MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80799-1

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

LUNIG, JOHANN CHRISTIAN

TITLE:

DAS TEUTSCHE REICHS-ARCHIV . . .

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1710-1722

Master Negative #

92-80799-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97 Lünig, Johann Christian, 1662-1740.
Q Das teutsche reichs-archiv... Leipzig, Lanck, 1710-22.
24 v in 30. 34 cm.

Contents.--[T. 1] Pars generalis I-II. 1710. 2 v in 1.--[T. 2] Continuatio. 1713.--[T. 3] 1.-2. fortzetzungen der continuation. 2 v in 1--[T. 4] Continuatio II. 1720.--[T. 5] Pars specialis I-IV. 1713. 4 v in 2.--[T. 6, 1. theil] Continuatio I:[2. theil] 1. fortzetzung. 1711. 2 v.--[T. 7, 1.th eil] Continuatio I (Von

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13½X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-6-92 INITIALS SA
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

92-80799-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97
Q

Lünig, Johann Christian. Das teutsche reichs-archiv... 1710-22. (card 2)

Oesterreich): [2. theil] Anhang zur 1. fortzetzung: [3. theil] Anhang von Mayland. 3 v in 1.--[T. 7, 4. theil] 2. fortzetzung.--[T. 7, 5.theil] 3. fortzetzung: [6. theil] Continuatio I (Vom teutschen orden). 2 v in 1.--[T. 8] Continuatio II. 1712.--[T. 9] 1. fortzetzung.--[T. 10] 2.-3. fortzetzungen. 2 v.--[T. 11] Continuatio II: (Von den graffen und herren des Heil. römischen reichs) Suppl. Anhang. 3 v in 1.--[T. 12] Continuatio III. 1713.--[T. ( ) 13-14] Continuatio IV,

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE:_____ REDUCTION RATIO:_____
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED:_____ INITIALS_____
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

REEL 20
VOL. 22

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

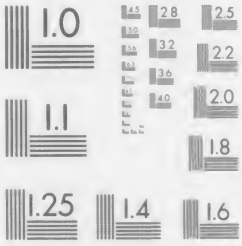

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

VOLUME 22

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Das Teutsche Reichs - Archius .
Vol. XXII

Bibliographic Irregularities in the Original Document

List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volumes(s) missing/not available:_____

_____Illegible and/or damaged page(s):_____

__✓__Page(s) or volumes(s) misnumbered: 495 misnumbered 475, 555 misnumbered 553, 731 misnumbered 831, 766 misnumbered 676, 829 misnumbered 839

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from:_____
_____

_____Other:_____

943 L97
Q 22
Columbia University
in the City of New York
Library
Special Fund
Given anonymously

SPICILEGIUM SECULARE

Des

Teutschen Reichs-ARCHIVS,

Worinn

Viel merckwürdige Bündnisse, Erb- und andere Vereinigungen, Recesse, Verträge und Vergleiche, Kauff-Contracte/ Obligationes, Cessiones, Renunciationes, Testamenta, Codicille/ Fideicommissa, Pacta Familiæ, Fürsten- Grafen- und Lehen-Briefe, Reversales, Privilegia, und andre Diplomata enthalten/

Welche

Des Heil. Römischen Reichs Grafen- und Herren-Stand

betreffen.

I. und II. Theil.

Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben

von

Johann Christian Lünig.

Leipzig,
Bey Friedrich Lanckischens Erben/ 1719.

Geneigter Leser.

Endlich zeiget sich hier das Spicilegium Seculare des Teutschen Reichs-Archivs, und in demselben ein vortrefflicher Schatz der herrlichsten Diplomatum, so die Reichs-Grafen und Herren, welche/etliche wenige ausgenommen/ Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen haben, betreffen: Weil in den vorigen Theilen nur etwas davon gehandelt worden/ anietzo aber man selbige hauptsächlich tractiret. Wie mühesam und kostbar aber es dem Collectori gefallen diese II. Theile und überhaupt das gantze Reichs-Archiv zu wege zu bringen/ solches übergehet man billig lieber mit Stillschweigen/ als daß man hier viel Worte davon machen solte; Zumahl da Leute/ welche entweder selbst dergleichen Arbeit unternommen, oder zu ihrer Privat-Nachricht gewisse Documenta gesammlet/ aus eigener Erfahrung gar wohl begreiffen, daß eine so weitläufftige und sich auf alle Reichs-Stände extendirende Collection nicht nur viel Mühe und Geld, sondern auch allenthalben eine gute Addresse erfor-

404143

erfordere. Denn ein grosser Unterscheid ist es Acta Publica, welche auf Reichs- und Crayß-Tägen / auch bey denen hohen Reichs-Gerichten / und sonsten vorgegangen / zu colligiren, als ein Reichs-Archiv zu ediren / und sich / zu dessen Verfertigung / aus grosser Herren und Reichs-Ständen sonderbaren Archiven zu erholen, auch / was man aus grosser Gnade und hoher Gütigkeit erhält / zu des Publici Besten ans Licht zu geben. Mancher stehet zwar in denen Gedancken / daß wohl eine und die andere Piece wegbleiben können, worauff aber zur Antwort dienet / daß keiner / der bey einer Sache nicht interessiret ist, davon ein rechtes Urtheil zu fällen vermag; Anerwogen dem Collectori dieses Wercks aus der Erfahrung bekannt / daß man an ihn geschrieben / woher er dieses / oder jenes Document bekommen / welches er von keiner so grossen Wichtigkeit gehalten / als derjenige / deme daran gelegen gewesen. Viele Censuren und Raisonnemens über die Anhänge und Supplementa, ja Supplementa Supplementorum zu machen / ist auch eine gantz unnöthige Sache; sintemahlen solche nicht vermieden werden können / und man die Documenta nicht allezeit erhalten / wie man gewollt / sondern / wann die rechte Zeit und Stunde vorhanden gewesen, da man / nach vielen beschehenen Remonstrationen / sich endlich zur Communication bewegen lassen. Die neuen Reichs-Gräflichen Häuser haben, wegen Mittheilung Ihrer Diplomatum, viele Bedencklichkeiten gemacht, welches vermuthlich aus besondern Ursachen geschehen seyn muß, doch wird man an gehörigem Orte in diesem Wercke eine zuverläßige Nachricht davon finden. Hiernechst kan man ungemeldet nicht lassen / daß künfftiges 1720ste Jahr / geliebt es GOtt / der Schluß des gantzen Wercks, nebst einem Register, als einem Haupt-Schlüssel, wodurch die in einem so grossen Opere befindliche Materien mit leichter Mühe aufgesuchet werden können / gewiß erfolgen solle.

Verzeichniß

Verzeichniß
derer im
Ersten Theile
des
SPICILEGII SECULARIS
des Teutschen Reichs-Archivs sich befindlicher Sachen.

Von
Grafen und Herren des Heiligen Römischen Reichs insgemein.

I. Einigung und Verbündniß zwischen denen Wetterau- und Schwäbischen, auch andern des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herren, worinnen auch unter andern ein gewisses, wegen Alternation beyder Gräflicher Collegiorum, ausgemachet worden, de Anno 1579. 3

II. Consens derer Wetterauischen Grafen und Herren wegen der Fränckischen Grafen Sitz und Stimm im Reichs-Rath, de Anno 1596. 10

III. Kayſers Rudolphi II. Bescheid in eadem materia, de Anno 1603. 11

IV. Kayſers Ferdinandi III. Decretum, daß denen Fränckischen Grafen und Herren ihre vorhin gehabte Reichs-Session und Stimme wieder eingeräumet werden solle, de Anno 1640. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 3.

V. Ejusdem Decretum an die Herren Directores im Fürsten-Rath auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, daß die Fränckische Grafen und Herren ad Votum & Sessionem gelassen werden sollen, de Anno 1641. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. gener. pag. 672.

VI. Ejusdem Decretum an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Krafft welches einige in das Gräffliche Collegium und zwar auff die Schwäbische Banck auffgenommen worden, de Anno 1654. siehe loc. ant. citat. pag. 4.

VII. Ejusdem Decretum an das Chur-Maynzische Directorium, die Anweisung der Westphälischen Banck denen Grafen und Herrn des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyßes auff Reichs-Tägen betreffend, de Anno 1654. stehet in Part. gen. des Teutschen Reichs-Archivs pag. 673.

IIX. Kayſers Caroli VI. Resolution auff die von denen Gräflichen Collegiis in Francken, Schwaben und der Wetterau bey deroselben angebrachte Postulata und Beschwerungen, de Anno 1715. 18

IX. Schediasma, in welchem deutlich erwiesen wird, daß in vorigen Seculis die unmittelbaren Grafen des H. Röm. Reichs denen Reichs-Fürsten iederzeit gleich geachtet worden. 13

X. General-Motiven, warum Kayser, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, des Grafen-Standes in seinen Gravaminibus, die Restauration ihres Rangs betreffend, sich anzunehmen, und dessen Respect wider alle Eingriffe zu manteniren haben. 19

XI. Particulier-Motiven, warum Kayser, Chur- und Fürsten des Reichs die Restauration des löbl. Grafen-Standes erloschenen Respects an die Hand zu nehmen haben. 19

Von Grafen und Herren insonderheit.

I. Absatz.
Von den Grafen zu Bentheim und Steinfurt.

I. Einigung und Defensiv-Bündniß zwischen denen Herren zu Steinfurth und Horstmar, de Anno 1244. 20

II. Diploma, worinn Graf Otto zu Raffensberg denen Herren von Steinfurth die Erb-Vogtey von Borchorst conferiret, de Anno

de Anno 1270. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 5.
III. Kaysers Caroli IV. Lehen-Brieff, worinn er Herren Baldewin von Steinfurth mit der freyen Grafschafft und Schöppenstuhle zu Laer beliehen, de Anno 1357. siehe loc. ant. cit. pag. 5.
IV. Einung zwischen Herren Boldewin von Steinfurt und dem Stifft und Stadt Münster, de Anno 1384. 21
V. Bündniß zwischen Bischoff Friedrichen zu Utrecht und Herren Ludolphen von Steinfurt, auch Heinrichen von Solms, Herrn zum Ottenstein, de Anno 1395. 21
VI. Kaysers Wenceslai Lehen-Brieff, worinn er die Herren von Steinfurth mit der Frey-Grafschafft Laer beliehen, de Anno 1398. ist in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, vorhanden pag. 6.
VII. Bischoff Walraffs und des Dom-Capituls zu Münster Verschreibung wegen des Gerichts zu Rüschau vor Graf Ewerwien zu Bentheim, de Anno 1452. 22
IIX. Bischoffs Johannis zu Münster Lehen-Brieff vor Graf Clausen zu Tecklenburg, über Schloß, Weichbild, Herrsch- und Frey-Grafschafft Rheda, de Anno 1458. 23
IX. Ehe-Beredung zwischen Graf Clausen von Tecklenburg und der Gräfin Mechteln von dem Berge, de Anno 1459. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. untern Grafen und Herren, pag. 504.
X. Bischoff Heinrichs zu Münster Lehen-Brieff vor Graf Clausen zu Tecklenburg über Schloß, Weichbild, Herrsch- und Frey-Grafschafft Rheda, de A. 1468. 23
XI. Erb-Vereinigung derer Gräflichen Häuser Bentheim und Steinfurth, worinn sonderlich wegen Ausstattung der Töchter Vorsehung gethan worden, de Anno 1487. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 6.
XII. Bischoff Heinrichs zu Münster Qvittung und Schadloß-Brieff wegen eines Geld-Beytrags, vor Graff Eberwein zu Bentheim, de Anno 1489. 24
XIII. Kaysers Maximiliani I. Requisitoriales an die Grafen zu Bentheim, daß sie sich auff dem zu Worms angestellten Reichs-Tage einstellen sollen, de A. 1494. 24
XIV. Ejusdem Diploma, worinn er die denen Grafen zu Bentheim gehörige Herrschafft Steinfurth zu einer unmittelbahren Reichs-Grafschafft erhoben, und was deme mehr anhängig, de Anno 1495. Siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 7.
XV. Kaysers Friderici III. Erneuer- und Bestätigung aller Rechte, Privilegien und Freyheiten derer Grafen zu Tecklenburg, vom Jahr 1475. nebst Kaysers Caroli V. Confirmation darüber, de Anno 1521. 26
XVI. Kaysers Caroli V. Ausschreiben zum Reichs-Tage zu Augspurg an Herrn Arnolden zu Steinfurt, de Anno 1530. 28
XVII. Graff Ottens und seiner Gemahlin Irmengard zu Tecklenburg Diploma, vermöge dessen sie ihrem Sohne Conrado die Grafschafft Tecklenburg cediret, de Anno 1534. 29
XVIII. Graff Conrads zu Tecklenburg Revers, seiner Frau Mutter, Gräfin Irmengard Witthumbs-Sitz zu Rheda, und einige andere Puncte betreffend, de Anno 1534. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 505.
XIX. Derer Kayserlichen Commissarien Capitulation mit Graff Conraden zu Tecklenburg, de Anno 1547. 30
XX. Eorundem Revers, daß das von den Kayserlichen Völckern besetzte Haus Lingen, so bald die in vorherstehender Capitulation verglichene Puncte erfüllet seyn würden, Graf Conraden zu Tecklenburg restituiret werden solle, de Anno 1547. 31
XXI. Derer Kayserl. Commissarien Qvittung über 500. Rthl. so Graff Conrad zu Tecklenburg, vermöge obstehender Capitulation an sie bezahlen lassen, de Anno 1547. 31
XXII. Eorundem anderweite Qvittung über 500. Rthl. vor Graff Conraden zu Tecklenburg, de Anno 1547. 32
XXIII. Eorundem letzte Qvittung über den letzten Termin von 5000. Rthl. vor Graf Conraden zu Tecklenburg, de Anno 1547. 32
XXIV. Ehe-Beredung zwischen Graf Ludwig Albrechten zu Beichlingen und Fräulein Elisabeth von Tecklenburg, de Anno 1550. 32
XXV. Lehen-Brieff, worinn Kayser Carolus V. als Hertzog zu Geldern und Graff zu Zütphen, die Grafen von Bentheim und Steinfurth mit einigen Vogteyen und was denenselben mehr anhängig beliehen, de Anno 1554. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 9.
XXVI. Vergleich zwischen denen Gräflichen Häusern Beuchlingen und Tecklenburg, wegen der Gräfin Elisabeth von Beuchlingen, gebohrner Gräfin von Tecklenburg und ihrer hinterlassenen Fräulein, Gräfin Catharinä Verlassenschafft, de Anno 1561. 34
XXVII. Kaysers Maximiliani II. Confirmation der von Kayser Friderico III. dem Hause Tecklenburg im Jahr 1475. ertheilten Bestätigung aller seiner Rechte, Privilegien und Freyheiten, de Anno 1566. 35
XXVIII. Verzicht-Brieff Frauen Magdalenen, vermählter Gräfin zu Bentheim, gebohrner Gräfin zu Newenar, auff die Grafschafft Newenar, de Anno 1575. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 507.
XXIX. Verzicht-Brieff Frauen Annen, vermählter Fürstin zu Anhalt, gebohrner Gräfin zu Bentheim, de Anno 1606. siehe loc. ant. citat. pag. 509.
XXX. Verzicht-Brieff Frauen Magdalenen, vermählter Gräfin zu Limburg, gebohrner Gräfin zu Bentheim, auff die Grafschafft Bentheim, de Anno 1631. befindet sich loc. supr. cit. pag. 510.
XXXI. Churfürst Ferdinands zu Cölln, als Bischoffs zu Münster Lehen-Brieff vor die Grafen, Moritzen und Friedrich Ludwigen zu Tecklenburg, über das Schloß Wigbold und Herrschafft Rheda, de Anno 1632. 36
XXXII. Kaysers Leopoldi Confirmation der von Kayser Friderico III. im Jahr 1475. dem Hause Tecklenburg ertheilter Bestätigung aller seiner Rechte, Privilegien und Freyheiten, de Anno 1659. 37
XXXIII. Kaysers Leopoldi Lehen-Brieff denen Grafen von Bentheim über die Grafschafft Bentheim ertheilet, de Anno 1662. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 10.
XXXIV. Succession-Vergleich zwischen Herren Ernst Wilhelm und Philipp Conraden, Grafen zu Bentheim, Gebrüdere, nebst dem dabey auffgerichteten Morganatischen Pacto, de Anno 1663. siehe loc. ant. cit. pag. 512.
XXXV. Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Verschreibung, daß er die in vorherstehendem Vergleiche reservirte Puncte, so bald als möglich abthun helffen, übrigens aber sich dem Vergleiche gemäß verhalten wolle, de Anno 1664. 38
XXXVI. Kaysers Leopoldi I. Diploma, worinn er Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Gemahlin, Frau Gertraudten von Zelst in den Gräflichen Stand erhoben, de Anno 1666. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 10.
XXXVII. Bischoff Christoph Bernhards zu Münster Annullation der Ehe zwischen Graf Ernst Wilhelmen zu Bentheim und Gertraudten von Zelst, de Anno 1678. 38
XXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, als Ober-Vormunds Confirmation der von der verwittibten Gräfin Anna Elisabeth Wilhelmina zu Bentheim gethanen Bentheimischen Successions-Erklärung, de Anno 1679. 39
XXXIX. Interims-Theilungs-Recess zwischen Herren Johann Adolph und Friedrich Mauritz, Gebrüdere, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, de Anno 1681. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 12.
XL. Postulata der Evangelisch-Reformirten Land-Stände, wie auch gesammten Kirchen und Gemeinde der Grafschafft Bentheim an Ihren Catholischen Landes-Herrn, Graf Arnold Mauritz Wilhelm, Grafen zu Bentheim Tecklenburg, in puncto Religionis, de Anno 1694. siehe loc. ant. cit. pag. 13.
XLI. Kaysers Leopoldi Patent, worinn er denen Unterthanen der Grafschafft Bentheim befohlen, ihrem Grafen, Herrn Arnold Mauritz Wilhelmen zu huldigen, de Anno 1696. befindet sich loc. supr. alleg. pag. 17.
XLII. Haupt- und Neben-Vergleich zwischen Herrn Johann Adolph, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, und Herrn Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms und Tecklenburg, wegen der Grafschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, nebst des Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Confirmation, de Anno 1699. ist vorhanden loc. supr. cit. pag. 18.
XLIII. Graf Friedrich Moritzens zu Bentheim Vergleich mit seinen Basen, denen Gräfinnen Sophia Johanna und Charlotta Mauritiana zu Bentheim, wegen ihrer Prætensionen an die Grafschafft Tecklenburg, de Anno 1701. 40
XLII. Vergleich und Compromissorial-Ausspruch Seiner Königlichen Majestät Wilhelmi III. in Groß-Britannien zwischen Graf Arnold Moritz Wilhelmen an einem: und dann Graf Ernst und Statius Philipp zu Bentheim, Gebrüdere am andern Theile, die Kirchen-Ordnung und andere Gebrechen betreffend, de Anno 1701. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 513.
XLV. Königs Friderici I. in Preussen Guarantie

rantie über vorherstehenden Vergleich, de Anno 1704. siehe loc. ant. cit. pag. 518.
XLVI. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Guarantie über vorgesetzten Vergleich und Compromissorial-Ausspruch, de Anno 1704 ist befindlich loc. supr. cit. pag. 519.
Nota. Ein mehrers von diesem Hoch-Gräfl. Hause, ist zu Ende des zweyte Theils dieses Spic. Sec. in Supplem. befindlich.

II. Absatz.

Von den Grafen zu Bronckhorst und Gronsfeld.

I. KUrtze doch gründliche Nachricht von dem Aufnehmen und jetzigem Zustande derer Grafen zu Bronckhorst und Gronßfeld, nebst beygefügtem Pacto Gentilitio de Anno 1616. sub Lit. A. und einem Extract von Graf Johann Jacobs zu Bronckhorst und Gronßfeld Ehebereedung mit der Gräfin von Hohenzollern, de Anno 1618. sub Lit. B. 44

III. Absatz.

Von den Grafen zu Castell.

I. KAuff-Brieff, vermöge dessen Graf Hermann von Castell das Dorff Futtersee dem Closter Ebrach verkaufft, de Anno 1317. 48
II. Kaysers Ludovici Bavari Privilegium vor Graf Friedrichen zu Castell, daß er den Burgstall zu Stettenberg bauen möge, de Anno 1339. 49
III. Des Röm. Königs Caroli IV. Schuld- und Begnadigungs-Brieff, darinn er Graf Friedrichen zu Castell, um seiner treuen Dienste willen 200. Schock Prager Pfennige verschrieben, de A. 1347. 49
IV. Burckhards von Seckendorff, Hörauf genannt, Land-Richters zu Nürnberg Urtheils-Brief über die Wüstung Herrtrichshausen und vierzehn Malter Gelds vor Graf Friedrichen zu Castell, als eröffnet Lehen wider Götzen von Wipfeld ausgesprochen. de Anno 1366. 49
V. Rechtsspruch von Ulrich Kudorffen, Land-Schreibern zu Nürnberg vor Graf Friedrichen von Castell, Land-Richtern zu Nürnberg wider Hannß Gottlauch, wegen innen gemeldeter eröffneten Lehen ausgesprochen, de Anno 1369. 50
VI. Albrechts von Vestenberg, Richters des Land-Friedens zu Francken und Bayern Urtheil-Brieff vor Graf Friedrichen von Castell über etliche von Adel uff ihrer leden 1000. Marck Silbers erlangt, weil sie ihn zu Trautberg und Castell räuberisch angegriffen, de A. 1371. 50
VII. Des Römischen Königs Wenceslai Bestallungs-Brieff vor Graf Wilhelmen zu Castell auf 2. Marck Wochen-Gelds aus der Königlichen Cammer, wegen seiner treuen Dienste, de Anno 1392. 51
VIII. Urtheils-Brieff von Appel Fuchsen, Richtern über den Land-Frieden in Franken und Bayern, durch Graf Linhardten von Castell erlangt um 1000. Marck Silbers, auf Kuntzen Klingenfelsen von Fellberg, der ihm seine Unterthanen zu Teyttenberg und anderwärts beraubet, de Anno 1396. 51
IX. Des Römischen Königs Wenceslai Privilegium vor Graf Wilhelmen zu Castell, daß er in seiner Stadt Volkach eine kleine Müntze anlegen, und daselbst, biß auff Wiederruff, Heller und Pfennig schlagen möge, de Anno 1398. 52
X. Bischoffs Johannis zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Linharten zu Castell, über das Obriste Schencken-Amt im Stifft Würtzburg und die Vogtey zu Feuerbach mit ihren Pertinentien, de Anno 1406. 52
XI. Vergleich zwischen Graf Ulrichen und Albrechten zu Hohenlohe, so dann Graf Linharten zu Castell über das Schloß Schillingsfürst, de Anno 1406. 53
XII. Richtungs-Brieff und Revers an Herren Graf Linharten zu Castell von Anshelm Veldner und Georg Schencken von Schenckenstein, wegen der Feindschafft um die Lehen, die Andreas und Otte von Uffigheim von der Grafschafft Castell gehabt, ausgestellt, de A. 1410. 53
XIII. Derer innenbenannten Schiedsleute Vertrag und Entscheidungs-Brieff zwischen Graf Linhardten von Castell, und Friedrich Schencken, Herren zu Limburg an einem, dann Albrechten von Hohenlohe am andern Theile, der von Hannsen von Hohenlohe ererbten Güter, Zolls, Weidwercks und anderer Sachen wegen, de Anno 1413. 54
XIV. Graf Linhards zu Castell, und Friedrich Schenckens, Herrens zu Limburg Lehen-Revers, wegen des von dem Stifft Würtzburg zu Lehen erhaltenen Wildbahns, de Anno 1413. 55
XV. Theilungs-Brieff über das Schloß Speckfeld, auch Enertsheim, Helmetsheim und Boßenheim mit allen ihren Pertinentien, so von Hrn. Johann von Hohenlohe herkommen, zwischen Graf Linhardten zu Castell und Schenck Friedrichen von Limburg, de Anno 1414. 56
XVI. Speckfeldischer Burg-Frieden, so zwischen Graf Linharten zu Castell und Schenck Friedrichen zu Limburg Anno 1414. auffgerichtet worden. 60
XVII. Des Röm. Königs Sigismundi Privilegium vor Graf Linhardten zu Castell, worinn er ihm bewilliget grossen Lanckheim mit Thoren, Mauren, Thürnen und andern Gebäuen zu befestigen, item einen Wochen-Marckt und zwey Jahrmärckte daselbst anzulegen, de Anno 1414. 64
XIIX. Graf Wilhelms zu Henneberg Renuntiation auf alle seine Foderungen, so er wegen der Verlassenschafft Herren Johannsen von Hohenlohe, an Graf Linhardten zu Castell gehabt, de A. 1416. 65
XIX. Kaysers Sigismundi Lehen-Brieff vor die Grafen von Castell über innen benannte Reichs-Lehen-Stücke, de Anno 1417. 65
XX. Des Röm. Königs Friderici III. Lehen-Brieff vor Graf Wilhelm zu Castell über innenbenannte Reichs-Lehen-Stücke, de Anno 1442. 66
XXI. Lehen-Revers Herren Wolffs von Schwartzenberg, gegen Graf Wilhelmen zu Castell, wegen des Dorffs Hayd, de A. 1462. siehe in des Teutsf. R. Archivs. P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 51.
XXII. Heyraths-Brieff zwischen Hrn. Michael dem jüngern zu Schwartzenberg, und Fräulein Agnesen, Graf Friedrichs zu Castell Tochter, de Anno 1479. stehet loc. ant. cit. pag. 51.
XXIII. Sigismunds von Grumbach Lehens-Revers, welchen er Graf Friedrichen von Castell, wegen des von ihm zu Mann-Lehen empfangenen Unterschencken-Amts des Stiffts Würtzburg ausgestellet, de Anno 1480. 67
XXIV. Vertrag zwischen Graf Friedrichen zu Castell an einem so dann Schenck Wilhelm zu Limburg für sich selbst, und als Vormund seines Brudern Georgii Kinder am andern Theile, in welchem Castell alle von Hannsen von Hohenlohe rühren de Lehen zu verleihen u. zu genießen zugeeignet worden, worgegen sich Castell der Lösung, oder des Widerkauffs seines halben Theils an Speckfeld und dessen Pertinentien verziehen, de Anno 1482. 67
XXV. Des Päbstl. Nuntii in Teutschland Spic. Secul. des T. R. Archivs I. Theil. Diploma Dedicationis der Schwartzenbergischen von Castell zur Lehen rührenden Capelle zu Hohenkottenheim, de Anno 1489. 70
XXVI. Lehen-Revers Herrn Johannsen zu Schwartzenberg, gegen Grafen Johannsen zu Castell wegen einiger Lehen-Stücke, de Anno 1506. befindet sich in des Teutsf. R. Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Schwartzenberg, pag. 52.
XXVII. Bischoff Lorentzens zu Würtzburg Vertrag zwischen denen Grafen Johannsen und Wolffgang zu Castell worinn ausgemacht worden, wie sie das Schencken-Amt, auch Geist- und Weltliche Lehen verleihen, auch was ihnen heimfällt mit einander theilen, hingegen alle Unkosten mit einander tragen sollen, de Anno 1506. 70
XXVIII. Lehen-Revers Herren Friedrichs des Aeltern, und Herrn Wolffgangs, Gebrüdern, Freyherren zu Schwartzenberg, gegen Graf Wolffgangen zu Castell, de Anno 1533. befindet sich in des Teutsf. Reichs-Archivs P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 55.
XXIX. Vergleich, welcher durch Vermittelung derer Grafen Wilhelms und Bertholds zu Henneberg, zwischen denen Häusern Castell, Limburg und Schwartzenberg, wegen verschiedener Irrungen im Jahr 1535. getroffen worden, 71
XXX. Marggraf Albrechts des jüngern zu Brandenburg Verschreibung, vermöge welcher er Graf Conraden von Castell vor die ihm gelehenen 20000. Fl. das Schloß und Amt Schwartzenberg verpfändet, de A. 1550. 72
XXXI. Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg Verschreibung, Krafft welcher Graf Conraden von Castell und dessen Gemahlin, das Closter und Amt Münchsteinach vor 28000. Fl. verpfändet de Anno 1557. 75
XXXII. Lehen-Revers Herren Johannis Onuphrii, Freyherrens von Schwartzenberg, gegen Graf Conraden zu Castell, wegen des halben Zwey-Theils am Zehenden zu Simmershofen, de A. 1558. stehet in des Teutsf. Reichs-Archivs Part Spec. Contin. II. unter Schwartzenberg pag. 6.
XXXIII. Erb-Einigung derer Grafen von Castell, de Anno 1560. 77
XXXIV. Kaysers Ferdinandi I. Confirmation der zwischen denen Grafen von Castell im Jahr 1560. auffgerichteten Erb-Einigung, de Anno 1562. 79
XXXV. Kaysers Maximiliani II. Confirmation der zwischen denen Grafen von Castell im Jahr 1560. auffgerichteten Erb-Einigung, de Anno 1566. 80

XXXVI. Ejusdem Privilegium exemptionis vor frembden Gerichten, so er denen Grafen von Castell im Jahr 1566. ertheilet. 81
XXXVII. Lehen-Revers Herren Johannis Onuphrii, Freyherrens von Schwartzenberg, gegen Graf Conraden zu Castell, wegen des zwölfften Theils an dem Zehenden zu Symmerhofen, de Anno 1567. siehe in des Teutſ. R. Archivs P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, p. 60.
XXXVIII. Lehen-Revers, welchen Wolff und Titus, die Voite von Rienegk, Graf Wolffgangen zu Castell über die Dörfer Ursprung und Grünfeld, sammt darzu gehörigen Marckungen ausgestellet, de Anno 1588. 83
XXXIX. Vertrag zwischen dem Dom-Capitul zu Würtzburg und der Grafschafft Castell, den Zehenden zu Steinbach, wie auch die daselbstige Pfarr-Bestellung betreffend, de Anno 1589. 84
XL. Ausspruch des Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammergerichts zu Speyer in Sachen derer Grafen von Castell, Klägern, wider die von Wenckheim, Beklagte, vermöge dessen jenen die Lehen-Güter zu Unterlaimbach, als verwirckt, heimgefallen zu seyn, declariret worden, de Anno 1600. 85
XLI. Ejusdem Ausspruch in Sachen derer Grafen von Castell, Kläger wider die von Crailßheim, Beklagte, vermöge dessen jenen die Haußgüter uñ Feld-Lehen-Stücke zu Froschstockheim, als verwirckt, heimgefallen zu seyn, erkläret worden, de Anno 1600. 117
XLII. Lehen-Revers Graff Wolff Jacobs zu Schwartzenberg gegen Graff Wolffgang zu Castell, wegen einiger Lehen-Stücke, de Anno 1602. nebst inserirten Lehen-Briefe, stehet in des Teutſ. R. Archivs P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, p. 82.
XLIII. Achatii von Giech Revers, welchen er über den Gnaden-Vertrag wegen seiner verwirckten Lehen, Graf Wolffgangen zu Castell ausgestellet, de Anno 1606. 146
XLIV. Lehen-Revers, welchen die von Giech Graf Wolffgangen von Castell über die von neuen von ihm empfangene Lehen ausgestellet, de Anno 1606. 147
XLV. Lehen-Revers, welchen Christoph Wilhelm Volt von Rieneck Graf Wolffgangen zu Castell über das Dorff Ursspringen und Grünfeld ausgestellet, de Anno 1610. 157
XLVI. Georg Ludwig Cottwitzens von Aulenbach Lehen-Revers, welchen er Graff Wolffgangen zu Castell über das von ihm empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld ertheilet, de Anno 1612. 148
XLVII. Wolffgang Albrecht Cottwitzens von Aulenbach Lehens-Revers, so er Graff Georg Friedrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfange Dorff Ursspringen und Grünfeld gegeben, de Anno 1639. 149
XLIIX. Georg Ernsts von Berlichingen, als Kottwitzischen Gewalthabers Lehen-Revers, so er Graff Wolffgang Georgen zu Castell, über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld ertheilet, de Anno 1654. 150
XLIX. Georg Philipp Kottwitzes von Aulenbach Lehen-Revers, welchen er Graff Wolffgang Dietrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld ertheilet, de Anno 1669. 151
L. Derer Kottwitze von Aulenbach Lehen-Revers, so sie Graf Wolffgang Dietrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld gegeben, de Anno 1670. 152
LI. Bischoff Peter Philipps zu Bamberg Attestatum, daß sich die Grafschafft Castell in einem solchen Zustande befinde, der einer Moderation ihres Reichs-Anschlags gar füglich benöthiget sey, de Anno 1677. 153
LII. Ehestifftung zwischen Graff Friedrich Magno zu Castell und der Fräulein Susanna Johanna, Gräfin von Oettingen, de Anno 1678. 153
LIII. Graf Friedrichs Magni zu Castell Witthumbs-Verschreibung vor seine Gemahlin, Frau Susannam Johannam, gebohrne Gräfin von Oettingen, de Anno 1678. 156
LIV. Käysers Leopoldi Expectanz-Decret auff die Limburgischen Reichs-Lehen und Erbschencken-Amt vor Graff Wolffgang Diedrichen zu Castell, de Anno 1686. 159
LV. Ehestifftung zwischen Graf Wolffgang Dietrichen zu Castell und Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zintzendorff, de Anno 1693. 160
LVI. Bey Receß zu vorherstehender Ehestifftung, de Anno 1693. 164
LVII. Graff Wolffgang Dietrichs zu Castell Morgengabs-Verschreibung vor seine Braut, Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zintzendorff, de Anno 1693. 165
LIIX. Kaysers Leopoldi Diploma Veniæ ætatis vor Graf Johann Friedrichen zu Castell-Büdenhausen, de Anno 1697. 165
LIX. Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg Lehen-Brief vor Graff Johann Friedrichen zu Castell, über das Schencken-Amt des Stiffts Würtzburg, de A. 1710. 166
LX. Lehen-Revers derer Freyherren von Hertzberg über das Unterschencken-Amt des Stiffts Würtzburg, auch andere von der Grafschafft Castell zur Lehen rührende Stücke, de Anno 1712. 167

IV. Absatz.

Von den Grafen zu Erbach.

I. Käysers Ludovici Pii Brieff, Krafft dessen er Eginhardo und seiner Gemahlin Immæ, von welchen die Grafen zu Erbach herstammen sollen, den Ort Michlenstatt mit seinen Pertinentien und anderes mehr geschencket, de Anno 814. befindet sich in des teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. unter Grafen und Herren, pag. 569.
II. Graf Georgens zu Erbach Morgengabs-Verschreibung vor seines Sohnes, Hrn. Friedrichs Magni zu Erbach Gemahlin, de Anno 1597. 168
III. Graf Friedrich Magni zu Erbach Pfand-Verschreibung über ein Capital vor seine Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Oettingen, de Anno 1610. 169
IV. Derer Grafen zu Erbach Pfand-Verschreibung über ein Capital so sie von Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassenen Wittwe inne gehabt, de Anno 1618. 170
V. Eorundem Verschreibung gegen Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassene Wittwe über ein Capital so ihr legiret worden, de Anno 1618. 170
VI. Vergleich zwischen denen Grafen zu Erbach und Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassener Wittwe, wegen dieser verschiedenen Prætensionen de Anno 1618. 171
VII. Derer Grafen zu Erbach Verschreibung über ein Capital gegen Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassene Wittwe, de Anno 1618. 173
IIX. Vergleich zwischen denen Grafen zu Erbach und denen Solmischen Erbs-Interessenten, wegen eines Schuld-Postens, de Anno 1682. 173

V. Absatz.

Von den Herren von Fleckenstein.

I. Käysers Friderici III. Lehen-Brief vor Herrn Heinrich von Fleckenstein, worinn auch enthalten daß die Lehen auff die Töchter in Ermangelung des Männlichen Stammes fallen sollen, de Anno 1442. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 25.
II. Käysers Friderici III. Lehen-Confirmation vor Herren Heinrich von Fleckenstein so wohl wegen der Lehen, als auch Blut-Gericht, Wildbahn und Fischereyen, de Anno 1450. siehe loc. cit. pag. 26.
III. Privilegium Käysers Friderici III. vor Herrn Heinrich von Fleckenstein, die Burg Sultz zu einer Stadt zu befestigen, de Anno 1450 befindet sich loc. supra alleg. pag. 27.
IV. Kaysers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Hannsen, als dem Aeltern von Fleckenstein, vor sich und seine Vettern, auch daß in Ermangelung männlichen Stammes die Lehen auf die Töchter fallen solle, de Anno 1461. ist vorhanden loc. supra alleg. pag. 28.
V. Kaysers Friderici III. Diploma vor Herrn Friderichen von Fleckenstein, worinn er ihn zum Freyherren von Dagstuhl erhoben, auch ihn mit einen sonderlichen Wappen begnadiget, de Anno 1467. siehe loc. supr. alleg. pag. 29.
VI. Kaysers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Friedrich von Fleckenstein, de Anno 1471. ist befindl. loc. supra cit. pag. 30.
VII. Kaysers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Jacob von Fleckenstein, als den Aeltern vor sich und wegen seiner Herren Vettern, de Anno 1488. siehe loc. supra alleg. pag. 31.
IIX. Des Bischoff Albrechts zu Straßburg Brieff, worinn er attestiret, daß Herr Jacob von Fleckenstein vor ihm, als Käyserl. Commissario, den Lehen-Eyd abgeleget, de Anno 1488. ist vorhanden loc. supra citat. pag. 32.
IX. Kaysers Maximiliani I. Confirmation der Privilegien derer Herren von Fleckenstein, de Anno 1495. stehet loc. supra cit. pag. 32.
X. Käysers Caroli V. Confirmation derer Privilegien und Freyheiten, welche die Herren von Fleckenstein vom Käyser Friderico III. und Maximiliano I. erhalten, de Anno 1520. befindet sich loc. supra allegat. pag. 33.
XI. Käysers Caroli V. Freyheits-Brieff vor die Herren von Fleckenstein, wegen des Ungeldes zu Hochweiler, de Anno 1521. stehet loc. supra. cit. pag. 35.

VI. Abſatz.

Von den Freyherren von Freyberg zu Juſtingen.

I. HIſtoriſche Beſchreibung, wie die Freyherrn von Freyberg zu Juſtingen ihren Uhrſprung von den Curiis oder Curatis genommen und ſich endlich in Schwaben feſte geſetzet haben. 176

II. Käyſers Rudolphi II. Diploma, vermöge deſſen er die Herren von Freyberg zu Juſtingen in des H. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1586. nebſt beygefügten Urkund des Käyſerl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, daß ſolches Diploma bey ſelbigem gehöriger Maßen inſinuiret und angenommen worden, de Anno 1594. 177

III. Käyſers Ferdinandi III. erneuertes Freyherren-Stands-Diploma, vor Caſpar und Conrad Sigmunden, Herren von Freyberg und ihre Deſcendenten, de Anno 1644. 180

VII. Abſatz.

Vom Fürſt und Gräfl. Hauſe Fürſtenberg.

I. KAyſers Rudolphi I. Diploma, worinn er Graf Heinrichen von Fürſtenberg zum Præfecto und Rectore der Provintz Romaniola, insgemein Romagna genañt, beſtellet und declariret, de Anno 127-. 182

II. Ejusdem Privilegium vor die in Graf Heinrichs von Fürſtenberg Landen befindliche Städte, daß ihre Bürger und Einwohner vor keine frembde Gerichte geladen werden ſollen, de Anno 1278. 183

III. Vergleich zwiſchen denen Grafen Egon und Jacob Ludwig zu Fürſtenberg an einem; dann Herrn Maximilian, Erb-Marſchalln von Pappenheim am andern Theile, den Uberſchuß der Gräflichen Lupfiſchen Lehen-Güter, inſonderheit Heiligenberg und Donau-Eſchingen betreffend, de Anno 1621. 836.

IV. Vertrag zwiſchen Graf Rudolphen zu Helffenſtein an einem; dann Frauen Maria gebohrner und verwittibter Gräfin zu Helffenſtein, auch ihrem Eidam Graf Wratislao dem Jüngern zu Fürſtenberg am andern Theile, die Helffenſteiniſche Succesſion betreffend, de Anno 1627. ſtehet unten in dem Anfange des II. Theils dieſes Wercks, unter dem VII. Abſatz Num. IV.

V. Eorundem Neben-Vergleich in Puncto der Helffenſteiniſchen Succesſion, de Anno 1627. befindet ſich loc. ant. cit. Num. V.

VI. Erb- und Succeſſions-Vergleich der Gräfl. Helffenſteiniſchen Erben, de Anno 1627. ſiehe loc. ſupra alleg. Num. VI.

VII. Käyſers Leopoldi Fürſten-Brief vor die Grafen von Fürſtenberg, Heiligenbergiſcher Linie, de Anno 1664. 184

IIX. Vergleich, welcher zwiſchen denen Fürſtl. Häuſern Oſt-Frießland und Fürſtenberg, wegen der Præcedenz auff Reichs-Tägen Anno 1667. zu Regenſpurg auffgerichtet worden, befindet ſich in des teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürſtl. Hauſe Fürſtenberg, pag. 609.

IX. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Diploma, worinn er den Cardinal von Fürſtenberg der Frantzöſiſchen Naturaliſation, und der davon dependirenden Pflicht erlaſſen, de Anno 1688. 186

X. Käyſerliches Commiſſions-Decret, betreffend die durch Weyland Fürſt Egon von Fürſtenberg, geweſenen Stadthalters im Churfürſtenthum Sachſen, erloſchene, nunmehr aber von Ihr. Käyſerl. Maj. dem übrigen Landgräfl. und Gräfl. Hauß von Fürſtenberg, jedoch nach der Ordnung der Primogenitur extendirte Fürſtl. Würde, publice dictirt Regenſpurg den 25. Novembr. 1716. per Moguntinum. 187.

XI. Nachricht von der Reception und Admiſſion des Fürſten Frobenii von Fürſtenberg in das Fürſtliche Collegium auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg, de Anno 1717. 187

VIII. Abſatz.

Von den Grafen Fugger.

I. KAyſers Caroli V. Diploma vor Herrn Reymunden, Anton und Hieronymum, die Fugger, worinn er ſie ſowohl in den Adel- und Rittermäßigen, als auch den Panner- und Freyherren-ingleichen den Grafen-Stand gehoben, und ſie darneben mit vielen herrlichen Freyheiten begabt, de Anno 1530, ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 447.

II. Kayſers Caroli V. Privilegium vor die Herren Fugger, daß ſie golden- und ſilberne Müntze ſchlagen laſſen mögen, de Anno 1534. ſiehe loc. ant. cit. pag 459.

III. Ejusdem Privilegium, daß derer Herren Fugger Unterthanen vor keine frembde Gerichte gezogen werden ſollen, de Anno 1541. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 462.

IV. Ejusdem Privilegium vor Herrn Anton Fugger, auch ſeine Erben und Nachkommen, in favorem ihres weltlichen Manns-Stamms, de Anno 1548. iſt vorhanden loc. ſupra alleg. pag. 465.

V. Kayſers Maximiliani II. Privilegium wider die Juden, den Herren Fuggern ertheilet, de Anno 1566. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 468.

VI. Brüderliche Vertheilung Herrn Marx, Herrn Hanns und Herrn Jacob Fuggers, ſammt derſelben Ordnungen und Diſpoſitionen, de Anno 1575. nebſt Kayſers Maximiliani II. und Kayſers Rudolphi II. Confirmation darüber, ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 471.

VII. Kayſers Rudolphi II. Lehen-Brieff vor Hannſen, Freyherren von Fugger, über alle diejenigen Stücke ſo an der Herrſchafft Mindelheim Reichs-Lehen ſind, de Anno 1587. 189

IIX. Ejusdem Patent an die Freundsbergiſchen Eigenthums-Erben, wegen Abtretung der Mindelheimiſchen Reichs-Lehen an Freyherren Hannſen von Fugger de Anno 1587. 190

IX. Kayſers Joſephi Lehen-Brieff vor die Herren Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn, über den Forſt und Wildbahn zu Babenhauſen, de Anno 1711. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 482.

X. Ejusdem Lehen-Brief vor die Grafen von Fugger über den Blutbann zu Babenhauſen, de Anno 1711. ſiehe loc. ſupra allegat. pag. 483.

XI. Ejusdem Lehen-Brieff vor die Grafen von Fugger über das Dorff-Gerichte Täffertingen, de Anno 1711. befindet ſich loc. ſupra cit. pag. 485.

IX. Abſatz.

Von den Grafen von Giech.

I. SEel-Geräth oder Vermächtniß-Brieff derer Herren von Giech, über innengenannte Güter an die Capelle zu Elren, de Anno 1344. 191.

II. Kayſers Wenceslai Diploma, vermöge deſſen er denen Herren von Giech verſtattet, einen Blutbann zu Thurnau auffzurichten, de Anno 1397. 192

III. Pabſts Nicolai V. Diſpenſation vor Johannſen von Giech, daß er ohngehindert ſeines noch nicht gehörigen Alters, zu Annehmung allerhand geiſtlichen Dignitäten fähig ſeyn ſolle, de Anno 1451. 193

IV. Erb-Theilung, Satz und Ordnung, ſo Heintz von Giech unter ſeinen Söhnen gemacht, de Anno 1480. 193

V. Kayſers Friderici III. Wapen-Brieff vor Veiten von Giech und ſeine Nachkommen, de Anno 1482. 196

VI. Pabſts Alexandri VI. Diſpenſation vor Georgium von Giech, Canonicum von Würtzburg, daß er verſchiedene ſich ſonſten nicht zuſammen ſchickende geiſtliche Beneficia beſitzen möge, de Anno 1494 198

VII. Kayſers Caroli V. Lehen-Brieff vor Wolff Förtſchen über das Halß-Gericht zu Thurnau, de Anno 1528. 199

IIX. Vertrag zwiſchen denen Marggrafen Georg und Albrecht zu Brandenburg an einem; dann Wolff Förtſchen zu Thurnau am andern Theile, das ſtrittige Halß-Gerichte zu und um Thurnau, auch andere Irrungen mehr betreffend, de Anno 1539. 200

IX. Kayſers Caroli V Confirmation des vorſt. Secul. des T. R. Archivs I. Theil. vorherſtehenden Vertrags de Anno 1541. 202

X. Marggraff Georg Friedrichs zu Brandenburg Reichs-Affter-Lehen-Brieff vor die Förtſiſchen Männlichen Erben über das Halß-Gerichte zu und um Thurnau, de Anno 1558. 203

XI. Biſchoffs Johannis zu Hamburg Reichs-Affter-Lehen-Brief vor Achatzen von Giech, als Vormunden Hannß Siegismunds von Giech, über innengenennte Lehen-Stücke, de Anno 1600. nebſt beygefügten Giechiſchen Lehenrevers. 204

XII. Teſtamentum Johann Erhardts von Giech de Anno 1626. 205

XIII. Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft deſſen er Herrn Chriſtian Carln, Frey-Herren von Giech, in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1695. 209

XIV. Vergleich zwiſchen Marggraf Chriſtian Ernſten zu Brandenburg-Bayreuth, und Graf Carl Gottfrieden von Giech vor ſich und in Vormundſchaffts Nahmen ſeiner Vettern, über die von jenem an dieſen cedirte hohe Landes und Cent-Obrigkeit zu und um Thurnau und Peſten, de Anno 1699. nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1700. 213

XV. Marggraf Chriſtian Ernſts zu Brandenburg Bayreuth Reichs-Affter-Lehens-Brieff vor Graf Carl Gottfrieden zu Giech und ſeine unmündige Vettern, über die hohe und fraiſchliche

Obrigkeit, auch Cent- und Blutbann in und um Thurnau und Pesten, de Anno 1700. 216
XVI. Kayſers Joſephi Reſcriptum an das Reichs-Gräfliche Collegium in Francken die Reception derer Grafen von Giech betreffend, de Anno 1707. 216
XVII. Ejusdem Reſcriptum an das Cräyß-Ausſchreib-Amt in Francken, die Reception derer Grafen von Giech betreffend, de Anno 1707. 217
XIIX. Kayſerliches Manutenenz - Decret vor Graf Carl Gottfrieden zu Giech, wider die Vormünder des Freyherren von Künßberg, de Anno 1709. 217
XIX. Reiteirtes Kayſerliches Manutenenz-Decret vor den Hrn. Grafen von Giech contra den Freyherrn von Künßberg, de Anno 1712. 218
XX. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth, Reichs-Affter-Lehen-Brieff vor Graf Carl Gottfrieden zu Giech und deſſen unmündige Vettern, über die hohe und Fräuſchliche Obrigkeit, auch Cent- und Blut-Bann zu und um Thurnau und Peſten, de Anno 1712. 218
XXI. Käyſers Caroli VI. Mandatum an die Thurnauiſchen Unterthanen, daß ſie ſich dem Grafen von Giech bey Malefiz und andern zur hohen Obrigkeit gehörigen Fällen, nicht entziehen ſollen, de Anno 1715. 219
XXII. Extract aus dem Grafen-Abſchied de dat. Rotenburg an der Tauber den 22. Julii 1700. die Reception derer Grafen von Giech in das Gräfl. Collegium betreffend. 220

X. Abſatz.

Von den Grafen von Grafeneck.

I. Kayſers Friderici III. Bayen-Brieff vor Ulricum von Grafeneck, nebſt des Abts zur H. Dreyfaldigkeit zu Neuſtadt Vidimus darüber, de Anno 1459. 210
II. Kayſers Friderici III. Diploma, vermöge deſſen er Ulrichen von Grafeneck in des H. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1465. nebſt Kayſers Caroli V. Confirmation darüber, de Anno 1544. 212
III. Kayſers Leopoldi Diploma, vermöge deſſen er die Freyherren von Grafeneck in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1664. 224
IV. Kayſers Leopoldi Confirmation des vom Kayſer Friderico III. Georgen von Grafeneck im Jahr 1463. ertheilten Privilegii, daß das Schloß Burgberg ein Aſylum vor gerichtlich verfolgte Perſonen ſeyn ſolle, de Anno 1670. 217

XI. Abſatz.

Von den Grafen von Hanau.

I. Herrn Reinhardts zu Hanau Verzicht auff die Grafſchafft Königſtein, de Anno 1258. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 36.
II. Käyſers Rudolphi I. Diploma, Krafft deſſen er Herrn Reinhards zu Hanau Gemahlin, Frau Adelheit und dero Kinder, als Adeliche und Freygebohrne von beyderſeits Eltern erkläret, de Anno 1273. ſiehe loc. ant. cit. pag. 519.
III. Ertz-Biſchoffs Werneri zu Maintz Conſens in vorherſtehende Kayſerliche Erklärung wegen Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder, de Anno 1273. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 520.
IV. Ertz-Biſchoffs Engelberti zu Cölln Conſens in obige Käyſerl. Erklärung, Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder betreffend, de Anno 1273. iſt vorhanden loc. ſupra allegat. pag. 520.
V. Ertz-Biſchoffs Henrici zu Trier Conſens in vorhergeſetzte Käyſerl. Erklärung, Frauen Adelheiten von Hanau und dero Kinder halber, de Anno 1273. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 520.
VI. Hertzogs Johannis zu Sachſen Conſens in vorhergeſetzte Käyſerliche Erklärung, Frauen Adelheiten von Hanau und dero Kinder betreffend, de Anno 1273. 230
VII. Marggraf Johannis zu Brandenburg Conſens in obſtehende Kayſerl. Erklärung wegen Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder, de Anno 1273. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 521.
IIX. Ertz-Biſchoffs Werneri zu Maintz Conſens über einen zwiſchen dem Stifft zu St. Maria ad gradus in Maintz und Herren Reinhardten von Hanau getroffenen Tauſch einiger Wälter und Güter, de Anno 1276. 230
IX. Käyſers Rudolphi I. Diploma, Krafft deſſen er Herr Ulrichen von Hanau, als einen Adlichen und von beyderſeits Eltern Freygebohrnen erkläret, de A. 1287. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Cont. II. unter Grafen und Herren, p. 521.
X. Ertz-Biſchoff Heinrichs zu Maintz Conſens in vorherſtehende Erklärung, nemlich daß Herr Ulrich von Hanau als einer von

von Adel und freyen Eltern gebohren anzuſehen, de Anno 1287. ſiehe loc. ant. citat. pag. 522.

XI. Ertz-Biſchoff Siegfrieds zu Cölln Conſens in obige Erklärung Käyſers Rudolphi I. de Anno 1287. befindet ſich loc. ſupra alleg. p. 522.

XII. Hertzogs Alberti zu Sachſen Conſens in vorgemeldte Erklärung, Hrn. Ulrichen von Hanau betreffend, de Anno 1287. iſt loc. ſupra citat. pag. 522. vorhanden.

XIII. Hertzogs Ludwigs in Bayern, Pfaltz-Graf bey Rhein Conſens in obgemeldte Erklärung, wegen Herrn Ulrichen von Hanau, de Anno 1287. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 523.

XIV. Hanauiſcher Verzicht uff das Erbe zu Müntzenberg, Aßenheim und zum Hain, doch das ſechſte Theil vorbehalten, de Anno 1288. ſiehe loc. ſupra. cit. pag. 36.

XV. Kayſers Alberti I. Mandatum an Schultzen, Bürgermeiſter und Schöppen zu Oppenheim, Poparth, Weſel, Franckfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, daß ſie Herrn Ulrichen zu Hanau, als ihrem advocato generali und Rectori gehorchen ſollen, de Anno 1300. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 523.

XVI. Herrn Philipps von Müntzenberg Lehens-Recognitions-Schein über Bingenheim vom Stifft Fulda, de A. 1302. 231

XVII. Kayſers Alberti I. Mandatum an Herrn Ulrichen zu Hanau, wegen der in ſeinem Diſtrict veralienirten Reichs-Güter, de Anno 1303. iſt vorhanden loc. ſupra cit. pag. 523.

XIIX. Kayſers Ludovici Bavari Ausſpruch über der Hubener Theilung, de Anno 1338. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 524.

XIX. Kayſers Caroli IV. Dilploma, worinn er Herrn Ulrichen zu Hanau zu einem Landvogt in der Wetterau declariret, de Anno 1349. ſihe loc. ſupra cit. pag. 527.

XX. Kayſers Caroli IV. Lehen-Brieff worinn er Herrn Simon von Lichtenberg mit dem ihm von den Landgrafen zu Oettingen cedirten Theil der Landgrafſchafft und Land-Gerichts im Elſaß beliehen, de Anno 1359. 232

XXI. Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Simon von Lichtenberg über denjenigen Theil der Landgrafſchafft Unter-Elſas, welchen vorher die Grafen von Oettingen inne gehabt, de Anno 1360. 232

XXII. Kayſers Sigismundi Mandatum an Herrn Reinhardten zu Hanau, wegen des Kayſerlichen und des H. Röm. Reichs Keucher-Gerichte in der Wetterau, de Anno 1423. iſt in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren vorhanden, pag. 527.

XXIII. Ejusdem Vertrag, die zwiſchen Graf Reinhardten zu Hanau und der Stadt Franckfurt, wegen des Gerichts des Bornheimer Bergs entſtandene Differentien betreffend, de Anno 1436. befindet ſich loc. ant. cit. pag. 37.

XXIV. Kayſers Friderici III. Freyheits-Brieff denen Herren von Lichtenberg ertheilet, daß niemand deroſelben Unterthanen ihnen abempfangen und zu Bürgern auffnehmen ſolle, de Anno 1442. ſiehe loc. ſupra alleg. pag. 54.

XXV. Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Jacob und Herrn Ludwig zu Lichtenberg, de Anno 1442. ſtehet loc. ſupra citat. pag. 55.

XXVI. Ejusdem Freyheits-Brieff vor die Herren von Lichtenberg, daß weder ihre Perſonen, noch deroſelben Erben und Nachkommen vor das Rothweiliſche noch andere Land-Gerichte geladen werden ſollen, de Anno 1449. iſt befindl. loc. ſupra alleg. pag. 56.

XXVII. Ejusdem Privilegium, daß niemand denen Herren von Lichtenberg die ihren zu Bürgern empfahen ſolle, de Anno 1449. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 57.

XXIIX. Ejusdem Privilegium vor Graf Philipp den jüngern zu Hanau, wegen Haltung jährlicher zweyer Jahr-Meſſen in der Stadt Hanau, de Anno 1468. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 528.

XXIX. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graff Simon Wecker zu Zweybrück und Bitſch, worinn er ihn über die vom Herrn Jacob von Lichtenberg, durch einen Vertrag zugekommene Güter und Lehen beliehen, de Anno 1476. iſt vorhanden loc. ſupra citat. pag. 57.

XXX. Ejusdem Freyheits-Brieff vor Graf Philippen zu Hanau und deſſen Erben, die Abfoderung von den Gerichten zu Rothweil in Weſtphalen und ſo ferner betreffend, de Anno 1489. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 38.

XXXI. Vertrag zwiſchen Graf Reinhardten zu Hanau uñ des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, wegen der Freveler und was dem mehr anhängig, de Anno 1504. iſt befindlich loc. ſupra cit. p. 40.

XXXII. Kayſers Maximiliani II. Ausſchreiben zu dem Reichs-Tag zu Augſpurg, an Graf Philipp Ludwigs zu Hanau Vormünder, de Anno 1565. 234

XXXIII. Kayſers Rudolphi II. Privilegium de non appellando vor das Gräfl. Hauß Hanau, de Anno 1606. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 529.

XXXIV. Erb-Einigung zwiſchen Graf Jo-

hann Reinhardt zu Hanau-Lichtenberg an einem; dann Graf Philipp Ludwig zu Hanau-Müntzenberg am andern Theile, de Anno 1610. 236

XXXV. Erb-Statutum und Jus Primogenituræ des Hoch-Gräflichen Hauses Hanau, von Herrn Ulrichen zu Hanau Anno 1375. auffgerichtet, nebst Kayſers Rudolphi II. Confirmation, Erläuterung und Erklärung vom Jahr 1607. auch Käyſers Ferdinandi II. Bestätigung deſſelben, de Anno 1620. ſiehe loc. ant. cit. pag. 531.

XXXVI. Vergleich zwiſchen den Chur-Mayntzischen, Heſſen-Darmſtädtiſchen und der Stadt Franckfurth Deputirten, und den Schwendiſchen Commendanten in Hanau, General-Major Jacob von Ramſay, wegen Reſtitution Graff Philipp Moritz von Hanau und Einräumung der alten und neuen Stadt Hanau, gegen Erlegung einer gewiſſen Summe Gelds, nebſt Kayſers Ferdinandi III. Confirmation darüber, de Anno 1637. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 43.

XXXVII. Receſs und Neben-Receſs zwiſchen der Fr. Landgräfin Amelia Eliſabeth zu Heſſen, gebohrner Gräfin zu Hanau an einem; dann denen jüngern Herren Grafen zu Hanau-Müntzenberg am andern Theile, die Heſſen-Caſſeliſche Eventual-Succeſſion in der Grafſchafft Hanau-Müntzenberg betreffend, nebſt der Heſſen-Caſſeliſchen Ratification darüber, de Anno 1643. 245

XXXVIII. Kayſers Leopoldi, als Königs in Böhmen, Lehen-Brieff vor Graf Friedrich Caſimirn zu Hanau und deſſen Brüder, über Burg und Stadt Babenhauſen mit ihren Pertinentien de Anno 1658. 249

XXXIX. Herrn Friedrich Caſimirs, Herrn Johann Philipps und Herrn Johann Reinhardts, allerſeits Grafen zu Hanau, auffgerichtetes Pactum Familiæ de non alienando, de Anno 1659. ſtehet in des Teutſ. R. A. Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 534.

XL. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff über innen beſchriebene Lehen-Stücke und Güter im Hattgau vor Graff Friedrich Caſimirn zu Hanau und ſeine Brüder, de Anno 1660. 250.

XLI. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Friedrich Caſimiren zu Hanau und ſeine Gebrüder über die Grafſchafft Hanau und derſelben Pertinentien, de Anno 1660 252

XLII. Vergleich zwiſchen Graff Friedrich Caſimirn zu Hanau und der Weſt-Indiſchen Compagnie in denen vereinigten Niederlanden, wegen einer von jenen anzulegenden Teutſchen Colonie auff der Küſte in America, zwiſchen den Flüſſen Orinoque und de las Amazones nebſt der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande Confirmation darüber, de Anno 1669. 254

XLIII. Haupt-Vergleich zwiſchen Graf Johann Reinhardts zu Hanau hinterlaſſenen Pupillen u. Graf Friedrich Caſimiren zu Hanau wodurch alle Irrungen unter ihnen gründlich gehoben worden, nebſt Käyſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1670. 257

XLIV. Religions-Vergleich und Einigkeits-Receſs, wegen der zwiſchen derer Herrn Grafen von Hanau Evangeliſcher und Reformirter Unterthanen entſtandenen Differentien nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1671. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 45.

XLV. Kayſers Joſephi Lehen-Brieff vor Graf Philipp Reinhardten zu Hanau über einige Lehen-Stücke und Güter im Hattgau, de Anno 1707. 262

XLVI. Ejusd. Lehen-Brieff vor Graf Philipp Reinhardten zu Hanau über einen Theil von der Geleitsſtraſſe von Straßburg biß nach Brabant, und was deme mehr anhängig, de Anno 1707. 264

XII. Abſatz.

Von den Grafen zu Hatzfeld und Gleichen.

I. Kayſers Caroli M. Diploma, vermöge deſſen er ſeinem General-Capitain in Spanien, Ludovico, und deſſen Erben, Gleichen in Thüringen mit deſſen Pertinentien geſchencket, auch die Freyheit ertheilet Gold- uund Silber-Bergwercke anzulegen, de Anno 786. 266.

II. Concordata und Verträge zwiſchen den Grafen zu Gleichen, Herren zu Thonna und der Stadt Erfurth auffgerichtet, de Anno 1370. ſtehen in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, p. 58.

III. Ertz-Biſchoffs Adolphs zu Maynz Verſchreibung gegen Graf Ernſten zu Gleichen, wegen eines Burg-Lehens zu Aſchaffenburg de Anno 1377. ſiehe loc. ant. cit. pag. 60.

IV. Lehen-Brieff Ertz-Biſchoff Johannis zu Maynz vor die Grafen zu Gleichen, de Anno 1398 befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 60.

V. Hertzog Wilhelms zu Sachſen Vertrag zwiſchen Abt Ludwigen zu Georgenthal und Graf Siegmunden zu Gleichen, wegen der Gericht, Jagt und Trifft in der Hayngruben, de Anno 1470. 266

VI. Vertrag zwiſchen denen Grafen zu Gleichen und dem Rath zu Erfurth Anno 1533. aufgerichtet, ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herrn, pag. 61.

VII. Hetzog Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachſen Vertrag zwiſchen den Grafen zu Gleichen und denen von Adel zu Wechmar, ſambt andern ihren Conſorten daſelbſt wegen des Gehöltzes in der Hayngruben, de Anno 1561. 268

IIX. Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachſen Vertrag zwiſchen Georgenthal und Graf Philipp Ernſten zu Gleichen, die Huth, Trifft und Gerichte in der Hayn-Grube betreffend, de Anno 1590. 269

IX. Succeſſions-Vergleich zwiſchen denen Grafen zu Gleichen und Hohenlohe de 1621. nebſt Hertzog Johann Caſimirs zu Sachſen als, als Gleichiſchen Lehen-Herrens Confirmation darüber, de Anno 1623. ſiehe unten bey Hohenlohe-p. 310.

X. Churfürſt Anſelm Caſimirs zu Mayntz Lehen-Brieff vor Graf Melchiorn und Graf Hermann von Hatzfeld, über die Gleichiſchen Lehen-Stücke, de Anno 1639. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 64.

XI. Kayſers Ferdinandi III. Diploma, worinn er denen Grafen, Melchiorn und Hermann zu Hatzfeld den Titul Grafen zu Gleichen und Hatzfeld beygelegt, auch ſie in dem Beſitz und Würde der Grafſchafft Gleichen beſtätiget, de A. 1641. 270

XII. Kayſers Caroli VI. Reſcriptum an die Reichs-Chur und Fürſten, daß ſie denen Grafen zu Hatzfeld und Gleichen das Prædicat: Hoch und Wohlgebohren in in ihren Cantzleyen ſollen geben laſſen, de Anno 1713. 272

Nota Ein mehrers von dieſem Hochgräflichen Hauſe iſt zu Ende des Zweyten Theils dieſes *Spicileg. Secul. in Supplem.* befindlich.

XIII. Abſatz.

Von den Grafen zu Hohenembs.

I. Kayſers Caroli V. Privilegium vor die Grafen von Hohenembs, die Exemption von auswärtigen Gerichten betreffend, de Anno 1521. nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1676. 272

II. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Graf Friedrichen zu Hohenembs und ſeines Bruders Söhne, über den Blut-Bann in den Herrſchafften Vadutz und Schellenberg, de Anno 1664. 275

III. Vergleich zwiſchen Herrn Graf Frantz Wilhelm zu Hohenembs, und Herrn Graf Frantz Carln zu Hohenembs, dieſes Abfindung und jährliche Alimentations-Gelder betreffend, de Anno 1690. 276

IV. Ceſſions-Receſs, vermöge deſſen Hr. Jacob Hannibal, Graf von und zu Hohenembs, ſeinem Hrn. Sohne, Graf Frantz Rudolphen von und zu Hohenembs, die Grafſchafft Hohenembs mit allen ihren Pertinentien cediret, de A. 1718. 278

XIV. Abſatz.

Von den Grafen von Hohenlohe.

I. Des Röm. Königs Friderici II. Lehen-Brieff vor Crafften von Hohenlohe über Geilnau, Crailßheim und Hohnhard, de Anno 1214. 280

II. Ejusdem Vergleich zwiſchen Herrn Gottfrieden von Hohenlohe, und Schenck Walthern von Limburg, de A. 1235. 280

III. Vergleich zwiſchen Gottfrieden von Hohenlohe und Schenck Waltern zu Limburg, Krafft deſſen jenem die Burg Schenckenberg und anders mehr, wie auch einige Würtzburg- und Bambergiſche Lehen-Stücke abgetreten worden, de Anno 1237. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 571.

IV. Des Abts zu St. Burchard vor Würtzburg Ausſpruch in der zwiſchen Herrn Gottfried von Hohenlohe und A. Spic. Secul. des T. R. Archivs I. Theil. innenbenennten von Adel ſtrittigen Lehen-Sache, de Anno 1241. 281

V. Kayſers Friderici II. Verſicherung, daß Gottfried und Conrad von Hohenlohe in dem Beſitz des Schloſſes Schüpff ungekräncket gelaſſen werden ſollen, de Anno 1245. 281

VI. Des Röm. Königs Conradi IV. Verſicherung, daß Gottfried und Conrad von Hohenlohe bey dem Beſitz des Schloſſes Schüpff ungehindert bleiben ſollen, de Anno 1245. 282

VII. Ejusdem Pfand-Brieff, vermöge deſſen er Gottfrieden von Hohenlohe vor ſeine bey ihm auffgewendte Unkoſten, Rothenburg mit allen Juden, ſo ſich allda und zu Gebſattel auffgehalten, verſatzt, de Anno 1251. 282

IIX. Gottfrieds von Hohenlohe Atteſtatum, daß

daß Stettelnhofen so von ihm zu Lehen gegangē, mit seinem Consens an das Closter Gnadenthal gekommen, de A. 1252. 282
IX. Kauff-Brieff vermöge dessen die Gräfin Hedwig zu Ziegenhayn und ihr Sohn die Burg Büttern und einige Güter zu Adelsheim, Herrn Cratoni und seinem Sohne Conrado von Hohenlohe verkaufft, de Anno 1291. 283
X. Bischoffs Walrami zu Würtzburg Attestatum, daß Friedrich vom Hofe denen Herren Conraden und Gottfrieden von Hohenlohe alle seine Güter vermacht, de Anno 1326. 283
XI. Frauen Elisabeth, Herrn Conrads von Hohenlohe hinterlassener Wittib Qvittung über ihre Witthum, de A. 1330. 283
XII. Kaysers Ludovici Bavari Bestätigung des Kauffs über die Veste Beringsweiler, den Crafft von Hohenlohe von denen von Weinsperg gethan, de Anno 1334. 283
XIII. Wiederkaufs-Verschreibung, Krafft welcher Graf Gottfried von Hohenlohe seinen Antheil an der Burg und Stadt Kitzingen, wie auch das Dorff Hohen, Bischoff Ottoni zu Würtzburg um 3000. Pfund guter Heller auff 10. Jahr verkaufft, de Anno 1336. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 71.
XIV. Tausch-Brieff, Krafft welches Ludwig von Hohenlohe, Bischoff Ottoni zu Würtzburg Kitzingen und Haydingsfeld gegen Burg und Stadt Meckmühle vertauscht, de Anno 1339. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 66.
XV. Craffts von Hohenlohe Revers Bischoff Ottoni zu Würtzburg wegen des Burg-Friedens ertheilet, de Anno 1339. befindet sich loc. ant. cit. pag. 67.
XVI. Diploma, worinn Crafft von Hohenlohe verspricht, den mit Bischoff Ottone zu Würtzburg wegen der Stadt Kitzingen errichteten Burg-Frieden treulich zu halten, de Anno 1339. siehe loc. supra alleg. pag. 67.
XVII. Kauff-Brieff vermöge welches Krafft der Aeltere und Jüngere von Hohenlohe ihr Antheil auff Kitzingen Ludovico von Hohenlohe vor 3800. Pfund guter Heller verkaufft, de Anno 1341. ist vor Handen loc. supra cit. pag. 68.
XIIX. Bischoff Ottonis zu Würtzburg Revers, worinn er versprochen, Ludwigen zu Hohenlohe bey dem Besitz seines Theils am Kitzingen ungekränckt bleiben, und des Burg-Friedens geniessen zu lassen, de A. 1341. stehet loc. supra cit. p. 68.
XIX. Ludwigs von Hohenlohe Gegen-Revers, den Bischoff zu Würtzburg ebenfalls bey seinem Antheile an Kitzingen und Genuß des Burg-Friedens ungekräncket zu lassen, de Anno 1341. siehe loc. supra allegat. pag. 69.
XX. Craffts von Hohenlohe Witthumbs-Verschreibung vor Annen, seine Hauß-Frau, de Anno 1344. 284
XXI. Bischoff Ottens zu Würtzburg Vergleich zwischen Gerlach, Albrecht und Gottfrieden von Hohenlohe, dann Johannsen und Albrechten von Vestenberg, wegen der Wildfuhr auff dem Staigerwald de Anno 1344. nebst Kaysers Ludovici Bavari Confirmation darüber, de Anno 1345. 285
XXII. Des Röm. Königs Caroli IV. Verschreibung auff 20000. Fl. gegen Ludwigen von Hohenlohe, vor seine ihm geleistete treue Dienste, de Anno 1347. 286
XXIII. Bischoff Albrechts zu Würtzburg und seines Bruders Ludwigs von Hohenlohe Urkund, daß sie Rothenburg mit einander eingenommen, de A. 1347. 287
XXIV. Kaysers Caroli IV. Privilegium, welches er Herrn Lutzo von Hohenlohe über den Zoll und das Geleite zu Geilichsheim und Einersheim Anno 1394. ertheilet, befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Hohenlohe, pag. 570.
XXV. Graf Ruprechts von Dühren Heiß-Brieff, daß Crafft von Hohenlohe seine Kelter und Hof zu Forchtenberg einlösen möge, de Anno 1360. 287
XXVI. Kauff-Brieff vermöge dessen Ulrich von Hohenlohe und Lyse seine Haußfrau die Veste und Marckt Haldenbergstetten, an Götzen von Hohenlohe verkaufft, de Anno 1366. 287
XXVII. Kaysers Caroli IV. Privilegium vor Herrn Götzen von Hohenlohe, Krafft dessen ihm zu Brait uff den Mayn, zu Leimbach, zu Aue und Ostheimb unter Geilenau gelegen einen Zoll auffzuheben und zu nehmen vergönnet worden, de Anno 1376. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 570.
XXIIX. Gerlachs von Hohenlohe Consens, daß Gottfried von Hohenlohe innengenennte Stücke an die Stadt Rothenburg versetzt de Anno 1386. 289.
XXIX. Kauff-Brieff, vermöge dessen die Gebrüder, Ulrich und Albrecht von Hohenlohe innengenennte Güter Herren Conraden zu Weinsperg wiederkäufflich überlassen, de Anno 1398. 289
XXX. Derer Gebrüder Ulrichs und Albrechts von Hohenlohe Cession derer Kirchen-Sätze zu Hohnhard und Mulfingen an das Stifft unser lieben Frauen zu Meckmühl, de Anno 1401. 289
XXXI. Der Gräfin Margarethä zu Schwartzburg Verschreibung, daß sie alles dasjenige, was Herr Conrad zu Weinsperg und ihre Mutter eine gebohrne von Hohenlohe verschrieben und versprochen, unverrückt halten wolle, de Anno 1402. 290
XXXII. Theilungs-Receß, welcher, durch Vermittelung innen benennter Obmänner zwischen Frauen Annen von Weinsperg, einer gebohrnen von Hohenlohe, und ihrer Tochter, Gräfin Margaretha zu Schwartzburg, über ihre bißher gemeinschafftlich besessene Güter auffgerichtet worden, de Anno 1403. 291
XXXIII. Kauff-Brieff, Krafft dessen Herr Johannes zu Hohenlohe Bischoff Johanni zu Würtzburg seinen Theil an Kitzingen, Landsburg, Hornburg und allen ihren Zugehörungen, wie auch die Lösung, Pfandschafft und Wiederkauff auf Jagsberg und Landau mit allen ihren Pertinentien verkaufft, de Anno 1406. siehe in des Teutsch. R. A. Part. Sp. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 69.
XXXIV. Anweiß-Brieff Herrn Johannsen zu Hohenlohe, vermöge welches er die Unterthanen des verkaufften Theils an Kitzingen an Bischoff Johannem zu Würtzburg weiset, de Anno 1406. befindet sich loc. ant. cit. pag. 71.
XXXV. Urkund welcher Gestalt das Schloß Reichelsberg von Weinsperg und folglich von Hohenlohe abgekommen, de Anno 1415. 292
XXXVI. Graf Heinrichs zu Löwenstein Consens-Brieff, daß Herr Albrecht von Hohenlohe das ihm versetzt gewesene Schloß Gleichen mit seinen Pertinentien wieder an sich lösen möge, de A. 1416. 292
XXXVII. Der Gräfin Annä zu Löwenstein Consens-Brieff über die Hohenloische Einlösung des Schlosses Gleichen, de Anno 1416. 293
XXXIIX. Des Röm. Königs Sigismunds Confirmation aller Privilegien und Freyheiten derer Herren von Hohenlo de Anno 1418. 293
XXXIX. Ejusdem Privilegium vor Albrechten von Hohenlohe, daß er nirgends als vor seinem Hof-Meister Recht nehmen und geben solle, de Anno 1418. 294
XL. Herren Conrads zu Salbersheim, Meisters teutschen Ordens Verschreibung, daß Herr Albrecht zu Hohenlohe die ihm vor 2050. Fl. versetzte Seen zu Henaridsheim und Altersheim zu gesetzter Zeit wieder einlösen möge de Anno 1420. 295
XLI. Graf Heinrichs von Löwenstein Urkund wegen der Unter-Marck zwischen seiner und Herrn Albrechts von Hohenlohe Wildbahn, de Anno 1436. 296
XLII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Conrad von Weinsperg innen benennte Güter an Conraden von Rosenberg verkaufft, de Anno 1443. 296
XLIII. Marggraff Carls zu Baden Urkund, daß Graf Friedrich von Hohenlohe von verschiedenen Fürst- und Gräflichen Vorfahren gebohren sey, de A. 1457. 298
XLIV. Bischoff Rudolphs zu Würtzburg Bekänntniß, daß er Schloß, Stadt und Amt Weickersheim denen Gebrüdern von Hohenlohe zur Lehen reichen wolle, de Anno 1467. 298
XLV. Kaysers Maximiliani I. Lehen-Brieff vor die Grafen, Albrecht und Georgen von Hohenlohe, über ihren Antheil und Gerechtsame an der Graf- und Herrschafft Hohenlohe, de Anno 1504. 299
XLVI. Vertrag zwischen den von Vestenberg und Closter Ebrach, das Dorff Fütterse und den Zehenden zu Münchhofen in Francken betreffend, de Anno 1517. 300
XLVII. Vergleich zwischen denen Gräflichen Häusern Henneberg und Hohenlohe, darinn aller Unwillen und Irrungen derselben gründlich gehoben worden, de Anno 1541. 301
XLIIX. Revers derer Gräfl. Hennebergischen Beamten, daß die, vermöge vorherstehenden Vergleichs in das Stifft zu Oeheringen von Henneberg zu zahlen versprochene 2200. Fl. richtig bezahlet werden solten, de Anno 1541. 302
XLIX. Kaysers Caroli V. Lehen-Brieff vor die Grafen von Hohenlohe über ihre vom H. Röm. Reich zu Lehen tragende Stücke, nebst einer Confirmation über einen andern ihnen im Jahe 1544. ertheilten Lehen-Brieff, de Anno 1552. 302
L. Bischoff Friedrichs zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Ludwig Casimirn zu Hohenlohe, über Schloß und Stadt Langenberg und derselben Pertinentien, nebst Graf Ludwig Casimirs zu Hohenlohe Lehen-Revers, de Anno 1559. 305
LI. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Eberhardten zu Hohenlohe über das Schloß Schillingsfürst und andere innenbenañte Oerter, nebst Graf Eberhardts zu Hohenlohe Lehen-Revers, de A. 1559. 307
LII. Verschreibung derer Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande gegen Graf Philippen zu Hohenlohe, daß er und alle seine Descendenten jährlich 2500. Pf. jedes zu 40. Groschen gerechnet, als Leib-Rentken von dem

Staat zugenieſſen haben ſolle, de Anno 1595. 307
LIII. Revers, welchen Gräfin Eliſabeth von Hohenlohe, bey Beziehung ihres Witthums-Sitzes von ſich geſtellt, de Anno 1597. 308
LIV. Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die Grafen zu Hohenlohe Neuſtein- und Waltenburgiſcher Linie, daß ihnen aus den Kayſerlichen und andern Cantzleyen das Prædicat und Ehren-Wort: Wohlgebohren, gegeben werden ſolle, de Anno 1603. 309
LV. Ejusdem Diploma, worinn er Graf Ludwig Eberharden von Hohenlohe veniam ætatis ertheilet, de Anno 1607. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 73.
LVI. Kayſers Ferdinandi II. Achts-Erklärung wider Marggraf Hannß Georgen den Aeltern zu Brandenburg, Fürſt Chriſtian von Anhalt und Graf Georg Friedrichen von Hohenlohe, de Anno 1621. ſiehe in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. unterm Keyſer p. 336.
LVII. Ejusden Executions-Mandat contra eosdem, de Anno 1621. ſtehet loc. ant. citat. pag. 339.
LIIX. Succeſſions-Vergleich zwiſchen denen Grafen zu Hohenlohe und Gleichen, de Anno 1621. nebſt Hertzog Johann Caſimirs zu Sachſen, als Gleichiſchen Lehen-Herrens, Confirmation darüber, de Anno 1623. 310
LIX. Kayſers Ferdinandi III. Diploma, worinn er Graf Moritz Friedrichen zu Hohenlohe Schillingsfürſt veniam ætatis wiederfahren laſſen, de Anno 1641 ſiehe in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec Contin. II. unter Grafen und Herren, p. 74.
LX. Eheſtifftung zwiſchen Graf Wolffgang Friedrichen und der Gräfin Eva Chriſtina zu Hohenlohe, de Anno 1646. 314
LXI. Notariats-Inſtrument die Retradition der Herrſchafft Weickersheim vom Teutſchen Orden an die Grafen zu Hohenlohe-Neuenſtein betreffend, de Anno 1649. 317
LXII. Vergleich zwiſchen dem Fränckiſchen Gräf- und Herrl. Collegio an einem: dann dem geſammten Hohenlohe Neuenſtein am andern Theile, die Vota bey Grafen-Conventen betreffend, de Anno 1670. 322
LXIII. Höchſtädter Receß zwiſchen Hohenlohe-Neuenſtein u. Hohenlohe-Langenburg, wegen der gemeinen Stamm- und alt-väterlichen Linien-Schulden und was deme mehr anhängig, de Anno 1684. nebſt der hohen Käyſerl. Commiſſion, Ratification und Gvarantie darüber, ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 75.
LXIV. Graf Carl Ludwigs zu Hohenlohe-Weickersheimb Statutum Juris Primogenituræ, de Anno 1717. 323
LXV. Vergleich zwiſchen denen Hoch-Gräfl. Häuſern Hohenlohe-Neuenſteiniſcher Linie, und Leiningen Weſterburg, des erſten Schuld-Forderungen gegen das letzte betreffend, de Anno 1717. 324

Anhang.

Vom Stifft Oehringen.

LXVI. DEr Hertzogin Adelheidis in Francken Urkund wegen der zu Oehringen im Stifft deponirten Reliquien, de Anno 1020. 326
LXVII. Fundations-Brieff der Collegiat-Kirche zu Oehringen, de Anno 1037. 327
LXIIX. Freyſprechungs-Brieff über des Stiffts zu Oehringen leibeigene Leute, de Anno 1157. 328
LXIX. Herren Cratonis zu Hohenlohe Diploma, vermöge deſſen er mit innenbenannten Gütern dem Stifft Oehringen vor dem ihn zugefügten Schaden, Satisfaction gegeben, de Anno 1270. 329

Nota. Ein mehres von dieſem Hoch-Grfl. Hauſe iſt zu Ende des Zweyten Theils dieſes *Spicileg. Secul. in Supplem.* befindlich.

XV. Abſatz.

Von den Grafen Zu Hohenwaldeck und Märelrain.

I. FRauen Dorotheen von Freundſperg Verzicht-Brieff auff ihres Brudern, Oßwald Sebners von Reiffenſtein Güter, de Anno 1434. 329
II. Frauen Catharinä, vermählter Erb-Turchſeßin von Waldburg und gebohrner Freyen von Freundſperg Verzicht auff die Freundſpergiſchen Güter, de Anno 1556. 330
III. Vertrag zwiſchen Frauen Annen, gebohrner Freyin von Freundſperg, Herrn Wolffs von Märelrain, Freyherrens zu Hohenwaldeck Gemahlin, und Herrn Georgen, Feyherren von Freundſperg über verſchiedene Erbſchaffts-Irrungen und künfftige Succeſſion, de Anno 1561. 332
IV. Vergleich zwiſchen Herrn Ott Heinrichen, Grafen zu Schwartzenberg Herrn Georgen, Freyherrn von Freundſperg und Herrn Wolff Wilhelm, Freyherrn von Märelrain, wegen künfftiger Succeſſion in den Mindelheimiſchen Reichs-Lehen, de Anno 1582. 333
V. Teſtamentum Herrn Georgens Freyherrns von Freundsberg, vermöge deſſen er Herrn Wolff Veiten, Freyherren von Märelrain zum Erben aller ſeiner Lehen- und Allodial-Erben eingeſetzet, de Anno 1586. 335
VI. Huldigungs-Eyd der Mindelheimiſchen Unterthanen an Hertzog Ludwigen zu Würtemberg, als Kayſerl. Commiſſarium, de Anno 1586. 340
VII. Eyd der Mindelheimiſchen Beambten, ſo ſie Herrn Wolff Veiten, Freyherrn von Märelrain und ſeiner Braut Fräulein Maria zu Schwartzenberg, bey der Erb-Huldigung in Eventum ſchweren müſſen, 340
IIX. Kayſers Rudolphi II. Mandatum an Wolff Wilhelmen, Freyherren von Märelrain, daß er die Mindelheimiſche Reichs-Lehen an ſeine Commiſſarien wieder abtreten ſolle, de Anno 1589. 341
IX. Erſter Vergleich zwiſchen Märelrain und Schwartzenberg, vermöge deſſen Graf Chriſtoph Fuggers Gemahlin der halbe Theil der Herrſchafft Mindelheim ad interim abgetreten worden, de A. 1589. 342
X. Anderer Vergleich inter eosdem, die Auffhebung der Nutzung von der Freundſpergiſchen Verlaſſenſchafft betreffend, de Anno 1589. 343
XI. Kauff-Brieff, vermöge deſſen Wolff Veit, Freyherr von Märelrain ſeine Prætenſionen an die Freundſpergiſche Erbſchafft Hertzog Maximiliano in Bayern verkaufft, de Anno 1614. 345
XII. Der Hertzoglichen Bayeriſchen Regierung zu München Urkund, daß Wolff Veit, Freyherr von Märelrain in äuſerſter Noth und ſchweren Schulden ſtecke, de Anno 1614. 346
XIII. Notariats-Inſtrument, das Einkommen Herrn Wolff Veits von Märelrain und ſeine von Hertzog Maximiliano in Bayern zu zahlen übernommene Schulden betreffend, de Anno 1615. 347

XVI. Abſatz.

Vom Fürſt- und Gräfl. Hauſe Hohenzollern.

I. KAyſers Ferdinandi II. Fürſten-Diploma, vor Graf Hanß Georgen zu Hohenzollern, worinn auch die Reichs-Grafſchafft Zollern zu einer Fürſtl. Grafſchaft erhöhet, und ihm von der Röm. Kayſerl. Maj. das Prædicat: Unſerm Oheim, beygeleget worden, de Anno 1623. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürſt- und Gräfl. Hauſe Hohenzollern, pag. 434.
II. Kayſers Ferdinandi III. Decretum an Churfürſten und Stände des H. Röm. Reichs, Fürſt Eitel Friedrich zu Hohenzollern ad Seſſionem & Votum in Reichs-Fürſten-Rath zu admittiren, de Anno 1681. ſiehe loc. ant. cit. pag. 437.
III. Vertrag zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauſe Hohenzollern-Sigmaringen, und der Adelichen Herrſchafft Hornſtein, wegen der Collectation, Steur- und Einquartirung zu Bingen, de Anno 1681. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 438.
IV. Bericht deſſen, was zu Regenſpurg in dem Chur-Brandenburgiſchen Geſandſchaffts-Quartier bey der Hohenzolleriſchen Belehnung über des H. Röm. Reichs Erb- und Unter-Cammer-Amt, Anno 1690. vorgegangen, ſtehet loc. ſupra alleg. in Supplem.
V. Pactum gentilitium, oder Erb-Einigung zwiſchen dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Brandenburg an einem; dann dem Fürſt- und Gräfl. Hauſe Hohenzollern am andern Theile, de Anno 1695 349

XVII. Abſatz.

Von den Grafen zu Königseck.

I. ERb-Statut und Einigung der Freyherren von Königseck, de A. 1588. 353
II. Kayſers Rudolphi II. Confirmation vorherſtehenden Erb-Statuts und Einigung der Freyherren von Königseck, de Anno 1589. 356
III. Königs Caroli II. in Groß-Britannien Recreditiv an Kayſer Leopoldum, vor Graf Leopold Wilhelmen von Königseck, worinn er deſſen Meriten ungemein erhoben, de Anno 1664. 357
IV. Kayſers Leopoldi Diploma Comitivæ Palatii vor Graf Leopold Wilhelmen von Königseck, worinn zugleich viel herrliche Privilegia mit ertheilet worden, de Anno 1675. 358
V. Vergleich vermöge deſſen Graf Sigmund Wilhelm zu Königseck, ſeinen

Herrn Bruder, Graf Alberto Eusebio zu Königseck, die an ihn gestammte Fidei Commiss-Güter im H. Röm. Reich cediret, de Anno 1708. 376
VI. Extract aus Graf Hugens zu Königseck Testament, das Fidei-Commiss, und die Disposition, wie es damit von Fällen zu Fällen zu halten betreffend. 378
VII. Extract aus dem zwischen Graf Leopold Wilhelmen, Graf Frantz Antonio und Graf Antonio Eusebio zu Königseck erneuertem Fidei-Commiss und Pacto Familiæ, de dat. 10. Decembr. 1681. 379

XVIII. Absatz.

Von den Grafen zu Leiningen-Dachsburg.

I. Erb-Theilung, so A. 1232. durch Vermittelung Bischoffs Conradi IV. zu Speyer, zwischen Graf Friedrichen und Graf Emichone zu Leiningen auffgerichtet worden, de Anno 1332. 381
II. Abt Friedrichs zu Weißenburg Lehen-Brieff vor Graf Emichen von Leiningen, über die Lehen, so ihm durch Absterben Ulrichs von Müntzenberg apert worden, de Anno 1250. 381
III. Kayſers Rudolphi I. Expectanz-Brieff, so er denen Grafen Emichoni und Friderico zu Leiningen, über die Reichs-Lehen, so Merckel von Lindebolln besessen, ertheilet, de Anno 1274. 381
IV. Bischoff Friedrichs zu Speyer und Graf Friedrichs des ältern zu Leiningen Compromissum auff innenbenennte Personen, so beyderseits Streittigkeiten entscheiden sollen, de Anno 1297. 382
V. Des Röm. Königs Alberti I. Privilegium vor Graf Friedrichen zu Leiningen, der abziehenden Unterthanen wegen, auch daß er Recht und Gericht über sein Land und Leute halten möge, de Anno 1298. 382
VI. Bischoff Eberweins zu Worms Lehen-Brieff vor Graf Friedrichen zu Leiningen, über die Lehen-Stücke, so er vom Hochstifft Worms zu Lehen hat, de Anno 1308. 383
VII. Des Röm. Königs Henrici VII. Privilegium vor Graf Friedrichen zu Leiningen, der abziehenden Unterthanen wegen, de Anno 1310. 383
VIII. Ejusdem Brieff, Krafft dessen er Graf Gottfrieden zu Leiningen den Heiligen-Forst auff vier Jahr verpfändet, de Anno 1310. 383
IX. Ejusdem Mandatum an Graf Gottfrieden zu Leiningen, Landvogten in Elsaß, alles dasjenige, was in seiner Landvogtey versetzet worden, wieder einzulösen, de Anno 1313. 384
X. Theilungs-Receß zwischen Graf Friedrichen und Graf Gottfrieden, Gebrüdern zu Leiningen über alle von dero Herrn Vater ererbte Lande und Leute, auch Schlösser, Clöster, Rechte und Renthen, de Anno 1317. 384
XI. Anderweiter Receß, vermöge dessen die Grafen Friedrich u. Gottfried zu Leiningen die bißher noch gemein gehabte Dörffer unter einander getheilet, de A. 1318. 385
XII. Kauff-Brieff, Krafft dessen Graf Friedrich von Leiningen innen specificirte Gülten an Ertz-Bischoff Baldewin zu Trier verkaufft, de Anno 1335. 386
XIII. Vergleich zwischen Pfaltz-Graf Rudolphen bey Rhein und Graf Gottfrieden zu Leiningen, die eigene Leute betreffend, de Anno 1340 386
XIV. Donatio mortis causa, worinn Graf Johann von Leiningen, Dom Herr zu Straßburg, Graf Emichen, seinem Bruder, Haßeloch, Ugelheim und Bochel, auch den vierdten Theil an Gutenberg und Falckenberg legiret, de A. 1346. 387
XV. Donatio inter vivos, worinn Graf Gottfried von Leiningen, Graf Gottfrieds des ältern Sohn, seinem Bruder, Graf Emichen, alle seine Haab übergiebt und schencket, jedoch sich Zeit Lebens den Usum fructum davon vorbehält, de A. 1351. 387
XVI. Hrn. Philipps des Rhein-Grafen und seiner Gemahlin Agneſe Quittung über 1500. Pfund Heller, so ihnen Graf Emich zu Leiningen bezahlet, de A. 1354. 388
XVII. Friedrichs von Merckenheim Recognition, wegen derer ihm von Graf Emichen zu Leiningen versetzten Dörffer Haßloch, Ugelheim und Böchel, de Anno 1373. 388
XVIII. Sühne und Verbündniß zwischen Graf Emichen zu Leiningen an einem, und denen Städten Mayntz, Worms und Speyer, auch dem Schultheiß zu Oppenheim andern Theils, de Anno 1376. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 79.
XIX. Pfand-Verschreibung, Krafft welcher Pfaltz-Graf Ruprecht der Aeltere bey Rhein, Graf Emichen zu Leiningen den halben Theil an den Vesten Gutenberg, Falckenberg und Minfeld vor 30000. Fl. Florentinischer Wehrung verpfändet, de Anno 1379. 389
XX. Pfaltz-Graf Ruprechts des Aeltern bey Rhein Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen, über den halben Theil an denen Vesten Guttenberg, Falckenberg und Minnfeldt, de Anno 1379. 390
XXI. Graf Friedrichs des Aeltern und Graf Friedrichs des jüngern zu Leiningen Verschreibung, daß sie Neuen-Leiningen Burg und Stadt ingleichen ihren Theil an der Stadt Türckenheim, im Fall sie solche veräusern solten, niemanden, als ihrem Vetter, Graf Emichen zu Leiningen versetzen wollen, de Anno 1386. 390
XXII. Des Röm. Königs Wenceslai Privilegium vor Graf Emichen zu Leiningen über drey alte grosse Turnos auff dem Rheinſtrohm, de Anno 1393. 391
XXIII. Ejnsdem Mandatum an Graf Emichen zu Leiningen, Land-Vogt in Elsaß, daß er einen gemeinen Land-Frieden in Elsaß auffrichten solle, de Anno 1393. 392
XXIV. Verbündniß zwischen Graf Emichen zu Leiningen und der Stadt Speyer, de Anno 1420. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 81.
XXV. Des Röm. Königs Sigismundi Privilegium vor Graf Emichen zu Leiningen, daß er in seinem Lande Gold-Silber- und andere Ertz-Bergwercke auffrichten möge, de Anno 1423. 392
XXVI. Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen von Leiningen über innenbenannte Lehen-Stücke, und besonders die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1424. 393
XXVII. Pfaltz-Graf Ottens bey Rhein, als Vormunds Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz, Confirmation des vorherstehenden Lehen-Brieffs vor Graff Emichen zu Leiningen, über die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1437. 394
XXIIX. Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen über die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1443. 394
XXIX. Kayſers Friderici III. Renovation der alten Landschafft Leiningen, auch Ertheilung besonderer Privilegien vor dieselbe, Graf Hessen von Leiningen gegeben, de Anno 1444. 395
XXX. Ejusdem Privilegium, denen Grafen von Leiningen, wegen der ausländiſchen Gerichte und Auffnahme der Aechter ertheilet, de Anno 1447. 396
XXXI. Churfürſt Friedrichs des I. zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Bernhardten von Leiningen über die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1461. 397
XXXII. Abt Philipps zu Weissenburg Expectanz-Brief, den er Graff Emichen zu Leiningen, auff die von Landgraff Hessen zu Leinigen innhabende Weissenburgiſche Lehen-Stücke ertheilet, de A. 1464. 398
XXXIII. Kayſers Friderici III. Urtheil worinn er die Graf Gottfrieden zu Leiningen durch die Herren von Lichtenberg abgedrungene Revers und Verschreibungen vor null und nichtig erkennet, de Anno 1465. 398
XXXIV. Kayſers Friderici III. Schirmbrief vor Graf Emichen und Graf Bernhardten zu Leiningen, de Anno 1465. 402
XXXV. Kayſers Friderici III. Confirmation des denen Grafen von Leiningen ertheilten Privilegii Exemptionis von Land-Gerichten, in welcher daſſelbe zugleich auch auff die Befreyung vom Hoff-Gerichte zu Rothweil und andern Hoff-Gerichten extendiret worden, de Anno 1466. 403
XXXVI. Churfürſt Friedrichs des I. zu Pfaltz Entschuldigungs-Schreiben an Kayſer Friedrich den III. die Gefangennehmung Graf Schaffrieds zu Leiningen betreffend, de Anno 1466. 404
XXXVII. Urtheil des Kayſerl. Gerichts, in Sachen Leiningen contra Pfaltz-Graf Ludwigen bey Rhein, de Anno 1466. 405
XXXIIX. Graf Emichs zu Leiningen Beſchwerungs-Schreiben an Churfürſt Fridericum I. zu Pfaltz, die ihm von ſeiner Muhme, der Frauen zu Westerburg, disputirlich gemachte Succession in der Landgraffſchafft Leiningen betreffend, de Anno 1467. 406
XXXIX. Antwort-Schreiben Churfürſts Friderici I. zu Pfaltz, auff vorherſtehendes Leiningen-Dachsburgiſches Beſchwerungs-Schreiben, de A. 1467. 408
XL. Graf Emichs zu Leiningen Wieder-Antworts-Schreiben, auff vorher befindliche Chur-Pfältziſche Antwort, de Anno 1467. 408
XLI. Churfürſt Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen über die halbe Burg Alten-Leiningen, ſammt hundert Pfund Geldes in Dörffern zu ſelbiger Burg gehörig, de Anno 1467. 409
XLII. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen über die Burg Wachenheim und ihre Pertinentien, de Anno 1467. 410.
XLIII. Kayſers Friderici III. Mandatum citatorium an Frauen Margarethen, Gräfin zu Leiningen und Frauen zu Westerburg, die Landgräfliche Leiningiſche Succesions-Sache betreffend, de Anno 1467. 410
XLIV. Pabſts Pauli II. Commiſſoriale an den Dom-Probſt zu Speyer, auch Dechant und Officiales zu Basel, die wider dei Gebrüder von Lichtenberg, auch Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein und innenbeldte 5. Städte ergangene Kayſerliche

liche Urthell, Poen und Bann zu bestätigen und zu exequiren, de Anno 1468. 411
XLV. Anderweites Beschwerungs Schreiben Graf Emichs zu Leiningen-Dachsburg an Churfürst Fridericum I. zu Pfaltz, den Successions-Streit wegen der hinterlassenen Güter Landgraf Hessens zu Leiningen betreffend, de Anno 1468. 413
XLVI. Abt Jacobs zu Weissenburg Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen, über diejenigen Lehen-Güter, so sein Vetter Landgraf Hesse zu Leiningen von der Abtey Weissenburg zu Lehen gehabt, de Anno 1468. 413
XLVII. Kaysers Friderici III. Privilegium vor die Grafen zu Leiningen-Dachsburg, daß sie von der Jurisdiction des Kayserl. Hoff-Gerichts zu Rothweil und andern Land-Gerichten eximiret seyn sollen, de Anno 1470. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 82.
XLIIX. Graf Emichens zu Leiningen Vorstellung an Churfürst Philippum zu Pfaltz, die Landgräfl. Leiningische Successions-Streitigkeit betreffend, de Anno 1476. 414
XLIX. Churfürst Philipps zu Pfaltz Brieff, worinn er sich erbietet denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, die ihnen abgenommene Dörffer Degelheim, Blißheim, Mettenheim, Gontersblomen und Bechtheim zu restituiren, de A. 1506. 415.
L. Churfürst Philipps zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen und seine Brüder, über die Grafschafft Leiningen und derselben Pertinentien, de Anno 1506. 415
LI. Vergleich zwischen Chur-Pfaltz, und denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, einiger Irrungen wegen, de A. 1521. 410
LII. Churfürst Ludwigs des V. zu Pfaltz Lehen-Brieff vor die Grafen zu Leiningen-Dachsburg über die Grafschafft Leiningen und andere Lehen-Stücke mehr, de Anno 1522. 417
LIII. Notariats-Instrument, Grafin Catharinä zu Leiningen-Dachsburg, gebohrner Gräfin zu Nassau-Saarbrücken Verzicht auff ihre väterliche Graff- und Herrschafften betreffend, de Anno 1538. 419
LIV. Lehen-Brieff des Abts und Closters Limpurg vor Graf Emichen zu Leiningen über Franckenstein und dessen Pertinentien, de Anno 1540. 420
LV. Kaysers Caroli V. Schutz-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen-Dachsburg und dessen Nachkommen, de A 1540. 422
LVI. Ejusdem Privilegium vor Graf Emichen zu Leiningen-Dachsburg, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1548. 423
LVII. Churfürst Friedrichs des IV. zu Pfaltz Lehen-Brief vor die Grafen zu Leiningen-Dachsburg, de Anno 1608. 425
LIIX. Bischoffs Leopoldi zu Straßburg Lehen-Brieff vor die Grafin zu Leiningen-Dachsburg, über diejenigen Lehen-Stücke so sie von dem Hoch-Stift Straßburg zu Lehen haben, de Anno 1617. 426
LIX. Ehestifftung zwischen Graf Johann Philippen zu Leiningen-Dachsburg, und der Gräfin Elisabeth Charlotte zu Rappoltstein, gebohrner Gräfin zu Solms, de Anno 1658. 427
LX. Gräflicher Accord zwischen Herrn Georg Friedrichen, Wild- und Rhein-Grafen, und Hrn. Emich Christian, Grafen zu Leiningen-Dachsburg, wegen des Schlosses und Herrlichkeit Bruch, so sonsten der Gräfl. Falckensteinischen Familie zuständig, de Anno 1676. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, p. 85.
LXI. Pfaltzgraf Philipp Wilhelms zu Neuburg als Hertzogs zu Berge Erklährung wegen der Belehnung der Falckensteinischen Töchter mit dem Schloß und Herrlichkeit Bruch, de Anno 1678. siehe loc. ant. cit. pag. 87.
LXII. Graf Johann Carl Augusts zu Leiningen-Dachsburg Erklärung, daß sein Herr Vetter, Graf Emich Christian, der Vormundschafft entladen seyn solle, de Anno 1681. 431
LXIII. Pfaltzgraf Johan Wilhelm zu Neuburg, als Hertzogs zu Berge Lehen-Brieff vor die Gräfl. Falckensteinische Töchter mit dem Schloß und Herrlichkeit Bruch, de Anno 1683. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 88.

Nota. Ein mehres von diesem Hoch-Gräfl. Hause ist zu Ende des Zweyten Theils dieses *Spic. Secul. in Supplem.* befindlich.

XIX. Absatz.

Von den Grafen zu Leiningen-Westerburg.

I. A Vertissement von der im Jahr 1467. erfolgten Haupt-Abtheilung derer Grafen zu Leiningen-Dachs- und Westerburg. 432
II. Kaysers Friderici III. Diploma, welches er Graf Hessen von Leiningen Anno 1444. über die Landgrafschafft Leiningen ertheilet, und hernach Herrn Reinhardten, ten, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, als dessen Erben, confirmiret, de Anno 1475. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 84.
III. Vertrag, welchen Frau Margaretha, Gräfin zu Leiningen und Frau zu Westerburg mit Churfürst Friderico victorioso zu Pfaltz über die Grafschafft Leiningen Anno 1467. getroffen, siehe loc. ant. cit. pag. 536.
IV. Vertrag, so Graf Reinhardt der III. zu Leiningen und Herr zu Westerburg mit Churfürst Philipp zu Pfaltz über Alten-Leiningen und zugehörige Dörffer, Kasten-Vogteyen der Clöster Heringhausen und Hene Anno 1481. geschlossen, befindet sich loc. supra citat. pag. 539.
V. Churfürst Philipps zu Pfaltz Kauff-Brieff über die Graf Reinhardt dem III. zu Leiningen-Westerburg verkauffte Flecken und Dörffer Grünstadt, Aßelnheim, Sausenheim, Kirchheim, Obrigheim, Almsheim und Bissersheim, de Anno 1505. nebst Kaysers Maximiliani I. Confirmation darüber, stehet loc. supra alleg. pag. 542.
VI. Des Stiffts zu Weissenburg Lehen-Brieff vor Graf Reinhardten zu Leiningen-Westerburg über Grünstadt, Aßelnheim, Obrigheim, Sausenheim und Kirchheim, de Anno 1515. befindet sich loc. supra citat. pag. 544.
VII. Erb-Theil und Sonderung derer Grafen, Philipps, Reinhards und Georgens zu Leiningen-Westerburg, de Anno 1557. nebst Graf Ludwigs zu Stollberg Erläuter- und Auffhebung aller daraus entstandenen Irrungen, de Anno 1567 433
IIX. Vergleich zwischen Graf Philippen zu Leiningen-Westerburg an einem, dann denen von Wachenheim am andern Theile, das Dorff Monßheim betreffend, de Anno 1574. 445
IX. Theilungs-Receß zwischen Graf Ludwigen, Philipp Jacoben, Reinhardten und Christophen zu Leiningen Westerburg, de Anno 1598. 447
X. Tausch- und Theilungs-Vergleich zwischen denen Grafen, Reinhardten und Christophen zu Leiningen-Westerburg, de Anno 1612. 451
XI. Ein- und Aussöhnungs-Vergleich zwischen denen Grafen Reinhardten und Christophen zu Leiningen-Westerburg, de Anno 1614. 452
XII. Graf Johann Antons zu Leiningen-Westerburg Renunciation auff die ihm zustehende Succession in der Herrschafft Westerburg, de Anno 1621. 454
XIII. Graf Ludwigs zu Leiningen-Westerburg Renunciation auf die Leiningen-Westerburgische Graf- u. Herrschafft, de A 1623. 456
XIV. Der Gräfin Anastasiæ zu Tübingen, gebohrner Gräfin zu Leiningen-Westerburg Renunciation auf die Leiningen-Westerburgische Graf- u. Herrschafft, de A 1623. 456
XV. Kaysers Ferdinandi III. Confirmation der Leiningen-Westerburgischen Pactorum Familiæ, de Anno 1640. 458
XVI. Pfaltzgraf Georg Wilhelms, als ältisten Grafens zu Sponheim, Lehen-Brieff vor Graf Philipps zu Leiningen-Westerburg über seinen Theil an dem Schloß zu Alten-Leiningen, de Anno 1651. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 545.
XVII. Reversal, so Graf Johann Ludwig zu Leiningen, Herr zu Westerburg, über das mit Consens derer Agnaten verkauffte Oberbrunnische Dorff Schweighausen, und das dargegen verpfändete halbe Ebersteinische Theil der Herrschafft Forbach, Anno 1664. ausgestellet, siehe loc. ant. citat. pag. 545.
XIIX. Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Consens-Brieff, daß Graf Ludwig Eberhardt zu Leiningen-Westerburg die Grafschafft Rixingen an den Grafen von Alefeld verkauffen möge, de Anno 1669. 459
XIX. Vergleich zwischen denen Grafen Friedrich Wilhelm und Johann Anthon zu Leiningen-Westerburg, vermöge dessen dieser jenem sein Recht an den väterlichen Herrschafften abgetreten, de A. 1681. 460
XX. Churfürst Johann Hugens zu Trier, als Lehens-Herrens Consens, daß Graf Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg Geld auff die Herrschafft Schadeck borgen und selbige verpfänden möge, de Anno 1685. 460
XXI. Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Brieff, vermöge dessen er die Herrschafft Schadeck dem Hessen-Darmstädtischen General-Lieutenant, Herrn Wolffgang Heinrich von Baumbach vor 10000. Rthl. verpfändet de Anno 1685. 461
XXII. Receß zwischen Graf Johann Anthon und seinen Gebrüdern, allerseits Grafen zu Leiningen-Westerburg, wie es mit den einzulösenden Gütern gehalten werden solle, de Anno 1691. 464
XXIII. Graf Johann Anthons zu Leiningen-Westerburg Renunciation auff die Herrschafft Westerburg, de Anno 1691 befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 546.

XXIV. Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Cession der Herrschafft Schadeck und Allodial-Hofguts zu Amenau, an dessen Herrn Sohn, Graf Johann Anton, de Anno 1691. siehe loc. ant. cit. pag. 548.
XXV. Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Philipp Ludwigen zu Leiningen-Westerburg und dessen Herrn Vettern, über Schloß und Stadt Neu-Leiningen, de Anno 1701. stehet loc. supra citat. pag. 550.
XXVI. Churfürst Johann Hugonis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Christoph Christian und Graf Georgen zu Leiningen-Westerburg, über den halben Theil der Burg Alt-Leiningen, und was deme mehr anhängig, de Anno 1706. siehe loc. supr. citat. pag. 552.
XXVII. Tausch-Contract zwischen denen Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg, ihre Lande und Leute betreffend, de Anno 1705. 465
XXIIX. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graff Christoph Christian und Graf Georgen zu Leiningen-Westerburg, über den halben Theil der Burg Wachenheim auch was solchem mehr anhängig, de Anno 1706. ist vorhanden loc. supra citat. p. 552.
XXIX. Ejusdem, als Probstens zu Weißenburg Lehen-Brieff vor Graf Georg Christian zu Leiningen-Westerburg sowohl vor sich, als in Gemeinschafft seines Brudern, Herrn Georgen, und seiner Vettern, über Grünstadt, Aßelnheim, Obrigheim, Sausenheim und Kirchheim, de A. 1706. siehe loc. supra allegat. pag. 552.

XX. Absatz.
Von den Grafen von der Lippe.

I. PActum Unionis derer Grafen von der Lippe, de Anno 1368. siehe in des Teutsch. Reichs Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 91.
II. Pfands-Verschreibung, vermöge welcher Juncker Simon von der Lippe, Graf Engelbrechten zu der Marck die Stadt Lippe vor 8000. Marck gutes Westphälischen Silbers verpfändet, de A. 1376. 469
III. Erb-Einigung zwischen Hertzog Johanne zu Cleve und denen Herren Bernd und Simon zur Lippe, de Anno 1445. 470
IV. Bischoff Simons zu Paderborn Lehen-Brieff vor Graf Erichen zu Schaumburg, über das Schloß Bernigdorff und dessen Zubehörungen, auch was solchem mehr anhängig, de Anno 1489. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 553.
V. Erb-Einigung zwischen dem Hochstifft Paderborn und Juncker Simon, Edlen Herren von der Lippe, de A. 1517. 472
VI. Derer Grafen Antonii und Johannis zu Hollstein-Schaumburg Verschreibung, daß sie die Herrschafft Sternberg von dem Edlen Herrn Simon von der Lippe, so lange er lebet, nicht wieder ablösen wolle, de Anno 1518. nebst Bischoff Erichs zu Osnabrück und Paderborn Consens, de Anno 1519. 474
VII. Vergleich zwischen Graf Simon zur Lippe und Herrn Adolph, Grafen zu Schaumburg, wegen der Herrschafft Sternberg, Barendorff und Saltz-Ufeln, de Anno 1585. siehe loc. sæpius cit. p. 554.
VIII. Kaysers Rudolphi II. Confirmation des Juris Primogenituræ in Gräflichen Lippischen Hause, de Anno 1593. befindet sich loc. supra alleg. pag. 555.
IX. Testamentum Herrn Simons, Grafen und Edlen Herrens zur Lippe, de Anno 1597. siehe loc. supra cit. pag. 97.
X. Ejusdem Commission an Graf Simon von der Lippe, daß er den Clevischen Antheil an der Stadt Lippe, nach des letzten Hertzogs Absterben, in seinem und des H. Röm. Reichs Nahmen besetzen und alle Jurisdictionalia in selbigem exerciren solle, de Anno 1602 475
XI. Instrumentum Protestationis cum inserta oblatione Cautionis de non-turbando, nec non eventuali Provocatione von Herrn Ernsten Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn Wolffgang Wilhelm zu Pfaltz als Successoren in den Jülichschen Landen, wider die Gräfl. Lippischen Attentata in der ihnen zugefallenen Helffte von der Stadt Lippe, de Anno 1610. 475
XII. Brüderlicher Vertrag zwischen Graf Simons zur Lippe hinterlassenen Herren Söhnen, de Anno 1616. ist in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. unter Grafen und Herren, vorhanden pag. 557.
XIII. Vergleich derer drey Herren Gebrüder und Grafen zur Lippe, Simonis, Ottonis und Philippi, de Anno 1621. stehet loc. ant. cit. pag. 560.
XIV. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation der von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1593. denen Grafen zur Lippe ertheilten Bestätigung ihres Primogenitur-Rechts de Anno 1626. siehe loc. supra citat. pag. 94.
XV. Receß zwischen Herren Simon Ludwig, Grafen und Edlen Herren zur Lippe und der Stadt Lemgo, de Anno 1635. befindet sich loc. supra alleg. pag. 104.
XVI. Kaysers Ferdinandi III. Schutz-Brieff vor Frau Catharinam Graf Simon Ludwigs zur Lippe hinterlassene Wittbe und ihre Kinder, de Anno 1637. 481
XVII. Bischoff Ferdinands zu Paderborn Lehen-Brieff vor Graf Otten zu Hollstein-Schaumburg über das Schloß Beringdorff, Dorff Ufeln und Vogtey zu Muddenhorst und derselben Pertinentien, nebst einem Lehen-Revers, de Anno 1638. 483
XIIX. Kaysers Ferdinandi III. und Kaysers Leopoldi Confirmation, wegen der Grafen von Lippe Primogenitur-Rechts, de Anno 1653. und 1673. stehet in des Teutsch-Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 104.
XIX. Puncta, wie dieselben zwischen Herrn Simon Heinrichen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, als regierendem Landes-Herren, so dann Herrn Jobst Hermann, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, zu Schwalenberg Anno 1667. abgehandelt worden, siehe loc. ant. citat. p. 561.
XX. Graf Philipps zu Schaumburg, Sternberg und Lippe väterliche Disposition, de Anno 1668. ist loc. supra alleg. vorhanden pag. 564.
XXI. Der verwittibten Landgräfin zu Hessen-Cassel Verwilligungs-Brieff über das von Graf Philippen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg constituirte Jus Primogenituræ bey seinem Gräflichen Hause Schaumburg, de Anno 1671. 484
XXII. Graf Philipps zu Schaumburg, Sternberg und Lippe Codicill, de Anno 1672. 485
XXIII. Ejusdem anderweites Codicill, de Anno 1681. 487
XXIV. Kaysers Leopoldi Confirmation des im Gräflichen Hause Schaumburg Lippe etablirten Juris Primogenituræ, de Anno 1687. 488
XXV. Kaysers Josephi Confirmation des Juris Primogenituræ im Gräflichen Lippischen Hause, de Anno 1706. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 568.

Nota. Die Documenta von der Grafschafft Hollstein-Schaumburg stehen in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. und in dessen Spicileg. Seculari Part. Spec. Tom. III. unter dem Landgräfl. Hause Hessen.

XXI. Absatz.
Von dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim.

I. KAuff-Brief Graf Poppen von Henneberg mit Graf Ludwigen von Rieneck, u. Graf Rudolph von Wertheim wegen Lautenbach, Remblingen, Heydenfeldt, Dieffenthal, uñ anderer um Remblingen gelegenen Dörffer und Güter, de A. 1353. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 107.
II. Chur-Mayntzische Urkund, daß die Grafschafft Wertheim den Schirm über das Closter Brumbach habe, de Anno 1354. siehe loc. ant. cit. pag. 109.
III. Kauff-Brieff, vermöge dessen Graf Berthold zu Henneberg, Graf Eberharden zu Wertheim die Veste Lautenbach und innen benennte Dörffer mit ihren Pertinentien vor 5000. Pfund Heller Würtzburgischer Wehrung verkaufft, de Anno 1359. 491
IV. Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Lehen-Brieff vor Graf Eberharden zu Wertheim über Burg und Stadt Wertheim de Anno 1362. 492
V. Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Consens-Brieff über die von Graf Eberhard von Wertheim seiner Gemahlin, Frauen Catharinen, verschriebene Morgengabe uff die Burg uñ Dorff Kennigheim, de Anno 1366. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 110.
VI. Kaysers Caroli IV. Lehen-Brieff vor Graf Johannsen zu Wertheim, über seiner Eltern und Vettern auff ihn geerbte Reichs-Lehen, de Anno 1373. 493
VII. Fritz Mantels Urkund was es mit der Cent zu Wertheim vor Bewandtniß habe, de Anno 1384. 493
IIX. Kauff-Brieff, vermöge dessen Popo Fuchs von Kannenburg, seine Gefälle zu Oertingen, Graf Johannsen zu Wertheim verkaufft, de Anno 1400. 494
IX. Derer von Erlenbach Brieff, worinn sie Graf Johann zu Wertheim zum Schirms-Herrn angenommen, de Anno 1409. siehe loc. ant. cit. pag. 111.
X. Urkund Abt Eberhardts zu St. Stephan in Würtzburg über die Lehen-Stücke, so die Grafen zu Wertheim vom Hoch-Stifft Würtzburg besessen, de Anno 1424. 494
XI. Bischoff Johannis zu Würtzburg Brieff, worinn er Graf Johann zu Wertheim die Expectanz uff die Irmuthische Stiffts-Lehen gegeben, de Anno 1431. stehet pag. 112.
XII. Kaysers Maximiliani I. Diploma, worinn er Churfürsts Friderici des Sieghafften zu Pfaltz mit Claren von Tettingen erzeugten Sohn, sonst Ludwig von Bayern genannt, zum Grafen von Löwenstein

stein gemacht, nachdem ihm Churfürst Philipp zur Pfaltz solche Grafschafft übergeben, de Anno 1494. ist loc. supr. alleg. pag. 618. vorhanden.
XIII. Bischoff Lorentzens zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu Wertheim über unterschiedliche Lehen-Stücke, und insonderheit den Cent zu Michelriedt, nebst Graf Michaels zu Wertheim Lehen-Revers, de A. 1497. 495
XIV. Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu Wertheim über den dritten Theil an der Cent zu Wertheim, nebst Graf Michaels zu Wertheim Revers darüber, de Anno 1505. 495
XV. Bischoff Conrads zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu Wertheim, über den dritten Theil der Cent zu Wertheim, nebst Graf Michaels zu Wertheim Revers darüber, de Anno. 1524. 496.
XVI. Bischoff Conrads zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Schenck Wilhelm, Freyherrn zu Limburg, als Lehen-Trägern Graf Michaelis des jüngern zu Wertheim, über den dritten Theil an der Cent zu Wertheim, nebst beygefügtem Lehen-Revers, de Anno 1532. 497
XVII. Kayſers Caroli V. Brieff, daß Graf Michael zu Wertheim die in der Grafschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg gelegene Klöster schützen und schirmen solle, de Anno 1541. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren pag. 114.
XIIX. Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Melchiorn zu Wertheim über einige Lehen-Stücke, de Anno 1546. siehe loc. ant. cit. pag. 114.
XIX. Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu Wertheim, über das Cammer-Amt besagten Stiffts, auch was deme mehr anhängig, de Anno 1546. ist loc. supra alleg. pag. 115. zu finden.
XX. Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu Wertheim, über jetztbesagten Stiffts dritten Theil an der Cent zu Wertheim, und was darzu gehörig de Anno 1546. ist loc. supra cit. pag. 115. vorhanden.
XXI. Kayſers Caroli V. anderweiter Brieff, daß Graf Michael zu Wertheim die Klöster der Graf- und Herrschafften Wertheim und Breuberg schützen und schirmen solle, de Anno 1548. befindet sich loc. supra cit. pag. 115.
XXII. Compromiſſum zwischen Löwenstein und Kriechingen, wegen der Wertheimischen Streittigkeiten, de A. 1596. 498
XXIII. Extractus aus dem Gräflichen Löwensteinischen Statuto gentilitio, wegen abzustellenden Primogenitur-Rechts, de dat. 28. Jun. 1597. 501
XXIV. Receß derer zu Onolzbach anwesenden Fränckischen Crayß-Kriegs-Räthe, in der Löwenstein-Wertheimischen Restitutions-Sache wider das Stifft Würtzburg de Anno 1601. befindet sich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 116.
XXV. Kayſers Rudolphi II. Confirmation des Löwenstein-Wertheimischen Pacti gentilitii, de Anno 1608. 502
XXVI. Eheſtifftung zwischen Graf Friedrich Eberhardten zu Löwenstein-Wertheim, und der Gräflichen Fräulein Susanna Sophia Loviſa von Hohenlohe, de Anno 1681. 503
XXVII. Graf Wilhelms zu Löwenstein-Wertheim Verzicht gegen ausgemachte jährliche Pension auff alle väterliche Graf- und Herrschafften, de Anno 1687. 507
XXVIII. Graf Evcharii Caſimirs zu Löwenstein-Wertheim Revers, daß er dem Statuto gentilitio de Anno 1597. in allen Stücken nachkommen wolle, de Anno 1691. 510
XXIX. Kayſerliches Commiſsions-Decret des Fürsten Maximilian Carls von Löwenstein-Wertheim Introduction im Reichs-Fürsten-Rath betreffend, de A. 1716. 509

XXII. Abſatz.

Von den Grafen zu Manderscheidt.

I. Gründliche Ausführung des Ursprungs, Macht und Ansehens derer Grafen von Manderscheidt, nebst einer vollständigen Genealogie derſelbigen, de Anno 1717. 512
II. Kayſers Friderici III. Privilegium, worinn er die Grafen von Manderscheidt befreyet, daß ihre Diener und Unterthanen vor keine frembde Gerichte sollen geladen werden, de Anno 1488. 519
III. Kayſers Caroli V. Privilegium vor Graf Dietrichen zu Manderscheidt, daß er wegen der Grafschafft Schleiden, von allen Reichs-Auff- und Anlagen befreyet seyn solle, de Anno 1548. 520
IV. Kayſers Caroli V. als Hertzogs zu Lurenburg Lehen-Brieff vor Graf Dietrichen zu Manderscheidt, über die Herrschafft Schleiden, de Anno 1549. 521
V. Notariats-Inſtrument, daß der wegen vorherstehenden Privilegii an das Kayſerliche Cammer-Gericht abgelassene Befehl demselben gebührender Massen inſinuiret worden, de Anno 1552. 522

VI. Kayſers Maximiliani II. Privilegium vor Graf Dietrichen zu Manderscheidt, daß er in der Stadt Schleiden Jahr- und Wochen-Märckte anlegen möge, de Anno 1575. 524
VII. Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor Graf Hermann zu Manderscheidt und seine Nachkommen, daß sie Golden- und Silberne Müntze schlagen, auch einen Jahrmarckt zu Blanckenheim anstellen mögen. de Anno 1583. 525
IIX. Ejusdem Privilegium de non appellando unter 300. Goldgülden, vor Graf Herman zu Manderscheidt und seine Nachkommen, de Anno 1583. 526
IX. Ejusdem Privilegium worinn er Graf Hermann zu Manderscheidt und seinen Nachkommen das Prædicat Wohlgebohren, auch die Freyheit mit rothen Wachs zu siegeln, und zwey Notarien zu creiren, ertheilet, de Anno 1583. 529
X. Ejusdem Schutz und Schirm-Brieff, auch General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten vor die Grafen zu Manderscheid, de Anno 1583. 530
XI. Urtheil des Kayſerlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar in Sachen derer Gräfinnen zu Manderscheidt-Gerolstein und Khun, contra den Fürsten zu Schwartzenberg, die Gräfliche Sultzische Erbschafft betreffend, de Anno 1701. 532

XXIII. Abſatz.

Von den Grafen zu Mannsfeld.

I. Ertz-Bischoffs Erici zu Magdeburg Lehen-Brieff vor die Grafen Bußen, Burckardten und Gebhardten zu Mannsfeld, über Seeburg und deſſen Pertinentien, de Anno 1295. 532
II. Herrn Burckardts des jüngern zu Schrapelau Bekänntniß, daß er Schrapelau und Rebeningen an Graf Burckhardten zu Mannsfeld verkaufft, de Anno 1335. 533
III. Vertrag, welcher durch Vermittelung Graf Bothens zu Stollberg, zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, wegen des streitigen Baues zu Mannsfeld, und des neuen Dorffs bey Eißleben, im Jahr 1511. auffgerichtet worden, 533.
IV. Kayſers Maximiliani I. Privilegium vor die Grafen zu Mannsfeld, wegen der Bergwercke, und was deme mehr anhängig, de Anno 1518. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 118.
V. Gelobter und geschworner Vertrag derer Grafen zu Mannsfeld, welchen sie, unterschiedener Fälle halber mit einander Anno 1520. auffgerichtet, befindet sich loc. ant. citat. pag. 120.
VI. Burg-Friede derer Grafen zu Mannsfeld, de Anno 1520. ist vorhanden loc. supra alleg. pag. 125.
VII. Derer Grafen zu Mannsfeld Vergleich mit der Stadt Eißleben, vermöge deſſen jene dieſer den Wagen-Pferd- und andere Dienste gegen jährlich zu zahlende 200. Fl. auff 15. Jahr erlassen, de Anno 1521. 535
IIX. Vergleich zwischen Graf Hoyern und Graf Gebhardten zu Mannsfeld, wegen der streitigen Gräntzen zwischen Helffta und Wormsleben, de Anno 1527. 536.
IX. Vergleich, welcher durch Vermittelung Ertz-Bischoffs Alberti zu Maintz und Magdeburg zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, Herrn Hoyern und Gebhardten an einem; dann Herrn Albrechten und Herrn Philippen am andern Theile, unterschiedener Spän und Irrungen halber, im Jahr 1531. auffgerichtet worden. 537
X. Neben-Vergleich zwiſchen denen Grafen zu Mannsfeld, die Verwahrung der Lehen-Briefe betreffend, de Anno 1531. 539
XI. Anderweiter Neben-Vergleich zwiſchen denen Grafen zu Mannsfeld, wegen Vergebung der Geiſtlichen Lehen, de Anno 1530. 540
XII. Abrede der niedergeſetzten Räthe in denen Gebrechen zwiſchen Graf Hoyern und Philippen zu Mannsfeld an einem; dann Graf Gebhardten und Graf Albrechten zu Mannsfeld Gevettern und Gebrüdern am andern Theile, de Anno 1533. 540
XIII. Anderweite Abrede derer niedergeſetzten Räthe in denen Gebrechen zwiſchen Graf Hoyern und Graf Ernſts zu Mannsfeld ſeel. Söhnen an einem; dann Graf Albrechten zu Mannsfeld am andern Theile, de Anno 1533. 543
XIV. Vertrag, ſo durch Vermittelung Graf Wilhelms zu Naſſau-Catzenelnbogen und Graf Philipps zu Solms, zwiſchen denen Grafen zu Mannsfeld, der Feuer- und Berg-Theilung halber im Jahr 1535. auffgerichtet worden. 545
XV. Vergleich zwiſchen denen Grafen Hoyer, Gebhard, Albrecht und Philipp zu Mannsfeld, die Feuer- und Berg-Theilung betreffend, de Anno 1536. 548
XVI. Feuer-Theilung unter denen Grafen von Mannsfeld, auffgerichtet im Jahr 1536. 552
XVII. Vergleich zwiſchen denen Grafen, Hoyern, Gebhardten und Philippen zu

Mannsfeld, des eigentlichen Gehöltzes halber, de Anno 1536. 553
XIIX. Receß welcher durch Vermittelung Hertzog Georgens zu Sachsen zwischen denen Grafen zu Mannsfeld auffgerichtet worden, gemeiner Herrschafft Regierung, die Herren-Feuer und Besoldung der Ambtleute betreffend, de A. 1536. 554
XIX. Tausch-Vergleich, vermöge dessen Graf Hoyer zu Mannsfeld seine 4. Erb-Feuer, so Wolff Buchner iñe gehabt, Graf Gebhardten zu Mannsfeld vor seine 4. Erb-Feuer, so D. Drachstätt besessen, vertauschet, de Anno 1537. 553
XX. Naumburgischer Abschied, mittelst dessen durch Chur-Maynzische, Ertz-Bischöfliche Magdeburgische, Bischöffliche Halberstädtische und Fürstliche Sächsische Räthe und Commissarien zwischen Graf Gebhardten zu Mannsfeld und dessen Creditorn ein Vergleich getroffen worden, de Anno 1539. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 577.
XXI. Abrede, so durch Vermittelung innenbenennter Schiedsleute zwischen denen Grafen Albrecht, Philipp und Johann Georgen zu Mannsfeld, wegen verschiedener Gebrechen, und besonders des Kohlen Handels, getroffen worden, de Anno 1540. 553
XXII. Vertrag, vermöge dessen durch den Gesandten des Abts von Fulda, auch Graf Philippen zu Solms, alle bißherige Irrungen und Gebrechen zwischen denen Grafen zu Mannsfeld beygeleget worden, de Anno 1540. 554
XXIII. Vertrag derer Grafen zu Mannsfeld, wegen Graf Gebhardts zu Mannsfeld Erb-Feuer, auch den Kohlen-Vorrath betreffend, de Anno 1541. 558
XXIV. Vergleich, welcher, durch Vermittelung Ertz-Bischoffs Alberti zu Magdeburg und Maynz, zwischen denen sämtlichen Grafen zu Mannsfeld, wegen verschiedener schweren Verbrechen, im Jahr 1544. auffgerichtet worden. 559
XXV. Vertrag zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, allerley Gebrechen halber, auffgerichtet durch D. Martin Luthern Anno 1546. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 127.
XXVI. Vertrag zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, durch Graf Georgen zu Eberstein und Graf Hannß Heinrichen zu Schwartzburg im Jahr 1546. auffgerichtet. 562
XXVII. Derer gesammten Grafen zu Mannsfeld Vergleich mit Graf Albrechts zu Mannsfeld Gläubigern und Bürgern de Anno 1548. 565
XXIIX. Vergleich zwischen denen gesammten Grafen zu Mannsfeld, der Feldgebrechen halber, de Anno 1549. 566
XXIX. Graf Gebhardts zu Mannsfeld Brief, vermöge dessen er seinen Theil an Seeburg, seines Sohnes, Graf Christophs Gemahlin, Frauen Amalien, gebohrner Gräfin zu Schwartzburg, zum Leibgedinge verschrieben, de A. 1550. 566.
XXX. Ejusdem Verschreibung über 20000. Fl. so er seinen Vettern, denen Grafen zu Mannsfeld binnen innen bestimmten Fristen zu zahlen versprochen, de Anno 1551. 570
XXXI. Receß derer niedergesetzten Räthe in Irrungen, so sich zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, des gemeinen Gesindes halber enthalten, de Anno 1551. 571
XXXII. Churfürst Moritzens zu Sachsen Haupt-Vergleich zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, unterschiedener Gebrechen und Irrungen wegen, de Anno 1553. 573
XXXIII. Receß zwischen denen Grafen, Hannß Georgen und Hannß Albrechten zu Mannsfeld, verschiedener gegen einander gehabten Beschwerden halber, de Anno 1554. 575
XXXIV. Articul, derer sich die innengenennten Fürsten, Grafen und Herren, und unter selbigen auch die Grafen zu Mañsfeld, wegen der Landes-Bephedungen und Plackereyen, zu Quedlinburg, am Dienstag nach Lamberti Anno 1554. mit einander verglichen. 575
XXXV. Vergleich zwischen denen sämmtlichen Grafen zu Mannsfeld, Schuld und Gegen-Schuld, auch andere streitige Articul betreffend, de Anno 1554. 577
XXXVI. Vertrag, welcher zwischen denen gesammten Grafen zu Mannsfeld durch dero niedergesetzte Freunde und Räthe über allerhand irrige Puncte im Jahr 1555. auffgerichtet worden, 579
XXXVII. Derer Grafen Vollraths, Hannsens und Carls zu Mannsfeld Verschreibung vor ihren Vater Graf Albrechten zu Mannsfeld, auff 21000. Fl. gegen ihre Vettern die übrigen Grafen von Mañsfeld, de Anno 1555. 582
XXXIIX. Arterischer Vertrag der alten Retardaten und Einlagen wegen zwischen allen Grafen zu Mannsfeld auffgerichtet im Jahr 1559. 583
XXXIX. Urkund der gesammten Grafen zu Mannsfeld, daß die Gebrüdere, Graf Philipp und Graf Ernst zu Mannsfeld den Erb-Vertrag und Burg-Frieden gehöriger massen beschworen, de A. 1560. 584
XL. Con-

XL. Consens-Brieff derer Grafen Hannß Georgens und Vollraths zu Mannsfeld, über die von ihrem Vetter, Graf Christophen zu Mannsfeld von denen Buchnern auffgenommene Geld-Summe, de Anno 1561. 585
XLI. Kayſers Maximiliani II. Confirmation der von Graf Christophen zu Mannsfeld denen Buchnern ausgestellten Schuld- und Pfand-Verschreibungen, de Anno 1565. siehe in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 580.
XLII. Des Postulirten Administratoris des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg Consens-Brieff Graf Christophen zu Mannsfeld ertheilet, daß er denen Buchnern das Schloß und Amt Seeburg vor die ihnen schuldige 83917. Fl. verpfänden mögen, de Anno 1567. 586
XLIII. Graf Christophs zu Mannsfeld Bekänntniß, daß er, nach richtig betroffener Rechnung, denen Buchnern 106000. Fl. schuldig worden, und sie derselben auff Seeburg und Wormsleben versichert, de Anno 1570. 588.
XLIV. Leipziger Abschied zwischen denen Grafen zu Mannsfeld und ihren Gläubigern, de Anno 1570. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 133.
XLV. Revers, welchen die Grafen zu Mañsfeld denen Lehens-Fürsten gegen den auffgerichteten Leipziger Abschied ausgestellet, de Anno 1570. befindet sich loc. ant. cit. pag. 141.
XLVI. Erfurthischer Abschied, wegen derer Grafen von Mannsfeld und ihren Gläubigern, de Anno 1571. stehet loc. supra alleg. pag. 142.
XLVII. Loßzehlung und Anweisung-Pflicht derer Herren Grafen zu Mannsfeld, gegen Berg-Voigten, Richtern, Geschwornen, und andern zum Bergwerck gehörigen Personen, de Anno 1572. siehe loc. supra alleg. pag. 147.
XLIIX. Leipziger Abschied, die Grafen zu Mannsfeld und ihre Gläubiger betreffend, de Anno 1573. ist vorhanden loc. supra cit. pag. 147.
XLIX. Leipziger Abschied zwischen den Grafen zu Mannsfeld und ihren Gläubigern, de Anno 1574. stehet loc. supra alleg. pag. 150
L. Haupt-Verschreibung, vermöge welcher Graf Christoph zu Mannsfeld, Cuno Hahnen das Schloß und Amt Seeburg auf 3. Jahr lang vor 115250. Rthl. wiederkäufflich überlassen, nebst denen Lehen-Herrlichen und derer Agnaten Consens-Briefen zu solcher Pfand-Verschreibung, de Anno 1574. 589
LI. Quittung, welche Frau Amalia, gebohrne Gräfin zu Schwartzburg, Graf Christophs zu Mannsfeld Gemahlin, Cuno Hahnen, wegen des ihr auff das Schloß und Amt Seeburg versichert gewesenen und nunmehro in einer Summa bezahlten 16550. Rthl. eingebrachtes Heyraths-Geldes, gegeben, de Anno 1574. 595
LII. Quittung, welche Hieronymus und Peter die Buchner, Cuno Hahnen, wegen der von ihm, im Nahmen Graf Christophs zu Mannsfeld, empfangenen und auff das Amt Seeburg versichert gewesenen 80000. Rthl. ertheilet, de A. 1575. 597
LIII. Notariats-Instrument über die von denẽ Buchnern, als gewesenen Gläubigern Graf Christophs zu Mannsfeld, geschehene Cession des ihnen verpfändet gewesenen Amts Seeburg, de A. 1575. 598
LIV. Notariats-Instrument über die von Graf Christophen zu Mannsfeld reiterirte Einweisung Cuno Hahns in das Amt Seeburg, de Anno 1575. 599
LV. Diploma, vermöge dessen das Kayſerliche und des H. Röm. Reichß Cammer-Gericht zu Speyer Graf Christophen zu Mannsfeld von der Reichs-Acht absoliret, de Anno 1586. 601
LVI. Eißlebischer Abschied, derer Grafen zu Mannsfeld Credit-Wesen, und was deme mehr anhängig betreffend, de Anno 1588. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 152.
LVII. Wiederkauff, welchen Graf Bruno der Aeltere zu Mannsfeld mit dem Dom-Capitul zu Magdeburg über einige Zinsen des Amts Friedeburg Anno 1612. getroffen, siehe loc. ant. cit. pag. 164.
LIIX. Graf Joachim Friedrichs zu Mannsfeld Verschreibung, vermöge welcher er dem Dom-Capitul zu Magdeburg vor die ihm vorgeschossene 18000. Rthl. das Amt Friedeburg wiederkäufflich überlassen, de Anno 1618. 602
LIX. Testamentum militare Graf Ernesti zu Mannsfeld, de Anno 1626. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 168.
LX. Quittung des Dom-Capituls zu Magdeburg über ihm auff Abschlag der 18000. Rthl. des von Mannsfeld schuldigen Capitals bezahlte 2000. Rthl. Haupt-Guts, auch das völlige Interesse von der übrigen Summe, de Anno 1627. 605
LXI. Des Dom-Capituls zu Magdeburg Cession der Mannsfeldischen auff das Amt Friedeburg verschriebenen 18000. Rthl. an den Hertzog zu Friedland, de Anno 1629. 605
LXII. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor

die Herren Grafen zu Mannsfeld, de Anno 1665. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unte Grafen und Herren, pag. 586.

LXIII. Königs Caroli II. in Spanien, als Königs in Neapolis Lehen-Brieff, worinn er Graf Heinrichen zu Mannsfeld mit dem Fürſtenthum Fundi beliehen, de Anno 1690. 606

LXIV. Eyd, welchen Herr Frantz Maximilian, Graf zu Mannsfeld vor ſich und ſeinen Vetter, Hertzog Auguſto zu Sachſen, als Poſtulirten Adminiſtratori des Ertz-Stiffts Magdeburg geleiſtet, befindet ſich loc. ant. cit. pag. 169.

LXV. Fürſt Heinrich Frantzens zu Fondi, und Grafens zu Mannsfeld Vollmacht vor ſich und im Nahmen ſeines Vetters zur Empfängniß ſeines von dem Chur-Hauſe zur Lehen gehenden Antheils vor D. Johann Ernſten von der Lage de Anno 1695. 611

LXVI. Fürhaltung, ſo denen Grafen zu Mannsfeld bey der Lehens-Reichung am Chur-Sächſ. Hofe geſchehen, de Anno 1696. 613

LXVII. Forma der Lehens-Pflicht, ſo die Grafen von Mannsfeld bey der Lehens-Empfängniß am Chur-Sächſ. Hofe Anno 1696. geleiſtet. 614

LXIIX. Revers, welchen Fürſt Heinrich Frantz zu Fondi und Graf zu Mannsfeld dem Chur-Hauſe Sachſen, nach empfangener Lehen ertheilet, de Anno 1696. 615

XXIV. Abſatz.

Von den Grafen von der Marck.

I. Herrn Conrads von Schleiden Diploma, vermöge deſſen er geſtehet, daß er der Grafen zu Luxenburg Mann worden, Walloniſch und Teutſch, de Anno 1270. 616

II. Kayſers Henrici VII. Privilegium vor Friedrichen von Schleiden, daß er Juden in die Burg zu Schleiden einnehmen möge, de Anno 1309. 617

III. Herrn Conrads zu Schleiden und ſeiner Haußfrauen Johannetten Brieff, worinn er König Johanni in Böhmen, als Grafen zu Luxenburg, die Herrſchafft Schleiden zu Lehen auffgetragen, de Anno 1343. 618

IV. Defenſiv-Bündniß zwiſchen König Johanne in Böhmen, als Grafen zu Luxenburg, und Herrn Conrad zu Schleiden, de Anno 1344. 618

V. Kayſers Caroli IV. Privilegium vor Herrn Johann von Schleiden, daß er die von den H. Röm. Reich zu Lehen rührende Herrſchafft Schleiden hinführo, als ein Reichs-Afterlehen von der Grafſchafft Luxenburg empfangen ſolle, de Anno 1346. 620

VI. Herrn Johannſen von Schleiden Wittumbs-Verſchreibung auff einen Theil der Burg Schleiden und innenbenannte Dörffer vor Frauen Eliſabeth, ſeine Hauß-Frau, de Anno 134-. 620

VII. Diploma, vermöge deſſen die Gräfin Catharina von Roucy ihre Activ-Schulden in Stadt und Land Lüttich Herrn Roberto von der Marck abgetreten, de Anno 1526. 621

IIX. Der Königlichen Spaniſchen Regierung in Hertzogthum Luxenburg Lehen-Brieff vor Graf Philippen zu der Marck, über die mit ſeiner Gemahlin, Gräfin Catharina von Manderſcheid, überkommene Herrſchafft Schleiden, de Anno 1593. 622

IX. Königs Philippi IV. in Spanien, als Hertzogs zu Luxenburg Confirmation des zwiſchen König Johanne in Böhmen, als Grafens zu Luxenburg, und Hrn. Conrad zu Schleiden im Jahr 1344. getroffenen Defenſiv-Bündnißes, Graf Ernſten von der Marck ertheilet, de Anno 1621. 623

X. Des Kayſerl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Confirmation der von Graf Ernſten zu der Marck ſeinen hinterlaſſenen Kindern geſetzten Vormundſchafft, de Anno 1654. 624

XXV. Abſatz.

Von den Grafen von Märelrain.

Die Documenta von dieſem Hochgräflichen Hauſe ſiehe in dieſem Spicilegio Seculari oben unter dem XV. Abſatz, von Hohenwaldeck.

XXVI. Abſatz.

Von den Grafen von Metternich, zu Winnenberg und Beilſtein.

Vollmacht derer Grafen Philipp Emerichs und Dietrich Adolphs zu Metternich vor ihren abgeordneten bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, de Anno 1693. 625

XXVII. Abſatz.

Von den Grafen von Montfort.

I. Gaudentzens von Loybenberg Spruch zwiſchen Graf Hugen von Montfort und Graf Hugen und Heinrichen zu Werdenberg, wegen der Vogtey zu St. Gallen und der Kellenhöfe zu Wyler und Schaltteg, de Anno 1379. 626

II. Freyheits-Brieff Graf Rudolphs von Montfort und Graf Heinrichs von Sax vor die Walſer von dem Schloß Belfort herein, biß auf Davos, de Anno 1438. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 170.

III. Freyheits-Brieff derer Grafen zu Montfort, vor das Gericht an der langen Wieſen in Schomfick, de Anno 1441. ſiehe loc. ant. cit. pag. 170.

IV. Graf Wilhelms von Montfort Brief daß er die ſechs Gerichte, als in Prettigaw, Davos, Bellfort, Chur-Walden, das Vorder-Gericht und Schanfick, und das Hinter-Gericht an der Wyß ſeinem Vetter, Graf Hugen abgetreten, de Anno 1459. befindet ſich loc. ſupra alleg. p. 171.

V. Grafen Hugonis zu Montfort Confirmation des der Landſchafft und Gerichte Davos ertheilten Freyheits-Brieffs, de Anno 1460. iſt vorhanden loc. ſupra cit. pag. 171.

VI. Churfürſt Ernſts zu Sachſen Conſens-Brieff wegen der von Kayſer Friderico III. Graf Hugen zu Montfort überlaſſenen und von Reichs wegen verliehenen Grafſchafft Rothenfels, de A. 1473. 628.

VII. Gräntz-Scheidungs-Vergleich zwiſchen Graf Ulrichen von Montfort und der Stadt Lindau de Anno 1476. 628

IIX. Freyheits-Brieff derer Grafen von Montfort und Cory, vor die von Davos, de Anno 1483. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 171.

IX. Kauff-Brieff, vermöge deſſen Jacob und Hannß Nagel den Kellnhoff zu Wyler mit dem Gericht, Kirchenſatz und andern Pertinentien, Herrn Hugen und Johannſen, Gebrüdern, Grafen zu Montfort, verkaufft, de Anno 1492. 630

X. Vergleich zwiſchen Graf Johannſen zu Montfort, auch Eberhardten und Friſch Hannſen, Gebrüdern, wegen der Frevel-Bußen auch Tafern mit dem Schencken im Kellnhof zu Schaittegk, de A. 1502. 631

XI. Gräntz- und Bezirck-Brieff zwiſchen Graf Johannſen dem Aeltern zu Montfort und der Stadt Lindau, de A. 1520. 632

XII. Vergleich, welcher durch Vermittelung derer Städte Ravenſpurg und Wangen, zwiſchen Graf Haugen zu Montfort und der Stadt Lindau, wegen der Hohen und Fürſtlichen Obrigkeit auch einer Tafern zu Oberreitnauw, Anno 1535. auffgerichtet worden. 634

XXIIX. Abſatz.

Von dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau.

I. Churfürſt Gerhardts zu Maynz Diploma, worinn er bekennet, daß er ſowohl vor ſich, als auch im Nahmen Königs Wenceslai in Böheim, Graf Adolphen von Naſſau zu einem Römiſ. Könige erwehlet, de Anno 1292. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau, pag. 458.

II. Eheſtifftung zwiſchen Graf Simon von Saarbrücken und der Gräfin Margaretha von Savoyen, de Anno 1309. 637

III. Churfürſt Gerlachs zu Maynz Lehen-Brieff vor Graff Adolphen zu Naſſau, über den ſogenannten Adolphs-Lyck, de Anno 1356. 638

IV. Kayſer's Caroli IV. Lateiniſches Diploma vor Graf Johañſen von Naſſau aus der Saarbrückiſchen Linie, worinn er ihn zum gefürſteten Grafen erhoben, de A. 1366. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau, pag. 458.

V. Ejusdem Teutſches Diploma vermöge deſſen er Graf Johannem zu Naſſau zum gefürſteten Grafen erhoben, de Anno 1366. 638

VI. Churfürſt Gerlachs zu Maynz Conſens zu der gefürſteten Grafen-Würde, welche Graf Johann zu Naſſau von Kayſer Carolo IV. erlanget, de Anno 1366. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau, pag. 459.

VII. Königs Wenceslai in Böheimb Conſens zu Graf Johannſen von Naſſau erhaltenen Dignität eines gefürſteten Grafen, de Anno 1367. ſiehe loc. ant. cit. pag. 460.

IIX. Churfürſt Cunonis zu Trier Conſens zu Graf Johannis von Naſſau erlangter gefürſteten Grafen-Würde, de Anno 1368. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 460.

IX. Churfürſt Ruprechts des Aeltern zu Pfaltz Conſens, zu der von Graf Johann zu Naſſau erlangten Dignität eines gefürſteten

steten Grafen, de Anno 1369. ist loc supra citat. befindlich.
X. Churfürst Rudolphs zu Sachsen Consens zu der Würde eines gefürsteten Grafen, welche vom Kayser Carolo IV. Graf Johann zu Nassau erhalten, de Anno 1370. siehe loc. supra alleg. pag. 461.
XI. Burg-Friede zwischen Graf Johannsen zu Nassau, und Graf Gebhardten zu Dietz, de Anno 1369. befindet sich loc. supra cit. pag. 462.
XII. Kaysers Caroli IV. Begnadigungs-Brieff, worinn er die Grafschafft Dietz zu Weiber-Lehen gemacht, de A. 1374. 639
XIII. Des Röm. Königs Wenceslai Lehen-Brieff vor Graf Adolphen zu Nassau, über die ihm von seiner Gemahlin zugebrachte Grafschafft Dietz, de A. 1384. 639
XIV. Der Stadt Neufchatel Verschreibung, daß sie, nach Abgang ihres jetzigen Ober-Haupts, Hrn. Johannis von Chalon und Printzen von Orange zu ihrem Regenten annehmen wolle, de Anno 1406. 640
XV. Churfürst Jacobs zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Johannsen zu Nassau, über die Grafschafft Dietz, de A. 1451. 641.
XVI. Churfürst Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graff Johannsen zu Nassau, über seinen Theil an der Grafschafft Dietz, de Anno 1460. 642
XVII. Erb- und Successions-Vergleich zwischen denen Grafen Engelbrecht und Johannsen von Nassau, de Anno 1462. 643
XIIX. Eorundem Verschreibung, daß sie allem, was ihr Herr Vater und Frau Mutter disponiren werden, getreulich nachkommen wollen, de Anno 1462. 644
XIX. Derer Grafen Philipps, Ludwigs und Johannis zu Nassau Erb- und Successions-Vergleich, de Anno 1491 645
XX. Kaysers Maximiliani I. Lehen-Brieff, worin er Graff Johan Ludwigen zu Nassau und Graf Jacoben zu Mörs und zu Saarwerden, mit einigen Saarwerdischen Gütern in Gemeinschafft beliehen, de Anno 1514. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, p. 463.
XXI. Ejusdem Lehen-Brieff, Krafft dessen er Graf Johann Ludwigen zu Nassau und Saarbrücken eventualiter mit Graf Jacob zu Mörs und Saarwerden Gütern beliehen, de Anno 1518. siehe loc. ant. citat. pag. 464.
XXII. Ausspruch derer zu Tübingen niedergesetzten Commissarien in Sachen Nassau contra Hessen, wegen Landgraff Wilhelms des III. zu Hessen Verlassenschafft, de Anno 1523. 648
XXIII. Kaysers Caroli V. Concession vor Printz Renatum von Orange, Grafen zu Nassau, daß er sowohl über seine Lehen- als Erb-Güter testiren möge, de Anno 1544. 648
XXIV. Printz Renati von Orange Testament, de Anno 1544. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau pag. 464.
XXV. Kaysers Caroli V. Confirmatio Testamenti Printz Renati von Orange und Grafens von Nassau, de Anno 1544. 650
XXVI. Ejusdem Zoll-Befreyungs-Privilegium vor die sämmtlichen Grafen zu Nassau, de Anno 1551. 651
XXVII. Graf Johannis zu Nassau-Saarbrücken Donation der Grafschafft Saarwerden, und Herrschafft Lahr- und Mohlberg, an seine Herren Vettern, Albrechten und Philippsen Gebrüdere, Grafen zu Nassau und Saarbrücken, de Anno 1571. siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 467.
XXIIX. Vergleich zwischen Churfürst Ludwigen dem VI. zu Pfaltz an einem; dann denen Grafen Albrecht und Philippen zu Nassau am andern Theile, die Leibeigene, den Zoll, Geleit und Angriff in beyderseits Gebiet betreffend, de Anno 1579. 652
XXIX. Testamentum Graf Johannis des Aeltern zu Nassau-Catzenelnbogen, de Anno 1597. 654
XXX. Erb-Theilungs-Vergleich zwischen Herrn Wilhelm Ludwig, Johann, Georgen, Ernst Casimirn und Johann Ludwigen zu Nassau Catzenelnbogen, de Anno 1607. 665
XXXI. Erb-Vereinigung Graf Wilhelm Ludwigs, Graf Johannsen, Graf Georgen, Graf Ernst Casimirs, und Graf Johann Ludwigs, allerseits Gebrüdern zu Nassau-Catzenelnbogen, de Anno 1607. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, in Supplem. ulter. pag. 13.
XXXII. Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Herren Gebrüdern, Philipp Wilhelm von Oranien, und Graf Moritz, auch Graf Heinrichen zu Nassau, wegen derer Lande, so von ihrem Herrn Vater Printz Wilhelm von Oranien dem I. hinterlassen worden, de Anno 1609. siehe loc. ant. citat. pag. 468.
XXXIII. Testamentum Printz Philipp Wilhelms von Nassau und Oranien, de Anno 1618. 674
XXXIV. Abschied derer gesammten Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, wegen der Succession und Fortrückung in denen Landes-Portionen, auff begebenden Todes-Fall Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau, de Anno 1618. 680
XXXV. Vergleich zwischen denen Grafen Ernst Casimirn und Johann Ludwigen zu Nassau-Catzenelnbogen, wegen der Erb-Theilung nach Graf Wilhelm Ludwigs Absterben, de Anno 1620. 683
XXXVI. Erb-Theilungs-Vergleich zwischen denen Grafen, Johann, Georgen, Ernst Casimirn und Johann Ludwigen zu Nassau Catzenelnbogen, nach erfolgtem Absterben ihres Herrn Bruders, Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau, de Anno 1621. 687
XXXVII. Vergleich zwischen Graf Georgen zu Nassau-Dillenburg, und Graf Johann Ludwigen zu Nassau-Hadamar, über des letztern von dem erstern zu fordern habende Adæquations-Gelder, u. was denen mehr anhängig, de Anno 1622. 695.
XXXVIII. Printz Moritz von Oranien Testament, de Anno 1625. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 471.
XXXIX. Graf Johannis des jüngern zu Nassau-Siegen Reformations-Edict, de Anno 1626. 701
XL. Printz Friedrich Heinrichs von Oranien Testament, de Anno 1634. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 474.
XLI. Vergleich zwischen der Cron Spanien und Printz Wilhelmo II. von Oranien de Anno 1647. 704
XLII. Anderweiter Vergleich inter eosdem, de Anno 1647. 706
XLIII. Mediations-Haupt-Recess über den Nassau-Siegenischen Religions-Streit-Vergleich, de Anno 1651. siehe loc. sæpius alleg. pag. 478.
XLIV. Neben-Receß über den Nassau-Siegenischen Religions-Streit-Vergleich, de A. 1651. befindet sich loc supra cit. p. 481.
XLV. Haupt-Erbtheilungs-Receß welcher durch Vermittelung Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha, als Kayserlichen Commissarii, zwischen denen gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken im Jahr 1651. auffgerichtet worden. 708
XLVI. Neben-Receß zwischen denen gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken, de Anno 1651. 729
XLVII. Interims-Recess über die im Fürst- und Gräflichen Hause Nassau-Siegen vorgewesene gefährliche Beschwer- und Irrungen, de Anno 1651. 730
XLVIII. Kaysers Ferdinandi III. Decretum an Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, Fürst Johann Ludwigs zu Nassau-Hadamar Session und Stimme im Fürsten-Rath zu verstatten, de Anno 1653. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 482.
XLIX. Ejusdem Decretum an das Chur-Maynzische Reichs-Decretorium, Fürst Moritz Heinrichs zu Nassau-Hadamar Session und Stimme im Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1654. befindet sich loc. ant. cit. pag. 482.
L. Ejusdem Decretum an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Fürst Ludwig Heinrichen zu Nassau-Dillenburg in den Reichs-Fürsten-Rath zu introduciren, und ihm Session und Stimme zu verstatten, de Anno 1654. siehe loc. supra alleg. pag. 483.
LI. Hoch-Gräfliche Nassau-Saarbrückische Protestation und Reservation circa introductionem derer neuer Fürsten in den Reichs-Fürsten-Rath, de Anno 1654. ist loc. supra cit. pag. 483. vorhanden.
LII. Kaysers Leopoldi Lehen-Brieff vor die gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken über ihre Reichs-Lehen und Regalia, de Anno 1660. 731
LIII. Vergleich zwischen der Cron Spanien und dem Hause Oranien, die Prætensionen der verwittibten Gräfin von Isenghien betreffend, de Anno 1662. 733
LIV. Tractat im Nahmen Königs Ludovici XIV. in Franckreich mit Graf Johann Ludwigen zu Nassau Saarbrück, wegen der Festung Hamburg, und was solchem mehr anhängig, de Anno 1663. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 484.
LV. Kaysers Leopoldi Diploma vermöge dessen er Graf Georg Augustum zu Nassau-Saarbrücken in des H. Röm. Reichs Fürsten-Stand erhoben, de A. 1688. 738.
LVI. Testamentum Königs Wilhelmi III. in Groß-Britannien und Printzens von Oranien, de Anno 1695. ist in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 486. befindlich.
LVII. Instrumentum apprehensæ Possessionis der Grafschafft Moers, im Nahmen Fürst Walrads zu Nassau-Saarbrücken, de Anno 1702. siehe loc. ant. cit. p. 487.
LVIII. Instrumentum apprehensæ Possessionis der Herrlichkeit Frimersheim, im Nahmen Fürst Walrads zu Nassau-Saarbrücken, de Anno 1702. ist loc. supra alleg. pag. 488. vorhanden.
LIX. Kayserliches Commissions-Decret, die Intro-

Introduction des Hauses Nassau-Saarbrücken ins Fürstliche Collegium betreffend, de Anno 1707. 740
LX. Conclusum des Fürstlichen Collegii verschiedener und darunter auch des Hauses Nassau-Saarbrück Introductions-Gesuch ins Fürstliche Collegium betreffend, dictat. Ratisbonæ, die 7. Maji 1708. in dem Fürstlichen Neben-Zimmer per Saltzburg. 740
LXI. Fürst Johann Wilhelms Frisonis zu Nassau-Oranien abermahlige Vorstellung und Protestation, Sessionem & Votum wegen der Grafschafft Moers betreffend, de Anno 1710. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause, in Supplem. pag. 781.
LXII. Receß zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen, Chur-Hanover und Hessen-Cassel, worinn ein Mittel, die Nassau-Siegenische Religions-Streitigkeiten am füglichsten beyzulegen ausgemachet worden, de Anno 1711. 741
LXIII. Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz, als Reichs-Vicarii, Mandatum an die Siegenischen Unterthanen, die Restitution des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen in seine Lande betreffend, de Anno 1711. 741
LXIV. Conclusum in Conferentia Evangelicorum in der Nassau-Siegenischen Religions-Angelegenheit, de Dat. 27. Aug. 1712. 742
LXV. Graf Johannis des jüngern zu Nassau-Catzenelnbogen Religions-Assecuration vor seine Unterthanen, de A. 1716. 742

XXIX. Absatz.

Von den Grafen von Nesselrode.

I. Pabst Clementis XI. Breve subrogationis gratiosæ vor den Hrn. Baron Wilhelm Frantz von Nesselrode, de Anno 1700. 743.
II. Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft dessen er den Freyherren Frantz von Nesselrode-Reichenstein und seine Posteritât, in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben de Anno 1702. 744
III. Kayserliches Commissions-Decret, Graf Frantzens von Nesselroth, Introduction auff die Westphälische Grafen-Banck betreffend, de Anno 1705. dictat Ratisbon. die 5. Febr. per Moguntinum, befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 622.
IV. Kayſers Josephi Diploma, vermöge dessen er den Freyherren Johann Sallentin Wilhelm von Nesselrode-Rhade, und seine Nachkomen in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de A. 1710. 747

XXX. Absatz.

Von den Grafen zu Nostitz und Rieneck.

I. Kayſers Caroli V. Confirmation derer von Kayser Carolo IV. denen Grafen von Rieneck im Jahr 1374. wegen eines Weg-Geldes von dem Röm. Könige Friderico III. aber im Jahr 1442. wegen einer kleinen Pfennig-Müntze zu Lare ertheilten und hernach sowohl von diesem, als auch Kayser Maximiliano I. bestätigten Privilegien, de Anno 1521. 750
II. Kayſers Ferdinandi II. Diploma, vermöge dessen er Herrn Ottonem von Nostitz in des H. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1631. 753
III. Churfürsts Lotharii Friedrichs zu Mayntz Lehen-Brieff vor Graf Johann Hartwigen von Nostitz über die Gräfliche Reichs-Herrschafft Rieneck, nebst beygefügtem Lehen-Revers, de Anno 1673. 755.
IV. Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft dessen er Herrn Christoph Wentzeln, Freyherrn von Nostitz, in den Grafen-Stand des Königreichs Böhmen erhoben, de Anno 1675. 756
V. Churfürst Anshelm Frantzens zu Mayntz Lehen-Brieff vor Graf Johann Hartwigen zu Nostitz und seine Mittbelehnten über die Gräfliche Reichs-Herrschafft Rieneck, de Anno 1684. 758
VI. Kayſers Leopoldi Privilegium vor Graf Christoph Wentzeln von Nostitz daß ihm in der Königlichen Böhmischen und incorporirter Lande Cantzleyen das Prædicat und Ehren-Wort Hoch- und Wohlgebohren, solle gegeben werden, de Anno 1686. 760
VII. Kayſers Leopoldi Diploma, vermöge dessen er Graf Christoph Wentzeln von Nostitz in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1692. 761

XXXI. Absatz.

Von den Grafen von Nothafft.

I. Albrechts des Vaters und Albrechts seines Sohns, genannt Nothafft von Tierstein, als Eingesessener im Egrischen Crayße, Huldigungs-Brieff vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen gehuldiget, de A. 1358. 763

XXXII. Absatz.

Vom Fürst- und Gräfl. Hause Oettingen.

I. Kauff-Brieff, worinn die Grafen von Oettingen ihre Güter in Elsas an das Hoch-Stifft Straßburg verkaufft, de Anno 1359. 764
II. Weise-Brieff, worinnen die Grafen von Oettingen ihre Unterthanen in Elsas an Bischoff Johañsen zu Straßburg weisen, de Anno 1359. 765
III. Des Röm. Königs Wenceslai General-Confirmation aller Privilegien u. Freyheiten der Grafen von Oettingen, de Anno 1379. 765
IV. Ejusdem Confirmation des von seinen Vorfahren denen Grafen von Oettingen concedirten Land-Gerichts, de Anno 1399. 765
V. Des Röm. Königs Sigismundi Privilegium vor die Grafen zu Oettingen, worinn er alle, ihren Privilegien zu wider aus der Kayserl. Hof-Cantzley ergangene Briefe und Concesiones cassiret und annulliret, de Anno 1418. 766
VI. Ejusdem Privilegium vor die Grafen von Oettingen, über das Land-Gerichte, Wildbahn und Geleite in ihrer Grafschafft, de Anno 1419. 767
VII. Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten derer Grafen von Oettingen de Anno 1442. nebst Bischoffs Johannis zu Eichstätt Vidimus darüber, de Anno 1447. 769
VIII. Revers, worinn Graf Ulrich von Oettingen verspricht, daß die Stadt Wembdingen, und was deme mehr anhängig, wenn er ohne männliche Posterität versterben würde, an seinen Bruder, Graf Wilhelmen und seine Erben wieder fallen solte, de Anno 1461. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Oettingen, pag. 620.
IX. Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Grafen zu Oettingen, de Anno 1463. 770
X. Kauff-Brieff, Krafft dessen die Stadt Wembdingen, auch etliche Dörffer und Güter Pfaltzgraff Ludovico bey Rhein &c. von den Grafen von Oettingen verkaufft worden, de Anno 1467. befindet sich in des Teutsch. Reichs Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst und Gräfl. Hause Oettingen, pag. 621.
XI. Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten derer Herren Grafen zu Oettingen, de Anno 1487. 771
XII. Vertrags- und Vereinigungs-Brieff derer Grafen zu Oettingen, de Anno 1495. nebst Kayſers Maximiliani I. Confirmation, stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Oettingen, p. 625.
XIII. Kayſers Maximiliani I. Privilegium, so er Graf Joachim zu Oettingen, wegen des Wochen-Marckts zu Wallerstein gegeben, de Anno 1500. 771
XIV. Kauff-Abrede zwischen Hertzog Albrechten in Bayern, und seinem Bruder Hertzog Wolff und Joachim zu Oettingen, wegen der Stadt und Herrschafft Wembdingē, de A. 1504. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Oettingen, pag. 633.
XV. Hertzogs Alberti in Bayern Quittung über 3000. Fl. an der Kauff-Summa wegen Wembdingen, de Anno 1504. befindet sich loc. ant. cit. pag. 634.
XVI. Kayſers Maximiliani I. Mandatum an Graf Joachim zu Oettingen, daß er den ihm verstatteten Wochen-Marckt zu Wallerstein wieder einstellen solle, de Anno 1507. 773
XVII. Vertrag zwischen Hertzog Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern, Hertzogen in Bayern &c. mit Graf Wolffgangen zu Oettingen, wegen Wembdingen, de Anno 1516. siehe loc. supra alleg. pag. 634.
XIIX. Gräfliche Oettingische Erb-Einigung, de Anno 1522. nebst Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1663. befindet sich loc. supra citat. pag. 637.
XIX. Kayſers Rudolphi II. Confirmation der von denen Kayſern Wenceslao und Sigismundo denen Grafen zu Oettingen ertheilter Freyheit wegen des Land-Gerichts, de Anno 1580. 774
XX. Vergleich zwischen Marggraf Georg Friedrichen zu Brandenburg und dem Hause Oettingen, unterschiedene nachbarliche Spän- und Irrungen betreffend, de Anno 1583. 775
XXI. Der Hertzogin Maria Dorothea Sophia zu Würtemberg, gebohrner Gräfin von Oettingen Renunciation auff die Grafschafft Oettingen, de Anno 1656. 776
XXII. Kayſers Leopoldi Diploma, worinn er Graf Albrecht Ernsten zu Oettingen in den Fürsten-Stand erhoben, de Anno 1674. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem

dem Fürst-und Gräflichen Hause Oettingen, pag. 644.
XXIII. Ejusdem Decretum an Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen, daß der ihm conferirte Fürsten-Stand denen sämmtlichen Catholischen Herren Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Linie, an ihren Juribus, Privilegiis, Pactis Familiæ und hergebrachten Gewohnheiten unpræjudicirlich seyn solle, de Anno 1675. siehe loc. ant. cit. pag. 647.
XXIV. Ejusdem Declaration, daß die Erhebung Graf Albrecht Ernsts zu Oettingen in den Fürsten-Stand, denen Grafen zu Oettingen unschädlich seyn solle, de Anno 1675. befindet sich loc. supra alleg. pag. 648.
XXV. Decretum des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths vor die gesammten Catholischen Herren Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Linie, Herrn Graf Albrecht Ernsts zu Oettingen Fürsten-Stands-Erhöhung betreffend, de Anno 1676. 778
XXVI. Kaysers Leopoldi Resolution vor Fürst Albrecht Ernsten zu Oettingen, de Anno 1677. 778
XXVII. Revers, welchen Fürst Georg Friedrich zu Waldeck, wegen des Fürsten von Oettingen von sich gegeben, de A. 1686. 779
XXIIX. Vertrag zwischen der Hochfürstl. Oettingischen Vormundschafft und dem Reichs-Gräflichen Collegio in Schwaben, wegen der Fürstl. Oettingischen Translocation und Exemption, de Anno 1686. stehet in des Teutschen Reichs Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst-und Gräfl. Hause Oettingen, p. 650.
XXIX. Vertrag und Receß zwischen der Fürst-und Gräflichen Oettingischen Linie, unterschiedener Differentien halber, de Anno 1696. nebst Kaysers Leopoldi Confirmation, stehet loc. ant. citat. pag. 650.
XXX. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, die Fürstliche Oettingische Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1708. stehet loc. supra alleg. pag. 655.
XXXI. Succesions-Receß zwischen Fürst Albrecht Ernsten und Graf Antonio Carolo zu Oettingen, de Dat. 23. Octobr. Anno 1710. 779

XXXIII. Absatz.

Von den Grafen zu Ortenburg.

I. KAuff-Titul vor Graf Christoph zu Ortenburg, über die Herrschafft Muttighofen, de Anno 1548. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Grafen und Herrn, pag. 173.
II. Kauff-Brieff vor Graf Christophen zu Ortenburg über die Neydeckischen Güter und Gejaider, de Anno 1549. befindet sich loc. ant. citat. pag. 176.
III. Vertrag zwischen Hertzog Albrechten in Bayern und Graf Joachim zu Ortenburg, so durch Vermittelung Churfürstens Augusti zu Sachsen in Religions Sachen geschehen, de Anno 1566. ist in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Special. unter dem Chur-und Fürstl. Hause Pfaltz und Bayern pag. 678. befindlich.
IV. Kaysers Maximiliani II. Lehen-Brieff vor Graf Joachim zu Ortenburg, über die Grafschafft Ortenburg, de Anno 1568. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 177.

Nota. Ein mehrers von diesem Hoch-Gräflichen Hause ist zu Ende des Zweyten Theils dieses Spicileg. Secul. in Supplem. befindlich.

XXXIV. Absatz.

Von dem Fürst-und Gräflichen Hause Ost-Frießland.

I. KAysers Caroli M. Privilegium, denen Friesen Anno 802. ertheilet, stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst-und Gräfl. Hause Ost-Frießland, pag. 490.
II. Concordia zwischen Bischoff Gottfrieden zu Utrecht, und Graf Florentino in Holland, über die Grafschafft Ost-Frießland, durch Kayser Fridericum I. geschehen Anno 1166. siehe loc. ant. cit. pag. 492.
III. Satz-und Ordnung derer Frießländer, de Anno 1361. 784
IV. Diploma Kaysers Sigismundi, worinn denen gesammten Friesen ihre uhralte Freyheit bestätiget und confirmiret worden, de Anno 1417. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst-und Gräflichen Hause Ost-Frießland, pag. 494.
V. Söhne-Brieff zwischen denen Ost-Frießländischen Land-Ständen, de A. 1430. 785
VI. Bündniß zwischen einigen Land-Ständen in Ost-Frießland, de Anno 1430. 786
VII. Anderweites Bündniß inter eosdem de Anno 1430. 787
IIX. Vergleich zwischen denen gemeinen Hauptleuten und Mannschafft in Ost-Frießland mit Uden Hessinga Focken Uckens Sohne zu Norden gemacht de Anno 1430. 787
IX. Ezard von Grietzyl Revers, daß er alle die Articul und Bündnisse, so zwischen den Ummeländern, und Iwelen, dem Hauptmann zu Grimmersum auffgerichtet worden, beständig halten wolle, de Anno 1430. 788
X. Bündniß derer Ost-Frießländer mit dem Hauptmann und Innwohnern zu Lylerte, de Anno 1431. 788
XI. Hauptmann Etzards zu Grietzyl Revers, einem freyen Friesen an seinen Gerechtsamen und Erbe keinen Eintrag zu thun, de Anno 1431. 789
XII. Friedens-Schluß zwischen denen Ost-Friesen und Hymben Winge und ihren Bruder, de Anno 1434. 789
XIII. Kaysers Friderici III. Grafen-Diploma vor Herr Ulrichen zu Ost-Frießland, de Anno 1454. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst-und Gräflichen Hause Ost-Frießland, pag. 496.
XIV. Kaysers Friderici III. Diploma, worinn er Graf Ulrichs zu Ost-Frießland Lande zu einer Grafschafft erhoben, de Anno 1464. siehe loc. ant. cit. pag. 497.
XV. Graf Ulrichs zu Ost-Frießland Revers, worinn er versprochen, dem Kayser und dem Röm. Reich getreu und gehorsam zu seyn, de Anno 1464. befindet sich loc. supra cit. pag. 498.
XVI. Huldigungs-Eyd an Herrn Ulrich den I. Grafen und Herren zu Ost-Frießland, von der Ost-Friesischen Ritterschafft, oder Land-Ständen ausgestellet, de Anno 1465. siehe loc. supr. citat. in Supplem. pag. 783.
XVII. Contract, so die Gröninger mit Graf Edzardo I. zu Ost-Frießland, bey Uebergebung ihrer Stadt gemachet hatten, de Anno 1506. ist loc. supra citat. in Supplem. Ulterioribus pag. 26. vorhanden.
XIIX. Testamentum Graf Edzardi I. zu Ost-Frießland, de Anno 1512. stehet loc. supra alleg. pag. 499.
XIX. Fernerweite Dispositions Graf Edzardi I. zu Ost-Frießland, de Anno 1527. befindet sich loc. ant. cit. pag. 500.
XX. Homagial Eyd, derer Ost-Friesischen Land-Stände, de Anno 1529. ist loc. supra citat. pag. 500. vorhanden.
XXI. Heyraths-Brieff und Vertrag zwischen Graf Enno zu Ost-Frießland, und dem Fräulein Annen von Oldenburg, dann Graf Anthon von Oldenburg und Fräulein Annen von Ost-Frießland darinn unter andern die Grafen von Oldenburg die Herrschafft Jevern an die Grafen von Ost-Frießland abgetreten, auch daß einer dem andern zu ewigen Zeiten beystehen wolle, de Anno 1529. ist loc. supra alleg. in Supplem. Ulter. pag. 27. vorhanden.
XXII. Ennonis und Johannis, Grafen zu Ost-Frießland, Gebrüdere Versiegelung der Landschafft wegen freywilliger Contribution ertheilet, de Anno 1537. siehe loc. supra allegat. pag. 501.
XXIII. Kaysers Caroli V. Cassation der Bremischen Belehnung über die Herrschafft Esens, Stedesdorff und Wittmund, und deren Verweisung auff das Hertzogthum Geldern, de Anno 1547. ist loc. supra alleg. in Supplem. ulterior. pag. 30. befindlich.
XXIV. Königs Gustavs in Schweden Verein mit Gräfin Annen zu Ost-Frießland, die Commercia betreffend, de Anno 1557. ist loc. ant. cit. pag. 32. vorhanden.
XXV. Versiegelung Graf Edzards und Johannis zu Ost-Frießland, Gebrüdern, denen Land-Ständen, der freywilligen Contribution halber, Anno 1577. ertheilet, befindet sich loc. supra citat. pag. 501.
XXVI. Kaysers Rudolphi II. Decret und Ausspruch zwischen Herrn Edzardo und Johanne, Gebrüdern, Grafen zu Ost-Frießland, einiger Mißverstände halber, auch mit pro Interesse der Ritter und Landschafft, de Anno 1589. siehe loc. supra allegat. pag. 502.
XXVII. Embdischer Executions-Recess, die Differentien zwischen Graf Edzard und Johann zu Ost-Frießland, Gebrüdere, betreffend, de Anno 1590. ist loc. supra alleg. pag 506. befindlich.
XXIIX. Ost-Friesischer Land-Tags-Schluß, zu Embden auffgericht Anno 1590. stehet loc. supra citat. pag. 509.
XXIX. Cofirmatori-Urtheil im Nahmen der Königlichen Maj. von Hispanien, als Hertzogen von Brabant und Holland, in angemaßeter Revisions-Sache weiland Herrn Edzards, Grafens von Ost-Frießland, Klägern und Impetranten Eines, gegen und wieder weiland Herrn Johann, Grafen zu Oldenburg, beklagten und Impetraten andern Theils, die Herrlichkeit Jever und deren Pertinentz betreffend, de Anno 1591. 791
XXX. Nordischer Executions-Recess de Anno 1593. befindet sich loc. loc. supra allegat. pag. 511.
XXXI. Land-Tags-Handlung und Abschied bey währender Nordischer Executions-Verrichtung, von den Ost-Friesischen Ständen, des Aerarii und Capital-Schatzung halber bewilliget, und vom Graf Edzarden zu Ost-Frießland, unter Gräfl. Hand und Petschafft vollzogen, de Anno 1593. ist loc. supra citat. pag. 519. befindlich.

XXXII. Protestation derer Stände in Ost-Frießland, wegen einiger, dem Nordischen Land-Tags-Schluß zu wider laufender Aenderungen, de Anno 1593. siehe loc. supra citat. pag. 523.

XXXIII. Diploma Juris Primogenituræ von Kayser Rudolpho II. Graf Edzardo zu Ost-Frießland Anno 1595. ertheilet, stehet loc. supr. allegat. pag 523.

XXXIV. Delffzylischer Vertrag zwischen Graf Edzardo zu Ost-Frießland auch dem Rath und der Stadt Embden, unterschiedener Mißverstände halber auffgerichtet, nebst der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande Manutenenz darüber, de Anno 1595. ist loc. supra citat. pag. 527. vorhanden.

XXXV. Kaysers Rudolphi II. Resolution, Ordnung und Abschied Graf Ezardum zu Ost-Frießland an einem: und dann die Ritterschafft, Städte und Stände daselbst am andern Theil, wie auch vornemlich die Stadt Embden betreffend, de Anno 1597. siehe loc supra citat. pag. 532.

XXXVI. Concordata zwischen Graf Enno zu Ost-Frießland, und der Ritterschafft, Städten und Hausmanns-Stand, wie auch in specie der Stadt Embden im Jahr 1599. auffgericht, ist loc. supra alleg. pag 543. befindlich.

XXXVII. Hagischer Accord zwischen Graf Enno zu Ost-Frießland, und der Stadt Embden auffgerichtet Anno 1603. stehet loc. supra citat. pag. 560.

XXXVIII. Embdischer Land-Tags-Schluß, de Anno 1606. ist loc. supra allegat. pag. 563. vorhanden.

XXXIX. Nordischer Land-Tags-Schluß de Anno 1606. befindet sich loc. supra citat. pag. 571.

XL. Provisional-Vertrag derer zwischen Graf Ennone zu Ost-Frießland und der Stadt Embden obschwebenden Streitigkeiten, de Anno 1607. siehe loc. supra allegat. pag. 576.

XLI. Osterhusischer Accord, so zwischen Graf Ennone zu Ost-Frießland und den allgemeinen Land-Ständen, auch in specie der Stadt Embden, de Anno 1611. geschlossen worden befindet sich loc. supra cit. pag. 576.

XLII. Nordischer Land-Tags-Abschied und Schluß zwischen Graf Ennone und den Ständen zu Ost-Frießland, de Anno 1620. 804

XLIII. Graf Rudolph Christians zu Ost-Frießland Revers, welchen er bey Einnehmung der Huldigung denen Ständen von Ost-Frießland, in specie aber der Ritterschafft denen Städten Norden und Aurich, auch dem dritten Stand Anno 1626. ausgestellet, stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Ost-Frießland, pag. 589.

XLIV. Graf Ulrichs zu Ost-Frießland Revers, welchen er denen Ständen, bey Einnehmung der Huldigung, in specie aber der Ritterschafft, und den Städten Norden und Aurich, auch dem dritten Stand Anno 1628. gegeben, siehe loc. ant. cit. pag. 590.

XLV. Vergleich zwischen Georg Christian und Edzard Ferdinand, Grafen und Gebrüdern zu Ost-Frießland, wegen beyderseits väterlichen Verlassenschafft, durch Interposition Hertzogs Christian Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Anno 1661. getroffen, befindet sich loc. supra alleg. pag. 591.

XLVI. Kaysers Leopoldi Fürsten-Brieff vor Ost-Frießland, de Anno 1662. ist loc. supra citat. in supplem. pag. 783. vorhanden.

XLVII. Vergleich zwischen Fürst George Christian zu Ost-Frießland und der Ritterschafft, wegen der Jagt, de Anno 1663. stehet loc. supra citat. pag 594.

XLVIII. Fürst George Christians zu Ost-Frießland Revers, daß er seine Land-Stände an ihren hergebrachten Privilegien und Freyheiten nicht irren noch kräncken wolle, de Anno 1664. 811.

XLIX. Kaysers Leopoldi Decretum an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Fürst Georg Christians zu Ost-Frießland Stimm und Sitz in dem Reichs-Fürsten-Rath betreffend de Anno 1664. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Ost-Frießland, pag. 595.

L. Kaysers Leopoldi Tutorium, Krafft dessen Fürst Christian Eberharden zu Ost-Frießland seine Frau Mutter, Frau Christina Charlotta, zur Vormunderin, Hertzog Eberhard zu Würtemberg und Graf Edzard zu Ost-Frießland aber zu Mit-Vormundern bestätiget worden, de Anno 1666. siehe loc ant. cit. in supplem. pag. 786.

LI. Grafens Edzard Ferdinandi zu Ost-Frießland Testamentum, de Anno 1667. ist loc. supra citat. pag. 596. befindlich.

LII. Testamentum militare Graf Edzard Eberhard Wilhelms zu Ost-Frießland, de Anno 1690. ist loc. supra allegat. pag. 598. vorhanden.

LIII. Hanoverischer Vergleich zwischen Fürst Christian Eberhard zu Ost-Frießland, und denen Land-Ständen daselbst, durch Interposition Churfürst Friderici III. zu Brandenburg, und Hertzogs Ernesti Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, Anno 1693. auffgerichtet, befindet sich loc. supra alleg. pag. 599.

LIV. Fürst Christian Eberhards zu Ost-Frießland Erklärung wegen des Auffgeldes an die Behee'dische Heure, de Anno 1693. stehet loc. supra citat. pag. 602.

LV. Fürst Christian Eberhards zu Ost-Frießland Huldigungs-Reversal, de Anno 1695. ist loc. supra allegat. pag. 602. vorhanden.

LVI. Fürst Christian Eberhardts zu Ost-Frießland Vergleich mit denen Land-Ständen, de Anno 1699. siehe loc. supra citat. pag. 604.

LVII. Vergleich zwischen Fürst Christian Eberharden und Graf Friedrich Ulrichen zu Ost-Frießland, de Anno 1708. ist loc. supra allegat. pag. 607. befindlich.

LIIX, Homagium der gesammten Land-Stände des Fürstenthums Ost-Frießland, an Fürst Georg Albrechten, de Anno 1708. stehet loc. supra alleg. in supplem. ulterior. pag. 34.

LIX. Literæ Reversales de non præjudicando, daß nemlich die General-Huldigung Fürst George Albrechts zu Ost-Frießland Successoren nicht præjudiciren solle, de A. 1708. ist loc. ant. alleg. p. 34. vorhanden.

LX. Revers de non præjudicando, welchen Fürst Georg Albrecht zu Ost-Frießland, und die Ritterschafft daselbst gegen einander ausgestellet, de Anno 1708 siehe loc. supra cit. pag. 35.

LXI. Homagium der Stadt Embden an Fürst Georg Albrechten zu Ost-Frießland, de Anno 1708. befindet sich loc. supra alleg. pag. 35.

LXII. Revers de non præjudicando, welchen Fürst Georg Albrecht zu Ost-Frießland und die Stadt Embden gegen einander ausgestllet, de A. 1708. ist loc. supr. cit. pag. 35. vorhanden.

LXIII. Vergleich zwischen Fürst Georg Albrechten zu Ost-Frießland an einem; dann Fürst Frobenio Ferdinand zu Fürstenberg am andern Theile die Alternation beyder Fürstlichen Häuser im Votiren und Sitzen betreffend, de Anno 1717. 813

Nota. Ein mehrers von diesem Hoch Fürst- und Gräflichen Hause ist zu Ende des Zweyten Theils dieses Spicil. Secul. in Supplem. befindlich.

XXXV. Absatz.

Von den Grafen zu Pappenheim.

I. Kayſers Henrici VI. Lehen-Brieff von Heinrichen, Marschallen von Kallertin über Denckering, de Anno 1197. 814

II. Des Röm. Königs Ruperti Söhne-Brieff zwischen Bischoff Albrechten zu Bamberg und Herrn Conraden, Marschallen von Pappenheim, de Anno 1401. 814

III. Kaysers Sigismundi Diploma, Krafft dessen er Herrn Haupten von Pappenheim, des H. Röm. Reichs Erb-Marschallen, das Reichs-Pannier und die unter demselben versammelten Reichs-Völcker, wider Hertzog Friedrichen zu Oesterreich, als einen Stöhrer der Ruhe anzuführen, anbefiehlet, de Anno 1423. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 587.

IV. Churfürst Ernsts zu Sachsen Consens-Brieff denen Gebrüdern von Pappenheim in puncto des Erb-Marschall-Amts ertheilet, de Anno 1473. 815

V. Kaysers Friderici III. Confirmation des von denen Herrn von Pappenheim unter sich auffgerichten Vertrags, daß allezeit der Aelteste ihres Nahmens und Stammes das Reichs-Erb-Marschall-Amt verwesen solle, de Anno 1478. ist in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 588. vorhanden.

VI. Erb-Statut und Einigung, derer Herren Erb-Marschälle von Pappenheim, de Anno 1560. nebst Kaysers Maximiliani II. Confirmation darüber, de A. 1566. 815

VII. Kaysers Maximiliani II. Expectanz-Brieff vor Herr Conraden, Erb-Marschalln zu Pappenheim, auff die Gräflichen Lupfischen Reichs-Lehen, de A 1572. 819

IIX. Kaysers Rudolphi II. Decretum wegen des Gräflichen Pappenheimischen Erb-Marschall-Amts auff dem Reichs-Tage zu Augspurg den 17. Septembr. 1582. auffgerichtet, befindet sich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 179.

IX. Derer Reichs-Städte Contradiction und Provocation wider vorherstehendes Decret, siehe loc. ant. citat. pag. 180.

X. Kaysers Rudolphi II. Lehen-Brieff vor Herrn Conraden, Erb-Marschalln zu Pappenheim, über die Lupfische Reichs-Lehen, de Anno 1583. 822

XI. Kayserlicher Hof-Cammer-Contract mit Herrn Conrad, Erb-Marschalln von Pappenheim, die Lupfische Lehens-Fälligkeit belangend, de Anno 1583. 822

XII. Der Gräflichen Lupfischen Eigenthums-Erben Verzeichniß, was bey Stülingen und Engen vor Lehen und vor Eigenthum gehalten worden, den Kayserlichen Commissariis übergeben, de A. 1587. 824

XIII. Kaysers Rudolphi II. Decret, worinn erkläret wird, was Sr. Maj. Anfangs

unter der Lupfischen Jurisdiction verstanden, hernach aber per Commissionem geändert, de Anno 1589. 826

XIV. Churfürst Christians des II. zu Sachsen Lehen-Brieff vor die Gebrüder und Gevettern von Pappenheim, über das Schloß Pappenheim und des H. Röm. Reichs Unter-Marschall-Amt mit seinen Zubehörungen, de Anno 1602. 828

XV. Kayserς Rudolphi II. Lehen-Brieff vor Herrn Maximilian, Erb-Marschalln zu Pappenheim, über die Landgrafschafft Stühlingen, auch andere Reichs-Lehen und Regalia, de Anno 1605. 829

XVI. Compromissum zwischen Kayser Rudolpho II. und denen Lupfischen Eigenthums-Erben, wegen der an das Pappenheimische Haus übergebenen Lupfischen Reichs-Lehen, de Anno 1605. 830

XVII. Kayserς Rudolphi II. Privilegium vor Herrn Maximilian von Pappenheim, wegen des Tituls Landgrafen zu Stülingen und Herrn zu Höwen, auch Prædicats: Wohlgebohren, de Anno 1608. 832

XVIII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Herr Maximilian, Erb-Marschall zu Pappenheim, die bißhero von der Landgrafschafft Stülingen exercirte hohe Forst-Geleit- und Land-Gerichtliche Obrigkeit über die Abtey zu St. Blasii im Schwartzwald, dem Abt bemeldter Abtey vor 28500. Fl. verkaufft nebst des H. Röm. Reichs-Churfürsten Consens-Brieff darüber, de Anno 1613. 833

XIX. Kayserς Matthiæ Confirmation des vorherstehenden Kauff-Brieffs, de Anno 161[illegible]. 835

XX. Vertrag zwischen denen Herren Reichs-Grafen von Pappenheim und denen Reichs-Städten, de Anno 1614 nebst Kayserς Matthiæ confirmation siehe im Reichs-Archiv Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 183.

XXI. Vergleich zwischen den Herren Grafen Egon und Jacob Ludwig zu Fürstenberg an einem; dann Herrn Maximilian, Erb-Marschalln von Pappenheim am andern Theile, den Uberschuß der Gräfl. Lupfischen Lehen-Güter, insonderheit Heiligenberg und Donau-Eschingen betreffend, de Anno 1621. 836

XXII. Kayserς Ferdinandi II. Commissoriale vor Christoph Thum von Neuburg, Land-Commenthur des Teutschen Ordens in der Balley Elsas und Burgund, auch Herrn Heinrichen des H. Röm. Reichs Erb-Truchsessen, Freyherrn von Waldburg, die Separation der Lehen- und Allodial-Güter in der Grafschafft Lupfen betreffend, de Anno 1623. 828

XXIII. Ejusdem Rescriptum an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses, daß sie Herrn Maximiliano, Erb-Marschalln zu Pappenheim, Votum und Sessionem auff der Grafen- und Herren-Banck in ihrem Crayße assigniren sollen, de Anno 1623. 829

XXIV. Lindauische Signatur, vermöge welcher denen Herrn Grafen zu Pappenheim von der Kayserlichen Subdelegations-Commission, das Jus Patronatus, Lehenschafft und Kasten-Voigtey in dem Flecken Grönenbach, in dem Stande, wie sie es Anno 1624 1. Januar. besessen, restituiret worden, de Anno 1649. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 620.

XXV. Ravenspurgische Signatur, die Jura derer Herren Grafen von Fugger und Pappenheim an dem Flecken Grönenbach betreffend, de Anno 1650. siehe loc. supra cit. pag. 621.

XXXVI. Absatz.

Von den Grafen von Platen und Hallermund.

I. Kayserliches Commissions-Decret an die Reichs Versammlung zu Regenspurg, wegen Admission Herrn Frantz Ernstens, Grafen von Platen, auff die Westphälische Grafen-Banck, dictat. Ratisbonæ, die 30. Jul. 1708. per Moguntinum, stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 623.

II. König Georgens in Groß-Britannien, als Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg, Lehen-Brieff vor Graf Ernst Augustum von Platen und dessen Mitbelehnten, über das Erb-General-Postmeister-Amt in Braunschweig-Lüneburgischen Landen, de Anno 1715. 840

XXXVII. Absatz.

Von den Grafen zu Rantzau.

I. Kauff- und Permutations-Contract zwischen Herrn Friedrichen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein und Graf Christian zu Rantzau, über das Amt Barmstädt, de Anno 1649. befindet sich in des Teutsch. Reichs Archivs Part. Spec Continuat. II. unter Holstein, pag 104.

II. Kayserς Ferdinandi III. Diploma, vermöge dessen er Herrn Christian Rantzau in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand, auch das Amt Barmstädt zu einer Reichs-Grafschafft erhoben, und ihn hiernechst mit viel herrlichen Freyheiten begabet, de Anno 1650. 846

III. Ejusdem Diploma Comitivæ Palatii vor Graf Christian zu Rantzau, de Anno 1650. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 189.

IV. Graf Detlevs zu Rantzau Disposition, vermöge welcher er, im Fall er ohne Männliche Leibes-Erben, Todes verfahren solte, König Christiano V. in Dänemarck die Grafschafft Rantzau und Herrschafft Breitenburg, erblich cedirt und übertragen, de Anno 1669. nebst Kayserς Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1671. 856

XXXIIX. Absatz.

Von den Grafen und Freyherren von Rechberg zu Hohenrechberg.

I. Bischoff Peters zu Augspurg Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg zu Hohenrechberg, über einige Lehen-Stücke zu Unter-Roth, de Anno 1447. stehet in des Teutschen Reichs Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, p. 448.

II. Kayserς Friderici III. Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg zu Hohenrechberg, über den Brücken-Zoll zu Köllmüntz und die gewöhnliche Wochen- und zwey Jahr-Märckte zu Oberäuchen, de Anno 1449. siehe loc. ant. citat. pag. 449.

III. Graf Ulrichs zu Würberg Lehen-Brieff vor Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, über die Veste zu Köllmüntz de A. 1461. befindet sich loc. supra alleg. p. 450.

IV. Kayserς Maximiliani I. Lehen-Brieff vor Wilhelm und Philippen von Rechberg zu Hohenrechberg über das Pfarr-Lehen und Halß-Gericht zu Böhmen-Kirch, auch das Halß-Gerichte zu Waissenstein und Alffdorff, de Anno 1495. ist loc. supra alleg. pag. 455. vorhanden.

V. Theilungs-Receß, so zwischen Albrechten, Hansen, Gaudentzen und Georgen von Rechberg, Gebrüdern, durch Vermittelung Kayserlicher Commission im Jahr 1506. auffgerichtet worden, siehe loc. supra cit. pag. 458.

VI. Laudum zwischen Albrecht und Hannsen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg und Hohenrechberg, die Theilung der Herrschafften Köllmüntz und Aichen betreffend, de Anno 1507. befindet sich loc. supra alleg. p. 459.

VII. Anderweiter Theilungs-Receß, so durch Vermittelung des gesetzten Obmanns und seiner Beyständ, zwischen Albrechten und Hannsen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg zu Hohenrechberg auffgerichtet worden, de Anno 1507. ist loc. supra citat. pag. 461. vorhanden.

IIX. Vergleich zwischen Albrechten, Gaudentzen und Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, worinn alle aus dem im Jahr 1507. gemachten Theilungs-Recesse entstandene Irrungen gründlich untersucht und völlig unterschieden worden, nebst einem Vidimus des Spital-Meisters zu Meiningen, de Anno 1510. stehet loc. supra citat. pag 464.

IX. Vidimus Abts Jodoci zu Roggenburg über den von Kayser Friderico III. im Jahr 1480. denen gesammten Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, über den Brücken-Zoll zu Köllmüntz, ingleichen die Marckt-Gerechtigkeit und den Blutbann zu Köllmüntz und Ober-Aichen ertheilten Lehen-Brieff de Anno 1515. ist loc. supra allegat. pag. 466 befindlich.

X. Kayserς Maximiliani I. Privilegium vor Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, daß weder er, noch sonst jemand in seiner Herrschafft Köllmüntz vor fremde Gerichte solle gefordert werden, de Anno 1516. siehe loc. supra citat. pag. 468.

XI. Kayserς Caroli V. Lehen-Brieff und Confirmation vor Georgen von Rechberg, zu Hohenrechberg über den erhöhten Brücken-Zoll, ingleichen die Jahr- und Wochen-Märckte, wie auch den Blutbann zu Köllmüntz, de Anno 1521. befindet sich loc. supra allegat. pag. 470.

XII. Kayserς Caroli V. Privilegium wider fremde Gerichte vor Martin von Rechberg zu Hohenrechberg und alle seine Descendenten, de Anno 1525. ist loc. supra citat. pag. 472. vorhanden.

XIII. Kauff-Brieff, Krafft dessen Wolff von Rechberg zu Hohenrechberg des H. Röm. Reichs Stadt Schwäbisch Gemündt das Schloß und Dorff Bargen, ingleichen den Hof Trontal vor 32000. Fl. verkaufft, de Anno 1544. stehet loc. supra citat. pag. 478.

XIV. Kauff-Brieff, Krafft dessen Gaudentz von Rechberg zu Hohenrechberg und seine Curatores die Herrschafft Köllmüntz mit allen ihren Pertinentien, an Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg um 20000.

Gülden wiederkäufflich verkaufft, nebst jetztgedachter Georgens von Rechberg Revers, und Kayſers Caroli V. Confirmation über beydes de Anno 1555. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 483.

XV. Vidimus des Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben über das von Kayſer Carolo V. Georgen von Rechberg im Jahr 1551. ertheilte und von Kayſer Ferdinando I. Anno 1559. confirmirte Privilegium wider frembde Gerichte, de Anno 1562. iſt loc. ſupra alleg. pag. 490. befindlich.

XVI. Verzicht-Brieff Frauen Felicitatis von Welden, gebohrner Fräulein von Rechberg zu Hohenrechberg, auff ihre väterliche Güter, de Anno 1572. 860

XVII. Kauff-Brieff, Krafft deſſen Chriſtoph von Rechberg zu Hohenrechberg, Oſterberg, Weiler und Wolffsthal, nebſt allen ihren Pertinentien, mit Vorbehaltung eines Leibgedings vor 24000. Gülden verkaufft de Anno 1577. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, pag. 495.

XIIX. Vergleich ſo durch Vermittelung des Hertzoglichen Würtembergiſchen Lehen- und Mann-Gerichts zu Stuttgarden, zwiſchen Hannſen und Chriſtophen von Rechberg, Gebrüdern an einem; dann Ernſt, Haug und Philippen von Rechberg, Gebrüdern, am andern Theile, über einige ſtrittige Puncte, und beſonders die Lehenſchafft zu Köllmüntz im Jahr 1577. auffgerichtet worden, ſiehe loc. ant. cit. pag. 498.

XIX. Kayſers Rudolphi II. Confirmation des von Kayſer Maximiliano II. im Jahr 1567. Hanns und Chriſtophen von Rechberg, zu Hohenrechberg, Gebrüdern, ertheilten Privilegii wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1577. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 501.

XX. Erb-Theilung zwiſchen denen Gebrüdern, Caſpar Bernhard, Hannß Gebhard und Haug Erkinger, Gebrüdern von Rechberg zu Hohenrechberg über die drey Herrſchafften Aicheimb, Scharpfenberg und Rechberghauſen, de Anno 1580. 865

XXI. Kauff-Brieff, vermöge deſſen Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg der Stadt Schwäbiſch Gemünd das halbe Dorff Weihler in den Bergen, nebſt dem Burgſtall darbey um 14650. Fl. verkaufft, de Anno 1581. ſtehe in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, pag. 505.

XXII. Kayſers Rudolphi II. Confirmation einiger von denen Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, in denen Jahren 1494. 1501. 1569. und 1591. gemachten, auch von Kayſer Maximiliano I. im Jahr 1497. reſpective confirmirten Teſtamentariſchen Diſpoſitionen und Fidei-Commiſſi perpetui, de A. 1594 befindet ſich loc. ant. cit. p. 506.

XXIII. Ernſts, Freyherrens von Rechberg Fidei Commiſſum de Anno 1599. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 529.

XXIV. Hertzogs Maximiliani in Bayern Urkund und Schein, daß er Ernſts, Freyherrens von Rechberg auffgerichtetes Teſtament in Verwahrung genommen, auch deſſen Executor ſeyn und Kayſerliche Confirmation darüber auswürcken wolle, de Anno 1599. iſt loc. ſupra citat. pag. 554. vorhanden.

XXV. Biſchoff Heinrichs zu Augſpurg Urkund und Schein, daß er Ernſts, Freyherrens von Rechberg auffgerichtetes Teſtament in Verwahrung genommen, auch deſſen Executor ſeyn und Kayſerliche Confirmation darüber auswürcken wolle, de Anno 1599. ſiehe loc. ſupra citat. p. 555.

XXVI. Vertrag zwiſchen Hertzog Friedrich zu Würtemberg, und Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, worinn die Streittigkeiten wegen der Köllmüntzer Lehen völlig abgethan worden, de A. 1602. ſtehet loc. ſupra alleg. p. 557.

XXVII. Extract der Freyherrlichen Rechbergiſchen Brüderlichen Erb-Theilung, den Paſſum von Alienirung der Erb-Güter betreffend, de Anno 1605. 867

XXIIX. Biſchoff Heinrichs zu Augſpurg Erklärung, ſo er denen Herren von Rechberg, zu Hohenrechberg, wegen der Obrigkeit zu Unter Roth gegeben, de Anno 1615. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, pag. 559.

XXIX. Kayſers Ferdinandi II. Privilegium wider frembde Gerichte vor Beronem von Rechberg, Freyherrn zu Hohenrechberg, de Anno 1620. ſiehe loc. ant. cit. pag. 563.

XXX. Kayſers Ferdinandi II. Diploma, vermöge deſſen er Caſpar Bernhardten, Freyherren von Rechberg, in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1626. 868

XXXI. Kayſers Ferdinandi III. Diploma, worinn er die Herrſchafft Hohenrechberg und Aichaimb zu einer unmittelbaren Reichs-Herrſchafft gemacht, de A. 1638 871

XXXII. Receß zwiſchen denen Grafen und Herren von Rechberg zu Hohenrechberg das Stamm-Haus Hohenrechberg und deſſen Pertinentien betreffend, de A. 1639 872

XXXIII. Neben-Receß derer Grafen und Herren von Rechberg, zu Hohenrechberg, die Freyherrliche Dontzdorfiſche Vormundſchafft und anderes mehr betreffend, de Anno 1640. 875

XXXIV. Biſchoffs Sigismunds Francisci zu Augſpurg, Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über etliche Stücke und Güter zu Unterroth, de Anno 1657. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben pag. 567.

XXXV. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über die Veſte von Köllmüntz, de Anno 1664. ſiehe loc. ant. cit. pag. 571.

XXXVI. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Veit Ernſten Freyherren von Rechberg zu Hohenrechberg, über einige Weingülten zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. befindet ſich loc. ſupra allegat. p. 571.

XXXVII. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einige Lehen-Stücke zu Ulbach, de Anno 1664. iſt loc. ſupra cit. pag. 571. vorhanden.

XXXIIX. Ejusdem Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einen halben Theil an einem Drittheil der Weingülten und Lehen-Stücke zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 572.

XXXIX. Ejusdem Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einen andern halben Theil an einem Drittheil der Weingülten zu Ulbach, Ober- und Unter-Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 573.

XL. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Bernhard Beronem, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg und ſeine Vettern über einige Höfe und Güter zu Schnittlingen, de Anno 1670. iſt loc. ſupra alleg. pag. 575. vorhanden.

XLI. Ejusd. Lehen-Brieff vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über anderthalb Höfe zu Tapffheim, de Anno 1698. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 578.

XLII. Churfürſt Johann Wilhelms, Pfaltzgrafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern Lehen-Brieff vor die Freyherren von Rechberg, zu Hohenrechberg, über einen Drittheil des Leibfälligen Hoffs zu Blindheim, de Anno 1710. iſt loc. ſupra cit. pag. 583. befindlich.

XLIII. Kayſers Caroli VI. Manutenenz-Decret vor Veit Ernſten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg die in Poſſeſs genommene Fidei-Commiſs Herrſchafften Weiſſenſtein und Kellmüntz betreffend, de Anno 1712. ſiehe loc. ſupra alleg. pag. 584.

XXXIX. Abſatz.

Von den Grafen zu Reckheim und Aſpermont.

I. KUrtze Geographiſch, Hiſtoriſch- und Genealogiſche Beſchreibung der Grafſchafft Reckheim und Aſperment, und ihrer bißherigen Beſitzer. 877

II. Kayſers Caroli IV. Commiſſoriale an Ertz-Biſchoff Wilhelmẽ zu Cölln, daß er in ſeinem und des H. Röm. Reichs Nahmen, Herr Dietrichen von Linden, Freyherrn von Hemmen, vor ſich ſeiner Gemahlin Leib-Gedinge ſolle ausmachen laſſen, de Anno 1361. 878

III. Kayſers Sigismundi Conceſſion vor Herrn Dietrichen von Linden, Freyherrn von Hemmen, daß er ſeiner Gemahlin auff die Reichs-Freyherrſchafft Hemmen das Witthum verſchreiben möge, de Anno 1419 879

IV. Des Röm. Königs Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Reichs-Freyherrſchafft Reckheim, de Anno 1442. 879

V. Kayſers Caroli V. General-Confirmation und Erneurung aller Privilegien und Freyheiten der Reichs-Freyherrſchafft Reckheim, de Anno 1545. 880

VI. Ejusd. Privilegium vor die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim, daß ihre Unterthanen vor keine frembde Gerichte geladen werden ſollen, de Anno 1545. 882

VII. Ejusd. Privilegium de non appellando vor Herrn Johannem von Hennin, Freyherrn von Reckheim, de Anno 1545. 883

IIX. Kayſers Maximiliani II. Lehen-Brieff vor Herrn, Dietrichen von Linden, Freyherren von Hemmen, über die Reichs-Freyherrſchafft Hemmen, de A. 1556. 884

IX. Kayſers Ferdinandi II. Lehen-Brieff vor Herrn Ernſten Freyherrn von Reckheim, über die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim, de Anno 1620. 885

X. Ejusd. Declaration, daß die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim zu einer Reichs-Grafſchafft ſolle erhoben werden, de Anno 1620. 886

XI. Ejusdem Diploma, Krafft deſſen er die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim zu des H. Röm. Reichs Grafſchafft erhoben, de Anno 1623. 886

XII. Ejusd. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Grafſchafft Reckheim, de Anno 1628. 890

XIII. Quittung des Weſtphäliſchen Crayſes,

ses, über bezahlte Reichs-Steuer, vor Graf Ernsten zu Reckheim, de A. 1629. 891

XIV. Attestatum der Westphälischen Crayß-Stände, daß Graf Ernst zu Reckheim ihr Mit-Crayß- und folglich des H. Röm. Reichs-Stand sey, de Anno 1629. 891

XV. Attestatum Churfürsts Ferdinandi zu Cölln, als Westphälischen Crayß-Condirectoris, daß die Grafschafft Reckheim ein unmittelbahres Reichs-Lehen sey, de Anno 1629. 892

XVI. Kayſers Ferdinandi II. Confirmation des Gräflichen Reckheimischen Privilegii de non evocando, arrestando & appellando de Anno 1630. 892

XVII. Ejusd. Schutz und Schirm-Brief vor die Grafschafft Reckheim, de A. 1630. 894

XIIX. Ejusd. Privilegium vor Graf Ernsten zu Reckheim, das Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren betreffend, de A. 1631. 895

XIX. Quittung des Westphälischen Crayses vor Graf Ferdinanden zu Reckheim, wegen bezahlter Reichs-Steuer, de A. 1639. 895

XX. Des Kayserlichen General-Feld-Marschalls Picolomini Salvagvarde-Brieff vor Graf Ferdinanden zu Reckheim, de A. 1639. 896

XXI. Kayſers Ferdinandi III. Confirmation des von dem Röm. Könige Friderico III. denen ehemaligen Freyherren jetzt Grafen von Reckheim im Jahr 1442. ertheilten Zoll-Privilegii, de Anno 1646. 896

XXII. Attestatum des Kayserlichen General-Lieutenants Piccolomini, daß Graf Ferdinand zu Reckheim und Aspermont Ihrer Kayserlichen Maj. jederzeit sehr treu gedienet, auch daß die Reichs-Grafschafft Reckheim eine rechte Barriere des Reichs gegen Brabant sey, de Anno 1652. 898

XXIII. Kayſers Caroli VI. Confirmation des Gräflichen Reckheimischen Privilegii de non evocando, arrestando & appellando, de Anno 1715. 899

XL. Absatz.

Von den Grafen Reußen.

I. KAyſers Friderici II. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich von Plauen, Krafft dessen er ihn mit denen Städten Asch und Selb eigenthümlich beliehen, auch ihm die Freyheit goldene und silberne Müntze zu schlagen, auch Gold, Silber und ander Ertz zu graben gegeben worden, de Anno 1232. befindet sich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 589.

II. Königs Ottocari in Böhmen Donation-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern von Plauen über das Schloß Grecklis, und was deme mehr anhängig, de Anno 1272. siehe loc. ant. cit. pag. 201.

III. Kayſers Rudolphi I. Diploma, worinn Heinrichen von Plauen einige Oerter Pfandweise überlassen worden, de Anno 1281. stehet loc. supra allegat. pag. 201.

IV. Pfaltzgraf Rudolphs bey Rhein, als Reichs-Vicarii Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern und Herrn Heinrich den Jüngern zu Plauen, de Anno 1294. ist loc. supra cit. pag. 202. vorhanden.

V. Kayſers Alberti I. Protectorium vor die Herren Heinriche von Plauen, de Anno 1304. befindet sich loc. supra citat. pag. 202.

VI. Königs Johannis in Böhmen Protectorium vor die Herren von Plauen, de Anno 1312. siehe loc. supra alleg. pag. 202.

VII. Kayſers Ludovici IV. Diploma denen Herren von Plauen und Gera, wegen des Land-Richter-Amts über Zwickau, Altenburg und Chemnitz, auch über das gantze Land an der Pleiße ertheilet, de Anno 1316. ist loc. ant. cit. pag. 202. befindlich.

IIX. Ejusd. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Jüngern zu Plauen, genannt Reuß, de Anno 1323 ist loc. supra alleg. pag. 203. vorhanden.

IX. Ejusd. Diploma, Herrn Heinrich dem Jüngern von Plauen, genannt Reuß, über einige Oerter ertheilet, de Anno 1325. stehet loc. supra citat. pag. 203.

X. Revers Henrici des Aeltern, Herren von Plauen, und seines Sohnes, worinnen sie bekennen, daß sie sich dem Könige Johanni von Böhmen und dessen Erben und Nachfolgern als Vasallen unterwerffen, de Anno 1327. befindet sich loc. supra alleg pag. 203.

XI. Eorundem Revers, worinn sie versprechen daß nach Abgang der Sächsischen Eberſteinischen Familie, ihre Herrschafft Plauen und alle Ihre Zubehörungen an die Cron Böhmen fallen solle, de Anno 1327. siehe loc. supra cit. pag. 204.

XII. Marggraf Friedrichs des Ernsthafften zu Meissen Schutz-Brieff vor Herrn Heinrichen von Plauen, Reuß genannt, de Anno 1327. ist loc. supra alleg lpag. 205. vorhanden.

XIII. Kayſers Ludovici IV. Bestätigung der Lehen, Herrn Heinrich von Plauen, genannt Reuß, über Triptis und Zügerück A. 1327. ertheilet, stehet loc supra cit. p. 205.

XIV. Ejusd. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen von Plauen, genannt Reuß, über allerley Bergwerck, de Anno 1327. ist loc. supra alleg. pag. 205. befindlich.

XV. Ejusd. Lehen-Brief vor Herrn Heinrichen von Plauen, genannt Reuß, über das Haus zu Gleyßberg, de Anno 1327. befindet sich loc. supra cit. pag. 205.

XVI. Bündniß zwischen denen Herren von Elsterberg und denen Herren von Plauen, de Anno 1327. siehe loc. supra alleg. p. 206.

XVII. Marggraf Friedrichs des Ernsthafften zu Meissen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen den Jüngern Reußen, über Triptis, Ziegenrück und Auma, de Anno 1328. ist loc. supra alleg. pag. 207. vorhanden.

XIIX. Ejusd. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen von Plauen genannt Reuß, über das Schloß Drewen, de Anno 1329. stehet loa. supra citat. pag. 207.

XIX. Ejusd. Confirmation aller Regalien, denen Herren von Plauen Anno 1329. ertheilet, ist loc. supra cit. pag. 208. befindlich.

XX. Königs Johannis in Böheim Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Jüngern von Plauen, genannt Reuß, über das Schloß Stein und dessen Zugehörungen, de A. 1329. stehet loc. supra alleg. p. 209.

XXI. Verschreibung Marggraffs Friderici des Ernsthafften zu Meissen, worinn alle mit Herrn Heinrichen, dem Jüngern Reußen, gewesene Zwistigkeiten beygeleget worden, de Anno 1332. ist loc. supra cit. pag. 209. vorhanden.

XXII. Kayſers Ludovici IV. Entscheidung derer Streitigkeiten zwischen Marggraf Friedrichen dem Ernsthafften zu Meissen und denen Herren von Reußen, wegen des Bergwercks zum Hohenfrost, de Anno 1337. befindet sich loc. supr. alleg. p. 210.

XXIII. Ejusdem Confirmation über Herrn Heinrichs, Reußen von Plauen, mit Margaraf Friedrich dem Ernsthafften zu Meißen getroffene Pfand-Verschreibung über die Veste Nuwenburg, de Anno 1338. siehe loc. supra citat. pag. 211.

XXIV. Verbündniß Herrn Friedrichs des Strengen, und Balthasars, Landgrafens in Thüringen und Marggrafens, zu Meissen, mit Herrn Heinrich Reußen von Plauen, de Anno 1355. ist loc. supra alleg. pag. 211. vorhanden.

XXV. Kayſers Ruperti Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen den Jüngern, über alle Bergwercke in seinen Gerichten, de Anno 1405. stehet loc. supra cit. pag. 211.

XXVI. Kayſers Sigismundi Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen von Plauen, über das Burggrafthum Meissen und Grafschafft Hartenstein, de Anno 1426. ist loc. supra alleg. pag. 212. befindlich.

XXVII. Hertzogs Wilhelms zu Sachsen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen von Plauen, über die Helffte der Herrschafft Ober-Cranichfeld, so er von Burggraf Dietrich von Kirchberg bekommen, de Anno 1451. stehet loc. supra cit. pag. 213.

XXIIX. Graf Ludwigs von Gleichen Revers, daß wenn er die niedere Herrschafft Cranichfeld verkauffen oder versetzen würde, selbiges an Herrn Heinrich Reußen von Plauen geschehen solle, de Anno 1455. siehe loc. supra alleg. pag. 214.

XXIX. Hertzogs Wilhelms zu Sachsen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen den Aeltern, über die Herrschafft Ober-Cranichfeld, de Anno 1462. ist loc. supra cit. pag. 215. vorhanden.

XXX. Kayſer Friedrichs des III. Confirmation derer von Kayſer Ludovico IV. denen Herren Reußen von Plauen ertheilter Privilegien, de Anno 1471. befindet sich loc. supra alleg. pag. 215.

XXXI. Bischoff Heinrichs zu Naumburg Lehen-Brieff vor die Herren Reußen, über einige Güter, de Anno 1479. stehet loc. supra citat. pag. 216.

XXXII. Churfürsts Alberti zu Brandenburg Brieff, worinn er attestiret, daß die Herren Reußen, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen zu tituliren seynd, de Anno 1480. ist loc. supra alleg. pag. 218. befindlich.

XXXIII. Königs Vladislai in Böhmen Lehen-Brieff vor Burggraf Heinrich zu Meissen den Jüngern von Plauen und Consorten über etliche Burg-Theile, de Anno 1480. siehe loc. supra cit. pag. 219.

XXXIV. Königs Vladislai in Böheim Lehen-Brieff vor Burggraf Heinrichen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen, de Anno 1490. befindet sich loc. supra alleg. pag. 220.

XXXV. Kayſers Maximiliani I. Confirmations-Brieff, daß die Herrn Reußen, Burggrafen zu Meissen und Grafen zu Hartenstein zu nennen und zu schreiben, de Anno 1490. ist loc. supra cit. pag. 220. vorhanden.

XXXVI. Kayſers Maximiliani I. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen von Plauen, als den Aeltesten vor sich und seiner Gebrüder wegen, de Anno 1495. stehet loc. supra alleg. pag. 221.

XXXVII. Königs Vladislai in Böheim Lehen-Brief vor die Herren Reußen, über das Schloß und Stadt Lobenstein, und was deme anhängig, de Anno 1502. ist loc. supra cit. pag. 222. befindlich.

XXXIIX. Attestatum, daß Herr Heinrich Reuß von Plauen, die gehörigen Edel- und ehelich gebohrnen Ahnen habe, de Anno 1506.

XXXIX. Churfürsts Alberti zu Mayntz Dispensation über die Heyrath zwischen Burggraff Sigismunden von Kirchberg und der Gräfen Margaretha Reußin von Plauen, de Anno 1518. 903

XL. Königs Ferdinandi I. als Königs zu Böheim Confirmation derer Privilegien, welche denen Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen ertheilet worden, de A. 1530. siehe loc. supra alleg. pag. 223.

XLI. Kayſers Caroli V. Confirmation des Burggraf Heinrichen zu Meissen, Reußischen Stamms, von Kayſer Maximiliano I. ertheilten Begnadigungs-Briefes, de A 1530. befindet sich l. supr. cit. pag 226.

XLII. Churf. Joh. Friedrichs zu Sachsen vor sich u. in Vormundschafft seines Herrn Bruders Hertzog Joh. Ernsts Lehenbrieff, welchen er Heinrich dem jüngern Reußen, über die Herrschafft Obercranichfeld A. 1534. ertheilet, ist l. supr. all. p. 228. vorhanden.

XLIII. Eorundem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen, Burggrafen zu Meissen und dessen Erben, auff einen Anfall über die Herrschafft Gerau, de Anno 1537. stehet loc. supra citat. pag. 229.

XLIV. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böheim Lehen-Brieff vor die Herren Reußen, über Schloß und Stadt Lobenstein und was deme mehr anhängig, de A. 1538. ist l. supr. alleg. p 230. befindlich.

XLV. Kaysers Caroli V. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich/ Burggrafen zu Meissen, und Grafen zu Hartenstein, worinn derer Herren Reussen Privilegia confirmiret worden, de Anno 1540. ist loc supra allegat. pag. 231. vorhanden.

XLVI. Kaysers Caroli V. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein/ und Herrn zu Plauen, wegen der Session auf Reichs-Tägen, de A. 1541. l. sup. c. p. 232.

XLVII. Königs Ferdinandi I. Confirmation, welche er Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meißen/ Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen über die Bergwercke und Müntz-Regal Anno 1544. ertheilet, befindet sich loc. supra cit. pag. 233.

XLIIX. Ejusdem Confirmation vor Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen, über alle Kayser- und Königl. Privilegia ihm und seinen Vorfahren ertheilet, de An. 1544. stehet loc. supra citat. pag. 234.

XLIX. Hertzogs Moritzens zu Sachsen Brieff, worinn er Hrn. Burggraff Heinrichen zu Meissen, Grafen zum Hartenstein und Hrn. zu Plauen, den Titul des Burggrafen zu gedachtem Meissen zu geben sich erkläret, de A. 1546. ist l. supra all. p. 235. befindlich.

L. Kayf. Caroli V. Confir. der Privilegien vor Burggraf Heinrich zu Meißen, Grafen zu Hartenstein und Hrn zu Plauen, de A. 1548. siehet l. supra c. p. 236.

LI. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen, Lehen-Brieff vor Burggraff Heinrichen zu Meissen, über die Herrschafften Gera, Schlaitz, Saalburg, Lobenstein, Graitz und Stein, de An. 1549. befindet sich loc. supra allegat. pag. 237.

LII. Abrede/ worinn die Burggrafen zu Meissen, Reußischen Stammes, Churfürst Augusto zu Sachsen das Ambt und Schloß Voigtsberg, die Städte Plauen, Oelßnitz und Adorff, und die Flecken Neukirchen und Schöneck/ und was deme mehr anhängig, vor ein gewisses Anlehen verpfändet, de A. 1559. ist l. supr. c. p. 239. vorhanden.

LIII. Schuldverschreibung derer Burggrafe zu Meissen, Reußischen Stames an Churfürst Augustum zu Sachsen, de A. 1560. stehet loc. supr. all. p. 241.

LIV. Burggraff Heinrichs des ältern, und Heinrichs des jüngern/ Gebrüder, zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herren zu Plauen, Uberweisungs-Brieff derer Schrifft- und Amtsassen zu Voigtsberg und Plauen, und in denselben Crayß gehörig, an Churfürst Augustum zu Sachsen, de Anno 1560. siehe loc. supra citat. pag. 244.

LV. Kaysers Ferdinandi I. Wappen-Brieff vor die Herren Reussen von Plauen/ de Anno 1561. befindet sich loc. supra allegat. pag. 245.

LVI. Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern, und Herrn Heinrich den jüngern Burggrafen zu Meissen, über die Herrschafften Lobenstein, Schlaitz und Saalburg, ingleichen die Reichenfelsische Pflege und gesammte Lehen derer Herrschafften Graitz und Gera, auch dem Posterstein, de A. 1562, ist loc, supr cit. p. 247. vorhanden.

LVII. Vergleich derer Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herren zu Plauen/ mit denen Gerischen Land-Erben, de Anno 1563. stehet loc. supra allegat. pag. 249.

LVIII. Brüderlicher Erb-Vergleich zwischen Burggraf Heinrichen dem Aeltern zu Meissen und Burggraf Heinrichen dem jüngern, Reußischen Stammes, de An. 1563. siehe loc. supr. cit. pag. 250.

LIX. Burggraf Heinrichs des Aeltern zu Meissen Protestation, daß die Huldigung derer Aemter Voigtsberg und Plauen, auch was deme mehr anhängig, Churfürst Augusto zu Sachsen, wegen eines dargeschossenen Anlehens, nicht erblich, sondern nur Pfandsweise geschehen solle, de An. 1563. befindet sich loc. supra citat. pag. 254.

LX. Eid, so Churfürst Augusto zu Sachsen bey Loß- und Ledig-Zehlung der Pflicht von den Burggrafen zu Meissen/ von denen Räthen, Landsassen und Unterthanen der verpfändt und verschriebenen Aemter und Städte im Voigtlande A. 1563. abgestattet worden, ist loc. supr. all pag. 255. vorhanden.

LXI. Heyrathsverschreibung zwischen Hrn Heinrich dem jüngern, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein, u. Hrn. zu Plauen und Gera, und der verwittibten Fürstin zu Anhalt, Frauen Annen, gebohrner Hertzogin zu Stettin-Pomern de A. 1566. nebst Kayf. Maxim. II. als Königs in Böheim Confirmation, ist loc. supra citat. pag. 255. vorhanden.

LXII. Kayf. Maxim. II. Confirm. über Kayf. Ludov. IV. Privilegium, denen Herren Reußen von Plauen ertheilet, de A 1567. siehe loc. supra allegat. pag. 260.

LXIII. Churf. Augusti zu Sachsen Revers worinn er Burggraf Heinrich dem jüngern zu Meissen einige Briefliche Urkunden auf gewisse Masse zu extradiren versprochē, de A. 1569. ist l. supra c. p. 262. befindl.

LXIV. Churfürst Wolffgangs zu Mayntz Lehen-Brieff vor die Herren Reußen von Plauen, über Cranichfeld und andere Lehen-Güter in Thüringen, de Anno 1583. stehet loc. supra alleg. pag. 262.

LXV. Kayserts Matthiæ Privilegium de non appellando vor die Herren Reußen von Plauen, de Anno 1613. befindet sich loc. supra cit. pag. 590.

LXVI. Receß zwischen denen Grafen Reußen/ die Herrn Heinrich dem Andern, dem Jüngern abzulegende Huldigung in der ihm angefallenen Herrschafft Gerau betreffend, de Anno 1651. 905

LXVII. Kayf. Leopoldi Confirm. des von Kayf. Ludov. IV. denen Edlen Reußen von Plauen gegebenen u. von Kayf. Rudolpho II. confirmirten Lehenbrieffs über alle ihre im R. Reich gelegene Stamms Regalien/ de Anno 1659. siehe loc. supra alleg. p. 592.

LXVIII. Eheberedung zwischen Herrn Heinrich dem Aeltern Reußen, Herrn zu Plauen an einem; dann Fräulein Sibylla Juliana, Grafin zu Schwartzburg am andern Theile, de Anno 1668. 906

LXIX. Erb- und Geschlechts-Vereinigung, oder Pacta Familiæ derer Grafen Reußen und Herren zu Plauen, nebst denen successive erfolgten Ratificationen derselben, auch beygefügten Registern dieser und anderer Pactorum Familiæ, de A. 1668. 909

LXX. Derer Herren Reußen, Grafen und Herrn zu Plauen allerunterthänigste Information an Kayser Leopoldum, als König in Böhmen, wie starck anjetzo ihre Familie, u. wie es mit ihren inhabenden Böhmischen Lehen bewandt sey, de A. 1667. 946

LXXI. Interims-Tauschvergleich zwischen Hrn. Heinrich dem ältern u. Hrn. Heinrich dem fünften Reussen, Grafen und Hrn. zu Plauen über etliche Stück Fisch-Wasser in der Eister/ de A. 1678. 948

LXXII. Gerauischer Geschlechts-Receß derer Herren Reußen, Grafen u. Herren zu Plauen, de A. 1681. 949

SPICILEGII SECULARIS des Teutschen Reichs-Archivs

Erster Theil.

Von

Grafen und Herren

des Heil. Röm. Reichs

Insgemein.

I.

Einigung und Verbündniß zwischen denen Wetterau- und Schwäbischen, auch andern des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Herren, worinnen auch unter andern ein Gewisses, wegen Alternation **beyder Gräflicher** Collegiorum, **ausgemachet worden,** de Anno 1579.

Wir hernach benannte sämptliche Wetterauische vnnd Schwebische, auch andere des H. R. Reichs Graven vnnd Herrn, so sich khünfftiglich in dise Vereinigung vnnd Correspondenz begeben. Vnnd dieselben hernacher zu Endt mit Vnterschreibung vnnd Besiglung bekrefftigen werden. Bekhennen hiemit sament- vnnd vnverschaidenlich. Nachdem wir bej disen gefehrlichen vnnd geschwinden Zeitten in täglicher Erfahrung befinden. Auch je lenger je mehr vor Augen sehen müessen. Welcher massen bej Hoch- vnnd Nidern Ständen allerley Mißtrawen, Vnnachbarschafft vnnd Widerwillen, je uch etwann vmb geringer Vrsach willen, beschwerliche Widerwertigkheitten, groß Gezänck vnnd Feindschafften gesüecht, vnnd andern zu merekhlichem Nachtheil under allerhandt gesuechtem Schein, sich ereugen vnnd angerichtet werden, welches so wohl den Herrschafften vnnd Obrigkheiten, als armen Vnderthonen je zu Zeitten zu merekhlichem Schaden vnnd Nachtheil geraicht, dergestaltt, woferrn dem durch zeitliche Vorsehung nicht præcavirt vnnd fürkommen würdet, auch bej nah Befreundten vnnd Verwandten (wie denn laider aus vielen täglich begegenden Exempeln kündtlich vor Augen) grosses Mißgönnen, wenig Vertrawens gespüret. Vnd daraus letzlich allerhandt noch ferrner besorgende Gefahr vnnd entliche Verderben ervolgen möchte. Dannenhero wir aus disen vnnd andern mehr ansehentlichen erheblichen Vrsachen vnnd Motiven. Insonderheit aber zu Erbawung, Mehrung vnnd Erhaltung Rechtens, vnverfelschten teutschen Vertrawens, auch von dem allmechtigen gefügter Freundschafft, geliebter Ainigkhait, vnnd vnsere der Graven vnnd Herrn wolhergebrachte Reputation, Privilegien vnnd Gerechtigkheiten zu Hertzen vnd Gemüeth gefüehret. Derentwegen auch vnß mit mehrerm vnnd besserm Vertrawen mit einander zuunderreden. Die Sachen erheischender vnser vnvermeidenlicher Notturfft nach zu rathschlagen. Insonderheit aber mit diser vertrewlicher Correspondenz vnnd Zusammensetzung vnß zu vergleichen nicht vnzeitlich gevrsacht worden, inmassen wir vnnß dann also in Krafft dieser schließlichen vnnd endlichen Vergleichung, vermittelst göttlicher Gnaden nachvolgender Gestalt gegen einander erklert, versprochen vnnd verainigt haben.

Besonder vnnd erstlichen, daß wir gegen der Römischen Käy. Maj. vnserm allergnedigsten

slen Herrnn, als obersten Haupt, vnnd von dem Allmechtigen vnß im Hayl. Reich vorgesetzte Obrigkheit, vnß nicht weniger als vnsere geliebte Vorfahren seeliger Gedechtnuß (wie wir vnß dessen schuldig erkhennen) als gehorsame Stände des Heiligen Reichs, nach vnsern Vermögen mit Versetzung Leibs vnnd Guets alles gehorsamen beflissen vnnd jederzeit willig erfunden werden wollen vnnd sollen. Gestaltt dann auch insonderheit wir in diesr Verainigung, fürnemlich vf Ire Käy. Maj. vnnd des Hayl. Reichs Constitutiones, Ordnungen vnnd Abschieden, bevorab auch schuldige vnnd gepürende Vollnziehung vnnd Handhabung des hailsamen Land-Fridens gesehen. Diß alles darauf fundirt. Auch solches durch vnß vertrewlich vnnd aufrecht gehabtten vollnzogen, darwider nichts gesuecht, angerichtet oder vorgenommen, vilweniger einige Absonderung von der Käy. Maj. deßgleichen andern gaistlichen vnnd welttlichen Churfürsten, Fürsten, gemeine Stände des Reichs, auch desselben Constitutionen vnnd Ordnungen, so bißhero verglichen, oder khünfftiglich mit einhelligem Beschluß im Reich verglichen werden möchten, keines wegs gesuecht, gemaint oder verstanden, noch dieselbe für ein abgesonderte Confederation oder Bündtnuß, Sondern allein für ein solche offrechte, vertrawte Correspondenz verstanden vnnd gehaltten werden solle, damit wir Graven vnnd Herrn, alß ohngemittelte Stände des Hayl. Reichs, bey unsern rüembl. wohlerlangten vnnd hergebrachten Reputation, Privilegien, Recht vnnd Gerechtigkheitten, sampt allem demjenigen was vnß die Handhabung bemeltes hochverpfendten Land-Fridens, auch obangeregter Reichs-Ordnungen geben vnnd zulassen, verpleiben, guetter gleichmeßiger Verstandt, auffrechtes Vertrawen, fridliebende Einigkheit vnnd Freundschafft vnder vns so vilmehr erbawet vnnd erhaltten, auch auf vnsere Posteritet vnnd Nachkommen erweittert werden möge, also daß auch in allem andern zu Abbruch der Churfürsten, Fürsten vnnd Ständen des Hayligen Reichs, sonderer Verwandtnuß vnnd Hochheiten nicht gemeinet oder angezogen, fürnemblich aber vnß unbenommen seyn, iederzeit gepürende vnnd notwendige Hülff, bej der Röm. Kay. Maj. oder andern gebührenden Ortten, ordenlicher Weise, mit Rhat vnnd Vorwissen, vnsere jedes Theils der Schwäbischen oder Wetterawischen Graven vnnd Herrn anzusuechen unbenommen sey, was auch sonsten vermög anderer sonderbaren Vergleichungen vnser der Graven vnnd Herren, oder der Reichs-Craißen, denen wir einverleibt vnnd zugethon sein, vnß vmb einen jeden insonderheit zu thun gepürt, gleichfalls hierdurch nichts derogirt oder benommen seyn soll.

Zum andern sollen vnnd wollen wir einander mit freundlichem rechtliche Vertrawen vnd Gemüeth alles guets beweisen vnnd erzeigen, was auch hinführan in gemain vnnd sonderbaren unserm aigenen Sachen, von benachparten oder andern was unbilliges, nachtheiligs oder schädlichs, wie das immer beschehen mag, widerfahren vnnd begegnen würde, das wir selbst auch mit vnsern vertrawten Rhäten, Amptleutten vnnd Dienern, einander in befuegten Sachen, auch so vil vns vnnd einem jeden obberüerten, des Hayligen Reichs Constitution vnnd Ordnung, auch seiner Lehen-Pflicht halber jederzeit gebüren will, mit Leib, Gueth vnnd Pluet, nach jedes Vermögen, helfflich, redlich vnnd bestendig sein, mit allem Ernst vnnd Vleiß zusammen setzen, einander nicht verlassen, sondern hierzue ein jeder des andern Sachen vnnd Beschwerdt, gleichsamb als vor seine aigene Sache vnnd Beschwerdten haltten, demselben helffen vnnd rhäten nach jedes bestem Vermögen.

Darumben dann auch zum dritten, hinführan die gemaine Reichs-Sachen in aller vnser Graven vnnd Herrn Namten. Die sich auch khünfftiglich in dieser Correspondenz einlassen. Auf den Reichs-Tägen, Visitation, Deputation vnnd andern dergleichen Reichs-Versamblungen, tractirt vnnd verhandlet werden sollen. Dergestaltt vnnd also, daß der Wetterawische Ausschreibende Grave vnnd Zugeordnete, die zu Irem Craiß angehörige Graven und Herren beschreiben, also auch die Schwäbische Ausschreibende vnnd Zugeordnete, die in Irem Cräiß vnnd Verwandtnuß gehörige Graven vnnd Herren beschrieben, vnnd was auf solchen Reichs-Versamlungen fürzubringen nöttig, einer Instruction vnnd Gewalts vergleichen. Demnach beeder Schwäbischer vnnd Wetterawischer Grafen Abgesandte jre Instructiones conferiren. Auch alle vnnd jede Einigungs-Verwandte, gepürlichen vertretten, vnnd mit einander vertrewlich handlen vnnd communiciren sollen, jedoch daß die Wetterawische vnd Schwäbische Grafen vnnd Herrn sich mit dem Voriren vnnd Session verhalten, wie herkommen. Da aber die Notturfft erfordert, auf solche Reichs-Versamlung etwas vorzubringen, daran aller Graven Wolfarth gelegen, sollen vff solchen Fall beede, der Schwäbischen vnnd Wetterawischen Graven vnnd Herrn Ausschreibende, Zugeordnete, sich in die Statt Speyer oder Eßlingen zusammen beschreiben, vnnd einer gemeinen Instruction vergleichen. Auch beedertheils Abgesandten befehlen, solches Werekh mit samptem Rhat zu verrichten.

Zum Viertten, daß sich zutragen würde, daß einem oder mehr dieser unserer Correspondenz verwandten Graven vnnd Herrn, von höhern oder andern Standes-Personen, wider den hailsamen Land-Frieden erlangt Recht, rechtmeßig erpücten, oder auch sonst die Kündtliche oder die erkhandte Billigkheit etwas unrechtmeßigs, oder einige Thätlichkeit gewaltsam begegnen würde, Auch durch die

die Ausschreibende vnnd Zugeordnete Wetterawische vnnd Schwäbische Graven vnnd Herren befunden; oder erkhent werden mag, daß der Beschwerdt seiner Sachen refuegt, auch dermassen beschaffen zu sein, das man sich seiner, vermög diser Correspondenz, anzunemmen; So sollen die Ausschreibende vnnd Zugeordnete im Namen aller Graven vnnd Herren, diser Einigung verwandt vnnd zugethon. Denjenigen so solchen grauirt zuvorderst umb Abschaffung güetlich ersuechen, vnnd alle müegliche Mittel vorschlagen, daß dem Beschwerdten geholffen, wo aber solchem hierdurch nit abgeholffen vnnd der Beschwerdte entladen werden wolte, oder könte, sollen alle dieser Ainigung zugethane Graven vnnd Herren samenthafft seiner obgehörter massen mit Rhat, Hülff vnnd Beystand sich annemmen, vnnd dem Beschwerdten auf sein Ansuechen jhres besten Vermögens zur Billigkheit vnnd Erlangung des Seinigen, durch zuläßige Mittel trewlich verhelffen.

Wie auch sonst vors fünfft die Ainigungs-Verwandten schuldig vnnd verbunden sein sollen alles so zu Aufnemmung, Mehrung vnnd Erhaltung des Graven- vnnd Herren-Standts Reputation, Freiheit, Recht vnnd Gerechtigkheitten, auch gemeiner Wolfahrt fürträglich sein würde, samptlich zu suechen vnnd in vorfallende Nottfällen, wo es hochnöttig, vff Erforderung der Schwäbischen vnnd Wetterawischen Ausschreibender Graven vnnd Herrn, sampt deren Zugeordneten, selbst oder deren vollmechtigen Gesandten, so an obbemelter Ortten einem zu Speyer oder Eßlingen zusammen kommen werden, zu berhatschlagen vnnd zu schliessen, insonderheit auch, daß die beschriebene Graven vnnd Herren jederzeit gewißlich zu erscheinen, oder im Fall erheblicher Vrsachen vnnd Verhindernussen, dero vollmechtigen Gesandten abzuordnen seyn solle. Was dann also durch die Anwesende Graven vnnd Herren, auch der abwesenden Rhät vnnd Gesandten samentlich, oder durch das mehrer, oder auch (in obangeregten Nothfällen, sonderlich da periculum in mora vnnd es so vil Verzugs, aller Graven vnnd Herren Zusammenkhunfft nit erleiden mag) durch die beedertheils Graven vnnd Herren Ausschreibende vnnd Zugeordnete beschlossen vnnd verabschiedet würdet, dem allem soll ein jeder, so vil es jnen berühren thuet, zu leben vnnd nachzukommen schuldig vnnd verpunden sein.

Als wir auch zum sechsten erinnert vnnd zu Gemüeth gefüehrt, daß je zu Zeitten deren zu GOtt seelig verstorbener Graven vnnd Herrn nachgelassenen Wittiben vnnd Kindern, so wol auch durch derselben Freundt vnnd Verwandten einander wenig Hülff vnnd Beystandt erzeigt würdt. So haben wir vnß in Krafft dieser Verainigung dahin verglichen, daß wir nach Absterben eines vnnd andern diser Correspondenz einverleibten Graven vnnd Herren nachgelassener Witibin vnnd vnerzogener Khindern, in jren Ob- und Anliegen, alle müegliche Beförderung, mit Hülff vnnd Beystandt erweisen, auch dieselben, wie ein jeder seiner selbst bewitweten Gemahl vnnd Khinder zu geschehen begert, mit allen trewen mainen sollen vnnd wollen.

Und da sich zum Sibenden zwischen vnß Irrungen oder Spän zutrüegen, dieselbigen vnsere vertrawte Rhäte vnnd Amptleuth mit einander in der Güette nicht verglichen werden mögen (in dem wir vnß vnnd ein jeder insonderheit sich gegen dem andern aller schedlicher Handlung vnnd gewaltsamen gäntzlich sollen enthaltten) so sollen alsdann dieselben Spänn vnnd Irrungen durch nachfolgenden schleunigen Austrag gütlich oder rechtlich erörtert vnnd entschieden werden.

Insonderheit aber dieweil auß vnfüeglichen Pfandungen, gewalttigen Entsetzungen vnd auch schlechten Spolien, oder daß einer deß andern Vnderthonen oder Angehörige greiffet vnnd fähet. Groß vnnd vil Vnwillen zwischen gemeinen Graven vnnd Herren khünfftiglich, da solches in diser Verainigung nicht vorkommen, ervolgen möchte; So solle kheiner den andern oder die Seinen, in was gesuechtem Schein das beschee, pfänden, greiffen, fahen, deß seinen mit oder ohne Gewaltt entsetzen, sonder ein jeder, der Forderung zu einem hette, oder khünfftiglich gewäne, dasselbige vermög diser Ainigung vnnd hernach gesetzten Außtrags, gepürlicher Weis suechen, vnnd darüber jres güetlichen oder rechtlichen Entschiedts erwartten, vnd sich darmit allerdings sättigen vnnd benügen lassen. Woferr aber hierüber Pfandung, Gefengknussen vnnd Entsetzung mit oder ohne Gewaltt, wie obgemelt, diser Ainigung zuwider, vorgenommen, zwischen Inen zutragen vnnd begeben würden, vnnd also seinen Gegentheil zu Kläger machen, oder zu gepfendten Tagen zukommen gern tringen wolltte, (das doch gäntzlich soll vermitten pleiben) so sollen der Ausschreibende Grave oder so er selbst Interessent des Adjuncten, nachdem die Sachen an sie gepracht, oder sonsten in Erfahrung kommen, bej Iren Gräflichen Würden Trawen vnnd Glauben pflichtig vnnd verbunden sein, den Pfänder vnnd denjenigen, so des andern Underthonen gefangen, zugebieten, die Pfandung alsobalden widerumb ohne Nottgelt zu geben, vnnd die Gefangen ledig zu lassen, welchem Gebott die Parteyen ohne allen Außzug oder Widerredt straekhs vnnd unverzeglich, ohne Verzug, zugeleben vnnd zugehorchen, bej Straffe 2000. fl. pflichtig vnnd verpunden sein, vnnd sollen der Außschreibende Grave oder Adjuncten die solch Gepott fürgenommen, alsobaldt

baldt beede Parteyen, vf Jrer beeder Kosten für sich an gelegene Mahlstatt vertayen, den Handel nottürfftiglich verhören, vnnd zuvorderst in der Güette zu vertragen, vnderstehen vnnd an jrem Vleiß nichts erwinden lassen, oder so die Güetlichkheit nicht statt haben möchte, die Sach mit Recht vff nachgesetzte Maß erörtern, doch sollen die Underthanen, do etwann einer oder mehr in eines andern Obrigkheit, Es were in Malesitz, Freveln oder dergleichen Bürgerlichen strafflwürdigen Sachen, was strafflwürdigs begangen, hierunter nit gemainet sein, sonder vnser jeder die straffbare Sachen, so in seiner Obrigkheit begangen werden, der Gepür vnnd dem Verschuldten nach zu straffen vnnd mit zuläßigen Pfanden, seine Gerechtigkheit zu erhalten Macht haben, wie sonsten überall gebreüchlich, vnnd ein jeder in der Possession ist.

Wo dann vber angewandten Vleiß die Güetlichkheit, in was Sachen das were, nicht Volg oder Statt haben würde; So soll der Beclagte, in Krafft diser Vergleichung vnnd Verständnuß, bej obbemeldter Pön schuldig vnnd verpunden sein, vff des Klägers Ansuechen, innerhalb vier Wochen, drej Grafen aus der Verainigung, die vnpartheyisch, vnnd dem Cläger vber zwölff Meil Wegs nit entsessen, zu benennen, daraus der Cläger einen zum Richter kiesen, vnnd demselben den angesprochenen Graven, auch in vier Wochen, nach der Benennung obgemelt, durch sein kundtlich Schrifft verkünden, vnnd sie von beeden Theilen, alsdann derselben in vierzehen Tagen den Nechsten vmb Annemung vnnd Tagsetzung samptlich ersuechen, mit solcher Sach zu beladen. Welches auch der erwölt Grave, ohne ainige Waigerung anzunemmen schuldig, vnnd darauf beede Parteyen innerhalb zweyen Monaten vor Jne selbst, oder durch jre vollmächtige Anwälde zu erscheinen, citiren, vnnd in solcher Ladung deß Clägers Spruch vnnd Forderung, damit sich der Beclagt darnach zu richten vnnd desto gefaster erscheinen möchte, vermelden soll, vff welchem Gerichts-Tag Cläger die ausgangene Citation zusampt des Potten Zuruekh aufgezeichneten Insinuation reproduciren, vnnd seine Klag articulirt, quotirt vnnd doppel sampt einem Gewaltt einbringen vnnd litem affirmative contestiren, deren Copien eine der erwöhlte Richter, mit Aufzeichnuß der Production, zu behalten, vnnd die andere dem Beclagten zu behändigen. Also der Beclagt vff solchen Ersten Termin sein Gewaltt, wie auch des Clägers vff die gantze Haupt-Sach gerichtet sein sollen, produciren, darauf der Beclagt in Zeit zweier Monaten litem negative contestiren, vff die articulirte Klage wie sich zu recht gepührt, durch die Wörter glaubwar oder nicht wahr, underschiedlichen antwortten, vnnd wo es begerth, den Aydt für Gevärde thuen, dergleichen da Er einige Reconuention fürzubringen, zusampt den Defensional-Articuln, da Er einige hette, einbringen solle ꝛc.

Vff welches Cläger in einem Monat vff die Reconuention-Klage, vnnd Defensionales respondiren vnnd in puncto Principalium, ob Er wol seine Exceptiones contra responsiones fürbringen, vnnd der Beclagt in disem dritten Termin, das auf die Clage gnuegsamb geantwortet, zum Beschaidt gesetzt;) Wie auch zum vierdten in puncto reconuentionis oder defensionalium in einem Monat contra responsiones ad reconuentionales, seu defensionales excipirt vnnd Cläger daß sufficienter respondirt, zum Beschaidt submittirt vnnd vff solches der Erwehlt Richter, ob gnuegsam geantwort oder nicht, interloquirt, vnnd solchen wie auch alle andere Beschaidt, beeden Parteyen vff ire Pottenlon zugeschickht werden, vnnd die Parteyen bej Vermeidung der hieoben verlobten Pöen in allweg zu gehorsamen schuldig sein. Jedoch soll die Moderation so wol obbenannter Straff, als dieses Pön falß halben, nach Gestalt vnnd Gelegenheit der Sachen, bej den erkhiesten Außschreibenden vnnd Adjuncten, oder aber erkhiesenten Graven vnnd Herrn Erkhandtnuß stehen.

Hierauf Cleger vnnd Beclagter zu Beweisung jrer Clag, Gegen-Clag vnnd defensionalium respectiue in Monats-Frist nominationem vnpartheyischer Commissarien, cum petitione pro commissione & omni dilatione probandi geraume Zeit anzusetzen bitten, da dann beede Theil solcher Commissarien zufrieden, hat es sein Bleiben, wo nicht, sollen beede Theil dargegen in vier Wochen excipiren vnnd zugleich in puncto derselben zu Beschaidt setzen, vff welches der erwöhlte hierüber interloquiren, vnnd demnach Commission an die bewilligte Commissarien cum clausulis alle vnnd jede Briefliche Urkhunden vor jnen vorzubringen, vnnd dem Gegentheil der Verhör einen vnparteyschen Notarium zu adjungiren vorbehalten, alß auch die Notarien oder Schreiber so von beeden Theilen hierzue geprauchт, in gepürende Pflicht vnnd Ayd zu nemmen, und wo vonnötten den Augenschein einzunemmen, die Zeugen darauf zu führen vnnd durch einen vnparteyschen Mahler abreissen zu lassen, decernirten, mit dem Anhang, daß sie die Commissarien solche Examina dem erwöhlten Richter verschlossen vbersenden sollen.

Wann dann die Examina verschlossen einkommen, sollen beede Theil, oder deren hierzu Gevollmächtigte Anwälde, ad recognoscendum sigilla den rotulis Examinum aufgetruekht & ad videndum publicari nec non producendum instrumenta, wo das vor den Commissarien nit geschehen, citiren vnnd in demselben Termin tam in puncto Principalium quam defensionalium articulorum in con- & reconuentione, zu Einbringung der Probation vnnd Exception-Schrifften, zween Monat, aber allererst a tempore communicatæ Copiæ Attestationum angehen sollen) vnnd fürter beeden Theilen darwider zu excipiren vnnd repliciren abermals zween Monat vnnd letzlich beederseits endlich zu concludiren & ad producendum omnia auch zwej Monat bestimpt werden, doch soll zu deß erwehlten Richters Ermeßigung vnnd Guetachten stehen, ob bestimpte Zeit nach Gelegenheit oder Wichtigkheit der Sachen vnnd Personen, nachdem dieselben ferr oder nahe gesessen, anzusetzen, auch in Fällen, da beide Parteyen Jrer selbst oder deren Aduocaten halben, durch deren tödtlichen Abgang Schwachheit, Abwesen oder andere erhebliche Fälle, Verhinderung fürfühlen, vnnd Ehehafften kündtlich bescheineten, geraume Zeit vnnd Dilation zu geben, doch daß hierunder kein gefährlicher Vffhalt vnnd Verzug gesuecht. In Gleichnuß sollen die erwölte Richter Macht haben, da Klagende oder beclagte Parteyen vngehorsam aussen pleiben, vff Anruefung eines oder andern Theils hierinnen zu handlen, was dißfalls gemeine Recht vnnd Reichs-Ordnung von der Cläger vnnd des Beclagten Vngehorsam disponiren.

Da auch der erkhorene Richter abgienge, ehe die Sache zum Endt käme, soll der Cläger aus den andern zweien fürgeschlagenen Graven einen erkiesen. Der soll es auch anzunemmen vnnd zu vollnführen schuldig sein, vff massen, wie oben gemeldt ist, vnnd das vor den bracht werde, waß vor dem abgangenen Graven verhandlet worden, vnnd ferner in der Sachen ergehet vnnd geschicht was recht ist.

Wann dann alß zu beeden Theilen alle Notturfft gehörter massen fürbracht, vnnd zu dem End-Urtheil beschlossen; So sollen alsdann alle Acta vnnd Handlungen, wie die vor dem erwölten Richter geübt, ergangen vnnd aigentlich vffgeschrieben worden, mit Vleiß registrirt vnnd in Beysein beeder Parteyen oder der jren collationirt vnnd durch der erwölten Richter vff beeder Parteyen gleicher Costen, Einer unparteyschen Vniversitet oder einem oder mehr, nach Discretion des Richters oder Bewilligung beeder Parteyen vnnd nach Gelegenheit vnnd Wichtigkheit der Sachen, Rechts-Gelehrten, die kheiner Partey mit Diensten oder sonsten verwandt, vnverzuglich überschikhet werden, ein Vrtheil darüber fällen lassen, vnnd so ein End-Vrtheil darinn verfast, vnnd dieselb dem erwöhlten Richter sampt den Acten vnnd Motiven von der Vniversitet oder Rechts-Gelehrten verschlossen zukommen; So soll der erwölt Richter solche Acta vnnd Motiven vfs förderlichst besichtigen, vnnd mit allem Vleiß erwegen, wo dann befunden, daß sie in facto & jure, wie sie gestellet, gegründet, Alsdann in Gegenwertigkheit beider Parteyen hierzue citirt, publiciren vnnd eröffenen, oder aber da einiger Jrrtumb oder Mangel in facto vel jure befunden, denselben neben seinem Bedenekhen, der Vniversitet oder Rechts-Gelehrten, so hierüber die Vrtheil gefast, übersenden, jre ferner Declaration begehren, vnnd demnach vnverzüglich publiciren.

Es sollen auch beede Parteyen den Costen so vff die güetliche oder rechtliche vollnfürte Handlung, mit Zehrung des Richters, Ersuechung der Vniversitet vnnd Rechts-Gelehrten, Schreiber, Bottenlon vnnd in andere Weeg nottwendig vffgangen, vor Eröffnung der End-Vrtheil samentlich entrichten, welcher Theil denn durch solch End-Vrtheil oder Bej-Vrteil, so Crafft einer Endt-Vrtheil hetten, beschwerdt zu sein vermaint, dem solle bevorstehen von solchem an sainentliche Graven vnnd Herrn diser Correspondentz zu appelliren, vnnd sein Appellation bej dem der Zeit außschreibenden Graven, oder wo die Sach denselben angieng, bej einem vnpartheyischen Adjuncten, innerhalb eines Monats, anzubringen, vnnd soll dem Appellanten freysteen, innerhalb vier Monaten, entweder vff die Acta erster Instanz zu schliessen, vff welchen Fall der Appellat auf dieselben gleichfalls alsbaldt zu schliessen schuldig, oder aber in einer Schrifft alle seine Grauamina, warum das Vrtheil nicht rechtmeßig sein solle, mit gnuegsamer Ausführung einzubringen, vnnd mit Repetirung der Acten erster Instanz, gentzlich zu schliessen zu gelassen sein, vff welchen Weeg dem Appelanten in vier Monaten weitter nicht, dann eine Contraction-Schrifft, darin Er die Acten gleichfalß repetire, vnnd seine Defensionales, warum auch der verliehrende Theil von dem Vrtheil zu appelliren, nit gnuegsam Vrsach oder Fueg hette vnnd zu Recht zu schliessen, einzubringen zugelassen sein soltte.

Da aber newe Grauamina emergirten, welche zu beweisen nöttig, vnnd in erster Instantz nit fürbracht werden mögen, noch der Appellant dessen Wissen gehabt, vnnd bej seinen Graventlichen Ehren erhalten woltt; So sollen dieselben, doch nach des Richters Erkhandtnuß vnnd Discretion vnnd anders nicht, dann beneficio appellationis & clausulæ: non deducta deducam, zu beweisen zugelassen werden, doch daß hierunder kein gefährlicher Vfhalt gesuecht werde.

Vff welches dann der Ausschreibende Grave, bej dem solche Appellation angehengt, solcher

Acta

Acta erster vnnd anderer Instanz, in beider des Appellanten vnnd Appellatzn oder deren Volmechtigen Beysein versiglen, vnnd neben dem Ausschreibenden Herrn beide Theil das Collegium des Käy. Cammer-Gerichts schrifftlich vnnd samentlich ersuechen, hierüber ein Endt-Vrtel zu fassen, welches dann durch den Außschreibenden in Namen Aller Graven erkhandt vnnd ausgesprochen, dabej sollen es beede Parteyen ohne fernere Appellation, Reduction, Restitution, Reuision vnnd Auszug, wie das Namen haben mag, bleiben lassen.

Ebenmeßig solle es gehaltten werden, vnnd, wie obbemelt, procedirt werden, da einer von Adel oder eine Statt in diser Verainigung begriffen, einen Graven derselben Correspondentz Verwandten mit Recht anlangen vnnd fürnemmen woltte, Allein daß vff solchen Fall der beclagt auch drej Stätt vnnd drej von Adel so vnparteysch vnnd vber zwölff Meil nicht entsessen in gepürender Zeit neben den dreien Grafen benennen, aus welchen der Cläger einen Graven, eine Statt vnnd einen von Adel zum Richter zu erwöhlen hat.

Da aber ein Grav einen von Adel oder Statt diser Ainigung zugethan, mit Recht besprechen woltte, soll der Beclagt schuldig sein vff des Clägers Ansuechen, zweien Graven vnnd zweien von Adel oder zwo Stätt auß der Einigung die vnparteysch vnnd dem Cläger vber 12. Meil nicht entsessen, innerhalb vier Wochen zu benennen, also welchem der Cläger einen Graven vnnd einen von Adel oder Statt zu Richter kiesen vnnd demselben den Angesprochenen Graven vnnd Edelman oder Statt, auch in 4. Wochen nach der Benennung obgemelt, durch sein kündtlich Schrifft verkünden, vnnd sie von beeden Theilen, alsdann dieselben in vier Wochen den nechsten nach Annemung vmb Tagsatzung samptlich ersuechen, mit solchen Sachen zu beladen, welche auch der erwöhlt Graff vnnd Edelman oder Statt ohne einige Verweigerung anzunemen schuldig vnnd darauf beede Parteyen an ein gewisses Ort, dessen sie sich zu vergleichen, citiren vnnd bis zu endtlichem Außtrag der Sachen in erster vnnd anderer Instanz, wie obsteet, procediren vnnd mit Ersetzung der abgangenen Richter gehalten soll werden.

Waß aber die Pfandung-Sachen vnnd da einer deß andern Vndersässen gefangen, anlangt, dieweil in denselben allein das Possessorium ventilirt vnd summarie erörtert werden solle; So soll es darmit als hernach volgt, gehalten werden. Erstlich nachdem vff des ausschreibenden Graven, oder da Er intressirt, der Adjuncten Fried-Gepott, die Pfandung, wie obgemelt, ohne Entgelt widerumb restituirt, also auch die Gefangnen der Hafft gleicher gestaltt relaxirt vnnd erledigt werden; So soll demnach vff den Fall, da die Partey in der Güette, alß obsteet, nit könten verglichen werden, der Außschreibent Herr oder Adjuncten respectiue beiden Parteyen, einen Rechts-Tag benennen vnnd ansetzen, vff welchem beede Parteyen in Crafft diser Correspondenz schuldig vnnd verbunden sein sollen, zu solchem Tag zu kommen, oder auß ehehafften Verhinderung jemandt mit vollem Gewaltt abzufertigen vnnd soll alsdann vff demselben ersten Termin der Kläger oder sein hierzu vollmechtiger Anwaldt, Gewaltt einlegen, daß interponirt Gepott erhalten vnnd begehren, den Beclagten anzuhalten, Anzaig thuen, daß solchem Gepott gelebt, wo aber nicht, bitten, in die obgemelte Pöen zu erkleren, der Beclagt vff solchen Termin durch seinen Vollmechtigen Gewaltt vorpringen, vnnd in puncto des Gepots paritionem dociren, desgleichen in puncto citationis articulirte Vrsachen beschehener Pfandung oder Verstrickhung einbringen solle. Hierauf im andern Termin der Cläger in Zeit zweyer Monat entweder gegen die eingebene Parition vnnd Causales, Exceptiones vorpringen, oder da er deren keine hette, wie sich in Recht gepürt, respondiren, darzu defensionales, oder elisiuos zugleich produciren soll.

Beclagter hinwider in zweyen Monaten in puncto mandati & citationis, ratione paritionis & inadmissibilium causalium concludiren vnnd vff die defensionales oder elisivos excipiren, oder respondiren.

Beede Parteien in Zeit zweier Monaten gegen die Responsiones hinc inde respectiue excipiren, concludiren vnnd zum Beschaidt submittiren.

Der Ausschreibende Grav oder, da derselbe Interessent, die Adjuncti mit Rhat der Rechts-Gelehrten vff beeder Parteyen Costen hierauf ratione paritionis Causalium defensionalium & responsionum interloquiren, vff welches Cläger vnnd Beclagter zu Beweisung jrer Caussal vnnd Defensional, vnparteysche Commissarien ernennen, vnnd wie hie oben vermelt, mit den Commissarien Publication der Zeugen Aussagen, Production der Brieffligen Urkhunden vnnd Producten biß zu Beschluß der Sachen, von zwej Monaten zu zwej Monaten, procediren sollen.

Wann dann also zu Recht beschlossen, soll der Außschreibende Graff oder Adjuncti alle Acten vnnd Handlung wie die vor Jhnen geübt, ergangen vnnd aigentlich vffgeschriben worden, mit Vleiß registriren vnnd in Beysein beeder Parteyen oder der jren collationirt, versigelt vnnd neben den Ausschreibenden Herren beede Theil obgedacht Collegium des Käy. Cammer-Gerichts vff beeder Costen samptlich ersuechen, hierüber ein End-Vrtheil zu fassen, vnnd was also durch Herren Cammer-Richter vnnd Beysitzern ausgesprochē vnnd erkhandt, dabej soll es beede Theil ohne fernere Restitution vnnd Reuision verpleiben lassen, vnnd derjenigen, so das Vrtheil gewonnen von gemeinen Graven vnnd Herren dabej gelassen vnnd rechtmeßig gehandthabt werden, wider welches alles vnnd jedes sich kheiner zu behelffen haben solle, einig Recht, gaistlich oder welttlich, noch einig Gnad, Freyheit oder Einrede daß sie sich deren aller vnnd ieder jetzt vnnd khünfftig under was gesuechten Schein das gescheen möchte, bej Iren Grävlichen Würden, Namen vnnd Glauben, wissentlich vnnd wollbedächtlich, in Aufrichtung diser Vergleichung, verzihen vnnd begeben haben. Ferner da sich zwischen den Graven vnnd Herrn diser Correspondenz der strittigen Possession halben Jrrung zutriege, sollen die Ausschreibende Grafen, oder do dieselben interessirt, die Adjuncten sich befleißigen beede Parteyen zuvorderst in der Güete zu vergleichen, wo aber die entstünde, dieselbigen sollen, Pöen halben, rechtlich entscheiden vnnd den Proceß halten. Jnmassen solcher in des Käy. Cammer-Gerichts-Ordnung, in einem sondern Titul verfasset ist.

Doch sollen in disem Austrag, die Lehen-Sachen, daß sie sua natura für den Lehenherren oder pares Curiæ von Rechtswegen gehören, damit nit gemaint, noch den Lehen-Herren hierdurch etwas præjudicirt seyn.

Es soll auch, zu Verhüetung Vncostens vnnd Raisens beiden Parteyen freysteen, nach Vertrettung des ersten Termins vnnd eingelegten Gewaltt fürtter bis zum Ende den erwöhlten Richtern, Ausschreibende Graven vnnd Adjuncten respective Jre schrifftliche Einlagen vbersenden, oder aber durch deren Vollmechtige, Jre rechtliche Notturfft vorpringen zu lassen.

Vnnd sollen die strittige Parteyen immittelst nicht destoweniger auch, vnangesehen Jrer habender Spenn vnnd Forderungen, einander freundlich meinen vnnd halten, vnnd gegen einander als oben vermelt, mit der Thadt nichts vorzunemmen, besonder sich der güttlichen Entschiedung, oder rechtlichen Erörtterung, vermög obgehörtn Austrags settigen zu lassen, vnnd darbej entlichen zu verpleiben, verbunden sein, vnnd soll disе Ordnung des Austrags, allein auff künfftigen vnnd newen Speen so noch bis anhero in keiner sonderbaren Außträg, oder rechtliche Process gewachsen, verstanden vnnd gemaint werden.

Beschließlichen wo diser Ainigung vnnd Vergleichung halber, Mißverstand oder Jrrungen, vmb deßwillen daß dieselben in vngleichem Verstandt von einem oder andern gezogen werden, oder sonst dieselben zu verbessern die Notturfft erfordern woltte, soll solche Erleuterung beedes in diser Correspondenz einverleibten Graven und Herrn steen, wie auch sonst dieselben durch vnsere gemeinhellige Verhatschlagung vnnd Vergleichung erheischender Notturfft vnnd Gelegenheit nach, zu verbessern vns vnbenommen seyn, welches alles wie obgeschriben stehet, darzu der Allmechtige GOtt sein Gnad, sein guet Gedeüen vnnd milten Hülff jederzeit gnediglich vnnd vetterlich mittheilen vnnd verleihen wölle, hinfüran war, vest, stät vnnd vnverbrichlich zu haltten, wir hernach vnterschriebene Schwäbische vnnd der Wetteravischen auch andere des hay. Reichs Graven vnnd Herrn mit Mundt vnnd Hand, aufrecht vnnd redlich, auch freywillig vnnd wolbedächtlich, bej vnsern Grävl. Ehren, waren Wortten, Glauben vnnd Trawen einander zugesagt vnnd versprochen haben, wissentlich vnnd in Crafft dieser Ainigung, Verschreibung, wider welches alles vnnd jedes sich kheiner zu behelffen haben solle, einig Recht, gaistlich oder welttlich, noch einige Gnade, Freyheit oder Einred, dann wir vnß deren aller vnnd jeder jetzundt vnnd ins khünfftige vnter was gesuechten Schein das gescheben möchte, bej vnsern Grävlichen Würden, Namen vnnd Glauben, wissentlich vnnd wohlbedächtlich in Aufrichtung diser Vergleichung, verzihen vnnd begeben haben, alles getrewlich, vffrecht, redlich vnnd ohne Geverde.

Dessen zu wahrem Vrkhund vnnd bestendiger Becrefftigung haben wir hernach benante Graven vnnd Herrn, vnnd ein jeder insonderheit auch so sich künfftiglich in diſe Vergleichung begeben, mit aigen Handen vnderschriben, auch vnsere Secret vnnd Pittschafft-Ringen offentlich hierunder vorgetruckht. Welches beschehen vnnd geben ist in der Statt Dinckelspiel den 25. Tag Martii, nach Christi vnsers Seligmachers Gepurt, funffzehenhundert vnnd im neun vnnd sibenzigsten Jahr.

Albrecht, Grave zu Nassaw-Sarprückh vnnd als Vormunder Nassaw Wießbaden.
C. Fridrich G. zu Jacob, Erbtruchses, E. Zollern. F. H. zu Waldtburg.
Schweickhart, Grave zu Helffenstein.
Philips, Grave zu Nassaw-Sarprückhen.
Johann, Grav zu Nassaw-Catzenelnbogen.
Johann, Grav zu Nassaw-Catzenelnbogender Jünger.
Jorg, Grave zu Nassau-Catzenelnbogen.
Ernst, Grave zu Solms ꝛc.

Eberhard, Graf zu Solms.
Wilhelm, Graf zu Oettingen.
Gottfridt Graf zu Oettingen.
Hannß Georg Graf zu Solms.
Herman, Gráf zu Seyn.
Cárl Erb-F. H. Schwalbburgkh.
Barthol, Frey-Herr zu Königseckh.
Christoff, zu Stolberg vnnd Königstein.
Ludwig von Sayn, Grafen zu Witgenstein.
Herman, Graf zu Wiedt.
Huprecht, Graf zu Eberstein.
Philipps von Ysenburg, G. zu Budingen.
Wolff von Ysenburg, Graf zu Budingen.
Hainrich, Graf zu Lupffen.
Reinhard, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg.
Johann Christoff, Wildt- vnnd Rein-Graf, Graf zu Solms vnnd Herr zu Nettstiegen.
Sebastian von Dahun G. zu Falckhenstein.
Georg, Grave zu Leiningen, Herr zu Westerburg vnnd Schaumburg.
Herman Adolff, Graf zu Solms.
L. R. O. Graf zu Zöllern.

Conradt, Grav zu Solms.

Christoph, Grave zu Zöllern.
Christoph, Erb-Truchseß zu Waldtburg.
Gorg von Sayn, Grave zu Wittgenstein.
Christoph Ladislaus, Grav von Nellenburg, Herr zu Thengen.
Ruedolff, Graf zu Helffenstein.
Ludwig von Ysenburg, G. zu Budingen.
Hainrich von Ysenburg, Grave zu Budingen.
Herman, Graf zu Manderschaidt vnnd Blanckenheimb.
Otto, Wildt- vnnd Reibn-Graf.
Adolff Hainrich, Wildt- und Reihngraf, Grav zu Soltter vnnd Herr zu Hießingen.
Philips, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg vnnd Schaumburgkh.
Otto, Grave zu Solmß.

Vff heutt dato den 3. Septembris Anno 1612. haben hernach benante Wetterawische Graven vnnd Herren dise Ainigung auch versigelt vnnd vnderschriben.

J. Albrecht, Grave zu Solms.
Ernst, Grave zu Solms.
Wolffgang Ernst von Ysenburg.
Christoff, Graf zu Stollenberg.
Wilhelm von Sayn, G. zu Witgenstein.
Philips Ludwig, Graf zu Hanaw vnnd Rieneckh, Herr zu Münzenberg.
Wilhelm, Graf zu Solms.
Ludwig Georg, Graf zu Stollenberg.
Wilhelm, Graf zu Wiedt.
Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein der Junger.

II.

Consens derer Wetterauischen Grafen und Herren wegen der Fränckischen Grafen Sitz und Stimm im Reichs-Rath de Anno 1596.

WIr der Wetterauischen Einigungs-verwandte Grafen und Herren, thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als die Wohlgebohrne, unsere freundlich liebe Schwäger, Vetter und Brüder, die Fränckische Grafen und Herren uns erinnert, was auf jüngst-gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg bey der Römisch-Käyserlichen Majestät unserem allergnädigsten Herrn, und daselbsten anwesenden Chur-Fürsten und Ständt des Reichs, Ihre Liebden wegen einer sonderbahren, und eigenen Reichs-Session und Stimm, dazumahl allerunterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich gesucht und gebetten, und darauf für ein Decret erlangt, und obwohl bey allerhöchst gedachter Käyserlicher Majestät Ihre Liebden derentwegen zeithero und zu unterschiedlichen mahlen hätten angehalten, daß Ihren Liebden darinnen allergnädigst möchte gewillfahret werden, doch darauf bishero kein andere Erklärung oder Wieder-Antwort erfolget, denn daß man sie auf die Wetterauische, wie auch Schwäbische Grafen und Herren verwiesen, derenthalben dann gebetten, Ihren Liebden einen schrifftlichen Schein und Urkund mitzutheilen, daß wir mit solcher Ihrer Liebden begehrter und gebettener sonderbahren Session und Stimm im Reichs-Rath nochmahls zufrieden wären, und darinn kein Bedencken trügen oder hätten.

Daß wir demnach unsers Theils damit nicht allein wohl zu frieden seyn, sondern auch allerhöchst-gedachte Käyserliche Majestät unseren allergnädigsten Herrn hiemit zum Uberfluß allerunterthänigst wollen gebetten haben, daß Ihre Majestät allergnädigst geruhen wollen, wohlermeldten Fränckischen Grafen hierinn (doch uns an unserer wohlherbrachten Session und Stimm im Reichs-Rath, und sonsten in alle Wege unabbrüchig und ohne einigem Nachtheil) allergnädigst zu willfahren.

Zu Urkund haben wir die ietzo anwesende so wohl für uns, als auch die andere unsere Einigungs-verwandte Grafen und Herren, deren Gemüth und Meynung uns hierinn ebenmässiger Gestalt bekant, diesen Schrifftlichen Schein mit unseren Secret-Insiegeln und Ring-Pettschafften bekräfftiget, und mehr wohlgedachten unsern Vettern, Schwägern und Brüdern, den Fränckischen Grafen sich dessen zu Ihrer Liebden Nothdurfft haben zu gebrauchen, wissend zugestellt. So geschehen den 15. Junii 1596.

Nota. Hierüber haben gesiegelt
Graf Johann von Nassau Catzenelenbogen, der ält er ꝛc.
Graf Ludwig von Witgenstein ꝛc.
Graf Phillipp zu Nassau-Sarbrücken ꝛc.
Graf Wolff Ernst von Eisenburg ꝛc.

III.

Käysers Rudolphi II. Bescheid in eadem materia, de Anno 1603.

DEr Römischen Käyserlichen Majestät unserem allergnädigstem Herrn ist gehorsamblichen fürbracht, was Herr Graf Georg Friedrich zu Hohenloe, und Herr zu Langenburg Obrister, auf übergebenes suppliciren, und vorbrachte Schreiben im Nahmen und an statt der gesampten und correspondirenden Fränckischen Grafen und Herren, wegen eigenen Session und Voti im Reichs-Fürsten-Rath unterthänigst gesucht und gebetten hat.

Nun wären Ihre Käyserliche Majestät nicht ungeneigt, sich auf ernenntes Herrn Grafs Georg Friedrichs von Hohenlohe ietziges Anbringen also gleich zu erklären, dieweil aber diß ein solche Sach, die nicht allein vor Ihre Käyserliche Majestät, sondern auch zugleich sämptliche Chur-Fürsten und Stände gehörig, und sich darnebens erinnern, daß verschienen 1594. Jahres, auff den Reichs-Tag zu Regenspurg Inhalt der Ständt damahls gegebenen Bedencken, geschlossen worden, daß die Interessirten über ermeldter Fränckischen Graffen und Herren Begehren vernommen sollen werden, und aber dasselbe auff dato noch nicht beschehen. Als wollen Ihre Käyserliche Majestät hierunter ihren geliebten Herrn Brudern, Herrn Matthiä, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. die Nothdurfft committiren und befehlen, allda sich mehrernennter Herr Graf von Hohenloe im Nahmen seiner Herren Principalen anzumelden, und fernern Bescheids zu erwarten wissen wird; Welches Ihre Käyserliche Majestät mehrgedachten Herrn Graf George Friedrichen zu Hohenlohe auf obberührt sein Anbringen dißmahls in Antwort anzuzeigen allergnädigst anbefohlen ꝛc. Prag den letzten May 1603.

(L. S.)

IV.

Käysers Ferdinandi III. Decretum, daß denen Fränckischen Grafen und Herren ihre vorhin gehabte Reichs-Session und Stimme wieder eingeräumet werden solle, de Anno 1640. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 3.

V.

Ejusdem Decretum an die Herren Directores im Fürsten-Rath auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, daß die Fränckische Grafen und Herren ad Votum & Sessionem gelassen werden sollen, de Anno 1641. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. gener. pag. 672.

VI.

Ejusdem Decretum an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium, Krafft welches einige in das Gräfliche Collegium und zwar auf die Schwäbische Banck aufgenommen worden, de Anno 1654. siehe Loc. ant. citat. p. 4.

VII.

Ejusdem Decretum an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium, die Anweisung der Westphälischen Banck denen Grafen und Herren des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Crayßes auf Reichs-Tägen betreffend, de Anno 1654. stehet in Part. gener. des Teutschen Reichs-Archivs pag. 673.

VIII.

Käysers Caroli VI. Resolution auf die von denen Gräflichen Collegiis in Francken, Schwaben und der Wetterau bey deroselben angebrachte Postulata und Beschwerungen, de Anno 1715.

VOn der Römischen Käyserlichen Majestät Caroli VI. unsers allergnädigsten Herrns wegen dem Wohlgebohrnen Herrn Carl Otto, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg in Gnaden anzuzeigen, es sey deroselben geziemend vorgetragen worden, was er in dem Nah-

angebracht und gebetten habe; Wie nun Ihro Käyserl. Majestät sich gnädigst erinnern, mit was beständig ohnverrückter Treue, Lieb und Eyfer der löbliche Reichs-Grafenstand Dero selben und Dero Durchlauchtigkeit Erz-Hause iederzeit ergeben gewesen, und solches bey allen Gelegenheiten bevorab als höchstbesagte ietzt glorwürdigst-regierende Käyserliche Majestät aus Hispanien in das heilige Römische Reich Dero geliebtestes Vaterland nacher Inspruck ruckgekommen, und durch ansehnliche dorthin abgeordnete Mitglieder mittelst gehorsamster Verwilligung eines doni gratuiti von 100000. fl. zum Zeichen Ihrer ab dero als Erwehlten Römischen Königs und Herrns glücklicher Ankunfft geschöpffter Freude und zu Fortsetzung der Reyse freywillig, iedoch ohne daß ins künfftige ihnen dasselbe zur Folge und Nachtheil gereichen solle, erwiesen haben: Also sind Dieselbe zu Franckfurth schon gnädigst entschlossen gewesen, besagtem Grafen-Stand über seine unterthänigste Bitte sich in Gnaden zu erklären; Weilen aber die Kürtze der Zeit solches damahlen nicht gestattet, und Sie anietzo mit gnädigsten Wohlgefallen von neuem vernommen, was massen die Reichs-Gräfliche, als Fränckische, Schwäbische und Wetterauische Collegia auf Mittel und Weg bedacht seyen, sich zu Käyserlicher Majestät und des wertheſten Teutschen Vaterlandes Diensten samt und sonders aufrecht zu erhalten, Ihro Käyserliche Majestät auch Dero allerhöchsten Orts allerdings gewillet sind, dazu Dero mächtige Käyserliche Hand, Hülff und Schutz einem so vornehmen Reichs-Mitstand genädigst gern angedeihen zu lassen; So thun anietzo Ihro Käyserliche Majestät über ein und anders der Sachen und Zeiten Umständen nach Dero allermildesten Entschluß dahin in Gnaden ertheilen, daß

1.) Ihro Käyserliche Majest. die zwischen allen Reichs-Grafen derer 4. Reichs-Gräflichen Collegiorum vorseyende Errichtung einer gesamt Grafen Verein um so mehr mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen, als selbige vornemlich die Absicht zum Dienst und Nutzen des Vatterlandes vorträgt, und wann selbige zur Vollkommenheit gebracht und vorgeleget seyn wird, Sie, gestalten Dingen nach, Sich gnädigst erklären, selbige bekräfftigen und befreyen werden, so viel aber

2.) Die Käyserliche Bestättigung des Juris Retractus anbetrifft, sind Ihro Käyserliche Majestät mildest geneigt, solche auf besonders Ansuchen durch einen ordentlichen Freyheits- und Gnaden-Brief dahin gnädigst zu ertheilen: 1.) Gleichwie dieses Jus, nach Satzung der allgemeinen Rechten, einem ieden zu Nutz und Trost eingeführet worden, also auch dasselbe einem Reichs-Grafen-Stand nicht zu versagen und zu dessen Handhabung die höchsten Reichs-Gerichte angewiesen werden sollen. Dahero 2.) diejenige Reichs-Gräfliche Lande, Güter, Unterthanen, Zinnsen, Renthen und Gefällen, welche ins künfftige von einem oder andern ihrem Mitstand verkaufft oder sonsten veräusert, und von niemand aus dessen Verwandtschafft eingelöset werden wollen, oder wegen Abgang der Mittel nicht zurück gelöset werden können, ein anders Mitglied desjenigen Reichs-Gräflichen Collegii, darzu solche Güter gehörig, oder auch 3.) eines der übrigen Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung derer Gelder, worvor sie verkaufft oder veräusert worden, nach Zeit und Ziel der allgemeinen Rechten wieder anzulösen und an sich zu bringen Fug und Recht haben sollen. Neben dem auch 4.) Ihro Käyserliche Majestät sonsten zu Aufrecht-Erhaltung des Löblichen Reichs-Grafen-Stands gnädigst erklären, daß im Fall ein Mitglied desselben in höhern Stand etwa erhoben werden solte, dessen Land und Leuthe, des Beytrags halber, dem Reichs-Gräflichen Catastro beygethan verbleiben, oder im Fall besonderer trifftiger Ursachen auch das Land aus Käyserlicher Macht Vollkommenheit in Erhöhung gesetzt würde, solches dem Collegio abgeschrieben werden solle; Allermassen 5.) in solchen Fällen der allgemeinen Reichs-Satzungen und deren Meynung nicht allein also, sondern auch dahin zu verstehen, wenn etwann durch Schenckung, Erbschafft, besondere Verträg, oder andere in denen Reichs- und allgemeinen Rechten zugelassene Weise gantz oder zum Theil Reichs-Gräfliche Lande, Güter, Unterthanen, Renthen oder Gülten in Handen, anderer höher oder niederer Reichs-Stände oder Mitglied kommen solten, hingegen könnten

3.) Ihro Käyserliche Majestät das Prædicat Hochgebohrn dem Reichs-Grafen-Stand um so weniger zuegen als hieraus nicht nur demselben, sondern auch Ihro Käyserliche Majestät selbsten viel verdrüßliche Folgungen und Ohnordnungen entstehen würden, Sie auch nach dem Antritt Dero Käyserlichen Regierung zu dato noch keinen Grafen aus Dero Käyserlichen geheimden Reichs-Hof-Cantzley damit begnadet hätten, wolten auch hinführo Ihres allerhöchsten Orts nach dem Entschluß, weilen Dero glorwürdigste Vorfahrere darauf vest halten lassen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuständige Prædicat: Hoch- und Wohlgebohrn, niemand mindern Stands ertheilet werde: Wordurch der Unterscheid vor Recht und Ehr des Reichs-Grafen-Stands sattsam zu erkennen seye; Endlich wollen auch offt allerhöchst besagte Ihro Käyserliche Majestät dieses speciale Privilegium auf besonderes unterthänigste Ansuchen

Ansuchen dem Reichs-Grafen-Stand ins gemein, einem jeden dessen Mitgliede aber gedachtes Prædicat ins besondere gnädigst gerne beylegen lassen, nicht minder auch

4.) In vorfallenden Käyserl. höchsten Gerichts- und andern Stellen auf den Reichs-Grafen-Stand in besondern Gnaden ferner und vorzüglich gedencken, in der gnädigsten Zuversicht, daß aus dem Reichs-Grafen-Stand sich viele Subjecta auf die zu Bekleidung solcher und anderer gerichtlicher oder hoher Käyserlicher Aemter und deren behörige Verwaltung erforderliche nöthige Wissenschafften und Erfahrenheit in Reichs- und Rechts-Sachen, auch Vernunfft und teutsch-redliche Geschicklichkeit fleißig legen, mithin sich dazu tauglich und fähig machen, worzu Sie denselben gnädigst hiemit ermahnet haben wollen, wordurch) folglich Ihro Käyserliche Majestät dadurch desto mehr bewogen werden mögen, diese andern vorzuziehen, und selbige zu Käyserlichen und des Reichs Diensten zu gebrauchen, dergestalten Ihro Käyserlichen Majestät Meynung und Absicht dahin gerichtet ist. Die übrige 24. Puncta aber, nemlich

5.) Wegen derer von denen höchsten Reichs-Gerichten auf Chur- und Fürsten zu des Grafen-Standes Nachtheil ertheilende Manutenenz-Commissionen und Protectoria.

6.) Wegen des ihnen vom Reichs-Fürsten-Stand beeinträchtigten Fahrens mit 6. Pferden.

7.) Wegen des von denen Fürstlichen mit denen Reichs-Gräflichen Gesandten auf dem Reichs-Tag angefangenen Ceremonial-Stritts.

8.) Wegen Ubergehung des Grafen-Stands bey Ernennung der Reichs-Deputation.

9. Wegen Inserirung des Passus den Reichs-Grafen-Rang betreffend aus der ietzt regierenden Käyserlichen Majestät Wahl-Capitulation in die perpetuirliche und

10.) Wegen des Juris Austregarum, findeten Ihro Käyserliche Majestät also gestaltet, daß Sie darüber Dero gnädigsten Entschluß noch nicht zu fassen vermöchten, sondern deren Wichtigkeit, und vieler dabey waltenden Umstände halber, ein und anders vorher untersuchen, sodenn erwegen, und Ihro den pflichtmäßigen gehorsamsten Bericht und Gutachten darüber erstatten zu lassen ohnumgänglich nöthig erachteten. Inzwischen wolten iedoch allerhöchst gedachte Ihro Käyserliche Majestät mittelst dieses Decrets Dero besonderen und auf zeitliches Anmelden all obigen Gnaden allermildest versichert haben, solchemnach dem Reichs-Grafen-Stand darunter, so viel mit Fug und Recht thunlich seyn werde, auch ferner iedesmahl gerne willfahren. Ihro Käyserliche Majestät verbleiben unterdessen denen obgedachten Reichs-Gräflichen Collegiis in Francken, Schwaben und der Wetterau insgesamt und anfangs ernenntem Herrn Graffen ins besonder mit Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Signat. zu Wien unter mehrhöchstgedachte Ihro Käyserlichen Majestät hievor gedruckten Secret-Insiegel den 15. Sept. 1715.

Frid. Carl Graf von Schönborn.

(L. S.)

E. F. von Glandorff.

IX.

Schediasma, in welchem deutlich erwiesen wird, daß in vorigen Seculis die unmittelbaren Grafen des Heiligen Römischen Reichs denen Reichs-Fürsten iederzeit gleich geachtet worden.

WAnn man bey denen ietzigen Zeiten siehet, wie weit die immediate Reichs-Grafen in Ihrem Stande, Würde und Ansehen verfallen sind, so ist es kein Wunder, daß es vor ein Paradoxum gehalten worden, wann ich dieser Tagen in einer vornehmen und grossen Conversation mich habe per Discursum gelegentlich vernehmen lassen, daß sie in vorigen Zeiten denen Fürsten gleich gewesen, auch von diesen als ihres gleichen tractiret worden. Dann ohngeachtet sie ietzo, wie vorhin mit denen Reichs-Fürsten, in dem Fürsten-Rath als Commembra ejusdem Collegii, und auf der weltlichen Fürsten Banck in einer Reyhe sitzen, auch in ihren Landen die jura territorialia oder Landes-Herrliche Hoheit eben so, wie die Fürsten exerciren, auch auf Creyß-Tägen eben so wohl wie die Fürsten singula vota und auf Reichs-Tägen ihre Session und Vota wiewohl curiatim (welches aber weil es auch in Ansehung der alten Zeiten, da singuli Comites singula vota wie die Fürsten auch gehabt haben, wie solches aus dem ad marginem befindlichen loco Thegani Chor. Episcopi Trevirens. Libro de Gestis Ludov. Imp. cap. 6. de Carolo Magno zu ersehen ist, Imperator cum intellexisset appropinquare sibi diem obitus sui, vocavit Filium Ludovicum ad se cum omni exercitu, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus loco positis, habuit grande Colloquium cum eis Aquisgrani in Pallatio pacifice & honeste admonens, ut fidem erga filium ostenderent, interrogans eos a maximo ad minimum, si eis placuisset, ut nomen suum id est Imperatoris Titulum Filio Ludovico tradidisset, illi omnes responderunt &c. woraus nicht allein

erhellet, daß ſinguli Comites ſingula vota, ſondern auch jus concurrendi ad ſtabiliendam ſucceſſionem Imperatoris damahl gehabt haben; und es hier auch heiſſet: Olim non erat ſic, da die Frage von vorigen Zeiten iſt, auch ſonſt zu der Sache an und vor ſich ſelbſt nicht eben viel thut) haben, ſo werden dennoch die Grafen nicht nur von Fürſten, ſondern auch wohl von Privatis, wann ſie in groſſen Chargen ſtehen, ietzund ſo ſchlecht gegen die vorigen Zeiten tractiret, daß man ihm kaum einbilden kan, daß die immediaten Comites Imperii vorhin denen Fürſten gleich geweſen ſeyn ſollen. Weil ich aber damahls ſo gar durch eine Wette engagiret worden bin, meine theſin zu erweiſen, ſo muß ich nur folgendes kürtzlich entwerffen, um zu zeigen, daß ſolche Theſis ohngeachtet Sie nunmehro nach der Decadence derer immediaten Reichs-Grafen, welche ihre Urſachen, wie alle viciſſitudines humanæ, hat, heutiges Tages nicht mehr gilt, dannoch in vorigen Zeiten ihren guten Grund gehabt habe; Nun beklage ich, daß es mir an der Zeit gebricht dieſe Materie nach ihrer Würde recht ausführlich vorzuſtellen, und ſubmittire ich dieſen kurtzen Entwurff meiner Ideæ, welche ich mir in dieſem puncto vormahls in meiner Jugend bey Leſung der Hiſtorien und Publiciſten gemacht habe, allerdings meliori judicio dererjenigen ſelbſt, welche deſſen Entwurff von mir erfordert haben, immaſſen ich vor ihre groſſe Erleuchtung alle ſchuldige Conſideration habe, auch in ſolcher Abſicht der Wette gerne renunciire, wenn ich ſie gleich gewinnen könte. Weil die Frage von vorigen Zeiten iſt, ſo muß man wohl ein wenig in die vorige Secula hinaus gehen: Cornelius Tacitus de moribus Germ. ſaget ſchon von denen alten Teutſchen: Eliguntur in iisdem Conciliis & Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Weil aber dieſen locum Taciti unterſchiedlich gelehrte viel diſputiren, ſo will ich mich damit nicht aufhalten, ſondern auf des Brunmeri ſehr gelehrtes Büchlein de Scabinis, und was er darinn pro conciliatione iſtarum diſputationum vorbringet, beziehen; Unterdeſſen kan vielleicht des Beati Rhenani locus de rebus Germ. Lib. II. fol. 88. Da Er von denen Cent-Richtern ſaget; Regiones ipſæ per Centenas diſtinctæ erant, unde Centenarii nomen. Iis Magiſtratus Centenæ præſidebat Comiti ſubjectus, auch wohl zu beſagten Taciti Loco von den Cent-Gerichten und deſſen Erläuterung gezogen werden. Die Imperatores Carolingi waren über die Gewalt derer Ducum jaloux, und ſchafften ſie gar ab, brauchten ſich daher an ſtatt dererſelben derer miſſorum, hingegen erhuben und vermehrten Sie die Grafen in der Zahl, auch in ihrer Jurisdiction und Gewalt, ohne daß ſie unter Ducibus ſtehen durfften. Dieſes alles iſt in Eginhardo in vita Caroli Magni. Lehm. Chronic. Spirenſ. Lib. 2. c. 16. Lud. Hugone de ſtatu Germaniæ cap. 1. §. 3. Ittero de feudis Imperii cap. 3. §. 13. zu erſehen; Struvius diſſert. de Ducibus & Comitibus Imper. §. 14. ſaget, Carolus Magnus duos Francici Regni tum maximos Ducatus Bojoaricum & Aquitanicum ſuſtulit, provinciis illis inter plurimos Comites diſtributis, magno Regiæ poteſtatis bono. Teſtatur hoc de Bojoarico Eginhardus in vita Caroli his verbis: Thaſilo Dux Bavariæ ad Regem evocatus, nec redire permiſſus, nec provinciæ quam tenebat, ulterius præeſſe, ſed Comitibus ad regendum commiſſa eſt. Idem & alios Ducatus in quamplures Comitatus transmutavit. vid. Lehman. Lib. 2. cap. 16. unde ſub Imperio ſtirpis Carolinæ in hiſtoria Francica provinciarum Gubernatores Comites ſeu Graviones plerumque appellantur, raro Duces, & licet forte ab Hiſtoricorum aliquo quis Dux dicatur, idem ejusdem Provinciæ ab alio Comes vocatur. Ammianus Marcellinus lib. 27. ab init. erwehnet eines Carietlonis Comitis per utramque Germaniam, wiewohl das nicht ad tempora Quæſtionis gehöret.

So ſind auch tempore Carolingorum etliche Comitatus erblich geweſen, die Ducatus aber viel ſpäter als die Comitatus erblich geworden. Sonſten haben die Duces hernach, deren wenig, und im Reich bißweilen nur 4. oder 3. und 2. mithin ſehr mächtig waren, eine viel gröſſere Diſtinction gegen die Fürſten gehabt, als die Hertzoge ietzund haben. In dem Helmoldo lib. 1. cap. 85. und lib. 2. cap. 9. & 7. und ſonſt hin und wieder wird inter Ducem & Principes Saxoniæ diſtinguirt, und dieſelbe gegen einander geſetzet.

Ante tempora Caroli M. hätten die Duces nur in Kriegs-Zeiten das Commando der Armée und in Friedens-Zeiten bey der Regierung nichts zu ſagen, ſondern waren alsdenn nur wie vornehme private groſſe Herren zu conſideriren, dahero dasjenige, was von Wittikindo erzehlet wird, daß Er ein mächtiger König der Sachſen geweſen ſeyn ſolle, unter die Fabeln zu zehlen iſt. Der bekante Sächſiſche Hiſtoricus Wittikindus ſchreibt hievon lib. 1. mit dieſen Worten: A tribus etiam Principibus totius gentis Ducatus adminiſtrabatur, certis terminis exercitus congregandi poteſtate contenti, quos ſuis locis ac vocabulis novimus ſignatos in orientales ſc. populos Angrivarios atque Veſtphalos. Si autem univerſale bellum ingrueret, ſorte eligitur, cui omnes obedire oportuit ad adminiſtrandum imminens bellum, quo peracto æquo jure ac Lege, propria

pria contentus poteſtate unusquisque vivebat. Nachdem Struvius de Ducibus & Comitibus Imper. §. 2. dieſen locum auch allegirt hat, ſetzet Er folgende epicriſin hinzu: Unde obiter diſcere eſt, quam fabuloſa ſint illa, quæ vulgo narrantur de Wittichindi regia in omnes poteſtate, quanquam illa etiam hinc poſſint refelli, quod nullius Regis Saxonici in Hiſtoria Caroli M. fiat mentio, & Wittichindus ſolis Anchrivariis dicatur præfuiſſe, quod alii de Weſtphalis probant. Beda apud Reinerum Reineccium in Annalibus de geſtis Caroli M. Imperatoris lib. 5. ſaget Antiqui Saxones Regem non habent, ſed ſatrapas plurimos ſuæ genti præpoſitos, qui ingruente belli articulo mittant æqualiter ſortes, & quemcunque ſors oſtenderit, hunc tempore belli Ducem omnes ſequuntur, & obtemperant huic, peracto autem bello, rurſum æqualis potentiæ omnes erunt ſatrapæ.

Solch ein Herr war Wittikindus unter zwölffen, worunter auch ein Graf von Spiegelberg war. Er ward alſo aus zwölffen ſeines gleichen nebſt zweyen als Chefs erwehlet, und nach geendigten Kriegen war Er ein Herr wie Graf von Spiegelberg, und lebte auf ſeinen Gütern, als ein vornehmer reicher Herr, ohne andere zu regieren: welches obiter erwehnet wird, weilen in diſcurſu ich auch hiervon was erwehnet habe. Beatus Rhenanus lib. 2. rerum Germ. ſaget von denen Fränckiſchen Königen: Ergo primam dignationem ſub Francis in Alemannia habebat Dux, proximam Comes.

Unter denen Fürſten und Grafen iſt zwar wohl ein Unterſchied ratione ordinis ſive præcedentiæ, wie unter denen Fürſten ſelbſt, auch noch heutiges Tages geweſen, ratione ſtatus & dignitatis aber ſind die Grafen mit denen Fürſten in æquali ſtatu dignitatis geſtanden. Es iſt auch unter denen Graffen, welche ſimpliciter Grafen, und welche Grafen cum addito, Marggrafen, Landgrafen und Burggrafen genennet worden, ein ſolcher groſſer Unterſcheid zum Theil nicht geweſen, als wie er heutiges Tages iſt, wiewohl es noch ietzund Grafen giebt, welche auch cum addito Landgrafen ꝛc. heiſſen ꝛc. Es ſind auch wohl einige Grafen ſine addito vormahls mächtiger geweſen und conſiderabler, als einige von denen Marg-Land- und Burggrafen, welche ſolch additum anfänglich nur von denen Officiis, ſo Sie an denen Gräntzen, oder in gantzen Provinzien, oder auf Burg und Schlöſſern, wie denn auch der Grafen Dignität nur nomen officii eines Richters urſprünglich war, zu exerciren gehabt, ſolche Diſtinction aber ſcheinet vorhin nicht eben alium ſtatum vel eminentiorem dignitatem præ reliquis Comitibus bedeutet zu haben, zumahlen wann die Comites ſine addito nicht unter denen Land- und Marggrafen geſtanden haben, wie dann dergleichen Grafen es vorhin geben hat, wie kurtz vorhero erwehnet worden, welche auch offt einerley officium als die Duces exerciret, wie dann auch wohl Grafen haben Armeen commandiret, wie die Duces. So ſaget Paulus Diaconus Lib. 5. cap. 14. 15. (Alacrius) Dum Dux eſſet in Tridentina Civitate cum Comite Bojoariorum, quem illi Gravionem dicunt, qui Barianum & reliqua Caſtella regebat, conflixit eumque mirifice ſuperavit.

Die Käyſer, welche aus der Zahl der Grafen erwehlet worden, ſeind nur Grafen ſine addito und nicht Marg-Land- oder Burggrafen geweſen, und iſt dieſes nicht ein geringes Argument pro dignitate priſtina Comitum, daß das Reich aus Ihnen Käyſer erwehlet und angenommen hat.

Lotharius IIdus ward Anno 1125. erwehlet, und hieß nur Graf von Supplinburg Conradus der IIItius ward Anno 1138. erwehlet und hieß nur Graf von Hohenſtauffen. Wilhelmus ward Anno 1252. erwehlet, und war Graf zu Holland, Rudolphus I. ward Anno 1273. erwehlet und war Graf zu Habſpurg, Adolphus ward erwehlet Anno 1292. und war Graf zu Naſſau, Henricus VII. ward erwehlet Anno 1309. und war Graf zu Lützenburg. Guntherus ward erwehlet Anno 1349. und war Graf zu Schwartzburg, und wie mächtig und conſiderable waren nicht vorhin die Grafen von Savoyen, von Holland, von Flandern, von Hennegau, von Württenberg, von Henneberg, von Cleve, von Schwerin, von Ascanien, von Loos ꝛc. Noch heutiges Tages hat ein Graf, Comte, Comes ſine addito den Rang und Præcedenz vor einen Marggrafen oder Marquis in Franckreich, immaſſen es vorhin gar mächtige Comites in Franckreich gehabt hat.

Mit der Zeit aber haben ſich die Marg-Land- und Burggrafen von denen andern Grafen ſine addito diſtinguiret, und unter denen Fürſten ſuam dignitatem beſſer manuteniret, alß die übrige Comites ſine addito. Zumahlen als die mächtigſte Grafen, alß die von Savoyen, von Flandern, von Aſcanien, von Cleve, von Henneberg, von Würtenberg, von Holſtein, von Naſſau, von Katzenellenbogen, und noch vorhin andere mehr ſich zu Hertzogen, und zu Gefürſteten Grafen machen laſſen, ſeind die übrigen Comites minus potentes immer ſchlechter von denen Fürſten tractiret, abſonderlich da nachhero die vornehmſte und reichſte Familien der Reichs-Grafen in groſſer Zahl zeithero einen oder zwey Seculis ſich in den Fürſtenſtand haben erheben laſſen, womit auch noch immer

net fortgefahren wird, wie es denn auch denen alten Gräflichen Häusern bey solchen Umbständen gar nicht verdencke. Eben deßhalben auch die Fürsten von alten Häusern eine grosse Distinction zwischen Ihnen, und denen Neuen Fürsten zu machen anfangen müssen; Doch alß diese Standes-Erhebung derer Reichs-Grafen in den Fürsten-Stand nicht so häuffig geschahe, und die Fürsten noch gewohnet waren, die Grafen als ihres gleichen zu erkennen und zu tractiren; So haben die übrige Fürsten, als Hertzogen, Marggrafen, Landgrafen so viel weniger einige Difficultät sie ihnen gleich zu tractiren gemacht, noch weniger haben Sie die geringste Distinction vor denselben prætendiret, als Sie hernach gegen die Neuen Fürsten behauptet, dahero die Grafen von Savoyen, von Würtenberg, von Henneberg, nachdem Sie Hertzogen und Fürsten oder gefürstete Grafen vor wenig Seculis geworden seind, so fort und heutiges Tages denen alten Fürstlichen Häusern gleich tractiret worden, welches ietzund aber keinem Grafen, ohngeacht sein Hauß so alt als besagte Häuser wären, nicht mehr angehet.

In übrigen waren die Grafen unter dem Nahmen der Fürsten begriffen, und waren beyde æqualis dignitatis & status. Die Historici mediorum Seculorum haben die Nahmen Princeps & Comes promiscue gar sehr offt gebrauchet, wie solches unter andern Alte Serra de Ducibus & Comitibus Provincialibus Galliæ lib. 1. cap. 3. & 5. erweiset.

Auch aus dem Helmoldo Lib. 1. cap. 87. zu ersehen ist. Synonimum vocabulum Principum aliquando habitum fuit, Tò Gravionum ut proinde promiscue perinde ac judicum appellarentur, idem inquit supra citatus Brumer de scabin. vid. Struv. Dissert. de Ducibus & Comitibus Imperii §. 14. pag. 166.

Damit aber nicht möge eingewendet werden, daß es nicht auf die Historicos mediorum Seculorum ankomme, weil sie sich könten geirret und per errorem nomina Principum & Ducum confundirt haben, so kan man diese thesin mit unbetrüglichen Documentis und Diplomatibus genugsamb erweisen.

Die leges Allemannicæ fangen so an, Lex Allemannicorum, quæ temporibus Lotharii Regis cum Principibus suis edidit 33. Episcopis, 34. Ducibus 72. Comitibus & reliquo populo constituta est. Was kan klärer ad probandam thesin seyn, weil Principes allein genannt, und 72. Grafen mit sub hoc nomine Principum begriffen werden. Zu dem Documento, welches der Pater Bulckens in seinen trophæis Brabantinis pag. 68. gantz angeführet, stehet, Noverint universi, quod cum Aquisgrani Henricus Rex Romanorum sederet pro tribunali in solenni Curia, cum frequentia Principum, præcepit illustri Duci Lotharingiæ & Brabantiæ, & in fidelitate Imperio præstita injunxit eidem, quod jura Imperii firmiter observaret, & in terra sua faceret observari, hoc fecit tam per sententiam Principum, quam per obtentum gratiæ Imperii.

Inventum igitur & sententiatum est ibi, quod in jure feudali omnis Ministerialis feudatarius æque judicare possit super feudis Nobilium & ministerialium, exceptis tamen feudis Principum. Ad hoc sententiatum est ibi, quod quilibet Nobilis, sive Ministerialis feudatarius a Domino suo jure feudali prima citatione ad quindenam potest citari &c.

In dieser Constitution, welche unterschiedliche puncta in jure feudali reguliret, und Anno 1222. in Monath Majo zu Aachen auf dem Reichs- und Crönungs-Tage: Besag des Schluß (Actum Aquisgrani in solemni Curia in nostra coronatione) publiciret worden, stehet, quod Rex Romanorum sedens pro tribunali in solenni Curia sub frequentia Principum præceperit illustri Duci Lotharingiæ &c.

Quod hoc fecit tam per sententiam Principum, quam per obtentum gratiæ Imperii. Inventum igitur & sententiatum est ibi: ad hoc sententiatum est ibi &c. &c. Am Ende aber stehet prolationi istarum sententiarum interfuerunt hi Principes & Testes: Sigifridus Moguntinus, Engelbertus Colonienſis, Theodoricus Trevirensis, Archiepiscopi, Conradus Mezienſis & Spirensis Episcopus, Imperialis Aulæ Cancellarius, Herbipolensis, Augustensis Episcopi, Comes de Diez, Comes Palatinus Rhein, Comes Ludovicus de Wurtemberg, Adolphus, Comes de Marka, Fridericus Comes de Althena, Theodoricus de Henneberg, Comes Luthel de Aostade, *Comes de Castelle*, Henricus Dapifer de Waltburg, Pincerna de Lipp, Wernerus de Pollandia, Gerardus de Senseca & alii complures.

An dieser Legislation und Abfassung der Urtheil haben nicht allein die damahls gegenwärtige Chur- und Fürsten, sondern auch die Grafen, alß Carl Ludwig von Würtemberg, Graf Adolph von der Marck, Heinrich Truchseß von Waltburg, der Schenck von der Lippe, und andere mehr Theil gehabt, und stehet doch, daß dieses per sententiam Principum geschehen und sententioniret seye. In dem ersten Lehen-Briefe Käysers Friderici II. in welchem das Braunschweigische Land zu einem Hertzogthumb creiret, und der Hertzog Otto Puer Anno 1235. damit beliehen worden, stehet, daß der Käyser cum Consilio, assensu & Assistentia Principum das Braunschweig-Lüneburgische Land zu einem Ducatu creiret habe ꝛc. ꝛc. und ohngeacht

also nur Fürsten genennet werden, so stehen dennoch nach den Churfürsten und Fürsten der Grafen von Hayn, der Graf von Baar, der Graf von Cleve, der Graf von Hanold, genennt und unterschrieben, und dabey diese expression; & alii quam plures.

Wann es die Zeit litte, könnte man viel hundert dergleichen Documenta produciren, in welchen nur der Fürsten gedacht wird, und gleichwohl die Grafen mit darunter begriffen wären. Als vorhin die Titul im Reich noch klein waren, und sowohl der Käyser als die Fürsten nur noch Ihro Käyserliche und Fürstliche Gnaden hiessen, welches auch noch in dem 15ten Seculo gebräuchlich gewesen, so ware der Grafen Ihr Titul auch Ihro Gräffliche Gnaden, und gleichwie die Fürsten sich von GOttes Gnaden und Wir in plurali schrieben, also schrieben auch die Grafen sich eben so, wie dann in denen Bündnüssen zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und einigen Churfürsten und Herren, die An. 1489. welches in des Lünigs teutschen Archivs dritten Theil partis specialis pag. 24. befindlich ist, stehet; Von GOttes Gnaden Wir Berthold Ertz-Bischoff zu Maintz, Wir Sigmund Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Wir Friederich und Wir Sigmund Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg, Wir Christoph Marggraf zu Baaden, und Wir Eberhard Graf zu Würtemberg, und zu Mümpelgardt bekennen und thun kund und offenbahr mit diesem Brief, als wir ietzt genannter Marggraf Christoph auf Mandat und Geboths-Brief uns von unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Käyser .. von Seiner Käyserl. Gnaden mit sampt den Durchl. Fürsten Sr. Käyserl. Gnaden Sohne Unserm gnädigsten Herrn, dem Römischen König, auch nach Rath unser obgemelter Berthold, Ertz-Bischoff zu Maintz, und Unser der Marggrafen .. auch anderer Churfürsten, auch unser der andern obgemelten Fürsten und Herren, und anderer Pottschafften auf dem gehaltenen Tag zu Franckfurth gemacht, beschlossen und ausgeschrieben .... darumb so haben Wir die obgemelte andere Fürsten und Herren .. wie dann Wir Ertz-Hertzog Sigmund von Oesterreich und Wir Graf Eberhard ꝛc.

Gleichwie nun der Titul von GOttes Gnaden, als auf alle nach benannte gehörig præmittirt und deßhalb weder von der Churfürsten von Maintz, noch vor keines anderes Fürstens Nahmen wiederholet wird, also gehöret derselbe auch vor den Grafen von Würtemberg.

Ausser dem aber haben sich die Grafen gar häuffig von GOttes Gnaden, Wir ꝛc. geschrieben, gleichwie auch die Grafen von der Lippe. und andere biß auf den heutigen Tag noch sich in ihren Cantzley-Briefen und Expeditionibus von GOttes Gnaden, und alle übrige Regierende immediate Reichs-Grafen Wir schreiben. In dem Abschied, so zu Nürnberg der Türcken halber An. 1466. gemacht worden, welchen Schilter seinen Institutionibus Juris publici beygetrucken lassen, stehet ausdrücklich, daß alle Fürsten und Grafen, die dann in Reich vor Fürsten gemäß gehalten werden, wann sie Persönlich mit ziehen und des Römisch. Reichs-Räthe in den Sachen, in dem Christlichen Zug bey seyn wollen, so sollen sie geloben und schweren Herrn Ulrichen von Grafenegg, als Obersten Hauptmann wieder die Türcken, getreu und hold zu seyn ꝛc. Hiemit ist ja nun klar decidiret, oder vielmehr bestättiget, was damahl in Reich üblich war, nemlich daß die Grafen Fürstengenossen der Fürsten gewesen sind, gleichwie anietzund die gefürsteten Grafen denen alten Fürsten, als Fürstengenossen gleich gehalten werden.

In eben diesem Reichs-Tag zu Nürnberg ward ein Brief den 31. Decembr. An. 1466. von dem gesampten Reichs-Tag an den König in Hungarn in Lateinischer Sprache geschrieben, darinn stehet die Unterschrifft folgender Gestalt. Electorum & aliorum Sacri Romani Imperii Principum Oratores pro nunc in conventu Nurnberg congregati. Und in dem Contextu: Nos tanquam Oratores Reverendissimorum & Illustrium dicti Romani Imperii & aliorum Principum comparentes super certa avisamenta sic intercluſa transmittimus.

Auch in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg An. 1467. fänget derselbe so an, wiewohl der Churfürsten und Fürsten Räthe, so nach St. Martins Tag nächst vergangen auf den Tag, der wieder die Türcken zu Nürnberg gehalten war, von Ihrer Herren wegen ꝛc. da doch auf diesem Reichs-Tag nicht nur Chur- und Fürsten, und Ihre Gesandte, sondern auch viel Reichs-Grafen gewesen, welche unter den Nahmen der Fürsten begriffen seind, welches zu der obangeführten Observanz gehöret, immassen dergleichen Documenta mehr in der Menge zu finden sind. Zum Beweiß, daß, wann Grafen mit Fürsten instrumenta publica und Verschreibungen errichtet haben, die Fürsten Ihr Fürstl. Gnaden sind genennet worden, dienen folgende extracte Documentorum publicorum.

Als Graf Philippus von Schauenburg-Lippe, wegen der Grafschafft Schauenburg vor dem Schluß des Westphälischen Friedens den Tractat errichtete, der auch in demselben Instrumento Pacis confirmiret worden, Krafft dessen der Graf die Helffte der Grafschafft Schaumburg dem Fürstlichen Hause Hessen-

Cassel abtrat, und die andere Helffte aber zur Lehen auftrug, ist in denen zweyen darüber errichteten Recessen die Landgräfin Amalia Elisabetha allzeit Ihre Fürstliche Gnaden und der Graf Ihre Gräfliche Gnaden tituliret worden.

EXTRACT.

Münsterische Haupt-Recessus von 15 Julii 1647. zwischen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, und Graf Philipp von Schaumburg-Lippe.

Daß beydes die Herren Käyser- und Königlich-Schwedischen zu diesen Friedens-Handlungen abgeordnete Plenipotentiarii mit wohl besagten vier Schaumburgischen Aemptern anderwärtige Verordnung durch Ausschliessung Ihro Gnaden Herrn Grafen Philippen vorgehabt, und ob wohl dannenhero Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Landgräfin von Hessen ꝛc. ꝛc.

Ibidem.

Daß nach beschehener Vertheilung sowohl Ihro Fürstliche Gnaden von Hessen, als Ihro Gräfliche Gnaden von Schaumburg, die Ihnen angefallene Aempter ihres Gefallens ꝛc. ꝛc.

Ibidem.

Wiewohl auch zum vierten man sich Fürstlichen Heßischen Theils hierzu nicht verstehen können, daß Herrn Graf Philippens Gnaden ihr nicht allein alle in den 7. Schaumburgischen Aemptern von vielen Jahren noch ausständigen Restanzen zusampt den Intraden von Einkünfften dieses 1647. Jahrs vorbehalten, sondern auch über das Ihro Fürstliche Gnaden einen Antheil von den Schaumburgischen Schulden zuweisen wolten. ꝛc.

Ibidem.

Demnach dann ferner zum 5ten das Fürstliche Hauß Braunschweig auf etliche im Ampte Schaumburg gelegene Stücke prætensiones zu haben vermeynet, Ihro Hochgräfliche Gnaden Herr Graf Philipps aber derer im geringsten nicht geständig gewesen. ꝛc.

Et mox.

Also soll auch durch diese Vergleichung Herrn Grafens Philippens Gnaden an der Immedietät nicht præjudiciret, viel weniger aber die Privilegia, so Ritter-Landschafft- und Unterthanen in der Grafschafft Schaumburg haben, geschwächet, sondern dieselben auf derer unterthäniges Nachsuchen von Ihro Fürstl. Gnaden von Hessen gebührlich confirmirt worden.

EXTRACT

Executions-Recess de dato Cassel den 11ten Decembr. Anno 1647. inter prædictas partes.

Zwischen der Durchl. Fürstin und Frauen, Frauen Amalien Elisabethen Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Catzenellenbogen ꝛc. in Vormundschafft ihres Sohnes des Durchl. und Hochgebohrnen Fürstens und Herrn, Herrn Wilhelm des 6ten Landgrafen zu Hessen, und dann dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philippus, Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc.

Bald darauf wird gelesen: Sondern auch förders am 11ten Aug. dieses Jahrs noch ein absonderlicher Abschied der Grafschafft Schaumburg und deren Vertheilung halber zu Cassel aufgerichtet, und darauf vor Hochgedachte Ihro Fürstliche und Gräfliche Gnaden.

Ibidem.

Jedoch nach Innhalt des Münsterischen Neben-Recessus mit Bescheidenheit, und der Unterthanen Vermögen und Gelegenheit einzufordern, und Ihro Hochgräfliche Gnaden zu lieffern, nichts desto weniger angewiesen und befehligt worden, und weilen Hochgedachte Frau Landgräfin in Hessen, und dero vielgeliebten Herrn Sohns Fürstliche Gnaden Gnaden, auch dero Erben, Successorn und Nachkommen der gantzen Grafschafft Schaumburg Erb- und Schutzherr sind, und dahero billig erachtet worden, daß auch dererselben in gemeinen Gebet von den Cantzeln in denen Herren Graf Philippens Gnaden zugetheilten Städten und Dörffern mit gedacht ꝛc.

Ibidem.

Sondern auch bey Herrn Grafen Philippens Gnaden und dem zu solchem Archivo und dessen Aufsicht bestelten Secretario Erinnerung gethan, daß Hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden ꝛc.

Wann es mir nicht an der Zeit gebräche, würde mir nicht schwer fallen dergleichen hundert Documenta herbey zu bringen.

Wie diese angeführte aber erst vor 66. Jahren gemachet, so ist nun leicht zu urtheilen, daß von ältern Zeiten, als Käyser Friderici des III. es viel leichter seyn würde dergleichen beyzubringen; So wäre auch leicht zu erweisen, daß die Fürsten noch vor 50. Jahren in ihren Briefen an die regierende Reichs-Grafen Ihr Liebden allezeit geschrieben haben, wie dann bekannt ist, daß fast kein Fürstlich Hauß seye, welches nicht mit den alten immediaten Grafen-Häusern verwandt ist, immassen die Fürsten sich in die Gräfliche und die Grafen sich in die Fürstliche Häuser sehr offt verheyrathet haben. Und dieses mag vor dieß mahl genung seyn.

X. Gene-

X.

General-Motiven, warum Käyser, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, des Grafen-Standes in seinen Gravaminibus, die Restauration ihres Rangs betreffend, sich anzunehmen, und dessen Respect wider alle Eingriffe zu mainteniren haben.

1. WEilen Sie iederzeit ebenmäßig unter die Personas illustres, aus welchen ein Römischer Kayser erwehlet werden kan, gezehlet worden.

2. Und aber Tugend und löbliche Thaten in den Nachkommen billig zu ehren seynd, dem Exempel der Alten nach:

3. Auch nicht allein ihre Vorfahren durch Tugend und gute Dienste dem Reich geleistet, solchen Stand erlanget, sondern auch die Nachkommen durch Untugend sich dessen nicht verlustig gemacht, massen kein Hauß so entblösset, daß worinn man Ubung geben wird, oder gegeben hätte, man nicht finden solte, daß Sie der Ehre, so ihre Vorfahren erworben, mehr würdig.

4. Auch der Käyserl. Capitulation gemäß, iedweden bey seinem Recht zu schützen.

5. Weil die Verachtung der Geburt abschrecken wird, nach Tugend zu streben, dann auser der Ehre, wenig Mittel im Reich, geleistete Dienste zu belohnen.

6. Weil Sie Mit-Glieder eines Leibes, dessen Haupt der Käyser, die Churfürsten, die Vornehmste, Fürsten, Bischöffe, Prælaten und Grafen die mittlere, die Städte die niedere Glieder.

7. Die Glieder aber nothwendig beysammen bleiben müßen, und nicht von einander separiret werden können, solle jeder Leib perfect bleiben.

8. Auch aus einem Fundament, wiewohl in diversis gradibus, die Würde und deren Erhaltung jedwedem dieser Glieder zukommt und obliegt.

9. Und dahero dem Römischen Reich, als dessen ohnmittelbarer Stand und Glieder sie sind, ihre Verachtung schimpfflich ist.

10. Sintemahl die Ehre, so das Haupt empfängt, durch der Glieder Ehre bevestiget und vermehret wird.

11. Weil Freundschafft dadurch erhalten wird an allen Orten.

12. Wegen des Alters ihrer Geschlechter.

XI.

Particulier-Motiven, warum Käyser, Chur- und Fürsten des Reichs die Restauration des löblichen Grafen-Standes erloschenen Respects an die Hand zu nehmen haben.

1. WEilen diese mit jenen, und jene mit diesen starck verknüpffet.

2. Ehre wegen, weilen es schändlich, wann einer sich selbsten Schaden thut.

3. Nutzens halber, weilen es schädlich, wann man die jenen, so von Geburt und Interesse wegen, einem beystehen müsten, verstößt.

4. Aus Schuldigkeit, weil Käyser, Chur- und Fürsten aus solchem uralten Stande entsprossen.

5. Auch zu jeder Zeit, ohne Scheu, in die Gräfliche Häuser, die aber hinwiederum in jene geheurathet, wie dessen eigene, und die vortreffliche Land, so viel aus solchen hohen Häusern mit Gräflichen Fräuleins erheurathet, gnugsame Zeugniß geben. Dahero zu ihrer eigenen Schand strecken würde, wann solche ihre Bluts-Verwandten länger beschimpffen und unterdrücken liessen.

6. Zur Danckbarkeit für dasjenige, so sie, wie vorgedacht, durch Heurathen von dem Gräflichen Stand genossen.

Von

Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs Insonderheit.

I. Absatz.

Von den Grafen zu Bentheim und Steinfurt.

I.

Einigung und Defensiv-Bündniß zwischen denen Herren zu Steinfurth und Horstmar, de Anno 1244.

ANNO 1244. quarto, Idus April: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Otto, homo Nobilis, dictus de Horstmar, omnibus, ad quos præsentia perveniunt, eis notum esse cupio. Nobilis sc. Ludolphus de Steinforde & ego Otto de Horstmar &c. convenimus & fide data ita ad invicem conspiravimus &c. alter altero auxilio castrorum & hominum consilio & omni amicitia dercto. non debeat separari, & si divina interveniente potentia alterum nostrum forte decedere contigerit, vivens hæredi decedentis & hæres e converso, auxilio, consilio, amicitia in omnibus præhabita observando irrefragabiliter adhærebit. Si vero uni nostrum discordiam adversus aliquem contigerit suboriri, cujus alter nostrum sit amicus, discordiam illam monitis & precibus vel saltem jure mediante cum illo si poterit, se dabit, alioquin alter nostrum alteri semper erit auxilium præstiturus. Item si inter nos duos controversiam aliquam incidere contigerit, alteri, qui excessisse videtur, ut a sua convertatur injuria, intimabit, quod si non proderit, suis insinuabit hominibus, ego Steinford ipse tam Horstmar quam Ahuss. Quibus ad invicem convenientibus, quid controversiæ inter nos provocatum fuerit, hoc inter se decidere & collare plenam concessimus potestatem, alioquin altera pars ad istam qui æquitatem vel Justitiam recognoscit, relicto Domino sua injuria communiter auxiliando recurret. Item, si inter Ministeriales nostros seu homines de Steinvord & Horstmar sive alios, & Steinvord dissensio aliqua succreverit, duos una parte, & duos altera parte, qua discordia est, mediatores posuimus Dominum Joannem de Leeden & Walterum, Dapiferum, milites, illa parte: Dominum Arnoldum Bastum & Bernhardum de Hostelo hac parte; Si vero parte altera scilicet de Ahuss est dissensio, Dominum Joann de Leeden & Walterum Dapiferum Milites, e converso Dominum Albertum de Bramlere & Joannem de Horstelœ Milites, quorum potestate inter quoscunque Ministeriales nostros seu homines exoritur dissensio consistet 6po & alii hoc ratum habentes ad istorum placitum penitus decidetur. Item si aliquis superveniens cum altero nostrum conspirare voluerit secum inimicitiam contrahere, nisi prius alteri intimaverit cum illo fœdus non aliquod acceptabit. Præterea supradictus L. Nobilis de Stenford suos homines mihi & meis hominibus, ut magis & certius præhabita confirmentur fide media ad invicem fecit compromittere, quorum nomina sunt hæc, Dominus Gotscalcus de Renc, Henricus de Havickesbeke, Henricus, Joannes, Godefridus fratres de Leeden, Arnoldus de Wullen, Joannes de Beckeheim, Henricus Balst, Walterus Dapifer, Thomas de Ochtorpe, Rolandus de Laere & Gosvvinus de Halle Milites. Ego vero e converso ei & suis id ipsum fieri meis feci hominibus, qui sunt Dominus Arnoldus Bastum, Bernhardus de Horstelo, Gerhardus de Volniha, Arnoldus de Wavelo, Gisbertus Dens: Wernerus de Bramleve, Joannes Ursus, Alphasalamus de Laare & Godefridus de Welefelde Milites. Ut autem hæc scripta inter nos duos, & nostros tam præsentes, quam futuros firmiter observentur alter nrm. alterius sigilli testimonio roboravit, &c. Actum juxta Havexenbecke, qua parte fons scutuerit. Anno Gratiæ M°. CC°. XLIIII. quarto idus Aprilis.

II.

Diploma, worinn Graf Otto zu Rassensberg denen Herren von Steinfurth die Erb-Vogtey von Borchorst conferiret, de Anno 1270. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 5.

III.

Kayſers Caroli IV. Lehen-Brieff, worinn er Herren Baldewin von Steinfurth mit der freyen Grafschafft und Schöppenstuhle zu Lacr beliehen, de Anno 1357. siehe loc. ant. cit. pag. 5.

IV.

Einung zwischen Herren Beldewin von Steinfurt und dem Stifft und Stadt Münster, de Anno 1384.

WY Herr Heidenrich, von GOttes Gnaden Bischop tho Münster, Herr Boldewyn Herr tho Steinfort, Herr Johann von Selmisse, Herr tho dem Oldensteine, Jungherr Ludolff von Steinforde Jungkherr Henrich von Salmusse, Herrn Johannß Jhone Borg. Burgemeistere und Rhat der Stadt tho Münster, bekennet und betuget, in dessen apenen Breffe, dat wy mit guden Willen sind eindrechtlicke anvertregen, um Nuttigheit und rechte Noth des Stiffts van Münster Borg. und hebbet uns zementliche belovet und verbunden tho den naesten 4. Jahren na giffte deeßes Breves mit solchen Vorwarden,

Werd datt iemand besetten were in den Richten van Münster Borg. die uns jenigerley gewiß verunrechtede und von uns nyen Rechte nehmen en wolte na des Stichtes Rechte, dat solle wy verfolgen tho drenn verten nachten alsdes Stichts Undersaten Recht is: Wert dat ze zich dann in Rechte nicht genugen laten wolten; So solle wy unvertoget zementlicke er Viande werden, ende all der genne de sich mit em inn de Vede teydt, wen also lange, dat sie sich in Rechte scheiden lathenn werden, n. vier Jahr: Ockh dat wy binnen dessen vier Jaren in Vede qvemen, von dessen Saken und die Vede staene bleve, na dessen vier Jaren vorg. So solle wy zementlicke bey eyn plyven, wend also lange dat de Vede verzonet und verscheden were, Ende malckdemandern tho helpene mit Lande, mit Luden, mit Schlotte, sonder Argelist in dessen vorg. stücken und verbunden; Werd oick Saecke dat iemand aver uns velle und unse Viand worde, unverklaget. Dat sulle wy under uns vervolgen acht Dage tho voren, wan die achte Dage geleden synd, mag uns dann von den gennen so sölle nicht wederfaren, alse rechtende Bescheid ist, so solle wy zementlicke seyne Viande werden, ende malckdenanderen helpen, na Uytwißunge desses Verbund-Breves sonder Argelist.

Werd oick Saecke dat iemand thod uns wolde in dieße Loffte und in dit Verbunt, die solle laven in einem Transfix-Brieff, al de Vorworde end loffte die wy in dessen Capetael Breve hebt gelovet, Ende dat Transfix thohave in dessen Capitael, Ende daer mede sall dese Brieff blyven in siner alinge Macht. All desse vorg. Puncte und Articulen hebbe wy gelavet malck deme anderen ende antrowen gesekert, de Stede und vast tho holdene. Sonder Argelist, Ende hebt dese tho Tuge, unse Ingezegele met Ingesiegele des Capitels von Münster zementlycke an dessen Brieff gehangen, Ende wy Dom-Decken ende menne Capitel bekennet, dat desse Stücke mit unser Wisschap und Vulbardt geschehen seynd, Ende hebbet des tho Tuge unse Ingesegele mede an dessen Brieff gehangen, mit Behaltnisse, und unses Geistlickes Rechts want wy niemandts Viande werden mogen.

Datum Anno Dni M. CCC. LXXX. quarto, feria 5. post Festum Beati Jacobi Apostoli.

V.

Bündniß zwischen Bischoff Friedrichen zu Utrecht und Herren Ludolphen von Steinfurth, auch Heinrichen von Solms, Herrn zum Ottenstein, de Anno 1395.

FRederick, by der Genaden Godes Bischop tot Uptrecht, macken kond allen Luden, die wy omme oirbar en nuttigheid onser Lande, Lude en ondersaeten overdragen syn met onsen lieven Neve Ludolff, Heer toe Steinwerden en Henrich van Solmisse, Heer ten Ottensteyn, enre Vrientschappe ende omme geloeven drye Jaer lanck nu naest komende, in sulcken Vor-

waerden, dat wy hem, noch haren ondersaten, noch den jenen, die sy mit Rechte te verantworden hebben, genen schade doen en sullen noch geschieden laten, van den onsen noch van onsen Ondersatten uyt onsen Sloeten mit Gewelde by onsen Weten sonder Argelist. En wan yemand van of van onsen Ondersatten daer de vorgemelde onse lieve Neve Ludolff en Henrick of haere eenich of yemand, die hem of haere met Recht te verantworden stonde, of te spreecken hadde, die solde hem by ons doen also veele, als ons recht doch te wesen, ende en wolte die onse des nit doen, so en solte by hem mit ons noch in onsen Sloeten niet behelpen. En wen oick eenig man van onse Ondersaten, off die ons mit Recht te Verdedingen stonde, die te spreecken hedde op onsen lieven Neven Ludolff en Henrich voorgemelt, off op haer eenig daer wy hunne off sins machtig aff weren met Recht, dat solte die onse van hem by ons nemen, ende en wolde hy des niet doen, ende daer en boven schode off hinder toe Keerde onsen lieven Neven vorgemelt of den haeren, so mochten wy ons dis ontwyten, ende en solte hem dan voirt niet behelpen mit ons in onsen Landen, noch uyt onsen Sloiten by unsen Weten, tot der tyt toe dat wy syns mächtig mochten wesen, recht by ons te nemen en te geven. Ende alle dese Voirß-Punckten hebben wy onsen lieben Neven vorrgem. sametlyck ende elken bysonder geloefft en loeven vastelück in goeden Trowen dese Vorschn. 3. Jahre lanck stede en onverbrecklich te holden, naer alle onse Macht, sonder eenigherhande Argelist. In Oirkunde des Briefs beseegelt met onsen Segel. Gegeben ten Haerdenberg in't Jaer ons Heeren dusend dryehondert vyf ende negentig, ob sinte Paulus-Tag Conversio

(L. S.) Præsentibus de Consilio Svvedero de Rechtl.
Rutgero de Doernick.
Henrico Zuer &
Everhardo Freyse.

VI.

Kayſers Wenceslai Lehen-Brieff, worinn er die Herren von Steinfurth mit der Frey-Grafſchafft daer beliehen, de Anno 1398. iſt in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren/pag. 6. vorhanden.

VII.

Bischoff Walraffs und des Dom-Capituls zu Münſter Verſchreibung wegen des Gerichts zu Rüſchau vor Graf Ewerwien zu Bentheim/ de Anno 1452.

WY Herre Walrave von Mörß, Electus & confirmatus der Kercken tho Monster, bekennen und betügen vermiddels dese Breve vor uns und unsere Nakomlinge und Gestichtes von Münster, so als de Edele unse leve Neve Evertwien, Grave tho Bentheim und Herr tho Steinforden, sich in unse Kercke und unsers Capittels von Münster hülde gegeven hevet, Gode von Hemmelrick und den guden Sunte Paul tho loff und ehren umme die Gewalt und Unrecht der Stadt Münster met ehren tho holden, tegen uns, unsere Kercken und Capittel gekhret hevet und vorderst kehren möchte, tho wedderstan, dat wy mit Consente und Willen der erbahren unserer leven Andächtigen, Dom-Decken und Capitele Vorß. umme de Gewalt tho wedderstan und reden vorß. und umme de Sacken, als nu gelegen is, uns, unsern Nachkomlingen und Capittel vorß. tom einde tho helpen verdragen, overkommen und eins geworden sind, in Maten hierna beschreven. Int erste, so sollen wy offte unse Nakomlingen gene sprake doen, offte wy offte se menden dar einig recht tho hebben von des Gestichts wegen, an dat Gerichte tho ruschawen, des gelickes an dat Kerßpell, Steinfort und Borchort, anders dann in manieren hierna beschreven, sondern wy sollen den vorgemelten unseren Neven und seine Erffgenahmen darinne sitten latten, in allermanieren, als seine Leiffte bißher tho darinne gesetten hebben mit Vorwaerden hierna geschreven, ward sake dat wy offte unse Nakomlinge darmenden recht tho tho hebben und spracke darumme doen wolden; So sollen wy und unse Nakomlingen seiner Leifften offte seine Erven erst geven, vernögen, Veerdusent Overländische Rinsche Goldgülden, als umme spracke des Gerichts von Ruschaw twe Tusend Overländische Rinsche Goldgülden, und umme spracke der Kerspelen vorgemeldt twe dusend overländische Gülden, und alsdann soll ein itlich staen toe sienen Rechten, in Maten se vor datum deses Breves stond:

Vorder sind wy overkommen, da wy unsern tho Bühren und des Hofes Gerichte und die Hevrligkeit des Kerspels von Bühren den vorgemelten unsern Neven und sinen Erven gesadt und gedan hebben vor 2000. Overländische Rinsche Goldgülden behaltlich uns unseren Nakomlingen und Gestichte, und unseren Capittel der anderen erve und Renten in den vorgemelten Hoff hörende, und vor der Freyheit unsers Stichters und Capittels Luden, na Lude der Breven darop versegelt, als wy unse Capittel und unsere Vor-Vaters alsüß lange gehabt hebben, und den vorgemeldten unsen leven Neven und sine Erven bey den Heve-Gerichte und Herrlichkeit vorgemelt to laten, so lange de twe tusend

tusend Overländische Rinische Gülden emme offte syne Erven von uns offte unse Nakomlingen vermöget und betaelt syn, und alsdann soll die Hoffgerichte und Herrligkeit vorgemelt an uns, unsere Nakomlingen und Gestichte verfallen und dann ledig sien und ock ein ieglich staen tho syn Rechten. In maten he vor datum deses Breves stand, und wann he desse Summe alle von diesen dreyen Punckten, nehmentlichen von den Gerichte to Rüschaw twe dusend Rynische Gülden von den Kerspel von Steinfurt und Borchorst twe dusendt Rynische Gülden von dem Hoffe tho Bühren des Hoffes-Gerichte und des Kerspels um Bühren Herrlichkeit 200. Rünsche Goldfl. unsen Neven offte sinen Erben vorgemelt betalt offte vernöget syn, so sall dese Breff in allen desen Punckten machtlos und von gene Weerde syn, und offte unse Neve syne Erven vorß. In welcher deser vorgemelten Punckten besonders betalt offte vermöget worde, sall dese Breffe dan in den Punckten allein machtlos und von gyner Werden seyn? und in den andern Punckten von Weerden und in siner vullen Macht blyven hem offte he syne Erven darock inne betalt offte vernöget worden, und in Uhrkunde der Wahrheit met dit so vorgemelt in maten vorgemelt bededinget und wahr ist, so hebben wy Walrave von Moers Electus und Confirmat. vorgemelt unse Seegel aitlich beneden an dessen Breff doen hangen, und wären dit mit unsern Dom-Decken und Capittel vorgemelt Consent und Willen is, und wy dit mede belevet und togeladen hebben, in maten vorgemelt hebben wy unse Capittels grote Seegel mede an desen Breff doen hangen, de gegeven is in dem Jahr unsers HErrn tusend vierhundert twe und fifftig, des Sontags Esto mihi &c.

VIII.

Bischoffs Johannis zu Münſter Lehen-Brieff vor Graf Clauſen zu Tecklenburg, über Schloß, Weichbild, Herrſch. und Frey-Grafſchafft Rheda, de Anno 1458.

WIr Johann, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff beym Rhein, Hertzog in Bäyern, und Confirmirter zu Münſter, thun kund und bekennen, daß wir aus reiffen Rath unserer lieben andächtigen Räthe und Getreuen von unsern Capitel und Mannſchafft, um fleißiger Bitte willen des Edlen Unsers lieben Neven, Clauß, Graffen zu Tecklenburg, denſelben unſern lieben Neven Clauß, Graffen zu Tecklenburg, belehnet haben, und belehnen vermittels dieſes Brieffes, mit unſerer Kirchen Schloſſe, Weichbilde, und der Herrſchafft zu Rheda, und der freyen Graffſchafft daſelbſt, mit ihren Zubehörungen, zu rechten unſeren Mann-Lehn zu nutzen und zu genieſſen. Darauf wir dann von dem vorgemeldten unſerm Neven von Tecklenburg Huldigung und Eyd empfangen haben, zu gute St. Paul, Uns, unſerer Kirche und gemeldten Stifft von und mit dem Schloſſe, Weichbilde, Herrſchafft und freyen Grafſchafft angemercket, und ſonſten getreu und hold zu ſeyn, unſer Beſte zu thun, und Aergſte abzuwenden, nach allen ſeinen Vermögen, als ein guter getreuer Mann ſeinem Herrn von Recht ſchuldig iſt, ohn Argeliſt, behaltl. hieran Uns, unſeren Nachkommen und Stiffte, unſer, und eines ieden Rechten, und auch ſolcher Siegel und Brieffe, welche die Edle Graffen zu Tecklenburg ſeel. gedachten unſers lieben Neven Clauß Eltern vorgedachten unſern Vorfahren, Biſchoffen und Stiffte zu Münſter gegeben haben, und in ihrer Krafft ohnſchädl. bleiben.

Hierüber und bey waren unſere Räthe und Lehn-Männer und getreuen Goßwin Kettler, Ritter, Albert Dorck und Röttger Kettler, und mehr andere. Urkund unſers Siegels an dieſen Brieff gehangen; Gegeben zu Stromberg, im Jahre unſers Heyls 1458. den Montags nach St. Eliſabeths-Tag.

IX.

Ehe-Beredung zwiſchen Graf Clauſen von Tecklenburg und der Gräfin Mechteln von dem Berge, de Anno 1459. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. untern Grafen und Herren pag. 504.

X.

Biſchoff Heinrichs zu Münſter Lehen-Brieff vor Graf Clauſen zu Tecklenburg über Schloß, Weichbild, Herrſch- und Frey-Grafſchafft Rheda, de Anno 1468.

WIr Heinrich, von GOttes Gnaden Biſchoff zu Münſter und der Heyl. Kirchen zu Bremen Adminiſtrator, thun kund und bekennen, daß Wir aus reiffem Rath unſerer lieben Räthe und Getreuen, von Edelleuthen und Ritterſchafft unſers Stiffts von Münſter, den Edlen unſeren lieben Neven Clauß, Graffen zu Tecklenburg, auf ſeine fleißige Bitte belehnet haben, und belehnen mit dieſem Brieffe, mit unſerm und unſerer Kirchen Schloſſe, Weichbild, und der Herrſchafft zu Rheda, und der freyen Graffſchafft daſelbſt, und ihren Zugehörungen, zu rechten unſeren Mannlehn, zu nutzen und genieſſen. Worauf wir von demſelben

unſe-

unseren Neven von Tecklenburg Huldigung und Eyde empfangen haben, zu gute St. Paul, uns, unserer Kirchen und Stifft von Münster vorgedacht, von uns mit dem Schloß, Weichbild, Herrschafft anietzo und allezeit getreu und hold zu seyn, unser Beste zu thun, und Aergste abzuwenden, nach allem seinem Vermögen, als ein gut getreuer Mann seinem Herrn von Recht schuldig ist, ohn Argliſt; mit Vorbehalt, hieran uns und unsern Nachkommen, dem Stiffte zu Münster, unser und Jedermann seines Rechten, und auch solche Briefe und Siegel, welche die Edle Graffen von Tecklenburg seel. gedachten unsers lieben Neven Clauß Eltern und Vorfahren, unsern Vorfahren, dem Bischoff und Stifft zu Münster gegeben haben, in ihrer Macht unzerbrochen zu bleiben. Hier waren bey unsere Räthe und Lehn-Männer, der Edle unser lieber Neve Herr Arnold, Graff zu Bentheim, Herr Heinrich, Herr zu Gehmen, Johann von Kappel, und Friederich von Kappel und mehr gute Manns. Urkund unsers Siegels an diesem Brieff, gegeben zu Bremen, im Jahr unsers Heyls 1468. des Donnerstags nach Jacobi Apostoli.

(L. S.)

XI.

Erb-Vereinigung derer Gräflichen Häuser Bentheim und Steinfurth, worinn sonderlich, wegen Ausstattung der Töchter, Vorsehung gethan worden, de Anno 1487. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 6.

XII.

Bischoff Heinrichs zu Münster Qvittung und Schad-loß-Brieff, wegen eines Geld-Beytrags, vor Graff Eberwein zu Bentheim, de Anno 1489.

WY Hinrick, van Gods Gnaden Bisschop to Münster unde der hilligen Kercken to Bremen Administrator &c. Doen kund, als wy durch Ermaninge unsers allergnädigsten Herrn des Römeschen Keysers over unse Landschap unde Stichte van Münster, mit Bewilginge unser Landsaten eine gemeine Landschattunge gelaiht hebben, umme uns darmede von des Rychs unde Käysers Denste to entledigen, unde wy up der Landdachfort von den Edeln unsen leven Neven vrot und getreuwen Herrn Everwyne, Graven von Benthem unde Herrn to Stenforde gesonnen unde begerden, over de sijne mede de schattinge to stadn, de si ick dann des vor uns unde unser Landschap entsaichte nicht schuldig to sijne, zo he des ock vor unsen Capitele van Münster protestacien nach gedaen hebben, dann up dat he des Rychs unde Keysers Denst, dar he ock to geeschet wer, entlediget mochte werden, wolde he up dyt mael stadn unde mede beleven de sijne de schattinge uth tho geven, by also he de selves overmits den sijnen van den sijnen unde sijnen Bewannten wolte laten boren unde in 't Capittele Hueß tho Monster hevet laten presenteren. So bekenne wy vor uns und unse Nakomelinge, dat de vorß. unse leve Neve in mathen und Vorwarden vorgerort, stick in de Schattinge gegeven, de toge laten von den sinen selfe also upgebort unde in das Capittel Hueß to Monster hevet laten presenteren 286. Currant dreßig, von welcker to sage he uns derwegen aldar to presentiren togesagt hadde unde pennlinge vurgemelt wy em qvyt unde schelden und vuldoeninge der tosage und des Penninges presentacien bedancken. In Oirkonde der Warheig heben unse Segel an desse Qvitancie don hangen. Gegeven in dem Jare unses HErrn dusend veerhundert negen und achtentig des Dinxedag na zunte Geronis und Victorii Dage.

(L. S.)

XIII.

Kayſers Maximiliani I. Requiſitoriales an die Grafen zu Bentheim, daß ſie ſich auff dem zu Worms angeſtellten Reichs-Tage einſtellen ſollen, de Anno 1494.

Maximilian, von GOttes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Edle, liebe Getrewe ꝛc.

UNs zweiffelt nicht, ihr habt gut Wissen, und seyd unterrichtet, daß uns und einem ieden Römischer Künig, im Eingang seiner Regierung des heiligen Reichs, zusiehet und gebühret: daß wir alle und ieglich unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände desselben, zu einer gemeinen Versamlung erforderen und ihnen die Gelegenheit des heiligen Reichs, nehmlich, auch die Widerwärtigkeiten, so in demselben schweben, dadurch Abnehmung und Minderung des Reichs, Krieg und Auffrühren zu besorgen seyn, zu erkennen geben, und fürter nach ihrem Rathe solches zu ordnen und zu erkennen, darzu die Gericht und Recht ordentlich auffzurichten, das alles wir verlengst, und sobald nach Eingang unser obgemelten Regierung, zu thun geneigt und willig gewesen. Nachdem wir aber in mittler Zeit in diesen unsern Landen in mercklich Aufruhr und Krieg unbilliger Weise, und nicht aus unserem selbst fürnehmen,

nehmen, kommen und gedrungen seyn. Und die wir mercklicher unser und des heiligen Reichs Nothdurfft nach, dieweil dieselben, wo die ihren Fürgang gehabt, uns und demselben Reiche und Teutscher Nation zu mercklichem Nachtheil und ewigen Schaden kummen wäre, abstellen und hinlegen müssen. Als wir auch mit Hülffe des Allmächtigen GOttes gethan und das vollbracht, und darauf solches alles, das uns gebühret und zustehet, zu vollziehen: Ferner so seyn wir ungezweiffelt, daß ihr gut Wissen habt, wie die Feinde und Verspotter des Creutzes Christi, die Türcken, die heilige Christenheit lange Jahr und Zeit her schwerlich angefochten und bekriegt, auch kürtzlich das Land Crabathen, so Porten und Schild Teutscher Nation und unserer Erblanden seyn, zu mehrmahlen verderbt, an Leuten erschöpffet und geödet, und ietzt am jüngsten in den negst verwichenen Summer die Kron zu Hungern und unser Erb-Lande zum dickermahlen und erschrecklichen Fürnehmens, mit Widerstand gethan, überzogen, und aus denselben etwe viel tausend Christliches Volcks darinnen erschlagen, und gefänglich zu ihrem vereinigem Glauben bracht und befestigt, wo ihnen ihrs Tyrannischen, grausamlichen und erschrecklichen Fürnehmens nit Widerstand gethan, und sie dadurch weiter Einbruch in die heilige Christenheit nehmen würden, zu was unwiederbringlicher Unterdrückung und Verderblichkeit, das gemeiner Christenheit, dem heiligen Reiche, auch Teutscher Nation, kummen möchte, so wisset ihr auch, daß uns und einem ieden Römischen Künig, so bald er zu Küniglicher Würde kumt und erwehlet wird, gebühret, ferner nach der Käyserlichen Cron zu trachten, und nach altem löblichem Herkommen die zu empfangen: Demselben nach haben wir uns fürgesetzt, dieweil wir nun, zumahl mit dem Türckischen Krieg, dermassen belast seyn, dadurch wir lange Zeit nicht mehr zu empfahen solcher Käyserlichen Kron kommen möchten, daß wir in diesen gehalten Tag über die Berge, um unser vorgemelte Käyserliche Crönung, gen Rom ziehen wollen. Und nachdem sich dem alten löblichen Herkommen und Gewohnheit nach gebührt, daß ihr schuldig und pflichtig seyd, mit einer Anzahl der Euere, wie sich nach altem Herkommen auch gebühret, über die Berge unter die Ernte zu ziehen; Dem allen nach, und damit ihr vorgemeldter Sachen, als anzeigt, von uns gründlichen unterricht, auch wir mit samt Euch, Unseren Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen des heiligen Reichs, wider so Lichtverspotter des Creutz Christi zu handeln und denselben Ungläubigen tapfferlich Widerstand zu thun, auch was Hülff aus dem heiligen Reich und aus der gantzen Christenheit darinnen gethan soll werden, so wir von solcher vorgemeldten Käyserlichen Krönung und Empfahung wieder kommen, in eigener Person auff den künfftigen Sommer dahin ziehen, des Wissens zu haben, auch fürter in anderen Unsern und des heiligen Reichs und ander Pflicht-Sachen, Nothdürfften und Geschäfften, wie obgemelt ist, nach euer und anderer Räthe handelen, fürnehmen und beschliessen sollen und mögen: So ermahnen Wir Euch darauff als unser und des heiligen Reichs Unterthan, der Pflicht, damit ihr uns und dem heiligen Reiche und Christlichen Glauben verbunden seyd, daß ihr auf unser lieben Frauen Tag, Purificationis, schierskünfftig bey uns in unser und des heiligen Reichs Stadt Wurmbs in eigener Person, und mit einer Anzahl der euren, wie sich nach altem Herkommen gebühret, und den Lauffen nach, auff das stärckist gerüst, zu uns kummet, und mit samt unsern und des heiligen Reichs Churfürsten euer und anderer Fürsten und Unterthanen, die wir gleicher weise beschrieben haben, die offtgemelten Türckische Sache zu berathen, auch in anderen Unseren und des heiligen Reichs anliegenden und besunder etlicher Sachen halber in Italia Nothdürfften und Händeln das beste und nütz ist, und getreulich ist, helffet rathschlagen, handeln und beschliessen, und von Stund an nach Versamlung und Rathschlag, als wir hoffen, der über 14. Tage nicht währen soll, mit uns zu obgemeldter unser Käyserlichen Krönung gen Rom ziehet, dann wir dieselben aus vorangezeigten Ursachen, auch ferner, daß wir mit Türckischen Krieg, so wir auf künfftigen Sommer mit Unser selbst Person wider dieselben Türcken üben und brauchen belaistigt seyn, dadurch ihr wohl bewegen mugt, daß aus vorgemelten Ursachen ferner Tag oder Wegerung uns und dem heiligen Reiche unmöglich und unleidentlich wären, solches alles wellet hoch betrachten und zu Hertzen nehmen, und auf den obgemeldten unsern lieben Frauen Tag, Purificationis mit euer Anzahl und auf das stärckst, wie vorgemelt ist, kummen, darnach geschickt, uns über die Berg zu ziehen und nicht ausbleiben, sondern euch dermassen gehorsamlich halten und erzeigen; Als wir uns des ungezweiffelt zu euch versehen und verlassen, daran thut ihr Unser Meinung und gut Gefallen mit Gnaden gegen Euch und euer ieden zu erkennen. Geben zu Antwerpen am Montag vor Sanct Catharinen-Tag, Anno M CCCC LXXXXIIII. Unserer Reiche des Römischen im 9ten und des Hungarischen im eilfften Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis.

Inscriptio.

Dem Edlen Unsern und des Reichs Getreuen, Everwin und Everwin, Gevettern, Graffen zu Bentheim. à Bentheim und Steinfort.

XIV.

Ejusdem Diploma, worinn er die denen Grafen zu Bentheim gehörige Herrschafft Steinfurth zu einer unmittelbahren Reichs-Grafschafft erhoben, und was deme mehr anhängig, de Anno 1495. Siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 7.

XV.

Kayſers Friderici III. Erneuer- und Beſtätigung aller Rechte, Privilegien und Freyheiten derer Grafen zu Tecklenburg, vom Jahr 1475. nebſt Käyſers Caroli V. Confirmation darüber, de Anno 1521.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Röm. Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Jeruſalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Toleten, zu Valentz, zu Gallicien, Mauritanien, zu Hiſpalis, Sardinie, Corduba, Corſica, Murcia, Gremnis, Algaron, Algeiren, zu Gibraltar, und der Inſulen Canarien, auch der Inſulen Indiarum und Terræ Firmæ, des Meers Ocean &c. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterick, zu Braband und Stever, Kärnten, Crayn, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ &c. Graff zu Flandern, zu Habs purg, zu Tyrol, Görtz, Parſilan, zu Artois und Burgund, Pfaltz-Graff zu Hennegau, Holland, Seeland, zu Pfyrd, zu Kyburg, zu Namur, zu Rouſſillion, zu Territon und zu Zütphen, Land-Graff zu Elſaß, Marggraf zu Burgau, zu Oriſtan, und des Heyl. Röm. Reichs Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien, Aſturia, Herr in Frießland, und auf der Windiſchen Marck, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Salins, zu Tripolis, zu Mecheln ꝛc. bekennen öffentl. mit dieſem Brieffe, und thun kund allermännigl. daß Uns der Edle, unſer und des Reichs lieber Getreuer, Otto Graff zu Tecklenburg einen Brieff von weyland dem Allerdurchlauchtigſten Kayſer, Friderich dem dritten, Unſeren lieben Herrn und Ur-Anherrn, löblicher Gedächtniß, ausgangen, fürbracht hat, der von Wort zu Wort alſo lautet:

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen und thun kund allermännigl. in dieſem Brieff, daß Uns der Edel, Unſer und des Reichs lieber Getreuer, Nicolaus, Graff zu Tecklenburg, hat zu erkennen gegeben, wie ſein Alt-Vordern, und Er mit ſonderlichen Gnaden, Freyheiten und Privilegien begabt, und fürſehen ſeyn, und deßhalben Käyſerl. und Königl. Brieffe gehabt hätten, die Inen aber durch Brunſt, und andere zugeſtandene Wiederwärtigkeit verdorben und verlohren worden wären, dadurch Er beſorgte, daß ihm, ſeinen Erben, und dem Stamm von Tecklenburg, in künfftig Zeit an ſolchen ihren Gnaden, Freyheiten und privilegien, Abbruch und Verletzung geſchehen mögte, und hat Uns darauf demüthigl. angeruffen und gebethen, daß Wir Ihme dieſelben ſeine Freyheiten und privilegia zu erneuern, confirmiren und zu beſtatten, und von neuen zu geben, gnädigl. geruhten. Alſo haben Wir angeſehen ſein demüthig, ziemliche Bitte, auch die getreuen angenehme Dienſte, ſo die gemeldeten ſeine Vordern, und Er, Uns und dem heyl. Reiche offt willigl. gethan haben, und Er hinführo in künfftig Zeit wohl thun mag und ſoll, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, demſelben Graſen Nicolaſen von Tecklenburg all und jeglich ſeine Gnaden, Freyheiten und Privilegia, ſo die obberührte ſeine Vorderen, und Er von Uns, Unſern Vorfahren, und dem heyl. Reich redlich beworben, und löbl. herbracht, und bißhero genoſſen und gebraucht haben, nehml. daß die Graffſchafft Tecklenburg eine freye Graffſchafft ſeyn, und weſen ſolle, und Er, ſeine Erben und Nachkommen, Graffen von Tecklenburg, in derſelben freyen Graffſchafft Müntz, Zoll, Ertz, Hohe- und Nieder-Gerichte und Herrlichkeit haben, gebrauchen, und die in ihren hohen und niedrigen Herrlichkeiten, Schöſſern und Gütern verleyhen und zu gebrauchen vergönnen ſollen und mögen, wiedergeben, und die auch alle andere zu obberührte Freyheit, Privilegien, und darzu alle und jegliche ihre Rechte, Gewohnheit und alt Herkommen, in allen und jeglichen Worten, Clauſulen, Puncten, Stücken und Articulen in allermaſſen, als ob die alle und jede beſonder in dieſem unſerm Kayſerl. Brieff begriffen wären, gnädigl. verneuert, confirmirt und beſtätiget, geben Ihnen von neuen, auch confirmiren und beſtätten Ihnen das alles hiemit, von Röm. Käyſerl. Macht Vollenkommenheit, wiſſentl. in Krafft dieſes Brieffes, was wir Ihm, als Röm. Kayſer, daran zu geben, verneuen, confirmiren, und zu beſtättigen haben, und meynen, ſetzen und wollen, daß die nun fürbaßhin kräfftig und mächtig ſeyn, gehalten und bleiben, und der gemeldte Graff Nicolaus, ſeine Erben und Nachkommen der alſo hinführo, wie bißhero, gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermännigl. unverbindert, doch Uns und dem Reich an Unſer Obrigkeit, und ſonſt männiglichen an ſeinen Rechten unvorgreifflich und unſchädlich. Und Wir gebiethen darauf allen und jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Graffen, Frey-

Frey-Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Ambtleuthen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyen, ernſtl. mit dieſem Brieff, daß Sie den obgenannten Graff Nicolauſen, ſeine Erben und Nachkommen an den obberührten ihren Gnaden, Freyheiten, und Privilegien, und dieſer Unſer Kayſerl. Verneuerung, Gebung, Confirmation und Beſtättung nicht hindern, noch irren, ſondern Sie darbey geruhigl. bleiben, der gebrauchen und genieſſen laſſen, und darwieder nicht thun, noch jemands zu thun geſtatten, in keine Weiſe, als lieb einem jeglichen ſey Unſer und des Reichs ſchwehre Ungnade, und darzu eine pœn nehml. 50. Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeglicher, ſo offt er freventl. hierwieder thäte, halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten von Tecklenburg unabläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Uhrkundt dieſes Brieffes beſiegelt mit Unſerm Käyſerl. Maj. anhangenden Inſiegel. Geben in Unſerer Stadt Cölln am Dienſtag vor St. Matthæi des Heyl. Evangeliſten Tag, nach Chriſti Geburth vierzehen hundert und im fünff und ſiebenzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im ſechs und dreyßigſten, des Kayſerthums in 24. und des Hungariſchen im ſiebenzehenden Jahre.

Und Uns darauf demüthigl. angeruffen und gebethen, daß Wir, als Röm. Käyſer, Ihm und ſeinen Erben ſolchen obgeſchriebenen Brieff, und dazu alle andere ſeine Gnad, Freyheit, Recht, Brieffe, Privilegia, Handveſten, die ſeiner Vor-Eltern und Ihme von Unſern Vorfahren am Reiche, Röm. Kayſern und Königen, auch andern Fürſten und Herren gegeben ſeyn, und darzu ihre löbliche Herkommen, und gute Gewohnheiten, die ſie redlich hergebracht, gebrauchet und genoſſen haben, in allen ihren Worten, Puncten, Articlen, Meynungen und Begreiffungen zu verneuen, zu confirmiren und zu beſtätten, gnädigl. geruheten; Als haben Wir angeſehen, ſolch des gemeldten Graff Otto demüthige Bitte, auch die getreuen willigen Dienſte, die ſeine Vor-Eltern weyland Unſern Vorfahren am Reich, Röm. Käyſern und Königen gethan haben, und Er Uns und dem Heyl. Röm. Reiche in künfftig Zeit wohl thun mag und ſoll, und darum mit wohl bedachten Muth, guten Rath, und rechten Wiſſen dem genannten Graff Otten, ſolchen obgeſchriebenen Kayſer Friederichen Brieff, und darzu alle andere Gnad, Freyheit, Rechte, Brieffe, Privilegia und Gerechtigkeit, wie ſeine Vor-Eltern und Er die von obgedachten Unſern Vorfahren Röm. Kayſern und Königen, auch andern Fürſten und Herren erlanget: Dazu das löbl. Herkommen und gute Gewohnheit, ſo er rechtl. herbracht, gebraucht und genoſſen hat, in allen ſeinen Stücken, Articulen, Clauſulen, Meynungen und Begreiffungen gnädigl. erneuet, confirmiret und beſtättet, erneuern, confirmiren und beſtätten das alles von Röm. Käyſerl. Maj. Macht wiſſentl. in Krafft dieſes Brieffs, und meynen und wollen, daß die alle und jede kräfftig und mächtig ſeyn, und der gemeldte Graff Otto von Tecklenburg und ſeine Nachkommen ſich der gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermännigl. ungehindert, doch Uns und dem H. Reiche an Unſern, und ſonſt männigl. an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlich; Und gebiethen darauf allen und jegl. Chur-Fürſten und Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambt-Leuthen, Schultheiß, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſten allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, ernſtl. mit dieſem Brieff, daß Sie den obgenannten Graff Otten, und ſeine Erben an dem obgeſchriebenen Brieffe, und andern ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Gerechtigkeiten, gut löbl. Herkommen und Gewohnheiten, und an dieſer Unſerer Confirmation und Beſtätigung nicht hindern noch irren, ſondern ſie dero geruhiglichen Gebrauchs genieſſen, und gäntzl. dabey bleiben laſſen, und hierwieder nichts thun, noch das jemand anders zu thun geſtatten, in keine Weiſe, als lieb einem jeden ſey Unſer und des Reichs ſchwere Ungnade, und darzu die pœn in obgedachten Käyſer Friederichs Brieff und andern ihren Privilegien begriffen, zu vermeyden. Das meynen Wir ernſtlich, mit Uhrkunde diß Brieffes, beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Inſiegel. Geben Unſer und des Reichs Stadt Worms, am 12. Tag des Abends Martii, nach Chriſti Geburth 1521. Unſerer Reiche des Römiſchen im andern und der andern alle im 6. Jahre.

CAROLUS.

(L. S. A.)

Ad Mandatum Imperatoris proprium.

Albertus Cardenheys, Archi-Cancellarius.

XVI.

Kayſers Caroli V. Ausſchreiben zum Reichs-Tage zu Augſpurg an Herrn Arnolden zu Steinfurt, de Anno 1530.

Carl, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Edler, lieber Getreuer.

WJewohl wir von ſolcher Zeit her, als wir nach empfangener Küniglicher Cron und Haltung unſers erſten Reichs-Tags zu Wormbs, wieder in unſer Hiſpaniſche Kunigreiche kommen, alle wegen bedacht haben die Würde und Hoheit, darin wir durch Göttliche Verſehung in der löblichen Teutſchen Nation geſetzt ſeyn, und das nicht allein billig, ſondern derſelben gemeinen Nation nützlich wäre, uns nach Aufrichtung etlicher Ordnung, dadurch die Unterthanen berührter unſer Hiſpaniſchen Künigreiche die Zeit unſers Abweſens in deſto mehrer Fried, Ruhe und Einigkeit leben möchten, zu den löblichen Ständen des heiligen Reichs, als unſern eingeleibten Gliedern, zu verfügen, und bey ihnen weſendlich zu enthalten und daß wir alſo des fürgeſetzten Gemüthes auch zu etlichen mahlen darzu gefaſt und verſehen geweſt ſeyn, uns wiederum zum beldisten in das hailig Reich zu thun und zu deſſelben gemeinen Sachen und Nutz zu verſtehen; So ſeyn uns doch allewege von wegen unſer Vyande und Widerwärtigen ſolch trefflich und groſſe Sachen und Verhinderungen zugeſtanden, daß wir daſſelbe unſer Vorhaben wider unſers Hertzen begierlichen Willen nicht vollenden mögen. Wie dann du und andere Stände des Heil. Reichs ſolch aus dem Ausſchreiben Unſerer Kayſerlichen gehaltenen Reichs-Tägen, und Unſerer verordneten Commiſſarien mündliche Entſchuldigung auff denſelben Reichs-Tag ohne Zweiffel genungſamlich vernommen. Wiewohl von dir und andern des heiligen Reichs, nach Vermügen innigſt gehalten Reichs-Tags zu Speyer Abſchied, zu Widerſtand des Türcken gewaltigen Vorhaben der Chriſtlichen Cron Hungern, als derſelben Zeit der Grenitz gegen dem Türcken Hülff gefolgt. So haben wir ꝛc. für nutz und gut bedacht einen gemeinen Reichs-Tag und Verſamlung fürzunehmen, und auff den 8. Tag des Monats Aprilis nechſtkünfftig in unſer und des Heil. Reichs Stadt Augſpurg zu halten beſchloſſen, zu welcher Zeit wir verhoffen, daß wir dieſe Italiſche Sachen örthern werden, alſo daß wir ſolchen Tag perſönlich beſuchen mügen, wie wir uns das dann zu thun endlich fürgenommen haben. Welchen Tag Wir alſo dir hiermit verkünden von Rom. Kayſerl. Macht befehlende, und bey den Pflichten, damit du uns und dem Reiche verwandt biſt, ernſtlich gebietende und wollen, daß du auff demſelben Tag zu Augſpurg perſönlich erſcheineſt, und ſamt uns und andern unſern und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, welche wir gleicher weiſe beſchrieben haben, fürzunehmen, zu berathſchlagen, zu beſchlieſſen und zu vollziehen verhelffeſt, wie zu Abwendung des ſorglichen Laſts und Eindringen des berührten Türcken auff die Chriſtenheit, mit ernſtlicher Rettung, Gegenwehr und beharrlichen Hülffe der Nothdurfft nach auf vormahls derhalb geübte Handlung ſtattlichs Fürnehmen beſchehen. Und beſchließlich alſo gute Einigkeit und Friede, auch ſonſt gute Müntz-Policey und Wohlfahrt des Heil. Reichs allenthalben in dieſen und andern deſſelben obliegenden Sachen, zu beſchlieſſen, zu machen, aufzurichten und zu unterhalten. Und darum, daß du ie nicht ausbleibeſt, noch dich auf iemands andern waigerſt, und dich daran gar nichts dann GOttes Gewalt verhindern läſſeſt, damit nicht wie vormahls offt beſchehen iſt, andere ſo zeitlich ankommen, mit Verdruß, ſchweren Koſten und nachtheiliger Verzug der Zeit warten müſſen. Des wir uns in Bedencken, daß wir in eigener Perſon ſolchen Reichs-Tag mit unſern groſſen Unſtatten, aber dem H. Reiche zu Nutz und guten, wie gemeldt iſt, erſuchen, zu dir ungezweiffelt verſehen wollen. Du thuſt auch daran, zu ſamt dem, daß du ſolches in Bewegung deiner Verwandtniß dem Heil. Reiche ſchuldig biſt, Unſer ernſtliche Meinung. Und wo du in 10. Tagen den nechſten nach dem bemeldten angeſezten Tag nicht erſchieneſt, ſo würdet nichts minder, durch uns mit den anweſenden Ständen gehandelt und beſchloſſen, in allermaſſen, als ob du und andere zugegen geweſt waren, welches wir auch alles ſo feſt, ſteth und kräfftig, als ob alle Stände die an und abweſenden darein bewilliget hätten, achten und vollziehen wollen. Darnach wiß dich gäntzlich zu richten. Geben zu Bononien am 20. Tag Januar. Anno 1530. Unſerer Reiche des Röm. im 11. und der andern aller im 14ten.

CAROLUS.

Ad Mandatum Caſ. & Cath. Maj. proprium,

Alexander Schyveis, mpr.

Inſcriptio.

Dem Edlen, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, Arnolden, Herrn zu Steinfurt ꝛc.

XVII.

Graff Ottens und ſeiner Gemahlin Irmengard zu Tecklenburg Diploma, vermöge deſſen ſie ihrem Sohne Conrado die Graffſchafft Tecklenburg cediret, de Anno 1534.

WIr Otto und Ermgard, Graff und Gräfin zu Tecklenburg, thun kund und bekennen in und vermittels dieſes unſeren beſiegelten Brieffes offentlich vor jedermänniglich, nachdem ſich ietzo, GOtt erbarme es! mannigfaltig geſchwinde und auffrühriſche Läuffte der Welt je länger je mehr allenthalben würcklich zutragen, daraus nicht viel fruchtbares zu Fried und Einigkeit (wo GOtt nicht ſonderliche Gnade giebt) zu vermuthen, und wir nun faſt all in unſer Alter kommen, daß wir all ſolches und unſere von GOtt verliehene Oeconomien und Policien und tugendſamer Regierung zu Friede und Einigkeit nicht wohl mehr, oder länger vorkommen, oder vorſtehen können, haben wir nach jüngſter Römiſch Käyſerl. Maj. unſers allergnädigſten Herrn zu Worms gegebenen Privilegien vor nothdürfftiglich bedacht, und vor gut angeſehen, und dem Wohlgebohrnen und Edlen, Conrad, Graffen zu Tecklenburg, unſerm freundlichen lieben Sohne, als unſerem älteſten Sohne und Erbfolger, in Gegenwart unſerer Burg-Männer und Landſaſſen, hierunter geſchrieben, mit guter Wiſſenſchafft, freyes Willens, wohlbedachten Muths, mit reiffem Rathe, und unbezwungen, unſer Hauß und Käyſerliche freye Graffſchafft Tecklenburg, mit aller alten und neuen Zubehörung, Anfall und Gerechtigkeit, wo und welcher geſtallt die Nahmen haben, oder ſeyn mögten, nichts ausbeſchieden, ſo wie die biß an dieſen Tag hergebracht, gebraucht und beſeſſen, übergeben haben, und ietzunder in Krafft dieſes übergeben, einſetzen, und zu regieren überantworten, und befehlen mit Hand und Mund in der allerbeſten Weiſe, Form, und Manier, wie wir recht kräfftigſt, beſtändigſt und beſtens thun ſolten, könten oder möchten, dieſelbe nun forthin zu regieren, und alſo vorzuſtehen, wie Se. Lbd. GOtt, Ihrer Käyſerl. Maj. und der gantzen Welt davor antworten will, und wir haben, dargegen miteinander das Hauß und Herrſchafft Rheda mit allen alten und neuen Zubehörungen und Gerechtigkeiten wiederum an uns (dieweil es doch unſerer Gemahlin und uns Ermgard vorgedacht, Inhalts S[illegible]gel und Brieffe, denen dieſe Ubergabe und [illegible]ntract ohne einigen Nachtheil am erblich[illegible] Wiederanfall des Stammes Tecklenburg nicht bringen, ohnſchädlich ſeyn ſoll, Witthum iſt) mit zimblicher jährlicher Zugabe von gemeldter Graffſchafft Tecklenburg Inhalt eines Vertrags, von wohlgemeldeten unſerem Sohne verſiegelt zu uns genommen, damit wir auch die Zeit unſers Lebens und ſonſt nach Wirthums-Recht zu frieden ſeyn. Aber nachdem wohlgedachter unſer Sohn Conrad mit unſerm jüngſten Sohne Nicolao freundlich ſich vertragen, ſoll Se. Lbd. dem Wohlgebohrnen und Edlen Otten, Graffen zu Tecklenburg, Probſten zu St. Johann in Oßnabrück, auch unſerem Sohne, Sr. Liebd. Bruder, die Zeit unſers Graff Otten vorgedachten Lebens, mit ſich zu Tecklenburg ſambt vier Perſohnen und vier Pferden, gleich Sr. Lbd. mit Futter und Mahl unterhalten. Sofern Sr. Lbd. bey Sr. Lbd. zu bleiben gefällt, und darzu hundert Gulden geben und bezahlen jährlich. Wäre es aber Sache, daß Se. Lbd. bey unſerm Sohne Conrad nicht gedächten zu bleiben, ſo ſoll Se. Lbd. den Hoff in Oßnabrück zum Anſitze dagegen, ſo lang Se. Lbd. leben, anzunehmen Macht haben; Aber nach Tode Sr. Lbd. ſoll ſolcher Hoff ohnbeſchwehrt ohne jemands Sperrung gantz und gar an das Hauß Tecklenburg wiederum fallen, und alsdann ſoll wohlgedachter unſer Sohn Conrad, an Speck, Fleiſch, Korn, Haber und Heu, und anders ſo viel darſtellen, als Se. Lbd. ſich ziemlich mit vier Perſohnen und Pferden jährlich erhalten kan; Aber nach unſerem Graff Otten vorgemeldten Tode, ſoll wohlbeſchriebener unſer Sohn Conrad, nach ziemlicher Gebühr, vermöge und nach Sr. Lbd. Anzahl einen Uberſchuß geben, damit Ihre Lbd. beyde gütlich vergnüget. Aber welter ſoll Se. Lbd. ſich keines Regiments gemeldten Hauſes und Graffſchafft bekümmern oder annehmen, ſondern unſern Sohne Conrad damit gantz und gar gewerden laſſen.

Es ſoll auch unſer Sohn Conrad die beyden unſere Töchter Catharinen und Eliſabeth, auf daß Sie deſto beſſer unterhalten werden mögen, jährl. ſo lang, biß ihre Sachen zur Beſſerung kommen, mit einem geringen, an Schweinen, Rindern und andern nicht verlaſſen; Alles und ferner nach Inhalt des Vertrags, ſo wir von wohlbeſagten unſerm Sohne Conrad empfangen, ohne alle Argelſt, neue Erfindungen, Exceptionen und Gefehrde.

Hier waren mit bey, an und über, die Ehrenveſte und Erbahre unſere Burg-Männer und Landſaſſen, Gerd Ledeber, Nicolaus de Karde, Matthäus von Monſter, und Jaſper Grotfuß. Urkund haben wir Otto und Ermgard

gard vorbenennt/ vor uns und unsere Erben unsere angebohrene Insiegel wissentlich an diesen Brieff thun hängen. Geschehen und gegeben zu Tecklenburg am Donnerstag nach Dionysii, Anno 1534.

(L. S.) (L. S.)

XVIII.

Graff Conrads zu Tecklenburg Revers, seiner Frau Mutter/ Gräfin Irmengard Witthumbs-Sitz zu Rheda, und einige andere Puncte betreffend, de Anno 1534. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 505.

XIX.

Derer Käyserlichen Commissarien Capitulation mit Graff Conraden zu Tecklenburg, de Anno 1547.

ARtickel und Condition, daruf der Röm. Kayſ. Mayſt. Unſers Allergnädigſten Herren, dieſes dieſer Landtart verordneten Kriegs Volcks, Jobſt, Herr zu Grinningen, Burggrave in Seelandt, verordneter Gubernator, Chriſtoff von Wirsberg Obriſter, Herbordt von Langen, Friderich Spedt, und Görg von Eßpelbach, Commiſſarien und Kriegesrethe, Obriſte Leutenambt, und Rittmeiſter, Conraden, Graven und Herren zu Decklenburg, Linge und Rede, an und aufgenommen, und Er ſich, ſein Land und Leut in Gnad der Kayſ. Mayſt. ergeben, und Uns wegen der Röm. Kayſ. Mayſt. überantwort und zugeſtellt.

Erſtlich ſoll der Grave die Kayſ. Mayſt. umb Gotes, und ſeiner Barmhertzigkeit, und der Kayſ. Mayſt. angeborene Gute und Mildigkeit willen, Gnad und Verzeihung bitten.

Item daß der Grave hinfüro der Röm. Kayſ. Mayſt. und dem Heil. Reiche, in allem, was Jr. Mayſt. ſchaffen und gebieten würdt, well gehorſamlich geleben, und nachkommen.

Item alle Bündnüß gegen die Kayſ. Mayſt. angenomen, förderlich abſchaffen, und in keine mehr ſich einlaſſen, one Wiſſen und Willen der Rom. Kayſerl. Mayſt.

Item ſoll der Grave Uns ytz und alsbaldt, für dem Kriegscosten und Unverderbung ſein, ſeiner ſelbs Landt und Leut, dero Inwohner und Ingelegener Güeter, uns itzt alsbald baar Fünff Tauſend Joachims Thaler und von dato über Acht Tage wieder Fünfftauſend Thaler, und darnach über nechſt nachfolgende Monats Zeit von dato anzurechnen, noch Fünfftauſend Thaler entrichten und bezahlen.

Item damit auch Wir mit der That vernemen mögen, daß er on ainig valſch und Betrug, der Käyſerl. Mayſt. Gnad begere, und hinfüro ain gehorſahmer Unterſaß und Grave der Kayſ. Mayſt. und des Heiligen Reichs ſein welle, und bleiben, ſo ſoll er Uns alsbald das Hauß Linge, überantworten und zuſtellen. Doch ſoll alles inventiret, und dem Graven gar nichts davon genomen werden.

Item ſoll ſich der Grave von Stund an mit ſeinem Leib, oder dieweill der mit wiſſentlicher Leibſchwacheidt beladen, zum wenigſten, durch ſeine treffenliche Vollmechtige Geſandten zu der allerhöchſtgedachten Röm. Kayſ. Mayſt. verfügen, ſolche Ungnad abzubieten, und ſich Jr. Mayſt. in unterthenigſte Gehorſahm geben.

Item wann Er der Grave dan alles dieſes bey Jr. Käyſerl. Mayſt. mit der That und Werck verricht, und des Uns ſchrifftlich oder ſunſt glaublichen Schein zubringt, wellen Wir alſobald das Haus Linge, wiederumb in allermaſen wie Wirs empfangen, dem Graven wieder zuſtellen, und one Verhinderung überantworten.

Item ſo wollen Wir auch dem Graven des gnugſahm Verſicherung thun, wann er der Grave die obgemelte Artickel bey Jr. Kayſerl. Mayſt. alſo ausgerichtet und geendet, daß wir alsdann dem Graven ſein Haus wiederumb überantworten und zuſtellen wellen.

Item ſoll Er der Grave die von Adell und menigelich, gaiſtlich, und weltlich bey dem Irem beleiben laſſen, und eynem yeden, wes er Forderung und Spruch an Jne hat, für den, ſo die Kayſ. Mayſt. darzu verordnen, förderlichs Rechtens gewertig ſeyn, und von Stund an, wes erkandt, wiederfahren laſſen.

Item damit er, der Grave, ſich auch nichts zu beſorgen, ſeind Wir woll zu frieden, daß er ain oder zween von Adell zu den, Unſern Kayſerl. Mayſt. Kriegsvolck daruff verordneten Commiſſarien und Haubtleuten, die allenthalben zu zuſehen, damit nicht entwendt, und alle Ding inventiren, und eigentlich in Verwarung gehalten werden.

Des alles in Urkund und Sicherhait haben, Wir obgemelte der Röm. Kayſ. Mayſt. verordnete Gubernator, Obriſter Commiſſarien Kriegsrethe, Obriſt-Leutenambt und Rittmeiſter: Desgleichen Wir Conradt, Grave und Herre zu Decklenburg, Linge und Rede, und Wir von wegen Jrer Gnaden und unſer als Burgkman, Ritterſchafft und Landtſchafft obgemelter Grafſchafft und Herrſchafft, Gerhard Lebuyr, Caſpar Groythuys, Otho Groythuys, Jürgen Wencke, Chriſtoff Teckenburch, Gorth Gogreve und Menſſick, dieſer Brieff zween gleichlautende, mit unſern aigenen Händen unterſchrieben, und Inſiegeln und Pitſchieren

ſchieren thun verſichern, Geſchehen und geben in Röm. Käyſerl. Mayſt. dieſer Landtart verordneten Kriegsvolcks und Geleger zu Lengercke unter Decklenburg den 27. Januarii Anno 1547.

(L. S.) Jobſt, Herr zu Grinnigen. Chriſtoff von Wirsberg.
(L. S.) Pfilips G. zu Eberſtein. Z. Z. Herbordt von Langen.
(L. S.) Friderich Spedt. Jeorg von Eßpelbach.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) Conrad. Graf und Herr zu Decklenburg, Linge und Rede.

Caſper Grothuys myn Hand. (L. S.) Othe Grothuys myn Hand. (L. S.) Jürgen Wencke. myn Hand. (L. S.)

Ich Jaen Ledebur bekenne dydt vorgemelte inſtat mynes Vaders in Mangel mynes Siegels.

Ich Gordt Gogreve bekenne dit vorgemelte mit myner eignen Handt.

Chriſtoff Teckenborch bekenne mit meiner Hand. (L. S.)

Johann Mentz. mp. (L. S.)

XX.

Eorundem Revers, daß das von den Käyſerlichen Völckern beſetzte Haus Lingen ſo bald die in vorherſtehender Capitulation verglichene Puncte erfüllet ſeyn würden, Graf Conraden zu Tecklenburg reſtituiret werden ſolle, de Anno 1547.

WIr der Römſcher Kayſ. Mayſt. ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrens dieſer Landtsart verordnets Kriegsvolcks, Jobſt, Herr zu Gröningen, Burggrave in Seeland, beſtimbter Gubernatter, Chriſtoff von Wrißberg, Oberiſter, Philips, Grave zu Eberſtein, Herbort von Langen, Friederich Spedt und Georg von Eſpelbach, Commiſſarien, Kriegs-Rethe, Obriſt-Leuttnant und Rittmeiſter, Thun kund in und mit dieſem Brieff, in Crafft habenden Käyſerlichs Bevehls, offentlich gegen allermeniglich, bekennende, daß, nachdem ſich Conratt, Grave und Herre zu Decklenburg, Linge und Rede, an Allerhöchſtgedachte Röm. Käyſerl. Mayſt. ꝛc. mit Landen und Leuten ergeben, und Wir von wegen Jrer Mayſt. Jnen uff und angenomen, Jnhalt und Vermög uffgerichter Artickel, dero Wir ains, und Er Graff Conratt das ander gleichlautende haben, Demnach gereden und geloben Wir bey unſern Eren, Trewen und Glauben, wann Er Grave Conratt bey Kayſ. Mayſt. ꝛc. alles verricht und ausbracht, und Uns des glaublichen ſchrifftlich und müntlich bericht zugeſtelt und überantwortt hat, Jnhalts obengemelts Contracts, alsdan wollen Wir Jme das Hauß Lingen mit aller Zugehör, wie Wir das ingenomen, oder Wen er Grave Conradt darzu ordnen würdt, alſobaldt und unverhindert wiederumb überandtwortten und zuſtellen. Des alles in wairer Urkundt und Sicherhait haben Wir obengemelt Käyſerliche Gubernatter, Oberiſte Commiſſarien, Kriegs-Rehte, Obriſte Leuttnambt und Rittmeiſter, uns mit aignen Handen underſchrieben, und unſere Jnſiegell oder Pittſchieren zu und für und auftrucken laſſen, und daneben merer Sicherung halben, Wir nachvolgende Graven und vom Adell, Uns auch alſo getahnn haben, bekenende, und gleichergeſtalt, wie obengemelt, Unſere Verordnette Röm. Kayſ. Mayſt. Gubernatter, Obriſter, Commiſſarien, Kriegsrethe, Oberiſte Leutenambt und Rittmeiſter hiemit verpflichten und zethun gereden und verſprechen, als nemlich Felix, Graff zu Hohenzollern, des Heyligen Romiſchen Reichs, Erb-Camerer, und Dieterich von Dincklav, und uns ebenmeſſig mit aigen Handen underſchrieben, und mit unſern Pitſchieren verfertigt, Dattum in Röm. Kay. May. verordneten Kriegsvolck Vheldgeleger, Lenckercke under Decklenburg den 27. Tag des Monats Januarii 1547.

Jobſt, Herr zu Gröningen. mp. Chriſtoff von Wrißberg. mp. Herbordt von Langen. mp.

Pfilips G. z. Eberſtain. mp. F. Spedt. mp.

Georg von Eſpelbach. mp.

Felix Gr. z. Zollern. mp.

Dittrick von Dincklav. mp.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XXI.

Derer Käyſerl. Commiſſarien Quittung über 500. Rthlr. ſo Graff Conrad zu Tecklenburg, vermöge obſtehender Capitulation an ſie bezahlen laſſen, de Anno 1547.

WY Gerridt de Roene und Hanß Gulichs Commiſſarius und Haubtman bekennen hiemit opentlich durch düſſe unſe gegeven Quitantien, dat wy beede ſemptlichen von dem Wolgeboren und Eddelen, Conradt, Graven und Herren tho Teckeneborg, Linge und Rede ꝛc. unſem

unsem genedigen Herren, up Hüde dato entfangen hebben, Viffhundert Jochim Daler in affkortinge der Vieff Dusend Dalers, unde lesten Termins, so S. G. den Röm. Käyserl. Gubernatoren und Kriegs-Reden togeven ingewilliget, unde seggen hiemit wollgedachten Graven Unsern gnädigen Herren, de upgesch. entfangenen viffhundert Dalers, quidt, ledig und loes. In orkunde der Warheit hebben Wy ovengemeldt Roene und Gülichs unse Pitschere hie neden upt Spatium gedruckt, unde met unser selvst Hand undergeschreven, Datum den Saterdach nha Invocavit Anno 1547.

G. d. R. Hanß van Gülcke, E. Handt.
(L. S.) (L. S.)

XXII.

Eorundem anderweite Quittung über 500. Rthl. vor Graff Conraden zu Tecklenburg, de Anno 1547.

Wy Gerrith de Roene und Hanß Gülichß, der Roymeschen Käyserlichen Mayst. Unses allergnädigsten Herren itziger Tydt Bevelslüde, bekennen hie met dusser Unser Quitantien, dat wy sambt unde besunders, van dem Wollgebornen unde Edelen, Cunrad, Grafen unde Herren tho Teckenborch, Linge und Rede ꝛc. Unseren genädigen Herren, entfangen viffhundert Joachim Dalers in affkorting der viffdusendt Daleren, unde des lesten Termins, so wollgemelter Graffe der Röm. Käyserl. Mayst. itzigen Krieges-Reden unser Obericheit, in der Verhandelinge to geven to gesegt, Unde seggen hiemit wollgemelten Grafen vor Uns unde unse Owericheit unde Jedermenniglichen der upgeschreven viffhundert Joachim Daleren quidt, ledig und loos, bedancken uns S. G. guder Betalunge. Orcunde der Warheit hebben Wy düsse Quitantien mit unser selvest Händen unde Pitsch. under geschreven, unde verpitzeert, Datum den Sontag Oculi, Anno 1547.

G. d. R. Hanß von Gülecke. E. Hand.
(L. S.) (L. S.)

XXIII.

Eorundem letzte Quittung über den letzten Termin von 5000. Rthl. vor Graf Conraden von Tecklenburg, de Anno 1547.

Wir Röm. Kayſ. Mayst. Unsers allergnädigsten Herren, Dieses, dieser Landsart habenden Kriegsvolcks verordnete, Joost, Hert zu Groningen, Burggrave in Seeland, Christoff von Wriesberg, Obriſter, Pfilips, Grave zu Eberstein, Herbordt von Langen, Friederich Spedt und Jeorg von Eppelbach Comissarien und Kriegs-Redte, bekennen, daß wir von dem Edelen und Wollgeboren, Cunradten, Grafen und Herren zu Decklenburg, Linge und Rede, unsern lieben und gnädigen Herren heut dato, durch seiner Liebe und Gnaden Diener, Thill Tesche, zu Bezahlung des dritten und letzten Termins, Nach sag, Inhalt, und Vermög des Vertrags, so Wir mit seiner Lieb und Gnaden uffgericht und gemacht, der am datum halten ist, 27ten Januarii, guetlich innemen und empfahen lassen, viertausendt gueter und gantzer Joachims Thaler, Und nachdem wir bey seiner Lieb und Gnaden verordnet, Unserer Kayserl. Mayst. uff Linge habenden Kriegsvolck, das eintausend Daler zu bezahlen, und gebürliche Quitung, von Jn dagegen empfangen, die neben den vieren zu erlegen. Welichs aber nicht geschehen, sondern beteuret, daß die bezahlt, und sein Liebden und Gnaden von solchem Kriegsvolck darumb quitirt seyn, wahe dem also, daß diesebige Quitung für aintausend Taler, bey diese der Gebühr gelegt würd, alsdann haben sein Lieb und Gnaden dem Geld-Artickel und dritten Termin ein gut Genügen und vellig Bezahlung getahn, und sunsten gar nicht; Sagen derohalben sein Lieb und Gnaden, ermelten Thill Tesch, und wer weiter quittirens nottürfftig, soliches dritten und letzten Termins, angezogener massen, und anders gestalt gar nit, empfangen, und dem Gelt-Artickell, dritten und letzten Termin mit fünfftausend Taler bezahlt, ain gut Ausrichtung gethan, und sein Endschafft gegeben haben, in recht, quit, frey, ledig und loß. Des in Urkund haben wir Obrist-gemelte Kayserl. Kriegs-Bevehlighabere, uns mit aigenen Händen underschryben, und unser Pitschir zu End für und uffdrucken lassen. Geben und geschehen in unserm Kayserl. Maj. Kriegs-Volcks Veldläger vor der Stadt die sich Bremen nennet, den 21. Tag Martii Anno 1547.

(L. S.) J. H. zu Grüningen. (L. S.) Philips G. zu Eberstein. (L. S.) Georg v. Eßpelbach. (L. S.) Christoph von Wrießberg. (L. S.) Herbordt von Lange.

XXIV.

Ehe-Beredung zwischen Graf Ludwig Albrechten zu Beichlingen und Fräulein Elisabeth von Tecklenburg, de Anno 1550.

In dem Nahmen der Heyl. und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir Wilhelm und Georg Ernst, Vater und Sohn, von GOttes Gnaden, Grafen und Herren zu Henneberg, bekennen und thun kund allermänniglichen, daß wir mit Vorwissen und guten Willen und aus sonderlicher Gunst und Freundschafft die wir zu den Wohlgebohrnen Herrn Philipsen, Graffen zu Solms und Herrn zu Münzenberg, unsern freundlichen und lieben Vettern, und Herrn Conraden, Graffen zu Tecklenburg, Herrn zu Rheda ꝛc. gemeldten unsers Vettern Schwagern gehabt und tragen, ein göttliche natürliche Freundschafft und Eheliche Gemahlschafft zwischen der Wohlgebohrnen Elisabeth, gebohrne Tochter zu Tecklenburg, obgedachten unsers Vettern von Solms Schwegerin, und Graff Conrads Ehelichen Schwestern an einen, und dem auch Wohlgebohrnen Herrn Ludewig Albrechten, Graffen und Herrn von Beichlingen unsern lieben Oheim anders Theils, beredt und betheidingt haben, immassen hernach geschrieben stehet, nehmlich daß gedachter Graff Ludwig Albrecht die gemeldte Elisabeth zur Heil. Ehe haben, und also einander treulich, lieblich und freundlich haben, auch nach Christlicher Ordnung ehelichen Kirchgang und Beylager halten solten, darzu soll und will obgedachter Graff Conrad dem gemeldten Graff Ludewig Albrechten mit seiner Schwester Elisabethen zum rechten Heyraths-Guth fünff tausend Gülden Franckfurther Wehrung innerhalb die nächsten dreyen Jahren nachdem sie beyde Ehelich beygeschlaffen haben, gütlich liefern und bezahlen, oder mit drittehalb hundert Gülden berührter Wehrung gnugsamlich versichern und verzinßen, auch vor dem Ehelichen Beyschlaff nach Erheischung ihres Standes ehrlich bekleiden.

Und so dieselbigen zwey Eheleuth ehelich beygelegen, wo sie dann Erben mit einander überkommen, als zu GOtt zu hoffen, die nach ihrer beyder oder ihrer eines Todte im Leben wären mit den zu und Gegengeld nach Landes-Gewohnheit und gemeinen Rechten ererbet seyn, würde aber Graff Ludewig Albrecht sein Ehelich Gemahl Elisabeth überleben und sie mit Kindern, die sie mit einander Ehelich gehabt hinter ihnen verliessen und dann also das Fräulein auch sonder Ehelich Leibs-Erben abgehen würde, so sollen alle ihre Kleider und Kleinoder und die Helffte des Heyraths-Gelds, so sie gedachten von Beuchlingen zubracht hatte, wiederum auf den Stamm Tecklenburg fallen, und die andere Helffte der von Beuchlingen und seine Erben inne behalten.

Diese Vermählunge und Bethädigung ist

also geschehen und beschlossen. Damit bey und angewesender wohlgedachter unser Oheim Graff Ludewig Albrecht persönlich sambt seinem Bruder Graffe Christoffeln von Beuchlingen und von wohlgemeldtes unsers lieben Vettern Graf Philipsen von Solms wegen Johann Leibrecht von Wesselbach Secretarius zu Barenfeld gewesen; Hierein alle Argelist, Gefehrde und neue böse Fünde, so Menschen erdacht hätten oder zu ewigen Tagen erdencken mögten, ausgeschlossen und hintergesetzt, des alles in Urkund haben wir obgedachte Wilhelm und Georg Ernst, Graffen und Herrn zu Hennenberg als gütliche Unterhandeler unser eigen Jnsiegel an zweene dieser Heyraths-Briefe und Verschreibung gleichlautende thun häncken, und jedem Theil einen zugestellt; Dieweil dann dieser heilig und Heyrath mit unsern Conrad, Graffen zu Tecklenborg, Herrn zu Rhede, guten Wissen und Willen geschehen, unsere Schwester Elisabeth an den wohlgedachten Ludwig Albrechten, Graffen und Herrn von Beichlingen unseren lieben Schwager Ehelich verheyrathet ist, so wollen wir auch denselben wohlgerührten Graff Ludwig Albrechten das alles und jegliches sambt allen denjenigen also vertheidiget, vertragen, zugesagt und versprochen bey der höchsten Wahrheit und Aidsstatt, alles aufrichtiglich, stet, fest, wie einem frommen Graffen zustehet, in allen ihren Clausulen, Puncten und Articulen unverbrüchlich halten, dawieder keines weges dieser Betheidung zugegen handeln, noch thun, noch in einige Weise gestatten, sondern denne nachzukommen und zu geleben, sonder alle Argelist und Gefährde, und haben des als Sachwalter unser eigen Jngesiegel an zweene dieser Brief gleichlautende, neben der Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm und Herrn Georg Ernst, Graffen und Herrn zu Henneberg, unseren lieben Herren und Schwagern, als der gütlich Unterhandeler Fürstliche Jnsiegel auch thuen häncken, und wir Ludewig Albrecht, Graffe und Herr zu Beuchlingen, bekennen auch in diesem Brieffe, daß dieser Heyrath in unserm persöhnlichen Beyseyn mit unsern guten Wissen und Willen, auch mit Vollwort und freundlicher Zulassunge der Ehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn Bartolomäus Friederich, dieser Zeit Thum-Herr zu Cölln und Halberstadt, Philips Wilhelm und Christoffels, alle Graffen und Herrn von Beuchlingen, unseren freundlichen lieben Brudern also geschehen auffricht und beschlossen ist, deme wir auch nach seinen Jnhalt stracks sonder alle Auszüge unsers Theils auch also ungeweigert nachkommen und geleben wollen treulich und sonder alle Gefährde. Des zu wahrer Urkund und steter Haltunge haben wir vor uns und alle unsere Erben als Sachwalter

walter unser aller Insiegel neben hochgedachter Fürsten und Herren der Unterhändeler und Wohlgebohrne unsers lieben Schwagers Graff Conraden Insiegel an zween dieser Brief gleichlautende, auch wissentlich thuen hencken, und wir Bartolemäus Friederich jetziger Zeit Thum-Herr zu Cölln und Halberstadt, Philips Wilhelm und Christoffel Gebrüdere, alle Grafen und Herrn von Beuchlingen, bekennen auch öffentlich in diesem Brieff, daß wir in diese Heyraths-Bethädigung verwilligen, gereden und geloben demnach dieselbe unsers Theils, und soviel uns die berühren, stracks und unverbrüchlich zu halten, sonder alle Gefehrde, und des zur Wahrheit Urkund haben wir uns an zween dieser Brieff gleichlautende mit unserer eigenen Hand untergeschrieben, geschehen zu Fritholtzhausen auffn Dienstag den 2. Septembr. nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funffzehn hundert und funffzig Jahr ꝛc.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Philip Wilhelm, Graff und Herr zu Beuchlingen unser Hand.
Christoph Graff und Herr von Beuchlingen unser Hand.
Bartholom. Friderich Graff und Herr von Beuchling, Thumherr zu Cölln und Halberstadt unser Hand.

XXV.

Lehen-Brieff, worinn Käyser Carolus V. als Hertzog zu Geldern und Graf zu Zütphen, die Grafen von Bentheim und Steinfurth mit einigen Vogteyen und was denenselben mehr anhängig beliehen, de Anno 1554. befindet sich in des Teutsch. R. Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 9.

XXVI.

Vergleich zwischen denen Gräflichen Häusern Beuchlingen und Tecklenburg, wegen der Gräfin Elisabeth von Beuchlingen, gebohrner Gräfin von Tecklenburg, und ihrer hinterlassenen Fräulein, Gräfin Catharinä Verlassenschafft, de Anno 1561.

WIr Philips, Graf zu Solms und Herr zu Müntzenberg vor uns unsere Erben, auch in Vollmächtiger Anwaltschafft und von wegen alle der Gräffin, und des gantzen Geschlechts und Stammes von Tecklenburg eines, und wir Bartholomæus Friederich, Graf und Herr von Beuchlingen und Erb-Ober-Marschalck in Döringen, ander theils auch, vor Uns Unser allerseits Leibs-Lehens-Erben, Erben und Erbnehmen, hiemit und in Krafft dieses Brieffs, offentlich thun bekennen, demnach sich Irrung, Zwispalt und Gebrechen dermassen zwischen uns erhalten und zugetragen, daß die Edele und Wohlgebohrne Herrn Ludwig Albrechts, Grafen von Beuchlingen ehliche Gemahl nach Jhr. Liebd. Christlichen Absterben, Fräulein Catharinen Jhrer Liebd. eheleibliche mit wohlgedachtem Graf Ludvvig Albrechten erzeugte Tochter nach sich verlassen, welches Fräulein auch bald nach ietztgedachtes Graf Ludvvig Albrechts, Jhres Herrn Vaters Absterben in GOtt verschieden, und alle Jhre von gedachter Jhrer Frau Mutter anererbte Gerechtigkeit zu Erbe, Erb-Recht, Fräulichen Geschmuck, Kleider, Kleynodien und Geräthe gehörende, auf niemand anders, denn uff unser Graf Philips Kinder, und Unser mit Kriegs-Verwandten als Jhrer Liebden Mutter, Schwestern, Kinder und nächste Erben, beerbet und befället, und wir Graf Bartholomæus Fridrich solches alles Jhrer Liebden sollten vorenthalten haben, daß auch die Sachen am Fürstlichen Sächsischen Hof zu Waymar erwachsen, als sind wir doch solcher Gebrechen halber in der Güte vereinigt, vertragen, und, wie folget, verglichen, nemlichen, daß wir Graf Philips vor uns und unsere mit Kriegs-Verwandten von solcher unser verhofften und Uns zuerstorbenen Gerechtigkeit zuerbe, und Geräthe gehörende gäntzlichen abgestanden, solche Forderung gegen Graf Bartholomæus Friederichen schwinden und fallen lassen, also daß Jhr. Liebd. solches alles erblichen innbehalten, nutzen, nieſſen und vor Jhr eigenthümlich erblich Gut gebrauchen mögen, ohne Unser, Unser mit Kriegs-Verwandten, und männliches Einreden und Verhinderung, wie wir Jhrer Liebden dann solches hiermit und in Krafft dieser unserer verwilligten Vertragt, nachlassen, solcher Forderung verzeihen und gegen Jhre Liebden gegenwärtlichen schwinden und fallen lassen, dagegen und für solche Anforderung haben wir Graf Bartholomæus Fridrich bewilliget, und thun das hiemit in Krafft dieses Brieffs, daß wir erstlichen wohlgedachten Graf Philippsen, Unserm freundlichen lieben Schwager, und seinen mit Kriegs-Verwandten, den Geschmuck, Kettlein, Ringe und was mehr seyn wird, so bey der Wohlgebohrnen Frauen Catharinen, gebohrnen Grāfin zu Stollberg, und Frau von Henneberg, und obgedachten Fräulein Catharinen zuständig befunden, sollte gefolget, und darüber sechs hundert Gulden Franckfurther Gewährung gereicht, gegeben, und uff Zeit, wie folgt, zu Franckfurth in Conrad zur Linden Burgers daselbst Behausung bezahlet werden, nemlich sollen und wollen wir in der nächst nach dato künfftigen Fasten-Meß, zweyhundert Gulden, und dann in der Fasten-Meß, wann man drey und sechzig der wenigern Zahl, und letzlichen aber zweyhundert Gulden in der Fasten-Messe, wenn man vier und sechzig schreiben wird, uff gebührliche Qvittung erlegen und bezahlen, ohne alle Jhrer Liebden einigen Schaden und Unkosten bey unsern Gräfflichen Ehren, Treuen und Glauben, würden Wir, Unser Erben und Erbnehmen, aber an solcher Zahle Zeiten, einer oder mehr Seümung, das doch keines weges seyn soll, und Graf Philips einigen Unkosten, darauf wenden, oder dadurch Schaden leiden würde, den allen wollen wir ohne Weigerung gelten und bezahlen treulichen und ohne alle Gefehrde und Argelist, und sollen also alle Unsere beyderseits Partheyen Gebrechen, hingelegt, verglichen und vertragen, auch ein Theil dem andern die Ratification, wo die vonnöthen, auszubringen, verpflicht seyn, und deß zu Urkund, und stetter vester Haltunge aller obbeschriebenen Puncten und Artickeln, haben wir viel obgedachte Graf Philips und Graf Bartholomæus Fridrich diesen Vertrag gezwiefacht, Unser angebohrnen Insiegel daran gehangen, und jeder einen bey sich verhalten. Der geben ist uff Montag den vierdten Tag des Monats Augusti, als man nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt tausend fünff hundert sechzig und ein Jahr zahlt.

(L. S.) (L. S.)

XXVII.

Käysers Maximiliani II. Confirmation der von Käyser Friderico III. dem Hause Tecklenburg im Jahr 1475. ertheilten Bestätigung aller seiner Rechte, Privilegien und Freyheiten, de Anno 1566.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfyrd, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Edle, Unsere liebe Andächtige, Anna, gebohrne Gräffin zu Tecklenburg, weyland Graff Eberwiens zu Bentheim nachgelassene Wittwe, für sich selbst, und im Nahmen ihres und ietzerwehnten Eberwiens zu Bentheim unmündigen nachgelassenen Sohns, Graff Arnolden von Bentheim, und ihren Erben und Nachkommen, einen Brieff von Weyland dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten, Käyser Friederichen dem Dritten, Unserm lieben Herrn und Uhr-Uhr-Anherrn, hochlöblicher Gedächtniß ausgangen, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, welcher von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und lautet also:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Röm. Käyser ꝛc. reliqua omnia inserantur ex præced. Confirmatione Caroli V. de A. 1521. usque ad verba: und des Hungarischen im Siebenzehenden Jahre.

Und Uns darauf demüthiglichen angeruffen, und gebethen, daß Wir, als jetzt regierender Röm. Käyser, Jhr und gemeldtem ihrem jungen Sohn, auch ihren Erben und Nachkommen solchen obgeschriebenen Brieff, und darzu alle andere der Grafschafft Tecklenburg Gnad, Freyheit, Recht, Brieffe, Priuilegia und Handvesten, die ihren Vor-Eltern, und Jhnen von unsern Vorfahren am Reiche Röm. Käysern und Königen, auch andern Fürsten und Herren gegeben seyn, und darzu ihr löblich Herkommen und Gewohnheiten, die Sie redlich herbracht, gebraucht und genossen haben, in allen ihren Worten, Puncten, Articulen, Meinungen und Begreiffungen zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten, gnädiglich geruheten. Deß haben wir angesehen solcher gemeldeter Anna, gebohrnen Gräffin zu Tecklenburg, Witwe zu Bentheim, demüthige Bitte, auch die Getreuen, angenehmen Dienste, die ihre Vor-Eltern, Grafen zu Tecklenburg, weyland hochgedachten Unsern Vorfahren am Reiche Röm. Käysern gehorsamlich erzeigt haben, und vorbestimmter junger Graf Arnold zu Bentheim Uns und dem H. Reiche in künfftige Zeit wohl thun mag und soll.

Und darum mit wohlbedachten Muth, und gutem Rath, und rechten Wissen, der mehrgenannten Annen, Gräffin zu Tecklenburg, Wittibe, und ihrem unmündigen Sohn, Graf Arnolden, und ihren Erben und Nachkommen obeingeleibten Kayser Friederichs, Unsers Uhr-Uhr-Anherrns Brieff, und dazu alle andere Gnad, Freyheit, Recht, Brieff, Privilegia und Gerechtigkeiten, wie ihre Vor-Eltern und Sie die von mehrgedachten Unserm Vorfahren Röm. Käysern und Königen, auch andern Fürsten und Herren erlanget, dazu das löbliche Herkommen und gute Gewohnheit, so Sie redlich herbracht, gebraucht und genossen haben, in allen ihren Stücken, Articulen, Clausulen, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättet;

Erneuen, confirmiren und bestätten das alles von Röm. Käyserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen confirmiren und bestätten sollen und mögen, meynen und wollen, daß die alle und jede kräfftig und mächtig seyn, und sich gedachte Anna, gebohrne Gräffin von Tecklenburg, und ihr unmündiger Sohn, Graff Arnold, auch ihre Erben und Nachkommen der gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert. Doch Uns und dem H. Reich an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich, und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen Sie seyn, ernstlich mit diesem Brieff, daß Sie die vielbemeldte Anna, gebohrne Gräffin zu Tecklenburg, Wittwe, und ihren unmündigen Sohn, Graff Arnolden, auch ihre Erben und Nachkommen an den vorgeschriebenen Käyser Friederichs Brieff, und andern ihren Gnaden, Freyheiten, Recht, Brief und Privilegien, Gerechtigkeit, gut löblich Herkommen und Gewohnheiten, auch dieser Unser Confirmation, Bestättung und Erneuung nicht hindern, noch irren, sondern Sie deren geruhiglichen gebrauchen, geniessen und genützlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnade, und darzu die Poen in obbesagtes Käyser Friederichs Brieff, und andern ihren Privilegien begriffen, zu vermeyden. Das meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm anhangenden Käyserl. Insiegel, geben in Unser und des H. Reichs Stadt Augspurg den 26. Martii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Heylandes Geburth, 1566. Unserer Reiche des Römischen im 4ten des Hungarischen im 3ten des Böheimischen im 18ten Jahren.

MAXIMILIAN.

Daniel, Archi-Episc. Mogunt.
J. V. Germ. Archi-Cancellarius.

V. I. V. Hesse.

(L. S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

L. Kirchschlager.

XXVIII.

Verzicht-Brieff Frauen Magdalenen, vermählter Gräfin zu Bentheim, gebohrner Gräfin zu Newenar, auff die Grafschafft Newenar, de Anno 1575. stehet in des Teutsch. R. Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 507.

XXIX.

Verzicht-Brieff Frauen Annen, vermählter Fürstin zu Anhalt, gebohrner Gräfin zu Bentheim, de Anno 1606. siehe loc. ant. c.t. pag. 509.

XXX.

Verzicht-Brieff Frauen Magdalenen, vermählter Gräfin zu Limburg, gebohrner Gräfin zu Bentheim, auff die Grafschafft Bentheim, de Anno 1631. befindet sich loc. supr. cit. pag. 510.

XXXI.

Churfürsts Ferdinands zu Cölln, als Bischoffs zu Münster Lehen-Brieff vor die Grafen, Moritzen und Friedrich Ludwigen zu Tecklenburg, über das Schloß Wigbold und Herrschafft Rheda, de Anno 1632.

VOn GOttes Gnaden wir Ferdinand, Ertz-Bischoff zu Cölln, und Churfürst, Bischoff zu Münster, Paderborn und Lüttich, Administrator der Stiffter Hildesheim und Berchtesgaden, Fürst zu Stabul, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bouillion Hertzog, Marggraff zu Franchimont &c. Thun hiermit kund und bekennen, daß wir, auf vorbrachtes Curatorium und gnugsame Vollmacht, zu Behuff der Wohlgebohrnen Margarethen, und Wilhelm Heinrichen, Gräffin und Graffen zu Tecklenburg ꝛc. als weyland Graff Adolphen, ihres respective Ehe-Herrns und Bruders hinterlassener minderjähriger Söhne, Moritzen und Friedrich Ludwigen gleichfalls Grafen zu Tecklenburg ꝛc. belehnet haben und belehnen, in Macht dieses unsers Brieffs, unsern lieben Getreuen, Henrichen Stromman, unsers weltlichen Hof-Gerichts beeideten Procuratoren mit unserm und unsers Stiffts Lehnrührigen Gut, dem Schloß Wigbold und Herrschafft von Rheda, der freyen Grafschafft daselbst und ihren Zubehörungen, zu rechtem unserm Mann-Lehn, wie das von uns und jetztgemeldtem unserm Stifft zu Lehen gehet, behaltlich doch daran uns, unsern Nachkommen besagtes Stiffts und jedermänniglichen seines Rechtens. Hier seynd mit an

und

und über gewesen unsere und mehrgedachten Stiffts belehnte Männer, Räthe und liebe Getreue, Melchior Mensing und Heinrich Modersohn, beyde dero Rechten Licentiaten. Urkund unsers hier unten angehangenen Siegel, so geschehen den 5. Jan. im tausend, sechshundert und 32. Jahr.

(L. S.)

Henr. Wettendorff.

XXXII.

Käysers Leopoldi Confirmation der von Käyser Friderico III. im Jahr 1475. dem Hause Tecklenburg ertheilter Bestätigung aller seiner Rechte, Privilegien und Freyheiten, de Anno 1659.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden Erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer Mauritz, Graff zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurth, einen Brieff von weyland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten, Käyser Friederichen dem Dritten, Unserm lieben Vorfahren löblicher Gedächtniß ausgangen, in glaubwürdigen Schein demüthiglich vorbringen lassen, der von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet;

Wir Friederich von GOTTES Gnaden ꝛc. usque ad verba: und des Hungarischen im Siebenzehenden Jahre. (totum contextum Privilegii Frider. vid. supra in Confirmatione Caroli V. de A. 1521.)

Und Uns darauf obbenannter Graff Mauritz zu Bentheim demüthiglich angeruffen, und gebethen, daß wir Ihme solchen obbeschriebenen Brieff, und darzu alle andere der Grafschafft Tecklenburg Gnad und Freyheit, Recht-Brieff, Privilegia, Handvesten, die seinen Vor-Eltern, Graffen von Bentheim, von Unsern Vorfahren am Reich, Römisch Käysern und Königen, auch andern Fürsten und Herrn geben seyn, und dazu ihr Löblich Herkommen und gut Gewohnheiten, die Sie redlich herbracht, gebraucht und genossen haben, in allen ihren Worten, Puncten, Articulen, Meynungen und Begreiffungen, als ietzt regierender Röm. Käyser zu verneuern, zu confirmiren und bestättigen, gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hiebevor Unser freundlich geliebter Herr und Vater, Käyser Ferdinand der Dritte, Höchstseeligster Gedächtniß, gegen Ihme, Graff Mauritzen zu Bentheim, unterm dato den eilfften Januarii, Anno Sechzehen hundert vier und vierzig, gleicher gestalt gethan hätte. Das haben wir angesehen, solch gemeldtes Graff Mauritzen von Bentheim unterthänigst gehorsamste Bitte, auch die getreuen willigen Dienste, so seine Vor-Eltern, Graffen zu Tecklenburg, weyland Unsern Vorfahren am Reich Röm. Käysern und Königen gethan haben, und Er, Graff Mauritz zu Bentheim und Tecklenburg, Uns und dem Heyl. Röm. Reich in künfftiger Zeit wohl thun mag und solle, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, ietztbemeldtem Graffen zu Bentheim solchen obbeschriebenen Käyser Friedrichs Brieff, und darzu alle andere Gnad, Freyheit, Recht-Brieff, Privilegia und Gerechtigkeit, wie seine Vor-Eltern die Grafen von Bentheim Tecklenburg dieselbe von obbedachten Unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, auch andern Fürsten und Herren erlangt, darzu das löbliche Herkommen und gut Gewohnheit, so Sie redlich herbracht, gebrauchet, und genossen haben, in allen seinen Stücken, Articulen, Clausulen, Inhaltungen, und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget; Erneueren, confirmiren und bestätten das alles von Röm. Käyserlicher Macht, wohl wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen confirmiren und erneuern sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß die alle und jede kräfftig und mächtig seyn, und sich mehrbesagter Graff Mauritz zu Bentheim, Tecklenburg und seine Nachkommen deren gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglichen ohnverhindert, doch Uns und dem Heyl. Reich an Unsern, und sonst männiglich an Seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Heyl. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesen sie seynd, ernstlich mit diesem Brieff,

und wollen, daß Sie vielgedachten Graff Mauritzen zu Bentheim und dessen Nachkommen an den obgeschriebenen Brieff und andern Gnaden, Freyheiten, Recht-Brieff, Privilegien, Gerechtigkeiten, guten löbl. Herkommen und Gewohnheiten, und an dieser Unser Confirmation, Bestättigung und Verneuerung nicht hindern, noch irren, sondern Sie der geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, uñ darwieder nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straff, und darzu die Poen in obgedachten Käyser Friederichs Brieff, und andern ihren Privilegien begriffen, zu vermeyden; Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unsern Königl. Schloß zu Preßburg, den Ein und zwantzigsten Tag des Monaths Augusti, nach Christi Gebuhrt im Sechzehen hundert Neun und Funfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 2. des Hungarischen im 5ten und Böheimischen im 3ten Jahre.

LEOPOLD

Georg Ulrich, Graff zu Wolckenstein.

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

XXXIII.

Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff denen Grafen von Bentheim über die Grafschafft Bentheim ertheilet, de Anno 1662. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Sp. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 10.

XXXIV.

Succeſſions-Vergleich zwischen Herrn Ernst Wilhelm und Philipp Conraden, Grafen zu Bentheim, Gebrüdere, nebst dem dabey auffgerichteten Morganatischen Pacto, de Anno 1663. siehe loc. ant. cit. pag. 512.

XXXV.

Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Verschreibung, daß er die in vorherstehendem Vergleiche reservirte Puncte, so bald als möglich abthun helffen, übrigens aber sich dem Vergleiche gemäß verhalten wolle, de Anno 1664.

Wir Ernst Wilhelm, Graf zu Bentheim thun zu wissen, demnach in dem zwischen uns und dem Hochgebohrenen unserm freundlich geliebten Herren Brudern, Philip Conrad, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg wegen der Grafschafft Bentheim Succession, vorlängst eingangenen und im nechst abgewichenen Jahr zu Papier gebrachten Pacto enthalten, daß wegen des darinn resolvirten Puncts eine nähere Conferenz gehalten werden solte: Wir aber unsers Theils unterschidlicher fürgefallener Ungelegenheiten halber bißhero daran verhindert worden, auch für dißmahlen unser Ehefrawen herannahenden Geburt-Zeit erst abzuwarten nöthig befunden. Als erklären wir uns hiemit daß so bald dieselbe nider gekommen, und entbunden sein wird, Wir angeregte Conferenz ohne fernern Verschub in Gronaw werckstellig machen und es im übrigen per omnia bey dem auffgerichteten Pacto verbleiben lassen wollen. Urkund Unserer eigenen Hand und Secrets. Signatum 22. Julii 1664.

Ernst Wilhelm. (L. S.)

XXXVI.

Kayſers Leopoldi I. Diploma, worinn er Graff Ernst Wilhelms zu Bentheim Gemahlin Frau Gertraudten von Zelst in den Gräflichen Stand erhoben, de Anno 1666. befindet sich in des Teutſ. R. Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 10.

XXXVII.

Bischoff Christoph Bernhards zu Münster Annullation der Ehe zwischen Graf Ernst Wilhelmen zu Bentheim und Gertraudten von Zelst, de Anno 1678.

Christophorus Bernardus, Dei gratia Episcopus Monasterienſis, Administrator Corbejenſis, Burgravius Stombergenſis; sacri Romani Imperii Princeps, & Dominus in Borckelo, Univerſis ac ſingulis præſentes viſuris, lecturis ſeu legi audituris, vel quocunque modo intereſſe habentibus, notum facimus & atteſtamus, cum ſuper valetudine & ſubſiſtentia matrimonii inter Dominum Erneſtum Wilhelmum, Comitem in Bentheim Tecklenburg & qvandam Gertrudem de Zelſt plebejam alias prætenſe initi coram nobis quæſtio mota ſit, quod poſt diligentem ac maturam facti ac juris diſcuſſionem, adhibitis pluribus etiam extraneis & in Univerſitatibus conſtitutis impartialibus Theologis, ac canoniſtis ac præhabitis eorundem pariter ſuffragantibus votis ac reſponſis, prætactum hujusmodi

modi prætenſum matrimonium irritum, invalidum, & nullum eſſe ac fuiſſe, deprehenderimus, & tale adhuc eſſe auctoritate Epiſcopali declaravimus, nec non bene memoratum Dominum Comitem Erneſtum Wilhelmum nullo prætenſi iſtiusmodi matrimonii vinculo ligatum, ſed omnino ſolutum ac liberum eſſe, qvi Matrimonium cum alia Domicella vel Domina pariter ſoluta ac libera, juxta formam ſancti Concilii Tridentini legitime inire, in eodemque libere & licite permanere & vivere poſſit, ac valeat, eadem auctoritate pronunciaverimus, prout declaramus, ac pronunciamus, per præſentes ad majus robur & fidem manu & Sigillo noſtris roboratas. Signatum in caſtro noſtro S. Ludgeri, die octavo Menſis Julii 1678.

CHRISTOPHORVS BERNARDUS.

(L. S.)

XXXVIII.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, als Ober-Vormunds, Confirmation, der von der verwittibten Gräfin Anna Elisabeth Wilhelmina zu Bentheim gethanen Bentheimischen Succeſſions-Erklärung, de Anno 1679.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen und Jägersdorff Hertzog, Burggraff zu Nürberg Fürst zu Halberstadt Minden und Camin Graff zu Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütau.

Geben hiemit jedermännichlichen denen es zu wissen nöthig, nach Standes Gebühr, freündtgunst- und gnädiglich zu vernehmen: Demnach Uns die Hochwohlgebohrne, Unsere besonders liebe, Anna Elisabeth Wilhelmina, verwittibte Gräfin zu Bentheim, Techlenburg, Steinfurt und Limburg, Frau zu Rheda, Wetzelinghofen, Hoya, Alpen und Helfenstein, als Mutter und Vormünderin ihres Sohnes Grafen Arnold Mauritzen zu Bentheim und Steinfurt, hinterbracht, was massen der auch Hoch-Wollgebohrene Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, ihren in GOtt ruhenden Ehe-Herren Christmilden Andenckens, die Succeſſion der Grafschafft Bentheim fest unwiderrüfflich und aidlich längsthin versprochen, derselbe auch sonder Zweyffel durch sonderbahre Göttliche Verhängnus, in Krafft einer am 30ten Maji dieses 1679. Jahres gemachten unveränderlichen Disposition und Succeſſions-Contractus obangeregten ihren lieben Sohn zum wahren und einigen Succeſſoren der Grafschafft Bentheim bey ietziger dessen annoch anhaltender Leibes-Schwachheit wiederumb unwiederrufflich erkläret: Und dabey gebeten wir wolten, Krafft über uns genommener Ober-Vormundschafft Ihres Sohnes, über vorerwehnte Disposition und Succeſſions-Contract unsere Confirmation und Guarantie zu ertheilen, geruhen: Daß Wir diesem Ihren billichmäßigen Ansuchen willig deferiret: Thun auch solches und confirmiren als Ober-Vormund des Jungen Grafen und mittausschreibender Fürst im Weſtphälischen Creyße, Krafft dieses vorgedachte am 30ten Maji 1679. aufgerichtete Disposition und Succeſſions-Contract in allen ihren Puncten und Clauſulen, verſprechen auch darüber unsere Gvarantie, und was sonst zu Observirung deſſelben von uns kan beygetragen werden. Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändlich unterschriben und mit unserm Churfürstlichen Insigel bekräfftigen lassen. Geschehen und gegeben den 1ten Julii 1679.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

XXXIX.

Interims-Theilungs-Receſs zwischen Herren Johann Adolph und Friedrich Mauritz, Gebrüdere, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, de Anno 1681. stehet in des Teutſ. R. Archivs Part. Sp. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 12.

XL.

Postulata der Evangelisch-Reformirten Land-Stände, wie auch gesammten Kirchen und Gemeinde der Grafschafft Bentheim an Ihren Catholischen Landes-Herrn, Graf Arnold Mauritz Wilhelm, Grafen zu Bentheim Tecklenburg, in puncto Religionis, de Anno 1694. siehe loc. ant. cit. pag. 13.

XLI.

Kayſers Leopoldi Patent, worinn er denen Unterthanen der Grafſchafft Bentheim befohlen, ihrem Grafen, Herrn Arnold Mauritz Wilhelmen zu huldigen, de Anno 1696. befindet sich loc. supr. allegpag. 17.

XLII.

XLII.

Haupt- und Neben-Vergleich zwischen Herrn Johann Adolph, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, und Herren Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms und Tecklenburg wegen der Grafschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, nebst des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Confirmation, de Anno 1699. ist loc. supr. cit. pag. 18. vorhanden.

XLIII.

Graff Friedrich Möritzens zu Bentheim Vergleich mit seinen Basen, denen Gräfinnen Sophia Johanna und Charlotta Mauritiana zu Bentheim, wegen ihrer Prætensionen an die Grafschafft Tecklenburg, de Anno 1701.

WIr Charlotte Mauritiana, Gräfin zu Bentheim Teckhlenburg, Steinfurth vnd Limburg, Frewlein zu Lingen, Rehda, Wevelinghoffen, Hoya, Alpen, vnd Helffenstein ꝛc. ꝛc. Thuen kundt vnd bekennen hiemit vor Jedermäniglich. Nachdemahlen die Hochgebohrne Gräfin Sophia Johanna zu Bentheim Teckhlenburg ꝛc. ꝛc. Vnßere Vilgeliebte Gräfin Schwester, vor weniger Zeith, vnß freundtlich zuerkennen gegeben, welcher Gestalt des auch Hochgebohrnen Grafen Friderich Moritz zu Bentheim-Tecklenburg Gnaden, vnd Jhro Sophiæ Johannæ, vnserer Schwester Lbden, bey dem ietzigen betrübten vnd elenden Tecklenburgischen Zustandte, sowohl wegen des von vnserer Frau Mutter hochseel. Andenckhens eingebrachten dotis, gegen-Vermächtnus, vnd Morgengabe, als auch sonst ihr noch etwa zustehenden Prætensionen auf die Grafschafft Tecklenburg, vnd Vätterliche Gütter, sich untereinander, Krafft eines beliebten vnd aufgerichteten Contracts, güttlich gesetzet, vnd folgenden Jnhalts verglichen habe.

Wir Friderich Mauritz, Graf zu Bentheim-Tecklenburg, Steinfurt vnd Limburg, Herr zu Linge, Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen vnd Helffenstein, Erb-Vogt zu Cölln ꝛc. Thuen kundt vnd bekennen hiermit vor Jedermäniglich, als vnsere vielgeliebte Gräfin Base Sophia Johanna, vnß gebührend zu verstehen geben, auch durch vnsers Herrn Brueders Lbden Räthe Mauriz Winckel vnd Christoph Hoffmann, unterthänig vortragen lassen, was Gestalt dieselbe vor sich, vnd Nammens Jhrer Schwesters, Charlotten Mauritianen, vnser auch vielgeliebten Baßen Lbden, nach tödtlichen und seel. Hintritt vnsers Herrn Vettern, Grafen Johann Augusten Lbden wohlseel. Andenckhens, bey disen betrübten jämmer-vnd erbärmblichen Zustandt, worin die gantze Grafschafft Tecklenburg, der fatale Erfolg des Solmischen processus, vnd daß gar harte Verfahren, des Herrn Grafen von Solms-Braunfels, vornehmbl. gesetzet, als wodurch alles in die eüsserste Confusion gerathen, vnd niemand, wer der auch sein möge, seiner etwa habenden Prætensionen, vnd Anforderungen versichert seyn könne, sich genöthiget befunden, vns dahin zu vermögen, daß Wir in Betracht, Jhrer von deren Frau Muetters wegen, eingebrachten dotis, gegen-Vermachtnus, vnd Morgen-Gabe, auch sonst denenselben etwa zustehenden Prætensionen auf die Grafschafft Tecklenburg vnd Vätterliche Güetter, resolviren möchten, ihnen einmahl vor alle, vnd alle vor einmahl, zu gäntzlicher Abfindung zu versprechen vnd geben zulassen, die Summa ad achtzehen tausent Reichsthlr. solchergestalt, daß von gemelten, 18000. Rthl. Capital nach ihren Absterben, acht tausendt Rthl. zurück auf Vns vnd Vnsere Männliche Erben fallen, die übrige zehen tausent Rthl. aber, ohne Vnsere oder der Vnsrigen Verhinderung, in Jhrer freyen Disposition bleiben solten, so lange aber solche Summa von Vns nicht abgelegt würde, Wir alsdan, die davon gebührende Zünßen, jährlich ad fünff Rthl. pro cento zu deren Versicherung, vnd richtiger Abfindung, solche Verschreibunge, vnd Vnterpfandte zu geben vnd assigniren zu lassen, womit Sie in allewege, versichert leben könten, Gestalt Sie in solchen Regard, vnd dem vorhergangen, wie auch aus sonderbahrer Consideration, Liebe vnd Affection, womit dieselbe Vns zugethan, wie nicht weniger zu Conservation Vnsers Männlichen Stammens, vnd damit das fast gäntzlich darnider geschlagenes uhraltes Gräfliche Teckhlenburgische Hauß, de ehender wider aufgerichtet werden möge, all ihr Recht, prætension vnd Anspruch, welche Sie auf die Grafschafft Tecklenburg vnd Limburg, wie auch übrige Herrschafften, Güetere vnd Prætensionen, nichts über all ausgeschieden, es kommen dieselben von Jhuen, oder auch Jhres Herrn Vattern, Muettern, Bruedet- oder Schwesterlicher Seithen her, auf Vns Friderich Mauritzen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, Vnsere Männliche Erben, absteigender Linie, zu transferiren, vnd zu übergeben, auch zu mehrer der Sachen Bekräfftigung, aller weitern Ansprach, wie die auch Nahmen haben mögen, zu renunciiren, vnd sich deren gäntzlich zu begeben, resolvirt, vnd entschlossen wahren, vorbehaltlich dennoch, ihres aus der Grafschafft Tecklenburg, zufordern habenden Brautschatzes vnd gewöhnlicher Aussteur, wan es nemblich nach Göttlichen Willen, sich zutragen solte, daß Eine von Jhnen, oder auch beyde zur Ehe schreitten, vnd sich in Standtmeßige Ehe begeben solten, daß wir nach reiffer der Sachen Uberlegung in wohlgedacht vnserer Graffinen Baassen Lden Lden geschehenen Vortrag, zu Beybehaltung, gezümender Einigkeit, vnd Bekterlichen Vertrauens, folgender Gestalt condescendirt vnd eingewilliget haben; Daß Wir Erstlich, vns hiermit vnd in Krafft dieses verbinden, vnd gehalten sein wollen, zu Uberbringung auff vns vnd vnsern manlichen Stamb, Jhrer auff vnsers Bruders Lden vnd vns, wie auch die Grafschafft Tecklenburg vnd Limburg, vnd alle übrige Herrschafften, Güteren, Landt vnd Leüthen (welche vnsers Bruders Lden vnd Wir biß hiehin regieret, besessen, genutzet, vnd gebraucht, oder auch regieren, nutzen, niessen, vnd gebrauchen können) habender, Prætensionen vnd Ansprüchen so sich daran, ausser diser Cession vnd Renunciation, hetten bedienen, oder sich zukünfftig zu gutte machen können, vnd also zu gäntzlicher Abfindung, vnser Gräffin Baasen Lden, Lden denenselben nach vorher geschehener jährlicher Lössung, in dreyen terminen, deren einer, nach verflossenen Jahr, wann die gebührende Auffkündigung, vnd Abforderung geschehen sein wirdt, der andere aber nach zweyen vnd dritter nach dreyen Jahren sein soll, zahlen zulassen, die Summa ad zehen tausendt Rthl. inzwischen aber vnd solange solche 10000. Rthl. bey vns stehen verbleiben, dieselbe zu verzünssen, jährlich mit fünff hundert Rthlr. 5. zu hundert gerechnet; Dann zweytens von denen prætendirten 8000. Rthlr. welche dennoch nicht abgefordert werden, sondern nach jhren Todt bey vns verbleiben sollen, 400. Rthlr. Zünsse, so lange dieselbe GOtt im Leben zu erhalten belieben wirdt; Vnd damit sie von gemeldten 10000. Rthlr. Capital vnd danon gebührender 500. Rthlr. wie auch übrigen ad dies vitæ zugestandenen 400. Rthlr. Zünsse desto versicherter sein mögen; So geben Wir Jhnen hiemit, zu einen wahren Unterpfandte, die ganze Grafschafft Teckhlenburg, vnd in specie alle darin befindliche a tempore mortis Ottonis Comitis Teklenburgensis, acquirirte sogenante privat-Güetter, keine davon ausgeschieden, so, vnd dergestalt, daß jhnen ratione der letztern so genanten Privat-Güettern, freysteben soll, dieselbe durch eine vns anstehende Persohn, welche in vnsern, vnd jhren, so viel die Abfündung, obgenenneten Capitals vnd Zünsse betrifft, Eydt vnd Pflichten stehen, vnd von dem Empfang vnd Ausgabe richtige Rechnung führen soll, administriren zulassen; Solten aber aus berührter Grafschafft vnd Privat-Güetern, solch Capital der 10000. Rthlr. vnd dauon gebührende Zünsen, nicht abgefunden, oder guet gemachet werden können, alsdann wollen Wir zu deren Verjäherung, hiermit vnsere gantze Grafschafft Limburg, wie auch mit Genehmhaltung vnsers Herrn Bruders Lden die fructus der Herrlichkeit Rehda so viel dazu nöthig verhypothecireț, vnd verschrieben haben, gestalten dann auch, die von dem Capital der 10000. Rthlr. gebührende Zünsse, aus der Herrlichkeit Rheda jährl. vnd alle Jahr, wan solche aus der Grafschafft Teckhlenburg vnd denen Privat-Güetern nicht können, abgeführet vnd richtig bezahlet werden sollen; Der übrigen 400. Rthlr. Zünsse aber, bleiben auff der Grafschafft Teckhlenburg, vnd denen Privat-Güetern Simpliciter vnd ohne weithere Eviction stehen, vnd wollen Wir alsdann, wann dieselbe wegen des Solmischen Processus, vnd sonsten, doch ohne vnsere Schuldt nicht entrichtet werden könten, zu deren Erstatt- vnd Guttmachunge, keineswegs verbunden seyn; Weilen aber auch vnsere vielgeliebte Schwestern Amelia Elisabeth, vnd Emilia Charlotte Lden, Lden aus mehrgedachten Privat-Güetern, jhren Unterhalt vnd jährlichen Deputat, zum theil zu empfangen haben, vnd dann darauff von vnsers vielgeliebten Vettern, Graffen Johann Augustus Lden wohlseel. Andenckhens, einige Creditores, als in specie Johann Christoph Hoffman, vnser Rath vnd lieber Getreuer, ad drey- oder zwey hundert Rthlr. jährlicher Leib-Rente, so lange derselbe lebet, welche ihm vnsers Vetters Lden Johann August seel. mit Approbation vnsers Bruders Lden zugelegt vnd verehret, dann auch Herr N. N. Koch ad vierzig Rthlr. jährlicher Zünsse von 800. Rthlr. Capital, verwiesen, verschreben, vnd dahin assignirt worden, so soll diese Verschreibung, dennenselben in keine Weege schädlich oder nachtheilig sein, sondern denenselben jhr Recht beuor bleiben.

Solte es sich nun nach Göttl. Willen, vnd dessen heiligen Rathschluß zutragen, daß eine von obgenanten vnsern Gräffin Baassen Lden Lden sich verehlichen vnd in Standtmeßige Ehe begeben werdten, alsdan sollen dieselbe nach altem Gebrauch vnd Weise, wie solche in der Grafschafft vnd Hause Teckhlenburg herbracht, vnd Gräfflichen Tecklenburgischen Töchtern eiget, vnd gebühret, ausgesteuret vnd dotiret werden.

Wir wollen aber solchenfahls, vnd wann solche aus Steur vnd Dotirung, würckhlich entrichtet, vnd gutmacht, von Zahlung der ad Dies vitæ zugestandenen 400. Rthlr. oder wan eine Heyrathen solte 200. Rthlr. Zünsse befreyet vnd gäntzlich erlediget seyn; Wann aber nach veränderlichen, vnd heyl. Willen Gottes, eine von obgemeldten vnsern Gräffinen Bässen, ohnverehligt verstürbe, alsdann soll der überbleibenden die 400. Rhsthaler Zünsse, fahls dieselbe annoch leedigen Standes, oder verheyrathet, vnd jhren Braut-Schatz vorbeschriebener massen

nicht empfangen haben, allein doch nicht anders als ad dies vitæ anwachsen, oder in gesetzten Verheürathungs-Fall, biß zu abgelegten Brauth-Schatzes verbleiben, daß Capital der obberürten 10000. Rthaler aber, zusambt laufenden Zünssen, bleibt in derer freyen Disposition.

Vnd Wir Sophia Johanna Gräffin zu Bentheim, Tecklenburg ꝛc. Bekennen hiemit vnd thuen kundt, allen denen, so daran gelegen, daß Wir in vnser vnd vnsers Schwester Charlotten Mauritianen, auch Gräffinen zu Bentheim-Teklenburg, Nahmen, vorgeschehenen vnsers Herrn Oheimbs Lden guthige Resolution wohl verlesen, reüfflich überleget, vnd mit gutem Wissen, vnd darüber genohmmen Rath, auch Vorwissen, Willen vnd Consens vnsers Herrn Vatters Gnaden acceptirt vnd angenohmen haben; Dannenhero Wir auch, aus bereits angeführten Vrsachen vnd zu Erhaltung, vnsers vielgeliebten Herrn Oheimbs Männlichen Stambs, mit freyen wohlbedachten Muth, gehabten Beystandt vnsers Herrn Vatters Gnaden, vnd dessen respective Drost vnd Räthe Johann Clamer von Morsey, Mauritz Winckel, vnd Christoph Hoffman ohngezwungen, durch niemanden, mit Argelist, Forcht, oder Betrug dazu beweget, hiermit vnd in Krafft dieses, alle vnsere an der Grafschafft Tecklenburg vnd Limburg, wie auch übrigen vnsers Herrn Vatters Gnaden vnd Herrn Oheimbs Lden zugehörigen Herrschafften, Güetern, Prætensionen, welche dieselbe haben, oder noch zukhünfftig überkommen möchten, etwa habende Ansprache, vnd Forderungen, aus welcher Vrsache, dieselbe auch herrühren, sowohl Väter- als Müetter-Brueder- oder Schwesterlicher Seithen, auff vnsers Herrn Oheimbs Lden cedirt, vnd überbracht haben wollen, thuen dasselbe auch, so vnd dergestalt, daß Wir nimmermehr solange wohlgedachten vnsers Oheimbs Männlicher Stam übrig (massen nach dessen Abgang, wir hieran keines Weges verbunden seyn wollen, sondern uns alle ohne diesen zustehenden, vnd Competirende Jura austruckhlich vorbehalten) einige Forderung noch Ansprach, aus waß Vrsache es auch seyn mögte, dauon fürzunehmen, noch daran thun, oder zuthun haben, oder gestatten wollen; Immassen Wir daß auch hiemit, vnd in Krafft dieses, in vnsern vnd vnserer Schwester Nahmmen, auff alle vnd iede mehr berührte Graff-Herrschafften, Landt vnd Leüthen, auch übrige Güeter vnd Prætensionen, wo vnd in welchem Landen oder Gebieten, die auch gelegen, oder wohnen, vnd was Vrsachen dieselbe herkommen sein, vnd künfftig fallen oder herkommen möchten, über all dauon nichts ausgeschlossen, renunciiret vnd verziehen haben wollen, also vnd dergestalt, daß Wir oder Vnsere Erben nimmer Forderung oder Ansprach dazu- oder an Ihn haben, noch schaffen sollen oder wollen, daß es gethan werde; Sondern Wir wollen mit obgedachten Capital der 10000. Rthlr. vnd auff gewissen Beding zugelegte 400. Rthlr. jährlichen Zünsse, mit vorbehalt gebührender Aussteur, vor vns vnd vnsere Erben, so lang vnsers Herrn Oheimbs Lden Männlicher Stamb übrig, verziehen seyn vnd bleiben.

Sovil aber diejenige Gueter vnd Prætensiones betrifft, welche gemeldten vnsers Herrn Vatters Gnaden- vnd Oheimbs Lden Graff-Herrschafften vnd übrige Gütter, vnd in deren Anschlag, schon yezo habende Prætensiones nicht berühren, noch angehen, sondern schier künfftig, vns anderwertig, als von Schwesterlicher Seiten, oder auch sonst zufallen vnd anerben möchten, vnd obgemeldten Graff-Herrschafften vnd Güetern, wie auch Prætensiones nicht betreffen, solche behalten wir vns hiermit allesambt beuor, vnd wollen daß wir, oder vnsere Erben, derselben ohne Verhinderungen, iedesmahl wann sich dergleichen Fälle zutragen würden, zugenüessen, vnd zu erfrewen haben. Weillen wir aber vnserer Schwester Charlotten Mauritianen Lden genugsambe Vollmacht, so wie sie verlanget worden, nicht beybringen können, Dannoch der festen vnd zuversichtlichen Hoffnunge leben, es werden dieselbe, vorgeschriebenen Contract, Cession vnd Renunciation zu ratificiren vnd vnterzuschreiben, kein Bedenckhen tragen, so haben wir vns anheischig vnd verpflichtet gemachet, solche Ratification vnd Consens, innerhalb einem Viertel Jahr beyzubringen, vnd zu überlieffern, widerigen Fahls aber, vnd wann gegen alles Verhoffen wohlgedachter vnserer Schwester Lden hierinn difficultiren, vnd wir dannenhero versprochenen Consens, einzubringen nicht vermöchten; Alsdann ist ferner abgeredt vnd beschlossen, daß dieser gantzer Contract, Cessio & Renunciatio, so viel Ihre Persohn belanget, ungültig, vnd als wäre er nimmer aufgerichtet, angesehen seyn soll, ratione vnsers vielgeliebt- vnd hochgeehrten Herrn Oheims vnd vnser Persohn aber, bleibe alles dennoch in seiner völligen Gültigkeit. Weswegen dann auch, vnd daß obbeschriebener Contract, Cessio vnd darauff erfolgte Renunciatio, desto stetter, fester vnd unverrückhter, von vns vnd vnsern Erben gehalten, vnd dagegen nichts gethan, gehandlet oder vorgenohmen werden möge; So haben wir Friderich Mauritz vnd Sophia Johanna gebohrne Graffen vnd Gräffin zu Bentheim Tecklenburg, einer dem andern, in Beysein des Hochgebohrnen Graffen Johann Adolphen, Graffen zu Bentheim

heim Tecklenburg ꝛc. Vnsers respective hochgeehrt vnd vielgeliebten Herrn Bruders Lden vnd Vatters Gnad. auch wesenden respective Droste, vnd Räthen den von Morpey, genandt Piccardt, Mauriz Winckel vnd Johann Christoph Hoffmann, bey vnsern wahren Worten, Trawen vnd Glauben, ia bey vnsern Gräfflichen Ehren vnd Würden, nicht anders als mit einem leiblich geleisteten Aydt, mittels einem Handtschlag, alles obgesetztes, fest, steet, vnd unverrückht zuhalten, vnd zu vollenziehen, gelobet, versprochen, vnd zugesaget, thuen das auch in Krafft dißes gegenwerttiglich, vnd daß alles, in Ansehen vnd mit guten Rath, wissen und Vergünstigunge Vnsers respective Herrn Bruders Lden vnd Herrn Vaters Gn. Immassen Wir dann auch zu solchem Ende hiemit offentlich vnd unwidersprechlich vns begeben, aller Rechten, welche dergleichen pacta, Cessiones vnd Renunciationes vernichten, abthuen, vnd ungültig halten, mit allen andern Einreden, Auszügen Gegenwehr Schirm vnd Behelff, gemeiner Rechten, vnd sonsten aller Gnaden Restitution, Disposition, Absolution, oder Behelffs, in Specie Læsioni ultra dimidium, wie auch aller Privilegien, so den Weiblichen Geschlechte in denen Rechten zu gute kommen, wie die ausgedacht sein, oder noch werden könten, vnd zwar auf die allerverbündlichste Manier, wie solches geschehen kan oder mag, des alles zu wahrer vrkhundt haben Wir Friderich Mauritz, Sophia Johanna, vnd Johann Adolph, Graffen vnd Gräffin zu Bentheim-Tecklenburg ꝛc. dann auch untengesetzte Drost- und Räthe als Gezeugen, diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben, vnd mit vnserm angebohrnen Gräfflichen vnd gewöhnlichen Insigeln befestiget. So geschehen Rheda den 29. Septembr. 1701.

(L. S.) Friderich Mauritz, Graff zu Bentheim-Tecklenburg.

(L. S.) Sophia Johanna, Gräffin zu Bentheim-Tecklenburg.

(L. S.) Hanns Adolph G. z. B. Tecklenburg.
(L. S.) Johann Clamer von Morsay.
(L. S.) Mauritz Winckel.
(L. S.) Johann Christoph Hoffman.

Vnd dann gedachter Friderich Moritz Graff zu Bentheim Tecklenburg ꝛc. ꝛc. Vnser gnädiger Herr Oheimb, mit in solchen Contract vnd Vergleich zu tretten vnd selbigen zu ratificiren vns antragen lassen vnd gnädig freygestellet.

Daß Wir demnach obgedachten Contract vnd Renunciation vf die Grafschafft Tecklenburg alles ihres Inhalts reifflich überleget, gelährter Leuthe vnd guter Freundte Meinung fleißig darüber vernohmen, auch selbsten auff vorher vns beschehene gnugsamme Bedeütung vnd Information alles genau vnd mehrmahls durchgelesen, vnd sowohl in specie vor vns, als vornehmblich zue hoffentlicher Aufnahme vnd Resource vnsers uhralten vnd sehr gedruckhten Hausses dienlich angesehen, Vnsers Orths auch solchen obengemeldten Contract einzugehen, vnd denselben in allen Puncten vnd Stückhen zu ratificiren.

Wir gehen ein vnd ratificiren auch vermittels dises gleichfahls wissent- vnd wohlbedächtlich, auch ungezwungen vnd aus eignen freyen Willen vnd Belieben vorgesetzten Vergleich, vnd die darinen befindtliche Renunciation also vnd dergestalt, daß Wir alles was darinen begriffen, ohne alle Exception eben so genehm halten, vnd vns dessen theilhafftig gemachet haben wollen, als wan Wir selbst sofort zu Anfangs bey dessen Verabred- vnd Vollziehung persönlich zu gegen gewesen wehren, vnd alles selbsten mit tractiret vnd geschlossen hetten.

Zu Vrkundt dessen haben Wir Charlotte Mauritiana, Gräffin zu Bentheim-Tecklenburg, nebst denen zu mehrerer Bekräfftigung von vns erbettenen Herrn Gezeugen nemblich den Hoch-Edlgebohrnen Herrn, Herrn Ernst Julio Persio von Lonsdorff, Churfürstl. Pfältzischen Gehaimben Rath und Residenten am Käyserl. Hoffe, wie auch dem Hoch-Edlen Herrn Johann Heinrich Pommeresche verschiedener Reichs-Fürsten vnd Stände, Rath vnd Agenten am Käyserl. Hoffe dise Ratification mit vnserer aigenhändigen Vnterschrifft vnd aufgedruckhten Gräfflichen Insiegel ausgefertiget vnd bestätiget. So geschehen in Wienn, den 24. Decembris 1701.

XLIV.

Vergleich und Compromissorial-Ausspurch Seiner Königlichen Majestät Wilhelmi III. in Groß-Britannien zwischen Graff Arnold Moritz Wilhelmen an einem und dann Graff Ernst und Statius Philipp zu Bentheim, Gebrüdere am andern Theile, die Kirchen-Ordnung und andere Gebrechen betreffend/ de Anno 1701. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren/ p. 513.

XLV.

Königs Friderici I. in Preussen Gvarantie über vorherstehenden Vergleich, de Anno 1704. siehe loc. ant. cit. pag. 518.

XLVI.

Derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Gvarantie über vorgesetzten Vergleich und Compromissorial-Ausspruch, de Anno 1704. ist loc. supr. cit. pag. 519. befindlich.

II. Absatz.

Von den Grafen Zu Bronckhorst und Gronsfeld.

I.

Kurtze doch gründliche Nachricht von dem Aufnehmen und jetzigem Zustande derer Grafen zu Bronckhorst und Grontzfeld, nebst beygefügtem Pacto Gentilitio de Anno 1616. sub Lit. A. **und einem** Extract **von Graf Johann Jacobs zu Bronckhorst und Grontzfeld Eheberedung mit der Gräfin von Hohenzollern,** de Anno 1618. sub Lit. B.

DIe Graven von Bronckhorst sind glücklich gewesen mit Heyrathen an Erb-Töchter; dann da Sie anfangs nur Bronckhorst vndt Redem gehabt, hat Gisbert von Bronckhorst im Jahr 1303. mit der Erb-Tochter von Borculo, die Stadt, Schloß vnd Herrschafft Borculo, vnd dessen Sohn Willem von Batenberg, die Herligkeit Batenberg 1318. vnd dessen Sohn Gisberti, Rudul Gisbert von Bronckhorst zu Batenberg mit Margriet von Graden die Stadt und Schloß Anholt 1408. in dotem bekommen, dessen Sohn Dieterich von Bronckhorst zu Batenberg vnd Anholt hatt Anno 1451. Catrinen von Gronsfelt Erbin zu Gronsfelt vnd Limburg zur Ehe bekommen, dessen Sohn Henrich von Bronckhorst zu Gronsfelt vnd Limburg hat mit Elsatin von Alpen Johann von Alpen vnd Jut von Eimbecks Tochter die Herschafft Alpen, Honnepel Niedermormbter, Eyl etc. bekommen, gleich nun diese Familie mit den Weibern sich sehr bereichert, also haben die Töchter die Graff- vnd Herschafften meist wieder an andre Familien gebracht, dann als sie sich in vier verschiedene Linien, respective zu Borculo, zu Batenberg, zu Anholt vnd zu Gronsfelt vertheilet: Die erste Linie von Bronckhorst zu Borculo ist an Graff Joest von Bronckhorst zu Borculo der Anno 1553. ohne Leibs-Erben gestorben, ausgangen. Er hatte seine Wittib Maria Graffinne von Hoja die Leib-Zucht gemacht, seine Lehen Guhte fielen aber nach den Gülichschen Rechten auf seine Mutter Metta, Gravin von den Berg Schwester Tochter Ermgard von Loysche, vermehlete Gravinne von Limburg, zu Styrom vnd Wosch, als Outste op Straet en naeste im graed: Hiegegen wiedersatten nicht allein die sambtliche Schwert-Megen Graven von Bronckhorst zu Batenberg, item zu Anholt item zu Gronsfelt, welche aber weilen sie alle ein oder 2. Graden ferner wahren abgewiesen worden, weilen man nach Gelderschen Rechten nicht nach Helm und Schild, Nahm oder Stam, sondern das negste Blut siehet, zweytens opponirte sich Graff Rudolf von Diepholt, weilen seine Mutter des verstörben Graven Jobsten, Vatters Schwester geweßen, aber vergebens, drittens opponirte sich der Bischopf von Münster vnd wolte Borculo, als ein verfallen Lehen einziehen, indem Graff Gisbert von Bronckhorst zu Borculo sein Schloß dem Bischopf vnd Stifft Münster in feudum freywillig in Anno 1406. offerirt hatte, vnd dessen Descendenten biß dato von ihme belehnet worden, es ist aber ferner Ermgard von Wosche Graffinne von Limburg Styrum vom Gericht immittiret vnd in Contradictorio nach Erbhaus-Rechten manutenirt: Es hat aber der Fürst von Münster in An. 1579. als die usufructuaria Marie Gravinne von Hoja verstorben, die Herligkeit Borculo Ambt Lichtenvorde etc. mit Gewalt eingenohmen vnd biß 1615. behalten, da dann das hohe Hoff von Gelderlandt den 20. Dec. 1615. sententiiret, daß der Churfürst von Cöln in Qualité als Bischopf

Bischopf von Münster das Hauß und Herligkeit Borculo, das Hauß vnd Ampt Lichtenvorde, wie auch die Solmsche Manschappen vnd vry Gute mit den Amerleve van Dien, cum perceptis & damno an den Graffen von Limburg abtretten solle, wie geschehen, die percepta sind zwarn auff 523995. Gulden taxirt, aber noch nit restituirt, allein, ist die Lehen-Gerechtigkeit so der Bischopf von Münster an Borculo gehabt bey offenem Recht verkaufft, vnd hat Graff Herman Otto von Limborg Bronckhorst Styrom, solche durch Conrad von Hauß zu Oprech vor 32000. Rthl. ankauffen lassen; vnd ist es biß dato dabey bleiben, indem Herman Otto Sohn bey den Graven von Done ietzo regierenden Graven zu Limburg, neben seinen Bruder den Graven von Limburg zu Bronckhorst gezeehlet, welcher aber bey den Freyen von Bozler nur eine eintzige Erb-Tochter welche in diesen Jahr an den Landt-Graven von Hessen-Cassel zu Philipsdal geheyrathet ist, vnd demselben die Graffschafft Bronckhorst zugebracht hat, der Graff von Limburg zu Borculo hat mit der Freyen von Aylva viele Söhne vnd Töchter.

Die zweyte Linie deren von Bronckhorst zu Batenberg hat sich in Graff Wilhelm Arnolt, Graff Maximilian von Bronckhorst zu Batenberg vnd Agnetæ von Ketler zu Nesselrode Sohn, der Anno 1612. in Wesel starb, geendiget, fiel also die Erbschafft auf seine Schwester Johanna die an Graff Jan von Horn verheyrathet wahr, weil aber dessen Sohn auch keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen hat, dessen Tochter dis importante Stück, dem Graffen von Benthem-Steinfort zubracht.

Die dritte Linie der Graven von Bronckhorst zu Anholt ist auch erloschen, es liessen zwarn Graff Jacob von Bronckhorst zu Anholt, Baer und Latum vnd Gerdrud von Milendonck Eheleuthe so An. 1581. starben, zwey Söhne nach sich welche Anno 1616. das pactum familiæ sub lit. A. auffgerichtet, als aber der Eltiste Graff Dietrich Anno 1611. Maria Anna von Immersel, genannt Lier Vicomteſſe de Aloſs geheyrathet, vnd dieselbe das folgende Jahr ohne Kinder starb, hat Er Anno 1613. derselben Nichte Mariam von Immersel genant Lier zur Ehe genommen, vnd dabey nur eine Tochter geziehlet, die an den Fürsten von Salm geheyrathet, wessen Enckel Anholt noch besitzet.

Der Jüngste Sohn Graff Jacob von Bronckhorst hatte bey Maria Cleophe, Gravin zu Hohenzollern, deren Ehe-Pactum sub lit. B. per Extractum zu sehen, auch nur eine Tochter, welche an den Herzog von Croy vnd Arschot Graff zu Reux verheyrathet, die ihre Herschafft meist verkaufft.

Ist also nur die vierte Linie der Graven von Bronckhorst zu Grontzfeld übrig, wobey Graf Wilhelm von Bronckhorst, vnd Agnes von Bylant zwar zwey Söhne nachgelassen, der Elteste Graff Joobst hette bey Oda Graff Maximilian von Embden vnd Ostfriesland, vnd Barbara von Lalein Tochter, keine Kinder, würde vor Wachtendonck in An. 1580. todtgeschossen, vnd fiel die gantze Erbschafft auf seinen eintzigen Bruder, Graff Jan von Bronckhorst zu Gronsfelt, Limburg, Alpen, Hompel ꝛc. ꝛc. dabey Sibille, Gravin von Eberstein, verschiedene Kinder hatt. Er starb Anno 1617. sein Elteſter Sohn Jobst Maximilian, Käyserlicher Feldt-Marschal hat bey Anna Christina von Hindenrest, Otten, Chor-Bischopff zu Osnabrug, vnd Johan Frantz, jetzigen Graven zu Gronsfelt, Kayserlichen General geziehlet, der bey seiner Ersten Gemahlin Princeßin von Fürstenberg keine Erben gehabt, vernehme aber daß Er mit der Gravin von Testingen werde geheyrathet seyn, vnd dabey eine Comteſſe haben soll.

Graff Johanns zweyter Sohn, Otto Wilhelm, Königl. Schwedischer General hat bey Sibilla Olorin, Peter Philipp Graven von Bronckhorst zu Gronsfelt geziehlet, der in einen schlechten Zustand vnd ietz Dienstloos ist.

dis ist alles authenticq,

Peter Hagenberg.

A.

Tenor pacti Gentilitii.

WIr Dietderich und Johans Jacob Grafen von Bronckhorst, Freyherrn von Batenburg, zu Anholt, Baer und Lathumb, Bannerherrn deß Fürstenthumbs Gelder und Graffschafft Zütphen ꝛc. ꝛc. respective Fürstl. Durchl. Leopoldi Ertz-Hertzogen zu Osterreich ꝛc. Bischoffe zu Straßburg und Passaw, Ober-Cammer-Herr, und Geheimer Rath, Gebrüdere.

Bekennen hiemit und thun kundt allermenlichen, daß Wir mit reiffer Deliberation und Berathschlagung, Stammen und Nahmen, zu Guten uns nachfolgender pacti Gentilitii bestendiglich vereinigt, vergleichen und vertragen. Nemlich und also, da künfftiger Zeit sich etwan begeben und zutragen würde, daß einer von uns beyden Gebrüderen oder unseren Erben und Nachkommen allein frewliche und keine eheliche Manns-Erben procreert, tödtlich abgehen würde, in dem Fall das Hauß und Herrlichkeit Anholt sambt allen anderen Lehn-Gütern, Stamm-Häusser und Schlösser, Hoch- und Herrlichkeiten mit ihren pertinentien und Zubehör, damit Wir jetziger Zeit beerbt oder durch Succession, (in was Gestalt dieselbe geschehen könte) berechtigt werden möchten, auff die nachgelassene Manns-Erben, unstreithar fallen sollen, vorbehaltlich den Freuwlichen Erben Erstattung auch die Werthe und Valeur

dero Halbscheid der vorschriebener Güter und Herrlichkeiten, durch die verlassene Manns-Erben zu dero Begnügen und Satisfaction, ohne einige Contradiction und Inspirungen soll verricht und gutgedaen werden, wie dann Wir Dieterich obgemeldt die zwischen uns und unser zukommenden geliebsten Ehegemahlin, Jungfrauw Maria Anna, gebohrne von Immerselle, Tochter zu Loon uffgerichte pacta dotalia und derselben einverliebten Clausul diesen angezogenen bethedingten Fall betreffend, dahin restringiren, und soll Uns beyde Gebrüdere, und beyder Unser Erben nicht Fristen noch Freiey einiges Privilegium, Gnad oder Freyheit so im Rechten, Uns oder Unseren Erben, wieder alles vorstehendes zu gut kommen mögte, als Wir uns derselben, aller und jeder wissentlich und wolbedechtlich hiemit verziehen und begeben, sonder Gefehrde ꝛc. Zu wahren Urkundt seindt dieser Recels und Abscheid zween gleichlautenden, begriffen und gefertigt von Uns obgemelten beiden Freyherren Gebrüderen mit Unser Handt und Pittschafft bekrefftigt und einen jeden denen eines zugestalt worden, geschehen den 2. Martii Anno 1616.

Ditterich G. v. B. Freyher. zu Anholt.
J. J. H. G. zu Anholt.

B.

Extract aus Ihrer Excel. Herrn Hans Jacoben, Grafen von Bruncknorst, zu Anholt, Christmilder Gedächtnüß, Heyraths-Verschreibung.

WIr Johan Ludtwich Freyherr zu Hohensaxen, Herr zu Saxforsteck, Veltzberg, Erbschenck im Hertzogthumb Lutzenburg und Grafschafft Chiny &c. und Elisabeth Frey Frauw zu Hohensaxen geborne Grävin zu Culenburg Ehegemalin etc. und Wir Johan Jacob, Grave zu Bronckhorst, Freyherr zu Batenburg zu Anholt etc. Bahr und Lathumb, Erb-Banner-Herr im Hertzogthumb Geldern und Grafschafft Züttphen, Ihrer Hochfürstlichen Durchl. etc. Ertz-Hertzogen Leopoldi &c. Geheimer Raht und Obrister Hoffmeister etc. thuen kund und bekennen öffentlich, daß in den Nahmen der Allerheiligster unzertheilter Dreyfaltigkeit Gottes, zu Lob, Ehr, und sonderlicher Providenz derselben, und dann umb Mehrung Lieb und Freundtschafft ein Eheliche Versprechung zu wissen zwischen Uns Johan Jacob, Grave von Bronckhorst, Freyherr von Batenburg zu Anholt, oben gemelt an einem und der Wolgebornen Unser Johann Ludwich, und Frauwen Elisabeth Stief- und Lieblicher Töchter Freulein Maria Cleophe, geborne Gräfin und Freülein zu Hohenzolleren, und Weiland des Wollgebornen Carlen im Zeit seines Lebens Graven zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen Herren zu Heygerloch, und Wehrstein, des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cammerer etc. Christseliger Gedechtnüß hinderlassener Dochter am anderen Theil mit Unser aller guten Gewissen und Willen, auch mit Vorwissen, Belieben und Einhellung beiderseits Freündtschafft vorgenommen, abgeredt, und beschlossen worden, wie underschiedlich hernach folget ꝛc.

Demnach und zum anderen, wan solcher Beyleger geschehen ist, so soll wollermelter Herr Grave in diese Heürahe bringen, und bringt hiemit, was auff jhn von Herren Vattern und Frau Muttern benentlich die Herrschafften, Bahr, Lathumb, Moyland, und Zeland, so in Fürstenthumb Cleve, und Gelder gelegen seind, und sünsten von anderen Herrschafften und Güttern Erblich gefallen, auch durch seine Kriegs-Diensten schon errungen und erworben hat, auch in daß künfftig noch eroberen wird, mit samt den Rehnten, Gulten, Hoeffen und Inkommens, in oder ausserhalben vorgemelten Herrlichkeiten gelegen, wie dieselbige allenthalben vor gemelten Graven zu Bronckhorst ꝛc. von seinen Vor-Eltern, anerstorben und zukommen seyen, oder sünsten, daß Er dießelbige an sich bracht ꝛc. Da es sich aber begebe, daß ermelter Grave von Bronckhorst ꝛc. vor seiner zukünfftiger Ehegemahl abstürbe, und Kinder verliesse, so solle sie ihren Wittumbs-Sitz haben und geniessen uff wollgemeltes jhres Herren und Gemahls Hauß, und Schloß Moyland im Fürstenthumb Cleve gelegen, mit allen zu denselbigen gehörigen Aysamenten, Rehnten, Gulten und Gefällen, Froendiensten, Jagen, Fischen, Frevelen, Boussen, Gebott und Verbot, die hohere Obrigkeit so man Superiorem jurisdictionem nennet, ausgenommen, dergestalt da daß jährlich Einkommen sich uff zwey tausend Gulden jeder per fünffzehen Batzen gerechnet, benebent dem Hauß und seinen darzugehörigen Aysamenten, ertragen mögt, und im Fall solches Hauß und Herrschafft gemelte Summa jährlichen nicht erträgt, solle dieselbe aus anderen derselben Herren Ehegemals Gütter am baren Geldt, oder anders ergentzet werden, hierauff solle auch der Wittumbs-Sitz vom Graven von Bronckhorst ꝛc. dermassen erbauwet werden, daß sich wohlgemeltes Freulein nach ihren Standt und Herkommen wolbetragen kond, welchen Wittumbs-Sitz auch nachmahls die Freülin in guten Wesen und ungeschmälert nach Wittumbs Brauch und Herkommen verhalten solle;

Soll auch der letzt lebend von ihren beiden besitzen und gebrauchen aller errungene, und conquestirte Gütter, so in stehender Ehe erobert

obert seyn würden, daß halbe Theil jure proprietatis, daß ander halbe Theil jure ususfructus, under welchen erworbenen, und conquestirten Gütteren nicht geacht noch gerechnet werden, was mit solchen jedes wol obgedachten Ehegemals erb- und eigenthumblichen Pfenningen, erkaufft oder abgelöst würde, die durch Verkauffung einiges anderen gutes Herkommen, sonderen soll solches seine vorige Natur, Arth und Eigenschafft behalten, und derseitten davon solche verkauffte Gütter herkommen, unwiedersprechlich gefolgt werden, die Mobilien, und bewegliche Gütter belangend soll vorgemelt lengst lebend, da es den Wittwen-Stand endern würde, zum halben Theil post mortem suam inter hæredes ex diversis matrimoniis procreatos dividendum, ziehen und gehaben, oder aber nach Willkühr der Erben, den billichen Werth dafür anzunehmen schuldig seyn, den anderen halben Theil aber den Erben voriger Ehe willliglichen gestatten, und folgen lassen, und sollen diese Mobilia ordentlich verzeichnet und inventirt werden, zu dem solle auch das Freülein ihre fahrende Haabe, Silber-Geschirr und was in stehender Ehe geschenckt, auch ihre Ketten, Kleider, Kleinodien und Geschmück zu ihren Leib gehörig, oder die sie selbst gezeüget, und an sie gestorben wehren, sampt ihren Gutzschen, und aller Rüstung, nach ihren Staet und Stand gemeß mit sich nehmen haben und behalten.

In deme auch wollgemelter Herr Grave ableibig wurde, vor seinen Gemahl nachlassend Kind, oder Kinder, von ihnen beiden erziehlt, es weren Söhne oder Döchter, in dem Fall solle die Wittwe haben, und behalten die volle Administration aller Gütter ihres verstorbenen Herrens, nebent dem ihren, dieselbige zu regieren, zu gebrauchen, und zugenieſſen, nach ihren Wollgefallen, so lang dieselbe in ihren Wittwen Standt verbleibt, und anders nit doch mit den laßt beistehender Ehe uff gemachte Schulden zu bezahlen helffen, auch ihre Kinder woll uff ziehen, und Ehrlich nach ihren Stand zu erhalten, und solches so lang biß der Elteſter Sohn zu seinen Jahren und zum Regiment nutzlich, durch die Frauw Mutter, oder sunst durch beiderseits Freünde erkand würde, und die Döchter verheuraht mit deß letzten lengst lebenden guten Wissen und Willen;

So ist auch da beneben abgeredt, versprochen, und dahin austrückentlich verglichen worden, daß wofern, der Wohlgeborne Herr Graff von Bronckhorst ꝛc. Freyherr zu Batteburg Anhalt, nach Todt seiner vielgeliebten Ehe-Gemahlin zum andern, oder mehrmahlen sich verheürathen und keine Söhn, sondern nur Döchter allein in Ehister Ehe überkommen würde, und aber im anderer oder dritten Ehe, durch Gnaden GOttes mit Söhnen gesegnet solte werden, daß alsdann selbige Söhn je der eltist vor den Jüngern ordine successionis den Döchteren allein, aus welcher Ehe die erzielt möchten seyn und werden zu Erhaltung Gräfflichen Geschlechts von Bronckhorst ꝛc. in patrimonialibus den Landtschafften und Herrlichkeiten wie hie oben in §. Demnach zum anderen ꝛc. gemeldet, auch wie gleichfals oben angeregt in hæreditatibus adeundis jure præsentandi vorgezogen und anteponirt sollen werden; Allergestalt wie die Wollgeborne Herrn, Herr Johann Jacob, jziger Hochzitter, und Herr Dieterich Herren Gebrüder und Grafen zu Bronckhorst ꝛc. hier ihr pactum gentilitium wollbetrachtlichen, und mit reiffer Consideration under sich gemacht und uffgericht haben.

Ferners ist beiden diesen künfftigen Ehegemahlen deütlich vorbehalten, und reservirt worden, daß bey wehrenden Ihrem Ehestand einer dem anderen nach jedes Wollgefallen, ferner beleibzüchtigen, oder sünsten in andere Weg per donationem, Codicillos, solemne, nuncupativum Testamentum, welches jedem theill uff zurichten bevor und freystehet, versehen, bedencken, versorgen, und begaben solle mögen Menniglichs unverhindert.

Geschehen zu Beriß, am sechsten Tag Monats Novembris. Im Jahr nach Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburt tausend sechs hundert und achtzehn, Stylo Novo.

Demnach haben Wir Johann Jacob, Grave zu Bronckhorst, Freyherr zu Batenburg, Anholt, ꝛc. Wie auch Maria Cleophe, geborne Greffin und Freülein zu Hohenzollern, ꝛc. Nachbenenten Unseren Herren Bruderen, Ohmen, Verwandten und Freünden, gleichfals erpetten gegenwertig Ehe-Pact mit derenselben Händen und Siegelen ferner zu Corroborieren und zu bestettigen.

Johan Jacob d'Anholt &c. Maria Cleophe G. G. zu Hohenzollern. Dieterich, G. v. B. Freyherr zu Anholt ꝛc.

Jobst Maximilion, Graff zu Gronsfeldt ꝛc.

Jo. Ludtwich, Freyherr von Hohensaxen ꝛc.

III. Absatz.

III. Absatz.
Von
Den Grafen zu Castell.

I.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Graff Hermann von Castell das Dorff Futtersee dem Closter Ebrach verkaufft, de Anno 1317.

IN Gottes Nahmen, Amen, Wir Herman von Gottes Gnaden, Graffe zu Castell ꝛc. und Frau Margareth Unser eheliche Wirthin, thun kund allen den, die diesen Brieff ansehen, oder hören lesen, und verjehen einmuthiglich mit diesem gegenwärtigen Brief, daß wir mit langer sitlicher Vorbetrachtung, gesunds Leibs und Sinne mit gemeinem Willen, mit einmuthigem Rath, mit gesambter Hand, mit Willen, Gunst und Verhengnuß Unsers lieben Bruders Graven Heinrichs, der Comenthur zu Bibelrieht ist, und Unsers lieben Schwagers, deß Edlen Albrechten von Hohenlohe, und Frau Hedwigen Unser lieben Schwester, seiner ehelichen Wirthin, Unser Dorff Füttersee genannt, mit Leüthen, mit Gute, Ackern, Wiesen, Weingartten, Wüstung, Wasser, Waide, Holtz, Veldt, Häuser, Höve, Hoffstätt, Zinnß, Gült, Wisat, Dienst, Vogtey, Herberge und Gericht, mit allem dem Rechten, Gesucht und Ungesucht, als Unser Vordern und Wir gehabt haben, oder haben sollen, den Erbarn Geistlichen Herrn, Abt Friederich und der Samlung, und dem Closter zu Ebrach, haben redlich verkaufft, und in rechter Kauff-Weiß gegeben und eingeantworttet, und auch aufgegeben mit Hand und mit Halm, und sezen Sie in rechter Nuzliche Gewehr desselben Guths mit diesen gegenwärtigen Brieff, um 180. Pfund Heller, der Wir von jn, mit guten Hällern, mit rechter und gantzer Zahl gewehrt sein, und haben sie in Unsern bessern Nuz gewendet, und verziehen Unß, vor Unß und alle Unsere Erben, aller der Rechten, Freyheit, Ansprache und Forderungen, die Wir, Unser Erben oder jemand von Unsert oder Unser Erben wegen, mögten oder solten haben, an dem vorgenannten Guthe, und was darzu gehört, mit Gericht und ohne Gericht, Geistl. oder Weldlich: Wir haben auch den vorgeschriebenen Herrn, und jhrem Closter, zu voller Wehrschafft und zu Burgen gesezt, Graven Heinrich und Herrn Albrecht, die vorgenannten, und Herrn Conrad Zöllner der Ritter ist, die das mit Treuen gelobt haben, und haben Wir auch selber darum mit Treuen gelobt, zu wehren, völliglich des Gutes, alß aigens Recht ist, nach des Lands Recht und gemeiner Gewonheit ledig und loß zu machen, mit Unserm Schaden, ob es anspruchig wurde, von allermänniglichen, und wann Unser lieber Bruder Grave Ruprecht seeliger, ein Tochter verlassen hat, vor die geloben Wir und auch die Burgen sonderlich zu wehren, alß da vorgeschrieben ist, ohne aller schlechte Gevehrde. Geschehe nun das, das GOtt verbiethe, daß das Guth gar, oder etlich Theil anspruchig wurde, und Wir daß uf der Herren, der jhres gewissen Botten Mahnung nicht ledig und loß machten, in der Zeit, als recht und gewöhnlich ist, oder ob Wir oder Unsere Erben oder jemand von unsert wegen kundlich bruchig werden, aller der vorgeschriebenen Ding, so sollen Wir nach der Herrn oder jhres gewissen Botten Mahnung, an dem achten Tag zu Wurzburg, jeglicher mit einem Knecht und einem Pferd, zu einem offenen Wirth laisten, und auß der Laistung, ohn jhr Wortt nicht kommen, biß das Wir gar ausgerichten was gebrechen ist, alß da vorgeschrieben stehet, und welches Pferd sich verlaistet, der soll ein anderes in die Laistung antworttten, biß Wirs gar außgerichten, käme es nun, das GOtt nit wolle, daß der Burgen etlicher sturben oder abgiengen, so sollen Wir in dem nächsten Mond darnach, ein als erbarn sezen, thäten Wir das nicht, so sollen die andere laisten, werden sie gemant, alß da vorgeschrieben ist, biß Wir es vollenden, diß rechten Kauffs und dieser Versprechnus seind gezeugen Herr Albrecht der Priol, Herr Bertholt der Kellner, Herr Heinrich Meister deß Hoffs zu Hust, die Prister und Münche zu Eberach sind, Herr Conrad der Sunder und Herr Schelle Prister und Münch zu Schwarzach, Herr Heinrich von Kottenheim, und Herr Heinrich der Weisse, die Ritter sind, und auch andere Bider-Leüthe, daß nun dieser Kauff ohne Widersprechen, stetb und unverwandelt bleibe, so haben Wir Unser Innsiegel mit der vorgenannten Unsers Bruders und Unsers Schwagers Innsiegeln an diesen Brieff gehangen, Wir Grave Heinrich und Wir Albrecht der Edle von Hohenlohe, ver-

verjehen unter Unsern Innsiegeln, und Ich Conrad Zöllner verjehe unter denselben Innsiegeln, diesen Kauff und alle diese Ding also beschehen seyn, und steth zu halten und zu leisten, ohne aller schlechte Geverde, dieser Brieff ward gegeben do von Christus Geburth waren dreyzehen hundert Jahr, in dem siebenzehenden Jahr, an St. Laurenzen-Abend des Heyl. Märterers.

II.

Kayſers Ludovici Bavari Privilegium vor Graf Friedrichen zu Castell, daß er den Burgstall zu Stettenberg bauen möge, de Anno 1339.

WIr Ludowig von GOttes Gnaden Römischer Keyßer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentl. an diesem Brieff, daz wir dem Edlen Mann, Graf Friderizen von Castell unserm lieben Getreuen und allen seinen Erben die Genad gethan haben, und thun auch mit diesem Brieff, daz Sie daz Purckstalze Stettenberg mögen bouen on all Hinternuz und Irsalung; wer aber, daz ein Bischoff von Würzburg oder Jeman anders bezzer Recht wolt haben zu dem vorgenanten Purckstall, und sy irren wolt an demselben Pow, der schol es recht vor uns daram suchen, und dem wollen wir ein unverzogen Recht darum wiederfahrn lazzen vor Uns oder von Unsern Hoffgericht. Zu Uhrkund diz Briefs, der geben ist an Suntag nach dem Obristen, da man zalt nach Kristes Gepurt druttzehen hundert Jahr, und darnach in den neun und dreyßigsten Jahr, in den fünff und zwayzigsten Jahr unsers Reichs, und in den zwölfften des Keyserthums.

III.

Des Röm. Königs Caroli IV. Schuld- und Begnadigungs-Brieff, darinn er Graff Friedrichen zu Castell, um seiner treuen Dienste willen 200. Schock Prager Pfennige verschrieben, de Anno 1347.

WIr Carl von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs und König zu Böheim, thun kundt offentlich an diesen Brieff. Daß wir dem Edeln Friedrichen, Graffen von Castell, dem Jungen, redlich und recht schuldig seyn, und gelten sollen zweyhundert Schock grose Prager Pfenning, umb seine Dienste, die Er uns, und dem Reiche gethan hat, und noch thun soll und mag in künfftigen Zeiten, die wir Jhm darumb gegeben haben. Und wann wir Jhm die bezahlen wollen als billig ist, geloben und geheißen wir Jhm, oder seinen Erben, dieselben Pfenning halb zubezahlen auf S. Johannis Tag zu Sinnwenden der schirst kommt, und den andern halben Theil auf Weyhenachten, die darnach künfftig werden ohn Hindernusse und längern Verzug, mit Urkundt diß Briefs versiegelt mit unserm Königlichen Insiegel. Der geben ist zu Nürnberg. Nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr, und in dem sieben und viertzigsten Jahr, am Monntag nach St. Andreas-Tag, in dem andern Jahr unserer Reiche.

IV.

Burckhards von Seckendorff, Hörauf genannt, Land-Richters zu Nürnberg Urtheils-Brief über die Wüstung Herrichshausen und vierzehen Malter Gelds vor Graf Friedrichen zu Castell, als eröffnet lehen wider Götzen von Wipfeld ausgesprochen, de Anno 1366.

ICh Purchart von Seckendorf, Hörauf genannt, saß an dem Land-Gericht zu Nürnberg von meines Herrn wegen, des Burggraven zu Nürnberg; Und thun kund an diesem Brief, daß für mich kommen in Gericht der Edel Herre, Herr Friederich, Graf zu Castell, und klagt mit Fürsprechern auf die Wüstung zu Herrichshausen und auf die vierzehen Malter Gelds und lach, die solt er durch Recht leihen, und wär auch rechts Burglehen von ihm und der Herrschafft von Castell, und wären ihm ledig worden, und hätt die in fremder Hand funden; Das verantwort mit Fürsprechern Götz von Wipfelt, als recht war und jach, die Güter die er da hört nennen, wären sein rechts Leben von meinem Herrn dem Burggraven, und wüst auch anders Lehenherrn nicht, davon er sie von Rechts wegen zu Lehen haben solt, dann obgenannten meinen Herrn den Burggraven. Darwieder weist der obgenannt Herr Friedrich Graf zu Castell einen guten redlichen Brief versiegelt mit desselben Götzen von Wipfelts Vaters anhangenden Insiegel, der laut also, daß derselb von Wipfeld die vorgeschriebene Güter zu rechten Burg-Leben haben solt, Er und sein Erben, von der Herrschafft von Castell und von ihren Erben. Und nach desselben Briefes Laut und sag, und nach ihrer beyder Fürlegung ward ertheilt, getorst der obgenannt Götz von Wipfeld behaben zu den Heiligen, daß er keinen andern Lehenherrn darüber wüst, dann meinen Herrn den Burggraven, und auch an keinen andern geweist wär worden, darnach solt geschehen was recht wäre. Deß stund dar der obgenannt Herr, Herr Friederich Graf zu Castell und wartet darum aber seines Rechtens, des gieng Götz

von Wipfeld ohn Laub von dem Rechte und von dem Gericht, und thät auch des Rechten nicht, als ihm ertheilt war worden. Darum ward ertheilt mit gemein Volg, und Urtheil uff den Ayt; daß derselb Graf Friederich von Castell mit den vorgeschriebenen Gütern geruht sitzen und bleiben soll von dem obgenannten Götzen von Wipfeld fürbaß ewiglich, und setzen Ihn auch derselben Güter in recht nutzlich Gewehr, von Gerichts wegen, als ertheilt ist worden, und man soll Ihm auch von Gericht darüber zu schirmen geben, weß er begehret. Geben mit Urtheil und des Land-Gerichts Insiegel am Dienstag nach Vincula Petri, nach GOttes Geburt dreyzehen hundert Jahr und in dem sechs und sechzigsten Jahr.

V.

Rechtsspruch von Ulrich Kudorffen, Land-Schreibern zu Nürnberg vor Graf Friedrichen von Castell, Land-Richtern zu Nürnberg, wider Hannß Gotlauch, wegen innengemeldeter eröffneten Lehen ausgesprochen, de Anno 1369.

ICh Ulrich Kudorfer, Land-Schreiber zu Nürnberg, Saß zu Gericht an dem Landgericht zu Nürnberg, als mich der Edel Herr, Herr Friederich, Graf zu Castell, Landrichter zu Nürnberg hieß und gebetten hat, und thun kund an diesem Brief, daß für mich kommen in Gericht derselbe Herr Friederich, Graf zu Castell, und nahm mit Urtheil Kund-Brief, und sand die auf den Hof zu Niedern Ampuch der Hermann von Wiesenprunn war, und was er mehr da gehabt und gelassen hat, Leut und Gut, Wiesen und Aecker, Holtz, Wasser und Weid, besucht und unbesucht, und iach, die solt er leihen und wären ihm ledig worden, und hätt die in fremder Hand funden, und klagt darauf als lang, untz Ihm mit Urtheil von Gericht Anleit darauf geben ward. Deß kam für mich in Gericht Hanß Gotlauch und nahm darüber sein Anleit gegen Ihm auf recht wieder und verkunt Ihm auch das, als er durch recht sollt. Und darnach an den rechten Gerichts-Tag kamen sie beederseit wieder für mich in Gericht, und da klagt aber dar, der vorgenannte Herr Friederich, Graf zu Castell zu den vorgeschriebenen Gütern als vor, und iach die wären ihm ledig worden, und hätt die funden in fremder Hand, und solt die von Recht leihen; Das verantwort mit Fürsprechern der vorgenannt Hanß Gotlauch und iach, die Güter, die er da hört nennen, die wären sein, und hätt der seinen gnädigen Lehenherrn, und nannt meinen gnädigen Herrn, Herrn Friederich, Burggrafen zu Nürnberg, und iach er wüst auch keinen andern Lehenherrn über dieselbigen Güter, da ward ertheilt, getorst er behaben zu den Heiligen, daß er keinen andern und bessern Lehenherrn über die vorgeschriebene Güter, dann meinen vorgenannten Herrn den Burggraven, deß solt er geniessen; Und das kom als verre, daß sie das Recht beederseit aufschüben, unz auf das nechst Land-Gericht das werden solt, an den Montag nach Reminiscere, und darnach solt geschehen was recht wäre. Und darnach an demselben Gerichts-Tag kam wieder für mich in Gericht der vorgenannt Herr Friederich, Graf zu Castell, und wartet seines rechten, als ihm ertheilt ward, da kam der vorgenannt Hanns Gotlauch nicht, noch niemand von seinen wegen, und thät auch des rechten nichts, darum ist ertheilt worden, daß der vorgenannte Herr Friederich Graf zu Castell mit den obgeschriebenen Gütern vor den obgenannten Hanßen Gotlauch soll fürbaß ewiglichen geruht sitzen und bleiben ohn alle Ansprach. Geben mit Urtheil unter des Land-Gerichts-Insiegel, am Montag nach Reminiscere von Gottes Geburt dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem Neun und Sechzigsten Jahr.

VI.

Albrechts von Vestenberg, Richters des Land-Friedens zu Francken und Bayern Urtheil-Brieff vor Graf Friedrichen von Castell über etliche von Adel uff ihrer jeden 1000. Marck Silbers erlangt, weil sie ihn zu Trautberg und Castell räuberisch angegriffen, de Anno 1371.

ICh Albrecht von Vestenberg, Ritter, und die Zehen die mit mir über den Land-Frieden zu Francken und zu Beyern gesetzt sind, tun kunt an diesem Brief, daß für uns komunen in Gericht auf dem Landfried zu Nürenberg der Edel Herr, Herr Friederich, Graf zu Caßel, und klagt mit Fürsprechern Hintz Apel Zolner von Oprpach, darumb daß er die geworben hat, die Imdas seint reuchlichen ontrecht genommen haben zu Trauperg und zu Castel, und In gehaimsucht haben, und hat es geraten, und gehaissen, und ist zu Im und post Im geschehen und hat dieselben gehaust und gehofet, und die Sammung ist geschehen auf seinen Gütern zu Rughaim mit Gewalt on recht im neuen Fried, darau hat Er In beschedigt auf tausent March Silbers. Darnach klagt Er Hintz Fritzen den Dinstman gesessen zu Rukershausen, Hintz Albrecht und Hintz Dietzen von Gyech Kunrads Sun gesessen zu Prunn bey Setzlach, Hintz den zwayn Zentgrafen iren Gesellen, Hintz Kunzen von Gyech von Helffenrod, und Hintz Eberhard von Giech von Helffenrod, darum daß Sie Im und seinen armen Leuten zu Trautberg und zu Kastel ire Pferde Sach-raub und ander ir Hab reublichen genommen haben, und haben sie gehaimsucht und haben im einem Man gefangen und haben den noch in Gefangnus, und haben dazu geraten und geholfen mit Gewalt on recht im neuen Fried und iach, daran het ir iedlicher In beschedigt auf tausent March Silbers, und bracht auch mit geschworen Boten, das er In darum fürgebot und Pfantbrief gesand het, als er durch recht solt und wann er sie deß nicht verantwort noch vertreten haben, als sie durch Recht solten, darumb ist erteilt worden, daß der obgenannte Herr, Herr Friederich, Graf zu Kastel auf die obgenannte Apel Zolner Fritzen Dienst-Mann, Albrecht und Dyetz von Gyech auf die zwen Zentgrafen ire Gesellen auf Kunzen und auf Eberhart von Gyech auf ir jedlichen die obgeschriebene tausent March Silbers erklagt und ervollet hat, das kein langen mere dafür gehört, und sol man Im mit dem Land-Fried darumb zu In beholffen sein als er gesetzet ist an geverde. Wer aber daß sie die obgenannte Apel Zollner, Fritz Dienst-Mann, Albrecht und Dyetz von Gyech, die zwen Zentgrafen in Geselln Kuntz und Eberhart von Gyech von Helffenrod mit dem obgenannten Herrn, Herrn Friederich, Grafen zu Kastel freuntlichen richten wolten, also daß sie irer vorgeschriebenen Sache geen wolten an uns die über den Landfried gesetzt sind, ehe dann man auf sie zugee, an derselben Richtigung solt sich der obgenannte Herr, Herr Friederich, Grafe zu Kastel, lassen benügen und abrichten, wie wir oder der merer Teil unter uns das erkennten und zu rat würden on geverde. Und des zu Urkunde ist Im dieser Brief mit Urteyll von Gericht geben, versiegelt mit des Land-Frieds anhangenden Insiegel, der geben ist an der Mitwochen nach der Pfingstwochen von GOttes Geburt dreuzehenhundert Jar und darnach in dem ain und siebenzigsten Jar.

VII.

Des Röm. Königs Wenceslai Bestallungs-Brieff vor Graf Wilhelmen zu Castell auff 2. Marck Wochen-Gelds aus der Königl. Cammer, wegen seiner treuen Dienste, de Anno 1392.

WIr Wenceslaus, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thun kundt offentlichen mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen, solche genehme Dienste und Treue, als uns der Edel Wilhelm, Graff zu Castell, uns und deß Reichs lieber Getreuer, offte und dicke nützlichen und willigklichen gethan hat, und fürbaß desto willigklicher thun soll in künfftigen Zeiten, und haben Ihn darum mit wohlbedachten Muthe und rechter Wissen zu unsern Diener ufgenommen und empfangen, und geben Ihm auch zu Widerstattunge solcher seiner Dienste, zwen Marckwochen Geldes uszuheben und zu nehmen aus unserer Königlichen Kammer, als lange er unser Diener ist, und in unserm Dienste bleibet. Mit Urkundt dieses Briefes versiegelt mit unserer Königlichen Majest. Insiegel, geben zu Betlern, nach Christi Geburth, dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem zwey und neuntzigsten Jahre, des Sonnabends vor S. Simons und S. Judas-Tag unserer Reiche deß Böhmischen in dem dreyßigsten, und deß Römischen in dem Siebenzehenden Jahr.

IIX.

Urtheils-Brieff von Appel Fuchsen, Richtern über den Land-Frieden in Francken und Bayern, durch Graf Linhardten von Castell erlangt um 1000. Marck Silders, auf Kuntzen Klingenfelsen von Felberg, der ihm seine Unterthanen zu Teyttenberg und anderwärts beraubet, de Anno 1396.

ICh Appel Fuchs von Stockheim, Ritter, und die acht die mit mir über den Lant-Friede zu Francken und zu Beyern gesetzt seynd, tun kunt mit disem Brife, das für uns kommen in Gericht der Edel Herre, Herr Leonhart, Grave zu Kastel, und clagt mit Fürsprechern Hintz Conrad Klingensels zu Felberg gesessen, darumb daß er und sein Gewalt Im seinen Arman, Conrad Zygenbach zu Teyttenheim ausgebost, und im sein Pferde, Kue und ander sein Habe und Gut aus seinem Hauß bey Nacht und Nebel hat ceublichen, und im seinem Müllner zu Burghartz Müll, einen Pauern zu Geylnaue, und seine Mülln zu Insingen gefangen, beschatzt und ire Habe und Gut genomen mit Gewalt on recht im neuen fride und sprach, doran het er im beschedigt auf tausent Marck Sylbers, und bracht auch das mit dem gesworen Boten, als er duerch recht solt das er im fürbot darumb gesandt het, und in demselben fürbot geschriben stünde, das man im dorumb nicht mer schreiben noch betagen wolt, wann das ein frische Tat were, und wann er das nicht verantwort noch vertretten hat, als er durch recht solt, dorumb ist erteilt worden, das der obgenannt Herre die obgeschrieben tausent Marck Sylbers auf den vorgenannten Conrad Klingensels erclagt und ervollet hat, das kein Langen mer dofür gehört,

hört, und sol man im mit dem Lantfride darumb zu im beholffen sein, als er gesetzt ist ongeverde. Wer aber, daß sich der obgenannte Conrad Klingenfels mit dem vorgenannten Herrn Leonharten Graven zu Kastel freuntlichen richten wolt, also, daß er der vorgeschriebenen Sache wegen geen wolt an uns die über den Lantfriede gesetzt seinde, ehe dann man auf Jn zugee, an derselben Richtigung sol sich der obgenannte Herre lassen benügen und abrichten, wie wir oder der merer Teil unter uns das erkannten und zu rat wurden ongeverde. Wer auch das der vorgenannt Herr Leonhart Grave zu Kastel den obgenannten Conrat Klingenfels in Seiner Veste oder Stat oder in Seinen Gericht betrett, so solt im derselbe Herre, Richter, oder Amtman zu im beholfen sein, das er seiner vorgeschriebenen Sache bericht werde, und sol kein Geleit fürtragen, und wenn er also anrufft, und im das der des nicht entet, und im darzu nicht beholffen wer, zu dem wolten wir richten als der Lantfriede stet. Geben zu Wirtzburg mit Urteil unter des Lantfrids Jnsiegel am Montag vor sant Görgen Tag von Gotes Geburt dreuzehen hundert Jare und in dem sechs und neunzigsten Jar.

IX.

Des Röm. Königs Wenceslai Privilegium vor Graf Wilhelmen zu Castell, daß er in seiner Stadt Volkach eine kleine Münze anlegen, und daselbst, biß auff Widerruff, Heller und Pfennig schlagen möge, de Anno 1398.

WJr Wenzlau, von GOttes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thun kund öffentl. mit diesem Brieve, allen den, die Jn sehen, oder hören lesen, daß Wir durch Dienste und treue Willen, als Uns und dem Reiche der Edle Willhelm, Graf von Castell, unser und des Reichs Lieber Getreuer offt und dicke nutzlicher und willigklichen gethan und erzeiget hat, tägl. thuet und fürbaß thun soll, und mag in künfftigen Zeiten, demselben Graff Willhelm mit wohlbedachtem Muthe diese besondere Gnade gethan, und Jhm auch gegunst und erlaubet haben, thun, gunnen und erlauben, Jhm von Röm. Königl. Macht und Crafft diz Briefes, daß er in seiner Statt zu Volckach eine kleine Münz von Pfenningen und Hallern die Genge und gebe sind uf sulche Korn, Zusaz und Uszahle, als das von den Fürsten und Herrn in dem Lande daselbst überkommen worden ist, oder hernach überkommen, oder usgetragen wirdet, slahen und machen lassen möge, als lange und das Unser Wille ist, und wir auch nicht wissentl. widerruffen, von allermännigl. ungehindert, und gebiethen darum allen und jegl. Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Burggrafen, Pflegern, Ambtleuthen, Richtern, Burgermeistern, Räthen und Gemeinschafften der Stätte, Märckte und Dörffer, und sunst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen ernstlichen und vestiglichen mit diesem Briefe, daß sie den egenannt Graf Willhelm an solcher Münze nicht hindern oder irren, sonder die in ihren Stätten und Landen genge und gebe sein und bleiben lassen, als verre doch die uf solch Korn und Uszahl als vorgeschrieben stet, gemacht und geschlagen werden, als Libe in sey Unser und des Reichs schwer Ungnade zu vermeiden, mit Uhrkund diz Briefs vorsiegelt, mit Unsern Künigl. Mayestätt-Jnnsiegel, geben zu Nürnberg, nach Christus Geburth dreyzehen hundert Jahre, und darnach in dem acht und neunzigsten Jahre, am St. Jacobs-Abend. Unserer Reiche des Böheimischen in dem sechs und dreyßigsten und des Röm. in dem drey und zwanzigsten Jahren.

Ad relationem Botzilboy de Swinar,

Nicolaus de Gevviz.
Registrata Johes: de Bamberg.

X.

Bischoffs Johannis zu Würtzburg Lehen-Brief vor Graf Linharten zu Castell, über das Obriste Schencken-Amt im Stifft Würtzburg und die Vogtey zu Feuerbach mit ihren Pertinentien, de Anno 1406.

WJr Johanns, von Gots Gnaden, Bischoff zu Wirzburg bekennen und thun kund offenlichen gen allermennglichen mit disem Brive, das wir dem Edlen Linharten, Graven zu Castell, Unserm und unsers Stiffts obersten Schencken und liben Getrenen, das itzund genannt Schenken-Ampte mit allen sinen Zugehörungen, und alle andere Lehen, die sine Eltern und Vorfarn, von uns, unsern Vorfarn und Stiffte zu Lehen gehabt haben, darinne nemlichen die Vogtey über Feuerbach mit iren Zugehörungen begriffen ist, verlihen haben, als auch die vorgenannte Vogtey über Feuerbach in unsers Stiffts Lehen-Büchern stet geschriben, und geben zu Bekenntnis disen Briff mit unserm anhangenden Jnsigel besigelt, der geben ist zu Wirzburg am Freytag nach sant Lucien-Tag Anno 1406.

XI.

XI.

Vergleich zwischen Graf Ulrichen und Albrechten zu Hohenlohe, sodann Graf Linhardten zu Castell über das Schloß Schillingsfürst, de Anno 1406.

WJr diese hernach geschrieben, Herman von Sainsheim, Zürche von Stetten der Elter, Markart von Bachenstein, Mertin von Sainsheim, Luppolt von Seldeneck der Elter, Hannß von Wengheim zu Rötelsee; bekennen offenlichen an diesem Brieff, von des Schloß wegen Schillingsfürst, als suliche Schiedung geschehen ist zwischen unserm Herrn, Grave Lyenharten von Kastel, und unsern Herren, Herrn Ulrichen und Herrn Albrecht von Hohenloch, das an dem vorgenannten Schloß unserm Herrn von Kastell und sinen Erben ein Zweitel sin sol, und unsern Herren, Herrn Ulrich und Herrn Albrecht von Hohenloch und iren Erben ein dritteil; Also haben wir obgenannte sechs von Bete wegen und mit Willen und Wissen der obgenannten Herren zugeteilt und geschieden, und scheiden unserm Herren von Kastel und sinen Erben zu sinem Zweyteil, als man zu den obgenannten Schloß zu dem innersten Burgdor hineinget, zu der rechten Hant, was von demselben Tore uff die rechten Hant ist, das Steinhuse mit Namen den Keller und Kellers Halß biß hinder den Kellershals in die nechsten Ecken und den Gangk darüber und was darunter ist, und das Backehuse innwendig an zu messen, biß an das Kreuz das in die Ringkmur gehauen ist, und was zu der rechten Hant liet, geet oder stet biß an dem Mantel und der Mantel sol gemein sin. Auch haben wir obgenannte sechs geteilt und gescheiden und scheiden unsern Herren, Herrn Ulrichen und Herrn Albrecht von Hohenloch und iren Erben zu irem Drotteil, als man zu dem obgenannten Schloß zu dem innersten Burgdor hinein get zu der lincken Hant die Kuchen und den Gangk darüber und darunter als es begriffen hat von dem Turne an biß an das rechte Huse und das rechte Huse als es begriffen hat biß an das Kreuz das an die Rinckmüre gehauen ist, und von demselben Kreuz, biß über Zwerich herfür inwendig an die Pfistermure. Auch sol der Burghofe zwischen den Hüsern gemein sin biß an den Kellershals, die ussern Ecken die gen dem Tore stet, biß hinüber an die ussern pfisten Ecken; und der Turne ob dem innern Tore sol auch gemein sin, und die Cappel und das usser Tore vor der Cappeln und der Platz für und durch biß an das rechte Burgtore, und die zistern soll alles gemein sin. Auch soll der obgenannten Herrn und ire Erben keiner den andern überbauen gewerich. Des zu waren Urkunde haben wir obgenannten Schiedlüte, Hermann von Sainsheim Zürche von Stetten der Elter, Markart von Bachenstein, Mertin von Sainsheim, Lüppolt von Seldeneck der eltere, Hannß von Wengheim zu Rötelsee unser jglicher sin eigen Innsiegel an diesen Brieff lassen henken, zu Gezeugniß aller obgeschriebenen Sache und Schiedung die wir alle Sechs einmütiglich miteinander getan haben, und wir Ulrich und Albrecht von Hohenloch, Gebruder, bekennen für uns und alle unsere Erben, daß soliche Scheidung und Teylung, als vorgeschrieben steet zugangen und geschehen ist, mit unsern guten Willen Wissen und Worte, und haben auch des alle beide zu Gezeugnus unser iglicher besunder sin Jnsiegel zu den obgenannten sechsen lassen henken, alle vorgeschriebene Sache, Punkte Stücke und Artickel, stete, veste und unverbrochenlich zu halten on alles Geverde. Der geben ist an unser lieben Frauen Abend zu Würzburg, nach Christs Geburt vierzehen hundert und sechs Jare.

XII.

Richtungs-Brieff und Revers an Herren Graf Linnharten zu Castell von Anshelm Veldner und Georg Schencken von Schenckenstein, wegen der Feindschafft um die Lehen, die Andreas und Otte von Usfigheim von der Graffschafft Castell gehabt, ausgestellt, de Anno 1410.

Jch Anshelm Veldner, und ich Jörg Schenk von Schenkenstein, der Jünger, bekennen und thun offenlichen mit diesem Briefe, vor allermenglichen. Von solcher Findschafft, Nome und Kriege wegen, die ich obgenannter Veldner und der ehgenannt Jörg von sinen wegen zugezogen gehabt, und gethan haben, dem Edlen Wolgebohrnen Unserm gnädigen Herrn Graf Lienharten, Graf und Herre zu Castell, von Forderung wegen, die ich vorgenannter Veldner, zu ihm gehabt hab, von solcher Lehen wegen, die Endres und Ott von Usfikheim, Seelige, meine Freunde, von ihm und seiner Herrschafft zu Lehen gehabt haben, darnach ich gesprochen han. Solcher Findschafft, Krieg und Zusprüche, die wir gegen einander gehabt haben, wie sich die denn, biß uff diesen heutigen Tag als dieser Brief geben ist, als auch Wir des zu einen gütlichen Tag kommen seyn, zwischen uns verlassen, und verhandelt haben, es sey mit Worten oder Wercken, Name, Geschrifft, oder wie das genannt ist, seyn wir beyder Seite zu einer gütlichen Söne und Richtung auszusprechen kommen und gangen hinter den Ehrwürdigen Fürsten, Herrn Seyfrieden, Abt des GOtt-Hauses zu Elwang, und

die Edlen Wolgebohrnen Herrn, Herrn Albrechten von Hohenloh, Herrn Friedrichen Schenken, Herrn zu Limpurg. Unsere gnädige Herren und hinter die Vesten Herrn Eckharten von Merkingen und Herrn Ulrichen von Ahelfingen, Ritter, also wie die gemeinlich, oder der mehrer Theil unter ihnen darum zwischen Uns aussprechen, daß wir dabey bleiben, und das stete halten sollen und wollen, als auch wir das gelobt haben zu thun, ohn alle Gefehrde. Und die haben also einmütiglich ausgesprochen, daß wir beyde obgenannte Partheyen von der obgeschriebenen Findschafft, Krieg, Nome, Geschrifft und Zusprüche wegen, alle unsere Helffer und Diener, oder wer von unsert wegen darzu genant oder darunter verdacht worden ist, ein schlecht Söne und Richtung gegen einander haben sollen und wollen, und die nicht mehr eyfern in kein weg; Sondern soll ich vorgenannter Veldner für mich und alle meine Erben, der obgeschriebenen Leben, darnach ich von meiner Freunde, der von Uffikheim wegen, gesprochen habe, gegen den obgenannten mein Herrn von Castell, allen seinen Erben und seiner Herrschafft, gänzlichen verzigen seyn, ohn all unser Forderung und Ansprach. Es sollen auch alle Gefangene uff ein schlecht Urfehde ledig seyn, und alle Schatzung, was da uff diese Zeit vorhanden wäre, gänzlichen abseyn, auf beyden Seiten ohn alle Wiederrede. Des zu Urkund haben wir vorgenannte Anshelm Veldner und Jörg Schencke, Unser jeglicher besonder, sein eigen Insiegel öffentlich gehenkt an diesen Brief, der geben ist zu Dinkelspiel in der Stadt, des nechsten Samstags vor den Sonntag in der Fasten, als man singet Reminiscere, da man zahlt nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahr und darnach in dem zehenden Jahr.

XIII.

Derer innenbenannten Schiedsleute Vertrag und Entscheidungs-Brieff zwischen Graf Linhardten von Castell, und Friedrich Schencken, Herren zu Limburg an einem, dann Albrechten von Hohenlohe am andern Theile, der von Hannsen von Hohenlohe ererbten Güter, Zolls, Weidwercks und anderer Sachen wegen, de Anno 1413.

WIr von GOttes Gnaden Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, deß H. Römischen Reichs Erz-Truchses und Hertzog in Bayern; Johannes Bischoff zu Würtzburg, Johannes und Otto Gebrüdere, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzog; in Bayern, Ulerich, Bischoff zu Verden; Conrad von Eyleffstein, Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Graf Emiche von Leiningen, Conrad, Herr zu Winsperg, und Hanns von Degenberg, Vitzthum zu Amberg; Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen. Als die Edeln Graf Leonhard von Castell, und Friedrich Schenck, Herr zu Limburg an einem, und Albrecht von Hohenlohe an dem andern Theile, aller Spenne und Zweyunge, die sie jedweder-seit mit einander gehabt haben, von solcher Gütter und Haabe wegen, die Hanns von Hohenlohe seel. nach seinem Tode gelassen hat, und was sich von beyden Seiten dauen verlauffen hat, biß uf diesen heutigen Tag Datum dieses Briefes, nichts ausgenommen an uns, gestalt haben und deß auch bey uns verblieben sind, also wie wir sie darum entscheiden, daß sie das von beyden Seiten getreulichen Veste und Steete halten, vollenführen und thun, und auch nit darwider suchen, oder thun sollen in keine Weise, deß entscheiden wir sie einmüthiglichen und einhelliglichen mit einander in der Masse, als hernach geschrieben steht.; Zum Ersten, sollen alle die Mannschafft, die der obgedachte Hanns von Hohenlohe seel. von der Hant geliehen hat, gleich in drey getheilet werden; und sollen derselben Theil eines Graf Leonhard von Castell, und seinen Erben, das ander Schenck Friedrich von Limburg und seinen Erben, und das dritte Albrecht von Hohenlohe und seinen Erben gefallen und werden, Item so sollen die Zölle die der obgedachte Hanns von Hohenlohe seel. gelassen hat, den vorgedachten Graf Leonhard von Castell, und Schenck Friedrich von Limburg und Ihren Erben verbleiben, nach Ausweisung der Briefe, die sie darüber haben; Item und von des Wildpahns wegen den der obgedachte Hanns von Hohenlohe seel. gelassen hat, und den wir Bischoff Johannes von Würtzburg von unsers Stiffts wegen ingenommen haben wollen uns die obgedachten Partheyen Ansprache darumb nit erlassen, so mögen sie uns sammentlich oder sonderlich mit dem Rechten darumb zusprechen und was uns dann ein jeglicher mit den Rechten anbehältet das soll ihm auch verbleiben. Item und umb das übrige das der obgenante Hanns von Hohenlohe seel. gelassen hat, was und wie viel deß dann ist, dabey soll der obgenante Albrecht von Hohenlohe und seine Erben, die vorgedachte Graf Leonhard von Castell, und Schenck Friedrich von Limburg und Ihre Erben ungeenget und ungeirret verbleiben lassen ohn alle Gefährte; und hierauf sollen beyde obgenante Partheyen für sich ihre Erben und Nachkommen, als von der vorgenanten Sachen wegen, und was sich darunter verlauffen hat, biß uff diesen heutigen Tag Datum diß Briefs, es seyen Worte, oder Wercke, nichts

nichts ausgenommen Euserlichen und gänzlichen gerichtet und gesüret seyn, und soll auch ein ganz Lutter verzicht zwischen In von beyden Seiten darumb seyn alle Gefährte und Argelist gäntzlichen ausgeschieden, und des alles zu Urkunde und veste Gezeugnus, so hat uns jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff thun henken. Der geben ist zu Mergentheim als man schreibt nach Christi Geburth vierzehnhundert und dreyzehen Jahr, uff den Donnerstag vor S. Elisabeth-Tag.

XIV.

Graf Linhards zu Castell, und Friedrich Schenckens, Herrens zu Limburg Lehen-Revers, wegen des von dem Stiffte Würtzburg zu Lehen erhaltenen Wildbahns, de Anno 1413.

WIr Linhard, Grave zu Castell, und Friderich Schenck, Herr zu Limburg, thun kund allermänniglich an diesem Brieff, alß von solcher Wildbahn wegen, die der Edle Johanns, Herr zu Hohenlohe, Unser lieber Schwager Seeliger innegehabt hat, darzu wir meinten nächste Erben zu seyn, also seyn wir mit redlicher Kundschafft und guten Urkunden unterweist, daß der Hochwirdige Fürst und Herr, Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg, und sein Stifft besser Recht darzu gehabt haben, und hat, dann der Jetztgenant Unser Schwager Johanns von Hohenlohe seeliger, und wann nun der obgenant Unser gnädiger Herr von Würtzburg sich mit Unß von derselben Wildbahn wegen güthlichen gesetzt und geainet hat, also daß er Unß und Unsern Mann-Lehenbahren Erben, derselben Wildbahn, ein Theil, mit Nahmen den Dornheimer Forst, alß weit alß der begriffen hat, biß auf die Straß, die da gehet von Dornheim vor die See vor den Riperg biß gen Biebert, und der Kropfsberg, und der Kirnberg gehört auch zu dem Forst, der Meinheimer Berg, als weit der begriffen hat, und das Ergersheimer Holtz, das gehört auch zu dem Forst, und der Otzberg gehört auch zu dem Forst, der da liegt abwendig Bohlnheim und was auch um Landsberg und Kottenheim gelegen ist, und um Neuenburg, und umb Ezelheimer-Löher, alß auch der Weeg gehet für Brul gen Appenfeld, und von Appenfeld die Rimbach hinab biß gen Haßlach den Scheinfelder Wald, und was darzwischen an den Rain und Hölzern gelegen ist, biß an die Verrer Weisach, die da fleußet Schwanweisach, und von derselben Weisach, waß da zwischen leit biß an die Aische, und die Hölzer, die da liegen um Munchsteinach, mit Nahmen das Holtz Herbelspach, biß ufer gen Biblingen und der Sonderberg, der da ligt obwendig Niedernleimbach, und die Hölzer, die da ligen von dem Sonderberg gen bißhero an den Schwotzenberger Wald, und den Schwarzenberger Wald, das Tiefsthal, und das Gehölz, daß da ligt bey Hardmannsdorff um die Laubach, die Galgenleit und die Aue, alß ferr biß auf den Weeg, der da gehet für Hohesletten durch den Sack, der do gelegen ist unter Speckfeld, und alß weit der Berg Speckfeld mit dem Hage ungefehrlich begriffen hat, von besondern Gnaden zu rechtem Mannlehen verliehen hat, die wir und Unser Mannlehenbahre Erben für basser von ihme seinen Nachkommen und Stifft zu rechtem Mann-Lehen haben, die alß offt das Nothgeschicht und Zufall komt, empfahen und darüber geloben und schwehren, und davon thun sollen, alß gewöhnlichen und Manns-Lehen recht ist, ohngefährde. Und wir gereden auch für Unß und Unsere Erben, den obgeschriebenen Unsern gnädigen Herren von Würtzburg, seine Nachkommen und Stifft an dieser hernach geschriebenen Wildbahn, mit Nahmen den Bernheimer Wald, mit allen seinen Zugehörungen und Gründen, und der Wildfuhren, als der von Hohenlohe die innegehabt hat, und gehet hinauß biß zu der Lucken, und von der Lucken biß in das Zwergmatt vor Geltau außhin biß gen Hornberg, und von Hornberg gen Haldenbergstetten und von Haltenbergstetten gen Lichtenthal, und von Lichtenthal biß gen Seldeneckh, und das Hoheholz bey Uffnheim, die Löher die da ligen bey Uffenheim, und das Buche daselbsten, und das Frauenthaler Holz, und was Hölzer um Kreglingen liegen.

Item den Fuchsberg, der da leit zwischen Grefen-Neuses und Fuchsstatt, und die Sulze, als weit die begriffen hat, und was Rain und Hölzer hie diesseits der Ebrach biß an die Rimbach sind, das scheidet der Weeg der da gehet für Brüel biß gen Appenfeld, und die Rimbach hinab biß gen Haßlach, die Wildfuhr auf beeden Seiten. Item den Schwanberg und den Sandberg und an aller ander Wildbahn, die der obgeschrieben Johanns von Hohenlohe Unser Schwager seeliger innengehabt und gelassen hat, ungehindert zu lassen, und keine Ansprach und Forderung ewiglichen darnach zu haben, in kein Weiß, ohn alles Gefährte, auch wäre es daß der obgenant Unser gnädiger Herr von Würtzburg oder seine Nachkommen in den obgeschriebenen Wildbahnen, Hölzern, Bergen, Thalen, oder Löhern und besondern, da der Grund und Boden sein, und sein Stifft ist, Gold-Erz, Silber-Erz, oder ander Erz fünde, und darnach graben lassen wolte, daran geredet Wir für Unß und Unsere Erben Ihn oder die Sei-

Seinen nicht zu hindern in keine Weiß ohn alles Gefährte.

Zu Uhrkund haben wir obbeschrieben Linhard und Friederich Unsere Innsiegel für Uns unsere Erben an diesen Briff gehangen der geben ist am Montag vor St. Laurenzen-Tag Anno Domini Millesimo quadringentesimo tredecimo. &c.

XV.

Theilungs-Brieff über das Schloß Speckfeld, auch Enertsheim, Helmetsheim und Boßenheim mit allen ihren Pertinentien, so von Herrn Johann von Hohenlohe herkommen, zwischen Graf Linhardten zu Castell und Schenck Friedrichen von Limburg, de Anno 1414.

WIr Linhart, Grav und Herre zu Castell, und Wir Friedrich Schencke, Herr zu Limpurgk, verjehen und bekennen uns offenlichen mit diesem Brief vor allermennlichen für uns und alle unsere Erben und Nachkommen als uns beeden, als Wir das mit Freundschafft überkommen sein ufferstorben und angevallen ist Speckfeld die Veste, die Dörfer, Weiler, Höfe, Lewte und Güte, die dann dazu gehören, es sey an welchem Stücke wie das genant oder wo das gelegen sey, oder wie das Namen hat, als das mit Gewonheit oder mit Rechte herkommen ist biß auf diesen Tag dato dieses Briefs, besucht oder unbesucht, nichts ußgenommen, von dem Edlen Wolgeborn Johannsen von Hohenloch seeligen, unsern liben Schwager, dem Got genedig sey, do haben wir uns beederseyt mit wolbedachten Besienten Rate und Mute unser guten Fründe einhelliglichen williglich und fründlichen unterrett und bedacht ein Teilung mit einander zu tun umb die obgeschribene Veste, Leute und Güter nichts ußgenommen, um deß willen, daß wir jetz oder hernach unsere Erben und Nachkommen dester Baß wissen, was unser igklichem Teile daran gebüre einzunehmen und gefallen sey zu seinem Teile an Irrung und Eintragk, und daß wir ietzt in Gegenwertikeit oder unsere Erben und Nachkommen einander dester fründlicher und fridlicher geleben und einigk in guter Fründschafft gesein besteen und bleiben mügen, und sunder darumbe daß sich dester myner Unfründschafft, böse Meinung oder kein Irrung zwischen uns oder hernach unsern Erben, oder Nachkommen machen oder entsteen würde, um derselben Ordnung und Fürsorgung wegen, so haben wir die obgeschribene Veste, Leute und Güter, als obgeschrieben stet, angehebt zu teilen, und teiln die miteinander fründlichen willigklichen und güclichen, in die Weise als hernach geschrieben stet mit Namen. So ist uns vorgenanten Linhart, Grave und Herrn zu Castell ꝛc. an der Veste zu Speckfeld zu teil worden des Schultz sein Huse, ober dem Thore do die groß Stube inne stet, bennennet gegen dem Steigerwalde, als weitt das bedacht und begriffen ist, biß an das Steinhuß genannt von unden uff biß oben uff, und der Turn genannt der Steigerwalt, da wir Nachts innen liegen neben demselben Huse und von demselben Huse als die Eckesüle stet biß an das ander Ende an die Mauren, da gegen über gegen den Marckstein snüvsslecht und von demselben Marckstein snüvslecht gegen dem wüsten Huse biß an die Kuchen do man uns ietz inne kochet, und als der Marckstein stet und uff die zwei Ende saget snüvslecht, do mügen wir gien halb des Marcksteins als ferre das unser ist biß an die Mauren oder daruff wol bauen und inwendig des Marcksteins gegen den Hoff nit, und mögen auch das Huse, das uns also zu teil worden ist, auch wol baß bauen von Grunde uff, und derneben hinder sich biß an die Mauren oder daruff und nit dafür in den Hoff, dann als dasselbe Huse jetz begriffen hat, wann der Hoffe unser und des vorgenanuten Friederich Schencken unsers Swager gemein ist, und sein sol und von beeden Teiln nichts darein bauen sullen, dann wir, oder unser Erben den gemeinlichen ongeverde niessen und nutzen sullen ein Teil als gleich als der ander Teile on alle Argkist, böse Meinung und Geverde, und derselbe Teil geet zu Lehen von unserm Herrn zu Bambergk und seinem Stiffte. Auch ist uns vorgenanten Grav Linhart zu Teil worden ein Teil an dem Weingarten, genannt der Lickner, der hinder Teil gegen dem Rode, wann derselbe Weingart untermarcksteint ist. Auch ist uns zu Teil worden an dem Weingarten genannt der Stadel, als der Untermarcksteint ist. So ist uns der Teil worden daran, der do geet gen Enersheim hinabe. Auch ist uns vorgenannten Grav Linhart zu Teil worden an dem alten Weingartberge der im Egrid leit, und etwan ein Weingart gewest ist, als der Untermarcksteint ist, der Teil daran gen Enersheim zu; So ist uns auch zu Teil worden an dem untern Berg, der ettwan im Weingarten gewest ist, der unter Teil an dem Berge, als der dann untermarcksteint ist. Zu dem Teile an dem alten Weingartberge wann der darzu geteilt ist. So ist uns vorgenanten Linhart Grave und Herre zu Castell zu Teil worden der unter Teil an dem Dorff zu Enersheim, mit aller Herrlichkeit, Rechten, Gewonheiten, Leuten, Hoffstetten-Gülten, Zinsen und Gütern als das dann in dem Artickel hernach geschriben stect, und hebet sich unser Teil desselben Dorffes an dem Huse do Abrahams Sune der Jude jetzund inne sitzt, und dasselbe Huß gehört in den untern Teil, und geet über den Platz biß

biß an das Kirchtor, und hebt sich hinden an dem klein Kirchtorlein an dem Kirchhof wieder an, und geet für die Badstube biß an Frisen Mülners Huse, und die Badstube gehört in den untern Teil, und zu dem Teile gehört die Dorff-Mule. So ist uns vorgenannten Grav Linhart zu Castell an dem Dorff zu Helmetsheim mit aller Herrlichkeit, Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Rechten und Gewohnheiten zu Teil worden, der ober Teil, und ist der Teil do Fritz Gebel, und Fritz Fretz itzund inne sitzen, und das Dorff ist gleich in zwei geteilt mit dem Wege der do fleicht von dem Badebronnen hinauf durch das Dorff geet biß an das Kirchtor, doch ausgenommen Hannsen Schröters Gut mit seinen Zugehörungen, das ist von diesem Teil in den andern Teil geteilt. Die Schafweyde daselbst zu Helmetsheim gehöret auch uns vorgenannten Grav Linhart zu Castell zu, und das Schafhuse soll zu derselben Schafweyde gehörn, und wir sullen alle Threbe dazu und davon haben mit unsern Schafen als Lands-Recht und vorher mit Gewonheit kommen ist ongeverlichen. Uns vorgenannten Grav Linhart ist auch zu Teil worden der Hoff zu Helmetsheim der des Braun gewest ist, dazu gehören alle die Hube, Wiesen und Ecker, die des Edlen Wolgeborn Johanns von Hohenloh unsers lieben Schwagers seligem, dem GOtt genade, gewest sein, und was bißher dazu und darein gehört hat an Eckern, an Wiesen, an Hofstellen als er bißher kommen ist und hat, ohn ein zwenzig Morgen Wiesen die darzu gehören, und zu dem Hofe ist uns zu Teil worden die Wiese an der langen Wiesen gelegen die do vermarcksteint ist, der Wiesen ist eilff Morgen, dazu ist uns zu Teil worden zwenzig Morgen Wiesen in der Hofstet gelegen, dazu gehören auch neun Morgen Wiesen die der Sack bisher gehabt hat, so ist uns auch zu Teil worden die Wiese, genannt die Spitzwiese, die do ist gelegen unter dem Hoffe zu Bruck, und die vor Zeiten darzu gehört hat, der do drey und zwenzig Morgen seint; und dazu ist uns auch zu Teil worden die Cleewiese, die etwan gen alten Speckfeld gehört hat. Auch ist uns zu Teil worden der Hoff, genannt der Sacks-Hoff, mit aller seiner Zugehörung außgenommen das Holtz das ist noch gemein, und die Wiesen die dem Amtmann zugehörn mit Namen Syben Acker, in dem Holtz bey der Ober-Wedt, und Siebenzehen Acker an der langen Wiesen, als sie vermarcksteint ist zwischen uns obgenanten Grave Linharten von Castell, und die sullen unser gemein sein als nu Peter Schilling ein Anspruch meint dazu zu haben, were nu, daß er oder jemand anders den ansprech, und er uns den mit rechte angewunne, so soll uns, oder unsern Erben der obgenannte Friederich Schencke, oder sein Erben den halben Teil wiederlege und Stattung darum thun, nach gleiche und billige Sachen, als dann der Hoff wert gewesen were, on geverde. Auch ist uns vorgenannten Linhart, Grave zu Castell zu Teil worden an dem Dorff zu Bossenheim der ober Teil mit aller Herrlichkeit, Rechten, Gewonheiten, Leuten, Gülten, Zinsen und Gütern, und ist der Teil do Heintz Tremel inne sitzt, und ist der Teil der gen Helmetsheim hinauf leit, und das Dorff ist geteilt mit dem Wege der do slechtiglichen von Zigenbach geet durch das Dorff gen Enersheim ußhin. So ist uns vorgenannten Friederich Schencken Herrn zu Limpurgk zu unserm Teile an der Vesten zu Speckfeld zu Teil worden mit Namen das Steinhuße die Kemnat genannt, als weit das bedacht und begriffen ist von unden uff, biß oben uff, dazu das Geheuse zwischen dem Turn, do der Turma uff ist, derselbe Turn und das Stein-Hause, das do kein Dach hat derneben und oben dernieder gefallen ist, und von demselben Steinhuse als die Eckmaur begriffen hat biß an den Stal neben der Kuche, do der vorgenannte unser Swager von Castell ihm itzund inne kochen läst dem Marckstein snüvslecht, und wir mügen dieselben unsere Heuser und Türn, also weitt die begriffen haben, bauen, von unden uff biß oben uff, doch nit weiter herein in den Hoff, dann als die Steinhüser und Türn herfür geen dem Hoff begriffen sint, darhinter biß an die Mauer, oder darauff mügen wir wol bauen nach unser Nothdurfft uff das unser, das uns zu Teil worden ist, und nit in den Hoff, wann der Hoff in der obgenannten Vesten unser und unsers Swagers Grav Linharts von Castell gemein ist und sein sol, und daß wir von beeden Teiln nichts darein bauen sullen, dann wir, oder unser Erben sullen den von beide Teile niessen und nutzen ein Teil als gleich als der ander Teil ongeverde on alle böse Meinung und Argkist; Und darumb daß dieser Teil besser ist dann der Teil der unsern obgenanten Swager Grave Linharden worden ist an der obgenannten Vesten; So haben wir ihm zu Wiederstattung seine Teil wieder geben und bezahlt dreyhundert gute Reinische Gulden, und der Teile geet zu Leben von unserm Herrn von Wirzpurgk und seinem Stiffte. Auch ist uns Friederich Schencken vorgenannt zu Teil worden ein Teil an dem Wein-Garten genamt der Lickner, als der Weingart untermarcksteint ist und der Teil ist uns worden, der do herfür zeichet an des Sacks Ecke? Uns ist auch ein Teil worden zu Teil an dem Weingarten genannt der Stedel als der untermarcksteint ist; So ist uns der Teile gefallen und worden der do gen Zigenbach zuget, zu demselben Teile ist uns auch zu Teil worden, als es darzu geteilt ist das Egertlein an demsel-

ben Teile gelegen, und als lang und als weit der Weingartt herfür geet, also lang und also weit gehört das Egertlein darzu. Auch ist uns zu Teil worden an dem alten Weingart-Berge der im Egerte leit, und etwan ein Weingart gewesen ist, als der untermarcksteint ist, der Teile an demselben Weingarten gen Zigenbach zu; So ist uns vorgenannten Friederich Schencken zu Teil worden an dem untern Berge, der etwann ein Weingart gewest ist, als der untermarcksteint ist, der ober Teil daran, der do herfür zuhet gen des Sacks Huß gen Zigenbach zu, und alle alt Wege, Steige und Ladstat soll man offen und sulle unser vorgenannte beeder Teil gemein sein, als die von alter her gegangen sein uns Parteyen beiden einer als gleich als der andern Partey ongeverde und Argliſt. Die Zinstern zu Speckveld in der Vesten soll auch unser beiden Parteyen gemein sein, die zu brauchen und zu nutzen, igkliche Partey nach irer Notdurfft, so viel igkliche Partey der bedarff ongeverde, doch also daß wir die mit unsern gemeinen Gelde wieder uffbringen und bauen, und daran machen lassen iegliches, was daran notdürfftig zu machen ist, also daß eine Partey als viel daran gebe, als die andere Partey, und deß nit seumig sey, wenn ein Teil deß den andern ermant zu thun on alle Argliſt und Geverde. Der Kelch, Meßgewand, Bücher und alle andere Ornat die zu einer Messe gehörn, sulln auch unser gemein sein, und mügen die Teiln oder sust füntlichen darum überkommen uns der zu gebrauchen, on alle Geverde. Darzu ist uns vorgenannten Friederich Schencken zu Teil worden an dem Dorff zu Enersheim der ober Teil mit aller Herrlichkeit, Rechten, Gewohnheiten, Leuten, Gülten, Zinsen und Gütern, und der Teil hebt sich an an Herman Koppen Huse, und dasselbe Huse gehört auch in den obern Teil, heruff gegen dem Schlosse zu Speckfeld und geet fürbaß über den Platz biß an das Kirchtor und hebet sich hinden an dem klein Thürlein an dem Kirchhof wieder an, und gehet biß an Fritzen Müllners Huse, und dasselbe Huse gehört auch in den obern Teil dazu gehöret auch Eckelsheimer Müle, dazu gehören auch die zwey Hüte, die itzund wüste liegen, die dann die Eckelsheimer Hüte heissen. Auch ist uns vorgenannten Friederich Schencken zu teile worden an dem Dorffe zu Helmetsheim mit aller Herrlichkeit, Recht, Gewohnheiten, Leuten, Gülten, Zinsen und Gütern, der unter Teil, und ist der Teil do Hannß Bule und Heintz Mörlein inne sitzen, dazu gehört Hannsen Schröters Gut mit seiner Zugehörung, und ist von dem obern Teil in den untern Teil geteilt, und von dem obern Teil in diesen Teil gehört auch der Weingart, der do an dem Eglesterberg gelegen ist, der herwartz gewesen ist, und der gibt jerlichen neun Pfenning zu Zinse, und das Dorff ist geteilt gleich in zwei Teil mit dem Wege, der do sleeht get von dem Badebrunn hinauff durch das Dorff biß an das Kirchtor, doch ausgenommen die Hofstat die zu des Braunen Hoff gehört, und auch das Huse, do der Scheffer inne sitzt, und das Schafhuse mit iren Zugehörung, die sein unserm Swager von Castell zu dem obern Teil geteilt. Auch ist uns vorgenannten Friederich Schencken zu teil worden an dem Dorffe zu Bossenheim der unter Teil mit aller Herrlichkeit, Rechten, Gewonheiten, Leuten, Gülten, Zinsen und Gütern, do Hannß Marstaller inne sitzt und derselbe Teil leit heruff gen dem Schlosse, und das Dorff ist geteilt mit dem Wege der do von Zigenbach geet, durch das Dorff gen Enersheim uß hin. Auch ist uns Friederich Schencken zu teil worden der Hoff zu Bruck, mit der Hofstatt mit Baumgarten, mit Eckern in aller der masse als er herkommen ist, doch ußgenommen die Wiese, genannt die Spitzwiese, die ist unserm Swager zu Castell zu dem Hoff zu Helmetsheim zu teil worden, und der sein drey und zwenzig Morgen, und in derselben Hoffe gehört die lange Wiese die zwischen Bruck und Enseler leit, der ist drey und dreißig Morgen, und abendigk des Hoffs heruff gen Zigenbach gehörn zwenzig Morgen Wiesen auch in diesen Hoff, und die Etzwiese gehört auch darzu, der ist vierzehen Morgen und siebenthalben Morgen an dem fürhese gelegen gehören auch darzu und das meyd des sein acht Morgen die gehörn auch darzu, und Wasser und Weide und alle Dreybe und Schaffweyde gehört auch da zu dem Hoffe, als das von Alter herkommen ist, das Holtz und der Hagk, das zu der vorgenannten Veste gehört, und das Holtz das dann zu Sacks Hoffe gehört hat, und das Holtz das gen Brück gehört, und das Holtz das gen Helmetsheim in den Hoff gehört, und auch alle andere Höltzer und Welde unn Holtzmargk sulln unser beeder Teil gemein sein biß uff ein Teilung, das wir die miteinander geteiln on alles geverde. Das Gericht in den obgenannten Dörffern, Enersheim, Helmetsheim und zu Bossenheim, und mit Namen die Zente zu Helmetsheim sulln auch unser beeder Teil gemein sein, und igklicher Herre unter uns soll seinen Schultheissen haben in igklichen vorgenannten Dorffe und seinen Büttel, und das Hut-Gelt das in wirt von den Wegen, und andere Felle die einen Büttel zugehören soll ir beder gemein seyn, und uß igklichs Herrn Dorff in igklichen Dorff soll unser igklicher Teil sechs Schöpfen haben uß seinen armen Lüten daselbest, und wann das Gerichte einmal ist uff unser Herrn Teil einen, in welchem Dorff das ist, so soll es zu dem nechsten darnach uff des andern Herrn Teil unter uns auch

fein

sein und uff welchem Teile unter uns das Gericht ist, desselben Herrn Schultheisse soll das Gericht zu der Zyt besitzen und Frager sein, und an demselben gemeinem Gerichte sulln alle Frevel und Büsse unser beeder Teil gleich gemein sein, und were es Sachn, daß ein Gast keme, und eins rechte begert, von der unsern einen, in welchem unsern Dorff das were, von einen welches Herrn unter uns das were, so soll der Schultheisse des Herrn unter uns desselben Herrn aem man er were seins Herrn Schöpffen uff seines Herrn Güter gesessen zum rechten nieder setzen und dem Gaste des rechten helffen. Möchte aber derselbe Schultheiß seines Herrn Schöpffen nit gnug gehabe; So soll und mag er wol des andern Herrn unter uns Schöpffen nieder setzen, was er der gehaben mag, und soll dem Gaste des Rechten helffen, und des sulln die Schöpffen alle uff unser beeder Teile gute gesessen thun und des gehorsam seyn. Der Platz der Jarmarckt mit allen iren Zugehörungen, das Ungeld, der Kirchhof, Weide, Wasser, Verlaß, Hege, Höltzer sulln alle sein und besteen, als von Alter herkommen ist, und uß igklichem Teile soll ein Schroter sein, und die Steur-Müle und die Hofstatt do die Riettmüle uffiag soll unser beeder Teil gemein sein. Die Armlüte in den obgenannten Dörffern sulln einen gemeinen Hirten haben in igklichen Dorfse besunder, sie sulln auch in igklichen Dorffe einen gemeinen Flurer haben und in igklicher Pfarre der Dörffere einen gemeinen Mesener. Die zween Gotthuß-Meister sulln uß unser igklichs Teil unser arm manne einer sein, der Betwein zu Enersheim sol auch unser gemein sein, und sulln den gleich miteinander teiln. Es soll auch uß unser igklichs Teile armlüten ein Bürgermeister sein, und einer der uff die Zente gen Helmetsheim gee. Die Ecker die die von Dornheim inne haben die uff der Margk zu Helmetsheim liegen was die von Helmetsheim daruff setzen, Recht oder Gewonheit darzu haben, das soll unser beeder Teil auch gemein sein ongeverde. Der Wildpännt der do unsers Swager von Hohenloch seeligen gewest ist, soll auch unser beeder Teil gemein sein, und sullen den miteinander niessen oder unser igklicher Teil besunder, wie uns das das nützest ist und baß füget, unser igklicher Teile ön des andern Teils Irrung und Seumnuß ongeverde. Wir sulln auch die Wege Stete Steige und Pfade die zu Speckfeld zu der Vesten zugeen gemein haben, und die wandeln wir und die unsern ein und aus nach unser Notdurfft ongeverde. Wir sulln das Geleit gemein haben und das gemein einnemen, und die Köste davon gemein außrichten die daruff geet, und sulln auch das gemein beschirmen und beleiten gleich miteinander nach unsern besten Vermügen, nach dem als das zu igklicher Zeit not tut ongeverde. Die Veste zu Leimbach und der Hoff daselbst mit aller irer Zugehörung, und alle andere Güter die in demselben Dorff und Marck gelegen seyn, sulln auch unser vorgenannten Teil gemein sein auch ongeverde. Die Pfanntschafft des Dorffs zu Dornheim mit aller Zugehorung soll unser gemein seyn, und sulln das gleich mit einandr niessen, das unser einen Teil als viel daran werde als dem andern Teile ongeverde. Sultzpach die Weilerstat mit den Sehen und mit aller Zugehörunge soll auch unser gemein seyn und das mit einander niessen das unser einem Teil als viele daran werde als dem andern Teile ongeverde. Golnhoven das Dorff mit aller seiner Zugehörung soll auch unser gemein sein, und sulln das gleich mit einander niessen, das einem Teile als viel daran werde als dem andern Teile ongeverde. Summerhusen, Winterhusen, Lindelbach die Dörffere und der Hoff zu Lüzelfeld mit aller irer Zugehorung sulln unser gemein seyn und sulln das gleich miteinander niessen, das einem Teile als viele daran werde als dem andern Teile ongeverde. Der Zehende zu Bossenheim soll auch unser gemein sein und sulln den gleich mit einander niessen, daß einem von der Zelle wegen die gen Speckfeld gehörn, darumb soll es bleiben und besteen zwischen vorgenannten Teilen in der maß, als wir des vorhin gen einander verschrieben und verbriefst sein, auch darinn ausgeschieden alle Geverde und Argliſt. Auch soll unser keiner des andern arm Lüte die hinder Im gesessen sein nit einnemen noch empfahen, es were dann sich dieselben Armlüte, die von unser eins Teile in den andern Teil farn wolten, vor mit iren Herrn gütlichen und fründlichen gescheiden hetn umb alles das das sie iren Herrn dann schuldig weren genzlichen ongeverde. So soll auch unser keins arm Man in unsern Dörffern die zu Speckfeld gehörn den andern nyergent uff kein ander Gericht laden, oder mit keinem andern Gericht bekaner, weder mit geistlichen noch weltlichen Gericht die Sache were dann geistlich, dann ir einer soll von dem andern recht nemen und wiederumb geben in den Gerichten darinne sie gesessen seyn, dazu soll unser igklicher Teil die seinen Armlüte halten, das sie dabey bleiben on alle Widerrede, Argliſt und Geverde. Wir sulln auch unser beeder Partey Armlüte in den Dörffern die zu der Besten Speckfeld gehören heissen oder schaffen geheissen, das sie einander getreulich beystendig sein und einander getreulich beschütten in den Bannzeunen und als weit ir Margk geet der Dörffer oder Höffe, do sie gesessen sein, als ferre in Leib und Gut gereichen magk, und des sulln sie gehorsam sein uff die

Eide,

Eide, die sie uns beiden Teiln gethan und zu den Heiligen geswo rn haben on alle Argliſt und Geverde. Den Zoll zu Niedernbreitt und den Zoll zu Oeſtelhuſen die ſulln wir gemein beſtelln, und das unſer igklichen ſein Teil davon werde auch on alle Geverde. Wir ſulln auch alle Schulde und Schuld-Brief und alle Brief die uns beiden Teiln zugehörn und uns unſer vorgenannter Swager Johanns von Hohenloch ſeeliger, dem GOtt genade, gelaſſen hat, unſer gemein ſein, mit Namen den Brief der do ſaget vom Keyſer Karle zwenzig tauſend Gulden und die Briefe in ein gemein Beheltniß legen und beſchlieſſen mit zweien Slossen zu Speckfeld in der Veſten, das unſer igkliche Parteye einen Schlüſſel darzu habe, und das ein Partey on die andern Parteye nit darüber komme oder die Beheltnuſſe aufgeſchieſſen müge on der andern Parteyen Willen und Wiſſen, und wann das were, das wir ſolich Schulde fordern oder ſoliche Briefe nutzen wollten zu unſer beeder, oder unſer eins Teils Notdurfft, ſo ſoll unſer einer dem andern Teil gehorſam ſein mit ſeinem Slüſſel die Beheltniſſe aufzuſchlieſſen und Brief daruß zu nemen, welchem Teil das Noth teth, oder tun würde, wann unſer Teile einer des den andern ermant, und das ein Teil das an den andern erfordert, und wann wir oder unſer Teil einer die Brief die wir alſo uß der Beheltniß nemen, und zu unſer Notdurfft genutzt hetten ſo ſulln wir oder unſer iglicher Teil darnach in den nechſten vierzehen Tagen dieſelben gemein Brief wieder legen und ſchaffen gelegt in dieſelben Beheltniſſe und beſlieſſen als dicke wir die uß der Beheltnüß genommen haben on alle Wiederrede, böſe Meynung, arge Liſt und Geverde. Wir haben auch die geiſtliche Lehen und GOttes-Gabe miteinander geteilt, alſo, daß wir Linhart Grave und Herre zu Caſtell, oder unſer Erben leihen ſulln die Pfarr-Kirche zu Steinach unter Entſehe gelegen mit aller Zugehörung und dazu die Capelln zu Entſehe mit aller Zugehörung on geverde. So ſulln Wir Friedrich Schenke, Herre zu Limpurgk, oder unſer Erben leihen die Pfarr-Kirche zu Münſter mit aller Zugehörung, wann das an uns gefellet, als man dann dieſelbe Pfarr-Kirche mit Wechſel leihet, als das von Alter herkommen iſt, und dazu ſo ſulln wir leihen und haben die Capelle zu Bruck mit aller Zugehörung, alles on geverde und Argliſt. Das Tor zu Spekfeld ſoll auch unſer beeder Partey gemein ſein, ein und auszuwandeln mit Wegen und Stegen als weit das begriffen hat, einer Partey als gleich als der andern Partey auch on alle Geverde, böſe Meinung und Argliſt. Und were daß wir von beeden Teiln, unſere Erben oder Nachkommen ietz oder hernacher iergent ichz erfüren oder inne würden, daß mere Leute oder Güter, Zinſe, Gülte, Lehen, geiſtliche oder weltliche, Lehen oder eigen, wie die genannt weren, an welchem Werde das were, oder lege, nichts ußgenommen, das in gebauten oder wüſtem Felde lege, das dann zu dem obgenannten Slosſe Speckfeld gehört, und in dieſer abgeſchriebenen Teilung nit begriffen und geteilt were, das ſulln und wollen wir hernach fruntlichen gleich miteinander teiln, ene Wiederrede zuſtund in einen Monet, nach dem als unſer Teil einer den andern Teil des ermant ouverzichen und on alle Argliſt und Geverde. Und bey dieſer Theilung ſind geweſt und haben uns das helfen teiln die Erbarn und Veſten mit Namen Endres von Sainsheim, Burghart von Gnotſtatt und Fritz von Neunyngen; und das wir obgenannte Linhart, Grave und Herre zu Caſtell und Friedrich Schencke, Herr zu Limpurgk dieſe obgeſchriebene Teilung einander volgen und dabey bleiben laſſen on alle Irrung, Eintragk und Seumnuß und on allen Wiederſprechen unſer, unſer Erben, unſer Nachkommen und aller mennglichs von unſer beyde Teile wegen, als uns dann und unſer igklichem beſunder die Teilung mit rechten Loß, als wir deß freundlichen miteinander geloßt haben zu Teile gefallen iſt, nach Aufweiſung dieſes Briefs; So haben wir aller vorgeſchriebenen Dinge, die an dieſen Brief geſchrieben ſteen, zu warer veſter ewiger Sicherheit und ſtet Behaltung unſer iglicher für ſich, ſein Erben und alle ſeine Nachkommen mit rechter Wiſſen ſein eigen Innſiegel thun henken an dieſen Brief, und dazu zu merer Gezeugnus aller vorgeſchriebenen Dinge; So haben wir gebetten, die Erbarn Veſten Knechte, Endres von Sainsheim, Burghart von Gnotſtatt und Friez von Neunyngen, daß ſie und ir iglicher beſunder ſein eigen Inſiegel gehangen hat zu unſern Innſiegeln an dieſen Brief, deß wir uns die vorgenannte Endres von Sainnsheim, Burghart von Gnotſtatt und Friez von Neunyngen bekennen, das wir das alſo getan haben um Bette willen der vorgenannten unſerer gnedigen Herren uns on Schaden. Dieſer Brief iſt geben uff den Sunntag nach ſant Mattheus Tag des heiligen Zwelffboten und Evangeliſten, in dem Jare als man zalte nach unſers HErrn Chriſti Geburte vierzeben hundert und darnach in dem vierzehenden Jare.

XVI.

Speckfeldiſcher Burg-Frieden, ſo zwiſchen Graf Linharten zu Caſtell und Schenck Friedrichen zu Limburg Anno 1414. auffgerichtet worden.

Wir

WIr Leonhard, Graff und Herr zu Caſtell, und Wir Friedrich Schenck, Herr zu Limburg, verjähen und erkennen uns offentlichen an dieſem Brieff für uns, alle unſere Erben, Nachkommen und unſer jeglich Hoffgeſinnde, und thun kund offenlichen allermänniglichen die jhn anſehen oder hören leſen, daß Wir uns Freundlichen und einhelliglichen mit einander mit wolbedachtem Beſinnen, Rath und Nutz vereint haben und überkommen ſeyn, umb einen getreuen wahren ſteten Burg-Frieden in unſer und umb unſere Veſten zu Speckfeld, die Wir dann mit einander getheilt haben, nach Ausweiſung der Brieffe, die Wir beede darumb einander unſern anhanden Inſiegeln verſiegelt geben haben, wann Wir bedacht und beyderſeits das für uns genommen haben, daß das unſer aller unſerer Erben und Nachkommenden Ehre, Nutz und guter From ſey und werden ſolle, in die Weyſe begrieffen, als hernach geſchrieben ſteht in dieſem Brieff, zu dem Erſten: ſo hebt ſich dieſer Burg-Frieden an zu Speckfeld in der Veſten vor der Veſten umb die Veſten umb und umb als weidt der Burgberg begrieffen hat von derſelben Veſten hinab biß uff die Kalbe an das Creutz, und von der Kalbe biß gen Enersheim, und daſelbſt in dem Dorffe von Enersheim, biß gen Helmitzheim, und daſelbſt in dem Dorffe von Helmitzheim, als der Weeg gehet durch das Holtz biß gen Bruck in den Hoff und daſelbſt in dem Hoff von Bruck hinauff gen Ziegenbach und daſelbſt in dem Dorff von Ziegenbach gen Birckllingen, und daſelbſt in dem Dorff von Birckllingen die Straſſen hinder dem Schloſſe Speckfeld hindurch die gen Jpphoffen zugeht biß wieder uff die Kalbe, in der Veſten vor der Veſten und umb die Veſten als weit dann dieſer Burck-Friede begrieffen iſt, als obgeſchrieben ſteht, ſollen Wir obgenannter Leonhard, Graff und Herr zu Caſtell, und Friedrich Schenck, Herr zu Limburg und uf beede Seiten alle unſer Diener Gebrode Knechte und alle die unſern die wir jetzund haben oder hernacher gewinnen ſicher vor einander ſeyn, jeglicher Theil vor dem andern Theile, zu reiten, zu gehen und zu wandeln, ein und aus ohn Jrrungen und Beſchwehrung frevelicher Wort und Werck und kein unſer Theil ſoll dem andern Theile kein Ubel weeder mit Worten, noch mit Wercken thun, noch zufügen in dieſem Burck-Friede gentzlichen ohn alle böſe Meinung, Argeliſt und Geferte, Wir ſollen auch von beyden Theilen unſer vorgetachte Veſten bewahren, behüten und beſetzen mit Ambtleuten mit Knechten und Wächtern ein Nothdorfft uns und dem Schloſſe, doch daß unſer jeglicher Theile als viel Wächter haben ſollen, ein Theil als viel als der ander Theil, und darzu ſo ſollen Wir allewegen haben einen gemeinen Thurnmann und einen gemeinen Thorwärttern, denſelben Thurnmann und Thorwärttern ſollen Wir gemeiniglichen lohnen und gemein Koſt geben, daß unſer Parthey einer daran als viel gebühre zuthun als der andern Parthey, ohngefehrte, und dieſelben unſer beeder Theil Knechte Thurnmann, Thorwärtter, Wächter und alle unſere Diener und Gebrode Knechte die mit uns und von unſern wegen zu Speckfeld ein und ausreiten, gehen, und da Wohnunge haben, jetzund, oder hernach, die ſollen alle und jeglicher beſonder dieſen Burck-Friede geloben und leiblichen zu den Heiligen ſchwehren den zu halten, nach Ausweiſung diß Brieffs, und uns beyden Theilen jeglichen ohn Schaden, und getreue und hold zu ſeyn, ohn alles Gefehrte und Argeliſt; Ein jeglich Thorwartt ſoll uns beyden Partheyen geborſam und gewartten ſeyn, und allen unſern Ambtleuten, und allen den unſern die zu uns gehören, ohngefährde zu Speckfeld ein und aus zulaſſen, zu welcher Zeit Wir deß begehren, und zu unſer Nothdurfft bedürffen einer Parthey als gleich als der andern Parthey auch ohn alles Gefehrte.

Wehre auch, daß ſich die unſern in dem Burg-Friede zweiten miteinander, daß einer den andern ſcholte, ſchlug oder wunte, daß Jhm doch zu dem Tode keinen Schaden brechte, möchten Wir, oder unſere Ambtleute das nit gütlichen zu legen, ſo ſoll der, der da Clager iſt einem Gemein nehmen aus deß andern Herrn Rathe oder Dienern, darzu ſoll jegliche Parthey einen oder zween ſetzen und Clage und Antwortt vor den Erzehlen, und was die drey oder fünffe oder der mehrertheil unter ihnen zum Rechten darum erkennen dabey ſoll es bleiben, und gehalten werden, und das ſoll ausgetragen zu Speckfeld in der Veſten, und Wir ſollen ſchaffen, daß deß allewegen ein Ausding werde in zweyen Monden den nechſten nachdem als das gefordert wird, ohnverziehend und ohn alle Argeliſt und Gefehrte, were aber daß der unſern einer den andern in dem Burg-Friede zu tode ſchlüge wurde derſelbe begrieffen; Den ſollen Wir, oder unſere Ambtleute ſtraffen, als recht were, und nach dem, als er verſchuldet hätte, auch ohn Gefehrte und Argeliſt. Were auch das wir von beyden Theilen einen Ambtmann haben und uns daran benügen wolten laſſen, das mögen Wir wol thun, wolten aber unſer jegliche Parthey einen eigenen Ambtmann haben, das mag iegliche Parthey auch wohl thun, doch alſo wann Wir mit denſelben Ambtleuten, es ſey mit einem oder zweyen, überkommen ſeyn, daß wir ſie zu Ambtleuten ſetzen wollen, ſo ſollen wir dieſelben Ambtleute, die wir jetzund haben, oder hernach gewinnen, nit

zu Ambtleuten setzen, noch das Ambt eingeben, derselbe Ambtmann oder dieselben, die wir also zu Ambtleuten setzen, die hätten dann diesen Burg-Frieden vorhin gelobt und leiblichen zu den Heiligen geschwohren, zu halten, und daß ein jeglicher Ambtmann, uns deß seinen versiegelten Brieff geben solle, diß alles zu halten, das in diesen Brieff geschrieben ist, und besonder unser jeglichen Theile einen eigenen Brieff gentzlichen ohn alle Argelist und Gefehrte, Wir sollen auch das Geleite, das zu der Vesten Speckfeld gehört, von beyden Theilen getreulichen beschirmen, und mit einander Geleitunge thun, und Geleit geben nach unsern besten Vermögen ohn alles Gefehrte. Es sollen auch alle die, die von unserm jeglichen Theile oder Ihren Ambtleuten den die obgedachte Veste befohlen ist in dieselben Vesten eingeführet oder eingelassen werden, in diesem Burck Friede begrieffen, Leibes und Gutes sicher sein, gleicher Weise, als Wir selber, doch daß dem andern Theile von allen den, die also in die Vesten eingeführt und eingelassen werden, kein Schade beschehe an Leibe, an Gut, noch an der obgedachten Vesten, und unser jeglicher soll deß behafft und verbunden seyn, für die, die von seinet wegen also eingeführt und eingelassen worden, ohn alles Gefährte und Argelist; Es soll auch kein Theil deß andern Theils Feinde mit Wissen zu Speckfeld ein- noch auslassen, noch mit Ihm weeder ein noch ausführen, were aber, daß unser Theil Einer mit seinem Gesellen, Dienern oder Knechten zu Speckfeld ein oder ausritte, und jemandes bey Ihm hätte unter seinen Gesellen, der deß andern Theils Feind were ohn Gefehrte, als bald der Theil des innen würde und deß ermahnt würde von dem andern Theile, so soll er zusambt denselben der deß andern Theils Feinde wäre wider ausführen und ausreiten heissen, und bestellen und dafür gut seyn, daß dem Theile deß, der Feind gewesen wäre, deß Tages und der Nacht, gar über weeder zu Leibe Leuthen oder Gütther kein Schade geschehe, und unser jeglicher Theile, soll dem andern Theile deß gehorsam und verbunden seyn, zu thun auch ohn alle Wiederrede, Argelist und Gefährte.

Auch solle unser keiner Theil dem andern Theil beschädigen, weeder an Leuten, noch an Güttern, die Wir beede in dem Burg-Friede oder anderstwo hätten zu und von dem obgedachten Schlosse oder Burg-Friede ohne alles Gefährte, were auch daß uns beeden Partheyen Speckfeld angewonnen würde von Feindschaffts wegen, oder das sie uns heimlichen abgestiegen und verlohren würde, wie sich das thun möchte, da GOtt vor sey, so sollen wir von beyden Theilen unsere Herren, Freunde und Gesellen besprechen und anruffen umb Hülffe, und sollen einander getreulichen beyständig und hülfflich seyn, unserer Herren Freunde und Gesellen geniessen, und unser selbst Vermögen dazu thun, als ferre uns Leib und Guth gereichen mag, wie daß wir beyde wieder zu dem Schloße Speckfeld kommen möchten, daß uns das wieder ein würde, und unser keiner soll seinen Theil wieder Thätingen, oder wieder nehmen, dem andern Theile würde dann sein Theil auch wieder. Es were dann, daß es ein Theil dem andern Theil gütlichen, günstlichen mit offenbahren redlichen Willen, Wissen und Verhängnusse gondte, auch ohn alle Argelist und Gefehrte. Würde aber unser Theile einem sein Theil zu Speckfeld angewonnen auch abgestohlen, oder verlohren, wie sich das möchte von Feindschaffts wegen oder sonst ungünstiglichen, so soll der ander Theil dem Theil, dem sein Theil also angewonnen oder entwert wurde, getreulichen helffen und rathen, daß Ihm der Theil wieder werde, und soll darzu thun mit seinem Vermögen, und mit aller der Vermögen, die Er dann darzu zu Hülff erbitten mag, und soll darzu thun getreulichen, als er dann gerne darzu thäte, als Ihm sein Theil also entwert wurde, als dem andern Theile sein Theile an der obgedachten Vesten wieder ein werden möge, alles ohn bösen Fürsatz, ohn böse Meinung und ohn alle Argelist und Gefährte, und wäre daß wir beede, oder unser Theil einer Feindschafft gewonnen und ein Nothdurfft, wie daß wir Speckfeld unser Vesten baß besetzen und behüten solten oder müsten, so sollen wir des einander helffen und gehorsam seyn mit einer Zahle Leute, zu thun mit Nahmen, wann unser einer Theil der die Feindschafft hätte den andern Theil unter uns deß ermahnt, so soll unser jeglicher, dem deß Noth wäre, nach der Mahnung in viertzehen Tagen vier gewaffnete Schützen mit Armbrüsten darzu schicken die obgedachte Vesten zu wehren und helffen zu behüten, und die sollen also lang da seyn und bleiben, als die Feindschafft wehrt, doch uf unser jeglichs Lohn und Koste, der sie dann also dar geschickt hätte, ohn alles Gefährte, wäre auch daß man die Vesten zu Speckfeld besitzen und beliegen wolte, zu welcher Zeit sich das fügen wurde, so sollen wir beyde zu Stund und unverziehen dieselben Vesten besetzen und bewahrn mit Leuten und mit Zeuge der darzu gehört daß die wol besetzt sey, doch daß unser jeglicher Theil mit Leuten und mit Zeuge sich bestelle, daß ein Theil also viel habe als der ander Theil, nach einer Nothdurfft die Vesten zu bewehren und zu behüten und zu behalten, ohn alle Wiederrede, und aber die Veste besessen und belegen wurde, da GOtt allewegen vor sey, so sollen wir uns uff beedeseits erweiteru

und unsern Ernst beederseits getreulichen darzu thun mit allem dem, das wir vermögen und unsere Herren und Freunde ernstlichen anruffen umb Hülff und Entschüttunge, wie daß wir die obgedachte unsere Vesten geretten und entschütten gentzlichen, ohn alle Argelist böse Meinunge und Gefährte, auch soll unser Parthey keine, niemand zu Speckfeld halten noch haussen, ohn der andern Parthey guten Willen und Wissen, es wäre dann unser gebohrnen Freunde, oder derer einer, den oder die möchten wir wohl halten und haussen daselbst zu Speckfeld zum rechten, doch also, das wir niemand da halten haussen, oder einnehmen, der oder dieselben haben dann vor diesen Burg-Frieden gelobt und leiblichen geschworen zu den Heiligen den zu halten, dieweil sie daselbst behausset und enthalten seyn, und uns beyden Partheyen an Leibe und an Gute und besonder an der Vesten zu Speckfeld und allen den unsern die dazu gehören, ohn Schaden und auch diesen Burck-Frieden helffen bewahren, beschautern und beschirmen, als weidt der begrieffen ist, die weile sie da Wohnunge haben gäntzlichen ohn alle böse Meinunge, Argelist und Gefährte; Wir sein auch in diesen Burg-Frieden überkommen, welcher unser Erbe oder Nachkommen einen Theil haben oder gewinnen solt an dem Schlosse Speckfeld, oder der dem ein Theil an dem Schlosse zu Speckfeld zu kauffen geben würde, das dem oder den kein Einlassunge, Einsatzunge, oder kein Gehorsam Bewartunge, noch Unterthänigkeit beschehe von uns keinem unserm Ambtmann, Gewaltigen, oder Knechten, wie die genannt seyn, der, oder dieselben haben dann vorhin diesen Burck-Frieden gelobt und leiblichen zu den Heiligen geschworen zu halten und deß ihren versiegelten Brieff geben, daß sie diesen Burg-Frieden von Worte zu Worte nach Ausweisunge diß Briefs halten wollen auch ohn alle Argelist und Gefährte, und welcher Theil unter uns, seinen Theil an der obgedachten Vesten versetzen, oder verkauffen wolte oder müste, derselbe Theil soll es dem andern Theil vorhin ein gantz Jahre verkünden und Ihm daß anbieten, vor allermanniglichen, so er das jemand anders anbieten wollt, dann derselbe Theile unter uns deß Theil der da weegig wäre zu verkauffen, oder zu Versetzen, Kauffen oder Pfänden, so soll derselbe Theil, der da seinen Theil verkauffen, oder versetzen will, den Theil niemand anders zu kauffen geben, noch versetzen, dann dem andern Theile unter uns, ob derselbe Theil unter uns den Theil also kauffen, oder Pfänden will, um ein solch Summ Gelds, als Ihm dann ander Leut darum geben, oder darauf leyhen wolten, schlechtlichen nit höher und ohn Gefährde, wolt aber unser Theile keinen deß andern Theile kauffen, oder Pfänden, so der wegig wär zu verkauffen oder zu versetzen, so möchte darnach, wann das Jahre vergangen wäre, unser jeglicher Theile seinen Theil wol wenden, verkauffen oder versetzen nach seinem Nutz, wem Er wolt doch keinem Fürsten oder unsern übergenossen, keiner Reichs-Statt noch Herrn Statt, dann Graffen, Herrn unsern Genossen, oder Leuten unter uns genossen, der oder dieselben sollen auch nit eingelassen, noch eingesetzt werden zu Speckfeld noch ihnen soll kein Gehorsam geschehen, sie haben dann vorhin diesen Burg-Frieden, nach Außweisung diß Brieffs gelobt und leiblichen zu den Heiligen geschworen zu halten und auch Brieff mit ihren anhangenden Insiegeln darumb geben, daß sie diesen Burg-Frieden von Worte zu Worte halten wollen, ohn alle Gefährte und Argelist. Wäre auch, daß wir vorgedachte Theile unsere Erben, oder Nachkommen, icht Brüche hätten, oder hernach gewonnen von Burg-Frieds wegen, das den Burg-Frieden anrührte, wann wir deß von einander gemahnt werden und ein Theil den andern Theil darum zu Rede setzt. So sollen wir von beyden Theilen darnach in vierzehen Tagen den nechsten nach der Mahnunge und zu Rede-Setzunge als unser ein Theil den andern Theil dann zu Rede gesetzt hatte, unsern Herrn von Würtzburg, der zu den Zeiten ein Bischoff zu Würtzburg ist, bitten, daß Er uns Tage bescheide, und unser Brüche, die wir gegen einander haben, verhöre in einem Monden dem nechsten nachdem als wir Ihn bitten, so erst Er mag und versuche, ob er uns gütlichen darumb berichten oder vereinigen möge, möchte Ihm das von uns nit gefolgen, daß Er dann seiner Räthe etwa einige darum zwischen uns zum rechten setze, die unsere Clage und Antwortt verhörten, und wann die unsere Clage und Antwortt also verhört hätten, was dann dieselbe Räthe, oder der mehrer Theil unter ihn zwischen uns nach Klage und Antwortt zu dem Rechten sprechen, dabey sollen wir bleiben, und das von beyden Theilen halten, doch also, daß uns deß ein Ausding werde und beschehe zu dem längsten in zweyen Monden den nechsten nach unserer Fürlegung als obgeschrieben steht, ohn alle Argelist, böse Meinung und ohn alles Gefährte; Wir obgedachte Theil beede sammt alle unsere Ambtleute, Diener, Gebrode, Knechte, Thurnmänner, Thorwärtter, Wächter und alle die unsern die mit uns zu Speckfeld ein und ausreiten, gehen oder wandeln, oder mit uns da Wohnunge haben, sollen diesen Burg-Frieden in der Vesten vor der Vesten und umb den Berg, darum und als weidt und ferre der begriffen ist in diesen Brieff einander getreulichen helffen, wehren, beschützen und beschirmen, als

ferre Jhn Leib und Gut gereichen mag, ohn alles Gefährte. Und Wir obgedachten Leonhard, Graff und Herr zu Castell, und Friedrich Schenck, Herr zu Limburg, haben diesen vorgeschrieben Burg-Frieden, als der von Wort zu Worte an diesen Brieff geschrieben steht, und begriffen ist, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen die Jhn auch halten sollen gelobt mit guten Treuen, und darnach unser jeglicher einen gestatten Eyd mit uffgehebten Fingern und mit gelehrten Wortten leiblichen zu GOtt und den Heiligen geschworn, wahre stehte und veste getreulichen und unverbrochenlichen zu halten und da wider nit zu seyn zu thun noch schaffen gethan werden heimlich, noch offentlichen, noch niemand von unsern weegen noch kein Genade, noch kein Freyheit noch Gewalt zu erwerben, der oder daß dawider geseyn, oder beschehen möchte in keine Weise, die jemand erdencken kan oder mag, gäntzlichen in den und in allen vorgeschriebenen Stucken Punckten und Artickeln, ausgeschieden alle Gefährte böse Meinunge bösen Fürsatz und Argelist, deß zu Urkunde rechter Warheit und obiger Bestettigung dieser vorgeschriebenen Dinge; So haben Wir vorgedachte Leonhard, Graff und Herr zu Castell und Friedrich Schenck, Herr zu Limburg, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen unser jeglicher sein eigen Jnsiegel thun hencken an diesen Brieff und zu mehrer Sicherheit und besserm Gezeugnusse aller vorgeschriebenen Dinge, so haben Wir beederseit gebeten die vesten Knechte, Andreas von Seyntzheim, Burckhardten von Knottstadt und Fritzen von Nenningen, daß sie und Jhr jeglicher besonder sein eigen Jnsiegel gehenckt hat zu unsern Jnsiegeln an diesen Brieff, daß wir uns die vorgedachte Andreas, Burckhard und Fritz, bekennen, daß wir das also gethan haben umb beede Willen der obgedachten unser genädigen Herrn uns ohn Schaden. Geben und überkommen zu Speckfeld am Montag vor Sanct Mattheus Tage deß Heiligen Zwölffbotten nach Christi Geburth vierzehen hundert und in dem vierzehenden Jahre.

XVII.

Des Römischen Königs Sigismundi Privilegium vor Graf Linhardten zu Castell, worinn er ihm bewilliget Grossen-Lanckheim mit Thoren, Mauren, Thürnen und andern Gebäuden zu befestigen, item einen Wochen-Marckt und zwey Jahrmärckte daselbst anzulegen, de Anno 1414.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und zu Ungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff, allen den, die Jhn sehen oder hören lesen, wiewol wir von angebohrner Güte, und Römischer Königlicher Miltigkeit, allzeit darzu geneigt seyn, aller und jeglicher unser, und deß Reichs Unterthane und Getreue, Nutz und Bestes zu betrachten, und fürzuwenden, jedoch erkennen wir uns pflichtig seyn der, die Wir in unsern und des heiligen Römischen Reichs Diensten, offt willig befunden haben, und täglichen finden, Nutz und Frommen mehr zu fürdern, und sie mit sonderlichen Gnaden gnädiglichen zu bedencken, wann nun für uns kommen ist, deß Edeln Graff Leonhards von Castell, unsers und des Reichs lieben Getreuen ernstliche Bottschafft, und uns demüthiglich gebetten hat, umb das, daß seine Unterthanen zu Großen-Lanckheim, desto geruhiglicher und friedsamlicher blieben mögen, das wir Jhm gönnen und erlauben wollen, Großen-Lanckheim mit Thoren, Mauren, Thürnen, Erckern, Gräben, und andern Gebäuen bevestigen und bewahren und auch einen Wochen-Marckt und zwen Jahr-Märckt, einen uff S. Jörgen, und den andern uff S. Jacobs-Tag nechst darnach setzen und halten lassen möge, deß haben wir angesehen, solch redliche Beede und auch willig und getreue Dienste, die uns und dem Reiche der vorgenante Graff Leonhard, offt, und dicke, unverdrossenlich gethan hat, täglichen thut, und fürbaß thun soll und mag in künfftigen Zeiten, und haben Jhm darumb mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, unser und deß Reichs Fürsten, Edeln und Getreuen, und rechter Wissen, diese nachgeschriebene Gnad gethan, und thun Jhm auch die von Römisch-Königlicher Macht und Krafft diß Briefs; Nemlich, daß Er und die Seinen Großen-Lanckheim vorgenant, mit Thoren, Mauren, Thürnen, Erckern, Graben und andern Gebäuen befestigen und bewahren, und daß Er auch einen Wochen-Marckt alle Wochen uff den Monntag, und zwey Jahr-Märckte einen uff S. Jörgen-Tag, und den andern uff S. Jacobs-Tage zu Hand darnach alle Jahr zu halten setzen möge, und daß auch solche Wochen-Märckte und Jahr-Märckte alle Rechte und Freyheit haben sollen, als andere Wochen-Märckte und Jahr-Märckte in andern ungelegenen Städten haben ohngefährlich, doch unschädlich andern umgelegenen Märckten und Jahr-Märckten an Jhren Herkommen und Rechten. Und gebieten darum allen Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Rittern, Knechten, Burck-Graffen, Ambtleuten, Richtern, Burgermeistern, Räthen, und Gemeindten, aller, und jeglicher Stätte, Märckte und Dörffer,

Dörffer, und sonsten allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, daß sie die vorgenante von Großen-Lanckheim, und die Kauffleute und andere Leute, die mit Jhrer Kauffmannschafft und Haabe uff dieselben Wochen-Märckte, und Jahr-Märckte ziehen, nit hindern, oder irren sollen, in kein Weiß. Sondern Jhnen Förderung und guten Willen beweisen, und Sie auch solcher unserer Gnade gebrauchen lassen, bey unsern, und deß Reichs-Hulden, und bey Verliehrung einer rechten Pene zehen Marck lotigs Goldes, die ein jeglicher, der wider die vorgeschriebene unser Gnad thun wurde, verfallen soll, halb in unser und deß Reichs-Kammer, und halb dem vorgenanten Graff Leonharden seinen Erben, und den vorgenanten von Großen Lanckheim unlöslich zu bezahlen, mit Urkund diß Briefs versiegelt, mit unser Königl. Majestät Jnsiegel. Geben zu Speyer, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, und ernach in dem vierzehenden Jahre deß Samstags vor S. Marien Magdalene Tag, unserer Reiche des Ungerischen ꝛc. in dem Acht und zwantzigsten, und deß Römischen in dem Vierten Jahre.

XIIX.

Graf Wilhelms zu Henneberg Renuntiation auf alle seine Foderungen, so er wegen der Verlassenschafft Herrn Johannsen von Hohenlohe, an Graf Linhardten zu Castell gehabt, de Anno 1416.

Wir Willhelm, von Gottes Gnaden Grafe vnd Herr zu Henneberg, bekennen vnd thun kund mit diesem offenen Brieff, gen allermäniglichen für vns, alle vnsere Erben vnd Nachkommen von solcher Zuspruch vnd Forderung wegen, die Wir vnd vnsere Erben bißher zu sprechen vnd zu fordern gehabt haben, zi dem Edlen vnsern lieben Schwager, Graven Linhard von Castell vnd seinen Erben, von des Edlen Johannssen Herrn zu Hohenlohe seeligen, vnsers lieben Oheims, Erbs wegen, das er nach seinem Todt gelassen hat, damit Wir vnd vnsere Erben zu vnserm Theil auch beerbt solten sein, also haben Wir angesehen, besunder Liebe, Gunst vnd Freundschafft, die Wir zu demselben vnsern lieben Schwager vnd seinen Kindern haben, vnd von ganzen freyen Willkühr mit Rath der vnsern, für vns vnd alle vnsere Erben, alle Forderung, Klag vnd Zuspruch, wie die immer gesein mögen, gäntzlichen vnd gar der geben vnd gereden, nimmer kein Forderung nach denselben Güttern, Schlossen, Dörffern, Maunschafften, Zollen, Gelait, noch sonst allen andern Sachen zuhaben, mit Gewalte mit Gerichte, noch ohn Gerichte, noch sonst in keine Weiß gäntzlichen on alle Gefährte, ausgescheiden den Wildpahn, den vnser Herr von Würzburg innen hat, der vnsers obgenanten Oheims seeligen gewesen ist, möchten wir oder vnser Erben den Er vordern an vnsern Herrn von Würzburg, oder an seinen Stiffte, das mögen Wir wohl thun, doch also, daß Wir das dem obgenanten vnserm Schwager von Castell oder seinen Erben zu wissen sollen thun, wollen sie dann die Forderung mit uns thun, das mögen sie wohl thun, vnd was Wir also erfordern, das sollen Wir dan gleich theilen, oder vns sonst gutlichen vereinen, wolten sie aber die Forderung nicht thun, so mögen Wir die Forderung thun, vnd was Wir also erfordern, das soll vnser sein, vnd vf diese Sachen alle, als obgeschrieben stehet, sollen alle, vnsere Brieff, die Wir jetzund haben, oder die in gemeiner Hand hinter Dietrich Herrn zu Bickenbach liegen, vnd auch sonst alle andere Brieffe, die Wir von der obgenanten vnsers lieben Oheims von Hohenlohe seel. Guths wegen, innenhaben, wie die gesein mögen, gentzlichen absein, vnd sollen dem obgenanten vnserm Schwager von Castell vnd seinen Erben von vns oder vnsern Erben nimmermehr keinen Schaden bringen, zu Jhren Theil gäntzlichen vnd gar, ohn alles Gefährde. Dieser Sachen aller zu einem Wahren Vrkunde vnd Rechten guten Bekantnuß aller obgeschriebenen Sachen, so haben Wir obgenanten Willhelm, Graff vnd Herr zu Henneberg, vnser Jnnsiegel für vns vnd alle vnsere Erben an diesen Brieff mit vnserm gutem Gewissen lassen henckhen, der Geben ist nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, vnd darnach im Sechzehenden Jahr, am Montage vor Simonis & Judæ der H. Zwölff Potten.

XIX.

Käysers Sigismundi Lehen-Brieff vor die Grafen von Castell über innenbenannte Reichs-Lehen-Stücke, de Anno 1417.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, vnd zu Vngarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Briefe allen denen, die Jhne sehen oder hören lesen, wann für vns kommen ist, der Edel Graff Willhelm von Castell, vnser vnd des Reichs lieber Getreuer, vnd vns demüthiglich gebetten hat, ihm diese nachgeschriebene Lehen, die von vns vnd dem Reich zu Lehen rühren, im Nahmen seines Vatters, seines Bruders, vnd seinen Theil, die Sie haben an

den Zoll Enersheim und Leymbach mit sambt dem Gelait, das angehet von Kizingen biß an die Eychen, die man nennet die Buben Eyche, Item die zwey Zölle einen zu Nieder-Breith vf den Mayn, vnd vf dem Lande, den andern zu Oeldelhausen. Jt. seinen Theil an der Wildbahn, als den sein Oheim Johanns von Hohenlohe inngehabt, vnd vf Jhn geerbet hat; Item was Mannschafft Jhme von demselben seinem Oheim angefallen ist. Item, den Bann über das Blut zu richten zu Castell am Berge, vnd sonst alle andere Herrschafftliche Herrligkeit, Freyheit und Rechte, die Er von der Grafschafft zu Castell wegen, von vns vnd dem Reich hat, gnädiglich zu verleyhen; das haben Wir angesehen solche demüthige vnd redliche Bitte, vnd auch willige vnd getreue Dienste, die der vorgenante Willhelm vns vnd dem Reich offt dick gethan hat, täglichen thut, vnd fürbaß thun soll vnd mag, vnd haben Jhm die vorgenante Lehen mit Jhren Rechten vnd Zugehörungen gnädiglich verliehen, was Wir Jhm dann von Rechtswegen verleyhen sollen, die fürbaß mehr von vns vnd dem Reich zu rechtem Mannlehen zu haben vnd zu niesen, als dann Mannlehen Recht, vnd Herkommen ist, vor allermänniglich vngehindert, doch haben Wir hierinnen ausgenommen vnser vnd des Reichs, vnser Manne vnd eines jeglichen Rechte, vnd hat auch der vorgenante Willhelm gewöhnlich Gelübd vnd Ayd darauf gethan, vns vnd dem Reich Getreue, gehorsam vnd gewärtig zu seyn vnd zu thun, vnd zu dienen, alsdann ein Lehen-Man seinen Lehen-Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig zu thun ist ohne Gefährde. Mit Vrkund diß Briefs versiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Jnsiegel, geben zu Costnitz, nach Christi vnsers HErrn Geburth, vierzehen hundert Jahr vnd hernach im 17. Jahr an dem 24sten Tage des Mayen, Vnsers Reichs des Vngerischen ꝛc. in dem 31sten, des Römischen in dem 7ten Jahre.

XX.

Des Römischen Königs Friderici III. Lehen-Brieff vor Graf Wilhelmen zu Castell über innenbenannte Reichs-Lehen-Stücke, de Anno 1442.

Wir Friedreich, von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Herzog ze Oesterreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze Krain, Grave ze Tirol ꝛc. ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Briefe allen den, die Jn sehen, oder hören lesen: das für Vns kommen ist der Edel Wilhelm, Graf zu Castel, vns vnd des Reichs lieber getreuer, vnd hat vns diemütiglich gebeten, daß wir Jn zu ainen rechten Manns-Lehen sein tail an den Zöllen zu Enershaim vnd zu Leymbach mit samt dem Gelait, das angeet von Kitzingen biß an die Eich die man nennet die Buben-Eich. Item sein tail an dem Zoll zu Nider-Breit auf dem Meyn vnd auf dem Lande. Item den Wilt-Pann mit samt der Manschafft, so von weilent Johann von Hohenhoch erblich an Jn kommen sind, auch den Ban über das Hochgericht zu Castel am Berg, die von vns vnd dem Heil. Römischen Rich zu Lehen rüren, zu einem rechten Manns-Lehen gnediglich geruhen zu verleihen; des haben wir angesehen solich fleißig Bete, auch getreu vnd willig Dienste, darzu er sich vns vnd dem Rich zu tun willigen erbütet, vnd haben darum denselben Graf Wilhelmen die obgenannten Zolle, Gelaitt, Wild-Pän vnd Mannschafft, auch das Hochgericht mit iren Zugehörungen zu ainem rechten Manns-Lehen gnediglich verlihen, vnd verleihen Jm die von Römischer Kuniglicher Macht in Krafft diß Briefs, was wir Jm dann zu recht daran verleihen sullen oder mügen, die von vns vnd dem Rich in Lehen Weiß inne zehaben, der zu geprauchen, vnd zu geniessen, als solicher Manns-Lehen Recht vnd Herkommen ist, doch unschedlich vns vnd dem Reich vnd sust yedermann an seinen Rechten. Uns hat auch der obgenannte Graf Wilhelm gewöndlich Gelübde vnd eyde getan vns getreu gehorsam vnd gewertig ze sein, vnd alles das zu tun, das er vns vnd dem Reich von solicher obgemelter Lehen wegen zu tun pflichtig ist ungeverlich. Mit Vrkund des Briefs, versigelt mit unserm Kuniglichen anhangenden Innsiegell. Geben zu Wirzpurg am pfinztag vor der Heiligen Drivaltikait tag, Nach Cristi Geburde vierzehen hundert vnd darnach im zway vnd vierzigsten Jar, Vnsers Reichs im Dritten Jare.

XXI.

Lehen-Revers Herren Wolffs von Schwartzenberg, gegen Graff Wilhelmen zu Castell, wegen des Dorffs Hayd, de Anno 1462. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs P. Spec. Continuat. II. unter Schwartzenberg, p. 51.

XXII.

Heyraths-Brieff zwischen Herrn Michael dem jüngern zu Schwartzenberg, und Fräulein Agnesen, Graf Friedrichs zu Castell Tochter, de Anno 1479. stehet loc. ant. cit. p. 51.

XXIII.

XXIII.

Sigismunds von Grumbach Lehens-Revers, welchen er Graf Friedrichen von Castell, wegen des von ihm zu Mann-Lehen empfangenen Unter-Schencken-Amts des Stiffts Würtzburg ausgestellet, de Anno 1480.

Jch Sigmunde von Grumbach, bekenne mit diesem Brief gen allermennglichen, daß ich von dem Wolgebornen Herrn Friedrichen Grave vnd Herrn zue Castell, Meinen gnedigen Herrn, zu rechten Mannlehen empfangen, hab mir meinen Teyll vnd Jorgen meinen Bruder seinen Teyll vorzutragenn ein Firtell an dem Schenck-Amt des Stiffts zue Wirtzpurg vnd Hertzogthum zu Francken mit aller seiner Ein- vnd Zugehörung, vnd ein Firtell am Weinzehende auff dem Haffler zue Kürnach, vnd ein Firtell an einer Wiesen zue Obern-Pleichfeld, das dann alles von dem obgenannten meinen gnedigen Herrn zu rechten Mann-Lehen geet, vnd sein Genad hat mir das alles wie obsteet verliehen, als Manns-Lehens Recht ist, was ich Rechts daran hab vnd sein Genad mir von Rechts wegen daran zu verleihen ist, doch unschedlichen seinen Gnaden vnd Mannen an seinen vnd iren Rechten on Geverde. Des zue waren Vrkunde hab ich gebeten den Erbarn Vesten Bernhard von Grumbach meinen lieben Vettern, das er sein Innsigell für mich in diesem Brief gedruckt hat, Solcher Versiegelung ich itzgenannter Bernhart also gescheen bekenne, doch mir vnd meinen Erben on Schaden, der geben ist vff Sunntag nach Kiliani nach Cristi Gepurt vierzehen hundert vnd darnach im achzigsten Jare.

XXIV.

Vertrag zwischen Graf Friedrichen zu Castell an einem, so dann Schenck Wilhelmen zu Limburg für sich selbst, und als Vormund seines Brudern Georgii Kinder am andern Theile, in welchem Castell alle von Hannsen von Hohenlohe rührende Lehen zu verleihen und zu geniessen zugeeignet worden, wogegen sich Castell der Lösung, oder des Wiederkauffs seines halben Theils an Speckfeld und dessen Pertinentien verziehen, de Anno 1482.

Wir Friederich, Graff vnd Herr zu Castell, an einem, vnd wir Willhelm, Herr zu Limburg, des Römischen Reichs Erb-Schenck, Thumherr zu Straßburg, Bamberg vnd Würzburg für Vns selbst, vnd als Vormunder weyland des Wolgebohrnen Jörgen, Herrn zu Limburg, Erb-Schencken Vnsers lieben Bruders seeligen gelassenen Kinder, vnser lieben Vettern am andern Theile, bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brief gen allermenniglich für Vns vnd alle Vnsere Erben. Als von solcher Jrrung, Spenne vnd Gebrechen, so zwischen vnser beeder Eltern sich lange Zeit gehalten gewesen, vnd aber nun biß an vns gewachsen seyn, vnd auff daß Wir vnd Vnser beider Theile Söhne vnd Vettern in solchen Gebrechen nicht ferner zu Vnwillen oder zu Gezencke kommen; So haben Wir vns solcher obgemeldter Jrrung vnd Gebrechen miteinander freundlichen vnd gütlichen vereinigt vnd vertragen, vff Form vnd Masse wie hernach folget. Nemlichen vnd zum Ersten, als ein gütlicher Spruche durch den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, weyland Bischoffe zu Würzburg zwischen den Wolgebohrnen Lienharten, Grafen zu Castell, an einem, vnd Friedrichen, Herrn zu Limburg, Erb-Schencken ꝛc. ꝛc. am andern Theil vnser Beider Anherrn seeligen geschehen vnd gemacht ist, des Datum weyset nach Christi Vnsers HErrn Geburt vierzehen hundert vnd im dreyzehenden Jahre, vnter anderm innhaltende, daß sie die Mann-Lehen, die von dem Wolgebohrnen Johannsen, Herrn zu Hohenloe an Sie kommen, vnd zu Theil worden sind, gleich mit einander leihen sollen, als ferre man die von ihnen empfahen wolle, wolten aber die Lehen-Manne der Lehen von Jhnen Beeden nicht empfahen, darzu sie doch einander getreulichen helffen, so sollen Sie die gemeldten Lehen gleich theilen, Vnd aber Schenck Friederich, Herr zu Limburg vnser Schenck Willhelms Anherr seeliger, Graf Lienharten von Castell, vnser Graf Friederichs Anherrn seeliger bey solchen Lehen, die allein zu leihen, hat geruwig sitzen lassen vnd bleiben, deßgleichen auch Schenck Conrad der Eltere, vnd Schenck Friederich, vnsers Schenck Wilhelms Vatter vnd andere ihre Brüder, vnsere Vettern, Herren zu Limburg Erb-Schencken ꝛc. ꝛc. Weyland den Wolgebohrnen Wilhelmen Grafen vnd Herrn zu Castell, Vnser Graf Friedrichs Vatter, auch alleine obgemeldter Massen haben leihen lassen, ohn alle rechtlich Einsprüche, vnd so aber Wir Schenck Wilhelm Herr zu Limburg obgenannt, dem Wolgebohrnen Albrechten, Hn. zu Limburg Erb-Schencken, als regierenden Herrn seines Vatters Schenck Conrad vorgenannt, seinen Theil, an dem Schloß zu Speckfeld, mit allen seinen Zu- vnd Eingehörungen, nichts ausgenommen, zu solchen Schloß, dann die vorgenannten Mann-Lehen auch gehört haben, abgekaufft, vnd das

vns vnd vnsern jungen Vettern kaufft haben, in solchen Wir dann erfunden vnd erfahren haben, daß vnsere Anherrn, Vatter vnd Vetter seeligen Graf Lienharten vnd Graf Wilhelmen von Castell seeligen also geruwig sitzen lassen; So haben Wir angesehen solchen guten Willen vnd Freundschafft, so vnsere Eltern gegen Graf Friederichs Herrn zu Castell Eltern gehabt, vnd Wir gegen Jhme vnd seinen Kindern, vnsern Oheimen noch haben, also daß Er vnd alle seine Erben nun fürbasser ewiglichen die genannten Mann-Lehen für sich selbst leihen sollen, vnd mögen ungehindert von vns vnsern jungen Vettern, vnsern Erben vnd Nachkommen, vnd meniglich von vnser wegen ohn Gefehrde, vnd Wir verzeyhen vns der vorgenannten Lehen jetzunden als dann, vnd dann als jetzunden, für vns vnd vnser Vettern obgemeldt wissentlichen in Krafft diß Briefs, also daß Wir fürbasser ewiglichen kein Ansprache vnd Forderunge, Wir oder vnser Erben darnach, oder darzu nit mere haben sollen noch wollen, in keine Weyse ohn Gefehrde. Vnd herwiederum so Wir Friederich, Graf vnd Herr zu Castell in alten versiegelten Briefen vnd Vrkunden auch erfunden vnd erfahren haben, daß der vorgenannte Graf Lienhart von Castell vnser Anherr seliger, mit dem Wolgebohrnen Frederichen, Herrn zu Limburg, Erb-Schencken, Schenck Wilhelms, Herrn zu Limburg obgenannten Anherrn einen Burg-Frieden in der Veste zu Speckfeld, vnd auch einen Zirckel darumb, in demselben Brief bestimmt, des Datum sagt nach CHristi Vnsers HErrn Geburt vierzehen hundert vnd im vierzehenden Jahre, für sich vnd alle seine Erben gelobt vnd zu den Heiligen geschworen hat, welcher Burg-Friede unter andern Worten innhält: So ihr einer, oder sein Erben ihren Theil an dem obgemeldten Schloß verkauffen, oder versetzen wolt, daß der, oder dieselben das dem andern Theil vorhin ein ganz Jahr verkünden vnd anbieten solle, ob Sie den kauffen wolten, wo sie aber den nicht kauffen oder verpfänden wollten, so möge der Verkauffer seinen Theil verkauffen oder versetzen, wem er wolle, doch keinem Fürsten, oder Vbergenossen, keiner Reichs-Stadt noch Herren Statt, dann Grafen vnd Herrn ihren Genossen, oder Leuten ihren Unter-Genossen, welchen Burg-Frieden vnsere lieben Vattere vnd Vettern seeliger auch gelobt zu den Heiligen geschworen, vnd deß einander Briefe übergeben haben; Vnd darnach abermals haben Wir in einem versiegelten Kauff-Brief gefunden, daß der Wolgeborne Wilhelm, Graf vnd Herr zu Castell vnd Frau Anna, gebohrne Gräfin zu Helfenstein, vnsere liebe Frau vnd Mutter seelige, semtlichen ihren Halbtheil des Schloß zu Speckfeld alsdann der mit seinem Begriff von dem Stifft zu Bamberg zu Lehen rührt, als das von Herrn Johannsen von Hohenloe seligen an Graf Lienharten von Castell ihren Vatter vnd Schweher, vnsern Anherrn seligen, mit Theilunge rechten Erbe vnd Losse kommen ist, mit aller Herrlichkeit, Freyheiten, Mannschafften, Eigenleuten, Lehenschafften, Rechten, Gewohnheiten, vnd Herkommen, mit samt ihrem Halbtheyle der Dörfere Einersheim, Bossenheim, Helmizheim, Leimbach, Herrnsheim, Gollnhofen, Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach, der Lutzelnhove vnd andere Behausunge, Höfe, Gütere, Wüstungen, darein vnd darzu gehörende mit Leuten, Güttern, Gülten, Zinsen, Ungelten, Steuren, Rechten, Rennten, Fällen, Vogteyen, Hof-Gerichten, Zent-Gerichten, Atzungen, Aeckern, Wiesen, Wein-Gärten, Hölzern, Wälden, Wunnen vnd Weyden-Wasser, Wasser-Lauffen, Fischen, Fisch-Weyden, Früchten, Wein-Gülten, Pfennig-Gülten, Heller-Gülten, Hoff-Reiten, Hof-Stetten, Mühlen, Haupt-Rechten, Diensten vnd Rechten zu Feld vnd zu Dorff, mit aller ander Nutzung, Zu- vnd Eingehörungen, besucht vnd vnbesucht an welchen Enden, wo das gelegen ist, oder Nahmen hat, als das dann die obgenannten vnsere Anherrn vnd Vatter seligen inngehabt, herbracht vnd genossen haben, es sey benennt, oder vnbenennt, keinerley darinnen ausgenommen dann etliche Stück, davon hienach gemeldet ist. Fürbasser finden Wir auch in demselben Briefe, daß der obgedacht vnser lieber Herr vnd Vatter seeliger dem obgenannten Conraden, Herrn zu Limburg vnd seinen Brüdern Erb-Schencken, ꝛc. ꝛc. Vnsern lieben Oheimen vnd ihren Erben zweyhundert vnd fünff vnd zwenzig Gulden jährlichs Gelts vff seinem Halbtheyle der Zolle zu Eynersheim vnd zu Leimbach zu kauffen geben vnd beweißt hat, die Jhme dann ein jeglicher Zollner von seinem theile vnd von seinen wegen zu voraus geben vnd Jhm darüber geloben vnd schwören sollen, Jhme damit jehrlichen zugewarten, vnd daß er noch seinen Erben von denselben Zollen vnd Zollnern nicht einnehmen sollen den obgenannten vnsern Oheimen sey dañ, die obgenannten zwey hundert vnd fünff vnd zwentzig Gulden jährlichen davon ausgericht, was dann übrig wäre, das ihme zu seinem Theil zugebührt, das sollte ihme vnd seinen Erben von den genannten Zollen geantwort werden ohn Gefehrde. Wäre es aber, daß eins oder mehre Jahre von Krieg oder Unfrieden, oder ander zufallender Ursachen wegen jährlichen so viel von den genannten Zollen nicht gefielen,

daß

daß die genannte seine Oheime der ehgenannten Summe davon nicht bezahlt möchten werden, so solten Sie doch seinen Theil der vorgenannten Zolle so lange innhaben vnd niessen, biß ihnen das, das ihn also ausblieben vnd nit gefallen wäre, davon bezahlt würde, ohne Eintrag sein vnd seiner Erben vnd menniglich von ihren wegen ohn Gefehrde, des gedachten Briefes Datum sagt nach Christi Geburt vierzehen hundert vnd im fünff vnd dreyßigsten Jahre. So haben wir auch in einem andern versiegelten Brief funden, daß der obgenannte vnser lieber Herr vnd Vatter seeliger für sich selbst vnd seine Erben dem obgenannten Conrad dem ältern vnd seinen Brüdern Herren zu Limburg, Erb-Schencken, vnsern lieben Oheimen vnd allen ihren Erben die gemeldten Stücke, so Er ihm in dem nechsten Kauffbriefe vorbehalten, zu kauffen geben hat, nemlichen seinen halbtheil des Gleyts mit samt dem Bereit-Gelde grossen vnd kleinen die Ubermasse an seinem Theile der Zölle zu Einersheim vnd Leimbach gantz vnd gar, auch seinen Theil am Zolle zu Unterbreit, vnd die Gülte daselbst, die Mühlen zu Winterhausen am Mayn gelegen, mit allen ihren Zugehörungen, seinen Theil am Forst zu Dornheim, vnd seinen Theil an den Wiesen zu Ziegenbach vnd auff der Hochstett gelegen, mit ihren Anstössen vnd Begriffe, des Briefes Datum auch weiset nach Christi Geburt vierzehenhundert vnd im fünff und vierzigsten Jahre; Welche obgemeldte Käufe alle denen obgenannten vnsern lieben Oheimen, Herren zu Limburg vnd ihren Erben von dem vielgenannten vnsern lieben Herrn vnd Vatter Seeligen für sich selbst vnd seinen Erben zu steten vnd ewigen Kauffen, zu kauffen gegeben seyn, vnd sie für sich und ihre Erben, ihme vnd seinen männlichen Leibs-Lehenbaren Erben, das Söhne vnd nicht Töchter seyn, allein die Freundschafft vnd Liebe gethan, daß sie die zu ewigen Zeiten wiederkauffen mögen; So haben wir doch glaublich erfunden, vnd seyn durch Register vnd Rechen-Bücher warlichen berichtet, daß die gemeldten Zölle zu Einersheim vnd Leimbach nach dem gemeldten Kauffe, der genannten Summe, zwey hundert vnd fünff vnd zwenzig Gulden in etlichen Jahren nicht ertragen haben, das sich vff Datum dies Briefes bey dreytausend Gulden machen vnd betreffen würde, so ist auch den gemeldten vnsern Oheimen von Limburg in dem Kauffe obgemeldt vm das Schloß Speckfeld zu geben vnd vorbehalten, was sie an dem gemeldten Schloß an Gemachen, oder zu der Wehre ausser oder innerhalb verbauen würden, daß ihnen das mit dem Kauff-Gelde, vnd Ubermasse, so wir als männlicher Lehenbarer Erbe unsers lieben Herrn vnd Vatters seeligen den Wiederkaufse thun wolten auch bezahlen vnd aufrichten sollten vnd müsten, und zuvoran nach Laut vorgemeldter Verschreibungen pflichtig zu thun weren, das alles wir obgenannter Friederich, Graf vnd Herr zu Castell bewogen, betrachtet vnd zu Hertzen genommen haben, so wir das Kauff-Geld, vnd was ihnen an den vorgenannten Zollen bißhero ausgestanden ist, vnd was sie auch bißhero an dem Schloß zu Speckfeld verbauet haben, bey einander liegen, daß wir wenig, oder gar keinen Vortheil an dem Wiederkauff hätten, so sie dann, als die Nothdurfft erfordert, nachdem dann das baufällig ist, noch mehr verbauen, daß wir Nachtheyle vnd nicht Vortheyle an Wiederkauff haben würden, vnd darumb so haben wir angesehen die Liebe vnd Freundschafft, die der obgemeldt vnser lieber Oheim Schenck Wilhelm, Herr zu Limburg ꝛc. ꝛc. für sich selbst vnd als Vormunder seiner jungen Vettern, vnser lieben Oheimen vnd aller ihrer Erben, der Mannlehn vnd Lehenschafften halben, gethan haben, also, daß wir vnd vnsere Erben fürbas zu ewigen Zeiten die leihen sollen vnd mögen, ohn Irrung vnd Eintrage Jhr vnd ihrer Erben vnd menniglichs von ihren wegen, nach Laut des Artickels hievor begriffen davon sagende vnd angezeigt, vnd wie sie dagegen obgemeldter Ursachen halben mit guten Wissen des Wiederkauffs an dem obgenannten Schloß zu Speckfeld, mit den Dörffern, Zollen, Beyzollen vnd Geleytten, Zinsen, Gülten vnd allen andern Stücken, benennt oder vnbenennt, dem gemeldten Schloß Speckfeld mit seiner Zugehörung, anhängig vnd zugehörig, nicht davon ausgenommen, erlassen vnd ledig gesagt, vnd haben dem gedachten vnserm lieben Oheim ꝛc. ꝛc. vnsern Revers des Wiederkauffs, so vnsern lieben Herrn vnd Vatter seeligen von Schenck Conraden vnd seinen Brüdern Herrn zu Limburg ꝛc. ꝛc. deßhalben gegeben, ietzunder gegenwärtig übergeben, vnd zu seinen Handen geantwort, erlassen vnd sagen Sie deß ledig vnd loß, vnd verzeihen vns auch für vns vnd alle vnsere Erben des gemeldten Wiederkauffs zu dem genannten Schloß Speckfeldt vnd aller seiner Zugehörung, wie dann vormals davon geschrieben stehet, ietzunden alsdann, vnd dann als ietzunden, wissentlich in Krafft dieß Briefes, also, daß wir noch vnsere Erben, oder iemand von vnsern wegen, nach dem obgenannten Wiederkauff kein Ansprach nicht mehr haben, erfordern, noch vns deß gebrauchen wollen noch sollen in keine Weiß vnd Wege, ohn Gefehrde, alle Argeliste hierinnen gantz ausge-

schlossen; Vnd des alles zu wahrem Vrkund so seyn dieser Briefe zwey in gleichen Laut gemacht, der jeder Theile einen behalten, vnd mit vnser beyder anhangenden Jnnsiegeln besiegelt, vnd zu mehrer Sicherheit gebetten die Erbarn vnd Vesten Heintzen Seibot vom Rambach, vnd Hannsen vom Holtz unsere liebe Getrewen vnd besundere, daß ihr jeder sein eigen Jnnsiegel auch an diesen Brief gehangen haben, deß wir obgenannte Besieglere von beede wegen der gedachten vnser gnädigen Herrn also gethan bekennen. Der geben ist vff Dienstag nach dem Sonntag Jubilate, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt vierzehen hundert vnd im zwey und achzigsten Jahren.

XXV.

Des Päbstl. Nuntii in Teutschland Diploma Dedicationis der Schwartzenbergischen von Castell zur Lehen rührenden Capelle zu Hohenkottenheim/ de Anno 1489.

RINMUNDUS Peyrandi, Eccleſiæ Xanctonenſis Adminiſtrator, Magiſter in Theologia, Sanctiſſimi Domini noſtri Papæ Prothonotarius ac Referendarius domeſticus, ad Alamaniam Vniuerſaque & ſingula Prouincias Ciuitates terras & loca Germaniæ ſacro Romano Imperio & illius Electoribus &c. ſubiecta, eiusdem Sanctiſſimi domini noſtri Papæ & Apoſtolicæ Sedis cum plena poteſtate legati de Latere Nuncius & Orator: Vniuerſis Chriſti fidelibus patentes literas inſpecturis Salutem in Domino ſempiternam.

Licet is de cuius munere venit, vt ſibi a ſuis fidelibus digne & laudabiliter ſeruiatur, de habundantia ſuæ pietatis quæ merita ſupplicum excedit & Vota bene ſeruientibus ſibi multo maiora retribuat quæ valeant promereri nihilominus prout noſtro incumbit officio deſiderantes Domino populum acceptabilem reddere & bonorum operum ſectatorem, fideles ipſos ad complacendum & quaſi quibusdam allectiuis muneribus indulgentiis videlicet & remiſſionibus invitantur & exinde reddantur diuinæ gratiæ aptiores. Cupientes igitur vt Capella Caſtri Hohenkottenheim Herbipolenſis dioceſeos congruis frequentetur honoribus, ac in ſuis ſtructuris & ædificiis reparetur, conſeruetur & manuteneatur, nec non Chriſti fideles ipſi eo libentius deuotionis cauſa ad eandem confluant Capellam, quo ex hoc ibidem dono Cæleſtis gratiæ Vberius conſpexerint ſe refectos auctoritate Apoſtol. qua in hac parte fungimur, omnibus & ſingulis Vtriusque ſexus perſonis vere pœnitentibus & Confeſſis, dictam Capellam in Natiuitatis & reſurrectionis Domini noſtri Jeſu Chriſti & Sancti Andreæ, nec non dedicationis eiusdem Capellæ feſtiuitatum ſeu celebritatum diebus devote annuatim viſitantibus & ad præmiſſa manus adiutrices porrigentibus ſingulis feſtiuitatum ſeu celebritatum hujusmodi diebus Centum dies de injunctis eis pœnitentiis miſericorditer in domino relaxamus, præſentibus perpetuis & futuris temporibus duraturis. In quorum fidem præſentes literas fieri noſtrique Sigilli juſſimus & fecimus appenſione muniri. Datæ Lyntz Patavienſis Dioceſeos Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo, Octuageſimo nono ſeptimo Id. Januarii Pontificatus eiusdem Sanctiſſimi Domini noſtri Papæ Anno Sexto.

Grat. de Mando. Jo. Vol.
Rta. T. de Wyck &c. A. Tuba.

XXVI.

Lehen-Revers Herrn Johannſen zu Schwartzenberg, gegen Grafen Johannſen zu Caſtell, wegen einiger Lehen-Stücke, de Anno 1506. befindet ſich in des Teutſ. R. Archivs Part. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 53.

XXVII.

Biſchoff Lorentzens zu Würtzburg Vertrag zwiſchen denen Grafen Johannſen und Wolffgang zu Caſtell/ worinn ausgemacht worden, wie ſie das Schencken-Amt, auch geiſt- und weltliche Lehen verleihen, auch was ihnen heimfällt mit einander theilen, hingegen alle Unkoſten mit einander tragen ſollen/ de Anno 1506.

WIr Lorenz, von GOttes Gnaden, Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Als ſich bißhero Jrrung und Gebrechen gehalten haben zwiſchen den Wolgebohrnen unſern Freunden und Lieben Getreuen, Herrn Johannßen eins- und Herrn Wolffgangen, Gebrüdern, Grafen und Herrn zu Caſtell, andern theils, Unſer und Unſers Stiffts Schenck-Amt, auch Geiſtlich und von Adel, Burger und Bauer, weltlich Lehenſchafft berührend; Derhalben wir hievor beede Theil für Uns beſchieden, und zwiſchen Jhnen, mit Jhrer beederſeits guten Willen und Wiſſen abgeredt haben, daß wir darinnen Tag fürnehmen,

men, darauff beede Theil vor Uns erſcheinen, und jeglicher Theil zween von Adel mit Jhm bringen, mit denſelben wir allen Fleiß ankehren ſollen, ſolche Jrrung und Gebrechen mit Willen und Wiſſen beeder Theile gütlich beyzulegen, wo wir aber alſo die Gütlichkeit nicht finden möchten, was wir dann darine für recht erkennen, das ſoll jeglicher Theil annehmen, halten und vollſtrecken, und dem getreulich nachkommen, ohn Gefehrde. Darauff wir dann demnach beede Theil wiederum uff heut dato für vertagt gegen einander verhört, und zwiſchen Jhnen mit denen von Adel, der jedertheil zween mit Jhm bracht hat, in der Güt gehandelt, aber derhalben gütlichen Vertrag mit ihrem Wiſſen und Willen nicht finden mögen; Darauff dann beede Theil die Sachen zu unſerm Erkantnüs geſtellt, und Uns gebetten haben, Sie in Krafft obgemeldter Abrede zu entſcheiden; Bekennen wir und thun kund öffentlich mit dieſem Brieff gegen allermenniglich, daß wir nach treffenlichem Rath, den wir in Sachen gehabt, zwiſchen obgemeldten Herrn Johannßen und Herrn Wolffgangen, Grafen und Herrn zu Caſtell, unſer Erkanntnus gethan haben, wie hernach folgt. Erſtlich erkennen wir, daß Grafen Johannßen von Caſtell, als dem älteſten, Unſer und Unſers Stiffts Schencken-Amt mit ſeiner Zugehörung unzutrennt ſoll zuſtehen, daß auch derſelbige Graf Johannß von Uns, unſern Nachkommen und Stifft mit Gelüb und Eyden, wie ſich gebührt, empfahen und tragen ſoll, und nach ſeinem Abſterben der älteſt Graf von Caſtell das obgemeldter maſſen empfahen und tragen. Jtem der geiſtlichen Lehen halben erkennen wir, daß gedachte Herr Johannß und Wolffgang Eins um das ander leihen, doch daß Graf Johannß von Caſtell als der älteſt anhebe. Jtem aller vom Adel, Bürger und Bauren Lehen halb, ſoll Graf Johannß als der älteſt in Jhrer beeder Nahmen leihen, und Pflicht von dem Lehen-Manne nehmen, wie hernach folgt, daß ich Grafen Johannſen und der Herrſchafft Caſtell getreue und gewähre ſeyn will, Jhren Schaden warnen und Frommen werben ꝛc. und wie die gewöhnlich Lehen-Pflicht der Grafſchafft bißhero gebraucht iſt, ferner innhält. Und nach Graf Johannſen Abgang ſolch Belehnung zu thun dem älteſten von Caſtell; Wie obſteht, zuſtehen, doch daß keiner wieder den andern ſolch Lehen-Mann zu dienen beſchreib oder gebrauch. Jtem was dayon zu jederzeit von Nutzung gefällt, es ſey Handlohn, Verträge für Bekäntnus, oder anders, ſoll Graf Johannßen als den älteſten zum halbtheil und Graf Wolffgang der ander halbtheil zu ſtehen und folgen. Jtem was von ſolchen Lehen heimfällt, das ſoll auch ietztgemeldter maſſen jeglichen Theil halb zuſtehen. Jtem was ſich Jahrs einem Schreiber zu thun oder zu geben gebührt, ſollen Sie gleich untereinander tragen, doch Uns, unſern Nachkommen und Stifft an den Verſchreibungen, die Wir und unſer Stifft über die Grafſchafft zu Caſtell haben, auch unſern Lehenſchafften, Rechten und Gewohnheiten, ſo wir daran haben, ohnſchädlich und unvergreiffenlich, ohn Gefehrde. Zu Urkund haben wir unſer Jnnſiegel an dieſen Brief thun hengen. Und wir Johannß und Wolffgang, Grafen und Herrn zu Caſtell, bekennen auch an dieſem Brief gegen allermänniglich, daß obgemelte Erkänntnus aus unſer obgemeldten Verwilligung zugangen und geſchehen iſt. Thun und geben unſern Willen hiemit dazu, gereden und verſprechen auch mit guten wahren Treuen in Krafft dieſes Briefs dem alſo getreulich nachzukommen, und dawider nicht zu ſeyn, zu thun oder ſchicken gethan werden, weder mit Gerichten, Geiſtlichen oder Werntlichen im Gericht, noch ſönſt in keine Weyß ohngefehrd. Zu Urkund hat unſer jeglicher ſein Jnſiegel an dieſen Brief gehangen, der geben iſt am Mittwochen nach S. Sebaſtians Tag, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, Funffzehen hundert und im Sechſten Jahr.

XXVIII.

Lehen-Revers Herren Friedrichs des Aeltern, und Herrn Wolffgangs, Gebrüdern, Freyherren zu Schwartzenberg, gegen Graff Wolffgangen zu Caſtell, de Anno 1533. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg/ pag. 55.

XXIX.

Vergleich, welcher durch Vermittelung derer Grafen Wilhelms und Bertholds zu Henneberg, zwiſchen denen Häuſern Caſtell/ Limburg und Schwartzenberg, wegen verſchiedener Jrrungen im Jahr 1535. getroffen worden.

VOn GOttes Gnaden wir Wilhelm vnd Bertholdt Graven vnd Herrn zu Hennenberg ꝛc. Gevettern thuen khundt mit dieſem offenen Brieff, gen Allermeniglichen. Nachdem ſich zwiſchen den Wolgebornen Herrn Wolffgangen, Graven vnd Herrn zu Caſtell, vnd Herrn Carolen, Herrn zu Limpurg, deß Heyligen Römiſchen Reichs Erb-Schenkhen und Semperfreyen, zum Theil ſambtlich vnd ſonderlich an einem vnd dann dem Wolgebornen Herrn Friederichen, Freyherrn zu Schwarzenberg vnd Hohenlandtsberg, andern theils, vnſern

vnsern lieben Oheimmen vnd Schwägern, in nachbenandten Sachen Irrung gehalten haben; Nemblich vnd erstlich von wegen der Wildtbau vnd Jagens auff den Wälden, so vmb Schwartzenberg gelegen, darauff genannter Herr Friederich den Wildtbann zu haben vermeint, welches gemeldt von Castell und Limpurg nit gestendig sein wollen. Vnd erstlich der Wildtban halben, scheiden und sprechen wir in der Guet, daß Herr Friederich von Schwartzenberg aussen den Bach gen Grappertshoven, von dannen hinnauff biß an den Creutzweg, der von Jesenbrunn gen Marckscheinfeldt gehet, stehet ein Stein, die Rotensteig hinauff biß an den Scheidtweg, stehet auch ein Stein, den Steig hin hinder biß vf den Creutzweg, vber dem Schoments-Grundt stehet auch ein Stein, von dannen an Weg, der von Jesenbrunn an Dirnberg gehet, zwischen Herrn Friederichs von Schwarzenbergs, vnd Jörgen von Abenbergs Gehültz, vf der Wegscheiden, stehet auch ein Stein, der Weg gehet einer vff Kürn Höffstatt, der ander vf den Dirberg, volgent den Grundt hinein auff gen Kürnhöffstatt, von dannen den Weg hienauff nach obern Daschendorff vf die Hohe den Creutzweg, derein gen Düttelbrunn, der ander gen Franckhelfort gehet, stehet auch ein Stein, von dannen über zwerch hinauff vf die hohe Strassen an die Weg-Scheiden, gehet der Unterweg vff Birkach vf der seit, der ober vf Vnder-Daschendorf, stehet auch ein Stein, an die vernern Weisa genannt, vnd fürter dieselbigen Weisa hinab biß an die Eisch, vnd von der Eisch hinauff biß an die Ehe, vnd die Ehe hinauff biß gen Vnter-Leimpech, vnd von dannen biß wider gen Grappertshoven, also daß alle Wildtfuhr, so in diesem Gezirck gelegen, vnd vormalß den gemeldten Graven vnd Herrn zu Castell vnd Limpurg, Ihres Anzeigens, zugestanden, fürohin von denselben, vnd Ihren Erben, Herrn Friderichen von Schwarzenberg vnd seinen Erben, geruhiglich zu gebrauchen, gelassen vnd solcher Zirckh mit einander verzeichen vnd versteinen sollen, doch daß Herr Friderich von Schwarzenberg, vnd alle seine Erben vber den angezeigten bewilligten vnd angenohmenen Zirckh vnd Grentz, die von Castell vnd Limpurg ꝛc. vnd alle ihre Erben, hinfürter mit jagen, schiessen oder anderer Niderwerffung des Wildprets, alß nemblich, Hirsch, Wild, Schwein vnd Rehen gantz vngeirrt vnd vnbetrangt lassen sollen. Geben vff Freitag nach S. Johanns Tag Son wenden, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, Fünffzehenhundert vnd im dreißigsten vnd fünff Jahr.

XXX.

Marggraf Albrechts des jüngern zu Brandenburg Verschreibung, vermöge welcher er Graf Conraden von Castell vor die ihm geliehenen 20000. fl. das Schloß und Amt Schwartzenberg verpfändet, de Anno 1550.

VOn GOttes Gnaden wir Albrecht der Jünger, Marggrave zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch Schlesien, zu Oppeln und Ratibor ꝛc. ꝛc. Herzog, Burggrave zu Nürnberg und Fürst zu Rugen; Thun kund und bekennen hiemit offentlich für Uns, unsere Erben, Nachkommen und sonst allermänniglich, daß Uns der Wohlgebohrne und Edel, Unser liebe Oheim, Conrad, Graf und Herr zu Castell ꝛc. ꝛc. für sich und auch von wegen der Hochgebohrnen Fürstin, Unser freundlichen lieben Oheimin, Frauen Elisabeth, gebohrne Marggräfin zu Baden ꝛc. Gräfin zu Castell ꝛc. ꝛc. Seiner Gemahl, uff Unser gütlich Ansinnen, zu unsern fürgefallenen nothwendigen Sachen heut dato den zwey und zwanzigsten Februarii des jetzt lauffenden funffzigsten Jahrs, zwanzig tausend Gulden an guter grober ganghafftiger Müntz, jeden Gulden zu funffzehen Batzen, oder da diese Summa zum Theil an Gold oder Thalern erlegt werden sollten, den Reinischen Gold-Gülden zu achtzehen Batzen, und den Thaler zu siebenzehen Batzen gerechnet, uff unser Schloß und Amt Schwarzenberg, samt desselben Ein- und Zugehörung, wie hernach folgt, Pfands-Weise, biß uff Wiederablösung uff drey Jahr-lang gutwillig dargeliehen und fürgestrecket hat, die wir auch also paar über empfangen, und fürter in unsern Müntzen und unsers Fürstenthums kundelichen Nutz und Frommen angelegt und gewendet haben. Sagen auch obgemeldten unsern Oheim Graf Conrad, sein Gemahl, Erben und Erbnehmen, solcher zwantzig tausend Gulden Müntz hiemit quitt, ledig und loß. Dargegen wir Ihm zu mehrer Versicherung seiner geliehenen Summa unser Schloß und Amt Schwarzenberg, samt aller und jeden desselben Ein- und Zugehörungen, Renten, Zollen, Zinsen, Gülten, Zehenden, Wildbahnen, Jagten, Fischereyen, Seen, Teichen und Teichstetten, Dörffern und Dorffstetten, Mühlen und Mühlstetten, Schäffereyen, Viehzuchten, Eckern, Wiesen, Waiden, Trifften, Gründen, Unterthanen und Leuten, Hohen und Niedern Obrigkeiten, auch Fronen und Diensten, und allen andern Nutzungen und Einkommen, nichts dann die Wälder und Höltzer, mit denen es nachfolgender massen soll gehalten werden, und dann das Gütlein, so wir unserm

unserm Amt-Mann daselbsten, Simon Zimmerern davon vererbt und geliehen haben, und in die Verzeichnus nicht gesetzt, davon ausgeschlossen, sondern in allermassen, wie Herr Friederich von Schwarzenberg, und folgends nach Ihme unser Befehlhaber seithero inngehabt, besessen, genossen und gebraucht, zu einem rechten Unterpfand eingesetzt und hipothecieret haben, einsetzen, eingeben, hipotheciren und verpfänden Ihme und seinen Mitbenanten, auch dasselbig unser Schloß und Amt Schwartzenberg samt obberührten derselben Zugehörung und Nutzungen in der allerbesten Weiß, Maas und Form, als solches nach Lands-Gebrauch, Recht und Gewohnheit wegen, an allen Orten und für allen Gerichten am beständigsten, förmlichsten und kräfftigsten beschehen kan, soll oder mag, dergestalt daß unser Oheim, Graf Conrad, sein Gemahl, Erben und Mitbenannten dasselbig unser Schloß und Amt Schwartzenberg uff ietz künfftigen Petri diß angehenden funffzigsten Jahrs durch sich oder seine darzu verordnete Befelchhaber einnehmen, beziehen, bestellen, besitzen, bewohnen, geniessen und gebrauchen, wie wir Ihnen dann hiemit in desselben würcklich und wesentlich Possession setzen, und alle Unterthanen und Verwandten an Ihn, als den Pfandsherrn weisen, und folgend alle desselben Nutzungen, woran die gelegen seyn, mitler Zeit biß so lang Er, oder seine Mitbenannte wiederumb der Haupt-Summa abgelegt und vollkommenlich und gnugsam entrichtet und bezahlt ist, für sich selbst einnehmen, verwalten und versehen, oder dasselbig einem andern zu thun befehlen soll und mag; Und wann dann obberührte drey Jahr, die nechsten nach dato aus und um seyn, so soll alsdenn einem jeden Theil bevorstehen, dem andern ein halb Jahr zuvor sein Loßkündigung mündlich oder in gewissen Schrifften ohngefehrde aufzuschreiben und abzukündigen, nach welchem verlauffnem halben Jahr wir Ihme obberührte zwanzigtausend Gulden an obgemeldter erlegter Währung, oder gleichgültiger Landbräuchiger Müntz ohne längern Verzug in einer Summa wiederum gewißlich und vollkommenlich gegen Castell oder Rüdenhausen, welcher Ort eins von Ihnen benennt würde, erlegen sollen und wollen. Es soll auch gemeldter Graf Conrad und die Seinen nicht schuldig noch verpflicht seyn, Uns oder den Unsern das beniemte Schloß und Amt Schwartzenberg, einzuräumen, zu übergeben noch wiederumb abzutretten, ehe und zuvor dann Unser Oheim, Graf Conrad von Castell der obangezeigten Summa angeliehenen und fürgestreckten Gelds zur Billigkeit und gnug entrichtet. Und wann das geschiehet, so soll Graf Conrad und die Seinen Uns das Schloß und Amt Schwartzenberg, vermög des Inventarii das Sie darüber empfangen, allenthalben ohne Verzug oder weitleufftige beschwerliche Fürwendung willigklich abtretten, und samt dieser Pfands-Verschreibung und aller andern Gerechtigkeit, so Er von Uns diß Pfand-Schillings halben innen hat, wiederum zu Unsern oder der Unsern Handen stellen. Nachdem aber unser Oheim das Hauß Schwarzenberg ohne Zweifel beziehen, daselbst die drey Jahr über Hoff und Hauß halten würden, und die Nothdurfft erfordert, mehrgedacht Unser Schloß samt desselben Zugehörungen in bäulichen Würden und Wesen zu halten, damit es durch Vermeidung geringer Kosten, oder andern Unfleiß nit in Abnehmen kommen, haben wir gemeldtem Unsern Oheim und seinen Mitbenannten, umb seiner Gutwilligkeit wegen zweytausend Gulden obberührter Währung an dem Schloß und Wohnhauß, auch desselben Stadeln und Scheuern zu verbauen gnädiglich bewilligt und zugelassen, daß also die zweytausend Gulden, so viel deren an demselben solchermassen verbaut in einer Summa geschlagen, gerechnet, und hierdurch vergewist seyn und bezahlt werden sollen, haben wir Ihme doch das Bau-Geld dermassen bewilligt, daß es zur Nothdurfft mit Unserm Vorwissen und Rathe verbaut und angelegt, auch folgend besichtigt und berechnet werden soll. Uber das soll und mag Graf Conrad aus den Wäldern und Gehölzern zu Unserm Hauß Schwarzenberg gehörende, nothdürfftig Bau- und Brenn-Holz, so viel Er dessen zu seiner eigenen Haußhaltung daselbst bedorffen, und von Unserm Forst-Meister zu Hohenlandsberg jedesmal angewiesen würde, und darüber nicht mehr zu hauen, fällen und führen zu lassen Macht haben; Und über solcher Unser Amts-Verpfändung wollen wir unsern Oheim, Graf Conraden, Sein Gemahl und Erben dermassen versichern und vergewissen, daß, wo wir mit Herrn Friedrichen von Schwarzenberg, oder den Seinen Söhnen einig Richtung machen, und Ihnen zu den verwürckten Gütern wiederkommen lassen wolten, daß alsdenn Er, Unser Oheim, Graf Conrad und die Seinen, ehe und zuvor von Uns und den Unsern aller Seiner dargestreckten Summa samt dem davon verbauten Geld zur Gnüge und wol entrichtet werden soll, als Er und die Seinen dann desselben Unsers verpfändten Amts abzutretten nicht schuldig seyn soll, Er sey dann oberzehlter Articul vergnügt. Deßgleichen auch da Er für der Zeit der Ablösung mit feindlicher Handlung, Gewalt, Krieg, oder Eroberung, gar oder zum theil entsetzt, verderbt und abgedrungen, so sollen und wollen wir Ihme und den Seinen aller Nutzung und Ein-

kommens des obbemeldten Hauß und Amts Schwarzenbergs samt den erlittenen Kosten und Schäden, die redlich und ohngefehrde dargethan werden mögten, gnugsame Erstattung und Vergleichung und so viel Schwartzenberg samt den zugeschlagenen Flecken und Dörfern ertragen mögen, uff unser Haupt-Mannschafft zur Neuenstatt an der Aisch, und allen andern derselben zugeschlagnen Amptern, welche darunter gelegen, und in dieselbigen Haupt-Mannschafft ietziger Zeit gezogen seyn, also und dergestalt versichern, daß Sie die völlige Nutzung so sich von solcher Haupt-Summa gebührt, samt gemeldter massen erlittenen Kosten und Schäden vollkommenlich haben mögen, ausserhalben vierdthalb hundert Gulden in gutem Reinischen Gold und dreyßig Gulden an guter grober Münz, darum wir Uns zuvorn gegen unsern Hauptmann zur Neuenstatt an der Aysch, Rathe und lieben Getreuen, Friedrichen von Lentersheim, Anna seiner ehlichen Hauß-Frauen, und allen ihren Erben verschrieben, und dieselben vermög zweyer Verschreibung uff allen Einkommen Unserer Stadt Neuenstadt versichert, Ihme auch Burger-Meister Rath und Gemeind daselbst derhalben Pflicht gethan haben, alles, vermög derselben zweyen Verschreibung, und Er sie auch jedesmals da es zum nit halten kommen, oder aber sonsten im Fall der Aufschreibung mit Erlegung der Haupt-Summa, Zinß und Schäden, durch Uns unser Erben und Erb-Nehmen gefährlich aufgehalten würden, zu Pflichten zu nehmen, gut Fug und Macht haben soll, als Sie In dessen insonderheit hieneben, Unser Bürger-Meister und Rath, auch Dorff-Meister und Gebaurschafft Unser Stadt und Amt Neuenstatt an der Aisch, da es die obgeschriebene Fäll erreichen würde, und unser Oheim und Mohn des ihren erlittenen Kosten und Schadens von Unser, oder Unser Haupt-Mannschafft Nutzung nit vergnügt würden, unter ihrem Stadt-Insiegel für Sie und ihre Nachkommen verschreiben und verpflichten, inmassen zu End diß Briefs folgt. Und über diß alles haben wir obgemeldtem Unserm Oheimen, Graf Conraden und seiner Gemahl fernere bewilligt, wo sich zutrüge, daß er durch Herr Friedrichen von Schwartzenberg oder seine Söhne, diß Pfand-Schillings halben, an andern seinen Gütern ausserhalben dieser unser verpfändten Herrschafft Schwarzenberg Schaden erlitte, derselben entsetzt, beraubt, oder verderbt würde, so sollen noch wollen wir weder mit dem von Schwartzenberg noch seinen Söhnen gar kein Richtigung, Einigung noch Vertrag annehmen oder Ihnen wieder zu den Gütern kommen lassen, es sey dann Graf Conrad und seine Mitbenannte durch die von Schwarzenberg desselbigen erlittnen Schadens gnugsamlich und vollkommenlich ergetzt, vergnügt und zu frieden gestellt, wollen Ihme auch zu allem dem, so Ihm zu Wiederbringung seines erlittnen Schadens dienstlich seyn mag, räthig und behülflich seyn. Wir sollen und wollen auch gemeldtem unsern Oheim, Graf Conraden, Sein Gemahl und Erben bey und über diesem Pfand-Schilling, so sich gebührt, wieder männiglich in- und ausserhalb Rechtens, schützen, schirmen, handhaben und vertheidigen, Ihnen auch nicht allein gegen Käyserlicher Majestät und dem heiligen Reich von wegen der gemeinen Reichs-Anlage und anderer Beschwerd halben, sondern auch gegen Unsern freundlichen lieben jungen Vettern Marggraf Georg Friedrichen ꝛc. ꝛc. und desselben Regenten und Räthen von wegen ihrer vermeinten Lehens-Gerechtigkeit, auch gegen Herrn Friedrichen von Schwarzenberg und allen seinen Glaubigern und Bürgen und sonst gegen jederman zu vertretten und ganz und gar schadlos zu halten. Und wir verzeihen und begeben uns dieser drey Jahr über, und so lang Unser Oheim dasselb Unser Schloß und Amt Schwarzenberg, vermög dieser Pfand-Verschreibung, innen haben und besitzen würde, all unser daran habenden Freyheit, Gerechtigkeit, Nutz und Zuspruch, aber anderer Gestalt nicht, dann wie eins jeden Pfands Recht und Gewohnheit ist; Doch daß gemeldter Unser Oheim, Sein Gemahl und Erben, Unsere Unterthanen und Hindersessen obgemeldts Amt Schwarzenberg die Zeit solcher Verpfändung, bey Gleich und Billigkeit lassen, und biß an Uns treulich schützen und handhaben, auch über ihre gebührliche gewöhnliche Gült, Fron-Dienst und andern, ohne unser Bewilligung mit keiner neuen Schatzung, Steur, Bete, Fron, oder Diensten beschweren, sondern soll die Steur von gemeldten unserm Amt Schwarzenberg, Uns, als der Ihnen gegen jederman über den Pfand-Schilling vertreten und schadloß halten muß folgen und bleiben, die wir doch auch dermassen thun und fürnehmen wollen, damit Unserm Oheim an Empfahung gebührender Zinß, Gült, Fron und Dienst nichts verhindert, oder abgeht. Geredden und versprechen auch gemeldten Unserm Oheim Graf Conraden von Castell, Seinem Gemahl und Erben hieran kein Hinderung und Eintrag zu thun, noch dieselbig durch die Unsern, oder Jemand anders zu geschehen, gestatten in keinen Wege, noch maaß, wie das immer erdacht werden mogt, sondern verschreiben Uns diß alles bey Unsern treuen wahren Fürstlichen Worten, stet, vest, und unverbrochenlich zu halten, ohn alles Gefehrde. Deß zu wahren Urkund haben wir diesen Brieff mit Unsern anhangenden Secret besiegelt, und darüber mit eigen Handen unterschrieben.

Und wir Burgermeister und Rath auch Dorff-Meister und Gebaurschafft der Stadt und ganzen Amts Neuenstadt an der Aisch bekennen und verpflichten Uns hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, daß wir uff das gnädig Gesinnen und Begehrn Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten des Jüngern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Graf Conraden, Seiner Gemahl und derselben Erben, da Sie von gedachtem Amt Schwarzenberg vertrieben, verderbt, oder darauf Schaden nehmen, oder sonsten im Fall der Verschreibung mit Erlegung der Haupt-Summa, Zins und Schäden, gefährlich aufgehalten und sie, dessen von hochgedachtem Unsern gnädigen Herrn, oder von derselben Haupt-Mannschafft Nutzung, erlittnen Schaden, nicht verglichen oder vergnügt würden, daß wir alsdann solches, wie von uns obsteht als verschriebene und verpflichte zu vollziehen schuldig seyn sollen und wollen, ohn einig Ausflucht oder Ausrede, in alle Wege ungefehrlich, ausserhalben obgedachten vierthalb hundert Gulden Reinisch in Gold, und dreißig Gulden an guter grober Münz, darum wir zuvorn aus Geheiß und Befelch hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn, Marggraf Albrechts ꝛc. ꝛc. gegen seiner Fürstlichen Gnaden Hauptmann zur Neuenstatt an der Aisch, Friedrichen von Lentersheim, Unserm günstigen Herrn, und Anna seiner ehlichen Hauß-Frauen verpflicht und verschrieben seyn, Uns soll auch ausserhalb diß, jetzgemeldts darwieder nicht schutzen noch fürtragen, wie das erdacht werden möcht, des wir uns dann hiemit alles Behelfs verzigen haben wollen. Zu Urkund, auch steter, vester unverbrochenlicher Haltung haben wir Burgermeister und Rath der Stadt Neuenstadt Unser gemein Innsiegel, auch wir Dorff-Meister und Gebaurschafft unsern halben mit Fleiß erbetten den Edlen und Vesten Hannß Conraden von Aletzheim, Amtmann zu Osternoe, Unsern günstigen Junckern, daß Er sein eigen Insiegel für Uns neben gemeiner Stadt Innsiegel zu hochgedachts unsers gnädigen Herrn anhangenden Insiegel auch an diesem Brieff gehangen hat, welcher Sieglung Ich jetzgemeldter von Aletzheim, von Bete wegen, geschehen bekenne, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Geschehen und geben am Tag Cathedra Petri, den zwey und zwanzigsten Februarii, Nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, Tausend fünffhundert und im funffzigsten Jahre.

Albrecht, Marggraff zu Brandenburg.

XXXI.

Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg Verschreibung, Krafft welcher Graf Conraden von Castell und dessen Gemahlin, das Closter und Amt Münchsteinach vor 28000. fl. verpfändet, de Anno 1557.

VOn GOttes Gnaden, Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jegerndorff etc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rugenn ꝛc. Als sich vor etlichen Jahren, zwischen dem Wohlgebohrnen und Edlen, unserm lieben Oheim und Getreuen, Conradten, Graffen und Herrn zu Castell, für sich, und auch von wegen der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlichen lieben Mumen Frauen Elisabethen, gebohrnen Marggräffin zu Baden, und Gräffin auch Herren zu Castell, seiner Gemahl, eines- und an statt unser und von unsert wegen, unsern gewesenen Regenten und Räthen, anders theils, neben andern auch unsers Closters Münchsteinach halben, so von weylande dem Hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichem lieben Vettern, Herrn Albrechten Marggrafen, zu Brandenburg ꝛc. löblicher und seeliger Gedächtnus, als ob solch Closter Ihrer Liebden allein zugehörig, Ihme Graff Conraden und seinem Gemahl, umb und für zwantzig tausend Gulden. Inn Müntz guter grober Rheinischer Landes-Währung dargeliehenes Gelds, so sie seiner Lieb Im verschienen funffzehen hunderten und der weniger Zahl, im funffzigsten Jahr, vermög einer Verschreibung, am Tag Cathedra Petri desselben Jahrs haltend uff Schwatzenberg geliehen, und sich volgents damit uff Münchsteinach weisen lassen; Und dann acht tausend Gulden, so sein Lieb, dem Vesten, unserm lieben Getreuen, Matthesen von Wallenroth, Hauptmann zu Coburg, verschienes drey und funffzigsten Jahrs schuldig worden, die Er Graff Conrad und sein Gemahl, Ihme Matthesen von Wallenroth, derselben acht tausend Gulden zu vergnügen, uff sich genommen, Pfandtsweiß eingethan, Innhalts nechst gemeldter Pfand-Verschreibung Ihme derwegen von unserm Vetter seeligen, Marggraffen Albrecht übergeben, am dato haltendt zu Blassenburg auf Dienstag nach dem Heil. Ostertag, den 4ten Aprills nechstgemeldtes drey und funffzigsten Jahrs, welche Graff Conrad noch bey Handen hat, aber doch ferrer und mehrers

rers Krafft oder Würckung nit haben soll, dann so viel dieselbig hernachgemeldter Abredt, und diesem Bey-Brieffe und neuen Pfandts-Verschreibung nicht zu wieder, noch entgegen ist ꝛc. Irrung und Zwiespalt zugetragen und bißhero unerörterter halten. Welche nun, uff unserer getreuen lieben Statthalters und Räth, unterthäniger getreuer, und dienstlicher Wohlmainung unterfangene und gepflogene gütliche Unterhandlung, nach Ausweisung der durch die Wohlgebohrne und Edle unsere lieben Oheim, Wolffen zu Oettingen und beede Gebrüdere, Heinrichen und Georgen zu Castell, Graffen, und ehegemeldter, unsers Statthalters und Räthen, gethane und inn Schrifften verfaste Abred, am dato haltend Onolzbach Samstags den 8ten May, dieses jetztlauffenden sieben und funffzigsten Jahrs, mit unser beyderseits gutem Vorwissen und Willen, beygelegt, vereinigt und vertragen, wie dann solche Abred, immassen die begrieffen, und unterschrieben von uns beyderseits allerding ohne einige Condition oder Ausnehmung bewilligt und zugeschrieben. Dieweil dann dieselbig unter anderm vermag und inhält, daß Graff Conradt zu Castell und sein Gemahl, auch Ihre beede Erben und Erbnehmen schuldig und verpflicht seyn sollen, die 8. tausend Gulden Hauptsumma, von Matthesen von Wallenroth herrührend, sambt jedes Jahrs darvon gebührenden Zinnsen aller Ding uff sich zu nehmen, und uns derhalb in allweg zu benehmen, und Schadloß zuhalten, dagegen wir und unser Erben, Ihme Graff Conraden, und seiner Gemahl und Ihr beyder Erben; als lang denselben von uns der Pfand-Schilling der acht und zwantzig tausend Gulden, nicht aufgekundt, erlegt, und abgelöst würde (welches dann allein wir ein halb Jahr vor Petri Cathedra jedeß Jahrs zuthun Macht haben sollen) von ausser und ab deß Closters Münchsteinach und allen desselben Nutzungen so hier umb Ihr Unterpfandt seynd, auch von uns derwegen Ihnen ein sonder Bey-Brieff und Pfands-Verschreibung soll aufgericht und zugestelt werden, jährlich uff jeden Sanct Peterstag Cathedra genannt, reichen und geben sollen vierzehen hundert Gulden, an grober Müntz, nach Innhalt der Ersten Pfand-Verschreibung und zu Castell, oder wo gedachte unsere freundliche liebe Muhme, Frau Elisabetha gebohrne Marggräffin zu Baaden, oder Ihrer Liebden Gemahl, Graff Conrad zu Castell jederzeit, uff acht oder zehen Meil Wegs, umb Onolzbach Ihre Wohnung und Wesen haben würden erlegen und antworten lassen wöllen und mit Bezahlung ansahen uff Petri Cathedra schirst künfftig. Bekennen dem allen nach, und thun kundt hiemit offentlich gegen jedermänniglichen für uns, unser Erben und Nachkommen, das wir umb und für obbestimmte Summa der acht und zwantzig tausend Gulden und darvon gebührende jährliche Zinß (die wir also hinführo zu gelten angezeigter Gestalt uff uns genommen) obbemeldt unser Closter Münchsteinach mit aller seiner Nutzung, Zu- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten gar nichts darvon ausgenommen, zu einen rechten Unterpfandt, recht und redlich eingesetzt, hypotecirt und verpfändet haben, thun auch solches hiemit und in Crafft diß Brieffs in der allerbesten, beständigsten und kräfftigsten Form und Weiß, als solches immer zum kräfftigsten geschehen solt kan und mag, also und der Gestalt, ob wir unsere Erben, oder Nachkommen, gegen mehr gedachten Graff Conraden seiner Gemahl, oder Ihrer beeder Erben, mit Reichung und Bezahlung obbemelter jährlicher Zinße, der viertzen hundert Gulden, oder aber uff, von uns beschehene und gethane Auffkündigung, des gantzen Pfand-Schillings, der acht und zwantzig tausend Gulden (welche allein wir, als obgemelt, Inhalts der Abred zu thun Macht haben) denselben also zu Bamberg, Würtzburg, oder Nürnberg, deren Malstatt einen nicht erlegen und ablösen, oder auch, da nach Außgang der vier Jahr der Nechsten von dato dieser Pfands-Verschreibung, anzurechnen von solcher Summa die acht tausend Gulden von Matthesen von Wallenroth herrührend, durch Graff Conradten von Castell, aufgeschrieben, seiner Gemahl, oder derselben Erben (welches dann Ihnen, nach Verscheinung solcher vier Jahr doch eher nit, lauts der Abred bevorsteht) uns oder unsern Erben, aufkünden, und wir dieselben an nechst berührter Malstatt einen, nicht entrichten noch bezahlen würden, (deren keines doch vermittels Göttlicher Hülff seyn noch geschehen soll, daß alsdann Graff Conradt sein Gemahl und Ihre beede Erben, oder wer diesen Brieff mit Ihrem guten Wissen und Willen innen hat, vollkomenen Gewalt, gut Fug, Recht und Macht haben sollen, umb dieselben Zinß oder Summa, so Ihnen also gar, oder zum theil unentricht außständig bleiben würden, auch umb die Schäden, da Sie derhalben einigen erlitten, die doch redliche und ohngefährliche Schäden hiessen und wären, mehr gedacht unser Closter Münchsteinach (so sonsten gegen niemandt mehr versetzt, oder verpfändet) mit aller seiner Zu- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten anzugreiffen und einzunehmen, Pfands-Weiß Innen zu haben, zu nutzen, zu niessen, und zu gebrauchen, auch damit zu handlen, zu thun und zu lassen, als mit andern Ihren eignen Haaben und Güttern, alles ohngefrevelter Ding, auch unser und unser Erben, und sonsten Männiglichen

chen unverhindert, als hätten sie solchs mit Urtheil und Recht ervolgt, erlangt und erstanden, so lang und viel, biß sie aller und jeder ausständigen Zinß, Hauptsumma, Interesse, Costen und Schäden, vor uns, oder unsern Erben, nach Innhalt mehr berührter Abredt, und dieser Pfand-Verschreibung, ein gantzes vollkommen Benügen geschicht ohn allen Ihren Costen und Schaden, für und wider solches alles und jedes, auch uns und unsern Erben, nicht schützen noch schirmen sollen, keynerley Recht, geistlich oder weltlich, noch auch einigerley Gewohnheit, Freyheit, oder Käyserliche Königliche Cammer-Gerichts, oder andere verbotten Arrests, Verbindung, Reichs-Abschieden, verschienen oder künfftig, Erb- oder andere Einigung noch Verhinderung, wie die von jemand, wer der ist, geschehen, oder ausgebracht werden möchte, nichts ausgenommen, dann wir uns deß alles und jedes in obbestimmten Fall, für uns und alle unsere Erben und Erbnehmen, in der besten Form, freywilliglich, gar und gäntzlich verziehen und begeben haben und sonderlich auch der Recht, sagend daß eine gemeine Verzeihung nit genugsam, es sey dann ein sendere vorgegangen, alle Ausred, Behelff, Gefehrte und Argelist hierinnen gar und gäntzlich ausgeschlossen und hintan gesetzt; Des alles zu rechten waaren Urkundt, haben wir unser Innsiegel für uns unser Erben und Erbnehmen hieran hängen lassen, und uns darzu mit eigenen Händen unterschrieben; Geschehen und geben zu Onolzbach, Montags nach Jacobi Apostoli, den sechß und zwantzigsten Tag deß Monats Julii; Nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburth, funffzehen hundert, und im sieben und funffzigsten Jahr.

Georg Friedrich, M. z. Brandenb.
Manu ppria.

XXXII.

Lehen-Revers Herren Johannis Onuphrii, Freyherrens von Schwartzenberg, gegen Graf Conraden zu Castell, wegen des halben zwey-Theils am Zehenden zu Simmershofen, de Anno 1558. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 56.

XXXIII.

Erb-Einigung derer Grafen von Castell, de Anno 1560.

Wir Conrad, Heinrich und Georg Heinrich, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. Gebrüdere, bekennen hiemit öffentl. und in Crafft dieses Briefs, für unß, und alle unsere Männliche Ehel. Erben, daß wir innerl. betracht, und zu Hertzen gefürth haben, welcher Gestalt Unsere löbl. Altvättere, (seel. Gedächtnus) desgleichen auch die Graff- und Herrschafft Castell, etliche hundert Jahr, in einen trefflichen grossen Ansehen und Wesen gestanden, und herwiederumb auß was Uhrsachen und sonderl. neben andern, von wegen der Irrungen und Gezäncke, damit gemelte Unsere Altvordern etwann selbst gegeneinander gewesen, sie Unsere Altvordern und die Graffschafft Castell in ein mercklichen großen wachßenden Abgang kommen, durch welches alles wir erweg, und verursacht worden, daß wir mit Gnaden des Allmächtigen, zu Erhaltung und darzu verhofften Aufgang der Graf- und Herrschafft Castell, deßgl. zu Pflantzung freundl. und Brüderliches Willens, mit zeittiger langgehabter Vorbetrachtung und Rath uns einiger Brüderlichen ewigen Erbeinigung für Uns und also Unsere Mannliche Erben, freündl. und brüderl. vereiniget und verglichen haben, immassen wie unterschiedl. hernach folget. Und nehml. so sollen und wollen Wir und Unsere Mannliche eheliche Erben, einander allem freündl. und brüderlichen Willen und Treue beweisen, auch in Lieb und Leidt nach allen Unsern Vermögen einander treul. beyste-

hen, behülfflich und berathlich seyn, und in Fall daß sich zwischen Unß und Unsere Erben, einige Irrung oder Mißverständnüß zutragen würde (welches der Allmächtige verhüten wolle (so sollen wir dennoch mit der That, oder sonst in Unguten nichts gegen einander fürnehmen, sondern solche Irrungen allein vor Unsern Lehenleuthen von Adel folgender Gestalt gütl. oder aber endlichen austragen. Zum andern, soll jederzeit der Aelteste in der Grafschafft regierender Graf von Castell, alle Ritter, Bürger und Bauern, Mann-Lehen, demselben verliehen, Immassen von Alter hero kommen ist, doch so berührter Lehen eins, so über ein hundert Gulden werth am Haubt-Guth heimfiele; So soll es in gemein theilt, oder mit Rath der andern Graffen von Castell, wieder verliehen oder in andere Wege damit gehandelt, deßgleichen soll es auch mit Christophen von Cölln Lehen, wann es mit Recht erlanget, oder sonst heimfallen wird, gehalten werden. Würde aber ein Lehen unter 100. fl. in der Haubt-Summa werth seyn, mag solches der Aelteste nach seinen Gefallen wieder zu Mannlehen verleihen, doch daß er dieselbe v. andere Lehen, ohne der andern Grafen von Castell Bewilligung von der Grafschafft nicht vereusere oder eigen mache. Würde aber der älteste Graf ein Lehen-Gericht halten, darinnen er die Lehen-Leuthe belangen würde, soll dasselbige auf gemeine Costen geschehen, und waß in demselben der Lehnmann abgewonnen, solches

unter die Jenigen, so des Lehen-Gerichts Unkosten haben helffen tragen, zugleich getheilet werden.

Die geistl. Lehen aber soll gleichfalls der älteste, so ausserhalb der Grafschafft an frembden Orthen gelegen, verleihen, zu Verhütung aber Zancks soll ein jeder Graf an denen Orth, so Ihme jederzeit zugetheilet worden, die geistl. Lehen verleihen, würden aber zween oder mehr in einem Flecken gemein haben; so soll jederzeit der ältst unter ihnen obangeregte Lehen verleihen. Item. Es sollen einen jedes ältesten Grafen die Erb-Kleinoten, so bis dahero bey der Grafschafft gewesen oder fürthin darzu geben würden, bleiben, v. von ihme und seinen Erben, ohne Verwilligung der andern nicht verändert, zerbrochen, oder verschafft, sondern den folgenden ältesten Grafen, so die Lehen verleihen würde, immassen er die empfangene behendiget, und solche Erb-Cleinoten, auch woher die kommen seyn, ordentl. inventiren und einen jeden Grafen von solchem Inventario ein Abschrifft geben werden. Item es soll fürthin keinem Grafen von Castell einig liegend Guth, es seye Lehen oder eigen, so ietzt bey der Grafschafft Castell, auch der Werthheimischen Erbschafft seyn, Erbl. nicht verkauffen, verpfenden, verheissen, verschaffen oder einigen andern Weeg, wie der erdacht werden möchte, von der Grafschafft und Werthheimischen Güthern, veräussern, anderst wann daß einem jeden Grafen zugelassen seyn solle, sein Gemahl um so viel Heurath-Guts alß sie bringe, v. doch nicht weither zu verweisen.

Würde sich aber zutragen, daß einer erhebliche billige Uhrsachen haben würde, das seine zu verpfänden oder zu verkauffen, so soll er solches den andern Sammtl. zuvor, ein Jahr zu Hauß v. Hof unter seinen Insiegel anbieten, v. also kuntl. zu wissen thun, unter waß jederzeit Landläuffig seyn würde, der Pfandung oder Kauffs gestatten, auch in diesem allen von allen Theilen keine Gefahr gesucht oder gebraucht werden. Im Fall aber kein Graf von Castell solches annehmen könte, oder wolte, so soll der, so verkauffen oder verpfänden will, solches frembden doch keinen Uber-Genossen oder Statt zustehen lassen, Macht haben, doch in alle Wege mit Vorbehalt für sich vnd alle Grafen von Castell. Umb die versezte oder verkauffte Summa, einer ewigen Wiederlösung, und soll dessen ein genugsamer Revers von den Kauffer angenommen werden. Item so einer seine Tochter verheurathen wolte, alßdann soll keiner über 2000. fl. Heurath-Guths und dann 1000. fl. für Kleider und Cleinoten gereicht werden, welches auch ein jeder auf seinen gebührenden Theil und ohne Verwilligung der andern aufzunehmen Macht haben solle. Doch daß ein jeder, wie unter allen Grafen und Herrn des Landes zu Francken, fast durchaus gebräuchig, gebührlich Verzieg thun, doch sollen hierinnen Unser Graf Conradts, mit der Marggräfin erzeigte Töchter, nicht begriffen seyn, sondern es mit denselben, vermöge des aufgerichteten Vertrags an dato den 17ten Tag Januarii, des jüngst verschienen 58. Jahrs stehendt gehalten werden.

Item daß kein Graff von Castell fürthin mit seinen angebührenden Theil der Grafschafft oder Wertheimischen Erbschafft, ohne Bewilligung der andern, in einen Erb-Schutz der Fürsten, Fürstmeßigen Uber-Genossen oder Stetten sich geben solle. Item daß kein Graf wieder den andern, die Lehnleüthe und Unterthanen der Grafschafft und Wertheimischen Erbschafft in thätlicher Handlung gebrauche. Es soll kein Graf mehr über 3000. fl. ohne Verwilligung der andern auf sein Theil der Grafschafft und Wertheimischen Erbschafft entlehnen; Es wäre dann wie oben in einen Articul gemeldet, zu Aussteuer der Eheleibl. Töchtern, oder zu wissentl. Abzahlung der jezigen Schulden, so auf der Grafschafft stehen.

Item das keinen Fürsten, Fürstmeßigen Uber-Genossen oder Stetten in Unsern Häussern sollen Oeffnungen verschrieben und gestatten werden. Weiters soll auch keiner kein eigen Guth, ohne Vorwissen und Bewilligung der andern zu Lehen machen. Item das keiner dem andern obberührter Grafschafft auch Wertheimischen Erbschafft halben, enterben, oder ausschliessen solle, besonders da einige Linien oder Männliche Leibes-Erben abstürbe, soll den überbleibenden, so noch im Leben, Ihr gebührliche Succession und Erbschafft, vermög gemeiner beschriebener Recht, unbenommen seyn.

Dazu auch keiner gegen des andern Herrschafften, Leüthen, Unterthanen, Angehörigen, oder die Ihnen mit Schutz und Schirm zu versprechen stehen umb einigerl. Sachen auch umb niemand anders willen, zu Vheden, Feindschafften, Angriffen, oder Kriegen kommen, noch den seinen den er ohngefährl. mächtig zu thun gestatten, sondern soll des andern Leibe, Leüthe und Zugehörige, gleich den seinen in seiner Herrschafft auf dero Straßen und Gebiethen, getreul. schützen und schirmen.

Item daß keiner des andern abgesagte Feinde aufenthalten, oder einigen Vorschub thun solle.

Es soll auch keiner des andern Landschafft, Schloß, Städt, Flecken, Dörffer, Gemeind, auch sonderl. Persohnen, Bürger oder Bauern an

an sich unter seinen Verspruch ziehen, oder nehmen, oder wieder des andern Willen verthedingen, schützen, und schirmen ohne Gefehrde. Es soll auch diese Erb-Einigung durch die Käyserl. Majest. und alle künfftige Käyser, oder aber zum wenigsten durch das Käyserl. Cammer-Gericht confirmirt werden. Item kein Graf von Castell soll zu einigen Güther oder Regierung der Grafschafft oder der Wertheimischen Güther gelassen werden, er habe dann diese Erb-Einigung allerwegen dem ältisten Grafen von Castell zuvor gelobet und geschwohren, und der Aelteste soll solche gleichfalß denen Aeltesten nach Ihme auch geloben und schwehren. Und wo sich über Unser Verhossen zu obberührten Stücken ein oder mehr, oder sonsten in einem oder andern Weeg, zwischen Uns oder Unsern Erben über kurtze oder lange Zeit, was Irrung oder Mißverstand zutragen würde, alßdann so sollen wir und unsere Erben, dannoch nichts täthliches unfreundliches, oder sonsten in Unguten gegen einander vornehmen, sondern allein ein jeder zween, auß Unsern Lehenleüthen von Adel erkiesen und folgend sie vier Mann auch einen Unß, Unsern Lehenleuten für einen Obmann erwehlen, und wir, auch Unsere Erben vor denselben fünff verordneten Lehenleüthen güthlich, und im Fall daß die Sache nicht mögte güthlich vertragen werden, sie Fünff mächtigl. zu sprechen haben, und waß also von ihnen fünffen oder dem mehrer Theil erkandt wird, dabey sollen wir und unsere Erben ohne alle Appellation und Reduction endl. und ohne Weigerung bleiben, alles getreülich aufrecht und ohne alle Gefehrde. Wie wir dann solches alles und jedes, wie oblaut, für uns und alle Unsere Erben ohne alle Einredt zu halten. Desgleichen diese Erb-Einigung hiezwischen Cathedra Petri Schirst, endl. und gar in das Werck zu richten, bey unsern Gräfl. Ehren, Trauen und Glauben, zugesagt und versprochen. Und das alles zu wahren Uhrkund, so haben wir alle drey unsere Insiegel an diese Erb-Einigung gehenget, auch mit Unsern Händen unterschrieben, deren drey gleichlautender gefertiget, auch jedem Bruder eine zugestellet. Und geben Montags den 7. Octobris, als man von der Geburth Christi unsers ꝛc. zehlt 1560.

Conrad, Graff und Herr zu Castell, — Heinrich, Graff und Herr zu Castell. — Georg Graff und Herr zu Castell.

XXXIV.

Kayſers Ferdinandi I. Confirmation der zwiſchen denen Grafen von Caſtell im Jahr 1560. auffgerichten Erb-Einigung, de Anno 1562.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lüzemburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz etc. Landgrave in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck zu Portenau und zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns die Edlen, Unſere und des Reichs Liebe Getreue, Conrad, Heinrich, und Georg Heinrich, Grafen und Herrn zu Caſtell, Gebrüdere, unterthäniglich zu erkennen geben, welcher maſſen Sie zu Nutz, Gutem und Aufnehmen gemeiner Grafſchafft Caſtell auch ihrer und ihrer Nachkommen, ſich einer Erb-Vereinigung mit einander verglichen, ſo Sie Uns in Originali fürbringen laſſen. Und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir zu mehrer Bekräfftigung dieſelbe ihre Erb-Einigung als Römiſcher Kaiſer zu confirmiren und zu beſtetten gnädiglich geruheten; Des haben wir angeſehen ſolch gemeldter Grafen demüthig ziemlich Bitt, auch die getreuen nutzlichen Dienſt, ſo gemeldter Grafen Vorfahrn und Sie Weyland Unſern Vorfahrn, auch Uns und dem heiligen Reich offt willig erzeigt und bewieſen, und Sie die gemeldten Grafen hinfüro nicht weniger zu thun ſich gehorſamlich erbieten, auch wol thun mögen und ſollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wiſſen, obgemeldte Erbeinigung in allen und jeden ihrn Worten, Puncten, Clauſeln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, als Römiſcher Kayſer gnädiglich confirmiret und beſtett, confirmiren und beſtetten die auch hiemit von Römiſcher Kayſerlichen Macht Vollkommenheit, wiſſentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu beſtetten haben, confirmiren ſollen und mögen. Und meynen ſetzen und wollen, daß obgemeldte der Grafen von Caſtell Erbeinigung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clauſeln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet, veſt

und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und gemeldte Grafen und ihre Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern unddes heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemeldte Grafen zu Castell und Ihre Nachkommen bey obangeregter Erb-Einigung und dieser unser Kayserlichen Confirmation und Bestättigung geruhlich bleiben, deren freuen, gebrauchen und geniessen lassen, und daran nit irren noch hindern, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu ein Poen, nemlich funffzig Marck löthigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgemeldten Grafen und Ihren Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den sieben und zwanzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt, funffzehen hundert und im zwey und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und dreißigsten, und der andern im sechs und dreißigsten.

FERDINAND.

Vice ac nomine Rmi Dni Archi-Cancellⁱⁱ Moguntini
Vᵗ Seld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Haller.

XXXV.

Kayſers Maximiliani II. Confirmation der zwiſchen denen Grafen von Caſtell im Jahr 1560. auffgerichteten Erb-Einigung, de Anno 1566.

WIr Maximilian der ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien Croatien und Selavonien ꝛc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Landgraf zu Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglich, daß uns die Edlen, Unsere und des Reichs Lieben Getreuen, Conrad, Heinrich und Georg Heinrich, Grafen und Herrn zu Castell, Gebrüdere, unterthenigklich zu erkennen geben, welchermassen Sie zu Nutz, Gutem und Auffnehmen gemeiner Grafschafft Castell, auch Ihrer und Ihrer Nachkommen, sich einer Erb-Einigung mit einander verglichen, so Sie uns in Originali fürbringen lassen. Und Uns darauf demüthiglich gebetten, daß wir zu mehrer Bekräfftigung dieselbe ihre Erb-Einigung, als Römischer Kayser, zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruhen wollen; Deß haben wir angesehen solch gemeldter Grafen demüthig ziemlich Bitt, auch die getreuen nutzlichen Dienst, so gemeldter Grafen Vorfahrn und Sie weyland Unsern Vorfahrn auch Uns und dem heiligen Reich offt willig erzeigt und bewiesen, und Sie die gemeldte Grafen hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbieten, auch wol thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obgemeldte Erb-Einigung in allen und jeden Puncten, Clauseln, Artickeln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, als Römischer Kayser, gnädiglich confirmiret und bestett, confirmiren und bestetten, die auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten haben, confirmiren sollen und mögen, und meynen setzen und wollen, daß obgemeldte der Grafen von Castell Erb-Einigung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clauseln, Artickeln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und gemeldte Grafen und Ihre Nachkommen sich derselben alles ihres

res Innhalts freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemeldte Grafen zu Castell und Ihre Nachkommen bey obangeregter Erb-Einigung und dieser unser Kayserlichen Confirmation und Bestättigung geruhlich bleiben, deren freuen, gebrauchen und geniessen lassen, und daran nit irren noch hindern, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu ein Poen, nemlich fünffzig Marck löthigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgemeldten Grafen und Ihren Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Augspurg den ersten Tag des Monats Februarii. Nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt, funffzehen hundert und im Sechs und Sechzigsten. Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im dritten und Böhmischen im achtzehenden Jahren.

MAXIMILIAN.

Daniel, Archi-Episcopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Haller.

XXXVI.

Ejusdem Privilegium Exemptionis vor frembden Gerichten, ſo er denen Grafen von Caſtell im Jahr 1566. ertheilet.

WIr Maximilian der ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien ꝛc. Khünig, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabannt, zu Steyr, zu Kärnndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirttemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Märhern, Ober- und Nyder-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, vnd zu Görtz, Landgrave im Elsaß, Herr auf der Wyndischen March, zu Porttenaw vnnd zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieve vnnd thun kundt allermeniglich. Wiewol wir aus angeborner Guete, vnnd Kayserlicher Mildigkeit, allen vnnd jedlichen unsern vnnd des heiligen Reichs Unterthonen vnnd Getrewen vnnser Kaiserliche Gnad mitzutailen genaigt; Yedoch so würdet vnnser Kaiserlich Gemuet mehr bewegt gegen denen, die sich gegen vnns vnnd dem heiligen Reich mit stätter Trew vnnd Zuenaigung unnderthenigklich halten vnnd beweisen, Sy vnnd ire Unnderthonen mit sonndern Gnaden zu begaben vnnd zu fürsehen. Wann uns nun die Edlen, vnnsere vnnd des Reichs liebe getrewen Conrad, Haimrich, vnnd Georg, Grayen vnnd Herrn zu Castel Gebrueder, vnndertheniglich fürbringen lassen, welchermassen Sy vnnd irer Grafschafft Dienner, Ambtleutte, Unnderthonen, vnnd Verwanndten, Lehyn vnnd aigen Leuth, vnnd diejenigen so Inen zugehören, je zu Zeitten vmb clain geringfüege Sachen, unangesehen, vnnd überdas, Sy vnnd dieselben ire Dienner vnnd Ambtleuth, ainem jeden umb sein Sprüch vnnd Vorderung ordenlichs Rechtens nie vorgewesen seyen, auch noch nit zu sein gedechten, für außländische vnnd frembde Hof-Land-Gericht vnnd andere Gericht gehaischen, geladen, daselbst beclagt vnnd umbgetriben, vnnd dardurch in merckhlich Costen, Schäden vnnd Verderben bracht vnnd gefüert werden, und vnns darauf diemütiglich angerueffen vnnd gebetten, Sy, Ire Dienner, Ambtleuth, Unnderthonen, vnnd Hindersässen vor solchen unbillichen Beschwerden zuverhuetten.

Des haben wir angesehen solch Ir diemütig zimblich Bith, auch die getrewen, gehorsamen vnnd willigen Dienst, so Ire Vordern vnnd Sy weiland vnnsern Vorfaren am Reich, Römischen Khaisern vnnd Khünigen löblicher Gedechtnus, auch vnns, vnnd dem Heil. Reich offt williglich gethan haben, vnnd obgemeldte Graven hinfüro vnns, vnnd dem Heil. Reich nit weniger zu thuen sich gehorsamblich erbieten, auch wol

wol thuen mügen vnnd sollen; Vnnd darumb mit wolbedachtem Muet, gutem Rath, vnnd rechter Wissen, gemeldten Conraden, Hainrichen vnnd Geörgen, Graven vnnd Herrn zu Castell, Gebrüeder vnnd iren Erben vnnd Nachkommen, derselben Diennern, Ambtleutten, Vnnderthonen, Verwandten, Hindersessen, Lehen vnnd aigen Leütten, so in iren Grafschafften vnnd Herrschafften gesessen sein, als Römischer Khaiser diese besondere Gnad gethan vnnd Freyhait gegeben, thuen vnnd geben Inen die auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht, Volkommenhait wissentlich in Crafft diß Briefs. Vnnd mainen, setzen vnnd wöllen, das nun hinfür obgemeldte Graven Gebrüeder, ire Diennern, Ambtleuthe, Vnnderthonen, Hindersessen, Lehen vnd aigen Leuth, so in bemelten iren Grafschafft vnnd Herrschafften gesessen, vnnd darein gehörig seyn, Man vnnd Frauen Personen, gemainglich oder sonnderlich, von jemandts, wer der oder die, oder vmb was weltlich Sachen das were, es treff an Ehr, Leib, Schuld, Haab oder Güetter, nichts ausgenommen, weder für vnnser vnnd des Reichs Hof-Gericht zu Rotweil, noch ainig auslendisch frembde Land-Gericht, Westphälisch noch ander Gericht, wie die genannt, oder wa die gelegen sein nit fürgehaischen, geladen, daselbst beclaget, noch ichtes wider Sy, ihre Leib, Haab oder Güetter, gericht, geacht, geurtailt oder procedirt werden solle in kain Weiß, sonnder wer zu Ihnen in gemain, oder je ainem innsonnderhait, oder iren Haaben vnd Güettern, Sprüch vnnd Vorderung zu haben vermaint, wer der, oder vmb was Sachen das were, das der, oder dieselben das Recht gegen Inen den Graven, vnnd iren Erben vnnd Nachkommen allein vor vnns, oder vnnser Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern vnnd Künigen, oder vnnsern, vnnd iren Khayserlichen, oder Küniglichen Cammer-Gerichten, vnnd aber gegen Iren der Graven vnnd Irer Erben, Dienern, Ambtleutten, Vnnderthonen, Hindersässen, Lehen, vnnd aignen Leutten, vor Inen den Graven zu Castel vnnd Iren Erben, oder vor den Richtern vnnd Gerichten, darünter Sy gesessen, vnnd ordennlich gehorig seyn, vnnd sonnst nindert anderstwo suechen vnnd nemen, dahin Sy auch ain jeder Richter, auf ermeldter Graven zu Castel, Irer Erben vnnd Nachkommen, abfordern, zu Recht weisen solle. Wer dann Sach das den Clegern auff ir Anruessen das Recht an gemelten Enden versagt, oder geverlich verzogen vnnd dasselb kündlich dargethan würde, der oder diselben mögen alsdann das Recht in solchem Fall suechen vnnd nemen an Enden vnnd Gerichten, da sich solches gebürt. Wo aber darüber gemeldte Graven vnnd Herren zu Castel, Ire Erben vnnd Nachkommen vnnd derselben Diennern, Ambt-Leuth, Vnnderthonen, Hindersassen, Lehen vnd aigenleuth so wie vorsteet, in irer Grafschafften vnnd Herrschafften gesessen vnnd gehörig seyn, Man vnnd Frauen oder irer aller Haab vnnd Guetter, gemainelich, oder sonderlich durch jemands für vnnser vnnd des Reichs Hof-Gericht zu Rotweil oder ainig Land-Gericht, Westphälisch, oder annder Gericht fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beclagt, oder wider Sy, Ir Leib, Haab, oder Güetter, gericht, geacht, geurtheilt, oder procedirt wurde, inn was Schein das beschehe. Wöllen wir doch, das solches alles vnnd jedes ganz crafftloß, zu nicht vnnd vntüglich gehaissen vnnd sein, vnnd denselben fürgeladnen Personen an Iren Ehren, Leiben, Haaben, vnnd Güettern noch gemelten Graven vnnd Herren zu Castel Gebrüedern, iren Erben vnnd Nachkomen, derselben Dienern, Ambtleutten, Vnnderthonen, Hindersassen, Lehen-vnd aigen Leuten, an diser vnnser Kayserlichen Gnad vnnd Freyhait ganz keinen Abbruch, Schaden oder Nachtail bringen solle, noch möge in kain Weise, dann wir dasselb alles vnnd jedes, jetzo als dann, vnnd dann als jetzo, von obbestimbter vnserer Kayserlichen Macht, Vollkommenhait vnnd rechter Wissen genzlichen aufheben, abthuen vnnd verrichten inn Crafft diß Briefs. Vnnd gebieten darauff allen vnnd jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haubtleutten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Burgermaistern, Hof-Richtern, Land-Richtern, Richtern, Frey-Schöpfen, Stuelherrn, Schöpfen, Urtlsprechern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs Vnnderthonen vnnd Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seind, ernstlich vnnd vestiglich mit diesem Brieve, vnnd wöllen, das Sy obgedachten Conraden, Heinrichen vnnd Georgen, Graven vnnd Herren zu Castel Gebrüeder, Ihre Erben vnnd Nachkommen, auch derselben Diener, Ambtleuth, Vnnderthonen, Hindersassen vnnd Zugehörigen, an den obbestimbten vnnsern Kayserlichen Gnaden vnnd Freyhaiten nit irren, hindern, belaidigen, bekommern, oder beschweren, sonnder Sy dero gerüeliglich gebrauchen, geniessen vnnd genzlich darbey bleiben lassen, vnnd darwieder nit thuen, noch des jemands anndern zu thuen gestatten, in kain Weiß, als lieb ainem jeden sey, vnnser, vnnd des Reichs schwere Ungnad vnnd Straff, vnnd darzu ain Peen nemblich vierdzig Marckh lötigs Golds zu vermeiden die ain jeder so offt Er frewentlich hierwieder thette, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben Tail obbemelten Graven vnnd Herrn zu Castel Gebrüedern, Iren Erben vnnd Nachkommen, so wie obsteet hierüber belaidigt würden, vnableslich zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkund diß Briefs besiglet mit vnnserm Kayserlichen anhangenden Insiegl. Geben in vnnser vnnd des heiligen Reichs Statt Augspurg, den achtzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Selichmachers Geburt funffzehen hundert vnnd im sechs vnnd sechzigsten, Vnnserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im dritten, vnnd des Behemischen im achtzehenden Jaren.

MAXIMILIAN.

Daniel, Archi-Episcopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius.

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

Haller.

XXXVII.

Lehen-Revers Herren Johannis Onuphrii, Freyherrens von Schwartzenberg, gegen Graf Conraden zu Castell, wegen des zwölfften Theils an dem Zehenden zu Symmerhofen, de Anno 1567. siehe in des Teutsch. R. Archivs P. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 60.

XXXVIII.

Lehen-Revers, welchen Wolff und Titus, die Voite von Rienegk, Graff Wolffgangen zu Castell über die Dörffer Ursprüng und Grünfeld, sammt darzu gehörigen Marckungen ausgestellet, de Anno 1588.

Wir, Wolff und Titus die Voiten von Rienegk, zu Ursprüngen und Gemünd am Mayn, Gebrüdere, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, daß der Wohlgebohrne Herr, Herr Wolfgang, Graf und Herr zu Castell, Unser gnädiger Herr, Uns für Uns selbsten und als Lehenträgern, Unsers Brudern Hanß Voiten seeligen hinterlassenen unmündigen Sohns, Christoff Albrecht Voiten von Rienegk, biß derselbe zu seinen Vogtbaren Jahren kommt, alsdann Er selbst empfahen und Pflicht thun soll, zu rechtem Mannleben verliehen hat das Dorff Ursprüngen und Grünfeldt ganz, so wol auch dazu gehörige Marckungen, und darauff zu Feld und Dorff die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbot, Erb-Huldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung, Steuer, Freuel, Ruessen, Ungelt, Raiß; Folg, Frohn-Dienst, Affter-Lehenschafften, Neugereuth, Hüner, Koppen, Gänß, Eyer, Besthaubt, Handlohn, Häuser, Scheuern, Hoff, Hofstette, Wildbahn, groß und klein Waidwerck, Wäld, Hölzer, Wasser, Wunne, Waid, Zwing und Bänne, deßgleichen auch alle die Zinß an Geld, Korn-Habern und andere Frucht-Gülten, so uns von den Pflügern, Söldnern und Müllern zu Ursprüngen und Grünfeldt (laut eines specificirten Registers, welches wir weyland dem auch Wolgebohrnen Herrn, Herrn Georgen, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. Unserm gnädigen Herrn, Christseeliger Gedächtnus, sub dato den fünff und zwanzigsten Februarii Anno ꝛc. funffzehen hundert sieben und neunzig, unter unserm Innsiegeln zugestellt) gefallen, mit aller Zu- und Eingehörung, nichts ausgenommen, von allem deme, das wir die Voiten von Rienegk zu Ursprüngen und Grunfeldt haben, dann die Zenth, (welche diß Orts mit gewisser Maß dem Stifft Würzburg gehörig.) Ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursprüngen, als weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umfangen hat, daran der halbe Theil, wenn man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen Würzburgisch Lehen, den andern halben Theil zur rechten Hand, halten wir für unser Eigenthum, deßgleichen der Bauhoff zu Ursprüngen, und zu demselben, auch ins Schloß nothdürfftig Bau- und Brennholtz, Item der Mit-Gebrauch des kleinen Waidwercks, Item des Viehetriebs und Mastung zu Eckerigszeitten, Item die Breth daselbsten, welche nechstgemeldte ausgenommene Stücke respective von dem Stifft Würzburg zu Lehen rühren. Weiter haben Ihro Gn. Uns verliehen das Ober-Viehauß im Dorff Ursprüngen, nechst bey dem Schloß, gegen dem Würtzburgischen Bauhoff über gelegen, welches (an statt etlicher abgebrochener Bauern-Häuser) samt den Scheuern, dahin gebauet, und weyland Hannß Christoph Voiten seeligen, und nach desselben tödlichen Abgang seinem Bruder Conrad Voiten für ihren gebührenden Theil an gemeldten Bauhoff eingeräumt worden ist, Item haben Ihro Gn. Uns obgemelten Voiten Gebrüdern und Vettern zu rechtem Mannlehen verliehen die Vogtey Anspach, samt darzugehörigen Gütern, Zinsen, Gülten, Besthaubt, Hand-Lohn, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allem Ein- und Zugehörungen, auch das klein Waidwerk und Jager-Atz daselbsten, und geben Uns zu Anspach, Hannß Scheiner, Endres Herrschafft und Endres Krieg mit einander dritthalb Malter Korn, ein halb Maltern Habern, dritthalb Pfund Flachs, drey Fastnachts-Hüner mit

mit ihren Rechten, sechs und dreißig Pfenning, und vier Michels-Hüner, von ihrem Gut, Hauß und Hoff, Martin Scheiner gibt von einem andern Gut ein Pfenning, Philipp Brockes und Hannß Gesser geben ein Malter Korn, drey Metzen Habern, ein Pfund Flachs, achtzehen Pfenning Zinß, ein Faßnacht-Huhn, mit seinen Rechten, ein Sommer-Huhn von einem Jungkern Gut, Hanß Schneiner der Läver, und Hannß Scheiner, Brunhans genannt, geben ein halb Malter Korn, zwo Metzen Habern, ein halb Pfund Flachs, ein halbe Faßnachts-Hun mit seinen Rechten, ein Michels-Hun, neun Pfenning, Claus Scheiner und Hannß Scheiner, Brunhans genannt, geben zwo Metzen Korn, ein halbe Metzen Habern, ein Vierting Flachs, ein Viertel eines Faßnachts-Huns, ein halbes Michels-Hun, fünfthalb Pfenning, Jürg Scheiner gibt jährlich zwo Metz Korn, ein halbe Metzen Habern, ein Vierting Flachs, ein Viertel eines Faßnachts-Huns, ein halbe Michels-Hun, fünfthalb Pfenning. Wie dann oberzehlte Lehen-Stücke zum halben Theil von Conrad Voiten von Rienegk Unserm Vettern und nechsten Agnaten, mit weyland des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. wolseeliger Gedächtnis, als damals regierenden Lehenherrn, Wissen und Vergünstigung, an obbenannten Hannßen seeligen und Uns die Voiten Gebrüdere keufflich aber die übrige Theil von unsern Vattern Philipp Soldan Voiten Seeligen, durch Erb-Fall uff Uns kommen sind, und von obwolgedachten Herrn Grafen und Ihrer Gn. Grafschafft Castell zu rechten Mann-Lehen rühren, Wir haben auch für Uns selbsten und als Lehenträgere Unsers jungen Vettern Christoph Albrecht Voiten ꝛc. demselben seinen gebührenden Theil zu getreuen Handen vorzutragen, diß alles wir obgemeldt, von Ihren Gn. empfangen, wie Mannlehens Recht ist was Unser jeder Rechts dran hat, und Ihre Gn. Uns von Rechts wegen daran zuverleihen sind, doch unschädlich Ihren Gn. und dero Mannen an Ihr jedes Rechten, darüber wir auch gewöhnliche Lehen-Pflicht gethan, von solchen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkommern, zu trennen, noch ander stwohin zu verherren, ohn Ihr Gn. und derselben Grafschafft Wissen und Willen, ohne Gefehrde.

Zu Urkund hat Unser jeder sein Insiegel an diesen Revers gehengkt, der geben ist zu Remlingen, Dienstag den zehenden Monats-Tag Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im funffzehen hundert acht und neunzigsten Jahr.

XXXIX.

Vertrag zwischen dem Dom-Capitul zu Würtzburg und der Grafschafft Castell, den Zehenden zu Steinbach, wie auch die daselbstige Pfarr-Bestellung betreffend, de Anno 1589.

WIr Johann Casimir, von GOttes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Vormundt, und der Churfürstl. Pfalz-Administrator, Hertzog zu Bäyern ꝛc. bekennen hiemit, als sich nun etl. viel Jahre hero zwischen einem würdigen Thumb-Capitul zu Würtzburg, als Klägern an einem, und dann anfängl. Heinrich Buschen von Langesheim, hernacher Raphael Beheimen von Oschalin, erstbemelten Heinrich Buschen Tochtermann und jetzt letzlichen den Wolgebohrnen, unßern Lieben Getreuen, Heinrich, Grafen zu Castell, der Churfürstl. Pfalz Lehenmann, alß Beklagten andern Theils des Zehenden wegen in der Gemarckhung des Dorffs Steinbach, so der Churfürstl. Pfalz Eigenthumbl. und ermeldtem Grafen mit der Lehenbaren Nutzbarkeit zugewandt, Stritt und Irrung erhalten, derhalben wir beeden Partheyen uff ihr bittl. beschehen Ansuchen, einen gütlichen Tag bey Unßer Cantzley allhier zu Heidelberg vor Unsern darzu deputirten Räthen angesetzt und bestimbt, uff welchen von wegen gedachts Dhom-Capituls desselbigen abgeordnete Johann Philipps von Gebsattel und Erhardt von Liechtenstein beede Dhumb-Herren zu Würtzburg, in Crafft eines übergebenen schrifftl. Gewalts, ermeldter Graf Heinrich von Castell aber selbsten Persohnl. erschienen. Und dieweil beide Theil sich obangeregts Zehenden Eigenthumbl. angemast und die Klägere, solcher Proprietät wegen, sich uff ihr langwührige Immemorialem possessionem fundirt, der beklagte Theil aber dagegen einen Kauff-Brieff, in welchem der Stifft Madenburg in Anno 1414. die Frey-Vogtey Steinbach mit aller deroselben Zugehört und pertinentiis, und in specie den grossen und kleinen Zehenden alda samt der Collaterie Sant Niclaussen Kirchen, Hannß Hunden von Wenckheim, eigenthuml. und Erblichen verkaufft hat, angezogen und dabey ferner vermelten lassen, wie daß nicht allein diese Kauff-Verschreibung von weyl. Kayser Friederichen höchst Christseel. Gedächtnuß confirmirt worden, sondern er auch glaublichen berichtet, daß mehr bemelten Dhumb-Capitul zu Würtzburg von ged. Geschlecht, der Hunden dieser Zehenden anderer Gestalt nicht, alß Pfandtweiß und uff Wiederlösung versetzt worden, welches alles sambt andern mehrern einem und dem andern

Theil

Theil nothdürfftigl. zu Gemüth geführt, und innsonderheit die klagende Parthey dieses wohl bey sich zu bedenckhen, und zu erwegen erinnert worden. Daß auf dem Fall diese Irrung in der Güthe nicht hingelegt werden solle, sie sich zu berichten hätten, da ihnen gleich mehr angeregter Zehenden allerdings frey lediglich solte gefolgt werden, sie jedoch gegen Einnehmung desselbigen den Inhabern Steinbach uff ihr Begehren, vermög des Heyligen Reichs-Constitution und Religions-Friedens einen Evangelischen Pfarrer mit nothwendigen Competenz, wie auch ingleichen das Pfarr-Hauß und Kirchen allda im Bau und Esse zu unterhalten schuldig und hierzu nicht ein geringen Kosten anwenden müssen, darauf endlich, zu Verhüthung künfftiger Weiterung, auch fernerer Unruhe und Thätlichkeit, so sich dießfalls allbereit hiebevor zugetragen, zum Theil künfftig weiter begeben möchten, nach vielfältig gütig gepflogener Unterhandlung und hinc inde mündl. beschehenen Verträgen nachfolgender Gestalt ein Vergleichung getroffen:

Erstlichen, daß ermeldtem Dhomb-Capitul zu Würtzburg so viel den alten Zehenden belangen thut, derselbige uf denen Güthern, so jederzeit gebaut worden, und zehendbar gewesen, durchaus hinfüro wie bishero, dergestalt, als hernacher zu End dieses Vertrags gemeldet wird, ewiglichen allein verbleiben soll. Und dieweil sich bey dieser gütlich-gepflogenen Unterhandlung befunden, daß etl. Güther, so vor Jahren sub Cultura gewesen, von denen Steinbachischen Unterthanen, aus beweglichen Ursachen ein zeithero öed und ungebaut liegen blieben, hernacher aber wiederum in Bau gebracht, sollen solche, uf den Fall von dem Dhomb-Capitul beweißlich dargethan wird, daß Sie vor zwantzig Jahren gebaut und zehendbar gewesen, zehnbahr seyn und unter die alten zehendbahren Güther gerechnet werden.

So viel aber die Neugereuden anlangt, darunter was die Aecker berührt, die verstanden seyn sollen, so innerhalb zwantzig Jahren neugebaut worden, oder hinfüro von neuem zu Bau-Güthern gerürt werden, davon soll der Zehenden fürters, wie auch von den Wein-Garten durchaus, die seyen gleich hiebevor oder künfftig, wann sie wollen, gebauet, zum halben Theil dem Dhomb-Capitul und zum andern halben Theil, dem Innhaber des Dorffs Steinbach, als Churfürstl. Pfaltz Lehenmann und Vasallen zugehörig seyn und gefolgt werden. Doch sollen diejenigen Güther so bißhero zu dem Hauß Steinbach gebaut worden, und die auch so ein Pfarrer zu Weinckheim zugenieſſen gehabt, künfftig, so viel dießfalls herkommen, wie bißher Zehendfrey seyn und bleiben.

Wie auch ferner von dem Dhomb-Capitul ermeldten Grafen zu Castell, zu dem Lehenbahren Guth Steinbach alles dasjenige, so ein Pfarrer zu Weinckheim bißhero so wohl an Güthern als Gefällen, in Steinbacher Gemarckhen zu genieſſen und fallen gehabt, eingeräumt werden soll, und das Dhomb-Capitul mit Bestellung des Ministerii zu Steinbach ferner nichts zu thun haben.

Uff den Fall aber künfftig über kurtz oder lang durch Churfürstl. Pfaltz, oder der Lehenmann dargethan und erwiesen werden solt, daß mehrgedachtes Dhomb-Capitul angeregten Zehenden in Steinbacher Gemarckhung anderer Gestalt nicht, als Pfands weiß, nicht jure proprietatis, sondern allein uff Wiederlosung von den Hunden einbekommen, so soll durch diesen Vertrag, an solcher Loßungs-Gerechtigkeit gantz und gar nichts begeben, sondern dieselbige hiemit austrückl. vorbehalten seyn. Und hiemit sollen beede Theil Ihrer gegen einander gehabter Stritt und Irrungen wegen, mit einander gütlichen vereinigt und verglichen seyn, und demnach hiebevor, dieses Zehenden wegen, Pfandung und Gegen-Pfandungen vorgangen; Dahero dann Forderungen und andere Weitläufftigkeiten entstanden, sollen zu gäntzlicher Hinlegung aller dieser Mißverstandt aller Forderungen, so derhalben ein oder die andere Parthey zu haben vermeint und innsonderheit die am Käyserl. Cammer-Gericht hierüber angefangene Rechtfertigung durch diesen Vertrag allerdings gäntzl. aufgehoben, todt und abseyn. Zu Urkund seind dieser Abschied drey gleich lautend unter Churfürstl. Pfaltz Secret verferttigt, jeder Parthey einer zugestellt, und der dritte zu Churfürstl. Pfaltz Cantzley-Archiv verwahrl. gelegt worden. Datum Heydelberg, Freytags den eilfften Monaths-Tag April, Anno achzig und neun.

(L. S.)

XL.

Ausspruch des Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer in Sachen derer Grafen von Castell, Klägern, wider die von Wenckheim, Beklagte, vermöge dessen jenen die Lehen-Güter zu Unter-Laimbach, als verwürckt, heimgefallen zu seyn, declariret worden, de Anno 1600.

WIr Rudolph der ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen

mit diesem unsern offnen Keyserlichen Brief; Als weyland der Edel Conrad, Graf und Herr zu Castell, im Jahr nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers, tausend, fünffhundert, siebenzig und zwey, bey Lebzeiten und Regierung Römischen Kayserthums des Durchleuchtigsten Fürsten, weyland Herrn Maximilians, dieses Nahmens des Andern, Unsers geliebten Vatters, milder und Christseliger Gedächtnus, von Ihrer Käyserl. Majest. Cammer-Gericht uff sein unterthänig supplicirren, wieder auch weyland Georg Balthasarn von Wenkheim zu Unterleimbach erlangt hat eine Ladung dieses Innhalts:

WIr Maximilian der ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Balthasarn von Wenkheim zu Unterleimbach, Unser Gnade und alles Guts! Lieber Getreuer! Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat der Edel Unser und des Reichs Lieber Getreuer Conrad, Graf und Herr zu Castell supplicirend fürbringen lassen: Wie daß weyland Gabriel von Heßberg von Ihm klagenden Grafen sechs Güter zu Unterleimbach gelegen, als mit Nahmen Thoma Neppernst, Hannß Vetter, Hannß Fenchel, Hannß Freymann, und Fritz Hermersdörfer, deren jeder eines, und Hannß Fenchel zwey besitzen, zu rechten Ritter Mannlehen empfangen und getragen, aber unangesehen daß kein Lehen-Mann ohne Verwilligung des Lehenherrn die Lehen zu vereussern und zu verkauffen bey Pön der Verwürckung und Verliessung der Lehen, an die kundbaren Rechten sich beruffend, so hab sich gemeldter von Heßberg unterstanden, obbemeldte Lehenstuck, ohne sein Klägers und Lehenherrns Vorwissen, vielweniger Bewilligung dir Balthasar von Wenkheim Beklagten zu Unterleimbach nicht allein zu verkauffen, sondern auch würcklich einzuräumen, welche obbemeldte Lehenstuck du Beklagter, vermittels obangeregten vermeinten unrechtmäßigen Kaufs de facto noch heutiges Tages also innen habest und geniessest; Und obwol klagender Graf dir Beklagtem solcher Lehen-Güter nunmehr Ihme als Lehenherrn ipso jure heimgefallen, abzutretten, und auf Verweigerung die Austräge, vermög des heiligen Reichs Ordnung dir angebotten, und mit dir fürzukommen in Schrifften sich gnugsam erklärt und erbotten, auch vermög fürbrachtes Schreibens und Requisition-Instruments der wegen gebührender Weiß ersuchen lassen; So habest du vielgedachter von Wenkheim dich der Gebühr nach bißhero niemals erklären wollen, sondern die Sachen mit Stillschweigen ersitzen lassen. Dieweil dann gemeldter von Heßberg als der angemast verkauffer uff seinem Absterben keinen Mannlichen Lehns-Erben nach sich verlassen, oder zuvor gehabt, also daß die Lehen ohne das uff den Fall gestanden, welcher er sich ohne Wissen und Willen des Lehenherrn zu verkauffen unterstanden, auch mit würcklicher derselben Tradition fürgeschritten, aber des der Käuffer, als freyer vom Adel, der Ritterschafft zu Francken, welcher dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen, vor den angebottenen Austrägen, vermög des Reichs Ordnung mit klagenden Grafen fürzukommen, über gnugsame Requisition in gebührlicher Zeit dich nicht erklären wollen; Und demnach diese Sachen von wegen geweigerten oder verzogenen Rechtens an berührt unser Cammer-Gericht ohne allen Zweifel erwachsen, und dann Klägern nicht gelegen, die mehrgenannten Käuffer ferner nachzusehen, mehr berührt Klägers Eigenthum unrechtmäßiger Weiß inn zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, sondern uff die verwürckte Lehen zu klagen, und dieselben abzufordern Vorhabens, auch derwegen Ihme wieder dich Klägern offtgenannt, Ladung zu erkennen, und mitzutheilen demüthiglich anruffen und bitten lassen; Wann wir dann niemands Recht versagen sollen, Ihme klagenden Grafen auch solch Ladung erkennt worden ist, darum so heischen und laden wir dich von Römischer Kayserlicher Macht hiemit, daß du uff den ein und zwantzigsten Tag den nechsten nachdem dir dieser unser Kayserlicher Brief überantwort oder verkündt, deren wir dir Sieben für den ersten, Sieben für den andern, Sieben für den dritten; Letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselb Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch deinen Vollmächtigen Anwalden an gedachten unserm Cammer-Gericht erscheinest, obernannten Kläger um seine Klag, Spruch und Forderung im Rechten zu antworten, der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen, biß nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten, wann du kommest und erscheinest alsdann also oder nicht, so wird nichts desto minder uff des gehorsamen Theils, oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinn im Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gebührt. Darnach wisse dich zu richten. Geben in Unser und des Reichs Stadt

Stadt Speyer, am zehenden Tag Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert und im zwey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im zehenden und des Böhmischen im vier und zwantzigsten Jahren. Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium, Wernher Koch, Verwalter sub mppria Cunradus Pfister D. Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius sub mppria

UNd solche Ladung durch seinen vollmächtigen Anwalden, weyland D. Jacob Friederich Meurern am sieben und zwanzigsten Octobris bemeldts Jahrs samt beschriebener Execution und Verkündung durch einen geschwornen Cammer-Boten beschehen, gerichtlich einführen lassen, darauff im Nahmen des Beklagten, erschiene weyland Johann Augspurger, der Rechten Doctor, cavirte innerhalb zweyer Monate (wie dann erfolgt) Gewalt einzubringen, jedoch darneben protestirend, in bemeldts Cammer-Gerichts Jurisdiction weiters nicht zu verwilligen, dann so viel Er von Rechts wegen zu thun schuldig, dieses Erscheinen Klägers Anwald, jedoch ausserhalb der undienstlichen Protestation, die er uff ihrem Unwerth berühen liesse, in Recht annahme, und gabe daruff am vierten Novembris hernacher eine articulirte Klag, also lautend.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger HErr! Uff jüngst ausgegangene und reproducirte Citation erscheint Anwald des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell, in Krafft habenden general-Gewalts, und bringt wieder den Edlen und Vesten Georg Balthasar von Wenkheim nachfolgende articulirte Klag für, nicht in Gestalt eines zierlichen Libells, sondern nutzlichster petitions-Weiß, als solches im Rechten beständigst beschehen mag, mit blosser Erzehlung der Geschichten, bittet dem Beklagten uff zu vorderst lautere und richtige beschehene Kriegs-Bevestigung uff einen jeden Articul insonderheit lautere unterschiedliche unverdunckelte Ordnungs-mäßige Antwort aufzulegen, und ob etwas verneint sollte werden, verhofft Anwald, dasselbige zu seiner Zeit, doch zum Uberfluß unverbunden, wie sich gebührt, beyzubringen. 1. Sagt derohalben wahr, daß weyland Gabriel von Heßberg von Anwalds gnädigem Herrn und Principaln sechs Güter zu Unterleimbach gelegen, als nemlich Thomas Retthruß, Hannß Vetter, Hanß Fentl, Hanß Freymann und Fritz Hermansdörfer, deren jeder eins, und Hanß Fentl zwey besitzet, Laut und Innhalt darüber gegebenen Lehen-Revers, zu rechtem Ritter-Mannlehen empfangen und getragen. 2. Wahr, gemeltey von Heßberg sich unterstanden, solche Lehen-Stücke ohne und ausser Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Vorwissen und Bewilligung, dem beklagten Georg Balthasarn von Wenkheim nicht allein zu verkauffen, sondern vermittels würcklicher Tradition auch einzuraumen. 3. Wahr, daß der Beklagte Wenkheim solche Lehen-Stuck vermittels obangeregten vermeinten unrechtmässigen Kaufs de facto uff diese Stund inhändig hat und besitzt. 4. Wahr, daß der Beklagte wol gewust, daß solche articulirte Güter von der Grafschafft Castell zu Lehen gehen. 5. Wahr, ohne daß Gabriel von Heßberg, einigen absteigenden Mannlich Lehens-Erben nach sich verlassen oder jemals gehabt. 6. Derohalben wahr, daß solche Lehen-Güter ohne das uff den Fall gestanden. 7. Wahr, daß Anwalds gnädiger Herr und Principal, als Ihre Gn. solcher vermeinten Vereusserung gewahr worden, den Beklagten solcher Güter, als die dem Lehenherrn ohne Mittel heimgefallen, und verwürckt, abzutretten, gebührlich ersuchen lassen. 8. Wahr, daß auch Anwalds gnädiger Herr und Principal, uff beschehene Verweigerung dem Beklagten, als einem Freyen von Adel der Ritterschafft in Francken, die Austräge angebotten, und vermög der Reichs-Ordnung mit Ihme fürzukommen erbotten hat. 9. Gantz ohne, daß der Beklagte, über beschehene Requisition, sich der Gebühr nach, nicht erklären wollen, sondern die Sachen mit Stillschweigen ersitzen lassen. Dieweil dann der Lehen-Mann, vermög der Rechten, seine Lehen-Stuck ausser des Lehen-Herrn Vorwissen und Bewilligung, zu verändern und zu vereussern nicht Macht hat, und im Fall solches beschicht, alsdann die Lehens-Gerechtigkeit dardurch verwürckt wird, also daß dem Lehen-Herrn das Lehen heimfällt, und das utile dominium mit der Proprietät consolidirt werden solle. Dem allen nach ist Anwalds unterthänige Bitt, in Recht zu erkennen und auszusprechen, daß durch solche dessen von Heßberg auf den Beklagten beederseits wissentlich beschehene Vereusserung der articulirten Lehen-Stuck Anwalds gnädigen Herrn und Principaln dieselbigen geöffnet, und heimgefallen, der Beklagte auch als unrechtmäßiger Käuffer und malæ fidei possessor, obangeregte Lehen a die alienationis & traditionis mit allen und jeden ertragenen und erheblichen Nutzungen abzutretten schuldig sey, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schäden gegenwärtiger und künfftiger, über solches alles, und was Anwald seinen gnädigen Herrn und Principaln, in alle andere Weg, vermög der Rechten, dienstlichs Bitten und Begehren solle, rufft er in supplementum justitiæ das hochadelich Mildrich-

richterlich Amt unterthäniges Fleisses an, von aller Rechtlich. Nothdurfft bezeugend, Johann Friederich Meurer. D. mppria.

Uff welche nach angenommener Zeit und derselben erhaltener prorogation den dreißigsten Septembris des drey und siebenzigsten Jahrs der wenigern Zahl D. Johann Augspurger wieder solche Klag gemeine Einred sagte, ware deren Innhalts, noch daß gebettener massen zu erkennen seyn sollte, mit nichten geständig, sondern bat seine Parthey davon zu absolviren und zu erledigen, mit Abtrag aller Unkosten, gedachter D. Meurer, klagenden Grafens Anwald solche negativam litis contestationem per generalia wiedersprache, erholte seiner Klagen Inhalt, sagte dieselbe wahr und beweißlich seyn, wollte sie auch loco positionum repetirt und erholt haben, darauf ermelter D. Augspurger Responsiones cum annexis defensionalibus & Elisivis, und uff erhaltene Frist D. Meurer Acceptationes & Responsiones ad defensionales übergeben, welche Schrifften hernach folgen:

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käys. Majest. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen des Edlen und Vesten Georg Balthasarn von Wenkheim vermeintlich Beklagten, wieder den Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. angemaßten Klägern, uff einkommene vermeinte articulirte Klag der Gebühr zu vollfahren, erscheint Anwald gedachter Beklagten, und übergibt nachfolgende Antworten, jedoch (jure impertinentium & non admittendorum semper salvo.) und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, wo er uff einen oder mehr Articul, darauf Er von rechtswegen zu respondiren nicht schuldig, Antwort geben würde, daß alsdann dieselbige für unkräfftig und untaugentlich gehalten werden soll, davon gantz zierlich und offentlich protestirend, und alle fernere Nothdurfft Exception und Defension vorbehaltend, glaubt Anwald den ersten Articul anderer Gestalt oder weiter nicht wahr, weder articulirter Lehen-Revers mit sich bringet; den andern glaubt nicht wahr; Bey dem dritten Articul glaubt Anwald, daß sein Principal articulirte Lehen-Stück noch heutigs Tags rechtmäßig innhabe und besitze, aber weiter nicht wahr. Den vierden glaubt wahr, Deßgleichen den fünfften auch wahr; Der sechst ist alieni facti, und also nicht responsalis, aber Anwald glaubet denselbigen nicht wahr. Bey dem Siebenden Articul glaubt Anwald, daß sein Principal von solchen Lehen-Gütern abzutretten, durch Gegentheil ersucht worden, und weiter nicht wahr; Bey dem achten, glaubt Anwald nicht, daß die Austräg in gegenwärtiger und Lehen-Sachen statt haben. Den neunten glaubt nicht wahr, und also will Anwald uff diese Articul samt und sonder geantwortet haben, mit diesem Anhang, wo er uff einen oder mehr Articul, darauff er von Rechtswegen zu antworten nicht schuldig, Antwort geben würde, daß er den, oder dieselbige mit nicht gestehen verantwortet haben wolle. Damit auch männiglich des HErrn Gegentheils Unfug, und Anwalds Principals gut Recht desto besser verstehen möge, so übergibt Anwald, in Nahmen seines Principals von Wenkheim nachfolgende Defensional Elisiv-Articul, mit unterthäniger Bitt, den Herrn Gegen-Anwald uff dieselbige samtlich und einen jeden insonderheit durch das Wort, glaub wahr, oder glaub nicht wahr, richtig und schiedenlich, wie sich vermög der Ordnung gebührt, zu antworten anzuhalten, und was alsdann verneint, ist Anwald erbietig, so viel zu Recht nöthig, und nicht weiter, davon er gantz zierlich protestiren thuet, zu beweisen, bitt sich auch damit gnädiglichen zuzulassen. 1. Setzt und sagt demnach Anwald des Edlen und Vesten Georg Balthasars von Wenkheim erstlich wahr seyn, daß der auch Edel und Vest weyland Gabriel, von Heßberg die sechs jetzunder strittige Güter zu Unterleimbach gelegen, seinem Principal zu verkauffen vorgenommen. 2. Item wahr, daß gedachte von Heßberg und Wenkheim solchen Kauf anderer Gestalt nicht eingehen noch bewilligen wollen, dann mit angehengter dieser Bescheidenheit, wofern nemlich der Herr Gegentheil dieses vorgenommenen Kaufs vergewissert würde. 3. Item wahr, daß obbemeldter von Heßberg wolgedachtem Herrn Gegentheil diesen Contract zeitlich kund gethan, auch dabeneben unterthänig gebetten, Anwalds Principaln an seiner statt zu einem Lehen-Mann derselben Güter gnädig anzunehmen. 4. Gantz ohne, daß viel und wolgedachter Herr Gegentheil sich darauf in einigen Weg erklärt, sondern hinter dem Haag stillschweigend gehalten. 5. Item wahr, daß demnach der von Heßberg dem von Wenkheim, Anwalds Principaln, den Ansitz Leimbach und gemelte sechs Güter, redlich, uffrichtig und um baare Bezahlung, wie freyen und ehelichen vom Adel der Ritterschafft in Francken gebührt verkaufft, auch würcklich tradirt und eingeraumt. 6. Item wahr, daß gedachter von Heßberg nach vollbrachten diesem Kauf und Tradition noch eine gute Zeit im Leben gewesen; 7. Item wahr, daß der Herr Gegentheil deßwegen und um Belehnung solcher Güter von beeden Kauffern und Verkauffern offtermals, so durch Schrifften, so durch Bettschafften unterthänig gebetten und ersucht worden. 8. Gantz ohne, daß der Herr Gegentheil von Castell solchen

chen Contract und Tradition die Zeit dessen von Heßbergs Lebens, jemals angefochten, bestritten, oder wiedersprochen, sondern mit Stillschweigen tacite bewilliget und angenommen. 9. Item wahr, daß allererst nach dessen von Heßberg tödtlichen Abgang, der Herr Gegentheil diese Weitläufftigkeit gesucht, und Ritter an Anwalds Principaln werden wollen. 10. Item wahr, daß Anwalds Principal solche sechs Güter zu Lehen zu tragen so wol geschickt und taugenlich, als der von Heßberg seeliger Gedächtnus selbst, oder ein anderer ehrlicher von Adel, will jedoch diß Orts keinen verkleinert oder veracht haben. 11. Wie dann wahr, daß solch seine Geschicklichkeit vom Herrn Gegentheil selbsten gestanden, und nicht verneint mögen werden. 12. Item wahr, daß sich auch Anwalds Principal freywillig erbotten alles dasjenige, was einem getreuen Lehen-Mann gebührt, ungespartes Fleisses zu leisten, auch noch zu thun erbietig. 13. Item wahr, daß ein uralter wolherbrachter über Menschen Gedencken erstreckender Brauch, Sitt und Gewohnheit, unter dem freyen Adel der Ritterschafft in Francken ist, wo ein Vasallus einem andern seines gleichen ein Lehen auffträgt, dazu der Lehen-Herr, nachdem er dessen vergewissert worden, still schweiget, und es nicht ausdrücklich wiederspricht, daß alsdann solche Belehnung, vermög angezogenen uralten Fränckischen adelichen Gebrauchs, kräfftig seye und gelten thue, anderer gestalt nicht als ob sie von dem Lehen-Herrn selbst beschehen. 14. Item wahr, und folgt hieraus, daß solcher Kauf und darauf erfolgende würckliche Einräumung dieser sechs Lehen-Güter in Krafft vorgemeldten Brauchs kräfftig und bündig sey. 15. Wie dann wahr, daß der Herr Gegentheil hiervor weyland den Edlen und Vesten Bernhardten von Heßberg, so diese sechs Güter gleicher Weiß von weyland dem auch Edlen und Vesten Barzeval von Seckendorf erkaufft, uff beschehene Ersuchung damit belehnet hat. 16. Item wahr, daß obgeschriebene Articul samt und sonder wahr, auch darvon zu Unter-Leimbach und umher ein gemein Sag, Leumuth und Gerücht ist. Dem allen nach ist an E. Fürstl. Gn. Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr Cammer-Richter, Anwalds von wegen seines Principals ganz unterthänig hochfleißig Bitt, in Recht zu erkennen und auszusprechen, wie bey der Kriegs-Befestigung ist gebetten worden, alles mit Erstattung, Kosten und Schaden, hierüber E. F. Gn. hochadelich mildrichterlich Amt in Unterthänigkeit höchstes Fleisses anruffend, vorbehältlich aller rechtlichen Nothdurfft, Johann Augspurger D. mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädiger Herr. In Rechtfertigung zwischen dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell, Klägern an einem, und dann dem Edlen und Vesten Georg Balthasarn von Wenckheim, Beklagten anders Theils; Erscheint wolermeldtes Grafen Anwald, und nimt zuvorderst des Gegentheils jüngst den dreißigsten Septembris des abgeloffenen drey und siebenzigsten Jahrs einkommene Responsiones so viel dieselben seinem gnädigen Herrn und Principaln sich dienstlich befinden werden, hiemit gerichtlich an, allen andern und wiederwärtigen aber in bester Form wiedersprechend per generalia tam facti quam juris; Und dann uff des Gegentheils angehengte vermeinte Defensionales und Elisivos, sagt Er, salvo jure impertinentium & non admittendorum, wie folgt, der erst wird wahr geglaubt, nimmt auch Anwald solchen für bekannt an; Der ander ist fremder Geschicht, und wird nicht wahr geglaubt, ist auch dem Beklagten vermög der Rechten dißfalls gantz unfürträglich; Zum dritten nicht wahr, sondern nachdem der Kauf zuvor schon beschehen gewest, der Beklagt auch die Güter schon etlich Zeit unbewust Anwalds gnädigen Herrn würcklich inngehabt, sey der von Heßberg, als er aus dem warmen Bad, Carls-Bad genannt, gezogen, und ohne das seinen Weg durch Wald-Sachsen genommen, zu Anwalds gnädigen Herrn kommen und ihren Gnaden von dem Kauf so beschehen, angezeigt. Der vierdte ist negativus und nicht wahr, aus Ursachen, daß Anwalds gnädiger Herr dem von Heßberg sein Begehren damals rund abgeschlagen. Zum fünfften, daß der Kauff auch die würckliche Tradition der Güter ausser Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Wissen, Willen und Bewilligung beschehen sey, solcher und anderer Gestalt nicht, wird dieser Articul wahr geglaubt, nimmt auch solchen der Tradition halb für bekannt an; Zum Sechsten wahr; Der Siebend anderer Gestalt nicht wahr, als daß um die Belehnung damals erst sey angesucht worden, als der Kauf schon beschehen gewest, und der Beklagte die Güter etlich Zeit innhändig gehabt. Zum achten, nicht wahr; dann Anwalds gnädiger Herr, sobald er dieser Sachen Wissenschafft bekommen, die Belehnung jederzeit rund abgeschlagen; Zum neunten, dieweil der Beklagte die Güter innhändig, hab Anwalds gnädiger Herr von Rechts wegen gegen anders niemands als dem Innhaber Klagen sollen oder können. Der zehend, eilfft und zwölfft wahr, es sey aber der Streit dißfalls gar nicht, ob der Beklagt die Lehen zu tragen tauglich und geschickt, oder

nicht, sondern ob die Lehen verwürckt seyen, oder nicht. Der dreyzehend wird nicht wahr geglaubt; Der vierzehend ist vermeintlich illativus, und wird widersprochen, wie Recht ist: Der fünffzehend wird nicht wahr geglaubt aus Ursachen, daß Anwalds gnädiger Herr, damals noch im Regiment nicht gewest. Der Sechzehend, ist fremder Geschicht, generalis, ambiguus, und captiosus, und wird anderer Gestalt, indem Er sich uff die vorhergehende Articul referirt, nicht wahr geglaubt, als wie hievor von Articuln zu Articuln unterschiedlich angezeigt worden, Und wird die vermeinte Petition wiedersprochen, wie recht ist. Salvo jure &c. Jacob Friederich Meurer. D. sub mpria.

SOlche Responsiones soviel die den Rechten und Ordnung gemäß wären, Beklagten theils Anwald annahme, mit Bitt denselben nachgesetzte Anhäng zu verwerfen, und sich ad probationem negatorum articulorum zu zulassen, folgends Doct. Meurer Klägers Anwald mit Tod abgieng und an desselben statt sich weyland D. Jacob Sechel, vermög schrifftlicher Vollmacht, die er damit überreicht, einliesse, und als Gegentheil der von Wenckheim auch Todes verfahren, wieder desselben Erben Vormundern Hectorn von Heßberg, eine Ladung ad reassumendam causam gebetten, erlangt, gebührlich insinuiren lassen, und wiederum gerichtlich eingeführt. Daruff offt ermeldter D. Augspurger von desselben wegen Gewalt und Curatorium; Und dann als Klagender Graf Conrad auch verstorben, und die Sach an seinen Bruder weyland Graf Heinrichen erwachsen, D. Johann Bonz in desselben Nahmen gnugsamer Vollmacht; Auch solchemnach Beklagen Theils Sachwalter in puncto defensionalium & Elisivorum Rotulum Examinis testium fürgebracht, dessen anhangende und uffgedruckte Sigill D. Bonz uff beschehen Anhalten, bona fide salva veritatis substantia &c. recognoscirte, und in publicationem auch Gegentheilen Copey und Zeit mitzutheilen bewilligte, und zugleich von wegen seines Principals der lebendigen Kundschafft sich begab, jedoch mit Vorbehalt desselben Nothdurfft durch schrifftliche Documenta zu beweisen, zu welchem Ende er Articulos Elisivos defensionalium einlegte, so dann Doct. Augspurger Additionales, und folgends uff Gegen-Anwalds Elisivos nach gehabten Termins erlangter Prorogation Responsiones, mit abermals angehengten vorigen Additionalibus producirte, wie solche Schrifften ihres Innhalts nachgeschrieben folgen:

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Rechtfertigung zwischen weyland dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell, jetzund aber dem auch Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen Grafen und Herrn zu Castell, als Herrn Grafen Conrads Brudern und Erben, Klägern an einem, und dann weyland dem Edlen und Vesten Georg Balthasarn von Wenckheim, jetzt desselben hinterlassener Kinder Vormunder, beklagten andern Theils, an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht unerörtert sich haltend, Erscheint wol ermelts Herrn Grafen von Castell Anwald, und übergiebt zu Wiedertreibung des Beklagten hievor den dreißigsten Septembris Anno Siebenzig drey übergebene vermeinte Defensionales folgende Elisivos und sagt demnach 1. Erstlich wahr, daß in den Lehen-Pflichten, so bey der Grafschafft Castell üblich herkommen, und einem jeden der von den Grafen zu Castell Ritter-Mann-Lehen hat, zu schwören ufferlegt worden, und also von Alter herkommen, lauter mit sich bringen, daß kein Lehen-Mann solche von der Grafschafft Castell tragende Ritter-Mann-Lehen, ausserhalb des Lehen-Herrn, als der Grafen von Castell, Wissen, Willen und Erlaubnus versetzen, verpfänden, verkauffen, oder vereussern möge. 2. Wahr, daß auch in vielen Lehen-Reversen solche formalia verba der Lehen-Pflicht lauter einverleibt zu finden. 3. Wahr, daß es auch bey der Grafschafft Castell üblich also jederzeit herkommen, wann ein Castellischer Lehen-Mann seine Lehen-Güter gantz oder zum theil verkaufft, versetzt oder verpfändet, oder sonst verwechselt, oder sein Weib darauf verwidmen wollen, daß er zuvor bey den Herrn Grafen zu Castell als der Lehen-Herrschafft um Bewilligung angesucht, auch anzusuchen pflichtig gewesen. 4. Wahr, daß bey der Grafschafft Castell auch üblich herkommen, daß die Bewilligung solches Falls schrifftlich gegeben worden. 5. Wie dann wahr, daß solcher Bewilligungs-Briefe in den Castellischen Saalbüchern eine grosse Anzahl zu finden. 6. Wahr ohne, daß Gegentheil von der Grafschafft Castell einigen schrifftlichen Schein beschehener Bewilligung, vielweniger einige Investituram fürzulegen habe. 7. Wahr, daß der vermeinte Kauf auch bey Lebzeiten des Verkauffers jederzeit wiedersprochen. 8. Wahr, daß auch die Uffsendung von dem Beklagten, dieweil der Kauf und würckliche Tradition ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen beschehen, nicht angenommen werden wollen. 9. Daraus erfolgt dann schließlich, daß der Beklagte von Wenckheim alles dasjenige, so er zu vermeinter seiner Defension

fension vorgewendet, gantz unerheblich, und den unrechtmäßigen Kauf keines Wegs im Rechten entschuldigen mag. Und dieweil obbemelte Articul nicht mit lebendiger Kundschafft; sondern mit Brieflichen Urkunden, als der Grafschafft Lehen und Saalbüchern, auch der Lehen-Leut Lehen-Reversen zu beweisen, welche, sonderlich die Saalbücher über Land nicht zutragen ohne Gefahr; So ernennt Anwald hiemit Christoph Glasern, Gerichts-Schreibern zu Schweinfurth, und Johann Fabri alten Stadtschreibern zu Gerolzhoven, zu Commissarien samtlich und sonderlich ad transsumendum, und solche probationes per documenta einzunehmen, bittet solche Commission gnädig zu verordnen, und pro dilatione vier Monat zu ertheilen. E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses anruffend. Salvo &c. Johann Bonz. D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr! Nachdem Castellischer Anwald von angemaster Verwürckung der verkauffsten Lehen-Stück, unterm Schein sein gnädigen Herrn Principaln dieses abzuweichen nicht bedacht, so will demnach beklagter Anwald zu mehrer Defension seines Principaln nachfolgende Additionales übergeben haben. 1. Sagend wahr seyn, als weyland Gabriel von Heßberg seeliger, diese strittige Lehen-Stuck neben andern beysammen gelegenen Marggräfischen Lehen-Gütern des jungen von Wenckheim Vattern seeligen Anno sechzig Neun verkauffen wollen, daß solches Graf Conraden zu Castell, damals Lehen-Herrn Gottseeligen, in Zeiten denuncirt und angezeigt worden. 2. Ganz ohne, daß solch Verkauffen ihren Gnaden dazumal zu wieder gewest. 3. Aber wahr, daß bald darauf etliche unnachbarliche Irrung zwischen Ihren Gnaden und des von Wenckheims Brudern sich zugetragen, darüber zur Pfandung beederseits gegriffen worden, darunter der Kauffer, als ob er seinen Brüdern beyständig gewesen vom Grafen beschuldigt worden, 4. Derowegen wahr, obwol der von Wenkheim bey Ihren Gnaden neben Zuschickung sein des von Heßbergs als Verkauffers besiegelte Uffsendung um Belehnung in gebührlicher Zeit unterthänig angesucht, und sich darneben, wegen bezüchtigten Beystands zum höchsten entschuldiget, mit dem Erbieten, sich desselbigen persönlich vor Ihren Gnaden auszuführen und frey zumachen. 5. So seye aber wahr, weil Ihre Gnaden damals nicht anheim anzutreffen gewest, daß derselben Amt-Mann zu Castell solche Brief wiederum Ihm von Wenkheim zugesandt: 6. Demnach wahr, daß der von Wenkheim ferner mehrmals dann schrifftlich dann mündlich durch etliche von Adel bey Ihren Gn. um die Belehnung angesucht und des Verdachts sich zu entledigen erbetten. 7. Wahr, daß hierauf Ihre Gn. bey dem vom Adel, und dann schrifftlich sich dahin erklärt, daß sie bedacht Ihme Tagzeit zu ernennen, und darinnen sein Verantwortung anzuhören, und sich alsdann der Belehnung halben unvorweißlich zu erzeigen. 8. Wahr, daß der von Wenkheim an solcher Erklärung ganz wol zu frieden, und wegen bewuster Unschuld der vertrösten Tagsatzung erwarten wollen. 9. Aber wahr ohne, als in dessen Gabriel von Heßberg der Verkauffer, ohne Mannlichen Leibes-Erben Todes verschieden, daß Ihre Gn. einige Tagsatzung bestimmen, noch ferner Entschuldigung annehmen wollen. 10. Aus welchem wahr, daß Ihre Gn. in solcher Lehens-Bewilligung gantz wiederwärtig variiret haben. 11. Ungeachtet wann gleich solcher von Rechts wegen wiedersprochen wird. Und dieweil dann erscheint, daß Castellischer Anwald in Nahmen seiner gnädigen Herrn Principaln, die angemaste Verwürckung vermeintlich beharren thut, So will demnach beklagten Vormunds Nothdurfft erfordern seinen Pupillen ferner zu defendiren, und sagt demnach desselben Anwald addendo. 1. Wahr seyn, als weyland Gabriel von Heßberg seeliger diese strittige Lehen-Güter neben andern beysammen gelegenen Marggräfischen Lehen des Jungen von Wenkheims Vettern seeligen in Anno &c. Sechzig Neun verkauffen wollen, daß solches Grafen Conraden zu Castell als Lehen-Herrn Gottseeligen in Zeiten denuncirt und angezeigt worden. 2. Ganz ohne, daß solch Verkauffen Ihren Gn. dazumal zu wieder gewest. 3. Aber, wahr, daß bald darauf etliche nachbarliche Irrung zwischen Ihren Gn. und des von Wenkheims Brudern sich zugetragen, darüber zur Pfandung beederseits gegriffen worden, darunter der Käuffer, als ob er seinem Brudern beyständig gewesen, vom Grafen beschuldigt worden. 4. Derowegen wahr, obwol der von Wenkheim bey Ihren Gn. neben Zuschickung sein des von Heßbergs, als Verkauffers, besiegelte Auffsendung und Belehnung in gebührender Zeit unterthänig angesucht, und sich darneben wegen bezüchtigten Beystands zum höchsten entschuldiget, mit dem Erbieten, sich desselbigen persönlich von Ihrer Gn. frey zumachen. 5. So sey aber wahr, weil Ihre Gn. dazumal nicht anheim gewesen, daß derselben Amt-Mann zu Castell solche Brief wiederum ihm von Wenkheim zugesandt. 6. Demnach wahr, daß der von Wenkheim ferner mehrmals schrifftlich dann

mündlich, durch etliche vom Adel bey Ihren Gn. um die Belehnung angesucht, und des Verdachts sich zu entledigen erbotten. 7. Wahr, daß hierauf Ihre Gn. bey denen vom Adel, und dann schrifftlich sich dahin erklärt, daß sie bedacht, Ihme Tagzeit zu ernennen, und darinnen sein Verantwortung anzuhören, und sich alsdann der Belehnung halben unverweißlich zu erzeigen. 8. Wahr, daß der von Wenkheim an solcher Erklärung ganz wol zu frieden, und wegen bewuster Unschuld der Tagsatzung erwarten wollen. 9. Aber wahr ohne, als indessen Gabriel von Heßberg der Verkauffer ohne Mannlichen Leibes-Erben Todes verschieden, daß Ihre Gn. einige Tagsatzung bestimmen, noch ferner Entschuldigung annehmen wollen. 10. Aus welchem wahr, daß Ihre Gn. in solcher Lehens-Bewilligung ganz wiederwärtig variiret. 11. Ungeachtet, wann gleich solcher Kauf nicht geschehen wäre, daß demnach Ihre Gn. dem Geschlecht von Heßberg als rechten Lehens-Agnaten, vermög des Fränckischen Lehens-Gebrauch, so lang Stain und Helm vorhanden, solche streitige Stück zu leihen schuldig gewesen; Und nachdem obbemeldte Additionales mehrentheils mit Brieflichen Urkunden zu belegen, achtet Anwald von unnöthen, derwegen unterschiedliche Commissarien zu verordnen, sondern weil Herr Gegentheil ad transsumenda documenta, aus deren Lehen- und Saalbüchern Christophen Glasern, Gerichts-Schreibern zu Schweinfurt, und Johann Fabri alten Stadt-Schreibern zu Gerolzhoven zu Commissarien gebetten, welche dann beklagter Anwalds Herr Principal nicht zu wieder, daß demnach auch vor denselbigen, weil in vorausgangener und vollführter Commission solches ausgelassen, des Beklagten Briefliche Documenta gleichermassen justificirt werden mögen unterthänig bittend, die gebettene Commission, so wol uf beklagten Anwalds Principaln, als des Herrn Gegentheils zu verordnen, und pro prima dilatione Zeit der vier Monat gnädig zu ertheilen. E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses anruffend, Salvo &c. E. F. Gn. Unterthäniger, Johann Augspurger, D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. Nachdem Klagender Castellischer Anwald etliche Articul vermeinter Elidirung hievor übergebenen defensionaln producirt, will beklagter Anwald im Nahmen seines Principaln, wofern anders dieselben für pertinent und zuläßig erkennt werden sollen, und Anwald darauf zu antworten schuldig seyn soll, nachfolgender Gestalt zu recht respondirt haben. Den ersten und andern glaubt Anwald ferner nicht, dann die hierüber sonderlich in diesem Fall gegebene Lehen-Brief und Reversen jedoch nach Fränckischen Lehens-Gebrauch bezeugen mögen, wahr seyn, also den dritten, sonderlich des Verkaufens halben unerwiesen nicht wahr, bey dem vierten, wann ein Kauf gegen qualificirter Person einen, und darauf die Auffsendung vom Verkauffern beschehen, daß der Lehen-Herr uff Ersuchung sein Bewilligung zu thun und zu leihen schuldig, glaubt Anwald und ein mehrers nicht wahr seyn, derowegen den fünfften als fremder Geschicht, auch nicht wahr glaubt, der sechste ist negativus und derowegen irresponsalis, da aber Anwald darauf zu antworten schuldig, sagt Er denselben der Investitur halben wahr, das übrige aber nicht wahr, den siebenden nicht wahr, also den achten nicht wahr, sondern ex alia causa, wie die nachfolgende Additionales bezeugen werden, beschehen, derowegen dem neunten vermeinten Illativo von Rechts wegen wiedersprochen wird. Und dieweil dann erscheint, daß Castellischer Anwald in Nahmen seiner gnädigen Herrn Principaln die angemaßte Verwürckung vermeintlich beharren thut; So will demnach Beklagten Vormunds Nothdurfft erfordern, seinen Pupillen ferner zu defendiren. Und sagt demnach desselben Anwald addendo 1. Wahr seyn, als weyland Gabriel von Heßberg seeligen, diese strittige Lehen-Güter, neben andern beysammen gelegenen Marggräfischen Lehen des jungen von Wenkheims Vattern seeligen in Anno &c. Sechzig Neun verkauffen wollen, daß solches Grafen Conraden zu Castell, als Lehen-Herrn Gottseligen in Zeiten denuncirt und angezeigt worden. 2. Gantz ohne, daß solch Verkauffen Ihren Gn. dazumal zu wieder gewest. 3. Aber das bald darauf etliche Nachbarliche Irrung zwischen Ihren Gn. und des von Wenkheim Brüdern sich zugetragen, darüber zur Pfandung beederseits gegriffen worden, darunter der Verkauffer, als ob er seinem Bruder beyständig gewest, vom Grafen beschuldigt worden. 4. Derowegen wahr, ob wol der von Wenkheim bey Ihren Gnaden neben Zuschickung sein deß von Heßbergs, als Verkauffers, besiegelte Auffsendung um Belehnung in gebührender Zeit unterthänig angesucht und sich darneben, wegen bezüchtigten Beystandes, zum Höchsten entschuldigt, mit dem Erbieten sich desselbigen persönlich von Ihren Gn. freyzumachen. 5. So seye aber wahr, weil Ihre Gn. dazumal nicht anheim anzutreffen gewesen, daß derselben Amtmann zu Castell solche Brief wiederum ihme von Wenkheim zugesand. 6. Demnach wahr, daß den von Wenkheim ferner mehrmals schrifftlich

lich, dann mündlich durch etlich vom Adel bey Ihren Gnaden um die Belehnung angesucht, und des Verdachts sich zu entledigen erbotten. 7. Wahr, daß hierauf Ihre Gn. bey denen vom Adel und dann schrifftlich sich dahin erklärt, daß sie bedacht Ihme Tagzeit zu ernennen, und darinnen sein Verantwortung anzuhören, und sich alsdann der Belehnung halben unverweißlich zu erzeigen. 8. Wahr, daß der von Wenkheim an solcher Erklärung gantz wol zufrieden, und wegen bewuster Unschuld der Tagsatzung erwarten wollen. 9. Aber wahr, ohne, als indessen Gabriel von Heßberg der Verkauffer, ohne Männliche Leibes-Erben Todes verschieden, daß Ihre Gn. einige Tagsatzung bestimmen, noch ferner Entschuldigung annehmen wollen. 10. Aus welchen wahr, daß Ihre Gnaden in solcher Lehens-Bewilligung ganz wiederwärtig variiret. 11. Ungeachtet, wann gleich solcher Kauf nicht geschehen wäre, daß dennoch Ihre Gn. dem Geschlecht von Heßberg, als Rechtens Lehens-Agnaten, vermög des Fränckischen Lehens-Gebrauch so lang Stamm und Helm verhanden, solche Stuck zu leihen schuldig gewesen; wann dann obarticulirte Additionales mehrer Theils mit Brieflichen Urkunden zu belegen, achtet Anwald von unnöthen derowegen sonderbahre Commission auszubringen, sondern will sich uff den Fall, daß dieselbigen vom Klagenden Anwald nicht gestanden werden sollten, solche in gebührender Zeit gerichtlich zu produciren, hiemit erbotten, sich auch damit gnädiglichen in Recht zuzulassen, hiemit unterthänig gebetten haben. E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt hierüber unterthäniges Fleisses anruffend. Salvo &c. E. F. Gn. unterthäniger Johann Augsurger D. mppria.

SOdann uff oblauts zwifach einkommene Additionales mehr benannter Doct. Bonz mündlich respondendo glaubte dieselbe samt und sonder nicht wahr, welche Antwort, so viel sie den Rechten und Reichs-Ordnung gemäß wäre, D. Augspurger in Recht annahme, und berührte seine Additionales wiederholte, Doct. Bonz Castellischer Anwald es auch bey den Responsionibus ad Elisivos Articulos gegeben, verbleiben liesse, und folgends nach beschehener der ernannter zu Commissarien Verordnung und verrichter Commission Rotulum transsumirter Brieflicher Urkunden producirte, dessen Sigilla gegen Anwald bona fide, salva veritatis substantia &c. recognoscirte, und ermeldter D. Bonz uff erhaltene Frist probationes & Exceptiones, hergegen D. Augspurger Exceptiones & respective confutationes samt etlichen darinnen vermelten documentis und Beylagen, literis A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet, welcher bemeldter beeder Handlungen Innhalt wir hernach beschrieben.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayf. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen simplicis querelæ zwischen weyland dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conraden Grafen und Herrn zu Castell, wolseeliger Gedächtnus, jetzt desselben Herrn Brudern, Herrn Graf Heinrichen, Klägern an einem, gegen und wieder weyland Georg Balthasarn von Wenkheim, jetzt desselben Kinder Vormünder, Beklagte anders theils, an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht unerörtert sich haltend, erscheint Castellischer Anwald uff die beederseits vollführte Kundschafft seines gnädigen Herrn und Principaln Nothdurfft mit der Kürtz zu handeln. Wiederholt derhalben zuvorderst die einkommene articulirte Klag, und Verhofft, daß dieselbige zu recht gnugsam und unzweifenlich erwiesen worden sey, dann soviel den ersten Klag-Articul belangt, obwol der beklagt denselben nicht lauter Ja und wahr sagen wollen, sondern sich uff den Lehen-Revers gezogen. So ist doch solcher Lehen-Revers durch Anwalds gnädigen Herrn und Principaln in dem Rotulo transsumtorum mit angehängt, und zu End desselben zu finden, allda die Anzahl der Güter, so der von Heßberg als Verkauffer von der Grafschafft Castell zu Lehen getragen, auch wer die Innhaber solcher Güter seyen, lauter und unterschiedlich zu finden, derhalben und dieweil sich der beklagt uff solchen Lehen-Reversen in seinen Responsionibus mit diesen nemlichen Worten gezogen: Daß er den ersten Klag-Articul anderer Gestalt und weiter nicht wahr glaub (als was der Lehen-Revers ausweist). So ist dardurch solcher Articul nicht allein gnugsam erwiesen, auch durch den Beklagten selbst lauter bekannt, dieweil solcher Revers vor der Hand und erlegt ist worden. Der ander Klag-Articul, so dahin verlautet, daß Gabriel von Heßberg, die in dem ersten Articul gesetzte Lehen-Stück, ohne Wissen und Bewilligung Anwalds gnädiger Herrn und Principaln wolseeliger Gedächtnus, Ihme dem Beklagten Georg Balthasarn von Wenkheim nicht allein blößlich zu verkauffen unterstanden, sondern auch dieselben würcklich eingeraumt und übergeben, und Ihn in die Possess eingesetzt haben ꝛc. Bedarf auf Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Seiten nicht viel Beweisens, oder Ausführens, dann dieweil Gegentheil der würcklichen Tradition nicht in Abred, hergegen aber Anwalds gnädiger Herr und Principal nicht geständig, daß solche Verkauffung der Lehen-Stuck viel-

weniger die würckliche Tradition und Einräumung mit Ihrer Gnaden Willen, Wissen und Bewilligen beschehen sey. So seind derwegen Ihre Gnaden vermög der Rechten zu einiger Beweisung dißfalls nicht verbunden, sondern es liegt die Beweisung dem Beklagten ob, daß er mit Willen und Wissen des Lehen-Herrn solche Güter verkaufft hat. Solche Beweisung ist aber von dem Beklagten biß dahero im wenigsten nicht geschehen, wie hernach in puncto defensionalium weiter und unterschiedlich ausgeführt soll werden. Derhalben so ist und bleibt auch solcher anderer Klag-Articul an Ihm selbst wahr, und genugsam erwiesen; Der dritt Klag-Articul, daß der Beklagt die geklagten Lehen-Stück noch heutiges Tags in Krafft des beschehenen vermeinten Kaufs würcklich innhändig hat, dessen ist der Beklagt in seiner Responsion uff solchen Articul lauter geständig, welche Bekanntnus Anwald hiemit in specie annimmt, und ist also auch dieser dritte Klag-Articul genugsam und unzweifenlich erwiesen. Also ist auch der vierdte Klag-Articul abermals lauter wahr gesagt und bekannt, als nemlich daß der Beklagt wohl gewust, daß solche articulirte beklagte Güter von der Grafschafft Castell zu Lehen rühren. Es ist auch gleichfalls der fünffte Klag-Articul lauter bekannt, als nemlich, daß Gabriel von Heßberg als Verkauffer der Castellischen Lehen-Stuck einigen Mannlichen absteigenden ehlichen Lehens-Erben nicht hinterlassen, oder gehabt hab; Daß nun die Lehen vermög des sechsten Klag-Articuls uff den Fall gestanden, das vermögen die klaren Recht, und soll zu seiner Zeit gnugsam ausgeführt werden. Der Siebend Klag-Articul ist abermals von dem Beklagten gnugsam bekannt, als nemlich daß Anwalds gnädiger Herr und Principal seelig Herr Graf Conrad solche Vereusserung, so ohne sein Willen und Wissen würcklich mit Einräumung der Güter beschehen, nicht gut wollen heissen, sondern so bald er solcher Vereusserung gewahr worden, Ihn Beklagten um Abtrettung solcher Güter ersucht habe; Also ist auch der achte gnugsam bekannt, als nemlich, daß weyland Herr Graf Conrad seeliger Gedächtnus, den Beklagten auf die geweigerte Abtretung der Güter zu Recht gefordert, und Ihm die Austräg, vermög der Reichs-Ordnung angebotten hab. Dann eben dardurch daß er bey seiner Responsion meldet, er glaub nicht, daß die Austräg in Lehens-Sachen statt haben (dardurch allein Qualitas juris angedeutet wird.) Ergo so ist er nichts desto weniger geständig, daß Ihme die Austräg angebotten seyen. Der Neunt, als nemlich, daß sich der Beklagt auf beschehene Requisition uff die Austräg nicht erklären wollen, sondern die Sach also stillschweigend ersitzen lassen, das gibt gegenwärtige Rechtfertigung, so an diß Käyserlich Cammer-Gericht erwachsen, klärlich zu erkennen. Dieweil dann solche Vereuserung der Beklagten Lehen-Güter an Ihr selbst nichtig, Krafftlos, und im Rechten verbotten und strafbar, als die ohne der Lehen-Herrschafft Willen und Wissen fürgenommen, und würcklich vollbracht worden, dadurch dann der von Heßberg sein Lehens-Gerechtigkeit verwürckt und verlohren, also daß er uff den Beklagten von Wenkheim ferner nichts transferiren können von Rechts wegen. Demnach so hat auch Anwalds gnädiger Herr und Principal zu solchen seinem verwürckten Lehen, dardurch das utile dominium mit der Proprietät consolidirt worden, zu klagen, und dasselb von dem Beklagten abzufordern gut Fug und Recht gehabt, und hindert hinwieder gar im wenigsten nicht, alles das jenig, so der Beklagt bey seinen vermeinten Defensionalibus fürgewendet und zu beweisen sich angemast hat; Dann daß er bey dem ersten Defensional lauter bekennt, daß Gabriel von Heßberg die sechs strittige Beklagte Güter zu Unterleimbach gelegen, zu verkauffen fürgenommen, das nimmt Anwald, so viel die sechs Geklagten Lehen-Güter belangt, für bekannt an, dadurch dann Anwalds gnädigen Herrn und Principaln erster Klag-Articul, so viel desto mehr gegründet wird, daß aber der Beklagt die Sachen gern etwas beschneiden und verglimpfen wolt, als ob der von Heßberg die strittigen Güter zu verkauffen allein fürgenommen und in Tractatu gewest seyn solte, sagen des Beklagten eigene Zeugen uff solchen ersten vermeinten Defensional durchaus, daß der von Heßberg nicht allein des Vorhabens gewest, sondern auch der Kauf würcklich also fortgangen sey; Der ander vermeinte Defensional, als nemlich, daß der von Heßberg, als Verkäuffer, und der Beklagte von Wenkheim, als Käuffer, den Kauf anderer Gestalt nicht bewilligen oder eingehen wollen, als mit dieser angehängten Bescheidenheit, wofern der Herr Graf als Lehen-Herr dieses vorgenommenen Kaufs wissenthafft gemacht und bericht werde ꝛc. Das ist im wenigsten nicht erwiesen: Dann alle des Beklagten Zeugen sagen stracks, daß sie nichts darvon wissen, wie und welcher massen die Sachen zwischen dem Kauffer und Verkauffer abgehandelt seye ꝛc. Hergegen aber sagt des Beklagten vierter Zeug Paulus Liebmann uff den fünfften vermeinten Defensional, daß alsbald uff den getroffenen Kauff die würck-

würckliche Tradition des Ansitz und der Güter, auch Anweisung aller Unterthanen zu Leimbach dem Beklagten durch den von Heßberg beschehen und erfolgt sey. Item des Beklagten sechster Zeug Georg Rüdinger sagt, uff das ander besonder Fragstuck bey dem Siebenden vermeinten Defensional, mit diesen nemlichen Worten, als Er Zeug ein Ersuchung und Bitt-Schreiben an Herrn Grafen Conraden verfertigt, hab der Beklagt von Wenkheim Leimbach schon bewohnet und innen gehabt; Also spricht auch Peter Höflich des Beklagten Siebender Zeug uff das dritt besonder Frag-Stück bey dem fünfften vermeinten Defensional, daß der Innhalt solches dritten Frag-Stücks wahr sey, als nemlich, daß der Beklagt von Wenkheim die geklagten Lehen-Stück schon inhändig gehabt hab, ehe dann die Ansuchung bey Herrn Graf Conraden geschehen, und Ihrer Gnaden der Kauf angezeigt ist gewesen, derhalben nothwendig solcher obangeregter des Beklagten anderer vermeinter Defensional der Ungrund seyn muß, als ob der Käuffer und Verkäuffer anderer Gestalt nicht in den Kauf bewilligen, oder dessen eingehen wollen, es wäre dann dem Lehen-Herrn solcher Kauf zu vorderst zuwissen gemacht und angezeigt worden, dann sein des Beklagten eigene Zeugen sagen stracks das Wiederspiel, daß der Beklagt die Güter schon inhändig gehabt, ehe dann iemals bey dem Lehen-Herrn angesucht, oder Ihm der Kauf zu wissen gemacht ist gewesen. Dardurch dann auch ferner der dritt vermeint Defensional gestürzt und zu nicht gemacht, allda fürgeben wird, daß der von Heßberg Herrn Graf Conraden diesen Contract zeitlich kund gethan, auch darneben unterthänig gebetten, den von Wenkheim an des von Heßbergs statt zu einem Lehen-Mann aufzunehmen, dann wie hievor vermeldet, und mit des Beklagten eigenen Zeugen erwiesen, dieweil der Kauf zuvor schon nicht allein beschehen, sondern auch der Beklagt die Castellischen Lehen, in Krafft des beschehenen Kaufs, allbereit inhändig gehabt, ehe dann bey dem Lehen-Herrn angesucht, oder Ihm der Kauf zu Wissen gemacht ist worden, so heist es nicht, wie Beklagter fürgiebt, zeitlich kund gethan, wann man den Lehen-Herrn alsdann erst begrüssen will, wann alle Sachen verricht, und nicht allein die Kaufs-Abred beschehen, sondern auch Käuffer und Verkäuffer darüber zu der würcklichen Tradition und Einräumung der Güter, ohne des Lehen-Herrn Willen, Wissen und Bewilligung fürgeschritten, und der Kauffer in der Possels bey Jahr und Tagen gesessen, sondern die Ansuchung und Bewilligung des Lehen-Herrn soll erstlich geschehen, (und alsdann heist es, vermög der Rechten, zeitlich kund gethan und angesucht,) quando res adhuc est integra, und der Lehen-Mann das Spiel und die Güter noch in seinen Handen und Gewalt hat, und in præjudicium & contemtum Domini noch nichts fürgenommen, oder gehandelt worden, welches in diesem gegenwärtigen Fall gar nicht, sondern vielmehr das Wiederspiel augenscheinlich zu finden, allda man den Lehen-Herrn gar und ganz hinter die Thür gesetzt, und haben sich Kauffer und Verkauffer beduncken lassen, als wann es in ihrer Willkühr stünde, wann und zu was Zeit Sie bey dem Lehen-Herrn ansuchen, und Ihm die Sachen über kurz oder lang, wann gleich Jahr und Tag darüber verlossen, auch die Tradition der Lehen-Güter schon beschehen, anzeigen und zu wissen machen wollten; Und da solches den Lehen-Leuten sollte und müste eingeräumet werden; So würden sie es letzlich auch dahin bringen, daß man wol gar nicht, weder innerhalb, oder nach Ausgang Jahrs und Tages, noch vor Einantwortung der verkaufften Güter, um die Belehnung ansuchen müst, sondern der Lehen-Herr würde der Gnaden warten müssen, ob und wann es dem Lehen-Mann gelegen und Zeit wäre, alsdann müst es zeitlich gnug kund gethan heissen. Es werden aber die Lehen-Pflichten, die ein jeder Castellischer Lehen-Mann von unvordencklichen Jahren biß dahero geschworen hat, und noch also schwören muß, davon in Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Transsumten überflüßiger Bericht zu finden; Item auch die gemeinen geschriebenen Lehen-Recht viel ein anders ausweisen; Daran Ihm Anwald zu Fundirung seines Intents, und Ableinung des Gegentheils Fürgebens, hiemit genügen läst, und bleibt also nochmals unwiedertrieben und beständig, daß Gegentheil sich im wenigsten nicht zu behelffen hat, oder Ihm fürträglich seyn kan, daß der von Heßberg (wie bey des Beklagten dritten Defensional vermeldet wird) um Belehnung von wegen des Beklagten angesucht, und Herrn Graf Conrad seeligen den getroffenen Contract zuwissen gemacht hat, dann solches beschehen, als der Kauf schon zuvor würcklich vollzogen, und der Käuffer durch würckliche Tradition in die Possels der Lehen-Güter eingesetzt ist gewest, dardurch der Weg schon verschlossen gewest, also daß die Certificatio propter inhabilitatem temporis nicht mehr statt haben, noch dem Kauffer oder Verkauffer ferner nutzen mögen, und darum, ob gleich Herr Graf Conrad seeliger Gedächtnus, vermög des vierten vermeinten Defensionals, auf diß nichtig und unstatthafft beschehen Ansuchen, nicht als-

alsbald Ja darzu sagen und die Belehnung bewilligen wollen, (welches der Beklagt verächtlich hinter dem Hang stillschweigend gehalten heissen will;) ist Ihrer Gnaden hierinnen gar nicht zu verdencken geweſt, dieweil Ihre Gnaden damals von dieser Sachen keinen Grund gehabt, oder gewuſt, wie und welchermassen Käuffer und Verkäuffer mit einander gehandelt, vielweniger, daß der Käuffer fast vor Jahren und Tagen zuvor schon würcklich in die Posseſs durch den Verkauffer eingesetzt geweſen, und derselbig die Güter innhändig gehabt, ehe dann bey dem Lehen-Herrn jemals angesucht, oder Ihme das wenigst zu wissen gemacht ist worden. Da nun Käuffer und Verkäuffer des Rüpfleins also hinter dem Lehen-Herrn Ihres Gefallens gespielt, wie dann zwischen eben diesem Verkauffer, dem Gabriel von Heßberg an einem, und Ernsten von Crailsheim, als Käuffer anders Theils mit etlichen andern Castellischen Lehen eben dergleichen unrechtmäßige und ganz gefährliche Handlung auch fürgeloffen, darum Anwalds gnädiger Herr und Principal, gegen ermeltem Ernsten von Crailsheim ebenmäßig in Rechtfertigung an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht hängig ist, allda Ernst von Crailsheim um den meistentheil, Ihme durch Gabriel von Heßberg heimlich verkauffter Lehen gar zu leugnen vermeint; So hat Anwalds gnädiger Herr und Principal hergegen auch gut Fug und Recht gehabt, die Sachen zuvor wol an sich kommen zu lassen, und des Grunds sich gnugsam zu erkundigen, ehe dann man ein endliche Antwort der Belehnung halben geben hat. Und dieweil nun der Kauf mit würcklicher Tradition und Einantwortung der Güter zuvor schon (wie gemelt) vollzogen geweſt, also daß der von Heßberg die Güter nicht mehr in seinen Händen, sondern dieselben uff den Beklagten von Wenkheim würcklich transferirt und verwendet gehabt, ist darauf dem Beklagten die Belehnung mit gutem Fug und Rechten geweigert und abgeschlagen worden; Dann Anwalds gnädiger Herr und Principal bey solcher Gelegenheit, dieweil die Lehen schon verwürckt geweſt, sein Recht und Gerechtigkeit zu demselben zu begeben, und die Belehnung wieder seinen Willen zu thun nicht schuldig geweſt. Und obwol der Beklagt vermög seines fünfften vermeinten Defensionals, die Sachen gern dahin verstanden haben wolt, als ob er, nachdem, als um die Belehnung angesucht, und dieselbig nicht erfolgen wollen, der Kauf seinen Fortgang bekommen, und dem Kauffer die Einantwortung der Güter erfolgt sey, so ist doch oben genugsam angezeigt und ausgeführt, daß dem nicht also, sondern des Beklagten eigene Zeugen sagen lauter, daß der Beklagt von Wenkheim die Güter lang zuvor in Krafft des geschehenen Kaufs würcklich innengehabt, und der Kauf allerdings schon vollzogen geweſt, ehe dann bey dem Lehen-Herrn jemals im wenigsten angesucht, oder Ihm solcher Kauf angezeigt und zu wissen gemacht worden; Derhalben so nimmt Anwald bey solchem des Beklagten fünfften vermeinten Defensional für bekannt an, daß der von Heßberg dem Beklagten die geklagten Lehen-Stück, nicht allein blößlich verkaufft, sondern auch würcklich tradirt und eingeraumt hab, ist aber hergegen nicht geständig, daß vor beschehener würcklicher Tradition und Einantwortung der Lehen einige Ansuchung bey dem Lehen-Herrn geschehen, oder Ihm das wenigst von solchem Kauf vermeldet worden sey, wie dann auch dergleichen nicht erwiesen, sondern vielmehr das Widerspiel aus des Beklagten selbst geführter Kundschafft zu finden ist; Sonderlich aber bittet Anwald wol zu erwegen, daß des Beklagten Siebender Zeug bey dem andern Frag-Stück des fünfften vermeinten Defensionals lauter anzeigt, daß die Kaufs-Abred Anno &c. acht und sechzig um Herbstzeit zu Untern-Leimbach geschehen, und ferner uff das vierdte Frag-Stück bey dem obvermeldten fünfften Defensional sagt Zeug, es sey auf die Kaufs-Abred, so Anno &c. acht und sechzig geschehen, die erste Bezahlung um Petri Anno &c. Neun und sechzig zu Ipphoven erfolgt, und ist gut zu erachten, daß der Beklagt die Bezahlung eher nicht zu thun angefangen, zuvor und ehe dann Ihme die Güter eingeräumt geweſt; Ergo, so hat der Beklagt Anno &c. Neun und sechzig um Petri, da die erst Bezahlung geschehen, die Güter schon in seine Hand bekommen, wie dann ietzt bemeldter siebender Zeug, Peter Höflich bey dem sechsten vermeinten Defensional uff das darauf gestellte Frag-Stück lauter Bekundschafft, daß die Einantwortung der strittigen Güter um Petri Anno &c. Neun und sechzig beschehen sey, dargegen aber, so man die Misiven ansieht, so der Beklagt an Herrn Graf Conraden von wegen der Belehnung abgehen lassen, welche in dem Castellischen Rotulo transsumtorum circa finem einverleibt seind, befindet sich aus den Datis lauter, daß alle solche Handlung des Ansuchens halben, erst Anno &c. ein und siebenzig und also bey zweyen gantzen Jahren nach beschehenem Kauf, und nachdem der Beklagt schon in würcklicher Posseſs der verkaufften Lehen-Güter gesessen, sich verloffen, dieweil nun vermög der Recht die Belehnung innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen-Herrn gesucht werden soll, oder aber so solches in berührter Zeit nicht geschicht, seind die Lehen

Lehen dardurch verwürckt; Derhalben und dieweil der Beklagt Wenkheimer bey zweyen Jahren nach beschehenem Kauff verfliessen lassen, ehe dann er um einige Belehnung jemals angesucht hat, denn Anno Acht und Sechzig ist die Kaufs-Abred beschehen Anno Neun und Sechzig um Petri die erste Bezahlung erlegt, und der Beklagt schon in den Gütern gesessen, hernach aber Anno Ein und Siebenzig erst um die Belehnung durch den Beklagten angesucht worden, wie des Beklagten eigene Misliven mit ihren datis in dem Castellischen Rotulo lauter zu erkennen geben, so seind die geklagten Lehen uff zween Weg verwürckt, als erstlich nicht allein in des Gabriel von Heßbergs Person, von wegen daß derselbig ad actualem traditionem geschritten, ehe dann er dem Lehen-Herrn das wenigst von einigem Kauf vermelt, und von demselbigen einige Bewilligung gehabt, welches im Rechten bey Verlust der Lehen verboten, sondern auch ferner und zum andern in des von Wenkheims Person eben so wol darum und aus dieser Ursach, daß derselbig in Jahr und Tag um die Belehnung nicht angesucht, sondern wie die Data seiner eigenen Misliven ausweisen, bey zweyen ganzen Jahren, nach beschehenem Kauf, und nachdem er die Lehen würcklich in seinen Handen gehabt, und dieselbigen völlig genutzt und gebraucht, erst die vermeinte Ansuchung gethan, und ob Gegentheil hierinn sich dessen behelfen wolt, daß seine Zeugen, als der viert und siebende in ihrer Aussage der Zeit halben etwas ungleich, dann der viert sagt, es sey der Kauf An. Neun und Sechzig und die Einräumung Anno Siebenzig geschehen. Der siebend Zeug aber sagt, wie oben gemelt daß der Kauf Anno Acht und Sechzig, und die erste Bezahlung Anno Neun und Sechzig geschehen sey, so ist doch gut Achtung zu geben, daß der siebend Zeug uff den sechsten vermeinten Defensional aussagt, daß der von Heßberg zum wenigsten noch zwey Jahr (das ist, vermög des Articuls, nach vollbrachtem Kauf und beschehener Tradition) im Leben geweſt sey; Nun sagt aber der vierdte Zeug zu dem bemelten sechsten Defensional, daß der von Heßberg den Sonntag Trinitatis An. Ein und Siebenzig zu Salfeld mit Tod abgangen. Dieweil nun vermög des Siebenden Wenkheimischen Zeugen Aussag der von Heßberg als Verkaufser, zum wenigsten noch zwey Jahr nach vollzogenen Kauff und beschehener Tradition im Leben geweſt, und vermög des vierdten Zeugen Aussag, der von Heßberg Trinitatis Anno Ein und Siebenzig mit Tod abgangen; Ergo, so muß der Kauf und die Einantwortung der Güter nothwendig Anno Neun und Sechzig geschehen seyn. Dieweil dann nun alle des Beklagten Wenkheimers schrifftliche und mündliche Handlung erst in dem 71. Jahr, vermög des Castellischen Protocolls geschehen; So ist ja offenbar, es werde der Kauf u. die Einantwortung der Güter gleich in das acht und sechzigste oder neun und sechzigste Jahr gerechnet, daß doch einen Weg als den andern der Beklagt bey zweyen Jahren nach beschehenem Kauf in den Gütern gesessen, ehe dann er um einige Belehnung angesucht, und also auch für seine eigene Person und durch sein selbst Handlungen, zusamt vorigen dessen von Heßbergs Verwürckung der Lehen sich unfähig gemacht, ob non petitam Investituram debito ac legitimo tempore, und wann sich der Beklagt seiner Sachen so gewiß und gerecht gewust, hätt es nicht viel Zeugen führens bedürfft, sondern der Beklagt hätte billig den Kauf-Brief im Gericht auflegen sollen, daraus man ausser einiger lebendig geführter Kundschafft und Weitläufftigkeit zum Grund der Sachen hätte kommen mögen, wie die Sachen geschaffen, wie und wann der Kauf geschehen ꝛc. Es hat aber der Beklagt sonder Zweifel bey sich befunden daß solcher Kauf-Brief mehr wieder Ihn, als für Ihn, und die Gelegenheit dieser gantzen Handlung dadurch lauter an den Tag müsse gelegt werden; Und darum so hat Er viel lieber den schlüpfrigen Weg mit den Zeugen (welchen die Zeit bald aus der Gedächtnus komt) an die Hand genommen, als den Kauff-Brief erlegen wollen, welcher kein Disputation, sondern mit dem dato alle Sachen würde verrathen haben. Aber wie dem, dieweil der Beklagt dißfalls, vermög der Rechten, die editionem des Kauf-Briefs, ad coadjuvandam intentionem Domini actoris zu thun schuldig, so bittet Anwald dem Gegentheil editionem desselben rechtlich uffzulegen. Wird alsdann derselbig dem Beklagten dienstlich seyn, hat er sich der edition destoweniger zu beschweren. Und so dann nun die Verwürckung, wie gemelt, uff beede Weg vor Augen, und so wol dem Beklagten für seine Person, von wegen seiner eigenen Handlung, als den von Heßberg betrifft, also daß dieselbig weder uff einen oder andern Weg vertheidigt oder abgeleint werden kan, so ist derohalben vergeblich, unerheblich, und dem Beklagten ganz unfürträglich, daß er bey dem sechsten vermeinten Defensional ferner fürgibt, es hab der von Heßberg nach vollbrachten Kauf und beschehener Tradition noch eine gute Zeit gelebt; Dann es sey dem wie Ihm wolle, so hat dem von Heßberg mit keinem Fug oder Rechten gebührt, die Lehen ohne Wissen, Willen und Bewilligung des Lehenherrn, inmassen beschehen, würcklich zu veräussern, und uff den Beklagten

zu transferiren. Und dieweil gedachter von Heßberg die Güter ferner nicht in seinen Händen gehabt, sondern dieselbigen per actualem traditionem dem Beklagten eingeräumt gehabt, und sich also aller seiner Gerechtigkeit geeussert; So hat auch Anwalds gnädiger Herr und Principal nicht Ursach gehabt, mit dem von Heßberg in einig Gefecht sich einzulassen, sondern anders nicht, als uff die vereusserte und verwürckte Lehen, und wer dieselbigen innen hat, sehen sollen, und darum gibt und nimmt es nichts, es hab der von Heßberg gleich hernach gelebt so lang er wolle, dann Anwalds gnädiger Herr mit demselben ferners nichts zu thun gehabt. Sonderlich dieweil auch der Beklagt die Lehen bey zweyen Jahren, oder ja lang über Jahr und Tag innen gehabt, ehe dann er jemals um die Belehnung angesucht, und also auch für sein selbst Person, ob non petitam investituram intra annum, sich solcher Lehen unfähig gemacht hat; Also ist es auch abermals vergeblich und unerheblich, daß der Beklagt bey seinem siebenden vermeinten Defensional fürgiebt, daß der Herr Graf um die Belehnung von beeden Käuffern und Verkäuffern offtermal durch Schrifften und durch Bothschafften unterthänig gebeten und ersucht sey worden ꝛc. Dann wie gemelt ist solches Ansuchen bey zweyen Jahren nach dem Kauf und Einantwortung der Güter, als nemlich Anno Ein und Siebenzig beschehen, da der Kauf durch Einantwortung der Güter in dem Acht und Sechzigsten, oder uffs kürzest Anno Neun und Sechzig schon vollzogen, und also die rechte Zeit schon längst verflossen gewest, darinnen das Ansuchen hätte beschehen sollen, zu dem auch Anwalds gnädiger Herr und Principal zu leihen nicht schuldig gewest, dieweil der Kauf und die Vereusserung der beklagten Lehen-Stück, ohne Wissen, Willen und Bewilligung der Lehen-Herrschafft fürgangen, und die Lehen dardurch ipso jure verwürckt worden. Was dann ferner bey des Beklagten achten vermeinten Defensional fürgeben wird, daß der Herr Graf den Contract und die Tradition der strittigen Lehen-Güter bey Leben des von Heßbergs niemahln angefochten, bestritten, oder wiedersprochen, sondern mit Stillschweigen tacite bewilligt und angenommen, wiederholt Anwald abermals sein voriges Einbringen und sagt, dieweil der von Heßberg, wie oben gemelt, und mit des Beklagten vierdten Zeugen Aussag bey dem sechsten Defensional erwiesen, erst in Sonntag Trinitatis Anno Ein und Siebenzig, das ist, den zehenden Junii, zu Salfeld mit Tod abgangen, und aber vermög des Castellischen Protocolls, und daselbst des Beklagten von Wenkheims zu end einverleibter Missiven und anderer dißfalls fürgeloffener Wechsel-Schrifften, die Ansuchung wenig Tag zuvor Anno Ein und Siebenzig, vermög der Daten, ihren Anfang gewonnen, dardurch auch der Herr Graf etlicher massen, so viel Ihren Gnaden damals entdeckt worden, von diesen Sachen erst Wissenschafft bekommen, wie hat dann Ihre Gnaden solchen Contract anfechten, bestreiten oder wiedersprechen sollen oder mögen, darvon Sie zuvor nichts gewust; Zudem ist es nicht genug daß Käuffer und Verkäuffer dem Lehen-Herrn je hätte die Sachen fürgeleget, und den Kauff obenhin zu wissen gemacht, und darauf um Belehnung angesucht, sondern es soll und muß auch erwiesen seyn, daß der Lehen-Herr die Gelegenheit und Umständ der Sachen dißfalls gewust, als nemlich, daß zwischen dem Käuffer und Verkäuffer nicht allein eine blosse Abred damals fürgeloffen, sondern daß auch der Kaufer schon würcklich in die Possess eingesetzt gewest, und der Kauf also ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen durch würckliche Einräumung der Güter vollzogen gewest, Item daß auch bey zweyen Jahren schon drüber verschienen gewest, ehe dann dem Lehen-Herrn solches zu wissen gemacht, oder bey Ihm angesucht worden, und daß also das Lehen in causa caducitatis sey; Dieweil sich aber hievon das wenigst nicht befind, auch mit Grund der Warheit nicht kan beygebracht werden, daß der Herr Graf dessen durch den Käuffer oder Verkäuffer berichtet worden, oder für sich selbst darvon Wissens gehabt; Derhalben und gesetzt, daß wolermelter Herr Graf seeliger die Belehnung einem oder dem andern Theil ausdrücklich gleich bewilliget und zugesaget hätt, würde gleichwol die causa caducitatis dardurch, vermög der Rechten, nicht aufgehebt gewesen seyn; Dominus enim ignorans Vasallum a feudo cecidisse non censetur illi remisisse caducitatem. Darum und so viel desto weniger kan auch mit einigen Bestand oder Grund Rechtens dißfalls gesagt werden, daß der Herr Graf seeliger mit Stillschweigen den Contract und die beschehene Tradition tacite bewilligt und angenommen hab, dieweil nicht erwiesen worden, oder werden mag, daß der Herr Graf um die Gelegenheit solcher Handlung und Contracts das wenigst wissen gehabt, sonderlich aber, daß die Tradition schon längst zuvor beschehen, und bey zweyen Jahren darüber verflossen gewest, ehe dann das Ansuchen beschehen ist; Und über das alles so befindet sich auch lauter, daß Herr Graf Conrad seeliger, bey dem sich solche Handlung hat zugetragen, keines Wegs geschwiegen, sondern vermög Anwalds gnädigen Herrn Principaln siebenden und achten Elisiv-Articuls, den Kauff sobald Ihre Gnaden dessen Wissenschafft bekommen,

men, jederzeit wiedersprochen, auch darum die Auffsendung von dem von Heßberg nicht annehmen wollen, wie dann nicht allein des Beklagten siebender Zeug bey dem dritten vermeinten Defensional, und dann ferner auf das vierdt Frag-Stück bey gemeldten dritten Defensional, desgleichen auch uff den vierdten Defensional lauter auffsagt, sondern auch durch den Castellischen Rotulum und daselbst inserirte Missiven und eigene schrifftliche Handlung genugsam erwiesen ist; Erscheint also ganz klar und lauter, daß solcher des Beklagten achter Defensional ohne allen Grund Rechtens und der Geschichten ist; Dardurch dann auch ferner der Neunte Defensional, als der Ungrund abermals zu Boden liegt, dann, wann, und in was Zeiten der von Heßberg gestorben, und wie lang Er nach dem Kauf gelebt, auch wann und zu was Zeit die Ansuchung bey Herrn Graf Conraden seeligen beschehen, was auch darauff für Antwort erfolgt sey, das ist oben genugsam gehört; Daraus sich befindet, daß Herr Graf Conrad seelig, von Anfang die Belehnung niemals bewilligen wollen, sondern dieselben jederzeit rund abgeschlagen, also, daß er auch weder von dem Kauffer oder Verkäuffer einige Schreiben ferner nicht angenommen; So hat auch wolermelder Herr Graf auf dessen von Heßbergs Absterben, kein sonder Rechnung zu machen gehabt; Dann wann derselbig gleich bey Leben noch seyn sollte, würde weder sein, noch des Beklagten Sachen dardurch weder besser noch ärger, dieweil, wie oben gemelt, die Lehen so wol in des Beklagten von Wenkheims Person, und durch sein eigene Handlung, als durch den von Heßberg verwürckt und verlohren gewest. Was dann bey dem zehenden, eilfften und zwölfften vermeinten Defensionalen fürgeben wird, als nemlich, daß der von Wenkheim so tauglich und geschickt zu einem Lehen-Träger als der von Heßberg, Item, daß der Herr Graf seelig, solche des von Wenkheims Geschicklichkeit selbst nicht verneint, sondern gestanden hab, Item daß sich auch der Beklagt erbotten, alles dasjenige zu thun, was einem getreuen Lehen-Mann zu thun gebührt ꝛc. Solches alles ist gleichfalls zu dieser Sachen ganz unerheblich und undienstlich. Dann die Frag gar nicht von des Beklagten Geschicklichkeit, und ob er gut genug zu einem Lehen-Träger seye, und wessen er sich zu thun erbotten; Sondern ob dem Käuffer und Verkäuffer mit einander ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen, mit den Castellischen Lehen also umzuziehen und zu handlen, auch sonderlich dem Beklagten gebührt hat, die Lehen bey zweyen Jahren inhändig zu haben, zu nutzen und zu niessen, ehe dann um Belehnung bey dem Lehen-Herrn angesucht werden, und was uff einen und den andern Fall im Rechten versehen und geordnet sey, Daß aber ferner bey dem dreyzehenden vermeinten Defensional fürgeben wird, daß unter dem freyen Adel der Ritterschafft in Francken, ein uralter, über Menschen Gedencken wolherbrachter Gebrauch sey, wo ein Lehen-Mann einem andern seines gleichen ein Lehen uffträgt, und der Lehen-Herr, nachdem er dessen vergewißt worden, stillschweiget, und solches nicht ausdrücklich wiederspricht, daß alsdann solches für eine Belehnung zu halten, und weniger nicht Krafft hab, als wann die Belehnung von dem Lehen-Herrn selbst beschehen wäre ꝛc. Welches dann der Beklagte auch mit etlichen von Adel zu beweisen sich anmast. Hierauf wiederholt Anwald seines gnädigen Herrn und Principaln einkommene Elisivos und zu Beweisung derselben transsumirte Documenta und Urkunden, und sagt mit der Kürze, daß solches Fürgeben des gerühmten Gebrauchs halben einiger sondern und weitläufftiger Ableinung und Verantwortung nicht würdig. Dann gesetzt, doch keines Wegs gestanden, daß ein solcher Gebrauch erwiesen worden wäre oder werden könnt, so könnte doch derselbig hieher nicht gezogen werden, noch in diesem gegenwärtigen Fall statt haben, dann daß vermög des ersten Elisivs in den Lehen-Pflichten, so ein jeder der von der Grafschafft Castell Ritter-Mann-Lehen hat, altem Herkommen nach über die hundert funffzig Jahr hero geschworen hat, auch noch also heutigs Tags schweren muß, diesem Articul und Punct ausdrucklich und in specie einverleibt und begriffen seye, Nemlich die Lehen ausser der Lehen-Herrschafft, der Grafen von Castell Wissen, Willen und Erlaubnus nicht zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen, oder zu vereussern ꝛc. Dessen will sich Anwald uff die Transsumten der Lehen-Pflichten aus den Castellischen alten und neuen Saalbüchern, wie die von Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Eltern, Vor-Eltern und Vorfahrn auf Ihre Gnaden in steten üblichen Gebrauch herkommen seind, und heutigs Tags noch also in gleichförmiger Ubung gehalten werden, um geliebter Kürtze willen hiemit gezogen haben, dardurch solcher Anwald gnädigen Herrn und Principaln erster Elisiv mehr dann überflüßig erwiesen ist, und das noch mehr, so ist vermög des andern Elisivs, solche obberührte Clausul, so in dem Lehen-Eid begriffen, auch ferner fast in allen Lehen-Reversen durchaus noch darzu von Worten zu Worten ausdrücklich gesetzt zu finden, dessen sich abermals auf den Rotulum transsumtorum, und allda einverleibter Lehen-

Revers, ſo zu Beweiſung des andern Eliſivs ſpecificirt worden, hiemit gezogen wird, alda unter andern vielen Reverſen auch des Raphaels von Heßberg, welcher des Verkauffers Vatter geweſen, Item Wilhelm Moritzen von Heßbergs, welcher des Verkaufers Bruder geweſen, Lehen-Revers zu finden, in welchen die jetzigen geklagten ſtrittigen Güter mit Nahmen geſetzt, auch obberührte Clauſul, die Lehen nicht zu verſetzen, zu verpfänden, zu verkauffen oder zu vereuſſern, ohne der Leben Herrſchafft Wiſſen und Bewilligung lauter begriffen iſt. Eben dergleichen Revers hat auch bey Lebzeiten Herrn Graf Conraden, Wolf Carl von Wenkheim zum Schwanberg des beklagten Bruder, Item Hanß Moritz und Georg Balthaſar, als jetziger Beklagter beede von Wenkheim, Gebrüder, unter ihren Siegeln über ſich gegeben, darinnen obberührte Clauſul, ohne der Lehenherrſchafft Wiſſen und Bewilligung nicht zu verſetzen, zu verkauffen ꝛc. abermals mit ausdrücklichen Worten geſetzt worden. So iſt auch des Gabriels von Heßberg Lehen-Revers gleichfalls dem Caſtelliſchen Rotulo im End einverleibt, in welchem ob wol die obbemelte Clauſul nicht ausdrücklich geſetzt, ſo bekennt er doch, daß er die Lehen-Pflicht gethan hab, allda die Clauſul ausdrücklich geſetzt und begriffen. Derhalben es eben ſo viel, als wann die Clauſul gleich in dem Revers ausdrücklich geſetzt wäre. Es befind ſich auch ferner, vermög des dritten Eliſivs, aus den Caſtelliſchen Tranſſumten, daß es bey der Grafſchafft Caſtell jederzeit alſo üblich herkommen iſt, wann ein Caſtelliſcher Leben-Mann ſeine Leben-Güter gantz oder zum Theil verſetzt, verpfändt, verkaufft, verwechſelt, oder ſein Weib darauf verwidmen wollen, daß er bey den Herrn Grafen von Caſtell, als der Lehenherrſchafft um Bewilligung, vermög ſeiner Lehen-Pflicht zuvor angeſucht, auch ſolches zu thun ſchuldig geweſen, wie dann die vielfältige tranſſumirte Bitt-Brief lauter bezeugen; Und wann einem von Adel die begehrte Bewilligung geſchehen, erfindet ſich abermals aus den Tranſſumten, deren dann eine zimliche Anzahl allda zuſammen gezogen, daß ſolche Bewilligung anderer Geſtalt nicht, als vermög des vierdten und fünfften Caſtelliſchen Eliſivs, mittels eines ſchrifftlichen Scheins mitgetheilt worden, welche Bewilligung aber der von Heßberg und der von Wenkheim, als Käuffer und Verkauffer nicht fürlegen, oder beſcheinen können, dann ſie dergleichen niemals begehrt, ja wol niemals darum angeſucht, biß daß der Kauf durch würckliche Einantwortung der Güter vollzogen, und der Käuffer bey zweyen Jahren ſchon in den Gütern geſeſſen geweſen. Und dieweil dann die Lehen-Pflicht an ihr ſelbſt lauter, klar und undiſputirlich iſt, welche ein jeder Caſtelliſcher Lehen-Mann bißher über Menſchen Gedencken geleiſtet hat, auch noch alſo täglich geleiſtet wird, darinnen unter andern wie gemelt, lauter begriffen, daß der Leben-Mann ſchweren muß, ſeine Leben ohne der Lehen-Herrſchafft, als der Herrn Grafen von Caſtell, Wiſſen und Bewilligung nicht zu verſetzen, zu verpfänden, zu verkauffen oder zu vereuſſern, ſo bedarff es derhalben dißfalls von dem obangeregten berühmten jedoch unerwieſenen Fränckiſchen Gebrauch nicht viel Diſputirens, dieweil dißfalls allein uff die Lehen-Pflicht, und was ein jeder allda mittels ſeines geſchwornen Eids gelobt und zuſagt, zu ſehen iſt, als dardurch nicht allein dem angegebenen Gebrauch, im Fall derſelbig, doch ungeſtanden, gleich alſo dargethan werden möcht, ſondern auch, was einem jeden in gemeinen geſchriebenen Käyſerlichen Rechten zu gutem geordnet iſt, vermög der Rechten, derogirt wird, cum juramentum habeat vim clauſulæ derogatoriæ. Zu dem iſt im Rechten lauter verſehen, wann der Lehen-Mann wieder ſeine gethane Pflicht handelt, daß er dardurch das Lehen verwürckt habe; Dieweil nun vermög der Caſtelliſchen Saal- und Lehen-Bücher, die Lehen-Pflicht lauter vermag, und mit ſich bringt, daß der Lehen-Mann die Lehen-Güter ohne der Lehen-Herrſchafft Bewilligung nicht verſetzen, verpfänden, oder verkauffen ſoll, der von Heßberg aber als Caſtelliſcher Lehen-Mann und Verkauffer mit Verkauffung ſeiner Lehen wieder ſeine Lehen-Pflicht und Eid gehandelt, welches dem Beklagten wol bewuſt geweſt, als der zuvor auch ein Caſtelliſcher Lehen-Mann geweſt, und eben dergleichen Pflicht thun müſſen; So hat ſich weder Käuffer noch Verkäuffer dißfalls zu entſchuldigen, und iſt kein Zweifel, daß gedachter von Heßberg, vermög aller Rechten, ſeine Leben, dieweil er ad actualem traditionem gegriffen, und die Güter dem Beklagten würcklich eingeantwortet hat, verwürckt und verlohren hab, und darum iſt auch weyland Herr Graf Conrad ſeelig, ſo viel deſto weniger zu leihen ſchuldig geweſt, es ſey gleich das Anſuchen hernach ſchrifftlich oder mündlich, und ſo offt beſchehen als es wolle, dieweil wol ermeldter Herr Graf extriplici cauſa jus quæſitum gehabt, primum ob alienationem & traditionem factam, Domino non requiſito neque conſentiente; deinde ob non peritam inveſtituram debito ac legitimo tempore. Tertio ob delictum contra juramentum fidelitatis, welche Gerechtigkeit wol ermeltem Herrn Grafen, durch das unzeitig nichtig Anſuchen, ſo durch den Kauf-

fer und Verkäuffer poſt feſtum geſchehen, nichts præjudicirt oder benommen werden mögen, es ſey gleich mit dem angegebenen Gebrauch geſchaffen wie es wolle, dann ſich derſelbig, vermög der Rechten, ad actum juratum, und wieder ſolche klare lautere Lehen-Pflicht nicht erſtrecken würde können. Es iſt aber auch ſolcher angegebener Gebrauch im wenigſten nicht erwieſen worden; Dann da der Articul von ſchwarz ſagt, ſagen die Zeugen weiß; Dann der Articul lautet dahin, daß es gar keiner Belehnung bedarf, wann der Lehen-Herr weiß, daß einer ſeine Lehen einem andern aufgetragen, und darzu ſtillſchweigt, und ſolches ausdrücklich nicht widerſpricht, dann es vermög ſolches Gebrauchs eben ſoviel ſey; als wann der Lehen-Herr die Bewilligung ausdrücklich gethan hätte. Hergegen aber ſagen die Zeugen das Widerſpiel, als nemlich, daß der Lehen-Herr zu leihen ſchuldig ſey, es ſey gleich die Vereuſſerung mit ſeinem Wiſſen beſchehen, oder nicht, welches ja offentlich wieder einander, dann vermög des Articuls, ſoll es gleichwol dem Lehen-Herrn angezeigt werden, alſo daß er von der Vereuſſerung ein Wiſſenſchafft hab, da Er es alsdann nicht widerſpricht, ſondern ſtillſchweigt (daher dann dem Lehen-Herrn das Widerſprechen dannoch bevorſtehet) ſoll es ſo viel ſeyn, als hätte ers bewilliget; Vermög der Zeugen Sag aber darf es ſolcher Wiſſenſchafft gar nicht. Item vermög des Articuls iſt des Lehen-Herrn Stillſchweigen als viel als die Bewilligung, und als wann die Belehnung ausdrücklich beſchehen wäre, aber vermög der Zeugen Sag, ſo iſt der Lehen-Herr zu leihen ſchuldig, und muß die Belehnung folgen; Dieweil nun der Articul mit der Zeugen Auſſag nicht übereinſtimmt, ſo kan derhalben vermög der Rechten auch nichts bewieſen ſeyn. Und will Anwalds gnädiger Herr und Principal gern glauben, daß es die von Adel eines Theils gern ſehen wolten, daß es der Gebrauch wäre, daß die Stül uff die Bänck und uff den Tiſch ſteigen dürfften, es wird aber ein Lehen-Herr nicht ſchuldig ſeyn, für ein Regel und Gebrauch Ihm fürſchreiben zu laſſen, was einem heut, dem andern morgen traumt, und wann man einen ſolchen Gebrauch erweiſen will, ſollte man die Beweiſung nicht bey den Lehen-Leuten, als die bey der Sachen intereſſe haben, und alſo ſuſpect ſeind, ſondern bey den Lehen-Herrn ſuchen, und von denſelben anhören, ob ſie eines ſolchen Gebrauchs geſtändig oder nicht, und wie ſie zu leihen pflegen, denn das leihen ſteht bey dem Herrn und nicht bey dem Leben-Mann; Zudem, und wann gleich ein Lehen-Herr aus gutem Willen und aus Gnaden etwas bewilligt, kan darum nicht ſobald eine Gerechtigkeit daraus gemacht werden, und heiſt derhalben gar nicht geredt, der Marggraf, item, der Biſchoff von Würtzburg hat dem und jenem geliehen; Ergo ſo müſſen ſie es forthin thun, und ſeind es zu thun ſchuldig. Und ſo man auch die Fäll nach einander anſieht, welche von den Zeugen angezeiget werden, reimen ſich dieſelben den meiſten Theil gar nicht zu dieſer Sach; Dann es ein groſſer Unterſcheid iſt, ob einer ſeine Lehen einem, der ſeines Geſchlechts und Nahmens iſt, aufträgt, oder einem euſſern und fremden. So weiß auch ſonderlich Jörg Ludwig von Seinsheim wol, daß es mit dem Zehend zu Beckheim viel ein andere Gelegenheit hat, und zu dieſem gegenwärtigen Fall gar nicht vergleicht werden ſoll oder mag; Dann wann der Biſchoff zu Würtzburg zu leihen ſchuldig iſt, wie gemelter Zeug auſſagt, wie reimt es ſich dann, daß er ſagt, er hab ermelten Herrn Biſchoffen dafür gebetten, daß er dem von Schwarzenberg ſolchen Zehenden nicht leihen ſoll. So ſtehet auch gemelter von Seinsheim mit dem von Schwarzenberg ſolches Zehenden halben an dieſem Hochlöbl. Käyſerl. Cammer-Gericht in Rechtfertigung, in welcher Rechtfertigung dieſes der ganze Stritt iſt, daß ſolcher Zehend, welchen zuvor einer von Seinsheim gehabt, auf den von Schwarzenberg, welcher kein Lehens-Agnat ſey, vereuſſert worden; Wo bleibt dann nun ſolches falls der angegebene Fränckiſche Gebrauch, darvon die Zeugen vermeintlich auſſagen, daß ein jeder von Adel einem ſeines gleichen, wer Ihm gefalle, er ſey Agnat und des Nahmens und Stammes oder nicht, ſeine Lehen verkauffen möge, und der Lehen Herr demſelben zu leihen ſchuldig ſey, und wann auch ein Lehen-Herr einem jeden zu leihen ſchuldig iſt, ſo darf es wol keiner Belehnung, auch keines Conſens, ſondern mag ein jeder ſeine Lehen für eigen verkauffen, welches aber die Zeugen nicht werden ſagen dörffen, und wird Georg Ludwig von Seinsheims fürgeben, (da Er bey dieſem dreyzehenden vermeinten Defenſional uff das erſte Frag-Stuck auſſagt, dieweil ſeinem Anzeigen nach der Stifft Würzburg angezogenen Gebrauch im Kauffen und Verkauffen halte, ſo ſey es Anwalds gnädiger Herr und Principal, angeſehen, die Caſtelliſchen Ritter-Mann-Lehen von bemeldtem Stifft Würzburg zu After-Lehen rühren, auch zu thun ſchuldig,) den jetztbemeldten Caſtelliſchen Lehen-Eid nicht umſtoſſen, oder das geringſte derogiren mögen; Dann zu dem er ſich hierinnen an ſtatt eines Zeugen für einen Richter dargibt, auch dißfalls extra articulum & non

ad interrogata deponirt, und darzu sich uff das siebende Frag-Stuck bey diesem Defensional (in dem er aussagt, daß er dieses vermeinten Gebrauchs, als einer von Adel im Land zu Francken gesessen, nicht gern entgelten wollte,) für einen Zeugen gar verdächtig macht. So hat doch solch sein Fürgeben, daß sich Castell nach Würzburg reguliren müsse, an ihm selbsten keinen Grund, sensten und da es diese Meinung haben solte, so müste folgen, daß alle Chur- und Fürsten, auch andere Stände im Reich, so wol auch der Stifft Würzburg, und also alle Mittel Lehen-Herrn durchaus in dergleichen Fällen nach dem Käyserlichen und obersten Lehen-Hof, als der Haupt-Brunnquellen, daraus fast alle Lehen ihren Ursprung haben, sich richten müsten; Daß aber solches nicht beschehe, ist notorium und bedarf keiner Beweisung, zu dem der Grafschafft Castell edle Mannschafft nicht viel über ein hundert Jahr dem Stifft Würzburg allererst zu Affter-Lehen aufgetragen worden, und Anwalds gnädigen Herrn und Principals Vor-Eltern vor solcher Lehen-Machung sowol als jetzunder ihren besondern Lehen-Saal und Gebrauch gehabt und sich gar nicht nach dem Stifft Würzburg regulirt, vielweniger sich in der Lehen-Machung ihres vorigen Lehen-Saals Gebrauch begeben, noch dem Stifft unterworffen. Uber das, und daß solcher angezogene Gebrauch keinen Grund habe, so sagt er, der von Seinsheim uff das ander Frag-Stuck bey dem andern Defensional-Articul selbsten, wie er gehört, daß Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg seines Theils in den Kauf zwischen Gabriel von Heßberg und dem Beklagten getroffen, nicht willigen, noch dem Kauffer habe leihen wollen. Eine gleiche Meinung hat es mit Hanß Ludwigen von Seckendorfs Aussage, welcher uff das erste Frag-Stuck bey dem dreyzehenden Defensional lauter bekundschafft, daß sich etliche Lehen-Herrn wieder diesen angegebenen Gebrauch sperren. Nichts weniger bekundschafft der achte Zeug Vit Asmus von Eib, welcher, ob er wol den angezogenen dreyzehenden Defensional wahr sagt, so muß er doch gestehen, daß etliche Herrn, als der Bischoff von Aichstätt und andere mehr, solchem Gebrauch wiedersprechen, so sagt Er uff das siebende Frag-Stuck bey diesem-Defensional, daß er sich dieses angezogenen adelichen Gebrauchs und Herkommens, da es zu den Fällen kommen sollte, nicht gern verzeihen wolt, daraus daß er mehr ein part als ein Zeug sey, zu vernehmen ist. Weiter meldet Er uff das ander Frag-Stuck bey dem andern Defensional, wie Ihme wol wissend, daß sein gnädiger Herr, Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg anfänglich in Ihrer Fürstlichen Gnaden Lehen-Gütern zu Leimbach den Kauf nit gern zugelassen, jedoch hernach durch einen Vertrag sein Bewilligung gegeben; Aus diesem allen nun folget, wann es mit dem Fränckischen Adelichen Gebrauch also wie fürgegeben worden, geschaffen seyn sollte, was bedürffe es dann durch die Lehen-Herrn viel Verweigerns, vielweniger Verträge, sondern sie wären zu leihen schuldig, unangesehen was sie sonsten für Ursachen der Verweigerung haben mögten, aber es befindet sich aus dieser Zeugen eigenen Aussage das Wiederspiel, daß nemlich die Lehen-Herrn diesem Gebrauch jederzeit wiedersprochen, und da Sie gleich leihen, daß es entweder durch Verträge oder guten Willen und gar keiner Gerechtigkeit beschehe. Aus welchem dann klärlich erscheint, wie es mit solchem angegebenen Fränckischen Gebrauch geschaffen, und was für ein Grund dabey sey, aber wie oben gemelt, so darf es hierüber nicht viel disputirens, dieweil die Lehen-Pflicht lauter und klar mit sich bringt, daß kein Castellischer Lehen-Mann, ohne Wissen und Bewilligung des Lehen-Herrn, seine Lehen versetzen, verpfänden, verkauffen oder vereussern mög, dadurch nicht allein der angegebene, ungestandene, nichtige Gebrauch, sondern auch alle andere Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, genugsam abgeleint werden. Dieweil dann nun Anwalds gnädigen Herrn Principaln angestellte Klag im Rechten und in der Geschichten wol gegründet ist, und unangesehen alles dessen, so durch den Beklagten darwieder vermeintlich fürgewendet worden, unabgeleint und unwiedertrieben bestehet; Demnach so wiederholt Anwald dieselbig hiemit, und bittet wie daselbst allenthalben gebetten worden, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schäden, rechtlich zu erkennen und auszusprechen. Rufft E. Fürstl. Gnaden Hochadelich mildrichterlich Amt hierüber unterthäniges Fleisses an Salvo &c. Johann Bonz. D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. Nachdem in Sachen des Edlen und Ehren-Vesten Georg Balthasar von Wenkheim seeligen, nachmals Hectorn von Heßbergs, als seines Sohns Vormundern, aber uff dessen Entledigung, Wolf Ernst von Wenkheims vermelten Sohn vermeintlich Beklagten, gegen und wieder den Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen zu Castell wolseliger Gedächtnus, jetzt aber desselbigen Herrn Brudern, Herrn Graf Heinrichen angemasten Klägern, die zu beederseits geführte Kundschafft eröffnet, und von dem Herrn Klägern zu seiner ver-

vermeinten Probation geschritten, Erscheint Wenkheimischer Anwald, repetirt und erholt zuvorderst alles und jedes so in berührten Attestationibus und Transsumten seinem Principaln zu gutem ausgesagt und verstanden werden mag, das übrig aber will er durch gemeine Einreden wiedersprochen haben. Und nachdem Castellischer Anwald das fundamentum suæ actionis vermeintlich dahin gestellt, als ob Gabriel von Heßberg seeliger contra juramentum fidelitatis die sechs Güter zu Leimbach Ihrer Gnaden Lehen ohne derselben Vorwissen und Bewilligung dem von Wenkheim seeligen verkaufft und würcklich tradirt, welches Ihme doch, weil er keinen Männlichen Leibs-Lehens-Erben hinterlassen, und also berührte Leben-Güter uff den Fall gestanden seyn sollen, nicht gebührt haben soll ꝛc. Und wiewol Gegen-Anwald noch einvermeinte Ursachen, damit er die Sachen desto mehr beschweren mögt, darzu schlägt, nemlich daß auch von dem Käuffer in legitimo tempore die Investitur nicht sey ersucht worden ꝛc. So wird doch in vermeinter Klag nichts darvon gefunden, wie auch solcher Punct so wol als die andern zu Recht gnugsam nicht ausgeführt werden können; Welcher massen aber Gegen-Anwald solch sein Intent zu erweisen sich anmast, und durch den blossen Kauff und Tradition berührte Lehen verwürckt zu seyn vermeint, hierauf sagt Beklagter Anwald, ob wol nicht ohne, daß diese sechs Lehen-Güter (welche gleichwol eine schlechte Nutzung jährlich geben, neben und mit dem Haupt-Lehen-Gut zu Leimbach, so von Marggraf Georg Friederichen zu Lehen rührt, Anno Sechzig Neun, Ausweisung des Kauf-Briefs, welcher hiebey sub litera A. signirt, übergeben wird, gegen Anwalds Principaln Vettern seeligen verkaufft und tradirt worden, so ist doch solches nicht clam und in fraudem Domini directi, wie Anwald darvon schreyen will, beschehen, sondern wie der Kauf-Brief vermag und innhält, seind solche Güter, als die von der Grafschafft Castell zu Lehen rühren, verkaufft und dardurch zu verstehen gegeben worden sey, daraus dann kein Fraus oder gefährliche Vereuserung mögen, kan oder mag erzwungen werden. Dann es melden die Lehen-Recht und derselben Lehrer einhellig, Quod si in alienatione & traditione non subsit fraus aliqua, sed jus Domini reservetur illæsum, Vasallum omnino esse excusandum, per L. si debitor quib. mod. pig. sol. L. siquis locuples de manu testa. Bald. in c. 1. §. hoc quoque de feud. succes. Zudem so kan Herr Gegentheil im Grund der Wahrheit nicht in Abred seyn, daß berührter Kauf Ihrem Herrn Bruder Graf Conraden wolseeligen, nicht allein unverborgen gewest, sondern durch den von Heßberg seeligen Ihren Gnaden kund gethan worden sey, sintemal dieselbigen nach getroffenem Kauf an Ihme von Heßberg wegen eines Eingriffs geschrieben, und dieses Kaufs darinnen lauter Meldung gethan haben, inmassen des angezogenen Missiven copia, so hiemit Lit. B. producirt, zu erkennen giebt, des Versehens, Herr Gegentheil werde dessen Innhalt, obgleich das Original Schreiben verlegt worden, aus gutem Gewissen nicht wiederfechten können. Fürs dritte auch bezeugt Paulus Liebmann gewesener Heßbergischer Diener und Peter Höflich uff den dritten Defensional und dessen Frag-Stucken, daß innerhalb Jahr und Tag ehe und dann der von Wenkheim in völlige possess immittirt, daß der von Heßberg die strittigen Lehen schrifftlich resignirt, und dieselbige Uffkündigung durch seinen Kauffer neben einem Schreiben und Ansuchung der Belehnung an Ihre Gnaden abgeben lassen, welches aber wegen beschuldigter Wiederwärtigkeit nicht angenommen, sondern dem von Wenkheim wieder heimgebracht worden. Dessen zu wahrer Bestättigung erlegt Anwald hiebey angeregte Uffkündung mit Lit. D. Bitt die Recognitionem sigilli dem Gegentheil uffzulegen, darinnen lauter zu befinden daß berührte Resignatio den ersten Decembris Anno Sechzig Neun und also ein Viertel Jahr vor Ausgang des Jahrs, darinnen der Kauf aufgerichtet worden, datirt und producirt darneben das, daß Wenkisch an Ihre Gnaden zugleich abgangen Sendschreiben, dabey angeregte Uffkündigung mitgesannt, und Ihren Gnaden überantwortet worden, mit Lit. E. notirt; Daraus dann am Tag erscheint, daß der von Heßberg seeliger erstlich in bemeldter Resignation des Lehen-Herrn Gerechtigkeit durch seinen getroffenen Verkauff und Tradition, wie auch obbemelt nichts benehmen oder præjudiciren, sondern in allweg vorbehalten wollen; Fürs ander, daß der Kaufmann von Wenkheim innerhalb gebührender Jahrs-Zeit um die Belehnung angeregter Lehen-Güter nicht allein dienstlich angesucht, sondern sich auch aller Ihme unbilliger Weis zugezogener Ufflagen zu entschuldigen und freyzumachen erbotten, welches Schreiben, ob es wol wegen des Herrn Grafen Abwesen nicht angenommen; So hat doch der von Wenkheim nicht unterlassen den dritten Martii hernach und gleich zu End des Jahrs nechst bemelt Schreiben wieder zu erneuern, und beneben der zugesannten Uffkündung wiederum bey Ihren Gnaden um

die Belehnung ansuchen lassen, Ausweisung beyliegendes Schreiben mit Lit. F. und des Castellischen Amt-Manns Recognition mit Lit. G. signirt. Wann dann aber dieselbigen gleichwie hievor wegen Ihrer Gnaden Abwesen von deren hinterlassenen Amtmann nicht wollen angenommen werden, hat Beklagter von Wenkheim Ihre Gnaden durch zween vom Adel, und beneben schrifftlich zu unterschiedlichen Zeiten, wie Peter Höflich uff den dritten Defensional gestelltes viert und fünfft Frag-Stück bezeugt dienstlich ersuchen, und um Belehnung anhalten lassen, welchen Ihre Gnaden damals inmassen derselben hernacher wieder beschehen Anbringen bezeugt, so dem Transsumt einverleibt zu Antwort geben, da Er von Wenkheim seine vorgewandte Entschuldigung beweisen, und ein anders darthun würde, daß Er von Ihrer Gnaden entschuldigt, Ihme auch uff sein Ansuchen gelieben werden solltɔc. Welcher Vertröstung gemäß als von Wenkheim den achten Junii, Anno Siebenzig eins, wiederum um Tagsatzung bey Ihren Gnaden dienstlich angelangt, gleichmäßige Antwort von Ihrer Gnaden Cantzley aus derselbigen Befehl den zwölfften Junii bemelts Ein und Siebenzigsten Jahrs bekommen, welche beede Schreiben dem Transsumt einverleibt zu finden, und das Original hiemit sub Lit. H. erleget wird. Und obwol Ihre Gnaden hernacher uff des Gabriel von Heßbergs Absterben solche beschehene Vertröstung gern anders deuten, ja gar eludiren wollen, so erscheint doch aus allen vorgeloffenen Handlungen, daß solches ein pur lauter Gedicht, und daß Ihre Gnaden hievor niemals einige ausdrückliche Abschlagung der Belehnung von sich lauten lassen, inmassen dann die Zeugen einhellig bekennen, sondern der Sachen einen Stillstand biß sich der von Wenkheim der wieder Ihn ausgestossenen Beschreyung, seinem Erbieten gemäß, erlediget, gegeben, Nachmals aber als Ihre Gnaden vernommen, daß Gabriel von Heßberg mit Tod abgangen, haben Sie sich uff einen andern Ranck, als ob solche Lehen-Güter, weil der von Heßberg keinen Männlichen Leibes-Erben hinterlassen, vermannet und denselbigen heimgefallen sey, zeleget, wie dann die folgende Ihrer Gnaden an den von Wenkheim ausgangene transsumirte Schreiben bezeugen; Dann es ist kein Zweifel, auch nicht vermuthlich, wann Ihre Gnaden die Belehnung von Anfang des Kaufs auch hernacher im Leben des von Heßbergs ausdrücklich verweigert und abgeschlagen hätten, daß der von Wenkheim den Kauf-Schilling Ihme Heßberger völliglich bezahlt und ausgericht haben würde, als doch, wie Paulus Liebmann und Peter Höflich beschehen zu seyn bekennen, und erfind sich also aus dieser bewiesenen Geschicht klärlich, daß angeregte Venditio dieser vermeinten Lehen-Güter bald Anfangs mit Wissen des Herrn Klägers beschehen, und daß die Traditio Ihren Gnaden nicht zu Gefahr, sondern Ausweisung des Kaufs- und Uffsendung Briefen cum reservatione ipsius Juris fürgenommen worden, welches Ihn a pœna Caducitatis, wie obangezogen, in allweg eximirt und lediget, also daß ex parte Venditoris hierinnen nichts peccirt, dardurch er Mann-Rechts oder Billigkeit wegen, von solchen Lehen hätt mögen gestossen, und als verwürckt eingezogen werden können. Fürs ander, so können Ihre Gnaden auch uff des Emtoris Seiten mit keinem Grund erzwingen, daß derselbig ob non petitam investituram intra legitimum tempus von den Lehen-Stucken gefallen seyn soll, sintemal die übersannte resignatio feudi neben dem Send-Schreiben das Contrarium gnugsam zu erkennen geben, daß nemlich intra annum solche Ansuchung gebührender Weiß beschehen, und wegen Ihrer Gnaden Abwesenheit dasselbig mündlich und schrifftlich hernacher continuirt worden sey; Und ob wol Ihre Gnaden wegen etlicher falschen Bezüchtigung sich ausdrücklich alsbald nicht erklärt; So haben Sie doch dieselbigen biß uff des Emtoris begehrte Entschuldigung eingestellt, und also kein Verweigerung biß nach des Heßbergers Tod, jedoch ex alia ficta causa, gethan noch fürgenommen. Dahero dann klar erscheint, daß Herr Kläger neque ex uno, vel altero capite die Lehen-Stuck zu fechten hat; Es will aber Anwald hiebey sonderlich für bekannt angenommen haben, daß Herr Gegentheil das alterum caput, als ob der Emtor in gebührender Zeit die Belehnung nicht ersucht haben solt, zugleich in dieser seiner Klag eingemenget, und also ex duplici causa, die Verwürckung vermeintlich suchen thut, dann hieraus klärlich zu schliessen, daß Ihre Gnaden dardurch zu verstehen geben und bekennen, wofern berührte Belehnung intra præstitutum tempus gesucht worden seyn soll, dann weil sich dasselbig ex supra deductis beschehen seyn augenscheinlich befindet, so werden demnach Ihre Gnaden ferner hierüber nicht streiten, noch sich desselbigen mit Billichkeit vorenthalten mögen, da aber Ihre Gnaden hergegen derselbigen dissensum und abschlägige Belehnung, wie bey Ihrem siebenden Positional vermeintlich angeben wird, allegiren und anziehen wolten, so erfindet sich abermals aus allen vorgeloffenen Handlung und

und Schrifften, daß bey dritthalb Jahren nach getroffenem Kauf und des Heßbergers Absterben allererst die abschlägige Antwort ex falsa causa erfolgt, dann sonsten zuvor die berührte Belehnung allein uff des von Wenkheims Purgation und Entschuldigung, deren er sich jederzeit uff ernannte Tag-Zeiten zu thun dienstlich erbotten, beruhet und gestanden. Daß nun Ihren Gnaden von solcher zugesagten Tagsatzung, und uff sein Wenkheims erbottene ausführliche Entschuldigung die Belehnung zu versagen, und also von vielfältiger Vertröstung abzuspringen geziemet hab, kan Anwald bey sich nicht finden, Nam præpositam conditionem Dominus & ejus hæres adimplere tenentur, cum feudum concedere sit contractus argumento instit. de verb. obligat. §. ex conditionali & per text. in c. 1. qui succes. tenet. tit. 2. Derhalben Ihre Gnaden solcher zugesagten Tagsatzung nachsetzen, und sein des Wenkheims erbottene Entschuldigung und Ausführung billig erwarten, und nicht dermassen sub prætextu falsæ causæ, als ob der von Heßberg, ohne Männliche Lehens-Erben abgesterben wäre, solche Lehen-Güter letzlich an sich zu ziehen anmassen sollen, dann zudem, wie oben deducirt, ob venditionem & traditionem in persona Venditoris keine kräfftige Verwürckung zu finden. Also auch seyen die von Heßberg nicht geständig, wann die strittigen Lehen-Güter in des von Heßbergs, Ihres Vettern seeligen, Hand, biß uff seinen Tod gefunden, daß sie dieselbigen so wenig als andere seine hinterlassene Lehen-Güter Ihren Gnaden einzuziehen für unstrittig passirt haben würden, sintemal Ihren Gnaden gut wissend, daß der abgestorben von Heßberg seeliger mit diesen ihren Vettern, so noch im Leben in Gemeinschafft etlicher Lehen-Güter gestanden, und Ihre Gnaden denselbigen wie auch noch gnädiglich geliehen. Und obwol Ihre Gnaden etliche desselbigen hinterlassene Lehen-Güter, gleichermassen unterm Schein, als ob dieselbigen, wie in diesem Fall prætendirt wird, vermannet zu seyn de facto eingezogen, so werden doch Ihre Gnaden derowegen mit Recht coram paribus Curiæ besprochen, daß kein Zweifel darbey, die von Heßberg endlich desselbigen sieghafft werden müssen, sintemal zu Recht nicht billig, daß die nechsten Agnaten der Lehen, so von ihren Vettern und Freunden erkaufft worden, durch Absterben oder nicht Verlassung mannlicher ehlicher Leibs-Erben beraubt, und fremde derselbigen gaudiren sollen, Sonderlich auch soviel desto mehr, dieweil die drey Adels-Personen bey ihren Aussagen lauter bekennen, daß vor Alters in solchen Lehens-Fällen im Land zu Francken üblich und gebräuchlich herkommen, daß den nächste Agnaten, und so lang dessen Nahmen und Stammen vorhanden, geliehen werden solle, und daß auch dasselbig bey den fürnehmsten Lehen-Herrn dieser Ort, ausserhalb was sich Aichstätt und jetzt Castell wieder Heßberg bey wenig Jahren unterstehet, gehalten und geliehen worden; Und geschicht solches nicht unbillig, dann weil die Translatio feudi per venditionem dem Vasallo ad aliam familiam concedirt und zugelassen wird; So geschicht warlich dasselbig nicht in eum finem, daß deficientibus liberis masculis cæteri Agnati excludirt und das angegeben Geld verspielt seyn soll; Es will aber Anwald gern glauben, daß etlichen Lehen-Herrn nicht übel damit gedient seyn würde, wann Ihnen ihren Curiam dermassen eng einzuspannen, und die erkaufften Lehen also geschwind uff den Fall einzuziehen zugelassen und verstattet werden solten; Und obgleich dasselbig, weil es denen vom Adel zu mercklichem Abbruch und Schaden ihrer Nachkommen gelangt, von Ihnen gestritten und wiederfochten wird; So kan ihnen doch, ob Sie ihre Obern gleichsam hierdurch verachten wolten, wie dann gar schimpflich solches vom Gegen-Anwald durch die ganz ungereimte Gleichnus der Stühle und Tische angedeutet wird, mit wenig Warheit, weil solch ihr Begehren longa consuetudine approbirt, auch sonsten einem jeden seinen Schaden zu vorkommen unbenommen ist, zugezogen oder zugemessen werden. Daß aber angeregte Consuetudo nicht bey den Lehen-Leuten oder Paribus Curiæ, sondern bey den Lehen-Herrn, ob sie derselbigen geständig seyen, wie Gegentheil vermeinen will, gesucht werden solle, wolte Anwalds Erachten nach ganz thörlich gehandelt seyn, dieweil doch sonsten die Lehen-Recht jede fürfallende Controversias zwischen den Lehen-Herrn und Vasallen zu vorderst den Paribus Curiæ zu erörtern committiren und befehlen, wie dann auch demselbigen gemäß die von Heßberg in gleichem Fall wolermelten klagenden Herrn Grafen von Castell zu Recht vor denselbigen fürgenommen haben, und noch in unerörterter Rechtfertigung stehen. Derhalben wird sehr ungereimt von Herrn Gegentheil geschlossen, daß uff Gabriels von Heßberg ohne Männliche Leibs-Erben beschehen Absterben solche Lehen vermannet und heimgefallen seyn sollen; Dann wo solches uff angeregten Fall wahr und recht seyn sollt, so hätten Ihre Gnaden uff des Bernhards von

Heßbergs Absterben, welcher solche Lehen von Barzeval von Seckendorf erkaufft, und doch keinen Männlichen Leibs-Erben hinterlassen, sich alsobalden unterfahen mögen, und würden sonders Zweifel nicht also simpliciter ohne Anhang seines Bruders Thomassen Sohn Raphael von Heßberg sub Lit. I. zu erkennen gibt, in Betrachtung daß berührte Lehen allein von dem Bernhard von Heßberg erkaufft, Ihme auch allein geliehen worden. Daß auch Gegentheil der Zeugen Sagen in dem Puncten, daß die Lehen-Herrn jeden Käuffern die Lehen zu leihen schuldig, von Alters herkommen sey, zu streiten und viel absurda daraus zu erzwingen anmast, weil aber kein Zweifel, wo der Käuffer dem Lehen gemäß und daselbig zu vertretten tauglich, daß der Lehen-Herr in allweg zu leihen schuldig, und wie aber in gegenwärtigen Fall nicht in gänzlicher Verweigerung der Belehnung, sondern conditionaliter stehen, wofern sich nemlich der von Wenkheim seiner Unschuld nicht ausführen sollten, so hält Anwald von unnöthen sonderliche Wiederleinung weitläufftig zu machen, sondern will Kürtze halben den statum causæ durch unnethwendige Disputation nicht verrucken, und zum Theil impertinentia einführen lassen ꝛc. Es ist aber hie oben ex deductione facti so viel beygebracht und glaubwürdig gemacht worden, daß weder der Verkauffer noch Kauffer wieder den klagenden Lehen-Herren zu handeln bedacht gewest, noch auch gehandelt haben, sintemal der Verkauff Ihren Gnaden bald Anfangs nicht allein zu wissen gemacht, dessen Sie keine Wiederrede gehabt, sondern auch die Aufschreibung der Lehen innerhalb Jahr und Tagen so wol auch die Ersuchung der Belehnung beschehen, und obwol Ihre Gnaden die Belehnung nicht gänzlich zugesagt, so haben sie doch dieselbige auch nicht ausdrücklich abgeschlagen, sondern uff Condition und begehrte Entschuldigung des Beklagten von Wenkheims seeligen gestellet, davon Sie hernacher als Gabriel von Heßberg verstorben, unter einem neuen Schein abgesprungen, und der voriger Vertröstung und Zusagung eine fremde Nasen machen wollen, welches sich aber propter antecedentia, und wie oben docirt, Ihren Gnaden nicht gebühren noch anstehen wollen. Derhalben so wiederholt Anwald anstatt seines Principalen seine gethane Litis contestation mit Nein, des unterthänigen Verhoffens, daß in Krafft eingewanter und deducirter Defensionen, die begehrte Absolution von Rechts und Billigkeit wegen, neben Zuerkennung der verursachten Schäden folgen soll. Hierüber E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt in supplementum justitiæ unterthäniges Fleisses anruffend, vorbehältlich ꝛc. Johann Augspurger, D. sub mppria.

FErner und uff D. Augspurgers tödtlichen Abgang, auch wieder Wenkheimischen Curatorn ausgangene Ladung ad reassumendam causam in Nahmen desselben Curatoris Pfleg-Sohns Unsers und des Reichs lieben getreuen Wolf Ernsten von Wenkheims, als der allbereit seiner Güter Alters halben mächtig, erschiene der Ersam gelehrt Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Jacob Kremer, der Rechten Doctor, Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, in Krafft Gewalts, den Er damit übergabe, also D. Bonz Replicas & in eventum conclusiones, dargegen aber jetztbemelter D. Kremer Duplicas und auch in eventum conclusiones einlegten, wie die ihres Innhalts nachgeschrieben folgen:

WOhlgebohner, der Röm. Kayſ. Maj. Cammer-Richters Verweser, gnädiger Herr; In Sachen simplicis querelæ weyland des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Graf Conrads, jetzt desselbigen Herrn Brudern Herrn Graf Heinrichs, Klägern an einem, gegen und wieder weyland den Edlen und Vesten Georg Balthasarn von Wenkheim, ietzt desselben Sohn und Erben, den auch edlen und Vesten Wolf Ernsten von Wenkheim Beklagten andern Theils, Erscheint klagender Castellischer Anwald auf des Beklagten von Wenkheims jüngst den siebenzehenden Septembris Anno Achtzig Eins einkommene vermeinte Schrifften, intitulirt: Exceptiones & respective Confutationes &c. die Nothdurfft kürzlich zu handeln, wiederholt demnach zu vorderst seines gnädigen Herrn und Principaln hievor beschehenes Einbringen, unterthäniger Zuversicht, daß die angestellte Klag, wo nicht überflüßig, jedoch zu recht gnugsam sey dargethan und ausgeführt worden, auch derowegen, wie daselbst allenthalben gebetten, zu recht erkannt und ausgesprochen werden soll. Dann zu vörderst, daß die geklagte Stuck von der Grafschafft Castell zu rechten Mann-Lehen rühren; das hat nunmehr gar keinen Stritt, dieweil nicht allein vermög der Acten solches bey den Responsionibus ad Articulos lauter bekannt, sondern auch durch den vom Gegentheil jüngst erlegten Kauf-Brief mit A. signirt, samt dem Lehen-Brief, so im Rotulo transsumtorum zu finden, lauter erwiesen ist, also ist auch abermals offenbahr und unwiedersprechlich, daß Ga-

Gabriel von Heßberg solche geklagte Lehen, so er von der Grafschafft Castell zu Manns-Lehen getragen, des Beklagten Vattern seelig nicht allein ohne Willen und Bewilligung der Lehen-Herrschafft blößlich verkaufft, sondern auch auf paare empfangene Bezahlung alsbald würcklich tradirt und eingeraumt hat, welche dann des Beklagten Vatter auch also biß uff sein Absterben etliche Jahr inhändig gehabt, und der Beklagte uff diese Stund noch also inständig hat, und daß dem also sey, so sehe man erstlich den obangeregten Kaufbrief an, so der Beklagte jüngst mit A. signirt erlegt hat, so wird sich aus dem dato desselben befinden, daß solcher Kauf zwischen dem von Heßberg und des Beklagten Vatter, als Verkauffer und Kauffer auf Cathedra Petri Anno sechzig neun beschehen ist, in welchem Kaufbrief mit lautern klaren Worten vermeldet wird, daß Georg Balthasar von Wenkheim des Beklagten Vatter, als Kauffer, dem von Heßberg als Verkauffer die bedingte Kauf-Summa an guter grober Münz, an bahrem dargezehlten Geld vergnügt, entricht und bezahlt hab, dagegen dann gedachter von Heßberg den von Wenkheim auch nicht allein lauter quittirt, sondern setzt auch den gedachten von Wenkheim und alle seine Erben und Nachkommen in rechte Stille, nutzliche und geruhige Possess und Gewehr, mit Verzeichung und Enteusserung aller und jeder Recht und Gerechtigkeit, so er daran gehabt, oder haben hat können in einigerley Weiß ꝛc. Und befindet sich allda kein einigs Wort, daß der Kauff uff Ratification oder Bewilligung der Lehen-Herrschafft gesetzt, oder derselben mit dem wenigsten Wort gedacht, sondern wie der Kauf-Brief lauter ausweist, so ist der Kauf simpliciter & pure ohne einige Condition und Ausnahm zwischen den beyden Partheyen beschehen, die Bezahlung darauf erfolgt, und dem Käuffer die Güter würcklich eingeraumt worden, und ist solches, wie gemeldt, auf Cathedra Petri Anno sechzig neun beschehen, und des beklagten Vatter die verkaufften Castellischen Lehen damals würcklich alsbald inhändig bekommen, So hat der von Heßberg als Verkauffer, vermög der Aufsendung und derselben datums, so der Beklagt mit D. signirt jüngst erlegt hat, erst uff Donnerstag nach Andreæ Anno sechzig neun, nachdem des Beklagten Vatter die verkaufften Güter schon drey viertel Jahr in würcklicher Possess ingehabt, Anwalds gnädigen Herrn Brudern, Herrn Graf Conrad seeliger Gedächtnus, dieselben aufgeschrieben. Und ist nicht ohne, daß in solcher Resignation vermeldet wird, daß der von Heßberg als Verkauffer die Lehen zuvor und ehe nicht wolle resignirt und aufgekündet haben, es sey dann dem von Wenkheim zu leihen bewilligt; Es ist aber solches ein bloßnichtiger Schein, der weder dem Verkauffer noch Kauffer im wenigsten nicht fürträglich seyn kan, dieweil der Verkauffer der von Heßberg sich aller seiner Recht und Gerechtigkeit, vermög des Kauf-Briefs, bey ganzen drey Viertel Jahren, zuvor schon gänzlich verziehen und begeben gehabt, und dem von Wenkheim die Güter würcklich eingeräumt gewesen seind, ohne einige dergleichen Condition oder Vorbehaltung, daß er die Lehen anderst nicht wolt aufgekündt haben, zuvor und ehe dann dem von Wenkheim die Belehnung bewilligt sey, ꝛc. wie man hernacher der Sachen über so lang erst einen Schein zu machen vermeint hat, da die Sachen lang zuvor auf einen andern Weg gerichtet, und res non amplius integra gewesen, dieweil sich der von Heßberg mit Worten und Wercken aller seiner Recht und Gerechtigkeit lang zuvor schon gänzlich enteussert, verziehen und begeben gehabt, und also keine Condition oder Vorbehaltung rebus non amplius integris ferner nicht statt haben mögen; Dieweil dann solches in facto durch des Beklagten eigene erlegte Urkund lauter also erwiesen ist, so folgt daraus ferner, daß Anwalds gnädigen Herrn und Principaln angestellte Klag nicht allein in facto, sondern eben sowol auch in jure unzweifentlich gegründet sey, dieweil die geschriebene Lehen-Recht lauter ordnen und wollen, wann der Lehen-Mann ohne des Lehen-Herrn Willen, Wissen und Bewilligung dermassen verkaufft, daß es bey der blossen Kaufs-Abred nicht bleibt, sondern auch zu würcklicher Tradition und Einantwortung der Lehen-Güter fürgeschritten wird, daß alsdann der Lehen-Mann sein Lehen dardurch verwürckt hab, und dasselbig dem Lehen-Herrn eröffnet und heimgefallen sey, unangesehen obgleich die Verkauffung mit dieser ausdrücklichen Clausul beschehen, als nemlich, salvo jure Domini vel reservato consensu Domini &c. dann da die würckliche Tradition hierüber folgt, kan solche Protestation als facto contraria ferner nicht würcken, dann mehr uff das augenscheinliche unbetrügliche Werck an ihm selbst als uff die leeren Wort vermög der Rechten, zusehen ist, facta enim potiora sunt verbis: Et ideo quamvis Vasallus in alienatione feudi protestetur se alienare salvo & reservato consensu Domini, talis reservatio eum non relevabit, cum cadat a feudo, si secuta fuerit actualis traditio. Ita tenet Bald. L. unica. C. de his quæ pœnæ nomine &c. num. 56. Jus. L. non solum §. morte. num. 27. ff. de no. op. nun-

nunciat. & istam esse communem opinionem testatur Julius Clarus de communibus opinionibus §. feudum quæst. 31. num. 5. allegans Decium cons. 44. num. 4. & Bald. in c. 1. §. hoc quoque de success. feudi, ubi in 2. & 3ta conclusione dicit, quod si alienet Vasallus feudum sine consensu Domini, illud amittit, & statim pœna privationis trahit secum suum effectum. Et ideò licet redimere velit ex post facto, nihil proderit, quia pœna non fuit incursa. Wie vielmehr soll und muß solches statt haben, da der Kauf ohn alle Condition und Ausnahm beschehen, und solcher oder dergleichen Protestation de salvo jure Domini vel de reservato ejus consensu &c. mit dem wenigsten Wort niemals gedacht, sondern de simplici & plano mit dem Kauf stracks fortgefahren, und die Güter gegen baar empfangener Bezahlung dem Kauffer würcklich eingeantwortet worden, bey drey Viertel Jahr zuvor, ehe dann dem Lehen-Herrn solcher Kauf angezeigt, oder um Consens angesucht worden, und hindert hiewieder gar nichts, daß Gegen-Anwald fürwendet, obwol solche geklagte Castellische Lehen-Güter des Beklagten Vatter seeligen, durch den von Heßberg mit samt dem Haupt-Lehen, so Marggräfisch Lehen, verkaufft und eingeantwortet worden seyen, so sey doch solches nicht heimlich, oder in fraudem Domini directi geschehen, dann dagegen nimmt Castellischer Anwald erstlich für bekannt an, daß die Sache ad actualem traditionem kommen sey; Dann dardurch ist Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Intent und angestellte Klag in jure & facto gegründet, also daß es der Disputation und Frag, ob es clam und in fraudem Domini geschehen, ferner gar nicht bedarf, dann es sey Ihm sonsten wie es woll, so ist es vermög der Rechten an dem übrigen genug, daß der Kauff zwischen dem von Heßberg und des Beklagten Vattern nicht in terminis einer blossen Kaufs-Abred blieben, sondern ad actualem traditionem noch darzu fortgeschritten worden, und solches alles ausser Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn, an solchem lässet Anwald Ihm genügen. Dann auch die Recht dißfalls quoad amissionem & privationem feudi ein mehrers nicht erfordern. Dann daß Gegen-Anwald fürgibt, als ob zu Recht versehen seyn solle, wann die Vereusserung nicht gefährlicher Weiß beschicht, und dem Lehen-Herrn kein Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt, daß der Lehen-Mann alsdann in allen Rechten entschuldigt sey ꝛc. Ist solches Fürgeben ohne allen Grund Rechtens, und das Wiederspiel lauter zu Recht versehen, wie oben angezeigt, und gehören des Gegentheils Allegata gar nicht zu diesem gegenwärtigen Fall, sondern reden darvon, wann die Vereusserung nicht uff einen fremden und eussern, sondern uff einen andern Agnaten beschicht, welches in diesem Fall nicht beschehen, Ergo &c. Jedoch so scheinet gleichwol auch aus dem genugsam, daß man clam & fraude gehandelt habe, dieweil man dem Lehen-Herrn mit offentlichen Ungrund unter Augen gehen, und viel protestiren treiben dürffen, als ob die Resignation und Aufkündung der Lehen anderer Gestalt nicht beschehe, es seye dann dem von Wenkheim zuvorderst geliehen, da doch alle Sachen vor drey Viertel Jahr zuvor schon verricht, die Einantwortung der Güter beschehen, und der von Heßberg aller seiner Recht und Gerechtigkeit an solchen Lehen gar und gänzlich und unwiederrufflich sich verziehen und enteussert, und also mit dem Lehen ferner nichts zu thun haben mögen, welches ja auf anders nichts, zwischen dem Verkäuffer und Käuffer angesehen gewest, als den Lehen-Herrn gefährlich zu hintergehen, und dardurch den Consensum zu erlangen; ob ein solches nicht clam und in fraudem Domini gehandelt heisse, das will Anwald einem jeden, der erbars Verstandes ist, urtheilen lassen. Also ist es auch abermals ganz unerheblich, und undienstlich, was Gegen-Anwald ferner meldet, daß Anwalds gnädigen Herrn und Principaln, Herrn Graf Conrad seeligen solcher Kauf unverborgen gewest, dann die Frag hierüber gar nicht, was wolermeldter Herr Graf Conrad seelig hernach als der Kauf und Einräumung der Güter zuvor schon beschehen gewesen, aus gemeinen Geschrey und Ruff vielleicht erfahren mag haben, sondern über dem ist der Stritt und die Haupt-Frag, ob solcher Kauff und Vereusserung der Lehen, da auch die Tradition würcklich alsbald gefolgt, mit Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn beschehen sey; Dann obgleich einer eine Wissenschafft von einem Ding hat, so muß doch daraus gar nicht folgen, daß darum auch einer alsbald seinen Willen und Bewilligung darzu gegeben hab, und darmit zu frieden sey, dann Wissen und Bewilligen ist zweyerley. Sonderlich aber hat sich Beklagter dißfalls einiger Wissenschafft, so Herr Graf Conrad seelig von solchem Kauff gehabt haben soll, auch darum gar nicht zu behelffen, daß alsbald ipso facto das Lehen dardurch, vermög der Rechten, verwürckt und verlohren gewest, dieweil nicht allein der Kauff ohne Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn beschehen, sondern auch zugleich alsbald zu der würcklichen Tra-

Tradition und Einraumung der Güter geschritten worden, ehe dann der Lehen-Herr ein Wort von solcher Handlung gewust. Dieweil nun dem Lehen-Herrn dardurch die Lehen eröffnet worden, welcher sich aber hernach solches seines erlangten Rechtens im wenigsten nicht verziehen noch begeben hat, als er des Kaufs gewahr worden, sondern seinen Dissens genugsam dardurch mit dem Werck erzeigt, daß er dem von Wenkheim nicht leihen auch keinen Brief von ihm annehmen wollen; So hat sich demnach Gegentheil solcher angegebenen Wissenschafft ad istum finem, als ob Herr Graf Conrad seelig dardurch den unrechtmäßigen Kauf gut geheissen haben sollte, gar nicht zu behelfen; Sola enim Domini absentis scientia consensum non inducit, imo regula est, quod, etiamsi quis simpliciter factum sciat, dum sit absens, non solum non habeatur pro consentiente, sed etiam pro improbante & contradicente, si de suo præjudicio agatur, prout in L. quo enim §. rem talem ff. Rem rat. hab. Et ras. de feudi alienat. num. 31. & 32. Sonderlich aber ist es sehr schimpflich, daß Gegen-Anwald mit weyland Herrn Graf Conrads seeligen Schreiben, so jüngst mit B. signirt erlegt worden, viel dienstlichs für sich zu erweisen vermeint, da doch dasselbig durchaus zum hefftigsten wieder den Beklagten, obgleich allda Georg Balthasar von Wenkheim, dieses Beklagten Vatter seelig für den Kauffer ausdrucklich vermeldet wird (daraus dann Gegen-Anwald erweisen will, daß Herr Graf Conrad seelig des beschehenen Kaufs eine Wissenschafft gehabt hab.) So gibt doch der ander Innhalt solches Schreibens durchaus klärlich zu erkennen, daß Ihre Gnaden mit gedachtem von Wenkheim aus allerley daselbst erzehlten Ursachen dermassen ganz übel zufrieden gewest, daß daraus klärlich zu vermuthen gewest, es würde der Belehnung halb dieselbig zu erlangen etwas Mühe und Noth haben; So ist auch solches Schreiben datirt uff Charfreytag Anno Sechzig Neun, da zuvor der Kauf uff Cathedra Petri schon beschehen, die Güter dem von Wenkheim würcklich eingeraumet, und das Lehen dadurch verwürckt gewest ist. Also ist auch ferner vergeblich, was Gegen-Anwald mit seinen Zeugen, item mit des von Heßbergs obangeregter Aussendung zu erweisen vermeint, als ob innerhalb Jahr und Tag, auch zuvor und ehe dann der von Wenkheim in die Güter würcklich immittirt worden, um die Belehnung bey Herrn Graf Conrad, und also debito tempore so wol durch den von Heßberg, als den von Wenkheim angesucht sollt worden seyn ꝛc. Dann dargegen wiederholt Castellischer Anwald des Beklagten erlegten Kauf-Brief, daraus sich klärlich befindet, daß der Kauf uff Cathedra Petri Anno Sechzig Neun nicht allein beschehen, sondern auch gegen baar empfangener Bezahlung dem Kauffer die Güeter alsbald eingeraumt worden, und der von Heßberg als Verkauffer, aller seiner Recht und Gerechtigkeit zu solchen verkaufften Gütern, sich zugleich ohne einige Condition verzihen und begeben hat; Ob nun gleich Jahr und Tag noch nicht verschienen gewest, dadurch dem von Heßberg die Aufsendung beschehen, daran ist gar nicht gelegen, kan auch dem Beklagten im wenigsten nicht fürtragen; Dieweil durch die vorgehende würckliche Vereusserung der Lehen, so ohne des Lehen-Herrn Willen und Bewilligung beschehen, solche Lehen-Sachen dem Lehen-Herrn verwürckt, also daß derselbig ferner zu leihen nicht schuldig, unangesehen obgleich Jahr und Tag noch nicht verschienen gewest, dann solches alsdann statt haben möge, wann die Sachen noch in ihrem ersten Stand unverruckt geblieben, und der von Heßberg seine Gerechtigkeit nicht zuvor schon begeben und verwürckt hätte gehabt; Und derhalben ist es auch ferner vergeblich und unerheblich was Gegen-Anwald mit etlichen erlegten Schreiben mit E. Fürstl. Gnaden signirt beweisen will, daß der von Wenkheim um die Belehnung zu gebührlicher Zeit (als innerhalb Jahr und Tag) angesucht, dann es habe der von Wenkheim an Herrn Graf Conrad geschrieben, was er wolle, so ist doch die vorgehende Verwürckung, so ihren Effect schon erreicht gehabt, dardurch einen Weg als den andern unaufgehebt blieben, und ist auch ein unverschämter Ungrund, daß Gegentheil fürgeben darf, als ob Herr Graf Conrad seelig dem von Wenkheim die Vertröstung und Zusag gethan haben sollte, Ihme zu leihen, wann er sich der Sachen, darum er bezüchtigt worden, ausführen würde, daß er unschuldig daran sey, welches er mit des Amt-Manns Missiv mit G. signirt, zu beweisen vermeint, dann dargegen befindet sich allda von solcher Zusag das wenigst Wort nicht, sondern nachdem dessen von Wenkheims Bruder, gegen dem Herrn Grafen eines gewaltthätigen Land-Friedbrüchigen Inngriffs sich unterstanden, und Ihren Gnaden die Kühe in dem Dorf aus den Ställen mit gewehrter Hand weggeführt, dabey dieser des Beklagten Vatter auch gewest; Item dieser des Beklagten Vatter noch ferner selbst für seine Person die Castellischen Diener uff freyer Land-

Strasse feindlich überritten und angesprengt, allerley Bedrohlichkeit gegen denselben sich vernehmen lassen, wie aus Gegentheil mit G. jüngst erlegten des Castellischen Amtmanns Schreiben zu befinden ist, welches dann der Herr Graf seelig gedachten von Wenkheim nicht gut wollen seyn lassen, wie gedachter von Wenkheim in seinem jüngst mit E. und F. signirt erlegten Schreiben abermals lauter meldet, daß er derwegen bey wolermeldtem Grafen in Ungnaden nnd Unsicherheit gestanden sey, welcher Sachen halb des Beklagten Vatter gnugsame Ausführung zuthun sich erbotten, daß er unschuldig in Ungnaden sey, dann ihme mit solcher Bezüchtigung Unrecht beschehe ꝛc. Schreibt hierauf der Castellische Amtmann des Beklagten Vattern vermög des Missivs mit G. signirt, wann solche Ausführung beschehen werde, wollen Ihre Gnaden zu frieden seyn, und Ihn aus der Ungnad und Unsicherheit (darinnen Er von wegen des Verdachts und Bezüchtigung, als ob er seinem Bruder in der obberührten Vergewaltigung Rath, Hülff, und Beystand gethan haben sollte, gesterckt ist) kommen lassen, aber der Lehen halb, daß Ihre Gnaden dem von Wenkheim leihen wolten, wann solche Ausführung beschehe, der wenigst Buchstab in selchem Schreiben nicht gefunden. Derhalben so ist und bleibt es mit solcher Fürgeben ein erdichter Ungrund welches Gegentheil aus seinem eigenen Kopf und Muthwillen, dem obberührtem des Castellischen Amtmanns Schreiben eusserlich aufdichtet. Und thut auch Gegen-Anwald dem frommen Herrn Grafen seelig gröblich Gewalt und Unrecht, als ob Ihre Gn. nachdem Gabriel von Heßberg mit Tod abgangen, solche angegebene Zusag und Vertröstung anders deuten, und mit einem pur lautern Ungrund eludiren und zurück ziehen hätten wollen; Dann wie gemeldt, so ist eine solche Zusag niemals beschehen, vielweniger erwiesen, sondern vielmehr aus allen Umständen das Wiederspiel greifflich und offenbar, sonderlich dieweil von dem von Wenkheim kein Schreiben angenommen worden, als der bey dem Herrn Grafen in Ungnaden und Unsicherheit, von wegen seines an den Castellischen Dienern begangenen Frevels und Hochmuths, und gilt dißfalls nicht mit Vermuthungen umzugehen, als daß der von Wenkheim die Kauf-Summa dem von Heßberg nicht völlig würde hinaus gegeben haben, wann es ohne die angegebene Zusag und Vertröstung gewest wäre, wie Gegen-Anwald ferner anzeucht, dann dargegen mag Beklagter seinen erlegten Kauf-Brief ansehen, so wird er befinden, daß sein Vatter, Georg Balthasar von Wenckheim die gantze völlige Kauf-Summa dem von Heßberg auf Cathedra Petri schon heraus gegeben, und dargegen die Güter würcklich eingenommen gehabt, ehe dann jemals durch den von Heßberg die Lehen aufgeschrieben, oder durch den von Wenkheim um Belehnung angesucht worden, welches beedes erst beschehen, nachdem der von Wenkheim die Güter schon drey gantze Viertel Jahr in würcklicher Possess gehabt, wie aus des Beklagten erlegten Urkunden mit D. E. und F. signirt, klärlich zu sehen. Nun kan ja der Beklagt nicht sagen, daß seinem Vatter zur Zeit des Kaufs einige dergleichen Zusag oder Vertröstung, wie jetzt fürgegeben wird, beschehen seyn möge, dann damals die Ansuchung noch niemals beschehen gewest, sondern erst nach Verfliessung dreyer Viertel Jahr erfolgt ist, wie die Data obangeregter Missiven klärlich ausweisen; Derhalben so muß es auch nothwendig der offentlich greifliche Ungrund seyn, daß des Beklagten Vatter die völlige Kauf-Summa, in Ansehung einiger von dem Grafen der Belehnung halber beschehener Zusag oder Vertröstung dem von Heßberg sollte bezahlt oder hinaus gegeben haben. Und ob der Herr Graf seelig die Belehnung (wie ferner fürgeben wird) nicht expresse oder rund abgeschlagen, muß daraus nicht folgen, daß darum des Beklagten Vattern tacite oder expresse etwas zugesagt, oder bewilligt worden sey; Und ist nicht ohne, daß unter andern Ursachen, warum Herr Graf Conrad seelig in den Kauf zu bewilligen, und dem von Wenkheim zu leihen verweigert hat, auch diese mit vermeldet worden, daß die Castellischen Lehen uff dem Fall gestanden, dieweil der von Heßberg keine Männliche Leibs-Erben gehabt; Es bedarf aber hierüber nicht viel Gefechts: Dann gesetzt, doch unvorgreifflich, daß dem gleich nicht also seyn solt, wie es doch die lautere Warheit ist, so bleibt doch nichts desto weniger dieser Grund einen Weg als den andern unumgestossen, als nemlich, daß die Lehen, so der von Heßberg von Castell gehabt, ipso facto dardurch vermög der Rechten verwürckt und verlohren seyen, dieweil solche Lehen ohne Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn, nicht allein blößlich verkaufft, sondern auch ferner zu der würcklichen Tradition geschritten worden, also daß damals, da die Lehen aufgeschrieben worden, der von Heßberg als Castellischer Vasall die würckliche Possession schon auf den von Wenkheim transferirt, und aller seiner Recht und Gerechtigkeiten sich gänzlich begeben und enteussert gehabt, und so dann nun dem also, wie es dann die unwiedersprechliche Warheit ist, als nemlich, daß der von Heßberg die Lehen verwürckt, und dieselben dem Lehen-Herrn heimgefallen, hoc ipso, daß solche Lehen sine consensu Domini verkaufft, und derselben würckliche Possess uff dem von Wenkheim als bald transferirt worden; So folgt, daß solche Verwürckung den von Wenkheim eben so wol treffe und binde, als den von Heßberg, unangesehen ob gleich das Lehen innerhalb Jahrs-Fristen durch den von Heßberg aufgeschrieben, und um die Belehnung durch den von Wenkheim angesucht worden, dann die Sachen durch die vorgehende Verwürckung schon allbereit in den Stand gerathen, daß die geklagten Stuck nicht mehr Lehen gewest, sondern das utile dominium mit dem dominio directo consolidirt worden. Derohalben, es sey Jahr und Tag verflossen gewest, oder nicht so ist der Lehen-Herr als dem die Lehen zuvor schon eröffnet und heimgefallen, dem von Wenkheim ferner zu leihen nicht schuldig gewest, dieweil kein Lehen mehr vorhanden ist gewest; Es sey nun darauf dem von Wenkheim die Erklärung und abschlägige Antwort erfolgt wann sie wolle, daran ist nichts gelegen, dann dem Herrn Grafen als Lehen-Herrn dardurch an seinen Rechten und Gerechtigkeit nichts præjudicirt oder benommen werden können; Und ist gleich einerley gewest, es sey der von Heßberg bey Leben gewest, oder nicht, dann das Lehen einen Weg als den andern verwürckt gewest, welches falls sich Herr Graf Conrad seelig vor dem von Heßberg gar nicht zu scheuen gehabt hat; So ist oben gehört und genugsam wiedersprochen daß dem von Wenkheim einige Zusag, oder Vertröstung der Belehnung halber, uff den Fall, da er sich der obliegenden Bezüchtigung genugsam ausführen würde, jemals beschehen sey; Solches wiederholt Anwald hiemit abermals, und ist nochmals keines Wegs geständig, daß die Sachen uff des von Wenkheims Purgation der Belehnung halber gestanden sey, sondern die Purgation, so der von Wenkheim thun sollen, ist allein zu diesem End gerichtet und angesehen gewest, damit der von Wenkheim von wegen seines getriebenen Frevels und Muthwillens ferner Weitleufftigkeit, Spruch und Forderung, so der Herr Graf seelig, gegen dem von Wenkheim sonst möchte fürgenommen haben entübrigt seyn mögte. Derohalben abermals Anwalds gnädigem Herrn und Principaln mit Ungrund zugemessen wird, als ob Ihre Gnaden die Sachen der Belehnung halber selbst verhindert, dieweil kein Tag angesetzt, und ernannt worden, dann die Tagsatzung, so beschehen hat sollen, hat die Belehnung gar nichts angangen, als wie dann auch dieses der Ungrund ist, als ob Anwalds gnädiger Herr die Lehen prætextu falsæ causæ daher an sich zu ziehen sich unterstanden haben sollt, dieweil der von Heßberg ohne Männliche Leibs Erben mit Tod abgangen; Dann dargegen sagt Castellischer Anwald, es erfinde sich aus oberzehltem, so wol auch aus der Klag und andern Actis durchaus, daß Anwalds gnädiger Herr und Principal uff diese Ursach allein und simpliciter (wie Gegen-Anwald fürgibt) seinen Grund gar nicht principaliter gesetzt hab, als ob die Lehen darum sollten heimgefallen seyn, daß der von Heßberg keine Männliche Erben verlassen, sondern, wie vielmals gemeldet, so stehet Anwalds gnädigen Herrn und Principaln Intent uff dem, daß die Lehen nicht propter defectum masculorum, sondern als verwürckt, propter alienationem & traditionem sine Domini consensu factam, & sic ex delicto dem Lehen-Herrn heimgefallen sey, dieweil kein Männlicher Leibs-Erb vorhanden ist; Und darum gehört es auch hiehero gar nicht, daß gesagt wird, wann der von Heßberg die Lehen biß uff sein Absterben in seinen Händen behalten hat, daß man dem Lehen-Herrn nicht würde geständig gewest seyn, daß er die Lehen einziehen hätt mögen, wann gleich der von Heßberg keinen Männlichen Erben verlassen hätte, dann solche uff die andern Heßberger, so des Nahmens und Stammes seind, gefallen seyn würden ꝛc. Dann dargegen sagt Anwald daß man in solchen Terminis gar nicht sey, sondern die Frag ist, non super successione sed super caducitate ex delicto causata. Derhalben auch die Rechtfertigung, so zwischen Anwalds gnädigem Herrn und Principaln an einem, und dem gemeinen Geschlecht deren von Heßberg anders Theils coram Paribus Curiæ noch unerörtert schwebt, impertinenter zu diesem gegenwärtigen Stritt allegirt und gezogen wird, als wie auch das vermeinte Absurdum nicht Statt haben kan, als ob es unbillig, daß die nechsten Agnaten der Lehen, so von ihren Vettern und Freunden erkaufft worden, durch Absterbung oder nicht Verlassung Männlicher Erben beraubt, und fremde derselben geniessen sollten ꝛc. Dann dargegen sagt Anwald, dieweil die Rechte ordnen, daß die Lehen so ohne Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn vereussert und würcklich tradirt werden dem Lehen-Herrn ohne Mittel heimfallen und verwürckt seyn, da der Lehen-Mann keinen Männ-

Männlichen Leibs-Erben verläst, so kan solches nicht für unbillig geachtet werde; Nemini enim facit injuriam, qui jure suo utitur. Und wie käme auch der Lehen-Herr darzu, daß er seines Eigenthums für und für zu ewigen Zeiten beraubt seyn müste? Welches ja allen vernünfftigen Rechten stracks zu wieder ist: Es folgt auch gar nicht, dieweil dem Vasallo translatio feudi per venditionem ad aliam familiam zugelassen wird, darum der Vasallus Domino non consentiente & ignorante mit dem Lehen, daran der Lehenherr das directum dominium hat, seines Gefallens zu thun und zu handeln befugt oder zugelassen seyn soll. Es ist auch ferner vergeblich, was des vermeinten Gebrauchs halben, der Lehen halben unter dem Adel im Land zu Francken abermals weitleufftig disputirt wird, dann dargegen wiederholt Anwald seines gnädigen Herrn und Principaln Rotulum Transsumtorum, daraus sich lauter befindet, daß ein jeder Castellischer Lehen-Mann einen leitlichen Eyd, in Empfahung der Lehen, schweren muß, die Lehen nicht zu verkauffen, zu vereussern und zu verpfänden ꝛc. Dieweil nun solches lauter, klar und unwiedersprechlich ist, derhalben so gilt es dißfalls keines Disputirens, was sonst der gemeine Gebrauch sey, sondern dieweil per juramentum das Wiederspiel zugesagt und versprochen worden, dardurch dann vermög der Rechten, als per jus & pactum speciale dem angegebenen gemeinen Gebrauch derogirt wird, so ist demnach allein uff das, so der von Heßberg und ein jeder Castellischer Lehen-Mann insonderheit gelobt und geschworen, und gar nicht uff andere gemeine Gebräuch zu sehen; Dann gedingte Recht, wie man spricht, brechen Land-Recht. Und derohalben gesetzt, daß sonst, vermög der gemeinen Lehen-Recht, die Verwürckung ex alienatione & traditione sine consensu Domini facta nicht fundirt werden konnte, (wie doch das Wiederspiel die lautere unwiedersprechliche Warheit ist) so müste doch dieselbig daher unzweifentlich statt haben, daß vermög der Rechten lauter versehen, quod Vasallus faciens contra contenta in juramento fidelitatis, privari debeat feudo, Julius Clarus de communibus opinionibus in feudum quæst. 53. Dieweil nun der von Heßberg die Lehen ohne Willen und Bewilligung des Lehen-Herrn verkaufft, und derselben Possess würcklich uff den von Wenkheim transferirt hat, welches er in der Lehen-Pflicht versprochen und zugesagt, daß ers nicht thun wolle, so folgt derohalben, daß er auch unzweifentlich wieder seine Pflicht gehandelt, und hierdurch die Lehen abermals verlohren und verwürckt habe, welches falls Ihn den von Heßberg noch keinen solcher angebene Gebrauch (wann gleich derselbig vorhanden und gnugsam erwiesen wäre, wie doch nicht ist) entheben oder fürtragen mag, sondern soll und muß vielmehr uff die Lehen-Pflicht gesehen werden, was dieselbigen mit sich bringen. Und dieweil dann Anwalds gnädigen Herrn und Principaln angestellte Klag beständig ist und bleibt, und im wenigsten mit einzigen Grund nicht abgeleint werden kan, (unangesehen alles dessen, so von Gegentheil fürgebracht worden, oder nochmals werden mag) dann dasselbig alles weder in facto oder jure im wenigsten nicht gegründet ist, dem allen nach mit Annehmung alles dienstlichen und Wiedersprechung des Widerwärtigen, so viel dessen unabgeleint blieben, per generalia juris & facti, wiederholt Anwald seines gnädigen Herrn und Principaln angestellte Klag, und bittet, wie daselbst allenthalben gebetten worden, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schaden zu erkennen und auszusprechen. Rufft hierüber das Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses an Salvo &c. E. Gnaden unterthäniger gehorsamer Johann Bonz, Doctor, sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädiger Herr. Gegen und wieder des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen zu Castell, angemaßten Klägers, jüngst den zwanzigsten Martii dieses lauffenden vier und achzigsten Jahrs producirte vermeinte Replic des Beklagten Wolff Ernsten von Wenkheim rechtliche Nothdurfft zu handeln, so erholet desselben Anwald seine hievor übergebene Exceptiones, verhoffend, daselbst so viel ausfündig gemachet seyn, daß ungeachtet vorgebrachter Replic sein Principal von angestellter Klag billich absolviret und ledig gezehlt werden soll. In specie aber darwieder zu dupliciren, sagt Beklagter Anwald, es lasse sich Gegentheil bedunckten, weil er zu seinem vermeinten Vorhaben aus dem producirten Kauf-Brief so viel gesehen, daß diese geringschätzige Lehen-Güter nicht allein neben dem und vorgehaltenen Marggräfischen Lehen-Stücken verkaufft, sondern ehe dann die Bewilligung vom Lehen-Herrn ausgebracht, damit übergeben und tradirt seyen, daß hierdurch der von Heßberg ohne Mittel in Krafft seines übergebenen Revers, dieselben verwürckt, und dem Lehen-Herrn aperirt, vermannet und heimgefallen seyn solle. Nun läst sich wol solches schreiben, wo es sich in facto & de consuetudine

also verhielte, dann obwol angeregter Kauf-Brief generaliter uff alle verkauffte Güter gestellt, daß dieselben alsbald bezahlt und der Kauffer in die Possess derselben gesetzt worden seye, so erfind sich doch aus der Zeugen Sag, daß die Einräumung der Lehen-Güter erst nach erlegter Kauf-Summa, welche nicht auf einmal beschehen, und wie Paulus Liebmann bey dem sechsten Defensional meldet, Anno Siebenzig erfolgt seye, also obgleich dieser Kauf-Brief auf die Zeit des getroffenen Kaufs gestellt, Item daß die Bezahlung baar, und die Immissio alsbalden beschehen, darinnen vermeldet wird, daß doch ausser des getroffenen Kaufs der andern beeden keines geschehen, sondern sich noch biß uffs ander Jahr verlängert habe; Es ist aber in gegenwärtigem Fall fürnemlich uff die Consuetudines und Gebräuche dieses Orts und Landes zu sehen; Nam consuetudo in feudo magis inspicienda est, quam rationes & argumenta, ut notat Bald. in rubr. de feud. cognit. in us. feud. & in L. quicunque C. de ser. fug. ubi dicit, quod consuetudo observanda est ad unguem, quia actus practicus. Nun melden Herr Georg Ludwig von Sanithofen, Hanß Ludwig von Seckendorf und Veit Asmus von Eyb uff den dreyzehenden Defensional und deroselben Frag-Stück, daß die consuetudo im Land zu Francken dermassen herkommen, wo einer sein Ritter-Lehen einem andern seines gleichen Lehens-Genossen verkaufft, und dasselbig in gebührender Jahr-Zeit aufschreibet, daß alsdann der Lehen-Herr schuldig seye, dem Kauffer zu verleihen, dieweil vom Herrn Gegentheil nicht erwiesen noch dargethan, daß der Kauffer seeliger seinem Verkauffer ungleich, und die Lehen nicht so wol als er verdienen könnte, sondern vielmehr durch alle Zeugen uff des zehenden Defensionals Befragung lauter bekennen, daß der von Wenkheim ein ehrlicher von Adel, und die Ritter-Lehen sowol, als ein anderer verdienen können, so hätte demnach Herr Kläger dermassen nicht mit der Bewilligung hinter dem Busch halten sollen, darvon hernach weiter soll gesagt werden. Fürs ander auch ist hierinnen zu bedencken, daß des Verkauffers Anherrn Bruder, Bernhard von Heßberg seeliger, diese Lehen-Güter neben andern um sein par Geld, wie der Lehen-Brief sub litera I. zu erkennen gibt, erkaufft, und nicht umsonst durch Lehen-Herrn an Ihn kommen, derowegen er dann gut Fug und Recht gehabt dieselbige wieder zu verkauffen. Nam feuda, sicut emta sunt & vendi possunt. Gravet. cons. 6. num. 109. Bald. in L. qui se partis in fin. c. unde lib. Dec. cons. 390. Und hindert dißfalls nicht, daß Gegentheil solche von den Lehen-Herrn nicht, sondern von desselben Vasallo ipsius consensu erkaufft, dann was er dißfalls an diesen Lehen-Gütern gehabt, ist ex contractu emtionis erfolgt, derowegen dann der Lehen-Herr in solchen erkaufften Lehen durch sein lang Verweilen dieses und Verweigerung dermassen streng zu verfahren nicht gebühren thut. Siquidem ista feuda a propriis feudis multum differunt, & in pœnalibus non fit extensio de casu proprio ad improprium L. 3. §. hæc verba. de neg. gest. Dd. in L. si vero §. de viro & L. si constante fol. matrim. Bald. cons. 300. col. 2. lib. 5.

Wann dann gehörter massen de consuetudine des Lands zu Francken herkommen, daß die Lehen erkaufft und verkaufft werden, und daß die Lehenherrn uff gebührende Recognition dem Kauffer, qui est similis conditionis, dahin dann der Verkauffer dißfalls fürnemblich gesehen, zu leihen schuldig, so soll und kan dem Herrn Gegentheil nicht fürtragen, daß er im Anfang des Verkaufs um Consens und Bewilligung nicht ersucht, wie er vermeintlich fürgeben wolle, worden seyn sollen, sondern ist genug, daß er solches Kaufs Wissenschafft von dem Verkäuffer, wie das Castellisch Schreiben mit litera B. zu verstehen gibt, bekommen, und denselbigen nicht ausdrücklich wiedersprochen hat. Und ob nun wol Gegen-Anwald dasselbig Schreiben damit zu eludiren vermeint, als ob die Traditio allbereit nach Innhalt des Kauf-Briefs vorgangen, ist doch aus der Zeugen sag lauter, daß die Immissio erst hernacher lang beschehen, und dazumal noch uff einer blossen Verbal-Tradition der Kauf beruhet hab; Es ist aber bey solchem Kauf und hernach erfolgter Tradition wohl in acht zu haben, daß dieser Lehenstuck nicht das fürnehmst nicht im Verkauffen gewest, sondern als Nebenstück die an dem Schloß und Dorff Unterleimbach zugleich gelegen, nicht wohl abgesondert werden können, und also wol ein Kauf-Brief als minder Ubergab vermeldet werden müssen, nichts destoweniger erfindet sich aus berührtem Kauf-Brief, daß der Venditor nichts clam, dolose, in præjudicium Domini, dieweil er der strittigen Lehen-Güter Eigen-Herr, von dem dieselbige Lehen rühren, ausdrücklich benennt, und eben damit zu verstehen gibt, daß solche nach Lehen-Gebrauch empfangen und dardurch in würckliche Possession gebracht werden sollen, damit gebaret und gehandelt habe. Und wird Gegen-Anwald die allegirte Recht, quod Vasallus

sit excusandus, si absque dolo malo ad traditionem rei feudalis pervenerit, dardurch nicht eludirt, daß solche allein, wann die alienatio feudi gegen einem Agnato beschehe, statt finden solle, Cum magis sit refutatio quam alienatio, quæ etiam invito Domino fieri potest. c. 1. post princ. de alien. feud. pat. c. 1. §. & si client. de alienat. feud. & ibi Bald. Deßgleichen so gibt die vom Verkauffer beschehene Auffendung klärlich zu erkennen, daß er den Lehen-Herrn an seiner Lehens-Gerechtigkeit keines Wegs gesehren, sondern ipsius jus in re vendita & alienata reservirt und vorbehalten haben wollen. Und obwol dabeneben ad traditionem rei venditæ zugleich mit dem Haupt-Lehen geschritten, dieweil aber diese Lehen-Güter geringschätzig & facillimæ recuperationis, so vermuthen die Recht gar nicht, daß hierdurch in fraudem & præjudicium Domini seye, gehandelt worden, per Bartol. in L. si quis locupl. de immiss. testam. & Bald. in c. 1. §. hoc quoque de succes. feud. Uber diß ist auch ex parte Emtoris in dieser ganzen verloffnen Handlung neque fraus neque dolus oder daß in pernitiem & damnum Domini ichts gesucht fürgeloffen, dann die Vota geben überflüßig an Tag, quam anxie & curiose der consensus Domini von Ihme schrifftlich und mündlich durch andere requirirt und ersucht worden, und solche Lehen Güter so wol als sein Venditor und dessen Vorfahren zu verdienen anerbotten, welches er auch als ein redlicher von Adel, wie die Zeugen uff den zehenden Defensional aussagen, wol thun können und mögen. Nun melden aber die Feudisten, licet regulariter resoluto jure datoris resolvatur jus acceptatoris per c. 1. §. fin. de controvers. invest. quando acceptor feudi qui habuit causam a Vasallo, sit paratus servire Domino & recognoscere feudum, ut notat Martinus Lund. in suo tract. feud. sub c. qualiter olim poterat feud. alien. lib. 2. num. 7. cum seq. Derohalben obgleich ex parte Venditoris zu weit mit der Tradition, darauf Gegentheil sein ganz Fundament vermeintlich setzen thut, geschritten seyn sollt, welches doch ex supra deductis nicht zugeben wird, daß dannoch durch den von Wenkheim innerhalb Jahr und Tag um Consens und gebräuchliche Investitur beschehenem Ansuchen und Erbieten nach, Herrn Gegentheil nicht gebührt, mit dem Consens hinter dem Berg zuhalten, und des Beklagten Vattern seeligen, wegen gehabten Verdachts, länger dann zwey ganzer Jahr, biß der von Heßberg mit Tod abgangen, bey der Nasen umzuführen. Daß aber inner Jahr und Tag die Recognition zu thun und zu suchen in diesem Fall für rechtmäßig gehalten werden sollen, notat idem Mart. Lund. in supr. alleg. c. per. c. 1. quo tempore miles invest. pet. deb. Es sage nun Gegen-Anwald und fundire sich auf die vermeinte traditionem dieser Lehen-Güter, so hoch er wolle, so hat er doch darbey nicht ausgeführt, als Ihm von Rechts wegen obliegt, daß solche Venditio und Traditio pure und in fraudem Domini feudi fürgenommen und vollzogen seye, dann weder der Venditor noch Emtor vermög verloffener Handlung und Tractation solches jemals in Sinn genommen, sondern vielmehr als Lehen-Leut, wie sich nach Lehens und Lands-Gebrauch geziemet, hierinnen verhalten wollen, und zwar wann beede Theil darwieder gehandelt, wäre kein Zweifel, es würde der fürnehmste Lehen-Herr dieses Orts Güter Marggraf Georg Friederich vielmehr die Belehnung verweigert, da doch Ihre Fürstliche Gnaden hierinnen gnädig und willfährig verhalten und geliehen haben, und macht Ihm Beklagter Anwald keinen Zweifel, ungeachtet wie weit Gegen-Anwald dasselbig werfen thut, daß wofern Venditor länger im Leben geblieben, daß der Lehen-Herr der Belehnung sich nicht wiedersetzt haben würde, sonderlich da sich Emtor seinem Erbieten nach, das von Ihm geschöpffte Bedacht entschuldiget hätte, dann des Castellischen Amt-Manns Schreiben mit litera H. so er aus empfangenen Befehl, wie er zuvor zu End meldet, gethan, gehet lauter dahin, ob wol der von Wenkheim bey Ihren Gnaden etlicher angegebenen Handlung halber, in mercklichen Verdacht, jedoch wäre derselben nicht zu entgegen, einen Tag zu seiner Verantwortung zu ernennen, und sich hernacher der Belehnung halber unverweißlich zu erzeigen, welches dann keinen andern Verstand haben kan, daß so sich erfinde, Ihme unrecht beschehen sey, daß es mit der Belehnung keine Difficultät haben soll, und also der vielmals ersuchte Consens allein uff des von Wenkheims Entschuldigung wie auch die Zeugen vermelden allein gestanden; Dann was der von Wenkheim die Entschuldigung wegen besorgter Unsicherheit gegen Ihren Gnaden zu thun begehrt, und daß Ihn Ihre Gnaden in Sicherheit darum zu setzen gemeint, ist vom Gegen-Anwald zu weit gesucht, Sintmal so es ausserhalb der begehrten Belehnung gewest, welche sich allein wegen geschöpfften Verdachts, bey Ihren Gnaden versperret, und vor Entschuldig- und Ausführung deroselben nicht herausgebracht werden

den wollen, hätte es sonsten keine Gefahr bey Ihren Gnaden gewaltet, so wol als hernacher da der von Heßberg verstorben, und Ihre Gnaden (so sich uff einen andern Ranck und Auszug gelegt) kein Entschuldigung mehr annehmen wollen, sich von Ihnen zu befahren gehabt, derowegen solchem beantwortlichen Schreiben einen andern Verstand, dann die Handlung und das Begehren mit sich bringt, aufzudichten, dem Gegen-Anwald nicht verstattet werden kan, so wol auch, daß er seinen Herrn Principaln seeligen, welcher uff Gabriels von Heßbergs Absterben seine beschehene Vertröstung der Belehnung wieder zurück gezogen, vermeintlich entschuldigen will, wann obgleich Gegen-Anwald diese Ursachen vernainen, und seinem Herrn Principaln hierinnen unrecht beschehen anzeucht, so bekennt er doch über das ander Blat hernacher mit diesen Worten, daß unter andern Ursachen, warum Herr Graf Conrad seeliger in den Kauf zu bewilligen und dem von Wenkheim zu leihen verweigert worden, daß die Castellische Lehen uff dem Fall gestanden, dieweil der von Heßberg keine Männliche Leibs-Erben gehabt; Wann dann nun wolermeldter Graf sich uff solchen Ranck und Behelff legen wollen, so hätte er bald anfangs Ihn von Wenkheim des von Heßberg Käuffer, wie im Schreiben litera B. zusehen, nicht annehmen, noch hernacher länger dann zwey gantzer Jahr, darinnen allerley Ansuchung beschehen, auf des von Heßbergs Tod und Absterben, welches am Tag Trinitatis Anno Siebenzig Eins, vermög des Pauli Liebmanns uff den sechsten Defensional Deposition beschehen, warten sollen, dann zudem daß vor derselben Zeit niemals dieselbige Ursach gehört, noch fürbracht, sondern allein der Verdacht, daß Wenkheim der Knihnaner beygewohnet, und des Grafen Diener überritten haben soll, herfürgezogen, dardurch dann biß zu Ausführung und Entschuldigung desselbigen solche eingestellt und verschoben worden, wie dann des Amtmanns Schreiben sub litera H. genugsam zu verstehen gibt, es trage nun Gegen-Anwald diese Ursachen, wie Er wolle, so geben doch die Geschicht lauter zu erkennen, weil wolgedachter Graf seines Amtmanns Schreiben gemäß, so aus seinem Befehl geschehen, dem von Wenkheim hernacher, uff deren von Heßberg Absterben, keine Tagsatzung zu seiner Entschuldigung mehr einräumen noch gestatten wollen, daß er die fürnehmste Ursach seiner Verweigerung, aus desselbigen Absterben hergenommen, zuvor aber nichts anders, dann der verfaste Verdacht im Weg gelegen seye. Es mag Ihm auch Gegen-Anwald die angezogene Præsumtion, daß der von Wenkheim den ganzen Kauf-Schilling, wann er keine vertröstliche Bewilligung sich zu versehen gehabt, würde hinaus gegeben haben, so ungeschmackt nicht seyn lassen; Dann ob wol der Kauf-Brief uff bare Bezahlung verlautet, wie dann gemeintlich solche ansehnliche Kauf-Brief verfertiget werden, so deponiren doch Paulus Liebmann und Peter Hofmann sonderlich bey dem vierdten Frag-Stück des fünfften Defensionals, daß der Kauf-Schilling nicht uff einmal, sondern etlich tausend Gulden uff Verzinsung hinterstellig verblieben, welche einzelig weiß seyen von dem von Heßberg abgeholet worden. Aus welchem dann inferirt werden kan, wie auch wahr nicht, daß die Immissio eben nicht uff dato des Kaufs-Briefs, wie oben deducirt, beschehen seye. Daß aber beneben Gegen-Anwald meldet, obgleich der Herr Graf seelig, die Belehnung nicht expresse oder rund abgeschlagen, so muß darum nicht folgen, daß des Beklagten Vattern tacite oder expresse etwas zugesagt oder bewilligt worden seye, will Anwald hiebey für bekannt hiemit angenommen haben, daß certa scientia und Ankündigung beschehener Alienation demnach über zwey ganzer Jahr der Herr Graf seeliger geschwiegen, und niemals, wie alle Zeugen melden, keine runde, weder zugesagte noch abgeschlagene Antwort von sich lauten lassen, sondern vielmehr uff den von Wenkheim anerbottene Entschuldigung gewartet, dieselben aber hernacher nicht mehr begehrt. Nun aber melden die Recht quod si emtor feudi possederit, illud per annum Domino sciente & non contradicente, quod illa patientia operetur consensum per gl. in c. 2. §. fin. si de invest. inter Dom. & Vasall. quæst. oritur. & ibi Andr. de Iser. cum ibi allegat: Wann dann nicht ein Jahr, sondern mehr denn zwey Jahr, über des Herrn Grafen Wissenschafft und beschehene Ansuchung verschienen, und kein lauter Widersprechung gefolgt, so folget, daß er sonders Zweifels die vielmals gebettene Investitur mit keinem Grund zu verweigern gewust, und also tacite diese beschehene Venditionem und Traditionem passiren lassen, und mag Ihre Gnaden hergegen nicht fürtragen, daß post elapsum biennium und länger, als der Venditor ohne Leibs-Erben verstorben, sich dieselben uff einen andern Ranck legen, als ob diese Lehen uff den Fall gestanden, und Ihm als Lehen-Herrn heimgefallen seyn, welches doch im Grund der Warheit anders beschaf-

sen, wie dann die Adeliche Zeugen, sonderlich Veit Asmus von Eib uff den dreyzehenden und funffzehenden Defensional, und dessen ersten Frag-Stuck unterschiedlich bezeugen, daß diese Lehen-Güter deßgleichen andere von Bernhard von Heßberg des Gabriels Anherrn Brudern erkaufft, als derselbig mit Tod ohne Leibs-Erben verstorben, daß solche seine hinterlassene Erben von allen Lehen dem Raphael des Thomassen Sohne, als einem Vettern geliehen worden, wie dann gleicher Gestalt eben die klagenden Grafen vermög und nach Innhalt des producirten Lehen-Briefs sub litera I. demselben Raphael dieses abgestorbenen Gabriel von Heßbergs Vattern seeligen auch gnädiglich geliehen haben. Zudem daß gnugsam auch bezeugt worden ist, daß von Alters im Land zu Francken bey den fürnehmsten Fürsten und Stifften, als Lehen-Herrn üblich hergebracht und gehalten worden, die Adelichen Ritter-Lehen, ungeacht, ob dieselben alt oder neuen seyen, so lang zu verleihen, als Nahmen und Stammen vorhanden seyen, derowegen sich dann die Klagenden Grafen mit solcher lang hernach fürgebrachter Ursachen keines Wegs zu behelfen, wie dann kein Zweifel, da das Geschlecht von Heßberg diese strittige Lehen noch in des Abgestorbenen von Heßbergs seeligen Handen oder Verlassenschafft gefunden dem Herrn Grafen einzuziehen keines Wegs gestattet, sondern so wol als in andern von den von Heßberg gelassenen Lehen Ihre Spruch und Forderung wieder Ihre Gnaden fürgenommen haben würd. Und ob wol nun Gegen-Anwald auf solcher vermeinten Ursachen, daß die Lehen nicht propter defectum masculorum, sondern als verwürckt, ob alienationem & traditionem sine Domini consensu factam, dem Lehen-Herrn vermeintlich heimgefallen, nicht zu beharren erklärt, und also simpliciter uff die prohibitam traditionem dringet, so hat aber dargegen Beklagter Anwald defendendo so viel ausgeführt, daß weder diese Venditio noch traditio clam, insciente Domino, noch in fraudem & pernitiem ipsius beschehen noch fürgenommen worden; Sondern daß hierinnen weder von dem Venditore welcher die erkaufte Lehen wieder zu verkauffen Macht gehabt, wie oben docirt, in præjudicium Domini, dieweil er dem Kauffer den Lehen-Herrn in dem Kauf-Brief lauter specificirt, und dem Lehen-Herrn seinen Kauf nicht allein benannt, sondern auch die Lehen in gebührender Zeit Jahr und Tag, vermög Fränckischen Land-Gebrauchs, cum reservatione juris dominii directi resignirt und in der Tradition solche von andern Marggräfischen Haupt-Lehen, da ihme ohne Difficultät der Consens gnädiglich wiederfahren, nicht absondern mögen, wieder bonam fidem nicht gehandelt, wie dann auch der Emtor ex sua parte pro consuetudine loci in gebührender Zeit um die Investitur angehalten und desjenigen was ihn daran verhindert, sich zu entschütten und zu entledigen vielmals anerbotten, mit welcher auch er vertröstlich zugelassen, hernacher aber ex alia causa des abgestorbenen Venditoris nicht mehr gehört werden wollen, und also alles dasjenig, so einem neuen und getreuen Lehen-Mann von Rechtswegen zu thun und zu erstatten gebührt, keineswegs unterlassen; Derohalben obgleich Gegentheil ohne gehaltene Differenz allein uff die blosse traditionem dringen, und hierinnen keine circumstantias ausser deren doch ad pœnam caducitatis nicht geschritten werden kan, considériren noch betrachten thut, so will Beklagter Anwald sich unterthänig versehen, dieweil im gegenwärtigen Fall nulla fraus appareat, sed sincere & bona fide omnia sint peracta daß derowegen nulla pœna sit intelligenda per ea quæ tradit Mar. Fretia in suo tractatu feud. sub quæst. quis dicatur princeps §. prima auctor. num. 26. conseq. lib. 2. Und demnach so vielmehr seinen Principaln von angestellter Klag, wie bey der Litis contestation und sonsten allenthalben unterthänig gebetten, zu absolviren und zu erledigen, gnädig Ursach haben; Und will also hiemit, was in specie durch Ihn nicht verantwortet worden wäre, per generalia juris & facti wiedersprochen haben, und die gebettene Liberation, neben verursachten Schaden wiederholt haben. E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt in suplementum justitiæ unterthäniges Fleisses anruffend, Salvo &c. E. Fürstl. Gnaden, unterthäniger Johann Jacob Kremer, Doctor sub mppria.

Und endlich vielgedachter D. Bonz in Nahmen Klagenden Grafens wieder vorgehende Beklagten Theils Duplicas und Conclusiones gemeine Wiederrede einwandte, jedoch mit Annehmung dessen, so seinem Principaln zu gutem gereichen mögte, gestunde des wiedrigen nicht, sondern erholte, seine Replic und Conclusion-Schrifft zuvor einkommen, und alle andere geübte dienstliche Handlung, satzte damit beschliessend die Sach zu rechelicher Erkanntnus, ingleichen D. Kremer wieder so gethanen Beschluß gemeine Einred sagte, repetirte seine Duplic-Schrifft, bat Innhalts derselben, und wie sonsten allenthalben

ben gebetten worden, dem Beklagten Theil zu gutem zu erkennen, und folgends Doctor Bonz so wol auch Graf Heinrich zu Castell mit Tod abgiengen, und an statt weyland des Edlen Georgen, Grafen und Herrn zu Castell, Lt. Jacob Streit, und als derselb auch Todes verfuhr, an seine statt der auch Ersam gelehrt Unser und des Reichs lieber getreuer, Sebastian Wolff, der Rechten Doctor und mehrbemeldts Unsers Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, so daß von neuem uff Ableiben jetzebenannts Grafen Georgen von desselben nachgelassener Söhn, der Edlen Unserer und des Reichs lieben Getreuen, Wolfgangs u. Gottfrieds, Gebrüder, Grafen und Herrn zu Castell wegen, sich gleicher gestalt legitimirt, und jedesmal zuvor gethane Beschlüß erwiedert haben, mit Bitt, darüber förderlich Urtheil ergehen zu lassen, wie solches alles das gerichtlich Protocoll, und darüber beschriebene Acta ferner ausweisen; Daß demnach und, uff fleißige Erwegung aller und jeder beederseits so schrifftlich, so mündlich fürbrachter Handlung, an heut im dato bestimmt, an offtgemeldten Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, damals daß der Wolgeborne Unser und des Reichs lieber getreuer Georg Graf zu Helfenstein und Freyherr zu Gundelfingen, Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Amts-Verweser, samt andern desselben Urtheilern und Assessorn, in unserm Nahmen und an unserer statt, in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer besessen hat, Urtheil nachfolgenden Innhalts eröffnet und ausgesprochen ist worden. In Sachen weyland Herrn Conraden, letzt Herrn Wolffgangen und Gottfrieden aller Grafen und Herrn zu Castell, Klägern eins, wieder auch weyland Georg Balthasarn, letzo Wolff Ernsten von Wenkheim, Beklagten, anders theils, simplicis querelæ, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß die in actis angezogene Lehen-Güter ermeldtem Klägern heimgefallen, und derowegen gedachter Beklagter, dieselbe samt den von Zeit an beschehener Kriegs-Befestigung aufgehobenen Nutzungen Ihnen Klägern folgen zu lassen und einzuantworten, darzu die Gerichts-Kosten derhalben ufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyen, als wir Ihnen zu solchen allem hiemit condemniren und verdammen. Urkund diß Briefs mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel bekräfftiget, der geben ist in vorbenannter Unser und des heiligen Reichs Stadt Speyer den zehend Tag Monats Aprilis, Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Sechzehen hundert, Unserer Reiche des Römischen im fünff und zwanzigsten, des Hungarischen im acht und zwantzigsten, und des Böhmischen auch im fünf und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,

(L. S.)

Schweickhard Kegele, L. Verwalter sub mpr.

Philippus Hæglen L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius. sub mpr.

XLI.

Ejusdem Ausspruch in Sachen derer Grafen von **Castell**, wider die von **Crailsheim**/ Beklagte, vermöge dessen jenen die Hauß-Güter und Feld-Lehen-Stücke zu Froschstockheim, als verwürckt, heimgefallen zu seyn, erkläret worden, de Anno 1600.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem unsern offenen Käyserlichen Brieff, als im Jahr nach der Geburt Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, Tausend Fünffhundert Siebenzig und Zwey, bey Lebzeiten und Regierung Römischen Käyserthums des Durchleuchtigsten Fürsten weyland Herrn Maximilians, dieses Nahmens des Andern, Unsers geliebten Vatters, milder und Christseeliger Gedächtnus, von Ihrer Käyserlichen Majestät Cammer-Gericht weyland der Edel, Conrad, Graf und Herr zu Castell, uff sein unterthänig Suppliciren, wieder auch weyland Ernsten von Crailsheim erlangt hat eine Ladung dieses Innhalts:

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten Unserm und

des Reichs lieben Getreuen Ernsten von Crailsheim, zu Sommersdorf, Amtmann zu Crailsheim, Unsere Gnade und alles Gutes, lieber Getreuer, Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Edel, Unser und des Reichs lieber getreuer Conrad, Graf und Herr zu Castell, supplicirend fürbringen, wie daß weyland Gabriel von Heßberg von Ihme Klagenden Grafen zu Castell etliche Güter zu Frosch-Stockheim gelegen, nemlich drey Hauß-Güter die besitzen Thoma Sachsen nachgelassene Wittib eins, Fritz Weiß und Hannß Scharts jeder eins, samt fünff und zwanzig Feld-Lehen daselbsten, zum rechten Ritter Mann-Lehen empfangen und getragen, Unangesehen aber daß kein Lehen-Mann Macht hat, ohne Verwilligung des Lehen-Herrn die Lehen zu veräussern und zu verkauffen, bey Peen der Verwürckung und Verbiessung der Lehen an die kundbaren Recht sich ziehend; So hat sich doch gemeldter von Heßberg unterstanden, obbemeldte Lehen-Stück ohne sein Klägers, als Lehen-Herrn Vorwissen, vielweniger Verwilligung, dir Ernsten von Crailsheim Beklagten nicht allein zu verkauffen, sondern auch würcklich einzuräumen, welche obgemeldte Lehen-Stück, ohne sein mehrgemeldts Klägers Eigenthum, du gemeldter von Crailsheim, vermittels obangeregten vermeinten unrechtmäßigen Kauffs de facto zu dir gezogen, und bey anderthalb Jahren, unersucht, sein Klägers, des Lehen-Herrn, innengehabt, und noch heutigs Tags also innenhabest und geniessest, Und obwol ermeldter Kläger dich berührten Beklagten von Crailsheim solcher Lehen-Güter, als die nunmehr dem Lehen-Herrn ipso jure heimgefallen, abzutretten, und uff Verwaigerung die die Austräge, vermög des Reichs-Ordnung angebotten, und mit dir fürzukommen gebührender Weiß dich ersuchen lassen, alles vermög fürbrachten Schreibens und Requisition Instruments, so habest doch du dich anhero der Gebühr mit nichten darüber erklären wollen, sondern die Sachen mit Stillschweigen ersitzen lassen. Dieweil dann mehrgemeldter der von Heßberg, angemaßter Verkauffer, auf sein Absterben, keinen Männlichen Lehens-Erben nach sich verlassen, oder zuvor gehabt, also daß die Lehen ohne das auf dem Fall gestanden, welche er sich ohne Willen und Wissen der Lehen-Herrschafft zu verkauffen unterstanden, auch zu würcklicher derselben Tradition fürgeschritten, und dann du der Käuffer, als ein Freyer vom Adel der Ritterschafft zu Francken, welcher Uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen, und den angebottenen Austrag, vermög des Reichs-Ordnung mit Klägern fürzukommen, über gnugsame Requisition in gebührlicher Zeit dich nicht erklären wollen, und derhalben diese Sach von wegen verwaigerten oder verzogenen Rechtens an Uns und Unser Käyserlich Cammer-Gericht unzweifentlich devolvirt und gerathen, und vielgemeldtem Grafen Kläger nicht gelegen dir Käuffer ferner nachzusehen, also sein Eigenthum unrechtmäßiger Weiß innen zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, sondern anf die verwürckte Lehen zu klagen, und dieselben abzufordern Vorhabens ist, und derhalben um diese Unsere Käyserliche Ladung wieder dich Ihme zu erkennen und mitzutheilen demüthiglichen anruffen und bitten lassen. Wann wir nun männiglichen Rechtens zu verhelffen schuldig und gemeint, auch demnach erlangt, Ihme Klagenden Grafen solche Ladung erkennt worden ist; Hierum so heischen und laden wir dich von Römischer Käyserlicher Macht hiemit, daß du uff den ein und zwanzigsten Tag den nechsten, nachdem dir dieser Käyserlicher Brief überantwort oder verkündt wird, deren wir dir Sieben für den ersten, sieben für den andern, sieben für den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselb Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch deinen vollmächtigten Anwalden, an demselben unsern Käyserlichen Cammer-Gericht erscheinest, vielgedachtem Klagenden Grafen oder seinem vollmächtigen Anwald darum im Rechten zu antworten, der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Wann du kommest und erscheinest alsdann also oder nicht, so wird nicht destominder uff des gehorsamen Theils, oder seines Anwalds Anruffen und erfordern hierinnen im Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gebührt; Darnach wisse dich zu richten. Geben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Speyer, den zehenden Tag des Monats Septembris, Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünffzehen hundert und im zwey und siebenzigsten Unserer Reiche, des Römischen und Hungarischen im zehenden, und des Böhmischen im vier und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium. Werner Koch, Doctor. Verwalther sub mppria. Pantaleon Klein, Ltus. Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius sub mppria.

Und

Und solche Ladung durch seinen vollmächtigen Anwaldten, weyland D. Jacob Friedrich Meurern, am sieben und zwanzigsten Octobris bemeldtes Jahrs samt beschriebener Execution und Verkündung durch einen geschwornen Cammer-Boten geschehen, gerichtlich einführen lassen, darauff in Nahmen des Beklagten erschienen weyland Johann Michael Fickler, der Rechten Doctor, cavirte innerhalb zweyer Monate Gewalt einzubringen, jedoch dabeneben protestirend, in bemeldts Cammer-Gerichts-Jurisdiction weiters nicht zu verwilligen, dann so viel er von Rechtswegen zu thun schuldig, dieses erscheinen klagenden Grafens Anwaldt, jedoch ausserhalb der undienstlichen Protestation, die Er uff ihrem Unwerth beruhen liesse, in Recht annahme, und gabe darauff am vierdten Novembris hernacher eine articulirte Klag also verlautend:

Hochwürdiger Fürst, Römischer Kayserl. Majest. Cammer-Richter, gnädiger Herr, auff hievor ausgegangene und reproducirte Kays. Citation, erscheint Anwaldt des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conraden Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. in Krafft habenden General-Gewalt, und bringt wieder den Edlen und Vesten Ernsten von Crailsheim nachfolgende articulirte Klag für, nicht in Gestalt eines zierlichen Libells, sondern mit blosser Erzehlung der Geschichten und nutzlichsten Begehrungs Weiß, als es von Rechts und Gewohnheit wegen immer beständigst beschehen soll oder mag, und bittet dem Beklagtem zu vorderst ordentliche und lautere Kriegs-Befestigungen, und dann uff einen jeden Articul, vermög des heiligen Reichs-Ordnung, unterschiedliche unverdunckelte Antwort mit Ja oder Nein, glaub wahr oder nicht wahr, nach Gelegenheit der Geschichten uffzulegen, und wofern etwas verneint sollte werden, verhofft Anwaldt dasselbige zu seiner Zeit, jedoch den Uberfluß in allweg ausgeschlossen, davon er hiemit in bester Form bezeuget, beyzubringen. 1. Sagt derohalben Ja und wahr, daß weyland Gabriel von Heßberg von Anwalds Gnädigen Herrn und Principaln etliche Güter zu Froschstockheim gelegen, als nemlich drey Hauß-Güter, welches eine besitzt Thomassen Sachsen nachgelassene Wittib, und dann Fritz Weiß und Hannß Scharz, jeder eins, samt fünff und zwanzig Feld-Lehen, Laut und Innhalt darüber gegebener Lehen-Revers zu rechten Ritter-Mann-Lehen empfangen und getragen. 2. Wahr, daß sich aber gemeldter Gabriel von Heßberg unterstanden, obbemeldte Lehen-Stuck, ohne Anwalds gnädigen Herrn und Principalen Vorwissen und Bewilligung, dem Beklagten Ernst von Crailsheim nicht allein zu verkauffen, sondern auch würcklich einzuraumen. 3. Daß wahr, daß der Beklagter solche Lehen-Stück Anwalds gnädigen Herrn und Principalen Eigenthum, vermittels obangeregten vermeinten unrechtmäßigen Kauffs de facto zu sich gezogen, und uff diese Stund also inhändig hat und besitzt. 4. Wahr, daß der Beklagte wohl gewust, daß solche geklagte Lehen-Stück, Lehen-Güter, und der Grafschafft Castell Eigenthum seyen. 5. Wahr, daß gedachter von Crailsheim solche Güter nicht allein de facto eingenommen, sondern auch uff anderthalb Jahr lang ohne Wissen des Herrn Principals als Lehen-Herrn unersucht, innegehabt, und so lang biß Ihre Gnaden die Güter, wie andere des von Heßbergs verlassene Lehen einziehen wollen. 6. Darauff und, zum sechsten, weiter wahr, daß Anwaldts gnädiger Herr und Principal, als Ihre Gnaden solcher vermeinten Vereusserung innen worden, den Beklagten solcher Lehen-Stück, als die dem Lehen-Herrn ohne Mittel und ipso jure verwürckt und heimgefallen seind, abzutretten gebührlich ersuchen lassen. 7. Wahr, daß auch Anwaldts gnädiger Herr und Principal auf beschehene Verweigerung, dem Beklagten als einem Freyen vom Adel der Ritterschafft in Francken, vermög der Reichs-Ordnung, die Austräge angebotten, und vor denselben mit dem Beklagten fürzukommen, gebührender Weiß Ihn ersuchen lassen. 8. Ganz ohne, daß der Beklagte über beschehene Requisition der Gebühr nach sich erklären wollen, sondern die Sachen also mit Stillschweigen ersitzen lassen. 9. Wahr ohne, daß Gabriel von Heßberg, als Castellischer Lehen-Mann einigen absteigenden Männlichen Lehens-Erben nach sich verlassen oder je gehabt. 10. Derohalben wahr, daß die geklagten Lehen-Güter, vermög der Recht, ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehen-Herrn nicht mögen verkaufft, vielweniger die würckliche Tradition erfolgen sollen, zudeme sie auch auf den Fall gestanden, und so viel destoweniger einige Vereusserung fürgenommen werden mögen. Dieweil dann zu Recht lauter versehen, daß der Lehen-Mann, da Er ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehen-Herrn seine Lehen-Stücke verändert oder vereussert, das nutzbarlich Dominium und seine Gerechtigkeit dardurch verwürckte, daß auch solche Lehen-Stück dem Lehen-Herrn ohne Mittel heimfallen und das utile dominium mit der Proprietät consolidiret werden solle. Dem allen nach so ist Anwaldts, an statt und von wegen seines gnädigen

Herrn

Herrn unterthänig Bitt und Begehren, im Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß durch solch dessen von Heßbergs uff den Beklagten würckliche beschehene Vereusserung die geklagten Lehen-Stück Anwalds gnädigen Herrn und Principaln geöffnet und heimgefallen, daß auch der Beklagte als unrechtmäßiger Kauffer, und malæ fidei possessor dieselbigen a die alienationis & traditionis mit allen und jeden bißhero und in künfftigen ertragenen und erhebli-chen Nutzungen, Anwalds gnädigen Herrn und Principaln abzutretten und verfolgen zu lassen schuldig sey, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schäden gegenwärtiger und künfftiger. Hierüber und was Er seinem gnädigen Herrn und Principaln in alle andere Weg, vermög der Rechten dienstlichs bitten und begehren sollte, rufft er in supplementum justitiæ E. Gn. Hochadelichs Richterlich Amt unterthäniges Fleisses an, vorbehältlich aller andern rechtlichen Nothdurfft. E. F. Gn. unterthäniger, Jacob Friederich Meurer, Doctor sub mppria.

UNd aber über geleiste Caution ermeldter D. Fickler von deß Beklagten wegen keinen Gewalt fürbrachte, also uff Gräflichen Castellischen Anwalds emsiges Anhalten, wieder Ihn Beklagten Ruffen erkennt, und gewöhnlicher Weiß verricht, auch uff ferner Anruffen der Krieg Rechtens uff einkommene articulirte Klag, in contumaciam für befestiget angenommen, und D. Meurer zu fernerer Handlung gelassen worden, Endlich Doct. Fickler am dritten Martii des gefolgten drey und siebenzigsten Jahrs, von gedachts Ernsten von Crailßheim wegen Vollmacht, und damit Exceptionem cum eventuali litis contestatione übergabe, mit Erbieten contumaciam zu purgiren, uff welches Erbieten gegen Anwald solches Erscheinen anderer Gestalt nicht, als daß die Sach, wie sie der Zeit befunden (uff die Reichs-Ordnung sich ziehend) angenommen wurde, acceptiren wolte, hingegen Crailßheimischer Sachwalter seine Exceptiones also beschaffen seyn, daß Sie noch wol anzunehmen wären, fürgabe, bittend, wie darinnen, darüber am dreyzehenden Aprilis Richterliche Erkanntnus erfolgte, daß D. Fickler vorgewendter Einred unverhindert, die Sach in dem Stand, wie sie der Zeit befunden, anzunehmen schuldig, alsbald Gräflicher Castellischer Syndicus seinen einkommenen Libellum articulatum loco articulorum wiederholte, mit Bitt, gegen Anwalden daruff gebührlich zu antworten anzuhalten, also D. Fickler Responsiones cum annexis defensionalibus: So dann D. Meurer Acceptationes & Responsiones ad defensionales einbrachte, welche beede Handlungen nach beschrieben folgen:

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädiger Herr, Uff die im Zwey und Siebenzigsten Jahr, von wegen des Wolgebohrnen Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell eingebrachte und articulirte und darnach repetirte Klag, übergibt des Edlen und Ehren-Vesten Ernsten von Crailßheim, Brandenburgischen Amtmanns zu Crailßheim Anwald, mit Erholung seiner Exception, daß die Sach quoad summam und ihrer Geringschätzigkeit der Ordnung nicht gemäß, folgende Antwort, und glaubt den ersten vermeinten Articul anders nicht wahr seyn, dann so viel bewiesen wird, den andern, dritten und vierdten glaubt Anwald, daß der gemeldt von Heßberg, in seinem Leben, dem Beklagten von Crailßheim etliche gar geringschätzige Lehengütlein, die von der Grafschafft zu Lehen rühren, zu kauffen angebotten, und uff verhoffte Bewilligung des Lehen-Herrn angewiesen hab; daß aber die Traditio ohne Vorwissen des Klagenden Grafen geschehen, sagt und glaubt Er nicht wahr seyn, auch weiters nicht, dann seine Defensionales ausweisen. Zu dem fünfften, wie zu den nechsten Articuln, zu dem sechsten, siebenden und achten, glaubt Er, daß der Klagend Graf, nach Absterben des von Heßbergs, ein Ansuchen eines Austrags halben gethan, aber alles anders glaubt er nicht wahr seyn, daß sich ad defensionales gezogen. Den Neundten wahr seyn, den zehenden ausgehörten und folgenden articulirten Ursachen nicht wahr seyn, deßgleichen auch die Illation und Petition. Damit aber E. F. Gn. beständiglich vernehmen mögen, mit was Genauſuchigkeit und Unnothdurfft der klagend Graf E. F. Gn. dißfalls halben bemühen und beläſtigen darff, übergibt Anwald Berichts und Defension weiß folgende Articul, mit Bitt sein Genad anzuhalten uff jeden insonderheit, wie sich der Ordnung nach gebührt, Antwort zu geben, und im Fall der Nothdurfft sich mit fernerm Proceſs zuzulassen. 1. Und sagt demnach wahr seyn, daß weyland Gabriel von Heßberg Ihme dem Beklagten von Crailßheim etliche Güter zu verkauffen angebotten hab. 2. Item wahr, daß Er Beklagter seiner nechstgelegener Güter halber drey Lehenbare Güter, und nur ein Feld und nicht fünff und zwanzig Feldlehen, wie vermeindlich und ohn Bestand fürgeben wird, uff bedingten Consens des Lehenherrn aberkaufft hab. 3. Item daß unlang nach solcher Kauffs Handlung der Klagend Graf seinen Amtmann zu Castell etlicher Sachen halben zu Ihme, dem Beklagten geschickt. 4. Item wahr, daß

daß der Beklagte von Crailsheim, Ihn, den Amtmann angesprochen und gebetten hab, wann sein Herr Graf Conrad anheim kommen würde, Ihn solches uff seinen Kosten wissen zulassen, wolt Er zu Ihren Gn. reiten, dann Er hätte sich etlicher Güter halber mit dem von Heßberg eingelassen, die wolt Er, so viel von seinen Gn. zu Lehen reichen, empfangen. 5. Item wahr, als der Amtmann des Klagenden Grafen Heimkunfft angezeigt, daß Er Beklagter alsbald sich aufgemacht und nach Castell begeben wollen, im selben aber Ihme ein Schreiben und Befelch von seinem gnädigen Herrn, Marggraf Georg Friedrichen zu Brandenburg, zukommen, derwegen Er an solcher seiner vorhabenden Reiß verhindert worden. 6. Nichts wenigers, uff solchen Fürstlichen Befehl und Schreiben, Er Beklagter, dem Klagenden Grafen solche verhinderliche Ursach schrifftlich anzeigt, und zu Empfahung der Lehen einen Aufschub gebetten und im selben Schreiben sich erbotten, sich inner der Zeit der Belehnung nichts weniger dieser massen zu verhalten und zu erzeigen, als wann er die Lehen empfangen hätt. 7. Item wahr, daß der Graf uff solch Erbieten Ihme etlich mal als seinem lieben Getreuen geschrieben. 8. Item, wiewol Klagender Graf, uff tödlichen Abgang des von Heßberg sich vor etlichen Fürsten zu rechtlichem Austrag erbotten. 9. So ist doch wahr, daß Beklagter bey Seiner Gnaden mehr dann einmahl ansuchen lassen, dieweil die erkauffte Stück so gar geringschätzig, und über drey Gülden jährlicher Nutzung nicht antreffen, daß sein Genaden kein unnothdürfftige Weitläufftigkeit suchen, sondern uf fürgeloffene Handlungen gnädiglich leihen wollt, mit Erbietung gebührender Schuldigkeit. 10. Item und sich deß mehr erbotten, wann je sein Gnaden uff dem ungnädigen Vorhaben und Verweigerung verharren wolt, daß sich der Austrag an keinem andern Ort, dann vor den Lehen-Männern zu suchen gebührt, dahin er sich wollt erbotten haben. 11. Item ganz ohne, daß sich der Graf an allem articulirten Erbieten hätt sättigen lassen, sondern ohne alle befugte Ursach diesen anhängig gemachten unbefugten unnothdürfftigen Proceſs gesucht und fürgenommen; Dieweil dann an gebührendem Ansuch der Belehnung halben durch den Beklagten kein Mangel und Saumnus erschienen, an welchem Ansuchen auch der Klagend Graf wol gesättiget und Ihn den Beklagten, wie gemeldt, für einen Getreuen erkannt, aber die schließlich Belehnung aus hochgedachts Fürsten verhinderlichen Ursachen nicht erfolgt, und alle Recht wollen, daß sine culpa keiner soll privirt werden, und im Fall, wann gleich der Klagend Graf einigen verursachten Spruch und Forderung zu haben vermeint hätt, daß doch sein Gnaden denselben etwas bescheidentlicher, und zumahl bey seiner Gnaden Lehen-Männern hätt hinlegen und ausführen sollen, zumahl in einer solchen ringfügigen Sachen, deren jährlicher Nutzung über drey Gulden nicht anlaufft, und ohne das an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht nicht annehmlich, und die Exceptio incompetentiæ etiam post litem contestatam zuläßig, So ist Anwalds unterthänig Bitten seinen Herrn Principaln bey den deductis & petitis in propolita exceptione bleiben zu lassen, oder sein Gnaden sonsten abzuweisen, und Ihn den Beklagten von der vermeinten mehr dann überflüßigen unnothdürfftigen Klag ex deductis & deducendis mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schäden zu absolviren. E. F. Gn. Hoch-Adelich Richterlich Amt unterthäniglich anruffend, vorbehältlich aller anderer Nothdurfft und Exception, Johannes Michael Ficklerus, D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen und Rechtfertigung zwischen dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Castell an einem, und den Edlen und Vesten, Ernsten von Crailsheim, andern theils sich verhaltend, erscheint wohlermeldts Herrn Grafen Anwald, und nimmt des Beklagten hievor uff einkommene Klag erfolgte Responsiones, so viel dieselbigen seinem gnädigen Herrn sich dienstlich befinden werden, hiemit gerichtlich an, dem andern und wiederwärtigen in bester Form per generalia juris & facti, wiedersprechend, und gibt ferner uff des Beklagten vermeinte defensionales salvo jure impertinentium & non admittendorum, folgende Antwort; Sagt den ersten wahr, den andern, so viel den Kauff belangt, auch wahr, zum übrigen Innhalt nicht wahr, der dritt wird wahr geglaubt, der vierdt und fünfft ist fremder Geschichten, und wird nicht wahr geglaubt, den sechsten anderer Gestalt nicht wahr, als wie des Beklagten den siebenzehenden Julii des ein und siebenzigsten Jahrs, als der Kauff schon beschehen gewesen, und der Beklagte die Güter inhändig gehabt, an Anwalds Gnädigen Herrn ausgangen Schreiben ausweiset, zum siebenden Anwalds gnädiger Herr hab anders nicht gewust, als daß der Beklagte mit seinem Bruder noch in Gemeinschafft der Lehen sey, anderer Gestalt wird dieser Articul nicht wahr geglaubt, zum achten wahr, zum Neundten des Ansuchens halber wahr, der zehend ist vermeindlich Juris, der eilfft ist negativus, ist Anwalds gnädiger Herr solches zu thun nicht schuldig gewest, die Illation samt angebefften Begehren wird wieder sprochen, wie Recht ist, Salvo jure &c. Jacob Friedrich Meurer, D. mppria.

Dieſe uff einkommene Defenſional-Articul gegebene Antworten, nahme Crailsheimiſcher Anwald nach erhaltener Friſt und derſelben per ſententiam ſub ſolida commination erlangter Prorogation auſſerhalb deren uff den ſechſten, ſiebenden und letzten Articul, daruff perplexe und reſpective gar nicht geantwortet wäre, für genugſam an, bate angeregte Articul in contumaciam für bekannt anzunehmen, oder Gegen-Anwalden ſub tali commination noch mals zu reſpondiren anzuhalten, producirte auch nominationem Commiſſariorum, dargegen D. Meurer es bey ſeinen Anworten, als die ungenugſam wären, verbleiben lieſſe, und uff deſſelben D. Meurers tödlichen Abgang, an ſeiner ſtatt D. Jacob Sechell mit gnugſamen Gewalt ſich einlieſſe, auch gethane Submiſſion repetirte, und in Gegentheils fürgeſchlagene zu Commiſſarien, ſo fern ſie unpartheyiſch, bewilligte, Alſo es am drey und zwanzigſten Decembris Anno Siebenzig fünff, durch Beſcheid bey den gegebenen Antworten gelaſſen, und in puncto defenſionalium die ernennte zu Commiſſarien verordnet, auch Commiſſio erkennt, folgends, uff Beklagten theils in puncto Commiſſionis ſeumigs Procediren, am zehenden Decembris des Sechs und Siebenzigſten Jahrs, ſeinem Anwalden von Amts wegen Zeit dreyer Monat pro ſecunda dilatione angeſetzt wurde, abermals als ernannter D. Sechel Todes verfuhr, an deſſelben Statt; im Nahmen Klagendes Grafen D. Johann Bonz ſich legitimirte, deſſen wieder gegen Anwalden beſchehenem contumaciren nach, am ſechs und zwanzigſten Aprilis Anno Siebenzig ſieben, Crailsheimiſchen Syndico Zeit dreyer Monat pro omni dilatione probandi, von Amts wegen erkennt und angeſetzt, und ob der wol am acht und zwanzigſten Auguſti hernacher, wiederum uff Gegen-Anwalds Anruffen und Contumaciren ferner Zeit dreyer Monat, ſich, ob ſeine an ſeinen Principaln zuvor abgangene Schreiben eingeantwortet, zu erkundigen, oder pro reſtitutione zu handeln ꝛc. begehrt, Ihme doch ſolch ſein Begehren, nachdem zu vorderſt uff Graf Conrads zu Caſtell Abſterben in Nahmen deſſen Bruders Graf Heinrichs (uff welchen die Sach erblich gefallen) ernannter D. Bonz Vollmacht eingelegt, den eilfften Septembris durch gerichtlich eröffneten Beſcheid abgeſchlagen, ſondern es bey der am ſechs und zwanzigſten Aprilis zuvor ergangene Urtheil gelaſſen, und der Weg probandi benommen worden. Solchemnach producirte Gräflicher Caſtelliſcher Anwald am ein und zwanzigſten Januarii Anno Siebenzig acht, Probationes & in eventum concluſiones, ſamt darinn vermeldten Urkunden, mit A. und B. gemerckt, mit Bitt Gegen-Anwalden zu derſelben Sigillen Recognition anzuhalten, der dann nach erhaltener Zeit zweyer Monat, und Abſchlagung ſeines fernerer Zeit halben beſchehenen Begehrens angeregter Urkunden ſigilla, bona fide, ſalva tamen veritatis ſubſtantia &c. recognoſcirte, und folgends am neunzehenden Septembris ebenmäßig probationes, mit darinnen angezogenen Beylagen übergabe, welche hinc inde einkommene Probationes einander nach verlauten, wie folgt:

HOchwürdiger Fürſt, Röm. Kayſ. Maj. Cammer-Richter, gnäd. Herr. In Sachen ſimplicis querelæ, zwiſchen weyland dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Grafen und Herrn zu Caſtell, und nunmehr dem auch Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen Grafen und Herrn zu Caſtell, an ſtatt ſeines Herrn Brudern Klägern an einem, gegen und wieder den Edlen Ernſten von Crailsheim Beklagten anders Theils, erſcheint Anwald wolermeldts ſeines gnädigen Herrn und Principaln, und erholet zuvorderſt den hievor und jüngſt ergangenen Gerichtlichen Beſcheid, und dieweil dardurch dem Beklagten Via probandi nunmehro præcludirt worden; So beruhet derhalben die Frag kürzlich auf dem, ob Anwalds gnädiger Herr und Principal ſeiner angeſtellten Klag befugt, und erwieſen ſeye, Nun bedarf es aber diß falls nicht viel Umſehens, dann was Anwalds gnädigen Herrn und Principalen erſten Klag-Articuln belangt, als nemlich, daß die allda articulirten Stück der Grafſchafft Caſtell Eigenthum, und von Gabrieln von Heßberg ſowohl, als zuvor von ſeinem Vatter und Bruder, zu rechten Mannlehen getragen, ſolches wird mit Raphael von Heßbergs Lehen-Machung, folgends mit Wilhelm Moritzen und dann Gabriel von Heßbergs Lehen-Reverſen lauter erwieſen, welche Anwald hiemit lit. A. B. und C. in originali erlegt, bittet den Gegentheil, wie ſich gebührt, gerichtlich anzuhalten, dieſelben zu recognoſciren. Der ander Articul, als nemlich daß Gabriel von Heßberg ſolche Lehen-Stuck Ihme dem Beklagten nicht allein verkaufft, ſondern auch würcklich eingeräumt, deſſen iſt Beklagter vermög ſeiner Reſponſion uff den bemeldten andern Articul, ſelbſt geſtändig, welches Anwald an ſtatt und von wegen ſeines gnädigen Herrn und Principaln in ſpecie für bekannt annimmt; Und obwol darbey nicht geſtanden will werden, daß ſolche Einraumung ohne Wiſſen und Willen der Lehenherrſchafft beſchehen ſey, ſo iſt doch daran wenig gelegen, als das dem Beklagten im wenigſten nicht fürtragen mag, in Anſehung, daß vermög der Rechten ignorantia regulariter vermuthet wird, niſi ſcientia probetur. Dieweil aber nicht erwieſe, daß die

die Herrn Grafen einiges Wiſſen von ſolcher Vereuſſerung gehabt, vielweniger, daß ſie darein bewilliget haben; So iſt und bleibt auch dieſer Articul nunmehr die Warheit, und an Ihm ſelbſt als bekannt, genugſam erwieſen, Alſo hat es auch eine Gelegenheit mit dem dritten und vierdten Articul, dann dieweil der Beklagte nicht geſtändig ſeyn will, daß Ihm die Einraumung unwiſſend der Lehen-Herrſchafft beſchehen ſey, bekennet aber darneben, daß auff verhoffte Bewilligung des Lehen-Herrn die Einraumung erfolgt ſey, ſo iſt dardurch in omnem eventum bekannt, daß der Beklagte gut Wiſſens gehabt, daß die Verkaufften und Ihme eingeraumten Stück Caſtelliſch Lehen geweſt ſeyn. Der fünfft iſt abermals gnugſam bekannt, dieweil ſich Beklagter auf den vorgehenden in ſeinen Reſponſionibus referirt, allda die Lehenſchafft lauter geſtanden wird, aber hergegen nicht erwieſen, daß der Lehen-Herr im wenigſten in ſolche Handlung bewilligt habe, Alſo ſeind auch der ſechſt, ſiebend und acht abermals gnugſam bekannt, als nemlich, daß Herr Graf Conrad ſeeliger Chriſtlicher Gedächtnus dem Beklagten die Austräg, vermög der Reichs-Ordnung angebotten aber bey dem Beklagten keine gebührliche Erklärung in Zeit der Ordnung erfolgen hab wollen, und alſo hierdurch die Sachen an diß Käyſerlich Cammer-Gericht rechtmäßig erwachſen ſey. Der neundt iſt abermals lauter bekannt, nemlich daß Gabriel von Heßberg, als Caſtelliſcher Lehen-Mann keinen abſteigenden Erben verlaſſen habe. Daraus folgt dann der zehend Juris diſpoſitione ſamt der Petition, als nemlich, dieweil die geklagten Stück Caſtelliſche Mannlehen ſeind, und durch den von Heßberg, als Caſtelliſchen Lehen-Mann, ohne Willen und Wiſſen der Lehen-Herrſchafft, dem Beklagten, als einem euſſern und fremden verkaufft und würcklich eingeräumt, daß dann dadurch die geklagten Lehen, Anwalds gnädigen Herrn und Principaln, als dem Lehen-Herrn vermannet und heimgefallen, auch dieſe Sachen anders nirgend, als an dieſem hochlöblichen Käyſerlichen Cammer-Gericht verrechtet werden ſolle, Welches dann, und wie in der einkommenen Klag allenthalben gebetten worden, Anwald nochmals alſo, mit Abtrag der Gerichts-Koſten, Schäden und Intereſſe zu erkennen bittet, Rufft hierüber E. F. Gnaden Hochadelich Richterlich Amt unterthäniges Fleiſſes an, Salvo &c. Johann Bonz, Doctor, ſub mppria.

HOchwürdiger Fürſt, Römiſcher Kayſerl. Majeſt. Cammer-Richter, gnädiger Herr. Als weyland der Wohlgebohrne Herr Conrad, Graf zu Caſtell im Zwey und Siebenzigſten Jahr nechſt verſchienen ein unnothdürfftige Klag um eine Hand voll Lehen-Gütlein (die dannoch biß in drey Gülden oder drey Pfund, und alſo der Ordnung gar nicht gemäß, ertragen) den Edlen und Ehren-Veſten Ernſten von Crailsheim, an dieſem Käyſerlichen Cammer-Gericht fürgenommen und beklagt, hat ſein des Beklagten Anwald Exceptionem incompetentiæ fürgewandt, daruf aber biß anhero kein Beſcheid ergangen; So will deßhalben Anwald, von derſelbigen Exception noch nicht abgeſtanden ſeyn, mit Bitt, wie hievor gebetten iſt, mit Abtrag des Gerichts-Koſten, in eventum aber, ſo fern dieſe Sach an dieſem hohen Gericht je behalten werden wollt, übergibt Anwald folgende kurtze Anzeig, wie ſeines Herrn Principaln Defenſionales zu beweiſen mit Vorbehaltung und unbegeben ſeiner Nothdurfft nach, zu jeder Zeit, zu addiren und zu handeln, und will den erſten und andern Defenſional, zu ſamt der Confeſſion beweiſen mit dem Kauff-Brieff ſignirt No. 1. bittend die Copey mit dem Original zu collationiren, und das Original wiederum verfolgen laſſen; In derſelben urſprünglichen Ankunfft ſich lauter befindet, daß mehr nicht dann drey Lehen-Gütlein verkaufft worden, inmaſſen auch der Beklagt mehr nicht dann ſo viel Ihme verkaufft worden, in poſſeſs gebracht hat, will aber der Klagend Graf Ihm ein mehrers einräumen und folgen laſſen, mögt es Dancks werth ſeyn, zu mehrer Beſtättigung eines ſolchen, erlegt auch Anwald Copiam requiſitionis um Belehnung derſelben dreyen Gütlein, am dato, Montags nach Cantate Anno Siebenzig verzeichnet No. 2. Der dritt iſt wahr glaubt, bey und durch denſelben articulirten Amtmann iſt eben dasjenig gehandelt worden, wie die folgende beede Articul ausweiſen. Der vierdt und fünfft, die als fremder Geſchicht nicht wollen geglaubt werden, können jederzeit durch den Klagenden Grafen, was Ihrer Gn. Erben bey Seiner Gnaden Amtmann, wie von Rechtswegen geſchehen ſoll und muß, erkundiget werden, derſelben Articul Innhalt Er Amtmann mit Grund der Warheit nicht in Abred ſeyn kan und wird, zu mehrer Bekräfftigung eines ſolchen wird auch erlegt ein Copey des Schreibens an den Grafen No. 3. Der ſechſt, daß bey dem Klagenden Grafen innen der gebührenden Zeit des Rechtens um Belehnung angeſucht, iſt bekennt, und wird ferners bewieſen mit des Beklagten Schreiben bey den nechſten zweyen Articuln angezogen. Weil dann der Graf ſelbſt des geſchehenen Erſuchens de Anno Siebenzig geſtändig, und darauff Ihme dem Beklagten, auf das geſchehene Anſuchen, laut des folgenden Articuls, als ſeinem lieben Getreuen ſchreibt, und Ihn alſo für einem

nem Lehen-Mann expresse erkennt (denn er sonst seinen Gnaden mit einigerley Lehen-Verwandtnus nicht zugethan) ist sich wol zu befremden, daß Sein Gnaden eine solche Tragœdie im Rechten erwecken darff. Der Siebend Defensional ist eben des Innhalts, wie jetzt vermeldt, daß der Graf Ihn als einen Lehens-Verwandten erkennt hat, wird auch mit seiner Gnaden Selbst-Schreiben zu beweisen seyn, No. 4. Was dann uff solch des Grafen Schreiben geantwort, findet sich aus der gegebenen Antwort No. 5. der acht ist bekannt, der neundt und zehend Articul werden bewiesen durch sein des Beklagten von Crailsheim angezogenes Schreiben. Der eilfft wird bewiesen durch diese hängige unnothdürfftige Rechtfertigung und die Illatio ex præmissis. Bittet derowegen Anwald jedoch mit repetirter Vorbehaltung de addendo, und was sonst die Nothdurfft erfordern wird, wie zu End seiner Defensionalium unterthänig gebetten, hierüber das hochadelich milorichterlich Amt bester Form Rechtens unterthäniglich anruffend; Johannes Michael Fickler, D. mppria.

WJeder nechst einverleibte Probationes D. Bonz gemeine Einreden eingewendt, mit Bitt, dieweil Gegentheiln via probandi benommen, seinen Principaln bey erlangtem præjudicio handzubaben, dargegen Crailsheimischer Syndicus auch generalia, und daß sich Gegen-Anwald irre, gesagt, indem sich ergangener Bescheid allein uff Beweisung lebendige Kundschafft zu führen, aber nicht Briefliche Urkunden vorzubringen, so seinem Principaln nicht benommen, referire, derowegen D. Ficklern uff angeregte Handlung zu verfahren, uffzulegen gebetten, darüber am neunden Octobris Erkanntnus ergangen, dieses Innhalts, daß D. Bonz vorgewendter Einred unverhindert, uff Probationes und Einlagen den neunzehenden Septembris zuvor vorbracht, in Zeit dreyer Monaten, so Ihme von Amtswegen darzu angesetzt, was sich gebürt handlen, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen würde, daß alsdenn die Sach in diesem Punct für beschlossen damit angenommen seyn sollte, als auch Beklagten Theils Anwald zwo copias, deren am neunzehenden Septembris bemeldts acht und siebenzigsten Jahrs neben der Probation-Schrifft mit Numeris 1. und 4. bezeichneter einkommener Original Beylagen übergabe, mit Bitt gegen Anwalden zu derselben Originaln anhangender und auffgedruckter Sigillen Recognition zu vermögen, recognoscirte derselb nach Ihme darzu præfigirter Zeit solcher Originalien Sigilla bona fide, &c. producirte sonsten den neunzehenden Februarii des neun und siebenzigsten Jahrs Exceptiones & confutationes, dargegen D. Fickler am fünfften Novembris Replicas, fürter den dritten Junii Anno achtzig D. Bonz Duplicas & in eventum conclusiones, wiederum am zehenden Novembris desselben achtzigsten Jahrs D. Fickler Confutationem cum protestatione, Articulis, item petitione & nominatione Commissariorum, welche Wechsel-Schrifften in ihrer Ordnung nach beschrieben folgen:

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichs, Grafen und Herrn zu Castell, als weyland Herrn Graf Conrads, Seiner Gnaden Brudern seel. Successorn, Klägern an einem, gegen und wieder den Edlen und Vesten Ernsten von Crailsheim Beklagten anders theils, wäre Klagender Anwald wol gesinnet gewest, diese Sachen ohne einige seines theils fernere schrifftliche Handlung zu rechtlicher Erkanntnüß zu setzen, in Ansehung, daß der Beklagte den wenigsten Schein oder Grund nicht haben kan, dardurch er sich von angestellter Klag auswürcken möchte; Jedoch dieweil der Beklagte in seinem jüngst den neunzehenden Septembris beschehenem Einbringen, diese Sachen Anwalds gnädigen Herrn zu vermeinten Unglimpff und verächtlicher Verkleinerung zu richten vermeint, als ob es um ein Hand voll Lehen zu thun, welche jährlich nicht viel über drey Gulden ertragen, und derowegen nicht allein eine unnöthige Klag an diesem Kayserlichen Kammer-Gericht wieder den Beklagten fürgenommen, sondern auch von wegen der Geringschätzigkeit, vermög der Ordnung, allda nicht zuläßig sey, kan Anwald nicht umgehen, seines gnädigen Herrn Nothdurfft hierauf kürtzlich zu handlen. Derohalben so ist erstlich die Frag gar nicht, was die durch den Beklagten unrechtmäßig und wissentlich von Gabriel von Heßberg erkauffte Castellische Lehen-Stück werth seyen, und was sie jährlichen an Zinsen ertragen, sondern ob solche Stück der Grafschafft Castell Eigenthum seyen, und von derselben zu Lehen getragen werden, und ob dem Beklagten, als vermeintem Kauffer, in solch der Grafschafft Castell Eigenthum sich einzudringen, und dasselbig ohne der Lehenherrschafft Bewilligung innen zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen gebührt habe, dann das kan ja der Beklagte selbst nicht in Abred seyn, daß er die geklagten Lehen-Stück innhändig hab, daß er auch dieselbe anderer Gestalt nicht, als in Krafft des vermeinten Kauff-Tituls von Gabriel von Heßberg bekommen habe, dieweil aber solche Kauff-Handlung, vermög der lautern klaren

Recht, nicht allein an ihr selbst nichtig und krafftlos, sondern auch der Lehen-Mann das Lehen dardurch verwürckt, wann es bey der blossen Kauffs-Abred nicht bleibt sondern zu würcklicher Einantwortung des Lehen-Guts, ohne Bewilligung des Lehenherrn geschritten wird, wie dißfalls zwischen Gabriel von Heßberg und dem Beklagten geschehen ist. Ita enim est Textus expressus in c. Imperialem de prohib. feudi. alien. per Federicum in usibus feud. Et ibi notatur communiter per DD. Et notat Julius Clar. in tractatu de communibus opinionibus. §. feudum quæst. 31. So bedarff es derhalben ferner keines Disputirens, was die geklagten Lehen werth seyen, und was sie jährlich ertragen, dann es sey dem wie Ihm wolle, so seind nichts destoweniger die geklagten Lehen-Stück Castellisch Eigenthum, welch ohne Bewilligung der Lehenherrschafft, auf diesen Beklagten, der kein Lehens-Agnat ist, ausser Verwürckung der Lehens-Gerechtigkeit, nicht vereussert werden solen oder mögen; Seind nun solche Lehenstück geringschätzig, so seind sie doch gleichwol, als verwürckt, der Lehenherrschafft heimgefallen, und hat sich der Beklagte von wegen der Geringschätzigkeit desto weniger zu beschweren: hergegen aber hat es auf Anwalds gnädigen Herrn Seiten viel ein andere Meinung, dann wann es dessen gelten solte, daß ein Lehenherr dem Lehen Mann von wegen der Geringschätzigkeit heut diß morgen ein ander Stück ohne Bewilligung und Erlaubnus zu verkauffen und zu vereussern zu sehen müste, würden die geschriebene Lehenrecht wenig nutz seyn, welche die Vereusserung nicht in des Lehen-Manns freyen Willen oder Muthwillen, sondern uff des Lehenherrn Bewilligung und Consens stellen. Sonderl. aber ist es um das Præjudicium und den Eingang dißfalls zu thun; dann wann es einem heut recht seyn sollte, würde der ander morgen solches und ein mehrers auch suchen und haben wollen, und würde also hierdurch der Weg gemacht seyn, daß ein Lehenherr in kurzer Zeit nicht allein um sein Eigenthum sondern auch um alle seine Lehenleut könnte gebracht werden, wann er von wegen der Geringschätzigkeit, heut zu diesem, morgen zu einem andern stillschweigen müste, und kein Klag fürzunehmen und also auch keinen Richter haben möchte; Es gibt aber gleichwol des Beklagten eigner in Gericht erlegter Kauff-Brief klärlich zu erkennen, daß es nicht um drey Gulden und etliche wenig Pfund Pfennig hauptsächlich zu thun, dann vermög angeregts Kauf-Briefs seind die geklagten Lehen-Stück nicht um drey Gulden und etlich Pfund und Pfenning, sondern um einhundert drey und achzig Gulden verkaufft worden, und befindet sich aber bey solchem Kauff allerley nicht geringer Verdacht, daß der Beklagte mit dem von Heßberg als Verkauffern in Præjudicium Anwalds gnädigen Herrn gefährlich colludirt und die Sachen nicht recht zugangen seyn kan. Dann nachdem der Beklagte, vermög des Protocolls den neunzehenden Septembris des verschienenen acht und siebenzigsten Jahrs, neben seinen vermeinten Probationibus, eine blosse Copey des Kauf-Briefs mit No. 1. samt andern mehr Urkunden biß auf 5 inclusive gerichtlich einbracht, befindet sich in solcher Copey nicht allein kein Datum, sondern seind auch die Innhabere der verkaufften Güter mit Nahmen nicht gesetzt, die Güter auch sonst im wenigsten nicht specificirt, was es für Güter seyen und wo sie gelegen. Und obwol hernach den ein und zwanzigsten Octobris der Kauf-Brief in originali auch erlegt worden, allda die Innhaber dreyer Güter specificirt werden, so ist doch wol in acht zu haben, daß nach obbemeldten dreyen Gütern, deren Innhaber mit Nahmen allda gesetzt seind, alsbald darauff diese Wort folgen (und Feld-Lehen) uff welche jetzgemeldte Wort dann ferner in dem Original Kauff-Brief ein spacium gelassen worden, darein man geraum noch etliche Wort setzen kan. Nun will der Beklagte nur von einem Feldlehen wissen, da doch derselben fünff und zwantzig seind, und alle zu Frosch-stockheim, allda dann auch die andern verkauffte Stück gelegen seyn, und ist nicht zuglauben, daß eins ohne das ander verkaufft worden sey, wie sich dann die Innhaber solcher Feldlehen, als man andere verfallene Heßbergische Lehen zu Rattelsehe eingenommen, vernehmen lassen, und deßwegen nicht huldigen wollen, dahero leichtlich abzunehmen, dieweil sie alle, wie gemeldet, zu Froschstockheim, so dem Beklagten zuständig, gelegen seind, daß er sie mit einander ein bekommen, und hierzu ist nun sonder Zweifels das obberührte Spatium in dem Kauf-Briefe vermeint worden, damit man jederzeit auch der übrigen Feldlehen halben Gelegenheit haben mögte, dieselben in den Brief mit Numeris zu zwicken, sonderlich, dieweil man eben an dem Wort und (Feldlehen) ꝛc. abgebrochen, und allda in der Mitte Spatium gelassen; Aus welchem dann, wie bißhero gemeldt, genugsam erscheint, daß der Beklagte die Sachen nicht so für geringschätzig anzuziehen hat, als ob es um drey Gulden und etliche Pfund und Pfennig zu thun seyn sollte, vielweniger kan er Exceptionem incompetentiæ daraus erpressen, wie er muthwilliger, oder ja irriger unbedächtiger Weiß in seinem Einbringen zuthun vermeint, dann er keinen Buchstaben in der Reichs-Ordnung mit Grund anzeigen kan, darinn einige Incompetenz beyzubringen im wenigsten dienstlich seyn mögte, sonsten aber, was des Be-

klagten andere vermeinte Behelff und berühmte Beweisung belangt, ist es alles vergeblich und unerheblich. Dann gesetzt, daß der Beklagte gleich bey Herrn Graf Conrad seeliger Gedächtnus um die Belehnung angesucht sollt haben, wie er bey seinem dritten, vierdten, fünfften und sechsten Defensionaln fürgibt, und mit einer Copey eines Schreibens, mit Num. 3. signirt, erwiesen zu seyn vermeint, So hat er doch derwegen noch keinen Consensum des vermeinten Kauffs von Seinen Gnaden gehabt. Ihme auch ohne denselben die Güter einzunehmen nicht gebührt, sondern sollte der Antwort billig erwartet haben, daraus er bald würde sehen haben können, ob die Lehen-Herrschafft in solchen Kauff bewilligen wollte oder nicht. Dann man ist nicht geständig, da gleich in dergleichen Kauffen zu gebührender Zeit um Consens bey dem Lehen-Herrn angesucht würde, daß er darum darein bewilligen müste, sondern stehet noch zu desselben Gelegenheit und Gefallen: Zudem so ist die Sachen damals schon in dem Stand gewest, daß Anwalds gnädiger Herr zu leihen ferner gar nicht schuldig gewest; Dann wie der Kauff-Brief und desselben Datum zu erkennen gibt, so ist der Kauff auf Cathedra Petri, das ist im Februario Anno Siebenzig nicht allein schon beschehen gewest, sondern auch dem Beklagten die verkauffte Güter würcklich eingeräumet worden, also daß der Beklagte alsbald damals in der Possels gewest, und die Güter würcklich innen gehabt. Wie dann hergegen auch Gabriel von Heßberg die Kauf-Summa würcklich empfangen, und, vermög des Kauf-Briefs darfür quittirt, und bekannt darneben, daß er den Beklagten als Kauffer in ruhige würckliche Possels eingesetzt habe. Nun wird aber weder der Beklagte, noch jemand auf Erden mit Warheit nicht sagen, vielweniger darthun und beweisen mögen, daß weyland Herr Graf Conrad seeliger von solchem Kauffen und Verkauffen durch den von Heßberg oder den Beklagten, zuvor und ehe dann die würckliche Tradition und Einantwortung der Güter geschehen gewest, jemals berichtet sey worden, noch für sich selbst das wenigste Wissen gehabt, zu geschweigen daß er seinen Consens und Bewilligung darzu sollte gegeben haben. Hergegen aber befindet sich das Wiederspiel klärlich aus des Beklagten selbst eignen Einlagen; dann wiewol wolermeldter Herr Graf Conrad seelig bey seinem Leben je und allwegen wiedersprochen, daß Ihme von dem von Heßberg einiger Aufschreib-Brief solcher verkaufften Lehen halben jemals zukommen sey, wie dann auch dergleichen von dem Beklagten nicht erwiesen worden, oder werden mag, jedoch der Warheit unvorgreiffenlich zu setzen, daß wolermeldtem Herrn Graf Conraden seeligen ein solch Schreiben durch den von Heßberg zukommen wäre, wie des Beklagten vermeinte Copey mit No. 2. signirt ausweißt; So ist doch wol in acht zu haben, daß in solcher vermeinter Aufschreibungs-Copey No. 2. das datum uff Montag nach Cantate Anno Siebenzig stehet, da aber der Kauff und die würckliche Tradition und Einantwortung der verkaufften Güter uff Cathedra Petri im Februario, und also bey dreyen Monaten vor der angegebenen Aufschreibung schon beschehen gewest, daraus denn je klärlich zu sehen, und unzweifentlich erwiesen ist, daß solcher Kauf und die würckliche Einantwortung der Güter ohne Wissen und Bewilligung des Lehenherrn beschehen sey; Und derhalben weil solche Güter, vermög der Rechten dem Lehen-Herrn schon hierdurch verwürcket und verfallen gewest, ist es mit dem Ansuchen, so der Beklagte um Belehnung bey wolermeldtem Herrn Graf Conrad seeligen soll gethan haben, viel zu lang geharret gewest, dann da der Beklagte um die Belehnung hätte ansuchen wollen, wie sichs zu thun gebührt, hätte er nicht vom Februario biß in den November, in die neun gantze Monat nach beschehenem Kauff, die Güter würcklich innen haben sollen, sondern re integra, da die Sachen noch in puris terminis conventionis gestanden, entweder um Belehnung ansuchen, oder bey dem von Heßberg die Sachen dahin richten sollen, daß der Aufschreib-Brief nur zu gebührender Zeit, das ist vor Einantwortung der Güter, und derselben würcklichen Tradition hätte abgeben mögen, Und hat sich der Beklagte dißfalls keiner Unwissenheit zu entschuldigen, dann dieweil er die Copey mit No. 2. selbst erlegt hat, so ist dardurch gnugsam erwiesen, daß er um alle Gelegenheit dieser Sachen ein gut Wissen gehabt, und mag derhalben der Beklagte Ihme selbst die Schuld geben, daß er sich in die Güter eingetrungen, ehe dann die Bewilligung von dem Lehen-Herrn erfolgt ist, oder derselbig das wenigste Wissen von solchem Kauff gehabt, oder haben mögen, wie die beide data des Kauf-Briefs mit No. 1. und die obangeregte Copey mit 2. klärlich zu erkennen geben; Und ist daran ferner nicht gelegen, daß wolermeldter Herr Graf Conrad, vermög der Urkunden mit No. 4. dem Beklagten, als seinem Getreuen zugeschrieben, wie bey dem siebenden vermeinten Defensional articulirt, auch im jüngsten Einbringen viel Geschreyes davon gemacht worden, dann solches an ihme selbst so geringschätzig, daß es keines sondern Ableinens bedarf; Dann dieweil damals der Strit um die Güter gewest, so der Beklagte von dem von Heßberg unrechtmeßig und nichtig erkaufft hat, und Herr Graf Conrad seeliger in solchem Schreiben mit N. 4.

Ihme

Ihme Beklagten solcher Lehen halber nichts geständig seyn will, sondern dieselben, als sein verfallen und verwürckt Eigenthum anspricht und derselben abzutreten von dem Beklagten begehrt, so kan ja ein Kind ermessen, daß der Beklagte des Worts (getreuer) in Herrn Graf Conrads Schreiben, so viel diese strittige Lehen belangt, sich nicht behelfen soll oder mag, dann daß Beklagter den klaren abschlägigen Buchstaben des ganzen Schreibens mit dem einzigen irrigen Wort zurück zu werffen vermeint, das will sich nicht leiden, und liegt derhalben nicht daran, daß der Beklagte sonst damals keine Castellische Lehen, als die strittigen Stück gehabt, dann nichts desto weniger weißt der Buchstab und Innhalt solches Schreibens klärlich aus, daß solche Wort uff diese strittige Stück nicht gezogen, oder verstanden, vielweniger dem Beklagten etwas damit eingeräumt werden könne. So hat sich auch wolermeldter Herr Graf Conrad seeliger bey seinem Leben in seinen Responsionibus uf obangeregten vermeinten siebenden des Beklagten Defensional genugsam erklärt, was er mit dem Wort (Getreuer) gemeint und wie er dasselbig verstanden habe, dahin sich Anwald nochmal will gezogen haben, dabey es auch der Beklagt nothwendig und von Rechtswegen wird bleiben müssen lassen, cum quisque sit interpres suorum Verborum, sonderlich dieweil auch der Buchstab des obangeregten Schreibens an ihme selbst klar und lauter ist, dardurch solcher muthwillig gesuchter Mißverstand augenscheinlich wiederlegt wird. Und erscheint also aus diesem allen, daß der Beklagte das wenigste, so Ihm zu Ableinung der rechtmäßig angestellten Klag fürträglich seyn möchte, nicht allein nicht erwiesen, sondern Anwalds gnädigen Herrn Intent, mit seinem eigenen Einbringen und erlegten Urkunden zum stattlichsten noch darzu bestättiget hat. Derohalben so wiederholt Anwald seine angestellte Klag und bittet, wie daselbst allenthalben gebetten worden, mit Abtrag der Gerichts-Kosten, Schäden und Interesse, rechtlich zu erkennen, und aus zusprechen. Rufft hierüber E. F. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses an, Salvo &c. Johannes Bonz, D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen des Edlen und Vesten Ernsten von Crailsheim, Fürstlichen Brandenburgischen Amtmanns daselbsten Beklagten, gegen und wieder weyland den Wolgebohrnen Herrn Conrad, jetzt Herrn Heinrichen, Grafen und Herrn zu Castell, Klägern, uf Ihr Gnaden den neunzehenden Februarii jüngsthin judicialiter vorbrachte Exceptiones & Confutationes der Gebühr zu vollfahren; erholt Anwald zuvorderst sein den neunzehenden Septembris Anno Siebenzig Acht einkommene Probationes; und nimmt Beklagten Anwalds alles und jedes, was in Herrn Gegentheils Exceptionibus & Confutationibus von seinen Principaln dienstlich befunden, hiemit in Recht an, gegen das wiederwärtig, so hernach in specie nicht abgeleint, sagt er generalia tam juris quam facti. Und so viel erstlich belangt, daß Ihr Gnaden dem Beklagten vermeintlichen zumessen, es hätte der Beklagt zu Ihrer Gnaden Unglimpf und verächtlicher Weiß die Geringschätzigkeit dieser strittigen Lehen-Güter angezogen, thut dessen Anwald des Beklagten keinen Gestand, sondern ist es nachmaln an dem, daß der strittigen Güter nicht mehr als drey Lehenbare Hauß-Güter, und nur ein Feld- und nicht fünff und zwanzig Feld-Lehen, noch vielweniger von wolermeldtem Herrn Gegentheil eines mehrers, ob das gleichwol angeben, erwiesen, noch auch ferners dargethan werden kan; Dann ob sich schon Gegen-Anwald in obgemeldter seiner Schrifft in §. Dann vermög &c. derowegen gar viel bemühet und Præsumtiones anziehen will, so ist doch solches lauter eitel und vergebens; Dann nicht daran gelegen, was wohlermeldter Herr Gegentheil zuglauben vermeint, sondern gehört ein anders darzu, und alldieweil sein Angeben der Gebühr nicht dargethan, bleibt es bey denen Stücken, so Anwalds Principal geständig, wie es sich dann auch in Warheit anders nicht erhält, und geschicht Ihme daran ungütlich, daß ex adverso fürgeben, es sey im Kauf-Brief derhalben spatium gelassen worden, daß man hernach die Feld-Lehen hinein zwicken könnt, denn je einmahl der Feld-Lehen nicht mehr als eines ist. Was aber bey diesem §. inferendo ferner vermeintlich angezogen, als das mit Grund der wenigste Buchstab in der Reichs-Ordnung nicht anzeigt, daraus die Incompetenz beybracht werden könnte, darwieder erholt Beklagten Junckers Anwald seine den dritten Martii Anno Siebenzig drey judicialiter vorbracht und mehr mahl in processu hujus causæ repetirte Exceptiones, und läßt es geliebter Kürze halben darbey bleiben, will sich deren mit nichten begeben, sondern denselben zum steifsten anhangen, auch hiervon zierlich protestirt haben. Daß nun ferner bey dem §. Sonsten aber &c. wolgedachter Herr Graf den Innhalt Beklagten Anwalds Principals fünfften und sechsten Defensional-Articul nicht in Abred seyn kan, auch solches Ihr Gnaden articulirter Amtmann geständig seyn muß, und dessen sonder Zweifel Ihr Gnaden berichtet, nemlich daß auch zu gebührender Zeit, als bemeldter Amtmann anderer Sachen halben

ben von wolseeligem Graf Conraden an Beklagten abgefertiget, Er Beklagter durch Ihn Amtmann bey Ihren Gnaden um Verleihung der strittigen Lehen unterthäniglich angehalten, wie dann Beklagte hernacher solches auch in Schrifften begehrt, ist derhalben an seiner Ehrnvest um das Lehen anzusuchen, und das zu empfahen kein Mangel. Daß aber dargegen eingewendt wird, als ob das schon geschehen, und die Verleihung zu gebührlicher Zeit in Unterthänigkeit gesucht, so hätte darum wolseeliger Herr Graf Conrad den Consensum nicht geben, noch zugeben verpflicht gewesen, sondern wäre zu Ihr Gnaden Gelegenheit und Gefallen gestanden, das kan nun Gelegenheit, Gebrauch und Herkommen nach des Herzogthums und Lands zu Francken, daselbst dann diese strittige Lehen-Gütlein gelegen, gar nicht statt haben; Dann in demselben es also von unfürdencklichen Jahren je und allewegen gleichförmig gehalten, daß nicht allein unter denen von Adel, sondern auch bey geringen Personen, die Lehen auch ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen verkaufft werden: Und daß dieses die Warheit, kan auch in beeder wolseeligen Herrn Conrads, und dann jetzigen Herrn Heinrichen Grafen zu Castell Personen de facto zugetragen, nicht wiedersprochen werden; Dann es ist Landkündig, daß wolseeliger Herr Graf Conrad, Wiesenbronn, Wechsel und Kaufsweiß ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen an sich gebracht, und die würcklich eingenommen, genutzt und genossen, die auch noch innen hat, ohnangesehen Ihr Gnaden der Lehen-Herr zu Lehen frey rund abgeschlagen. Gleichergestalt ist notorium, daß wolermeldte beede Herrn Gebrüdere Joachim von Seckendorf zu Ulstatt etliche Güter zu Oberscheinfeld haben aberkaufft, Item ohne des Lehen-Herrn Wissen und Bewilligung solche Güter in possess bekommen, auch obgleich der Lehen-Herr stracks darwieder gewesen, haben dannoch Ihre Gnaden solch Güter besessen, und genutzt, also daß in obgemeldten beeden Fällen die Lehen-Herrn zu letzt beeden Ihr Gnaden samt und sonder respective geliehen. Und hat es also dißfalls, nach Gebrauch und Herkommen des Lands zu Francken, ein ander Gelegenheit, als die gemeinen geschriebene Lehens-Gebräuch ausweisen, wiewohl auch dieselben einig allein uff die Ursach gegründet, daß die Alienation der Lehen-Güter verbotten, damit der Herr nicht um sein Lehen kommen, welches doch uff und im gegenwärtigen Fall nimmermehr verificirt werden kan; Dann per judicialia acta notorium, daß weder der von Heßberg als Verkauffer, noch Er Beklagter von Crailsheim der Intention und Meinung gewesen, solchen Verkauff in præjudicium Domini zu celebriren, und dardurch das Lehen zu verschweigen. Dann erstlich ist es anders nicht, dann als ein Lehen verkaufft, nach Ausweisung aller verübter Handlung, sonderliche des Kauff-Briefs und Beklagtens, gegen wolseeligen Klägers Amtmann beschehen Ansuchen, item seiner eigen Schreiben. Zum andern, so ist auch solcher Kauf uff Ihr Gnaden, als den Lehen-Herrn sonderlich bedingt, alsdann die durch Herrn Klägern für sich angezogen, und also gestandene des Beklagten Beylag No. 2. ihres fernern Innhalts mit sich bringt. So ist auch solcher Verkauf ex causa necessaria, nemlich die Schulden zu bezahlen, erfolgt, wie in berührter Beylag No. 2. klärlich zu sehen; Dieweil es dann fürnemlich darauf beruhet, daß im Land zu Francken ein bewehrter Gebrauch und wolermeldte Herrn Klägern denselben in ihren eigenen Personen approbirt, solchem auch so viel destoweniger wiedersprechen könnten, sondern dessen alles oberzehlt geständig und bekanntlich seyn müssen, auch solcher Gebrauch durch gebührende Weg und Mittel, im Fall vonnöthen, zu erstatten und zu beweisen, So erholt hierauf des Herrn Beklagten Anwald, sein hiebevor allenthalben beschehen Begehren, und bitt nochmaln sich von angestellter Klag zu absolviren und zu erledigen, cum refusione expensarum, Hierüber E. Fürstl. Gnaden Hochadelich mildrichterlich Amt bester Form Rechtens unterthäniglich anruffend, Salvo &c. Johannes Michael Fiklerut, D. sub mppria.

HOchwürdiger Fürst, Römischer Kayserl. Majest. Cammer-Richter, gnädiger Herr. In Sachen simplicis querelæ des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen und Herrn zu Castell Klägern an einem, gegen und wieder den Edlen und Vesten, Ernsten von Crailsheim, Beklagten anders theils, wiederholet Klagender Anwald wieder des Beklagten jüngst den fünfften Novembris des abgeloffenen neun und siebenzigsten Jahrs beschehen Einbringen, intitulirt Exceptiones & Confutationes &c. gleicher Gestalt sein voriges Einbringen, und läst erstlich den Beklagten sein wieder Anwalds gnädigen Herrn und Principaln beschehenes schimpfliches Anziehen, als ob es um ein Händlein voll geringschätziger Lehen zu thun seyn sollte, darum diese gegenwärtige Rechtfertigung angefangen worden, welche jährlich nicht über drey Gulden ertragen, entschuldigen und verblümen wie er will, nichts destoweniger können die

Wort

Wort anders nicht verstanden und gedeutet werden, als wie sie an ihnen selbst gut teutsch lauten, und befindet sich aber aus solchem des Beklagten jüngsten Einbringen gleichwohl nochmaln, daß er darauf endlich zu beharren vermeint, daß er mehr nicht als drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen von Gabriel von Heßberg bekommen und inhändig habe, Hergegen bittet Klagender Anwald gnädig und richterlich zu erwegen, daß vermög des Kauff-Briefs, welchen der Beklagt selbst erlegt hat, die Kauf-Summa, so der Beklagt dem von Heßberg für die aberkauffte Castellische Lehen bezahlt hat, einhundert drey und achtzig Gulden antrifft, dieweil nun der Güter und Stück mehr nicht seyn sollen, wie der Beklagt fürgibt, und daruff beharret, als drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen, dieselben auch mehr nicht ertragen sollen als drey Gulden, so muß daraus folgen, daß der Beklagt einen jeden Gulden jährlichs Einkommens um sechzig Gulden Haupt-Summa erkaufft habe, Solches ist aber in dem ganzen Land zu Francken, sonderlich aber in dieser Lands-Art, da diese Güter gelegen, ganz unerhört, sondern dargegen unwiedersprechlich wahr und beweißlich, da der Gulden Gelds an den Mann-Lehen um fünf und zwanzig Gulden und aufs höchst dreißig Gulden erkaufft wird; Daß nun der Beklagt einen Gulden um sechzig Gulden erkaufft sollte haben, da man sonst in dem ganzen Land durchaus den Gulden um fünf und zwanzig Gulden und aufs höchst um dreißig Gulden zu kauffen pflegt, das ist bey keinen rechtsinnigen Menschen weder zu vermuthen, noch zu glauben; Derohalben es auch von Rechts wegen für einen offentlichen und augenscheinlichen Ungrund zu halten ist, sonderlich dieweil es auch mit dem Beklagten insonderheit diese Gelegenheit hat, wie man wol weiß, daß er viel lieber zu viel einnimmt, als auszugeben pflegt, Und darum dieweil die drey Hauß-Güter und das eintzig Feld-Lehen, welches alles mehr nicht als jährlich drey Gulden ertragen solle, dem gemeinen Landleuffigen Anschlag nach, das ist den Gulden Gelds um dreißig Gulden Haupt-Summa uffs höchst angeschlagen, höher nicht als um neunzig Gulden Haupt-Summa gerechnet werden könne, Und aber der Beklagt, vermög des Kauf-Briefs einhundert drey und achtzig Gulden, und also noch so viel als sonsten der gemeine Anschlag uffs höchst mit sich bringet und ausweiset, um die erkauffte Castellische Lehen ausgeben hat, So muß hieraus unwiedersprechlich folgen, daß der Beklagte mehr Güter und Stück von den Castellischen Lehen bekommen und inhändig habe, als die drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen, wie er fürgiebt. Und solches noch klärer zu bescheinen so zeucht sich Anwald uff Raphael von Heßbergs Lehenmachung, welche zuvor in dieser Sachen judicialiter in originali, eingelegt und Copia davon bey den Actis behalten worden, in welcher die Zins sowol von den Gütern, deren der Beklagt geständig ist, als von den übrigen vier und zwanzig Feld-Lehen, deren der Beklagt nicht geständig zu seyn vermeint, unterschiedlich specificirt werden, Und so man nun dieselbigen zu samt den Stücken, so der Beklagt innzuhaben geständig ist, zusammen rechnet, und den Gulden gemeinen Landleufigen Anschlag nach uff das höchst, als nemlich den Gulden um dreißig Gulden Haupt-Summa anschlägt, alsdann befindt sich erst die Kauf-Summa, so in dem Kauf-Brief specificirt worden, der Sachen gemäß, und trifft die Rechnung um und um gleich zu. Derhalben und dieweil der Beklagte geständig seyn muß, daß die Haupt-Summa, so er dem von Heßberg um die Castellische Lehen gegeben hat, Einhundert und drey und achzig Gulden antroffen habe, wie dann der Kauf-Brief solches lauter zu erkennen gibt, so ist der Beklagt dadurch lauter überwiesen, und bezeugt, daß er nicht allein die drey Hauß-Güter und das einzig Feld-Lehen, sondern auch die andern Feld-Lehen, deren in der Anzahl fünf und zwanzig sind, eben sowol inhändig habe, Dann die einhundert drey und achzig Gulden Kauff-Summa, zusamt dem gemeinen Landleuffigen Anschlag, auch die obberührte Lehenmachung und darinnen unterschiedliche specificirte Zinß, wann eins gegen dem andern gehalten wird, bringen die Rechnung lauter mit sich, daß der Beklagte alles was in der Lehen-Machung für Stück zu Froschstockheim mit ihren Zinsen specificirt werden, ungetheilt inhändig haben muß, dieweil die einhundert drey und achzig Gulden Kauf-Summa uff die ganze ungetheilte Anzahl der Güter daselbst, so in der Heßbergischen Lehen-Machung mit ihren Zinsen specificirt werden, dem gemeinen Anschlag nach, wie der zum höchsten gerechnet werden mag, so gerad übereinstimmen, Derhalben Anwalds Gnädiger Herr und Principal seines Theils sein Intent nicht allein von wegen dreyer gestandener und bekannter Hauß-Güter und einzigen Feld-Lehens zu Froschstockheim, sondern auch um alle und jede Stück daselbsten, so in der obangeregten Lehen-Machung begriffen seind, zu recht gnugsam fundirt und beybracht hat, also daß sich der Beklagt nach fernerer Beweisung dißfalls nicht umsehen darf, sondern es liegt nunmehr dem

Beklagten, vermög der Rechten, die Beweisung uff dem Halß, daß er beweisen soll und muß, daß andere als eben er selbst solche Güter inhändig haben, dieweil sein eigner erlegter Kauf-Brief und die darinnen specificirte Kauf-Summa auf Ihn die Andeutung thun, und Ihn zum Possessorn und Innhaber machen, daß er die ganze Anzahl völlig inhändig haben muß, dieweil die ganze völlige Kauf-Summa, für die völlige Anzahl aller Güter zu Froschstockheim, so in der Lehen-Machung specificirt werden, ausgeben und bezahlt hat, wie der Kauf-Brief ausweiset; Derhalben so ist darauf gar nicht zu sehen, daß der Beklagt sein Fürgeben und Grund auf die Negativam zu setzen vermeint, und mit nicht gestehen sich verantworten will, als daß er mehr nicht als die drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen inhändig, und dadurch die Beweisung von sich uff Anwalds gnädigen Herrn und Principaln verschoben zu seyn verhoffet, Dann hergegen dieweil der Beklagt den lautern Kauf-Brief wieder sich hat, allda, wie gemeldt, die völlige Kauff-Summa um die ganze völlige Anzahl aller Güter, so in der Heßbergischen Lehen-Machung specificirt seind, gesetzt wird, dardurch sich dann der Beklagt auch tacite für einen Innhaber der ganzen völligen Anzahl der Heßbergischen geklagten Stück selbst bekennet, So soll und muß der Beklagt die Negativam als fundamentum seiner Intention, vermög der Rechten, durch die implicitam affirmativam selbst beweisen, oder aber pro possessore gehalten und condemnirt werden. Regulariter enim opponens negativam pro fundamento intentionis, sive sit actor sive reus, tenetur negativam & sic fundamentum intentionis suæ probare. Gravetta conſ. 112. num. 6. Et Lanfrancus de Oriano in practica in p. num. 4. Maxime quando opponens negativam habet præsumtionem contra se. Lanfrancus ibidem & num. 5. Et ut inquit Natta conſ. 199. lib. 1. Negativa & affirmativa non differunt quoad necessitatem probandi, Quia quilibet tenetur probare, quod est Fundamentum intentionis suæ, sive consistat in affirmativa sive in negativa. Sonderlich aber und so viel destomehr, dieweil der Beklagt an dem Ort, da die strittige Gütter gelegen, und in der angeregten Lehen-Machung vermeldet werden, als nemlich zu Frostockheim die Obrigkeit zu schaffen und zugebieten hat, und das mehrer theils seine Unterthanen seind, und Ihme also nothwendig bewust seyn muß, was seine Unterthanen an solchen Orten für Stück und Güter haben, und wem dieselben Zinßbar seyn, derhalben der Beklagte entweder den Verdacht uff ihm liegen lassen muß, dardurch dann auch tacite bekannt wird, daß er die Castellischen geklagten Lehen-Stück wie die in der vielangeregten Heßbergischen Lehen-Machung specificirt seind, selbst alle und jede innhändig habe, oder aber, da Er Ihn des Verdachts, und daraus hero fliessender Bekanntnus abhelfen, und derselben sich ledig machen will, soll und muß er die Possessores, welche Ihm nicht verborgen seyn können, anzeigen, wie sie mit Nahmen heissen, und wem oder wohin sie ihre Zinß von den geklagten Feld-Lehen reichen und geben. Und hat also der Beklagt die Beweisung dißfalls nicht bey Anwalds gnädigen Herrn und Principaln, unangesehen, daß Ihre Gnaden in dieser Sachen Kläger seind, sondern bey sich selbst und auf seiner Seiten zu suchen, als dem von wegen obbemeldter wiederwärtiger wieder Ihn stehender Vermuthung die Beweisung aufgeladen wird, welche Beweisung anders nicht dann per specificam designationem der Possessorn und Innhaber, und gar nicht mit blossem nicht gestehen, wie Gegentheil sich bedüncken läst, beschehen kan; Zudem soll der Beklagt gleichwol auch das wissen, als weyland Graf Conrad seeliger Gedächtnüs, uff Absterben Gabriel von Heßbergs, seine Lehen eingezogen, und an des von Crailsheim Unterthanen zu Frostockheim die Lehen-Pflicht von den geklagten Gütern und Feld-Lehen auch erfordern lassen, daß sich dieselben lauter erkläret, und damit entschuldiget haben, daß Ihr Juncker der von Crailsheim vor anderthalb Jahren gemeldte Güter und Lehen von dem von Heßberg erkaufft, und sie zu Pflichten derwegen angenommen hätte, derhalben Sie Graf Conraden keine Huldigung thun könnten, So ist aber auch denselben seithero durch den von Crailsheim, das wenigste darvon ferner nicht zu reden, mit einem solchen Ernst eingebunden worden, daß Anwalds Gnädiger Herr und Principal uff den heutigen Tag nicht erfahren können, wer die jetzigen Innhaber seyen; Daraus dann gnugsam erscheinet, daß der Beklagt all seinen Grund allein auf ein gefährliches Verläugnen setzet, und sich dessen tröstet, daß Anwalds Gnädiger Herr und Principal die Stück anders nicht, als wie die in dem Heßbergischen alten Lehen-Brief, und in der Lehen-Machung in genere vermeldtet seind, anzuzeigen weiß, dardurch der Beklagt gewonnen zu haben, und Anwalds Gnädigen Herrn und Principaln sein Eigenthum also gefährlich abzuschmitzen vermeint, sonst würde Er seinen Unterthanen nicht verbieten dürffen, daß sie das wenigst davon nicht reden sollten,

ten, sondern vielmehr sein Ehr und Glimpf zu vertheidigen, wann er sich unschuldig wüst, gebieten, und dahin mit allem möglichen Fleiß sich bearbeiten, damit die Innhaber solcher Lehen, dieweil er nicht geständig seyn will, daß Er dieselben innhabe, kundbar gemacht würden, und er also aus solchem Verdacht kommen mögte; Es ist aber gut zu erachten, daß es kein andere Meinung haben mag, als wie oben gemeldtet, dieweil der Beklagt auch mit den Lehen-Stücken, deren er geständig ist, daß er sie innenhabe, mit der Sprach biß anhero niemals heraus gewollt, welches dieselben drey Hauß-Güter und das einzig Feld-Lehen in specie seyen, wo sie gelegen, wie die Anstösser mit Nahmen heissen, was ein jedes insonderheit Zinß oder Gült gebe, ꝛc. sonder Zweifel aus keiner andern Ursach, als damit solcher blinder Nahme auf alle und jede Lehen-Stück, welches man für Castellisch Lehen ansprechen würd, gezogen und gebraucht werden könnte, dieweil Anwalds gnädiger Herr und Principal unter allen Lehen-Stücken nicht eins in specie, wie es genennt werde, welches sey, oder wer der Innhaber jetziger Zeit, anzuzeigen weiß. Solchen Verdacht bestättiget auch des Beklagten erlegter Kauf-Brief zum stattlichsten; Dann da man sonsten in allen Kauf-Briefen die verkaufften Stuck mit allen Umständen und Gelegenheiten, wie sie heissen, wo sie gelegen, wer die Anstösser seyen, was sie jährlich zinsen, uff das fleißigst und eigentlichst (wie sich dann auch vermög der Rechten zu thun gebührt) zu vermelden pflegt, befindet sich dergleichen in dem angeregten des Beklagten Kauf-Brief im geringsten nicht, sondern werden allein drey Güter zu Frostockheim und das Wort (Feld-Lehen) ingemein gesetzt. Und obwol die Innhaber der drey Güter allda benennt werden, welche in der zuvor einbrachten Copey ausgelassen und dafür N. N. gesetzt worden, jedoch dieweil sich es mit den Inhabern täglich zu ändern pflegt, kan daraus kein Gewißheit gehabt werden, es seyen dann die Anstösser und andere Gelegenheit und Umstände darbey auch vermeldt, welches aber, wie gemeldet, in des Beklagten Kauf-Brief nicht geschehen, daraus dann ein jeder ringverständiger leicht zu ermessen, daß der Beklagt und der von Heßberg, als Käuffer und Verkauffer solcher Lehen-Stück einen heimlichen Verstand miteinander gehabt, und die Sachen nicht ohne Gefahr zugangen sey, welches dann auch so viel destomehr aus dem zu vermercken, daß in dem Original des Kauf-Briefs auf diese Wort (und Feld-Lehen) welche einen unvollkommenen gebrochenen Verstand geben, alsbalden spatium gelassen worden, darein man noch wol etliche Wort setzen hätte mögen, wie jüngst deducirt, und der Augenschein mit sich bringet. Und ist auch sonderlich dabey wol zu mercken, daß der Beklagt erstlich allein Copey erlegt hat, allda nicht allein die Nahmen der Inhaber, sondern auch das datum aussen gelassen worden; So werden auch in solcher Copey diese Wort gesetzt, als nemlich (drey Güter samt einem Feld-Lehen) da aber in dem Original mehr nicht als diese Wort (drey Güter und Feld-Lehen zu finden, darauf das spatium folget, welches spatium, wie ein jeder vernünfftiger schliessen muß, nicht ohne sondere Ursach und Bedencken also in dem Kauf-Brief gelassen worden, damit man, wann es Noth thäte, eine Aenderung thun, und noch etwas hineinbringen möchte. Und darum darf sich der Beklagte in seinem jüngsten Einbringen nicht beklagen, als ob ihm dißfalls mit einem solchen Verdacht ungütlich geschehen seyn sollte, Dann dieweil der Augenschein an ihm selbst den Verdacht mit sich bringt, und die Verkauffung der Lehen ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen, auch wieder ausdrückliche Verbot der Rechten geschehen: So läst sich vermög der Rechten ex malo principio anders nichts vermuthen, als das Mittel dem Anfang gleich, und also durchaus in allen Stücken und Puncten dieses Kaufs gefährlicher Weiß durch den Beklagten gehandelt sey, unangesehen es läugne der Beklagte so lang er wolle, dann es damit nicht ausgericht seyn will. Und wann Anwalds gnädiger Herr und Principal gleich nicht so lautere klare Beweisung, wie oben deducirt, sondern mehr nicht als solche erhebliche Vermuthung und redlichen Verdacht für sich wieder den Beklagten hätte, würde der Beklagte von Rechtswegen schuldig seyn, mit einem leiblichen Eid sich zu purgiren, und dadurch sich des Verdachts zu benehmen und ledig zu machen. Quando enim est fraudis præsumtio, pro actore contra reum, licet actor fraudem plene non probet, tamen in defectum probationis, & propter difficilem probationem, si veritas aliter haberi non potest, juramentum purgationis reo deferendum est, ut purget conscientiam a suspicione: Quod si facere recuset, habendus est pro convicto. Ita tradit Jacobus de Beluiso in practica criminali, in rubr. de probat. negativæ, num 12. & aliquot sequentib. ubi etiam multos casus in specie enumerat, in quibus ad juramentum decurritur. Und bleibt also Anwalds gnädigen Herrn und Principals Intent nochmals beständig und im wenigsten unabgeleint, daß der Beklagt nicht allein die drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen, wie er vermeintlich fürgibt, sondern auch alle die Lehen zu Frostockheim, so in dem Heßbergischen Lehen-Brief und desselben Lehen-Machung begriffen seind, inhändig habe, die-

weil er die ganze völlige Summa der einhundert drey und achzig Gulden bezahlt hat, welche nicht uff drey Hauß-Güter und ein einzig Feld-Lehen, sondern uff alle die Castellische Lehen, so der von Heßberg gehabt, gerechnet werden können, wie oben gnugsam ausgeführt worden; Kan aber und wird der Beklagt andere Possessores und Innhaber, als sich selbst anzeigen und darthun, wie er vermög der Rechten, propter præsumtiones & probationes quas contra se haber, zu thun schuldig ist, soll er alsdann und ehe nicht für entschuldigt und gerecht gehalten werden, daß er mehr nicht, als seinem Fürgeben nach, drey Hauß-Güter und ein einziges Feld-Lehen innen habe, sonst kan und soll Ihn sein blosses Nichtgestehen und Läugnen im wenigsten nicht fürtragen. Was denn der Beklagt ferner der Incompetenz halben abermals uff die Bahn bringt, achtet Anwald unnoth, dasselbig weitläufftig zu verantworten, oder derwegen in einige Disputation weiter mit dem Beklagten hierüber sich einzulassen, dieweil nicht allein der Krieg in dieser Sachen befestiget, und dardurch die Exceptio incompetentiæ gefallen, in Ansehung, daß declinatoria judicii post litem contestatam ferner nicht statt haben kan, sondern auch aus des Beklagten erlegten Kauf-Brief sich lauter befindet, daß der Streit nicht um drey Gulden, so die Lehen jährlich, des Beklagten Fürgeben nach, ertragen sollen, welches er doch im wenigsten noch niemals erwiesen oder bescheinet hat, sondern um die Lehen-Stück, welche der Beklagt um einhundert drey und achzig Gulden an sich erkaufft und behalten hat und fürnemlich um die Consequenz zuthun, so nicht æstimirt werden kan, Daraus dann folget, daß die angegebene Incompetenz ein vergebliches einstreuen sey, und neque ratione jurisdictionis neque quantitatis statt haben möge. Zudem daß auch diese Sachen, dieweil Anwalds gnädiger Herr und Principal den Beklagten für keinen Lehen-Mann erkennet, wie er dann auch nicht ist, oder seyn kan, an kein ander Ort als für den ordinarium judicem, und also für dieses Käyserl. Cammer-Gericht gehörig ist. Es ist auch ferner vergeblich und ohne Grund, was der Beklagt von einem Gebrauch und Gewohnheit fürgibt, so in dem Land zu Francken seyn solle, als nemlich, daß nicht allein die von Adel, sondern auch andere Macht haben sollen, und befugt seyen, die Lehen ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen zu verkauffen, dann solcher Gebrauch von dem Beklagten im wenigsten nicht erwiesen worden, so ist Anwald desselben im wenigsten nicht geständig, wird auch der Beklagt solch sein Fürgeben die Tag seines Lebens mit Grund und Warheit nicht darthun oder beweisen mögen; Dann indeme, daß solcher Gebrauch aller Erbarkeit, auch den geschriebenen Rechten stracks zu wieder ist, so bringen aber auch die Lehen-Pflicht, so ein jeder Lehen-Mann im Lande zu Francken sowol als an andern Orten, sonderlich im Castellischen Lehen-Saal seinem Lehen-Herrn zu schwören pflegt, und Gabriel von Heßberg, als Castellischer Lehen-Mann der Grafschafft Castell gleichfalls geschworen hat, das Wiederspiel lauter mit sich, Und gesetzt, doch ungestanden, daß der Beklagt gleich etliche Exempel sollte anzeigen können, daß ein Lehen-Mann seine Lehen ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen verkaufft, und der Lehen-Herr solches geschehen hätte lassen, So kan darum kein gemeiner Gebrauch oder Lands-Gewohnheit daraus erzwungen werden der jedermann binden solt und muß, lassen sich auch die gemeinen geschriebenen Lehen-Recht also schimpflich nicht cassiren und aufheben. Es will aber Anwald dafür halten, daß der Gegentheil vielleicht wol Läuten, aber nicht Zusammenschlagen gehört; Dann obwol bey etlichen dieses für einen Gebrauch im Land zu Francken will angegeben werden, daß der Lehen-Mann seine Lehen ohne des nächsten Agnaten Consens und Bewilligung kräfftig und unwiederrufflich verkauffen mag, wann allein der Lehenherr in solchen Kauff bewilliget, also daß der Lehens-Agnat alsdann den Kauff, in Krafft gemeiner geschriebener Lehen-Recht ferner nicht wiedertreiben mag, welches aber auch nicht durchaus richtig und unstrittig ist; So ist es aber doch unerhöret, daß ein Lehen-Mann auch ohne des Lehenheren Willen und Wissen solte Macht haben, seine Lehen zu verkauffen. Und geben eben die von dem Beklagten in jüngstem seinem Einbringen angezogene beede Fäll mit Wiesenbronn, und den Gütern zu Ober-Scheinfeld das Wiederspiel dessen, so der Beklagt zu inferiren vermeint, lauter zu erkennen; Dann der Beklagte bekennt selbst lauter, daß die Lehen-Herrn Anwalds Gnädigen Herrn und Principaln, Herrn Graf Conraden seeliger Gedächtnus nicht leihen wollen, sondern solches rund abgeschlagen, dieweil der Kauff ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen beschehen geweſt ꝛc. Derhalben so muß je daraus folgen, daß der Kauff, dieweil der Lehen-Herr nicht darein bewilligt, sondern ohne desselben Willen und Wissen beschehen geweſt, für unkräfftig und unrechtmäßig gehalten worden sey; Derhalben so muß auch ferner folgen, daß kein solcher Ge-

Gebrauch und Gewohnheit im Land zu Francken sey, daß der Lehen-Mann seine Lehen, ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen, verkauffen möge; Dann wann ein solcher Gebrauch und Gewohnheit vorhanden geweſt wäre, hätte es keinen Streit gehabt, sondern wäre der Lehen-Herr dem Kauffer ohne Mittel zu leihen schuldig geweſt. Es ist aber hergegen im Fall der Noth mehr dann überflüßig mit den ergangenen Schrifften und Handlungen zu beweisen, daß es viele und grosse Mühe, Arbeit und Unkosten gebraucht, biß die Lehen-Herrschafft durch vielfältige Bitt und Fürschrifften, vermittels eines sondern hierüber aufgerichten Vertrags sich bewegen lassen, daß sie endlich zu leihen bewilligt, Derhaben solche beede Fäll dem Beklagten sein Fürgeben dadurch zu beweisen, im wenigsten nicht fürträglich seyn können, als die vielmehr stracks wieder Ihn seyn; So gilt es auch dißfalls nicht blößlich Sagens, sondern Beweisens, Derhalben und dieweil ein solcher angebener Gebrauch und Gewohnheit zu Recht gnugsam erwiesen werden soll und muß, Cum hujusmodi consuetudines consistant in facto, & quæ sunt facti, probari debent per vulgaria; Welches aber biß dahero im wenigsten nicht beschehen, auch mit Warheit nicht beschehen kan, dann der Beklagt sonst dergleichen Fäll, dieweil eben der Haupt-Streit uff dem stehet, daß die Lehen verwürckt seyen, von wegen, daß dieselben ohne Willen und Wissen des Lehen-Herrn verkaufft worden, zu beweisen nicht unterlassen würde haben, sonderlich, dieweil er sich berühmt, daß solches per acta judicialia notorium seyn solle, so bedarf es hierüber ferner keines Disputirens; Dann dieweil das wenigst nicht erwiesen oder beybracht worden, soll es billig für den Ungrund gehalten werden, per regulam quæ dicit; quod paria sunt, non esse, & non apparere, vel non probatum esse. Und ob der Kauf zwischen dem von Heßberg und dem Beklagten in præjudicium domini beschehen sey, oder nicht, das ist aus dem, wie hieoben deducirt, gnugsam und augenscheinlich zufinden; Dann daß man nur von dreyen Hauß-Gütern und einem einzigen Feld-Lehen wissen will, da doch der Feld-Lehen fünff und zwanzig seind, und der Beklagte die völlige Summa uff die gantze völlige Anzahl aller der Lehen-Stück, so der von Heßberg allda von der Grafschafft Castell zu Lehen gehabt, hinausgeben und bezahlt hat, das kan anders nicht, als in præjudicium & fraudem domini, denselben um sein Eigenthum gefährlich zu bringen, gehandelt seyn und heissen; Und liegt derhalben gar nicht daran, daß die verkaufften Stück anderst nicht, als für Lehen verkaufft worden, Dann die Frage gar nicht über demselbigen, sondern ob die Lehen mit Willen und Wissen des Lehen-Herrn verkaufft worden, und was dißfalls, wann die Lehen also ohne des Lehen-Herrn Willen und Wissen verkaufft worden, in Rechten versehen und geordnet sey. Es ist auch Anwald ferner des beschehenen Ansuchens halben nochmals anderst oder weiters nicht geständig, als wie in vorigem seinem Einbringen vermeldet ist, als nemlich, daß sich weyland Herr Graf Conrad seeliger lauter in seinem an den Beklagten ausgangenen Schreiben, so in actis einkommen, erkläret hat, daß solches Verkauffen ohne sein als des Lehen-Herrn Willen und Wissen beschehen sey, wie dann auch kein Buchstab unter allen Handlungen zu finden geweſt, daß die Lehen Ihren Gnaden ordentlich solten aufgeschrieben worden seyn, auch nicht erwiesen worden, oder werden kan; Dann daß der Beklagt eine Copey einer Missivæ mit Num. 3. erlegt hat, und damit das Aufschreiben beweisen will, das kan nicht statt haben; Dann mit solchen blossen Copien, welche im wenigsten nicht recognoscirt, oder beglaubiget worden, sich dißfalls nichts erweisen läst, wie es dann auch anderst nicht, als ein erdicht Ding seyn kan, damit man den Sachen hernach erst also zu helfen vermeint hat, es wäre sonsten solcher Uffschreib-Brief Herr Graf Conraden überantwortet und zugestellt worden, so doch nie geschehen. Also ist es auch letzlich vergeblich und unerheblich, was der Beklagt zu Beschönung seiner unrechtmäßigen Handlung vermeldet, daß die Lehen ex causa necessaria, nemlich die Schulden zu bezahlen, verkaufft seyen worden; Dann daraus erfolget nicht, daß darum die Lehen ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen verkaufft haben werden mögen, dann die geschriebene Lehen-Recht das Wiederspiel lauter mit sich bringen, per textum expressum in c. Imperialem de prohibit. alienation: in usibus feudorum. Und dieweil Anwalds Gnädigen Herrn und Principaln angestellte Klag, unangesehen alles des Beklagten darwieder vermeinten Einstreuens, und gesuchter Behelf und Auszüge in jure & facto gegründet ist und bleibt, dem allen nach, mit Annehmung alles dienstlichen, und Wiedersprechung des Wiederwärtigen, so viel dessen in specie unverantwortet blieben seyn mögte, per generalia tam juris quam facti, darinn Anwald mit Stillschweigen nichts bekannt, oder eingeräumt haben will, so wiederholt er seine angestellte Klag und alles anders, zu Bestärckung derselben beschehenes Einbringens, und

bittet, wie daselbst allenthalben gebetten worden, mit Abtrag der Gerichts-Kosten, Schaden und Interesse rechtlich zu erkennen und auszusprechen, Rufft hierüber das Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses an, Salvo &c. Johannes Bünz Doctor, tanquam nudus Procurator.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr; Es hat sich der Edel und Vest Ernst von Crailsheim unbillig Beklagter, zu dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen zu Castell zudringlichen Klägern mit nichten versehen, daß Ihre Gnaden in jüngst den dritten Junii vorbrachter Duplic und in eventum Conclusionibus, Ihn fast in der durchaus so schmählichen angezogen und traducirt, Sintemahl Ihre Gnaden dessen keine befugte Ursach haben, auch damit Ihr Gn. theils der Sachen zum wenigsten nicht geholfen, oder Ihr Gn. in ichts releviren kan; Dann einmahl würde Herr Gegentheil nimmermehr und weiters darthun, daß Heßberg Ihme Beklagten verkaufft, als drey Hauß-Güter und ein Feld-Lehen, und ist Beklagter vom Herrn Kläger darüber anzüglichen und schmählichen Angebens mit nichten geständig, sondern behält Ihm Beklagter wieder solche Injurias alle gebührliche Nothdurfft Rechtens zuvor, in Willen und Meinung, darauf Ihme in Rechten ersitzen zu lassen, sondern zu seiner Zeit, wie recht, auszuführen. So viel aber die Haupt-Sach an Ihr selber belangt, läst es Anwald im Nahmen seines Principals bey angeregten und specificirten strittigen Stucken bleiben, deren seind nicht mehr, wird auch durch Herrn Gegentheil mit Bestand der Wahrheit weiters nicht mögen dargethan und beygebracht werden, will also das lang anzüglich hierüber vom Herrn Grafen eingeführt dicentes uff seinem notorischen Unwerth bleiben lassen, und das per generalia wiederfochten und abgeleint haben, ohne Noth E. Fürstl. Gn. mit weiter special Confutation zu bemühen, erholt auch wieder das übrig des Herrn Klägers contrari Angeben in §. Was dann der Beklagt ferner der Incompetenz halben ꝛc. in dieser Sachen hiebevor verübte Handlungen ꝛc. daß aber der Herr Gegentheil in §. Es ist auch ferner vergeblich ꝛc. des gemeinen kundlichen des Lands und Hertzogthums in Francken Gebrauchs, daselbsten dann diese strittige Lehen-Güter zu Frostockheim gelegen seyn, nichts geständig seyn will, gibt Herr Gegentheil damit so viel mehr Ursach, daß Beklagter sich Beweisung solches Gebrauchs und Herkommens anmaßigen müsse, und derowegen nachmahl zuzulassen ist. 1. Setzt derohalben erstlich wahr, und beweißlich seyn, daß im Land und Herzogthum in Francken, der Enden dann zu Frostockheim strittige Güter gelegen, von zehen, zwanzig, dreißig, vierzig, fünffzig, hundert und mehr, ja auch undencklichen Jahren hergebracht und gehalten worden, daß unter denen Herrn Grafen und Ritterschafft, auch andern, die Lehenbare Güter ohne Wissen und Willen der Lehen-Herrn verkaufft worden, und verkaufft werden mögen. 2. Item wahr, daß von unverdencklichen Jahren gehalten und hergebracht, daß dergleichen Lehen-Güter angeregter Gestalt zu verkauffen und zu veräussern die Lehen-Herrn nicht hindern oder Eintrag thun können noch mögen. 3. Sondern wahr, daß die Lehen-Herrn solche Verkauff- und Handlungen jederzeit approbirt gut geheissen, und dem Käuffer geliehen haben, und das zu thun, Krafft angezogenen Gebrauchs und uralten Herkommens, schuldig gewesen und noch schuldig seyen. 4. Item wahr, daß solchen Gebrauchs Herr Gegentheil gut Wissens hab. 5. Item wahr, daß Zeugen hievon auch anderst nicht bewust; 6. Item wahr, daß Zeug solches vielmahln selbst gesehen und erlebt habe, und bey dergleichen Handlungen gewesen seye. 7. Item wahr, daß Zeugen von seinen Eltern und andern alten Leuten also und nie anderst zu halten gehört haben. 8. Item wahr, daß sich in Herrn Gegentheils der Grafen von Castell eignen Person, kürz verschienener Jahren dergleichen Fäll begeben und zugetragen haben. 9. Item dann wahr, daß wolseel. Gedächtnus Graf Conrad von Castell, Wiesenbronn, Wechsel und Kaufs-Weiß, ohne des Lehen-Herrn Wissen und Willen an sich gebracht, corporalem & realem possessionem erlangt, 10. Item wahr, daß solches Lehen Wiesenbronn dazumal auch aufm Fall gestanden. 11. Item wahr, daß solches alles vorgangen auch uff des bestimmten Lehenherrns ausdrucklich Wiedersprechen. 12. Item wahr, daß aber solches ungeacht der Lehenherr in berührtem Contract zu letzt bewilligt, ja auch bewilligen sollen und müssen. 13. Item wahr, ist ferner Landkündig, daß wolseel. Graf Conrad, und jetzt Herrn Gegentheil Gebrüdere samtlich Joachim von Seckendorff zu Ulstatt etliche Güter zu Oberscheinfeld haben aberkaufft, und solche Güter in würcklich Possess bekommen. 14. Item wahr ohne, daß solcher Kauff-Tradition und würckliche Einnehmung der Güter mit Wissen und Willen des Lehenherrns, sondern unbefragt desselben vorgangen. 15. Item wahr, daß Herr Bischoff zu Bamberg mit der Ritterschafft einen lautern Vertrag einigen Obergenossen die Ritter-Güter nicht zu leihen. 16. Item wahr, obwol auch den Lehenherrn solche Veränderung und Tradition zuwieder gewesen, daß dannoch derselbig, Krafft angeregten Gebrauchs Ihr Gnaden leihen

hen sollen und müssen, wie auch würcklichen geliehen hat. 17. Item wahr, daß sich dergleichen mehr Fälle täglich zutragen und zugetragen haben, darvon Zeug guts Wissen hab, und die Fäll ernennen könnte. 18. Item wahr, daß von diesem allen im Land zu Francken, und der Enden, da diese strittige Güter gelegen ein gemein Geschrey und Leumuth seye. Und dieweil der ganze Streit uff diesen wissentlichen und männiglichen kundlichen Lands-Gebrauch beruhet, der aber von wolermeldtem Herrn Gegentheil weniger dann mit Recht und Fug verneint wird; So bittet Anwald unterthäniglich Ihn im Nahmen seines Principals darzu gnädiglich kommen zu lassen und thut derowegen zu Commissarien ernennen, die Ehren-Vesten, Hoch- und Wolgelehrten Herrn Sebastian Käysern, Fürstlichen Brandenburgischen Rath, Hieronymum Hagen, Fürstlichen Würtzburgischen Rath und Secretarien, und Pauln Rauchbarn, Stadt-Schreibern zu Kitzingen, Und dieweil diese alle samt und sonder omni exceptione majores, bittet Anwald, die samt und sonder zu verordnen, Commissionem und pro omni dilatione Zeit vier Monat exclusis Feriis, gnädig zu erkennen, dargegen Herr Wiedertheil nicht releviren mag, daß solche Beweisung aller erst jetzt gebetten, dann man derselben eher nicht bedörfft, biß Herr Gegentheil solchen Landskündigen Gebrauch vermeint, das man doch in keinen Weg bey Ihren Gnaden vermuthen können noch mögen, welches auch eine erhebliche Ursach, im Fall von nöthen, zu angemeldter Beweisung restituirt zu werden. Cum propter negationem adversarii de justa causa ejusmodi restitutionis appareat, & alioquin ad petendam restitutionem adversus probationem omissam non sit necessarium aliter probare læsionem, quam eo ipso, quod probatio necessaria non sit facta in termino congruo, prout notat. Panor. in c. auditis. §. notabili de restit. in integrum. Und thut Anwald hierüber E. Fürstl. Gnaden Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniglich anruffen. Salvo jure &c. Johannes Michael Ficklerus, D. sub mppria.

GRäflicher Castellischer Anwald, Doctor Bonz wieder nechst inserirte Confutation und Protestation-Schrifft, als die zu Verlängerung der Sachen einbrachte, generalia sagte, setzte die Sach cum oblatione solita, mit Wiederholung aller vorzeübter dienstlicher Handlung, zu Richtlicher Erkanntnus, hergegen Doctor Fickler seine jetzt angeregte Handlung repetirte, mit Begehren, Innhalts derselben zu erkennen; Uber welchen Beschluß D. Bonzen, uff am zehenden Novembris einbrachte Articul zu handeln, sub comminatione confessatorum Zeit angesetzt, der auch am zweyten Maji des drey und achzigsten Jahrs, Exceptiones &c. einlegte, dieses Innhalts:

WOhlgebohrner, der Römischer Kayserlichen Majestät Cammer-Richter, Gnädiger Herr; In Sachen simplicis querelæ zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen und Herrn zu Castell Klägern an einem, gegen und wieder den Edlen und Vesten, Ernsten von Crailsheim, Beklagten, am andern, erscheint Castellischer Anwald, vermög jüngst den fünfzehenden Martii in diesem lauffenden zwey und achzigsten Jahr ergangenen Bescheidts, uff des Beklagten hievor den Neunzehenden Novembris Anno Achzig einkommene vermeinte Confutation, Protestation, und zugleich mit angehängte Articul, die Nothdurfft kürtzlich fürzubringen. Und lässet erstlich des Gegentheils protestiren uff seinem Unwerth beruhen, ist hergegen keiner Injurien, oder schmählichen Anzugs geständig, sondern was in duplicis & in eventum conclusionibus einbracht worden, das hat der Sachen Nothdurfft, für sich selbst also mitbracht. Dann daß der erlegte Kauf-Brief unvollkommen, dieweil an dem Ort, da die Specification der Verkaufften Lehen beschehen, ein zimlich Spatium gelassen worden, sonder Zweifel aus keiner andern Ursach, dann noch etwas hinein zusetzen, solches bringt der Augenschein klärlich mit sich. Dieweil nun einem jeden im Rechten zugelassen und erlaubt, wieder seines Gegentheils geführte Beweisung, es seyen gleich Briefliche Urkunden, oder lebendige Kundschafft, seine Nothdurfft excipiendo fürzubringen, so bedarf es eines solchen ruhmredigen leeren protestirens dißfalls gar nicht; Nemini enim facit injuriam, qui jure suo utitur; Und hat Gegentheil einen guten geweisten Weg, dann da er bona fide gehandelt, und nochmals zu handeln begehrt, und alles Verdachts sich entschütten will, wie er zu thun schuldig ist, so soll er billig seine Unterthanen dahin halten, daß sie anzeigen, wer die geklagten Feld-Lehen inhändig hab, und wem sie Zinß geben; Wann er solches thut, und sich alsdann ein ander Innhaber und Besitzer solcher geklagten Feld-Lehen, als eben der Beklagte selbst, erfunden wird, soll der Beklagt alsdann für entschuldige gehalten werden. Wo aber solches nicht beschicht, wie dann der Beklagt nicht allein bißhero nicht dran gewollt, sondern wie es den

Laut

Laut haben will, seinen Unterthanen ein Stillschweigen ernstlich eingebunden ist, daraus leichtlich zu ermessen, wie die Sachen geschaffen sey. Und ist der Beklagt schuldig, mit einem leiblichen Eid, vermög der Rechten, sich dißfalls zu purgiren, daß er die geklagten Feld-Lehen weder inhändig hab, noch jemals gehabt habe, welchen Eid Anwald dem Beklagten hiemit uffzulegen das Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses will angeruffen haben, für eins. Zum andern, was die Einkommen vermeinten Articul belangt, sagt Anwald excipiendo, dieweil dem Beklagten hievor den eilfften Septembris Anno Siebenzig Sieben durch Richterlichen Bescheid via probandi abgeschnitten worden, darbey es der Beklagt bleiben lassen, und darauf den neunzehenden Septembris Anno Siebenzig acht, mit seiner Probation-Schrifften verfahren, allda das wenigste Wort von dem angebenem articulirten Fränckischen gemeinen Gebrauch so wol, als auch in seinen einbrachten vermeinten Defensionaln, auch in actis durchaus nicht zu finden, noch einbracht worden, biß uff den fünfften Novembris Anno Siebenzig Neun, allda Er erst in seinen vermeinten Replicis solch sein Fürgeben des Fränckischen Gebrauchs halber obiter mit eingeschleifft, welches aber, vermög der Ordnung parte tertia titulo 21. & 22. als eine unwiedersprechliche Neuerung nicht statt haben mögen; Als nun Anwalds Gnädiger Herr und Principal hierauf den dritten Junii Anno Achzig, Duplicas und Conclusiones einbracht, daruff der Beklagte, vermög der Ordnung, ausser einiger einbrachter Neuerung zu beschliessen, schuldig gewest, kommt er den zehenden Novembris gedachts achzigsten Jahrs, mit diesen seinen vermeinten Articuln, rechtlichem Proceß, sonderlich aber der Ordnung stracks zuwieder, herfür, und vermeint erst persönliche Kundschafft zuführen, da ihm doch via probandi zuvor schon durch richterlichen Bescheid, wie gemeldt, noch darzu abgeschnitten gewesen, darbey es der Beklagte in die vierd halb Jahr also, und biß zum Beschluß der Sachen bleiben hat lassen. Und zu setzen, daß gleich sonst im Stifft Würzburg, wie articulando angeben wird, ein solcher Gebrauch, bey einer oder der andern Lehen-Herrschafft seyn sollte, dessen doch Anwalds gnädiger Herr und Principal nochmals keines Wegs geständig ist, so schleuß sich doch daraus gar nicht, daß Anwalds gnädiger Herr und Principal mit seinen Lehen uff solchen Gebrauch auch gebunden sey, und demselben auch also nachfolgen müsse, da es bey der Grafschafft bißhero anders je und allwegen gehalten worden und herkommen ist. Dann eben in gleichmäßiger Sachen an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht zwischen Anwalds gnädigen Herrn und Principaln, Klägern an einem, wieder Georg Balthasarn von Wenkheim Beklagten, anders theils sich haltend; Nachdem gedachter von Wenkheim gleicher Gestalt, als wie auch der Beklagte von Crailsheim, von dem von Heßberg Castellische Lehen, ohne der Grafen zu Castell, als der Lehen-Herrschafft Willen und Wissen kaufft und bekommen, und eben dergleichen des Fränckischen Gebrauchs halben fürgewendet, und zu beweisen sich angemaßt, als wie jetzt in dieser Sachen durch den Beklagten auch beschicht, ist durch Anwalds gnädigen Herrn und Principaln mit den Saal und Lehen-Büchern, sonderlich aber auch mit denen von Heßberg von sich gegebenen Reversen und gethanen Lehen Pflichten das Wiederspiel gnugsam und überflüßig erwiesen und ausgeführt worden, als nemlich, daß ein jeder Castellischer Lehen-Mann seine Pflicht darauf thun muß, die Lehen, ohne Vorwissen der Lehen-Herrschafft, nicht zu versetzen, zu verpfänden, noch zu verkauffen. Item daß je und allezeit von allen und jeden Lehenleuten, um Bewilligung angesucht worden, wann sie ihre Lehen verändern haben wollen, welche Lehen-Pflicht dann der von Heßberg, von welchem der Beklagt von Crailsheim sowol als der von Wenkheim die strittige Lehen erkaufft haben, vermög der Castellischen Saal und Lehen-Bücher, und daraus in obberührter Rechtfertigung, wieder den von Wenkheim einkommener vidimirter Extracten, sowol als andere Castellische Lehenleut geleistet hat. Welche Urkunden Anwald auch in dieser Sachen zu Ableinung des Beklagten Fürgebens reproducirt, und hiehero zu transportiren unterthänig gebetten haben will, dardurch alles dieses des Beklagten Flickwerck augenscheinlich gestürzt wird; Dann sich daraus gnugsam befinden wird, daß es bey der Grafschafft Castell, es werde gleich sonst bey andern Lehen-Herrn für ein Gebrauch gehalten wie er wolle, niemals anders herkommen, oder gehalten worden, als daß die Lehen, mit Wissen und Bewilligung der Lehen-Herrschafft, verkaufft haben werden müssen, darauf auch ein jeder Lehen-Mann seine Lehen-Pflicht thun müssen. Dieweil dann niemand, vermög der Rechten, mit Beweisung dessen zugelassen werden soll, welches wann es gleich ufs beste erwiesen worden wäre, vergeblich, unerheblich und unfürtraglich seyn würde, wie es dann aus obgehörten Ursachen, mit des Beklagten Fürgeben offentlich also beschaffen; So ist demnach Anwalds unterthänig Bitt, den Beklagten mit solcher seiner unordentlichen, auch anderst nicht als zu muthwilligen Aufzug der Sachen gemeinte Handlung abzuweisen, und solche der Ordnung und

und üblichen Gerichts-Procels zuwieder einkommene unerhebliche nichtige Articul mit Abtrag der Schaden Richterlich abzuerkennen; Rufft hierüber E. Gn. Hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses an. Und wofern aber die einkommene Articul, als er doch nicht verhofft, durch richterlichen Bescheid zugelassen, und Anwald darauf zu antworten schuldig seyn sollte, alsdann und in eventum und anderer Gestalt nicht, gibt Anwald salvo jure impertinentium & non admittendorum, folgende Antwort und sagt, zum ersten, der wird nicht wahr geglaubt, also auch zum andern, dritten, vierdten, fünfften, sechsten, siebenden, achten, zum neundten wahr, der zehende nicht wahr, zum eilfften und zwölfften, daß der Lehenherr auf vielfältige Unterhandlung bewilliget, sey wahr, daß er aber solches thun müssen oder zu thun schuldig gewest, nicht wahr; Und nimmt Anwald hiemit für bekannt an, daß Gegentheil geständig, daß der Lehen-Herr den Kauff wiedersprechen, und nicht hab leihen wollen, zum dreyzehenden und vierzehenden wahr, der funffzehend ist Anwalds gnädigen Herrn und Principaln unwissend; Bey dem sechzehenden wird das Wiedersprechen des Lehenherrn, und daß er mit solcher ohne Vorwissen und Bewilligung beschehener Vereusserung nicht zufrieden gewest sey, für bekannt hiemit abermahls angenommen. Der übrige Innhalt aber wird nicht wahr gesagt. Der siebenzehend, daß ein Lehenherr, wann die Vereusserung und Tradition ohne Vorwissen und Willen beschehen, leihen müsse, wird abermahls nicht wahr geglaubt, also wird auch der achzehend nicht wahr geglaubt und läst es Anwald des übrigen angeflickten Disputats halben bey seinen obgesetzten Exceptionibus bleiben, und wiederspricht denselben wie Recht ist. Salvo &c. Johann Bontz. D. mpr.

Wieder solche Exceptiones D. Fickler seine vorige Handlung, und dann D. Bontz hinwieder diese Responsiones erhalten, und daß sie nach Gestalt der Sachen gnugsam wären, setzte Er zur Erkanntnus, demnach am siebenden Januarii Anno achzig sechs, Richterliche Erkanntnus erfolgt, also: Seind die Articul am zehenden Novembris Anno achzig, als zu spät einkommen, nicht angenommen, sondern läst man es bey der am eilfften Septembris Anno Siebenzig sieben ergangenen Urtheil bleiben. Nachgehends uff Castellischen Syndici ferner Anruffen, und D. Ficklers tödlichen Abgang, von wegen Beklagtes von Crailsheim, der Ersam und gelehrt, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Hartman Cogman, der Rechten Licentiat, wie ingleichem uff Absterben D. Bontzen Licentiat Jacob Streit uff Castellischer Seiten sich zur Sachen legitimiret, und ermeldter Licentiat Cogman Probationes & in eventum Conclusiones, darwieder Licentiat Streit Exceptiones, und denn uff solche besagter Licentiat Cogman Conclusiones producirt, deren unterschiedliche Schrifften Innhalt nächst folgend zu vernehmen:

Hochwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, gnädiger Herr; Demnach in Sachen simplicis querelæ des Edlen und Ehrenvesten Ernsten von Crailsheim zu Sommersdorf, Fürstlichen Marggräfischen Stadthalters zu Onolzbach, contra den Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen und Herrn zu Castell, den eilfften Septembris Anno Siebenzig sieben ein Bescheid ergangen, darinnen dem von Crailsheim sein Beweiß, dardurch er consuetudinem, feudalem des Lands zu Francken darzuthun und beyzubringen gewillt, abgeschnitten und benommen worden, derowegen den sieben und zwanzigsten Octobris jüngsthin die Sach durch Gegen-Anwald per recessum pro conclusa anzunehmen gebetten worden; Hierauf dann die Gebühr zu verhandlen, erscheint Anwald ermelts Crailsheims, Krafft gemein habenden Gewalts, erholt zuvorderst sein hiebevor rechtmäßig eingeführte Exceptiones nec non defensionales & probationes, samt allen andern in dieser Handlung eingebrachten Actis und actitatis, so Ihme zu Obsieg der Sachen nutzlich und dienstlich. Was aber obangeregten Bescheid belangen thut, will sich Anwald versehen, daß sich solcher nicht weiters erstrecke oder zu extendiren seye, dann so viel probationem per testes berühren thue, und Ihme probatio per instrumenta vel alia documenta dardurch im geringsten benommen werden; Ubergibt demnach hiemit zu Beweiß seiner hievor eingebrachten Articul, Rotulum examinis, in Sachen Wenckheim contra Castell in puncto defensionalium & elisivorum, productum Spiræ den neun und zwanzigsten Octobris Anno Siebenzig sieben, litera A. signirt, verhoffend dardurch die in seinen Articulis angezogene consuetudinem, daß nemlich die Lehenbare Güter im Land zu Francken ohne Vorwissen und Verwilligung der Lehenherrn mögen und können verkaufft oder sonsten vereussert werden, die Lehenherrn allweg und jederzeit, wo nicht sonderbahre Verhinderung fürgefallen, darein bewilliget haben und müssen, wo nicht überflüßig, doch zu Recht gnugsam darzuthun und beyzubringen, wie dann zur Sachen selbst hiemit zu schreiten, Georg Ludwig von Sainsheim, zu hohen Kettenheim und Seehauß ꝛc. der erste Zeug solche consuetudinem bey dem dreyzehenden Articul lauter und klar bekundschafft und wahrmacht, da er also deponirt:

nirt: Es sey im Land zu Francken unter denen von Adel gebräuchlich und Herkommen, wo einer seine Ritter-Mann-Lehen, welches er ohne sondere Condition und Maßinnen gehabt, einem andern seines gleichen Lehengenossen verkaufft, und dasselbig dem Lehenherrn inner gebührender Zeit aufschreibt. Daß alsdann der Lehenherr schuldig seye, dem Kauffer zu leihen, und bey dem ersten diesem Articul zugeordneten Fragstück sagt Zeug, der Stifft Würtzburg sey der ältest Stifft in Francken, und ein Hertzog desselben, demselben Stifft hab er Zeug in die acht und zwantzig Jahr gedient, und dergleichen Käuff und Verkäuff viel geschehen, aber daß von dessen Bischoffen jemals einige Einrede darwieder beschehen, hab Zeug nicht erfahren, welchem jetzt angezogenen Gebrauch des Stiffts Würtzburg sich wolgedachter Herr Graf von Castell gemäß zu verhalten schuldig angesehen Ihre Gn. alle Ritter-Lehen von dem Stifft Würtzburg zu Afterlehn rühren. So viel nun in specie die beygetragene Fäll und Exempel belange, seyen Ihme Zeugen deren etliche wissend, als nemlich hab Wolff von Sainsheim Herrn Friederich von Schwartzenburg den Zehend zu Herrn Bentheim, Item ein Viertel am Schloß und Dorff Wesserndorff verkaufft, dem seye vom Bischoffen von Würtzburg geliehen worden, unangesehen daß er Zeug selbst als Lehens-Agnat Ihre Fürstl. Gn. darfür gebetten hätte; Item Schloß und Dorff Schwanfeld seye Carl von Redwitz gewesen, welches sein Bruder als Erbe Herman Mülchlings, (damals noch nicht Freyherrn) verkaufft, und folgends Ihme ohne alles Bedencken von Würtzburg geliehen worden. Item Haundorff ein Marggräfisch Lehen, welches Ludwig von Elrichshausen und andere mehr des Geschlechts innen gehabt, sey von dem berührten Ludwigen von Elrichshausen, Carl von Heßberg verkaufft, und von hochgedachtem Marggrafen geliehen worden. Item Trießdorff, Schloß und Dorf, sey Paulsen von Seckendorff gewesen, welches dem andern Seckendorfen, ungeachtet er der letzt von seiner Linie des Nahmens ein Hohenecker gewesen, von den Marggrafen geliehen worden. Item Langenfeld sey auch von der Seckendorfischen Linie der Hohenecker, Herrn Hansen von Seckendorff, von der Linie ein Aberdar verkaufft, und von dem Marggrafen geliehen worden. Item Groselsheim sey Bambergisch, Münchbergisch, Ritter Mannlehen, und innerhalb anderthalb hundert Jahren aus deren von Seckendorf Hand in deren von Schechingen, deren von der Thann, Eberstein und Seinsheim verkaufft worden, und jedem Geschlecht ohne einig Bedencken geliehen worden. Und daß sich solcher Gebrauch auch auf den Fall erstrecke, wann die Lehen auf dem Fall stehen, Bekundschafft Zeug bey dem sechsten Interrogatorio gemeldts Articuls, da er antwort, er hab dessen oben unter den angezogenen Exempeln zween ebenmäßiger Fäll, so sich mit denen von Seckendorff, Trießdorff und Langenfeld haben zugetragen, angezeigt, und stimmt mit solchem überein Hanß Ludwig von Seckendorff, der ander Zeug bey ermeldten Articul, da er deponirt, er habe je und allezeit von den alten hören sagen, daß articulirtem Fränckischen Gebrauch unter den freyen von Adel also seye, daß nemlich Sie nicht schuldig, wann einer von Adel den andern seines gleichen ein Lehen-Gut verkaufft, solchen Kauff dem Lehenherrn zu wissen zu thun, sondern solle der Lehenherr den Kauffer des Guts auf sein Ansuchen ohnweigerlich belehnen; Und bey dem ersten Interrogatorio daselbsten sagt Zeug, er hab selbsten von Arnolden von Seckendorff seinem Vettern etliche Lehen-Güter, vor ungefehrlich acht oder zehen Jahren erkaufft, und hernach inner Jahres-Fristen bey deren Lehenherrn, als nemlichen dem Bischoff von Würtzburg, Marggraf Georg Friederich von Brandenburg und Grafen zu Hohenloh ꝛc. um die Belehnung unterschiedlich Ansuchung gethan, welche Ihme Zeugen auch jedes Orts gnädig erfolgt; So hätte Er Zeug auch etlich mehr dergleichen Käuff und Verkäuff zwischen denen von Adel in Francken vorgangen gehört, welche er aber jetzmals in Eil specifice nicht anzuzeigen wisse, doch wäre nicht ohne, daß dieser Zeit etliche Lehenherrn sich darwieder sperreten, ob sie aber dessen befugt wären oder nicht, könnte Zeug nicht wissen; Und bey dem dritten Interrogatorio ibidem sagt Zeug, Ihme sey ohne Verweigerung obangezeigte Belehnung erfolgt, er halte auch bey sich dafür, wann der Lehenherr nicht erhebliche Ursachen seiner Verweigerung habe, daß er uff Ersuchen zu leihen schuldig seye. Ebenmäßig zeugt auch Joachim von Seckendorf, Amtmann zu Beyersdorf, der dritte Zeug, bey ermeldten dreyzehenden Articul, daß bißhero ein gemeiner althergebrachter Gebrauch unter dem Adel in Francken gewesen, daß einer dem andern sein Lehen-Gut verkauffen mögen, und der Lehenherr auf gebührliche Ansuchung des Verkäuffers dem Käuffer desselben Belehnung zugelassen; solches seye Ihm Zeugen aus etlichen Fällen und Kauffen, und darauf erfolgter Belehnung gut wissen. Und wären die Lehenherrn solche Zulassung zu thun schuldig gewest, es wäre dann, daß einer etwas wichtiges gegen den Lehenherrn verbrochen, und also der Lehenherr gnugsame erhebliche Ursachen hätte, die Belehnung zu verweigern, daraus nun sein Zeugen Vermuthung

thung nach abzunehmen. Wann einer bey dem Lehenherrn um Belehnung ansucht, und er der Lehenherr sich dessen nit verweigerte, oder solches ausdrücklich abschlüge, daß es alsdann darfür zu halten, als ob er die Belehnung bewilligen wollte. Und bey dem ersten Interrogatorio ibidem sagt Zeug, es sey in den Stifften Bamberg und Würtzburg, Marggrafschafft Brandenburg, Grafen von Hohenloh ꝛc. und andern Herren mehr ein gemeiner Gebrauch, seyen auch Ihme Zeugen etliche Fäll bewust, da die Lehenherrn von den Verkäuffern ersucht, die Belehnung gutwillig erstattet haben, als nemlich hätten die von Seckendorf fordern Franckenberg den von Hutten, als Zeug, glaubwürdig von langen Jahren verkaufft, den wäre von dem Marggrafen geliehen worden. Item hätte Florian von Seckendorf sein Zeugen Vatter Paulsen von Seckendorf, welcher doch einer andern Linie und bey derselben letztlebender gewesen, das Dorf Langenfeld verkaufft, welchem gleichfalls von hochgedachtem Herrn Marggrafen geliehen worden. Item nachdem ein Geschlecht von Seckendorf, Hannß Georg von Seckendorf, das Schloß und Dorf Trießdorf zu kauffen geben, ist Ihme dasselbig von mehrgedachtem Marggrafen ebenmäßiger Weiß verliehen worden. Item hätte er Zeug selbst denen von Seckendorf zu Hallendorff etliche Würtzburgische Lehen zu kauffen geben, als nemlich das Dorf Buch, welchen ohne alle Weigerung geliehen worden; Item hätte Zeugens Anherr das Schloß und Dorf Hallendorf von Herrn Carln von Aßberg erkaufft, welches vom Stifft Bamberg zu Lehen gieng, und ohne alle Weigerung geliehen worden. Item hätte Zeug seinem Vettern Balthasarn von Seckendorf zu Hallendorf etliche Würtzburgische und Capitulische Lehen verkaufft, dieselben wären diß Orts Ihme Käuffern auch gutwillig geliehen. Item hat einer von Doboneck Heßlen von Grumbach das Schloß und Dorf Rambach, so Würtzburgisch und Castellisch Lehen, verkaufft, und Ihme beeder Orts (anders Ihme Zeugen nicht wissend) die Investitur erfolgt; Item hätte Zeug Balthasarn von Seckendorf etliche Hohenlohische Lehen verkaufft, welche von Graf Ludwig Casimir von Hohenloh geliehen worden. Gleicher gestalt kundschafft auch Veit Asmus von Eyb, Marggräfischer Cammer-Rath zu Onolzbach, der achte Zeug bey angezogenem Articul, als er deponirt, er wisse wol, daß articulirter massen unter angezogenen vom Adel gewöhnlich und herkommen, Ihme Zeugen sey auch wol ingedächtig, daß zwischen den Herrn und Leben-Männern kein Strittigkeit solcher Fäll halben, ob es alt oder neu erkauffte Lehen wären gewesen, wie dann auch noch heut bey Tag derenthalben bey Bamberg und Würtzburg keine seyen, sondern allererst neulicher Jahren von etlichen Herrn und besonders vom Bischoffen von Eystatt ꝛc. Dergleichen Spänn erweckt worden, welchem ietzt andere Herrn auch nachzufolgen unterstünden, es wäre aber solcher Brauch und Herkommen durch den Fränckischen Adel wol und gnugsam zu beweisen, auch dessen viel Fäll anzuzeigen. Und bey dem ersten diesem Articul beygesetzten Fragstück sagt Zeug, Ihme wären die Fäll zum Theil entsuncken aber auf Absterben Bernhards von Heßberg welcher zuvor solch Gut Leimbach innen gehabt, und keinen Mannlichen Leibs-Erben nach sich verlassen, wäre gemelt Gut Leimbach Raphael von Heßberg ernannts Bernhards Vettern, ohn alles Wiedersprechen von Brandenburg geliehen worden. Deßgleichen auch wäre obernanntem Raphael von Heßberg das Gut Rotelsee durch die Grafen von Hennenberg, als Lehenherrn in gleichem Fall ohnverweigerlich geliehen worden; Und bey dem fünfften Interrogatorio ibidem sagt Zeug, er halte gäntzlich dafür, daß solcher Gebrauch auch statt habe, wann die Lehen auf dem Fall stehen, wie dann durch Ihn Zeugen dergleichen Fäll einer bey obgesetzten ersten Interrogatorio angezeigt worden. Und bey dem Siebenden Interrogatorio ibidem sagt Zeug, Ihme sey dergleichen nichts begegnet, aber da es zu Fällen kommen sollte, wollte er sich angezogenen adelichen Gebrauchs und Herkommens für sich nicht gern verzeihen! Ausser welcher Zeugen Aussagen dann allen gnugsam und klärlich offenbahr, daß von Anwalds Principaln articulirter Gebrauch je und allwegen im Land zu Francken unter denen vom Adel üblich herkommen und bräuchig gewesen und noch. Derowegen dann Sie billig darbey handgehabt werden sollen; Und weil ermeldter von Crailsheim (als zuvor in suis probationibus, den neundten Septembris Anno Siebenzig acht einkommen, dargethan) debito modo & tempore, den Lehenherrn ersucht, obgleich wol kein Antwort vom Lehenherrn intra anni spatium deßwegen erfolgt, nichts desto weniger bey seinem Lehen gelassen, und Dominus feudi Ihn zu investiren schuldig seyn soll. Und so Gegentheil hie fürwerffen mögte, es wäre obgesetzte Zeugen Sag res inter alios acta, hieher undienstlich, und im geringsten præjudicirlich, wird hierauf geantwortet: Quod prædicta regula principaliter locum habeat in casu, ubi mutatur causa & persona. Tum enim acta retro facta probant se ipsa, sed non probant id, ad quod probandum facta sunt, sed ubicunque mutatur persona, sed non mutatur

tur causa vel materia (ut hoc nostro casu) tum quidem non fit plenum præjudicium novæ personæ ex probatione veteri, nisi ista secunda persona jus metiatur ex priori processu, & ita pulchre hanc regulam limitat & declarat Bald. in L. 2. num. 20. & 21. C. de edendo. sed nostro casu non mutatur causa nec principalis persona, nec agimus cum nova persona sed veteri, & eadem, & quidem in eadem materia & causa. Ergo plenum hoc loco ex veteri probatione præjudicium fit, argumento sumto a contrario sensu, quod in jure est fortissimum, frequens & utilissimum l. 1. §. hujus rei, ff. de offic. ejus cui demand. est jurisd. L. qui testamento. 2. §. mulier. ff. de testam. c. cum Apostol. in fin. d. his, quæ fiunt a Præs. sive const. cap. & c. cum vinum de regul. cum multis similibus &c. Accedit etiam quod prædicta regula fallit in omnibus casibus, in quibus sententia præjudicat tertio (ut nostro casu sententia de consuetudine feudali.) Nam in iisdem præjudicant etiam omnia acta. Bart. & Dd. in L. 2. C. de edendo per L. sed si possessori. §. fin. & ibi Fulg. & Lud. Idem tenet Barth. in L. 2. in ult. col. ff. judic. solut. & in L. sæpe in Princip. in pen. q. ff. de re jud. Bald. in l. causam in 1. col. de testibus, quia, quod judicatur de sententia, judicatur etiam de aliis actis, secundum Magistralem Theoricam. Innoc. in c. causam quæ ext. de testa. quem sequuntur Bald. D. Anth. Imol. & D. Abb. in d. c. causam quæ. & Barth. in L. si superatus in fin. ff. de pign. & in L. 2. ff. jud. sol. & in L. 2. ff. vi bon. rapt. & Barth. Angel. & Im. in d. l. sæpe. & Barth. in L. si mater. §. fin. ff. de except. rei jud. & l. si perlusorio §. fin. ff. de appell. & Bald. in L. 2. c. quibus res judic. non noc. & Joann. Andr. in Spec. de teste. §. nunc tractemus in add. mag. Et ista fallentia procedit etiam in casibus, in quibus sententia inter alios non operatur quoad alios. Facit quod Bald. dicit in L. fin. in 1. col. in vers. revoco ergo in dubium C. de testibus. quod attestationes publicatæ probent etiam in alio judicio coram alio judice ad eundem affectum; Et quod publicatæ probent perpetuo, & in quolibet judicio tenet idem Bald. in L. publicati. s. q. C. de testibus. & vide Specul. de probat. §. videndum vers. hoc quoque. Et de confess. §. nunc videndum. Vers. quid de confessione. Probatio enim judicialiter facta non solum inducit manifestum c. cum olim de verb. sig. c. super quibusdam eod. tit. gloss. in c. nostra de cohabit. Cleric. & mul. 2. q. 1. c. manifesta, sed etiam inducit notorium cum in judicio probatum sit probatio firma & notorium c. quæsitum de temp. ord. c. evidentia de accusat. 28. q. 1. c. cum in summa, Innoc. c. constitutus de fil. presbit. Archidiac. in c. 1. de litis contest. Joann. Andr. in c. quam periculosum in verb. constit. de usur. & Joan. Galder. d. c. vestra, & ibidem D. Ant. ita communiter a Dd. tenerii in c. dudum 2. de elect. affirmat quemadmodum refert Bened. Capra in tract. notorii post. 61. regulam 1. membr. princ. num. 47. Quæ omnia hoc nostro casu eo fortius procedere debent, quia hæc const. alias est notoria, ideo propter notorietatem ejus non est opus eam probare, sed sufficit, quod simpliciter fuerit allegata, ut Author est Accurs. in L. cives C. de Apell. Joan. Fab. instit. de jur. nat. gent. & civil. §. ex non scripto. vers. circa 5. Roman. in cons. si in princ. Calca. cons. 2. col. 82. Jas. in L. 1. col. 8. in princ. ff. de nov. op. nunc. & Marian. Socyn. cons. 67. num. 1. vol. 1. Paris. cons. 13. num. 32. Natta cons. 218. num. 5. lib. 1. & cons. 391. num. 6. libr. 2. & cons. 575. num. 36. lib. 3. Socin. jun. cons. 65. num. 39. cum ibidem ad hoc collectis. Vbi, quod plus est, ait, Judices hujusmodi consuetudinem posse supplere, & ad hoc probandum adducit Bald. in L. filiusfam. §. Veterani ff. de procu. & Alex. cons. 14. in princ. vol. 5. Imol. Cyn. post Jacob. Bur. & Jacob de Aret. in L. 2. c. quæ sit longa consvetudo. Ubi ait hujusmodi consuetudinem notoriam, non esse necesse, ut probetur, cui etiam opinioni accedit Socin. d. cons. 65. num. 4. Et quod ejusmodi consvetudo notoria non indigeat probat. tenet etiam Curt. jun. in tract. feud. in prima parte, quæst. 1. num. 13. cum ibi allegatis, ubi inquit Judicem teneri supplere, & de ea inquirere, quod & probat Guid. Papa in sing. 952. num. 1. Et quod sufficiat talem consuetudinem allegare tenet Curt. jun. in cons. 60. num. 5. & tradit Tiraq. in tract. de præscript. §. 1. gloss. 2. fol. 8. Verbo, sed & quæstionis est, ubi quoque ait hujusmodi allegationem posse fieri etiam post conclusionem in causa. Wann dann die Sach, wie gehört, oberzehlter massen beschaffen, So ist hierauf Anwalds Principaln unterthänig Bitt, Ihn von gethaner Klag zu absolviren, auch sonst zu sprechen und urtheilen, als hievor in Exceptionibus, defensionalibus und sonsten allenthalben gebetten, alles mit Abtrag Kostens und Schadens E. F. Gn. mildrichterlich hochadelich Amt unterthäniges Fleisses hierüber anruffend. Wofern auch Gegentheil nichts neues fürbringt, will Anwald also in eventum im Nahmen GOttes hiemit beschlossen haben, vorbehältlich aller und jeder Nothdurfft Rechtens, Euer Fürstlichen Gnaden unterthäniger, Hartman Cogman. Licentiat.

Hoch-

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädiger Herr, in sachen simplicis querelæ des wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. contra Ernsten von Crailsheim, auf desselben jüngst den Siebenzehenden Novembris des abgeloffenen Neun und achzigsten Jahrs, beschehenes Einbringen, intitulirt; Probationes & in eventum conclusiones, achtet Castellischer Anwald unnoth, mit weitläufftiger Ableinung sich einzulassen; Dann dieweil Gegentheil selbst geständig, daß ihm via probandi, des angegebenen Fränckischen Gebrauchs halben, in Lehen-Sachen, durch den hievor den eilfften Septembris Anno Siebenzig sieben ergangenen Richterlichen Bescheid, abgeschnitten sey worden, hat er leichtlich zu ersehen gehabt, wann er nicht sonst zu muthwilligen und fürsetzlichen Aufzug der Sachen Lust hätte; daß er mit den Attestationibus, so in einer andern und eussern Sachen, als zwischen Anwalds gnädigen Herrn an einem, und dann Wolf Balthasar von Wenkheim anders theils verhört worden, eben so wenig gehört, oder zugelassen werden soll oder möge. Erstlich darum, daß es res inter alios acta ist, derowegen sich der Beklagte, als der in derselben Sachen weder pars litis gewest, noch sonsten das wenigste mit derselben zu thun gehabt, dessen was daselbsten gehandelt worden, sonderlich aber der daselbst geführten Kundschafft, vermög der Rechten, sich keines wegs zu behelfen hat; Dann wann heut oder morgen in derselben Sachen ein Urtheil ergehen wird, wie dieselbige den von Crailsheim nicht binden kan, also hat er sich eben so wenig der allda geführten Kundschafft zu getrösten, oder derselben sich im wenigsten zu behelfen, Cum enim non nocet sententia ei, nec attestationes aut alia acta neque prodesse aut nocere possunt c. inter dilectos. de fide instrument. & L. sæpe ff. de re judic. Vbi si ex duobus hæredibus debitoris alter condemnatur, alteri integra est sua defensio, etiamsi is sciverit cum cohærede suo agi. Ergo multo magis hoc locum habere necesse est, in præsenti casu, ubi reus iste plane extraneus est. Zu dem und zum andern, so hat Anwalds gnädiger Herr in bemelter Sachen contra Wenckheim, solche des Beklagten daselbst geführte Kundschafft dermassen excipiendo wiederlegt, daß sich auch Wenkheim selbst derselben mit einigen beständigen Grund Rechtens nicht zu behelfen, in Ansehung, daß obgleich die allda verhörte Zeugen deponiren, daß die Lehenherrn ohne Verweigerung auf Ansuchen der Lehenleut, wann durch Käuff eine Veränderung geschehen, gelieben haben, so folgt doch nicht, daß die Lehenherrn solches zu thun schuldig seyen und thun müssen; Dann wann dem also wäre, so bedürfte es keines Aufschreibens oder Aussendens. Es wird aber ja der Beklagt geständig seyn müssen, daß im Land zu Francken so wol als auch an andern Orten bey Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, deßgleichen bey Grafen, Herren und denen vom Adel der Gebrauch allenthalben heutigs tags in Ubung gehalten wird, wann durch Kauff eine Veränderung geschicht, daß durch den Verkäuffer dem Lehenherrn das Lehen ordentlich aufgeschrieben und aufgesendet wird, mit der gewöhnlichen Clausul, daß solcher Kauff auf Ratification und Bewilligung des Lehenherrn geschehen sey, mit angehängter Bitt, dem Kauffer die Lehen zu verleihen; Derhalben so ist ja hierdurch als consuetudinem notoriam offentlich erwiesen, daß es mit dem angegebenen Fränckischen Gebrauch ein lauter Fabelwerck seyn müsse. Zum dritten, so kan auch mit solcher in causa Wenkheims geführten Kundschafft, auch darinn das wenigste nicht erwiesen werden, daß die allda verhörte Adels-Personen in ihrem eigenen Sachen, da Sie ihnen eine vermeinte Gerechtigkeit wieder den Lehenherrn aus ihrem eigenen Kopf zu erschöpfen sich unterstehen, Kundschafft geben, welches aber ihr Zeugnus sonderlich wieder den ausdrücklichen Buchstaben der gemeinen geschriebenen Lehenrecht, wenig gelten oder würcken mag. So ist es aber auch ferner und zum vierdten ein ungeschickt und ungereimt Ding, daß der Beklagte Crailsheimen mit obangeregter Kundschafft viel zu erweisen vermeint, da doch dieselbig Sachen zwischen Anwalds gnädigen Herrn und dem von Wenkheim noch nicht erörtert ist, und also noch sub judice lis est, ob und was der von Wenkheim mit solcher seiner Kundschafft für Nutzen geschafft und ausgericht habe; Dann da die Urtheil wieder ihn gehet, wie sich dann Anwalds gnädiger Herr den Rechten und aller Billigkeit nach, sonderlich in Ansehung seiner daselbst mit den Saal-Büchern, Lehen-Reversen und in andere Weg stattlichen beschehenen Ausführung keines andern versehen thut, alsdann so liegt die obberührte Kundschafft zugleich auch mit zu Boden; Derhalben der von Crailsheim mit solcher allda verhörten Kundschafft viel zu beweisen allzufrüh laufft, denn es gilt nicht incerta per æque incerta velle demonstrare. Und wann man aber auch einen solchen Gebrauch zu recht genugsam beweisen wolte, würde man zuvorderst die Lehenherrn hören müssen, welche aber, wie in vielberührter Kundschafft lauter zu befinden, solchen Gebrauch nicht wollen gelten lassen, derhalben so viel destoweniger auf solche eussere verhörte Kundschafft bey dieser Sachen einige Rechnung zu machen. Und dieweil dann

hierdurch genugsam erscheint, daß des Beklagten neu herfür gesuchte Einbringen anders nichts ist, noch seyn kan, als eine muthwillig und fürsetzliche Verlängerung der Sachen, die keinen Grund noch Schein hat, unangesehen was man sich mit vielem weitläufftigen allegiren vernehmen lässet, welches zu diesem Werck nicht gehörig, da es unterschiedliche Rechtfertigung betrifft, auch die Partheyen unterschiedlich seind, auch mit Recht weder in einer oder der andern Sachen noch nichts erkennt und geurtheilt worden, und derowegen dieselbigen Acta so viel destoweniger in præjudicium dieser gegenwärtigen Sachen angezogen werden können oder sollen. Derhalben so wiederholt Klagender Anwald sein voriges Einbringen, bittet auch seines gnädigen Herrn in causa contra Weinkheim wieder desselben Attestationes eingebrachte Exceptiones zu dieser Sachen gleichfalls zu transportiren, und dann wie bey der Klag gebetten worden, rechtlich zu erkennen und auszusprechen, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schaden. Rufft hierüber E. F. Gn. hochadelich mildrichterlich Amt um förderliche Mittheilung Rechtens und der Gerechtigkeit, in bester Form unterthäniges Fleisses an. Salvo &c. E. F. Gn. unterthäniger Jacob Streit. Licentiat. mppr.

HOchwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädiger Herr. In Sachen des Gestrengen Edlen und Vesten Ernsten von Crailshaim zu Sommerdorf ꝛc. Beklagten eins, gegen und wieder den Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. vermeinten Klägern anders theils simplicis querelæ, auf die von klagenden Herrn Grafen den vierdten Novembris Anno Neunzig gerichtlich eingebrachte ungegründete und unerhebliche vermeinte Exceptiones rechtlicher Ordnung nach zu vollfahren, will Crailsheimischer Anwald animo concludendi alles und jedes, so darinn seinem Gn. Principaln zu gutem allegirt und gestanden, hiemit acceptirt, aber alles wiederwärtiges, so in specie abzuleinen nicht würdig, durch gemeine gewöhnliche Einred wiederfochten haben. Erholt demnach die dieserseits den siebenzehenden Novembris Anno Achzig neun einkommene probatoria, welche sich keines wegs mit dem den eilfften Septembris Anno Siebenzig sieben ergangenen Bescheid abtreiben lassen, dann es damit gar nicht die Meinung, daß um deßwillen Anwalds Principaln wegen verflossener Dilation lebendige Beweisung zu führen abgestrickt, darum Ihme alle andere Probationes benommen, und allein des Gegentheils Gesang und wiedriges Angeben anzuhören seyn solte, welches res novi exempli, und bey diesem hochlöblichen Gericht nicht herkommen, ubi cuilibet parti justitia æque administranda; Sintemahl mehr Wege einem jeden sein Intent zu probiren offen stehen, dergestalt obschon die Beweisung auf einen Weg nicht kan geschehen, doch den andern an die Hand zu nehmen, jedem frey stehet; Quia subveniendum est probationibus nec nimium coarctandæ, ne veritati præjudicetur L. curent C. de hæred. cum simil. præterea instrumenta & quæcunque documenta literaria non solum intra terminum ad probandum indultum, sed eo quoque elapso, etiam post publicationem testium usque ad conclusionem in causa produci posse asserit Mynſ. cent. 2. obſ. 52. & cent. 6. obſ. 56. num. 1. alleg. c. cum dilectus, & ibi Dd. de fide instrum. Ratio quia in his non versatur subornationis metus, quemadmodum in testibus, c. fraternitatis, & ibi communiter Dd. de testibus. Und ist kein Zweifel, wann dißfalls Anwalds Principal durchaus kein Beweisung mehr gebühren solt, es würde uff Gegentheils den Sieben und zwanzigsten Octobris Anno Achzig neun beschehen Anruffen kein fernere Handlung von den Beklagten zugelassen, sondern die Sach für beschlossen angenommen, und per sententiam erörtert worden seyn, dieweiln es aber nicht beschehen, so ist dafür anders nicht zu halten, dann daß angeregte probatoria zuläßig und secundum probata zu erkennen seye. Und obwol Gegen Anwald auch uff dem Fall der Zuläßigkeit allerhand wieder dieselbige einzustreuen unterstehet, so mag doch solches den Stich nicht halten. Denn so viel den ersten vermeinten Einwurff belangt, quod scilicet Attestationes productæ res sint inter alios actæ, ist bey obgedachten probationibus mehr denn gnugsam deducirt, daß solches Brocardicon dißfalls nicht statt haben könnte, dahin man sich geliebter Kürtze halben referiren thut, auch von Gegentheil bißhero in specie nicht wiederlegt worden. Uber das so ist auch in Rechten versehen. Si testis referens se ad alia testificata per se in alia causa & in attestatione prima probaret de possessione illius, pro quo nunc etiam deponit, quod ejusdem nihilominus possessionem probaret, & perinde esset, ac si in eodem judicio deposuisset, ubi consuluit Alex. in cons. 133. viso processu causæ. col. 4. sub num. 4. Vers. præterea ipsemet testis vol. 1. per jura & authoritates, quæ ibi alleg. Simile est, quod idem Alex. dicit in d. cons. 133. col. 5. sub num. 5. Vers. nunc addo probationem factam per testes super eadem possessione in alia causa, veluti damnorum datorum prodesse, in ea causa, de qua nunc agere-

agere tur, licet enim eadem per legem præses c. ad L. Flaviam de plagiar. L. 2. §. ille ubi Br. ff. ubi bon. rapt. & l. locum, §. si quis tabulas, ubi idem Br. ff. de tab. exhib. Quare igitur etiam hoc nostro casu testimonium super allegata consvetudine Franconiæ in alia causa latum in hac de eadem consuetudine, nullam mereri fidem debeat, nulla est ratio. Eben einen solchen Bestand hat es auch mit der andern fürgewandten vermeinten Exception, daß nemlich um deßwillen die Lehenherrn (vermög der hiehero transportirten Zeugen Aussag) auf Ansuchen der Lehen-Leut, wann durch Käuff eine Veränderung geschehen, ohne Verweigerung geliehen haben, darum nicht folge, daß sie solches zu thun schuldig seyen, und thun müssen; Dann wer wolte sich immer bereden lassen, im Fall in den angezogenen præjudiciis die Lehenherrn nicht zu leihen schuldig, daß sie jemahls hätten (sonderlich wann die Lehen uff dem Fall gestanden und utile cum directo dominio consolidirt worden, also das Lehen dem Herrn gäntzlichen heimfallen sollen) sich ihres juris jam ex caducitate acquisiti, also liederlich begeben hätten, und künfftig begeben würden, cum nemo suum jactare præsumatur, wie auch ohne das männiglichen wol bewust, mit was Ernst die Herrn ihre Lehen handzuhaben, und an denselben nicht das geringst zu begeben, ihnen angelegen seyn lassen, und geschicht das Aufschreiben (wieder gegentheils ungereimte Illation) eben zu dem Effect, damit der Lehenherr zu leihen sich nicht zu verweigern hab. Es ist auch Anwalds Principal dieses Orts gern geständig, und nimmt es auch für gerichtlich bekannt an, daß im Land zu Francken so wohl als auch an andern Orten, bey Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, deßgleichen bey Fürsten, Grafen, Herrn und denen von Adel der Gebrauch allenthalben heutiges tags in Ubung gehalten wird, wann durch Kauff eine Veränderung geschicht, daß von dem Verkäuffer dem Lehenherrn das Lehen ordentlich aufgeschrieben und aufgesendet wird, dardurch ja Klagender Herr Graf so viel zu verstehen gibt, daß die alienationes feudorum ein Land zu Francken, wann die aufgeschrieben worden, in Ubung seyen, welche eigene Bekanntnus stärcker dann mille testes, ob aber Ihre Gn. wol demselbigen der Ratification halben, ein Clausul anhängt; So ist doch solches nur ein bloß unbeschränt Angeben, welches nimmermehr wie recht zu erweisen. Nun aber kan der Herr Kläger mit gutem Gewissen nicht verneinen, daß Gabriel von Heßberg nach beschehenen Verkauff, weyland Herrn Graf Conraden Ihrer Gn. Herrn Brudern zu rechter gebührender Zeit diß streitig Lehen uffgeschrieben, Anwalds Principal um Belehnung desselben dem angezogenen Gebrauch nach unterthänig angesucht, auch seelig gedachter Graf Conrad darauf zu leihen verwilligt, inmassen dann Ihren Gn. sich gegen Herrn Ludwigen von Seinßheim den ältern uff gewisse Zeit vernehmen lassen, wie sie alle Tag Ernsten von Crailsheim gewärtig, in Meinung die streitige Lehen zu empfangen. Und ob wol damals Anwalds Principal von wegen vorgefallener Herrn Geschäfft nicht erscheinen können, Ihme nichts destoweniger, wie ein Lehen-Mann, als lieben getreuen zugeschrieben, und solches zum andern mahl, auch nach beschehener Erinnerung, als sie ferner zu leihen sich verweigert, reitirirt, inmassen man sich auf die hiebevor eingelegte Schreiben referiren thut. Quæ geminatio & repetitio identidem facta, voluntatis certitudinem confirmat Br. L. triticum, ff. de verb. oblig. L. cum scimus C. de agric. & cens. lib. II. Vbi Bru. num. 7. & L. ex hac scriptura. ff. de donat. ubi Ang. Castr. Rom. L. gerit. de acquir. hæred. Panorm. c. si cautio de fide instrum. Euerk. loco à vi gemina. So viel weniger man sich mit dem vermeintlich prætendirten Ubersehen zu beschönen. Es ist auch ferner ein fauler und grundloser Auszug, was von Gegentheil fürs dritte uff die Bahn gebracht wird, als ob die in Sachen Wenkheim wieder Castell verhörte Adels-Personen (deren Aussag hieher referirt) in ihren eignen Sachen, da Sie ihnen eine vermeinte Gerechtigkeit wieder den Lehenherrn aus ihrem eignen Kopf zu schöpfen sich unterstehen, Kundschafft gegeben; Dann in solchen Kundschafften nicht ein einiger Fall zu finden, welchen einer aus solchen Zeugen berühren mögte, solte nun denselbigen um deßwillen keinen Glauben gegeben, oder darfür gehalten werden, daß sie ihren eignen Nutzen gesucht, dieweil sie auch Fränckische Lehen-Leut, so müste nothwendig folgen, daß die Manne, welche aus den Lehen-Leuten in eadem curia genommen, als in propria causa auch keine Richtere seyn könnten, welches doch absurdissimum. Und ist wol zu glauben, daß der Herr Kläger lieber andere und extraneos denen von angezogenen Brauch nichts wissend, hören mögen, sed plus incolis quam extraneis credendum est, sonderlich aber diesen Personen, welche ihrer Redlichkeit und Ansehens halber von Königen, Käysern, Chur- und Fürsten zu hohen grossen Aemtern jederzeit gebraucht worden, und als omni exceptione majores seyen, maxime quia concordant in identitate actuum. Und irret gar nichts, daß ihr Zeugnus mit den ausdrücklichen Buchstaben der gemeinen geschriebenen Lehen-Recht nit einstimmen; Dann unlaugbar, quod specialis con-

consuetudo loci, vel provinciæ in alienationibus feudorum observanda sit, & deroget generali secundum Mart. de Laud. in c. 1. in princ. 1. notab. ubi etiam præpos. qual. olim feud. pot. alien. & Bl. in cons. 33. ad evidentiam post med. pr. parte. Cum feudales causæ sint secundum consuetudines locales decidendæ, ut per Bl. & Dd. in c. 1. in pr. 1. col. de cogn. feud. & Panorm. in c. quod clericis de foro compet. Et asserit Bl. dicto loco, quod extante consuetudine cessent Lex & Principum Rescripta. Consuetudines enim feudales sunt juris positivi, & alterari possunt, juxta Carol. Paris. cons. 103. Num. 11. in 4. uol. Si igitur leges & Romanæ quidem tantum valent, ut usum vincant in feudalibus aut mores, ut dicitur in c. 1. de feud. cognit. Et sic legibus scriptis consuetudo feudalis deroget, multo magis juri feudali, quod tantum est generalis consuetudo secundum Bl. in d. c. 1. derogare specialis alterius loci consuetudo debet. Gravett. cons. 111. num. 16. & cons. 206. num. 16. in toto enim jure generi per speciem derogatum L. in toto ff. de reg. jur. Et quod in feudis particularis & localis consuetudo sit attendenda, confirmat classe de feud. in pr. num. 17. Boer de præscript. §. 2. gl. 2. in consuet. Burgund. & ita JCti in Rubr. de feud. in fin. ubi dicit, salvis legibus Imperatorum judicandas esse feudales consuetudines diversimode, secundum regionum consuetudines, & ita servari in judicando tradit Guid. Pap. decis. 59. num. 2. & decis. 297. Bl. in c. 1. §. Porro qual. feud. poss. alien. pet. Jacob. in pract. tit. de cond. ut c. Imperiale §. callidis num. 4. in fin. & num. 5. Und sonderlich wird ein solcher üblicher Gebrauch, quod scilicet feuda sine licentia Dominorum alienari possint, im Rechten für kräfftig gehalten, ut consuluit Carol. Ruinus cons. 24. num. 15. & cons. 108. num. 6. vol. Bl. cons. 9. factum tale est. col. penult. vol. 1. Et Joann. Reynat. in c. Imperialem §. habito circa col. 24. de prohib. feud. alienatione per Fredericum. Aus was frecher Unbescheidenheit darff sich dann Gegentheil unterstehen, solche Zeugen verdächtig zu machen, als ob sie in ihrer Aussag mehr ihren eignen Nutzen gesucht, als ihr gethane Gelübd zur Warheit bedacht, da sie doch nichts ungereimts, sondern eben das, was klagender Graf selbst gestanden, und dem Rechten nicht zuwieder ist, ausgesagt, wie es dann nichts neues, daß fast eine jede Landschafft besondere alte Gebräuch herbracht, welche den gemeinen beschriebenen Rechten zuwieder laussen, doch nichts desto weniger gehalten und darauf erkannt wird. Um deßwillen dann auch an diesem hohen Gericht diejenigen, so aus dem Circkel oder Kreiß, von welchen Sie pro Judicibus præsentirt Herkommen, concurrentibus aliis qualitatibus andern præferirt werden, dieweil die Vermuthung, daß sie derselben Land-Gebräuch und Ordnung kundig seyen, und auf zutragende Fälle darnach judiciren mögen. Es will sich aber solches mehr in Gegentheils selbst eignen Busen finden lassen, indem er allein dem kundlichen wissentlichen allgemeinen Fränckischen Gebrauch zuwieder, ihm ein neues vortheiliges Recht schöpfen und erzwingen wolle, unangesehen er im Land zu Francken gesessen, und sonderliche Fränckische Würtzburgische Affterlehn trägt, welche billig nach des Landes Gebrauch, damit auch der Lands-Fürst zu frieden, regulirt werden sollen und müssen. Ob auch wol, zum vierdten, Gegentheil triumphum ante victoriam singen, und ihm traumen lassen will, als hätte er in Sachen contra Wenkheim obgesieget, so steht es doch noch in weiten Bergen, und muß er eben so wol gewärtig seyn, da die Urtheil für Wenkheim ergehet, wie man diß Orts durchaus kein Zweifel trägt, daß obbenannte Kundschafft in dieser Sachen weniger als daselbsten nicht fruchten werde, und läst sich Anwalds Principal die vorgerückte Saal-Bücher und Lehen-Revers gar nichts anfechten, cum sæpius allegata & probata consuetudo possit contractum & feudi concessionem alterare & tollere, secundum Bald. in c. 1. notandum qui feud. dar. poss. & patet ex not. per Mart. de Laud. in c. 1. in pr. vol. 1. ubi etiam præpositus in tit. qual. olim feud. pot. alien. Imo concessio & infeudatio intelligitur facta secundum consuetudinem patriæ, non attentis verbis contrariis saltem generalibus per Oldrad. cons. 159. 2. dub. Ad quod facit, quod accipiens feudum censeatur respecta filiarum se ad morem patriæ retulisse, ut dicit Andr. de Isern. in c. 1. in pr. quib. modis feud. amitt. quem sequitur Fel. in c. jus generale c. 3. distinct. 1. Nam ea quæ sunt consuetudinis, tacite aguntur & insunt, etsi non exprimantur. L. fin. cum materia. c. de fidejussoribus. Es ist auch ein ungereimt Fürgeben, daß offt angezogener Fränckischer Gebrauch darum nicht gnugsam sollte erwiesen seyn, dieweil die Lehenherrn nicht auch verhört, dann das würde heissen den Wolf über die Schaaf zum Richter gesetzt, und was hätte man dannenhero anders mehr zu gewarten, dann was Gegentheil selbst anzeugt, als nemlich, daß die Lehenherrn solchen Gebrauch nicht wollen gelten lassen, sicut autem nemo in propria causa Judex esse potest; Ita etiam testimonium in eadem reprobatur. Es läst sich aber Anwalds Principal mit den aus reinen Gewissen bekanntlichen frequentibus actibus und præjudiciis indubitabilem consuetudinem inducentibus genügen, des Verhoffens, es sollen dieselbigen zur Beweisung kräfftig genug seyn, cum sufficiat ostendisse contrarium ejus de quo controvertitur, legitimo tempore fuisse observatum frequenter. Aus welchen allen dann gnugsam erscheint, daß des Herrn Klägers vorgewendte vermeinte Exceptiones Anwalds Principaln beständigen Probationibus im geringsten keinen Abbruch thun mögen, und daß vielmehr Gegentheil zu muthwilliger fürsetzlicher Verlängerung der Sachen Lust habe. Derowegen in die aufgeloffene Expens, Schaden und Interesse von Rechtswegen zu condemniren. Solchemnach ist an E. F. Gn. Anwalds im Nahmen seines günstigen Principals gantz unterthänig hochfleißig Bitt, gnädig zu erkennen, wie allenthalben von Ihm hiebevor unterthänig gebetten, will auch hiemit cum oblatione si quid facti &c. Und da von Gegentheil Neuerung vermieden bleibt, in der Sachen beschlossen, und dieselbige zu E. F. Gn. gnädiger fürderlicher Erkanntnus gesetzt, auch hierüber Dero hochadelich mildrichterlich Amt unterthäniges Fleisses omni meliore modo & via angeruffen haben. E. F. Gn. unterthäniger, Hartman Cogman. Licentiat &c.

Und endlich mehrgedachter Lt. Streit wieder nechst einverleibte Conclusiones gemeine Wiederred einwendte, jedoch mit Annehmung dessen, so seinem Principaln zu gutem gereichen mögte, erhalte, seine zuvor einkommene Exceptiones und alle andere geübte dienstliche Handlung, setzte damit beschliessend die Sach zu rechtlicher Erkanntnus, ingleichen Lt. Cogman seine allegirte Handlung repetirte, bat Innhalts derselben, und wie sonsten allenthalben gebetten worden, dem klagenden Theil zu gutem zu erkennen, und aber folgends Graf Heinrich zu Castell, so wol auch Lt. Streit mit Tod abgiengen, und an statt weyland des Edlen Georgen, Grafen zu Castell, der Ersam gelehrt Unser und des Reichs lieber getreuer, Sebastian Wolff, der Rechten Doctor Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, so dann von neuem uff Absterben jetztbenannts Grafen Georgen von desselben nachgelassener Söhn, der auch Edlen Unserer und des Reichs lieben Getreuen, Wolfgangs und Gottfrieds, Gebrüder, Grafen und Herrn zu Castell wegen, sich gleicher gestalt legitimirte, wie nicht weniger uff Ernsten von Crailsheims Absterben, im Nahmen unserer und des Reichs auch lieber getreuer Christoph Philipsen, Friederichs, und Wolff Ludwigs aller von Crailsheim, als ermeldts Ernsten Erben und respective deren Vormunder offternannter Lt. Cogman Gewalt übergeben, und jedesmals beederseits Anwalde zuvorgethane Beschlüß erwiedert haben, mit Bitt, darüber fürderlich Urtheil ergehen zu lassen, wie solches alles das gerichtlich Protocoll, und darüber beschriebene Acta ferner ausweisen; Daß demnach und, uff fleißige Erwegung aller und jeder beederseits so schrifftlich, so mündlich fürbrachter Handlung, an heut im dato bestimmt, an offtgemeldten Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, daß damals der Wolgeborn Unser und des Reichs lieber getreuer Frobenius, Graf zu Helfenstein und Freyherr zu Gundelfingen, Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Amts-Verweser, samt andern desselben Urtheilern und Assessorn, in unserm Nahmen und an unserer statt, in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer besessen hat, Urtheil nachfolgenden Innhalts eröffnet und ausgesprochen ist worden. In Sachen weyland Herrn Conraden, letzt Herrn Wolffgangen und Gottfrieden aller Grafen und Herrn zu Castell, Klägern eins, wieder auch weyland Ernsten von Crailsheim, letzt dessen Erben und dero Vormunder in actis benennt, Beklagte anders theils, simplicis querelæ, ist allem vorbringen nach zu Recht erkennt, daß die in actis angezogene Lehengüter und Feld-Lehen ermeldtem Kläger heimgefallen, und derowegen gedachte Beklagte, dieselbe samt den von Zeit an beschehener Kriegs-Befestigung aufgehobenen Nutzungen Ihme Klägern folgen zu lassen und einzuantworten, darzu die Gerichts-Kosten derhalben aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyen, als wir Sie zu solchen allem hiemit condemniren und verdammen. Urkund diß Briefs mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel bevestiget, der geben ist in vorbenannter Unser und des heiligen Reichs Stadt Speyer den vier und zwanzigsten Tag Monats Aprilis, Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Sechzehen hundert, Unserer Reiche des Römischen im fünff und zwanzigsten, des Hungarischen im acht und zwantzigsten, und des Böhmischen auch im fünf und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,

(L. S.)

Schweickhard Kegele, L. Verwalter sub mpr.

Philippus Hœglen L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius. sub mpr.

XLII.

Lehen-Revers Graff Wolff Jacobs zu Schwartzenberg, gegen Graff Wolffgang zu Castell, wegen einiger Lehen-Stücke, de Anno 1602. Nebst inserirtem Lehen-Briefe, stehet in des Teutsch. R. Archivs Part. Sp. Contin. II. unter Schwartzenberg, pag. 82.

XLIII.

Achatii von Giech Revers, welchen er über den Gnaden-Vertrag wegen seiner verwürckten Lehen, Graf Wolffgangen zu Castell ausgestellet, de Anno 1606.

Ich Achatz von Giech, der Zeit Fürstlicher Bambergischer Amtmann zu Burglkunstat und Arnstein ꝛc. Bekenne und thue kund mit diesem Brief, demnach von der Wohllöblichen Grafschafft Castell Ich zu etlich unterschiedlichen mahlen den Zehend zu Burkellern, groß und klein, zu Dorf und Feld, mehr drey Tagwerck Wiesen, nahe bey dem Schloß daselbsten, und dann den Heuzehenden auf den Wismaten, so zu den vier Höfen daselbsten gehören, deren bey vier und dreyßig Tagwerck, zu Ritter Mannlehen empfangen, darüber den regierenden Herrn Grafen zu Castell, und letzlich auch dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrn zu Castell, meinen gnädigen Lehenherrn Pflicht gethan, daß ohne Ihrer Gn. Gn. und derselben Grafschafft Wissen und Willen Ich von solchen Lehenstücken nichts versetzen, verkauffen, verkömern, trennen noch anders wohin verherren solle noch wolle, dessen Ihren Gn. Gn. Ich zu mehrmahln gewöhnliche Revers unter meinem Insiegel übergeben und zugestellt; Aber solchen zu entgegen und wieder vor wolermeldts Herrn Graf Wolfgangs ꝛc. ausdrücklichen Verbot und Erinnerung meiner Lehen-Pflicht hab ich, uff ernstlichen Antrieb meiner Creditorn über obspecificirte Castellische Ritter-Mannlehen mit dem Ehrwürdigen Herrn Johann, Abten des Klosters Lankheim, im verschienenen Sechzehenhundert und ersten Jahr, uff Cathedra Petri, nicht allein einen Kauf-Contract geschlossen, sondern auch per traditionem realiter effectuiret; Durch welche sträfliche Alienation vermög der Rechten, ermeldter Käuffer des Kauf-Schillings, Ich aber als Verkäuffer der Castellischen Lehen verlustig worden. Inmassen auch mehr wolermeldter Herr Graf Wolffgang zu Castell unlängst im Sechzehenhundert und dritten Jahr an dem hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gericht wieder mich und meinen Käuffer, Abt Johansem zu Kloster Lankheim, darauf gebührlichen Procels erlangt und ausgebracht. Wiewol ich dann in solcher Handlung klärlich befunden, daß ich der Sachen gar zu viel und unrecht gethan, auch obberührte Castellische Lehen hierdurch mit allen ihren Rechten, Nutzungen und Gefällen verwürckt; Derowegen ich und mein Käuffer schuldig wären von denselben alsbalden abzutretten und selche dem Lehenherrn einzuantworten; So hab ich doch, uff eingewandte Fürstliche Bambergische sowol auch meiner adelichen Freund Intercession, und daß ich durch meine freundliche liebe Söhne wol ermeldten Herrn Graf Wolfgangen angedeute Verwürckung, um Gottes willen abgebetten, bey Ihren Gn. in Unterthänigkeit so viel erhalten, daß Sie, aus angebohrnen milden Gnaden (gar zu keiner Schuldigkeit, oder hiemit einen Eingang zu verstatten, daß andere Ihrer Gn. und Dero Grafschafft Castell Lehenleut sich dergleichen Unfug künfftig hierauf zu ziehen oder zu entschuldigen hätten) bewilliget, vor erwehnten Cammer-Gerichts-Procels wieder mich einzustellen. Und weil gleichwol Ihre Gn. in demselben und sonst in dieser Sachen allerley Unkosten aufwenden müssen, hab Ihren Gn. Ich dreyhundert Gülden zu Abtrag und Recompens also paar in Unterthänigkeit zu erlegen versprochen und zugesagt, nach welcher Bezahlung wollen Ihre Gn. erstlich meine Söhn Claus Christophen, Fürstlichen Bambergischen Rath, Joachim, Wilhelm und Alexander, alle vier von Giech, Gebrüdere, gnädig belehnen, und darauf verginstigen, daß offtgedachte meine Castellische Lehen, Ihrer Gn. Eigenthum, zu Rettung meines trauen und Glaubens, dem Edlen und Ehrenvesten Hannß Georgen von Giech, zu Thurnau, meinem freundlichen lieben Vettern, für Castellisch Ritter-Mannlehen mögen verkaufft werden, welcher Hannß Georg von Giech dieselben alsobalden von Ihren Gn. empfahen Ihnen Pflicht, Eyd und andere Schuldigkeit, wie von Alter herkohen, davon erstatten und leisten soll.

Diese Ihrer Gn. gantz gnädige Resolution und erbieten, habe ich und meine Söhn in unterthänigen hohen Danck an- und uffgenommen, verzeihen uns auch für uns und unsere Erben aller Beneficien und Gutthaten Rechtens, deren wir uns oder jemand von unsert wegen dißfalls gebrauchen könnten, oder möchten, besonders Restitutionis in integrum, Exceptionis doli, erroris, metus, und aller andern Behelff, wie die Nahmen haben mögen, getreulich und ohn gefehrde. Zu Urkund hab Ich Achatz von Giech Mein angebohrn Insiegel Ends dieses Revers hiefür gedruckt, und mich mit eigner Hand unterschrieben. Geben am Donnerstag den vier und zwanzigsten Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seelig-Machers Geburt im Sechzehen hundert und Sechstein Jahr ꝛc.

(L.S.) Achatz von Giech, Amtmann zu Burgkunstat und Arnstein. mpr.

XLIV.

Lehen-Revers, welchen die von Giech Graff Wolffgangen von Castell über die von neuem von ihm empfangene Lehen ausgestellet, de Anno 1606.

Ich Wilhelm von Giech zu Krottendorff, bekenne und thue kund offenbar mit diesem Brief, daß der Wolgebohrne Herr, Herr Wolfgang, Graf und Herr zu Castell ꝛc. Mein gnädiger Herr, mir für mich selbst, und als Gewalthabern und Lehenträgern meiner drey Gebrüder, Claus Christophen, Fürstlichen Bambergischen Raths, Joachims und Alexanders von Giech ꝛc. zu rechten Mannlehen verliehen hat, den Zehenden zu Ellern, mit aller seiner Ein- und Zugehörung, klein und groß zu Dorff und Feld, nichts davon ausgenommen. Mehr haben Ihre Gnaden uns Gebrüdern verliehen, drey Tagwerck Wiesen, nahe bey dem Schloß Burckellern gelegen, wie solche von andern daran stossenden Schloßwiesen abgesteint, und sonderlich vermarckt seind, Inhalt eines in anno funffzehen hundert und achzig zwischen unserm lieben Vattern, Achazen von Giech und der Dom-Probstey zu Bamberg uffgerichten Vertrags in Krafft dessen den Inhabern dieses Castellischen Mannlehens berührte drey Tagwerck Wiesen an statt dessen von der Grafschafft Castell zu Lehen gegangenen Heu-Zehenden uff fünff und dreyßig Tagwerck Wiesen, die zu bemeldtem Schloß gehören, dergestalt eingeräumt sind, dieselben jährlich um Johannis Baptistæ, acht Tag zuvor, oder darnach uff ihren Kosten, doch allein das Heu, abmehen zu lassen, einzuheimsen und zu geniessen. Mehr haben Ihre Gnaden uns Gebrüdern von Giech verliehen den Heuzehenden von den Wißmaten, die zu den vier Höfen daselbst gehören, deren ungefehrlich dreyßig und vier Tagwerck, und von Georg Förtschen zu Burckellern, als dem letzten seines Stammes und Nahmens der Grafschafft Castell vermannet und heimgefallen, und vorgedachten unserm lieben Vattern Achatzen von Giech von dem auch Wolgebohrnen Herrn Graf Conrad zu Castell ꝛc. seeligen, zu Ritter-Mannlehen verliehen worden, Ich hab auch für mich selbst und als Gewalthaber und Lehenträger obgenannter meiner drey Gebrüder, solches alles von wohlgedachtem meinem gnädigen Herrn Graf Wolfgangen zu Castell ꝛc. empfangen, als verwürckt Lehen, so Ihre Gn. uns aus sondern Gnaden, uff gebührliche Recompens, geliehen, nach Ausweisung eines besiegelten Revers, welchen mehrberührter mein Vatter Achatius von Giech Ihren Gn. unterm dato den vier und zwanzigsten Tag dieses Monats Julii derwegen unterthänig zugestellt, was Ihre Gn. uns Gebrüdern, in Krafft angezogenen Revers daran zu verleihen sind, doch unschädlich Ihren Gn. und dero Mannen, an Ihr jedes Rechten. Darüber ich dann gewöhnliche Lehen-Pflicht gethan, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkömmern, zu trennen, noch anders wohin zu verherren, ohn Ihrer Gn. und derselben Grafschafft Wissen und Willen, ohne gefehrde. Zu Urkund hab ich mein gewöhnlich Pettschafft an diesen Revers gehangen, und mich mit eigner Hand unterschrieben. Geschehen am Montag den acht und zwanzigsten Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehen hundert und sechsten Jahr.

(L.S.)

Wilhelm von Giech.

XLV.

Lehen-Revers, welchen Christoph Wilhelm Voit von Rieneck Graf Wolffgangen zu Castell über das Dorff Ursprungen und Grünfeld ausgestellet, de Anno 1610.

Ich Christoph Wilhelm Voit von Rieneck, zu Ursprungen, bekenne und thue kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß der Wohlgeborn Herr, Herr Wolffgang, Graff und Herr zu Castell ꝛc. mein gnädiger Herr, mir zu rechten Mann-Lehen verliehen, meinen gebürenden Theil an hernach gemelten Lehen, und sind diß die Stück, das Dorff Ursprungen und Grunfeld gantz, so wohl auch darzu gehörige Marckungen, und darauf zu Feldt und Dorff die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbott, Erbhuldigung, Ober- Herrlig- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güeter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung, Steuer, Frevel, Buessen, Ungelt, Raiß, Volg, Frohn-Dienst, Affter-Lehenschafften, Neugereuth, Hüner, Koppen, Gänß, Ayer, Besthaupt, Handlohn, Häuser, Scheuren, Höff, Hofstette, Wildtpann, groß und klein Waidtwerck, Wäldt, Hölzer, Wasser, Wunne, Waidt, Zwing und Bäume, deßgleichen auch alle die Zinnß an Gelt, Korn, Habern, und andere Frucht Gülten, so mir und meinem freundtlichen lieben Vettern, Wolff und Christoph Albrecht Voiten von Rieneck ꝛc. Gevettern, von den Pflüegern, Soldtnern und Müllern zue Ursprungen und Grunfeldt, (laut eines specificirten Registers, welches gedachte mein Vatter Titus fehliger und Vetter Wolff Voit, weylandt dem auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Georgen, Graffen und Herrn zu Castell ꝛc. meinem gnädigen Herrn Christseliger Gedächtnus, sub dato 25. Februarii, Anno 1597. unter ihren

Innsiegeln zuegestelt) gefallen mit aller Zu- und Eingehörung, nichts ausgenommen, von allem deme, das wir die Voiten von Rineck zu Ursprungen und Grunfeld haben, dann die Zenth, (welche diß Orths mit gewisser Maaß dem Stifft Würtzburg gehörig) ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursspringen, alß weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umbfangen hat, daran der halbe Theil, wann man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen, Wurtzburgisch Lehen, den andern halben Theil, zur rechten Hand, halten wir die Voiten vor unser Aigenthumb, deßgleichen der Bauhoff zu Ursspringen und zue demselben, auch ins Schloß nottürfftig Bau- und Brenn-Holtz, Item der Mitgebrauch des kleinen Waidtwerckhs, Item des Viehetriebs und Mastung zue Eckherichs Zeiten, Item die Beeth daselbsten, welche nechst gemelte ausgenommene Stück respective von dem Stifft Würtzburg zu Lehen rüeren. Weiter haben Ihr Gnaden mir zu meinem gebüerenden Theil verliehen, das Ober-Viehe-Hauß im Dorff Ursspringen, nechst bey dem Schloß, gegen dem Würtzburgischen Bauhoff über gelegen, welches (an statt etlicher abgebrochener Bauer-Häuser) sambt den Scheuern dahin gebauet und weilandt Hannß Christoph Voiten sehligen, und nach desselben tödtlichen Abgang, seinem Bruder Conrad Voiten für ihren gebüerenden Theil an gemeltem Bauerhoff eingeräumbt worden ist.

Item haben Ihr Gnaden mir zu meinen gebüerenden Theil zue rechten Mannlehen verliehen die Vogtey Anspach, sampt darzu gehörigen Güttern, Zinnßen, Gülten, Besthaupt, Handlohn, Gefellen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen Ein- und Zugehörungen, auch das klein Waidwerck und Jäger-Az daselbsten, und geben umß den Voiten zu Anspach, Hannß Scheiner, Endres Herrschafft, und Endres Krieg mit einander, zwey und ein halb Malter Korn, halb Malter Habern, zwey und ein halb Pfund Flachs, drey Faßnachthüner mit Ihren Rechten, dreißig sechs Pfenning und vier Michelshüner von ihrem Guet, Hauß und Hoff, Martin Scheiner giebt von einem andern Guet Ain Pfenning, Philipp Prockhes und Hannß Gesser geben Ain Malter Korn, drey Metzen Habern, Ain Pfundt Flachs, Achzehen Pfenning Zinß, ain Faßnachthun mit seinen Rechten, ain Sommerhun von einem Junckhern Guet, Hanß Scheiner der Löwer, und Hannß Scheiner Brunhannß genant, geben halb Malter Korn, zwo Metzen Habern, halb Pfund Flachs, halb Faßnachthun mit seinen Rechten, ain Michelshun, neun Pfenning, Clauß Scheiner und Hannß Scheiner Brunnhanß genant, geben zwo Metzen Korn, halb Metzen Habern, ain Vierling Flachs, ain Viertel eins Faßnachtshuns, halb Michelshun, vier und ein halben Pfenning, Georg Scheiner gibt jährlich zwo Metzen Korn, halb Metzen Habern, ain Vierling Flachs, ain Viertel eines Faßnachtshuns, halb Michelshun, vier und ein halben Pfenning, wie dann oberzehlte Lehenstück zum halben Theil von Conrad Voiten, von Rieneck meinem Vetter und Agnaten, mit weiland des Wohlgebornen Herrn, Herrn Hainrichen, Grauen und Herrn zue Castell ꝛc. wohlsehliger Gedächtnus alß damals regierenden Lehen-Herrn Wissen und Vergünstigung, an meinen freundlichen lieben Vattern Titum Voiten von Rieneck seeligen und seine zween Gebrüdere, Hannß und Wolff Voiten, Gebrüdere, kauffweiß, aber die übrige Theil von meinem lieben Anherrn Philip Soldan Voiten sehligen durch Erbfall uf ermelten meinen Vattern Titum und Hannß Voiten kommen sind, und von ob wohlgedachten Herrn Grauen und Ihrer Gnaden Grafschafft Castell zu rechten Mannlehen rüeren.

Ich hab auch meinen gebüerenden Theyl an allem, wie obgemelt, von Ihren Gnaden empfangen, wie Mann-Lehens-Recht ist, waß ich rechts daran hab, und Ihre Gnaden mir von Rechts wegen daran zu verleihen seindt, doch unschädlich Ihren Gnaden und dero Mannen, an Ihr jedes Rechten, darüber Ich auch gewöhnliche Lehen-Pflicht gethan, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zue trennen, noch anderst wohin zu verherren, ohn Ihrer Gnaden und derselben Graueschafft Wissen und Willen, ohne Geuerde. Zue Vrkhundt hab ich mein gewöhnlich Pittschafft an diesen Brieff gehangen. Der geben ist zue Castell, Dienstag den Sechzehenden Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im Ein Tausent Sechß hundert und zehenden Jare ꝛc.

XLVI.

Georg Ludwig Cottwitzens von Aulenbach Lehen-Revers, welchen er Graff Wolffgangen zu Castell über das von ihm empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld ertheilet, de Anno 1612.

Ich Georg Ludwig Cottwitz von Aulenbach, bekenne und thue kund offenbar mit diesem Brief. Als vor diesem von dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. und dero Grafschafft, der Edel und Vest, Christoph Albrecht Voit von Rieneck zu Ursprüngen, das Dorff Ursprüngen und Grünfeld, so wol auch darzu gehörige Marckungen, und darauf zu

zu Feld und Dorf die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbot, Erbhuldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung, Steur, Frevel, Bussen, Ungelt, Raiß, Folg, Frohn, Dienst, Afterlehenschafften, Neugereut, Hüner, Koppen, Gänß, Eyer, Besthaupt, Handlohn, Häuser, Scheuren, Höf, Hofstätte, Wildbahn, groß und klein Weidwerck, Wäld, Höltzer, Wasser, Wunne, Waid, Zwing und Bänne, deßgleichen auch alle die Zinß an Geld, Korn, Habern, und andere Frucht-Gülten, so Ihme zu seinem Theil von den Pflügern, Söldnern und Müllern zu Ursprüngen und Grünfeld (laut eines specificirten Registers, welches Er Ihren Gn. heut dato unter seiner Hand-Subscription und Insiegel zugestellt) gefallen, mit aller Zu- und Eingehörung, nichts ausgenommen dann die Zenth (welche diß Orts mit gewissen Maaß dem Stifft Würtzburg gehörig.) Ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursprüngen als weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umfangen hat, daran der halb Theil wann man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen, Würtzburgisch Lehen, den andern halben zur rechten Hand hält man für eigen. Deßgleichen der Bauhof zu Ursprüngen, und zu demselben auch ins Schloß nothdürfftig Bau- und Brennholtz. Item der Mitgebrauch des kleinen Weidwercks, Item des Viehtriebs und Mastung zu Eckerigs Zeiten, Item die Beeth daselbsten, welche nechstgemeldte ausgenommene Stück respective vom Stifft Würtzburg zu Lehen rühren ꝛc. Zu rechten Ritter-Mannlehen und seinem gebührenden Theil empfangen, und solches itzo auf vor wolgedachts Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrns zu Castell ꝛc. hierzu gegebenen Consens und Bewilligung, Ich mit vorgemeldtem Christoph Albrecht Voiten von Rieneck an solchem Lehengut gehabten Nutzbarkeit und utilis dominii wegen mich verglichen, und solches käuflich an mich gebracht, daß vor mehr wolermeldter Herr Graf Wolfgang zu Castell ꝛc. mein gnädiger Herr, mir, uff mein unterthäniges bittliches Ansuchen, allerdings, wie solches ehegemeldter Christoph Albrecht Voit, laut specificirten Registers, inngehabt, obberührt Lehen von neuem zu einem rechten Leibs-Ritter-Mannlehen verliehen hat, in Krafft Lehenbriefs: Ich hab auch dieses alles empfangen wie Mannlehens Recht ist, was ich Rechts daran hab, und Ih. Gn. mir von Rechtswegen daran zu verleihen sind; Jedoch Ihren Gn. und dero Mannen an Ihr jedes Rechten ohnschädlich; Darüber ich auch, laut Lehen-Eids, gewöhnliche Lehen-Pflicht gethan von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zu trennen, noch anders wohin zu verherren, ohne Ihrer Gn. und deroselben Grafschafft Wissen und Willen, ohn gefehrde. Zu Urkund hab ich mein gewöhnlich Innsiegel an diesen Revers gehangen, der geben ist Montags den Siebenzehenden Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzehen hundert und zwölfften Jahr.

XLVII.

Wolffgang Albrecht Cottwitzens von Aulenbach Lehens-Revers, so er Graff Georg Friedrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursspringen und Grünfeld gegeben, de Anno 1639.

Ich Wolfgang Albrecht Cottwitz von Aulenbach zu Ursprüngen, bekenne hiemit, daß von dem Hochwolgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. Meinem gnädigen Grafen und Herrn, Ich zu rechtem Mannleben empfangen habe nachbemeldte Lehen-Stück, welche hievor Christoph Albert, Wolf und Christoph Wilhelm, die Voiten von Rieneck ꝛc. von Ihren Gn. und der Grafschafft Castell zu Lehen getragen, und mein Vatter Georg Ludwig Cottwitz von Aulenbach seelig, von ihnen Voiten, mit gnädigen Consens und Bewilligung weyland des Hoch-Wolgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrn zu Castell, hochwolseeligen Andenckens, an sich erkaufft und seind diß die Stück, nemlich das Dorf Ursprüngen und Grünfeld gantz, so woln auch die darzu gehörige Marckungen und darauff zu Dorf und Feld die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbot, Erbhuldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung und Steuer, Frevel und Bussen, Ungelt, Raiß, Folg, Frohn, Dienst, Afterlehenschafften, Neu-Gereuth, Hüner, Koppen, Gänß, Eyer, Besthaupt, Handlohn, Häuser, Scheuern, Höff, Hofstätte, Wildbahn, groß und klein Waidwerck, Wäld, Höltzer, Wasser, Wunne, Zwinger und Bäume, welche Stück alle ich empfangen, und mein Vatter von gedachten Voiten erkaufft. Deßgleichen hat er auch erkaufft alle die Zinß an Geld, Korn, Habern, und andern Frucht-Gülten, so von den Pflügern, Söldnern und Müllern zu Ursprüngen und Grünfeld gefallen, darüber dann hochwolermeldtem Grafen und Herrn Wolffgangen zu Castell ꝛc. hochwolseeligen, gemeldte Voiten, als Christoph Albert den Siebenzehenden Augusti Anno Sechzehen hundert und zwölff, Wolff den zwey und zwantzigsten Februarii Anno Sechzehen hundert und drey zehen, und Christoph Wil-

Wilhelm Anno Sechzehen hundert und funffzehen, unterschiedliche specificirte Verzeichnussen, unter ihren Insiegeln und eigenhändigen Unterschrifften zugestellt, die von Ihren Gn. ich gleichfalls empfangen habe, mit aller Zu- und Eingehörung, nichts davon ausgenommen, dann allein die Centh, so des Orts mit gewisser Maß dem Stifft Würtzburg gehörig. Ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursprüngen, als weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umfangen hat, daran der halbe Theil, wann man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen, Würtzburgisch Lehen, das ander halbe Theil aber zur rechten Hand eigenthum seyn solle. Deßgleichen der Bauhof zu Ursprüngen, und zu demselben auch ins Schloß nothdürfftig Bau- und Brenn-Holtz, Item der Mitgebrauch des kleinen Waidwercks, Item das Viehtreiben und Mastung zu Eckerigs Zeiten, Item die Beth daselbsten, welche nechstgemeldte ausgenommene Stück respective vom Stifft Würtzburg zu Lehen rühren. Weiter habe von Ihren Gn. ich ebenmäßig zu rechtem Mannlehen empfangen, das Ober-Vieh-Hauß im Dorf Ursprüngen, nechst bey dem Schloß gegen dem Würtzburgischen Bauhof über gelegen, an dessen statt hiebevorn Bauhäuser gestanden, so aber abgebrochen, und diß Vieh-Hauß samt den Scheuren dahin gebaut worden ist. Item habe von hochwolernannten Ihren Gn. Ich auch zu rechtem Mannlehen empfangen, die Vogtey Anspach, samt darzu gehörigen Gütern, Zinß, Gülten, Besthaupt, Handlohn, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, mit allen Ein- und Zugehörungen, auch das klein Weidwerck, und Jäger-Atz daselbsten, und seind die Zinß und Güld, so zu gedachtem Anspach jährlich gefallen, in obgemeldten gesiegelten und unterschriebenen Verzeichnussen, die weyland offt hoch wol angeregtem Herrn Graf Wolfgangen zu Castell ꝛc. Christseeligen Angedenckens, vielgemeldte Voiten in vorangeregten unterschiedlichen Jahren zugestellt, ordentlich specificirt, welche Lehen-Stück alle ermeldter mein Vatter seeliger, Georg Ludwig Cottwitz von gedachten Voiten erkaufft, und von Ihren Gn. und der Grafschafft Castell zu rechtem Ritter-Mannlehen rühren. Ich habe auch berührte Lehen, wie Mann-Lehens-Recht ist, was ich rechts daran habe, und Ihre Gn. zu Castell mir von Rechts wegen daran zu verleihen sind, empfangen, doch unschädlich Ihren Gn. dero Grafschafft und Mannen an Ihren Rechten. Darüber ich gewöhnlichen Lehen-Eid geschworen, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zu trennen, noch anderst wohin zu verherren, ohne Ihrer Gn. und dero Grafschafft Castell Wissen und Willen. Zu Urkund hab ich mein Insiegel an diesen Brief gehängt. Geben zu Ritzingen, Mittwochs den dreyßigsten Octobris, Im Sechzehen hundert, Neun und dreißigsten Jahre.

XLVIII.

Georg Ernsts von Berlichingen, als Kottwitzischen Gewalthabers, Lehen-Revers, so er Graff Wolffgang Georgen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursprüngen und Grünfeld ertheilt de Anno 1654.

Ich Georg Ernst von Berlichingen, Hochfürstl. Brandenburgischer Rath und Amtmann zu Creglingen, bekenne hiemit, daß von dem Hochwolgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgang Georgen, Grafen und Herrn zu Castell, Hochfürstl. Würtenbergischen Land-Hof-Meistern und geheimen Regiments-Raths-Præsidenten Meinem gnädigen Grafen und Herrn, Ich als Gewalthaber an statt und im Nahmen des Wolgebohrnen und Gestrengen Wolff Albert Kottwitzen von Aulenbach, zu Klingenberg und Ursprüngen, Hochfürstl. Würtzburgischen Jäger-Meisters, Meines freundlichen lieben Vettern, Ich zu rechtem Mannlehen empfangen habe nachbemeldte Lehenstück, welche hiebevor die auch Wol-Edelgebohrne Christoph Albert, Wolf und Christoph Wilhelm, die Voiten von Rieneck ꝛc. von der Grafschafft Castell zu Mannlehen getragen, und sein Wolf Alberts Vatter, Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach, nunmehr seel. von Wol-Edel besagter Voiten mit gnädigen Consens und Bewilligung weyland des Hochwolgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrn zu Castell, Christseel. Andenckens, an sich erkaufft, und seind diß die Stück, nemlichen das Dorf Ursprüngen und Grünfeld gantz, sowol auch die dazu gehörige Marckungen, und darauf zu Dorf und Feld die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbot, Erbhuldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung und Steur, Frevel und Bussen, Ungelt, Raiß, Folg, Frohndienst, Affterlehenschafften, Neugereuth, Hüner, Koppen, Gänß, Eyer, Besthaupt, Handlohn, Häuser, Scheuren, Höf, Hofstatt, Wildbahn, groß und klein Weidwerck, Wäld, Hölzer, Wasser, Wunne, Zwinger und Bäume, welche Stück erwehnter sein Kottwitzens Vatter, Georg Ludwig seel. von mehrgedachten Voiten erkaufft, deßgleichen hat er auch gekaufft alle die Zinß, an Geld,

Geld, Korn, Habern und andern Frucht-Gülten, so von den Pflügern, Söldnern und Müllern zu Ursprüngen und Grünfeld gefallen, darüber hochwolermeldtem Herrn Grafen Wolfgangen zu Castell seel. vorgedachte Voiten, als Christoph Albert den 17. Augusti 1612. Wolf den 22. Febr. 1613 und Christoph Wilhelm 1615. unterschiedliche Specificationes unter ihren Insiegeln und eigenhändigen Unterschrifften zugestellet, die an statt und im Nahmen Wolf Albert Kottwitzen Ich als Gewalthaber gleichfalls empfangen, mit aller Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgenommen dann allein die Centh, so diß Orts mit gewisser Maß dem Stifft Würtzburg gehörig. Ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursprüngen, als weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umfangen hat, daran der halbe Theil, wenn man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen, Würtzburgisch Lehen, das ander halbe Theil aber zur rechten Hand Eigenthum seyn solle. Deßgleichen der Bauhof zu Ursprüngen und zu demselben auch ins Schloß nothdürfftig Bau- und Brennholtz; Item der Mit-Gebrauch des kleinen Weidwercks, Item das Vieh-Treiben und Mastung zu Eckerigs Zeiten, Item die Beth daselbsten, welche nechstgemeldte ausgenommene Stuck respective vom Stifft Würtzburg zu Lehen rühren. Weiter habe ebenmäßig von Ihr. Hochgräfl. Gn. zu rechtem Mannlehen empfangen das ober Vieh-Hauß im Dorf Ursprüngen nechst bey dem Schloß gegen dem Würtzburgischen Bauhoff über gelegen, an dessen statt biebevor Bauhäuser gestanden, so aber abgebrochen, und diß Vieh-Hauß samt den Scheuren dafür dahin gebaut worden ist. Item habe ich im Nahmen und an statt wie mehr gemelt zu rechtem Mannlehen empfangen, die Vogtey Anspach samt darzu gehörigen Gütern, Zinsen, Gülten, Besthaupt, Handlohn, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen Ein- und Zugehörungen, auch das klein Weidwerck und Jäger-Atz daselbsten, und seind die Zinß und Gülten so zu gedachtem Anspach jährlich gefallen, in obgemelten gesiegelten und unterschriebenen Verzeichnussen, so offt hochwolgedachtem Herrn Grafen Wolfgang zu Castell seel. vielerwehnte Voiten in vorangeregten unterschiedlichen Jahren zugestellt, ordentlich specificirt, welche Lehen-Stück, alle offt benannter Georg Ludwig Kottwitz von Ihnen Voiten erkaufft, und von hochwolgedachter Gräfl. Gn. und der Grafschafft Castell zu rechtem Ritter-Mann-Lehen rühren. Ich hab auch, als Kottwitzischer Gewalthaber, solches alles empfangen, wie Mann-Lehens-Recht ist, was Er Kottwitz Rechts daran hat, und Ihre Hoch-Gräfl. Gn. Ihme Kottwitzen von Rechtswegen daran zu verleihen sind, doch unschädlich Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. Dero Grafschafft und Mannen an Ihrem und jedes Rechten ohn gefehrde. Worüber ich als Gewalthaber gewöhnliche Lehen-Pflicht und Eid in sein Kottwitzen Seel geschworen, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zu trennen, noch anders wohin zu verherren, ohne Ihr. Hoch Gräfl. Gn. und Dero Grafschafft Wissen und Willen, treulich und ungefährlich. Zu Urkund habe ich mein gewöhnlich Pettschafft an diesen Brief gehangen und mich eigenhändig unterschrieben. So geben zu Remlingen, Montags den 27. Nov. 1654.

Georg Ernest v. Berlichingen.

XLIX.

Georg Philipp Kottwitzes von Aulenbach Lehen-Revers, welchen er Graff Wolffgang Dietrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursprungen und Grünfeld ertheilet, de Anno 1669.

Ich Georg Philipp Cotwitz von Aulenbach, zu Ursprüngen, Hoch-Fürstlich-Würtzburgischer Land-Gerichts-Assessor &c. Bekenne hiemit, daß von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgang Dieterichen, Grafen und Herrn zu Castell, Ich als Gewalthaber an statt und im Nahmen des Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Wolf Albert Kottwitzen von Aulenbach zu Klingenberg und Ursprüngen, Hoch-Fürstl. Würtzburgischen Jäger-Meisters ꝛc. Meines freundlich lieben Vatern, zu rechtem Mann-Lehen empfangen habe, nachbemeldte Lehen-Stück, welche biebevor die auch Hoch-Edelgebohrne Christoph Albert, Wolf und Christoph Wilhelm, die Voiten von Rieneck ꝛc. von der Grafschafft Castell zu Mann-Lehen getragen, und mein Groß-Vatter Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach nunmehr seel. von Wohl-Edel besagten Voiten, mit gnädigem Consens und Bewilligung weyl. des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgangen, Grafen und Herrn zu Castell Christseeligen Andenckens, an sich erkaufft und seind diß die Stück, nemlichen das Dorf Ursprüngen und Grünfeld gantz, so woln auch die darzu gehörige Marckungen, und darauff zu Dorf und Feld die Vogtey, Gericht, Gebot, Verbot, Erbhuldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafft, Güter, Schenckstatten, Mühlen, Schatzung und Steuer, Frevel und Bussen, Ungelt, Raiß, Folg, Frohn-Dienst, Affterlehenschafften, Neugereuth, Hüner, Koppen, Gänß, Eyer, Besthaupt, Handlohn, Häuser, Scheurn, Höff, Hofstätten, Wild-

Wildbahn, groß und klein Waidwerck, Wald, Hölzer, Wasser, Wunne, Zwinger und Bäume, welche Stück erwehnter mein Großvatter, Georg Ludwig seel. von mehr gedachten Voiten erkaufft; Deßgleichen hat Er auch gekaufft alle die Zinß an Geld, Korn, Habern, und andern Frucht-Gülten, so von den Pflügern, Söldnern und Müllern zu Ursprüngen und Grünfeld gefallen, darüber hochermelden Herrn Grafen Wolfgangen zu Castell seeligen vorgedachte Voiten, als Christoph Albert den 17. Augusti Anno 1612. Wolf den 22. Febr. 1613. und Christoph Wilhelm Anno 1615. unterschiedliche Specificationes unter ihren Insiegeln und eigenhändigen Unterschrifften zugestellt, die an statt und im Nahmen Wolf Albert Kottwitzen, als meines Vatters, Ich als Gewalthaber gleichfalls empfangen, mit aller Zu- und Eingehörung nichts davon ausgenommen den allein die Centh, so diß Orts mit gewisser Maas, dem Stifft Würtzburg gehörig; Ferner ist auch ausgenommen das Schloß Ursprüngen, als weit das mit Mauren, Zwingern und Gräben umfangen hat, daran der halbe Theil wann man in das Schloß gehet, zur lincken Hand gelegen, Würtzburgisch Lehen, das andere halbe Theil aber zur rechten Hand, Eigenthum seyn solle. Deßgleichen der Bauhof zu Ursprüngen und zu demselben auch ins Schloß nothdürfftig Bau- und Brennholtz. Item der Mit-Gebrauch des kleinen Waidwercks, Item das Viehetreiben und Mastung zu Eckerigs Zeiten. Item die Beeth daselbsten, welche nechstgemeldte ausgenommene Stück resp. vom Stifft Würtzburg zu Lehen rühren, weiter habe ebenmäßig von Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. zu rechtem Mannlehen empfangen, das Ober-Vieh-Hauß im Dorf Ursprüngen nechst bey dem Schloß gegen dem Würtzburgischen Bauhof über gelegen, an dessen statt biebevorn Bauhäuser gestanden, so aber abgebrochen, und dieß Viehhauß samt den Scheuren dafür dahin gebauet worden. Item habe ich im Nahmen und an statt wie mehrgemelt zu rechtem Mannlehen empfangen die Vogtey Anspach, samt darzu gehörigen Gülten, Zinsen, Gülten, Besthaupt, Handlohn, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen Ein- und Zugehörungen, auch das klein Waidwerck und Jäger-Atz daselbst, und seind die Zinß und Gülten, so zu gedachtem Anspach jährlich gefallen, in obgemeldten, gesiegelten und unterschriebenen Verzeichnussen, so offt hochwolgedachtem Herrn Grafen Wolfgang zu Castell seel. vielerwehnte Voiten in vorangeregten unterschiedlichen Jahren zugestellt, ordentlich specificirt, welche Lehen-Stück alle offtbenannter Georg Ludwig Kottwitz von Ihnen Voiten erkaufft, und von hochwolgedachter Hoch-Gräfl. Gn. und der Grafschafft Castell zu rechten Ritter-Mann Lehen rühren. Ich hab auch, als Gewalthaber solches alles empfangen, wie Mann-Lehens-Recht ist, was mein Vatter rechts daran hat, und Ihr Hoch-Gräfl. Gn. Ihm von Rechtswegen daran zu verleihen seind, doch unschädlich Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. dero Grafschafft und Mannen an Ihren und jedes Rechten ohne Gefehrde. Worüber Ich als Gewalthaber gewöhnliche Lehen-Pflicht und Eid in meines Vatters Seel geschworen, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zu trennen, noch anderst wohin zu verherren, ohne Ihr Hoch-Gräfl. Gn. und dero Grafschafft Wissen und Willen, treulich und ungefehrlich. Zu Urkund habe ich offtermelt meines Vatters gewißliches Insiegel an diesen Brief gehangen, und mich eigenhändig unterschrieben. So geben zu Remlingen Dienstags den sechs und zwanzigsten Jan. alten Calenders dieses Sechzehen hundert Neun und Sechzigsten Jahrs.

Jörg Philipp Kottwitz von Aulenbach.

L.

Derer Kottwitze von Aulenbach Lehen-Revers, so sie Graf Wolffgang Dietrichen zu Castell über das von ihm zu Lehen empfangene Dorff Ursprungen und Grünfeld gegeben, de Anno 1670.

Wir Johann Friedrich und Georg Philipp Kottwitze von Aulenbach, zu Klingenberg und Ursprungen ꝛc. Gebrüdere Hoch-Fürstl. Würtzburgische respective Ober-Jägermeister und Land-Gerichts-Assessor des Hertzogthums Francken ꝛc. Bekennen hiemit, daß von dem Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrichen, Grafen und Herrn zu Castel ꝛc. Unserm gnädigen Grafen und Herrn zu rechten Mann-Lehen empfangen haben nachbemeldte Lehen-Stücke, welche hiebevor die Hoch-Edelgeborne ꝛc. Christoph Albert, Wolff und Christoph Wilhelm, die Voyten von Rieneck ꝛc. von der Grafschafft Castel zu Mann-Leben getragen, und Unser Groß-Vater, Georg Ludewig Kottwitz von Aulenbach nunmehr seel. von Wohl-Edel besagtem Voyten, mit gnädigen Consens und Bewilligung weyl. des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Wolffgang Graffen und Herrn zu Castel, Christseel. Andenckens an sich erkaufft und seynd dis die Stücke: Nehmlich das Dorff Ursprungen und Gründfeld gantz, sowohl auch die darzu gehörige Marckungen und darauff zu Dorff und Feld die Vogtey, Gericht, Geboth, Verboth, Erbhuldigung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Mannschafften, Güter ꝛc. Schatzung und Steur, Frevel und Bussen ꝛc. worüber wir gewöhnliche Lehen-Pflicht und Eid geschworen, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkümmern, zu trennen, noch anders wohin zu verherren, ohne Ihrer Hoch-Gräfl. Excellenz und dero Grafschafft Castell Wissen und Willen treulich und ungefährlich. Zu Urkund haben Wir Unser gewöhnliche Adeliche Pettschafft hievor gedruckt und uns eigenhändig unterschrieben: So geschehen uff Castel Dienstags den 19. Monats Tag April alten Calenders, dieses sechzehenhundert und siebentzigsten Jahrs.

(L.S.) Georg Philipps Kottwitz von Aulenbach, bekenne vor mich und als Gewalthaber für meine Brüder.

LI.

Bischoff Peter Philipps zu Bamberg Attestatum, daß sich die Grafschafft Castell in einem solchen Zustande befinde, der einer Moderation ihres Reichs-Anschlags gar füglich benöthiget sey, de Anno 1677.

Wir von GOttes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzog zu Francken ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem uns die Grafen zu Castel, Gebrüdere und Vettern, zu erkennen gegeben, was massen bey der Röm. Käys. Maj. und dem Löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg sie um eine Moderation ihres allzuschweren Matricular-Anschlags allerunterthänigst und geziemend einzukommen gedächten, zu welcher Intention sie auch so mehr zu gelangen verhoffen, weilen die Grafschafft Castel von wohlbesagten Reichs-Convents wegen ehedessen schon in die dritte Claß der sublevandorum gestellet worden, und dahero um ein Attestat ihres damahligen Ubelstands und gegen voriger Zeiten sehr geringe Mittel inständigen Fleisses bittend. Als haben wir denenselben damit nicht aus Handen gehen, sondern von obhabenden Kreyß-Directori-Amts wegen zu mehr und billigmäßiger Beförderung ihres Absehens Krafft dieses attestiren wollen, daß bey so geschwächten Renten und Gefällen, und nicht nur durch Kriegs- sondern auch in mehre andere Wege zugestandene Unglücks-Fälle und Abgang verschiedener Orthen zugewachsenen Unvermögen, die Grafschafft Castel einer Provincial-Moderation und Sublevation biß auf künfftig allgemeine Rectification der Reichs-Matricul wohl von nöthen habe. Allermassen wir zu mehrerer Urkund dessen gegenwärtiges Attestatum eigenhändig unterschrieben und mit unsern Cantzley-Secret bedrucken lassen. Datum in unser Stadt Bamberg den 8. Decembr. 1677.

Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg.
(L.S.)

LII.

Ehestifftung zwischen Graf Friedrich Magno zu Castell und der Fräulein Susanna Johanna, Gräfin von Oettingen, de Anno 1678.

Im Nahmen der Heyl. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des H. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. an Einem, vnd wir Friederich Magnus Graff und Herr zu Castell ꝛc. am andern Theil, bekennen offentlich mit diesem Brieff, für vns, vnsere Erben und Nachkommen, das vermittels göttl. Providenz, zu des Allerhöchsten Ehr und Lob, auch beyderseits Familien Auffnehmen vnd Wohlfarth, Wir, auff reiffen Vorbedacht, vnd gepflogenen Rath mit beederseits Fürstl. und Gräfl. Anverwandten Consens eine Freundschafft der Heyl. Ehe und Vermählung zwischen vnß Graffen Friederich Magno von Castell an Einem, vnd der Hochgebohrnen Gräffin und Frawlein, Frawlein Susanna Johanna, gebohrner Gräffin von Oettingen am andern Theil, abgeredet vnd geschlossen worden also, daß wir Graff Friederich Magnus von Castell hochgedachte Frawlein Susanna Johanna Gräffin zu Oettingen zu vnserer Gemahlin, wie sich solches nach Christlicher Ordnung gebühret, nehmen und haben, auch zue würcklicher Bestättigung dessen das Hochzeitliche Beylager anstellen, vnd halten, auch Ihrer Lbd. vnserm Gräfl. Stand gemäß gebührenden Vnterhalt verschaffen, so dann die Zeit vnsers Lebens, wie gottfürchtigen Eheleuten gebühret, mit vnserer ermelten zukünfftigen Gemahlin Lbd. zu leben continuiren sollen vnd wollen.

Wir Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen versprechen Crafft dieses, vnserer freundlich lieben Schwester, Frawlein Susanna Johanna, zue einem wahren rechten Hewrathguth vier tausend Gulden, jeden derselben zu Sechzig Creutzer gerechnet, an guter gangbahrer Müntz längstens in einer Jahrs-Frist nach vollzogenem Beylager, entrichten und bezahlen, auch benebenst Ihre Lbd. mit Geschmuckh, Kleydung, und anderer Zugehör, wie das einer gebohrnen Gräffin zu Oettingen geziemet, ausfertigen zu lassen. Hergegen sollen Ihre Lbd. des andern Tags nach gehaltenem Beylaager sich verzeihen, wie andere verhewrathete Frawlein vom Hause Oettingen jederzeit gethan, vnd zu thun schuldig, vermög des darüber auffgerichteten Verzichts.

Hierauff sollen und wollen Wir Graff Friederich Magnus von Castell gleich andern Tags nach gehaltenem Beylager vnsere zukünfftige Gemahlin Frawlein Susanna Johanna mit Ein tausend Gulden bemorgengaben, vnd also versichern, daß Ihre Lbd. jährl. funffzig Gulden davon Nutzung haben, vnd des Haupt-Guths vergewisserт seyn mögen, vnd haben dieselbe mit solcher Morgengabe, als ihrem freyen Aigenthumb nach ihrem Gefallen zu schalten vnd zu walten, wie Morgengaabs-Recht vnd Gewohnheit ist; Es sollen aber Ihrer Lbd. so lang Sie im Leben vnd in vnverruckhtem Wittibstandt sind, solche Morgengaabs Geldter, wieder ihren guten freyen Willen nicht abgelöset, sondern erst verstandener massen verzinnßet, nach ihrem Todt, oder anderweither Verhewrathung aber länger wieder vnser Graff Friederich Magni oder vnserer Erben Willen, unabgelöset nicht behalten, sondern Ihrer Lbd. ihren Erben ab intestato, oder demjenigen, deme Ihre Lbd. solche Geldter durch einen letzten Willen, oder sonst vermachet, abgestattet werden.

Ferner sollen vnd wollen wir Graff Friederich Magnus ermeldter Frawlein Susannæ Johannæ die oben verstandene vier tausend Gulden Heyrath-Guts mit vier tausend Gulden wiederlegen, also, daß Ihre Lbd. zur Zeit des sich eraignenden Falls, davon hernach disponirt wird, dero Hewrath-Guths vnd Wiederlags wegen, so zusammen Acht Tausend Gulden betrifft, von jetzlichen hundert Gulden Haupt-Guths fünff Gulden beständig vnd gewisser jährlicher Nutzung dergestalt haben mögen, daß wann die 4000. fl. Hewraths-Angeldter würcklich eingebracht worden, Ihrer Lbd. auff dem verschriebenen Wittumb vier hundert Gulden gefolget werden sollen, wann aber das Hewrath-Guth nicht würckhlich eingebracht worden, haben Ihre Lbd. die Zinnße davon einzunehmen, wo solches Hewrath-Guth stehen wird, von vnseren Erben aber werden Ihro alsdann allein die Wiederlaags Geldter erst verstandener massen verzinnßet.

Solcher Hewraths Wiederlags-Geldter vnd Morgengab halber versichern Wir Frawlein Susanna Johanna auff vnser halbes Dorff Remlingen mit allen Zugehörungen Einkünfften vnd Nutzungen, benebens auch auff andere vnsere Haab vnd Güther, so viel hiezu vonnöthen, davon sich Ihre Lbd. allen unverhofften Falls ihrer Hewrath-Wiederlags- vnd Morgengaabs-Geldter halber mit- oder ohne Recht bezahlt machen können, vnverhindert vnser vnd sonst männiglich. Auff vorgedachtes vnser halbes Dorff Remlingen versichern Wir auch Frawlein Susanna Johanna ihres Widumbs halber, worüber wir eine sonderbahre Verschreibung ausgestellet, allda Sie ihren Widumbs-Sitz haben solle, dahin Ihrer Lbd. das Brenn-Holtz, so viel Sie dessen bedürfftig, welches Ihro auch vmbsonsten der Frohn zu machen ist, neben andern Wittumb-Gefällen, ohne einigen ihren Kosten, Abgang, oder Nachtheil geliefert werden solle.

Wie dann ferners Ihrer Lbd. zu dem Wittumbs-Hauß nothwendige Stallung, Scheuern, Garttenwerckh, Futter vnd Waydt das Sie eine Viehezucht daselbst, so viel des Orths Gelegenheit leidet, halten, vnd ihr Haußwesen desto bequemer führen mögen, eingeräumet, vnd darzu jährlich, vnd jedes Jahrs besonder Ihrer Lbd. gefolget werden solle,

Für Wildprett, Für Fisch, Für Gänns, Für Capaunen, Für Hüner	Zusammen Jährlich funffzig Gulden.	
Ayer		180.
Hennen		60.
Roggen		40. Mltr.
Kern		8. Mltr.
Haber		60. Mltr.
Gersten		2. Mltr.
Wein		Anderthalb Fuder.
Bier		Sechzig Aymer.
Heu, Strohe	so viel für 6. Pferdt von nöthen.	

Es solle auch Ihrer Lbd. vmb vnd in dem Dorff Remlingen das Pürschen, nach Haasen zu jagen, Hüner zu bestetten, Vögel zu fangen, das Waidtwerckh zu treiben vnd deswegen Einen Weidmann zu halten, eingeräumbt, auch jährlich so viel Schwein in das Geäckherig, ohne dero Entgeldt zu schlagen, freystehen, als es des Orths Beschaffenheit ertragen mag.

Ihrer Lbd. gebühren vnd stehen zu alle Einkünfften vnd Nutzbarkeiten von ermeldtem Ihrem Wittumb, Item die Botmäßigkeit über ihre Diener vnd Gesind in Vogteylichen Sachen. Waß aber Reyß, Steuer, Schatzung vnd anders der hohen oder Niedern Obrigkeit zuständig, das ist vnder solchen Wittumb nicht zu verstehen, sondern bleibet als ein pertinens der Regierung bey vnserem Hauß, wie auch die Oeffnung des Wittumb-Hauses, welches Sie Frawlein Susanna Johanna niemanden wieder vnserer Erben willen, eröffnen, in Schutz, Schirm oder Gewalt gegeben, noch auch den Wittumb mit Schulden beladen solle.

Damit aber vnsere zukünfftige Gemahlin, Frawlein Susanna Johanna, Ihres Wittumbs vmb so viel mehr versichert werde, sollen unsere dahin gehörige Beambte vnd Unterthanen alsbald nach dem Beylager Ihrer Lbd. geloben vnd geschweren, dieselbe auff den Wittumbs-Fall

Fall bey ihren verschriebenen Wittumb vnd Gefällen, so viel an Ihnen ist, hand zuhaben, Ihrer Lbd. gewärtig, getrew vnd gehorsam zu sein, auch alles getreulich zu reichen vnd zu leisten, was sie daran zu reichen vnd zu præstiren schuldig. Wie dann auch solche Unterthanen, im Fall einiger Saumsaal vm Reichung der Wittums-Gefälle sich eraignen solte alsdann nach Innhalt der Wittumbs-Verschreibung von Ihrer Lbd. selbst darumb angefasset, gepfändet vnd exequiret werden mögen, so lang biß Ihrer Lbd. die völlige Jährliche Wittumb-Niessung zu dero Begnügen geliefert, auch die aus der Verzüglichkeit entstandene Kosten vnd Schäden wieder erstattet seyn werden: Wann auch solche verschriebene Gefälle nicht erklächlich wären, die völlige Wittumbs-Nutzung daraus zu erheben, sollen Ihre Lbd. derentwegen Macht vnd erlangt Recht haben mit, oder ohne Recht an allen andern vnsern Intraden, wie solche Nahmen haben mögen, insonderheit aber vnser aigenthumlich Guth Unter-Altertheim welches wir auff den Fall das halbe Dorff Remlingen solte in Ruin oder Abnahm gerathen, oder sonst nicht sufficient sein, auff ebenmäßige Art vnd Weiß wollen verschrieben vnd verpfändet haben, sich zu erhohlen, auch bey vnserer gethanen Versprech- vnd Verordnung des Wittumbs von vnsern Erben geschützet werden.

Weiter ist ausdrücklich abgeredt vnd versprochen worden, ob wir Graff Friederich Magnus vorofftermelter vnserer zukünfftigen lieben Gemahlin Frawlein Susanna Johanna, nach dem Willen des Allmächtigen Todes verfahren würden, daß Ihre Lbd. alsbald nach dero Gelegenheit, sich ihres Wittumbs gebrauchen, denselben oberwehnter massen beziehen, vnd Ihren Staat davon haben mögen, so lang Ihre Lbd. den Wittibstuel nicht verruckhen werden.

Es solle auch Ihrer Lbd. gleich anfangs vnd vor Antrettung des Witthumbs vnd Haußhaltens, das Wittumbs-Hauß mit zimblicher Fahrnuß an Haußrath, wie sich solches ihrem Standt nach gebühret, an Betten vnd der Zugehör, Item mit leinen Gewandt, Tisch, Bäncken, Seßlen, Stühlen, Schrancken, Bassen, Tisch- vnd Küchen-Zeug vnd Geschirr versehen vnd versorget, auch zu mehrerer Gewißheit, solche Fahrnus ordentlich inventirt, was durch täglichen Gebrauch nicht vergehet vnd consumirt wird, vermittelst solchen Inventarii nach geendigtem Witthumb wieder geliefert werden.

Mit den Wittumbs-Gefällen hat es diese Meynung, daß solche gleich zum Antritt vff ein halb Jahr von vnsern Erben darein an Frucht vnd andern verschafft, auch hernach von halben zu halben Jahren, die Liefferungs-Terminen continuirt, nicht weniger auch das Wittumbs-Hauß von vnseren Erben in gutem baulichen Wesen, Tach vnd Fach gebührend erhalten werden solle.

In erstgesetztem Fall, da wir von Frawlein Susanna Johanna überlebt würden, wann von vnß minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche wie bey dem Gräffl. Hause Castell Herkommens bevormundert, auch die Fraw Wittib vnd Mutter, als eine Mit-Vormunderin in allen so wohl Regiments- als Haußhaltungs-Sachen, vnd was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden, massen wir Graff Friederich Magnus Ihre Lbd. auff solchen Fall hiemit ausdrücklich zur Vormunderin constituiret vnd verordnet haben wollen.

Jedoch sollen Ihre Lbd. mit denen von vnsern Vorfahren auff vnß Erblich gelangten, alß auch allen andern inn vnd ausser vnserer Ehe gemachten Schulden durch aus vnd im geringsten nichts zu thun haben, sondern derentwegen von vnseren Erben allenthalben Klag- vnd schadloß gehalten werden.

Auff mehrberührten Fall vnsers tödtlichen Vorantritts vor vnserer Gemahlin, wann Kinder von vnserer beeder Leib vorhanden, sollen Ihrer Lbd. zum Vorauß, alle vnd jede Kleinodien, Ring, Kleyder vnd Geschmuck zu dero Leib gehörig, deßgleichen auch alles Geldt, Gold, Silber-Geschirr vnd anderes, was Sie zu vnß alß dero Gemahl gebracht, in währender Ehe erhalten, von vnß vor- oder in stehender Ehe, oder von andern verehret, durch Erbschafft, oder in andere Wege bekommen, wie auch das Hochzeith-Geschenck ihrem Anzeigen nach, in welchen allen Ihrer Lbd. völliger Glaube zuzustellen ist, folgen, mit welchen sambt vnd sonders, so wohlen auch mit dem Heyrath-Guth vnd Morgengaabs-Geldt Ihre Lbd. alß mit dero aigenen Guth, ohne Maaßgebung zu handlen, auch ein Kind vor dem andern zu bedencken, befugt seyn.

Würden auch solchenfalls Ihre Lbd. nach vnserm Tod zur andern Ehe greiffen, und gleicher gestalt mit Kindern von GOtt dem Allmächtigen in solcher Ehe gesegnet werden, alsdann solle nach Ihrer Lbd. tödtlichen Abgang alle solche Ihre Verlassenschafft auff diejenige Kinder, so von vnserer beeder Leibe gebohren, vnd auff die, so Ihre Lbd. gehörter massen in der andern Ehe erzeuget, zugleich Erblich kommen vnd fallen, auch einem Kind so viel als dem andern daran gebühren vnd zustehen.

Dafern aber auff vnser zeitlich Ableiben vnsere zukünfftige Gemahlin, Frawlein Susanna Johanna, ohne Leibs-Erben von vnß im Wittibstand verlassen würde, so sollen Ihre Lbd. ebenmäßig nicht allein vorerwehnte ihre Mobilien, sondern auch von dem Vnserigen weiter folgen vnd aigenthümblich zufallen, an aller Fahrnuß

an Paarschafft, Silbergeschirr, Haußrath, Leinwat, Bettgewandt, Vorrath an Wein, Früchten, Zug-Pferden, groß- und kleinen Viehe, Schiff-Geschirr und andern dergleichen, die Helffte; benebens gehet ihro auch zu, sambt der Morgengaab der Genuß der Wiederlaag, ihr Lebenlang, sie schreiten gleich zur andern Ehe oder nicht.

Ehe vnd bevor aber Ihre Lbd. aller Ihrer Sprüch vnd Forderungen halber gebührend werden contentirt seyn, sollen sie Macht vnd erlangtes Recht haben, auff vnserer Erben Kosten biß auff erlangte Richtigkeit in vnd auff dem Vnserigen sich auffzuhalten, vnd daraus nicht zu weichen, Sie habe dann Ihre Satisfaction erlangt.

Ob es sich aber begebe, daß Wir Graff Friederich Magnus vnsere künfftige Gemahlin überleben solten, vnd keine Kinder auß Ihrer Lbd. Leib gebohren, auch dieselbe wegen der Fahrnuß, vnd anderer ihrer aigenthümlicher Gütter, keine Testamentliche Verordnung, oder andern letzten Willen hinter sich verliessen, welches dann deroselben zu thun frey vnd bevorstehet, alßdann sollen nicht allein die vier tausend Gulden zugebrachtes Heyrath-Guth, sondern auch die Paarschafft, Gold, Silber-Geschirr vnd andere Fahrnuß (ausserhalb Kleyder, Kleynodien, Ketten, Geschmuck, vnd anders zu Ihrer Lbd. Leib gehörig, alß welches alles, so bald nach dem dreyßigsten auff Christlichen Hintritt den nechsten Erben vnaufhältlichen ausgefolget werden solle) so viel Sie dessen eingebracht, oder hernach überkommen, bey vnß Graff Friderich Magno jedoch nach ordentlicher Inventur, so lang wir leben, in vnserm Gebrauch vnd Nutzen verbleiben, auch wenn das Heyrath-Gut noch auff Verzinßung stünde, die davon fallende Zinße vnß Graffen Friederich Magno die Zeit vnsers Lebens abgestattet vnd entrichtet werden, nach vnserm Todt aber das Heyrath-Guth vnß dem Fürsten zu Oettingen, das übrige aber der Frävlein Susannæ Johannæ nechsten Erben, welchen es ab intestato nach des Hauses Oettingen Herkommen, gebühret, zu- vnd heimbfallen; Vnd damit solches in desto gewisserer Verscherung bleiben möchte, haben wir obermeldtes vnser halbes Dorff Remlingen vnd in subsidium das Guth Vnter-Altertheim, auch alle vnsere Haab vnd Güther, so viel hierzu vonnöthen, zu einem wahren Vnterpfand eingesetzet, dessen sich vnserer zukünfftigen Gemahlin hohe vnd Fürstl. Wiederfalls-Erben, im Fall die Erstattung differirt werden wolte, aignes Willens mit- oder ohne Recht, zu halten, gut Fug vnd erlangtes Recht haben sollen, biß des Heyrath-Guths vnd der übrigen Fahrnüssen halber von vnsern Erben völlige Satisfaction geschehen seyn wird.

Demnach auch das halbe Dorff Remlingen von dem Stifft Fulda zur Lehen herrühret, wollen wir hierüber von Ihro Fürstl. Gn. zu Fulda den Consens also gleich auswürcken, zu deme daß vnsere respective Vetter vnd Bruder ebenmäßig hierein gewilliget, vnd solches mit Vnterschreibung dieser Heyraths-Pacten beurkundet.

Schlüßlichen ist auch abgeredet worden, ob Frävlein Susanna Johanna vor vnß Graffen Friederich Magno, oder wir vor Ihrer Lbd. nach dem Beyschlaff vnd vor Erlegung des Heyrath-Guths, auch Vollziehung der Verweisung, mit Todt abgiengen (welches GOtt genädig verhüten wolle) daß nichts desto weniger alles, was beederseits gegen einander zu leisten, vermög dieser Heyraths-Abrede, sich gebührt, vollzogen werden solle.

Da aber mittler Zeit, ehe das Beylaager vollzogen würde, eines von vnß beeden mit Todt abgienge, so solle diese Abrede keinen Theil noch desselben Erben binden, sondern dieselbe mithin beederseits todt vnd ab seyn.

Solches alles vnd jedes, so oben geschrieben, vnd von Punckten zu Punckten diesem Brieff einverleibet ist, gereden vnd versprechen wir, Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen ꝛc. Vnd wir Graff Friederich Magnus zu Castel bey vnseren wahren Worten auch Fürstl. vnd Gräfl. Trauw vnd Glauben, steet, vest vnd ohnverbrüchlich zu halten, getreulich vnd ohne alle Gefährde.

Dessen zu wahrer Vrkund haben wir vnser Fürstl. vnd Gräfl. Secret-Insiegel diesem Heyraths-Brieff, deren zween gleiches Innhalts geferttiget, vnd jedem ein Exemplar davon zugestellet worden, anhängen lassen, dazu vnß mit vnsern aigenen Händen vnterschrieben, vnd wie diese Heyraths-Abrede mit Wissen, Rath vnd Bewilligung beederseits nechsten Agnaten Befreundten vnd Interessenten, beschlossen worden; Also haben wir beederseits die N. N. ersuchet, gebetten vnd erbetten, daß Ihre Lbd. ꝛc. ꝛc. sich ebenmäßig zu mehrerer Bekräfftigung, jedoch Ihnen vnd Ihren Erben ohne Nachtheil hierunter aigenhändig geschrieben, vnd Ihre Signet hieran gehänget. Geschehen Anno &c. 1678.

LIII.

Graf Friedrichs Magni zu Castell Witthumbs-Verschreibung vor seine Gemahlin, Frau Susannam Johannam, gebohrne Gräfin von Oettingen, de Anno 1678.

WIr Friederich Magnus, Graff und Herr zu Castell ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brieff; Demnach in der Heyraths-Abrede, so zwischen Uns an einem, und dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Ernsten, deß H. Röm. Reichs Fürsten zu Oettingen ꝛc. unserm

unserm gel. Herrn Schwagern, im Nahmen und an statt der Hochgebohrnen Frävlein Susanna Johanna, Gräffin zu Oettingen andern theils, auffgerichtet worden, unter andern enthalten ist, welcher gestalten die vier tausend Gülden Heyrath-Guts, welches zu Ihrer Lbd. Außsteur und Heyrat-Gut versprochen worden, deßgleichen die viertausend Gulden, womit wir Ihrer Lbd. dero Heyrat-Gut wider zulegen versprochen, so dann auch andere auff den zutragenden Widdumbs-Fall specificirte Gefälle, wir auff unser halbes Dorff Remblingen, und in subsidium auff das Gut Under-Altertheimb, und andere unsere Haab und Güeter bewidmen, verweisen und versichern sollen, also, daß auff berührten Fall, wo wir vor Ihro Lbd. unserer künfftigen Ehegemahlin durch den zeitlichen Tod auß dieser Welt abgefordert würden, deroselben nicht allein in unserm Schloß zu Remlingen der Widdumbs-Sitz zusteben: sondern auch Ihro Lbd. obangeregter Heyraths- und Widerlags-Gelder, so sambtlich und mit einander an Capital Acht Tausend Gulden machen, auch der davon verglichenen vier hundert Gulden Jährlicher Abnutzung im Fall die Heyraths-Gelder uns werden erlegt worden seyn, auch an derer Widumbs-Gebühr gewiß habhafft seyn möge.

Daß wir darauff dessen zu würcklicher Folge, mehrgedachter Frävlen Susanna Johanna, Gräffin von Oettingen, unserer künfftigen Gemahlin Lbd. auff nächst vermeldtes halbes Dorff Remblingen, sambt allen Zugehörungen, Einkünfften und Nutzungen in der besten Formb, wie solche nach Ordnung der Rechten oder durch Gewohnheit, und sonderlichen dem Graffen-Stand nach, am kräfftigsten beschehen kan, soll oder mag, bewidmet, verwiesen und versichert haben. Vnd thun auch ein solches hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, in Crafft dieses Briefs, für uns, und unsere beyder Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, also und dergestalt, da sichs nach dem Willen des Allmächtigen zutrüge, daß wir vor unserer künfftigen Frl. Gemahlin Lbd. mit Tod abgiengen, welches der liebe GOtt lang verhüeten wolle, und wir verliessen gleich Kinder von unser beyder Leib gebohren, oder nicht, daß alsdann Ihro Lbd. auff solch Ihro geordneten Widdumb-Sitz zu Remblingen ziehen, denselben mit allem Begriff, Gebäuen, Zu- und Eingehörungen, Bäumen und Gärten, sambt den Wißmatten, außgenommen allein das Ambthaus, den Ambts-Gartten und Ambts-Wiesen, neben 1. Morgen Ackhers einem Beambten zu Kraut und Rüben, Widumbs weiß niessen und gebrauchen, dahin Ihre Lbd. das Brennholtz, so viel Sie dessen bedürfftig, umbsonst in der Frohn, ohne einigen Ihren Costen, Abgang, oder Nachtheil neben andern Widumbs-Gefällen geliefert werden solle.

Wie dann ferners Ihrer Lbd. zu dem Widumbs-Hauß nothwendige Stallung, Scheuern, Garttenwerck, Futter und Wayd, daß Sie eine Viehzucht daselbst, so viel des Orths Gelegenheit leidet, halten, und Ihr Haußhalten desto beqvemer führen mögen, eingeräumbt sollen werden.

Beneben sollen Ihrer Lbd. alle Jahr, und jedes Jahr besonder, so lang sie im Leben, oder unverruckhtem Wittibstand verbleiben, von halben zu halben Jahren, die specificirte Widumbs-Gefälle in Ihre Widumbs-Wohnung ohne einigen Abgang und Costen geliefert werden, Nehmblich

1. Die obenbenannte vierhundert Gulden Zinnß vom Heyrat-Gut, und dero Widerlag, wann das Heyrat-Gut zu uns würcklich eingebracht worden, sonst aber, und wo das Heyrat-Gut nicht bezahlet worden, zweyhundert Gulde.
2. Von der Morgengab Jährlich Zinnße 50. fl.
3. Für Wildprett, Fisch, Gänße, Capaunen, Hüener, zusammen Jährlich - - 50. fl.

Hennen	- -	60.
Ayer	- -	180.
Roggen	- -	40. Malter.
Kron	- -	8. Malter.
Haber	- -	60. Malter.
Gersten	- -	2. Mltr.
Wein	- -	1½. Fuder.
Bier	- -	60. Eymer.
Heu, Stroh	so viel für 6. Pferd vonnöthen.	

Es solle auch Ihrer Lbd. um und in dem halben Dorff Remblingen das bürsten, nach Haasen zu jagen, Hüener zu besecken, Vögel zu fangen, das Waydwerck zu treiben, und deßwegen einen Wayd-Hammel zu halten, eingeräumet, auch jährlich so viel Schwein, in das Gräckerich ohne dero Entgeld zu schlagen frey stehen, als es deß Orths Beschaffenheit ertragen mag.

Ihrer Lbd. gebühren und stehen zu alle Einkünffte und Nutzbarkeiten, von ermeldten ihren Widumb, Item die Bothmäßigkeit über Ihre Diener und Gesind in Vogteylichen Sachen. Was aber Raiß, Steuer, Schatzung und anders, der hohen oder nidern Obrigkeit zuständig, das ist unter solchem Widumb nicht zu verstehen, sondern bleibet als ein pertinens der Regierung bey unserm Hauß, wie auch die Oeffnung des Widumb-Hauses, welches Sie Fräulen Susanna Johanna, unsere künfftige Gemahlin niemanden wider unserer Erben willen eröffnen, in Schutz, Schirm oder Gewalt geben, noch auch den Widumb mit Schulden beladen solle.

Damit aber unsere zukünfftige Gemahlin Frävlen Susanna Johanna Ihres Widumbs umb so viel mehr versichert werde, sollen unsere

dahin gehörige Beambte und Unterthanen, alsbaldnach dem Beylager, auch diejenige Beambte, welche künfftig angenommen werden möchten, gleich bey Antrettung Ihrer Ambtirung, Ihrer Lbd. geloben und schwöhren, dieselbe auf den Widumbs-Fall bey ihrem verschriebenen Widumb und Gefällen, so viel an Ihnen ist, hand zu haben, Ihrer Lbd. gewärtig, getrew und gehorsamb zu seyn, auch alles getreulich zu raichen und zu laisten, was Sie daran zu reichen und zu præstiren schuldig. Wie dann auch solche Unterthanen, im Fall einiger Saumsahl in Raichung der Widumbs-Gefälle sich eraignen solte, alßdann von Ihrer Lbd. selbst darumb angefasset, gepfändet und exequirt werden mögen, so lang biß Ihrer Lbd. die völlige Jährliche Widumbs-Nießung zu dero Begnügen geliefert, auch die aus der Verzüglichkeit entstandene Costen und Schäden wieder erstattet seyn werden. Wann auch solche verschriebene Gefälle nicht erkläckhlich wären, die völlige Widumbs-Nutzung daraus zu erheben, sollen Ihre Lbd. derentwegen Macht und erlangt Recht haben, mit oder ohne Recht an allen andern unsern Intraden, wie solche Nahmen haben mögen. Innsonderheit aber unser aigenthümblich Gut Unter-Altertheimb, welches wir, auff den Fall das halbe Dorff Remblingen solte in Ruin oder Abnahm gerathen, oder sonst nicht sufficient seyn, auff ebenmäßige Art und Weis wollen verschrieben und verpfändet haben, sich zu erhohlen, auch bey unserer gethanen Versprech- und Verordnung deß Widumbs von unsern Erben geschützet werden.

Ehe und bevor aber Ihre Lbd. aller Ihrer Sprüch und Forderung halber gebührend werden contentirt seyn, sollen Sie Macht und erlangtes Recht haben, auff unserer Erben Kosten, biß auff erlangte Richtigkeit in und auff dem Unserigen sich auffzuhalten, und daraus nicht zu weichen, Sie habe dann Ihre Satisfaction erlanget.

Weiter ist ausdrücklich abgeredt und versprochen, ob wir Friederich Magnus vor offtermeldter unserer lieben Gemahlin Fräulen Susanna Johanna nach dem Willen des Allmächtigen Todes verfahren würden, daß Ihre Lbd. alsbald nach dero Gelegenheit sich Ihres Widumbs gebrauchen, denselben oberwehnter massen beziehen, und Ihren Staat davon haben möge, so lang Ihre Lbd. den Wittibstuhl nicht verrucken werde.

Es solle auch Ihrer Lbd. gleich anfangs und vor Antretung deß Widumbs und Haußhaltens das Widumbs-Hauß mit zimblicher Fahrnuß an Haußrath, wie solches Ihrem Stand nach gebühret, an Betten und der Zugehör, Item mit Leinen Gewand, Tisch, Bäncken, Sesseln, Stühlen, Schräncken, Fassen, Tisch- und Küchen-Gezeug und Geschirr versehen und versorget, auch zu mehrer Gewißheit solche Fahrnuß ordentlich inventiret, was durch täglichen Gebrauch nicht vergehet und consumiret wird, vermittels solchen Inventarii, nach geänderten Widumbs wiederumb geliefert werden.

Mit den Widumbs-Gefällen hat es diese Meynung, daß solche gleich zum Antritt auff ein halb Jahr von unsern Erben darein an Frucht und andern verschafft, auch hernach von halben zu halben Jahren die Lieferungs-Terminen continuiret, nicht weniger auch das Widumbs-Hauß von unsern Erben in gutem baulichen Wesen, Tach und Fach gebührend erhalten werden solle.

In erstgesetztem Fall, da wir von Fräulen Susanna Johanna überlebt würden, wann von uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräfl. Hauß Castell Herkommens, bevormundet, auch die Frau Wittib und Mutter, als eine Mit-Vormunderin, so wohl in Regiments- als Haußhaltungs-Sachen und was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden, massen wir Graff Friederich Magnus Ihre Lbd. auff solchen Fall hiemit außdrücklich zur Vormunderin constituirt und verordnet haben wolle.

Was auch sonsten mehrangeregte Heyraths-Verschreibung uns oder unsern Erben in andern mehr Puncten und Articulen, so hierinnen nicht begriffen, noch einverleibt, weiter aufferlegen, solches alles und jedes wollen wir, so viel Widumbs-Recht, Gewohnheit und Ordnung außweißt, auch sonderlich bey dem Graffen-Stand herkommen, hierinnen auch mit gemeint und gesetzt haben; Dann was uns in viel angedeuten Heyraths-Verschreibung sonsten zu allen Theilen geordnet und versehen, daran solle hierdurch nichts geändert, entzogen oder gemindert seyn, sondern selbige Heyraths-Verschreibung mit allen ihren Clausulen und Inhaltungen, gäntzlich in Ihrer Crafft und Würckung verbleiben, und dabey zu beeden Theilen es endlichen gelassen werden.

Hierauff so gereden und versprechen auch wir Friederich Magnus, Graff und Herr zu Castell, obgemelt für uns und unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Gräfl. Ehren, wahren Worten, Trauen und Glauben, obgesetztes alles, ohnverbrüchlich zu halten, deme ohnfehlbarlich nachzukommen, und damit Ihre Lbd. alles dessen umb so viel mehr versichert und vergewissert seyn mögen, so setzen wir derselben zu einem rechten wahren Unterpfand, obbemelt unser halbes Dorff Remblingen und wo daraus die Widumbs-Gefäll nicht zu haben, und dasselbe nicht gnugsamb, oder durch Krieg, Raub, Brand, Mißgewächs, oder andere Zufäll, wie das immer geschehen und Nahmen haben möge, geschmählert würden, alle unser Land-Leuth, Haab, Güter, Gefälle und Einkommen, nichts davon ausgeschieden, und in specie unser Gut Unter-Altertheimb,

tertheimb, dergestalt, daß, wofern sichs begeben und zutragen solte, daß wir oder unsere Erben und Amtleuthe an vollkommener Leistung, alles vorgeschriebenen, in wenigen oder vielen, saumseelig oder fahrläßig seyn würden, (welches doch nicht seyn solle) alsdann vielbemeldtes Fräulens unserer zukünfftigen Frau Gemahlin Lbd. und dero Erben gute Fug und erlangt Recht haben sollen, alle und jede solche Unterpfand, mit oder ohne Recht anzugreiffen, und sich davon zu gutem Belieben bezahlt zu machen. Darwieder auch uns, und unsere Erben und Nachkommen nicht schützen und befreyen soll, kein geistlich, oder weltlich Recht, Privilegium, Revision, Restitution, Reduction, oder einige andere Exception und Außrede, wie die von Käysern oder Königen gemacht, auch von Menschen-Sinnen erdacht werden möchten, dann wir uns deren aller sambt und sonders, wissent- und wohlbedächtlichen verziehen und begeben, auch hiemit in bester Formb Rechtens verzeyhen und begeben, alle Argelist und Gefährde darbey ausgeschlossen. Dessen zu Uhrkund haben wir diese Widumbs-Verschreibung mit aigner Hand unterschrieben, und unser Gräfl. Secret hieran hängen lassen; So geschehen zu Oettingen den 17ten Novembris Anno 1678.

Friderich Magnus, Graff und Herr zu Castell.
(L. S.)

LIV.

Käysers Leopoldi Expectanz Decret auff die Limburgischen Reichs-Lehen und Erb-Schencken-Amt vor Graff Wolffgang Dietrichen zu Castell, de Anno 1686.

Von der Röm. Käyſ. Maj. unserm allergnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz geheimen Rath und Groß-Hoffmeister, Herrn Wolff Dieterich, Grafen und Herrn zu Castell hiemit in Gnaden anzuzeigen. Erst allerhöchst gedachter Ihrer Käyserl. Maj. sey in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey deroselben besagter Graf von Castell gehorsamst ersucht und gebeten hat; Nachdeme nemlich das alte Hauß und Geschlecht der Semper Freyen zu Limburg Ihme und den Seinigen mit Bluts Freundschafft nahend verwand, daß auch seine jetzige Ehgemahlin eine gebohrne vermählte und verwittibte vom Hause Limburg gewesen, und wiederum dero aus erster Ehe erzeugte Tochter an einen ietzo regierenden Herrn zu Limburg verheyrathet, also daß keine nähere Cognation und Allianz unter diesem und andern alten Geschlechten seyn könne, als diejenige, darinn Er und die Seinige mit denselben gegenwärtig stehen; Angesehen aber von denen drey ietzo regierenden Herrn zu Limburg, ob Sie schon etliche Jahre her in würcklicher Ehe-Verbündnus gestanden, dennoch kein einiger Männlicher Leibs-Erbe, so annoch bey Leben wäre, gezeuget worden; Also zu besorgen, es dörffte diese, wie verschiedene uralte Familien, ihren Terminum fatalem erreichen, und solcher Gestalt der Welt, insonderheit Ihrer Käyſ. Maj. und des H. Reichs Diensten entzogen werden; Dahero Er allerunterthänigste Ansuchung gethan, Ihme Grafen und Herrn von Castell samt den Seinigen, mit Ertheilung einer Anwartschafft auf die Herrschafft Limburg und des Reichs Erb-Schencken-Amt cum omnibus annexis dergestalt und dahin zu begnadigen, daß, wenn von mehrgemeldten Hause Limburg entweder ein oder die andere Linea, so von undencklichen Jahren her gründlich unter sich abgetheilet, oder auch alle beyde, als die Speckfeldische und Gaildörffische, ohne Hinterlassung Männlicher Descendenz abgehen solte, Er, Graf von Castell, oder wann Er für seine Person dergleichen Fall nicht erleben solte, seine Männlichen Leibes-Erben, oder auch in deren Ermanglung, seiner zu solcher Zeit lebenden Töchter Männliche Descendenten, in der Herrschafft Limburg und führenden Erb-Schencken-Amt, so viel von Ihrer Käyſ. Maj. und dem H. Reiche zu Lehen rühret, vollkömmlich succediren, deren Nahmen, Wappen, Titul samt seinem angebohrnen Gräfl. conjunctim führen, in des Limburgischen Hauses Stelle tretten, und insgemein alle Prærogativen, Freyheiten, Privilegia, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche bißhero des H. Reichs Erb-Schencken und Semperfreyen zu Limburg gehabt, oder auch zu exerciren befugt gewesen, sich würcklich zu erfreuen haben, und hierbey von Ihrer Käyſ. Maj. und dem Heil. Reiche geschützet werden solten. Wann nun Ihro Käyſ. Maj. wahrgenommen und betrachtet die Ihro und dem gemeinen Wesen, insonderheit aber Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz, bißhero von offtgemeldten Wolff Dieterich, Grafen und Herrn zu Castell, bezeigte und noch immer leistende nütz- und wohlersprießliche Dienste; Als haben Sie in Erinnerung sothaner fürtrefflichen Meriten allergnädigst resolvirt, im Fall berührte Lehens-Herrschafft Limburg über kurtz oder lang für caduc oder apert ausgesprochen würde, mithin Ihro zu freyer Disposition und anderweiter Belehnung anheim fallen sollte; Daß Sie alsdann mehrbesagten Grafen zu Castell oder seinen Männlichen Leibs-Erben, oder auch auf allen Fall endlich der Töchter lebenden Männlichen Descendenten mit selbigem samt allen dessen Zugehörungen, insonderheit dem Erb-Schencken-Amt (allermassen solche in denen alten Käyserl. Leben-Büchern vorgemerckt und beschrieben stehen, auch von weyl. dero hochlöbl. Vorfahren am H. Reiche Röm. Käysern und Königen glorwürdigsten Anden-

Andenckens zu Lehen getragen und erkannt worden) auf das neue Belehnen, und darüber die gehörige Investitur ohne einige Difficultät ertheilen lassen wollen. Dessen allerhöchst ermeldte Ihro Käys. Maj. wolernannten Herrn Grafen zu Castell immittelst per Decretum also zu versichern gemessen anbefohlen haben; Und verbleiben demselben anbey mit Käyserl. Gn. wohlgewogen. Signatum zu Wien unter deroselben aufgedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den vierten Januarii Anno Sechzehen hundert sechs und achzig.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königseeg.
Inscription. (L. S.)

Von der Röm. Käys. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz geheimen Rath und Groß-Hoffmeistern, Herrn Wolff Dieterich, Graffen und Herrn zu Castell ꝛc. in Gnaden anzuhändigen.

Johann Probst.

LV.

Ehestifftung zwischen Graf Wolffgang Dietrichen zu Castell, und Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zintzendorff, de Anno 1693.

KUnd und zu wissen, daß heut nachgesetzten dato, Zweifelsfrey vermittels heilsamen Providenz des Allmächtigen GOttes, zu dessen, als Stifftern des heil. Ehestandes, unendlichen Ehren, auch zu beständigem Auffnehmen und Wolfarth beeder Hochgräfl. Häuser Castel und Zintzendorff auff vorher gangenes andächtiges Gebeth, und reiffen Vorbedacht, und gepflogenen Rath beederseits Hochgräfl. Anverwandten zwischen dem Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Wolffgang Dietrich, Grafen und Herrn zu Castel, des Hochgräfl. und Herrl. Fränckischen Collegii dermahligen Directore an einem, und der auch Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Amalia, verwittibten Gräfin von Zintzendorff und Pottendorff, gebornen Gräfin von Dietrichstein, an statt und von wegen dero Fräulin Tochter, der gleichfalls Hochgebornen Gräfin und Fräulin, Fräulin Dorothea Renata, Gräfin von Zintzendorff und Pottendorff andern theils, eine Freundschafft der heil. Ehe abgeredet und geschlossen worden, also und dergestalt, daß hochermeldter Herr Graff W. D. G. v. H. Z. C. Hochgedachte Gräfin Fräulin Dorothea Renata Gräfin von Zintzendorff und Pottendorff zu dero Gemahlin, wie sich solches nach Christlicher Ordnung gebühret, nehmen und haben, auch zu würcklicher Bestättigung dessen das Hochzeitliche Beylager halten, und dero Hochgräfl. Gemahlin Ihrem Gräfl. Stande gemäß unterhalten, so dann die Zeit ihres Lebens, wie Gottesfürchtigen Ehe-Leuten gebühret, mit deroselben zu leben continuiren sollen und wollen. Hierauff versprechen hochbesagte Frau Gräfin Amalia, Gräfin von Zintzendorff ꝛc. dero freundl. vielgeliebten Fräulin Tochter Dorothea Renata Gräfin von Zintzendorff und Pottendorff zu einem wahren rechten Heyrath-Gut viertausend Gulden Rheinisch, jeden zu 15. Batzen oder 60. X. gerechnet, entrichten und bezahlen, auch benebenst dieselbe mit Geschmuck, Kleidung und andrer Zugehör, wie das einer gebornen Gräfin von Zinzendorff geziemet, ausfertigen zu lassen.

Dargegen versprechen wir Graff Wolffgang Dietrich Graf und Herr zu Castel, unserer zukünfftigen Gemahlin, Fräulin Dorothea Renata Lbd. gleich andern Tags nach gehaltenen Beylager mit Eintausend Gulden obiger Wehrung zu bemorgengaben, und also zu versichern, daß Sie davon jährlich funffzig Gulden für sich, und zu ihrem selbst eigenen Gebrauch über das Wittum gewies und unfehlbar zu erheben, zu geniessen, und zu gebrauchen haben, und des Haupt-Guts versichert seyn mögen, auch mit solchen Zinsen und Morgengab, als ihrem freyen Eigenthum nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten berechtigt seyn sollen, wie Morgengabs Recht und Gewohnheit ist, Innhalt einer sonderbahren Morgengabs-Verschreibung, und darüber ausgefertigten Notel.

Es sollen aber, so lang Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff im Leben, und in unverruckten Wittibstand sind, solche Morgengabs-Gelder, wieder Ihren guten und freyen Willen nicht abgelöst, sondern erst verstandener massen verzinset, nach ihren Tode, oder anderweiten Verheyrathung aber, länger wieder unser Graf Wolffgang Dietrich, Graf und Herrn zu Castel oder unserer Erben willen unabgelöst nicht behalten, sondern Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff, oder ihren Erben ab intestato, oder demjenigen, deme solche Gelder durch einen letzten Willen, oder sonst vermacht sind, abgestattet werden, wobey zu mehrer Erweisung wolmeinender Treu, Lieb und Affection noch ein Zusatz gethan, und offt ermeldter Fräulin Dorothea Renata Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff zu einem gewissen Hand- und Spiel-Geld über vorige Morgengabs-Zinsen jährlich 200. fl. Rheinisch gereichet, und solche Quartaliter mit 50. fl. entrichtet, nnd über das deroselben Stand nach die nothwendige Bediente besoldet werden, oder deroselben freygestellt seyn solle, ein benantes an Geld von uns zu nehmen, und solche Besoldungen jährlich vor sich abzustatten.

Ferner sollen und wollen wir Graf Wolffgang Dietrich, Graf und Herr zu Castel ermeldter Fräulin Dorothea Renata die oben verstandene viertausend Gulden mit 4000. fl. wiederlegen und ersetzen, also, daß dieselbe zur Zeit des ereig-

ereigneten Falls, davon hernach disponirt wird, dero Heyrath-Guts und Wiederlags wegen, so zusammen acht tausend Gulden betrifft, von ieglichen hundert Gulden Haupt-Guts fünff Gulden beständig und gewisser jährlicher Nutzung dergestalt haben mögen, daß weil laut hierüber von uns gefertigten Qvittungs-Scheins die viertausend Gulden Heyrath-Guth würcklich eingebracht worden auff dem verschriebenen Wittum vierhundert Gulden gefolget werden sollen.

Solcher Heyraths, Wiederlags- und Morgengabs Gelder halber werden Fräulein Dorothea Renata versichert auff unser Graff Wolffgang Dietrichs frey eignen Flecken Billingshausen, mit allen dessen Zugehörungen, Einkünfften und Nutzungen, benebenst auch auf andere unsere Haab und Gütter, so viel hierzu von nöthen, davon sich dieselbe allen unverhofften Falls ihrer Heyraths-Wiederlag und Morgengabs-Gelder halber mit, oder ohne Recht bezahlt machen können, unverhindert unser und sonst männiglich. Da aber so viel Einkommen oder Abnutzungen aus genannten Flecken Billingshausen nicht gehoben werden könten, so solle solcher Mangel aus andern unsern Graf Wolffgang Dietrichs frey eignen Güttern, und in specie aus unserm Dorff Feuerbach Intraden vollenkommlich erstattet, und Fräulein Dorothea Renata nicht weniger in so weit als zu Ersetzung solches Abgangs von nöthen, darauff versichert seyn, wie dann derselben solches Gut in vim specialis hypothecæ hiemit verschrieben wird.

Den Wittumb-Sitz belangend, solle Fräulein Dorothea Renata damit auf das Hauß Neu-Castel angewiesen seyn, und dero Lbd. wann Sie die Zimmer besichtiget, und ihr anständige Gemächer erwählet haben werden, eine besondere Designation darüber zugestellt, auch das Brennholtz, so viel Sie dessen zu jährlicher unentbehrlicher Nothdurfft, welches Ihr auch in der Frohn zu machen ist, neben andern Wittums-Gefällen iedesmahl zu rechter Zeit, auch ohne ihren Entgeld, ohne einzigen Kosten, Abgang und Nachtheil angeführt und geliefert werden.

Wie dann ferners Ihro Lbd. zu dem Wittumbs-Hauß nothwendige Stallung, Scheuren, und Garttenwerck damit sie ihr Hauß-Wesen desto bequemer führen mögen, eingeräumbt, und darzu jährlich und iedes Jahrs besonders gefolget werden solle:

Für Wildbret, Für Fisch, Für Gänß, Für Capaunen, Für Hüner	Zusammen jährlich funffzig Gulden.	
Aver	- -	180.
Hennen	- -	60.
Roggen	- -	40. Mltr.
Kern	- -	8. Mltr.
Haber	- -	60. Mltr.
Gersten	- -	2. Mltr.
Wein	- -	1½. Fuder.
Bier	- -	60. Eymer.

nach dem Maaß und Aich zu Castell.

Heu und Stroh so viel auf 6. Pferd vonnöthen.

Es solle auch Ihr Lbd. um und in dem Dorff Billingshausen das bürsten, nach Hasen zu jagen, Hüner zu bestecken, Vögel zu fangen das Waydwerck zu treiben, und deßwegen einen Waydmann zu halten, eingeräumbt, auch jährlich so viel Schwein, in das Geäckerich ohne dero Entgeld zu schlagen frey stehen, als es deß Orths Beschaffenheit ertragen mag.

Ihre Lbd. gebühren und stehen zu all Einkünfften und Nutzbarkeiten, von ermeldten Ihren Wittum, Item die Botmäßigkeit über ihre Diener und Gesind in Vogteylichen Sachen, was aber Raiß, Steuer, Schatzung und anders, der hohen und nidern Obrigkeit zuständig, das ist unter solchem Wittum nicht zu verstehen, sondern bleibet als ein pertinens der Regierung bey unserm Hauß, wie auch die Oeffnung des Wittums-Hauses, welches Sie Fräulen Dorothea Renata niemanden, wieder unserer Erben willen, eröffnen, in Schutz, Schirm oder Gewalt geben, noch auch den Wittum mit Schulden beladen solle.

Damit auch unsere zukünfftige Gemahlin Fräulin Dorothea Renata Ihres Wittums um so viel mehr versichert werde, wollen wir einen Geheiß oder Befehl-Brief an die Unterthanen ertheilen, damit unsere dahin gehörige Beambte und Unterthanen alsbald nach dem Beylager Ihro Lbd. geloben und schwöhren, dieselbe auf den Wittums-Fall bey ihrem Wittum und Gefällen, so viel an Ihnen ist, zu handhaben, Ihro Liebden gewärtig, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles getreulich zu reichen und zu leisten, was sie daran zu reichen und zu præstiren schuldig. Wie denn auch solche Unterthanen, im Fall einiger Saumsal in Reichung der Wittums-Gefälle sich ereignen solte, alsdann nach Innhalt dieses Heyraths-Recels von Ihro Lbd. selbst darumb angefast, gepfändet und exequirt werden mögen, so lang biß Ihro Lbd. die völlige Jährliche Wittumbs-Nutzung zu dero Begnügen geliefert, und auch aus der Verzüglichkeit entstandene Schaden und Kosten wieder erstattet seyn werden. Und sollen auch Ihro Lbd. bey dieser unserer gethanen Versprech- und Verordnung des Wittums von unsern Erben und Nachkommen, es seyn nun nach dem Willen GOttes unser aus erster Ehe erzeugter Sohn, oder unsers Herrn Bruders und dessen Sohns oder unsers Vettern zu Rüdenhausen Lbd. Lbd. Lbd.

geschützt, und wie andre ihre Land und Leute wieder männiglich beschirmet und vertheidiget werden. Da auch etliche Zinsen, Nutzungen, oder andere Stücke, so zum Wittum gehörig versetzt oder sonsten mit Pensionen, und andern Bürden beschweret wären, wollen und sollen wir und unsere Successores, erwähnte Wittumß-Gütter solcher und andrer darauff hafftender Bürden befreyen, oder, nach Abzug der Beschwerung, so viel in andere Wege ersetzen, daß offt gedacht verschriebene Summ des Wittums jährlich ohne Abgang entrichtet werden könne und solle. Nicht weniger verbinden wir uns, daß die so wohl principaliter als in subsidium & supplementum verschriebene Wittums-Gütter künfftig, so lang diese Versicherung des Wittums darauff stehet, solcher zu Abbruch und Nachtheil ferner nicht verpfändet werden können, und wann etwan gedachte Wittums-Gütter gäntzlich, oder einige Stück davon, von iemands zu Lehen rührten, darüber einen Lehenherrl. Consens auszuwürcken, und unserer künfftigen Gemahlin zuzustellen. Die Besoldung und Unterhalt der Beambten des Wittumbs, wie auch, was sonsten auf des Ambts Haußhaltung gehet, verstehen und wollen wir, ohne einige Schmälerung des Wittums Deputat entrichten lassen.

Weiter ist ausdrücklich abgeredet und versprochen worden, ob wir Graff Wolffgang Dietrich vor offt bemelter unsern zukünfftigen lieben Gemahlin Fräulin Dorothea Renata nach dem Willen des Allmächtigen Todes verfahren würden, daß Ihro Lbd. alsbald nach dero Gelegenheit sich ihres Wittums gebrauchen, denselben oberwehnter massen beziehen, und ihren Staat davon haben mögen, so lang Ihr Lbd. den Wittumstuhl nicht verrucken werden.

Daher sollen Ihro Lbd. gleich anfangs bey dessen Beziehung eigenthümlich nachfolgen, und gelassen werden der beste Zug Pferde, die beste Kutschen und Calesch, und soll auch obgemelt Ihnen zum Wittibsitz verschriebenes, und aus unsern eignen Mitteln gantz neu erbautes Hauß Neu-Castel wie einer Gräfl. Wittib ihrem Stand gemäß gebühret mit behöriger Fahrnuß und Hauß-Rath an Betten und andern Zugehör, Item mit Leingewand, Tisch, Bäncken, Sesseln, Stühlen, Schrancken, Fassen, Tisch- und Küchen-Zeug versehen und versorgt, auch zu mehrer Gewißheit solche Fahrnuß ordentlich inventirt, was durch täglichen Gebrauch nicht vergehet und consumirt wird, vermittelst solchen Inventarii nach geendetem Wittum wieder geliefert werden. Wir verbinden auch unsere Erben und Nachkommen, daß sie solche Wohnung in bäulichem Wesen und beqvemen Stand zu erhalten schuldig seyn sollen, also daß Ihro Lbd. ihres Wittumblichen Ansitzes halber daran ein Genügen haben können, und sollen sie auch wieder Ihren Willen daraus, und anderst wohin zu ziehen unverbunden seyn. Ob aber, aus Verhängniß GOttes der jobbenannte Ansitz durch Krieg verwüstet, verderbet, und so wohl dieser Uhrsachen, als Pestilentz, oder andern Gefährlichkeiten halber unsicher gemacht würde, so soll alsdann von unsern Erben eine Summa Geldes von dreyhundert Gulden Ihro Lbd. zu einem Bestand-Hauß in eine Ihro Lbd. gelegene Stadt neben aller andern ob specificirten Wittumbs-Stücken unverweigerlich, ohne ihren Kosten, dahin geliefert, oder wo die Victualia allzubeschwerlich an den Ort zu bringen wären, solche der Zeiten Beschaffenheit nach, in einen billigen Anschlag gebracht, und das Geld dafür entrichtet werden. Wir erklären uns auch dahin, daß von wegen unsrer künfftigen Gemahlin Lbd. iemand geschickt werden könne, angezeigten Wittums-Sitz, und die dazu verschriebene Gütter zu besichtigen, und eigentliche Erfahrung einzuziehen, wie dasselbe an Gebäud, und andern Gelegenheiten beschaffen, und was es an jährlichen Nutzungen, gewissen und beständigen Einkünfften ertragen möge.

Mit den Wittums-Gefällen hat es diese Meynung, daß solche gleich zum Antritt auf ein halb Jahr von unsern Erben darein an Frucht Wein und allerley Nothdurfft, so viel der verordnete Unterhalt auff ein halb Jahr erfordert angeschafft, auch hernacher von halben zu halben Jahren die Lieferungs-Termine continuiret werden.

In erstgesetzten Fall da wir von Fräulen Dorothea Renata überlebet würden, wann uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräfl. Haus Castel Herkommens mit getreuen, und darzu genugsam qualificirten, und Ihr. Lbd. annehmlichen Personen, bevormundet, und ohne Abgang des Wittums unterhalten und erzogen, auch die Frau Mutter und Wittib, als eine Mitvormunderin in allen, so wohl Regiments- als Haußhaltungs-Sachen, und was die Kinderzucht betrifft zugelassen werden, massen wir Graff Wolffgang Dietrich Ihr Lbd. auff solchem Fall hiemit ausdrücklich zur Vormünderin constituiret, und verordnet haben wollen. Wir verordnen und wollen auch, daß wann wir, wie zu hoffen, durch den Seegen GOttes Kinder mit einander erzeugen, eine gantz durchgehende Gleichheit unter allen Kindern, so aus der ersten Ehe gebohren, oder aus dieser nach GOttes Willen gebohren werden, gehalten seyn und bleiben solle.

Jedoch sollen Ihr Lbd. mit denen von unsern Vorfahren auff uns erblich gelangten, als auch allen andern in und ausser Ehe gemachten Schulden durchaus, und im geringsten nichts zu thun haben, sondern derentwegen von unsern Erben unangefochten gelassen, klag und Schadloß gehalten werden.

Auff mehr berührten Fall unsers tödtlichen Vorantritts vor unserer Gemahlin, wann Kinder von unser beeder Leib vorhanden, sollen Ihr Lbd. zum voraus alle und iede Kleinodien, Ring, Kleider, und Geschmuck zu dero Leib gehörig, desgleichen auch alles Geld, Gold, Silber-Geschirr und anders, was Sie zu uns als dero Gemahl gebracht, in währender Ehe erhalten von uns, vor, oder instehender Ehe, oder von andern verehrt, durch Erbschafft, oder in andere Wege bekommen, wie auch das Hochzeit-Geschencke, Ihrem Anzeigen nach, in welchem allen Ihr Lbd. völliger Glaube zuzustellen ist, folgen, mit welchem sambt und sonders, so wohl auch mit dem Heyrath- und Morgengabs-Geld Ihr Lbd. als mit dero eignen Gut, ohne Maßgebung zu handeln, auch ein Kind vor dem andern zu bedencken befugt seyn.

Würden auch solchen Falls Ihr Lbd. nach unserm Tod zur andern Ehe schreiten, und gleicher gestalt mit Kindern von GOtt dem Allmächtigen in solcher Ehe geseegnet werden, alsdann solle nach Ihro Lbd. tödtlichen Abgang wofern keine Disposition vorhanden, welches doch billig iederzeit zu ihrem freyen Willen gestellet bleibt, alle solche ihre Verlassenschafft auf diejenige Kinder, so von unser beeder Leib gebohren, und auf die, so Ihr Lbd. gehörter massen in der andern Ehe erzeugt zugleich erblich fallen und kommen, auch einem Kind so viel als dem andern davon gebühren und zusteben.

Dafern aber auf unser zeitlich Ableiben unsere künfftige Gemahlin Fräulein Dorothea Renata ohne Leibes-Erben von uns in Wittib stand verlassen würde, so sollen Ihr. Lbd. ebenmäßig nicht allein vorerwehnte Ihre Mobilien, sondern auch von dem unsern weiter folgen und eigenthümblich zufallen, an aller Fahrnuß, an Paarschafft, Silber-Geschirr, Hauß-Rath, Leinwath, Bettgewand, Vorrath an Wein, Früchte, Zug-Pferden, groß und kleinen Vieh, Schiff, Geschirr, und andern dergleichen, die Helffte, benebenst gebet Ihr auch zu samt der Morgengab der Genuß der Wiederlag Ihr Lebenlang, sie schreiten gleich zur andern Ehe, oder nicht.

Ehe und bevor aber Ihr Lbd. aller Ihrer Zuspruch und Forderungen halber gebührend contentirt seyn, sollen Sie Macht und erlangtes Recht haben, auff unsrer Erben Kosten, biß auf erlangte Richtigkeit, in und auf dem unsrigen sich auffzuhalten, und daraus nicht zu weichen, sie haben dann ihre Satisfaction erlangt. Ob es sich aber begebe, daß wir Graf Wolffgang Dietrich unsere künfftige Gemahlin überlebten, und keine Kinder aus Ihro Lbd. Leib gebohren, auch dieselbe wegen der Fahrnuß und andern ihrer eigenthumlichen Güter keine testamentliche Verordnung, oder andern letzten Willen hinter sich verliessen, welches dann derofelben zu thun frey und beyorstehet, alsdann sollen nicht allein die viertausend Gulden zugebrachtes Heyrath-Guth, sondern auch die Baarschafft, Gold Silber-Geschirr, und andre Fahrnüß (ausserhalb Kleider, Kleinodien, Ketten, Geschmuck und anders zu Ihro Lbd. Leib gehörig, als welches alles so bald nach dem dreißigsten auf Christl. Hintritt den nechsten Erben unauffhaltlich ausgefolgt werden soll) so viel Sie dessen eingebracht oder hernach überkommen, bey uns Graff Wolffgang Dietrich, iedoch nach ordentlicher Inventur, so lang wir leben in unserm Gebrauch und Nutzen verbleiben, nach unserm Tode aber, der Fräulin Dorothea Renata nechsten Erben, welchen es ab intestato gebühret, zu und heimfallen, und damit solches in desto gewisserer Versicherung bleiben möge, haben wir obbemeldtes unser Dorff Billinghausen, auch alle unsere Haab und Gütter, so viel hiezu vonnöthen, zu einem wahren Unterpfand eingesetzt, dessen sich unserer zukünfftigen Gemahlin Wiederfalls Erben, im Fall die Erstattung differirt werden wolte, eigues Willens mit oder ohne Recht zu halten, guten Fug und erlangtes Recht haben sollen, bis des Heyrath-Guts, und der übrigen Fahrnüssen halber, von unsern Erben völlige Satisfaction geschehen seyn wird.

Schlüßlich ist auch abgeredet worden, ob Fräulein Dorothea Renata vor uns, Grafen Wolffgang Dietrich, oder wir vor Ihr Lbd. nach dem Beyschlaff, indem das Heyrath-Guth schon erlegt, vor Vollenziehung der Verweisung mit Tod abgiengen, welches GOtt gnädig verhüten wolle, daß nichts destoweniger alles, was beederseits gegen einander zu leisten, vermög dieser Heyraths-Abred, sich gebühret, vollenzogen werden solle.

Da aber mittler Zeit, ehe das Beylager vollenzogen würde, eines von uns beeden mit Tod abgienge, so solle diese Abred keinen Theil noch dessen Erben binden, sondern dieselbe mithin beederseits todt und abseyn.

Solches alles und iedes, so oben geschrieben, und von Puncten zu Puncten diesem Recess einverleibt ist, gereden und versprechen wir Wolffgang Dietrich Graf und Herr zu Castel, und wir Amalia, verwittibte Gräffin von Zinzendorff und Pottendorff, gebohrne Gräffin von Dietrichstein bey unsern wahren Worten, auch Gräfl. Treu und Glauben, steet, fest und unverbrüchlich zu halten getreulich und ohne Gefährde. Und wir mit unterschriebene Agnaten, verbinden uns und unsere Erben hiemit kräfftiglichst, das was, vermittelst unsers respective Herrn Brudern und Vettern Lbd. unter dero Hand und Siegel, dero Gemahlin tam ex pactis dotalibus, quam ex testamento, vel quo-

quovis alio justo titulo vermacht worden, oder noch geschehen möchte, in kein Disputat zu ziehen.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir unser Gräfl. Secret-Insiegel diesem Recess anhangen lassen, und denselben eigenhändig unterschrieben; Benebenst auch haben wir Wolffgang Dietrich Graff und Herr zu Castell, den Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Philipps, Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensperg und Mörtz, Herrn zu Ravenstein ꝛc. der Röm. Käyserl. Maj. General-Feld-Marschalln; wie auch die Hochgeborne, unsern respective Brudern und Vettern, Friedrich Magnum, Graffen und Herrn zu Castell, der Röm. Käyserl. Maj. würcklichen Cämmerern/ General-Feld-Marschall-Lieutenanten, und bestellten Obristen über ein Regiment Dragoner, und Johann Friederich, Grafen und Herrn zu Castell. Dann wir Amalia Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff, den Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand/ des H. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niclasburg/ Herrn zu Hollnburg, Frickenstein und Thalberg/ Erb-Schencken in Kärndten, Rittern des güldnen Flüsses, Röm. Käyserl. Maj. geheimden Conferenz-Rath und Obristen Hofmeister ꝛc. Ingleichen den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Philipp, den ältern Grafen zu Ortenburg, Herrn auf Seldenau, Neudeck, und Eckelheim, wie auch den Hochwolgebornen Herrn, Herrn Gotthard Helffried Herrn von Weltz, Freyherrn zu Eberstein und Spiegelfeld, gebührend ersucht und gebetten, diesen Heyraths-Brieff nebst uns zu unterschreiben, und ihre respective Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Insiegel daran hangen zu lassen; welchem an uns geschehenen geziemenden Ersuchen nach, wir von GOttes Gnaden Philippe, Pfaltzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensperg und Mörtz, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Röm. Käyserl. Maj. General-Feld-Marschall ꝛc. Und wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, des H. Röm. Reichs Fürst von Dietrichstein/ zu Niclasburg, Herr zu Hollnburg, Finckhenstein und Thallberg, Erb-Schencke in Kärndten, Ritter des güldnen Flüsses, Röm. Käyserl. Maj. geheimder Conferenz-Rath und Obrister Hofmeister; dann wir die andern ob specificirte uns aigenhändig unterschrieben, auch unsere Secreten und Insiegel hieran hangen lassen, iedoch uns/ unsern Erben und Nachkommen in alle Wege ohne Schaden und Nachtheil. So gegeben und geschehen zu Nürnberg, den Sechsten Monaths-Tag Februarii des Eintausend Sechs hundert und drey und neuntzigsten Jahrs.

LVI.

Bey-Recels zu vorherstehender Ehestifftung, de Anno 1693.

Wir Wolffgang Dietrich Graff und Herr zu Castel vor uns und unsere männliche Leibs-Erben/ urkunden und bekennen hiermit: Demnach hiebevorn den - - Monats dieses lauffenden Jahrs bey denen damahls zwischen uns und unsern nunmehro hertzliebsten vertrauten, und künfftigen Gemahlin/ Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zintzendorff und Pottendorff gepflogenen Heyraths-Tractaten bald anfangs vorkommen, und wir uns zu einem Zusatz der Heyraths-Verschreibung und Verbesserung des Wittums von selbsten gantz freywillig offerirt, daß wir hierauf zu mehrer Erweisung unserer rechtschaffenen Treu, Lieb und Affection, so wir zu Ihr Lbd. beständigst tragen/ versprechen, und uns obligiren, nach vollzogenen Beylager, unsern eignen Hoff, den Stangenhoff genant, ad dies vitæ ihre Ergötzung mit Viehzucht, und andern damit zu haben, und nach Belieben zu geniessen, einzuräumen; Und daß wir uns, unsre männliche Leibs-Erben und Succelloren, gegen derselben in Krafft dieses, nachfolgender Gestalt, wissentlich und wohlbedächtlich erkläret, obligirt und verbunden. Begebe es sich nach dem Willen des Allmächtigen, daß unsre hertzliebste Gemahlin unsern Todes-Fall über kurtz oder lang erleben würde, so sollen unsre Erben und Succelloren, über die allbereit verschriebene Morgengabs-Zinsen und alles andere, es seye an Geld oder Victualien/ nichts davon ausgeschieden, wie es in den aufgerichteten Ehe-Packen versprochen und bedingt worden zu præstiren, Krafft dieser von uns gestellten Obligation allerdings gehalten, und verbunden seyn; und bey Beziehung dero Assignirten und verglichenen Wittums, so lang Ihr Lbd. denselben Wittum innen haben, besitzen und geniessen/ oder ihren Wittibstand nicht verändern werden, überdas in den Heyraths-Packen verschriebene Victualien-Deputat jährlichen, und iedes Jahr besonders noch

Korn	20. Mltr.	
Dänckel	10. Mltr.	
Habern	30. Mltr.	} verstehe nach dem Maas und Aich zu Castel.
Gersten	4. Mltr.	
Erbs	2. Mltr.	
Wein	½. Fuder.	

Item ein Hirsch, zwey Stück Wild, zwey Reh, zwey Stück schwartz Wildpret, und zwar diese Stück aus unser Erben und Nachkommen zugehörigen Wild-Fluhr liefern zu lassen, wie nicht weniger die Ihr verschriebene zweyhundert Gulden Rheinisch Spielgeld alle und iede Jahr unfehlbarlich, und ohne Abgang zu bezahlen, und zu entrichten. Und dann auch über die 6. verschriebene Pferde noch zwey andere, und das darauff behörige hart und rauhe Futter zu verschaffen. Alles treulichst, sonder Argtlist und Gefährde. Zu Urkund haben wir diese unsere absonderliche Zusag- und Verpflichtung, welche wir von gleichen Kräfften und Verbindlichkeit, als wann Sie von Wort zu Wort dem Haupt-Heyraths-Recess wären einverleibt und inserirt worden, wollen gehalten haben, eigenhändig unterschrieben, und unter unsern vorgedruckten Petschafft mehr hochernannter Ihr Lbd. wissentlich zugestellt. So geschehen Nürnberg den 6. Febr. 1693.

LVII.

Graff Wolffgang Dietrichs zu Castell Morgengabs-Verschreibung vor seine Braut Fräulein Dorothea Renata Gräfin von Zintzendorff, de Anno 1693.

Wir Wolffgang Dieterich, Graff und Herr zu Castell, bekennen vnd thun kund hiermit vor vnß, vnd vnsere Erben vnd Nachkommen, als in der Heyraths-Verschreibung zwischen vnß an Einem vnd vnserer geliebten Gemahlin der Hochgebohrnen Gräffin vnd Frawlein, Frawlein Dorothea Renata gebohrner Gräffin von Zinzendorff vnd Pottendorff, anders theils, vnter andern auch abgeredet worden, daß wir gemeldte vnsere Gemahlin gleich andern Tags nach gehaltenem Beylaager mit 1000. fl. ieden derselben zu 60. X. gerechnet, bemorgengaben, vnd deren auch genugsamlich versichern sollen, damit Ihr Lbd. davon jährlichen 50. fl. haben vnd geniessen mögen, alles Innhalts der Heyraths-Verschreibung; Daß wir demnach vor vnß/ vnsere Erben vnd Nachkommen hochgedachte vnsere Gemahlin solcher 1000. fl. Haupt-Guths vnd davon jährlich gebührenden 50 fl. Morgengaabs-Zinnßen versehen vnd begabet haben/ vnd thun das hiemit Krafft dieser Verschreibung, in der beständigsten Form, Maaß vnd Gestalt, wie das an allen Orthen nach Rechten vnd Landes-Gewohnheiten auff das beste Krafft vnd Bestand haben kan vnd soll, vnd zwar insgemein auff alle vnd iegliche vnsere Einnahmen vnd Gefälle, sonderlich aber auff vnser Ambt oder Kellerey N. N. also daß vnser ietziger Ambts-Keller oder Schreiber daselbst, oder wer sonsten mit Einnahm oder Außgaab vnserer Intraden über kurtz oder lang zu thun haben wird, der öffters genandten vnserer Gemahlin iederzeit steet vnd vnverändert, ohne all ihren Kosten vnd Schaden, auch ohne Verhinderung einigerley Sachen, wie die sein köuten, oder Nahmen haben mögten, liefern und bezahlen soll. Wie wir dann vnsere Gemahlin angeregter Morgengabe Haupt-Geldts, wie auch jährlicher Nutzung halber in obbenandtes vnsers Ambts Intraden vnd Einkünfften in specie, sonsten aber in genere in vnser anderwertige Nutzungen, Gefälle vnd Einkünfften würcklich vnd besitzlich einsetzen, so lang vnd viel, biß Ihr Lbd. aller Ausstandt auch Kost vnd Schaden, der nicht Bezahlung halber erlitten ausgerichtet werde. Wir thun auch offt hochbesagt Ihr Lbd. an vnsern ietzigen vnd künfftigen Keller-Schreiber oder Gefäll-Einnehmer in besagter vnserer Kellerey N. N. dieser versprochenen Morgengaab vnd jährlich davon fallender Zinnshebung halber, dergestalt verweißen, daß Ihr Lbd. derselbe dieserwegen gehalten vnd verpflicht sein soll. Solches alles wir dann vor vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen bey vnsern Gräffl. vnd wahren Worten, auffrecht, steet vnd fest zu halten, vnd deme nachzuleben, vnd solche hierwieder vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen, nichts zu Nutz oder Vortheil, noch vnserer Gemahlin zu Nachtheil vnd Schaden gereichen, sondern wir wollen vnß aller Freyheit, Statuten, Gewohnheiten, auch aller andern erdencklichen Exceptionen vnd Behelffen, vnd was sonsten, vnter was Schein es auch immer seyn möchte/ eingewendet werden könte, Krafft dieser Verschreibung gäntzlichen vnd ohne Außnahm verziehen vnd begeben haben, alles trewlich vnd ohne Gefährde. Dessen zu Urkund ꝛc. Nürnberg den ⅞. Martii Anno 1693.

LVIII.

Käysers Leopoldi Diploma Veniæ ætatis vor Graf Johann Friederichen zu Castell-Rüdenhausen, de Anno 1697.

Wir Leopold/ von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steuer/ Kärnten, Crain und Wirttenberg/ Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß unß der Edle unßer und des Reichs lieber Getreuer Johann Friederich, Graf und Herr zu Castell in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was gestalten nach Ableiben seines Vatters, weyland Philipp Gottfrieds, Grafens zu Castell Ihme als dessen einig hinterlassenen Sohn nebst seiner nunmehr auch schon vor geraumer Zeit verstorbenen Mutter, und noch jüngsthin abgeleibten Grafen Albrecht Friederichen von Wolffstein, der Edler Unßer und des Reichs Erb-Schenck und lieber Getreuer, Vollrath, Herr zu Limburg bey unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zum Vormundern zwar constituirt und confirmirt worden, dieser aber nun auch Willens seye, sich diesem Ihme alleinig-zugewachsenen Vormundschaffts-Last, und zwar um so mehr zu entziehen, weilen Er seinen Sitz nacher Schwaben transferirt, also gar zu weit von der Vormundschafftlichen Herrschafft Rüdenhausen entsessen, und dahero bey ietzigen gefährlichen Conjuncturen und Läufften sich solche Angelegenheiten ereignen und hervorthun mögten, welche die Obrigkeitliche Gegenwarth erforderten, zu dem Ende Er dann auch Ihme nach vollbrachten Reisen und Studien die Administration ermelter Herrschafft zu übergeben gesonnen seye, zumahlen Er sich aus Vormundschafftlicher Zulassung bereits denen Herrschafftlichen Geschäfften unterzogen, selbige Ihme auch in so weit schon bekannt gemacht habe, daß, nachdem Ihme von GOtt bescherten Talent und erworbener Erfahrenheit seiner angestammten Herrschafft Er mit der Hülffe GOttes nützlich vorzustehen sich wohl getraue, massen wohl auch ehedessen dieselbe die Grafen von Castell in dem zwantzigsten Jahre ihres Alters angetretten, und Er nunmehro den 6. Februarii jüngsthin das ein- und zwantzigste Jahr würcklich zurück gelegt, in welchem Alter auch nach denen gemeinen Rechten das Privilegium ætatis ertheilet zu werden pflege, mit gehorsamster Bitt, wir derowegen Ihm dennoch übrigen Abgang und Mangel seines Alters aus Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit zu ersüllen, darüber zu dispensiren, und demselben zu solchem Ende veniam ætatis zu geben und mitzutheilen gnädigst geruhen wollen. Wann wir dann gnädiglich angesehen

und betrachtet, solche obgedachten Johann Friederichs, Grafens zu Castell unterthänigste ziemliche Bitte, wie auch die gute Sitten, Wandel und Vernunfft, mit welchen ietztbesagter Graf so wohl von oberwehntem seinen Vormund, als auch dessen Geschlechts ältesten Grafen Wolff Dietrichen zu Castell begabet zu seyn bey uns angerühmet worden, auch die angenehme getreue und ersprießliche Dienste, so weyland unsern Verfahrern am Reich Römischen Käysern und Königen, auch uns und unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich von sothanen uhralten Geschlecht der Graffen von Castell zu unserm gnädigsten Wohlgefallen öffters und vielmahls erwiesen und erzeigt worden, in deren Fuß-Stapfen Er Graf Johann Friederich zutretten und darinn zu beharren des unterthänigsten geziemenden Erbietens ist, auch wohl thun kan, mag und soll; So haben wir demnach aus ermeldten und andern mehr unser Käyserlich Gemüth bewegenden erheblichen Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen Ihme die gebetene veniam ætatis gnädigst mitgetheilet, und also den Abgang und Mangel seiner des Grafen Johann Friederichs zu Castell vollkommenen Jahren suppliret und ersetzet, thun das, ertheilen, suppliren und ersetzen solchen auch aus obberührter Käyserlicher Macht Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß mehrernannter Johann Friederich, Graf zu Castell sich dieser unser Dispensation, Ersetzung und veniæ ætatis erfreuen, gebrauchen und behelffen, mithin Krafft derselben der Administration aller seiner Gütter mit beständiger Handlung sich unterziehen, dieselbe zu seinen Nutzen, Frommen und Wohlfarth nach seinem besten Verstand verwalten, damit kräfftiglich handeln, thun und lassen möge, wie alle andere Voigtbahre, so ihre vollkommene Jahre erreicht haben, ohne Männigliches Verhinderung. Und gebieten darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Stand, Würden oder Wesen die seynd, hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie offtgedachten Johann Friederichen, Grafen von Castell bey dieser unser Käyserlichen Dispensation, Befreyung und venia ætatis, wie obstehet, unangefochten bleiben, derselben allenthalben geruhig gebrauchen, geniessen, und erfreuen lassen, daran nicht hindern noch irren, noch solches iemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch weg, als lieb einem ieden ist unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe und dazu eine Pön von zwantzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser Käyserliche Cammer, und den andern halben Theil Ihm vielermeldten Grafen Johann Friederichen zu Castell unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unser Stadt Wien den Ein und dreyßigsten Monaths-Tag Martii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im Sechzehenhundert Sieben und neuntzigsten unserer Reiche des Römischen im neun und dreyßigsten, des Hungarischen im zwey- und des Böheimbischen im ein und viertzigsten Jahre.

LEOPOLDUS

Sebastian Wunibald,
Erb-Truchseß, Graf
zu Zeyl.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

Caspar Florentz Consbruch.

LIX.

Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graff Johann Friedrichen zu Castell, über das Schencken-Amt des Stiffts Würtzburg, de Anno 1710.

WIr Johann Philipp, von GOttes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Bekennen öffentl. mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß wir dem Wohlgebohrnen, unserm Freund und lieben Getreuen, Herrn Johann Friederichen, Grafen und Herrn zu Castell als Mandatario des auch Wohlgebohrnen unsers Freunds und lieben Getreuen, Herrn Friederich Magni, Grafens und Herrns zu Castell, Käyl. General-Feld-Marschalls, der Zeit Senioris, aus besondern Gnaden und zu keiner Consequenz wegen beständiger Abwesen- und weiten Entsessenheit, bevorab die Administration der Castellischen Activ-Lehenschafften mit ihren Appertinentien vermög eines ordentlich- und bey unserm Lehenhof exhibirten Cession-Briefs übertragen und cedirt bekommen, in Crafft und vermög weyl. unsers Vorfahren Herrn Bischoff Lorentz seel. Erkänntnis, des Datum stehet auff Mitt

Mittwochen nach S. Sebastiani-Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und im Sechsten Jahr. Zu rechten Mann-Lehen verliehen haben unser und unsers Stiffts Würtzburg Schencken-Amt, mit seinen Zugehörungen, und die Vogtey Feuerbach mit ihrer Zugehörunge, die auch in solches Schencken-Amt gehöret; Welches alles von uns und unserm Stifft Würtzburg zu Lehen rühret, und durch Absterben weyl. Herrn Wolffgang Dietrichs, Grafen und Herrns zu Castell, auff Ihn Friederich Magnum, Grafen und Herrn erstorben und kommen ist; Und wir verleihen Ihme Herrn Johann Friederichen, Grafen und Herrn zu Castell obberührter Gestalt, das obgenannte Schencken-Amt mit seiner Zugehörung und die Vogthey zu Feuerbach, die auch darein gehöret, wie oben stehet, was Rechts Er daran hat, und wir ihme von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, in und mit Krafft dieses Briefs, doch uns, unserm Nachkommen und Stifft Würtzburg an unseren Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben, ohnschädlich ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir unser Secret-Innsiegel an diesen Brief wissentlich hängen lassen, der geben ist den 12ten Septembr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth 1710.

Johann Lorentz Adelmann Cantzler.
Christoph Joseph Zech.
Adolff Wendel Freymuth.

LX.

Lehen-Revers derer Freyherren von Hersberg über das Unter-Schencken-Amt des Stiffts Würtzburg, auch andere von der Grafschafft Castell zur Lehen rührende Stücke, de Anno 1712.

ICh Wilhelm Sigmund Freyherr von Heßberg uf Schnodsen- und Burg-Ambach ꝛc. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Cammer-Juncker in Vollmachts Nahmen Crafft überreichten Gewalts meiner beeden Vettern, der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn Wolff Sigmunds und Herrn Philipp Sigmunds Frey-Herren von Heßberg, so dann Ich Joachim Ernst von Seckendorff zu Langenfelt in Vollmachts Nahmen, Crafft überreichten Gewalts meines freundl. vielgeliebten Vettern des Hochwohlgebohrnen Herrn Friederich Sigmunds, Frey Herrns von Heßberg uf Schnodsen- und Burg-Ambach ꝛc. Bekennen hiermit, daß von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Friederichen, Graffen und Herrn zu Castell ꝛc. Unserm gnädigen Graffen und Herrn respective für mich und unserer Committenten Männigliche Leibes-Lebens-Erben zu rechtem Mann- und Ritter-Lehen empfangen haben wie folgt: Nemblich zwey und vierzig Schilling 63. Pf. alle Jahr eine Azung mit 12. Pferden, darzu ein gut mahl, den 11. Pferdten sollen sie geben 11. Metzen Habern, dem zwölfften 2. Metzen Habern, einem Habicht soll man geben ein Huen, drey Winden einen Brey ohne Rauch, und darzu eine schöne Frauen, uf 3. Hueb Güttern, Häusern und Hoff-Raithen zu Randers-Acker, daß alles von Pancratz Vischlin herkommen, und nach Absterben Hannß Christophs von Berlichingen zu Heidingsfeldt seel. uf seine beede Söhne Hannß Christophen und Conraden von Berlichingen Erblichen gefallen, aber durch Theilung uf ihme Hannß Christophen allein kommen ist, nach dessen tödtl. Abgang hernacher zuruck uf die Graffschafft Castell wieder gefallen und erwachsen; Mehr habe Ich Wilhelm Sigmund Freyherr von Heßberg, und Ich Joachim Ernst von Seckendorff zu Langenfeld respective vor mich und unsere Committenten den Wein- und Getraidt-Zehenden zu Kurnach uf dem Hoffelder genannt, mit seiner Ein- und Zugehörung zu rechtem Mann-Lehen empfangen. Mehr die Behausung zu Rombach, so weit die mit den Vorhöffen, Zäunen und Gräben begriffen und umbfangen, mehr zwey Gütter daselbsten zu Rombach mit Ihrer Ein- und Zugehörung, so etwan besessen und innen gehabt die Mühl-Margeth, und jährl. giebt 3. Pf. ein Faßnacht-Huen, das ander und ein Acker so vormahls auch ein Guth gewest, Margaretha Wincklerin, und jährl. gibt 9. Pf. drey Faßnacht-Hünner, welche Gütter zu bemelter Behausung gehören, mehr haben wir zu rechtem Leibs-Mann-Lehen empfangen das Schencken-Ambt des Stiffts Würtzburg, mit aller seiner Ein- und Zugehörung, wie Adam von Grumbach, folgends Hannß von Grumbach, dann letzlichen Hannß Christoph von Grumbach zu Burggrumbach, solches innen gehabt und besessen, aber uf Absterben dieses letztern der Graffschafft Castell heimfällig worden, wie folgt, neml. daß in dieß Schencken-Ambt gehören, diese hernach geschriebene Aebt, so ihr ieglicher zum Abbt erwehlet wird, so solle Er unß geben ein Marckh Silbers, Item ein Abbt oder Probst zu St. Burckhardt, ein Abbt zu St. Stephan, ein Abbt zu den Schotten, ein Abbt zu Schwarzach, Ein Abbt zu Theres, ein Abbt zu Munchroden, Ein Abbt zu Aurach, Ein Abbt zu Steinach, Ein Abbt zu Aura bey Trimberg, Ein Abbt zu Neustatt, Ein Abbt zu Ammerbach, Ein Abbt zu Comburg, Ein Abbt zu Mürach, Ein Abbt zu Schlüchtern; Wir haben auch solches alles empfangen wie Manns-Lehens Recht ist und nach Absterben weyl. Herrn Hannß Philipp Geüders seel. uf dessen hinterlassene 3. Söhne Ludwig Ernst, Heinrich Adolph, und Philipp Carln, dann nach tödtlichen Abgang der beeden erstern, uf Ihne Philipp Carln,

und

und Jener des Ludwig Ernsts und Heinrich Adolphs Söhne, als Philipp Ludwig, Carl Jacob, Christian Friederich Christian Rudolph, Friederich Philipp, Ernst Heinrich, und Willhelmb Rudolph, nachdeme aber daver bemelter Philipp Carl wie auch Carl Jacob, Christian Rudolph und Ernst Heinrich ebenmäßig mit todt abgangen, uf Herrn Philipp Ludwig und dessen Bruder Christian Friederichen wie auch Friederich Philippen und Wilhelm Rudolphen nicht wenig uf des Philipp Carls hinterlassene zwey Söhne, Carl Friederich und Johann Georgen sämbtlich die Geüdere, genannt Rabensteiner-Erbl. erwachsen und gefallen, von ihnen denen letztbemelten Herren Geüdern aber an unß die Freyherren von Heßberg und unsere Männliche Leibes-Lehens-Descendenten gegen gewisse Schuld-Nachgebung mit Ihro Hochgräfl. Excellenz weyl. Herrn Graf Wolffgang Dietrichs zu Castell ꝛc. Hochseel. Andenckens hierzu ertheilten Lehen herrl. Consens cediret und abgetretten, auch von ihnen gebührend aufgeschrieben und refutiret, von Hochgedacht Sr. Hochgräfl. Excell. aber, unß Freyherrn von Heßberg zu neuem Ritter-Mann-Lehen angesetzt und verlieben worden, welche sämbtl. Lehenschafften nach kurtz vorher geschlossenen Tractaten mit denen Herren Geüdern und Ihro Hoch-Gräfl. Excell. ertheilten Lehen herrl. Consens erfolgt tödtlichen Abgang unsers respective Bruders und Vatters weyl. Herrn Johann Sigmunds, Freyherrns von Heßberg, gewesenen Land-Richters und geheimen Raths zu Onolzbach ꝛc. seel. aufgemelthen unsern respective Brudern und Vettern Herrn Philipp Sigmunden dem Alter nach zwar devolvirt wäre nach dessen (iedoch mit Vorbehaltung Seiner Männlichen Descendenten Succession) mit Lehenherrl. Einwilligung beschehen freywilliger Begebung aber uf respective unsern Vettern Herrn Wolff Sigmunden dermahlen kommen und gelanget seyn, uf desselben künfftiges Ableiben aber auf mein Joachim Ernsts von Seckendorff zu Langenfeld Committenten Herrn Friederich Sigmund, Freyherrn von Heßberg, nachhero aber uf mich Wilhelm Sigmund von Heßberg und nach unß uf sein Herr Philipps Sigmunds Söhne und so ferner die Descendenten dem Alter nach mit allen Genuß succediren sollen und mögen, welches alles von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Grafschafft Castell zu rechtem Leibes-Mann-Lehen rühret, was ich und unsere Committenten Rechts daran haben, und hochgedacht Sr. Hochgräfl. Excell. mir und denenselben von Rechtswegen daran zu verleyhen seynd, doch unschädlich deroselben und dero Grafschafft und Mannen an Ihr und iedes Rechten. Wohrüber ich Wilhelm Sigmund Freyherr von Heßberg vor mich und mandatario nomine, dann ich Joachim Ernst von Seckendorff zu Langenfeld gleichfalls mandatario nomine gewöhnlichen Lehen-Eyd geschwohren, von solchen Lehen nichts zu versetzen, zu verkauffen, zu verkümmern, zu trennen, noch anders wohin zu verherren, ohne Sr. Hochgräfl. Excell. und dero Grafschafft Wissen und Willen. Zu Uhrkundt haben wir unsere Pettschafften hievor getruckt, und unß aigenhändig unterschrieben. So geben und geschehen zu Rudenhaussen den 5ten Martii und 4ten Jul. 1712.

IV. Absatz.

Von den Grafen zu Erbach.

I.

Käysers Ludovici Pii Brieff, Krafft dessen er Eginhardo und seiner Gemahlin, Immæ, von welchen die Grafen zu Erbach herstammen sollen, den Ort Michlenstatt mit seinen Pertinentien und anderes mehr geschencket, de Anno 814. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. unter Grafen und Herren, pag. 569.

II.

Graf Georgens zu Erbach Morgengabs-Verschreibung vor seines Sohnes, Herrn Friedrichs Magni zu Erbach Gemahlin, de Anno 1597.

Wir Georg, Graff zu Erbach vnd Herr zu Breuberg, bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesen Brieff, für vnß vndt alle vnsere Erben, als in der Heyraths-Verschreibung zwischen dem Wohlgebohrnen vnserm freundtl. lieben Sohne, Friedrich Magnussen, Graffen zu Erbach, vndt Herren zu Breuberg, vndt desselben vnsers Sohns Ehelichen Gemahlin, dem Wohlgebohrnen Främlein, Johanna, Gräffin zu Oetingen vnter andern abgeredt vndt verglichen ist, daß wir an statt vndt von wegen wohlgenandts vnsers Sohns Graffe Friedrich Magnussen, wohlermelt Frewlein Johanna, sein Ehegemahlin, nach dem Ehelichen Beyschlaff mit Eintausend Gülden jedern Gülden zu fünffzehen Batzen: oder sechzig Kreutzern gerechnet, Hieiger Landts-Wehrung Haupt-Geldts bemorgengaben, vndt auf vnsern Gefallen, vndt Einkommens deß Ambts Reichenberg genugsamblich vndt also versichern sollen, daß sie Jährlich biß zur Ablosung davon Einhundert Gulden Gült- oder Zünß wohl haben, vndt sich derselben nach Morgengabs-Recht vndt Gwohnheit gebrauchen möge, alles Lauth vndt Inhalts obangeregten Heürath-Briefs, daß Wür demnach vor vnß vnd vnsern Erben vorgedachte vnsers geliebts Sohns Friedrich Magnußen Ehe-Gemahlin, der obernendt, ein tausendt Gülden Haubt-Gelds vnd ein hundert Gülden jährlicher Gülten, in freyer Morgengabs-Recht, wie das an allen Orthen von Rechts oder Gewohnheit wegen allerbest Krafft, Macht, vnd Bestandt hat, haben soll, kann vnd mag, versichert vnd verwiesen, versicheren vnd verweisen sie hiermit vnd in Krafft dieß Brieffes, an vndt uff allen, vnd jeden vnsern Gefellen vnd Einkommens, vnsers Ambts Reichenberg nichts dauon außgenomben also vnd dero Gestalt, daß sein Frewlein Johanna, daruf der Eintausendt Gülden, Haupt-Gutts, vndt Einhundert Gülden jahrlichen Nutzung, davon gantz wohl ohne einigen Abgang, vor gewiß versorgt, vndt habhafft sein soll, dieselbe Ihr Lebenlang freyvngehindert zu nutzen für sich selbst zu gebrauchen, zu verschencken, zu übergeben, zu verrestiren, oder sonst damit nach Ihrem Willen vndt Gefallen zuhandlen thun vndt zu lassen, nach Morgengabs-Recht, Herkomen vndt Gewohnheit, daran auch bey Verbindung anderer vnser, oder vnserer Erben Haab vndt Gütter kein Abgang oder Mangel erscheinen soll, doch haben wür vnß vnd vnseren Erben außtrücklich vorbehalten, obberührte Einhundert Gulden, jährlicher Gulten, zu welcher Zeit vnß gelieben

Georg, Graffe zu Erbach.
(L. S.)

vnd gefällig sein wirdt, mit Eintaußend Gulden, oberzehlter Wehrung, jedoch in Vffkündung eines viertel Jahres zuuor wieder zu ledigen vnd an vnß zu lösen. Welche ein tausendt Gulden alßdann mehrgedachten vnsers Sohns, Friedrich Magnußen Gemahlin wiederumb an gewisse Orth angelegt werden, vndt sie gleicher, Gestalt, wie obvermelt, damit zu thun, vnd zu lassen haben soll. So aber Ihre Lbd. keine Kinder mit gedachten vnserm Sohn bekommen, vnd nach Ihren Todt verlassen, auch die Morgengab in Zeit Ihres Lebens nit vertestirt, übergeben, oder verschafft haben würde, soll die Morgengab auf vnß, oder vnsere Erben, daher sie kommen, wiederumb ohne einigen Eintrag, oder Irrung verfallen sein; alles vndt jedes so vorgeschriben stehet, gereden, vnd versprechen wür Graff Georg vor vnß, vnsere Erben, vnd Nachkommen, bey vnsern Gräfflichen Ehren vndt wahren Worthen, ufrecht, stet vnd fest zu halten, dem allen nachzukomen. Hierwieder vns, vnsern Erben, vndt Nachkommen, auserhalb obgesetzten Vorbehalts) nichts zu Nutz oder Fürstandt gereichen, noch einicherley Freyheit, Statut, Gewohnheit, Königlich oder andere Indult, privilegium, Reformation, Dispensation, oder sonsten ichts anders gegenwertigs oder künfftigst fürtragen soll, dann wür vnß dessen alles vnd jedes gäntzlichen vnd gründtlichen in Krafft dieß Brieves verzeichen, vnd begeben. Alle arge List vnd Gefehrde hierinnen gäntzlich ausgescheiden. Dessen zu Vrkundt haben wür Graff Georg obbenandt, vnd wür Graff Friedrich Magnuß, Vatter vnd Sohn vnß mit eigen Händen unterschriben, vndt unsere Instegels an diesen Brief thun hencken. Der geben ist zu Erbach den neunzehenden Monats-Tag Septembris, nach Christi vnsers eynig Erlösers vnd Seeligmachers Geburth 1597. Jahr gezehlet.

Friedrich Magnuß Graffe zu Solmß.
(L. S.)

III.

Graf Friedrichs Magni zu Erbach Pfand-Verschreibung über ein Capital vor seine Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Oettingen, de Anno 1610.

Wir, Friedrich Magnuß, Graffe zu Erbach, undt Herr zu Breuberg, bekhennen hiermit, für unß, unsere Erben, Erbnehmen, undt Nachkommen, in Krafft dieses Briefes daß uff unser beschehenes freundtliches Ansprechen, undt umb unsers verhoffendten mercklichen Nutzens willen, unß die Wohlgebohrne Johanna, Gräfin zu Erbach, gebohrne Gräfin zu Oetingen, unsere freundtliche liebe Gemahlin von den Jenigen sechs tausendt Gulden, so weylandt die auch Wohlgebohrne Agatha, Gräffin von Hochenbohr, gebohrne Gräfin zu Tübingen, Wittiben, Ihrer Lbd. Groß-Frau Mutter Christseeligen, deroselben per legatum verschaffet unß zweytausend Gulden Reichs-Wehrung vorgesetzt, undt angelihen, welche zwey tausendt Gulden wür auch von Ihrer Lbd. alß wohl bezahlt, zu unseren sicheren Händen Empfangen, und also in unsern Nutzen verwendet haben, derowegen wür dann,

Ihre Lbd. hiermit bester Form quittiren ledig geben undt zehlen thun; Gereden und versprechen hierauf, für uns unsere Erben und Nachkomen, bey unsern Gräfflichen Ehren, waren Worthen, Trauen undt Glauben, auch bey Verpfändung unserer Fahrnuß, so viell hierzu vonnöthen, wohlgedachter unserer hertz-geliebten Gemahlin oder Ihrer Lbd. Erben, die besagte zweytaußend Gulden jährlichen und eines jeden Jahr besonder auf Andreæ, und also auf negstkomendt Andreæ gleichfolgenden 1611ten Jahrs, das erstemahl mit einhundert Gulden berührter Wehrung zu verzinsen, und ohne Ihrer Lbd. Kosten und Schaden, in dero sicheren Gewahrsamb einzuliefferen, und da ins künfftig wohlbesagte Ihre Lbd. oder dero Erben solcher uns angelihenen zweytausendt Gulden Capital selbsten behuffen, und unß, oder unseren Erben ein viertel Jahr vor Andreæ uffsagen oder abkünden werden, daß wür alsdann schuldig undt verbunden sein sollen, Ihnen das Capital-Geldt sambt verflossenen, und noch unbezahlten pensionen uff unsern Kosten wieder abzuledigen undt zu Ihrem gutten Contento unweigerlichen zu bezahlen, Argerlist undt Gefehrde hierinnen gäntzlichen ausgeschlossen, zu Urkundt haben wür unser Secret im Endt dieß Briefs angehangen, auch unß darneben mit eygenen Händen underschriben. So gescheben undt geben uff Andreæ, nach Christi unsers einigen HErrn Erlösers undt Seeligmachers Geburt ein tausendt sechshundert undt zehen Jahr gezehlet.

Friedrich Magnuß, Graff zu Erbach.
(L. S.)

IV.

Derer Grafen zu Erbach Pfand-Verschreibung über ein Capital so sie von Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassenen Wittwe innegehabt, de Anno 1618.

Wir Ludwig, Johann Casimir undt Georg Albrecht, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc. Gebrüdern, thun kundt hiemit bekennen Maniglich für unß undt unsere Erben, daß wür weylandt des Wohlgebohrnen, unsers freundlich lieben Bruders, Grafen Friedrich Magnussen zu Erbach gebohrner Gräfin zu Oettingen, unserer freündtl. Lieben Geschwey, Schwester und Gevatterin ohn Ihrer Lbd. noch hinderständigen Morgengabs, undt von zwey tausendt Gülden Capital restirendten Zinsen, auch anderen dargeliehenen Posten vermög empfangener undt liquidirter Specification, schuldig worden seindt, dreytausendt Gulden, jeder zu fünffzehen Patzen, oder sechzig Kreitzer gerechnet, gereden undt versprechen hierauff für unß unsere Erben undt Nachkommen, bey unseren Gräfflichen Ehren, wahrn Worten, Trawen und Glauben, wohl ermeldter unserer Geschweyschwester, und Gevatterin, und Ihrer Lbd. Erben, oder rechtmäßigen Inhabern, dieser Gült Verschreibung von obberührter Summen der drey tausendt fl. ein hundert undt fünffzig Gulden Zinß besagter Wehrung Jährlich, undt edes Jahrs besondres uff Michaely ohne allen Kosten, Abgang, undt Schaden bey Verpfändung aller unserer Haab undt Gütter, ligendts undt fahrendtes, so vill hierzu vonnöthen sein wirdt, zu liffern, undt soll das erste Ziehl auf Michaeli negst künfftigen 1619ten Jahrs angehen, und bezahlt werden. Jedoch haben wür unß, unsern Erben und Nachkomen hierinnen außtrücklich vorbehalten, wann undt welches Jahrs unß gefällig sein wirdt, die obbestimbte ein hundert und fünffzig Gulden Jahrlicher Gildten an unß gelösen, daß es unß frey undt bevorstehen, undt solches ein halb Jahr vor dem Termin ordentlich anmelden undt aufkündigen sollen, haben auch dabeneben Ihr Lbd. undt deren Erben guttwillig zugelassen undt nachgeben; woferen es deroselben nit gefällig, mehrberührt Capital umb Verzünsung bey unß länger anstehen zu lassen, sonderen dasselbe anderwerts anzulegen undt zu gebrauchen bedacht, daß sie es alle Jahr zu thun gutt Fug undt Macht haben, jedoch nit mehr dan ein tausendt Gülden uff einmahl aufkünden, undt solches auch ein halb Jahr vor Michaels thun, undt waß also Capitaliter abgelegt, an den Zinsen abgehen solle, gefährde außgeschlossen. Dessen zu wahrer Bekräfftigung, undt Versicherung haben wür diese Obligation mit eygnen Händen unterschrieben, undt unsere Gräffliche Secreta wissentlich anhengen lassen. So geschehen uff Michaelis nach Christi unsers lieben HErrn undt Seligmachers Geburt, ein tausendt, sechs hundert undt achtzeben Jahr gezehlet.

Ludwig Graffe zu Erbach. (L. S. app.)
Johann Casimir, Graffe zu Erbach. (L. S. app.)
Georg Albrecht, Graffe zu Erbach. (L. S. app.)

V.

Eorundem Verschreibung gegen Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassene Wittwe über ein Capital so ihr legiret worden, de Anno 1618.

Wir

Wir Ludwig, Johann, Casimir, undt Georg Albrecht, Graffen zu Erbach, undt Herren zu Breuberg, Gebrüdere, bekennen in Krafft diß, für unß, undt unsere Erben, daß weylandt, der Wohlgebohrne unser freundl. lieber Bruder, Friedrich Magnus, Graffe zu Erbach, Christ seeliger Gedechtnuß Sr. Lbd. Gemahlin, der auch Wohlgebohrnen, Johannä Grafin zu Erbach, Wittib, gebohrner Gräfin zu Oetingen, zu einer Ergetzligkeit außgestandener Unruhe undt Creutzes, fünff tausendt Gulden hiesiger Grafschafft Erbach Landtswehrung der Gulden, zu 26. Albs Newwehrung, aus sonderbahren ehelichen Affection Krafft uffgerichter Disposition legiret undt verschafft. Weill nun andere befundene Beschwerden halben von gedachter seiner Liebden wohlseliger, herrührendt, solch Legat alsobaldt baar abzustatten, unsere Gelegenheit nicht sein will, alß hat wohlgedachter unsere freundl. liebe Geschweyschwester undt Gevätterin, die Wittib zu Reichenberg, in Ansehung desselben, sich der Abstattung halben, folgendter Gestalt behandlen lassen. Nemblich, daß Ihren Lbd. solche biß zur endtlichen Endtrichtung derselben jährlichs mit drithalb hundert Gulden, berührter Wehrung verzinset, undt mit dem ersten Zinß uff Michaelis 1620ten Jahrs angefangen werden solle, dergestaldt wann Ihrer Lbd. solches Legat (darauff unß undt unsern Erben mannlichen Stammens, wofern die Wohlgebohrne, unser freündtlich liebe Baaß, Anna Maria, Gräfin undt Freylein zu Erbach, ohne Ehelichen Leibs-Erben, versterben solte, der Rückfall, lauth uffgerichten Erbachischen Abschiedts, reserviret, umb gebührendte Verzinsung länger nicht anstehen lassen wolte, daß sie in einem Jahr mehr nicht, als ein tausendt Gulden undt solches allweeg ein halb Jahr vor Michaeli aufzukünden Macht haben, undt waß jederzeit capitaliter abgelegt, daß Jahr hernach ohn Zinß abgekürtzet werden solle: versprechen demnach bey unsern wahren Gräflichen Worthen undt Trawen, Ihrer Lbd. der Wittib, sowohl die jährliche Zinß alß auch uff jetzgesetzte Condition uffgekündte Capitalia, durch unsern verordneten gemeinen Rendtmeistern gegen gebührender Quittung, allweegen zu gebührendter Zeit richtig liffern zu lassen, bey Verpfändung unserer Haab und Gütter souill hierzu vonnöthen, dessen zu wahrem Urkundt haben wür diese Obligation mit eignen Händen unterschriben, undt unser Secreta daran hencken lassen. So geschehen zu Erbach, uff Michaelis Archangeli, Anno Christi 1618.

Ludwig, Grafe zu Erbach. (L. S. app.)
Johann Casimir, Grafe zu Erbach. (L. S. app.)
Georg Albrecht, Grafe zu Erbach. (L. S. app.)

VI.

Vergleich zwischen denen Grafen zu Erbach und Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassener Wittwe, wegen dieser verschiedenen Prætensionen, de Anno 1618.

Zu wissen ꝛc. als auf zeitlich Absterben weylandt des Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Friedrich Magni, Grafen zu Erbach undt Herrn zu Breuberg ꝛc. Gottsel. Gedächtnuß. Die auch Hochgebohrne Sr. Gnad. hinterlassene Brüder, Ludwig, Johann Casimir, undt Georg Albrecht, Grafen zu Erbach und Herrn zu Brewberg, undt Frau Mutter Gräfliche Wittib zu Senberg als Vormünderin deß Hochwohlgebohrnen Herrn Georg Albrechts, Graffen zu Erbach, vor eine Nottursft erachtet, weillen hochwohlermelts Grafen Friedrich Magni wohlseel. hinterlassene Gemahlin, die Hoch-Wohlgebohrne Gräfin, Frau Johanna gebohrne Gräfin zu Oetingen, durch wohlermelts Ihres Herrn undt Gemahls Christseel. Gedechtnuß, Ableiben in den Wittiben Standt gerathen, daß nunmehr dasjenige, waß vor diesen in den Heurath-Pactis undt Wittumbs-Verschreibung, zwischen beyden wohlgedachten Ehegemahlen aufgericht, undt solchem weiter anhängig zu seiner gebührenden Würckligkeit gebracht werden möchte, immassen dann uff der Wittib Seiten, vermittelß vorgehens freundl. Ersuchen, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Ludwig Eberhardt, Grafe zu Oetingen, beneben Sr. Gn. Herrn Vatters Rath, Clemendt Andern, der Rechten Licentiat, zu angedeüter Tractation verordnet und verabschied worden, wie hernach folgt.

Erstlich ist zwar an Seiten wohlbesagter Wittiben eine Dispositio an statt eines letzten Willens vorgelegt, undt gewiesen worden, darinnen Ihrer Gn. ein Legat von fünff tausendt Gulden vermacht, deßgleichen derselben geliebten Dochter, Fräulein Annæ alles von deren Herrn Vatters hinterlassene Silber-Geschür verschafft worden, mit dem angehencten Begehrn, solches in Crafft angezogener Disposition also zu præstiren, reichen undt folgen zu lassen, ob nun wohl Erbachischen Theilß dargegen allerhandt erhebliche Ursachen undt motiven, sowohl wegen pactorum familiæ undt des Gräflichen Hauses Erbach sonderbahrn Herkommens

mens, alß auch angeregter Disposition Ungiltigkeit undt Imperfection vorgewandt worden, dahero man berührter Disposition zu geleben nit schuldig: so haben jedoch obwohlgedachter Herrn Grafen zu Erbach Gebrüdere undt in Vormundtschafft Dero Gn. Frau Mutter auß besonderm freundlichen guten Willen, undt mehrer Erhaltung herbrachter vertrawlicher Freundtschafft zwischen beiden Gräfl. Häusern Erbach und Oetingen wie auch in Ansehung der vielfeltigen Mühe, Sorg, Creützes undt Bekümmernuß so wohl ermelte Gräfl. Frau Wittib bey dero hertzlieben Herrn seel. Bekanten langwirrigen Kranckheiten eingenomben, endlichen in die disponirte fünff tausendt Gulden gemeine Landtswehrung 26. Albs Neuer Wehrung vor den Gulden gerechnet, dergestalt bewilliget, immassen es auch also angenohmen worden, wie folgt.

Erstlich soll darüber Erbachischen Theilß ein genugsame Verschreibung der Fraw Witib zugestelt werden.

Zum andren soll die Wittib davon ersten Jahrs, von Dato Michaelis, an zurechnen keinen Zinß zu forderen Macht haben, sondern derselbe erst von Dato über ein Jahr anlaufen.

Vors dritte wo die Frau Wittib je bedacht, die fünff tausendt Gulden berührter Wehrung aufzukünden, undt lenger um gebührende Verzinsung stehen zu lassen nicht gemeinet, soll sie in einem Jahr mehr nicht alß ein tausendt fl. biß zu gantzlicher Abzahlung der gantzen Summen aufzukünden Macht haben, die Aufkündung auch jedes Jahrs ein halb Jahr zuvor geschehen.

Da auch mehr wohlgemeldter Wittib, wie ingleichen derselben freundl. liebe Dochter, ohne Leibs-Erben, versterben würde, sollen die 5000. fl. wiederum gäntzlich und allerdings uff die Grafen zu Erbach, daher sie kommen, verfallen sein, undt sonsten niemandt einiges Anspruch deßwegen haben.

Daß geforderte Sielber-Geschirr belangendt, ist uff beschehene Inventation an Seiten Erbach auß obgesetzten Ursachen, die freundtl. Bewilligung beschehen, daß von dem hinterlassenen Silbergeschirr Erbach das Alt-Vätterlich, was nemblich von weylandt Herrn Georgen Grafen zu Erbach, Christseeligen, noch unverändert vorhanden, hinweg nehmen, daß ander aber alles von des verstorbenen Herrn Vatters Grafen Friedrich Magni erster Gemahlin herrührendt, undt waß fürter seine wohlseel. Gn. in wehrendten Ehestande erzeuget, dem Freülein gegen einem Inventario von beyden der Fraw Mutter undt dem Freülein unterschriben, gefolgt werden, welches gleicher Gestalt, wie vorbenandte 5000. fl. da daß Freulein ohne Leibs-Erben versterben würde, wider um mit einander uff die Grafen zu Erbach ohne Männiglichs Eintrag undt Anspruch zuruckh fallen solle.

Hingegen hat sich jetzermelts Frawlein, vor sich undt mit Rath, undt Bewilligung der Frau Mutter, undt Freundtschafft, deren nach Anleitung obberührter Disposition prætendirter Forderung, undt Anspruchs auf alle Fahrnüß undt Mobilien, wie es Nahmen haben mag, freywillig, undt ungezwungen begeben, undt verziehen.

Jedoch ist dise der Herrn Graffen zu Erbach Einwilligung in beeden negst obgesetzten Puncten auß keiner Schuldigkeit, sondern allein auß gutten freyen Willen, undt dergestalt geschehen, daß es dem Hauß Erbach undt dessen alten Observanz, alten undt neuen auch renovirten Verträgen, Vergleichungen, Pactis familiæ, zu einiger Consequenz, Præjuditz oder Nachtheil weder jetz noch künfftig gereichen, gedeütet oder verstanden werden soll, dessen man sich Erbachischen Theilß hiemit per expressum bedingt haben will.

So vill aber die ufgerichte Eheberedung Wittumbs undt Morgengabs-Verschreibung betrifft, bleibt es allerdings bey dem Inhalt undt Disposition derselben, daß Erbachischen Theilß demselben in allen Puncten undt Stückhen gebührende Volziehung, undt die Lifferung an Geldt neuer Landtswehrung den fl. zu 26. Albs newer Wehrung gerechnet, wie sie in Erhebung der Herrschafft Gülten gehalten wirdt, beschehen, der Wittumb auch uff Michaelis negsthin angehen soll.

Jedoch hat sich bey diesen Puncten die Frau Wittib zwantzig Marck Silbers, so derselben gegen einem Inventario undt Rückhfall zu Ihren Gebrauch verschrieben, auß gewissen Ursachen guttwilliglich begeben.

Der Punct der Fahrnuß undt alle Mobilien an Haußrath, Betwerckh, Leinen-Getuch oder andere, zu Fürstenau, undt Reichenberg ist dahin gestelt, undt verglichen, daß man alles zu ebister Gelegenheit inventiren, darzu jeder Herr einen Diener an seine Stadt verordnen, undt was die Wittib von dem Ihrigen, undt eigenem Kosten erzeüget, undt bescheinet, derselben auf vorgehende Relation gefolgt werden soll.

Undt obwohl an Seiten vielbesagter Wittiben eine Vormundtschafft deß Freuleins gesucht worden, jedoch weillen dergleichen Vormundtschafft über die Freulein, welche Ihre Mutter undt nechste Agnaten, sonderlichen Vatters Brüdere, undt keine Gütter zu verwalten haben, die pacta Dotalia, auch die Vormundtschafft allein uff die Männliche Erben ver-

sehen, als ist dieser Punct auß obigen undt andern erheblichen Ursachen an sein Orth gestelt, nicht destoweniger erbieten sich die Grafen zu Erbach in allen zutragenden Fällen sich deß Freuleins neben der Frau Mutter, alß Vetter undt nechste Bluets-Befreünd anzunehmen, demselben alle Beförderung undt Wohlthat zu erweisen, wie dann Ihren Gn. zu einen andern verhoffendtlich keine Ursach gegeben werden solle.

So solle auch in Einziehung der Pflicht von den Dienern, undt Underthanen des Wittumbs den Packen undt deren Buchstaben förderlichst allerdings nachgesetzet werden.

Obbesagter Gräfin Frau Wittib ist ebenmäßig Ihres gnädigen Herrn Gemahls wohlseel. Guttschen auß freundl. guttem Willen folgen zu lassen bewilliget.

Waß sonsten Ihre Gn. vor Forderung an etlichen specificirten Schulden haben, wo dieselben der Gebühr liquidirt, will Erbach auf die Mittel bedacht sein, daß die befriediget werde.

Alß dann auch Ihre Gn. zu der Herrn Mühl zu Reichlsheimb Anspruch haben wolln, dergestalt daß sie derselben geschenckht worden, aber biß noch mit der prætendirten Donation angestanden, ist doch Ihren Gnaden der Gebrauch undt Niessung desselben, so lang sie den Wittwen-Stuhl nit verruckt, zugelassen worden.

Nicht weniger werden Ihren Gn. die Wiesen beim Hauß Reichenberg in gebührendem Zünß, wie man sich dessen vergleichen wirdt, hiemit vor einander gegönnet, zu der Viehzucht zugebrauchen haben.

Dessen allen zu Urkhundt undt mehrer Bekräfftigung haben obwohl ernandte Gräfl. Personen sich mit eygenen Händen underschrieben, undt dero Petschafften zu Ent uffgetruckht. So geschehen undt geben Dienstags den 6ten Octobr. im Jahr nach Christi Geburth gezehlet, ein tausendt sechs hundert undt achtzehen.

(L. S.) Ludwig, Grave zu Erbach. (L. S.) Johann Casimir, Graf zu Erbach. (L. S.) Maria, Gräfin zu Erbach. (L. S.)

(L. S.) Georg Albrecht, Graf zu Erbach. Johanna, Gräfin zu Erbach, Witib.

(L. S.) Ludwig Eberhardt, Grave zu Oetingen.

VII.

Derer Grafen zu Erbach Verschreibung über ein Capital gegen Graf Friedrichs Magni zu Erbach hinterlassene Wittwe, de Anno 1618.

Wir Ludwig, wir Johann Casimir, undt wir Georg Albrecht, alle Grafen zu Erbach, undt Herrn zu Brewberg ꝛc. Gebrüdere, bekennen hiemit diesem Brief vor unß, unsere Erben undt Nachkomen, daß wür der Wohlgebohrnen Johanna, Gräfin zu Erbach ꝛc. Wittiben, geborner Gräfin zu Oetingen ꝛc. deß auch Wohlgebohrnen unsers freundl. lieben Bruders, Grafen Friedrich Magnussen wohlseel. hinterlassener Wittiben unserer geliebten Schwester, undt Gevatterin, vor etliche aberkauffte Hämmel, undt Schaff-Viehe, siebenhundert Gulden, jeden zu 26. Albs alter Wehrung, schuldig worden seindt, gereden undt versprechen demnach jetz angeregte Summam zu eheister unser Mögligkeit, oder uff vorgehende Loßkündigung eines viertl Jahrs Ihr. Lbd. oder dero Erben sambt der Pension wieder zu erlegen, undt immittelß biß zur Ablosung mit gewöhnlichem Landtläuffigem Interesse fünff vom hundert gerechnet bemelter Wehrung, jährlichen uff Martini zu verzinsen, undt in derselben sichere Gewehrsamb ohne Ihren Kosten durch unsern Rentmeister zu Michelstatt zu liffern, gethreulich undt ohne Gefehrde. Dessen zu Urkundt haben wür unß mit Handen unterschriben, auch unsere Secreta zu Endt ufzutrucken verfügt. Geschehen uf Martini Anno 1618.

(L. S.) Ludwig, Graf zu Erbach. (L. S.) Johann Casimir, Graf zu Erbach. (L. S.) Georg Albrecht, Graf zu Erbach.

IIX.

Vergleich zwischen denen Grafen zu Erbach und denen Solmischen Erbs-Interessenten, wegen eines Schuld-Postens, de Anno 1682.

Zu wissen. Alß die Durchleüchtige Fürstin und Frau, Frau Sophia Maria, verwittibte Marggräfin zu Brandenburg im Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen undt Jägerndorff Hertzogin, Burggrafin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstatt, Münden undt Camin, gebohrne Gräfin zu Solmß, sowohl vor sich, alß

alß in Vollmachts Nahmen derer Hochgräfl. Sohlmischen mit Erbs-Interessenten, eynige von der weylandt Hochgebohrnen Gräfin undt Frauen, Frauen, Johanna, Gräfin zu Erbach, gebohrner Gräfin zu Oetingen, hochseel. Andenckens, herrührende, undt hochgedachte Hochgräfl. Solmische Interessenten erbl. angefallene Capital-Forderung vor 11700. fl. Rhein. Wehrung sambt denen erschiennen Pensionen an das Hochgräfl. Hauß Erbach mitteist gepflogener Schrifftwechßlung bißhero angelegendtlich urgiret, auch zu einer Grundtberechnung, undt persöhnlichen Conferenz Vorschläge gethann, undt nach deren an Hochgräfl. Erbachischen Seiten geschehener Acceptirung deß heyl. Reichs Statt Rottenburg ob der Tauber zu den Tractaten belibt worden, daß zu deren Undterziehung die Durchleuchtige obhocherwehnte, verwittibte Frau Marggräfin dero geheimbden Secretario, Christoph Heinrich Schwesern, hingegen aber der Hochgebohrne Grafe undt Herrn Herrn, Georg Ludwig, undt Herr Georg Albrecht Gebrüdere, Grafen zu Erbach, undt Herr zu Breuberg, dero Rath Cratonem Berneggeren mit genugsamber Vollmacht abgeordnet welche auch die Abhandlung dise Schuldtsache angetretten, undt nach hinc Inde gethanen remonstrationen entlich im Nahmen Ihrer respee Hochfürstl. undt Gräffl. principalen auf nachfolgende puncta transigirt undt geschlossen.

Vor das erste wohlen hocherwehnte Ihre Hochfürstl. Durchl. sambt dero Hochgräfl. Erbs Interessenten, auß Freündt-Mühm-undt Vetterlicher Zuneigung undt in besonderer Erwegung geschehener Contestation über dieser ruinirten undt mit vielen Schulden beladenen Zustandt der Grafschafft Erbach, bey Ihrem Capital der 11700. fl. nicht allein alle bißhero aufgelaufene Zünß fallen lassen, sondern auch am Capital selbst 6600. fl. gutmüttig remittiren. Worgegen undt

Vors andere, die Hochgräfl. Herrn Debitores sich nicht allein zu dem Rest der 5100. fl. alß Schuldner bekennen, sondern auch deren völligen Obtrag auf vier Jahr dergestalt zu bewerckstelligen versprochen, daß Sie auf nechst künfftige Lichtmeß deß 1683. Jahrs 700. fl. die darauf folgendte Pfingsten aber 1100. fl. obgesetzter Reinisch. Wehrung doch ohne Zinß auf Ihre Kosten, nach Nührnberg schaffen, undt daselbst auszahlen lassen, auch die drey nechst folgende Jahre jedesmahls auf Pfingsten mit Bezahlung 1100. fl. an obbemelden Orth biß die völlige accordirte Summa der 5100. fl. abgetragen sein wirdt, continuiren, ja zur mehrer Versicherung der richtigen Einhaltung auf den Fall vorsetzlichen Verzugs, undt ausser erfolgtem Ruin der Grafschafft Erbach, welchen GOtt gnädig verhütten wolle, geschehen lassen wollen, daß die vorige starcke Forderung Ihre alte Kraffte recuperiren, undt alles in den Standt, worinn es vor diser Transaction gewesen, gesetzt werden solle, weßwegen auch

Drittens, denen Hoch-Fürstl. undt Gräflichen Solm. Creditoren die Original-Documenta undt Obligationes so lange in Händen gelassen werden, biß die völlige Zahlung der 5100. fl. erfolget, nach dem solche bona fide extradiret an das Hochgräfl. Hauß Erbach weiter nicht gesucht, inzwischen aber bey jeder eingehaltenen Termins-Zahlung in Nürnberg gebührende Quittung ertheilt werden solle.

Dieweill auch viertens, zum Abtrag eynig aufgewachsener Zinßen von denen Herrn Grafen zu Erbach in Anno 1660. den 13ten Julii an die Herrn Reüssen eine Cession auf 537. ½ Rthl. ist ertheilt worden, solche aber ohn die Hochgräfl. Solmische Creditores noch nicht völlig außgezahlet sein, als versprechen die Hochgräfl. Herren Debitores zu deren Einbringung Ihre Adsistenz, wollen auch solches eheistens durch ein Erinnerungs-Schreiben an die Herrn Reüssen bewergstelligen.

Zu steiff undt fester Haltung dieser gepflogenen Schluß-Abrede wollen nicht allein beede transigirende Theile allen hingegen etwo zu allegiren habenden Exceptionen, Einreden, Indult, Ausflüchten, sonderlich dem beneficio restitutionis in Integrum læsionis ultra Dimidium, rei non sic sed aliter gestæ, undt wie sie ferner Nahmen haben oder erdacht werden können, in specie der Regul welche sagt, das gemeine Verzicht nicht gelte, es gehe dann Sonderung vorher hiemit renunciren, undt sich dasselbe sambt undt sonders wissendt undt wohlbedächtig verzeihen undt begeben, sondern sie haben auch gegenwertigen Recess in Duplo zu Papier bringen, undt mit Ihren respective Hochfürstl. undt Gräfl. Signeten bedrucken lassen, dabey auch eigenhändig absonderlich die Hochfürstl. Fraw Wittib vor sich undt in Vollmachts-Namen, undt der Hochgräfl. Sollmischen Erbs-Interessenten unterschriben, und jeder Theill ein Exemplar zu sich genohmen, so geschehen Rotenburg ob der Tauber, den 4ten Augusti, 1682.

(L. S.) Sophia Maria, Marggräfin zu Brandenburg, Wittbe.

(L. S.) Georg Ludwig, Graff zu Erbach.

(L. S.) Georg Albrecht, Graff zu Erbach.

V. Absatz

V. Absatz.

Von den Herren Von Fleckenstein.

I.

Kayſers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich von Fleckenſtein, worinn auch enthalten, daß die Lehen auff die Töchter, in Ermangelung des Männlichen Stammes fallen ſollen, de Anno 1442. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 25.

II.

Kayſers Friderici III. Lehens-Confirmation vor Herren Heinrich von Fleckenſtein, ſowohl wegen der Lehen, als auch Blut-Gericht, Wildbahn und Fiſchereyen, de Anno 1450. ſiehe loc. ant. cit. pag. 26.

III.

Privilegium Kayſers Friderici III. vor Herrn Heinrich von Fleckenſtein, die Burg Sultz zu einer Stadt zu befeſtigen, de Anno 1450. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 27.

IV.

Kayſers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Hanſen, als dem Aeltern von Fleckenſtein, vor ſich und ſeine Vettern, auch daß in Ermangelung männlichen Stammes die Lehen auff die Töchter fallen ſolle, de Anno 1461. iſt loc. ſupra alleg. pag. 28. vorhanden.

V.

Kayſers Friderici III. Diploma vor Herrn Friedrichen von Fleckenſtein, worinn er ihn zum Freyherren von Dagſtuhl erhoben, auch ihn mit einem ſonderlichen Wapen begnadiget, de Anno 1467. ſiehe loc. ſupr. alleg. pag. 29.

VI.

Käyſers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Friedrich von Fleckenſtein, de Anno 1471. iſt loc. ſupra cit. pag. 30. befindlich.

VII.

Kayſers Friderici III. Lehen-Brieff vor Herrn Jacob von Fleckenſtein, als den Aeltern vor ſich und wegen ſeiner Herren Vettern, de Anno 1488. ſiehe loc. ſupra alleg. pag. 31.

IIX.

Des Biſchoff Albrechts zu Straßburg Brieff worinn er atteſtiret, daß Herr Jacob von Fleckenſtein, vor ihn, als Kayſerl. Commiſſario, den Lehen-Eyd abgeleget, de Anno 1488. iſt loc. ſupra citat. pag. 32. vorhanden.

IX.

Kayſers Maximiliani I. Confirmation der Privilegien derer Herren von Fleckenſtein, de Anno 1495. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 32.

X.

Kayſers Caroli V. Confirmation derer Privilegien und Freyheiten, welche die Herren von Fleckenſtein vom Kayſer Friderico III. und Maximiliano I. erhalten, de Anno 1520. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 33.

XI.

Kayſers Caroli V. Freyheits-Brieff vor die Herren von Fleckenſtein, wegen des Ungeldes zu Hochweiler, de Anno 1521. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 35.

VI. Absatz

VI. Absatz.
Von den Freyherren Von Freyberg zu Justingen.

I.

Historische Beschreibung, wie die Freyherren von Freyberg zu Justingen ihren Ursprung von den Curiis oder Curatis genommen und sich endlich in Schwaben feste gesetzet haben.

Es schreibt der berühembte Scribent Felix Faber Ulmensis so vnder Kayser Alberto II, und Friderico III. gelebt hat Historia Svevorum repetente Golldasto Hist. Sveuo. Lib. I. Capite. 21. daß ein fürnemer Römer von Adelichem Herkhommen, so aus dem Geschlecht der Curiorum entsprungen, Nammens Curius sich in das wilde Gebürg, ins Teütschlandt begeben habe, dann als Anno Christi 444. vnder dem Hayl. Pabst Leone dem Grossen die Ketzereyen sehr eingerüssen, und vber Handt genommen, und die Welt voll der Boßheit gewesen, daß so gar die Neüwe Christglaubigen anfingen zue wanckhen, die Frommen von den Barbarischen Heyden, und Neüw eingeschlichenen Ketzereu, wie nicht weniger auch von gottlosen Christen grausamme Verfolgung gelitten, hat sich vnder solchem auch genanter frome Curius befunden, welcher von seinen Verwanten, und Mit-Burgeren den Christlichen Glauben zueverlassen, und seiner Vor-Eltern Götzen-Opfer anzuenemmen täglich angetriben worden. Er hatte vier Gebrüeder, die wahren den Heydischen Götteren ergeben, und weylen sie sahen, daß sie ihn von dem Catholischen Glauben, und Gottesforcht, darinnen Er von dem Heyl. Pabst Leone aus sonderbahrer, zue Ihme tragenden Affection täglich ist gestörckht worden, keines Weeges abwenden möchten, haben sie sich mit einander entschlossen, ihn umbzuebringen; Als nun dises der Curius erfahren, und von anderen dessen getreüwlich gewahrnet worden, hat Er mit Hülff und Beförderung, gedachtes Heyl. Leonis sich entschlossen sein Vatterlandt, aus Eyf„fer des Christlichen Glaubens zueuerlassen, „und mit seiner gethreüwen Gemahlin Doca oder wie etliche wollen Eudocia genant, sambt 8. Söhnen, und 3. Töchtern, so dem Christlichen Glauben, auch zuegethan gewesen, und ande„ren Gottsförchtigen Christlichen Befreündten auch einem mächtigen Schaz an Gold und Edelgestein, darzue herrlichen Vorrath ahn Hausziert aus Rom sich zuebegeben, und gegen Allemanien oder Teütschlandt zuewenden, nach dem er mit bey sich habenden starckhen Comitat die Rötische Alpen oder Schneberg vberwandt, hat Er sich in den tieffen Thäleren, welche zue selber Zeit meisten Theil wild und ohnbewohnt gewesen, nidergelassen, und auf die sicherste Higel und beste Gelegenheit von ihnen und seinen Befreündten Adeliche Wohnungen, Vöste Castel und Schlösser erbauwet worden, wie dann noch heutigs Tages, selbiger Orthen vnderschiedliche rudera, und alte Burgställ zuefünden, und zuesehen seyndt, dardurch sie sich allgemach zertheilt ausgebreithet, und erweitheret haben, dann mit Ihme zueglech auch, vil von dennen berühembten Cassaden und Geschlechteren de Collumna und Vrsinis ausgezogen, und dahin sich begeben haben, und damit aus der Italienischen und Teütschen eine vermengte Sprach, so jezundt Curwaldisch ist, eingepflantzet worden.

Und weylen, wie Berosus lib. 4. meldet, die Familien, dennen Hauseren oder die Haüsere den Familien und Geschlechten den Nammen geben. Als haben sie Ihre Wohnungen, theils von den Sitten und Gelegenheit nach, Asper„mont, von dem Rauchstein oder Berg, Guet„tenberg, von dem fruchtbahren Gebürg: „Rheineckh von Eckh, und Einfahl des Rheins, Werttenberg, von Würdigkeit des Berges: Hochenthan, von den hochen Thannen oder Baümben, theils ihrer erlangten Sicher- und Freyheit nach Liberimont, ein freyes Gebürg: Starckhenberg ein Burg darinn mann Starckh verwarth seye, Hochen-Truz, Hoch Erhoben, und sicher den Feinden zue Truz: Montfort, auf dem Gebürg vest und wohl verwahret: Freyberg frey von Feünden von disem Berg: Herrenberg, ein Herr dises Gebürges: Vaduz, Truz der da kombt euch zue beleydigen, theils von Ihren selbst aignen Nammen, als Dockhenburg von seiner Gemahlin Dockha: Heineckh, von seinem Enckhel Hagone intituliert, und ihre Nammen geschäpfft, sich auch selbsten hernachmahls, von demselbigem Ohnunderscheidt genant und geschriben, und solche Zuenammen, bey der nachfolgenten Posterität gebraucht und erhalten,

Einer aus dennen Söhnen Curii Nammens Burgundus hat sich gar hinaus in das Schwabenlandt begeben, und an dem Yllerfluß, das Schloß Kürchberg seinen Christlichen Gottsdienst darinnen zuehalten, erbawet, wie dann in selbiger Kürchen noch heüt zue Tag ein eingemauhrter Stein mit der Jahrzahl CCCCXL IIII. gefunden würdt, Er ist auch der Anfänger der Reichenauw, einer Insel bey dem Costanzer See, allwoh jezundt das berühembte und reiche Closter Ord. St. Benedicti nach der Insel genant Reichenauw stehet, gewesen, dessen Posteri haben sich nachgehens, die Herren Grafen zue Kürchberg geschriben;

Da nun dises Curii Posteri, oder Nachkhommen auch Liberimont, oder Hochenfreyberg im Röthischen Gebürg erbauwet, so noch heüt zue Tag in Teütschlandt, durch die Gnad GOttes, herrlich florieren von solchem Curio herkhommen, und entsprungen seyndt, beweiset erstlich clar, und weithleüffig, ein sehr altes geschribenes Chronicon, darinnen vermeldet würdt, daß ein Edler Geschlechter von Rom mit Nammen Curius, sich neben anderen mehr Edlen Römeren in Rhætia niedergelassen, allda auf einem Hochen Berg, Oberhalb der Stadt Cur nit weith von Nanz am Rhein, ein Burg gebauth Liberimont, oder Hochen-Freyberg genant und sich von solcher nachgehents geschriben, darumben den Er noch mehr von seinen Römischen Feinden und Verfolgeren frey werden, und sicher sein khündte, darnach; Zuem anderen referiret Historia Gentis Curiæ ex Tacit: Consederunt in Rhætia, propè Curium Grisonum Oppidum ibi Novo Condito Castro, quod Freybergium Nominarant, sie haben sich (verstehe weggezogne Römer) im Rhætischen Alp-Gebürg niedergelassen, und nachgehents bey der Stadt Cur ein vestes Schloß gebauwt, so sie folgents Freyberg genant, Zuem dritten bekräfftigen dises Herkhommen und Deduction die berühembte Historici Wolff. Lacius, Franciscus Modius in Pand. Triumph. Descript. Chronica Basil. Brechtius &c. So ist ferners zuem vierten bekhandt, die Strittigkheiten, so die von Freyberg in Chunvvalden mit dennen Freyherren von Sarsis, und Grafen von Sargans, darüber sie sich weggbegeben, hochen Freyberg, so aniezo dem Fürstlichen Gottshauß Dissentis oder Delzig gehörig ist, verlassen und in Schwabenlandt zieben müessen, Fünfftens bekräfftiget dises in Beschreibung Annalium Sveuorum Crusius daß die von Freyberg von einem edlen Römmer Curio herkhommen, so sich mit anderen Adelichen Geschlechtern in Churwalden niedergelassen. Das Castel Freyberg an dem Rhein zwey Meill ohngefähr von Chur gebauet, ihnen darum den Nammen geschäpfft und sich folgends also geschrieben.

Nota. Allhier ist noch mit zu erinnern, daß jetzo der Besitzer der Reichs-Herschafft Justingen, von dem Freybergischen Hause, allemal ein Membrum Imperii sey, und Sitz und Stimme im Collegio Comitum habe.

II.

Kayfers Rudolphi II. Diploma, vermöge dessen er die Herren von Freyberg zu Justingen in des H. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1586. nebst beygefügter Urkund des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, daß solches Diploma bey selbigem gehöriger massen insinuiret und angenommen worden, de Anno 1594.

Wür Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwölter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steüer, Kärnten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grave zue Tyrol, bekhennen und thuen khundt Jedermeniglichen mit disem unserm offnen Keys. Brieff; als an unserm Keyserlichen Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator der Ersam gelert, unser und des Reichs Lieber Getreüer Hartmann Cogmann, der Rechten Licentiat den zween und zweinzigisten Januarii nechsthin in Nahmen der Edlen unserer und des Reichs auch Lieben Getreüen, Georg Ludwigen, und Hannß Pleickhardten von Freyberg, Gebrüedern, Freyherren zue Justingen und Oepfingen, deren er gemeiner Anwaldt, in Crafft seines habenden Gewalts, cum copiis eingeleget, fürkhommen ist, und angezaigt, wie daß wür in Anno &c. der wenigern Zahl achzig sechs den sechs und zweinzigisten Martii ermeldte beede Gebrüedere und ihre Leibs-Erben, so sie der Zeit gehabt, oder künfftiglich überkhommen wurden, und deroselben Erbens-Erben Mans- und Frauwen Persohnen, hinfüro zue ewigen Zeiten, in denn Standt, Grad, Ehr, Würde, Gemeinschafft, Shaar und Gesellschafft, erstlich der geborner Herrn und Freulein, und zuem an-

andern der Paner und Freyherrn und Freyfrauwen erhebt, gewürdigt, geschäpfft, gesezt, und sie andern, unsern und des heyligen Reichs gebornen Herrn und Freülein, auch Panner Freyherrn und Frauwen gäntzlich und gar gegleicht, zuegefüegt und gesellet, deswegen mit einem Freyherr- und Freyfräulichen Prædicat gnädigst begnadet, und begabt haben, ferners Innhalts darüber gegebenen versiegelten Privilegiums, so Er alsobald mit gleichlauthender Copien gerichtlich übergeben, und in Underthenichkeit gebetten, dasselb an obberürtem unserm Keys. Cammer-Gericht, inmassen ernanter Gebrüedere Notturfft erfordere, vor insinuirt auf- und anzuenemmen darüber Richterlich zue interponieren, und dessen gewöhnliche Urkhundt zuertheilen, alsdann das original nach Collationierung der Copien, Ihme widerumb volgen zuelassen; Daß demnach auf heüt im dato gemelt, damahls das der Wohlgeborn unser und des Reichs Erb-Truckhseß, und Lieber Gethreüwer, Heinrich, Freyherr zue Waltburg, unsers Keys. Cammer-Richters Ambts-Verweser, samt andern Ime von uns, und des heyligen Reichs Stände wegen zugeordneten Urtheilen, und Assessorn, in unserm Nahmen, und an unser Stat, in unser und des heyligen Reiches Statt Speyer besessen hat, hernach beschrieben Erkhantnus geöffnet, und ausgesprochen worden ist; In Sachen begerther Insinuation Keyserlichen Privilegen Herrn Georg Ludwigen und Hanß Pleyckhardten, Gebrüedern von Freyberg, Freyherrn zue Justingen und Oepffingen, den zween und zweinzigisten Januarii jüngst durch Lt. Cogman beschehen, ist dasselb, doch vorbehaltlich des heyligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch meniglichs Interesse und Einreden, dargegen iederzeit vorzuebringen, sovil Recht hiemit angenommen, darüber auch dergestalt, Urkhundt erkhent, und ihme sein Begern der Restitution desseriges Mahls halben zuegelassen, Urkhundt diß Brieffs mit unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel becräfftigt, geben in vorbenanter unser und des heyligen Reichs Statt Speyr, den zween und zweinzigisten Monaths-Tag Martii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth fünffzehen hundert und im vier und neünzigisten unserer Reiche, des Römischen im neünzehenden, deß Hungarischen im zwey und zweinzigisten, und des Boheimbischen im neünzehenden Jarn, und lauthet angeregtes unser Keyserl. Privilegium von Wort zue Worten alsso:

Wür Rudolff der ander von GOttes Gnaden erwölter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zue Steir, zue Kärnten, zu Crain, zue Lüzemburg, zue Württemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggrave des heyligen Römischen Reichs zue Burgauw, zue Mehrern, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster Graff zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfiedt, zue Kyburg, und zue Görz, Landtgraffe im Ellsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zue Portenauw, und Saliens:

Bekhennen offentlich, mit disem Brieff, und thun khundt allermeniglich, nach dem wier durch Schickhung des Allmächtigen zue der Hochheit, Würde und Regierung des Römischen Reiches verordnet, bedenckhen wür unsers Keyserlichen Ambts sein, daß wier alle und jedes unserer und des Reiches zuegewandten Underthanen undt Getreüwen, Ehr, Wollfarth und Aufnemmen fürdern und mehren, sonderlich aber unser Keyserlich Gemüeth zue denen neigen, deren Vor-Eltern und sie unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, uns und dem heyligen Reich, auch unserm löblichen Haus Oesterreich, mit stetter, getreüer, und mit beständiger Dienstbarkheit, gehorsamblich verwant und zuegethan, auch etwann vor der Zeit in mehrerm und höhern Standt gewesen, aber hernach durch widerwertigen Zuestandt davon kommen, oder sich dessen selbst weither nit gebraucht haben, unser Keyserlich Gnad und Hilff zue erzaigen, damit dieselben im vorigen Standt, Ehr, und Würde widerumb restituiert, und gesezt werden, wann uns nun glaubwürdiglich fürkhommen, auch aus alten Chronicken dargethan worden, welcher Massen unserer und des Reichs Lieben Getreüwen, Georg Ludwigen von Freyberg, zue Justingen, und Oepfingen, und seines noch Münderjährigen Brueders Hanß Pleickhardten von Freyberg Vor-Eltern, sonderlich aber weylandt Damian von Freyberg in Churwahlen gesessen, vor lang unnerdencklichen Jahren des Freyherrn Standts gewesen, und sich desselben gebraucht, auch ein Freyinn des Geschlechts von Brantis, zue der Ehe gehabt, folgendts aber nach dem auf Absterben ermeldts Damians von Freyberg die Wittib sich mit zweyen noch minderjährigen Söhnen in das Landt zue Schwaben begeben, dieselben und deren Nachkhommen, bis auf ihnen Georg Ludwigen, wie auch Er und sein Brueder, Hanß Pleickhardt selbst sich obberüerts Titels des Herren-Standts ferner nit, sondern allein des Adenlichen Nahmens, und desselben Standts gebraucht, darinn auch von derselben Zeit an, biß auf iezt, als Ritterlichen Thornirs genossen Adenlichen Leüthen gepührt und zuesteth, ehrlich und wohlherkommen und sich in unserer Vorfahrern, Römischer Kayser und Könige, Unsern und des Reiches, auch unsers löblichen Hauß Oesterreich Diensten, zue Krieges- und Friedens-Zeiten, underthänigst, und willig gebrauchen lassen, wie dann auch gedachter Georg Ludwig, samt ermeldtem seinem Brueder Hannß Pleyckhardten, hinfürther zuethuen underthäniglich erbüethig ist, auch wohl thuen mag und soll; So haben wier demnach, aus disen und andern mehr uns darzue bewögenden redlichen Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, guether Vorbetrachtung, zeitlichem Rath, rechter Wüssen, und aigner Bewegnus gedachten Georg Ludwigen und Hans Pleickhardten Gebrüedern von Freyberg zue Justingen und Oepfingen nit allein vorgemeldter ihrer Vor-Eltern gebrauchten Freyherrnstandt, confirmiert und bestettigt, sondern auch sye und Ihre eheliche Leibs-Erben, so sie iezt haben, oder künfftiglich überkommen werden, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauwen-Personen, nun hinfüro zue ewigen Zeiten in den Standt, Grad, Ehr, Würde, Gemeinschafft, Shaar und Gesellschafft, erstlich der gebohrnen, Herrn und Freulein, und zuem anderen der Panner und Freyherrn und Freyfrauwen erhebt, gewürdiget, geschäpfft, gesezt, und sie andern unsern und des heyligen Reiches, auch unserer Königreiche, Erblichen Fürstenthum, und Lande gebohrnen Herren und Fraülein, auch Panner und Freyherrn und Frauen genzlich und gar gegleicht, zuegefüegt, und gestellet, confirmieren, und bestettigen, ihnen den vorberüerten Ihrer Vor-Eltern Freyherrn-Standt, erheben, sye auch von Neüwem, befreyen, würdigen, und setzen, gleichen, zuefüegen und gesellen Sie auch alsso in den Stand, Ehr, Würde, und Grad, und zue der Shaar, Gemeinschafft und Gesellschafft, unserer und des Reichs Herrn und Fräulein auch Panner und Freyherrn und Frauwen, aller massen und zue gleicher Weise, als ob sie solchen Freyherrn-Standt, steths gefüehrt, und gebraucht hetten, und von Ihren vier Ahnen Vatter, Muetter, und Geschlechten zue beiden Seithen, recht gebohrne Herrn und Freülein, auch Panner und Freyherrn, und Frauwen wehren, und meinen, setzen und wöllen, von derselben, unserer Keyserlichen Macht, das obgenendte, Georg Ludwig, und Hanß Pleickhardt Gebrüeder von Freyberg, Ihre Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns und Frauwen-Personen, für und für ewiglich Freyherrn und Frey-Frauwen sein, und sich Freyhern und Frey-Frauwen von Justingen, und Oepfingen, deßgleichen auch da es Ihnen gefällig, von anderen Ihren Herrschafften oder Schlösseren so sye iezt innhaben oder künfftiglich mit rechtmeßigem Titul überkhommen, schreiben, heissen, und nennen, und alsso von uns, unsern Cantzleyen, und sonst Meniglich, genent, geschriben und darfür gehalten werden, auch all und jegliche Ehr, Würde, Gnad, Freyheit, Vortheil, Vorgang, Standt, Session, Stimm, Altherkhommen, Prærogativen, Recht und Gerechtigkeit, in Reichs und anderen Versamblungen, Ritter-Spilen, auf Thumb-Stifftern, und anderen, gaistlichen und anderen Ständen, auch allen andern Enden, in allen und ieden redlichen Sachen, Händeln, und Geschäfften haben, und insonderheit Herren, auch Panner- und Freyherrn und Frauen, Lehen, und Afterlehen zuempfahen, und zuetragen, auch alle und jegliche Adenliche, und Rittermäßige Lehen andern vom Adel, und der Ritterschafft, desgleichen alle andere Lehen verleyhen, und sich des freuwen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, als wie andere, und des Reichs, auch unserer Königreiche erblichen Fürstenthum und Lande, gebohrne Herrn und Freüwlein, auch Panner und Freyherren und Frey-Frauwen, solches alles haben und gebrauchen, von Rechts oder Gewonheit wegen, von allermeniglich unverhindert, doch uns und dem heyligen Reich, an unser Obrigkheit und Rechten, insonderheit auch deren Stuckh und Güether halben, so sie jezt haben, oder künfftiglich an sich bringen, und bekhommen werden, die in des Reichs Matricul noch keinen Anschlag haben, an den Gebühren den Reichs-Contributionen, oder Ritter-Diensten so lang bis dieselben, mit gewissem Anschlag in berüerte Matricul gebracht werden, auch sonst Meniglich an seinen Gerechtigkheiten unvergriffen, und unschädlich, Und gebüetten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, Prälaten, Graven, Freyherren, Rittern, Knechten, Landt-Marschalcken, Landts-Haubtleüthen, Land-Vögten, Haubtleüthen, Vizdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleüthen, Landt-Richtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Königreiche erblichen Fürstenthum, und Lande Unterthonen und Getreüwen, in was Würden, Standt, oder Wesen die seyndt, ernstlich und vöstiglich mit disem Brieff, und wöllen, daß sie die offtgenanten Georg Ludwigen, und Hannß Pleickhardten Gebrüeder, alle Ihre eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, beyderley Geschlechte, für und für in Ewigkeit, Freyherrn und Frey-Frauwen zue Justingen und Oepfingen, schreiben und nennen, und allso zue allen und jeglichen ehrlichen und ritterlichen

Sachen, Handlungen, und Versamblungen, auch auf Thumbstüfften, und allen andern Orthen und Enden nichts ausgenommen, zuelassen, darfür achten, erkhennen, ehren und halten, darzue aller Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen und Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkheiten, wie und als andere gebohrne Paner und Freyherren, und Frey-Frauwen, im heyligen Reich, unsern Königreichen, erblichen Fürstenthumben und Landen, ruwig und von Menniglich, unverhindert genüessen, und gebrauchen lassen, und hinwider nit thuen, noch das jemandt andern zue thuen gestatten, oder nachsehen, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzue ein Pöen, nemblich hundert Marckh löttigs Goldts, die ein jeder, so offt er frevendtlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil, vilgenanten, Georg Ludwigen, Hans Pleickhardten Gebrüedern von Freyberg, zue Justingen und Oepfingen, und ihren ehelichen Leibs-Erben und Nachkhomen obgemeldt unnachläßlich zue bezahlen verfallen seyn soll, ohne Geverde. Mitt Urkhundt diß Brieffs besiegelt, mit unserm Keys. anhangenden Insigel, der geben ist in unserm Königlichen Schloß zue Prag, den ein und zweinzigisten Tag Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und im sechs und achzigisten, unserer Reiche des Römischen im ailfften, des Hungarischen im vierzehenden, und des Böheimbischen auch im ailfften Jahre,

Rudolff.

Vice & nomine Rvndi Dni. D. Wolfgangi Archiepiscopi Archicancellarii & Electoris Moguntini V. S. Vicheuser D. Ad Mandatum sacræ Cæs.æ Mtis proprium P. Obernburger sub R.ta Pichr.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatorii proprium.

Schweickhardt Kegele, L. Verwalter, sub mppria.

Caspar Morhardt D. Judicii Imperialis Cam^a. Protonotarius mppria.

III.

Kayſers Ferdinandi III. erneuertes Frey-Herren-Stands-Diploma, vor Caſpar und Conrad Sigmunden, Herren von Freyberg und ihre Deſcendenten, de Anno 1644.

WIr Ferdinandt der Dritte, von GOttes Gnaden erwölter Römischer Kayser, zue allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungaren, Bohaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König. Ertz-Herzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zu Brabant, zue Steyr, zue Kärnten, zue Crain zue Lützemburg, zue Württemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst, zue Schwaben, Marggrave des heyl. Römischen Reichs, zue Burgaw, zue Mähren, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zue Tyrol, zue Pfierdt, zue Kiburg, und zue Görtz, Landtgrasse in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zue Portenaw, und zue Salins ꝛc.

Bekhennen offentlich mit disem Brieff, und thuen khundt allermeniglich, wiewohl die hohe Röm. Kays. Würdigkheit, darein uns der Allmächtige GOtt, nach seinem Göttlichen Willen, und Vätterlicher Fürsehung gesezt hat, durch Macht Ihres erleüchten Throns, mit vielen edlen herrlichen Geschlechten und Underthanen geziehrt ist, und ie mehr von solcher Kays. Hochheit die uhralt edle Geschlecht, Ihrem alten Adelichen fürtrefflichen Herkhommen, Tugenden, und Verdienen nach, mit Ehren, Würden, und Wohlthaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kays. Mayst. gläntzet und scheinbarlicher gemacht würdt, auch die Underthanen durch Erkändtnuß Kays. Mildigkeit, zue dessen mehrer schuldiger geborsamber Verhaltnüß ritterlichen redtlichen Thaten und getreüwen steetten beständigen Diensten bewegt, und verubrsacht werden; wann wier dann aus jetzberüerter Kays. Hochheit auch angebohrner Güethe und Milde, in Gnaden förters geneigt seindt, aller und ieder unserer und des heyl. Römischen Reichs, auch unserer erblichen Königreich, Fürstenthum und Lande Underthanen und Getreüwen, Ehr, Würde, Aufnemmen und Wohlstandt zuebetrachten, und zuebefürderen, so seindt wier doch mehrers, und begürlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zuerheben, und zuesezen, deren Vor-Elteren, und Sy selbsten von uhralt Adelichen Standt, Herkhommen, auch sich in unseren und des Heyl. Röm. Reichs, und unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen obligenden wichtigen Sachen, und Geschäfften mit getreüwen geborsamben Diensten standthafftig, und willig erzaigen. Und wir nun gnediglich angesehen, wargenommen, und betrachtet die Adenliche Ritter-mäßige Tugendten, und Vernunfft mit welchen unsere und des Reichs Liebe Getrewe, Caspar und Conradt Sigmundt von Freyberg Gebrüedere begabt und geziehrt, und uns glaubwürdig vorkhommen und gezeigt worden, daß deren Vor-Eltern die von Freyberg von langen unerdenckhlichen Jahren des Freyherrn-Standts

Standts gewesen, und gefüehrt, sich auch mit alten Gräff- und Freyherrlichen Theils Fürstlichen Geschlechten verheyrath, ein zeitlang aber etliche dises Geschlechts sich obberüertes Tituls des Freyherren-Standts ferner nit sonder allein des Adelichen Nahmens, und desselben Standts gebraucht, auch benebens uns guetter Massen wohl erinneren, und in Kays. Gnaden ansehen und erkhennen dises ganzen Geschlechts, unseren Vorfahren am Reich Christmildesten Angedenckhens uns selbsten, und unseren löblichen Erz-Hauß Oesterreich in geheimben Raths-Kriegs- Hoff- und Cammerherren-Diensten, zue Friedts- und Kriegs-Zeiten, mit Darsezung Leibs, Gueths und Blueths rüehmlich erzeigten, und erwisenen Treüw gehorsambsten nuz- und ersprießlichen „Diensten, ain solches auch erstermeldte von „Freyberg Gebrüedere, wie bißhero von Jh„nen zue unserer gnädigsten Satisfaction löb„lich gescheben und hinfüro zu thuen des underthenigisten Erpietens seyndt, auch wohl thuen khönnen, sollen und mögen; So haben wir aus disen, und anderen mehr uns bewegenden Uhrsachen mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath, rechtem Wissen und aus selbst aig„ner Kays. Bewegnus, gedachte Caspar und „Conradt Sigmundt von Freyberg, Ge„brüedere, Ihre Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauwen-Persohnen absteigender Linien, in den Standt und Gradt der Alt gebohrnen Reichs-Freyherrn, Frauwen und Frawlein (darinnen Sie wie vorgemelt, schon vor vielen Jahren gewesen) von neüwem widerumb gnädiglich erhebt, gefreyet, und gewürdiget, anderen unseren und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb, und Lande recht gebohrnen Edlen Paner- und Freyherren gleichet, zugefüeget, und gesellet, thuen das, erheben, befreyen, würdigen, und gesellen sy auch also in den Grad, Ehr, Würde, Schaar und Gesellschafft unserer und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande, Frey-Edlen- und Panerherrn Frawen und Freylein allermassen und zue gleicher Weise, als ob Sye solchen Freyherrn-Standt Steettes gefüehrt und gebraucht betten, und von Jhren vier Ahnen Batter, Muetter und Geschlechten zue baider Seitten recht gebohrne Herrn und Freüwlein, auch Panner und Freyherrn und Frauen wären. Und mainen, setzen, und wollen, daß nun hinfüro obgenante Caspar und Conradt Sigmundt von Freyberg, Gebrüedere Jhre eheliche Leibs-Erben, derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauwen-Persohnen, absteigender Linien, für und für in ewige Zeit Edle-Panner- oder Freyherrn, Frauwen und Frewlein sein, und sich Freyherrn, und Freyfrauwen von Freyberg wie auch da es ihnen gefällig von Jhren Herrschafften oder Schlösseren, so sie iezt haben, oder künfftig mit rechtmäßigem Titul überkhommen, schreiben, heissen und nennen, und allso von uns, unserer Cantzleyen, und sonst Meniglich genent, geschriben, und darfür gehalten werden, deßgleichen all und Jegliche Ehr, Würde, Gnad, Freyheit, Vorthl, Vorgang, Standt, Session, Stimm, Altherkhommen, Prærogativen, Recht und Gerechtigkeit in Reichs- und anderen Ver„samblungen, Ritterspielen auf Thumbstiff„ten, und anderen geistlichen und weltlichen „Ständen, auch allen anderen Enden, in allen und ieden ehrlichen und redlichen Sachen, Händlen, und Geschäfften haben, und insonderheit Herrn auch Panner- und Freyherrn und Frauwen Lehen und Affterlehen zue empfahen, und zutragen, auch alle und jegliche Adeliche Rittermäßige Lehen anderen vom Adel und der Ritterschafft, desgleichen all andere Lehen verleichen, und sich dessen freyen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, als und wie andere unsere und des Reichs auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande, gebohrne Herren und Frewlein, auch Edel-Panner- und Freyherrn, und Freyfrauwen, von Recht oder Gewohnheit ungehindert allermeniglichs; Zum Fall aber obbesagte Freyherrn, von Freyberg Gebrüedere solchen Stand aus bewegenden Ursachen, oder selbst freyem Willen gar nit oder nur auf ein Zeitlang gebrauchen, und vorig ihren uhralten Adelichen Standt füehren wolten, solle ihne dasselbe ohne einzige Anzahl der Jahr zuethuen nit allein frey und unbenommen sondern ebenmeßig gnädigist zuegelassen, und vergönt sein, solchen edlen Panner- oder Freyherren-Standt, widerumb anzuenemmen, und sich Frey- und Edelgebohrne, Herren, Frauwen, und Freüwlen, von Freyberg zueschreiben, und zuehaissen.

Und gepietten, darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Landt-Marschalchen, Landtshaubtleüthen, Land-Vögten, Haubtleüthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleüthen, Landt-Richteren, Schuldthaissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgeren, Gemainden, und sonsten allen anderen unseren und des Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande Unterthanen und Getreüwen, was Würden, Standts, oder Wesens die seündt ernstlich und vestiglich mit disem Brieff, und wollen, daß sy offt genante Caspar, und Conradt Sigmundt, Frey-

herrn von Freyberg/ Gebrüedere/ allem ihren ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben/ für und für in ewige Zeit/ Edle Panner- und Freyherren/ Frauwen/ oder Freüwlein Schreiben und nennen/ sy auch allso darfür achten/ erkhennen/ ehren und halten/ darzue auch aller Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/ Würden/ Vorthailen/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie andere recht gebohrne Edle-Panner- und Freyherrn/ Frauwen und Freülein gerueheiglich freyen/ gebrauchen und geniessen lassen/ hierwider nicht thuen, noch das anderen zuethuen gestatten, in kein Weiß noch Weeg/ als lieb einem Jeden seye/ unser und des Hayligen Röm. Reichs schwehre Ungnad und Straff/ und darzue ein Pön nemblich ainhundert Marckh löthigs Goldts/ zuevermeiden/ die ain Jeder/ so offt Er fräventlich hierwider thete/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den anderen halben Thail vilgenanten Caspar und Conradt Sigmunden Freyherren von Freyberg Gebrüedere/ oder ihren Ehelichen Leibs-Erben, derselben Erbens-Erben/ und Nachkhommen/ so hierwider belaidigt wurden, unnachläßlich zuebezahlen verfallen sein solle, doch anderen ahn ihren Rechten und Gerechtigkheiten unvergriffen/ und unschädlich/ und dis ist unser ernster Will und Mainung.

Zue Uhrkhundt dessen haben wir unsere Kayserliche Insigel an disen Brieff hangen lassen, der geben ist auf unserem Schloß zue Eberstorff den dritten Monats-Tag Octobris, nach Christi unsers lieben HErren/ und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im sechzehen hundert vier und vierzigisten/ unserer Reiche des Römischen im achten/ des Hungarischen im neünzehenden/ und des Böheimbischen im sibenzehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand/ Graff Khurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Johann Söldner. Dr.

VII. Absatz.

Vom Fürst- und Gräfl. Hause Fürstenberg.

I.

Kayſers Rudolphi I. Diploma, **worinn er Graf Heinrichen von Fürſtenberg zum** Præfecto **und** Rectore **der Provintz** Romaniola, **insgemein** Romagna **genannt/ beſtellet und** declariret/ de Anno 127-.

EGregiis & prudentibus Viris, Marchionibus, Comitibus, Nobilibus, Capitaneis, Civitatum poteſtatibus, Ancianis & populis univerſis, per Romaniolam & maritimam conſtitutis, ſalutem & benignam voluntatem. Speciali quadam inter tot & tantos negotiorum ingruentium fluctus, quibus aſſidue pectori noſtro materia cogitationis infunditur, meditatione peragimus & anxietate pervigili meditamur, qualiter illa Nobilis Romana & maxima Regio, utpote generoſum Imperii pomoerium, in quo Regiæ majeſtati ex ſui placidi cultus amœnitate non infima delectatione complacuit, rediviva quiete refloreat, & poſt divæ longæque fatigationis hoſtiles anguſtias & eximios bellicæ turbines tempeſtatis, in portu votivæ tranquillitatis & pacis pulchritudine conquieſcat. In hac ſiquidem Regione ſuos Imperium recognoſcit alumnos. Hic enim eſt hortus Imperii delicatus, in quo gratæ ſubjectionis vernantes & floridos flores colligit, & devotæ dulcedinis Gratioſa poma decerpit. Nimirum ergo circa cultum & munimen ipſius Regiæ Celſitudinis curioſa verſatur intentio, & propenſioris vigilantiæ ſtudium adhibetur, ut & illa per devotionem ſincerum puritatis reſpiret odorem, & per fidelitatem integram expectatum conſtantiæ fructum reddat. Verum quia tunc utiliter Regio regitur, dum directi ducatu Rectoris dirigitur & vigilis Præſidentis induſtria gubernatur; Nos cupientes, quod ipſa provincia Duce gaudeat circumſpecto, Illuſtrem Henricum, Comitem de Furſtenberg, & Conſangvineum noſtrum, quem ex parte circumſpectionis & fidei merita nobis

bis reddunt amabilem & probata ſtrenuitas efficit clariorem, Vobis & toti Provinciæ prænotatæ præficimus in Rectorem ejusdem Provinciæ Regnum vice Noſtri Nominis exequendum ſibi plenarie committentes, ut ejus ſtudioſo Ducatu & præſervetur a noxiis, & ſalutari ſolio ſolidetur. Vos itaque quæſumus, puræ fidei & ſinceræ devotionis Alumni, præſentibus noſtræ Serenitatis armati, Noſtram in ſua præſentiam figurantes, cum Comes idem ſit os de oſſibus noſtris & caro de carne noſtra tranſumtus, eundem quaſi familiaris dilectionis pignus eximium, hilares & devoti ſuſcipite, ac in omnibus, quæ ad creditum ſibi ſpectant officium, reverenter ei parere, ac humiliter promtis affectibus obedire curetis, ut devotionis veſtræ conſtantiam liberalitatis Auguſtæ proviſio, quæ ſervitia novit remunerare fidelium, digna proinde viciſſitudine proſequatur; pro firmo ſcientes, quod obedientiæ ſignum, quod ſibi veſtra devotio monſtraverit, æquo favore benevolentiæ complectemur, ac ſi monſtrari contigerit ſpecialiter nobis ipſis. Dat. A. 127-.

II.

Ejusdem Privilegium vor die in Graf Heinrichs von Fürſtenberg Landen befindliche Städte/ daß ihre Bürger und Einwohner vor keine frembde Gerichte geladen werden ſollen/ de Anno 1278.

RUdolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Dum ad cunctos Sacri Romani Imperii fideles rectæ conſiderationis Serenitas inclinat Regia, & diſtingventem inter contraria mentem applicat ad diverſos, non indigne illorum facilius inclinatur precibus, & eorum votis favet favorabilibus, qui Romano Imperio indeſolubiliter adhærentes, continuatis ſervitiis ad ſerviendum ulterius atque in perpetuum totis viribus totisque conatibus laborant animo irremiſſo viribus indefeſſis. Supplicanti itaque noſtræ Majeſtatis culmini Nobili Viro Henrico de Furſtenberg, noſtro Conſangvineo, Imperii fideliſſimo, ut cum Villingen, Furſtenberg, Haslach, Doreſteten, & alia ſua oppida quæcunque patris ſui ac Ducis de Zeringen, aliorumque Progenitorum ſuorum temporibus, qui eadem legitime poſſederunt, ex Prædeceſſorum noſtrorum Imperatorum & Regum Romanorum Illuſtrium indulto, tali gaviſa fuerint libertate ſeu immunitate, quod nemo Civium oppidorum prædictorum utriusque ſexus extra oppidum ſuum potuit, vel debuit coram aliquo Judice extraneo conveniri, Sibi ſuisque Civibus & oppidis prædictis libertatem, ſeu immunitatem hujusmodi innovare & confirmare de benignitate Regia dignaremur: Nos ipſius Comitis Heinrici, qui ſe Noſtris & Imperii ſervitiis præ ceteris hactenus fidelius & irremiſſius applicabat, & adhuc applicat inceſſanter, precibus inclinati, libertatem ſeu immunitatem prædictam ſibi, ſuisque Civibus & oppidis prænotatis innovamus & confirmamus præſentium teſtimonio literarum; volentes & auctoritate Regia inhibentes, ne quis Civium & Oppidorum prædictorum coram alio quodam, quam Oppidi, in quo reſidet, Judice, ſive realis, ſive perſonalis, ſive alia quæcunque contra ipſum actio adimpletur, ſtare judicio compellatur; imo ſi quis contra ipſos Cives vel eorum aliquem aliquid habuerit actionis, illam coram Judice vel Sculteto oppidi ejusdem juris ordine proſequatur. Nulli ergo omnino hominum liceat contra hanc noſtræ innovationis & confirmationis venire gratiam, vel ei aliqualiter contraire. Quod qui facere præſumſerit, gravem Regiæ Majeſtatis offenſam ſe noverit incurſurum. Datum in caſtris apud Marchegge XIIII. Calend. Sept. Indictione VI. anno Domini milleſimo CCLXXVIII. Regni vero noſtri anno quinto.

III.

Vergleich zwiſchen denen Herrn Grafen Egon und Jacob Ludwig zu Fürſtenberg an einem; dann Herrn Maximilian, Erb-Marſchalln von Pappenheim am andern Theile, den Überſchuß der Gräflichen Lupffiſchen Lehen-Güter, inſonderheit Heiligenberg und Donau-Eſchingen betreffend, de Anno 1621. befindet ſich unten in dieſem Werck unter dem Gräfl. Hauſe Pappenheim, Num. XXI.

IV.

Vertrag zwiſchen Graf Rudolphen zu Helffenſtein an einem; Dann Frauen Maria, gebohrner und verwittibter Gräfin zu Helffenſtein, auch ihrem Eidam, Graf Wratislao dem jüngern zu Fürſtenberg am andern Theile, die Helffenſteiniſche Succeſſion betreffend, de Anno 1627. ſtehet unten in dem Anhange dieſes Theils, unter dem VII. Abſatz/ Num. IV.

V.

Eorundem Neben-Vergleich in Puncto der Helffenſteiniſchen Succeſſion, de Anno 1627. befindet ſich loc. ant. citat. Num. V.

VI.

VI.

Erb- und Successions-Vergleich der Gräfl. Helffenſteiniſchen Erben, de Anno 1627. ſiehe loc. ſupra allegat. Num. VI.

VII.

Kayſers Leopoldi Fürſten-Brieff vor die Grafen von Fürſtenberg, Heilgenbergiſcher Linie, de Anno 1664.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſitz Gefürſteter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck zu Portenau und zu Salins. Bekennen für uns und Unſere Nachkommen an Heyl. Römiſchen Reich, auch Unſerm Erb-Königreich Fürſtenthumb und Landen öffendlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewohl die hohe Römiſche Kayſ. Würdigkeit durch Macht Ihres erleuchten Threns, hievor nicht allein zu Erleüchtigung und Würden, ſondern auch zur Nothdurfft und Zierung des Heil. Römiſchen Reichs Großmächtigkeit, mit Fürſten, Ständen und hohen edlen Geſchlechten gezieret iſt, iedoch ſintemahl durch Abſterben der Menſchen ſolche hohe Geſchlecht ie zu Zeiten in Mangel und Abnehmen gerathen, und ie mehr die Kayſerl. Hoheit dieſelben ihren ſtattlichen Herkommen, Wohlthaten und Verdienen nach, mit höheren Ehren und Würden verſichert und begabet, ie herrlicher der Thron Kayſerl. Maj. dadurch gezieret und ſcheinbarlicher gemacht, auch die Unterthanen bey Erkäntnüß Kayſerl. Würdigkeit und ihrem ſchuldigen Gehorſam erhalten, auch zu Adelichen Tugenden, ehrlichen ritterlichen Thaten und getreüen, ſtäten und beſtändigen Dienſten bewegt und geleitet werden. Uber dieſes und ob wir wohl aus Kayſerl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der allmächtige GOtt nach ſeinem göttlichen Willen geſetzt hat, auch angebohrne Güthe und Mildigkeit allezeit geneigt ſeyn, aller und ieder Unſerer und des Heil. Reichs zugewandten hohen und niedern Ständen und Glieder, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu betrachten und zu befördern, ſo iſt doch Unſer Kayſerl. Gemüth billig mehrers gewogen und begierlicher, diejenigen deren Vor-Eltern und ſie von ubralten ſtattlichen, Nahmen, Stammen und Geſchlecht herkommen und ſich gegen Unſern Vorfahren am Reich Römiſchen Kayſern und Königen, auch Unß dem Heiligen Reich und Unſern löbl. Ertz-Hauß Oeſterreich mit ſonderer getreüer Dienſtbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und ſtandhafftig erzeigen und beweiſen in noch höheren und gröſſern Stand und Ehren zu erheben und zu ſetzen.

Wann wir nun gnädiglich angeſehen, wahrgenommen und betrachtet, auch zu Gemüth gezogen, daß in dem Heil. Röm. Reich ſo wohl als uns ſelbſt bekandt und, nach Beſag unterſchiedlicher Hiſtoriſcher Beſchreibung und vorgebrachter Beweiſungen, von denen Hertzogen von Zähringen Landgraf in Elſaß und Hertzogen zu Allemanien herkommene ſtattliche uhralte Geſchlecht der Grafen von Fürſtenberg, welches ſich von undencklichen Zeiten hero unabläßlich rühmlich und wohlverhalten und allweg in groſſer Achtung und Ruhm geſtanden, auch von Anno 931. an, ſich mit Königl. Fürſtl. und andern hocherleüchten Geſchlechten vermittelſt hin und her getroffener Heürath iederzeit verbunden und verwandt, inſonderheit in Geiſtl. Stand ſich alſo wohl würdig gemacht, daß daraus von Päbſtlicher Heiligkeit einer Nahmens Conradus, Graff von Fürſtenberg, nicht allein mit der hohen Würde des Cardinalats gewürdiget, ſondern auch als Legatus des Päbſtlichen Stuhls mit Vollmacht wieder die Albingenſer in Franckreich und hernach auch in Hiſpanien und Teütſchland zu Beſichtigung des Heil. Landes mit hochrühmlicher Verrichtung geſchickt, andere aber zu unterſchiedlichen vornehmen Ertz- und Biſchöfflichen Abteylich- und andern hohen Ehren und Würdigkeiten erwehlt und beſtelt worden, wie dann nicht weniger in weltlich und Politiſchen bevorab aber in Kriegs-Sachen, Unſern löbl. Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen dem heiligen Römiſchen Reich und hochlöbl. Ertz-Hauß Oeſterreich daſſelbige ſowohl zu Friedens als erhobenen Kriegs-Aufruhr und Empörungs-Zeiten mit ſonder getreüeſter Dienſtbarkeit unverſchont Leib, Guth und Bluts vor andern ſich gutwillig und ſtandhafftig bewieſen, geſtalten auch verſchiedene auf denenſelben in Hoff- und Kriegs-Dienſten, zu ihrem ſonderbahren Ruhm und Lob, hohe Aemter, als Kayſerl. Obriſt Hoffmeiſter, geheimen Raths, Reichs-Hoffraths-Præſidenten unſerer Vorfahrere und des Heil. Röm. Reichs Obriſten Feldhauptmanns, Feld-

Feld-Marſchalcken und über die Teütſche Völcker Generals-Stellen, auch andere hohe Kriegs-Aemter löbl. und wohl bekleidet, darinnen auch anſehnliche Commiſſiones, Legationes zu ausländiſchen Potentaten, auch Chur- und Fürſten des Reichs verrichtet, wie ſie alles in ihrer Genealogie, habenden Documenten, Manuſcripten und angezogenen Hiſtoriſchen Beſchreibungen mit mehren bewieſen haben, worauff wir uns dann allhier Kürtze halber beziehen, und nachdeme auch nicht weniger die aus dieſem Geſchlecht entſproſſene, noch im Leben ſich befindliche Graffen, die Ehrwürdige und Hoch- und Wohlgebohrne, Frantz Egon, Biſchoff zu Straßburg und Adminiſtrator der Stifter Murbach und Luders, Unſer Fürſt und lieber andächtiger, und Herman Egon, auch Wilhelm Egon, Graffen zu Fürſtenberg Gebrüdere Heiligenbergiſcher Lini, in deren Vor-Eltern Fußſtapffen rühmlichen getretten, ſich in hohen und wichtigen Sachen und Geſchäfften Uns, dem heiligen Reich und dem allgemeinen Weſen zum beſten und Dienſten bemühet, und männiglich in vornehmen hochwichtigen Commiſſionen und Geſandſchafften biß anhero, zu ihrem ſelbſt eigenen Ruhm und Lob, gebrauchen laſſen, und über das allerunterthänigſten Erbietens ſeind, in ſolch deren Treu und Dienſtbarkeit gegen uns dem heyl. Röm. Reich in unſerm löbl. Ertz-Hauß Oeſterreich noch ferner alles angelegenen Fleiß zu verharren, maſſen ſie auch wohl thun können, mögen und ſollen; So haben wir dieſem allem nach aus obangezogenen und andern mehr Urſachen und zu gnädigſter Erkäntnüß ſolchen fürtrefflichen uhralten Geſchlechts und Herkommens, auch rühmlichen Wohlverhaltens und langwierig getreüen Verdienes mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wiſſen und aus ſelbſt eigenen Bewegnuß obbenants Biſchoffen zu Straßburg Andacht, dero beede geiſt- und weltliche Brüdere, Wilhelm Ego, und Herman Egons, dieſe beſondere Kayſerl. Gnade gethan, und ſie ſambt Graff Hermans Egons ehelich gebohrnen Sohn männlichen Stammens, welche zu iederzeit, ſo lang dieſer Stamm ſtehen aus deren abſteigender Linien, nach den Jahren der ältiſten und weltlichen Stands ſeyn, oder von dem Vater zur Regierung tauglich zu ſeyn erkent würde, in ewige Zeit in den Stand, Ehr und Würde Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten mit abſonderlicher Zulegung des Prædicats und Ehren-Tittels: dem Hochgebohrnen Gefürſteten Landgraffen zu Fürſtenberg ꝛc. Unſern lieben Oheimb und Fürſten ꝛc. gnädiglich erhebt, und geſetzt, ſie auch der Schaar Geſell- und Gemeinſchafft anderer Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten zugefügt, zugeſellet, und vergleichet, darzu ihnen auch den Fürſtl. Titul und Nahmen zuführen und zugebrauchen gnädiglich bewilliget und gegeben, auch ſich gegen iedermänniglichen hohen und niedern Standes-Perſonen alſo zu nennen und zu ſchreiben zugelaſſen, gegönnet und erlaubt, ordnen, ſetzen, erhöhen, würdigen und erheben demnach aus Röm. Kayſerl. Macht, Vollkommenheit wiſſentlich und wohlbedächtlich Krafft dis Briefs obbeſagte des Biſchoffen Frantz Egons zu Straßburg Andacht, dero Brüdere Hermann Egon und Wilhelm Egon, alle Graffen zu Fürſtenberg, auch Graff Herman Egons ehelich gebohrnen Leibs-Erben einem, männiglichen Stammens, welcher wie obgehört, abſteigender Linien, iedesmahlen nach den Jahren der älteſten weltlichen Standes ſeyn wird, in dem Stande, Ehr, Würde, Unſerer und des heiligen Römiſchen Reichs Fürſten zu fügen, vergleichen, ſetzen und geſellen ſie alſo zu derſelben Schaar, Geſell- und Gemeinſchafft, ertheilen, und geben ihnen auch allberürten Ehren-Titul, Unſern Oheim Gefürſteten Landgraffen zu Fürſtenberg und des heiligen Reichs Fürſten, und erlauben Ihnen ſich alſo gegen Uns und ſonſt iedermänniglich, in was Würden, Stand, oder Weſen die ſeyn, alſo zu nehmen und zu ſchreiben, und meinen, ſetzen und wollen hierauf, daß mehrbenante des Biſchoffen zu Straßburg Andacht und dero Brüdern Grafen zu Fürſtenberg ꝛc. ſowohl iederzeit, in abſteigender Linien altiſter Sohn dieſes Nahmens, Stamms und Geſchlechts für und für in Ewigkeit unſere und des Heyl. Röm. Reichs Fürſten ſeyn, ſich als vor und neben ihren alten wohl- und rühmlich hergebrachten Ehren-Titul nennen und ſchreiben, auch von uns Unſern Nachkommen am Heil. Reich Römiſchen Kayſern, Königen und ſonſt allermänniglich dafür geachtet, erkennet, geehret, genennet, und geſchrieben werden, darzu auch all und iegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürſtand, Recht und Gerechtigkeit in Verſamblung der Ritterſpielen, mit Beneficien auf höheren und niedern Stifftern, geiſt- und weltlichen Lehn und Aemtern zu empfahen und zu tragen, und ſonſt alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfanglich ſeyn, ſich auch deſſen allen ſonderlich aber des Fürſten-Stands, Tituls und Nahmens allenthalben, mit allen Ehren, Seſſionen, Stimmen im Reichs-Fürſten-Rath und andern Reichs- und Creyß-Verſamblungen auch Proceſſionen an allen Enden und Orten, nach ihren Ehren, Nothdürfften, Willen und Wohlgefallen freüen, gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen. Immaſſen ſich andere Unſere und des Heyl. Röm. Reichs Rechtgebohrne Fürſten

von Recht und Gewohnheits wegen freuen, gebrauchen und genieſſen von aller männiglich ohngehindert.

Darauf gebiethen wir allen und ieden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyenherren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landshauptleuthen, Land-Voigten, Hauptleuten, Vizdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heil. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seind, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die Ehrwürdig und Hochgebohrne Bischoffen zu Straßburg, Administratorn der Stiffter Murbach und Luders, Herman Egon und Wilhelm, Egon Gefürstete Landgraffen zu Fürstenberg, Unsere liebe Oheimb Fürsten und Andacht und Herman Egons iedesmahl ältesten Sohn deren Nahmens und Stammens, wie obstehet, nun hinführo ewiglich, also für unsere und des Heil. Röm. Reichs Fürsten ehren, halten, schreiben, annehmen, nennen und erkennen, sie auch in allen und ieden ehrlichen Versamlungen, Ritterspielen hohen und niedern Stifftern und Aemtern, geist- und weltl. auch sonsten an allen Orthen und Enden für unsere und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zulassen, ihnen auch den Reichs-Fürstl. Titul schrifft- und mündlich geben, sie also bey aller und iglicher Ehre, Würde, Præeminenz, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, deren sich andere Reichs-Fürsten von Recht und Gerechtigkeit wegen gebrauchen und genieſſen gänzlich und geruhiglich verbleiben lassen, daran nichts verhindern, noch irren, hierwieder nichts thun noch des iemands andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem ieden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straff, und darzu Poen, nehmlichen 200. Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein ieder, so offt er frevenlich hiewieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil obgemeldten Gefürsten Landgraffen zu Fürstenberg und deren absteigender Lini ältisten Männlichen Erben, so hiewieder beleidiget würden, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und nichts destoweniger Sie Fürsten und Herman Egons Primogenitus bey diesen Fürstl. Ehren, Würden und Freyheiten verbleiben, auch würcklich geschützt und gehandhabet werden sollen. Dessen zu wahrer Urkund haben wir unsere Kayserl. güldene Bullam an diesen Fürsten-Brieff wissentlich hangen lassen, der gegeben ist zu Straubing, den 11. Tag Monats May, An. 1664. Unserer Reiche des Röm. im 6. des Hungarischen im 9. und des Beheimischen im 8. Jahr.

Leopold.

Vt. Wilderich, Freyherr von Walderdorff.

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

IIX.

Vergleich, welcher zwischen denen Fürstlichen Häusern Ost-Frießland und Fürstenberg, wegen der Præcedenz auff Reichs-Tägen, Anno 1667. zu Regenspurg auffgerichtet worden, befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürstl. Hause Fürstenberg pag. 609.

IX.

Königs Ludovici XIV. in Franckreich Diploma, worinn er den Cardinal von Fürstenberg der Frantzösischen Naturalisation, und der davon dependirenden Pflicht erlassen, de Anno 1688.

Ludovicus, Dei Gratia Franciæ & Navarræ Rex, omnibus haſce literas viſuris, Salutem!

CHariſſimus & dilectus noſter Cognatus, Cardinalis, Landgravius de Fürſtenberg, repræſentavit nobis, quod cum antehac Literas noſtras Naturalitatis, ei jus vel poteſtatem beneficia in regno noſtro poſſidendi tribuentes obtinuerit, juſtam habet apprehendendi cauſam, ne alii hoc prætextu uti velint ad ipſum illis dignitatibus excludendum, ad quas legitime poſſit adſpirare, nos enixe rogans, ut eum ab omni ſubjectione, aut vinculo perſonali, quo nobis obſtrictus eſſe poſſet, eximere, & liberum declarare non gravemur, Et cum intentio noſtra, dum ei dictas Naturalitatis literas conceſſimus, alia non fuerit, quam ut clara ſingularis exiſtimationis, quam de ejus meritis concepimus, indicia demonſtraremus; Hinc ex hiſce, aliisque cauſis nos moventibus, paravimus & præſentibus manu noſtra ſignatis declaramus, Nos conſentire, ut dictus noſter Cognatus Cardinalis, Landgravius de Fürſtenberg, Juramentum, ad quod eum novæ dignitates poſſent obſtringere, præſtet, eum in quantum Opus eſt, aut eſſe poſſet, ab omni ſubjectione aut alia obligatione perſonali, quam reſpectu noſtri habere poſſet, omnimode abſolventes; in cujus teſtimonium ſigillum noſtrum præſentibus hiſce apponi curavimus, Datum Verſaleſii 12. Julii Anno 1688. & regni noſtri quadrageſimo ſexto.

LUDOVICUS.

Ex Mandato Regis.

Colbert.

X. Kay-

X.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die durch weyland Fürst Egon von Fürstenberg, gewesenen Statthalters im Churfürstenthum Sachsen, erloschene, nunmehr aber von Ihrer Kayserl. Maj. dem übrigen Landgraff- und Gräflichen Hauß von Fürstenberg, jedoch nach der Ordnung der Primogenitur extendirte Fürstl. Würde, publice dictirt Regenspurg den 25. Novembris 1716. per Moguntinum.

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät würcklichen geheimen Rath und zu fürwährend allgemeiner Reichs-Versamblung verordneten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, Tit. Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. bleibt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesender fürtrefflichen Räthe, Bottschafften und Gesandten ohnverhalten, und ist voraus bekannt, daß durch neuliches Absterben Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Egon, Fürsten zu Fürstenberg, gewesten Statthalters der Chur Sächsischen Reichs-Lande, dieser Fürstliche Manns-Stamm und Würde erloschen seye. Nachdeme Ihre Kayserliche Majestät aber allschon im Jahr 1712. den 10. Januarii, auf des Verstorbenen allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, dem Landgräff- und Gräflichen Haus deren von Fürstenberg, in Ansehung ihres sowohl noch von dem Hertzogen von Zehringen, Land-Grafen im Elsaß, und Herzogen zu Alemannien herkommenden stattlichen, uhralten, mit vielen Chur- und Fürsten in- und ausser Reichs verwandten Geschlechts, als ihrer in Kriegs- und Friedens-Zeiten Ihro Kayserlichen Majestät dero allerglorwürdigsten Herren Vorfahrern im Reich, Römischen Kaysern und Königen rühmlich erwiesenen mannigfaltigen nutz- und ersprießlichen politischen Hoff- und tapfferen Krieges-Diensten, und durch deren ohnermüdete Fortleistung erworbener stattlichen Verdiensten (immassen die grosse Devotion des noch übrigen Landgräff- und Gräflichen Hauses von Fürstenberg bekant, und aus demselben unter andern Ihrer Kayserlichen Majestät würcklichen geheimen Raths und Cammer-Richters, Herrn Frobeny, Landgrafen zu Fürstenberg Excellenz, sowohl solche zu erweisen willig und im Stand seyn, als der Herr Vater der andern Linie sein Leben für das Teutsche Vatterland Heldenmüthig aufgeopffert und eingebüsset hat) auch mehr anderer dergleichen Ihre Käyserliche Majestät hierzu bewegender Ursachen halber, aus Römisch-Kayserlicher Majestät Vollkommenheit den Reichs-Fürsten-Standt sambt allen und jeglichen Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vorrecht- und Gerechtigkeiten, gleichwie solche v. n weyland allerhöchst Deroselben in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserlicher Majestät des letzt-verstorbenen Herrn Fürsten zu Fürstenberg Fürstlichen Gnaden, und dero Herrn Vater und dero Descendenz allergnädigst verliehen gewesen, nach der Ordnung der Primogenitur, allergnädigst extendiret haben; und Ihre Kayserliche Majestät nun umb so weniger zweifflen, es werden Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs den Sitz und die Stimme dieses Hauses im Hochlöblichen Fürstlichen Collegio gern fortgeführet sehen auf daß durch so getreue Teutsche Patrioten dem wertheſten Vatterland standhaffte Fürstliche Rathschläge und Dienste, mithin der Fürstliche Anschlag zu allgemeinem Besten vorbehalten werde: So hat diese Kayserliche allerhöchste Reichs-Vätterliche Vorsorg und allergnädigste Zuversicht die höchst-ansehnliche Principal-Commission einer Hochlöblichen Reichs-Versamblung zu urkunden nicht ermanglen, und übrigens der Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit freund-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben wollen. Signatum Wien, den 9. Monaths-Tag Novembris, im Jahr 1716.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L. S.)

XI.

Nachricht von der Reception und Admission des Fürsten Frobenii von Fürstenberg in das Fürstliche Collegium auff dem Reichs-Convent zu Regenspurg, de Anno 1717.

WEgen der Reception des Fürstens Frobeny von Fürstenberg ins Fürstliche Collegium, hat es diese Beschaffenheit, daß nachdeme am 25. Novembris 1716. ein Kayserl. Commissions-Decret, wie solches hiebey in forma gehet, an den Reichs-Convent gekommen, worin Ihre Kayserl. Maj. demselben die Erhebung in Reichs-Fürsten-Stand notificiret, und aus darin angeführten Ursachen zur Reception ins Fürstliche Collegium ad Votum & Sessionem recommendiret gehabt, man über solches Kayserl. Commissions-Decret am 17. Martii 1717. in beeden höhern Reichs-Collegiis (dan das Reichs-Städtische Collegium über neue Fürstliche Introductiones nicht vernommen wird) ordentlich deliberiret, und nach per unanimia abgelegten favorablen Votis im Reichs-Fürsten-Rath, an statt eines förmlichen Schlusses ad Protocollum, angezeiget gehabt, daß man dem Fürsten von Fürstenberg die

würckliche Admission ins Fürstliche Collegium gönne, und Sr. Fürstl. Gnad. zu dieser continuirenden Ehre und Würde aus treueiffrigstem Gemüth gratulire, anbey auch wünsche, daß alles zu des Reichs Besten, und deroselben, wie auch des ganzen Fürstlichen Hauses Aufnahm und Splendor gereichen möge. Das Churfürstliche Collegium ware ebenfalls der Meinung, daß Ihre Fürstl. Gnad. Frobeni, Fürst von Fürstenberg nach denen im Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen Pflichtigen Motiven das Fürstl. Fürstenberg. Votum priori loco & ordine, im Reichs-Fürsten-Rath fortzuführen, auch den völligen Matricular- und Cammer-Gerichts-Anschlag beyzubehalten haben. Und wäre hievon nomine der beeden höhern Collegiorum der höchstansehnlichen Kayſ. Commission Nachricht zugeben.

Deme vorgangen, zeigte darauf der Fürstliche Herr Director im Fürstlichen Collegio an, von dem löbl. Chur-Maintzisch. Directorio vernommen zu haben, daß zu Fortführung dieses Fürstlich-Fürstenbergischen Voti und Sitzes der vortreffliche Hoch- und Teutschmeisterische Herr Gesantte, Johann Jacob Albrecht von Lautterburg bey demselben dem üblichen Reichs-Stylo nach sich legitimiret hätte.

Da nun derselbe im Fürstlichen Collegio schon zugegen war, votirte Er wegen Fürstenberg, und legte zuforderst die Danckſagung wegen seiner angezeigten Legitimation ab, mit beygefügter contestation, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht. und das gesambte Hochfürstliche Fürstenbergische Hauß nicht nur die Gütte und Willfährigkeit bey jeder Gelegenheit Danckgenehmigst erkennen und erwiedern, sondern auch gegen Ihre Kayſ. Maj. und das Reich mit Aufwendung Guths und Bluths alle Ordenckliche Treue beständigst bezeigen würden ꝛc. ꝛc. Welche Ceremonie dann am obgedachten 17. Martii 1717. also erfolgt ist.

VIII. Absatz.
Von den Grafen Fugger.

I.

Kayſers Caroli V. Diploma vor Herrn Reymunden, Anton und Hieronymum, die Fugger, worinn er sie sowohl in den Adel- und Rittermäßigen, als auch den Panner- und Freyherren-ingleichen den Grafen-Stand gehoben, und sie darneben mit vielen herrlichen Freyheiten begabt, de Anno 1530. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Sp. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 447.

II.

Kayſers Caroli V. Privilegium vor die Herren Fugger, daß sie golden- und silberne Müntze schlagen lassen mögen, de Anno 1534. siehe loc. ant. cit. pag. 459.

III.

Ejusdem Privilegium, daß derer Herren Fugger Unterthanen vor keine frembde Gerichte gezogen werden sollen, de Anno 1541. befindet sich loc. supra alleg. pag. 462.

IV.

Ejusdem Privilegium vor Herrn Anton Fugger, auch seine Erben und Nachkommen, in favorem ihres weltlichen Manns-Stamms, de Anno 1548. ist loc. supra alleg. pag. 465. vorhanden.

V.

Kayſers Maximiliani II. Privilegium wider die Juden, den Herren Fuggern ertheilet, de Anno 1566. siehe loc. supra citat. pag. 468.

VI.

Brüderliche Vertheilung Herrn Marx, Herrn Hanns und Herrn Jacob Fuggers, sammt derselben Ordnungen und Dispositionen, de Anno 1575. nebst Kayſers Maximiliani II. und Kayſers Rudolphi II. Confirmation darüber, stehet loc. supra alleg. pag. 471.

VII.

VII.

Kayſers Rudolphi II. Lehen-Brieff vor Hannsen, Fuyherren von Fugger, über alle diejenigen Stücke, so an der Herrschafft Mindelheim Reichs-Lehen sind, de Anno 1587.

Wir Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Märhern, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglich, als wir jüngst hievor dem Edlen Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Hansen Fuggern, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn die gnädige Zusag gethen, und Exspectantz gegeben, wann, und alsbald sich zutrage, daß der auch Edl anser und des Reichs Lieber Getreuer, Georg von Freundsperg, Freyherr zu Mindelheim, als der letst seines Nahmens und Stammens mit Todt abgehen würde, Wir alsdann seine verlassene, und dem Heiligen Reich heimbgefallene Lehn, mit allen derselben Rechten und Gerechtigkeiten, sammt allen anderen Regalien, so uns und dem Heiligen Reich auf der Herrschafft Mindelheim zustendig, auch die in vorigen Lehen-Briefen nit specificiert seyn möchten, Ihme Hansen Fugger, und seinen Männlichen Leibes-Erben, und auf den Fahl derselben Abgang, alsdann auch seinen Gebrüdern, und dern gleichfals ehelichen Männlichen Erben, zu etwas Ergötzligkeit ihrer Uns, und dem Heiligen Reich geleister Dienste, und Zusetzens, Rechts Contracts weiß, zu einem Väterlichen Manns-Lehen genedigist verleihen sollen, und wöllen. Darauf uns jetzo ermelter Hannß Fugger, underthenigklich angeruffen und gebethen, daß Wir, vermög und in Krafft solcher Exspectantz und Anwartung, ihme und seinen Männlichen Leibes-Erben, und auf den Fahl derselben Abgang, alsdann auch seinen Gebrüdern, Marxen und Jacoben Fuggern, allen Herren von Kirchberg und Weissenhorn, und gleichfals den Ehelichen Männlichen Erben, Erstlich die Halßgericht zusammt dem Bann über das Blutt zu richten; Ferner den Forst und Wildtbann zu dem Schloß und Herrschafft Mindelheim gehörig, als die in der nachgeschriebenen Zürggen und Kreisen begriffen sein, und sich anhebent. Nemblichen, an der Günz, oberhalb Sundtheim bey einem Bildt, von dannen hingerichts ab den hohen Fürst in ein Puechen, auf der Höhin zu Mustenhausen, von dannen in ein Bildt auf der Straß oberhalb Mustenhausen, von dannen in ein Bildtseul stehet unterhalb Warmißriedt, von dannen gehn Lauchdorff durch den Chor untzt über die Lachwiesen, in drey Aichen unter Großrindt auf den Wettbach, und denselben Wettbach hinab untzt gehn Sinichen in ein steinern Seul, und von dannen den Wetbach ab, biß in die Flossach, und die Flossach ab, biß in die Mindel gegen Habsperg durch den Chor gegen Wasserberg, von dannen den Grund und den Weg Alletzhausen durch den Chor, von dannen die Camlach auf gegen Haubeltshafen und Leppenhausen, von dannen in den Krumbach hinauff, biß in den Fürst zu Steinbach, von dannen das Thal und den rechten Weg hin auf die Höhe zu Korb in die Guttach, und die Guttacht auf biß in die Marckt gehn Schönegg gehörendt, so weilandt Hannß vom Stain Pfandtweiß innen gehabt hat, und füro nach denselben Marcken hinauf in die Güntz, biß wieder zu dem Bildt oberhalb Sundtheim, da die Marck angefangen haben, auch den gewöhnlichen Zoll und Zoll-Recht auf, von der Straß von Landtsperg gehn Memingen, und hertwieder durch die Herrschafft Mindelheim, und wo es bemeldts von Freundspergs Grundt und Boden begreifft, mit allen und jeglichen Regalien, und andern ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten; So alles von Uns und dem Heyligen Reich zu Lehen rühret, und Uns neulicher Weil durch den tödtlichen Abgang obgedachts Georgen von Freundspergs, Freyherrn zu Mindelheim (der keine Männliche Leibes-Lehens-Erben abstelgender Linien verlassen,) frey ledigklich eröffnet und heimbgefallen, von neuem zu Lehen zu verleihen gnedigklich geruchten, daß wir demnach angesehen solch sein Hansen Fuggers underthenig ziemlich Bitt, auch die getreuen, ansehenlichen und nutzlichen Diensten, so Er und seine Brüder, und ihre Vor-Eltern, weilandt unseren Vorfahren, auch Uns und dem Heiligen Reich in vil Weg gehorsamblich erzaigt und bewiesen, noch täglichs thun, und hinführo zu thun gehorsamblich urbittig seindt, auch wohl thun mögen und sollen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, vor ernanten Hansen Fugger, und seinen Männlichen Leibs-Erben, und auf den Fahl derselben Abgang, alsdann auch seinen Gebrüderen, und gleichfals dern ehelichen Männlichen Erben, alle und jede obberührte Regalia, Lehen, Recht und Gerechtigkeiten, sammt derselben Zugehörun-

rungen, auch allem demjenigen, was er oder sie noch weiters in Erfahrung bringen werden, so von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen rühret, und zu solchen Lehen gehörig seye, allermassen und gestalt, wie etwa die vorige Innhabere die Herrschafft Mindelheim, sonderlich aber gedachtes Georgen von Freundsperg Vater, und Er selbst, die selben inn gehabt, besessen, und vom Heiligen Reich in zweyen unterschiedlichen Lehen-Brieffen jüngstlich empfangen, genutzt und genossen haben, ersucht, und unersucht, nichts ausgeschaiden, als freye, eröffnete und heimgefallene Lehen, aus Gnaden von neuem zu Lehen angesetzt und verlihen, thun das auch, ansetzen und verleihen ihme Hansen Fugger, und seinen Männlichen Leibes-Erben, und auf den Fahl derselben Abgang, obernannten seinen beiden Brüdern, und gleichfals deren ehelichen Männlichen Erben, dieselben, von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir ihnen von Rechts Billigkeit und Gnaden wegen, daran zu verleyhen haben sollen und mögen, also daß mehrermelter Hanß Fugger, und seine auch nach demselben seine Brüder und deren Erben, als vorstehet, obbestimpt Regalien, Lehen, Halßgericht und Blutbann, sammt dem Forst, Wildtbann und Zoll, wie die mit ihren Marcken abgeschrieben seindt, mit allen und jeden ihren Rechten, Forstrechten, Nutzungen und Zugehörungen, auch demjenigen, was sie und ihre Erben weitters darzu gehörigs in Erfahrung bringen werden, was Orten und Enden die immer gelegen, gar nichts ausgenommen, zu Handen bringen, nun hinführo von Uns und dem Heiligen Reiche, in Lehensweiß inhaben, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen, auch den Blutbann, als offt es in solchen Gerichten die Notturfft seyn würdet, ihren Amptleuten, die dazu tauglich und gutt seyn, fürbasser befehlen mögen und sollen, damit bey dem Eidt, so Uns Er Hanß Fugger, wie hernach stehet, darumb thun, und von denselben seinen Amptleuthen, wie sich gebühret, auch nemmen solle, zu handeln, zu richten, und zu vollfahren gegen dem Reichen, als dem Armen, und dem Armen, als dem Reichen, und darinn mit anzusehen, weder Lieb, Neid, Freundschafft, Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, noch sonst gantz kein ander Sachen, dann allein gerechts Gericht und Recht, immassen sie das gegen GOtt dem Allmächtigen am letzten Gericht verantworten wöllen, und solches Halßgericht Recht ist, doch uns und dem Heiligen Reiche an unser Obrigkeit, und sonst mennigklich an seinem Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, auch also, daß vielgedachter Hannß Fugger, und seine Erben solche Lehen, so offt es zu Fählen kommpt, wieder von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche zu Lehen zu empfahen, und zu tragen schuldig seyn sollen. Der mehrgenannt Hannß Fugger solle auch darauf an unser Statt, unserm und des Reichs Lieben Getreuen Johann Achilles Illsung zu Kuenenberg und Linda, unserm Rath und Pfenningmeister, zwischen dato dieß Briefs und Matthäi des Heiligen Apostels-Tag schierist künfftig, gewöhnlich Gelübd und Eydt thun, Uns und dem H. Reiche von solcher Lehen wegen, getreu, gehorsahm und gewertig zu seyn, zu dienen, und zu thun, als sich davon gebüret, auch mit angeregten Halß-Gericht und Bann, wie obbstehet, zu handeln, getreulich und ungeverlich. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, funffzehen hundert und im Sieben und achzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im 15. und des Böhmischen auch im 12. Jahr.

Rudolph.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

J. Engelhofer.

IIX.

Ejusdem Patent an die Freundsbergischen Eigenthums-Erben, wegen Abtretung der Mindelheimischen Reichs-Lehen an Freyherren Hannsen von Jugger, de Anno 1587.

WIr Rudolph, etc. Embieten den Edlen Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Ott Heinrichen Grafen zu Schwartzenberg, Herrn zu Hohenlandsperg, unserm Rath und Wolff Willhelmen von Merelrein, Freyherrn zu Waldeck, als weilandt Georgen von Freundspergs, Freyherrn zu Mindelheim etc. Eigenthumbs-Erben und Detentatorn jetzo gedachts von Freundspergs hinterlassener Reichs-Lehen, unser Gnad und alles Gutes, Edle liebe Getreuen. Demnach gemeldter von Freundsperg, als der letzt seines Nahmens und Stammens unlängst verschienen, mit Todt abgangen, durch dessen Absterben uns und dem heiligen Reich alle und jede seine hinterlassene Reichs-Lehen, sampt derselben Regalien, und andern ihren

ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, als unser und des Heil. Reiches Eigenthumb, so die vorigen Innhaber der Herrschafft Mindelheim, und nach denselben Er und seine Vor-Eltern des Geschlechts von Freundsperg von Uns und unsern löblichen Vorfahren am Reich zu Lehen getragen, und inne gehabt, frey ledigklich eröffnet, und heimgefallen, die wir allbereit dem auch Edlen Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Hansen Fugger, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, und seinen Männlichen Leibes-Erben, und auf den Fahl derselben Abgang, alsdann auch seinen Gebrüdern, und gleichfals deren Ehelichen Männlichen Erben, aus Gnaden von neuem wiederum zu einem Vätterlichen Manns-Lehen verliehen, und danebens dem Hochgebohrnen Ludwigen Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, unserm lieben Vettern und Fürsten dann auch dem Edeln, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Christophen Freyherrn von Haim, zum Reichenstein, und Johann Achilles Illsung zu Kuneberg und Linda, unsern Räthen und Pfenning-Meister gnädigklich committiert und auferleget, alle und jede solche verledigte Lehen, Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten sammt derselben Zugehörungen an unser statt und in unserm Nahmen von euch den Innhaltern, abzufordern, und als gleich darauf obernanten Hansen Fugger, oder seine Befelchhaber würcklich darein zu setzen, und dabey von unser und des Reichs wegen zu schützen und handhaben, alles mehrerers Innhalts unserer darüber ausgangenen und gefertigten Kayserlichen Commission und Lehen-Briefs.

Hierumb und damit gedachte unsere Kayserliche Commissarien sölicher unserer Verordnung und Commission desto schleuniger und unauffgehalten nachkommen mögen, als befehlen wir euch sammt und sonders bey unser und des Reichs schweren Ungnad und Straff von Römischer Kayserlicher Macht hiermit ernstlich gebietende und wollen, daß ihr als gleich und nach Verkündigung und Insinuirung dieß unseres Kayserlichen Briefes ob ne alles Verziehen und Wiederrede, von berürten Freundspergischen Reichs-Lehen, und aller ihrer Zugehör, wie das Nahmen haben mag, gentzlich abtrettet, dieselben fürters sammt allen und jeden zu mehr angeregten Lehen gehörigen Brieflichen Urkunden und Documentis obbemeldten unseren Kayserlichen Commissarien damit Innhalts habenden Befelchs zu handeln, guttwillig, und ohne allen Abgang folgen lasset, dann auch alle deme, was sie in unserem Nahmen handeln werden, ohne Widerspruchens gelebet und nachkommet, und euch dessen mit nichten widersetzet, noch anders thut, als lieb euch sey obangeregte Straff und Peen zu vermeiden, das meinen wir ernstlich, und ihr thut hieran zur Gebühr und Schuldigkeit unsern endlichen Willen und Meinung. Datum zu Prag den 29. Junii Anno 1587.

IX.

Kayſers Joſephi Lehen-Brieff vor die Herren Jugger, Grafen zu Kirchberg und Weiſſenhorn, über den Forſt und Wildbahn zu Babenhauſen, de Anno 1711. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Sp. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 482.

X.

Ejusdem Lehen-Brief vor die Grafen von Jugger über den Blutbann zu Babenhausen, de Anno 1711. siehe loc. supra allegat. pag. 483.

XI.

Ejusdem Lehen-Brieff vor die Grafen von Jugger über das Dorff-Gerichte Täffertingen, de Anno 1711. befindet sich loc. supra cit. pag. 485.

IX. Absatz.

Von den Grafen von Giech.

I.

Seel-Geräth- oder Vermächtniß-Brieff derer Herren von Giech, über innen genannte Güter an die Capelle zu Eiren, de Anno 1344.

ICh Chunratt von Giech, Ritter, und Heinrich mein Sun Ritter, und mein Sun Chunrat und meines Bruder Sune Peter und Heinrich und alle unser Erben, bekennen offenlich an diesem Brieff, allen den die in sehen oder hörn leßn daz wir mit bedachten Mute und mit guten Wiln durch unser Sele wiln, und durch unser fordern Sele wiln und durch unser Nachkumen Sele wiln, hebe geben und gewiedemt ewecklich an die Kappeln zu Eiren alle die Güter, die hye hernach geschriben steen,

steen, von erst die Hofreit, da der alt Amman auf Gesetzen was, das die ledig und frie von Uns sie, also bescheidenlich das ein Kappelan ewecklich dorauf sitzet, und die Wiesen, die da heitzet in der Klinge zu Bondorff und das Holtz, daz ich Chunrad von Giech, Ritter kauffte umb sen Apeln von Schertzlitz das da bie gelegen ist, und die Wiesen die Meister Betze innen gehabt hat, und den Gartten den Betzolt der Kelner inne gehabt. Und die Acker, die daran gelegen seint zwisen Ritzgraben und zwischen die Acker die zu dem Spitals-Hoff gehören und an den tweren Acker, der da oben vor hyn get, und den Zehen den ich zu Rode han mit allem Nutze, und die Hube die da zu Ludebach gelegen ist, da Heinrich der Schmit aufgesezzen ist mit allem Nutze und datz Zehendelin daz in den kotlichen Tal gelegen ist bie Ludebach datz der alt Amman inne gehabt hat, und daz Zehendelin, daz da gelegen ist vor den Hayn daz da gehört von unsern Eckern die da horn in den Hof gein Schertzlitz, und allen den ruht Zehen den wir han zum Sneberge der in den Stocken gelegen ist den unse Hoffmann inne gehabt hat und allen unsern ruht Zehen die gein Vstog gehörn, von erst der von Contzen Rüdergers und von des Leyntners Guten gehorn auf den Pöll, darnach von des Fritzen Schmidts und Rubens und Heintzen Ammans Guten gehört, datz da gelegen ist in Kamelis und Man dem Gereuht datz zu der Müle gehert und von des Neuekumen Gereuht, die da gelegen seint in dem Tyfental und von dem Gereuht datz da liet on dem Schybenberge, datz zu Heinzen Ammans Gute gehort, und von dem Gereuht datz zu der Sunterunge gehort, und von Gereuth datz zu Haintzen Ammans Gute gehort an dem Tyffenstige, und ich Contze Werner und Alheit mein Eliche Wirtein geben und twedemen ewecklich an die Kappeln zu Elren, datz Gut zu Panster und das Gereuht datz da gelegen ist vor dem Hayn daz ich kauft umb den Kürsener zu Schertzlitz, und den Acker der da gelegen ist vor dem Hayn den ich kauft um den Grimmen des alten Amman Eydem, also bescheidelich, datz daz vorgenannt Gut und Acker sider Kappelon Sie zu Elren nyzen und innen haben ewecklich nach unßer beide Todte, und dorüber zu einer Stetigkeit und zu einem gantzen Zeugnisse aller die vorgeschrieben Dinge hangen wir unser Insigel an dießem Brief ich Chunrad von Giech, Ritter, und ich Heinrich, Ritter und ich Chunrat des vor genanten Herrn Chunrat von Giech Sune, und ich Peter und Heinrich Gebrüder von Giech gantze und stete und unserbrochen derer vorbeschrieben Dinge ewecklich zuhaben, und ich Eberhardt von Giech Korhere zu Bamberg, und ich Heinrich von Giech der alter Gesezzen zu Brune, und ich Eberhard sein Bruder hengen unser Insigel zu unsern lieben Vettern Insigel zu einem ewegen Zugnizze an diesem Brief, und auch seint Gezeug diese erber Leute die hye her nachgeschrieben sten, Her Herman der Cappelan zu Elren und Otto der Harger und Ulrich der Ketzschensteiner und Hanß Merbote Schriber niengen Herrn von Truhendingen und Eberlein Heinelrich, und ich Chunze Werner zu Elren gesezzen und ander erber Leute mit der Gewizzen ditz Dings geschehen ist da man zölt nach Gottes Geburt dreuzehen hundert Jar dornach in dem vir und virzichsten Jar, an sant Antonigen Tage.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

II.

Kayſers Wenceslai Diploma, vermöge deſſen er denen Herren von Giech verſtattet, einen Blutbann zu Thurnau auffzurichten, de Anno 1397.

WIr Wentzla, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Bödeimb, bekennen und thun kund offentlich mit diesen Briefe, allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir haben angesehen Dienste und Treü, als uns Martin Förtsch, unser Lieber Getreuer offt und dick gethan hat, und fürbaß thun soll, oder mag, in künfftigen Zeiten; und haben darumb mit wohlgedachten Muth und rechtem Wissen, ihm und seinen Erben diese besondere Gnad gethan, und thun die in Krafft dieß Briefs von Röm. Königl. Macht, alſo daß sie zu Thurnau ein Halß-Gericht mit Nahmen Stock und Galgen haben, und damit richten und gefähren, als recht ist, und noch darzu Fried und Glait umb Todtschlag und Schuld geben sollen und mögen, alsdann in andern Gerichten recht und gewöhnlich ist; von allermänniglichen ungehindert; und gebieten darumb allen und ieglichen Fürsten, geistl. und weltl. Graffen, Freyen, Herren, Dienst-Leüthen, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stätte, Märckte und Dörff, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie den genannten Martin und seinen Erben an den ehgenannten unsern Guden nicht hindern noch irren in kein Weiß, sondern sie dabey geruhlichen bleiben lassen, und auch handhaben, schützen und schirmen, als lieb Ihnen sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Mit Uhrkund dieß Briefs, versiegelt mit unser Königl. Maj. Insigel, geben zu Nürnberg, nach Christi

Christi Geburth. X. III. Jahr und darnach in den LXXXXVII. des Freytags vor Sanct Simon und Jude-Tag, unser Reich der Böheim, in XXXV. des Röm. in dem XXII. Jahren.

(L. S. Cæſ.)

III.

Pabſts Nicolai V. Diſpenſation vor Johannſen von Giech, daß er ohngehindert ſeines noch nicht gehörigen Alters, zu Annehmung allerhand geiſtlichen Dignitäten fähig ſeyn ſolle, de Anno 1451.

NIcolaus, Epiſcopus, Servus Servorum Dei, dilecto filio Johanni de Giech, Clerico Bambergenſis Diocœſis, Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Nobilitas generis, vitæ ac morum honeſtas aliaque laudabilia probitatis & virtutum merita ſuper quibus apud nos fide digno commendaris teſtimonio, nos inducunt, ut te favoribus apoſtolicis & gratiis proſequamur, volentes igitur te, qui, ut aſſeris, de nobili & militari genere ex utroque parente procreatus ac in viceſimo tuæ ætatis Anno conſtitutus exiſtis, nec non literarum ſtudio in loco, in quo illud viget generale per certos annos inſtetiſti, prout inſiſtere intendis præmiſſorum meritorum tuorum intuitu, favore proſequi gratiæ ſpecialis tuis in hac parte ſupplicationibus inclinati, tecum ut quodcunque beneficium eccleſiaſticum curatum ſeu alias ſacros ordines requirens etiam ſi parochialis Eccleſia fuerit, ſi tibi alias canonice conferatur, aut preſenteris ad illud etiam ex nunc recipere & retinere libere & licite valeas, defectu ætatis præmiſſæ quem ad id pateris in illius Anno conſtitutus ut præfertur ac Lateranenſis Concilii & quibusvis aliis apoſtolicis conſtitutionibus cœterisque contrariis nequaquam obſtantibus auctoritate apoſtolica tenore præſentium de ſpecialis dono gratiæ diſpenſamus. Proviſo quod dictum beneficium debitis interim propterea non fraudetur obſequiis & animarum cura in eo nullatenus negligatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ diſpenſationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum, Dat. Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis dominicæ Milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo primo tertio Nonarum Maii, Pontificatus noſtri Anno quinto.

x

Mau. x

N. Frocardus. P. Parvi Johannis.

à dorſo Nicaſius. R Bondovis.

IV.

Erb-Theilung, Satz- und Ordnung, ſo Heintz von Giech unter ſeinen Söhnen gemacht, de Anno 1480.

ICh Heintz von Giech, zu Buchau, bekenn mit dieſem offenen Brieffe, und thue kund allermänniglichen, für mich und alle meine Erben, daß ich mit zeitiger Vorbetrachtung, auch mit Rath, und in Beywesen der Würdigen und Vesten, meiner lieben Vettern, Herrn Geörgen Dombherrn zu Würzburg und Land-Richter des Herzogthums zu Francken, Diezen zu Wiesentfelß, Balthaßern zu Kröttendorff alle vier von Giech, eine gantze Grund-Erbtheilung, Ordnung und Satzung aller meiner Haabe, Erbe, Gütter und Nahrung, was und wie viel ich der habe, wo und an welchem Ende die gelegen, ſie ſeynd Erben, Eigen, Lehen, Pfandſchafft, liegends oder fahrends, wie das alles Nahmen hat, oder haben mag, nichts hindangeſetzt, gemacht, geordnet, geſetzt hann, wie es mit allem und jeden obgemeldter meiner Erbe, Haab und Gütter und Nahrung in meinem Leben, und nach meinem Tode gehalten ſoll werden, zwiſchen den Geſtrengen und Veſten, Herrn Veiten von Giech, Ritter, Land-Richter des Stiffts zu Bamberg und Geörgen von Giech, beeden meinen lieben Söhnen, und beeden ihren Erben, welche iezt gemeldte Grund-Erbtheilung, Ordnung und Satzung, wie hernach folget, ich mit Rath und in Beyſeyn obgemeldter meiner lieben Vettern, zwiſchen den obgemeldten beeden meiner Söhne, mit ihren guten Willen und Wiſſen gethan und gemacht han, und nehmblich ſoll Herrn Veiten, meinem lieben Sohn und ſeinen Erben, dieſer hernach geſchriebene Theil, folgen, werden, und bleiben, daß Obertheil am Schloß zu Buchau, gegen der Kirchen und dem Dorff, und ſoll ſeinem Bruder Geörgen zu ſeinen Theil zu geben, funffzig Gülden uf den nechſt kommenden Sanct Martins-Tag über zwey Jahr ausrichten und bezahlen ohn alle ſeine Schäden, Item das Obertheil an der Hofraith gegen dem Dorff, und das Obertheil an Garten, biß uf die Ausweißung und Theilung, die an Schloß geſchehen iſt, gericht herauf an Weeg, und nah an Bach, alls es verzeichnet iſt, Item Ebenſpeld mit ſeiner Zugehörung, und das Fiſch-Waſſer daſelbſt, item den Zehend zu Ochßenfurth, und der Zehend zu Steüden, item Dürrenwaſſerloß und Schneeberg, alles das ich von Gözen und Roten-

tenhan erkaufft habe, item Rostockh und die Höff zu Berthelsreüth, und den Hoff zu Wüstendorff und Frauendorff halb, item zu Lopp, den grossen Hof, da der Dürenhöfer drauf siezet, ist ein Halbbau und die Sölden da Hannß Bickel drauf siezt, mit ihrer Zugehörung, und drey Sölden daselbsten, mit Nahmen Hannßen Freytags, und Hannsen Kurzen, und des Krauß Heynzen Sölden mit ihrer Zugehörung, das Obertheil an der Weyer-Wiesen, die Heg-Wiesen, und das Obertheil an der Hain-Wiesen, item zu Buchau, den halben Hoff da der Engelhardt Nassauer drauf siezt, und zwo Sölden daselbst, mit Nahmen Hannsen Renners und Hannsen Müllers, mit ihrer Zugehörung, von den halben Theil am Neuenreuther Holz, und die Sölden die man Herman Müller gemacht, und das Obertheil am Holz an der Schaftrieb und die Hagwiesen oder den Hagrangen und das Holz, das oben dran stöst, und die Schmidten mit ihr Zugehörung, und das Obertheil im Aichen Lohe, und des Eberhardt Pornschlägels Sölden, mit ihrer Zugehörung, und die Mühl beym Sebe mit ihrer Zugehörung, und des Tocken Selden mit ihrer Zugehörung, item das Untertheil am Steinach, und das Untertheil am Holz im Forst, und das Wießlein in Diebs-Bach das der Knauer hat und das Hauß darzu, und das Obertheil der Päel-Wiesen, und das Untertheil an Gartten, item den Zehend zu Buchau, Badstuben, Schaftrieb, Schafhauß, Wohnhauß und die Weyer zu Buchau, und Neüenreuth, sollen sie gleich mit einander gebrauchen, mit sambt den Höltzlein, hienter-und unter dem Schafhauß, item zu Wölckendorf des Schorn Gütter, und die Hub die der Meissel hat, Heinz Braunsteins Guth, Heinzen Perzen Guth, des Lehen zu der Schenckstadt, daß der Meissel hat, Hannsen Schmidt Sölden, Eberlein Schefer mit seiner Selden, Cunz Krauß mit der Männschafft, item den Zehend, den Hof, die Schenckstatt, und die Schaftrieb, sollen sie gleich mit einander gebrauchen, item alle die fahrende Haab, die der genante Herr Veit zu Buchau hat, die soll ihm und seinen Erben folgen und bleiben, darzu so hat Georg mein Sohn aus guten freyen Willen, Wissen und Liebe, die Er zu dem genanten Herrn Veit zu Buchau, seinen Brudern, trägt, auch auf daß er desto stattlicher und ehrlicher seinen Ritterstand halten möge, Ihme und seinen Erben, die hernach geschriebene Stück zu einem Voraus geben, und werden lassen, nehmblich, alles das ich zu Scheßliz hab, daß mir von Georgen und Paulussen von Giech, meinen lieben Vettern worden ist, und kaufft hab, so sollen diese hernach geschriebene Theil Görgen meinen Sohn, uñ seinen Erben folgen, werden, und bleiben, item das Untertheil an dem Schloß, als es getheilt ist, und fünffzig Gülden, die ihme Herr Veit, sein Bruder, zu seinem Theil zugeben soll, auf den nechst kommenden Sanct Martins-Tag, über zwey Jahr, ohn alle Schaden, und das Untertheil an der Hofraith, unter dem Weg, und der Gartt ob dem Weg, der in das Schloß gehet, biß an den obern Weg, nach Ausweisung der Theilung, die an dem Schloß geschehen ist, und gehet hienunter und hienter, biß zu einer Aichen, darein es verzeichnet ist, mit sambt der Schupfen, und Heinzen Rossen Behausung, biß in den Weg, auch ist ihme ein Hofstaat, da die Schopf stehet, zu einen Stadel Beweiß, ob er einem Stadel bauen will, bauet er aber keinen Stadel, so soll ihn beyden Trieb und Führ gedeyhen, immassen bißher gewest ist, item den Brügel mit seiner Zugehörung, aller, ausgeschlossen zwey Wießlein, die von dem Adam von Giech zu Lehen gehen, item das Fisch-Wasser zu Zeiln, soll ihm auch folgen, item den Zehend zu Junckersdorf, und den Zehend zu Abtershausen, item Stüblach, Ujieg, Dürren-Wasserloos, Schneebergk, was daselbst vormals mein Erb gewest ist, item Krügel, Pfaffendorff, und das Güthlein in Schörndorffer Buch, item den Hof zu Neuenreüth, und die Sölden daselbst, item die Kölniz, Alten-Ehunstadt, Stressendorf, die Häyge und Weyer, in Weißmänner Forst, und die Wiesen ob Modschenbach im Forst, und die Mühl, unter Berthelsreüth, und Frauendorf halb, item zu Lopp der Himmerberg mit seiner Zugehörung, und den Halbbau, da der Syler iezt drauf mit seiner Zugehörung, und drey Sölden daselbst mit Nahmen Matheſen Schusters, Fritzen Herolds, und Ulrin Engelhards Sölden, mit ihren Zugehörungen, und der Untertheil, an der untern Hof-Wiesen, die Neuen Sölden, die man Heinzen Matheſen gemacht hat, item zu Buchau, den Theil am Hof, den die von Bertholßreüth bauen, und drey Sölden daselbst mit Nahmen Cunzen Matthesen, der Gözen Sölden, und des Höfners Sölden, mit ihren Zugehörung, und das hienter Holz gegen den Hag, das an Forst stöst, und die Dürren Wiesen bey des Hofmanns Löelein, und die Altwiesen, und das Untertheil an der Päel-Wiesen, das Obertheil am Gartten, das Untertheil an Aigenlohe, und das Untertheil an den Bauern-Holz, und die Huth-Waydt die daran stöst, und ein Sölden, so der Thoma darauf siezt, und das Neueräther Holz, daß an die Straß stöst, und das Holz im Grund, alls es getheilt ist item die Schenckstädt zu Buchau mit ihrer Zugehörung, des Pleibecken Sölden mit ihrer Zugehörung und das Reüthlein bey der langen Wiesen, daß der Eberhardt Kurz hat, das Obertheil in Geinniz, und das Obertheil in Forst, daß da stöst an Steig als man

man gen Weineck gehet, und das Wieslein, in Diebsbach, daß der Veith gehabt hat, und das Aeckerlein dabey daß die Gözin hat, item den Zehend zu Buchau, die Schaftrieb, Schafhauß, Wohnhauß, Badstuben, und die Weyer zu Buchau, und Neüenreüth, sollen Sie gleich mit einander gebrauchen, mit sambt den Hölzlein hienter-und unter dem Schafhauß, item zu Welckendorf ein Guth genannt: Die Pfeilen, Friz, Schmidt, Ott Schmidt, der älter, Ott Schmid der jünger, Ott Hayn der Zahlner, das Wüstguth, Hannsen Brehmen Guth, Geörgen Schneiders Sölden, Albrecht Tuhr, Sölden, Hannß Zollner, die Mannschafft, item den Zehend, den Hof, die Schenckstadt, und Schaftrieb, sollen Sie zugleich mit einander brauchen, item allen Hauß-Rath, fahrende Haab, die ich in meiner Behausung, nach meinem Tode lassen möge, die solle alle und jegliche, wie die Nahmen hat, oder haben möcht, folgen und werden, meinem Sohne Geörgen, es were dann, daß ich einigerley davon hingebe, um GOttes willen, oder von Gunst wegen, weme ich das gönnte, solches soll in meiner Macht stehen, ohne Gefehrde, auch so sollen beede meine obgemeldte Söhne, sämbtl. das Schloß Buchau, Sie wohnen beede, oder ihr einer, allda, mit Thorwärttern und Wächtern versehen, und versorgen, inmassen hinnach folget, nehmlich mit einem Thorwärtter, und zweyen Wächtern desselben soll einer vor, und der ander nach Mitternacht wachen, item aus der obgemelten beeder Söhne Theilung, hab ich mir diese Erbstück, liegend fahrende Haab und Gütter, mit sambt ihrer aller und jedes Zu-und Eingehörung und Nutzung, zu meiner Gebrauchung, Haußhaltung und Nahrung, ausgezogen, und vorbehalten, alles und jegliches, daß ich ihnen haabe, wie daß alles Nahmen hat, nichts hindan gesezt, solches will ich all mein Lebtag, ganz aus, in gemeiner Gebrauchung, Haußhaltung, und Nahrung, innen haben, soll und will auch darnach meiner Notturfft und guten Willen ohn Irrung der gemelten meiner Söhne, ihrer Erben und männiglichs von ihren wegen zu Gebrauchung ohngefehrdt. Und wann ich mit Tode dann verschieden bin, daß GOtt dem Allmächtigen nach seinen Willen befohlen ist, alsdann und nit ehe, so soll ein iedes Stück in den Theil wiederum fallen, in welchem Theil das gehöret, und getheilet ist worden, und dem folgen, werden und bleiben, in das Theil solche Stück gehören, ohngefehrde. Item das Güthlein in Schwabthal, daß ich gen Frauendorf zu der Pfründt versezt hab, da der Weidtner drauf siezt, und das Güthlein zu Schneeberg, daß gehn Ellern zu der Pfründt versezt ist, da der Zengraf drauf siezt, sollen sie mit einander lösen,

ich han auch mit guten Willen und Wissen, beeder obgemeldter meiner Söhne, meinen lieben Dichter Christoph von Giech des offt gemelten Herrn Veiten von Giechs Sohn, geben und verschaffen, gieb und verschaff ihm sechs Gulden Zinß zum Kupferberg, die Wiesen zum Weißmann, unter Hannßen Senffts Holz gelegen und zwo Wiesen zum Prögel, die von Adam von Giech zu Lehen rühren, und ein Bett mit seiner Zugehörung, daß Er die iezt gemeldte Stück, da er mich überlebt, einnehmen, innhaben, und behalten, sich der ohn Irrung und Einträg, beeder obgenanter meiner Söhne, und ihr Erben zu gebrauchen, zu thun, und zu lassen, sein Lebtag aus ohngefehrde. Darzu han ich abermals mit gutem Willen und Wissen beeder offt genannter meiner Söhne, gegeben und geschaffen, gieb und schaffe meine Mägde Elßen, ihr Lebtag ein Simra Korns, ein halb Simra Gersten, zween Metzen Waiz, ein Mezen Erbsen, und ein Simra Haberns alles Weißmänner Maaß, solches sollen beede meine Söhne, ieder halb ausrichten, und ihr zu Hauß und zu Hoff schicken, je zu Zeiten auf Sanct Michaelis-Tag, und das Heüßlein, und die Hofraith halbe zu Weißmann neben Cunzen Schmelzings Gartten und Hofraith gelegen, mit sambt einen Bett, mit seiner Zugehörung, also daß ihr das nach meinem Tode folgen, werden und bleiben, ohngefehrd. Und so sie mit Tode vergangen ist, so soll das gemelde Haüßlein und Hofraith, als Sie innen gehabt hat, an des Spittals Capellen hienter Johannes Specks Behausung gefallen, auch so sollen die gemelten meine Söhne und ihr Erben sie beede sämbtl. nach ihr keiner seinen Theil der ihm also zu Theil worden ist, auch kein Stück, eins oder mehr, aus seinem Theil dieweil ich im Leben bin, ohn meinen kündlichen guten Willen und Wissen nicht verkauffen, versezen, verkümmern, hingeben, oder anwerden, in keiner Weiß alles ohngefehrde, und da ich mit Tode verschieden bin, so sollen demnach die gemelten meine Söhne und ihr Erben ihr keiner sein Theil oder eine oder mehr Stück aus seinem Theil ohn redliche nottürfftige Ursach, ohn Wissen und Willen des andern seines Brudern, und seiner Erben, nicht verkauffen, versetzen, verpfänden, hingeben oder anwerden, wo aber solche Ursach vorhanden were, zu Zeiten daß ihr einer, oder sein Erben verkauffen, versetzen, oder verpfänden müsten, so soll der Verkauffer, dem andern Bruder und seine Erben, was und wie er seiner Nothdurfft halber, als obgemeldt ist, verkauffen muß, ein ganz viertel Jahrs, um ein zimlich billig Kauf-Geldt eines Verkaufs gestatten, und gunnden, vor männiglich, und ob sie und ihr Erben sich der Summa des Kauf-Geldts Zeit und Frist nicht vertragen möchten, oder künden, so soll ihr jeder sei-

ner nechsten Freünd des Geschlechts von Giech einen dazu geben, die sollen Macht haben sie der Summa des Kauf-Gelds Zeit und Frist zu vertragen, wo solche aber die gemeldte zween von Giech die also darzu geben werden, nicht vereinigt würden, so sollen die gemeldten Macht haben, ein Obmann aus unsern Geschlecht zu kiesen, welchen denn derselbe unser Vetter aus den zweyen von Giech, die also dazu gegeben werden, zufelt, das soll ein mehrers seyn, und dabey bleiben, ohn Gefährde.

Were es aber Sach, daß der gemeldten meiner Söhne einer, oder sein Erben, solche Gütter, es wäre wenig oder viel, nicht erkauffen wolt, oder könnt, so mag der ander mein Sohn und sein Erben, die also verkauffen müssen, einen andern, der ihm ohngefehr ebnet, daß sein nach seinen Besten Nutz und Willen verkauffen, ohngefährd. Ausgescheiden das Schloß zu Buchau mit seiner Zugehörung, das soll in keinen Weg und Weise von ihnen und ihren Erben kommen, sein Theil verkaufft werden, es were dann Sach, daß ihr einer und sein Erben, dem andern und sein Erben, das verkauffen wollten, daß sie und ihr Erben also gut Macht haben ohn gefehrd, und um einen halben Theil an dem obgemeldten Schloß geben, was die obgemeldten unsern Vettern erkennen und sprechen, mit sambt dem Obmann, dabey soll es bleiben, es sollen auch der gemeldten meiner Söhne keiner, noch ihr Erben, es sey wenig oder viel, verkauffen, versetzen, verpfänden, anwerden, oder hingeben, daß darzu oder Eingehörung ist, des gemeldten Schloß Buchau, es sollen auch der gemeldten meiner Söhne keiner, noch seiner Erben einigen Fürsten, sie seynd geistlich oder weltlich, Grafen, Herren, Ritter oder Knecht auch sonst jemands anders, keinen Enthalt oder Oeffnung zu veheden, Kriegen, oder Beschädigung, in oder an den gemeldten Schloß Buchau, geben oder gestatten, ohn des andern seines Bruders und seiner Erben kundlichen guten Willen und Wissen ohngefehrd. Und ob sich einigerley mehr, es were liegendes, oder fahrendes Lehen, aigen oder Schuld nach meinem Tod erfunden, daß ich hienter mir verließ, und in dieser Theilung, Ordnung und Satzung, ungetheilt nicht beschrieben stünd, das sollen beede obgemeldte meine Söhne, nach meinem Tode gleich, daß einen so viel, als dem andern davon werde, und ob ich eine kundliche und wahrliche Schuld, die ich schuldig were, hienter mir nach meinem Tod verließ, dieselben Schuld sollen meine Söhne, gleich ihr jeder zum halben Theil gütlich ohn Verzug ausrichten und bezahlen ohngefehrdte. Auch was ich eigener Lehen hab, die soll der älteste nach meinem Tod leyhen, und so der allmächtige GOtt über mich gebeüt, und mein leztes Ende in dieser Welt beschlossen hab, so sollen mich mein gemelte liebe Söhne, ehrlich nach meinem Stand, nach Ehristlicher Ordnung zu der Erden bestatten, mir den ersten siebenden, dreyßigsten, und den Jahrtag halten lassen, und sich als mein getreue Söhne in wohlgeziembte halten, ohngeferdte. So seind dieser Brief zween gleich Lauts gemacht, der Herrn Veiten einen, Geörgen den andern, haben, und des Uhrkund, han ich mein Insiegel an diesen Brief gehangen, und zu mehrer Gezeügnüs haben meine Söhne, und ich mit Fleiß gebetten, die gemelten unser lieben Vettern, daß ihr jeglicher sein Siegel auch an diesen Brief gehangen hat, deß wir obgemelte Georg, Diez, Ott, und Balthaser von Gichs also geschehen bekennten, doch Uns, unsern getreüen, Brüder und Erben ohn Schaden, so bekennten wir genannte Veit Ritter, und Georg von Gich, Gebrüdere, daß die obgenante Erbtheilung Ordnung und Satzung, mit unser Wissen geschehen, und zugangen ist, haben auch den genanten Heinzen von Gich, unsern lieben Vatter, unser für sich und alle seine Erben, mit Handgeben treüen, Hand in Hand, an eines rechten Leiblichen geschwornen Eydsstatt, gelobt und versprochen, geloben und versprechen ihm bey obgemeldter Pflicht für Uns, und alle unsere Erben, die obgemeldte Erbtheilung, Ordnung und Satzung, und alles das von Uns in diesem Briefe geschrieben stehet, so viel Uns die in gemein und sonderheit bereüend ist, wahr, steht, veste, und unverruckt zu halten, deß zu Uhrkund, hat Unser jglicher sein Insiegel zu des genanten Unser lieben Vatter, und Vettern Insiegel gehangen, der geben ist, am Monntag nach unser lieben Frauen-Tag Visitatio genannt nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend vierhundert und darnach in dem Lxxx. Jahr.

(L. S.) Heintz von Giech.

(L. S.) Georg von Giech, Dombherr und Land-Richter zu Würtzburg.

(L. S.) Dietz von Giech.

(L. S.) Otto von Giech.

(L. S.) Balthasar von Giech.

(L. S.) Velt von Giech, Ritter.

V.

Kaysers Friderici III. Wapen-Brieff vor Veiten von Giech und seine Nachkommen, de Anno 1482.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kernden

den und zu Crain, Herr auf der Windischen Marck und zu Porttenau, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirrt und zu Kiburg, Marggraf zu Burgau, und Landgraf in Elsaß.

Bekennen offentl. und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff, wiewol wir allen und jeglichen unsern und des heyl. Reichs Unterthan und Getreüen, Ehre Nuz und Bestes zu fördern und zu mehren geneigt; jedoch so seyn wir mehr willig gegen denen, der Vor-Eltern und Sie in erbern redlichen Stande und Wesen herkommen seyn, und die sich gegen Uns und den Heyl. Reich in getreüer steter Dienstbarkeit für andern redlich erzeigen und beweisen. Wann wir nun angesehen und wahr genommen haben, solch Redlichkeit, Erbarkeit, Ritterliche Thatte, gut Vernunfft, Sitten und Tugend, so wir an Unsern und des Reichs Lieben getreüen Veiten von Giech erkennen, auch die getreüen anneml. nüzlichen Dienst so sein Vordern Uns und den heylichen Reich offt willliglich und unverdrossenlich gethan haben Er auch iezt tägl. thut und hinfür in künfftig (Locus des gemahlten Wappens) Zeit wohl thun mag und soll, und haben darum mit wohlbedachtem Muth, guthen Rathe undt rechter Wissen demselben Veiten von Giech diese besondere Gnad umd Freyheit gethan, und gegeben, also daß Er und sein Ehlich Leibs-Manns-Erben, nun fürbas hin all und ieglich offenen und beschlossen Brieff, so von Ihr selbst, oder jemands anderwegen unter ihren anhangenden oder aufgedruckten Innsiegeln oder Pettschafften ausgern um was Sachen, oder gegen wem des wer, mit roten Wachs versiegeln, auch inn und demselben seinen Geschlecht von Giech, Ihre erbliche Wappen und Kleinet, so mit Nahmen seyn, ein weisser oder Silberfarber Schild, darinnen neben einander zwo rote Tuchscheren und auf den Schilde ein Tornirshelme mit einer weißen oder Silberfarben und rothen Helmdecken darauff zwischen zweyen Puffen Hörnern über zwerch in weiße oder Silberfarb und roth getheilt ein Jungfrau Brust-Bilde, on Arme in rot begleidet, mit außgespreiten Haar, ihr Haubt mit einer gelben oder Gold-farben Cron gecrönet, die sein Altvordern lang Zeit und Er bißher geführt und gebraucht haben, confirmirt und bestett, und ihnen darzu dieß nach geschrieben Wappen undt Kleinet mit Namen einen roten Schilde steende darinn ein weißer oder Silberfarber Schwane mit gebogen Kragen und aufgethanen Schnabel, undt auf dem Schilde ein Torniershelme mit einer weißen oder Silberfarben und rothen Helmdecken, und einer gelben oder Goldfarben Cron gezieret, entspringende auß derselben Cron ein Schwane mit aufgethanen Flügeln, in iedlichen Flügel ein Schere wie in Schild sonst von Figuren und Farben geschickt alß ein Schilde, als denn dieselben Wappen und Kleinet in der Mitte diß gegenwärtigen unsers Keyserl. Briefs gemalet und mit Farben eigendlicher außgestrichen sind, von neuen genädiglich verliehen, und gegeben, thun ihm solch Gnad und Freyheit confirmiren, bestetten, verleihen und geben ihnen die gemeldten Wappen und Kleinet, alles von neuen und Röm. Keyf. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Briefs und mainen, setzen und wollen, daß nun fürbaßhin der gemelt Veit von Giech und sein ehelich Leibsmanns Erben sich solcher vorgenannten Freyheit deß rothen Wachs halben, auch Er und des vorberürt sein Geschlecht von Giech und ie jedes erlich Leibs Erben und derselben Erbens-Erben für und für ewiglich die gemelten neugegebene Wappen und Kleinet allein oder zusambt ihren erblichen Wappen und Kleyneten, beyde neben einander oder in einen quartirten Schilde bey einander haben führen der in allen und ieglichen Erlichen redtlichen Adelichen und Ritterlichen Sachen und Geschäfften zu Schimpf und zu Ernst in Stritten, Kämpffen, Gestechen, Paniern, Gezelte, Auflachen, Insiegeln, Pettschafften, Kleineten und Begräbnissen und sonst an allen Enden nach Ihren Nothdürfften und Wohlgefallen, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, als ander Unser und des Reichs Edel Rittermäßig und Torniers gemeß Leutt, ihr Wappen und Kleinet gebrauchen und genieſſen von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert, und gebiethen darauff allen und ieglichen Fürsten geistlichen und weltlichen, Graffen, Freyherrn, Ritter-Knechten, Haubtleüthen, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Künigen oder Wappen, Erholten, Persevenden, Bürgern und Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff, und wollen daß sie den vorgenannten Veiten von Giech und seinen ehlich Leibmanns-Erben an den obberührten Unsern Keyserl. Gnaden und Freyheiten auch ihm und das vorgemeldt sein Geschlecht von Giech und ihr iedes erlich Leibs-Erben und derselben Erbens Erben für und für ewiglich an den vorbestimbten Wappen und Kleinoth und dieser unser Confirmation, Bestettung und neüen Gebürgen, damit Wir sie also begnadet haben, nicht hindern, noch irren, sondern sie der also in obgeschriebener Masse geruhlig gebrauchen, genieſſen und gänzlich dabey beleiben lassen, und darwieder nit thun, noch iemands

mands andern zu thun geſtatten in kein Weiſe/ als lieb ihn allen und einen ieglichen ſey/ unſer und des Reichs ſchwere Ungnad/ und darzu ein Pöene nemlich vierzig Marck lötigs Goldes zu vermeiden/ die ein jeder ſo offt der frevendlich hierwieder thette halb in Unſer und des Reichs-Cammer/ und den andern halben Theil/ den obgenannten Veiten und denſelben ſeinen Geſchlecht von Giech obgemelt unabläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll/ doch andern die vielleicht ander obberührten ihren Wappen und Kleineten gleich fürten an ihren Wappen und Rechten unſchädlich. Mit Uhrkund dies Briefs beſiegelt mit unſern Kayſ. Majeſtät anhangenden Inſiegel/ geben zu Wien am vierzehenden Tag des Monats Aprilis nach Chriſti Geburth vierzehen hundert und in zwey und achzigſten Unſerer Reiche des Römiſchen in drey und vierzigſten des Keyſerthumbs in ein und dreyßigſten/ und des Hungariſchen in vier und zwanzigſten Jahren ꝛc.

(Sign. Cæſar.) *Ad Mandatum Dni Imperatoris proprium,*
Mathias Wurm.

VI.

Pabſts Alexandri VI. Diſpenſation vor Georgium von Giech, Canonicum zu Würtzburg, daß er verſchiedene ſich ſonſten nicht zuſammen ſchickende geiſtliche Beneficia beſitzen möge/ de Anno 1494.

ALexander Epiſcopus, Servus Servorum Dei dilecto filio Georgio de Giech, Canonico Herbipolenſi, Salutem & Apoſtolicam benedictionem.

Nobilitas generis vitæ ac morum honeſtas aliaque laudabilia probitatis & virtutum merita ſuper quibus apud nos fidedigno commendaris teſtimonio nos inducunt, ut te ſpecialibus favoribus & gratiis proſequamur. Dudum ſiquidem felicis recordationis Sixtus Papa IIII. prædeceſſor noſter tecum ut quæcunque duo curata ſeu alias invicem incompatibilia beneficia eccleſiaſtica etiam ſi parochiales Eccleſiæ, vel earum perpetuæ Vicariæ ſeu dignitates, perſonatus, adminiſtrationes, vel officia in Cathedralibus etiam Metropolitanis vel collegiatis & dignitates ipſæ in Cathedralibus etiam Metropolitanis poſt Pontificales majores, vel Collegiatis Eccleſiis hujusmodi Principales ſeu tales mixtim forent & ad dignitates perſonatus adminiſtrationes vel officia hujusmodi conſveviſſent, qui per electionem aſſumi eisque cura immineret animarum ſi tibi alias canonice conferrentur aut eligereris, præſentareris, vel aſſumereris ad illa & inſtituereris in eis recipere & inſimul quoad viveres retinere illaque ſimul vel ſucceſſive, ſimpliciter vel ex cauſa permutationis quotiens tibi placeret, dimittere & loco dimiſſi vel dimiſſorum aliud vel alia ſimile vel diſſimile aut ſimilia vel diſſimilia beneficium ſeu beneficia, Eccleſiaſticum, vel Eccleſiaſtica duo duntaxat invicem ut præfertur incompatibilia ſimiliter recipere & inſimul, quoad viveres retinere valeres per ſuas Literas diſpenſavit, prout in illis plenius continetur. Nos te, qui ut aſſeris de Nobili & Militari genere ex utroque parente procreatus exiſtis ac Canonicatum & prebendam Eccleſiæ Herbipolenſis inter cætera obtines præmiſſorum meritorum tuorum intuitu gratioſo favore proſequi volentes teque a quibuscunque excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti aliisque Eccleſiaſticis ſententiis cenſuris & penis a jure vel ab homine quavis occaſione vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtis ad effectum præſentium duntaxat conſequendum harum ſerie abſolventes & abſolutum fore cenſentes ac duo cum cura ſeu alias invicem incompatibilia, quæ forſan ex dicta diſpenſatione nec non omnia & ſingula ſine cura, quæ obtines ac cum cura & ſine cura quæ expectas ac in quibus & ad quæ jus tibi quomodolibet competit beneficia eccleſiaſtica quæcunque quodcunque & qualiacunque ſint eorumque ac dictorum Canonicatus & Præbendæ fructuum, reddituum & proventuum veros annuos valores præſentibus pro expreſſis habentes tuis in hac parte Supplicationibus inclinati tecum ut una cum quibusvis duobus incompatibilibus, beneficiis Eccleſiaſticis per te ex dicta diſpenſatione pro tempore obtentis etiam ſi illa vel aliquod eorum ad præſens obtineas, quodcunque tertium curatum ſeu alias incompatibile beneficium eccleſiaſticum etiam ſi parochialis Eccleſia, vel ejus perpetua Vicaria, aut dignitas perſonatus adminiſtratio vel officium in Cathedrali etiam Metropolitana vel Collegiata & dignitas ipſa in Cathedrali etiam Metropolitana poſt pontificalem major ſeu in Collegiata Eccleſia hujusmodi principalis fuerit & ad dignitatem perſonatum adminiſtrationem, vel officium hujuſmodi conſveverit quis per electionem aſſumi eique cura immineat animarum ſi tibi alias canonicæ conferatur aut eligaris, præſenteris, vel alias aſſumaris ad illud & inſtituaris in eo recipere & quoad vixeris retinere illudque ſimpliciter vel ex cauſa permutationis quotiens tibi placuerit dimittere & loco dimiſſi aliud ſimile vel diſſimile beneficium curatum ſeu alias incompatibile dummodo inter ipſa tria incompatibilia plures quam Duæ parochiales Eccleſiæ vel earum perpetuæ Vicariæ non exiſtant ſimiliter recipere & quoad vixeris ut præfertur retinere libere

bere & licite valeas, generalis Concilii & quibusvis aliis Conſtitutionibus & ordinationibus apoſtolicis, nec non ſtatutis & conſvetudinibus Eccleſiæ in qua tertium incompatibile beneficium hujusmodi forſan fuerit juramento confirmatione apoſtolica vel quavis alia firmitate roboratis cæterisque contrariis nequaquam obſtantibus auctoritate apoſtolica tenore præſentium de ſpecialis dono gratiæ diſpenſamus. Proviſo quod tertium incompatibile beneficium hujusmodi debitis propterea non fraudetur obſequiis & animarum cura in eo, ſi qua illi immineat nullatenus negligatur. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam noſtræ abſolutionis & diſpenſationis infringere vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumſerit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Dat. Romæ apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo quadringenteſimo nonageſimo quarto Decimo ſeptimo Calendarum Maii, Pontificatus noſtri Anno Secundo.

Junii Ja. Sinibaldus.
Lx. Janua. G. B. de Peruſia.
Ja. x. Galues Lucidus. præpoſuit C. de Ciſis:
à dorſo. Ex A. gratia Dei S. Geronad.

VII.

Kayſers Caroli V. Lehen-Brieff vor Wolff Förtſchen über das Halß-Gericht zu Thurnau, de Anno 1528.

WIr Carl der fünffte, von GOttes Gnaden, erwelter Rhömiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Graf zu Habſpurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen offenlich mit dieſem Brief und thun kund allermeniglich, als unſerm Keyſerlichen Regiment im heyligen Reich ietzund unſere und des Reichs Getreuen Gottfrid von Hirſperg, Claus vom Stein zum Altenſtein und Hanns von Rottenhahn fürbracht, nachdem ihr Schwager weyland Erhartt Förtſch zu Thurnau, zween Elich Sone mit Nahmen Wolffen und Chriſtopffeln verlaſſen habe, der Vorſteher Curatores, Sie neben der Erbarn unſer lieben Andechtigen Dorothea geborne von Stein, Irer der Jungen Förtſchen leiblichen Mutter bißhero geweſen, welche das Hals-Gericht mit Stock und Galgen, wie das von Alter in Ubung und Gebrauch herbracht worden, ſo von unſern Vorfaren, Römiſchen Keyſern und Königen Ihrem der Förtſchen Vorfarn und Eltern genediglichen verliehen der mündern Jar halben nit hetten entphahen mögen. Und aber Sie die obgedachten Curatores bey unſerm Keyſerl. Regiment damals zu Nürmberg Zulaſſung und Indult mit dieſer junger Förtſchen halber Emtpfahung biß Sie Alters halber Eyds-Pflicht thun möchten, erlangt, laut eines unſers Keyſerl. Lehen-Briefs darumb fürbracht; Und dieweil nun obgenanter Wolf Förtſch über vierzehen Jar alt, auch alſo berürte Leben ſelbſt zu entpfahen geſchickt, haben Sie die Curatores auch er Wolff ſelbſt demütiglichen angerufen und gebeten, daß Wir Ihme Wolfen von ſein und obberürts ſeines Bruders wegen das obgenannt Halßgericht mit Nahmen Stock und Galgen damit zu richten und fahrn, als recht iſt, gnediglich zuverleyhen geruheten, derhalben wir angeſehen ſolch demütig ziemlich Bitte auch der unterthenigen Dienſt dazu ſich derſelb Wolff Uns und dem Reich zuthun erpeut, auch wol thun mag und ſoll, und darum mit wolbedachten Muth und guten Rath dem obgenanten Wolfen Förtſchen von ſein und vorgerürts Chriſtoffels ſeins Bruders wegen obgedacht Halßgericht Stock und Galgen, und alſo den Pann über das Blut darmit zu richten und zugefarn, wie recht iſt, zu Lehen gnediglich verliehen, verleyhen Jme die alſo von Römiſcher Keyſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft ditz Briefs, was wir ihme von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleyhen haben die nun fürpaß hin von ſein ſelbſt und ſeins Bruders wegen obgenannt, von Uns und dem Heyl. Reich in Lehensweyſe inzuhaben, und wie recht zu gebrauchen von allermeniglich unverhindert, doch uns und den heylichen Reich an unſern und ſonſt menniglich an ſeinen Rechten unvergreiffenlich und unſchedlich und auch alſo daß berürter Wolf, und weme er das verner befehlen und darzu verordnen würde, mit dem Pann über das Blut zurichten, handeln und gefahren ſollen, gegen den Reichen als den Armen, dem Armen als dem Reichen, und darinnen nit anſehen weder Lieb, Leid und Gab, Gunſt, Forcht, Freundſchafft, Feindſchafft, noch ſonſten kein andere Sachen, dann allein Gerechts Gericht und Recht, als ſich gepürt, und inmaſſen Sie das gegen GOtt den Allmechtigen an den Jüngſten Gericht verantwortten wollen, der obgenannt Wolff Förtſch hat auch darauf perſönlich von ſolches Lehens wegen gewönlich Gelübd und Ayd gethun, Uns und dem Reich getreu gehorſam, gewertig zu ſeyn mit obberührten Pann über

das

das Blut zurichten, obgemeldter massen, zuhandeln, zu dienen und zu thun als sich gepürt ungeverlich. Mit Uhrkund diß Briefs, besiegelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel, geben in unser und des Reichs Stadt Speyer am dritten Tag des Monats Februarii nach Christi Geburth funffzehen hundert und im acht und zwentzigsten unserer Reiche des Römischen im neundten und der andern aller im zwelfften Jahre.

(L. S. Cæs.)

IIX.

Vertrag zwischen denen Marggrafen Georg und Albrecht zu Brandenburg an einem; dann Wolff Förtschen zu Thurnau am andern Theile, das strittige Halß-Gerichte zu und um Thurnau, auch andere Irrungen mehr betreffend, de Anno 1539.

VOn GOttes Gnaden, Wir Georg und Albrecht, Gevettern, Marckgraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, bekennen offentlich hiemit und in Krafft diez Brieffs, für unß und all unsere Erben und Nachkommen. Nachdem sich biß anhero etliche Irrung und Zwietracht zwischen uns und unserm lieben getreuen, Wolffen Förtschen zu Thurnau gehalten haben, daß wir unß aus Gnaden, und etzlicher vom Adel sonderlicher unterthäniger Bitt und unter Handlung derselben, in der Guet mit Ihme, Förtschen, verglichen und veraint haben, wie folgt. Und erstlich der Fraischlichen Obrigkeit halben zu Thurnau, als Wolff Förtsch biß anhero vermaint hat, dieselben nicht allein im Marckt zu Thurnau, sondern auch ausserhalb desselben, in etzlichen Flecken und auf dem Lande dabey umb zu haben, zu üben und zu gebrauchen, welches aber weder unsere Vor-Eltern, noch wir, seinen Vor-Eltern, oder ihme jemahls geständig gewest, sonder ihme der Ubung Fraischlicher Obrigkeit weiter nit, dann im Marckt zu Thurnau und so weit desselben Trupff gegangen, vergönnt und zugelassen, haben wir ihme doch zu lezt aus Gnaden und sonderer unterthäniger Fürbitt seiner Freundschafft, die Fraischlichen Obrigkeit nicht allein im Marckt zu Thurnau, sondern auch ausserhalb desselben Gezirecksweiß biß an und zu den vier Creüz- oder Marter-Seülen wie die vor Alters hero, und iezt hernach benannt, um Thurnau gestanden sind. Und weiters nit zu haben, zu üben und zu gebrauchen vergönnt, zu geben und nachgelassen, ohne unser, alle unsere Erben und sonsten Männiglichs von unsern wegen Irrung, Verhindernuß oder Eintrag, und seyen nehmlichen dieses die Seülen und Malstetten, dabey und dardurch die Fraischlich Obrigkeit, wie nechst gemeldt, unterschieden seyn sollen, die erst unter dem Badersberg an dem Fuhrweg, so von Thurnau auf Neündorff zugehet, deß Orths vor Alters ein steine Martter gestanden ist. Die ander zwischen der Schorn-Mühl und der Wiesen-Mühl ob Thurnau auf der Wiesen am Steig, da man von Thurnau auf Petersdorff zu gehet, da vor Alter auch eine steinene Martter gestanden ist, die dritte zwischen Thurnau und dem Limmersdorffer Flur, wie dann iezt noch ein gantze steinene Marter stehet. Die vierdt ob Thurnau gegen dem Forst, auf der von Thurnau gemein, an den Orth, da vor Alters auch ein steinene Marter gestanden ist. An welche vier Seülen unsere der Marckgraffen an einer Seiten, und an der anderen gegen Thurnau warts das Fraisch Wappen uf beder Theil Costen gehieben werden soll. Und nachdem auch unsere Vor-Eltern und wir, von Alters her so lange Zeit der kein Mensch gedenckt, auch in dem Marckt zu Thurnau, neben und mit sambt den Förtschen mit der Fraischlichen Obrigkeit zu richten gehabt, auch dessen in Gewehre und Gebrauch kommen sind, und deß mehr, daß auch die Förtschen oder jemand von ihrentwegen den Blutpan zu Thurnau von unsern Vor-Eltern empfangen, zusambt dem, das Hoch- oder peinlich-Gericht zu Thurnau mit etzlichen Burgern aus unsern zweyen Städten Culmbach und Bayreüth besetzt worden, so haben wir doch alle solche unser von Alters hero habende Gerechtigkeit zu Gnaden mehr gemeldten Förtschen und seiner Freündschafft nachgeben und fallen lassen, doch mit diesen sondern Gedingen und Ausnemungen, wie hernach stehet, nehmlichen und zum Ersten,

Daß uns unsere Glayt, wo und an welchem Orth dieselben diesen Fraisch Gezirck betreffen, dardurch ungeschmälert und unverhindert bleiben, also, daß wir dieselben allerding, wie mit Alters herkommen und an ihm selbst recht und gebräuchlich ist, auch dergestalt haben, üben, und gebrauchen mögen, daß wir dasselbig gegen allen denjenigen, so uns solch unsere Glayt brechen, darein fallen, oder sich desselben understeben sollen, eben sowohl in solchem Fraisch-Gezircke, zwischen den Creüz-Säulen als ausserhalb derselben sonsten in unser Obrigkeit, unsers Vermögens und Gefallens, schützen und handhaben mögen, und darzu dieselbigen Glayts-Verbrecher, in und auf denselben unsern Strassen und Glaitts, ausserhalb des Marcks, gefengklich annehmen, die in unsere Obrigkeit führen, und daselbsten, wie wir das vermeinen, Fug und Recht zu haben, rechtfertigen zu lassen, alles ohn einige Einrede oder Verhinderniß Wolffen Förtschens, seiner

seiner Erben und Nachkommen. Doch wo der Förtsch oder seine Erben, als Fraischherrn ein solchen Friedverbrecher, der Ende, ehe dann wir „betretten lassen, oder in Verhafft bringen wurden, daß der alsdann im Halßgericht Thurnau gelassen, und daselbsten, wie sich gebürt, gerechtfertiget werden soll. Zum andern, daß auch er Förtsch, seine Erben und Nachkommen, zu Thurnau, und ihm zugelassenen Fraisch-Gezircke, iezt und hinführo ewiglich, kein Stadt noch Befestigung aufrichten oder erbauen sollen, doch ihnen sonsten unbenommen, Thurnau den Marckt, für ein Anlauff, oder Uberriet, mit zimblichen Verwahrung, es sey an Greben, Schrancken, Thorn, Thorhäusern, und zimblichen Mauern, nicht über zween, oder ufs meist drey Schuch dicke, oder dergleichen zu versehn; zum dritten, das auch Wolff Förtsch und seine Erben das Halß-Gerichts-Zeichen zu Thurnau, zusambt den obbenannten Fraischlichen Obrigkeit, von uns und unsern Erben, hinführo wie sich gebührt, und Lehen-Recht ist, zu Lehen tragen und empfahen sollen, so fern wir anderst daselbig, bey Römischer Keys. oder Königl. Maj. zu wegen bringen und erlangen können, darzu uns dann der obbenannt Förtsch, mit Schrifften und sonsten, wie es die Nothdurfft erfordert möcht, doch ohn sein Kosten und Nachtheil mit allen getreuen Fleiß förderlich und hilfflich sein solle; Zum vierdten, daß auch gemeldter Förtsch, seine Erben und Nachkommen, an Thurnau, on einig Verhindernuß zulassen und gestatten sollen, wie vor Alters auch also gewest und beschehen ist, daß von ihren Unter-Gerichten, in Bürgerlichen Sachen, an und für unser geordnet Hoff-Gericht ufm Gebürg zu Culmbach appellirt werde, doch haben wir aus sondern Gnaden, hierinnen nachgelassen, daß zum fördersten an ihm Förtschen, seine Erben und Nachkommen, als den Mittel-Richter die Appellation beschehe, und des mehr, daß sein des Förtschen Unterthanen, so uns mit Lehenschafft nicht verwandt sind, an ihme appelliren mögen und zu der Appellation, an vorbenannt unser Hoffgericht, als Appellanten unverbunden, und ungenöthigt sein sollen, aber, Appellaten soll ihnen von ihme Förtschen, seinen Erben und Nachkommen, von obbemeldten unserm Hof-Gericht, ob daran, und darfür appellirt würde, zu erscheinen, und daselbst, so viel sich gebührt, Rechts zugewartten, nicht gewehret werden.

Ferner ist der Behülzung halben aus dem Gäßler Forst beredt, und von uns gnädiglich bewilligt, daß sich unser Haubtmann aufm Gebürg, Wolff von Schaumberg, zu sambt Sigmund von Feylzsch, Ambtmann zu Selb, mit Ihme Wolffen Förtschen, aufgehabte gnugsame Bericht, von Förstern und alten Leuthen, auch Besehung der Register, so von unserm, und auch des Förtschen wegen, fürgelegt und angezeiget werden, vereinigen und vergleichen sollen, welchen und wie viel der Förtschen Unterthanen, Brennholtz von Alters her, dreyßig Jahr oder länger, gemeinlich und ungeverlich biß uff die Zeit, als ihnen am jüngsten solche Behültzung abgebrochen worden, gegeben sey, im Fall aber das unsere verordnete, und Förtsch sich angezeigter Gestalt, nit vereinigen sollten oder möchten, alsdann soll gemeltem Förtschen, deßhalb sein Beweisung, immassen wie obstehet, zuthun bevorstehen, und zu solcher Beweisung Sigmund von Feylzsch verordenter Commissarius, was alsdann gedachter Förtsch mit solcher Beweisung darthun würdet, welchen seinen Unterthanen obgemeldter massen, Holtz gegeben worden ist, denselben und ihr jeden insonderheit, soll hinführo dasselbig, wie anderer vom Adel, und Closters-Leüth, an den Orten, nach Gelegenheit des Waldts, und der Personen, wiederum gegen dem gewöhnlichen Forst-Zinß, von unsern wegen gegeben werden, deßgleichen auch, als Wolff Förtsch anzeigt, daß seinen Vor-Eltern, und Ihme von Alters ie und allweg, zu ihrer Nothdurfft Brennholz in die Kuchen, aus bemeldtem Holtz, biß allererst von funffzehen Jahren her ungevehrlich, da ihme dasselbig von unsertwegen gewaigert worden, gegeben sey, ob er dann glaubwürdig beweisen und darthun würdet, daß ihme solch Brennholtz von Alters, und vor dreyßig Jahren, alle und iede Jahre besonder, und aneinander ungevehrlich uf die Zeit, als ihme dasselbig, seinem Anzeigen nach, gewaigere, gegeben worden ist, so soll ihme fürter sollich Brennholtz, nach Gelegenheit des Waldes, auch gegeben werden, doch daß diese unsere Bewilligung, uns gar kein Abbruch oder Hindernuß bringen und gebähren soll, so wir oder unsere Erben, über kurz oder lang, nach Notthurfft des Waldts, als desselben eigen Herrn, unsere hievor auffgerichte Ordnung endern, oder andere machen würden, oder aber Verödigung des Forsts halben, denselben aus der Noth ein zeitlang gar sperren und hegen müssen, daß uns der Förtsch oder die seinen darein nichts zu reden, oder Mäß darinnen zugeben haben sollen, sondern sich sowohl solcher unser Verordnung, als andere vom Adel und Closters-Leüth, sättigen und genügen lassen, wie es dann auch gegen ihnen den Förtschischen, wie andern von unsern wegen, gleichmäßig gehalten werden solle, als obstehet.

Und nachdem auch der obbenannt Förtsch eines Viehetriebs halben, so seine Unterthanen im Gößler Forst gehabt haben sollen, Meldung gethun, so vern sich auch dasselbig erfinden würde,

würde, wie wir doch des ietzt von den unsern im Grunde nit bericht werden mögen, ob wie und von wannen aus solcher Trieb beschehen, so soll es mit solchem Trieb hinfürter gehalten werden, wie man anderer von Adel oder Closter-Unterthanen, derselben von Alters hergebrachten Triebe der Ende nach Gelegenheit des Waldes, von unserntwegen gestatt und zuläst.

Als auch Förtsch sonsten ferner Irrung angezogen, weylandt seines Bruders, Christoph Förtschen seeligen verlassenen Lehen, auch etlicher eingenommener Brandschatzung, von wegen Beyrischer Empörung, so seyen doch dieselben dermassen hingelegt, und von uns auch dem Förtschen herwieder, so gnädiglich und gutwilliglich gegen einander nachgelassen, daß dero einiger sondern Meldung hierinnen vonunnöthen. Und haben uns also, aller und jeder Irrung, so wir gegen Wolff Förtschen, er auch gegen uns, in dieser Handlung angezogen, auch sich daraus und darunter biß anhero verloffen und begeben hat, obangezaigter Gestalt, gnädiglichen mit ihme verglichen und vertragen, also daß dieselben gentzlichen hingelegt, todt und abseyn sollen, doch also, daß diese unsere gnädige Bewilligung und Vertrags-Handlung uns, unsern Erben und Nachkommen, desgleichen auch den Förtschen, seinen Erben und Nachkommen, ausserhalb deß, so außdrücklichen hierinnen vertragen und bewilligt, sonsten in andere Weg an allen unsern, bederseits Rechten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen kein Abbruch, oder Nachtheil geberen, auch in alleweg ohn Nachtheil und unvergriffenlich seyn, ohngeverde. Deß alles zu wahren Urkundt und steter unwiederrufflicher Haltung, haben wir unser gemain Innsiegel an diesen Vertrags- und Bewilligungs-Brieff, der zween gleichslauts gemacht, und iedem Theil einer zugestelt ist, gehangen; So bekenn ich Wolff Förtsch obgemeldt, daß dieser Vertrag und Bewilligung, zwischen obgemeldten meinen gnädigen Herren, den Marckgraffen zu Brandenburg und mir, mit meinem guten Wissen und Willen abgeredt und bethaidingt auch also durch mich angenommen und gewilligt ist, gerede und verspreche auch darauff, für mich, meine Erben und Nachkommen, solchen abgeredten und bethaidigten Vertrag, in allen seinen puncten und Articulen wahr stett, vest und unverbrochentlich zu halten, darwieder nit zu seyn, noch schaffen gethun zu werden, gar in kein Weiß noch Wege, wie ich mich dann des hiemit an leiblichs geschworns Aidstatt, verbunden haben will, auch zu mehrer Sicherheit mein eigen angebohrn Innsiegel neben obgemeldter meiner gnädigen Herrn der Marckgraffen Insiegel gehengt hab. Geschehen zu Crailsheim am Abend Thomä Apostoli nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, funffzehen hundert und im neiin und dreyßigsten Jahr.

Georg, M. zu B. Albrecht, M. zu B.
Manu propria. Manu propria.

Wolff Förtsch, mein Handschrifft.
A. V. Wolffstein.
D. Heller, Cantzler.

IX.

Kayſers Caroli V. Confirmation des vorherſtehenden Vertrags, de Anno 1541.

WIr Carl der Fünfft, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. Graffe zu Habſpurg, Flandern und Tirol ꝛc. bekennen für uns unser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglichen.

Als uns unser und des Reichs lieber getreuer, Wolff Förtsch zu Thurnau unterthäniglich zu erkennen geben, welchermassen Er von wegen des Hohen-Gerichts zu Thurnau, so von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret, gegen den Hochgebohrnen, Georgen und Albrechten, Gevettern, Marckgraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzog, Burckgraffen zu Nürnberg und Fürſten zu Rügen unsern lieben Oheimen und Fürſten, in langwieriger Irrung geſtanden, und ſich aber zu lezt auf unser als Römischen Keysers gnädig Bewilligen, derselben Irrung halber mit ihren Liebden, durch einen sonderlichen Vertrag gütlich vereinigt, alſo, daß ihr beyder Lieb und derſelben Erben und Nachkommen nun hinführo ſolch Halß-Gericht zu Thurnau von uns und dem Heil. Reich zu Lehen empfahen und obgemeldter Wolff Förtsch, seine Männliche Erben daſelb ferner von Ihren Liebden und Ihren Erben und Nachkommen zu rechtem Mannlichen Afterlehen empfahen und tragen ſollen, und uns darauff demüthiglichen angeruffen und gebeten in ſolchen Vertrag gnädiglichen zu bewilligen und denſelben Marckgraffen die gemeldt Lehenſchafft zuzuſtellen, daß wir demnach angeſehen haben ſolch vorgemelts Wolff Förtschen demüthig ziemlich Bete und getreuen Dienſte, ſo seine Vor-Eltern und Er uns und unsern Vorfahren am Reich bißher willigklich erzeigt und beweiſt und hinführo wohl thun ſollen und mögen. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Ra-

Rathe und rechter Wiſſen in den berührten Vertrag bewilligt, und den genandten Marckgraffen von Brandenburg und ihren Erben und Nachkommen die Lehenſchafft deſſelben Halßgerichts zu Thurnau gnädiglich zugeſtellt und übergeben haben; Bewilligen und ſtellen zu von Römiſcher Kayſerl. Macht wiſſentlich, in Krafft dieß Briefs, alſo, daß die vorgenandten unser liebe Oheime und Fürſten und ihre Nachkommen ſelch Halßgericht hinführo, ſo offt das zu Fällen kombt, von uns, unsern Nachkommen und dem Heyl. Reiche zu Lehen haben und tragen ſollen, und ferner demſelben Wolff Förtsch und ſeinen Mennlichen Erben zu rechtem Afterlehen verlyhen ſollen und mögen: Doch uns und dem Heil. Reiche und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unvergreiffen, getreülich ungevärlich. Mit Urkundt dieß Briefs beſiegelt mit unſerm Keyſerl. anhangenden Inſiegel. Geben in unſer und des Reichs Stadt Regenſpurg am letzten Tag des Monaths Martii, nach Chriſti Geburth funffzehen hundert und im ein und vierzigſten, unſers Keyſerthumbs im ein und zwanzigſten unnd unſerer Reiche im ſechs und zwanzigſten Jahren.

CAROL.

Ad Mandatum Cæſar. & Catholicæ Mtis proprium,
J. F. Bernburger.

X.

Marggraff Georg Friedrichs zu Brandenburg Reichs-Affter-Lehen-Brieff vor die Förtſiſchen Männlichen Erben über das Halß-Gerichte zu und um Thurnau, de Anno 1558.

VOn GOttes Gnaden wir Georg Friderich, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Jägerndorff und ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen ꝛc. Nachdeme ſich bey unſern Vor-Eltern zwiſchen denſelben eins, auch Wolffen Förtschen zu Thurnau und deſſelben Vor-Eltern ſeel. andern theils des Halßgerichts halber daſelbſt, allerley Irrung zugetragen, alſo daß gemelter Förtsch gemeint hat, die Fraiſchlich Obrigkeit ſoll Ihme nit allein im Marck Thurnau, ſondern auch auſſerhalb deſſelben in etlichen Flecken und auff den Land dabey umb zu haben, zu üben und zu gebrauchen zuſtehen, daß aber unſere Vor-Eltern weder Ihme oder ſeinen Vor-Eltern iemahln geſtändig geweſt, anderſt den das Ihnen derſelben Ubung Fraiſchlicher Obrigkeit allein in Marck Thurnau, und ſoweit deſſelben Trüpffen gehet vergönt und zugelaſſen ſey.

Demnach ſich weyland die Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Geörg unſer gnädiger lieber Herr Vatter und Herr Albrecht unſer lieber Herr Vetter, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. ſeeliger Gedächtnüß, als Ihre Liebden in ſamenthaffter Regierung geweſt, ſonderlich aber auf ſein des Förtſchen Freündſchafft bey Ihren Liebden unterthänigs beſchehenes Anſuchen und Fürbitt berührter Obrigkeit halber in Marck Thurnau, und wie weit er ſich derſelben und ſeine Erben nun hinfüran gebrauchen ſollen, aus Gnaden vertragen, doch daß Er und ſeine Erben ſolch Halß-Gericht hinfüran von Ihren Liebden, derſelben Erben, des Fürſtenthumbs des Burggrafftthumbs zu Nürnberg, zu rechten Mannleben tragen und empfahen ſollen, ſo fern anderſt darüber Röm. Keyſ. Maj. unſers allergnädigſten Herrn gnädigſte Bewilligung und Confirmation zu wegen gebracht und erlangt, alles in vermög deſſelben auffgerichten Vertrags an dato haltend Crailsheim am Abend Thomä Apoſtoli, nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth, funffzehenhundert und im neün und dreyßigſten Jahr; Sodann nun hierauff bey Ihrer Röm. Keyſerl. Maj. derowegen angeſucht und darüber dero allergnädigſte Bewilligung erlangt, alſo daß Ihre Maj. Ihren Liebden derſelben Erben und Nachkommen ſolch Halßgericht zu Thurnau von Keyſ. Macht wegen gänzlichen zuſtellen, daſſelbig hinfüran ſo offt das zu Fällen kombt, von Sr. Keyſerl. Maj. und dero Nachkommen am Heyl. Reich zu Lehen haben und tragen und ferner gedachten Förtſchen und ſeinen Männlichen Erben zu rechten Afterlehen verleyhen ſollen, in vermög deſſelben Ihr. Maj. darüber gegeben Briefs an dat. haltend Regenſpurg, am letzten Tag des Monaths Martii, nach Chriſti Geburth funffzehen hundert und in ein und vierzigſten Jahr. Und aber nun gedachter Wolff Förtsch Todtes verſchienen, haben uns nach deſſelben Abſterben ſeine Männliche Lehens-Erben in Unterthänigkeit erſucht und gebetten, ſie in Vermög angeregts Vertrag und Kayſerl. Maj. Confirmation mit berührten Halßgericht auch gnediglich zu belehnen. Bekennen und thun kundt hiemit öffentlich, daß wir demnach von denſelben ſeinen Männlichen Lehens-Erben, unſern lieben getreüen Georgen und Hannſen zu Berſten und Pattenfeldt den Förtſchen Gebrüdern Gelübd und Ayd genommen und Ihnen daruff das hernach geſchrieben Halß-Gericht von uns und unſern Fürſtenthumb des Burggrafftthumbs zu Nürnberg zu Lehen rührend, auff heüt dat. dits Briefs zu Rechten, Afterlehen, recht und redlichen verliehen haben mit Nahmen das Halßgericht zu Thurnau in- und auſſerhalb des Marcks mit ſeinen Gezirck in Vermög des Creilsheimiſchen Vertrags, biß an und zu den vier Creützen oder Marter-Seülen, wie die von Alters her und iezt hernach benennt umb Thurnau geſtanden ſind, und weiters nit zu haben zu üben und zu gebrau-

chen vergönt, zugeben und nachgelassen haben, an unser, aller unser Erben und sonst männiglichs Irrung, Verhinderung oder Eintrag, und seind nehmblich diß die Seülen und Mahlstatt dabey und dardurch die Fraischlich Obrigkeit, wie nechst gemeldt, unterschieden sein sollen, die erst unter den Badersberg an den Fuhrweg, so von Thurnau uff Neüdorff zugehet, des Orths vor Alters ein steinerne Marter gestanden ist; Die andere zwischen der Schermühl ob Thurnau auf der Wiesen am Steig, da man von Thurnau uff Petersdorff zugehet, da vor Alters auch ein steinerne Marter gestanden ist, die dritt zwischen Thurnau und den Limmersdorffer Fluhr, da dann iezt noch ein ganze steinerne Marter stehet, die viert ob Thurnau gegen den Forst auf der von Thurnau Gemein, an dem Ort da vor Alters auch ein steinerne Marter gestanden ist, an welche vier Seülen aussen den Marggraffen an einer Seiten und der andern gegen Thurnau warts das Förtschisch Wappen auff beyder Theil Costen gehieben werden soll.

Und nachdem auch unsere Vor-Eltern und wir vor Alters her, so lange Zeit der kein Mensch gedenckt, auch in den Marck Thurnau, neben und mit sambt den Förtschen, mit der Fraischlichen Obrigkeit zurichten gehabt, und dessen in Gewehr und Gebrauch kommen sind, und des mehr das auch die Förtschen oder iemanden ihrentwegen den Blutpan zu Thurnau von unsern Vor-Eltern, sambt dem daß das Hoch- oder peinlich Gericht zu Thurnau mit etlichen Burgern aus unsern zweyen Städten Culmbach und Bayreüth besetzt worden; So haben wir doch all solch unser von Alters her habender Gerechtigkeit zu Gnaden mehrgemeldten Förtschen und Ihrer Freündschafft nachgeben und fallen lassen. Demnach aber bemelte Förtschen solch peinlich Gericht vielleicht eigenen Person nicht besuchen, sondern einen andern das zu thun befehlen möchten; So sollen sie und Ihre Erben zu Fürkommung, Unordnung und Exceptiones so des Richters halben von Rechtswegen möchten fürgewendet werden, hinfüran hierinnen den Rechten gemeß die Mas gebrauchen, das iederzeit Ihre des Orths verordnete Richter den Pann über das Blut zu richten von uns und unsern Erben empfahen, auch wir und unsere Erben schuldig sein, Ihnen denselben zu leyhen, doch mit diesen fernern Gedienten und Ausnehmungen wie hernach stehet. Nehmblich und zum Ersten, daß uns unser Gelait wo und an welchem Ort dieselben diesen Fraisch-Gezirck berühren, dardurch ungeschmählert und ungehindert bleiben, also daß wir dieselben allerdings, wie mit Alters herkommen, und an Ihm selbst recht und gebräuchlich ist, dergestalt zu üben und zu gebrauchen, daß wir dasselbig gegen allen demjenigen, so uns solch unser Geleit brechen, darin fallen, oder sich desselben unterstehen solten, oben sowohl in solcher Fraisch-Gezirck, zwischen den Grentz-Seülen, als ausserhalb derselben sonsten in unser Obrigkeit unsers Vermögens und Gefallens schützen und handhaben, darzu auch dieselben Geleits-Verbrecher, in und auf denselben unsern Strassen und Gelaiten ausserhalb des Marcks gefänglich annehmen, die in unsere Obrigkeit führen, und daselbst wie wir vermeinen, Fug und Recht zu haben, rechtfertigen lassen mögen, alles ohn einige Einred oder Verhinderung gemelder Förtschen Ihrer Erben und Nachkommen. Doch wo die Förtschen oder Ihre Erben als Fraischherrn, an solchen Friedbrechern der Ende ehe dann wir betretten lassen, oder in Verhafft bringen würden, daß der alsdann in Halß-Gericht Thurnau und daselbst, wie sich gebühret, gerechtfertiget werden, das auch die Förtschen, Ihre Erben und Nachkommen zu Thurnau, und in zugelassenen Fraisch-Gezirck, iezt und hinfüran ewiglichen kein Stadt noch Bevestigung aufrichten oder bauen sollen, doch Ihnen sonsten unbenommen Thurnau den Marck vor einen Anlauff oder Uberritt mit ziemblicher Verwahrung, es sey an Gräben, Schrancken, Thoren, Thorhäusern und zimblichen Mauern nicht über zween oder ufs meiste drey Schuh dick, oder dergl. zu versehen und verleyhen den obgedachten Förtschen berührt Hals-Gericht obbeschriebener massen mit seiner Zugehörung, was wir Ihnen von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, mit und in Krafft diß Briffs, also daß Sie und alle Ihre Mennliche Erben nun fürbas das obgemelt Hals-Gericht mit seiner Zugehörung, vor uns, unsere Erben und Fürstenthumb des Burggrafftumbs zu Nürnberg zu rechten Mannleben haben, nehmen und empfahen sollen, nach Mann-Lehens-Recht und Gewohnheit, so offt das noth geschicht, doch uns unsern Erben und Fürstenthumb an unsern und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, ohn alles gewehrt.

Zu Uhrkund mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und geben in unserer Stadt Bayreuth am 12. Januar. und Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt 1558. Jahre.

(L. S.)

XI.

Bischoffs Johannis zu Bamberg Reichs-Affter-Lehen-Brieff vor Achatzen von Giech, als Vormunden Hannß Sigismunds von Giech, über in enge nennte Lehen-Stücke, de Anno 1600. nebst beygefügtem Giechischen Lehen-Revers.

Ich Achatz von Gich zu Crottendorff, Ambtmann zu Burgkundtstatt und Arnstein als weil. des Edlen und Ehrenvesten Hanß Georgen von Giech verordneter Vormund, bekenne und thue

thue kundt öffentlich an diesen Brieff, daß ich von dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, erwehlten und bestättigten Bischoff zu Bamberg, meinem gnädigsten Herrn zu rechten Mannlehen empfangen habe, Innhalt Ihr. Fürstl. Gnaden Lehen-Brieffs von Wortten zu Wortten also lautend:

Von GOttes Gnaden wir Johann Philipp erwehlter und bestettigter Bischoff zu Bamberg, bekennen und thun kund öffentlich an diesem Brieff, daß wir dem Vesten unserm Ambtmann zu Burgkundstadt und Arndtstein und lieben getreuen Achatzen von Giech zu Crottendorff, als weiland des auch Vesten unsers lieben getreuen Hanß Georgen von Giech zum Ranckenstein seel. nachgelassenen Sohnleins, Hanß Siegmund, verordneten Vormund, Ihme seinem Pfleg-Sohn, als dieser Zeit dem einigen des Geschlechts von Giech des Stammes Brunn zu getreuen Händen vorzutragen zu Mannlehen geliehen haben, alle die Affterlehn, so gedachten seines Pfleg-Sohns Vater und vor ihm zu Zeiten der ältist des Geschlechts von Giech Alt-Vätter-Linie Brunn von unsern Vorfahren empfangen, und fürter von der Hand verliehen, wie dieselbe etwan von Hansen von Giech zu Wimpffen seelin einen Register unter seinem anhangenden Insiegel in unsere Cantzley verzeichnet gegeben worden sind, mehr die Beuchlingische Lehen, die etwa unser Vorfahrer Bischoff Henrich Seel. löbl. Gedächtnuß an unser Stifft bracht hat, welche die ältesten des Geschlechts von Giech obberührter Linie, auch von der Hand zu verleihen pflegen, alles und jedes mit ihren Nutzungen, Zu- und Eingehörungen von Uns und unserm Stifft zu Mann-Lehen rühwendt; immassen dieselbe bey weiland dem Hochwürdigsten Fürsten nechsten unsern Vorfahren, Bischoff Neidhardten Christ-seel. Gedächtnüß, durch obgedachten Achatzen von Giech als Trägern auch alsd empfangen worden seyn. Leihen offt bemelden Achatzen von Giech zu Crottendorff als Vormunden an berührten Lehn-Güttern und Stücken, bestimter massen hiermit gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs, was wir ihm seinem Pfleg-Sohn von rechtswegen daran verleihen sollen und mögen: Doch uns und unserm Stifft an unsern Rechten, Herrlichkeiten und Gewohnheiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohnschädlich, auch dergestalt, da ernanter junger von Giech zu seinen Vogtbaren Jahren komt, daß er sich selbsten zu uns verfügen, und gewöhnliche Lehnpflicht thue. Zu Urkundt ist unser Secret an diesen Brieff gehangen und geben in unser Stadt Bamberg Sambstag den 15ten Monats-Tag Februarii nach Christi unsers Seeligmachers Geburth 1600. Jahr. Habe darauf Sr. Hochfürstl. Gnaden gewöhnliche Lehens-Pflicht gethan, gelobt und geschwehren ꝛc. Zu Urkundt hab ich mein Insiegel an diesem Brieff gehangen, der geben und geschehen am Tag und im Jahr, wie oben im Lehn-Brieff einverleibt ist.

Achatz von Giech.

XII.

Testamentum Johann Erhardts von Giech, de Anno 1626.

IM Nahmen GOttes Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen. Nachdeme Ich Hannß Erhardt von Giech, of Thurnau, Buchau, Peeßen, Bronn und ꝛc. betrachtet die Vergenglichkeitt dieses zeittlichen Weesens, und daß wir Menschen alle der Sterblichkeitt unterworffen, beneben die Erfahrung bezeüget, wann jemandt beuorab Rietterstandts, miet Todt abgehet, daß etwann zwieschen Lehens- und Aigens-Erben, schlechte Zuesammensetzung ist, ja zum öfftern die Leichen, der Begrebnuß, darüber ein Zeittlang manglen müssen. Diesem und sohnsten allen andern Unweesen zue fürkommen, beneben auff allen Seiten, souiel müglich Richtigkeit zue pflantzen, daß nach meinem welcher in GOttes des HErrn Handen allein stehet auch vmb dieser Verordnung willen, weeder bälter noch langsamer kombt, ob GOtt will seell. Abschiedt aus dieser Welt, über meiner Lehens- und Eigens-Erbschafft sowohl nottringender Schuldten-Bezahlung, keine Mießhelligkeit entstehe, sondern alles richtig, fried- und schiedlich abgehe, hab Ich gegenwerttige Verordnung und letzten Willen, wohlbedechtiglich aufzuerichten geschlossen, darzue Ich von einigen Menschen, weeder gezwungen noch getrungen vielweniger betrogen oder hinterfürth, sondern freyer eigner Muthkuhr, aus genugsamen Vhrsachen, und Vmbständen bewogen worden Vnd Erstlichen dieweill mein liebe Seell: daß theuerste, und werdeste Pfanndt ist; So bevehle Ich dieselbe vor in und nach meinen Absterben GOtt dem Vatter der mich erschaffen, JEsu Christo der mich erlöst, und dem Heilligen Geist, der mich gesalbet hatt, zue trewen Händen deren in der Seelligkeitt und Ewigkeitt zue pflegen, auch meinen verstorbenen Leichnamb zue bestimbten Zeitt, wiederumb frölich und in die seelige Mitgenieſſung der Auserwehlten Gottesfreüden und zue Theilhabung des vnaufhörlichen ewigen Lebens aller Engeln und gläubigen Menschen, zu erwerben haben, nicht zweiffelende seine Göttliche Allmacht mich gnedig und miltiglich gewehren werdte, durch JEsum Christum Amen.

Meinem verstorbenen Leichnam belangende, will Ich daß derselbe durch meine vnten gesetzte Erben, Adelichen Christlichem Gebrauch nach, ohne sonder Gepreng, doch ehrlich zue Erden

den bestattet werden solle, und vff den Fall meine eingesetzte Erben sich hierinnen saumseelig erzeigen würden, als Ich Ihnen keines Weegs zutraue, so will Ich die wol Edle und vielehrn Tugendreiche Frau Barbaram von Giech geborne von Wiessentau, meine Hertzliebe Haußfrau zue Bestellung hiermit vermahnet haben, doch dergestalt, und also, daß alles und jedes, was es hiertzue erfordern wierd von meinen eingesetzten Erben, Ihro bey Heller und Pfenning wieder erstattet und Sie deren Begrebnüß-Costen von meinem Haab und Güttern welche Ich hierzue crefftiglich verobligire und Pfanndtlichen einsetze, durchaus, schadloß gehaltten werdten solle damit es keines verächtlichen Disputats, als etwann anders wahr die Erfahrung gegeben hatt, zur selben Zeitt bedürffe,

Aber sonsten zuer Haubtsachen selbst, derentwegen die Rechten, ein Testament fürnemblich erfunden haben, nemblich, meinen zeittlichen Haab und Güttern und dero Vermächtnuß zue schreitten, welches doch also und anders nicht gemaint, oder verstanden als da Ich nach GOttes Willen, mit meinen ehelichen Haußfrauen kein Leibs-Erben erwecken möchte; dieweill aber dannach der Lehengütter possels bey lebendigen Leib mein, wie jedweeders Vasalli aigen beuorab mir dieses sonderbahren Fals, meinem Geschlecht von Giech, zue Wochen zue kombt, alldieweill in Francken von vnfürdencklichen Jahren, löblich hergebracht und in ein durchgehende Gewonheitt kommen ist, daß die Lehenherrn in Francken solang Schildt, Helm, Stamm und Nahm wehrt in antiquis feudis, zue leihen schuldig welches aber in der letzte übell in acht genommen, und zue Einführung einer schedlichen Neüerung, und wiederwerttigen Gebrauchs, alle Gelegenheit gesucht wierdt, zue Fürkommung nun dieses und alles andern Vnheils, auch desto füglichern Handhaab: wieder alles thätl. Einbrechen,

Setze ordne und will Ich, daß Crafft dieses meines letzten Willens und von Zeit dessen offenbarer Bestettigung an die jenige possels, welche Ich, bey lebendigen Leibs hab und einig deren befugt und mächtig bin, auff meiner Lehengüttern, sie haben Nahmen wie sie wollen, darinnen künfftiger Zweiffel, weegen meiner Agnaten Succession erweckt, und Ihnen in die Possels und gebürende Lehens-Volg eingegriffen werdten wollte, meinen Lehens Agnaten und vnter benanten Erben hiermit in Krafft dieses jure directo vbergeben sein soll, vbergieb solche hiermit: Dergestalt, und also, daß mir neben dem utili dominio künfftig, die vollstendige Nutzung sambt der precarischen Innhabung vngeschmellert, mein Lebenlang Ihnen Meinen Lehens-Volgern und Agnaten aber Civilis possessio jure Constituti possessorii, auch mein Lebenlang gebüren solle, dieselbe von Zeitt dieses Geschefft, Confirmation, und so offt es zu Erhaltung gemeinen Geschlechts Rechtens noth thutt, zue continuiren haben, inmassen ingesambten Nahmen bey nach Lebzeitten Meiner Superiorum Confirmatio und gar Contradictorium Judicium, wieder die Wiedersprecher angefangen, und den negsten gebürlich gesucht werdten solle, doch wie gemelt, souiel mich belangt, vnbeschadet, Mir gebürenden utilis dominii und vollstendigen Nutzung, auch ohne Maßgebung oder Einhalt Meiner Erben so lang Ich lebe, doch nach Meinem Todt, sollen diese Mier vorbehaltene Nutzung ingleichen die Manutenenz der possession, zue Erhaltung gebürenden Erbrechtens beysammen sein und bleiben.

Vnd obwohl jeztmals zwischen meinem lieben Vettern, und Agnaten so jetzo bey Leben und vnten specifice benent werden grads halben etwas differenz sein möchte, jedoch, und damit Einigkeitt desto beesser erhalten dabey Sie sich alle crefftiger schützen werden, zumahl denen so sich etwas neher zum Lehen zuesein, rechnen könden, in dem Aigenthumb vnten verordneter massen wiederumb etwas zum besten komt, neben dem es der Fälle halben, nach mißlich stehet,

So setze, verordnee und testire Ich, Crafft dieser meiner treühertzigen Disposition es also hiermit ernstlich und Ihnen allerseits nützlichsten, daß wann sich künfftig mein zeittlicher Todtfall begiebt: wie nun oben verordneter massen, meinen Agnaten und vnten zue Erben instituirten vorhin die possessio directa meiner Lehen mit seiner Maaß vbergeben worden, und die Continuation vor Meinem End angefangen bieß daruber hinaus zue wehren hat, also solle der negst, wie der weitteste, und der weitteste wie der negst, einer für alle, und alle für einen, dieselbige possels über meinem Todt hinaus zue continuiren auch alle thetliche Einfäll, Sie kommen her, wo Sie wollen, abzuewenden zue wiedersprechen, dorab, Thür und Thor zuuerschliessen, zue protestiren, zue appelliren, und in Summa auf alle Weiß und Weeg, dem Geschlecht von Giech, selbige besieglichen zuverfechten und zuerhaltten haben, ebenmeßig dieses hiermit bestettigende, und die man vermuttet, zue contradiciren haben, den negsten ad Contradicendum aut videndum Confirmari Coram superioribus gueten Anfang anordnende und selbst zue machen fürnehmende, inmassen Ich nambhafftig meine freündliche liebe Vettern und Agnaten hiermit bemeine, und daß also gemeinsam und gleichlich sich erkennen, und zuesammen an der per Constitutum possessorium, Ihnen übergebenen possels und allen Rechten, vf den Geschlechts Lehen, halten sollen und wollen, treülich vermahne, und biette die Wol-Edle und Gestrenge, Joachimen

men von Giech vf Grünwehr ꝛc. Fürstl. Marggräfl. Brandenb. Raath und Ambtman zue Schönberg, Wilhelmen von Giech zue Maineckh Gebrüdere, Hannß Christophen und Wolff Achatzen Gebrüdere von Giech, zue Wiessentuels und Niederlaidt ꝛc. auch alle dero Männliche Leibs-Lehens-Erben an der Vätter Statt dergestalt daß wo einer oder der andere in mittels mit Todt abging, des oder derselben Söhn, an des, oder der verstorbenen Vatters oder Vätter Statt in einem Stamb eintretten mögen, mit dem Anhang, da sich der Fall begebe, daß Ihr einer oder anderer ohne menliche Leibs-Lehens-Erben, vor mir versterben soltte, daß so dann desselben Antheil Lehenschafft den andern gleichlich zue guet gehen solle, ohne Vnterschied der Bruderschafft oder nehern Grads ingleichen do einer oder andere vor mier mit Tod abgehen und Eheliche Kinder Manns-Stammen hinterlassen würde, daß alsdann, des Verstorbenen nachgelassenen Kindern ohne Vnterschied, des weitern Grads, Ihres Vatters Antheill, dannoch auffwachsen, und zue gueten kommen solle, gestalten Ich aus sonderbedencklichen Vhrsachen hiermit ferner verordne, wann es künfftig zum Fall kombt und die possels oblauts durch die Hülff GOttes (als Ich nicht zweiffeln will) wieder meniglich erhalten ist, daß meine freündliche liebe Agnaten, und an meinen Lehengüttern vnter sich künfftig gleiche theill habere zue desto stattlicher Erhaltung der Gütter und gemeinen Weesens zwischen ihnen keine Grundtheilung fürnehmen, sondern Meine Gutter also beisamen lassen, und erhalten, auch sonsten nützlichen administriren sollen und wollen, so lang bieß zuuor Meine hinterlassende schwebre strietiege Sachen, zum End oder bessern Standt gebracht, insonderheitt sollen und wollen Sie, obwol Edell genante Meine hertzliebe Haußfraw, in Ihrem Wiettumb-Sietz, dem Schloß Buchaw also bleiben lassen, daß sich die Zeit Ihres gantzen wehrenden Bewittumbs kein andere Adeliche Haußhaltung, in dem Schloß Buchaw befinde, als Ihro der künfftigen Wiettieben Haußhaltung einig und allein.

Ferner ordne, setze und will Ich, daß Meine Agnaten und instituirten Erben, vermög Adelichen Fränckischen Gebrauchs, und löblichen Heerkommens zu Erhalttung vnsers vhralten Geschlechts, Meine Ihnen hinterlassene Lehen und Eigenthums Liegenschafft (allermassen solches von weyland Hainzen von Giech auch verordnet worden ist) an frembde und ausser dem Geschlecht Männlichen Stammen und Nahmens von Giech nicht alienieren, noch in einigen Weeg vereüssern und so dann ohne Wiessen und Willen eines gantzen Geschlechts von Giechs, sonderbaren Consens in keinen Weeg nicht versetzen und verpfendten, sondern erhaltten und behaltten auch auff die liebe posteriret bringen, ingleichen Ihrer ieder Töchter, zue ewigen Zeitten gegen ein gewiesses iedwedern Vermögen gemesses Hapraths-Guth, und Aussteüer, zue renunciren schuldig, do auch hierwieder Ich twas fürgenommen, dasselbige Crafft gegenwerttigen Testaments ipso jure nichtieg, und vncrefftig sein, auch die es angehet, ohne Mittell, aus der dritten, vierten- und noch weitern Hannd alienatorum vindicationis zue thuen und sich derer Gütter und Stückh allerdings ohne Rechte zue vnterfangen Macht, und damit in geringsten nicht gefreuelt haben sollen. Dieweill auch die Erbsatzung ein wesentliches Fundamental-Stück jedwedern rechtschaffenen Testaments; So setze vber obige Verordnung, Ich in allen Meinen Hab und Güttern, liegenden, und fahrenden Lehen- und Eigenthumb (waß sonderlich hierinnen anderstwohin nicht vermacht, zue befinden) gegenwerttigen und künfftigen Schulden und Gegen-Schulden, Ich zue Meinen vnzweifelichen Erben hiermit ein, Obwol Edell genante Meine freündliche liebe Vättern, Joachimen und Wilhelmen Gebrüedere, Hannß Christophen und Wolff Achatzen auch Gebrüdere, alle vonn Giech, und mit Ihnen auch an Ihre Statt, do deren einer oder mehr künfftig zue Meinen begebenden Todtfall, nicht mehr am Leben sein würde Ihrer iedes eheliche Söhn, und Sohns Söhne, wie die Nahmen haben mögen, aus Adelichen Geblüt erbornen ohne Vnterschied (wie obstehet) der Brüderschafft und nehern Grads vor den weitern, sondern alle gleichlich und respectiue souiel die Kinder und Kinds Kinder belangt in Stäme, und weil, wann es nach GOttes Willen mit mier zum Todtenfall kommen, daß Sie an meiner Statt aigens Willens, einer für alle, und alle für einen, was mein gewesen und Erbschafft ist, oder heist, ein- und annehmen, nutzen, und geniessen, nach Jhrer besten Gelegenheitt, doch vnuertheilt, wie oben von der Lehenschafft geordnet ist, so lang und viel bieß die Striet- und Schulden-Sachen vorhero in bessere Richtiegkeitt gebracht worden, welche Richtigmachung, müglichstes Vleisses zuebefurdern, Ich Ihnen hiermit auch auferlegt, gestalten Sie mier hierunter zue Meiner Verschimpfung nichts zuezieben der Schulden halben, und vber mein Brief und Siegell nichts zue disputiren, sondern alles, waß Ihnen von Meinen Obligationen und andern Brieffen, so jzo albereitt aufgericht, oder nach künfftig von mier aus Handen gestelt werden mochten, fürkombt, und von mier selbsten bießhero nicht gestrietten worden (dann was bereits von mier strietig worden ist Sie in dem Standt, worinnen es bestehet verfolgen) steiff und vest halten, darwieder kein weeder hohe noch

nie-

Nieder-Gericht deßwegen anlangen do es auch gleich geschehe, doch nicht gehört, sondern damit zurück und abgewiessen werdten sollen.

Insonderheit und nachdeme Viel-Edell gedachter, Meiner Herzlieben Haußfrauen Barbaren von Giech geborne von Wiessentha, Ich einem Hayrathsbrieff de dato den achten Nouembr. Anno sechzehenhundert dreyzehen, miet Zuethun vieller Adelicher Befreünden vf beeden Seiten, drey tausent funffhundert Gülden Heyrathguth, gegen Geld und Morgengab besagende ingleichen einen Bewittumbs-Brieff auf Buchaw und dessen Zuegehörung, de dato den sechs und zwantzigsten Octobr. Anno sechzehenhundert sechzehen, darüber Fürstl. Consens ertheilt, de dato den zwantzigsten Sept. Anno sechzehen hundert sechzehen, wiederumb einen Donations- und Geschenck-Brieff, vieller ansehlicher Stück, Adelichen Weiblichen Geschmucks de dato den drey und zwaintzigsten Febr. sechzehenhundert siebenzehen und endlichen einen Fürstl. Marggräfl. Brandenburgischen Bewilligungs-Brieff für offt Edell gedachte meine hertzliebe Haußfraw, dreytausend Gülden besagende de dato den fünffzehenden May, Anno sechzehenhundert vier und zwaintzigk, alle und jede diese Meine Brieff-Geschenck- und Vbergaben aus redlichen wohlbedechtlichen Vrsachen, Meiner hertzlieben Haußfrauen Wolfarth damit treülich zuebefurdern aufgerichtett, so will Ich, Crafft dieses meines endlichen letzten Willens Meine vier obeingesetzte Vettern, Lehenvolger und Erben, auch respective dero vf den Fall bedachte Kinder und Kinds-Kinder hiermit crefftlich verbunden und verpflichtet haben diese meine Brieff und was darinnen begrieffen alles und jedes stett, vest und vnuerbrüchlich zuehalten, vber dasselbige alles, was in erwehnten vorgesetzten Brieffen begrieffen, obwoll in dem Hayraths-Brieff, de dato den 8. Nov. An. 1613. vorhin versehen daß Meiner hertzlieben Haußfrauen die halbe Fahrnüß gebüren solle, will Ich Jhro doch dieselbige Vermechtnuß nunmehro aus sondern bewegenden Vrsachen soweit ergrössert haben, daß nemblich Meinen freundl. lieben Vettern und Erben die halbe vorhandene Frucht vf den Boden, was deren allenthalben zur Zeitt Meines Abstterbens vorhanden, oder auch ausstendig da Ziell und Zeitt dero Bezahlung erschienen oder vorüber sein wierdt, und der halbe Theil vorhandenen Wains und Biers zuesambt der gantzen Armatur, an Püchsen, Gewehr, Harnisch, Reidtpferdten, sambt aller Baarschafft an Gelt und ausstendigen Mier einzuenehmen gebührenden Capitalien und Schulden, damit Sie die Leich-Costen desto besser verlegen und die Schulden und Zinßen erklecklicher abstatten mögen, gebüren und zuegeschaiden werden solle,

Sonsten aber und ausserhalb deß jetztbestimbten, solle meiner hertzlieben Haußfrauen, nicht allein die vberige verfallene, sowohl ausstendige Frucht, ingleichen Wein und Bier zum andern halben Theil gebüren, und zuestehen, sondern Sie soll auch was an Sielbergeschier, Gülden Ringen, Kleinoden, Ketten, Armbendern, Gutschen, und dazue verhandene auch vf Meinem Güttern hin und wieder habende Pferdt, sambt was dazue gehört an Wägen, Geschieren und andern, dann Rind- Schaff- Schwein- und andere Viehe es sey groß oder klein, ingleichen Bett-Gewandt, Leinwath, gemacht, und ungemachtes, Zinn Kupffer, und Meeßing-Geschirr, Truhen, Laden, Kisten, Cästen, und ander Schreiner- und Holtzwerck auch sonsten alles anders so beweglich und keines Guths pertinentz von Obersten biß zum Vnterstenwas ausgeschieden daß obig den Vettern beschaidenen Immer-Fahrnuß ist, und genant werden mag, und Zeitt meines Abstterbens verhanden sein wierdt, neben meinen Hauß zue Bamberg vsm Sand liegend, welches Ich dero hiermit gleichermassen und unwiederrufflich vermache dasselbe, solches sambt obiger bestendig Verschaffung einig und allein eigenthumblich zuempfahen, und damit Jhrer besten Gelegenheitt zueschalten und zue walten Crafft dieses guet Fug und Macht, auch dannochter Vermög unsers Heyraths-Brieffs, mit meinen ausgebenden und zue bezahlen obliegenden Schulden, daß wenigste nicht zuethun haben,

Dieweil auch gemeinen unsern Geschlecht meines Erachtens durch die Frau Wittib zue Brun, Frau Barbarin von Giech geborne von Schaumberg in deme zue kurtz geschicht, daß Sie Vnß die Lehen-pertinentien zum Schloß Bronn, und vnserm Geschlecht von Jhrem Junckern seel. gehörig bieß anhero vorenthalten, sowohl auch deß Bischoffen zue Bamberg Fürstl. Gn. mein gnediger Fürst und Herr, daß Guth Reth, item den Kreüpßhoff, und sieben Tagwerckh Wießen zue Windischen Schletten, ingleichen des Bischoffen zue Würtzbürg, Fürstl. Gnaden, Mein auch gnediger Fürst und Herr daß Guth Frädeneckh zur Vngebühr eingezogen, solle Meinem lieben Vettern und Erben hiermit eingebunden sein dieselbige wie ingleichen die Giecherische vmbgehende Rockensteinerische Lehensachen, contra die von Künsperg nicht ersietzen zuelassen sondern des Vnserigen Geschlechts Recht, so nach Meinen seel. Ableben, noch vnerörttert gefunden wierdt, mit Fleiß zuuerfolgen dazue sich dann guete Mittel erzeigen.

Endlichen stiefft und vermach Ich Meinem Gottshauß und Kirchen zue Berndorff, zweyhundert Gülden, item Meinem Gottshauß und Kirchen zue Atzendorff, zweyhundert Gülden,

den, dann meinem Gottshauß und Kirchen zue Buchaw, zweyhundert Gülden, und Meinem Gottshauß und Kirchen zue Peesten zweyhundert Gülden. Endlichen Mein und Georg Wilhelms von Kunspergs ꝛc. meines freundl. lieben Vettern Schwager und Gevattern gemeinen Gottshauß und Kirchen zue Thurnau, wo mein Erb-Begrebnuß ist zweyhundert Gülden dergestalt und also, daß an jedweedern Ort, die Zinß von den einhundert Gülden, jährlich vf den Tag meines Abstterbens entweder an Geldt, oder Brott, vnter arme Leüth ausgetheilt, Sontags aber zuvorn von den Pfarrern, alda daß zuverkündten, und die Armen GOtt für solche Spendt zu dancken angewiessen und darbey Meiner auch in beesten gedacht, dann die Zinß von den vberigen einhundert Gülden sonsten zue milden Sachen angewendet werden sollen, Nachdeme Ich auch wohlmeinende Erinnerung zue thun, vor nothwendig eracht, weiln meine obeingesetzte Vettern und Erben sonderlich Hannß Christoph und Wolff Achatzen von Giechs, Vor-Eltern seel. die Mitbelehnschafft des Guths Peesten von Fürstl. Gnad. zu Brandenb. erlangt, ingleichen Meine Vettern und Erben die andern beede Gebrüdere, Joachim und Wilhelm von Giech, das Lehen Freüdeneckh, so aber bießhero von Fürstl. Gnaden zue Würtzburg (dauon solches nicht ersitzen zuelassen, oben Meldung gethun worden) wegen darauff hafftender dreytausend fünffhundert Gülden, nicht eingeräumbt werden will, in Mitbelehenschafft nach Absterben, Hannß Matthesen von Giechs zue Brun seel. kommen, dahero striettig wordten und in Differentz gerathen dörfften zue Fürkommung dieses, ist in solchem Fall die Erleütter- und Vnerclehrung sowohl mein endlicher Will, daß aus andern Meinen Güettern die Freüdeneckische Schuld, do es bey Meinem Leben nicht zue Werck gericht werden kann, aus vnuertheilten Güttern gezalt, dann was das Gueth Peesten mehrer, als Freüdeneck würdig, beeden Joachim und Wilhelm, Gebrüdern, Ergetzlichkeitt gescheen und gentzliche vnvortheilhafftige Gleichheit gehalten, also, daß einen jeden wie vorhin expresse von mier geordnet, so viel als den andern und ein mehrers nicht werden uñ gebühren solle.

Dieses obige, wie es mein endlicher beschlossener letzter Will und Mainung ist, also will Ich, daß der von obgeschriebenen Meinen Erben, sowohl deren Erben und Erbnehmen und darinnen bedachten in allen und jeden Puncten, steiff und vest gehalten werden, do es aber wieder alles freünd-hoefentliches Antrauen nicht gescheen und sich meiner hierinnen benamdten Erben, oder derselben Erben und Erbnehmen vber lang oder kurtz, einer oder der ander wiederwerttig erzeigen und zur disputation dieses meines letzten Willens geneigt sein und nicht in allen, und ieden Clausuln, wie vorher noch lengs gedacht deme zuehalten begehren würden, der oder diejenigen sollen sich des Jhnen hierinnen von mier zugeeigneten Geschefts verlüstigt machen und damit an keinen es sey Geist- oder Weltlich an Kayl. Cammer- oder sonsten andere Gericht zuegelassen werden, sondern zuerück, und sein Antheil den andern benügigen so Er gebürt ohne meniglichs hintern zuegefallen sein und bleiben auch sich dessen, wie oblaut, zue vnterfangen guet Fug und Macht haben.

Do auch dieß nicht als ein ordentlich und formblich Testament bestehen und Crafft haben solte, so soll es doch als ein jeder anderer letzter Will, und Geschefft von Todts wegen oder sonsten in dergestalt und Weiß als es gelten soll, die Würckung vff sich halten und haben,

Deß zue wahrer Vhrkunth hab Ich mich eigner Handen auf iedweden Blat und zue letzt vnterschrieben miet einer seidenen Schnur, daß gantze Testament zuegeschlossen und mein angeborn Adelich Insiegel darauff getruckt, So geschehen und geben zue Buchau den 24. Junii, als am Tag Johannis des Tauffers und nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, in sechzehenhundert sechs und zwaintzigsten Jahrs.

(L. S.)

Ich Hannß Erhardt von Giech bekenne mit dieser meiner eignen Handt Vnderschrifft, daß dieß obige Mein bestendiger letzter und endlicher Will ist, welchen Ich also krefftiglich gehalten und vollzogen haben will,

Dieß ist mein Testament

Hannß Erhardt von Giech.

(L. S.)

Wier Vnterschriebene bekennen, daß wier dabey gewesen, als der Wol Edell Gestr. Hannß Erhardt von Giech zue Thurnau, Buchau, Peesten, Bronn und ꝛc. Vnser Gn. Juncker vor notario und Zeügen gegenwertig sein Testament verschlossen mit einer Roth und Weissen seidenen Schnur fürgebracht, und Vns sieben vnderzeichnete erbetten hatt, des Zeügen zue sein zue sieglen und zue vnderschreiben wie Wier gethan haben, und hiemit bezeügen, zue Vhrkunth Vnser eigen Handt und uffgetruckt Zeichen. Geschehen, zue Buchau, den 24. Junii, Anno 1626.

Endreß Göbel. (L. S.)
Johannes Göbel. (L. S.)
Johann Münnich. (L. S.)
Andreas Grebner. (L. S.)
Hannß Appell. (L. S.)
Wolff Schabdach. (L. S.)
Hannß von Berg. (L. S.)

XIII.

Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft deſſen er Herrn Chriſtian Carln, Freyherren von Giech, in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1695.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, und Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider-Lausnitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich auch unsern Erb-Königreich Fürstenthum und Landen offentlich mit diesen Brief, und thun kundt allermänniglich; wiewohl die Höhe der Röm. Keys. Maj. Würdigkeit, darein Uns der allmächtige GOtt, nach seiner vätterlichen Fürsehung gesezt hat, durch Macht ihres erleüchten Throns mit vielen herrlichen edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, iedoch weil solche Kayserl. Hoheit, jemehr die uhralte Edle Geschlechte ihren Adelichen fürtrefflichen Tugenden, und Verdienen nach, mit Ehren Würden und Wohlthaten begabet werden, je herlicher der Thron Keys. Maj. glanzet, und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkäntnüß Keyserl. Mildigkeit, zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhaltnüß, Ritterlichen redlichen Thaten, auch getreüen, steeten und beständigen Diensten, bewegt und verursachet werden. Und wir dann aus ietzt berührter Kayserl. Hoheit angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeglicher Unserer und des Heyl. Römischen Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Landen, Unterthanen und Getreuen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern; So seynd wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht, in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie von gutem uhralt Adelichen Rittermäßigen Stand herkommen und gebohren, auch sich in unsern und des Heyl. Röm. Reichs sowohl, als auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, wichtigen Obligenheiten und Geschäfften, mit getreüen gehorsamen Diensten, standhafftig erzeigen, und sich durch Adeliche Tugenden, vor andern herfür thun, und der Welt kund und offenbahr machen.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und zu Gemüth geführt, nicht allein die Adeliche Güte, Sitten, Vernunfft, grosse Erfahrnuß und mehr andern Qualitäten, damit vor unser Keyserl. Maj. der Wohlgebohrne unser und des Reichs Lieber Getreuer **Christian Carl**, Freyherr von Giech, gerühmbt worden, sondern auch dessen uhraltes aus dem Land zu Francken entsprossenes, und so wohl daselbst als auch ausser demselben in unserm Erb-Königreich Böheim, in Preussen, Thüringen und Pfaltz mit Ruhm von viel hundert Jahren hergekommenes und bekand gewesenes Rittermäßiges Geschlecht von Giech, massen dieses Geschlechts unterschiedliche bey denen ältesten Turnieren und zwar einer Nahmens **Henrich von Giech**, bey dem **anno neünhundert** acht und viertzig zu Costniz gehaltenen Turnier sich eingefunden, auch aus demselben sowohl einige bey den Stifftern Bamberg und Würzburg Capitulares und Domb-Pröbste, als auch ihrer viel aus besagter Familie teütschen Ordens- und sonsten Ritter gewesen, und ihren Ritterlichen Valor in allerhand occasionen erzeiget und bewiesen, unter welchen Veit von Giech, Ritter bey unsers löbl. Vorfahrers am Reich weyl. Keyser Friedrich des vierdten Christmildester Gedachtnuß eine Rathsstelle vertretten und von denselben umb wohl verhaltens willen in An. 1482. mit Verbesserung des Adelichen Giechischen Wappens, sambt der Freyheit in roth Wachs zu siegeln begnadet worden, welcher löbl. Exempel zur Nachfolge nicht weniger seine nechste Vor-Eltern, als Groß-Vatter und Vatter, auch Groß-Vatters und Vatters Bruder ins gesambt sich in unsers löbl. Ertz-Hauses Oesterreichs Dienste gebrauchen lassen; gestalten dessen Groß-Vatter des Fürsten zu Brandenburg Onolzbach Lbd. Rath und des dasigen Land-Gerichts assessor Joachim von Giech, sambt seinem Brudern Wilhelm unter dem General, Graffen von Hohenlohe, und Obristen von Vohrnstein unterschiedlichen Feld-Zügen in Hungern wieder den Erb-Feind Christlichen Nahmens den Türcken, auch in Niederlanden beygewohnet, dessen Vatter aber **Carl Gottfried**, und dessen Bruder Christoph Ehrenreich von Giech, beyde unter des Marggraffen Johann Georgen zu Brandenburg Lbd. Anfangs in Niederlanden der Cron Spanien und folgends im Nieder-Sächsischen Creiß unsern in GOtt ruhenden Anherrn weyl. Keyser Ferdinanden dem andern Christmildesten Andenckens treüe und wohl ersprißliche Dienste geleistet, Er selbst auch im jüngsten Französischen Krieg unter denen Beyreüthischen Regiment ein Rittmeister-Stelle vertretten, biß ihme seine Angelegenheiten nacher Hauß beruffen, und er nachgehends die Ritter-Hauptmannschafft unsers ohnmittelbahren Ritter-Orths Gebürg in Francken übernommen, und seithero bereits in die achtzehen Jahre verwaltet, nicht weniger seiner abgehörter massen sich rühmlich verhaltenen Vor-Eltern, Fußstapfen fürtershin beständig zu inhæriren und uns dem Heyl. Röm. Reich und unsern löbl. Erz-Hauß Oesterreich allerunterthä-

terthänigst-treügehorsambste Dienste eüsserstem Vermögen nach, zu leisten, auch dazu ebenmäßig seine Descendenz anzuweisen bereit und erbiethig ist, wie Er dann wohl thun kan mag und soll.

So haben wir diesemnach zu etwas Ergötzlichkeit und Erkandtnuß solch uhralten Herkommens, rühmlichen Verhaltens getreüen und nützlichen Diensten, über vorige Erhebung in den Freyherrn-Stand, und anderen ertheilten ansehnlichen Freyheiten, welche alle in ihrem Vigore bleiben, und selben hierdurch in nichts derogirt wird, mit wohl bedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, ihne Christian Carl, **Freyherrn von Giech** sambt allen seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben beederley Geschlechts absteigender Linie, für und für in ewige Zeit in dem Stand, Ehr und Würde unserer und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreichen Fürstenthümben und Landen, Graffen und Gräffinnen erhebt, gewürdiget, gesetzet, und vollkommendlich einverleibt, allermassen und gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen Vatter- und Mütterl. Geschlechts beederseits Recht altgebohrner Grafen und Gräffinen weren: thun das, ordnen, würdigen, erheben und setzen obbesagten Freyherrn von Giech dessen eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen absteigender Linie, wie obgehört in dem Standt, Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Reichs Graffen und Gräffinen, zufügen, gleichen und gesellen, Sie auch zu derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, ertheilen und geben ihnen sambt und neben ihren zuvor habenden Ehren-Titulen und andern Gerechtigkeiten, den Nahmen und Stand der Grafen und Gräffinen von Giech, und erläuben ihnen sich also zu nennen, und zuschreiben: Meinen, setzen, und wollen auch, daß mehr ernannter **Christian Carl**, Freyherr von Giech, seine Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben für und für in ewige Zeit, unsere und des Heyl. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, Graffen und Gräffinnen seyn, sich also nennen und schreiben, von Uns und unsern Nachkommen, an Heyl. Reich Römischen Keysern und Königen, auch unsern Ertz-Hauß Oesterreich und dann ferner aus allen unsern und ihren Canzleyen, und sonst iedermänniglich Hohen- und Niedern-Stands dafür geachtet, gehalten, geehret, genennet, und geschrieben werden, auch all und iegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, Stand, Session, Stimm, Herrlichkeiten, Prærogativen und Vorgang in Reichs- und andern Versamlungen, Ritterspielen und Feld-Zügen, mit Beneficien auff Hohen- und niederen Domb-Stifften, Geist- und Weltl. Lehen und Aembtern zu empfangen und zu tragen auch sonst all andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, und sich des alles freüen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, immassen sich andere Unsere und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreiche Fürstenthum und Ländern recht gebohrne Graffen und Gräfinen von Recht oder Gewohnheit wegen freüen geniessen, und gebrauchen von allermänniglich unverhindert.

Weiter haben wir vorbenannten **Christian Carl**, Graffen von Giech diese Keys. Gnad gethan, und ihn sambt seinen ehelichen Descendenten beederley Geschlechts sein vorhin geführtes uhraltes Adeliches Freyherrl. Wappen und Kleynod nicht allein gnädiglich confirmirt, sondern auch vermehrt, und verbessert und hinführo nachfolgender Gestallt, ewiglich in allen Fällen zu führen und zu gebrauchen, gnädigst erlaubet, gegönnet und zugelassen: Als mit Nahmen einen in acht Feldungen abgetheilten Schild, dessen hinter unter und vordere obere weiß, worinnen ein blauer Armb, biß an den Ehlenbogen, umb die Hand einen gelben Auffschlag und ein zusammen getruckte Faust, drey gelbe Kleeblätlein an ihren Stengeln und Wurzeln, also haltend zu sehen, daß zur rechten auswerts die Blätlein, und anderer Seits die Wurzel ausgehen. Andere untere und andere obere, roth, welche mit einer weissen Strassen, zwergs durchschnitten, worauff drey nach einander abwerts gekehrte Huff-Eysen liegen. Dritte untere und dritte obere, blau, oder Lassur-Farb, in welchen drey gelb, oder goldfarbe Kugeln erscheinen; Vierte untere und vierte obere roth, worinn ein weiß oder Silber-farbes Kampfrad abzunehmen. In der Mitten des Schildts, ist ein in vier gleiche Theil, abgetheiltes gekröntes Hertz-Schildlein, dessen hinter unter und förder obere Feldung, weiß, in deren jeden zwo rothe Wollen-Schere mit den Spitzen ober sich neben einander fordere unter und hinter obere, roth, worinn ein weisser Schwan mit dem Kopff gegen die rechten Seiten sich zeiget. Auf dem Schild, stehen vier offene, etwas gegen einander gestellte Adeliche Turniers-Helm, mit anhangendem Kleynod zur lincken, mit Roth und Weissen, rechter Seiten aber, blau, und gelben Helm-Decken gezieret. Auf dem hintern gekrönten Helm, seynd sechs also mit Farben abgetheilte und mit dem Enden abhangende Straussen-Federn, daß die erste weiß, die andere schwartz, die dritte und vierte roth, die fünffte schwarz, die sechste oder letztere weiß, und vor denen das in Schild beschriebene Kampfrad zu vermercken. Auf dem zweyten gekrönten Helm stehet ein weisser mit ausgebreiten Flügeln, und den Kopff zur rechter Seithen tragender Schwan,

Schwan, auf deſſen ieden Flügel die im Herz-Schildlein gemeldte Wollenſcheer zuſehen; auf dem dritten ungekrönten Helm, erſcheinet zwiſchen zweyen mit den Mundlöchern auf-werts gekehrten mit Farben alſo entworffenen Püffelshörner (daß des zur lincken unten weiß, und oben roth, des zur rechten aber unten roth und oben weiß iſt) eine junge Weibs-Geſtalt ohne Armb, in engem rothen Leib-Rock biß an die Hiffte mit abfliegenden gelben Haaren, und aufhabenden Königlichen Kron; auf dem vier-ten oder fördern gekrönten Helm, der in der hin-ter unter, und förder oberen Feldung des Schilds beſagte halbe blaue Armb ſich herfür thut; alsdann ſolch uhralt Adeliches vermehrt- und verbeſſertes Wappen in Mitte dieſes Un-ſers Keyſerl. Libell-weiß geſchriebenen Briefs mit Farben eigendlicher entworffen iſt. Fer-ner und damit obgedachter Chriſtian Carl, Graff von Giech ſeiner Vor-Eltern auch ſelbſt eigener Uns und Unſern Vorfahrern Römi-ſchen Keyſern, Königen und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich geleiſteter, auch annoch continui-render treu- und nützlicher Dienſte, noch mehr genieſſen, auch unſere Keyſ. Gnad (mit welcher wir ihm gewogen) deſto würckl. verſpühren mö-ge, haben wir mit wohlbedachtem Muth, gu-tem Rath, und rechtem Wiſſen, demſelben, deſ-ſen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen, Mann und Frauens-Perſohnen, abſteigender Linie, dieſe beſondere Gnad und Freyheit ge-geben: thun und geben ihnen die auch hiemit von Röm. Keyſ. Macht-Vollkommenheit wiſ-ſentlich in Krafft dieſes Brieffs, alſo und derge-ſtalt, daß nun hinführo wir und unſere Nach-kommen am Heyl. Reich auch unſere Erb-Kö-nigreich, Fürſtenthumb und Landen, gedach-ten Graffen von Giech, und wie gemeldt ſei-nen ehelichen Erben, Erbens-Erben und Nach-kommen, aus allen unſern und ihren Canzleyen in Unſeren und ihren Reden, offenen und be-ſchloſſenen Schrifften und Briefen, ſo von Uns und Unſern Nachkommen, an Sie, oder ſonſt darinnen Sie benennet und beſtimbt werden, ausgehen würden, den Titul, Prædicat und Eh-ren-Wortt Hoch- und Wohlgebohrn geben, ſchreiben und folgen laſſen ſollen und wollen, immaſſen wir dann ſolches alles zu geſchehen bey unſerer Canzleyen allbereit verordnet und anbefohlen haben.

Gebiethen und befehlen demnach hiemit den Hochwürdig-Durchläuchtig-Hochgebohrnen Unſern lieben Neven, und Vettern, denen Ertz-Biſchoffen zu Maynz, Trier und Cölln, als unſern und des Heyl. Röm. Reichs Chur-fürſten und Erz-Canzlern, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen anderen unſern Canzlern, Canzley-Verwaltern und Secretarien gegenwärtigen und künfftigen, ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie fernern Befelch und Ordnung in unſern und unſerer Nachkom-men Canzleyen, geben, ſchaffen und befehlen, auch mit Ernſt und Fleiß daran ſeyn, und dar-ob halten, daß hinführo mehr benahmbten Chri-ſtian Carl, Graffen von Giech deſſen ehelichen Leibs-Erben und derſelben Erbens-Erben abſteigender Linie, für und für ewiglich un-ter unſern und unſerer Nachkommen Titul und Nahmen, den Hoch- und Wohlgebohrnen geſchrieben werde. Und gebiethen imgleichen, ferner allen und jeden, Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltl. Prælaten, Graffen, Freyhen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marſchalln, Lands-Haubt-Leüthen, Land-Voigten, Haubt-Leüthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweſern, Ambt-Leüthen, Landrichtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrnholden, Perſevanten, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des Reichs, auch unſe-rer Erb-Königreich, Fürſtenthumb und Lan-den Unterthanen und Getreüen, was Würden, Standes oder Weſens die ſeynd, ernſt- und ve-ſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen daß Sie mehr gemeldten Graffen von Giech, deſſen ehe-liche Leibs-Erben und derſelben Erbens-Erben bederley Geſchlechts für und für, als unſern und des Heylichen Reichs auch unſerer Erb-Königreich, Fürſtenthumb und Landen alt gebohrne Graffen und Gräffinen erkennen, Sie alſo da-für achten, würdigen, ehren, halten, nennen und ſchreiben, darzu auch aller und ieder hier-inn ſpecificirter Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, prædicat, Vortheil, Recht und Ge-rechtigkeiten geruhiglich freüen gebrauchen und genieſſen laſſen, daran nicht hindern, noch irren, ſondern Sie bey deme allem, wie oben erzehlet, und geſchrieben ſtehet, von unſert- und des Heyl. Reichs wegen, handhaben, ſchützen, ſchirmen und gäntzlich dabey bleiben laſſen, auch hierwie-der nicht thun, noch das iemand anderen zu thun geſtatten, in keine Weiſe noch Weg, als lieb ei-nem ieden ſeye, Unſere und des Reichs ſchweh-re Ungnad und Straff, und darzu ein Pœn nemblichen zwey hundert Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder ſo offt er fre-vendlich hierwieder thäte, Uns halb in Unſere und des Reichs Cammer, und den andern hal-ben Theil vielgemeldten Graffen von Giech, deſ-ſen ehelichen Leibs-Erben, und derſelben Er-bens-Erben, ſo hierwieder beleydiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Je-doch Uns, dem Heyl. Röm. Reich, unſern Erb-Königreichen, Fürſtenthumben und Lande an unſern und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchäd-lich.

Mit

Mit Uhrkund dieſes Brieffs, beſiegelt mit Unſerer Keyſ. anhangenden güldenen Bull, der geben iſt in Unſer Stadt Wien, den vier und zwanzigſten Tag Monaths Martii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im ſechzehen hundert fünff und Neüntzigſten, Unſerer Reiche, des Rö-miſchen im ſieben und dreyßigſten, des Hungari-ſchen im vierzigſten, und des Böheimiſchen im neün und dreyßigſten Jahre.

Leopoldt.

Vt. Gottlieb, Graff von Wün-diſchgrätz.

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium.

Caſpar Florens Consbruck.

XIV.

Vergleich zwiſchen Marggraf Chriſtian Ernſten zu Brandenburg-Bayreuth, und Graf Carl Gottfrieden von Giech vor ſich und in Vormundſchaffts-Nahmen ſeiner Vettern, über die von jenem an dieſen ce-dirte hohe Landes- und Cent-Obrigkeit zu und um Thurnau und Peſten, de Anno 1699. nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber de Anno 1700.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehl-ter Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Mehr-rer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavo-nien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Her-tzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Wirttem-berg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſnitz, Gefürſteter Graff zu Habſpurg, zu Ty-rol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-graff im Elſaß, Herr auff der Wündiſchen Marckh, zu Portenau und zu Salins; Beken-nen öffentlich mit dieſem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtig-Hochgebohrne Chriſtian Ernſt, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürſt zu Halber-ſtadt, Minden und Camin Graff zu Hohenzol-lern, Unſer lieber Oheim und Fürſt, ſodann Carl Gottfried, Graff von Giech, für ſich und in Vormundſchaffts Nahmen ſeiner beeden minderjährigen Vettern, Carl Maximilians und Chriſtian Carls, Gebrüdern Graffen von Giech, in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was geſtalten die zwiſchen Ihren Vor-fahren auch ihnen ſelbſten der hohen Territo-rial- ſodann Cent- und Fraiſchlicher Obrigkeit auch anderer Irrungen wegen vorgewеſene Strittigkeiten mittelſt gütlicher Zuſammen-trettung gehoben und darüber ein ordentlicher Vergleichs-Receſſus errichtet und gefertigt worden ſeye, welchen uns ſie auch in originali fürgebracht, und von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet und alſo lautet.

KUnd und zuwiſſen ſeye hiermit, denen es zu-wiſſen vonnöthen, nachdem zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſten, Marggraffen zu Bran-denburg, zu Magdeburg, in Preüſſen, zu Stet-tin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzogen, Burg-graffen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graffen zu Hohenzollern, der Röm. Kayſerl. Maj. wie auch des löbl. Fränckiſchen Crayſſes hochbeſtellten General-Feld-Marſchalln und Obriſten über ein Regi-ment Cuiraſſirer, und dero hochſeel. Herrn Re-gierungs-Vorfahrern an einem: Dann denen wohlſeel. Vorfahren des Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Gottfrieds, Graffens von Giech, Herrens zu Thurnau und Buchau ꝛc. andern Theils, der hohen Territorial-wie auch Cent- und Fraiſchlichen Obrigkeit wegen von langen Zeiten und vielen Jahren her, groſſer Streit und Irrungen obgewaltet haben, die Sache aber endlich, auf bezeigte des Herrn Graffens Devotion dahin gedyhen, daß, zu Abſcheidung aller ſonſt zu beyden Theillen etwa noch beſor-gender Weitläufftigkeiten höchſt beſagt Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſich gnädigſt gefallen laſ-ſen, wohlbeſagter Herr Graff Carl Gottfried von Giech auch ſowohln vor ſich ſelbſt, als in Krafft beygebracht allergnädigſten Keyſerl. Tutorii tragender Vormundſchafft ſeiner bey-den unmündigen Vettern Herrn Carl Maxi-milians und Herrn Chriſtian Carls Gebrüde-re, Graffen von Giech, Herren zu Buchau und Thurnau ꝛc. darein condeſcendiret, daß gütliche Handlung gepflogen worden; Als iſt hierüber nach vorhero utrinque gepflogener reiffer der Sachen Uberlegung, in verſchiedenen bey dero Hochfürſtl. geheimbden und Cammer-Rath-Collegiis zu Bayreüth, mit Zuziehung des Gräffl. Giechiſchen Raths und Canzley-Directoris D. Donauers gepflogenen Confe-rentien, ſich folgender maſſen verglichen wor-den, nehmlich es cediren und überlaſſen höchſt-beſagt Se. Hochfürſtl. Durchl. vor ſich, dero Hochfürſtl. Erben, Succeſſores und Nachkom-men in beſter Form Rechtens, wie ſolches am be-ſtändigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, die Hohe und Fraiſchliche Obrigkeit, Cent- und Blut-bann cum omnimoda Jurisdictione & jure Territoriali in und umb Thurnau, ſodann Pee-ſten und deren Zugehör, in dem mittelſt über-gebenen Deſignation entworffenen Bezirck, wel-che mit dem Hochfürſtl. und Gräffl. Innſiegel

authentisirt werden sollen, zu Dorff und Feldt, über alle darinnen befindliche Unterthanen und Innwohnere, deren Ein- und Zugehörung nichts davon ausgenommen, ausser die bißherigen Jagens-Differentien, welche in statu quo, und allenfalls zur weitern gütlichen Handlung ausgestellet bleiben, auf Arth und Weise wie solche höchsternannt Sr. Hochfürstl. Durchl. biß anhero prætendirt, behauptet und auch selbsten exercirt haben, vor wohl mentionirten Herrn Carl Gottfried Graffen von Giech undt dessen noch unmündigen Vettern, Herrn Carl Maximilian und Herrn Christian Carln, Gebrüdern, auch Graffen von Giech, und sämbtl. Ihren Männlichen Leibs-Lehens-Erben, so lang deren am Leben seyn werden, zumahln in Krafft der von den glorwürd. Kayser Carolo quinto dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg in Anno funffzehenhundert ein und vierzig ertheilten Special-Concession, als ein Reichs-Afftermann-Lehen, dergestalt gnädigst, daß Sie Herrn Graffen von Giech und Ihre Männliche Leibes-Lehens-Erben, obbemeldte Jura von Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero Hochfürstl. Erben und Nachkommen, von Fällen zu Fällen als ein Reichs-Afftermannlehen, iedoch sonsten in alle wege ohnbeschadet des Hochstifft Bambergs hergebrachten Lehenherrl. Competenz, gebührend recognosciren und dargegen fürtershin in solchen gantzen Bezirck und Territorio, weder von Sr. Hochfürstl. Durchl. dero Hochfürstl. Herren Successoren und Nachkommen, noch auch sonst iemand an dero Statt, Nahmen, Befehl und Geheiß, unter keynerley prætext, oder gesuchten Schein Rechtens, weder ex prætenso jure territoriali, Episcopali, Fortalitiorum, centenæ, conducendi, vectigalium, Gemeind-Schenck und Zunfft-Recht, aut alio quocunque, wie solches immer Nahmen haben und erdacht werden kan, oder mag, angefochten, turbirt oder beeinträchtiget, sondern die Herren Graffen von Giech allerdings in ruhigem Besiz und Genuß allsolcher gnädigst cedirten Jurium, ruhig gelassen, weniger die Unterthanen und Innngesessene fürtershin mit Ausfällen beschwehret, sondern bey ereignenden so civil- als Criminal-Fällen auf vorher gehend der Beambten Requisition-Schreiben pro & contra gestellet, und da Sie Herren Graffen von Giech, unverhofften Falls, am Kayserl. Hoff oder sonsten von iemand dieser Tractaten halber angefochten oder beeinträchtiget werden sollen, von Sr. Hochfürstl. Durchl. Ihnen auf iedesmahlig-deren vorhergehendes Ersuchen contra quoscunque die nachdrucksame Assistenz so in- als ausserhalb Rechtens, erheischender Nothdurfft nach, geleistet, bey würckl. Immission des quæstionirten Bezircks, das hohe Gericht an den Orth, wo es ehedessen zu Zeiten der Förtschen gestanden, wiederumb von neuen erbauet und aufgerichtet, den Fraisch-Bezirck beritten, ordentlich beschrieben, wo es nöthig, gewisse Saullen, auf einer Seite mit dem Hochfürstl. Brandenburg. auf der andern aber mit dem Gräffl. Giechischen Wappen bezeichnet, gesezet, gegen Buchau aber die Gräntze des cedirt- und überlassenen Bezircks durch das Bächlein, das Lepper Bächlein genannt, determiniret, auch die in dem Bezirck befindliche Hochfürstl. Brandenburg. Unterthanen, mittelst Uberlassung eines æquivalents an andern Gräffl. Giechischen Unterthanen, in quanto & quali, bona fide ausgetauschet und ausgewechselt worden, die beyden Gemeinden zu Heübsch und Döllniz aber von dem Casendorffischen Pfarr-Recht nicht abgezogen werden sollen; worbey jedoch mehr höchst besagt Seiner Hochfürstl. Durchlaucht. sich expresse reservirt (1.) das hohe Fürsten-Geleid, wann sich dessen irgend ein casus ereignen sollte. (2.) Daß die in Sr. Hochfürstl. Durchl. territorio und Landen delinquirend- und in das cedirte und überlassene Fraisch-Bezirck und Gräffl. Giechische territorium sich retirirende Personen auf Sr. Hochfürstl. Durchl. oder dero Beambten iedesmahliges Begehren fest gemachet, und an der Gränz gebührend auegeliefert werden sollen. (3tio.) Die freye Durchführung der Delinquenten doch daß solche iedesmahls ohne alle der Herren Graffen von Giech præjudiz, Kosten, Schäden und Nachtheil beschehen, und denen Gräffl. Giechischen Beambten ad notitiam gebracht, auch diesen biß an die Gräntzen mit zu reiten unverwehret seyn solle, dargegen hat sich wohlermeldter Herr Graff von Giech vor sich, seine unmündige Vettern und alle Ihre Männliche Leibes-Lehens-Erben, zu Uberkomm- und Erlangung hierunter principaliter intendirter Ruhe, Fried und Sicherheit, wie auch zu Conservation seiner Lehen und Unterthanen sich dahin Krafft dieses anerkläret, nicht nur gegen Seiner Hochfürstl. Durchl- und dero Hochfürstl. Herren Erben, Successores und Regierungs-Nachfolgern, sich jederzeit als getreue Vasallen devot zuerzeigen, und das Hochfürstl. Ritter Lehen-Gericht, wie es das Hochfürstl. Hauß Brandenburg Culmbach hergebracht, und von denselben dieß und jedesmahls mit Assessoribus, der Observanz gemeß, besezet ist und künfftig seyn wird, in causis mere feudalibus, hinführo ohne alle Contradiction zu agnosciren, und davor active und passive zustehen, sondern auch vor solch Ihnen Herren Graffen von Giech conferirendes Reichs-Affter-Mann-Lehen,

pro

pro recognitione sechs und zwanzig tausend Gulden Rheinischer Wehrung, gleich nach würcklich vollbrachter Immission an einen beyden Theilen gelegenen Orth, baar bezahlen zu lassen.

Wie nunmehr-höchstermeldt Sr. Hochfürstl. Durchl. solch der Herren Graffen von Giech Erbiethen gnädigst acceptiret; Also haben selbige auch zu Bezeügung dero gegen die Herren Graffen von Giech tragender Hochfürstl. Huld und gnädigster Propension sich des biß anhero anhängig gewesenen Felonie-Processus und wegen der Pattenfeldischen Güld obhanden, und in appellatorio hangender Differentien dergestalt begeben, daß selbige hiemit allerdings cassirt und aufgehoben seyn; Gleichwohln aber von sothaner verglichenen Cassation der Felonie-processus durch beederseitige Anwäldt, bey dem Hochfürstl. Ritter-Lehen-Gericht, die Anzeige geschehen, auch der Pattenfeldische Hoff, der ehemahligen Concession gemeß, von denen Herren Graffen von Giech wieder in vorigen Meliorations-Stand gesezet, und jederzeit in gutem Esse erhalten werden, da hingegen die Huth und Trifft auch anders, was von Rechtswegen darzu gehöret, wann es dem Gräffl. Giechischen Angeben nach erst neüerlich davon entzogen worden, wieder darzu gebracht werden solle, alles getreülich und ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund und desto steiffer Festhaltung dessen allen ist gegenwärtiger Recess biß auf Einlangung Ihro Kayserl. Maj. dieser Tractaten allergnädigste Confirmation, welche beyderseits Hochfürstl. und Gräffl. Herren Principalen durch dero in den Kayserl. Reichs-Hoffrath habende Agenten, gleich nach Fertigung dieses, bestem Vermögen nach, auszuwürcken, zu treiben und zu sollicitiren sich angelegen seyn lassen sollen, in duplo gefertiget, und sowohln von höchst besagt Sr. Hochfürstl. Durchl. als wohl mentionirten Herrn Graffen von Giech, vor sich und in Vormundschafft seiner noch unmündigen Vettern eigenhändig unterschrieben und die respective Hochfürstl. und Gräffl. Siegel vorgedrucket worden. So geschehen Bayreüth den Sechs und zwantzigsten May Anno sechzehenhundert Neün und Neünzig.

(L. S.) **Christian Ernst, M.**
zu Brandenb.

(L. S.) **Carl Gottfried, G. v. Giech.**

UNd Uns nun darauff Sr. Lbd. und Er obbenanter Graff von Giech für sich und in Vormundschaffts Nahmen bemeldter seiner Vettern unterthänigst angeruffen und gebethen, daß wir sothanen inserirten Vergleichs-Recessum zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten, und wir dann angesehen solch Sr. Lbd. und sein des Graffens ganz demüthig ziemliche Bitte, und haben darumb mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen vorinserirten Vergleichs-Recessum, als Röm. Keyser gnedigst confirmirt und bestättiget, thun das, confirmiren undt bestättigen denselben auch also hiermit von Röm. Kayserl. Macht wissentlich Krafft dieses Briefs, und meinen sezen und wollen, daß gedachter Vergleich in allen und jeden seinen Wortten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, kräfftig und mächtig, stett, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und Sie verglichene Theile und ihre Lehens-Erben und Nachkommen sich desselben ruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, iedoch uns und den Reich uñ sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltl. Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haubtleüthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie Sr. Lbd. und obbenannten Graffen von Giech wie auch ihre Lehens-Erben und Nachkommen an ob inserirten Vergleichs-Recess, und diesen Unseren darüber ertheilten Keys. Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern, sondern sie dabey von Unsert wegen vestiglich handhaben, schützen, schirmen und desselben ruhiglich geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, insonderheit aber befehlen wir ihnen verglichenen beeden Theilen, deren Nachkommen und Lehensfolgern, daß Sie wieder solchen von ihnen errichteten und hiemit von Uns confirmirten und bestättigten Vergleichs-Recessum nichts handlen, oder fürnehmen, sich unter einander dargegen nicht beschwehren; turbiren oder beeinträchtigen, noch das jemand andern zu thun, verwilligen oder verstatten in keine Weise noch Weg, als lieb einen jeden unter ihnen ist Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu eine Poen von vierzig Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Keys. Cammer und den andern halben Theil, ihnen verglichenen Theilen oder demselben so hierwieder beleidigt würde, deren Lehens-Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Keyserl. anhangenden Innsiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien, den ein und

zwan-

zwantzigsten Tag Monaths Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im siebenzehen hunderten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und vierzigsten, des Hungarischen im fünff und vierzigsten, und des Böheimischen im vier und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. von Kaunitz.
Ad Mandatum Sac. Caes. Maj. proprium.
C. F. Consbruck.

XV.

Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg Bayreuth Reichs-Affter-Lehens-Brieff vor Graff Carl Gottfrieden zu Giech und seine unmündige Vettern, über die Hohe und Fraischliche Obrigkeit, auch Cent und Blutbann in und um Thurnau und Peesten, de Anno 1700.

VOn GOttes Gnaden, Wir Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röm. Keys. Maj. wie auch des löbl. Fränckischen Creisses bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Cuirassirer, Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, daß wir in Krafft eines den 26. und 30ten May, 1699. aufgerichteten, auch von der Röm. Kays. Maj. seithero allergnädigst confirmirten Haupt- und Neben-Recess, auf welchem zu Abkürzung mehrerer Weitläufftigkeit sich allerdings hiermit bezogen wird, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Gottfried, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten, für sich und in Vormundschaffts-auch Lehenträgers Nahmen seiner beeden noch unmündigen Vettern Carl Maximilians und Christian Carls, Graffen von Giech sambt und sonders, also, daß ie ein Theil auff den andern, Erben solle, recht und redlich verliehen haben, die Hohe und Fraischliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann in und umb Thurnau, sodann Peesten ꝛc. und was wir weiters Rechtens daselbst hergebracht, innerhalb eines gewissen, in oben geregten Recessen und darauff erfolgter Beschreibung und Immission determinirten Districts, gegen Erlegung zu einiger Recognition, einer gewissen Summæ Geldes, auff die in mehr berührten Recessen beliebte Art, Maaß und Weise, zu Reichs-Affter-Mann-Lehen gnädigst conferirt und heüte dato würcklich verliehen haben; Verleyhen auch denen öffters wohlernannten Herrn Carl Gottfried, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten ꝛc. sowohl für sich, als in Vormund- und Lehen-Trägerschafft seiner beeden noch unmündigen Vettern, Herrn Carl Maximilians und Christian Carls, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten ꝛc. Gebrüdern, in Conformität, und nach mehrern Inhalt der vorangezogenen Recesse, zu Reichs-Affter Mann-Lehen, die Hohe- und Fraischliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann, und auch andere cedirte Jura in und umb Thurnau, sodann Peesten und deren Zugehör, so weit sothane Jura, vermög eines verglichenen Grund-Risses, demselben, in seiner Maaß und circumferenz, und nach der Commissorialischen Immissions-Designation, und in conformität derselben gemäß gesezter Cent-Saulen, angewiesen, eingeraumet und abgetretten worden, und zwar all und iedes mit seiner Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit, was wir besagtem Herrn Carl Gottfried, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten von Rechtswegen und in Krafft obbesagter Tractaten daran verleyhen sollen und mögen, mit und in Krafft dieses also, daß derselbe und seine oben benannte noch unmündige Vettern, Grafen von Giech, Herren zu Thurnau, Buchau und Peesten ꝛc. auch alle Ihre Männliche Leibes-Lehens-Erben nun fürbaß, die obgemeldte Hohe- und Fraischliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann und Jura von Uns, Unsern Erben und Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürnberg oberhalb Gebürgs, zu Reichs-Affter-Mann-Lehen haben, nehmen und empfahen sollen, nach solcher Lehen Recht und Gewohnheit, so offt es noth geschiehet, doch Uns, Unsern Erben und Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürnberg an Unsern und sonst einem ieden, an seinen Rechten unschädlich und unentgolten. Wann aber die vorizo noch unmündige zwey Gebrüdere, Herrn Carl Maximilian und Christian Carl, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten hinkünfftig zu ihren Mannbahren Jahren gekommen, sollen Uns dieselben sich selbsten dießfalls mit Lehens-Pflichten verwandt zu machen, und vor ihre Person solche abzulegen schuldig seyn, ohne alle Gefährde. Zu Uhrkundt mit Unserm anhangenden Innsiegel besiegelt, und geben in Unserer Stadt Bayreüth den achten Martii 1700.

Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg. (L. S.)

XVI.

Kaysers Josephi Rescriptum an das Reichs-Gräffliche Collegium in Francken die Reception derer Grafen von Giech betreffend, de Anno 1707.

Joseph. Tot: Tit:

ES haben Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Keys. Maj. glorwürdigsten Andenckens im Jahr 1695. Christian Carl, Graffen von Giech bey dessen Erhebung in des Reichs-Graffen-Standt unter andern demselben damahls ertheilten Prærogativen auch die Gnad und Zusage gethan, daß Er und seine eheliche Descendenten zum Sitz und Stim̃ bey Reichs- und Creyß-Creyß auch andern Versammlungen, wann sie sich dazu gebührend qualificirt haben würden, aufgenommen werden solten. Wann nun unß darauf dessen hinterlassener Sohn der Hoch- und Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber Getreuer, Carl Gottfried, Graf von Giech in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß Er umb zu solchem Sitz- und Stimm-Recht zu gelangen, sich wegen eines billichmäßigen Reichs-Gräflichen Anschlags, ohne seine dem Reichs-Ritterschafftlichen Catastro einverleibte Gütter besagter Ritterschafft zu entziehen, mit dem Fränckischen Creyß durch andere thunliche Mittel gebührend abzufinden, erbietig sey, mit gehorsambster Bitte, wir geruheten ihme dahin gnädigst beförderlich zu seyn, und an Euch zu rescribiren, daß er und seine unmündige zwey Vettern in Euer Gräfflich Collegium auf und angenommen werden möchten, wie ihme auch in Ansehung dessen uhralten Geschlechts und seiner Vorfahren erworbenen verschiedenen stattlichen Verdiensten, auch seiner eigenen allerunterthänigsten Devotion hierunter, so viel es ohne der Ritterschafft Nachtheil geschehen kan, gnädigst gerne willfahren; So gesinnen und begehren wir an Euch hiemit gnädigst, daß ihr euch mit ihme Graffen von Giech und dessen zweyen Vettern, wegen eines Reichs-Gräfflichen Anschlags auf thunliche billige Weise vernehmen, und dieselbe sodann auf Eure Grafen-Banck auf- und anzunehmen keine Difficultät machen wollet. Das wird unß von Euch zu Danck nehmigen hohen Gefallen gereichen und wir verbleiben Euch mit ꝛc. ꝛc. Wien den 2. Febr. 1707.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, unsern und des Reichs lieben getreuen N. und N. Grafen des Gräfl. Collegii in Francken sambt und sonders.

XVII.

Ejusdem Rescriptum an das Crayß-Ausschreib-Amt in Francken, die Reception derer Grafen von Giech betreffend, de Anno 1707.

Joseph Tit. Tot.

UNß hat der Hoch- und Wohlgebohrne unser und des Reich lieber Getreuer, Carl Gottfried, Graff von Giech allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Käyserlicher Majestät glorwürdigsten Andenckens, im Jahr Sechszehen hundert fünff und neuntzig weyl. seinem Vatter Christian Carl, Graffen von Giech und dessen eheliche Descendenten bey Erhebung in den Reichs-Graffen-Standt auch deß Sitz und Stimm-Rechts in Reichs und andern Versammlungen theilhafftig zu machen allergnädigst vertröstet haben, mit gehorsambster Bitte, wir Ihm und seinen unmündigen zweyen Vettern bey Euer Liebden Liebden alß ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creyßes dahin allergnädigst beförderlich zu seyn geruheten, damit sie bey dem löblichen Creyß gleich andern dessen Gräfflichen Ständen zu Sitz und Stimm recipirt und auffgenommen werden möchten. Gleichwie wir nun Ihme Supplicanten in Ansehung dessen uralten Geschlechts und seiner Vorsahren bey dem Publico und den Stifftern Bamberg und Würtzburg erworbener stattlicher Verdiensten hierüber umb so lieber willfahren, alß Er Graff von Giech sich eines billigmäßigen Reichs-Gräflichen Anschlags halber, ohne Præjudiz der Ritterschafft und ohne Exemption seiner dem Ritterschafftlichen Catastro Orths Gebürg steuerbahren Gütter, durch andere thunliche Mittel mit dem Fränckischen Creyß abzufinden erbiethig ist; Als gesinnen wir an Euer Euer Liebden Liebden hiemit gnädigst ernannten Graffen von Giech, Krafft dero Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Ambts bey Ihren gesambten löblichen Mittelständen dahin behülfflich seyn, damit Er sambt seinen zweyen Vettern gegen Uebernehmung eines dem Ritterschafftlichen Catastro unnachtheiligen billigmäßigen Reichs-Gräflichen Anschlags nicht allein von dem Creyß aufgenommen, und Ihnen darinnen Votum & Sessio eingeräumet werden, sondern selbigen auch der Genuß alles desjenigen, was davon dependiret, gleich andern Gräfflichen Creyß-Ständen wiederfahren möge; Solches gereichet uns zu sondern angenehmen Gefallen und verbleiben Euer Liebden Liebden mit ꝛc. ꝛc. Wien den 2. Febr. 1707.

XVIII.

Käyserliches Manutenenz-Decret vor Graf Carl Gottfrieden zu Giech, wider die Vormünder des Freyherren von Künßberg, de Anno 1709.

BEy der Römischen Käyserlichen Majestät Unserm Allergnädigstem Herrn, hat der Hoch- und Wohlgebohrne, Carl Gottfried, Graff von Giech, in seinem und seiner unmündigen Vettern Vormundschaffts-Nahmen sich beschwehret, wie daß ihme in Ausübung der unter weyland letzt verstorbener Käyserlichen Majestät allerglorwürdigsten Andenckens ertheilten

Confirmation von des Herren Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Fürstlichen Durchlauchtigkeit ihm durch einen am Sechs und zwantzigsten May Anno Sechzehen hundert Neun und neunzig abgeschlossenen Vergleich, als ein Reichs-Affter-Mannlehen überlassenen Hohen Lands- und Cent-Obrigkeit zu und umb Thurnau nicht nur zeithero verschiedene Hinderungen, unter dem Vorwandt der in dem Flecken Thurnau nebst ihme den ohnmündigen Euchario Ferdinand Carl, Freyherrn von Künßberg, zukommender Vogtey-Herrschafft, von dessen Vormundschafft in den Weg gelegt, und sein Obrigkeitliches Ambt schwer gemacht, sondern auch zu dessen Beruff einen neuerlichen Ausschuß zu werben, und solchen zu Præjudiz ermeldten seines Land- und Cent-Obrigkeitlichen Gewalts unter verschiedenen noch mehrern Betrohungen zu mißbrauchen, angemasset werden wolte; mit Bitt, zu Verhütung innerlicher Unruhe, ihne in momentaneo zu manuteniren, und derenthalben behörige Verordnung ergehen zu lassen. Wie nun oballerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät bey solcher der Sachen sich ergebenen Bewandniß dieses Ansuchen denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn ermessen, und dahero in alle Weg dahin zu sehen haben, damit iedermännig lich in seiner hergebrachten Befügnüß geschützet, und allen zu befahren stehenden Thätlichkeiten und Unruhen in Zeiten vorgebogen werde. Als wird zu folg des von allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät erfolgten allergnädigsten special-Befehls, in Crafft dieses, alles Ernstes verordnet, daß die Herren Grafen von Giech quoad momentaneum in der possession der durch obgedachten Anno Sechzehen hundert Neun und neuntzig errichteten und von damahliger Käyserlicher Majestät allergnädigst confirmirten Transact erlangten und seithero exercirten Hohen Landes- und Cent-Obrigkeitlicher jurium nachdrücklich manutenirt, und die Freyherrn von Künßberg so wohl als sonsten männiglich aller Turbation und Beeinträchtigungen biß zum Außtrag Rechtens, unter Vermeidung schwerer Käyserlicher Ungnad und der in obangezogenen Käyserlichen Confirmation begriffenen Straff sich enthalten sollen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät hevorgetrucktem Secret-Innsiegel, den fünfften Julii, Anno Siebenzehen hundert und neun.

Friederich Carl, Graff von Schönborn.

(L. S. Cæs.)

Frantz Wildrich von Mentzhengen.

XIX.

Reiterirtes Käyserliches Manutenenz-Decret vor den Herrn Grafen von Giech contra den Freyherrn von Künßberg, de Anno 1712.

Demnach die Römische Käyserliche Majestät Unser Allergnädigster Herr in Strittsachen des Graffen von Giech an einem: sodann denen Freyherren von Künsperg am andern Theil, in p^to Compossessionis, unterm zweyten Maji nächstihin eine gütliche Abthuung dieser Sachen an Dero Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath vorzunehmen allergnädigst entschlossen, und denen beederseitigen Agenten die hierzu benöthigte Special-Vollmacht und Instruction beyzubringen auferlegt; inzwischen aber für nöthig und der Justiz gemäß zu seyn befunden, Ihne den Graffen von Giech bey dem würcklichen Genuß des Ihme vorhin ertheilten Käyserlichen Decreti manutenentiæ zu schützen; Als haben oballerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät anbey allergnädigst resolvirt, Ihnen Freyherren von Künsperg, in Krafft dieses zu befehlen, daß sie den Graffen von Giech wider das von letzt-abgelebter Käyserlicher Majestät ergangene Decretum manutenentiæ in die Possession derer per transactionem acquirirter Jurium, worinnen Er, oder der Herr Marggraff von Brandenburg-Culmbach bißhero gewesen, weder durch sich, noch durch andere turbiren; sondern bis die Sach güt- oder rechtlich ausgemachet seyn wird, sich aller Turbation und Thätlichkeiten enthalten sollen, damit widrigen falls nicht nöthig seye, andere ernstlichere Verordnung wider dieselbe ergehen zu lassen. Wornach Sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu Wien unter mehr allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät hervorgetruckten Secret-Innsiegel, den vierdten Julii, Anno Siebenzehenhundert und Zwölff.

Friederich Carl, Graff von Schönborn.

(L. S. Cæs.)

Frantz Wildrich von Mentzhengen.

XX.

Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Reichs-Affter-Lehen-Brieff vor Graf Carl Gottfrieden zu Giech und dessen unmündige Vettern, über die hohe und Fraischliche Obrigkeit auch Cent- und Blut-Bann zu und um Thurnau und Pessen/ de Anno 1712.

Von

Von GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Croßen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc. der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, dann des löblichen Fränckischen Crayßes General der Cavallerie und Obrister über vier Regimenter zu Roß und Fuß, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, daß wir in Krafft eines den 26sten und 30. Maji Anno 1699. von unsers hochseel. verstorbenen Herrn Vatters weyland Marggraff Christian Ernstens Gnaden errichteten und von der Römischen Käyserlichen Majestät seithero allergnädigst confirmirten Haupt- und Neben-Recess, dem Hochwohlgebohrnen, Herrn Carl Gottfrieden, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten für sich und in Vormundschaffts- auch Lehenträgers Nahmen seiner beyden noch minderjährigen Vettern, Herrn Carl Maximilians und Christian Carls, Graffen von Giech sambt und sonders, also, daß ie ein Theil auf den andern erben solle, zu rechtem Reichs-Affter-Mannlehen recht und redlich verliehen haben: Die hohe und Fraysch liche Obrigkeit, Cent- und Blut-Bann in und umb Thurnau, so dann Peesten, und was wir weiters Rechtens daselbst hergebracht, wie solches von hochgedachten unsers Herrn Vatters Gnaden denenselben innerhalb eines gewissen in obgeregten Recessen und darauf erfolgter Beschreibung und Immission determinirten Districts auf die damahln beliebte Arth, Maas und Weise, allbereit den 8. Martii 1700. gnädigst conferiret und würcklich verliehen worden.

Und wir verleihen öffters ernannten Herrn Carl Gottfried, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau, Buchau und Peesten so wohl für sich als in Vormund- und Lehenträgerschafft seiner beyden noch minderjährigen Vettern, Herrn Carl Maximilians und Christian Carls Graffen von Giech, Herren zu Thurnau, Buchau und Peesten Gebrüdere, nach mehrerm Inhalt der vorangezogenen Recesse zu Reichs-Affter-Mannlehen, die hohe und Frayschliche Obrigkeit, Cent- und Blut-Bann, und auch andere cedirte Jura in und umb Thurnau, Peesten und deren Zugehör, so weit sothane Jura, vermög eines verglichenen Grund-Risses, demselben in seiner Maaß und Circumferenz, nach der damahlig-Commissorialischen Immissions-Designation und in Conformität derselben gemäß gesetzter Cent-Säulen angewiesen, eingeräumet und abgetretten worden, und zwar all und iedes mit seiner Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit, was wir besagten Herrn Carl Gottfried, Graffen von Giech, Herrn zu Thurnau und Peesten von Rechtswegen und in Krafft obbesagter Tractaten daran verleyhen sollen und mögen, mit und in Crafft dieses Brieffs, also, daß derselbe und seine obenbenannte noch minderjährige Vettern, Graffen von Giech, Herren zu Thurnau, Buchau und Peesten, auch alle ihre Männliche Leibes-Lehens Erben nun hinfüro die obgemeldete Hohe und Fraischliche Obrigkeit, Cent und Blut-Bann auch Jura von uns, unsern Erben und Fürstenthumb des Burggraffthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, zu Reichs-Affter-Mannlehen haben, nehmen und empfahen sollen, nach solcher Lehen Recht und Gewonheit, so offt es Noth geschicht, iedoch Unß, unsern Erben und Fürstenthumb des Burggraffthums Nürnberg an unsern und sonst einem iedem an seinen Rechten unschädlich und unentgolten. Wann aber die vorietzo noch minderjährige zwey Gebrüdere Herrn Carl Maximilian und Christian Carl Graffen von Giech, Herren zu Thurnau Buchau und Peesten hinkünfftig zu Ihren Mannbaren Jahren gekommen, sollen Uns dieselbe sich selbsten disfalls mit Lehens-Pflichten verwandt zu machen und vor ihre Person solche abzulegen schuldig seyn. Ohne alle Gefährde. Zu Urkund mit unsern anhangenden Innsiegel besiegelt und geben in unserer Stadt Bayreuth, den 17. Novembr. 1712.

(L. S.)

Georg Wilhelm.

XXI.

Käysers Caroli VI. Mandatum an die Thurnauischen Unterthanen/ daß sie sich dem Grafen von Giech bey Maleficz- und andern zur hohen Obrigkeit gehörigen Fällen, nicht entziehen sollen, de Anno 1715.

Von der Römischen Käyserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, denen sämbtlichen Thurnauischen Unterthanen hiemit anzudeuten; wie daß bey Deroselben von dem Graffen von Giech unter andern auch dieses klagend angebracht worden, was massen Sie sich, welche dann und wann bey vorgefallenen Verhörungen eingebrachter Maleficanten als Beysitzer und Schöpffen, gleich in vorigen Zeiten unwiedersprechlich auch geschehen, gebrauchen lassen, hierinn zu erscheinen sich verweigern thäten. Wann nun aber solches denen von Ihme Graffen von Giech erlangten Käyserlichen Manutenenz-Decretis zugegen

lauffet, und dahero allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät an die Künspergische Vormundschafft, umb sich aller Contraventionen gegen solche Käyserliche Decreta zu enthalten, anheunt rescribiren lassen. Als ergehet nebst deme auch Dero ernstlicher Käyserlicher Befelch an Sie eingangs gedachte Unterthanen zu Thurnau sambt und sonders, in Krafft dieses, daß Sie bey allen vorfallenden Malefiz- und zur Hohen Obrigkeit gehörigen Fällen, zu Folge mehrbemeldter Käyserlichen Manutenenz-Decreten bey Vermeidung schwerer Straff auf das von Ihme Graffen von Giech geschehende erfordern sich gebrauchen lassen. Wornach Sie sich zu richten wissen werden.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Käyserlichen Majestät hervorgetrucktem Käyserlichen Secret-Innsiegel, den Eilfften Aprilis, Anno Siebenzehenhundert und Funffzehen.

Friederich Carl, Graf von Schönborn.

(L. S. Cæs.)

Inscriptio.

Von der Römischen Käyserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn, denen sämbtlichen Thurnauischen Unterthanen anzuhändigen.

Franz Wildrich von Mensbengen.

XXII.

Extract aus dem Grafen-Abschied de dato Rotenburg an der Tauber den 22. Julii 1700. die Reception derer Grafen von Giech in das Gräfliche Collegium betreffend.

VOrs fünffte über die in Proposition gebrachte Reception ad Collegium Herrn Grafen Carl Gottfrieden von Giech für sich und seine Herren Vettere, ist nach dißfalls bey zweymahligen Sessionen, gepflogener Umfrage und Deliberation, dermaln zu Schluß gekommen, daß in Ansehung befindsahmer hoher Meriten solche Reception in affirmativam zu willfahren nur weiln aber wegen der in ehmahligen Ohringischen Grafen-Abschied den $\frac{14}{24}$. A. 1689. recessirter Bedingnussen und Requisiten anforderist genugsame Versicherung mit sonsten nirgendshin afficirten Immediat-Güttern auf Zuverläßigkeit eines richtigen Anschlags, von denen Herren Recipiendis beyzubringen reflectiret wird, und zwar deswegen in Ihren Nahmen von Beschaffenheit, dero zu einem sufficienten Matricular-Quanto und Beytrag befindliche Erklärung geschehen, allein selbige zu solcher Qualification noch zur Zeit indifferent, und dahin angesehen, daß Sie die Aigenschafft gedachten Ohringischen Graffen-Abschieds nicht allerdings erheben, sondern darüber der Hochgräfl. und Hochherrlichen Collegial-Mitgliedern selbstige Dispensation, welche in pouvoir der Gesandschafften nicht stehet, allerdings erfordere wird, also die actuale Reception entweder auf mehrers erfolgende selbstige Verfüg- und Versicherung, von ihnen Hochgräfliche Herren Recipiendis in puncto besagter Gütter und Anschlags, oder in Hinterbleibung dessen auf Dispensation der hohen Herren Collegial-Stände und Principalen für iezt dergestalten beruhet, daß selbe bey der nechster Universal- oder particular-Zusammenkunfft, oder auch nach des neuen Herrn Directoris Convenience mittelst schrifftliche Correspondenz und Erclärung den endlichen gefälligen gantzen Entschluß werden zu machen haben ꝛc.

X. Abſatz.

Von den Grafen von Grafeneck.

I.

Käysers Friderici III. Wapen-Brieff vor Ulricum von Grafeneck, nebst des Abts zur Heil. Dreyfaltigkeit zu Neustadt Vidimus darüber, de Anno 1459.

WIr Gottfridt von GOttes Gnaden, Abbt des Gotshauses zu der Heyligen Dreyfaltigkeit in der Neuenstatt des Ordens von Drittel, Saltzburger Bistumbs, Bekhennen vnd thuen khund offenbahr mit disem Brieff allen den, die Jhn sehen, oder hören lesen, daß vns der Edel vnd Veste Vlrich von Graffeneckh, Haubtmann der Spannschafft zu Odemburg, vnser besonder lieber vnd guetter Freundt, hat fürbracht einen Wappenbrieff auf permagement geschriben, mit deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herren, Herren Friderichs Römischen Käysers, zu allen Zeithen Mehrers des Reichß, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königs, Hertzogen zu Oesterreich, vnd zue Steyr ꝛc. vnsers allergnädigsten Herren, Käyserlichem gesecretiertem Majestät-Insigel, an einer Braunen seidenen Schnuer gehangen, den wir also gantzen gerechten, vnd vnuersehrten gesechen, vnd gehört haben lesen, vnd hat vnß mit Fleiß gebetten, daß wir Jhm desselben Brieffs, vnser glaublich Vidimus geben wolten, derselb Brieff von Worth zu Worth also lautet: Wir Friderich, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichß, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich vnd Steyr, zu Kärndten vnd zue Crain, Herr auf der Windischen Marckh, vnd zue Portenaw, Graff zue Habspurg, zue Tyroll, zue Phürt, vnd zu Kyburg, Marggraff zu Burggaw, vnd Landtgraff im Ellsaß. Bekhennen vnd thuen khund offentlich mit disem Brieff allen den, die Jhn sehen, oder hören lesen, wiewohl wir aus Käyserlicher vnserer Milthigkeit vnd angebohrner Güette genaigt seyn, vnser vnd des Heyligen Römischen Reichß Unterthanen vnd Gethrewen, Ehre, Nutz vnd Bestes zu betrachten, vnd fürzuwenden; Jedoch so ist vnser Käyserlich Gemüthe, mit einbrünstiger Liebe, denen für ander noch mehr genaigt, Sye mit vnseren Kayserlichen Gaben zu ehren vnd zu zieren, die wir mit fleißigem willigen vnuerdrossenen Diensten vnd vnderthänigem Gehorsamb, täglich ohne Vnderlaß beraith, vnd embsig erfinden; So haben wir insonderheit gemerckhet, angesechen, vnd güettlich betrachtet, solch besonder Trewe, so vnser vnd des Reichß lieber Gethrewer, Vlrich von Graffen Eckh, vnser Rath, Span, vnd Haubtmann vnser Spannschafft zu Oedemburg, mit sambt etlichen anderen vnsers Königreichß zue Hungaren Fürsten, Graffen, Herren, Edlen vnd lieben Gethrewen vnser Kayserlichen Mayestät, scheinbarlich erzeigt, beweißt, gethan, vnd ohne vnser Wissen vnd Begehren, auf aigner Bewegnus, zu Mehrung der Gezierde vnser Kayserlichen Höche, Würden, Ehren vnd stattes, vnß, zu Einem König, desselben vnsers Königreichß zue Hungaren, begierlichen erwehlet, auch darzu zu Handthabung solcher vnserer Königlichen Ehren vnd Gewaltß, sein selbs Person vnd Gutte, miltichlichen vnd dienstparlich erstreckht, vnd nicht gespart hat, vnd sonderlich auch solch redtlich ernstlich vnd Ritterliche Chatte, die der benannt Vlrich von Graffen Eckh vnser Rathe, persönlich, als der forderisten Haubtmann vnd Fuehrer einer vnsers Höers, mit den obgemelten vnseren Fürsten, Graffen, Herren, Edlen vnd lieben Gethrewen, wider das Höer vnserer Feinde in dem gemelten vnserem Königreich zu Hungaren, kürtzlich diß gegenwärtigen Jahres gethan, vnd daß durch Hülffe vnd Gnade des Allmächtigen GOttes, strenglich, vnd vnerschrockhentlich, streitparlich zu ertrennen, nider zu legen, vnd zu überwünden, auch den Sieg gegen Jhnen zu behalten, löblich geholffen hat, alß wir des dann clärlichen vnderrichtet sein, vnd darumb zu mehrer Ehren, vnd Ergötzung solcher seiner Trew vnd Ritterlichen Thatte; So haben wir mit wohlbedachtem Muethe, guettem Rathe vnserer Fürsten, Graffen, Edlen, vnd Gethrewen, vnd rechter Wissen, dem vorgenanten Vlrichen von Graffen Eckh vnserem Rathe, disе besonder Gnad gethan, vnd Freyheith gegeben; Thuen vnd geben Jhme die von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheith wissentlich in Crafft diß Brieffs; Also alsdann sein Vorderen, vnd Er, disе nachgeschriben Wappen vnd Cleinode, mit Nahmen einen rothen Schilde, darinnen nach der Lenge ein weiß viereckhet Wegke, vnd auf dem Schildt einen Helm, mit einer weissen vnd rothen, Helmdeckhen gezieret, darauf ein viereckhet rott Küsse habende an einem Eckhe einen gelben Knopff mit blawen Franzen, vnd mitten auf demselben Küsse auch ein weiß viereckhet Wegke, vnd die oberen drey Egke, jedes gezieret mit einem Busch von schwarzen Hanen-Federen bißher gefiehret, vnd löbl. hergebracht haben, daß dann nun hinfür der obgenannt Vlrich von Graffeneck, vnd von seinet wegen alle die, die dann sein, des Stammens, Wappen vnd Nahmens von Graffeneckh, vnd Jhr Ehelich Leibs-Erben, Manns-Geschlechten für vnd für, zu Zierung, Ehrung, vnd Besserung derselben Jhrer Wappen vnd Cleinodien, für die iezigemelte Cleinotte auf dem Schilde, disе hernachgeschriben Cleinette, mit Nahmen ein offen Helmlin bedeckht, mit einer weißen vnd rotten Helmdeckhen, darauf ein Kayserliche Gelbe oder Geldt-farbe Crone mit einem Creüze derselben Farben zweyen Diamandan, vnd zweyen Saphieren vndereinander vmb die Crone versezt, gezieret, vnd in derselben Crone ein Kayserlich weiß Jnffel entspringende daraus ein zweyfach aufgethane Rothflügel, auch mit einem weisen viereckheten Wegke, eines Thailß vnden mit dem Jnffel verdeckhet, vnd zwischen denselben Flügel, auf der Kayserlichen Cron ein Goldtfarb Diadem mit seinen Ziborien, alsdann dieselben Wappen vnd Cleinette in der Mitte disеs gegenwärtigen vnsers Kayserlichen Brieffs gemahlet, vnd mit Farben aigentlicher ausgestrichen seindt, haben, füehren, vnd der, in allen Ehrlichen Ritterlichen Sachen vnd Geschäfften zu Schimpff vnd zu Ernst, in Streitten, Thurneyen, Gestechen, Banpren, Gezelten, auch in Jnsiglen, Pettschafften vnd Cleinetten, vnd sonst an allen Enden, nach ihrem Wohlgefallen gebrauchen vnd genieſſen sollen vnd mögen, vnd als ander

Wappens-Genossen vnd Rittermäßig Leüthe, ihrer Wappen vnd Cleineten geniessen vnd gebrauchen, von Recht oder Gewohnheith von allermäniglich ohngehindert. Vnd wür gebiethen darumb allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Graffen, Frepen, Herren, Ritteren, Knechten, Haubtleuthen, Burgermaisteren, Schuldtheissen, Richteren, Rätten, Ambtleühten, Künigen, der Wappen, Erholden, Persevanden, Burgeren vnd Gemainden, vnd sonst allen anderen vnseren vnd deß Reichß Vnderthanen vnd Gethrewen, in waß Würden Stattes, Ampter, oder Wesens die sein, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkhommenheit ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff; Daß Sye den vorgenanten Vlrichen von Graffen Eckh, vnd alle die, die dann sein, seines Stammens Wappen vnd Nahmens von Graffen Eckh, vnd Ihr eheli Leibs-Erben Mannes Nahmen, für vnd für, bey den vorgemelten vnseren Gnaden, Cleinetten, vnd newen Gaben vestiglich halten, Sye darwider nicht bekhümmeren, noch des andern jemand zu thun gestatten, in kein Weise, sonder Sye, der also in vorgeschribner mässen gruhelich gebrauchen vnd geniessen lassen, alß lieb einem jeglichen seye, vnser, vnd des Reichs schwäre Vngnad zu vermeiden; Mit Vhrkhundt diß Brieffs, versiglet mit vnserer Kayserlichen Mayestät anhangenden Insigel; Geben zu Wien an Montag nach Sanct Michaels Tag. Nach Christi Geburth, vierzehen hundert vnd im Neun und fünffzigisten: Vnserer Reiche deß Römischen im zweinzigsten, des Kayserthumbs im achten, vnd des Hungarischen in dem Ersten Jahren. Vnd vnden auf Spatium desselben Brieffs stehet also geschriben, Ad Mandatum proprium Domini Imperatoris. Ulricus Welzli, Cancellarius. Also haben wür angesechen, des vorgenanten Vlrichß von Graffeneckh fleißig vnd zimbliche Bitte, vnd haben Ihm darumb deß vorgeschribnen Wappen-Brieffs, wie der hieuor, mit allen seinen Puncten, Articulen, Mainungen vnd Innhaltungen von Worth zu Worth begriffen, geschriben, vnd gemahlet stehet, zu wahrem Vhrkhund vnd Bekhantnus diß Vidimus gegeben, vnd besiglet mit vnserem grosen anhangenden Insigel; Doch vnß, vnd vnserem vorgenanten Gottshause ohne Schaden. Geben zu der Newenstatt am Sambstag vor Sanct Elßbethen Tage. Nach Christi vnsers lieben Herren Geburth vierzehenhundert, vnd darnach in dem Neun vnd fünffzigsten Jahren.

II.

Käysers Friderici III. Diploma, vermöge dessen er Ulrichen von Grafeneck in des Heiligen Römischen Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1465. nebst Käysers Caroli V. Confirmation darüber, de Anno 1544.

Wür Carl der Fünfft, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichß, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leobarden Sicilien, Hyerusalem, Hungaren, Dalmatien Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Giemis, Algarbien, Allgezieren, Giberaltar, der Canarischen vnd Indianischen Insulen, vnd der Terre Firme des Oceanischen Meers ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zue Lotterigkh, zu Brabandt, zu Steur, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützemburg, zu Gelteren, zu Callabrien, zu Athen, zu Neopatrien vnd zu Würtenberg ꝛc. Graffe zue Habspurg, zue Flandern, zu Tyroll, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundt, Pfaltzgraff zue Henniggaw, zue Hollandt, zu Seelandt, zu Pfirdt, zue Kiburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Cerritania, vnd zu Zütphen, Landtgraff im Elsaß, Marggraff zu Burggaw, zu Oristani, zu Gociani, vnd des Heyligen Römischen Reichß Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia ꝛc. vnd Herr in Frießlandt auf der Windischen Marckh, zue Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zue Tripoli, vnd zue Mechelin ꝛc. ꝛc. Bekhennen öffentlich mit disem Brieff, vnd thuen khund allermänniglich. Alß vnß die Edlen vnser vnd des Reichß lieben Getreuen Friderich vnd Ludwig, Gebrüeder von Graffen Eckh zu Burgberckh ain glaublich Transsumpt oder Vidimus eines Freyheith-Brieffs von weylandt Kayser Friderichen vnserem lieben Herren vnd Vhranherren löblicher Gedächtnus aufgangen, fürbracht haben, darinn Seine Mayestätt Ihre Vor-Eltern des Nahmens vnd Stammens von Graffen Egkh in den Standt vnd Würde des Reichß Recht Edlen Freyherren gesetzt, geschöpfft vnd erhebt, Innhalt desselben Freyung-Brieffs, so von Worth zue Worthen also lauthet.

Wür Friderich, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichß, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich, zue Steur, zue Cärndten, vnd zue Crain, Herr auf der Windischen Marckh, vnd zu Portenaw, Graff zu Habspurg, zue Tyroll, zue Pfierdt, vnd zu Kyburg, Marggraff zu Burggaw, vnd Landtgraff im Elsaß; Bekhennen vnd thuen khund offentlich mit disem Brieff allen den, die Ihn sehen, hören oder hören lesen: wiewohl wir von der Höche Käyserlicher Würdigkheit, darzu wir durch Schickhung des Allmächtigen GOttes, vnd zu dem Heyligen Römischen Reich löblich gekrönet, das Ein Mehrer genannt werden, vnd Insonderheit genaigt sein, denen die sich vnß, vnd dem Heyligen Reich, auch vnserem Königreich zu Hungaren, vnd vnseren Erblichen Fürstenthumben vnd Landen mit gantzen fleißigen Diensten nutzlich vnd redlich erzeigen, vmb solch ihr Verdienen Ihr Lob vnd Ehr zu braitten, vnd Sie durch Begabung vnserer Käyserlichen Mayestät mit der Zierde des Adels Ihrer Personen Nahmens vnd Stammens zu erheben vnd zu würdigen, so haben wür doch insonderheith angesechen, vnd betrachtet solch Erbarkheit, Redtlichkheit, Vernunfft vnd Tugendt, die wür an dem Edlen vnserem Rath vnd des Reichß lieben Gethrewen Vlrichen von Graffen Eckh erkhennen, vnd erfunden haben, auch die stetten, gethrewen, nutzlichen Dienste vnd Ritterlichen Thatte, die Er vnß, vnd den Heyligen Reich in vil unseren sonderlichen Geschäfften vnd Notturfften, nemblich den gethrewen Rath vnd Beystandt, den derselb Vlrich von Graffen Eckh mit sein selbs Person vnß zu dem obgemeldt Königreich Hungaren, vnd nachmahlß im Anfang der Geschichte, da wür mit sambt der Allerdurchleuchtigsten Fürstin, Frawen Eleonoren, der Römischen Kayserin, vnserer lieben Gemachel, vnd dem Hochgebohrnen Hertzog Maximilian vnserem lieben Sohn durch vnsere Burgere zu Wien, vnd Ihr Helffer in Ihrem Abfall, vnd vergeß Ihrer Aydt, In vnser Burgkh daselbst beharrt, belegert, vnd hertiglich gearbeit worden sein, desthalben Er von denselben von Wien gefangen, vnd nachmahlß an dem Heyligen Oster-Abendt Ihm alß der forderisten Haubtmann ainem, ein groß Anzahl Volckhes, da Er dieselb Statt Wien in vnser Gehorsamb vnderstuendt zu bringen, von denselben von Wien nidergelegt wardt, dardurch Er von vnseren wegen in merckhlich gros Costen vnd Schaden kommen, vnd dannoch für vnd für wider dieselben von Wien vnuersuener vnd vngefridt vnß gethrewlich beygestanden ist, so lang vnd vil, biß daß die gemelten von Wien widerumb in vnser Kayserliche Gnad vnd Gehorsamb bracht sein, vnd sonst mannigfältiglich in vil redtlichen, Ritterlichen Thatten wider vnsere Feindt gethan vnd beweist hat, noch täglich thuet, vnd hinfüro in khünfftig Zeith wohl thun mag vnd soll; Vnd haben darumb mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnser vnd des Reichß Fürsten, Graffen, Edlen vnd Gethrewen, vnd rechter Wissen, dem obgenanten Vlrichen von Graffen Eckh, dise besonder Gnad gethan, vnd Ihn vnd sein Ehelich Leibs-Erben mit sambt denen, die seins Nahmens vnd Stammens von Graffen Eckh sein, für vnd für auf ihrem Schloß vnd Herrschafft Graffen Eckh, zu vnseren vnd deß Heyligen Reichß Rechten Edlen Freyherren gewürdiget, geschöpfft, gemacht, geordnet vnd erhebt, würdigen, schöpffen, machen, ordnen vnd erheben sye zue vnseren vnd des Heyligen Reichs Rechten Edlen Freyherren von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheith wissentlich in Crafft diß Brieffs; Alſo daß Sye sich nun hinfurd ewiglich, vnser vnd deß Reichß Edl Freyherren zu Graffen Eckh mit Ihren Titulen, vnd Nahmen schreiben, nennen, vnd von allermänniglich also genennt, vnd darfür gehalten werden sollen, auch darzue alle und jegliche Ehre, Würde, Vorthail, Freyheith, Gnad und Gerechtigkeit inner vnd ausser Gerichts, in Geistlichen vnd weltlichen Ständen, Ritterlichen Sachen, vnd Thatten, zu Schimpff vnd zu Ernst, vnd sonst ahn allen Enden, wie sich daß gebühren mag, haben, sich der freyhen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, die ander vnser vnd des Reichß Rechtgebohren Edl Freyherren geniessen vnd brauchen durch Recht oder Gewohnheith von allermänniglich vngehindert; Vnd vmb daß Sye sich vnserer Kayserlichen Gnaden noch mehr empfinden zu geniessen; So haben wür Ihnen darzue diſe Gnad gethan, vnd Ihnen vergunnet vnd erlaubt, daß Sye, nun hinfür alle vnd iede Ihr offen vnd beschlossen Brieff mit rothem Wax versiglen, verpetschafften, vnd sich des zu allen Ehren vnd Würden von allen Enden auch gebrauchen sollen vnd mögen, ohne allermänniglichs Irrung vnd Verhinderung. Vnd gebiethen darumb allen vnd ieglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prælathen, Graffen, Freyhen, Herren, Ritteren, Knechten, Haubtleuthen, Landtvögten, Vögten, Landt-Marschalckhen, Vitzdomben, Pflegeren, Ambtleuthen, Burgermaisteren, Richteren, Räthen, Khundigeren der Wappen, Ehrenholden, Persevanden, Burger vnd Gemainden, aller vnd ieglicher Schloß, Stätt, Märckht vnd Gebieth, vnd sonst allen anderen vnseren vnd des Reichß, auch vnsers Königreichs Hungaren, vnd vnserer erblichen Fürstenthumben vnd Landen Vnderthanen, vnd Gethrewen, in waß Würden, Stats oder Weesens die sein, gegenwärtigen vnd khünfftigen von ehegemelter Römisch Kayserlicher Macht vnd Gewalth ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff, daß sye den vorgenanten Vlrichen Freyherren zu Graffen Eckh, vnd sein eheliche Leibs-Erben, mit sambt den, die seines Nahmens vnd Stammens von Graffen Eckh sein, für vnd für ihr Edl Freyherren von Graffen Eckh haben, halten

ten vnd nennen, Sye auch solchen vorgemelten vnseren Gnaden, Freyheithen, Trew, Wirdigkheiten, Begabungen, vnd Rothenwachß zu versiglen nicht hinderen, irren noch tringen, weder mit Worthen noch Werckhen, in kein Weiß, sonder Sye der in vorgeschribener massen geruhiglich brauchen, vnd geniessen lassen, als lieb Ihn allen, vnd Ihr ieglichem seye, vnser vnd des Reichß schwäre Vngnad zu vermeyden, vnd darzu ein Pön, nemblich hundert Marckh Löttigs Goldts, die ein ieglicher, alß offt Er freventlich darwider thate, verfallen sein soll, halben Thail in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Thail den offtgenanten Freyherren von Graffen Eckh vnableßlich zue bezahlen. Mit Vhrkundt diß Briefs besiglet mit vnser Kayserlichen Mayestätt anhangenden Insigel, geben zu der Newenstatt, an Mitwochen vor Sanct Laurentien Tag, nach Christi Geburth vierzechen hundert, vnd im fünff vnd sechzigisten, vnserer Reiche des Römischen im Sechß vnd zwainzigisten, des Kayserthumbs im viersechenden, vnd des Hungerischen im Sibenden Jahren.

Vnd vnß darauf diemietiglich gebetten, daß wür, alß Römischer Kayser Ihnen solch Kayser Friderichß Brieff zu confirmieren, vnd zu bestetten gnädiglich geruheten, darauf haben wür angesechen solch der von Graffen Eckh vnderthänig zimblich Bitte, auch die gethrewen, fleissigen, vnd nutzlichen Dienste, so Ihro Vorforderen vnseren Verfahren, Römischen Kayseren vnd Königen, vnd Sye vns, und dem Heyligen Reiche in mannigfaltig Wege, mit Darstreckhung ihrer Leib, Haab vnd Güetter gethan haben, vnd hinfüran wohl thuen mögen vnd sollen; Vnd darumb mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnd rechter Wissen demselben Friderich vnd Ludwig, Gebrüederen, vnd Ihren Erben diß Nahmens vnd Stammens von Graffen Eckh solch Kayser Friderichs Freyheith-Brieff gnädiglich confirmiert, vnd bestett, confirmieren vnd bestetten Ihnen den auch hiemit auß Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheith wissentlich in Crafft diß Briefs, also daß solcher Brieff in allen seinen Puncten, Articulen, Innhaltungen, Mainungen vnd Begreiffungen cräfftig vnd mächtig sein, vnd die mehrgedachten von Graffen Eckh, vnd all ihr ehelich Leibs-Erben, vnd Nachkhommen ietztgemelts ihres Nahmens, Stammens vnd Geschlechts von Graffen Eckh von Männiglich für vnser vnd des Reichß Freyherren gehalten, genennt, geschriben vnd geehrt werden, auch all vnd ieglich Gnad, Freyheith, Ehre, Würde, Vorthail, Recht vnd Gerechtigkheit haben, vnd sich der freuen, gebrauchen, vnd gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, wie ander vnser vnd des Heyligen Reichs Freyherren haben, vnd sich der freuen, gebrauchen vnd geniessen von Recht oder Gewohnheith von allermänniglich vnuerhindert, vnd gebiethen darauf allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälathen, Grafen, Freyhen, Herren, Ritteren, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuthen, Schuldtheissen, Burgermaisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemainden, vnd sonst allen andern vnseren vnd des Reichs Vnderthanen vnd Gethrewen in was Würden, statts oder Wesens die sein ernstlich vnd vöstiglich mit disem Brieff, vnd wöllen daß Sye dieselbigen Friderichen vnd Ludwigen, Gebrüeder von Graffen Eckh, alle Ihre Eheliche Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben, ietzt bestimbts Ihres Nahmens, Stammens vnd Geschlechts von Graffen Eckh für vnser vnd des Reichs Freyherren ehren vnd halten, vnd sye daran nicht irren, hinderen, bekhümmeren, oder beschweren, noch daß anderen zu thuen gestatten, in kein Weisse, alß lieb einem jeglichen seye, vnser vnd des Reichß schwäre Vngnad vnd Straff, vnd darzu über die Pön in Kayser Friderichß Brieff begriffen, noch ein sondere Pön, nemblich zwainzig Marckh löttigs Goldes zu vermaiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thette, vnß halb in vnser, vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Thail den offtbemeldten von Graffeneckh vnableßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Vrkhund diß Briefs besiglet mit vnserem Kayserlichen anhangendem Insigel; Geben in vnser, vnd des Reichs Stadt Speyer am zwölfften Tag des Monathß May, nach Christi vnsers lieben Herren Geburth, fünffzehen hundert vnd im vier und vierzigisten, vnsers Kayserthumbs im vier vnd zwainzigisten, vnd vnserer Reiche im Neun vnd zwainzigsten.

CAROLUS.

Vt. Naves.

Ad Mandatum Caſ. & Cathol. Maj. proprium.

C. F. Bernburger.

III.

Käysers Leopoldi Diploma, vermöge dessen er die Freyherren von Grafeneck in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1664.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichß, in Germanien, zu Hungaren, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zue Brabandt, zu Steür, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichß zu Burggaw, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Lausnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg, vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh zu Portenaw, vnd zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekhennen für vnß, vnsere Nachkhommen am Heyligen Römischen Reich, auch vnser Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Lande, offentlich mit disem Brieff, vnd thuen khund allermänniglichen, wiewohl die Höche Römischer Kayserlicher Würdigkheit durch Macht Ihres erleüchten Throns hievor mit vilen herrlichen Edlen Geschlechten vnd Vnderthanen gezieret ist, jedoch seitemahlen durch Absterben der Menschen solche hoche Edle Geschlechte ie zu Zeith in Mangel, vnd Abnehmen kommen, vnd je mehr die Kayserliche Hochheith die vhralte vnd Edle Geschlechte Ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkhommen vnd Wohlverdienen nach mit Ehren, Würden, vnd Wohlthatten begabet, Je herrlicher der Thron Kayserlicher Majestät gezieret, vnd scheinbarlicher gemacht wirdt, auch die Vnderthanen durch Erkhandtnus Kayserlicher Miltigkheit zu desto mehr schuldiger gehorsamber Verhaltnus Ritterlichen redtlichen Thaten, vnd Tugendten, auch gethrewen, stetten, vnd beständigen Diensten, geraitzet, bewegt vnd verursacht werden; Obwohlen wür nun auß solcher Kayserlicher Höche vnd Würdigkheit, darein vns der Allmachtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güette vnd Miltigkheit in Gnaden forderist genaigt seindt, aller vnd ieglicher vnserer, vnd deß Heyligen Römischen Reichß, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Landen Vnderthanen vnd Gethrewen, Ehr, Würde, Aufnehmen vnd Wohlstandt zue betrachten, und zu befördern. So ist doch vnser Kayserlich Gemüeth je vnd allzeith mehrer vnd begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen vnd Geschlecht, in noch höchere Ehr vnd Würde zu erhöben, vnd zu setzen, deren Vor-Elteren vnd sye von vhralt adelich Rittermäßigem Standt gebohren vnd Herkhommen, auch sich in vnseren, vnd des heyligen Römischen Reichß, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Landen obligenden wichtigen Sachen, vnd Geschäfften, mit gethrewen gehorsamben Diensten standthafftig erzeigen, vnd wür vns nun gnädigst erinneren, auch im Werckh, vnd mit der That selbst aigentlich wissen, daß der Nahmen, vnd Stammen des vhralt Reichs-Freyherrlichen Geschlechts deren von Graffen Egg Ihren vhralten herrlichen Standt von vil hundert Jahren rhüemlich geführt, auch löblich vnd wohlbergebracht vnd über diß in vnserem, vnd deß Heyligen Reichs Schwäbischen Cräyß-Gräfflichen Collegio nicht allein incorporiert, sondern auch Sessionem & votum erlangt habe, dessen auch noch dato in rhuigem Besitz: wie nicht weniger mit Reichß-Freyherrlichen Lehen, vnd Stamm-Güetteren würckhlich angesessen, vnd versechen seye, zudeme auch dasselbe je zu Zeithen, vnd biß dato in ansehentlichen Fürstlichen Dignitäten vnd Würden, bey den hochen Stüfften im Reich, vnd Ritterlichen Orden, löblich Herkhommen, vnd sich darinnen noch stetts befinde, auch die sehr angenemme gethrewe ritterlich, tapffer, mühesambe, vnverdrossen: vnd noch stetts beharrende Nutz vnd ersprießliche Dienste, welche vnß, vnd vnserem löblichen Hauß Oesterreich gemeltes vhralte Geschlecht der Freyherren von Graffen Egg in fürtrefflich löblichen Ritterlichen Tugenden vnd Thatten, zu Kriegs- vnd Fridens-Zeithen von vil hundert Jahren hero in manigfaltige Weege rhüemlich erzeigt, vnd bewisen, insonderheit aber der Ehrwürdige vnser vnd des Reichß Fürst vnd lieber Andächtiger, Joachim, Abte des Stüffts Fulda, der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, so aus solichem vhralt herrlich- vnd Ritterlichem Geschlecht entsprossen, wie nicht weniger Sr. A. Brueder Philipp, Freyher von Graffen Egg, Herr auf Burgberg, Eglingen vnd Osterhoffen, Teutsch Ordens Ritter, vnd Landt-Comenthur der Baley Franckhen noch täglich thuen, vnd in solch ihrer trewen Devotion fürters beständig zu verharren: auch zu einem gleichmäßigen dero Vetteren vnd Brueders Sohn Joachim Gottfriden Freyherren von Graffen Egg, Herren auf Burgberg, Eglingen, vnd Osterhoffen (so der Zeith zu vnseren vnd des Heyligen Reichß Diensten sich vmb so vil besser qualificiert zu machen, in seinem Standt gemäß vnd gezimmenden Studiis, Ritterlichen Exercitiis, vnd Besuechung frembder Länder begriffen) alß auf welchem die Propagation, vnd Fortpflantzung diser vhralten Freyherrlichen Geschlechts annoch einig vnd allein beruhet, neben dem dessen Inclination ohne das dahin gehet, ernstlich anzuweisen, des vnderthänig gehorsambsten Erbiethen sein: auch allerseithß wohl thun können sollen vnd mögen.

Also haben wür disem allem nach, auß angezogenen vnd anderen mehr vnser Kayserlich Gemüeth darzue bewegenden erheblichen stattlichen Vrsachen, vnd zu etwaß Ergötzlichkeit vnd gnädigster Erkhäntnus solches fürtrefflichen vhralten Ritter- vnd Herrlichen Geschlechts

schlechts der Freyherren von GraffenEgg wohlhergebrachtem rhüemlichen Verhaltens, vnd langwürig gethrewen Verdienens, mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath, rechtem Wissen, vnd aus selbs aigner Bewegnus, demselben gantzen Geschlecht, alß mit Nahmen vorbemeltes vnsers Fürstens des Abtens zu Fulda Andacht, vnd dero Brueder Philipp: auch Vötteren Joachim Gottfriden Freyherren von GraffenEgg, Herren auf Burgberg, Eglingen, vnd Osterhoffen disе besondere Gnad gethan, vnd sye sambt allen des letstgemelten eheliche Leibs-Erben vnd derselben Erben, Manns- vnd Frawens-Personen absteigender Linien für vnd für in ewig Zeith, in den Standt, Ehr vnd Würde vnserer vnd deß Heyligen Reichß Graffen vnd Gräffinnen gnädiglich gewürdiget, erhebt vnd gesetzet, sye auch der Schaar, Gesellschafft vnd Gemainschafft anderer vnserer vnd des Heyligen Reichs Graffen vnd Gräffinnen zugefüeget, zugesellet, vnd gleichet, darzu neben anderen obgesetzten Ihren alten hievor habenden Ehren-Titulen ferner den Nahmen vnd Titul Graffen vnd Gräffinnen von GraffenEgg aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkhommenheit wissentlich in Crafft dieses Briefs gnädiglich erthailt, vnd gegeben, vnd sich also zu nennen vnd zu schreiben zugelassen, gegönnet, vnd erlaubet, ordnen, würdigen, erheben, setzen, vnd erheben demnach mehrbesagtes Geschlecht der Freyherren von GraffenEgg, auch alle des im weltlichen Standt sich befindenden Joachim Gottfridts Eheliche Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben, Manns- vnd Frawen-Personen absteigender Linien, wie obgehört, in den Standt, Ehr vnd Würde vnsers vnd deß Heyligen Reichs Graffen vnd Gräffinnen, zufügen, vergleichen vnd gesellen sye zu derselben Schaar, Gemainschafft vnd Gesellschafft, erthailen vnd geben Ihnen sambt vnd neben denen zuvor habenden Ehren-Titulen den Nahmen vnd Standt der Graffen vnd Gräffinnen von GraffenEgg, vnd erlauben Ihnen sich also zu nennen, vnd zu schreiben. Mainen, setzen vnd wollen auch, daß mehrernanntes Geschlecht deren von GraffenEgg, sowohl alle des vorbemelten Joachim Gottfridts Eheliche Leibes-Erben, vnd derselben Erbens-Erben, Manns- vnd Frawen-Personen für vnd für in ewig Zeith, vnser vnd des Heyligen Reichs Graffen vnd Gräffinnen seyn, sich also sambt vilgedachten Ihren anerbten alten Titulen nennen, vnd schreiben, von vnß vnd vnseren Nachkhommen am Heyligen Reiche, Römischen Kayseren vnd Königen, auch vnserem löblichen Ertzhauß Oesterreich, vnd sonst Jedermänniglich Hoch- vnd Nideren Standts dafür geachtet, gehalten, geehrt, genennt vnd geschriben werden, auch alle vnd jegliche Gnad, Freyheith, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürstandt, Recht vnd Gerechtigkheit, in Versamblungen, Ritterspühlen mit Beneficien auf Hohen und Nideren Stüfften, geist- vnd weltlichen Lehen vnd Aembteren zu empfahen vnd zu tragen, auch sonst all anderer Sachen haben, deren thailhafftig vnd empfänglich sein, vnd sich des alles frewen, gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, inmassen sich anderer vnsere vnd des Heyligen Römischen Reichs Rechtgebohrne Graffen vnd Gräffinnen von Recht oder Gewohnheith wegen freuen vnd gebrauchen von allermänniglich vnverhindert.

Neben deme vnd damit gedachtes Geschlecht der Graffen von GraffenEgg Ihr, vnd Ihrer Vorfahren, Römischen Käyseren vnd Königen, auch Ertz-Hertzogen zu Oesterreich gelaister gethrewer nutzlicher Dienste, vnd vortrefflicher Meriten bey vns, wie billich noch mehr geniessen, auch vnser Kayserliche Gnad mit dero wür Ihnen ganz wohlgewogen würckhlicher verspühren, vnd sich deren zu erfrewen haben mögen; So haben wür mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnd rechter Wissen Ihnen nachfolgende Gnad gethan, vnd gegeben; Thuen vnd geben Ihnen die auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht Vollkhommenheith, wissentlich in Crafft diß Briefs, also daß nun hinfüro von vnß vnd vnseren Nachkhommen am Heyligen Reiche Römischen Kayseren, vnd Königen vilgemelten Graffen von GraffenEgg, vnd des Joachim Gottfridts Ehelichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Manns- vnd Frawen-Personen absteigender Linie aus allen vnseren vnd vnserer Nachkhommen am Heyligen Römischen Reich, vnd löblichen Hauß Oesterreich Cantzleyen, in vnseren vnd Ihren Reden, Schrifften, Briefen, Missiven, vnd andern, so von vnß vnd vnseren Nachkhommen an Sye, oder sonst darinn Sye genennt oder bestimmet ausgeben wurden, der Titul, Prædicat, vnd Ehrenworth Hoch- vnd Wohlgebohren geschriben werden, vnd folgen solle, inmassen wür dann solches zugeschechen bey vnseren Cantzleyen allberaith bestellet, vnd befohlen haben.

Befehlen demnach hiemit denen Hochwürdigen, Durchleüchtig, Hochgebohrnen, vnseren lieben Neven vnd Vetter den Ertz-Bischöffen zu Maynz, Tryer vnd Cöllen, als vnseren, vnd deß Heyligen Reichs Churfürsten vnd Ertz-Cantzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat vnd Italien, auch allen anderen vnseren Cantzleren, Cantzley-Verwalthern vnd Secretarien gegenwärtig vnd khünfftigen Ernst vnd vestiglichen mit disem Brieff, vnd wollen, daß

daß Sye ferneren Befelch vnd Ordnung in vnseren, vnd vnserer Nachkhommen Cantzleyen geben, schaffen vnd befehlen, auch mit Fleiß vnd Ernst daran seyen, vnd darob halten, daß hinfüro mehrbesagtem Geschlecht der Graffen von GraffenEgg Ihr jedem Insonderheit vnd des offtberührten Joachim Gottfridts Ehelichen Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben absteigender Linie für vnd für ewiglichen vnter vnseren, vnd vnserer Nachkhommen Titul vnd Nahmen den Hoch- vnd Wohlgebohrnen geschrieben werde.

Vnd gebiethen darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prælathen, Graffen, Freyhen, Herren, Ritteren, Knechten, Landt-Marschalckhen, Landts-Haubtleuthen, Landvögten, Haubt-Leuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweseren, Ambtleuthen, Landt-Richteren, Schuldtheissen, Burgermaisteren, Richteren, Räthen, Khundigeren der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgeren, Gemainden, vnd sonst allen anderen vnseren vnd des Heyl. Reichs, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Gethrewen, waß Würden, Standts, oder Weesens die seindt, ernstlich vnd vestiglichen mit disem Brieff, vnd wollen, daß sye mehrbesagt vhraltes Geschlecht der Graffen von GraffenEgg benanntlich vorgedachtes vnsers Fürsten des Abtens zue Fulda A. deroselben Bruederen Philipp, vnd Vettern Joachim Gottfridt, Graffen von GraffenEgg, Herren auf Burgberg, Eglingen vnd Osterhoffen, vnd alle des letstbemeldten Eheliche Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben Manns- vnd Frauen-Persohnen, wie obstehet, nun hinfüro ewiglich in allen vnd jeglichen ehrlichen redtlichen Versamblungen, Ritterspielen, Hoch- vnd Nideren Aembteren, Geist- vnd Weltlichen, auch sonst an allen Orten vnd Enden, für vnsere vnd des Heyligen Römischen Reichs, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Landen Rechtgebohrne Graffen vnd Gräffinnen annehmen, ehren, halten, achten, zuelassen, würdigen, nennen vnd erkennen, vnd wie obgedacht den Hoch- vnd Wohlgebohrnen vnseren vnd des Heyligen Reichs Graffen vnd Gräffinnen von GraffenEgg, Herren vnd Frawen oder Fräulen auf Burgberg, Eglingen vnd Osterhoffen, geben, Sye also nennen, vnd schreiben, auch sonst aller vnd jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vorthailen, Rechten vnd Gerechtigkheiten, deren sich die Rechtgebohrne Graffen vnd Gräffinnen von Alters hero gebraucht, vnd hinfüro noch brauchen werden können, vnd mögen, geruhiglich freuen, gebrauchen, vnd geniessen lassen, vnd daran nicht hindern, noch jrren, sonderen Sye bey deme allem, wie hievornen nach lengs erzehlet, begriffen vnd geschriben stehet, von vnsert vnd des Heyligen Reichs wegen vestiglich handthaben, schutzen, schirmen vnd genzlich darbey bleiben lassen, auch hierwider nicht thuen, noch das jemandts anderen zu thuen gestatten, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwäre Vngnad, vnd Straff, darzue ein Pön, nemblich zweyhundert Marckh lötiges Goldts zu vermeyden, die ein jeder, so offt Er freuentlich hierwider thätte, vnß halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Thail vilgenanten Graffen von GraffenEgg vnd des weltlichen ehelichen Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben vnd Nachkhommen, wie obstehet, vnnachläßlich zue bezahlen verfallen sein, vnd nichts desto weniger dieselben alle bey oberwehntem Gräflichen Ehren, Würden, Standt vnd Freyheiten verbleiben, auch würckhlich geschützt vnd gehandhabt werden sollen.

Dessen zu Vhrkhundt vnd mehrer Bekräfftigung haben wür vnser Kayserlich guldine Bullam an disen Brieff hengen lassen, der geben ist in vnser vnd des Heyligen Reichs Statt Regenspurg den zwölfften Tag des Monaths Martii nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert, vier vnd Sechzigisten, vnserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungarischen im Neunten, vnd des Böheimischen im achten Jahr.

Leopold.

Vt. Wilderich, Freyherr von Walderdorff.

Guldine Bull.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

IV.

Käysers Leopoldi Confirmation des von Käyser Friderico III. Georgen von Grafeneck im Jahr 1463. ertheilten Privilegii, daß das Schloß Burgberg ein Asylum vor gerichtlich verfolgte Personen seyn solle, de Anno 1670.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichß, in Germanien, zue Hungaren, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steür,

Steur, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtenberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirdt, zu Kiburg vnd zu Görtz, Landtgraff im Ellsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw, vnd zu Salins ꝛc. ꝛc.

Bekhennen offentlich mit disem Brieff vnd thuen khundt allermänniglich, als vnß der Hoch- vnd Wohlgebohren, vnser vnd des Reichs lieber Gethrewer Joachim Gottfridt, Graff von GraffenEckh, Herr auf Burgberg, Eglingen vnd Osterhoffen, einen Freyheits-Brieff von weylandt Kayser Friderichen, vnseren lieben Herren Vettern löblicher Gedächtnus, seinen Eltern von GraffenEgg, über das Schloß Burgberg gegeben vnd ausgangen, in glaubwürdigem Schein hat vorbracht, von Worth zu Worth also lauthende:

Wür Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steür, zu Cärndten, vnd zu Crain, Herr auf der Windischen Marckh, vnd zu Portenaw, Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirdt, vnd zu Kiburg, Marggraff zu Burggaw vnd Landtgraff im Elsaß ꝛc. Bekhennen vnd thuen khundt öffentlich mit disem Brieff allen den, die Jhn hören, oder sehen, daß wür güettlich angesechen, betracht haben, solch Frombkheit vnd Redlichkheit, so wür an vnserem, vnd des Reichs lieben Gethrewen, Georgen von GraffenEgg erkennt haben, auch die gethrewe Dienste, so Er vnß, vnd dem Heyligen Reich offt vnd dickh williglich vnd vnuerdrossentlich gethan hat, vnd sonder daß Er mit sein selbst Person, aus dem Heyligen Reiche herab; vnß, auch vnserer Ehegemahlen vnd Söhne, zu Rettung vnd Hülff, als wür von vnseren Burgeren zu Wien, vnd Jhren Helfferen beleget, vnd gearbeith worden, gezogen ist, vnd haben darumben mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnd rechter Wissen, dem benenten Georgen die besondere Gnad gethan, also, daß Er nun hinfüro all vnd ieglich Leüth, es seyen Frawen, oder Manns-Geschlechte, die vmb Gelt, Schulden auch Todtschläge vnd anderer Verhandlung vnd Frevel wegen, so sye begangen hetten, vnd in des ehegemeldte Schloß Burgberg kommen wurden, einnemmen vnd enthalten soll vnd mag, die auch alsdann in demselben Schloß, als lang Sye darinnen sein, Kayserliche Freyhung, Fridt vnd Sicherheith haben, von niemandt daraus genommen, noch darin beschwert werden sollen, doch hierinn hindann gesetzt, vnd ausgenommen, solch Personen die sich mit Belaydigung vnser, vnd vnserer Nachkhommen am Reiche, Kayserliche Mayestätt verhandlet hetten, auch offenbahre Mörder vnd Brenner. Der ehegenant Georg von GraffenEgg soll vnd mag auch bey dem vorgenanten seinem Schloß Burgberg Juden vnd Jüdin enthalten, vnd daselbst mit Behausung vnd Besitz Jhr Wohnung haben lassen, vnschädlich doch vns in allweeg an vnser Kayserlichen Gewalthsamb vnd Obrigkheit, vnd sonst männiglich an seinen Rechten; Thuen vnd geben Jhme die ehegeruerte Gnad vnd Freyheith von Römischer Kayserlicher Macht mit disem Brieffe, vnd gebiethen darumb allen vnd jeden vnseren vnd des Reichs Vnderthanen vnd Gethrewen, in welchem Adel, Statt, Würden oder Weesens die sein, ernstlich vnd vöstiglich mit disem Brieffe, daß sye den vorgenannten Georgen von GraffenEgg, seinen Erben vnd Nachkhommen an den obgemeldten vnseren Gnaden vnd Kayserlichen Freyhung, so wür Jhm zu dem obgenannten Schloß, als vorstehet, gegeben haben, nicht hinderen noch irren, noch darwider thun in kein Weiß, sonderen Sye darbey behalten, gethrewlich handthaben, schützen, schirmen vnd darbey bleiben lassen, bey vnseren vnd des Reichs Hulden, vnd bey Verliehrung vierzig Marckh löthigs Goldts, die ein jeglicher alß offt er freventlich darwider thette, halb in vnser Kayserliche Cammer vnd den anderen halben Thail dem ehegenannten GraffenEgg seinen Erben vnd Nachkommen vnabläßig zu bezahlen, zu rechter Zeith verfallen sein solle. Mit Vhrkhundt dises Brieffs mit vnser Kayserlichen Mayestät anhangendem Jnsigel besiglet; Geben zu der Newenstatt am Montag nach dem Heyligen newen Jahrs-Tag nach Christi Geburth vierzechen hundert, vnd im drey vnd sechzigsten, vnserer Reiche des Römischen im vier vnd zwainzigsten, deß Kayserthumbs im zwölfften, vnd des Hungarischen im vierten Jahren.

Vnd vns darauf demüetiglich angeruffen, vnd gebetten, daß wür Jhme vnd seinen Erben des Geschlechts deren von GraffenEgg denselben Kayser Friderichs Brieff in allen vnd jeglichen seinen Jnnhaltungen vnd Begreiffungen, als Römischer Kayser (inmassen hiebeuor weylandt vnser geliebte Herren vnd Vettere Kayser Maximilian Anno Funffzehenhundert Neun vnd sechzig, vnd Kayser Rudolph der Ander Anno Funffzechen hundert vier vnd neüntzig beede gottseeligster Gedächtnus, auch gethan hetten) zue confirmieren vnd zu bestetten gnädiglich geruheten, des haben wür angesechen solch sein diemüethig vnd zimblich Bitt, auch die gethrewen und annembliche Dienste, so seiner Vorforderen vnseren Vorfahren am Reiche, vnd Er sambt anderen des Geschlechts der Graffen von GraffenEgg, vnß vnd dem Heyligen Reich offt williglich gethan haben, vnd hinfüro wohl thun mögen vnd sollen; Vnd darumb mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rach vnd rechtem Wissen, demselben Joachim Gottfridt, Graffen, vnd seinen Erben des Geschlechts von GraffenEgg den oben einuerleibten Kayser Friderichs Brieff in allen seinen Jnnhaltungen vnd Begreiffungen, so vil er deren in Possessione ist, als Römischer Kayser gnädiglich confirmiert vnd bestettet; Confirmieren vnd bestetten den auch hiemit von Römisch Kayserlicher Macht Vollkhommenheit wissentlich in Crafft diß Brieffs, was wür Jhnen daran von Billichkheit vnd Rechts wegen zu confirmieren, vnd zu bestetten haben, sollen vnd mögen, vnd mainen, setzen vnd wollen, daß derselbe Kayser Friderichs Brieffe in allen seinen Jnnhaltungen, Begreiffungen cräfftig vnd mächtig sein, vnd der gemeldte Joachim Gottfridt, Graff zu GraffenEgg vnd seine Erben des Geschlechts von GraffenEgg dabey bleiben vnd sich des nach seinem Jnnhalt gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermänniglich vnuerhindert, doch vnß, vnd dem Reich, vnser Obrigkheit hierinn vorbehalten.

Vnd gebiethen darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landts-Haubtleuthen, Landt-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleüthen, Schuldtheissen, Burgermaisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemainden vnd sonst allen anderen vnseren vnd des Reichs Vnderthanen vnd Gethrewen, in was Würden, Stands oder Weesens die seindt, von Römisch Käyserlicher Macht ernstlich mit disem Brieff, vnd wollen, daß Sye den obgedachten Joachim Gottfridt, Graffen zu GraffenEgg vnd seine Erben des Geschlechts von GraffenEgg an den obbestimten Kayser Friderichs gegeben Freyheiten, vnd diser vnser Kayserlichen Confirmierung vnd Bestettung nicht hinderen noch jrren, sonderen sye deren nach ihrem Jnnhalt gebrauchen, geniessen, vnd gentzlich darbey bleiben lassen, vnd hierwider nicht thuen, noch jemandts zu thuen gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye vnser vnd des Reichs schwäre Vngnad vnd Straff, vnd darzue die Pön in obbemelden Kayser Friderichs Brieff begriffen, zu vermeiden.

Mit Vhrkundt dises Brieffs besigelt mit vnserem Kayserlichen anhangendem Jnsigel, der geben ist in vnser Stadt Wien den dritten Tag des Monaths Octobris, nach Christi vnsers lieben Herren und Seeligmachers Geburth Sechzechenhundert vnd im Siebenzigisten vnserer Reiche des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im Fünffzehenden, vnd des Böhaimischen im vierzehenden Jahr.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

IX. Absatz.

Von den Grafen von Hanau.

I.

Herrn Reinhardts zu Hanau Verzicht auf die Grafschafft Königstein, de Anno 1258. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 36.

II.

Kaysers Rudolphi I. Diploma, Krafft dessen er Herrn Reinchardts zu Hanau Gemahlin, Frau Adelheit und dero Kinder, als Adeliche und freygebohrne von beyderseits Eltern erkläret, de Anno 1273. siehe loc. ant. cit. pag. 519.

III.

Ertz-Bischoffs Werneri zu Mayntz Consens in vorherstehende Kayserliche Erklärung wegen Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder, de Anno 1273. befindet sich loc supra citat. pag. 528.

IV.

Ertz-Bischoffs Engelberti zu Cölln Consens in obige Kayserliche Erklärung, Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder betreffend, de Anno 1273. ist loc. supra allegat. pag. 520. vorhanden.

V.

Ertz-Bischoffs Henrici zu Trier Consens in vorhergesetzte Kayserliche Erklärung, Frauen Adelheiten von Hanau und dero Kinder halber, de Anno 1273. stehet loc. supra cit. pag. 520.

VI.

Hertzogs Johannis zu Sachsen Consens in vorhergesetzte Kayserliche Erklärung/ Frauen Adelheiten von Hanau und dero Kinder betreffend, de Anno 1273.

JOhannes, Dei gratia Dux Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ, Nobili mulieri, natæ quondam Ulrici, Domini de Munzenberg, Salutem & plenitudinem omnis boni. Cum Nobilis Vir Reinhardus, Dominus de Hagenovve maritus vester, vos olim, ut dicitur, ea intentione duxerit in uxorem, quod vos Nobilem fore credebat, & parem sibi in originis libertate, Serenissimus Dominus noster Rudolphus, Rex Romanorum illustris, ad tollendam opinionem quorundam, qui vos non nobilem, sed a Patre ministeriali genitam asserebant, ob grata obsequia, quæ idem maritus vester Imperio exhibuit, personam vestram & pueros, si quos habetis, aut imposterum vos habere contigerit, reddidit & donavit Nobiles & ingenuos de utroque parente ac ab omni servitute ministerialium liberavit de gratia Speciali, prout in litteris ipsius Domini Regis vobis super eo concessis plenius continetur. Quod autem hujusmodi gratia de pleno nostro cæterorumque Principum, qui coronationi ipsius Regis intererant beneplacito & consensu, ac certa scientia fuerit vobis facta, hoc publice protestamur præsentium testimonio literarum. Datum Aquisgrani, Anno Domini MCCLXXIII. VII. Kalend. Novemb.

VII.

Marggraff Johannis zu Brandenburg Consens in obstehende Käyserliche Erklärung wegen Frau Adelheiten von Hanau und dero Kinder/ de Anno 1273. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 521.

VIII.

Ertz-Bischoffs Werneri zu Mayntz Consens über einen zwischen dem Stifft zu St. Maria ad gradus in Mayntz und Herrn Reinhardten von Hanau getroffenen Tausch einiger Wälder und Güter, de Anno 1276.

WErnerus, Dei Gratia Sanctæ Moguntinæ Sedis Archi-Episcopus, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius. Injuncta nobis pastoralis officii cura requirit, ut subditorum nostrorum commodis insudantes ecclesiarum pariter utilitatibus intendamus. Cum igitur Ecclesia S. Mariæ ad gradus Moguntinæ de suis nemoribus Hagen & Bule vulgariter appellatis, sitis in nostra Diœcesi, emolumentum multominus habeat in præsenti, quam olim habere consueverit de eisdem, propter quod Decano & Capitulo ejusdem Ecclesiæ expediens videbatur, ut prædicta nemora cum suis pertinentiis permutarent & converterent in alia bona, ad jus & proprietatem Nobilis Viri Reinhardi de Hagenau, nostri Consanguinei pertinentia, nostrum super hoc consensum & autoritatem humiliter requirentes. Nos super eo habito Consilio pleniori, prædictorum Decani & Capituli precibus inclinati, Curiam & sex mansos sitos apud Villam Benstatt, item apud Villam Schirstatt quinque Curias & dimidiam cum quinque mansis & dimidio uno molendino & quibusdam particulis vinearum, uno jugero, domo & pomœrio cum omnibus juribus & pertinentiis suis. Item apud Villam Offenheim unam Curiam & viginti duo jugera terræ arabilis, de Consensu præfati Reinhardi & Adelheidis uxoris suæ, ac Ulrici filii eorundem in prædictam Ecclesiam transferimus, ut ipsa Ecclesia dicta bona jure proprietatis perpetuo teneat & possideat vel quasi possideat. Prædicta vero nemora cum suis pertinentiis de Consensu Eberhardi Præpositi, Cunradi Decani & Capituli præfatæ Ecclesiæ S. Mariæ ad gradus Moguntinæ, ex officio nostro transferimus in præfatum Reinhardum & uxorem ejus, ac filium eorundem Ulricum, ut ea iidem Reinhardus & Uxor ejus & filius seu heredes ipsorum perpetuo teneant & possideant vel quasi possideant, eo jure, quo præfata Ecclesia tenuit hactenus & possedit vel quasi possedit. Et est sciendumque prædictus Reinhardus de Hagenau & Adelheid Uxor ejus & Ulricus eorum filius obligaverint se, & suos heredes, sive successores, vel qui prædicta nemora cum suis pertinentiis imposterum possidebunt, esse perpetuos Warandos prædictorum bonorum, ab ipsis in jam dictos Decanum & Capitulum translatorum, ita ut si a quoquam in posterum a prædictis Decano & Capitulo evicta fuerint vel retractata in parte vel in toto, de evictione perpetuo tenebuntur. Ut autem hæc inconvulsa perpetuo perseverent, ea conscribi jussimus & nostri nec non eorum, ad quos ea res pertinet sigillorum munimine fecimus corroborari. Acta sunt hæc Moguntiæ Anno Domini 1276. VIII. Idus Novembris.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

IX.

Kayserς Rudolphi I. Diploma, Krafft dessen er Herr Ulrichen von Hanau, als einen Adlichen und von beyderseits Eltern Freygebohrnen erkläret, de Anno 1287. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 521.

X.

Ertz-Bischoff Heinrichs zu Mayntz Consens in vorherstehende Erklärung, nemlich daß Herr Ulrich von Hanau, als einer von Adel und freyen Eltern gebohren anzusehen, de Anno 1287. siehe loc. ant. citat. p. 522.

XI.

Ertz-Bischoff Siegfrieds zu Cölln Consens in obige Erklährung Kayserς Rudolphi I. de Anno 1287. befindet sich loc. supra alleg. pag. 522.

XII.

Hertzogs Alberti zu Sachsen Consens in vorgemeldte Erklärung, Herrn Ulrichen von Hanau betreffend, de Anno 1287. ist loco supra citato p. 522. vorhanden.

XIII.

Herzogs Ludwigs in Bayern/ Pfaltzgrafens bey Rhein Consens in obgemeldte Erklärung, wegen Herrn Ulrichen von Hanau, de Anno 1287. stehet loc. supra alleg. pag. 523.

XIV.

Hanauischer Verzicht uff das Erbe zu Müntzenberg, Offenheim und zum Hain/ doch das sechste Theil vorbehalten, de Anno 1288. siehe loc. supra cit. pag. 36.

XV.

Kayserς Alberti I. Mandatum an Schultzen, Bürgermeister und Schöppen zu Oppenheim, Poparth, Wesel, Franckfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, daß sie Herrn Ulrichen zu Hanau, als ihrem Advocato generali und Rectori gehorchen sollen, de Anno 1300. befindet sich loc. supra alleg. pag. 523.

XVI.

Herrn Philipps von Müntzenberg Lehens-Recognitions-Schein über Bingenheim vom Stifft Fulda, de Anno 1302.

NOs Philippus, Dominus de Minzenberg, Senior, recognoscimus, nos a venerabili in Christo Patre & Domino nostro, Henrico, Fuldensis Ecclesiæ Abbate, recepisse castrense feudum in hæc verba: Henricus, Dei gratia Fuldensis ecclesiæ Abbas, recognoscimus, nos Nobilem Virum, Philippum, Dominum de Minzenberg Seniorem, in nostrum & ecclesiæ nostræ Castrensem hæreditarium ad castrum Bingenheim recepisse, ubi Castrensem idoneum sibi substituet personaliter residentem, promittentes eidem Nobili ducentas marcas denariorum Colonienſium tribus hatten taxandis pro uno denario, & sibi pro eisdem marcis reditus decem marcarum de precario nostro Fuldensi & decem marcarum de reditibus castri Bingenheim titulo pignoris obligamus, & cum per nos vel successores nostros reditus dicti precarii Fuldensis pro centum marcis redempti fuerint per se & reditus in Bingenheim pro residuis centum marcis seipsos redemerint a Nobili memorato, ipse vel sui hæredes reditus Viginti marcarum de bonis suis propriis nobis & ecclesiæ nostræ libere resignabunt, recepturi eos a Nobis vel nostris successoribus titulo Castrensis feudi supra dicto. Actum & datum Anno Domini M. CCC. II. in Die S. Johannis Evangelistæ, & præmissorum in testimonium Nos Philippus, Dominus supradictus Sigillum nostrum appendimus huic scripto, Anno & die prædictis.

XVII.

Käyserς Alberti I. Mandatum an Herrn Ulrichen zu Hanau, wegen der in seinem District veralienirten Reichs-Güter, de Anno 1303. ist loc. supra cit. p. 523. vorhanden.

XVIII.

Kayserς Ludovici Bavari Ausspruch über der Hubener Theilung, de Anno 1338. befindet sich loc. supra alleg. pag. 524.

XIX.

XIX.

Kayſers Caroli IV. Diploma, worinn er Herrn Ulrichen zu Hanau zu einem Landvogt in der Wetterau declariret/ de Anno 1349. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 527.

XX.

Kayſers Caroli IV. Lehen-Brieff, worinn er, Herrn Simon von Lichtenberg mit dem ihm von den Landgrafen zu Oettingen cedirten Theil der Landgrafſchafft und Land-Gerichts im Elſaß beliehen, de Anno 1359.

NOs Carolus, Dei Gratia Romanorum Imperator -- notum ſit univerſis -- quod Nobiles Ludovicus Senior & Ludovicus Junior, Comites Oetingenſes & Landgravii Alſatiæ -- nobis tanquam Imperatori Romano libere abſoluteque reſignarunt talem partem Landgraviatus & Judicii Provincialis Inferioris Alſatiæ, quam habebant ſuper, ſupra, & in Nobilis Symonis de Liechtenberg dominiis, Caſtris, oppidis, pagis, judiciis, diſtrictibus, territoriis, conductibus & aliis rebus? ut in literis dictorum Comitum de Oettingen plenius comprehenſum eſt, quæ ſubjiciuntur in hanc ſententiam: Sereniſſimo Principi Gratioſo Domino noſtro, Domino Carolo, Dei Gratia Romanorum Imperatori -- uti & ſucceſſoribus ejus in Sacro Romano Imperio nos Ludovicus Senior & Ludovicus Junior Comites Oetingenſes, Landgravii in Inferiori Alſatia devota & fidelia ſervitia noſtra in omne tempus parata denunciamus. Veſtræ Sereniſſimæ Dignitati notum facimus, quod Landgraviatum & Judicium Provinciale in Inferiori Alſatia penitus & totaliter, quæ habuimus vel haberemus de præfato Landgraviatu noſtro ſupra Nobilem Symonem, Dominum de Liechtenberg & ejus ditionem, ſupra ejus caſtra, oppida, pagos, judicia, diſtrictus, & territoria, ſeparata vel communia, cum omnibus Vaſallis & Vaſallagiis & feudis quæ habemus, vel quæ a nobis in feudum dependent, de bonis -- quæ antecedentibus temporibus a præfato Landgraviatu in manus Dominorum de Liechtenberg pervenerunt cum omnibus juribus & pertinentiis -- quæ a vobis & a Sacro Imperio in feudum tenemus -- reſignavimus & reſignamus hiſce literis in manum Veſtram, & rogamus veſtram Serenitatem -- ut prædicta feuda, præfato Symoni Domino de Liechtenberg, & ejus hæredibus feudalibus in vera feuda concedere & conferre velitis -- data die Jovis ante diem converſionis S. Pauli Apoſtoli, anno a nativitate Chriſti MCCCLIX.

Itaque rogavit Nos prædictus Symon ſuppliciter, ut de poteſtate noſtra Imperatoria prædictis rebus voluntatem noſtrum adderemus & illi ejusque hæredibus feudalibus ea quæ in præſcriptis literis conſignata extant, in feudum conferre vellemus -- idcirco bene deliberato animo cum certa ſcientia & ex poteſtate noſtra Imperatoria Symoni illi & ejus hæredibus feudalibus in vera feuda contulimus & conferimus talem partem Landgraviatus & judicii provincialis in inferiori Alſatia qualem prædicti Comites de Oetingen habuerant ſuper & ſupra nominati Symonis ditiones -- uti in præſcriptis literis Comitum Oetingenſium plenius comprehenſum eſt. eaque feuda prædictus Symon a nobis & ſacro Romano Imperio recepit -- reſervato Nobis Sacro Romano Imperio & cuicunque ſuo & illorum jure. -- Datum in Campo apud Ezzelingen a Nativitate Chriſti MCCCLX. die Dominica ante F. Nativitatis B. Virginis Mariæ. Anno regnorum noſtrorum XV. Imperii VI.

Per Dominum Imperatorem,
Rudolphus de Frideberg.

XXI.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Simon von Lichtenberg über denjenigen Theil der Landgrafſchafft Unter-Elſaß, welchen vorher die Grafen von Oettingen inne gehabt, de Anno 1360.

NOs Carolus, Dei Gratia Romanorum Imperator -- notum ſit univerſis -- quod Nobiles Ludovicus Senior, & Ludovicus Junior, Comites Oetingenſes, & Landgravii Alſatiæ -- nobis tanquam Imperatori Romano libere abſoluteque reſignarunt talem partem Landgraviatus & Judicii Provincialis inferioris Alſatiæ quam habebant ſupra, & in Nobilis Symonis de Lichtenberg dominiis, caſtris, oppidis, pagis, judiciis, diſtrictibus, territoriis, conductibus & aliis rebus: ut in literis dictorum Comitum de Oetingen plenius comprehenſum eſt, quæ ſubjiciuntur in hanc ſententiam:

Sereniſſimo Principi, Gratioſo Domino noſtro, Domino Carolo Dei Gratia Romanorum Imperatori -- uti & ſucceſſoribus ejus in Sacro Romano Imperio, nos Ludovicus Senior, & Ludovicus Junior, Comites Oetingenſes Landgravii in Inferiori Alſatia, devota & fidelia ſervitia noſtra in omne tempus parata denunciamus. Veſtræ Sereniſſimæ Dignitati notum facimus, quod Landgraviatum & Judicium Provinciale in Inferiori Alſatia penitus & totaliter, quæ habuimus vel haberemus de præfato Landgraviatu noſtro ſupra Nobilem Symonem, Dominum de Liechtenberg & ejus ditionem, ſupra ejus caſtra, oppida, pagos, judicia, diſtrictus, & territoria, ſeparata vel communia, cum omnibus Vaſallis & Vaſallagiis & feudis quæ habemus, vel quæ a nobis in feudum dependent, de bonis -- quæ antecedentibus temporibus a præfato Landgraviatu in manus Dominorum de Liechtenberg pervenerunt cum omnibus juribus & pertinentiis -- quæ a vobis & a Sacro Imperio in feudum tenemus -- reſignavimus & reſignamus hiſce literis in manum Veſtram, & rogamus veſtram Serenitatem -- ut prædicta feuda, præfato Symoni Domino de Liechtenberg, & ejus hæredibus feudalibus in vera feuda concedere & conferre velitis -- data die Jovis ante diem converſionis S. Pauli Apoſtoli, anno a nativitate Chriſti MCCCLIX.

Itaque rogavit Nos prædictus Symon ſuppliciter, ut de poteſtate noſtra Imperatoria prædictis rebus voluntatem noſtram adderemus & illi ejusque hæredibus feudalibus ea quæ in præſcriptis literis conſignata extant, in feudum conferre vellemus -- idcirco bene deliberato animo cum certa ſcientia & ex poteſtate noſtra Imperatoria Symoni illi & ejus hæredibus feudalibus in vera feuda contulimus & conferimus talem partem LANDGRAVIATUS ET JUDICII PROVINCIALIS IN INFERIORI ALSATIA, qualem prædicti Comites de Oetingen habuerant ſuper & ſupra nominati Symonis ditiones -- uti in præſcriptis literis Comitum Oetingenſium plenius comprehenſum eſt. eaque feuda prædictus Symon a nobis & ſacro Romano Imperio recepit -- reſervato Nobis Sacro Romano Imperio & cuicunque ſuo & illorum jure. -- Datum in Campo apud Ezzelingen a Nativitate Chriſti MCCCLX. die Dominica ante F. Nativitatis B. Virginis Mariæ. Anno regnorum noſtrorum XV. Imperii VI.

Per Dominum Imperatorem,
Rudolphus de Frideberg.

XXII.

Kayſers Sigismundi Mandatum an Herrn Reinhardten zu Hanau, wegen des Kayſerlichen und des Heiligen Römiſchen Reichs Keucher-Gerichte in der Wetterau, de Anno 1423 iſt in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 527. vorhanden.

XXIII.

Ejusdem Vertrag, die zwiſchen Graf Reinhardten zu Hanau und der Stadt Franckfurt, wegen des Gerichts des Bornheimer Bergs entſtandene Differentien betreffend, de Anno 1436. befindet ſich loc. ant. cit. pag. 37.

XXIV.

Kayſers Friderici III. Freyheits-Brieff denen Herrn von Lichtenberg ertheilet, daß niemand deroſelben Unterthanen ihnen abempfangen und zu Bürgern auffnehmen ſolle, de Anno 1442. ſiehe loc. ſupra allegat. pag. 54.

XXV.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Jacob und Herrn Ludwig zu Lichtenberg de Anno 1442. ſtehet loc. ſupra citat. pag. 55.

XXVI.

Ejusdem Freyheits-Brieff vor die Herren von Lichtenberg, daß weder ihre Perſonen noch deroſelben Erben und Nachkommen vor das Rothweiliſche noch andere Land-Gerichte geladen werden ſollen, de An. 1449. iſt loc. ſupra allegat. pag. 56. befindlich.

XXVII.

Ejusdem Privilegium, daß niemand denen Herren von Lichtenberg die Ihren zu Bürgern empfahen ſolle, de Anno 1449. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 57.

XXIIX.

Ejusdem Privilegium vor Graf Philipp den jüngern zu Hanau, wegen Haltung jährlicher zweyer Jahr-Meſſen in der Stadt Hanau, de Anno 1468. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 528.

XXIX.

Ejusd. Lehen-Brieff vor Graf Simon Wecker zu Zweybrück und Bitſch, worinn er ihn über die von Herrn Jacob von Lichtenberg, durch einen Vertrag zugekommene Güter und Lehen beliehen, de Anno 1476. iſt loc. ſupra citat. pag. 57. vorhanden.

XXX.

Ejusd. Freyheits-Brieff vor Graf Philippen zu Hanau und deſſen Erben die Abforderung von den Gerichten zu Rothweil in Weſtphalen und ſo ferner betreffend, de An. 1489. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 38.

XXXI.

Vertrag zwiſchen Graf Reinhardten zu Hanau und des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, wegen der Freveler und was dem mehr anhängig, de An. 1504. iſt loc. ſupra cit. pag. 40. befindlich.

XXXII.

Käysers Maximiliani II. Ausschreiben zu dem Reichs-Tag zu Augspurg, an Graff Philipp Ludwigs zu Hanau Vormünder, de Anno 1565.

Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrnen lieben Getreuen. Wiewohl Wir noch bey Lebzeiten weilend des Durchleüchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden Römischen Kayserꝛc. Unsers geliebten Herrn und Vatters Hochlöblicher Gedächtnus, aus sonderer gnediger Fürsehung und Schickung des Allmechtigen, durch Unserer und des heiligen Reichs Churfürsten ainhellige Wahl, zu Römischem Künig und angeendem Römischen Käyser, ordentlicher Weise, erkorn, erhaben, und altem löblichen Gebrauch nach, offentlich proclamirt, auch alßbald darauf, mit gewondlicher Sollennitet und Zierlichkeit mit der Römischen Königl. Cron gecrönt worden, und solche hohe Käyserl. Dignitet und Wierde, gedachtem weiland Unserm geliebten Herrn und Vattern zu Söhnlichem auch Unsern und des Reichs Churfürsten, zu freündtlichem Gefallen, und dem H. Reich zu Ehren, Nutz und Wohlfarth umb so viel desto lieber auf Unß genommen, damit Wir im Fall der Nothdurfft hochermeltem Unserm geliebten Herrn und Vattern bey Ihrer Kayserl. Maj. eraichtem zimblichen hohen Alter, die Pürdte der Käyserl. Regierung etlicher massen tragen helfen, und in fürfallenden des Heyl. Reichs Obliegen und Sachen, Söhnlichen Beystand leisten könten; So hetten Wir doch (da es des Allmächtigen Gnediger Will gewesen) nichts höhers gewünscht, noch liebers gesehen, dann daß Hochermelder Unser geliebter Herr und Vatter der Administration des Heyligen Reichs und Röm. Käyserthumbs selbs noch lenger hette vor seyn mögen, dieweil aber der Allmächtig, denselben Unsern geliebten Herrn und Vattern im nechstverschienen Vier und Sechtzigisten Jahr, nach seinem Göttlichen Willen, aus diesem zeitlichen Leben, zu sich gnediglich erfordert, und Wir Unß auf solches, als Erwehlter Römischer Käyser, im Nahmen des Allmechtigen, und auf Vertröstung seiner Göttlichen Gnad, Hilff und Beystandts, der Administration und Regierung des erledigten Römischen Käyserthumbs unterfangen, Uns auch daneben erindert, daß Uns als angeendem Römischen Käyser gepüren wolle, zu Eingang Unserer Käyserlichen Regierung, nit allein allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Stenden und Gliedern des Heyl. Reichs, altem löblichen Gebrauch und Herkommen nach Ihre habende Regalien, Lehen, Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit zu verneuern, zu confirmiren und zu bestetten, sondern Uns auch mit denselben Unsern und des Heyl. Reichs Ständen von Sachen gemaine des H. Reichs Wohlfarth belangend, zu unterreden und zu berathen. So weren Wir gnediglich wohl geneigt gewesen, Uns gleich alsbald nach tödtlichem Abgang Hochgedachts Unsers geliebten Herrn und Vatters etwas näher zu Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stenden des H. Reichs zu verfügen, da Wir nit durch allerhand fürgefallene wichtige Sachen und Handlung biß daher daran verhindert, und sonderlich von Unsers Christlichen Nahmens und Glaubens Erb-Feind, dem Türcken und seinem Anhang über und wieder all Unser Zuversicht, und mit denselben getroffene Fried-Standt, ohne all gegegebene Ursach, feindlicher unrechtmäßiger Weiß angegriffen, und also Uns und die Unsern gegen denselben aufzuhalten und zu retten, nothwendige Fürsehung zuthun nothringlich verursacht und in beschwerliche Kriegs-Ubung geführt worden weren. Dieweil Wir aber dannoch uns gemeine des Heyl. Reichs Wohlfarth Aufnehmen und Gedeyen nit weniger als unsere eigene Sachen angelegen seyn lassen, sonder in solchem mehrhochgedachts Unsers geliebten Herrn und Vatters löbl. Fußtapfen gern nachfolgen wolten, und dann derselb Unser geliebter Herr und Vatter vor guter Zeit etlicher gemeiner des Heyl. Reichs Obliegen halber, und sonderlich als sich verschienes drey und sechtzigsten Jahrs über allen Ihrer Käyserl. Majest. angewendten Fleiß, stadtliche Verordnung und Fürsehung, etliche unversehene Kriegs-Händel und Einfäll zugetragen, um derselben Willen und wie künfftiglich dergleichen Unruhe und gewaltthätige Handlung im Heyl. Reich fürzukommen, einen gemeinen Reichs-Tag auszuschreiben Vorhabens geweſt, solch Ihr Vorhaben aber zugestandner langwiriger Leibs-Schwachheit und darauf letzlich erfolgten tödtlichen Abgangs halben, nit ins Werck richten können, und aber doch die Ursachen, darumb viel Hochermelter Unser geliebter Herr und Vatter, einen gemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, entschlossen geweſt, nit allein noch vorhanden, sondern auch seithero andere noch mehr fürgefallen, und insonderheit die hohe unvermeidliche Nothduefft erfordern will, auf die Wege und Mittel bedacht zu seyn, welchermaassen unsere Christl. Religion durch Verleihung Göttl. Gnaden, zu besserem richtigerm Verstandt zu bringen, und sonderlich den Einreissenden, schädlichen, verführischen, beschwerlichen Secten, mit nothwendiger Abschaffung einmahl abzuhelfen, und dann auch, wie und was Gestalt hinfüro im Heiligen Reich, unter allen desselben Gliedern und Stenden, bestendiger Fried und Ruhe zu erhalten, und derwegen die vorigen Ordnungen des gemeinen Landt-Friedens, wiederumb für die Hand zu nehmen, zu ersehen, zu erneüern, und wo vonnöthen zu verbesseren desgleichen auch fürnehmlich, wie unsere Christliche Erb-Künigreich und Land vor obgemeltem Unsers Christlichen Nahmens und Glaubens Erb-Feinds des Türckens, jetzigen und künfftigen Vergewaltungen, Macht und Einbruch, mit Verleihung des Allmechtigen zu erretten; Und dann auch davon zu reden und zu rathschlagen seyn will, was deren Stendt und Stück halben, so dem Heiligen Reich von Auslendischen Potentaten und Herrschafften entzogen werden wollen, fürzunehmen, damit das Heilige Reich bey seinen Dignitäten, Ehren und Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, so viel immer müglich, erhalten, wie auch insonderheit Unser Käyserl. Cammer-Gericht, als das Höchst Kleinod im Heiligen Reich der Nothdurfft nach, bestellt und continuirt, auch etliche auf verschiener Jaren gehaltnen Visitationen gemeinen Reichs- oder sonderbahren Deputations-Tägen, verledigte und zum Theil verschobene Puncten und Articul, wiederum für die Hand genommen, und der Gebühr nach abgehandelt und erledigt, des Heiligen Reichs Anschleg halben, ein bessere Richtigkeith gemacht, die hievor aufgerichtete Müntz-Ordnung endlich einmahl bey allen Stenden ins Werck gericht, und dann letzlich der Strittigen Session halben zwischen unsern und des Heil. Reichs Stenden, gebürliche Vergleichung getroffen werden möge. Und aber solche oberzehlte und andere dergleichen mehr Puncten, das gemain Wesen belangend, anderst, auch füglicher und stattlicher nit, als mit Rath und Zuthun aller des Heiligen Reichs-Stende, auf einer gemeinen Reichs-Versammlung, für die Hand genommen, tractirt, und erledigt werden können; So haben Wir auf vorgeend Räthlich Bedencken gemeldter Unserer und des H. Reichs Churfürsten, ferrer nicht umbgehen können deshalben einen gemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, und denselben auch den vierzehenden Tag des Monats Januarii schirist künfftigs sechs und sechtzigisten Jahrs, in Unser und des Reichs-Stadt Augspurg zu halten, und mit Verleihung des Allmechtigen selbs eigener Person zu besuchen, fürgenommen und angesetzt, solchen Tag und Malstatt verkünden Wir Euch hiemit, Euch, bey den Pflichten, damit Ihr uns bey dem H. Reich zugethan und verwanth, gnediglich ermanend, auch von Röm. Käys. Macht ernstlich gebietend, daß Ihr selbst persönl. unverhindert aller anderer Sachen, nichts dann allein Euer Unvermögen aus Gottes Gewalt,

ausgenommen, darauf erscheinet, oder da ja Ihr solches allein aus jetzgemeldten Ursachen nicht vermöchtet, doch Eüre stattliche ansehnliche Räthe und Gesandten mit vollmechtigen, ungemessenem gnugsammen Gewalt, ohne alles hinter sich bringen dahin abgefertiget, mit Uns auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stänten, des Heiligen Reichs, von obbestimbten und andern mehr Puncten so daneben weiter einfallen und daran dem heil. Reich gleichfalß gelegen seyn möchte, zu rathschlagen, zu handlen und zu schliessen, was des heiligen Reichs Nothdurfft erfordert, und demselben ingemein, auch allen und Jeden desselben Ständen insonderheit zu Ehren, Nutz, Wohlfarth, Aufnehmen und Gedeyen, dienstlich und ersprießlich seyn mag und hierinn nicht ungehorsam oder seümig erscheinet, noch auf andere verweigeret, entschuldiget, oder verziehet, damit durch Euer langsam Erscheinen, oder Aussenbleiben, oder unvollkommenen Befelch und Abfertigung Eurer Gesandten, die Sach in keinen Aufzug, oder Verlengerung gerathen, auch die andern erscheinende Stendte mit grossen unstatten und schweren Uncosten und Zerung, auch vergeblicher Zubringung der Zeit nit aufgehalten, sondern mit Berathschlagung angeregter Puncten, der Nothdurfft nach, förderlich fürgeschritten werden möge, dessen wollen wir unß also zu Euch gewißlich und unzweifelich zu beschehen, mit Gnaden versehen, und Ihr thut daran zu sambt dem, daß solches gemeinem Vatterland zu Wohlfarth, auch Euch selbst zu mehrerm Schutz, Sicherheit und allem guten sonder Zweifel gereichen wirdet, Ihr auch solches der Verwandnuß nach, damit Ihr unß und dem Reich zugethan, zu leisten schuldig, unsern angenehmen gefälligen gnädigen Willen und Meinung in Gnaden gegen Euch zu erkennen, Ihr erscheinet oder schicket, auch also oder nicht, so sollet und wirdet doch Ihr nicht desto weniger das Jenig, was durch Unß, auch die gegenwärtige Churfürsten, Fürsten und Stände und der abtwesenden Räthe Bottschafften und Gesandte, gehandlet und beschlossen wirdet, neben andern zu vollziehen auch verbunden seyn; Das wolten wir Euch gnädiger Meinung nicht verhalten. Geben in unserer Stadt Wien, den zwölfften Tag des Monaths Octobr. Anno &c. im fünff und sechtzigsten, Unserer Reiche des Röm. und Hungarischen im dritten und des Böhmischen im siebenzehenden.

MAXIMILIAN.

Ad Mandatum Sacr. Cæsareæ Mtis proprium
Inscriptio. Haller.

Den Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. weyl. Philippsen, Grafen zu Hanau Herrn zu Müntzenberg nachgelassenen Sohns Philipps Ludwig Vormundern.

XXXIII.

Käysers Rudolphi II. Privilegium de non appellando vor das Gräfliche Haus Hanau, de Anno 1606. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, p. 529.

XXXIV.

Erb-Einigung zwischen Graf Johann Reinhardt zu Hanau-Lichtenberg an einem; Dann Graf Philipp Ludwig zu Hanau-Müntzenberg am andern Theile, de Anno 1610.

WIr Johann Reinhardt, Grave zu Hanau und Zweybrücken, Herr zu Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschall und Obervogt zu Straßburg ꝛc. Und Wir Philipps Ludwig, Grave zu Hanau und Rieneck, Herr zu Müntzenberg ꝛc. bekennen hiemit offentlichen, für uns und unsere Erben, Erbnehmer, Lehens-Folgere und Nachkommende, daß wir vielfältiglichen bey uns erwogen, und zu Gemüth genommen haben, mit was eyffrigem Fleiß und vorsichtigken Gedancken Unsere Vor-Eltern, die verstorbene Graven zu Hanau, lobseeliger Gedächtnuß von undencklichen Zeiten hero sich befliessen haben, die Trennung und Zerreißung ihrer Grave- und Herrschafften zuvorkommen, und dargegen dasjenige, so zu beständiger Erhaltung, Mehrung und Besserung Ihrer Liebden von GOtt bescheerten Land und Leuten vorträgl. befördert werden möge, durch allerhand nützliche Anstellungen und auffgerichte Verordnungen zu suchen und zu befürdern, welcher löblichem Exempel dann wir befunden, daß weyland die Wohlgebohrne Unsere geliebte Herrn Groß-Vatter, Herr Vatter und respective Vettern Christ und wolseeliger Gedächtniß als Stamms-Genossen, so viel mögl. seyn mögt, würckl. nachzukommen, sich vor guter Zeit entschlossen, auch derentwegen solch Vorhaben einander vertraul. entdecket, und Ihnen nichts höhers angelegen seyn lassen, dann daß die von unsern allerseits geliebten Vor-Eltern wohlbedächtlichen gemachte Satz- und Ordnungen und zwischen ihnen jezuweilen nach Begebenheit der Fäll und Gelegenheit der Zeiten ufgerichte Verträg und Erbverein nach Nothdurfft ersehen, und was dem sammtlichen Stamm zu gemeinem Auffnehmen vorträgl. seyn mögt, reif- und treul. erwogen, und in gewisse steth währende Ordnung einer Erb-Verein verfaßt werden möge, Gestalt die Sach so weit gelangt, daß bey der Röm. Kayſ. Maj. und andern Chur- und Fürsten allbereit, uff den Fall der einen oder andern Linien Abgang ohne Männl. Leibs-Erben, den GOtt der Allmächtige lange Zeit nach seinem göttl. Willen gnädigl. vorkommen wolle, in beeder Stämme fürnehmen, vom heiligen Reich und denen Ständen herrührende Lehen samt Belehnung ausgebracht, und bey anderer beyden Stamm-Lehen-Herrn nicht wenigers continuirt und zu Werck gerichtet worden wäre, da nicht leider, über Zuversicht sich durch Schickung des Allmächtigen zugetragen, daß eben zu der Zeit, als man in Arbeit gewesen, solches ins Werck zu richten, weyland der Wohlgebohrne, Unser freundlicher lieber Vetter und Herr Vatter, Philipps Ludwig Grave zu Hanau und Rieneck, uhrplötzlichen und unversehens mit Todt abgangen wäre. Wann wir dann befinden, daß nicht allein auff solchen ohnzeitigen und betrüblichen Tods-Fall wohlgedachte Unsere Freündliche Liebe Herrn Groß-Vatter, Vatter und Vettern in Ihrer Lbden Lbden einmahl gefaßtem löblichem Vornehmen zu verharren, und mit ebenmäßigen Fleiß und Treuen bestes Verstands und Vermögens gemeines Hausses, und derselben geliebten Stamms Verwandten Wohlfahrt zu bedencken, darauf auch nicht unterlassen, mit Zuthun, Gutachten und Zuziehung dero mit Herrn Vormunder, der auch Wohlgebohrnen, weyland Johannssen, Grafen zu Nassau, Catzen-Elenbogen, und Ludwigen von Sayn Grafen zu Wittgenstein ꝛc. auch anderer als Verwandten und Gezeugen, erbetener Herrn und Freünde, insonderheit aber weyland des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, höchstlöbl. Gedächtnüs, und der Wohlgebohrnen und Ehrwürdigen Herrn Georgen von Sayn, Dhum-Probsten zu Cöllen ꝛc. Philippsen, Graffen zu Nassau-Saarbrücken, und Philippsen, Freyherrn zu Winnenberg und Beielstein ꝛc. aller wohlseel. als der Wohlgebohrnen Fr. Magdalenen, Gräfin und Wittiben zu Hanau-Rieneck, gebohrner Gräfin zu Waldeck ꝛc. fast nächste Vetter und Verwandten; So dann auch der Wohlgebohrnen, Albrechten, Graffen zu Nassau-Saarbrücken, und Ernsten, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg ꝛc. aller seel., über das auch mit beyder Gräffl. Familien zugethaner Räthe, Ritterschafft, Mannschafft, Burgkmann, Stätte und benanntlich der fünff Stätte, Hanau, Bobenhausē, Lichtenau, Steinau, und Windeck Vorwissen, Rath und Belieben die alte ufgerichte Satzungen Erb-Verein, sonderl. aber die in An. 1458. dero Zeit Gelegenheit und ohnumgängliche Nothwendigkeit nach uf Gutachten des Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Otten, Pfaltz-Graffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, als Graff Philippsen Mütterlichen Groß-Vatter, und der Wohlgebohrnen Frauen Catharinen, Gräfin zu Hanau ꝛc. Wittiben, gebohrner Gräfin zu Nassau-Beielstein, Graf Reinhardts des älteren, von welchem beyde Stämmen, als communi Stipite herrühren, Gemahlin, unter Dato S. Paulus-Tag Bekehrung, Conversionis zu Latein genannt, uffgerichte Erb-Vergleichung vorzunehmen, und darauff ein Concept einer neuen Dispositiōn und erblichen Verbrüderung entwerffen lassen; Als haben Wir uf genugsame Erwegung aller Gelegenheit und Umständen auch deren Nothwendigkeit Vertrauliche Zusammenhaltung so naher Bluts-Freunde und Stamms-Genossen nicht unterlassen, vorgedacht in Anno 1581. mit allerseits Verwissen, Gutachten und Belieben ausgefertigte Concept über solches wohlgemeint, nützlich- und rühmliches Werck der neuen Erb-Verbrüderung vorzunehmen, aus allen und jeden darinn aufgerichten und verglichenen Puncten nothdürfftigl. zu unterreden, und darauf mit wohlbedachtem Muth, auch Vorwissen, Gutachten und Bewilligung des auch Wohlgebohrnen, Unsers freündl. lieben Vetters und Bruders, Graff Albrechts zu Hanau und Rieneck, Herrn zu Münzenbergk Lbd. als interessirten Stamms-Genossen uf zuvor wenigers nicht gepflogenem Rath Unserer Herrn und Freünde auch der Nächst-Verwandten, und Unserer Ritterschafft, Mann, Stätte und gemeiner Landschafft, als fleißiger Erwegung der Gelegenheit und Herkommens, auch zu würckl. Vollziehung Unserer löbl. Voreltern in offt angeregter Erb-Vereinigung offentbahrten endlichen Willens und Meinung Gott dem Allmächtigem zu Lob und Ehren, auch vermittelst seiner Göttl. Gnaden zu Erhaltung und verhofftem Auffnehmen und Mehrung Unsers löbl. Gräffl. Geschlechts Wohlfahrt, vor uns selbst und unser beyden Hanauischen Stamm-Erben Lehens-Trager, Erbnehmer und Nachkōmende, vermög dieser Erb-Vereinigung aufs neu und unwiederruffl. verbrüdert, gütl. vereinigt und zusammen gethan, wie wir uns dann hiemit in Krafft dieses Briefs, in bester und beständigster Form Rechtens, nochmahls freywilligl. verbrüdern, vereinigen und zusammenthun, mit allen Unsern Landen und Leuthen, die wir jetzund haben, oder künfftigl. bekommen mögen, auch derselben Hoheiten, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Renthen und Nutzungen also und nachfolgender Gestallt, wo sich, nach Schickung des Allmächtigen über kurtz oder lang, zutragen würde, daß eine oder die andere Unserer Gräfflicher Linien ohne Hinterlassung Männl. Leibs-Erben mit Tod würde abgehen, daß alsdann alle desselben abgestorbene Graff- und Herrschafften, Eigenthumb, Lehen und Pfandschafften, wie die jetzund vorhanden seyn, oder künfftigl. durch Göttl. Seegen weiter zukommen und erlangt werden mögen, sammt allen andern Güthern und Nachlaß gar nichts ausgenommen, mit Landen und Leuthen auch aller Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Gerichten, Mannschafften, Erb, Eigen, Kleinodien, Schulden, Gülten, Baarschafft auch aller andern fahrenden Haab, bewegl. und unbewegl. Gütern, wie die benannt werden mögen, wie auch Brieflicher Documenten, Urbar, Saalbücher, Rechnungen, Register, und was solchem Werck weiter angehörig, dem andern noch lebenden Männl. Stamb und dessen Lehens-Fähigen Erben, gäntzl. und zumahl in allermassen, als ob solche denselben von natürl. angebohrner Erb-Gerechtigkeit, jure legitimæ Successionis gebührt hätten, und vermög der beschriebenen Rechten und löbl. Lands-Gewohnheit zuständig wären, ohne unser selbst, oder unser Erben und Nachkommen, oder auch anderer Erben einigen Eintrag, unweigerlich zustehen, auch von denselben, als den Rechten ungezweifelten Erben alsbald würcklich angenommen, und unwiederrufflich behalten werden sollen.

Damit auch dieser unser zu allen Theilen wohlbedächtlich bewilligten Erb-Vereinigung auff die zutragende Fälle desto gewisser nachgesetzt werden möge, soll nun hinfürters, so offt von der beeden Stamm Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg einem die Erb-Huldigung in seinen Graff- und Herrschafften genommen wird werden, dem andern solches zeitlich kund gethan, und die inngesessene Unterthanen angehalten werden, neben ihren Erb-Herrn demselben, der in Krafft dieser Erb-Einigung der Anwartung befugt ist, und desselben männlicher Erben, auf die vorbehaltene und abgeredte Fälle gleich dem Erb-Herrn anzugeloben und zu schwören, und sich ausdrücklich zu verpflichten, demselben, wo sich die Fäll zutragen würden, gleich ihrem Erb-Herrn gehorsam und gewärtig zu seyn mit Gebothen und Verbothen, Zinsen, Renten und Leistung aller schuldigen Gebühr, auch sonsten in allen anderen Sachen in aller Massen, wie sie dem Abgestorbenen und seinen Vor-Eltern gethan haben, und zu thun schuldig seyn, ohne einige Einrede, wie auch so auf jetzt angeregte Fäll sich entstündt, itzt alsdann und dann als itzt, in Krafft geleister Huldigungen, verpflicht sollen halten und erkennen.

Darneben soll auch bey solchen Huldigungen der beeden Stamb-Grafen zu Hanau Unterthanen und Angehörigen bey ihren Aydts-Pflichten uferlegt, auch von denselben mit dem leiblichen Eyd zugesagt und betheuret werden, wo nach tödtlichen Abgang des einen, oder des anderen Stammb, über Zuversicht, andere sich unterstehen würden, dieser Erb-Einigung zu wieder sich der Succession und erledigten Land und Leuthen, oder anderer Nachlaß in wenig, oder vielen thäten anzumassen, in was gesuch-

tem Schein solches auch unterstanden werden mögt, daß sie solche Thätlichkeit, nach äuserstem ihrem Vermögen zu hindern, auch insonderheit sich zur Leistung einiger Pflicht nicht tringen zulassen, und wo sie übrigen Gewalts halber de facto je darzu getrungen würden werden, doch ihre vorige geleiste Pflicht der abgetrungenen vorzuziehen, und in Krafft der ersten Versprechung den letztlebenden Männlichen Stamms allein, und sonst niemand anders vor ihren Erb-Herrn zu erkennen schüldig seyn sollen und wollen.

Gleichfalls soll auch denenjenigen Leben-Leuten beeder Stämme, welche einen oder dem andern ohne das zufallen, und derentwegen sonsten kein Bedenckens, oder die ohnstreitig wären, wie ebenmäßiger Gestalt den Räthen, Amtleuten und Dienern, in ihren Bestallungen künfftig eingebunden werden, diese unsere Erb-Einigung in ihren Innhaltungen allerdings vollnziehen und handhaben, darwieder auch weder heimlich noch öffentlich was handlen, oder fürnehmen zu helffen.

Wir obgenannte Grafen, Unsere Erben und Nachkommende sollen und wollen auch einander mit rechten ufrichtigen Treuen, als Stamms-Genossen Vetter und Brüder meinen, Einer des andern und gesammtes Hauses Bestes, Ehr und Aufnehmen suchen, auch in allen Noth-Fällen einander treulich Beystand leisten, Schaden und Nachtheil, so viel möglich Warnen und Vorkommen helffen, wie dann wir hiemit uns gegeneinander verpflichten, wo unsere Manns-Lehens-Erben Einer mit ohnrechten Trangsahl und Gewalt beschwehrt, oder mit Beheden angegriffen werden, und derselbe Hülff bedürffen, auch derenthalben den andern ersuchen würden, daß alsdann der andere unbeträngte Stamm, nach Vernehmung des Agnaten Noth, schuldig seyn solle, demselbigen alsbald, nach bestem seinem Vermögen, mit Rath und That beyständig zu seyn, doch mit diesem Vorbeding, daß der Beschwerte den Kosten, so auf solche Hülff-Leistung nothwendiglich angewendt werden muß, dem Helffer wieder erstatten und derenthalben eine billiche Vergleichung, so offt solche Noth-Fäll sich zutragen würden, anfänglich abgeredt und aufgericht solle werden.

Wo auch obgenannter beeden Stämm einer nicht gar, sondern etliche aus demselben gebohrne Graffen nach einander ohne männliche Erben mit Tod würden abgehen, so sollen alsdann den nächsten aus gedachten Stammb noch lebenden Männlichen Agnaten und Lehens-Erben des Verstorbenen Land und Leut samt deren Zugehörungen wie oben erklärt, allenthalben angefallen seyn und bleiben.

Ferner ist austrücklich abgeredt und beschlossen worden, so unser oder unserer Erben Einer versterben und unmündige Kinder verlassen würde, daß alsdann der Alteste unter der beeden Stämb noch lebender Graff, in Zeit zutragenden Falls die andere Graffen zu Hanau, auch sonsten die nächste Freunde von des Verstorbenen Vater und Mutter, aufs förderlichst zusammen beschrieben, und der unmündigen verständige Vormünder, welche sich beneben ihm der Vormundschafft Verwaltung unternehmen, wofern derselben keine durch Testament verordnet wären, vorschlagen und verordnen helffen, auch immittelst die erledigte Regierung dermassen bestellen sollen, damit den Unmündigen kein Gefahr oder Schaden zustehen, sondern dieselbe gebührlichen geleisteten Beystands sich zu erfreuen haben mögen.

Es ist über das weiter gantz wohlbedächtlich beredt und durch einhelligen Beschluß verglichen worden, da sich begeben und zutragen würde, daß durch tödtlichen Abgang des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamms, desselben Graf-Herrschafften und Unterthanen, es seyen Lehenbahr, Eigenthum oder anderer Bewandtnuß, wie die Nahmen haben mögte, in Krafft dieses Erb-Accords und anderer getroffener Vergleichung uns anersterben und erblich zufallen würde, daß alsdann Wir Graf Philipps Ludwig, oder Unsere Erben und Nachkommende Successores, oder Innhabere, in was Weiß oder Weg gemeldte Graff- und Herrschafften an selbige gelangen und kommen mögte, nicht Macht, Fug und Recht haben sollen, Ichtwas in der Religion, Kirchen-Gebräuchen und andern, was zu Bestellung der Geistlichkeit und Kirchen-Wesen anlangt, dem Innhalt der Augspurgischen Confession, so in Anno 30. auff dem Reichstag zu Augspurg der Römischen Käyserl. Maj. Carolo Quinto, den damahl anwesenden Churfürsten und Reichs-Ständen übergeben, und hernacher mit mehrer Erläuterung in der Formula Concordiæ, wie selbige kurtz verschiener Jahren nehmlich in Anno 1594. von Hertzog Friederichen zu Würtemberg Hochseeliger Gedächtnuß ufs neu in Druck publicirt, verfaßt und ausgeführt; Item der Würtembergischen Kirchen-Ordnung entgegen und zuwieder zu verändern, abzuthun und in andere Form, Weiß und Weg anzustellen, sondern alles in dem Stand, wie es zu Zeit ufgerichter und beschlossener Erb-Verein gewesen, ohnverückt verbleiben zu lassen, pflichtig und verbunden seyn.

Ingleichem ist auch abgeredt und verglichen worden, daß wann sich, des Allmächtigen gnädigem Willen nach, zutragen und begeben sollte, daß durch Absterben und tödlichen Abgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamms desselbigen Graff-Herrschafften und Unterthanen es seyen Lehenbahr, Eigenthumb oder ander Bewandtniß, wie die Nahmen haben mögten, in Krafft dieser Erb-Verein, und anderer getroffener Vergleichung uns Johann Reinhardten, Unsern Erben und Nachkommen, Successores und Innhaber, in was Weg oder Weiß gemeldte Grave- und Herrschafften an selbige gelangen und kommen mögt, nicht Macht, Fug, oder Recht haben sollen, ichtwas in der Religion, Kirchen-Gebräuchen und andern, was zu Anstellung der Geistlichkeit und Kirchen-Wesen anlangt, dem Innhalt der Augspurgischen Confession und Apologiæ, Inmassen dieselbe in der Churfürstl. Pfältzischen Kirchen-Ordnung und Catechismo erklärt und ausgeführt, auch itziger Zeit in Churfürstl. Pfaltz in Ubung ist, zu verändern, abzuthun und in andere Form, Weiß und Weg anzustellen, sondern alles in dem Stand, wie es, zu Zeit ufgerichter und beschlossener Erb-Verein gewesen, unverruckt verbleiben zu lassen, pflichtig und verbunden seyn.

Und damit den Unterthanen an keinem Mittel ermangle, sich uff den Fall Uns, unsere Erben und Nachkommen unterstandene Aenderung bey ihrem Religion-Wesen und Kirchen-Gebräuchen zu schützen und handzuhaben; So wollen Wir für uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiemit dem Käyserl. Cammer-Gericht eingeräumbt, zugelassen und verstattet haben, offt und vielermeldten Unterthanen, da gegen selbige das geringste in Exercitio Religionis, so offt gedachter Augspurgischen Confession, besoderst der Formula Concordiæ und Würtemberg. auch respective Churfürstl. Pfältz-Gräffischer Kirchen-Ordnung zu wieder, von uns, Unseren Erben und Nachkommen einzuführen und anzustellen und zu verordnen angemaßt würde, uf ihr blosses Suppliciren und Angeben, wieder uns, unsere Erben und Nachkommen scharffe Mandata pœnalia, Executorialia, und Inhibitorialia sine Clausula zu erkennen und ausgehen zu lassen, wie wir uns daß aller Exceptionen in genere und in specie, bevorderst aber derjenigen, so durch die neue Reichs-Constitution der Obrigkeiten bey Sollicitirung solcher Mandaten Process wieder die Unterthanen verstattet, wissentl. verzeihen und begeben, auch gemeldtem Kayf. Cammer-Gericht zu würckl. Ausfertigung solcher Executions-Procels uns, unsern Erben und Nachkommen hiemit unterwürffig gemacht haben wollen, nicht anders, als wann solche zwischen uns und ihnen den Unterthanen fürgefallene Strittigkeiten durch richterlichen Spruch und Bescheid allbereit erörtert und decidirt worden wäre.

Und damit auch in Bestellung der Pfarr- und Schul-Diensten gemeldte Unterthanen mit Personen, so ihrer Religion nicht beystimmen, aber doch etwa mit scheinbahren Vorgeben und Gleißnerischen Hinterhalt zu selbiger sich bekennen, hintergangen und geführt werden, so wollen wir, unsere Erben und Nachkomen schuldig seyn, jederzeit die Pfarrer mit Zuthun, Wissen und Gehel der Beamten, Schultheissen und Gericht jedes Orts zu bestellen, auch, zu Vermeidung alles bösen Verdachts dergleichen zu dem Predigt-Amt und Schul-Dienste qualificirte Personen postuliren und erbetten, und selbige eher und zuvor nicht in die beruffene Stelle lassen eintretten, sie haben sich dann in Beyseyn Schultheissen u. Gerichts mit Mund und Hand zu viel ermeldter Augsp. Confession und in specie der Formulæ Concordiæ, auch respective der Churfürstl. Pfaltz-Gräffl. Kirchen-Ordnung bekannt und verschrieben.

Und da dergleichen angenommene Pfarrer und Schul-Diener, nach Antrettung Ihrer Stell sich in Glaubens-Articuln und Verwaltung des Predig-Amts verdächtig erweisen würden sollen jedes Orts Unterthanen, jedoch uf zuvor von ohnpartheyischen und darzu verordneten Theologis gepflogene fleißige Inquisition, selbigen abzuschaffen erlaubt, und hergegen wieder die Stell mit einem ander taugl. auf obgeschriebene Maß zu versetzen schuldig seyn.

Endlich, damit alles, was des Religions-Wesens halber hiebey wohlbedächtl. versehen, von uns, unsere Erben und Nachkommen desto steiffer observirt und gehalten, und demselben unverruckt nachgesetzt werde, so sollen die Unterthanen nicht schuldig noch verbunden seyn, uns, unsern Erben und Nachkommen eine Erb-Huldigung und Pflicht zu leisten und zu schworen, wir hätten dann zuvor uns mit Hand gegebener Treu an eines geschwornen Aydsstatt, gegen einem Ausschuß der Landschafft, welchen sie die Unterthanen aus ihrem Mittel zuerkiesen und zu verordnen vor Notarien und Zeugen zu allen bey diesem Religions-Pacis gesetzten Puncten vestigl. obligirt, und durch gegebenen Revers, welcher von gemeldtem Notario in formam eines Instruments gebracht und gedachtem Ausschuß zu sicheren Handen und Verwahrnus, zu gestellt werden solle.

So nun dieses alles im Werck erfolgt, alsdann sollen die Unterthanen die gebührende Erb-Huldigung zu erstatten, und im übrigen allen unterthänigen Gehorsam gegen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit zu leisten schuldig seyn, alles getreulich sonder Gefährde.

Damit auch beeder Stämb, Hanau-Müntzenberg, und Hanau-Lichtenberg Grav- und Herrschafften, so sie jetzt haben, oder künfftiglich noch

noch erlangen werden, mit Oberherrlich- und Gerechtigkeiten samt allen u. jeden Zugehörungen, wie solche genannt mögen werden, gar nichts ausgenommen, destoweniger in Abgang kommen, sondern zu derselben Erhaltung beständiglich bey einander bleiben, auch, vermittelst Göttl. Seegens, noch weiter gebessert werden mögen, haben wir uns in beyder Stämm Nahmen, vor uns und unser aller Erben und Nachkommende verpflicht und verglichen, daß auch bey Zeit beeder Stämm wehrender Regierung, und ob sich die abgeredte Fäll gleich noch nicht zugetragen hätten, kein Grav zu Hanau des einen, oder andern Stamms sein Schloß, Stätte, Dörffer und andere ansehnl. Güter, Renten, Nutzung und Gerechtigkeit weder durch Kauff, Verkauff, Versatz, Gifften, Testament, Ubergaben, oder andere Veräuserungen in was Schein auch solches geschehen könnte, oder möchte, gefährlich veräusern, oder dem Stamm ewiglich entfrembden solle.

Darneben ist auch ausdrücklich abgeredt, daß auch wir beyderseits und unsere Erben, unsere Grav- und Herrschafften, Land und Leut samt deren Zugehörungen, wie solches Nahmen haben mag, gäntzl. oder zum Theil keinem andern Hrn. zu Lehen auftragen sollen noch wollen, es geschähe dann solches aus Hochwichtigen erhebl. Ursachen, und mit aller der Zeit aus beeden Stämmen noch lebenden Graffen gutem Wissen und Willen.

Wo aber einer, oder der andere ja die Nothdurfft angehen, und dasselbige zu Erhaltung, Treu, Ehr und Glaubens und Verbesserung Land und Leuthe verträglich erachtet würde, soll auf solchen Fall der Stämm keiner gefährt werden, sondern beyden vorbehalten seyn und frey stehen, aus seiner Graff- und Herrschafften, auch andern Renten und so viel von nöthen, und der Herrschafften am wenigsten schäd- und abträglich (doch daß solches in keinem höhern Stand, noch mit andern gefährlichen Handlungen oder Pacten, dadurch den Agnaten der gebührend Zutritt abgestrickt werden möchte, geschehe) auff Wiederlösung zu verschreiben.

Deßgleichen, wo die hohe Nothdurfft, oder der Grav- und Herrschafften merckliche Stütz des eines, oder andern Stammes Grafen verursachte, von seinen Landen und Leuthen etwas erblich zu verlassen, soll von solcher Erblichen Begebung derjenige, dem auff den Fall des Männlichen Stamms-Abgangs die Succession gebühren würde, der Nothdurfft und Gelegenheit vertraulich berichtet, auch mit desselben Vorwissen, Rath und Bewilligung der Verkauff, oder erbliche Begebung geschlossen und anderer Gestalt keines Wegs vorgenommen, noch vor kräfftig gehalten werden, jedoch auch der nächste Agnat, nach Befindung des ansuchenden Nothdurfft, oder Schaffung desselben bessern Nutzen treulich bedencken, und seine Bewilligung denselben ohne erhebliche Ursachen nicht verweigern. Da aber sie sich hierüber nicht vergleichen könnten, soll zu der andern Interessirten oder deren männl. Erben sammtlichen Erkänntniß gestellt werden, ob dem ansuchenden der Verkauff, oder erbliche Begebung zu bewilligen, oder zu verweigern seye, und was von dem mehreren hierinn geschlossen und erklärt wird werden, darbey soll es auch bleiben, und demselben Vollziehung geschehen.

Doch ist hiebey gleichwohl wohlbedächtlich vorbehalten worden, wo aus der beeder Stämm Grav- und Herrschafften, samt derselbigen Zugehörungen, auch obberührte Fälle, etwas wiederlösig versetzt, oder erblich würde verlassen, daß alsdann demnach dem nächsten Agnaten, dem ohne das, vermög dieser Erb-Verbrüderung, auf dem Fall des männlichen Stamms-Abgangs, die Succession gebühren würde, solche Pfandschafft, oder Verkauff und erbliche Begebung vor andern, und wo sie demselben nicht annehmlich dem nächstfolgenden, nach Ordnung der Succession angebothen, und wo solches der noch lebenden Grafen keinem annehmlich seyn würde (dessen sich die ersuchte innerhalb Monath-Frist nach geschehener Ersuchung zu erklären schuldig seyn sollen) alsdann auch andere frembden gegönnt werden solle, und sellt gleichwohl den nächst berechtigten Agnaten, auch in itzt berührtem Fall die Wiederlösung und Naher-Kauff frey stehen, auch hiemit austrücklich vorbehalten seyn und bleiben.

Darneben ist auch weiter abgeredt und vor uns selbst, auch unsere Erben und Nachkommende bewilliget und beschlossen, daß dieser Erb-Einigung und Verbrüderung halber, gleichwohl unser, der beeden Stämm Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg gebohrne Grafen, keiner den andern, so lang männl. Leibs-Erben vorhanden, und sich die obberührte Fäll nicht zutragen werden, dem andern an Regierung und Administration seiner uf dem andern Stamm inne habenden Graff- und Herrschafften auch anderer habenden Renten und Nutzungen, wie gleichfalls an desselben habenden beweglichen oder unbeweglichen Gütern und andern Vermögen, wie solches auch benahmset werden möchte, einigen Eintrag thun, oder Ziel und Maaß, wie es damit zu halten sey, zu geben, sich in dem geringsten anmassen, nach dieser Ordnung und Verbrüderung halben, einer den andern hindern, engen, oder irren soll, in keine Wege, sondern soll beeder Stamm Männlichen Erben samt und sonders erlaubt seyn und freystehen, mit seinen inhabenden Landen und Leuten) doch vorbehaltlich obangeregter in dieser Erb-Einigung insonderheit bedachter Fälle, wie es mit Versatzung auf Wiederlösung, oder auch erblichen Veräuserung gehalten werden solle) biß zur Zeit der abgeredter Fälle, seiner Gelegenheit und Nothdurfft nach zu schalten und zu walten.

Derhalben auch zu allen Theilen vorbehalten, und vor uns und unsere Leibs-Lehens-Erben und Nachkommende austrücklich abgeredt, beschlossen und bewilliget worden ist, daß durch diese Erb-Verbrüderung gleichwohl unser keinem, eines oder des andern Stamms, benommen, oder abgestrickt, sondern hiemit zum beständigsten erlaubt seyn und freystehen soll vor seinen tödtlichen Abgang ein Testament, oder andere letzte Willens-Verordnung aufzurichten, und darinn, seiner Gelegenheit nach, biß auf dreysig tausend Gulden Haupt-Summen zu disponiren, und Verordnung zu machen.

Da auch solches geschehen, und unser einer oder mehr ein Testament, oder andere letzte Willens-Verordnung auffrichten, oder auch sonst unter seiner Hand und Siegel seinen letzten Willen hinterlassen, und über dreyßig tausend Floren oder eine geringere Summa Verordnung machen würde, soll der nächst succedirende Agnat und Erbe aus dem andern Stamm unserer Familie schuldig seyn, solch Testament, oder Verordnung (so ferner darinn höher als über dreyßig tausend Floren nicht disponirt, oder sonst durch die in Rechten erlaubte Mittel andern legirt, oder Versehung gethan worden wäre) treulich zu handhaben und demselben ohnweigerlich Vollnziehung zu thun, und soll, zu mehrer Versicherung, dem Testirer frey stehen, gemeldte dreyßig tausend Floren, oder dasjenige, so er darunter andern vermachen will, auff gewisse Unterpfande, Häuser, Renten und Güter zu verweisen, und solche demjenigen, dem sie im Testament verordnet worden, bis zu endlicher vollkommener Bezahlung derselben Summen, zu assigniren und würcklich einzugeben, von welcher auch der erbende Agnat aus dem andern Stamm den, oder diejenige, denen zu gutem solche Ordnung und Disposition ufgerichtet befunden wird werden, nicht Macht haben soll, ohne vorgehende Vollziehung des Testatoris letzten Willens und gebührliche Vergnügung derer benennter Persohn gegönnten Summen abzutringen, sonder vielmehr schuldig seyn, alles so das Testament mit sich bringt, unweigerlich zu leisten, und die berechtigte beeden benannten Unterpfänder, biß zu der vorbehaltenen Ablösung, mit bestem Vermögen handzuhaben, und unangefochten bleiben zu lassen.

Damit auch unter den beeden Stämmen Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg, und derselben männlichen Erben und Nachkommen künfftiger Unwill, Trennung und Uneinigkeit, dadurch vieler stattlicher Geschlechter Untergang verursacht worden ist, desto beständiger abgewendt und Fried und Vetterlicher guter Will gepflantzet, und unter den Nachkommen erhalten werden möge, ist vor uns beederseits für gut angesehen, auch freywillig zugesagt, angenommen und bewilliget worden, wo hinführo aus künfftiger Ursachen zwischen uns, unser beeder Stämme oder unser beederseits Erben und Nachkommende mit unfreundlichen Schrifften, Worten oder Wercken, einander mit angreiffen, sondern eines dem andern seines habenden Rechts, oder gefaßten Meinung schrifftlich, oder durch Schickung in der Güte berichten, und beyde Partheyen die Sach in Beyseyn deroselben vertrauten Diener zur freundlichen Communication und Unterredung kommen zu lassen, sich auch miteinander, wo müglich, gütlichen vergleichen sollen.

Im Fall aber der ein, oder andere Theil, die vorgeschlagene gütliche Mittel unannehmlich erachten, und sie selbst, mit Zuthun Ihrer vertrauten Diener, sich einer gleichen Meinung nicht vereinigen würden köñen, daß alsdann ein jedes Theil in Monaths-Frist ein Freund oder zween geben, und durch ein Sambt-Schreiben dieselbige mit Zustellung vollkommenen Gewalts vermögen und erbitten sollen, solle erregte Irrungen zu verhören, und in der Güte hinzulegen, oder wo über Zuversicht die Güte nicht statt finden könnte, einen rechtlichen Spruch zu thun, auch wofern sie zwispaltig und ungleicher Meinung seyn würden, einen Obmann Ihres Gefallens zu erwehlen, Ordnung des Procesſ nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen und Erfoderung der Nothdurfft anzustellen, und sonst alles, so verständigen willkührlichen erwehlten Richtern zu thun gebühret, in Krafft beschehener Anlassung zu verrichten, was auch also von denen willkührlichen erbetenen Freunden gütlich verhandlet, oder rechtlich erkannt und ausgesprochen wird werden, demselbigen sollen die strittige Partheyen, doch in gemeinen und geringen Sachen, so unter vier tausend Gulden wehrt seyn, bey Pœn Sechs hundert Gold-Gulden, ohne Appellation oder Reduction unweigerlich nachzukommen verpflicht seyn und bleiben. Was aber höhere und über bestimmte Summa der vier tausend Gulden berührende Sachen anlangt, da ein, oder der andere Theil bey der niedergesetzten

ten Ausspruch nit zu bleiben vermeinte, sollen gedachte niedergesetzte Freunde, die gegen einander ergangene Acta, uf ein baar Universitäten schicken, und von denselben einen Entscheid hohlen, dabey es endlich gelassen, und gegen denjenigen, so sich darwieder setzet an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht Mandata pœnalia ausgebracht werden sollen.

Weiter haben wir beederseits vor uns, unsere Erben und Nachkommende mit gutem Vorbedacht abgeredt und austrucklich beschlossen, auch einander angelobt und versprochen, wo sichs zutragen würde, daß unsere der Graffen zu Hanau einer oder mehr keine Männliche Leibs-Lehens-Erben, sondern allein Eheliche Töchter, so noch nicht verheyrathet, oder ehelich ausgesetzt wären im Leben hinterlassen würde, daß alsdann der Successor, dem vermög dieser Erb-Einigung des verstorbenen Grav- und Herrschafften samt allem anderen Nachlaß, wie obgemelt, gefallen, solche Töchter, der seyen wenig oder viel, Ihrem Stand und Herkommen gemäß mit Ehesteur und gebührlichen Geschmuck nach löblich-hergebrachtem Gebrauch der Graffschafft Hanau versehen und aussteuern, und wo deren mehr dann eine wären, einer jeden so viel, als etwann Ihrer vor derselben Herrn Vatter seeligen bey desselben Lebzeiten ausgesteureter Schwestern zu Heyrath-Geld verordnet, befunden würde, gleichfalls zum Heyrath-Gut mitgeben, oder wo kein Tochter bestattet wäre, und deren noch mehr dann eine im Leben und zu verheyrathen seyn würden, alsdann zur Zeit der Bestattniß einer jeden acht tausend Floren zur Ehesteur baar erlegen, oder genugsam versichern und dannoch zu gebührlicher Abfertigung und Erzeugung Gräfflicher Kleidung, Kleinodien, Ketten und andern Geschmuck zwey tausend Floren alsbald gut machen und bezahlen soll.

Wo aber der ohn Männliche Lehens-Erben verstorbene Herr allein ein einige Tochter und dieselbe ohnbestattet hinterlassen würde, soll deren das ietzbenannte und verordnet Heyrath-Gut und Abfertigungs-Geldt von dem erbenden Agnaten der vätterlichen nachgelassenen Graff- und Herrschafften, auch anderen Nachlaß gedoppelt erlegt, oder versichert, auch nach solcher Erlegung, oder genugsamer geleister Versicherung an der von ihrem Herr Vatter herrührenden Erbschafft bey dem Succedirenden Agnaten ferner nichts zu suchen noch zu fodern haben.

Doch ist hiebey einem jeden Vater, er habe gleich männliche Erben oder nicht, austrücklich vorbehalten, seinen Töchtern deren seyen wenig oder viel, bey Zeit seines Lebens, seinem Stand, Vermögen und Gelegenheit nach, ihre Ehesteur zu bestimmen, und dieselbe ehrlich auszusetzen. Und ist gleichwohlen von uns sämtlichen dahin geschlossen, daß, zu Erhaltung des Männlichen Stamms, in Bestimmung der Töchter Heyrath-Geldts von den Vättern kein Ubermaß gebraucht, sondern solche aufs höchst, wo mehr dann ein Tochter im Leben seyn würde, auff zehen tausend Floren, oder wo allein eine Tochter vorhanden, alsdann auff zwantzig tausend Floren gesetzt und benennt werden, aber einem jeden gleichwohl frey stehen soll, nach Anzahl seiner Töchter und Gelegenheit seines Vermögens, mit einer geringeren Summen dieselbe auszusteuren, dabey gleichwohl in natürlicher billiger Erwegung, und damit die Töchter nicht zu klagen haben, uff begebenden Fall einer, oder der andern Linie der Töchtern, da deren eine oder mehr vorhanden, der oder denselben an statt aller fahrenden Haab vor alle Anfoderung einmahl für all, zwantzig, fünff und zwantzig, oder dreyßig tausend Gulden über ihr Heyrath-Gut soll gefolgt werden, und sie damit gäntzlich und zumahl von der Graffschafft abgemehret seyn.

Es sollen auch die Töchter mit ihren verordneten Ehe-Steuren und Abfertigungs-Geldt, wie obgemeldt, Loco Legitimæ, sich begnügen lassen, und ferner keiner Succession, oder Anforderung anmassen, sondern im achtzehenden Jahr ihres Alters, uf diese Erb-Einigung und des Hauses Stamm-Recht, Sie seyen verheyrathet oder nicht, mit leiblichem Ayd schwören, auch sich dessen verbrieffen, und aller Vätterlicher, Mütterlicher, Brüder- und Schwesterlicher Anfäll, Anfoderung, vor Beschluß der Ehe und Beyschlaff, in beständigster Form Rechtens, uff den Fall der Verheyrathung begeben, von ihrem künfftigen Eh-Gemahl auch darüber genugsame Brieff zuvor genommen, auch in denselben diese Erbeinigung von den künfftigen Eheleuten in allen und jeden Puncten sie belangend, jedesmahls bekräfftiget und derselben unweigerlich nachzukommen, bey geleistem Ayd, versprochen werden.

Wo aber eine, oder mehr Töchter ohnverheyrathet bleiben, oder sonsten sich in Geistlichen Stand würden begeben wollen (dazu sie jedoch so wenig, als die Söhn, nit gezwungen werden, sondern in ihrem guten Willen stehen solle) die oder dieselbige sollen mit einer zimmlichen jährlichen Unterhaltung, an statt der Ehsteur und gebührenden Kinds-Theils versehen, und einer jeden ohngefährlich so viel, als ob sie ehelich wären worden, an jährlichen Nutzungen verordnet, oder sonst mit denselben von dem Succedirenden eine billiche und ihnen den Töchtern annehmliche Vergleichung, mit Rath der nächsten Verwandten, getroffen werden, und sollen solche

solche Töchter, die sich nicht verheyrathen, oder sonst in geistlichen Stand werden begeben wollen, nach Versicherung ihrer verordneten Unterhaltung oder Leib-Gedings, dessen man sich mit ihnen verglichen würden haben, schuldig seyn, gleich den bestatteten, vor Annehmung des geistlichen Stands und Profess mit dem leiblichen Ayd, auf Vätterlich Mütterlich und Brüderlich Erb und Gut in bester und beständigster Form Rechtens, ebenmäßiger Gestalt zu verzeihen, doch vorbehaltlich, daß denen, so weltlich bleiben werden, zur Zeit ihrer Mannbahren Jahren unbenommen seyn soll, an statt der bewilligten Unterhaltung, eine gleichmäßige Summa Gelds, wie solche den bestatteten versichert worden ist, von wegen Ihres Kinds-Theils und gebührenden Ehesteuer zu fodern, auch sie derselben, gleich den bestatteten, nach rechtlicher Ordnung, und des Hauses Hanau löblichen Herkommen, ohne Eintrag der Agnaten, oder anderer Freunde, die Zeit ihres Lebens zu gebrauchen.

Dieweil auch unter andern, in allen der beeden Stämm Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg bestatteter Töchter ufgerichter Heyraths-Verschreibung uf den Fall, wo die bestattete Persohn keine eheliche Leibs-Erben verlassen würde, der Wiederfall vorbehalten wird, soll es mit der Fräulein, so unbestattet bleiben werden, des Wiederfalls halben, uf jetztberührten Fall, ebenmäßiger Gestalt gehalten, und was Ihnen wird verordnet werden, dem Stamm nit entwendt, noch entzogen mögen werden.

Ob sich auch zutragen würde, daß eine oder mehr Töchter, vor Leistung des Verziegs mit Tod abgehen, oder sich sonsten des Verziegs verweigern würden, und doch mit dem gebührlichen obangezeigter Gestallt verordneten Heyrath-Geld versehen wäre worden, oder der succedirende Erbe sich dermassen, wie diese Erb-Einigung mit bringt, zu versehen erbietig seynd, auch darüber genugsam Versicherung gethan hat, oder zu thun sich erbieten würde, soll dieselbige Tochter, oder Ihre Eltern, gegen Erlegung, oder Versicherung Ihrer bestimbten Gebühr nichts destoweniger gleich den andern verziehenen Töchtern, von aller Succession der Vätterlichen, Mütterlichen und Brüderlichen Erbschafften abgewiesen, und dieser unser sämtlichen Verordnung unweigerlich nachgesetzt werden.

Da aber, nach Willen des Allmächtigen, sich über kurtz oder lang (welches GOtt nach seinem gnädigen Willen vorkommen wolle) zutragen würde, daß die aus beyden Hanauischen Stämmen gebohrne Graffen, und ihre männliche Leibs-Lehens-Erben alle mit Tod abgehen würden, alsdann und auff solchen unverhofften Fall (wofern unterdessen keine anderweitige Pacta, Ordnung und Erb-Einigung rechtmäßig auffgerichtet) soll den Töchtern oder ihren Erben eines jeden Stamms die nächsten ungeachtet ihrer dem männlichen Stamm zu gutem gethanen Verzieg, dasjenige, dazu Sie Recht haben mögten, in allermassen, als ob diese Erb-Einigung nicht auffgerichtet, noch von ihnen der Töchtern dem Mannlichen Stammen zu gutem verziehen worden wäre, ohne männliches Inntrag, wieder zufallen und eingeraumbt werden.

Wäre es auch, daß wir die aus beeder Stämmen Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg gebohrne Grafen uns ehelich bestattet hätten, oder künfftiglich bestatten, und mit unsern Ehe-Gemahlin gebührlichen Heyraths, Wittumbs, Morgen-Gaabs und Wiederfalls-Verschreibungen ufgericht hätten, oder künfftiglich aufrichten würden, denselben soll von den Nachkommenden Erben und Successorn des andern Stamms in alleweg nachgesetzt, und den Wittiben dasjenige, so auff des verstorbenen Herren Schlösser, Kirchspielen, Dörffern, Land und Leuthen verschrieben befunden wird, unweigerlich gefolgt, und Sie dabey von den Succedirenden nicht allein unangefochten gelassen, sondern auch treulich geschützt, beschweibt und gehandhabt werden.

Wo aber einer der beeden obgenannten Stämm, ehe und zuvor sein Gemahlen Ihrer zugebrachten Ehesteuer Wiederlegung oder Witthumbs und Morgengab, auch des gebührlichen Wiederfalls, wofern solches in der aufgerichten Ehe-Beredung Meldung beschehen wäre, verwiesen und versichert worden wäre, nach Schickung des Allmächtigen absterben würde, soll der nächste Successor aus dem andern Stamm verpflicht und schuldig seyn, sie in allermassen, wie solches ihrem verstorbenem Herren zu thun gebührt hätte, genugsam zu versichern, und zu verweisen, auch solcher Verweisung fähig zu machen, und dabey unangefochten bleiben zu lassen, und ihnen sonst, nach löblichem herbrachten Gebrauch des Gräfft. Hauses zu Hanau, alle mögliche Beförderung, Freundschafft, Hülff und Beystand zu erzeigen, und Sie keines wegs wieder die Gebühr beschweren, oder Trostloß zu lassen.

Uber diß alles ist auch abgeredt und beschlossen worden, daß wir beederseits, aus billicher Erwegung, daß beyde jetzige Stämm, wie genugsam zu beweisen, und unter andern aus deren im Jahr 1458. nach tödtlichen Abgang weyland Graff Reinhardts zu Hanau ꝛc. offt angeregten Erb-Einigung und sonst andern uhralten Brieflichen Documenten gnugsam unver-

verneinlich dargethan werden kan, von ietzt wohlermelten Graff Reinharten, und Frauen Catharinen, gebohrner Gräffin zu Nassau-Beielstein in stracker absteigender Linien herkommen, und also beeder dahero entsprossener Stämm, Graff- und Herrschafften, auf die zutragende Fäll des einen, oder des andern Männlichen Stamms Abgang, dem letzt lebenden Agnaten, sowohl in eigenthumblichen, als auch Lehenrührigen Gütern und allem andern Nachlaß ausdrücklich vorbehalten, befunden wird, daß demnach künfftige Disputation zuvor kommen, wir schuldig seyn sollen und wollen, bey der Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch aller andern Churfürsten und Herren unsern gnädigsten und gnädigen Herrn allerunterthänigst-unterthäniglich und mit Fleiß anzusuchen und zu bitten, daß die Lehen, so einer oder der andere Stamm biß anhero allein empfangen, oder auch, nach geschehener obangeregter Theilung, vor sich erworben, und durch Heyrath, oder andere glückliche Anfälle, vermittelst Göttlicher Gnaden, erlangt und empfangen hat, oder künfftiglich durch GOttes Seegen überkommen möcht, der beyden Häusern zu gutem nunmehr hinfürters sämmtlichen verliehen, und wir, und unsere Männliche Lehens-Erben beederseits auff die obangeregte künfftige Fäll ietzt als dann, und dann als jetzt den Lehen-Brieffen mit Nahmen eingesetzt, und in Krafft derselben ohn einigen Streit der bewilligten Succession versichert, auch derowegen die Lehen-Briefe jederzeit doppelt verfertigt, und deren einer jedem Stamm umb die Gebühr zu künfftigem Beweiß zugestellt möge werden.

Letzlich wollen wir hiemit alle unserer Familie uhralte Satzungen, Verordnungen, und die zwischen unsern Vor-Eltern Lobseel. Gedächtnuß auffgerichte Brieff und Einigungen, auch andere Verträg und Vergleichungen, sofern dieselbe dieser Brüderlichen Einigung nicht widerwärtig befunden werden, nochmahls hiemit in bester und beständigster Form Rechtens auffs neue bekräfftiget, und zu Haltung und Vollziehung derselbigen freywilliglich verbunden und verpflicht haben.

Und zu ewiger Bestättigung dieser Erb-Einigung und Verbrüderung, sollen und wollen wir obgenannte verfügen, daß alle aus den beeden Häusern Hanau-Lichtenberg und Hanau-Müntzenberg gebohrne Graffen, Herrn und Fräulein nun hinfürters, so bald sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreichen werden, ungesäumbt öffentlich und leiblich zu GOtt und seinem heyligen Wort schwören und sich verpflichten sollen, diese Verordnung und Erb-Verbrüderung steth und vest zu halten, und derselben in allen und jeden Puncten treulich nachzukommen, darüber auch alsobald unterschiedliche gleichlautende Urkunden in Schrifften verfertiget, und einem jeden Theil mit des schwöhrenden auch seines Herrn Vatters, wo der im Leben seyn würde, oder seiner Vormunder und Curatorn, und dann drey seiner Mann-Hand- und Insiegel bekräfftiget, auffgericht und zu künfftigen Beweiß zugeschickt soll werden, jedoch, soll hiemit unbenommen seyn, damit allerseits gutem Wissen und Willen, befundenen Dingen nach, zu des Hauses und der Gliedmassen bestem etwas zu ändern, zu verbessern, aboder zu zuthun.

Diese obgeschriebene Ordnung, Satzung und Erb-Einigung, oder Verbrüderung haben wir Graff Hannß Reinhardt von wegen der Linie Hanau-Lichtenberg auch unsers geliebten Sohns, Philipps Wolffen, und deren, so uns GOtt ferner bescheren möchte, und wir Philipps Ludwig von wegen des Stamms Hanau-Müntzenberg, auch im Nahmen unsers Sohnes Philipps Moritzens, und dero so aus GOttes Seegen wir zu gewarten, wie auch wir Albrecht, für uns und im Nahmen unsers jungen Sohns, und derer so GOtt ferner geben kan, wie auch zugleich von aller unser Schwester und unmündigen Tochter wegen, mit zeitiger Berathschlagung, auch gehabtem Rath unserer Herrn und Freund und beeder Stämm Hanau Mannschafften, Ritterschafften, Burgkmanner, Stätten und gemeiner Landschafften gutem Wissen und Willen aufgericht, auch in allen und jeden Puncten und Articuln mit Handgegebener Treu vor uns, unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommende, steth, vest, ewiglich und unwiederrufflich zu halten, bey unserm Gräfft. wahren Worten versprochen, und angelobt, auch darüber leiblich mit unserem Selbst-Mund jeder ein Ayd zu GOtt und seinem Wort in unsere und unserer Erben Seel geschworen, sollen und wollen die auch also halten, und von allen unsern Erben, Lehens-Folgern, Erbnehmern und Nachkommenden ewiglich und unwiderrufflich gehalten haben, ohne einige Einred und Auszugk ꝛc.

Verzeihen derhalben und begeben uns hiemit freywilliglich und wohlbedächtlich aller und jeglichen Gnaden, Privilegien, Protestationen, Verdingung, Ordnung und Satzung, wie, oder von wem das geschehen wäre, oder würde, so hiewieder gesucht, erlangt, oder vorgenommen werden möchte, gar nichts ausgenommen, wollen auch, daß solche wieder diese unsere Verordnung so wenig gelten, oder Krafft haben soll, als ob sie von Worten zu Worten dieser Erbeinigung einverleibt befunden würden, und darauf in bester und beständigster Form Rechtens vermittelst eines leiblichen geleisten Ayds ausdrücklich Verziegk geschehen wäre.

Und

Und damit diese Erb-Verbrüderung in zutragenden Fällen desto kräfftiger und beständiger seye, wollen wir sämmtlich mit gemeinen Unkosten zum förderlichsten bey der Röm. Kayserl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn um Confirmation allerunterthänigst ansuchen und bitten, und gleichwohl auch anderen Ausbringung derselben, zu Haltung derselben, vermög obangeregter Vereinigung, und darauf geleisten Ayds, vor uns und beeder Häuser Erben, Nachkommende ewiglich und unwiederrufflich verpflicht seyn und bleiben alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben wir Graff Johann Reinhardt und wir Graff Philipps Ludwig und Albrecht, Gebrüdere, zu Bezeigung, daß diese Erb-Einigung mit unserem einhelligem Rath, Wissen und Willen auffgericht, angenommen, und unwiederrufflich zu halten, vor uns samt und sonders versprochen, auch solche Versprechung mit dem leiblichen geleisten Ayd bekräfftiget sey worden, uns mit eigenen Händen unterschiedlich unterschrieben, auch derselben unsere angebohrne Insiegel anhangen lassen. Geschehen zu Buchswey̆ler, den 18ten Julii alten Calenders, als man zahlt nach Christi Gebuhrt, Sechzehen hundert und zehen.

Hanß Reinhard, Grave zu Hanau. Philipps Ludwig, Grave zu Hanau.

XXXV.

Erb-Statutum und Jus Primogenituræ des Hoch-Gräflichen Hauses Hanau, von Herrn Ulrichen zu Hanau Anno 1375. auffgerichtet, nebst Kaysers Rudolphi II. Confirmation, Erläuterung und Erklärung vom Jahr 1607. auch Kaysers Ferdinandi II. Bestätigung desselben, de Anno 1620. siehe loc. ant. citat. pag. 531.

XXXVI.

Vergleich zwischen den Chur-Mayntzischen, Hessen-Darmstädtischen und der Stadt Franckfurt Deputirten und dem Schwedischen Commendanten in Hanau General-Major Jacob von Ramsay, wegen Restitution Graff Philipp Moritz von Hanau und Einräumung der alten und neuen Stadt Hanau gegen Erlegung einer gewissen Summe Gelds, nebst Kaysers Ferdinandi III. Confirmation darüber, de Anno 1637. befindet sich loc. supra alleg. pag. 43.

XXXVII.

Recess und Neben-Recess zwischen der Fr. Landgräfin Amelia Elisabeth zu Hessen, gebohrner Gräfin zu Hanau an einem; dann denen jungen Herren Grafen zu Hanau-Müntzenberg am andern Theile, die Hessen-Casselische Eventual-Succession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg betreffend, nebst der Hessen-Casselischen Ratification darüber, de Anno 1643.

KUnd und zu wissen: Nachdem zwischen Unserm von GOttes Gnaden Amelien Elisabethen Ländgräffin zu Hessen, gebohrner Gräffin zu Hanau Müntzenberg ꝛc. Gräffin zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Wittib, Vormunderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen, Abgesandten und Gevollmächtigten, den Edlen und Vesten, auch Ehrenvesten und Hochgelahrten Unsern lieben besondern und Getreuen, Jacob von Hoff, Hieronymo Cöttichen, Johann Vultejo, Fürstlichen Branischen, und Unsern respective Hoffmeistern und geheimbden Räthen: Und dann denen Hochwohlgebohrnen Unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Friderich Casimirn, Herrn Johann Philipsen und Herrn Johann Reinharden, Gebrüdern und Graffen zu Hanau ꝛc. Mit Zuthun und Authorität Ihres Herrn Vormunds, des Wohlgebohrnen Georgen von Fleckensteins, Freyherrn zu Dachstuhl, wegen Eventual-Succession und Beerb-Fällung der Grafschafft Hanau-Müntzenberg und dero Pertinentien, ein gewisses Pactum und Vereinigung am Sechs und zwanzigsten Julii des verlittenen Ein tausend Sechs hundert drey und vierzigsten Jahrs zu Hanau aufgerichtet, auch von beyden Theilen mit Unterschrifft und Siegelung vollenzogen, gleichwohl aber durch Unsern Abgesandten, alles auf Unsere Ratification ausgesetzt worden; Immassen solcher Vergleich von Wortt zu Wortt also lautet:

Im Nahmen der Heyligen untheilbahren Dreyfaltigkeit, Amen.

KUnd und zu wissen. Nachdem durch GOttes des Allmächtigen allein weisen unänderlichen Rath und Willen der gantze Manns-Stamm des uralten hochrühmlichen Gräfflichen Hauses Hanau-Müntzenbergischen Linien, durch Hintritt des weyland Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Ernstens, Graffen zu Hanau und Rhieneck, Herrn zu Müntzenberg, Christseeligen Andenckens, gäntzlich abgangen und erloschen, dahero zu dieser gantzen Grafschafft, die Hochwohlgebohrne Graffen und Herrn, Herr Friederich Casimir, Herr Johann Philippus und Herr Johann Rheinhard, Gebrüdere und Graffen zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschallen

und Ober-Vögte zu Straßburg ꝛc. Und in deren als nächster Agnaten und Successoren Nahmen, der auch Hochwohlgebohrne Herr, Herr Georg von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstuhl ꝛc. als Vormund, sich genähert, Besitz und Huldigung eingenommen, ob dann wohl die Durchläuchtige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amelia Elisabetha Landgräffin zu Hessen, gebohrne Gräffin zu Hanau Müntzenberg ꝛc. Wittibe ꝛc. Vormunderin und Regentin des Nieder-Fürstenthumbs Hessen ꝛc. zur Conservation und Unterhaltung der Grafschafft Hanau, so wohl für sich, als auch dabevorn mit Zuthun Dero hertzgeliebten Herren, und Ehegemahls des weyland auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Christseel. hochlöblichen Andenckens, nicht ein geringes gethan, und angewendet, darbeneben auch als eine aus dem Gräfft. Hauß Hanau gebohrne Tochter, unterschiedene starcke Zusprüche und Forderungen an dasselbige gehabt, und deßwegen zeitlich zuvor gangener Huldigung die Ihrige nach Hanau geschickt, Dero mit einlauffendes Interesse zu wahren, und behörenden Satisfaction zu suchen, oder je zur billigmäßiger Abfind- oder Versicherung annehmliche Vorschläge einzuhohlen, solches aber wegen allerhand eingefallener Verhinderungen eine Zeitlang anstehen blieben, nunmehr doch auf die verschiedentliche gepflogene Handlung zur ferneren nothdürfftigen Communication gelanget, die hohen Guthaten erkannt, und die Anforderungen abermahls designirt, bestärcket, liquid gemacht, und so gethan zu seyn befunden, daß dieselben zu vergelten, oder baar abzustatten der Zeit, fast unmöglich, auch der Grafschafft und den Herrn Successoren aufs höchste beschwer- und verderblich gefallen, dahero Ihro Fürstliche Gnaden auf eine und andere beweglich gethane Remonstrationes, aus sonderbahrer guter Affection und hohen Begierden dieses hochlöbl. Hauses zu gutem Aufnehmen und dessen Befördern, und solches dabey aufs bestmöglich manuteniren und erhalten zu helffen, nicht allein vor sich selbst die uralte zu solchem Ende abgefaste Pacta Familiæ und Majoratus, und in specie die in anno 1610. aufgerichte Erb-Vereinigung zu confirmiren, und hingegen was darwieder hätte können movirt werden, sodann verschiedene ansehnliche Forderungen fallen zu lassen, sondern auch sich noch darüber gnädiglich erbotten, andere Dero liebste Angewandte zu einem gleichmäßigen nach Vermögen zu disponiren. Daß demnach vor hochwohlgedachte Gräfft. Herrn Gebrüdere und Successores, benantlich Herr Friederich Casimir, Herr Johann Philipps und Herr Johann Reinhard, Graffen zu Hanau, nach reifflicher vorgangener dessen Erwegung, auf gepflogenen Rath und mit gedachten Willen, Authorität und Belieben deren Herren Vettern und Vormunds, Herrn Georgens von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstuhl ꝛc. So dann mit Zuthun und Bewilligung der Ober- und Nieder-Gräfl. Hanau-Müntzenberg angehörigen Städten und Landschafft, zu Bezeugung Dero hochschuldigsten Danckbahrkeit gegen das Fürstl. Hauß Hessen-Casselische Linie, zu Conservirung berührter Grafschafft und deren Angehörigen jederzeit, und nach und nach, biß jetzo würcklich verspührten hochrühmlichen Guthaten und Affection, in Mangel anderer Mittel, sich dahin vor sich, Ihre Erben und Nachkommenen gutwillig erbothen, verpflichtet, und zugesagt, thun auch solches nochmahlen hiermit und in Krafft dieses, wie es am beständigsten geschehen könte oder möchte, im Fall es sich zutragen würde (welches doch GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen Willen noch lange Zeit verhüthen wolle) daß der Eheliche Manns-Stamm von hochwohlgedachten dreyen Herrn Gebrüdern, Graffen zu Hanau posterirend, über kurtz, oder lang, mit Todt abgehen solte, daß alsdann die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren Pertinentien, Städten, Schlössern, Flecken, Dörffern, Landen und Leuthen, Eigenthümlichen und Pfändlichen, wie Sie und Ihre Herren Vorfahren, Graffen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe eingehabt und besessen, sambt allen andern Güthern und Nachlaß, gar nichts ausgenommen, auch allen Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Gerichten, Mann- und Lehenschafften, Erb-Eigenen, beweg- und unbeweglichen Güthern, wie die benahmt werden mögen, auch Brieffl. Documenten, Saal-Büchern, Rechnungen, Registere, und was solchem allem weiter angehörig dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dergestalt angefallen seyn sollen, daß bemeldte gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen Ihren Zugehörungen nichts davon ausgeschieden, wie dieselbe von hochwohlgedachten Herrn Grafen zu Hanau-Müntzenberg, mit allen Ihren Zugehörungen, nichts davon ausgeschieden, bißhero besessen, ingehabt, genutzt, gebraucht, oder von Rechts wegen hätten können, sollen und mögen administriret und genutzt werden, deme dero Zeit regierenden Fürsten zu Hessen-Casselischer Linie, von hochgedachter Fürstlicher Frau Wittiben gebohren und herkommen, und nach dessen tödtlichen Hintritt, dero hinterlassenen Söhnen und Successoren, oder nach deren unverhoffentlichen

lichen gäntzlichem Abgang, Ihren nächsten Agnaten in selbiger Linien, Land-Graffen zu Hessen gäntzlich, und zumahl in aller massen, als ob solche denselben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtigkeit, jure legitimæ Successionis gebühret hätte, und vermög der beschriebenen Rechten und löblichen Lands-Gewohnheiten zuständig wäre, ohne Ihrer selbst oder Ihrer Erben und Nachkommen, oder auch anderer Erben einigen Eintrag, einig und allein zustehen, auch von denenselben, als denen Rechten Successoren und Erben alsbald in würcklichen Besitz genommen, und unwiederrufflichen gelassen, und hingegen denen nächsten Hanauischen Töchtern, über die gewöhnliche in Pacto Familiæ versehene Dotem, an statt aller Anforderung, noch dreyßig tausend Gulden alsbald nach Abtrettung der Succession bezahlt und entrichtet werden, nach Absterben aber des von Ihrer Fürstlichen Gnaden, als aus Hanauischen Geblüth entsprossener Töchter, wie auch den nächsten Agnaten Hessen-Casselischer Linien herrührenden Manns-Stamms, der Zutritt zu denen Allodialien, denen von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden entsprossenen Töchtern, oder Erben, zum halben Theil, der andere halbe Theil aber denen nächsten Hanauischen Töchtern wiederum vorbehalten seyn und verbleiben solle; Nachdeme dann hochgedachte Fürstliche Frau Wittib, Vormunderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen, solche der Herrn Graffen, und Ihres Herrn Vormunds Erklärung, wegen ihres vielgeliebten Sohns, des auch Durchläuchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen des Sechsten dieses Nahmens, Landgraffens zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc. dessen Eheliche Männliche Descendenten und der gantzen Fürstlichen Hessen-Casselischer Linien also acceptiret und angenommen, so haben Sie sich hingegen vor Sich und jetzt hochgedacht Fürstliche Hessen-Casselische Linie verpflichtet, dem Gräfflichen Hauß Hanau auf alle begebende Fälle gegen jedermänniglich, beyräthig, beständig und behülfflich zu seyn, auch dero Land und Leuthe, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, aufs beste immer möglich, handhaben, schützen, schirmen, vertheidigen und verantwortten zu helffen; Damit aber dieser der Herrn Graffen Verwilligung, Verpflichtung und Zusage auf den vorbeschriebenen über kurtz oder lang sich begebenden Fall, desto gewisser nachgesetzt werden möge; So soll hinfürters, so offt vor Hochwohlgedachten Herrn Graffen zu Hanau, oder Ihren Nachkommen die Erb-Huldigung in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg eingenommen wird, dasselbe jederzeit einem regierenden Fürsten zu Hessen, Casselischer Linie zeitlich kund gethan, und die eingesessene Unterthanen, so wohl Adeliche als Unadeliche, wie auch Geist- und Weltliche, item alle Ober- und Unter-Beambten, wie die Nahmen haben mögen, angewiesen werden, neben Ihren Erbherrn, denenselben für sich und dessen gantze Fürstliche Nachkommende Linie Männlichen Stamms, auf obangeregten Fall anzugeloben und zu schweren, und sich ausdrücklich zu verpflichten, denselben, wo sich der Fall zutragen werde, vor Ihren Erb-Herrn zu erkennen, auf und anzunehmen, auch mit Gebotten, Verbotten, Zinsen, Renthen und Leistung aller schuldigen Gebühren, ohne einige Einrede, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey welchen Huldigungen dann auch obgemeldte Gräffliche Hanauische Unterthanen und Angehörige sich verpflichten sollen, da, nach tödtlichen Abgang obwohl hochgedachter Gräfen zu Hanau und deren Männlichen Leibs-Erben, über Zuversicht andere sich unterstehen solten dieser Bewilligung zuwieder der Succession und erledigter Land und Leuthen, und was dazu gehörig, thätlich anzumassen, in was gesuchtem Schein solches auch unterstanden werden mögte, daß Sie solche Thätlichkeit nach eusserstem Ihrem Vermögen verhindern, auch zu Leistung einiger Pflichten diesem zuwieder nicht verstehen, noch darzu sich bewegen lassen, sondern beym Fürstlichen Hauß Hessen-Casselischer Linie und deren iederzeit regierenden Herrn, nach der gethanen Eventual-Huldigung beständig und unabsätzlich bleiben wollen.

Auf daß nun dieses, so hierinnen geschrieben stehet, desto beständiger gehalten werden möge, so wollen bey der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, auch bey denen Churfürsten und andern Herrn, welche in der Grafschafft Lehen-Stücke haben, wir sambt und sonders, auf begebende bequeme Gelegenheit, um Confirmation und Consens gebührlich nachsuchen; Da dann derselbe bey einem so wohl als dem andern zu erhalten, hat es dabey sein verbleibens; Solte es aber über allen angewandten Fleiß und Verhoffen daran ermanglen, so solle nichts do weniger dieses alles in seinen vollkommenen Kräfften verbleiben, auch vest und unverbrüchlich gehalten, sondern auf künfftig sich begebende Fälle, nach Abgang des Hanauischen Manns-Stamms, Ihro Fürstliche Gnaden und dero Erben das Erb-Lehen und Eigenthum, oder was dieselbe sonsten zur gantzen Grafschafft zu prætendiren haben mögte, jetzt als dann, und dann als jetzt, vorbehalten seyn und bleiben;

Dessen allen zu wahrer Urkund, haben wir

Amelia

Amelia Elisabetha, Landgräffin zu Hessen, Wittib, Vormunderin und Regentin des Nieder-Fürstenthumbs Hessen, vor Uns, Unsern geliebten Sohns, Landgraffen Wilhelmen, und die gantze Fürstliche Hessen-Casselische Linie, sodann wir Georg von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstuhl ꝛc. als Vormunder, und wir Friederich Casimir, Graff zu Hanau ꝛc. vor Uns und Unsere respective Pfleg-Söhne und Brüdere, welche dann so bald Sie Ihre achtzehen Jahr erreichet, dergleichen thun sollen, auch Unser und Dero Erben dieses also vestiglich und ohnwiederrufflich zu halten, einander an Eydes statt gelobet und zugesagt, auch mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern respective Fürstlichen Gräfflichen und Vormundlichen Secreten bezeichnen lassen; So geschehen den 26ten Julii im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert vierzig und drey.

Im Nahmen und von wegen Hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden der Fürstlichen Frau Wittiben, Vormunderin und Regentin zu Hessen, ist, biß auf derselben gütlichen Ratification und fernerer Ausfertigung dieses von Uns deroselben Abgesandten unterschrieben und besiegelt worden.

Jacob von Hoff. (L.S.) J. H. Cöttich. (L.S.) Johann Vultejus. (L.S.)

Georg von Fleckenstein. Friederich Casimir. Graff zu Hanau. Freyherr zu Dachstuhl ꝛc. (L.S.) (L.S.)

DU wissen, demnach, aus allerhand Hochbewegenden Ursachen zwischen der Durchl. und Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Ameliæ Elisabethæ, Landgräffin zu Hessen, gebohrner Gräffin zu Hanau-Müntzenberg ꝛc. Wittiben, Vormunderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen ꝛc. für Sich, und im Nahmen des auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen des Sechsten dieses Nahmens, Landgraffens zu Hessen, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. und die gantze Fürstliche Hessen-Casselische Linie an einem, so dann denen Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georgen von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstuhl ꝛc. Im Vormunds Qualité der auch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Friederich Casimir, Herrn Johann Philippßen, und Herrn Johann Reinharden, Gebrüdern, Graffen zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschallen und Ober-Vogten zu Straßburg ꝛc. andern Theils ein gewisses Pactum Successionis abgeredet, aufgerichtet, und darüber ein schrifftlicher Recess zu Pappier gebracht worden; Und aber darinnen etliche Puncten befindlich, welche einer gewissen und satten Erleuchterung benöthiget; Als hat man, zu Vorkommung aller besorgender daraus entspringender künfftiger Irrungen und Mißverstand, beyderseits für gut und rathsam zu seyn erachtet, über solche Posten, diesen absonderlichen Neben- oder Erleuterungs-Recess aufzusetzen.

Ob dann nun wohl inß. Daß demnach ꝛc. vor Hochwohlgedachten des Haupt-Recesses ausdrücklich vermeldet wird, daß dieses Pactum Successionis, mit Zuthun und Verwilligung der Ober- und Nieder-Graffschafft Hanau-Müntzenberg angehöriger Stätte und Landschafft aufgerichtet und geschlossen worden, so ist es jedoch damit also gethan, daß weilen Hochernannte der Frau Landgräfin Fürstlichen Gnaden und das Hauß Hessen-Cassel, mit der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn noch nicht ausgesöhnet, daß man dahero allerseits gut und nöthig zu seyn erachtet, zu Verhüthung allerhand Ungelegenheiten, damit wir gleichfalls mit der Sambt Erb-Huldigung, nach Besag des Haupt-Recesses ß. Damit aber dieser ꝛc. es entstehen zu lassen, biß von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät die Ratification des Pacti gebührlich gesucht, und ausgebracht, unterdessen aber soll mehr errührtes Pactum in allen seinen Puncten und Clausuln gültig und kräfftig seyn und bleiben.

Dessen zu wahrer Urkund haben diesen Erleuterungs-Schein beederseits Hohe Principales gleich dem Haupt-Recess mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Dero respective Fürstlichen Gräfflichen und Vormündlichen Secreten bekräfftigen lassen. So geschehen den 26ten Julii im Jahr Christi 1643.

Im Nahmen und von wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Hessen, haben, auf deroselben gnädigen Ratification, zu fernerer Ausfertigung, wir dieses unterschrieben.

Jacob von Hoff. J. H. Cöttich.

Johann Vultejus.

DAß wir derowegen alles dasjenige, was obgedachter massen, der Hanauischen Eventual-Succession halber, beyderseits abgeredet, geschlossen, unterschrieben und versiegelt worden, vor Uns, und Krafft tragender Vormundschafft, im Nahmen unsers geliebten Minder-Jährigen Sohns, des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und

Nidda, dessen Successoren am Regiment und der gantzen Casselischen Linien hiermit gäntzlich und pure, wie dasselbe von Rechts wegen am beständigsten und kräfftigsten immer geschehen soll, kan oder mag, ratificirt, genehm gehalten, auch demjenigen, so Uns und Hochermelten Unsern geliebten Sohn, wie ingleichem dessen Successorn, Krafft solches Pacti, zu verrichten oblieget und gebühren will, nachzukommen versprochen haben wollen, alles treulich und ohne Gefehrde.

Dessen zu wahrer Urkund, haben wir diesen Ratifications-Schein, neben obgedachten Herrn Vormündern dem Wohlgebohrnen Georgen von Fleckenstein Freyherrn zu Dachstuhl gedoppelt mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt, auch jeder Theil ein Exemplar davon zu sich genommen. So geschehen ist am vierten Decembris, im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert drey und viertzig.

Amelie Elisabeth, L. zu Hessen. Wilhelm, Landgraff zu Hessen.

Georg Albrecht, Graff zu Erbach.
Hanß Philipps, Graff zu Hanau.

XXXVIII.

Kaysers Leopoldi, als Königs in Böhmen, Lehen-Brieff vor Graf Friedrich Casimirn zu Hanau und dessen Brüder, über Burg und Stadt Babenhausen mit ihren Pertinentien, de Anno 1658.

WIr Leopold von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vndt Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützemburg vnd in Schlesien, zu Steuer, Kärndten, Crayn vnd Würtemberg, Marggraf zu Lausnitz, Graf zu Habspurg, Tyroll und Görtz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund männiglich, daß vns der Wohlgebohrne, vnser lieber Getrewer, Friederich Caßimir, Graf zu Hanaw, Herr zu Müntzenberg vndt Lichtenberg, in Vnterthänigkeit zu vernehmen geben, waß gestalt Er alß Elteſter, vnd Lehenträger Seines Geschlechts, etliche Königliche Böhmische Lehentträge, alß Burg vndt Statt Babenhauß, mit allen Ihren Ein- und Zugehörungen, auch vermöge producirter vidimirter Copia von weyland vnsern gnädigst geliebstem Herrn Vattern, glorwürdigsten Angedenckens, Anno Sechzehen hundert funffzig, selbige requiriret, vnd damit würcklich beschencket worden vnd weilen dann Er nach tödtlichem Hientritt Seiner Majestät vnd Liebden solche Lehen vnd Appertinentien für sich, als Lehenträgern, vnd an Statt Seiner Gebrüdern Johann Philippen, vndt Johann Reinhardten, Grafen zu Hanaw wiederumb gehorsambst zu recognoſciren, sich schuldig erkennete, vns gehorsambst gebetten, wir Ihme vnd erst gedachten Seinen Brüdern, vorgemelte Lehen, wie die Ihre Vorfahren, vndt verstorbener Vatter, Philipp Wolffgang, Graf zu Hanaw, vnd Herr zu Lichtenberg vndt Ochsenstein, innen gehabt, gnädigst zu verleihen vndt zu reichen geruhen wolten.

Vnd wir nun gnädigst angesehen, wahr genommen vndt betrachtet, die getrewe fleißige Dienste, die vns, vnseren Vorfahren, vnd der Cron Böheimb, Ihre Vor-Eltern, die Grafen von Hanaw vnterthänigst erwiesen, vndt geleistet, auch Er Friederich Caßimir vndt Seine Gebrüder ins künfftig wohl thun vnd leisten können. Alß haben wir mit wohlbedachtem Muth, guten Rhat, vndt rechtem Wissen, obgenanten Friederich Caßimir, Johann Philippen, vndt Johann Reinhardten, Gebrüdere, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Lichtenberg vndt Ochßenstein, die vor erwehnte Burg vndt Stadt Babenhausen, mit allen vnd Jeglichen Ihren Zugehörungen alß obstehet, gnädigst gereichet vndt geliehen. Reichen vndt leihen Ihnen auch dasselbe von Böhmischer Königlichen Macht mit, vndt in Krafft dieses Briefs, waß wir Ihnen daran von Rechts wegen leihen sollen vndt mögen, dasselbe nun fürbaß von vns vndt der Cron Böheimb Lehensweiß inne zu haben, zu gebrauchen vndt zu genieſſen, alß dann solcher Lehen vnd Güter Recht, Gewohnheit vndt Herkommen ist, von allermänniglich vnverhindert, doch vns vndt vnserer Cron Böheimb an vnsern vnd sonst männigliches Rechtens ohne Schaden. Darauf hat vns nun gedachtes Friederichen Caßimiren, Grafen zu Hanaw, Gevollmächtigter Gewaltträger, David von Kircheimb, Krafft gehabten Vollmacht, so Er zu handten, vnser Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley eingestellet, in Sein gedachtes Friederich Caßimirs alß Lehenträgers Seel vndt Gewissen, gewöhnliche Gelübde vndt Eyd gethan, auch mit einem von Alters herkommenen Revers versichert, vns vndt vnsern Nachkommenden Königen, vnd der Cron Böheimb für sich vndt an statt mehrberührter Seiner Brüder, getrew, gehorsamb vndt gewertig zu seyn, vndt sonst alles das zu thun vndt zu dienen, alß solcher Lehen Recht, Gewohnheit vnd Herkommen ist, alles getrewlich vnd ohne Gefehrde. Zu Vhrkundt dieß Briefs besiegelt, mit vnsern Königlichen anhangenden gröſ-

seren Insiegel. Der geben ist in der heyligen Römischen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, den fünfften Monaths-Tag Julii, im Sechzehen hundert acht vndt funffzigsten, vnserer Reiche des Hungarischen im vierten, vnd des Böhmischen im anderten Jahr.

Ad Mandatum Sac. Reg. Maj. proprium.

P. Pachta. mppr.

XXXIX.

Herrn Friedrich Casimirs, Herrn Johann Philipps und Herrn Johann Reinhardts/ allerseits Grafen zu Hanau, auffgerichtetes Pactum familiæ de non alienando, de Anno 1659. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 534.

XL.

Kayserς Leopoldi Lehen-Brieff über innen beschriebene Lehen-Stücke und Güter im Hattgau vor Graf Friederich Casimirn zu Hanau und seine Brüder/ de Anno 1660.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heyl. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau vnd zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief, vndt thun kundt allermänniglich, daß vnß der Wohlgebohrne vnser, vnd des Reichs lieber Getreuer Friderich Caßimir, Graff zu Hanau, Herr zu Müntzenberg, Liechtenberg demütiglich angeruffen, vnd gebetten, daß wir Ihme als dem Erstgebohrnen vnd Lehenträgern, vermög vhralten Gräfflichen Majorats vnd Stamm-Rechtens, für sich vnd seine Brüder Johann Philipsen, vnd Johann Reinhardten, Graffen zu Hanau, dise hernach geschribene Stuckh vnd Gütter des Hattgaus nemblich: Hatten, Rittershoven, Ober- vnd Nider-Petschdorff, Schwabweiler, Reinesweyler, Leytersweiler vnd Külendorf, Westhoven, vnd ein Freyhof daselbst mit Waldt, Wasser, Wunen, Weiden, Wiltpannen, vnd aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit vnd Zugehörung, besucht vnd vnbesucht nichts ausgenohmen, darzu die Zoll zu Neuweiler, vnd Willstett, Item Arnsperg die Burgk, Item das Barckleben zu Hagenau, daran der Theil der an dem Schloß zu Winstein mit seinen Zugehörungen hat gehört, Item das Hauß in der Burgk, vnd ein Freyhof in der Statt Hagenau, Item ein Weicher genant der Kayserweicher vnd sonsten andere Zinß, Gütter vnd Recht, vmb die Statt Hagenau vndt anderswo gelegen, so vill Ihm der in das Burglehen gehören, Item das Forstrecht so die von Mertzweiler vnd andere Dörfer von Altershero in dem Forst haben, davon Sie der Herrschafft Lichtenberg dienen, als das herkommen ist, Item die Dörfer Schwindelsheim, Ringendorff, Schalckendorff, vnd nemblichen den Hof zu Ringendorf mit den Gütern, Gülten vnd Zugehörungen darzu gehörig, Item ein freyen Hof zu Münstersheim, auch mit den Gütern, Gülten vnd Zugehörungen, darzu Pfaffenhoven, Nidermothern, Niederbrunn mit dem Kirchen-Satz, vnd Ober-Mothern, mit ihren Rechten vndt Zugehörungen, Item die Dörffer Altdorff, Ederndorff, Weitbruch, Kürtzenhausen, Item den Leyen-Zehenden zu Kriegsheim bey Brumath, Item das Dorff Balbran mit seiner Zugehört vnd Zinsen, Item den halben Zehenden daselbst, Item Achthalb Fuder Weingeld, vnd 4. Fuder Weins auf denselben halben Zehenden so von dem vom Still herkommen seind, Item das Dorff Threnheim mit seiner Zugehört, Item den Zoll zu Liechtenau sambt dem Gelaid daselbst. Item die Cappen vnd Geld-Zinse zu Hagenau, vnd Kaltenhausen, Item zwey vnd dreyßig Viertel halb Rocken, vnd halb Habern Gelds vnd ein Gültgut, vnd ein Fischwasser, zu Reppenheim, so weyland Elisabeth Gräfin zu Hohenloe in Wittumbsweise ingehabt vndt alles bißhero die Herrn zu Lichtenberg von vnß, vnd dem Heyligen Reich zu Lehen empfangen vnd getragen, sambt allen vbrigen Reichs-Lehen-Stucken, welche weyland Sigmunden, vnd Kayser Friderichen dem Dritten beeder hochlöblichster Gedächtnus durch Abgang Jacoben des letztern Herrn zu Liechtenberg ledig worden vnd heimgefallen seyndt, vnd den Wiltpan in der drey Eich sein vnd seiner Grafschafft Theil vndt Recht, als fern der gehet, mit den Rechten darzu gehörend, so von weyland ihren Vhr-Vhr-Vhr-Anherrn erblich an Ihren Vhr-Vhr-Anherrn weyland Graf Philipsen zu Hanau den vierdten vnd Graff Philipß den fünfften ihren Vhranherrn kommen vnd gefallen seynd, vnd derselbe, wie auch Ihr Anherr Graf Johann Reinhard zu Hanau, wie nit weniger Ihr Vatter weyland Philips Wolfgang, auch letztlich Ihr verordneter Vormund weyland der Edel vnser vnd des Reichs lieber Getreuer Georg von Fleckenstein Freyherrn zu Dachstuhl von vnß in Lehenweise ingehabt, ihme

ihme dem obbenenten Friderich Casimir Grafen zu Hanau, als ältisten vnd Lehenträger vnd seinen zweyen Brüdern von vns als jetzt regierenden Römischen Kayser sambt dem Bann, über das Blut zu richten widerumb zu Lehen zu ersuchen, vnd zu empfangen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen solch seine demütig zimbliche Bitt, wie auch die villfältige getreuwillig vnd gehorsambe Dienste so weyland vnsern löblichen Vorfahren, vnd dem Heyligen Reich die Grafen von Hanau in mannigfaltige Wege erzeigt vnd bewisen, vnd besagte Grafen vnß vnd dem Heyligen Reich nicht weniger thun mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechtem Wissen vielgemelten Friderich Casimirn Grafen zu Hanau, alß ältisten vnd Lehenträgern, alle vnd Jede obgemeldte Lehen-Stückh, vnd Gütter zu Lehen gnädiglich verliehen vndt gegeben; Verleihen vnd geben ihme auch solches alles von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft dieß Briefs, was wir Ihme von rechts wegen daran verleihen sollen, oder mögen, also das derselbe die gemelten Stuckh vnd Gütter nun hinführo von vnß vndt dem Heyligen Reich in Lehensweise inhaben, nutzen, niessen vnd gebrauchen vnd so offt das zufall kombt, von vnß, vnserm Nachkommen am Reich empfahen, vnd darumb gewohnliche Pflicht vnd Eyd thun sollen, deßgleichen den gemelten Bann, vber das Blut zu richten, nun hinführo von vnß, vnd dem Heyligen Reich in Lehensweise inhaben, nutzen, niessen vnd gebrauchen, auch solchen Bann vber das Blut seinen Richtern zu jederzeit also offt das die Nottursft erfordert, befehlen vndt nach übelthätigen vnd verleumbten Leuthen, wo Sie die in bemelten Herrschafften Gebiethen, Zwingen vnd Bäñen betretten mögen, greiffen, wie die peinlich fragen, vnd auf ihr jedes offenbahre Bekandnuß, vnd Vrgicht, nach des Heyligen Reichs Recht richten vnd straffen solle vnd möge, vnd darzu denselbigen Ban, über das Blut zu richten, gegen dem Reichen, als dem Armen, und den Armen als den Reichen zu gebrauchen, vnd in solchem nicht anzusehen Lieb, Leyd, Gab, Gunst, Forcht, Freündschafft noch sonst gantz kein ander Sachen, dann allein gerechts Gericht vnd Recht, immassen Sie das gegen GOtt dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht verantworten wollen, alles bey das Pflichten, Geliebt vnd Eyden, die vnß vielbemeldter Friderich Casimir, Graff zu Hanau darumb gethan hat, vnd fürter von denselben seinen Richtern vnd Schultheissen, so Er, wie obsiehet, darzu verordnen würdt, gleicher Gestalt auch nehmē solle ohne Gefährde. Der vorgenant Friderich Casimir, Graf zu Hanau hat vns auch sonst von obberührter Lehen wegen durch seinen vollmächtigen Gewaltträgern vnsern vnd des Reichs lieben Getreuen Petrum Viso von Moilenau, Agenten an vnsern Kayserlichen Hofe gewöhnlich Gelübd vnd Ayd gethan, vnß vndt dem Heyligen Reich davon getreu, gehorsam vnd gewertig zu seyn: als daß Lehen-Recht vnd Herkommen ist, alles getreulich vndt vngefehrlich, doch vnß, vndt dem Heyligen Reich vnser Oberkeit vndt Dienstbarkeit hierinnen vorbehalten, vnd daran vnvergreifflich vnd vnschädlich. Ferner vnd als auch weyland Kayser Maximilian der Erste vnser lieber Herr vnd Vorfahr löblicher Gedächtnus etwa weyland Philipsen Grafen zu Hanau gegönt, vnd erlaubt hat, daß Er vnd seine Erben allenthalben in Ihren Grafschafften und Herrschafften, vnd Gebiethen alles Bergwerckh Ertz- vndt Metall suchen, bauen vnd deren geniessen sollen vnd mögen, Inhalt Seiner Majestät Briefe dernhalben außgangen, vnd weyland vnsere liebe Herrn Vhr-Vhr-Anherrn vnd Vettern Kayser Carl der fünfft, Kayser Ferdinand, Kayser Maximilian der ander, Kayser Rudolph der ander vnd Kayser Matthias, wie auch letzlich vnser freundlich geliebter Herr vndt Vatter Kayser Ferdinand der dritte, alle hochlöblicher milder Gedächtnus dem obgenanten Grafe Philipsen vndt nach vndt nach gewesenen Grafen zu Hanau solche ietztberührte Gnad erneuert vnd bestettet haben; So erneuern vndt bestetten wir auch solche Gnad hiemit, als ietzregierender Römischer Kayser, vnd wollen, daß der gemelte Friderich Casimir Graf zu Hanau sich derselben gleichfahls gebrauchen vndt geniessen vnd dabey bleiben solle von allermänglich vngehindert. Vndt gebiethen darauf allen vnd Jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Hauptleuthen Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vndt Lande Vnterthanen vnd Getreuen, waß Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernstlich vndt vestiglich mit diesem Brief vnd wollen, daß Sie den obgemeldten Friderich Casimirn Grafen zu Hanau, wie Eingangs vermeldt an den obberührten Lehen-Stücken, vnd Gütern, vndt dieser vnser Verlehnung, Erneuerung vndt Bestettigung, weyland Kayser Maximilians des Ersten Gönnung vnd Erlaubung, nicht hindern, noch irren, sondern Ihme geruhiglich vnd ohne Hinderung, darbey bleiben vnd deren gebrau-

gebrauchen vnd genieſſen laſſen, vnd hierwider nicht thun, noch das Jemands zu thun geſtatten, in kein Weiſe als lieb einem Jeden ſey vnſer vnd des Reichs ſchwere Vngnad, vnd Straff, vnd die Pöen in Kayſer Maximiliani Brief begriffen, zu vermeiden. Mit Vhrkundt dieß Briefs beſiegelt mit vnſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt in vnſerer Statt Wien, den 7. Tag des Monaths Decembris nach Chriſti Geburth in 1660. vnſerer Reiche des Römiſchen im 3ten, des Hungariſchen im 6ten vnd des Böheimiſchen im 5ten Jahre.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. Wilderich Freyherr von Walterdorff.

Ad Mandatum S. Caſ. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

XLI.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Friederich Caſimirn zu Hanau und ſeine Gebrüder, über die Grafſchafft Hanau und derſelben Pertinentien, de Anno 1660.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vndt Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- vndt Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vndt Nieder-Lauſitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg vndt zu Görtz, Landtgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portteraw vndt zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, vndt thun kundt allermänniglichen, daß vns der Wohlgebohrne vnſer vndt des Reichs lieber Getrewer Friederich Caſimir, Graf zu Hanaw, Herr zu Müntzenberg vndt Lichtenberg, gehorſambſt angeruffen vndt gebetten, daß wir Jhme alß dem Erſtgebohrnen vndt Lehenträger vermög vhralten Gräflichen Hanauiſchen Majorats vndt Stamm-Rechtens für Sich vndt Seine Gebrüdere Johann Philipſen vndt Johann Reinhardten, Grafen zu Hanaw, dieſe hernach beſchriebene Manns-Lehen mit Nahmen die Burg zu Hanaw, den Waldt genant, die Hanaw vndt den Wildtbann darinn, den Wildtbann in der drey Aichen vndt der Grafſchafft Theil vndt Recht, alß fern der gehet, mit den rechten darzu gehörendte, das freye Gericht vor dem Berge, bey Altenaw gelegen, wie daß weylandt Ertz-Biſchoff Berchtoldt zu Maintz vnd Reichardt Graf zu Hanaw, von weylandt vnſerem lieben Herrn vndt Vettern, Kayſer Carl dem Fünfften hochlöblicher Gedächtnus, vndt folgendt Graff Philips zu Hanaw, Herr zu Müntzenberg von weylandt vnſern geliebten Vranherrn vndt Vettern Kaiſer Ferdinandt vnd Maximilian dem Andern hochlöblichſter Gedächtnuß vndt dem Reich zu Lehen empfangen vndt getragen, Gottfriedts Hoff vor Reckheim zu Franckfurth gelegen, die Wieſen in dem Königsfürſt auch zu Franckfurth gelegen, die da ſeyn bey funffzig Morgen, minder oder mehr vngefährlich, den Biegenberg zwiſchen Niedt vnd Braittenbach, das Gericht zu Motten bey Schwartzenfelß, Hiechelheim, den Wildpann zu Geylenhaußen zwiſchen der Franckfurter Straſſen vndt der Kintzig biß in die Brewbach, das Gericht genant der Bornheimerberg gelegen bey Franckfurth auf dem Mayn mit Seinen Zugehörungen, in allermaſſen, alß weylandt Philips Ludwig, Graf zu Hanaw, von auch weylandt vnſerm geliebten Herrn Vettern Kayſer Rudolffen Chriſtmildeſter Gedächtnus vndt dem H. Reich belehnet geweſt, den Zoll zu Steinaw an der Straſſen, den Zoll zu Sterpfritz den Zoll zu Heſſelſtatt, die Müntz zu Hanaw, die Juden zu Hanau zu Windecken, zu Friedtberg, zu Babenhauſen, zu Aſſenheim, zu Müntzenberg vndt zu Nidda, Item Freyheit der Städt vndt Dörffer der Grafſchafft zu Hanaw vndt der Jhren, alß die von Franckfurth vndt Gelnhauſſen gefreyet ſein, den Hoff zu Bergen, Item Freyheit vndt Beſtättigung der Märckt in der Grafſchafft zu Hanaw, Stätten vndt Schlöſſeren die Lehen, die Marqvardt von Haſſelheimb gehabt hatt, vndt all andere Gewohnheit, Recht vndt Herkommen, Item das Burgklehen zu Riedelheim, daß iſt der Dinghoff zu Bergen, mit ſeinen Rechten vndt Zugehörungen, Item ein Hoff zu Riedelheim in der Burg, Item das Burgklehen zu Gelnhauſſen, daß iſt der Dinghoff zu Fahenhauſſen, mit ſeinen Rechten vndt Zugehörungen, Item die Grafſchafft zu Hanaw, Zoll zu Gelnhauſen vndt anders, waß weyland gedachter Graf Reinhardt von Recht, von dem Reich zu Lehen vndt zu Burgklehen gehabt haben ſoll; Item ein Viertel des Dorffs zu Pfraunheimb, Item das Gericht zu Fleckenheim, Item allen vndt Jeglichen Bergwerckhen von Goldt, Silber vndt andern Metallen, auch Saltz-Sieden vndt Wildtbaden, wo die in ſeinen Herrſchafften vndt Gebieten ſeyn, oder ſich hinführo erzeigen, ſo alles von vns vndt dem Heyligen Reich zu Lehen rühret, vndt jüngſt von vnſerm freundtlich

lich geliebteſten Herrn vndt Vattern, weylandt Ferdinandt dem dritten, Römiſchen Kayſer, Chriſtſeeligſter Gedächtnus, Er Friederich Caſimir, Graf zu Hanaw, für ſich vndt obbemelte Seine Gebrüdere, vnder dato Prag den dreyzehenden Januarii Anno Sechzehenhundert acht vndt viertzig, zu Lehen empfangen vndt getragen, Jhme aber vndt gedachten Seinen zweyen Brüdern, Johann Philipßen, vndt Johann Reinhardten Grafen zu Hanaw, nach höchſtermelt Jhrer Majeſtät vndt Liebden erfolgtem tödtlichem Hintritt obliegen vndt gebühren wolle, ſolche Grafſchafft mit obſpecificirten Stücken vndt Güthern, von vns alß Jetzregierenden Römiſchen Kayſer, vndt dem Heyligen Römiſchen Reich aufs newe zu Lehen zu erſuchen vndt zu empfahen, zu Lehen zu verleyhen vndt darzu all vndt Jegliche der Graffen zu Hanaw-Müntzenberg althergebrachten Gebrauch der Landtſtraſſen in der Grafſchafft Hanaw, vndt alle Jhre Freyheit, Brieff, Privilegien vndt Handveſten, über die obgenant Grafſchafft vndt Herrſchafften lauttende zu erneueren, zu confirmiren, vnd zu beſtätten gnädiglich geruheten: Das haben wir angeſehen ſolch obgedachts Friederich Caſimirs Grafen zu Hanaw, als Lehenträgers vnderthänigſte demüthigſte Bitt, auch die getrewen nützlichen vndt willigen Dienſt, ſo Sie die Grafen von Hanaw weyland vnſern Vorfahren vndt dem Heyligen Reich erzeiget, vndt bewieſen haben, vndt gedachte Grafen ins künfftig, vns vndt dem Heyligen Reich wohl thun mögen vndt ſollen.

Vndt darumb mit wohlbedachtem Mueth, guthem Rath vndt rechter Wiſſen, vorbemelten Grafen von Hanaw für Sich vndt an ſtatt Seiner zweyen Brüder Johann Philipſen vndt Johann Reinhardten obgedachts all vndt Jegliche Lehen, mit allen Jhren Fällen, Nutzen, Renten vndt Zugehörungen, nichts ausgenommen, zu rechtem Mannlehen gereicht verliehen, vndt darzu alle vndt Jegliche der abgeſtorbenen Graffen zu Hanaw-Müntzenberg alt hergebrachte Gebrauch, der Landt-Straſſen in der Grafſchafft Hanaw vndt alle andere Freyheit, Brieff, Privilegien vndt Handveſten vber die obgenante Grafſchafft vndt Herrſchafft lautendt, ſo mehr bemeldte Grafen von vnſeren Vorfahren Römiſchen Kaiſeren vndt Königen erworben, auch Jhr alt löblich guthe Gewohnheiten vndt Herkommen, als Römiſcher Kayſer gnädiglich erneuert, confirmirt vndt beſtettet, reichen, erneuern, verleyhen, confirmiren vndt beſtättigen ſolches alles von Römiſcher Kayſerlicher Macht wiſſentlich vndt in Krafft dieſes Briefs, was wir daran von Billigkeith vndt Rechtswegen zu verleyhen, zu erneuern, zu confirmiren vndt zu beſtetten haben, alſo daß nun fürbaß hien obgenanter Graff Friederich Caſimir vnd deſſen Brüder Johann Philipß, vndt Johann Reinhardt zu Hanaw oberzehlte Lehen-Stück vndt Güther, von vns vndt dem Heyligen Reich in Lehens- vnd Trägersweiſe, innhaben, halten vndt beſitzen, gebrauchen vndt genieſſen ſollen vndt mögen, inmaſſen dieſelbe weylandt die abgeſtorbene Grafen zu Hanaw-Müntzenberg von dem Heyligen Reich zu rechtem Mannlehen in Lehensweiß innegehabt, gebraucht, beſeſſen vndt genoſſen haben von allermänniglich vnverhindert. Doch vns vndt dem Heyligen Reich an vnſeren, vnd ſonſt männiglich an ſeinen Rechten vnſchädtlich, der mehrgemeldte Friederich Caſimir, Graf zu Hanaw, als Eltiſter vndt Lehen-Träger, wie offt gemelt, hat vns auch darauff durch ſeinen vollmächtigen Anwaldt vnſern vndt des Reichs lieben Getrewen Petrum Viſo von Moilenam, Agenten an vnſerem Kayſerlichen Hoff, in Krafft Seines vberraichten ſchrifftlichen Gewalts, gewöhnlich Glübdt vndt Aydt gethan, vns vndt dem Heyligen Reich davon getrew, gehorſamb vndt gewertig zu ſem, zu dienen vndt zu thuen, als ſich von ſolcher Lehen wegen gebühret, vngefährlich.

Vndt gebietten darauf allen vndt jeglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen vndt Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haupteuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambteuthen, Landtrichtern, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, vndt ſonſt allen anderen vnſeren vndt des Reichs Vnderthanen vndt Getrewen, waß Würden, Standts, oder Weſens die ſeindt, ernſtlich vnd veſtiglich mit dieſem Brieff, vndt wollen, daß ſie offtgenanten Grafen zu Hanaw, als Eltiſten vndt Lehenträgern, an vorgeſchriebenen Lehen vndt Güetthern, vndt dieſer vnſer Kaiſerlichen Erneverung, Confirmation vndt Beſtettigung nicht hindern, noch irren, noch des Jemandts andern zu thun geſtatten, in Lehenweiß, ſondern Jhn des alles auch obberührter Freyheiten, Privilegien, Brieffen, Handveſten, löblichen Gewohnheiten vndt alt Herkommen, gebrauchen, genüeſſen vndt gäntzlich dabey bleiben laſſen, vndt von vnſer vndt des Heyligen Reichs wegen dabey handthaben ſchützen vndt ſchirmen, vndt hierwieder nicht thuen, noch des Jemands andern zu thun geſtatten in kein Weiß, als lieb einem Jeglichen ſeye vnſer vndt des Reichs ſchwehre Vngnad vndt Straff zu vermeyden. Mit Vhrkundt diß Briefs, beſigelt mit vnſerem Kayſerlichen anhangenden Inſigel. Geben in vnſer Statt Wien, am

siebenzehenden Monaths-Tag Decembris, nach Christi vnsers lieben Herrn vndt Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert vndt sechzigsten, vnserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten vndt des Böheimbischen im fünfften Jahre.

Leopold. mpr.

Vt. Wildricht Freyherr von Walderdorff. mpr.

Ad Mandatum Sacr. Cæsareæ Mtis proprium

Wilhelm Schröder. mpr.

XLII.

Vergleich zwischen Graff Friedrich Casimirn zu Hanau und der West-Indischen Compagnie in denen vereinigten Niederlanden, wegen einer von jenem anzulegenden Teutschen Colonie auff der Küste in America, zwischen den Flüssen Orinoque und de las Amazones, nebst der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Confirmation darüber, de Anno 1669.

DJe Staden General der vereinigten Niederlanden, allen denjenigen die dieses lesen, oder hören, ihren Gruß. Thun zu wissen, daß wir heute gehört und eingenommen haben die Relation von dem Herrn von Heuckelom und andern unsern, zu der Sachen der West-Indschen Compagnie Deputirten laut unserer Resolution von den 20. dieses, haben betrachtet und examinirt eine sonderliche Remonstration von den Gevollmächtigten gemelter West-Indischer Compagnie, bittend von uns ein Act oder Instrumentum von Approbation, über dasjenige, welches sie zu Fortsetzung der Negotien in Indien, mit dem gegenwertigen regierenden Herrn Grafen von Hanau, wegen Aufrichtung einer ansehnlichen Coloni auff der vesten wilden Küst in America, verglichen haben, folgends der Conditionen die hierbey von Wort zu Wort inserirt seyn:

Nachdem es dem Hochgebohrnen Herrn Friedrich Casimir, Grafen zu Hanau, Rieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschalln und Obervogt zu Straßburg, beliebet hat herwarts zu deputiren dessen geheimen Rhat, den H. Becher umb mit den H. Gewalthabern der Privilegirten West-Indischen Compagnie der vereinigten Niederlanden zu tractiren über das auffrichten von einer hochteutschen Coloni in West-Indien, und besagter Herr Becher an die vorgemelte Herren Gewalthaber der Cammer dieser Statt, seine Vollmacht von hochgemelten Herrn Grafen den 19. Junii zu Hanau gegeben, zur Handen gestellt und überlieffert haben die vorgemelte Herren Gewalthaber, mit besagten Herrn Becher, in den Namen als droben gemeldet, in Krafft seiner Vollmacht und Credenz-Schreiben, über das auffrichten und stabiliren vorgesagter Coloni, mit beyderseits Contentement für sich vertragen, so sie bey diesem Instrument kund thun, als folget.

1.

Die Herren Gewalthaber von der privilegirten West-Indischen Compagnie der vereinigten Niederlanden, stehet mit diesem gegenwärtigen zu, an Seine Hochgemeldte Excellentz, ein strich Lands, gelegen auf der vesten Küst in America, zwischen den Fluß Orinoque und den Fluß de las Amazones, welchen Seine Excellentz oder ihre Gevollmächtigte erkiesen mögen, doch daß sie zum wenigsten sechs Holländische Meilen, von andern Colonien, die mit Consens der West-Indischen Compagnie allda auffgericht seyn, bleiben) dreyßig Holländische Meilen breit, längst der See, und hundert Meilen Landwärts ein, oder so viel mehr als die Colonirer mit der Zeit uñ Weil werden besetzen und cultiviren, oder ihnen zu Nutzen bringen können. Doch mit Bedingung, daß der vorgemelte Landstrich, langs der See, in Zeit von zwölff Jahren soll bebauet seyn, oder dasjenige, so alsdenn unbebauet ist, wiederumb zu Disposition der Compagnie heimfalle, damit sie solches andern, welche es bauen wollen, überlassen könne, doch dasjenige so alsdann gebauet ist, das bleibt und gaudirt dieser Privilegien insgemein.

2.

Die Compagnie giebt vorbeschriebenen Landstrich an Sein Excellentz, als ein Lehen oder Feudum, mit allen seinen Regalien und Zugehör, hoher, mittelbahrer und niedriger Jurisdiction, doch daß Seine Excellentz an die Compagnie in dem Nahmen von den hochmögenden Herrn Staaten General, in der vorbeschriebenen Coloni, auf der vesten Küst durch seine Gevollmächtigte das Homagium, gleich bey Beschluß dieser Articuln annectirt ist, præstire, und also dort allein ein Lehnmann der Compagnie seye, ohne daß ihnen solches in Europa und dem Römischen Reich præjudicirlich seyn soll, derentwegen auch Seine Excellentz der Compagnie nicht weiter, als allein in loco, nemlich auff der vesten Küst, da die Coloni wird seyn, zu assistiren schuldig, und hingegen die Compagnie wiederumb Seine Excellentz, allein da zu protegiren obligirt ist.

3.

Das vorbeschriebene Lehen, soll sich nach Natur der Lehen, erstrecken auf Kind und Kindes-Kinder Brüder und Brüders-Kinder, oder auf die nechsten Erben des Lehenhabers, ewig und Erblich, doch so offt dasselbige an eine andere Person übergehet, muß es auf ein neues auff diese Articul erhoben, und zur Recognition fünff tausend Pfund Zucker bezahlt, welche mit ein hundert Ducaten mögen redimiret werden.

4.

Seine Excellentz mag die vorbeschriebene Länder nach ihren Gefallen und Belieben vertheilen, und geben an wem es Ihnen beliebig, auff solche Conditionen, wie sie es zum besten und rathsamsten finden werden. Können derohalben darvon Unterlehen außgeben, ewig und erblich, oder auff Zeit und Terminen, mit und ohne Jurisdiction, nach ihren eigenen Gutbefinden, doch daß solche Unterlehen oder Subfeudationes, an die Compagnie bekant gemacht, und von derselben confirmiret werden, da dann ein jeder so Unterlehen bekompt, vor seine quotam zur Recognition fünff hundert Pfund Zucker mit zehen Ducaten zu redimiren geben soll.

5.

Die Compagnie soll gehalten seyn, Seine Excellentz zu allen Zeiten bey diesem Lehen zu manuteniren, und wann es von nöthen seyn würde, solches ohne einigen Dispur oder Veränderung von diesen Articuln zu renoviren, so lang Seine Excellentz dem hierbey geannectirten Homagio wird nachkommen, deßgleichen sollen auch durch die Compagnie mit manutenirt werden, die Colonirer bey ihren Contracten und Unterlehen, die sie mit Seiner Excellentz eingegangen und gemacht haben, und da etwan in Zeit und Weil, einige Strittigkeiten zwischen Seiner Excellentz, und derselben Unterlehenleut in Punckt von Lehens-Sachen entstünden, sollen solche durch die Compagnie allein als bey dem Oberlehenhof, vereiniget und geschlichtet werden.

6.

Seine Excellentz soll in gemeldter Coloni, selbsten, oder durch seine Vollmächtigte, so über die Policey-Justiz- als Kriegs-Sachen, die vollkommene und absolute Disposition haben, und alda auf die Form der Regierung, Unterhaltung der Policey in Weltlichen und Kirchlichen Sachen, solche Ordinantzen machen, wie auch von Administration der Justitie und was daran dependirt, als Sein Excellenz gut düncken wird, ohne daß von einigen Sachen, von was Natur die auch seyn möchten, einige Provocation, oder Appellation aus der vorgeschriebenen Coloni geschehen mag, sondern soll da alles schließlich, aus absoluter Disposition gesprochen und decidirt werden, doch daß solche Schlüsse und Ordinantzien nicht wieder diese Articul lauffen, derentwegen die Ordinantz der Regierung, der Compagnie communiciret werden soll.

7.

Seine Excellentz sollen in Krafft vorhergehenden Articuln gehalten seyn, in der vorgemelten Coloni, alle gebräuchliche offentliche Exercitien und Ceremonien von allerhand Religionen, die in GOtt glauben, zu admittiren, doch daß sich jede ehrlich betragen, kein Aergernuß oder Scandal geben, oder sonsten ein böses Leben führen, und da einige Religionen sich gegen einander setzen solten, soll dem schuldigen solche Straff auffgelegt werden, als es Seine Excellentz nach Zeit und Gelegenheit, zu der gemeinen Ruh, nöthig erachten werden.

8.

Alle die Colonier, so sich in offtgemeldte Coloni wollen nieder lassen, mögen mit Nahrung Hand-Werck, Erdbau und eigener Industrii ihren Profit suchen, ohne einigen Zünfften oder Collegien unterworffen zu seyn, derentwegen auch keinen vor den andern, Privilegien oder Special-Freyheiten, über ein oder andere Sachen, so die Nahrung angehen, sollen gegeben werden.

9.

Alle die Fahrt nach vorgemelter Coloni, und von derselben, soll von und zu den vereinigten Niederlanden geschehen, so daß alle Nothwendigkeiten von Kauffmanschafften, Victualien, Materialien, und insgemein alle Waaren, welche die Colonirs vonnöthen, aus diesen Landen allein dahin mögen geführt werden, und das wiederum alle Früchte, welche mit der Zeit in besagter Coloni fallen, und die von dannen nach Europa zu führen beordert seyn, nach den Niederlanden, erster Hand abfahren müssen, umb alldar, oder von dannen anderwerts verkaufft und verhandelt zu werden, wo es Seine Excellenz zum besten rathsam finden wird. Auch soll seine Excellenz oder denjenigen welchen sie Macht geben werden, freystehen, die Kaufmanschafften und Waaren, so sie nach ihrer Coloni senden, selbst ausserhalb den Niederlanden, in andern Orten, wo es ihnen beliebig zu kohlen und zu kauffen, wo sie es zum besten befinden werden. Wann nur solche nach der Coloni gehende Waaren, von den Niederlanden abschiffen, und abgesendet werden, so soll auch seiner Excellenz, die Colonier und Güter, nach ihrer Coloni zu transportiren, frey stehen, mit allen und jeden in den vereinigten Niederlanden, deß Transports wegen zu tractiren, wo sie es nemblich mit den geringsten Kosten bekommen mögen.

10.

Wenn auch mit der Zeit die vorgemelte Coloni, einige schwartzen Sclaven oder Negros von

von nöthen haben möchte, so behält zwar die Compagnie solchen Sclaven-Handel privative vor sich allein, doch ist sie erbietig, der Coloni so viel Sclaven zu liefern, als ihr wird nöthig seyn, und das umb solchen Civilen Preiß, gleich nun die Compagnie, solche Sclaven, andern Colonien und Eylanden verhandelt.

11.

Alle Güter und Personen, die aus vorgemelter Coloni geführet werden, sollen allda frey seyn, von allen Lasten und Zöllen, sonder daß durch die Compagnie, auf dieselbige einige Beschwerung allda mag geleget werden, doch müssen alle Güter und Personen von der Coloni, in den Niederlanden ankommend, oder von dar dorthin abfahrend, vor erst fünff Gülden Holländisch (seynd zwey Reichsthaler,) vor jeden Last, den Last pro 4000. Pfund gerechnet, bezahlen, und dieses ist die Gerechtigkeit des Landes die gegenwärtig von allen ankommenden und abfahrenden Schiffen nach und von der vesten Küst in Indien an die Compagnie bezahlet wird, sonder daß diese Impost nach der Hand verhöhert werden soll, es wäre dann Sach, daß die Herren Staaten General, auf die Schiffe, welche nach den Colonien nach Indien in Americam gehen, einen höhern Zoll zu schlagen Rath fändeten, und hier zu Lande auffstellten, alsdann aber sollen dieser Coloni Schiff und Güter nicht höher als andere beschwert werden.

12.

Die Compagnie, Sein Excellentz, ihre Gevollmächtigte oder Unterlehen-Leut, sollen keine Last, Impost, Accys, noch andere Beschwerungen in vorgemelter Coloni auffstellen, sondern sollen in Platz derselben, vor eine General-Auffl[illegible]g in der gantzen Coloni, ewig und erblich, zwölff und einen halben pro Cento nehmen, von Sclaven, Früchten, Bestialen und Mineralen, und sollen die gemeldte zwölff und ein halbes pro cento genossen werden, wie folget: Die Westindische Compagnie, fünf, Sein Excellentz, fünf, die Unter-Lehnleut zwey und einen halben. Doch mögen diese 3. Partheyen, dieses Recht an einander verhandeln, gantz oder zum Theil cediren nach ihren Wohlgefallen, auch mag so wohl die Compagnie als seine Excellenz, und die Herrn subfeudirte, ihre particulir-Rentmeister haben, diese ihre jährliche Gerechtigkeit zu empfangen, doch daß solche Rentmeister weiters keine Authorität haben als allein in solcher Einnahm, bey welcher Sie von seiner Excellenz, oder dessen Vollmächtigen sollen manutenirt, und mit starcker Hand protegirt werden, nach Inhalt des Homagii.

13.

Die Compagnie soll hierfür gehalten seyn, die vorgemeldte Colonii als die Noth wird erheischen, zu Wasser zu manuteniren, und zu beschirmen, die Coloni aber mag solches zu Land selbsten thun, auch wohl zu Wasser, so es ihre Gelegenheit seyn wird, und im Fall von Krieg, den GOtt verhüte, soll sie zu ihrem profit behalten, was sie von dem Feind erobert, doch dasjenige, was die Compagnie bey ihren Assistenz von dem Feind erobert, soll der Compagnie zu Refusion der Spesen bleiben.

14.

Die Compagnie soll gehalten seyn, bey erster Uberführung der Colonirer, neben dem Gubernator oder Gevollmächtigten von Seiner Excellenz mit zu senden, einen oder mehr Gevollmächtigte, umb nach Gebrauch die Possession des Landes an Seine Excellentz oder Gevollmächtigte, überzugeben, hingegen wiederum von deroselben Gevollmächtigten, den Eyd, oder Homagium zu empfangen.

15.

Von diesen vorhergehenden Articuln, sollen zwey Exemplar eines Inhalts gemachet werden, eines von der Compagnie, eines von Seiner Excellenz, unterzeichnet werden, auch soll auf dieselbige Confirmation von den Hoch- und Mögenden Herrn Staaten General, folgends Gebrauch, versucht werden.

16.

Das Homagium so von Seiner Excellenz, und seinen Herrn subfeudirten præstiret soll werden, soll darinnen bestehen, daß Seine Excellentz, als auch die Herren Subfeudirte, respective das Land in Lehen besitzend und empfangend, solches nit von dem Staat der vereinigten Niederlanden, noch von der West-Indischen Compagnie, alieniren, oder entfremden, und daß sie gegenwertige Articul ohnverbrüchlich halten sollen, gleich die Compagnie an ihrer Seit solche ingleichen unverbrüchlich præstiren soll.

Also gethan, geaccordirt und geschlossen, zwischen den Hochgemeldten Parteyen in Amsterdam den 18. Julii 1669. und war gezeichnet wie folget.

Friedrich Casimir, Graf zu Hanau. H. Bontemantel als Bewinthebber.
Nicolaus von Beeck.
Arnout H. Hoofft.
J. van Erpecom.

Nach der Ordinantz der Herrn Bewinthebbern
Michael Ten Hove.

Welches angemerckt, so ist, daß wir mit reifer Examination, und darauf gefolgter Deliberation, mit vollkommener Erkandnuß der Sachen, die vorgeschriebene Conditionen haben approbirt und ratificirt, gleich wie sie approbiren und ratificiren mit diesen, wollen und begehren, daß ihnen soll nachkommen werden, gebiethen und befehlen, über dieses einem jeglichen, den dieses mag angehen, sich præcis darnach zu reguliren; Gegeben in den Hag unter unter unserm Cachette paraphure unter der Signatur von unsern Griffier an dem 24. Julii Sechzehenhundert neun und sechzig.

Vt. Meerman.

Nach der Ordinantz der Hochgemelten Herrn Staten General.
(L.S.) N. Ruisch

XLIII.

Haupt-Vergleich zwischen Graf Johann Reinhardts zu Hanau hinterlassenen Pupillen und Graf Friedrich Casimirn zu Hanau, wodurch alle Irrungen unter ihnen gründlich gehoben worden, nebst Käysers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1670.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgrave im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß uns die Hochgebohrne Anna Magdalena, Pfaltzgrävin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, Grävin zu Veldentz und Sponheimb, verwittibte Grävin zu Hanaw, unser liebe Muhmb und Fürstin ꝛc. und neben Ihrer Lbd. der auch Hochgebohrne Christian, Pfaltzgrav bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grav zu Veldentz und Sponheimb, unßer Obeimb und Fürst ꝛc. alß weilandt Johann Meinhardten, Gravens zu Hanaw hinterlassenen unmündigen Kindern und Pupillen, Mutter, Vormunderin und constituirte Mit-Vormunder, sodann der auch Wohlgebohrne unßer Rath, und des Reichs lieber Getrewer Friederich Caßimir, Graff zu Hanaw, alß gleichfalß ietzbesagter Gräffl. Pupillen Mit-Vormundern, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen die zwischen beyden Ihr. Lbd. Lbd. und Ihme Graven im Grävl. Hauß Hanaw entstandene Irrungen und Mißhelligkeiten, durch beyderseits gepflogene gütliche Conferentzen, wie auch Interposition der Hochwürdigen auch Hochgebohrnen Johann Philips Ertz-Bischoffen zue Maintz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn, Bischoffen zue Würtzburg und Wormbß, und Hertzogen zue Francken und Ludwigen Landtgraven zue Hessen, Graffen zue Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Graven zue Isenburg und Büdingen ꝛc. unsern lieben Neven, Oheimb, Chur- und Fürsten, krafft von uns Ihren Lbd. Lbd. absonderlich ertheilten Commission Sie sich beyderseits, neben dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Johann Georgen zue Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landtgraven in Thüringen, Marggraven zue Meissen, Ober- und Nieder Lausnitz, und Burggraven zue Magdenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Marschallen, unserem lieben Oheimb und Churfürsten, vermittelst Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. allerseitigten subdelegirten nach hinc inde beschehenem Zusprechen, dermahleins gäntzlich verglichen und beygelegt worden, inmassen Sie uns dann solchen Vergleichs-Recess in Originali vorgebracht, welcher von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zu wissen, demnach der Durchl. Fürstin und Frawen, Frawen Annen Magdalenen, Pfaltzgrävin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, Grävin zue Veldentz und Sponheimb verwittibte Gräfin zue Hanaw, Rhieneck und Zweybrücken, Frawen zue Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. und dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Sponheimb ꝛc. in Vormundtschafts-Nahmen Ihrer von dem weilandt Hochgebohrnen Graven und Herrn, Herrn Johann Reinhardten, Graven zue Hanaw, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zue Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschalln und Obervogten zu Straßburg ꝛc. dero gewesenen respective Eheherrn und Schwagers, Christmilden Andenckens, hinterlassener Kinder und Erben, so dann dem weilandt auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Phielipßen, Graven zue Hanaw, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zue Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschallen und Ober-Vogten zue Straßburg ꝛc. (hochseel. Gedächtnüß) an einem; wie nicht weniger dem Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Friederich Caßimirn, Graffen zu Hanaw, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zue Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschallen und Ober-Vogten zu Straßburg ꝛc. am andern Theil, eine Zeithero nicht geringe

ringe Mißverständnüsse vndt Irrungen entstanden, dergestalt, daß von beyden Theilen, bey der Röm. Kayserl. Maj. Klage erhoben worden, vnd dieselbe auff vnterschiedene des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten vndt Fürsten allergnädigste Commission ertheilet, daß doch inzwischen durch vielfältiges schrifftliches Erinnern, vndt hin vndt wieder gethanen Schickungen, beyderseits Partheyen zu gütlicher Hinlegung aller obgeschwebten Differentien disponirt worden, auch zu solchem Ende die Gräfl. Hanauische Mit-Vormundschafft, benantlich die anfangs ernante Fürstl. Frau Wittib sich in Person nebens fünff Mitvormundschaffts-Räthen vndt Gevollmächtigten, welche sich von beyderseits obbenanten Fürstl. vndt Gräfl. Vormundern durch Vbergebung eines gnungsamen Gewalts, zu vorher zur Handlung gnüglich legitimirt, anhero nacher Hanaw verfüeget, vndt daselbst durch die noch anwesende, des Hochwürdigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Johann Phielipßen, Ertz-Bischoffen zue Maintz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars vndt Churfürstens, Bischoffens zue Würtzburg vndt Wormbs, vndt Hertzogen zue Francken; So dann des Durchl. Fürsten vndt Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zue Sachsen, Jülich, Cleve vndt Berge, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Marschallen vndt Churfürsten, Landtgraven in Thüringen, Marggraven zue Meissen, auch Ober- vndt Nieder-Laußitz, Burggraven zue Magdeburgk ꝛc. deßgleichen des Durchl. Fürsten vndt Herrn, Herrn Ludwigs, Landtgravens zue Hessen, Fürsten zu Hersch feldt, Graven zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg vndt Büdingen ꝛc. Gesandten, vndt derselben mühsame vndt fleißige Cooperation vndt Interposition die Principal-Partheyen sich endlich gütlich vndt schiedlich unter einander in folgenden Puncten verglichen, worüber dieser verbindliche Recess (welche ietzternante Chur- vndt Fürstl. Herren Gesandten zugleich sub spe rati, mehrerer Sicherheit halber, mit vnterschrieben, aufgerichtet vndt abgefasset worden.

Alß erstlichen, weilen wegen geklagter Gravaminum wieder den regierenden Herrn Grafen, die Mitvormundtschafft, intuitu derer Pupillen, als nechster Agnaten sonderlich bey dem passu alienationis in præjudicium Pactorum familiæ, so wohl de præsenti Restitutionum der veräuserten Stücke als zu künfftiger Verhütung mehrerer alienationum realem cautionem & assecurationem, vndt zu solchen Zweck auch der Gravschafft mehrerem Auffnehmen einige sichere vndt bessere Bestellung der Regierung verlangt, der regierende Herr Graff hingegen zum Theil in facto der Dinge vndt Beschwernüssen nicht durchgehends geständig sein wollen, zum Theil aber vndt in antecessum aller anderer vorhabender Handlungen feyerlich bedinget vndt cräfftig reserviret, antiquam famam regiminis wie solche den vhralten Gräfl. Hanauischen Erb-Statuten, Stammens, Majorats, vndt Primogenitur-Rechten gemäß, iederzeit auch bey der vnmündigen leiblichen Herrn Vatters Leben, nach Anleitung vndt cräfftiger Disposition des respective Vätter- vndt Groß-Vätterlichen Testaments observiret, vnd beim Heyl. Röm. Reich in steter Observanz gehalten werden; in sua substantia in keinen geringsten Weg ändern, noch einig Condominium oder Condirectorium einführen, noch neue Juramenta den Corporibus vndt Vnterthanen dießfalß zumuthen zu lassen, so hat hierauff, nach vielfältigem hien- vndt wieder handlen, der regierende Herr Graff zue Wiederbringung aufrichtiger Freundtschafft zwischen so nahen Verwandten vndt zu Benehmung alles Mißtrauens, treu wohl meinendt vndt freundt-vetterlicher Affection gegen dessen Junge Vettern vndt Pupillen sich erkläret, vndt dahin freywillig erbotten, daß vor dießmahl vndt aus ietzt angeführten vndt andern erheblichen Vrsachen, die Wiedereinrichtung vndt Anstellung der Gräfl. Regierung mit Communication der Jungen Gräfl. Agnaten Mitvormundern vndt in Beyseyn derselben Gevollmächtigten eingerichtet, in die Instructiones vndt Juramenta des Cantzlars oder Cantzley-Directoris vndt Räthe auch inserirt worden, daß, da etwas vorgenommen werden solte, welches dem Majorat vndt alten Stamb-Verträgen vndt Fundamental-Satzungen dieses Gräfl. Hauses, ingleichen dem letzten brüderlichen vndt dieser ietzigen Vergleichungen entgegen wäre, oder dem Gräfl. Haus auff einigerley Weiß zu Nachtheil gereichen könte, dieselbe so balden dem regierenden Herrn Graven davon getreulich vndt mit Bescheidenheit abrathen, vndt so dann die Mit-Vormündere dessen in Zeiten benachrichtigen, auch in zwischen Jhn nichts wiedriges gehälen sollen.

So ist auch, vors andere, der beschehene vndt ins Mittel gebrachte Vorschlag, daß die Vnterthane per speciale Rescriptum Imperatorum; welches bey Jhro Keyserl. Maj. allerunterthänigst förderlichst zu suchen, sich auf keinerley Weise vndt Weege von dem Gräfl. Hauß Hanaw nimmermehr abscheiden, noch trennen zu lassen, keinem andern anzuhangen, weniger sich in andere frembde Pflicht einzulassen, vinculiret, vndt solches aller gnädigste Rescript in forma patente Jhnen publiciret, auch dessen Manutenentz vndt executio specialis Jhrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zue Sachsen auffgetragen werden möchte, freundwillig acceptiret, vndt nochmahls von beyden Theilen zu mehrerer Versicherung hiemit beliebet worden.

Drittens, vndt damit die Vestung Hanaw aus Gefahr seyn vndt die Agnaten dißfalls keine Besorgnuß ferner haben, vndt andere Vngelegenheit vermiden bleiben mögten, so hat der regierende Herr Graff gegen Dero junge Vettere Mit-Vormundschafft sich dahin freundlich erkläret vndt verglichen, daß was den Commendanten betrifft, des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churfürstliche Durchlauchtigkeit vnterthänigst ersucht vnd zu dero gnädigster Gefälligkeit gestelt sein solle, einen wohl renomirten Kriegs-Officirer, so ein trewer vndt auffrichtiger Mann ist, Herrn Graff Friederich Caßimirn ietzo vndt künfftig zu einem Commendanten zu Hanaw (welchem auch die Inspection über Bobenhaussen zugleich mit auffgetragen werden solle) wie ingleichen zue Lichtenberg dem nechsten an des abgangenen Stelle vorzuschlagen, von welchen entzwischen eine gewisse Instruction vndt Aydts-Formul, wornach mit Jhm zu capituliren, vndt er die Pflicht abzulegen hat, zu verfertigen, vndt er darauff zu installiren, in welchen vndt andern Officiern Aydt soll mit ausgedrückten Worten gesetzt werden, die Vestung Hanaw, Lichtenberg vndt Bobenhaußen vor das gesambte Gräfliche Hauß Hanaw, (salvo tamen Jure Majoratus) zu conserviren, vnd keine frembde Völcker vndt Guarnison, oder Besatzung, ohne des regierenden Herrn Graffen vndt Mitvormundschafft Vorwissen hinein kommen zu lassen, der passus manutenentiæ specialis aber, vnd daß wieder solches Jurament, weder von der Herrschafft noch dem Commendanten vndt Soldatesca gehandelt werden möchte, soll Chur-Maintz, Chur-Sachsen, vndt Hessen-Darmbstatt auffgetragen werden.

Gleichwie auch, vors vierdte, bereits bey dem ersten Puncten wegen Wiederbestellung der Regierung vndt Einrichtung des Cantzlars, oder Cantzley-Directoris vndt Räthe Aydes Pflichten gnugsahme Vorsehung insgemein geschehen, alß hat sich der Herr Graff absonderlich erkläret vndt dahin verglichen, das des Herrn Landgrav Ludwigs zue Hessen-Darmstadt Fürstliche Durchlauchtigkeit förderlichst einen Cantzlarn, oder Cantzley-Directorn, vor welchen eine gewisse Instruction, worauff Sie zu bestellen vnd die Pflicht abzulegen, hier verfertiget, darauff angenommen, dem regierenden Herrn Graffen ietzt und künfftighin vorzuschlagen, ersuchet, mit Abschaffung, ein oder der andern Persohn aber von regierenden Herrn Grafen, ohne rechtmäßige Vrsach, vndt mit Vnglimpff nit verfahren werden solle.

Fünfftens, ist allerseits vor nothwendig befunden worden, die Cantzley- vnd Cammer-Ordnungen zu revidiren, vnd, nach Befinden zu verbessern, so künfftig bey Einrichtung des gantzen Wercks vorzunehmen vnd zur Perfection zu bringen.

Zumahl, Sechstens, der regierende Herr Graff die Cammer-Räthe in ihrer Instruction vnd Bestallung dahin anzuweisen, von selbsten geneigt gewesen vndt beliebet, daß sie nicht allein Gucheimb (zumahlen des du Fay darauff hafftende Prætension nicht richtig seye, auch er vnterschiedene Stücke, des Herrn Grafen Bericht nach, davon demselben nichts wissendt, eingeschlagen, theils auch weit über den rechten Werth angesetzt haben soll) eigen vnd übrige Zeit dieser Regierung veräusserte vnd beschwerde zum Corpore der Gravschafft gehörige Stücke an Landen, Renthen vnd Rechten frey zu machen, sondern auch die Bezahlung der zuvor gemachten Schulden sich äusserst angelegen seyn lassen sollen, worüber an Seiten der Mitvormundschafft wegen den Pupillen, Agnaten, die Vindicatio vnd alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten wird.

Dieweil auch, Siebendens, die Befreyung des Flecken Rodtheimb vndt desselben Restitution von Mitvormundschafftlicher Seiten starck vrgiret, darbey auch vnterschieden angezeigt worden, daß des Herrn Landtgraven Georg Christians Fürstl. Gn. von dem regierenden Herrn Graffen aus der Bobenhäusischen Erbschafft vndt sonsten, dessen Darlehens halber, geschehen, so hat der regierende Graff beständig versprochen, diesen Flecken Rodtheimb ehenst wieder zu der Gravschafft zu bringen vndt von allen Oneribus zu befreyen, auch zu solchem Ende mit hochgedachtem Herrn Land-Graven Abrechnung vndt Handlung pflegen zue lassen, vndt zu Beförderung derselben Jhrer Fürstl. Durchl. Herrn Landgrav Ludwigs zu Darmstadt hohe Cooperation vndt Vermittelung vnterthänigst zu ersuchen, vnterdessen behält die Mitvormundschafft den in Camera dißfalls extradirten processum, vndt ferner gedeyliche Rechts-Mittel wieder den Herrn Landgraven zu allen derentwegen erlittenen Schäden vndt Vncosten per expressum bevor.

Vors Achte, soll nicht nur das Lindawische Cammer-Lehen, sondern auch andere übergebene newe Lehen, Donationes vndt Begnadigungen durch die neubestelte Regierungs- vndt Cammer-Räthe reifflich examinirt, nach Befindung eingezogen, oder in formam deputati reducirt, auch künfftig dergleichen Begebungen vnterlassen werden.

Vors Neundte bleibt es, zu Verhütung künfftiger Alienationen nicht allein bey den pactis familiæ, als über welche steiff vnd fest gehalten werden soll, sondern es erklärt sich auch Herr Graff Friederich Caßimir noch weiter dahin, daß dafern wieder Verhoffen dergleichen Alienation vnd Oppignoration der fidei-Commiß-Stamm- vndt Lehen-Güter über kurtz oder lang vnter Seinem Nahmen möchte vorgenommen werden, solche ietzt als dann vndt dann als ietzt ipso Jure & facto null vndt nichtig, vndt zu aller vndt ieder Zeit a quocunque possessore zu revociren, den Agnaten ausdrücklich vorbehalten seyn solle.

Vors Zehende, nach dem auch der gewesene Præsident Scheler von Bergen vndt Commendant Oberst-Lieutenant von Glaubitz, so dann Dr. Looß, Secretarius Seuffert, vndt andere alte Räthe vnd Bediente sich noch über Abschaffung darbey erlittene Proceduren vndt empfundene Schäden zum höchsten beklagen, vndt bey der Röm. Kayserl. Maj. vnserm allergnädigsten Kayser vnd Herrn schon deßwegen einige ernste Mandata vnd Commission ausbracht, alß hat bey dieser gütlichen Handlung regierender Herr Graff sich dahin erkläret, selbige zu nochmahliger Verantwortung vndt Verhör dergestalt kommen zu lassen, daß das Examen bey nächstkünfftiger Wiedereinrichtung der Gräfft. Regierung, durch vnpartheyische vndt hiebey uninteressirte Personen geschehen möge, da dann, wann sich befinden würde, daß einem oder dem andern, sonderlich auch dem gewesenen Commendanten einiges Vnrecht geschehen wäre, vndt die Vnschuldt, vnd die Sache anders, als vorhin referirt worden, beybracht würde, Sie sich gegen selbige solcher gestalt, waß sich dißfalls ziemet, erweisen wollen, solte aber ein oder anderer derer wieder sie erfolgten Imputationen schuldig erfunden werden, verbleibe es hierinnen bey Verordnung der Rechten; Die Buschweilerische Ober-Ambtmann, Räthe vndt Diener, welche sich bereits von selbsten nicht absentiret, vndt Ihren Abschied genommen haben, wollen Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden gern zu ihrer Verantwortung kommen, vndt Ihnen, nach Befindung kein Vnrecht wiederfahren lassen.

Eilfftens, als auch einige zwischen Herrn Landgraffen zu Homburg Fürstl. Gn. vndt dem regierenden Herrn Graffen gemachte Verbündnuß vndt auffgerichtete Testament, worinnen præjudicirliche Assecurationes durch die Vestung Hanaw vndt sonsten enthalten seyn sollen, angegeben, vndt auff derselben, als denen Pupillen nachtheilig, vndt denen gemeinen Rechten vnd pactis familiæ zu wieder lauffenden Dingen, Cassation vnd Renunciation gedrungen worden: So hat sich regierender Herr Graff dahin erkläret, daß wie er niemahls gemeint gewesen, etwas dergleichen præjudicirliches vorzunehmen, noch sich desselben auff angegebene massen zu erinnern wüste, als wolte er demselben in befindlichen Fall allerdings freywillig renunciiren des Herrn Landgraven Fürstlichen Gnaden auch ins künfftig wegen Einrath- vnd Zuthun bey dero Gräflichen Regierung nicht weiter bemühen, sondern sich deroselben zu Vermeydung andern Verdachts vndt mehrerer Mißverständniß mit seinen nahen Anverwandten vndt sonsten bey der Regiments-Verwaltung hinführo äussern vndt dießfalls dem jüngst ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Rescript Sich gehorsambst gemäß bezeigen.

Vnd weil, zwölfftens, die Mitvormundschafft nach tödtlichem Hintritt weyland Herrn Johann Philippsen, Graffen zue Hanaw, wegen der so genanten Bobenhäussischen Erbschafft auch zu denen dreyen Aembtern Westhoven, Lemperg vndt Wolffsheimb starcke Prætension an den regierenden Herrn Grafen propter Jus repræsentationis, als Mit-Erben ab intestato ad dimidiam partem gemacht vndt dieselben, wegen nicht erfolgter rechtlichen Inventur sehr hoch angegeben, so ist zwar an regierender Gräfflicher Seiten nicht allein exceptio non competentis Juris & illiquidi durch vndt durch vorgeschützet, endlich aber dahin verglichen worden, daß der regierende Herr Graff nicht so wohl aus Schuldigkeit, wegen der zwar angegebenen starcken Baarschafft, Silber vndt Mobilien, als wegen vbernommener grossen Schulden-Last, welchen die Vormundschafft zu bezahlen vndt einzulassen sich verbunden, vndt dann vornemblich aus Liebe gegen seinen Herrn Brudern, welchen er bey seinen Nachkommen, alle Treu vnd Förderung, sonderlich aber nach Ableiben des letzt verstorbenen andern Herrn Bruders zuthun, in Lebzeiten versprochen, vndt aus Affection gegen Seine Pupillen vndt ietziger Zeit eintzige Geschlechts- vndt Stammens-Verwandten, Ihnen denen Pupillen die durch ietztgemeldtes Herrn Graff Johann Philipß sich eräugneten Ableben, zurück gefallene drey theils geringe obberührte Aembter Westhoven, Wolffsheimb vndt Lemperg, von welchem letztern die hohe Waldt- vndt Holtz-Nutzungen, regierender Herr Graff sich ausdrücklich vorbehalten vndt ausgezogen, die Mit-Vormundschafft auch jährlich zehen Fueder Wein auff des regierenden Herrn Graffen Vncosten zu liefern vndt die hohe Wald-Nutzungen mit dem Phielippsburger-Walde ohngehindert brauchen zu lassen, versprochen, auff Maaß vndt Weise, wie sie ietzt gedachter Herr Graff

Graff Johann Phielipps innen gehabt, & cum iterata reservatione Juris Primogenituræ, & Majoratus hiemit vndt Crafft dieses, nach Inhalt der im Jahr 1664. vndt 1669. auffgerichteten Vergleichen, wobey es auch nochmahlß allenthalben verbleibet, doch mit dieser anderwertigen Conditionen, vbergeben, daß von der Vormundtschafft zwölff tausendt Reichsthaler iego baldt zu nothwendigster Bedörffnuß hergeschossen, oder zu dießfalß nothwendiger Verpfändung consentiret, vndt die völlige Einnahme vndt Gefälle, welche seit währenden Strittigkeiten in der obern Grafschafft eingehoben vndt bißher über Verpflegung der Guarnison beysammen behalten werden, dem regierenden Herrn Graffen ohnverzüglich eingeliefert werden sollen.

Wohergegen sich die Vormundschafft wegen der Pupillen alles fernern An- vndt Zuspruchs, dieser Erbschafft halber, cräfftiglich vndt wie solches im Rechten am beständigsten geschehen kan verziehen vndt begeben vndt dabeneben sonderlich die Fraw Mutter versprochen habe, die Pupillen zu allem ohne dies gebührenden Respect vndt Danckbarkeit gegen den regierenden Herrn Graffen anzuhalten, welcher, wie bishero, auch ferner ungekränckt verbleibet.

Beschließlich hat man sich dahin von beyden Theilen erkläret, daß was in obig specificirten Puncten abgefasset, gehandelt vndt beschlossen, anders nicht ausgelegt vndt verstanden werden müsse, also lang die Vormundschafft in ihrem Stande verbleiben wird.

Wobey aber in specie die Religions- vndt Alienations-Puncten ausgenommen werden, welche nach obiger Disposition vndt allen Punctis auch, sonderlich der Erb-Vereinigung de Anno 1610. vndt vatterlichen Testament in ihrem vnveränderlichem beständigen Vigor vndt Erhaltung, auch, nach Endigung der Vormundschafft, vndt also zu künfftigen Zeiten verbleiben sollen.

Wobey regierender Herr Graff entzwischen vndt ehe vorhergesetzte puncta zu völliger Execution gelangen, die Restitution der Obergravschafft, nebens der Vestung Lichtenberg sich ausdrücklich vorbehalten, auch anderer gestalt nicht zu einiger hierin versprochener Præstation verbunden seyn will, wann aber die Restitution, wie gemelt, erfolget, soll zugleich mit der Tradition obbenanter dreyer Aembter werckstellig gemacht werden, hierauff haben sich auch beyderseits Principal-Interessenten gegeneinander dahin erkläret, daß alles dasjenige, was bißher in diesen Troublen gethan vndt beschrieben werden, hiemit todt vndt ab seyn, auch dessen nimmermehr gedacht, sondern die hiebevorige Freundschafft vndt gutes Vertrawen, zu dessen Brechung man auch niemahlen gemeint gewesen, in Ihrem vollständigen Vigor hinwiederumb gesetzt werden soll.

Dieses alles nun, wie obstehet, vnd womit beyde transigirende Theyle vnd Principal-Interessenten also mit Begebung aller Ausflüchte nochmahlß einig vndt zufrieden, ist in gegenwertigem Recels, so Sie zu solchem Ende nebenst denen Herrn Interponenten vnterschrieben vndt besiegelt, verfasset worden, welcher vnverzüglich der Römischen Käyserlichen Majestät zu allergnädigster Manutenentz vndt Protection allervnterthänigst vorgetragen, dieselbe darumb allergehorsambst ersucht werden.

Dessen allen zu wahrem Vhrkundt vndt Festhaltung, die beyde hohe paciscirende Theil sich eigenhändig vnterschrieben vndt Ihre angebohrne Secreten hievor getrucket; So geben vndt geschehen Hanaw den 19ten Aprilis Anno 1670.

(L. S.) Ludwig Gustav, Graff von Hohenloh. (L. S.) Nicol von Gerstorf. (L. S.) Georg Ludwig, Burggrav von Kirchberg.

Anna Magdalena, Pfaltzgräfin, verwittibte Grävin zue Hanaw. (L. S.) Friederich Caßimir Graff zu Hanaw. (L. S.)

VNdt vnß darauff Eingangs-gemeldte Fürstliche vndt Gräfliche verglichene Theil demüthiglich angeruffen vndt gebeten, daß wir solchen Ihren auffgerichteten Vergleichs-Recels alles seines Inhalts gnädiglichen zu confirmiren vndt zu bestättigen geruheten, das haben wir angesehen solche ihre gehorsame Bitte, zumahln aber auch, daß solcher Transactions-Recels, zu Erhaltung der Gravschafft Hanaw guter Ruhe vndt Wohlstandt gereicht vndt angesehen ist; So haben wir demnach mit wohlbedachten Muth, gutem Rath vndt rechten Wissen die obinserirte Transaction, oder Vergleichs-Recels alles seines Inhalts aus Römischer Kayserlicher Macht vndt Vollkommenheit, gnädigst confirmiret, approbirt, ratificirt vndt bestättiget, solchen auch hiemit, so weit es dem Friedenschluß allerdings gemäß vndt nicht zuwieder ist, von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Crafft dieses Brieffs; vndt meinen, setzen vndt wollen, daß obeinverleibter Transactions-Recels in allen seinen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meinung

vndt Begreiffungen stet, fest sein, vndt vnverbrüchlich gehalten vndt vollzogen, vndt von niemanden darwieder gehandelt vnd verfahren werden, sondern beede interessirte Fürstliche vndt Gräfliche Theil sich desselben ruhiglich freuen, gebrauchen vndt geniessen mögen vndt sollen, von allermänniglich vnverhindert, jedoch vnß, dem Heyl. Reich vndt sonst männiglich an Seinem Interesse Anwartung vnd gerechtsamb vnnachtheilig vndt vnschädlich.

Vndt gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist vndt Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vndt sonst allen andern Vnsern vndt des Reichs Unterthanen vndt Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seindt, ernst- vndt festiglich mit diesem Brieff vndt wollen, daß Sie obberührte Transaction alles Ihres Inhalts vndt diese vnsere Kayserl. darüber ertheilte Confirmation bey Ihren Würden vnd Eräfften verbleiben, vndt mehrgedachte Annam Magdalenam vndt Christian, Pfaltzgräffin vndt Pfaltzgraven bey Rhein, alß Vormünderin vndt Mitvormundern Graff Johann Reinhardten zu Hanaw hinterlassenen Kindern, vndt Ihme Graff Friederich Caßimirn zue Hanaw derselben ruhiglich erfreuen, gebrauchen vndt geniessen zu lassen, Sie darwieder nicht beschweren, hindern noch irren, noch das iemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ist vnser vndt des Reichs schwere Vngnadt vndt Straffe vndt darzu ein Pöen nemblich dreyßig Marck lötiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er frevenlich hierwieder thäte, vnß halb in vnßer vndt des Reichs Cammer, vndt den andern Theil mehrgedachten verglichenen interessirten vndt dem haltenden Theil, so hierwieder belaidiget würde vnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Vhrkundt dieses Brieffs, besiegelt mit vnßerm Kayserl. anhangenden Innsiegell, der geben ist in vnser Stadt Wien den 12ten Monaths Julii nach Christi vnsers lieben HErrn vndt Seeligmachers gnadenreichen Geburth im 1670sten Jahr.

Leopoldt.

(L.S.)

Leopoldt Wilhelm, Graff zu Königseck.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Wilhelm Schröder

XLV.

Kayſers Joſephi Lehen-Brieff vor Graf Philipp Reinhardten zu Hanau über einige Lehen-Stücke und Güter im Hattgau, de Anno 1707.

WIr Joſeph, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins, bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thuen kundt allermänniglich, daß Vns der Wohlgebohrn Vnſer und des Reichs lieber Getreuer Philipp Reinhard Graff zu Hanau, Herr zu Müntzenberg und Lichtenberg, diemüttiglich angeruffen und gebetten, daß wir ihme, als dem Erſtgebohrnen und Lehen-Trägern vermög uhralten Gräfflichen Majorats und Stamm-Rechtens für ſich und ſeinen Bruder Johann Reinhardten, Graffen zu Hanau dieſe hernach geſchriebene Stückh und Güther des Hattgaus, nemblich Hatten, Rittershoffen, Ober- und Nieder-Betſchdorff, Schwabweyler, Reimersweyler, Leytersweiler und Kylendorff, Weſthoffen und ein Freyhoff daſelbſt mit Waldt, Waſſer, Wunnen, Weyden, Wildpännen und aller Herrlichkeit Gerechtigkeit und Zugehörungen, beſuecht und unbeſuecht, nichts ausgenommen, darzue die Zöll zu Neuweyler, und Willſtätt, Item Arnſperg die Burgk, Item das Burglehen zu Hagenau, daran der Theil der an dem Schloß zu Winſtein mit ſeinen Zugehörungen hat gehört, Item das Haus in der Burgk und ein Freyhoff in der Statt Hagenau; Item ein Weyher, genandt der, Kayſers-Weyher, und ſonſten andere Zinns, Güther und Recht umb die Statt Hagenaw und anderswo gelegen, ſo viel ihme der in das Burg-Lehen gehören, Item das Forſt-Recht, ſo die von Mertzweiler und andere Dörffer von Altershero in dem Forſt haben, davon Sie der Herrſchafft Liechtenberg dienen, als das Herkommen iſt. Item die Dörffer Schwindolsheim, Ringendorff, Schalckendorff und nemblich den Hoff zu Ringendorff mit den Güthern, Gülten und Zugehörungen darzue gehörig; Item ein Freyen

Freyen Hoff zu Münckersheim, auch mit den Güthern, Gülten und ſeinen Zugehörungen, darzue Pfaffenhofen, Nieder-Mothern, Nieder-Brunn mit den Kirchen-Satz und Ober-Mötheren mit ihren Rechten und Zugehörungen, Item die Dörffer Altdorff, Eckendorff, Weitbruch, Kurtzenhauſen, Item den Läyen-Zehenden zu Kriegsheimb bey Brumath, Item das Dorff Balbronn mit ſeiner Zugehörd uñ Zinſen; Item den halben Zehenden daſelbſt, Item achthalb Fuder Weingeldt, und vier Fueder Weins auf denſelben halben Zehenden, ſo von dem von Still herkommen ſeynd. Item das Dorff Trenheim mit ſeiner Zugehörd. Item den Zoll zu Liechtenau ſambt dem Geleydt daſelbſt, Item die Cappen und Geldt-Zinſe zu Hagenau und Kaltenhauſen. Item zwey und dreyßig Viertel halb Rocken- und halb Habern Geldts, und ein Gült-Guth und ein Fiſchwaſſer zu Roppenheim, ſo weyland Eliſabeth, Gräffin zu Hohenloe in Wittumbs Weiſe inngehabt und alles bishero die Herrn zu Lichtenberg von Vns und dem heiligen Reich zu Lehen empfangen und getragen, ſambt allen übrigen Reichs-Lehen-Stücken, welche weylandt Vnſeren Vorfahren am Reich Kayſer Sigmunden und Kayſer Friderichen dem dritten beeder hochlöblichſter Gedächtnus durch Abgang Jacoben des letztern Herrn zu Liechtenberg, und Georgen des letztern Herrn zu Ochſenſtein ledig worden und heimbgefallen ſeynd und den Wildpann in der Drey Eych, ſein und ſeiner Grafſchafft Theil und Recht, als fern der gehet, mit den Rechten darzue gehörend, ſo von weyland ihren Voreltern erblich an ihre Vhr-Vhr-Vhr-Anherrn, weyland Graff Philipſen zu Hanau den vierdten, und Graff Philipp den Fünfften ihren Vhr-Vhr-Anherrn kom̃en und gefallen ſeynd, und derſelbe wie auch ihr Vhranherr Graff Johann Reinhardt zu Hanau, wie nicht weniger Ihr Anherr, weyland Philipp Wolffgang, nachgehendts Ihres Vattern Graff Johann Reinhardts zu Hanau und deſſen beeden älterer Brüder Graff Friederich Caſimirs, und Graff Johañ Philippſen verordneter Vormundt, weylandt der Edl Vnſer und des Reichs lieber Getreuer Georg von Fleckhenſtein, Freyherr zu Dachſtul, ſo dann Er Friderich Calimir, Graff zu Hanau für ſich und beſagte ſeine zween Brüder, und Er Philipp Reinhardt Graff zu Hanau als ältiſter und Lehenträger ſeines Brueders in Lehens-Weiſe innen gehabt, ihnen aber auf Abſterben Vnſers in GOtt ruehenden Herrn und Vaters weyland Kayſers Leopolds glorwürdigſten Andenckens von Vns als Jetzt regierenden Römiſchen Kayſer, ſambt dem Bann über das Bluet zu richten wiederumb zu Lehen zu erſuechen und zu empfahen gebührete, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Des haben wir angeſehen ſolche ſein demüthig zimbliche Bitt, wie auch die vielfältige getrewe willig und gehorſambe Dienſte ſo weylandt Vnſern löblichen Vorfahren und dem Heyligen Reich die Graffen von Hanau in mannigfältige Weeg erzeigt und bewieſen, und beſagte Graffen Vns und dem heyligen Reich nicht weniger thuen mögen und ſollen, und darumb mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath und rechtem Wiſſen vielgemelten Philipps Reinhard Graffen zu Hanau, als ältiſten und Lehen-Trägern alle und Jede obgemeldte Lehen-Stückh und Güther zu Lehen gnädiglich verliehen und gegeben; Verleihen und geben ihme auch ſolches alles von Römiſcher Kayſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft dies Brieffs, was wir ihme von Rechtswegen daran verleihen ſollen oder mögen, alſo daß derſelbe die gemeldten Stück und Güter nun hinführo von Vns und dem heyligen Reich in Lehens-Weiſe innhaben, nutzen, nieſſen und gebrauchen, und ſo offt daß zu Fall kombt, von Vnß, Vnſern Nachkommen am Reich, empfahen und darumb gewöhnliche Pflicht und Eydt thuen ſolle; Deßgleichen den gemeldten Bann über daß Blueth zu richten, nun hinfüro von Vns und dem heyligen Reich in Lehensweiſe inhaben, nutzen, nieſſen und gebrauchen, auch ſolchen Bann über das Blueth ſeinen Richtern zu Jederzeit, alſo offt daß die Notturfft erfodert, befehlen und nach übelthätigen und verlaumbten Leüthen, wo Sie die in bemeldten Herrſchafften Gebiethen, Zwingen und Bännen betretten mögen, greiffen, die peinlich fragen und auf ihr Jedes offenbahre Bekandtnus und Vrgicht nach des heyligen Reichs Recht richten und ſtraffen ſolle und möge, und darzue denſelbigen Bann über das Bluth zu richten, gegen dem Reichen als dem Armen und dem Armen als dem Reichen zu gebrauchen, und in ſolchem nicht anzuſehen Lieb, Leid, Gab, Gunſt, Forcht, Freündtſchafft, noch ſonſt gantz kein ander Sachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht, inmaſſen Sie das gegen GOtt dem Allmächtigen am jüngſten Gericht verantwortten wollen alles bey den Pflichten, Gelübd und Eyden, die Vns vielbemelter Philipp Reinhard Graff zu Hanau darumb gethan hat, und fürter von demſelben ſeinen Richtern und Schuldtheiſſen, ſo Er wie obſtehet darzue verordnen wird, gleicher geſtalt auch nehmen ſolle ohne Gefährde. Der vorgenandt Philipp Reinhardt Graff zu Hanau, hat Vns auch ſonſt von obberürter Lehen wegen durch ſeinen Vollmächtigen Gewalt-Trägern Vnſerm und des Reichs lieben Getrewen Jobſt Heinrich Koch, Edlen von Edersleben, Agenten an Vnſerm Kayſerlichen

lichen Hoffe gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan Vns und dem H. Reich dauon getrew, gehorsam uñ gewertig zu seyn, als das Lehen-Recht und Herkommen ist, alles getreulich und ungefährlich, doch Vns und dem H. Reich, Vnser Oberkeit und Dienstbarkeit hierinnen vorbehalten, und daran unvergreifflich undt unschädlich. Ferner undt als auch weylandt Kayser Maximilian der Erst, vnser lieber Herr und Vorfahr löblicher Gedächtnus etwa weyland Philippsen, Grafen zu Hanau gegönt und erlaubt hat, daß Er und seine Erben allenthalben in ihren Graffschafften und Herrschafften und Gebiethen, alles Bergwerckh, Ertz und Metall suchen, bauen und deren geniessen sollen und mögen, innhalt seiner Maj. Brieffe derenthalben außgangen, und weylandt Vnser liebe Herrn Vhr-Vhr-Vhr-Anherrn und Vettern Kayser Carl der Fünffte, Kayser Ferdinand, Kayser Maximilian der ander, Kayser Rudolff der ander, Kayser Matthias und Kayser Ferdinand der Dritte, wie auch letzlich Vnser freundtlich geliebter Herr und Vatter Käyser Leopoldt alle hochlöblicher milder Gedächtnus, dem obgenandten Graffe Philippsen und nach und nach gewesenen Graffen zu Hanau, solche Jetzt berührte Gnad ernewert und bestettet haben; So ernewern und bestetten wir auch solche Gnad hiermit, als Jetzt regierender Römischer Kayser, und wollen, daß der gemeldte Philipp Reinhardt, Graff zu Hanau sich derselben gleichfahls gebrauchen und geniessen, und dabey bleiben solle von allermänniglich unverhindert. Vnd gebiethen darauff allen und Jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landts-Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landt-Richtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Vnsern und des Reichs, auch Vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande Vnderthanen und Getrewen, wes Würden, Stands, oder Weesens die seindt, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie den obgemelten Philipp Reinhardt, Graffen zu Hanau wie Eingangs vermeldt an den obberührten Lehen-Stücken und Güthern und dieser unserer Verleyhung, Ernewerung und Bestättigung weyland Kayser Maximilians des Ersten Gönnung und Erlaubung nicht hindern, noch irren, sondern ihn geruehiglich und ohne Hinderung darbey bleiben und deren gebrauchen und geniessen lassen, und hierwider nicht thuen, noch daß Jemandts zu thuen gestatten in keine Weise, als lieb einem Jeden sey Vnser und des Reichs schwehre Vngnadt und Straff und die Pöen in Kayser Maximiliani Brieff begriffen zu vermeiden. Mit Vrkundt dies Brieffs, besigelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Vnserer Statt Wienn, den 15. Februarii 1707.

XLVI.

Ejusdem Lehen-Brieff von Graf Philipp Reinhardten zu Hanau über einen Theil von dero Geleits-Strasse von Straßburg biß nach Brabant, und was deme mehr anhängig, de Anno 1707.

WIr Joseph ꝛc. (Titulus Medius) Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß Vnß der Wohlgebohrne Vnser und des Reichs lieber getrewer, Philipp Reinhardt, Graff zu Hanau, Herr zu Müntzenberg und Liechtenberg diemüttiglich angerueffen und gebetten, daß wir ihme als dem Erstgebohrnen und Lehentragern, vermög uhralten Gräfflichen Hanauischen Majorats und Stamm-Rechtens für sich und seinen Bruder Johann Reinhardten Graffen zu Hanau, ein Theil in der Gleidt-Strassen, die da gehet von Straßburg bey Ingweiler hin, durch Westerich und durch daß Hertzogthumb von Lützenburg in Brabandt, so von Vns und dem Heyl. Reich zu Lehen rühret, und weylandt Graff Jacob von Zweybrücken, Herr zu Bitsch und Liechtenberg, bemeldter Graffen zu Hanau Mütterlicher Vhr-Vhr-Vhr-Anherr von| weylandt Vnserm geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian dem andern, wie auch ihr Vhr-Vhr-Anherr, Graff Philipps der Jünger, als seiner Kinder erster Ehe legitimus Administrator, und dann ihr Vhranherr, Graff Hanns Reinhardt desgleichen ihr Anherr Graff Philipps, Wolffgang zu Hanau, nachgehendts weylandt Georg von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstuhl, als verordneter und bestättigter Vormundt ihres Vätters Graff Johann Reinhards zu Hanau und dessen beeder älterer Brüder Graff Friderich Casimirs, und Graff Johann Philippsen, und Er Friderich Casimir Graff zu Hanau für sich und besagte seine zween Brüdere, auch letzthin Er Graff Philipp Reinhard für sich und obberührt seinen Bruedern den 6. Octobris 1682. von Vnserm in GOtt ruehenden Herrn und Vattern, weyl. Kayser Leopolden, glorwürdigsten Andenckens zu Lehen empfangen und getragen, ihme dem vorgedachten Graffen zu Hanau, als ältisten und Lehen-Trägern und seinen Brudern nach erfolgten Todt aber allerhöchstgedachte Ihrer Maj. und Lbd. nunmehro von Vns als Jetzt regierenden Röm. Kayser, von newem widerumb zu Lehen zu erken-

erkennen und zu empfahen gebührte, zu Lehen zu verleyhen, auch ihme all- und jeglich Gnad, Freyheit, Herrlichkeit, Lehenschafft, Recht, Gericht, privilegia, Lehen-Brieff, Handuesten undt andere Brieff, die ermeldter ihr Mütterlicher Vhr-Vhr-Vhr-Anherr und desselben Vor-Eltern an der Herrschafft Bitsch von weylandt vnsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen redlich erworben und hergebracht hetten, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruheten. Des haben wir angesehen solch seine demüthige fleißige Bitt, auch die getrewe und willige Dienste, so Vnsern Vorfahren und dem Reich die Graffen von Hanau offt williglichen bewiesen und erzeigt, und besagte Graffen hinfüro Vns und dem Reich wohl thuen mögen und sollen. Vndt darumb mit wohlbedachtem Muth gutem Rath und rechten Wissen dem mehrgenandten Philipp Reinhardt, Graffen zu Hanau, als ältisten undt Lehen-Trägern wie obgedacht die vorgemeldte Lehen mit sambt ihrem Recht und Zugehörungen zu Lehen gnädiglich verliehen, und leihen die ihme also hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir ihme von Rechtswegen daran zu verleyhen haben, sollen und mögen, die nun fürbaß hin von Vns und dem Heyligen Reich in Lehens- und Trägersweis innenzuhaben, zu nutzen und zu gebrauchen, alsdann solche Lehen-Recht und Herkommen ist, der vorgenandte Philipp Reinhard, Graff zu Hanau hat Vns auch darauff durch seinen vollmächtigen Gewaldthabern Vnsern und des Reichs lieben Getrewen Jobst Heinrich Koch Edlen von Edersleben, Agenten an Vnserm Kayserlichen Hof für sich undt von wegen seines Brudern Johann Reinhardten gewöhnliche Huldigung, Gelübdt und Aydt gethan, Vns und dem Reich gehorsamb und gewertig zu seyn, zu dienen, und zu thuen, als daß ein getrewer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn, von solcher Lehen wegen zu thuen pflichtig ist ohne Gefährde; Darzue haben Wir obgedacht Philipp Reinhardt, Graffe zu Hanau, als ältisten und Lehen-Trägern alle und jegliche Gnad, Freyheit, Herrlichkeit, Lehenschafft, Recht, Gericht, Privilegia, Lehen-Brieff, Handvesten und andere Brieff und guete Gewohnheiten, so die Graffen zu Hanau an bemelten Graff- und Herrschafften Zweybrücken undt Bitsch von weylandt Vnsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen erworben und herbracht haben, gnädiglich confirmirt und bestättiget, inmassen Vnser geehrtister Herr und Vatter, weylandt Kayser Leopoldt, lobseeligsten Andenckens, hieuor gegen Graffen Philipp Reinharden an seinen Brudern, gleichergestalt gethan hat, confirmiren und bestättigen ihme die auch wissentlich in Krafft dis Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß die in allen ihren Puncten, Meinungen und Articuln kräfftig und mächtig seyn, steth bleiben, gehalten, und Er sich deren vor sich und seinen Brudern, nach ihren Innhaltungen zu gleicher weiß und allermassen, als ob die von Worten zu Worten hierinnen begriffen wären und geschrieben stünden, gebrauchen und geniessen solle und möge von allermänniglich vnverhindert, doch Vns und dem Reich an Vnsern undt sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Vndt gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geist- undt weldtlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleüthen, Vitzedomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleüthen, Landt-Richtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Vnsern und des Reichs, auch Vnsers löblichen Ertz-Haus Oesterreich Vnderthanen und Getrewen, was Würden, Standts, oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff undt wollen, daß sie dem mehrgedachten Philipp Reinhardten, Graffen zu Hanau, als ältisten und Lehen-Trägern an den obbestimbten Gnaden, Freyheiten, Herrlichkeiten, Lehenschafften, Rechten, Gerichten, Privilegien, Lehen-Brieffen, Handvesten, andern Brieffen, gute Gewohnheiten und dieser Vnserer Lehenschafft, Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren in keine Weiß, sonder Sie dabey ruhig handthaben, schützen, schirmen und dabey bleiben lassen, als lieb ihnen seye Vnser und des Reichs schwehre Vngnad undt Straff zu vermeiden. Mit Vrkundt dis Briefs besiegelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Vnserer Statt Wienn den Fünffzehendten Februarii, Anno Siebenzehenhundert und Sieben.

XII. Abſatz.

Von den Grafen zu Katzfeld und Gleichen.

I.

Kayſers Caroli M. Diploma, vermöge deſſen er ſeinem General-Capitain in Spanien, Ludovico, und deſſen Erben, Gleichen in Thüringen mit deſſen Pertinentien geſchencket, auch die Freyheit ertheilet Gold- und Silber-Bergwercke anzulegen, de Anno 786.

CArolus, divina favente gratia Romanorum ac Francorum Rex &c. Terræque Saxonum & Thuringorum Dominator, dilectis ac Nobilibus filiis, Ludovico Seniori, Equiti & Militi noſtro Chriſtiano, exercitusque enim Capitaneo generali in Hiſpania contra incredulos; nec non ejusdem hæredibus Carolo & Ludoico ſalutem.

Conſiderata devotione veſtra, qvam geritis circa Deum, propter quam non tantum laborum & rerum verum etiam proprii ſangvinis effuſione ad propulſandos & extirpandos Saracenos & evacuandum gentilitatis errorem. Tu fili, dilecte Ludoice, indifferenter te expoſuiſti, ideoque ob hanc Tuam ſtrenuitatem non minora commoda Imperio, nobis & Eccleſiæ præparaſti. Comprobata igitur & experta fidelitate tua, quam indefeſſam invenimus, operæ pretium nobis facturum judicamus, tuis expenſis & laboribus Imperiali noſtra autoritate & munificentia ſubvenire. Propterea tibi tuisque hæredibus concedimus. Tractum Regionis in Saltu noſtro Thuringiaco ad 20. Milliaria in longitudine & 10. in latitudine Jure hæreditario poſſidendum & facultatem damus in Territorio diſtricti illius dominationis quærere & fodere aurum argentumque atque omnia alia Metalla uti debeatis & poſſitis. Donamus etiam oppida Gliehou & Aſchk cum omnibus requiſitis & Regaliis, quæ ad nos obitu viri Nobilis Sichardi, Domini in Gleicho, pervenere. Et ad evidentiam & perpetuitatem omnium præmiſſorum præſentem hanc paginam noſtri Sigilli magni appenſione munitam vobis decernimus indulgendam. Datæ ad Portum Naonis in Francia, Anno incarnatæ ſalutis 786.

II.

Concordata und Verträge, zwiſchen den Grafen zu Gleichen, Herren zu Thonna und der Stadt Erffurth auffgerichtet, de Anno 1370. ſtehen in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 58.

III.

Ertz-Biſchoffs Adolphs zu Maintz Verſchreibung gegen Graf Ernſten zu Gleichen, wegen eines Burglehens zu Aſchaffenburg de Anno 1377. ſiehe loc. ant. cit. pag. 60.

IV.

Lehen-Brieff Ertz-Biſchoff Johannis zu Maintz vor die Grafen zu Gleichen, de Anno 1398. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 60.

V.

Hertzog Wilhelms zu Sachſen Vertrag zwiſchen Abt Ludwigen zu Georgenthal und Graf Sigmunden zu Gleichen, wegen der Gerichte, Jagt und Trifft in der Hayn-Gruben, de Anno 1470.

WIr Wilhelm von GOttes Genaden Hertzog zu Sachſen etc. Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meiſſen. Nachdem der Würdige unſer lieber Andächtiger, Herr Ludewig, Abt zu Georgenthal vor ſich ſeinen Convent und Cloſter an einem, und der edle, Wohlgebohrne unſer lieber getreue Rath und Gevatter Herr Siegemund, Graffe zu Gleichen Herr zu Tonna, von ſein und ſeiner Dorffſchafft zu Wechmar wegen, am andern Theil einmahls durch unſer Räthe uf eine gehalten Tag zu Hohenkirche in Irthum und Gebrechen um das Gehöltze genant die Hayngruben, auch um die Gerichte, Jagt und Trifft in demſelben Gehöltze und um Schaff-Trifft zu Hundesborn zu rechtlichen Entſcheidt nach des Abts und ſeines Convents ſchrieffilichen Suchen und Grafen Siegemunds Antworten, uf uns beteidingt und veranlaſſet worden ſeynd, mit Vorbehaltung die Gütlichkeit darinnen zu ſuchen

chen, damit ſichs aber mancherley unſer gehabten Geſchäffte und Unmuſſen halben bishero verweilet hat, bekennen wir öffentlich, daß wir uff beyder Theile bittlich Erinnern, und itzo zu den Dingen gemüßiget, ſie von uns verdagt, gütlichen Handels vorgenommen und nach nothdürfftiger Verhörung, Grund und Herkommen, der Dinge mit ihr beider Theil Wiſſen, Vollwort und mächtiger Verwilligung unſern gütlichen Schein gethan und ausgeſprochen haben, ſcheiden und ſprechen uffs getreulich in Krafft dieſes Brieffes, hinfort uff Ewigkeit gehalten zu werden, immaſſen hernach geſchrieben folget. Item das Gehölze, genant die Heyngrube mit ihren Begreiff- und Zugehörungen immaſſen dir vor Alters verlachet und verſteinet und vermarcket iſt, daß hinfort ewiglich den genanten Grafen Siegemunden ſeinen Erben und der Dorffſchafft zu Wechmar zuſtehen, und bleiben, ſich darinnen zu behöltzen, daraus zu verkauffen, daß zu hegen ihm darüber Fugk zu haben, damit zu thun, zu laſſen und zu gebrauchen, nach der Nothdurfft als des ihnen von dem genandten Abte ſeinen Nachkommen Convent und ein iedermann von ihren Wegen ungehindert doch aber oder der Abt oder ſeine Nachkommen, ihre Wilden und Viehe dahin treiben laſſen, daß mögen ſie thuen und ſoll es ihnen nicht gewehret werden, außgeſchieden die Gebeuhe, darin ſoll man nicht treiben, wo aber darinne getrieben würde, möchten Graf Siegemunds und der von Wechmar Förſter darum pfenden und mit dem Pfanden gebahren, als ſich gebühret. Item als auch des Cloſters arme Leüthe von neuen Dorff bisher ohne Beill, Barten, Meſſer und Heppen in das ſelbige Holtz, die Hayn-Grube nach dorren Holtze und Speenen gegangen, daß heimlich getragen zu Feuerwerck gebraucht und davon dem von Wechmar ein ausgeſetzte Zeit, nehmlich jechliches Jahres aus jedlichen Hauß uff Michaelis zwölff Pf. gegeben haben dabey ſollen ſie hinfürder bleiben, und auf den jährl. Zinß ungehöhnet und unverhindert gebrauchen, inmaſſen als vor; Item die Jagt in demſelben Gehöltze der Haynngruben ſollen und mögen der vorgenante Abt, ſeine Nachkommen auch Graf Siegemunden von Gleichen und ſeine Erben ſämtlichen mit einander haben und gebrauchen, oder jeglicher inſonderheit darein jagen laſſen, wann ihm das eben iſt, daß von dem Advent an den ſeinen nicht gehindert, oder verdacht werden. Item als Graf Siegemund vermeinet, Hals-Gerichte in demſelben Gehöltz der Heyn-Gruben zu haben, da denn der Abt Einrede hat, und vermeinet, das Hals-Gerichte darein ihm und ſeinem Cloſter ſolle allein zuſtehen, und das in Ubung herbracht habe, ſolchen Punckt und das Halß-Gerichte behalten, wie bey uns ferner darüber zu erkennen; Item als ſie ihre beyderſeits Schaff-Trifft zu Hundsborn zu ſagen und der Abt, Convent mit ſeinen Schaffen in deſſelben Trifft, durch die Fuhre zu Ordruff und Kollerſtett zu treiben laſſen, daß Grafen Siegemunden unbillich ſich und die ſeinen ſchädlich damit beſchwert bedüncket, ſcheiden wir, daß der Abt und Graf Siegemund beyde und ieglicher beſonder ſeine Schäfferey und Trifft zu Hondsborn zuſtent unter ſeine Gerechtigkeit daſſelbe haben, behalten und gebrauchen ſoll, von den andern und ſeinen ungehindert, aber des Abts Schaffe ſollen darein durch die Fluhr zu Ordruff und Kollerſtedt mit nicht getrieben, ſonderm hinfurt gemieden werden, Item, als der genante Graf Siegemund auſſerhalb und ſieder obgerührtern Anlos etliche Aeckern mit Früchten uff den Hüſſelbergk gekömmert, und mit Gerichte darzu fodern angefangen hat, in Meinung, das ihme die zuſtehen, und des Abts Männer zu Hohenkirchen die unbillicher Weiſe an ſich gezogen und befrüchtiget ſollen haben; ſcheiden wir, daß der Abt zweene der ſeinen, und Graf Siegemund zwene, ſeiner Ambtleute oder Mann darzu geben, die vier bey 8. Tagen zu den Aeckern an den Hüſſelbergk reiten, die beſehen, darzu Gelegenheit und Herkommen, darum von beyden Theilen verhören und ſie daraus gütlichen entſcheiden ſollen, wo ſie aber des Scheidens halber nicht einig werden möchten, woran den das Gebrechen, ſolten ſie an uns tragen, welches Theil Scheiden wir den zufallen, oder eine ſonderliche Scheide in der Güte thun würden, dabey ſoll es bleiben, hierauf ſollen allen Unwillen, Gramſchafft und Verdacht zwiſchen den obgenanten Abt auch Grafen Siegemund und beyderſeits des ihren in den Dingen begeben und verlauffen, gütlich hingelegt, abgetragen und verrichtet ſeyn und bleiben, hinfort an Arg- und Nachſaal nicht mehr uffzurücken, oder zu ändern, ſondern ſich gütlich und nachbarlich gegen jederman halten, getreulich und ohn alles Gefehrde. Zu Uhrkund dieſes Brieffes gleiches Lauts gezwiefachet und unſern hieran gehangenen Inſiegel beyden Theil verſiegelt geben. Hierbey ſind geweſt und gezeugen, der Hochgebohrne und lieber Oheim, Herr Woldemar, Fürſt zu Anhalt, Graf zu Aſcanien; die Edlen und Geſtrengen unſere Räthe, lieben Getreuen und Gevatter, Herr Brun, Herr zu Querfurt, Burchardt, Schenck, Herr zu Lautenbergk Hofmeiſter, Herr Dietrich von Hopffgarten, Ritter, Lorenz von Kochbergk, Hermann von Loheleim, Ambtmann zu Gotha, Wilhelm Schott, unſer Marſchalck, Johann Siegfriedt unſer Cantzler und ander der unſern glaubwürdig; Geſchehen zu Gotha uf Mittwoche Sanctorum & Sociorum, nimirum anno 1470.

VI.

Vertrag zwischen denen Grafen zu Gleichen und dem Rath zu Erfurth Anno 1533. auffgerichtet, stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 61.

VII.

Hertzog Johann Friedrichs des Mitlern zu Sachsen Vertrag zwischen dem Grafen zu Gleichen und denen von Adel zu Wechmar, sambt andern ihren Consorten daselbſt, wegen des Gehöltzes in der Haynguben, de Anno 1561.

VOn GOttes Genaden wir Johannes Friedrich der Mitler, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. bekennen und thun kund, nachdeme sich zwischen dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen, Geörgen, Grafen zu Gleichen und Herren zu Tonna, am einem, desgleichen Bernhardten und Melchiorn den Spitznasen, Gebrüdern, denen von Krambsdorff, Hansen von Birga und denen von Weydensee, Gebrüdern, samt andern ihren Consorten zu Wechmar am andern Theil von deswegen Irrungen und Gebrechen zugetragen, daß sie hiebevor, itzgemeld. Gebrüdere samt andern ihren Consorten unterthäniglich beschweret und beklaget, obwohl ihnen sämtlichen, und ihr jeden insonderheit, von lang hergebrachten wohl ersessenen Gebrauch und undencklichen Jahren hero zu seinem freyen Ritter-Guth, aus der Dorffschafft Wechmar Gehöltzen, nehmlich der Haingruben, jährlichen ausserhalb des nothdürfftigen Bau- und Brenholtz, so sie des Orts je und alle Wege, bis dahero ohne das gehabt, acht Hauffen und zwo Clafftern welche sie ihres Gefallens, zu verkauffen, gebrauchten, gegeben worden und dessen als in gerüglichen possess, und Gewehren gewesen, so hette sie doch solchen über recht verwehrter Zeit hergebrachter Gerechtigkeit, und Gebrauchs genanter Graf zur Ungebühr entsetzt, und ihnen angeregt Holtz verbotten, mit angeheffter Bitte, die gnädige Verschaffung zu thun, damit solch Verboth wieder geöffnet, und sie restituiret werden möchten, derhalben dann auch zwischen ihnen allerley Schrieften ergangen; weil aber diesen Irrungen allerhand Umständen nach nicht besser und bequemer, denn durch einen Vorbeschiedt, abzuhelffen, als seind unsers Abwesens und an unser Statt sie beyderseits durch die Hochgelahrte, unsere Cantzlar und Räthe, auch liebe Getreuen, uf heute dato zu gütlicher Verhör anhero beschieden, da denn obgenanter Graf desgleichen die Spitznasen Gebrüdere, sambt ihren Consorten gehorsamlich erschienen, und zwischen ihnen allerseits nach Anhörung eines jedern Nothdurfft, Handlung gepflogen werden. Und wiewohl nun anfänglich von ietzterwehnten Gebrüdern und ihren Verwandten ihre hiebevorige Klage auch angeheffte Bitte und Suchung neben weiterer Ausspirunge repetirt und erhohlet worden, nachdem aber genanter Graf ihnen derselben immassen sie fürgebracht, nicht geständig seyn wollen, sondern dargegen allerley, insonderheit aber dieses vorwenden lassen, daß die angeregte Behöltzung in der Haingruben seinen Regentheil den Klägern nicht in die Hirschfeldische Lehn sonderm dem Closter Georgenthal gehörig und daher seinen Ursprung hätte den Wächmarischen, und Untersassen des Orts, vor etzlichen Jahren aus keiner verjahrten Gerechtigkeit, dafür es angezogen werden wolte, sondern allein aus Gutwilligkeit gegeben, und nachdem hernachmahls gespüret und vermercket, daß sich durch eingerissenen Mißbrauch und unpflegliche Verhauunge, eine Verödung und Verwüstung des Gehöltzes zu befahren wäre, damahls durch ihnen den Grafen und seinen Vettern, den auch Wohlgebohrnen, unsern lieben Getreuen, Graf Ernst zu Gleichen uf unsern ihnen derhalben sonderbahren gethanen Befehl und unsere vor der ausgegangene Landes- und Holtzes-Ordnung gebührliche Versehung und Verordnung geschehen, damit der unpflegliche Gebrauch und angeregte Verödunge, so viel müglichen vorkommen und verhüttet werden möchte, dem doch der klagende Theil nachzusetzen sich gewägert hätte, dann darneben gleichwohl von beyden Partheyen, etzlicher massen, die eigenthümbliche Gerechtigkeit, berührten Orts mit angezogen werden wollen, welche wir an seinen Ort gestellen, aber unter allen Vorbringen, auch genommener Erkundigunge und Bericht, augenscheinlichen so viel im Grunde befunden, daß es nicht ohne, daß solch Gehöltze obangezogener unser Landes- und Holtz-Ordnunge auch unsern gethanen Befehl zugegen und wieder dermassen, wie berührt, unpfleglich und übermäßig vorhauen und dadurch zum Theil verwüstet worden, welches uns als dem Landes-Fürsten, dessen Interesse hierinnen mit belangen thut, zu Abbruch, Schmelerung und Nachtheil unsers des Orts beydes von wegen des Closters Geörgenthal habenden und hergebrachten Gerichten, desgleichen Fürstl. Regalien, Jagt-Gerechtigkeiten, Steuer und Folge, dergestalt stillschweigend zuzusehen, oder zu dulden, ungelegen, zu deme, daß es auch zu Schwächung und zur Geringerung der Ritter-Güther gereichen wolte, also haben wir beyde Partheyen, uf vorgeschlagene Mittel und Wege durch

durch obermante unsere Cantzlar und Räthe mit ihren guten Willen und Wissen, dahin verabscheiden, vertragen und vergleichen lassen, nemlich und also. Dieweil der Dorffschafft zu Wechmar, als einem ieden Einwohner daselbst, jährlichen, neben und ausserhalb des nothdürfftigen Bau- und Bren-Holtz gleich denn Spitznasen und ihren Consorten, auch eine Anzahl Holtzes zu verkauffen, als zwo Clafftern aus angeregten Holtze, gegeben werden, so hat sich mehr genanter Graf uff erwehnten unsern gethanen Befehl und seine genante Ordnung erboten, die angeregte Einwohnere und Gemeine dahin zu halten und zu weisen, uf daß sie in Ansehung der vorstehenden und trauenden Verödung, die Helffte an denen zweyen Clafftern auf eine Zeitlang fallen und schwinden lassen, auch durch sie die Leuthe, an berührten Gehöltzen Platzweise hinfürder nichts ohne ihr der von Adel Vorwissen verkaufft werde, doch da solches vielleicht geschehe und das verkauffte Holtz dem gemeinen Nutz zum besten angewendet würde, daß alsdenn uff den Fall die von Adel solche Verkäuffe auch nicht hindern, dakegen so itzterwehnte von Adel ihren Consorten und ihr ieden insonderheit die Helffte an denen acht Hauffen und zwo Clafftern ihrer jährlichen Beholtzunge und Geins desselben ausgeschlossen, daß nothdürffige Bau- und Brenn-Holtz, so sie über die ietzt benehnte Zahl ohne des alten hergebrachten Gebrauchs noch bishero gehabt und noch haben bis auf vier Hauffen, und eine Clafftr eingezogen und sie desselben schwinden zu lassen schuldig seyn und also auf beyden Theilen solche Gleichheit gehalten, damit sich dessen keiner vor dem andern zu beschweren, das Gehöltze nicht unpfleglich gehauen, oder verwüstet, sondern mit einer Mas und Ordnung wie ietzt berührt, gebraucht, welche Ordnung aber nicht uf ewig, oder erblich, sondern allein dahin zu verstehen, da die Einwohner und Leuthe ihr Holtz der zwo Clafftr wiederum vor voll bekommen, daß alsdan den klagenden von Adel ihr acht Hauffen und zwo Clafftr, gleichergestalt über das angeregte Bau- und Brenn-Holtz vollkömlich gereicht, damit das Gehöltz nicht gäntzlich verwüstet, sondern durch dis Mittel von Jahr zu Jahr wieder in Ufwachs gebracht, doch soll die ietzt angeregte Wiederhohlung der alten Gebüer des Holtzes, ohne unser, als des Land-Fürsten Vorwissen, Gunst und Bewilligung nicht vergönnet werden. Und obwohl daneben viel bemelde von Adel gesucht, den Grafen dahin zu weisen, uf daß er die Helffte der vier und zwantzig Clafftr Brenn-Holtzes so er jährliches von dem Gehöltze einnimbt, gleicher Weise schwinden lassen. Nachdeme aber darauf von Ihme gezeigt worden, daß er über die itzt angedeutete Anzahl, ferner nichts an Brenn-Holtzs des Ort zu gewarten hätte und da er entweder darüber mehr oder sonsten Bau-Holtz bedürffte, müste er dasselbe kauffen, dagegen hätten die von Adel beydes Bau- und Brenn-Holtz aus dem Walde umsonst und vergebenst, welches dann sie nicht allerdings in Abrede seyn können, und doch daneben hinwieder vorgewand, daß er der Grafe an Wechmar sonsten gleich sie auch ein Freyguth, darzu ihm die acht Hauffen und zwo Clafftr Holtz gleich ihr einen jährlich gegeben würden, also solle der Graf ietzterzehlten Umständen nach, nicht schuldig seyn ichtwas an den 24. Clafftern fallen zu lassen, doch hinwiederumb sich ferner oder weiter nicht anmassen, sondern an solche Zahl begnügig seyn, da er aber sein angeregt Freyguth gebrauchen wirdet, uf den Fall soll er gleich andern von Adel dis Orts, mit den acht Hauffen und zwo dazu gehörige Clafftern uf die Helffte zu errücken, und sich hierinnen nicht wiedersetzig erzeigen, damit also destomehr einige vorsetzliche Verödung oder Verwüstung des Gehöltzes nicht verursachet, sondern in pfleglichen Hau und Gebrauch, wie obangeregt gebracht werden müge, da auch künfftig von der Gemeine Holtz-Förstere angenommen, oder Holtz-Rechunge gehalten werden, sollen die von Adel, hergebrachtem Gebrauch nach daraus nicht geschlossen, sondern sie darzu iedermahls gezogen, und diese Dinge mit ihren Vorwissen, zu Vorhütung Unrichtigkeit fürgenommen werden. Hiermit sollen und wollen beyde Parteyen dieser ihrer gehabten Irrung und Gebrechen gäntzlichen verglichen, verabschiedet und vertragen seyn und bleiben, welches sie denn angenommen auch denselbigen nachzukommen versprochen und zugesaget haben, treulich und ungefehrlich. Zu Urkundt seyn diese Verträge zwene eines Lautes unter unsrigen hierunten anhangenden Jsiegel verfertiget und der eine vielgenanten Grafen, der andere den Spitznasen Gebrüdern samt ihren Consorten zugestellet worden. Geschehen zu Wechmar Donnerstag nach Luciæ, Anno Domini 1561.

(L. S.)

IIX.

Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen Vertrag zwischen Georgenthal und Graff Philipp Ernsten zu Gleichen, die Huth, Trifft und Gerichte in der Hayn-Grube betreffend, de Anno 1590.

VOn GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und Marggraffen zu Meissen, bekennen für uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern

sern freundlich lieben Bruder und Gevattern, Herr Johannsen Hertzogen zu Sachsen etc. Und thun kund jedermänniglichen, als sich eine geraume Zeit hero, zwischen unsern und S. L. Amt Geörgenthal und desselben zugehörigen Dorffs Einwohner zu Hohenkirchen an einem und dem Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Philips Ernsten, Graven zu Gleichen, Herren zu Tonna, Pyemont, und Spiegelbergck, sowohl desselben Brudern und ihre Untersassen zu Schwabhausens ander Theils, Hut, Trifft und Gerichte daselbsten, und in der Hayngrube betreffende. Irrung- und Gebrechungen erhalten, auch dieselbe nicht allein durch beyderseits verordnete Commissarien, Räthe und Diener in Augenschein genommen und verhöret, sonder auch förder in nachfolgende Vergleichung gestalt und verfasset worden, welche wir auch, und ermeldter Graff gnediglich und freywillig durch ergangene Zuschreiben ratificiret und beliebet, daß nehmlichen an obern Wege ufm Haselberge bey unsern Hebseulen, uffm Rasenwege ein Mahlstein und also folgends den Bergk am Rasenwege gleich hinab, bis an das Wasser, die Apffelstatt viertzehen Mahlsteine gesetzt, und dadurch sowohl die Gerichte, als Hut und Trifft von einander geschieden, dergestalt, was nach Hohenkirchen warts gelegen daß solches der Gemeine daselbsten allein zu behüten, und unserm Amte Geörgenthal, die Gerichte oberst und niederst zustehen, was aber nach Schwabhausen warts gelegen, gleichermassen der Gemeinde daselbst Huth und Trifft allein und gedachtem Graffen und seinen Brüdern, die Gerichte oberst und niederst bleiben und also dadurch alle Kuppelhuth so beyde Gemeinde des Orths mit einander angezogen gäntzlichen ufgehoben und erloschen sein solle. So viel aber die Gerichte in der Hayngruben belanget, darüber zwischen ermeldten unsern und unsers Bruders Amt, so wohl mehr genanten Grafen, sonderbahrer Streit vorgefallen, obwohl aus einem producirten Revers Abts Nicolai weder Erb- noch Hohe Gerichte offt genanten Grafens Fürwenden nach zu erzwingen, sondern allein uf die Neuendörffer, deren Pfandunge und geringschätzige Straffe restringiret, demnach aber und damit man dieser Wirrungen halben, auch einstmahls zu ruhen gedeyen müge; So haben wir gnediglichen gewilliget, daß der Grafe die Erb-Gerichte in der Hayn-Gruben gebrauchen, und in Erb-Gerichts-Fällen uf dreyßig Schillinge oder zwey alte Schock vermöge Sachsen-Rechts und höher nicht zu straffen Macht haben, aber die hohe Gerichte, sambt Steuer und aller Landes-Fürstl. Obrigkeit, uf der Hayngruben, sollen unserm Ambt Geörgenthal, wie dann auch die Leuthe zu Neuendorff bey der Huth darinnen erblich und unwiederrufflichen bleiben und gelassen werden. Treulich und sonder Gefehrde und dessen zu Vrkundt haben wir diesen Vertrag, dem Grafen unter unsern aufgedrückten Secret versertiget zustellen lassen, dargegen er uns zu unverbrüchter Vollnstreckunge alles dessen, wie obstehet einen Revers mit Inserirung dieser Vergleichung überantworten lassen, welches geschehen und geben zu Weymar, am dreißigsten Martii, Anno 1590.

IX.

Succeßions-Vergleich zwischen denen Grafen zu Gleichen und Hohenlohe de Anno 1621. nebst Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen, als Gleichischen Lehen-Herrens Confirmation darüber, de Anno 1623. siehe unten bey Hohenlohe.

X.

Churfürst Anshelm Casimirs zu Maynz Lehen-Brieff vor Graf Melchiorn und Graf Hermann von Hatzfeld, über die Gleichischen Lehen-Stücke, de Anno 1639. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 64.

XI.

Kayſers Ferdinandi III. Diploma, worinn er denen Grafen, Melchiorn und Hermann zu Hatzfeld, den Titul Grafen zu Gleichen und Hatzfeld beygelegt, auch ſie in dem Beſitz und Würde der Grafſchafft Gleichen beſtätiget, de Anno 1641.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirttemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst der Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich. Nachdem wir tragendem Käyserlichen Ambte nach, darein uns der Allmächtige nach seiner Göttlichen Versehung gesetzet hat, auch angebohrner Güte

Güte und Mildigkeit allezeit geneigt und begierig sind, aller unser und des heiligen Reichs Stande und Glieder, Nutz, Frommen und Aufnehmen, so viel immer möglich, zu befördern, fürnehmlich aber diejenigen vor andern zu bedencken, deren Vor-Eltern und Sie bey dem heiligen Reich und Unsern Vorfahren in löbl. Ehren, Stand und Würden herkommen, und sich umb dieselbe wohlverdient gemacht haben, und uns dann izo des Hoch- und Wohlgebohrnen, Unser Kriegs-Rath, Cämmerer, Feldt-Marschall, Obristen, und des Reichs lieber getreuer, Melchior, Graf zu Hatzfeldt und Herr zue Wildenberg, gehorsamlich zu erkennen gegeben, was massen der Ehrwürdige Anshelm Casimirs, Ertz-Bischoff zu Maintz, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler, unser lieber Neve und Churfürst, Ihm Melchiorn, sambt seinen Brudern Hermann, auch Grafen zu Hatzfeldt, Unsern bestelten Obristen, aus erheblichen gewissen Ursachen, auf erfolgten Abgang des Gräflichen Geschlechts und Stamms deren Grafen von Gleichen. Seiner Lieb Ertz-Stifft heimgefallene Grafschafft und Hauß Gleichen, samt darzu gehörigen Renthen und Gefällen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, vor sich und Ihre männliche Leibs-Lehen-Erben, absteigender Linien, von neuen belehnet, und investiret, auch die würckliche Possession erlanget hetten mit unterthänigster angeheffter Bitte, wir geruheten ihnen die Kayserl. Gnad hinzu zusetzen, daß ihnen nicht allein ins künfftig das Prædicat und Titul Grafen zu Gleichen und Hatzfeldt und Herrn zu Wildenberg von Vnß, und sonst jedermänniglich gegeben, sondern auch hinführo gleich den vorigen Grafen zu Gleichen, bey allen Reichs-Versamlungen gewöhnliche Session und Votum verstattet und bey dem iezt bevorstehenden Reichs-Tag damit der Anfang gemachet werden möchte.

Wann wir dann gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die angenehmen gantz getreuen nutz- und hochersprießlichen allgemeiner nützlicher Dienste, welche das uhralte Ritterliche Geschlecht deren von Hatzfeldt unsern hochlöblichsten Vorfahren am Reich Römischer Käyser und Königen hochlöblichster Gedächtnüß auch unsern löblichen Hauß Oesterreich und Uns selbsten bemeldte beede Gebrüdere in vielen hochwichtigen und ansehnlichen Verrichtungen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, mit Darsetzung Leibes, Gutes und Bluths, zu unserm gnädigsten Belieben und Wohlgefallen, mit Heroischem Gemüth, auch wohlerkandten und præstirten Valoris gantz willig und unverdrossen und standhafftig gethan und bezeüget haben, und Sie nochmahls zu thun sich gehorsamst anerbieten, auch wohl thun können sollen und mögen; Hierumb so haben Wir aus diesen und andern mehr erheblichen Vrsachen und auff obgedachtes Churfürstens zu Meintz Lbd. deswegen vor sie eingewandte Intercession, aus Römischer Käyserl. Macht mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechten Wissen, und zeitlichen Vorbetrachtung bemelten beedent Gebrüdern, Melchiorn und Hermann, Grafen von Hatzfeldt und Herrn zu Wildenberg, auch ihren ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, absteigender Linie, diese besondere Kayserliche Gnade gethan, daß sie sich hinführo und zu ewigen Zeiten des abgestorbenen Gräflichen Geschlechts und Stammens der Graffen von Gleichen gebrauchen, sich gegen Uns sonst jedermänniglich gleich also nennen und schreiben, auch von uns und unsern Cantzleyen und sonst männiglichen, neben Ihren vorhin habenden Prædicat und Ehren-Wort, Hoch- und Wohlgebohren, auch der Graffen zu Gleichen und Hatzfeldt und Herrn zu Wildenberg gegeben und geschrieben werden sollen, thun solches auch, aus Römischer Keyserl. Macht und Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieves, und meinen, setzen und wollen, daß Sie nicht allein zu ietzig bevorstehenden, in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg angestellten Reichs-Tag, und allen andern zukünfftigen Reichs-Craiß- und gemeinen Versamlungs-Tagen, wie andere Stände des Reichs dem Herkommen nach als Grafen zu Gleichen, gebührlich geschrieben, Sie ihre Session und Stimm, allermassen die vorige Grafen zu Gleichen und andere immatriculirte Stände haben, einnehmen und gebrauchen mögen, und ihnen solcher Titul Graffen zu Gleichen und Hatzfeldt und Herrn zu Wildenberg hinführo von Uns und männiglich unweigerlich gegeben und geschrieben werden solle, von allermänniglich ungehindert und ungeirret, doch Uns, dem heiligen Reich und sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; Und gebieten darauf, allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Hauptleüten und Marschallen, Landvoigten, Hauptleüten, Vizdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seind, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff: und wollen, daß Sie mehr gedachte beede Gebrüdere, Melchior und Herrmann, Graffen zu Gleichen und Hatzfeldt, Herrn zu Wildenberg, und derselben Nachkommen

men/ bemeltes Stammes absteigender Linie/ obverstandener massen bey oben angeregten ihnen ertheilten Gräfl. Nahmen und Titul der Graffen zu Gleichen/ und Hatzfeldt/ wie auch an würcklichen Besitz der Graffschafft Gleichen und deren Zugehörungen Recht- und Gerechtigkeiten und derer darvon herrührenden Session und Stimm/ auf Reichs-Tägen und andern Versammlungen/ wie obstehet/ ruhiglich und unbetrübet bleiben lassen/ Sie daran weder inner noch ausser Rechtens/ für sich selbst oder iemand anders in gar keine Weise nit irren/ noch hindern/ als lieb einem jeden vnser schwehre Vngnad und Straff/ und darzu ein Pœn nehmlich ein hundert Marck lötiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er befreventlich hierwieder thäte/ uns halb in unsere Keyserl. Cammer und den andern halben Theil vielgedachten beeden Gebrüdern/ Grafen zu Gleichen und Hatzfeldt/ Ihren Erben und Nachkommen/ wie obstehet/ unnachläßig zu zahlen verfallen sein solle/ das meinen Wir ernstlich. Zu Vrkund haben wir an diesen Brieff unsere Kayserliche güldene Bullam hengen lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg den 6ten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers glorwürdigsten Geburth/ sechzehenhundert und ein vierzigsten/ Unserer Reiche des Römischen in vierdten/ des Hungarischen im funffzehenden und Böhmischen in dreyzehenden Jahre.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand/ Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Johann Söldner.

A. Diederl. mppr.

XII.

Kayſers Caroli VI. Reſcriptum an die Reichs-Chur- und Fürſten/ daß ſie denen Grafen zu Hatzfeld und Gleichen das Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren in ihren Cantzleyen ſollen geben laſſen, de Anno 1713.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchläuchtig-Hochgeborner lieber Oheim und Fürst. Uns hat die Hoch- und Wohlgeborne Anna Elisabeth, verwittibte Gräfin zu Hatzfeld und Gleichen, als verordnete Vormünderin ihrer/ dreyen Söhnen/ Johann Hugon/ Carl Caspar und Frantz Lotharn/ Grafen zu Hatzfeld und Gleichen/ allerunterthänigst anzeigen lassen/ welcher gestalt Unsers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters Kayserl. Majestät und Lbd. Ferdinand der III. glorwürdigsten Andenckens dem Geschlecht derer Graffen von Hatzfeld und Gleichen/ vermöge des im Jahr 1641. am 6. Augusti bey der Kayserl. Reichs-Hoff-Cantzley ausgefertigten und bey alldasiger Registratur befindlichen Diplomatis, die hohe Gnade gethan/ und dieselbe unter andern mit dem Prædicat oder Ehren-Wort: Hoch- und Wohlgebohrn/ allergnädigst gewürdiget habe/ demüthigst bittend/ daß/ weilen darüber bißhero keine Intimationes ins Reich ergangen/ Wir dieselbe gewöhnlicher massen/ nebst andern/ auch an dero Liebden abgehen zu lassen/ in Gnaden geruhen wolten.

Gleichwie wir nun in sothanes an Uns gebrachte billige Gesuch/ in sonderbarer Ansehung der grossen Verdiensten des uhralten Geschlechts derer Grafen von Hatzfeld und Gleichen/ gnädigst gewilliget haben; Als ist an dero Liebden Unser gnädigstes Gesinnen/ Sie wollen bey dero untergebenen Cantzleyen die Verordnung thun/ daß obbesagten dreyen Graffen von Hatzfeld und Gleichen/ in Schrifften und sonst vorkommenden Begebenheiten/ das Prædicat, oder Ehren-Wort: Hoch- und Wohlgebohrn/ beygeleget und gegeben werde. Wir verbleiben dero Lbd. im übrigen mit Kayſ. Gn. und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien den 15. Augusti, An. 1713. Unserer Reiche des Röm. im 2. des Hispanischen im 10. des Hungarischen und Böhmischen aber im dritten.

Carl.

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Maj. proprium.

E. F. V. Glandorff.

XIII. Absatz.

Von den Grafen zu Hohenembs.

I.

Kayſers Caroli V. Privilegium vor die Grafen von Hohenembs, die Exemption von auswärtigen Gerichten betreffend, de Anno 1521. nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1676.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien/ und Sclavonien, König Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heyl. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit disem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns der Wohlgebohrne Unser vnd des Reichs lieber Getreuer, Frantz Carl, Graff zu Hohenembs, ein Freyheit vnnd privilegium, so weyl. Marx Sittichen von Embs, seinem Vöttern, und desselben Brudern, Vötteren und Sippverwandten des Geschlechts von Embs, weyl. Unser lieber Herr vnnd Vötter, Kayser Carl der Fünffte, hochlöblichster Gedachtnus, von wegen seines ehrlichen und treuen Verdienens gegeben, fürbracht, von Worthen zu Worthen also lauthendt:

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, König zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallitien, Maioricarum, zu Hispalis, Sardinia, Corsica, Murcia, Giennes, Algiern, Algecira, zu Gibraltaris vnnd der Insul Canariæ, auch der Insulen Indiarum vnnd Terræ firmæ, des Meeres Oceans, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lottrig, zu Brabandt, Steyer, Cärnden, Crain, Limburg, Gelderen, Würtemberg, Calabrien, Athenen, Neopatrien, Graff zu Habspurg, zu Flanderen, zu Tyrol, zu Görtz, zu Parsiliani, zu Arthois, zu Burgundt, Pfaltzgraff zu Hennegaw, zu Holland, zu Seeland, zu Pfürd, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Leritan, und zu Zutphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Goziani, vnnd des heyl. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Piscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, vnnd zu Mechelen ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff, vnnd thun kund allermänniglich, wiewohl Wür aus angebohrner Güthe, vnnd Kayserl. Mildigkeit genaigt seyn, allen vnnd ieden Unsern vnnd des heyl. Reichs Unterthanen vnndt Getreuen Unser Kayserliche Gnad mitzutheilen, so ist doch Unser Kayserlich Gemüth billich mehr bewegt, gegen denen, so sich vor anderen zu Unseren, vnnd des Reichs Diensten redlich vnd fleißig halten, erzeigen, und beweisen, dieselben mit sonderen Gnaden zu begaben, das Wür demnach angesehen vnnd betrachtet haben, die angenehmen getreuen, vnd nutzlichen Dienste, so unser getreuer lieber Marx Sittich von Embs, Unser Diener, vnnd weyl. Jacob von Embs Unserm lieben Herren vnnd Anherren, Kayser Maximilian löblichster Gedächtnus, in seinen Kriegs-Händlen gegen dem Aydtgenossen, in Hungarn, und sonsten mannigfaltiger weiß, auch sonsten in dem nechst vergangenen Venedischen Krieg, darinnen gedachter Marx an seinem Leib mercklich Beschädigung empfangen, auch ihre Vorfahren weyl. Unseren Röm. Kayseren vnnd Königen, vnnd Unserm Hauß Oesterreich offtermahls bewisen haben, vnnd der bemeldte Marx hinführo zu thun willig erbeuth, vnnd darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechter Wissen den genanten Marx Sittichen von Embs, auch allen seinen anderen Gebrüderen, Vetteren, vnd Sippverwandten des Geschlechts von Embs, vnnd aller ihrer ehelichen Leibs-Erben, vnnd derselben Erbes-Erben Ihres Nahmens vnnd Stammens, von Embs für vnd für, diese besondere Gnad vnnd Freyheit gethan, vnd gegeben, thun vnd geben die auch von Römisch-Kayſ. Macht, vnd als regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich wissentlich, in Crafft diß Brieffs, also, daß nun hinfüro Sie, ihre Diener, Ambtleuth, vnd Aigenleuth, Vogtleuth, Hintersassen vnd Unterthanen, die sein in dem Gericht Embs, oder anderstwo wohnhafft, vnd gesessen, die Sie ietzo haben, oder künfftiglich überkommen, desgleichen auch Einsässen vnd Unterthanen in dem Gericht zu Lußnau, die Er von Uns, vnnd dem heyl. Reich, Pfandts-weis innen gehabt, so lang dieselbige in ihren Händen bleiben, Mann oder Frauen, gemeiniglich noch sonderlich vor jemands, wer der, oder die, oder vmb welcher Sache das wäre, es treffe ahn Ehr, Leibs-Schuld, Haab, oder Güther, nichts ausgenommen, für einig Land-Gericht, Hof-Gericht, Westphälisch-noch ander Gericht, wie die genennt, wo die gelegen, vnd wem die zugehörig seyn, keines ausgenommen, nit fürgeheischen, geladen, daselbst beclagt, noch ichtes wider ihre Leib, Haab, vnd Güther gericht, geächt, geurtheilt, oder procedirt werden soll, in kein Weiß, sondern, wer zu ihnen in gemein, oder sonderheit, oder ihren Haab, vnd Güthern Spruch, oder Forderungen zu haben vermaint, woher, oder warumb das wäre, daß der oder dieselben das Recht darumb, nemblich gegen gemelten von Embs allein vor Uns oder Unseren Nachkommen am Reich, Römischen Kayseren oder Königen, oder Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, oder weme Wir das je zu Zeiten befehlen vnnd gegen Ihren Gütheren vor den Obrigkeiten vnd Gerichten, darinnen dieselbe gelegen seyn, vnd dann gegen ihren Dieneren, vnd Ambtleuthen.

leuthen, allein vor ihnen, und gegen ihren aigenen Leuthen, Vogtleuthen, Hindersässen vnd Unterthanen, vor den Richteren vnnd Gerichten, darinnen sie gesessen, vnd ordentlich gehörig seyn, vnd sonsten minderst anderstwo suchen vnd nemen, dahin sie auch ein ieder Richter auff der genannten von Embs, oder ihrer Erben Abforderung zu recht weisen solle, es wäre dann, daß den Clägern auf ihr Anruffen das Recht ahn gemeldten Enden versagt, oder gefährlich verzogen, das kündlich gemacht würde, der oder dieselben mögen alsdann das Recht in solchem suchen und nemen an den Enden und Gerichten, da sich das gebühret, wo aber Sie darüber, oder die gemelten ihre Diener, Ambtleuth, Aigenleuth, Vogtleuth, Hintersässen oder Unterthanen, Mann, oder Frauen, ihre Haab oder Güther gemeinlich, oder sonderlich, durch iemand für einig Land-Gericht, Hoff-Gericht, Westphälisch- oder andere Gericht, fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt, oder wider Sie, ihre Haab vnnd Güther gericht, geaidt, geurtheilt, oder procedirt wurde, in was Sachen das geschehe, wollen wir dasselbig alles vnnd jedes gantz Krafft loos, zu nicht vnd untauglich seyn, vnd denselben fürgeladenen Personen ahn ihren Ehren, Leiben, Haab, vnnd Gütheren, auch genannten von Embs, vnd ihren Erben an dieser Unserer Kayserl. Freyheiten gantz keinen Abbruch, Schaden, oder Nachtheil bringen soll, noch mag, in kein Weis, dann Wir auch dasselb alles, und jedes ietzo alsdann, und dann als ietzo, gäntzlich auf heben, abthun, und vernichten, von obbestimbter Kays. Macht, Vollkommenheit, aigener Bewegnus, und rechter Wissen mit diesem Brieff; Wür haben auch weiter von obbestimbter Kayserl. Macht den obgenannten von Embs, und ihren Erben disе besendere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, daß Sie offene Aechter und Aberächter bey ihnen in ihren Schlösseren, Märckten, Dörfferen, Gerichten, und gebiethen, auf ihre Recht und Gerechtigkeiten, ohne männiglichs Eintrag oder Verhinderung, endthalten, und vor Gewalt schützen, und schirmen, dabey Sie auch von Uns oder Unseren Nachkommen am Reich in allweeg gehandthabt werden sollen. Vnnd gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Gaist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeindten, und sonsten allen anderen Unseren, und des Reichs, auch Unserer erblichen Fürstenthumben, und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Weesen die seynd, von obbestimbter Unserer Kayſ. Macht ernstlich, und wollen, daß Sie die vorgenannten von Embs, und ihre Erben an den obgemeldten Gnaden und Freyheiten nit irren, sondern Sie, ihre Diener, Ambtleuth, Aigenleuth, Vogtleuth, Hindersassen, und Unterthanen deren, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch iemands andern zuthun gestatten, als lieb einem ieden seye, Unser und des Reichs Ungnad und Straffe, und darzu eine Pön nemblich funffzig Marck löthiges Golds zuuermeiden, die ein ieder, so offt er freuentlich darwider thäte, Uns halb in Unser- und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil den obgemelten von Embs, und ihren Erben ohnabläßlich zubezahlen verfallen seyn solle, mit Vrkund dieß Briefs, besieglet mit Vnserem Kayſ. anhangenden Insiegel; Geben in Vnserer und des heyl. Reichs Stadt Wormbs, am fünffzehenden Tag des Monaths May, nach Christi Vnsers lieben HErren und Seeligmachers Geburth fünffzehen hundert- und im ein- und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im anderen, und der anderen im sechsten Jahre.

VNd Uns darauff Eingangs benennter Frantz Carl Graff zu Hohenembs demüthiglich angeruffen, und gebeten daß Wir, als ietzt regierender Römischer Kayser, Jhme über solchen Brieff und Freyheit, Vnser Confirmation und Bestettigung (in massen Wir jüngst hievor under dem dato den sechs und zwantzigsten Julii Anno sechzehen hundert- neun und fünffzig seinem Vatter, Carl Friederichen, und dessen Brudern, Frantz Wilhelm, Graffen zu Hohenembs auch gethan hetten) mitzuthailen gnädiglich geruheten: Das haben Wür angesehen bemeldts Graffen von Embs demüthig und ziemlich Bitten, Seine, und Seiner Vorforderen ansehnlich und nützliche Dienst, so Sie Unseren Vorfahren in viel Weeg gehorsamlich erzeigt, Sie auch Uns und dem heyl. Reich hinführo wohl thun mögen, und sollen, und darumben, mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath, und rechtem Wüssen den ob eingeleibten Kayser Carls Brieff gnädiglich confirmirt, confirmiren den auch als ietzt regierender Römischer Kayser wüssendlich in Crafft dieses Briefs, und mainen, setzen, und wollen, daß derselbe Brieff in allen und jeglichen seinen Worthen, Puncten, Articulen, Inhaltungen, Mainung- und Begreiffungen durchaus cräfftig und mächtig seyn, und gedachter Graff von Embs, und alle Seine Sippverwandten sich desselben, alles seines Inhalts, würcklichen gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, ohne Unser und Männiglichs Irrung, und Verhinderung, doch souiel die Frey-

Freyheit für frembte Gericht betrifft, die Sach und Fähl, so in weyl. obhochwohlgedachtes Unsers geliebten Herren und Vötters seel. jüngst erneuerten Hoff-Gerichts-Ordnung zu Rothweyl, unter dem fünfften Titul des anderen Theils, austrücklich begriffen seyn, ausgenommen.

Und gebiethen darauff allen, und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleüthen, Landrichteren, Schultheissen, Burgermaisteren, Richteren, Räthen Bürgeren, Gemeinden, und sonsten allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd, mit diesem Brieff ernstlich, und wollen, daß sie vielbemeldten Graffen von Hohenembs, Seine Erben, und Sippverwandten bey dem Inhalt Kayser Carls obbemelter hochlöblichster Freyheit, und Privilegium, und dieser Unser Kayſ. Confirmation vestiglich handhaben, schützen, und schirmen, und gäntzlich bleiben lassen, und nit gestatten, Sie darwider in einig Weeg zu beschweren, zu betrüben, noch anzufechten in kein Weiß, solches auch nicht selbst thun, als lieb ihnen alles seye, Unsere schwere Straff und Vngnad, und darzu die Pöen im obeinverleibtem Brieff begriffen zu vermeiden, das mainen Wir ernstlich.

Mit Urkundt dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayſ. anhangenden Insigel, der geben ist In Unserer Stadt Wienn den zwey und zwanzigsten Tag Monaths Aprilis nach Christi Unsers lieben HErren und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im sechzehen hundert sechs und siebenzigisten Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böheimbischen im zwanzigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

II.

Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Graf Friedrichen zu Hohenembs und seines Bruders Söhne, über den Blutbann in den Herrschafften Vadutz und Schellenberg, de Anno 1664.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kundt allermänniglich, daß Vns der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Getrewer Carl Friederich, Grafe zu Hochenembs unterthäniglich angeruffen und gebetten, das Wir Jhme für sich, und in Vormundschaffts Nahmen seines verstorbenen Bruders, Frantz Wilhelms, hinterlassener dreyen Söhnen, Ferdinand, Jacob Hanibals und Frantz Wilhelms, aller Grafen zu Hohenembs den Pann über das Blueth zu richten, in beeden Herrschafften Vadutz und Schellenberg, so von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rührt, und er neben besagtem seinem verstorbenen Bruder jüngst hievor von Vns den 8. Augusti Anno 1659. zu Lehen empfangen und getragen, anietzo nach mehr bemeldtes seines Bruders erfolgtem tödlichem Hintritt, Jhme für sich, und Vormundschafft Nahmen, wie verstehet, von Uns als jetzt regierenden Römischen Kayser wiederum zu Lehen zu ersuchen und zu empfahen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten; daß wür derowegen mit Gnaden angesehen, solche sein gehorsambiste Bitt, auch die angenehmen, getrewen, gehorsamben und willigen Dienst, so nit allein seine Vor-Eltern, und vorgedachter sein Bruder Vnsern löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen, sondern auch Er selbst dem heyl. Reich und Vnserm löbl. Hauß Oesterreich in mehr Weege vnterthänigst erzeigt und bewisen haben, und hinführo gegen Vns Er gleicher gestalt zu thun vnterthänigst vrbietig ist, auch wohl thuen kan mag und solle, und darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obbenenten Carl Friderich, Grafen zu Hohenembs für sich, und in Vormundschafft Nahmen bemeldter seiner Vettern den obberührten Bluet-Pann bey mehr angeregten Herrschafften Vadutz und Schellenberg, zu Lehen gnädiglich verliehen, thuen daß auch und leihen Jhme demselben von Römischer Kayſ. Macht, wissentlich, in Crafft diß Briffs, was wür Jhme von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben sollen und mögen, also das Er obberührten Bluet-Pann von Vns und dem heiligen Reich in Lehens weiß innhaben, nutzen, niessen, und gebrauchen, auch denselben fürters seinen Leüthen,

die Er jeder Zeit für geschickt und tauglich achten, und befinden würdet, so offt es die Nothurfft erfordert, an seiner Statt befehlen, die bey dem Ayde so Er Uns, wie hernach stehet, darumb gethan und als sich gebührt von denselben seinen Ambtleüthen auch nehmen solle, zu handeln, zu richten, und zu vollfahren, gegen dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, und darinnen nit anzusehen, weder Gunst, Furcht, Freündschafft, Feindschafft, Muth, Gaab, noch gantz kein andere Sachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht, immassen das ein jeder gegen GOtt dem Allmächtigen an dem letzten Gericht verantwortten will, doch Uns und dem heiligen Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, der mehr genandte Carl Friederich Graf zu Hohenembs hat Uns auch darauf für sich und in Nahmen obstehet, durch seinen bevollmächtigten Gewaltträger, den Ehrsamen, Gelährten, vnsern und des Reichs lieben Getrewen Johann Bernhardt Hausern, der Rechten Doctorn und Agenten an Unserm Kayserl. Hoff, vermög vorgebrachten schrifftlichen Gewalts gewöhnlich Gelübd und Aydt gethan, uns und dem heiligen Reich mehrbestimbtes Bluet-Panns wegen, getrew, gehorsamb, und gewerttig zu sein, zu dienen und zu thuen, als sich davon gebührt, alles trewlich, und ungefährlich; Und gebieten darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleüthen, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen; Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Vnsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seind, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie offtgedachten Grafen zu Hohenembs, an der obbeschriebenen Unserer Verleihung nit irren, noch hindern, sondern Sie, wie obstehet, gerubiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwäre Ungnadt und Straff, und darzu ein Pöen, nemblichen vierzig Marckh löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freuentlich hierwider thätte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel ernantem Grafen zu Hochenembs vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkundt dis Briffs, besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist Regenspurg, den neündten May, Anno sechzehen hundert vier und sechzig.

III.

Vergleich zwischen Herrn Graf Frantz Wilhelm zu Hohenembs, und Herrn Graf Frantz Carln zu Hohenembs, dieses Abfindung und jährliche Alimentations-Gelder betreffend, de Anno 1690.

DEmnach von der Röm. Kayserl. Majest. Herrn Franz Wilhelm, Grafen zue Hochenembs-Titl. ꝛc. die interims-Administration der Graf- und Herrschafften Hochenembs allergnädigist aufgetragen worden; Alls hat, auf Interposition des Hochgebohrnen Herrn Nicola, Grafen von Lodron Titl. ꝛc. Hochgräffl. Excell. sich wohlermelter Herr Graf Franz Wilhelm mit seinem Herrn Vettern Franz Carl, Grafen zue Hochenembs Titl ꝛc. auf allergnädigiste Ratification der Römischen Kayserl. Maj. zu Aufrechthaltung dero Nahmens und Stammens, und zue Fürpflanzung gueter Intelligenz, und Freundtschafft freywillig und güetlich zu Sein wohlgedachten Herrn Graf Franz Carls jährl. Vnderhalt verglichen wie volgt.

Für das Erste solle Herr Graf Franz Wilhelm, Crafft diß optimo iure verobligiert, und schuldig seyn, Herrn Graf Franz Carl diese nach specificierte convenierliche Sustendations-Mitl all Jahrlich und iedes besonders, ordentlich getreü und aufrichtig, ab- und ausfolgen, auch demselben, ohne dero Costen, so weit als einer in einem Tag von, und zue dem Palast nacher Embs raisen mag, liffern, und überantwortten zue lassen, alls.

1. Solle Herrn Graf Franz Carl die Bewohnung, wo es ihme beliebig, frey gestelt sein.

2do. Zu seinen jährlichen Vnderhalt solle Ihme an paaren Gelt fünffzehenhundert Gulden abgefolgt, iedes Quartaliter. 375. fl. geliffert werden.

3tio. Seiner Frau Gemahlin zu Ihrer aignen Disposition jährl. ainhundert Gulden.

4to. An Wein fünff Veltkhirchner Fueder, als drey ahm Bor- und Sadlberg, die ybrige zwey Fueder am landern gueten Gewar.

5to. An Früchten zwey hundert Viertl Khernen, hundert Viertl Haber, und fünffzig Virtl Gersten, alles Veldtkhürchner Maaß.

6to. Zwey Schlacht-Oxen, so beede wenigist siben Centner an Fleisch, und auch am Vnschlitt sechzig Pfundt halten, oder mit anderem ersetzt werden solle.

7mo. Acht Kelber, vier Schaff, zwey Mäst-Schwein, jedes wenigist 12. Gulden in Valor, zwelff Capaunen viertzig Hennen, und dreyßig Hünner auch Millich nach Nothurfft und mithin befüegt sein solle, sechs Roß und soviell S. V. Viech

Vieh jährl. in das Meyensüß oder Alpen zu thuen.

8uo. An ausgelassenen Schmalz vier Center, und ain Centern Keeß.

9. An Flax zwey Centner als von dem Flax zehent, aus der Meederer. 50. Pfund und von anderem gueten Flax 150. Pfund, auch fünffzig Pfundt Hanff.

10mo. Auf 3. Pferdt Hey genug im gleichen die Nothurfft am Holz.

11mo. Daß Jagen soll ihme nach seinen Belieben wo er will, für sich und seine Leuth freygestelt seyn.

12. Jährlich drey Thannhirschen, zwey Gämbs, und einen halben Hirschen. Nach disem ist auch verhandlet, und beliebt worden, daß im Fall die Frau Gemahlin den Herrn Graf Franz Carl überleben würde, der Fideicomiss-Folger, und Inhaber, auch dessen Erben und Nachkhomen diser Graf- und Herrschafften Hochenembs, schuldig und verbunden seyn sollen, zu dero wittiblicher Vnderhaltung jährlich so lang sie in Wittib-Stand verbleibet, ain tausent Gulden, guetter Reichs-Münz, und Wehrung, sambt ainem Centner Flax, und also 250. fl. Quartaliter ohne Ihren Costen zue lifern und zue reichen lassen,

Dargegen solle dickh ernandter Herr Graf Franz Wilhelm das Vranherliche Fideicomiss der Graf- und Herrschafften Hochenembs, mit allen zuegehörigen Jurisdictionibus, und Einkhunfften in Conformität des ordentlich aufgerichten Fideicomiss gleich sein aigenthumbliches Guet administrieren, die jurisdictionalia, und Regalia, ohne einige Hindernus exerciren, selbsten nuzen, niessen und darüber herrschen, so lang und viell, biß die Röm. Kayſ. Maj. andere allergnädigiste Verordnung ergehen lassen.

Sodann ist auch außtruckhlich abgeredt und beschlossen worden, daß Herr Graf Franz Carl alle diejenige zu dem Fideicommiss gehörige Sachen restituiren solle.

Nächst disem solle alles dasjenige was nicht in dem Fideicomiss begriffen, und der Herr Graf Franz Carl ante & post nuptias seiner Frau Gemahlin geschenckht, oder alio titulo zugeaignet auch noch ferners schenckhen und geben möchte ihro donirter massen aigenthumbl. verbleiben sollen.

Nägst welchem allen reservirt sich Herr Graf Franz Carl hiemit per expressum beuor alles dasjenige, so ihme durch Erbschafft oder ander Weeg seu titulo quocunque aigenthumblich zuefahlen und respective yberlassen wurde, darmit libere und vngehindert, disponiren zue khönnen.

Neben dem ist auch verhandlet, und allerseits beliebt worden, daß bey der Röm. Kayſ. Maj. die allergnädigiste Ratification allerunderthenigist implorirt, und zumahlen von dato diß Contracts allen forderist von Herrn Graf Franz Wilhelm alle Cösten und Expensen die der Herr Graf Franz Carl sowohl in Zeit als er in Schweiz gewesen, und die von Herrn Antonio Dominico-Schmidt von Leuenfeldt ꝛc. für obwohl gedachten Herrn Grafen Franz Carl hergebene höchst nothwendige Vnderhaltung, sowohl an Gelt, Victualien, als auch weegen aufgeloffener Kösten des biß anhero geführten Process veraccordierter massen, für alles und alles fünffzehen hundert Gulden Reichs-Wehrung erlegen, wie nit weniger für das in der Schweiz ein Bestand habende Quartier, den Hauß-Zinß, und was seinetwegen von denen Beambten zue Embs abzustatten, versprochen auch zuebezahlen schuldig, und verbunden seyn solle.

Vber dises alles ist ferners austruckhlich abgeredt verhandlet, zuegesagt, und versprochen, daß sie solchen Accord und Vertrag gegen einander aufrichtig und dises trey bey, und zu halten, sollen, und wohlen, und zwahr dises mit Venundirung aller hierwider ersinnlichen Rechts-Behelffen, Privilegien, Gnaden und Gaben also und dergestalten, daß in vnuerhoffeten widrigen Fahls obwohl gedachter Herr Graf Franz Wilhelm disen Concordatis nit allein geleben, die oben veraccordierte Vnderhaltungs-Mitl zum Theil, oder gar nicht liffern, und darwider thun gestatten, oder geschehen zulassen solte, daß alsdann solche obinserierte dem Herrn Grafen Franz Carl, und dero Frau Gemahlin aniczo concernierende auf eraigenden Fahl wittiblichen Vnderhaltungs-Mitl bey denen Vnderthonen, iedesmahls güttlich, oder rechtlich auf des Gegentheils Vncosten in Mit-Zuehaltung biß zue vollständiger Satisfaction eingelangt werden khönnen, und mögen, wie dann zue dem Ende sye Vnderthonnen zue Embs und Lustnau so viell diese Liefferung anbetrifft ipso jure ihres Juraments iedes mahls entlassen sein sollen, mithin auch zue mehrerer Versicherung befugt sein auf Mit-Beyhaltungs-Fahl aus denen sowohl in dem Oesterreichischen als Schweiz habenden Gefällen, Zehendt, Zünß, und Güldten, ohne alle Widerreth aigens sich bezahlt zumachen.

Allermassen dann solcher Contract von dato an seinen Anfang nehmen, und zue dessen mehrer Becrefftig- und Versicherung haben sich Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz Herr Leopoldt Wilhelm, Graf zu Königsegg ꝛc. Titl. wie auch Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz Nicola Graf von Lodron Titl. als von Herrn Franz Wilhelm Grafen zue Hochenembs Titl. ꝛc. erbettener vollmächtiger Gewaltshaber mit Zuezug Herren Nicolaus Miller Titl. ꝛc. und dann Herrn Jacob Hammball Friderichen, Graf zue Ho-

chenembs und Vaduz ꝛc. Titl. für sich selbsten, wie auch in Nahmen Herrn Franz Carl, Grafen zue Hochenembs Titl. ꝛc. von Herrn Antonio Dominico Schmidt von Levenfeldt Titl. ꝛc. alls vollmächtiger Gewaltshaber aigenhendig unterschrieben und mit dero respect. Hochgräfl. und gewöhnlichen Pettschafften corroborirt, und dises Verglichs drey gleichlautende Recels verfertiget worden. So beschehen zue Augspurg den ain und dreyßigsten Monats-Tag Januar. des sechszehenhundert und neunzigsten Jahrs.

Leopold Wilhelm, G. z. Königsegg. (L.S.)
Jacob Haniball Friedrich, Graf zu Hochenembs und Vaduz (L.S.)
Nicolaus Miller (L.S.)
Nicolaus, G. z. Lodron. (L.S.)
Ant. Dominicus Schmidt von Lewenfeldt (L.S.)

IV.

Cessions-Recels, vermöge dessen Herr Jacob Hannibal, Graf von und zu Hohenembs, seinem Herrn Sohne, Graf Frantz Rudolphen von und zu Hohenembs, die Grafschafft Hohenembs mit allen ihren Pertinentien cediret, de Anno 1718.

DEmnach der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Jacob Hannibal, Graf von und zu Hohenembs ꝛc. ꝛc. mit dessen Herrn Sohne, dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Frantz Rudolph, Grafen von und zu Hohenembs ꝛc. anderweit, einen sogenannten Vergleich, über die Grafschafft Hohenembs, unterm dato den 7ten Sept. des letzt abgewichenen 1717ten Jahres errichtet, auch beyderseits Herrn Pacisenten selbigen Vergleich der Röm. Kayserl. Maj. zu dero allergnädigsten Kayſ. Confirmation, allerunterthänigst eingereichet.

Als hat der Kayſ. Reichs-Hof-Rath, vermöge dero hierunter waltenden Obrigkeitl. Ambts, zuförderst, ob die in angezogenem Vergleiche eigentlich enthaltene Cession zugestatten? in gebührende Erwegung gezogen, und befunden, daß, nach dem ietzigen Zustande des alten Gräfl. Hauses Hohenembs, eine Enderung fürzunehmen, da, besonders, der gröste Theil derer Vätterlichen Creditorum chirographariorum, sich an die Königl. Böhmische Land-Taffel in Praag gewendet, und daselbst, wegen derer Einkünffte von der Herrschafft Bistrey die Classification gesuchet, auch erhalten, hiernächst diejenigen Glaubigere, welche, nach Ablauff der in denen ergangenen Citationibus Edictalibus gesetzten Zeit, sich etwa gemeldet, oder noch melden mögten, pro præclusis zu achten, ferner, wann, an Seiten des ältern Herrn Graffens, bey dessen herannahendem Alter, ein Todes-Fall, sich ereignen mögte, der jüngere Herr Graf sodann, zu Abstattung eines mehrern, als die auff der Grafschafft Hohenembs hafftenden Real-Schulden betragen, sich nicht verstehen will; hingegen, in dem Fall, da die Vätterliche Abtrettung der Grafschafft Hohenembs an ihn verwilliget würde, jährlich zu Abführung derer überbleibenden passivorum chirographariorum paternorum, einen billigen Beytrag, zuthun, in genere, auch in specie erböthig, wie denn der Agent Cronefeldt, als derer Hohenembsischen Creditorum ex officio vormahls constituirter Anwald, in zween Exhibitis v. 12. Nov. und 1. Decembr. 1717. daß obiger Vergleich seinen Principalen gar verträglich seye, erkannt, und umb dessen Beförderung gebeten, hierüber, die Unterthanen von Hohenembs, vorhin allbereit, umb die Administration des jüngern Herrn Grafens, als ihres natürlichen Erb- und Landes-Herrns, emsiglich angehalten; dann der Ausgang sattsam bezeuget, daß zwar von Georgii 1715. an, vermittelst der vorigen Kayserl. Administrations, auch Reichs-Hof-Raths-Commission, die Admodiation der Grafschafft Hohenembs, jährlich auf 1000. fl. hoch, dem Gräfl. Hause und dessen Credit-Wesen zum besten, mühsam gesteigert, aber der hierunter intendirte Zweck nicht erreichet, sondern durch allerhand Zufälle unterbrochen worden.

Bey welcher Bewandnüß, und da hierunter an einem Theil, des Gräfl. Hauses Hohenembs, und dessen Unterthanen andern Theils, ermelter chirographarischer Glaubigere selbsteigenes Interesse sich veroffenbahret, der Kayſ. Reichs-Hof-Rath causa sic satis cognita, dahin, daß die angetragene Cession nunmehro wohl zu verstatten, und zum Effect zu befördern, auch, zu dem Ende, die anderweit angeordnete Kayſ. Administrations-Commission hinwieder aufzuheben sey, geschlossen, hiernechst aber, und weil nach dem errichteten Recels v. 3. Sept. 1717. neue trifftige Umbstände sich ereignet, zu desto mehrern Præcaution, die Verfügung gethan, damit, vor der angeordneten Kayſ. Reichs-Hof-Raths Commission, eine genaue Untersuchung angeregter Umbstände fürgenommen, insonderheit des jüngeren Herrn Grafens Erklährung, wegen derer Vätterlichen Chirographarischen passiv-Schulden, auf eine gewisse Summe gesetzet, und, wie dießfalls, also auch sonst, in übrigen ein fester, sicher, unhintertreiblicher Fuß gestellet werden möge.

Allermassen nun die Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Commission, herunter, den behörigen Fleiß allenthalben obiger Instruction gemäß, vorgekehret, insonderheit den jüngern Herrn Graffen, was obervöhnte Vätterl. chirographarische passiva betrifft, zu einer gewissen Erklährung, durch dienliche Vorstellungen, veranlasset, hiernechst der Kayſ. Reichs-Hof-Rath, nach beschehenem anderweitigen Vortrag, und reiffer Überlegung, dasjenige, was vor ermelter Commission vorgegangen, approbiret; Also ist, vor derselben, zwischen denen Herrn Graffen, dem Aeltern und Jüngern, von und zu Hohenembs, folgender Recels wohlbedächtig abgehandlet, und geschlossen worden.

Erstens refutiret, cediret und überlässet Herr Graf Jacob Hannibal von und zu Hohenembs, die ihme, durch Absterben des letztern Besitzers, Graffens Frantz Carls, angefallene Grafschafft Hohenembs, mit allen und jeden Zugehörungen, wie er selbige von solcher Zeit an, vermittelst der angeordneten Kayſ. Administration, genutzet, oder sonst, nutzen und gebrauchen mögen, seinem vorlängst re ipsa & facto emancipirten und e patria potestate dimittirten, Herrn Sohne, Herrn Frantz Rudolphen, Graffen von und zu Hohenembs, und zwar actu inter vivos, alſo irrevocabiliter, und unwiederrufflich, auch dergestalt, daß er, Herr Graff Jacob Hannibal, als refutant und Cedent, sich des Eigenthumbs über die Graffschafft Hohenembs, und deren Zugehörungen gäntzlich begeben, und auff keine Arth und Weise, der Administration anmassen, oder von denen Einkünfften etwas eigenmächtig erheben wolle, hingegen er, Herr Graff Frantz Rudolph, als Cessionarius und proximus successor, nebst dessen Männlichen Ehelichen Descendenten sich des Eigenthumbs daran zu erfreuen, und darüber von Kayſ. Maj. die behörige Belehnung allerunterthenigst zu suchen; und zu empfahen, befugt seyn solle. Wir denn, zu dem Ende, die anderweit angeordnete Kayſ. Administrations-Commission hinwieder aufgehoben, und ihme dem jüngern Herrn Graffen, als Cessionario, die Administration sowohl in œconomicis & Cameralibus, als Jurisdictionalibus und Politicis eingeraumet, jedoch darbey, was die von Georg. 1715. bis auf weitere Kayſ. Verordnung, über Hohenembs geschlossene Admodiation betrifft, selbige, bis zu Endigung des dritten Jahres, alſo biß nechst bevorstehenden Georgii unverändert gelassen, auch hierüber obervehnte Kayſ. Administrations-Commission annoch fortgesetzet, nach Ablauff solcher Zeit aber, ihme, Herrn Cessionario, ob er solche zu continuiren, oder die Oeconomie auf andere, nützlichere und bequemere Art und Weise, zu bestellen gemeynet, anheim gegeben werden solle. Da hingegen auch der jüngere Herr Graff, als Cessionarius, zu Erhalt- und Verbesserung des Zustandes von Hohenembs, gebührenden Fleiß anzuwenden, und zu dem Ende eheliche, besonders in jurisdictionalibus, politicis, auch œconomicis und Cameralibus sattsam geschickte, des Orths kundige und erfahrne Beambten zu verordnen, und üblicher massen zu vereyden hat hiernechst und

Vors Andere machet Herr Graff Frantz Rudolph von und zu Hohenembs, als Cessionarius, auf die verbindlichste Art und Weise, insonderheit cum clausula paratissima Executionis, sich dahin anheischig, daß er

1. Zu billigen Abtrag derer Vätterl. Chirographarischen Passiv-Schulden überhaubt, von denen Hohenembsischen Einkünfften, eine summam von 18000. fl. ablegen wolle: jedoch daß die ihme ehemals von dem Vaduzischen Kauffschilling, zu Behuff der Campagne fürgesetzten 1000. fl. ingleichen dasjenige, was Ihro Fürstl. Gnaden zu Kembten, als vormahligen Kayſ. Administrations-Commissario, an dem deroselben am 22. April. 1717. zuerkanten baaren Vorschuß, und Commission-Gebührnuß, von Capital und Interesse, nach Abzug des Ihro Fürstl. Gnaden zuförderst hierzu angewiesenen Vaduzischen Kauffschillings Rests, von Capital und Interesse übrig verbleibet, unter obige verwilligte Summam derer 18000. fl. mit begriffen seyn, zu dem Ende, dem jüngern Herrn Graffen, der von ihme über angeregte 1000. fl. ausgestellte Schein, in originali zurück gegeben, dabeneben aber Ihro Fürstl. Gnaden zu Kempten, zu angeregtem Residuo, nach Anleitung derer Kayſ. Verordnungen von obgedachtem 22. April 1717. aus denen paratesten Einkünfften von Hohenembs, bedürffenden Falls unverlängt verholffen werden solle.

Dagegen, und wenn solches Fürstl. Kemptische Residuum liquidum gäntzlich abgestossen seyn wird, der jüngere Herr Graff, zu Abführung des Uberrests von obigen 18000. fl. jährl. wenigstens 2000. fl. aus denen Hohenembsischen Reditibus zu verschaffen, und an die Vätterlichen Chirographarischen Gläubigere, nach Inhalt derer von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, auf vorhergehendes Erkäntniß ausgefertigten Assignationum, jedesmahl gegen Quittung zu bezahlen, auch da er hierinnen, wider Vermuthen, säumig seyn mögte, das Reichs übliche Interesse als 5. von 100. davon zu entrichten hat. Worbey aber er der jüngere Herr Graff, ihme vorbehält, daß er zuförderst, und ehe dergleichen Assignations ergehen, mit seinen wieder eines und des andern Glaubigers Forderungen habenden Exceptionibus, durch den hierzu allhier bestellten Anwalden gehöret, wir nicht weniger ihme hierunter mit ermelten Creditoribus, auf eine geringere summam zu tranſigiren, gestattet werden solle.

2. Verspricht der jüngere Herr Graf von und zu Hohenembs, als Cessionarius, daß er, wie ihme ohne diß zu thun obliegt, die letzthin von seiner Frau Mutter, gebettene auch erkannte Translationem securitatis auf Hohenembs, ihrer künfftigen Wittiblichen Ansprüche halber agnosciren, und auff begebenden Fall das behörige richtig abstatten, dabeneben immittelst, und so lange der ältere Herr Graff am Leben seyn wird, gedachter seiner Frau Mutter, zu dero desto bessern Unterhalt, jährlich 1000. fl. nebst der freyen Wohnung, in Embs, entrichten solle und wolle.

Schließlich ist gegenwärtiger Cessions-Recels in drey gleichlautende Exemplaria durch obbenannte Kayſ. Reichs-Hoff-Räthl. Commission verfasset, ingleichen von Herrn Jacob Hannibal, Graffen von und zu Hohenembs, als Cedente, und Herrn Frantz Rudolphen, Graffen von und zu Hohenembs, als Cessionario vollzogen, und gewöhnlicher massen ausgefertiget worden. So geschehen Wien den 29. Martii, im Eintausend Siebenhundert und Achtzehenden Jahre.

XIV. Ab-

XIV. Absatz.
Von den Grafen von Hohenlohe.

I.

Des Röm. Königs Friderici II. Lehen-Brieff vor Crafften von Hohenlohe über Geilnau, Crailßheim und Hohnhard, de Anno 1214.

FRidericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis Sacri Romani Imperii fidelibus ad quos præsentes pervenerint, gratiam & omne bonum. Ad illos specialius Regalis nostræ liberalitatis munificentia se extendit, quos noscit erga sacrum Romanum Imperium Fide perspicuos, præpollentes potentia & opere efficaces. Sane nobilis Viri, Cratonis de Hoënloe, fidelis nostri dilecti fructuosa & indefessa, quæ nobis & Imperio huc usque continuatione laudabili impendit seruitia, & in futurum impendere poterit, præ oculis collocantes, sibi, suisque hæredibus, ut major imperio crescat apud eos devotio, & augmententur seruitia, Castrum Geilenove, oppidum Crailshaim & villam Hohnhard, cum omnibus suis juribus & pertinentiis, quæ quondam Nobili Viro Conrado Comiti ab Oettingen, dum viveret, pertinebant, ex liberalitate Regia duximus concedendas a Nobis & Imperio feudali titulo perpetuo possidendas. Harum testimonio litterarum nostro Majestatis Sigilli robore signatarum. Datum in Vels 7. Januarii Anno Domini 1214. regni vero nostri anno primo.

II.

Ejusdem Vergleich zwischen Herrn Gottfrieden von Hohenlohe, und Schenck Walthern von Limburg, de Anno 1235.

VOn GOttes Gnaden Wir Friderich, Röm. Kayser, allezeit Mehrer des Reichs zu Jerusalem und Sicilien König ꝛc. Kund und zu wissen seye allen und Jeden des heyligen Röm. Reichs unsern Lieben und Getreuen jetzigen und künfftigen, daß als Wir an Unserm Kayserl. Hoff zu Hagenau mit Unsern Fürsten und Gewaltigen zu Gericht gesessen, Unser Lieber Getreuer, Gottfried von Hohenlohe, Graff zu Romaniolen, bey unserer Maj. Herrn Schenck Walthern zu Limburg wegen grossen zugefügten Schadens beklagt. Er Walther auf unser allergnädigste Bewilligung, wie unten folget, sich gütlichen verglichen und Ihne befriediget, nemblich daß zu Abtrag, solcher Schäden Er besagtem Gottfried tausend Marck klares und gutes Silber versprochen und Ihme dafür das Schloß Schenckenburg verschrieben, und eingeräumbt, und über das noch hundert Pfund jährliches Einkommens und Gefäll, Würzburger Wehrung und Müntz auf sein Herrn Walthers aigenthumblichen oder Lehenbahren Güthern wo und an welchen Orthen Herr Gottfried solche haben will, derenthalben Herr Walther durch unsern Hoff und Gericht das Eigenthum also balden übergeben, die Lehen aber welche Er hat durch unsere Liebe Getreue und Fürsten und Bischöffen zu Bamberg und Würtzburg Ihme Herrn Gottfrieden übergeben, zu vorderst auch dem anwesenden Herrn Bischoff zu Bamberg mit nachbeschriebenem Beding und Beweiß aufgeschrieben, daß Er zwischen hier und dem heyl. Martini-Tag nechstkünfftig und von denen noch über ein ganzes Jahr auf solchen Tag, Er Gottfried und Seine Erben vorbesagte Güther mit aller Zugehör, und mit allen Rechten in freyer und ruhiger Besitzung haben solle, dergestalt, wofern er Herr Walther nach Verfliessung eines Jahrs auf folgenden des heyl. Martins-Tag, Ihme Herrn Gottfrieden und seinen Erben die 1000. Marck Silbers bezahlt haben wird, Er Herr Gottfried und dessen Erben, das vorgedachte Schloß Schenckenberg mit andern Einkommen, wiederum liefern und geben solle: Im Fall aber auf obbestimbte Zeith Er Walther diese Summa Geldes nicht bezahlt haben wird, so solle der vorbesagte Herr Gottfried und seine Erben, das Schloß Schenckenberg mit aller Zugehörung, und die hundert Pfund jährliches Einkommens zu ewigen Zeithen die eigenthüml. nach Eigenthums, die Lehenbare aber nach Lehens-Rechten ruhig und friedlich ohn Männiglichs Eintrag und Verhinderung haben und behalten. Darmit aber dieser Vertrag und Bezahlung kräfftig sey haben Wir gegenwärtigen Brieff zu immerwährender Gedechtnus beschrieben und mit unsern Kayſ. Innsiegel verwahren lassen. Die Zeugen die bey diesem Vertrag gewesen sind, seind Eckberth, Bischeff zu Bamberg, Sigfried, Bischoff zu Regenspurg, Kayſ. Maj. Canzler H. Landgraf von Thuringen, H. Hertzog in Kärndte, Marg

Marggraff von Baaden, Bruder Herrn Meister des Teutschen Hauses zu Jerusalem, Burggraff zu Nürnberg, Albert von Rotenfels, Walforth von Krauthheim, Ingelhart von Osterna, Schenck von Winterstetten, Schenck von Klingenberg, Friederich von Ensselberg, E. von Schmidelfeld, Gottfried von Sultzbach, Herr von Stein, ob ernannt von Eschenau, Hugo von Sulz, Marquard Schwertle, Gottfried von Hohenlohe, Ritter und andere mehr, diese Sach sind geschehen nach der Menschwerdung Christi im Jahr 1235. im Monath Augusto, in der Eilfften Indiction, gegeben zu Hagenau im Jahr Mond und Indiction, wie zuvor gemeldet.

III.

Vergleich zwischen Gottfrieden von Hohenlohe und Schenck Waltern zu Limburg, Krafft dessen jenem die Burg Schenckenberg und anders mehr, wie auch einige Würtzburg und Bambergische Lehen-Stücke abgetreten worden, de Anno 1237. stehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 571.

IV.

Des Abts zu St. Burchard vor Würtzburg Ausspruch in der zwischen Herrn Gottfried von Hohenlohe, und innenbenennten von Adel strittigen Lehen-Sache, de Anno 1241.

IN nomine Domini Amen. Conradus Dei gratia Abbas S. Burchardi apud Herbipolin, omnibus in perpetuum, præsentis Ævi generatio sibi hoc habet innatum, ut rationabiliter & rite acta inconstantiæ oblivionis vel ignorantiæ vitio retractare nitatur, Cui siquidem vitio viam præcludere cupientes, notum facimus universis, tam posteris quam præsentibus quod cum quæstio verteretur inter nos & nobilem virum, Dominum Gottfridum de Hohenlohe super feudo, quod nobilis Vir, Dominus Albertus quondam de Ingelstatt, ab Ecclesia nostra tenebat tandem, habito Consilio Domini nostri Hermanni, venerabelis Episcopi, Baronis de Lobdenburg electi Anno 1225. Martii Anno 1232. Dominorum Ottonis Præpositi & Decani, Gottfridi, totiusque, majoris Ecclesiæ Capituli & Conventus nostri accedente consensu, mediante Magistro Johanne de Durlo Canonico Merseburgensi taliter & Conventum, quod probationes Domini nobilis super ipso feudo ligitime admitteremus. Præfatus itaque nobilis obtulit nobis instrumentum non abolitum non cancellatum non in ulla sua parte vitiatum sed roboratum Sigillo bonæ memoriæ, venerabilis Abbatis Gottfridi decessoris nostri continens, quod item Abbas liberaliter & Benigne contulit Gerrodo de Zimmern, Conrado de Ehenheim, Hermanno Leschen, feudum memoratum omni eo jure, quo dictus nobilis de Ingelstatt ipsum tenuerat, conservandum ad utilitatem præfacti Nobilis Gottfridi & suorum heredum insuper ad abundantem cautelam prædicti milites Sacramento corporaliter præstito probaverunt, se a Domino decessore nostro juxta formam præfatam nulla interveniente violentia eodem legitime investitos. Nos igitur Virorum prudentium habito Consilio recepto a dictis militibus homagio, ante dictum feudum eo jure, quo a decessore nostro receperant & pro ut ab Ecclesia nostra legitime tenere debent, ad manus dicti Gottfridi conservandum omni coactione semota, de bona concessimus voluntate, præstito nobis ab ipsis militibus fidelitatis juxta terræ Consuetudinem Sacramento Nomina feudi ante dicti sunt Advocatia Kircheim & Nemus quod dicitur Selinbere cum aliis feudis quæ dictus Nobilis de Ingolstatt ab Ecclesia nostra tenebat. Hujus Rei testes sunt. Hermannus de Scheckenbach, Cellarius Ecclesiæ nostræ, Erckeboldus Hospitalarius, Gotteboldus & Bertingus Ecclesiæ nostræ Vasalli: Frater Henricus, Frater Andreas de Hohenlohe, Magister Eberhardus, Scholasticus novi Monasterii, Heroldus de Höttingen, Otto de Gnadstatt, Conrad de Finsterlohe, milites & alii quam plures ut autem in posterum cesset omnis calumniæ quæstio vitiosa super præfata concessione nostra literas præsentes præfecto Domino Gottfrido & suis heredibus in testimonium nostro Sigillo reddimus roboratas. Acta sunt hæc in Castro Ingelstatt. Anno Dominicæ incarnationis 1241. in Capitulo, Calendas Augusti, Indictione 14. feliciter, Amen.

V.

Käysers Friderici II. Versicherung, daß Gottfried und Conrad von Hohenlohe in dem Besitz des Schlosses Schüpff ungekränckt gelassen werden sollen, de Anno 1245.

VOn Gottes Gnaden Friderich Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs zu Jerusalem und Sicilien König. Durch dieses gegenwärtiges Schreiben, sey jetzigen und künfftigen lebenden Menschen kund und wissend, daß auf instäntiges Bitten des Hochgebohrnen

nen Friederichs, Herzogen zu Oesterreichs unsers lieben Fürsten und Vetters, Ludwig von Schupff in Unser Käyserlichen Schuz und Gnad wiederum an- und aufgenommen, als Herr Gottfried und Herr Conrad von Hohenlohe, unsere liebe Getreue um und bey unser Käyserl. Maj. gewesen, der getreue Dienst uns durch steetiges Bitten gerühmbt worden, dahero Wir Sie Ihrer unterthänigl. Bitte gnädigst gewehret haben, und Sie und Ihre Erben versichert, daß Wir zu keiner Zeith noch auf einiges Menschen Bitten und Antrieb in dem Schloß Schüpff und dessen Zugehör (als welches Ihnen Ludwigen von Schüpff für den Ihnen zugefügten Schaden und Unbillichkeit zur Vergeltung eingeräumbt) beschwehren, noch wiedrig und hindrig seyn wollen. Dessen zu wahrer Urkund und Vesthaltung seind alle diese Dinge im Jahr nach der Menschwerdung Christi 1245. im Heü Monat und 3. Indiction wie zuvor geschrieben.

(L. S.)

VI.

Des Römischen Königs Conradi IV. Versicherung, daß Gottfried und Conrad von Hohenlohe bey dem Besitz des Schlosses Schüpff ungehindert bleiben sollen, de Anno 1245.

VOn Gottes Gnaden Conrad, weyland des Glorwürdigsten Kayser Friederichs Sohn, Erwöhlter Römischer König, allezeit Mehrer des Reichs und Erbe des Königreichs Jerusalem, durch dieses sey jetzigen und künfftig lebenden Menschen kund und zu wissen, daß als uf inständigstes unterthäniges Bitten des Hochgebohren Friederichs Herzogs zu Oesterreich, unsers lieben Vatters und Fürsten, Ludwig von Schüpff, dem Glorwürdigsten Römischen Käyser Friederich Unsern gnädigen Herrn und Vattern ausgesöhnt worden, und bey Uns Gottfried und Conrad Gebrüdere von Hohenlohe unsere liebe Getreue umb und unser Maj. wahren, deren unterthänige getreue Dienst vor Uns gebracht, und Wir Ihren gehorsambsten Bitten gnädigst willfahret, dahero Sie und Ihre Erben durch und in Crafft dieses zu versichern entschlossen, nemlich daß Sie Niemanden von uns oder auf einige Weise und Zeith, auf einiges Menschen Bitten, oder Antrieb in dem Schloß Schüpff und dessen Zugehör, als welche Ludwig von Schüpff an statt deren Ihnen zugefügten Schadens und Unbilligkeit zu Vergeltung durch die Hand höchstgedachten Unsers Herrn Vatters seeligen übergeben hat, beschwehren noch beleidigen solle, zu dieser Sachen stets wehrenden Gedächtnus und daß Sie am kräfftigsten seyn mögen, haben Wir diesen Brieff verfertigen und mit Unserer Königlichen Majestätt Innsiegel bekräfftiget, und ist diß geschehen, nach der Menschwerdung Christi 1245. im Monath Julio und 3. Indiction gegeben zu Veron, im Jahr Monath und Indiction wie vor stehet.

VII.

Ejusdem Pfand-Brieff, vermöge dessen er Gottfrieden von Hohenlohe vor seine bey ihm auffgewendete Unkosten, Rothenburg mit allen Juden, so sich allda und zu Gebsattel auffgehalten, versatzt, de Anno 1251.

WIr Conrad, Erwehlter Römischer König, allezeith Mehrer des Reichs, zu Jerusalem und Sicilien König.

Nachdeme Wir unserm Königlichen Muth und Sinne wohlerwogen die aller unterthänigste grosse Liebe und Treu, mit welcher unser Maj. unser geliebter Freund und Treuer Gottfried von Hohenlohe als in unserm Hoff von Jugend auf mit uns auferzogen, zugethan gewesen, und noch bey uns Zeit seines Lebens, wie Wir gewiß und beständig glauben, halten und seyn wird, darbey auch betrachtet, den grossen und vielfältigen Uncosten, welche Er in unserm Dienste und Geschäfften im Reich hin und wieder aufgewendet hat, darbey in sonderbahre schuldige billiche und gebührende Obacht und Bedencken gezogen und erwogen, die unüberwindliche Schäden und Verlust, welche Er bey Franckfurth im Krieg und Seiner Gefängnus ausgestanden, und aus dem was verlohren genugsamlich bekannt, Liquid und offenbahr ist, darmit Er unsere Königliche Gnade und Milde würcklich spühre, und in der That selbsten geniese: Siehe so haben Wir Ihme unser Statt Rothenburg, mit und sambt allen Juden so sich allda und zu Gebsattel aufhalten, mit aller Zugehör, Ihme Herrn Gottfrieden von Hohenlohe und allen seinen Erben biß solche Summa bezahlt und entricht, gnädigst verpfänden und verschreiben wollen, dessen zu Gedächtnus haben Wir diesen Brieff mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftiget. Geben zu Nürnberg nach Christi Menschwerdung 1251. Jahr im Augst Monath und Neunter Indiction.

IIX.

Gottfrieds von Hohenlohe Attestatum, daß Stettelnhafen so von ihm zu lehen gegangen, mit seinem Consens an das Closter Gnadenthal gekommen, de Anno 1252.

Got-

GOttofridus de Hohenlohe; Per præsens scriptum notum sit omnibus quod cum Agnes filia quondam Domini Arnoldi de Tierbere proprietatem suam, videlicet duas partes curiæ Stretelnhoven prope Neuenstein contulisset Cœnobio in Gnadenthal Arnoldus Frater ipsius Agnetis consimili ductus devotione, tertiam partem prænotatæ Curiæ quam tenebat a me in feudo, resignans in manibus meis petivit eam conferri prænominato Cœnobio. Quod & feci ac in testimonium Sigillo meo præsentes literas comunitas. Actum & Datum apud Langenbere. Anno Dominicæ in-Carnationis 1252. in Calendis Maji 10. Indictionis præsentibus sororiis meis. Conrado de Krautheim, Cratone de Boxsoerg. Item Cratone de Los & eodem Arnoldo de Tierbere. Henrico de Creylsheim. Henrico de Hengelstveld & multis aliis probis viris.

IX.

Kauff-Brieff, vermöge dessen die Gräfin Hedwig zu Ziegenhayn und ihr Sohn die Burg Büttern und einige Güter zu Adelsheim, Herrn Cratoni und seinem Sohne Conrado von Hohenlohe verkaufft, de Anno 1291.

NOs Hedwigis Comitissa de Zigenhagen & Gottefridus Filius ejus præsenti scripto notum facimus universis præsentibus & futuris, quòd vendidimus & titulo venditionis damus nobilibus Viris Domino Cratoni & Domino Conrado filio suo de Hohenlohe & ipsorum heredibus Castrum nostrum Büttert cum suis atlimentiis quæsitis & conquirendis & bona nostra, si quæ habemus in villa Adelsheim, & in Marchia ipsius Villæ eo jure, quo ad nos spectabant, perpetuo possidenda, pro pretio septingentarum librarum, pro quo pretio ipsos in possessionem prædictorum bonorum inducimus corporalem. Ne autem super venditione nostra hujusmodi quisquam dubietatis scrupulus in posterum a quoquam susciteturpræsentes literas Sigillorum nostrorum muniminibus roboravimus. Hujus rei Testes sunt. Henricus, Comes de Castell, Dominus Plebanus de Kizingen, miles dictus Vraze, Hermannus Lesche, Conradus de Finsterlohe, Henricus de Tetelbach, Enckengerus de Thierbach, milites, Henricus Weibelarius, Conradus de Rosenboume, Johannes Hane civis Herbipolensis, & plures alii. Datum Anno Domini 1291. in Vigilia Apostolorum Simonis & Judæ.

X.

Bischoffs Walrami zu Würtzburg Attestatum, daß Friedrich vom Hofe denen Herren Conraden und Gottfrieden von Hohenlohe alle seine Güter vermacht, de Anno 1326.

WOlframus Dei Gratia Episcopus Herbipolensis. Tenore præsentium recognoscimus publice universis præsentibus & futuris, quod Fridericus, dictus a Hofe Armiger in nostra præsentia constitutus bonæ suæ mentis compos & potens ire & equitare, quocunque sibi placuerat, publice recognovit, quod universa & singula bona sua, mobilia & immobilia, quæsita & non quæsita, quocunque nomine censeantur, legavit & donavit Nobilibus Viris Conrado & Gottfrido de Hohenlohe fratribus, post mortem suam possidenda perpetuum & habenda, salvis debitis suis, quæ de iisdem bonis ante omnia vult solvi & remediis pro anima sua legatis seu adhuc legandis, quæ statim vult similiter expediri. Cujus rei testimonium hoc scriptum ad petitionem suam nostro Sigillo fecimus roborari. Dat. Herbipoli. An. Domini 1326. feria quarta antefestum Paschæ proximæ.

XI.

Frauen Elisabeth, Herrn Conrads von Hohenlohe hinterlassener Wittib Qvittung über ihr Witthum, de Anno 1330.

WIr Elisabetha des Edlen Herrn Conrads seel. von Hohenlohe Eheliche Hauß-Frau, bekennen offentlich an diesem gegenwärtigen Brieff und thun kund allen denen, die Ihn sehen oder hören lesen, daß der Edle Herr, unser lieber Buhle, Gottfried von Hohenlohe, die Guther Reichelsberg und Heidingsfeld und was dazu gehört, die Wir Pfandweiß innen haben, von dem vorgenannten Herrn, beeder für unser Morgen-Gaab und zu Geld, hat erlöst recht und redlichen und hat uns auch gewehret unsers Gelds gar und gäntzlichen biß an 700. Pf. Heller die er geben solle, nach unserm Todt, wo Wir sie hin bescheiden, auf sothane Ziel wie genannt seyn, daß Wir den Brieff haben gegeben, nach Christi Geburth 1330. Freytag vor den Ostertag.

XII.

Käysers Ludovici Bavari Bestätigung des Kauffs über die Veste Beringsweiler, den Crafft von Hohenlohe von denen von Weinsperg gethan, de Anno 1334.

WIr Ludwig, von Gottes Gnaden zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an diesem Brieff, daß Wir dem Edlen Mann, Crafften von Hohenlohe unserm lieben Marchall bestättigen alle die Recht die Engelhard von Weinsperg und seine Vettern, die Jungen von Weinsperg gehabt haben an Beringsweyler der Vesten, die sie verkaufft haben dem vorgenannten Crafften mit Wildbahn mit den Rechten, und mit allen Sachen, als sie die vorgenannten von Weinsperg haben gehabt, in aller der Weiß, als die Brieff sagen, den sie den vorgenannten Crafften darüber geben haben, und darüber zu einer Urkund geben Wir Ihme diesen Brieff mit Unserm Keyserlichen Innsiegel versiegelt: Der geben ist vor Mörseburg nach Veits-Tag, da man zählt von Christi Geburth 1334. in dem 20. Jahr unsers Reichs und in dem 7. Keyserthumbs.

XIII.

Wiederkauffes-Verschreibung, Krafft welches Graf Gottfried von Hohenlohe seinen Antheil an der Burg und Stadt Kitzingen, wie auch das Dorff Hohen, Bischoff Ottoni zu Würtzburg um 3000. Pfund guter Heller auff 10. Jahr verkaufft, de Anno 1336. siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 71.

XIV.

Tausch-Brieff, Krafft welches Ludwig von Hohenlohe, Bischoff Ottoni zu Würtzburg Kitzingen und Haydingsfeld gegen Burg und Stadt Meckmühle vertauscht, de Anno 1339. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herrn, pag. 66.

XV.

Crafts von Hohenlohe Revers, Bischoff Ottoni zu Würtzburg wegen des Burg-Friedens ertheilet, de Anno 1339. befindet sich loc. ant. citat. pag. 67.

XVI.

Diploma, worinn Crafft von Hohenlohe verspricht, den mit Bischoff Ottone zu Würtzburg wegen der Stadt Kitzingen errichteten Burg-Frieden treulich zu halten, de Anno 1339. siehe loc. supra alleg. pag. 67.

XVII.

Kauff-Brieff, vermöge welches Krafft der Aeltere und Jüngere von Hohenlohe ihr Antheil auff Kitzingen Ludovico von Hohenlohe vor 3800. Pfund guter Heller verkaufft de Anno 1341. ist loc. supra cit. pag. 68. vorhanden.

XIIX.

Bischoff Ottonis zu Würtzburg Revers, worinn er versprechen, Ludwigen zu Hohenlohe bey dem Besitz seines Theils an Kitzingen ungekränckt bleiben, und des Burg-Friedens geniessen zu lassen, de Anno 1341. stehet loc. supra cit. pag. 68.

XIX.

Ludwigs von Hohenlohe Gegen-Revers, den Bischoff zu Würtzburg ebenfalls bey seinem Antheile an Kitzingen und Genuß des Burg-Friedens ungekränckt zu lassen, de Anno 1341. siehe loc. supra alleg. pag. 69.

XX.

Crafts von Hohenlohe Witthumbs-Verschreibung vor Annen seiner Hauß-Frau, de Anno 1344.

WIr Crafft von Hohenlohe, verjehen öffentl. an diesem Brieff und thun kund allen, die diesen Brieff sehen, oder hören lesen, daß Wir mit Rath unserer Freund und Diener, der Edlen Frauen, unserer lieben Haußfrauen, Annen von Hohenlohe, die Heimsteuer, die Uns Ihr Vatter zu Ihr geben hat und die Morgengab, die Wir Ihr gegeben haben, der Pfenning ward 8000. Pfund Heller, dieselben 8000. Pf. Heller haben Wir sie bewiesen und dafür eingeben Unser Burg und Statt Röthingen und diese Dörffer, Stechesheim und Rutheim, Sanderhoffen, Königshoffen und Spudringen, alle die Leüth, Güter und Gericht, Wälde, Wasser, Weyde und alles das darzu gehört, gesucht und ungesucht, wie sie geheissen und genennet seyn, dieselben Burg und Statt Ruttingen, Dörffer, Leuth und Guth, als vorgeschrieben ist, solle die vorgenannte unsere liebe Haußfrau, ist das Sie Uns überlebet, nach unserm Todt, für die vorgenante 8000. Pf. Heller innen haben und nuzen dieweil Sie lebet, als Ihr eigentlich Guth, were aber daß die obgenannte unsere liebe Haußfrau sich verenderte und ein Mann nehme, so haben unsere Leibs-Erben, die Wir dann gelassen hetten, Recht und Gewalt, daß sie um unser vorgenannte Haußfrauen, die vorgenannte Burg und Statt Rötingen mit den Güthern, als vorgeschrieben ist, wider lösen umb 8000. Pf. Heller, wenn sie wollen, es mag auch vorgenannte unser Hausfrau mit denselben 8000. Pf. Heller thun und lassen, und sie kehren und wenden bey lebendigem Leibe oder an Ihrem Todtbett, wem Sie will, oder wohin sie will, ohne Irrsalen all unserer Erben. Zur Urkund all dieser vorgeschriebenen Dinge, geben Wir unser lieben Haußfrauen, den vorgeschriebenen Brieff, versiegelt mit des Hochwürdigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Otten zu Würzburg, mit unsern und unsern lieben Vettern Gottfrieds von Brauneck und Ludwigs von Hohenlohe Innsiegel versiegelt, die Sie durch unser beeder Bitt zum Zeugnus haben an diesen Brieff heissen hengen. Der geben ist am Dienstag vor St. Laurenzen-Tag nach Christi Geburth, 1344.

XXI.

Bischoff Ottens zu Würtzburg Vergleich zwischen Gerlach, Albrecht und Gottfrieden von Hohenlohe, dann Johannsen und Albrechten von Vestenberg, wegen der Wildfuhr auff dem Staigerwald, de Anno 1344. nebst Käysers Ludovici Bavari Confirmation darüber, de Anno 1345.

WIr Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs verjehen, offentlich in diesem Brieff und thun kund allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß für Uns kommen sind die Vesten Ritter, mit Nahmen Johannes und Albrecht von Vestenberg, Gebrüdere unsere lieben Getreue, und sie haben für uns bracht, einen Brieff, mit Unsers Reichs Fürsten, Bischoff Ottens zu Würzburg, anhangendem Innsiegel, derselbig Brieff ganz unversehret und unverletzt was, und lautet einer Bedeitung zwischen Unsern lieben Getreuen Jerlach und Albrecht, und Gottfriedt von Hohenlohe, Gebrüderen, auf ein Seiten, und dann obgenannten von Vestenberg, uf die andern Seiten, von der Wildfuhr ufm Steigerwald wegen. Darum sie dann vor offt auf beyden Seiten vor Uns in Klagweiß gewesen sein. Und wir den genanten Bischoff ihn zu Richter darüber gegeben haben, sie zu entrichten Güetlich oder Rechtlich, in allermas, als hätten wir das selbst gethan. Und solcher Brieff lautet von Wortten zu Wortten also:

WIr Otto, von GOttes Gnaden Bischoff zu Würzburg. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff gegen allen denen, die ihn lesen, oder hören lesen. Als Herr Jerlach und Herr Albrecht, und Herr Gottfried von Hohenlohe, alle drey Gebrüdere, auf ein Seiten, und die Vesten Ritter, Herr Johannes und Herr Albrecht von Vestenberg, Gebrüdere, auf die andern Seiten, in Uneinigkeit gewesen seind, von der Wildfuhr, und Jagens wegen, Als sie auf beyden Seiten gethan haben.

Darum sie vor dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Römischen Keyser, und Herzogen in Beyern, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Inn Klagweiß gewesen seyn, Und Uns der Genannt Unser Herr der Keyser, Ihnen zu Richtern darübern geben hat, wie wir sie darzu entscheiden, es sey Gutlich oder Rechtlich, mit Wissen oder Unwissen, daß wir das Macht haben sollen, In allermas, Als hat Unser Herr der Keyser das selbst gethan; Es haben auch beede Partheyen also auf Uns verwilt. Nun haben für Uns bracht, die von Hohenlohe, wie ihnen die von Vestenberg inn Ihrer Wildfuhr jagen, das sie nicht thun solten. Wenn sie Brieff und Sigel darüber haben, daran sie sich ziehen.

Darauf die von Vestenberg antwortten, und sprechen. Herr Albrecht Ihr Vatter und Herr Johanns, haben die Burck Haßlach kaufft, umb Frau Alheiten von Hohenlohe, und Herrn Ludwigen von Hohenlohe, Ihren Sohne, mit allen Nutzungen und Rechten, und Zugehörungen, Inmassen als sie die inngehabt und hergebracht haben ohngefehrde. Und die genant Frau Alheit und Herr Ludwig von Hohenlohe, haben allweeg die Cent zu Haßlach mit gebotten und verbotten, und mit aller Herrlichkeit die Wildfuhr darinnen, und auf dem Steiger-Wald allweg gehabt zu der Burg Haßlach, und die obgenanten von Vestenberg haben auch also die Burg Haßlach innen gehabt, mit allem dem, daß die obgenanten von Hohenlohe darzu gehabt haben, die Cent zu Haßlach, mit Gebotten und Verbotten, und mit aller Herrlichkeit, die Wildfuhr in der obgenanten Cent, und auf dem Steiger Wald, bey 30. Jahren, und seyn also darin gesessen, in stiller nuzlicher geruhiger Gewehr und Gewalt, Länger denn Landts-Recht und Gewohnheit ist, ohne alle rechtliches Einsprechen und Forderung, und ziehen sich des allen an ein erbare Kundschafft, und erbiethen sich ihre Gewehre zu vertretten, als recht ist. Nun haben wir Brieff und Kundschafft auf beyden Seiten verhört und seyn durch viel Erbarer Leuth Kundschafft eigentlich unterricht, daß die von Hohenlohe Frau Alheid und Herr Ludwig Ihr Sohne, die Cent zu Haßbach, mit Gebotten und Verbotten, und mit aller Herrligkeiten, die Wildfuhr darinnen und auf dem Steigerwald, allwegen gehabt haben, zu der Burckhaßlach, und darnach die von Vestenberg auch in obgeschriebener Maß innen gehabt haben, 30. Jahren, Alsdann ihr Kund-

schafft eigentlich sagt. Nun haben wir bedeidigt in der Guthlichkeit, Also daß die von Vestenburg als von Haßlach aus, Als die ferner Weysach angehet, gerichts außhin biß an den Schwanberg, nicht mehr jagen sollen, was Wildfuhr da jenseit leid ohngeverde, was Wildfuhr aber Innerhalben derselben Orth, als gen Haßlach hinein, und in der Cent leid, da sollen die von Hohenlohe Ihnen auch nicht mehr inn jagen, auch ohne Geverde. Und was Wildfuhr liegt jennseit Buech, Als am Prüler Förstlein, an der Sulzen am Creützberg und außhin biß an Streizenweg, da mögen beede Partheyen wohl jagen, jede ohngehindert der andern, und wäre es, das beede Partheyen oder ihre Jäger kämen auf den Wald und wolten jagen, also möchten sie sich mit einander vertragen, das sie miteinander jagten, das möchten sie thun, möchten sie sich aber nicht mit einander vertragen, welche Parthey dann ehe bestättigt, und verbricht, dieselbig Parthey soll ehe jagen, und sollen das ungefehrlich gegen einander halten. Wir haben auch beteidigt, daß es fürbaß alleweg zwischen beeden Partheyen und allen Ihren Erben, stet bleiben soll, und gehalten werden, Inmassen als obgeschrieben ist, ohn Gefehrde. Und darauf ganz und gar gericht und geföhnt seyn, darüber zu einer Uhrkund geben wir diesen Brieff mit Unserm anhangenden Innsiegel, daß ist geschehen, und der Brieff ist gegeben zu Würzburg nach Christi Gebuhrt dreyzehen hundert Jahr, und in dem vier und vierzigsten Jahr, am nechsten Freytag nach Unser Frauen Tag in der Fasten,

Und alß Wir nun solchen Brieff verhörten, haben Uns die obgenanten von Vestenberg gebetten, solchen Brieff zu bestättigen und confirmiren; Also bestättigen und confirmiren wir den obgenanten Brieff, mit den allerbesten Rechten, so wir das immer gethon können, oder mögen, von Unsers Keysers Gewalts wegen. Also daß es fürbaß allwegen Crafft und Macht haben soll an allen Enden, wo er fürgebracht wird, ohne alle Einträg und Irrung.

Darüber zu Uhrkund. Geben Wir Ihnen diesen Brieff, mit unserm Keyserlichen anhangenden Innsigel. Der geben ist zu München, am 8. Gregorien-Tag da man zehlt nach Christi Gebuhrt dreyzehen hundert Jahr und darnach im fünff und vierzigsten Jahr, in dem dreyßigsten Jahr Unsers Reichs, in dem 17. des Keiserthums.

XXII.

Des Römischen Königs Caroli IV. Verschreibung auff 20000. fl. gegen Ludwigen von Hohenlohe, vor seine ihm geleistete treue Dienste, de Anno 1347.

WIr Karl, von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Beheim, thun kund allen den die diesen Brieff sehendt, hörent, oder lesent, daß Wir dem Edlen Manne Ludwig von Hohenlohe Unserm Getreuen Lieben, umb den getreuen und genemen Dienst, den er Uns gethan hat, und hernach thun soll, gelobt haben, und geloben an diesem Brieff zugeben zwantzig tausend Guldein, gutter und gewegener Florin, oder alß viel guetter Haller alß sich do für gebühren, und der sullen Wir oder Unser Erben, Inn, oder seinen Erben geben auf Sant Johanne Tag, zu Sunwenden derselb schierst kumpt, zu Nürnberg, oder zu Babenberg zehen Tausend Gülden, die andere zehen Tausend Gülden sullen wir Im geben auf die Weihenachten, die allerschirst darnach kombt, on Geverde, Teten wir des nicht, und geben Im oder seinen Erben die vorgenantten zweinzig Tusendt Gülden nicht auf die Ziel, alß vorgeschrieben stet, So mag er oder sein Erben Uns oder Unser Erben pfenden uf Unserm vetterlichen Erbe zu Behem, oder wo wir es haben, und darum sullen wir nicht zürnen, und soll auch damit Unser Gnad nicht verlisen, und mag auch das thun In der Erwürdigen Unserer Fürsten der Bischoff von Babenberg und von Würzburg Veste, zu In und von In, und schollen Im auch darzu geholffen sein, und in Burggraven Johanns Vesten von Nürnberg zu Im und von Im, die Wir alle drey darum gebetten haben, Er solle Uns auch dienen Im Land, wann Wir seines Diensts bedürffen, wider allermäniglich, on wider seinen Bruder, die vorgenanten Bischoff von Babenberg und von Würzburg, und ohn wider Heinrich von Hohloh, Probst zu Hauge, und Wir schullen im dann Koste geben alß andern Herrn, wer auch daz Wir seines Diensts bedörfften Usserm Lande gen Lamparten oder gen Brandenburg, oder wo daz were, darum sullen Wir Im aber thun als andern Herrn, wer auch das er in unserm Dienst einen Schaden nehme, der kundlich were, und den er redlich bewiesen mögte, den schullen Wir oder Unser Erben, Im oder seinen Erben abtun, als das billich und sitlich ist, Und dez zu Urkunte geben Wir Im diesen Brieff versiegelt mit Unserm Küniglichen Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christes Geburtt, dreyzehen hundert Jahr, und in dem Sieben und Vierzigsten Jahr an Sant, Katharin Tag In dem andern Jahr Unser Reich.

XXIII.

XXIII.

Bischoff Albrechts zu Würtzburg und seines Bruders Ludwigs von Hohenlohe Urkund, daß sie Rothenburg mit einander eingenommen, de Anno 1347.

WIr Albrecht, von Gottes Gnaden erwöhlter und bestättigter Bischoff zu Würzburg und wir Ludwig von Hohenlohe Gebrüdere bekennen und thun kund offentlich an diesem Brief allen denen die ihn sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir beede die Statt Rothenburg in dem Bistumb Würzburg gelegen eingenommen und innenhaben, und haben Unß beeden der Rath und die Burgerschafft gemeiniglich daselbsten zu Rotenburg gehuldiget und geschworen, und sollen Unß beeden gewartten zu den Rechten und Dingen, die hernach geschrieben stehen. Geben da man zählt nach Christi Geburth 1347. am Montag nach Sanct Gallen-Tag.

XXIV.

Käysers Caroli IV. Privilegium, welches er Herrn Lutzo von Hohenlohe über den Zoll und das Geleite zu Geilichsheim und Einersheim Anno 1349. ertheilet, befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Hohenlohe, pag. 570.

XXV.

Graf Ruprechts von Dühren Heiß-Brieff, daß Crafft von Hohenlohe seine Kelter und Hof zu Forchtenberg einlösen möge, de Anno 1360.

ICh Graff Ruprecht von Duhren der Edel, Iverjehe offentlich und thue kund an diesem Brieff allen denen, die Ihn sehen oder hören lesen, daß Ich mit guten Willen, Meinen lieben Vettern, Crafften von Hohenlohe und seinen Erben Gewalt geben hab, zu lösen und einzumachen, Meine Kaltern und Meinen Hoff zu Forchtenberg, in der Statt und in der Marck die voraus Mein eigen sind, pro 200. Pf. Heller, die Ich gesezt hab, auf die vorgenante Güther, in allem Rechten als die Brieff stehen, die vor darüber geben sind. Ich jehe auch an diesem Brieff, daß Ich Meinen vorgenannten Vettern und seinen Erben auch Gewalt gegeben hab zu lösen nach Meinem Todt, alle die Güther, die Ich versezt hab deren Ding sind Gezeugen, Herr Albrecht Custos zu Ammerbach, Herr Heinrich, Pfarrherr zu Forchtenberg, Heinrich von Vienau und etwann Edelleuth und andere Leuth, die Es würdig waren zu hören, daß diese Rede wahr sey und stets bleibe, des hab Ich Ruprecht vorgenannt diesen Brieff gevestet mit Meinem Innsiegel der war geben da man zählt von Christi Geburth 1360. und darnach in dem 23. Jahr, an dem nechsten Tag nach S. Jacobs-Tag.

XXVI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Ulrich von Hohenlohe und Lyse seine Hauß-Frau die Veste und Marckt Haldenbergstetten, an Götzen von Hohenlohe verkaufft, de Anno 1366.

IN Gottes Nahmen Amen, Wir Ulrich von Hohenlohe, von Brauneck genannt, Frau Lyse sein Eheliche Haußfrau und Ulrich Ir Sun, bekennen und thun kund offentlich an diesem Brieff, allen den die in sehend, lesend oder hören lesen, daz Wir durch redelicher und nöthlicher Sache willen, die Unß zu diesem mal anliegendt sind, mit wolvorberaten, vereintem Muth und Willen mit gesambter Hand, und auch mit Rath, Gunst, Wissen, Willen und Wortt Unser deß erstgenanten, Ulrichs Bruder, mit Namen Endres Probstes zu Pingen, Gebhardts deß Teütschen Herrn, Engelhardts deß Spitalers, und Hansen dez Leyen, haben dem Edlen, Unserm lieben Vettern Götzen von Hohenloh, Luzens von Hohenlohs Unsers Vettern seeligen Sun, und allen seinen Erben, recht und redlich zu rechter Urlet und ewiglich verkaufft und Ingeantwortet, und verkauffen und inantwortten mit diesem Brieff, Unser Vest und Marckt Haldenbergstetten genant, an der Vorbach gelegen, und auch die Dörffer und Weyler, Obernstetten, Münster und den Kirchsatz daselbs zu Münster, Irmengertshaussen, und den Wein-Zehenden zu Hagen, und ander Weingarten, und Gut, die Wir daselbs zu Hagen bizher gehabt haben, in Dorff und in Velde, gesucht und ungesucht, mit allen Rechten und Nuzen, und auch daz Weinwachs zu Haldenbergerstetten, daz Wir bißher selber gebuet haben, und auch die Mülen daselbs und anderswa, die zu den vorgenanten Erkaufften Vest und Marck gehören, wa die gelegen sein, und auch darzu alle Unser eygen Lütt, die da zu den vorgenanten Vest und Marckt Haldenbergerstetten gehören, wa oder welchen Enden sie gesezten sin, und auch alle andere Unsere Rechte, Nuzze und Gevelle, die zu den vorgenanten verkaufften Vest und Marckt gehören, Ez si Vogtey, Gerichte, Bet, Banwin, Dienst, Azung, Herberge, Lütt, Heller-Gült, Pfenning-Gült, Korn-Gült, Habern-Gült, Waiß-Gült, Hüner-Gült, Eyer-Gült, Unßlicht-Gült, Schwin-Gült, Zehende, Umbgeld, Zölle, Zinse, Wein-

Weinwachs, Wysen, Ackher, Hölzer, Heyde, Wazzer, Weyde, Wazzerleuffe, Vich-Weyde, Klein oder Groß, wie die heizzen oder Nahmen haben, und wa die gelegen sin, besucht und unbesucht, on aller schlatt Geverdte, Um Neun tusendt Pfund Heller, und Acht hundert Pfund Heller geber und guter, die Wir von dem vorgen Unserm Vettern Gözen empfangen, und ingenommen haben, und ir auch gar und genzlich gewert sin, und die vorgenanten verkaufften Vest und Marckt Haldenbergerstetten mit den vorgeschriebenen Dörffern und Weylern, und auch mit alln irn vorgeschrieben Zugehörnden, etz sin Lütt, Gut oder Gült, alß sie davor an diesem Brieff von Wortt zu Wort beschrieben sten, und auch mit alln irn Rechten, Nuzen, Renden, Gewohnheiten und Gefällen, alß Wir daz allez bißher bracht, gehabt und genossen haben, und alß die von Alter an Unß kommen sin on Geverde, Alß haben Wir sie für Unß und alle Unsere Erben, dem vorgenanten Unserm Vettern Gözen ufgeben, und Uns der geüzzert und abgethan mit dem Munde, und auch verzigen und verschlossen, mit Handen und mit Halmen, alß sitlich und gewohnlich ist, und Wir haben auch für Unß und alle Unsere Erben, dem vorgenanten Unserm Vettern Gözen und sin Erben in der vorgenanten verkaufften Vest und Marckt, Dörffer, Weyler, Zehende, Eyger Lütt, mit allen Ihren vorgeschriebenen Nuzen, Gültten und Zugehorden, alß sie davor beschrieben sten, liplich und nüzlich, Gewaldt und Gewer, recht und redlich gesazt, und sezen mit diesem Brieff sie alle fürbaz ewiglich Inne zuhaben Unversprochenlich zu nuzen und zuniessen, zu besezen und zu entsezen, in allem dem Rechten und Wis, alß Wir die bizher Innegehabt, bracht, genossen, besazt und entsezt haben, on alles Geverdte, und Wir und Und Unser Erben sollen den vorgenannten Unsern Vettern Gözen und sin Erben den vorgenanten verkaufften Vest, Marckt, Dörffer, Weyler, Zehende, Weinwachs, Müllen, Lütt, Gutt und Gültt, mit allen Iren vorgeschrieben Rechten Nuzen und Zugehörenden weren frey, ledig und loß, alß aygens Recht ist on Geverde, und in die auch vertigen vor aller Ansprach, Hinternizz oder Irrsall, on Irn Schaden, noch detz Landes Recht und Gewohnheit on aller schlacht Geverdte, Wir haben auch für Unß und alle Unsere Erben mit gutten Treuen ohn Gevehrde gesprochen und gelobt, Sprechen und geloben an diesen Brieff, diesen Kauff mit allen sinen Stückhen, Bünden und Artickeln, alß vor an diesem Brieff geschrieben stet, vest und unverbrochen zu halten und zu haben, und darwider nit zetun noch zekommen, mit Gericht Geistlich oder Wertlich oder on Gerichte mit Wortten noch mit Wercken, heimlich oder offentlich, noch niemand anders von Unsern wegen on Geverde, und auch niemand anders der dawider tun oder kommen wolte, des zulegen, gesteen oder gestatten mit keinen Sachen, on allez Geverdte. Darüber so verzyhen Wir Unß auch aller Gerichte, Hilffe, Rechte und Gewonheit, sy sind Geistlich oder Weltlich, die Unß oder Unsern Erben oder jemand von Unsern wegen wider diesen Kauff gehelffen möchten, und dem vorgenanten Unserm Vettern Gozen und sinen Erben, zu Schaden oder zu Hindernizz kommen möchten, in kein Weis, on allez Geverdte, und aller dieser vorgeschrieben Ding zu einem Gezeugnizz und warem Urkundt, und auch zu einer ewigen Haltung, haben Wir Ulrich von Hohenlohe, von Brauneck genannt, Verkauffer der erstgenannt, für Unß und alle Unser Erben Unser Innsiegel mit guter Gewizzend gehenckt an diesen Brieff, Und Wir Frau Lyse Verkauferin die obgenant, bekennen auch offenlich an diesem Brieff, wann Uns Unser Morgen-Gabe und Heymstür uf den obgenanten verkaufften Vest und Marckt Haldenbergstetten mit Irn Zugehornden bewyset, bescheiden und verschriben waz und ist, So haben Wir für Uns und alle Unsere Erben gesprochen und gelobt, und sprechen und geloben an diesem Brieff, mit guten Trewen on Geverde, diesen Brieffen, alß er darvor von Wortt zu Wortte an diesem Brieff geschrieben stet, und alß daz Unß oder Unsere Erben, oder jemand von Unsern wegen rühret und antrifft, stet, vest und unverbrochen zu halten und zu haben, und dawider mit keinen Sachen nit zutunne noch zekomen, on alles Geverdte, Und dez zu ein waren Urkunde haben Wir Unser Innsiegel für Unß und alle Unsere Erben auch gehenckt an diesen Brieff.

Und Wir Ulrich von Hohenlohe von Brauneck genannt, der obgenannten Verkauffers und der Verkaufferin Sune, der obgenannt, bekennen auch offenlich an diesem Brieff, daz Wir gelobt haben mit guten Treuen on Geverde, und geloben an diesem Brieff, diesen Kauff alß er davor an diesem Brieff beschrieben stet, auch zuhalten und zuhaben, stet, vest und unverbrochen, und darwider nicht zu tunnen noch zekommen on aller Schlacht Geverdte, Und deß zu Urkund haben Wir Unser Insiegel für Unß und alle Unser Erben auch gehenckt an diesen Brieff,

Wir auch Endres, Gebhard, Engelhard und Hannß Gebrüdere von Hohenloh, von Brauneck genannt, die obgenanten, bekennen und thun auch kund offentlich an diesem Brieff, datz dieser Kauff mit allen seinen vorgeschrieben Bünden, Stücken und Artickeln, als vorgeschrieben stet, mit Unserm Rath, Gunst, Willen, Wissen und Wortt zugangen und geschehen ist, Und deß zu Urkund und zu einer mehrerer Sicherheit, haben Wir Unser aller Innsiegel auch gehenckt an diesen Brieff, der geben ist, da man zählt, nach Christi Geburt drüzen hundert Jahr, und darnach in dem Sechs und Sechzigsten Jahr, am nechsten Montag nach Sant Valentins-Tag.

XXVII.

Käysers Caroli IV. Privilegium vor Herrn Götzen von Hohenlohe, Krafft dessen ihm zu Brait uff dem Mayn, zu Leimbach, zu Aue und Ostheimb unter Geilenau gelegen, einen Zoll auffzuheben und zu nehmen vergonnet worden, de Anno 1376. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herrn, pag. 570.

XXIIX.

Gerlachs von Hohenlohe Consens, daß Gottfried von Hohenlohe innen genennte Stücke an die Stadt Rothenburg versetzt, de Anno 1386.

Wir Gerlach von Hohenlohe, bekennen öffentlich mit diesem Brieff, allen denen die ihn sehen oder hören lessen, Alß Unser lieber Bruder Gottfried von Hohenlohe dem Erbarn Leuthen, dem Rath und den Burgern der Statt Rothenburg auf der Tauber in Pfandweiß eingesezt hat, die Veste Herrenberg und die Dörffer Uzingen und Seinßheim für 4000. fl. nach Laut und Sage dieses Brieffs, den er Ihnen darumb geben und versiegelt hat, daß das mit Unserm guten Willen und Wortt geschehen ist, und wollen auch das nach Laut und Sage desselben Brieffs ungefährlich wahr und steth halten und nicht darwieder thun, noch schaffen gethan, mit Gericht, oder ohne Gericht, in keine Weisse, ohn alles Gefährde, und zu wahrem Urkund geben Wir Ihnen diesen Brieff versiegelt mit Unserm anhangenden Innsiegel, geben zu Mittwochen vor dem Heyligen Ostertag nach Christi Geburth 1386.

XXIX.

Kauff-Brieff, vermöge dessen die Gebrüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe innengenennte Güter an Herrn Conraden zu Weinsperg Wiederkäufflich überlassen, de Anno 1398.

Wir Conrad, Herr zu Weinsperg ꝛc. Bekennen mit diesem Brief für Unß und alle Unsere Erben und Nachkommen und thun kunth gegen allermenniglich, Alß Wir und Unser Erben umb die Edlen und Wohlgebohrnen Ulrichen und Albrechten von Hohenlohe ꝛc. Gebrüdere Unsere liebe Schwäger, und um ihre Erben zu Urtheidt ewiglichen gekaufft haben, die hernach geschriebene Dörffer mit Namen Königshauen uf dem Gau, Retterßheim an der Tauber, Reunbrunn, Rinderfeld, Oberndorff, Streichenthal und Wermbrechtßhaussen, mit Leuten, Nuzen, Gülten, Zinssen und allen Zugehörungen umb Zwolf hundert Gulden nach Laute und Außweisung des rechten Kauf-Briefs, den Wir von Ihn darüber haben on Geverde, Also haben Wir obbenanter Herr Conrad, Herr zu Weinsperg für Unß und Unsere Erben, den vorgenannten Unsern lieben Schwägern und ihren Erben, die besondere Liebe und Freundschafft gethan, daß sie die obgeschrieben Dörffer mit Ihren Zu- und Eingehörungen umb Unß und Unser Erben wider kauffen mögen, welches Jahrs sie wollen umb die vorgenanten zwölfhundert Gulden, Gut an Gelt, und schwehr genug am Gewichte, und sollen auch den Widerkauff thun, wann und welches Jahrs sie wollen, uf S. Peterstag Cathedra genannt, Inn demselben Jahr oder inn den nechsten vierzehen Tagen darvor oder darnach zu Mergentheim oder zu Weickersheim, wo Wir wollen, one allen Unsern Schaden, ohn Geverde und wann der Wiederkauff also geschehen ist, so sollen die vorgenanten Dörffer mit ihren Nuzen Zu- und Ingehörungen, wider ihr und ihrer Erben Sin und zu Gefallen ohn Irrung, oder Hinderung Unser, Unser Erben und Nachkommen, ohn alle Geverde, Und des zu wahrem Urkund, so haben Wir Conrad, Herr zu Weinsperg Unser aigen Innsiegel geheissen hencken an diesen Brief, Unß und Unser Erben zu besagen, aller obgeschriebene Stück, Puncten, und Articuln die steth, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider auch nicht thun, noch geschaffen gethan werden, mit kein solchen inn kein Weiß ohn alle Geverde. Datum Anno Domini M. CCCLXXXVIII, in die pacificationis beatæ Mariæ virginis.

XXX.

Derer Gebrüder Ulrichs und Albrechts von Hohenlohe Cession derer Kirchen-Sätze zu Hohnhard und Mulfingen an das Stifft unserer lieben Frauen zu Meckmühl, de Anno 1401.

Wir Ulrich und Albrecht von Hohenlohe, Gebrüdern, bekennen und thun kund an diesem offenen Brieff, für Unß alle Unsere Erben und Nachkommen an der Herrschafft, als unser

unser lieber Bruder Crafft seel. und Gottfried von Hohenlohe, mit unserm Willen und Verhängnus, vor 20. Jahren oder mehr geben haben, lauterlich durch Gott, recht und redlich und mit den allerbesten Rechten, so das gethan können und mögten, treulichen und eigentlichen für frey eygen, die 2. Kirchensatz zu Hohnhard und Mulfingen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, denen Ehrwürdigen Herrn den Probst und Kirchen, des Stiffts unser lieben Frauen zu Meckmühl ihren Nachkommen, und demselben Stifft aigentlich und ewiglich zu besitzen zu haben und zu niesen mit allen Ihren völligen Rechten. Als sie auch dieselben Kirchen-Säz geruhiglich in rechter ganzer Gewehre besessen, genossen, besezet und entsezet haben, die nechste vergangene 20. Jahr und mehr und auch innen gehabt, in rechter Nuz Gewährde, biß auf diesen heutigen Tag. Als bekennen Wir aber an diesem offenen Brieff, als Wir vor bekannt haben, daß dasselbe Stifft und Gabe beschach und beschehen ist, mit unsern guten Willen, Gunst und Wortt, und als Wir Unß verzigen haben, für uns unsere Erben und Nachkommen an der Herrschafft aller Rechten Zuforderungen und Anspruch, die Wir zu denselben Kirchen-Sätzen Ihren Rechten und Zugehörungen hetten und gehaben möchten; Alß verzeihen Wir unß aber mit Krafft dieses Briefs, aller Rechten, Zuforderungen und Anspruch, die Wir unsere Erben und Nachkommen an der Herrschafft zu denselben Kirchen-Sätzen ihren rechten zugehörenden Händen gehabt haben, oder haben möchten, so daß allerbeste Krafft haben mag und solle, nach Geistlichen und Weltlichen Rechten und Gewohnheiten ohne alle Gefährde und sollen und wollen auch dieselbige Herrn getreulich dazu schüzen und schirmen, ohn alle Gefährde. Und das zu einer wahren Urkund und mehrer Sicherheit, so geben vorgenannte Ulrich und Albrecht von Hohenlohe Gebrüdere, für uns unsere Erben und Nachkommen, an der Herrschafft diesen offenen Brieff, besiegelt und bevest, mit unserer jeder Innsiegel die beede daran hangen, und haben auch gebetten zu unß, unsern lieben Bruder Gottfrieden von Hohenlohe und die Edlen und lieben Vettere, Engelhard und Conrad von Weinsperg, daß Sie Ihr Innsiegel zu unsern zweyen gehangen haben an diesen Brieff. Wir Gottfried von Hohenlohe verjehen, daß alle obgeschriebene Redt und Articul mit unsern Wissen und guten Willen geschehen ist, und haben dem zur Urkund, unser Innsiegel zu unser vorgenannten Gebrüder Innsiegel hergehengt an diesen Brieff. Und Wir Engelhard und Conrad von Weinsperg jeztgenannt bekennen daß Wir durch fleißiger Bitt willen beeder vorgenanten Vettern, Ulrichs und Albrechts von Hohenlohe unser Innsiegel, bey dem Ihrem mit Wissen und Gezeugnus an diesen Brieff haben gehängt, der geben ward, da man zählt nach Christi Geburth 1401. auf den nechsten Freytag vor S. Bonifacii &c.

XXXI.

Der Gräfin Margarethä zu Schwartzburg Verschreibung, daß sie alles dasjenige, was Herr Conrad zu Weinsperg und ihre Mutter eine gebohrne von Hohenlohe verschrieben und versprochen, unverrückt halten wolle, de Anno 1402.

Wir Margaretha, Gräffin zu Schwarzenburg, von Brauneck gebohrn, Bekennen mit diesem offenen Brieff für Unß u. alle Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich, als sich die Edlen Wohlgebohrnen Graff Johanns, Graff und Herr zu Schwarzenburg, unser lieber Schwehr, Graff Heinrich Graff und Herr daselbst, unser lieber Haußwirth, und Graff Günther Graff und Herr daselbst, unser lieber Schwager, verschrieben, versiegelt, verbriefft haben, geben dem Edlen Conrad Herrn zu Weinsperg unserm lieben Vitrico Vattern, und gegen der Edel-Wohlgebohrnen Frauen Annæ von Weinsperg, gebohrn von Hohenlohe, seiner Ehelichen Haußfrauen unser lieben Mutter, die bißhero unser nechste Verwandin gewesen ist, wann Wir zu unsern Tagen kommen werden, und gereden auch mit guten Trauen unbezwungenlich, alles das steth, vest und unverbrochenlich zu halten und zu vollenden, daß die obgenante Graffen alle 3. und jeglichen besonder, sich für sein für unß und für aller unser Erben und Nachkommen, verschrieben versiegelt und verbriefft haben, gegen den vorgenannten Conrad Herrn zu Weinsperg, und gegen Frauen Annä von Weinsperg, obgemelten unser lieben Mutter und gegen Ihren Erben und Nachkommen, wann es mit unserm guten Willen, Wissen und Werck geschehen ist, und gereden auch für unß, für alle unsere Erben und Nachkommen, darwider nicht zu thun, noch schaffen gethan werden, mit Worten mit Wercken, noch mit keiner Sach, in keine Weiß ohngefehrde, diß alles zur Uhrkund der rechten Warheit, so haben Wir Margaretha Gräffin zu Schwarzenburg obgenannt, unser eigen Innsiegel mit Willen gehangen an diesem Brieff, und zu einem bessern Gezeugnus der Warheit, so haben Wir gebetten die Erbare Veste Ritter und Knecht, die hernach geschrieben stehn, daß Sie Ihr eigen Innsiegel zu Gezeugnus zu dem unserm an diesen Brieff gehangen haben, doch Ihnen und Ihren Erben ohne Schaden. Und Ich Truchseß von Baldersheim Ritter, der Alter Caspar von Gieselheim, Marquart von Bachenstein, Wolff Truchseß, Albrecht von Finsterlohe der Alter, Peter von Klingenstein und Wybrecht von Thierbach, bekennen unß alle, und jeglicher besonder, daß Wir um fleißiger Bitte willen, der vorgenannten Frauen Margarethen, unser jeglicher besonder sein eigen Innsiegel gehangen hat an diesem Brieff in vorgeschriebener Weiß, ohn Gefährde. Datum im Jahr 1403. am Sonntag vor Petri Stuhl-Fest.

XXXII.

Theilungs-Receß, welcher, durch Vermittelung innenbenennter Obmänner, zwischen Frauen Annen von Weinsperg, einer Gebohrnen von Hohenlohe, und ihrer Tochter, Gräfin Margaretha zu Schwartzburg, über ihre bißher gemeinschafftlich besessene Güter auffgerichtet worden, de Anno 1403.

Wir Friderich Schenckh, Herr zu Limburg, Otto von Hoffe, Probst zu Ilingen, Hannß Truchses von Baldersheim, Ritter, der Aelter, und Carl von der Kehre, bekennen und thun kund mit diesem offenen Brieff gegen allermänniglich, daß wir alle und jegliche besonder, mit vereintem Rath und gutem Willen eine gute rechte redliche freundliche Theilung gethan und gemacht haben, und auch beschehen ist, zwischen der Edlen und Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Annen von Weinsperg gebohrner von Hohenlohe und Frauen Margarethen, Gräffin von Schwarzenburg von Brauneck gebohrn, ihr Tochter von Ihrer beeder Güther und Herrschafft wegen, die sie dann in rechter Gemeinschafft bißhero ingehabt haben, und hergebracht, und haben auch die Theilung gemacht und gethan, um fleißiger Bitte wegen, der obgenanten, beeden Frauen, und auch guten Willen, Wissen und Verhängnus ihrer beeden Herrn und Hauß-Wirth; Also daß der obgenanten Frauen Annæ von Weinsperg zu Ihrem Theil an der Theilung zugefallen, und worden ist, Reichelsperg das Schloß, Awe der Marck halben, Baldersheim, Burgenrode, Buech, Biberern, Hopfferstatt, Geichsheim, Stalldorff, die Dörffer und das Holz bey Stalldorff gelegen, daß der Herrschafft war, den See zu Bickenbach den Weinzehenden zu Nieder-Balbach und das Gelt auf dem Hoff, zu dem Friederich den Boden zu Würzburg gelegen, das alles mit seinen Rechten, Gewohnheiten, Leüthen, Güthern, Renthen, Gefällen, Herrschafften, Freyheiten, Nuzung und Zugehörungen, besucht und unbesucht nichts ausgenommen ohne alle Gefährde.

So ist auch der vorgenannten Frauen Margarethä ihrer Tochter zu Ihrem Theil worden und zugefallen, an der Theilung Brauneck das Schloß, der Schirm zu Frauenthal, Creglingen die Statt, und die Kematen, Schwinbach, Erspurg, Frickenbach, Kreinthal, Standorff, Finsterlohe, Eberhardtsbrun, Rimpach, Streichenthal, Steinach Sesselbach, Königshoffen an der Tauber, Knottstatt, Obernbreith, Niedernbreith, Stefft Sichertshausen die Dörffer und die Mühle bey Sichertshausen gelegen, Galgen-Mühl genannt, und den Hoff bey S. Peter in Würzburg gelegen, das alles mit seinen Rechten, Gewohnheiten, aigen Leüthen, Güthern, Renthen, Fällen, Herrschafften, Freyheiten, Nuzungen, Gerechten und Zugehörungen, Besuchtes und Unbesuchtes, nichts ausgenommen, ohne allein den See zu Frickenbach, der gehört zum vordern Theil, ohne alles Gefährde und were Sach, das ichtwas ungetheilt geblieben wäre, daß in den obbeschriebenen Stücken nicht begriffen und benennet wäre, wo sich das erfünde, das sollen sie auch theilen, nach Ausweisung der Brieff, die davor darüber geben seyn, auch haben Wir einmüthiglich in dieser Theilung beredt und gethaidigt, daß die vorgenannte Frau Anna von Weinsperg und Ihre Erben bleiben und inhaben sollen, die Pfandschafft zu Weickersheim mit Ihren Zugehörungen, Königshoffen auf dem Gau, Rinderfeld, Tauber, Rettersheim, Neunbronn und Wermbrechtshausen, mit allen Ihren Rechten und Zugehörungen, und darumb und dafür und auch für die 1400. fl. die sie auf Riebenstein gehabt haben, sollen sie und Ihre Erben alle Schuld bezahlen, die sich ergangen und belaufen haben, von beeder Güther wegen, biß auf den heutigen Tag, derselben Schuld ist, 1069. fl. ohngefehrde. Auch haben Wir beredt und betheidigt, ob einerley Fall beschehe, es were von welcher Parthey das wer, der von Todes wegen zugienge, oder were auch das nicht, oder finde, da Gott lang vor seye, so soll es dannoch beschehen, und bleiben, nach Laut und Ausweisung dieses Briefs, der darüber gegeben ist, ohn alles Gevärdt. Auch haben Wir bered und bethaidigt, daß der vorgenannten Frauen Margarethæ zu voraus werden soll, und worden ist, Erlachburg und Dorff, Suntheim, Mertensheim ober Gelchsheim, mit allen Ihren Rechten und Zugehörungen, nach Laut und Ausweisung dieses Briefs die darüber gegeben sind, ohne Gefährde.

Und Wir Conrad Herr zu Weinsperg und Wir Anna von Weinsperg gebohrn von Hohenlohe seine Eheliche Haußfrau, und Wir Heinrich Graff und Herr zu Schwarzenburg,

und Wir Margaretha Gräfin von Schwarzenburg, von Brauneck gebohren, seine eheliche Haußfrau, bekennen für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, daß alle obgeschriebene Stück Punct und Articul, mit unser aller und eines jeglichen besondern guten Willen, Wissen und Ehren gemeß, beschehen ist, und was die obgeschriebene Wir beredt, begriffen und betheidigt haben, in dieser Theilung, als obbeschrieben ist, und sieht, das haben sie gethan, von unser aller und jegliches besonder fleissige Bitte, wollen und gereden und geloben auch mit guten Willen an Eydes statt für uns unsere Erben und Nachkommen, die Theilung und alle obbeschriebene Stück, Puncten und Articul, steth, vest und unverbrüchlich zu halten, noch darwider nimmermehr zu thun, noch schicken gethan werden, mit Worten mit Wercken, noch mit keinen Sachen noch keine Weiß, ohn alles Gefährde ꝛc. Dessen alles zu Uhrkund der Wahrheit, so haben Wir Conrad Herr zu Weinsperg und Wir Anna von Weinsperg obgenannt, und Wir Heinrich Graff zu Schwarzenburg, unser jegliches besonder, sein aigen Innsiegel gehangen an diesen Brieff und zu besserm Gezeugnüs haben Wir die vorgenannten einmüthig gebetten, und jeglichen besonder, daß er sein eigen Innsiegel zu dem unsern, zum Gezeugnüs an diesen Brieff hat gehangen, daß Wir die vorgenanten vier alle und jeglicher besonder Unß bekennen gethan haben, doch Unß und unsern Erben ohne Schaden, ohne Gefährte, dieser Brieff ist geben an den Freytag vor dem Sonntag Judica in der Fasten, in dem Jahr, da mann zehlt nach Christi Geburth Anno 1403.

XXXIII.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Herr Johannes zu Hohenlohe Bischoff Johanni zu Würtzburg seinen Theil an Kitzingen, Landsburg, Hornburg und allen ihren Zugehörungen, wie auch die lösung, Pfandtschafft und Wiederkauff auff Jagsperg und Landau mit allen ihren Pertinentien verkaufft, de Anno 1406. siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 69.

XXXIV.

Anweiß-Brieff Herrn Johannsen zu Hohenlohe, vermöge welches er die Unterthanen des Verkaufften Theils an Kitzingen an Bischoff Johannem zu Würtzburg weiset, de Anno 1406. befindet sich loc. ant. cit. pag. 71.

XXXV.

Urkund welcher Gestalt das Schloß Reichelsberg von Weinsperg und folglich von Hohenlohe abgekommen, de Anno 1415.

Ich Conz von Rosenberg, zu diesen Zeiten gesessen zu Röttingen, bekennen an diesem offenen Brieff für Mich und alle meine Erben, als Ich das Schloß Reigelsperg, mit seiner Zugehörung, umb die Edlen Wohlgebohrnen Herrn Conrad zu Weinsberg Frau Anna von Weinsperg, Gebohrne von Hohenlohe seine eheliche Haußfrau gekaufft han, nach Laut und Anweisung des Kauff-Brieffs, den Sie Mir darum geben haben, daß ich das obgenannte Schloß Reigelsperg mit seinen Zugehörungen und alle die Rechten die ich bißhero daran gehabt, von Conzen von Rosenberg dem Aeltern Meinen lieben Vettern und seinen Erben recht und redlich zu kauffen geben haben, und gebe mit den allerbesten Rechten, so das immer gesyn mag und kan, in Krafft dieses Brieffs umb 7000. guter Rheinischer Gulden deren ich gänzlich und gar von Ihnen bezahlt und gewehrt bin ohn Gefehrde, und ich noch und Meine Erben sollen auch fürbaß keinen Anspruch immermehr daran gehaben, und sie das nun fürbas gerubiglich nuzen und geniessen und innenhaben solle, in der Maaß alßdann der Kauff-Brieff eigentlich ausweist, denn ich von den obgenannten Herrn und Frauen von Weinsperg gehabt, darüber han und nun denselben Brieff den obgenanten meinen Vettern auch eingeben und geantworttet han; Zu Urkund und mehrerer Sicherheit hab ich mein aigen Innsiegel an diesen Brieff gehangen, und hab gebetten die Erbarn Vesten Reinhard von Ußigheim und Hanssen von Rosenberg den Jüngern meinen lieben Vettern, daß Sie Ihre eigen Innsiegel zu dem Meinen zur Gezeugnüs gehangen haben an diesem Brieff, und Ich obberührter Reinhard und Hannß bekenne, daß Wir beede also von Bitte wegen, des obgenanten Conzen von Rosenberg, Unsers Vetters Unser jeglicher sein eigen Innsiegel zum Gezeugnüs angehangen haben, an diesen Brieff, doch Unß, Unsern Erben ohne Schaden, ohn Gefehrde. Geben auf S. Peters-Tag Cathedra genannt als man zählt nach Christi Geburth 1415. Jahr.

XXXVI.

Graff Heinrichs zu Löwenstein Consens-Brieff, daß Herr Albrecht von Hohenlohe das ihm versetzt gewesene Schloß Gleichen mit seinen Pertinentien wieder an sich lösen möge, de Anno 1416.

Wir

Wir Graff Heinrich zu Löwenstein, bekennen Unß und verjehen offentlich mit diesem Brieff für Unß und alle Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund allen den, die ihn lesen, oder hören lesen, als der Edel Unser lieber Vatter seeliger Graff Albrecht von Löwenstein, vor Zeiten versezt hat, den Edlen Engelhard und Conrad Herrn zu Weinsperg und Ihren Erben, daß Schloß Gleichen mit seinen Zugehörungen, Leüthen und Gütern, daß sie auch so lang haben innen gehabt, und daß fürbas gegen andern Leüthen versezt und verkümmert hatten, das sich das so fern verkaufft und verwirckt hat, daß Wir und Unsere Erben, zu demselben Schloß nicht mehr kommen mögen und daß zu Unß nicht mehr bringen können, darumb so haben Wir mit guter Vorbetrachtung und mit Rath unserer Freund, dem Edel Wohlgebohrnen Unserm lieben Oheim Albrechten von Hohenlohe gegünnet und erlaubet, günnen und erlauben Ihme mit diesem Brieff, und ist Unser guter Will, daß er dasselbe Schloß Gleichen mit aller seiner Zugehörung an sich und seine Erben ewiglich zu haben und zu niessen, von den vorgenannten von Weinsperg, und wo es dann sonst versezet, gar und gäntzlich erlöset hat, und darzu hat er Unß auch um Unsere übrige rechte Forderung und Anspruche, eine gantze gute Genüge gethan, und darum so verzeihen Wir Unß mit diesem Brieff, aller rechten Forderung und Anspruche, so Wir oder Unsere Erben, oder jemand anders von Unsertwegen, zu dem vorgenannten Schloß Gleichen mit seinen Zugehörungen hetten und haben möchten, also, daß Wir, oder Unsere Erben, oder jemand anders fürbaß nimmermehr keine Ansprache daran haben sollen, weder mit Gericht oder ohne Gericht, noch sonst in keine Weiß, ohne alle Gefährde, sondern solle der obgenannte Unser Oheim Albrecht von Hohenlohe und alle seine Erben und Nachkommen, dasselbe Schloß Gleichen mit Graben, Seen, Fischen, Aeckhern, Wiessen, Hölzern, Wasser und Weyde, Vogteyen, Gerichten, Leüthen und Güthern und mit aller Herrlichkeit und Gewalt und mit allen Zugehörungen fürbaß ewiglich innenhaben, nuzen, niessen, besezen und entsezen, als andere Ihre Güther ohne allen Anspruch Hindernus und Irrung Unserer und Männiglich von Unsertwegen, ohne alle Gefährde. Des alles zu einer ewigen und Vesten Urkund und Sicherheit, so geben Wir Graff Heinrich von Löwenstein obgenannt für Unß und alle Unsere Erben Unserm vorgenannten Oheim, Albrechten von Hohenlohe und seinen Erben, diesen Brieff besiegelt mit Unserm anhangenden Innsiegel und haben auch gebetten den Vesten Knecht Herolden von Ohrn gesessen zu Löwenstein, und Conz Mangolden, Unsern lieben Getreuen, daß Sie Ihr Innsiegel zu einem Gezeügnüs Ihnen selber ohne Schaden an diesem Brieff haben gehangen, gegeben am Nechsten Montag vor Unserer lieben Frauen Annunciationis, da man zählt nach Unsers lieben Herrn Christi Geburth 1416.

XXXVII.

Der Gräfin Annæ zu Löwenstein Consens-Brieff über die Hohenlohische Einlösung des Schlosses Gleichen, de Anno 1416.

Wir Anna, Gräffin zu Löwenstein, Schenckin von Erbach gebohren, bekennen Unß offentlich mit diesem Brieff, als der Edel Unser lieber Gemahl, Graff Heinrich Herr zu Löwenstein, überein worden ist, mit dem Edlen Wohlgebohrnen Albrechten von Hohenlohe, als von des Schloß Gleichen, wegen, mit allen seinen Zugehörungen, alß Er Ihme das inn geben und verschrieben hat, das ist alles geschehen und zugangen, mit Unsern guten Willen und Verhängnüs, und Wir noch Unsere Erben sollen darwider nicht thun noch schicken gethan werden, in keine Weiß, ohn alles Gefährde. Zur Urkund haben obgenante Anna, Gräffin zu Löwenstein und zu Erbach gebohrn, unser eigen Innsiegel wissentlich an diesen Brieff gehangen, der geben ward, am nechsten Montag von Unserer lieben Frauen Annunciationis, da man zählt nach unsers lieben Herrn Geburth, 1416.

XXXIIX.

Des Römischen Königs Sigismunds Confirmation aller Privilegien und Freyheiten derer Herren von Hohenlohe, de Anno 1418.

Wir Sigmundt, von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungern, Dalmatien, Croatien König. Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann für Uns kommen ist, des Edlen Albrechts von Hohenlohe Unsers Raths und lieben Getreuen, erbare Pottschafft, und Unß demütiglich gebeten hat, das wir demselben Albrecht alle und jegliche seine Gnadt, Freyheit, Recht, Briff, Privilegia und Handveste die die Herrschafft von Hohenlohe seine Vordern und er von Römischen Kayfern und Konigen, erworben und herbracht haben, und mit

Nahmen alle und jede seine Gelaidte, Zölle, Weg-Zölle, Münzen, Gericht, Herrlichkeit, Wildpänne, und sonderlichen die dann der Allerdurchleuchtig ſt Fürſt, e rr Wenzlau unser lieber Bruder und Vorfahr an dem Reich dem Edlen Ulrich von Hohenlohe seeligen, der Herrschafft von Hohenlohe, Ihr Wildpäne von besondern Gnaden gemehret, gelengert und geweitert hat. Mit Nahmen denn der vorgehet biß an den Fleißwald und von dannen biß gen Haltenberg Stetten, die Tauber biß gön Weickersheimb, und von dannen die Tauber abe, biß gön Kinigshoffen, und von Künigshoffen die Bach auff biß gön Schipff, von Schipff biß gön Uffingen, von Uffingen biß gön Roßenberg, von Roßenberg die Bach abe, biß gön Adolzheim, und von Adolzheim biß an den Hörnheußer-Wald da der Wildpann auch vorhingehet, nach Laut und Innhalt des vorgenandten Herrn Wentzlaws Maj. Brieff dem vorgenannden Urichen darüber gegeben, zu vernewern, und zu bestätigen gnedigelich gerhuen, des haben wir angesehen solch demüthig und redlich Bite, vnnd auch willig getrewe Nuze, und anemme Dienſt, die des ergenannden Vordern Albrechts Vordern, vnnd er Vnnsern Vorfahrn an dem Reiche vnnd unß, vnnd demselben Reich offt vnnd dieckh willigklich, vnnd vnuertrossenlich gethan haben, vnnd er täglich thut, vnd allzeit zu thun willig vnnd beraidt ist. Vnnd haben darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissenn, demselben Albrecht all und jegelich seine Gnadt, Freyheit, Rechte, Briefſe, Privilegia vnnd Handfeste, vnnd nemblichen seine vorgenanndte Gelaite, Zölle, Weg-Zolle, Gerichte, Herrlichkeit, vnnd Wildpänne, vnnd daß er vnnd seine Erben fürbaß Müntz schlahen mögen, alsdann die Herrschafft von Hohenloe, bißhero gethan hat, gnedigelich vernewert, vnnd bestetigdt, vernewern vnd bestetigen in die in Crafft diß Prieffs vnnd Römisch Königelicher Macht, Vollkommenhaidt, vnd mainen, sezen, vnnd wöllenn, daß er vnnd seine Erben fürbaß mehr darbey bleyben, vnnd der auch an allen Ennden gebrauchen vnnd genieſſen sollen, vnd mögen, von Allermänigelich vnuerhindert, vnd wir gebieten Auch darumb allen vnnd jeglichen Fürsten Geiſtlichen vnnd Weltlichen, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Vögten, Amptleüthen, Lanndrichtern, Richtern, Burgermaistern, Räthen vnnd Gemainden vnnd sonnst allenn vnnd andern vnnſsern und des Reichs Vnderthanen vnnd Getrewen, ernſtlich vnnd vestigelich mit diesem Prieff, daß ſie dem vorgenannten Albrechten vnnd seinen Erben, ann denn vorgenannden Gnaden, Freyheiten, Rechten, Prieffen Privilegien Hanndtvesten, Gelaiten, Zöllen, Wegzölen Müntzen, Gerichten, Herrligkeiten, vnnd Wildpännen fürbaß mehr nicht hindern, oder Irren In keine Weise sondern ſie darbey getrewlich handhaben, schüzen, schirmen, vnnd Gerüwigelich pleiben lassen, als lieb Inn vnnſser Hulde sey, vnnd als ſie vnser vnd des Reichs schwehre Vngnadt vermeyden wöllen. Mit Urkundt diß Prieffs verſiegelt mit vnnſserm Königlichen Majeſtät Innſiegel. Geben zu Straßburg, Nach Christi Geburth 1400. Jare, vnnd darnach In dem 18. Jahre, des Nechſten Montags nach S. Johannis Bapt. Tag, vnnſserer Reich deß Hungerischen ꝛc. Inn dem zwey und dreyßigſten vnnd des Römischen Inn dem Achten Jahre.

XXXIX.

Ejusdem Privilegium vor Albrechten von Hohenlohe, daß er nirgends als vor seinem Hofmeister Recht nehmen und geben solle, de Anno 1418.

WIr Sigmundt, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeitenn Mehrer des Reichs, und inn Hungernn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieve allenn denn, die Jhnenn sehenn, oder hören lesenn, daß Wir angesehen unnd gütlich betrachtet habenn, solch getrewe, nutze unnd stette Diennſte die Unnſernn Vorfahren in dem Reiche, Römischen Kayſern und Königenn und sonderlich uns des Edlenn Albrechts vonn Hohennloe Unſers Raths und liebenn Getreüenn Vordern und Er Unß und dem Reich offt und dick williglich und unverdroſſenlich gethonn haben, und Er täglich thut, und fürbaß zuthun allezeit willig und berait zu seyn mainet, und haben Jhm darum die besondere Gnadt und Freyhait gethonn und gegebenn, thun und geben mit rechter Wissen inn Crafft diß Briefſs und Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit, wehr zu Jhme oder seinenn Güthern ichts zu clagen oder zu sprechen hat, oder zu haben mainet, daß der oder die das thun sollen und mögen, vor Unß oder Unſſeren Nachkommen an dem Reiche, oder vor Unſserm Hovemaiſter, der dann ye zu Zeiten ist, und nindert anderſt wohe, und das auch alle und yegliche, die zu dem yetztgenanten Albrechten zu sprechen haben, Recht von Jhme vor Unß oder dem yetztgenannten Hovemeiſter nemmen, und sich daran benügen lassen ſollenn, ohne alle Inträge und Widerſprechen, doch also das Er daſelbs einem yeglichen Cläger und Clägerinnen Rechts gehorsam seyn soll, wehre aber das derſelb Albrecht das nicht thäte oder saumig daran wehrt, oder wüede, daß man Jhn dann laden möge, für Unſer und des Reichs Hove-Gericht, daſelbſt Er dann schuldig seyn ſoll, zu antworten, als deſſelben Hove-Gerichts Recht ist, auch sollen sein Dienere, Burgere, Armleüte und Undersassen, wohe Er die hatt, und mit Nahmen der Clöſter des Ordens von Tittel, die der Herrschafft von Hohenlohe zu verſprechen stehen, und darüber Sie Vogt und Herren ſeindt, Arme Leüth uud Unterſassen vor Unſerm und des Reichs Hove-Gericht, vor dem Hove-Gericht zu Rottweyl oder andern Cammer-Gerichten oder Gerichten, die Weltlich seyndt, um kheinerley Sach willen geladen werden, noch schuldig seyn zu antwortten, oder zu geſtehen, sonder wehr zu Jhne gemaintlich oder sonderlich ichts zu clagen hat, der ſoll Recht vordern und nehmen, in dem Gerichten darinn ſie geſeſſen seynd, und nindert anderſt wohe, wehre auch das darüber der vörigen Albrecht, seine Burgere, Arme Leüt oder Unterſassen, oder der vörigen Clöſtere Arme Leutt und Unterſassen, von yemand, wehr der oder die wehren, geladen, oder wider Sie geurthailt, oder gericht würde, wie dann das darqueme, oder beſchehe, mainenn, setzen und wollen wir von Römiſcher Königlicher Macht, daß solch Ladung, Gericht und Urthaile kein Crafft oder Macht habenn, und demſelben Albrecht und den jetztgenannten seinen Dienern, Burgern, Armleütten und Unterſassen und der obgenannten Clöſtere, Armleüten und Unterſassen keinen Schaden fügen, oder bringen ſollen oder mögen, in kein Weiß, Es were dann das den Klägern solch yetzt genant Recht von Jhne verſeite oder wider Beſchaidenheit verzogen wurde, in welchen Gerichten dann das beſchehe, so mögen solch Clägere Jhre Recht suchen, an den Stettenn, da es billig ist; Und wir gebieten darum von Römiſch Königlicher Macht Unſſerm und des Reichs Hove-Richter dem Hove-Richter zu Rottweyl, und allen andern Cammer-Richtern, Richtern und Urtheilſprechern, die yezund seind und hernach seyn werden ernſtlich und vheſtlich mit dieſſem Brief, daß ſie den genannten Albrecht, sein Diener, Burger, Armeleuth und Undersassen, und der vorgenannten Clöſter Armeleut und Unterſassen fürbas mehre nit laden, oder über ſie richten oder Urtheil ſprechen, oder ſie wider dieſe gegenwärtige Unſere Gnad und Freyhait hinderenn oder irren, oder die überfahren in kein Weiß, bey Unſern und des Reichs Hulden und darzu bey Verlieſung hundert Marck löthigs Golds, die ein jeglicher der hierwieder thut, alß offt das beſchicht, zu einer rechten Peene verfallen seyn ſoll, halb in Unſer und des Reichs Cammer und halb dem vorgenannten Albrecht oder seinen Erben unläßlich zu bezahlen, Mit Uhrkundt diß Briefs verſiegelt mit Unſer Königlichen Maj. Inſiegel. Geben zu Straßburg nach Christi Gebuhrt vierzehen hundert Jar und darnach in dem Achtzehenden Jare des nechſten Montags nach Sanct Johannis Baptiſtæ Tag Unſer Reiche des Vngerischen in dem zwey und dreyſigſten und des Römischen in dem achten Jaren.

XL.

Herrn Conrads zu Salbersheim, Meiſters Teutschen Ordens Verschreibung, daß Herr Albrecht zu Hohenlohe die ihm vor 2050. fl. verſetzte Seen zu Heringsheim und Aldersheim zu geſetzter Zeit wieder einlöſen möge, de Anno 1420.

WIr Eberhard von Salbersheim, Meiſter Teutſchen Ordens in Teutſch und Welſchen Landen, bekennen und thun kund für unß und alle unſere Nachkommen und Orden, offentlich mit dieſem Brieff. Als von der 2. See wegen, zu Heringsheim und Aldersheim auf dem Gau gelegen, mit Jhren Zugehörungen, darauf Wir den Wohlgebohrnen unſern lieben Herrn und beſondern guten Freunden, Herrn Albrechten von Hohenlohe, 2050. guter wohlgewogener Rheuniſchen Gulden Landes-Wehrung ohngefehrde, geliehen haben, nach Laut und Beſag des beſiegelten Vorſatzungs-Brieffs, den Wir von Jhme darüber haben; Alß bekennen Wir vor unß und all unſere Nachkommen, dem vorgenanten unſern Herrn von Hohenlohe und allen ſeinen Erben einer ewigen Loſung und Wiederkauffs, alß daß Er und ſeine Erben, die obgenanten 2. See von Unß und unſer Nachkommen mögen wiederlöſen, eines jeglichen Jahrs und welche Zeit im Jahr ſie wollen, ausgenommen das nechſte Jahr darnach, als Sie die See gefiſchet und wider beſetzt ſeyn umb 2050. fl. guter wohlgewogener Rheiniſcher Gulden Landes-Wehrung ohngefehrde, und welches Jahrs Er und ſeine Erben die Loſung alſo thun wollen, ſo ſollen ſie Unß das zuvor auffſagen und verkündigen gen Horneck auf 2. gantze Monathen ungefehrlich, und ſollen Unß dann ausgehenden denſelben 2. Monathen acht Tag vor oder 8. Tag nach ungefehrlich die obgenannte Summa 2050. fl. güthlichen und unverzogen ausrichten und bezahlen und ſolche Bezahlung zu Wimpfſen oder zur Neuenſtatt am Kocher gelegen, an der 2. Statt einer, wo wir ſie hin beſcheiden thun ohngefährde; Theten aber der vorgenant von Hohenlohe oder ſeine Erben den Widerkauff alſo nicht, ſo mögen Wir oder unſere Nachkommen haben des vollen Gewalt und gut Recht

Recht, ob Wir wollen, die vorgenannten See fürbas verkauffen oder versetzen, umb 2050. fl. obgesagter Wehrung, und in allen Rechten, als denn in diesem Brieff geschrieben stehet, doch also und mit solchen Geding, gegen Wem Wir also die obgenannte See, fürbas verkauffen, versetzen oder eingeben wollen, mit dem sollen Wir oder Unser Nachkommen voraus, tragen und schicken, daß derselbe unserm Herrn von Hohenlohe und seinen Erben, einen versiegelten Brieff gebe, ehe wir Ihnen die obgenannten See eingeantworttet haben, darin er Ihnen eine Ewige Wiederlosung bekenne und Widerkauffs um 2050. fl. Rheinisch und eingeantworttet sey, mit den Seen, gleicher Weiß, als Wir Uns, für Uns und Unser Nachkommen an diesen Brieff verschrieben haben, ohne Wiederred und ohn alle Gefährde. Auch ist mit mehrerm geredt und bedingt, wann Wir oder Unser Nachkommen, oder wer fürbaß die See bekommen, dieselben See erfischen wollen, zu welcher Zeit im Jahr das were, das sollen und wollen Wir und unsere Nachkommen, dem vorgenannten von Hohenlohe oder seinen Erben vor zu Hauß und Hoff verkunden, und sollen dann Unß unsern Fischmeister mit treuen geloben heissen und lassen, wieder in dieselbe 2. Seen zu thun und zu werffen, und darinnen zu lassen waß einer Spannen lang hat, und darzu was kurtzer ohngefehrde, und zu solchem Gelübde mögen unser Herr von Hohenlohe oder seine Erben Ihre aigen Knecht einen schicken, ob sie wollen, der da sehe, was der Fischmeister darüber gelobe, ohn alle Gefehrde. Und das alles zu einer steten rechten Urkund, so haben Wir für Uns und all unsere Nachkommen Unsers Ambts aigen Innsiegel an diesen Brieff thun hängen. Geben nach Christi Geburth 1420. an S. Petres und Paulus-Tag.

XLI.

Graf Heinrichs von Löwenstein Urkund wegen der Unter-Marck zwischen Seiner und Herrn Albrechts von Hohenlohe Wildbahn, de Anno 1436.

WIr Heinrich, Graf zu Löwenstein, thun kund allen und jeglichen die diesen Brieff ansehen oder hören lesen, daß zu Zeiten der Wohlgebohrne Albrecht von Hohenlohe seel. Unser lieber Oheim, Uns gebetten hat in Gegenwärtigkeit des Vesten Zeisolphs von Allezheim der Zeit sein Hoffmeister ihme ein Urkund der Unter-Marck zwischen seinen und unserer Wildbahn, dahinden auf den Walden zu geben, daß Wir Ihme dann in Beyseyn desselben Zeisolphs zugesagt haben zu thun, desselben Gleichen der Wohlgebohrne Crafft von Hohenlohe, unser lieber Oheim, nach seines Vatters Todt Uns auch gebetten hat, dem Wir nun auch solches zugesagt haben; Also bekennen Wir Uns offentl. an diesen Brieff vor allermännigl. daß unser Wildbahn unserer Grafschafft und das Schloß Löwenstein nicht ferner noch weiter gehet, dann als hernach geschrieben stehet, mit Nahmen also. Item Unser und unserer Herrschafft von Löwenstein Wildpahn hebet sich an uud gehet von Löwenstein dem Schloß an biß gen kleinen Hochberg hinden an das Weyler daselbst, da stösset des Abts von Muhrhardt und des von Hohenlohe Wildpahn aneinander, und gehet auf der andern Seithen biß an den Horchenberg, zu dem alten Herr Hage, zu der grössern Eyche und von dannen biß auf den Streitberg, und von dannen biß auf den Hundtsberg, von dem Hundsberg hinter sich, bis an das Wildpahn Holz und nicht ferner noch weiter, geben des vorgenannten Unsers Oheimbs von Hohenlohe Wildpahn Beringsweyler gehörende, und über die iezt gemeldte Unter-Marck, so haben Wir noch unsere Erben, noch Nachkommen, der Grafschafft zu Löwenstein fürter gar kein Recht noch Macht zu jagen, gar in keine Weise ohne alle Gefährde. Und das zu wahren Urkund, so haben Wir Heinrich, Graf zu Löwenstein obgenannt, Unser eigen Innsiegel lassen hängen mit Wissen an diesen Brieff und darzu gebetten den Vesten Zeisolphen von Adolzheim und Conz Mangolten, daß der Jeglicher sein aigen Innsiegel zum Zeugnus an diesen Brieff haben gehangen, solcher Besieglung Wir vorgenanten zween Uns bekennen, von Bitte wegen des vorgenannten unsers gnädigen Herrn gethan, doch Uns ohne Schaden, ohnegefährde, dieser Brieff ward geben, auf den Sambstag vor den Sonntag Cantate nach Christi Geburth 1436. Jahr.

XLII.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Conrad von Weinsperg innenbenennte Güter an Conraden von Rosenberg verkaufft, de Anno 1443.

WIr Conrad Herr zu Weinsperg, des Heyligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer bekennen offenbar mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglichen allen denen, die diesen Brieff sehen, hören, oder lesen, das Wir für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen mit Wissen und Willen der Hochgebohrnen Frauen Elisabethen, Hertzogin zu Sachsen Witt-

Wittwe, unser lieben Fraue und Tochter, recht und redlichen haben verkaufft, und geben auch zu kauffen, mit Crafft und Macht dieses Brieffs, und auch mit den allerbesten Rechten, so es immer geschehen kan und mag zu einer rechten Urthat und ewiglichen und zu einen rechten, steeten, ewigen Kauff dem gestrengen Herrn Conraden von Rosenberg Ritter, Frauen Margarethen von Rosenberg gebohrne von Sainßheim seiner Ehelichen Haußfrauen und allen Ihren Erben Unsere Dörffer und Gutter, mit Nahmen Rindersfeld Streichenthal Wermbrechtshaussen Neubronn, Oberndorff den Wein- und Getraid-Zehenden zu Ebersbronnen. Und Wir haben Ihm die obgeschriebene Dörffer und Zehenden zu Kauff gegeben, mit allen Ihren Rechten, Welden, Renten, Nutzen, Gerichten und Zugehörungen mit sambt den Güettern, armen Leuthen, Grund und Boden, ober der Erden und unter der Erden, nichts ausgenommen noch hindangesetzt, es sein Häuser, Hoffraiten, Hoffstätt, Ackheren, an Gärten, Wiesen, Höltzern, Wassern, Wunnen, Wegen und Stege, inn- und ausserhalb den Marcken daselbsten klein und groß, besucht und ohnbesucht gar nichts ausgenommen noch hindan gesetzt, als wir dann das alles bißhero braucht, inngehabt und genossen haben ohn Arg und ohne alls Geverte. Und wir haben Ihn das obgeschrieben alles zu einen Rechten steten und ewigen Kauff geben um funffzehen hundert guter Reinischer Gulden, gut an Gold und schwer genuchsam an rechten Gewichte, Landwehrung in Francken, der Wir gäntzlich und gar von Ihnen geverd und bezahlt seind, und die für besser in Unseren kundlichen Nuzen und Frommen gekert und gewendt haben. Darüber gereden Wir für Uns Unsere Erben und Nachkommen, die obgeschriebene Kauffere alle Ihre Erben das obgeschriebene Hauß an allen Stücken gentzlich mit allen und Ihren jedes Zugehörungen als obgeschrieben steth zu wehren und zu vertigen, vor aller rechtlichen Ansprach, Innfall und Hindernuß allermänniglichs, als frey aigen Rechtens ist im Lande des Herzogthumbs zu Francken ohn Geverde anderswo unversetzt unverkümmert unerklagt und ohn verkaufft, ohne alles Geverde. Und Wir sezen auch für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen die obgenante Keufere und Ihre Erben des obgeschriebene Kauffs mit seiner Zugehörung jezund an, In ein liebliche geruwige Gewalt, und Gewehr, daß sie das alles fürbassen Ihre jedes mit seinen Rechten und Zugehörung In obbeschriebener Maß Innhaben, Nuzen und Niessen sollen und mögen und die entsezen und besetzen, und das kehren und wenden, und damit thun und lassen nach allem Ihren Willen, als mit Ihren eigenen Güthern ohne Unser und Unserer Erben und Männlich Hindernuß ohne alle Geverde. Hierüber so haben Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen den obgeschriebenen Kauffern allen Ihren Erben unverscheidenlich zu gueten Wahrburgen gesezt die hienach geschriebene die von Dato diß Brieffs geschrieben stehen. Ob das were das Inn den obgeschriebenen Kauff aller, oder eines Theils mit seiner Zugehörung, mit dem Rechten von dem das wäre ansprüchig würde, und des Wir Ine das nit wehrent und fürdigten, mit allen den Rechten, Als obgeschrieben steht; So haben Sie vollen Gewalt, Macht und gut Recht, die hiernach geschriebene Bürgen darumen zu mahnen zu lassen, und wann die also gemahnet worden zu Hauß zu Hoff mit Botten, mit Brieffen, oder unter Augen, so soll jeder Burge in den nächsten Achttagen nach der Mahnung ohne alles Verziehen, bey seinen Rechten und wahren gueten Getreuwen, einen Knecht, mit sambt Einen Pferd in Leystung schicken und stellen gen Ochssenfurth oder Mergentheim, Inn der Zweyerstätt, Ainer, in eines offen Würzhauß, welches Ihne benannt und bescheiden wird, und sollen darinnen leisten, als gut Bürgen auf Uns und Unserer Erben Schaden, alß lang und viel biß solche Bruch mit den Rechten gentzlichen gevertigt werden, darum sie dann gemant weren worden, ohne Geverde. Ginge auch der Burgen einer, oder mehr ab, oder sunsten zu Bürgen Unnütze würde. Wie das keme, so sollen Wir Ihne je einen andern als guten Bürgen wider in des abgegangens Statt sezen in den nechsten Achttagen, nach dem, und Wir das zu den Ersten gemant werden. Geschehe das nicht, so hätten sie aber vollen Gewalt und gnuch Recht die bleibenden Bürgen darauf zu manen und wann die also gemant werden zu leisten; So sollen sie dann also ein Verzug darauf leisten in den vorgeschriebenen Rechten, biß der Gesez, und die Zahl der Bürgen erfüllt würd, ohne Geverde. Und wie offt der Leistender Knecht und Pferd, eines oder mehr sich verzehrt, oder abgehet in der Leistung, welches Bürgen das gewest were, der soll zu stund unverzieben, je einen andern Knecht und als gut Pferd, wieder an des abgangene Statt in die Leistung schicken. Darum auch die Bürgen behafft sein sollen, und darauf leisten in obgeschriebener Maß ob sie darum eingemanet würden, auch soll der Bürgen sich keiner das leisten auf den andern verziehen, noch fürziehen, daß er in einer andern Leistung seye, oder das seine Mitbürgen nicht leisten, sondern sich mit nicht behelfen, damit sie der Leistung möchten übrig sein. Dann wann sie gemanet werden, alsdann sollen sie so offt leisten, halten und thun, nach Laut und Ausweisung diß Briefs. Und

Wir obgeschriebene Verkauffer, Gereden auch für Uns, alle Unsere Erben, und Nachkommen, die hernach geschriebene Unsere Bürgen von dieser Bürgschafft zu ledigen und zu losen, ohne Aydt ohne Nothrecht, und ohne allen Ihren Schaden, und diessen Kauff und Brieff zu halten, getreulichen ohne Arg und ohne alles Geverde, und dawider nicht zu sein, zu thun, zu suchen, oder schaffen gethon, weder durch uns, Noch jemandes anders von unserentwegen in keinerley Weiß, sondern den zu Ewigen Zeiten, als einen Steten ewigen unwiederrufflichen Kauff zu halten, und bleiben zu lassen, ohne Hindernuß und Eintrag Unser, Unserer Erben und Männiglichs von unserentwegen, hierinn gäntzlichen außgescheiden, alle Argelist und Geverde. Und das zu einen rechten wahren Urkund; So haben Wir obgenannte Conrad Herr zu Weinsperg Erb-Cämmerer Unser eigen Innsiegel für Uns, Unsere Erben und Nachkommen mit rechten Wissen thun hencken an diese Brieff. Und Wir Elisabetha, von Gottes Gnaden Herzogin zu Sachsen Wittib, Gebohrne von Weinsperg obgenannt bekennen Uns offentlich mit dissen Brieff, das dieser Kauff mit Unsern guten Willen zugangen und beschehen ist, Und Wir geben auch Unseren Gunst, Willen und Verhängnus darzu mit Crafft diß Brieffs darwider nicht zu sein, noch darein zu tragen durch Uns selbst oder jemand anders In keine Weiß gentzlichen ohn alles Geverde. Daß zu einem rechten warem Urkund, So haben Wir Unßer aigen Innsiegel thon hencken, zu des obgenannten unsers lieben Herrn und Vatters Innsiegel an diesen Brieff.

So bekennen Wir diese hernach beschriebene Bürgen, alle in Crafft dis Brieffs das Wir allenlso unverscheidenliche Güter Bürge worden sein, und gereichen und geloben auch alle, und Unser jeglicher mit guten Treuwen unverscheidenlich gut Bürgen zu sein, zu leisten zu thun, steeth zu halten, und dawider nicht seyn was von Uns an diesen Brieff geschrieben steth, Und das zu wahrer Urkund, so hat auch Unser jeglicher, sein aigen Innsigel, mit gutem Wissen Uns alles vorgeschriebenes und auch diesen Kauff zu besagen an diesem Brieff gehencken, Und Wir sind diß die Bürgen mit Nahmen Peter von Ebenheim genant von Gattenhofen, Willhelm Lochner und Peter von Belßdorff, Vogt zu Erlang. Dieser Brieff ist geben an des Heyl. Creuz-Tag, alß es funden ist worden in dem Jahr, als man zahl von Christi Unsers Herrn Geburt tausent vierhundert vierzig und drey Jahr.

XLIII.

Marggraff Carls zu Baaden Urkund, daß Graf Friedrich von Hohenlohe von verschiedenen Fürst- und Gräflichen Vorfahren gebohren sey, de Anno 1457.

Wir Carle, von Gottes Gnaden Marggraff zu Baaden ꝛc. Graff zu Sponheim, bekennen mit diesem Brieff, daß der Wohlgebohrn Unser lieber Oheim, Friederich, Graff von Hohenlohe und zu Ziegenheim ꝛc. Ein ehelicher Sohn ist des Wohlgebohrnen Albrechts von Hohenlohe, dessen Mutter war, Frau Anna seel. eine Land-Gräfin von Lichtenberg, und Elisabetha seine eheliche Haußfrau, die noch im Leben, und eine Tochter gewesen ist, Graff Reinhardts seel. von Hanau, und ihr Mutter war eine Gräfin von Ziegenheim gebohren, also daß des obgenanten Graff Friederichs 4. Ahnen von seinem Vatter seynd von Hohenlohe, Hanau von Leuchtenberg und von Ziegenheim, Graffen und Landgraffen gebohren; So ist der obgenante Graff Friederich von Hohenlohe, der Wohlgebohrnen Frau Margrethen, Gräfin von Oettingen, die eine eheliche Tochter ist gewesen, des Wohlgebohrnen Graff Friederich seeligen von Oettingen und Frauen Euphemiæ seeliger Gebohrner Herzogin von Münsterberg, seiner ehelichen Haußfrauen, und ist des jezt genanten Graff Friederichs seeligen von Oettingen Mutter gewesen, eine Gebohrne Gräffin von Schaumberg, so was der vorgenannten Frauen Euphemiæ seelige Mutter ein gebohrne Hertzogin von Briege, also daß des obgenanten Graff Friederichs von Hohenlohe 4. Ahnen von seiner Mutter seind von Oettingen, von Münsterberg, von Schaumberg und von Briege Graffen und Herzogen Gebohrn, und seind alle zu rechter Ehe gesessen, und wissen nicht anderst, daß schreiben und versprechen Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden. Zu Urkund haben Wir Unser Innsiegel thun hängen an diesen Brieff. Der geben ist zu Baaden, auf Mittwochen nach dem Sontag Esto mihi, nach Christi Unsers Herrn Geburth Tausend Vierhundert Fünfzig und Sieben Jahr ꝛc.

XLIV.

Bischoff Rudolphs zu Würtzburg Bekänntniß, daß er Schloß, Stadt und Amt Weickersheim denen Gebrüdern von Hohenlohe zur Lehen reichen wolle, de Anno 1467.

Wir

Wir Rudolph ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, als die Wohlgebohrne Frau Elisabetha, Gräffin von Hohenlohe Wittibe, Gebohrne von Hanau, Herr Crafft auch Herr Albrecht von Hohenlohe und zu Ziegenheim Gebrüder eines, und Unser lieber Getreuer Willhelm von Rechenberg zu Hohen Rechenberg andern Theils einen Ubertrag um den Widerkauff an Weickersheim, Schloß, Statt und Ambt, nach Inhalt des Brieffs, des Datum stehet auf Montag nach dem Sontag Oculi 1467. durch den Vesten Burckharden von Wollmershausen, den Aeltern und Unsern lieben Getreuen abgeredt und bedingt haben, und so nun das gemelte Schloß, Statt und Ambt Weickersheim mit seinen Zugehörungen von Uns und Unserm Stifft zu Lehen rühret, haben Wir des gemelten Wilhelms fleißige Bitte und getreue Dienst so er Uns und Unsern Stifft gethan hat, angesehen und Unsern Willen und Gunst und Verhängnüs zu der gemeldten Vertheidigung gethan und thun die darzu mit und in Crafft dieses Briefes, also, daß Wir den genanten Graffen von Hohenlohe, das gemeldte Schloß, Statt und Ambt mit seinen Zugehörungen, wann von beeden Theilen die obbemelte Betheidigung Nachkommen und den vorgenannten von Hohenlohe, das obbemelte Statt, Schloß und Ambt, von Willhelm auch vorgenannt, zu Ihren Händen überantworttet ist, zu Lehen leihen sollen und wollen als Lehens Recht ist, alles ohn Gefährde, Und haben des zur Urkund Unser Innsiegel an diesen Brieff lassen hängen. Der geben ist am Sonntage Lætare An. Domini 1467.

XLV.

Kayſers Maximiliani I. Lehen-Brieff vor die Grafen, Albrecht und Georgen von Hohenlohe, über ihren Antheil und Gerechtsame an der Graff- und Herrschafft Hohenlohe, de Anno 1504.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund; zu Landrech, zu Braband zu Steuer, Kernten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Limburg, zu Geldern, Landgraff im Elsas, Fürst zu Schwaben, Pfaltzgraff zu Habspurg und zu Branger, Gefürster Graff zu Burgund, in Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Artois, zu Holland, zu Seeland, zu Pfird, zu Kühburg, zu Namur und zu Zutphen, Marggraf des Heyligen Römischen Reichs der Enß und zu Burgau, Herr zu Frießland, auf der Windischen Marck, zu Mecheln, zu Portenau und zu Salins. Bekennen öffentlich an diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Unß die Edlen und des Reichs lieben Getreuen, Albrecht und Georg, Grafen von Hohenlohe, Gebrüdere, demüthiglich angeruffen und gebetten haben, daß Wir Ihnen Ihr Theil und Gerechtigkeit von der Graff- und Herrschafft Hohenlohe, mit allen und jeglicher Ihrer Herrlichkeiten, Mannschafften, Geist- und Weltlichen Lehenschafften, Wildbahnen, Zollen, Weg-Zollen, Glaiden, Ehren, Rechten, Nuzungen Ihrer Gülten und Zugehörungen und den Halß-Gerichten und Bann zu richten und etlichen andern Güttern, die von Unß und dem Heyligen Reich zu Lehen rühren, und sie von Weyland Crafften von Hohenlohe ihrem Vatter ererbt und innen hetten, zu Mann-Lehen zu verleihen, auch alle und jede ihr Gnade, Freyheit, Brieff, Privilegia und Handvesten, die Ihre Vorfordern und sie von weyland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayſern und Königen, über Ihre Flecken, Herrschafften, Vesten, Bürge, Wildbahn, Mannen, Mannschafften, Gült, Recht, Freyheit, Nuz-Besitzung, Pfandschafften, Vogteyen, Freyungen, Stätte, Märckte, Dörffer, Bergwerck, verborgene Schätz, Keßler-Recht mit Ihren angezeigten Bezirck ihres Gebrauchs der Arbeit, auch Schirm über die Clöster und Stifft Oehringen, Goldbach und Gnadenthal und über alle andere Sachen, wie die genennet werden mögen, mit sambt Ihren alten guten Herkommen und Gewonheiten, so von denselben Ihren Vorfordern auf sie kommen seyn, und sie bißhero redlich hergebracht, besessen und gebraucht haben, in allen und jeden Ihren Worten, Clausuln, Puncten, Stücken, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen zu gleicher Weiß, als ob die von Wort zu Wort in diesem Unserm Königlichen Brieff begriffen und geschrieben wären. Als Römischer König gnädiglich erneuert, confirmirt und bestättiget, verleihen, erneuren, confirmiren und bestättigen Ihnen, solches alles, von Römischer Königlicher Macht, wissentlich in Crafft dieses Briefs, was Wir Ihnen daran von Billigkeit und von Rechtswegen verleihen, erneuren, confirmiren und bestättigen sollen, die nun hinfüro von Unß und dem Heyligen Reich in Lehens-Weiß innhaben und besitzen, nuzen, nießen und zu gebrauchen, in allermassen die vorgenannte ihre Vorfordern und sie die bißhero ingehabt, besessen, genuzt, und gebraucht haben von allermänniglich ungehindert und nehmlichen also daß sie den berührten Bann über das Blut zu richten, fürbaß einen oder

mehr ihren Ambtleuthen, die sie darzu schicklichen zu seyn, so offt Sie das Nothdurfft beduncket, an Ihrer statt befehlichen, damit bey dem Eyde so Unß darumb thun, und als sichs gebührt von denselben ihren Ambtleüthen auch nehmen sollen, zu handlen, zu richten, zu vollführen gegen dem Armen als dem Reichen, und den Reichen als den Armen und darinnen nicht anzusehen, Gunst, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, Mied, Gab, noch ganz kein ander Sachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht in massen daß Ihr jeder am lezten gegen Gott dem Allmächtigen verantwortten wollen, getreulich und ohngefehrlich, doch Unß und dem Reich an Unserer Königlichen Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich die vorgenante Graff Albrecht und Georg von Hohenlohe sollen auch darauf zwischen hie und St. Johannis-Tag zur Sonnen-Wenden nechst künfftig, dem Edlen Albrechten Herrn zu Limburg Unserm und des Heyligen Römischen Reichs Erb-Schencken und lieben Getreuen an Unser Statt und in Unserm Nahmen gewöhnlich Gelübd und Eydt thun, Unß und dem Reich davon getreu gehorsam und gewertig zu seyn, Unsern Nuz und Frommen zu betrachten, zu befördern, und Schaden zu verhindern, nach Ihrem besten Vermögen, den Bann über das Bluth zu richten, in vorgemelter Massen zu brauchen, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, auch ungefehrlich und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen Unsern andern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Wesen die seyen, von obgemelter Römischer Königlichen Macht ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie die genanten Grafen Albrechten und Georgen von Hohenlohe an den gemelten ihren Lehen, Gnaden, Freyheiten und dieser Unserer Königlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren, sondern sie der obbestimmbter Massen geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und hiewider nicht thun, noch jemands zu thun gestatten, in keine Weiß, als Lieb einem sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad und darzu einer Pön, nemblich 50. Marck lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich herwieder thete, Unß halber in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem obgemelten Graff Albrechten und Georgen von Hohenlohe unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle mit Urkund dieses Brieffs versiegelt, mit Unsern Königlichen anhangenden Innsiegel. Gegeben zu Augspurg, am 27. Aprilis nach Christi Geburth 504. Unserer Reich des Röm. im 19. und des Ungarischen im 15. Jahr.

XLVI.

Vertrag zwischen dem von Vestenberg und Closter Ebrach, das Dorff Füttersee und den Zehenden zu Münchhofen in Francken betreffend, de Anno 1517.

WIr Lorenz, von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Als sich Irrung zwischen dem Würdigen Unserm Rath und lieben Andächtigen Johannsen Abbten Unsers Closters Ebrach und seinem Convent an einem und dem Vesten Unsern lieben Getreuen Antoni von Vestenberg andern Theils, von wegen des Zehends zu Münchhofen gemeltem Unserm Abbt und seinem Closter zuständig, und dagegen etlicher Gerechtigkeit halber so gemelter Antoni von Vestenberg, und Albrecht sein Bruder in dem Dorff Füttersee zu haben vermeintz; Alß von Stet-Gelds, Angiessens, Plaz und Kirchwey, Schutz und ander Obrigkeit wegen, dieweil aber Albrecht der jezt mit entgegen, zu seinem Theil solch Sachen vollmächtiglich an Unß gestellt, auch Unser Abbt zu endlichen Unserm Entscheid gesezt haben.

Bekennen Wir offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich daß Wir mit Antonien auch gehandlet, und zu seinem Theil solche Irrung vertragen, und also zwischen gemeltem Unserm Abbt und Jhme mit jedes Theils gutem Wissen und Willen abgeredt, gemacht und bedingt haben, wie hernach folget:

Erstlich soll die angemaßte Gerechtigkeit zu Füttersee, Stet-Gelds, Angiesens, Plaz, Kirchweyh, Schutz oder anders, nachdeme Wir erfunden, daß solches nit also herkommen, abseyn, und von dem Vestenberg nicht mehr angezogen, und daselbst keiner andern Obrigkeit gebrauchen sollen, dann allein der Cent-Gerechtigkeit, was die von Futtersee in den vier hohen Cent-Fällen an die Cent Haßlach zu thun schuldig seyn, und von Alters herkommen ist ꝛc.

Zum

Zum andern soll der gemelt Abbt und Convent den Zehend zu Münchhoffen gemelten Antoni und Albrecht von Vestenberg in jedem zum halben Theil gemelten Unserm Abbt seinem Convent und Nachkommen außrichten und bezahlen soll hundert und dreyßig Gulden, und darauf soll jezt solcher Zehend gemeldtem Unserm Abbt und Convent oder weme Sie den einzunehmen angeben und befehlen, ungehindert folgen und einnehmen lassen, als lang biß Jhm die Kauff-Summa bezahlt würdet, und zu welcher Zeit Antoni sein Theil bezahlen will, soll Er solches ein viertel Jahr vor S. Peters-Tag Cathedra uf künden und alßdann die Zahlung thun, und so das geschehen ist, den Zehenden zu seinem Theil zu sein Handen alß sein erkaufft Guth nehmen und gebrauchen alß ander sein eigen Guth, ohn alles Gefährde. Und damit dieser Irrung beeder Orthen zu Münchhofen und Füttersee gericht und vertragen seyn und bleiben, das haben Unß gemelte Unser Abbt und sein Bursner, die persönlich für Unß erschienen, für sich, Ihr Convent und Nachkommen, auch Antoni von Vestenberg für sich und seine Erben also bewilligt angenommen und zu halten glaublich zugesagt. Und wie Wir zwischen gemeldtem Unserm Abbt und seinem Convent und Albrechten von Vestenberg beschehen, seinem Anstell- und Unsers Abbt Bewilligung nach Kauff-Gelds und Zahlung desselbigen entscheiden und machen werden, dabey soll es auch bleiben. Zu Urkund ist Unser Secret zu End der Schrifft uf diesen Abschied, der zween gleichlauts versertigt und jedem Theil einer übergeben. Getruckt und geben am Mittwochen Felicis, Anno 1517.

XLVII.

Vergleich zwischen denen Gräflichen Häusern Henneberg und Hohenlohe, darinn aller Unwillen und Irrungen derselben gründlich gehoben worden, de Anno 1541.

WIr Berchtold, von GOttes Gnaden Graf und Herr zu Henneberg, desgleichen Wir Philipps der Aelter Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg auch Wir Hannß Georg Graf und Herr zu Mannsfeld. Thun kund, als sich verrückter Zeiten zwischen dem Ehrwürdigen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Poppen Graffen und Herrn zu Henneberg, und Herrn Philippsen Grafen von Hohenlohe, beeden Thom-Herrn beeden unsern lieben Vettern und Schwägern ein Wiederwill erhalten, daraus erfolget, daß wohlgedachter Graf Philipps von Hohenlohe von hochgedachten Graf Poppo von Henneberg, zu Würtzburg entleibt worden, daraus dann zwischen Henneberg und Hohenlohe ferner Unwill und Unruhe hätte erwachsen mögen; Solches zu vorkommen, haben Wir Uns als die Freunde, denen Wir allen Theilen Ehr und Guts gönnen, zu Hinlegung solches Todes-Falls unterfangen und so viel von beeden Theilen in der Güthe erlangt, daß sie solchen Todes-Fall mächtiglich an Unß was Wir darin sprechen werden, gestellt haben. Demnach bekennen Wir offentlich, daß Wir auf heut Dato in der Güte ausgesprochen haben, und sprechen hiemit in Krafft dieses Brieffs aus. Erstlich, daß beede Unsere Vettern, Schwäger und Freunde Henneberg und Hohenlohe, wiederum zu gutem und freundlichen Willen und die angebohrne Freundschafft wieder in alle Freundlichkeit gebracht seyn solle, für Eins für das Ander solle Unser Vetter und Schwager Graff Poppo obgenant, zu Hinlegung dieses Todt-Falls in Unser Schwäger, Graff Albrechts und Graff Georgen von Hohenlohe Gebrüdere, Spithal gen Oehringen zu Unterhaltung der Armen Leuth daselbst, 2100. fl. an grober Münz, je 15. Bazen oder 21. Zwölffer für einen Gulden gerechnet, reichen und geben, Nemblich 1050. fl. auf Pfingsten des 1542. Jahrs und folgends 1050. Gulden auf Pfingsten des 1543. Jahrs obgemelter Wehrung, und dasselbe jedes Jahrs ohne Costen und Schaden gen Oehringen, Burgermeister und Rath, so jederzeit daselbst seyn werden, gegen derhalben gebührlichen Quittanzen erlegen, die es dann mit Rath, Wissen und Willen ihrer Herrn, deren von Hohenlohe dem Spithal zun besten anlegen, damit soll aller Unwill, der sich zwischen beeden Partheyen Henneberg und Hohenlohe, auch alle diejenige, so darunter bedacht und verwant seyn, durch diese Unsere gütl. Betheidigung gericht, geschlicht, geeint und vertragen seyn und bleiben, und kein Theil gegen dem andern angeregter Entleibung halben, in Argem und Ungutem nicht gedencken, noch vornehmen, in keinem Weeg, ohn alle Gefährde. Und damit an obgenannter Bezahlung kein Mangel erscheine, auch der vermeldte Spithal der Orthen destohabhaffter seyn möchte, versprechen Wir bey Gräfl. Glauben, wo hochgedachte unsere liebe Vettern, Herrn und Schwäger von Henneberg, erwehnte Bezahlung in obgeschriebener Zeit nicht thun würden, daß Wir dieselben sambtlichen und sonderlichen auf Zeit und Ziel, wie oben vermeldet, ohne alle Auszüge, Wiederred und Behelffe, selbst erlegen und erstatten sollen und wollen, alles getreulich und ohne alle Gefährde. Und des zu wahrer Urkund haben Wir vorbenamte Graf

Berchtold und Graf Philipps unser Innsiegel, an zween dieses Vertrags Brieffe, deren jeden Theil einer zugestellt worden, gehangen, und dieweilen Wir Hanß Georg Graf und Herr zu Mannsfeld dieser Zeit Unser Innsiegel nicht bey Handen haben, haben Wir den Wohlgebohrnen Unsern freundlichen lieben Vettern Friderich Magnus, Graffen von Solms und Herrn zu Münzenberg gebetten, daß Seine Liebden von Unsertwegen und in Unsern Nahmen sein Innsiegel doch Seiner Liebden Herrschafft und Erben ohne Schaden, auch an diesem Vertrag gehangen hat. Geben auf St. Ægidien-Tag, nach Christi Geburth 1541. Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

XLIIX.

Revers derer Gräflichen Hennebergischen Beamten, daß die, vermöge vorherstehenden Vergleichs in das Stifft zu Oehringen von Henneberg zu zahlen versprochene 2200. fl. richtig bezahlt werden solten, de Anno 1541.

DEs Hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Herrn Willhelms, Graffen und Herrns zu Henneberg, unsers gnädigen Fürsten und Herrens. Wir Wolff Mülich, der Zeit Seiner Fürstlichen Gnaden Ambtmann zu Nieder-Maßfeld und Eustachius von Wichsenstein zu Kirch-Schönbach, als Seiner Fürstlichen Gnaden verordnete und geschickte, da sich verruckter weil zwischen dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Poppo der hohen Stifft Straßburg und Würzburg Thomherrn Graffen und Herrn zu Henneberg und Herrn Philippsen auch des Stiffts Würtzburg Thomherrn, Graffen und Herrn von Hohenlohe ꝛc. in zugeflossener Zwitracht in hitzigen zornigen Gemüth, Wiederwill und Uneinigkeit begeben und zugetragen in welchen beede unsere gnädige Herrn obvermelt zu wehrlicher Hand kommen, also in solchem unser gnädiger Herr Graff Philipps von Hohenlohe, von Unserm gnädigen Herrn Graff Poppen verlezt worden, dadurch aus zugefallener Schwachheit Todes verschieden. Dieweil nun solche Sachen aus gutem freundlichen Ansuchen, durch die Hoch- und Wohlgebohrne Herrn Berchtold, Graffen und Herrn zu Henneberg, und Herrn Philippsen den Aeltern Herrn zu Heldringen, unsere gnädige Herrn zu gütlichem Vertrag, doch aus bederseits obgedachter Partheyen willkührlicher Zulassung und Bewilligung unter Hand genommen und aus hoher Bewegnus, beede von Henneberg und Hohenlohe angesippte Freunde wiederum zu söhnlicher Einigkeit und gutem Frieden gebracht möchten werden, also vertragen dergestalt das Henneberg 2200. fl. in das Spithal zu Oehringen zu Erhaltung der Armen nemlich 1100. auf künfftige Pfingsten des Jahrs so man schreiben wird 1542. und dann 1100. fl. auf die andern nechstfolgende Pfingsten des 1543. Jahrs der wenigern Zahl schreiben wird, ohn einigen Verzug erlegen und lieffern sollen. Und aber unsere Gnädige Herrschafft zu Henneberg dieser Zeit abwesend und nicht bey Handen. Bekennen Wir beede obgemelte Mülich und Wichsenstein für Unß und ein jeder für seine Erben bey guten Treuen, Ehren und Glauben, in und mit Crafft dieses Brieffs an statt Ihrer Fürstlichen Gnaden aus derselben gegebenen und habenden Befelch, ob sich würde das angerührter beeder Bezahlung der 2200. fl. jeder Fristen, einiger Verzug oder Verlängerung, welches doch mit nichten beschehen noch seyn soll, daß Wir beede sambtlich und unverschiedenlich, solche beede verfessene Fristen, sambt Kosten und Schaden, ob die darauf gegangen weren, für Unß selbst ohne einigen Verzug und Behelff erlegen, wie Wir dann gegen Hochgemelten unsern Gnädigen Herrn von Henneberg, Solms und Mannsfeld, als dieser Sachen Unterhandlern des gnugsamen Gegen-Bürgern und Selbst-Schuldner auch hiemit und in Crafft dieses Brieffs also solche Summa selbst Ihren Gnaden nach Ermahnung in Monats-Frist und ohnverzug zu erlegen hiermit verpflicht seyn sollen und wollen, als Wir beede obgemelte Mülch und Wichsenstein des zu wahrhaffter Versicherung und Urkund Uns mit aigenen Händen hier an diesen Brieff unterschrieben und unsere angebohrne Pittschafften, nachdem Wir Unser Innsiegel nicht bey Händen, fürgetruckt haben. Geben zu Waldenburg auf Donnerstag auf den Tag Ægidii Anno 1541.

XLIX.

Käysers Caroli V. Lehen-Brieff vor die Grafen von Hohenlohe über ihre vom Heil. Römischen Reich zu Lehen tragende Stücke, nebst einer Confirmation über einen andern ihnen im Jahr 1544. ertheilten Lehen-Brieff, de Anno 1552.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, König zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallitien, Maioricarum, zu Hispalis, Sardinia, Corsica, Murcia,

cia, Giennes, Algiern, Algecira, zu Gibraltaris und der Insul Canariæ, auch der Insulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meeres Oceans, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lottrig, zu Brabandt, Steyer, Cärndten, Crain, Limburg, Gelderen, Würtemberg, Calabrien, Athenen, Neopatrien, Graff zu Habspurg, zu Flanderen, zu Tyrol, zu Görtz, zu Parsiliani, zu Artheis, zu Burgundt, Pfaltzgraff zu Hennegaw, zu Holland, zu Seeland, zu Pfürd, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Leritan, und zu Zutphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Goziani, und des heyl. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Piscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechelen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermeiniglich, daß uns der Edel vnser und deß Reichs lieber Getrewer, Ludwig Casimir, Grave zu Hohenloe, für sich selbst vnd an statt als Lehenträger, Eberharten und Georgen Graven zu Hohenloe, seiner jungen vnmündigen Gebrüder, demüthiglich angeruffen vnd gebetten hat, daß Wir Ihme vnd gedachten seinen vnmündigen Gebrüdern Ihren Theil und Gerechtigkeit an der Grafschafft vnd Herrschafft Hohenloe, mit allen und iedlichen Ihren Herrligkeiten Mannschafften, Geistlichen und Weltlichen Lehenschafften, Wildpännen, Zollen, Wegzollen, Glaiten, Ehren, Rechten, Nutzungen, Gülten und Zugehörungen, sampt dem Hals-Gerichten und Pann über das Blut zu richten, und etlichen andern Gütern, so von vns und dem Reich zu Lehen rühren, und weyland Grav Albrecht, Georg und Wolffgang zu Hohenloe, Ihre Vettern und Vatter von vns und dem Heiligen Reich zu Lehen empfangen und getragen, und nach gemelter Ihrer Vetter und Vatters tödtlichen Abgang, erblich auf sie kommen weren, zu Mann-Lehen zu verleyhen, auch alle und iede Ihre Gnad, Freyheit, Brieffe, Privilegia und Handvesten, die ihre Fordern von Weyland, vnsern Vorfahren am Reiche, Römischen Käysern und Königen, vns und dem Heiligen Reich, über ihre Flecken, Herrschafften, Vesten, Burg-Güter, Gericht, Glait, Juden, Müntz, Spann, Wildpann, Mannen, Mannschafft, Gült, Recht, Freyheit, Nutz, Besitz, Pfandschafft, Vogteyen, Freyhung, Stätt, Märckt, Dörffer, Bergwerck, verborgen Schätz, Keßler-Recht, mit ihren angezeigten Gezirck ires Gebrauchs, der Arbeit, auch Schirm über die Clöster und Stifft wie die genant werden mögen, mit sampt ihren alten guten Herkommen und Gewohnheit, so von gemeldten Ihren Vettern und Vattern auf sie kommen seyn, und sie bißher redlich hergebracht, besessen und gebraucht haben, und sonderlich die Freyheit, für frembde Gericht so ihren Voreltern von weyland Kayser Friederichen dem Dritten, löblicher Gedächtniß gegeben, und durch weyland Kayser Maximilian, unsern lieben Herrn und Anherrn löblicher Gedächtnüß confirmiret und bestätiget worden.

Vnd dann nach einen vnsern Declaration-Brieff über der Grafschafft Hohenloe, Privilegien und Freyheit obgedachten weylandt Ihren Vättern und Vattern Albrecht und Georgen Graffen zu Hohenloe Gebrüdern gegeben, von Worten zu Worten lautend, wie hernach folgt:

WIr Carel der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, Nachdem vns die Edlen vnser und des Reichs lieben getrewen, Albrecht und Georg, Graffen zu Hohenloe ꝛc. Gebrüdere, haben zu erkennen geben, wiewohl sie von vns und dem Heiligen Reiche, ihren Theil an der Grafschafft Hohenloe, mit allen Hohen und Nideru Oberkeiten, zu rechtem Mann-Leben hätten und trügen, auch von vnsern Vorfahren Römischen Keysern und Königen und dem Heiligen Reiche, mit manchen sondern Gnaden, Freyheiten und Privilegien gnädiglichen begabt, und fürsehen, die Wir sampt ihren guten alten Herkommen als Römischer Kayser confirmirt, bestettiget und ernewert betten, deren sie und ihre Vorfahren lange Zeit in ruhiger Besitzung und Gebrauch gewesen, dieweil aber dieselb Gravschafft Hohenloe, mit etlichen deß Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, anstossen und gräntzen, dahero erfolgte, daß ihnen und gedachter Gravschafft, an derselben Oberkeit, Herligkeiten, Gebieten, Leüten, Mannschafften, Lehenschafften, Schenck-Stätten, Vngelten, Steürbarkeiten, und andern Gütern, Gründen, Pottmann, Gebräuchen altem Herkommen und Gewohnheiten durch derselben Anstösser und Begraintzten vnter dem Schein, sonderlicher erlangter und außbrachter Freyheiten und Begnadungen, in mehr Wege vnbillig Eingriff, Verhinderung, Turbirung, Abbruch und Schmälerung zugefüget würden, welches ihnen und der Grafschafft Hohenloe an ihren Oberkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so sie von vns und dem Heiligen Reich

zu

zu Lehen trügen, (so fern Wir ihnen hierinn mit unsern gnädigen Hülff und Fürsehung dagegen nicht erschienen) zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gelangen würde, und uns darauff demütiglich anruffen und bitten lassen, daß Wir als Römischer Kayser, zu Handhabunge ihrer und gedachter Graffschafft, Oberkeit, Gebieten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Abwendung und Hinlegung erzehlter und einreissender Beschwerung unsern Willen und Meynung darinn zu eröffnen, zu erklären, und zu erleichtern gnädiglich geruheten.

Wann aber nun unser Will und endliche Meynung ist, daß gedachte Graffen bey ihren Gnaden, Freyheiten, Oberkeiten, Gebieten, guten Gebräuchen, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, die sie von unsern Vorfahren am Reiche und uns redlich erworben und löblichen hergebracht, von männiglich ungeirret unangefochten bleiben und gehandhabt werden sollen.

Demnach so haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechter Wissen declariret, gesetzt, geordnet, erklärt, declariren, setzen, ordnen und erklären auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs, als ob jemands von was Würden, Standts oder Wesens der oder die seyn, so denselben Grafen von Hohenloe an ihren und gedachter Graffschafft Hohen und Niedern Oberkeiten, Herrligkeiten, Gebieten, Geistlichen und Weltlichen Lehenschafften, Leuten, Gütern, Renten, Zinssen, Gülten, Vngelten, Schenck-Stetten, Steurbarkeiten, Zöllen, Vngelten, Gelaiten, Gründen, Bodemen, Wildpännen, Forst-Rechten, Ehren, Rechten, Nutzungen, Zugehörungen, guten Gebräuchen, Alten Herkommen und Gewohnheiten, auch allen und ieden vnserer Vorfahren, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Brieffen, Handvesten, Hals-Gerichten, Pann über das Blut zu richten, Besitzungen, Pfandtschafften, Vogteyen, Freyhungen, Stätten, Märckten, Schlössern, Dörffern, Bergwercken, verborgen Schätzen, Keßler-Recht mit ihren angehörigen Gezirck ihres Gebrauchs der Arbeit, auch Schutz und Schirm über die Stifft und Closter Oeringen und Schefftersheim, Juden, Müntz, Hofstätten und allen andern Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, zu Abbruch, Schmälerung oder Nachtheil in ein oder mehr Wege, bißher fürgenommen oder gehandelt hette, oder izo fürnemen und handleten, oder inkünfftig Zeit fürnemen und handlen würden, unter dem Schein einiger erlangten Freyheit oder Begnadungen, in was Gestalt, Namen, Schein und Meynung das immer beschehen were, und noch beschehen möchte, oder würde, daß das alles ihnen und ihren Nachkommen, Inhabern der Graffschafft Hohenloe und derselben Graffschafft, an ernenten ihren Hohen und Niedern Oberkeiten, Herrligkeiten, Gebieten, Geistlichen und Weltlichen Lehenschafften, Leuten, Gütern, Renten, Zinssen, Gülten, Vngelten, Schenck-Stetten, Steurbarkeiten, Zöllen, Vngelten, Gelaiten, Gründen, Bodemen, Wildpännen, Forst-Rechten, Ehren, Rechten, Nutzungen, Zugehörungen, guten Gebräuchen, Alten Herkommen und Gewohnheiten, auch allen und ieden unserer Vorfahren, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Brieffen, Handvesten, Hals-Gerichten, Pann über das Blut zu richten, Besitzungen, Pfandtschafften, Vogteyen, Freyhungen, Stätten, Märckten, Schlössern, Dörffern, Bergwercken, verborgen Schätzen, Keßler-Recht mit ihren angehörigen Gezirck ihres Gebrauchs der Arbeit, auch Schutz und Schirm über die Stifft und Closter Oeringen und Schefftersheim, Juden, Müntz, Hofstätten und allen andern Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, zu Abbruch, Schmälerung oder Nachtheil in ein oder mehr Wege, bißher fürgenommen oder gehandelt hette, oder izo fürnemen und handleten, oder inkünfftig Zeit fürnemen und handlen würden, unter dem Schein einiger erlangten Freyheit oder Begnadungen, in was Gestalt, Namen, Schein und Meynung das immer beschehen were, und noch beschehen möchte, oder würde, daß das alles ihnen und ihren Nachkommen, Inhabern der Graffschafft Hohenloe und derselben Graffschafft, an ernenten ihren Hohen und Niedern Oberkeiten, Herrligkeiten, Gebieten, Geistlichen und Weltlichen Lehenschafften, Leuten, Gütern, Renten, Zinssen, Gülten, Vngelten, Schenck-Stetten, Steurbarkeiten, Zöllen, Vngelten, Glaiten, Gründen, Bodemen, Wildpännen, Forst-Rechten, Ehren, Rechten, Nutzungen, Zugehörungen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Brieffen, Handvesten, Hals-Gerichten, Pänn über das Blut zu richten Besitzungen, Pfandtschafften, Vogteyen, Freyhungen, Stätten, Märckten, Schlössern, Dörffern, Bergwercken, verborgen Schätze, Keßler-Recht, auch Schutz und Schirm, Juden, Müntz, Hofstädten, und allen Zugehörungen, sampt ihren alten löbl. Gebräuchen, Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie das alles in rechtmäßiger Possess und Gebrauch seyn oder das ohne Entgeld und ohne Recht entsezt weren, oder hinfüran entsezt würden, gar keinen Schaden noch Verletzung geberen, noch bringen solten, in keine Weise, ob auch dieselben, so also, wie obsteht, darwieder fürnemen oder handleten, auff unbeständig Bericht, oder in andern Wegen von unsern Vorfahren am Reiche oder uns einige Freyheit, Privilegium, Statut, Gewohnheit, oder anderst, so gedachten Graffen zu Hohenloe, und iezgemelter Gravschafft, oberzehlter massen zuwider und entgegen weren Ansprach hetten oder noch erlangt oder fürgewendt würden, das dieselben soviel sie dann gemeldte Graffen und Graffschafft berühren möchten, gantz kein Krafft noch Macht haben, ihnen auch in gemein oder sonderheit keinen Schaden oder Nachtheil geberen oder bringen sollen.

Und gebieten darauff allen und ieden Churfürsten, Fürsten und Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Vnterthanen und Getrewen, in was Würden, Standts oder Wesens die seyn, von Römischer Käyserlicher Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die obbenannten Albrechten und Georgen, Graffen zu Hohenloe, Ihro Erben und Nachkommen, Graffen zu Hohenloe, an dieser vnser Käyserlichen Declaration, Satzung und Ord-

Ordnung, wie obbemelt ist, nit hindern noch irren, sondern die gerubiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nit tringen, bekümmern noch beschweren, noch des iemands andern zuthun gestatten in keine Weiß als Lieb einem ieden sey unsere und des Reichs schwere Vngnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich funffzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thette, vns halb in vnser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil, den obgedachten Graven zu Hohenloe, vnableßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Vrkund diß Brieffs besiegelt, mit vnsern Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser und deß Reichs Stadt Speyer am zehenden Tage des Monats Martii nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt funffzehenhundert und im vier und viertzigsten, Vnsers Kayserthumbs im vier und zwaintzigsten und vnserer Reiche in neün und zwaintzigsten Jahre.

In allen und ieden ihren Worten, Clausuln, Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als Römischer Keyser, zu erneüen, zu confirmiren und zu besteten, genädiglich geruheten; Das haben wir angesehen, solch ihr demütiglich ziemlich Bitt, auch die annemen und getrewen Dienst, so gemelter Ihr Vater und Eltern vns und dem heiligen Reiche gethan haben, und sie hinfüro wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obgemelten Ludwig Casimir, Eberharden und Georgen, Graffen zu Hohenloe, Gebrüdern, die obberührten Theil und Gerechtigkeiten an gemeldter Graffschafft und Herrschafft Hohenloe, mit allen und jeglichen ihren Herrligkeiten, Mannschafften, Geistlichen und Weltlichen Lehenschafften, Wildpännen, Zöllen, Weg-Zöllen, Glaiten, Ehren, Rechten, Nutzen, Gültten und Zugehörungen und den Halß-Gerichten und Pann über das Blut zu richten, und den andern Gütern, zu rechten Mann-Lehen gnädiglich verliehen, verleyhen, ernewern, confirmirn, bestetten und declarirn ihnen solches alles von Römischer Keyserlicher Macht, wissentlich, in Krafft diß Brieffs. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, vnsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Standts oder Wesens die seyn, von obbemeldter Römischer Keyserlicher Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die vorgenanten Ludwig Casimir, Eberharden und Georgen, Graffen zu Hohenloe, Gebrüdere, an den gemeldten ihren Lehen, Gnaden, Freyheiten, und dieser vnser Keyserlicher Erneüerung, Confirmation, Bestettigung und Declaration nicht hindern noch irren, sondern sie deren obbestimter massen geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hiewieder nicht thun, noch iemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, vnser und des Reichs schwere Vngnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich hundert Marck lötigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thete, vns halb in vnser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil den obgemeldten Graff Ludwigen Casimir, Eberharden und Georgen zu Hohenloe, vnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkund dieses Brieffs besiegelt, mit vnsern Keyserlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Villach in Kerndten am acht und zwaintzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt, Funffzehenhundert, und im zwey und funffzigsten, vnsers Kayserthums im zwey und dreyßigsten und vnserer Reiche im sieben und dreyßigsten Jahre.

CAROLUS.

L.

Bischoff Friederichs zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Ludwig Casimirn zu Hohenlohe über Schloß und Stadt Langenberg und derselben Pertinentien, nebst Graf Ludwig Casimirs zu Hohenlohe Lehen-Revers, de Anno 1559.

WIr Ludwig Casimir, Grave von Hohenloe und Herr zu Langenburg ꝛc. Nachdem der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Friedrich Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken vnser gnädiger Herr, vns etliche Lehen-Stücke und Gütere, die in einer erblichen Theilung, so Wir mit dem Wohlgebohrnen Herrn Eberharden, Graven von Hohenloe und Herrn zu Langenburg vnserm freündlichen lieben Bruder gethan, vff vns allein kommen und gefallen seynd zu rechter Mann-Lehen verliehen hat, alles nach Sage und Inhalt eines Lehn-Brieffs, der von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

WIr Friedrich, von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, bekennen öffentlich mit diesem Brieffgen

allermänniglich, daß Wir dem Wohlgebohrnen vnserm Freünd und lieben Getrewen, Herrn Ludwig Casimiren, Graffen von Hohenloe, nachfolgende Lehen-Stück zu rechten Mann-Lehen verliehen haben, Langenberg das Schloß und Stadt mit allen Leüthen, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, nichts außgenommen, wie dann das vormals durch seine Eltern und durch Graffe Albrechten von Hohenloe, von vnserm Vorfahrn, Bischoff Conraden, deß Geschlechts von Thüngen seligen empfangen worden ist. Item die Stadt Weickersheim und daß Schloß darinnen gelegen mit seinen Leüten, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen nichts ausgenommen. Item ein halb Viertheil am Wein-Zehenden, Kalter und Kalterwein zu Pretzfeld, Item ein Theil am Dorff Contzelsau, mit sampt allen Weilern, Höfen, Renten, Gülten, Zehenden, Vogteyen, Gerichten, Geißbach, Eltzlingsweiler, Kemmten, Nagelsberg, Cratzbach, Lintzbach, zu Hag, Obern Kuhebach, Martzbach, Schnepeg, Hesen, Hoffen, Niedern Hall, Ingelfingen, Meßbach, Lupffersberg, Scheürheim, Stein-Kirchen, Krohenhove, und zu Cuntzelsbach, mit allen Renten, Gülten, Kaltern, Zehenden, Zinsen, Vogteien, Gerichten, Fellen und Vnfellen, ihren Diensten, Scheffereyen, Mülstetten, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten, Eckern, Wiesen, Weingärten, Höltzern, Vischereyen, Sehen, Wume, Wasser und Waide mit allen andern Obrigkeiten Zu- und Eingehörungen, wie dann das vormaln, weyland Abbt und Convent zu Camburg erkaufft worden ist, alles nach klärlicher Sage deß Brieffs und Registers ausgangen der Datum Jnhalt am Montag nach S. Peters-Tag ad vincula, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt, 1483. Jahr, nichts ausgenommen, dann allein die Güter und Zinß zu Nagelsberg, die vnser Vorfahr seliger, Bischoff Rudolff, mit Verwilligung vnsers Capituls geaiget, und weylandt Graffe Crafft von Hohenloe seliger, dargegen Jhme, seine Nachkommen, und vnserm Stifft, die Mül zu Belsenberg gelegen, die ihme jährlich zum Zweiteil 2. fl. und 1. ßo. pfen. Zinß mit allen und ieglichen ihren Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, die sein frey lauter aigen sind gewesen, zu rechten Mann-Lehen vffgeben und gemacht hat, die Wir auch also hiemit zu rechtem Mannlehen verliehen hand. Item den Kirch-Satz und Jus Patronatus der Pfarr zu Oettingen, Item einen Theil am Dorff zu Ingeltzhaussen, daß etwañ Graff Crafft von Hansen von Ratzenstein an sich erkaufft hat, doch Probst, Dechant, und Capitel vnsers Stiffts Comberg an dem Wiederkauff so sie an Cüntzelsau und andern damit verschrieben hand ausgenommen, die Zinß und Gütere zu Nagelsperg, dafür ihne die Mül obgenant und die jährlichen Zinß davon, auff den Wiederkauff folgen sollen, ohnschädlich. Item die sechs Theil am Burgstahl zu Newenfelß, mit sampt allen Leüten, Güttern und Gerechtigkeiten darzu und Eingehörigen, die erkaufft worden sind umb Cuntzen und Götzen von Newenstein, Raban Hofart von Kirchen und Batten Hornecken von Hornberg, welches alles und iedes, wie obsteet, von vns und vnserm Stifft zu rechtem Mann-Lehen rürt, daran Er Grave Ludwig Casimir hiervor seinen gebührenden Theil gehabt, und nach Absterben des Wohlgebohrnen Herrn Georgen, Graven von Hohenloe seinem Bruder seeligen, ein Theil zugestorben ist, und in der Erblichen Abtheilung, so Er Grave Ludwig Casimir, mit auch den Wohlgebornen vnserm Freünd und lieben Getreuen, Herrn Eberhardten, Graffen von Hohenlohe, vermög seines Auffschreib-Brieffs gethan, alle obbestimpte Lehen-Stück und Gütere, vff ihne Grave Ludwigen Casimiren von Hohenlohe allein gefallen und kommen seyn.

Und Wir verleihen wohlgemeldtem Graffe Ludwigen Casimirē von Hohenlohe, ꝛc. alle obbestimpte Lehen-Stück zu rechtem Mann-Lehen, was Rechts er daran hat, und Wir ihme von Rechtswegen daran verleyhen sollen, und mögen, in und mit Krafft diß Brieffs, doch uns, vnsern Nachkommen und Stifft an vnsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten so Wir daran haben, auch der Hochgebohrnen vnser lieben Freündin, Frawen Walburgen, Grävin von Hohenloe, Geborne Gräfin, und Fraw von Hennenberg an ihrem Bekäntnuß, so sie vff Weickersheim und denselben Lehen-Stücken hat, vnschädlichen, ongeverde, zu Vrkundt haben Wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist vff Mittwochen nach S. Margarethen den 19. Tag Monats Julii, und Christi vnsers lieben Herren Geburt 1559. Jahr.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff gegen allermänniglichen, daß Wir darauff von hochgedachtem vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg alle obbestimbte Lehen-Stück und Güter empfangen, und darüber Sein Gnaden gewöhnliche Lehens-Pflicht gelobt und zu GOtt geschworen, auch des zu Urkund vnser Jnsiegel an diesen Lehens-Revers gehangen haben, der geben ist am Tag und im Jahr, wie obstehet.

LI. Ejus-

LI.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Eberhardten zu Hohenlohe über das Schloß Schillings-Fürst und andere innenbenannte Oerter, nebst Graf Eberhardts zu Hohenlohe Lehen-Revers, de Anno 1559.

WIr Eberhard, Graffe von Hohenloe und Herr zu Langenberg. Nachdem der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Friederich, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unser Gnädiger Herr, uns etliche Lehen-Stück und Güttere, die in einer erblichen Theilung, so Wir mit dem Wolgebohrnen Herrn Ludwig Casimirn, Graven von Hohenloe, und Herrn zu Langenburg vnserm freundlichen lieben Bruder gethan, uff vns allein kommen und gefallen sind zu rechtem Mannlehen verliehen hat, alles nach Sage und Jnhalt eines Lehen-Briefs der von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

WIr Friederich, von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglichen, daß Wir dem Wohlgebornen vnsern Freünd und lieben Getrewen, Herrn Eberhardten, Graffen von Hohenloe nachfolgende Lehen-Stück zu rechtem Mannlehen verliehen haben, das Schloß Schillings-Fürst, mit seinen Leüten, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu und Eingehörungen nichts ausgenommen, und das Weiler Kuntzendorff gantz mit sampt der Mülstatt daselbsten und den Hoff zu Geßler bey Guntzendorff gelegen mit allen ihren Zugehörungen. Jt. Bartenstein, das Schloß mit dem Ampten und allen Leüten, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu und Eingehörungen, nichts ausgenommen, wie dann das vormahls durch seine Eltern und durch seinen Vatter Graffe Georgen von Hohenloe sel. von vnsern Vorfahren, Bischoffen Conr., deß Geschlechts von Thüngen seligen empfangen worden ist. Item zu Pretzfeld das Drittheil an Frucht-Zehend, das Drittheil an kleinen Zehenden und ein halb Viertheil an Weinzehenden sampt Kältern und Kalter Wein daselbsten. Item einen Drittheil an Zehenden zu Herrn Dierbach, von Philipsen von Berlingen dem Jüngern herrührend, welches alles und iedes von vns und vnserm Stifft zu rechtem Mannlehen rührt, daran Er Grafe Eberhardt, hievor seinen gebührenden Theil gehabt und nach Absterben deß Wohlgebohrnen Herrn Georg, Graven von Hohenloe seinem Bruder seeligen ein Theil zugestorben ist, und in der Erblichen Abtheilung, so Er Grave Eberhart, mit auch dem Wohlgebornen, vnserm Freünd und lieben Getrewen, Herrn Ludwigs Casimirs Graven von Hohenloe, vermög seines Auffschreib-Briefs gethan, alle obbestimpte Lehen-Stück und Gütere, auff ihne Graff Eberhardten von Hohenloe, allein gefallen und kommen sind.

Vnd Wir verleyhen wohlgemeldtem Grafe Eberharten von Hohenloe, alle obbestimbte Lehen-Stück zu rechtem Mann-Lehen, was Rechts Er daran hat, und Wir Jhme von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, in und mit Krafft diß Brieffs; Doch vns, vnsern Nachkommen und Stifft an vnsern Lehenschafften, Rechten und Gewonheiten, so Wir daran haben, ohnschädlichen, ohne Gevehrte. Zu Vrkund haben Wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Mitwochen nach S. Margarethen den 19. Monats Julii und Christi vnsers lieben HErrn Geburt, 1559. Jahrs.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff gegen allermänniglichen, daß Wir darauff von Hochgedachtem vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg ꝛc. alle obbestimbte Lehen-Stück und Gütere empfangen, und darüber seinen Gnaden gewöhnliche Lehen-Pflicht gelobt, und zu Gott geschworen, auch des zu Vrkundt vnser Jnsiegel an diesen Lehen-Revers gehangen haben, der geben ist am Tag und im Jahr, wie obstehet.

LII.

Verschreibung derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande gegen Graff Philippen zu Hohenlohe, daß er und alle seine Descendenten jährlich 2500. Pf. iedes zu 40. Groschen gerechnet als Leib-Renthen von dem Staat zu genieſſen haben solle, de Anno 1595.

DIe Ridderschap, Edelen, en Steden van Hollandt ende Westvriesland, Gepresenteren de Staten van denselven Lande Doen een Jegelyck mits desen Tevveten, Dat naerdyen die Deurlüchtige Hooghgeboren Fürst ende Heere, Willem, Prince van Oraingnen &c. Hoochlofflycker Ghedachteniſſe, Tot Voorderinge van de vvare Christelycke Religie Ten saemtlyck de Behoudeniſſe van de] Vryheyden Grechticheyden ende Privilegien der Nederlanden, niet alleen syne schoone Heerlicheyden, Goederen ende Gerechticheyden in de Nederlanden gelegen; Maer oock daer voere Opgesedt heeft syne, ende syn der Hern Broederen Credict ende Persoone. Ende oock tot Handthoudinge van syne Christelycke lofflycke ende Heroicque Intentie bevveeght vele Vorsten,

Graven ende Heeren, ende namentlyck. Den Welgeboren Grave ende Heere Philips, Grave van Hohenlo, vry-Heere van Langenberg - Nyensteyn &c. die in den Jaere XVCLXXII. hem mede in syne Princelycke Excellentie Heyrtocht voer Bergen in Henegouvve heeft laten gebruycken, ende daernaer in den Jaere XVCLXXV. tot desen tage toe hem vromelyck, getrouvelyck ende onveranderlyck, soo in Qualite als Lieutenant Gnael als anders sins voer den Dienste der vereenichde Nederlanden, ende sonderlinge van den Land van Hollandt ende Westvriesland met groot Gevaer, Pericle ende Costen heeft geemployeert, ende alzoo nu eene Alliancie van Huvvelyck Js besloten Tusschen den vvelgemelten Grave ende Heere Philips Grave van Hohenlo, Vryheere van Langenberg-Nyeuvvesteyn &c. ende die Hooghgeboren Princesse Maria, geboren Princesse van Oraingnen, Gravinne van Nassau-Buren &c. oudste Dochter van de Hooghgedachte Heere Prince geprocreerte, Byde Welgeboren Vrouvve, Vrouvve Anna van Egmondt, Gravinne van Buren &c. L. G. Ende dat de Hooch gemelte Geboren Princesse van Oraingnen oock een sunderlinge Lieffde ende Affectie tot de vvare Christelycke Religie ende der voers. Landen Ubelstandt altyts bevvesen heeft, ende noch dagelick is bevvysende. Doo ist dat die Staten voirn versocht synde der Hoochtyt ende Feest van de voerst. Alliancie. Immete bethoonen dat hen dieselve (die sy verhopen dat God den Heere Almachtig met synen Godlycken Segen begenadigen sal) seer aengenaem is, nyet alleen een Competent getal vuyte Edelen ende Steden gecommitteert. Maer oock boven die prompte Vereeringe van goude Vasellen ende ande proper heyden totte memorie van de voers. Aliancie, gedestinct, ende vereert, bevvillicht, geaccordeert ende beloeft hebben, Bevvilligen, Acccorderen ende beloven by desen, enden Hoogh-ende Welgemelte Grave ende Princesse ende aenden Canczleney van desselben, Mitsgaders aenden Descendenten die vuyten voers. Huvvelycke deur Gods Genade sullen vvorden geprocreert, soo lange jemandt van selven Descendenten, dat is Kindt ofte Kinderen, VVettelycke Kinds Kindt oft Kints Kinderen ende Voordere Wettelycke Descendenten van selben in Leuenden Lyue vvesen sullen, te betalen jaerlycx die Somme van Tvvee-Duysent Vyfthondert ponden van Viertich grooten vls t pont, Da er van het verste Jaer verschynen sal, den zehenden February in de Jaere XV^{C}. Sesse en negentich. Voer vvelche jaerlycke Betalinge vvy verbonden hebben, ende verbinden by desen Alle die Incomppen ende gœderen van voers. Landen. Ende hebben tot meer der versehertheyt van Hooch- ende vvelgemelten Grave ende Princesse, ende haere Voers. Descenten geordonneert ende ordonneeren by dess den Ontfanger Gnael van de Vors. Landen die nu is, ende in der tyt van den verschyndach vvesen sal, de selve Betalinge seherlyck vuyte erste ende gereerste peningen van synen Ontfanch vry-sonder eenige Lasten ende Besvvaernissen, hoo die oock souden mogen vvesen offt genaempt vvorden te doen sonder eenige andere Ordinantie te vervvachten niettegenstaen eenige Ordinantien oft bevehlen gemaecht, offte noch te maechen ter Contrarien, ende mits overbrengen voor de eerste mael Copye auctentycke van desen met Quictantie daertoe dienen, ende voorts telchen verschyndach Quictantie sal den Ontfanger Gnael van den Voers. Landen in der tyt vvesende die selve Betalinge in Rekenin vverden geleden ende gepasseert, sonder einige Svvaricheyt. T'vvelch vvy vvel expresselich belast hebben, ende belasten by desen den recommitteerde ter Auditie van selve Rekeninge. Des ten Urconden hebben vvy het groot Segel vande Voers. Landen hier aen doen hangen, ende desen by onsen gecommitteerden ende Secretaris doen onterteechenen. Gedaen in den Haghe den Tvveeden February XV^{C}. Vyffent negentich.

Van Olddebarneveld.

Jacques d'Egmont.

J. Wittes. J. van Mœrkercken

---15---95.

Ter Ordonnancie van den Staten.

LIII.

Revers, welchen Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, bey Beziehung ihres Witthums-Sitzes von sich gestellt, de Anno 1597.

WIr Elisabetha, von Gottes Gnaden, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Gräffin von Hohenlohe und Frau zu Langenburg, Wittib, thun kund Als uns nach Christl. Ableiben des Wohlgebohrnen unsers freundlichen lieben Ehegemahls, Herrn Friederichs, Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg wohlseel. Gedächtnus, vermög unsers Heyraths und Wittumbs Verschreibung schuldig, vor Eintrettung unsers verschriebenen Wittumbs-Siz, die darzu specificirte Wittumbs-Pflicht mit handhabender Treu an Eydes statt zu geloben, und darbey alles dasjenige, so Unß derselbige auflegt, der Gebühr zu halten nothdürfftiglich zu verschreiben. Bekennen hierauf offentlich gegen allermännigl. daß Wir derselben zu Folge, heut dato nicht allein Unser Hand-Treu gegeben, sondern auch darneben freywillig zugesagt und bey Unsern Fürstl. Würden, Ehren und wahren Wortten versprochen, thun das auch hiemit und in Krafft dieses Briefs. Zuvorderst alle der Grafschafft Hohenlohe alte Vertrag und Erb-Einigungen so viel die Unß als ein Wittib von Hohenlohe belangen, steet, vest und unverbrüchl. zu halten, fürnehmlich den Wittib-Siz, Schloß, Statt, dessen angehörige Dörffer, Flecken, Höfe und anders so Unß Wittumbs-Weiß eingeräumet gegen niemands zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen, zu vertauschen oder zu verwechseln. Sondern Unß an dem was Unß der Heyraths-Brieff und Wittumbs-Verschreibung zugibt, benügen und ersättigen zu lassen. Auch die Ambts-Diener und arme Leuthe über und wider iezt gethane Pflicht, und was Uns Unser Wittumbs-Verschreibung zugibt, nicht zu beschwehren, auch nichts fürzunehmen, zu handlen oder zu beschehen anrichten, oder gestatten sie wider der Grafschafft Erb-Einigung, alte Gebräuch und Herkommen sey, oder der Graffschafft zu Schaden und Nachtheil gereichen und daraus entstehen möchte, weder durch Unß selbsten noch jemand anders von Unsertwegen, in kein Weiß und Weg, darzu das Wittumbs-Schloß, Häuser und darzu gehörige Gebäu, wie auch das Schloß Langenburg, so lang Wir diß Jahr darinnen wohnen werden, in guter geschlossener Gewahrsam zu halten und Niemand der Graffschafft Hohenlohe abgesagten Feind, oder der sonsten mit Einem der Graffen von Hohenlohe Vehde hette oder den zuwieder wären, nicht einzulassen, zu behausen, zu beherbergen zu unterschleifen, über das auch gute Achtung und Fleiß fürwenden das solcher Unser Wittumbs-Siz und desselben zugehörige Gebäu, von Uns selbsten oder der Unsern Nachläßigkeit, durch Feuers-Noth und Brunst kein Schaden nehmen. Beschließlich auch die Unterthanen bey Ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten, Gebrauch und Herkommen, gegenwärtigen und zukünfftigen Ambts und anderer Lands-Ordnung und Gebrauch verbleiben zu lassen, darüber nicht zu beschwehren, ohne einige Aenderung fürzunehmen, alles ohn Gefahrde. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir diese Schrifft mit eigenen Händen unterschrieben, auch mit Unser Hand-Secret gesiegelt. Geben Anno 1597.

LIV.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Grafen zu Hohenlohe Neuenstein- und Waldenburgischer Linie, daß ihnen aus den Kayserlichen und andern Cantzleyen das Prædicat und Ehren-Wort: Wohlgebohren, gegeben werden solle, de Anno 1603.

WIr Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kernden, zu Crain, zu Lüzelburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgraff im Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir an Käyserliche Höhe und Würde, darein Uns der Allmächtig, nach seinem Göttlichen Willen gesezet hat auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seyn, aller und jeglicher Unserer und des H. Reichs Stände, Unterthanen und Getreuen, Ehr, Aufnehmen, Nuz und Bestes zu befördern und zu betrachten. So ist doch Unser Käys. Gemüth billich mehr begieriger, denen Unsere Käyserl. Genad und Gunst mit zu theilen und mit sondern Vortheilen und Freyheiten zu begaben deren Vor-Eltern und Sie in altem Hohen und Gräflichen Geschlecht, Wesen und Tugend herkommen und sich gegen Unß und dem Reich, in gehorsamer stether unverdrossener und getreuer Dienstbarkeit, vor andern guthwillig und embsig halten, beweisen und erzeigen. Wann Wir dann güthlich angesehen wahrgenommen und betracht, der sambtlichen Herrn und Graffen von Hohenlohe, Herrn zu Langenburg, uhr alt Gräflichen Herkommen, auch die stethen, getreuen und nuzlichen Dienste, so weyland Ihre Vor-Eltern die Graffen von Hohenlohe, unsern löblichen Vorfahren im Reich, Römisch Käysern und Königen und fürnemblich Georg Friederich, Graff von Hohenlohe Unß um etlich Jahr hero zu unterschiedlich mahlen, wider gemeine Christenheit Erb-Feind den Türcken in Unserer Cron Ungarn als ein Obrister über ein tausend gerüsteter Teutschen Pferde, in allen Fürfallenheiten zu Feld, in Schlachten, Scharmützeln und andern Treffen mit Darsezung seines Leibs und Lebens, mit

sonderer Tapferkeit, gehorsamlich und guthwillig erzeuget und bewiesen hat, noch täglich thut und hinführo Unß und dem Heyl. Reich nicht wenig zu leisten unterthäniglich Urbietig, auch sambt seinem Gräflichen Geschlecht wohl thun mag und solle. So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und aus eigener Bewegnus und rechten Wissen, allen iezt lebenden u. regierenden Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, beeder als Neuensteinisch- und Waldenburgischer Linien, welche eines Stammens Herkommen und Nahmens, sambt allen Ihren Ehelichen Leibs-Erben, auch derselben Erbes-Erben und Nachkommen, Mann und Weiblichen Stammens, die besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, thun und geben Ihnen die auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich und im Crafft dieses Brieffs, als daß nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen im Reiche, Römischer Käyser und Könige, den Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg obgedachter Massen, sambt und sonders und Ihren Ehelichen Leibs-Erben und deroselben Erbens-Erben, auch alle Unsere und Unsere Reichs Nachkommen Canzleyen, in Unsern und Ihr jeden Stifften und Brieffen, sie seyen Missiv, oder andere so von Unß und Unsern Nachkommen im Reiche, an sie, oder sonst, darinnen sie benent und bestimbt ausgehen werden, den Titul, Prædicat und Ehren-Wort Wohlgebohrn geben, schreiben und folgen lassen sollen, und wollen, Inmassen dann Wir solches also zugeschen, bey Unsern Canzleyen allbereit bestellt und befohlen haben, und gebieten fürters den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Unsern lieben Neven und Vettern, den Erz-Bischoffen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unsern und des Reichs Churfürsten und Erz-Canzlarn durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unsern Canzlern, Canzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und zukünfftigen, ernstiglich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie fürter Befelch und Ordnung, in Unsern und Unserer Nachkommen Canzleyen, geben und schaffen und bestellen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyn und darob halten, daß hinfüro gemeldten Grafen von Hohenlohe sambt und sonders und Ihren ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben für und für ewiglich unter Unserm Titel und Nahmen den Wohlgebohrnen geschrieben werde, daß meinen Wir ernstiglich, Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 10. Monaths-Tag Junii, Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1603. Unserer Reiche des Römischen im 28. Jahr, des Ungarischen im 31. Jahr und des Böheimischen im 28. Jahr.

LV.

Ejusdem Diploma, worinn er Graf Ludwig Eberhardten von Hohenlohe Veniam Ætatis ertheilet, de Anno 1607. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 73.

LVI.

Kayſers Ferdinandi II. Achts-Erklärung wider Marggraf Hannß Georgen den Aeltern zu Brandenburg, Fürst Christian von Anhalt und Graf Georg Friederichen von Hohenlohe, de Anno 1621. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. unterm Kayser, pag. 336.

LVII.

Ejusdem Executions-Mandat contra eosdem, de Anno 1621. stehet loc. ant. cit. pag. 339.

LVIII.

Succeſſions-Vergleich zwischen den Grafen zu Hohenlohe und Gleichen, de Anno 1621. nebst Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen, als Gleichischen Lehens-Herrens, Confirmation darüber, de Anno 1623.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Casimir, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen für Uns alle Unsere Erben und Nachkommen und thun kund männiglichen:

Als Wir auff des Wohlgebohrnen Unsers lieben Getreuen, Graffens, Hannß Ludwigen zu Gleichen unterthäniges Suchen und Anhalten, zu dem noch bey Lebzeiten seines Bruders, weyland Graffen Philipp Ernstens zu Gleichen ꝛc. seeliger aus gutherziger treuer Vorsorge zu Verhütung künfftiger Beschwerligkeiten, zu förders auch aus sonderbahrer Zuneygung zu Uns und beyſamen wohlgedeylichem Succession-Werck, daselbs mit ansehnlichen Gräfflichen Geschlechten, auff zurichten, uff vorgangene Tractaten und Handlungen, auch nach gepflogene reiffen Rath, aus stattlichen Bedencken und hochbeweglichen Uhrsachen hiebevorn unterm dato Hildburghausen den Zehenden Julii verschienen sechzehen hundert und zwanzigsten Jahr, unser schrifftliche Resolution und Bewilligung uff gewisse Maaß gnädig ertheilt; Darauff zwischen bemeldten Graffen zu Gleichen, und denen Wohlgebohrnen, unseren auch lieben Getreuen, Herrn Georg Friederichen, Herren Crafften und Herrn Philipp Ernsten, Gebrüdern, Graffen zu Hohenloe und Herren zu Langenburg Neuensteinisf. Lineen, solche Succeſſions-Pacta dermassen abgehandelt, zu Papier gebracht und von Ihnen allerseits (auser Graffen Georg Friederichen) mit eigener Hand-Subscription und anhangenden Insigel, vollzogen und bekräfftiget worden, wie dieselbe von Worten zu Worten hernacher einverleibt folgen;

Zu wissen, daß biß auff gnädige Ratification, Approbation und Confirmation des Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casimirs Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravenspergk, Herr zu Ravenstein ꝛc. So wohl des Hochwürdigen, Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, postulirten Administratorn des Stiffts Hirschfeld, Landgrafen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein und Nidda ꝛc. Unserer gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. als der Lehen-Herren und respective Landes-Fürsten, zwischen denen Wohlgebohrnen, Edlen Graffen und Herren, Herrn Georg Friederichen, Herrn Crafften, und Herrn Philipp Ernsten Gebrüdern, Graffen zu Hohenloe, und Herrn zu Langenburg ꝛc. Obristen und Rittern, an einem ꝛc. Da im Herrn Hannß Ludwigen, Graffen zu Gleichen, Spiegelberg und Pürment Herrn zu Tonna ꝛc. am andern Theil, aus wohlbedachtem reiffen Rathe und vorhergehender verschiedentlicher Handlunge, eine Erb-Verbrüderung auf nachfolgende Weise und Masse bey Gräfflichen Ehren, Trauen und Glauben, deroselben unverbrüchlich nachzusetzen, wie solches zu Recht und nach Gewohnheit Gräfflicher Häuser am kräfftigsten und beständigsten geschehen könte oder möchte, betheidigt, erhandelt und auffgerichtet, Nemlich:

Dieweilen der Allmächtige GOtt nach seinem allein gerechten Willen und Gefallen noch zur Zeit wohlgemeldten Herrn Graffen zu Gleichen ꝛc. mit keinen Kindern gesegnet, gleichwohl Seine Gnaden dero Güter, Graff- und Herrschafften, heut oder morgen, da sie ohne eheliche Leibes-Erben Todes verfahren, oder zwar deren Verlassen dieselbe aber ohne Leibes-Erben endlich gleichfals mit Tod abgehen solten, bey Gräff- und Herrlichen Häusern, sonderlich aber deren Bluts-Verwandten erhalten und auf dieselbe, so viel müglich transferiret, und under solchen Ihren Bluts-Freunden auch wohlgedachte Herrn Graffen zu Hohenloe Gebrüdere, deren männliche Leibes-Erben und Descendenten aus Freund-Vätterlicher Affection und aus ihren Gewissen und erheblichen Ursachen bedacht, gerne sehen und wissen wollen; So soll auff itzo gesetzten Fall keiner überbleibender oder nachgelassener ehelicher Leibes-Erben, oder da deren gleich weren, doch ohne fernere Leibes-Erben männlicher Descendenten endlichen verstürben, sein des Herrn Graffen zu Gleichen ꝛc. Residenz, Schloß, Statt und gantzes Ambt Ohrdruf mit Zugehörigen vor dem Thüringer Walde gelegenen Flecken, Dörffern und Vorwercken, so viel derer Sächsisch, Coburgisch und Hirschfeldisch Lehen sind, als benantlichen den Flecken Wechmar Dorff und Vorwerck, Schwabhausen, Dorff Petzigeroda, Vorwerck, Collerstatt, Dorff Emleben, Dorff Pferdingsleben, und Dorff Weringshaussen, wie auch zehen Höffe und Mann zu Eschenberge, Item die Wüstungen und Feld, Marckungen, Hundesborn, Bieserod, Gehrn, Hohnart, und Wendeloe, mit darzu gehörigen Gehöltzen, Wildbahn, Bergwercken, so itzo erfunden, oder nachgehends möchten derer Orten erfunden werden, Aecker, Wiesen, Gärten, Mühlen, Teichen, Fischereyen, Trifften, Schäfereyen, Gerichtbarkeit, Oberst und Niederst, auch herbrachten andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Geist- und Weltlich. Item Zinsen, Diensten, Geschoß, Lehen-Wahren, Volge und aller eingesessenen Mannschafft, wie auch in und auswärtische Ritter und andere Lehen-Leute und Vasallen, so nach Ohrdruff geschlagen und hingehörig, als benanntlich, Graff Georg vom Kirchberge, die von Bernstatt, Witzleben, Kronsdorff, Spitznase, Berga, Wittern, Aspach, Griesheim, Wintzigeroda, Creutzburg, Gänse, Meusebuch, Jonase Cemmerern, Möringen, Miltitz, Margretten, Rudolphe, Reichen, Stangen zu Osthausen, Sallfeld zu Klingen, Tangeln, Tettenborn, Vogeln, Vitzthum von Eckstett, Werthern und Wangenheimb, Breitheupt zu Eisenach, D. Jechhaussen, und D. Peinen, mit denen Ihnen verliehenen Dörffern und Gütern, auch allen An- und Zugehörigen, welche Lehnschafften mit dem directo domino bey Ohrdruff als dem Corpore unverändert bleiben sollen, und alles was vor dem Thüringer Walde wohlgemelter Graff zu Gleichen ꝛc. innhat und herbracht, nichts denn allein die Maintzische Lehen und die den Herrn Graffen zu Schwartzburgk vor diesem aus-

ausgesetzte drey Dörffer/ Ingersleben, Güntersleben, Sültzenbruck, und das darzu geschlagene Affter-Lehen/ Stätten an der Gehra/ mit Gerichten, Oberst/ Niederst und andern Gerechtigkeiten und dann Neun Hufen Landes/ und zwölff Häffe zu Wechmar, beneben zweyen Teichen/ und einem Weinberge am Reinberge so Hennenbergisch Lehen sind/) ausgenommen/ wohlbemelten Herrn Grafen zu Hohenloe/ Gebrüdern/ und deren männlichen Descendenten/ allermassen solches die Herrn Graffen zu Gleichen ersessen und herbracht/ zu- und anfallen/ und dieselbe an solchem Schloß/ Statt und Ambte Ohrdruff auch allen Zugehörungen und Nutzungen succediren.

Doch Erstlichen/ daß sie solches alles von hochgedachten Lehn-Herrn zu Mann-Lehn empfangen/ die Herrn Hertzoge zu Sachsen-Coburgischen Theils und künfftige Successoren vor Landes-Fürsten/ gleichwie die Herrn Graffen zu Gleichen bißhero gethan/ und noch thun/ recognosciren auch die Lehn dahin verdienen und vermannen.

Zum Andern/ die Unterthanen bey reiner Lehre und Religion ungeänderter Augspurgischer Confession erfolgter Apologia und Schmalkaltischen Articuln/ wie dieselbe in beyden Catechismis Lutheri/ Auch dem Ehristlichen Concordien-Buch erläutert und erkläret/ auch ihren der Unterthanen herbrachten Freyheit/ Recht- und Gerechtigkeiten/ wie sie solche bey Leb-Zeiten der Herrn Graffen zu Gleichen ꝛc. herbracht und darbey gelassen/ schützen und handhaben.

Zum Dritten/ der Herrn Graffen zu Gleichen ihre Contracte und Vermächtnüsse (deren doch nach dieser Erb-Verbrüderung keine so derselben hauptsächlich zuwider lieffen oder zu Abbruch gereicheten/ ohne der Herren Graffen zu Hohenloe Wissen und Willen/ der Herr Graff zu Gleichen auffrichten will/) halten und adimpliren und allenthalben neben andern Successorn dahin trachten und sich befleißigen sollen/ daß ihrer der Graffen zu Gleichen wohlherbrachter Gräfflicher Nahme/ Ehr und Reputation bey und nach ihrem Leben erhalten und defendiret/ und ihnen von Niemanden ichtwas verkleinerliches zugezogen/ oder zu geschehen verstattet werde/ sonderlich aber sollen sie mit und neben andern Gleichis. Successorn/ welche zur Succession in andere Gütere auf ebenmäßige gewisse Pacta zugelassen/ über und ohne Abkürtzung der hernach gesetzten Conditionen und Beschwerde/ daran seyn/ daß der Hr. Graff zu Gleichen ꝛc. ehrlich und reputirlich/ Gräffl. Herkommen nach/ wie ihnen den Successorn in gesambt rümblich seyn möge/ zur Erden/ auff gesambter Successorn Kosten/ bestattet werde.

Zum Vierdten/ auch zu Bezahlung der Gleichischen Schulden/ da deren hinterlassen würden/ oder sonsten zu Erfüllung ihrer Vermächtnüssen/ wohin auch dieselben gerichtet werden möchten/ über und ausser obgesetzter Begräbnüß Kosten Fünff und zwantzig Tausent Gülden (daran doch daß jenige/ waß die Herrn Graffen von Hohenlohe wegen Rückfalls der Ehesteuer aus weyland Herrn Graff Philipp Ernsten zu Gleichen ꝛc. Ehe-Beredunge/ und wegen der verstorbenen Gemahlin Erbschafft auffgerichteten Transaction herrührig/ beständig zu fordern/ billig auff den Fall/ oder wie man sich sonsten vergleichen möchte/ abgezogen wird) wenn diese Succession eröffnet/ den Land-Erben oder sonsten abzustatten/ sich die Graffen zu Hohenloe verobligiren/ und beständig Versprechnüs thun;

Zum Fünfften/ bey Lebzeiten des Graffen zu Gleichen Seiner Gnaden in dero freye vorbehaltene Administration einzugreiffen/ oder da Seine Gnaden ein Stück Geldes/ auff zutragenden Nothfall/ auf die obbeschriebene Güter und Lehen zu erborgen benöthiget seyn würden/ (welche doch auff den künfftigen Fall der Succession an obiger Summa zu decurtiren weren) oder sonsten eine Disposition, so die Haupt-Sache dieser Erb-Verbrüderung nicht concerniren thäten/ oder deren zu mercklicher Schmälerung und Abbruch nicht gereichete/ machen wolten/ die Herren Graffen zu Hohenloe/ oder andere Successorn solches zu hindern/ nicht bemächtiget seyn sollen ꝛc.

Könten auch die Herrn Graffen zu Hohenloe bey der Fürstl. Graffschafft Hennenberg Consens erlangen/ daß obangezogene dem Flecken und Fluhr Wechmar einverleibte neun Hufen Landes und zwölff Höffe/ auch Teiche und Weinberge darbey blieben/ so soll Ihre G. G. Gnad. solches/ wie auch bey dem Bischoffe zu Würtzburg/ die Jährliche zwey Fuder Mann-Lehen Weine/ auszuwürcken auch gerne und guttwillig nachgelassen vergönnet seyn.

Und da es sich begebe/ oder zutragen solte/ daß ein oder ander Bruder der Herren Graffen zu Hohenloe vor Eröffnung dieser Successsion, nach GOttes unwandelbahren Rath und Willen Todes verführ/ so ist bewilliget/ daß dessen hinterlassene Leibes- Lehens- Erben an die Statt tretten und des Herrn Vatters Stelle repræsentiren/ und also in Stirpes ohne einige Prærogativa nähern Grads oder Sipschafft succediren sollen/ welches alles/ wie itzo erzehlt/ die Herren Graffen zu Hohenloe mit Danck auffgenommen/ und denen vorgeschriebenen Puncten Gräfflich zu geleben versprochen.

Damit auch die Herrn Successorn dieser versprochener Güter auff den Fall desto besser ge-

sichert und vergewissert seyn mögen/ so will mehr wohlgemelter Herr Graff zu Gleichen ꝛc. gerne geschehen lassen/ daß wenn erst vom Lehn-Herrn und dem Landes-Fürsten Gnädige Ratification und Confirmation dieser Erbeinigung erfolgt/ daß also dann auff solchen Event die Unterthanen mit Erb-Huldigung stracks an die Successorn verwiesen werden/ sich dahin auff Absterben des Herrn Graffen zu Gleichen ꝛc. Daß doch der Allmächtige GOtt lang verhüten wolle/ als ihr rechte Erb-Herren zu halten/ darbey Landes-Fürstlicher Schutz und Schirm ausgewürckt werden soll.

Bey diesem allen behält sich der Herr Graff zu Gleichen bevor/ weilen diese Succession anders nicht/ dann uf den Fall/ da keine Eheliche Leibes-Erben beyhanden/ gemeinet/ daß/ wann Seine Gnaden von dem lieben GOtt noch mit Söhnen gesegnet würde/ dieselben Söhnen allenthalben die völlige Succession vor allen andern Successorn vermöge der natürlichen und aller Welt Rechte/ so lang dieselben und ihre Leibes Lehn-Erben und Descendenten männlichen Stammens bey Leben/ allein haben und behalten.

Nach deren Abgang aber/ wie hierinne gemeldet/ die Succession geschehen solle/ auch da eine oder mehr Töchter hinterlassen würden dieselbe entweder die volle Leib-Zucht auff Ihr Leben an allen Gütern haben/ oder doch mit einer solchen Ehesteur/ Schmuck und Kleinodien auff Erkänntnuß und Handlung der Freunde und Lehen-Herren also ausgefertiget werden sollen/ wie nach Umbständen und Gelegenheiten dieser Güter/ auch Gräfflichem Brauch und Herkommen nach/ einer oder mehr letzten Töchter gebühren könte.

Da auch die Herrn Successorn und deren Erben/ oder deren einer dieser obigen Bedingten Conditionen, Packen, Reservaten in gesambt/ oder auch einem einigen Punct nicht gebührlich nachsetzen/ sondern selbige zweiffelhafft zu machen/ zu widerlauffen/ zu disputiren; oder in andere Wege zu widersechten gelüsten/ liese/ es geschehe gleich directo oder consequenter, persöhnlich oder durch andere/ itzo oder künfftig/ die/ oder derselbe sollen sich dardurch ihres hierinnen erlangten Succession-Rechts allerdings verlustig gemacht haben. Und solcher verlustigte Theil den andern gehorsammen zu- und anwachsen;

Und nachdeme auch schließlich dies Succession-Werck bey denn Landes-Fürsten und eines Theils Lehens-Herren den Herrn Hertzogen zu Sachsen Coburgischer Lineen/ so weit durch den Herrn Graffen zu Gleichen Inschrifften/ auch verschiedenen Schick- und fleisigen Sollicitirungen in geheim unterbauet/ daß gnugsammer Eventual-Consens beyhandē und an weiterer gnädiger Consentier- und Confirmirungen nicht zu zweiffeln/ bey dem Stifft Hirschfeld aber es noch anstehet/ so wollen die Herrn Graffen zu Hohenloe daselbsten den Consens vor sich und uf ihr Kosten auszuwürcken sich nicht wiedrig seyn lassen/ doch daß der Herr Graff zu Gleichen neben Schick- und bey Ordnung zu thun und in gesamten Nahmen zutreiben/ beschehener Erklärung nach/ so viel müglich und thunlich/ mit um- und beytrette.

Welchs also zu leisten/ und obigen Puncten allen würcklich und Gräfflich nach zusetzen ein Theil dem andern mit Hand und Mund an Eydes-Statt bey Gräfflichen Ehren/ Treu und Glauben versprochen und zugesagt ohne alle Argliſt und Gefährde/ doch wie obstehet/ biß uf gnädige Ratification des Landes-Fürsten und der Lehn-Herren.

Dyrkundlichen seyn dieser Ereinigunge zwey gleichlautente Originalia gefertiget/ von Seiten der Herren Graffen zu Hohenloe durch anwesende und einheimische zwen Gebrüdere Herr Crafften und Herr Philipp Ernsten vor sich und ihren abwesenden Bruder Herrn Georg Friederichen/ dann dem Herrn Graffen zu Gleichen ꝛc.

Selbsten/ mit eigenen Händen unterschrieben und ihren grosen Innsiegel bestärcket/ geschehen zu Ohrdruff den sieben und zwanzigsten Aprilis Anno Ein tausent Sechshundert ein und zwantzig.

Crafft/ G. v. H./ Philipp Ernst/ G. v. H.
(L. S.) (L. S.)

Hanß Ludwig/ Graff zu Gleichen und Spiegelberg und Pyrmont.
(L. S.)

UNd dann beederseits Interessenten bemelte Grafen underthänig gesuchet und gebetten/ daß Wir solche Successions-Pacta, als Lehn- und Lands-Fürste gnädig ratificiren/ approbiren und confirmiren wolten/ daraus zu befinden/ daß dieselbe nicht allein aus wohlvernünfftigen bedacht-sammen Ursachen mit beeder Theil gutem genehmen Wissen und Willen angetretten/ abgehandelt und verglichen/ sondern auch zuförders zu Unsers Hauses Sachsen Reputation den Grafen-Stand darbey zu erhalten und mehr ansehnliche Vasallen/ zumahl bey gegenwärtigen schweren/ gefährlichen Läufften/ zu nützlicher Dienst-Leistung/ Uns verwandt und pflichtbar zu machen/ dessen allen sich Unsere Nachkommen und die

liebe Posteritât noch zu erfreyen, und wohl wissen zugebrauchen unzweiffelich angesehen; Alß haben Wir dieselbe aus berührten Ursachen, sie allerseits hierzu bewegende, gnädig angesehen, und dahero aus Landes Vätterlicher geneigter Affection und Gewogenheit, wie auch unserm Hausse zu besonderm Auffnehmen, Wohlstand und Besten solche pacta successoria in allen ihren Puncten, Articuln, Conditionen, Clausulen, Pacten und Reservaten aus Landes- und Lehens-Fürstlicher Obrigkeit, Macht und Gewalt ratificiret, confirmiret und bestättiget. Thun es auch hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Brieffs, und wollen daß derselben Vergleichunge in allen und jeden Puncten, Articuln, Conditionen, Clausuln, Pacten und Reservaten durchaus beständig und festiglich nach gelebet, auch von keinem Theil, oder jemanden anders darwider gethan noch gehandelt werden soll, wie Wir dann Sie und ihre Nachkommen darbey, so offt es Noth, der Gebühr nach, schützen, schirmen, handhaben und vertheidigen wollen, Jedoch uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unserer hergebrachten Landes und Lehens-Fürstlichen Obrigkeit und ander Gerechtigkeit in allwege unschädlich und unabbrüchlich, wie Wir es dann auch so viel obbemeltes Graffen Georg Friedrichen Person und Zustand betrifft, nachmahls bey Unserer am dato Coburg den 22ten Maji, Anno 1621. Erklärung bewenden lassen, ohne Gefährde.

Zu Uhrkund, auch stetter, fester, unwidertreiblicher Nachsetzung haben Wir diese Confirmation mit wissentlicher Bekräfftigung und Anhangung Unsers Insiegels und eigener Hand-Subscription verfertigen, und Gedachten Interessirten Graffen zustellen lassen. Geschehen und gegeben zu Coburg, den vierten Monats-Tag Junii, Anno Christi Ein tausent Sechshundert und im drey und zwantzigsten.

Johann Casimir, H. z. Sachsen.
(L. S.)

LIX.

Kaysers Ferdinandi III. Diploma, worinn er Graf Moritz Friedrichen zu Hohenlohe Schillings-Fürst Veniam Ætatis wiederfahren lassen, de Anno 1641. Siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 74.

LX.

Ehestifftung zwischen Graff Wolffgang Friedrichen und der Gräfin Eva Christina zu Hohenlohe, de Anno 1646.

KUnd und zu wissen sey männiglich, daß in dem Nahmen der Heyligen ohntheilbahren Dreyfaltigkeit, derselben zu Lob und Ehr, auch umb Mehr- und Weiterung willen guter Lieb und Freundschafft, zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolffgang Friederichen, Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg ꝛc. eines: und dann auch der Hoch- und Wohlgebohrnen Gräffin und Fräulein, Fräulein Eva Christina, des weyland auch Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, hinterlassenen ehelichen Fräulein, andern Theils, mit zeitlichem Rath, Wissen und Willen beederseits Herren Gebrüdere und respective Herrn Hochzeiters Frauen Mutter auch anderer zu End unterschriebener Herren Anverwandten und Befreundten, eine eheliche Freundschafft und Heyraths-Betheydigung abgeredet und beschlossen worden, immassen und auff Form, wie hernach geschrieben stehet.

Und nehmblichen soll wohl ernannter Herr Graff Wolff Friederich und Fräulein Eva Christina Ihre gethane Ehe-Verlöbnis Christlichen Gebrauch nach, mit gewöhnlicher Priesterlicher Copulation und ehelichem Beyla-

ger vollziehen, und sich die Zeit ihres Lebens, wie Gottesfürchtigen Gräfflichen Personen und Eheleuthen gebühret, gegen einander erzeigen und erweisen, darzu Ihnen der liebe GOtt seine Gnad und Seegen, zeitliche und ewige Wohlfarth verleyhen wolle.

Ferner sollen Hochwohlgedachtem Fräulein Inhalts dieser Graffschafft Neuensteinischer Linie verneuerter Erbeinigung von beeden Ihro Gnaden Herrn Gebrüder Herrn Graff Joachim Albrechten und Herrn Graff Heinrich Friedrichen zu rechter Ehe-Steuer gegeben werden, fünff Tausend Gulden an Geld und noch ferner drey Tausend Gulden, alles den Thlr. ad anderthalben Gulden gerechnet, sich mit nothwendigen Kleydern und Kleinodien, Ihrem Stand gemeeß damit auszurüsten, und soll die Erlegung geschehen an guter grober unverschlagener Müntz und Wehrung, inner drey gleichen Jahrs-Fristen von dem Hochzeitlichen Beylager anzurechnen, iedoch ohne Zinnß zu erstatten, und von iedem erst hochwohlernannter dero Herren Gebrüder der halbe Theil, nehmblich 4000. fl. von Herrn Graff Joachim Albrechten, dann wiederumb 4000. fl. von Ihro Gnaden Herrn Graff Heinrich Friederichen uff Ziel und Zeit wie erst gemeldt zu bezahlen, daferne aber von hochwohlbesagter Herren Gebrüdere einem, oder dem andern in ietzt bestimbter Zeit nicht eingehalten werden sollte, ist ausdrücklich bedinget, daß von dessen, oder derselben Gn. Gn. der gebräuchliche Zinnß a tempore moræ gefordert, auch ohnweigerlich entrichtet werden solle.

Zum dritten, will Herr Hochzeiter von obbenannten fünff tausend Gulden allein viertausend Gulden und mehrers nicht als ein Heyrath-Guth und mit 4000. fl. zu wiederlegen annehmen, und bleiben die übrige 4000. fl. nechstermelter Müntz und Wehrung der Fräul. Hochzeiterin, alß mit deren eigenen freyen Patrimonio zuschalten und zu walten, inhanden.

Es soll und will auch Herr Graff Wolff Friedrich seine künfftige hertzliebe Ehegemahlin alsobalden nach ihrem Beyschlaff mit Eintausend Gulden erst besagter Wehrung bemorgengaben und Sie derselben uff seiner Graffschafft gnugsam versichern und beweisen, daß Sie solcher Eintausend Gulden Haubt-Guths und davon 50. fl. jährlichen Zinnß und Gelds, alß Ihrer Gnaden freyen und rechten Morgengab sicher und wohlhäbig sein, und sich derselben iederzeit nach ihrem Willen und Wohlgefallen und wie es mit den Morgengaben Gewohnheit und Recht, auch bey den Grafen-Stand üblich und herkommen ist, halten und gebrauchen möge, alles Vermög und Innhalts der sonderbahren Morgengabs-Versicherung und Verschreibung, so hierüber auch verfertiget, und Ihr Fräulein Evæ Christinæ zugestellet werden solle.

Diese vorgesetzte 8000. fl. wiederlegter Ehesteuer sambt erstberührten 1000. fl. Morgengab, so alles in einer Summa Neun tausend fl. betrifft, sollen uff Ihro Gnaden und des gleich Hochwohlgebohrnen dero freundl. lieben Bruders Graff Philips Gottfrieden gemeiner Herrschafft und einen Ambt, welches um gewisser Ursachen willen dißmahlen nicht zu benennen, doch vor Außgang Jahr und Tag nahmhafft zu machen (ob aber die Benennung in dieser Zeit nicht beschehen könte, soll es der Wohnung halber in dem Gräfflichen Hauß wie bey dem 5ten Puncten gedacht, verbleiben) mit Sr. Gnaden schrifftliche Consens versichert und verwiesen werden, also und dergestalt, daß Sie Fräulein Eva Christina auff den Fall hochgedachts Herrn Graff Wolff Friederichen Gnaden vor Ihrer Gn. Gemahlin (welches der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) Todes verfiele, in demselben Ambt mit einem bequemen Witthumbs-Sitz versehen, und darzu aus obberührten viertausend Gulden Heyrath-Guth und vier tausend Gulden Wiederlaag, 600. fl. So dann von 1000. fl. Morgengab 50. fl. jährlichen Zinnß und Abnutzung wohlgehaben mögen, wie solches alles hernach baß erkläret und specificirt wird. Wie dann auch eine besondere Wittumbs-Verschreibung darüber aufgericht werden soll.

Würde sich nun, zum vierdten fügen, daß Kinder aus Ihrer beyder Leib erbohren nachgelassen enthalten, und Ihre Gn. Lust hätten, bey denselben zu bleiben, sollen Sie deren Unterhalt bey und mit Ihnen haben, und Ihro Gnaden noch darzu jährlich vierhundert Gulden an Geldt obvermelter Wehrung zu 4. Quartalen für alles und alles, aber an Frucht, Wein und andern wie hernach folget, nichts gegeben werden.

Ob aber, zum Fünfften, Ihro Gn. annehmblich seyn würde (es wären gleich, wie erst gemeldt, eheliche Kinder vorhanden, oder auch gar keine nachgelassen, enthalten) uff ihren Wittumb zuziehen, alsdann soll Ihr angedeuter Ihr Wittumb mit aller Zugehör eingeräumbt und eingeantworttet, derselbe auch in gutem wesentlichem Bau erhalten, und zu ihrem Auffzug mit ziemblich nothdürfftigen Hauß-Rath (dene sie doch uff begebenden Fall da Sie davon abweichen würde, wiederumb darinnen hinterlassen solle) versehen werden, mit diesem Anhang, so lang ietzt berührter Witthumb-Sitz nicht erbauet, und ietztgehörter Massen zugerichtet, daß Ihre Gnaden auch so lang aus dem Hauß Waldenburg zu weichen in keinem Weg schuldig seyn solle.

Ob auch etwan Sache wäre, daß solch ihr Wittumbs-Sitz zu Versicherung des eingebrachten Heyrath-Guths und Wiederlaag auch 1000. fl. Morgengab nicht gnugsam wären, oder (Gott verhüte es) dermassen in Abgang kommen würde, daß die verschriebene Wittumbs-Nutzungen daraus nicht zu haben; So wollen und sollen sein Herrn Graff Wolffgang Friederichen Gnaden ietztbemeldten Abgang aus andern deroselben nechstgelegenen Orthen ersetzen, und also, wie sichs in dergleichen Fällen, vermög der beschriebenen Kayserlichen Rechten gebühret, und bey dem Graffen-Stand herkommen gute und beständige Wehrschafft thun.

Ferner und zum Sechsten, sollen Ihr. Gn. jährlich und eines ieden Jahrs besonder, uff ihren Wittum wann Sie denselben bezogen, geliefert, auch bey dem Uffzug ein quartal anticipando zuvor herausgegeben werden: 100. Malter gemischter Frucht. 75. Malter Dinckel, und 100. Malter Habern, 10. Fuder Wein, iedes ad 20. fl. alles Ohringer Maaß und Eych, so dann allererst specificirter Früchten eine in die ander je dritthalb Malter höher nicht denn pro 2. fl. angeschlagen, welche Wein und Früchten in erstgehörter Æstimation an obgemeldter

Geld-Summa der 600. fl. abgezogen, so dann die restirende 180. fl. an baarem Geld zu Complirung solcher 600. fl. darzu geschlagen werden, damit alſo das Fräulein deren wohl und völlig vergnügt seyn möge, und solches ohne die Morgengab. Ferner sollen zu ihren Hauß-Gebrauch jährlich in die Küchen 150. alte und 50. junge Hühner, deßgleichen 150. Mees-Holtz, so gut es iedesmahls der Schlag geben wird, in der Frohn gemacht und ohne ihren Costen zum Wittumb verschafft werden.

Und damit sie sich, zum Siebenden, in der Haußhaltung desto besser betragen möge, sollen Ihr jährlich 2. Stück roth und 2. St. schwartz Wildpreth, dann 2. Centner Carpffen 1. Cent. Hecht, zusambt 25. Haasen geliefert werden, ob aber berührt schwartz und roth Wildpreth wie auch die 25. Haasen ein oder das andere Jahr gar nicht, oder nicht völlig zu haben, solle sich das Fräulein mit der Unmüglichkeit zufrieden geben, doch hierunter kein Gefährde gebraucht werden.

Es solle auch, zum Achten, das Fräulein zuvor und ehe Sie den Wittumb beziehet, oder Ihr die Wittumbs-Gefäll geliefert werden, Innhalt der Grafschafft Hohenloe vorhandenen und von der Römischen Käyserl. Maj. bestättigten Erbeinigung, vermittelst leiblichen Eyds die Erb-Einigungs-Pflicht, herkommener Massen geloben und schwören, würde aber das Fräulein entweder den Wittumb gar nicht, oder nur ein Zeitlang beziehen, und sich nachgehends animo nunquam redeundi, zu ihren Freunden oder anderer Orthen zu wohnen begeben, solle Ihme, Frucht, Wein und Geldt, wie obstehet, uff ihren Kosten gefolget, oder allein die 600. fl. an Geld gegeben und Ihme Fräulein hierunter die Wahl gelassen werden. Würden aber Ihro Gn. animo redeundi sich gehörter Massen von dem Wittumb hinweg begeben, soll Ihr derselbe mit allen Gefällen, Rechten und Einkommen in seinem unverrückten Wesen bleiben und gelassen werden.

Es soll auch, zum Neundten, Ihr Gn. uff oberührten Fall ihres ereigneten Wittib-Stands weiter folgen, Ihre Kleyder, Kleinodien, Ketten und Geschmuck, welche Sie zu ihren Herrn und Ehegemahl gebracht, oder bey Ihrem Gemahl in währender Ehe bekommen hätte, Item der halbe Theil des Silber-Geschirrs, so beeden Ihren Gn. Gn. auff die Hochzeit geschencket worden, deßgleichen was Ihro Gnaden von dero Herrn und Ehegemahl an Geld, oder Fahrnüß oder auch von andern geschenckt, dargebracht, oder aber Ihre Gn. von dem Ihrigen erzeugt, was aber auff die Kindtauffen an Silber-Geschirr und dergleichen geschencket, daß soll Ihro Gn. zum Voraus allein verbleiben. Item sollen Ihre Gn. weiter haben die Helffte aller Fahrnuß, so S. Gn. nach sich verlassen, doch ausgenommen baar Geld, verbriffte Schulden, Pfandschafft, Geschoß, Pferd, Harnisch, und was zu der Wehr gehörig, desgleichen auch die Erb-Kleinodien und Silber-Geschirr, so der Grafschafft Hohenloe gehörig, iedoch soll zu der Graffen von Hohenloe Waldenburgischer Linie nächster Agnaten Willkühr stehen, vor alle und iede erst bedeute Fahrnus, wie die Nahmen haben mag, (nechstberührten Voraus davon in alleweg ausgeschieden) 1000. fl. zu erstatten, aber mit ihres Herrns und Ehegemahls Schulden sollen Ihro Gn. gar nichts weder in Einnehmen oder Ausgeben zu thun, zu schicken, oder zu schaffen haben.

Wo aber Ihro Gn. dero Wittibstand verrucken und einen andern Ehegemahl nehmen würden, soll Ihr Gn. zugebracht Heyrath-Guth uff ihr erfordern, zu Fristen und Terminen, wie solches eingebracht, wieder geliefert, auch die Morgengab, da Sie dieselbe nicht verschafft hätten, (welches dann zu Ihro Gn. Macht, Mögen und Gefallen stehet und heimbgesetzet ist) erstattet werden, Sie soll auch den Wittumb-Sitz, von dem sie auff diesen Fall abzutretten verbunden, zuvor und ehe zu räumen nicht schuldig zu seyn, biß Sie umb solches alles gnugsamb versichert; Hergegen und wiederumb, da Freul. Eva Christina vor Graff Wolff Friederichen mit Todt abgehen würde, (deren Leben der Liebe GOtt lange Zeit mit Gesundheit fristen wolle) Sie hätten gleich Kinder, oder nicht mit einander erzeugt, soll Ihro Gn. bey dem besagten Heyrath-Guth der Viertausend Gulden und 1000. fl. Morgengab (da Fräul. Eva Christina solche nicht vermacht hätte) dero Lebenlang den Besitz-Nutz- und Niessung haben, biß daß Ihro Gn. auch Todes verfahren.

Alßdann auff den Fall Kinder von Ihrer beeder Leiber vorhanden, soll solch Heurath-Guth und Morgengab denselben Kindern, da aber keine Kinder im Leben, so soll soch Heurathguth, sambt der Morgengab (so ferne es nicht verschafft) deren nechsten Erben männlichen Geschlechts verbleiben.

Also auch woferne Ihro Gn. vor ihren Herrn und Ehegemahl mit Todt vorgehen, und über Ihre Eigenthumb kein Testament uffgericht haben würden, so sollen dieselbe Ihren nechsten Erben und Bluts-Freunden anheimbs fallen. So viel aber die Wiederlag betrifft, soll dieselbe ebenfalls an Herrn Graff Wolff Friedrichen oder dessen nechste Erben zusambt der Morgengab (da solche nicht vermacht) zurück fallen und kommen.

Weiter ist in diesem Heyrath auch bedingt, und

und abgeredt, daß vielgedachte Fräul. Eva Christina zu der Zeit des Ehelichen Beylagers sich, Innhalts Hohenloischer Erbeinigung, endtlich verzeihen soll aller Väterl. Brüderl. und der andern Erbeinigungs-Verwandten Graffen von Hohenloe ꝛc. Erb- und Anfäll, allermassen der schrifftlichen Original-Verzicht bescheidentlich und mit mehrerm mit sich bringet, damit aber klar seye, und über kurtz oder lang keinen Mißverstand erwecke, was in solchem Verzicht begriffen oder nicht, so ist hiermit an der Väterl. wie auch Alt-Mütter- und Mütterlichen Erbschafft, dasjenige ausgenommen, was der Fräul. Hochzeiterin Herr Vater sel. weyl. Graff Philips Ernst Ihnen in deren auffgerichten Testament väterlich legiret und verschafft, auch Ihro Gn. von erst berührten dero Alt-Mütter- und Mütterlichen Guth weiters gebühret und noch ausstehet. Sonsten hat der Brüderlichen Erbschafft Verzicht Innhalts der Erbeinigung seine General-Richtigkeit, iedoch mit dieser Bescheidenheit, daferne derer Herrn Brüder einer dieselbe von seinem proper eigenen und mit der Erbeinigung unverfangenem Guth in Zeit Lebens, oder durch einen letzten Willen würde bedencken, daß sie durch dessen Acceptirung durch diesen Verzig solle unverbunden seyn, und in iezt gehörtem Verstand, soll beedes der Verzig der Vätter- und Brüderlichen Succession uffgenommen werden, nicht anderst, ob solches demselben mit Worten alſo einverleibet wäre.

Endlich und zum Beschluß haben sich beedes Herr Hochzeiter und Fräulein Hochzeiterin per expressum vorbehalten, einander inter vivos oder per ultimam voluntatem von Ihren eigenen, und mit der Erbeinigung unverfangenen Mitteln, aus hertzlicher Ehelicher Affection soweit zu bedencken, als weit es die beschriebene Käyserl. Rechten und erst berührte Erb-Einigung werden zulassen. Und dessen zu wahrem Urkund sind dieser Heyraths-Beredung zwo gleichen Innhalts ufgerichtet, und von offt hochgedacht Ihr Gn. Herrn Graff Wolff Friederichen ꝛc. zu förderst dero Frau Mutter, so dann Herrn Vettern Graff Ludwig Eberharden und Herrn Brudern, Graffen Philipps Gottfrieden an einem: Und dann der gleich Hochgebohrnen Fräul. Eva Christina und beeden Herren Gebrüdern, Graff Joachim Albrechten und Graf Heinrich Friederichen ꝛc. Gräffinnen und Graffen von Hohenloe ꝛc. wie auch Hrn. Wolffgang Georgen, Graffen und Herrn zu Castel ꝛc. andern Theils eigenhändig unterschrieben und dero Gräffliches Innsiegel wissentlich daran gehenckt worden. So geschehen den 18. Monaths-Tag Martii nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gebuhrt gezehlet 1646.

Wolffgang Friedrich, Graff von Hohenloe.
Ludwig Eberhardt, G. v. Hohenloe.
Philips Gottfriedt, G. v. Hohenloe.
Joachim Albrecht, G. v. Hohenloe.
Heinrich Friedrich, G. v. Hohenloe.

Dorothea Walburgis, gebohrne und vermählte Gräffin von Hohenloe ꝛc. W. Eva Christina, Gräffin von Hohenloe und Fräulein zu Langenburg.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

LXI.

Notariats-Instrument, die Retradition der Herrschafft Weickersheim vom Teutschen Orden an die Grafen zu Hohenloe Neuenstein betreffend, de Anno 1649.

IM Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Seye kund und zu wissen jedermänniglich, denen dieses offen Instrument zu sehen, lesen oder hören vorkombt, daß in dem Jahr, als man nach der Gnadenreichen Geburth unsers einigen Erlösers und Heylandes Jesu Christi zehlt, ein tausend, sechshundert und vierzig Neun Jahr, in der andern Römer Zinnß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieses Nahmens erwählten Röm. Keysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marckgrafen des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz, Gefürstetem Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgrafen im Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Unsers allergnädigsten Käysers, Königs und Herrens, Ihrer Röm. Keys. Maj. Reiche des Röm. in dreyzehenden, des Hungarischen im vier und zwanzigsten, und des Böhmischen in zwey und zwantzigsten Jahr, uf Donnerstag

den 8. Martii stylo Juliano vormittag zwischen 10. und 11. Uhr, zu Weickersheim, und allda in der an den grossen Saal im Neuen-Bau stossenden Tassel-Stuben, die Hochwohlgebohrne Grafen und Herrn, Herr Joachim Albrecht, Herr Siegfried und Herr Heinrich Friedrich, sämbtliche Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Crannichfeld, respective Vettern und Gebrüdere, so dann die Edel, Vest und Hochgelehrte, Herr Doct. Johann Jacob Frisch, Herr Lic. Johann Christoph Assum, Herr Wolffgang Textor, JCtus und Herr Licent. Philipp Ernst Assum, resp. löbl. des H. Röm. Reichs-Statt Heilbronn wohlverordneter Consulent und Syndicus Gräfl. Hohenloh. Canzlar, Canzley-Director und Räthe zu Neuenstein und Langenburg vor Mir offenbahren zu End subsignirten Keyserl. Notario, und denen insonderheit beruffenen hernach benanten zweyen Herrn Gezeugen, persöhnlich erschienen, und thäte Edelbemelter Hr. D. Johann Jacob Frisch mich folgender Gestalt mündlich requiriren: Sonders geliebter Herr Notarie. Demnach vermittelst Göttl. Gnade der so hochverlangte edle Friede beschlossen, und bereits Keyserl. und Königl. ratificirt worden, Krafft dessen der Hochlöbl. Teutsche Orden, vermög §. It. Domus Hohenloica &c. der Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Fr. Sophia, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Beyern, Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Fr. zu Langenburg und Crannigfeld ꝛc. Wittiben, so dann denen Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Hrn. Joachim Albrechten, Herrn Sigfrieden, und Herrn Heinrich Friederichen Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Hrn. zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. und übrigen Hrn. Interessenten der Gräfl. Neuensteinischen Linie zu jedes Quota in Vormundschafft und selbst Nahmen die Herrschafft Weickersheim cum pertinentiis abzutretten, die Unterthanen ihrer Pflicht wieder zu erlassen, auch sich sonsten dem Instrumento pacis gemäß zu bezeügen obligirt und verbunden, zu dem Ende heutigen Tags solcher Actus angestellet worden. Damit dann alles in forma probante gefast und der ganze Actus, in perpetuam rei memoriam, beschrieben werde; Als werdet ihr sambt den beeden Hrn. Gezeugen, forderist eurer Pflichten, damit Hochgedachten Unsern gnädigen Herrschafften ihr verwandt und zugethan seyd, quoad hunc actum und weiter nicht entlassen, und dann hiermit nechst Auflegung Gold und Silbers subarrhirt, und im Nahmen mehr hochermeldt Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. dahin requirirt, daß ihr alles fleißig ad notam nehmen, den ganzen Actum mit denen dabey anfallenden Umständen, fleißig verzeichnen, die hinc inde einwendende Protestationes, führende Recess und Erklährungen beobachten, und solches alles in ein offentlich Instrument bringen, selbiges auch, so offt nöthig, um gebührende Bezahlung, ausfertigen wollet. Wann dann ich mich Krafft meines Keyserl. Notariat-Ambts hierzu schuldig erkenne, auch, auf jeztgemelte Requisition mich erklärt, und meine Herrn Zeugen dessen, was da bereits fürgangen und in dieser Sache noch ferners fürlauffen möchte, ingedenck zu seyn, erinnert, selbe solchem allem auch also nachzukommen, sich willig erbotten.

Alß habe ich mich nebst ihnen nachgehends præfato die zwischen 12. und 1. Uhr auf dem grossen Saal im Neuen Bau wieder eingefunden, da dann an Seithen des Hochlöbl. Teutschen Ordens, die Wohl-Ehrwürdig, Wohl-Edel Gebohrn und Gestrenge, auch Edel, Vest und Hochgelehrte, Herrn Johann Caspar von Amringen, Hochfürstl. Durchl. Herrn Erz-Herzog Leopold Willhelms zu Oesterreich Rath, Hauß-Commanthur zu Mergentheim, Oedenwäldisch- und Fränckischer Uber-Reuter, Teutschen Ordens Ritter, sodann Herr Sebastian Poth, Hochfürstl. Teutschmeister, Rath und Canzley-Director zu ersigedachten Mergentheim, sich gegen der rechten Hand des Saals Stellend, erschienen, ex parte der Gräfl. Hohenlohe-Neuensteinis. Linie aber, thäten sich mehr hochermeldt die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Sophia, Pfalz-Gräfin bey Rhein, Herzogin in Beyern, Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Frau zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. Wittib ꝛc. wie auch die Hochwohlgebohrne Grafen und Hrn, Herr Joachim Albrecht, Herr Siegfried, und und Herr Heinrich Friederich, Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. sambt denen bey der Requisition gewesenen Herrn Räthen, sich gegen dero linckhen Hand zu Eingang des Saals præsentiren, und ferner waren die Beambten, Stadtschreiber, Burgermeister und Rath, auch die ganze Burgerschafft der Statt Weickersheim, wie nicht weniger der Ausschuß von denen Unterthanen ufm Land der gesambten Herrschafft, ausgenommen den Amt Lindlen so zum Closter Schöffttersheim gezogen, und absonderlich zu restituiren seynd, zu gegen allermassen deren Nahmen vom Ausschuß zu End dieses Actus speciatim angebenckt seyn, hierauf nun wendete ob Ehrenerwehnter Teutschmeisterische Rath und Canzley Director zu Mergentheim, Herr Sebastian Poth, zu hochgedachten Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. und brachte ohngefährlich vor und an, wie folgt; Hochgebohrne Fürstin, gnädige Frau, auch Hochwohlgebohrne

bohrne Grafen, gnädige Herrn: Es ist Reichs- und Land-kündig, welcher Gestalten GOtt gnädig gefallen, nach seinem Göttlichen unerforschlichen Willen, den so lang gewährten Krieg aufzuheben, hingegen den allgemeinen Frieden, durch die Oßnabrückisch- und Münsterische etliche Jahr lang gewährte Tractaten, und Handlungen dem Reich wider erscheinen zu lassen, gestaltsame die Ratificationes solch höchsterfreulichen Friedens-Schlusses gegen denen Herrn Principalen ausgeantworttet worden, daß nunmehro derselbe wohlbestättiget zu halten, auch an dessen völligem Effect hinc inde, præstitis præstandis nicht zu zweiflen, für welch Göttliche Providenz seiner Allmacht billig Danck zu sagen.

So nun in deme darüber aufgerichten Instrumento versehen, daß Churfürsten und Stände, welche Zeit des Kriegs ihrer Land, Leuth und Güther, von einer oder andern Parthey qualibet ex causa destituirt gewesen, sive ex capite amnestiæ, sive ex puncto conventionis, wie sich ein jeder in Anno 1624. befunden, Speciatim aber das Hauß Hohenlohe, in die Herrsch- und Graffschafft Weickersheim, welche der Hochlöbl. Teutsche Orden seith Petri Anno 1637. possedirt, in integrum restituirt werden solle, worzu zwar der Hochwürdigst, Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Leopold Willhelm, Erz-Herzog zu Oesterreich, Administrator des Hoch-Meisterthums inn Preussen, Meister des Teutschen Ordens, in Teutsch- und Welschen Landen, unser gnädiger Fürst, Obrister und Herr, und Ihrer Erz-Fürstlichen Durchl. Regierung zu Mergentheim intentionirt gewesen, gleich Anfangs dem Instrumento pacis zu Folge die Ausantworttung dieser Herrschafft vorgehen zu lassen. Sintemahl aber erhebliche Motiven eingefallen, welche zwar doch gleich nothwendig es remoriren müssen, bevorab der Hochlöbl. Ritterliche Orden von andern in simili kein durchgehends Exempel, und noch auf gegenwärtige Stund, etliche Herrschafften auch die Balleyen, Elsas und Lothringen noch nicht wider erlangt, Ja was mehr ist, die Commenda zu Heilbronn in vicinia hat mit 5000. fl. redimirt werden müssen, stehet man also in der Zuversicht, Ew. Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. gesambte Herrn Grafen von Hohenlohe der Neuensteinischen Linie die Verweilung nicht übel zu vermerckhen, sondern Ihro Erz-Fürstl. Durchl. und den Ritterlichen Orden zu Mergentheim vor entschuldigt halten.

Nun aber nach der Ausantworttung des Instrumenti Pacis haben Ihro Erz-Fürstliche Durchl. und Ritterliche Orden zu Mergentheim den gesambten Herrn Grafen von Hohenlohe-Neuenstein die Herrschafft und Graffschafft (obschon Ihro Durchl. des Ihrigen nicht fähig worden) auch nicht wollen aufhalten, sondern gnädigst und gnädig befohlen, auch dem Wohl-Ehrwürdig, Wohl-Edelgebohren, und Gestrengen Herr Johann Caspar von Amringen, Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. Rath, Hauß-Commenthurn zu Mergentheim, Odenwaldisch und Fränckischen Uber-Reutern des Teutsch-Ordens Rittern, neben meiner wenigen Persohn, in Commission geben, die Cession und Ausantworttung dieser Herrschafft Weickersheim auf heutigen Tag würcklich zu vollziehen, allermassen quod felix faustumque sit, Ew. Fürstl. Gn. und gesambten Hrn. Grafen von Hohenlohe-Neuensteinischer Linie und andern Interessenten die Herrsch- und Graffschafft Weickersheim cum pertinentiis und all noch vorhandenen Mobilien, Vorräthen, Briefen, Documenten, auch bestelltem Feldbau mit Præsentir- und Ubergebung der Schlüssel würckl., jedoch mit Vorbehalt, was der Orthen von Alters und Rechtswegen an Gülten, Renthen, Zehend und Gefällen, auch an Capital-Schulden und Interesse darauf zu fordern, auch was heut Vormittag verglichen worden, ausgeantworttet wird, dergestalt, daß Ew. Fürstliche Gn. und gesambte Herrn Grafen von Hohenlohe ꝛc. gleichwie mit andern dero Graffschafft zu schalten und zu walten haben, und also vollkommentlich damit eingesezt, ihr Diener, Beambten und Unterthanen aber eurer obgehabten Pflichten und geleisten Ayden, gänzlich und allerdings erlassen, und an Ihro Fürstl. Gn. und gesambte Hrn. Grafen von Hohenlohe Neuensteinischer Linie verwiesen seyn sollet, jedoch was die Beambte und Diener betrifft, so über ihre Rechnungen Red und Antwort zu geben schuldig, vorbehalten, in der Zuversicht zu stehen, es werde der Ritterliche Orden um dessen Vorstehung in Zeith gehabter Possession in derselben also gehauset, und verlassen, auch gesambte Unterthanen in möglichsten Schutz und Defension so viel erhalten haben, daß die Herrn Grafen, alles selbst zu rühmen, Ursach: Wünschen darauf nomine Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. und des Ritterlichen Ordens, Ew. Fürstl. Gn., denen Herrn Grafen von Hohenlohe-Neuensteinischer Linie und allen Interessenten zu diesem heutigen Tag, viel Glück, Heil und GOttes Seegen, daß sie guter Leibs-Gesundheit und Prosperität auch Friedfertigkeit in multas generationes & ad Nestorios usque annos selbe besitzen, und geniessen mögen, nicht zweiflend, gleichwie der Orden vor und in der Possession mit der löbl. Familie von Hohenlohe in guter Intelligenz gestanden, auch nach Abtrettung derselben begierig, es werden Ew. Fürstl. Gn. und Durchl. und die Herrn Grafen von Hohenlohe auch ihres Theils solche gute Freünd- und Nach-

Nachbarschafft im Werck zu stabiliren geneigt seyn. Wir die Abgeordnete thun diese Cession, Institution und Immission dieser Herrschafft Weickersheim, in solenni forma ac debita authoritate schliessen, und mit Wiederholung der Gratulation den Herrn Restitutis zu Diensten bereitwillig verbleiben.

Hierauf mit offtgedacht Ihro Fürstliche und Gräfl. Gn. Gn. Herrn Doctor Johann Jacob Frisch ein geringe Unterredung gepflogen und alsdann folgender Gestalt geantworttet: Wohl-Ehrwürdig, Wohl-Edelgebohrn-Gestrenger, auch Edel, Vest und Hochgelehrter, Großgünstige, Hochgeehrte Herrn, die Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Sophia, Pfaltz-Gräfin bey Rhein, Hertzogin in Beyern, Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Frau zu Langenburg und Crannichfeld, meine gnädige Fürstin und Frau, wie auch die Hochwohlgebohrne Grafen und Herrn, Herr Joachim Albrecht, Herr Sigfried und Herr Heinrich Friederich, Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. meine gnäd. Grafen und Herren haben verstanden, was Ew. Wohl-Ehrwürden und mein Hochgeehrter Herr im Nahmen des Hochwürdigst, Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Willhelms, Erz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Administratoris des Hochmeisterthums in Preussen, Meisters des Teutschen Ordens, in Teutschen- und Welschen Landen unsers allerseits gnädigsten Herrn, mit mehrern angebracht, Ihro Fürstl.- und Gräfl. Gn. Gn. haben dem Allmächtigen GOtt hertzlich zu danckhen, daß derselbe aus sonderbahren Göttlichen Gnaden die so hochverlangte Westphälische Friedens-Tractaten also geseegnet, auch der dabey interessirten Potentaten Gemüther, dermassen demulcirt, daß dieselbe nunmehro ihr glücklich Endschafft erreichet, massen die abgefaßte Instrumenta Pacis von allen interessirten Theilen nunmehr ratificirt, und die hinc inde eingeloffene Ratificationes commutirt worden, wordurch nicht allein beständig Alt- und Teutsches Vertrauen verhoffentlich stabilirt, sondern auch Herrschafften und Unterthanen wiederum zu Ihrer Freyheit und Sicherheit gebracht werden.

Als nun Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. aus dem Instrumento Pacis ersehen, daß dem Hochlöbl. Gräfl. Hauß Hohenlohe darinnen löbl. prospicirt und verordnet, daß die Hrn. Grafen Neuensteinischer Linie wider in die Herrschafft Weickersheim, welche der Hochlöbl. Teutsche Orden durch Keyserl. modificirte Verordnung nunmehr eine geraume Zeith in Handen gehabt, absque omni exceptione etiam retentionis restituirt werden sollen, haben Hocherwehnt Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. darauf nicht unterlassen durch Schickung und unterschiedliche Schreiben um die Cession und Abtrettung angesucht, sich auch gäntzl. versehen, es würden solche Extraditiones in deren gesezten zwey Monathl. Zeith, a dato subscriptionis erfolgen, die sich aber bißhero verzogen, welches Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. zwar dahin gestellt seyn lassen, aber wofern in tempore intermedio etwas wiederiges vorgegangen seyn solte, deswegen die Nothdurfft reserviren. Daß nun höchstermeldt Ihrer Erz- und Hochfürstl. Durchl. und der Hochlöbl. Teutsche Orden, durch Ew. Wohl-Ehrwürden und Herrlichkeit nunmehro diesen Actum vorgehen lassen, und Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. zu der nunmehr wieder antrettenden Possession Glück und Seegen wünschen, die Unterthanen auch neben Aushändigung der Schlüssel ihrer obgehabten Pflicht und Eydt entlassen wollen, das haben Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. wohl angehört, und thun forderist diese Abtrettung und Cession optimo maximo Jure acceptiren, des Versehens, sie Unterthanen werden nunmehr ihren Erb-Herrn und Obrigkeit (darzu ihnen gewisse Zeit und Mahlstatt bestimmt werden solle) die schuldige Erb-Huldigung und Pflichten abzulegen geneigt seyn, von Hertzen wünschend, daß der Allmächtige GOtt Ihro Hochfürstl. Durchl. sambt dem Hochlöbl. Ritterlichen Orden mit beständiger Leibes-Gesundheit auch allen desiderirenden Hochfürstlichen Wohlstand und ersprießlichen Flor segnen und unterhalten wolle.

Demnach auch die Herrn Abgeordnete Ihnen die vor diesem dem Hochlöbl. Ritter-Orden in der Herrschafft Weickersheim stehende Gefäll und Gülten sambt denen bey dem Gräfl. Hauß Hohenlohe Neuensteinisl. Linie habenden Capitalien protestando reserviren, begehren Ihro Fürstliche und Gräfl. Gn. Gn. Gn. in deme was die alte Urbarien und Gült-Bücher vermögen, auch vor dieser Destitution im Gang und Usu gewest, keines Weegs zu præjudiciren, thun jedoch reprotestando gegen Hochlöbl. bemeldten Ritterlichen Orden alle die actiones und competirende beneficia Juris die sie sowohl aus der restringirt und modificirten Keys. Immission, als auch berührtem Instrumento Pacis und de Jure erlangt, ihnen hiemit per expressum und zierlich vorbehalten, mit dem günstl. und freundl. Erbiethen, daß Ihro Fürstl. und Hochgräfl. G. G. Gn. dem Hochlöbl. Ritter Orden, wie hiebevor von dero Hochseel. Gräfl. Vor-Eltern ununterbrochen beschehen, alle Nachbarl. Freundschafft zu erweisen, auch vertraul. Correspondenz zu halten, Ihnen angelegen seyn lassen wollen, gegen denen Herrn Abgeordneten aber thun Ihro Fürstl. und Gräfl. G. G. Gn. sich wegen gethanen Glück-Wunsches und übernommener Bemühung günstig und Freündl. bedanckhen, bleiben denenselben auch günstig und mit freundlichen gutem Willen beständig zugethan.

Nach-

Nach diesem haben obwohlerwehnte Teutschmeisterische Herren Abgeordnete Ihro Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. Gn. mit gebenden Händen, wie nicht weniger Herrn Doct. Johann Jacob Frisch in gemeinen Nahmen der übrigen Herren Räthe gratulirt, und damit sich dieser Actus geendet.

Folgen die Nahmen deß von denen Dorffschafften zugegen gewesenen Ausschusses, als

Von Elpersheim Sigmund Junckher, Schultheiß, Philipps Mittnacht, Lorentz Lutz, Hannß Weidmann, Martin Glotz, Hanß Haag und Hannß Beck, sämbtliche des Gerichts allda, sodann Georg Küesser, Martin Käyser, Leonhard Schuch, Hannß Seckhel, Georg Zenckert, Peter Franck, Oßwald Schwen, Georg Kegel, Georg Bauer, Endres Hain, und Veit Erhard, sämbtliche Unterthanen zu gedachten Elpersheim.

Von Schöffersheim waren zugegen Hannß Jacob Hartmann, Schultheiß, Hannß Gehner, Georg Schwartz, Hannß Raub, Hannß Grieb, Leonhard Wetzel, Georg Brosamer, Bernhardt Friederich, sambtliche des Gerichts, so dann Hanns Burckert, Hannß Hertzog, Georg Welck, Georg Stadelmann, und Conrad Schmid gemein Unterthanen allda.

Von Nassau erschienen Albrecht Landbeck Schultheiß, sambt Hannß Guckenberger, Willhelm Kößlein, Hannß Pfeiffern, Sigmund Rügern, Endres Schäfern, und Daniel Hörnern, gesambten Gerichts-Personen, und Valentin Floybendern, Hannß Huthmann, Adam Pflugern, Lorentz Reinharden und Hannß Hauffen Unterthanen daselbsten.

Von Queckbronn Martin Wehlfarth Schultheiß, Michel Dilling, Georg Bruderssohn, Hannß Herman, Mathes Neubert, Hannß Köllein, und Georg Hammer, Unterthanen daselbsten.

Von Honnßbronn, Jonas Heilmann Schultheis, beneben dreyen Unterthanen Georg Kümmerlein, Gallas Müllerich, und Ulrich Krafften.

Von Münster, Hannß Wittich, Hannß Seeger, Hannß Hirsch, Martin Lang, Georg Hagel, Caspar Popp, alle des Gerichts, und Hannß Werr, Hatzfeldischer Schultheiß, so dann gemeine Unterthanen Martin Bach, Hannß Burckert, Philipps Hirsch, Georg Bach und Martin Stitzel.

Von Vorbachzimmern, Thomas Englert, Schultheiß, Hannß Haag, Friederich Engel, Kilian Stepper, Hannß Gnutz und Stephan Speisser alle des Gerichts, beneben zweyen Unterthanen, Hannß Mößnern und Martin Nöhrern.

Von Ebertsbronn, Endres Brand Schultheiß Martin Lobingen, Kilian Grener, und Jörg Balbach.

Von Hollenbach, Wolff Schulthes, und Endres Scheppach, beede des Gerichts, so dann Hannß Seeman, Michel Wildenberger, Georg Mühling, Conrad Martin, Georg Beeg, Hannß Beyer, Bernhard Bauer, Michel Mühling, Hannß Metzger, Bernhard Gernhard, Michel Mußig, und Paul Scheppach.

Von Adolshaussen, Hannß Kellerman Schultheiß, Hannß Kümmerlein, und Endres Mündlein, beede des Gerichts, so dann Georg Ehrman, Hannß Stoll, Michel Schultheiß, Peter Schultheiß, Georg Hoffmann, Michel Grun, Balthas Zenckert, Leonhard Haas, und Joseph Gehringer.

Von Herbsthaussen, Leonhard Fluhrer, Dietrich Wiedmann, und Hannß Schuch.

Von Hohebach, Georg Ehrenfried, Schultheiß, Barthel Wiedmann, Georg Lutz, Hannß Düer, und Hannß Saleman, alle des Gerichts, so dann Caspar Kleinbach, Wolff Maurer und Bastian Kohn.

Von Dörrenzimmern, Peter Ehrlein, Schultheiß, Endres Egner und Michel Daig des Gerichts, wie auch Georg Klein, Hannß Insinger und Michel Doll.

Von Stachenhaussen, Georg Bauer Schultheiß, Georg Wolperth, Georg Göldenboth, Michel Schrot, Hannß Wolff, Hannß Knor, Leonhard Rodmeyer.

Von der Eben, Simon Stirn Schultheiß, Job Stirn, Endres Hermann, Michel Müller, Wolff Reinhard und Hannß Abel.

Von Schrotzberg, Bastian Schmetzer, und Martin Strohmeyer des Gerichts, so dann Peter Waldman, und Georg Würth der Jung.

Von Creilshaussen, Thomas Schöner des Gerichts.

Von Zell, Stoffel Carl des Gerichts, wie auch Georg Grau, Georg Schuh, und Endres Huth.

Von Köhnbrunn, Stoffel Gernhard des Gerichts, Caspar Ehrman und Adam Vogt.

Von Kälberbach, Michel Juncker.

Geschehen sind diese Dinge alle im Jahr, Indiction Keyserl. Regierung, Tag, Monath, Zeith, Stund und Orth als oben vermeldt, in Beyseyn und Gegenwart der Edel, Vest und Hochgelehten Herrn Licentiati Antonii Willhelm Rirdungen, und Herrn Johann Florian Schreyern, beeder Gräfl. Hohenlohischen Räthen und Hoffmeistern uf Langenburg, als insonderheit hierzu erforderten Zeugen;

Und demnach Ich Johannes Jacobus am End Gelhausanus, offenbahr geschwohrner Keyserl. Notarius, dem vorher beschriebenen

Actui persöhnlich beygewohnet, alles in Beyseyn und Gegenwart Ehrenermeldter Herren Gezeugen, selbsten gesehen, gehört, und aus dem Mund in die Feder genommen, auch obigen Ausschuß, und eines Jeden Nahmen insonderheit, nach Endung des Actus abgelesen, und vorgesetzter massen befunden; Hierummen so habe ich uf obbeschehene Requisition gegenwärtiges Instrumentum verfertiget, aus meinem ordentlichen Notariat-Protocoll ab- und auf vier Pergamentene Blätter mit eigener Hand geschrieben, auch zu mehrerer Bekräfftigung mein gewöhnlich Notariat-Signet in der Mitte gesetzt, mit einer blau und weiß seidenen Schnur durchzogen, und nebst Anhenckung meines gewöhnlichen Notariat-Innsiegels mich mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben.

Johannes Jacobus am End, Gelhusanus, Imperiali Author. Notarius Publicus.

LXII.

Vergleich zwischen dem Fränckischen Gräf- und Herrlichen Collegio an einem; dann dem gesammten Hause Hohenlohe-Neuenstein am andern Theile, die Vota bey Grafen-Conventen betreffend, de Anno 1670.

DEmnach zwischen denen gesamten Hochgräfl. und Hochherrl. Häusern dieses löblichen Fränckischen Collegii an einem, und dann dem gesamten Hochgräfl. Haus Hohenloh-Neuenstein andern Theils sich nun etliche Jahr hero in puncto pluralitatis Votorum einiger Mißverstand ereignet; Alß hat man sich endlichen zu Abhütung aller hierab besorglichen Inconvenienzien allerseits dahin vereinbahret und verglichen, daß dem Hoch-Gräfl. samtlichen Hauß Hohenlohe auch auf den bey GOtt bestehenden Fall, da die Herren Grafen von Hohenlohe biß auff einen eintzigen kommen, und sich solcher gestalt verringern würden, nichts desto weniger so lang die ietzige Herrschafften in Hohenlohischen Handen bleiben, und nicht alienirt werden, Sechß Vota bey allen Grafen-Tägen unweigerlich verstattet, und ratione Weickersheim in drey ergebenden Grafen-Conventen von denen Hoch-Gräfl. Hohenlohischen Häusern Neuenstein und Weickersheim zwey herentgegen uff den vierten Grafen-Convent von beeden Herren Grafen zu Kirch- und Langenburg junctim, oder wie sich hochgedachte beede Herren Gebrudere deßwegen unter sich selbsten vergleichen möchten auch zwey Vota geführet, und vor selbiges mahl Neuenstein nur ein Votum zugelassen, auch ins künfftig sothane drey Vota beständig uf der Neuensteinischen Linie verbleiben, und mit deren Führung es ietzt verstandener massen gehalten werden solle, iedoch da nach GOttes des Allerhöchsten Schickung in einem von denen zwey Häusern, welche gegenwärtig die Neuensteinische Linie formiren, nicht mehr dann ein regierender Herr, hingegen aber in dem andern zwey oder mehr regierende Herren übrig wären, so soll der eintzige das eine Votum führen, die andere zwey Vota aber denen übrigen im andern Hauß verbleiben, und also ein gleiches in dem Hauß Neuenstein so wol, als in dem Hause Langenburg (unter welchen auch Kirchberg verstanden) gehalten werden, übrigens sollen die eine Zeithero von hochbesagten Herren Gebrudern Kirch- und Langenburg geführte zwey Vota fallen, und in ein Votum reducirt werden, im Gegen-Satz aber die übrige Hochgräfl. und Hochherrl. Mitglieder dieses löbl. Fränckischen Craisses bey ihren ietztmal habenden Votis, und nahmentlich Castell bey zweyen, Löwenstein-Wertheim bey zweyen, Erbach bey einem, Limburg-Speckfeld bey einem, Limburg-Gaildorff bey einem, Schwartzenberg und Sinßheim bey zweyen, Rothafft bey einem, Nostitz bey einem, Wolffstein gleichfalls bey einem, so lang selbige diejenige Herrschafften, worauf anietzo die Vota bestehen, im Besitz haben, wie weit sie sich auch hinkünfftig durch göttlichen Seegen entweder multiplicir-en, oder durch dessen Verhängniß verringern mögten, ohndisputirlich verbleiben, gestalten sich dann, da über kurtz oder lang, ein oder mehr Mitglieder, mit allerseitigem Belieben, aufs neue in dieses Hochgräfl. und Hochherrl. Collegium recipirt und angenommen würden, ein iedwedes solches Mitglied mit einem Voto stets hin sich vergnügen lassen solle; Inmassen, zu desto besserer Steiffhaltung, gegenwärtiger Vergleich neben sammenhaffter Subscription so wohl mit dem gemeinschafftlichen Collegial-Insigel, alß mit allerseits Interessenten Particular-Signeten bedrückt, auch so fort dieses als das Haupt-Original eines ewigen Vergleichs zu dem Collegial-Actis in perpetuam rei memoriam reponirt, und iedwederm Hochgräfl. und Hochherrl. Mitglied, unter besagtem Collegial-Secret eine beglaubte Abschrifft ad Cancellariam abgefolgt worden. Und weil gegenwärtiger Vergleich von sämtlichen Mitgliedern nicht nach der sonst bey diesem Collegio hergebrachten Ordnung und Observanz subscribirt und sigillirt werden können, sondern auf des Ordinari-Bothen Circular-Gang, und seinem habenden Umtrag-Zettul in diesem Post reflectirt werden müssen; Als ist schließlich bedingt, und von allen Theilen expresse reservirt worden, daß sothane ausser der gewöhnlichen Ordnung beschehene Unterschreib- und Sieglung keinem Gräf- oder Herrl. Hauß an seinem competirenden Rang im wenigsten præjudicirlich, sondern allerdings unnachtheilig seyn soll, getreulich und ohne Gefährte. So geschehen den 18. April. A. 1670. (L.S.) LXIII.

LXIII.

Höchstädter Recels zwischen Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Langenburg, wegen der gemeinen Stamm- und Alt-Väterlichen Linien-Schulden und was deme mehr anhängig, de Anno 1684. nebst der hohen Kayserlichen Commission, Ratification und Guarantie darüber, stehet in des Teutsch-Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herrn, pag. 75.

LXIV.

Graf Carl Ludwigs zu Hohenlohe-Weickersheim b Statutum Juris Primogenituræ, de Anno 1717.

WIr Carl Ludwig, Graff von Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. Bekennen in Crafft dieses für Uns und Unsere Descendenz, Männ- und Weiblichen Geschlechts: Demnach wir bey Uns wohl erwogen und reifflich überleget, welcher gestalt, nächst göttlicher Gnaden-Verleyhung zu beständigem Wohlwesen und Aufnehmen eines Hauses, wie auch steter Ruhe und Glückseeligkeit der denen Regenten und Obrigkeiten von dem höchsten GOtt anvertrauten Herrschafften und Unterthanen, die Individuität und Unzertrennlichkeit derselben nicht ein geringes beytrage, hingegen die Zerspalt- und Zertheilung allerhand schädliche Zerrüttungen, Verderbnüß und Unheil causire und befördere, daß solchem nach wir mit wohlbedachtem Muth und freyem Willen das Jus Primogenituræ, in bester Form, Mas und Gestalt, als solches von Rechts- und Billigkeit auch Reichs-übligen Gebrauchs und Gewohnheits wegen beschehen kan oder mag, bey Unserer absteigenden Linie, als welche dermahlen auf Unserm noch zur Zeit einigen den 24. Martii Anno 1716. Uns gebohrnen Sohn, Graff Albrecht Ludwig Friederich beruhet, dergestalt introduciret und eingeführet haben, daß unsere Herrschafft, tam quoad prædia allodialia, quam feudalia & fidei commissa affecta und was derselben künfftighin so wohl jure aperturæ, oder durch Vermann- und Absterben einig Hohenlohischer Vasallen, als auch jure successionis ex Testamento, vel ab intestato und andere redliche Wege, accresciren, und zuwachsen wird, so lange als Unsere Linie bestehet, auf den ältesten Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, oder Sohn, und nach des ältesten Ableben, auf dessen ältesten oder erstgebohrnen Sohn und also consequenter, wie es die Natur und Eigenschafft des juris primogenituræ erfordert, gantz allein fallen und devolviret, von demselben in Besitz genommen, ihme gehuldiget und ohne Eintrag der postgenitorum, die Regierung überlassen werden, es wäre dann, daß der Primogenitus um einer sonderbahren Ursach willen, zur Regierung untüchtig befunden würde, als auf welchen Fall die Herrschafft mit allen ihren Dependentien auf seinen Erstgebohrnen Sohn, da er einen hätte, und dieser dazu capabel wäre, verfiele, iedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, daß hingegen der Ehelich erstgebohrne Sohn, als regierender Graff zu Hohenlohe-Weickersheim, seine nachgebohrne Brüder und Vettere solcher seiner Linie, biß Sie das zwantzigste Jahr erfüllet, Standmäßig versorge, und so wohl zum studiren und Exercitiis, als auch zum Reisen und Haltung eines rechtschaffenen Hofmeisters, nöthig, gleichwohl aber denen Crafften und Einkünfften des primogeniti proportionirte Sumtus suppeditire, von Zeit des erfüllten zwantzigsten Jahrs aber einem Apanagiato, wann er nur allein ist, nebst behöriger Logier, da er auderster im Land ist und solches nöthig hat, vor alles und alles Ein tausend Acht hundert Gulden Rheinisch, wo aber der Apanagirten zwey oder drey vorhanden, iedem ein tausend zwey hundert Gulden und wann deren vier oder mehr seyn würden, iedem Ein tausend Gulden Rheinisch zu seinem Unterhalt und Apanagirung jährlich an baaren und im Land zu Francken gültigen Geld (woferne nemlich der Zustand Unserer Herrschafft also beschaffen, daß dieselbe durch Krieg, oder anderes Unglück nicht ruinirt wären, und wir also die Gefälle richtig empfiengen) einer Gräfin aber, so lang Sie unverheyrathet bleibet, Ihre freye Verköstigung und anbey die vermög der Erbeinigung angebührende vier hundert Gulden Rheinisch Deputat-Gelder und dann endlich, wann der Status mutirt werde und eine sich vermählen würde, deroselben, dotis Loco, die hergebrachte Acht tausend Gulden Rheinisch einrechentlich der Geschmuck-Gelder unverweigerlich geben und abreichen lassen solle; Wolte und könnte aber der regierende Herr ein mehrers thun, würde ein solches unserer Intention gantz nicht contrair, noch zuwider seyn, wie dann auch auf dem Fall, da ein ansehnlicher Erb- oder Heimfall, vel aliud acquisitum an unbeweglichen Güthern sich ereignete, und dadurch die Einkünffte des regierenden Grafens zu Hohenlohe-Weickersheim um ein merckliches und zwar vor den Antheil Unserer Linie wenigstens mit zwey Tausend Rthlr. an Revenüen vergrössert und vermehret, gleichwohlen aber der apanagirten Graffen nicht über vier seyn würden, das Apanagium und die Deputat-Gelder der Billigkeit nach augirt und erhöhet, auch zu Determinirung eines billigmäßigen Quanti in zwo unserer Herrschafft und solcher Accession-Gefälle

und Einkünffte wohlkündige Standes-Personen compromittiret und deren Laudo pariret werden, der Primogenitus aber auch so gar in Allodial mit dem fidei commiss einmahl affcirten Güthern das geringste vor sich zu alieniren nicht befugt, sondern da die höchste Noth etwas zu begebener forderte, den Consens der ultra- & postgenitorum zu requiriren, oder wann diese annoch in der Vormundschafft wären, so lang biß Sie die Majorennität erlanget, nach zu warten, und so dann mit derer Belieben die Alienation vorzunehmen, quoad feudalia & fidei commisso affecta aber, nach der Hohenlohischen Erb-Einigung sich zu reguliren, schuldig und gehalten seyn soll. Dessen allem zu wahrer Urkund haben wir diese Einführung des Rechts der Erst-Geburth mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm angetruckten Gräflichen Signet corroboriret. Geschehen Weickersheimb den 8. Junii 1717.

(L.S.) Carl Ludwig, Graff von Hohenlohe.

LXV.

Vergleich zwischen denen Hoch-Gräflichen Häusern Hohenlohe-Neuensteinischer Linie und Leiningen-Westerburg, des ersten Schuld-Forderungen gegen das letzte betreffend, de Anno 1717.

Zu wissen: Nachdeme der zwischen dem Hochgräflichen Hauß Leiningen, Alt- und Neu-Leiningischer Linie, dann dem Hochgräfl. Hauß Hohenlohe-Neuensteinischer Linie, lang gedauerte Mandats-Proceß durch die am 16. Jul. dieses zu End lauffenden 1717ten Jahrs publicirte Urtheil dahin ausgangen, daß folgende würcklich vor liquid erkannte 5. prætensiones, benantlich 5000. fl. Dotal-Gelder, 1500. fl. Morgengaabs-Gelder, 10000. fl. Donations- und 20000. fl. auch 600. fl. Vorschuß- oder Anlehens-Gelder in Summa 37100. fl. betragend, sambt denen von solchen 5. Haupt-Summen sich gebührenden Reichs-Constitutions-mäßigen Zinnßen und denen von Zeit der ietzigen Herren Beklagten Vorenthaltung verursachten Gerichts-Kosten an Hohenlohe bezahlt, zu solchem Ende eine Commission an das Hochlöbliche Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt angeordnet, und daß Hohenloh in die ehemahls bereits in Possession gehabte 4. Dörffer Monßheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautersheim, auch in Ansehung der vorietzo noch lebenden Herren Grafen von Leiningen-Westerburg reimmittiret werden solte, durch besagte Urtheil erkannt, dabey aber das petitorium, ratione invaliditatis dispositionum, aut Contractuum, vel excessus ultra tenorem Pactorum familiæ, oder sonsten dem Hochgräflichen Leiningischen Theil vorbehalten worden.

So haben die Hochgebohrne Graffen und Herrn, Herr Carl Ludwig und Herr Johann Friderich, Graffen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Crannichfeld ꝛc. Zu Bezeigung dero Æquanimität und tragender Consideration vor das alte Hochgräfliche Hauß Leiningen, wie auch zu Abschneidung fernerweiten Processirens, mit denen gleich Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Christoph Christian und Herrn Georgen, Graffen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, Oberbrunn, Grunstatt und Forbach, des Heyligen Römischen Reichß Semper Freyen ꝛc. Nachdeme hochbesagter Herr Graff Georg zu Leinigen-Westerburg zu Treffung eines Transacts in eigener Persohn hieher nach Weickersheim gekommen, sich folgender massen gütlich verglichen:

1. Wird die zwischen beederseits Hochgräflichen Herrn Interessenten biß anhero gehaffte Obligation zwar eventualiter und nach dem hiernechst exprimirten Verstand und Sinn novirt und immutirt, gleichwohl aber dabey das Jus reale der aus denen gesambten Verschreibungen dann aus der ehemahls beschehenen Immission in die vier Dörffer Monßheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautersheim herfliessenden Hypothec und anderer Befugniß, nach wie vor ratione aller derer Gütter, so ehemahls Herr Graff Johann Casimir, und dessen Herren Gebrüdere, Herr Graff Philipp und Herr Graff Ludwig Emich, allerseits Graffen von Leiningen, in Besitz gehabt, expresse so lang continuirt, und der biß anhero geführte Proceß ehender nicht abandonnirt, sondern derselbe mit allen seinen Vortheilen allerdings reservirt und vorbehalten, biß Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden Gnaden von Hohenlohe-Weickersheim und Oehringen völlig contentiret und befriediget worden.

2. Dieses zum vorauß und zum Fundament gesetzet, lassen Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden Gnaden von Hohenlohe-Weickersheim und Oehringen, statt der, ohne die aufgewandte Unkosten, auff 174659. fl. sambt dem Wittumbs-Anschlag sich erstreckenden Forderung wegen der denenselben zu erkannten Capitalien Reichßüblichen Zinnßen und biß hieher auffgeloffenen Gerichts-Kosten mit viertzig Tausend Rheinischen Gulden Sich begnügen und renunciiren anbey dem wegen der bekannten Vermächtnisse in oballegirter neuerlichen Cameral-Sentenz vom 16. Julii dieses 1717. Jahrs ad forum competens verwiesenen Proceß, so viel nemlich die beede Hochgräfliche Häuser Weickersheim und Oehringen davon zu gaudiren haben, hingegen begeben sich Ihro Hochgräfliche Gnaden Gnaden von Leiningen-Westerburg, vor sich und dero Erben, des deroselben in bemeldter Urtheil vorbehaltenen petitorii und aller Einrede, so sonsten dieser veraccordirten Summ halber ins künfftige etwann möchte gemacht werden können, sie habe Nahmen, wie sie wolle. Dieweilen aber

3. Ihro Hochgräfliche Gnaden Gnaden von Leiningen-Westerburg, wegen der prætendirten baaren Bezahlung sich entschuldiget, und solche alß eine Ihnen unmögliche Sache von sich abgeleinet; Alß ist allerseits beliebet worden, daß solche Zahlung derer viertzig Tausend Rheinischen Gulden, iedoch ohne einige darauf zu schlagende, oder zu rechnende jährliche Zinnße von denen sämtlichen jährlichen Intraden der quæstionirten 4. Dörffer sie mögen bestehen an Geld, Frucht, Wein oder andern nach und nach præstirt, zu solchem Ende von dem Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt Ihro Hochgräflichen Gnaden Gnaden zu Weickersheim und Oehringen auff Uncosten Ihro Hochgräflichen Gnaden Gnaden von Leiningen in dieselbe würcklich immittiret Ihnen geduldiget alle Jurisdictionalien und Regalien, samt aller Immedietät, ohne einige Ausnahm abgetretten und Sie so lang und viel darbey manutenirt werden sollen, biß Sie die Hohenlohische Hochgräfliche Herren Creditores ratione der a 40000. fl. verglichenen Summ und zwar, nach Abzug aller dißfalls jährlich aufzuwenden habenden Uncosten gäntzlich vergnüget und zu frieden gestellet seyn werden, hingegen Hohenlohe auch gehalten seyn solle, die vier Leiningische Dörffer bey Ihrer hergebrachten Recht und Gerechtigkeit zu lassen, und sie auch darbey wider alle auswärtige Beeinträchtigung, auff Leiningische Kosten, bestmöglichst zu conserviren, mit dem weitern Anhang, daß wann das Hochgräfliche Hauß Hohenlohe hiernechstens durch Krieg, oder andern Zufall, wie der auch heissen möchte, wider Verhoffen von neuem depossidiret werden würde, hochgedachtes Creyß-Ausschreib-Amt (alß welches hiedurch eventualiter von denen Herren Graffen von Leiningen selbsten gebührend requirirt wird) allezeit Fug und Macht haben solle, ohne fernerweite Erkänntnus des Hochpreyßlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts, hindangesetzt alles Einwendens, dessen sich das Hochgräfliche Hauß Leiningen-Westerburg anmassen möchte, dasselbe wider in die Ihme entzogene vier Leiningische Dörffer Monnßheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautersheim zu immittiren und die Manutenenz zu continuiren;

Wann aber die Herren Grafen von Hohenlohe, wegen Ihrer hierinnen accordirten Summ derer 40000. fl. und deren Ihnen etwa wider verhoffen darüber erweißlich verursachten Uncosten völlig bezahlt seyn werden, so sollen die vorhin mehrgemeldte 4. Leiningische Dörffer mit allen deren Recht, wie selbige die Herren Grafen von Hohenlohe ingehabt, denen Herren Grafen von Leiningen-Westerburg pleno jure cedirt, dimittirt und heimgefallen seyn, und diese vollkommene Macht und Gewalt haben, dieselbe propria authoritate, ohne die geringste Widerrede derer Herren Graffen von Hohenlohe, alß welche alsdann gar kein Recht noch Anspruch weiter darauf haben sollen, an sich zu ziehen und in Ihre Possession zu nehmen, allermassen dann auch die Unterthanen alsdann der Hohenlohischen Pflichten ipso facto wiederum erlassen seyn sollen, und Ein Hochlöblich Ober-Rheinisches Creyß-Ausschreib-Amt hiemit von denen Herren Graffen von Hohenlohe selbsten ersucht wird, auf solchen vorbesagten Fall, die Herren Graffen von Leiningen in solche 4. Dörffer vollkommentlich wiederum und zwar, auf Kosten der Herren Grafen von Hohenlohe, wofern sich dieselbe wider Verhoffen in Wiederabtrettung besagter Dörffer weigerlich, saumhafft, oder widerrechtlich bezeigen solten, zu immittiren und einzusetzen; Damit aber

4. Der Hochgräffliche Hohenlohische Theil an Percipirung der Gefälle im geringsten nicht gehindert seyn, sondern vielmehr solche in alle Wege bestens befördert werden möge, so wollen vorhochermelte Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden von Leiningen alle darzu dienliche Bücher und Documenten, so viel deren bey Ihnen vorhanden sind, coram Commissione, bona fide außhändigen, bemeldte Gefälle ordentlich liquidiren und geschehen lassen, daß sie nachgehends, ohne den geringsten Eintrag, oder Hinderung Ihrer und dero Beamten von Hohenlohe gut möglichst genutzet, verpachtet, verpfändet, cediret, (iedoch daß dem Hochgräflichen Hauß Leiningen hierinnen der Vorzug gelassen werde, und die vorgemelte Verpfändung und Cession nicht in duriorem Causam sondern allein eodem jure & qualitate, wie die Herren Graffen von Hohenlohe die 4. Leiningische Dörffer durch diesen Vergleich erlanget haben, geschehen solle) oder durch eine eigene Administration eingezogen und deductis deducendis berechnet werden mögen. Dieweilen aber

5. Die vier Leiningische Dörffer, Monnßheim, Wachenheim, Lautersheim und Ebertsheim und deren Inwohner und Unterthanen, so viel die Reichs- und Creyß-Præstationes betrifft,

trifft, unter dem Matricular-Anſchlag der gantzen Grafſchafft Alten-Leiningen mit begriffen, auch zu denen in ſolcher Grafſchafft Leiningen hergebrachten Fräuleins-Steuren bey ſich dißfalls begebenden Fällen, pro ſua rata durch einen extraordinari-Beytrag zu concurriren gehalten ſind, ſo ſollen ſie zu all ſolchen Præſtationen Ihre quotam alſo wie andere Unterthanen Ihre quotam alſo wie andere Unterthanen beſagter Grafſchafft Leiningen beyzutragen und an die Gräffliche Leiningen-Weſterburgiſche Beamte nacher Grünſtatt zu entrichten verbunden bleiben, iedoch daß davon iedesmals vorhero mit Hohenlohe daraus communicirt und darauff von dem Hohenlohiſchen Beamten ein ſolches denen Unterthanen intimirt werde. Und wie die Herren Grafen zu Leiningen-Weſterburg dieſen Vergleich nicht ohne ſonderbare Conſideration, Urſach und Abſicht mit denen Herren Grafen von Hohenloh eingangen, alſo declariren Sie auch hiemit ausdrücklich, daß ſie dadurch vor uns zukünfftige Ihren Pactis Familiæ im geringſten nichts derogirt, ſondern ſelbige nach wie vor in Ihrer völligen Gültigkeit gelaſſen haben wollen, iedoch, daß ſolche Pacta familiæ, ſo viel den zwiſchen Hohenlohe und Leiningen geführten Proceſs anbelanget, in der bißherigen Qualität und Valore verbleiben, und alſo dem Hohenlohiſchen Theil darunter im geringſten nichts præjudicirt ſeyn ſolle, wann wider Verhoffen, ſelbiger würde fortgeführt werden müſſen.

6. Wann auch das Cloſter Heiningen einige zu Unterhaltung der Geiſtlichen gewidmete Gefälle in denen 4. Leiningiſchen Dörffern empfänglich hergebracht hat, ſo ſollen ſelbige demſelben nach wie vor verbleiben, und deſſen Schaffner einzuſammlen ohnbenommen ſeyn; Hingegen iſt auch beliebet worden, daß wann ein und anderer Punct ſich künfftighin äuſſern würde, von welchem hierinnen keine Verſehung geſchehen, ſolcher hiernechſtens bey der Zuſammenkunfft wegen der Immiſſion ebenfalls gütlich erhoben und ausgemacht werden ſolle.

7. Wofern aber, wider Verhoffen, ſich begeben ſolte, daß iemand von denen Hoch-Gräflichen Leiningiſchen oder Hohenlohiſchen Herren Tranſigenten, denen anietzo verglichenen Puncten in einem und andern nachzuleben ſich weigern würde; So ſoll, in favorem des andern Theils, dieſe Transaction dann als ietzt, und ietzt als dann, vor nichtig und unkräfftig erkannt, auch ſolcher Hochgräffliche Theil daran weiter nicht gebunden, ſondern Ihme frey gelaſſen ſeyn, gleichſam jure poſtliminii ſein durch die ausgeſprochene Urtheil erhaltenes Recht zu proſequiren und den Proceſs dergeſtalt zu continuiren, als wenn niemals einiger Vergleich getroffen worden wäre; Alles ohne Argeliſt und Gefährde, bey Gräfflichen Würden, wahren Worten und Treuen.

Zu Urkund deſſen, iſt gegenwärtiger Vergleich in quadruplo ausgefertiget, von beederſeitigen Hochgräfflichen Herren Contrahenten unterſchrieben und mit dero angebohrnen Hoch-Gräfflichen Pettſchafften betrucket, ſodann eines davon der Hochlöblichen Kayſerlichen Commiſſion zur Vollziehung übergeben, anbey dieſes noch unter allerſeits hohen Herren Tranſigenten expreſſe ſtipuliret worden, daß bedürffenden Falls, und da alle dieſe genommene Præcautiones nicht hinlänglich wären, von einem Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht einem Theil wie dem andern per Mandata S. C. executorialia ſuccurrirt werden ſolle. So geſchehen Weickersheim den 20. Decembr. Anno 1717.

Chriſtoph Chriſtian, Graf von Leiningen.
(L. S.)
Georg, Graf von Leiningen.
(L. S.)

Carl Ludwig, Graf von Hohenlohe.
(L. S.)
Johann Friederich, Graf von Hohenlohe.
(L. S.)

Anhang
Vom Stifft Oehringen.

LXVI.

Der Hertzogin Adelheidis in Francken Urkund wegen der zu Oehringen im Stifft deponirten Reliquien, de Anno 1020.

EGo Adelheidis, quando hoc Monaſterium edificavi, iſtas reliquias hic, & quas ubique terrarum congregare potui, in ſecretiſſimis hujus ædificii locis collocavi. Timui enim poſterorum perfidiam, ut ſi ab impiis Altaria & Capſa frangerentur, iſta ſaltem hic ſervarentur. Has quoque Rex Conſtantinopolitanus, Filio meo Conrado Imperatori dono transmiſſit: Sed Imperator, cum cognoſceret ſepulturam meam prepa-

preparari, & velle me expectare diem Judicii, has ipſas mihi miſit Reliquias, mecum fideliter collocutus, hic conſervarem. Anno Dominicæ Incarnationis MXX. Indict. III. De ligno Domini, de lapide, de quo Dominus aſcendit in Cœlum. De Virga, qua flagellatus eſt Dns: Reliquiæ S. Johannis Baptiſtæ. De Corpore S. Andreæ Apoſtoli. De Corpore S. Jacobi Apoſtoli. Reliquiæ S. Stephani Proto-Martiris. Reliquiæ S. Georgii Martiris. S. Pancrætii Martiris. S. Alexandri Martiris & Sociorum Ejus. De Sepulcro Lazari. S. Martini Confeſſoris.

LXVII.

Fundations-Brieff der Collegiat-Kirche zu Oehringen, de Anno 1037.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Amen. Notum ſit omnibus tam futuris, quam præſentis &c. temporis Chriſti fidelibus, quod Ego Gerhardus, Dei gratia Ratisbonenſis Epiſcopus, matris meæ Adelheidis, juſtis petitionibus votisque piis, & divina inſpiratione conceptis annuens deſideriis in Eccleſia prius parochiana in villa Oringau, quum ego & ipſa jure propinquitatis a piæ Memoriæ Sigefrido & Eberhardo, atque Hermanno Comitibus, qui noviſſimam inibi præſtolantur tubam, cum aliis eorum poſſeſſionibus hæreditavimus congregatione Canonicorum inſtitui, & ad ſubſidia eorum deputatis prædiis & facultatibus ipſius Eccleſiæ, quibus vel primitus conſtructa fuerat, & jam dicti Comites Cognati mei eam locupletaverant hæc ex Matris meæ prædiis & meis ſuper addens, quatuor videlicet villas, quæ ſunt Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach, Ernsbach, cum aliis ſubſcriptis allodiis, libera & Legitima donatione contradici, cum omnibus ſc. appendiciis, Hominibus & Mancipiis, utriusque ſexus, areis, ædificiis, agris, campis, pratis, paſcuis, ſylvis, venationibus, terris, cultis & incultis, aquis aquarumque decurſibus, molis, molendinis, piſcationibus, exitibus, reditibus, viis, inviis, quæſitis & inquirendis, omnique utilitate, quæ ex inde provenire poterit, eo etiam ordine, ut ſicut ego & Parentes mei libera inde poteſtate habuimus, ſic & prædicti Canonici liberum habeant tenendi, tradendi, commutandi, permutandi, vel quicquid eis utilitate Eccleſiæ placuerit faciendi. Concambium etiam, quod prædictus Comes Hermannus fecit cum venerabili Reinhardo Wurceburgenſi Epiſcopo conſenſu totius Cleri & Familiæ, ſancti Kiliani, dans Ei pro duabus partibus decimæ ſepe dictæ Oringenſis Eccleſiæ, quæ prædeceſſorum ſuorum & ipſius eatenus jure ceſſerat, tertia parte ſemper habente Parochiano dimidiam Villam Bechingen, cum vinea ibidem ſita & duabus Hubiis in Sulzbach, & aliis duabus Hubiis in Heiligbrunnen, & quindecim Mancipia utriusque ſexus, ut in perpetuum ratum ſit & firmum, autoritate mea corrobravi, admonens Præpoſitum loci & canonicos, ut ex ipſa decima Epiſcopis Wurceburgenſibus & eorum Legatis ſolitum ſervitium per-ſolvendum meminerint. Burckhardum vero Comitem de Camburg prædicto loco Advocatum deſignavi atque ut ſtrenuus & ſtudioſus creditæ ſibi poteſtatis Executor exiſteret, ſcilicet in adverſis Eccleſiam defenſando, propugnando, rebelles inhibendo, murum ſe ex adverſo opponendo, in proſperis vero blandiendo, fovendo, ſubveniendo, Clericis frenum ingerendo, atque ut ipſos & res eorum ſive Colonos nulla petitionum & exactionum importunitate, & hoſpitandi moleſtia gravarent. Hac inquam de cauſa conceſſi ei & ſucceſſoribus ſuis in beneficium dimidium villam Halle, cum omnibus appendiciis ſuis & in villa Oringau decem talenta illius monetæ. Quod ſi, quod abſit, Comes effatus Eccleſiæ Invaſor eſſe, & huic beneficentiæ noſtre proviſioni hoſtiliter contraierit, ab Epiſcopo Ratisbonenſe mox collatæ dignitatis munere privetur, & alius, qui dignus ſit canonicis eligentibus ab eodem Epiſcopo cum prædicto beneficio ejus poteſtate & honore inſignitus fungatur. Hæc ſunt autem loca, in quibus prædia a me & a privatis ingenuis viris ſæpe dictæ Eccleſiæ tradita, & huic canonice a me deputata ſita ſunt. In Oringau duæ dotales Hubæ & quatuor non dotales. Dimedietas Villæ, quæ dicitur Brezfeld, Gransheim totum, Burckhardſvviſen totum, Elnhofen dimidium, Weiler dimidium, In Suobach duæ Hubæ, in Erllbach quæ ambæ dicuntur Brezingen duæ Hubæ Parochia & novem Hubæ, in duabus villis, cum dimidia, In Sellebach tres Hubæ, In Bergheim dimidia Huba, in Hall inferiori una Huba, & duæ Areæ, In ſuperiori autem quinque Areæ, In Gmünden una Huba, In Pfedelbach & Maſelderbach, Erlebach & Sellbach, & Hall inferiori, in his quinque locis triginta Hubæ, Hohenſtegen Ruckhardshauſen ex toto. In duabus locis, quæ dicuntur Weſternbach, quatuor Hubæ. In Syndringen, qualia Ezo habuit, in vineis & agris Decimatio etiam omnium Villarum quæ Ornwald dicitur.

tur. Timens vero ne divinum ſervitium in eodem Loco penitus ceſſaret, ſi canonica illa Heredum meorum jure perveniret, Eccleſiam ipſam cum omnibus ad ſe pertinentibus ad Altare S. Petri in Regensburg in proprium tradidi, ea conditione, quatenus Epiſcopus locum ipſum, cum omnibus rebus ſuis ab omni infeſtatione defendat, & res ejusdem Eccleſiæ ad nullos alios uſus, quam ad utilitatem Domino ibidem ſervientium pervenire permittat, nec ipſe inde ſibi quicquam Juris aut ſervitii exigat, aut alicui in beneficium tribuat, excepto, quod Præpoſitum a Saniore parte ipſius congregationis electum ei inveſtire liceat. Hujus rei teſtes ſunt Poppo Comes de Henneberg, Hugo, Comes de Rhincka, Adelbertus Comes de Kalb, Poppo Comes de Lauffen, Eberhardus, Comes de Ingersheim, Burckhardus, Comes de Camberg, de Miniſterialibus etiam S. Petri & S. Kyliani Algerus, Adelhardus, Hartvigus, Rupertus, Gumboldus Bodeſcacus, Uddricus, Hugo, Havvardus, Wernherus, Adelbertus, Cunradus, Sigehardus, Heroldus, Billungus, Redelhardus, Sigefridus, Dietmarus, Sige, Baldevvinus & alii multi Clericorum & Laicorum. Si quis autem, quod abſit, hoc noſtræ Conſtitutionis Privilegium infringere tentaverit, iram Dei omnipotentis incurrat & æternæ Damnationi ſubjaceat, ut autem hæc rata & inconvulſa permaneant, præſentem Chartam ſcribi & ſigilli noſtri impreſſione inſigniri curavimus. Data Wurzburgi XVI. Cal. 7bris Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo triceſimo ſeptimo, indictione quinta, Anno vero Imperii Domini Conradi Imperatoris Duodecimo quod & Filii, ejus Heinrici, ex quo Rex factus, duodecimus eſt.

(L. S.)

LXIIX.

Freyſprechungs-Brieff über des Stiffts zu Oehringen Leibeigene Leute, de Anno 1157.

NOtum ſit omnibus, tam præſentis quam futuri temporis, qualiter nos Canonicis de Oringa quosdam Cenſuales Eccleſiæ noſtræ ſancti videlicet Petri, ab iniquis oppreſſos invaſoribus, auxiliante ipſo Apoſtolorum Principe juſta ratione redemimus. Verum idem Cenſuales neceſſitatis cauſa ſolo nativitatis relicto, ad extranea loca, videlicet Gollenhoven noſtrâ permiſſione transmigrarunt. Ubi non multo poſt eos libere ut debuerunt degentes, quidam diabolico inſtinctu temeraria invaſione ſibi vendicare volentes, prædicto Patrono noſtro & nobis eos alienare tentaverunt. Nos vero idoneos ex nobis fratres eligentes una cum Advocato noſtro Friderico, Domino noſtro Hartvvico Ratisponenſi Epiſcopo transmiſſimus. Quo patrocinante in Curia Regali ſe apud Benenberg habito in Conſpectu Friderici Imperatoris, audita ex utraque parte noſtra ut & Adverſariorum cauſa prædictos cenſuales de Gollenhoven, Hadevvigen & filios ejus Waltherum, Heroldum, Henricum & ejusdem filias, Hadevvigen, Hildegundem, Walpurgen, Eccleſiæ noſtræ imperiali cenſura aſſiſtentiumque Principum favore Deo proſperante obtinuimus. Hæc eſt autem juſtitia eorundem Cenſualium, utpote libertati concreditorum a Domina noſtra Regia matre Adelheide cujus ſepulchrum & corpus apud nos eſt, ut per ſingulos annos ad Altare, S. Petri III. denarios aut pretium eorum in cera, in ſumma Feſtivitate Monaſterii noſtri 1. ad vincula Petri perſolvant, niſi tantum legitimo eos incommodo præpediente ſtatuto die id non potuerant adimplere, ad nullam ſervitutem ſecundum jus quorundam Cenſualium cogantur, ſed per omne tempus vitæ ſuæ ſecuri permaneant, ibidem patrocinium quærant & inveniant, ſibi vivant & Deo ſoli laborent, pertingant, quo eis libuerit, ſerviant cui voluerint, adhæreant cui placuerit. Cum vero de vita migraverint ſi vir fuerit optimum jumentum, ſi habuerit, ſin autem 5. ſolidi: ſi fœmina optima veſtis, quam ipſa propriis contexuit manibus, ad communem uſum fructum in ſupradicto Monaſterio Deo & S. Petro ſervientium a proximis hæredibus certiſſime reddantur. Si quis autem eorum, quod abſit, hæredibus caruerit, tota ejus ſubſtantia poſt obitum hæreditario jure in uſum fructum redigatur.

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ incarnationis 1157. indictionis Anno 5. ſecundo anno benedictionis F. Imperatoris. Secundo quoque anno ordinationis Domini noſtri Hartvvici Ratisponenſis Epiſcopi his præſentibus principibus F. Duce inerim B. Comite M. de Grumbach A. Advocato de Rotenburg, ipſo quoque Adverſario noſtro Gerardo Comite de Bernlatam hujus rei teſtes autem ſunt Godefridus Præpoſitus Eccleſiæ noſtræ: Vldaricus, Decanus. Heroldus, Parochianus. Damma Cuſtos. Eckebertus Cellarius. Ultaricus, Portarius. Adelradus, Dibertus: Suibbado & alii Canonici. Ex laicis vero F. Advocatus noſter cum Miniſterialibus Sancti Petri, Heroldo, Ludvvino, Eckeberto, Cunrado, Eckeberto, Ekenone, Dietmaro, Gernodo & aliis quam plurimis X. Si quis hæc ulterius aliquo modo infringere tentaverit, anathema ſit. Dictumque eſt tertio ab omnibus. AM. † V. X. &c.

LXIX.

Herren Cratonis zu Hohenlohe Diploma, vermöge deſſen er mit innen benenten Gütern dem Stifft Oehringen vor dem ihn zugefügten Schaden, Satisfaction gegeben/ de Anno 1170.

IN nomine Domini Amen. Nos Crato de Hohenlohe, tenore præſentium profitemur quod coadjuvata manu Walpurgis nobilis Matronæ Conjugis noſtræ, pro damnis & injuriis Decano totique Capitulo Eccleſiæ Oringenſis per nos illatis advocatiam omnium Vinearum in Parochia Orenberg ſitarum, dictis Decano & Capitulo grata icto donavimus ipſam coram multis probis & honeſtis viris tam Clericis quam Laicis ſuper Altare S. Petri libere reſignantes. Volumus itaque ne indignationem omnipotentis Dei & beati Petri Apoſtoli aliquatenus incurramus, ſed agendo pœnitentiam miſericordiam Domini potius conſequamur, ne filii noſtri ſcilicet Gottefridus, Poppo & Conradus, vel aliqui heredum noſtrorum, quos forſitan Dominus adhuc daturus eſt nobis, ſive Advocati, ſeu Nuncii tam ex parte noſtra, quam motu proprio in præfata Advocatia aliquid juris ſibi vendicent, ſed prælibati Decanus & Capitulum & eorum Poſteri memoratas vineas omnimodo libere poſſidebunt. In cujus rei teſtimonium præſentem paginam ſigilli noſtri munimine fecimus roborari. Acta ſunt hæc Anno Domini 1170. Præſentibus Hermanno Decano Ramungo Plebano, Alberto de Thalheim, Wolframo aureo, Conrado de Heinenbere, Thimone de Brettenheim, Dieterico de Pfedelbach, Rodolpho de Munekin, Wenkero de Shepſhave. Rezone de Langenbure, Canonicis ſæpe dictæ Eccleſiæ Oringenſis. Anshelmo Plebano in Königshoven, Hermanno Sculteto de Rotenbure, Zurchone milite de Stetten, Walthero ſandiquo Advocato & aliis quam plurimis fide dignis.

XV. Abſatz.

Von den Grafen zu Hohenwaldeck und Märelrain.

L.

Frauen Dorotheen von Freundſperg Verzicht-Brieff auff ihres Brudern/ Oßwald Sebners von Reiffenſtein Güter, de Anno 1434.

EIch Dorothe Tochter Herrn Hanſen Sebners von Reiffenſtein, ſeeliger Gedechtnus, Eheliche Wirtin, des Edlen Sigmundts von Freundtſperg, bekenn und thun kundt offentlich mit dem Brieff für mich und für all mein Erben, allen den die in anſehen, hören oder leſen, daß ich von dem Edlen, Veſten, Herren Willhelm Sebner von Reiffenſtein meinem lieben Vättern, an ſtatt und in Nahmen Herrn Oßwalds Sebner von Reiffenſtein, meinen lieben Bruders zu rechtem Heyrathguth und in Haimſteur weiſe eingenommen, und empfangen hab, benanntlichen vierhundert Marck, Berner gütter und grober Meraner Müntz, dern ich gewert und ſchon bezahlet worden, gar und gentzlichen zu rechter Zeit, ohn allen Schaden, und dieſelben vierhundert Marck Berner habe ich ehegenannte Dorothea von Freundtſperg, mit Gunſt, Wiſſen, Willen und Wort, des ehegenannten meines lieben Gemahls Sigmundts von Freundtſperg eingenommen und empfangen, inmaſſen das ich für mich, und für alle meine Erben gegen dem ehegenanten meinem lieben

lieben Brudern Herrn Oßwalden dem Sebner von Reiffenstein, und gegen allen seinen Erben mit der vorgenanten Summa Gelds ewige Verzicht thue und gethan hab, väterliches Guts und Erbthails, in Krafft diß gegenwärtgen Brieffes, alſo, daß ich, keiner meiner Erben, noch Jemand von meinetwegen zu dem ehegenannten Herrn Oßwalden Sebner, meinem lieben Bruder, hin in allen seinen Erben, um meinem väterlichen Erb-Thayl noch zu kainer seiner, noch seiner Erben Hab, für diesen heutigen Tag hinführ nimmermehr keinerley Ansprach noch Forderung, weder mit Gayslichen, noch mit Weltlichen Rechten haben solle, noch wölle, in keinerley Weiß, doch vorbehalten, ob das zu Schulden käm, und sich mit Töden verrucket, was dann nach solcher obgeschriebener Verziecht mit Rechten, Töden und Erbschafft auf mich, und meine Erben gefallen kan und mag, nach den Landts-Rechten der Grafschafft zu Tyrol, und deß zu einer Urkund der Wahrheit, gib ich Ehegenannte Dorothea die Freundtspergerin für mich und für alle meine Erben dem Ehegenannten meinem lieben Bruder, und allen seinen Erben diesen Brieff gesiegleten, mit des ehegenannten meines lieben Ehegemahls Signmunds von Freundsperg anhangendem Insiegel, der das meiner fleißigen Bet willen an diesen Brieff gehangen hat, und zu einer mehreren und besseren Sicherheit, so hab ich treulichen gebeten den Edlen und Vesten Sigmunden Trautson von Sprechenstein, daß er sein Innsiegel auch an diesen Brieff gehangt hat, ihm und allen seinen Erben ohn Schaden, das seindt Zeugen die Erbahren und Weisen, Ott Spielberger die Zeit meines Gemahls Land-Richter zu Stertzingen, Burckharde Strein, Steffan von Eppan, Hanß Jöchle, und Hannß Aychhorn, und ander Zeugen mehr. Alſo bekenn ich Sigmund von Freundsperg für mich und meine Erben, das die obgenannt Dorothea meine liebe Gemahel, solche obgeschriebene Verziecht, mit meinen guten Willen, Wissen und Wort gethan, und sich des verbrieft hat, und gib auch darzu meinen gantzen und steten Willen in Krafft diß Brieffes, und daß das alſo gehalten vest und steth bleib, des hab ich auch alſo mein Innsiegel an diesen Brief gehengt, das ist beschehen an Sant Georgen-Tag, da man zalt nach Christi Geburt Tausent vierhundert Jar, darnach in dem vier und dreißigsten Jahr.

II.

Frauen Catharinä, vermählter Erb-Truchseßin von Waldburg und gebohrner Freyin von Freundsperg Verzicht auff die Freundspergischen Güter, de Anno 1556.

WIr des Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Otto, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, Probst und Herrn zu Elwangen ꝛc. unsers gnadigisten Herrn Hoff-Richter und Räth zu Dillingen, bekennen und thun kund mennigklichen, daß heut dato vor Uns in dem Schloß zu Dillingen, und daselbst in hochermelts unseres gnädigsten Herren gewöhnlicher Eßstuben, die nachgeschriebene Sache rechtlich zu vollnführen erschienen ist, die Wolgebohrne Fraw, Fraw Catharina, Erbtruchseßin, geborne von Freundsperg, Freyfraw zu Mindelheim, unnd stüend bey ihr, ihr Ehelicher Gemahel, der Wolgebohrn Herr, Herr Hainrich des Heyligen Römischen Reichs Erbtruchseß, Freyherr zu Waldburg ꝛc. Und als anfangs dieselb Frau Catharina, zusammt dem ietzgenannten ihrem ehelichen Gemahl, auff ihr bayder Begehren, und unserer Erkanntnuß nach Form des Rechtens mit Marqvarten von Schwendi, Pflegern zu Rötenberg bevögtet ward, und sie den zu einem Vogt genam, thet sie darauff mit Verwilligung desselben ihres ehelichen Gemahels und zugeordneten Vogts, durch Doctor Jacoben Kesselring fürwenden und erzehlen, im Grund diese Mainung, sie wolte auß sonderer Freundschafft, Naigung und Liebe, so sie trug zu ihrem freundlichen lieben Brudern, Herrn Georgen von Freundsperg, Freyherrn zu Mindelheim, desselben Nutz und Frommen zu fürdern, damit sein Stamm und Nam in anfänglichem Stand und Wesen bleiben möcht, ihrem gethanen Zusagen, Innhalt ihrer Heyrats-Notel, Volnstreckung thun, und sich auf die Ausrichtung ihrer Haimsteuer, der sich benügte für sich, und ihre Erben, alles und igliches ihres Vätterlichen und Brüderlichen Erbes verzeihen und begeben alles das itzt und hernach in künfftig Zeit, in allen Stätten, auch von allen gaistlichen und weltlichen Leuten, Richtern und Gerichten, gut Krafft und Macht hett, doch mit den Fürworten und nämlichen Beding, ob das were, das ihrer Gnaden Bruder, Herr Georg von Freundsperg, ohne männlich ehelich Leibs-Erben, auß dieser Zeit verschaiden würde, das alsdann solche Verzicht, Sie Frau Catharina Erb-Trüchseßin ꝛc. oder ihre Erben in keinen Weg binden, sonder, alß ob dieselbe nie geschehen wäre, freystehen solte, ungefährlich, mit Bitt und Beger, solch Verzeihung von ihr anzunehmen, und sie zu underrichten, wie sie diethon solte ꝛc. und bathe hierauff die wollgenannte Frau Catharina uns deß Umfrag in Rechten zu haben, wie sie solch Verzeihung mit obberührten Unterschied vollführen solte, das die bestendig und kräfftig wäre, darauf von Uns nach rechtlicher Umfrag erthailt, wann Frau Catharina Erbtruchseßin geborne von Freundsperg, Freyfraw zu Mindelhaim, mit sammt ihrem ehelichen Gemahl und zugeordneten Vogt, dem von Schwendi, die Verzeihung und Ubergebung ihres Vätterlichen und Brüderlichen Erbs und Guts, doch mit der Condition, laut ihres Fürtrags und übergebenen Verzeichnus, mit ihrer aller Handt und Mundt, an unsern Gerichts-Stab, und in ihres Brudern, Herrn Georg von Freundspergs Handt, der auch zugegen stüend, hätte, und dann fürter Frau Catharina solches mit ihrem Eydt befestigte stät zu halten, und dem getreulich nachzukommen, mit Verzeihung Weiblicher und anderer Freyheiten, Auszüg und Behelff, für sich und ihre Erben, darwieder nicht zu gebrauchen, daß dann das Recht gnung were, und darbey bleiben solte. Alſo nachdem hierauff die wohlbenannt Frau Erbtruchseßin mit sammt ihrem Herrn ehelichen Gemahel und zugeordneten Vogt, ausser der Stuben, darinn wir alſo zu Recht sassen, geführt ward, und sich mit ihnen bedacht, und unterred hett, und wieder hinein kahm, stund sie mit Verwilligung derselben ihres ehelichen Herrn Gemahels und zugeordneten Vogts, da gesundes Leibes, vernünfftiger Sinn mit keinem Geferden, alß sie alle drey auf unser Frag offentlich sagten, und bekannten, hinterkommen, sonder mit wolbedachtem Mut, frey und unbezwungenlich, und verzieh sich alda vor uns, wie recht ist, und ihr mit Urtel erthailt ward, für sich und ihre Erben, alles und iegliches ihres Väterlichen und Brüderlichen Erbs, wie dann das gehaissen, oder geschaffen ist, gantz nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, doch mit den Fürworten und Condition alß hiebevor unterschieden ist, in der allerbesten und außträglichsten Form, Weiß und Maß, wie dann das inn und ausserhalb Rechtens, an allen Stätten, vor allen Gerichten, Gaistlichen und Weltlichen, allerbest Krafft und Macht hatt, haben soll und mag, für allermennigkliches widerthailen und absprechen, in allweg, dieselbe Frau Erb-Truchseßin hatt sich auch hierüber mit Worten und Handen vor uns verzigen und begeben, für sich und ihre Erben, aller Recht, Ansprach und Wiederfoderung, auch aller Hülff und Schirms, geistlichs und weltlichs Rechtens, aller Freyhaiten, Privilegien, Gnaden, Restitution und Wiedereinsetzung, auch des rechten Vellejani, und gemeinigklich alles des, damit sie, ihr Erben oder jemandts von ihret wegen, wieder diese rechtliche Verzeihung ihres Vätterlichen und Brüderlichen Erbes, wie oblaut, hett thun köndten, oder mögen, und besonder des Rechtens, das gemeiner Verzeihung wiederspricht, thet auch die mehrgenannt Frau Erb-Truchseßin die obbeschriebene Verzeihung ihres Väterlichen und Brüderlichen Erbs, doch mit der Condition, wie vorstehet ꝛc. Zu den Zeiten, da sie das wohl thun möcht, mit Hand und Mund, auch mit ihrer vorgenannten ehelichen Gemahels und zugeordneten Vogts Handen, an unsern Gerichts-Stab, und in des benannten ihres Brudern, Herrn Georgens Hand, der solches von ihr annamb, nach Laut versprochener Urtel, als das ietzt und hinnach, in künfftigen Zeiten vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, Geistlichen und Weltlichen in allen Stätten und Enden, gutt Krafft und Macht hatt, haben soll, kan und mag, ohne mennigkliches Widersprechen, Irrung, Einträg und Widerred, dieselb Frau Erb-Truchseßin, hatt auch darauf willigklich und ungenöt für sich, ire Erben und Nachkommen, und mennigkliches von ihret wegen geschworen ein gelerten Ayd leiblich zu GOtt und den Heiligen, solche Verzeyhung, auch alle vorgeschriebene Sachen, Puncten und Articul, wahr, stät, vest und unverbrüchlich zu halten, und dawieder nicht zu thun, noch schaffen gethan zu werden, in kein Weiß noch Weg, alles getreulich und ungefährlich, und bey Vollnführung dieser Verzeihung und Sachen, wie obgemelt ist, seynd wir die hernach benandten Räthe zu Recht gesessen, nehmlich Christoff vom Berg, Statt-Vogt, Hoffrichter, Jacob Rietter von Bocksberg, Lucas Landstraß Doctor, Enderis Neckher, Hauß-Pfleger, Georg von Thierberg von der Wildenthierberg, Rochus Dillherr Doctor, Urban Braun und Bartholme Kellner Secretari.

Zu Urkundt haben wir hochgedachts unsers gnädigsten Herrn, des Cardinals und Bischoffen zu Augspurg Innsiegel, doch Ihren Fürstlichen Gnaden ohne Schaden, an diesen Brieff lassen hencken, deßgleichen ich der Hoff-Richter, und Georg von Thierberg unsern, und dann wolgedachter Herr Heinrich Erb-Truchseß Freyherr ꝛc. desgleichen Marqvart von Schwendi, als Vogt, volgendts Conrad von Rechberg, von Hohen-Rechberg als Vormundere jre angeborne Innsiegel auch hieran gehangen, Geben zu Dillingen, den 29. Augusti im 1556. Jahre.

III.

Vertrag zwischen Frauen Annen, gebohrner Freyin von Freundsperg, Herrn Wolffs von Märelrain, Freyherrens zu Hohenwaldeck Gemahlin, und Herrn Georgen, Freyherren von Freundsperg über verschiedene Erbschaffts-Irrungen und künfftige Succession, de Anno 1561.

Zu wissen. Nachdem sich zwischen weyland der Wohlgebornen und Tugendhafften Frawen Anna, geborner von Freundsperg, des Wohlgebornen Herrn, Herrn Wolffen von Märelrain, Freyherrn zu Waldeg, Fürstlichen Hauptmanns zu Burghausen, gewester ehelichen Haußfrawen als Klägerin an einem, und des auch Wohlgebornen Herrn Georgen von Freundsperg Freyherrn zu Mündelheim, Petersperg und Störtzing, weyland Herrn Caspern von Freundsperg Ritters ꝛc. seeligen, Ehelichen nachgelaßnen Sohns verordneten Tutorn und Curatorn Beklagten andern Theils, um und von wegen ihres der Frauen Väterlichen, Mütterlichen, Brüder- Vetter- und Muemblichen Erbs, dann auch weylund Jungfrawen Eva von Freündsperg, ihrer Eheleiblichen Schwestern hinterlassenen Haab und Guets halben, langwierige Stritt und Irrung erhalten: Also daß sie derohalben an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gegen einander in Recht erwachsen, und zweyer unterschiedlicher Rechtsfertigung halben etliche Jahr her daselbst anhängig gewesen, also seynd ietzo, wie gedacht, Frau von Märelrain verschiener Zeit mit Tod abgangen, ihre bey obvermeltem ihrem Ehevogt erzeugte und nachgelassene Eheleibliche Söhne, die Wohlgeborne Herrn Wolff Dietrich und Wolff Wilhelm von Märelrain Freyherrn zu Waldegg Gebrüdere, mit Vorwissen und Gutheissen obenbenants ihres Herrn Vatters, mit gedachtem Herrn von Freündsberg, als welcher nunmehr sein Voigtbarkeit erreichet, und nicht mehr unter der Gewalt seiner Curatorn ist, auff die Erforderung und Tags-Benennung, so ihnen auf ihr beyderseits beschehen unterthänig Bitt, von dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. gnädiglich erfolgt ist, und seiner Fürstlichen Gnaden gnädige Unterhandlung, so sie mit ihnen durch ihre ansehnliche Räthe verpflegen lassen, auf ein stets, ewigs, immerwährendes Ende verglichen, geeinigt und vertragen worden, immassen hernach begriffen. Erstlich solle aller Mißverstand, Widerwillen und Unfreundschafft, ob sich einige unter dieser Handlung zugetragen hätte, gäntzlich todt und abseyn, und in unguten weiter nicht gedacht werden. Zum andern sollen die alt und neu Rechtfertigung, darinnen sie zu beyden Thailen gegen einander etliche Jahr her gestanden, und am Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gewesen, was sich auch darunter verloffen, und für Irr- und Mißverstand zugetragen haben, hiemit gäntzlich ab und auffgehebt seyn, und beyde Theil solches dem Kayserlichen Cammer-Gericht samentlich durch ein Schreiben zu wissen thun. Fürs dritt, solle die Verzicht, der Datum stehet den vierdten Januarii, Anno &c. zwaintzigisten, wie dieselb verfertigt, besigelt und aufgericht worden, ietzt und hinfüran zu ewigen Zeiten allerding und in all ihren Punckten und Artickeln, inner und ausser Rechtens ungeschwecht, bey Kräfften und Würden bleiben, auch stet und unzerbrochen gehalten werden. Als sich aber hierinn, der künfftigen Succession und Zugangs halben, der sich auff Abgang des Männlichen Nahmens und Stammens deren von Freündsperg, welcher in dem Willen GOttes stehet, zutragen möcht, Stritt erhalten, als ob solches in der Verzicht nicht genungsam ausgedruckt, fürsehen und erleütert wäre ꝛc. Demnach haben sich die Thail beyderseits dahin verwilligt und verglichen, daß nehmlich angeregte Verzicht, so viel diesen Punckten antrifft, ietzo noch hinfüran, weiter nit erstreckt, noch verstanden werden solle, als nehmlich daß soiche Verzicht nit länger Krafft haben, noch beyde von Märelrein, als ihre Fraw Mutter rechte und unzweifenliche, auch all ihre nachkommende Erben weiter binden solle, dann als lang Herr Georg von Freundsperg und seine eheliche Männliche Leibes-Erben im Leben seindt: Wann aber kein Männlicher Leibes-Erb von dem Stammen und Nahmen deren von Freündsperg künfftiglich im Leben seyn würde, welches GOtt verhüten wolle, alsdann sollen die von Märelrain, oder ihre Erben von solchem ihrem Erb und Guet, so viel Ihre Fraw Mutter seelige desselben, da sie sich nicht verzügen hätte, nach gemeinen Rechten fähig gewesen wäre, weiter unausgeschlossen seyn, sondern zu demselben ihrem gebührenden Erbtheil wiederum unverhindert menniglichen gelassen werden. Dann, zum vierdten, und von wegen daß beyde von Märelrain solchen ihren von ihrer Frau Mutter anerstorbnen Rechtfertigungen, um wasserley Sprüch sich dieselben biß daher erhalten, es sey Vater- Mutter- Brüder- Vetter- und Muemblichen Guet, so viel sie deren auf dato von dem Freünd-

Freündspergischen Stammen angefallen, keinerley ausgenommen, sonderlich aber das, so ihnen aus der Jungfrawen Eva seeligen Testament und sonst von dem Thail, so weyland Herrn Hannsen von Degenberg, an statt seiner Kinder hätte sollen zustehen, vermüg obberührter Verzicht, und hievor gesetzter darauff erfolgten Declaration gäntzlich entschlagen, verzeihen und begeben. Also daß derwegen der von Freundsperg und seine Erben Männliches Nahmens und Stammens, deren von Freundsberg in künfftig Zeit von männiglich unangesprochen bleiben, solle der von Freundsperg ihnen von Märelrain auff Purificationis Mariæ schierist von dato über zwey Jahr, das ist, so man der mindern Jahr-Zahl im drey und sechzigsten zehlen wird, über die hievor empfangenen ein tausend Gülden, noch neun tausend Gülden Reinisch in Müntz, allweg funffzehen Patzen, oder sechzig Kreutzer für ein Gülden zu rechnen, doch ohne Verzinsung also paar und ohne allen Abgang allher gen München zu erlegen, und sie die von Märelrain ihne von Freündsperg dagegen nothdürfftiglich zu quittiren, auch den Schuld-Brieff, so sie die von Märelrain um fünff hundert Römisch Goldgülden lautend beyhanden haben, von sich zu geben, und zu cassiren schuldig seyn, doch so viel der Eva und anderer der Frauen von Märelrain Schwestern seeligen albereit angefallne und ietzt in Krafft dieses Vertrags offtbemeldten ihren Söhnen entrichte Erbschafften belangt, sollen weder sie die von Märelraun, noch all ihr Erben und Nachkommen zu gedachten Herrn von Freundsperg und allen seinen Erben und Nachkommen, weder ietzo noch hinfüran in ewige Zeit keinen Spruch mehr setzen, suchen noch gewinnen. Letzlich sollen die von Märelrain den Herrn von Freündsperg gegen ihren Schwestern so viel diese hiebvermeldte und ietzt vertragene erbliche Sprüche und Verordnungen antrifft, desgleichen weyland Herr Hansen von Degenberg nachgelassenen Tochter, ietzo des Wohlgebornen Herrn Graff Ulrichen von Orttenburg ꝛc. Ehegemahl um das, was ihr aus der verbemeldten Jungfrauen Eva Verlassung nachfolgen sollen, allerding vertreten, versprechen und schadlos halten. Auch alle Unkosten, so beyden Partheyen über diese Rechtfertigungen und sonst in Sachen allenthalben biß auff Dato gangen und gelossen, allerding hiemit gäntzlich aufgehebt und compensirt seyn. Diesen Vertrag also war, vest und stätt zu halten, haben beyde Theil mit Rath und Gutachten ihrer beyderseitß erbetenen Herren Freünd und Beyständen, bey ihren Adelichen wahren Ehren und Treuen an Eydes statt, vor höchsternannts unsers gnädigen Fürsten und Herrn verordneten Räthen, für sich, all ihr Erben und Nachkommen zugesaget, und versprochen. Des zu wahrem Urkund und ewiger Stäthaltung seynd dieser Vertrags-Handlung zween gleichlautend Brieff aufgericht, und iedem Theil einer zugestellt worden, welche die Partheyen vorgemelt mit eignen Händen unterschrieben, und ihren hieran hangenden Insigeln verfertigt haben, und zu noch mehrerm Glauben ist vor hochernants unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Albrechten in Bayern ꝛc. Secret-Insigel auch hieran gehangen, beschehen zu München den 1. Monats-Tag Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funffzehenhundert ain und sechzigsten Jahre.

IV.

Vergleich zwischen Herrn Ott Heinrichen, Grafen zu Schwartzenberg, Herrn Georgen, Freyherrn von Freundsperg und Herrn Wolff Wilhelm, Freyherrn von Märelrain, wegen künfftiger Succession in den Mindelheimischen Reichs-Lehen, de Anno 1582.

Zu wissen, kund und offenbar sey männiglichen mit diesem Brieff, nachdem der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, wir nachbenante Ott Heinrich, Grafe zu Schwartzenberg, Georg von Freundsberg, Freyherr zu Mündelheim ꝛc. und Wolff Wilhelm von Märelrain, Freyherr zu Waldegg ꝛc. allerunterthänigst supplicando angebracht, wie ich Georg von Freundsberg, Freyherr, nunmehr von den Gnaden GOttes ein ziemlich Alter erreichet, aber noch zur Zeit keine eheliche Leibes-Erben habe, und zu dem Willen des Allmächtigen stehet, ob ich die noch bekommen werde, iedoch nit gerne sehen wolte, daß nach meinem Absterben, meiner verlassenen Haab und Güter halber, zwischen meinen nechsten Blutsfreünden und Erben, sich Zwitracht, Stritt und Irrungen begeben solten. Erst wohlgedachter mein freündlicher lieber Vetter, Herr Wolff Wilhelm von Märelrain Freyherr ꝛc. Mir nit allein mit nahender Blutsfreundschafft zugethan, sondern auch, vermög seiner Frau Mutter, meines Herrn Va-

ters seeligen Schwester gethoner Verzicht, Vorbehalt und sonst sonderer Verträg, zu meiner Verlassenschafft allerhand Sprüch, Regreß und Forderungen hat. Entgegen aber weyland der Wohlgebornen Frauen, Catharina, Gräfin zu Schwartzenberg, geborner Fravin zu Mündelhaim ꝛc. meiner freündlichen lieben Schwester, gelassene Tochter Maria, so sie bey meinem freündlichen lieben Schwager, Herrn Otto Heinrichen, Graven zu Schwartzenberg ꝛc. Römischer Kayserlicher Majestät Rath, auch Fürstlicher Bayerischer Land- und Obrister Hoffmeister, ehelich erworben, mein nechste Erbin, wir Vorhabens, zwischen ihr, Unser freündlichen lieben Tochter und Muhmen, und mein Wolff Wilhelmen von Märzelrain Freyherrn ꝛc. ältern Sohn, Wolff Veiten, oder im Fall derselbe, ehe dann hernach vermelte Verehelichung in das Werck gericht, Todes vergehen, mein jüngsten Sohn Ferdinanden, einen ehelichen Heürath zu machen, und daß alsdann demselben die Herrschafft Mündelheim, doch daß er davon die darauf liegende Schulden und Legata, auch die, so ich Georg von Freundsberg Freyherr, noch darauff machen würde, samt andern Bürden und Beschwernüssen, gleichfalls was meiner Schwester Tochter, als der nechsten Erbin sein des Jungen von Märzelrain künfftigen Ehefrauen, dabey gebühren möchte, abrichten und bezahlen soll. Und aber der Zoll, Wildt vnd Blutbann, nach Innhalt der Lehen-Brieff bemeldter Herrschafft Mündelheim von höchstgedachter Römischer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reiche zu Lehen gehöre, doch von den andern Eigenthums-Gütern füglich nicht wohl abgesondert werden könte, in Bedenckung keinem müglich von diesen belehneten Stücken, die Contributiones, Lehn-Dienst und anders abzurichten. Auch Ihre Kayserliche Majestät mir Ott Heinrichen, Graffen zu Schwartzenberg ꝛc. dieser Reichs-Lehen halben, da die Ihre Kayserliche Majestät heimfallen, hievor gnädigste Anwartschafft und Expectanz bewilliget. Hierauf Ihre Kayserliche Majestät wir samentlich allerunterthänigst gebethen, diese Gnade zu thun, allergnädigist zu vergönnen und zu bewilligen, da über kurtz oder lang ich Georg von Freundsberg mit Tod abgehen, und keine eheliche geborne Männliche, Leibs-Lehens-Erben hinder mir verlassen, daß alsdann alle und iegliche vermeldte belehnte Stücke der Herrschafft Mündelhaim, als der Zoll, Wild- und Bluetbann, samt allem dem, so ich und meine liebe Vorelltern bißher von Ihrer Kayserlicher Majestät zu Lehen getragen, nichts ausgenommen, uff mein Wolff Wilhelmen von Märzelrain ältern, oder da derselbe, wie obgemelt, ehe dann die Verehelichung in das Werck gericht, Todes vergehen, desselben Jungen Sohn, doch abermahl allein auf dem Fall der Verehelichung mit mein Graven von Schwartzenberg Tochter, falle und komme, und er solche Lehen mit samt mein Georgen von Freundsperg Nahmen, Titel, Schild und Helm auch allen andern Privilegien, Gnaden und Freyheiten, damit von Ihrer Käyserlichen Majestät und derselben Vorfordern zu Lehen empfangen und tragen, auf welchem Fall, da nehmlich diese obangeregte Verehelichung und Belehnung also würcklich erfolget, Ich Graf Ott Heinrich von Schwartzenberg ꝛc. mich der gnädigsten Vertröstung, so Ihre Kayserliche Majestät dieser Reichs-Lehen halben mir hievor allergnädigst gethon, allerdings begeben. Daß auf solchem Fall Kayserlicher Begnadigung und Willfahrung wir obernannte alle drey, Ott Heinrich Grafe zu Schwartzenberg, George von Freundsperg Freyherr zu Mündelheim und Wolff Wilhelm von Märzelrain Freyherr zu Waldegg ꝛc. uns also mit einander vereinet: Daß der darum verfertigt Kayserlich Begnadigung und Bewilligungs-Brieff bey dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Verwahrnißweiß, hinderleget, doch unser iedem davon, so es begehren wird, unter Ihr Fürstlichen Gnaden Insigeln ein glaubwürdig Urkund gegeben, und hierdurch mir Georgen von Freundsberg in Zeit meines Lebens die Hand nit beschlossen werden, sonder frey, offen seyn und gelassen und bleiben soll, mit meinem Eigenthum der Herrschafft Mündelheim iederzeit meines Lebens nach meinem Gefallen, mit Versetzung, Verschreibung, Verpfändung oder Veränderung derselben zu handlen, thun und lassen, wie mit anderen meinen eigen Güthern. Da ich auch davon was weiter über das hievor beschehen legiren, verschaffen oder Lehens, so von der Herrschafft Mündelheim zu empfahen, freyen und eigen machen, oder da der Allmächtige die Gnade verleihen, ich ein Ehelich geborne Tochter überkommen, dieselben nach Ehren meinem Stand gemäß und Gefallen nach begaben, aussteüren und ausfertigen wolte, wohl thun kün und möge, unverhindert männiglichs, wie dann mir auch vorbehalten, da ich eheleibliche geborne Manns-Erben, oder die Manns-Erben so legitimirt und ehelich gemacht, hinder mir verlassen, diese Handlung und Vereinigung ihme oder ihnen an meiner Verlassenschafft, Lehen und eignes unnachtheilig seyn soll. Welches alles zu Zeugniß und abstehendes damit zu besagen, drey Brieff aufgericht, unter mein Graff Ott Heinrichen zu Schwartzenberg, Georg von Freündsberg Freyherr zu Mündelheim ꝛc. Und Wolff Wilhelmen von Märzelrain, Freyherr zu Waldeeg ꝛc. unterschriebenen Handschrifften und aufgedruckten Innsigeln verfertiget, deren ieder einen zu Handen genommen. Geben den 22. Monats Tag Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth gezehlt, tausend fünffhundert achtzig und zwey Jahr.

Ott Heinrich, Graf zu Schwartzenberg Herr zu hohen Landsberg. **Georg von Freundsberg, Freyherr.** **Wolff Wilhelm von Märzelrain, Freyherr.**

V.

Testamentum Herrn Georgens, Freyherrens von Freundsberg, vermöge dessen er Herrn Wolff Veiten, Freyherren von Märzelrain, zum Erben aller seiner Lehen und Allodial-Erben eingesetzt, de Anno 1586.

In dem Nahmen der allerheiligsten untheilbaren Dreyfaltigkeit Amen.

BEkennen wir Georg von Freündsberg Freyherr zu Mündelheim, Herr zu St. Petersberg und Störzingen ꝛc. hiemit und thun kund männiglichen, als wir nunmehr von den Gnaden GOTTES ein ziemlich Alter erreichet, aber noch zur Zeit keine eheliche Leibes-Erben, und zu dem Willen des Allmächtigen stehet, ob wir die noch bekommen, und doch nit gerne wolten nach Unserem Absterben, unserer verlassenen Haab und Güter halben, sich zwischen Unsern nechsten Bluts-Freunden und Erben, Zwitracht, Stritt oder Irrung begeben, daß wir zu Hertzen geführet die Unbeständigkeit dieses zeitlichen Lebens, wie auch einem tödlichen Menschen aus angeborner Schuld der Natur, durch den Fall und geübte Ungehorsam unserer ersten Vor-Eltern verursacht, einmahl zu sterben auferlegt ist. Derwegen sich offt und vielfältig nach der Menschen tödtlichem Abgang, um die verlassene Haab und Güter zwischen den Erben und Freünden Spänn, Uneinigkeit und Wiederwill begiebet, dasselb nach Unserm über kurtz oder lang Absterben, so viel uns müglich und von beeden geistlichen und weltlichen Rechten zuläßig ist, fürzukommen, haben wir erstlich GOtt zu Lob, und um Pflantzung willen guter Einigkeit zwischen Unsern Befreündten und Erben ab intestata bey guter gantzer Vernunfft, niemand zu Wiederdruß, auch mit keiner Gefährde, List oder Betrüglgkeit hintergangen, oder eingeführt, sondern aus frey eignem wohlbedachtem Willen und Gewissen, rechtmäßigen Ursachen diß unser beschlossen Testament und Ordnung, wie es Unser Herrschafft Mündelheim, samt aller derselben Ein- und Zugehörungen, auch aller und ieder anderer Unserer, Haab und Güther halber, nichts davon ausgenommen, es sey Lehen oder nicht Lehen, liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich, nach unserm Ableiben, doch mit hinnach bemeldtem Vorbehalt, gehalten werden solle, gemacht und aufgericht, und thuen das also hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffes, wie folgt:

Anfangs, wann wir die Schuld der Natur bezahlt haben, und unsere Seel von dem Leib abgeschieden ist, so befehlen wir dieselb in die

die Hand und Barmhertzigkeit des ewigen GOttes, der sie uns gegeben und erschaffen hat, auch in das bitter Leyden und Sterben seines eingebornen Sohnes, unsers lieben Herrn Jesu Christi, welches sein heiliges Blutvergiessen sey uns ein Abwaschung aller unser Sünden, auch ein sichere Begleitung zu der Gemeinschafft aller lieben Heiligen in ewige Freud und Seeligkeit. Und wir bezeugen auch hiemit, daß wir, vermittelst göttlicher Gnaden und Hülff in einem wahren, festen, Christlichen Glauben ersterben, und von dieser Welt abscheiden wollen, und ob fern wir auch hernach aus Schwachheit oder Seelmörderischer Versuchung des Teuffels und seiner Anhänger wider GOtt den Vater, wider seinen eingebornen Sohn, unseren Heyland und Erlöser Jesum Christum, wider GOtt den Heiligen Geist, oder wider die allgemeine heilige Christliche Apostolische Kirchen, als die allein durch den Heiligen Geist regiret wird, auser welcher niemand kan seelig werden, was fürnemmen, reden oder gedencken würde, davor der Allmächtige uns gnädiglich zu verhüten geruhe, daß solches nicht unser Will, Gemüet oder Meinung seyn soll, sondern wir widersprechen, verachten und vernichten dasselbe hiemit ietzund und zu aller Zeit, als ein böß Gespenst, und einen verdamten Irrsal allerdings gentzlich.

Ferner verschaffen wir unsern todten Leichnam, dem geweichten Erdreich in Unser geliebten in GOtt verschiedenen Elövordern seeliger Begräbniß zu Mündelheim in der Pfarrkirchen, und wollen, daß derselb mit Glait-Procession erster, siebender und dreyssigster Besinckuus und gewöhnlichen Altkirchischem Catholischen Gottesdienst zur Erden bestett werde, wie sich) unserm Stand nach eignet und gebührt.

Zu bemelten Besingnussen und jeder insonderheit soll einem ieden armen dürfftigen Menschen, so zu der Kirchen, darinn die Besingnißen gehalten werden, kumpt, vier Kreutzer, samt einem Brodt gereichet und unter Haußarmen Leuthen 20. Gülden ausgetheilet werden.

Mehr verordnen und vermachen wir unser armen Gott zu Heil und sonderm Trost den armen sondersiechen in das Hauß allhie 600. fl. desgleichen Haus-armen Leuten 400. fl. in Müntz, die ihnen und iedem Theil insonderheit, gleich nach unserm tödlichen Abgang von hernach gesetzten Unsern Instituirten oder substituirten Erben also paar entrichtet, doch daß die an gelegene Güther angeleget, damit sie Jährlich von iedem hundert fünff Gulden Zinß gehaben, oder solch Geld von unsern Erben, Ihnen den sondersiechen und Haußarmen Leuten das Haupt-Guet, wie obgehört angeleget, Jährlich verzinset, darum genungsam versichert, und ihnen die Abnutzung davon gereichet werden soll.

Dann weiter legiren und verschaffen wir, dem Wohlgebornen Wolff Dietrichen von Märelrain, Freyherrn zu Waldegg ꝛc. oder seinen Erben, unsern freundlichen lieben Vettern 4000. fl. in Müntz, ie ein Gülden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerait.

Dergleichen Grave Ulrichs zu Orttenburg zwey Töchtern, Leonora und Catharina, so er bey weyland seiner Gemahel, gebohrnen von Degenberg, welcher von Degenberg Frau Mutter eine von Freundsberg gewest, ehelich erworben, auch 4000. fl. mit einandern.

Item Erasmußen von Fenningen zu Königspach ehelichen Kindern, so er bey seiner ersten Gemahel, weyland Frauen Sigunna, geborner von Freundsberg seeligen ehelich erzeugt und unsern Tod erleben werden, sämtlich mit einander auch 4000. fl. in Müntz.

Und dann Frawen Ursula vom Stain, geborner von Freundsperg seeligen von weyland Herrn Thomæ von Freundsberg seeligen Linien herkommende Erben 2000. sämtlich mit einander, so unsern Tod erleben.

Auch also von dieser Linien, weiland David von Nußdorff, bey Frau Anna seiner Gemahl, geborner von Freundsperg ꝛc. ehelich erzeugten Kinder, so ferr sie anderst die in Leben hinder ihr verlassen, und unsern Todt erleben, 2000. fl. in Müntz.

Und gleicher gestalt Albrechten von Wildenstein Kindern, bey Frau Agneßen, geborner von Freundsberg, so alle drey von Herr Thomia von Freundsberg und derselben Linien herkommende, ehelichen erzeugt, auch 2000. fl. in Müntz sämtlich mit einander, so ferr und welche unsern Tod erleben, darmit sie unser im besten zu gedencken haben. Wie dann sie die Legatarii gegen Entpfahung ihrer verschafften Legaten, Unsern universal-Erben oder Executorn, vor Empfahung ihrer Legaten, genungsame pfandhaffte Caution und Versicherung thun sollen, daß sie mit solchen ihren verordneten Legaten allerdings gnügig, und in künfftig Zeit, es sey über kurtz oder lang, zu unsern verlassenen Güter kein Spruch oder Forderung, es sey inner oder ausser Rechtens, in kein Weiß mehr haben wollen noch sollen.

Und

Und im Fall es darüber beschen würde daß sie dardurch ihrer Legaten allerdings entsezet und solche unsern instituirten und universal-Erben oder ihren Erben wiederum zu restituiren schuldig seyn sollen. Auch ehe und zuvor solche würcklich restituirt, unser Erben oder Erbens-Erben, in- oder ausserhalb Rechtens, unsern undanckbaren Legatariis zu antworten nicht schuldig seyn.

Uber ietzt gehörte Legata haben Wir uns ausdrücklich vorbehalten, und nehmen ausnehmlich die Güther, so wir zu Loppenhausen von den Ströhlischen Erben erkaufft, auch die, so wir noch hinfüro erkauffen möchten oder würden. Gleichergestalt und ebenmäßig alle Fahrniß und was wir an baarem Geld oder Geldtswerth, Kleinotter, Ketten, Kleidern, Roß, Harnisch, Schulden und andere Fahrniß, davon nichts ausgenommen, auch alles dasjenig, so die Königl. Majestät in Hispanien ꝛc. uns und Unsern Eltern schuldig, zusamt dem, so wir von andern mit guetem Tittel an uns gebracht, ietzo oder in künfftig haben und bekommen. Unsers Willens und Gefallens zu verschaffen oder lebendig Leibs zu verschencken oder zu übergeben, wie oder wohin es uns über kurtz oder lang gelieben und gefallen, unverhinderlich menniglich.

Und dieweil die Institution und Erbsatzung, die Grundveste eines Testaments ist, und wir keinen eheleiblichen Erben haben, noch in diesem Unsern zimlichen hohen Alter und Beschaffenheit itziges Wesens verhoffen könten, neben dem daß unsers vralten Adelichen Stammens und Nahmens keiner mehr auf dieser Welt verhanden, so setzen wir hiemit wissendlich und wohlbedächtlich, willkührlich und aus bewieglichen guten Ursachen, zu unsern rechten wahren und unzweiffelichen universal-Erben aller unser übrigen Verlassenschafft, so wir, wie oben vermelt, in diesem Testament, oder hernacher nicht verschafft haben, ein, des Wohlgebornen Wolff Wilhelmen von Märelrain, Freyherrn zu Waldegg, unseres freündl. lieben Vettern eltern Sohne, Wolff Veit von Märelrain, Freyherrn zu Waldeck ꝛc. neben und mit weyland der Wolgebornen unser freündlichen lieben Schwester Catharina Grävin zu Schwartzenberg, geborner Freyin von Freündsperg ꝛc. Bey dem Wohlgebornen Ott Heinrich, Grafen zu Schwartzenberg, Röm. Kayserl. Maj. Rath auch Fürstl. Bayerischen Land- und Obristen Hoffmeisters, ehelich erworbner Tochter Frawlin Maria, also daß, wann der Allmächtige über kurtz oder lang uns aus diesem zergänglichen Leben, ohne Eheliche Erben, erfordern würde, sie beyde Wolff Veit von Märelrain und Frawlin Maria Gräfin von Schwartzenberg, samt und sonders, unsere eigene wahre Erben, der zeitlichen Gütern, Unserer Herrschafft Mündelhaim und anderer Unserer unverschaffter Verlassenschafft seyn und bleiben, und in vielgemeldter unser Herrschafft Mündelheim die alte Catholische Religion erhalten, und darinnen einige Veränderungen fürnehmen sollen noch wollen. Daß auch erstgemelder Wolff Veit von Märelrain, für sich seine nachkommende eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben, für und für unsern Nahmen, benantlich Wolff Veit von Freyndtsberg Freyherr zu Mündelheim und Unser Wappen, mit Schild und Helm, wie wir uns dessen dieser Zeit gebrauchen, führen solle, darzu wir ihn dann hiemit in bester und beständiger Form Rechtens, auch mit guten Wissen und Willen ob gemeldts seines Herrn Vaters und sein selbs, an unsers eigen eheleiblichen Sohns Statt adoptirt und angenommen haben wollen, auch Vorhabens seyn, eine solche adoption neben ihme selber und seinem Herrn Vatter am Kayserlichen Cammer-Gericht, als unserm ordentlichen und ungemitteltem Richter, wie es die gemeine geschriebene Kayserliche Rechte erfordern, mit ehister Gelegenheit nothdürfftig confirmiren zu lassen. Daneben aber ist auch unser Mainung, daß benanter Wolff Veit von Märelrain mit vorgehender Päbstlicher Heiligkeit Dispensation, so verhoffentlich in diesem Fall aus den redlichen erheblichen Ursachen, die mit Grund Ihrer Päbstl. Heiligkeit in allerunterthänigster Demut fürgebracht sollen werden, wohl zu erhalten, zu seiner Ehelichen Gemahl nehmen und haben soll, die obgedachte Frawlein Maria, Gräfin von Schwartzenberg, wohlgemeldter unser freündlichen lieben Schwester seeligen Tochter wie dann albereit beider Personen Väter darin ihren Väterlichen Consens und Verwilligung würcklich gegeben haben, auch die ermeldte Principal und Principalin gegen einander ehrlich Gefallen und Willen tragen.

Und dieweil vielangeregte Unser Herrschafft Mündelheim mithin zu kauffen viel Gütter und Ablösung etlicher alten Schulden, so darauf gestanden, hoch gebessert, ist unser Will und Meinung daß sie ernannte Unsre instituirte einige universal-Erben, alle unsere rechtmäßige Schulden, so wir hinderlassen bezahlen, ausrichten und männiglich zu frieden halten; Dergleichen die Reichs-Lehen vielangeregter unser Herrschafft Mündelhaim bey der Römischen Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn richtig machen sollen, immassen wir auch nit allein nach gehabten Rath der Rechts-Verständigen als auch für uns selber solche Reichs-Lehen allwegen dafür

gehalten und noch mit gutem Glauben dafür halten, daß sie ihrer Ankunfft und Arth nach, wohl auch andere Erben, aus Mangel Männliches Geschlechts, sonderlichen an Fräulein Maria Grävin von Schwartzenberg als unser Eheleiblichen Schwester Tochter und gedachten unsern Vettern Wolff Veiten von Märlrain, als unsers Herrn Vaters seeligen Schwester Sohne, ererbt werden sollen und mögen: Damit selbige unsere gantze Herrschafft Mündelheim, Lehens und eigens, samt ihren Unterthanen darinnen unzertrennet bey einander bleiben, und die Reichs-Crayß, auch andere Contributiones erlegt werden mögen. Wurde sich aber nach dem Willen GOttes begeben, daß bemeldter Wolff Veit von Märelrain Freyherr zu Waldegg vor uns oder vor obgemeldter Verehelichung Todes verschiede, welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle, oder er, wieder unser Verhoffen, sie unser Schwester seeligen Tochter obernannt zu einem Ehegemahl nit haben wöllen, so substituiren wir hiemit neben unser Schwester Tochter Frawlein Maria Gräfin von Schwartzenberg ꝛc. in aller Unser Verlassenschafft, Haab und Güther, seinen von beyden Banden eheleiblichen Brudern Ferdinanden von Märelrain Freyherrn zu Waldegg, allermassen und gestalt auch mit Verehelichung Ihr Frawlein Maria, und dann Führung unsers Zunahmens und Wappens, auch der adoption halber, wie hievor von Wolff Veiten von Märelrain vermeldt ist. Trüge sich dann unverhoffter Dinge zu, daß mit mehrbemeldter unser Baasen, Frawlin Maria aus ihrem Verwidern, oder ihrer nechstbefreunden Verhinderung, oder aber, das GOtt gnädiglich verhüten wolle, durch ihr des Frawlins zeitlich Absterben oder in ander Weg, wie dieselb erdacht werden mögen, über alles unser Verhoffen, ihr Würckung nicht erraichen, wie auch auf den Fall, da solche Verehlichung nach dem Willen GOttes nicht in unsern Leben, sondern erst nach Unserem Absterben beschehen würde, so sollen doch unsere Instituirter oder substituirter universal-Erben nit desto weniger stracks nach unserm tödlichem Abscheiden aus dieser Welt völlige Macht und Gewalt haben, den ich ihnen auch hiemit ausdrücklich gegeben, und alle Obrigkeiten geistlich und weltlich sie dabey handzuhaben, höchstes Fleisses ersucht und gebethen haben will, sich aller unser hinderlassener Haab und Güthern Lehns und eigens, fahrends und liegens, beweglichs und unbewegliches, wie das Nahmen haben mag, würcklich, nach Inhalt dieses unsers letzten Willens, zu unterfangen, mit denselben zu handlen, zu thuen und zu lassen, wie mit andern seinen eigenhafften Gütern Ja wir wollen sie, Unsere ein und nachgesetzte Erben, auch samt und sonders hiemit zu Possessoren und Besitzern aller Unser Verlassenschafft, also und dermassen, constituiret haben, daß sie dieselben Possession und Besitzung immediate und ohne alles Mittel zu Enderung unsers zeitlichen Lebens continuiren und fortsetzen sollen und mögen, als hätten wirs Ihnen bey unserm Leben selber würcklich übergeben und zugestelt; also daß ihnen anderer Apprehension hierzu nicht von nöthen sey, vielweniger, daß sie iemands daran verhindern solle noch möge. Da auch, nach Göttlicher Versehung, vielgedachte Unsere Baaß, Fräulein Maria, vor oder nach unserm tödtlichem Abgang, ehe dann ihr eheliche Verheürathung mit dem einen obernanten von Märelrain würcklich vollzogen würde, abstürbe, soll ihr Erbtheil auff niemands andern, dann allein auff gemeldte von Märelrain und ihre eheliche Erben fallen und kommen, und nichts an unser Verlassenschafft ihrem Herrn Vatern, oder andern einhalb Geschwistrigen noch Verwandten Schwartzbergischer Linien kommen. Wie wir auch hierunter omnes quartas, als legitimæ, falcidiæ & trebellianicæ, auch allen andern An- oder Hinderfall an ihre Schwartzbergischer Linien und Verwandten in höchster und fürständigster Form der Rechten verbothen und abgestrickt haben wöllen. Da dann über kurtz oder lang vielbemeldte unsere instituirte oder substituirter Erben bedacht seyn würden, solche Unsere Herrschafft Mündelheim von sich zu lassen, zu verändern, oder zu verkauffen, so solle ihnen hiemit in alleweg eingebunden seyn, selbige erstlichen und vor allen andern der Fürstlichen Durchlaucht. Ertz-Hertzog Ferdinanden zu Oesterreich ꝛc. Unserm gnädigisten Herrn anzubietten.

Zu dem Ende dann auch ferner unser endlicher Will und Meinung ist, da wir in unsern Lebzeiten vorhabend und fürgenommen Grabstein und Epitaphium nicht machen oder vollenden, daß solches durch Unsere Erben beschehen, gemacht und vollendet werden solle, und darzu, daß alle Unsere Beambte, Diener und Befelchhaber, auch andere Unsere Unterthanen, so viel derselben nach Unserm Tod seynd, und leben werden, und uns mit Pflichten und Diensten zugethan seynd, bey ihren gethanen Pflichten und Eyden, so viel an ihnen, keinen andern Herrn oder Obern erkennen, annehmen, oder in Besitzung gedachter Unser Herrschafft und Güetern kommen lassen, als nur allein unsere hierinbenante instituirte oder substituirten Erben oder wenn sie deswegen Befelch geben werden, wie dann all Unsere Beambte, Diener und Befelchhabere, auch andere Unsere Unterthanen,

thanen, ehe und zuvor unsern instituirten oder substituirten Erben, die völlige Possession unser Herrschafft Mündelheim, auch ander unser liegender und fahrender Haab und Güther, würcklich zu Handen komt, die sich, weil ohne das, Krafft dieses unsers letzten Willens, nach Unserm Absterben, stracks und ohne Mittel auf unsere instituirte oder substituirten Erben ohne alle fernere Apprehension continuiren und erstrecken soll, ihrer gethanen Pflicht, keines weges entlediget und erlassen werden sollen, sondern sie vor völliger Bekommung unserer Güeter, nach unserm Tod, sowohl den Erben, als sie uns in Unsern Leben gewest, verpflicht bleiben.

Und hiemit wollen wir diese unsere Ordnung im Nahmen, GOttes, doch auf unser freyes Wiederruffen, beschlossen haben in der allerbesten beständigsten Maß, Form und Weiß, wie in allen Rechten und nach allen löblichen rechtmäßigen Gebräuchen, allermeist Krafft, Macht und Beständigkeit haben soll, kan und mag. Ob aber ie hierinn einiger Mangel oder Gebrechen erfunden würden, dessen wir uns nicht versehen, so solle es doch vollkommene würckliche Krafft haben, als ein Codicill, oder als ein ieder Gaab von Todes wegen, oder als Fideicommiss. Deren Eigenschafft und Würckung Wir genungsam bericht und erinnert seind, oder sonst als ein ieder ander letzter Will, allergestallt, und in allweg, als wären alle nothdürfftige Formb, Zierligkeiten, wesentliche Stück und Clausulen ausdruckenlich von Wort zu Wort hierinn begriffen. Alles getreülich, ohne sonder Gefährde.

Weil wir auch hievor einen letzten Willen vor unserm Verraisen in die Niederland aufgericht, gleichwohl zu unser Heimkunfft wieder cassiret; So wollen wir auch iezo demselben nochmahlen hiemit wissendlich und in Krafft dis unsers hernach gemachten Testaments allerdings cassiert, renoviert und vernichtiget haben.

Also ist auch beschlüßlich unser endlicher Will und Ordnung, was wir hernach weiters verschaffen oder hierin ändern, mindern, oder mehren, dasselbige auch nur allein durch Unser eigen Handschrifft und Siegel, oder mit zweyer oder mehrer redlicher Zeugen Handschrifften Siegeln und Urkund auffrichten und zu diesem Unserm Testament legen, oder sonsten hinder uns verlassen würden, daß demselben allenthalben, nicht weniger würckliche Haltung geschehen solle, als wäre solches schon ietzund diesem Unserm Testament einverleibt und specifice versehen. Wir bezeügen auch hiermit fürnehmlich bey GOtt Unserm Himmlischen Vater, daß oberzehlt alles und iedes ist und soll seyn unser endlicher Will und Ordnung und Befelch und wollen darauf dem allerdurchleüchtigisten, großmächtigisten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolffen dem Andern, erwählten Römischen Kayser, und auf dem Fall Ihre Kayserliche Majestät nit im Leben, nachfolgenden regierenden Kayser auch all ander Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät nachgesetzte ordentliche hoch und niedere Obrigkeiten allerunterthänigstes Fleisses auch unterthänig und dienstlichen gebetten und angeruffen haben, ob diesem vorgeschriebenem Unserm letzten Willen mit Gnaden und Ernst zu halten, damit solcher gestracks vollzogen und exequirt werde.

Wie wir auch insonderheit, damit dis Unser Testament, Ordnung und letzter Will desto würcklicher exequiret und vollstrecket werde, in bester und beständigster Formb hiemit zu unsern Testamentarien und Executorn setzen und benennen thuen, die Edlen Wohlgebohrnen und veste Herrn Alexander des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck Herrn zu Pappenheim und Grönenbach, Römischer Kayserlicher Majestät Rath und bestelliten Obristen ꝛc. Marquarten vom Stain zu Yettingen und Matzeseiß ꝛc. Wolff Hilpranden von Werdenstain, zum Reichsholtz und Neuenriedt, Fürstlichen Augspurgischen Pfleger zu Oberdorff ꝛc. samt und sonders, daß sie alle drey, zwen und jeder insonderheit dis unser Testament und letzten Willen dermassen, wie wir dann, als obgemeldt, gesetzt und geordnet, treulich vollstrecken und vollziehen sollen, wie sie deshalben ersucht und gebethen, und wir ihnen das sonderlich vertrauen, darauf wir ihnen und ir jedem insonders vollen Gewalt geben, solchen unsern letzten Willen in allen Articuln, Meinung, Begriff und Inhaltungen zu handlen, zu lassen, zu vollstrecken, zu vollziehen, auch solchem allen treulich nachzukommen und zugloben und damit sie ihrer Mühe und Arbeit zum Theil ergetzt, soll ihnen und iedem insonderheit, zu Unser Gedächtniß ein ansehnlich Trinck-Geschirr, so 100. fl. werth gemacht und unweigerlich zugestellet werden.

Des alles zu wahrem ungezweiffelten Uhrkund haben wir obernanter Georg von Freündsperg, Freyherr zu Mündelheim, uns selber eigner Handten inwendig zu End, auch aussen wieder unterschrieben, und unser eigen angeboren Insigel beschlüßlich an dis Libell gehenckt, darzu sieben ehrlicher unversprochener Zeügen erbetten, daß sie ihre Siegel nach den unsern auch beschlüßlich daran gehenckt und sich selber auch nach uns auswendig unterschrieben haben, über solche ihre Besiegelung und Unterschreibung auch so in Gegenwär-

tigkeit eines offenen approbirten Kayserlichen Notarii beschehen, durch ein glaubwürdig offen Instrument verurkunden lassen, das beschehen ist, Donnerstag nach dem Sontag Reminiscere den 6. Tag des Monats Martii, dem reformirten Calender nach, der Geburt Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gezehlt im 1586. Jahr.

VI.

Huldigungs-Eyd der Mindelheimischen Unterthanen an Hertzog Ludwigen zu Würtemberg, als Kayserl. Commissarium, de Anno 1586.

Ich schwere, daß ich der Römischen Kayserlichen Majestät meinem allergnädigsten Herrn, als rechtem Lehen-Herrn, auch in Nahmen Ihrer Majestät deren Commissario, dem Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg und Teg, Grafen zu Mümpelgart ꝛc. als meiner höhern Obrigkeit, getrew, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Schaden warnen, Frommen und Bestes getreulich schaffen und fürdern, auch in allem dem alten Herkommen und Landes-erblichen Gebrauch gemäß, ausgegangenen und verkünden Ordnungen, Befelchen, Gebotten, Verbotten, das Halß-Gericht und den Blutbann, sodann der Forst und Wildbann, auch den Zoll und Zollrecht, in der Herrschafft Mündelheim betreffend, schuldigen und willigen Gehorsam, und alles, was ein getreüer Unterthan seinem Oberherrn von Rechts und Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig, erzeigen und leisten wölle, iedoch denjenigen Pflichten, damit ich den Erb- und Eigenthums-Herrn dieser Herrschafft auf andere Weg ausserhalb der Reichs-Regalien verbunden bin, unvergriffen, sonder Geverde, so wahr mir GOtt helff der Allmechtig.

VII.

Eid der Mindelheimischen Beambten, so sie Herrn Wolff Veiten, Freyherrn von Märelrain und seiner Braut, Fräulein Maria zu Schwartzenberg, bey der Erb-Huldigung in Eventum schweren müssen.

Ihr werdet geloben und zu GOtt einen Eyd schweren, den Wolgebornen Wolff Veiten von Märelrein, Freyherrn von Waldeckh, und Frewlin Maria Gräfin zu Schwartzenberg, Freyin zu Hohenlandsperg etc. Als weyland des Wolgebornen Herrn Georgen von Freundsperg, Freyherrn zu Mindelhaim, Peterßberg und Störtzingen etc. INSTITUIERTE VNIVERSAL-Erben, als Principaln, und an statt derselben, den Wohlgebohrnen Herrn Ott Heinrichen etc. und Wolff Willhelmen etc. als obermeldter bayder ihrer Gnaden Herrn Vater, und in dessen Patria Potestate Sie ietzt seyn, getreu, hold und gewertig zu seyn, ihrer Gnaden Schaden und Nachtheil nach bestem eurm Vermögen, zu warnen, zu fürkommen, und zu wenden. Dargegen aber derselben Nutz, Ehr, Wohlfahrt und Auffnamb auf alle erbare und zuläßige Weg und Mittel befürdern und verfügen; Von der Herrschafft, dessen Grenitzen, Recht und Gerechtigkeit nichts, auch niemanden, wer der sey, entziehen, schmählern, noch Eintrag thun zulassen, noch gedulden, sondern Euch darwieder setzen, wenden und handhaben.

Ihr sollet auch den Unterthanen und Inwohnern der Herrschafft, gleiches, auch fürderliches gutes Recht ertheilen und verhelffen, Sie selbß nit beschweren, noch andern sie zu beschweren gestatten, sondern dem Armen, wie dem Reichen gute und unpartheyische Justitia folgen lassen.

Ob allen guten, alten, bey der Herrschafft herkommenen Gebreuchen, Rechten, Sitten, und Gewohnheiten halten, und die nit abgehen lassen.

Bevorab ob der wahren, alten, Catholischen, Apostolischen Römischen, und allain seelig machenden Religion bey der Herrschafft, und dessen Unterthanen starck und ernstlich halten, die Underthanen dazu vermügen, sonsten keinen, so der Wiederwertigen, in der Herrschafft leiden, auch für eure Personen denselben gute Exempel geben und Vorgang seyn.

Euer jeder solle auch in specie und insonderheit seinem Ampt und Dienst, dazu er aufgenommen und bestellet, mit höchstem Fleiß Treu und Ehren, in allem, so dasselbe mit sich bringt, und nach ihme zeucht, nach eusserstem seinem Vermügen abwarten, und ohne Spruch menniglichs getreulich verrichten.

Ingemein aber jeder zu Nutz der Herrschafft samentlich an einander die Hand bieten, und getreulich zusammen setzen.

Und an solchem ihr alle, und jeder insonderheit, daran weder Gunst, Lieb, Freundschafft, noch Feindschafft, Müd noch Gabe, noch ichtes anders, so des Menschen Hertz bewegen mag, nit lassen abhalten, sondern GOtt, euer Pflicht, Ehr und Treu allein vor Augen haben, und in allem thun, was getreuen Dienern und aufrechten Ampt-Leuten gebühret, und alles Widerspiel meiden und lassen, alles getreulich und ohne Gefahr etc.

IIX.

IIX.

Kayſers Rudolphi II. Mandatum an Wolff Wilhelmen, Freyherren von Märelrain, daß er die Mindelheimische Reichs-Lehen an seine Commissarien wieder abtreten solle, de Anno 1589.

Wir Rudolph etc. Entbieten dir Wolff Willhelm von Märelrain, Freyherrn, hiemit zu wissen; Als wir dir hiebevor und nit gar lengst, nach Abgang weylandt Georgen von Freundsperg, Freyherrn zu Mindelheim mehr, als einmahl gantz ernstlich verwiesen, daß du dich seiner hinterlassenen, und uns erledigten Reichs-Lehen, der Hochgericht und Blutbanns, zusammt auch des Zolles, Forsts, und Jagens Gerechtigkeit, in der Herrschafft Mindelheim, ohne unser Wissen und Willen eigenthätlich unterfangen, dieselbige in Nahmen deines Sohns, unter dem Schein einer vermeinten Erb-Gerechtigkeit, ohne vorgehende Belehnung, wider Recht thätlich occupiert und usurpiert, auch nachmahls über alles unser Ermahnen, und Befelhen so lang detentiret, biß wir etliche unsere ansehenliche Kayserliche Commissarien in dieselbig Land-Art geordnet, mit Befelch, solche unsere und des Reichs eröffnete Lehen, und Regalien, sammt ihrer Ein- und Zugehör, und allen Gerechtigkeiten von dir abzufordern, und zu unser Gewehr und Handen zu bringen, du aber in demselben allen ungehorsahm erschienen, und nit allein zu Beschönung angeregter deiner thätlichen Occupation und Detentation allerley vermeintliche Schein, und unerhebliche Behelff fürgewendet, sondern auch zur Wehr gegriffen, die Stadt und Schloß Mindelheim besetzet, und ihnen den Zugang zu Verrichtung ihres Befehls abgestricket, gleichwohl aber nichts desto minder ein Weg wie den andern in berürtem deinem Unfug, Attentaten und verbottner Detentation biß auf heutigen Tag verharret, auch verächtlich und trutzlich fortgefahren. Daher wir nun gnug Fug und Ursach gehabt, und nochmahls hetten, bemeldts unser und des Reichs Eigenthum und eröffnete Lehen-Stück in der Herrschafft Mindelheim mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, ohne weiter Ersuch, Erinnern, Mandiern, und Proceß, vermöge der Lehen-Recht de facto zu apprehendiren, und Uns bey unser zuvor habender, auch respective angefallener Civil- und Natural-Possession vel quasi zu handhaben, dessen auch nochmahls zu thun endlich entschlossen und gemeint seyndt. Dieweil wir aber neulicher Tagen aus etlichen Vorschreiben, so deinetwegen bey uns einkommen, fürnemlich aber einer langen Entschuldigungs-Schrifft, welche Du unter dato neun und zwentzigsten Decembris, erst verflossenen acht und achtzigsten Jahrs, auf unsere Kayserliche Citation ad videndum te ob commissam felloniam privari omnibus feudis & privilegiis a nobis & Imperio descendentibus an unsern Kayserlichen Hoff geschickt, so viel vermercket, daß du unterstehest, dein offenbahre wissentliche und hochsträffliche Detentation, Usurpation und Ungehorsahm etlicher massen mit deme zu entschuldigen und zu bementeln, als ob obgedachte unsere Kayserliche zu Abforderung und Einnehmung der Freundspergischen Reichs-Lehen verordnete Commissarien, mit deinen dagegen eingewendeten Exceptionibus zu frieden gewesen, darüber auch seit der Zeit hero einige fernere Resolution und Befelch, wegen Abtrettung solcher Lehen (die du mit Supponirung eines andern erdichteten Adversarii mit Ungrund strittig nenneſt) nit erfolgt seyn, welches dein Fürgeben, ob es wohl ohne allen Grund, und den fürgegangenen Handlungen, auch unserer Kayserlichen Instruction, vielfeltigklichen Befehlen, und der Commissarien selbst Confutation und Ableinung deiner unerheblichen Einwendungen gestracks zu wieder ist. Dennoch aber damit du dich nochmahls in berürten deinem vorsetzlichen und beharrlichem Ungehorsahm ferner nit zu entschuldigen, als ob dir dißfalls unser Meinung nit bewust gewesen, so befehlen wir dir zu allem Uberfluß nochmahls von Röm. Kayserl. Macht ernstlich, bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff, hiemit ernstlich gebietend, daß du als gleich nach Uberantwortung und Verkündigung dieses unseres Kayserlichen Briefs, ohne einigen lengern Verzug, Behelffe, Einrede oder Verweigerung, dem Hochgebornen Ludwigen Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Unserm lieben Vettern und Fürsten, an unser statt, und als hierzu unserm verordneten Kayserl. Commissario offtberürte unsere verledigte Reichs-Lehen, und Regalia in der Herrschafft Mindelheim mit allen und jeden ihren Ein- und Zugehörten, Herrligkeiten, Pflichten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, vollkommlich abtretest, und deme nit anders thust, als lieb dir sey, angedeutete unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden, und das meinen wir ernstlich, dann wofern du über Versehen, über das noch weiter ungehorsahm erscheinen solteſt, könten wir weiter nit umbgehen, sondern werden Ampts und Pflichts halben nothwendig dahin gemüßiget, daß wir Uns solches unser, und des Reichs Eigenthum selbst nehern, dasselbig manu regia apprehendiren, und Uns danebens alles Unkostens und Schadens, der Uns wegen deines beharrlichen Ungehorsahms bißher aufgelauffen, oder nachmahls

auslauffen möchte, an dir als dem Verursacher, und deinen Haab und Gütern einig erhohlen müssen, was auch neben deme dir hierunter für Ungelegenheiten zustehen möchten, das hast du niemand anderm, als deinem selbst wiedersetzigen Hochmuth und Stoltz zuzumessen, und dich hiernach zu richten. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 24. des Monaths Januarii Anno 1589.

IX.

Erster Vergleich zwischen **Marelrain** und **Schwartzenberg**, vermöge dessen Graf Christoph Fuggers Gemahlin der halbe Theil der Herrschafft Mindelheim ad interim abgetreten worden, de Anno 1589.

Als Abgesandter des Wohlgebohrnen Herrns, Herrn Ott Heinrichen Grafen zu Schwartzenberg ꝛc. auf heut 4. dis Monats Septembr. im Schloß S. Georgensberg bey Mündelheim vor dem Wolgebornen Herrn, Herrn Wolff Wilhelmen von Märelrain, Freyherrn, zu Waldegg erschienen, und von Ihrer Gnaden begert, daß sie sich erklären, ob sie den Kayserlichen Decreten die Restitution der halbigen Herrschafft Mündelhaim belangend einmahl zu pariern gedacht wären oder nit, und beyde Partheyen, dieser Restitution halben, allerhand Bedencken, Bewegnüssen und Ursachen vorgebracht, haben sie sich letzlich dahin erkläret und verglichen, daß wohlgedachter Herr von Marelrain, Kayserl. Maj. zu unterthänigsten Ehren und vermittelst seiner vorgethanen Protestation, sich erbothen und versprochen, wohlgedachten Herrn Graffen an statt Ihrer Gnaden Tochter, Frauen Maria, Gräfin zu Schwartzenberg, des Wohlgebohrnen Herrns, Herrn Christoph Fuggers eheliche Gemahel in die halbe Mündelheimische Herrschafft und in den halben Theil aller Freündspergischen Verlassenschafft, laut berührter Kayserl. Decreten, ohne allen Verzug und Verlängerung einzusetzen und solches dieser Maß und Gestalt, daß wohlgedachtem Herrn Grafen, oder seinem vollmächtigen Gewalthabern vor allen Dingen das Schloß St. Georgensberg bey Mündelheim für den halben Theil eingeraumbt werde, darinn seines Gefallens zu wohnen, zu bleiben, alle Macht und Autorität darin zu haben, als wohlermeldter Herr von Märelrein bißher darinn gehabt, und noch hinführo für seinen halben Theil haben wird, und damit ein Theil den andern an seiner Possession pro indiviso nit verhindert, haben sie sich verglichen, daß alle die Zimmer und Gemächer des Schloß in zwey Theil ausgetheilt, und wann sich beyde Herrn nit vereinigen künden, welcher Theil der ainen und der andern Parthey zu ihrem Gebrauch, biß zu Austrag der Hauptsach bleiben solle, daß sie darum losen.

Nach solchem sollen beyde Partheyen mit dem Theil, den ihnen das Lohs geben wird, zufrieden seyn, darinn wohnen, und den andern Thail nicht verhindern, es wäre dann, daß die eine Herrschafft persönlich im Schloß und die ander abwesend wäre: in welchem Fall, da die anwesende Herrschafft mehrer Zimmer bedörffte, als in ihrem halben Theil begriffen, und der ander abwesende Theil deren entrathen künte, sollen dem anwesenden Theil solche vergunt werden, so lang sie deren bedarff, und biß die ander Herrschafft persönlich ankomt, was aber die Kuchen, Keller, Stallung, Gewölber und dergleichen belangt, die sollen beyden Herrn zu ihrem und der ihrigen Gebrauch zugleich gemein seyn und bleiben.

Die Diener zum Schloß gehörig, als Burgvogt, Schaffner, Baumeister, Thorwärter, Wächter, Macht und Knecht, und was für andere Personen im Schloß dienen, die der Herrn keinem insonderheit verpflicht, sollen beyden Herrn zu Erhaltung iedes Possession und Gerechtigkeit schweren, und wann dem Herrn Grafen bedencklich wäre, beyde Wächter, die ietzund im Schloß seynd, da verbleiben zu lassen, soll der ein geurlaubt und ein anderer an sein Statt durch den Herrn Graffen der beyden Herren verglübt, angenommen werden. Desgleichen solle mit andern Dienern auch geschehen; und man in Summa die Sache dahin richten, daß durchaus eine Gleichheit gehalten werde. Wann der Herr Graf zwo oder drey Personen zu Verwahrung des Schloß den ietzigen Wächtern adjungiren wolte, solle es ihme frey seyn, desgleichen dem Herrn von Märelrain auch soviel Personen seines Theils zu bestellen, doch daß sie alle beyden Herrn schweren.

Wann einer aus den gemeinen Dienern im Schloß einem Herrn nit angenehm und der ander nit verwilligen wolte, daß er geurlaubet werde soll in diesem Fall dem klagenden Thail bevor stehen, ihme einen andern zuzuordnen, der beiden Thail verpflicht sey.

Ferner sollen beyde Herren oder ihre Befelchhabe ieder einen unterschiedlichen Schlüssel zu dem Schloß-Thor haben und bewahren, wann sie solche dem Burgvoigt nit vertrauen wöllen, die Thor zu Morgens nit geöffnet, und zu Abend nit gesperrt werden, ohne ihrer beyder Vorwissen zu thun und Verwilligung. Letzlich sollen beyde Herrn ihre eigene Diener dahin halten, daß keiner der einer oder andern Herr

Herrschafft beschwerlich sey, oder Verhinderung thue an ihrer Possession.

Zum andern, obwohl beyde Partheyen dafür halten, daß die Ambtleüte und Unterthanen dem Herrn Grafen sowol als dem Herrn von Märelrain verglübt und ihrer Pflicht nicht erlassen seyn, iedoch dieweil es bey ihnen bißher in Mißverstand gezogen worden, will gedachter Herr von Märelrain mit Zuthun des Schwartzenbergischen Abgesandten so viel müglich daran seyn, daß sie beyde die Ambtleüt und Unterthanen beyden Herrn Schwartzenberg und Märelrain von neüem schweren.

Zum dritten solle alle Fahrnuß, Haußrath, Kleinodien und was zuvor inventirt worden oder noch darzu kommen, von neüem beschrieben, verschlossen und verwahrt werden, wie sich der Herr von Märelrain bey dieser Tagleistung erbotten hat.

Zum vierdten, will ihme Schwartzenbergischer Anwald vorbehalten haben, wann gemeldte drey Punckten zu Werck gericht, was ferners zur Restitution nothdürfftig und gehörig seyn wirdet, zu suechen, fordern und zu vollführen, bevorab soviel die aufgehebte Nutzungen und Einkommen der halben Herrschafft Mündelheim belangt.

Dargegen der Herr von Märelrain protestirt, und sonst seine vorige Protestationes erholt: Schwartzbergischer Anwald die seine hinwieder repetirt hat mit dem Anhang, daß diese Anordnung und Fürsehung seinem gnädigen Herrn in causa Principali nicht præjudiciren, und ihme unergreiflich seyn solle, iederzeit was Natura possessionis pro indiviso in den effectuirten Punckten & commodioris usus & utilitatis causa erfordern wird, zu vollziehen zu begeren, und daß er dardurch das Freündspergische Testament weiter, dann er von Rechtswegen schuldig, nicht approbiren und ihme andere hülffliche Mittel des Rechtens so ihm ex alia causa gebühren, ausdruckenlich vorbehalten haben wolle. Welche Protestation der Herr von Märelrain als zuspat fürbracht, indem der Graff von Schwartzenberg das Freündspergische Testament gleich nach Herrn Georgen von Freündsperg seel. Absterben pure und ohne allen Anhang angenommen, auf seinen Unwehrt beruhen ließ. Protestirt und bezeigt sich dabeneben, daß er durch obgesetzte Einwilligung aus dem Freündspergischen Testament mit nichten geschritten, auch der Litis pendenz am Kayserl. Cammer-Gericht dardurch nichtzit præjudicirt, noch sich derselben begeben haben wolt, sondern solches samt allen andern hülfflichen Mitteln und Weg Rechtens per expressum vorbehalten, und daß sonderlich allein commodioris usus, die paritio und restitutio aber evitandi majoris periculi causa der Römisch. Kayserl. Maj. zu allen unterthänigsten Ehren und Gehorsam, beschehe, erklärt haben, darüber zierlich protestirend. Dessen zu Uhrkund haben beyde Partheyen diese Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben. Beschehen im Schloß zu St. Georgensberg bey Mündelheim, den 4. Septembr. An. 1589.

Wolff Wilhelm von Märelrain,
Freyherr ꝛc.
Georg Wager, als Gewalthaber des Wohlgebornen Herrns, Herrn Ott Heinrichen Grafen zu Schwartzenberg.

X.

Anderer Vergleich inter eosdem, die Aufhebung der Nutzung von der Freundspergischen Verlassenschafft betreffend, de Anno 1589.

Demnach der Wolgeborne Herr, Herr Wolff Wilhelm von Märelrain, Freyherr zu Waldegg ꝛc. und Abgesandter des auch Wohlgebornen Herrns Ott Heinrichen Grafen zu Schwartzenberg ꝛc. etlich Tagen her miteinander gehandlet, von wegen der Restitution, der durch den Herrn von Märelrain eingenommenen Früchten, Gefällen, Zinsen und Nutzungen der halben Herrschafft Mündelheim und Freündspergischer Verlassenschafft von Zeit an, da wohlgemeldter Herr Graff seiner Possession geeüssert worden, haben sie beyde Partheyen lezlich dahin verglichen und einander respective zugesaget, und versprochen, wie folgt: nehmlich, daß wohlernandter Herr von Märelrein in den nechsten dreyen Monaten oder wo müglich eher, ein lauttere klare Rechnung dem Herrn Graffen übergeben und zustellen solle, aller Einkommen, Schulden, Zinsen, Gülten, Gefällen und Nutzungen der Freündspergischen Verlassenschafft, wie die Nahmen haben mögen, so er von Zeit obberührter Enteüserung bis auf den ersten Tag instehenden Monats Septembris inner- oder ausserhalb der Herrschafft Mündelheim aufgehebt: Was sich dann bey solcher Rechnung recht und redlich befinden wird, gedachter Herr von Marelrain heraus schuldig sey, solle er gedachtem Herrn Graffen alsbald paar in guter Landtbräuchiger Müntz, ohne alle Einred oder Auffzug erstatten: hiezwischen aber und hinfüran solle der Herr Graff nicht allein den ihren Gnaden gebührenden halben Theil aller Früchten, Zinsen, Gülten und Nutzungen angeregter Freündspergischen Erbschafft, sondern auch den den andern halben Theil, der dem Herrn von Märelrain zuständig, in aller Freündspergischen Verlassenschafft, es sey in der Herrschafft Mündelheim, in den Tyrolischen Güttern, Mailändischen Schulden, oder an andern Orthen,

then, da etwas in die Freündspergische Erbschafft gehörig, einzubringen und verfallen, so biß auff den ersten dis Monats Septembris nicht eingebracht worden, wann es gleich einkommen und gefäll so lange Zeit zuvor verfallen wären, seines Gefallens und meniglich ungehindert einnemmen, erheben, nutzen und inbehalten, in Abschlag und auf Rechnung dessen so ihme offtermeldter Herr von Märxelrain bey Beschluß obgemelter Raytung schuldig seyn würdet, also und dergestalt, daß der Herr von Märxelrain in solcher Zeit durchaus nichts erhöben noch eher zu Einnehmung seines anfallenden Theils gelassen werden solle, biß der Herr Graff umb angeregten seinen Ausstand völlig vergnügt worden. Doch daß der Herr von Märxelrein sonsten in gemeiner Administration und Verwaltung der Herrschafft Mündelheim neben ihme Herren Graffen nichts destominder seyn und bleiben und ihm einen sonderbahren Diener zu Mündelheim zu halten zu lassen, der alles Einnehmens der Herrschafft Mündelheim und Freündspergischer Verlassenschafft zugleich Wissen habe, und ihm auch alle die Amtleuthe und Diener, so in gemein bestellt seyn, sowohl als dem Herrn Grafen von Schwartzenberg gelobt und geschworen seyn sollen.

Im Fall aber wohlermeldter Herr Graf vor Liquidation der Rechnung von dem halben Theil, der dem Herrn von Märxelrain von dem gemeinen Einkommen gebürt, soviel empfangen würde, als sich bey Reytung befindet, daß der Herr von Märxelrain an dem empfangenen Schwartzenbergischen halben Theil heraus schuldig, solle alsdann der von Märxelrain zu dem völligen halben Theil aller Freündspergischen Verlassenschafft wieder einstehen und ohne Einred zugelassen werden.

Immittelst aber soll er Herr Graf die gemeine Diener von den einkommenden Nutzungen erhalten, ihre Liedlohn und Dienstgeld von dem ersten Tag dis Monats Septembris anzurechnen, bezahlen, auch die Gült und Zinsen, damit die Herrschafft Mündelheim beschwert, die jährlich 3090. Gülden 36. Kreützer anlauffen, laut der Verzeügnuß, die den Gravischen abgeordneten auf dato übergeben worden, und soviel von denselben Zinsen vom ersten Septembris an verfallen wird, und nicht die, so zuvor verfallen seyn, richtig machen, solle ihme auch der Herr von Märxelrain zu Einbringung der vor diesem verfallnen oder künfftigen Schulden, Zinsen, Renten, Gefällen und Einkommen, mit brieflichen Uhrkunden und allen andern, so in seiner Macht seyn würdet, treülich verholffen seyn, und iederzeit alle Büecher, Orkund, Rechnungen und Register, wie die Nahmen haben mögen, so der Herr Graf oder die seine an ihn begern werden, bona fide und ohne alle Gefährde auflegen, nichts davon occultiren, verhalten, verschweigen, auch so offt an ihn oder an seine Diener gelangt wird, gueten, klaren Bericht thun, wa sich aber in dieser Zeit da der Herr Graf allein einnemmen würdet, andere Schulden, Beschwerden und Anforderung wider die Freündspergische Erbschafft erregen würden, sonderlich aber wann die Legatarii Herrn Georgen von Freündsperg seel. oder andere einige Zuspröche, oder Forderung bey seiner Erbschafft suchen würden, sollen beyde Herrn samentlich darum Red und Antwort, und da von nöthen, Zahlung, wie sich iedes Theils zu recht gebühret und anderst nicht zu thun schuldig seyn. Es solle auch der Herr von Märxelrain, wohlgedachten Herrn Grafen den halben Theil des Getraids, so auf dem Kasten vorhanden gewest und inventirt worden, nach Absterben des Herrn von Freündsperg, und was sonsten im Inventario abgehet, und er guet zu thun versprochen hat, samt allem, so er von dem ersten Septembris an eingenommen, würcklich erstatten, und was sich weiter für Vorrath an Getraidt auf dem Kasten, dieser Zeit befind, solle in zween gleiche Theil ausgetheilt und ieder Parthey einer zugestellt werden, darmit ihres Gefallens zu handlen.

Schlüßlich auch beyde Theil nichts fürnehmen, das dieser Restitution zu wider, auch durch diese Vergleichung beyden Herrn an ihren Sprüchen, Forderungen und Gerechtigkeiten, wie und wa sie die zu haben vermeinen, sonderlich aber dem Herrn Grafen an seinen bißher an dem Kayserlichen Hoff erhaltnen und angestelten Processen, Decreten und Condemnationen und Forderung der bißher aufgewendeten Unkosten desgleichen dem Herrn von Märxelrain an seiner angezogenen Litispendenz am Kayserlichen Cammer-Gericht, wie auch dem Buchstäblichen Innhalt des Freündspergischen Testaments, und sonst aller seiner rechtmäßigen Forderung und des Herrn Gravens Einreden, entgegen nichts benommen noch præjudicirt und alle beederseits gethane und offt erholte protestationes vorbehalten seyn. Alles treülich und ungefährlich. Dessen zu Uhrkund seyn dieser Vergleichung zwey Abschrifft gemacht worden, die wohlgedachter Herr von Märxelrain und Schwartzenbergischer Gewalthaber samentlich unterschrieben. Geschehen zu Mündelheim den 20. Septembr. der wenigern Christlichen Zahl 89. Jahr.

Wolff Wilhelm von Märxelrain,
Freyherr ꝛc.

Georg Wagner, Gewalthaber des Wohlgebornen Herrns, Herrn Ott Heinrichen, Grafens zu Schwartzenberg ꝛc.

XI

XI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Wolff Veit, Freyherr von Märxelrain seine Prætensionen an die Freundspergische Erbschafft Hertzog Maximiliano in Bayern verkaufft, de Anno 1614.

Ich Wolff Veit von Marxelrain, Freyherr zu Waldeck, Fürstl. Durchl. in Bayern Rath, Cammerer und Pfleger zu Scherding, bekenne hiemit in Krafft dieses Brieffes offentlich und thue kund menniglich, für mich, alle meine Erben und Nachkommen, nachdem weyland der Wohlgeborne mein freündlicher lieber Vetter, Herr Georg von Freündtsberg, Herr zu Mündelhaim ꝛc. den sechsten Martii, des funffzehen hundert sechs und achtzigsten Jars, ein ordentlich Testament aufgerichtet, und in demselben mich zu seinem Universal-Erben, und neben mir weyland des auch Wohlgebornen Herrn Ott Heinrich, Graven zu Schwartzenberg ꝛc. eheliche Tochter Maria, Grävin von Schwartzenberg, aniezo des Wohlgebornen Herrn Christoph Fuggers, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. Ehegemahl, doch mit gewisser und von ir nit vollzogener Maaß und Ordnung, wie in angeregtem Testament der Länge nach versehen, zu einer Mit-Erbin eingesezt, auch ohne das mir, und meinen nechst verwandten Blutsfreünden, denen von Märxelrain, Krafft einer von weyland Frauen Anna von Märxelrain, geborner von Freündtsberg, meiner geliebten Anfrauen seeligen, herrührenden Conditional-Verzicht und anderer Ursachen halber, zu wohlgemeldtes Herrn Georgen von Freündtsberg Erb- und Verlassenschafft billige Sprüch zugestanden, derowegen und zu Behauptung dieses sowohl befugten Rechtens in sehr langwierigen gantz beschwerlichen Process und daher fliessenden unerschwinglichen und weit höheren, als mein iezt inhendiges Vermögen erträgt, Schulden-Last, solchergestalt erwachsen, daß ich, ausser ersprießlicher Mittel, nicht allein die Prosequirung der Rechtfertigung, zu meinem unwiederbringlichen Schaden, müste verlassen, sondern auch mein und der meinigen höchsten Nachtheil, eüserstem Verderben und Armuth, meinen nunmehr schwierig, und in mich würcklich dringenden Schuld-Gläubigern aufstehen, und von allen meinen Gütern cediren und abtreten.

So hab ich in dieser unumbgänglichen kundbaren Noth und Extremität und sonsten aus keiner andern Ursachen, uff vorgehend unterthänigst Bitten und flehendlich Anruffen, dem Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. meinem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, aller Seiner Fürstlichen Durchl. Erben und Nachkommen, für mich, meine Erben und Nachkommen, eines steten beständigen Kauffs verkaufft und zu kauffen geben, verkauff auch und gib hiemit frey wissent-willkührlich und wohlbedächtlich, in Krafft dieses Brieffes höchsternandter Seiner Fürstl. Durchl. dero Erben und Nachkommen die obgemeldte mich in mehr Weg angefallene, auch hiervor der Zeit würcklich angetretene Freündsbergische Erb- und Verlassenschafft, insgemein es sey gleich an belehnet oder unbelehnet, liegend oder fahrend Gütern mit allen ihren Erben, Hochheiten, Rechten und Gerechtigkeiten Ein- und Zugehörungen, mit allen Schulden und Gegen-Schulden, sie seynd verbrieffst oder unverbrieffst, mit allen actionibus hæreditariis, activis und passivis, gegenwärtigen und zukünfftigen, wie die immer beschaffen seynd, oder beschaffen gewesen, in Summa mit allen deme, was unter den Worten gemeiner und gantzer Verlassenschafft begriffen ist, oder von Rechtswegen immer begriffen seyn soll, kan oder mag, und Ich wegen angezogenen Freündsbergischen Testaments, an Fräulicher conditionirten Verzicht, oder in andere billige Wege, darzu berechtiget bin, um ein sulche Summa Gelds, wie ins künfftig, und da der gantze Stritt dieser Verlassenschafft halber sein Endschafft erreichet hat, sechs ehrenliebende und erfahrne Æstimatores, deren drey von Seiner Fürstl. Durchläucht. oder dero Erben und Nachkommen, die andern drey von mir oder meinen Erben und Nachkommen zuerkiesen seyn, dessen was mit Recht, oder durch andere zuläßige Mittel erhalten, und in Seiner Fürstl. Durchl. ruhigem Nutz und Gewehr gebracht worden, den Anschlag und Werth machen werden. Wie dann bey gesagten Æstimatorn stehet, da sie sich der Schätzung und Anschlags halber nicht vergleichen können, einen Obmann aufzuwerffen, dessen Spruch und Entscheidung man auf ein gantzes Ende zu geleben habe. Setz, übergib, cedire und tradire demnach mehrbemeldte Freündsbergische Verlassenschafft mit aller Ein- und Zugehörung, immassen eben begriffen, aus mein und meiner Erben und Nachkommen Hand und Gewalt, in Seiner Fürstlichen Durchl. dero Erben und Nachkommen, soviel ich dieser Zeit, und bey so beschaffenen strittigen Sachen thun und einräumen kan, Nutz und Gewehre, wie dann derselben ich alle Brieffliche Urkunden, zu dieser Erb- und Verlassenschafft gehörig, und was ich hierüber lautend bey Handen gehabt, bereit würcklich überantwort habe, daß nunmehr Se. Fürstl. Durchl. in dero Namen, als plenissimus Cessionarius,

den Stritt active und passive führen, und sonsten alles könne und möge, was mir Wolff Veiten von Märelrain von Rechtens und Gewohnheit wegen zuständig gewesen ist, neben dem fernerem Geloben und Zusagen, daß weder ich, oder meine Erben und Nachkommen auf keinen Weg, wie der erdacht werden möchte, diesen Contract und Handlung in Ewigkeit wöllen wiederlauffen oder anfechten, sonder beständig und unwiderruflich in allen Punckten und Artickeln halten, wie bedingt, gemacht und beederseits mit reiffem Rath und einhelliger Bewilligung geschlossen worden ist, doch in allweg, weil in mehrgenandter Freündsbergischen Verlassenschafft auch etliche Reichs- und andere Lehen begriffen seyn, soll diese Abhandlung und getroffene Kauff der Röm. Kayserl. Maj. wegen der Reichs-Lehen und andern Lehen-Herren an ihren Lehenschafften und Lehens-Gerechtigkeiten nicht allein unpræjudicirlich und ohn allen Nachtheil und Schaden, sonder auch nit anderst, oder anderer gestalt gemeint seyn, als wann dieselbe ihren Consens und Einverwilligung, so viel von Rechtswegen nothwendig seyn würde, darein geben werden.

Item und dieweil zum Theil fürkömt, ob solte dem löblichen Haus Oesterreich bey der Freündsbergischen Verlassenschafft und beforderist bey der Herrschafft Mündelheim ein jus quæsitum, davon man noch dieser Zeit keine glaubhaffte Ursachen, weniger Wissenschafft hat, gebüren, ob schon auch ausser allem Zweifel, daß ich in meiner kundbaren Extremität und eüserster Noth wohl befugt, mit Sr. Fürstl. Durchl. bißhero vermeldter massen zu handlen, iedannoch da vom Hauß Oesterreich ins künfftig so erhebliche Ursachen und documenta juris quæsiti einlangten, daß vermittelst solcher demselben die Herrschafft Mündelheim soll mit Recht zugehen oder sonsten von meinem Gegentheil die Sachen angefochten, und wider besseres Hoffen der Contract, ob vitium litigiosi oder anderer Ursach halber, vermittelst Richterlicher Erkäntniß nicht solt gebilligt werden, soll er ebener massen gantz von Unwürden, Krafftloß und dafür zu halten seyn, als wann er nie gemacht, oder ichtwas seinethalben fürgangen wäre. Alles getreülich ohne Gefehrde. Dessen zu wahrem Urkund und ewicher Sicherheit, giebe Seiner Fürstl. Durchl. dero Erben und Nachkommen, diesen Kauff-Brief und habe denselben ich, zusamt den Wohlgebornen hierzu sonderbar erbetnen Herren Beyständern, meinem freündlichen lieben Brudern, Ferdinanden von Märelrain Freyherren zu Walldegg, Ihrer Fürstl. Durchl. Rath und Pflegern zu Naternberg, und Herrn Gundacker, Freyherrn von Tannberg zu Auroltzmünster, und Offenberg, mehr höchsternandter Fürstlichen Durchl. in Bayern ꝛc. Rath, Cammerer und Hofraths-Præsidenten mit eigenen Händen unterschrieben, auch zu Ende unsere angeborne Insiegel daran gehengt. Geschehen in der Fürstlichen Haupt-Stadt München, den 18. Monats-Tag Julii, als man nach Christi Unsers lieben HErren und Seeligmachers Geburt gezehlt 1614. Jahr.

XII.

Der Hertzoglichen Bayerischen Regierung zu München Urkund, daß Wolff Veit, Freyherr von Märelrain in euserster Noth und schweren Schulden stecke, de Anno 1614.

WIr, des Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilians Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. verordnete Landt-Hofmeister, Hofraths-Præsident und Räthe thun kund hiemit gegen menniglich. Nachdem uns der Wohlgeborne Herr, Wolff Veit von Marelrain, Freyherr zu Waldegg ꝛc. unterthänig und unterdienstlich zu erkennen geben, wie daß nun mehr schier vor 28. Jahren, weyland der auch Wohlgeborn Wolff Wilhelm von Märelrain, sein geliebter Herr Vater seeliger, anfangs mit dem auch Wohlgebornen, Herrn Ott Heinrichen Grafen zu Schwartzenberg, und folgends Herrn Christoph Fuggern ꝛc. seinen Gegentheilen des Freündsbergischen Testaments, und dahero rührenden Sprüch halber, in weitläuftigen Stritt erwachsen, selbigen auch, biß auf sein Ableiben, mit sehr grossen Unkosten continuirt und endlichen auf Ihne, Herrn Wolff Veithen solcher gestalt verfält, daß auch er denselben biß auf gegenwärtige Zeit nicht allein mit gleichmäßigen ja unerschwinglichen Kosten und Schaden, nothwendig tragen müssen, sondern auch Ihme über das von gedachtem Herrn Fuggern fast das gantze Einkommen von obberührter strittigen Erbschafft, so viel und lange Jahr hero, wider Recht und hochbeteürten provisional- oder Interims-Vertrag vorbehalten und entzogen worden, dahero und obwohln sein Herr Vater von GOtt dem Allmächtigen an zeitlichen Gütern so viel geseegnet gewesen, daß er seinem Stand gemäß, sich und die Seinigen wohl hindurch bringen, auch desgleichen seinen Erben verlassen können; So hätte sich doch diese schwere, weitsichtige Reichskündige Rechtfertigung nun in die acht und zwantzig Jahr erstreckt, und hierzwischen solchen unumgänglichen Unkosten und daraus erwachsenden Schulden-Last verursacht, daß derselbe um

um viel tausend Gülden grösser und höher, als sich all sein richtig und unstreitbar Vermögen, da es schon zum höchsten beteürt werden solle, ie erstrecken möchte. Deswegen dann er von Märelrain nunmehr geraumte Zeit mit bekümmertem Gemüth erfahren müssen, daß er vor uns fast wochent- und täglich, ja schier stündlich von vielen unterschiedlichen Partheyen umb grosse Geld-Summen, und offtermahlen viel tausend Gulden besagend, gerichtlicher Weiß beklagt, und wider ihne schuldiger massen procedirt worden, und obschon etliche Creditores gar die Immission ex primo decreto erlangt und allbereit würcklich sollen eingesezt seyn worden; so hätte man doch unfehlbarlich abgenommen, daß einig ergiebige Vermögen nicht vorhanden, auch das flebile cessionis beneficium mit nichten ersprießlich, und da gleich er und sein Ehefrau samt vielen unerzogenen kleinen Kindern, in die eüserste Armuth und mehrern Hohn und Spott gestossen worden, dannoch der Mehrtheil der Creditorn des ihrigen noch manglen, und sie selber ihre verhoffentlich gerechte Rechts-Sachen aus Armuth ersitzen und sincken lassen müssen, ihnen und ihren Gläubigern zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil. Deswegen dann Er von Märelrain aus tringender eüserster Noth, und damit Er so wohl seinen Gläubigern vor verderblichen Schaden, als ihme und den Seinigen vor ewigem Spott seyn möchte, unterthänig und unterdienstlich bitten thäte, daß wir ihme testimonium veritatis und offenen Schein seiner kundbaren necessität und eüersten Schulden-Drangniß schrifftlich ertheilen wollen.

Und wann uns dann nicht allein aus denen von uns alhie, sondern auch andern Fürstlichen Regierungen gerichtl. einkommenen Actis und actitatis, auch denen darüber unterschiedl. erkandten Immissions-Decreten und andern Processen mehr als zu viel bewust, sondern auch sonsten an ihme selber notorium und Landkündig ist, daß die Sachen supplicirter massen beschaffen, und offt besagter Herr Wolff Veit von Märelrain zu Abzahlung seines obliegenden Schulden-Lasts, mit Dargebung aller seiner Haab und Gütern, bey weitem nicht gereichen mag, doch, so viel uns bewust, er Herr von Märelrain nicht sua culpa, oder verschwenderischer Weise in solchen vor Augen schwebenden Schulden-Last gerathen. Als haben wir von Recht und Amts wegen, ihme von Märelrain in seinem so ziemlich und billigen Begehren willfahren und das unterthänig und dienstl. gebetne testimonium veritatis hiemit ertheilen und urkunden wollen, daß seine des Herrn von Märelrains gläubiger, in grosser Anzahl und um so grosse merckliche Summa Gelts also streng wider mehrgedachten Herrn von Märelrein um proceß und immissions-Decreta bey uns täglich supplicirn und anhalten, daß wann die Sache schon gar ad cessionem bonorum kommen und gerathen, iedannoch die Schulden, das Vermögen und bona cedenda weit übertreffen würde, alß einmahln sein eüserste Noth und Beträngniß öffentlich am Tag und vor Augen ist. Dessen zu mehrerm Schein und Urkund, haben wir das gewöhnl. Hofraths-Secret hieran hangen lassen. Datum München den 6. Monats-Tag Novembris, im ein tausend sechs hundert und 14ten Jahre.

XIII.

Notariats-Instrument das Einkommen Herrn Wolff Veits von Märelrain und seine von Hertzog Maximiliano in Bayern zu zahlen übernommene Schulden betreffend, de Anno 1615.

IN dem Nahmen der Heiligen unthailbaren Dreyfaltigkeit GOttes, Amen. Sey allen und ieden, welche diß glaubwürdig offen Instrument ansehen, lesen, oder hören lesen, kund und zu wissen gethan, daß nach desselben unsers lieben HErrn und Seeligmachers allerheiligisten Geburt gezehlet ward, ain tausend, sechs hundert und funffzehen Jahren, der dreyzehenden Römer Zinß-Zahl, Indictio genanndt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleüchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiæ erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungern und Böheim Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi und in Schlesien, Marggraffen zu Habspurg und Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrn, Seiner Majestät Römischer Reichs-Regierung, im vierten, des Hungerischen im sechsten und des Böheimischen auch im vierdten Jahr, auf Freytag den 23ten Monats-Tag Octobris stylo novo zwischen 2. und 3. Uhr nach Mittag, mich zu End dis unterschriebenen offenbaren geschwornen Notarium, und die hernach benanndte glaubwürdige zween Gezeügen persönlich erfordern und beruefften lassen, der Wohlgeborn Herr, Herr Wolff Veit von und zu Märelrein, Freyherr zu Waldtegg, Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern ꝛc. Rath, Cämerer und Pfleger zu Scherding, in sein eigenthümliche Behausung im Stifft-Gäßl gegen der Stifft-Kirchen bey der Krufft eben über gelegen, in der mittern gewöhnlichen Wohnstuben, am Tisch sitzend,

sitzend/ als Ich Notarius, auch die zween Zeugen persönlich entgegen waren/ hat damaln wohlgedachter Herr Wolff Veit von Märlrain mich Notarium erst mündlichen in nachfolgender Sachen/ hernach aber schrifftlichen ordentlich requirirt und bittlichen ersucht/ welche Requisition von Worten zu Worten also verlautet: Herr Kayserlicher Notari, Ich bitte demselben hiemit zuerkennen, daß mein vorstehende Notturfft erfordert, an Röm. Kayserl. Majestät/ meines allergnädigsten Herrns Hofe, neben andern Schrifften und Behelffen, allerunterthänigist einzubringen und zu dociren, was weyland der Wolgebern Herr Wolff Wilhelm von Merlrein/ Freyherr zu Waldeeg/ mein geliebter Herr Vater seeligen Angedenckens/ auf mich und meinem auch geliebten Herrn Bruedern Ferdinand von Märlrain/ an beständigen Gülden und Zinsen seiner hinterlassenen Stück und Güeter erblich verfält/ thue euch zu solchem Ende/ das recht unversehrt original Saal und Urbar-Register über besagte Güeter lautend/ zu Handen stellen/ und ersuche Euch Herrn Notarium hiemit/ ihr wollet solch Saal- und Urbars-Register zu Handen nemmen/ und daraus mit Fleiß ziehen/ und in ein Compendium bringen/ was Krafft desselben mein und meines Bruders beständiges jährlich Einkommen/ an Traid und Pfenning-Gült/ auch Klein- oder Kuchel-Dienst sey/ auch darüber ein oder mehr Instrument, mich dessen oder derselben erhaischender meiner Nothdurfft nach zu gebrauchen/ aufrichten/ und mir alsbalden eines gegen Erstattung gebührender Tax verfertiget/ zustellen/ das begehre Ich um Ihne/ neben angedeuter schuldiger Bezahlung, in ander Weg freündlich zu beschulden: Zu dessen Uhrkund Ich mich hiemit eigner Hand unterschrieben und mein angeborn Petschafft fürgedruckt hab. Geschehen zu München/ den 23. Octobris Anno 1615.

Wann dann dis an mich gelangte billigs Begern ich nit künten noch sullen verwaigern/ so hab ich angedeüt Urbar/ oder Stifft-Register von gedachtem Herrn Wolff Veithen von Märelrein zu meinen Händen empfangen/ solches fleißig besichtigt/ und nachdem ich/ daß diß an Pappier/ Schrifft und Pundt unversehrt/ und unargwönisch auch nit radirt noch cancellirt sey befunden/ solches fleißig berechnet/ und befunden/ daß obgedachter Herr von Märlrein/ nach Inhalt mehrgedachtes Saal und Urbar-Registers/ an beständigen Herrn und Zehent-Gült/ dem Alblinger Maß nach/ da acht Metzen ein Scheffel thun/ jährlichen Einkommens hat/ als an Weitzen zehen Schöffel 7. Metzen/ an Korn und Recken 72. Schöffel/ an Gersten 17. Schöffel/ 3. Metzen/ an Habern 119. Schöffel 2. Metzen/ ein Viertel an Prein 1. Schöffel 3. Metzen das Schäff. Waitzen dem mittern Anschlag nach beteürt umb 6. fl. das Schäff. Korn um 5. fl. das Schäff. Gersten um 3½. fl. das Schäff. Habern um 2. fl. das Saäff. Prein um 6. fl. thut in einer Summa alles Dienst und Zehent Getraidt/ nach dem mittern Anschlag beteürt/ 803. fl. 10. K. Pfenning Gült/ 349. fl 28. K. Item Umgelt 10. fl. der Kuchel-Dienst auf 43. fl. 20. K. Also beträgt sich die völlige Summa dieses Einkommens auf 1206. fl. 28. Kr. Geschehen seyn diese Ding im Jahr/ Indiction Kayserlicher Regierung/ Monat/ Stund und Tag/ wie obgemeldt in Beyseyn und persönlicher Gegenwart der erbaren und achtbarn Dionysi Hueber Messerschmides und Caspar Springers Spenglers/ beyde Mit-Bürger allhie in München als Gezeügen hierzu insonderheit berufft/ erfordert und gebeten.

Hierauf und gleich in dieser hieoben angedeüter Stund/ haben der Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern/ meines gnedigsten Herrn und Lands-Fürsten/ hochlöbliche Hof-Cammer-Räthe mich Endesbenanten Notarium publicum samt zweyen sonderbar darzu erbetenen Zeügen ebenmäßig für sich in ein neben Stuben angedeüter Hof-Cammer erfordern und mir anzeigen lassen/ wie daß der Sachen vorstehende Nothdurfft erfordere an allerhöchstermelt Ihrer Kayserl. Majestät Hofe/ neben andern Schrifften und Behelffen mehr allerunterthänigst zu produciren und zu dociren in glaubhaffter Form/ diejenige Summa Geldts/ welche höchstgemelt Ihr Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayrn ꝛc. für Herrn Wolff Veithen von Märlrain seinen Creditorn und Gläubigern gnädigst zubezahlen hetten übernommen/ haben mir auch zu solchem Ende/ ein ordentliche Verzeichniß der übernommen Schulden fürgewiesen/ und zu Handen gestellt/ und darneben mich mit Fleiß ersucht und gebeten/ daß ich solch ordentliche Verzeichniß für Augen nemmen/ fleißig von Posten zu Posten berechnen/ und demnach ein oder mehr Instrument darüber aufrichten/ und ihnen eines verfertigt zustellen wolte. Wann nun ich wohlgedachter hochlöblicher Fürstlichen Hof-Cammer auf dieses so ernstliches und fleißiges Ersuchen/ tragenden Amts halber guetwillig willfahr zu erweisen/ mich so willig als schuldig erfinden lassen; So hab ich gemeldte Verzeichniß/ der übernommenen Märlrainischen Schulden zu meinen Handen empfangen/ dasselb fleissig besichtigt und berechnet/ auch endlich soviel befunden/ daß sich die völlige Summa der Schulden/ welche mehr höchstermeldte Ihro Fürstliche Durchleücht und dero hochlöbliche Hof-Cammer für Ihne/ Herrn Wolff Veithen von

von Märlrein seinen Creditorn zu bezahlen übernommen/ in einer Summa einmahl hundert tausend und dreyßig tausend Gülden betragen, und dis ist auch geschehen/ im Jahr Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat Tag und Stund/ wie obgemeldt, in Beyseyn der Ehrenvesten und Achtbaren Georgen Holtzmeyrs/ Gastgebs und Hantzen Starckens Hof-Barbierers/ beeder Bürger zu ermeldten München/ als Gezeügen hierzu insonderheit berufft/ erfordert und erbetten.

Und wann ich Michael Mändel zu Eysendorff/ aus Päbstlicher und Kayserlicher Gewalt offenbarer geschworner Notarius, und der Zeit Stadt-Unterrichter der Fürstl. Hauptstadt München/ bey Ersehung und Berechnung des hierinn vermeldeten Märlrainischen Urbar- und Stifft-Regiſter/ wie nicht weniger auch bey Ersehung und Calculation deren hierinn begriffigen Märlrainischen Schulden selbst persönlich zu gegen geweſt/ und solches alles obbegriffener massen beschaffen zu seyn mit Augen gesehen und erfunden/ hierauf so hab ich auf ernstliches Ersuchen dis offen Instrument darüber gemacht und aufgericht/ auch solches durch meinen Substituten mit Fleiß geschrieben zu werden verordnet/ Ich mich mit Tauff und Zunahmen hie unterschrieben/ darzu neben anhangenden meinem Insigel/ auch mein Notariat-Signet hierunden fürgedruckt/ hierzu Amts halber mit Fleiß erfordert/ ersucht und erbethen.

XVI. Absatz.

Von dem Fürst- und Gräfl. Hause Hohenzollern.

I.

Kayſers Ferdinandi II. Fürſten-Diploma vor Graf Hanß Georgen zu Hohenzollern/ worinn auch die Reichs-Grafſchafft Zollern zu einer Fürſtl. Grafſchafft erhöhet/ und ihm von der Röm. Kayſerl. Maj. das Prædicat: Unſerm Oheim/ beygeleget worden/ de Anno 1623. ſiehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürſt- und Gräfl. Hauſe Hohenzollern/ pag. 434.

II.

Kayſers Ferdinandi III. Decretum an Chur-Fürſten und Stände des H. Röm. Reichs, Fürſt Eitel Friedrich zu Hohenzollern ad Seſſionem & Votum im Reichs-Fürſten-Rath zu admittiren/ de Anno 1641. ſiehe loc. ant. citat. pag. 437.

III.

Vertrag zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauſe Hohenzollern-Sigmaringen, und der Adelichen Herrſchafft Hornſtein, wegen der Collectation, Steuer und Einquartierung zu Bingen, de Anno 1681. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 438.

IV.

Bericht deſſen/ was zu Regenſpurg in dem Chur-Brandenburgiſchen Geſandſchaffts-Quartier bey der Hohenzollériſchen Belehnung über des H. Röm. Reichs Erb- und Unter-Cammer-Amt, Anno 1690. vorgegangen, ſtehet loc. ſupra alleg. in ſupplem.

V.

Pactum gentilitium, oder Erb-Einigung zwiſchen dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Brandenburg an einem; Dann dem Fürſt- und Gräfl. Hauſe Hohenzollern am andern Theile/ de Anno 1695.

Zu wiſſen:

Achdeme der Durchläuchtigſte Großmächtige Fürſt und Herr/ Herr Friedrich der 3te ꝛc. ꝛc. wie auch dero Herr Vetter/ der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr/ Herr Chriſtian Ernſt/ Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Ingleichen der Durchläuchtigſte Fürſt/ Georg Fridrich ꝛc. und dann der Durchläuchtigſte Fürſt/ Fridrich Wilhelm ꝛc. wie auch die Durchläuchtigſte Fürſtin und Fraw Fraw Maria Clara, Fürſtin zu Hohenzollern ꝛc. gebohrne Gräfin zu Bergen ꝛc. wie auch der Hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franciſcus Antonius, Graf zu Hohenzollern/ beederſeits in Vormundſchafft des

Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Meinraden, Fürstens zu Hohenzollern ꝛc. ingleichem der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr German Fridrich, Graf zu Hohenzollern, bey sich erwogen, wie dero Chur- und Fürstliche Häuser von einem Stamm posterieren und herkommen, und also wohlständig seye, daß das von dero höchstseel. Vorfahren auf Sie gebrachte Band der Verträuligkeit und Freundschafft noch mehr befestiget, und auf dero Nachkommen gelaitet werde, so seynd Sie schlüßig worden zuförderst GOtt zu Ehren, dero Landen und Unterthanen zum Besten, zu Erhaltung Fried und Ruhe, Verhüttung künfftiger Irrungen und Streits, auch Vermehrung guten Vernehmens, Liebe und Freundschafft mit wohlbedachtem Rath und Willen, Sich in eine Erb-Vereinigung vor sich, Ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeitten einzulassen, haben auch zu dem End unten gesetzte dero hierzu Gevollmächtigte Räthe und Diener zusammen geschicket, welche nach ausgewechselten Vollmachten und gepflogener Unterredung, sich über folgende Puncta biß auf dero allerseits hohen Principalen gnädigste Ratification, welche ehist müglichist eingeschickt werden sollen, vereiniget und verglichen haben, als wie hernach folget.

Vors 1. wollen Unsere hohe Principalen und dero Nachkommen einander treulich und freündlich meinen und ehren, einer des andern Schaden warnen, sein Bestes mit Worten und Wercken fördern, gleich ob es einen jeden selbst angienge, und wann einer unter Ihnen mit Kriegs-Gefahr von jemand zur Ungebühr angefochten und betränget würde, will sich dessen ein jeder, nach seinen Kräfften annemmen, demselben Beystand und Hülffe leisten, und alle Beschädigung ihrer Land und Leüth nach eüsserstem Vermögen abwenden helffen, zumahlen aber wollen Sie

2. Unter sich alle Gelegenheiten, daraus Streitt und Zwitracht entstehen könnte, vermeiden, und da wider Verhoffen sich einige Irrungen zwischen den Fürsten von Hohenzollern, oder dero Nachkommen hervor thun sollten, so soll deßwegen einer dem andern nicht alsobald absagen, oder dessen Feind werden, vielweniger denselbigen beschädigen, oder mit Gewallt ihme zusetzen, sondern solche entstehende Irrungen sollen auf beederseits streittenden Parthien gezimmendes Anersuchen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als Capiti Familiæ, zur güttlichen Vergleichung, anheim gestellet werden.

Und Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wollen Sich fleißig angelegen seyn lassen, damit sothane Irrungen und Gebrechen, die zwischen denen Fürsten von Hohenzollern, und dero Nachkommen entstehen möchten, zeitlich in Güte beygelegt werden, wie es dann quoad formam Regiminis und Ordinem Successionis durch den Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so lange nach GOttes Willen einige von dero Mannlichen Stamm descendirende im Leben seyn werden, bey der Erb-Einigung, welche Anno 1575. aufgerichtet worden, allerdings verbleiben soll, die dann hiedurch erneuert wird und zu deren Festhaltung sich die Fürsten und Grafen von Hohenzollern ferner verbunden haben wollen.

Vors 2te sollte es sich, nach dem Rath und Willen GOttes begeben, daß die sämmtliche Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, ohne Hinterlassung Männlicher ehlicher rechter Leibs-Erben gantz abgehen sollten, welches seine Allmacht verhüten wolle, so erkennen dieselben keinen nähern Successoren zu ihrem alsdann hinterlassenden Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, Landen und Leuthen, als das Durchläuchtigste Haus Brandenburg, und deroselben alsdann im Leben sich befindende Nachkommen: Gleichwie Sie nun allerseits hohe Paciscenten eines Stammens und Herkommens seynd, also daß Ratione sanguinis, dem Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg, und dero Posterität niemand vorgehen kan, sondern derselben die Folge und Succession von Rechtswegen gebührt, also hat man sich ferner in Krafft dises Pacti successorii Jure militari, und nach der inter familias Illustres im Heil. Röm. Reich eingeführten Gewonheit vereinbahret und verglichen, thut auch solches hiemit, wie es in einige Weeg zum beständigsten geschehen sollte oder könnte, daß im Fall daß Fürstenthum Hohenzellern, die Grafschafften Sigmaringen und Vehringen, samt denen Herrschafften Heigerloch und Wehrstein, neben allem dem, was dieselbe anjetzo haben, oder künfftig noch erlangen möchten, durch Abgang der Fürsten und Grafen von Hohenzollern erlediget werden sollten, daß alsdann dieselbe an daß Durchleuchtigste Haus Brandenburg und dero Nachkommen verfallen, verstammen, und demselben erblich verbleiben sollen, samt allem befindlichem Geschütz, und andern vorhandenem Vorrath, so zu der Festung und dem Gebrauch eines jeden Ampts oder Hauses destinirt und behörig ist.

Das Durchläuchtigste Hauß Brandenburg und dero Nachkommen sollen auch die Macht haben, die alsdann erledigte Possession so fort zu ergreiffen, ohne jemands Hinderung, oder Widerred: und gleichwie, zu mehrer Versicherung des Durchläuchtigsten Hauses Brandenburg ohnzweiffelter Succeſſions-Rech-

Rechten sich dasselbe des Wappens und Tituls von Hohenzollern bißher gebrauchet; also wollen sie auch nicht allein noch ferner das Wappen, nechst dem Titul gebrauchen und führen; sondern die Fürsten von Hohenzollern wollen auch zugeben, daß hinfüro allemahl, nach ereignendem Todes-Fall eines regierenden Fürsten zu Hohenzollern, Hechingischer und Sigmaringischer Linie bey den vornemmenden Erb-Huldigungen alle Unterthanen und Einwohner dem Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg zugleich eventualiter schwehren und huldigen sollen, daß, wann keine Männliche rechte Ehliche Leibes- und Lehens-Erben von denen Fürsten und Grafen von Hohenzollern mehr vorhanden wären, Sie alsdann dem Durchläuchtigsten Haus Brandenburg und dero Nachkommen, als Ihren Rechten natürlichen Erb-Herrn gehorsam und gewährtig seyn, dieselbe aufnehmen, und darvor halten sollen und wollen.

Ingleichem sollen alle derer Fürsten von Hohenzollern, Räth, Amptleüth und Diener, welche in Aemptern, Städten oder Dörffern etwas zu verwalten haben, sonderlich auch diejenige, denen veste Oerter zu verwahren anvertrauet, in die Hände des so dann die Regierung antrettenden Fürsten von Hohenzollern einen Eyd ablegen, und dem Durchläuchtigsten Haus Brandenburg geloben und schwehren, daß wann der Fürsten und Grafen von Hohenzollern Manns-Stamm, wie vorhingedacht, abgehen würde, sie sich an niemand anders, als an das Durchläuchtigste Haus Brandenburg mit den Schlössern, Vesten und Aemptern, die ihnen befohlen seynd, oder befohlen werden möchten, halten, und denselben damit unterthänig, und gehorsam seyn wollen; gleicher gestalt, wie Sie ihren Herrn, die Sie zu den Schlössern und Aemptern gesetzt haben, gethan, oder thun sollen, ohne allen Verzug, Eintrag und Gefehrde, und soll von dem regierenden Fürsten von Hohenzollern, wegen dergleichen abgestatteten Eydes, dem Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg allemahl ein schrifftlich Attestatum eingeschickt werden. Solcher Eyd soll auch von einem jeden Lehen-Mann und Vasallen des Fürstenthums Hohenzollern und zugehöriger Graf- und Herrschafften, so offt er die Lehen empfängt, und die Lehens-Pflicht abstattet, abgenommen, und derselbe dem Lehens-Eyd einverleibet: Nichts-weniger so offt der Magistrat in den Städten newe Burger aufnimmt, dem Burger-Eyd vorgedachte Formul eingerucket werden.

Dahingegen verpflichtet hiemit sich das Durchläuchtigste Haus Brandenburg, daß wann sich der Fall also, wie obgedacht, begeben, und daſselbe zu der Succession der Hohenzollerischen Land gelangen sollte, daß es alsdann alle dises erledigten Fürstenthums, Graf- und Herrschafften, Mannschafften, sie seyen Ritter, Knecht, Burger, Einwohner, geistl. und weltl. Stands bey ihrer Religion, allen Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten, guten Gewohnheiten und Herkommen bleiben lassen, und sie getrewlich dabey schützen und handhaben, dessen sich auch gegen sie, auf Begehren in gewöhnlicher Form verschreiben wollen.

Und gleichwie 4. das Durchläuchtigste Haus Brandenburg vorhin gedachter massen den Titul und Wappen von Hohenzollern bißher geführt hat, forthin führen wird, also ist ferner verabredet, daß die Fürsten von Hohenzollern, dero Gemahlinnen, und Descendenten, welche den Titul und Wappen der Burggrafen zu Nürnberg, und aller darvon dependirenden Honoren und Würden genüssen und brauchen mögen. Wobey sich die Fürsten von Hohenzollern ausdrücklich erklährt, durch gegenwärtiges Pactum nichts zusuchen oder zuverlangen, was dem Durchläuchtigsten Hause Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg hohen Juribus und Befügnussen, oder auch denen Cadets von dem Hause Brandenburg in ihrem hergebrachten Vorgang, Erbeinigung einiger massen nachtheilig seyn oder auch deme zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen aufgerichtetem Juri Confraternitatis, und neuen Abschieden entgegen und zuwider lauffen könne.

5. Und demnach durch dieses Erb-Pactum auch unter andern dahin gezihlet wird, daß die von der Fürsten von Hohenzollern hochseel. Vorfahren auf Sie geerbte nun innhabende Fürstenthum, Graf- und Herrschafften zum Splendeur und Zierde dero hohen Hauses bey einander behalten, und auf die Nachkommen unvermindert und unbeschwehrt gebracht werden mögen: So ist ferner verabredet und verglichen worden, daß von gegenwärtigen Hohenzollerischen Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, allen ligenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeitten, sie seyen gleich ererbet, oder sonsten allewag erlanget, auch sonst genaant, wie sie wollen, gantz und gar nichts erblich solle verkaufft, oder durch Donation, Testament, Uebergabe, Verpfändungen oder was sonst vor Wege hierzu erdacht werden könnten oder möchten, verrücket, vereussert, und von abhanden gebracht oder beschwehret werden. Da aber hierwider sich etwas ereignen sollte, so solle daſselbe vor nichtig und krafftloß gehalten und geachtet werden. Allermassen dann daſselbe hiermit cassirt, und vernichtiget wird, auch denen Fürsten von Hohenzollern, und dero Nachkommen, oder so dieselbe es nicht könten, oder wollten dem

Durch-

Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg allemahl frey stehen soll, dergleichen vereüsserte Gütter zu revociren. Würde sich aber ein solcher Fall zutragen, daß die Fürsten von Hohenzollern, entweder durch unvermeidliche Noth getrungen, oder zu unumgänglicher Rettung Fürstl. Ehr und Reputation etwas von ihren Güttern zu verkauffen veranlaßt wurden, oder es stünde ihnen eine solche Besserung für, daß damit Ihrer und Ihres Fürstl. Hauses Nutzen befördert würde, so solle darunter mit des Durchläuchtigsten Hauses Brandenburg Rath und Guttbefinden verfahren, und sowohl desselben, als der Hohenzollerischen Agnaten Consens gesuchet werden, darinnen sich dann das Durchläuchtigste Haus Brandenburg nach Gelegenheit der Umstände und Billigkeit entschliessen will. Gestallten dann dem Durchläuchtigsten Haus Brandenburg und denen Hohenzollerischen gesammten Agnaten das Jus protimiseos oder Näherkauff vorbehalten seyn solle, jedoch daß derjenige, der sich desselben gebrauchen will, sich binnen 2. Monathen von Zeit der ihnen beschehenen Ankündigung und des ertheilten Consensus erklären, und zu billichen Conditionen zu erbieten habe. Ebener gestalt soll auch bey der obgemeldter massen verbothenen Verpfändung der Casus einer unvermutheten hohen Nothdurfft, oder bevorstehenden Besserung und Nutzens ausgenommen seyn, da dann das Durchläuchtigste Hauß Brandenburg nebst den andern vorherbeschribenen Hohenzollerischen Agnaten ihren Consens zu ertheilen nicht weigern wollen, ohne welchen sonst alle Verpfändung und Alienation null und nichtig seyn solle. Wie dann auch zu mehrer Versicherung alles bevorstehenden die Fürsten und Grafen zu Hohenzollern sich verbündlich machen eine Designation nicht allein der iezt habenden Landen, Leuthen, und Herrschafften, sondern auch eine Specification deren passiv-Schulden, auf den Landen hafftend zu extradiren dem Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg.

6. Ist noch zu Erhaltung mehr bedeutteten Wercks und Beybehaltung der Hohenzollerischen angestammten Fürstenthum, Graf- und Herrschafften für nützlich und gut befunden worden, daß wie einer des andern Wohlfahrt und Conservation, eüssersten Vermögens nach, zu befördern schuldig, also wann wider Verhoffen üble Administration, und solche Regierungs-Fehler vermercket würden, daher endlich dem Land Schaden, und Abgang verursacht werden möchte, daß sodann die andern nicht allein wohl gemeinte Erinnerung und Abmahnung zu thun, sondern auch im Fall ausbleibender Besserung die in Rechten erlaubte Mittel darwider anzuwenden, gutten Fug und Macht haben sollen:

Und als man sich 7. auch erinnert, daß Fürstliche Häuser durch standmäßige Heurathen im Aufnehmen erhalten werden, hergegen durch ungleiche und unanständige Matrimonia in Abfall und Verachtung kommen, so ist noch verabredet, daß man von Seitten deren Fürsten von Hohenzollern solches auch fernerhin evitiren solle und wolle.

Geschehe es aber, daß eine solche ungleiche und nicht standmäßige Heurath von jemand in der Fürsten von Hohenzollern Familie contrahirt, und also der bisher löbl. beobachteten Observanz zuwider gelebet würde, so sollen desselben Kinder weder den Titul noch Namen von Hohenzollern führen, noch auch zur Succession deroselben Landen gelassen werden, sondern derselben gantz unfähig und dauon, jedoch gegen Verordnung eines jährlichen Deputats zu ihrem Unterhalt, ausgeschlossen seyn und bleiben. Würde auch)

8. Nach Abgang des Manns-Stammens der Hohenzollerischen Linie des lezt abgehenden Wittwe, Töchtern, Schwester, oder auch andere Princessinnen und Fräwlein aus dem Hohenzollerischen Hauß gebohren, eine oder mehr fürhanden seyn, so soll denen Wittwen die Verpflegung und Abfindung lautt denen Ehe-pactis, in so weit den Hohenzollerischen pactis familiæ gemäß, über die nach der alten Hohenzollerischen Erb-Vereinigung ihr geordnet Heurath-Gutt, einer jeden noch zu ihrer gäntzlichen Abferttigung 10000. fl. geben werden sollen. Oder in deren Ermanglung, nach des Hauses Hohenzollern bißhero observirten Herkommen, fernerhin gerichtet werden: Denen Hohenzollerischen Princessinnen und Fräwlein aber zu gäntzlicher Abferttigung einer jeden 10000. fl. Rheinisch gegeben werden über das nach den alten Hohenzollerischen Erb-Vereinigungen ihnen geordnete Heurath-Gutt.

9. Verbindet sich daß Fürstl. Hauß Hohenzollern allemahl bey Ausstattung der Princessinnen und Fräwlein ihrer Famili sie dahin anzuhalten, daß Sie vor sich und ihre Descendenten eine gewöhnliche eydliche Verzicht auf die Succession und Erb-Recht thun sollen, und ehe dieselbe würcklich abgestattet, soll ihnen von Ehesteuer und anderen ihrer Gebührnuß nichts bezahlt, oder ausgefolget werden; Sie auch, wann schon der Eydliche Verzicht, unter was Schein oder Prætext, es wäre, aufgezogen oder gar unterlassen worden, dannoch vor würckliche verziehene Töchter in dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Hohenzollern gehalten und geachtet werden, und ein mehrers als die würcklich verziehene Princessinnen oder Fräwlein vom

vom Hause nicht zu suchen, oder zu forderen haben sollen.

Zu fester und kräfftiger Bestättigung dieses Pacti successorii verpflichten sich Unsere hohe Principalen einer dem andern in Trew zu geloben, und zu GOtt zu schwehren, daß diese Vergleichung und Erb-Vereinigung von Ihnen ihren Erben und Nachkommen stets gantz, und unverbrüchlich solle gehallten werden; Ihre Männliche Nachkommen und Erben sollen auch schuldig seyn, wann sie die Majorennität erreichet, auf dises Pactum und Erb-Vereinigung leiblich zu schwehren, welcher Eyd in Gegenwarth ihres Herrn Vattern, oder gewesenen Curatoren, wie auch eines oder mehr Gefreündten, und etlicher Lehen-Männer leiblich abgelegt werden solle, diser Verordnung in allen und jeden Puncten getreulich zu geleben, und nachzukommen, und gegen dieselbe nie etwas zu thun, zuhandlen oder fürzunemmen; Darüber dann alßbald verschidene gleichlautende Urkunden verferttiget, in welchen der leiblich geleistete Eyd einverleibet, und einem jeden der hohen Paciscenten und dero Erben, derselben eine unter des schwehrenden Hand, auch dero Herrn Vattern, oder gewesenen Vormunds, sodann dabey gewesenen Freund und Lehen-Leuth, Hand und Sigel bekräfftiget, zugestellt werden soll. Schließlich wollen allerseits hohe Paciscenten Ihro Kayſ. Maj. allergnädigste Confirmation über dise Erb-Vereinigung mit dem förderlichsten ausbitten. Dessen zu wahrer Urkundt und Sicherheit seynd von diser Erb-Einigung 4. gleich lauttende Exemplarien ausgeferttiget, und von denen hiezu Gevollmächtigten Räthen und Dienern eygenhändig unterschriben, und mit denen Pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen zu Nürnberg den 20ten Novembr. des 1695ten Jahrs.

(L. S.) Samuel von Chvvalkovvski.
(L. S.) Carl Frantz, Graf von Puckler.
(L. S.) Wolff von Crailsheim.
(L. S.) Johann Ulrich Pregitzer, D.
(L. S.) Christoph Andreas Krebs.
(L. S.) Jacob Wilhelm Forster.

XVII. Absatz.
Von den Grafen zu Königseck.

I.
Erb-Statut und Einigung der Freyherren von Königseck, de Anno 1588.

WIr Ulrich beyder hohen Geüsster Augspurg und Costantz Dhumherr, auch Marquard, Berchtold und Georg Gebrüdere Freyherrn zu Königseck uñ Aulendorff, Herrn der Grafschafften Rottenfels und Herrschafften Staufsen ꝛc. Bekennen offentlich und thuen kund allermänniglichen mit diesem Brieff, daß wir aus guter nutzlich Vorbetrachtung Brüderlicher Trew und Lieb, und fürnehml. zu beständiger Erhalt- und Beförderung unser und aller unserer Erben und Nachkommen des Stammen und Nahmens der Freyherren zue Königseck ꝛc. Ehr, Nutz, Wohlfahrt, und Aufnehmmen, damitt wir also als Mit-Glieder des heil. Röm. Reichs zu all und jeder Zeith unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Kayser und König und dem heiligen Reich desto bereither unterthänigst getreülich und stattlich dienen mögen, uns sammentlich eine gewisse Ordnung und Satzung, wie es in ewiger Zeit uns, unserer Erben, Erbens-Erben und Nachkommen unseres Nahmens und Stammen Haab und Güther halben, Lehens und eigene nichts ausgenohmen noch hiendangesetzt, so wir von weyl. dem Wohlgebohrn Herrn Johann Jacoben Freyherrn zu Königseck und Aulendorff, Herrn der Grafschafften Rothenfels und Herrschafft Staussen Röm. Kayſ. Maj. Rath, unserem geehrten Herrn Vatter seel. Gedächtnus ererbt, und wir drey Weltliche jetzo innhaben, auch Wir und unsere Erben auch Erbens-Erben und Nachkommen für und für in ewiger Zeit künfftiglich jedesmahl überkommen, gehalten werden solle. Wissentlich und wohlbedächtlich vereint und verglichen, und solch unser Vergleichung in nachfolgende Ordnung gebracht.

Erstlichen wollen wir die ehegenannte Gebrüdere für uns, unsere Erben, und derselben Erben auch unser Agnaten Manns-Persohnen unsers Nahmen und Stammens für und für geordnet, gesetzt und gehalten haben, daß allwegen der ältiste unter uns weltl. Stammens alle und jede Lehen die ietzo vorhanden, und künfftiglich iedesmahl überkommen werden, wie solche genannt und beschaffen seyn mögen, hinführ an so offt es zu den Fällen kombt, und

solches von Rechts oder Gewohnheith wegen beschehen solle, von den jederzeith regierenden Römischen Kayßern und Königen und dem heiligen Römischen Reich wie auch andern Orthen, wohero die gereichen, in gemeiner unser der weltlichen Kosten empfangen, nnd die Lehenpflicht, und anders was sich dagegen gebühret erstatten solle.

Zum andern nachdem wir obgemelte 3. weltliche Gebrüdere umb unsers bessern Nutzen, Willen uns dreyer vnderschiedliche Theilen der Regierung, Besitz und Innhabens bemelter unserer Graf- und Herrschafften brüderlichen verglichen, so soll jeder unter uns in seinen innhabenden Graf- und Herrschafften, seinen zugehörigen Vasallen und Lehenleüthen dieselbige Lehen, wie recht, süth, gebräuchig und Herkommens ist, selber verleihen, dagegen die Lehen-Revers sambt dem Lehen-Geld zu seinen Handen nehmmen und deshalben ein ordentlich Lehen-Urbar und Regiſtratur halten.

Zum dritten, haben wir bey uns selbsten erwogen und ermessen, daß obgemelten unsers geehrten Herrn Vatters seel. und unser Stamm und Nahmen nicht wohl höher und mehrer erhalten und gefördert werden mag, dann so man die Vereüserung und Veränderung, auch andere Beschwehrungen der Ererbten überkommenen und innhabenden liegenden Güthern, die seyen Lehen oder eygen, verhüten und abstreichen, und also dieselbe für und für bey den Agnaten und Familien, unverkehrt erhalten thun, derowegen und damitt nun alle und jede von uns ererbte überkommene und jetzo innhabende Graf- und Herrschafften mit allen und jeden deren Zu- und Eingehörigen, Lehens und eigens, gar nichts ausgenohmmen, für und für bey und vnder uns, unsern Erben, und Agnaten, Manns-Persohnen, unseres Nahmens und Stammens beständiglich verbleiben und derselben unsers Stammens und Familia dadurch in guten beharrlichen Wesen und Stand ehrlichen erhalten werden möge. So haben wir für uns alle und jeder für sich selbsten alle unsere Erben Erbens-Erben und nachkommene Agnaten für und für gemeltes unseres Stands gesetzt und geordnet, und thuen das hiermitt gegenwärtiglich dergestalt, daß nun hinführan zue keiner Zeith nimmermehr von den berührten ererbten und unsern innhabenden Graf- und Herrschafften, noch von allen ihren Herrlichkeithen, Gerechtigkeithen, Renthen, Gülten, und Güthern, sie seind Lehen oder eigen, gemeinlich noch absonderlich weder durch uns, unsere Erben und Nachkommen für und für, solang gemelte unsere Agnation, Nahm, und Stämm wehret ausser der Familien unsers Nahmens und Stammens überall gantz und gahr nichtig veränderet, verkaufft noch vereüseret werden, und gleich so wenig dieselbe mit einigerley Sachen weder durch Geld-Aufbringen, Versetzen, Verpfänden, noch in einig andere Wege beschwehren, graviren noch schmählern sollen, noch mögen, weder durch Verkauff, Ubergab, Zufällen, Geschäfften, Contract, Versetzung, Verpfändung, noch in einigerley andere Weis und Weege, wie es in geistlich- oder weltlichen Rechten erdacht oder erfunden werden mögte. Ehenmäßig sollen auch diejenige Güther, so wir unsere Erben und Nachkommen in künfftigen Zeithen ererben, erkauffen, oder sonsten überkommen möchten, bey mehrgemeldten unsern Familien unsers Nahmen und Stammens daraus vnveräuseret, vnveränderet, auch sonderlich ohngravirt, ohnbeschwehrt, ohngeschmählert, einig und ewig bleiben und erhalten, auch demnach alle und jede obberührte gegenwärtig und künfftige Haab und Güther, sie seyen Lehen oder aigen, Graf- und Herrschafften, Schlösser, Stätt und Dörffer, Weyler, Leüth und Güther, liegend und fahrend, mit allen und jeden ihren Herrlichkeithen, Gewalthsamen, Nutzungen, und Zugehörigen allerdings nichts ausgenohmmen, allein männlichen Persohnen des Nahmen und Stammens, Freyherrn zu Königseck und Aulendorff absteigender Linien, eheliche gebohren, so lang die, oder derselben einer im Leben ist, erblichen zustehen und erfolgen, oder durch kein sondere Ordnung oder Gemächt ihnen abfallen solle, mit der Bescheidenheith, daß solches alles uff dieselbe männliche Persohnen zu ahngebührenden Erbtheil nach Ausweisung gemeiner beschriebenen Kayserlichen Rechten unverschafft und ab intestato fallen sollen, ferners ist auch zwischen uns abgeredt und beschlossen, setzen und ordnen derowegen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß weder wir noch sie hienfürahn nimmermehr und gegen niemanden wehr der sey, Ihm einige Gebürg oder Gewehrschafft oder Aufbringung über eintausend Gulden Gelds zugleich auch da unter uns drey weltliche Gebrüdere einen oder mehr ein Nothfall Geld aufzunehmmen zustünde, einige Güther ohne des andern weltlichen Brudern und Agnaten Bewilligung und Zulassung verschreiben noch begeben, da auch solches hierwieder beschehen, so sollen doch solche Verschreibungen, Gewalth, oder Burgschafft, an ihm selbst Krafftloß und nichtig seyn. Es ist auch sonderlich hierinnen bedingt, und abgeredt, wofern nun hinführo über kurtz oder lang unter uns Gebrüdere oder unsere Erben einer oder mehr, was von seinen innhabenden Graf- oder Herrschafften, Stücken oder Güther, verkauffen oder hiengeben wolte, daß er dasselbig niemand

mand andern, dann seinen Gebrüdern oder Vettern dieses unsern Stammen und Nahmens der Freyherren zu Königseck weltlichen Stands absteigender Linien, wie oben stehet in zimlich billigem Kauffschilling zuestehen und werden lassen, wofern aber unser oder ihrer keiner kauffen wolte, alsdann der Verkäuffer ahn solchem seinem Verkauff (doch daß derselbige auf eine bedingliche Wiederlösung geschehe) unverhindert seyn solle.

Demnach auch in unserer teütschen Nation viel Irrthumb im Glauben und mancherley Secten eingerissen, haben wir uns offtgemelte Gebrüdere für uns, unsere Erben und Erbens-Erben dahin verglichen und vereint, im Fall einer under denselben (welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) von dem wahren Catholischen Glauben und der Römischen Kirch abfallen würde, und sein Gewissen frey haben wolte, daß er doch in keinerley Weis seine Underthanen zu seinem Glauben zwingen oder tringen, auch denselben offentlich nicht predigen lassen, gleich so wenig die geistl. Güther einziehen solle. Im Fall aber einer darwider thun wolte, sollen seine nächste Verwandten unsers Stammen und Nahmens der Freyherrn zu Königseck Macht haben, ihme solche seine Güther mit Gewalth oder Recht einzuziehen, dafür Ihn nichts befrepen noch beschirmen solle, in keinerley Wege. Wann sich auch über kurtz oder lang gefügte, daß einem oder dem andern Brudern ahn seinen innhabenden Graf- oder Herrschafften von jemanden, wek der oder die wären, was ahnsprüchig oder spännich gemacht, daß ihme an seinen Güthern und Gerechtigkeithen was derogiren und abbrüchig seyn mögte, soll sich derselbig ohne der andern seiner Gebrüdere oder Vettern dieses Stammen und Nahmens Wissen und Willen in kein Vertrag noch Rechts-Ubung begeben noch einlassen. Damit aber in dieser unserer Ordnung des weiblichen Stammens nicht vergessen, wie auch unsere Erben und Nachkommen Wissen tragen, wie unsere Töchter und Baasen künfftiglich zu verheürathen, auch was denselben zum Heürath-Guth und Fertigung geben werden solle, haben wir uns vereint, daß das Frätzlein unsers Stammen und Nahmens, und dann jeder besonders zwey tausend Gulden in Müntz, gurher genehmer Landes-Wehrung, für die Ehe, Steür und Heürath-Guth und dann ein tausend Gulden für Kleyder und Kleynoden zu einer Abfertigung, und darüber nicht, doch darunder, nach eines jeden Vermögen wohl gereicht und zugestellet werden, auch sie darauf, so bald ihr jeder Hochzeitlicher Tag fürüber, nach altem gewöhnlichen Gebrauch und Herkommen, wie auch die jenige, so noch ledigen Stands, alsbald Sie zu ihren vollkommenen Jahren kommen, gebührenden Verzug zu thuen schuldig sein sollen, das sie, noch ihre Erben an denen Freyherrn zu Königseck, alle deren Verwandten, und deren Erben ahn eigen noch Lehen, liegend noch fahrenden Haab und Güthern durchaus, wie die herrühren mögen, kein Ahnspruch haben, suchen noch gewinnen wollen noch sollen, weder mit noch ohne Recht, es seye dann Sach, daß mit dem einen, doch durch Zuthun Consens und Bewilligung des männlichen Stammens und Nahmens Freyherrn zu Königseck ꝛc. ein mehreres angesehen und zum Heürath-Guth bestimmet würde, wie auch dasjenige so denen Frätzlein im ledigen Stand von ihren Eltern ahngemacht, oder ohne Schmählerung der Haubtgüthern und Nachtheil dieser Erbainigung geschenckt worden, zu obermeldten gemäßigten Heürath-Guth nicht gerechnet werden solle.

Und dann weithers sollen wir unsere Erben und Nachkomen Freyherrn zu Königseck unser künfftigen Ehegemahlen über daß versprochene Heürath-Guth, Wiederlegung und Morgengab ein mehreres nit vermachen, übergeben, noch einhändigen, es beschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung gemeiner Agnaten Freyherrn zu Königseck.

Solte sich aber begeben, daß einer unsers Stammen und Nahmens ohne den andern seinen Befreündten Wissen und Willen, und zu einer, so seines Stands nicht gemäß verheürathen würde, sollen desselbigen Kinder den dritten Theil ihres Vatters verlassenen Haab und Güther und mehreres nicht geniessen mögen, die übrige Haab und Güther sollen auf die nächste Befreündte fallen und bleiben.

Da auch keine Manns-Persohn unsers Nahmens und Stammens Freyherrn zu Königseck absteigender Linien, als oblauth ehelich gebohren, mehr im Leben vorhanden, sondern die Männliche Linien gäntzlich abgestorben sein würde (daß GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen und guten Willen immer verhüten wolle) alsdann und nicht eher sollen die Töchter und Weibsbilder, oder die von ihnen gebohren und diesem Geschlecht Freyherrn zu Königseck zugewanth, alles des Guths liegends und fahrends, eigen und Lehen (so sich auf weiter erstreckt) so viel dessen dann zumahl an aller Verlassenschafft bevor seyn würde, gäntzlich erben, und vollkommener Erbschafft theilhafftig seyn, so viel einem jeden die Nähe der Weithe des Sippgrads nach gemeinen Erbrechten zu geben und vermögen.

Letzlichen damitt diese unsere wohlbedachtliche und dem Nahmen und Stammen Freyherrn zu Königseck hocherspriessliche Ordnung

und Satzung in künfftig ewiger Zeith desto weniger geschwächt, sondern in bleiblichem Wesen und beständiger Würckung gehalten würde, so soll ein jeder Freyherr unseres Nahmens und Stammens, wann er über seine 18. Jahr kommen ist, diese Erbeinigung, Ordnung und Satzung mit leiblichem Ayd vor seinem Vatter, Vetter und 2. oder 3. aus der Freündschafft, Stammen und Nahmen Freyherrn zu Königseck zu halten, schwöhren, auch hierüber Briefliche Urkund mit eigenen Handen unterschrieben und mit seinen oder gebörter zweyer Freünden Sigillen versiegelt, zu geben schuldig und verbunden seyn, auch wieder alle obbegriessene Articul zu handlen keinen Schutz oder Behuff erdencken noch gebrauchen in keinerley Weis noch Weege. Hierauf thun wir obgemelte Gebrüdere sambt und sonders hiemit gegenwärtiglich, wissentlich und wohlbedächtlich, uns versprechen, obligiren und verbinden bey unsern Freyherrlichen Ehren, Treuen und Glauben, ahn Eydstadt, daß wir alle unsere und jede Erben und Nachkommen und männiglich von unser und derselben wegen solchen obbegriessenen Satzungen und Ordnungen in allen Fällen, Weis und Weege für und für in Ewigkeith ahnhangen, nach kommen, halten und folgen thuen, sollen und wollen, daß auch nichts, so darwieder immer seye oder thuen möchte, nicht und nimmermehr kein Statt noch Würckung haben soll und mag, darzu wollen wir uns und alle unsere und jedes Erben, Erbens-Erben und Nachkommen für und für in ewige Zeith hiemitt zu dem allerkräfftigsten, als wir daß thuen können, mögen, und geschehen soll und mag, verobligiren, verbinden, und verstricken, verzeihen und renuntiiren auch insonderheith allen denen, so wieder dieses alles immer seien, thuen, und würcken mögte, also daß dieser unserer Erbeinigung, Satzung und Ordnung kein gemein geschrieben noch ander Recht, Herkommen oder Gebrauch, gar kein Abbruch noch Verhinderung thuen, besonder alles, daß solchem zuwieder fürgenohmmen oder understanden würde, unkräfftig, unbindig, nichtig und in alle Weege allem unsern männlichen Nahmen und Stammen unnachtheilig und unschädlich sein solle. Des zuwahrem vesten Urkundt, so haben wir obgemeldte Ulrich beyder hohen Stifft Augspurg und Costantz Dhomherr, Marquard, Berchtold und Georg Gebrüdere, Freyherrn zu Königseck und Aulendorff, Herrn der Grafschafft Rothenfels und Herrschafft Stauffen, uns mit eigenen Händen unterschrieben und jeder sein angebohrn Insiegel offentlich gehenckt an diesen Brief. Geben im Schloß Aulendorff auf den siebenden Tag des Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth gezehlt funffzehen hundert achtzig und 8. Jahr.

Ulrich, Freyherr zu Königseck Thumherr. (L.S.) Marquard, Freyherr zu Königseck. (L.S.) Berchtold, Freyherr zu Königseck. (L.S.) Georg, Freyherr zu Königseck. (L.S.)

II.

Kaysers Rudolphi II. Confirmation vorherstehenden Erb-Statuts und Einigung der Freyherren von Königseck, de Anno 1589.

Wir Rudolph der andere ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglichen, daß uns die Ehrsamb und Edle unsere liebe Andächtige und Reichs Getrewe Ulrich beyder hohen Stiffter Augspurg und Costantz Dhomherr, auch Marquard, Berchtold, und Georg Gebrüdere Freyherrn zu Königseck und Aulendorff unterthäniglich zu erkennen gegeben, welcher Maaßen sie sich vorlängst zuvor, zu Erhaltung ihres Nahmens, und Stammens mit einander ihre Erbeinigung auf Sie, ihre Erben, und Nachkommen dieses Nahmens und Stammens freündlich vereiniget und verglichen, so sie uns in glaubwürdigem Schein haben fürgebracht, und von Worth zu Worth hernach geschrieben stehet und also lautet: Wir Ulrich ꝛc. ꝛc. Gebrüdere ꝛc. ꝛc. im Schloß Aulendorff den 7ten Tag des Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth gezehlt funffzehen hundert achtzig und 8. Jahr.

Und uns darauf demüthiglich abngeruffen und gebetten, daß wir als regierender Römischer Kayser solche ihrer derer Freyherrn zu Königseck, Gebrüderer aufgerichten Erbeinigung, damitt dieselbe von ihnen, ihren Erben und Nachkommen ihres Nahmens und Stammens jederzeith umb so viel desto würcklicher und cräfftiger erhalten werde, und bestehen möchte, zu approbiren, ratificiren, confirmiren und zue bestätten gnädiglich geruheten, daß haben wir abngesehen gedachter Ulrichen, Marquarden, Berchtolden und Georg Freyherrn zu Königseck Gebrüdere demüthig fleissiger Bitt auch die angenehme getrewe und ersprießliche Dienste, so ihre Vor-Eltern weyl. unsern löblichen Vorfahrern Römischen Kayseren und Königen auch uns und dem heiligen Reich unverdrossen erzeiget und bewiesen haben,

ben, und sie hienführo uns dem heiligen Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich nit weniger zu bezeigen, sich gehorsambl. erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen, auch aus sondern Gnaden obberührte Erb-Einigung in allen und jeden ihren Worten, Clausulen, Puncten, Articulen, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffung als Römischer Kayser gnädiglich confirmiert, bestätt und bekräfftiget, confirmiren, bestätten und bekräfftigen dieselbe auch hiemitt von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Crafft dieses Briefs, was wir daran zu confirmiren, zu bestättigen, und zue bekräfftigen haben, und meinen, setzen und wollen, daß vor inserirte Erbainigung auch diese unsere Confirmation, Bestättigung und Bekräfftigung in allen und jeden ihren Worthen, Clausuln, Puncten, Articulen, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, steht und vest gehalten und vollzogen werden, und obbemelte Ulrich, Marquard, Berchtold und Georg die Freyherrn zue Königseck Gebrüdere, auch alle ihre Erben und Nachkommen dieses Nahmens und Stammens sich derselben freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als ob mehr berührte Erbeinigung abnfänglich mit unserem Vorwissen und Willen aufgerichtet worden wäre, von allermänniglich unverhindert, doch uns dem heiligen Reich und sonst männiglichen ahn seinen Rechten und Gerechtigkeithen unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, (ad longum ins Reich) was Würden, Stands oder Wesens die seind, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie vorgedachten Ulrichen, Marquarden, Berchtolden und Georgen die Freyherrn zu Königseck Gebrüdere, Ihren Erben und Nachkommen bey solcher ihrer aufgerichten Erbeinigung, auch dieser unser Kayserlichen Confirmation, Bestättig- und Bewilligung gäntzl. bleiben, sie deren geruhelich gebrauchen, und genüssen lassen, und darahn nit irren, hindern, bekümmern, oder beschwehren, noch des jemands andern zu thuen gestatten, in keine Weis, als jedem lieb seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu ein Pön nehmlich viertzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgemeldten Freyherrn zu Königseck Gebrüdern, Ihren Erben und Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserem Kayserl. ahnhangendem Insiegel geben zu Prag den 19. April An. 1589.

Rudolff.

Jacob Kurtz. *Ad Mandatum*,
D.D. Pfuhlertz. (L.S.) Erstenberger.

III.

Königs Caroli II. in Groß-Brittannien Recreditiv an Kayser Leopoldum, vor Graf Leopold Wilhelmen von Königseck, worinn er dessen Meriten ungemein erhoben, de Anno 1664.

Carolus, Dei gratia Magnæ Britaniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei defensor &c. Serenissimo, Potentissimo & Invictissimo Principi, Domino Leopoldo Divina favente Clementia Romanorum Imperatori, semper Augusto, Germaniæ, Gungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Sclavoniæ Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchioni Moraviæ, Duci Lucenburgiæ, superioris & inferioris Silesiæ, Comiti Habspurgi, Tirolis &c. Fratri, Consanguineo & amico nostro Charissimo, salutem; perpetuamque felicitatem. Serenissime ac Invictissime Princeps, Frater, Consanguinee & amice Charissime;

Cum Cæsæ. Vræ. Majestati visum fuerit, Ablegatum suum extraordinarium ad nos mittere, Virum Illustrissimum, Leopoldum Gulielmum, Comitem de Königsegg &c. quem & Cameræ & Consiliis Cæsæ. Vræ. Majestatis admotum, Ipsi percharum ac impense dilectum esse oportet; Nos etiam ut talem, eo, quo decuit honore & affectu recepimus, auremque & animum nunquam non apertissimum illi præstitimus. Non ignoramus Cæsam. Vrm. Matem. quam plurimos prope se habere præclaris virtutibus instructos, & quibusvis arduis negotiis pares, neminem vero prædicto Comite nobis gratiorem, vel cui Cæsarea vestra Majestas res maximi momenti tutius fidentiusque committeret, eligere potuit, tanta Comitate, industria, judicio, acumine, patientia, omnibus denique absoluti Ministri Dotibus præditus est; quo magis nobis dolendum esse merito Censemus, quod tempore votis, studiisque nostris tam adverso nos occupaverit, quodque post tot Bellorum Civilium annos tenues fractarum opum reliquiæ nondum ita apud nos repullularint, ut quas pectore fovemus Cæsæ. Vræ. Mati. amicissimas cogitationes, foras & in actum propellere possimus. Sed de his responsionem nostram ad quoddam Dicti Comitis scriptum, Charta separata fusius deductum,

ctum, Cæsæ. Vræ. Majestati ipse monstrabit. Nos quidem toties memoratum Comitem, qui omnes muneris sui numeros tam prudenter explevit, nullis non laudibus cumulatum remittimus, tantaque fide dignum existimamus, ut ipsum pro nobis testem apud Cæsaream Vestram Majestatem habere non recusemus, quanta animi ægritudine afficiamur, quod in præsentiarum gloriæ successibus Cæsareanis optamus & auguramur, participes esse nequeamus, quantaque alacritate accursuri simus in posterum, si res Imperii & hostium progressus ita postulaverint. Deus Opt. Max. Cæsaream Vestram Majestatem Incolumitate, victoria, triumphis Domi, foris-que circumdet. Dab. in Palatio nostro de Withehall 17mo die May, Anno Dni. 1664. Regni Nostri 16to.

Cæsareæ Vestræ Majestatis,

Amantissimus Frater & Consanguineus,

CAROLUS REX.

IV.

Kayſers Leopoldi Diploma Comitivæ Palatii vor Graf Leopold Wilhelmen von Königseck, worinn zugleich viel herrliche Privilegia mit ertheilet worden, de Anno 1675.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeithen Mehrer des Reichs in Germanien, zue Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund, zue Brabandt, zu Steür, zue Cärndten, zue Crain, zue Lützenburg, zue Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggraf des heyligen Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfierdt, zue Kyburg, und zue Gürtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zue Portenaw, und zu Salins ꝛc.

Bekhenen für Unß, und unsere Nachkommen am heyligen Römischen Reich, auch unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumb und Landen, offentlich, mit disem Brief, und thuen khundt, allermänniglich: Obwohl die hoche Römische Kayserliche Würdig- und Großmächtigkeit, darein wür durch göttliche Vorsehung und Verleihung von dem Allerhöchsten gesezt worden seindt, durch die vnderschiedtliche hochansehentliche Glieder, von Fürsten, Grafen und andere herrliche Edle Geschlechter, damit derselbe hocherleüchte Thron geziehret ist, mächtig glänzen, und hervor scheinen thuet; So wirdt doch derselbe desto mehr dardurch scheinbarlicher gemacht, auch sein Splendor und Potenz in deme erzeiget, daß die vralte Familien, Ihrem Adelichen vortrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit mehreren Ehren, Würden und Dignitäten begabet und erhebet werden, wardurch dann dieselbe zu desto mehrer Erkändtnus Ihres schuldigen Gehorsambs und beständiger Ritterlichen redlichen Thaten, und stätten getrewen Diensten mehr und mehr angereizet, bewegt und verursachet werden; und wie wür aus angeregter Kayserl. Hocheit, auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seyen aller und jeglicher vnserer- und des heyligen Römischen Reichs, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb- und Länder Unterthanen und getrewen, Ehr, Würde, Aufnehmen, und Wohlstandt zue betrachten, und zue befördern, also seindt wür auch noch mehrers und begierlicher gewogen, der Nahmen, Stammen, und Geschlechter, mit ansehentlichen Privilegien und Freyheiten zue begaben, deren Voreltern, und sie von vralten, statlichen Herkommen endtsprossen, auch sich in vnseren und des heyligen Reichs, sowohl vnserer Erb-Königreiche, Fürstenthümber und Landten obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften mit getreüen gehorsamen Diensten, standhafftig erzaigen, und vns, und dem heyligen Römischen Reiche, auch vnserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich angenehme Dienst erwisen, und durch Ihre Ritterliche nahmhaffte Thaten sich vor andern her für thuen, und der Welt kundtbahr machen.

Wann wür nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, daß vhr-alth Geschlecht und Herkommen der Grafen zu Königsegg, darauf der Hoch- und Wohlgebohrne vnser geheime Rath, Cämmerer, Reichs-Vice-Cantzler und des Reichs Lieber Getreüer, **Leopold Wilhelm Graf zue Königsegg**, und Rothenfelß, Herr zue Aullendorff und Staussen, Ritter des guldinen Fluß, endtsprossen, und wie dasselbe nit allein vor edtlich hundert Jahren in grossen Flor und in solcher Familiæ, alberaith zur Zeith Caroli Magni Comites gewesen, dieselbe auch nunmehr mit den vornembsten Fürstlichen Häusern in- und ausser Reichs, verwandt ist, sondern auch sich iederzeit euserist und möglichist, nach Besag und Zeügnus der Historien, und glaubwürdiger Documenten bestissen, vnsern löbl. Vorfahren am Heyl. Reiche, und vnserm löbl. Ertz-Hauß Oesterreich, zue Kriegs- und Friedens-Zeiten in Sago & toga nützlich- und wohl ersprießliche Dienste zu laisten: Wie dann vnder anderm mehr tapffern Helden, so in diser vhr alten Prosapien zu finden, **Johann, Freyherr zue Königsegg im Jahr** fünff-

fünffzehen hundert und viere, von weylandt Kayser Maximilian dem ersten Christ-mildister Gedächtnus vm seiner fürtrefflichen Vernunfft und Qualiteten willen, an die Ottomannische Pforten als Kayserl. Ambasciator abgefertigt, und solche Legation zu seinem selbst Lob und der gantzen Christenheit zu bestem verrichtet; **Rudolph Wolfgang Freyherr zu Königsegg**, um das Jahr zwölff hundert und achte, Gefürster Abbt zu Kempten gewesen, und selbigen Fürstl. Stifft dergestalt rühmlich vorgestanden, daß Er auch zum Ertz-Bischoffen zu Saltzburg erwählet worden. **Friderich zue Königsegg** Anno zwölff hundert und zwaintzig, vnder König Jacobo in Arragonia wider die Saracenen sich dergestalt Ritterlich gehalten, daß er der flammende Ritter genandt, und mit einer Fürstlichen Freülin von Cardona vom König selbsten vermählet worden, Marquard **Freyherr zue Königsegg** gewester Teutsche Ordens-Maister, wider die Preüssen und Vngläubige vmbs Jahr Christi vierzehen hundert und vierzehen, mit vnsterblichem grossem Lob gestritten, und obsiget, wie dann auch **Johann** Marquardt (welcher Anno funffzehen hundert drey und funffzig, mit Todt abgangen) weylandt König Ferdinanden des Ersten, gewester Obrister und Landtvogt in Elsaß demselben vill lange Jahr würcklich und getreülich gedienet, auch zu Zeiten des Schmalckhaldischen Kriegs, dero Feinde rühmlich gedämpfft, und vberwunden. **Georg Freyherr zue Königsegg** weylandt Ertz-Hertzog Ferdinandi zue Oesterreich Lbd. als Obrister Cämmerer und Landt-Vogt zue Hagenau gedient, und Marquard, **Freyherr zue Königsegg** gewester Statthalter der Vestung Ingelstatt, weylandt Hertzog Wilhelms in Bayrn Lbd. als Marschall, darauf Hertzog Maximilians Lbd. geheimer und Kriegs-Rath, auch Obrister in Hungarn wider den Erb-Feind, in vielen vnderschiedtlichen Occasionen und Expeditionen seinen fürtrefflichen Valor in viele Wege, und biß in seine Gruben dreyen Römischen Kaysern, dem heyligen Reich, vnserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich vngescheücht Leibs und Vermögens, mit standthaffter Trew gehorsamist, und nutzlich erwißen: Vber dise haben auch **Johann Wilhelm** als Chur-Bayrischer Rath und Cämmerer, und obgedachtes vnsers geheimen Raths und Reichs-Vice-Cantzlers Graf **Leopold Wilhelms zue Königsegg**, Vatter, weyland **Haug Graff zue Königsegg** als vnser würckhlicher Cämmerer, Reichs-Hof-Rath, und vnsers Kayserl. Cammer-Gerichts gewester Præsident, sowohl zuvor, als wehrendt seines in dem Schwäbischen Creiß vier und zwaintzig Jahr lang obgehabtem Gräflichem Creiß ausschreibenden Ambt bey allen Reichs- und Creiß-Tägen, auch für vbergangenen Kriegs-Endtpörungen, und Durchzügen, sonderlich aber in aufgetragenen vnderschiedtlichen wichtigen Commissionen und Gesandtschafften vnsern löblichen Vorfahren, und dem heyligen Reich viel nützliche Dienste in mannigfaltige Weege gelaistet, darumben auch dieselbe von vnserem höchstgeehrtistem Vorfahrer am Reich und Anherren, weylandt Kayser Ferdinandt dem anderen, sambt Ihren ehelichen Descendenten in des heyligen Römischen Reichs Grafen-Standt erhoben und gesetzt worden, deren aller denckh- und lobwürdigen Exempel nit weniger erst gedachter vnser geheimer Rath und Reichs-Vice-Cantzler nachgevolgt, in deme er sich Anno sechzehenhundert ein und fünffzig an Kayserlichen Hoff begeben, und bey weylandt vnsers freündtlich geliebten Bruders, weyland **Ferdinandi** des vierten Römischen Königs Lbd. gleich anfangs die Cammer-Herrn-Stell erlangt, darauf Anno sechzehen hundert zwey und funffzig, drey und funffzig und vier und funffzig der Römischen Königlichen Wahl in Augspurg, der Crönung, und continuirtem Reichs-Tag in Regenspurg abgewartet, in solcher Zeith sich also wohl und rühmlich erzeiget, daß weyland vnsers höchstgeehrtisten Herrn Vatters Majestät und Liebden bewogen worden ihm noch Anno sechzehen hundert drey und funffzig, zu dero würckhlichen Käyserlichen Reichs-Hofrath, dann auch Anno fünff und fünffzig zue Vnserem Cammerern anzunehmen, und zue bestellen, massen er auch in den Jahren sechs und fünffzig und siben und fünffzig Vnserer Königlichen Crönung in Hungarn und Böheimb, und dann der Wahl zum Römischen König und Kayser Anno sechzehen hundert acht und funffzig in Franckfurth beygewohnt, wohin er von Aschaffenburg aus, an des Churfürsten zu Maintz Liebden vor aus und nach der Wahl an vnsere freündtlich geliebtiste Fraw Mutter der verwittibten Römischen Kayserin Liebden mit gewisser Anzaig- und Verrichtung geschickt worden, als auch der Erb-Feindt Christlichen Nahmens, der Türckh im Jahr sechszehen hundert ein und sechzig angefangen, seine Macht gegen vnserm Königreich Hungarn und angräntzenden Landen feündtlich zu wenden, seindt wir bewogen worden, Ihn, Grafen von Königsegg, vmb seiner sonderbahren Geschicklichkeit, Vernunfft und Beschaidenheit willen, vmb Erhandlung einer eilfertigen Hülff zu denen Chur- und Fürsten Maintz, Trier, Cöllen, Cardinalen zu Oßnabrückh, Bischoffen zu Bamberg, und Münster, auch Pfaltzgrafen zu Neüburg abzusenden, massen er dann mit erraichter Intention und guter Verrichtung zurückh gelangt;

Anno

Anno sechzehen hundert zwey und sechtzig aber zu der bey dem Bistumb Straßburg vorgangener anderwehrter Wahl eines Bischoffen, und Anno drey und sechtzig wider wegen fernern Tyrckhen-Hilff, sowohl an Mannschafft, als Geldt, und anderen Nothwendigkeiten, und sonst mehr wichtigen Geschäfften, an die Chur- und Fürsten Mäyntz, Trier, Cöllen, und Pfaltz, auch Pfaltz-Neuburg und Hertzogen zu Würtenberg, als Kayserlicher Gesandter verordnet, und geschickt worden, worauf er eine Zeitlang dem Reichs-Tag zue Regenspurg, alwo wür vnß selbiger Zeith befunden, beygewohnet, und von dort aus abermahl zu Chur-Pfaltz den Gubernatorn der Spanischen Niederlanden Marchesen Carazena und des Königs in Engellandt Liebden verschickt worden, und nachdeme er auf wohl abgelegte Verrichtung und Relation zuruckh gelangt, auch sich baldt nachfolgendt Anno sechzehenhundert fünff und sechtzig, zwischen Chur-Maintz, dem Bischoffen zu Speyr, Hertzogen zue Lothringen, der Rheinischen Grafen und Ritterschafft eines: und Chur-Pfaltz anderen Thails, Streith und Krieg erhoben, und wür bewogen worden, beede Theil von ein andern zu setzen, und in Güte zue vereinbahren, haben wür Jhne, Grafen zu Königsegg, vmb seiner bekhandten guten Qualiteten, Dexteritet und Geschicklichkeit willen, zu solchem Ende an beede Partheyen, als vnseren Kayserlichen Gesandten und Commissarium abgeschickt, gestalten er auch den Streith und Mißverständtnus in so weith gehoben, und beygelegt, das selbiger zu keiner ferneren besorgten Weitherung ausgeschlagen; Als Er nun Anno sechs und sechtzig unserm ersten Kayserlichen Beylager, und vnter anderem bißher zum Theil erzehlten Verrichtungen empsig und alles Fleisses beygewohnet und obgelegen, sein wür auf begebene Fälle bewogen worden, Jhne im gedachtem sechzehen hundert sechs und sechtzigsten Jahr, zue Vnserm Kayserlichen Reichs-Hofraths-Vice-Præsidenten, und Anno sechszehen hundert neün und sechtzig zum Reichs-Vice-Cantzler; Ferner Anno sechszehen hundert und sibenzig zu vnserem würckhlich geheimen Rath, an- und aufzunehmen, warauf wür Jhne abermahl als Kayserlichen Gesandten in nachgevolgten zwey und sibenzigsten, und drey und sibenzigsten Jahren zu des Churfürsten in Bayrn Liebden in wichtiger Handlung gesendet, und weillen auch zu selbiger Zeith es das Ansehen gewonnen, ob solte zwischen vnß und vnseren Confœderirten, und des Königs in Franckhreich Liebden und dero Bundtsgenossen, wegen des erhobenen schwer und weith aussehenden Kriegs, zu einem von allen Thailen veranlasten Friedens-Tractat gelangen, haben wür aus sonderbahr zu ihme Graffen von Königsegg gesetzten gnädigsten Vertrawen, Jhne albereith zu vnserem Principal Kayserl. Gesandten und Plenipotentiario erkieset und benennet, massen auch nit allein wür, sondern auch die Cron Spanien an seiner bißherigen trewen Bezaig- und Verrichtung ein solches gnädigstes Gefallen geschöpffet, daß sie auch Jhne mit dem guldinen Fluß zu verehren, und vnder die Zahl selbiger Ritter zu zehlen, und zu setzen würdig geachtet, gestalt er dann vber diß und seiner noch täglich laistender trewen Diensten, des aller vnderthänigsten Erbietens ist, noch ferner vns, dem heyligen Reich, und vnserem löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, seine von GOtt erlangte talenta in trewer Devotion und embsiger Dienstbahrkeit anzuwenden, wie Er dann wohl thun kan, mag und solle.

Als seindt wür, in Ansehung oberzehlter und mehr anderer Vrsachen halben bewogen worden, Jhne Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, mit sondern vnsern Gnaden (damit wür, Jhme wohl gewogen) zue fürsehen, und zue begaben, und haben demnach mit wohlbedachtem Mueth, gutem Rath, und rechtem Wissen, auch selbst aigner Bewegnus, Jhne und seine Erben, und Erbens-Erben, welche Jhme khünfftig in rechter ordentlicher Erbschafft und lini succedieren, oder in Mangel der Männlichen Leibs-Erben aus dem Geschlecht der von Königsegg, oder sonsten von Jhme adoptirt werden möchten, in die Ehr- und Würde vnserer Kayserlichen Pfaltz- und Hof-Grafen zu Latein Comites Palatini, genandt, erhöhet, gewürdiget und gesetzet, und sie der Schaar Geselschafft und Gemainschafft anderer Comitum Palatinorum zugeaignet, erheben, würdigen und setzen sie in die Ehr und Würde zuaignen, gleichen, gesellen, und zufügen, sie zu der klaren Gesellschafft und Gemainschafft anderer Comitum Palatinorum, alles von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Crafft dieses Briefs, und mainen, setzen und wollen, daß hinführo gedachter Leopold Wihelm, Grafe zue Königsegg und alle seine Nachkommen Jhres Stammens und Nahmens, alle und jede Privilegia, Gnade, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere Comites Palatini haben, von Recht, oder Gewohnheit, von allermänniglichen ohnverhindert.

Ferner geben wür Jhme, Leopold Wilhelmen, Graffen zue Königsegg seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, noch

noch weither dise vollkommene Macht und Gewalt, daß sie diejenige Personen so Adelicher guter Sitten, Tugendt und Vernunfft halber darzu tauglich, würdig, auch vermöglich seindt, und desselben, Jhres ehrlichen Herkommens und Verhaltens gute Gezeügnus haben sambt Jhren ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frawens-Personen in den Stand und Gradt des Adels, vnser und des heyligen Römischen Reichs, auch vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Länder recht Edelgebohren Rittermäßigen Lehen und Turniers Genoß-Leüthen erhäben, darzu würdigen, schöpffen, adlen, und sie der Schaar Gesell- und Gemeinschafft des Adels zufügen, zugesellen und vergleichen die er auch mit Adelichen Cleinodien und Wappen an Schildt und offnen Turniers-Helmen versehen mag, also, daß dieselbe Personen, so der obgemeldte Leopold Wilhelm, Graf zue Königsegg seine Erben, und Erbens-Erben, wie vorstehet, nobilitieren und adlen wurden, auch Jhre eheliche Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frawens-Personen, für und für ewiglich recht gebohrne Lehens, Thurniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleüth sein, gehaissen und von männiglich an allen Orthen und Enden, in allen und ieglichen Händlen, Geschäfften und Sachen, gaist- und Weltlichen, also gehalten, geehrt, genendt und geschriben werden, auch darzue alle und iegliche Ehr-Würde, Gnad, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Gewohnheit haben, mit Beneficien, auf hochen und niedern Thumb-Stifftern, Aembter und Leben geist- und weltlichen anzunehmen, zu empfangen, zu haben und zue tragen, mit andern vnsern und des heyligen Reichs Recht gebohrnen Lehens-Thurniers genossenen und Rittermässigen Edelleüthen in alle und iegliche Thurnier, zu reithen, zu thurniern, mit Jhnen Lehen, und all andere Gericht und Recht zu besitzen, Vrtheil zue schöpffen, und Recht zu sprechen, und dann auch aller Adelichen Sachen, Handlungen und Geschäfften, inn- und ausserhalb Gerichts, mit Jhnen theilhafftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, schicklich und guth sein, und sich des alles an allen Orthen und Enden gebrauchen sollen und mögen, als andere vnsere und des heyligen Reichs recht gebohrne Lehens-Thurniers-Genoß, und Rittermäßige Edelleüthe, solches alles haben, sich dessen gebrauchen, und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ohnverhindert. Doch sollen die Personen, so also, wie obstehet, durch vorermeldten Leopold Wilhelm, Graffen zu Königsegg dessen eheliche Leibs-Erben und Nachkommen, in den Stand und Grad des Adels erhöht werden, sich aller Burgerlichen Handtierung, Gewerb und Kauffmannschafft, sambt anderen vnadelichen Sachen und Thaten, bey Verliehrung diser vnserer Concession gäntzlich enthalten.

Und nachdem zue offtermahlen, im Römischen Reich, vnsern Erb-Königreich-Oesterreichisch- und anderen Landen, viel Personen von alten Geschlechten, in Krieg und Schlachten, auch mit anderen redlichen Thaten, sich redlich und embsig erzaigen, und derselben Redlichkeit wegen billich in die Zahl der Gestrengen genomen werden, so geben wür mehrgedachtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, dessen Erben und Nachkommen, zue mehrer Bezaigung vnserer besonderbahren Kayserlichen Gnade, so wür zue ihme tragen, mit rechtem Wissen, aigener Bewegnus, und in Krafft vnsers Kayserlichen Gewalts, dise Macht und Gewalt, welche Kriegs-Personen sie des Ritterlichen Ordens würdig erkhennen werden (so wür ihrem Gewissen hierinn anheimb stellen) daß sie alsdann dieselben in vnserm Nahmen, und an statt vnser und des hayligen Reichs durch dasselbe Römische- auch vnserer und vnserer Nachkommen Erb-Königreich, wie auch vnserer Oesterreichisch und anderer Landen gegenwehrtig und künfftige an allen Orthen und Enden, mit dem Streich des Schwerdts und anderen Sollenniteten und Gepräng, so in dergleichen Sachen geübet und getriben werden, in den Ritterlichen Standt und Würde setzen, erheben, und erhöhen mögen, welche Ritter obberührter massen durch sie gemacht, allen vollkomnen Gewalt haben sollen, guldine Tücher, guldine Klaider und Ketten zue tragen, und zue gebrauchen, den Ritterlichen Standt, auch Ehr, und Würde desselben zu halten, beynebenst alles andere zue thuen, auch an allen und jeden Orthen aller Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, Vbungen, Ehren, Würden, Vortheil, und Rechts fähig seyn, als sich die andere Ritter, so mit vnser- oder anderer vnserer Vorfahren am Reich, Römischen Kayseren, und Königen, auch Ertz-Hertzogen zue Oesterreich, Kayserlichen und Fürstlichen Worth, oder Handt gleiche Weise begabet, versehen, und zue Rittern geschlagen worden, gebrauchen, ohnverhindert einigerley Recht und Satzung, wie die sein, oder genendt werden können, oder mögen, und sonderlich L. 1. & 2. & tot. tit. C. de Vestim. hol. & auratis, doch mit Aufnehmung der Pflicht, wie hernach volgt, nemblich, daß sie wie gemelt,

vns und vnseren Nachkommen am Reich Römischen Kayserm und Königen und vnserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich an allen Orthen und Enden sie erst gemelte new gemachte Ritter sein werden, in was Standt, oder wie hoch derselben einer auch sein möchte, erhäbet wurde, getrew und nimmermehr in keinem Rath oder Handlung sein wollen, wo zue vnser oder zu vnserer Nachkommen am heyligen Römischen Reich Römischen Kayserm, Königen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Schaden, Nachtheil, oder Gefährlichkeit, wie das immer gedacht oder ernendt werden möchte, betrohet und gehandlet wurde, sondern daß sie alle solche Schäden, Gefährlichkeit und Nachtheil, nach all ihrem besten Vermögen, zu verhüten, zue wahrnen, zu wenden, und demselben fürzukommen, auch Wittiben, Weisen und andere dergleichen beträngten und verlassenen Personen, wo sie dieselben erfahren, oder von ihnen Wissenschafft haben mögen, wider männiglich zu beschützen, zu beschirmen und zu verthädigen, schuldig und verbunden seyn sollen, und mögen.

Wir thun und geben auch mehrgedachtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg seinen Erben und Nachkommen, vollmächtigen Gewalt, thuen das auch hiemit, und in Crafft dises, daß sie in vnserem Nahmen, und an statt vnser und des heyligen Reichs Kayserlicher Hof-Grafen, zue Latein Comites Palatini genandt, machen und creiren mögen, oder mit Aembtern, Würden, und anderen Vorthailen ziehren und begaben, welche nit anderst, als wann sie mit iezt erzehlten Freyheiten von vns selbst begabet wahren, geachtet, und gehalten werden, dieselben auch ebenfahls Macht und Gewalt haben, Notarien zu machen, vneheliche zue legitimiren, Burgerliche Wappen mit Schildt und Helm, nach eines ieden Gelegenheit zu erthailen veniam ætatis zue concedieren, und negst vorher gehendem examine, der freyen Künsten, mit gewöhnlichen Solenniteten Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zue creiren, wie andere Hof-Grafen von vns in dem heyligen Reich vnserer Erb-Königreichen und Landen dergleichen Gewalt haben, sie mögen sich auch nicht minder aller Ehren, Würden, Freyheiten, Immunitäten, und Exemptionen, als andere von vns selbst zu dem Palatinat erhebte Hoff-Graffen, gebrauchen, ohngeachtet aller und jeder Rechten, Satzungen und Gewohnheiten, die diser vnserer sonderbahren Begnadigung zu wider seyn möchten.

Wür geben auch vorermeldtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg und allen seinen nachkommenden Erben hiemit vnsere vollkommene Macht und Gewalt, das sie an vnserer Statt, und in vnserem Nahmen die Personen, so sie tauglich und geschickt achten (welches wür Ihrem Gewissen heimbgestelt haben wollen) zue Notarien, öffentlichen Schreibern und Richtern creiren, machen sollen und mögen, also, daß dieselbe offene gemaine Schreiber, Notarien und Richter durch das gantze heylige Römische Reich und vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande, für solche gehalten, aller und ieglicher Privilegien, Freyheiten, Ehren, Gnade, und Vortheil, auch ihres Ambts allenthalben, und in allen gerichtlichen und in andern Handlungen, Contracten, Testamenten, letsten Willen, und allen anderen Sachen und Geschäfften Ihr Ambt berührendt, gebrauchen, treiben, vben, niessen sollen und mögen, als andere gemaine offentliche Schreiber, Publici Notarii genandt, und Richter von vnseren Vorfahren am Reiche, oder vnserm Kayserlichen Gewalt gemacht und creirte solches alles haben, gebrauchen, geniessen, und vben, von Recht oder Gewohnheit, doch soll gemeldter Graff zue Königsegg, und seine Nachkommen, und Erben, von solchen Notarien, so sie iederzeith creiren und machen werden, an vnser und vnserer Nachkommen am Reich Statt und in derselben, und vnserem und des Reichs Nahmen, gebührliche Gelübdt und Aydt nehmen, als sich dann solch Gelübdt und Aydt von solcher Aembter wegen zu thuen gebührt, getreülich und ohne alle Gefährde.

Der vorgenandt Leopold Wilhelm Graff zue Königsegg und seine nachkommende Erben, sollen auch Manns- und Weibs-Personen, Edel und ohn Edel (allein Fürsten, Graffen und Freyherren ausgenommen (jung und alth, so ausserhalb der hayligen Ehe gebohren seindt, sie seyen gleich von Ledigen einem oder zweyen ehelich verheürathen zu nahe gesipter Befreündten, oder verschwägerten, gewaihten, consecrirt- und vouierten Personen, oder aus anderen in geist- und weltlichen Rechten verbottenen, oder verfluchten Vermischungen, wie die alle samentlich oder besonders beschehen und fürgangen, oder immer Nahmen haben möchten, legitimiren und ehelich machen, und mit denselben Ihrer vnschuldigen Macul und Vermähligung der vnehelichen Geburth halber dispensieren, solche Macul und Vermähligung von Ihnen gantz aufheben, abthuen und vertilgen, und sie in die Ehre und Würde des ehelichen Stammens setzen und erheben, also daß denen, wie obsiehet,

stehet, von Ihnen gepflicht und legitimirten, solche Ihre vneheliche Geburth weder innoch ausserhalb Gerichts, noch sonsten in keine andere Weise zu keiner Schmach und Schand fürgehalten, noch sie deren in einigen Händlen oder Sachen nit entgeldten sondern für redlich gehalten und zue allen Ehren, Würden, Aemtern, Zünfften, Handwerckhern, wie von andern, so von Vatter und Mutter ehelich gebohren seindt, angenommen und zugelassen werden, und derselben auch aller und ieglicher Gnaden, Freyheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit und gute Gewohnheit, mit Lehen und Aembtern anzunehmen, zu empfahen und zue tragen, Lehen- und alle Gerichte zue besitzen, Vrthel zu schöpffen und Recht zu sprechen, in allen und ieglichen Ständen und Sachen fähig, des alles empfänglich, und darzu tauglich und guth seyn, auch Ihrer Väter, Mütter und Geschlechte Nahmen-Stand, Schildt, Helm und Cleinodt haben und führen, sich auch deren zu allen ehrlichen Sachen, nach Ihren Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbschafft, es seye durch Testament, letsten Willen, Donationen, oder ab intestato, und in alle andere Weeg fähig zu seyn und dises alles und jedes sambt und absonderlich freuen, gebrauchen und geniessen, darzu sollen und mögen solche legitimirte Personen allen und jeglichen Gaist- und Weltlichen durch letsten Willen Geschäfften, und in andere Weege, auch ab intestato, bevorab und insonderheit Ihren Vättern, Müttern, und Befreündte, ohne Mittel succediren, und dieselben, gleich als ob sie aus ehelichen Stande gebohren und herkommen wehren, Erben, und aller Legaten fähig und empfänglich sein, ohnangesehen und ohngehindert aller Rechten, Satzungen, Statuten, Ordnung, Gewohnheiten, Gebrauch und Freyheiten, so darwider sein und aufkommen, verstanden oder angezogen werden möchten, denen wür in disem Fahl gäntzlich derogirt haben wollen, doch den anderen ehelichen natürlichen Erben in ab- und aufsteigender Linien, derselben Geschlechte an Ihren gebührenden Erbschafften und legitima vnschädlich; Es mag auch mehr gedachter Graff zue Königsegg und seine Erben und Nachkommen, Ihrem freyen Willen nach, die obvermeldte ohnehelich Gebohrne eintweder zu abgesetztem allen samentlich, oder allein zue edtlichen Stuckhen der selben absonderlichen, wie es Ihnen iedesmahgefällig sein wirdt, legitimiren, fähig, empfänglich und theilhafftig machen.

Zue deme thuen und geben wür auch, offtgedachtem Leopold Wilhelm Graffen zue Königsegg seinen Erben, und Erbens-Erben, dise besondere Gnad und Freyheit, daß sie von allerhandt Privilegien, Instrumenten, Vhrkhunden, Brieffen und Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, da sie von iemandt derhalben ersucht würden, ein oder mehr Transumpt machen, dieselben vidimiren und vnter Ihren aufgetruckten oder anhanganden Insiglen authentisieren sollen und mögen, welchen Transumpten und Vidimüsen auch allenthalben in- und ausserhalb Gerichts vollkommner Glauben gegeben werden solle, allermassen, als ob sie von Fürsten, Prälathen, oder anderen Standt des Reichs, Landt, oder Gericht vidimirt und authentisirt worden.

Gleicher gestalt geben wür auch vorgemeltem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, und seiner Nachkommen und Erben, vnsere vollkommene Macht und Gewalt, allerley Vormündere, Tutorn, Curatorn, und Pflegern, so von andern erwählt, gegeben oder gesetzt worden, zue confirmiren, oder dieselbe selbsten zu setzen und zue ordnen, und widerumb aus rechtmeßigen redlichen Vrsachen zu endtsetzen, auch ein Khundtschafften, zu latein, Vniones prolium genandt, cum causæ cognitione zue confirmiren und zue bekräfftigen, Söhn und Töchteren zue adoptieren, und zue arrogieren, oder die von andern beschehene adoptiones und arrogationes zue confirmiren, solche adoptierte und arrogierte, auch andere ehelich und vnehelich gebohrne und legitimirte Personen zue emancipiren und sie Vätterlichen Gewalts desgleichen Leib aigne Leüth und Knecht Ihrer Leibeigenschafft und Dienstbahrkeit zue erlassen, und zu erledigen; Mit denen minderjährigen und Vnvogtbahren, Ihres vnvollkommenen Alters und Mangel halber zue dispensiren solcher minderjähriger oder dergleichen, wie auch Ihrer Vormünder und Pfleger und sonsten aller anderer Personen Contracten, Veränderungen, Alienation und Handlungen, zue bestättigen, in obermeltem, und dann in gemain, in allen anderen Sachen, welche voluntariæ Jurisdictionis seindt, Decret und Authoritet zue interponiren, und dieselbige zu verrichten. Mit allen und jeden verleümbden, und infamierten Personen, solcher Ihrer Vernachthailung, Schmach und Infamien halber, darinn sie mit der That, oder von Rechts wegen gefallen wehren, oder sein möchten, zue dispensieren, dieselben Schmach und Vermähligung von Ihnen aufzuheben, zu vertilgen und sie in Ihren vorigen Standt wider zu setzen, und zu restituiren, also daß sie

nach solcher Restitution, zu allen Ehren, Würden, Aembtern, Sachen, Handlungen und Geschäfften zugelassen werden, dieselben nach Ihrer Nothdurfft und Gefallen vben und treiben, vnd darzu tauglich und guth sein sollen, und mögen, allermassen, als ob Sie in einige Verleimbdung niemahls kommen währen, von allermänniglich ohnverhindert.

Weither geben wür vielgedachtem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg seinen Erben und Nachkommen, vnser Kayserlich vollkommene Macht und Gewalt, daß sie in allen Faculteten, als der heyligen Schrifft, der Rechten, und der Artzney Doctores, Licentiatos, auch der Freyen Künsten Magistros, Baccalaureos, und Poëtas Laureatos creiren und machen sollen und mögen; doch daß sie in ieder Creation eines Doctors oder Licentiaten zum wenigsten drey andere Doctores derselben Facultet zue ihnen nehmen und gebrauchen, die denjenigen, den sie zu Doctorn und Licentiaten also creiren und machen wollen, zuvor gebührlicher Weise, ob er des Standt und Gradts würdig, darzu geschickt erkennen, und befinden werden, examiniren, auch alsdann, nach genugsamer Erfind- und Erkhandtnus seiner Geschicklichkeit, zu Doctorn, oder Licentiaten creiren und machen, sodann ihnen den creirten die gewöhnliche Doctorliche Zier, und Cleinod an vnser Statt, und in vnserm Nahmen conferiren, geben, und verleyhen sollen und mögen, welche Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poëten, von gedachtem Grafen zue Königsegg seinen Erben und Nachkommen, also creirt und gemacht werdten, auf allen Vniversiteten zu lehren, zu lesen, zue disputiren, zu consuliren, und andere dergleichen actus zu vben und zu verrichten, Macht, und Gewalt, auch alle und jede Gnade, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit und guth Gewohnheit haben sollen und mögen, als andere Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poëten, so auf den hernach benandten Vniversiteten einer, als nembliich zu Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löven, Wien, Ingelstatt, Prag, Leipzig, Wittenberg, Würtzburg, Straßburg und Rinteln oder anderen dergleichen Vniversiteten zu Doctorn, Licentiaten, Magistren, Baccalaurien, und Poëten promoviert, creirt, und gemacht werden, vben, verrichten, haben, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ohnverhindert.

Gleichfals geben wür auch offtgedachtem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg seinen Erben und Nachkommen, auch allen und ieden von seinem Gräflichen Stammen, vnsere vollkommene Macht, und Gewalt, das sie ehrlich und redlichen Personen, die sie dessen würdig zu sein erachten werden (welches wür dann ihrem Gefallen, und Beschaidenheit heimbgestelt haben wollen) einem ieden nach seinem Standt, und Wesen, Zaichen, und Burgerliche Wappen, und Cleinodien mit Schildt und zugethanen Stechhelmen, geben, und verleichen, dieselben Wappen und Lehens-Genoß machen, schöpfen, und erhöben sollen und mögen, also das dieselbe Personen, so gemelte Grafen zue Königsegg und ihre Erben, und Nachkommen, mit Wappen, und Cleinod, Schildt und Helm, wie obstehet, begaben, und versehen werden, auch Ihre Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, solche Zaichen, Wappen und Cleinod mit Schildt und Heim für und für in Ewigzeit haben, führen und deren in allen und ieglichen ehrlich und redlichen Sachen und Geschäfften zue Schimpff und Ernst, in Streitten, Stürmen, Kämpffen, Gestechen, Gefechten, Paniern, Gezehlten, Auffschlagen, Insiglen, Petschafften, Cleinodien, Begrabnussen, Gemählten, und sonsten an allen Orthen und Enden, nach Ihren Nothurfften, Willen und Wohlgefallen, gebrauchen, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht, und Gerechtigkeit, mit Aembtern, Lehen, und all andere Gericht und Recht zue besitzen, Vrthail zu schöpffen und Recht zu sprechen, und des alles theilhafftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, schicklich und guth sein, in gaistlich und weltlichen Standt und Sachen sich des alles frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere vnsere und des heyligen Reichs, auch anderer vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumben und Länder, Lehen und Wappensgenossene Leüthe, solches alles haben, sich dessen freüen, gebrauchen und geniessen, von Recht, oder Gewohnheit, von allermänniglich ohnverhindert; doch soll gedachter Graff zue Königsegg dessen Erbun und Nachkommen ihr fleißig Auffsehen haben, daß sie in Crafft diser vnserer Kayserlichen Freyheit und Gnaden, vnseren Kayserlichen oder Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen, oder Freyherren alth erblich Wappen oder Cleinod, auch jemandt wer der auch wehre, ein- oder mehr Königl. Cronen auf dem Helm nicht verleichen, welches wür vns hiemit vorbehalten haben wollen.

Und damit offt gedachter Leopold Wilhelm, Graf zue Königsegg, dessen Erben und Erbens-Erben und Nachkommen, bey allen

allen obbegriffenen vnsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten, umb so vil dest- ruhiger und stäther gehandhabt werden mögen; So haben wür sie sambt Ihren ehelichen Gemahlinen, Wittiben, Kindern, auch allen Ihren Hof-Gesindte, Vnderthanen, Hindersässen, Lehen-Männern, aignen Leüthen, Verwandten, und allen denjenigen, so Ihnen zugehören, und zu versprechen stehen, auch allen Ihren Leib, Haab und Güthern, die sie iezo haben, oder künfftiglich mit rechtmeßigem Titul vberkommen, ligenden und fahrenden Lehen, und aigen, wa und an welchem Orth die gelegen, nichts davon ausgenohmen, in vnsern und des heyligen Reichs und vnserer Erb-Königreiche Fürstenthumben und Landten, auch vnsers löblichen Ertz-Hauses Oesterreich besondere Gnade, Verspruch, Schutz und Schirm, auf ewige Zeith aufgenommen und empfangen, Ihnen auch darzue vnser und des Reichs, desgleichen ietzt bemeldter vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, Frey-Sicherheit, und Glaitt für Gewalt zu recht mitgetheilt, und begeben; thuen das auch von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Crafft dies Briefs, und mainen, setzen und wollen, das sie alle und iede abgeschriebene Gnade, Freyheit, Privilegien, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, auch guth Gewohnheit haben, sich derer an allen Enden und Stätten, frewen, gebrauchen und geniessen, und darauf allenthalben im heiligen Reiche, vnseren Erb-Königreich Fürstenthumb und Landten, Stätten, Fleckhen, Obrigkaiten und Gebiethen, zue Wasser und Landt Ihrer Nothurfft und Gelegenheit nach frey, sicher, vnverhindert und vnbeschwehrt handlen, wohnen, und wandlen, darzue mit Ihrem Haab und Güthern, Dienern, Pferdten, Felleisen und anderen Beschwärungen, ohne einige Bezahlung oder Ausrichtung der Mauth, Zoll, Glaidt, Geldt, Schiff-Geldt, Bruggen-Geldt, oder aber ander dergleichen Beschwerung, frey, sicher hin- und wider durchziehen, wandern, stilligen oder wohnen, und so offt sie durch die Ihrige vmb Glait, Sicherhait, Gelaits-Leüthe oder Weegführer ansuchen werden, alsdann ihnen derhalben nothdürfftige Versehung beschehen soll, und vmb mehrers Ansehen der vorgedachten Freyheiten, sollen sie hiemit Macht und Gewalt haben, in Kriegs-Empörungs-Zeiten, vnseren und des heyligen Reichs Kayserlichen und Königlichen Adler desgleichen vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Wappen und Cleinod mit oder ohne aufgetrucktes Insigel oder Subscription an allen Ihren Wohnungen, Häusern, Höffen, Haab und Güthern zu einem freyen sichern Schutz und Salua Guardia mahlen und ahnschlagen lassen, nnd sie sich dessen alles wie andere, so in vnserem, und des heyligen Reichs, und vnserer Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Landen, sondere Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, Frey-Sicherheit und Glaidt, auch von vns vnseren Vorfahren am Reich, und vnserem Ertz-Hause Oesterreich mit dergleichen Salua Guardia privilegirt und versehen sein, solches haben, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von Recht, oder Gewohnheit, von allermänniglichen ohnverhindert, und da jemandt sich gegen diß vnser Protectorium, Salua Guardia, Schutz und Schirm thätlich vergreiffen, und flüchtigen Fueß setzen wolte, soll derselbe nicht allein in die pöen von zweyhundert Marckh löthigen Goldts, ipso facto verfallen, sondern auch gedachtem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg dessen Erben und Erbens-Erben, frey bevorstehen, und erlaubt sein, den, oder dieselbigen an allen Orthen des heyligen Reichs vnserer Erb-Königreich und Erbländer wohin sie sich salvieren, und wo sie betretten wurden, in Krafft dises Privilegii, nieder zu werffen, und so lang anhalten zu lassen, biß er, oder seine Erben, des aufgesetzten Pöen-Fahls und zugefügten Schadens halber vollkommene Satisfaction empfangen haben, gestalt wir auch einem jedwederm Magistrat und Obrigkeit, aus Kayserlicher Macht, ernstlich gebiethen, gedachten Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg, dessen Erben und Erbens Erben auf alle begebende Fälle, alle möglichiste Hilff und Assistenz zu laisten, doch soll gemeldter Graf zue Königsegg, seine Erben und Nachkommen, auch einem ieden so Spruch und Forderung zu ihnen oder Ihr einem hette, vmb solch Spruch und Anforderung, an gebührendem Orth Rechtens Statt thuen, und deme nit vorsein; statuiren und wollen da benebenst, daß dick ernandter Graf zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, dero Vnderthanen, Landt und Leüthe, wie die Nahmen haben mögen, bey Krieg- und Friedens-Zeithen, weder mit Einquartier- noch auch marchirenden Kriegs-Volckh, wider Ihren Willen und Belieben, ohne vnser, oder vnserer Nachkommen am Reich gnädigsten Befelch und Erstattung bahrer Bezahlung der darreichenden Nothurfft von niemandt, wer der auch seye, oder auf was Befelch einer solches zue thuen, sich vnderstehen wolte nicht beschwährt, sonder dessen, als auch von allem Servis-Geldt, und Salgamo præstando gäntzlich befreyet seyn

sollen, wür und vnsere Nachkommen am Reich, und vnserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, sollen und wollen auch hinführo in ewig Zeith gedachten Grafen zue Königsegg seine eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, bey disem vnserm hiebevor beschriebenen und nachfolgenden Gnaden, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeit, auch allen Rechten steeth und vestiglich handthaben, schützen, und schirmen, auch darwider weder wenig noch vihl thuen, handlen, noch ausgehen lassen, also, daß auch von vns und vnseren Nachkommen am Reich, auch vnserem Ertz-Hauß Oesterreich der obberührter Gnaden, Freyheiten und Gaben, gar keine widerruffet, cassieret, noch vernichtet werden mag und solle, sondern gäntzlich vnser Mainung ist, das diß Privilegium dermassen kräfftig sein selle, als wehre dasselbe in allen Kayserlichen Rechten eingeleibt, und von Rechts oder Gewohnheit wegen gegeben, die Mäßigung einer ieden oberzehlten Sachen, dje sie in Krafft dises Privilegii vben und gebrauchen mögen, wollen wür hiemit Ihren Verstandt und Dexteritet befehlen, und ob disen zu gegen von vns und vnserem Nachkommen in khünfftig aus Vergeß- und Vnwissenheit, als in andere Weege ettwas vorgenommen würde, so soll doch solches kein Crafft noch Macht haben, besondern das jenige, so wider dise vnsere Concession in einige Weeg verstanden werden kan, aus Römischer Kayserlicher Majestät und in Crafft dises Briefs, iezt als dann, und dann als iezt aufgehebt, vernichtet, abgethan und demselben hiemit gantz und gar derogirt haben wollen.

Und damit auch dis Gräfliche Haus Königsegg negst Göttlicher Verleyhung zu stets wehrenden Zeiten bey beständigem Wohl-Weesen, Aufnehmen, und stätter Ruhe und Frieden, auch die dabey interessirte Lande und-Vnterthanen, umb so vil mehr erhalten bleiben, hergegen allen besorgenden gebäßigen Zwitrachten, Irrungen, und anderen schädlichen Zerrittungen, Verderben und Vnhail so beedes Herrn und Vnterthanen aus Spalt- und Theilung der Graf- und Herrschafften zugewarten, wie bey vilen Fürstenthumen und Grafschafften die Erfahrung, laider öffters, als guth ist, an Tag geben thut, so weith möglich vorgebawet werden möge; Alß thuen wür bey demselben das jus Primogenituræ in Crafft dises Briefs gnädigst einverleiben, jedoch solcher gestalt, und nit anderst, als sein Leopold Wilhelms Graffens zue Königsegg, Vatters weyland Graff Haugens zu Königsegg, lester Will, oder Testamentarische Verordnung Buchstablich inhaltet, und in allem mit sich bringet, das nemblich nur von einem der Söhne, welchen der Vatter darzu benambset, die Graf- und Herrschafften, auch mehr andere iezo habendt, und khünfftig vberkommende Güther, mobilia & immobilia besitzen, und die andere seine Brüdere mit Deputaten versehen werden; Da aber der Vatter ohne Testament mit Todt abgehen solte, alsdann die gesambte hinderlassene Güther tam mobilia quam immobilia, dem ältisten allein (wann derselbe nit gaistlichen Standts) gegen Erlegung ver die andere seine Brüdere eines billichen Deputats (welches zwar auf Anhalten mehr besagten Leopold Wilhelms Graffens zue Königsegg, weylen in weylandt dessen Vatters Testament kein gewisses ausgeworffen worden, nach eines jeden zeitlichen Vatters der Gräfflichen Königseggischen Familien Willkhür zu determiniren ausgestelt bleibet, jedoch auf den Fall dessen Entstehung vmb mehrer Richtigkeit, auch Brüderlicher Einigkeit willen, auf sein Leopold Wilhelm, Grafens zue Königegg, vnderthänigste Bitte, wür hiemit für einem weltlichen Taußend Reichsthaler, und für einen gaistlichen, (war vnder sich aber kein Ordens-Person verstehen thuet) Taußend Gulden jährlich, und auf eines jeden Lebs-Zeiten allein, angesetzt, determiniert und confirmirt haben wollen) zum Besitz und Regier- auch Geniessung zukommen sollen, allermassen wür erst gedachtes Testament, als wann es von Worth zu Worth alhier einverleibet wehre, dises puncti halber hiemit aufs kräfftigst confirmiren, und wollen, das es von ernandtes Leopold Wilhelms Grafens zue Königsegg, Descendenten, von nun an in ewig Zeith solcher gestalten observirt, und gehalten werden solle.

Wür haben auch ermeldtem Leopold Wilhelmen, Graffen zue Königsegg, dessen Erben und Nachkommen, dise besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, daß im Fall sie der Allmächtige GOtt über kurtz oder lang, ohne Hinterlassung ehelicher Männlicher Leibs-Erben von diser zergänglichen Welt abforderen solte, die Fueg und Macht haben sollen, vngeachtet ob gleich ein oder mehr Töchter vorhanden wehren, einen jeglichen aus dem Geschlecht deren von- oder zu Königsegg, oder einen andern, weme sie hierzue am besten qualificirt befinden, und ihnen beliebig per vltimam voluntatem, seu inter vivos quocunque modo zu adoptieren, und zum Erben zu institvieren, und einzusetzen, auch demselben solchen Graffen-Titul, sambt allen desselben Præeminentz, Ehr, und Würdigkeit zue testieren, und zu verschaffen, welcher hernach solchen Titul und Würde an sich nehmen, und denselben nebenst deren führenden Wappen, Schildt, und Cleinod haben, führen und behalten, auch mit allen seinen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen, Manns- und Frawen-Persohnen, sich diser vnserer voran gezogener Gnade und Freyheit gebrauchen solle und möge. Jedoch soll mehr besagter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, dessen Erben und Nachkommen, den Ihrigen, so sie ins khünfftig zue adoptieren, und zum Erben zue institvieren gesinnet, vns und vnseren Nachkommen am Reich, vorhero Namhafft zu machen, schuldig und verbunden seyn.

Vber dises alles, was vorgeschriben worden, thuen und geben wür offtgedachtem Leopold Wilhelmen, Graffen zue Königsegg, noch dise besondere Gnad und Freyheit, also und dergestalt, wann er oder seine eheliche Leibs-Erben und Erbens-Erben, sowohl im heiligen Römischen Reiche als auch anderen vnseren Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, durch den Seegen GOttes, vber kurtz oder lang, entweder durch Kauff, Wechsel, Erbschafft, oder in andere redliche Weege, wie und auf was Weise, das geschehen kan oder mag (welches wür Ihnen aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wißlich und wohlbedächtlich vergönnet und zugelassen haben wollen) eine oder mehr Graff- oder Herrschafften, wo die gelegen seind, an sich bringen, oder würckhlich possidieren würden, daß sie dieselbe ohne männigliches, wer der oder die seindt, Einstandt, Irrung, Einspruch oder Verhindernus geruhiglich innen haben, possidiren und besitzen, auch sich alsdann gegen vns, vnsere Nachkommen und sonst jedermänniglichen, Graffen oder Herrn, auch Gräfinen und Frawen, von, zu, oder auf denselben Graff- oder Herrschafften nennen, schreiben, heissen, und nicht allein deroselben Titul, sondern auch Stand, Session und Wappen, führen und gebrauchen sollen und mögen, Ihnen auch solcher Titul aus allen vnseren und vnserer Nachkommen am Reich, auch vnsers löblichen Ertz-Hauses Oesterreich Cantzleyen, auch sonsten von jedermänniglich, an allen Orthen und Endten, in allen und jeden gaist- und weltlichen Geschäfften und Sachen gegeben, und sie von allermänniglich vnverhindert, darfür gehalten, gehrt, genendt, erkhendt, titulirt, und geschrieben werden, gestalten Ihnen vber solches dann auch aller derjenigen Privilegien, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, Vorgang, Stand, Ehre, Würde, Vortheil, Præeminentz, Session, Stimm, alt Herkommen, Herrlichkeiten, prærogativen, in Reichs-Craiß-Tägen, und anderen Versamblungen, Zoll, Accisen, Mauthen und Münz-Probationen, und allen anderen, nichts ausgeschlossen, so bey solchen Graff- oder Herrschafften, hergebracht, und die vorige Possessoren gehabt, in aller Gestalt und Maß, als ob derselbe Titul, Stand, und Wappen von vorigen Innhabern auf sie kommen, und gefallen währen, würckhlich zu gebrauchen vergönnet, auch Crafft dises zugelassen seyn solle, wann sie vber kurtz oder lang Begierde gewonnen, im heyligen Reich, oder vnseren Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen, ein- oder mehr newe Sitze, oder Schlösser zu erbawen, daß sie dieselbe Sitz oder Schlösser, so sie also erbaueten, oder sonsten erkhaufften, oder redlich vberkommen, bey ihrem jetzigem Nahmen bleiben, oder dieselbe fallen lassen, veränderen, verkehren, oder gar abthuen, und dieselbe Stätte, Sitze und Schlösser, Ihrem selbst aigenem Willen, und Gefallen nach bevästigen, mit Mauren und Gräben umpfangen, andere newe Zunahmen schöpffen und geben, sich darvon, und dazu nennen und schreiben, und solche newe Zunahmen in allen und jeglichen ihren Reden, Schrifften, Titulen, Insiglen, Handlungen, und Geschäfften, nichts ausgenommen, allein, oder mit Ihrem ietzigen Zunahmen, gegen Männiglichen, gebrauchen sollen und mögen, vnverhindert allermänniglich.

Weither haben wür dickh ermeltem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben, und Erbens-Erben, die besondere Gnad und Freyheit gegeben, thuen und geben ihnen dieselbe von Römischer Kayserlichen und Landts-Fürstlichen Macht, Vollkommenheit in Crafft dises Briefs, also, das sie nun hinführo alle und jegliche edle Rittermäßige, und andere Lehen, und Affter-Lehen, gaist- und weltliche, wie die genandt, oder gehaissen werden, nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, so sie von vnß und dem hayligen Reich, oder von andern ins khünfftig vber kurtz oder lang, erlangen, erkhauffen, oder in andere Weeg an sich bringen wurden, und Lehenstuckh währen, gaist- und weltlichen Persohnen zu Lehen, oder Affter-Lehen leyhen, und von allen denselben Lehen-Männern, Lehens-Pflicht und Aydt nehmen, wie sich das gebührt, auch gewöhnliche Lehens-Pflicht und Gerichte halten mögen, und sie die Leben-Männer, ohne alle Ein- und Widerrede, Verhindernus, oder Behelffe, solche Leben von Ihnen empfahen, und ihnen darüber als Ihren Lehens-Herrn,

Herrn, gewöhnliche Lehens-Pflichte und Aydt zu thuen schuldig seyn sollen, und wo dieselben Lehen-Männer solches in gebührender Zeith nicht thuen, und sich des widereten, oder Ausflüchte suchen würden, daß dardurch Ihre Lehen, und Lehens-Gerechtigkeit verfallen und verwürckhet seyn, auch Er Leopold Wilhelm Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, als Lehens-Herrn, dieselbe Lehen zu Mehr- und Besserung anderer Ihrer Herrschafften und Güther, einziehen, und behalten oder fehrner ihres Gefallens, wann und wohin sie wollen, zu verleihen Macht haben sollen, ob auch dise vnsere Freyheit und Begnadigung, einigen gemeinen Gaist- und Weltlichen, oder Lehen-Rechten, Gesetzen, Ordnungen, Statuten, Freyheiten, alt Herkommen, und Gebrauchen zu wider währen, oder verstanden werden möchten, denselben allen, und insonderheit den Rechten und Gebrauchen, die mit bringen, das ein Lehen-Herr sein Eigenthumb ohne Verwilligung seines Lehen-Manns in andere Personhen, mündern Standts nicht verendern möge, und das also die Lehen-Männer von einem Lehen-Herrn mündern Standts, dan der vorige Lehens-Herr gewesen ist, Ihre Lehen zu empfangen, nicht schuldig sein sollen, wür aus rechtem Wissen gäntzlich derogiert haben wollen, erstatten und erfüllen auch hiemit alle und jegliche Mängel und Gebrechen, wie die erscheinen und erfunden würden setzen, ordnen, und wollen, daß wider solches alles, wie oblauth, gar nichts, wie das erdacht, verstanden, ausgelegt, oder fürgeben werden möchte, gebrauchen noch zugelassen werden solle, alles von obbestimbter Kayserl. auch Königl. und Landes-Fürstl. Macht, Vollkommenheit und in Crafft diß Briefs.

Wür thuen und geben auch mehr besagtem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg seinen Erben, und Erbens-Erben dise nach beschriebene Freyheit und Gnade, daß so offt es sich begiebt, seine, oder ins khünfftige seiner Erben und Erbens-Erben, Vnterthanen, eine oder mehr Manns- oder Frawens-Personhen, ohne ordentliche testamentliche Disposition mit Todt abgehen solten, und das aus der verstorbnen Freündtschafft kein nahent Verwandter vorhanden währe, der, vermög Rechtlicher Verordnung ab intestato zur Successiõn gehörte, Sie alsdann derselben hinterlassene Haab und Güter, liegende, und fahrende, wie die Nahmen haben mögen, auch wa, und welcher Orthen und Enden die gelegen seindt, für Ihre aigene Güther zu sich nehmen, und nach Ihrem Willen und Gefallen, damit zu handlen, als wann ihnen dieselbe von Ihren negsten Blueths-Freündten erblich anerstorben währen, gueth Fueg, und Macht haben ohne männigliches Verhindernuß.

Vber dises haben wür auch dem offtgemeltem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg, und seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens Erben, dise besondere Gnad gethan, und Ihnen alle und jegliche Lehen und aigene Stuckh, Haab- und Güther, so in ihren ietzigen, und khünfftigen Landten, Graf- und Herrschafften, hochen- und niedrigen Gerichtern und Gebiethen gelegen, und durch Absterben oder Mißhandlung und Verwürckhung der jenigen die sie innen gehabt, und besessen, oder in andere Weege, wie sich das zutragen, oder begeben möchte, erledigt, Vnß und vnseren Nachkommen verfallen, oder durch rechtmeßige Erkhandtnus oder Erkläh-rung der Acht, auch sonsten von Recht, oder aus Gewohnheit und altem Herkommen confisciert und zustehendt wurden, gnädiglich gegeben und zugestellet, und thuen das hiemit von Römischer Kayserlichen auch Königlichen und Landts-Fürstlichen Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Crafft dises Briefs, was wür oder vnsere Nachkommen Ihnen von Rechts wegen oder aus Gnaden daran zu geben, und zu zustellen haben und mögen. Und mainen, setzen, und wollen, daß Er Leopold Wilhelm, Graf zue Königsegg seinen Erben, und Erbens-Erben, solche bestimbte verfallene und confiscirte Lehen, Haab und Güther, von vnser, oder vnserer Nachkommen wegen einnehmen, innhalten, und zue Besserung Ihrer Lehen und Güther kehren, mit den Lehen, wie Lehens-Recht ist, und dann mit dem aigen, als anderen Ihren aigenen Güthern, handlen, thuen und lassen sollen und mögen, von vnß und vnseren Nachkommen, und sonst allermännigliche vnverhindert.

Gleicher gestalt geben wür Ihme Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, auch dise Freyheit, daß Er, seine Ehegemahlin eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Ihres Nahmens und Stammens von Geburth, Mann und Frawen, auch alle Ihre Vndterthanen, Lehen-Männer, Hindersässen, Leib aigne Leüthe, Diener und Verwandte, so ihnen zugehören, oder zu versprechen stehen, und deroselben aller Haab und Güther, ligendt und fahrend, umb keinerley Sachen, Spruch oder Anforderung willen, es treffe an, Leib, Ehr, Schuldt, Haab, und Güther, weder an vnser und des heyligen Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil, noch ainigen anderen Hoff-Landt, Weſt-

Westphälisch, noch anderen Gerichten, wie die ietzo in dem Heyligen Römischen Reich, und desselben Fürstenthumben undt Obrigkeiten aufgericht, oder bewandt, oder ins khünfftig aufgerichtet werden möchten keines ausgeschlossen, nit fürgehaischt, geladen noch daselbst beklagt, noch wider sie, Ihr Leib, Haab und Güther, gerichtet, gevrlheilt, noch mit Aacht, Ober-Aacht, Execution, Arresten, Repressalien, weder zu Wasser noch zu Landt, Immissionen, oder in andere Wege procedirt, noch verfahren werden solle, sondern der zu ihnen sambt und sonders Spruch undt Forderung hetten, solches allein, vor vnß, vnseren Nachkommen am Reich, Römischen Kayseren vnd Königen, oder vnseren und Ihren Kayser- und Königlichen Cammer-Gerichten im Heyligen Reich, oder anderen Ihnen vermög ermeldtes vnsers Cammer-Gerichts publicirter Ordnung vngemittelten Richtern, und dann gegen Ihren Dienern allein vor dem Graffen zue Königsegg, als Ihren Herrschafften, oder wohin sie dieselben zu recht weissen und stellen werden, aber gegen Ihren Vndterthanen, Hindersässen, Leibaignen, Lehen-Leuten undt anderen ihren zugehörigen undt verwandten, und derselben Haab und Güther, vor dessen Gerichtern undt Staab, dahin sie ohne Mittel ordentlicher Weise gehörig, und nirgendts sonst anderst wo suchen, sie auch ein ieder Richter auf des vorgenandten Graffen zue Königsegg, und seiner Ehelichen Leib-Erben, und derselben Erbens-Erben, abfordern, an ietzt berührtem Orth zu recht weisen sollen, es wehre dann Sach, daß den Clägern auf Ihr Ansuchen, das Recht an den gezaigten Orthen versagt, oder gefährlich verzogen wurde, und da je zu Zeithen vor gedachte für die Hoff-Landt- und andere Gerichte von vns gefreyte Personhen, dero Vndterthanen und zugewandte die Beschwehrung begegne, daß von berührten Landt- Hoff- und anderen Gerichten, ie zu Zeithen durch Vbersehen der vnverständigen undt vnwissenden Ihre Vndterthanen durch Verkhündungen, Anlaithungen, Belaitungen und andere Processen, gegen ihnen procedirt, ehe und zuvor sie desselben gewahr, undt alßdan die begehrte Remission denegirt und abgeschlagen wurde, welches ihnen aber zu Abbruch erlangter Freyheit und anderen merckhlichen Schaden und Nachthail gelangte; So haben wür demnach gedachtem Graffen zu Königsegg, seinen Erben, und Erbens-Erben die obangezogene Freyheit in denen Puncten die Abforderung, Anlaitung, Belaitungen und andere Processe, wie weit oder ferne auch dieselbe hinderruckhs und vnwissendt gedachtes Graffen zue Königsegg, seiner Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, gebracht und vollführet worden, oder wurden gnädiglich extendirt, erstreckt, erweithert und gegeben, extendiren, erstreckhen, erweithern, geben und thuen solches von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Crafft diß Briefs, und mainen, setzen und wollen, daß der gemelte Leopold Wilhelm Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, Abforderungen, die sie in Crafft obgemeldter Freyheiten zu thuen haben, auch vber alle und iede Verkhündungen, Anlaithungen, Belaithungen und andern Processen, wie weith oder ferne auch dieselben hinderruckhs, und vnwissendt gedachtes Graffen zue Königsegg seiner Erben und Erbens-Erben, gebracht und vollführet, statt haben, zugelassen, und die Remision nicht abgeschlagen noch verzogen: Sondern die Partheyen, auf Ihr oder Ihrer Erben Abforderen, alsobaldt und ohne einige weithere Handlung, Process oder einigen Verzug, Sperr- oder Widerung, an die Orthe und Gerichte, wohin es sich gebühret, remittirt und gewisen werden sollen. Waß aber disem zu wider durch einigerley Weiß vorgenohmen werden möchte, soll alles von Vncräfften, null und nichtig, todt und ab sein; Immassen wür solches allerdings abthun, caslieren, vernichten und von Vnwürden und Crafftloß erkhennen, sprechen und erklähren, und vihlgedachtem Graffen zue Königsegg seine Erben und Erbens-Erben davon absolviern, endtbinden, frey und ledig zehlen.

Ebenmäßig thuen wür auch vilgedachtem Leopold Wilhelm Graffen zue Königsegg, seinen Erben, und Erbens-Erben, noch weithers dise besondere Gnade und Freyheit geben, daß keiner Ihrer Vndterthanen und Verwandten, zumahlen alle Hoche und Niedere Standts-Personhen, sie seyen vnder dero Gerichten, Glaidt, Forst- oder Maleficischer Obrigkeit und Jurisdiction gesetzt, oder nicht, niemandt ausgenomen, welche an Ihrem Landt- und anderen Gerichten Recht suchen, begehren, auch active und passive procediren, von keinem bey- oder endtlichen Vrthel Erkhantnus, oder Decreten, so an Ihren Niedern Landt- und Hoff-Gerichten erkhandt, in Criminalibus gantz keine, in civilibus aber, da die Clag und Haubt-Sache nicht vber fünff hundert Goldt-Gulden, und darüber werth wäre, so wenig ratione nullitatis als iniquitatis, weder an vnß, vnsere Nachkommen am Reich Römischen Kayseren oder Königen, noch vnser, oder Ihr Kayserl. Cammer-Gericht, nicht appellieren, suppliciren, noch reduciren sollen noch mögen, vil weniger einige Auocationes causarum vor vnß oder anderen, wer die auch seyn möchten, zugelassen, noch von vnß an vnsern Kayserlichen Hoff, weder an vnserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenohmen werden sollen, in keine Weiß noch

Weege, sondern dieselbe Vrthaile, Erkhandtnussen und Decreten, gantz kräfftig und mächtig seyn, bleiben, vollstreckt und vollzogen, und angedachtes Leopold Wilhelm, Graffens zue Königsegg dessen Erben und Erbens-Erben, Niedern- auch Landt- Hoff- und andern Gerichten vollfahren und procedirt werden sollen, wie sichs gebührt, von allermänniglich ohnverhindert; Und ob darüber von einem oder mehr von einigen Vrtheilen, die nicht vber fünff hundert Goldt-Gulden, wie obstehet, antreffe, welcher gestalt, oder von wehm das beschehe, appellirt, supplicirt, oder reducirt, und derselben Appellation, Supplication, oder Reduction eine oder mehr, von vnß und vnseren Nachkommen, oder vnser und derselben Kayser- oder Königlich Cammer-Gerichten, oder anderen frembden Gerichten, aus Vnwissenheit, Vergessenheit, oder auf vngleichen Bericht angenohmen wurden, so setzen, ordnen und wollen wür doch daß solches alles dieser vnserer Kayserlichen Begnadigung und Freyheit vnnachtheilig und abbrüchig, auch dieselben Appellationes, Supplicationes und Reductiones und was darauf gehandelt und fürgenohmen, gantz Crafftloß, vntauglich und nichtig seyn solle, welches wir auch alles und iedes von obberührter vnserer Kayserl. Macht Vollkommenheit, und rechtem Wissen, ietzo alßdan, und dann als ietzo vntauglich erkhennen, erklähren, aufheben, vernichten und cassiren in der allerbesten Formb und Maß, als wür das thuen mögen und sollen, auch dessen alles vnangesehen, vilgedachter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, sich diser vnserer Freyheit vnser Kayserlichen Begnadigung zue gebrauchen, Macht und Gewalt haben, solche Vrtheil, die also fünffhundert Gold-Gülden, wie obbegriffen, berühren, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handlen, und zu vollführen, von allermänniglich vnverhindert, alles bey Pöen in disem Privilegio begriffen.

Ferner geben wür Ihme Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg dise hernach folgende besondere Gnad und Freyheit, daß er und seine Eheliche Leibs-Erben, in und auf Ihren Schlössern und Wohnungen, so weith sich deren Begriff und Einfang, mit Häusern, Höffen, Gärthen und anderen Zugehörungen, erstreckhen, die ietzt haben, oder ins khünfftige mit rechtemeßigen Titul, vberkommen werden, alle und jede Todtschläger, und dergleichen vnsichere Personen und Missethäter (doch offene Mörder, und die Jenigen, welche Jemanden fürsetzlicher mörderischer Weiß, endtleibt hetten, ausgenommen) endthalten, haußen, hoffen, ätzen, tränckhen, und Gemainschafft mit Ihnen haben mögen, nach Ihrer Nothurfft willen, und Wohlgefallen, das auch solche Todtschläger, oder dergleichen vnsichere Personen daselbst Jahr und Tag Freyung haben, und weder mit noch ohne Recht von einiger Obrigkeit, daraus genomen werden mögen, iedoch wo nach Verscheinung obbenandten Jahr und Tags Zeith Jemandt gegen solchen Rechtens begehren würde, soll bemelter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, eindtweders selbst vnverzüglich, was sich den Rechten gemäß, gebührt, ergehen und wiederfahren, oder sie der Obrigkeit, darunter solche Entleibung begangen, auf derselben Begehren, Jedoch gegen genugsamen Reuers, das solche Abfolgung Ihme Graffen zue Königsegg, obgedachten seinen Erben und Erbens-Erben, an Ihrer Jurisdiction, Bothmäßigkeit, Hochen und Niedern Gerichten gantz vnpræjudicirlich und vnnachtheilich sein solle, zu recht volgen zu lassen, schuldig sein; Eß solle auch genandten Graffen zue Königsegg, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, und den Ihrigen solche Endthaltung und Gemeinschafft, wenn dieselbe aus erst-genandten Ihren Gebiethen, Schlössern, Wohn- und Freyungen, wie es sich begeben möchte, hinweckh und endt kommen, wie vor berührt, und sonst gar keinen Schaden bringen noch gebehren, in kain Waise noch Weege.

Deßgleichen und nicht weniger thun und geben wür Ihme Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, diſe besondere Gnad und Freyheit, thuen und geben Ihnen auch die von Römischer Kayserlicher auch Königlicher und Landts-Fürstlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Crafft dises Briefs, alſo, daß Er, oder seine Erben und Erbens-Erben, wan Ihnen solches vber kurtz oder lang gelegen oder gefällig, in Ihren Landen, Grafschafften, Herrschafften und Gebiethen so sie ietzt haben, oder in künfftig Zeith, vberkommen, eine oder mehr Müntz-statten, bauen und äuffrichten lassen, und darinnen durch Ihre ehrbahre, redliche Müntz-Maistere, die sie zu einer ieden Zeith dazu verordnen, allerley guldene und silberne Müntz-Sorten, klein und groß, in allermassen solches vnser und des Heyligen Reichs Müntz-Edict und Ordnung zuläßt und andere so aus vnserem und vnseren Vorfahren Kayserlichen, Königlichen und Landt-Fürstlichen Begnadigung zu müntzen Macht haben, mit Vmbschrifften, Bildtnussen, Wappen und Gepräge auf beeden Seithen müntzen und schlagen lassen, damit treulich gefahren und handlen sollen und mögen, von allermänniglich vngehindert, doch sollen alle solche guldene

guldene und silberne Müntzen, die sie, wie obstehet, schlagen und müntzen lassen, vom Strich, Nadel, Korn, Schrott, Gran, Gehalt, Werth und Gewicht vor berührter vnser und des Heyligen Römischen Reichs, auch anderer vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Länder (darinn dergleichen Müntzen geschlagen werden) Müntz-Ordnung gemäß, und nicht geringer sein, auch wo wür, oder vnßere Nachkommen khünfftig vber kurtz oder lang der Müntz halber Aenderung, und andere Ordnung fürnehmen, geben, und machen würden, denselben solle gedachter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, sich alsdan auch gemäß verhalten.

Weither Thuen und geben wür Ihme Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, von Römischer Kayserlicher Macht diſe Kayserliche Gnad und Freyheit, daß wann sich vber kurtz oder lang zuetrüge, daß in angeregten Ihren ietzigen und khünfftigen Obrigkeiten, Grafschafften, Herrschafften und Gebiethen einige Bergwerckht sich erzaigen oder eröffnen würden, sie tragen Sold, Silber, Kupffer, Bley, Saltz oder anderer Ertz oder Metall, daß sie dieselbe Bergwerckh, und Ertz mit denen Metallen, allen und jeglichen zu jeder Zeith selbst, oder mit sambt anderen Gewerckhen, bawen, auch deroselben gewöhnliche und billige Ordnung und Statuten aufrichten, machen und halten mögen, wie Bergwerckhs-Recht und Gewohnheit ist, und sich derselben Bergwerckhe, Ertz und Metallen, so sie also finden, und erbawen werden, mit allen und Jeglichen derselben Recht, Gerechtigkeit und Nutzungen, es seye Zehenden, Fürkhauff, Gericht, Obrigkeit und Herrlichkeit vermög der Rechte, darinn und darüber begriffen, sambt allen und ieglichen Lehen, und aigenen Stuckhen, Haab und Güthern, liegendt und fahrenden nichts ausgenomen, so in sein Leopold Wilhelms, Graffens zue Königsegg, seiner Erben und Erbens-Erben Graff- und Herrschafften, Obrigkeiten und Güthern, so sie ietzo haben, oder künfftig vberkommen, durch Abßterben, Mißhandlung, oder Verwürckhung der Jenigen, so sie innen gehabt, oder in andere Weege, wie die Nahmen haben, rechtmeßig erlediget werden, und wür, oder vnsere Nachkommen am Reich, oder vnser, oder deroselben Reichs Cammer, oder Fiscus daran haben möchten, gebrauchen, nutzen und niessen, und wür und vnsere Nachkommen, sie dabey geruhiglich bleiben lassen und handthaben, schützen, schirmen und Ihnen daran keinen Eintrag thuen, noch zu thuen gestatten sollen und wollen, in keinerley Weise noch Gestalt, welches alles wür dann auch auf die verborgene und vergrabene Schätz, sie seyn von Geldt, Metall, Cleinodien, Goldt- und Silber-Geschirr verstanden, und gleiches Recht darüber hiemit ertheilt, und gegeben haben wollen.

Wür gönnen und erlauben auch mehrgemeltem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben von Römischer Käyserlicher, Königlicher und Landes-Fürstlicher Macht Vollkommenheit, rechtem Wissen und zeitigem Rath in Crafft dis Briefs, daß sie in allen Ihren ietzigen und khünfftigen Obrigken, Graff- Herrschafften und Gebiethen, an einem oder mehr Orten und Enden Ihnen darzu gefällig, alle Wochen auf bestimbten Tag, einen oder mehr Wochen-Märckthe, deßgleichen an denselben Orthen, auch zue bestimbter Zeithen des Jahrs, so Ihnen am gefälligsten und gelegnesten seindt, einen oder mehr Jahr-Märckhte, mit so viel Tagen vor und nach, als sie von nöthen achten und für guth ansehen werden, aufrichten und hinführo zu ewigen Zeithen haben und halten, auch sie alle und iede Personen, die solche Jahr und Wochen-Märckthe mit Ihrem Gewerbe khauffen, anschaffen, handlen, Haab und Güther besuchen, oder in andere Wege zu freyen, faihlen Kauff kommen, dahin und darvon ziehen, und so lang sie auf denselben Wochen- oder Jahr-Marckthe seyn werden, alle Gnade, Freyheit, Sicherheit, Glaith und Schirm, Recht, Gerechtigkeit und guth Gewohnheit haben, sich deren frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere, so Wochen- und Jahr-Märckthe im Heyligen Römischen Reiche, auch vnserm Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen haben, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit. Damit auch mehrgemelter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, dessen Erben und Erbens-Erben, sich dißfahls einiger Ergötzlichkeit zu erfreuen haben, geben wür ihnen diſe vollkommene Macht und Gewalt, daß sie von allen und ieden auf den Märckthen, verkhauften Sachen, nach Gelegenheit der Wahren, wie die Nahmen haben, einen sichern Pfenning, wie in den Reichs- und andern Stätten, Märckthen und Fleckhen brauchig und herkommens ist, nutzbarlich einfordern und erhaben mögen.

Ebenmäßig gönnen und geben wür auch vilgemeltem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, die Gnade und Freyheit, das sie in Ihren Marckthen, Fleckhen und Dörffern ein zimblich Umgeldt aufsetzen, und dasselbe von Wein, Bier, Mädt, und allen anderen Getränckhen, so ausgeschenckt wird, einnehmen, und zu Mehrung ihres Nutzens und Einkommens wenden.

Ferner thun und geben wür offtgedachtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben diſe besondere Gnad und Freyheit, wann und so offt sich zuträgt und begibt, daß in seinen Graff-Herrschafften, Güthern und Gebiethen, so er ietzo hat, oder ins khünfftig durch Kauff, Tausch und anderen rechtmeßigen Titul erlangen möchte, einer oder mehr Vnderthanen nit weither bey oder vnder Ihnen wohnen, sondern seines bessern Nutzens willen an andere Oerther zue ziehen willens, von dem oder denselben soll gemelter Graff zue Königsegg seine Erben und Erbens-Erben, ein nach Gelegenheit eines Jeglichen Vermögens gebührlich, und der Orthen, und Landts-Arth gebräuchlichen Abzug, nach Steür und Leibtheil, gleichfahls von denjenigen, die sich von einer anderen Obrigkeit, mit Fürzaigung glaubwürdigen Scheins Ihres Abscheidens negster Herrschafft, zue Ihren Vnderthanen machen, und bey Ihnen häußlich vnderwerffen und nieder thuen wolten, ein Einzug Geldt abzufordern Macht haben.

Weither thuen und geben wür obgedachtem Graffen zue Königsegg seinen Erben und Erbens-Erben, diſe fernere Gnad und Freyheit, daß sie für und für auf allen Ihren Gründen und Boden, alle Hoche und Niedrige Gejägte und Waidwerckh haben, und sich derselben, so offt sie gelüstet, gebrauchen, auch auf denselben Mühlen, mit allen Zugehörungen, als mit Laitung des Wassers auf die Mühlwerckhe, Weege, Stege, darzu und darvon, sambt allen anderen Zugehörungen, so zu Aufrichtung newer Mühlen nothürfftig seindt, immassen, als ob solches alles mit weithern und mehrern Worthen, Puncten und Articulen klährlich und aigentlich hierin begriffen wäre, aufrichten und bawen, und auf solchen Mühlen allerley Getraide mahlen, Holtz schneiden, schleiffen, polieren, Bley, Oehl und Pulver machen, auch allerley Eisen und Meßings-Drath oder Wehren ziehen und beraithen lassen, und sonsten die nach ihren Nothurfften Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genieſſen, deßgleichen, daß sie auf ietzt berührten Ihren Gründen und Boden, newe Häuser, Höffe und Güther, wann und so offt Ihnen geliebt, bawen und aufrichten mögen, welche Höffe und neue Häuser oder Güther so sie ins khünfftig nach ihrem Gefallen aufrichten werden, auch die obangeregten Mühlen, dan alzeith mit den Märckthen, Fleckhen, Dörffern oder Güthern in denen Bemarckhungen sie dann liegen werden, allgemaine Recht mit Holtzungen, Weyern, Wässern, Fischereyen, Währen, Mooſten, Druckthen und Uaß Wisen, Waiden, Viehgäng und allen anderen nichts ausgenomen, wie das genendt, oder gehaißen werden mag, haben und gebrauchen, und von denselben Märckthen, Flecken, Dörffern, Güthern oder Obrigkeit derselben, und sonsten allermänniglich, ohne alle Verbot, Hinder- oder Beschwärung darzu gelaſſen werden sollen.

Es mag auch gedachter Graff zu Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, in allen Ihren jetzo habenden, und khünftig erlangenden Graff-Herrschafften und Gebiethen, wo die in dem Heyligen Römischen Reich, vnsern Erb-Königreich-Fürstenthumben und Landen belegen sein möchten, newe offene Würths- und Gast-Häuser, Tabernen, Schenckhstätte, Bacth- und Bräuhäuser, Bad-Stuben, Schränckthen, Kram-Laden, und sonsten alle und iede andere Ehehafftinnen, wie die immer genandt werden können, deßgleichen auf Ihren Gründen und Boden, newe Mühlen, Schwaiger, Schäffereyen, auch newe Weyer und Fisch-Grueben, und was ihnen dergleichen gefällig, bawen, an- und aufrichten, und solche Tabernen und Schänckhstätte zu ewigen Zeithen mit Gastung, Weinschenckung und allen anderen Getränckhen, Brod und anderen belegen, auch mit redlichen Ordnungen, Gewohnheiten und nothurfftigen Sachen versehen, solche selber innen haben, nutzen, nieſſen und gebrauchen, oder vmb zimblichen Zinß und Güld verleyhen, und zu solchen Tabernen, Schänckhstätten, Back- und Bräuhäusern, und allen anderen, so oben vermeldet, alle und jegliche Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten haben, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, als andere daselbst herum dergleichen haben, und sich deren von Recht, oder Gewohnheit gebrauchen und genieſſen, von allermänniglich vnverhindert.

Vber dis und damit das Vbel gestraffet und gemainer Nutz erhalten werde, so haben wür aus wohlbedachtem Mueth, guten zeitigem Rath und rechten Wissen, Ihn Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben zu allen Ihren Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Märckthen, Fleckhen, Dörffern und Gebiethen, die sie ietzo haben, oder khünfftig, auf was Weise und Weege es geschehen, mit rechtmäßigen Titul vberkommen möchten, eine gemaine Jurisdicton und Gerichts-Zwang, auch alle Hoche und Niedere Gerichte gegeben, und in denselben Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Märckthen, Flecken, Dörffern und Gebiethen, wie obstehet, ein oder mehr Hochgericht, Stockh und Galgen aufzurichten und zu halten, auch dero Belieben und Gelegenheit nach, ein oder mehr

mehr Obrigkeit, oder Ambts-Männer und darzu bedürfftige Personhen ahn Ihre Statt zu setzen, und zu verordnen, gegönnet und erlaubt, und den Bann daselbst vber das Blueth zu richten, gnädiglich zugestelt gönnen, geben, verleyhen, und erlauben ihm dem Graffen zu Königsegg, seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben für und für solches alles von Römischer Kayserlicher, auch Königlicher und Landts-Fürstlicher Macht wissentlich in Crafft diß Briefs, also, daß nun hinführo, er und seine Erben, Innhabere derselben Graffschafft und Herrschafft, Schlösser, Stätt, Flecken, Dörffer und Gebiethen, wann, und so offt sie das nothdürfftig und guth geduncket zu seyn, in denselben Graffschafften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Fleckhen, Dörffern und Gebiethen, an den Enden und Orthen, da Ihnen das am fueglichsten ist, ein oder mehr ordentlich gemain Gericht durch sich selbst, Ihre gesetzte Obrigkeit oder Ambtmänner, oder sonst einen oder mehr seiner Vnderrichter, an statt seiner, mit so viel Ehrbaren Männern, so er oder sein Ambtmann und Vnderrichter darzu nutzlich und tauglich sein bedunckhen, besetzen, vben, halten und gebrauchen, und daselbst vmb alle und iegliche Burgerliche und Peinliche Sachen, Vberfahrungen, Mißhandlungen, Malifiz und Vbertrettungen, nichts ausgenommen, es seyn Güther, so dahin gehören, Geld-Schulden, Pœnen, Straffen, Freffel und Buessen, Landts-Verweisungen, Leibs-Straffen, auch vmb Leib und Leben, und alle persöhnliche, und andere Fälle, so meri & mixti Imperii, oder sonsten einer gemainen und schlechten Jurisdiction, oder Gerichts-Zwang sein oder geachtet werden, klagen, grichtlich procediren und verfahren, erkhennen und Vrthel sprechen, und dieselbige exequieren, und dan in den gemelten Graffschafften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern, Fleckhen und deren Zugehörungen, Gebiethen und Verbiethen, Pœn, Fall und Bueß, groß und kleine Fräffel, wie der Oerter Landläuffig und brauchig sein, und sie iederzeith für billig und gut ansehen werden, aufsetzen, straffen, und darmit alles das handlen, thuen und lassen, was sich in solchen Gerichten gebühret, auch in allen Burger- und Peinlichen Sachen und Fällen gute Satzung, Ordnung und Statuten den gemeinen Rechten und vnsern und deß Heyligen Reichs Ordnungen gemäß, die so kräfftig sein, als ob sie von vnß oder vnsern Nachkommen aufgerichtet und gesetzt wehren, setzen, machen, aufrichten und die nach Gelegenheit der Zeith und Lauffen, so offt es die Nothurfft erfordert, widerumb Ihres Gefallens aufheben, ändern, bessern, oder gantz abthuen, auch die berührte Pœn, Fälle, Bueß und Fräffel einbringen mögen, von allermänniglich vnverhindert, und solle alle und jegliche, so daselbst gesessen, darunder oder darzu gehörige, oder sonsten vnderwürfflich werden, verpflichtet seyn, solchem Gerichtszwang Volge zu thuen, gehorsamb und gewährtig zu seyn, das auch der ermelte Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben, Innhabere der vorgedachten Graff- und Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern, Fleckhen und Gebiethen in denenselben an einem oder mehr Orten Ihres Gefallens, und der Nothurfft nach, Halßgericht, Stöckh und Galgen aufrichten, und daß Blueth zu richten gebrauchen, und Ehrbahren tauglichen Personhen, die sie zu einer ieden Zeith darzu geschickt und nutzlich sein, bedunckhen, ferner zu richten befehlen, und das alßdann dieselben verordneten Personhen, oder Ihre Ambtleuthe nach vbelthätigen verleumbden Leuthen, die sie in denselben Graff- und Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern und Fleckhen, und derselben Bezirckh und Gebieth betretten und begreiffen gefänglich annehmen, und dieselbe auch andere Missethäter, so von anderen Orthen und Enden ausserhalb desselben Bezürckh, daselbsten zu berechten und zu bestraffen, geführt, oder geandtwortet werden, auf vorher gehende genugsame Indicia oder Vberzeugnus, peinlich Fragen, und auf iedes selbst Bekhandtnus oder offenbahrer Verhandlung nach deß Heyligen Reichs Recht und löblich wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten, öffentlich richten und straffen lassen sollen und mögen, ohne iedermänniglich Irr- und Verhinderung, doch das gedachter Graff von Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben Innhaber der berührten Graff- und Herrschafften, Schlösser, Stätte, Fleckhen und Dörffer von Ihren Ambtleuthen, und denen sie angeregten Bann befehlen werden, gewöhnlich Gelübdt und Aydt aufnehmen, mit dem Bann vber das Blueth zu richten, zu handlen und zu vollfahren, als gleich vnpartheyische Richter, gegen dem Armen, alß dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und darinn nit ansehen, weder Lieb, Laidt, Guth, Gab, Gunst, Forcht, Freundtschafft, Feindtschafft, noch sonsten kein andere Sache, dann allein gerechtes Gericht, als sich gebührt, und sie gegen GOtt dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht, verandtworten wollen, getreulich und vngefährlich.

Wir geben auch mehrgemeltem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, noch diſe besondere Gnad und Freyheit, daß sie sambt allen Ihren Dienern, auch anderen mit sich führenden Sachen und Zugehörungen, wie die Nahmen

haben, im Heiligen Römischen Reich, auch vnsern Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen aller Orthen zu Wasser und Landt frey und ohne Abforderung einiger Mauth, Zolls, Pruggen- oder Weeg-Gelts und anderer Auflagen, wie die ietzt genendt, oder khünfftig genendt werden mögen, passirt und repassirt werden sollen, doch denjenigen, so darwider beraits ainig Special-Privilegium in Handen ohne Præjudiz, Nachtheil und Schaden.

Damit auch offtgedachter Leopold Wilhelm, Graff zue Königsegg, seine Erben und Erbens-Erben all und jeglicher oben-und nachgemelter Begnadigungen, Freyheiten, Prærogativen und Fürsehungen desto kräfftiger und würckhlicher, auch ohne einige Anfechtung und Einrede, vnzerbrochen, frey geniessen und gebrauchen mögen; So haben wür Ihnen ferner dise nachfolgende Gnad aus aigner Bewegnus, rechtem Wissen und Kayserlicher Macht Vollkommenheit gegeben und mitgetheilt! Thuen auch solches hiemit in Crafft dises Briefs, also das in Ihrer aller und eines ieglichen Stückhen, Versiculen, Puncten und Articuln insonderheit vndterschiedtlich und würckhlich zu gebrauchen, anfangen, oder aber, ob sie solche vnsere Begnadigungen bey ihnen vngeöffnet und vngebrauchet, so lang es ihnen gefällig, indem gantz keine Zeith ausgeschlossen, behalten und verwahren wollen, und so sich begibt vber kurtz oder lang, daß nach der Zeith und dato obbegriffner vnserer Kayserlichen Begnadigung der bemelte Graff zue Königseeg seine Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, sich deren vnser Kayserlichen Gnade und Freyheiten in einem oder mehr Puncten, Versiculen, Stückhen oder Articulen, entweder durch Stillschweigen, oder offentlich aus guten Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wider dise vnsere Begnadigungen in einem oder mehren selbst das Widerspihl thuen, handlen auch daselbe wider alle dise vnsere Begnadigungen zu geschehen, annehmen und bewilligen würde, zu einem oder mehr mahlen, und so offt das geschehe, daß doch solches alles ihnen so wohl an denen nachgelassenen, als vnnachgelassenen Puncten und Articulen dise Begnadigung und Freyheiten, oder da sie gleichfahls darwider gehandlet und bewilligt hetten, gantz vnnachtheilig und allerdings vnschädlich seyn, sondern sie sich, wann und so offt Ihnen das gefällig und gelegen seyn würde, widerumb allenthalben, und in allen Dingen, von newen aber derselben vnserer Begnadigung kräfftiglich und würckhlich brauchen sollen, können und mögen, in aller Gestalt und Maße, als ob zuvor darüber nichts gehandlet, zugelassen noch bewilliget, sondern solch vnser Freyheiten alle widerumben von newen von vnß, oder vnsern Nachkommen Ihnen gegeben und zugestelt währen worden, die wür Ihnen auch in allen solchen Fällen, so offt sich die begeben, widerumb von gantz neuem von Worthen zu Worthen, wie diser vnser Kayserlicher Begnadigung-Brief vermag, ietzt alß dann, und dann als ietzt, kräfftiglich und in aller Gestalt, als ob nie darwider gehandlet, geschehen oder etwas bewilligt worden wäre, zugestelt, gegeben, mitgetheilt und aufgerichtet, auch derselben von uns oder vnsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen über kurtz, oder lang, weder gantz, oder ein Theil, es seye in wenigen, oder in vilen, vmb einigerley Vrsachen willen, wie die auch genandt werden möchten, aufgehoben oder cassiret werden, besondern vest, beständig und vngeschmählert bleiben solle. Wollen auch an dem allem ihnen weder Verschein oder Verstreichung geben oder mehr Jahren und Zeith, auch sonsten einige andere Handlungen so den Freyheiten mit der That widerwärthig geschehen, noch auch sonsten einige andere Sachen oder Vrsachen, dadurch ausserhalb diser vnserer Begnadigung die Freyheiten vnwürcklich und vncräfftig gemacht werden möchten, gantz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung oder Uncräfftigung diser vnserer Freyheiten bringen solle, könne noch möge, dann wür solches aus Vollkommenheit vnserer Kayserlichen Macht aufgehebt, auch derselben hiemit gäntzlich und gar derogiert haben wollen.

Wür haben auch vielgemeltem Leopold Wilhelm, Grafen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, dise besondere Gnade und Freyheit gethan, daß so offt sie sich dieser vnserer Begnadigung und Freyheit, aller oder einer oder mehr Puncten, oder Articulen gebrauchen, oder da Ihnen solches dar zu bringen und für zu zaigen, mit oder ohne Recht auferlegt wurde, alsdann solchen vnsern gantzen Begnadigungs-Brieff, noch sonsten ein mehrers, oder anders daraus fürzulegen oder zu eröffnen nicht schuldig seyn sollen, dann allein vngefährlich den Anfang dises vnsers Brieffs, und darnach allein den jenigen oder mehr Puncten und Articulen, darauf sie sich ziehen oder gebrauchen wollen, auch das Datum dises vnsers Kayserlichen Briefs, und nicht weithers, denen auch alßdann geglaubet, darauf gerichtet und gehandelt werden solle, nicht anders noch minders alß dem Original-Brief selbst ohnverhindert allermänniglichen.

Und dieweilen dem vilgenandten Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, disen vnsern Freyheit- und Begnadigungs-Brieff, so offt sie dessen in einem oder mehr Puncten und Stuckhen zu ge-

zu gebrauchen, nothürfftig, Gefährlichkeit deß Wegs oder anderer Vrsachen halber vber See und Land zu führen sorglich, beschwärlich und gefährlich sein möchte. So setzen, ordnen und erklähren wür, den Vidimusen und Transumpten von dem gantzen Innhalt solches Freyheit- und Begnadigungs-Briefs oder einer oder mehr Clausulen und Articulen darin begriffen, und dan durch eines Fürsten, Prælaten, Grafen, Freyherrn, Stätt, Landt, oder eines anderen Gerichts Insigel besigelt, oder aber eines Notarien, der Legalis ist, in Beysein zweyer glaubhafften Personen collationirt, mit seinem Zaichen und Handt vndterschrieben, fürbringen und anzaigen, so viel Glaubens geben, und darauf auch die Abschrifft die fürter von denselben Vidimusen oder Transumpten genohmen, geglaubet werden, auch in- und ausserhalb Gerichts und Rechts alle Crafft und Macht haben und gegeben werden solle, als den Original-Brieffen, deßgleichen auch nit minder in dem Fall, ob diser Begnadigungs-Brieff durch Länge der Zeith an Geschrifft, Pergamen, Sigeln und anderen abgängig, löcherig, oder durch Brunst verderben, oder dem Graffen zue Königsegg, seinen Erben, Erbens-Erben und Nachkommen entwendet, abhendig gemachet, oder verlohren würde, in was Gestalt solches geschehe, sollen die obgemeldten Abschrifften, Vidimusen oder Transumpten kräfftig seyn, Macht und Glauben haben und behalten, und darauf an allen Enden und Orthen gehandelt und vollfahren werden, als auf desselben Original-Brief getreulich und ohne Gefährde.

Wür geben auch ermeltem Leopold Wilhelmen, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben zu würckhlicher Vollziehung solcher vnserer Privilegien, einen oder mehr vnserer und des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen Prælaten, Graffen, Freyherrn, Stätte und Gerichte, die zu Ihren Gefallen zu erwählen haben, zue Conseruatorn und Schirm-Herren in allen deßhalben fürkommenen Fällen zue Ihren Kayserlichen Commissarien, Executorn und Scheides-Richtern die auf ihr Ansuchen (wie wür dann Ihnen dessen hiemit vollkommene Macht und Gewalt geben) gebiethen, verbiethen, exequieren, vollziehen, handthaben und alles das thuen und handlen, so wür selbsten als Römischer Kayser, in solchem zu würckhlicher Vollziehung und Handthabung vorermelter Privilegien thuen würden, sollen oder möchten, ohne männiglich Verhinderung, Eintrag oder Widersprechen, oder aber, da gemelten Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, mehr gelieben, gelegen seyn, und gefallen wolte, die Verbrecher und Verwürckher diser vnserer Kayserlichen Begnadigung und Freyheit in einem oder mehr Stuckhen in andere Weege, oder vor anderen Ihnen gefälligen Gerichten anzulangen und zu beklagen, oder allein vmb die verwürckte Pön, Fäll, Buessen, Straffen und Erklährung derselben, vor vnß selbst, oder vnseren Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, oder anderen vnseren und derselben vnserer Nachkommen am Reich Cammer-Gericht, durch sich selbst oder vnsern Kayserlichen Fiscal für zu nehmen und zu rechtfertigen, das alles wollen wür dem Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben zu Wohlgefallen und Wahl haimb gestelt haben.

Endlichen thuen wür gedachtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, seinen Erben und Erbens-Erben, dise weithere Gnade, daß Ihrer kainer in Ewigkeit einigerley Confirmation oder Bestättigung dises vnsers Ihnen gegebenen Privilegii von vnsern Nachkommen Römischen Kaysern, Königen oder Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zu suchen, oder zu nehmen nicht schuldig, sondern wir mainen, setzen und wollen in Crafft dises Brieffs, daß die Privilegia, Gnaden, Gaben und Verleihung, hierinn begriffen, zu ieder Zeith, vber kurtz oder lang in Ewigkeit so kräfftig sein, und Würckhung haben sollen, als wehren die von einem jedwederen vnsern Nachkommen, Römischen Kaysern, Königen, oder Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, auf den anderen sonderbahr bestättiget, oder bekräfftigt alle Freyheit, Rechte, Gerechtigkeit, Gebräuche und Gewohnheiten, so darwider sein möchten, hindan gesetzt.

Vnd gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landt-Marschalcken, Landts-Haubtleuten, Landvögten, Hoff-Richtern, Landt-Richtern, Cent-Richtern, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldthaißen, Burgermaistern, Richtern, Vrthelsprechern, Räthen, Khundigern der Wappen, Ehrenholdten, Persevanten, Burgern, Gemaindten und sonst allen anderen vnseren und des Heyligen Römischen Reichs auch vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landten Vndterthanen und Getrewen, waß Würden, Standts oder Weesens die seindt, ernst- und vestiglich mit disem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachtem Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, auch alle seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, so beraits gebohren, oder khünfftig in rechter Ehe von Ihme erzeugt werden möchten, Manß- und Frawen-Persohnen nun hinführo ewiglich aller und jeden dieser obbeschrie-

benen

benen Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Recht und Gerechtigkeiten, und ihnen ertheilten Privilegien und Begnadigungen, geruhiglich, frewen, gebrauchen und genieſſen laſſen, und daran nicht hinderen oder irren, ſondern ſie bey allem, wie hiebevor nach der Länge erzehlet, und austruckhlich mit Worten begriffen und geſchrieben ſtehet, von vnſer und des Heyligen Reichs wegen veſtiglich handthaben, ſchützen, ſchirmen, und gäntzlich dabey bleiben laſſen, auch darwider nicht thuen, noch das jemandts anderen zu thuen geſtatten, in kein Weiß, noch Weege, als lieb einem jeden ſeye, vnſer und des Reichs ſchwähre Vngnad und Straff, und darzu ein Pön, nemblich zwey hundert Marckh löthigen Goldts, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thete, vns halb in vnſer und deß Heyligen Reichs Cammer und den anderen halben Theil, vilgedachten Leopold Wilhelm, Graffen zue Königsegg, ſeinen Ehelichen Leibs-Erben und derſelben Erbens-Erben, ſo hierwider belaidiget wurden, vnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſein, auch nichts deſto minder dieſelben alle und jede bey oberzehlten Freyheit und Begnadigungen verbleiben, auch würckhlich geſchützet und gehabedt werden ſollen; Und diſes iſt vnſer ernſt- und endtlicher Willen und Mainung. Mit Vrkhundt diſes Briefs beſigelt, mit vnſerm anhangenden gröſſern Kayſerlichen Inſigel der geben iſt in vnſerer Statt Wien den fünffzehenden Tag Monaths Octobris, nach Chriſti vnſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert fünff und siebenzigſt- vnſerer Reiche des Römiſchen, im Achtzehendten, deß Hungariſchen im Ein- und zwainzigſten und deß Römiſchen im zwainzigſten Jahren.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. **Rudolph, Graff von Zintzendorff.**

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſt. proprium.

Wilhelm Schröder. mppr.

V.

Vergleich vermöge deſſen Graff Sigmund Wilhelm zu Königseck, ſeinem Herrn Bruder, Graf Alberto Euſebio zu Königseck, die an ihn geſtammte Fidei-Commiſs-Güter im Heiligen Römiſchen Reich cediret, de Anno 1708.

KUndt und zu wiſſen ſeye hiemitt jedermänniglichen abſonderlich, wo es von nöthen, demnach der Hochgebohrne Herr Sigmond Wilhelm des Heyligen Römiſchen Reichs-Graff zu Königsegg und Rothenfelß, Herr zu Allendorff und Stauffen, Jhro Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät erſter Cämmerer, auch deroſelben geheimder Rath ꝛc. in reiffe Erwegung gezogen, waß geſtalten dieſelbe biß dato währender dero Ehe mit keinen Leibes-Erben mit allen nie begabet geweſen, ſondern daß auch hierzu nunmehro keine Hoffnung zu machen ſtehe, und da auch dieſelben ohne verhofften falß in den Wittiblichen Standt ſolten geſetzet werden, ſie ad Secunda Vota zu ſchreitten nie geſonnen wären, dahingegen deroſelben villgeliebter Herr Bruder, der eben Hochgebohrnen Herrn Albert Euſebi, Graff zu Königßegg ꝛc. mit vielfältigen Erben, ſo wohl Mannß- als Weiblichen Geſchlechts ſchon biß dato von GOtt geſegnet, auch noch weitershin geſegnet zu werden, die Hoffnung hette, all welche aber bey dieſen ohne deme ſchweren Zeithen ſtandtmäßig zu unterhalten, und auffzubringen demſelben harth fallen thäte; Alß habe jetzt hochgedachte Seine Excellenz Herr Graff Siegmund Wilhelm in Anſehung dieſes, als auch mehrer anderen Vrſachen zu aufrichtiger Conteſtirung dero Brüderlichen Affection, als auch zum beſſeren Aufnehmen und Fortkhommen dero Gräfflichen Familiæ ſich mit wohlbedachtem Muth und Wiſſen freywillig dahin reſolviret und entſchloſſen, alle dero auf Sie im Reich geſtammte Fidei-Commiſs-Güter und Herrſchafft an jetzt hochermannten dero vielgeliebten Herr Bruder, Albert Euſebi, Graffen zu Königßegg, alß ſeinen ohnedeme nächſten Fidei-Commiſs anwarthenden Herrn Brudern an mehr beſagten Herrn Brudern, deſſen Erben und Erbgenahmen, auff ewig unterwerffen, zu reſigniren cediren und abzutretten, thuen alſo und in Krafft dieſes in optima Juris forma & omni meliori modo, für ſich, dero Leibes-Erben und Erbgenahmen an mehr hochbeſagten dero Herrn Brudern cediren, reſigniren und abtretten dero im Schwäbiſchen Creys gelegene Fidei-Commiſs-Graffſchafft Rothenfelß und Herrſchafft Stauffen mit allen hohen und niederen Jurisdictionen, Regalien, Præeminentien, Wild-Bahnen, Jagten, Fiſchereyen, Zinſen, Zöllen, Steuern, Nutzen und Genuß, nichts hiervon ausgenommen, wie dieſelbe von dero Herren Vorfahren auf ihn gekommen, von ihnen, auch ihme beſeſſen, genoſſen oder genutzt hätte werden können oder ſollen, gleich Sie daß auch zu dem Ende dero Ober-Ambt Statt-Amman, Richter, Geſchworne, Bürger und Unterthanen, jetzt beſagter Graff- und Herrſchafft, alle dero Eyd und Pflichten, mit

mit welchen ſie jetzt hochgedachter Seiner Excellenz dem Herrn Reſignanten und Cedenten bis dato zugethan geweſen allerdings loos zehlen und freyſprechen und ſie deſſen wegen von Jhm ab und an offtgedachten dero Herrn Brudern als Reſignatarium & Ceſſionarium hiemitt verweiſen thuen, doch alſo und mit dieſer expreſſen Reſervation und Condition, daß non obſtante hac reſignatione & ceſſione nicht allein alle und jede Crayß-Receſſen und Acta Imperii vnder Nahmens Rubric (wie bis dato beſchehen) auf dero Lebenlang continuiret und fortgeſetzet werden ſollen, ſondern reſerviren ſich auch in allem und ieden mortis vel quaſi reis das im aggratiandi und zwahr dergeſtalten, daß ohne dero Vorwiſſen und Wiſſen nichts tödliches vel quaſi gegen einige dergleichen Maleſiz-Perſohnen ſolle vorgenohmen werden können, worgegen

1 Will hochbeſagter Herr Albert Euſebi, Graff zu Königseck qua Reſignatarius & Ceſſionarius, für ſich, ſeine Leibes-Erben und Erbgenahmen Crafft dieſes ſich am kräfftigſten verobligiret und verbindet an offt hochbeſagten dero Herrn Bruders Liebden Herrn Grafen Sigmund zu Königseck Lebenslang jährlich ohne einzig Entgeld in Wien, oder wo es demſelben gelegen ſeyn wird, drey tauſend fl. per modum debiti intereſſe ohngeſäumt von dem Steuer-Einnahmb auff Sanct Nicolai jedes Jahs abzuführen, gleich dieſer Steuer-Einnahmb pro expreſſa Hypotheca dieſer 3000. fl. hiemit conſtituirt und vorbehalten wird.

2. Verbindet und verpflichtet ſich ebenfalß dickbenannter Herr Ceſſionarius die Jhro Excellenz der verwittibten Frau Gräffin von Manderſcheid Gerolſtein gebohrner Gräffin von Königseck von dato ahn lauffende Intereſſe nit allein zu continuiren, ſondern auch dieſelbe wegen dero verfloſſenen und rückſtändigen Renthens Klagloß zue ſtellen und vollſtändig zue befriedigen.

3. Wird derſelbe imgleichen denen 3. Herren Graffen Gebrüdern, als da iſt der Hochgebohrne Herr Frantz Antoni, Maltheſer Ritter, Herr Joſeph Lothari, Kayſerlicher General-Feld-Marſchall-Lieutenant, Herr Carl, Kayſerlicher Obriſter, allen dreyen Graffen zue Königseck einem jeden jährlich für ſeine Appenage 1000. fl. zu entrichten haben, und dieweilen

4. Jhro Excellenz der Herr Reſignans ahn Seine des Herrn Grafen Frantz Antoni Liebden annoch 12000. fl. ahn Appenage-Geldern, ahn die Hochgebohrne Frau Johanna, Gräffin von Manderſcheid, gebohrner Gräffin von Königseck aber wegen Vätterlichen Teſtaments und Hindanfertigung 2. oder 3000. fl. ſchuldig, und rückſtändig ſeind, als wird Er auch alle ſolche derentwegen zue befriedigen haben, und nachdem

5. Seine Excellenz der Herr Reſignans in ſeinen abgelegten Kayſerlichen Geſandſchafften wegen Schlechtes zuehalten der Kayſerlichen Hof-Cammer in vnderſchiedliche Schulden zu fallen, dem gemeinen Weſen zum beſten ohnverdienter Dingen gemüßiget worden, zue dem Ende dann dieſelbe währender dero Regierung ein Capital von 64. bis 65000. fl. theilß mit Kayſerlichen, theilß ohne deſſen Conſens auff die beſagte Fidei-Commiſs-Güther auffzunehmen gezwungen worden, als hat ſich auch der Gräfliche Herr Reſignatarius und Ceſſionarius anheiſchig gemacht nicht allein ſothanes Quantum derer 64. ad 65000. fl. ſambt allen vor dieſen als auch anderen Vor-Elterlichen Capitalien verfloſſenen Intereſſe, rückſtändige Deputate und Verpflegungen richtig abzuſtatten, ſondern conſtituirt ſich auch derowegen und hiemit per expreſſum pro principali debitore cum omni cauſa & effectu.

6. Iſt zwiſchen beyden Hochgräfflichen Herren Gebrüdern verabredet und ſtipuliret worden, daß weil der Herr Frantz Seyfried Hofmann von Thürawy dermahliger Ober-Ambtmann zu Immenſtadt von Jugend auff ſehr anſehnliche Treue und auffrichtige Dienſte dem Gräflichen Königseckiſchen Hauß, und in ſpecie in Education Jhro Excellenz des Herrn Cedentis in vielen Wegen bewieſen, auch noch hierinnen weithers ſchuldiger Maſſen continuiret, als ſoll Er Graff Albert gehalten ſein, denſelben nicht allein ſo lang es Jhme gelegen ſeyn wird, in Dienſten zu behalten, ſondern auch ſchuldig ſein, die biß anhero gehabte und verbeſſerte Beſoldung und Verpflegung ohne einzigen Abbruch demſelben reichen zue laſſen.

In vnverhofften Fall nun aber viel offt benennter Herr Graff Albert Euſebi in einem oder dem andern vorbenannten Puncten und Conditionen einige Saumſeeligkeiten vel omittendo vel committendo beweiſen, und dieſem ſtipulirter maſſen nit nachleben ſolte oder wolte, als ſoll ipſo jure & facto dieſe reſpective Transaction, Ceſſion und Reſignation annulliret, enervirt und Krafftlooß zerfallen & pro non facto gehalten werden und ihme Herrn Reſignanten die Regierung ohne einzige Contradiction anwieder ahnzutreten erlaubt ſeyn. Zu mehrerer Bekräfftigung und Feſthaltung deſſen dann, haben nit allein die tranſigirende Herren Gebrüdere zwey gleichlautende Originalien hierüber mit eigenen Händen und dero Gräflichen Pettſchafft gefertiget, deren jeder

dann eins hiervon zugestellt worden, sondern haben auch pro majori fide & authoritate Rei sic & non aliter gestæ, exclusionis doli læsionis ultra dimidium, und wie das weither hiergeben militirendes Nahmen haben mag oder könte, die underschriebene Zeugen ersucht neben ihnen gegenwärtige Transaction mit zu gefertigen und zu vnderschreiben, doch Ihnen und den Ihrigen ohne Nachtheil. So geschehen Tulln in Oesterreich den 28. Sept. 1708.

(L. S.) Sigmund Wilhelm, Graff zu Königseck. (L. S.) Albert, Graff zu Königseck.

(L. S.) Johann Gottfried Gronfeld von Nevelstein, Zeug. (L. S.) Johann Hermann Nolden, Zeug.

VI.

Extract aus Graff Hugens zu Königseck Testament, das Fidei-Commiß und die Dispoſition, wie es damit von Fällen zu Fällen zuhalten betreffend.

OB gleichwohl Ich meinen Söhnen mit gleicher Vätterlicher Lieb und Treu ohne Vnderscheid wohlgewogen, und dahero so viel Graff- und Herrschafften wünschen mögte, daß jedem ein sonderbahr Gedeyen und ihrem Stand gemäß sich darvon erhalten und mit Ruhm und Reputation andern ihres Stands gleich erzeigen und erscheinen möchten. Demnach aber mein Grafschafft Rothensels und Herrschafft Stauffen mit Brüderlichen Deputaten, Schwesterlichen Heurath-Gütern und andern Schulden allzuhoch beschwehret und also nit möglich, wann bedeüttete Güther zu gleichen Theilen unter meine Kinder vertheilet werden sollten, daß sie ihrem Stand gemäß sich darmit fortbringen könten, sondern nothwendiger Weis mit denselben absteigen, und in einen geringern verändern müssen, welches mir schmertzlich zu gedencken, Ihnen aber gantz schimpfflich und verächtlich, zugleich der Familiæ zum Vndergang reichen würde, dessentwegen Ich hoffen will, es werden meine Söhne zu des Hauses Conservation dahin ahnselbst geneigt sein, und lieber sehen wollen, daß einer allein mit Besitzung derer Güther mir in der Regierung nachfolge, alß daß sie mit dero Zertrennung den ohnfehlbaren Vndergang ihres Gräflichen Stammen und Nahmens ererben wollen, sonderlich und bevorab weilen über die obliegende Beschwehrde einer allein davon seinen Gräfflichen Stand schwehrlich fortführen, auch bey gespahrsamer Bestellung seines Hauß-Wesens ehrlich sich hinaus zu bringen genug zu thuen haben wird, welches alles desto schwehrlicher daher gehen wird, da sich ietzmahlige Geldloose Zeithen nicht ändern, oder so GOtt verhüten wolle, mehr Kriegs-Empörungen sich erheben solten, dahero ist mein ernstlicher Wille, ordne und setze, daß auf mein zeitliches Ableben in meiner Grafschafft Rothenfels und Herrschafft Stauffen sambt allen dero Pertinentien und Gerechtigkeithen wie oben vermeldet, es seye gleich an liegenden oder fahrenden, Lehens oder eigens nichts darvon ausgenohmen, mein Successor und in der Regierung mir nachfolgen solle, mein Sohn Leopold Wilhelm Graff zue Königseck ꝛc. den Ich hiemit zum regierenden Herrn ernahmset und erkläret haben will.

Wan nun bishero so viel zu verführen, daß Ich vor allem auff die Conservation Stammen und Nahmens ziehle, damit aber die Familie, wie schon von viel 100. Jahren beschehen, noch ins künfftig vermittels Göttlicher Protection in ihrem Flor und Splendor mit Ehren erhalten werde, als ordne und setze Ich unserm gantzen Geschlecht zu gedeylicher Wolfarth, daß mein Graff- und Herrschafft sambt allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, Lehens oder eigens nichts davon ausgenohmen, (unter welchen Güthern Ich die Grafschafft Königseck und Herrschafft Aulendorff, im Fall mir oder meinen Kindern davon etwas seiner Zeith zufallen würde, deren aber der regierende Bruder allein Erb sein solle, will mit verstanden und begriffen haben) bey der Familie zu ewigen Zeithen verbleiben sollen, alſo und dergestalt, daß der regierende Sohn von derselben weder wenig noch viel zu verkauffen, zu versetzen, zu vergeben, zu testiren, oder in andere Weege, wie es auch sein möchte, zu veralieniren, Fueg oder Macht haben, sondern hiemit verbunden sein solle, alle die Güther, gleichwie Er sie auff mein tödtliches Hienscheiden empfangen wird, ohne alle Schmählerung, wohl aber mit weniger Beschwehrden, nach seinem Todt einen aus seinen Söhnen, fals Er damit von GOtt dem Allmächtigen geseegnet wird, daß Er zur Regierung und Haußhaltung und mit andern guthen Qualitäten zum tauglichsten hierzu befindet, als wahre rechte Fidei-Commiß-Güther zu restituiren und zu übergeben, mit diesem ausdrücklichen Ahnhang, daß gedacht Enckelin sub hac qualitate seines Vatters seel. Verlassenschafft ahntretten, und von einem auff den andern in der Familie also verstammt und perpetuiret werden, auch dergestallt meine sambtliche Güther mit allen Pertinentien und Mobilien (die seyn gleich ahn Silber, Tapezereyen, Teppich, Umbhänge, und andere, so alle nach meinem Todt in ein Inventarium gebracht, und niemahls anderß Wehrts hiengeschleyet werden, sondern allhier beym Hauß verbleiben soll,) hiemitt zu ewigen Zeithen fidei commisso bona affecta sein, heissen und verbleiben sollen, mit diesem außdrücklichen Anhang, und gemeßener Verwahrung, daß auch des regierenden Sohns künfftig ehelicher Söhnen einer, so hierzu von GOtt qualificirt befunden werden wird, sub hac qualitate die Regierung allein ahntreten, auch folgends nach dessen Todt obgedachte Graff- und Herrschafft sambt künfftig weithers Ererbenden liegenden Güthern und dero Zugehörungen forthin und meinen Descendenten allezeith bey einem eigenen regierenden Herrn (welcher oblauth under seinen Brüdern von dem Vatter hierzu erkieset, oder falls dieser morte præventus kein Wahl under seinen Söhnen selbst gemacht hätte, iederzeith der Aeltiste, da er anderst hierzu tauglich hiemit benahmset sein solle) ohnzertheilt und ohnzertrennt bey einander verbleiben, denen übrigen Brüdern aber nach Proportion der Güther Erträglichkeith ex arbittrio boni viri & prudentis Patris familias ohngefehr auff Form, Weis, und nach der Norma dessen, was in vorgehenden Paragraphis wegen derer Deputaten verordnet zu ihrem Vnderhalt ein gewisses Geschäfft, entgegen denen Töchtern ihre Heurath-Güther entrichtet, auch solches auff diese Maaß und Weise in alle ewige Zeith,) so lang bey dieser Gräffl. Familie durch GOttes Seegen, männliche, Eheliche Erben seyn werden, præcise bündlich und ohnauffhörlich observiret und gehalten werden, und also gedachte Graff- und Herrschafft sambt künfftig etwaũ noch weithers ahnwachsenden Güthern mit dero allen Pertinentiis in infinitum Fidei Commisso affecta seyn und bleiben sollen, falls aber der zur Regierung destinirte Sohn ohne männliche eheliche Leibes-Erben die Welt seegnen würde, so soll alßdann sein Weltlicher Bruder Ignatius Eusebius, oder so er nicht mehr im Leben seye, sein Sohn succediren und beynebens zue allen, was bisher dem Regierenden auferleget worden oder noch werden mag, verbunden seyn, würde aber der regierende Sohn zwar mit männlichen ehelichen Erben geseegnet seyn, jedoch seine linea und descendentes masculi künfftiger Zeith deficiren und absterben, so soll alsdann gedachter mein Sohn Ignatius Eusebius oder so er nicht mehr im Leben, sein ältester Sohn, da er anderst tüchtig, in der Regierung nachfolgen, welches gleichwohl mit der Modification zu verstehen, wofern er Ignatius mehr Söhne hätte, und er under denselbigen einen zur Regierung selbst erwehlen würde, daß es bey solch gemachter Ordnung sein Bewandtnüß in allwege haben solle.

Ferners obwohlen die Fidei-Commiß-Güther Ihrer Natur und Eigenschafft nach nicht können noch sollen beschweret werden, und dahero mein regierender Sohn solche mit mehrern Schulden zu beladen schon die Hand von ihm selbst gebunden, nichts destoweniger zu mehrerer Versicherung, befiehle Ich ihm zum Vberfluß daß er sein Haußwesen also ahnstelle, damit er ohne Geld-Auffnahm könte und wisse fortzukommen, wie Ich dann nit allein die Alienation, sondern auch Hypothecirung der Güther, und damitt alle Weege Gelder auffzunehmen, will verbothen haben, es wäre dann Sach, daß die euserste Noth (worzu Er doch kein Ursach soll geben haben) es fordern würde, auff welchen Fall Er doch nicht Macht haben solle, weithers als 2000. fl. und zwahr mit Consens seiner beyden Brüdern und der nächsten Agnaten auffzunehmen, bey dero Erkändtnuß es stehen solle, ob mein Sohn durch euſſerste Noth zur Geld-Auffnahm oder mehr Schulden zu machen getrungen, und fürs andere ob er nicht durch sein eigen Verschulden in solche Noth gerathen, dan solte es die euserste Noth nit erfordern, oder dieselbe durch eigen Verschulden entstanden sein, so soll alles Aufnehmen und Schuldmachen verbotten sein, wie ich dann hiemit alle meines Sohns und aller nachfolgender Successorum Obligationes, verbrieffi oder ohnverbrieffte Schulden will annullirt, cassirt und auffgehoben haben.

VII.

Extract aus dem zwischen Graff Leopold Wilhelmen, Graff Frantz Antonio und Graf Antonio Eusebio zu Königseck erneuertem Fidei-Commiß und Pacto familiæ, de dat. 10. Decembr. 1681.

ZUm dritten haben wir nach Ahnleithung gedachter Pactorum familiæ seu fidei Commissi gleichmäßig erwogen und ermessen, daß unseres Stammens und Nahmens halber Conservation nicht wohl höher und mehrer erhalten und befürdert werden mag, dann so man die Vereuserung und Verähnderung, auch andere Beschwerung der ahnerbt, auch gegenwärtig und zukünfftigen liegenden Güthern, die seyn Lehen oder eigen verhüten oder abstricken, und also dieselbe für und für bey denen Agnaten und Familien unverkehrt erhalten thuet, derowegen und damit alle und jede von uns ererbte überkommene und ietzt innhabende, auch zukünfftige liegende Güther an Graff- und Herrschafften mit allen und jeden deren Zugehörde Lehens und aigens gar nichts ausgenohmmen, für und für bey uns und unsern Erben und Agnaten, Mannß-Personen unsers Nahmens und Stammens beständig verbleiben, und desselben unsers Stammens Familie durch in gutem beharrlichen Wesen Stands gemäß erhalten werden möge; So haben wir für unß alle und jeder für sich selbst, alle unsere Erben und Erbens-Erben und Nachkommende Agnaten für und für gemeldtes unsers Stands gesetzt, verordnet, und thuen dieses in Crafft unserer geliebten Herren Vor-Eltern und beyderseits Herren Vattern Christseel. Ahndenckens hiemit gegenwärtig dergestalten daß nun hienführahn, gleichwie von Zeith in Annõ 1588. verwahrlichen Fidei-Commiß und Pactorum Familiæ, darwieder nicht geschehen, auch ins künfftig von keiner Zeith von bemeldten ererbt- und unsern innhabenden gegenwärtig und zukünfftig liegenden Gütern, Graff- und Herrschafften, noch von allen Ihren Hertlichkeithen, Renthen, Gülthen und Güthern, sie seyn Lehen oder aigen, gemeiniglich oder absonderlich, weder durch unß, unsere Erben und Nachkommen für und für, so lang ermeldte unsere Agnation Nahmens und Stam-

mens währet, aus der Familiæ Fidei-Commiſs unſers Nahmens und Stammens gantz und gar nichts verändert, verkaufft, noch veräuſeret werde, und gleich ſo wenig dieſelbe mit keinerley Sachen weder durch Geld-Auffbringen, verſetzen, verpfänden, noch in andere Weege beſchwehren/ graviren noch ſchmählern ſollen noch mögen/ weder durch Verkauff, Ubergaab, Zueſtellung, Geſchäfft, Contract Schanckung, Verſetzung, Verpfändung noch in einigerley Weis und Weege, wie es in geiſtlichen und weltlichen Rechten erdacht und erfunden werden möchte, euſſerthalb, da ein regierender Herr kundbahr erhaiſchender Nothdurfft nach von den fidei commiſs oder familiæ Güther icht was zu alieniren benöthiget zu ſein, vermeinen mögte, ſolches mit zeitlichen Vorwiſſen und Guthheiſſen der Herren Brüder und Agnaten geſchehen ſolle, und darauff hin von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät alß dem höchſten Ober-Haupt geziemende Ratification und Erkandtnüß allerunterthänigſt impetriret und erhalten werden ſolle. Ebenmäßig ſollen unſere ahnererbte auch gegenwärtig und zukünfftig liegende Güter, ſie ſeyn erkaufft oder ſonſten rechtmäßig überkommen, bey mehrermelt unſerer Familiæ fidei commiſs Nahmen und Stammen darauß veräuſert und ohnverrückt, auch ſonderlich ohngraviret, ohnbeſchwehrt, ohngeſchmählert, einig und ewig bleiben, und erhalten werden, auch demnach alle und jede obberührte gegenwärtige und zukünfftige Haab und Güther, ſie ſeyn Lehen oder aigen, Graff- und Herrſchafften, Schlöſſer, Städt, Dörffer, Weyler, Leuth und Güther, liegend und fahrend, mit allen und jeden ihren Herrlichkeithen, Gewalthſamen, Nutzungen und Zugehörungen allerdings nichts ausgenohmmen allein Männliche Perſohnen beyderſeits Linien des Stammen und Nahmens Grafen zu Königseck und Rothenfels, Herrn zu Aulendorff und Stauffen der abſteigender Linien ehelich gebohren, ſo lang die oder derſelben einer im Leben erblich zueſtehen und erfolgen oder durch keine ſondere Ordnung nach gemach ihm abfallen ſolle, mit der Beſcheidenheith, daß gleichwie mir durch eine hier zuvor begebende Exempla und Obſervanz vätterlicher Verordnung willkührlich dahin geſtanden, die Regierung deſſen Graff- und Herrſchafften anliegenden Güthern, ſambt deren Zugehörde jenigen Sohn, welchen Er hierzu belieben und ernambſen wird, zu überlaſſen, alſo es auf Erfolg vätterlicher Verordnung und Guthbefinden, noch fürbaß und iedes mahl darbey ſein unverenderliches Verbleiben haben ſolle/ jedoch mit folgendem ausdrücklichen Verſtand, daß die Regierung auff jenige Söhne, welche aus erſterer Ehe gebohren vermeindt, es ſeye dann Sach, daß von erſter Ehe, nach Ausweis derer gemeinen Rechten keiner tauglich gefunden würde, welchen Fall gedachte Option auf einen Sohn der andern Ehe vorbehalten würdet, würde aber der Vatter ohne Teſtament oder letzten Willens Ernahmſung zeitlichen Todes übereylet oder abgefordert/ ſolle dem ältiſten Sohn allen Rechten gemäß die Regierung vätterlicher Graff- und Herrſchafften wie obgemeldt zuſtändig ſeyn und gebühren, auf den Fall derſelbige den geiſtlichen Stand nicht förderiſt belieben würde, und bey ſolchem allem hat es dieſen Verſtand, daß zu allen begebenden Fällen dem regierenden Herrn da derſelbe ohne männliche Erben mit Todt abgienge, der Eltere unter ſeinen Brüdern, oder in Entſtehung derer, der ältere unter ſeinen Agnatis, jedoch allerſeits nicht Geiſtlichen Standes, ſuccediren ſolle, und weil an Underhalt und Pflantzung unſer Gräfflichen Familiæ unß billichen allerſeits nicht wenig ahngelegen ſeyn will, möglichſte Vorſehung zu verordnen, da ſo haben wir unß ſambt und ſonders dahien verglichen, da es ſich, dem unwahndelbahren Willen GOttes nach (welches ſeine Gütigkeith verhüten wolle) begeben ſolt, daß eine der beyden unſern Linien des obern als Rothenfels- und Stauffiſchen Hauſes oder des vndern als Königseck- und Aulendorffiſchen Hauſes ohne ehelichen männlichen Stammen und Nahmen abſterben würde, auf ſolchen Fall geſambte Graff- und Herrſchafften auch waß denen, wie es Nahmen haben mag, ſelbiger Zeith zueſtändig und von Rechtswegen ohne Unterſcheid, oder Zertheilung beyſammen verbleiben, mithin aber zu Fürpflantzung unſeres Hauſes der Grafen von Königseck Stammen und Nahmens es folgender Geſtallten ohnveränderlich gehalten werden ſolle, da nehmlich der überbleibende regierende Herr von GOtt mit mehr dan einem Sohn begnadiget wäre, daß derſelbe alsdan vermög obgedachter Option aus ſeinen Söhnen zwey, als nehmlich einem die obere Graff- und Herrſchafften und dem andern die vndere Graff- und Herrſchafften nach ſeinem Todt zu regieren, erkieſen könne, oder daß ab inteſtato die 2. ältere Söhne weltlichen Standes ſich in obgedachte 2. Regierungen excluſis aliis zertheilen und auf ſolchen Fall ſtehet es in des Vatters Willkuhr, dieſer beyden Regierungen eine auff einen Sohn anderer Ehe zu teſtiren, würde es ſich aber begeben, daß der überbleibende regierende Herr nur einen Sohn hätte, als ſolle es alsdan in deſſen Succeſſion, wie oben ſtehet, und alſo bey beyden Linien in infinitum ſeinen Verſtand haben, neben dieſem wird auff obgedachten eines auß beyden Linien abſterbenden fallß denen überbleibenden regierenden Herren bevorſtehen/ von dem vndern Hauß an Zehenden, Früchten und dergleichen vor das obere Hauß und alſo auch vice verſa von dem obern Hauß an wieder zu nutzen des vndern Hauſes zu optiren ꝛc.

XVIII. Abſatz.

XVIII. Abſatz.

Von den Grafen zu Leiningen-Dachsburg.

I.

Erb-Theilung, ſo Anno 1232. durch Vermittelung Biſchoffs Conradi IV. zu Speyer, zwiſchen Graf Friedrichen und Graf Emichone zu Leiningen auffgerichtet worden, de A. 1332.

Onradus Dei gratia Spirenſis Epiſcopus omnibus, ad quos præſens ſcriptum pervenerit, ſalutem in Domino. Cum dilecti conſanguinei noſtri, Fridericus, Comes de Leiningen, & Emicho Frater ſuus, eſſent in communi perceptione bonorum ſuorum, neinter eos aliqua diſcordia, vel occaſio poſſet emergere, de conſilio noſtro & aliorum tam miniſterialium, quam caſtellanorum ſuorum in præſentia exiſtentium, de bona voluntate utriusque ſtatutum eſt, quod uterque reditus certos in locis ſibi deputatis perciperet.

Aſſignatum eſt igitur Friderico Comiti de Liningen caſtrum Hartenberck, cum omnibus reditibus, curiarum attinentibus, cum villis Dirinckheim Sancti Lamperti. Bockenſ. Luſſelſtat & Dolgesheim. Præterea caſtrum Grebinſtein cum villis Rothalbin, Merichishalbin & Eisvvibre attinentibus.

Emichoni fratri ſuo aſſignatum eſt caſtrum Franckenſtein cum reditibus curiarum Buſinsheim Milbisheim, Abinheim, Vluerscheim Guntirsplomen, præter allodium ibidem & bona hereditaria, & advocatia Weſthobin. Bibelheim & Hettish. Item Binegardin. Ebirbure & vilde. Inſuper caſtrum Landechen cum omnibus attinentibus, præter allodia & bona hereditaria, præterea bona in Milvirscheim debent eſſe in communi perceptione. Nemora vero, paſcua & piſcarie apud Franckenſtein debent eſſe communes, & ſi alterum eorum ſine hærede carnali, quod abſit, decedere contingeret, reliquus bonis ſuis, ſine omni lite, ſuccedet, ſicut in ſcripto ſuperius expreſſum eſt. Ne vero aliqua ſuper his diſcordia & contentio inter prædictos fratres & conſangvineos noſtros oriatur, & ut firmiter ab utroque hæc teneantur, præſens ſcriptum ſigillo noſtro & dilecti fratris noſtri B. præpoſiti de Aquilega, in teſtimonium & ſtabilitatem, fecimus communiri.

Data ſunt hæc coram nobis & caſtellanis & miniſterialibus, Domino, Johanne de Franckenſtein Domino Bertholdo & fratre ſuo G. Metenſis Domino Conrado de Wurtinberg. Domino Vlrico de Grindiſt. Domino Franckone de Lamsheim. Domino Stephano de Durnichheim. Dom. Gerardo de Buriris-heim, & aliis quam pluribus. A. Domini Mileſimo. CC. XXXII. in Craſtino luce Evangeliſtæ.

II.

Abt Friedrichs zu Weiſſenburg Lehen-Brieff vor Graf Emichen von Leiningen, über die Lehen, ſo ihm durch Abſterben Ulrichs von Müntzenberg apert worden, de Anno 1250.

Friedericus, Dei Gratia Abbas Wizenburg, tenore præſentium conſtare volumus univerſis, quod nos feuda que nobis ex morte Ulrici nobilis de Münzenberg ceperunt vacare Emichoni, Comiti de Leiningen titulo Homagii ac jure duximus porrigenda feudali, in cujus rei teſtimonium præſentem literam ſigillo noſtro dedimus communitam. Datum apud Wizenberg, Anno Domini MCCL. quinto Idus Octobris.

III.

Kayſers Rudolphi I. Expectanz-Brieff, ſo er denen Grafen Emichoni und Friderico zu Leiningen, über die Reichs-Lehen, ſo Merckel von Lindelbolln beſeſſen, ertheilet, de Anno 1274.

Rudolphus, Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Clariſſimis viris, Emichoni & Friederico Comitibus de Liningen, dilectis ſuis fidelibus gratiam ſuam & omne bonum. Meruit multipliciter veſtra veſtrorumque progenitorum probata ſtrenuitas, in Imperii Romani ſervitiorum plerumque magnanimiter laborioſis exercitata ſudoribus, quod vos, ſpecialius ceteris, gratioſis reſpiciamus intuitibus, gratuitis proveniamus honoribus & ſingularioris benevolentiæ noſtræ munere proſequamur. Igitur univerſa feuda, quæ quondam Merckelinus de Lindelbolle a Romano tenebat Imperio, vobis concedimus, quousque maſculus filius & heres ipſius Merkelini legitimus, cui per hujusmodi conceſſionem, præjudicium generari nolumus, in futurum attingat tempora pubertatis. Sed ſi infra pubertatis tempora dictum heredem, maſculum contingat decedere, ex benevolentiæ noſtræ plenitudine univerſa bona prædicta vobis concedimus, a nobis & Romano Imperio feudali titulo perpetuo poſſidenda. In cujus rei Teſtimonium præſentem literam exinde conſcriptam Majeſtatis noſtræ Sigillo fecimus communiri. Datum anno Domini M. CC. LXXIV. VI. Idus May, Hagenus, Regni noſtri anno primo.

IV.

Bischoff Friedrichs zu Speyer und Graf Friedrichs des ältern zu Leiningen Compromissum auff innenbenennte Personen, so beyderseits Streitigkeiten entscheiden sollen, de Anno 1297.

NOs Friedericus, Dei gratia Spirensis Episcopus & Nobilis vir Friedericus, Comes de Lyningen, senior, tenore præsentium recognoscimus, publice profitentes, quod de universis actionibus, quæstionibus & controversiis secularibus, quas jam adversus invicem habemus vel habituri sumus imposterum.

Nos præfatus Episcopus in strenuos Milites Bertholdum de Seiferstat & Eberhardum dictum Gnidelanch, castrenses nostros in Kestenburck ex parte nostra electos, Nos vero Comes præfatus, instrenuos Milites Friedericum de Meckenheim & Eckebertum de Durenckeim Castrenses nostros, ex parte nostra Electos, & strenuum Militem Conradum de Altorff, dictum Wollinschleher, conjunctim a nobis Electum tanquam in Arbitros, Arbitratores seu amicabiles compositores compromittimus in his scriptis, ita tamen, quod dicti Arbitri, nos, si possint, amice componant, vel saltem, si id facere non poterunt, infra spacium unius mensis computandum a tempore actionum, quæstionum & controversiarum, ad aures præfatorum Arbitrorum delatorum, cessante legitimo impedimento, fraude & dolo penitus circumscriptis omnis vel saltem major pars eorundem Arbitrorum per justitiam terminabunt, quorum sententiæ nos staturos firmiter & inviolabiliter promittimus per præsentes ordinantes, promittentes & disponentes nihilominus, quod si alteri nostrum per alterum injuria, vel molestia fuerit irrogata, passus injuriam pignorationes non faciat, nec de dicta injuria sumet vindictam, sed arbitri illius passi injuriam, electi, arbitris alterius ab ipso, electis significabunt, & eam discutient, prout superius est expressum, ita tamen, quod si nobis præfato Episcopo, vel nostris per ipsum Comitem, vel suos aliqua fuerit injuria irrogata, dicti Bertholdus de Seiferstat, & Eberhardus dictus Gnidelanck Dapifer, a nobis Electi, Dürenkeim accedent, & hujus modi injuriam seu molestiam præfatis militibus Friederico de Meckenheim & Eckeberto de Dürenckeim significabunt, si vero nobis Comiti memorato vel nostris ex parte præfati Domini Episcopali, vel suorum, aliqua injuria vel molestia fuerit irrogata, dicti Fridericus & Eckebertus nostri Arbitri accedent Dythenstein & præfatis Bertholdo & Eberhardo significabunt, præfatam injuriam seu molestiam taliter irrogatam.

Nos vero Episcopus memoratus pœnæ nomine sustinendæ eligimus & ad hoc nos firmiter obligamus, quod si contra præmissa vel aliqua præmissorum temere, quod absit, præsumeremus venire, castrenses nostri in Kestenburck, Dythenstein & Luterburck, nos contra memoratum Comitem non jurabunt, Nos vero Comes prædictus pœnæ nomine sustinendæ eligimus, & ad hoc nos firmiter obligamus, quod si contra præmissa, vel aliqua præmissorum, temere, quod absit, præsumeremur venire, Castrenses nostri in Liningen veteri & novo, & in Harttenberch nos contra præfatum Dominum Episcopum non juvabunt. Nos vero prædicti Arbitri, Arbitratores, seu amicabiles compositores, præfatum arbitrium in nos suscipientes, & fide præstita corporalis loco juramenti promittimus nos ipsum fideliter executuros. Adjectum est etiam, quod si aliquis arbitrorum decesserit, alius per Dominum ipsius infra mensem substituetur. In cujus rei evidentiam & certitudinem firmiorem, nostra sigilla præsentibus sunt appensa. Datum & actum Dythensheim, Anno Domini MCC. Nonagesimo secundo, in die Beati Johannis Evangelistæ.

V.

Des Römischen Königs Alberti I. Privilegium vor Graf Friedrichen zu Leiningen, der abziehenden Unterthanen wegen, auch daß er Recht und Gericht über sein Land und Leute halten möge, de Anno 1298.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden Römischer König, alle Zitt ein Mehrer deß Richs, thun khundt allen den, die diesem Brieff sehent oder hörent lesenn, daß wir Friderichen vonn Leiningenn, dem edlenn Gravenn, unserem vndt deß Riches getreuvenn, vmbe denn Dienst, denn Er Uns vndt dem Riche hatt gethann, vnd darzue sinen Erben, vnderscheidenlich sonderlich Gnade thun vnd habenn gethain, also, daß wir nicht enwellenn, vndt auch verbietenn, daß deheinn sein Mann, der Ihn angehört, vann Ihm In deß Riches Stete ziehe, er enwelle denne ewigliche, an wieder ziehen vtz mite Huse da beleibenn, vndt kheme es so, daß dehein sin Mann, vann Ihm zuege, vndt der danach inn sinem Gerichte, oder vff sinem Gute, daß Ihm Bette oder Dienst schuldig ist, mit Huse wurde begriffenn, er were denne wiedergezogenn, mit sinem Willenn Swj Herr oder sinn Amptlüte denn vndt sin Gutt ahngrisset, damit habent sie, wieder vnns unndt deß Riches Hulde nicht gethann, darzue erluben wir, vnndt gunnen demselben Friederich vnndt sinenn Erben, alles Rechtes und Gerichtes über sin Landt vnndt über sin Lüte, das sin Vordern vennalter ahnn Ihnn habend bracht, vnndt

vnndt des zue einem Vhrkhunde, ist vnnser Innsiegell ahn diesem Brieve, ditze geschach zu Nürnberg, da von Christes Gebuhrte wahrenn, Tusendt Jhar, zwey hundert Jahr, Inn dem Acht vnnd Neünzigisten Jhare, ahnn Sant Cecilienn Tage, Inn dem erstenn Jhare vnnseres Riches.

VI.

Bischoff Eberweins zu Worms Lehen-Brieff vor Graf Friederichen zu Leiningen, über die Lehen-Stücke, so er vom Hoch-Stifft Worms zu Lehen hat, de Anno 1308.

NOs Evverbing, Dei gratia Wormatiensis Episcopus literis præsentibus recognoscimus, nos Nobili viro Friederico de Linningen, Comiti seniori feuda quæ ab Ecclesia nostra de jure obtinet liberaliter concessisse, & quod idem Comes nobis & Ecclesiæ nostræ præstitit corporale juramentum fidelitatis, quod ipse nobis & Ecclesiæ nostræ præstabit auxilium & Juvamen quandocunque fuerit per nos requisitus secundum Exigentiam debitam sui juramenti, specialiter tamen quod ipse nobis & Ecclesiæ nostræ contra Cives Wormatienses & clericos Ecclesiarum nostræ Civitatis, si qui quod absit nobis & Ecclesiæ nostræ se opponere præsumerent, & jura libertales & privilegia nostra impetire minuere & turbare conarentur communiter vel divisim, consilium opem & juvamen etiam manu militari promisit sub vinculo dicti juramenti, & siccut in literis suis est expressum.

Nos vero suæ fidelitati liberaliter recompensationem facientes promittimus, & ad hoc literis præsentibus nos obligamus, quod si, quod tamen absit, litem inter nos & prædictos Cives vel Clericos super dictis articulis oriri contigerit cum effectu, quod nullam compositionem super hæc nisi de ejus scitu, Consilio & Consensu recipere debeamus, item quod si aliqua pecunia ex prædicta compositione nobis obveniret, quod partem prædictæ pecuniæ taliter obvenientem prædicto Domino Comiti juxta arbitrium & dictum discretorum Friederici de Meckenheim militis, & Heinemanni dicti judæi civis & consulis Wormatiensis condividere, debeamus, & ad hoc nos nostris literis obligamus, quas prædicto Comiti super hoc in testimonium sigillo nostræ electionis damus Communitas. Datum Anno Domini Millesimo CCCo. VIII. Idus Aprilis.

VII.

Des Römischen Königs Henrici VII. Privilegium vor Graf Friedrichen zu Leiningen, der abziehenden Unterthanen wegen, de Anno 1310.

WIr Heinrich vonn GOttes Gnadenn, Romische König allezeit ein Mehrer deß Riches, thun khundt allen des Riches holdenn, daß wir durch Dienest vnde durch Bete deß Edelenn Mannes Grauen Friederiches vonn Lyningenn, deß altenn, Ihm vndt seinen Erbenn Ihr Lühte gefriet hant, vor allenn denn Stetenn, die vnder dem Riche gelegen sindt, allso daß Sie keinenn Ihre Lüte, die von Ihnn gefahrenn sindt, oder hernach vann Ihr fahrenn mochtenn, enthaltenn, noch emphahen sollent, wehre es aber allso, daß das geschehe, so mochte der vorgenandte Grave Friederich vndt sin Erbenn, mit vnnserm Willenn, vnndt ohn allen vnnseren Zornn, Ihre Lühte gutt ahngriffenn, darüber gen wir diesenn Brieff besiegelt mit vnnserm Königlichenn Innsiegell, der ist gebenn zu Heimbach, do mann zahlt vann Christes Geburt, dreyzehenn hundert Jhar, vnnd darnach Im zehenndenn Jhar, vnnsers Riches In dem anderenn Jhare.

VIII.

Ejusdem Brieff, Krafft dessen er Graf Gottfrieden zu Leiningen den Heiligen-Forst auff vier Jahr verpfändet, de Anno 1310.

NOs Heinricus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum notitiam volumus pervenire; Quod nobili viro Gotfrido de Lyningen advocato per Alsatiam pro quinquaginta Carratis vini, quas Illustri Johanni Regi Bohemiæ primogenito & Principi nostro carissimo tradidit & presentavit, ut sexcenta libra denariorum Argentinensium, & pro expeditione, seu vectura ejusdem vini versus Maguntiam, in triginta Marcis argenti remanemus & existimus obligati, & insuper in centum & octoginta Marcis argenti, quas nobis tradidit in parato, pro qua summa pecuniæ sylvam nostram, & Imperii, quæ sacra sylva dicitur tenendam a data presentium sibi per quatuor annos continuos cum omnibus utilitatibus suis duximus obligandam. Hoc adjecto, quod si infra Terminum predictum eandem summam pecuniæ integraliter non percipiet, dictam silvam cum fructibus suis post lapsum eorundem quatuor annorum tamdiu nihilominus obtinebit obligatam, donec solutionem prenotatæ pecuniæ totaliter consequatur. In cujus rei testimonium presentes literas Sigillo nostro jussimus communiri. Datum Columbariæ XII. Kal. Octobr. Anno Domini Millesimo Trecentesimo Decimo, Regni vero nostri anno secundo.

IX.

IX.

Ejusdem Mandatum an Graf Gottfrieden zu **Leiningen**, Landvogten in Elsaß, alles dasjenige, was in seiner Landvogtey versetzet worden, wieder einzulösen, de Anno 1313.

HEnricus, Dei Gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Vniversis Sacri Romani Imperii fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum, de fidei sinceritate, legalitatis industria, nec non circumspectionis providentia Nobilis viri Joffr. de Liningen, Advocati per Alsatiam Provincialis, nostri dilecti consangvinei, & fidelis, plurimum præsumentes, sibi tenore præsentium injungimus & præcipimus seriose, ut omnia bona, sive possessiones sint, sive redditus quæcunque sunt, in sui districtu regiminis prænotati, a nobis, vel nostris in Imperio prædecessoribus, personis quibuscunque obligata, nostro nomine redimat, ipsaque eodem obligationis titulo, quo eadem personis, a quibus redemerit, obligata fore noscuntur, teneat, & possideat, pacifice tamdiu & quiete, quousque ab ipso, vel suis hæredibus, per nos, vel nostros in Imperio Successores dicta bona, juxta redemptionis formam super eo traditam, fuerint absoluta, Mandantes universis & singulis, quorum interest, nostræ gratiæ sub obtentu quatenus sibi in hujusmodi redemptione, secundum Mandati nostri exigentiam, sive contradictione qualibet pareant & intendant. Harum testimonio literarum nostræ Majest. Sigllli robore signaturam; Datum in Castris apud Jan-cassianum quarta nonar. Jan. Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, tertio Decimo, Regni nostri Anno Quarto, Imperii vero primo.

X.

Theilungs-Recels zwischen Graf Friederichen und Graf Gottfrieden, G. brüdern zu **Leiningen** über alle von dero Herrn Vater ererbte Lande und Leute, auch Schlösser, Clöster, Rechte und Renthen, de A. 1317.

In GOttes Nahmen, Amen!

WIr Friderich und Josfrid, Gebrüdere, Grafen von Leiningen, thun kund allen den, die diesen gegenwärtigen Brief sehen oder hören lesen, daß wir mit Rath einmüthiglich Unser Mage und Unser Freünd die dabey gewesen, um allen Mißhell- und Zweyungs um solch Guth als uns angefallen ist von unser beeder Vatter Todt, sind überein kommen, männiglich, als hienach geschrieben stet;

Zu dem ersten, so soll bey uns Grafen Friedrich bleiben die alte Leiningen mit Burgmannen und mit allem Rechte, als die gelegen ist, mit Vogtey der Clostern, Hencke und Hertingshausen, als die herkommen sind, mit Wasser, Walde, Wayden und die neue Lyningen mit den Burgmannen und auch Sechzig Pfund Golds, vf den Dörffern, die da besaget handt, daß sy nicht wissent, ob sy Lehen, oder eigen seindt, gegen den Sechzig Pfunden, die unser Bruder Joffridt zu Heydelberg hat, und was darüber ist, in denselben Dörffern, daß sollen wir gleiche theilen, und Greuenstein und Madenburg, die sollen auch bey uns bleiben, als wir sy bey unser Vatter hatten, mit allen Rechte und Agerstheimb die Stadt und die Land-Gerichte mit allen Rechten, als sy gelegen sindt, und die Wisen halben zu Erpolzheimb und Dürenckheimb des Dorfs halb, mit Walde, Wasser und Wayde, wie es gelegen ist, und sollen Hencke und Herttingshaußen die Closter Rechten und Gewohnheit haben, zu fahren, mit ihrem Viehe, und zu ihrer Nothdurfft in die Walde als sy von Alters her gefahren hant, und die Geleyte und Zoll auf der Strassen sollen wir gemeine nehmen, und schirmen, und gleich theilen, mit unserm Bruder und Hochspüre, daß Dorff sollen wir auch halber, mit Waldt und Wayde, als es gelegen ist, das andere Theil bleibet unserm Bruder, wir sollen auch das Burg-Lehen zu Frysenheimb sonder han, und die alten eigen Dörffer und Guth soll uns bleiben, wo die sind, nun solle auch danne bey uns Graff Josfrieden sonderlichen bleiben, Harttenberg mit den Burgmannen, Franckenstein und Lindelbolden mit Wald und Wayde, und mit allen Rechten wie sy gelegen und herkommen sind, und Limpurg das Closter, damit soll unser Bruder nichtig zu thun haben, und welche Gült und Guth iedermann bey unserm Vatter besessen hatte, die sollen Ihme bleiben, ohne allen Dürenckheimb Hochspiere und zu Erpolzheimb die Wisen, als da verlehnet ist, und solle dahin mit einander niedersitzen, Wir oder Er den wirs befehlendt, und zu Rath werden, welcher unter vnß zweyen mehr Gült oder Gutes hätte, dann der ander, von solcher Gült oder Gut, als Er von unserm Vatter bewiset ist, wo man das findet, der soll dem andern also viel bewisen, anderswo damit ihm begegnet, auch mehr die Burgmann zu der alten Leiningen und zu der neuen, und zu Harttenberg vf welch Gülte die bewiset sind, die solle man ihn lassen folgen, ungeirret und ohn alle Hindernus, von unser beeder wegen als die von Alters her bewisent sind; welchem aber unter vnß sein Burgmann nicht sesse, und darum des gemahnt würde, Er mag

Ihme

Ihme darumb sein Burg-Lehen vfhalten, ob Er will, an aller der Statt, wo es gelegen ist, und dene umb die Edlen Mann, wo die Guth oder Dörffer hinfallen da die bewiset sind, da sollen Sy bleiben, wo sie hinfallent, und wo Sye auswendig der Güter oder Dörffer bewissent sind, da sollent unß Graf Friedrich bleiben, und die Dienst-Mann, die sollen unß auch Graf Friedrich bleiben, Es wäre dann, daß unser Bruder Joffriedt zubrechte, das keine Lehn, wäre, die sollen Wir gleich theilen, und die Jägerey in den Walden, und die Fischerey, wo die sind, da soll uns keiner den andern Jagen oder Fischen wehren, und sollen das thun ohn alle Gefehrde und Arglist, ohne allein in den beschlossen, wagen, die wir jetzund hant, oder gewünnen, oder machen mögen, die sollen bleiben jedermann an der Stadt da ihme ertheilt ist, ohne allein in dem Wassern, die wir Graf Joffrieden bey dem Rhein hant, die sollen Unß sonder bleiben, und auch umb die Pfandt-Guth Guttenberg und Falckenberg, und umb die gewunen Guth, wo die sint, und umb Dagspurg und Armes, und was darzu gehört, welcher unter unß nach der alten Gräfin Todt, in die Vesten kommet und in die Guth, der soll den andern unverzogen Recht thun, als wir zu den Heyligen geschworen, und gelobt hant, ohn alle Gefehrde und ohn alle Arglist, jedermann zu sein Rechte, was Er darzu zusprechen hat, wäre es aber daß einer unter uns so böß wäre, daß er diese vorgenannte Satzungen und Beschaidt nicht stet hielt, und übergieng, an keinen Dingen als hieuor geschrieben steht, den sollent übergeben, all unsere Mage, all unser Burgmann, all unser Mann und all unser Freünd, und soll sein Treüloß, Ehrloß, Meineydig und Rechtlos, und zu besser Sicherheit der vorgeschriebenen Dingen, und daß die immer steth bleibent; So han wir die vorgenannten Brüder beide, samt dies Brief, mit der Edlen Mannen, Graf Johannes von Sponheimb, unsers Neven, Grafen Gerien von Veldenzien, unsers Schwagers und Herrn Friedrichs, des Herrn von Blanckenheimb und mit Unsern Insiegeln verfertigt, und versiegelt.

Hiebey waren, dar dits geschah, Herr Jacob von Dietensheim, Herr Johann von Willenstein, Herr Erpe von Wingarten, Herr Eberhardt von Randeck, Herrn Wolffram von Lebenstein, der Randecker, Herr Friedrich Zeller, Hr. Friedrich von Meckenheim Rittere und andere unsers Burgmanns, u. man Einige und viel Ehrbare Leüth, die das sehen u. hören, es ist auch in diesen Dingen beredt, daß keiner den andern mit keiner Freyheit soll seine Leüth vorbehalten, dies geschahe zu Dürinckheim an St. Lucas-Tag des Evangelisten, des Jahrs da man zehlet nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr, und darnach in dem Siebenzehenden Jahren.

XI.

Anderweiter Recels vermöge dessen die Grafen Friedrich und Gottfried zu **Leiningen** die bißher noch gemein gehabte Dörffer unter einander getheilet, de Anno 1318.

WIr Friedrich und Josfried, Gebrüdere, Grauen von Leiningen, thun kund allen den, die diesen Brieff sehend oder hörend lesen, daß Wir mit Rathe unser Burgmann Unser Mann, und Unser Freunde, Männiglichе und gütlich getheilet han Unser Dorff, die Wir gemeine hatten, also daß bey Uns Grauen Friederich sullend belieben, diese Dorff die hernach geschrieben stehet; Gründestatt, Kirchein, Germesheim, Sulze, Desendel, Ludersheim, Erbeolckzeim, Usselnheim, Guirnheim, Bußwiler, Celle, Hargesheim und Nienern, und und die Vzluthe in den dreyen Ampten, da Jacob von Kindenheim, und Granmeister und Peter Elecke jezund Pfleger sindt, oder die hernach da mögten Pfleger werden, daß die und jrre Kind bey Uns jmmer mehr sullend bliben, und eins und zwanzig Malter Weitzen Gelds zu der Grossen Buckerheim, und Nundtzehen Malter Korn Geldes zu Kindenheim, umb die ist es so beredt, ob Uns dieselben Nundtzehen Malter Korns werdent angenommn, mit dem Rechte, so sullend sie Uns abegand, undt zehen Pfund Heller Geldts zu der Kleinen Burckenheim und 6. Pfundt Heller Geldes zu Mülenheim, so solle dann bey Uns Graff Joffried bliben, die zwo Buckenheim, Kindenheim, Gossenheim, Bussensheim, Bolgenstein, Hedensheim, Mülnheim, Gundersblumen, Bluersheim, Dolgensheim, und der Hoff zu Bubenheim. Es ist auch beredt, daß jeglichem Herrn zu Grunstatt, zu Celle, und zu Buckenheim sullendt blieben, sine Lutte, wo die sitzend, und dem hörend, von Rechte mit Gewohnheit und mit Rechte, alß sie von Alter herkommen sind, und mit Nuze, Es ist auch mehr beredt, in diesen Sachen, wer es, daß unter Uns käme, oder sinen Erben, an dürre Theilunge, von Grauen Emichen Seel. Erben, oder mage Wegen icht würde angewunnen, mit Gewalt oder mit dem Rechten, daß soll Ihme der ander helffen verantworten, und wehren, so Er beste kann und mag, ohne alle Gefehrde und welch unter Uns icht würde angewunnen, der soll es deme andern untersagen, oder sinen Erben; Es soll auch keiner unter uns die Knie-Satzunge one den andern nehmen, von dirre Ansprachen wegen, wäre es aber, welcher das thäte, unter Uns, ohne den

andern, was Er da vürluhre, dem ist der andern niß nit schuldig, wieder zuthunde von keiner Ursassen wegen, es soll auch jedermann unter Uns sine Dörffern sine Häne und sine Gülte, als hervor geschrieben steth, und Ihme ertheilet ist, bleiben mit allem Recht und Gewunheit, alß sie von Alten herkommen sind, gänzlich und gar ohne alle Hinderunge. Daß dann wahre und stete bliebe, so hencke Wir die vorgenannte Brüder beyde samt Unser Ingesiegel an diesen Brieff, zu eim Urkunde, dürre vorgeschrieben Dingen, diz geschah zu Buckenheim, an dem Dünnstage, vor Sanct Georien-Tage, des Jahrs da man zehlt nach GOttes Geburthe, drüzehenhundert Jahr, und darnach in dem achzehenden Jahr.

XII.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Graf Friedrich von **Leiningen** innen specificirte Gülten an Ertz-Bischoff Baldewin zu Trier verkaufft, de Anno 1335.

WIr Friederich, Graf von Leiningen und Julte seine eheliche Wirtine, thun kund allen Lüthen, daß wir mit gutem Rathe und wohlbedachten Muthe unser Theil der Burg zu der alten Leiningen und dem Berg und den Dahl daselbens in Wormbser Bistumb, die von Alter Unser und Unser Alter verdern recht eigen seyn gewesen, mit Nahmen Burgmanen und Lüden, Herrschafften und Gerichten, und darzue auch auff Unserm eigen Gute. Das ist vf Unsere Mühlen, unter der Burg Alten-Leiningen Seßehen punt haller Geldes, und in deme Dalle, darunter an Zynsen, und an beede zweiff Punt und vf Unser Wiesen daselbst nún punt zu Krenigwiler in dem Dorff vf der Bede, Ses Punt zu Hertingeßhusen, und Sickenhußen vf der Bede Sieben Punt, und in deme Dorff zu Eschwiler vf Unserm Oele des zehenden der Bede und Zynße, fünffzig Punt Haller Geldts, deme Ehrwürdigen in GOtt Vatter und HErrn, Unserem Herrn Herrn Baldewine Ertz-Bischoff zu Trier, und dem Stiffte zu Trier vmb mancher Hande Vordernütze und Freundschafft, die Er an Uns dicke gnädiglich gewant hat, und noch gewenden mag, und vmb tusent Punt Haller guder und geber, die Uns gänzlicher bezahlt sin, ehe wann dieser Brieff gemachet were, vfgetragen und vfgegeben han, entzementlichen und mit eyndrechtigem Mude, Munde und Hände, und tragen, und geben iez auch vf an disem Brieffe, und han Ich Friederich vorgemelt der vorgelegenen Burg Leiningen Berg und Dahl, mit allen deme guden, als hievorn erzahlt ist, von mein vorgedachten Herrn Ertz-Bischoff Balduini, zu eime rechten ewigen vfgebenden lediglichen Lehne empfangen und empfahe es an diesem Brieff mit Mannschafft, Eyden, und mit Dienste, die man von solchem Lehn von Rechte, und von Gewohnheit dun soll, und sollen iezt also empfahen, und halten ewiglichen von mine vorgenanten Herrn Ertz-Bischoffen Bald. sinen Nachkommen, und deme Stiffte zu Trier, beyde Ich und mine Lehens-Erben, geschehe es aber, daß die vorgenanten Burg, Berg und Thal vnter Unser vorgenanten Erben getheillet würden, so soll es jeglich, der Theil daran gewinet, seinen Theil empfahen und halten vom dine Stiffte von Trier in aller Weyß, als iezt hiervorn und nachgeschrieben ist, auch soll sich Unser vorgenannter Herr sine Nachkommen, und der Stifft zu Trier zu allen ihren Nutzen und Willen uz der vorgenannten Burg, Berg und Thal, und der daryhn behelffen wieder allermenlichen, Wir globen auch all beyde vor vns und alle vnsere Erben daß wir diß vorgenannte Gut noch ander vnser Guth, daß Wir von deme Stiffte zu Trier Lehen han, oder noch gewinnen, entzammend, oder besondern niemand zu lehnen noch zu verkauffen, und zu eyner ewigen Stetigkeit und zue einem wahren Urkundte aller dieser Stucke haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff gehenckt, und han gebetten und bitten an diesem Brieff Frauen Sophien mines Friederichs Mutter und Friederich dem Thumb-Probst zu Wormbs Unserm ältesten Sohn, und die Edlen Herren und Graffen zu Georgien von Waldenze Rugraffen Heinrich, Herrn Simon, und Herrn Eberhardten, von Zweybrucken, und Herrn Cunradt zu Hohenberg, daß Sie auch Ihre Insiegel an diessen Brieff willen hencken, und wir Frau Sophie, Friederich, Thum-Propst zu Wormbs Georgie von Veldenz Rugraff Heinrich, Simon und Euchardt Graffen zu Zweybrücken, und Conrad von Hohenberg vorgemeldt erkennen, daß wir durch Beede willen der vorgenandte Edle Lude Grafen Friederichs von Leiningen und Frauen Jullen seiner Ehelichen Wirtinnen Unser Insiegel zu eime Urkundt aller dieser vorgeschrieber Dinge an diesen Brieff han dun hencken, der geben ist, do mann zälte nach Christi Geburth drützehenhundert Jahr, und darnach in deme fünff und dreyßigsten Jahr, vf Mittwoch nach unser Frauen-Tag Annunciation in der Fasten.

XIII.

Vergleich zwischen Pfaltz-Graf Rudolphen bey Rhein, und Graf Gottfrieden zu **Leiningen**, die eigene Leute betreffend, de Anno 1340.

Wir

WIr Rudolph, von GOttes Gnaden, Pfalzgrafe zu Rhein, und Hertzog in Bayern, verjehen offenbahr in diesem Briefe, und thun kundt allen den, die ihn sehent, hörent, oder lesent, daß wir durch besondere Gunst und Lieb, die wir haben zu dem Edlen Manne, Graf Josfryden, von Leiningen, unserm lieben Oheim, und durch der getreuen Dienst willen, die Er uns bisher gethan hat, und noch fürbas thun solle, haben Wir Ihm die besondere Gnad gethan, und thun auch mit diesem Briefe, daß er alle die Leüthe, die Er von des Reichs wegen, oder von sein selbs wegen, von Alter bisher hat ingehabt, daß er und seine Erben die noch haben sollen, mit allen diesen Gülten und Nutzen, alß Sie sein Alt vordern und Er bisher gehabt haben. Wehr aber, daß jemanden derselben Leüthe, hinter Uns fahren wolt, in Unser Stadt, oder Festung, und die wesentlich und Burgerlich bey Uns sitzen wolten, die sollen und mögen Wir innehmen, und Empfahen, und das soll ihm der vorgenante von Leiningen wohl günen und seine Erben, und wir sollen auch daran wieder ihne und wieder unsere Briefe nit gethan haben, wehre auch, daß andere Leüthe setzen in den Gerichten, da die Leüthe sitzen, die wir Ihme geben haben, die nit sein eigen weren, mit dem Leibe, und anderer Herren wehren, die sollen und mögen uns dienen von Burgerschafft wegen, wann wir es an sie muhten, und daran solle Er und seine Erben sie nit hindern, noch jrren in keine Weise, sie sollen ihn auch sein Gült dessen minder nicht geben. Und daß alles steht blibe und ohnzerbrochen, geben wir Ihm diesen Brief versiegelt, mit unserm grossen hangenden Insiegel. Der geben ward nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahre, darnach in dem viertzigsten Jahre, an unser lieben Frauen-Tag Lichtmeß.

XIV.

Donatio mortis causa, worinn Graf Johann von **Leiningen**, Dom-Herr zu Straßburg, Graff Emichen, seinem Bruder, Hasseloch, Vgelheim und Bochel, auch den vierten Theil an Gutenberg und Falckenberg legiret, de Anno 1346.

IN Dei nomine, Amen. Noverint universi præsentium inspectores, quod nos Johannes de Liningen, Canonicus & portarius Ecclesiæ Argentin. Grata beneficia nobis per Emichonem Dominum in Lyningen, Comitem, fratrem nostrum nobis impensa considerantes, eidem fratri nostro legavimus & legamus, causa mortis donavimus & donamus villas Haselach, Buhel & Hugelnheim; Item quartam partem castri Gutenburg & quartam partem castri Valckenburg cum omnibus juribus attinentiis & accessoriis villarum & quartarum partium prædictarum, quibuscunque nominibus censeantur, itaque nobis Johanne prædicto decedentibus Villæ & quartæ partes prædictæ cum juribus attinentiis & accessoriis antedictis ad præfatum fratrem nostrum pertinere debeant, devolvantur & veniant pleno jure. Et ut dictum legatum persistat ac debitum sortiatur effectum, & ne aliqua vel aliquorum inductionibus ad mutandam nostram in hac parte voluntatem possimus induci, juravimus ad Sancta Dei Evangelia, corporaliter per nos tacta, quod præfatum legatum in parte vel in toto nunquam revocabimus, volentes dictum legatum valere & subsistere tanquam quamlibet ultimam voluntatem & omni modo quo melius valere poterit & debebit. In quorum evidentiam sigillum nostrum una cum sigillo venerabilis Domini Johannis de Lichtenberg, Decani Ecclesiæ prædictæ qui præmissis ad preces nostras interfuit, præsentibus sunt appensa. Et nos Johannes, Decanus prædictus, quia præmissis omnibus & in modum prædictum pactis interfuimus, sigillum nostrum ad preces præfati Johannis portarii præsentibus ipsius portarii sigillo fecimus coappendi. Acta sunt hæc anno Domini M. CCC. quadragesimo Sexto, feria secunda ante festum Lucæ Evangelistæ.

XV.

Donatio inter vivos, worinn Graff Gottfried von **Leiningen**, Graf Gottfrieds des Aeltern Sohn, seinem Bruder, Graf Emichen, alle seine Haab übergiebt und schencket, jedoch sich Zeit Lebens den Usum fructum davon vorbehält, de Anno 1351.

JUdices Curiæ Spirens. Recognoscimus, & ad universorum tam præsentium quam futurorum notitiam cupimus pervenire quod constituti, in figura judicii coram nobis spectabilis vir Domicellus Joffriedus, Comes de Leiningen, natus quondam Domini Joffridi, Comitis de Liningen, Senioris, sanus mente & corpore & integro mentis & discretionis gaudens judicio, sponte, libere, ex certa scientia, propter favorem naturalem, quo spectabilem virum Dominum Emichonem, Comitem de Liningen, fratrem ejus prosequitur, dedit & donavit donatione perfecta & irrevocabili inter vivos perpetuo valitura,

Eidem Domino Emichoni & ejus heredibus, ac ſe ut ſic dediſſe & donaſſe præſentibus recognoſcit, cum moderamine tamen infra ſcripto omnia bona ſua, propria, hereditaria, Vel feudalia, mobilia vel immobilia, ſive ab aliis ſeparata, aut ſibi cum aliis communia, & portionem, ſeu jus ſibi in eisdem competentem aut competens, ſive ſint caſtra, fortalitia, munitiones, Villæ, diſtrictus, Territoria, aut homines, cum omnibus ſuis juribus, pertinentiis, attinentiis & cohærentibus quocunque nomine cenſeantur, quæ nunc habet aut in poſterum conſequetur, Transferens in eundem Dominum Emichonem & ejus heredes ſponte & ex certa ſcientia proprietatem & Dominium bonorum prædictorum & omne jus ſibi competens in eisdem, aut quod competere poſſet in futurum, retento tamen ſibi in eisdem bonis quoad vixit nudo ipſorum bonorum commodo, uſu fructu, conſtituens & recognoſcens publice coram nobis ſe eadem bona communiter & diviſim prædicti ſui fratris nomine, & ejus vice tenere, habere & poſſidere, & eorum fructibus, quoad vixit gaudere, & ſi quod abſit, donatio prædicta caſu aliquo quocunque impugnaretur in toto, vel in parte, aut deficere diceretur, ita quod omnia bona jam dicti Domicelli Joffridi virtute ejusdem donationis ad jam dictum Dominum Emichonem, aut ejus liberos tranſire non poſſent, aut ipſo donatio caſu aliquo impedimentum reciperet, voluit jam dictus Domicellus Joffridus & vult quod omnia bona ſua præſcripta, communia vel diviſa, jure teſtamenti ſeu ultimæ voluntatis, quam in hoc expreſſit coram nobis, ad ipſum Dominum Emichonem & ſuos hæredes poſt ejus obitum deveniant & integre devolvantur, quod ſi jure teſtamenti non valeret, voluit, & vult, quod valeat Jure codicillorum & cujuslibet alterius ultimæ voluntatis. Hoc tamen condicto quod ipſum Domicellum Joffridum & expreſſe adjecto, quod ſi ipſe ſine liberis legitimis ab hoc ſeculo emigraverit, ex tunc voluit & vult idem Domicellus Joffridus, quod omnia & ſingula præſcripta in ſuo robore debeant permanere; ſi vero idem Domicellus Joffridus liberos legitimos poſt ejus obitum reliquerit, voluit & vult ipſe Domicellus Joffridus, quod donatio & teſtamentum, prædicta, nullam omnino obtinere debeant roboris firmitatem, contradictione quorumlibet non obſtante. Teſtes vero, qui præmiſſis interfuerunt, ſunt hy, videlicet, vir venerabilis Dominus Theodoricus, Abbas Monaſterii Limpurgenſis Dominus Joh. de Sarvverde, Canonicus Eccleſiæ Spirenſ. & Heinricus de Endingen, Notarius Curiæ noſtræ. Datum & actum in Civitate Spirenſ. in Curia quondam Joh. de Wachenheim piſtor. Spirenſ. anno Domini M. CCC. Lmo. primo craſtino Beati Thomæ Apoſtoli.

XVI.

Herrn Philipps des Rhein-Grafen und ſeiner Gemahlin Agneſe Qvittung über 1500. Pfund Heller, ſo ihnen Graf Emich zu Leiningen bezahlet/de Anno 1354.

WIr Rhin Grave Phillipps, Herr zur Neuwen-Brumberg, und Agnes unſere Eheliche Frau verjehen öffentlich an dieſem Brieue und thun kund allen Luden, daß Wir verzigen han, und verzigen vor Unß und Unſere Erbin, an dieſem gegenwärtigen Brieve vf ſolchen Wedeme, als Uns die vorgenannte Agneſſe angefallen iſt, von dem Huß zu Hartenberg, von den Grewin, von den Huſen, von Doringheim, und was allda zu demſelben Wiedenen gehört, darzu Wir die vorgenannte Agneſſe geborn ſin umb fünffzehen hundert Pfund Heller Genge und Gebe, als Uns nach Mann zoln an demſelben Wydenne geborthe die Uns Grave Emich Unſer Bruder, und Unſer Rhingraffe Philipps, Schwager, darum bezahlt und geqvid hat, gentzlich und allzumale, und des einem waren Urkunde han Wir der vorgenannte Rhin-Graue Philipps und Agneſſe Unſer Eheliche Frauwe Unſer Inſiegele an dieſen Brieff gehangen, der geben iſt zu Butern, do mann zehlte noch GOttes Geburte duſſent Jahre, dreyhundert Jahre darnach in dem vier und fünffzigſten Jahre an dem Sambſtage allernechſt vor St. Marien-Tage Meydalenen.

XVII.

Friederichs von Merckenheim Recognition, wegen derer Ihm von Graf Emichen zu Leiningen verſetzten Dörffer Haßloch, Ugelheim und Böchel, de Anno 1373.

ICh Friederich von Merckenheim, der junge Ritter; Bekenne und verjehe mich öffentlichen mit dieſem Briefe, und thun kund allen den die ihn jemahls ſehent oder hörent leſen, als der Edel mein Gnädiger Herr, Graff Emiche von Leiningen mir und meinen Erben verſatzet hat, dieſe Dörffer Haſſelach, Vgelheim und ſeinen Theil an dem Dorff zu Buchel in aller der Maſſe, alß der Brieff ſtehet, der ich von ihm darüber han mit ſeinem Inſiegel, daß dieſelbe Dörffer mit allen Rechten, als Er ſie Unß verſatzet hat, von Datum dieſes Briefs über zehen Jahre wieder an den vorgenannten meinen Herrn und an ſeinen Erben fallen ſollent, ohne Hindernuſſe und Wiederrede mein und meiner Erben und eines jeglichen, ohn alle Gefehrde, und geloben das auch bey gutem Trauen für mich und meiner Erben ſtete zu halten, und des zu einem wahrem Vrkundte, ſo han ich mein Inſiegel gehenckt an dieſem Brief. Der gegeben ware in dem Jahr, da man zehlet von GOttes Geburth im Latine Anno Domini M. CCC. LXX. III. feria tertia ante Martini Epiſc. proxima.

XVIII.

Süne und Verbündniß zwiſchen Graf Emichen zu Leiningen an einem, und denen Städten Mäyntz, Worms und Speyer, auch dem Schultheiß zu Oppenheim andern Theils, de Anno 1376. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren/pag. 79.

XIX.

Pfand-Verſchreibung, Krafft welcher Pfaltzgraf Ruprecht der Aeltere bey Rhein, Graf Emichen zu Leiningen den halben Theil an den Veſten Gutenberg, Falckenberg und Minfeld vor 30000. fl. Florentiniſcher Wehrung verpfändet, de Anno 1379.

WIr Ruprecht der Aelter, von GOttes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Röm. Reichs Oberſte Truchſeß u. Hertzog in Bäyern, und wir Ruprecht der Jünger und Ruprecht der Jüngſte, deſſelben Ruprechtens Sohn des Jüngern Pfaltzgraffen bey Rhein und Hertzogen in Bäyern. Bekenne offenbahr mit dieſem Brief, und thun kundt allen den die dieſen Brief ſehent oder hörent leſen, daß Wir vor Unß, und Unſere Erben mit Willen und Verhengnüſſe des Allerdurchleüchtigſten Fürſten Unſers gnädigen Herrn, Römiſchen Königs, Wenzla und König zu Böheimb, dem Edlen Unſern lieben Getreüen, Emiche, Grafe zu Leiningen, und ſeinen Erben das halbe Theil an der Veſte Gutenberg, und das halbe Theil an der Veſten Falckenberg, und das halbe Theil an der Veſten Mindevelt, die Wir von dem Teiche in Pfandesweiſe mit ihrer Zugehörde inne han und das halbe Theil an Mannen und Burgmannen die darzu gehörent, und darzu die Drütyle an den Dörffern Durnbach, Rechtenbach, Otterbach, Mindevelt, Freckemolt, Kannel, Mindslachen, Dierbach, Maſſaune, Widehohe, Harbach, Weygen, Nuriet, Wilgartzwiſen, Hoffſtetten, Rintdale, Haſſelach, Ugelnheim und Büchel, und darzu die Drütyle an den Dörffern und Zugehörungen, die zu dem obgemeldten Veſten und Dörffern gehören, Es ſey an Luden, Welden, Felden, Waſſern, Weyden, Wilpannen, Viſcherien, Teichen, Wiſen, Eckern, Zünſen, Gülten, Beden, Sturen, Freſſeln, Gerichten, Vogetien, Mulen, und mit allen andern ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, richtlichen und ohnrichtlichen, nichts vßgenommen, Rechte und Adelichen in Pfandes-Weiſe verſaget han und verſetzen, mit Crafft dieſes Briefs um dreyßig tauſend gutter ſchwerer Gülden von Florentie, ohne Gefehrde, die ſie Unß geliehen hant, und die wir von ihn empfahen han, und ſollent der obgenanten Graue Emiche und ſin Erben das halbe Theil an den obgenannten Veſten, und die Drütheil an allen Dörffern, und Zugehörungen, als vorgeſchrieben ſtehet, in Pfandesweiſe innen han, nutzen, und nieſſen, ohne Abſchlagen und ohne Hindernüſſe unſer und unſerer Erben, alſo lange bis daß Wir, oder unſere Erben, im oder ſeinen Erben die gentzliche Summ dreyſig tauſent Gulden gäntzlichen und gar bezahlet haben, ohne alle Gefehrde.

Wann und welche Zeit auch wir, oder unſer Erben die obgenannten Veſten und Dörffer mit ihren Zugehörungen, als vorgeſchrieben ſteet, wieder löſen wollen, und dem obgenannten Grafe Emich und ſeiner Erben, die obgenannte Summe dreyßig tauſend Gulden zu Spire oder zu der Nuwen Stadt bezahlen wollen, die ſollent ſie von uns nemen, und uns das halbe Theil an den obgenannten Veſten und die Drutyle an den Dörffern und was dazu gehöret, als vorgeſchrieben ſtehet, wieder zu löſen geben, ohn alle Wiederred, Hindernüſſe und Gefehrde, doch Wir, oder unſere Erben die obgenannten Veſten und Dörffer mit ihrer Zugehör nit von ihn löſſen, es ſey dann das Riche beuor dieſelben Schlöſſer und Dörffer mit allen andern Pfandſchafften, die wir von dem Reiche inne han, nach unſerer Briefe Luthe, ſammentliche mit einander von unß löſſen wolte, ohne alle Gefehrde und Argliſt. Und des zu Urkund geben wir vor unß und unſer Erben, dem obgenennten Grafe Emichen und ſeinen Erben dieſen Brief, verſiegelt mit unſerm anhangendem Inſiegel. Geben zu Heydelberg vf den Dienſtag nach dem zwölfften Tage Ep. Domini zu Latine genannt, nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert Jahre und in dem Neun und Siebentzigſten Jahre.

XX.

Pfaltzgraf Ruprechts des Aeltern bey Rhein Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen, über den halben Theil an denen Vesten Guttenberg/ Falckenberg uud Minnsfeldt, de Anno 1379.

WIr Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, des Römischen Reichs Obrister Truchseß und Hertzog in Bayern. Bekennen, daß Wir für uns, und unsere Erben, dem Edlen unsern lieben Getreuen Emichen, Grafen zu Leiningen, und seinen Lehns-Erben zu rechten Mann-Lehen verlihen haben, und verleihen mit Crafft dies Briefs, diese nachgeschriebene Vesten und Güter, mit Nahmen Guttemberg die Vesten halb, Falckenberg die Vesten halb, Mindesfeld, die Vösten halb, und darzu die Drittheil, an allen Dörffern und all ander Zugehörde, die zu den obgenannten Vösten gehörent und soll der obgenannte Graf Emich und seine Lehens-Erben, und ob er von seinem Leibe und Lehens-Erben, liesse die zu sein Schilt und zu der Grafschafft von Leiningen gehohren sind, die obgenannten Vesten und Gütter von Unß und Unsern Erben Pfaltzgrafe bey Rhein, zu rechter Mann-Lehen empfahen, haben, und verbunden sein, also lange, bis daß das Reich die obgenannten Vesten und Gütere, die unser Pfandt von dem Reich sind, mit andern Schlössern und Gütern, die Wir von des Reichs wegen inne hann, von Uns wiederum gelöset hat, und Wir auch dann die obgenannten Vesten und Gütter von demselben Graf Emichen und seinen Erben auch wieder gelöst, umb die dreyßig tausend Gülden darumb Wirs Ihme versetzt han, und wann das Reich alle Pfandschafft wieder von uns gelöset hat, und Wir auch dann die obgenannte Vesten und Güter von dem obgenannten Graf Emichen und seinen Erben auch wieder gelosen, umb die obgenannt Summ dreißig tausend Gulden, so soll Er und seine Erben dieselbe 30000. Gulden zusamt anlegen, an eigen Gut kündtliche, wo daß unsere Pfalz wohlgelegen ist, und soll dann er und seine Lehens-Erben, oder ob er von seinem Leib nit Lehens-Erben liesse, die zu dem Schilt und zu der Grafschafft Leiningen gehohren sindt, dieselben Güter die Sy umb den ehe genannten Gelt also kauffen, vorbaß ewiglichen von Unß, Unseren Erben, und der Pfaltz zum rechten Mann-Lehen empfahen, haben und tragen, und Unß davon mit Treuen, Gelübden und Ayden wären gehorsam und verbunden sein, alß mann ihrem Herrn von Recht und Billich thun solle, ohne alle Gefehrde. Des zu Urkund han wir Unser Insiegel an diesem Brief thun hencken. Geben zu Heydelberg ufn Donnerstag nach den zwölfften Tag Ep. Domini zu Latein genannt, Nach CHristi Geburth dreyzehenhundert Jahr, und in dem Neun und Siebentzigsten Jahre.

XXI.

Graf Friederichs des Aeltern und Graf Friederichs des jüngern zu Leiningen Verschreibung, daß sie Neuen-Leiningen, Burg und Stadt ingleichen ihren Theil an der Stadt Türckenheim, im Fall sie solche veräusern solten, niemanden, als ihrem Vetter, Graf Emichen zu Leiningen versetzen wollen, de Anno 1386.

WIr Friederich, Graff zu Leiningen, undt Wir Friedrich Graff zu Leiningen der Junge, des vorgenannten Grafen Friederichs Sohn. Bekennen Uns offentlichen, an diesem Brieff, und thun kundt, allen den, die ihn sehend, oder hörend lesen, daß Wir versprochen han, und versprechen auch mit diesem Brieff, vor Uns und all Unser Erben und Nachkommen, daß Wir die Neuen-Leiningen, die Burg und die Stadt, als Ferer, als der Burg-Friede gehet, und Unser Theil der Stadt Türeneckheim nit verkauffen, versetzen noch veränderen sollend, noch mögend, nymand anderst, dann Unserm lieben Vettern, Graff Emichen von Leiningen, und Seinen Erben, und Nachkommen, und globen auch vor Uns und all Unsere Erben und Nachkommen, daß der vorgeschrieben Theil der halben Statt zu Dürenckheim an einen Unsern Sohn, dem Eltisten, den Wir dann hann, allein fallen soll, und wär es auch, daß Uns dächte, daß derselbe der Herrschafft, nit nuze wäre, so mögen Wir denselben Unsern Theil der ehegenennten Statt zu Dürenckheim, eynen andern Unserm Sohn geben, den Eltisten den Wir dann darnach han, und der Uns düncket, der der Herrschafft nutzelich und gut sey, alß dücke das Noth beschiehet, ohne Männiglichs Wiederrede, und ohne alle Gefehrde, und were es auch, daß Wir, oder Unsere Erben, verbrechen, und alle diese Articule, die in diesem Brieff ver und nach geschrieben standt, nicht enthielten, und Wir anders thetend, dann an diesem Brieff geschrieben stat, so soll darnach wanne das so beschicht, die vorgenanten Unser Burg Neuen-Leiningen, und die Statt, als ferne der Burg-Fried gehet, und der ehegenent Unser Theil der Statt zu Dürenckheim ledigliehen und unwiederkommlich an den vorgenanten Unsern Vettern Gr. Emichen und an Siene Lehens Erben, verfallen seyn, ohne Wiederrede und Hindernüß, Unser und Unser Erben, und eines jeglichen, und ohne alle Gefehrde

Wir

Wir geloben auch vor Vnns, und alle Unsere Erben und Nachkommen bey dem Eyde, den Wir geschworen han, zu den Heylligen mit ufgehebten Händen, alle die Ding, die an diesem Brieff vor und nach geschrieben stendt, wahr, stette und veste zu halten, unverbrechentlichen und keinen Fundt, Sage, oder Sache, darwieder zu suchen, den Frau oder Mann oder jemandt erdencken kan, noch der Uns, oder Unsern Erben gehelffen mag, und der dem ehegenennten Unserem Vetter, und seinen Lehens-Erben geschaden mag, und darwieder soll Uns und Unsere Erben auch nit schirmen noch helffen, kein Burg-Friede noch kein daz Ding, das Frau oder Mann erdencken kann ohne alle Gefehrte, und das Uns, und Unsere Erben gehelffen mag, und dem ehegenenten Unserm Vettern geschaden, ohne alle Gefehrde; Wer es auch, daß Wir oder Unsere Erben, also verbrechend, so soll und mag darnach der vorgenant Unser Vetter Graff Emich und seine Lehens-Erben, Uns und Unsere Erben die also verbrochen hätten, Treuloß, Ehrloß undt Meyneidig schelten, und sagen, als lange, und als viel, bis das Wir halten, alle diese Dinge und Articul die an diesem Brieff geschrieben stänt, ohne Gefehrde, und des zu einem wahren Urkundt; So haben Wir die vorgeschrieben Graffen Friederich Graffen zu Leiningen, der Junge, des vorgenennten Graff Friedrichs Sohn, Unser jeglicher sein eigen Insiegel gehencket an disen Brieff, der geben ward, in dem Jahr, da mann zehlte von GOttes Geburth, zu Latein An. Dni. Millesimo, trecentesimo octogesimo sexto, in vigilia Nativitatis glos. semperque virg. Mariæ.

Lotharius, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier und Churfürst, Administrator zu Pruin ꝛc.

WOhlgebohrner lieber Getreuer, Wir haben Euer an Uns den 13. dis abgegangenes Schreiben durch Euern zu Uns abgeordneten Rath und Ambtmann zu Hedesheim wohlgelieffert empfangen, und was massen jr aus denen von euch angedeutten Ursachen gedachtem Euerm Abgeordneten dem Revers Alt-Leiningen betreffende, so weyland Graff Friederich zu Leiningen, noch hiervorn im längst vorschienenem 1335. Jahr Unserm Vorfahren Erz-Bischoffen Balduino lobseel. Gedächtnus verfertigt originaliter sehen zu lassen begehrt, mit mehrerm Gunst und gnädiglich verstanden.

Nun wolten Wir euch dißfalß in Euerm Begehren Gunst-und gnediglichen gern gratificiret und ermelten Euern abgeordneten angeregten Original-Revers zu Besichtigung communiciret haben. Dieweilen aber dieser von Euch begehrter Revers neben andern Unsers Ertz-Stiffts alten Schrifften und Brieffl ichen Documenten nit allhie, sondern auf Unser Vestung Ehrenbreitstein in dem Archivo daselbsten verwarlich behalten werden. Also hat solche begehrt Original Communication für dißmahl nit beschehen mögen, Wir haben aber in Unsers Ertz-Stiffts Mann- oder Lehen-Büchern berührten Revers aufsuchen, dauon Abschrifft machen, und solche durch Unseren Secretarium vidimiren lassen, welche Ihr auch hiemit zu empfahen, und euch derselben der Nottburfft nach zugebrauchen: So Wir Euch, deme Wir mit Gunst, und Gnediger Affection forderest zugethan, hiermit zur Nachrichtung unuerhalten wollen, Datum in Unser Statt Trier den 20ten Julii Anno 1616.

Joh. Mülauer ꝛc.

LOTHARIUS

Dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen Johann Ludwigen Graff zu Leiningen.

XXII.

Des Römischen Königs Wenceslai Privilegium vor Graf Emichen zu Leiningen über drey alte grosse Turnos auff dem Reinstrohm, de Anno 1393.

WIr Wenceslau, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheimb. Bekennen öffenelich mit diesem Brieffe, daß uns der Edel Emich, Graue von Leiningen, unser und des Reichs lieber Getreuer gebetten hat, daß Wir Ihne drey alte grosse Turnes vf den Zöllen des Rheins Strommes gunnen und erlauben wollen, vfzuheben, und zu nehmen, wenn Er meint, von unsern und des Reichs Churfürsten Ihren Gunst darüber wohl zu erwerben, deß haben Wir durch Dienste und treuen Willen als Uns und dem Reich derselbe Emich gethan hat, und noch thun soll und mag in künfftigen Zeiten ihme gegunnet und erlaubet dieselben drey alten grossen Thurnes vfzuheben und zu nehmen, von aller Kauffmannschafft, nach Marck-Zahl an solchen Städten, wo Er das an unsern und des Reichs Churfürsten erwerben mage; und so Er daß von ihnen erwirbet; So wollen wir das in andern unserer Maj. Briefen gnädiglich bestetten. Mit Vrkundt dieses Briefs, versiegelt mit Unserm angetruckten Insiegel. Geben zu Prage, nach Christi Geburth, dreyzehenhundert, darnach in dem Drey und Neüntzigsten Jahre, des Sonnabends vor der Creutz-Wochen, unserer Reiche des Böheimischen in dem dreyßigsten und des Römischen in den Siebenzehenden Jahren.

Franciscus, Olom. Canonicus.

XXIII.

XXIII.

Ejusdem Mandatum an Graf Emichen zu **Leiningen**, Land-Vogt in Elsaß, daß er einen gemeinen Land-Frieden im Elsaß auffrichten solle, de Anno 1393.

WIr Wenceslau, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb. Bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann unß fürkommen ist, und auch selber kundlichen erfahren haben, daß grosse Breste und Klage ist, in dem Lande und der Landvogtey zu Elsassen, von Kriege unredlicher Nahme und viel ander weegen und niemanden seines Rechten bekennen mag, als billich wäre; Darumb mit wohlbedachtem Muthe, rechter Wissen und Römischer Königlicher Machte, so haben Wir Empfohlen, und geben auch volle Macht und Gewaldt, dem Edlen Graf **Emichen von Leiningen**, unserm Landvogte zu Elsassen, daß der von unsern und des Reichs wegen, mit sammen denen Reichs-Stätten zu Elsassen, dem Pistumb und der Statt zu Strasburg, und darzu den Herren und Stetten In dem Land zu Elsassen gelegen, oder dabey einer Einunge eines gemeinen Frieden überkommen, und vereinigen solle, und wie auch Er mit denselben Herren und Stetten einer solchen Einunge und Eines Frieden überkommen ordent und machen nach Nutz und Nothdurffte, dem Lande nach ihrer besten Verständnusse, daß ist unser guter Wille und Meinunge und verhengen dent bestettigen auch sie des mit diesem Briefe, und darum allen Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stätten, Dörffern und Märckte, Geistlichen und Weltlichen die dazu von dem ehegenannten Graff Emichen beruffen werdent und besonder und mit Nahmen allen Reichs-Stetten, die in die Land-Vogtey zu Elsassen gehören und ihr jeglicher besonder, und wollen auch daß sie sich auch zu solcher Einunge und Frieden fügen, darein kommen, und darzu berathen, und beholffen seyn, nach Ordnunge und Erkantnüsse der die dann darzu gesetzt werden, wäre auch, daß dem ehegenannten Graff Emiche bedeüte, daß jemandes wer der wäre, es sey Fürst, Herrn, Ritter, Knechten, oder Stette, Nutze und Guth, in die Einunge wäre zunehmen, und Ihme des seinen Brief giebt, daß Er denn, oder die von unsern und des Reichswegen darinn nehmen und empfahen solle, und mag, und wir bestättigen auch dieselben darein gleich alß die obgenannten, wäre es aber das keine Reichs-Stadt, ihr wer eine oder mehr, die zu der Einunge beruffen würde und in die Land-Vogtey zu Elsassen gehörte, ungehorsam wäre, und nicht thun wolte, nach ihre Anzahle, alß die erkennten die dann daraus gesetzt werden, dieselbe Statt solle Unß, und dem Reich hundert Marck löthiges Goldts, verfallen seyn, deren sollen funffzig in unser Cammer fallen, die andern dem ehegenannten Graffen Emichen, oder wem wir sie dann bescheiden, und diese Gnade sollen wehren von Datum dies Briefs, Sechs gantze Jahr nach einander zu zehlen, und darnach als lange bis daß wir die nicht wiederruffen, mit Urkund dieß Brieffs versiegelt, mit unsern Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Prage, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahre, und darnach in dem Siebenten und Neüntzigsten Jahren des Donnerstags vor Palmtag, unserer Reiche des Böheimischen in dem vier und dreyssigsten, und des Römischen in dem ein und zwantzigsten Jahre.

Ad Mandatum,
Stephanus Paduska.
Franciscus, Canonicus Pragensis.
Extra R. Petrus de Wishoie.

XXIV.

Verbündniß zwischen Graf Emichen zu **Leiningen** und der Stadt Speyer, de Anno 1420. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 81.

XXV.

Des Römischen Königs Sigismundi Privilegium vor Graf Emichen zu **Leiningen**, daß er in seinem Lande Gold-Silber- und andere Ertz-Bergwercke aufrichten möge, de Anno 1423.

WIr Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, vnnd zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig. Bekennen vndt tun kundt offenbar mit diesem Brieff allen den, die Jhn sehen vnndt betrachtet haben, solche getreüve vnndt willige Dienste, die Vns vnndt dem Reich der Edell Graff Emich von Lyningen vnser vnnd des Richs lieber Getreüvr, offt vnndt dück nutzlich vnndt willigelich erzeigt vnndt gethann hat, teglich thut vndt fürbas thun soll vnndt mag, in künfftigen Zeithen, vnndt haben darumb durch gemeins Nutz willen derselben Landt, mit wolbedachtem Muthe, gutem Rhate vnndt rechter Wissen, denenselben Emichen vnndt seinen Erben gegunnet vnndt erlaubet, gunnen vndt erlauben in Crafft dieses Brieffs vnndt Römischer Kuniglicher Macht, daß sie in Irer Grafschafft vnndt vff den Iren, es sey Lehen, oder eigen, Bergwerck suchen

suchen vnndt daselbs Goldt, Silber, Kupffer, Cinn, Bley vnndt allerley ander Ertz arbeiten, erheben vnndt bauven sollen vnndt mögen, von Vns, vnsern Nachkommen Römischen Kayssern vnndt Kunigen, vnndt sußt allermenniglich vngehindert, mit solchen Freyheiten vnndt Rechten die andere Bergewercks in dem Heiligen Riche haben, vnndt der geniessen, von Recht oder Gewonheit, doch das den Leüthen, der das Feldt, Boden oder Ackher weren, Jhre Erbe daran abgelegt werden. Die egenendt Graff Emich vnndt sein Erben sollen auch solich Bergwerckh von vns vnndt vnseren Nachkommen an dem Riche zu Lehen haben, vnndt sie von dem Riche empfahen, wen Sy ander Jhre Lehen empfahen, vnndt als offt das Noth sein würdet, vnnd Gepietben darumb allen vnnd yeglichen Fürsten, Geistlichen und Wernt lichen, Grauen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Amptleüthen, Burger-Meistern, Räthten vnnd Gemeinden aller vnnd yeglicher Stete, Märckte vnnd Dörfern, vnnd süst allen anderen Vnseres vnnd des Richs Vnderthanen vnd Getrauven ernstlich vnnd vestiglich mit diesem Brieff, daß sie den egenannten Graf Emichen vnnd seine Erben an solichen Bergwerckhen nicht hinderen, noch irren, in khein Weiß, sunder Sy der gerülich gebrauchen vnnd geniessen lassen, Als lieb Jhn sey Vnser vnnd des Reichs sware Vngnade zu vermeiden, Mit Vrkhundt diese Briefe versigelt vnnder Vnser Kuniglichen Majestät Insigell, Geben zu Ofen nach Christs Geburt vierzehen hundert Jar, vnnd darnach in dem drey vnnd zwantzigsten Jare, am Sanct Francisci-Tag, vnnserer Riche des Hungrischen in dem Sieben vnnd Dreißigsten, des Römischen In dem vierzehenden, vnnd des Beheimischen in dem vierten Jaren.

XXVI.

Churfürst Ludwigs zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen von **Leiningen** über innenbenannte Lehen-Stücke, und besonders die Grafschafft **Leiningen**, de Anno 1424.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden, Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brief, daß der Edel unser lieber Getreüer, Graf Emich von Leiningen, diese hernach geschriebene Güter von uns zu Lehen empfangen hat, zum Ersten so rühret die Grafschafft von Leiningen von Uns, und unser Pfalz zu Leben, die der Edel unser lieber Neve und Getreüer, Friederich, Grave zu Leiningen empfahen soll, wann Er der älteste ist, alß das die Theilungs-Brief ausweisent, die ihre Eltern darüber gemacht hant, was wir Jhme da verleihen sollen, daß verleihen wir Jhme, daß Er bey seinen Rechten daran bleibe, Enderwerbe so rühret die Pfandtschafft zu Gutenburg, und zu Falckenberg mit ihrer Zugehörde, alß er die hat, von Uns zu Lehen, und von unser Pfalz, als das die Brief ausweisent, die Wir und der vorgenannt Grafe Emich darüber hann, auch alles er ein neue Burg mit unsern Willen und Verhängnus zu Hasselach gebauet hat, des verliehen Wir Jhme dieselb neüe Burg mit ihrem Begriff und Zugehörde zu Lehen, in der Maß, als Gutenburg und Falckenberg, nach dem das in dieselbe Pfandtschafft gehöret; Anderwerbe so ist Er unser Burgmann zu Heidelberg, und ist das Burgelin das Vssen an Heidelberg leitt, bey der Pfarr Sanct Peter sein Burg-Lehen, darzu auch unsere Altfordern seeligen Sechshundert Gulden gegeben hant, dafür sie ihne Sechtzig Pfund Gelts vf zwey hundert Morgen-Ackers zu ruhen, und vf den halben Fisch-Wasser zu Studernheim belegt han, die verleyhen Wir ihme auch zu dem obgenannten Burg-Lehen zu Heidelberg, und als unser Altfordern, seeligen Gedächtnüs des obgenannten Graf Emichen Vatter seeligen vor Zeiten tausend bereiter Gulden geben hant, darfür sie ihme die Burg Bussesheimb, und Sechzig Malther Korn Gelts, vf den Dörffern Bussesheimb, Gossesheimb, und Kindenheimb, zu einem Burg-Lehen zu Wolffsberg verschrieben, und gemacht hant, da verleihen Wir Jhm auch dasselb Burg-Lehen zu Wolffsberg; Und der vorgenannt Graf Emich spricht, Er wisse zu dieser Zeit nit mehr, und wisse auch nit anders, dann als vorgeschrieben stehet, erfindet er aber jehe me, oder das es anders wäre, dann als vorgeschrieben stehet, ungefehrlich, so soll er es unß beschrieben geben, und empfahen in dem Nechsten Monath nach der Erfahrunge und Er spricht alle diese vorgeschriebene Sachen bey seinem Eyde, und Wir haben dem vorgenannten Graf Emichen von Leiningen, diese vorgeschrieben Lehen, in der Maaß, als vorgeschrieben stehet, verliehen, und Er und seine Erben sollen auch dieselben Lehen von vns und vnsern Erben Pfaltz-Grafen bey Rhein, fürbas allezeit und als dick des Noth geschehen wird, auch also empfahen haben, und mögen, und uns davon allzeit Getreu, hold und gehorsam seyn, unß vor unsern Schaden wahrnen, und unsern Frommen und Bestes werben, dienen, gewarten und thun, als ein Manne und Burgmann seinen Herrn von Recht und Gewonheit schuldig ist zu thunde. Und der obgenannt Graf Emich von Leiningen, hat unß auch das alles mit guten Treüen gelobt und leib-

leiblich zu den Heyligen geſchworen, Vrkundt dies Briefs, verſiegelt mit vnſerm anhangenden Inſiegel. Geben zu Heydelberg, vf den Freytag vor dem Sonntag als man Singt in der Heyligen Kirchen Miſericordia Domini zu Latein, Anno Domini M. CCCC. viceſimo quarto.

XXVII.

Pfaltz-Graf Ottens bey Rhein, als Vormunds Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz, Confirmation des vorherſtehenden Lehen-Brieffs vor Graff Emichen zu Leiningen, über die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1437.

WIr Ott, von Gottes Gnaden Pfalz-Graue bey Ryne, Hertzog in Bayern, und des Hochgebohrnen Fürſtens Herr Ludwigs, Pfalz-Grauen bey Rhyne, des Heyligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeß und Hertzogen in Bayern, Unſers lieben Vettern, der noch unter ſeinen Jahren iſt, Vormunder; Bekennen und thun kundt offenbahr mit dieſem Brieffe, als der Edel, Unſer lieber Getreuer, Graue Emich von Leiningen, der Alte, die Graueſchafft von Leiningen, und etliche andere Schloſſe, Gülte, Güthere und anders von dem Hochgebohrnen Fürſten Herren Ludwigen, Pfalz-Grauen bey Rine, des Heyligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeſſen, und Hertzog in Bayern, Unſern lieben Bruder ſeeligen Gedächtnus zu Lehen empfangen hat, nach Innhalt des Brieffs ihme von demſelben Unſerm lieben Bruder darüber gegeben, der von Wort zu Wort innhaltet, und lautet, als hernach geſchrieben ſteet:

Inſeratur Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz Lehen-Brieff, de Anno 1424.

DEs haben Wir dem obgenannten Graff Emichen von Leiningen dem Alten, alß ein Vormünder, und von wegen des Hochgebohrnen Fürſten, Unſers lieben Vetters Hertzog Ludwigs ꝛc. Solche obgerürt Lehen in der Maß, wie hiervon geſchrieben ſteet, und derſelb Brief vßweiſſet auch verlihen, und verleihen Ihme die in Krafft des Brieffs, und Er und ſein Lehens-Erben ſollen auch alle Zyten u. als dicke des noit geſchehen wirdet, dieſelben Lehen von Uns als einem Vormunder ſo lange die Vormundſchafft wehret, und dem obgenannten Unſern lieben Vettern Hertzog Ludwigen, ſo Er zu ſeinen Tagen kommen iſt, und ſinen Erben, Pfalzgrauen by Rhine zu Leben empfangen, haben und tragen, und was davon mit guten treuen Glübden, und Eyden dienen gewarten, gehorſam und verbunden ſinn. Uns alle Zite für Unſerm Schaden warnen, Unſern frommen und Beſtes getreulichen werben und thun, als Edelmanne ihrem Herrn von Rechte und Gewohnheit ſchuldig ſind zu thunde und billig thun ſollen, ohne alles Geverde, als auch der obgenannt Graff Emich von Leiningen die obgeſchrieben Lehen jetz und von Uns, als einen Vormünder und von wegen des obgenannten Unſers lieben Vettern, Hertzog Ludwigs empfangen, darüber globt und liplich zu den Heyl. geſchworen hat. Vrkund dies Briefs verſiegelt, mit Unſerm Vormundſchafft anhangendem Inſiegel. Datum Nuwenſtatt, ipſa die Beatæ Barbaræ Virginis, Anno Domini M. CCCC. triceſimo ſeptimo.

XXIIX.

Churfürſt Ludwigs zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen über die Grafſchafft Leiningen, de Anno 1443.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhine des Heyligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeſſen und Hertzog in Bayern; Bekennen und thun kund offenbahr mit dieſem Briefe, daß der Edl Unſer lieber Getreuer Graff Emich von Leiningen, dieſe nachgeſchriebene Güther von Uns zu Lehen empfangen hat. Zum erſten ſo rühret die Graueſchafft von Leiningen von Uns und Unſer Pfaltze zu Lehen, die der Edel Unſer lieber Oheim und Getreuer, Heßo, Graff zu Leiningen empfahen ſoll, wann er der Aelteſte Stamme iſt, als des die Theilungs-Briefe vßwiſend, die ihre Eltern daüber gemacht han, was Wir Ime da verliehen ſollen, das verlihen Wir Ime, daß Er by ſeinen Rechten daran bliebe. Anderwerte ſo rühret die Pfandſchafft zu Gutenburg und Falckenburg mit ihrer Zugehörde, alß Er die hat, von Uns zu Lehen und Unſer Pfaltze, als das die Briefe vßwiſend, die Wir und der vorgenant Graff Emich darüber han, auch als Er eine nuwe Burg mit des Hochgebohrnen Fürſten, Unſers lieben Herrn und Vatters Hertzog Ludwigs ſeel. Gedächtnus willen und Verhängnüſſe zu Haſſeloch gebuwet hat, des verlihen Wir ihme dieſelbe nuwe Burg mit ihrem Begriff und Zugehörde zu Lehen, in der Maſſe, als Gudenburg und Falckenburg nachdem, daß dann in dieſelbe Pfandtſchafft gehöret, anderwerte, ſo iſt er unſer Burgmann zu Heidelberg, und iſt das Burglin, daß uſſen an Heidelberg liegt, by der Pfarr Sanct Peter ſin Burg-Lehen, darzu auch Unſer Altfordern ſeel. vor Zyten ſynen Altfordern ſeel. Sechshundert Gulden gegeben hant, darfür ſye yne 60. Pund Geldes und of zweyen hundert Morgen-Ackers zu Ruchheim und off den halben Fiſch-Waſſern zu Studernheim beleget han, die verlyhen Wir Ihme auch zu dem obgenantl. Burg-Lehen zu Heidelberg, und als Unſern Altfordern ſeel. Gedächtnus des obgenannten Graff Emich Vatter ſeel. vor Zyten dußend bereiter Gulden geben hant, darfür Sy yne die Burg Bußesheim und darzu ſechzig Malter Korn-Geldts off den Dörffern Bußesheim, Goßesheim, und Kindenheim zu einem Burg-Lehen zu Wolffsberg verſchrieben, und gemacht han, der verlyhen Wir Ime auch daſſelbe Burg-Lehen zu Wolffsberg, und der vorgenannt Graf Emich ſpricht, Er wiße zu dieſer Zyte nit mee, und wiſſe auch nit anders, dann als vorgeſchrieben ſteet, erfindet Er aber icht me, oder das es anders wäre, dann als vorgeſchrieben ſteet, ungeverlich, ſo ſoll er es Uns geſchrieben geben, und empfahen in dem nechſten Monath nach der Erfahrunge, und Er ſpricht alle dieſe vorgeſchriebene Sachen by ſinem Eyde, und Wir haben dem vorgenanten Graff Emichen von Leiningen, dieſe vorgeſchrieben Lehen, in der maſſen, als vorgeſchrieben ſteet, verlihen, und er und ſeine Erben ſollen auch dieſelben Lehen von Uns und Unſern Erben Pfaltzgrauen bey Rhine fürbaß alle Zyte und als dicke des Noit geſchehen wirdet, auch alſo empfahen, haben und tragen, und Uns davor alle Zyte, getreu, hold und gehorſam ſin. Uns für Unſerm Schaden warnen, undt Unſern Frommen, und Beſtes werben, dienen, gewarten und thun, als ein Manne und Burgmanne ſinem Herrn von Rechte und Gewohnheit ſchuldig iſt, zu tunde, und billig thun ſoll, ohne alle Gefährde: und der obgenannt Graff Emichen von Leiningen hat Uns auch das alles mit guten Treuen globt, und leiblich zu den Heyligen geſchworen. Vrkund dies Briefs verſiegelt, mit Unſerm anhangendem Inſiegel. Datum Alzey, tertia feria ante beati Antonii confeſſoris, Anno Domini Milleſimo, quadringenteſimo quadrageſimo tertio.

XXIX.

Käyſers Friderici III. Renovation der alten Landſchafft Leiningen, auch Ertheilung beſonderer Privilegien vor dieſelbe Graf Heſſen von Leiningen gegeben, de Anno 1444.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyer, zu Cärndten und zu Cram, Herr vf der Windiſchen Marck, und zu Portenau, Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfird, und zu Kyburg, Marggraf zu Burgau, und Landgraff im Elſaß. Bekennen und thun kundt offenbahr mit dieſem Briefe, allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Wiewohl wir von angebohrner Königlicher Mildigkeit allzeit geneigt ſeynd, aller unſer und des Reichs Getreuen Beſtes zu betrachten, ſo ſeyn Wir doch inſonderheit mehr willig der Ehr, Würde fürzunehmen und zu fürden, der Eltere und ſy je und je, an dem Heyligen Reiche trefflich herkommen, und in dem Reich groß und würdig geacht ſeind.

Wann nun der Wohlgebohrne Heſſe, Graf zu Leiningen unſer und des Reichs lieber Getreuer, alß Wir unterweiſt ſeind, von dem Edleſten Stamme, der die Landgraffſchafft zu Leiningen geerbet, und beſeſſen habent und Er dieſelb Landgraffſchafft noch inne hat, und beſitzet, kommen und gebohren iſt, und auch ein ſonder Unterſcheid iſt, zwiſchen den Landtgrauen und Grauen von Leiningen. Sey Wir von demſelben Heſſen demüthiglich gebetten worden, dieſelb Alt Landgrafſchafft, wieder zu erheben, und mit mehr Gnaden mildiglich zu verſehen. Daß haben Wir angeſehen, deß ehegenannten Heſſen Vorälter, auch ſein getreu, und willig Dienſte, die Sie Unſern Vorfahren am Reiche, auch Er vnß, und dem Reiche williglich erzeigt habent, und hinführo zuthun ſich willig erbeütet, und auch thun ſoll und mag, auch betrachtet, daß die Landgrafſchafft zu Leiningen am Heyligen Reiche, mit aller Ehren, und mercklichen Dienſten redlich herkommen iſt. Darumben ſo haben Wir dieſelb alt Landgrafſchafft zu Leiningen, wiederum erhaben, und erneüert; Erheben und verneüern die in Krafft dies Briefs, und Römiſcher Königlicher Macht in allen ihren Ehren, Nahmen und Würden, alſo daß ſich der obgenannt Graf Heſſe und nach Ihm ſein Erben, die die Landgrafſchafft innhaben, und beſitzen werden, und gebrauchen ſoll, als einer Gefürſten Landgrafſchafft von dem Heyl. Reich, und daß ſich auch der genannt Graf Heſſe und all ſeine Erben, die dieſelben Landgrafſchafft innhaben, fürbaß Landgrafen zu Leiningen ſchreiben und nehnen, und aller Freyheit, Ehren, und Recht ſich gebrauchen, auch alle ihre Briefe mit rothem Wachs verſiegelen mögen, in zukünfftigen ewigen Zeiten, auch thun Wir dem ehegenannten Graff Heſſen, und ſeinen Erben, die beſonder Gnad, von der ehegenannten Römiſchen Kayſerlichen Macht, alſo daß Sie nun fürbashin niemandts mehr wer der iſt, Sy, ihr Dienner, Stette, Dörffer, und Unterſeſſen vf keine frembde Gerichte, umb keinerley Anſprach, welcherley die ſein, nicht fürheiſchen, la-

den oder ziehen soll, in keine Weise; Dann wer der ist, der zu demselben Graf Hessen und seinen Erben zusprochen hat, oder hinführo gewinnen, das soll sie für heischen und bekommen für vns oder vnsern Königlichen Hoff-Richter, und wer zu ihrem Dienner ein, oder mehr, auch zu ihren Stetten, Dörffern und Communen gemeiniglich zusprechen hat, das soll das thun vor demselben Hessen und seinen Erben, so zu Zeithen sind, wer aber zu Persohn in besonder, ihr sey einer oder mehr, die unter ihn, in ihren Stätten, Schlossen und Dörffern, oder anders wo gesessen, und nit gantz Commun seynd, zu sprechen hätte, der solle das thun in den Gerichten, darinnen dieselben gesessen sind, und sonst nirgend anderswo, da auch dem Kläger Recht gelangen und Gericht werden soll, in den nechstkommenden sechs Wochen und drey Tagen, nach seiner Erforderung anderstwo in Recht kündtlich hierwieder versagt, oder verzogen wurde. So mag ein jeder sein Recht fürter wohl suchen, vor den höhern Gerichtern und an den Enden daß das billich ist, ungefehrlich. Vnd Wir meynen, setzen und wollen, daß der vorgenannt Graf Hesse, und all sein Erben bey solchen unsern Gnaden ihr Landgrafschafft, Ehren, Rechten, Freyheit, und Gnaden bleiben, der gebrauchen, und geniessen sollen, und mögen, von allermänniglich ungehindert, und darum so gebieten Wir allen und jeden Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Ambtleüthen, Richtern, Land-Richtern, Schöppen, Burgermeistern, Schultheissen, Räthen und Gemeinden, aller und jeglicher Stätte, Märckthe und Dörffer, und sonst allen und jeden andern vnsern und des Reichs Unterthanen, von Römischer Königl. Macht ernstlich und vestiglich, daß ihr dem vorgenannten Hessen, Grafen zu Leiningen, und sein Erben an solchen unsern Erhebungen, ihrer Landgrafschafft zu Leiningen, Rechten, Waren, Freyheiten, und Gnaden kein Irrung, Eintrag, noch Hindernüs thun, in kein Weiß, sonder sie den gebrauchen und geniessen, und sie dabey geruhlichen bleiben lassen, als lieb euch allen und ein jeden seyn, Unser und des Reichs schwere Vngnad zu vermeiden, und bey Verliesung einer Pöen Nehmlich zwanzig Marck löttiges Geldes, die ein jeder, wer darwieder thette, verfallen seyn soll, halb in unser Königl. Cammer und den andern halben Theil den obgenannten Graf Hessen und sein Erben unnachläßlich zu bezahlen. Mit Urkundt dies Briefs, versiegelt mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Geben zu Nürnberg nach Christi Geburth vierzehenhundert, und darnach in dem vier und viertzigsten Jahr, am Donnerstag nach Sanct Michaels-Tag, vnsers Reichs im fünfften Jahre.

XXX.

Ejusdem Privilegium, denen Grafen von **Leiningen**, wegen der ausländischen Gerichte und Auffnahme der Aechter ertheilet, de Anno 1447.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Richs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steier, zu Kernden, vnnd zue Krain, Graffe zu Tirol ꝛc. Bekennen, vnnd thun kundt öffentlich mit diesem Brive, allen den die In sehent oder hörendt lesen, das Wir haben angesehen getreüve Dienst, die vns vnd dem Riche, der Edel Graff Schaffryde von Lyningen, vnser vnd des Richs lieber Getrewer willicklichen vnnd nutzlichen getan hat, vnnd noch thun soll vnnd mag, in künfftigen Zeiten, vnnd haben darumb Ihn vnnd sein Erben, mit wohlbedachtem Muth gutem Rhate, vnser vnnd des Richs Fürsten Edlen vnnd Getrewen, gefreyet vnnd begnadet, freyen vnnd begnaden Sy auch mit Crafft diß Briefs, also, daß weder Er, sin Erben, Hof-Gesind, Diener, Burger, Leut, vnnd Ingesessen, Mann, oder Wip, die sy jetzundt haben, oder noch gewinnendt, sie seyen eigen oder Vogleüte, Lehen oder Pfandleüte, niemandts fürbas mer in künfftigen Zeiten, in welchen Ehren oder Wirden er auch seye, der egenanten Graff Schaffriden von Lyningen, vnnd seyn Erben, als vorgeschrieben ist, mit einander oder besonder fürtreiben, forderen, ansprechen, beklagen, bekumeren, vrteilen oder achten solle oder mügen für kheinen Land-Gerichten, oder Gerichten, wo die legen gelegen, vnnd wie die genandt sindt, sunder wer zu dem egenanten Graff Schaffriden vnnd seinen rechten Erben ichtes zu sprechen, zu clagen, oder Vordrung hat oder gewinnet, der soll das thun vor vns, vnnd vnserm Rate, oder vnserm Richter, dem Wir In an vnserem Hoffe darum geben werden an vnser Statt, Wer aber zu den ehegenanten Ihren Dienren, Burgern, Leüten vnnd Insassen, wie die genant sindt, einer oder mehr zu sprechen oder zu clagen hat, Als vorgeschriben steet, der soll das thun vor dem obgenanndten Graff Schaffryden von Lyningen, seinen Erben, oder Iren Amptleüthen darzu gesetzet, vnnd doselbist auch recht nemmen vnnd nyndert Anderswa, Es were dann, daß dem Cleger oder Clegerin kundtlich vnnd offentlich Recht versaget, oder geuerlich verzogen würde von dem obgenanten Graff Schaffryden seinen Erben oder Iren Amptleüten vnnd Richteren, alßdann mag sich der Clager fürbas an ander Gericht ziehen, Als sich heischet, Wir thun In auch diese besonder Gnad, daß Sy offenbar Echter vff dem Iren halten, vnnd alle Gemeinschafft mit Ihnen haben mögen, also doch wer das yemandts derselben Echter Einen oder meer, viel oder wenig In Iren Gebieten anfället, dem soll man ein vnuerzogen Recht thun, nach der Stat vnnd Landes Recht vnnd Gewonheit, vnnd als offte Sy in der egenanten Graff Schaffryden vnnd seiner Erben Gepiete koment, vnnd wieder darauß, daß sy niemandts ansprichet mit dem Rechten, das soll den vorgenanten von Lyningen, vnnd seinen Erben keinen Schaden noch Ansprache bringen, vnndt gebieten darumb allen Fürsten, Geistlichen vnndt Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Riteren, Knechten, Dienstleüten, Stetten, Gemeinden, vnnd allen anderen vnseren vnnd des Richs lieben Getreüven ernstlich vnnd vestiglich bey vnseren vnndt deß Richs Hulden, daß Sy fürbas mer keinen der egenanten von Lyningen, noch Irer Erben, Hofgesind, Diener, Burger vnndt Vnsassen, oder ander Ihr Leüte, einen oder mehr, Mann oder Weib, für dhein Landt-Gericht, oder ander Gericht eischen, laden, vordern, oder dhein ander Vrtheil, vber Ir Lib oder Gut sprechendt, oder in die Acht thun sollend oder mugend, in dhein Wise, vnnd wa das geschähe, wieder diese obgenandten vnser Gnade vnnd Freyheit, Sö nemen vnnd thun Wir ab mit rechter Wissen vnndt Kuniglicher Machte Vollkommenheit, Alle soliche Ladunge, Eischunge, Vordrunge, Ansprach, Vrtheile vnnd Achte, vnnd Leütern, cleren vnd sprechen, daß Sy Alle mit einander vnnd besunder, vncrefftig vnnd vntüglich sin sollen, vnnd ob yemandt wer der were, der also wider diese obgeschriben vnser Gnade vnnd Freiheit fräuentlichen thete, der soll in vnser vnnd des Richs Vngnade, vnnd dazue einer rechter Pene fünfftzig Marckh löttiges Goldes verfallen sein, die halb in vnser vnnd des Richs Camer, vnnd das ander halb Theill dem obgenanten von Lyningen, oder siner Erben, die also beswert oder vberfaren werden gäntzlich vnnd ohn alle Mynnernuß sollen gefallen. Mit Vrkundt diß Briefs versigelt, mit vnser Kuniglichen Majestät Insigell, Geben zu Gretz, An dem Heyligen Pfingstag nach Christus Geburt vierzehenhundert vnnd Im Sieben vnnd Viertzigsten, vnsers Richs Im Achten Jare.

Ad Mandatum Domini Regis.

Extra Rta. Jacobus **Wiederl.**

XXXI.

Churfürst Friedrichs des I. zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Bernhardten von **Leiningen** über die Grafschafft, **Leiningen**, de Anno 1461.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden Pfaltzgraue by Rhine, Herzog in Bayern, des heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchseße, und Churfürste; Bekennen und thun kund öffenbahr mit diesem Brief, daß der Edel Unser lieber Getreuer, Graue Bernhardt von Leiningen diese nachgeschrieben Güther Im und seinen Brüdern in Gemeinschafft von Uns zu Lehen empfangen hat; Zum ersten so rühret die Graueschäfft von Leiningen von Uns und Unser Pfaltz zu Lehen, die der Wohlgebohrne Unser lieber Oheim und getreuer Heße, Graue zu Leiningen, empfahen soll, wann er der älteste Stamm ist, als das der Theilungs-Brief, vßwissend, die ihre Eltern darüber gemacht han, das verlihen Wir Ime, daß Er und sein Bruder bey ihren Rechten daran bleiben, anderwerte so rühret die Pfandschafft zu Gudenburg und Falckenburg mit Ihre Zugehörde, als Er und sin Bruder die Hand von Uns und Unser Pfaltz zu Lehen alls die Briefe Ußwissend; die Wir, und der vorgenannt Graue Bernhardt und sin Bruder darüber han auch als es ehegenannten Graue Bernhardts Vatter seeligen ein Nuwe Burge mit des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers lieben Herren und Vatters, Hertzog Ludwigs seeligen Gedächtnus Willen und Gehängnus zu Hasseloch gebawet hat, das verlihen Wir Ime dieselb Nuw Burg mit ihrem Begrieff und Zugehörde zu Lehen, in der Maß, alß Gudenberg, und Falckenburg nachdem daß dann Im dieselb Pfandschafft gehöret, anderwerte, so ist Er Unser Burgmann zu Heidelberg, und ist das Bürglein das Ussen an Heidelberg ligt, bey der Pfarr Sanct Peter sin Burg-Lehen, darzu auch Unser Altfordern seeligen Sechshundert Gulden gegeben han, dafür sie ihne Sechzig Pfund Geldts uf zweyhundert Morgen-Ackers zu Ruchheim, und uf den halben Fisch-Wassern zu Studerheim belegt han, die verlihen Wir Ime auch, zu dem obgenanten Burg-Lehen zu Heidelberg, und als Unsern Altfordern seeligen Gedächtnus des vorgenannten Graue Bernhardten an Herren Seeligen vor Zyten, Dussend brittet Gulden geben han, darfür sie Ime die Burg Busesheim, Gossenheim und Kindenheim zu einem Burg-Lehen zu Wolffsberg verschrieben, und gemacht han, des verlihen Wir Ime auch dasselb Burg-Lehen zu Wolffsberg und der vor-

genannt Graff Bernhard spricht, Er wisse nit anders, dann als vorgeschrieben steet. Befindet Er aber icht me, oder daß es anders wäre, dann als vorgeschrieben steet, ungeuerlich, so soll er Uns geschrieben geben, und empfahen in dem nechsten Monath, nach der Erfahrunge und er spricht, alle diese vorgeschriebene Sachen by sinem Eyde. Vnndt Wir haben dem vorgenannten Graue Bernharden von Leiningen diese vorgeschrieben Lehen in der Maß, als vorgeschrieben steet, verlihen, und Er und sin Erben sollen auch dieselben Lehen von Uns und Unsern Erben Pfaltz-Grauen bey Rhine fürbas allzite, und als dick, das Roit geschehen wirdet, auch also empfahen haben und tragen, und Uns davor allzeit getreu, hold und gehorsam sin, Uns vor Unserm Schaden zu warnen, Unsern Frommen und Besten zu werben, dienen, gewarten, und thun als ein Mann und Burgmann sinem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist, zu thun, und billich thun solle, ohne alle Geuerde vnnd der vorgenannte Graue von Leiningen hat Uns auch das alles mit gutem Treuen globt, und liplich zu den Heiligen geschworen; Vrkundt dies Briefs, versiegelt mit Unserm anhangendem Insiegel. Datum Heidelberg, vf Freytag nach der Apostell Scheidung-Tag, Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.

XXXII.

Abt Philipps zu Weißenburg Expectanz-Brieff, den er Graf Emichen zu Leiningen, auff die von Landgraff Hessen zu Leiningen innhabende Weissenburgische Lehen-Stücke ertheilet, de Anno 1464.

Wir Philipp, von GOttes Gnaden Abbt zu Wissenburg, Bekennen und thun kund mit diesem Brieff für Uns, und Unser Nachkommen und Stifft, daß Wir dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Oheim, Emichen Graff von Leiningen und sinen Erben zu Lehen geliehen, und in Inner und beygesetzt haben, der Dörffer und Lehen, die der Wohlgebohrne Land-Graff Hesse zu Leiningen vnser lieber Oheim, von vnnß und vnserm Stifft zu Lehen trägt, mit Nahmen diese nachgeschriebene Dörffer, und Gericht, Grünstatt, Asselnheim, Oberkem, Sussenheim und Kirchem, mit Ihren Zugehörden, Item das Gueth zu Winden, Item das Dorff Weygen ußwendig St. Paul gelegen, Item und die Lehen, die da ledig worden sind, von Herr Emich seel. und sine Sone von Thune, mit Nahmen das Dorff und Gericht, Wißhem, und was darzu gehört, mit Nahmen, die zehenden Korns, und Wins, in der Marck des vorgenanten Dorffs, Item den Wien-Zehenden zu Lampshem, mit aller ihrer Inn- und Zugehörde, Herrlichkeit und Rechten, also ob derselbe Landgraf Hesse ohne Leibs-Lehens-Erben Todes abgänge, daß dieselben Lehen, alsdann dem genannten Unserm Oheim, und seinen Erben, hinfür und sonst niemand von Uns, Unser Nachkommen und Stifft geliehen, oder zugestalt worden sye, auch der geniessen und gebrauchen sollen, und der mehrgenannt Unser Oheim und syn obbestimbten Erben sollen die mehr gerührten Lehen von Uns, Unsern Nachkommen, und Stiffe so dick sich das gebühren wirdt, entpfahen, haben und tragen, und Huldinge darumb thuen, als solches Lehen-Recht und Gewonheit ist, ohn alle Gefehrde, und des zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist nach dem Sontag zu Latein genannt, Oculi, in dem Jahr nach Christi Geburth tausend vierhundert sechzig und vier Jahr.

XXXIII.

Kayſers Friderici III. Urtheil, worinn er die Graf Schoffrieden zu Leiningen durch die Herren von Lichtenberg abgedrungene Revers und Verschreibungen vor null und nichtig erkennet, de Anno 1465.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Damatien, Croatien, ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Cärndten und zu Crain, Grafe zu Tyrol ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, mit diesem Briefe, daß auf den zwölfften Tag des Monats Martii für Unser Käyserlich Gericht, daß Wir in eigner Persohne mit Unsern Fürsten, Grafen, Räthen und Rechts-Gelehrten, und andern Unsern und des Reichs lieben Getreüen besessen haben, kommen ist, vnser Procuratur-Fiscal und hat vns fürbracht in Klagweise in angedingten Rechten. Wiewohl Jacob und Ludwig Gebrüdere, Herrn zu Lichtenberg, darumb daß sie den Edlen vnsern und des Reichs lieben Getreüen, Schoffrieden, Grafen zu Leiningen, und etlich die sein, in Unserm Käyserlichen Geleidte, auf vnserm und des Heyligen Reichs freyen Rein-Strom gefangen, ihr Habe und Gut genommen, gefänglich hingeführt, in schwere harte und ungewendlich Gefängnus gesetzt haben, und den darinnen so härtlich und schwerlich gehalten hetten, in schwere Pöen und Buß, der gulden Bulle, der Carolinisch- und in Unser Königlichen Reformation begrieffen, auch in die Pöen und Buß, der belaidigten unserer Kayserlichen Majestät zu Latein genannt Crimen læsæ Majestatis, und der geschrieben Recht schwerlich gefallen zu sein, vormahls auf Klag unser Käyserlichen Cammer Procuratoris-Fiscals in unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Rath erkandt weren, nach Laut unsers Kayserlichen Vrthel-Briefs, so Er darumb verhören, und lesen ließ, solcher unser Vrthel ferner Käyserliche Volführer und Executores geben sein, und Wir demselben von Lichtenberg mit unsern Kayserlichen Brieffen darauf gebotten haben, den Ehegenannten Graf Schofrieden von Stund an nach Angesicht desselben unsers Briefs, von solcher Fencknus, auch Glübde und Pflicht, ob er, oder die sein, oder jemands von ihren wegen der ihn deshalben in einig Weise gethan, hetten, ungeschetzt, und ihn alle Entgeltnuß ganz ledig und loß zu sagen, und zu lassen, nach Inhalt unser Käyserlichen Brieffe und Procels, deßhalben ausgangen, nichts desto minder und über solche unser Käyserliche Gerichte Vrthel und Verbotte, sollen dieselben von Lichtenberg an den vorgenannten Graf Schofrieden ferer mit Schatzungen versehn, Verschreibungen und in ander Weege Freuel und Verhandelungen begangen haben, auch die Hochgeb. vnser lieb Oheim und Fürsten, und die Edlen, Ehrsamen vnser und des Reichs lieben Getreuen Friedrich und Ludwig Pfalz-Grauen bey Rheine, Hertzogen in Bayern, und Grauen zu Veldenz, Jacoben Grafen zu Sarwerden, Johannes, Herr zu Vinstingen, Meissen und Statte der Stadt zu Straßburg, wieder die ehegenannten von Lichtenberg, in demselben unserm Käyserlichen Cammer-Gericht solchen behaubten und erlangten Rechten zu vollführen und Executor mit Urthel und Recht gegeben, und in von Gerichts wegen gebotten seyn soll, dieselben von Lichtenberg fürbas in ihren Landen, Herrschafften, und Stetten, Schlossen, Gerichten und Gebietten nicht mehr zu enthalten, noch einig Gemeinschafft mit Jhn zu haben, noch die ihren Hab zu lassen, nach Innhalt derselben unser Käyserlich Urtel-Gericht und Geboth-Brief deshalben ausgangen, über solchs hätten die berührten Hertzog von Bäyern, Grafe zu Sarwerden, Johannes Herr zu Vinstingen und die von Straßburg, die gemelten von Lichtenberg in ihren Landen, Herrschafften, Stetten, Schlossen, und Gebiethen, enthalten, gehauset, gehofet, und Gemeinschafft mit ihn gehabt, zu mercklicher Verlachung und Verachtung und Schmach unser Käyserlichen Würd und Obrigkeit. Solch Verachtnus und Frevel wir vormals zu Hertzen genommen hetten. Vnd alß wir von unsers Procurator-Fiscals wegen deshalb umb Recht angerufft wären, unser Kayserlichen Ladungs-Brief ausgehnlassen, die den obgenanten Sehern verkundt weren. Dieselben unser Käyserliche Ladungs-Brief, der gemelt Fiscal lesen und verhören ließ, und gab unß zu erkennen, wie die ehegenannten Jacob und Ludwig Gebrüder, Herren zu Lichtenberg, auf solch unser Kayserl. Geboth, den ehegenannten Graf Schofrieden nicht allein von solcher Fäncknüs auch der Gelübd und Pflücht, was der Er oder die Seinen, oder jemands von ihren wegen in einig Weise gethan hätten, nicht ledig gelassen und gesagt, sonder umb all sein Guth geschetzt, und zu hertten groben unmenschlichen Verschreibungen getrungen, auch die obgenannten vnser Oheim und Fürsten Friedrich, und Ludwig zu Veldenz, Hertzogen in Bayern, Jacob Graue zu Sarwerden, Johannes Herr zu Vinßingen und Meister und Stadt zu Straßburg, als Executor, und Vollführer unserer Kayserl. Geboth, auch nit allein die dickgemelten von Lichtenberg in ihren Landen, Herrschafften, Stetten, Schlossen, Gerichten und Gebiethen, enthalten, gehauset, gehofet und Gemeinschafft mit Jhm gehabt, und die Jhren haben lassen, sonder und darzu Anschatzunge so dem ehegenannten Graf Schofrieden vber solche Vrthel und unseren Käyserl. Verbott, Theil und Gemein auch Vrfeth, Verschreibung und Verzeihung von demselben Graf Schofrieden genommen, und sich also mit solcher in der Verhandlungen und in der Gab, daß man auf Latein nennt socios Criminis & muneris gemacht haben, dardurch unser Kayſ. Maj. und Würdt hoch und fast verachtet, verschlagen und belaidigt were, und vnß wohl gebühret, solche hohe Verhandlung und Frevel noch bas zu Hertzen zu nehmen, und die zu Handhabung vnser Käyſ. Obrigkeit zu rechtfertigen, damit anderen zum Schrecken solche hohe Verhandlung zu gebührlicher Straffe erreiche. Wann aber Er der Sachen und Handels nit so vollkommentl. alß vnser Käyſ. Würde Notturfft erreyschet, unterricht were, und in niemand baß dann Graf Jefried, mit dem solch Verhandlung beschehen ist, unterrichten müge, daß Er aber der harten Gelübde, Pflicht und Verschreibung halben, damit Er verfangen ist, nit gethun müge. Vnd sein von des obgemeldten Procurator-Fiscals wegen, demütigl. angeruffen und gebetten worden, am Ersten mit Recht zu erkennen, und zu erklären, solch abgenöthe und abgedrungene Glübd, Pflicht und Verschreibung untüglich Crafftlose, vernichte, und ab zu sein, und darauf mit Graf Schofrieden zu schaffen, ihn zu rechtfertigen, der obgenannten Verhandlung und

Fre-

Frevel unterrichtl. zu thunde, und alß herr niemand darwieder redet, setzte er das zu recht. Dawider des Pfalzgrafen Sendbott Meister Diether Hochgesang von Tube, Teütsch-Ordens sich in Recht angedinget, seines Hrn. des Pfalzgraffen Befehl fürzubringen, und bracht für das Begehren, so der Procurator-Fiscal hett han, berühret seines Herrn des Pfalzgrafen Ehre und Glimpf. Wann solten die Verschreibung, so Er von dem von Leiningen Inhet mit Recht aberkant werden; So trüg es auf dem Rücken, daß Er die nit redlichen vorgenommen hätte, daß Ihm sein Ehre und Glimpff berühret. Nun wird die Fürsten gefreyet, daß in solchem drey Ladung zugeschickt werden solten. Die Erst Ladung durch einen Fürsten, geistl. oder weltl. die andere durch einen Grafen, oder einen gefürsten Abbt, die drit durch einen Rittermäßigen geantwortt soll werden, daß aber da nit beschehen, dadurch sein Herr der Pfalzgrafe, auf solch vermeint Fürheischung nit schuldig wer zu antwortten. Darauf der von Straßburg Sendtbohten mit vollem Gewalt in angedingtem Rechten fürbrachten, Ihn wer nit verkündt sich auf herotzu den Rechten zu schicken, und hetten auch darumb ihr Brief und Uhrkunde, so die Sache berührend wären, nicht bey ihn, und haben vnß demüthigl. gebetten, die Sachen vf dem nechsten Gerichts-Tag zu schieben und zu erstrecken, über daß der gemelt vnser Cammer-Procurator Fiscal fürbracht, ihn kümmertten solche Wort, so durch des Pfalzgraffen Sendtbohten anzogen wern, nichts, wann die ausserhalb Rechtens und an Gewalt gelautt hätten, nun were dem Pfalzgraffen und anderen, der Ladung gelesen wäre, ein Endtl. Rechts-Tag gesetzet, wäre nun jemand von des Pfalzgrafe, oder der anderen weegen, die deshalben mit Ladungen geheischen wären, hiemit Gewalt, den wolt Er in den Rechten hören, beschäh aber des nit, so trauet Er, Er het sein Clag erstanden, darwieder der benannt Maister Diether fürbracht, ein Gewalt von demselben Pfalzgrafen ausgegangen, inhaltendt, daß Er protestiren muß, was Er von des Pfalzgrauen der Sachen halber fürnem oder rede, daß Er solches nit reden, oder fürnehmen woll, in Crafft der vermeisten Fürheischens, als ob der Pfalzgrafe, oder Er von seinem Wege schuldig wäre, in Crafft derselben zu antwortten, sonder daß er fürbringen woll, warum der Pfalzgrafe nit schuldig sey, uf die vermeint Ladung zu der Zeit vor dem Cammer-Gericht zu antworten, und ob das nit angesehen werden wolt, und darüber icht wieder Jhn in Gericht fürgenommen wird. Daß Er aber davon müg appelliren, und meldet aber also vor, Er trauet die Verschreibung Grafe Schafrieden und der seinen solt nit untüglich und Crafftlos erkennt werden. Wann solten die also mit Recht aberkennt werden, das trüg auf dem Rücken auf ihm, daß Er die nit redlich von Graf Schafrieden übergenommen hette, daß aber desselben Pfalzgraffe Ehre, und Gelimpff berühret. Nun wäre der Pfalzgraffe deshalben nit fürgenommen nach seiner Freyheit, und darum nit schuldig zu antwortten, alßdann vormals zwischen Marggraue Albrechten und Burgermeister und Rathe der Statt zu Nürnberg mit Recht erkeñt were. Dawieder der Procurator-Fiscal antwortet. Wir hetten solche Vernichtung der Verschreibung an Ladung alle aus Käys. Macht, Vollkommenheit aberkennen, u. vernichten mügen aber wir hetten darinne gnädigl. handeln wollen, und die mit Recht aberkennen und vernichten, wann solch abgenöt und abgedrungen Verschreibung aus eigner Natur und von Recht Krafftlos seyn, und ob einer so liederl. were, und solches zu halten vermeinet; So ist ihm zu Haß seiner Liederlichkeit, von Recht solches verbotten. Und vns darauf demüthigl. gebetten, dieselb Verschreibung Grafe Schafrieden und den seinen noch mit Recht abzuerkennen, nachdem und von des Pfalzgrafen weegen niemand mit vollmächtlicher Gewalt erschein und Gehorsam thu der Fürheischung und Ladung, die von vnß, als seinem ordentl. Richter ausgangen were, und derselb Pfalzgraffe; als woll alß der minst in vnsern Gerichts-Zwang were. Vnd so Er geschickt einen vollmächtigen Gewalt, nach Inhalt der Ladung, demnach het Er solche Ausred der Freyheit fürbringen mügen, und setzt, daß zu Reth, dagegen der obgenañt Meister Diether antworttet, Er wolt uns in vnser Kays. Gewaltsam und Obrigkeit nit reden, aber nach dem wir den obgenannten Handel Graue Schaffried berührendt mit Ladung und im Recht fürgenommen hetten zu rechtfertigen, so were wohl abzunehmen, daß wir tooltten nach Gerichts-Ordnung darinne handeln; Nu were sein Herr der Pfalzgraue, nach Ordnung des rechten, und als einem Fürsten gebühret, nach seiner Freyheit nit fürgeheischen, und het Gewalts genug fürzubringen, warumb Er nit schuldig wäre, auf die Fürheischung zu antwortten, und trauet, es solt wieder sein Herren in Rechten nit ferer procedirt und vollfahren werden, dawieder obgenannt Fiscal aber fürbracht, er gestehe ihm auf die Ladung Dhaims gnugsamen Gewalts nicht, Er trau auch des Gewalts sey zu Recht nit genug, und ob es genug, so gestehe Er ihm dhainer Freyheit nachdem unter die nur anzieth und nit Fürbring nach Zeig. Vnd ob Er auch dieselben Freyheit fürbracht. So were doch, nach Auslegung und Interpretation aller Rechten die Oberhand, daß ist unser Kays. Maj. ausgenoñen. Vnd hat darauf demüthigl. gebetten, alle und jegl. Gelübde, Pflicht und Verschreibung

bung, Graff Schafried und der sein untügl. und Crafftlos und vernichtet zu sein, mit Recht zu erkennen, und mit Graff Schafrieden zu schaffen, Jhn zu Rettung und Handhabung vnser Kays. Maj. und Oberkeit, und zu Rechtfertigung des Handels ferrer Unterrichtung zuthunde, u. setzt das zu recht: Dawieder des Pfalzgraffen Sendboht aber redet, wie vor, die Fürheischung von dem Fiscal ausgenommen, berür seines Herren des Pfalzgrafen Ehre und Glimpf, darzu aber Er nicht nach seiner Freyheit geladen wäre, und nachdem ihn der Handel so gar hoch berür, were wol gebührlich, daß Er rechtlich geladen were. So daß aber nit beschehen, seye Er nit schuldig auf die Fürheischung zu antwortten, und trau die Verschreibung und Bündtnuß Grafe Schafrieds sollen mit Recht nit Krafftlos und aberkennt werden, und setzt das auch zu recht. Darauf wir vnß mit vnsern Beysitzern in obgeschriebner Maaß ein Bedencken genommen, und alß wir darnach an dem drey und zwantzigsten Tag, des benannten Monaths Martii in obgeschriebener Maaß, selbs aber zu Recht gesessen sein, ist der von Strasburg Pottschafft vor vnß erschienen, und demüthiglich gebetten, Sy von der Clag des Fiscals gnädiglich ledig zu sagen, wann Sy mit vnß, als mit ihren rechten Herrn nicht rechten wolten, und weren willig, vnß die Verschreibung Graf Schafridts, so Sy von dem von Lichtenberg ausserhalb Jhres Begehrens und Wissens zubracht wer, zu unsern Handen über zu antwortten, daß Sy also gethann haben. Vnd darauf von vnß von der Clag des Fiscals ledig und müßig gesatzt seye. Nachdem hat unser Procurator-Fiscal, die Clag vormahls der Sachen halb gethan, und wiederumb verneüert, und dabey angezogen, als die von Lichtenberg ehmahln in unserm Kays. Cammer-Gericht umb ihr Freuel und Verhandlung an Grafe Schafrieden und den Seinen begangen, in unser und des Reichs Acht und Aberacht in unserm Kays. Cam̃er-Gericht erkennt werd, nach Inhaltung des Gerichts-Briefs darumb am nechsten verlesen, und in Gericht eingelegt; Nun weren dieselben von Lichtemberg in solcher Acht und Aberacht nicht tüglich noch Empfängl. gewesen, einigerley Glübd, Pflicht noch Verschreibung vom Graf Schaffryden aufzunehmen; Vnd hat vnß demüthiglich gebetten, jm unsern Rechtspruch, auf sein nechsten Rechtsatz zu öffnen, und dem Hochgebohrnen Edeln unserem und des Reichs lieben Getreüen, Ludwigen, Pfalzgraffen bey Rheine und Hertzogen in Bayern, und Grafen zu Veldenz, Jacoben Grafen zu Sarwerden, Ludwigen und Jacoben Gebrüdern, Herren zu Lichtenberg, Johannesen Herren zu Vinstingen, nachdem Sy noch niemands von ihren wegen, nicht hie wer mit Gewalt zuruffen; Desgleichen der offtgenannt Meister Diether des Pfalzgrafen Sendboth mit viel andern Worten auch demüthiglich gebetten hat, Jm sein Rechtspruch auf sein nechsten Rechtsatz zu öffen, also ist nach beyder Theil Rede, Wiederrede, und allem Fürbringen zu Recht erkannt. Nachdem und der obgenannt des Pfalzgrafen Sendboth ein Freyheit allein Anziech, und die ihn Recht nit fürbracht hab, noch des Gewalts auf die Ladung gnug sey, hab des Pfalzgrafen Anwald icht anderen Gewalt in den Sachen den bring für in Recht, und werd gehört, und beschech darauf in den gemelten Sachen was Recht ist, thete er aber des nicht, so beschehe aber ferer was Recht ist, und nach dem öffenl. von unsern weegen gefraget wird, ob jemand von des Pfalzgrauen wegen, mit völligem Gewalt da were, der wird gehört, so aber niemand von seiner weegen mit völligem Gewalt erschien, ist zu Recht auch erkannt, daß den nechstgeschrieben Partheyen allen. Nembl. den Hochgebohrn unsern lieben Oheim und Fürsten, Friedrichen und Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz, den Edeln vnsern und des Reichs lieben getreüen Jacob Grafen zu Sarwerden Jacoben und Ludwigen Gebrüdern, Herren von Lichtenberg, Johannessen Herrn zu Vinstingen zu dreymahlen gerufft wurde, und unser Procurator-Fiscal, sechs Tag darauf warten soll, ob die benannten Partheyen in der Zeit kommen, oder jemands von jhrentwegen mit völligem Gewalt, und vnserem Procurator-Fiscal, der obgemelten seiner Clag, in Rechten antwortten wolten, daß sy gehört würden; Ob sy aber, oder jemands von jhrentwegen in der Zeit ni kummen, darnach beschech was Recht wäre. Vnser Procurator-Fiscal hat also die vorgenannt Zeit ganz aus, bis auf heut den vierten Tag des Monaths Aprilis, Datum des Briefs gewarttet, aber die benannten von Lichtenberg, alß des Handels-Rechts Haubtsacher, noch die Hochgebohrnen unser lieb Oheim und Fürsten, noch die Edlen vnser und des Reichs lieben Getreuen Friedrich und Ludwig Hertzogen in Bayern, Grafe zu Veldenz, Jacob Grafe zu Sarwerden, Johanns, Herr zu Vinstingen sind in der Zeit nit kummen, noch jemand von jhrentwegen der den benannten vnserm Procurator-Fiscal zu solcher vorgemelter Klag, als Recht ist, geantwortt hette. Also hat derselb vnser Procurator-Fiscal sein Klag darauf aber verneüert, und Rechtens begehrt, immassen als vor. Darauf ist einhelliglich zu Recht erkannt; Nachdem Ludwig und Jacob Gebrüder Herrn zu Lichtenberg, und andere, so von Clag wegen des Fiscals geladen seyn, und demnach Gewohnheit unsers Kays. Gerichts gerüfft, und der Procurator-Fiscal darauf geantwortt hat, und aber sie noch jemand von jhren wegen in Rechten mit völli-

völligen Gewalt nicht erschienen ist, der zu solcher Klag geantwortt hette: daß dann all und jeglich Glübd, Pflicht, und Verschreibung Graff Schafrieds und der seinen in unsern Kayſ. Geleite und über vnser Kayſ. Verbotte in Ludwigs von Lichtenberg der in des Reichs Acht, und Aberacht vormahls mit Recht erkannt ist, von Unß, und der Sachen halb ausgangen, untügl. Crafftlos und vernichtig sein, und Graf Schafried und die seinen der ganz müßig und ledig sein sollen, und das mit Graf Schafrieden geschafft werde, nachdem und wie der Handel am besten kund ist, daß Er den Fiscal zu Rechfertigung des obgemelten Handels Unterrichtung thue, und bescheh ferner, was Recht ist. Auf daß hat der obgenannt vnser Procurator - Fiscal, demütigl. gebethen, zu Vollführung der gesprochen Urthel, im Gebott-Brieff an den offtgenannten Partheyen, so Verschreibung von Graf Schafryden Inhaben, dieselben wiederum heraus zugeben, und ander nottürfftig Proceſs mit Recht auch zu erkennen, und zugeben, solchs ist Im zugeben auch mit Urtheil Erkandt, bey den Rechten sind gewesen, die Ehrwürdigen, Andächtigen, Edeln, Ehrsamen vnser Räthe, und des Reichs lieben Getreüen. Ulrich, Bischoffe zu Burck, Johanns, Abbt zu Kempten, Rudolph zu Sulz, Sigmundt zu Lupfen, Haug zu Werdemberg, Johanns zu Mullingen, Eberhard zu Sunenberg, Grafen, Hanß von Rohrbach, Freyherr zu Neüburg auf dem Jhme und zu Rohrbach, Hertuid von Stein, Dumb-Dechant zu Bamberg, Lehrer beyder Rechten, Philipp, Herr zu Weinſperg, Sigmund Sebricher vnser Haubtmann zu Crain, Hannß Truchseß zu Walburg, vnser Land-Vogt in Schwaben, vssem von Stubenberg, Jerg Fuchs vnser Hof-Marschall, Ulrich von Rechberg, Thumbherr zu Augſpurg, geistlicher Recht-Lehrer, Andere Geissen-Ecker, Erb-Cammer in Kernten, Hannß Rott geistlicher Rechts-Lehrer, Reichard Kärgl. Sigmund Kreützer, vnser Vorweser in Kärndten, Dietrich von Giche, Urteiler, Mit Urkund dies Briefs beſiegelt mit vnserm Käyſerl. anhangenden Insiegel geben zu der Neüenſtatt an dem vierten Tage des Monaths Aprilis. Nach Christi Geburth vierzehenhundert und im fünff-und Sechzigsten, unserer Reiche des Römischen im fünff und zwanzigsten, des Käyſerthumbs im vierzehenden, und des Hungarischen im Siebenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Imper.

Joannes Roth, Doctor, Protonotarius.

XXXIV.

Kayſers Friderici III. Schirm-Brieff vor Graf Emichen und Graf Bernhardten zu Leiningen, de Anno 1465.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden Römischer Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen und thun kundt allermeniglich mit diesem Brief, daß Wir gütlich angesehen, vnnd betracht haben, solch Erbarkeit, Tuegent vnnd gut Vernunfft, die Wir an den Edlen Emichen vnnd Bernhardten, Gebrüdern, Graven zu Lyningen, vnsern vnnd des Reichs lieben Getrewen erkennen, auch getrewen, annemmen, vnnd Nutzlichen Dienste, die sie vnnd jr Voreldern, vnns vnnd vnnsern Vorfaren, am Reiche, Römischen Kaissern vnnd Kunigen, trewlich vnndt vnverdrossenlich gethan haben, sy vnns täglich thun, vnnd hienfür in künfftigen Zeiten, wol thun sollen vnnd mögen, vnnd haben darumb, mit wolbedachtem Mute gutem Rate, vnnd rechter Wissen, dieſelben Emichen vnnd Bernhardten, Gebrüdere, mit sampt Jhren Graveschafften, Herrschafften, Schlossen, Stetten, Mercken, Dörffern, Weilern, Leüten, Dienern, Haab vnd Gut, wie die genant, vnnd wo sie gelegen sein, nichts ausgenommen, in vnser vnnd des heiligen Reichs besonder Gnad, Schutz vnnd Schorm genommen, vnndt empfangen, nemmen vnnd empfahen sie auch also in vnser vnndt des H. Reichs besonder Gnadt, Schutz vnnd Schirm von Röm. Kayſ. Macht Volkommenheit, in Crafft diß Briefs, vnnd meinen, setzen vnnd wollen, das sie nu hienfür alle vnd yeglich Gnade, Freiheit, Privilegien, Vortail gut Gewohnheit, Recht, vnnd Gerechtigkeit haben, vnnd der an allen Enden gebrauchen, vnnd geniessen sollen vnnd mögen, die all ander so in vnser vnnd des Reichs besonder Gnad, Schutz vnnd Schirm sein geniessen, vnnd gebrauchen, von Recht oder Gewonheit, von allermeniglich vngehindert, vnnd gebieten darumb allen vnnd yeglichen Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Amptleüten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, vnnd Gemeinden, aller vnnd yeglicher Schlösser, Stett, Märckte, Dörfer vnnd Gebiete, vnnd sust allen andern, vnsern vnnd des Reichs Unterthanen vnnd Getrewen, in waß Wirden, Stats, oder Wesens die sein, von obgemeldter Kayſerl. Macht, ernstlich vnd vestiglich, mit diesem Brief, das sie die obgenanten Emichen, vnnd Bernhardten Gebrüder, Grauen zu Lyningen, mit sampt Jren Graffschafften, Herrschafften, Stetten, Märckten, Dörffern, Weilern, Leüten, vnnd Dienern, Hab vnnd Gut, wie vorberürt ist, an solcher vorgemelter, vnser Kayſ. Gnad, sonder Schutz vnnd Scherm, nicht hindern, oder jren, noch des yemandts

mandts zetunde gestatten, in dhein Weise, Sonder sie darbej gerüelich pleiben, vnnd der prauchen vnnd niessen lassen, auch nach Iren besten Vermögen, darbey handhaben, schützen vnnd schirmen, alls lieb einem yeglichen sey, vnser vnnd des Reichs swere Ungnad, vnnd darzu ein Pene Nemlich funffzig Marckh löttigs Goldts zuvermeiden, die ein yeglicher der frevenlich darwieder thete, halb in vnser Käyſerl. Cammer, vnnd den andern halben Theil, den obgenanten Gebrüdern, Graven zu Leiningen, vnableßlich zu bezahlen, verfallen sein solle, Mit Urkundt diß Briefs beſiegelt, mit vnserm Kayſerl. anhangenden Insiegel, Geben zu der Neüenſtadt, am Montag vor Sanct-Gallen-Tag, nach Christi Geburde, vierzehenhundert vnnd im fünff vnnd sechzigsten, vnser Reich des Römischen im sechs vnnd zwainzigsten, des Kaisertumbs im vierzehenden, vnnd des Hungarischen im Siebenden Jahre.

XXXV.

Kayſers Friderici III. Confirmation des denen Grafen von Leiningen ertheilten Privilegii Exemptionis vom Land-Gerichte in welcher daſselbe zugleich auch auf die Befreyung vom Hof-Gerichte zu Rothweil und andern Hof-Gerichten extendiret worden, de Anno 1466.

WIr Friederich, von GOttes Gnaden Römischer Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Crain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenau, Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, und zu Kyburg, Marggraue zu Burgau und Landgraf zu Elsaß. Bekennen und kundt allermänniglich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß für uns kommen ist, der Edel unser und des Reichs lieber Getreuer Schafrydt Graf zu Leiningen, und hat uns zu erkennen geben, wie wir vormahls in unseren Königlichen Würden, Jhm und seinen Erben, diese nachgeschriebene Gnad und Freyheit gegeben haben, daß weder Er, sein Hoff-Gesind, Diener, Burger, Leuth und Ingesessen, Mann und Frauen, die Sy ietzo haben, oder noch gewinnen, Sy sein eigen oder Vogt-Leuth, Lehen oder Pfandtleute; niemandts fürbas mehr in künfftigen Zeiten, in welchen Ehren oder Würden Er auch sey, den benannten Graff Schafryden und sein Erben als vorgeschrieben stehet, mit einander oder besonder fürtreiben, fordern, ansprechen, beklagen, bekümmern, urtheilen oder achten soll, oder möge, vor keinem Landgericht oder Gerichte, wo die gelegen, und wie die genannt sindt, sonder wer zu demselben Graf Schafryden und seinen Erben, Jchts zu sprechen, oder zu klagen, oder Forderung hat, oder gewünet, der soll das thun vor uns oder wem wir das an unser statt befehlen werde, oder ob solches darüber beschehen, und derselb Graf Schafrydt und sein Erben an den gemelten Gerichten in Achte oder Oberachte gesprochen würde, das solches ab und gantz vernicht seyn solle, wie dann daß derselbe unser Brief mit mehr Worten, Jnhalt und aber in demselben Königlichen Brief nur allein Landt-Gericht und Gericht, alß vorberührt angezogen, und nicht unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rottweil und ander Hoff-Gerichte daran vielleicht nach solchen gemeldten Freyheiten wieder den ehegenanten Graf Schafryden sein Erben, Diener oder Unterthanen etlich uralte, Achte oder Oberachte, mögten ausgangen seyn, oder hinführo ausgehen und gesprochen werden, hat uns darauf der vorgenannt Graf Schafrydt von Leiningen, demüttiglich gebetten, ihn, sein Erben, Dienern und Unterthanen hierinn gnädiglich zu fürsehen und vor zu seyn.

Wann wir nun den obgenannten Graf Schaffryden und sein Erben bey solchen ehegemelten unsern Gnaden und Freyheiten nicht allein zu handhaben, und zu schirmen, sondern die in hienach geschriebener Maaß zu halten gemehret haben, auch zu mehren und zu bessern geneigt seyn, darauf so erklähren, erkennen, setzen und wollen wir, thun und geben ihm auch solche Gnad und Freyheit von neues und Römischer Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich, in Crafft dies Briefs, also, daß niemandts in was Ehren, Würden, Standts, oder Weesens, der oder die seyn, dem ehegenannten Graf Schafrydt sein Erben, Hof-Gesindt, Dienern, Burger, Leuth und Einsassen, Mann und Frauen mit einander, oder besonder, wie oben geschrieben stehet, nun fürbas mehr von niemandts, umb was Sachen das sey, vor unsern und des Reichs Hoff-Gericht zu Rotweyl und all andern Hof-Gerichten, Land-Gerichten und Gerichten, wo die gelegen, und wo die genannt sindt, keines ausgenommen, nicht fürgefordert, fürgenommen, angesprochen, beklagt, bekümmert, geurthelt, oder geachtet werden solle, oder möge, sondern wer zu dem obgenannten Graf Schafryden von Leiningen, und seinen Erben jchts zusprechen, zu klagen, oder zu fodern hat, oder gewunnet, der, oder die sollen das thun vor uns und unserm Nachkommen am Reich, Römischen Kayſern und Königen, oder dem wir daß alsdann an unser statt befehlen, wer aber zu den ehegenannten ihrem Hoff-Gesindt, Dienern, Burgern, Leüthen und Einsessen, Mannen und Frauen sammentlich oder besonder zu sprechen, oder zu clagen hat oder gewünet, der, oder die sollen das auch thun vor dem obgenann-

nannten Graff Schaffryden von Leiningen seinen Erben oder ihren Ambtleüthen und Richtern, darzu gesetzet, und dasselbs auch recht nehmen, und nindert anderswo, Es wäre dann, daß dem Kläger, oder Klägerin daselbst kündlich und öffentlich Recht versagt, oder gefehrlich verzogen werde, alsdann mag sich der Kläger darnach fürbas an andere Gerichte ziehen, alß sich heischet. Und gebiethen darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Land-Richtern, Lehnrichtern, Richtern, Ambtleüthen, Burgermeistern, Schultheissen, Scheffen, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen von ehegemelter Röm. Kayſ. Macht, Ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß Sy dem vorgenannten Graf Schafryden von Leiningen sein Hoffgesindt, Diener, Burgerleüth, und Einsessen, Mann und Frauen in vorgemelter Maaß für die ehe geschrieben vnser und des Reichs-Hoff-Gericht zu Rotweil und andere Hof-Gerichte, Land-Gericht, und Gerichte, nun fürbas ewiglich nicht heischen, laden, fürnehmen, fordern, oder kein Urthel über ihr Leib, oder Guth sprechen, oder in Acht und Aberacht thun, in kein Weiß, Wo aber das wieder diß unser Gnad und Freyheit beschehe, so nehmen und thun Wir aber von ehegemelter Kayſ. Macht, Vollkommenheit, und rechter Wissen, alle solch Ladung, Heischung, Forderung, Ansprach Urthell, Acht und Aberachte, und leüteren, erklähren und sprechen, daß sy alle mit einander und besonder dann alß jetzo, und jetzo alß dann unkräfftig und untüglich seyn sollen, und ob jemandts, wer der, oder die wären, wieder diese obgeschrieben unser Gnad und Freyheit freuentlich thäten, der, oder die sollen in unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzu ein Pön, nemblich funffzig Marckt löthigs Golds, halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den vorgenannten von Leiningen, die also bewerth oder überfahren werden, gänzlichen alle myner, uns zu bezahlen verfallen seyn. Mit Urkundt dies Briefs mit unserem Kayſ. Maj. anhangenden Insiegel besiegelt, geben zu der Neüstatt am Erchtag nach der H. drey König Tage, nach Christi Geburth, vierzehenhundert und im sechs und sechzigsten unserer Reich, des Röm. im sechs und zwanzigsten, des Käyserthumbs im vierzehenden, und des Hungarischen im Siebenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris,
Vdalricus Epus Path. Cancellarius,
Rta. Rudolfus **Kanzinger.**

XXXVI.

Churfürst Friedrichs des I. zu Pfaltz Entschuldigungs-Schreiben an Käyser Friedrich den III. die Gefangennehmung Graff Schaffrieds zu Leiningen betreffend, de Anno 1466.

Dem Allerdurchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen Röm. Kayser ꝛc. Meinem gnädigsten lieben Herren.

ICh Friedrich, von GOttes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein Hertzog in Bayern, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürst, mein vnterthänigen willigen Dienst, zu fleißigem Gehorsamb, gnädiger Herr, vf Donnerstag, nach dem H. Ostertag nechst vergangen, ist ein Knechts-Person in Poten Gestalt gehn Heydelberg kommen, und einen Brief den meinen geantwortt, darin Ew. Gn. vf Anrufen Grafe Schaffriedts von Leiningen, und sein dargeben, wie daß ich die meinen, oder von Meinetwegen ihm in den Schloß Minfeld den Leüthen und Dörffern, Haab und Güttern, zu- und in die Schloß Guttenburg und Minfeld gehören, mercklichen Schaden gethan und zugefügt, auch daß ich Theil an dem obgenannten Schlossen Guttenberg und Minfeld und den Dörffern, Haab und Gütheren zu, und in die gemelten Schloß gehören, die der genannt Graf Schaffriedt jngehabt habe, auch daß ich Verbündnusse und Verzügnus-Brief von Ihm genommen haben soll, alß er in Ew. Kaiserl. Maj. Geleith gefangen, auch darumb geschetzt sy worden, daß er zu mercklichen Kosten und Schaden kommen, und deshalben Clag und Sprüch zu mir habe, mich heischen, laden und gebiethen, vf den fünf und viertzigsten Tag demselben Schafriedt in Rechten Endlich zu antwortten, nach Innhalt desselben Briefs ꝛc. Nun han ich keinen Zweifel seith meiner vordern Schrifften Ew. Gnaden fürbracht, und in Gedächtnusse, so hab Ew. Gnaden gründlich vermerckt Handel und Weesen, des genannten Schaffriedens gegen mir, und daß ich vormahls und jetzundt gar unbillich seinethalb oder vf sein Angeben mit solchen Fürnehmen angezogen, oder ersucht werde, und ist warlich darab zu nehmen, daß ich an seiner Gefängnus weder Rath, That, oder Wissen, auch der Meinen niemandt dabey, oder mit gehabt habe, alß er dann bestimmt, daß Er und die Leüthe zu Guttenberg und Minfeld, von mir, oder von Meinetweegen beschädiget sollen seyn, da sein treüe Theil an derselben Gemeinschafft Lehen von mir gewest, dannoch so bin ich und die Mein in der Zeit, als Graf Schaffried in Gefängnüs ist gewesen, aus und in dieselben, und von den zugehörigen, groß und Mercklich bekriegt, und beschädiget, mit Nahme gefangen, Brandt und Todtschlage, und damit zu der Gegen-Nothwehr getrungen, mich des vfzuhalten, daß ich also han müssen thun, und mir und denn Mei-

Meinen schuldig gewest bin, daß ist darnach alles Gericht und die Vehden abgethan, daß also von allen Theilen vfgenommen, und gehalten ist, dabey ich meyne, es billig verbleibe, und als ich Theil an denen Schlossen und Zugehörungen und Verbindnüs und Verzügnus von Ihm genommen soll han, daß hat die Gestalt als Schafriedt biß in das Sechste Jahr in Gefängnus gewesen, und von allen seinen Freünden, Hülff- und Trostlos verlassen worden ist, und ihm zeitlich nichts mehr hat mögen zu Hülff kommen, dann Begebung seiner Gerechtigkeit und Theil an den obiegen Schlossen und ihr Zugehörungen, daß an mein Bewilligung in seiner Macht nit nachdem und es Leben von mir gewest ist, hat Er mich mit seiner eigen Handschrifft gar kläglich angerufft, göttlicher Barmhertzigkeit ermahnt und gebetten, Ihm zu Hülff zu kommen, sein Leib und Leben zu fristen, und aus Gefängnus zubringen, wiewohl ich des nun nicht schuldig gewest bin, so han ich mich doch sein kläglichs Anruffen und von etlicher meiner Ritterschafft Hoch- und fleißiges Bitten, für Ihn bewegen lassen, und zween Ritter der meinen zu ihn inns Gefängnus geschickt, sein Willen gründlich zu erfahren, die mich dann glaublich bericht han, daß es sein Will und Meinung und Ernstlich bethe, Sy ihm damit zu Hülff zu kommen, da han ich das mein bewilligt, und zu seinen Händen gestelt, daß hat Er hingeben, und sich damit aus Gefängnus gebracht, und darnach von dem, welchen Ers gegeben hat, han ich das umb mein baare Geld erkaufft, und daß vor mein was wieder mit Kauff an mich durch Nothdurfft willen, als es mir gelegen ist, müssen bringen, und meinen das billich und wohl zuthun gehabt, und Schafrieden damit des seinen nicht entwehrt, oder Ihm abgenommen han, und daß ich solcher Wolthatt an ihm mit den Meinen erzeigt, gar viel billicher genieſen, dann in dergestalt entgelten, oder fürgenommen werden solt, dann von der Verbündnus und Verzügnus wegen, hat derselb Schafried nur, nachdem ich ihm die Gnad zu Hülff seines Leibs und Lebens erzeigt, und gethan han, ein Brief geben, und den gar wohlbedächtlich mit Treüen gelobt, und mit vfgebotten Fingern leiblich zu GOtt und den Heiligen geschworen, wieder mich nicht zu thun, auch in Rath, oder That nicht zu sein, dawieder mich gethan werde, mit mehr Worttten, will ich je hoffen, Ew. Gnaden under allermänniglich wer das hörte, solle billichen daß Schaffriedt solche Pflicht zu halten, und zu vollführen schultig sey, und ob Er das nit gelobt und geschworen hette, es solt als von ihm selbst und gebürlich mir der Gnaden und Gutthat Ihme von mir beschehen, danckbar zu sein, doch was Gut es seinethalben vf ihm hat, wird in der Erbarkeit und der Frommen Gemüth wohl bekannt, und vor sein Wort vermerckt des Dancks und Lohns mag Er noch nie bey Ihm tragen, das alles angesehen will ich hoffen, Ew. Käyserl. Majest. sehe und bedencke gnädiglich den Handel und Mein und sein Herkommen und Weesen, und gebe Ihm nit Gehör oder Statt, mich der Dünnghalb fürzunehmen, sondern weisse Ihn daran, daß er halte sein Gelübd und Eyde, alß ein jeglichen, der ein Frommer und also geheissen seyn will, billich thuet, dardurch die Kranckheit des Unglauben und Mißtrauen desto kräfftlicher wiedertreiben, und sonderlich in Ewer Majestät Käyserlichen Hoff als dem Haubt der Weltlichen, nit funden gehandhabt noch vfenthalten werde, daß ich mir zu Ew. Käyserlichen Majestät kein Zweifel setzen will, macht aber das nicht, und wolte je die Meynung sein, daß ich vf die Fürheischung zu Recht erscheinen, oder schicken solte, des ich mich nicht versehen will, so bin ich nit fürgeheischen alß ein Churfürst des Heiligen Reichs, nachdem und das in dem Heyligen Reich herkommen ist; Darumb ich aber hoff u. getraue, daß die Fürheischung mir keinen Unstatten bringen, auch darauf nicht vollfahren noch procedirt werden soll; Wann aber Eüer Majestät dafür haben wolte, daß die Heischung genüglich, und ich darauf zu Recht zu erscheinen, oder zu schicken pflichtig sein solt; So erbieth ich mich, als ein Churfürst des zu rechtl. Erkäntnus, was ich darinn pflichtig oder erlassen sein solt, für des H. Reichs meine mit Churfürsten oder andern des H. Reichs Fürsten, Geistlich und Weltlich einer zimblichen Zahl alles der Ding, unpartheylich, deß ich an Mittel getrauen will, Ew. Kayserlichen Maj. von mir zu guten Genügen haben, und kein Beschwerung darüber wieder mich geschehen lassen, noch gestatten solle, daß will ich mit meinen vnterthänigen willigen Diensten um E. Kayſ. Maj. gehorsamblich, Alß mein gnädigen Herren gerne verdienen, des an mir bisher nie kein Gebruch gewesen ist, auch fürter meinethalb vnziemlich nimmer finden werden, oder sein soll, und hierüber einig Beschwehrung in Gericht, oder anders der Ding, wieder mich, Mein Land oder Leüth fürgenommen würde, deß ich billich nicht getraue, so bezeug und protestire ich mit diesem Brief, daß solches uncräfftig und vor nicht ist, und mich nicht binden soll in kein Weeg, geben zu Häydelberg unter meinem vfgetruckten Insiegel vf Mitwoch nach dem Sontag Cantate An. Dni. sexagesimo sexto.

XXXVII.

Urtheil des Käyserl. Gerichts, in Sachen Leiningen contra Pfaltz-Graf Ludwigen bey Rhein, de Anno 1466.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich und zu Stever ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß für unser Kayserlich Cammer-Gericht, so der Ehrwürdig Ulrich, Bischoff zu Passau, vnser Fürst, Gevatter, Römischer Canzler und lieber Andächtiger, mit den Edlen Ehrsammen vnsern Räthen und Rechtsgelehrten und des Reichs lieben Getreuen, auf den dritten Tag des Monaths Augusti nechst vergangen an unser statt besessen hat, kommen ist, der Edl unsers, und des Reichs lieber Getreuer Schafried, Graf zu Leiningen und beweiset im Gericht, daß der Hochgebohrn Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, und Graf zu Veldenz unser lieber Oheim und Fürst, durch unser Käyserlich Ladung-Brief, von seiner Klag wegen, vor uns geschehen, und geladen, daß zu Recht genug was, umb daß der benannt Hertzog Ludwig an des obgenannten Graf Schaffriedts Theil der Schloß Guttenberg und Minfeldt mit den Dörffern, Haab und Güthern, darzu und darein gehöhrendt so Er innen gehabt hat, Theil und Gemein, auch Verschreibung, Verpflichtung und Verzeihung von ihm genommen, zu Zeiten alß Er in unserem Käyserlichen Glaidt gefangen und geschetzet worden, und dardurch zu mercklichen Schaden bracht sey, dem obgenannten Graf Schafrieden darüb seiner Clag in Rechten endlich zu antworten, alßdann dieselb, unser Kayserl. Ladung-Brief der Execution und Verlehmunge Er im Gericht legt und verlesen ließ, solches eigentlich Inhalt, und erzehlt, darauf ein Recht angedingt; Nachdem der obgenannt Hertzog Ludwig sich seines Theils, so er an der den vermelten Schlossen Guttenberg und Minfeld mit den Dörffern, Leüth, Haab und Guth darzu und darein geböret, derer durch Vancknus, ihm von den von Lichtenberg in unserem Kayserlichen Gelaidt zugezogen, entwehrt, jhm abgedrungen und abgeschatzt weren, unterzogen, daran Theil und Gemein, und dazu Verschreibung, Verpflichtung und Verzeihung von ihm genommen, und in seiner Gewaltsam inhat, über daß Er gegen ihn kein ehrbar Ursach gehabt hätte oder haben möcht, auch unerlangt und unervolgt aller Rechten. Darumb se getraut Er, daß der vorgenannt Hertzog Ludwig in der jetzt genannt sein Theil der gemelten Schloß Guttenberg und Minfeld, mit den Dörffern, Leuth, Haab und Gütern, darzu und darein gehörent, abzutretten, einzuantworten, und dabey bleiben lassen, immassen Er das vor der vorgenannten Entwehrung ingehabt hat, mit sambt Bekehrung aller eingenommen Nutzung bisher davon gefallen, nemblich zehen tausent Rhein. Gulden, auch Costen und Schaden, so Er deshalb gelitten und empfangen hat, und darzu die gemelten abgetrungen Verschreibung, Verpflichtung, und Verzeihung wieder heraus zu seinen Handen und Gewaltsam zu geben schuldig und pflicht sein, und solches alles mit Recht erkandt werden solt, wann aber der obgenannt Hertzog Ludwig im Gericht nicht gegenwärtig gewesen ist, oder jemand von seinetwegen mit Gewalt der darwieder icht geredt, und dem benannten Graf Schafrieden seiner vorberührten Clag in Rechten geantwortt hat, ward zu recht erkannt, daß dem genannten Hertzog Ludwig nach Gewohnheit vnsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu dreyen mahlen gerufft werden, und der iezt genannte Graff Schafried warten solt, drey Gerichts-Tag die nechsten der ehegenannt Hertzog Ludwig, oder jemand von seinetwegen mit Gewalt khäme dann in der vorgemelten Zeit also oder nicht, darnach ferner beschehen solt, was Recht were. Jhme ist also geruffen, und der vorgenannt Graff Schaffridt hat die gemelt Zeit ganz ausgewartt, und ist auf heunt Dato, dieß Briefs, wieder für unser Käyserlich Cammer-Gericht, daß aber der obgenannt vnser lieber Fürst Geuatter und Röm. Canzler an unser Statt besessen hat, kommen thät sein Clag und begehrt Rechtens, jmmassen als vor, und das solches billig were, setzt Er zu Recht, und als der Ehegenannt Hertzog Ludwig oder jemand von seinetwegen mit Gewalt, der darwieder icht geredt hette; Jm Gericht aber nicht gegenwärtig was, ist zu Recht erkannt, daß der obgenannt Graf Schaffried sein Klag und Sprüch, nach Jnhalt der Kayſ. Ladung, und alß Er die in Gericht bestimmt hat, wieder den ehegenannten Hertzog Ludwig behaubt, und erstanden hab, darauf seind dem jetztgenannten Graf Schafrieden Vrtl und Geboth-Brief, auch Ladung umb Costen und Schaden wieder den vorgenannten Hertzog Ludwig in demselben vnserm Kayserl. Cammer-Gericht zugeben auch erkandt. Mit Uhrkund dies Briefs, mit unserm Kayſ. anhangendem Jnsiegel besiegelt, geben mit Vrtl zu der Neustatt am vierzehenden Tag des Monaths Augusti nach Christi Geburth vierzehenhundert und im sechs und sechzigsten, vnsers Reichs des Röm. im sieben und zwanzigsten, des Kayserthumbs im funffzehenden, und des Hungarischen im achten Jahre.

XXXIIX.

Graf Emichs zu Leiningen Beschwerungs-Schreiben an Churfürst Fridericum I. zu Pfaltz, die ihm von seiner Muhme, der Frauen zu Westerburg, disputirlich gemachte Succession in der Landgrafschafft Leiningen betreffend, de Anno 1467.

Durch-

Durchleüchtiger, Hochgebohrner Fürst, Ew. Gnaden seind zuuor meine schuldige vnterthänige Dienste,

Gnädiger Herr.

ALs ich nach Abgang des Wohlgebohrnen meines lieben Vettern Landgraf Hessen seel. dem GOtt Gnad, mich als ein Grafe des Stammens zu Leiningen, und Erbe seiner verlassenen Land-Grafschafft, Brieffe, Güter, und anders unterzogen, hat Ew. Gnaden mir geschrieben, und begehrt, daß ich daran stille stehen soll, Vrsach halb, daß sich ander in demselben Briefe bestimt, darzu recht vermessent, darauf ich die Zeit Ew. Gnaden geantworttet, daß mich an denn Endten, da sich die verlassene Güter, jeglichs nach seiner Gebühre geheisch, gegen denselben Rechts wohl genügen soll, und je forderlicher, je lieber, und darnach aber mich Ew. Gnaden erbohten, ob jemand darinn zu sprechen, denselben an den Enden sich jeglichs zu verrechtigen geburt, und umb was von der Pfaltz zu Lehen rühret, darzu die eigen Güter vor Ew. Gnaden und der Pfaltz Mannen-Rechts gehorsam zu seyn, alß das dieselben Schrifften clare besagendt, bin darauf still gestanden, Ew. Gnaden zu gefallen, und gehofft ungezweiflichen Zuversicht, desgleichen solt gegen meiner Wieder-Parthey, durch Ew. Gnaden als ich auch mein nach Gebühre, eines unpartheylichen Anzeigens, billich geschafft und verfangen worden seyn, vber solches hat der Ehrwürdige in GOtt Herr, Reinhard, Bischoff zu Wormbs und über daß ich neüen Leiningen, daß meine Eltern und Vetteren seeligen, Grafen dieses Stammes alß Lehen von eine Stifft von Wormbs empfenglich herbracht, vermahnt, und getragen handt, an Jhne gefordert, mir zu meine Rechten zu lihen, oder aber nach dem alß obsteht, daß empfenglich herbracht und Lehen ist, darumb Erkentnüs vor seins Stiffts Mannen wie sich gebührt, ergehen und geschehen lassen, die gerührt Schlösser und Stadt, über dieselben Geboth, mit Eüer Hülff, Beywesen und Beystande zu sein Handen genommen, alß ich Mein, über die gerührten mein Geboth und nach aller Gestalt unbillich, Jch hab auch Ew. Gn. der Dorffhalb, geschrieben, so ich von meinen Herrn und Oheim dem Abbt von Wiesenburg zu Lehen empfangen, und gebetten mich daran vngehindert zu lassen, damit auch Rechts gebohten, vor den Lehen-Herren und seinen Manne, darauf mir zu Antwortt von Ew. Gnaden worden, Min Mume von Westerburg und andere Vermessent sich daran auch Rechts, und aber begehrt ich soll mit Einnehmung der Dörffer enthalten, und anstehen lassen, bis erfunden, wer Gerechtigkeit daran habe, darzu ihr dann auch forderlich und geneigt seyn wollen, nach solchem han ich der genannte meiner Mummen der Landgrafschafft derselben und an der Dörffer und Güter halben meines obgenannten Vettern seel. verlassen, geschrieben, und gebührl. billich Recht vor E. Gn. und andere da sich jeglichs zu verrechtigen, und wie sich gebühre, gebohten E. Gn. auch derselben Gebaht, Abschrifften geschickt, und Ew. Gn. als ein Land-Fürsten gebetten, mich darbey zu handhaben, und nicht zugestatten, derselben meiner Mumen, oder sonst jemand darüber sich der gerührten Güeter zu unterziehen, sondern vor erfunden Rechts, deß ich je mein billich genossen dabey unpartheylich, gehandthabt worden sein solt, über dieselben mein Gebotten, Ew. Gn. auch der von Westerburg gethan, die ich dem Rechten nit neher kan, oder weiß zu bitten, hat die genannt meine Mumme von Westerburg in Eures Burggrafen zu Alzey und andern der Ew. Reysigen und zu Fuß Beyweesen und Anzeigen eines Gewalts der Dörffer eins Theils meiner Lehen und Anfalls, alß nur fürkommt, mit Trau-Wortten und ernstl. understanden in Gestalt E. Gn. Empfehls und die zugenannten Leüte etlich getörnt und geschlagen, in Huldigung genommen, und empfangen, sie getrungen, Jr, und jhren Erben zu schweren, und darnach aber in eine Schein Brieue, und Siegel von S. Gn. vßgangen den Zugehörungen leithen durch den gemelten Burggrafen fürbracht, und lassen lesen, derselben Leuthe auch, eins Theils E. Gn. und Ew. Erben, als von eins halben Theils wegen Hulden und schweren solen, so kommt mir auch vor, so, wie die Eüren von Ew. Gn. wegen, Eyßweiller und andere Dörffer mit der Zugehörde in euer Hulde und Pflicht genommen, das alles, ob solches geschehen, mich nach obgerürten meinen Gebotten, und demnach auch mein Voralteren, und ich alß Graffen des Stammens zu Leiningen, bey der Pfalz herkommen, in Pflichten und landtkündigen getreüen Diensten uns gehalten, billich befrembt, bin auch solches Partheyl. Anzeigens Eüres Burggrafen und ander der Eüren von Ew. Gn. wegen, ob sie des empfelchen gehabt, als ich mein, billich nit Wartende, sonder vor erfunden Rechts, und in dem getreüen gewesen, Ew. Gn. solt solch Handhabung innehmen, und insetzen, meiner Anfäll und Lehen wieder mich nit gestatten, oder durch Eüren Burggrafen in Gestalt, vor Ew. Gn. wegen verhengt haben, angesehen Gelegenheit aller vorgeschrieben Dinge, und daß auch in diesen Landen nit gehört, daß Verybs kommen einig Graffschafft Lehen, Mannschafft, oder Oberkeit, erbl. besessen, so lang desselben Stams und Bluts, Manns-Geschlecht im Leben gewest, rechtl. zugelassen oder noch zugestatten billich oder rechtl. seyn möge, demnach und dieweil auch mein Mume von Westerburg, mit ihrem heimlich Gelt, vß berathen und eine Herren von

Wester-

Westerburg gegeben ist, bin ich in Hoffnung, daß Sie und ihr Erben, von Westerburg die Landgrafschafft von Leiningen, die vnß der Grafschafft von Kayſ. Macht und Gnaden erhöhet, des Stamms und Bluts ich gebohren rechtl. nit beysitzen sollen, oder mügen, mich und mein Erben, alß Landkündige Glieder und Geblüte des Stamms, durch solche gewaltige Händel sonder Recht zu enterben, oder zu entweisen. Soll auch, alß ich hoff, keine gebohrne Fürsten, oder Grafen, auch sonst keine Liebhabenden und wohlgeneigten gebührl. Recht nit billich oder rechtlich dünckten, sonder fast müglich befrembden und erschreckentlich Anzeige geben. Vnd darumb so bitte ich E. Gn. wie ich als ein gebohrner Graue des Stammens vorgerührt, mein Lands-Fürsten billich bitten, und rechtl. gebührlicher Ding mich zu handhaben ermahnen soll, die genannt mein Mumme von Westerburg, daran zu wisen und zu vermögen, ihres Handels und unrechtl. Gebrauchs, wieder mich und mein Anfall der eingenommen Dörffer, und aller angenommenen gerührten meines Vettern seel. Güter abzustehen, die Leüthe, in Huldung von Ew. Gn. und iren wegen empfangen, Ihrer Gelübde und Pflicht ledig zu lassen, und daran fürter still zustehen, der auch nit zugenieſen, bis zu Vstrag der Recht, ich ihr gebotten habe, ich getraue Ew. Gn. als ein Liebhaber und geneigter den Rechten, und nachdem ich auch der Pfaltz gewanndt bin, wohl verstehet, billich ist, das will ich umb Ew. Gn. verdienen, und deß ein gnädig Antwortt erwarten. Geben zu Hartenberg auf Montag nach St. Petri und Pauli, der zwey Zwölffbotten Tag Anno Sechzig Sieben.

Emich, Grafe von Leiningen und zu Dagspurg, Herr zu Oppermonth.

Inscriptio.

Dem Durchleüchtig, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Pfalzgrauen bey Rhyne, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, Churfürst und Hertzogen in Bayern ꝛc. Meinem gnädigen Herrn.

XXXIX.

Antwort-Schreiben Churfürsts Friderici I. zu Pfaltz, auf vorherstehendes Leiningen-Dachburgisches Beschwerungs-Schreiben, de Anno 1467.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, Pfaltzgraff bey Rhein, Ertz-Truchseß und Churfürst ꝛc.

EDler Emich, Grafe von Leiningen, du hast uns nechst ein Brief zugeschickt, inhalten von Handl den vnser Freünd der Bischoff von Wormbs, auch vnser Mume von Westerburg, mit Hülff vnser und der vnsern an Neüen Leiningen, und Dörffern, und Leüthen, darzu du vermeinst Gerechtigkeit zu haben, fürgenommen haben sollen, der Partheylichen Anzeige du mit Warten gewesen seyest, und wie du vns davon geschrieben, und Wir dir geantwortt soll haben, vom stille stehen vor erfunden Rechts ꝛc. haben Wir vermerckt, und seind Handels durch vns der Dinge wohl eingedenck, und namlich, daß du vermeinest Erbe zu seyn Landgrafe Hessen seel. verlassen Schlosse, der Dorffleüte und Gut, darumb Wir dir geschrieben han, wie sich vnser Mume seel., Landgraf Hessen Wittwe, vnser Freünd von Wormbs, auch vnser Mume von Westerburg Gerechtigkeit darzu vermessen; Demnach Wir von demselben theilen allen, als der Lands-Fürste, angeruffen sein, ihne zu ihrer Gerechtigkeit beholffen zu seyn, auf daß sich vnser Freünd von Wormbs und vnser Mume von Westerburg, in ihren Schrifften vor innehmen, daß darzu sie meinen Recht zu haben, die Recht vor vns gebetten han, daß du nit aufgenommen hast, ist vnser Meynung gewest, daß du stillstandest, da vns Fürnehms, oder vnß gebeüre, die Partheyen, jeglicher zu seiner Gerechtigkeit zu handhaben, da sein Wir unterricht, daß du nit destominder, mit Schrifften, oder sonst Forderung und Fürnehmen gethan habest, dich Landgrafe, Hessens seel. verlassene Gütter zu genehmen, die haben Wir uf Mannigfältig Anruffen umb recht Hülff, alß der Landes-Fürst vnserm Freünd von Wormbs, und vnser Mumen von Westerburg, zu Recht, darzu Wir ihr noch mächtig seyn, Förderung gethan, und meinen das billich gethan haben. Wann dich aber anderst anderst bedunckten wolt, und Wir das von dir vermuthen, so wollen Wir dir auch Antwortt geben, alß sich gebührt, Datum Heydelberg, auf Montag nach St. Vlrichstag Anno Sechzig Sieben.

Inscriptio.

Dem Edlen Emichen, Grafen von Leiningen.

XL.

Graf Emichs zu Leiningen, Wieder-Antworts-Schreiben, auf vorher befindliche Chur-Pfältzische Antwort, de Anno 1467.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, Ew. Gn. seind zuvor mein schuldig unterthänig Dienst, Gnädiger Herr!

MIr haben mein arme Leüth zu Groß-Bucken ꝛc. ein Brief fürgehalten, in dem Ew. Gn. ihnen thut schreiben, wie der Wohlgebohrne Heß Landgrafe zu Leiningen, mein lieber Vetter seel. zwey Fuder Weins und etl. Zinsse bey ihnen fallende gehabt habe, daß nun der Wohlgebohrnen mein Mume Margaret, Gräfin von Leiningen Frau zu Westerburg, alß des genannten meines Vettern seel. Schwester und nechsten Erbe zustehen, und Ew. Gn. habe sich mit ihr vertragen, daß ihren derselben Wein und Zinß zum halben Theil zustehen solle, mit Begehrung Ew. Gn. und ihnen solchen Wein und Zinsse folgen zu lassen, dann wo des nit geschicht, so vermeint Ew. Gn. sich selber und auch sy darbey zu handhaben, Inhalt Ew. Gn. Brieff, hab ich gehört, und nachdem ich nun der genannten Meiner Mume von Westerburg, mehr dann zu einem mahle des und anders des gemelten meines Vettern seeligen nachgelassen Gütter halb geschrieben, und vßträgl. Recht

Recht auf Ew. Gnaden und andere und sonderlich der Eigenthumb halb vor Ew. Gnaden mich erbotten habe, nach laut derselben meiner Schrifft, wiewohl sich Ew. Gnaden deß als Mitgenoß unterzeicht, daß ich nun, als ich meine, nit eher, oder gleicher habe können oder wissen zu bütten, derselben Brief ich Ew. Gnaden zu allen mahlen Abschrifft geschickt, und etwan Ew. Gnaden dick mich bey Recht zu handhaben angeruffen, so bedünckt mich solch der genannten meiner Mume, daß mein hinweg zugeben, auch Euer Gnaden Aufnehmen von Ihr, über mein völlig und mehr dann gnugsamb Erbieten, Rechtens, unbillich geschehe, dann sofern das seyn, so möcht ein jeglicher einem andern hinweg geben daß, darzu Er kein Recht hätt, oder haben solt, könte alsdann niemandt zu seiner Erbschafft kommen. Und bin der Hoffnung, diweil derjenigen, die durch Ubelthat ihr Leben verwürckt, deß ich von Gnaden des Allmächtigen frey stehe, Rechts gegönnt, gestatt- und man ihnen wiederfahren läst, mir solte noch viel billicher Recht wiederfahren.

Und will demnach ich Ew. Gnaden noch als einen Landts-Fürsten liebhabenden Rechtlichen und billicher Dinge Getreuen, Bitten, Anrufen, Ersuchen und Erforderen, Ew. Gnaden abermahls umb Recht nach laut meiner vorgethanen Schrifften, und die von Westerburg nachdem Ew. Gnaden die wieder mich und mein Anfalle zu handhaben unterzogen hat, zu wissen und zuvermögen von dem obgemelten und anderen ihrem unbillich Fürnehmen zu stehen, sich der Gütter, Landt und Leüthe in Huldung empfangen, und ihrer Gelübde und Pflicht ledig davon Handt abzuthuende, auch Ew. Gnaden selbs davon zu stehen, den Genoß und Vhaabe darvon zukehren, und sich an mein Gebotten von Ew. Gnaden und andere gethan, vernügen zu lassen, als mir je nit zweifelt, Ew. Gnaden wohl verstehet, billich ist, daß will ich zu der Billichkeit umb Ew. Gnaden willig seyn, zu verdienen, und bitt des ein gnädige Antwortt. Datum Hartenberg, auf Montag nach, St. Niclauß-Tag Anno sechtzig sieben.

Emich, Graf zu Leiningen und zu Dagspurg, Herr zu Dagspurg, Herr zu Appermonth.

XLI.

Churfürst Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen über die halbe Burg Alten-Leiningen, sammt hundert Pfund Geldes in Dörffern zu selbiger Burg gehörig, de Anno 1467.

WIr Johann, von GOttes Gnaden Ertz-Bischeff zu Trier des heyligen Römischen Reiches in Welschlanden ꝛc. Ertz-Cantzlar und Churfürst, thun kund und bekennen öffentlich an diesem Brieff, daß wir von sundern Gnaden, und auch umb fleißiger getreuer Dienste willen, die der Edel unser lieber Vetter und getreuer Emich Graf zu Leiningen, Uns, Unsern Nachkommen und Stiffte in zukommenden Zeiten thun soll und mag, demselben Gr. Emichen für Sich und Seine rechte Leibs-Lehens-Erben angesetzt, und geliehen hann, ansetzen und lehen für Uns, Unsere Nachkommen, und Stiffte, in Crafft dieß Brieffs, daß halbe Theil der Altenburg Alten-Leiningen und darzue hundert Pfundt Geldes, nach Lude eines Brieffs, der benannt Unser Vetter von Leiningen, Uns darüber gegeben hat, und folget von Wortt zu Wortt hernach geschrieben: Wir Emich, Graf zu Leiningen, bekennen offentlich an diesem Brieff, allen den, die ihne sehend, oder hörend lesen, daß der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Ertz-Bischoff zu Trier, und Churfürst, Unser gnädiger lieber Herr, und besondre Gnaden auch umb williger treue und fleißiger Dienste willen, die Wir demselben Unserm gnädigen Herrn seine Stiffte in zukünfftigen Ziten thun sollen, und wollen Unß in Unserer rechten Leibs-Lehen-Erben wegen gnädiglich angesetzt, und geliehen hait, einen halben Theile der Burg alten Leiningen und hundert Pfund Geldes in den Dörffern zu derselben Burg gehörig, scheinende, welche ietzt gemelte Theile zu Alten-Leiningen und hundert Gulden Geldes, dem ehegenannten Unsern gnädigen Herrn und Seine Stiffte, durch Abgang des Wohlgebohrnen Hessen, Land-Graffen zu Leiningen seel. der ohne Leibes-Lehens-Erben nach ihme zu lassen verschieden ist, verfallen und ledig worden war, und wann dasselbe Schloß Alten-Leiningen zum halben Theil lang Zit gewest, und noch ist ledig und uffm Hauß des Stiffts zu Trier, so soll und mag der vorgenannt Unser gnediger Herr von Trier und Seine Nachkommen Ertz-Bischoff und Stifft zu Trier sich zu allen ihren Willen, Nütze und Wohlgefallen, vß dieselben Burg und wieder darinne behelffen zu allen Ihren Noden, und wieder allmänniglich ohne Geferde. Und Wir Graff Emich obgenannt haben auch das ehegemelt halb Theil der Burg Alten-Leiningen, mit sambt dem hundert Pfund Geldes ietzt und von dem ehegenannten Unserm gnädigen Herrn, leiblich empfangen und empfahen Sie in obbeschriebener Masse an diesem Brieffe, mit Mannschafft, Treuen, Hulden, Ayden und Diensten, als solcher Lehen und des Stiffts von Trier Rechte und Gewohnheit, als auch nach Uns, Unser rechte Leibes-Lehens-

Erben ſollend ſchuldig ſeyn/ſolchen halben Theil/ oder/ ob ſolcher halber Theil fürter getheillet würde/ihr jeglich ſein Theil von dem vorgen. unſerm gnädigen Herrn/ſinen Nachkommen und Stiffte zu empfahen/ zuuermannen und zu verdienen/ ſo dick ſich das nach Freyheit/ Herkommen und Gewohnheit deſſelben Stiffts gebühren würdet: Wir noch Unſere vorgemelte Leibs-Lehens-Erben/ ſollen auch das Lehen nicht verſetzen/ vereuſſern/ oder in einige frembte Hände kehren/ Wir thun es dann mit des ehegenannten Unſers gnädigen Herrn/oder Sinne Nachkommen Wiſſen/ Willen/ und Gehengnuſſe/ daß Wir mit ihren offenen beſiegelten Brieffen bewieſen können der vorbenanter Unſer gnädiger Herr hait/ auch ihnen dieſer Belehnung vßgenommen ſeiner Gnaden/ ſeiner Stifft/ und Nahmen/ und eine jegliche ſeine Rechte ſonder alle Geſehrde/ und Argeliſt/ und des zu Urkund hann Wir Emich Graff zu Leiningen obgenannt Unſer Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken/ der geben iſt vff St. Jacobs-Tag des heyligen Apoſtels/ nach Chriſti Geburth/ tauſend vierhundert/ und ſieben und ſechzig Jahr/ und des zu Urkundt hann Wir Johann Ertz-Biſchoff zu Trier obgenannt vnſer Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken/ der geben iſt zu Ehrenbreitſtein uff Jahr und Tag vorgeſchrieben.

XLII.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Graff Emichen zu Leiningen über die Burg Wachenheim und ihre Pertinentien, de Anno 1467.

WIr Johann/ von GOttes Gnaden/ Ertz-Biſchoff zu Trier/ des Heyl. Römiſchen Reichs/ in Welſchenlanden ꝛc. Ertz-Cantzler/ und Churfürſt/ thun kundt und bekennen offentlich an dieſen Brieff/ daß Wir dem Edlen/ Unſerm lieben Vettern und Getreuen Emich/ Graffen zu Leiningen von einen und Siner Leibes-Lehens-Erben zu anderern Lehennen/ die Er von Uns hat angeſetzt/ und geliehen han/ anſetzen und lichen für Uns/ Unſere Nachkommen und Stiffte/ in Crafft dies Brieffs/ die Burck Wachenheim/ uf der Pfrimmen/ im Wormbſer Biſtumb gelegen/ mit ihrem Begriff Biſange/ und Zugehörung dieſelbe Burg dann Uns und Unſerm Stifft/ verfallen und ledig worden iſt und es hat auch der vorgenañt Unſer Vetter von Leiningen/ die vorgenannt Burg Wachenheim mit ihrem Begriff und Biſang/ ietzt und von Uns lieblich empfangen/ mit Mannſchafften/ Treuen/ Hulden/ Eyden/ und Dienſten/ als ſolcher Lehene und Unſers Stiffts von Trier/ Recht und Gewohnheit iſt/ alß auch nach ihme ſeine Leibs-Lehens-Erben desgleichen ſollen ſchuldig ſeyn/ die ehegemelte Lehenſchafft zu empfahen zu vermannen und zu verdienen/ zu ieglicher Zeit/ ſo ſich das hernach gebühren würdet: Doch hain Wir hierinnen vßbehalten/ Unſer/ Unſers Stiffts/ Unſer Mann und eines jeglichen Rechte/ ohne Argliſte/ und des zur Urkunde hain Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken/ der geben iſt zu Ehrenbreitſtein vf St. Jacobs-Tag des heiligen Apoſtels/ nach Chriſti Geburth/ tauſend vierhundert und ſieben und zwanzig Jahre.

XLIII.

Kayſers Friderici III, Mandatum citatorium an Frauen Margarethen, Gräfin zu Leiningen und Frauen zu Weſterburg, die Land-Gräfliche Leiningiſche Succeſſions-Sache betreffend, de Anno 1467.

WIr Friedrich/ von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ König/ Hertzog zu Oeſterreich und zu Steyer ꝛc. Entbiethen der Edlen Unſerer lieben Andächtigen Margarethen/ Grävin zu Leiningen und Frauen zu Weſterburg/ Wittib/ unſer Gnad und alles Guts/ Edle/ liebe Andächtige/ Uns hat der Edel/ unſer und des Reichs lieber Getreuer/ Emich/ Graff zu Leiningen/ und Dachsburg/ Herr zu Aſpermont/ mit Klag fürbringen laſſen/ wie du ihm an etlichen Lehen/ nemblich Grünſtatt/ Sauſenheim/ Aßelnheim/ Oberckheim/ Kirchheim/ Weiſenheim/ und anderm ſo ihm als nächſten Lehens-Erben/ von weyland Land-Graffen Heſſen zu Leiningen/ ſeinem Vettern ohnverſtorben angefallen/ und ihm eines Theils zu Lehen verliehen ſey/ über ſolches auch ſein Begehren und gnugſamlich Erfordern und Erbiethen/ Irrung eintragen und Verhinderung gethan/ und ſolch Lehen-Güther zu deinen Händen genommen unterſtanden und geſchaffet habeſt/ daß er zum mercklichen Schaden und Verhindernuß ſeiner Gerechtigkeit kommen/ und darum Spruch und Forderung zu dir haben/ und Rechtens nothdürfftig ſey/ und Unß darauf demüthiglich laſſen bitten/ daß wir ihme deßwegen dir zu geſtatten gnädigl. geruheten; Wann wir aber niemand der Recht begehrt das verſagen ſollen/ darum ſo empfehlen dir Wir mit dieſem Brieff ernſtl. gebietende/ daß du an den vorgerührten Lehen und Güttern Hand abthun/ den obgenanten Graffen Emichen daran nicht irren/ oder verhindern/ ſondern ihm zu ſeinen Handen/ und Gewaltſam antworten und folgen laſſen/ thun und ſchaffen wolleſt/ alles in 15. Tagen den nächſten nach dem Tag/ und dir dieſer Unſer Brieff geantworttet/ oder verkundet würdet/ theteſtu das aber in der benanten Zeit nicht/ ſo haiſchen und laden Wir dich jetzt alßdann/ und dann als jetzt/ mit diesem Brieffe auch ernſtl. gebietende/ daß du auf den 45. Tag/ den nächſten nach Außgang der gemelten 15. Tagen derſelben 45. Wir dir 15. für den erſten; 15. für den andern/ und 15. für den dritten/ und letzten Rechts-Tage ſetzen/ und benennen peremtorie, oder ob derſelbe Tag nicht ein Gerichts-Tag ſeyn würde/ auf den nächſten Gerichts-Tag hernach vor Unß/ oder dem/ dem wir daß an Unſer ſtatt befehlen/ wo wir dann zumahl im Reich ſeyn werden/ ſelbſt/ oder durch deinen vollmächtigen Anwald kommeſt/ und Rechtl. erſcheineſt/ dem obgenanten Graff Emichen oder ſeinem vollmächtigen Anwald ſeiner gemelten Klag/ im rechtem entlich zu antworten.

Wann du kommeſt und erſcheineſt alsdann alſo/ oder nit/ nichts deſto minder wirdet/ auf des gehorſambſten Theil/ oder ſeines vollmächtigen Anwaldts Anruffen und Erforderung in Rechten vollfahren und procedieret/ als ſich das nach ſeiner Ordnung gebühret/ darnach weiſt dich zu richten;

Geben zu der Neuenſtatt am 28. des Monaths Octobris, nach Chriſti Geburth 1467. Unſerer Reiche des Römiſchen im 28. des Keyſerthumbs im 17. und des Hungariſchen im 9. Jahr.

Ad Mandatum D. Imperatoris.
Johannes Rot, juratus Decanus.

XLIV.

Pabſts Pauli II. Commiſſoriale an den Dom-Probſt zu Speyer, auch Dechant und Officiales zu Baſel, die wider die Gebrüder von Lichtenberg, auch Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein und innenbemeldte 5. Städte ergangene Kayſerliche Urtheil, Poen und Bann zu beſtätigen und zu exequiren, de Anno 1468.

PAulus Epiſcopus, Servus ſervorum Dei Dilectis filiis, Præpoſito Spirenſis & Decano Baſilienſis Eccleſiarum ac officiali Baſilienſi, Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Juſtis Supplicum votis libenter annuimus, eaque favoribus proſequimur opportunis. Exhibita ſiquidem nobis nuper pro parte dilecti filii Scaffridi Comitis de Leyningen petitio continebat, quod licet ipſe nullo unquam tempore, aliquas injurias capitales cum dilectis filiis nobilibus viris, Jacobo & Ludovico, fratribus, Dominis temporalibus de Lichtenberch, Argentinæ Diœceſis habuerit, aut eis atroces vel alias etiam verbales injurias intulerit, vel irrogaverit, ipſi tamen fratres eundem Comitem etiam tunc ſub ſalvo Conductu, ac protectione chariſſimi in Chriſto filii noſtri, Friderici, Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti conſtitutum, & nonnulla negotia Romanum Imperium concernentia proſequentem, absque diffidatione quacunque contra Deum & præter juſtitiam auſu temerario invadentes eum captivarunt, & diris carceribus manciparunt, propterque idem Imperator Jacobum & Ludovicum fratres prædictos, ut Comitem præfatum de carceribus & Captivitate hujusmodi liberum & absque ejus damno relaxarent, ac ablata reſtituerent, per ſuas certi tenoris literas requiri fecit & moneri. Et cum ipſi Jacobus & Ludovicus mandatis & monitionibus prædictis minime paruiſſent, eosdem Jacobum & Ludovicum fratres legitime vocatos & non comparentes, ac alias propter eorum inobedientiam, rebellionem & contumaciam motu proprio & ex certa ſcientia inter alias cenſuras ac bonum Imperiale, & alias pœnas contra talia perpetrantes & inobedientes latas, & præcipue in reformatione nova contentas per ſuam certi tenoris ſententiam declaravit incidiſſe, & eosdem ut tales mandavit publice denunciari, ipſi nihilominus Jacobus & Ludovicus, præmiſſis non obſtantibus, eundem Scaffritum in dictis carceribus, quoad eis libuit, detinuerunt captivum, & nonnullæ Dominia, caſtra, oppida, villagia, poſſeſſiones & bona alia pro ejus liberatione ab eo receperunt & abſtulerunt, & illis eundem Comitem ſpoliarunt, & ab eo, quod de præmiſſis querimoniam non faceret, nequè vindictam, per vim & metum, quæ cadere poterant, in conſtantem diverſa juramenta extorſerunt, nec non ad certis obligationibus & creditis renunciandum, & ad diverſa ipſis fratribus & aliis Dominis & Principibus juramenta compulerunt, propter quæ idem Imperator dictis fratribus, & nonnullis aliis tunc in ſpecie nominatis, tanquam ſuo intereſſe putantibus adhoc legitime citatis, motu & ſcientia Similibus, Scaffridum præfatum ab omnibus & ſingulis juramentis, promiſſionibus & obligationibus ab eodem in dicta captivitate extortis, & per ipſum quomodolibet præſtitis per aliam ſuam, in ſcriptis latam ſententiam abſolvit, & liberum ac quietum ac ad illa minime ipſum teneri declaravit; Tandem dictus Comes præmiſſa ſibi illata damna & injurias æquanimiter tolerare non valens, ſuper hys ad præfatum Imperatorem habuit recurſum, ac dictos fratres coram præfato Imperatore fecit ad judicium evocari; cum autem, ſicut eadem petitio ſubjungebat, licet præfa-

tus Imperator in hys rite procedens, dictos fratres, nec non nobilem virum, Ludovicum, Ducem Bavariæ, qui & Comes in Wildens exiſtit, quique partem ex dominiis & bonis præfati Scaffridi Comitis detinet occupata, nec non Bosvviller, Nuvviller, Invviller, Werda & Gerſtorff oppidorum incolas Spirenſis & Wormatienſis Diœces Dilectos filios, qui in ejusdem Scaffridi Comitis captivitate fuerunt, & præfatis fratribus auxilium præſtiterunt, per ſuas certi tenoris literas edictaque Imperialia monuerit et mandaverit eisdem, ut ſub certis tunc expreſſis pœnis infra quendam peremptorium competentem terminum & tunc expreſſim eidem Scaffrido, Comiti, Dominia, caſtra, Oppida, villagia, poſſeſſiones & bona ablata hujusmodi reſtituerent, ipſi tamen fratres, Dux & Incolæ monitionibus & mandatis prædictis parere contumaciter recuſarunt, propter quæ dictus Imperator eosdem fratres ac Ducem ad reſtituendum ablata & occupata Dominia & alia bona prædicta & incolas præfatos incertis pecuniarum ſummis per alias condemnavit diffinitivas ſententias quæ omnes nullis provocationibus ſuſpenſis in rem tranſiverint judicatam, incolas vero ſufficienter requiſitos, ob non paritionem mandatorum Imperialium, Bannum Imperiale tandem incidiſſe declaravit. ipſi nihilominus in reprobum ſenſum datis mandatis, monitionibus, ſententiis & bannis hujusmodi hactenus parere non curarunt, neque curant, ſed ea temeritate contemnentes in ipſis ſententiis & cenſuris damnabiliter inſordeſcere, illasque animis ſuſtinere induratis non timuerant, nec erubeſcunt in Imperialis authoritatis & Romani Imperii contemptum ac vilipendium, perniciosum quoque exemplum & ſcandalum plurimorum, neque eorum in hys obſtinacia veriſimiliter reprimi poterit, niſi deſuper ab Eccleſiaſtico gladio temporalis adjuvetur, pro parte dicti Scaffridi Comitis, aſſerentis, quod præfati Imperatoris Conſiliarius exiſtit, nobis fuit humiliter ſupplicatum, ut ei ſuper hys opportune providere de Benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos itaque recenſentes, quod hy gladii, dum neceſſitas exegerit, ſibi invicem ſuffragari & in præſidium alterius reciproco conſueverunt adminiculo frequentius exerceri, quodque fratres ac Dux, nec non Incolæ præfati, qui temporale judicium non metuunt, ſpirituali mucrone ſunt arcendi; Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus vos, vel duo aut unus veſtrum, ſi, & poſtquam vocatis fratribus, Duci & Incolis prædictis nec non aliis, qui fuerint evocandi, vobis de præmiſſis omnibus & ſingulis aſſertis, & quod ſententiæ ipſæ in rem tranſiverint judicatam, legitime conſtiterit, juramentis hujusmodi per nos auctoritate noſtra penitus relaxatis, ſententias, pœnas, bannum & mandata Imperialia hujusmodi, prout alias rite lata ſunt, auctoritate noſtra confirmetis, ac Debitæ executioni citra Sangvinis executionem demandetis, & inſuper legitimis per nos habendis ſervatis, proceſſibus, eos, quoties expedierit, aggravare curetis, contradictores per cenſuram Eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compeſcendo. Nos enim vobis, ſi pro citationibus ipſorum bannitorum & aliorum faciendis eorum præſentiæ tute haberi non poterint, citationes hujusmodi per edicta publica faciendi in valvis Cathedralium, vel parochialium Eccleſiarum, ubi degunt, vel aliis locis eis vicinis, unde veriſimilis ſit conjectura, quod ad eorum notitiam poſſint pervenire, auctoritate Apoſtolica concedimus, per præſentes facultatem; Non obſtantibus felicis recordationis Bonifacii P. P. VIII. prædeceſſoris noſtri, præſertim quibus cavetur, ne quis extra ſuam civitatem vel Diœceſin, niſi in certis exceptis caſibus, & in illis ultra unam Diœtam a fine ſuæ Diœceſeos ad judicium evocetur, ſeu ne Judices a ſede Apoſtolica deputati extra civitatem vel Diœceſim, in quibus Deputati fuerint, contra quoscunque procedere, aut alii, vel aliis vices ſuas committere, ſeu aliquos ultra unam Diætam a fine Diœceſis eorundem trahere præſumant, ac de duabus Diœtis in Concilio generali & aliis apoſtolicis conſtitutionibus & ordinationibus contrariis quibuscunque, ſeu ſi bannitis prædictis, vel quibuſvis aliis communiter, vel diviſim, ab eadem ſit ſede indultum, qui interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, aut extra vel ultra certa loca ad judicium trahi non poſſint, per literas Apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Romæ apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo, quadringenteſimo, ſexageſimo octavo. Quinto Jd. Januarii, Pontificatus Noſtri Anno Quinto.

Gratioſo de Mdto Sanctiſſimi Dni. N. P. P. Jo. de Bunbellis D. de Piſcia.

Gratioſo de Mdto Dn. Noſtri P. P. Baudetus &c.

XLV.

XLV.

Anderweites Beſchwerungs-Schreiben Graf Emichs zu Leiningen-Dachsburg an Churfürſt Fridericum I. zu Pfaltz, den Succeſſions-Streit wegen der hinterlaſſenen Güter Landgraf Heſſens zu Leiningen betreffend, de Anno 1468.

Durchläuchtiger ꝛc.

Ich hab gehört, wie Ew. Gnaden mir, als mein Schrifft der Verlaſſenen meines Vettern und Grafe Heſſen ſeel. Güterhalb, auch berührende Zoll Harpsheim und Niefern, mit ſammt meiner Mumen von Weſterburg Antwortt hat thun ſchreiben, die Meynung inhaltende, was Ew. Gnaden ſich der Güter unterzüge, daß geſchehe aus der Gerechtigkeit meiner obgenannten Mummen zu ihres Bruders ſeel. verlaſſenen Gütern, und wann Ew. Gnaden als ſich zu Wahrheit gebürt unterricht wird, daß das Gut mir und nit Ihro zuſtehen ſolte, ihr wolten Euch darinn bewißen zimlich und gebührlich, mit fernern Inhalt ꝛc. Nun zweifelt mir nit, Ew. Gnaden hab im Anfang meines Schreibens und allen mahlen wohl vermerckt, daß ich der gerührten Güter, als ein rechter Manns-Erbe, gegen jeglichem ſich daran Rechts vermeſſen, die zu verrechtigen erbothen, an jeglichen Enden ſich die billich und durch Recht gebührendt zu verrechten, die Lehen auch von der Pfaltz rührende, und das Eigenthumb, vor der Pfaltz Mannen, wie das dieſelben Briefe inhalten, daß ich mein, ſo das vfgenommen, als billich geſchehen, Euer Gnaden gewahrlich der Dinge, als ſich gebührt und errichtet worden, und Euer Gnaden über daſſelb mein Erbiethen ſich handthab unbillich unterzogen, darbey beharrt, und noch zu handthaben, und mit zugenüſſen billich abſtehen ſolt; Wenn kan ich nun meines Rechten gewahrlich oder rechtlich Unterrichtung gethun, ſo kein billich Recht von mir vfgenommen werden will, deshalb meiner Mumen nit noth iſt, zu ſchreiben, als Sy thut, daß ich mir gern viel Glimpfs ſchöpfen, und den Leüthen einbilden woll, daß ich Gerechtigkeit an Meines Vettern ſeel. Güter haben ſoll, und darumb Recht biethe, dieweil ich nichts verliehren möge, nachdem ich der Güter vor nit haben, die Meynung verſtändigen Leüthe fürzuheben, gegen mein Erbiethen zu Recht und ihren betrenglichen und gewaltſamen Annehmen der Güter will ich getrauen, ſoll ihr wenig Glimpfs geben. Nachdem ich mich wie vorgerührt, aufrichtiglich zurecht und ſonderlich erbohten habe erkennen zu laſſen, welch unter ihr und mein Gebohten dem Rechten die nechſten billichſten und rechtlichſten ſein, den nachzukommen. Ich hab auch Ew. Gnaden zu viel mahl erſucht, und unterthänigl. umb unpartheylichen Schirm, Handthab und Hülff zu recht der verlaſſenen Güter gegen der genannten meiner Mumen angeruffen, und ſie zu vermögen gebetten, der Gütter abzuſtehen, auch ſelbs davon Hand abzuthun, bis zu Austrag Rechts, hat bishero nit wollen ſeyn. Nun verſtehe ich aber in Schrifft und ingeſchloſſen Zetels, meiner Mumen Antwortt ſy der Dörffer Zoll, Hargsheim und Nieforms halb, daß Sy dieſelb Dörffer, in beſeß und will darinn bleiben, bis ihr die mit Recht angewunen worden, an ſolchen Dörffern und andern meins Vettern ſeel. Güter geſtehe ich ihr keines rechtl. Beſeß, nachdem ich mich deshalb zu recht erbothen, und Sy über das Erbiethen ſich der gerührten Güter mit Euer Handhab- und Hülff unterzogen und eingeſetzt iſt, in mein nach aller Geſtalt, unbillich, dieweil mir die von dem Lehnherren geliehen ſindt, und ihren nit, daß ich den Beſeß von Rechtswegen hab und haben ſoll, dann ſolt daſſelb betrüglich Inhaben, anfangen billich und ein Beſeß ſeyn, dabey beſtehen, und mir dardurch fürbehalten werden, wen ein Neüerung keins guten angefangen, zu vermercken, daß ich auch getrau von Euer ſelbs Gn. noch anderen ehrbahren Leüthe nit gebillicht werden ſolle, oder müge; und dem Rechten zu Hülff ſich wohl geziemmen, nit zugeſtatten, und ob ſith mein Herr von Hornbach der genannten Meiner Mummen, nach meiner Empfängnüs, geliehen hätt, oder leyhen würde, ſo getraue ich, das ſy durch ſolches keinen rechtlichen Poſſeſs nimmer erlangen, und mir an meiner Beſeß und Rechten kein Schaden bringen ſoll, dieweil ſy die Dorff über und vor meinem Erbiethen zu Recht betrenglich ingenommen hat, wie dann mein gnädiger Herr von Meynz hat mich erſuchen laſſen, und mir geſchrieben, ihme eines gütl. Tags der Sachhalb zu verfolgen, daß hab ich ſein Gn. zuvor mir Eürer Brief zukommen verwilligt, und zugeſchrieben, in Meynung, ſolchen Tag zu ſuchen. Geben zu Hartenberg am Sontag Eſto-mihi &c. Anno Domini ſechzig achte.

Emich ꝛc.

XLVI.

Abt Jacobs zu Weiſſenburg Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu Leiningen, über diejenigen Lehen-Güter, ſo ſein Vetter, Landgraf Heſſ. zu Leiningen von der Abtey Weiſſenburg zu Lehen gehabt, de Anno 1468.

Wir Jacob, von GOttes Gnaden Abt zu Weiſſenburg, bekennen und thun kund allermänniglich in und mit dieſem Brieff, daß zu Uns kommen iſt der Wohlgebohrne Emich,

Graff zu Leyningen und Dachsburg, Herr zu Appermont, ꝛc. Unser lieber Oheim und Getreuer, und uns fleißiglich gebetten, Ihme die Lehen zu leihen, die der Wohlgebohrnen Landgraff Hesse von Unsern Vorfahren und Stifft gehobt, getragen und empfangen hat, und der genant unser Oheim, Graff Emich, von Unsern Vorfahren, Abt Philippßen empfangen und getragen hat; da haben Wir angesehen solche Bitte, und getreue Dienste, so unser Oheim und Getreuer, Graff Emich, unsern Vorfahren und Stifft gethan hat, und uns und unserm Stifft in künfftigen Zeiten thun mag. Und haben Ihme und seinen Lehens-Erben solch Lehen gelühen darumEr Uns Huldigung gethan, Uns und Unsern Stifft getreu und hold zu sein; Unsern Schaden zu warnen und Frommen und Bestes zu werben, und alles daß zu thun, deß ein Mann seinem Lehen-Herrn schuldig und billig thun solle, und seint dieß die Lehen, nembl. Grünstatt, Asselnheim, Sussenheim, Obercken heim und Kirchheim, mit ihren Zugehörden und Rechten, Item das Guth zu Wumden, Item das Dorff Schwiegen, ußwendig St. Paul gelegen, und die Lehen, so Unß von Herrn Emichen und seinem Sohn von Ihm ledig worden, und verfallen sind, nemblich Wiessenheim das Dorff, und Gericht, mit seiner Zugehörde, daß ist mit Nahmen der Zehende Winß und Korns, in der Marck daselbsten, und der Wein-Zehenden zu Lambsheim, Wir haben auch hierinne ußgenommen unser, unsers Stiffts, unser Manne, und eines jeden Rechten, und des zu Urkunden haben Wir Jacob, Abt obgenant Unser Innsiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist, in Unsern Schloß zu St. Paul uf Freytag, nechst nach St. Egidien Tag, in dem Jahr als man zahlt, nach Christus Geburth, tausend, vierhundert sechtzig und acht Jahr.

XLVII.

Kayſers Friderici III. Privilegium vor die Grafen zu **Leiningen-Dachsburg**, daß ſie von der Jurisdiction des Kayſerl. Hof-Gerichts zu Rothweil und andern Land-Gerichten eximiret ſeyn ſollen, de Anno 1470. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren/ pag. 82.

XLIIX.

Graf Emichens zu **Leiningen** Vorſtellung an Churfürſt Philippum zu Pfaltz, die Landgräfl. Leiningiſche Succeſſions-Streitigkeit betreffend, de Anno 1476.

Durchleüchtigſter, Hochgebohrner Fürſt und Herr, ein Brief von Euren Gnaden ausgangen, iſt mir zugeſchickt, indem Ihr mich fordert, euch ungehindert zu eigenen Handen kommen laſſen, die Grafſchafft Leiningen, Falckenberg, Schloß und anders ich noch Inhands hab, und meldent, daß ich Ew. Gnaden mein Lehen-Pflicht unbillich ufgeſchrieben haben, und Eüer Feind worden ſeyn ſolle, wie dieſelbe Eüer Gn. Schrifft begebret, han ich gehört, und bin gantz ungezweifelt, wolle Ew. Gnad. ergangen Handel die Ew. Gnaden von euertwegen gegen mir und den Meinen in vergangenen Zeiten vor Vfſchreiben meiner Eydes-Pflicht fürgenommen, ergründen, Ew. Fürſtl. Gemüth wird darinn finden, daß ich dieſelbe meine Eyds-Pflicht, ohne billig und ohnbetränglich Vrſach nicht vfgeſchrieben, dann Ew. Fürſtl. Gn. wiſſentlich und auch Land-kündig iſt, daß Ihr Guttenberg das Schloß mit den Zugehördten, darümb ich euch Mann-Pflicht, zu eüren Handen genommen, daß gebrandt und gebrochen, Neyen Leiningen, Schloß und Stadt über mein Erbiethen dem Biſchoff von Wormbs unverfolgt Rechtens, als ein Mitnieſſen zu Handen geſtelt, die zum halben Theil in Genoß noch innhaben, auch nach Abgang Meines Vettern, Landgrafe Heſſen, dem GOtt Gnade, die Grafſchafft Leiningen, die ihr nicht Inhalt des Articuls darüber begriffen, zu Lehen geliehen, der von Weſterburg und nach ihren Abgang Reinhardt Ihr Enckel vnerfolgt Rechtens, über daß ich für Ew. Gnaden und der Pfaltz Edel Räthe, Recht und deſſelben meines Erbiethens ein Läuterung zu thun gebetten habe; zu Handten geben, daran auch ein halb Theil genommen, und demnach zu han, ſo haben auch die Eüren von Eürentwegen in den Ambten Neüenſtatt, Germesheim und Allzey mir und den meinen vnerfolgt Rechtens in mein Dörffern, Schloſſen, Stetten, Pfandtſchafften, und herbrachten Beſeſſe und Gerechtigkeiten, Abzuge, Irrung und Inträg gethan, über daß ich umb ihr Fürnehmen, Recht von Eüer und der Pfaltz Räthen, und in ein theils Sachen für Ew. Fürſtl. Gn. gäntzlich und völliglich in Schrifften deshalben ausgangen; unterricht iſt, und ſich noch mit Wahrheit erfinden ſoll, nun weiß ich die obgenannten Händel und Vngnad ſolchergeſtalt gegen mir an zu begehren mit keiner Vnthat, gegen Ew. Gnaden nit vermehren, und han den ſchweren Betrang nit angeſehen, nit deſto minder zu Ew. Gn. geſchickt, etlich mein Bruder, auch andere meiner Freünd, und Ew. Gn. unterthänig demüthiglich und bittlich erſuchen laſſen, mir ein gnädiger Herr zu

zu ſeyn, Gnade und Recht beſcheinen laſſen, auch Mein Anfalls und Erbes, Ew. Gnaden zu Ehren ein mercklichs nachzulaſſen gewilliget hätte, vff Tagen und Theittungen, die ich zu allen Zeiten geſucht, und mir abgeſchlagen, habe demüthiger Beweyſunge, daß ich mein Herren und Landts-Fürſten erkennen wil, aus dieſen Dingen allen, vor die oder den dies und anderen meine Schrifften bracht, man alß ich nicht zweiffle, wohl vermercken werde, daß ich mich, als ein beträngter Anfals Erbens und Gerechtigkeit mercklich gelitten, gedultet und geharret, ob daß Gemüth Ew. Fürſtl. Tugendt, ſich zu Gnaden in einige Weiſe gegen mir vferheben, und damit, daß von Ew. Gnaden nicht beſchehen möcht, hat Trängſt. Vffhalt und Nothwehr mich beweget, und nit angenommener arger Will oder Unbillichkeit als in Eüren Schrifften wieder mich ausgangen, beſtimbt wird, Ew. Gnaden mein Eydtspflicht vfzuſchreiben, daß ich ſonſt umb keinerley gutes oder Urſach willen, wiß GOtt gethan wolt haben, bisbero hab ich auch gewartet Tage, die mir von Eüer Gnaden nach Beredung vor Dürckheimb, und Abſchied zu Heydelberg geſchehen, geſetzt werden ſolten, und iſt billiger Dinge zu thun, und zu nehmen, an mir keines erwohnnen, auch noch nicht erwünen ſoll, zu dienen, und zu thun was ich ſonſt Ew. Gnaden und Eüren Fürſtenthumb fruchtbar, nutzlich und gut were, damit ich an Ew. Fürſtl. Gnaden einen gnädigen Herrn erfolgen, ſo ſehr ich zu meinen Anfahl, Lehen und hergebrachten Erbſchafft kommen und Ewrenthalben ungehindert darbey verbleiben mögt, die und andere Vrſach mit den Dienſten mein Vor-Eltern und ich der Pfaltz und Ew. Gnaden treulich gethan, angeſehen und gnädiglich betracht, bitt ich Ew. Gnaden mit unterthänigem Fleiß, mich der Forderung zuerlaſſen, und die Dörffer Haßeloch, Büchel und Ygelheim mit Leüthen und Güthern vnerfolgt Rechtens entweltiget, ohnbeſchwerdt, ohn Entgeltnüs und Ihrer Genüd und Aydt unverbunden zu mein Handen zugeben, alß mir nit zweifelt, Ew. Fürſtl. Gnaden wohl verſtehet, billig geſchicht, wann das geſchehen iſt, vermeint Ew. Gnaden dem von der Forderung nit zu ſtehen, ſo ſolle mich Rechtens vor der Pfaltz Richter und Mannen, wie mir gebührt und Recht iſt, oder desgleichen vor unſern allergnädigſten Herren, dem Römiſchen Kayſer dem Oberherrn und ordentl. Richter wohl gnügen, dies mein Schreiben bitte ich Eüer Fürſtl. Gnaden in hohen Muth, oder argen gegen mir in Vngnaden nit, ſondern nach meiner Nothdurfft zu bedencken und hievon ein gnädige Antwortt zu geben, geben vff Grebenſtein St. Anthonien-Tag Anno LXXVj.

Emich, Grafe zu Leiningen und Dagſpurg Herr zu Appermonnt.

XLIX.

Churfürſt Philipps zu Pfaltz Brieff worinn er ſich erbietet denen Grafen zu **Leiningen Dachsburg**, die ihnen abgenommene Dörffer Degelheim, Blüßheim, Mettenheim, Gontersblomen und Bechtheim zu reſtituiren, de Anno 1506.

Von GOttes Gnaden Philipps, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Truchſeß und Churfürſte.

Edler Beſunder, Du haſt guter Mas Wiſſen, was Wir vns ſeyt des Königl. Tags zu Cöllen, der Zwitracht halben zwiſchen Uns und dir ſchwebendt, zimlicher billicher Ding befliſſen, und ſonderlich in güttlich Vertheyding und ſonſt begeben haben, Uns, mit dir in Ruhe und Frieden zu ſtellen, das doch bißher bey dir nit hat funden wollen werden, über und wieder das wir vns auch vmb alle Dynſpruch gebührlichs Rechten erbohten auch genügen laſſen betten und noch. Damit du aber nit Urſach haben mögeſt, wieder Vffruhr zumachen. So wollen Wir dir (wiewohl Wir deß nach Vermüg Königl. Spruchs zu Cöllen geſchehen) nit ſchuldig ſein, doch Krieg zu vermeiden und vmb Friedlebens willen und vß keiner Gerechtigkeit, die fünff Dörffer nehml. Degelheim, Blueßheim, Mettenheimb, Gontersblommen, Bechtheim und ob der mehr wehren, vnß vnbewuſt, wie Wir ſie in vergangnen Krieg zur Gegenwehr inngenommen hetten, wiederumb zuſtellen, wie du die vor vergangenen Vhedt und vnſerm Innehmen jnngehabt, doch unſer Gerechtigkeit, was Wir in demſelbigen Krieg haben vnbegeben. Und haben hieruff vnſerm Verweſer Burggrafen-Amts Alzey, Eberhardt Betzern, izt glyh ſchrieben und befehlen laſſen, dir die vf din Geſinnen wiederumb zu Handen zu ſtellen. Das han Wir dir nach Geſtalt der Sachen nicht verhalten wollen, dich darnach haben zu richten. Datum Heydelberg vf Freytag nach Reminiſcere, Anno &c. VIto.

L.

Churfürſt Philipps zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Emichen zu **Leiningen** und ſeine Brüder, über die Grafſchafft Leiningen und derſelben Pertinentien, de Anno 1506.

Wir Philipp, von GOttes Gnaden Pfaltzgraue by Rhine, Hertzog in Bayern, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt; Bekennen und thun kund offenbar mit die-

diesem Brief, als die Edlen und Unser lieb getreuer Emich, Heß, Friedrich, und Sybott, Grauen von Leiningen und Herren zu Daxburge. ꝛc. Gebrüder, mit Uns in Irrung gestanden sind, umb Lehen und andere Forderung derohalb Wir zu allen Theilen durch des Hochgebohrnen Fürstens, Unsers lieben Oheimbs, Herr Ulrichs, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Grauen zu Mümpelgard, verordent thät, vertragen werden, Innhalt Vertrags- und Verzigs-Brief, derohalben uffgericht und übergeben daß Wir darauf Graue Emichen, als dem Aeltern von sin und seiner Brüder wegen wegen dies hernach gemeldten Schloß, Dörffer und Güther zu rechten Lehen geliehen haben, und leihen Jhnen und ihren rechten Lehens-Erben, die mit diesem Brief, mit Vorbehältnus Uns, und Unserm Fürstenthumb der Pfaltz, und eines jeglichen Rechten. Zum ersten die Graueschafft Leiningen usserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraf Heß daran gehabt, wie dann die von Uns und Unserem Fürstenthumb der Pfaltz zu Lehen rührt, und allweeg der Aeltist empfangen hat; Zum andern die Pfandschafft des Schloß Falckenburg mit seiner Zugehör, wie daß vormahls auch von der Pfaltz zu Lehen geliehen ist; Zum dritten, Sechzig Pfund Gelds uf zweyhundert Morgen Ackers zu Ruchheim, und uff den halben Fisch-Wassern zu Studernheim. Zum vierten den Burg-Stadel zu Bussesheim und sechzig Malter Korns-Gelds uf den Dörffern Bussesheim, Gossesheim und Kindenheim, so etwann Burg-Lehen zu Wolffsberg gewest, nach Sag der alten Brief; Zum fünfften die treu Theil der Dörffer Hasseloch, Büchel und Ynglheim mit dem Burg-Stadel zu Hasseloch und ihr aller Zugehöre, wie die an Uns kommen, doch was ihr Voreltern vf diesen Dörffern jährlichs davon zu geben, verschrieben, und nit abgelöst haben, das vorhin an Unsern und Unser Erben Schaden vßzurichten, darzu auch mit Vorbehaltnus Unserm lieben Vettern, Hertzog, Alexandern, und Uns des übrigen Viertheils, wie Wir und Sie lieb desbalben vereint sind, und werden dasselbig, so viel darzu gehörig, wie von Alter herkommen, zu niessen, und zu brauchen; Zum sechsten die Dörffer Kolstatt, Unckstein, Pfeffingen, Eischweiler, mit aller Zugehörde, die Wir die bißhero ingehabt, genossen und gebraucht haben alles Lut vorgemeldtes Vertrags. Zum siebenden Unsern Hoffzehend, Geld, Zinß, und Güther, so Wir bißhero zu Dürckheim gehabt haben, gegen tausent Gulden, Graue Emich Uns darumb gebetten hat, doch Vorbehaltnus Unser Castvogtey, und Schirm des Closters Limburg. Wir leihen Jme auch alle die Eigenleuth, die Wir und Unser Vorfordern in hernach bestimten Dörffern, und Flecken sitzen, und Wohnen haben, mit dem Wildfang, so künfftiglich in dieselben Flecken kommen werden, und seind derselbigen armen Leuth uff diese Zeit, alt und jung ob sechshundert Menschen, und daß die Dörffer, darinn Sie wohnen, Dürckheim, Erbelsheim, Ruchheim, Assenheim, Henpheim, Lusserstatt, Myssenheim, Bobenheim, Karlenbach, Bettenberg, Großbockenheim, Kleinbockenheim, Kindenheim, Mühlheim, Kolgenstein, Hedsheim, Bissesheim, Gentersblommen, Bechtheim, Ylbersheim, Dalgesheim, Mettenheim, und Wallerthor, und Wir haben dem vorgenanten Graue Emich von Leiningen, wie vorsteth, diese vorgeschrieben Lehen, in der Maß, als vorgeschrieben stehet, verlyhen, verleyhen Jme auch die mit und in Krafft dies Briefs, und er und sin Lehen-Erbens-Erben sollen auch dieselben Lehen von Uns Unser Lebtag gantz uß, und nach Unserm Todt, von Unsern Erben den Pfaltz-Grauen bey Rhine, die des Heyl. Römischen Reichs Churfürsten seind, fürbaß allezeit und als dick das Noith geschehen wirdet, auch also empfahen, haben und tragen, davon allzeit getreu, hold und gehorsam sin, Uns für Unserm Schaden zu warnen; und Unsern Frommen und Bestes werben, dienen, gewarten und thun, als ein Mann sinen Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist, zu thun, und billig thun soll, ohne alle Gefehrde. Und der vorgenannt Graf Emich von Leiningen, hat Uns auch das alles mit gutem Treuen globt, und leiblich zu den Heiligen heilig geschworen, Uhrkundt dies Briefs, versiegelt mit Unserm anhangendem Insiegel. Datum Heidelberg vf Montag nach Vincula Petri Anno Domini Millesimo, quingentesimo sexto.

LI.

Vergleich zwischen Chur-Pfaltz, und denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, einiger Irrungen wegen/ de Anno 1521.

Zu wissen, nachdem verweilter Zeit durch den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. hochlöbl. Gedechtnus, vnsern allergnädigsten Herren, in den Irrungen und Spännen, so sich desmahls zwischen dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseßen und Churfürsten ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn an einem und dem Wohlgebohrnen Herrn Emichen, Grafen zu Leiningen dem Aeltern, am andern

dern Theil erhalten, betreffen etliche Dorff und Güter, und was darin berührt, so itzt genanter Pfaltzgraff Ludwig ꝛc. uf die Acht und sonderlich Mandat und Gebohts-Brieff von Kayserl. Majestät wieder Graf Emichen von Leiningen ausgangen, ingenommen hatt, ein Vertrag betheidigt, und ufgericht worden ist, der unter anderm Vermög, das die Eigen-Leuth, Mans- und Frauen-Personen, so in des von Leiningen Dörffern gesessen, die vormahls der Pfaltz gewesen, und Graff Emichen, in Krafft eines vorigen Vertrags, zugestelt und zu Lehen gelichen sindt, sich derselben Leibeigenschafft von Pfaltz-Graf Ludwigen abkauffen sollen, wie dann angeregter Vertrag solchs weiter ausweiset, des datum stehet, der geben ist zu Augspurg am ersten Tag des Monaths Octobris nach Christi Geburth Fünffzehen hundert und im achtzehenden, unsers Kaysers Maximiliani Reichs des Römischen im 33. und des Hungarischen im 29. Jahr, hierauf so haben uf heut datum mehrgedachter Pfaltzgraf Ludwig, Churfürst, uf Unterhandlung Seiner Fürstlichen Gnaden Raths, sich mit dem Wohlgebohrnen Herren Emichen dem Jüngern und Herren Engelharden, beyden Grafen zu Leiningen, Gebrüder, vorgenants Graf Emichs des älteren Söhne, in Krafft angeregts Kayserlichen Vertrags des Abkhauffs gemelter Leibeigen Leuth halber vereinigt und vertragen, wie nachfolgt. Nemlich daß die itzgenanten Graff Emich und Graf Engelhardt Gebrüdere, oder Ihre Erben, vielgedachten Pfaltzgraffen Ludwigen, Churfürsten oder seiner Churfürstlichen Gnaden Erben, vor dieselben ihro Churfürstlichen Gnaden Leibeigene Leuth, in der benanten zweyen Graffen Dörffern gesessen, und aller Nutzung Oberkeit und Gerechtigkeit die Pfaltz bishero von derselben Leuthen gehabt haben, Siebenthalb tausend Gülden halb Gold und halb Nutz der Churfürstlichen Wehrung, zu nachbestimten Zielen aufrichten und bezahlen sollen.

Nehmlich dreytausendt Gülden acht Tag vor nechst kommender Franckfurther Fast-Meß, nach Datum folgende, und zwey tausendt Gulden auch acht Tag vor der nechsten Herbst-Meß und die übrigen fünffzehen hundert Gulden auch 8. Tag vor der Fasten-Meß aber darnach folgente so mann zehlen wirdt 1523. dagegen sollen beyden Gebrüdern, den Graffen von Leiningen, solche aigene Leuth in nachbenanten der Grafen Dörffern sitzendt und wohnendt, nehmlich in Ambt Alzey, Gontersblommen, Berchheim, Mettenheim, Ulterheim, Bockenheim, Kintenheim, Mulnheim, Bussensheim, Kolgstein, Heidesheim, im Ambt Neustatt, Dorckheim, Kolstatt, Ungstein, Pfeffingen, Asselheim, Ruchheim, Erpolsheim, im Ambt Dirnstein, Weissenheim, Bettenberg, klein Carlnbach, Bodenheim, Leistatt, und Harrheim, ietzt alsbaldt, mit Ledig-Zehlung ihrer Geliebt ybergeben, und zugestelt werden, die vielgemeldten zweyen Grafen hinfüre zustehen sollen, ohnverhindert männiglichs. Vndt damit Pfaltzgraf Ludwig Churfürst, Bezahlung der siebenhalb tausendt Gulden, uf Zeit und Ziehl, wie vor stehet, desto sicherer sein mögen; so haben sich die obgenanten zween Graffen von Leiningen, Gebrüder begeben und verwilkurt, wo die Bezahlung vorgemeldter massen, zu einem oder mehr Zielen nicht geschehe, daß doch umb nichten Willen underlassen werden soll, so solle gedachten Pfaltzgraff Ludwigen oder seiner Churfürstlichen Gnaden Erbens-Erben erlaubt seyn, gut Fug und Macht haben, solch Leibeigen Leuth, sein Churfürstlichen Gnaden beyden Graffen ietzt übergeben und zustellen, wider zu Seiner Gnaden Handen und Gewalt zu nehmen, und Sein Churfürstliche Gnaden alsdann beyden Grafen derselbe nach Vermög Kayserlichen Vertrags wieder zuzustellen oder abkauffen zu lassen, nit schuldig seyn, sondern Seine Churfürstliche Gnaden und dero Erben die bleiben, die Jhren Churfürstlichen Gnaden allermassen zu thun verpflicht seyn, als sie Jhren Churfürstlichen Gnaden bis zur Zeit dits Vertrags gewesen, und ob auch einig, oder mehr Ziehl an den 6500. fl. von den zweyen Graffen bezahlt werden, wie vor gemeldt ist, dasselb Sein Churfürstliche Gnaden bleiben und nit schuldig seyn ihnen wieder heraus zu geben, alles ohngefehrlich. Dabey ist auch beret, daß der Freyzug aller armen Leuth, sie seien gleich hinter Pfaltz oder Leiningen gesessen, nach laut voraufgerichtes Wirtenbergischen Vertrags bey seinen Kräfften bestehen und bleiben soll, also daß dieselbigen hinfüro ohnverhindert von einem hinder den andern ziehen mögen, doch so sollen keine der Pfaltz Leibeigen, die beyden Graffen ietzunder zugestelt, zugelassen, oder gestattet werden von dem Grafen zu ziehen, Er hab dann die Leibaigenschafft, wie obgemelt ist, zu seinen gebührenden Theill zuvor abkaufft, oder sich deßhalben mit dem Grafen vertragen.

Datum uff Mittwochen nach St. Elisabethen Tag Anno Domini 1521.

LII.

Churfürst Ludwigs des V. zu Pfaltz Lehen Brieff vor die Grafen zu Leiningen-Dachsburg über die Grafschafft Leiningen und andre Lehen-Stücke mehr, de Anno 1522.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst. Bekennen und thun kundt offenbahr, mit diesem Brieff, daß Wir uff den Vertrag, so weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürst und Herrn, Herrn Maximilian, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabandt, zu Steyer und Kärnten, Unser allergnädigster Herr seel. und löbl. Gedächtnus, zwischen Uns und dem Wohlgebohrnen Emichen, Grafen zu Leiningen dem Eltern, nechst gehabten Reichs-Tag zu Augspurg, am ersten Tag des Monats Octobris Anno Funffzehenhundert achtzehen uffgerichtet unter andern inhaltendt, das Wir gemeldts Graff Emichs Söhne einem die Lehen, so Er vormahls von Uns getragen, leihen, der auch dieselbige zu Lehen haben, tragen, und regieren soll ꝛc. Dem Wohlgebohrnen Unserm lieben getreuen Emichen Graffen zu Leiningen und Dachburg, Herr zu Uppermundt ꝛc. Dem Jungen, von sein und seiner Brüder wegen, diese hernach gemeldten Schloß, Dörffer und Güter, zu rechtem Lehen geliehen haben, und leyhen ihm und Ihren Lehens-Erben die mit diesem Brieff, mit Vorbehaltnus Uns und Unserm Churfürstenthum der Pfaltz, Unser Mann und eines ieglichen Rechten. Zum Ersten die Grafschafft Leiningen, vsserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraff Hesse daran gehabt, wie dann die von Uns und Unserm Churfürstenthumb der Pfaltz zu Lehen rührt, und allwegen der Eltist empfangen hat. Zum andern die Pfandtschafft des Schloß Falckenberg mit seiner Zugehört, wie das vormahls auch von der Pfaltz zu Lehen geliehen ist.

Zum dritten Sechzig Pfundt Gelts vf zweyhundert Morgen Ackers zu Buchheim, und uf den halben Fisch-Wassern zu Studernheimb, zum vierten, den Burgstall zu Bussenheimb, Gossesheim und Kinderheim, so etwann Burg-Lehen zu Wolffsberg gewesen, nach Sage des alten Briefs, zum fünfften das halbe Theil der Dörffer Haselloch, Brühel und Ugelheim, mit dem Burgstall zu Haseloch, und ihr aller Zugehör, wie die an Uns kommen, doch was ihr Voreltern uf diesen Dörffern Jährliches davon zu geben verschrieben und mit abgelost haben, das fürthin ohn Unsern und unserer Erben Schaden ufrichten, alles vermög obgemelts Kayserlichen Vertrags, darzu auch mit Vorbehaltnus vnnß des andern halben Theils bemelter Dorff uemblich eines Viertheils, wie Unser lieber Herr Vatter und Vetter Hertzog Alexander Pfaltzgraf bey Rhein und Graff zu Veldentz sich hievor deshalben vereinet, daß bemeltem Unserem Herrn Vatter nach dem Bayrischen Krieg ingeben, auch Sein Liebden und Wir seithero ingehabt, dasselbig samt dem Viertheil so Uns, mit dem Haßlocher Waldt Inhalts obgemelts Kayserlichen Vertrags zugestelt, zu haben, niessen, nutzen und brauchen. Zum Sechsten, die Dörffer Kalstatt, Ungstein, Pfaffingen, Eystweiler mit aller Zugehördt, wie Wir die hievor ingehabt, genossen und gebraucht haben, alles lauth vorgemelter Verträg, zum Siebenden, den Hoff, Zehenden, Gult, Zins und Gütter, so Unser Herr Vatter Pfaltzgraff Philipp Churfürst, Löblicher Gedechtnus vormahls zu Dirckheim gehabt, gegen tausend Gulden, Graf Emich Seiner Lbd. drumb geben hett, doch vorbehaltlich Unns, Unser Castenvogtey und Schirm des Closters Limburg. Zum Achten, die Wildtfäng, so ietzt in den nachfolgenden Flecken und Dörffern wohnen, und künfftiglich dahin kommen werden, die Unser lieber Herr Vatter seeliger hievor gehabt, und in Vermög eines Vertrags, durch die Wirtenbergische Räthe betheitniget, Graf Emichen von Leiningen dem ältern zugestelt, und zu Lehen geliehen, welchem durch den nechstgemelten Kayserlichen Vertrag auch kein Endigung beschehen ist, und sind dies die Flecken und Dörffer, nehmblich: Zu Dörckheim, Erbesheim, Rueheim, Ossenheim, Herrheim, Casselstatt, Wissenheim, Bobenheim, klein Carlenbach, Bettenberg, Groß Borckenheim, Klein Borckenheim, Kindenheim, Muleheim, Kalgenstein, Heddesheim, Bitzesheim, Gontersblommen, Bechtheim, Ulversheim, Dolchesheim, Meckentheim und Wallertheim, und Wir haben den vorgenanten Graf Emichen von Leiningen den Jüngern wie vor steth, diese vorgeschriebene Lehen in der Maaß alsdann auch obgemelt ist, verlauchen und verleyhen ihm auch die mit und in Krafft dies Briefs, Ihm von sein und seiner Brüder weegen und ihr Lehens-Erben, söllen auch dieselbe Lehen von Unns, Unser Lebtag gantz aus, und nach Unserem Todt von Unseren Erben, die Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten seyn, fürbas allzeith und als dick das noth geschicht, auch also empfahen haben und tragen, Uns davon allezeith getreu, holdt und gehorsam seyn, Unß vor Unsern Schaden zu wahrnen, und Unseren Fromen und Bestes werben, do innen, gewarttен und thun, als ein Mann seinem Herrn von Recht und Gewonheit wegen zu thun schuldig ist, und billich thun soll, ohne alle Geferde und der vorgenant Graf Emich von Leiningen der Jung hat Uns auch des alles mit guten Treuen gelobt, und leiblich zu den Heyl. geschwohren. Vrkundt dis Briefs, versiegelt mit Unserem anhangende Insiegel, Datum Heydelberg uf Samstag nach Unsers Herrn Fronleichnams-Tag A. Domini milesimo, quinquentesimo, vicesimo secundo.

Florentz von Vemingen D. und Cantzler.

LIII.

LIII.

Notariats-Instrument, Gräfin Catharinä zu Leiningen-Dachsburg, gebohrner Gräfin zu Nassau-Saarbrücken Verzicht auff ihre väterliche Graff- und Herrschafften betreffend, de Anno 1540.

IN GOttes Nahmen seeliglichen Amen. Kundt offenbahr und zu wissen sey allen denen, die dieses offen Instrument sehen oder hören lassen, das in dem Jahr von der Geburt unsers lieben Herren 1538. uff Mittwochen, den 10ten Monaths Febr. der eilfften Indiction Römer Zinß Zahl genannt Crönung des allerheiligsten in GOtt Vatters und Herrn, Herrn Pauli Pabst des Dritten in seinem dritten Jahr Herrschung des Allergroßmächtigsten Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln des 5ten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichß König zu Hispanien beyder Sicilien und Jerusalem, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Grauens zu Tyrol und Habspurg, Unsers allergnädigsten Herrn, seiner Reichen des Römischen im 19ten und der andern allen in 22ten Jahr in einen offenen Notarien und nachbeschriebenen glaubhafften Zeugen Gegenwertigkeit persöhnlichen erschienen und gestanden seyn der Wohlgebohrne Herr Herr Emich Graffe zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspermont und Catarina geborne Gräffin zu Nassau und Saarbrücken, Gräuin und Frau zu Leyningen sein ehelich Gemahell, die brachten beyde samenthafft vor, und erkandten vor sich, Ihre Erbnehmen und Nachkommen in diesem offenen Instrument, also und nachdem der Wohlgebohrne Herr Johann Ludwig, Graue zu Nassau-Saarbrückhen, Herr zu Lahr Ihr freundlich lieber Schweher und Vatter Ihnen samenthafftig zu errichten Heurathsgut und Mitgaben verschrieben hett zu zweyen Zielen nach dato der Heurahts-Verschreibung Inhalt desselben zu geben vier tausend guter Reinischer Goldtgülten - - - - - - - sie Graff Emich und Catharina Eheleuth vergönnet, daß sie Catarina geborne von Nassau und Saarbrücken mit des vorgemelten Heurat-Gut mit Gaben und Gelt gantz ausgestattet sein und pleiben wolten und sie Graff Emich und Catarina Grävin sein ehelich Gemahel noch ihrer beyder Leibs-Erben sollen nun noch nimmermehr an keinerley Erbschafft Vätterlichen, Mütterlichen, Anherrlichen An-Freulichen auch Brüderlichen, Schwesterlichen Erbß Erb-Fall Grav- und Herrschafften, aller deren Anhang und Zugehörungen und sonst aller und jeder anderer Bey-Au- und Nebenfällen, wo und wie die Sippschafft und Geblüts halben herrühren, wachsen und Ihnen zufallen würden, oder mögten, gantz nichts ausgenommen, daran keine Gerechtigkeit zu haben, verziehen und begeben sich dessen freywilliglich wissentlich sonder alle Argliſtigkeit und gründlichen, erblichen, ewiglichen und ohne wiederrufflichen vor sich, alle ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommen, sondern sie beyde wollen sich der verziehen und begeben haben laut und Inhalt der Erbeinigung der Grafschafft Nassau und Saarbrücken wegen auffgericht, wie ihr lieb Schweher und Vatter da iezunt scheinlichen einhalt oder überkommen an Ihnen oder seine Leibs-Erben forthin gefallen, ererben oder ersterben mögten Ihnen daran keinerley Gerechtigkeit, Anfalls-Vermeß- oder Ansprechens und ziehen begeren oder fordern sollen; were es aber Sach das der obgenannt Graff Johann Ludwig ihr lieber Vatter, oder dessen Söhne alle und so viel die beyde Grafschafften Nassau und Saarbrückhen belangen ist, der Wohlgebohrne Herr Philipps, Graue zu Nassau-Saarbrücken und Weilburg ihr lieb Schwager und Vetter sonder ehelich Manns-Leibs-Erben von ihnen gebohren worden, derhalb in der Erb-Einigung am Articul der gemelten Erbeinigung klährlich underschiedlich Meldung geschicht, zu nehmen und zu Erben zugelassen werden, ohn allen Eintrag Ein- und Wiederrede, sonst solt und wolt sie Catarina Grävin obgemelt, also, wie obstehet an ihrer Aussteuer des Hinlichs Zugelts ein vollkommen Gut begnügen und damit ihre Abweisung haben, es were dann Sach daß Ihr Frauen Catarinen, Gräuin zu Leiningen etwas sonderlichs von jemandts, wer da wehre, von Gaben, Legaten oder sonst Testaments oder anderer Vermächtnus weiß übergeben, legiren, testiren oder sonst verordnen würde und das geschehen könnte, daran soll sie oder Ihre Erben dieser Verzig nit hindern oder binden und abwenden. Wir Graue Emich und Catharina Graue zu Leiningen obbeschrieben verziehen und begeben sich auch freywillig und wissentlich in und mit Crafft dieses Brieffes und offenen Instruments aller und jeder des heiligen Stuls zu Rohm der Concilie und Cardinäln darzu Römischer Kayserlicher und Königlicher Ihrer Anwälde und des Heiligen Reichs und sonst aller anderer Gnaden Freyheiten damit das Weiblich Geschlecht sonderlichen befreyet und versehen ist, deren Inhalts sie genugsamlichen und umbständiglichen mit klährlichen Worten underrichtet worden seyn, und alles Verstandts und Behuffs der Rechten, sprechende gemeine Verzeihungen ohne vorgehend besondere, seye untüglich und auch des Behelffs, das sie mit sprechen sollen oder wollen, das sie durch diesen Verzigk gelezt, über den halben Theil vervortheilt, hindergangen seyen, und sonderlichen aller fernerer weitern

Freyheit und Behelffs, der hierwieder zu gebrauchen oder darmit dieser Verzigk und alles vor und nach geschrieben zu wieder treiben sein mögte, nit zu helffen, zu gebrauchen, oder anzunehmen, uff das alles sie freywillig verziehen und begeben haben wollen, in der aller besten Form Maß und Gestalt, wie das vor allen und jeden geistlichen und weltlichen Richtern und Gerichten geschehen soll kann oder mag, wo auch dessen ihrer beyder Verzigk in und ausserhalb Rechten nicht genugsam were, und mit Recht einiger Mangel über kurtz oder lang erkennet würde, derselben Mangel wollen sie bey nachgemelten Eyden und Ehren oder gutem Glauben auch erstatten jetzt alsdann und dann als itzt erstattet haben, als ob der hierinn mit außgetrückten Worten beschrieben stunde und vor ordentlichem Richter und Gerichten geschehen, dazu von geistlichen und weltlichen Obrigkeit confirmiret und bestettiget wehre alles getreulich und ohngefehrlichen, und zu noch mehrer Becräfftigung obbeschriebener Dinge, so haben sie Emich, Graue zu Leyningen bey Gräffl. Treüen und Ehren zugesagt und versprochen, und Catharina, Gräuin und Frau daselbst geborne von Nassau mit Antastung ihrer rechten Hand uff ihre lincke Brust einen leiblichen Eydt zu GOtt und den Heiligen geschwohren, diesen Verzig und alles was hierinn geschrieben ist, vor sich und alle Ihre Erbnehmen und Nachkommen stet vest und unverbrüchlich zu halten, darwieder nit zu thun noch schaffen gethan zu werden durch sich oder jemand anders von ihrer wegen, gefehrde und Argelist in allen obbeschriebenen Dingen ausgescheiden, geschehen seindt diese Dinge zu Türckheim an der Hart im Speierer Bischthumb in Graf Emichs Hof daselbsten der grossen Stuben, oder den Küchen-Stüblein umb gar nahe 12. Uhren des Tags im Jahr, Monat, Tag und anderen als obstehet in Beyseyn der Strengen Edlen und Ehrenvesten Herrn Philipp Jacob von Helmstädt, Hanß von Braubach, Ambtmann zu Reinen Heinrich von Haynen und Hanß Blocken von Lichtenberg des Eltern als Zeügen darzu sonderlichen beruffen und erbetten, über diese Dinge alle hat der Ehrenvest Friederich, Herr zu Els, Hoffmeister Ihrer Gn. an statt und im Nahmen beyder Herren und Grauen Herrn Johann Ludwigs des Vatters obgeschrieben und Graf Philippen des Sohns mich hierunden geschriebenen offenen Notarien erfordert eines oder mehr und so viel noch das sonst noth seyn würde hierüber Instrumenta zu fertigen und uffzurichten, als darzu insonderheit Ambts halben erfordert und beruffen, und zu mehrer Sicherheit hat der wolgemeldt Herr Emich, Graf zu Leiningen und Dagsberg Herr zu Aspermont sein aigen angeborn Insiegel zuforderst an dieses Instrument gehangen, das Wir Emich, Graff, innen gemelt also mit rechten Wissen bekennen gethan haben. Weiter hat sich wohlgemelter Graff Emich, Jhres Bruders Engelharten, Graven zu Leiningen und Dachsburg Herrn zu Aspermont dessen Abwesen gemächtigt also mit Zusieglen vertröstet, das Wir Engelhart Graffen erst gemelt, uff Bitt unsers lieben Bruders Graff Emichs auch vor uns selbsten zu bewilligen, also bekennen Unser aigen Insiegel hieran gehangen und mit rechtem Wissen versiegelt haben darbey und mit hat das Wohlgeborne Fräulein Catharina Gräuin zu Leinigen geborne von Nassau gebetten, den Wohlgebohrnen Herrn Wilheim, Herr zu Crüsingen und Rüpingen, daß er von Jhrer wegen diesen Verzicht-Brieff versiegeln wolle, sie und ihre Erben oder Nachkommen des Inhalts zu besagen, das Wir Wilhelm obgemelt also von Pitt wegen bekennen gethan haben, doch uns und unsern Erben ohne Schaden. Datum Statum ut supra.

Und dieweil ich Michael Jugenheimer, beampter Clerus, Wormser Bistumbs vß Kayserl. Gewalthab offener Notari, dieser Zeit geschworner Stattschreiber zu Keyserslautern bey obgemeltem Verzigk Abschwehrung aller angezogenen Gütern gut und freywilligl. Bewilligung vertröstendt auch gethanen Führhalten gestatteten und geleisten Eydts sambt den ernennten Zeügen und andern vielen vom Adel auch andern Gegenwertigkeit persöhnlichen gewesen, als Ambts halben verhandelt gesehen, gesehen und gehört, hierumb hab ich dieß gegenwärtig offen Instrument in solche Form gebracht, mit eigner Handt geschrieben und underschrieben, mit meinem Nahmen Jnnahmen und gewöhnlichen Signet bezeichnet, auch angeregten Versiegeln bestettigt alß der zusambt ernenten Zeugen sonderlich erfordert und gebetten.

LIV.

Lehen-Brieff des Abts und Closters Limpurg vor Graf Emichen zu Leiningen über Franckenstein und dessen Pertinentien, de Anno 1540.

JN GOttes Nahmen, Amen. Kund und Offenbahr sey allen und jeden, den dis offen Instrument zu sehen, lesen hören, oder sonsten fürkommt, daß nach der Geburth Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, gezählt fünffzehen hundert, und viertzig Jahre, in der drey-

dreyzehenden Römer-Zinßzahl, Indictio zu Latein genannt, bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls des Fünfften, Römischen Kayserss zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königs Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund und Brabant ꝛc. Graffens zu Habspurg und Tyrol ꝛc. und Flandern ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, Jhrer Kayserl. Maj. Reiche, des Römischen im ain und zwanzigsten, und der andern aller im fünff und zwantzigsten Jahren, vf Donnerstag nach dem heiligen Ostertag, der de war der erste Tag des Monaths Aprilis zwischen acht und neun Uhren Vormittag ungefehrlich zu Limburg in dem Closter ordinis sancti Benedicti, Speyer Bistumbs, und daselbst in der grossen Stuben, neben der Kirchen vor mir offenen Notarien, und den glaubwürdigen Zeugen, hierunten benannt, insonderheit darzu erfordert und gebetten, erschiene persöhnlich vor dem Ehrwürdigen Herrn Seyfrido Abbt zu Limburg sämbthl. Johann Schiefferstatt, und andern Convents-Herren, so viel der zur selbigen Zeit im Closter Limburg wohnet en, der Wohlgebohrne Herr, Herr Emich, Graff zu Leiningen, und Dachburg, Herr zu Apper mont ꝛc. und der Ehrenvest Juncker, Frieder ich Steben von Jnseltheim von Sein und St ebens Seines Bruders wegen, liessen durch den Hochgelehrten Herrn Leopoldum Dicken, der Rechten Doctor, und des Kayserl. Camme r-Gerichts Advocaten und Procuratorn mündlich fürtragen. Demnach mein Herr von Limburg Jnnen von wegen der Lehen-Empfängnus Franckenstein hette Vertagung gethonn; So forderten und begehrten Jhre Gnaden und Er, Friedrich Steben, daß mein Herr von Limburg ihnen solch Lehen leyhen, und damit Investirte, dargegen wären Sie vrbiettig, dasselbig zu empfahen, und darumb zu th un, was ihnen gebührte, von Alter herkommen wäre, und einem Lehen-Mann zustünde, deiauff ließ mein Herr der Abbt, durch den Ehrnhafften Hanß Riessen Land-Schreibern zur Neuenstatt, an mein gnädigen Herrn Graf Emichen begehren, daß Sein Gnade anzeigen wolten, was die Lehen wären, umb daß Sein Gnad Brieff darüber geben, und nehmen wolten, daß nahm mein gnädiger Herr Graf Emich ein kurtzen Bedacht, und ließ, nach gehabtem Bedacht, durch seinen obgenanten Redner fürtragen, wiewohl von seinen Aeltern bis auf ihnen, länger dann Menschen Gedencken nit herkommen, daß man Brieff über solch Lehen gegeben, oder genommen hette, und damit aber mein Herr der Abbt sehen möge, daß sein Gnad nit anders begehrten, dann vff dem rechten Grund hinaus zugehen, so übergaben ihre Gnaden einen alten Pergamenten Lateinischen Brieff mit Abbts und Convents zu Limburg anhangenden Jnsiegeln gantz ohnmangelhafftig, oder zerbrochen, ohn Siegeln, ohn radirt, noch cancellirt, oder einigen Argwohn, und nach dem der Abbt, und andere den Brieff besichtigten, ward er verlesen, und lauthet von Wort zu Wort also.

NOs Johannes, Divina permissione Abbas totusque Conventus Monasterii Limpurgensis ordinis sancti Benedicti Spirensis Diocesis ad universorum tam præsentium quam futurorum notitiam cupimus pervenire, quod nemora pascua & omnia alia quocunque consentur vocabulo infra terminos subscriptos sita & existentia, cum decimis & censibus, ad nos & ad nostrum Monasterium proprietatis titulo pertinent & pertinuisse hactenus dinoscuntur, sicut per Honorabilem virum, Dominum Stephanum fœlicis memoriæ nostrum prædecessorem, per nos Johannem nunc Abbatem per Simonem de Spanheim & per Johannem de Calstat, defunctum sacerdotes nostros confratres per nobilem virum Dominum Johannem bonæ memoriæ de Franckenstein nostrum fidelem, & per multos alios probos & honestos Juramento probatum est, & adhuc probabitur quandocunque fuerit oportunum, quorum terminorum metæ hic ponuntur, a Molendino sito sub castro Diemarstein usque ad stratam Ravenstein rivum inferius, & rivum Hospyre superius ad Primendig, & a Primendig usque ad Pfulem versus Limpach, & ascendit de Gutenstein usquead Semitam Hospyre & de Semita Hospyre usque ad Erlechtenburnen, & de Erlechtenburnen ad Hamensteiger, usque Eychelschild, & de Eychelschild descendit in die Hospitem, & inde ascendit in die Ruosbach, & ad sinistram manum, sursum Rusbach ad stratam, infra quos terminos castrum Franckenstein situm est, quod castrum profitemur spectabilem Virum Fridericum Comitem de Leiningen, Seniorem a nobis & a nostris Antecessoribus habere, & suos Antecessores hactenus habuisse Jure & titulo feudali, de quo feudo debitam sibi Waranciam facimus, & faciemus ubicunque & quandocunque fuerimus requisiti. Recognoscimus etiam & protestamur, quod nobiles viri, Wilhelmus, Johannes & Fridericus ejusdem Johannis Fratres, dicti de Franckenstein Rupem & turrim prædicti castri a spectabili viro, Domino Friderico, Comite de Leiningen prædicto habent, sicut progenitores ipsorum habuerunt,

buerunt, a prædicti & titulo feudali In quorum omnium evidentiam & robur, Nos Abbas & conventus, prædicti sigilla nostra his litteris duximus appendenda. Datum, Anno Domini M CCC. quarto. In vigilia palmarum.

Nach Verlesung solches Brieffs begehrt wohlgedachter mein gnädiger Herr Graf Emich ihme lauth desselbigen also zu leyhen, da ließ der Abbt sagen, sie hetten zwo Pfründen zu Franckenstein, die gehörten dem Gottshauß zu Limburg zu. Nun acht er nicht, daß mein gnädiger Herr, Graff Emich ihnen dasselbig begehre zu nehmen, und ins Lehen zu ziehen, antwortt Graff Emich, er begehre nicht mehr, dann was Ihme gebühre, wo es dem Closter zugehöre, acht Er wohl, das Er ihme nicht nehmen könne. Nach diesen Reden lauhe der Abt meinen gnädigen Herrn, Graff Emichen das Lehen Franckenstein, mit dem gemeinen Anhang, daß Ihre Gn. dem Gottshauß getreu und hold seyn wolte ꝛc. und alles das thun, das einem Lehen-Mann gebührte, mit Ausnehmung seiner Mann, und eines jeglichen Rechten, und dieweil aber Graff Emich dem Gottshauß vorhin gelobt, und geschworen hätt, von des Lehens wegen zu Dürinckstein, ließ Er Ihne bey derselbigen Glübde bleiben, von Stund begehrt mein gnädiger Herr, Graff Emich, daß man die Lehen-Brieff wolte zugleich machen, nach Inhalt obeinverleibten Brieffs, sagt der Abbt, dieweil Er und die drey gemeiner Herrn, sich zu Heidelberg eines Augenscheins von des hohen Gerichts, oder Galgens wegen, und einer Bach halben bewilligt, wolt Er es anstehen lassen, biß derselbe Augenschein geschehen were, da batt Graff Emich, daß der Tag des Augenscheins zum förderlichsten vom Abbt angesetzt würde ꝛc. Aber Juncker Friederich Stebern, wird wie Graff Emichen, von wegen seines Bruders und sein selbst zu ihrem Theil auch gelauben, und der Eydt mit vfgehobenen Fingern gestatet, derselbig wolt nicht bewilligen, Brieff zu geben, oder zu nehmen, hette es auch vor sich allein nicht zu thun, sondern wolt sich dessen mit seinem Bruder besprechen, über solches alles bin ich unterschriebener Notarius von allen Partheyen ersucht worden, innen und ihr jeglichem insonderheit (wie die Nothdurfft erfordern wurde) eins oder mehr Instrumenta zu machen und gemacht mitzutheilen. Diese Ding seyndt geschehen im Jahr Christi, Indiction, bey Röm. Kayserl. Maj. hochlöblicher Regierung, Monath, Tag, Stund, und Statt, als obstehet, inn Beyseyn aller obgenannten Personen, zu sambt dem Ehrenvesten, und dem Ehrenhafften, Juncker Hansen von Walborn, Peter von Weydenthal, genannt Offentrösch, auch Fauth zu Hartenberg, Velten Otten, und Gregori Recht, beede Leiningische Secretarien, als Gezeügen insonderheit darzu erfordert, und gebetten.

Locus signeti.

signetum Notarii Sigismundi Lazari de Michelstadt.

A Deo pendent omnia.

Unndt dieweil ich Sigismundt Lazarus von Michelstatt, aus der Grafschafft Ehrbach bürtig, jetzt Schulmeister und Gerichtschreiber zu Dürckheim an der Hart, von Römischer Kayserl. Macht und Gewalt offener Not. bey abgeschriebener Lehen-Empfängnus, und aller anderer Handlung, wie obstehet, mit sambt den vorbestimbten Gezeugen gegenwertig gewesen bin, die also geschehen, gesehen, und gehört, darumb hab ich dis offen Instrument und Urkund darüber begriffen, und in diese offen Form bracht, mit meiner selbst eigenen Handt geschrieben, auch mit meinem Tauff- und Zunahmen und Notariat-Zeichen, unterschrieben und verzeichnet, zu Glauben und zu Gezeugnüß aller und jeglich vorgeschrieben Ding, darzue sonderlich erfordert und gebetten.

LV.

Kayserſs Caroli V. Schutz-Brief vor Graf Emichen zu Leiningen-Dachsburg und dessen Nachkommen, de Anno 1540.

WIr Karle der Fünffte, vonn GOttes Gnaden Römischer Kayser, zue allenn Zeitenn Mehrer des Reichs inn Germanienn, zue Hispanien, beider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundi ꝛc. Graue zu Habspurg, Flandern vnnd Tyroll ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnnd thunn khundt allermänniglich, daß Wir aus etlichenn bewegendenn Vrsachen, so vnns der Edell vnser vnnd des Reichs lieber getrewer Emich, Grave zue Leyningenn, fürbracht, vnnd auff seinn vnderthänig diemütig Bitte dennselbenn Grave Emichenn mit sampt seiner Grafschafft, Herrschafft, Schloß, Stettenn, Merckhten, Dörffernn, Weileren, Leüthenn, Amptleüthen, Dienern, Haab vnnd Gutt, wie die immer benant, vnndt wo sie gelegenn seinn, gäntzlich nichts ausgenommen, inn vnnser vnnd des heiligenn Reichs sonnder Gnadt, Verspruch, Schutz vnnd Schirm empfangenn habenn, nehmenn vnnd empfahenn dennselbenn Emich Grawen zue Leyningen mit sampt seinenn Leüthenn, Haabenn vnndt Gütternn, wie obstehet, inn

inn vnnser vnnd des H. Reichs besonder Gnadt, Verspruch, Schutz vnnd Schirm, vonn Römischer Kayserlicher Macht wissentlich inn Crafft ditz Briefs, vnnd meinenn, setzenn vnnd wollenn, daß der genannte Grave Emich zue Leyningen, mit sampt seinenn Grafschafftl. Herrschafftl. Schlösserenn, Stettenn, Merckhtenn, Dörffern, Weilern, Leühtenn, Amptleühten, Dienernn, Haabenn vnnd Gütternn inn vnnser vnndt deß Reichs sonder Verspruch, Schutz vnnd Schirm seinn, dawieder vonn jemandts nit betrübt, turbirt, vergwaltigt, entsetzt, oder beschädigt, werdenn, auch sonst alle vnndt jegliche Ehre, Würde, Gnad, Vortheil, Recht vnnd Gerechtigkeit habenn, vnnd sich der frewenn, gebrauchenn, vnndt geniessen soll vnnd mag, wie ander, so inn vnnser vnnd des Heiligen Reichs sonnder Gnadt, Verspruch, Schutz vnnd Schirm sein, habenn, gebrauchenn vnnd genossenn, vom Recht oder Gewonheit, vonn allermäniglich vnuerhindert, doch daß er einen jeden vmb sein Spruch vnndt Anforderung, ahnn ordentlichen Ortenn, wie sich gebührt, Rechtens statt thun solle. Vnnd gepieten darauff allenn vnnd jeglichenn Churfürstenn, Fürstenn, Geistlichen vnndt Weltlichen, Prelatenn, Graffenn, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleühten, Vitzdombenn, Vögtenn, Pflegernn, Amptleühten, Schultheissen, Burgermeisternn, Richtern, Rhäten, Burgernn, Gemeindenn, vnnd sonst allen andernn vnsernn vnnd des Reichs-Vnderthanenn, vnnd Getrewen, inn was Würdenn, Stats, oder Wesens die seinn ernstl. mit diesem Brief, vnnd wollenn, daß Sie den genanndten Emichenn, Graven zu Leyningen vnnd seine Leüht, Amptleüht, Diener vnndt Verwandtenn, wie obstehet, sampt obberürten seinnen Grafschafft, Herrschafft, Schloß, Stetenn, Merckhtenn, Dörffern, Weilern, Haab vnndt Güternn, ahn gedachten vnnser vnnd des Reichs sonnder Gnadt, Verspruch, Schutz, vnndt Schirm, nicht hinderenn, irrenn noch beschwerenn, sonder Sie der gerüblich gebrauchen, geniessen, vnnd gänzlich darbey bleibenn lassen, vnndt dawieder nit thunn noch deß jemandts anderen zue thunn gestatten inn keine Weise, alß lieb einem jedenn seyn vnnser vnndt deß Reichs schwere Vngnadt, vnnd Straff, vnnd darzue eine Pöenn, nemlich sechzig Marckh lötigs Goldes zue vermeidenn, die ein jeder, so offt Er freüentlich hiewieder thete, vnns halb inn vnnser vnndt deß Reichs Cammer, vnndt den andernn halbenn Theil, dem genannten Emich, Gravenn zue Leyningen vnnablässlich zue bezahlen, verfallenn seinn solle. Mit Vrkhundt ditz Briefs, besiegelt, mit vnnserm Kayserlichenn anhangendenn Innsiegell. Gebenn inn vnnser Statt Antorff, ahm zwainzigistenn Tag des Monats May, nach Christi vnnsers liebenn Herrenn Gebuhrt, fünffzehen hundert vnnd im vierzigistenn, vnnsers Kayserthumbs im zwantzigistenn, vnndt vnserer Reiche im fünff vnnd zwanzigisten Jahren.

CAROLUS.

Vt. Held.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium,

Extra R. Martinus.

J. H. Obernburger.

LVI.

Ejusdem Privilegium vor Graf Emichen zu Leiningen-Dachsburg, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1548.

WIr Karl der Fünffte von GOttes Gnaden, Romischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, Kunig in Germanien zu Castillien Leon, beeder Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croacien, Nauarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Mauricien, Gienins, Algarbien, Algezirrn, Gibraltar, der Canarischen vnnd Indianischen Insulen, vnnd der Terre firme des Deranischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Lottrigk, zu Brabandt, zu Steur, zu Kernten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien vnnd Wirttenberg ꝛc. Grave zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgrave zu Heimgaw, zu Hollendt, zu Seelandt, zu Pfierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritania, vnnd zu Zutphen, Landtgrave in Elsaß, Marggrave zu Burggaw, zu Oristani, zu Goriani, vnnd des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia ꝛc. Herr in Frießlandt, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnnd Mecheln ꝛc.

Bekennen für vns vnnd vnser Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieffe, vnnd thun kundt allermeniglich, daß vnß der Edel vnser vnnd des Reichs lieber Getrewer Engelhardt Grave zu Leiningen vnnd Dachsburg, Herr zu Aspermont &c. für sich selbs, vnnd als Vormundt, Hannß Philipßen vnnd Emichs, Gebrüder auch Grave zu Leiningen, seiner Gevettern vnnd Pfleg-Söhne vndertheniglich fürpracht vnnd zu erkennen geben, wiewol in Göttlichen, vnnd baiden geschriebenen Rechten, auch vnsern vnnd des Reichs auffgerichten Ordnungen

gen

ten vnnd Satzung vnnd sonderlich in vnser Reformation auff vnsern gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg des zwey vnnd dreißigsten Jars der geringern Zaal, die Wucherischen Contract vnnd Handlungen, geinamlich, insonderheit aber den Juden vor andern, höchlich verbotten, so vnderstünden sich doch etliche Juden vnnd Judinnen, seiner vnnd seiner Gevettern vnnd Pfleg-Kindern, Hindersessen vnnd Vnderthanen, nit allein auff Ihre vahrende vnnd bewegliche Haab, sonder auch auff liegende Gütter, zu leihen, vnnd sie zu mehrmahlen mit schwerlichen Proceßen zu verfolgen, alsd daß Ihrer viel erarmen vnnd verderbt werden, vnnd letzlich mit Ihren gebürenden Diensten Ihnen den Graven nit mehr fürstendig seyn mögen, vnnd vns darauff diemütiglich angeruffen vnnd gepetten, daß wir Ine vnnd seine Gevettern vnnd Ihre Vnderthanen vnnd Hindersessen, hierin mit Gnaden zu bedenckhen, vnnd Ihnen zu Verhüttung solcher verderblichen Beschwerlichkeiten mit vnser Kayserlichen Hilff zu erscheinen, gnediglich geruhten; Haben wir angesehen solch sein, vnnd als Vormundt seiner Gevettern vnnd Ihrer Vnderthanen hochbeschwerlich Obliegen vnnd diemüttig Bitt, auch die getrewen fleißigen Dienste, die Ihre Vordern weilandt vnser Vorfaren am Reiche, Löblicher Gedächtnus, vnnd sie, vns vnnd dem Heiligen Reiche In viel Weg erzeigt, vnnd bewiesen haben, vnnd Er sambt obgemeldten seinen Pfleg-Söhnen vnnd Vettern hinfüran zu thun erbietig ist, auch wohl thuen mögen und sollen, vnnd darumb mit wohlbedachtem Muthe, güttem Rathe vnnd rechter Wissen gemelten Engelhartt vnnd seinen zweyen Gevettern, Johanns Philipßen vnnd Erichen, allen Graven zu Leiningen ꝛc. diese Gnadt gethan, vnnd Fraiheit gegeben, nemblich daß nun hinfüro kein Jud oder Judin, gedachten Ihren Vnderthanen, vnnd Hindersessen, auff liegende Gütter, wie die Nahmen haben, weder off Wucher, Wucherische Handlungen, Contracten, Verschreibungen kauffen oder tauschen, ohn Ihre der Graven von Leiningen Verwissen, Erlaubnuß vnnd Bewilligung nicht leihen, noch dieselben Vnderthanen vnnd Hindersessen vmb einige Schulden, so nach Verkündung vnnd Publicirung dieser vnserer Freyheit dermassen gemacht werden, weder an vnsern Hoff-Gericht zu Rottweyl noch einigen andern frembden Gerichten fürfordern, beclagen, noch Ichts auff solchs der Juden Fürfordern vnnd Clage, gericht, geurtheilt, noch gehandelt werden, vnnd darzu wa derselben Vnderthanen vnnd Hindersaßen, einen oder mehr nach Verkündung dieser vnser Freyheit, obangeregter massen, auff Wucher durch die Juden oder Judinen, Ichts geliehen, oder fürgestreckht würde, daß dieselbe Juden das Hauptguth oder geliehen Summa Geldts, sambt dem Wucher verwürckht, haben vnnd verfallen sein, vnnd dasselb gemeltem Grafen Engelhartten vnnd seinen Gevettern zu Leiningen vnnd Ihren Nachkommen, zu steen, erfolgen vnnd ohne alle Hinderung pleiben soll, Thuen vnnd geben den obgemelten Graffen Engelbartten zu Leiningen ꝛc. vnnd seinen Pfleg-Söhnen vnnd Vettern, vnnd Ihren Vnderthanen vnnd Hindersessen, obbestimbt Gnad vnnd Freyheit, von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Crafft dies Brieffs, vnnd mainen, setzen vnnd wollen, daß sie vnnd ihre Hindersässen vnd Vnderthanen sich derselben Freyheit frewen, geniessen, vnnd gebrauchen sollen vnnd mögen, vnnd wa darüber auff der Juden anrufen vnnd anlangen, Ihre Hindersessen vnnd Vnderthanen, an vnser Hoff-Gericht zu Rottweil, Land-Gericht, oder einige andere Außlendische Gericht, berürter Sachen halbe fürgehaischen vnnd geladen vnnd daselbs Ichts wieder Sie Ihre Leib, Haab vnnd Gütter, gehandelt, gericht vnnd procedirt, in waß Schein daß beschehen würde, daß alles vnnd jedes soll Crafftloß, vnpündig vnnd von Vnwürden sein, auch den genanten Graven von Leiningen, Ihren Vnderthanen vnnd Hindersessen, an Ihren Leiben, Haaben vnnd Güttern, kein Nachtheil noch Schaden bringen, noch geberen, dann wir das alles vnnd jedes, von Römisch Käyserlicher Macht, in Crafft dieses Brieffs jetzo alsdann vnnd dann als jetzo auffgehebt, cassirt, abgethann vnnd vernicht haben wöllen, vnnd gebiethen darauff allen vnnd jeglichen, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtvogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnnd sonderlich jetzigen vnnd künfftigen, vnsern Hoff-Richtern vnnd Vrtheilsprechern vnsers Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rottweil, auch andern Land-Richtern, Richtern vnnd Gerichten, vnnd sonst allen andern, vnsern vnnd des Reichs Vnderthanen vnnd Getrewen, in waß Würden, Stats oder Wesens die sein, ernstlich vnnd vestiglich mit diesem Brieffe, vnnd wollen, daß sie gedachten Grave Engelhartten von Leiningen, vnnd Grave Hannß Philipsen, vnnd Emich seine Gevettern, Ihre Vnderthanen vnnd Hindersessen, an diesen obbestimpten vnsern Gnaden vnnd Freyheiten, nicht irren noch hindern, sonder sie deren gerüheiglich gebrauchen, geniessen, vnnd gentzlich dabej bleiben lassen, dawider nicht dringen noch beschwehren, noch das jemandts andern zu thun gestatten in kein Weise: Als lieb einem Jeglichen sey vnser vnnd des Reichs schwere Vn-

Vngnad vnnd Straff vnnd dazu ein Pöen nemblich 20. Marckh löttiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freuentlich hierwider thäte, vns halb in vnser vnnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben Theil obgemeltem Grave Engelhartten, vnnd seinen Gevettern Graven zu Leiningen vnabloßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Vrkundt dieß Brieffs besigelt, mit vnserm Kaiserlich anhangenden Insiegel, geben in vnser Statt Brüssel in Brabandt, am 26. Tag, des Monats Octobris nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, Funffzehen hundert, vnnd im 48. vnsers Kaiserthumbs im Neun vnnd zwainzigisten vnnd vnserer Reiche im drey vnnd dreysigsten Jahren.

CAROLUS.

Vt. A. Berzenot.

Ad Mandatum Cæsar. Cathol. Majest. proprium.

J. H. Obernburger.

LVII.

Churfürst Friedrichs des IV. zu Pfaltz Lehen-Brieff vor die Grafen zu Leiningen Dachsburg, de Anno 1608.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen vnnd thun kund offenbar mit diesem Brief, daß wir nach tödtlichem Abgang, des Wohlgebohrnen Emichen, Graven zu Leiningen vnnd Darburg, Herren zu Apperment ꝛc. des Jüngern seel. weyland Graff Hanß Philippsen von Leiningen seel. hinderlassenen Sohns; dem Wohlgebohrnen vnserem lieben getreuen, Johann Ludwigen, Grafen zu Leiningen und Darburg, Herren zu Apperment ꝛc. von sein selbsten und seines Bruders Graff Philips Georgen, auch seiner Vettern Graff, Johann Philipsen, Wolffgang Friedrichs und Georg Adolffs, weyl. obgedachts Graff Emichen des Jüngern hinterlassener Söhne wegen, auf sein unterthäniges Ansuchen, diese hernach gemeldte Schloß, Dörffer, und Güther, die weyl. ihr Vatter und Vetter, Graff Emich von Leiningen seel. auf den Kayserl. Vertrag von der Pfaltze auch empfangen und getragen hat, zu rechtem Lehen geliehen haben, und leihen Jme und gemeldtem seinem Bruder und Vettern, und ihren rechten Lehens-Erben, die mit diesem Brief, mit Vorbehaltung Churfürstl. Pfaltz, dero Mann und eines ieglichen Rechten daran zum ersten, die Graffschafft Leiningen, ausserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraff Heß daran gehabt, wie dann die von dem Churfürstenthum der Pfaltz zu Lehen rührt, und allwegen der Aeltist empfangen hat; Zum andern die Pfandschafft des Schloß Falckenberg mit seinem Zugehörde, wie das vormahls auch von der Pfaltz zu Lehen geliehen ist, zum dritten, sechs Pfund Gelds auf zweyhundert Morgen Ackers zu Ruchheim, und auf den halben Fisch-Wassern zu Studernheim, zum vierten den Burg-Stadel zu Bussesheim, und sechtzig Malter Korn-Gelds auf den Dörffern, Bussesheim, Gossesheim und Kindenheim, so etwa Burg-Lehen zu Wolffsberg gewest, nach Sag des alten Briefs, zum fünfften, das Halbtheil der Dörffer Hasseloch, Büchel und Ygelheim mit dem Burg-Stadel zu Hasseloch, und ihr aller Zugehörde, wie die an Churfürstl. Pfaltz kommen, doch was ihre Voreltern auf diesen Dörffern jährlichs davon zu geben verschrieben, und nit abgelöst haben, daß fürohin ohne vorernannter Churfürstlichen Pfaltz, oder dero Erben Schaden ausrichten, alles vermög obbemelts Kayserlichen Vertrags, darzu auch mit Vorbehältnus derselben, das anderen halben Theils bemelter Dörffer nemblich eines Viertheils, wie unser lieber Vetter Pfaltzgraff Philipps Churfürst, und unser Vetter Hertzog Alexander Pfaltzgraue bey Rhein und Graff zu Veldentz sich hiervor deshalber verneint, das bemeltem unserm freundlichen lieben Vettern seel. Gedächtnus nach dem Bayerischen Krieg ingeben, auch Sein Liebden und der Hochgebohrnen, Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Pfaltzgraff Ludwig Churfürst ꝛc. auch weyland unser freundlicher lieber Vatter seeliger Dächtnus seithero inngehabt, dasselbig sambt dem Viertheil so mehr ernannten Churfürstlichen Pfaltz, mit den Haßlocher Wald, Inhalts obgemelts Käyserlichen Vertrags zugestelt zu haben, zu niessen, nutzen und gebrauchen. Zum Sechsten die Dörffer Kolstatt, Vngstein, Pfeffingen, Eißweiler mit aller Zugehörde, wie weyland der auch Wohlgebohrner unser freundlicher geliebter Anherr, Pfaltzgraff Friedrich Churfürstl. seelig zu gedencken, die hieuor inngehabt, genossen und gebraucht hat, alles, laut vorgemelter Verträge. Zum Siebenden, den Hof-Zehenden, Gültheiß und Güther so unser Vetter Pfaltzgraue Philipps, Churfürst ꝛc. lobseel. Gedächtnus vormahls zu Dürckheim gehabt, gegen tausend Gulden, Graff Emich, Seiner Liebden darum geben hat, doch vorbehaltlich Churfürstlicher Pfaltz, dero Casten-Vogtey, und Schirm des Closters Limburg, zum achten die Wildfänge, so ietzt in den nachfolgenden Flecken und Dörffern wohnen, und künfftiglich dahin kommen werden, die unser Vetter seel. hieuor gehabt, und in Vermög eines Vertrags, durch die Württenbergische

Rhäte bethaidingt/ Graff Emichen von Leiningen dem Aeltern zugestelt und zu Lehen gelauen/ welche durch den mehr bemeldten Kayserlichen Vertrag/ auch kein Aenderung beschehen ist. Vnnd seynd dieß die Flecken und Dörffer/ nemblich zu Dürckheim/ Erpoltzheim/ Ruchheim/ Assenheim/ Herxheim/ Lusselstatt/ Weissenheim/ Bobenheim/ Klein Carlenbach/ Bettenberg/ Groß Bockenheim/ Kleinbockenheim/ Kindenheim/ Mülheim/ Kalgenstein/ Hedersheim/ Bössesheim/ Gendersblommen/ Bechtheim/ Ulfersheim/ Dalgesheim/ Mettenheim und Wallertheim. Vnnd wir haben dem vorgenanten Graff Johann Ludwigen diese obgeschriebene Lehen in der Maß/ als dann auch obgemelt ist/ verlauchen und verleyhen Jhm die auch Inn- und mit Krafft dieses Briefs/ und Er von sein selbst und obgenannten seines Bruders und Vettern wegen/ und ihre Lehens-Erben/ sollen auch dieselben Lehen/ von uns unser Lebtagen gantz aus/ und nach unserm Todt/ unsern Erben die Pfaltzgrauen bey Rhein/ die des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten seind/ fürbaß allezeit/ und so dick das Noit geschehen wird/ also zu Lehen empfangen haben und tragen/ uns davon allezeit getreu/ hold und gehorsam seyn/ uns für unsern Schaden zu warnen/ Frommen und Bestes zu werben/ dienen/ gewarten und thun/ als ein Mann seinem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist zu thun/ und billich thun solle/ ohne alle Gefehrde. Vnnd der obgenannte Graff Johann Ludwig hat uns das alles mit guten Treuen globt und leiblich zu GOtt geschwohren. Uhrkund dies Briefs versiegelt mit unserem anhangenden Secret, Datum Heidelberg den Sechs und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth/ Anno Sechtzehen hundert und acht.

LIIX.

Bischoffs Leopoldi zu Straßburg Lehen-Brieff vor die Grafen zu **Leiningen Dachsburg**, über diejenigen Lehen-Stücke, so sie von dem Hoch-Stifft Straßburg zu lehen haben, de Anno 1617.

WIr Leopold/ von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Bischoff zu Straßburg und Passau/ Administrator der Fürstlichen Stifften Murbach und Luders/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Khärndten/ Crain und Württenberg/ Landgraf zu Elsaß/ Graff zu Habspurg/ Tyroll und Görtz ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ daß Wir/ nach Absterben des Hochgebohrnen Fürsten/ unsers hertzlich lieben Vetters/ Herr Carln/ Cardinal zu Lottringen/ Bischoffen zu Straßburg und Metz ꝛc. Christlichen Andenckens/ unsern lieben Getreuen/ Johann Ludwig/ Graff zu Leiningen und Dacburg/ Herr zu Apperm onth ꝛc. als Lehen-Trägern/ auch von wegen Philipp Georgen seines Bruders/ so dann Johann Philippsen/ Wolffgang Friederichen/ Friederichen und Georg Adolphen/ weyland Emichens/ Grafens zu Leiningen und Dacburg hinterlassene Söhne/ seiner Vetteren und ihrer aller Lehens-Erben/ hernach geschriebene Lehen/ so Ihre Vorfordern von unserm Stifft Straßburg zu Lehen getragen/ nahmlich Dacburg die Burg/ mit Mannschafft/ Dörfferen/ Leuthen/ Zwingen/ Bännen/ Wäldern/ Wassern/ Wonnen/ Weiden/ Aeckern/ Watteren/ Pfenning-Geld/ Korn-Geld/ Wein-Geld/ Beeth/ Steuer/ Gebotten/ Verbotten/ allen und ieden Herrlichkeiten/ Nutzungen/ Gefällen und Zugehörden/ nichts hindann gesetzt/ und die Lehen/ so deren von Leiningen Altforderen/ und sonderlich Hesse/ Grafe zu Leiningen seel. von unsern Vorfahrern unter unser Stifft Straßburg empfangen/ getragen/ und vermant/ samt und sonderlich berührter massen von unser und unser Stifft Straßburg wegen/ zu rechten wissenhafften Mann-Lehen geliehen haben/ der genannt Johann Ludwig/ Graf zu Leiningen ꝛc. hat auch vorberührte Burg Dacburg mit allen und jeden vorbestimten Herrlichkeiten/ Nutzungen und Gefällen/ durch seinen gevollmächtigten Anwaldt/ den gelehrten Friederich Saur/ der Rechten Doctor Gräfflichen Leiningischen Rath und Ambtmann/ vermög übergebenen Gewalts für sich selbst/ und im Nahmen seines Bruders und Vetteren obernannt und ihrer aller Manns-Lehens-Erben in Gemeinschafft je zu heben/ zu besitzen und zu niessen/ nach Gewonheit und Herkommen unserer Stifft Straßburg Lehen-Recht/ Ubung und Gebrauch/ wie obsteht/ von uns zu Mann-Lehen empfangen/ und nachdem weyland der Hochwürdige/ Hochgebohrne Fürst/ Herr Albrecht Pfaltzgraff/ Bischoff zu Straßburg unser Vorfahr seel. Gedechtnus/ aus Bewilligung weyland des Wohlgebohrnen Emichen/ Grafen zu Leiningen seel. von den Rittern von Uhrndorff den halben Theil des Dorfs Weyherschein zum Thurn erlöst/ welchen halben Theil gemelter Bischoff Albrecht und demnach auch weyland Bischoff Wilhelmb seeliger Gedechtnüß Pfandtweis ingehabt und genossen/ und aber derselbige Graf Emich denselben halben Theil berührts Dorffs Weyhersheim mit dem Pfandt-Schilling nehmlich zwey tausent und Sechshundert Rheinischer Gulden von Seiner Liebden wieder erlöst/ auch demnach wiederumb von derselben und deren Stifft zu Lehen empfangen/ wie

wie auch/ nach derselben Absterben/ Graff Emich von Leiningen/ sein Sohn/ auch folgends Graff Engelhart und Graf Hanß Heinrich seel. das zu Lehen gehabt/ das wir nunmehr von vnsern und vnser Stifft Straßburg wegen obgenahmten Graf Johann Ludwigen von Leiningen für sich selbst/ und vorgedachter seines Brudern und Vettern wegen/ solchen halben Theil berührts Dorffs Weyerschein zum Thurn/ dazu auch den Kirchen-Satz daselbst/ zu ihren Rechten sämtlich wir ihnen daran zu Lehen schuldig seindt/ zu rechten Mannlehen geliehen haben/ leyhen den auch hiemit Jhme Johann Ludwigen von Leiningen auch genanten seinen Brudern und Vettern und Jhrer aller Manns-Lehens-Erben/ in Krafft dieß Brieffs/ und auf Jnhalt der alten Brieffe/ sämtlich wir Jhnen deshalben zu leihen/ und ihre Vorelteren dessen genossen haben/ also in Gemeinschafft zu haben/ zu nutzen und zu niessen/ wie gemeiner Lehen Recht Herkhommens und Gewohnheit ist/ der genant Graf Johann Ludwig hat auch den halben Theil für sich/ seinen Brudern und Vettern obgemeldt/ und ihrer aller Mann-Lehens-Erben weegen/ von uns zu rechten Mann-Lehen empfangen/ ist darauf unser und unser Stifft Straßburg Mann worden/ hat uns durch obgemeldten seinen Gewalthaber mit Treuen gelobt/ auch ein Aydt leiblich zu GOtt und den Heyl. in seine Seel geschwohren lassen uns und unserm Stifft Straßburg/ getreu und holt zu seyn/ unsern Schaden zu wahren/ unsern Nutzen und Frommen zu fördern/ und allezeith zu thun/ das ein getreuer Mann seinem Herrn von solcher Lehen-Empfengnus wegen/ durch Gewohnheit und Recht schuldig ist/ und pflichtig thun soll/ allerding ungefehrlich/ in dieser unser Leihung haben wir ausgenohmmen unser und unser Stifft Straßburg Recht/ unsere Mann/ und eines ieden Recht/ allerding ohngeferdt/ dessen zu Vrkundt haben wir unser Jnsiegel an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist in unser Statt Zabern am Dienstag den zehenden Monats-Tag Januar. als man zehlet von Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth ain tausend/ Sechshundert und Siebenzehen.

LIX.

Ehestifftung zwischen Graf Johann Philippen zu **Leiningen-Dachsburg**/ und der Gräfin Elisabeth Charlotte zu Rappoltstein, gebohrner Gräfin zu Solms, de Anno 1658.

ZU wissen/ kund und offenbahr sey hiermit/ daß heut dato im Nahmen der Heyligen Dreyeinigkeit/ auch deren zu Lob/ Preyß und Ehr/ so dann zu Vermehr- und Fortpflantzung guter beständiger Freundschafft ein Christlicher Heurath und Vermählung auf vorgegangene Unterhandlung mit wohlbedachten Rath/ guten Wissen und Willen/ zwischen dem Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn **Johann Philipßen**/ Graffen zu Leiningen und Dachsburg/ Herrn zu Aspermont ꝛc. an einem: so dann der auch Hochwohlgebohrnen Gräffin und Frauen/ Frauen **Elisabeth** Charlotten/ Frauen zu Rappoltstein ꝛc. gebohrner Gräffin zu Solms ꝛc. weyland des ebener massen Hochwohlgebohrnen Herrn/ Herrn **Georg Friedrichs**/ Herrn zu Rappoltstein/ zu Hoheneckh und Geroltzeckh am Waßichin ꝛc. Hochwohlseeligen Angedenckens/ nachgelassener Frau Wittiben/ am andern Theil/ wie auch hochwohlermeldts Herrn Johann Philipßen Seiten dero Gnaden freundlichen geliebten Bruders/ des Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn **Friedrich Emichs**/ Graffen zu Leiningen und Dagsburg/ Herrn zu Aspermont ꝛc. und des auch Hochwohlgebohrnen resp. Grassen und Herrn/ Herrn Johann Casimirs, Graffen zu Leiningen und Dachspurg/ Herrn zu Aspermont ꝛc. So dann Gräfin und Frauen/ Frauen **Dorotheä**/ Gräfin zu Leiningen und Dachspurg ꝛc. Wittib ꝛc. gebohrner Gräffin zu Waldeck ꝛc. in Vormunds Nahmen weyland des auch Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn **Emichen**/ Graffen zu Leiningen ꝛc. hochwohlseeligen Angedenckens nachgelassener minderjährigen Kinder ꝛc. nicht weniger auf hochwohlbesagter der Gräffin zu Rappoltstein Seiten/ dero freundlichen geliebten Schwagers/ des Hochwohlgebohrnen Herrn/ Herrn **Johann Jacoben**/ Herrns zu Rappoltstein/ zue Hoheneck und Geroltzeck am Waßichin ꝛc. dergestalt gethätiget/ abgeredet und geschlossen worden/ inmassen hernach geschrieben stehet: Erstlich wollen und sollen mehrhochwohlbesagter Herr Graff Johann Philips zu Leiningen ꝛc. und hochwohlermelte Frau Gräffin/ Frau Elisabetha/ gebohrne Gräffin zu Solms ꝛc. einander zu ehelichen Gemahlen nehmen/ haben und behalten/ dero Ehe/ Gräfflich Herkommen und Christlicher Ordnung nach bestättigen/ alle freundliche Beywohnung/ eheliche Pflicht/ Treu und Freundschafft einander leisten und erzeigen.

Und obwohl/ für das Andere mehr hochwohlermelte Frau Elisabetha Charlotta, Frau zu Rappoltstein ꝛc. gebohrne Gräffin zu Solms ꝛc. ihr annoch bis daher bey dero Herrn Brudern/ dem Hochwohlgebohrnen Herrn/ Herrn Friedrichen/ Graffen zu Solms/ Herrn zu Wildtenfelß und Sonnenwald ꝛc. samt allen

len von Zeit Ihrer ersten Vermählung verfallene schuldige Interesse, ausstehendes Heürathguth (darumb sie auch den, bey dem Gräfl. Solmßischen Hauß sonsten gewöhnlichen Verzug und Renunciation bißhero nicht præstiret und abgeleget) in diese Ehe einzubringen sich williglich resolviret und erbietig gemachet, nachdeme jedoch offt-hochangezogener Herr Graff Johann Philips ꝛc. Sich aus sonderbahrer ehelichen Liebe und Affection freyes Willens und aus eigener Bewegnüß ausdruckenlich dahin erkläret, daß Ihr. Gn. solchen Einwurff des besagten Heürathguths oder dessen Genuß keines Weges begehren, Ihro der Frau Gräffin gern gönnen und lassen, sich also dessen blosser Dingen begeben haben wolle, hingegen ebener gestalten für sich und dero Gn. Erben wissend- und wohlbedächtlich in Krafft dieses versprechend und zusagend, in massen Sie hiermit bey dero Gräfl. Worten zugesagt und versprochen, daß sie nichts desto weniger in Donationem propter nuptias Sie Frau Gräffin Elisabeth Charlotte mit fünffhundert Gülden, jeden zu funffzehen Batzen, oder sechzig Creützer Franckfurther Wehrung, bewittumben und derenthalben gnugsame Versicherung, wie hernach gemelt, thun sollen und wollen, und zwar solches alles in Krafft dieses Heürathsbriefs, also und dergestalt, daß offt hochwohlgedachte Frau Gräffin auf den Wittumbs-Fall Ihren Wittumbs-Sitz in den Fleckhen Dürckheim, der Strauffenburg und Koppenhoff genant, mit angelegenen darzu gehörigen Gärten, allen Gemächern, Küchen, Kellern und Gebäwen, samt andern zu Pferd und Vieh gehörigen Ställen zu einem rechten Ansitz und Wittumbs-Wohnung geordnet, mit dem Erpieten, weilen benannste Freyhöffe bey vorgegangenem Kriegs-Wesen theils übel durch den Brand zugerichtet, selbige ehist wiederumb in wesentlichen Baw gestellet und mit nothwendigem Haußrath, daß sie sich dero Stand gemäß darinnen erhalten und betragen möge, auch mit Silbergeschirr, als einem Dutzent Tischbecher, ein Dutzent Löffel, zweyen Saltzfässern und Lichtstöcken, so dann Handfaß und Becken versehen, so alles aber nach geendeten Witthumb besag darüber aufgerichteten Inventarii, so gut es noch verhanden, ohngefährlich restituiret werden solle, warbey ausdruckenlich abgeredet und bedinget, daß, da es nach dem Willen GOttes sich fügen solte, daß sie Frau Gräffin in solchen Wittibstand gesetzet würde, und der besagte Wittumb annoch nicht repariret und abgeredeter massen in gebührenden Stand wäre, Ihre Gnaden in Emichsburg verbleiben, und so lang und viel, biß der Wittumbs-Sitz wie recht zugerichtet, sich von dannen nicht erheben noch bewegen, sondern daselbsten verbleiben und ihren Wittumbs-Sitz haben solle, ohne Einrede des Herrn Grafen ꝛc. Ihres Herrn Ehegemahls Erben noch männiglichs, und solle Ihre Gnaden aus der Grafschafft Leiningen Emichsburg von offt hochwohlgedachten Herrn Graff Johann Philipsen Erben, jährlich fünffhundert Gülden, besagter Franckfurther Wehrung für solche Donation propter nuptias und Bewittung völlig bezahlt und erlegt werden.

Also und gleichergestalt solle zum dritten zu rechter Wittumbs-Niessung die Gräfl. Frau Wittib ꝛc. jährlichen aus den Gefällen der gesagten Grafschafft empfangen ein hundert und funffzig Malter Korn, und an Haber gleichermassen ein hundert und funffzig Malter, auch da sie einer mehrern Sum benöthiget, so viel sie bedürfftig, iedoch das Malter Korn derselben fernern Lieferung umb ein Gülden, Haber aber einen halben Gülden, desgleichen an Wein acht Fuder, so dann jährlich zween Ochsen oder dafür achtzig Gülden, ohnfehlbar zu dero Gnaden Speycher, Keller und Kuchen geliefert, neben deme solle auch die Gräfl. Frau Wittib ꝛc. berechtiget seyn, zu Eckericks Zeitten viertzig Schwein einzuschlagen, und des Eckerich-Geldts allerdings befreyet, iedoch aber schuldig seyn, gedachte Anzahl Schwein zu stellen, es solle auch Ihr. Gnad. iedes Jahrs Wittumbs Weiß gelieffert zwölff Hämmel, hundert Stück Hüener, fünff und zwantzig Kappen, zwölff Gänße, zehen Wägen Heü und fünff Wägen mit Ohmat, auch dreyßig Morgen an Wiesen eingeraumt werden. Ferners solle Ihre Gnaden auf dem Wittumbs-Fall nothdürfftig Brenn-Holtz ohne dero Kosten zum Wittumbs-Sitz geführet werden, wie auch das Heü und Ohmat, ausserhalb was auf den dreyßig Tagen erwächset. So sollen und mögen Ihr. Gnad. sich auch in dem Wachenheim- und Leystätter Fürsten rothen und schwartzen Wildprets, wie auch in bemeldter Leystätt-Bobenheim-Battenberg- und Carlebacher Bännen und Marckungen des kleinen Weydwercks bedienen und dazu nöthige Weydleüth und Schützen jedoch auf ihre Kosten halten, und wie gemeldter massen das hohe Wildprett, also auch Feld-Hüner, Fasanen, Hasen und anders zu dem kleinen Weidwerck gehörig, fangen und schiessen lassen, welches Ihro erlaubet seyn solle: So solle dero Gnaden an Fischwerck Jahrs dreyhundert Stück grosser Forellen geliefert werden.

Viertens sollen und wollen zu mehrer und besserer Witthumbs-Unterhaltung hochwohlgemeldter Gräflichen Frau Wittib ꝛc. angewiesen und auf deren Spesen und Kosten zu bauen eingeräumt werden, siebentzig Morgen wohl-

wohlgelegener Acker Felds, wie auch acht Morgen Weingärten, ebenmäßig auf der Frau Wittib Kosten, ohne Herrn Graff Johann Philippsen Erben zuthun in ländlichen Bau und Besserung zu unterhalten und für sich allein zu genüssen, immassen solche Acker und Weingärten, wie auch alle obgeschriebene Wittums-Gefäll an Geldt, Frucht und andern hiernechst specificirt werden sollen, mit dem Anhang und Versprechen, weiln etliche deren Güther mit der Herrschafft Beeth behafftet, daß dero Herrn Graf Johann Philippsen Erben solche davon ledig und frey zu halten verbunden seyn solle.

Vor das fünffte haben mehr offt hochwohlermeldt Ihre Gnad. Herr Graf Johann Philips zu Leiningen ꝛc. seiner künfftigen Gemahlin, so bald nach dem ehelichen Beylager mit zwey tausend Gülden obangezogener Wehrung, als einer freyen Morgengab, oder davon zweyhundert Gulden solcher Wehrung jährlicher Pension zu verehren und mit zehen von hundert zu verzinßen, versprochen, es solle auch hierüber von Herrn Grafen Johann Philipsen ein gnungsamer Versicherungs-Brieff mit gewissen Unterpfanden gefertiget und dero künfftigen Gemahlin eingehändiget werden, darmit Ihres Gefallens zu thun und zu lassen, dieselbe zu legiren und zu vertestiren Fug und Macht haben, nach Morgengabs-Recht und Gewohnheit, gestalten auch solch Morgengabs-Capital, so lang die Gräfliche Frau Wittib ꝛc. bey Leben seyn wird, keines Wegs abgeleget, sondern deroselben die jährliche Pension der zweyhundert Gülden davon aus der Grafschafft Leiningen-Emichsburgischen Intraden-Gefällen, als der Schatzung, Beeth, Boden-Zinß, Gülthen und Zinßen iedes Jahrs ohnfehlbar und ohne Klag bezahlt und gefolgt, auch gedachter Grafschafft Ambtleüth, Renthmeister und andere verrechnete Diener, die zu jederzeit seyn mögen Ihro Gnaden der Frau Gräfin zu solchem Ende sollen gelobt und geschworen seyn, von der Grafschafft Leiningen Emichsburg sonsten keinen andern nichts folgen zu lassen Ihre Gnaden seyn dann zuförderst dero verschriebenen völligen Morgengabs pension und Wittumbs-Nüssung vor allen und allen contentirt und vergnüget.

Zum sechsten ist bewilliget, wafern der verordnete Wittumbs-Sitz zu Dürckheim wegen Kriegs- oder Sterbens-Läufften nicht bewohnet werden könte, daß alsdann Herrn Graf Johann Philipsen Erben schuldig und verbunden seyn sollen, der Frau Wittiben ꝛc. so lang und viel zu besagtem Dürckheim nicht wohl und sicher zu bleiben, einen andern nechst angelegenen bequehmen Orth zur Ausflucht und mehr sicherer Wohnung auszusehen und auf Ihren der Erben Kosten und Verzinßung zu bestellen, zu welcher Wohnstadt alsdann die obbenante Renten und Wittumbs-Gefäll nicht weniger aus gedachter Grafschafft gefolgt, ohne der Frau Wittiben ꝛc. Kosten dahin verschafft, und in gleichem Sie mit nothwendigem Brenn-Holtz der Orths versehen werden, dagegen aber die Frau Wittib auf diesem Fall das Wittumbs-Hauß samt seiner Zugehör in erfundenen Bau und wesentlichen esse als Dach und Fach zu erhalten, iedoch einigen Grund-Bau zu führen nicht schuldig seyn soll.

Nicht weniger und zum siebenden, daß auf zutragenden Fall die Frau Wittib ꝛc. den Witthumb beziehen würde, die halbe Wittumbs-Gefäll, allermassen die obspecificiert Ihro zum Aufzug gereichet und hernach an den jährlich gebührenden Renten, keines Wegs abgekürtzet werden sollen.

Für die gesetzte und verglichene Wittums und Morgengabs Renthen, auch was deme weiters angehörig, hat, zum achten, hochwohlgedachter Herr Graff Johann Philips Seiner künfftigen Frau Gemahlin, dero zwey eigenthümliche Marck-Flecken groß und klein Packenheim mit deren Renthen, Intraden und Gefällen, es sey gleich Wein, Frucht, Gelt, oder andere Einkommen, wie die immer Nahmen haben mögen, in specie verhafft und pfandbar gemachet, verschrieben und verhypothecirt, verschreiben und verpfänden selbige wissent- und wohlbedächtlich, auch wann wider alle Zuversicht solche umb solche Zeit nicht gnugsam seyn würden, alle übrige ihre eigenthümliche Gefäll und Einkommen, so viel hierzu vonnöthen, hiermit und in Krafft dieses Briefes alles sonder Gefährde.

Zum neündten, ist verglichen, ob Schulden, so zuvor oder in stehender Ehe gemacht, vorhanden wären, daß mit denselben Ihre Gnaden künfftige Frau Gemahlin nichts zu schaffen haben, sondern ohne Ihrer Gnaden einiges Zuthun von des Herrn Graffen Erben solche samt und sonders sollen bezahlt werden.

Zehendens ist abgeredet, im Fall Herrn Johann Philipßen Gnaden (welches in GOttes Handen stehet) vor dero Gemahlin Todes verfahren, und ein oder mehr Kinder, so zuvorderst bevormundet werden sollen, die mit Ihro erzeuget hinderlassen würde, solle deroselben alsdann frey und bevorstehen, bey solchen von Ihnen beyden erzeugten Kindern, so lang der Frau Wittib beliebet und gefällig ist, Ihren Sitz und Aufenthalt zu haben, und dagegen an der Wittums-

Frucht und Wein-Gefällen Jährlich einen billigen Nachlaß zu thun, das übrige, so Ihre Gnaden der Frau Gräfin sonsten als Wittiben verschrieben, sie einnehmen, nutzen und gebrauchen, ohne Ihrer Gnaden des Herrn Graffen Ihres Herrn Gemahls Erben und männiglichs Eintrag; Da die Frau Wittib aber, nach dero Wohlgefallen den verordneten Wittumb-Sitz beziehen würde, sollen Ihro alsdann auch alle obbeschriebene Wittumbs-Gefäll ausgeliefert werden, sie auch ehe und zuvor sie aller oberzehlter Puncten contentirt und wohl und zu Gnügen befriediget, gemelter massen von Emichsburg oder der ordentlichen Hoffhaltung und anderer Ihres Herrn Gemahels Verlassenschafft zu weichen und abzutreten nicht schuldig seyn.

Eilfftens, da aber mehrhochwohlbesagte Frau Wittib, den Wittums-Stuhl verändern und zu fernerer Ehe schreiten würde, solle Sie gemeldten Ihren An- und Wittumbs-Sitz abzutreten und alsdann des Herrn Graffen Erben Ihr Lebenlang die Siebenhundert Gulden Wittumbs- und Morgengab-Gelder jährlich richtig und ohnabbrüchig zu reichen und zu geben schuldig und verbunden seyn, auch der halbe Theyl der Errungenschafft, es sey an Fahrnüß, oder liegenden Güthern, falls keine Kinder vorhanden, im wiedrigen Theil aber da sie Leibs-Erben mit einander erzeuget hinderlassen hätten, der dritte Theil daran wie auch was Ihre Gnaden dero Herrn Ehegemahl in die Ehe zugebracht, ohnfehlbar gefolget werden, davor und bis zu Beschehung dessen allen, vermög dieser Wittumb Heürraths Verschreibung ihr der gemeldte Ansitz und Wittumb, sambt desselben Zugehör verhafft, und sie davon abzutreten, eher nicht schuldig seyn solle.

Solte sich ferner und zum zwölfften zutragen, daß offt hochermeldte Frau Gräffin Elisabetha Charlotta &c. vor dero Herrn und Gemahel mit Tod abgehen möchte, welches alles zu dem Willen des Allmächtigen stehet, solle der Wittumb wie auch die Morgengab, dafern diese nicht anderwerts von Ihrer Gnaden vermachet worden, auch keine Kinder vorhanden, allerdings auf Herrn Graff Johann Philipßen, oder dero Gnaden Erben wieder zurück fallen.

Betreffend, zum dreyzehenden, die Mobilien und Fahrnüß, ist ausdrücklich abgeredet, daß was offthochwohlbesagte Gräfin an Ketten, Kleinodien, Ringen, Gülden- und Silber-Geschirr, Geschmuck und Kleidung, Haußrath und alles anders, was Sie immer in diese Ehe apportirt und eingebracht, oder in wehrenden Ehestand geschenckt oder vermacht werden möchte, Ihro Gnaden gantz und gar allein bleiben, inmassen dann auch dasselbe Ihres Gefallens zu legiren, vertestiren, und sonsten zu begeben frey und bevorstehet.

Vierzehendens, desgleichen und hinwieder die Kleinodien, Ketten, Ring, Gülden- und Silber-Geschirr samt aller anderer Fahrnuß auf des Herrn Grafen Seyten, ietzo vorhanden deroselben Gnaden und Ihren Erben auch allein verbleiben und seyn sollen.

Was aber, zum funffzehenden, an Silber-Geschirr auf die Hochzeit, Heimführung und sonsten insgemein geschencket werden möchte, solle beyden Ehegenossen ieden zur Helfft gebühren.

Was für das Sechzehende an liegend und fahrend Haab und Güther Zeit wehrender Ehe errungen und erworben wird, daran solle der Frau Gräffin ein Dritteil eigenthümblich, dafern aus dieser Ehe Kinder vorhanden, gebühren, die übrige zwey Drittheil aber Herrn Graff Johann Philipsen, und dero Gnaden Erben zuständig seyn. Wann aber keine Kinder von Ihnen erzeuget vorhanden, solle alsdann, wie obgedacht, die Helffte aller Errungenschafft der Frau Wittiben gebühren und zustehen.

Wo dann, für das Siebenzehende, ietzo hochermeldte Frau Gräffin, vor dero künfftigen Ehegemahlen ohne Disposition, oder Vermächnuß aus diesem zeitlichen Leben abschreiten, und keine Kinder vorhanden seyn würden, so solle die Morgengab neben dem Witthumb zuerück dahero Sie kommen; hingegen auch alles das, so die Gräfin für sich gehabt, und dargebracht, es habe Nahmen wie es wolle, Ihrer Gnaden Erben zu und heimfallen, auch biß zur würcklichen Lieferung die vorbenamste Orth und daraus fallende Renthen verhafftet und hypothecirt seyn und bleiben: Schließlich solle in denen hierinnen nicht versehenen Fällen, nach Ausweiß der allgemeinen Kayserlichen Rechten, gehalten werden. Solches alles und iedes, wie vorher geschrieben stehet, hat offt hochwohlbesagte Frau Elisabetha Charlotta, gebohrne Gräfin zu Solms, mit Beystand ihres Herrn Schwagern obhochwohlbesagten Herren Johann Jacoben, Herrn zu Rappoltstein &c. so dann Herrn Graff Johann Philipps zu Leiningen &c. sich, seine Erben und Nachkommen bey Gräflichen Ehren, Treu und Glauben, also zu halten, darwieder nicht zu thun, noch schaffen gethan zu werden, weder durch sich selbsten, noch durch andere geschehen, zugestatten, in kheinerley Weiß noch Weg, wie das Menschen Sinn erdencken möchte, zugesagt und versprochen, alles getreülich, sonder Gefährde. Dessen zu wahrer Uhrkund seind dieser Brieff zween gleichlautend aufgerichtet, und an Seiten Herrn Graffen Johann Philipßen zu Leiningen, beneben Ihrer Gnaden selbsten, die auch Hochwohlgebohrne Graffen und Herrn, Herr Friedrich Emich und Herr Johann Casimir beyde Graffen zu Leiningen und Dagsburg, Herrn zu Aspermont &c. samt hochwohlbesagter Gräflichen Frau Wittib, der auch Hochwohlgebohrnen Gräffin und Frauen, Frauen Dorothea, Grätin zu Leiningen, gebohrner Gräffin zu Waldeck &c. für sich und obvermeldter massen in Vormündlicher Weise, an Seiten der verlobten Frau Gräffin aber, nechst dero Gnaden selbsten, der Durchleüchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ulrich, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Grafe zu Mümpelgardt, Herr zu Heydenheim &c. desgleichen die Hochwohlgebohrne Graffen und Herren, Herr Friedrich, Graff zu Solms, Herr zu Wildenfels und Sonnenwald &c. und Herr Johann Jacob Herr zu Rappoltstein, dero Gnaden Bruder und resp. Schwager, dieselbe mit eignen Händten unterzeichnet und mit Ihren Insiegeln bekräfftiget worden. Geben und geschehen Rappoltsweyler den zehenden Monats Tag Martii des ein tausend sechs hundert und acht und funffzigsten Jahrs.

Johann Philips Grave zu Leyningen mppria.

Elisabetha Charlotta Frau zu Rappoltstein &c. gebohrne Gräffin zu Solms.

Hannß Jacob, Herr zu Rappoltstein.

LX.

Gräflicher Accord zwischen Herrn Georg Friedrichen, Wild- und Rhein-Grafen, und Herrn Emich Christian, Grafen zu Leiningen-Dachsburg, wegen des Schlosses und Herrlichkeit Bruch, so sonsten der Gräfl. Falckensteinischen Familie zuständig, de Anno 1676. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 85.

LXI.

Pfaltzgraf Philipp Wilhelms zu Neuburg, als Hertzogs zu Berge, Erklährung, wegen Belehnung der Falckensteinischen Töchter mit dem Schloß und Herrlichkeit Bruch, de Anno 1678. siehe loc. ant. citat. pag. 87.

LXII.

Graf Johann Carl Augusts zu Leiningen-Dachsburg Erklärung, daß sein Herr Vetter, Graf Emich Christian, der Vormundschafft entladen seyn solle, de Anno 1681.

Wir Johann Carl August, Graff zu Leiningen und Dagsburg, Herr zu Aspremont und Obersten, bekennen hiermit, nachdem die Königliche Majestät zu Franckreich auf Unsere gethane Reprises, uns durch Dero Königliche Cammer in Metz pro Majorenni erklären lassen, daß wir darauff, in Krafft solcher Königlichen Dispensation dem Hochgebornen Herrn Emich Christian, Grafen zu Leiningen und Dagsburg, Herrn zu Aspremont &c. Unsern freundlich geliebten Hochgeehrten Herrn Oehm aller fernern Administration entladen, und liberirt haben. Thun das auch hiemit und in Crafft dieses, doch dergestalt, daß Seiner Liebden, zu Verhütung Disputats und desto besser Förderung, die Haßlöchische und andere gemeine Procels und Sachen in Unser Abwesenheit ferner nomine curatorio zu prosequiren unbenommen bleibet. Uhrkundlich haben wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Secret bedrücken lassen. So geschehen Heydenheim den 12. Decembris 1681.

(L. S.)

Johann Carl August, Graff zu Leiningen.

LXIII.

Pfaltzgraf Johann Wilhelms zu Neuburg, als Hertzogs zu Berge Lehen-Brieff vor die Gräfliche Falckensteinische Töchter, mit dem Schloß und Herrlichkeit Bruch, de Anno 1683. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 88.

XIX. Absatz.

XIX. Absatz.
Von den Grafen zu Leiningen-Westerburg.

I.

Avertissement von der im Jahr 1467. erfolgten Haupt-Abtheilung derer Grafen zu Leiningen-Dachs- und Westerburg.

DJe Grafen von Leiningen werden bekanter massen in die Dachs- und Westerburgische getheilet. Jene hat ihre Abkunfft in Männlichen Descendenten eigentlich von denen alten Grafen zu Leiningen, diese aber gründet sich in ihrer Benennung von Leiningen auf weibliche Posteritât. Denn Graf Fridericus der VII. zu Leiningen-Westerburg hatte eine Tochter, Margaretha genannt, welche an Reinhardum, Herren von Runckel vermählet, und nach Absterben ihres Herren Bruders, Landgraf Hessens zu Leiningen, der ohne Leibes-Erben war, Anno 1467. eine Erbin von der Grafschafft Neuen-Leiningen, wiewohl mit hefftiger Contradiction der Dachsburgischen Männlichen Linie, wurde. Dieser Reinhardus hat sich auch im Besitz ermelter Grafschafft, durch Hülffe Churfürsts Friderici Victorioſi zu Pfaltz behauptet, und ihm davor 17. Dörffer cediret; Sein Sohn Cuno aber den Nahmen Leiningen mit Westerburg vereiniget, und sich, alles Wiederspruchs derer Grafen zu Leiningen-Dachsburg ohngeachtet, einen Grafen zu Leiningen-Westerburg zu nennen und zu schreiben angefangen. Es haben also besagte beyde Linien, wie sie anietzo noch floriren, einen gantz unterschiedenen Ursprung, und folglich gantz differente Jura, daher man denn auch der Nothdurfft zu seyn erachtet, dieselbe von einander abzusondern, und einer jeden Documenta besonders drucken zu lassen.

II.

Kayſers Friderici III. Diploma, welches er Graf Hessen von Leiningen Anno 1444. über die Landgrafschafft Leiningen ertheilet, und hernach Herrn Reinhardten, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, als dessen Erben, confirmiret, de Anno 1475. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 84.

III.

Vertrag, welchen Frau Margaretha, Gräfin zu Leiningen und Frau zu Westerburg, mit Churfürst Friderico Victorioſo zu Pfaltz über die Grafschafft Leiningen Anno 1467. getroffen, siehe loc. ant. cit. pag. 536.

IV.

Vertrag, so Graf Reinhardt der III. zu Leiningen und Herr zu Westerburg mit Churfürst Philipp zu Pfaltz über Alten-Leiningen und zugehörige Dörffer, Kasten-Vogteyen der Clöster Heringhausen und Hene Anno 1481. geschlossen, befindet sich loc. supra citat. pag. 539.

V.

Churfürst Philipps zu Pfaltz Kauff-Brieff über die Graf Reinhardt dem III. zu Leiningen-Westerburg verkaufte Flecken und Dörffer Grünnstadt, Asselnheim, Sausenheim, Kirchheim, Obrigheim, Almsheim und Bissersheim, de Anno 1505. nebst Käysers Maximiliani I. Confirmation darüber, stehet loc. supra allegat. pag. 542.

VI.

Des Stiffts zu Weissenburg Lehen-Brieff vor Graf Reinhardten zu Leiningen-Westerburg, über Grünstadt, Asselnheim, Obrigheim, Sausenheim und Kirchheim, de Anno 1515. befindet sich loc. supra cit. pag. 544.

VII.

Erb-Theil- und Sonderung derer Grafen Reinhardts und Georgens zu Leiningen-Westerburg, de An. 1557. nebst Graf Ludwigs zu Stollberg Erläuter- und Aufhebung aller daraus entstandenen Irrungen, de Anno 1567.

WIr Ludwig Graf zu Stollberg, Königstein, Ruschefort und Wertheim, Herr zu Erstein, Mintzenberg, Agimont und Preuberg ꝛc. Bekennen und thuen kund offentlich hiemit, als die Wohlgebohrne Herren, Herr Philips, Herr Reinhard und Herr Georg, Gebrüder Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg ꝛc. unsere freundliche liebe Vettern, sich im Jahr tausent fünffhundert fünffzig sieben, den vierzehenden Januarii selbst unter einander einer brüderlichen Erb- und Abtheilung, aller Ihrer Grafschafften, Herrschafften, Ober, Herrlichkeit, Dorffschafften, Land, Leut, Rechten, Gerechtigkeiten, Inkommen, Nutzungen, Gefällen, Schulden und Gegen-Schulden, fahrender Haab und alles andern so ihren Liebden von Ihrem Herrn Vattern seel. anerstorben, gantz und zumal nichts ausgescheiden, verglichen, Inhalts solcher Theilung von Worten zu Worten also lautende:

Wir Philips Reinhard und Georg Gebrüder und Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburgk und Schaumburgk, des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen ꝛc. thun einhelliglich und sammenthafft kund und bekennen hiemit, Demnach weyland der Wohlgebohrne Chuno, Grafe zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schauenburg ꝛc. Unser geliebter Herr Vatter seelig, dem GOtt genade, von diesem Jammerthal abgeschieden, und uns sambt unsere freundliche liebe Schwestern mit Namen Anna, Maria, und Elisabeth, so noch im Leben, hinterlassen, damit dann desto besserer Richtigkeit unserer Graf- und Herrschafften, auch aller Brüderlicher Wille, Freundschafft und Einigkeit, unter uns den Gebrüdern, auch Geschwistern, derohalb erhalten werden mögte, wie wir auch hierum unsere Ambtleute, Schreiber und Befehlhabere zu uns gefordert und denenselben die Unterhaltung zwischen uns den Gebrüdern in dem vorzunehmen, zugemuthet, aber Sie davor mit vielem Erzehlen Ihrer Beschwerunge, fleißig auch unterthänig gebeten, also, daß wir Sie darüber hiermit ferner ohnangefochten gelassen, sondern allein, als wir hierbeneben drey gleichlautende Extracten der Summarischen Auszüg abe allem unserem Inkommen und Außgauben der Beschwerungen gemacht, und dero unser jeder einen bey Handen behalten, mit dem Anschlage Frucht und Wein ꝛc. damit dasselb nach jeder Lands-Gewohnheit und billigen Dingen angeschlagen, auch sonsten unterweilen sie ihres Wissens um Bericht befraget.

Demnach so haben wir die Gebrüder zuvor genant, uns selbst, also als von wegen wehlermeldtes Unsers lieben Herrn Vatters seel. Verlassenschafft, Graf- und Herrschafften, Land- und Leuten, wie das alles genannt mag werden, gar nichts ausgenommen unter einander so einmüthiglich, gantz brüderlich und freundlich vereiniget und vertragen, in aller massen und gestalt hernach folget; als nemlich und

Zum ersten, so sollen wir Pfilips, als der Elter, zu unserm Theil die beede Häuser und Schlösser Alten und Neuen Leiningen, zusambt allen dereselbigen Herrlichkeit und Gerechtigkeiten, mit aller Nutzung, In- und Zugehörungen, Stätte, Dörffer, Flecken, Höffe, Wasser, Weyde, Wälde, Loßungen, Pfandschafften, gar zumal nichts aus- oder abgeschieden, wie das alles Nahmen haben kan, und mag, es were Lehn oder eigen, darzu auch die Thornes, Gerechtigkeiten und Gefälle auf den Zöllen zu Bopparten und Laube, aller gestalten, wohlermeldter unser lieber Herr Vatter seeliger die ingehabt, genossen, oder hernachmals gebessert wehren, inhaben, besitzen, und nach dem besten gebrauchen und behalten, ohn einig Intrag der anderer unserer Gebrüder.

Und von demselben jetzo genantem unsern Theil Inkommen und Gefällen sollen wir Pfilips ohn unser der andern Gebrüder Nachtheil und Schaden, Jahrs diß hie nachfolgend Pension und Beschwerde außrichten, nemlich Johann Helffmann zu Wormbs anderthalb hundert Gold-Gulden, noch demselben, so wir von unserm eygen Gelte erlöset, in zweyem Item, Jahrs achtzig Gold-Gulden; Mehr Johann Helffemann funffzehen Gold-Gulden, mehr 25. Gulden Aurii. Waltern von Dietz 15. Gold-Gulden. Meyer zu Bingen 10. Gold-Gulden. Chuno von Reiffenberg 26. fl. Sebastian von Meckenheim 25. fl. Jost Silberbrenner 20. fl. Johann Leiffridts Erben 20. fl. Hanß Jacob von Wachenheim 30. fl. Lambrecht Bilgrum 7½. fl. Cloſter Sebach 4. fl. thuet die Pension in ein Summa zusammen 465. fl. 7. Alb.

Und dann um daß wir Pfilips von unser/ und der ander Gebrüder wegen, die Cammer-Gerichts-Unterhaltung Jahrs verleget, desgleichen uns unser Session und Stimm auf den Reichs-Tägen, auch Creyßtägen zu vertretten und zu versehen bestellen sollen. Davor haben Sie unsere Brüder hier-

inn uns, als vor ein Beschwehrde abgezogen Jahrs einhundert Gulden;

Mehr als auch die Wohlgebohrne unser freundliche liebe Frau Mutter, Ihrer Sechshundert Gulden Jahrs-Renthen und Wittumbs-Nutzung auf unser Theil, als die Grafschafften Leiningen verwiesen, do sollen Wir Ihr Liebden in Krafft dieser Vergleichung deroselben ufs neue versichern, und an der ander unser Gebrüder zu thuen, zu frieden stellen.

Er trüge also dieses unsers Leiningischen Theils-Ausgab und Beschwehrung wie gemelt, in ein Summa 1165. fl. und 7. Albus, doch uns den andern unser Gerechtigkeit des Wiederfals zum Fall an den Sechshundert Gulden Wittumb der Gebühr hierinn unbegeben.

Darnach und zu dem andern, so sollen Wir Reinhard die beyde Häuser und Schlösser Westerburg und Schadeck, zusambt allen deroselben Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, mit allen Nutzungen, Inn- und Zugehörungen, Stätte, Flecken, Dörffer, Höfe, Wasser, Weyde, Wälde, Lossungen, Pfandschafft, gar zumal nichts aus- oder abgescheiden, wie das alles Namen haben kan und mag, es wäre Lehen oder Eygen, darzu auch die Thornes-Gerechtigkeit und Gefälle uf dem Zolle zu Maynz allergestalt welermeldter unser lieber Herr Vatter seelig die inngehabt, genossen, oder hernachmahls gebessert weren, innhaben, besitzen und nach dem besten gebrauchen und behalten, ohn einige Intrag der anderer unserer Gebrüder.

Und von demselben jetzo genanten unserm Theil Inkommen und Gefällen, sollen Wir Reinhard, ohn der andern Gebrüder Nachtheil und Schaden, Jahrs diß nachfolgend, Manngelt, Pension und Beschwerde ausrichten. Nemlich, den Edlen von Staffel, Manngelt 10. fl. Magnus Holtzappel 8. fl. Dietherich zu Waldmanshausen 6. fl. denen von Schönborn 5. fl. Wallendorff 6. fl. den von Nassau 6. fl. Peter Westerburger 3. fl. Abtey Mergenstatt wie von alter, vier Gulden; In die Nassauische Kellerey gen Dietze, als von Dienst und beede der Leibeigen in der Grafschafft Dietz, laut Vertrags, 25. Gulden; Den Stiffts-Herrn zu Limpurg drithalben Gulden, und wird hieran der Gulden als uf schlecht Wehrung bezahlt zu zwantzig vier Albus. Darnach Wolffen von Muderspach, in zweyen Verschreibungen Siebentzig Gulden. Mehr Ihme Muderspach, so Er von unsertwegen uf dem Zoll zu Mentze empfehet, jährlich Thornes-Gelt zehen Gold-Gulden. Den Brendeln zu Griebenegk dreyssig Gold-Gulden. Kesseln zu Itzstein und sein Mit-Erben fünff und zwantzig Gold-Gulden. Weygand von Mudersbachs Erben dreyßig Gulden jeden Gulden zu dreyßig zween Albus.

Und ist solche Summa verziehlt Inhalt Vertrags, daß kein Zinß mehr gefallen, so fern die Ziel gehalten werden. Denen von Multenarcke zwantzig Gulden. Thumbherr zu Wormbs ein hundert Gulden. Mospachs Erben daselbst zwantzig fünff Gulden. Peter Berling als Vormund Christopfel vom Steins Kinde, fünff und zwantzig Gulden, Philips Oppenheimer fünff und zwantzig Gulden. Geörg Craph als Vormundt auch zehen Gulden. Amandus Wolffe und sein Schwager zu Wimpfen, fünff und zwantzig Gulden, Geörg Wolff sein Bruder alle zu Wormbs zehen Gulden. Thuet also Mann-Geld und Pension zusammen fünffhundert vierzehen Gulden, zwantzig und zween Albus.

Und dann weiter sollen wir Rheinhardt dem Hause Schaumburg, so dasselbe an Inkommen zu gering, und dieß Westerburgisch Theil unser der Gebrüder Vergleichung und selbst Muthmassung nacher überläufft, rausser geben, als an Geld zweyhundert neuntzeben Gulden viertzehen Albus, und dann an Habern zweyhundert Malter, je zwelff Mest vor ein Malter Westerburger eiche, und darnach auch an Heu viertzig Wagen uf der Huben; Ertrüge also dieses unsers Westerburgischen Theils Beschwerung wie gemelt, in ein Summa an Gelt, Siebenhundert zwantzig und zween Gulden zwantzig zween Albus jeden Gulden zu zwantzig und sechs Albus gezahlt, an Habern zweyhundert Malter und vierzig Wagen mit Heu.

Weiter als, zu dem dritten, so sollen Wir Geörge das Haus Schaumburg, zusambt dem Westerburgischen Antheil an der Herrschafft zu Cleeberg, mit allen derselben Herrlichkeit und Gerechtigkeiten, mit aller Nutzung, In- und Zugehörung, Städte, Flecken, Dörffer, Höfe, Wasser, Weyde, Wälde, Lossungen und Pfandschafften, gar zumal nichts auß- oder abgescheiden, wie daß alles Namen haben kan, und mag, es were Lehen oder Eigen, darzu auch Jahrs auß der Kellerey zu Westerburg uf Martini beben an Gelte zweyhundert und neunzeben Gulden, viertzehen Albus und dann an Habern zweyhundert Malter, folgend an Heu, viertzig Wagen, so jährlich daselbst uf der Huben in Heu-Ernd-Zeiten gemacht, und durch Mithilff der Frohn zu Westerburg, der Endes geben Schaumburg verschafft werden solle, auch sonsten aller Gestalt wohlermeldter unser lieber Herr Vatter seelig die ingehabt, genossen oder hernachmals gebessert weren, innhaben, besitzen und nach dem besten gebrauchen und behalten, ohn einig Inntrag der ander unserer Gebrüdere.

Und von demselben jetzo genanntem unserm Theil Inkommen und Gefällen, sollen Wier

Geörg, ohn der andern Gebrüdern Nachtheil und Schaden, Jahrs diese nachfolgende Pension und Beschwerde ausrichten, nemlich, Petern von Schwalbach, den Gulden zu fünffzehen Batzen achtzig Gulden. Petern Koch, achthalben Gulden schlecht Geld, den Geistl. ufm Nieder-Werde, auch schlecht Geld zwantzig fünf Gulden, zwelff Gulden auch schlecht Gelt den Rauhen zu Holtzhaussen Mann-Gelt; Ertrüge also dieses unsers Schaumburgischen Theils Beschwerungen in einer Summa, wie gemelt, Einhundert zwantzig vier Gulden und vier Albus, den Gulden als zu Sechs und zwantzig Albus wie bey den andern auch bezahlt.

Und ist doch hiebey auch gedacht, nachdem gemelte Rauhen von Holtzhaussen, Ihre Lehen seithero wohlermeldts unsers lieben Herrn Vatters Abscheiden, über Erfordern und Beschreiben nit empfangen, so ist auch dem Keller zu Kleeberg befohlen, Ihme das jetzo berührt Mann-Gelt dargegen nit zu entrichten, wie dann seithero dem Ein und funffzigsten Jahr beschehen und nicht geliefert worden.

Uf dieses vorgeschrieben alles, so ist von uns obbemeldten Gebrüdern allen dreyen einhellig beschlossen, daß keiner von uns etwas von seinem zugetheilten Theil, zu verkauffen noch zu beschweren, gar mit Nichten Macht haben solle, es geschehe dann mit unser aller dreyer Zulaß und außtrücklichem Bewillen, besonder da je einer als zu Vermehrung des seinen, etwas beschweren müßte, soll Er uns den andern, das vor allen andern fremden anbieten, und wo anderst, daß doch nit geschehen soll, hiermit umbgangen noch gehandelt würde, so solle dasselb alsdann gantz Krafftloß und unbündig seyn und bleiben.

Und dann so haben Wier uns auch unser Lehen halb, so Wier vom Heiligen Röm. Reich, auch Chur- und Fürsten, zu empfahen und zuvermannen, deßgleichen dero Wir selbst zu Lehen haben, hiemit deß entschlossen, also daß unser Bruder Philips die uff unser aller dreyer Kösten und Wegen, deßgleichen auch, die Wir zu leihen, als der Elter empfangen, und auch leihen solle, gleicher Gestalt soll es je von einem Eltern zu dem andern unter uns gehalten werden.

Aber mit der Vermannschafft soll es also zugehen, daß das Lehen, so Wir vom Heiligen Römischen Reich haben, sollen Wir sammentlich vermannen und Wir Philips vor uns allein das Pfaltzgräfische und Speyrische, desgleichen das Spanheimische Lehen, so Wir um unser eigen Gelt erkaufft, und dann Wir Reinhard vor uns allein das Trierische und Weilburgische, wie dann auch also Wir Geörge das Cöllnische Lehen, zu Zeit der Noth vermannen und verdienen sollen.

So viel aber sonsten über dasselb die Reichs-Beschwerungen als dem Rom-Zuge, gemeine Reichs-Anlag, und was derglichter jederzeit vor Beschwerungen vorfallen und sich zutragen möchten, die sollen wir die Gebrüder alle drey samptlich und zugleich tragen.

Und dieweil auch noch uf den hohen Stifften Dhomb-Prebenden, so von unser gemeinen Herrschafften erkaufft und zuwegen bracht, verhanden, so wir zu bedienen nit gemeint, so haben wir uns vergleichen, daß dieselb zum nutzlichsten verkaufft, und das Gelt zu Ablegung der Beschwehrden in unserer aller dreyer Nutzen zugleich angewendet werden solle.

Es soll auch unser Hof zu Maynz hierinn ungetheilt, besonder uns Gebrüdern allen zugleich zu unserm Gebrauch seyn und bleiben, und damit derselb im Bau und Wesen gericht, so soll unser jeder darzu Jahrs zehen Gulden, als zum Batz geben.

Und sodann nun unser der Gebrüder Theil, alle sambt, wie gemelt mit vielen Ausgaben und Beschwerden beladen, damit dann alle Ding zu Gedeyen unser Herrschafft gerichtet: Da haben wir uns hiemit des unterredet und bewilliget, do einer unter uns so Hauß hielte, daß Er zu seiner selbst ufgelegter tragender Beschwerden, auch unserer der andern an sich lösen möchte, das soll ein jeder von uns zu thun Macht haben, doch daß dem oder denselben auf welchen die Beschwerden gelöst, die Wiederlösung noch wie zuvoren, in alle wege gebürlichen vorbehalten und von demselben nicht geweigert werde.

Und ist auch hierinn ferner bewilliget und von uns beschlossen, daß wir unser jeder der Gebrüder sein zugetheilte Häuser mit Haußrath und fahrender Haab, deßgleichen, wo auch über angerechte verwiesen Beschwerde, als von hinterständigen Zinsen oder ander Klitter-Schuldten, so hierinn nit gemelt, vorhanden weren, findet, soll unser jeder ohn des andern Inrede auch zuthuen also behalten und zu Frieden stellen; doch gleichwol das Silber-Geschirr so wir bey wohl ermeldtem unserm lieben Herrn Vatter seeligen befunden, das solle hierinn nit begriffen, sondern uns Gebrüdern sammenthafften zustann, und daß auch alle Brief so zu Leiningen-Westerburg und Schaumburg seyn, daran uns gelegen, in drey gleich lautende Register inventiret, welcher unser jeder eins behalten solle.

Und als auch wir Philips dem Ehrenvesten Geörgen von Mullnmarcke, funffzehen Gulden Jahrs-Zinß, den Gulden zu funffzehen Batzen, mit dreyhundert derselben Gulden Haubt-Geldts, neulich laut Qvittantzen abgelöst, und

dann unserem Bruder Reinharden darzu auch von unserm eigen Gelde fünffhundert Gulden deroselben Wehrung vorgestreckt, welches zusammen acht hundert Gulden zu funffzehen Batzen macht, und uns bey ander Beschwerung hierin abzuziehen wohlgebührt hette, aber aus Brüderlicher Neigung und Treu, wie sich dann sie unser liebe Brüder dargegen in dieser Vergleichunge auch nit anderst gehalten und erwiesen, do haben Wir Philipps hierum ihnen solche achthundert Gulden frey geschenckt und nachgelassen.

Weiter so ist auch ermeldter unser lieben Schwestern halb hierin beschlossen, alldieweil dieselb also unbestattet bleiben, so sollen Wir Gebrüder Ihnen Jahrs uf die Franckfurter Fasten-Meß, zu Steuer der Kleidunge geben neuntzig Franckfurter Gulden, das were unser jedem dreyßig Gulden, und solches der Wohlgebohrnen unser freundlichen lieben Frau Mutter behändigen: dazu auch die zu Zeit Ihrer Verheyrathung sammentlich und zugleich mit Kleidung und Gelde aussteuren, so gleicher Gestalt soll es auch unser Schwester Märgen halb, do die uns ihres Heyraths-Geldts-Forderung nit erlassen wolt, gehalten werden.

Und solle hierüber alles, nothdürfftige Verschreibung in bester beständigster Form zu ehister Gelegenheit uf s Pergamen ingrossirt, ufgericht und durch uns die Gebrüder alle drey mit unsern Siegeln bekräfftiget werden;

Letzlich und zu Beschluß dises Wercks, so ist auch wohlbedächtlich hiemit von uns Gebrüdern allen Dreyen beredt und beschlossen, nach dem Wir dieser vorgeschriebenen Brüderlicher unser Vergleichung, so Wir unter uns selbst eins worden und gemacht haben, also zu frieden; So wollen Wir auch demnach hiemit, daß dieselb in Gestalt Einer rechter Erb-Grundt-Theilung, gestarcks in allem vollzogen, mit Verzeihung aller Priwilegien und Freyheiten, oder anders so Menschen Hertzen herwieder erdencken möchten, nichts ausgenommen, gehalten werde, Unser keiner dem ander hierüber weder in- noch auserhalb Rechtens gar in kein Weg zu bekümmern, noch in etwas zu beschweren, alsdann hierüber Wir die Gebrüder sammentlich, mit Handgebender Treuen getreulich zu leisten einander versprochen und zu gesagt haben, Gefährde u. Argelist gäntzl. ausgeschlossen, und des alles zu steter Sicherheit und wahren Urkund, so haben Wir Philips, Reinhard und Geörg Gebrüder vorgenant, alhie Unß also zu Ende mit eigner Hand unterschrieben, und darzu auch unser Pittschafft und Siegle, alles vorbemelt vestiglich damit zu bezeugen auf thun truckhen: So dann beschlossen und beschehen zu Westerburg den viertzehenden Tag Monats Januarii, in Jahren nach JEsu Christi Geburt, fünffzehenhundert, funffzig und sieben.

Geörg, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg, mein Handt.

Philips, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg, mein Handt.

Reinhard, Graf zu Leiningen Herr zu Westerburg und Schaumberg mein Handt.

Und aber hernachmals sich begeben, daß etliche Mangel und Gebrechen in solcher Theilung ingefallen, deren Ihre Liebden sich gegen einander beschwerdt, und für uns zum andern mal zu gütlicher Verhör gutwilliglich für kommen, wir auch desmals zwischen Ihr. Lbd. so viel gehandelt, daß Wir Sie etlicher Puncten verglichen und vertragen, und doch Ihren Liebden ihnen vorbehalten, wo sich befinden wurde, inwendig zweyen Jahren den 13. Augusti Anno 1561. anzurechnen, daß einig beständig Renth oder Gefäll übersehen, nit angeschlagen, oder ingerechnet were ꝛc. daß der jenig der sich derhalb zu beschweren, Uns Graf Ludwigen daselbig in obgemelter Zeit fürbringen solte, wolten Wir Sie die Gebrüder, auch derhalben freundlich in der Güte oder durch ein endlichen Spruch vergleichen; Und dann obwohlgedachte Graf Reinhard und Graf Geörg, uns hiebevor und zeitlich gnug zu erkennen gegeben, wie sie in der gemachten Theilung nit allein der Ungleichheit der Gefäll, des Anschlags derselbigen, sondern auch dero beyder Theil zu geordneten Häuser, Dorffschafften und Bezirck, gegen dem dritten Theil höchlich beschwerdt, sambt andern mehr, so Ihre Liebden uns nach der Länge fürbracht, und davon hernach in diesem Vertrag Meldung geschicht.

Damit dann diesen Beschwehrungen einmal im Grund und endlich abgeholffen, weitläufftige Disputation, Uneinigkeit und Wiederwillen verhütet, der Streit der Ungleichheit, beydes von wegen der Häuser, Dorffschafften, Bezircken und Gebäuden, sowohl als der Nutzungen und Inkommen, und was sonsten zwischen obbemeldten Gebrüdern noch mehr dieser Zeit mißverständig gewesen, vereinigt, haben Wir Graf Ludwig obgenant, offt gedachte unsere Vettern zu uns anhero in Königstein beschrieben, dahin Ihre Liebden uns auch freundlich verfolgt, und haben darauf aller Ihrer Liebden zu allen Theilen habende noch weitere Beschwerungen, auch Bericht und Gegen-Bericht angehört, die zuvor durch uns zwischen Ihren Lbd. gemachte

gemachte Abschied und Verträg durchsehen, und bemelte unsere Vettern, in allen und jeden strittigen und irrigen Puncten mit ihrem guten Wissen und Willen, gäntzlich, endlich und gründlich vertragen, vereinigt und verglichen, wie unterschiedlich hernach folgt.

Und haben beyde unsere Vettern Graf Reinhard und Graf Geörg, anfänglich sämbtlich zugleich und ingemein, gegen unsern Vettern Graf Philippsen geklagt, wie daß Ihrer Liebden zugetheilte Häuser, benantlich Westerburg und Schadeck und dann Schaumburg und Kleeberg, sambt deren jeden zugehörigen Dorfsen, Landschafften und Bezirck, auch der Gebäuden halben, gegen dem alten und neuen Leinigischen Theil sehr ungleich und geringschätzig, darzu an Haußrath der dann gen alten Leiningen mehrer Theils verführt worden seyn solt, entblöst.

Zum andern, obwol durch uns und die unsern, die Wir zu Richtigmachung etlicher Irrungen, zwischen Ihren Liebden dieser Sachen halben verordnet gehabt, verabschiedet, daß Sie unsere Vettern, sich solcher Gebrechen selbst vergleichen solten, so hätte doch demselbigen bißher nit gelebt werden wollen.

Zum dritten so weren auch etliche des Spithalß zu Grünstatt Güter, sonderlichs ein Fuder Weins jährlichs Gefälls, davon entäussert.

Zum vierten, obwol der Zoll am Rhein und Kirchenbau-Register offtermals erfordert, wurden doch dieselbigen verhalten, zu dem daß auch derselbigen Zöll-Gefäll bey nahe dreymal so viel als sie angeschlagen, ertrügen.

Zum fünfften, sechsten, siebenden und achten, daß die Inkommen, Gefäll und Nutzungen zu alten und neuen Leiningen, in etlichen ansehnlichen Stücken viel zu gering, der Unkosten aber so darauf gewendet werden solt, zu hochangeschlagen und abgerechnet, bevänlich die Mast-Schwein zu Ebersheim, alle Gefäll, und dann die Frucht uf der Herrschafft Aecker zu Alten-Leiningen, welche alle nur zum halben Theil in Anschlag brachten seyn solten, Item die Nutzungen der Höff zu Hertingshausen und Nack, auch deß Zehenden zu Müntzheim, so alles viel ein Höhers, dann es angeschlagen, ertragen möcht.

Zum neunten, daß alle gemeine Brief sonder Wissen ghen Leiningen geführt.

Zum zehenden, so hette Graf Pfilips den vorigen Abschieden ungemäß, in ietziger Reichs-Anlage, seine Unterthanen allein geschätzt.

Zum eilfften, so solten alle Pfarren und Collaturen Ihren Liebden allen zugleich zuständig seyn, daran beyden Ihren Liebden Hinderung geschehe.

Zum zwölfften, daß nachmals zu versehen, wo das Kloster Hänningen und Stifft zu Gemünden zerstöret, die Güter allen Ihren Liebden zu gleicher Gerechtigkeit zukommen solten.

Zum dreyzehenden, so wär der Atz zu Oberkaim, Bischersheim und der Münchhof zu Grünstatt in den Anschlag nit kommen.

Zum vierzehenden und fünffzehenden, daß der Unkost uf Mühl im Thal alten Leiningen, auch zu Hoch- und Nutzbarkeit dargegen zu gering gerechnet.

Zum sechtzehenden, so würden beyde Ihre Liebden mit dem Kauff-Gelt der Längefeldischen Güter beschweret, dadoch Graf Pfilips dieselbigen allein inhett und die Güter sich wol selbst hetten erledigen sollen und können.

Zum siebenzehenden, achtzehenden und neunzehenden so würden die Platz-Gänß und Bann-Wein zu Muntzheim und Wachenheim, deßgleichen die Bussen und Wetten in der Grafschafft Leiningen gar zu keinem Anschlag bracht, da sie doch des Jahrs wol etwas ertrügen. Uber das und hierneben haben obgedachte beyde unsere Vettern noch weitere Beschwerungen, welche Ihre Liebden ein jeden insonderheit, nemlich Graf Reinharden gegen Graf Pfilipsen, und Graf Geörgen gegen beede Graf Pfilipsen und Graf Reinharden betreffen, fürbracht, nemlich Graf Reinhard geklagt, es weren die Gefäll zu Westerburg durchauß unständig, und nehmen je länger je mehr ab, also, daß durch Anstellung neuer Jahr-Märckt, der benachbarten Herrschafften die Zöll und Marckt-Gelt sehr geringert, auch war der Bann-Wein Seiner Liebden auf zweyhundert sechs und zwantzig Gulden jährlicher Nutzung, da Er doch über sechtzig nicht ertragen mögt angeschlagen; Auch weren durch die sterbend Läufft an den eigenen Leuten gen Westerburg gehörig und in der Grafschafft Dietz gesessen, Seinen Liebden ein ansehnliches an jährlichen Renthen, auch Frohn und Diensten abgangen, welches zu keiner Zeit wieder zu erlangen, und müsten Ihre Liebden nicht geringe Unkosten uf Inforderung derselben Gefäll, auch zu Erhaltung des Ackerbaues zu Schadeck aufwenden, welches alles in dem gemachten Anschlag Sein Liebden nit abgezogen oder abgerechnet worden were, und blieben Seiner Lbd. sonst an Hünern, Mayhanen und Käsen viel hinterständig, welches doch als für beständige Nutzung zuvor geachtet worden. Zu dem so hett Sein Liebden den Jahr-Marckt zu Grünstatt auf deren Kosten allein bey der Käyserl. Majest. außbracht, von deß wegen die Nutzung Seiner Liebden allein billich auch zuständig seyn solle.

Auch haben Sein Liebden sich noch weiter beschwerdt, daß die Gefäll der Clausen zu Seligenstatt, welches doch ein geistlich Gut, als an-

dere Gefäll zugerechnet, auch der Mühlen Pfacht, als, ob derselbe gantz an Korn, da es doch zum halben Theil Habern wär in Anschlag ingerechnet.

Und, zum letzten, so hette Graf Philips dreytausend achthundert Gulden, in gemein ufbracht, deren Sein Liebden allein genossen, und wurde doch Graf Reinharden dieselbigen mit zugerechnet.

Unnd unser Vetter Graf Geörg gegen beyden Ihren Lbden sich beschwerdt, daß das Hauß Schaumburg gar kein Fischerey, wenig und gering Heu-Wachs, wenig Holtz und Waldt, wenig Leut und Fron-Dienst, gringe Viehzucht, kein Mahlwerck und dergleichen, damit doch die Leiningischen und Westerburgische Theil reichlich versehen; Item daß Seine Liebden an Holtz und Wiesen-Zinß etlichs abgieng, auch auf Inforderung etlicher Gefäll, ansehnlicher Unkosten gewendet werden müst, welcher Sein Liebden nit abgekürtzt, und dargegen aber die Frucht und Wein-Gefälle zu Leiningen und Westerburg zu gering, die Bussen aber gar nit für Nutzung gerechnet, sambt andern Gebrechen mehr; Und haben beyden Ihre Liebden uns darauf gebeten, dahin zuhandlen, damit Ihren Liebden gebührliche und billige Erstattung und Vergleichung, und was sonst nach Gelegenheit gebühren wolt wiederfahren möcht.

Dargegen aber unser Vetter Graf Philips der angezogenen Ungleichheit der Häuser, Bezircke, Landt, Leut und Bäu wegen, sich uf die hiebevor gemachte Theilung und darauf gefolgte Abschied gezogen.

So viel aber den Hauß-Rath, Spithal und Jahr-Marckt zu Grünstatt, Zöll-Kirchen-Bau-Register, Anschlag der Innkommen und Nutzungen, Item die drey tausend achthundert Gulden, so Seine Liebden ufbracht, betreffe, daß derselbig zu gering oder etwas verhalten und nit einbracht worden were, nit geständig gewesen, und sich derhalben nochmals uf die Rechnung und Register, ferner Durch-Sehung und Erkundigung referirt, auch uf die übrigen Puncten Gegen-Bericht und Erbieten gethan; Auch hinwieder etliche Beschwerungen und Schuld-Forderungen, gegen Seiner Liebden Brüder fürbracht, und es zu unserer Unterhandlung von allen Theilen gestellet worden.

Dieweil wir aber befunden und bericht worden, daß die endlichen und beständigen Rechnungen, uf so viel nach einander folgende Jahr, als zu beständigem Anschlag und Richtigmachung der geklagten Ungelegenheit der Nutzungen, Anschlag derselbigen und des Abgangs und anderer Beschwerung vonnöthen, nit vorhanden; oder auch der Gestalt geschaffen, daß Wir zu erachten unsere Vettern damit gäntzlich zu frieden, und derhalb die Fürsorg getragen, wo diesem Gebrechen dißmals nit geholffen, nit allein eine lange Zeit zu der Erkundigung verfliessen, sondern auch dieselbig fast unmüglich seyn würde, daher dann grosse Weitläufftigkeit erfolgen macht; So haben Wir demnach für das bequembst, und nach Gestalt dieser Sachen das nutzt, geacht, Ihre Liebden zu allen Theilen ohn weitläufftige Disputation und Handlungen summarie und überhaubt allen strittigen Puncten und fürnemlich den Ungleichheit der Häuser, Dorffschafften, Bezirck, Gebäu, Haußrath, auch die Anschläg der Inkommen, Gefäll, Beschwerungen, Abgangs-Zöll und Kirchen-Bau-Register, Besserung der Höfe, Zehenden, ufgehabene Schatzung, ufbrachts Gelts, und was diesem allem und jedem anhangt, wie dasselbig in obfürgebrachten Klag-Puncten angeregt, und darunter verstanden werden mag, auch der Schuld-Forderung so ein Theil gegen dem andern zu haben vermeint, zu vergleichen, welches Ihre Liebden uns auch, als dem wohlmeinenden Vettern gutwillig ingeraumbt: Darauf Wir dann zwischen unsern Vettern Graf Pfilipsen und Graf Reinharden folgende Vergleichung und endtlichen Vertrag mit Ihren Lbd. gutem Wissen und Willen uf Recht, von wegen aller und jeder jetzterzehlter und anderer hiezuvor fürbrachten Clag-Puncten wie solches alles hernach folget und unterschiedlich angezeugt wird.

Nemlich, daß unser Vetter Graf Reinhard von allen solchen gemelten Anforderungen und Zusprüchen, uf Maß, wie hernach gesetzt, vor sich aller Seiner Liebden Erben und Nachkommen, gäntzlich und zumal ewiglich und unwiderrufflich abgestanden sich derselben wissentlich begeben und verziehen.

Und erstlich, so wollen Sr. Lbd. sich mit dero zugeordneten und ietzo inhabenden Häusern, Westerburg und Schadeck und deren in- und zugehörenden Dörffern, Obrigkeiten, Leuten und Bezirck, wie Sie die jetzo daselbst haben und in erster Theilung verordnet, benügen lassen und ohne einige Inrede, oder Verwendung damit gäntzlich und endlich zu frieden seyn und bleiben. So sollen und wollen Sein Liebden auch keine Ungleichheit, oder Abgang des Haußraths, Gefäll, Renthen und Jahr-Nutzungen hinführo fürwenden, sondern mit dem Anschlag wie der durch uns hievor gemacht, nemlich, daß ein jedes Fuder Wein durchaus, in allen dreyen Theilen für zwölff Gulden, das Malter Korn Westerburger- und anderthalb Malter Leininger Maß für ein Gulden, und dann ein Westerburger Malter Habern für achtzehen Albus, und drey Leininger Maltee für ein Gulden zu sechs und zwantzig Albus den Gulden

den gerechnet, angeschlagen werden soll, gesättiget seyn, auch nicht suchen noch begehren, daß einiger anderer Anschlag, Uff-Rechnung oder Abzug von einiger Ursachen wegen, weder Sr. Liebden noch auch des Leiningischen Theils halber, alß daß das ein mehr oder weniger dann das ander, nutzen könne, oder auch beschwerdt sey fürgenommen werden soll; Deßgleichen der Zöll zu Laub und Boppparten halber, keine Vergleichung, oder weitere Verrechnung auch nit suchen, sondern es hiebey bleiben lassen, obwol solche Zoll-Nutzung dem Leiningischen Theil hiebevorn zugefallen, daß sie doch hinfürter ins gemein und einem jeden zu seinen dritten Theil zuständig seyn sollen.

Was auch Seine Liebden der Marckt zu Grünstatt halber, begehrt, sambt allem anderem obgemelten, und was demselben anhangt, solches alles und jedes haben Seine Liebden uf unsere Unterhandlung gutwillig gäntzlich und unwiedersprechlich fallen lassen und davon abgestanden.

Es seindt auch Sein Liebden von dem Vorbehalt und Anforderung der Kirchen und Bau-Rechnungen, auch der Collaturen der Pfarren in der Grafschafft Leiningen gäntzlich abgetretten und unsern Vettern Graf Pfilipsen daran ungeirrt und ungehindert zu lassen zugesagt und bewilligt; Jedoch daß Sein Liebden die übermaß der Kirchen-Bau-Gefäll gar nicht zu Sr. Liebden sonderbaren Nutzen, sondern zu Erhaltung der Armen, und vorfallender der Leiningischen Unterthanen Noth-Sachen auf- und anwenden, wie dann Graf Reinhard in Seiner Liebden Antheil hinwieder zuthun auch versprochen.

Wie wol auch, vermög vorigen Vertrags, unser Vetter Graf Pfilips, unserm Vettern Graf Reinharden von wegen der Langenfeldischen Zehenden, und Güter zu Grünstatt und Merteßheim, jährlichs sechtzig Gulden biß zugebührlicher Ablösung zugeben verschrieben; So hat doch Graf Reinhard bewilligt, vermittelß dieser Handlung und zu Förderung Brüderlicher Einigkeit daß Seine Liebden dieselbigen hinfüro zu ewigen Tagen nit mehr fordern, sondern dieselbigen todt und abseyn, und Graf Pfi ipsen, Seiner Liebden Erben und Nachkommen solche Langenfeldische Zehendt und Güter allein bleiben und zuständig seyn sollen.

Auch hat unser Vetter, Graf Reinhard noch ferner bewilligt, daß Sein Liebden die Gefäll der Claussen zu Seeligenstatt, dieweil die Herrschafft Westerburg solche nun mehr eine gute Anzahl Jahr ingezogen, in ihren Händen gehabt und gebraucht, als gewisse Nutzungen geachtet, deßgleichen den Mühlen-Pfacht zu Westerburg, obschon derselbig mit gemischter Frucht geliefert, daß als beständige Korn-Gülten, deßgleichen die Bach-Zinß deren Sein Lbd. sich hievor beschwerdt, in dem Anschlag bleiben und Sein Liebden dieser Anforderung abstehen wollen.

Was auch Seine Liebden von wegen Ausbringung neuer Jahr-Märckt dadurch die Zöll, Ungelt und anders Seinen Liebden geschmählert, alß für beschwerlich angezogen, solches haben Sein Liebden auch fallen und schwinden lassen.

Da entgegen und dieweil von solchen erzehlten und angezeigten Spenn, Mißverstand, Forderungen und Vorbehalt in massen obstehet, unser Vetter Graf Reinharden abgestanden, hat wolgedachter Graf Pfilips gewilligt, zugesagt und versprochen, daß Sein Liebden hinwieder alle Forderung so Sie gegen Graf Reinharden Seiner Liebden Bruder haben mögten, es wäre Ungleichheit der Theilung und Jahr Nutzung halber oder daß Sein Liebden einige Schuld-Forderung zu Graf Reinharden hetten oder zu haben vermeinten und was deßgleichen seyn mögt, auch gäntzlich, läutterlich und zumal fallen lassen wollen. Und wollen Sein Liebden sich mit ihren zugetheilten Häusern, Dorffschafften, Bezirck, Inkommen und Nutzungen gäntzlichen ohne einige weitere Forderung, auch begnügen und besättigen lassen, auch die Beschwerungen und Pensionen welche Sein Liebden vermög der Theilung zutragen zugeordnet, ohne Inrede selbst und allein tragen. Ob auch Sein Liebden etwas, es were auf den Zöllen oder Graf Reinhardts zugeordneten Theil, von seiner Lieb eigenen Gelt, bis uf dato abgelöst, oder gebessert hetten, derhalben Sein Liebden Erstattung begehren, wie dann Sein Liebden angezeiget, daß sie die folgenden Posten, so zum Theil auf bemelten Zöllen, zum Theil auf dem Westerburgischen Antheil verschrieben und versichert gewesen, abgelöst und geledigt, nemlich Johann Helffmann achthundert Gold Gulden, mehr demselben fünffhundert achtzig Gold Gulden, Alexander Rebstock und Reithartten, fünffhundert Guiden, den Gulden zu sechs und zwantzig Albus. Dem Dhomb-Stifft zu Wormbs vor Haupt-Gelt, und von fünff Jahren versessen Pension, zwey tausend fünffhundert Gulden, den Gulden zu sechs und zwantzig Albus. Mospachs und Christopfs vom Stein Erben zu Wormbs Ein tausend fünffzig Gulden, den Gulden zu sechs und zwantzig Albus. Pfilips Oppenheimern und Geörg Crappen, als Vormund sieben hundert fünff und dreyßig Gulden, den Gulden, zu sechs und zwantzig Albus; Amandus und Geörg Wolffen alle zu Wormbs sieben hundert fünff und dreyßig Gulden, den Gulden zu sechs und zwan-

zwantzig Albus. Alles an Haupt-Geldt, welches in dieser Handlung auch vorgelauffen, solches haben Sein Liebden zu ewigen Tagen, noch etwas daran, weder durch sich selbst, Sein Lbd. Erben und Nachkommen, oder jemand anders nimmermehr zu begehren, oder etwas derowegen zu fordern uns gleicher Gestalt versprochen, und zugesagt, und sich dessen allen und jeden gäntzlich begeben und verziehen.

Auch haben Seine Liebden bewilligt, daß die Wiesen Zinsser Graf Reinharden nicht angeschlagen, noch in Vergleichung bracht werden sollen.

Uber das, demnach in dem durch uns auf den 13. Augusti 1561. Jahrs zwischen offtgedachten Gebrüdern aufgerichten Vertrag klärlich und ausdrücklich gesetzt und geordnet gewesen, dieweil sich im Leiningischen Theil, aus den neünjährigen Registern gemachten Extract befunden, daß solch Theil mehr Ausgab, dann Innahm hette, so solte unser Vetter Graf Reinhard, vierhundert vier und viertzig Gulden, fünffzehen Albus vier Pfenning, unserm Vetterm Graf Pfilipsen aus den Zoll-Nutzungen zu voraus jährlichs entrichten und bezahlen, und aber wolgemeldter Graf Reinhard von allen oberzehlten Anforderungen, auch dem Vorbehalt der Schatzung und Kirchen-Bau-Registern in der Grafschafft Leiningen, gäntzlich abgestanden, wie oblaut, so hat unser Vetter Graf Pfilips bewilligt, daß solche vierhundert vier und viertzig Gulden fünffzehen Albus, vier Pfenning Seiner Liebden hinfüro von unserm Vettern Graf Reinharden nit mehr gegeben noch gereicht, sonder hiemit aufgehaben, erloschen und gefallen seyn sollen, dergestalt, daß unser Vetter Graf Reinhard, Graf Pfilipsen, ungehindert seinen gantzen dritten Theil an den Zoll-Nutzungen ohn Abgang so viel die vier hundert vier und viertzig Guld. funffzehen Alb., vier Pfenning anlangt, innehmen, uffheben, nutzen, niessen und gebrauchen mög obbemeldtes Vertrags (der dann in diesem Puncten durchaus cassirt und getödtet ist) unbewogen.

Dieweil aber unter jetzo ermeldter Summa zweyhundert Gold-Gülten Haupt-Gelts, damit die Zoll-Gefäll zu Boppart annoch beschwert, ingerechnet, so sollen dieselbigen Beschwert alle drey Gebrüder zugleich tragen.

Ob auch unserm Vettern, Graf Pfilipsen, von wegen der seithero solchem Vertrag verflossenen Jahren, noch an den jährlichen vierhundert vier und viertzig Gulden, fünffzehen Albus, vier Pfenning etwas hinterständig und nicht verrichtet, noch bezahlt were, solches hat unser Vetter Graf Pfilips zu begehren oder zu fordern sich gäntzlich auch begeben, und solle darauf dasjenig, so von den Gefällen der Zöllen uf dato vorhanden, und noch nicht getheilt, unsern Vettern Graf Reinharden zu Seiner Liebden Antheil, ohn Abgang oder Inred von unsers Vettern Graf Pfilipsen wegen gefolgt und zu heben verstattet werden.

Ferner und hierüber, nachdem in offtgedachtem Vertrag durch uns den dreyzehenden Augusti Anno sächtzig Einß aufgericht versehen, daß auf den Fall da unsere freundliche liebe Frau Schwester mit Todt abgehen werde (welches der Allmächtig lang gnädig verhüten wolle) daß Graf Pfilips beyden Seiner Liebden Gebrüdern, Graf Reinhard und Graf Geörg einem jeden vier tausent Gulden Wormbser Wehrung: jeden Gulden zu sechs und zwantzig Albus gerechnet, gegen dem, daß Seine Lbd. das Ambt Neuen Leiningen alsdann zu sich bekommen, geben und erlegen soll, hat unser Vetter Graf Pfilips noch weiter bewilligt, daß uf solchen Fall) der dann zu GOtt stehet) Sein Liebden unserm Vettern Graf Reinharden oder Seiner Lbden Erben, über die zuvor bewilligte vier tausend Gulden noch fünffzehen hundert Gulden, thun zusammen fünff tausent, fünff hundert Gulden obgemeldter Wormbsischer Wehrung, entrichten und erlegen wölle, doch dieselbe jedes mal mit ein tausent Gulden und also zu fünff Ziehlen, doch daß das letzte Ziehl fünffzehen hundert Gulden seyen, abzulegen Macht haben, darentgegen, Graf Reinhard von allen Anforderungen, das Ambt Neuen Leiningen belangende auch abgestanden, Immassen solches hiebevor, wie obstehet, zwischen Ihren Liebden verabschiedet und verglichen.

Zum andern haben Wir mit unserm Vettern, Graf Geörgen dahin gehandelt, daß Sein Liebden derselbigen obgemelten in gemein und insonderheit fürbrachten Beschwerungen gleicher Gestalt, wie unser Vetter Graf Reinhard, auch abgestanden, so viel hierinnen nit vorbehalten und ausgenommen wird; Und wollen Sein Liebden mit derselbigen zugetheilten Häussern, Ober-Herrlichkeiten, Landen, Leuten, Gerechtigkeiten, als neml. denen Häusern Schaumburg und Kleberg, laut offt angeregter Theilung, ohn Fuhrwendung einiger Ungleichheit jetzo oder künfftiglich auch läuterlich und gäntzlich zu frieden seyn und bleiben, und an Graf Pfilipsen, desselbigen Erben und Nachkommen nichts derwegen fordern, begehren, anden oder eiffern inzumal kein weiß.

So viel auch die angezogene Ungelegenheit Gefäll, Mühlwerck, Fischerey und alles anders, wie obstehet, anlanget: Davon ist Sein Liebd. gleicher Gestalt auch abgestanden, auf solche Anforderunge alle und jede gäntzlich und zumal deßgleichen auf alles dasjenige so Sein Liebden der Schatzung, Kirchen-Bau-Rechnung und Col-

Collatur in vorigem Vertrag vorbehalten, allermassen wie Seiner Liebden Bruder Graf Reinhard gethan, verzeihen und sich dero begeben.

Hergegen hat unser Vetter Graf Pfilips bewilliget für solche fürgebrachte geklagte Ungleichheit der Häuser, Land und Leut, auch der jährlichen Gefällen und Nutzungen wolgedachtem unserm Vettern Graf Geörgen, jährlich und ein jedes Jahr besonder zwey hundert Thaler auß Seiner Liebden Antheil der Zoll-Gefäll zu Boyparten und Laub zu entrichten und zu bezahlen, und will Seine Liebden uf dero Antheil solcher Zoll-Gefäll die zu heben Graf Geörgen hiermit angewiesen haben. Und mögen Ihre Liebden dieselbige zweyhundert Thaler wiederum zu vier unterschiedenen Summen mit vier tausendt Thalern an sich lössen.

Alß auch in offt und viel angeregten Vertrag, den 13. Augusti Anno sechzig Einß datiret versehen, daß unser Vetter Graf Geörg Graf Pfilipsen jährlichs neun und achtzig Gülden, ein und zwantzig Albus von seinem Graf Geörgen Antheil der Zoll-Gefäll zu Erstattung des Abgangs des Leiningischen Theils herausser geben sollte, hat unser Vetter Graf Pfilipsen durch diese unsere Unterhandlung bewilligt und nach gegeben, daß dieselbigen neun und achtzig Gulden ein und zwantzig Albus, deren Erben und Nachkommen, hinfüro auch nicht mehr gereicht, sonder hierdurch gäntzlich gefallen und erledigt seyn sollen, und ob Graf Pfilipsen an den verflossenen Jahren von Graf Geörgen an solchen neun und achtzig Gulden ein und zwantzig Albus, etwas unbezahlt außständig, dasselb wollen Sein Lbd. von Graf Geörgen auch nit fordern, sondern sich dessen gäntzlich auch begeben und soll darauf dasjenige so von den Zoll-Gefällen dieser Zeit vorhanden, und noch ungetheilt, Graf Geörgen zu seinem gantzen Antheil zukommen und gefolgt werden, ohn Intrag unsers Vettern Graf Pfilipsen, jedoch so hat Graf Geörg hergegen gewilligt, die obbemelten zweyhundert jährl. Thaler dieses erste Jahr nach dato von Graf Pfilipsen nit zu begehren, sondern dieselbigen vor dißmal nachzulassen.

Als auch Graf Pfilips, Graf Geörgen, vermög vielgedachts Vertrags von wegen der Langenfeldischen Güter, sechtzig Gulden jährlichs zu geben verschrieben, hat Graf Geörg gewilligt, dieselben sechtzig Gulden jährlicher Renthen gäntzlich und ewiglich fallen zulassen, und die hinfüro an Graf Pfilipsen desselbigen Erben oder Nachkommen nit zu fordern, wie sie dann auch solche hinfüro zu geben nit schuldig seind, sonder es sollen Graf Pfilipsen dieselbigen erkaufften Längenfeldischen Güter einig und allein bleiben und zusteben.

Nachdem auch Inhalts gedachtes Vertrags, Graf Pfilips, Graf Geörgen, uf den Fall unserer freundlichen lieben Schwester viertausend Gulden, von wegen des Anfalls neuen Leiningen, gleichwie Graf Reinharden zu geben verschrieben, haben Sein Liebden noch weiter bewilligt, daß wo sich solcher Fall nach dem Willen GOttes zutragen würde, daß Sein Liebden über dieselbigen viertausent Gulden, Graf Geörgen, seinen Erben und Nachkommen noch dreytausent Gulden, thut zusammen sieben tausent Gulden obbemelter Wormbsischer Wehrung, zu geben schuldig, pflichtig und verbunden seyn daran Ihre Liebden die Wiederlösung gleicher Gestalt Ihr mit Ein tausent Gulden zu sieben Zielen vorbehalten seyn solt, dargegen Graf Geörg von neuen Leiningen und desselbigen allen Zu- und Ingehörungen auch abstehen, und es damit Inhalts erster gemachter Theilung gehalten werden soll.

Hette auch Graf Pfilips einige Schuld-Forderung deren Sein Liebden gegen Graf Geörgen sich anmassen, es käme woher es wolte, biß uf gegenwertige Zeit, dieselbige solle hiemit auch gäntzlich cassirt und ufgehaben seyn und bleiben.

Zum dritten, als wie obstehet, unser Vetter, Graf Geörg so wol gegen unserm Vettern Graf Reinharden, als Graf Pfilipsen, sich offt und viel angeregter Ungleichheit der Gefäll und jährlicher Nutzung auch beschwehrt, seynd Ihre Liebden gleicher Gestalt endlichen dermassen verglichen und vertragen, daß unser Vetter Graf Reinhard, vor das jenige so Sein Liebden Graf Geörgen in voriger gemachter Theilung und Abschieden zu geben uferlegt, nemlich ein hundert acht und zwantzig Gulden, sechs Albus, zween Pfenning, Seinen Liebden deren Erben und Nachkommen nunmehro und hinfüro entrichten und vergnügen soll, aus der Herrschafft Westerburg, jährlichs an Gelt funffzig Thaler, welche Sein Liebden mit tausent Thalern zu dero Gelegenheit abzulösen, an Habern hundert Malter Westerburgischer Maß, und noch darzu zwantzig Wagen Heu unablösig, welches alles Graf Geörgen genügsam angewiesen, und Sein Lbd. vergewist werden sollen, vermittelst dieses, seind obgemelte Gebrüder Ihrer habenden Gebrechen und Irrungen allerzumal auch Gericht- und endlichen entschieden.

Betreffend des Spithals zu Grünstatt Güter, dieweil Graf Pfilips, daß etwas davon entäussert, sich nit zu erinnern, ist es dahin verglichen, was dem Spithal zuständig, dasselbig darbey gelassen, und da etwas veräusert, wieder darzu gebracht, und so wol Graf Reinhards und Graf Geörgen Unterthanen, als Graf Pfilip-

sen in Nothfällen daselbst uf- und ingenommen werden sollen.

Demnach der gemeinen Brief halben, daß dieselbigen nach Leiningen geführt, Anregung geschehen; ist darauf verglichen, was derselbigen Brief unsere Vettern Graf Reinharden und Graf Geörgen mit betreffen, daß Ihren Lbd. glaubwürdige Copien davon zugestellt, und im Fall der Noth Ihr. Lbd. sich der originalien zugebrauchen auch unverhalten und unverweigert seyn sollen.

Dieweil auch der Steuer halben, wo die zu des Reichs Anlagen müsten erlegt werden, sich Mißverstand und Irrungen zwischen obbemeldten Gebrüdern unsern Vettern, zutragen möchte, so ist dieses Puncts halb verglichen, daß wann zur Reichs-Anlag Steuer sollen erlegt werden, die Gebrüder und folgends ihre Erben sich allwegen einer gemeinen Form und Maß, wie solche Anlag den Unterthanen ufgeschlagen werden soll, uf das hundert zu rechnen, vergleichen sollen, damit kein Unterthan vor dem andern beschwert werde, dieselbige Schatzung soll in allen dreyen Theilen, wie dieselbige Theil jetzunder gemacht, angelegt, insgemein ingesamblet, davon des Reichs-Steuer gegeben, und was überlauffen wird, in die drey Theil ins gleich eingetheilet werden.

Da aber, ausserhalb gemeiner Reichs-Steuer, der dreyer Gebrüder einer oder mehr, oder deren Erben, für sich ein sonderbare Schatzung zu seinem Antheil uf und anlegen wird, solches soll ein jeder des andern ungehindert zu thuen Macht haben, und ihm allein zu gut kommen. Was aber sonst von des Reichs wegen, als Unterhaltung des Cammer-Gerichts, Reichs- und Creyß-Tag zu besuchen, und sonsten unsern Vettern als Ständen zu erlegen gebührt, oder nochmals uferlegt wurden, dieselbigen soll unser Vetter Graf Philips, als der Elter von der ander beyden Seiner Liebden Gebrüdern, Graf Reinhard, und Graf Geörgen wegen thun. Dargegen soll sein Lbd. was sie also von ietztgemelter beyder Gebrüder wegen ausgelegt hetten, uf gebührliche Rechnung aus den Zoll-Nutzungen zu Boppart und Laub, wenn dieselbigen Jahrs ufgeschlossen, zu voraus erstattet, und wieder erlegt werden, und sollen hierdurch die hundert Gulden, so unserm Vettern Graf Pfilipsen von deswegen in der Theilung zuvoraus verordnet, gefallen und nit gegeben werden.

Alß auch durch wolgedachter Gebrüder Voreltern etliche Güter andern versetzt worden, haben wir Ihre Lbd. dieser Gestalt vereinigt und entscheiden, nemlichen soll allen dreyen Gebrüdern und dero männlichen Erben, zugleich frey stehen, dieselben Pfandt-Güter, unter welchem Theil die gelegen weren, sämbtlichen oder sonderlichen zu lösen, so lang zu nutzen und zu gebrauchen, bis die oder der ander Bruder, oder dero Erben für ihre Quotam denen davon ablegten. Doch mit unterschiedlichem Fürgeding, wo einer oder der ander Bruder oder dero männliche Erben under des dritten Bruders oder desselben Erben Theil, etwas an sich lösen würde, und dann demselben Bruder solche Gemeinschafft dessen oder dero Brüder nicht gelegen seyn würde: so soll der lösende Bruder dem Bruder solche Güter, so Er an sich gelößet hette, umb ein solch Gelt so viel dieselbige erlößte Güter nach Landläufftigem Gebrauch mögen gewürdet werden, zuzustellen und zukommen zu lassen schuldig seyn.

Was aber von wolgemeldter Brüder, unserer Vettern Voreltern, in eines jeden zugetheilten Bezirck erkauffter Güter sich befinden würden, so in den Anschlag und Theilung oder diese Vergleichung nit ingebracht, dieselbigen sollen demjenigen in dessen Antheil sie befunden, ohn In- oder Wiederrede der andern bleiben und zustehen.

Betreffend das Closter Hönningen, den Stifft zu Gemünden und andere geistliche Güter so noch in der obgemeldten Brüder Händen nit seyn, auch zweiffelhafftig, ob, wann, und wie viel in dero Händen kommen mögt, derhalben dann dieser Zeit kein richtige Vergleichung zu machen gewesen, haben die vielgeschriebene Gebrüder dahin sich bewilligt, wann sich ein solcher Fall zutrug, daß etliche solcher Güter an ein Theil wachsen, oder durch dasselb erlangt werden mögten, so sollen die Gebrüder sich selbsten derer Sachen, damit es zu Vergleichung mög gebracht werden, durch ihre Räthe in der Güte vereinigen und vergleichen lassen, könte aber die Vergleichung durch dero Räthe nicht troffen oder mit allerseits Bewilligung nicht angenommen werden, so haben Ihre Lbd. sambtlichen für sich und ihre Erben ietzo gewilliget, daß alsdann jedes Theil einen dero Freund erbitten soll, welche Freund nach allerseits empfangenem Bericht, solcher Güter und Gefäll, was Ihr Lbd. also zugewachsen were, wie hoch dieselbigen zu würden und anzuschlagen, endlichen in Güte oder Recht sprechen sollen, bey welchem Spruch es auch also bleiben und darauf jedem sein Antheil zugeschlagen. Daß Er so lang in zu behalten und zugenieſſen, bis Er davon von dem andern Bruder unter dessen Antheil solches gelegen were, wiederum nach obgemeldter Würderung abgelegt würde.

Wiewol auch in der ersten Theilung versehen, daß unser Vetter Graf Reinhard die Trierischen und Weilburgischen, und unser Vetter Graf Georg die Cöllnischen Lehen von aller

Ihrer

Ihrer Liebden wegen, vermannen und vertretten solten, und aber Graf Reinhard des Weilburgischen halber, weil Ihr Liebden dasselb nicht inhetten sich beschwert, so ist dieses dahin verglichen, daß unser Vetter Graf Geörge, neben dem Cöllnischen auch das Weilburgische von aller Ihrer Liebden wegen vertretten solle.

Ferner haben offt und vielgedachte unsere Vettern, zu mehrer Pflantzung brüderliches Willens, auch Erhaltung Ihrer Lbd. Stammens und Nahmens einander für sich und ihre Erben, bewilligt und zugesagt, wo Ihrer Liebden einer etwas von dem Seinen zu versetzen zu verpfänden, oder zu verkauffen, aus Noth oder von anderer Ursachen wegen, wie das Namen haben möchte, vornehmen würde, daß er solches den andern zweyen zugleich vor andern anzubieten schuldig seyn solle; Würde aber der ein solches anzunehmen Beschwerung oder keine Gelegenheit haben, alsdann dem andern frey stehen dasselbig allein an sich zu bringen und in allwege die Vereusserung in frembde Hände vorkommen werden.

Damit auch Ihrer Liebden Stamm und Name durch Heyrath oder Mitgabe nicht in Abfall und Verderben oder in fremde Händ kommen mögte, haben Ihro Liebden für sich und alle ihre Eheliche gebohrne Leibs-Männliche Erben und dero Nachkommen, und in dero absteigenden Linien, brüderlichen und freundlichen sich vereiniget, vergliechen, zugesagt, vertragen und verschrieben, wie Sie das auch thun in- und mit Krafft dieses Briefs, Erblichen Vertrags und Verschreibung: Nemlich daß Ihre Liebden und dero männliche Erben und Nachkommen, oder in dero absteigenden Linien, einer jeden Ihrer Liebden Tochter, so sie bey Zeit ihres Lebens außstatten oder nach Ihrer Liebden oder dero Erben Todt, unbestatt hinter sich verlassen würden, von seinem Antheil drey tausent Gulden, jeden zu funffzehen Batzen bezahlt, und nicht darüber an Baarschafft, sambt zimlichen ehrlichen Gräflichen Geschmuck und Kleider und nicht an Land und Leuten von allen Ihren Liebden und Ihrer Erben jetzthabenden oder künfftigen erlangten Grafschafften und Herrschafften, Lehen-Eigenthumb, Nutzbarkeit, Land oder Leuten, wie das Namen haben kan oder mag, oder was von solchen Ihren Liebden Grafschafften, Herrschafften, Land und Leuten, durch Alienirung oder sonsten herrühren oder kommen möcht, nichts ausgeschlossen, mitgeben sollen und wollen.

Darauf und darum, Ihr. Lbd. und deren obgemeldte Männliche Erben und Nachkommen Töchter uf alle Ihrer Liebden Grafschafften und Herrschafften, mit aller ihrer Zu- und Eingehörung, Lehen und Eigenthum, Land oder Leuten, wie solches Namen haben mag, nichts ausgeschlossen, so jetzund vorhanden oder zukünfftig erlangt werden mag, genugsam und nothdürfftige Verzigk von Ihrer Liebden Töchtern, nicht allein bey Zeit Ihrer Liebden Lebens, sondern auch nach diesem Absterben, und Ihrer Liebden Nachkommen Töchtern geschehe.

So haben Ihre Liebd. die Gebrüder für sich, Ihre Erben und Nachkommen, sich hiemit verschrieben und zugesagt, daß Ihre Liebden jetzt alsobald und zu jederzeit, wann Ihrer Liebden oder dero Erben-Töchter verheyrath und ausgestattet werden sollen, die Verschaffung, Verordnung und Versehung thun wollen und sollen, daß Ihrer Liebden oder dero absteigenden Linien ehelich gebohrn Leibs-Männlicher Erben Töchter, solche obgedachte Verzigk mit vorgehaltenem Rath und Authorität Ihres Curatoris darzu verordnet, wann die Fräulein zwölff Jahr alt seind, und zu vervormunden, Weltlichem oder Geistlichem Rechte de pactis futuræ hæreditatis, succeſſionis und sonst gnugsam erinnert und certiorirt, unbezwungen, und bey ihrem Aydt in Gegenwärtigkeit ihres Vormunden, ihres ordinarii, notarien und Zeugen dazu gefordert, thuen und wo man den Ordinarium nicht haben könte, daß dann die Certiorarion und Erinnerung der Rechte, für dem Notario durch einen Aydt und sonst nothdürfftiglich geschehe, wie solches bey so Gräflichen Häusern bräuchlich und herkommen.

Und do Ihrer Liebden der Gebrüder einer oder seine Manns-Erben, und also fürters in absteigenden Linien, die Manns-Erben verfallen würden, alsdann sollen die andern Gebrüder und Ihrer Liebden Ehelich gebohrn Leibs-Manns-Erben absteigender Linien, der obgemelten Grafschafften und Herrschafften, oder was, davon herrühret, und dargegen erlangt und bekommen wäre, zugleich zu genieſſen und zu gebrauchen haben.

Und im Fall do also der Gebrüder einer, und desselbigen ehelich gebohrnen Manns-Erben, wie obstehet, verfallen würden, und nur ein Tochter von demselben oder seinem ehelich gebohrn Manns-Erben verlassen würden, so soll dieselbe einige Tochter mit sechs tausent Gulden ehegedachter Franckfurter Wehrung, sambt gebührlichem Gräflichen Geschmuck und Kleidern durch die lebende bleibende Gebrüder oder derselben ehelich gebohrn Manns-Erben ausgestattet werden.

Do aber von solchem Bruder, oder desselben

Manns-Erben, wie obstehet, mehr dann ein Tochter hinterlassen blieb, so sollen dieselbe alle und jede besonder, es wären gleich dero zwo drey oder mehr mit drey tausent Gulden, als erst gemeldt wird, durch die überbleibende Manns-Erben ausgestattet und verheyrathet werden.

Ferners soll auch ein jeder Theil seiner Graf- oder Herrschafften zugehörige Männe, wie vor der Brüderlichen Theilung Anno fünffzig sieben ufgericht, beschehen, nunmehr Ihres Mann-Gelts halb, ohn Zuthun der andern abrichten und bezahlen, als nemlich Schaumburg denen von Schönborn, Wallendorff und Nassau, so Westerburg, vermög der Theilung hievor zugeschlagen gewesen; in den andern aber soll es bey gemachter Theilung bleiben; Es haben Sich auch Ihre Liebden noch weiter verglichen, da einig oder mehr Mann-Lehen von heut dato anzurechnen durch Absterben Ihrer Lbden Lehen-Leut, eröffnet, und Ihren Liebden als den Eigenthums-Herrn heimfallen wird, in welchem der dreyer Theil es geschehe, solle derselb die andere zwey Theil nachdem hieroben gesetzten Anschlag abzukauffen Macht haben, oder mit aller Ihrer Liebden Wissen und Bewilligung, und anders nit, wiederumb verliehen, oder zu Lehen angesetzt werden.

Und sollen hierdurch obwolgemeldte unsere freundliche liebe Vettern zu allen Theilen aller und jeder bißhero gehabten Irrungen, Mißverstände und Anforderung so Ihren Liebden gegen einander gehabt, oder haben mögen; als von wegen gemachter ungleicher Theilung Land und Leut, auch der zukommen Renthen und Nutzungen, derselbigen Anschläg und Würderung, darzu von dato ingenommener und ufgehabener Nutzung, Berechnung, Schuld-Forderung, so einer gegen dem andern hätt haben mögen, auch der Vor- und Ausbehält halber in vorigen Verträgen verleibt, und was diesem allem und jedem anhangt und darunter verstanden werden mögt, sambt allen andern, obangeregten und erzehlten Puncten und Articklen, gäntzlich und zumal nichts außgenommen, geschlicht, gerücht, vertragen und zu Grund verglichen, auch die durch uns hievor zwischen Ihren Liebden gemachte Abschiedt und Verträge, die dann zum Theil diesem endlichen Vertrag inverleibt und zum Theil verändert worden, hiermit, und diesem obinserirte Theilung in denen Puncten, datum sie auch laut dieses Vertrags, geändert und weiter nit cassirt, ufgehaben und unbündig seyn, ein Theil das ander in seinem zugetheilten Ort unbeträngt, unbeschwert und ungeirret lassen, und einer dem andern freundlichen Brüderlichen Willen beweisen und erzeigen. Welchem allem und jedem wie unterschiedlich obangezeigt, offtbemeldte unsere Vettern, so viel Ihrem jeden antrifft und belangen thut, nachzukommen, dasselbig stet und vest zu halten sambt und sonderlich, uns mit Handgebenden Treuen an Eydts statt zugesagt und versprochen haben.

Deß zu Urkund haben Wir Ludwig Graf zu Stollberg, Königstein, Ruschefort und Wertheim obgenannt uns mit eigenen Händen unterschrieben und unser Insiegel an diesen Brief gehangen. Und Wir Philips Reinhard und Georg, Gebrüder, Grafen zu Leiningen Herrn zu Westerburg und Schaumburg bekennen, daß dieser Vertrag in allermassen derselbig wie obstehet, durch unsern freundlichen lieben Vettern zwischen uns erhandelt, angenommen und bewilligt worden; Gereden und versprechen hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen, denselben sambt und sonder, so viel unser jeden anlangt, und betreffen mag, steht, vest und unverbrüchlich zu halten, darwieder nit zuthun noch zuthun gestatten, in zumal kein Weiß.

Und haben demnach Wir Gebrüder für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, neben oben erzehltem allem und jedem uns verziehen und begeben aller Rescripten, Privilegien, Gnaden und Freyheiten, ob die gleich motu proprio oder ex certa Scientia & plenitudine potestatis unser einem insonderheit gegeben und mitgetheilt würden, und auch alles Rechtens Geistlichs und Weltlichs, so Wir uns wieder diesen Vertrag, seine inverleibte Punckten und Artickel behelffen oder gebrauchen könnten oder möchten und besonderlich dieser Exception und Inreden, daß gemeiner Verzigk nicht binden soll, wann demselben keine sondere würde vorgesetzt, deßgleichen der Beneficien und Exemptionen in Recht genannt Doli mali, læsionis enormissimæ, erroris calculi divisionis reiterandæ, restitutionis in integrum ex clausula generali, und auch sonst alles jedes andern Behelffs und Vorteils, so durch uns oder von unsertwegen dargegen jetzt oder künfftig erlangt oder außbracht werden möchten, dann Wir uns dessen allen und jeden wissentlich und wolbedächtlich hiemit verzeihen und begeben, alles in Krafft dieß endlichen Vertrags-Briefs.

Dessen zu mehrer Gezeugnüß, hat unsere Gebrüder, ein jeder sich mit eigner Hand unterschrieben, und hieran sein angebohrnes In-Siegel gehangen, deren drey gleichlautende auf Pergamen geschrieben, und jeden Theil einer zugestelt worden. Geschehen zu Königstein den ersten Tag Februarii im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt tausent fünffhundert sechzig und sieben.

Ludwig, Graf zu Stollberg, Königstein Ruschefort und Wertheim.
(L.S.)

Reinhard, Graf zu Leiningen, Hr. zu Westerburg und Schaumburg.
(L.S.)

Philips, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg.
(L.S.)

Georg, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg.
(L.S.)

IIX.

Vergleich zwischen Graf Philippen zu Leiningen Westerburg, an einem; dann denen von Wachenheim am andern Theile, das Dorff Monßheim betreffend, de Anno 1574.

Zu wissen, als sich viel Jahr hero Mißverstand und Gebrechen zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Philipsen Graffen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Schauenburg des Heil. Röm. Reichs Semper-Freyen, an Einem, so dann dem Edlen und Ehrenvesten Hanß Martin und Caspar Balthasar von Wachenheim, Gevettern andern theils, wie auch zuvor zwischen beeden Partheyen Wohl- und Christseel. Voreltern von wegen des Dorffs Monßheim dergestalt unerlediget verhalten, daß gedachte von Wachenheim sich gleichmässige Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, und was dero anhängig und gefällig ist, mit allen andern Pertinentien an gerührtem Dorffe Monßheim herbringlich und berechtiget (laut darüber fürgebrachter schrifftlicher Klagen und Beschwerungs-Articul) angemasset; Dessen aber wohl gemeldte Graffen zu Leiningen, jederzeit ungeständig gewesen, mit Ernst wiedersprochen und sich ebener Gestalt, so wohl auf bestzliches Herbringen, als auch inhabende Briefflliche Urkunden, Documenten und Zeugnissen, zu Bewehrung des Wiederspiels, beruffen und gegründet, dahero dann erfolget ist, daß Wohl- und Ehrengenante beyde Partheyen, als sie dieser Gestalt lange Zeit und Weile in irriger Handlung geschwebet, letztlich um Friedlebens Willen, und damit jedes Theil seiner Erb-Gebühr mit Ruhe fähig seyn und verbleiben möchte, etliche hierüber benamte und fürgestellte Zeugen durch einen unpartheyischen Commissarien und Adjuncten verhören lassen, dieselbe Verhör verschlossen, neben allerhand Brieflichen Documenten dem Ehren-Vesten und Hochgelehrten Conrad von Offenbach, deren Rechten Doctorn, Fürstlichen Durchl. zu Lothringen und Heßischen Rath einmüthigst vertrauen zugestellt und darnebenst die gantze Sach aus Handen geben, Gestalt und Massen gerührte Zeugniß und Urkunden mit Fleiß zu besichtigen, zu erwegen, und fürher, nach billigen erfindlichen Dingen, den Langwehrigen Spann zwischen beeden Partheyen mit gütlicher getreuer Unterhandlung abzulegen und zu vereinigen, daß solchemnach erst benanter Doctor Conrad Wohl- und Ehrengedachten beeden Partheyen zu unterthänigen Dienstlichen Ehren, Vortstellung friedlichs Wesens und Beförderung rechtlichen Billichkeit, sich angeregter Vertrags-Handlung bestes Fleisses und Vermögens gutwillig unternommen, und, nach befundener wahrer Gestaltsamkeit des gantzen Handels Wohl- und Ehren-gemeldte Partheyen mit beederseits kräfftigen Einwilligung, Ratification und Beliebung, durch des Allmächtigen gnädiger Verleyhung nach bestimter unterschiedener Gestalt und Massen, aller biß dahero fürgeloffener Irrungen, Klagen und Beschwerungs-Puncten, gütlich, schiedlich und beherrlich accordirt, verglichen und vertragen.

Erstlich, als sich in Beweisung ereüchet, daß die Graffen zu Leiningen und Herrn zu Westerburg in gemeltem Dorff Monßheim desselben Distrikt und Bodenmäßigkeit von unerdencklichen Jahren die universal hohe Obrigkeit in Criminal- und Bürgerlichen Sachen, und als merum & mixtum Imperium (ausbescheiden bußfälliger und frevelhaffter Dingen, wie hernacher unterscheiden und erklärt wird) mit allen Magistrats-Gebothen und Verbothen, und was demselben von Rechts und Gewohnheits wegen anhängig ist, eintzig und ohne dero von Wachenheim Gemeinschafft exercirt, geübt und rechtmäßig hergebracht, auch des Dorffs Ober- und Grund-Herrn, über menschlich Angedächtniß jederzeit gewesen und noch seynd; So ist gemittelt, angenommen und bewilliget, daß auch hinführo beharrlich und ewiglich benannte hohe Obrigkeit, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, mit allen ihren Anhängen, als Kirchen- und Appellations-Sachen, Reichs- u. Land-Steüern, Bergwercke, da sich deren erfinden würden, Gleit, Zoll, Ungeld, Morgenbeeth, offene Land-Strassen, und was dergleichen der Obrigkeit und Lands-Herrligkeit zugehörige und anhängige Dinge mehr sind, wohlermelden Grafen Philipssen und allen Seiner Gn. Erben und Successoren eintzig völlig und gäntzlich ohne dero von Wachenheim Zuthun, Gemeinschafft, Inntrag, oder Hinderniß zustehen, eigen und in rubiger würcksamlicher Ubung

verbleiben solle. So viel aber Frevel und Bussen anlanget, solle, altem Herbringen nach, hinführo der halb Theil denen von Wachenheim zustehen, und jedes Jahrs die Frevel-Satzung sonder Aufschub und Verlängerung zugleich durch den Gräfflichen Westerburgischen Amtmann und bemeldte von Wachenheim, oder Ihro Befehlhaber gehalten und verrichtet werden, und damit bey diesen Puncten alle Unrichtigkeit und Gefährden vermitten, ist annehmlich behandelt, so offt ein Gräflicher Westerburgischer Amtmann aus dero Unterthanen zu Monßheim mündlichen, oder schrifftlich anbringen, klagen und suppliciren, oder auch durch selbst eingewandte Erkundigung ungezweiffelt befinden würdet, daß es eine bußfällige Sache seye, die ihrer Beschaffenheit nach eine Frevel und Buß auf sich tragen mögte, solle Er dieselbe Sache von Amts Weegen für sich nicht allein, sondern zugleich mit denen zu Wachenheim ihres Vorwissens und Beyweesens sämtlich verhandeln, und sich also einmüthiglich des Frevels mit Ihnen vergleichen, doch sollen hierunter die Confiscationes zu Peinlichen, oder Criminal-Sachen gehörig, nit verstanden oder gezogen werden, sondern wohlermeldten Graffen, als dem Ober-Herrn einzig und ruhig zustehen und verbleiben.

Für das andere, solle die Gerichtbarkeit und was deroselben auch anhängig, als Gerichtliche Gebothe und Verbothe, Immissionen, Einsätze, uffgebene Wehrschafften, Beforchungen, Feld-Messungen, Stein-Sätzen, zusamt allen andern Gerichtlichen Actibus, Handlen, Gebräuchen und Stücken, nichts davon ausgeschieden, denen von Wachenheim, ihren Erben und Nachkommen, mit Wohlbenannten Grafen in untheilbarer Gemeinschafft, wie beederseits ersetzlich herkommen, nachmahls gehörig und verfangen seyn, und jetziger Zeiten Schultheiß, Schäffer und Büttel, so noch zueweilen denen von Wachenheim die ordentliche Gerichts-Pflichten nit geleistet, innerhalb Monats-Fristen zu denselben Pflichten und Eyden angewiesen, auch das gantze Gericht, in Wohl- und Ehren-Gedachter beeder gemeiner Gerichts-Herrn Nahmen behäget und fürter ewiglich, so offt es der Nothdurffts-Fall erfordert, also gehalten, continuirt und vollzogen werden. Wann sich aber bey diesem Articul die von Wachenheim beschweret, daß ermeldte Gericht zu Monßheim im Mangel eignes Innsiegel sich vor vielen verloffenen Jahren dero von Wachenheim Sieglung gebraucht, aber hernacher Wohlgedachts Graffen Philipssen wohlseeligen Vor-Eltern ihme dem Gericht J. G. Insiegel einzig zu gerichtlichen Gebrauch übergeben und sie von Wachenheim davon ausgeschlossen, als ist, mit beederseits Einwilligung, vermittelt, daß solch Gräfflich Insiegel hinführo bey dem Gericht verbleiben, doch so wohl im Nahmen von dero von Wachenheim, als von wohlermeldtes Graffen und Seiner Gnaden Successoren wegen, gebraucht, und einen Theils so wohl alß des andern besagen, anlangen und beurkunden, auch dardurch denen von Wachenheim an ihrem Consortio erregter Mit-Gerichtbarkeit nichts præjudiciren, oder in etwas benommen oder nachtheilig seyn solle.

Zum dritten, Atzung, Stallung und Frohn-Diensten sollen denen von Wachenheim, immassen bißhero pfleglich und gemessener Gestallt geschehen, hinführo richtig u. unverhinderl. derents geleistet werden, wie auch das Beth-Korn ausserhalb des nachbestimmten Zehend-Hoffs, oder Platzes, welcher dem Graffen allein gehörig und das Beth-Korn und andere Gerechtigkeiten davon einzunehmen, ersetzlich und mächtig befuegt ist. In Gleichheit und

Zum vierdten, ist betheidingt, daß alle Fastnachts Hüner zu Monßheim in zwey gleichmäßige Theil gestellet und jedem part ein Theil davon gehörig seyn, und sonder Eintrag verfolgt werden sollen, außgeschieden die befreyt Zehnt Gasse und nunmehro verbauten Zehend-Platz, auch die Leib-Hühner, welche derents zu Monßheim der Graff schafft Leiningen jährlich pflegen einzufallen, und also wohlbenanntem Graffen und Seiner Gnaden Nachkommen allein und eintzig üblichen Herbringen, nach verbleiben, und gelieffert werden sollen, und dann

Zum fünfften, solle denen von Wachenheim nun führobas, wie auch hergebracht, in der verbottenen Bach und dryen Herrn fürthen zu fischen vergünstiget seyn, und offt wohlgedachter Graff zu Leining, von Obrigkeit wegen die Versehung und Anordnung thun lassen, daß solche benannte Fisch-Wasser, wie vor Alters beschehen, wiederum gehegt, und nit also andern Personhnen wie eine Zeitlang geschehen, ihres Willens und Wohlgefallens darinn zu fischen, und dieselbe zu erröißigen verstattet, und darunter keine Gefährden gebraucht werden, nit minders,

Zum sechsten, solle denen von Wachenheim frey seyn und bevorsteben, in Monßheimer Gemarckung zu Jagen, zu Vögeln, und alle zimliche Weyd-Werck, wie sie von Alters üblich hergebracht, zu getreiben und zu gebrauchen, doch sich hierinn so viel Bescheidenheit verhalten, daß denen armen Leüten kein Schad dadurch werd zugefügt, dann

Zum siebenden, über kurtz oder lang, durch die Graffen zu Leiningen ein Morgen-Beeth in dem Dorff Monßheim angerichtet, oder obgleich solche Beeth verbleiben würde, solle nichts

desto minder vielgemeldten von Wachenheim Güther daselbsten und in Monßheimer Gemarckung an sich, nach Gewohnheit des Dorffs Monßheim und sonderlich mit vorbehaltenem pfleglichen Abtrieb zu kauffen vergünstiget und gerührter Morgenbeth davon erlassen und benommen seyn, so dann

Zum achten, die von Wachenheim jährlich bey dem Monßheimer Kirb-Zeiten etliche Bahn Wein, Zoll, Kugel-Plätz und andere mehrere Stück in Ubung hergebracht, aber Graff Philips zu Leiningen aus Christlicher Affect und beweglichen Erbaren Ursachen nicht allein zu Monßheim sondern allenthalben in J. G. Graff- und Herrschafften, die jährliche Kirb-Festen abgeschafft, als haben die von Wachenheim alle solche hergebrachte Stück und Gerechtigkeiten gutwillig fallen und sincken lassen, sich deren hinführo nimmer zu etwas anzumassen oder zu gebrauchen.

Letzlich alß aber benannter Hannß Martin von Wachenheim eine neue Mühl zu Seiten seiner Behausung in Monßheim, ohne Vorwissen und Erlaubniß wohlermeldts Graffen Philipß uff Seiner Gnaden Obrigkeit in gegenwärtigem vier und siebenzigsten Jahr erbauth deßwegen J. G. befugsame Ursachen gehabt, solchen Bau und Mühlwerck eigenes Gewalts wiederumb abzulegen, und sich auf ihrem selbst territorio wieder Neüerung zu handhaben, so ist in gepflogener Gütigkeit dahin bemittelt, zugesagt und verwilligt, daß gedachte Mühl hinführo gemeldten von Wachenheim und seinen Erben, doch ohne Bandung verstattet seye, und die zu Wachenheim zu ewigen Trunck- und Boden-Zinß jährlich uff St. Martins-Tag ohngefährl. (es werde gleich diese Mühl zun Mahlwerck oder in andere Weege gebraucht, oder nit) zwey Malter Korn offt wohlbemeldten Graffen Philipssen und Seiner Gnaden Erben, außrichten, einlieffern und vergnügen, oder in einer oder mehrer Verbleibung desselben sich der Mühlen hinwiederumb entsetzen und offt wohlermeldte Graffen dieselbe vor ihr Eigenthum dero Gebühr uffzuhohlen, Fug, Macht und Gewalt haben sollen.

Alle und jede oben erregte Vertrags-Puncten und Articul haben offt Wohl- und Ehrenbenannte Partheyen vor sich, alle Ihre Erben und Nachkommen stet, fest und ohnverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und darwieder nit zu handeln, noch gehandelt werde zu verschaffen, in keinerley Weiß und Weeg, wie das erdacht, gesucht und fürgenommen werden möchte, bey Gräflichen und Adelichen Ehren, Treu und Glauben, auch mit willkührlicher Begebung und Verzeihung aller und jeder Einreden, Rechten, Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, Indulten, Reichs-Constitutionen, Abschieden, Satzungen und allen andern uß Geistlichen und Welltlichen Rechten herrührenden Vortheilen und Behelffen, insonderheit aber daß gemeiner Verzigg nit bindig seyn solle, es gehe denn Specification und Sonderung vor, denn auch des ordentlichen beneficii Restitutionis in integrum und absolutionis ad Effectum agendi gegen einander zugesagt, versprochen und deß alles zu wahrer kräfftiger Urkund Ihro Gräffl. und angebohrner unterschiedene Insiegel auch neben demselben obengedachten Doctor Conrad von Offenbach sein auch angebohrn gewöhnlich Insiegel von wegen gepflogener schiedlicher Unterhandlung diesen Vertrags-Brieff deren zwey gleichlautend in Pergament aufgericht und jedem part einer eingehändigt, wissentlich angehengt und allerseits mit selbst Handen unterschrieben, Geben und geschehen den Ersten Monaths-Tag Septembris, im Jahr Christi Unsers angeliebten HErrn Erlösers und Heylandes, funffzehen hundert und vier und siebenzigsten.

(L. S.) Philipp, Graff zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg.
(L. S.) Ich Hanß Martin von Wachenheim, bekenne wie obstehet.
(L. S.) Caspar Balthasar von Wachenheim.
(L. S.) Conrad von Offenbach, Doctor.

IX.

Theilungs Recels zwischen Graf Ludwigen, Philipp Jacoben, Reinhardten und Christophen zu Leiningen-Westerburg, de Anno 1598.

WIr Ludwig, Graf zu Leiningen und Riringen, und wir Philips Jacob und Reinhard vor uns und unsern abwesenden Brudern Christoffeln, dessen wir uns hiemit gemächtigt haben wollen, alle Gevettere und Gebrüdere Grafen zu Leiningen Herren zu Westerburg und Schaumburg des Heil. Römischen Reichs Semper-Freyen ꝛc. thun kund offentlich und bekennen hiemit vor uns und unsere Erben und Nachkommen. Nachdem weyland die auch Wolgebohrne Herr Albrecht Philips und Johann Ludwig, Gebrüdere auch Grafen zu Leiningen ꝛc. Unsere geliebte Vettere, in nechst verschienem Jahr ohne ehliche Leibs-Erben, in GOtt ergeben, und Todts abgangen, uns dero hinterlassenen Erbschafften an Land, Mannschafften, Gütern, Eigenthum und Leben, alles und jedes, was derohalben ausserhalb der

Thor-

Thorniß-Gefäll uf den Zöllen am Rhein, die nachmals, wie zuvor, in Gemeinschafft bleiben sollen, und sonsten von ihnen herrührt, wir als die nächste Agnaten, Lehens-Folgere und Krafft einer von unsern, wie auch vorberührter unserer Gevettern gottseeligen Eltern Gebrüdern ufgerichter Erb-Vereinigung Eigenthums-Erben, uns würcklichen unterzogen und angemaßt, aber uns Graf Ludwigen die Herrschafft Westerburg und Schadeck sambt allem, was darinnen und darzu gehörig, so vorbemeldte unsere Vettere, Christseeliger Gedächtnuß, ausserhalb dero Angebühr am Kloster Hönningen Zeit Lebens ingehabt, etwas weit, hingegen uns Graf Philips Jacoben, Graf Reinharden, und Christopffeln nahe gelegen, daß hierumb und auß andern mehr bewegenden Ursachen, auch in sonderlicher Betrachtung der durch Gemeinschafft entstehender Irrungen; inmassen dann zwischen uns und unsern geliebten Eltern seeligen wegen ehebemelten gemein gehabten Closters schwere Streitt erregt gewesen, wir freund-vetterlichen dahin verglichen, und aus gutem Wohlbedacht einmüthiglichen entscheiden haben, nemlichen, daß wir Graf Philips Jacob und Graf Reinharden, Gebrüdere mit sambt unserm abwesenden Bruder Graf Christoffeln, obbesagtem unserm freündlichen lieben Vettern Graf Ludwigen ꝛc. überlassen sollen und wollen, cediren und überlassen auch Ihro Lbd. hiemit würcklich vorangezogen Kloster Henningen mit allen dessen Renthen, Zehenden, Gefällen, Wasser, Weyden, Wäldern, Feldern, Gütern sambt allen und jeden Zugehörungen, Erb- und andern Hoch-Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, gesucht oder ohnersucht, zumal nichts davon ausgescheiden, dergestalt und also, daß hinfüro wier und unsere Erben nimmermehr daran ichtwas, wieder Ihre Lbd. oder dero Manns-Erben zu suchen, zu fordern und zu geniessen befugt seyn sollen oder wollen.

Hiergegen so übergeben und verlassen wir, Graf Ludwig ꝛc. vorbemelden unsern freundl. geliebten Vettern, Graf Philips Jacoben, Graf Reinharden, u. derselben abwesenden Brudern Graf Christopfel unser gebührend Antheil an obbesagter Herrschafft Westerburg sambt Schadeck und Walterspurgk, und allen darzu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern (doch an dem Silber-Geschirr unser Gebührnuß unbegeben) deßgleichen an Stätt, Flecken, Dörffer, Unterthanen, Leuten, Leibeigenen, Höfe, Wasser, Fischerey, Mühlen, Weydt, Wäld, Gehöltz, Aecker, Wiesen, Zehend, Zinß, Renthen, mit allen andern An- und zugehörenden Hoch-Ober Herrlich- und Gerechtigkeiten wie dasselbig, es seye ersucht oder unersucht, Namen haben mag, gar nichts davon ausgeschlossen, dann allein an der Lehns-Mannschafft unser gebührend Antheil jetzt und ins künfftig alle Weg vorbehalten, dergestalt, daß Ihrer Liebden dieselbe nun und fürο für sich und ihre Erben allein innhaben, niessen und gebrauchen, auch darmit schalten und walten sollen und mögen, gleich andern ihren einhabenden Herrschafften und Gütern ohn unser und unserer Erben einige Verhinderung und Einrede. Dargegen aber bedingt und verwilligt worden ist, daß Ihre Liebden uns Graf Ludwigen inwendig eines Jahrs-Frist ohne Pension, aber hernach und auf Ausgang Jahrs-Frist von dato an zu rechnen, mit gewöhnlicher landläufftiger Verzinßung und Pension baar über an guten, gangbaren, groben Müntz-Sorten, in der Franckfurter Herbst-Meß des nechst-künfftigen, der mindern Zahl neun und neuntzigsten Jahrs, gegen gebührlicher genugsamer Qvittung bezahlen, erlegen und richtig machen sollen und wollen sechs tausent Gulden, jeden Gulden zu sieben und zwantzig Albus gerechnet.

Demnach aber obbemelte Gebrüdere, Graf Albrecht Philips und Johann Ludwig Christmilder Gedächtnuß vier Schwestern, nemlichen Frau Elisabet, Gräfin zu Schwartzenburg und Honstein, Frau Catharina, Frau zu Limpurg ꝛc. so dann Fräulein Wallpurg und Fräulein Herman, alle gebohrne Gräfin zu Leinningen-Westerburg ꝛc. hinterlassen, denen noch mehrer theils Ihr Heurath-Gut ohnentrichtet, aus- und bevorstehet, und darneben auch sonsten ein zimlicher Schulden-Last vorhanden, so ist weiter abgeredt und verwilligt, daß wir Graf Philips Jacob und Graf Reinhard Gebrüdere vor uns, unsere abwesenden Brüder, Graf Christopfel und unsere sämbtliche Erben berührt Heurath-Gelt und Schulden sambt allen andern Beschwerden, so jetzt sich allbereit befunden, oder nochmals befunden werden, allein auf uns zu nehmen, zu tragen, zu vertretten und richtig zu machen schuldig seyn sollen und wollen, ohne unser Graf Ludwigs oder unser Erben einig Entgelt oder Zuschuß, doch weil vorbemelte unsere Bassen, Frauen und Fräulein gebohrne Gräfin zu Leinningen-Westerburg ꝛc. mit deren in obangezogener Erb-Vereinigung Ihnen verordneten Heurath-Gut nicht allerdings content seyn, sondern noch ein mehrers um etlich tausent Gulden drüber in Güte suchen und haben wollen; So erbieten wir Graf Ludwig uns mehr besagten unsern Vettern hierinnen zu fernerer gütlicher Tag-Leistung freund-vetterliche Assistenz, Rath und Beystand zu derselbigen verhoffenden Vergleichung, zu erweisen, doch dergestalt, daß, was alßdann mehr, oder weiters über das in der Erb-Einigung angesetzt Heurath-Gut ihnen ver-

verwilligt und zugesagt wird, uns unabbrüchlich und unschädlich; sondern wier die Gebrüdere obbemelt, solches alles auf uns nehmen, und wie vor angedeut zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen, wie hingegen was vor Schulden und Beschwerden auf dem Closter Henningen und dessen Gütern, Renthen und Gefällen hafften, oder daselbst herrühren, ietzo vorhanden seyn, oder sich künfftig befinden mögten, wir Graf Ludwig solche auch vor uns und unsere Erben allein tragen, vertretten und richtig machen sollen und wollen, ohne einig Entgelt und Zuthuen unserer freundlichen lieben Vettern und dero Erben.

Dieweil auch im Closter Henningen bißhero in der Gemeinschafft ein Schul vor die Jugend unterhalten worden, und dahero Christlich gebührlich und mitthätig ist, daß solche Stifft und Clöster-Gefäll ad pias causas, darzu sie anfänglich geordnet, erhalten, angewendet und gebraucht werde, als ist insonderheit abgeredt und geschlossen worden, da wir Graf Ludwig hinfüro die Schul in solchem Closter nicht länger in vorigem Wesen bestehen lassen noch erhalten wollen, daß alßdann Wir jährlich darauß zweyhundert Gulden Franckfurter Wehrung an drey oder vier Stipendiaten ad Studia so uns und unsern Erben verpflichtet seyn, sollen gewiß und allerdings richtig anwenden, und die daselbst von erbarlich unterhalten, wie ingleichem und hingegen Wir Gebrüdere Graf Philipß Jacob, Graf Reinhard und Graf Christoffel, anstatt deßhalben abgetrettenen Theils an bemeltem Closter, auß unsern Renthen und Gefällen in der Herrschafft Westerburg auch zweyhundert Gulden an drey oder vier Stipendiaten, die der rechten reineh Augspurgischen Confession und Religion zugethan, wie vorgemelt, alle Jahr gewißlich anzulegen und zu verbrauchen, auch für solche zwey hundert Gulden Franckfurter Wehrung jährlich gewisser Renthen an vier tausent Gulden Haubt-Geldt oder so viel liegenden nutzbaren Gütern davon zwey hundert Gulden jährlich, wohlgenugsamlich und gewiß zu erheben seyn mögen, zu assecuriren schuldig seyn sollen und wollen, dergestalt und massen da im unverhofften Fall einer, oder der ander Theil aus uns oder unsern Erben säumig und hinterstellig befunden würde, daß alsdann dem andern frey und erlaubt seyn solle, gegen und wieder den säumigen Theil und dessen Erben zu Unterhaltung solcher Stipendiaten wie vorgesetzt, ohne einig ordinari Recht allein und stracks durch schleunige executiv-Hülff zu procediren und durch ernste pœnal-Mandata sine clausula an dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht denselben bezwingen und anhalten zulassen, welchen Mandaten alsdann auch der säumige Theil ohne einige Exception, Behelff, Ein- oder Wiederrede zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

Als auch Wir Graf Ludwig gegen weyland unsere abgestorbene geliebte Vettern, Grafen zu Leiningen-Westerburg ꝛc. Sechshundert Gulden Capital sambt etlichen davon hinterständigen Jahr-Zinssen, bißhero ohnentrichtet und in Forderung gestanden, so haben Wir dieselbige und alle andere Ansprüch gegen Ihre Liebden seeligen uns hiermit und bey dieser Behandlung begeben, immassen dann auch ferners alle andere bißanhero von uns und unsern Eltern, wegen unsern Graf- und Herrschafften, dero Zugehörungen u. mehr bemeltem Closter herrührenden Forderungen, Ansprüch, Spände, Irrungen und Mißverstände, wie dieselbe jemals Namen gehabt haben, zwischen uns und unsern Erben hiemit allerdings und zu Grund erloschen, ufgehaben todt und abseyn sollen, also daß von einem oder dem andern Theil, oder dessen Erben, davon oder darüber einige Oefferung weder inoch ausserhalb Rechtens weiter nicht geschehen, besondern da über Versehen derenthalben etwas erregt würde, solches nichts verfangen, noch einig Red und Antwort darüber gegeben werden soll.

Was aber das Closter belangt, ist außdrücklich vorbehalten, da über geschöpfft Zuversicht sich ins künfftig begeben oder zutragen würde, daß mehr bemelts Kloster sambt seinen Pertinentien von jemandts in- oder ausserhalb Rechtens angefochten und erlangt würden, wie ebener Gestalt auch, da diese Westerburgische an uns gelangte Erbschafft von obbemeldten hinterlassenen vier Schwestern, Frauen und Fräulein allen Gräfin zu Leiningen-Westerburg ꝛc. in- oder ausserhalb Rechtens über die allbereit Ihnen denen Schwestern angebottene- aber nicht acceptirte ein und zwantzig tausendt Gulden um ein mehrers angefochten und obangezogener Erb-Vereinigung zuwieder über alles Versehens gegen uns ohne unser Verwilligung, erhalten und abgewunnen würde, so soll alsdann ein oder der ander Theil in diesen Fällen respective Schadloßhaltung und Wehrhafft zu leisten, hiermit verpflicht und schuldig seyn, auch darzu durch obberührte executiv-Proceß und Hülff schleunig und ernstlich angehalten werden.

So dann auch bißhero so wol in vielbemeldtem Closter als auch in nechst angefallener Westerburgischen Erbschafft, die Ambtleut, Diener und Unterthanen respective in unserer gemeinen Huldt und Verpflichtung gewesen, welches diese unsere Vergleich- und Absonderung nicht länger leiden kan, alß sollen gedachte Ambtleut, Diener und Unterthanen hinfüro solcher unse-

rer gesambten gemeinen Pflicht erlassen, und jedem Theil dieselbige in seinem an- und zugewiesenen Ort allein verbunden und pflichtbar seyn. Und darmit hierunter kein Irrung entstehen noch zu befahren seyn möge, so sollen und wollen wir hinc inde dieselbige auch vor uns selbsten der gemeinen Pflichten ledig zehlen, doch uns allerseits des in eventum begebenden Nothfalls hierunter in nichts verfangen, sondern alle Gebühr deßwegen fürbehalten.

Wegen der bißhero zwischen uns und unsern seeligen Eltern respective der Creyß- und Reichs-Steuer halben geschwebten Unrichtigkeiten, ist zu dero gäntzlicher Hin- und Beylegung bedingt und geschlossen worden, daß hinfüro in zutragenden Fällen an obberührten Steüeren wir Graf Ludwig oder unsere Manns-Erben, als Inhabere der Grafschafft Leinningen, Zweytheil zubezahlen uns gütlichen bewilligt, wir Graf Philips Jacob, Graf Reinhard und Graf Christopfel aber und unsere Manns-Erben und Nachkommen, als Inhabere der Herrschafften Westerburg und Schaumburg, den übrigen dritten Theil an solchen Steuren, über und uf uns genommen, bey welcher also getroffenen Bezahlung es hinfüro beederseits friedlich verbleiben, auch jeder Theil seine Unterthanen nach billigen Christlichen Dingen, ohne einige Einred oder Verhinderung des andern belegen, und seine Quotam vor sich selbst, oder uf des Kayserlichen Fiscals Anruffen, ohne Entgelt, Kosten und Schaden des Seinigen zur Gebühr abrichten und bezahlen solle.

Letztlich gedencken, meinen und wollen auch wir die von unsern gottseeligen freundlichen lieben Eltern zu Erhaltung und Fortpflantzung des Männlichen Stammes Ehrn, Würden und Ufkunfft, mit treuem wolbedachtem einmüthigen Rath, Willen und Belieben wegen der Graf- und Herrschafften Leinningen, Westerburg und Schaumburg Erb-Vereinigungs-Succession ernstlich, eifferig und beständiglich vor uns selbst halten auch von unsern Erben allerdings und gäntzlich zu halten, und insonderheit den Töchtern zu allem Uberfluß, in bester beständigster Form Rechtens eingebunden, uffer legt und gebotten haben, sich an der darin verordneten Aussteuer, auch wohl ohne sonst gewöhnlichen Verzigck, durchaus begnügen zu lassen.

Diesem allem, wie obstehet, gereden und versprechen hiemit und in Krafft dieß, wir obgemeldte Gevettere und Gebrüdere, respective vor uns selbst und unsern abwesenden Bruder, Graf Christopfeln, bey unsern Gräflichen Ehren, wahren Worten, Trauen und Glauben an einiges leibl. geschwornen Aydts statt, kräfftiglich nachzusetzen, verbinden auch uns, unsere Erben und Nachkommen hiermit, diesen zwischen uns freundl. Wohlmeinung aus hochbewegenden erheblichen Ursachen, erhandelten Vertrag und respective Abtheilung, den wir einhelliglichen und ohne einige Widersprechung eingewilliget, in allen dessen Puncten und Articuln zu ewigen Zeiten, stet, vest und unverbrüchl. zuhalten, demselben nicht zu wiederlauffen noch Abbruch zuthun noch solches andern von unsertwegen zu verstatten. Wir begeben uns auch hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen aller Beneficien, Privilegien, Gnaden und Freyheiten, beydes gegenwertigen und künfftigen, sie rührten gleich von Geistl. oder Weltl. Potentaten in was Weise das beschehen möchte, unß und unsere Erben und Nachkommen, sambt oder sonderl. auch motu proprio indulgiret und gegeben, renunciren und verziehen uns auch aller Geistl. und Weltl. Rechten, dadurch diese Abhandlung in einem oder andern Puncten angefochten oder hintertrieben werden könte oder mögte, wie auch allen Exceptionen, Behelffen und Mittlen, wie die immer durch Menschen-Vernunfft erdacht werden könte, besonders aber der Exception, daß gemeinen Verzigk nicht binden sollen, da nit die specialis Renunciatio vorhergehet; Item der Exception doli mali, læsionis ultra dimidium, erroris calculi, non numeratæ pecuniæ, restitutionis in integrum, sive ex generali clausula, sive ex alio quocunque capite, und auch sonst allen jedem andern Behelffen, Vortheilen und Gutthaten, so durch uns, unsere Erben und Nachkommen, gegen diese Behandlung erlangt und ausbracht werden mögte; deren wir uns aller und jeder wolbedächtlich, wissentlich und ungezwungen begeben und hiemit verzeihen.

Zu dessen allem mehrer Bestärckung und Zeugnuß, hat ein jeder aus uns Gebrüder und Gevettern diese Vergleichung deren zwo in Originali ufgericht und wir Graf Ludwig eine, wir Graf Philips Jacob und Rheinhard vor uns und unsern abwesenden Brudern, Graf Christoffel, die andere zu unserer Hand bekommen, mit eigenen Händen unterschrieben, und wir Graf Ludwig und Pfilips Jacob ꝛc. mit unsern angebohrnen Gräflichen Pittschafft-Ringen bekräfftiget. Geschehen zu Friedberg in der Wetterau, den Sechtzehenden Monats Sept. alten Calenders, im Jahr nach Christi Geburt funffzehen hundert und acht und neuntzigsten.

Ludwig, Graf zu Leiningen und Rixingen. (L. S.)

Pfilips Jacoben, Graf zu Leiningen, (L. S.)

Reinhard, Graff zu Leiningen.

X. Tausch-

X.

Tausch- und Theilungs-Vergleich, zwischen denen Grafen, Reinhardten und Christophen zu Leiningen-Westerburg, de Anno 1612.

Zu wissen, als nach seeligem Absterben weyland des wolgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philips Jacob, Grafens zu Leinningen, Herrens zu Westerburg und Schaumburg, des Heyligen Römischen Reichs Semper Freyen, den wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Reinharden und Herrn Christoffeln, Gebrüdern, Grafen zu Leinningen, Herren zu Westerburg und Schaumburg, des H. Röm. Reichs Semper Freyen, als nechsten Stammens, Bluts- und Testaments-Erben, die hinterlassene Herrschafft Westerburg angefallen, in massen darauf Ihre Gnaden Gnaden dieselbe animo & corpore cedirt, auch von den Dienern und Unterthanen Pflicht und Huldigung an- und eingenommen; Aber undienlich erachtet haben, dieselbe in Gemeinschafft zu besitzen und zu geniessen, daß Sie hierum nachfolgenden Wechsels und Austausches sich vereinbaret, und verglichen haben, vereinbaren und vergleichen sich hiermit und Krafft dieses, wie zu recht am beständigsten geschehen soll, kan oder mag.

Erstlich cedirt und übergiebt wolgemeldter Graf Christoffel, wohlgemeldtem Graf Reinhardten, sein Theil obgedachter Herrschafft Westerburg, Land und Leut, zugehörige Güter geistliche und weltliche, allermassen wie sie obwolgenanter Graf Philips Jacob, Christseeliger Gedächtniß besessen und hinterlassen hat, nichts außgescheiden.

Ferner begeben sich Ihre Gnaden Gnaden des Gelts, Haber und Heues so auß derselben Herrschafft, uf die Häuser, Schaumburg und Schadeck, Krafft Brüderlicher Vergleichung hiebevor jährlich gefallen, wie endlichen auch der Forderung, welche Ihre Gnaden an dero Herrn Brudern, Graf Reinharden einer guldenen Ketten, vergulten Lavors und eines Kleinodts wegen gehabt haben; Verzeihen hiermit auf solche Herrschafft, Geld, Haber, Heu und Schuld-Forderung, nichts davon ietzt oder künfftigen zu suchen, erlassen auch deroselben Herrschafft Diener und Unterthanen ihrer Pflichten und Aydten, welche Sie geleistet und gethan haben; Dieß alles iedoch mit dieser außdrücklichen Erklärung, Condition und Vorbehält: Erstlichen, daß die Rhein-Zöll, wie auch die Ritterlichen und Lehenleüt, Item künfftige Fäll und was darin die Rechte oder Stamm-Vereinigung mitbringen, hierunter nit gemeint, sondern jedem sein Recht daran bleiben und vorbehalten seyn soll. Zum andern, daß die Augspurgische Confession und deroselbigen gleichförmige ietzt übliche Religion publice und privatim darin gelassen, und keines wegs gehindert noch geändert. Ferner die geistlichen oder Stiffts-Güter bey Kirchen und Schulen gelassen und in keinen andern Brauch gewandt werden.

Endlichen, daß das Archiv zu Westerburg gemein bleibe, also, was einem oder dem andern nöthig seyn mag, daraus unweigerlich gefolget werde.

Hiergegen cedirt und übergiebt Graf Reinhard Sr. Gn. Bruder Graf Christoffen, das Haus und Kellerey Schadeck, wie auch den Westerburgischen Theil des Ambts Kleeberg, gleichfals mit Land und Leuten, auch aller Zugehör, wie Ihre Gn. dieselbige eine Zeithero eingehabt und besessen haben, nichts davon ausgescheiden, Item den Hof zu Minßfelden, noch den Heff und Zehenden zu freyen Dietz, Item die Forderung und Schuld, welche Ihre Gn. an Hanß Enderssen von der Leyen, an Herman von Waldtmannshausen an weyland Enders Wilhelm von Nassau Erben, an Jacob Lohrn, Schultheissen zu Minsfelden und an etliche Unterthanen der Herrschafft Schaumburg und Grafschafft Catzenelenbogen haben, über welche Forderung und Schulden sye die habende Brieff und Sigel also bald gelieffert und eingeantwortet haben. Darbeneben nehmen Ihro Graf Reinhard Gn. über sich alle und jede Schulden, welche uf der Herrschafft Westerburg stehen, und wollen dieselbige zu erster Möglichkeit abtragen, auch ihres in GOtt ruhenden Herren Bruders guten Leimuth unfehlbarlich erhalten.

Ferner, dieweil die zum Hauß Schadeck gehörige auch andere Graf Christoffen, wie vorstehet, übergebene Höf Amunaw, Selbach, haben und freyen Dietz sambt dem Zehenden daselbsten beschwehrt seind, so stelt vielwolgedachter Graf Reinhard Sr. Gn. Bruder Graf Christoffen zu deren Ablegung wiederum zu dreytausent Gulden Franckfurter Wehrung, welche Ihr. Gn. Krafft neulich gethaner Cession und Anweisung von dem Hauß Wied-Runckel empfangen sollen; Darum Graf Christofels Gn. dieselbige nunmehr zu jetzt gedachten Beschwerten und Einlösung gemeldter Güter erheben und wenden mag.

Uber das sollen und wollen Graf Reinhards Gn. Ihrem Bruder Graf Christopfen, zu Einlösung und Befreyung etlicher anderer Güter und Abzahlung dringender Schulden, erlegen oder abtragen zwölff tausent Gulden Landtwehrung, wormit dieser Erb-Tausch diesseits erfüllt und verglichen seyn und bleiben soll.

Was, zum andern, bey jeder Herrschafft und Ambt, an Zinssen, Renthen und Gülden auch

Schulden außstehet, oder dieß Jahr fällig seyn wird, dasselbig alles, nichts ausgenommen, soll bey derselben Herrschafft und Amt bleiben, und von dero Einhabern erhoben und genossen werden.

Damit, zum dritten, bey jedem Hauß nothwendiger Haußrath verbleibe, so sollen Bettladen, Schenck-Tisch und andere Holtzwerck, darneben die Tapezerey, Viehe, Fütterung, und Küchen-Geschirr an jedem Ort, wie sie sich finden, gelaßen, die übrige Fahrnüß aber Brüderlich vergliechen werden.

Welchen Tausch und Vergleichung beyde Herren Contrahenten allerdings wie vorstehet, und in allen Puncten und Articuln stehet, vest und unverbrüchlich, vor sich und Ihre Erben zu halten einander mit Hand und Mund zugesagt, bey Gräflichen Ehren und wahren Worten an eines leiblichen Aydes Statt gelobet haben; Also da einer oder der ander etwas dargegen thun, oder vornehmen würde, daß der ander nicht obligirt, noch verbunden seyn, sondern zu seinem vertauschten Antheil ipso jure den Zugang haben, und denselben ohne einige Rechtfertigung, auch ohne einige Erstattung seines Empfangs, als verwürckt eygnes Gewalts einzunehmen Macht haben soll.

Zu Urkund dessen alles und um vester Haltung willen, haben Ihre Gnaden Gnaden diesen Tausch- und Vergleichung, uf das Papier zweyfacht bringen lassen und mit ihren eigenen Handschrifften auch ufgedruckten Ring-Pittschafften bekräfftiget. Geschehen zu Schadecken im Jahr nach Christi unsers Seeligmachers Geburt, Ein tausendt sechs hundert und zwelff, den fünff und zwantzigsten Septembris.

Reinhard, Graf zu Leiningen.
(L. S.)

Christopfel, Graf zu Leiningen.
(L. S.)

XI.

Ein- und Aussöhnungs-Vergleich zwischen denen Grafen Reinhardten und Christophen zu Leiningen Westerburg, de Anno 1614.

ZU wissen, nachdem sich ein mercklicher Mißverstand zwisch denen Wohlgebohrnen, Reinharden und Christopheln Gebrüdern, Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, des Heiligen Reichs Semper-Freyen ꝛc. erhoben, indeme nemlich wolgedachter Graf Reinharden ein unbegründten Haß gegen dem auch wolermeldten Graf Christoffen seinen Bruder getragen, und ihme selbst eine unziemliche Feindschafft und Nachstellen vergebentlich eingebildet, dadurch verursacht zu seyn vermeint, ein Testament zu machen, so seinem Bruder Graf Christopfel und dem gantzen Geschlecht Westerburg zum höchsten nachtheilig und beschwerlich, ja verderblich wäre gewesen, und dafern solcher hoch-beschwerlichen Einbildung auch darauf erfolgter Testirung nit bey Zeit solte vorkommen und gesteüret werden, nicht allein die Brüderliche, Christliche Lieb unter ihnen gantz zerrüttet, sondern auch, wie gemeldet, durch Continuirung solcher Mißververständt, dem uralten löblichen Westerburgischen Stammen und gantzem Gräflichen Geschlecht ein unauslöschliche Macul angehenckt und unträgliche Beschwehrten aufgelegt würden ꝛc. Daß wir Ludwig, Graf zu Leiningen und Rixingen; Herr zu Westerburg, Schaumburg und Forbach ꝛc. und wir Georg Herr zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schenck und Semper Frey ꝛc. Demselben Unheil vorzukommen, das beschwerliche Mißtrauen beyzulegen, und also Christliche Lieb und Brüderliche Freündlichkeit, als viel an uns ist, zu vermehren und fortzupflantzen nit unterlassen wollen, ohn angesehen anderer unserigen Geschäfft so wir deßwegen hindangesetzt uns auf den Weg nacher Schaumburg begeben, in unzweifflicher Hoffnung, es werde eine gemeine Zusammenkunfft und freundliche Unterredung nicht ohne Frucht abgehen, sondern der liebe GOtt seine Gnade und Heiligen Geist verleihen, damit zur Ehr seines Großmächtigen Namens, zu Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit und beständiger Wohlfart des alten löblichen Stamms und Namens Westerburg, alles verrichtet, auch ietzt und zu allen Zeiten gereichen, wolgedeyen und ersprießlich seyn möge.

Haben demnach die Unterhandlung in Gottes Namen vorgenommen, und weil dieselbe vornemlich die Herrschafft Westerburg dißmalen betrifft, in deren durch GOttes Gnade, bißhero das Heylige liebe Wort GOttes, rein und lautter gelehrt worden und noch, immassen solche Lehr auß demselben Wort GOttes in der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession von etlichen Chur- und Fürsten auch andern Ständen deß Reichs, zu Augspurg Anno 1530. Käyser Carolo dem Fünfften übergeben, kurtz verfast ist.

So haben Wir mit ob wohlgemeldtem unserm freundlichen lieben Vettern und Schwägern uns einmüthiglich dahin vergliechen, daß auch hinfüro solche Lehr und Confession in gemeldter Herrschafft erhalten, fortgepflantzt und keine Veränderung darinn, wider solche und die bißher löbliche geübte Westerburgische Kirchen-Ordnung vorgenommen werden soll.

Den

Den angedeuten Mißverstand aber und unbrüderlichen Wiederwillen an sich selbsten betreffend, haben wir wolgedacht unsers freundlichen lieben Vettern und Schwagers, Graf Reinhards Liebden dahin vermögt, daß dieselbig auf unser beschehenen rechtmäßigen guten Bericht eingewilliget, den bißhero getragenen und ungeg-ündeten Haß und Neidt, gegen dero Bruder, Graf Christoffs Liebden gäntzlich schwinden und fallen zulassen, auch das aufgerichte vermeinte Testament, wie gleichfalls was aus oberwehnten Mißtrauen schrifft- oder mündlichen vorgelauffen, die Runckelische und Weltersburgische Vergleichung ausgesetzt, die in ihren Kräfften verbleiben soll, cassirt, aufgehaben und abgethan seyn, alß daß deren nimmermehr in keinerley Weg gedacht, noch das böse Mißtrauen so ietzt hingelegt, weder von einem noch anderm Theil mehr geandet oder geciffert werden.

Dieweil auch angeregtes Testament starck wieder die brüderliche Vereinigung und andere wolaußgefertigte Verträg und Abschiedt laussen thut, ja aus demselben da es kräfftig were, oder seyn solt, nichts anders zugewartten were, als allerhand Unfreundschafft, Müh und Unkosten. Darmit dann dem allem zeitlich begegnet, auch allem Mißverstandt, so einiger aus der brüderlichen Theilung sich erzwingen wolt, vorgebauet werde; So haben Wir gesambte Vettern und Gebrüdere, uns also freundlich und brüderlich mit einander vereiniget und verglichen, daß nemlichen vorangezogene Vereinigungen, Verträg und Abschiedt, in ihrem völligen Wesen und Clausuln kräfftiglich verbleiben und denen durch diesen Vertrag im geringsten nichts benommen seyn soll.

So viel die Donationes, Verkauffung, Verpfendung, Testirung und andere dergleichen Alienationes der Herrschafften, Landen und Leut, wie solche Veräuserungen nur immer Namen haben möchten, anlangt, ist vergliechen, daß selbige gäntzlich sollen verbotten, auch unsere Graf- und Herrschafften sambt aller deren Zugehör, so viel die Brüderliche Erbschafften belangen thut, und der Friedburgische Vertrag de Anno 1598. klärlich mit sich bringt, von derselben gesichert, und gefreyet, und keinem mehrers zu vertestiren, noch einigerley Weiß, wie obgemelt, zu alieniren zugelassen seyn soll, als biß uf die eingewilligte Summen von 12000. fl. was aber darüber geschehen wolt, das soll mit der nechsten Agnaten Vorwissen und Willigen geschehen.

Und demnach wolermeldt Graf Reinhardts Liebden in obgedachtem ietzt freywillig cassirten Testament, dem Stifft Cölln ein ansehnliche Summa Gelts uf der Herrschafft Westerburg vermeintlich vermacht, mit der angehenckten Condition, daß solche Vermächtnuß alsdann erst gültig seyn solle, wofern Seine Liebden sich nicht würden verheurathen, so ist abgeredt, daß ebenmäßige Condition, auch dieser Vergleichung von 12000. fl. und nit drüber solle anhängig seyn.

Und so hierauf wieder Verhoffen, da auch GOtt vor seye, sich abermal gegen die brüderliche Vereinigungen und Verträg, oder auch diese Vergleichung etwas erregen, und von einem oder anderm Theil vorgenommen werden wolt; So soll der Verbrecher sich verlustiget gemacht haben, aller seiner Erbschafft, Land und Leut, deren er sich auch hiemit solches Falls in bester Form will begeben haben.

So ferner auff den gesetzten unverhofften Fall von dem andern Theil oder nechsten Agnaten, des Verbrecher Herrschafften, Land und Leut sollen eingenommen werden, soll es nicht wieder den Land-Frieden, andere Käyserliche Constitutiones oder Satzungen, wie die Namen haben können, gehandelt oder gethan seyn, sondern solche Einnehmungen in dem Standt zu seyn, gehalten werden, alß ob sie mit ordentlichen Rechten beschehen were.

Was die Diener betreffen thut, wann aus den beyden Gebrüdern Einer oder der ander, uf dieselbige einige Ungnad, oder Wiederwillen gefast hette, soll solcher hiemit gänzlich hin- und beygelegt seyn, in Erwegung der Diener etliche, sich allbereit selbst mündlich also verantwortet, daß deß Wiederwillens kein rechtmäßige Ursach gespührt wird, auch forter nicht mehr seyn soll. Da aber im Gegentheil, der Diener einer oder mehr wieder Zuversicht, sich nicht würde verhalten, als sich gebührt, oder auf Begehren nicht gnugsam erhebliche Entschuldigung vorbringen könte, und solches nach freundlichen Ersuchen eines oder andern Theils auf sie gründlich mag gebracht werden, so soll der schuldige Diener, nach Beschaffenheit der Sachen, mit gebührlicher wolverdienter Straff, oder gäntzlicher Abschaffung angesehen und seiner keines Wegs verschonet werden.

Dieweil wir über das Bericht eingenommen, daß sein Graf Reinhards Liebden mit beschwerlichen Sachen sich viel beladen und darin bißweilen fast schnell und hochbeschwerlich verfahren, hingegen aber wohl betrachten sollen, daß von dergleichen geschwinden Processen, nicht allein bey Gräflichen und andern Personen sehr ungleich und nicht ohne grosse Verkleinerung geredt wird, sondern auch vor GOttes Angesiche zu seiner Zeit muß Rede und Antwort gegeben werden, und wir eracht haben es mög solches daher fliessen, dieweil Seine Liebden nit allerdings bey rechtem gutem Gehör

seyn dessen etliche Diener sich bißhero mögten mißbraucht haben, so haben demselben vorzukommen Sein Graf Reinhards Liebden uf unser freundliches Erinnern und genugsamen Unterricht sich auch dahin vermögen lassen, daß Sie in dergleichen criminalischen Processen nit zu schnell verfahren, sondern dero geliebten Brudern, Graf Christoffen als nahe gesessen, dasselbige Verständigen Seiner Liebden Gutachten vernehmen, und also die Process nach richterlicher Mäßigung und Außweissung Kayserlicher Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung wollen exequiren lassen, auch sonsten allenthalben daran seyn, daß männiglich unpartepisch Recht ertheilt, und dem Rechten seyn freyer starcker Lauff gelassen werde. Auf daß auch schließlichen, der löblichen uhralten Stammen Westerburg in seinem Aufnehmen, Ehr und Reputation destomehr verbleibe; So haben Wir Graf Ludwig, Reinhard und Christoff Vetter und Gebrüdere, uns freund- und einhelliglich dahin verglichen, vor uns, unsere Stamms-Erben und Nachkommen, daß keiner sich mit geringern Standts-Personen vermählen oder verheurathen soll, bey Verliehrung aller seiner Erbschafft, Land und Leute.

Welches alles, wie obstehet, Wir Graf Ludwig, Reinhard und Christopf, Vetter und Gebrüdere jeder seines Theils mit Hand gegebenen Treüen an eines leiblich geschwornen Aydts statt einander versprochen und zugesagt, versprechen es auch hiemit in Krafft dieses, bey unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten, also stet, vest und unverbrüchlich zu halten, darwieder nicht zu thun, oder schaffen gethan zu werden, in keinerley Weg, dargegen auch uns nit schützen oder schirmen soll einig Geistlich oder Weltlich Recht, Privilegium, Freyheit oder Begnädigung, wie es immer Namen haben könt oder mögt, alles treulich und ungefährlich.

Zu wahrer Urkund dessen allen, haben Wir Graf Ludwig, Reinhard und Christoff obgemelt Vettere und Gebrüdere, diesen Vertrag, mit wolgedachten Gemüth freywillig und ungezwungen mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Ring-Pittschafft hierunder wissentlich aufdrucken lassen. Auch mit allem Fleiß freundlich und günstig ersucht und gebeten, den Wolgebohrnen Geörgen, Herrn zu Limpurg ꝛc. obgenant unsern freundl. lieben Vettern und Schwagern, als in dieser Sach mit Unterhändlern, wie auch die Edle und Veste unsere liebe besondere u. Getreüe, Adam von Stein, Gottfried von Schelbach genant Quadfassel, und Hanß Geörgen von Ehrentraut, daß Seiner Liebden und sie, dero Ring-Pittschafft zugleich neben die unsere aufdrucken und mit eigenen Händen sich unterschreiben wollen, welches wir Geörg, Herr zu Limpurg ꝛc. Adam vom Stein, Gottfried von Schelbach und Hanß Geörg von Ehrentraut bekennen gethan haben, doch unß und unsern Erben in allweg ohne Schaden. Geschehen auf Schaumburg, den 13. Julii, An. 1614.

(L. S.) Ludwig, Graf zu Leinningen und Rixingen.

(L. S.) Reinhard, Graf zu Leinningen.

(L. S.) Christopf, Graf zu Leinningen.

(L. S.) Geörg, Herr zu Limpurg.

(L. S.) Adam vom Stein.

(L. S.) Gottfried von Schelbach genant Quadfassel.

(L. S.) Hanß Georg von Ehrentraut.

XII.

Graf Johann Antons zu Leiningen-Westerburg Renunciation auff die ihm zustehende Succession in der Herrschafft Westerburg, de Anno 1621.

WIr Johann Anthon, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-frey etc. Römischer Käyserlicher Majestät Rath, Deroselben, und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts-Præsident, thun hiemit kund und öffentlich bekennen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir, nach reiffer Uberlegung, mit gutem Vorbedachtens, sonderlichen Wohlmeynen, und Brüderlicher Affection auf die nach zeitlichem Ableben des Hochgebornen Grafen, Herrn Georg Willhelms, Grafen zu Leiningen, und Herrn zu Westerburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyen Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters Liebden (welches der Allerhöchste GOtt noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) in der Herrschafft Westerburg, alsdann von Rechtswegen Uns zukommende Succession und Erb-Rechts in favorem Unserer freundlichen lieben Brüder, als nahmentlich: Christoph, Christian, Heinrich, Ernst Friedrich, Georg, wie auch Unseres freundlichen lieben Bruders Söhne Johann Friedrich Willhelm, aller Grafen zu Leiningen-Westerburg etc. Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, und deren ehelich männlich Descendentes insgesammt, hiemit und in Krafft dieses

dieses Jurato, in der beständigsten Form Rechtens, wie solches immer geschehen soll, kan oder mag, gantz und zumahlen renunciiren, auch Uns dessen allerdings begeben, und solche Herrschafft wohlgemeldten Unsern freundlichen lieben Bruder, auch respective Vettern, und deren ehelich männlichen Erben zu ihrer Succession alleine überlassen, dergestalt und also, daß, wie Wir damit für Uns, Unsere sämmtliche Männliche und Weibliche Erben auf alle Väterliche Erbschafft der Herrschafft Westerburg, und deren Dependentien, Feudal- und Allodial-Güthern, Mobilien, Activ-Schulden, unser nach GOttes Willen, etwa überkommender Töchter, und Weiblicher Descendenten, und alle übrige Emolumenta verzeihen, also auch mit allen deroselben anklebenden Incommodis Väterliche passiv-Schulden (und zwar auch diejenige, so von Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vatters Liebden selbst contrahiret, und deren Obligationes Wir eigenhändig etwa mit unterschrieben haben mögen,) Lehen-Empfang und Vermannung, Aussteurung, und Alimentation der Gräflichen Fräulein, und andern dergleichen Beschwerungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, zumahlen nichts zu schaffen, noch deswegen auf einerley Weise verbündig seyn sollen, und wollen, wobey Wir Uns dann ferner freund-brüderlich erklähren, daß falls ein oder ander Unserer obgemeldten freundtlichen lieben Brüdern, und respective Vettern ohne ehelichen männliche Leibes-Erben mit Todt abgehen solte, Wir gleichfals in dieser Verlassenschafft, es bestehe gleichsahm dieselbe in bonis allodialibus, oder feudalibus, mobilibus oder immobilibus, nicht succediren, sondern solche Unseren übrigen freundlichen lieben Brüdern, und respective Vettern, und deren ehelich männlich Erben der Herrschafft Westerburg zu incorporiren allein überlassen wollen und sollen; Wir reserviren Uns aber anbey hiermit expresse und wollen Uns durch diese Renunciation keines Weges begeben haben desjenigen Erb-Rechtens, so uns auch ohne diesen Verzig, nach zeitlichen Ableben Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Liebden auf allen den jenigen Allodial- und Feudal-Güthern, Herrschafft, Zehenden, Zöllen, Renthen und Gefällen, so von der Herrschafft Westerburg alieniret, verpfändet, oder sonst durch andere Beschwerden in fremde Hände gerathen, nichts davon ausgeschieden, ratione deren Eigenthum, wie auch Einlösung, und deren Recuperation, zufallen wird, sondern wollen bey jederzeitigen Recuperation und Einlösung eines jeden Stücks Uns mit wohlgemeldten Unseren freündlichen lieben Brüdern und respective Vettern hiernechst allezeit eines gewissen freund-brüderlich und Vetterlich zu vergleichen haben; Wie Wir Uns dann weniger nicht außdrücklich vorbehalten, daß falls nach Göttlicher Schickung obgemeldte unsre freundlich liebe Brüder und respective Vetter, und deren ehelich männliche Erben dermahlen gar deficiren, oder auch Uns annoch bey deren Leb-Zeiten von einigen unserer übrigen Agnaten und Cognaten etwas an Erbschafften zufallen, insonderheit auch Uns oder Unseren Erben von obgemeldten Unsern freundlich lieben Brüdern, und respective Vettern, und deren Descendenten etwas an Baarschafften, Kleinodien, Mobilien, und dergleichen per Testamentum, oder sonsten einige letzten Willens-Disposition vermachet würde, wie weniger, da Unsers freundlichen lieben Vetters, Herren Graff Philipps Ludwigs zu Leiningen-Westerburg Liebden, alß itziger Possessor und Innhaber der Grafschafft Leiningen, und deren eheliche männliche Descendenten außsterben, oder dafern Unsere freundliche liebe Bruder und respective Vetter, die gegen diese Renunciation mit Unseren freundlichen lieben Brüdern allerseitigen Consensu, von Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vatters Liebden Uns geschehene Cession der Herrschafft Schadeck, und des Allodial-Guths zu Ammenau hiernechst wieder Verhoffen disputiren, selbige inn oder ausserhalb Rechtens bestreiten, oder Uns in deren beyderseitigen Possession, ruhiger Nutzung und Gebrauch turbiren, oder beinträchtigen solten, Wir Uns auf solchen Fall mit dieser Renunciation anderer Uns und Unseren alßdann etwa im Leben seyenden Erben so wohl ratione der Herrschafft Westerburg, alß Grafschafft Leiningen, und deren allerseitigen Dependentien wie auch aller übrigen, und sonsten etwa an- und zufallenden Erbschafften und Successions-Recht im geringsten nicht præjudiciret, noch Uns daran etwas begeben haben, auch auff diesen Verzig bey allen obgesetzten Fällen gantz und zumalen nicht obligiret und gebunden seyn wollen, und wie Wir bey dieser Unserer Renunciation auf die Grafschafft Leiningen-Westerburg, und deren ietzige und künfftige Dependentien ein sonderliches Absehen haben, also behalten Wir Uns gleichfalß vor, daß von der Grafschafft Westerburg künfftighin im geringsten nichts, es sey gleich an Allodial- oder Feudal-gegenwertig, oder künfftig darzu acquirirten Güthern (außgenom-

nommen die jenige, so etwa ein oder andere Unserer freundlichen lieben Brüder, und respective Vettern allein für sich insonderheit, inn- oder ausser der Herrschafft Westerburg, durch seine eigene Mittel de novo entweder allbereit an sich gebracht hatt, oder noch künfftighin acquiriren, und an sich bringen möchte) ohne Unser und Unserer ehelichen Männlichen Erben Wissen, Willen und Consens veräusert, verpfändet, oder sonsten beschweret werden, auch alle derselben bona allodialia, præsentia & futura, auch dieses Pactum de non alienando, specialiter hypotheciret, und Fidei-Commisso perpetuo universali afficiret seyn und bleiben sollen. So dann Uns, Unseren ehelich männlichen Erben und Descendenten Unsere auff vorbeschriebene Fälle vorbehaltene Succession, bey allen Renovationibus-Investiturarum und letzten Empfängnissen gleichfalß allerdings salviret und erhalten werden. Alles ohne einige Argelist, und Gefährde, bey Gräfflichen Ehren, Treu und Glauben.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Autorisation, Beglaubigung und Vesthaltung haben Wir nicht alleine dem Hochgebohrnen vorgemeldten Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Liebden beide hierüber ausgefertigte gleichstimmige Originalia zu unterschreiben gehorsamlich ersucht, sondern auch solche nebenst wohl-vorbesagten Unsern freundlich geliebten Brüdern eigenhändig unterschrieben, und Unsere Gräffliche Innsiegel allesammt wohlwissentlich beydrucken lassen: So geschehen zu Westerburg am 7. Januarii des Sechszehen hundert Ein und zwantzigsten Jahres.

XIII.

Graf Ludwigs zu Leiningen-Westerburg seiner Söhne Revers, daß sie dem Testament ihres Vaters in soweit es denen Erb-Vereinigungen nicht zuwieder, in allem nachleben wollen, de Anno 1622.

DEmnach Wir Johann Casimir, Philips und Ludwig Emich Gebrüdere Grafen zu Leiningen und Rixingen ꝛc. Auff Zusprechen des auch Wohlgebohrnen, Ludwigen, Grafen zu Leiningen und Rixingen ꝛc. Unsers freündlichen lieben Herrn Vaters Liebden, Uns durch einander beredet und versprochen alles dasjenige, so nicht wieder die Erb-Vereinigung, Seine Liebden im Testament oder letzten Willen (dessen Verlassenschafft halben) disponiren und verordnen werden, alles mit einander: steiff und unverbrüchlich zu halten, und durch keinerley Weise, Mittel, Weg oder Einwurff, wie die durch Menschen Sinn und Gedancken mögen erdacht werden, uns darvon wollen lassen abwendig machen: Und, da es zum Fall, den der Allmächtige lang verhüten wolle, käme, soll solches alles durch Freund, so insonderheit darzu sollen erbetten werden, verhandelt und tractiret werden. Und des zu gewisser unwiederrufflicher Bekräfftigung haben Wir bey Hand-Treu an leiblichen Eydes-Statt Uns darzu verbunden, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben, auch Unser angebohrn Gräffliche Insiegel hierunter gedruckt, so geschehen zu Oberbrunn, den 20. Jan. 1622.

Johann Casimir, Graf zu Leiningen und Rixingen. (L. S.)

Philipp, Graff zu Leiningen und Rixingen. (L. S.)

Ludwig Emich, Graff zu Leiningen und Rixingen. (L. S.)

XIV.

Der Gräfin Anastasiæ zu Tübingen, Gebohrnen Gräfin zu Leiningen-Westerburg Renunciation auf die Leiningen-Westerburgischen Graf- und Herrschafften, de Anno 1623.

WIr Anastasia, Gräfin zu Tübingen und Frau zu Lichteneg, Gebohrne Gräfin zu Leiningen und Rixingen, Frau zu Westerburg und Schaumburg, thun kund hiermit bekennende, als Wir aus gnädiger Schickung des Allmächtigen, auch mit Rath, Wissen und Willen, der Wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Bernhardinä Gräfin zu Leiningen und Rixingen, Frauen zu Westerburg und Schaumburg, Forbach und Mörßburg, Gebohrner Gräfin und Edler Frauen zu der Lippe ꝛc. Unserer geliebten Frau Mutter: So dann Johann Casimir, Philipsen, und Ludwig Emichen, Graffen zu Leiningen und Rixingen, Herren zu Westerburg, Schaumburg, Forbach und Mörßburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyen ꝛc. Unserer freundlicher geliebter Brüdern, an den Wohlgebohrnen Herrn Conrad Wilhelm Graffen zu Tübingen und Herrn zu Lichteneg, unsern Hertzgeliebten Herrn Ehegemahl ehelichen bestattet und

und verheurathet worden seynd, und von wohlermeldtem Unserm Herrn Brudern, vermög des Wohlgebohrnen Grafens und Herrens, weyland Herrn Ludwigs Graffens zu Leiningen und Rixingen, ꝛc. Unsers geliebten Herrn Vaters, Christseeligen Andenckens, aufgerichteten Testaments (bey dessen Disposition und Verordnung Wir es durchaus und gäntzlich verbleiben lassen) sieben tausend Gülden zum Heuraths-Gut, zusambt noch drey tausend Gülden, jeden Gülden zu fünffzehen Batzen gerechnet, für Kleider, Kleinodien und Geschmuck empfangen, daß Wir demnach zu Folg angeregter Vätterlicher Disposition, so dann der sämbtlichen Herrn Graffen zu Leiningen-Westerburg sonderbaren Erb-Vereinigung, auch beschehener Abrede, mit Wissen und Willen wohlgedachtes Unsers vielgeliebten Ehe-Gemahls, denen auch zuvor wohlgenanten Unsern Brüdern Johann Casimirn, Philipp und Ludwig Emichen ꝛc. So dann Herrn Reinharden und Christophen Gebrüdern, Graffen zu Leiningen und Herrn zu Westerburg, deroselbigen ehelichen Manns-Leibs-Erben, so lang deren einer im Leben, zu gutem, auff aller Ihrer Liebden Graff- und Herrschafften mit aller deroselben Zu- und Eingehörungen, Lehen und Eigenthumb, Land oder Leut, wie solches Nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen, so jetzo vorhanden, oder zukünfftig erlanget werden mag, einen rechten Erb-Verzigk gethan haben, und thun denn auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs in der allerbeständigsten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen am kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, also daß Wir, Unsere Erben, noch jemands von unsertwegen vor-wohlberührte Unsere Brüder und Herrn Vettern und Ihrer Liebden ehelich gebohrne Manns-Erben, nun noch nimmermehr zu ewigen Zeiten auf aller Ihrer Liebden Graff- und Herrschafften, zusammt aller ihrer Zu- und Eingehörungen, Lehen und Eigenthum, Land oder Leuten, wie solches Nahmen haben mag, jetzige und künfftige, nichts davon ausgeschieden, weder mit noch ohne Recht, unter was Prætext und Schein auch dasselbige geschehen möchte, anlangen, begehren, noch unruhigen, sondern alldieweil gedachte unsere Brüder und Vettern, oder von Ihrer Liebden Lieben ehelich gebohrne Manns-Erben im Leben und verhanden seyn, sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen auff die genannten Graff- und Herrschafften und dero Zugehörungen, allermassen dasselbe vorbestimbt, hiermit Erb- und ewiglichen verziehen und von denselben abgesondert und ausgeschlossen seyn und bleiben, darwieder auch uns, unsere Erben und Nachkommen nicht schützen, schirmen noch helffen solle einig Privilegium, Indult, Dispensation, Relaxation, Freyheit, Gewohnheit, Geistlich und Weltlich Recht, noch ichtwas so Menschen-Sinn hiewieder erdencken möcht, daß Wir uns dessen allen und ieden wissentlich verziehen und begeben haben, und in Krafft dieses Brieffs würcklich verziehen. Gereden und versprechen auch bey Gräfflichen Ehren und geleisten wahrem Eyd, alles wie obstehet, fest und unverbrüchl. zuhalten, darwieder nichts zu thuen noch schaffen gethan zu werden, durch uns selbst noch jemand von unsertwegen, getreulich und ohne Gefährde. Wofern sich aber der Fall nach dem Willen GOttes (den gleichwohl seine Göttliche Allmacht verhüten wolle,) über kurtz oder lang zutrüge, daß obwol-ermelte Unsere Brüdere und Vettern ohne Männliche Leibs-Lehens-Erben verstelen, oder dero auch verliessen, und dieselbige fürter ohne eheliche Manns-Leibs-Erben verstürben, also daß kein Graff zu Leiningen-Westerburg Männlichen Stamms von obermelter Unserer Brüdern und Vettern Linien herrührend, mehr im Leben seyn würden, auf denselbigen Fall sollen und wollen Wir allezeit eine unverziehene Tochter zu Leiningen bleiben, und Uns all Unser gebührend Recht und Gerechtigkeit, so Uns, Unsern Erben nach Uns, vermög allgemeiner Kayserlichen Rechten, oder sonderbahren Einigung, Freyheiten, Gewohnheit oder Gerechtigkeiten eigen und zusteben möcht, sonder Verjährung hiemit ausdrücklichen reserviret und vorbehalten haben, in allermassen, als wann Wir keinen Verzigk gethan hätten, treulich und ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrer Urkund haben Wir Anastasia, Gräfin zu Tübingen und Frau zu Lichteneg, Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und wohlgemeldten Unsern Hertzgeliebten Herrn Gemahlen, Conrad Wilhelm Grafen zu Tübingen und Herrn zu Lichteneg freundlich gebeten, diesen Verzigs-Brieff mit und neben Uns zu unterschreiben, auch von unsertwegen zu versiegeln, daß Wir Graf Conrad Wilhelm zu Tübingen und Herr zu Lichteneg gethan, bekennen. So geschehen den sechszehenden Nov. im Jahr nach Christi Geburth sechs zehenhundert zwantzig und drey.

Anastasia, Gräffin zu Tübingen und Frau zu Lichteneg, gebohrne Gräfin zu Leiningen-Westerburg. (L. S.)

Conrad Wilhelm, Graf zu Tübingen und Herr zu Lichteneg. (L. S.)

XV.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation der Leiningen-Westerburgischen Pactorum Familiæ, de Anno 1640.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns der Edel unser und des Reichs lieber Getreuer Philipps Graf zu Leiningen und Rixingen, Herr zu Westerburg, für sich selbsten und neben Johann Friederich, Grafen zu Eberstein, in Vormundschafft Namens Ihres Vettern und Pflegsohns Johann Ludwigen Grafens zu Leiningen: wie auch ersibemelter Graf Philips, in Krafft vorgebrachten Gewalts von wegen seiner Vettern Reinharden und Georg Wilhelmen, auch Grafen zu Leimingen und Rixingen Herren zu Westerburg, allerunterthänigst vor- und angebracht, was massen sie sich einhelliglich entschlossen, die von Ihren Vor-Eltern und andern Interessenten, zu Conservation und Erhaltung ihres Gräflich-Leimingischen Westerburgischen Stammens aufgerichte Pacta Familiæ und deren einverleibte Erb-vereinigte Succession, benäntlich die Erbeinigung von Dato Königstein den ersten Februarii des funffzehen hundert sieben und sechzigsten: Deßgleichen den Friedbergischen Vertrag vom Sechzehenden Tag Septembris des funffzen hundert acht und neuntzigsten: so dann die beede Schaumburgische Verträg vom fünff und zwantzigsten Septembr. des Sechzehen hundert zwölfften; und dreyzehenden Julii des Sechzehen hundert und vierzehenden Jahrs, nicht allein stet, vest unverbrüchlich zu halten, sondern auch umb mehrerer Versicherung willen, von Uns als Römischen Käyser confirmiren und bestättigen zu lassen, welche Pacta Familiæ Uns dieselbe in glaubwürdig vidimirter Form gehorsambst vorbringen lassen, des Innhalts, wie von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet:

Inserantur Pacta Familiæ derer Grafen zu Leiningen-Westerburg, de Annis 1557. 1567. 1598. 1612. und 1614.

Und Uns darauf Eingangs benanter Graf Philips zu Leinningen und Herr zu Westerburg für sich selbsten und an statt obspecificirter seiner Vettern aller Grafen zu Leinningen und Herren zu Westerburg, allerunterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir vorgeschriebene Pacta Familiæ und Erb-Verträg alß Römischer Käyser und Höchstes Oberhaubt, zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten.

Daß haben Wir angesehen und betrachtet, solche seine gehorsambste ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, unterthänigste und gantz willigste Dienste, welchen unsern Vorfahrem am Heiligen Reich, Römischen Kaysern und Königen, Ihre der Grafen von Leinningen Vor-Eltern in unterschiedliche Weg geleistet, und erwiesen haben, besagter Graf Philips neben obbenenten seinen Vettern noch tägliches thut, und hinfüran nicht weniger zuthun deß gehorsambsten Erbietens ist, auch wol thun kan, mag und solle. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, die vorbegriffene Pacta Familiæ und Erb-Verträg in allen dero Puncten, Clausuln, Inhalt Mein- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättigt, thun daß auch confirmiren und bestättigen dieselbe also von Römischer Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieß Briefs, und meinen, setzen und wollen, von berührter Unserer Käyserlichen Macht, daß mehrgedachte Pacta Familiæ und Erb-Verträg, gantz kräfftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und von niemand darwieder etwas gehandelt oder fürgenommen werden solle, in keinerley Weiß noch Weg; Doch Uns dem Heiligen Reich und sonst männiglich ohn Nachtheil und Schaden, auch also daß dasjenige so in dem Friedbergischen Vertrag, das Closter Henningen betreffend, wegen der Augspurgischen Confession dem Gräfflichen Geschlecht von Leinningen auferlegt, unter dieser Unserer Kayserlichen Confirmation nit begriffen seyn solle. Und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen,

heissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standt oder Wesens die seind, Ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Eingangs benente Grafen von Leinningen und Herren zu Westerburg, an obeinverleibten Pactis und Erb-Verträgen, und dieser Unserer darüber ertheilten Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich geniessen, gebrauchen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als Lieb einem sey Unsere Kayserliche Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich 30. Marck löttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Käyserliche Cammer, und den andern halben Theil offt gedachten Grafen von Leiningen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg den 13. Augusti, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechtzehen hundert und viertzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierdten, deß Hungarischen im fünffzehenden und des Böhemischen im drey zehenden Jahren.

FERDINAND.

Vt. Ferdinandt, Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner, Doctor.

XVI.

Pfaltzgraf Georg Wilhelms, als Aeltisten Grafens zu Sponheim, Lehen-Brieff vor Graf Philipps zu Leiningen-Westerburg über seinen Theil an dem Schloß zu Alten-Leiningen, de Anno 1651. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 545.

XVII.

Reversal, so Graf Johann Ludwig zu Leiningen, Herr zu Westerburg, über das mit Consens derer Agnaten verkauffte Oberbrunnische Dorff Schweighausen, und das dargegen verpfändete halbe Ebersteinische Theil der Herrschafft Forbach, Anno 1664. ausgestellet, siehe loc. ant. citat. pag. 545.

XVIII.

Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Consens-Brieff, daß Graf Ludwig Eberhardt zu Leiningen Westerburg, die Grafschafft Rixingen an den Grafen von Alefeld verkauffen möge, de Anno 1669.

Wir Georg Wilhelm, Graff zu Leiningen, Herr zu Westerburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyen ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, demnach von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, Grafen zu Leiningen ꝛc. seeligen Gedächtnüß, in dem gesammten Hauß Leiningen-Westerburg auffgerichteten, und von Römischer Kayserlichen Majestät confirmirten Stamms-Vereinigung verglichen und beliebet worden, daß keiner von seinem empfangenen Antheil an Land und Leuthen, ohne Bewilligung der Stamms-Agnaten etwas zu veralieniren vermag, solches dann der Hochgebohrne Herr Ludwig Eberhard, Graff zu Leiningen, Herr zu Westerburg, Mörssenburg und Forbach, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyer, Unser freundlich vielgeliebter Herr Vetter Liebden wohlgedacht, indeme Seine Liebden uns zu verstehen gegeben, daß sie aus erheblichen Ursachen die Grafschafft Rixingen an den Hochgebohrnen Friedrichen, Grafen von Ahlefeld, Herrn auf beeden Seegardten, Gravenstein und in der Wildniß ꝛc. Rittern ꝛc. Liebden zu verkauffen benöthiget worden, und Uns darbey Unsern Consens zu solcher erblichen Verkauffung der Grafschafft Rixingen zu ertheilen freundlich ersuchet, so habe solchem nach in Unsers freundlich lieben Vetters Liebden Begehren gewilliget. Gestalt Wir dann in Krafft dieses in solcher Kauffhandlung gemeldter Grafschafft dergestalt consentiren, daß Wir, noch Unsere Erben wollen noch sollen in einige Weise noch Wege wieder solchen Kauff das wenigste vornehmen, darwieder redt oder thun, wie solches unter einigen Prætext immer geschehen solte, könnte oder mögte. Alles ohne Gefehrde und Argelist. Dessen zu steter Festhaltung haben Wir diesen Consens-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfflichen Siegel wohlwissentlich bedrucken lassen, so geschehen Westerburg am vierten Tage des Monaths Dec. des Eintausend, Sechshundert und neun und sechzigsten Jahrs.

(L. S.) Georg Wilhelm Graf zu Leiningen.

XIX.

Vergleich zwischen denen Grafen Friedrich Wilhelm und Johann Anthon zu Leiningen-Westerburg, vermöge dessen dieser jenem sein Recht an den Väterlichen Herrschafften abgetretten, de Anno 1681.

WIr Friedrich Wilhelm und Johann Anthon, Gebrüdere, Graffen von Leiningen, Herren zu Westerburg, etc. etc. des Heiligen Römischen Reichs Semper-frey, bekennen und thun kund, daß Wir beyderseits bey Uns reifflich erwogen, wie nehmlich die viele Theilungen einer Herrschafft nichts als Ruin und ein gäntzlicher Untergang eines Hauses sey, dannenhero Uns Freund-Brüderlich aus freyem Willen und Wohlbedacht dahin verglichen, daß Wir Johann Anthon Unserm freundlich geliebten Brudern Friedrich Wilhelm als Aeltesten all Unser Recht, wie es auch Nahmen haben mag, an Unseren Väterlichen Herrschafften hiermit cediret, und übergeben, dergestalt und also: daß Wir, so lang Unser Bruder und dessen Männliche Erben sind, nicht das geringste Unser Lebenlang daran prætendiren noch fordern wollen, sondern einig und allein dahin gesinnet seyn zu Unsers Hauses Aufnehmen unser Fortun anderwerts zu suchen. Dahingegen Wir Friedrich Willhelm Uns wieder verbinden, dergleichen Intention zu führen, und Unsers vielgeliebten Bruders löblichen Vorsatz durch wahre ungefärbte Brüderliche Liebe und Treu biß in den Todt zu secundiren, auch nach tödtlichen Hintritt beyderseits lieber Eltern (die GOtt nach seinem Willen erhalte) Unserm freundlich geliebten Bruder Jährlich ohne einige Wiederrede Fünffhundert Rthl. sage 500. Reichsthaler zugeben, und da Wir diesen nicht nachlebeten (so ob GOtt will nicht geschehen wird) so soll dieser Vergleich umgestossen vor nichts und vor ungültig gehalten werden, daß Wir diesem also beyderseits getreulich nachkommen wollen, bekräfftigen Wir es mit Unserer beyderseits Hand und untergedruckten Gräfflichen Signet in Gegenwart des Hochgebohrnen Unsers respective freundlichen vielgeliebten Herrn Schwieger-Vaters und Vettern Herrn Johann Albrecht des Heiligen Römischen Reichs Graffen von Ronou und Bieberstein, Herrn zu Erobitz und Knau ꝛc. welcher es auch als Zeuge mit unterschrieben, so wahr Uns GOtt helff, und sein Heiliges Wort, geschehen zu Ennerich, im Jahr Christi 1681. den 2ten Tag Septembr.

(L.S.) Friederich Willhelm, G. z. Leiningen.

(L.S.) Johann Anthon G. z. Leiningen.

(L.S) Albrecht, G. z. Ronou.

XX.

Churfürst Johann Hugens zu Trier, als Lehens-Herrens Consens, daß Graf Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, Geld auff die Herrschafft Schadeck borgen und selbige verpfänden möge, de Anno 1685.

NAchdem bey dem Hochwürdigsten Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Trier, Herr Georg Willhelm Graff zu Leiningen-Westerburg nechst vorigem Jahr die unterthänigste Ansuchung gethan, daß Ihm gnädigst gestattet werden mögte uf die vom Ertz-Stifft Trier zu Lehn tragende Herrschafft Schadeck, zu Sein und der Seinigen bevorstehender Nothdurfft, eine nahmhaffte Summa Geldes anzuleihen, Seine Churfürstliche Gnaden auch demselben nach laut der damahlen angelangter schrifftlicher Bewilligung uf sichere Maaß und Weise darzu verstanden, Er Herr Graff aber niemand haben können, der Ihme auf solchen limitirten Consens einigen Geld-Vorschuß thun wollen, darum dann anderweit inständig angesuchet und gebethen, höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Gnaden geruhen mögten, Ihme den verlangten Consens auf ein geraumes Ziel-Jahr solcher Gestalt zu ertheilen, daß wegen der Vorleihung der Creditor gnugsam versichert werden könte; So haben Seine Churfürstliche Gnaden uff die Ihro von obgemeldten Herrn Graffen und dessen dahier zu dem Ende anwesenden Herren Söhnen beweglich geschehene anderweite Vorstellung endlich in solch sein Begehren aus Gnaden condescendiret, darum dann dieselbe Krafft dieses dero Lehn-Herrschafftlichen Consens uf Zeit von zwantzig Jahren dergestalten ertheilen, daß Er Herr Graff eine Summa Geldes von acht biß zehen tausend Reichsthaler auf obbemeldte Herrschafft Schadeck und deren Zugehör ufnehme, und selbige dafür an den Creditorem, jedoch daß solcher kein Churfürst, oder solcher Herr sey, von welchem das Ertz-Stifft einig Ohngemach des Orts leyden oder zugewarten haben möchte, pfandbar versichern und antichretice zugenieſſen einräumen möge.

Mit

Mit dieser expressen Condition gleichwohl, daß da Er oder seine Erben und rechtmäßige Lehns-Folger in solcher zwantzig jährigen Frist die Herrschafft mit ihrem Zugehör von all solcher Schuld nicht erledigen würden, alsdann dieselbige für obgemeldte Summa Geldes von Ihme seinen Erben und gesambten Agnaten (die dann darzu auch ihre Bewilligung zu geben haben) gar uf den Creditorem quoad utile dominium transferiret und daß Er sodann damit in voriger Qualität eines Mann-Lehns von neuen infeudiret werden solle, doch auch dasselbe mit dem Reservat, daß uf solchen Erfolg Ihrer Churfürstlichen Gnaden oder dero Successorn am Ertz-Stifft die Näher-Geld-oder Lösung der mehrberührten Herrschafft gegen Erstattung vorbenahmter würcklich vorgeliehener Summa frey gelassen seye und bleibe, so dann mehrgemelter Herr Graff und seine Erben dahin auf die sich jedesmahl begebende Fälle das Lehn der Gebühr zu muthen, zu empfangen und zu verdienen gehalten seyn sollen, wie dann die ausser obiger Bewilligung und Conditione einem Lehn-Herrn sonsten competirende Rechten in alle Wege auch vorbehalten bleiben, Decretum unter Seiner Churfürstlichen Gnaden eigenhändigen Subsignatur und vorgedruckten Cantzley-Secrets, so gegeben in dero Vestung Ehrenbreitstein den 13ten Aprilis 1685.

Johann Hugo A.E.T. (L.S.)

XXI.

Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Brieff, vermöge dessen er die Herrschafft Schadeck dem Hessen-Darmstädtischen General-Lieutenant, Herrn Wolffgang Heinrich von Baumbach vor 10000. Rthl. verpfändet, de Anno 1685.

WIr Georg Willhelm, Graff zu Leiningen Herr zu Westerburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Frey ꝛc. thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben, Erbnehmer, Successores und Nachkommene, gegen jedermänniglich. Als der Hochwürdigste Churfürst und Herr, Herr Johann Hugo Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Pfrümb und Probst zu Weissenburg Unser gnädigster Churfürst und Herr, auf Unser gebührendes Ansuchen, mittelst eines unterm 13ten Aprilis dieses lauffenden 1685ten Jahrs schrifftlich ertheilten gnädigsten Consensus eine Summa von zehen tausend Reichsthaler auf die Herrschafft Schadeck pfandbar aufzunehmen und antichretice zugenieſſen in Gnaden verwilliget, daß Wir demnach dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Henrich von Baumbach, Fürstlichen Heßischen Darmstädtischen General-Lieutenant, und Geheimben Rath etc. mit wohlbedachten Muth und vorhergängigem Rath auch reiffen Deliberation der Sachen zu Unserm und Unsers Hauses sonderbahr erheblichen Nutzen und Frommens willen;

Erstlich wiederkäufflich überlassen und übergeben haben (jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Wiederkauffs) Unser Herrschafft, Schloß und Hauß Schadeck an Lehn und an Eigenthum cum omni Jure, superioritate & Jurisdictione tam in ecclesiasticis quam civilibus, sambt dem darzu gehörigen Flecken (davon die Gräntzen des Orts allerdings allerdings angewiesen werden sollen) dessen Unterthanen, Leuthen, item allen denen an- und zugehörigen Gebäuden, Wercken, Mauren, Scheuern, Ställen, Höfen, Gärten, Wiesen, Zehenden, Güthern, Aeckern, Krischern, Weinbergen, Ströhmen, Wassern, Fischereyen, Wäldern, hohe und niedere Wildbahnen, Jagden, Mastungen, Schäffereyen, Weg-Geld, Zoll sowohl zu Wasser, als zu Lande, Gülten, Lehnschafften, Schatzungen, Renthen, Zinssen, Gefällen, Bergwercken, Nutzungen, Diensten und Frohnen, wie die und alles anders immer Nahmen haben mögen, so dann Juden-Schutz, Accis, Tranck-Steuer; weniger nicht alles an Feder-Vieh, Hühner, Gänß ꝛc. Heu, Stroh, und was sonst immer genannt werden könnte, oder mögte, es sey gleich ständig, oder unständig, item Rechten und Gerechtigkeiten, hohe und niedere Obrigkeit, sowohl in Pein- als Bürgerlichen, wie auch Ehe-Sachen alles ohne Verstattung einziger Appellation, Huldigung der Unterthanen, welche Wir bey der Ubergabe ihrer bißanhero geleisteten Pflichten erlassen wollen und sollen, Geboth und Verboth, Straff und Frevel, Büssen, Pfandungen, Folge, Angriff, alles was dazu gehörig benannt, und unbenannt, nichts davon ausgeschlossen, gantz frey und ledig, auch sonsten niemand verhafftet noch verschrieben, vielweniger verwitthumet, wie wir solches bißhero hergebracht, genutzet und gebrauchet haben, thun das auch vor wohlermeldten Herrn General-Lieutenant, dessen Erben und Nachkommen in und mit Krafft diesem auf einen zu recht beständigen Wiederkauff gestellten Brieff solches alles dergestalt und also, daß

Zweytens, Er der Herr General-Lieutenant, seine Erben, Erbnehmen und rechtmäßige

Innhabere dieses Briefs nunmehr vorerwehnter Massen solche unsere Herrschafft, Schloß und Hauß Schadeck, Lehnschafft und Eigenthum, mit allen seinen obbemeldten Appertinentien, Regalien, Hoheiten und Rechten nehmen besitzen, haben und antichretice ohne einige Rechnung auf Gewinn und Verlust, seiner besten Gelegenheit nach, sowohl für sich selbsten, oder durch andere ruhig geniessen und gebrauchen soll oder mag, ohne Unser und Unser Erben, Erbnehmen und Successoren und sonsten männigliches Eintrag und Einrede, des Ends dann Wir,

Drittens, die Pfarr- und Schul-Bediente und Unterthanen mit würcklicher Pflicht-Leistung an Jhn Herrn General-Lieutenant seine Erben, Erbnehmere, Successores und rechtmäßige Innhabere dieses Briefs, Krafft dieses, anweisen, und sie insgesambt, wie auch Unsere bißhero daselbsten gehabte Diener ihrer Pflichten gäntzlich erlassen, und dessen Wiederbestellung dem Herrn General-Lieutenant, als nunmehrigen Herren Besitzern und Innhabern übergeben haben, jedoch in Religions-Sache nichts zu verändern, sondern allerdings sowohl die Geistliche als Unterthanen dabey ruhig zulassen, und ist dieser Kauff auf einen zu recht beständigen Wiederkauff.

Viertens, vor und umb zehen tausend Reichsthl. geschehen, welche Summam wir unzertheilt gegen Extradition dieses Wiederkauffs-Briefs an gangbaren harten Gülden und halben Gülden-Stücken empfangen, und zu Unseren und Unsers Gräfflichen Hauses kundbahren Nutzen sobald angewendet haben, und thun demnach wohlgedachtem Unserm Herrn Kauffern,

Fünfftens, über besagte zehn tausend Rthl. Kauff-Summ bester massen quittiren, ledig und wohl bezahlt sagen, auch Uns der Exception non numeratæ vel integre acceptæ & in rem Domus non versæ pecuniæ allerdings begeben, setzen,

Sechstens, wohlermeldten Herrn General-Lieutenant seine Erben, Erbnehmere und rechtmäßige Innhabere dieses Briefs vielmehr in Krafft dieses in einen nützlichen Gebrauch der gantzen Herrschafft Schadeck cum appertinentiis und deren Hoheiten, an dieselbe vor Wiederlegung mehrerwehnter Kauff-Summ nimmermehr ausser dem was hierinnen reserviret, keinen Anspruch zu haben, noch jemand von unsertwegen in keinerley Weise solches zugestatten, besonders aber verpflichten Wir Uns,

Siebendes, für uns selbsten und unsere Erben, Successores und Nachkomen wohlbesagten Herrn Käuffern, dessen Erben, Erbnehmere und rechtmäßige Innhabere dieses Briefs, gegen alle und iede Ansprüche zu vertreten, zu gewehren, darbey zu manuteniren, zu handhaben und auf unsere Kosten zu vertheidigen und schadloß zuhalten, so offt solches von nöthen seyn wird.

Achtens zu rechtem und gewissen Unterpfand alle unsere und unserer Erben Haab und Güther, liegend und fahrend ietzige und zukünfftige, sie seyen gelegen wo sie wollen, Recht und Gerechtigkeit, welche wir dem Herrn Kauffern und dessen Erben auch hiermit ausdrücklich zu einem gewissen Unterpfand einsetzen, sich allenfalls des ausgelegten Haupt-Geldes und sonsten sodann der verursachenden Kosten und Schaden mit oder ohne Gericht (gestalten wir unserm foro privilegiato und immediato Krafft dieses renunciren) ohn alle unsere und unserer Erben Hinderung sich daran haben zu erhohlen. Es soll auch der Herr General-Lieutenant,

Neuntens, befugt seyn, wenn dieser Haupt-Verschreibung von uns oder unsern Successoren und Nachkommen zuwieder gelebet würde, gegen Vorzeigung derselben oder vidimirter Abschrifft an was Obrigkeitlichen Ort unser Güther und Gefälle und Einkommen gelegen, Mandata respective manutenentiæ, Executorialia, Immissorialia, oder wie und wo sonsten am dienlichsten erfunden werden möchte, nach eigenem Belieben zu suchen und auszuwürcken, und darmit Krafft dieses Jurisdictio fundirt und prorogirt seyn.

Zehendens, die Reichs-Creyß-u. Türcken-Steuer, so viel deren auf denen Reichs-Tägen pro salute Imperii verwilliget würden, betreffend, sollen dieselbe von denen Unterthanen, als viel ihnen, dem Herkommen gemäß, unstrittig zukombt, entrichtet werden, iedoch daß der Herr Kauffer durch seine Bedienten solche eintreiben und an gehörige Ort heffern lassen.

Eilfftens, ist wegen der Meliorationen verglichen und abgeredet worden daß zwar von dem Herrn Käuffer die auf und in dem Schloß Schadeck befindlichen Gräfflichen Gebäu, wie sie sich anietzo befinden, in wesentlichen Bau erhalten, und zur Zeit der Wiederlösung nach Jnnhalt des dißfalls auszufertigenden Inventarii also zurück gelieffert werden sollen: wann aber etwas ruinös oder gar einfallen, auch sonsten die Nothdurfft erforderte, daß, mehrere Schäden zu verhüthen, etwas reparirt, oder auch gar was neues gebauet werden müste, so soll der Augenschein zu beyden Seithen eingenommen und nach Befindung der Nothdurfft die Arbeit bedinget, der Ding-Zettel von beyderseits unterschrieben, dem Herrn Käuffern eingehändiget und mittelst dessen die erfolgende Auslage

lage durch den Herrn Käuffer zu seiner Zeit beschienen, hingegen aber solche von Uns dem Herrn Käuffer und dessen Erben bey der Einlösung nächst obgedachter Haupt-Summ erstattet, oder der Herr Käuffer biß zu dero Wiedererstzung, jure retentionis so lang darinne gelassen werden.

Wenn auch **Zwölfftens**, durch Casus fortuitos, Krieg, Feuer, Gewitter und anders, und also ohne des Herrn Käuffers, oder dessen Erben Verwahrlosung oder vorsetzliche Ruinirung an Gebäuen, Wäldern, Weinbergen, oder sonsten etwas baufällig oder veräussert würde, oder auch sonsten grosse Haupt-Schäden sich zutragen solten, so soll derselbe solches zu ersetzen nicht schuldig seyn.

Dreyzehendens, haben wir Verkäuffer Graff Georg Wilhelm vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen die Wiedereinlösung vorbesagter Herrschafft Schadeck und dessen Zugehör mit zehen tausend Reichsthaler von drey Jahren zu drey Jahren, und so fortan ausdrücklich reservirt und vorbehalten, dergestalt und also, daß, wofern Wir, oder Unsere Erben und Nachkommen bey einem und anderm laufenden drey-jährigen Termin mehrgemeldte Herrschafft sambt Zugehör wiederum einlösen wolten, und mehr-wohlermeldten Herrn General-Lieutenant, oder dessen Erben und Nachkommen, oder rechtmäßigen Innhabern dieses Briefs obgesetzte zehen tausend Reichs-Thaler beneben dem obberührter Massen bewilligten Bau-Kosten in einer unzertrennten Summ an guter harter und im Römischen Reich gangbahrer Müntz (massen wir solche nach Jnnhalt dieser Verschreibung an Gülden jeden à 30. Albus, doch aber daß selbige gangbahr seyn, empfangen) baar erstattet worden (welche Erstattung in der Reichsstadt Franckfurth am Mayn, oder einem andern Ort von gleicher Weite, welchen der Herr General-Lieutenant zu benennen hat, geschehen soll) alsdann Er oder dieselbige diese Herrschafft Schadeck Uns oder denen Unserigen ohne einzigen Auffenthalt, frey und ohnbeschwehrt wiederumb abtreten und übergeben sollen.

Solte aber, **Vierzehendens**, offtermeldter General-Lieutenant, oder seine Erben noch für Verfliessung obgedachten Anlags-Termins bewogen werden, dero an offtgedachte Herrschafft acquirirtes Recht einem andern zu überlassen,

So ist, **Fünffzehendens**, beliebet, und bleibet zu des Hrn. General-Lieutenants u. dessen Erben freyen Disposition ausgestellt, diese seine habende Anforderung oder von Uns ausgehändigte Obligation anderswohin würcklich zu verhandeln, zu veräussern, und zu vertauschen, und folglich diese Unsere Obligation an höhere und grössere oder auch geringere, jedoch solches nach Jnnhalt erstgemeldten Lehen-herrl. Churfürstl. Consens, nach seinem Gefallen und zu jederzeit zu transportiren und zu veräussern, wie wir dann solchen Transport allenfalls Krafft dieses mit dem Beding, daß solchen Falls diesem allen was verglichen, ebenmäßig nachgelebet werde, für gut und genehm halten sollen und wollen, ohne einige Exception oder Ausrede, wie die Nahmen haben mag;

Ferner, und **Sechszehendens**, erklären wir Uns, nicht allein die zu dieser Herrschafft gehörige Documenta, Saal-Gräntzen-Bücher, Register und Rechnungen bey Uebergebung der Herrschafft und Zugehör, unter einem gewissen Inventario, wegen dermahligen Retrotradition zu extradiren und auszuhändigen, sondern auch,

Siebenzehendens, das auf dem Schloß und Hauß Schadeck jetzo befindliche Viehe, an Pferden, Kühen, Ochsen, Rindern, Schaafen, Schweinen, soviel der Herr General-Lieutenant zu behalten nöthig findet, und anders sambt dem darzu gehörigen Geschirr, Wagen und übrigen Appertinentien, item nothdürfftige Frucht sowohl zum Unterhalt der dißjährigen Haußhaltung, als auch zu Wiederausstellung der Lentzen-Felder, als welches alles gleichfalls in ein ordentliches und beglaubtes Inventarium zu bringen, mit zu überlassen und zu übergeben, jedoch unter dem Beding, daß Uns bey künfftiger Ableg- und Erstattung obgedachter Haupt-Summ, auch gäntzlicher Abfertigung dieses Orts, sothanes Vieh, Frucht und Geschirr, soviel dessen behalten wird, nach der im Inventario befindlichen Æstimation wie auch das Feld, wie solches anjetzo mit Korn besaamet und übrige Länderey bereits geackert, erstattet werde, was aber zur Zeit der Abtretung an Viehe über die æstimirte Summ sich befinden wird, daran wollen wir Verkäuffer keinen Anspruch haben.

Es ist auch, **Achtzehendens**, jedem Theil die Auffkündigung ein halb Jahr im dritten Jahr dergestalt zu thun vorbehalten, daß wann selbige geschehen, und darauf die Zahlung obgedachter Massen der genannten Summ gefolget seyn wird, der Herr Käuffer, oder rechtmäßige Innhaber der Herrschafft Schadeck auf eben denselbigen Tag, wie die Einräumung geschehen, die Unterthanen der Pflichten wiederum erlassen, und die Fütterung an Heu und Stroh, soviel das noch aufzurichten stehende Inventarium besagen und sich dißfalls befinden wird, hinterlassen soll und will.

Neunzehendens, die Renthe und Gefälle, auch Schulden, so Uns dem Herrn Verkauf-

fer

fer noch rückständig seyn und zukommen, davon eine Specification zu extradiren, sollen, wann schon die Abtrettung geschehen, durch des Herrn Kauffers Bedienten abgefordert und geliefert werden, jedoch daß an denen Currenten Gefällen solches nicht hinderlich seye; solte auch

Zwantzigstens, die Einlösung der Herrschafft in der im Churfürstlichen Consens bestimmten Zeit nicht geschehen, und der Eigenthum an Herrn Käuffern erwachsen, so will und soll demnach derselbe oder rechtmäßige Innhaber dieses Briefs die im Inventario befindliche und æstimirte Stück zu bezahlen verbunden seyn.

Zum Ein und zwantzigsten, versprechen wir bey der Uberlieferung und respective Zahlung der Gelder die benöthigte Consensen sowohl Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als Lehn-Herrens, als auch der Herren Agnaten und unserer Herren Söhne in Originali zu extradiren, weniger nicht des löblichen Ertz-Stiffts Trier erforderenden Consensum noch vor Ausgang dieses 1685sten Jahres gleichfalls auszuwürcken, und also dann dem Herrn General-Lieutenant ebenmäßig zu behändigen.

Zwey und zwantzigstens, renunciren wir Graff Georg Wilhelm wissend und wohl bedächtlich allen und jeden exceptionibus, remediis und beneficiis, insonderheit da gesaget würde, daß wir bey dieser Handlung, Cession, Uebergab und Renunciation lædiret und beschwehret worden, oder daß diese Handlung zu recht nicht kräfftig seye, oder wir oder unsere Erben und Nachkommene zuviel und übermäßig vernachtheiliget worden, und was weiter dergleichen Menschen Sinn und Witz erdencken mögte, zumahl auch exceptioni & beneficio restitutionis in integrum, læsionis ultra dimidium, enormis vel enormissimæ persvasionis, erroris, rei non sic sed aliter gestæ alter und neuer Compactis, Lehn-Rechten, Fidei-Commissis, exceptionibus de non in rem versionis, contractus usurarii, debiti non liquidi, computationis fructuum in sortem, rationum reddendarum. Gestalt uns und unsere Erben und Nachkommen solche und alle andere gleiches und ungleiches Inhalts, Einrede oder Auszüge, Behelff und Ausflüchte, so hierwieder immer vorgewendet werden, oder daran Hinderung thun mögten, nahmentlich auch der Exception: daß gemeine Verzicht nicht binde, es gehe dann sonderer vorhero: wie auch kein Indult, Privilegium, Freyheit oder andere Exception oder einig Recht, sie seyen gegenwärtig oder zukünfftig, Geistlich oder Weltlich, oder wie es sonsten Nahmen haben oder genannt werden mögte, darwieder nichts helffen, noch uns oder unsern Erben und Nachkommen vertragen sollen, dann wir uns derselben allesambt und sonders hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommene wissend- und wohlbedächtiglich begeben haben und Krafft dieses nochmahls in bester Form Rechtens begeben, alles sub generali & speciali hypotheca des Unserigen.

Zu Urkund dessen seynd zu beyderseits Herren Contrahenten Versicherung und Vesthaltung zwey gleichlautende Exemplaria dieses Vergleichs ausgefertiget, und von denselben eigenhändig unterschrieben, und mit dero Pittschafft unterdrucket worden, so geschehen auf dem Schloß Schadeck den 9ten Nov. 1685.

(L.S.) Georg Wilhelm, Graff zu Leiningen.

XXII.

Recels zwischen Graf Johann Anthon und seinen Gebrüdern, allerseits Grafen zu Leiningen-Westerburg, wie es mit den einzulösenden Gütern gehalten werden solle, de Anno 1691.

Wir Johann Anthon, Christoph Christian, Heinrich Ernst Friederich, und George, alle Gebrüdere Graffen zu Leiningen und Herren zu Westerburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freye, thun hiemit öffentlich bekennen, und Uns gegen einander reversiren, daß obwohl Wir Johann Anthon, Graff zu Leiningen-Westerburg auf gewisse Maaß in einer dißfalls am 7ten Januarii 1691. schrifftlich verfasten Renunciation auf die Herrschafft Westerburg und deren Dependentien verziehen, und aber darbey auf die darvon jetzo verpfändete oder veräusserte Güther, deren Einlösung, Recuperation und Eigenthum Uns, Unser ohne vorgemeldten Verzicht zustehendes oder hiernächst zufallendes Recht reserviret haben, so erklären und reserviren Wir Uns jedoch insonderheit ratione deren in der Herrschafft Westerburg liegenden, und deroselben An- und Zugehörigen, jetzo entweder alienirten, verpfändeten oder anderwärtlichen beschwehrten Güthern als nahmentlich deren in der Herrschafft Westerburg liegenden Höfen, Winnen und Gertzhasen, wie auch denen darinnen verpfändeten Mühlen, und im Trierischen alienirten Leibeigenen, daß Wir an deren Einlösung oder Recuperation wohlgemeldten unsern freundlichen lieben Brüdern zumahlen nicht hinderlich sein, auch da Ihro Liebden solche eingelöst und beygebracht haben werden, alsdann wegen des Eigenthums derselben nichts prætendiren wollen oder sollen, dahingegen reversiren Wir Christoph Christian, Henrich Ernst Friedrich und Georg alle Gebrüdere und Graffen zu Leiningen-Westerburg uns vicissim, daß falls Wir sothane von der Herrschafft Westerburg verpfändete und alienirte Güther wiederum einzulösen oder beyzubringen nicht vermögten, Wir deren Einlösung und Recuperation unsers freundlichen lieben Bruders Johann Anthons Liebden und dero Erben verstatten, und deroselben daran keinen Eintrag oder Hinderung thun wollen, doch daß Seine Liebden und dero Erben, so offt Wir oder Unsere Erben Ihro die also eingelöste vorgemeldte Stücker wiederum ablegen können und mögen, auch darbey die etwa auf solche Güther mit Vorwissen Unser und unserer Erben angewendete Bau- und Meliorations-Kosten werden restituiret und ersetzt haben, sie solches gleichfalls gestatten, und keines Wegs weigern wollen noch sollen, treulich und ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkundt haben Wir diesen Revers in zwey gleichlautenden Originalien allerseits eigenhändig unterschrieben, und Unsere Gräffliche Insiegele wissentlich beydrucken lassen. So geschehen zu Westerburg, den 7ten Januar. 1691.

Johann Anthon, Graff zu Leiningen. (L. S.)

Christoph Christian, Graff zu Leiningen. (L. S.)

George, Graff zu Leiningen-Westerburg. (L. S.)

XXIII.

Graf Johann Anthons zu Leiningen-Westerburg Renunciation auf die Herrschafft Westerburg, de Anno 1691. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 546.

XXIV.

Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Westerburg Cession der Herrschafft Schadeck und Allodial-Hof-Guts zu Amenau, an dessen Herrn Sohn, Graf Johann Anton, de Anno 1691. siehe loc. ant. citat. pag. 548.

XXV.

Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz Lehen-Brieff vor Graf Philipp Ludwigen zu Leiningen-Westerburg und dessen Herrn Vettern, über Schloß und Stadt Neu-Leiningen, de Anno 1701. stehet loc. supra citat. pag. 550.

XXVI.

Churfürst Johann Hugonis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Christoph Christian und Graf Georgen zu Leiningen-Westerburg, über den halben Theil der Burg Alt-Leiningen, und was deme mehr anhängig, de Anno 1706. siehe loc. supr. citat. pag. 552.

XXVII.

Tausch-Contract zwischen denen Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg, Ihre Lande und Leute betreffend, de Anno 1705.

Zu Wissen sey hiemit, als nach tödtlichen Hintritt des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipps Ludwigen, Graffen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Forbach, des heyligen Römischen Reichs Semper-Freyen, Römischer Kayserlicher Majestät wohl-meritirten Generals über die Cavallerie und Obrist über ein Regiment Curassier, Churfürstlichen Pfältzischen geheimen Raths, Generals über dero Cavallerie, Gouverneurs zu Heydelberg und Obristen über ein Regiment Dragoner ꝛc. hochseel. Andenckens die Succession dero verlassenen Land und Leüthen, insonderheit auch der Graffschafft Alten-Leiningen auff die Hochgebohrne Graffen und Herrn, Herrn Christoph Christian und Herrn Georgen Graffen zu Leiningen Herrn zu Westerburg und Forbach des heyligen Röm. Reichs Semper-Freyen, als nächste Agnaten gelanget, daß also solchemnach und occasione dessen zwischen hochgemeldten dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georgen Graffen zu Leiningen-Westerburg ꝛc. an Einem, so dann Seiner Hochgräflichen Excell. freündl. vielgeliebten Herrn Vetter dem gleich Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Willhelm Friedrichen auch Graffen zu Leiningen und Herrn zu Westerburg des heyligen Römischen Reichs Semper-Freyen ꝛc. andern theils folgender Tausch-Contract gethädiget, abgeredet, und geschlossen worden; Nemblich es haben hochgedachte Ihro Hochgräfliche Excell.

Herr Graff Georg zu Leiningen-Westerburg ꝛc. das halbe Theil des Herrschafftlichen Hauses zu Grunstatt und die Helffte dessen Keller und Speicher, sambt darzu gehörigen Antheil Scheuer, Stallung und dero Recht und Befugniß zu dem Platz, worauff der alte Stall gestanden, wie auch zu dem Theil Garten, so zur Helffte dieses Hauses gehöret, jedoch vorbehaltlichen und ausgenommen deren in solchem Hauß befindlicher Cantzley und Archiv-Stuben, Kelter und Kelter-Hauß (jedoch daß Ihro Hochgräfliche Excellenz Herr Graff Johann Willhelm Friedrich vergönnt und zugelassen werden solle, erheischender Nothdurfft nach auch für sich auf der Kelter Wein keltern zu lassen) sambt dem Flecken Grunstatt, als welche zumahlen nicht in diesen Tausch gehören, sondern ausdrücklich darvon ausgenommen, und Herrn Graff Georgen zu Leiningen-Westerburg zur Helffte gäntzlich vorbehalten seyn und bleiben sollen, sodann den halben Theil von derjenigen Helffte Herrschafftlichen Waldung, welche Sie gegen dero Herrn Bruder, Herrn Graff Christoph Christian zu Leiningen-Westerburg aus hiesiger Graffschafft Alten-Leiningen zu Theil bekommen werden, mit der Jagd-Gerechtigkeit in solcher Helffte, also jedoch daß da etwa darunter Wälder seyn würden, darinnen die Jagd gemeinschafftlich ist, solche auch also gemeinschafftlich verbleiben, und von Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Graff Johann Willhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg mit exerciret werden, wo aber keine gemeinschafftliche Jagden mit andern Herrschafften sind, ein jeder auf seinem Antheil Wald allein jagen und des andern Antheil unberühret lassen solle: Item die drey Ihro Jure Succession is von der Graffschafft Alten-Leingen zugefallene und in ihre Huldigung-Pflicht, auch Possession vel quasi würcklich genommene Dorffschafften, Monsheim, Wachenheim und Lautersheim mit deren zugehörigen Districten und aller Landesherrlicher Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten in Politicis quam Ecclesiasticis, Civilibus quam Criminalibus, auch allen Nutzbarkeithen, und Einkünfften, Jagden, Fischereyen, Zehenden, Frohnen und allen übrigen ständig und unständigen Renthen und Gefällen, Sie haben Nahmen, wie sie wollen, insonderheit mit dem Recht und Gewalt eine Gemahlin nach des Hochgräflichen Hauses Leiningen-Westerburg Stammes-Vereinigung hergebrachten üblichen Rechten und Gewohnheit darauf zu verwitthumben, allermassen solche 3. Dorffschafften die jederzeitig Herrn Graffen zu Leiningen-Westerburg ingehabt und genossen haben, auch nutzen und niessen können, sollen oder mögen, zumahlen nicht darvon aus- oder vorbehalten an hochgemeldten dero freündl. vielgeliebten Vettern, Herrn Johann Willhelm Friederichen, Graffen zu Leiningen-Westerburg ꝛc. und Seiner Hochgräflichen Excellenz Eheliche Männliche Leibes-Erben und Descendenten vertauscht und verwechselt, thun auch hiermit, und in Crafft dieses unwiederrufflich auf die beständigste Arth und Weise, wie solches zu recht immer geschehen soll, kan, oder mag, verwechseln und vertauschen. Da hingegen dann jetzt hochgedachte Ihro Hochgräfliche Excellenz Herr Johann Willhelm Friederich, Graff zu Leiningen-Westerburg ꝛc. Dero durch einen unter ihren beyden Herrn Vettern, Herrn Christoph Christian, Herrn Georgen, und Ihro vor einigen Jahren zu Westerburg errichteten Theilungs-Recess erlangte völlige Antheil an dem Schloß und der Herrschafft Westerburg und aller An- und Zugehör an Gebauen, Flecken, Dörffern, Höfen, Waldungen, außgerothet und noch nicht ausgerothet, Fischereyen, Teichen (ausgenommen dero Antheil des grossen Fisch-Weyers der See genannt, so wiederkaufflich veralieniret ist, und dero Schloß-Güther zu Westerburg, worüber mit nächsten entweder eine besondere Vergleichung geschehen, oder in Verbleibung deren solche Ihro Hochgräfliche Excell. Herrn Johann Willhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg absonderlich für eigen verbleiben sollen) Jagden, allen Frohnen, Mühlen, Leibeigenen, wo selbige befindlich, sambt aller Nutzbarkeit, Renthen, und Gefällen, auch aller Landes-herrlichen Hoheit, Recht und Gerechtigkeit tam in Politicis, quam Ecclesiasticis, Civilibus, quam Criminalibus, wie Ihro Hochgräfliche Excellenz nach dem Innhalt vorangezogenen schrifftlichen Theilungs-Recessus solches alles bißhero inngehabt, genutzet und genossen haben, auch haben, nutzen und geniessen können oder mögen, an hochgemeldten dero auch freündlich vielgeliebten Herrn Vettern Herrn Georgen, Grafen zu Leiningen-Westerburg und Seiner Hochgräflichen Excellenz eheliche Männliche Erben und Descendenten ebenfalls erblich und ohnwiederrufflich verwechselt haben, auch hiermit und in Krafft dieses das vertauschte in würckliche nießliche Perception und Possession lieffern, und darauf beederseits einander alle behörige rechtliche Eviction und Wehrschafft zu leisten kräfftiglich zusagen und versprechen, worbey dann ferner absonderlich abgeredt, und bedungen, daß wir Ihro Hochgräfliche Excellenz Herrn Graff Georg zu Leiningen-Westerburg alle auf dem von dero freundlich geliebten Herrn Vettern Herrn Johann Willhelm Friedrichen, Graffen zu Leiningen-Westerburg an sich

sich ertauschten dritten Theil der Herrschafft Westerburg kommende Reichs- und Creyß-Beschwehrden auch darauf hafftende rechenäßige und richtige alte Schulden (ausgenommen, die etwa neüerlich von jetztbemeldter Ihro Hochgräflichen Excellenz und denen Ihrigen selbst contrahirte Schulden, so durch diesen Tausch nicht mit übernommen worden) und übrige Onera ins künfftige abzutragen übernehmen, also auch Ihro Hochgräfliche Excellenz Herr Graff Johann Wilhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg ꝛc. alle auff die Ihro von dero freündlich geliebten Herrn Vettern Herrn Georgen Grafen zu Leiningen-Westerburg an sich aus der Graffschafft Alt-Leiningen ertauschte 3. Dorffschafften obbenannt nach benannter Graffschafft Matricular-Anschlag kommende Reichs- und Creyß-Steuren, wie auch auf der Graffschafft hafftende übrige Beschwehrungen und Passiv-Proceß, insonderheit aber auch rechtmäßige richtige Schulden und übrige Onera nach Proportion deren von der Graffschafft Alten-Leiningen in Crafft dieses Tausch-Contracts überkommenen Güther und Dorffschafften ebenfalls ins künfftige abzutragen übernehmen, und sich dazu hiemit und in Krafft dieses verbündig machen, doch daß dafern die Ihro Hochgräfliche Excellenz hierinnen vertauschte drey Dorffschafften entweder gantz, oder zum Theil durch den bekannten Hohenlohischen Proceß, und die deßwegen hiebevor darinn geschehene Immission abgehen, oder entzogen werden solten oder möchten, Sie deßwegen von dero freündlich vielgeliebten Herrn Vettern, Herrn Graff Georgen zu Leiningen-Westerburg specialiter indemnisiret, und schadloß gehalten werden, und sie allenfalls dieser Hohenlohischen Prætension halben, in Erwegung, daß Sie kein Mit-Erbe oder Successor von der Graffschafft Alten-Leiningen sind, sondern deren Antheil allein durch diesen Tausch bekommen haben, vor der Hohenlohischen Schuld-Prætension befreyet seyn, und nur allein in Eventum zu deren Procels-Kosten pro rata, sonsten aber, wie schon vorhin gemeldt, und paciscirt ist, zu allen übrigen rechtmäßigen Schulden und Oneribus, die nicht also specialiter hierinnen ausgenommen sind, proportionaliter concurriren, und beytragen sollen und wollen.

Demnach auch die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Albertina, verwittibte Gräfin zu Leiningen-Westerburg, gebohrne Gräfin zu Sayn Wittgenstein ꝛc. für sich und Ihre beyde Hochgräfliche Töchtere zu ihrem jährlichen Unterhalt aus der gantzen Herrschafft Westerburg zusammen dreyhundert und neun Rthlr. verordnet worden, und dero Herr Schwieger-Sohn, Herr Johann Wilhelm, Friedrich zu Leiningen-Westerburg tertiam Partem aus seinem bißherigen dritten Theil der Herrschafft Westerburg mit ein hundert und drey Rthlr. darzu hat beytragen und entrichten lassen müssen, als ist dißfalls ausdrücklich paciscirt, daß darmit so lang continuirt werden solle, biß Ihro Hochgräfliche Excellenz mit hochgedachter dero Frau Schwieger-Mutter sich entweder eines andern vergleichen, oder aber derselben jetziger Zustand sich dergestalt verändert haben wird, daß Ihro solche Aliment-Gelder zu reichen nicht mehr von nöthen seyn wird, und also die jenige Westerburgische Gefälle worvon selbige bißhero entrichtet worden sind, wiederum frey, und demnach auch hoch-mehr erwehnte Ihro Hochgräfliche Excellenz Herr Graff George zu Leiningen-Westerburg zum würcklichen Genuß (inmassen also vermög dieses Contracts ohnfehlbar geschehen solle) überlassen werden können, gestalten alsdann auch jetzt hochgemelte Ihro Hochgräfliche Excellenz dargegen zweymahl so viel Einkünffte aus ihrem noch übrigen Antheil der Graffschafft Alten-Leiningen ferner zum beständigen würcklichen Genuß dero freündlich geliebten Vettern Herrn Graff Johann Willhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg einräumen sollen und wollen, indeme aber noch zur Zeit nicht bekannt ist, ob weyland Herr Graff Philipps Ludwig zu Leiningen-Westerburghinterlassener Hochgräflichen Frau Wittib ein Witthumbs-Gehaht im Leiningischen verordnet seye, und von Rechts wegen zukomme, so bleibet zukünfftiger ohnpartheyischer Erkanntnuß noch zur Zeit ausgestellt, ob Herr Graff Johann Willhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg nach dem Inhalt dieses Tausch-Contracts gehalten seye, in omnem Eventum zu solchem Witthumbs-Gehalt pro Rata zu concurriren und beyzutragen. Dieweilen auch die disjährige Revenüen deren Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Grafen Johann Willhelm Friederichen zu Leiningen-Westerburg aus der Graffschafft Alten-Leiningen hierinn vertauschten dreyen Dörffern Monsheim, Wachenheim und Lautersheim wegen weyland Herrn Philipps Ludwigen, Grafen zu Leiningen-Westerburg hochseel. Andenckens erst am 16. Augusti jüngsthin sich begebenen Todes-Fall dessen nachgelassenen Allodial-Erben und Creditoren von den Herrn Stamms-Agnaten und Landes-Successoren nicht percipirt werden können, so ist deßwegen außdrücklich bedungen worden, daß hochbesagte Ihre Hochgräfliche Excellenz Herr Johann Willhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg, solche erst vom zukünfftigen ein

tausend sieben hundert und sechsten Jahr zu percipiren haben, und da Sie alsdann wegen der Fr. Landgräfin zu Hessen-Homburg und dero Gräfin Schwester der Gräfin Esther Juliane zu Leiningen auff die Einkünffte der Grafschafft Alten-Leiningen prætendirter Immission auch nächst künfftiges Jahr und ferner wieder alles Verhoffen zu deren Genuß nicht solten gelangen können, sowohl dieses gegenwärtige als künfftige Jahr ihren bißherigen dritten Theil Westerburgischer Einkünffte so lange percipiren und geniessen sollen, biß Sie zum würcklichen Genuß und Perception deren Ihro Krafft dieses vertauschten Alten-Leiningischen Dorffschafften und deren Einkünfften gelangt seyn werden.

Gleichwie aber offt hochermelte Ihro Hochgräfliche Excellenz Herr Graff Johann Wilhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg das Ihro vertauschte halbe Herrschafftliche Hauß allhier zu Grunstatt von Stund an abgetretten, eingeräumbt und würcklichen zu besitzen überlassen wird, weniger nicht die 3. mitvertauschte Dorffschafften Monsheim, Wachenheim und Lantersheim, auch von nun an cum omnimoda Jurisdictione auch aller Landesherrlichen Hoheit abgestanden, würcklich überlieffert und zur Huldigungs-Præstation nebst Erlassung Ihrer bißheriger Huldigungs-Pflichten angewiesen werden, also thun auch Seine Hochgräfliche Excellenz gleicher Gestalten dero hierinn vertauschtes Antheil des Schlosses Westerburg sambt zugehörigen Gebäuen hiermit dero freundlich vielgeliebten Herrn Vettern Herrn Georgen, Graffen zu Leiningen-Westerburg ꝛc. in würcklichem Besitz übergeben, auch Ihro alle bißhero in Ihrem dritten Theil der Herrschafft Westerburg gehabte Landes-herrliche Hoheit cum omnimoda Jurisdictione hiemit und in Crafft dieses gäntzlich absiehen, die Unterthanen derjenigen Pflichten, wormit Ihro dieselbe bißhero zugethan gewesen, gäntzlich erlassen, und solche nunmehro an dero freundlich geliebten Vettern, Herrn Georgen zu Leiningen-Westerburg unverzüglich zu leisten hiermit anweisen und befehlen.

Demnach aber Herr Graff Johann Wilhelm Friederich zu Leiningen-Westerburg gegen ein Theil Renthen der Herrschafft Westerburg zwey Theil gleichmäßiger Renthen in der Graffschafft Alten-Leiningen von dero freundl. geliebten Vettern, Herrn Georgen zu Leiningen-Westerburg aus sonderbahrer Consideration durch diesen Contract gegeben und vertauscht werden, ohne daß darwieder einige Læsio enormis, oder enormissima (als worauf Ihro Hochgräfliche Excellenz hiemit wohlwissend und wohlbedächtl. renunciiren) allegirt werden soll als behalten sich hochermeldte Herr Graff Georg zu Leiningen-Westerburg Hochgräflich Excellenz ausdrücklich bevor, daß falß dero freündlich geliebter Herr Vetter, Herr Johann Wilhelm Friederich Graff zu Leiningen-Westerburg ꝛc. nach GOttes Willen, ohne ehliche Mannes-Erben versterben möchte, alsdann die Helffte deren Ihro vermög dieses Tausch-Contracts aus der Graffschafft Alter-Leiningen vertauschten Güthern, Dörffern und Einkünfften, Ihro Hochgräfliche Excellenz Herrn Graff Georgen zu Leiningen-Westerburg ꝛc. und deren ehelichen Männlichen Leibes-Erben ipso Jure & Facto wiederum allein zugefallen seyn und bleiben, die andere Helffte aber unter Sie und die übrige nächste Agnaten und Landes-Successores ordentlich vertheilet werden solle; jedoch consentiren und verwilligen hochermeldte Ihre Hochgräfliche Excellenz Herr Graff Georg zu Leiningen-Westerburg, daß dero freündlich geliebter Herr Vetter, Herr Johann Willhelm Friedrich zu Leiningen-Westerburg auf den Fall, da derselbe ohne eheliche männliche Leibes-Erben versterben solte, die etwa hinterlassende Frau Gemahlin auf dero völligen Antheil hiesiger Graffschafft auch die etwa hinterbleibende eheliche Hochgräfliche Töchtere ihre gebührende Aliment und Ehe-Gelder aus der gantzen Graffschafft Alten-Leiningen zu suchen haben, und empfangen sollen.

Endlich ist auch ausdrücklich abgeredt und bedungen, daß durch gegenwärtigen Tausch- und Verwechßlungs-Contract des Hochgräflichen Hauses Leiningen-Westerburg Stamms-Vereinigung, oder Pactis Familiæ im geringsten nichts benommen oder derogirt, sondern dieselbe je und alle weege vollkommentlich in ihren Kräfften verbleiben, und nach als vor gehalten werden sollen; Zu dessen allen ungezweifelter Versicherung, thun beyde Hochgräfliche Contrahenten sich ausdrücklich begeben aller Privilegien Fori Austregarum auch aller Beneficien, als Restitutionis in integrum ex quocunque Juris Capite, Appellationis, Revisionis und aller anderer, auch aller Einreden und Behelffen, insonderheit Doli mali, Rei non sicsed aliter gestæ, fraudulentæ Persecutionis, Vis, Metusve, Læsionis ultra dimidium und aller übrigen Exceptionen, wie solche wieder diesen Contract erdacht werden können, oder mögen; insonderheit auch daß gemeiner Verzug nicht gelte, es gehe dann ein sonderlicher vorher, und wollen darauf hiemit und in Crafft dieses so vollkommentlich renunciiret, als wann sie alle specialiter exprimiret, hingegen auf diesen Tausch-Contract, und dessen stete und unverbrüchliche Westhaltung alle Clausulas executivas

tivas mit und ohne Recht expresse bedungen haben, also, daß darauf an den höchsten Reichs-Gerichten allerdings executive per Mandata executorialia & immissorialia anderster nicht dann in einer abgeurtheilten Sache erkannt und verfahren werden solle, alles treulich, ohne Argelist und Gefährde bey Gräfl. Ehren Treu und Glauben; Dessen zu wahrer Urkund ist dieser also beschriebene Tausch-Contract in duplo ausgefertiget von beyden Hochgräflichen Contrahenten, und dero mit angewesenen Agnaten und Vettern auch Zeugs-Leuthen eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt worden, So geschehen zu Grünstatt in der Grafschafft Alten-Leiningen am 7ten Tag Monaths Septembr. Anno 1705.

(L. S.) Georg G. z. Leiningen.
(L. S.) Joh. W. Fried. G. z. Leiningen.
(L. S.) Christ. Christian, G. z. Leiningen.
(L. S.) Maximilian Heinrich, G. z. Wied.

Georg Herrmann, G. z. Leiningen.
Christoph, G. z. Leiningen.
J. C. von Hachenburg, als Zeüge. (L. S.)
Joachim Adam als Zeuge. (L. S.)

XXIIX.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Christoph Christian und Graf Georgen zu Leiningen-Westerburg, über den halben Theil der Burg Wachenheim auch was solchem mehr anhängig, de Anno 1706. ist loc. supra citat. pag. 552. vorhanden.

XXIX.

Ejusdem, als Probstens zu Weissenburg Lehen-Brieff vor Graf Georg Christian zu Leiningen-Westerburg, sowohl vor sich, als in Gemeinschafft seines Brudern, Herrn Georgen, und seiner Vettern, über Grünstadt, Asselnheim, Obrigheim, Sausenheim und Kirchheim, de Anno 1706. siehe loc. supra allegat. pag. 552.

XX. Absatz.

Von den Grafen von der Lippe.

I.

Pactum Unionis derer Grafen von der Lippe, de Anno 1368. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 1445.

II.

Pfands-Verschreibung, vermöge welcher Juncker Simon von der Lippe, Graf Engelbrechten zu der Marck die Stadt Lippe vor 8000. Marck gutes Westphälischen Silbers verpfändet, de Anno 1376.

Wy Symon, Joncker van der Lippe bekennet und betueget in dussen openem Brieve, dat wy mit guden Willen und gantzer Vollbort, Browen Ermgarden unser Elken Browen, Berndts, unses Soens, Leneken Cattinen unde Lisen unser Dochtere, und all unser rechten Erven und Anerven hebbet versatt und versetzet unse Stadt to Lippe mit aller ôrer Herlicheit Len-Werschap, geistlick offte wertlick mit oren Gerichte und Rechte und aller Toebehoringe und thouerfalle, alszo wy datt hebbet und gehabt hebben want an diese tyt, unse lieuen neuen Herren Engelbrechte, Graffen tho der Marck und synen rechten Erven, vor achte dusent lodige Marck guetes Westfelsches Suluers, also in unsers vurschreven Neue Stadt thom Hamme werich und wichtig is, were vick, dat Browe Richarde unse Mône van der Lippe affliuich wurde, von Dodes wegen, wat se danne in erer Lossucht gehat hebde, binnen unser Stadt van der Lippe offte erer Veltmarcke, et were an Roelen, an Morgen-Korne, an Penning-Gulde offte in weleker Gulde et were, dat salde vallen, na eren Dode, an unser Neuen van der Marcke, und syne Eruen Burß. und solde bliuen und wesen in düßer Burß. Sate unser Stadt tor Lippe also lange dat wy offte unse Eruen die Sate wieder loesen van unsen Neuen, und seinen Eruen Burß. und wy und unse Eruen sollet und willet unsen Neuen und synen Eruen vredelicken und ruwelicken besitten latten, an dußer Burß. Sate unser Stadt tor Lippe also lange dat wy offte unse Eruen, unsen Neuen offte synen Eruen düße Burß. achte dusent lodige Marck offte ere Gewerde in guten Golde, hebben betalt offte weder gegeuen, unde wannehe wy offte unse Eruen, unse Stadt tor Lippe mit der Sate also Burß. is, willet weder losen van unsen Neuen van der Marcke offte van synen Er-

Eruen Burß. dat solle wy offte unse Eruen uns Neuen offte synen Eruen ein halff Jahr verkundigen mit unsen Boden offte mit Brieue an ere Gegenwerdicheit, offte an den Portener des Slotes to Altenar, want dat halve jair der Verkundigunge umme kommen is, so solle wy offte unse Eruen der Burß. achttuisend lodige Marck offte oer Gewer, de in gudem Gelde Betalinge doen, binnen der Stadt tom Hamme Burß. unsen Neuen van der Marcke offt synen Eruen Burß. und die Betalinge sollen so danne von uns nemen, offte van den jenen, die de Betalinge dan van unsere offte unser Eruen wegen dar bödet de wy offte unse Eruen dair to satet, und we de danne syn, de sall unse Neuen und syne Eruen Burß. danne volgen, und dat Burß. Suluer offte syn gewerde in Gelde also Burß. is binnen der voorbenampte Stadt tom Hamme unbesat und unbekommert, und dair Buten mit dem Besten dat se konnen na erer moege. Alle düße Burß. sacke und Artikule loue wy Symon, Joncker van der Lippe Burß. und Bernd unse Sone vor uns und unse Erven, stede und vest unvorbrocken tho haldende, alle arge List und wyse vunde vithgesprochen, und hebbet des tho Bekandtnisse unse Insigele tho tuige an dussen Brieffe gehangen. Datum Anno Domini M. CCC. septuagesimo sexto, ipsa die Beatæ Margarethæ Virginis.

III.

Erb-Einigung zwischen Hertzog Johanne zu Cleve und denen Herren Bernd und Simon zur Lippe, de Anno 1445.

WY Johann, alste Sohn von Cleve vnd van der Marcke, van einer Syden, vnd wir, Bernd vnd Simon, Herrn to der Lippe van der ander Syden, doen kund allen Luyden, also, as wy Johann vorgemelt vnd vnse Vorfahren die Stadt van der Lippe mit Herrligkeit, Gerichten, hohe und lege Renten, Vpkommingen, Vervallen vnd anders oere Tobehöringen van unsen lieven Neven Bernd vnd Symon vurggemelt vndören Vorfahren vele Jaire herwert pandzwiese ingehabt hebben vur acht duisent Marcke lodiges Suluers, ꝛc. als die Brieue darup gegeven dat vitwisen, so bekennen wy Johann, Bernd vnd Symon vurgemelt vor vns unsen Eruen vnd Naekomling, dat wy nu by Raede unser Vrienden von beiden Sieten mit guetem furbedachtem Moide vnd Raide, guitlichen einß geworden syn uns vereinigt hebben vnd verstrickt, eins werden vnd verstricken innen vnd avermiz diesen Brieue, also, dat wy Johann vurgedacht vur uns vnd unse Eruen vnd Naekommelingen vz sodane Verpandschafft vertegen hebben, vnd vertyen in Krafft dieses Briefes, so dat wy die Helffte deser vurgemelter Stadt von der Lippe mit alle oerer Herrlicheit, Gerichten, Hoige vnd lege Renten, Vpkomingen, Vervallen, vnd anders oere Tobehoeringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen, vnd wesende in der vurgedachter unser Neuen vnd oere vredlicker hebbender vnd gebruckender were, gestalt hebben, vnd stellen in dieser Schriffte, sy oere Eruen Naekommelingen die erflicken thohebben, tobehalten, vnd der, als Erbherrn togebruicken oen alle Argelist, vnnd wy Bernd vnd Symon Burß. hebben wederumb vur uns unser Eruen vnd Naekommelingen vpgelaten, vplaten vnd auergeuen in Krafft dieß Briefes den vurgedachten Hochgeboren unsen lieben Neuen Johann, alste Son van Cleve vnd van der Marcke synen Eruen vnd Naekommelingen, die Erfftall der anderer Helffte der Burß. Stadt van der Lippe, vnd hebben dieselve Stadt Lippe halff mit oerer Herrlicheit, Gerichten, Hoege vnd lege Renten, Gülden, Vpkomingen Vervallen vnd anders oere Thobehoringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen vnd wesende, gelaten, gestalt, Stellen vnd laten in des Burß. Hoichgeboren uns lieuen Neuen, Johanns vnd syner vredlicker hebbender vnd gebruckender were, hie syne Eruen vnd Naekommelingen die Helffte tohebben, tobehalten, vnd der as Erffherrn togebrucken ohn alle Argelist, vnd darup hebben wy gentzlichen, erfflicken vnd ewiglichen vortegen, vnd vertigen vor uns unse Eruen Naekomlinge in Krafft dieß Briefes nimmermehr darup thosackenen, vnd wy Bernd vnd Symon vurgedachte unse Eruen vnd Naekomlinge sollen und willen sie die Erfftall der Helffte der vurgemelter Stadt mit den Herrlicheiten Gerichten, Renten Vpkomingen, Vervallen vnd Thobehoeringen volk ommen vnd rechte Warschap doen, vnd sy der werende, Wesen sonder alle Argelist, vnd wy Johann, Bernd vnd Symon Burß. unse Eruen vnd Naekomlingen uns halden mit der Stadt to der Lippe in dieser Weise, soe dat die Stadt tho der Lippe uns Johann Burß. unsen Eruen vnd Naekomlingen tot unser Helffte, vnd uns Bernd vnd Symen Burß. unsen Eruen vnd Naekomlingen to unser Helffte, als oeren rechten Erffherrn hulden, vnd eiden von truwen thoen sollen, vnd darumb sollen vnd willen wy dieselue unse Stadt Burgere vnd mede Wohners dairselues, vnd die oere, als unse lieue getruwen Undersaten beschermen, vnd sy in vnser gueder, sieder vnd vaster luyterer Gnade, Schutte vnd Scherme hoiden, waren, hebben vnnd nae unsen Vermögen truwelicken behalten, Gelick wy andere unse Burgere vnd Undersaten behalten sollen, vnd an oere Privilegia, Rechten vnd guete Gewoenten halden, siedre gebruicken laiten, vnd an die besteddigen, sot

sot an die van unsen Vorfahren gegeven syn, vnd sy die gehabt hebben, vnd wy Johann, unse Erven vnd Naekomlingen tot unser helffte, vnd wy Berndt vnd Symon, unse Erven vnd Naekomlingen tot unser helffte, sollen vnd mögen, jllicker Parthie einen Amptmann alldair setten, die darinne Ambtzgewiese vphoeren vnd nemen, alle Renten, Gülde, Vervallen vnd Vpkomingen buiten vnd binnen unse Stadt vurß. sa dat uns die samentlicken vnd all werden einen ieglichen van uns Partien die Heifft na maten, vnd der Erfftall vurß. to gueder Reckenschap. Vnd wy unse Eruen vnd Naekomlingen sullen alldair dick samentlicken vnd eintrechtelicken einen Richter vnd Gerichtsbaden, so vele man der darff vnd gewohnlicken is, setten, die sullen dick einem ieglichen van uns tot synen Diel, Gelick dienen, Eide doen vnd Trewe Wesen, also dat uns ghein von einiger Syten vor den andern van den, vnd darinne gheinen Verstand hebben soll, dick sullen vnd moegen wy illicker van uns tot unsen Diel gelickh Bruicken vnd hebben dat hinß vp der Muren, dat dar geheiten is der Herrn Hinß; Jden were dat unser Weleck tot einiger tyt tat allein bruisende mit des andern gueden Willen vnd Volbert vnd unser gheen sall einige veste Bowen binnen der Burß. unser Stadt Lippe, noch einige vpsait, off wat Handelen mit der seluer Stadt in hindert des andern, vnd salt man einige Vpsaite, off handelingen uns samentlichen, vnd der Burß. Stadt dienende, maken off handelen, dat solte mit unser aller gueten Willen, weten vnd volbort geschien, vnd niet anders, dann wie unse Eruen vnd Naekomlingen samentlichen, vnd uns jkelick besonder, moegen uns allewege, wann uns einich. Burß. des behoevende wurd vnd thodoen hebben, inne vnd vit der Burß. Stadt Lippe vnd oere Tobehoeringen mit Beheiden vnd anders Behelpen, tegen iedermalick, vitgescheiden onser ein tegen den andern, dat ye nit wesen sall. Waer oick saecke, dat uns Herrn Burß. Weleck sonder lieves Eruen vergingen, dat GOtt nae synen Willen versien Wille, so wy dann van unsen Eruen in unser Lande, Weleck vor einen Herrn qveme genommen vnd toegeladen wurde, dem vnd den solden oick die vurgemelte Stadt Lippe hulden, vnd Eide von Trewen thun, jllicken tot synem Diel Burß. Also dat die Stadt van der Lippe, vnd vort wes dartho gehoren sall off van gewynne, dar wat tho qveme, by uns Johann Burß. vnnd unsen Lande van der Marcke, vnnd by uns Bernd vnd Symon Burß. vnd unser Herschap van der Lippe Erflicken blieuen soll oen Gevehrde vnd sonder all Argelist, ock hebben wy Johann Berndt vnd Symon Burß unse Erven vnd Naekomlingen, samentlicken uns ein mit den andern uns vereiniget, verstrickt, vnd to den ewigen Tagen verbonden, vereinigen, verstricken vnd verbinden in vnd auer; mitz dessen Brieve, dat unser ein des andern Lande Untersaten, Luide, Stede, Schloite, Vestenisse vnd Dorpe, die wy nu hebben vnd hiernamahls kriegen mögen, trewelicken sollen vnd wollen beschermen, beschudden vnd verdedingen helpen, vnd den Schaden verhueden, vnd uns ein den andern darin vestiglicken vnd truwelicken beistan, dar wy moegen vnd können, nae aller unser Macht vnd Wytschap, vnd dat doen so dick vnd vaeke unser ein dat van den andern erheischende wurde, sonder Jetracht vnd den Argelist, wer dick saicke, dat einich Gebrecke off scheling vnder vnß Herrn Burß. Unsen Eruen vnd Naekomlingen off unse Ambtluyden obstunde (dat GOtt verhueden wolle) vmb sollich Gebreck vnd Schelinge sullen vnd willen wy kiesen malck twee uns Frunde die uns darumb scheiden in Frundschapen offt Recht, kunden uns auer dieselue uns Vrinde nit gescheiden, was Gebrecks vnd Schelinge ein Diel off alle doran werden möcht, solch Gebreck vnd Scheling sullen wy, vnd die Burß. unse Vriende bringen an den geschwaren unsen Rade der Burß. Stadt Lippe, wes die dann darup saggende werden, in Vriendschap, off Recht, dar sullen wy mede gescheiden wesen, des volgen, vnd uns damede genuegen laden, wer oick sake, dat wy off unser jnnich, off unser einichs Eruen vnd Naekomlingen tot einiger tyt vp einich der Puncten in diesen Brieve begrepen, einige vorder Vestenisse off confirmacien Behoiffden, vnd uns einiger noth wurde, dat were van dem Heyligen Römischen Reicke off anders, dartho sallen vnd willen wy truwelicken uns ein den anderen gevolgich, behulplich, bestendig sein, vnd unsen consente vnd gueden Willen dartoe geuen, vnd off dat wat kosten solde, die Kost sullen vnd willen wy sementlicken staen vnd doen, so duck as es noth werden möchte, sonder Jnsage, vnd oen Argelist. Alle diese Burß. Puncten sementlich vnd ein ieglich besunder sullen vnd willen wy Johann Berndt vnd Simon, unse Eruen vnd Nachkomlingen uns ein den anderen truwelicken thon besten kieren vnd halden, sonder einigerley Argelist, vnd went wy willen, dat alle dese Puncten vurgerurt von uns unsen Eruen vnd Nachkömlingen stede vnd vast sollen gehalden werden, so hebben wy Johann, Bernd vnd Symon Burß. vor uns, unse Eruen vnd Naekom-

komlingen vns ein den andern mit vnsen lieflichen Vingern rechter gestaevender Ede tho den Heiligen geschworen, alle Punckten vnverbreckelich tho halden, vnd tho vollentrecken, in diesen Brieve begrepen, oen Gefehrde, vnd alle Argelist, vick so ducken vnd wannehr vnser Eruen vnd Nackomlinge einich afliuich wurd, die ghen die dan ein rechte Erue vnd Nackommelich solte syn, und in den Deil der Stadt Lippe kommen soll, die Huldinge vnd Eide von Trewen von der Stadt tho entfangen, die sall alle diese Puncten vnd Inhalt dieß Brieves rechter geflavender Eide tho den Heiligen schweren, tho halden, Gelick wy gedaen hebben, vnd dat doen, er vn van der Stadt Lippe einige Huldinge off Eide von Treuwen geschien sollen, vnd wy Johann Berndt vnd Symon Burß. hebben dis tho Vrkunde vnd Seckerheit, vur vns, vnse Eruen vnd Nackomlingen vnse Ingesiegele mit vnser aller gueter Weten an dessen Brieff thun hangen, hiermede aen vnd auer gewest syn, Dedingsluyde up vnse Johann alste Soene, van Cleve vnd van der Marcke ein syde vnse lieue getreuwen Conrad Stecke, Gosvien Ketler, Lubbert Torck, Clamerbusche, Diederich Mallinkrot, vnd Bartholomeus van der Lake, vnd vns Berndts vnd Symons Herrn thor Lippe, Op die ander Syden, vnse liebe getrewen, Johann van Mollenbeke, vnse Ambtman, Johan van der Borg, Gord van Exterende, Arnoldus Verndinck, Burgermeister tho Lemgo. Gegeuen in den Jair vns Herrn duysent, vierhundert, vieff vnd viertich, vp den Guedestage nach den Sontag Letare in der Vasten.

IV.

Bischoff Simons zu Paderborn Lehen-Brieff vor Graf Erichen zu Schaumburg, über das Schloß Bernigdorff und dessen Zubehörungen, auch was solchem mehr anhängig, de Anno 1489. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 553.

V.

Erb-Einigung zwischen dem Hoch-Stifft Paderborn/und Juncker Simon, Edlem Herren, von der Lippe, de Anno 1517.

WIer Erich, von GOttes Gnaden Bischoff zu Paderborn und Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig, wier Dhom-Probst, Dhomb-Dechant, Senior und gantze Capitul der Kirchen, Ritterschafft und Städte deß Stiffts Paderborn, bekennen, daß wir GOtt zu Lob, und dem heyligen Römischen Reich zu Ehren, darbenebenst zu diesen Landen Nutzen, Wohlfarth und Einigung, Uns mit dem Edlen und Wohlgebohrnen, Unserm lieben Ohmen, und gnädigem Junckern, Junckern Simon, Edelherrn zue Lippe, glaublich unterredet und vereinigt haben auf alte Kayserliche Privilegien, auch auff Einigung und Verbündniß, so unter Uns zu beyden Theyllen vor langen Jahren aufgerichtet und gehalten, welches Uns Unsern beyden Landen, dem Stifft Paderborn und der Herrschafft zue Lippe, zu guethem Nutzen und Frommen gedien ist. Damit nun selbige Einigung bleiblich sey, und vort gehalten werdte, so hat vorgenandter Juncker Simon angesehen die Privilegien von Kayserlicher Majestät der Kirchen zu Paderborn gegeben, und von Uns Erich, Bischoffen zu Paderborn und Oßnabruck und Unser Kirchen zu Paderborn zu Erbmann-Lehen in massen, wie hiernechst beschrieben ist, empfangen die Schlösser, Städte und Flecken, Lemgo, Dettmolde, Horne, Falckenberg und Laige, vermög Siegel und Briefen, so darüber gegeben sind, solcher Gestalt und Weise, wie das in der besten Formb Rechtens beständiglich seyn soll oder mag;

Zum Ersten, alß der Edel, Unser lieber Ohme und gnädiger Juncker von der Lippe vorgenandt annoch ohne Leibes-Geburth und Erben ist; Und falß er deren keine gewünne, welches GOtt der Allmächtig nach Seiner Göttlichen Gnade einrichte, alsdann soll Er Macht haben, drey Nachkommen und erwählte Herren zu der Herrschafft Lippe zu setzen, und zu erkiesen; solcher Ordnung und Formb, daß Juncker Simon vorgemeldt einen nach sich verordne und erwehle, aus seinen nechstgebohrnen Freunden und Bluets-Erben, so darin in aller Hocheit und Gerechtigkeit, wie Er und seine Vorfahren über die Herrschafft Lippe gewesen, ein regierender Herr seyn, und dafür angenommen werden soll mit seinen Mann-Leibs-Erben, und welche weiters davon nach der rechten Linien kommen werden. Und wann dieselbe und seine Nachfolgere auch verfallen, so soll der letzter einen nach sich zu erkiesen Macht haben aus denen nechst angebohrnen Bluets-Erben in aller vorgemeldten Hocheit und Gerechtigkeit der Herrschafft von der Lippe zu besitzen und regiren mit seinen anfallenden Leibs-Erben, und von denenselben her- oder abstammen. Und so der Stamm auch verfiele, soll der letzter daraus Macht haben, einen Nachfolger zu erwehlen; gleich dem dritten, wie vorberührt, bey

bey der Herrschafft Lippe in vollenkommener Hocheit zuwesende mit seinen Nachfolg-Mann-Leibs-Erben, und welche davon auch folglich nach der Hand gebohren werden.

Wann aber zu jener Zeit die Wahl der Lippischen Herren in Ihrem Leben oder im Testament hinterbliebe, oder verabsäumbt würde, so soll der Eltiste von des verstorbenen Herrn Geblüete, woran die electio vergessen were, von den dreyen Herren vorgemelt umb die Zeit nicht mehr am nechsten aus der rechten Linie gebohren, mit seinen Mann-Leibs-Erben, für einen Lippischen Herrn empfangen, angenommen und zugelassen werden, dafern solcher Eltister kein Fürst ist, wo ja dieser Handlinge, davon geschrieben stehet, dar diese Landen mit beschwehret würden. Und wann das so gefallen wirdt, so soll jener, welcher nechst dem Eltisten were von dem Geblüete, darzu ohne alle Eindracht oder Weigerung angenommen werden ohne Argelist. Und wann solcher Mann-Leibs-Stamm auch in die Langede ausstürbe und verfiele, alsdann Uns verbenenten Herren, Unsern Nachkommen und Erben, Unser Landen und Leuthen und Jedermann seines Rechten und Privilegien allenthalben Hocheit, Herrlichkeit und Freyheit vorbehalten, wie es sonsten vor dieser Handlung und Einigung gewesen were, soll diese Handlung und Belehnung alsdann unschädlich seyn.

Item soll die Wahl zu denen dreyen ieglichen Zeiten vorgemeldt, wie vorgedacht, nicht anders, dann ins nechste Geblüete geschehen, und der, so erwehlet, oder doch die Wahl vergessen würde, der Eltister von dem nechsten Geblüet, wie es vorgemeldt sollen zu ieglicher gebührender Zeit sothanes Lehn empfangen nach Formb der Lehen-Brieffen, so hierauff Junckern Simon gegeben, ausführen. Welches auch ins künfftig von keinem Bischoff zu Paderborn soll geweigert werden, nach alt gehaltener gewöhnlicher Weise. Auch also, daß keine Fürsten für einen Lippischen Herrn, wörmit diese Landen möchten beschwehret werden, iehmahlen sollen aufgeworffen oder erkohren werden. Alles glaublich und ohngefehrlich.

Weiters ist diese Belehnung und Handel angenommen, daß dadurch keinen Ehinigungen, Erb-Verbindtnissen und Vertragen, so hiebevorn aufgerichtet und gemacht, wiederlich oder abbrüchig seyn soll auch da wier bereits unter andern einem verstrickt seindt, und in anderer Herren Landen sitzen; So soll auch der Edel Unser lieber Oheimb und Juncker von der Lippe, sampt seinen Mitbenanten und Nachfolgern dieser Handlung, seiner Hocheit und Herrlichkeit in Grund und Boden nicht geschwächet, noch verniedrigt seyn, Gerichten, Lehenwaren, Geistlichen oder Weltlichen mit allem andern Regimente, und aller Obrigkeit, so vor diesem Handel in seiner Macht gewesen, auch sollen Ihme verbleiben alle Umbschlage seiner Bürge ohne sonderlichen Erlaubniß darzu zu bitten, iedoch alles nach alter gläublicher Gewohnheit, daß dieselbe in keiner Fürsten oder Herren Hande und Gewalt gethan werden von einem Lippischen Herrn, zur Zeit, daraus diesen Landen vorbenante Beschwehrungen mögten entstehen.

Wier sollen und wollen auch Einer dem andern, woh es die Noth erfordert, seine Betagungen helffen halten und beschicken, und treulich einer dem andern darin beyrathen, und in dieser Einnung und Vertracht ein bey dem andern ungesündert bleiben, und einer den andern in seinen anliegenden Händeln entsetzen, handhaben und beschützen wieder iedermänniglich mit gantzer Macht, auff ieder Parthey Erfordern, alle Argelist ausgeschlossen, woh wier einer deß andern zu Recht mächtig seyn, alles auff alte Erb-Einigung, welche wier bereits unter Uns haben, in Conformität solchen Erb-Vertrags Unsere Untersassen zu beyden Seithen, wann einer mit dem andern in Händel käme, sollen allerseits sich deß Rechten bedienen und ersättigen lassen, und keinen Kummer oder Arrest über den andern verhengen, es were dann, daß Ihm das Recht verhalten oder verweigert würde.

Es sollen auch die Untersassen beyder Landten geist- und weltlich bey Ihrer Jurisdiction geist- und weltlicher Gerichte, Siegel, Briefen, Privilegien, allten Herkommen, Gewohnheit und Rechten beschirmet, verthädigt und behalten werden und bleibrn ohne Abbruch. Und wier Erich, Bischoff zu Paderborn und Oßenbrügge, Hertzog zu Braunschweig, Dhomb-Capitul, Ritterschafft und Städte deß Stiffts Paderborn sollen und wollen diesen Handel und Union stündlich von Königlicher oder Käpserlicher Majestät, auff die allte Privilegien vorbefestigen und bestättigen lassen; Gestalten dieser Handel und Einigung von Uns vorbenannten Herren, Unser Landschafft, Landen und Leuten eindrächtiglich auffgerichtet und angenommen ist.

Demnechst wier Erich, Bischoff zu Paderborn und Oßenbrügge, Hertzog zu Braunschweig, Dhomb-Probst, Dhom-Dechant, Senior und gantze Capitul, Ritterschafft und Städte der Kirchen und Stifft Paderborn für Uns und Unsere Nachkommen; Wier Simon, Edelherr zue Lippe, wier Seiner Gnaden Ritterschafft und Städte für Uns, Unsere Erben und Nachkommen andern theils bekennen, reden und geloben in Macht dieses Brieffs in guethem Vertrauen und an Eydesstatt, allen obbe-

obbedachten Puncten also nachzukommen und zu erfüllen, getreulich, glaublich und auffrichtig einer dem andern glaublich wohl zu halten, sonder Argelist. Und haben dessen zu fernerer Bekentniß wier Erich Bischoff ꝛc. ꝛc. für Uns und Unsere Nachkommen, wier Dhomb-Probst, Dhomb-Dechant und Capitul der Kirch zu Paderborn für Uns und Unsere Nachkommen; Und wier Johann Herrn zu Bühren, Werner Spiegel, Johann Stapel, Jobst Westphale, Elmeringhausen von Harthaussen, und Frantz von Hörde; Auch wier Burgermeister und Rhatt der Stadt Paderborn, Warburg, Brachel und Borgentreich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen umb Bitte willen der geheelen Landschafft deß Stiffts Paderborn Unsere grosse Insiegel und Segele an diesen Brieff wissentlich haben hencken lassen; Und wier Simon, Edelherr zue Lippe, für Uns, Unsere Erben und Mit-Endts-beschriebene Unser Siegel; Wier Reinecke de Wenth, Rave Westphal seel. Henrichs Sohn, Simon von der Borg, Frantz von Kertzenbroick, Heidenrich von Exterde, Aleff Schwarte, und wier Burgermeistere und Rhatte der Städte Lemgo, Horn und Dettmolde für Uns, Unsere Erben und Nachkommen haben auch auff Bitte der gemeinen Landschafft der Herrschafft von der Lippe Unser Städte grosse Insiegle und Segele an diesen Brieff wissentlich hangen, auch diese Einigung vierfach schreiben lassen, eines Einhalts, und alle versiegelt zu deren Vesthaltung: Derab wier Erich, Bischoff, Dhomb-Probst, Dhom-Dechant und Capitul zu Paderborn vorgemeldten Simon, Edelherrn zue Lippe, Burgermeister und Rhatte der Stadt Lemgo ieder eine zu Behueff beyder Landen und dieser Handlung behalten. Datum anno Domini millesimo, quingentesimo, decimo septimo, ipso die Sti Udalrici Episcopi.

VI.

Derer Grafen Antonii und Johannis zu Hollstein-Schaumburg Verschreibung, daß sie die Herrschafft Sternberg von dem Edlen Herren, Simon von der Lippe, so lang er lebet, nicht wieder ablösen wollen, de Anno 1518. nebst Bischoff Erichs zu Oßnabrück und Paderborn Consens, de Anno 1519.

WY Erick, von Goddes Gnaden Bischop tho Ossenbrugge und Paderborn, Hertzoge tho Brunßwick, bekenne in dussem openen besegelden Breve, so de Eddelen vnse leven Oheme, und getruwen Anthonigs, und Johann, Graven tho Holstein und Schonberg, dem Eddelen vnsen leven Oheme, Junckern Symon Eddel Herr thor Lippe vorsigelt und verschreven hebben, die Herrschap Sternberge, vnse und vnser Kerken Leyn-syn Leventlank nicht offtolosende offt offtlosen tolatende in mahten, wo des ore Verschrifftung van worden tho worden hie Enfolget; lugth:

Wy Anthonigs und Johann, Graven tho Holstein und Schomberg, bekennen hier avermitz vor vnß, vnse Erven, und alß wen dat wy vns mit dem Wohgebohrn und Eddelen Juncker Symon, Eddel Herren Thor Lippe, vnsen frundlichen leven Oheme vereynigt und verdraggen hebben, der mahten, dat wy durch vns selvest, noch vnse Erven, oder iemande anders de Tytlank synes levendes der Herrschap Sternberg mit erer Gerechtigkeit und Thobehörunge, so de syner Leve Pand, vnd vnse Erve ist, nicht losen willen, oder iemand anders gestaden die tho losende, sönder genohmte vnse leve Oheme schall und mag de tytlank synes levendes sonder jenige afflaise fredelik und roewlick, in aller Mathe, so want her tho geschehendt daranne besitten und bybliven, vns und vnsen froen, ohrer Erve-Gerechtigkeit doch beheltlich und vnvertegen, dat duth wo vorgedacht, so von vns und vnsen Erven festlik und vnverbroken schall gehalden werden, deß hebbe wy unse Insigelde to staden geloven ahn dusen Brieff beten hangen. Datum Anno Domini so man schreiff dussend viff hundert und Achtangen, die innocentium.

So hebben wy belovet und bewilliget de vorgedachte vorschrevege beleven und bewilligen de in Macht dusses Breves, und mit vnsem angehangenden Segel vorsegelt, und tho verder Kunschap hebben die werdigen vnse leven Andächtigen Dom-Decken und Capitel unser Kerken Paderborn auk tho erer Wittigschap dusse Bewilligung vorsegelt, deß wy Dom-Decken und Capitel also bekennen up Beger vnsers gnädigen Herren, tho Kunschap unse Segel an dusen Breiff bey Segel vnses gnädigen Herren vorgedacht hangenden datum Anno Domini dusendt viff hundert und Negentey Jahr, am Dage Dorothee Virginis.

Erik Bischop. (L. S.)

VII.

Vergleich zwischen Graf Simon zur Lippe und Herrn Adolph, Grafen zu Schaumburg, wegen der Herrschafft Sternberg, Barendorff und Saltz-Ufeln, de Anno 1585. siehe loc. sæpius citat. pag. 554.

VIII.

Kayſers Rudolphi II. Confirmation des Juris Primogenituræ im Gräflichen Lippiſchen Hauſe, de Anno 1593. befindet ſich loc. ſupra alleg. pag. 555.

IX.

Teſtamentum Herrn Simons, Grafen und Edlen Herrens zur Lippe, de Anno 1597. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 97.

X.

Ejusdem Commission an Graf Simon von der Lippe, daß er den Clevischen Antheil an der Stadt Lippe, nach des letzten Hertzogs Absterben, in seinem und des Heil. Röm. Reichs Nahmen besetzen und alle Jurisdictionalia in selbigem exerciren solle, de Anno 1602.

WYr Rudolff der andere, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtenberg, Grave zu Tyrol, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglichen, daß uns der Edel, Unser lieber Getreuer, Simon, Grave und Herr zur Lippe, Unser Reichs-Hoffrath und Niederländischer Westphalischer Craiß-Obrister gehorsamlich zu erkennen geben, nachdem ihme ein halb Theil an der Stadt Lippe und der ander halbe Theil dem Hochgebohrnen Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsern lieben Vettern und Fürsten zugehörig, und derhalben er in Sorgen stehen müsse, daß bey so gefährlichem Stand, in welchem sich ietziger Zeit die benachbarte Jülichsche, Clevische und Bergische Lande befinden, und bey dero ungewissen Succession deroselben, da der ietzt regierende Hertzog ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde, gedachter sein halber Theil auf solchen Fall leichtlich in Unruhe und Gefahr gesetzt werden möchte, gehorsamlich bittend, wir geruheten noch bey Lebzeiten besagtes Hertzogen die Verfügung zu thun, damit er in künfftiges keine Hinderniß, Gefahr noch Trübsahl an seines halben Theil zu befahren hätte. Wann wir dann in Gnaden betrachten, die sonder gehorsame Trewe, ansehenliche und ersprießliche vielfältige Dienste, die uns obgedachter Graff und Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphälischen Creyß-Obristen-Amt, und allerley ihme anbefohlenen Commissionen, sondern auch bey unsern Hungarischen Kriegs-Wesen mit Auffbring- und Werbung einer Anzahl Kriegs-Volcks zu Roß geleistet, und hinfurt noch weiter leisten kan und soll; Alß haben wir aus Kayserlicher Macht und Autorität, auch von uns und des Heiligen Reichs Interesse wegen, ihme auf oberzehlten Fall, da nehmlich obbemelter Hertzog ohne Eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde, Gewalt und Macht verliehen und gegeben, verleihen und geben dieselbe hiemit an Krafft dieses Brieffes, daß er neben seinem, auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Stadt Lippe von unsert und des Heil. Reichs wegen als unser Kayserlichen Majestät Commissari also und in dem Stand, wie derselbe sich ietziger Zeit befindet, biß wir oder unser Nachkommen am Reich ein anders verordnen, oder befehlen würden, einhaben und die justitiam daselbst, allermassen dieselbe gegenwärtig administriret wird, administriren und sonsten alles thun und vollnziehen solle und möge, was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils, daselbsten zu thun und zu vollnziehen befugt ist. Befehlen und gebiethen hierauff männiglich, wes Standts oder Wesens die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Poen Siebentzig Marck Löthiges Goldes in unsere Kayserliche Cammer unabläßlich zu bezahlen, daß Sie obgedachte Grafen und Herren zur Lippe über mehrbesagten halben Theil vor unsern Kayserlichen Commissarium erkennen und halten, und wider diese unsere Vollmacht und Gewalt mit dem wenigsten nicht thun, noch das iemands gestatten in keine Wege noch Weise, als lieb einem ieden seye, unsere und des Heiligen Reichs Ungnade und obbestimte Poen zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedruckten Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 20. Monats Tag Martii im sechszehenhundert und andern Jahr, unserer Reiche des Römischen im 27. des Hungarischen im 30. und des Böheimbischen im 17ten.

Rudolff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

J. Baruitius, Supſ.

XI.

Instrumentum Protestationis cum inserta oblatione Cautionis de non turbando, nec non eventuali Provocatione von Herrn Ernsten Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn Wolffgang Wilhelm zu Pfaltz, als Successoren in den Jülichschen Landen, wider die Gräflichen Lippischen Attentata in der ihnen zugefallenen Helffte von der Stadt Lippe, de Anno 1610.

IM Nahmen GOttes Amen, kund und zu wissen sey iedermänniglich, dem dis offen Instrument zu sehen, zu lesen, oder zu hören fürkomt, daß im Jahr nach unsers Herrn Jesu Christi

Christi Geburt Ein tausend, sechs hundert und zehen, in der Achten Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio genant, bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern dieses Nahmens, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hungern und Böheim, Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafens zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Majestät Reiche des Römischen und Böheimischen im 25ten des Hungarischen im 28ten Jahr, Montags den 8. Monats-Tag Januarii alten Calenders um 4. Uhr Nachmittags zu Lemgo auf der Mittel-Strassen in Reinicken Herckers Behausung zur Rosen genandt in der hintern Cammer, vor mir unten benanten und Arnold Averrodt, als beyden offenbaren Notarien erschienen seyn, die Edle, Gestreng, Ehrenvest und Hochgelehrt Herrn Bernhardt von dem Romberg, zu Massen, Drost des Amts Wetter in der Grafschafft Marck, und dann Meinhardt Diethard, der Rechten Licentiat: Und hat uns ietz benennter Licentiat Diethardt zu verstehen geben; Demnach den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Marggraffen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen ꝛc. Und Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rhein in Bayern Hertzogen ꝛc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, gegen den Wohlgebornen Herrn, Herrn Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Unsern gnädigen Herrn, wegen Halbscheid der Stadt Lipp und deswegen entstehenden Beschwernissen, etliche Streit und Irungen fürgefallen, und dann Hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, Sie beyde, vermög vorgezeigten versiegelten Memorials dieser Ursach halben gnädig abgeordnet, gestalt eine in Händen habende schrifftliche versiegelte Materi durch zween offenbare Notarien mit einer beygefügten Copien, auscultirn, collationirn und der Gebühr authentisirn zu lassen: Hernacher sich neben den zween Notarien zu Wohlgebornen Herrn Graffen nacher Braeck, oder wo Ihre Gnaden anzutreffen seyn möchten, zu verfügen, dero solche materi vorzulesen, copeylich zu zustellen, und deroselben darauf folgende Resolution zu vernehmen und durch die Notarien fleißig in acht nehmen und beschreiben zu lassen; Als hätten sie zu dem Ende uns beyde als offene Notarien beruffen, und wolten in Nahmen hochgedachter Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Uns Unsers tragenden Amts und Eyds halben fleißig und ernstlich requiriret haben, wir wolten sothane Materie mit Copey conferiren, auscultiren und der Gebühr vidimiren: Dann nachgehends, wann ihnen bey mehrwohlgedachten Herrn Graffen Audienz gestattet würde, uns mit ihnen nacher Braeck zu begeben, der Proposition, Vorlesung und darauf erfolgenden Resolution, auch allen andern actibus und Handlungen beyzuwohnen, alles und iedes, so fürlauffen, geredt, oder gehandelt würde, fleißig ad notam zu nehmen, darüber eins oder mehr Instrument um die Gebühr zu verfertigen und ihnen mitzutheilen: Als nun solches ihr Ansuchen und Requisition wir, tragenden Amts halben zu weigern nicht gewust, haben sie uns beyden Notarien eine Protestation, cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non eventuali provocatione &c. mit einer Copien zugestellet, so wir, auf ihr Begehren gegen einander auscultirt, collationirt und folgends der Gebühr durch Unser beyder Subscription authentisirt: und lautet dieselbe Materi von Worten zu Worten, wie nachfolgt:

Protestatio cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non eventuali provocatione der Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzogen ꝛc. Und Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rhein in Bayern ꝛc. Hertzogen ꝛc. contra den Wohlgebornen Grafen Simon von der Lippe ꝛc. die Durchleuchtige, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin ꝛc. Hertzog ꝛc. und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern ꝛc. Hertzog, haben nicht ohne sondere Gemüths-Bewegung vernommen, was massen der Wohlgeborne und Edler Herr, Herr Simon, Graff von der Lippe ꝛc. nun eine zeithero und zwart etliche viel Monaten unter dem Schein einer Käyserlichen Commission sich fast gewaltsamer weis zu Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden, Gnaden genöthiget habe, und noch immer fort und fort sich nöthigen solle, indem er die Halbscheid der Stadt Lippe, so vor etzlichen hundert Jahren und also weit über eines, zweyer, dreyer Menschen Gedencken, denen Hertzogen von Cleve und Grafen von der Marck eigenthümlich zuständig gewesen, und nunmehr, nach Ableiben weyland des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg auf Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden, Gnaden und Fürstliche Principalen gekommen, samt allen darzu gehörigen Hoheiten, Jurisdictionen, Geistlichen und Weltlichen, Renten und Gülten, und in Summa

Summa allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, an sich zu ziehen, dem Rathe und allgemeiner Bürgerschafft die Erbhuldigung abzuzwingen, alle Renthen, Zinse und Jährliches Einkommen vor sich allein zu behalten, auch den Schlüssel zu der Suder-Pforten allein bey sich zu haben, wie auch den gesamten Richter in seine Pflicht allein zunehmen und das Gericht in seinen Nahmen auch allein besetzen und verrichten zu lassen, vermeinet, und in solchen unbilligen Beginnen, ungeachtet was dawider so wohl der Kayserliche Gesandte, Hanß Reichard von Schönberg, als Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden selber und die Clevische Regierung an ihr Gnaden in unterschiedenen Schreiben beweglich gelangen lassen, biß dato noch immer fort fähret und vorsetzlich beharret, woran aber wohlgemeldter Herr Graff wider die Göttliche und alle beschriebene-Rechte, die dergleichen Spolia, Abnahmen und Gewaltthaten bey höchster Straff verbiethen, biß dahero gehandelt, und noch handelt, und an Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden, Gnaden und dero Chur- und Fürstlichen Principalen sich fast unverantwortlich vergreiffet; Dann ob Ihre Gn. wohl sothane unbillige Gewalt that mit dem Prætext einer Kayserlichen Commission zu bemänteln und zu rechtfertigen gedenckt. So giebt er iedoch der gantzen Welt und allen vernünfftigen dabey unschwer zu erkennen, daß es um solche vermeinte Commission ein nichtiges, gefärbtes, unbeständiges und Krafftlos Ding sey: Dann erstlich sowohl aus dero übel ausbrachten Commission vom 20. Martii des sechszehenhundert und andern Jahrs, als darauf erfolgten fernern Kayserlichen Pœnal-Mandato vom 20. Julii dieses ausgehenden sechszehenhundert und neundten Jahrs, klärlich zu sehen, daß auf sein des Herrn Grafen inständiges Bitten und importuniren, solche Commission und Mandat auspracticiret worden. Nun wollen aber die vernünfftige und billigen Rechte, quod quilibet Judex, seu Commissarius per importunas preces seipsum negotio ingerens, commissionem reddat suspectam & invalidam, & proinde talem recusari & recte rejici posse.

Wie dann auch aus obberührter Commission und Mandato ebener massen recht zu ersehen, daß sothane berühmte Commission, wie sie getaufft wird, anders nichts, dann ein pur lauter Geschenck und Recompens sey, dero von dem Herrn Grafen nicht allein bey seinen tragenden Westphälischen Craiß-Obristen Amt, und allerley ihme anbefohlene Commissionen, sondern auch und zuforderst wegen Werbung einer Anzahl Kriegs-Volcks bey unlängstem Hungarischen Kriegs-Wesen, Ihrer Kayserlichen Majestät, bewiesenen getreuen Diensten, und dafür ihme solches alles gegeben und geschenckt worden. Nun ist aber auch unzweiflichen Rechtens, quod dispositiones ac rescripta verbis aliis, quam propriis enunciata, præsumtionem doli inducant, qui actum ipso jure nullum reddat.

Weiters ist aus ebener Commission und Mandato buchstäblich zu ersehen, daß des Herrn Graffen preces und die darauf erfolgte Kayserliche Concession gantz ungleich und sehr weit von einander seyn, und die Concession ein vielmehrers in sich begreifft und giebet, als iemals gebethen worden, sintemahl die preces nur darauf gerichtet, weil der Herr Graff in Sorgen stehen muste, daß bey so gefährlichem Stande, bey welchem dero Zeit die benachbarte Jülichsche, Clevische und Bergische Lande sich befunden, und bey dero ungewissen Succession derselben, da der iztregierende Hertzog ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde, gedachter sein halber Theil auf solchen Fall leichtlich in Unruhe und Gefahr gesetzt werden möchte: Daß demnach Ihre Kayserliche Majestät geruhen wolte, noch bey Lebzeiten besagtes Hertzogen die Verfügung zu thun, damit er in künfftiges keine Hinderung, Gefahr noch Trübsahl an seinem halben Theil zu befahren hätte ꝛc. Die Concession aber simpliciter dahin lautet, daß er der Herr Graff, neben seinem, auch den andern halben Theil an der Stadt Lippe samt allen Zubehörungen ufn Fall inhaben und die justitiam daselbst allermassen dieselbe gegenwärtig administriret, verwalten und sonsten alles thun und vollziehen solle und möge, was der Hertzog von Cleve wegen seines halben Theils daselbst zu thun und zu vollenziehen bemächtiget wäre. Welche preces und Concessiones keiner nicht siehet, daß sie nicht toto cœlo diversissimæ seyn solten; Atqui in jure itidem tralatitium est, preces impetrantis atque favorem concedentis regulariter debere esse conformes, nec alterum alteri præponderare debere, alioquin in concessione abundans concidere & pro superfluo ac caduco haberi.

Endlich da es gleich mit dieser vermeinten Commission seine gute Richtigkeit hätte, und deroselben keines von oberzehlten entgegen gesetzt werden könte; So ist doch dieses gewiß und unlaugbar, daß der Halbscheid an der Stadt Lippe ein allodial und vollkommenes Eigenthümliches Stück sey, dergleichen sine publica utilitate & prævia condigna recompensa, zu verschencken, Ihrer Kayserlichen Majestät niemahls zu Sinn kommen, auch nicht zu Sinne kommen können, wie solches auch eine allgemeine juris theorica ist, dero in judicando biß daher gefolget worden, aus welchem allen, wie

obgedacht, leicht zu ermessen, was es mit dieser angegebenen berühmten Commission für eine Gelegenheit habe, und wie weit dieselbe den Herrn Grafen in vorhabender unziemlicher Gewaltthat und Spolio patrociniren könne. Wann aber, wider sothane und dergleichen unbefugte unchristliche Vornehmen, Eingriff und Beschwernüssen, die vernünfftige und billige Rechte heilsamlich verordnen, daß ein ieder gravatus nach Gelegenheit protestiren auch wohl appelliren, und durch dergleichen Juris remedia sich in seinem Recht und Besitz erhalten, und dagegen dem widrigen gravirenden Theil in seinem unbefugten Beginnen, Turbationen und Vornehmen abhalten und verhindern könne. So wollen auch hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden, Gnaden vor sich und an statt Ihrer Chur- und Fürstlichen Principalen von obgedachten des Herrn Graffen von der Lippe unbilligen Vornehmen, Turbationen, Spoliis und Gewaltthaten, wie die algereit fürgenommen und geschehen, oder noch fürgenommen oder geschehen möchten, hiemit aufs zierlichst und omni meliori modo, wie solches zu recht geschehen soll, kan oder mag, protestirt und bedingt, dem unbefugten Gegentheil in seinem unziemlichen Beginnen und unrechtmäßigen Attentaten stillschweigendt nichts eingeräumet, sondern denselben aufs kräfftigste und beständigste contradiciret und widersprochen, und ihnen alle und iede competentia remedia, tam juris, quam facti darwider vorbehalten, und den unbilligen Gewaltübenden Gegentheil dahin vermahnet haben, von dergleichen unverantwortlichen Eingriffen nicht allein hinfüro abzustehen, sondern auch diese algerait abgedrungene Spolia, an Korn, Rindviehe, Pferden, Geld, Schlüssel, und wie das Nahmen haben mag, zu restituiren, und ein iedes unsäumlich, an seinen Orth und Stelle, wie es Anfangs und für vorgenommenen unbilligen Turbationen und Spoliationen gewesen, wieder zu verschaffen. Dagegen erbiethen offt hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden bey Ihren Fürstlichen Ehren und Treuen sich hiemit, oder do solches dem Herrn Graffen nit genungsam seyn solte, wollen Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden bey Ihren Chur- und Fürstlichen Prinzipalen, dem Herrn Graffen zu aller Gnüge eine bessere Caution und Versicherung zu wege bringen, und ihme dieselbe zu guten Handen einreichen lassen, daß sie ihn, den Herrn Graffen in dem andern ihme zuständigen halben Theil ungeturbirt und ruhig verbleiben lassen, und darin zu seinem Nachtheil, Hinderung, Gefahr oder Trübsahl durchaus nichts vornehmen, sondern alles in vorigem uhralten Zustand und Esse stehen und bleiben lassen wollen, dergestalt und also, daß er ohne alle Sorge seyn, und deswegen einer sothanen weitaussehenden Commission nicht bedürffen solle. Zum Fall aber diese rechtmäßige abgetrungene Protestation und gütliche Vermahnung bey dem Herrn Graffen keine statt finden solte, sondern er in angefangener unchristlichen und unrechtmäßigen Gewaltthat und Spoliation trotziglich zu continuiren ihme ferner gelüsten lassen würde, auf den Fall wollen Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden hiemit von sothanen unleidlichen gravaminibus und Gewaltthaten und woher dieselbe ihren Ursprung und Ursach haben und nehmen mögen, dann als iezt und iezt als dann beständigster weiß Rechtens sich beruffen und an die Römische Kayserliche Majestät, Ihren allergnädigsten Herrn, ceu a Cæsare male informato ad melius informandum, und das gantze Römische Reich, Chur-Fürsten und Stände appellirt haben, der allerunterthänigsten unzweifflichen Zuversicht, Ihre Kayserliche Majestät, Chur- und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden diese Sachen und alle dero anhängige und zubehörige in ihren Schutz, Schirm und Defendirung allergnädigst, gnädigst und gnädig aufnehmen, und darwider ferner nicht attentiren noch gebehren lassen werden. Immassen dann auch Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden das gnädige Vertrauen gleichwohl zu dem Herrn Graffen setzen, er zum wenigsten dieser rechtmäßigen Appellation in reverentiam Sacræ Cæsareæ Majestatis, nec non reliquorum Imperii Statuum deferiren, und mit angefangener Gewaltthat, so lang biß ein anders zu Recht wider Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden und dero Chur- und Fürstliche Principalen ausgeführt und erkandt worden, inhalten werde, wie dann Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden hinwieder des gnädigen Anerbiethens, diese eingewandte Appellation gebührlich zu prosequiren und vor einem rechtmäßigen und im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation unter Chur- und Fürstlichen Personen gewöhnlichen und herkommenem Gericht dero rechtmäßigen Erkäntniß zu erwarten. Da aber, über Zuversicht auch dieser wohlgegründeten und rechtmäßigen Appellation der Herr Graff sich irreverenter widersetzen und darüber noch ferner attentiren, und in angefangener Gewalt beharrlich continuiren würde, auf den Fall soll gleichwohl der Herr Graf ihme kein Zweiffel machen, Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, die in der Natur und Rechten zugelassene Defensions- und Recuperations-Mittel also zu treffen und an die Hand zu nehmen, Gelegenheit haben werden, daß es ihme und seinen Unterthanen am zuträglichsten und gefälligsten nicht seyn, man auch dabey der Kosten, so dergleichen armatæ defensiones zu erfordern pflegen, nicht vergessen werde: de quo iterum atque iterum protestantur. Uhrkundlich haben Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden diese Protestation, Oblation und Provocation mit ihren Secreten bekräfftiget und eigenen Handen unterschrieben, Actum den 29. Decembr. Anno 1609.

Ernst Subsc. Aus sonderbarem Befelch Ihrer Fürstlichen Gnaden, meines gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm ꝛc. Ludewig Andreas Lemblein. Subscr.

Geschehen ist dieses alles im Jahr, Monat, Tag, Stund und Orth, wie obstehet, in Beysein und Gegenwart der erbaren, Bertram Marcker, und Scoto von Stipel als hierzu insonderheit erforderter Gezeugen.

Arnoldus Averaldt. Not. prænominat. approbat. Nachgehends uf nechst folgenden Dienstag war der neundte Monats-Tag Januarii im sechszehenhundert und zehenden Jahr, sein obbenennter Herr Drost zu Wetter und Licentiat Diethardt uf begehrte Audienz von wohlgedachten Herrn Grafen etwas nach ein Uhr Nachmittags auf den grossen Saal gefodert, alda nach beschehener gebührenden Ehrerbietung und Begrüssung benandter Herr Licentiat in persöhnlicher Gegenwart des Herrn Graffen und Ihrer Gnaden dreyer Söhn, Herrn Simon des Jüngern, Herrn Hermann und Herrn Otten, Gebrüdere, Grafen zu der Lippe ꝛc. auch anderer Ihrer Gnaden ansehnlichen Herrn Räthen mündlich angezeigt, mehrhochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden liessen zuförderst Ihrer Gnaden dero gnädige Begrüssung und Erbietung anmelden, und demnach er neben vielbesagten Herrn Drosten von hochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Ihrer Gnaden abgefertigt, deroselben eine Protestation, cautionis Oblation und Eventual-Provocation &c. in Gegenwart Notarien und Gezeugen, vorzulesen, Copey mitzutheilen, und darauf Resolution zu vernehmen, als bathe er, Ihre Gnaden wollen sich gefallen lassen sothanes anzuhören, und sich ferner darüber zu erklären. Nachdem der Herr Graff durch Ihrer Gnaden Cantzlern, Herrn Balthasar Knausten, der Rechten Doctorn, wegen der Begrüssung und Erbiethung der Gebühr bedanckt und sich erklärt, daß sie die Verlesung gedachter Protestation wohl erleiden und anhören könne, hat mehrgedachter Herr Licentiat dieselbe, nebst Fürzeigung der Fürstlichen Insiegeln, wie die von Worten zu Worten haben inserirt, offentlich und lautbar vorlesen, und nach der Vorlesung Ihrer Gnaden vidimirte Copey zugehändiget, darauf haben Ihre Gnaden durch gedachten Herrn Cantzlern anzeigen lassen, Ihre Gnaden haben das, was iezt verlesen gehöret und verstanden, weil aber die Sach wichtig, als wolle sie um Einholung Raths abtreten, und sich folgendts resolviren. Als nun nach genommenen Abtritt obwohlgedachte junge Herren Graffen, mit samt den Herren Räthen wieder auf den Saal kommen, haben mehr wohlgedachte Ihre Gnaden durch berührten Herrn Cantzlern fürtragen lassen, ungefähr nachfolgender massen. Obwohl Ihre Gnaden gantz gerne sich selbst persönlich bey der Resolution wieder eingestellet hätte, weil aber kündlich, daß sie wegen Leibes-Schwachheit übel zu Fuß und länger zu stehen nicht vermöchten. Alß begehrten Ihre Gnaden sie dißfalls für entschuldiget zu halten; hätten aber an ihre statt ihre drey anwesende Herren Söhne, dieser Handlung ferner beyzuwohnen, substituiret und verordnet; So viel dann die verlesene Protestation belangte, hätten Ihre Gnaden solches neben dero Herren Söhnen und Räthen reiflich in Bedencken genommen und erwogen, im wenigsten aber zu mehr hochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden nicht verhoffet, daß von denselben ihr einig gewaltsames unchristlich, unrechtmässig unverantwortliches Spolium, oder Vornehmen zugemessen werden solte, dann in demselben Ihrer Gnaden vor GOtt, Kayserlicher Majestät und dem gantzen Römischen Reiche ungütlich geschehe, und solches ihr ohn Fug zugelegt würde, so in Ewigkeit rechtlicher Gebühr nicht beygebracht werden könte sie auch Ihr Gnaden nie nicht zu Sinn kommen, etwas, so zu Nachtheil Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden gereichte, unbillig oder unrechtmäßiger Weise zu beginnen, weniger in der That zu vollnziehen; Bathen derowegen, daß die Herren Abgesandten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden neben Anerbietung ihrer gantz willigen Dienste, solches getreu und glimpflich referiren und hinterbringen wolten, auf daß hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden wie biß anhero also auch hinfort Ihrer Gnaden nicht abgeneigt seyn, bevorab aber mit sothanen der Protestation einverleibten Anzäpffen in Gnaden verschonen wolten, und sey Ihre Gnaden Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gn. gefliessene Dienste, immassen nie anderst erspüret, allem Vermögen nach zu erweisen urpietig. Daß nun aber von mehrhochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden die Halbscheid der Stadt Lippe darauf der Einhalt der Protestation, Oblation, Cautionis und Eventual-

tual-Provocation einig gerichtet, disputirlich gemachet werden wolle, erachten Ihre Gnaden nicht dafür, daß Ihr desfalls mit viel hochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden sich in disputat einzulassen, gar nicht gebühre, sintemahl von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, Ihrer Gnaden Commission ertheilt und zukommen, nach deren Inhalt sie sich allerdings verhalten, an welche sie dann diese Sachen geschoben haben wolten, und wurden sie die Herrn Gesandten noch iemand anders Ihre Gnaden nicht verdencken können, daß sie bey so annoch gestalten Sachen sich nach Inhalt iezt angeregter Kayserlichen Commission verhielten und davon nicht abstünden, wie sie dann auch nicht wüsten, wie sie, als Kayserlicher Commissarius, in einigem Punckt von der Kayserlichen Commission, biß sie deren von Kayserlicher Majestät, als Committenten allergnädigst erlassen, abzustehen, mit Recht genöthiget werden möchten. Und wären deshalb Ihr Gnaden gedacht, solches an Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gelangen zu lassen, Ihre Gnaden wüsten beynebens sich noch zu entsinnen, was Kayserlicher Abgesandter, Hanß Reinhard von Schönberg, dann auch die Jülichische Räthe vor diesem an Ihr Gnaden schrifftlich gelangen lassen, darauf aber haben Ihre Gnaden ihre Widerantwort schrifftlich gethan, hernach auch solches Allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät fürbringen lassen, so aber die vorertheilte gnädigste Commission nicht aufgehoben, sondern vielmehr confirmiret und bestättiget, wie das lauter aus den emanirten pœnali Mandato zu ersehen, und deren buchstäblicher Inhalt mit sich bringt. Daß aber Ihre Gnaden mehrers, dann tenor commissionis mit sich bringet, oder ihr von der Kayserlichen Majestät committirt gewesen, verrichtet oder fürgenommen, solches werde gar nicht gestanden, und wolle sich deßhalb auf den Buchstaben mehr angeregten Kayserlichen Commission und pœnalis Mandati referirt und gezogen haben. Damit aber viel hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden und deren Abgesandten zu sehen hätten, daß die Commission und Mandatum nicht schlechtlich erpracticirt, oder allein aus Vergünstigung oder Beförderung eines oder des andern Raths expedirt und gefertiget, sondern causa in Consilio tractata von Kayserlicher Majestät selbst und andern in forma subscribiret und besiegelt, als zeigte der Herr Cantzler die beyde Commission und Mandatum in originali vor, er achtete unnöthig, zu Vermeidung Weitläufftigkeit solche öffentlich zu verlesen, oder Copey mitzutheilen, weiln vor diesem vielhochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden bereits Abschrifft zukommen. Nachdem nun mehrbenante Fürstliche Herren Abgesandten das Kayserliche aufgedruckte Insiegel und Subscription ersehen und agnosciret, hat obgedachter Herr Cantzler in seiner Rede fortgefahren, und im Nahmen wohlgedachtes Herrn Grafen gebethen, die Herren Abgesandten wolten solches alles hochgedachten Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden referiren, mit voriger erbolter Resolution auch dem angehengten Erbieten, daß wofern dieselbe bey Kayserlicher Majestät ein anderes Mandatum ausbringen würden, Ihre Gnaden durchaus nicht abgeneigt wären solchen alsdann der Gebühr nachzukommen und ein Benügen zu thun. Der Zuversicht, Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden an solchen Erbiethen, so vor GOtt und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und andern Ständen zu Recht genungsam wäre, sich der Zeit benügen lassen, wann aber gleichwohl auch ein ander und dem vorigen widriges Mandat bey Kayserlicher Majestät ausbracht und erhalten werden solte, wäre dennoch zu wissen, daß Ihrer Gnaden an genungsamen Fueg und Rechten dieser Sachen halben gar nicht ermangelte, dann die Stadt Lippe sey vor Jahren eintzig und allein der Graffen von der Lippe pur lauter allodial und eigenthümlich zugehörige Stadt gewesen, so aber hernach, uf gewisse Beding an die Graffen von der Marck zur Halbscheid kommen, welche beyderley Grafen sich hernach deßfalls, und wie es auf den Fall, da die Graffen von der Marck abgehen würden, auf gewisse Maß und Weiß verglichen, welche Erbeinigung und dabey beschehene Handlung noch bey Ihrer Gnaden in Esse unversehret und verwahret verblieben, denen dann Ihre Gnaden sich zu bequemen und zugeleben gemeint, damit künfftig dero posteri und Nachkommen sich deßfals gegen sie in nichts zu beklagen hätten. Daß nun aber Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden ab den vermeinten gravaminibus, und wie sie genennet werden, Gewaltthaten, protestirn und an die Römische Kayserl. Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände provociren und appelliren, wollen Ihre Gnaden solches an seinen Orth gestellet, der Appellation aber weiter nicht, dann ihr von Rechtswegen gebühret und sie schuldig, deferiret haben, die machen sich aber keinen Zweiffel, Ihre Kayserliche Majestät, do die Sach bey dero introducirt wird, werden es bey voriger Declaration bewenden lassen. Verhoffen auch Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden Ihrer Gnaden und dero Unterthanen mit dero in viel angeregter verlesener Protestation, Oblation

tion cautionis und Eventual-Provocation angedroheten armata defensione und Kriegs-Wesen gnädig beschönen, und sich an Ihrer Gnaden, als einem unmittelbaren Stand des Heiligen Römischen Reichs thätlich nicht vergreiffen, weil Ihre Gnaden sich nochmalen dahin erbieten, was die Römische Kayserliche Majestät des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hierinnen erkennen und judiciren werden, an deme wollen sie sich allerdings ersättigen lassen. Die wollen aber dieses alles an Ihre Römische Kayserliche Majestät förderlichst gelangen, und um dero Erklärung und Resolution anhalten lassen. Bathen endlich nochmaln solches alles Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden unterthänig zu referiren und zu bitten, weiln biß anhero die Chur- und Fürstliche Häuser Pfaltz und Brandenburg mit dem Hauß Lippe in vertraulicher Correspondenz gestanden, solche auch hinfort zu continuiren, und Ihrer Gnaden, wie biß anhero, gnädige und geneigte Herren und Freund zu bleiben. Darauf der Herr Licentiat Beyseins obgemeldtes Herrn Drosten geantwortet, es hätte zwar die vorgelesene Schrifft etwas lang zu lesen gewähret, und sey also Ihrer Gnaden discommodirlich und beschwerlich zu stehen gewesen: Weilen aber Ihnen selbige gäntzlich zu verlesen committirt und befohlen; Als bäthen sie die Herren Gesandten unterthäniglich, Ihre Gnaden wollen ihnen solches nicht in Unguten beymessen, wäre ihnen Ihrer Gnaden Leibes-Schwachheit von Hertzen leid, hätten umständlich Ihr Gnaden gethane Resolution angehört und vernommen, wolten dieselbe Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden in künfftig bestes und getrewes Fleiß unterthäniglich referiren. Geschehen ist dieses alles im Jahr, Monat, Tag, Stundt und Orth, wie obstehet, in Beyseyn und Gegenwart obbenandter Bertram Marcker, von Roto, von Stipel, als glaubwürdiger hierzu besonderbar erforderten Gezeugen.

Und demnach ich Johann Dorbecher von Paderborn aus Päbst- und Kayserlicher Macht offenbahrer Notarius bey oben einverleibter Requisition, Auscultaion und Vidimation, folgendts Verlesung der Protestation cum inserta oblatione, de non turbando, nec non eventuali provocatione darauf erfolgter Resolution und sonsten allen actibus und Handlungen neben obbenennten Gezeugen persönlich gewesen, also zu geschehen, geredt, gelesen und gehandelt zu werden, gesehen und gehöret, hierumben hab ich dis offen Instrument in diese Form gebracht, mit eigenen Händen geschrieben, unterschrieben mit meinem Tauff und zu Nahmen, und neben gezeichneten gewöhnlichen Notariat-Zeichen bekräfftiget:

L. S.) Ad præmissa specialiter vocatus, rogatus & requisitus

Johann Dorbrecher,
Notarius publicus.

Sintemahl ich Arnoldus Averadt, offner Kayserlicher Notarius bey obgedachter Protestation und allen einverleibten Handlungen, als obleut, persönlich neben gemelten Notario, Johanne Dorbrecher, zu gegen gewesen, selbiges angesehen und gehöret. Als hab ich nach beschehener Collation mit meinem gehaltenem Protocoll und befundener Gleichheit diß offene Instrument mit meinem Nahmen und Zunahmen unterschrieben und meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen communiret.

In fidem præmissorum adhoc specialiter requisitus & rogatus.

XII.

Brüderlicher Vertrag zwischen Graf Simons zur Lippe hinterlassenen Herren Söhnen, de Anno 1616. ist in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. unter Grafen und Herren, pag. 557. vorhanden.

XIII.

Vergleich derer drey Herren Gebrüder und Grafen zur Lippe, Simonis, Ottonis und Philippi, de Anno 1621. stehet loc. ant. citat. pag. 560.

XIV.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation der von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1593. denen Grafen zur Lippe ertheilten Bestätigung ihres Primogenitur-Rechts, de Anno 1626. siehe loc. supra citat. pag. 94.

XV.

Recess zwischen Herren Simon Ludwig, Grafen und Edlen Herren zur Lippe und der Stadt Lemgo, de Anno 1635. befindet sich loc. supra alleg. pag. 104.

XVI.

Kaysers Ferdinandi III. Schutz-Brieff vor Frau Catharinam, Graf Simon Ludwigs zur Lippe hinterlassene Wittbe und ihre Kinder, de Anno 1637.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schla-

Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, obwohl uns als Obristen Voigt, Schutz- und Schirm-Herrn, aus Kayserl. Ampt, in allweg obliegt und gebühret, alle und iegliche unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, sampt ihren Haab und Gütern, auch Zugehörigen und Verwanden, sonderlich bey diesen gegenwärtigen gefehrlichen Läufften und Zeiten, vor aller Vergewaltigung, Nachtheil und Schaden, zu schützen und zu schirmen, und dieselbe bey ihren rechtmäßig erlangten Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten und handzuhaben, so haben wir iedoch, in Betrachtung solchs unsers Kayserl. Ampts und gegenwärtiger Zeit und Läuffte zuförderist aber aus gantz erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, auch sondern Gnaden, weiland Simon Ludwigen, Graffen und Herrn zu der Lippe ꝛc. hinterlassene Wittib, die Hoch- und Wohlgebohrne unsere liebe andächtige, Catharinam, Gräffin zu der Lippe ꝛc. gebohrne Gräfin zu Waldeck ꝛc. neben ihren unmündigen Kindern als mit Nahmen Simon Philipsen, Herman Otten und Ludewig Christian, alle Graffen und Herren zu der Lippe ꝛc. und der vormundlichen Verwaltung, sampt allen und ieden, so ihr darin bedienet seyn, auch ihren angehörigen Herrschafften und Gütern, wie auch allen ihren Vasallen, Hindersassen und Underthanen, Haußgesindt, Beampten und Dienern, und allen denen, so von besagter Wittib und ihren Kindern, dem Graffen und Herrn zu der Lipp ꝛc. zu versprechen stehen, mit allen ihren Renten, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Meyer- und andern Höffen, Jagten, Fischereyen und andern darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, als wann eins oder das ander also mit Nahmen hierbey einverleibt wäre, sampt und sonderlich in unser und des heiligen Reichs und unserer Nachkommen am Reich sonderbahren Verspruch, Schutz, Schirm und Protection genommen und entfangen, thun das auch, nehmen und entfangen vorbenente Wittib und ihre Kinder, die Graffen von und zu der Lipp, sampt ihrer vormundlichen Verwaltung mit allen und ieden ihren Herrschafften und Güthern, auch deren Beampten, Dienern, Zugehörigen, Underthanen, Hindersassen und Verwandten, und allen andern, wie obstehet, in unsern und des heiligen Reichs und unsern Nachkommen am Reich, Schutz, Schirm und Protection, von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes, und mainen, setzen und wollen, daß offtgedachte Wittib und ihre Kinder, die Graffen zu der Lipp ꝛc. sampt der vormundlichen Verwaltung, auch allen und ieden, so ihr darin bedienet, ihren Underthanen, Hindersassen und Angehörigen, sowohl an Personen, als Leib, Haab und Gütern, wie obgedacht, unter und in solchem unserm und unserer Nachkommen am Reich, Schutz, Schirm und Protection seyn, auch alle und iede Freyheiten, Immunitäten und Exemptiones haben, sich deren sampt ihren Dienern, Underthanen und Zugehörigen, erfrewen, gebrauchen und von niemand darwider beschweret, belaidigt oder vergewaltiget werden sollen, von allermänniglich unverhindert. Und gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heiligen Reichs Underthanen und Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrbemelte Wittib und ihre Kinder, die Graffen und Herrn zu der Lipp, sampt der Vormundlichen Verwaltung und allen und ieden ihren angehörigen Herrschafften und Gütern, wie auch allen ihren Vasallen, Hindersassen, Underthanen, Haußgesindt, Dienern und Verwandten, mit allen und ieden ihren Renthen, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäffereyen, Meyerhöffen, Jagten, Fischereyen und andern darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten und altem Herkommen, wie obstehet, bey solchem unsern und des heiligen Reichs, Schutz, Schirm und Protection gantz ruhig seyn und gäntzlich darbey bleiben, und dessen alles geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und ihnen daran auch keine Irrung, oder Verhinderung thun, noch daß iemands andern zu thun gestatten in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen nehmlich dreissig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgedachter Wittib und ihren

ihren Kindern, den Graffen und Herrn zu der Lipp ꝛc. so hierwieder belaidigt würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den zehenden Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im sechzehenhundert, sieben und dreißigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften und des Böhemischen im zehenden Jahre.

Ferdinand.

Cum appenso Sigillo.

Vt. Conrad Hilprand. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

Arnold von Clarstein.

XVII.

Bischoff Ferdinands zu Paderborn Lehen-Brieff vor Graf Otten zu Hollstein-Schaumburg über das Schloß Beringdorff, Dorff Ufeln und Vogtey zu Muddenhorst und derselben Pertinentien, nebst einem Lehen-Revers de Anno 1638.

DEs Hoch-Wohlgebornen Graffen und Herrn, Herrn Otto Graffen zu Holstein-Schauenburg und Sternenberg ꝛc. Herrn zu Gehemen und Bergen ꝛc. Meines gnädigen Herrn Abgeordneter Vollmächtiger. Ich David Bessel, beyder Rechten Doctor Ihr Gräflichen Gnaden Raht, und Professor zu Rinteln, thue kundt und bekenne mit diesem Reversal-Brieff offentlich. Alß der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinandt, Ertz-Bischeff zu Cölln ꝛc. und Churfürst, Bischoff zu Paderborn, Lüttich und Münster, Administrator dero Stiffter Hildeßheimb, Berchtesgaden und Stabel, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion, Marggraff zu Franchimont &c. Mein gnädigster Churfürst und Herr, an statt hoch-wohlermeldten meines gnädigen Herrn, mich mit hernach benenten Lehen-Gütern belehnet hat, Inhalt Ihr Churfürstl. Durchl. Lehen-Brieffs mir darüber gegeben, der von Worten zu Worten lautet:

VOn GOttes Gnaden wir Ferdinandt, Ertz-Bischoff zu Cölln und Churfürst, Bischoff zu Paderborn, Lüttich und Münster, Administrator dero Stiffter Hildeßheimb, Berchtesgaden und Stabel, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion, Marggraff zu Franchimondt, thun kundt und bekennen mit diesem Brieff, daß wir auff heut dato deß Wohlgebohrnen, unsers lieben getreuen, Otto, Graffen zu Holstein-Schauenburg und Sternenberg, Herrn zu Gehemen und Bergen, Abgeordneten und Gevollmächtigten, den Ehrenvesthochgelehrten, unsern lieben besondern David Besseln, dero Rechten Doctorn an seine statt, mit diesen hernach geschriebenen Gütern, nemblich mit dem Schlos zu Beringdorff mit seiner Zubehörung, mit dem Dorff zu Uffeln und seiner Zubehörung mit der Vogteyen zu Muddenhorst, und fort mit allem Zehenden und Gütern, die gelegen sind in der Herrschafft von der Lippe, in der Herrschafft von Ravensperg und auff der Bege, mit aller dieser Güter Gerechtigkeiten und Zugehörungen, und fort mit allen andern Gütern, so er und seine Vorfahren von uns und unserm Stifft Paderborn haben und tragen soll, zu einem rechten Erb-Mann-Lehen versehen und belehnt haben; belehnen und versehen Ihne damit in Krafft dieses Brieffs, und haben darauff von obbemelten Abgeordneten in seines Principalen Seel gewöhnliche Huld und Aydt empfangen, solche Lehen und Güther getreulich zu vermannen und verdienen, unser, unser Nachkommen, und Stiffts Paderborn bestes davon zu thun, und ärgstes zu warnen, und ob etwas davon verbracht, und verkommen wäre, nach Vermögen bey- und einzubringen, als sich vom getreuen Mannen eignet und gebühret, beheltlich doch in dieser Belehnung, uns, unsern Stifft und Nachkommen, und fort iedermann seiner Gerechtigkeit, an den vorgeschriebenen Lehen-Gütern, wir wollen auch vielgedachten Graffen, dieser unser Belehnung bekendtlich seyn, und zustehen. Des zu Urkundt haben wir unser Insiegel hieran hangen lassen. Geben und belehnet in unser Stadt Paderborn, den dreyzehenden Monats-Tag Augusti, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Sechzehen hundert, acht und dreyßigisten.

Daß demnach im Nahmen und von wegen hochwohlermeldten meines gnädigen Herrn, als Vollmächtiger, solche Belehnung vorbeschriebener Massen empfangen, höchstgedacht Churfürstl. Durchl. alß Bischoffen des Stiffts Paderborn und Lehen-Herrn, in Ihr Gnaden Stellen Krafft habender Special-Vollmacht geschworen und geleistet habe, und thun solches in Krafft dieses Brieffs, derogestalt, daß mehr hochwohlgedachter mein gnädiger Herr Principal die im Lehen-Brieff specificirte Puncta so viel dieselbige Ihr Gnaden berühren thun, stet, vest und unverbrüchlich halten wollen und sollen, dessen zu Urkundt hab ich, David Bessel vorbemelter Ihr Gnaden Abgefertigter und Bevollmächtigter, mein gewöhnlich Petschafft an diesen Brieff wissentlich gehangen, geben im Jahr und Tag, wie obstehet.

XVIII.

Kayſers Ferdinandi III. und Kayſers Leopoldi Confirmation, wegen der Grafen von Lippe Primogenitur-Rechts, de Anno 1653. und 1673. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 104.

XIX.

Puncta, wie dieſelben zwiſchen Herrn Simon Heinrichen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, als regierendem Lands-Herren, ſodann Herrn Jobſt Hermann, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, zu Schwalenberg Anno 1667. abgehandelt worden, ſiehe loc. ant. citat. pag. 561.

XX.

Graf Philipps zu Schaumburg, Sternberg und Lippe väterliche Diſpoſition, de Anno 1668. iſt loc. ſupra alleg. pag. 564. vorhanden.

XXI.

Der verwittibten Landgräfin zu Heſſen-Caſſel Verwilligungs-Brieff über das von Graf Philippen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg conſtituirte Jus Primogenituræ bey ſeinem Gräflichen Hauſe Schaumburg, de Anno 1671.

VOn GOttes Gnaden Wir Hedwig Sophia, gebohrne auch Churfürſtl. Stamm der Marggrafen zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, Hertzogin, Landgräfin zu Heſſen, Fürſtinne zu Halberſtatt, Minden und Hersfeldt, Gräfin zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenſtein, Wittib, Vormünderin und Regentin des Fürſtenthumbs Heſſen-Caſſel, thun kund hiermit vor uns, und an ſtatt des Durchleuchtigen Fürſten, Herren Carlens, Landgraffen zu Heſſen, Fürſten zu Heersfeldt, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda und Schaumburg, unſers geliebten älteſten Sohns, und ſeinen Liebden Erben und Nachkommen, Fürſten zu Heſſen, bekennende, Als uns der Hochwohlgebohrne, unſer lieber Vetter, Schwager und Getreuer, Graff Philipp zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, in Schrifften nachrichtſamblich zu erkennen gegeben, welcher geſtalt in reifflicher Uberlegung deſſen, das die Theilungen in den Gräfflichen Häuſern vor beſchwerliche Inconvenientien, nach ſich zu ziehen pflegten, er, als Primus acquirens deren von dieſem Fürſtlichen Haus Heſſen-Caſſel recognoſcirender Schaumburgiſcher Lehn, ſich entſchloſſen und Raths worden, eine gewiſſe Diſpoſition und Verordnung dahin zu machen, daß bey ſeinem Gräflichen Hauſe iederzeit der primogenitus, ſolche Heßiſche Lehen ohne Diviſion beſitzen, und in der Grafſchafft Schaumburg ſeines Antheils allein regieren, die Agnaten aber mit nöthigen Alimenten verſehen ſolle, maſſen er den zwiſchen ſeinen beyden Söhnen, als dem primo- und ſecundogenito daſſelbe alſo allbereits verordnet und werckſtellig gemacht, und ob er wohl nicht zweiffle, dieſelbe und folgends ſeine und deren männliche Deſcendenten zu ſolcher ſeiner, als primi acquirentis Diſpoſition und Verordnung verbunden zu ſeyn, und das Jus primogenituræ dem Primogenito iederzeit gedeyen zu laſſen, von ſelbſt ſich verbunden achten werden, daß er doch dabey nicht unzeitig erwogen, wie friedhäßige Leute dem itzigen Weltlauff nach, öffters die Friedliebende, zu Zanck, Wiederwillen und Unemigkeit verhetzen können und dannenhero davor gehalten, wenn ſolche ſeine zu Conſervirung ſeines Gräfflichen Hauſes weniger nicht, als des Lehens ſelbſt angeſehene wohlmeinende Verordnung, mit dieſes Fürſtlichen Hauſes Lehenherrlichen Conſens ſecundiret und befeſtiget würde, daß Seine Lehens-fähige Gräfl. Poſteritàt derſelben um ſo viel deſto mehr zu geleben obligirt ſeyn würden und uns derowegen gebührendes Fleiſſes erſucht, wir an ſtatt und in Vormundſchafft hochgedachts unſers geliebten älteſten Sohns in die obangezogene ſeine wegen der Succeſſion in die von dieſem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Caſſel habende Schauenbergiſche Lehen, gemachte Verordnung Lehenherrlich zu conſentiren, und dieſelbe genehm zu halten geruhen wolten, daß wir demnach in Erwegung der uns hiebey vorgeſtelten Motiven und Umbſtände zu ſolcher wohlgemeinten, den Rechten nicht ungemäſſen, auch nach dem Exempel einiger benachbarten Gräfl. Häuſer zum guten Zweck, und nehmblich zu ſeines Gräfl. Hauſes, ſo wohl, als des Lehens Conſervation mehr nütz- als ſchädlich findenden Verordnung, unſern Fürſtlichen Conſens dergeſtalt ertheilet haben, auch hiemit ertheilen, daß wir, unſer geliebter Sohn, und Seiner Liebden Erben und Nachkommen, dieſem von uns placidirten Juri primogenituræ gemäß nun hinführo iederzeit, und ſo offt ſich die Fälle zutragen, den von Ihm Graff Philipp als primo acquirente, poſterirenden primogenitum für ſich und ſeine Agnaten, Grafen zu Schauenburg-Lippe, wieder belehnen wollen, derſelbe primogenitus auch in ſolche Lehen nach Abrt der primogenitur allein ſuccediren, und ſo viel an uns dabey gehandhabet werden ſolle, deſſen zu Uhrkundt haben wir dieſen Verwilligungs-Brieff eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern Fürſtlichen Vormunds-Secret-Inſiegel bekräfftigen laſſen, Geben und geſchehen in unſerer Reſidenz-Stadt und Veſtung Caſſel, den 14. Decembr. 1671.

Hedwig Sophia.

Vt. Johann Vulteus, Cantzler.

XXII.

Graf Philipps zu Schaumburg, Sternberg und Lippe Codicill, de Anno 1672.

ALs von GOttes Gnaden wir Philipp, Graf zu Schaumburg, Lipp und Sternberg uns erinnert, was geſtallt wir hiebevor den 7ten Febr. Anno 1668. unſern letzten Willen aufſetzen, und in ein verſchloſſen Teſtament bringen laſſen, nunmehro aber reifflich erwogen, daß wegen hernacher ſich zugetragener Todes- und andere Fälle, eins und anders darinnen zu verändern und reſpective zu erleutern; So haben wir, aus gutem Wohlbedacht berührten unſern letztern Willen in allen dem, worinnen wir ihn nicht verendert, nochmahln hiermit beſtättigen wollen; Nachdem aber wir den 7ten Martii 1671. wegen der Sepultur in unſern Gräfl. Hauſe eine Verordnung gemacht, ſo wollen wir dieſelbe hiermit nochmahln erneuert haben, unſere Söhne und Nachkommen erinnerende, daß ſie bey unſerer Sepultur darnach auch ſollen verfahren, iedoch wollen wir, daß bey unſerer Sepultur zehen Adeliche an ſtatt Burgermeiſter und Rath ſollen verſchrieben werden, dasjenige zu verrichten, was wir dieſen ſonſt darinnen aufgegeben und laſſen einen ieden unſer Nachkommen in dem Puncte gleiche Freyheit; Nachdeme auch unſer Freulein Tochter Eleonora Sophia vor uns aus dieſer Zeitlichkeit in die ewige Himmels-Freud transplantiret; So haben wir unſern Univerſal-Erben, unſern ältiſten Sohn, Herrn Friederich Chriſtian, nicht allein der 1000. Rthl. die er zu denen unſern Frl. Töchtern von Sternbergiſchen Geldern Krafft erwehnten unſern Teſtamenti zuſtehenden 9000. Rthl. zulegen ſollen, hiermit enthoben, ſondern unſern Sohn Herrn Philipp Ernſten auch von ſolchen 9000. Rthl. wie hernach folget 1000. Rthl. angewieſen, alſo daß nichts deſto weniger eine iede noch lebende Tochter daher 2000. Rthl. und die Zinßen zu genieſſen, und bleibts im übrigen dieſen Punct der Töchter Einſetzung angehendt bey unſerm Teſtament, iedoch wann unſer Frau Tochter Johanna Dorothea, Gräffin zu Bentheim-Tecklenburg ohne Leibes-Erben abgehen, oder dero Freulein unſere Enckeln ohne Leibes-Erben verſterben ſolten, daß dann dem Gräfl. Hauß Tecklenburg davon nichts zu, ſondern alles auff unſere übrige Töchter zurück fallen ſoll; Wie dann auch die Einſetzung unſer Söhne betreffend wir es dabey bewenden laſſen, nur daß wir an ſtatt der 1000. Rthl. welche unſern Sohn Philipp Ernſten in unſern Teſtament aus des Ambts Stadthaagen geredeſten Gefällen jährlich vermachet, die 800. Rthl. welche jährlich von 20000. Rthl. Capital Krafft in Anno 1652. mit weyl. dem Hochgebohrnen Graffen, Herrn Herrmann Adolph, Graffen und Edlen Herrn zur Lipp unſern vielgeliebten Vettern, ſeiner errichteten Vergleichs, uns und unſern Erben verſprochen, wie auch 800. Rthl. Capital welche mit 320. Rthl. aus dem Ambt Horn jährlich verzinſet werden, hiermit unſern Sohn Herrn Philipp Ernſt anweiſen und dagegen das Ambt Stadthagen der 1000. Rthl. entheben, iedoch wenn unſer Sohn Herr Philipp Ernſt an den 8000. Rthl. einigen Abgang erleiden würde, daß dann unſer ältiſter Sohn demſelben zur Helffte erſetzen ſoll, und weiln von den 100000. Rthl. womit die Calenbergiſche Landſchafft uns verhafft nur 75000. Rthl. Krafft Vergleichs mögen erhalten werden, wir davon 15000. Rthl. an unſer geſtifftet arm Wäiſen-Hauß verordnet, alſo daß nur 60000. Rthl. übrig blieben, ſolchen Abgang aber unſer Sohn Herr Philipp Ernſt pro rata an denen im Teſtament ihm vermachten 20000. Rthl. mit tragen muß und alſo an ſtatt der 20000. Rthl. nur 12000. daran wird zu gewarten haben, wier hiermit verordnet, daß die erſt 9000. Rthl. aus obgedachten Vergleich wegen Sternberg, ſo uns jährlich mit 450. Rthl. vom Hauß Sternberg verzinſet werden, dann das 1000. Rthl. welches von den 9000. Rthl. worinn unſere Töchter inſtituiret, hieroben reſerviret und 2tens der unweit Alverdißen belegene Ublenthal, welchen von unſers Cammer-Raths Sabben ſeel. Erben wir wieder vor 2000. Rthl. an uns gekaufft, gegen ſolche 12000. Rthl. die er ſonſten von den Calenbergiſchen Geldern haben ſollen, unſern Sohn Herrn Philipp Ernſt zufallen, und er nach unſerm in GOttes Händen ſtehenden Tod derſelben zu genieſſen haben ſoll; Solte aber über kurtz oder lang durch die in oberwehnten Vergleich wegen Sternberg an Seiten Lipp geſchehener Reſervation unſerm jüngern Sohn etwas abgehen, ſoll unſer älterer Sohn demſelben mit ⅔ zu erſetzen, den übrigen ⅓ theil aber unſer jüngſter Sohn ſelbſt zu tragen ſchuldig ſeyn; Und dieſer unſer letztgebohrner Sohn ſoll auch die Lippiſche Jura am Conſiſtorio, Hoff-Gericht und bey Landtagen zu exerciren haben, wie uns das bey Leben, Krafft unſers Herrn Vatters löbl. Gedächtnuß errichteten Teſtaments, und im Hauſe

Lippe erfolgeter Brüder- und väterlicher Verträge zugestanden und unser ältister Sohn Herr Friederich Christian ohngeachtet derselbe das Ambt und Hauß Lipperoda überkombt, unsern Jüngern Sohn, so lang derselbe und dessen Mann-Stamm im Leben seyn wird, daran zu verhindern nicht befugt, sondern denselben vielmehr pro conservando jure zu assistiren schuldig seyn soll; Was wir vor Befreyung von Kost-Gelde in unsern Testament gedacht, wann unser jüngster Sohn bey seinem Bruder sich auffzuhalten belieben tragen würde, das verstehen wir so lange jener unverheyrathet bleibet, wenn er aber heyrathen wird, mag er das Hauß Alverdissen, welches wir zu dem Ende aufbauen lassen, beziehen, und daselbst Hooff halten; Wir haben unsern ältern Sohn Herrn Friedrich Christian zwar in unsern Testament graviret, daß er von denen Calenbergischen Geldern zu Stadthagen im Closter ein Armen-Hauß stifften solle, als wir aber bey unsern Leben nach errichteten Testament selbst allhier in Bückeberg ein Armen-Waisen-Hauß gestifftet und selbiger mit 15000. Rthl. dotiret, selbige auch von unser bey Schaumburgischer Landschafft ausstehenden und auf unsere Aembter repartirten Schuld-Forderung dem Armen-Hauß angewiesen, wobey es auch, nachdeme von Calenbergischer Forderung, Crafft Vergleichs nicht mehr dann 75000. Rthl. zu erhalten gewesen, sein beständiges Verbleiben haben muß, so soll unser Sohn, Herr Friedrich Christian, von Stifftung eines Armen-Hauses zu Stadthagen allerdings enthoben seyn, auff dem Fall einer von unsern Söhnen ohne Männliche Leibes-Erben abgehen solte, bleibts wegen Silber-Geschirr, Tapezereyen, groben Geschütz und unbeweglichen Gütern bey unserm Testament, die von uns herrührende Credita aber, welche exigible (der übrigen afficirten halber bleibt es billig bey den verhandenen Verträgen) und doch bey Leben nicht eingefordert, sollen auff solchen Fall den überbleibenden Sohn anfallen, derselbe aber des verstorbenen Fräulein einen oder mehrern in allen 10000. fl. davon anzuweisen oder heraus zu geben und biß solches in 2en oder 3en Jährigen Terminen geschehen kan, zu verzinsen schuldig seyn, Gestalt solchen überbliebenen Fräul. die Standtmäßige Alimenta und was von denen Unterthanen derselben Zeit der Aussteuer gebühren mögte, überdeme reserviret bleibet; Den Punct der Vormundschafft betreffend hätten von dem lieben GOtt von Hertzen gewünschet, daß in allen derselbe nach Dispositionen unsers Testaments blieben wäre; Nachdeme aber Göttl. Maj. ein anders gefallen, über dem auch wir mit dem Gräfl. Hauß Tecklenburg in Ehrenrührende Differentien gerathen, haben wir solche Vormundschafft auf unsers im Testament benanten Herrn Vettern des Hochgebohrnen Herrn Casimirs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Lbd. dergestalt hiermit restringiren wollen, daß dieselbe mit demjenigen unsern Räthen, welche bey Zeit unsers Abschieds aus dieser Zeitlichkeit in unsern Diensten seyn werden, als welche zu Mitvormundern wir hiermit benennen, unsern Kindern nach Vormundschaffts-Art getreulich vorstehen möchten, dabey zwar iedweder Rath, als Mit-Vormund seine Stimme und Votum, Sr. Lbd. aber die Direction haben sollen, gestalt in wichtigen Sachen nichts ohne gemeinen Beschluß vorgenommen oder verrichtet werden soll, zu solchem Ende ersuchen Ew. Lbd. wir hiermit daß sie alle 6. Wochen anhero nach Bückeberg möchten kommen, zu vernehmen, was in publicis & privatis vergangen und ob die Causæ privatorum und unsere Cammer der Gebühr beachtet, und alsdann in allen einen beständigen Schluß zu machen; Solten aber Sachen von Wichtigkeit vorfallen, welche solchen Anstand nicht leyden könten, alsdann soll unser Sohn nebenst einigen von denen Räthen dazu deputiret zu Ihr. Lb. hinüber reisen und dero mündliche Meynunge einhohlen. Wir haben iedoch hierbey unsern Söhnen reserviren wollen, wenn sie von Ihro Kayserl. Maj. nach erreichten 18. Jahren ihres Alters, beneficium oder veniam ætatis erhalten könten, daß sie solches thun mögen und auff solchen Fall unsere verordnete Vormundschafft, welche sonsten biß dahin und biß auf erfolgete Majorennität bleiben muß, cessiren solle; Unserer Frl. Töchter Kleider-Unterhalts- und Aussteuer halber, lassen wir es bey unsern Testament derogestalt bewenden, daß dieselbe und zwar iede Jährlich so lang Sie unverheyrathet bleiben, und bey Unsern ältern Sohn sich aufhalten, aus dessen Gräfl. Cammer 200. Rthl. sonsten aber, wann sie sich unverheyrathet anderwerts aufhalten, jährlich 300. Rthl. sollen zu empfangen haben; Jedoch sollen ohne Rath der nächsten Anverwandten und erhebliche Ursachen dieselbe unsers Sohns Hoff nicht verlassen, wann sie aber an andern beliebigen Herrn Höffen, oder auch in unsern in der Stadt Bückeburg belegenen Hooff, welchen wir an statt des in Minden substituiren, sich aus Ursachen wollen lieber aufhalten, so soll iedweder Fräul. wie obgedacht nicht allein Jährlich die 300. Rthl. neben nöthigen Brennholtz gereichet werden, sondern sie sollen bey solchen Fall auch die Zinse von denen 10000. Rthl. welche bey Hollsteinischen Land-Räthen wir ausstehen haben, und zwar Krafft einer Obligation die auf unsere Hertzl. Gemahlin seel. wir gewisser Ursachen halber einrichten lassen, uns aber gehöret, über deme zu geniessen haben, welche sonsten unsern ältern Sohn biß zur Aussteuer der Töchter verbleiben sollen, gestalt wir denn solche 10000. Rthl. unsern Fräulein Töchtern, so noch im Leben und unverheyrathet, nochmahln hiermit zur Aussteuer verordnen, iedoch daß unser Sohn die im Testament gedachte Zulage zu thun auch weiter und über dieselbe an Kutschen, Pferden und dergleichen etwas herzu geben nicht solle schuldig seyn. Nachdeme auch auf die 10000. Rthl. bey Hollsteinischen Land-Räthen viel Jährige Zinsen nachstehen, uns auch von demjenigen, was in Fr. Mütterlicher Disposition unsern Kindern vermacht, der Usus fructus gebühret, so wollen wir uns hiermit erkläret haben, daß solche Zinsen und Usus fructus weiln wir unsere Kinder unterhalten, hingegen auch unserer Gräfl. Cassier zu gut kommen soll, und in der Cassier-Rechnung berechnet werden.

Schlüßlichen haben wir auch erwogen, was die Wittumbe, wann dieselbe allzumildt verschrieben werden, einem Land für Ungelegenheit causiren, damit dann solches verhütet werden möge, haben wir hiermit disponiren und verordnen wollen, daß kein Witthumb über 2000. Rthl. von unsern Nachkommen soll verschrieben werden, im Fall es aber geschehen solte, daß dann die succedirende regierende Herren den Excess zu halten nicht sollen schuldig seyn, gestalt dann zwar die Witthums-Häuser von dem Herrn in Bau und Besserung sollen erhalten, den Wittben auch nöthiges Brennholtz verschaffet werden, die jurisdictio aber in Criminalibus & Civilibus soll allerdings bey denen Herren bleiben und die Wittiben damit nichts zu schaffen haben. Daß nun hierinn unser letzter Wille vorhanden, wir auch denselben nicht anders wollen gehalten haben, als wann in unsern Testament derselbe wörtlich wäre verfasset, in Uhrkund dessen haben wir unsern Nahmen unter diesem Codicill und Disposition inter liberos geschrieben und mit unsern Gräfl. Secret dieselbe bedrucken lassen, auch fünff Zeugen adhibiret und requiriret denselben zu unterzeichnen und mit ihren Pitschafften zu bedrucken. Geschehen Bückeburg den 19. Febr. A. 1672.

Philipp G. Z S. L. U. St. (L.S.)

(L.S.) Julius Clodius, als hierzu erforderter Zeuge.
(L.S.) Ernst Wilhelm Prange, Inspect. als hierzu erforderter Zeuge.
(L.S.) Barthol Ribbentrupp, als hierzu ebenfalls erforderter Gezeuge.
(L.S.) Johann Ludorff, Hoff-Prediger, ut requisitus Testis.
(L.S.) Philipp Otto Clodius, als hierzu erforderter Gezeuge, in Ermangelung meines, habe ich meines Vettern Pettschafft hiervor getrucket.

XXIII.

Ejusdem anderweites Codicill, de Anno 1681.

Nachdem von GOttes Gnaden wir Philipp, Graff zu Schaumburg, Lipp und Sternberg uns erinnert, vor Jahren unsern letzten Willen aufgesetzt, auch demselben nochmahln unter unser und fünff Gezeugen Unterschrifft ein Codicill angeleget zu haben, und aber nach der Hand zu mehrmahlen bey uns betrachtet, wie sich seider dem die Zeiten mercklich geändert und wir gleichwohl die Primogenitur bey unsern Hauß, als worauff dessen Conservation guten Theils ruhet, fest gestellet, und stabiliret gehalten haben wollen, daher wir billig unsere Gedancken darauf geleget, unsers ältisten Sohns Lbd. etwas reichlicher zu bedencken, daß wir dennoch aus solcher und dergleichen Erwegung, und daß uns nach der Zeit aus der Erfahrung noch mehr bekannt worden, welchen schweren Lasten sonderlich bey Krieges-Zeiten das regierende Hauß unterworffen, und in was vor desolirten Stand unsere Cammer gerathen, aus eigener Bewegnüß resolviret, vermittelst unsers Codicils vorige unsere Dispositiones in etwas zu ändern, wollen demnach und verordnen Krafft dieses,

1.) Daß unsers jüngsten Sohns Graff Philipp Ernsten Lbd. von denen aus der Grafschafft Lippe vor uns auffkommenden ihme in unsern Testament vermachten jährl. Intraden 1500. Rthl. jährig abgehen und selbe unsers ältisten Sohnes Graff Friedrich Christians Lbd. zuwachsen sollen, gestalt ietztbenannter unser ältister Sohn solcher 1500. Rthl. halber die Wahl unter allen solchen Intraden haben soll, nur unser Ambt und Hauß Alverdißen und was dazu gehöret, ausgenommen, als welches vor unsers jüngsten Sohns Lbd. doch dergestalt verbleibet, daß er die 900. Rthl. Schulden, so noch auff den Uhlerthal hafften, bezahlen solle.

2.) Daferne auch, welches GOtt verhüte, und wir eines bessern hoffen, sich der Fall ereigete, daß wir wegen des Sternbergischen Processus unglücklich wären, und uns die, vermöge des darüber getroffenen Vergleichs, zuständigen Intraden gantz oder zum Theil abgiengen, soll solcher Verlust unsers jüngsten Sohns Lbd. zwar in so weit allein treffen, was aber an gehobenen Geldern, vermöge gemeldten Vergleichs von disseit etwa noch heraus gegeben werden müßte, davor soll unsers ältisten Sohns Lbd. hafften.

3.) Unsere Schaumburgische Intraden, wie die Nahmen haben, neben allen Nachstand bleiben unsern ältisten Sohn als künfftig regierenden Herrn und Erstgebohrnen, so, daß unsern jüngern Sohn ausser dessen so unser in GOtt ruhenden Gemahlin Lbd. ihme an der Schaumburgischen Schatz-Cassa vermacht, welches wir billig

lig in seinen Valor lassen, nichts aus dem Schaumburgischen Uffkünfften zufällt.

4.) Es soll aber unser jüngster bey unsern ältisten Sohn, so lange jener unter 25. Jahren ist, und nicht weiter, neben 3. Dienern und vier Pferdten freye Tafel gelassen, Stallung und Futter zu geniessen, wann er aber abwesend, deshalber nichts zu prætendiren haben.

5.) Was nach unserm bey GOtt stehenden Abschied in der Grafschafft Lipp so wohl wegen den Tecklenburgischen Fräulein-Steuer, als von andern Intraden von der Detmoltischen Cammer von Borenholtz, Hörn, Sternberg, Bracke und Alverdissen, wie die Nahmen haben, im Nachstande bleibet und bereits bey meinem Todt fällig seyn wird, solches soll unsers ältisten Sohnes Lbd. und dessen Cammer heimbfallen.

6.) Was auch wegen Fräulein-Steuer an unser verheyratheter Frau Tochter, der Frau Hertzogin von Hollstein ꝛc. Frau Gräffin von Kuffstein und Frau Gräffin von Breuner Lbd. Lbd. Lbd. aus der Grafschafft Lippe noch resolviret werden wird, solches könnet auch unsers ältisten Sohnes Lbd. zu gut, um dadurch wohlgemeldter unser Töchter Ehepacten, so weit selbe noch nicht erfüllet, desto besser erfüllen zu können.

7.) Unserer Töchter Lbd. sollen mit deme gäntzlich abgefunden seyn, was sie bereits bekommen, und ihnen in denen Ehe-Packen verschrieben, und auser dem aus unsern Testament und Codicillen nicht weiter, als was ihnen wegen unser Hollsteinischen 10000. Rthl. verschafft, zu gewarten haben.

8.) Gestallt dann unsere Tochter, der Frau Gräfin von Breuner Lbd. Ehe-Packen gleichwie unserer Tochter der Frau Hertzogin von Hollstein ihre lauten und diesen Codicill gemäß eingerichtet werden sollen.

9. Solte unsers ältisten Sohns Lbd. vor dem jüngern mit Todt ohne Männl. Erben abgehen, soll ihm unsers jüngsten Sohns Lbd. und vice versa völlig in allen substituiret seyn und es damit, so lang unser Mann-Stamm in absteigender Linie wehret, also gehalten werden, daß nehmlich die Spielseit nicht, als nach dessen Erleschung, die GOtt verhüte, zu deren Succession sich zu nähern haben.

10.) Den Cahlenbergischen, auch denen bey der Schaumburgischen Landschafft, gleichfalls denen in die von uns erkauffte Brandenburgischen consentirten Gelder, item allen Creditibus und Capitalien, so unsern Söhnen aus der Grafschafft Lipp heimkommen, soll indistincte allerding die Natur und Eigenschafft der Stain-Gelder in Krafft dieses ertheilet seyn.

11.) Was wir vorhien, der Vormundschafft halber, verordnet nachdem Gottlob all unsere Kinder sint der Zeit so weit erwachsen, wird hiermit aufgehoben.

12.) Als wir uns auch erinnert, vor diesen schon resolviret zu haben, daß denen Abhörungen der Contributions- und Schatzungs-Rechnungen iemand aus Mittel der Stände beywohnen solle; So haben wir auch dessen allhier Erwehnung thun, und uns erklähren wollen, daß hierfürder bey solchen Rechnungen iedesmahls einer von der Ritterschafft auch von ieder Stadt und Flecken ein Deputirter, doch auff Ihre eigene Costen zugezogen werden sollen, in allen übrigen Puncten, ausser denen, so durch dieß Codicill geändert, bleiben unsere vorherige Testament und Dispositiones in ihrer vollen Bündigkeit und sollen unsere hertzlich geliebte Kinder, so lieb ihnen unser Gedächtnüß seyn mag, und sie unsern Seegen, nicht aber Fluch auf ihnen Verlangen, dessen in allen und ieden Puncten in Fried und Eintracht zu geleben gehalten seyn, wie wir dann zu ihrer Gottesfurcht also das feste Vertrauen tragen, und ihnen solches Krafft dieses aber und aufs nachdrücklichste eingebunden haben wollen; In Uhrkundt dessen haben wir in Endes benannter Zeugen Gegenwarth dieses eigenhändig unterschrieben und hernach besiegeln lassen, auch erwehnten Zeugen anbefohlen, daß so fort nach unser Unterschrifft und geschehener Besiegelung und also in einem Context dieselbe dieß unser Codicill, oder wie man es nennen will, gestallt es auf iede beste Arth, wie es nur immer kan, gelten soll, nach einander unterschrieben und besiegelt. So geschehen auf unserer Residenz Büeckburg den 9ten April. Anno 1681.

(L.S.) Philipp, G. Z. S. L. U. St.

Ich Johann Danckelmann bezeuge hiermit daß hochgedachte Sr. Hochgräfft. Gn. in mein und nachfolgender meiner Mitzeugen Gegenwarth vorgesetzte Disposition eigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen, auch bekannt, daß sie also nach ihren Willen auf gnädigen Befehl verfasset, und uns gesambt gnädig befehliget und requiriret, dieselbe als Zeugen mit zu unterschreiben und zu besiegeln. (L.S.)

(L.S.) Ein gleichmäßiges bezeuge ich Anthon. Lucius.

(L.S.) Eben das attestire ich, Hanß Dolle.

(L.S.) Eben das attestire ich, Franciscus Heimbruch.

(L.S.) Auch attestire ichs, Theodocus Severin,

(L.S.) Dieses attestiret auch David Ernst Sabbe.

(L.S.) Auch attestire ich, wie alle vorgesetzte Zeugen gethan, Carl Capaun.

XXIV.

Kaysers Leopoldi Confirmation des im Gräflichen Hause Schaumburg Lippe etablirten Juris Primogenituræ, de Anno 1687.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dallmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß uns der Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber Getreuer Friedrich Christian, Graff zu Schaumburg, Lipp und Sternberg, in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, wie daß, als den neunzehenden Julii, Anno Sechzehen hundert Sieben und viertzig, zwischen dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassell, und seinem Vatter weyland Philippen Graffen zu Schaumburg und Lippe, bey denen damahls vorgewesenen Friedens-Tractaten zu Münster verglichen, solcher Vergleich auch in dem darauf erfolgten Instrumento Pacis, Articulo decimo quinto, §. tertio, also confirmiret worden seye, daß die Grafschafft Schaumburg mit deren Pertinentien ihnen gemein seyn, in zwey gleiche Theil gesetzet, und er mit einem Theil, zum neuen rechten Mann-Lehen von besagtem Fürstl. Hause Hessen-Cassel, belehnet werden solle, hätte derselbe nach hernach beschehenen solcher verglichener Theilung, unter seiner Posterität, als primus acquirens dieser Schaumburgischen Güther, das Jus primogenituræ, oder Erst-Geburts-Recht zu fundiren und zu dem Ende ihme, Graffen Friedrich Christian, als seinem ältesten Sohn und seinen Descendenten solches Recht zu zulegen, seinem Bruder Graffen Philipp Ernsten aber mit einem erträglichen Appanagio zu versehen sich entschlossen, worüber derselbe auch bey Hessen-Cas-

Solches bekenne ich ebenmäßig Arnd Ludwig von Ditfurth. (L.S.)

Und ich bekenne solches ebenmäßig Herman Eberhardt von Larazin. (L.S.)

sel den Lehn-herrlichen Consens erhalten und darauf bey uns den zweiten Junii Sechzehenhundert zwey und siebenzig um unsere Kayserl. Confirmation über sothanes Primogenitur-Recht unterthänigst angeruffen, worauff ihme auch unterm Siebenzehenden ejusdem Mensis Junii zum Bescheide ertheilet worden seye, daß er die Institution dictæ primogenituræ und deren Interessenten Consensum beybringen solle, es seye aber obermeldter sein Vatter ehe und bevor er dieser unserer Kayserl. Resolution behörige Folge leisten können, gestorben, und hätte ein Testament, samt zweyen Codicillen, worinnen solche Primogenitur aufgerichtet, hinterlassen, deren Extractus, quoad passus concernentes, uns, er Graff Friedrich Christian, in glaubwürdiger Form beygebracht, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen und also lauten:

Inseratur Graff Philipps zu Schaumburg-Lippe Testamentum de dat. 3. Febr. 1668. so oben in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter den Grafen pag. 564. befindlich, worzu noch folgende Zeugen-Unterschrifft gehörig:

Daß der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Philipp Graff zu Schaumburg, Lipp und Sternberg, mein gnädiger Graff und Herr mir fürtragen daß in diesem verschlossenen Libell Ihro Hochgräfft. Gnaden letzter Wille verfasset und solches zu zeugen und zu unterschreiben und zu unterstegeln mich und meine Mitzeugen requiriren lassen, wird hiermit bezeuget Bückeburg den 3. Febr. 1668.

(L.S.) Henrich von Schwerckhausen.

(L.S.) Idem & ego testor Johan Christoph Schwartz, D.

(L.S.) Ad requisitionem uti testis Johann Krey, Dr.

(L.S.) Idem & ego requisitus attestor Daniel von Busch, Dr.

Und ich bekenne solches ebenmäßig (L.S.) Johannes Apelius

Und er nun diesem seines Vattern letzten Willen nachzukommen umb so mehrers gehalten seye, weiln das Jus Primogenituræ so wohl in erwehnter Grafschafft Schaumburg Herkommens, als auch bey seinem Stamm-Hause der Grafschafft Lippe notorie in üblicher Observanz, zu dem auch zu weiterem Aufnehmen seiner Gräfft. Familie dasselbe einzig und allein angesehen und zu keines andern Præjudiz gerichtet seye, massen dann auch sein Bruder obberührter Graff Philipp Ernst bey solcher väterlichen Disposition auch vor der ihme im Sechs und zwantzigsten Jahr seines Alters zugestossener Blödsinnigkeit acquiesciret, und sein ihm darinn zugetheiltes Appenagium agnosciret, selbiges auch schon vorhin und zwar annoch bey seinem gutem Verstande würcklich angetretten, seine Vettere und Agnati die Graffen von Schaumburg-Lippe aber ohne dem bey diesem neuen Lehen nicht succediren könten, mithin dabey nicht interessiret wären; Mit gehorsamister Bitte, wie derowegen bey solcher der Sachen Beschaffenheit, seines Vatters dahin gestelleten und von ihme letzt abermahlen wiederhohlten petito nunmehro zu deferiren, mithin unsere Kayserl. Confirmation über sothanes in der Grafschafft Schaumburg, Lippischen Antheils, eingeführtes Recht der Erstgebuhrt, zu desto mehrer Bekräfftigung mitzutheilen, gnädigst geruhen wollen, Und wir dann, bey reiffen der Sachen Uberlegung, befunden, daß so wohl uns und dem Reich vorträglich, als auch ihnen Graffen von Schaumburg-Lippe nützlich und ersprießlich seye, wann das Jus primogenituræ in sothanem ihrem Schaumburgischen Antheil eingeführet und gegründet werde, da benebst auch angesehen,

hen, die vielfältige Treue und gute Dienste, die ihr Vorderen uns unseren Vorfahren und dem Reich, offt williglich gethan und erwiesen haben, er, Graff Friedrich Christian, sich auch darzu unterthänigst erbietet, auch wohl thun kan mag und solle, und haben darumb wie auch aus obangeführten und andern unser Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, als ietztregierender Röm. Kayser nicht allein obinserirte Extractus Testamenti & Codicillorum in allen ihren Innhalt, Mein- und Begreiffungen confirmiret und bestätiget, sondern auch Krafft dieses Brieffes gnädiglich bewilliget und verordnet, daß zu iederzeit nur ein einziger regierender Landes-Herr und Graff in der Grafschafft Schaumburg, Lippischen Antheils, mit aller Hoheit, Nutzungen und Zugehör seyn, und nach dem Recht der Erstgeburth, zu deroselben Regierung und der dabey sonsten zu vertretten habender Besuchung der Reichs- und Crayß-Tägen, auch anderer davon dependirenden Recht und Gerechtigkeiten admittiret und zugelassen werden, mithin dieser Gräfl. Lippische Antheil der Schaumburgischen Grafschafft nach obermeldter Disposition weyland Grafen Philipps unzertrennet seyn und bleiben solle. Thun das, confirmiren, bekräfftigen und bestätigen vor inserirte Extractus Testamenti & Codicillorum, bewilligen und verordnen auch sothanes Recht der Erstgeburth vor uns und unsere Nachkommen am Reich, Röm. Kaysere und Könige hiemit und in Krafft dieses unsers Kayserl. Brieffes, von Römisch-Kayserl. Macht, Vollenkommenheit, Hoheit, Würde und Gütigkeit, als solches am beständigsten und kräfftigsten beschehen soll kan oder mag, dergestalt und also: daß nach seinem des Graffen Friedrich Christians zu Schaumburg uñ Lippe, als in dem, nach erfolgtem Absterben obbenannten seines Vatters, weyl. Graffen Philipps vermög obigen mit obgedachten Fürstl. Hauß Hessen-Cassel getroffenen und in dem Instrumento Pacis hernach confirmirten Vergleichs, auf sie devolvirten Antheil und darzu gehörigen Güthern iezig allein regierenden Lands-Herren und Grafen tödtlichen Abgang, desselben etwa überkommender Primogenitus, oder nach Absterben dessen, solches Primogeniti ältester Sohn und nach demselbigen primogeniti Sohnes Sohn, oder wann von denenselben keine männl. Leibes-Lehens-Erben verhanden, alsdann, des primogeniti zweyter Sohn und also fortan, so lange seine männl. Linie wehret, in infinitum, nach derselben gäntzlichen Abgang aber, allenfalls und da derselbe zur Regierung wiederumb tüchtig und fähig werden solte, sein Bruder, ob bedeuteter Graf Philipp Ernst, oder dessen von uns confirmirte Curatores und nach dessen Ableiben, desselben etwa hinterlassener ältester Sohn und alsofort iederzeit der älteste und erstgebohrne eheliche männliche Leibes-Lehens-Erb, dessen männlicher Linie zu sothaner Administration und unzertheilter Landes-Regierung und Succession an Land und Leuthen und allen davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten einzig und allein zugelassen und administriret werden solle, iedoch mit dieser Bescheidenheit, daß er Graf Friedrich Christian und dessen Successorn, nach Innhalt der vätterlichen Disposition, das bey Aufrichtung dieser Primogenitur ausgeworffene Appenagium in keine Weiß beschweren, oder anfechten, auch die übrige præstanda iederzeit præstiren, und entrichten lassen, dieses alles auch weder uns und dem Reich an unserer Obrigkeit, noch ihme Graffen Philipp Ernsten, wann er wiederumb zu seinem völligen Verstandt kommen solte, auch sonsten iedermänniglichen, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, unpræjudicirlich und unnachtheilig seyn sollte.

Und gebieten darauf allen und ieden unsern und des Reichs Churfürsten, geist- und weltlichen Richtern, besonders aber den Cammer-Richtern und Urtheil-Sprechern unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, auch allen unsern und des H. Reichs, Hoff- und andern, wie auch austrägl[ichen] und competirenden Richtern, Prælaten, Grafen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthe, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, in was Ehr, Würde, Standt oder Wesen die seynd, daß sie offtbesagten Graffen Friedrich Christian alle seine Männl. Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen für und für, wie oben stehet, an dieser unserer Kayserl. Verordnung und Confirmation des Juris primogenituræ im Lippischen Antheil der Grafschafft Schauenburg und was derselben anhänget, nicht irren noch hindern, sondern sich dessen obigen Innhalts nach ruhiglich gebrauchen, erfreuen, gäntzlich dabey bleiben und solche vollziehen lassen, darwieder auch mit Urtheil, mit sprechen, oder sonsten, inn- oder ausserhalb Rechtens nichts thun, verhängen oder fürnehmen, sondern sie nicht allein für einzig unzertheilte regierende Landes-Herren, Grafen und Successorn nach Recht und Ordnung der Erstgebuhrt, wie obgemeldt, für und für, zu ewigen Zeiten halten und achten, auch von unser, unserer Nachkommen am Reich, Röm. Kaysern und Königen und desselben Heil. Reichs wegen, dabey handhaben, schützen und schirmen und sich deme in keine Weiß noch Weege widersetzen, als lieb einem ieden ist unser und des Reiches schwere Ungnade und Straff, und dazu eine Pœn von hundert Marck löthigen Goldes, zu ver-

vermeiden, die ein ieder, so offt er frevenlich hierwieder thäte, uns halb in unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil, demjenigen Graffen von Schaumburg-Lippe, so hierwieder beschweret, angefochten oder belästiget würde, unnachläßig zu bezahlen, verfallen, und zu deme das alles so dieser unserer Kayserl. Verordnung und Confirmation und deren Innhalt zu wieder geurtheilet, oder sonst umb- oder ausserhalb Rechtens gethan, vorgenommen oder gehandelt würde, krafftloß und von Unwürden sein sollte, als wir auch solches, durch dieses nüchtig, null und krafftloß sprechen erkennen und erklären. Mit Uhrkundt dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist auf unserm Königl. Schloß Preßburg, den vier und zwantzigsten Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburth, im Sechzehen hundert Sieben und achzigsten, unserer Reiche des Römischen in dem dreyßigsten, des Hungerischen im drey- und des Böhmischen im zwey und dreyßigsten Jahr.

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibalt. Erb-Truchseß Graff zu Zeyl.

(L. S. appensi.)

Ad Mandatum Sacr. Cæsareæ Mtis proprium
Caspar Florens Consbruch.

XXV.

Kaysers Josephi Confirmation des Juris Primogenituræ im Gräflichen Lippischen Hause, de Anno 1706. siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 568.

Nota. Die Documenta von der Grafschafft Hollstein-Schaumburg stehen in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. und in dessen Spicileg. Secul. Part. Spec. Tom. III. unter dem Landgräflichen Hause Hessen.

XXI. Absatz.

Von dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim.

I.

Kauff-Brieff Graf Poppen von Henneberg mit Graf Ludwigen von Rieneck, und Graf Rudolph von Wertheim, wegen Lautenbach, Remblingen, Heydenfeldt, Dieffenthal, und anderer um Remlingen gelegenen Dörffer und Güter, de Anno 1353. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 107.

II.

Chur-Mayntzische Urkund, daß die Grafschafft Wertheim den Schirm über das Closter Brumbach habe, de Anno 1354. siehe loc. ant. citat. pag. 109.

III.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Graf Berthold zu Henneberg, Graf Eberhardten zu Wertheim die Veste Lautenbach und innen benennte Dörffer mit ihren Pertinentien vor 5000. Pfund Heller, Würtzburgischer Wehrung verkaufft, de Anno 1359.

Ich Berthold, von GOttes Gnaden Graf zu Hennenberg und Herr zu Hartenberg, bekennen öffentlich an diesem Brief, für uns und alle unsere Erben, und thun kund allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir verkaufft haben und geben zu Kauff recht und redlich mit Urkund dieses Briefs ewiglich zu Urthet, dem Edlen, Wohlgebohrnen Eberhardten, Grafen zu Wertheim, unserm lieben Oheimb und allen seinen Erben, unser veste Lautenbach bey Karstadt gelegen, und was dazu gehört, es seyen Leut, Gut, Gült, Nutze, Fälle, Zehenden, als wir das von dem GOttes Hauß Würtzburg gehabt, auch die Dörfer Lautenbach, Remllingen, Heidenfeld, Erlenbach, Dieffenthal, Dutenbrunn, Birkenfelden, Billingshausen, Karbach, Stainbach, Urspringen und Niederaltertheim, mit allen ihren Rechten, Nutzen, vollen Gerichten, Gewohnheiten und Zugehörden, versucht und unersucht, es seyen Leute, Gericht, Wälde, Wasser, Faher, Weid, Beeth, Steuer, Dienst, Abzug, Herberg und Bann-Wein, als wirs bißher vom Gotteshauß Fuld gehabt, um und für fünff tausend Pf. Heller Würtzburger Wehrung, der wir gäntzlich und gar bezahlt seyn, und in unsern kundlichen Nutz- und Frommen gekehrt haben und gewandt. Die obgemeldt Veste Lautenbach,

tenbach, und was dazu und darein gehöret, versucht und unersucht, auch die ehegemeldte Dörffer geben wir dem vorgemeldten unsern Oheimb, Graf Eberharden, Graffen zu Wertheim und seinen Erben zu wehren nach des Lands Gewohnheit in Francken, das Lehen für Lehen, das eigen für eigen, als recht ohn Gefehrde, und darum setzen wir ihme zu Bürgen, die wir auch geloben von derselben Bürgschafft zu lösen, ohne Eyde, ohne Schaden, die Erbaren Veste-Manne, Herren Fritzen von Hermstatt, Herrn Berthold von Bibrach zu Stainach, Herrn Conraden von Hermstatt, Ritter, Eberhard vom Stein, Hannßen vom Rosenthal, Volckhnarden von Hermstatt, Hannßen von Bibrach zu Schwarzach, Hannß von Königshofen, Diezen genannt Muser, und Engelhard von Münster, Edelknechte also bescheidenlichen, wer Sach, daß dem vorgenannten unsern Oheimb Graff Eberharden von Wertheim, oder seinen Erben einerley Bruch an der obgeschrieben Wehrung geschehe, wann die obgenannten unser Bürgen werden gemahnet von dem obgenannten unsern Oheimb Graf Eberharden von Wertheim, seinen Erben oder von ihren gewissen Boten oder mit ihren Briefen zu Hauß oder zu Hoffe, darnach nach der Mahnung soll ihr ein ieglicher unverzüglich in den nechsten vierzehen Tagen einen Knecht und ein Pferd senden in Würtzburg in ein offen Wirths-Herberg, und die sollen daselbst uff unser und unser Erben Schaden ohngefehrlich leisten, als lange bis dem obgenannten unserm Oheimb und dessen Erben gäntzlich und gar gerichet wird, woran ihm Bruch worden ist, ohngefehrde; und ein Pferd nach dem andern in die Leistung zu stellen, als dick als das noth geschicht, ohn alle Wiederredt. Gienge auch den obgenannten Bürgen oder ihrer Knecht in derselben Leistung einer ab stürbe, oder führe von Land; So geloben wir ihn einen andern Bürgen als guten an des abgegangenen statt zu setzen, in den nechsten vier Wochen, nachdem und wie die gemahnt werden, thäten wir das nicht, so sollen die andern unsere Bürgen leisten in aller der Maß als vorbegriffen ist, ohne allen Verzug oder Wiederredte. Zu Urkund und mehrer Sicherheit aller vorgeschriebenen Ding, geben wir dem obgenannten unsern Oheimb und allen seinen Erben diesen unsern offnen Brief mit unserm und unserer vorgenannten Bürgen hangenden Innsiegel versiegelt, und wir die obgeschriebene Bürgen bekennen und verjehen der obgeschriebenen Bürgschafft, und geloben mit guten Treuen ohngefehrde gute Bürgen zu seyn, und Bürgen-Recht zu thun, ob wir deß gemahnt werden, als vor begriffen ist, und haben deß zu mehrer Sicherheit unser ieglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun und funffzigsten Jahre, an dem nechsten Montag vor St. Elisabethen Tag, der heiligen Wittiben.

IV.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Lehen-Brieff vor Graf Eberharden zu **Wertheim** über Burg und Stadt Wertheim, de Anno 1362.

WIr Carl, von GOttes Gnaden Röm. Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit dieſem Brieff allen denen, die ihn ſehen, oder hören leſen. Wann der Edel Eberhard, Grafe zu Wertheim unſer lieber Getreuer mit wohlbedachtem Muth und Rath ſeiner Freunde, und mit rechtem Wiſſen unſer als ein Königs zu Böheim, unſer Erben und Nachkommen Königen zu Böheim und der Cronen, und des Königreichs zu Böheim erblich Mann worden iſt, und hat uns als einem König zu Böheim, unſern ehegenanten Erben und Nachkommen, Königen zu Böheim der Cron und dem Königreich zu Böheim die Eigenſchafft der Burge, und der Stadt zu Wertheim, das Dorff zu dem Heiligen Creutze übern Mayn mit der Vrfahre und der Brucken über den Mayn, ob ſie gemacht wird, und mit den Veſten, ob eine bey der Stadt und der Burgk zu Wertheim, oder bey dem Dorff zu dem Heil. Creutz, oder bey der Vrfahr des Mayns und ihren Zugehörungen gebauet und gemachet würde, oder ob die Burg oder die Stadt geweitet würde, oder das Dorff geſeſtet würde, mit allen Rechten, Herrſchafften, Eigenſchafften, Aeckern, Wieſen, Waſſern, Bergen, Gründen, Schlichten, Ehren, Gülten, Nutzen, nichts ausgenommen, wie man das mit ſondern Worten benennen mag, und was zu dem allem gehöret, recht und redlich ufgelaſſen hat, und hat darnach die ehegenannte Burgk und Stadt zu Wertheim, das Dorff zu dem H. Creutze mit der ehegenannten Vorfahr und der Brücken und der ehegenannten neuen Veſten, wo ſie gebauet würden, in aller maſſen, als davorn begriffen iſt, und mit allen Zugehörungen, von uns, als von einem Könige zu Böheim unſern Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb, der Cron und dem Königreich zu Böheimb zu rechtem Mannlehen empfangen, als von ſeiner Rechten, ordentlicher und natürlicher Herrſchafft, ausgenommen andern ſeinen Veſten, Dörffern und Gütern, die in der Marcken der Burgk und der Stadt zu Wertheim des Dorffs zu dem H. Creutze der Vrfahre, und der Brucken nicht gelegen ſeyn. Und auch ausgenommen ſolcher Zöllen, Geleiten und Müntzen, die derſelbe Graffe Eberhard von dem Reich herbracht hat, oder die er von des Reichs Gnaden noch gewinnen möcht. Und hat uns als einem König zu Böheim unſern, unſerer Erben und Nachkommen Königen zu Böheim, der Cron und dem Königreich zu Böheim, daran und damit gehuldet, gelobt und geſchworen, in guten Treuen ohne Gefehrde, getreu, gehorſam und auch unterthänig zu ſeyn, als ſeiner Rechten ordentlichen Herrſchafft ewiglich, zu widerſtehen unſerm Schaden, zu werben unſern Frommen, und alles das gehn uns zu thun, das erblich Man des Königreichs zu Böheim, die in Teutſchen Recht ſitzen, von Mann-Lehns wegen durch Recht und Gewohnheit zu thun pflichtig ſeyn. Es ſoll auch vorgenannt Burg und Stadt zu Wertheim, Brück und Dorff und auch die neuen Veſten, ob ſie da gemacht würden, oder ob die Burgk oder die Stadt zu Wertheim gebreitet würden oder das Dorff auch geſeſtet würde, uns als einem Könige zu Böheim, unſern Erben und Nachkommen, Königen zu Böheim uns unſern Amtleuten, den wir das kündlich befehlen, zu allen Zeiten und zu allen unſern Nothdürfften, ewiglichen offen ſeyn, daß wir uns daraus und darin wider allermänniglich behelffen mögen, unſchädlichen demſelben Grafen Eberharden und den ſeinen als ferr man ſolchen Schaden vermeiden mag ohn gefährde. Darum mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath unſer Fürſten und getreuen und mit rechtem Wiſſen, von unſern angebornen guten, haben wir den vorgenandten Grafen Eberharden, ſein Erben und Nachkommen Grafen zu Wertheim, in unſern und unſer Erben und Nachkommen, Königen zu Böheim, beſondern Schirm und Gnade empfangen und empfahen mit dieſem gegenwärtigen Brieffe, und meinen und wollen ſie zu ihren Rechten wider allermänniglich gnädiglich verthaidigen und verſprechen. Wäre auch, daß wir oder unſere Erben und Nachkommen, Könige zu Böheim, oder unſer Amtleuthe, unſer Volck in die ehegenant Burgk und Stadt und Veſten, die nun ſeynd oder noch gemacht werden, ſchickten oder legeten, und daraus und darin zu kriegen meineten, wann das auch angienge, ſo ſollen die unſern ihr eigen Koſt da tragen, alle wegen Graff Eberharden und den ſeinen unſchädlichen, als fern man ſolchen ohne gefährde vermeiden mag, als davor begriffen iſt. Mit Uhrkund dieſes Brieffs verſiegelt mit unſern Kayſerl. Inſigel, der geben iſt zu Nürnberg nach Chriſti Geburt 1362. Jahr des nechſten Dienſtags vor dem Oberſten-Tag.

V.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Conſens-Brieff über die von Graf Eberhard von **Wertheim** ſeiner Gemahlin, Frauen Catharinen, verſchriebene Morgengabe uff die Burg und Dorff Kennigheim, de Anno 1366. befindet ſich in des Teutſch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 110.

VI.

Kayſers Caroli IV. Lehen-Brieff vor Graf Johannſen zu **Wertheim**, über ſeiner Eltern und Vettern auff ihn geerbte Reichs-Lehen, de Anno 1373.

WIr Carl von GOttes Gnaden Röm. Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlichen mit dieſem Brieff allen denen, die ihn ſehen oder hören leſen, daß für uns kommen iſt der Edle Johanns, Grafe zu Wertheim, unſer und des Reichs lieber Getreuer, und hat uns demüthiglichen gebetben, daß wir ihme von beſondern Gnaden und angeborner Güte geruhten gnädiglich zu verleihen, ſeine Lehen, die er von uns und dem Reich hat, und von ſeinen Eltern und Vettern uff ihn ſeynd geerbet, das haben wir angeſehen ſtete, treue und nütze Dienſt, die er uns und dem Reich gethan hat, täglich thut und noch thun ſoll und mag, in künfftigen Zeiten, und haben ihm darumb mit wohlbedachtem Muth, mit rechten Wiſſen und mit Krafft dis Brieffs alle Lehen, die ſeine Eltern und Vettern uff ihn bracht haben, redlich verliehen, und leihen ihm auch die zu beſitzen und zu behalten ohne Widerrede und Hinderniß allermänniglichs, unſchädlich uns, dem Röm. Reich und allermänniglich an unſern und ihren Rechten.

Mit Uhrkund dis Brieffes, verſiegelt mit unſerer Kayſerl. Maj. Inſiegel, der geben iſt zu Prage, nach Chriſti Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey und ſiebentzigſten Jahr, an St. Lucien-Abend, unſerer Reiche in dem Acht und zweintzigſten, und des Kayſerthums dem neuntzehenden Jahren.

VII.

Fritz Mantels Urkund, was es mit der Cent zu **Wertheim** vor Bewandtniß habe, de Anno 1384.

ICh Fritz Mantel ein Edel Knecht, bekenne mit dieſem offenen Briefe, daß mir wiſſende und kund iſt, daß ein geurtheilt Mann, der geurtheilt iſt an der Cente zu Michelriedt, oder ſonſt ein ſchädlich Mann begriffen, angefallen und gefangen wird, der ſoll geantwortet werden gen Wertheim in den Thurn. Iſt aber, daß die die ihn angriffen benöthiget werden, oder daß ſie die Nacht darzu dringt, ſo mögen ſie ihn führen in der Schloße eines, der in die Cente gehöret, es ſey Hohenburg oder Rotenfelß, und mögen ihn da in den Thurn legen, und darnach ſollen die Ampteute des Schloſſes, do der geurtheilt oder ſchädlich Mann ingeantwort, oder geführt wird, mit dem Land-Volck das in die Cent gehört, mit Ernſte darzu thun, als wie ſie mögen,

alſo das der geurtheilt/ oder ſchädlich Mann ſicher/ſo ſie allerſcherſt mögen/geführt und bracht werde gein Wertheim/ und in den Thurn do gelait werden möge: Oder getreuen die Amptleut deß Schloſſes den geurtheilten/ oder ſchädlichen Mann/ der ihn geantwort wird/ nicht ſicher bringen gein Wertheim/ ſo ſollen die Amptleut zu Wertheim in mit Ernſt darzu beholffen ſeyn/ und ſollen uff beede ſiten ohn Silber und Goldt darzu thun/ daß der geurtheilt und ſchädlich Mann gen Wertheim geführt werde/ das iſt mir wiſſende und kundt/ und nimb das uff den Aydt/ den ich gethan han minem Herren von Wertheim. Zu Urkundt iſt mein Inſiegel getruckt uff dieſen Brieff/ geben am Donnerſtag vor Quaſimodogeniti, Anno 1384.

VIII.

Kauff-Brieff/ vermöge deſſen Popo Fuchs von Kannenberg/ ſeine Gefälle zu Oertingen/ Graf Johannſen zu **Wertheim** verkaufft, de Anno 1400.

Ich Poppo Fuchß von Kannenberg/ und Anna ſine eheliche Haußfrau/ bekennen mit dieſem offnen Brieffe/ für uns und alle unſere Erben/ und thun kundt gein allermenniglichen/ daß wir mit wolbedachtem Rade und mit guter Vernonfft eins ſteten/ ewigen und redlichen Kauffs-Recht und redelichen verkaufft haben/ und geben zu kauffen/ ſo das allerbeſt Krafft und Macht haben ſoll und mag/ in dem Lande und Hertzogthumb zu Francken/ dem Edlen und Volgebornen Johanſen/ Grafen zu Wertheim und allen ſinen Erben/ unſer Burglehen und Burg-Gut zu Hohenburg/ mit allen ſinen Rechten/ Gewonheiten/ Zu- und Ingehörungen/ als wir das ingehabt und hergebracht haben/ daran nichts außgenommen/ ohn alle Gefehrde. Und darzu haben wir ihn auch obgeſchriebener Wiſe zu kauffen geben/ alle unſer Gülte/ Zinſe und Fälle/ die wir gehabt haben/ oder haben ſollen/ zu Oertingen in dem Dorff und in der Marck/ mit allen Rechten/ Gewonheiten/ Zu- und Ingehörungen/ als wir die hergebracht/ inne gehabt/ oder hernach darzu gewinnen möchten/ erſucht und unerſucht/ nichts außgenommen/ ohn alle Gefehrde. Daß alles zu rechtem Kauffe kommet/ umb hundert Gulden und umb dryßig Gulden/ guter Reiniſcher Franckfurter Wehrunge/ der wir gantz und gar von ihme bezahlt und gewehrt ſindt/ und haben die auch fürbaße in unſern kundtlichen Nutz und Frommen gewant. Herumb gereden wir mit guten Trüen/ für uns und unſer Erben/ dem obgenannten unſerm gnedigen Herrn von Wertheim und ſinen Erben/ den obgeſchrieben Kauff und Gut/ und ieglichs beſunder zu fertigen und zu wehren/ ander ſiwo unverkaufft/ unvel ſetzet/ unverkommert/ unanſprächtig und als ſteten ewigen Kauffs Recht und Gewonheit iſt in dem Lande und Hertzogthumb zu Francken/ beſunder Mannlehen/ als Mannlehens Recht/ und das Burglehen/ als Burglehens Recht iſt/ ohn alle Gefehrde/ zu Urkundt der Warheit/ ſo han ich Poppo Fuchß obgenannt/ und Anna min eheliche Haußfrau/ unſer jegliches ſin eygen Inſiegel/ für uns und alle unſere Erben gehangen an dieſen Brieff/ der geben iſt am Sambſtag Sant Matthias-Tage/ Anno Domini, milleſimo, quadringenteſimo.

IX.

Derer von Erlenbach Brieff/ worinn ſie Graf Johann zu **Wertheim** zum Schirms-Herrn angenommen, de Anno 1409. ſiehe loc. ant. cit. pag. 111.

X.

Urkund Abt Eberhardts zu St. Stephan in Würtzburg, über die Lehen-Stücke, ſo die Grafen zu **Wertheim** vom Hoch-Stifft Würtzburg beſeſſen, de Anno 1424.

Wir Erhard, von GOttes Gnaden, Abt zu St. Stephan zu Würtzburg, S. Benedicten-Ordens, thun kund an dieſem Brieff/ allen, die dieſen Brieff ſehen, oder hören leſen, daß uns uff heut Datum dis Brieffes/ von wegen des Hochwürdigen Fürſten, unſers gnädigen Herrn, Herrn Johannſen, Biſchoffs zu Würtzburg etliche ſeiner Vorfahren, Biſchoffen ſeeligen, und ſeines Stiffts Lehen-Bücher, die dann an allen ſeinen und ſeines Stiffts Gerichten und Rechten im Lande und Hertzogthum zu Francken, mächtig und kräfftig getheilet werden, fürgetragen worden, und von ſeinet wegen gebethen ſeyn, ihm etliche Verzeichniße aus denſelben Lehen-Büchern ein Vidimus und Transſumpt unter unſerm Inſigel zu geben, dieſelben Verzeichniß, wie die in den vorgenannten Lehen-Büchern verzeichnet ſtehen, wie in einer guten alten und unverſehrten Schrifft geſehen haben, als die dann eigentlichen von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehen. Als bekennen obgenandter Abt mit dieſem Brieff gen allermänniglichen, daß wir ſolche obgeſchriebene Lehenbücher geſehen, und dieſe hernach geſchriebene Verzeichnüß darinnen redlichen geſchrieben, geleſen haben, und mit Nahmen ſtehet geſchrieben.

In des Ehrwürdigen Herrn, Herrn Endreſen etwann Biſchoffs zu Würtzburgk ſeel. Lehenbuch, daß ſich anhebt, In vigilia Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis, Anno Domini M. CCC. IV. Divus Conradus, nobilis de Boxberg, recepit ad portandum Rudolpho; Rudolpho & Rudolpho fratribus, filiis Domini Rudolphi Comitis de Wertheim, Caſtrum & Oppidum Wertheim. Item Caſtrum Freudenberg & Oppidum, item medietatem Caſtri Lautenbach, cum ſuis pertinentiis. Item in des Ehrwürdigen Herrn

Herrn, Herrn Gottfrieden, etwann Biſchoffs zu Würtzburg ſeel. Lehen-Bücher ſtehet geſchrieben, item Rudolphus Comes de Wertheim tenet officium Cameratus Epiſcopatus Herbipolenſis, cum ſuis pertinentiis. Item caſtrum in Wertheim, item Caſtrum cum oppido Freudenberg & ſylvam adjacentem. Item Caſtrum Lautenbach. Item jus patronatus in Richoltzheim. Item decimas circa Wertheim, & in villis adjacentibus. Item jurisdictionem Cente in Wertheim, & Cente in Remlingen. Item in des Ehrwürdigen Herrn, Herrn Wolfframs, etwann Biſchoffs zu Würtzburg ſeel. Lehen-Buch ſtehet geſchrieben, alſo: Item Rudolphus Comes de Wertheim tenet officium Cameratus Epiſcopatus Herbipolenſis, cum ſuis pertinentiis. Item caſtrum Wertheim, Item caſtrum, cum Oppido Freudenberg, cum ſylva adjacente. Item caſtrum Lautenbach. Item jus Patronatus in Rycholtzheim. Item decimas circa Oppidum Wertheim, & in villis adjacentibus. Item jurisdictionem Cente in Wertheim, & Cente in Remlingen. Actum Anno Domini CCCXXI.

Und daß wir obgeſchriebener Gerhard Abbt zu St. Stephan zu Würtzburg die obgeſchrieben Verzeichnung in den obgeſchrieben Lehen-Büchern alſo, als obgeſchrieben ſtehet/ geſehen und geleſen haben. Deß haben wir zu Uhrkund und Gezeugniß unſer Inſigel an dieſen Brieff gehangen/ am Sontag, als man in der heiligen Kirchen ſinget, Invocavit, Anno Domini M. CCCCXXIV.

XI.

Biſchoff Johannis zu Würtzburg Brieff, worinn er Graf Johann von **Wertheim** die Expectanz uff die Irmuthiſche Stiffts-Lehen gegeben, de Anno 1431. ſtehet pag. 112.

XII.

Kayſers Maximiliani I. Diploma, worinn er Churfürſts Friderici des Sieghafften zu Pfaltz mit Claren von Tettingen erzeugten Sohn, ſonſt Ludwig von Bayern genannt, zum Grafen von Löwenſtein gemacht, nachdem ihm Churfürſt Philipp zur Pfaltz ſolche Grafſchafft übergeben, de Anno 1494. iſt loc. ſupra alleg. pag. 618. vorhanden.

XIII.

Biſchoff Lorentzens zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu **Wertheim** über unterſchiedliche Lehen-Stücke, und inſonderheit den Cent zu Michelriedt, nebſt Graf Michaels zu **Wertheim** Lehen-Revers, de Anno 1497.

Wir Michael Graf zu Wertheim ꝛc. als der Hochwürdig Fürſt und Herr, Herr Lorentz, Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unſer gnädiger Herr, etliche Lehen-Stücke gnädiglich verliehen, alles nach klärlicher Sage des Lehen-Briefs, ſo uns ſeine Gnad deshalben behändiget hat, der von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und lautet alſo:

Wir Lorentz, von GOttes Gnaden Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglichen, daß wir dem Wohlgebornem unſern beſondern Freund und lieben getreuen Herrn Michaeln, Grafen zu Wertheim, dieſe hernach geſchriebene Lehen-Stücke zu rechtem Mannlehen verliehen haben, das Schloß Lautenbach, die Burg Remlingen/ das halb Dorff Lengfurth, viertzig Morgen Ackers gelegen zwiſchen Remlingen und Hohenburg, die kaufft ſeynd worden umb Heintzen Kreßen, die Centh zu Michelried, und darzu die Rheinſteiniſche Lehen, was der auſſerhalb den beeden Märcken Hohenburg und Trieffenfeldt gelegen, und im Kauff-Brief, den weyland Graff Johann von Wertheim ſeel. unſerm nehren Vorfahren, Biſchoff Rudolffen, ſeel. übergeben hat, nicht angezeiget ſeynd, den Hoff uff der neuen Heyden, die Güldt, Zinß und Zehend zu Derdingen, zu Vrfahr und Eichel, und was zu dem allen und ieglichen in Dörffern, zu Marcken und in Felden gehöret, nichts ausgenommen, Item dieſe hernach benannte Irmutz Lehen/ mit Nahmen den gemein Zehenden halb, klein und groß, in Dorff und Felde zu Derdingen, den ſechſten Theil des Weinzehends daſelbſt einen Zehend zu Bedickheim in dem Fluhr gen Werbach hinab, den Weinzehend und Getraidt-Zehend, und den Zehend von den Wieſen daſelbſt, das alles und iegliches von uns und unſerm Stifft zu Lehen rühret/ und von dem obgemeldtem Grafen Johannſen von Wertheim ſeinem Vetter ſeeligen, uff ihn erſtorben iſt.

Und wir verleihen dem gedachtem Graffe Michaeln obgemeldte Lehen-Stücke ſambt alles und iegliches, Zu- und Eingehörungen, was Rechts er daran hat/ und wir ihm von Rechts wegen daran verleihen ſollen und mögen, in Krafft dieſes Brieffes, doch uns, unſern Nachkommen und Stifft, an unſern Lehenſchafften/ Rechten und Gewohnheiten, ſo wir daran haben, unſchädlich, ohne Gefährde. Zu Uhrkund iſt unſer Inſiegel an dieſen Brieff gehangen und geben am Dienſtag Sanct Jacobs-Tag des Heil. zwölff Botten im Schnidt, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth vierzehenhundert, und darnach in dem ſieben und neuntzigſten Jahr.

Bekennen wir und thun kund offendlich mit dieſem Brieff, gen allermänniglich, daß wir dem alſo nach/ ſolche obgemeldte Lehen-Stück in laut des Lehen-Briefs empfangen, auch darüber ſeinen Gnaden gewöhnliche Lehens-Pflicht gelobt, zu GOtt und ſeinen Helligen geſchworen haben, ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unſer Inſigel an dieſen Brieff laſſen hencken, der geben iſt am Tag und im Jahr, wie obſtehet.

XIV.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu **Wertheim** über den dritten Theil an der Cent zu Wertheim, nebſt Graf Michaels zu Wertheim Revers darüber, de Anno 1505.

Wir Michel, Graſe zu Wertheim. Nachdem uns der Hochwürdige Fürſt und Herr, Herr Lorentz, Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unſer gnädiger Herr, S. iner Gnaden und Stiffts dritten Theil der Centh in unſer Stadt Wertheim zugewandt und gegeben, uns auch den zum rechten Mannleben verliehen hat, alles nach klärlicher Sage der Verſchreibung darüber ausgangen/ die von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet/ und alſo lautet: Wir

Wir Lorentz, von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, als uns und unserm Stifft ein Drittheil an der Centh zu Wertheim zustehet, daran auch wir und unser Nachkommen von unser und unsers Stiffts Hauß wegen zu Hohenburg am Mayn gelegen, ein schweigenden Centhgrafen zu setzen hand. Bekennen wir und thun kund öffentlich mit diesem Brief gen allermännigklich, daß wir aus sonder Zuneigung, die wir zu dem Wohlgebornen unserm Freund und lieben getreuen Herrn Micheln, Grafen zu Wertheim tragen, demselbigen unsern Freund Graf Michaeln, obgemelten unsern und unsers Stiffts Drittheil an der Zenth zu Wertheim, mit seinen Rechten und Zugehörungen zugewant haben, doch also, daß er und seine Mann-Lehenbare Erben, so Wertheim innen haben, solchen Drittheil an derselbigen Zenth zu Wertheim mit seinen Rechten und Zugehörungen; von uns und allen unsern Nachkommen und Stifft, von Herrn zu Herrn, so offt es zu Schulden komt, zu rechtem Mannlehen mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden entpfahen, bemannen und verdienen sollen, wie Lehens-Recht ist, alsdann der gemeldt unser Freund, Graffe Michael, solchen obgemeldten Drittheil der Centh zu Wertheim mit seinen Rechten und Zugehörungen, von uns empfangen, uff heut gewöhnlichen Lehens-Pflicht gethan hat, den wir ihm auch also hiemit zu rechten Mann-Lehen verleihen, in Krafft dis Briefs, doch uns und unsern Nachkommen und Stifft an unsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben, unschädlich, ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unser Insigel an diesen Brieff thun hencken, und wir Albrecht von Bibra, Dom-Probst, Martin von der Kere, Dechant und das Capittul gemeinglich des Dom Stiffts zu Würtzburg bekennen auch in diesem Brieff gen allermenniglich, daß solche obgemeldte Zuwendung des Drittheils an der Zent zu Wertheim, mit seinen Rechten und Zugehörungen, doch obgemeldter massen mit unsern guten Willen und Wissen zugangen und beschehen ist, thun und geben den auch also darzu für uns und alle unsere Nachkommen am Capitel, in Krafft dis Briefs, doch uns dem Capitel und uns Domherrrn an unsern gemeinen und besondern Leuthen und Güthern unschädlichen, ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unser gemein Capitels Insigel nach des gemelten unsers gnädigen Herrn von Würtzburg Insigel, auch an diesen Brieff lassen hencken. Der geben ist am Mitwochen nach Conceptionis Mariæ, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert und darnach in dem fünfften Jahr.

Bekennen wir öffendlich mit diesem Brieff und thun kund allermenniglich, daß wir darauf geredt und versprochen haben, geredn und versprechen auch für uns und alle unser Männlich-Erben, die Wertheim innen haben, bey guten wahren Treuen in Krafft dis Brieffs solche obeinverleibte Verschreibung alles und iedes ihres Inhalts, so viel die uns und unser Erben berührt und berühren wird, getreulich zu halten und zu vollführen, ohn alles widersetzen. Und des haben wir auch solchen Drittheil obgemeldter Centh zu rechtem Mannlehen von obgemelten unsern gnädigen Herrn empfangen, und deshalben mit Handgebenden Treuen an Aydstatt gelobt, und solches Drittheils halben gemeldter Centh gegen St. Gn. zu halten, wie wir S. Gn. ander Lehen halben so wir von S. Gn. zu Mann-Lehen tragen, gelobt und geschworen haben. Wir und unser Erben, die Wertheim innen haben, sollen und wollen auch solchen Drittheil der Centh zu Wertheim mit seinen Rechten und Zugehörungen von Herrn zu Herrn, so offt es zu Schulden komt, mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden empfahen, bemannen und verdienen als Lehens-Recht ist, ohn Gefehrde. Zu Uhrkund ist unser Insiegel an diesen Brieff gehangen und geben am Tag und im Jahr, wie obstehet.

XV.

Bischoff Conrads zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu **Wertheim**, über den dritten Theil der Cent zu Wertheim, nebst Graf Michaels zu Wertheim Revers darüber, de Anno 1524.

Wir Michael, Graff zu Wertheim. Nachdem uns der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Conrad, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unser gnädiger Herr, Sr. Gn. und Stiffts Drittheil der Centh in unser Stadt Wertheim zu rechtem Mann-Lehen verliehen hat, alles nach klärlicher Sage des Lehen-Brieffs, so uns S. Gn. deshalben behändiget hat, der von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und laut also:

Wir Conrad, von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Als weyland Bischoff Lorentz, unser nechster Vorfahr seel. mit Verwilligung Sr. Lbd. Dom-Capituls, dem Wohlgebornen unsern Freund und lieben Getreuen, Herrn Micheln, Grafen zu Wertheim, aus sonder Zuneigung, so er zu ihme gehabt, unsers Stiffts Drittheil, an der Cent zu Wertheim von unsers Hauß Hohenburg wegen zugewandt hat, doch also, daß er und sein Mann-Lehenbar Erben, so Wertheim innen haben, solchen Drittheil an derselbigen Zent zu Wertheim, mit seinen Rechten, Zu- und Eingehörungen, von te zu Zeiten einem Bischoffe zu Würtzburg, so offt es zu schulden komt, mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden, zu rechten Mann-Lehen tragen, empfahen und verdienen sollen, wie Lehns-Recht ist.

Bekennen wir öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß wir dem gemeldten unsern Freund und lieben Getreuen, Herrn Micheln, Grafen zu Wertheim solchen unsern und unsers Stiffts Drittheil der Centh zu Wertheim, mit ihren Rechten und Zugehörungen zu rechtem Mann-Lehen verliehen und derhalb gewöhnlich Lehens Pflicht von ihme empfangen haben, und verleihen ihme den hiemit und in Krafft dis Briefs, doch uns und unsern Nachkommen und Stifft, an unsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben, unschädlich ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unser Insigel an diesen Brief gehangen, der geben ist am Freytag, nach St. Lorentzen-Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1524ten Jahren.

Bekennen wir mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß wir dem also nach solche obgemeldte Lehen-Stück in laut des obeinverleibten Lehen-Briefs, zu rechtem Mann-Lehen, und darüber S. Gn. gewöhnliche Lehens-Pflicht gelobt und geschworen haben, ohn Gefährde. Zu Uhrkund ist unser Insigel an diesen Brieff gehangen, und geben am Tag und im Jahr, wie obstehet.

XVI.

XVI.

Bischoff Conrads zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Schenck Wilhelm, Freyherrn zu Limburg, als Lehen-Trägern Graff Michaelis des Jüngern zu **Wertheim**, über den dritten Theil an der Centh zu Wertheim, nebst beygefügtem Lehen-Revers, de Anno 1532.

Wir Wilhelm, Herr zu Limpurg, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Als der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Conrad, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, Unser gnädiger Herr, uns als Vormündern und Trägern, des Wohlgebornen Herrn Michel, Grafe zu Wertheim, Unsers lieben Vettern, der noch in mindern Jahren ist, biß er vierzehen Jahr alt wird, nachfolgende Lehen-Stücke vorzutragen, gnädiglich verliehen, alles nach klärlicher Sage des Lehen-Briefs, so uns Seine Fürstliche Gnaden derhalben behändigt hat, der von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und lautet also:

Wir Conrad, von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, als weyland Bischoff Lorentz unser nechster Vorfahr seeliger, mit Verwilligung Ihrer Liebden Dom-Capituls, dem Wohlgebornen unserm Freund und lieben Getrewen, Herrn Michael, Grafen zu Wertheim seeligen, aus sonderer Zuneigung, so er zu ihme gehabt, unsers Stiffts Drittentheil an der Centh zu Wertheim, von Unsers Hauß Hohenburg wegen zugewandt hat, doch also, daß er und seine Mann-Lehnbar Erben, so Wertheim innen haben, solchen Drittentheil an derselben Zent zu Wertheim mit seinen Rechten, Zu- und Eingehörungen, von ie zu Zeiten einem Bischoff zu Würtzburg, so offt es zu Schulden komt, mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden zu rechten Mann-Lehen tragen, empfahen, bemannen und verdienen sollen, wie Lehens-Recht ist.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß wir dem Edlen unserm Freund und lieben Getrewen, Wilhelmen, Herrn zu Limpurg, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schencken und Semper-Freyen, als Vormündern und Trägern des Wohlgebornen Unsers Freunds und lieben Getrewen, Herrn Michael, Grafe zu Wertheim, der noch unmündig ist, biß er vierzehen Jahr alt wird, und nit länger, zu getreuer Hand vorzutragen, solchen unsern und Unsers Stiffts Drittentheil der Centh zu Wertheim, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, so durch Absterben gemelt Grafen Micheln von Wertheim seines Anherrn seeligen auf ihne ersterben und gewachsen ist, zu rechtem Mannlehen verliehen, und derwegen Pflicht von ihme genommen haben, und verleihen, dem genannten Wilhelmen, Herrn zu Limpurg, berührtem Grafen Michaeln obgenannten Drittheil der Zenth angezeigter massen, vorzutragen, was Rechts er daran hat, und wir ihnne von Rechts wegen daran verleihen sollen und mögen, in und mit Krafft dis Brief, doch uns unsern Nachkommen und Stifft an unsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben, unschädlich, ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist auf Dienstag nach Misericordia Domini, und Christi Unsers lieben HErrn Geburt funffzehen hundert und im zwey und dreyssigsten Jahr.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß wir dem also nach solch vielgemeldte Lehenstück in Laut des obeinverleibten Lehen-Briefs, als ein Vormund und Träger, obangezeigter Gestalt empfangen, und darüber Seiner Gnaden gewöhnlich Lehens-Pflicht mit Handen gelobt und erhabnen Fingern zu GOtt und den Heiligen geschworen haben, geloben und schweren solches also hiemit in Krafft dis Briefes, ohne alles Geverde. Zu Uhrkund haben Wir unser Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist am Tag und im Jahr, wie obstehet.

XVII.

Kayſers Caroli V. Brieff, daß Graff Michael zu **Wertheim** die in der Grafſchafft **Wertheim** und Herrſchafft Breuberg gelegene Klöſter ſchützen und ſchürmen ſolle, de Anno 1541. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren pag. 114.

XVIII.

Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Melchiorn zu **Wertheim** über einige Lehen-Stücke, de Anno 1546. ſiehe loc. ant. cit. pag. 114.

XIX.

Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu **Wertheim**, über das Cammer-Amt beſagten Stiffts, auch was deme mehr anhängig, de Anno 1546. iſt loc. ſupra alleg. pag. 115. zu finden.

XX.

Des Stiffts Würtzburg Lehen-Brieff vor Graf Michaeln zu **Wertheim** über jetztbeſagten Stiffts Drittheil an der Centh zu Wertheim, und was darzu gehörig, de Anno 1546. iſt loc. ſupra citat. pag. 115. vorhanden.

XXI.

Kayſers Caroli V. anderweiter Brieff, daß Graf Michael zu Wertheim die Klöſter der Graf- und Herrſchafften Wertheim und Breuberg ſchützen und ſchirmen ſolle, de Anno 1548. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 115.

XXII.

Compromiſſum zwiſchen Löwenſtein und Krichingen, wegen der Wertheimiſchen Streitigkeiten, de Anno 1596.

ZU Wiſſen: Als nach Chriſtl. Ableiben des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Dietrichen, Graven zu Manderſcheid, ſich auch der Wohlgebohrne Herr, Herr Wilhelm, Freyherr zu Krichingen, zu ſeiner nachgelaſſenen Wittibin, Frauen Eliſabethen, gebohrnen Gräfin von Stolberg und Königſtein ehelichen verheurathet, und in der gemeinen Grafſchafft Wertheim ankommen, nicht allein wegen der Königſteiniſchen Diſpoſitions-Beglübdigung und angeforderten gemeinen Land-Huldigung, ſondern auch der Wertheimiſchen Renterey und ihrer Beſtallung halber ſolche Irrung, Unwillen und Mißverſtand zwiſchen dem auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwigen, Grafen zu Löwenſtein und wohlermeldtem Freyherren von Krichingen erwachſen und entſtanden, daß durch gefährliche Erbitterung und täglichs zunehmende Unrichtigkeit ein gemeine Zerrüttung in der uralten Grafſchafft Wertheim noch endlichen zu erwarten und beſorgen. Daß hierauf und zu wohlmeinender Abwendung des wachenden Unglücks, und beyderſeyten höchſten Unſtattens, durch treuhertzig Unterhandlen der auch Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Catharinen, Gräfin zu Eberſtein, gebornen von Stolberg und Königſtein Wittiben, ſich wolermelte Grafen und Herren, mit Vorwiſſen, Gutheiſſen, Gefallen und Belieben beyder J. G. G. Gemahlin nachfolgenden und unwiederrufflichen beſtändigen Austrag und Entſcheidung der obberürten Puncten, mit einander vereinigt, verglichen und veranlaſſet:

Als nemblich durch wolermelte Grävin von Eberſtein vier unparteyiſcher Freund, die Wolgeborne Herren, Herren Wolff, Graven zu Hoenloe, Herrn Georg, Graven zu Erpach, Herrn Hanns Georg, Graven zu Solms, und Ludwigen, Graven zu Witgenſtein, zu gütlichen Unterhändlern benent und fürgeſchlagen, aber unter ſolchen wolgedachte Herren Graven von Hoenloe und Solms, durch beyde Theil Löwenſtein und Krichingen ſeyn erwehlet und angenommen worden, daß demſelben zu beſſerm Beyſtandt und verſtändiger direction zween ebenmeßig neutral und unpartheyiſche Rechtsgelehrten als D. Johann Kalt zu Speyer, und D. Georg Ruprecht zu Schweinfurt von Eberſtein beſchrieben, und (wofern ſie in dieſen mißhelligen Sachen zum Recht oder advociren nicht erſucht, noch durch angeſtellete Communication ihrer vorhabenden Opinion beforſchet, oder wieder die ſtreittende Partheyen ſonſten gedienet und übel affectionirt, ſollen zugeben, gebraucht und adjungiret, und zum Fall vorberürter Herren, oder beygeſetzter Doctorn einer oder mehr, durch tödtliches Ableiben oder unumbgengliche Ehehafften an Vollnführung aufgetragener Unterhandlung, ſolte verhindert und abgehalten, jedoch verwilligter Austrag damenhero nicht gefallen noch erloſchen, ſonder in vorigen Kräfften und Würden erhalten, und ein ander an des abgangenen Statt von beeden Theilen ungeſäumbt erwehlet werden, jedoch den Freunden deren privat-Räht ad partem, (ohn beygeſetzt) nach ihrem Gefallen zu gebrauchen, unbenommen ſeyn ſoll.

Wann aber uff vorgehendes Eberſteiniſch Erſuchen, die begehrte Tagfahrt von den erbettenen Herren nacher Wertheim beſtimmet, ſollen dann die Haupt-Irrungen von der Renterey, Beſtallung, Diſpoſition und Huldigung, beyneben der ſtritigen Craiß-Zehrungen auch (in Verbleibung ſelbſt eygenen Vereynigens, die konfftige Hof-Beſtallung zu gütlicher Behandlung gezogen, und jedes Theils in den ſpecificirten Puncten ſein habende Beſchwernuſſen gegen den andern, ohne friedhäßigen Anzug, mit Beſtandt, Grundt und Beſcheidenheit, mündtlich fürgetragen, und uff genugſames beſcheben Verhören der Partheyen, auch eingenommenem umbſtändlichen Bericht und ſatten Erforſchung aller Sachen Grundts-Beſchaffenheit, den niedergeſetzten Freunden und Doctorn, gütliche Handlung dergeſtalt übergeben, und heimbgeſtellt werden, daß was durch ihre Gn. Gn. und ſie, mit wiſſendem Belieben und Einwilligen der ſtrittigen Theil verglichen, abgehandelt und angenommen, oder auch in Mangel und Oberſtehung deſſen, dieweil ſie darneben des Hofs-Beſtallung, wie es hinfürter, und biß zu beyderſeyts ſelbſt eygenem anderm Vergleichen, damit zu halten, auch endlichen ſprechen und erkennen ſollen, deren Deciſion und Rechtsſpruch weniger nicht, als wann ſolches am Keyſerl. Cammer-Gericht mit Urtheil ausgeſprochen, ſoll in vollſtändigen Würden und Würcklichkeiten ſeyn, gehalten, und unverwaigerlichen vollnzogen werden.

Ob man aber wol deß gäntzlichen Verhoffens, es werde ſolche Niderſetzung erbettener Freund und Aſſeſſorn nicht allerdings vergeblich, noch ſo ſchlecht und ohne Effect ablauffen, ſondern zu fruchtbarlichem Entſcheidt und gewünſchten Erörterung der vertrauten Irrungen gelangen: Wann aber (über Verſehen) die Güte nicht Statt finden, ſondern nach angewendtem möglichen Fleiß ſich zerſchlagen, und einer oder andere Theil an unterſtandener gütlicher Behandlung und wolmeynendem Vertrag unvergnüget: Hat gleichwol ein Theil vonnöhten erachten wollen, die vor den Freunden angebrachte Handlung vor allem andern procedirn zur ausführlichen Rechtsbelehrung etlicher hohen Schulen zu verſchicken. Weil aber ſolches bey dem andern bedencklich, als ſeyndt wol die geſambte Conſultationes übergangen, doch ſonſten und ad partem jedem uff ſeine Koſten und Nutzen (aber ohne ferner Verhinderung und Uffhalt der Sachen) zu gebrauchen frey gelaſſen.

Damit aber aller Verſchub, welcher uff verlängertem Austrag beyderſeyts zum höchſten und mehr, als ſonſten etwas ſchädlich, vermieten, und gleichwol die Sachen auch aus dem Grundt erörtert werden, ſoll dem beſchwerten und begerenden Theil in Sachen, der Rentey Beſtallung (dahin auch obgeſetzte ſtritige Craiß-Zehrung gezogen,) ſampt der Huldigung und Diſpoſition ferner ſchrifftliche Ausführung unbenommen: Sondern, nach beſchriebener maſſen, freygelaſſen ſeyn, daß ſeine gravamina und darauf gebürende Beantwortung beyderſeyts in gewiſſer und durch die Freund ernannter Zeit und Schrifften, ſollen verfertiget, und nach beſchloſſener Sachen, neben den andern bey ihnen vorgeloffenen Acten (ſo auch den Partheyen durch die nidergeſetzte Copeylich mitzutheilen) dem Keyſerlichen Cammer-Gericht uff gemeinen Koſten ad decidendum überſchickt, und gegen gebürendem Ergetzen gehabter Bemühung, zu des Herrn Cammer-Richters und Beyſitzer endtlichen, doch unverdunckelten ausführlichen und ſolchen klaren Erkanntnuß und Definitiv-Urtheil ſoll geſtellet werden, damit jeder Theil ſeines Obſiegs, oder Verluſts, ohn ferners declariren, zweyen, oder diſputiren, ſo balden möge vergwiſſert, und fürderlich entſcheiden, und darbey ohne einige Appellation, reduction, ſupplication oder reſtitution wie das Namen haben möcht) bey Gräflichen und Freyherrlichen Ehren an geſchwornen leiblichen Eydsſtatt und Verluſt nach beſtimbter Gelt-Poen, cum clauſula rato manente pacto, endtlichen verbleiben, und unwiderrufflich gelaſſen, und die durch ſolchen Compromiſs entſchiedene Irrung wegen der Rentey-Beſtallung, Diſpoſition und Huldigung, nach Innhalt ſolches Rechtsſpruchs innerhalb kurtzer, und durch die Freund angeſetzter Zeit ohne

Ausred, Verſchub oder Entſchuldigung, am forderſten zu würcklicher Execution gebracht und unfehlbar vollzogen werden.

Doch iſt hierbey verglichen, und mit dem ausgetruckten Vorbehalt abgeredt, daß wofern, nach beſchloſſen und überſchickten actis innwendig anderthalb Jahren, das compromittirte Urtheil am Keyſerl. Cammer-Gericht nicht erfolgen, ſonder über angewendten Fleiß, ſich lenger verweilen würde, alsdann man allerſeyts wiederumb uff freyen Fuß geſtellet, und ſich entweder einer Prorogation termini, oder in andere Weg, nach Gefallen, zu vergleichen, und weiter einzulaſſen, oder allerdings darvon abzubleiben, gut Fug und Macht haben, auch (uff ſolchen Fall) alles wiederumb in ietzigen Zuſtandt gelangen, und zu Vollführung jedes Theils an jetzo habenden Rechtens, durch das erloſchene Compromiſs-Weſen, alsdann nichts præjudicirt, oder verfenglichs zugezogen, ſonſten aber obgedachte und durch die Freund in ſchrifftlicher Handlung beſtimbte Terminen allwegen præjudicialiter, und bey Straff der præcludirung nechſt folgender Schrifft, ohne Verwaigerung und Saumſal, beyderſeits gehalten und vollzogen werden ſollen, wie ſich dann hieruff beyder irrige Theil, mit Belieben und Genehmhaltung Ihrer G. G. Ehegemahlin, ſo wol aller deren den ungemittelten Reichs-Ständen frey gelaſſenen Austrägen, als aller anderer Rechtlichen Proceſſen und hülfflichen Mitteln, für ſich und deren Gemahlin, wiſſentlich verzeyhen, und der compromittirten Herrn Aſſeſſorn entlichem Urthel, hiemit und in Krafft dieſer Veranlaßung gentzlichen underwerffen und undergeben, und derohalben auch die beyde am Kaiſerl. Cammer-Gericht, wegen ſtrittiger Renterey und Cammer-Gerichts-Underhaltung verurſachte und entſprungene Rechtfertigungen, benanntlichen die Sachen mandati de non impediendo nec turbando, ſo dann die andere, wegen der Cammer-Gerichts Underhaltung entzwiſchen wehrenden Austrags, ſuſpendirt, und uff deſſen entlichen Ausgang und Erörterung gentzlichen gefallen und abgethan, aber in Verbleibung Speyriſcher deciſion der compromittirten Irrung, alsdann die reaſſumptio jedem Theil und in dem Stand ſie anjetzo gelaſſen, widerumb frey und unbenommen ſein ſollen.

Auf daß aber friedſames Vergleichen und freundliches Vereinbahren nicht allein mit Worten und dem Compromiſs geſuchet, ſondern auch alle Urſachen Gelegenheit und Bewegnuſſen, ſo demſelben zugegen, oder hinderlich fallen, in mittels abgeſchnitten und vorkommen: So ſollen in Krafft compromittirter Veranlaſſung, verfallende Ampts-Sachen,

deren Verhör sampt andern gemeinen Geschefften, uff Abſterben des Ober-Amptmanns D. Johann Kochen, immittels und Zeit wehrender güt- oder rechtlichen Tractation und Austrags, uff den gewöhnlichen Ort und Rathhauß, durch qualificirte und ernannte gemeine, und derſelben Inhalt Abſchieds Anno 93. sampt ferner daruff gerichter Abred, von beyderſeits in gleicher Anzahl adjungirte unverdechtige privat-Diener, mit Fleiß verwaltet, der Herrſchafft Regall, Recht und Gerechtſame, mit geſambtem Zuthun erhalten und geſchützt, keinem Nachbarn nichts zu Lieb, oder Gefallen und der Herrſchafft zu Schaden, nachgeſehen oder verſtattet, viel weniger aber einem Theil an Handfeſtung der bekantlichen und Alters herkommenen Gerechtigkeit Hindernuß oder Intrag ſoll zugefügt: Deßgleichen auch die bißhero offentlich fürgangene Unweſen und Laſter abgeſchaffet, die wol vermeinte Satz- und Ordnung, beyneben guter Policey, ohne Acht oder Anſehen, eines oder andern Eygennutz gehandfeſtet und erhalten, aber das widerig ernſtlich und unnachläßig geſtraffet, auch ſolches alles, wo nohtwendig und wichtig, der Herrſchafft angezeigt: Wie auch gemeine Diener und Underthanen immittels ſich in billichen Sachen und jetzt verglichenem Austrag gemeß mit ſchuldig und gleichem Gehorſamb beyderſeits aller Gebüer erzeigen und beweiſen, aber entgegen alle unbilliche Neuerung verhütet, und nichts ohne gemeines Zuthun oder Belieben von einem Theil allein in den gemeinen Sachen unternommen, ſondern bey compromittirtem Anlaß gelaſſen.

Darneben und ingleichem auch die von Valentin Burckman getragene gemeine Renterey-Verwaltung (doch unbegeben jeden Theils angemaſter poſſeſſion) hiezwiſchen einem gemeinen unparteylich und annemblichen andern Diener oder wohlgeſeſſenen qualificirten Burger zu Wertheim, vermög hieraus gezogener Inſtruction, und darauf geleiſten leiblichen Aydt, uffgetragen, und dergeſtalt vertrawet werden, daß er beyneben der Schatzung, auch die Zinß, Zoll, Beht, Jüden-Schirm, Brumbacher Atzung, mit allen und jeden Gelt-Gefellen, ſo viel deren an Straff, Buß, Fuchwaſſern, Niderlag, Umbgeldt oder allen andern Einkommen, bißhero zu der Renterey Wertheim gezogen, geliffert und daſelbſt verrechnet, und hierunden nicht vorbehalten werden, ſampt den Gült, Beſtande und Zehend Früchten, mit dem zu gemeinem Renterey-Kelter deputirte Wein-Gefällen, zu gebührenden Zeiten einnehmen, und darvon widerumb die beſtändige ordinari Außgaben, ſo von Zeiten uffgerichten Compromiß erſchienen, von Penſionen, Burg-Lehengeldt, Deputat, des Reichs-Craiß- und Cammer-Gerichts-Unterhaltung und Anlagen gemeiner Procuratorn und Diener Beſoldung, ſampt den Schätzen, Vortheilen gemeiner Rechtfertigung, und deren Commiſſions-Koſten, beyneben des Chors, Gottshauſes, auch Pfarrherren und gemeiner Diener ſchuldiger Frucht und deputirten Wein-Beſoldung, und was zu Einbringung dahin gehöriger Renten oder Außgaben vonnöhten, abfinden und bezahlen, der hinderſtelligen Reſt zu jedem hingeloſſenen Quartal, ohne einigen abſonderlichen Eingriff, neben deren Berechnung, allerſeyts unfehlbar erlegen und überlieffern, aber ſonſten und (auſſer dem) was durch gemeiner Herrſchafft ſamptliches Belieben ihme ferners in Tagleiſtung, Ampts-Sachen, Bau-Koſten, Bottenlohn oder anders in ſpecie befohlen) aller übrigen unbeſtändigen und extraordinari Außgaben, an Geldt, Wein und Früchten, ſo hievorn nicht ſpecificirt, ſich gäntzlich und bey Poen der Widerſtattung von dem ſeinen, enthalten, ſondern durch beyderſeyts Herrſchafft uff zutragenden Fall ſelbſt ſoll verrichten laſſen.

Was aber zu Breuberg und von den übrigen Aemptern, Schwamberg, Freudenberg und Remblingen, in allem ſampt Wertheimiſcher Mühlen, und Hofbeyd jährlicher Frucht, Renten, Einkommendt, ſoll beneben gemeiner Forſtmeiſterey Geldt-Gefällen, über die gebührende gemeine Ausgaben von jeden Orts angeſetztem Amptmann, Keller und Diener uff alle mal erſchienen Quartal, und deſſen Special-Berechnung, mit ſampt derſelben und andern Wertheimiſchen Wieſen Nutzungen, welche durch der Freund mächtigen Ausſpruch dem Hofe nicht zugewieſen, ſeiner Zeit abſonderlich empfangen, eingethan und überantwortet werden.

Dieweil aber über ſolches alles vernünfftiglich zu ermeſſen, ob gleich die Veranlaſſung des fürhabenden Austrags, und entzwiſchen nachrichtigen Renterey-Weſens, allerdings und beyderſeyts gefertiget und zum kräfftigſten verbunden.

Wann aber dieſelbe nicht auch zu deren unwiderrufflichen, ſteiffen und ſtandhafften Vollnführung ſolte gerichtet, ſondern jedem Theil zu vorſtehender Gelegenheit, oder ſeines Willens darvon abzufallen, und uff andere Weg ſich zu ſchlagen, frey gelaſſen werden, daß ſchlechte Freundſchafft dannenhero zu verhoffen, ſondern uff eines oder anders Theils fürſetzlich, oder angeſtelltes Verachten oder Widerhandlen, vielmehr Unwillen, Weit- und Verbitterung, dann hievor jemals geweſen, endlichen zu befahren, derenthalben und zu deſſen Vorkommung, haben offt wolgedachte Graven und Herren von Löwenſtein und Krichingen? ſich mit obangedeuter Ihrer Gn. Gn. Gemahlin Vorwiſſen, Einwilligen und Belieben, ferners dahin vereiniget, verglichen und verſprochen, daß ſie für ſich und deren Gemahlin, ohne einige Ausflucht, Entſchuldigen oder Fürwenden, uuder was geſuchtem Schein-Fall oder Weges immer ſein und ertichtet werden könnt, oder möchte, dem vereinigten Austrag mit ſtarcker unſäumblicher Vollnführ- und entlichen Abwartung, ſo wol der compromittirten Form deß vorgeſchriebenen Proceſs, als Execution und erfolgter Urtheil uffrichtig, redlich und erbare Vollnzihung, in allen und jeden Puncten leiſten, demſelben nichts weder heimblich noch offentlich entgegen handlen, noch ihren Angehörigen verſtatten, oder auch durch andere ſich ſelbſten dahin nicht ſollen oder wöllen anreitzen uud bewegen laſſen.

Wie dann hierauf Ihre Gn. Gn. von Löwenſtein und Krichingen, ſolches alles ſtet, veſt und unverbrüchlich, für ſich und deren Gemahlin zu halten, nicht allein bey deren Gräf- und Freyherrlichen Würden, Worten und Glauben und in obwolermelter Gräfin von Eberſtein Handen an geſchwornen Eydsſtatt gethaner Beglübdigung, ſondern auch unnachläßiger Straff, zehen tauſent Gülden verheiſſen, gelobt und dergeſtalt verpoent, daß woferrn einer, oder ander Theil der vorgeſchriebenen Form des compromittirten Austrags, in obſpecificirten irrigen Puncten, von der Renterey-Beſtallung, diſpoſition und Huldigung, und andern ſo darzu geſchlagen, aus Geferd und Fürſatz nicht geleben, ſondern deſſen under frembdem Schein, prætext, oder Ausflucht entſchlahen, und uff andere Gegentheiln unannemblich und ſchädliche Weg verendern und verwenden, oder aber den ingewilligten Verträgen und ergangen Urtheilen ſich ungehorſamblich widerſetzen wolte, derſelbe beneben andern Rechts poenen auch ſobalden die aufgeſetzte Straff der zehen tauſend Gülden dem gehorſamen Theil als vielmal darwieder gehandelt, ſo offt auch mit Recht und der That, ipſo jure & facto verwircket und verlohren haben, und darauf gegen Verzeihung anderer Proceſſen und privilegirten Austrägen, ſo balden und erſtmals in Camera executoriales ſollen und mögen erkennet, und da inner zween, oder zum längſten drey Monaten, denſelben ſo wol mit unſäumblicher Bezahlung der verwürckten zehen tauſend Gülden, als ſchuldiger Nachſetzung des verſchriebenen Anlaß, nicht gehorſammet, alsdann neben den vorbehaltenen andern aus gemeinen Rechten herrürenden Mitteln, umb arctiores proceſſus und uff die Straff der acht, entlichen, und unnachläßigen procedirt, aber nichts deſto weniger jetzt verſchriebenes Compromiſs und daraus flieſſende Vergleich- und Handlung in würcklichem Stand und völligem Weſen erhalten werden.

Deſſen alles zu mehrem Urkund haben obwolgedachte Ihre Gn. Gn. von Löwenſtein und Krichingen, dieſe Veranlaſſung über alles zuvor gemelt Verpflichten, auch beyneben deren beyder Gemahlin Schweſtern von Eberſtein, mit deren Händen und Secreten bekräfftiget, beforders aber die beyde Schweſtern, Frau Eliſabeth Frey-Frau zu Krichingen, und Frau Anna Gräfin zu Löwenſtein, beyde geborne Gräfin von Stolberg und Königſtein, damit bezeuget und verſprochen, was von Ihrer Gn. Gn. beyden Herren und Ehegemahlen vorbeſchriebener maſſen, mit jrem conſens, Wiſſen und Belieben beſchehen, auch ihren Theils ſoll genehm gehalten und veſtiglich vollnzogen werden. Geben und geſchehen zu Wertheim, den 17. Novembr. An. 96.

Catharina, Gräfin zu Eberſtein, geborne von Stollberg, Witwen. Ludwig, Graff zu Löwenſtein. Wilhelm, Freyherr zu Krichingen.

XXIII.

Extractus aus dem Gräflichen Löwenſteiniſchen Statuto Gentilitio, wegen abzuſtellenden Primogenitur-Rechts, de dat. 28. Jun. 1597.

UNd ob Uns wohl, zum vierdten unverborgen, was bey etlichen Gräffl. Geſchlechten wegen der erſtgebohrnen oder ältern Söhnen Prærogativen und alleiniger Regierung gehalten und herkommen, darum aus ſolchen faſt anmuthigen Particular-Gebrauch und wohlbekandten Exempeln, beſonders aber in den Lüttichiſchen Lehen an Rochefort ebenmäßiges Beginnen nicht unzeitlich zu befahren, derhalben ſo wohl dergleichen unbrüderlicher Vernachtheilung als daraus flieſſenden Zwitracht und brüderlichen Feindſchafft durch zuläßige Diſpoſition zu ſteuren und abzuwehren; Als haben wir aus befugten und Uns in dieſem Fall frey ſtehenden Rechten nicht unterlaſſen wollen all ſolche Ungleichheit aufzuheben, und zu einhelliger und durchgehender Gleichheit zu richten.

So ſtatuiren, ſetzen, ordnen und wollen wir, daß, ob Uns gleich die Art und Eigenſchafft Lüttigiſcher Lehen-Recht zu ändern nicht gebührt, jedoch in Anſehung wiedrigen Herbringen und obbe-

obbemelten unsers von der Primogenitur absonderlich Erhangens der Grafschafft Rochefort keiner aus unsern ältern Söhnen keine Prærogativam, Vortheil oder Vorzug in söllichen Lüttigischen oder andern von Uns und Unsern Eltern herrührenden Lehnbahren Graf- und Herrschafften haben, suchen oder gewinnen, sondern als vermög beschriebener Rechten, zu gemeiner und gesambter Erbschafft fallen und kommen sollen, und was auch jetzigen Falls unter unsern fünff Söhnen wegen Abstellung der Primogenitur disponirt, auch hinführo bey allen ihren Männlichen Leibes-Erben, in denen von uns herbey geflossenen Graf- und Herrschafften und Güthern in steiffer unverrückter Observanz gehalten werden ꝛc. ꝛc.

Jedannoch diß unser Statut und Stammsatzung dadurch in dem übrigen nichts erloschen oder gefallen, sondern in allen seinen Würden, Stand, Wesen und Kräfften verbleiben, auch von allen Unsern ehelichen Leibs-Erben und Erbens-Erben bey Poen und Verlust aller deren durch unser Mittel herkommender Erb, Haab und Güther, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, wie wir dann zu dessen alles mehrern Uhrkund und Bezeugnuß solch unser Stamm- und Geschlecht-Satzung mit eigenen Händen unterschrieben, auch anhangenden Insiegeln und Secreten bekräfftigen lassen, zu Breyberg den 28. Jun. als man nach Christi Geburt zehlt tausend fünffhundert neuntzig und sieben Jahr.

Ludwig, Graff zu Löwenstein. Anna, Gräffin zu Löwenstein.

XXIV.

Recels derer zu Onolzbach anwesenden Fränckischen Crayß-Kriegs-Räthe, in der Löwenstein-Wertheimischen Restitutions-Sache wider das Stifft Würtzburg, de Anno 1601. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 116.

XXV.

Kayſers Rudolphi II. Confirmation des Löwenstein-Wertheimischen Pacti Gentilitii, de Anno 1608.

WIr Rudolph der Andere, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vor allermänniglichen, daß Uns der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Ludwig, Graff zu Löwenstein ꝛc. unterthänigst zu vernehmen geben, wie daß Er vor diesem, neben nunmehr weyland seinem Eheweib, Annen gebohrner Gräffin zu Stolberg und Königstein ꝛc. sich eines Statuti Gentilitii und Erb-Vereinigung, wie es zwischen dero beyderseits nachbleibenden Erben, Söhnen und Töchtern und allen deroselben Nachkommen, wegen Administrir- Nütz- und Erhaltung, bey gedachtem Gräffl. Hauß aller und jeder Graff- Herrschafften und Güther gehalten werden soll, vereinigt und verglichen auf Maaß, Weise, wie von Worten zu Worten hernach folget:

Inseratur Pactum.

Und Uns hierauf gehorsambst gebethen, daß Wir solches Statutum Gentilitium umb mehrer Versicherung willen zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst angesehen, solche seine unterthänigste Bitt, auch die getreue, nützlich und ersprießliche Dienst, die Uns gedachter Ludwig zu Löwenstein, in viele Weege rühmlich erzeigt und erwiesen, auch noch sambt den Seinigen weiters erbiethig ist, und wohl thun kan, soll und mag; Also haben wir nach fleißig der Sachen gehabten Erwegung mit unsern Obristen, Officiern und Edlen Räthen der Cron Böheim, aus rechten Wissen, angeregtes Statutum Gentilitium, so nicht weniger zu Erhaltung unsers Königl. Eigenthums der Grafschafft Wertheim, als beharrlichen Wohlstand und Aufnehmen des Gräfl. Nahmens deren von Löwenstein vermeint und angesehen, inserirter massen, in allen Clausulen, Puncten und Articulen ratificirt und bestätiget, ratificiren und bestätigen solches auch hiermit und in Krafft diß Unsers Brieffs, wissentlich, aus Kayserl. und Königl. Macht und Vollkommenheit, was wir daran von Recht, Billigkeit und Gnaden wegen, zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestättigen haben: Meinen, setzen und wollen, daß obeinverleibtes Statutum und Erbeinigung alles und jedes seines Innhalts, wie obstehet, kräfftig und mächtig seyn, steiff, stät, fest unverbrüchlich darüber gehalten, und solches zu jederzeit würckl. vollzogen werden soll, mit ausdrücklichem Vorbehalt, da sich künfftig einer aus der Löwensteinischen Posterität solchem wohlmeinenden Statuto entgegen zu setzen, dasselbe zu impugniren, zu vernichten, oder seines Theils mit Verweigerung obliegender Verglübung und dessen schuldiger Observantz nicht zu vollziehen, oder demselben zu Abbruch ichtwas mit andern vorzunehmen, sich gelüsten lassen würde, der oder dieselbe zu Unsers Königl. Eigenthums der Grafschafft Wertheim Besitz, Nutzung und Nießbrauch keines Wegs zugelassen, sondern von dem andern und gehorsamen Theil davon allerdings abgehalten und ausgeschlossen, auch nicht ehr zugelassen werden soll, so lang, biß Er neben Erstattung alles hierdurch verursachten Kostens, demselben alles seines Innhalts und Begreiffs, nichts davon ausgenommen, festiglich nachzugeleben versprochen, gelobet und zugesagt hat. Wie dann unser eigenthümliche Unterthanen der Grafschafft Wertheim auf berührten Fall, und wo einer von den Grafen zu Löwenstein und Wertheim mehrbesagte Erbeinigung künfftiglich wiedersprechen, oder zu deren Umbstürtzung etwas tentiren oder handeln würde, auf des gehorsamen willigen Theils erinnern und erfordern, demselben weder Pflicht, Folge noch Beyfall thun, sondern einig und allein deme unterthan und gewärtig seyn sollen, welcher dieser wohlmeinenden von Uns bekräfftigen Erbeinigung der Schuldigkeit nach gebührlichen beygeflüchtet und nachgesetzet hat; Gebiethen hierauf denselben Unsern angehörigen Unterthanen der Grafschafft Wertheim, auch allen und jeden Unsern und unsers Königreichs Böhmen Lehenleuthen und Zugewandten, was Würden, Stands, Ambts und Wesens, auch unter und in was Rechten sie gesessen seyn, daß sie von nun an und fürders ermeldten Grafen von Löwenstein dessen Erben und Erbnehmen, Mann- und Weiblichen Geschlechts an solchem Statuto Gentilitio keinen Eintrag thun, noch auch andern dasselb zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, wie das Nahmen haben und erdacht werden mag, sondern vielmehr solches im Fall der Noth vertreten, verfechten, schützen und handhaben helffen sollen, alles bey Vermeidung unserer Straff und Ungnad, auch einer Poen funffzig Marck löthiges Goldes, halb unser Kayserl. und Königl. Cammer, den andern halben Theil aber den Grafen zu Löwenstein, doch Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb an Unsern Königl. Regalien in alle Weg ohne Schaden, das meinen wir ernstlich. Zu Urkundt diß Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen und Königlichen anhangenden grossen Insiegel. Geben auf Unserem Königl. Schloß Prage, den 17. Tag des Monaths Nov. im 1608. Jahr.

(L. S. Cæsar.)

XXVI.

Ehestifftung zwischen Graf Friedrich Eberhardten zu Löwenstein-Wertheim, und der Gräfl. Fräulein Susanna Sophia Louisa von Hohenlohe, de Anno 1681.

KUnd und zu wissen sey hirmit jedermännigklich: daß im Nahmen der Heyl. hochgelobten unzertrennlichen Göttl. Dreyfaltigkeit, und also zufordrist GOtt dem Allmächtigen als Stifftern und Erhaltern des heyl. Ehestandes zu schuldigem Lob, Ehr und Preiß, auch Fortpflantzung, Auferbauung und Mehrung besserer Freundschafft, dann dem Hochgräflichen Hauß Löwenstein-Wertheimb auch deroselben angehörigen Land und Leüthen zu grösserm Aufnehmen, Nutzen und Frommen, zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Eberharden, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, Rochefort, Fürnenburg und Montaigu-; Oberherrn zu Chasepiere, Herrn zu Scharffeneck ꝛc. Herbemont und Neufchaten &c. Eines und dann der auch Hochgebohrnen Gräfin und Fräulein, Fräulein Susanna Sophia Louyse, Gräfin von Hohenloe und Fräul. zu Langenburg ꝛc. des gleich Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolffgang Friedrichs, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg ꝛc. ꝛc. hochseel. Andenckens, hinterlassenen Fräulein Tochter, andern Theils, mit gutem Belieben und einhelligem Consens beederseits hoher Anverwandten, insonderheit der Fräulein Hochzeiterin Hochgräfl. Frau Mutter der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Evä Christinä gebohrner und verwittibter Gräfin von Hohenloe und Frauen zu Langenburg ꝛc. und hochverordneten Herrn Vormünders, des Hochgebohrnen Grafens und Herrns, Herrn Heinrich Friedrichs Grafen von Hohenloe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Kraningfeldt eine Christliche Ehestifftung abgeredet, beschlossen und verglichen worden wie Punctatim hinnach folget:

Nehmblichen und vors Erste, soll hochgedachter Herr Graf Friederich Eberhardt vor hochernannte Freülein Susannam Sophiam Louyse zu der heyl. Ehe und einer künfftigen Ehe-Gemahlin uff allbereit beschehene Desponsation, nach Ordnung der Christlichen Kirchen, durch Priesterl. Hand, annehmen, haben und behalten auch in ehelicher Christlicher Beywohnung, darfür ehren, lieben, schützen und sonsten in Lieb und Leidt, gegen derselben sich erzeigen, wie einem Christlichen Gottsförchtigen auch löbl. Herrn und Gemahl rühmlich und wohl anstehet, auch GOtt und Menschen insonderheit der Fräulein Hochzeiterin noch lebenden hochgeehrten Frau Mutter und beyderseits hohen Anverwandten wohl gefallen mag, gestalten dann auch Sie die Fräulein Hochzeiterin sein Herrn Graf Friederich Eberhardts Hochgräfl. Gnaden, nach vollendetem Beylager, allen gehörigen Respect, eheliche Lieb und Treu jederzeit erweisen und gegen dieselbe sich gleichfalls dergestalt verhalten solle und wird, wie einer Christlichen Gemahlin wohl anste-

anstehet und geziemet, dazu Göttliche Allmacht, Glück und Heyl, Seegen und alle andere zeitliche und ewige Wohlfarth gnädig und reichlich geben und verleyhen wolle!

Zum Zweyten, wollen hochgedachte Fräulein Hochzeiterin dero freundlich vielgeliebte Vettern, die auch Hochgebohrne Grafen und Herren, Herrn Hiskias und Herrn Ludwig Gustaph, Gevettern, Grafen von Hohenlohe und Herren zu Langenburg, respective der Röm. Kayserl. Maj. Cämmerer, Reichs-Hoff- so dann Hochfürstl. Bamberg- und Würtzburgische geheimbster Rath, auch Kayserl. Extraordin. Gevollmächtigter ins Reich, als Landes-Successores in der Herrschafft Waldenburg ꝛc. (über eintausend Gülden zu Beyschaffung Standsgemäßer Kleidung und Geschmücks) in dotem zu rechter Heimbsteuer und Heyrath-Guth, wie bey dem Hochgräfl. Hauß Hohenloe Waldenburgischer Linie Herkommens vier tausend Gulden ieden Gulden zu funffzehen Batzen, oder sechzig Kreützer und den Reichsthlr. zu anderthalten Gulden gerechnet, an guter gangbahrer und im heyl. Reich gültiger Müntz, derstalten bezahlen lassen, daß ein tausend Gulden Kleider und dann ein tausend Gulden an dem Heyrath-Guth gleich baar entrichtet, die übrige drey tausend Gulden aber von dato an in dreyen Jahren und zwar iedes Jahrs mit ein tausend Gulden vergnügt werden sollen. Hingegen soll alles übrige der Fräulein Hochzeiterin zuständiges Vermögen, es seye an Gülden- oder Silber-Geschirr, Kleinodien, Baarschafft oder ausständigen Capitalien so ietzigen, als künfftigen auch allen ihren eigenthumlichen Haab und Güthern, wie solches nur immer Nahmen haben mag, deroselben, damit als dero eigenen freyhen Patrimonio zu schalten und zu walten, in Handen verbleiben.

Und demnach, Drittens, nicht nur hin und wieder im Reich üblich, sondern auch bey dem Hochgräfl. Hauß Hohenlohe wohlhergebrachten Gebrauch nach hochernannter Fräulein Hochzeiterin oblieget und gebühret, daß dieselbe dem Manns-Stammen der Grafen von Hohenloe Besten gegen vorerwehnte Ihre Abfertigung gebührlichen Verzicht thue; Als solle dieselbe nach dem ordentlichen Beylager mit Gunst, Wissen, Willen, und Geheyß, ihres Herrn Ehegemahls Graf Friedrich Eberhardts Hochgräfl. Gnaden uff künfftige Erb-Fäll (ausgenommen jedoch, was von dero Herrn Vaters hochseel. Andenckens Sie bereits an Fahrnis ererbt und empfangen, auch was von dero Frau Mutter, Schwestern, oder Baaßen Hochgräfl. Gnad. Ihro künfftige durch Testament, Donation, oder andere letzte Willens-Verordnung ansterben und zukommen möchte, als welche Fäll unter dieser Renunciation nicht begriffen, oder verstanden, sondern vielmehr ausdrücklich reservirt und vorbehalten seyn und bleiben sollen: nach rechtlicher gnugsamer Form, wie das zu Recht am beständigsten geschehen solle, kan und mag, auch bey dem Hochgräfl. Hauß Hohenloe Herkommens, nach Ausweisung eines sonderbahren hierüber auszurichten habenden Verzicht-Brieffs, sothanen schuldigen Verzicht thun, und so mittels für sich und ihre Erben aller Succession biß auf die vorbehaltene hievor angeregte Mütterliche Schwesterliche oder andere Anfäll weiblichen Geschlechts absonderlich auch auf den Fall der Männliche Stamm der Grafen von Hohenloe nach GOttes Willen (welches Er doch in Gnaden verhüthen wolle) gäntzlich abgienge, sich kräfftigst verzeihen und renunciren. Hingegen und wann das eheliche Beylager geschicht, wollen

Viertens, Ihro, Herrn Graf Friedrich Eberhards zu Löwenstein-Wertheimb Hochgräfl. Gnaden, den ersten Tag hernach, dero künfftigen lieben Gemahlin mit einer ehrlichen Beschenckung benanntlich ein tausend Gulden vorgedachter Wehrung bemorgengaben, und Sie auf der mit dero Herrn Brüdern gemein habenden Graf- und Herrschafften gnugsam und also versichern, daß dieselbe davon jährlichs funffzig Gulden gewisser Nutzung haben auch des Haupt-Guths gewiß seyn mögen, gestalten dann mit solcher Morgengab, als dero freyen Eigenthumb zu schalten und zu walten nach Morgengabs-Recht und Gewohnheit, zu dero besten Gefallen gestelt seyn solle. Doch haben Ihro Hochgräfl. Gnaden sich vorbehalten, im Fall dero künfftige Frau Gemahlin, sothane Morgengab, bey dero Lebzeiten übergeben- oder verrestiren würden, deroselben, oder dero Erben frey stehen solle, solche mit ein tausend Gulden zu lösen; So lang aber selbige auf Ihro Herrn Graf Friedrich Eberhardts Hochgräfl. Gnaden nach GOttes Willen irgend erfolgenden tödtlichen Hintritt im Wittibstand verharren und denselben nicht verändern, sollen dero Erben gedachte Haupt-Summen der ein tausend Gulden nicht ablösen; sondern vorgemelter massen mit 50. fl. verzinnsen. Ingleichen und, fürs

Fünffte, sollen und wollen offt hochbesagt Ihro Herrn Graf Friedrich Eberhardts Hochgräfl. Gnaden dero künfftige Gemahlin, Fräulein Susanna Sophia Louyse, Gräfin von Hohenloe und Fräulein zu Langenburg Ihres zu- und einbringenden Heyraths-Guths der vier tausend Gulden halber gleichergestalt und ebenmäßig mit vier tausend Gulden Wiederlag obermeldter Wehrung verleibdingen, also

also, daß dieselbe zur Zeit des Falls von dero Heurath-Guth und Wiederlaag, welches zusammen sich uff Achttausend Gulden belaufft, von ieden hundert Gulden Haupt-Geldt fünff Gulden beständig und gewisser jährliche Nutzung haben mögen; Gestalten dann hochbesagte Ihro Hochgräffliche Gnaden, dero künfftige Frau Gemahlin, dieser Achttausend Gulden Heurath-Geld und Wiederlaag, sambt denen Eintausend Gulden Morgengaab, so alles zusamm in einer Summ Neuntausend Gulden betrifft, auch des hernach specificirten Wittumbs wegen auff einem gewissen Stück, dero gemeinen Graff- und Herrschafften in specie auff dem Ambt Löwenstein und dessen beständigen Zinssen, Güld und Nutzung (worüber bey dem Hochfürstlichen Hauß Württenberg der behörige Lehn-Herrliche Consens förderlich auszuwürcken) sattsamblich versichern, auch verordnen wollen, daß uff den Fall dieselbe vor solcher Ihrer künfftigen Frau Gemahlin (welches doch GOtt lang in Gnaden verhüthen wolle! Todts verführen, diese in dem untern Schlößlichen zu Löwenstein mit einem bequemen Wittumb-Sitz versehen und darzu aus obberührten Neuntausend Gulden Heurath-Guth Wiederlag und Morgengab in Summa vierhundert funffzig Gulden jährlichen Zinnses und Abnutzes, ohne einigen Abgang und Beschwerden, wohl haben mögen, immassen solches alles hernach baß erklärt und specificiret würd, über diß auch eine besondere Wittumbs-Verschreibung darüber auffgericht werden solle.

Im Fall aber; Sechstens, durch Krieg und andere unglückl. Fäll (welche doch der Grundgütige GOtt gnädig abwenden wolle) die verordnete Güther des Wittumbs und Versicherung deteriorirt, geschmälert, und in Abgang kommen möchten, sollen alßdann Ihro Hochgräffliche Gnad. Erben, von den andern Ihrer Graff- und Herrschafft eigenen, oder Lehen-Güthern den Abgang dero Gemahlin Wittumbs, ohne Ihren Costen und Schaden ergäntzen und ersetzen und also wie sich in dergleichen Fällen, vermög der beschriebenen Kayserlichen Rechten, gebühret und bey dem Graffen-Standt Herkommen, gute und beständige Wehrschafft leisten und thun.

Würde sich nun, Siebendens, nach dem Willen GOttes fügen, daß ihre, Herrn Graff Friedrich Eberhardts von Löwenstein-Wertheimb Hochgräfflichen Gnaden vor dero Frau Frau Gemahlin Hochgräfflichen Gnaden dieses Zeitliche gesegnen möchten, es seyen gleich Kinder von ihrer beeden Leiber vorhanden oder nicht, so sollen Ihro Hochgräffliche Gnaden, Dero Wittib-Sitz beziehen, solcher auch von denen regierenden Herrn Graffen von Löwenstein Ihro mit aller Zugehör eingeräumbt und eingeantwortet, nicht minder auch fortan in gutem wesentlichen Bau erhalten, und zu ihrem Auffzug mit vier bereitheten Herren- und so viel Gesind Bethen sambt den Bettladen und Zugehörde auch andern nothwendigen Haußrath, gegen einem ordentlichen Inventario auff den Fall dero Ableinung oder sonsten dero Abtrettung des Wittumbs alles der Herrschafft im Hauß zu lassen, versehen werden, mit diesem Anhang, so lang mehr berührter Wittumb Sitz ietzt gehörter Massen nicht zugerichtet, daß Ihro Hochgräffliche Gnaden auch so lang aus dem Residenz Hauß zu weichen in keinen Weg schuldig seyn, sondern Ihro der hierinn bestimbte Unterhalt und Gelder dahin gelieffert werden sollen.

Ferner, und zum Achten, sollen Ihro Hochgräffliche Gnaden zukünfftigen Frauen Gemahlin uff angeregten Fall jährlich und eines jeden Jahrs besonders uff Ihrem Wittumb, wann sie denselben bezogen, gelieffert, auch bey dem Uffzug ein Quartal anticipando zu vorheraus gegeben werden,

Viertzig = Malter Korn,
Achtzig = Malter Dinckel,
Achtzig = Malter Habern. Je

dritthalb Malter vor zween Gulden dann acht Fuder Wein, das Fuder umb zehen Gulden angeschlagen alles Löwensteiner Maaß und Eych, welche Früchten u. Wein in erstgemelter Æstimation an obgedachter Geldt-Summa der vierhundert Gulden abgezogen, so dann der noch befindende Rest an baarem Geld quartaliter abgetragen mithin also Ihro Hochgräffliche Gnaden deren ohne die Morgengab und darauß jährlich gefallenden funffzig Gulden Interesse (welche vor sich seynd, und in ihren besondern Weesen, wie obgemeldet, verbleiben) völlig vergnügt werden mögen.

Und damit sich, Neundtens, Ihro Hochgräffliche Gnaden in der Haußhaltung desto besser betragen mögen, sollen jährlich, ohne einigen Entgeldt und Abzug deroselben einhundert alte und so viel junge Hühner, fünffhundert Eyer, zwey Stück roth und zwey Stück schwartz Wildpreth, zwanzig Haasen ½. Centner Hecht, und 1½. Centner Karpffen zum Wittumb und in die Kuchen gelieffert, ingleichen zwölff Schwein ins Gräckerig, wanns geräth, lauffen zu lassen, verstattet, dann Brennholtz zur Nothdurfft, ohne ihren Costen gemacht und zu berührten Wittumb verschaffet, auch Ihro Hochgräffliche Gnaden vor zehen Vieh die nothdurfftige Fütterung und

Stroh, so viel dergleichen Anzahl erfordert, gleichfalls ohne ihren Costen zum Wittumb geliefert, nicht minder deroselben etwas von Garten eingeräumet werden.

Uff den Fall nun, Zehendens, Kinder von beeden Hochgräfflichen Leibern gebohren zu gegen, und nach Jhro Herrn Graff Friedrich Eberhardts Hochgräfflichen Gnaden Todt, noch in ihrer Minderjährigkeit begriffen seyn würden, so soll dero künfftigen Frau Gemahlin, so lang Sie in dem ohnverrucktem Wittibstand bleibt, die Vormundschafft über dieselbe und dero Antheil Graff- und Herrschafft, neben andern Mitvormundern, als regierenden Herrn Graffen zu Löwenstein-Wertheim, Firneburg auff sich nehmen und getreülich (wie Jhro Hochgräffliche Gnaden ohne diß anderst nicht zugetrauet wird) verwalten.

Damit aber, Eilfftens, Jhro Hochgräffliche Gnaden des Wittumbs und der Nutzung umb so mehr versichert und vergewissert seyn mögen; So ist ferner verglichen, zugesagt und versprochen, daß uff den ereignenden Fall, da Jhro Herrn Graff Friedrich Eberhardts Hochgräfflichen Gnad. ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Erben, diese Zeitlichkeit gesegnen würden, alle und jede des bestimbten Wittumbs-Beampte, Jhro Hochgräffliche Gnaden oder an statt Jhren verordneten Anwälden huldigen, geloben undt schwören sollen, deroselben die versprochene jährliche Nutzungen, zu rechter gebührlicher Zeit und auch an guten Kauffmanns-Guth, Wein, Frucht und ohnverschlagenem Geldt, wie auch andern verschriebenen Beynutzung als obgemelt, ohnfehlbar zu liefern und abzutragen. Daran dann Sie die Ambts-Diener, keinerley Gelübde, Pflicht, Aydt, die Sie gethan hätten und thun würden, noch sonsten kein Gebott, oder anders, wie des Menschen Sinn erdencken möchte, verhindern sollen und ob der Ambt-Leuth zu berührter Wittumb gehörig, und wie ietzt gemeldet, verpflichtet, einer oder ander durch Absterben oder in andere Weg verändert würden, sollen dargegen die andere, so an der vorigen statt kommen, oder vom neuen angenommen werden, Jhro Hochgräffliche Gnaden von Stund an, auch huldigen und schwören.

Im Fall aber Zwölfftens Jhro Hochgräffliche Gnaden Jhren bestimbten Wittumb entweder gar nicht, oder nur eine Zeitlang beziehen und sich nachgehends animo nunquam redeundi zu Jhren Befreundten, oder anderer Orthen zu wohnen begeben, soll derselben Frucht, Wein und Geld, wie obstehet, auf ihren Costen gefolgt und allein die vierhundert Gulden (ausser der Morgengabs Pension) gegeben und deroselben hierunter die Wahl gelassen werden; Falls aber Jhro Hochgräffliche Gnaden animo redeundi gehörter Massen von dem Wittumb sich anderst wohin verfügen würden, soll Jhr derselbe mit allen Gefällen, Rechten und Einkommen, in seinem unverrucktem Wesen bleiben und gelassen werden.

Weiter, und zum Dreyzehenden sollen Jhro Hochgräffliche Gnaden auff viel erwehnten Fall Jhres ereigneten Wittibstand folgen, Jhre Kleider, Kleinodien, Ketten, Geschmuck und Silber-Geschirr, so Sie zu Jhro Herrn Graff Friedrich Eberhardts Hochgräffliche Gnaden Jhren künfftigen Herrn Ehegemahl gebracht, oder bey deroselben in währender Ehe bekommen hätten, zusambt Jhrer Baarschafft, undt waß Sie stante matrimonio erst hochernannt Dero Herrn Gemahl irgendt davon vorgestrecket haben würde (welchen Falls Seiner Hochgräfflichen Gnaden hierüber ausgestellten und eigenhändig unterschriebenen Obligationibus und Bekanntnussen völliger Glaub beygemessen, und also solche ohne einige Wiederredt oder Exception vor gantz kräfftig erkannt werden sollen) neben dem halben Theil, so ihnen beeden uff die Hochzeit und Heimführung, deßgleichen waß Jhro dero Herrn Gemahl an Geldt oder Fahrnus, oder auch von andern Geschenck, dargebracht, oder dieselbe von dem Jhrigen erzeugt, und dann waß Jhr irgend in die Kindtbett verehrt worden (welches Jhr ohn diß allein gehört) Jhres Gefallens damit zu schalten und zu walten habende. Darzu sollen Jhro Hochgräffliche Gnaden es seyen gleich Kinder vorhanden oder nicht, weiter haben die Helfft aller Fahrnis, so dem Hauß nicht afficirt, und dero Herr Gemahl nach sich verlassen, doch ausgenommen baar Geldt, verbrieffte Schulden, Pfandschafften, Geschoß, Pferd, Harnisch und waß zu der Wehr gehörig jedoch sollen zu der nechsten Agnaten Willkühr stehen, vor alle und iede erst bedeutete Fahrniß, wie die Nahmen haben mag (nechst berührten voraus in alle Weg davon abgeschieden) Eintausend Gulden zu erstatten.

Gleichwie aber Jhro Hochgräffliche Gnaden mit offtberührter Wittumbs-Nutzung und ietzt bestimbter Summa Geldts für die Fahrniß von dero zukünfftigen Herrn Gemahls Antheil Graff- und Herrschafften auch aller dessen Verlassenschafft, Jhren gäntzlichen Abschiedt, und zu allem deme, so dessen Hochgräfflichen Gnaden bey Jhr erkaufft angelegt, oder sonsten dero angefallen oder zugewachsen wäre, es habe Nahmen wie es wolle, nichts davon ausgenommen, weder Spruch noch Forderung haben, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen seyn

seyn solle: Also sollen hingegen mit dero Schulden, Jhro Hochgräffliche Gnaden gleichfalls gar nichts weder in Einnehmen noch Ausgeben, zu thun, zu schicken, oder zu schaffen haben; sondern damit, wie auch mit Reichs- oder Land-Steuer allerdings ohnbelästigt seyn und bleiben.

So aber, Vierzehendens, Jhro Hochgräffliche Gnaden dero Wittibstuhl verrucken undt sich anderwerts verheurathen würden, soll dero zugebrachtes Heyraths Guth uff ihr Erfordern, zu Fristen und Terminen, wie solches eingebracht, doch ohne Wiederlag (die alßdann sambt der Wittumb gefallen seyn solle) wieder geliefert, die Morgengab aber Zeit ihres Lebens verzinset, und nach ihrem Todt alßdann, wo Sie dieselbe verschafft hätte (welches zu deroselben Macht und Gefallen stehet) am Capital erstattet werden, gestalten dann auch Jhro Hochgräffliche Gnaden den Wittumb-Sitz (von dem Sie auff angeregten Wieder-Verheyrathungs-Fall gehörter Massen abzutretten verbunden) zuvor und ehe zu räumen nicht schuldig seyn sollen, biß Sie umb obiges genugsamb versichert und würcklich befriedigt seyn würden.

Hingegen, Funffzehendens, da offt hochgedachte Fräulein Susanna Sophia Louyse vor Herrn Graff Friedrich Eberharden nach dem Willen des Allmächtigen (der jedoch Jhro Hochgräffliche Gnaden Leben lange Zeit mit Gesundheit fristen wolle) die Schuld der Natur bezahlen würde, sollen dessen Hochgräffliche Gnaden (es wären gleich Kinder verhanden oder nicht) bey besagtem Heyrath-Guth der Viertausend Gulden und Eintausend Gulden Morgengab (da solche nicht iemand anders verschafft) Jhr Lebenlang den Besitz-Nutz- und Niessung haben, biß dieselbe auch Todes verfahren; Alßdann im Fall Kinder von dero beeden Leiber gebohren verhanden, solle solch Heyrath-Guth und Morgengab denenselben, da aber keine Kinder im Leben, dasselbe (so fern es nicht verschafft) Jhro Hochgräffliche Gnaden nechsten Erben verbleiben, und ohne männlichs Eintrag gefolget werden, gestalten es dann auch, woferne Jhro Hochgräffliche Gnaden vor dero zukünfftigen Herrn Ehegemahl mit Todt abgehen und über Jhr Eigenthumb kein Testament auffgerichtet haben würden, also gehalten und solches alles Jhrem nächsten Erben und Bluts-Freunden, anheimb fallen die Wiederlaag aber vorgedachter Massen, sambt der Morgengab (da solche nicht vermacht) wieder an Seine Hochgräffliche Gnaden oder dero nechste Erben zurück kommen solle. Endlich und zum Beschluß haben beede Hochgräffliche Verlobte sich per Expressum vorbehalten, ein ander inter vivos, oder per ultimam voluntatem von ihren eigenen und dem Hauß nicht verfangenen Mitteln aus hertzlicher Ehelicher Affection so weit zu bedencken; Als weit es die beschriebene Kayserliche Rechte und des Hochgräfflichen Hauses Löwenstein Wertheim Herkommen zulassen werden.

Dessen allem zu wahrem Uhrkund, auch Stett- und Vesthaltung, haben sich offt hochgedacht Herrn Hochzeiters Hochgräffliche Gnaden vor sich deren Erben und Nachkommen, so Sie zugleich hierzu vestiglich verbunden haben wollen, Jhr der Fräulein Hochzeiterin, Hochgräffliche Frau Mutter und Herr Vormunder sambt andern hohen Anverwandten zu beyden Seiten mit eigenen Händen unterschrieben auch dero angebohrne Secreta hievor trucken, so geschehen den fünff und zwantzigsten Tag des Monaths Maji, des Eintausend, Sechshundert und Ein- und achtzigsten Jahrs.

(L. S.) Susanna Sophia Loyssa, Gräffin und Freülein von Hohenloe.

(L. S.) Heinrich Friedrich, Graf von Hohenloe.

(L. S.) Hißkias, Graf von Hohenloe.

(L. S.) Friedrich Eberhardt, Graf von Löwenstein Wertheim.

(L. S.) Ludwig Ernst G. v. L.

(L. S.) Gustaph Apel Gr. v. Löwenstein-Wertheim.

(L. S.) Albrecht G. v. Löwenstein-Wertheim.

XXVII.

Graf Wilhelms zu Löwenstein-Wertheim Verzicht gegen ausgemachte jährliche Pension auf alle Väterliche Graff- und Herrschafften, de Anno 1687.

Wir Wilhelm Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. urkunden und bekennen hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Demnach unsers uhralten Gräflichen Hauses Conservation, Flor und Auffnehmen erfordert, durch Zusammenhaltung der von unsern hochgeehrten Vor- und Eltern erworbenen Graffschafft und Herrschafften, selbiges bey alten Kräfften u. valor und folglich continuirende hohen Wesen, Stand und Ansehen aufrecht zu erhalten,

und solches durch Division und Zerstümmelung der Güther und Einkünfften keines Wegs in geringere Æstime abfallen zulassen, auch zu solchen heylsamen und glorieusen Zweck unsers nunmehro in GOtt seel. ruhenden Herrn Vatern, weyland des Hochgebohrnen Hrn., Herrn Ferdinand Carln, Grafen zu Löwenstein-Wertheimb, der Röm. Kayſ. Maj. Cämmerers Gn. aus treu-väterlicher Sorgfalt und Vorsichtigkeit gethane Disposition und letzter Will allweg abgezielet, wie solches der Tenor erst angeregter Disposition mit mehrern ausweiset, daß wir in reiffer und wohl überlegter Betrachtung dessen wissend und freywillig, zumahlen mit eingeholten wohlbedachtem Rath und Consens unser Frau Mutter Gn. als natürl. und bey dem Käyserl. Cammer-Gericht confirmirter auch anderer unster nachgenannter Herrn Hn. Vormundern Hochfürstl. respective Eminenz und Gn. aus tragenden Eyffer zu unsers Hauses Interesse und Auffnahm aus getreuen aufrichtigen Brüderlichen Affection gegen unsers ältisten Herrn Bruders, des Hochgebohrnen Hrn. Maximilian Carln, Graffen zu Löwenstein ꝛc. der Röm. Kayſ. Maj. Cammerer und Reichs-Hoff-Raths Lbd. und dem löbl. Vorgang und Exempel meiner älteren Hrn. Gebrüdern nachzufolgen, am forderist aber zu kindlich allerschuldigsten Gehorsam, Treu und Reverenz, auch demnach zu Vollstreck- und Genehmhaltung mehr hochgedachten unsers ältesten Herrn Bruders, Herrn Maximilian Carln Lbd. und dero Männl. Descendenten und Erben unsere völlige Erb-Gebührniß sive legitimam an allen und jeden Graff- und Herrschafften liegend und fahrenden Güthern, wo die immer seyn mögen, gesucht und ungesucht, auch alle andere künfftige Erb- und Anwartschafften, wie die vom Hauß anfallen mögten, vor uns und unsere Erben cedirt, übergelassen und abgetretten, auch hierüber behörige Renunciation gethan haben, cediren, übertragen und übergeben also hiermit und in Krafft dieses Sr. Lbd. dero Männl. Descendenten und Erben all solches zu sambt denen darauf u. daraus competirenden Jurisdictionen, Renthen und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, Actionen und in Summa all andern, an welchen Orten, und wie das immer Nahmen haben möchte, oder könte, in aller gültigster Form Rechtens dergestalten, jedoch, daß unsers Herrn Bruders Lbd. uns nach angetretener unserer Kriegs-Charge ehestens equippirt, sodann auch dieselbe, oder dero Männliche Descendenten Uns uf unsers weyl. und Lebenlang aller jährlichen zu einer richtigen pension ab der Herrschafft Habitzheimb 600. fl. jeden zu 3. Kopffstück, oder 60. Kr. gerechnet, von dato an richtig und ohne unsere Kosten und Schaden, auch eintzige Wiederrede, wie die Nahmen haben mögen, und diß zwar bey habhaffter Verpfändung aller und jeder dero Renthen umb sich daran eigenen Gewalts, ohngehindert männiglich, bezahlt machen zu können, bezahlen und liefern zu lassen, schuldig und verbunden seyn sollen, mit dieser weitern ausdrücklichen Bedingniß, da Uns etwan gefällig seyn würde, auf ein oder andere Zeit Uns bey Unsers Herrn Bruders Lbd. aufzuhalten, dieselbe Uns und zwey Diener mit Wohnung und Kost ohne eintzigen Abbruch obgedachten Deputats der 600. fl. freywillig verpflegen lassen wollen, Wir aber schuldig seyn sollen, den Dienern den Lohn und die Kleydung von dem Unserigen zu verschaffen, auf den Fall aber wieder alles Verhoffen Wir Graf Wilhelm mit keinem Beneficio oder Charge versehen seyn würden, solches falls verbünden sich mehrgedachten unsers Herrn Bruders Lbd. vor sich und dero Erben uns ad dies vitæ jährl. 1000. fl. jeden auch ad 60. Kr. gerechnet, liefern zu lassen. Diesem nach renunciren wir und verzeihen hiermit, an statt würcklich geschwohrnen Eydes, obgedachten uns etwan zustehenden Erbtheil und dessen Forderung, petitioni legitimæ, sive ejusdem supplemento, zumahlen auch allen andern vom Hauß herrührenden Erb- und Anfällen und derentwillen zustehenden Behelffen und Actionibus sive exceptionibus geist- und weltlichen Rechtens, in specie exceptioni doli, fraudulentæ persvasionis, sive inductionis, læsionis ultra dimidium, restitutionis in integrum non sufficienter cogniti status, ac præcedentium, non satis perspectorum, sive si idem status non maneat, vornehml. aber exceptioni sive conditioni ex Statuto Gentilitio & pactis familiæ, sive concordatis fratrum und insgemein allen und jeden rechtlichen Einwendungen in und auserhalb des Reichs, wie die aus Päbstlichen Kayſ. und Königl. Privilegio, Freyheiten, indultis, sive rescriptis alt- und neuen Constitutionibus erworben, ausgebracht, und von Menschen Sinn erdacht werden möchten, dann wir uns deren allen zusambt der in Rechten gemeinen Verzicht, ohne vor- oder nachgehende Sonderung nicht anders, begeben haben, als wenn selbe allhier ad speciem begriffen, mit richterlichem Spruch aberkannt, und solcher Sentenz in rem judicatam würcklich erwachsen wäre, alles getreulich, ohne Argelist und sonder Gefehrde.

Zu wahrer Uhrkundt und steter Festhaltung dessen halben wir Graff Wilhelm als Cedens und Renuncians nebst mehrgedachten unsers freundlichen geliebten Herrn Bruders, Graff Maximilian Carls Lbd. als Cessionario gegenwärtige Cession und Renunciation eigenhändig unterschrieben und unser angebohrn Gräfflich Insiegel vorgedrucket, und Wir Wilhelm Egon, von GOttes Gnaden der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Landgraff zu Fürstenberg, Bischoff zu Straßburg, Landgraff in Elsaß, Administrator des Fürstlichen Stiffts Stablo, und wir Wilhelm von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hirschfeldt, Graff zu Katzelenbogen ꝛc. ꝛc. auch wir Anna Maria, Gräffin zu Löwenstein ꝛc. gebohrne Landgräffin zu Fürstenberg ꝛc. Wittib ꝛc. als verordnete Vormündere bekennen, daß wir in gegenwärtige Cession und Renunciation, aus Eingangs eingeführten bewegenden Ursachen, eingewilliget und darzu unsern Vormundschafftlichen Consens ertheilet haben und ertheilen denselben hiemit in bester Form Rechtens, und versprechen sambt und sonders bey unsern Fürstlichen und Gräfflichen Würden und wahren Worten, diese Cession und Renunciation fest und ohnverbrüchlich zu halten, auch nimmermehr geschehen zu lassen, daß darwieder weder per Directum noch Indirectum gehandelt werde, Uhrkundlich haben Wir dieses mit unsern Insiegeln mit ausgefertiget, So geschehen zu Wertheim, den 24. Junii, des 1687. Jahrs.

(L. S.) Wilhelm, Graff zu Löwenstein-Wertheim.
(L. S.) Maximilian Carl, Graff zu Löwenstein-Wertheim.
(L. S.) Wilhelm Egon, Cardinal Landgraff zu Fürstenberg.
(L. S.) Wilhelm, Landgraff zu Hessen.
(L. S.) Anna Maria, Gräffin zu Löwenstein, gebohrne Gräffin zu Fürstenberg Wittib.

XXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret des Fürsten Maximilian Carls von Löwenstein-Wertheim Introduction im Reichs-Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1716.

Ihre Römische Käyserliche Majestät, unser allergnädigster Herr Herr, haben Dero würcklichen geheimben Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehentlichen Principal-Commissario, Tit. Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. hierbey kommendes Kayserliches Decret zu dem Ende allergnädigst zufertigen lassen, damit solches dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio gebührend insinuirt und eingelieffert werden möge. Wie nun daraus erhellet, welchergestalten und aus beweglichen Ursachen allerhöchstgedacht Ihre Käyserliche Majestät höchstermelten Herrn Principal-Commissarium in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhebt haben, auch Ihro allergnädigst gerne gönnen, und verlangen, daß Dieselbe in den Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath förderlich introducirt, und Deroselben behöriger Sitz und Stimm suo loco & ordine eingeräumet werden möchte; Also haben höchstgedachter Herr Principal-Commissarius, von aufhabend Principal-Commission wegen nicht ermangeln wollen, angeregtes Käyserliches Decret Hochlöblich-gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit zu intimiren, und dasselbe zu ersuchen, dessen vermögende Officia darunter beliebig anzuwenden, gleich auch an die übrige der Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandte hiemit beschiehet, damit die Käyserliche allergnädigste Intention secundiret, dem höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissario diese Consolation gegönnet werden möchte, worgegen Dieselbe mit aller Verbindlichkeit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten in freundlich und geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg, den 3. Augusti 1716.

(L. S.)
Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylage.

Von der Römischen Kayserlichen Maj. Carl des Sechsten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem Löblichen Churfürstlichen Maynzischen Reichs-Directorio in Gnaden anzuzeigen: Demnach erst-allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät von Dero Kayserlichen geheimben Rath und Principal-Commissario bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, dem Hochgebohrnen Maximilian Carl, Fürsten von Löwenstein-Wertheim ꝛc. geziemend erbethen worden, dahin in Kayserliche Gnaden verhülfflich zu seyn, daß, indeme derselbe von der in GOtt allerseeligst ruhenden Kayserlichen Majestät, Josepho, glorwürdigsten Gedächtnuß, in Betrachtung der Ihro und dem Römischen Reich in denen zumahlen vor- und währenden letztern Reichs-Krieg hindurch gehabten wichtigsten Schick- und Verrichtungen geleisteten vielfältigen fürtrefflichen-getreu- und

ersprießlichen grossen Diensten, auch uralten vornehmen Herkommens und Geburth, in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und solche Fürstliche Würde von jetzt-glorwürdigst Regierenden Röm. Kayserl. Majestät in allergnädigster Ansehung der von wohlgemelten Herrn Fürsten von Löwenstein Ihro, dem Reich, und gemeinen Wesen ohnermüdet fortleistenden nutzlichen Diensten allermildest bestättiget worden, Selbiger, gleichwie er bey dem Löblichen Fränckischen Creyß auf der weltlichen Fürsten-Banck albereits von wegen der Grafschafft Wertheim Stimm und Stelle erhalten, also ebenfalls bey der Reichs-Versammlung in das Fürstliche Collegium auf- und angenommen werden möchte, und nun Ihre Kayserl. Maj. hierinfalls mehr wohlermeldten Herrn Fürsten von Löwenstein zu willfahren um so mehr geneigt seyn, als derselbe zu Ubertragung eines Fürstlichen matricular-quanti mit genugsahmen unmittelbahren Fürstenmäßigen Güthern im Reich versehen ist; So haben Sie dessen löbl.- gedachtes Chur-Maynzisch. Reichs-Directorium zu erinnern allergnädigst anbefohlen, mit dem gnädigsten Gesinnen, es wolle dasselbe auch seines vermögenden Orths bey anderen Fürsten und Ständen des Reichs daran seyn und befördern helffen, damit der Herr Fürst von Löwenstein, oder dessen Fürstliches Hauß in den Reichs-Fürsten-Rath würcklich eingeführet, demselben der behörige Sitz und Stimm darinn, als einem würdigen- und wohlverdienten Reichs-Mitglied, unweigerlich eingeräumet, und Ihme oder seinem Bevollmächtigten durch den Reichs-Erb-Marschalln, gleich anderen, dem Herkommen nach, jederzeit angesaget werden möge. Das gereichet Ihrer Kayserl. Maj. zu sonderbahrem gnädigsten Gefallen, die dem Löbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit beharrlichen Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum zu Wienn, unter Dero hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 30. Octobr. Anno 1714. (L. S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn-Buchheim.

E. F. von Glanderff.

Nota. Wenn der Kayser ein Commissions-Decret, wegen Introducirung neuer Chur- oder Fürsten an das Reich ergehen läßt, so wird von den beyden höhern Reichs-Collegiis vorhero darüber deliberiret und ein Reichs-Gutachten verfertiget, bey Introduction neuer Grafen aber wird gar nicht über das Kayserliche Commissions-Decret deliberiret.

XXIX.

Graf Eucharii Casimirs zu Löwenstein-Wertheim Revers, daß er dem Statuto gentilitio de Anno 1597. in allen Stücken nachkommen wolle, de Anno 1691.

WIr Eucharius Casimir, Graf zu Löwenstein-Wertheim, Rochefort, Viernenburg und Montagu, Oberherr zu Chassepiere, Herr zu Scharpffeneck, Breuburg, Herbimont und Neufchasteau &c. Urkunden und bekennen hiermit; Als weyland der Hochwohlgebohrne unser Uhr-Uhr-alt Herr Vatter, Herr Ludwig der ältere, Graff zu Löwenstein-Wertheimb, Rochefort und Montagu, Herr zu Scharpffeneck, Breuburg ꝛc. ꝛc. Beneben der auch Hochwohlgebohrnen unserer Uhr-Uhr-alt Frau Mutter, Frauen Anna, Gräffin zu Löwenstein und Wertheim ꝛc. Gebohrner Gräffin zu Stollberg und Königstein, beyder Christ-milder Gedächtnuß, aus treuhertziger Wohlmeinung und deren denen Illustribus Personis zugelassenen Vollmacht in A. 1597. auf uns, unsern Nahmen u. Stamen Löwenstein, mit einhelligen gesambten Rath, Belieben und zeitl. Vorbetrachtung aufgerichtet gesezt und verordnet haben, welches von Wort zu Worten also lautet:

WIr Ludwig, Graff zu Löwenstein-Wertheim, Hr. zu Scharpffeneck und Breuberg, und wir Anna Gräfin zu Stollberg und Königstein, Sr. Lbd. Ehegemahl, Urkunden hiemit offentlich, als wir mit danckbarem Gemüch erwogen ꝛc. ꝛc. und sich endet, wie wir dann zu dessen mehrern Uhrkund und Gezeugnuß, solch unser Stammen und Geschlecht-Sazung mit eigenen Handen unterschrieben, auch anhangenden Insiegeln und Secreten bekräfftigen lassen, zu Breuberg den 28. Junii, als man nach Christi Geburth zehlet eintausend fünffhundert neuntzig und sieben Jahr: daß obgeschriebenes Statutum gentilitium mit vorgangenen zeitl. Rath und Bedacht verfasset, und bey unsern Leibes-Erben und Erbens-Erben hinfüro und so lang von uns und unserer Gemahlin abkommender Gräffl. Stamm und Nahmen in Würden und Wesen, stät fest, und unverbrüchlich zu halten, unser ganzer ernstl. Befehl, Will und Meynung seye, das bezeugen Wir mit unser eigenen Handschrifft und anhangenden Insiegeln.

Ludwig Graf zu Löwenstein.

Desgleichen bekennen wir auch, daß es mit unsern Rath, Wissen, Willen und Belieben geschehen, und also unser unveränderl. Gemüth und Meynung seye.

Anna, Gräfin zu Löwenstein gebohrne Gräfin zu Stollberg ꝛc. ꝛc.

WEil dann wir Eucharius Casimir, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc. erkennen und bekennen müssen, daß wohlermelter unserer Uhr-Uhr-alt Hrn. Vatters und Uhr-Uhralt Frau Mutter wohlmeinende und bedächtl. Disposition nicht allein zu Erhaltung brüderl. Einigkeit und vertraulicher Zusammen-Satzung, sondern auch zu unsern und unserer nachkommenden Leibs-Lehens-Erben und des Gräfflichen Stammes Löwenstein wohlfahrtigem Aufnemmen vermehren und erweitern gemeint, derowegen es denen göttlichen, so dann beschriebenen Lehen-Rechten gemäß, auch in Ansehung und Betrachtung vieler anderer Fürstlicher und Gräfflicher Erb- und Brüder-Einigung dem allgemeinen Politischen Wesen zu guten, im Reich Teutscher Nation Gebräuchüblich, und von Alters herkommen; Also seyn wir von unsern Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter wohlseeligen aufgerichten und von weyland denen Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph Ludwigen und Herrn Friedrichen Ludwigen, auch Herrn Ludwig Ernsten, Graffen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Unsern geliebten respective Uhr-Groß- und Herrn Vatter seel. mit Hand und Siegel approbirten Statuto Gentilitio, in allen dessen Clausuln, Dispositionen und Inhalt, ungleichem gehorsamlich zu geleben, und unsers Theils ohnverweigerliche redliche und aufrichtige Vollziehung zu thun, willig, erbiethig und schuldig. Wie wir dann hierumb bey unsern Gräfflichen Würden, Ehren und Worten für uns und alle unsere Eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben versprochen, verheissen, geloben und zusagen, dem obgeschriebenen Statuto Gentilitio in allen seinen Puncten, Inhalt und Clausulen hinführo als lang unser Stamm und Nahmen, deren von wohlgedachten Unsern Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter abkommenden Graffen von Löwenstein im Stand, Weesen und Würde seye mit steiffer unverrückter Vollziehung gehorsamlich zu geleben, und nicht allein zu deren zu unsern Lebzeiten, sondern auch aller andern bey unsern Nachkommen und Leibs-Erben zutragenden Fällen, mit Brüderlicher- und gleicher Vererb- und Abtheilung deren von unseren Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter herrührend und cedirten Graff- und Herrschafften, nicht weniger als der Hintertreibung, solcher von Ihro Liebden Liebden erbothenen Alienation, Beschwerung, oder übermäßigen Schulden Lasts, wie auch in Ausfertigung, Bestatt- und Erhaltung der Gräfflichen Löwensteinischen Töchter, desgleichen in unser und unserer Männl. Leibs-Erben Gemahlin Morgengab, Wittumb sitzen und verweisen, demselben als einem immerwehrenden Statuto, Gesetz und Stam-Ordnung u. Worten übergeben u. dermassen verbunden, daß alle aus den darin specificirten Puncten, zwischen uns Brüder und Vättern erwachsene Irrungen, nach Ausweisung des Buchstabl. Innhalts und klaren Verstandes, in- und auser Rechts sollen gerichtet, entschieden und vertragen, auch dessen rechtliche Erkändtnuß oder gütliches Vergleichen in allen deren Würckungen, Würden und Kräfften seyn und erhalten werden, als ob sie den gemeinen Rechten nach decidirt und beygelegt werden; Wie wir uns dann nicht allein solcher geschriebenen gemeinen Rechten (so vielleicht wegen Ausschliessung Weibl. Succession und verbothener Alienation oder willkührlicher Vertestirung unserer gemeinen Stamm-Güther dem blossen Ansehen und Vermuthen nach, vielgedachten unsern Statuto zuwieder gehalten möchten werden) hiemit für uns und alle unsere nachfolgende Leibs-Erben wissentl. verzeihen, sondern auch noch ferners verbunden da wir selbst einer oder ander aus unsern der Grafen von Löwenstein Mittel- oder auch unsere eheliche Leibs-Erben, es seyn gleich Söhne oder Töchter, sich (ohn Betrachtung oder Ansehung derer von offt wohlermelten unsern Uhr-Uhralt Herrn Vattern und Uhr-Uhralt Frau Mutter beygesetzten Ver-Pön, auch verdienter Ausschliessung und Verwürckung aller deren von Ihr Lbd. Lb. herrührenden Haab und Güther) denselben ohngehorsamlicher und freventlicher Weiß in einen oder allen Puncten wiedersetzen, und über wohlmeinendes vermachen nicht geleben, sondern durch desselben Wiederfechten oder Verachten sein eigennützig- oder vortheilhafftiges Gesuch von unsern gemeinen Besten und Wohlfahrt solte præferiren und vorziehen, daß wir uns oder unsere Erben deroselben Contravention in wenigsten nicht beyfällig machen, oder an diesen unsern gesetzten Werck hindern oder irren lassen, sondern mit gehabten Rath, gemeinen Zuthun, Unkosten und Verlag durch rechtl. oder andere zuläßliche Mittel abschaffen, wehren oder verhüten sollen, damit solches Statutum bey Würden und Kräfften, und darinn ermeldte Graff- und Herrschafften bey unsern Stamm- und nachfolgenden Männl. Leibes-Erben erhalten werden; und obgleich deren Confirmatio nicht bey allen Lehen-Herrn erlangt, sondern von einem oder dem andern verweigert worden, solche nicht verloschen oder aufgehaben, sondern von uns u. unsern Erben, auch selbigen Falls und so viel uns oder die unsrigen betrifft, jedennoch in vollständigen Wesen verbleiben und kräfftigl. gehalten werden, nicht anderst als ob wir selbsten wegen deren ohne das in Lehen-Rechten verbothenen Alienation Verpfänd- oder Beschwärungen zwischen uns contrahiret, gehandelt und geschlossen hätten, und solches umb so vielmehr, weil das Statutum zu ebenmäßigen End vermeinet und keinen Lehen-Hrn, zu præjudicirlichen Vorgriff, Veränder- oder Verderbung der Lehen, sondern wegen der Auffnemben und Bessern auch gleichmäßiger Succession deroselben Posterität und Männl. Leibes-Erben von unsern Uhr-Uhr-alt Herrn

Vatter,

Vatter, und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter gerichtet, die ohne das neben dem auch Hochwohlgebohrnen unſern freundlichen lieben Vettern Grafen zu Löwenſtein und Wertheimb von Natur und Billigkeit Ihrer Lbd. Lbd. rechtmäſſige und einzige Lehns-Folger ſeyn und bleiben ſollen, wie wir uns dann hierüber aller und jeder Exceptionen, rechtlichen Behülff und Ausflüchten, wie ſie gleich Nahmen haben, oder uns auch unſern Leibes-Erben zu guten und Wiedertreibung des obgeſchriebenen Statuti Gentilitii erdacht und fürgeſchützt werden mögen, hiemit und als ob ſie alle hierinnen ſpecificirt und benahmbſet, wiſſentlich verziehen und begeben; derenthalben ſolches alles ſtät, feſt und unverbrüchlich zu halten, wir für uns und unſere Leibes-Erben, dem Hochgebohrnen unſern freundlich geliebten Herrn Vettern Maximilian Carl, Graffen zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. Wann Sr. Lbd. dieſer Erbeinigung gleich uns hätten Eydlich beypflichten wollen, gantz gerne reciproce gelobt haben wolten. Nachdeme jedoch Sr. Lbd. ſich ihres Orts zur ſelbſt Beglob- und Annemmung nicht verſtehen wollen, dem Ehrenveſten und Rechtgelährten Laurentio Scheiffeln, offenbahren Käyſerl. Notario, mit handgegebenen Treuen, an leiblichen geſchwornen Eydes Stat verheiſſen und zugeſagt auch zu deſſen mehrer Uhrkund und Gezeugnuß dieſe unſere Reverſirung mit unſer Handſchrifft und Ring-Pittſchafft bekräfftiget.

Geſchehen zu Wertheim den 30. Monats-Tag Martii, als man zehlt nach unſers Erlöſers und Heylands Chriſti Geburt ſechzehnhundert neuntzig und ein Jahr.

Eucharius Caſimir, Graff zu Wertheimb. (L. S.)

XXII. Abſatz.

Von den Grafen zu Manderſcheidt.

I.

Gründliche Ausführung des Urſprungs, Macht und Anſehns derer Grafen von Manderſcheidt, nebſt einer vollſtändigen Genealogie derſelbigen, de Anno 1717.

UNter Illuſtriſſimas Circuli Weſtphalici, imo totius Germaniæ familias Comitiali titulo inſignes Jure merito numeratur familia Comitum a Manderſcheidt, tam ratione originis & antiquitatis, quam ampliſſimæ cognationis, Splendorisque ab octo retro ſeculis absque ullo diſparis Conjugii nævo in hodiernum usque diem conſervati.

ORIGO GENTIS.

Originem & proſapiam ſi ſpectes, illam a priſcis Auſtraſiæ Regibus (a quibus & Habsburgenſes Comites, & moderni Lotharingiæ Duces, juxta magis receptam Vignieri & Blondelli ſententiam derivantur) Manderſcheidios deducere in comperto eſt: domeſtica enim Gentis traditio, archivi fides, & documenta, multorumque præſtantium virorum) inter quos etiam Jacobus Spenerus recenſetur) ſcripta manifeſte perhibent Wilhelmum primum Manderſcheidii Comitem, Zuendipoldi, ſive Zundipolchi ultimi Auſtraſtraſiæ, & Lottaringiæ Moſellanæ Regis Arnolphi Imperatoris filii fuiſſe natum, quem Pater Rex, cum hinc a Nortmannis, in de ab ipſis Regni ſui proceribus, nempe Stephano, Gerhardo & Matfrido Comitibus (a quibus etiam juxta Reginonenſis Prumienſis Chronicon A. 900. interfectus eſt) premeretur, fortiſſimo in Ardennenſi ripuaria Caſtro donavit, & ex eo egregie fines tuentem Mander-Scheidt (quæ verba virum, ſeu Comitem Limitaneum ſonant) appellavit, a quo Illuſtriſſima familia Caſtrum adjacens que Comitatus primitiuum nomen traxere.

Fuit autem hoc Caſtrum Manderſcheidt adeo Munitum, ut in geſtis Trevirorum dicatur invincibile, & ſupra fatus Wilhelmus, poſterique inter Auſtraſii Regni ad interitum vergentis ruinas ſecuri ſemper, & invicti ex eo confederint, immo legitur, & domeſtica ſcripta teſtantur, quod Imperator Henricus quartus ſub finem ſeculi undecimi Henricum Comitem a Manderſcheidt per continuos tres & dimidium annos, quinquaginta & unum diem in dicto Caſtro obſederit.

Refert quidem Ægidius Gelenius in Tractat: de Magnit. Coloniæ lib. 2. Syntagmat. 18. quod Comites Manderſcheidii & Witelbacenſes (a quibus domus Palatina oritur) aliique Germani proceres eadem cum Clematia a Romanis ad Vbios transmiſſa gente arma gerant, & quod in archivo Lyskirchiorum aſſeratur, quaſi Manderſcheidii ab hac Romana gente ortum ſumpſerint, Verum ipſe Gelenius, ut ibid. notat. 2da videre licet, de fide antedicti Archivi dubitat, ſcribitque Tabaliis probabilius aſſeri, quod Caſtri Manderſcheidenſis appellatio a Magneri Scheidt, ſeu Manfridſcheidt, id eſt Manfridi limite dicatur, ſed ut ut ſe habeat Gelenii, & aliorum de nomine

nomine opinio, cum familiaria inclytæ domus ſcripta, nullam omnino de Clematia Vbiorum gente mentionem faciant, hinc meritò priori de origine Illmorum Comitum factæ traditioni, archivi fide, & doctorum ſententiis corroboratæ inhæremus.

ANTIQVITAS.

Antiquitatem familiæ quod attinet, illa vel ex eo ſatis elucescit, quod Comes Wilhelmus primus, de quo ante nobis ſermo fuit, tanquam equitatus Treverici Dux celeberrimæ Henrici Aucupis cum Hunnis ad internecionem cæſis pugnæ anno 935, & mox inſecutis Parthenopoli primis ludis equeſtribus interfuerit, ibidem cum Conrado Palatino galeam obtulerit, & cum Otthone majore natu Imperatoris filio ſecunda commiſſione depugnáverit.

Porro ſicut Germaniæ proceres maximum ex haſtiludiis honorem, & gloriam mutuare ſemper viſi ſunt, ita Comites Manderſcheidii in iisdem, idque ad minimum ſemel in unoquoque ſæculo comparere non intermiſerunt.

Anno ſiquidem 1019 Wilhelmus Secundus Comes a Manderſcheidt, cui Cunigundis Wilhelmi Comitis Juliæ ſoror nupta fuit, ſextis ludis equeſtribus Auguſtæ Trevirorum celebratis interfuit, & Conradi ſecundi Imperatoris concurſor extitit.

Anno 1179 Erneſtus Comes a Manderſcheidt undecimos equeſtres ludos ab Imperatore Friderico Barbaroſſa Coloniæ Agrippinæ celebratos frequentavit, Philippi Ducis Sueviæ, & Otthonis Marchionis Italiæ filiorum Cæſaris compugil.

Anno 1209 Theodoricus Comes a Manderſcheidt cum uxore Eliſabetha Otthonis Naſſovii Comitis filia decimis tertiis ludis Wormatiæ.

Anno 1361. Comes Gerlacus a Manderſcheidt decimis nonis Bambergæ.

Anno autem 1403 Albertus, Comes a Manderſcheidt vigeſimis tertiis ludis equeſtribus Darmſtadii celebratis adfuit, prout hæc omnia archivi documenta, inſcriptio obeliſci magni ab Hermanno Comite Manderſcheidio ante centum annos in Blanckenheimienſi horto erecti docet, latiusque in Franciſci Modii Pandectis triumphalibus 1580 Francofurti ad Mœnum editis, aliisque authoribus ludos equeſtres tractantibus videri poteſt.

Manifeſtum ergo eſt Illmos Manderſcheidios continuata per tot ſecula ſerie, re, & titulo, nomine, & gradu inter veteres, & primatios Imperii Comites numeratos fuiſſe nec renovatione Comitialis tituli (quem in vulgari uſu aliquamdiu intermiſſum a Friderico Imperatore Theodoricum Comitem 1450 re-

cepiſſe Dominus Spenerus putat) opus habuiſſe.

Fuerunt quidem ex Illuſtriſſima domo, qui titulo Baronum & Dominorum uſi ſunt: Nam in archivo celebris Abbatiæ Himmerodenſis (in qua Manderſcheidiorum tumuli conſpiciuntur) ſic legitur. *Anno igitur dominicæ Incarnationis milleſimo centeſimo tricesimo tertio, quo anno Monaſterium de Hemmerode eſt fundatum ab Alberone Archi-Epiſcopo Trevirenſi, fuit in inferiori Caſtro Manderſcheidt Baro quidam Dominus ejusdem caſtri Richardus nomine, miles ſtrenuus &c.* Sed ſciendum eſt hunc Richardum Wilhelmi ſecundi Comitis fuiſſe filium ſecundo genitum, eumque ad differentiam Henrici fratris primogeniti titulo Comitiali utentis Baronem & Dominum appellatum eſſe, quæ titulorum differentia expoſt ſæpius inter majores, & minores natu Manderſcheidios obſervata eſt exemplo inter proceres olim, & in hodiernum quoque diem uſitato. quamvis de cætero etiam extra dubium ſit Comitibus Barones, vel Liberos ſacri Romani Imperii Dominos fere æquiparatos fuiſſe, magnamque inter hos, & immediatos equites, nobilesque Landſaſſios Edle Knecht proprie dictos hodierni ſæculi abuſu Baronum titulis ſiniſtre paſſim uſurpantes diſparitatem eſſe, prout & in propatulo eſt, Dominos Lupiæ, Dynaſtasque Arenbergæ nulli regum, principumque feudi, aut ſubjectionis genere quondam obnoxios hoc præ aliis axiomate uſos fuiſſe.

SPLENDOR ET COGNATIONES.

Illuſtriſſima hæc familia multos & Comites, & nobiles (e quibus Gymnichii in Schmidheim ſunt Manderſcheidiorum Camerarii hæreditarii) Clientes, ſeu Vaſallos numerans magno ſemper ſplendore emicuit, magnisque domibus cognatione juncta fuit, veluti Hanoniis, Juliacenſibus, Naſſoviis, Marca Arenbergenſibus, Hanoviis, Wiedanis, Rheingraviis, Thaunenſibus, Virnenburgicis, Schleidanis, Iſenburgicis, Nevv-Venariis, Viandanis, Hornanis, Mœrſenſibus, Waldeckiis, Lövvenſteiniis, Stolbergenſibus, Montfortenſibus, Salmenſibus, Leiningiis, Saynenſibus, Erpachiis, Königſeckiis &c. e quibus omnibus, & ſingulis domibus, prout inferius in genealogica deductione videndum eſt, nobiliſſimas viragines in thalamos ſuos induxere Manderſcheidii, quos & Reges Bohemiæ, Poloniæque e domo Lucenburgica, Regesque Franciæ, & Duces Burgundiæ chariſſimos Conſanguineos & præclaræ nobilitatis Viros appellare, ipſi etiam Romani Pontifices nobilium titulo (qui de ſtylo Curiæ Principibus tantum, Ducibusque tribuitur) inſignire conſueverunt, ita ut non inele-

ganter dixerit, qui de Manderſcheidiis ſic cecinit:

Inclyta Francorum ſoboles Regumque Ducumque
inſuperata ſago, nobiliorque toga
Diſparibus non juncta thoris, Virtute perennis
perſtet, & æternum, non peritura regat.

SITUS COMITATUUM ET DYNASTIARUM.

Sicut ſupradictum eſt Wilhelmum primum a patre Zundipolcho Auſtraſiæ Rege Caſtro Manderſcheidt in Ripuaria Ardennenſi (nunc Eifflia) ſito, donatum eſſe, ita Manderſcheidii in his finibus rerum ſummam poſuere.

poſſedit autem inclyta familia cis & ultra gelbim (die Kyll) ſatis magnos, & validos terrarum tractus, Comitatus ſcilicet ſex, Manderſcheidt, Blanckenheim, Gerolſtein, Virnenbourg, Schleyden, & Ruſſy, Dynaſtias decem, nempe Jünckerath, Kayll, Dhaun, Bettingen, Kerpen, Cronenbourg, Caſſelbourg, Saffenbourg, Nevverbourg, & Dollendorff, & præter hæc varia partim ad Moſellam, partim in Archidiœcœſi Colonienſi, ubi Erp ſitum eſt, dominia, ex quo vires Comitum ſatis colligi poſſunt, quæ tantæ fuerunt, ut non modo cum finitimis Juliacenſibus & Lucenburgicis Principibus bella ſæpe geſſerint, ſed ipſos quoque Cæſares Henricum quartum, & Carolum aureæ bullæ conditorem armis laceſſere auſi ſint, cujus poſtremi Vicarius, & adminiſtrator Balduinus Trevirorum Archi-Epiſcopus circa annum 1353 Gerolſteinii obſidionem, non ut in annalibus Trevirenſibus legitur, ob defectum aquarum, quæ copioſæ ibi & perennes fluunt, ſed virtute obſeſſorum repulſus, & ſatis luculenta ſtrage mulctatus fruſtra tentavit, prout & e contra Udalricus Comes Manderſcheidius 1430 Electus Trevirorum Archi-Epiſcopus ſuam Metropolin ingentibus copiis, ſed irrito conatu bis, nempe anno 1434, & 1435 obſedit.

Verum enim vero ex tot Comitatibus dominiisque Illuſtriſſima familia multa iterum perdidit, deficiente enim linea maſculina Schleidenſi, Virnenburgica, de qua inferius dicetur, prior Comitatus cum dominiis Kerpen, & Saffenburg ad Marcanos, alter nempe Virnenburgicus ad Lövvenſteinios per his nuptas Comitiſſas de Manderſcheidt translatus eſt, prout hæc cum incrementis, & decrementis, modernisque Manderſcheidiorum poſſeſſionibus apud Jacobum Spenerum, archivialibus familiæ documentis ſatis inſtructum latius videre licet.

Sed ad fontem communemque Manderſcheidiorum patrem regrediamur, is ut ſupra dictum eſt, fuit Wilhelmus Primus. Cui ex Cunigunda Wilhelmi Hannoniæ, & Namurci Comitis filia natus eſt Wilhelmus ſecundus Manderſcheidii Comes. Hic ex uxore Juliaca progenuit duos filios, ſcilicet Henricum, & Richardum.

quorum prior Comitis, alter Baronis titulo uſus eſt. Henricus vixit anno 1100. & ex Hildegarde Comitiſſa de Sayn, ſuſtulit Conradum, cui uxor Schleidana peperit Hildebrandum Erneſtum, Comitem a Manderſcheidt, huic Eliſabetha Comitiſſa ab Iſenburg genuit Henricum, qui anno 1230 vixit, & ex uxore Elſa, Comitiſſa de Virnenburg proſevit filium Wilhelmum, in quo Henrici Wilhelmi ſecundi Comitis filii primogeniti poſteritas defecit

Reuertendum ergo eſt ad Wilhelmi ſecundi filium ſecundo genitum Richardum. Hic ex Hedvvige de Juliaco genuit filium cognominem, nempe Richardum qui ex uxore Baroniſſa ab Esch (quæ ex materna Irmgardis Mailbergenſis hæreditate marito Kaylam attulit) duos filios nempe Theodorum, & Folckardum ſuſtulit. Theodorus ex Gertrude Saynenſi, procreavit Wilhelmum & Henricum, quorum primus absque liberis 1207 obiit alter vero Canonicus ſummi templi Colonienſis vitam in cœlibatu duxit.

Folckardus ergo Manderſcheidiorum propagator ex Comitiſſa de Kilburg vidit filium unicum Winnemarum, qui prædictorum Comitum Wilhelmi, & Henrici patruelium ſuorum Hæres, Hildegardim Baroniſſam de Kerpen ejusdem nominis Dynaſtiæ in Eifflia hæredem duxit, ac arma Manderſcheidt, & Kerpen conjunxit, filiumque Henricum progenuit, qui anno 1207 patri ſucceſſit, & ex Mechtilde Viandana duorum filiorum nempe Alberonis, & Theodorici pater extitit. Hic fratris ſine liberis mortui 1220 factus ſucceſſor ex Eliſabetha Otthonis Naſſovii filia genuit duos filios Wilhelmum & Henricum, quorum prior improlis deceſſit, alteri autem nempe Henrico uxor Irmgardis Comitiſſa de Bettingen peperit Wilkinum, Richardum, & Udalricum Canonicum Colonienſem. Richardus ex diviſione fraterna factus Dominus de Kerpen relictis Manderſcheidiis inſignia, & nomen Kerpenſe aſſumpſit, novamque lineam condidit, cujus tandem poſtrema ex hac gente hæres in familiam Sombreviam elocata in hanc, ſed iterum alia fœmina nempe Margaretha Sombrevia 1506 Theodorico Comiti denupta ad Manderſcheidios reduxit ſucceſſionem. Porro Wilkinus, Richardi Kerpenſis frater, Manderſcheidiorum proſator ex Mechtilde Comitiſſa de Alden-Wiedtmahlberg numeroſæ Prolis factus eſt pater, nempe (ut filias

filias taceam) Wilhelmi, Conradi, Canonici Trevirenſis, Friderici, Canonici Colonienſis, Hermanni, Abbatis Himmerodenſis, & Simonis, Domini in Kayl. Ex his Wilhelmus patris ſucceſſor ex Adelheida Comitiſſa de Virnenburg (ut iterum filias prætereamus) genuit Wilhelmum Fridericum, & Conradum. Ex his Wilhelmus patri ſucceſſit, & ex Joanna Gerhardi Blanckenheimici, & Chriſindæ Lucenburgicæ filia procreavit Henricum, Wilhelmum, & Joannem, ex quibus Wilhelmus ſecundo genitus poſt patris & fratris primogeniti in bello obitum factus familiæ Caput ſibi ſociavit Eliſabetham, Comitisſam de Spanheim-Starckenburg, quæ ipſi peperit Wilhelmum & Albertum. quorum primus parentis ſucceſſor ſibi junxit Luciam Comitiſſam de Nevvenaer, ex qua natus eſt Theodoricus. hic Eliſabetham de Stein-Calenfels, hæredem dominii de Wartenſtein duxit, & ex ea filios ſuſcepit Theodoricum, Wilhelmum, Gerlacum, ſeu Gerhardum, Joannem Udalricum, & Henricum. Ex his Udalricus Archi-Epiſcopus Trevirenſis proficiſcens Romam, ibi pallium accepturus erat, Tigurini in Helvetia veneno infectus obiit, & tumulatus eſt, Gerhardus vero Scholaſticus Metropolitanæ Colonienſis, & Præpoſitus ad ſanctum Géreonem ex caſu domus periit. Theodoricus autem patris ſucceſſor ſociam thori habuit Jrmgardem, hæredem in Duna ſiue Dhaun, ex qua natus Theodoricus, duxit Eliſabetham Joannis de Schleida, & Annæ Comitiſſæ de Blanckenheim filiam, quæ ipſi luculentam plane dotem nempe ex hæreditate paterna Comitatum Schleidanum cum Dynaſtia Junckerath &c. ex materna vero Comitatus Blanckenheim & Gerolſtein una cum Dynaſtiis Caſſelburg, Bettingen &c. attulit, & tres filios nempe Cunonem, Joannem, & Wilhelmum peperit, qui tres una cum patre 1464 Comitatus Blanckenheim, & Gerolſtein Gerhardo Duci Juliacenſi, & Bergenſi ipſorum Conſangvineo in Clientelam ſubdidiſſe dicuntur. ex quo capite tractu temporis Juliacenſes Duces Comitibus Manderſcheidiis de immedietate controverſiam movere cœperunt, quæ tamen controverſia ante quadraginta annos per amicabiles transactiones penitus ſublata eſt, ita ut hodiedum Manderſcheidii Juliacenſibus nullo Clientelæ vinculo adſtricti ſint, nec ullam de immedietate controverſiam patiantur.

A ſupradicto Cunone (cujus prima uxor Walburgis Comitiſſa Hornana fuit) Joanne (qui Margaretham Marca-Arenbergenſem ſibi ſociavit) & Wilhelmo Adelheidis Comitiſſæ de Saarvverden marito tres lineæ ortæ ſunt. Primus nempe Cuno Comitatus Manderſcheidt & Schleiden ſortitus, & per ſecundam uxorem Mechtildem Wilhelmi Comitis de Virnenburg filiam nova ditione locupletatus eſt, Comitatu ſcilicet Virnenburgico, de quo tamen ipſi, ejusque poſteris diuturna cum Archi-Epiſcopatu Trevirenſi, cujus feudum Comitatus audit, controverſia interceſſit, donec A. 1554 inter Joannem Archi-Epiſcopum, & Theodoricum V. ſiue medium dictum, Cunonis nepotem, transactum eſt, ita ut hic Comitatu Virnenburgico, & paræcia Nachzheim cum Vogtheia Bons & Lengefeldt, omnique Jurisdictione tanquam feudo denuo inveſtitus fuerit, Dynaſtiæ vero Monreal, nec non majori & minori Pellenz renuntiaverit.

Verum ut ex hoc diverticulo in viam revertar. Cunoni præter alios filius Theodoricus 4. Sapiens cognominatus fuit, qui Margaritam Friderici B. Sombreviæ & Dni Kerpæ filiam in thalamum adſcivit, hocque conjugio Kerpenſe dominium in familiam reduxit, idem diſſipationi bonorum Gentilitiorum occurſurus A. 1551 teſtamentum condidit quo Majoratum inter filios, eorumque poſteros inſtituit, hac tamen lege, ut primogenitus teneretur fratribus alimenta ſe digna ſuppeditare, fœminas autem dote inſtruere, reſervando cœterum his facultatem ſuccedendi, caſu quo mares deficerent. Juſſit etiam, ut quisque hæredum ephœbus factus hanc diſpoſitionem juramento confirmaret, ex duobus autem filiis, quos genuit, natu minor Franciſcus biennio ante, quam teſtamentum illud conderetur, viuis exceſſit, non niſi fœminea prole poſt ſe relicta, cui avus dotis loco 20. millia Imperialium legavit, contra pacta dotalia in nuptiis Franciſci, & Annæ Iſenburgicæ inita, quippe, quibus eorum liberi naſcituri in partem hæreditatis avitæ vocabantur. hinc, cum poſt Theodorici 4 mortem filius ejus natu major Theodoricus 5. ſive medius paternam ſucceſſionem ſibi ſoli ſumeret, excluſis fratris ſui filiabus, mater earum Anna Iſenburgica in foro Lucenburgico pro filiabus ſuis portionem ex avi hæreditate petiit, Leviroque diem dixit, continuata deinceps lis eſt ab ejus generis Philippo C. Naſſouio, & Florentio C. Culenburgico, eorumque hæredibus, pro quibus Mechliniæ A. 1618. ſententia pronuntiata, Theodorici autem hæredibus mandatum fuit, ut medietatem hæreditatis Theodorici ſapientis Franciſco ejus filio, neptibusque ex eo debitam juxta diviſionem Schleidæ A. 1541. factam illis reſtituerent.

At Theodorico medio ex uxore ſua Erica Wal-

Waldeccia multa nata eſt ſoboles, filii quatuor, gnatæ tres, ex illis duo Cuno & Hermannus Eccleſiæ ſe addixerunt, Theodoricus ſextus autem ſive Junior, & Joachimus matrimonia contraxere. Prior Eliſabetham Stolbergiam duxit, atque A. 1582. ab Archi-Epiſcopatu Trevirenſi pagos Vosheim, Bergheim, & Holzheim cum Juribus ſuis feudi titulo accepit, qui poſtea ipſo ſine prole A. 1593. defuncto agnatis ejus e linea Blanckenheimica collati fuerunt. Joachimus Magdalenam Naſſoviam in conjugio habuit, quæ ei Comitatum Rouſſii in agro Lucemburgico ex hæreditate materna acceptum attulit, ſed non niſi mollioris ſexus ſobolem peperit.

Filiarum Theodorici medii natu maxima Margarita fuit, ea Ludovico ab Enſchringen, Dn. de Schvvarzenburg Comitum a Manderſcheidt Ephœbo nupſit, invitis Conſangvineis, a quibus etiam propterea in cuſtodiam condita, neque prius emiſſa fuit, quam omni ſucceſſioni, & Juri primogenituræ renuntiaſſet, quod A. 1565. fecit, & licet deinceps litteras reſtitutionis in integrum obtinuiſſet, iterum tamen A. 1581. cum fratribus tranſigere, & omnem actionem ſibi competentem miſſam facere neceſſe habuit. eius ſoror natuminima Catharina Philippo Com. Marcano in manum convenit, is affinibus ſine maſculo mortuis Schleidam Kerpenam, aliaque militari manu occupavit, & ſibi poſterisque aſſeruit.

Reliquas hujus lineæ ditiones Joachimi filiæ inter ſe diſpertiverunt, Manderſcheidiam arcem Magdalena Stenoni Lövvenhauptio C. de Rasburg nupta accepit, per cujus filiam poſtea ad C. Manderſcheidium in Kayl tranſiit, Eliſabethæ vxor Chriſtophori Ludovici C. Lövvenſteinici Cronenburgenſis dynaſtia cum inſigni pago Dalheim obtigit, quam mox cum Comitatu Virnenburgico, qui Annæ Salome Caroli C. Manderſcheidii in Gerolſtein conjugi obvenerat, commutavit. Hunc ipſum autem Comitatum (liceat mihi hoc ὡς ἐν παρόδῳ interſerere) tempeſtate bellica tricennali a Joanne L. B. a Reck, Præſide Conſilii aulico Imperialis occupatum aliquando fuiſſe legi, quod quidem nomine uxorio factum mihi videtur: duxerat enim ille Annam Magdalenam ab Enſchringen, Margaritæ Manderſcheidiæ, de qua ſuperius dictum fuit, e filio, Joh. Gerardo ab Enſchringen marito, Vrſulæ a Braunsberg neptem, Verum cum ea A. 1641. ſterilis deceſſiſſet, prætenſio etiam ejus haud dubie intercidit. Rocejenſem denique Comitatum Rouſſy vulgo dictum Erica Wilhelmi Landgr. Leuchtenbergici conſors ſortita eſt, cujus filio Maximiliano Adamo A. 1646. ſine liberis mortuo hæreditatem ejus matertera Anna Salome Caroli Gerolſteinii uxor accepit.

Veniendum nunc ad progeniem Johannis, qui Cunonis frater Theodorici 3. filius ſecundo genitus fuit, & in partitione hæreditatis tam paternæ quam maternæ Comitatum Blanckenheimienſem, & Gerolſteinienſem & Dynaſtias Bettingen, & Junckerath obtinuit. Ab ejus filiis Gerhardo & Arnoldo rami duo prodiere: *Gerolſteinenſis, & Blanckenheimicus:* priori enim in diviſione A. 1548. die 2. Maji auſpice Wilhelmo duce Juliacenſi inſtituta Gerolſtein cum appertinentiis, & Bettingen, alteri Blanckenheim & Jünckerath obtigere. Gerardo Natus eſt Joannes Gerhardus, huic Carolus cui ab uxore Anna Salome agnata ſua Rocejenſem Comitatum, & Cronenburgicum dominium obveniſſe antea dixi: liberi illis ſex tribuuntur, filii tres, totidemque ſexus infirmioris. Illorum nullus eſt ſuperſtes, namque Philippus Salentinus, qui Chor-Epiſcopus Colonienſis, & Decanus Argentinenſis fuit: A. 1680. die 5. April. Wilhelmus Erneſtus, Canonicus Colonienſis & Argentinenſis A. 1683. mortem obierunt.

Sicut & Natu maximus Ferdinandus Ludovicus viuere deſiit. Uxor huic fuit Dorothea Catharina Joh. Theodorici C. Lövvenſteinio - Wertheimici filia, e qua nati fuerunt liberi quinque.

Carolus Ferdinandus, Comes in Manderſcheidt Gerolſtein & Rouſſy Dnus in Cronenburg, Bettingen, & Dhaun, in matrimonio is habuit ſed ſterili Mariam Catharinam, Hugonis Com. de Königseck & Charlottæ Luiſæ Com. de Sulz gnatam.

Philippina Erneſta Barbara, Abbatiſſa ad S. Vrſulam †

Franciscus Wilhelmus Adolphus Canonicus Colonienſis & Argentinenſis †

Philippus Theodoricus, Can. Colon. 1674. †

Carolus Caſparus Can. Colon. 1693. †

Scutum, quo Comites Rami Gerolſteinenſis uti ſolebant, linea perpendiculari una, & duabus tranſverſis in ſex areolas diuiditur. 1. aurea faſciam tortuoſam coccineam familiare δεύτερα continet. 2. aurea Leonem nigrum, cui faſciola quadrifida impendet Blanckenheimici Comitatus ſymbolum refert; 3. aurea Leonem rubeum, teſſeram Rocejenſem exhibet. 4. argentea aquilam rubeam Cronenburgenſe emblema continet. 5. argenteam flumen cœruleum diagonaliter permeat appictis ubique ſtellulis miniatis, quod dominii Bettingen δεύτερα eſt, 6. denique aurea clathris rubeis diſtinguitur, Dauniæ Dynaſtiæ

naſtiæ denotandæ. Galeæ tres incumbunt. 1. Manderſcheidia tecta pileolo lato rubeo, cujus ora auro reducitur cauda pavonina ſuperbiente. 2. coronata inter duas alas aureas canem nigrum coronatum ſedentem exſerta lingua rubea. 3. primæ ſimilis eſt, niſi quod inter caudas duas pavoninas ſcutulum Blanckenheimicum viſitur.

Verum ſciendum eſt lineam hanc, nempe Comitum de Manderſcheidt Gerolſtein, per Caroli Ferdinandi 19na Xbris 1697. e viuis erepti deceſſum penitus exaruiſſe. ejusque hæreditatem partim ad Franciſcum Georgium, Comitem de Manderſcheidt Blanckenheim (qui Comitatum Gerolſtein, & Dynaſtiam Bettingen cum aliis bonis obtinuit) partim vero ad Albertum Euſebium, Comitem de Königſegg-Rotenfels (qui Comitatum Roceienſem vulgo Rouſſy cum Dynaſtia Cronenbourgenſi adeptus eſt) perveniſſe, ita ut hodie non niſi duæ Manderſcheidiorum lineæ nempe Blanckenheimica & Kaylenſis e tam numeroſa domo ſuperſint.

Blanckenheimici rami ſator Arnoldus e Margarita Wiedana filios quatuor genuit. Videlicet: Hermannum maritum Julianæ Hanovicæ, ſed prole deſtitutum, Eberhardum Canon. Colon. & Argent: Joannem Epiſcopum Argent: cujus fata ingens illud & acre diſſidium, quo ſub finem ſuperioris ſæculi afflicta eſt Alſatia, excepit, & denique Arnoldum, qui Præpoſitus Trevirenſis, & ſcholaſticus Colonienſis, & Argentinenſis fuit, ſed pro conſervanda domo luculentis hisce beneficiis renuntians Mariam Vrſulam Leiningenſem duxit, ex qua natus fuit Joannes Arnoldus pater ex Antonia Eliſabetha agnata in Gerolſtein filiorum ſex, & gnatarum quatuor: harum nomina hæc ſunt: 1. Anna Salome, Abbatiſſa Thorenſis, & Eſſendienſis Anno 1691. menſe april. mortua.

2. Clara Eliſabetha, Decana Eltenſis, Canoniſſa Eſſendienſis, & Thorenſis.

3. Maria Franciſca, Abbatiſſa in Elten & Vreden.

4. Maria Helena, Canoniſſa Thorenſis.

Ex filiis duo, nempe Johannes Gerardus & Carolus Canonici Colonienſes, & Argentinenſes fuerunt, cæteri autem præmatura morte obierunt, præter

Salentinum Erneſtum, Comitem in Manderſcheidt & Blanckenheim Baronem in Jünckerath, Dnum in Dhaun & Erp, aulæ præfectum Hæreditarium in Archi-Epiſcopatu Colonienſi patris ſucceſſorem, qui natus anno 1630. 10. Aug. & primis nuptiis A. 1651. die 7. Sept. duxit Erneſtinam, Erneſti Com. in Sayn & Witgenſtein filiam, cujus nomine partem e Sainenſi Comitatu Hachenburgenſem ſcilicet Dynaſtiam ſibi vindicavit, ex ea vero pater factus eſt.

1. Annæ Ludovicæ. n. 1. april. 1654. Mauritii Henrici Pr. Naſſovii in Hadamar conjugis, obiit 23. April. 1692.

2. Maximiliani Joſephi Ferdinandi n. A. 1655. die 30. April. qui Romæ An. 1675. præmatura morte abreptus fuit.

3. Franciſcæ Eleonoræ Claræ n. 4. Febr. 1657. nuptæ Antonio Leopoldo Com. a Pötting, Sebaſtiani, Epiſcopi Paſſavienſis e fratre nepoti. deceſſit 1714. in Menſe Junio.

4. Magdalenæ Chriſtinæ. n. A. 1658. elocatæ Georgio Ludovico Burggravio de Kirchberg, obiit 19. Octobr. 1715.

5. Salome Sophiæ Vrſulæ n. A. 1659, ea Ludovico Friderico Com. de Wiedt in Durdorf A. 1675. nupſit, jamque viuere deſiit.

poſt Erneſtinæ Sainenſis e vita deceſſum ad ſecunda vota Salentinus Erneſtus tranſiit, penatibusque ſuis induxit Chriſtinam Eliſabetham, Georgii Alberti Com. Erpacenſis ex Eliſabetha Dorothea Hohenloica gnatam, quæ anno 1692. die 26. Novembr. naturæ conceſſit numeroſæ Sobolis mater facta, videlicet

1. Johannettæ Franciſcæ n. 26. ſept. 1663, nuptæ An. 1685. Ferdinando Maximiliano Com. de Ritberg, poſt cujus mortem tranſiit ad 2da vota cum Arnoldo Mauritio Wilhelmo Com. in Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt, & Limburg An. 1692. menſe Decembr. nunc vero demortua.

2. Annæ Julianæ Helenæ n. 20. Aug. 1665. Principiſſæ Thorenſis, & Eltenenſis

3. Catharinæ Charlottæ †

4. Claræ Philippinæ Felicitatis. n. 17. Septembr. 1667. nuptæ An. 1694. 31. Octobr. Alberto Com. de Königsegg.

5. Franciſci Georgii n. 26. April. 1669. de quo infra.

6. Mariæ Erneſtinæ Luiſæ †

7. Philippi Friderici †

8. Charlottæ Erneſtinæ. n. 6. Junii 1673. Can. Eſſend. & ad Sanctam Urſulam Coloniæ. †

9. Eleonoræ Mariæ n. 15. Decemb. 1674. Theſaurariæ Eſſendienſis, & Canon. ad S. Urſulam Coloniæ.

10. Joh. Mauritii Guſtavi n. 12. Jun. 1676. Canonici Capitularis Colon. & Argent. uti & Electoris Colonienſis Conſiliarii intimi.

11. Joannis Friderici n. 16. Octobr. 1677. Canonici Capitularis Colon. & Argent. uti & Scholaſtici ibidem.

12. Mariæ Eugeniæ n. 31. Aug. 1679. Abbatiſſæ Vredenſis & Canoniſſæ Eltenſis.

Denique 13. Mariæ Franciſcæ. n. 8. Jan. 1681.

Canoniſſæ Eſſendienſis, Vredenſis, & ad S. Vrſulam Colon.

Ex his Franciſcus Georgius, Comes in Manderſcheidt, Blanckenheim, & Gerolſtein, liber Baro in Jünckerath, Dominus in Bettingen, Dhaun, Erp, & Schuller, Archidiœcœſis Colon. aulæ præfectus Hæreditarius, nec non Serenitatis ſuæ Electoralis Palatinæ Conſiliarius intimus, & ſupremus aulæ præfectus, Satrapa in Mosbach, eques ordinis S. Huberti, & Commendator Neoburgenſis &c. parentis factus Succeſſor ſociam thori nactus eſt Johannettam Comitiſſam in Königsegg-Rotenfels An. 1698. 2. Febr. ex qua genuit.

1. Mariam Franciſcam. n. 1. Jan. 1699. Canoniſſam in Elten & Vreden.

2. Annam Julianam. n. 28. Sept. 1700. Canoniſſam in Thorn.

3. Mariam Louiſam. n. 13. Jan. 1702. Canon. Thorenſem.

4. Felicitatem. n. 24. April. 1704.

5. Joannem Wilhelmum. n. 14. Feb. 1708.

6. Joſephum Franciſcum. n. 22. Jan. 1709. denatum eodem An.

7. Joſephum Franciſcum Georgium. n. 15. Ap. 1713.

8. Fridericam. Nat. 1714.

9. Joſephum Clementem. Nat. 17. Nov. 1715.

Scutum, quo ille utitur, aliter ac Gerolſteinenſe diſpoſitum & quadripartitum eſt. Laterculus 1. Manderſcheidicam teſſeram. 2. Blanckenheimicam repræſentat. 3. Junckerotenſe δειγκα exhibet, & cæruleis aureisque liliis ſparſus eſt impreſſo Leone argenteo, cujus pectóri faſciola quadrifida coccinea incumbit. 4. Dhaunium ſymbolum refert, caſſides eædem imponuntur, quæ Gerolſteinicum clypeum premunt, ex quo modernus Comes in Manderſcheidt Blanckenheim qua Succeſſor Comitatus Gerolſteinienſis ut ſupra dictum eſt, Leonem rubeum cum faſciola quadrifida nigra, uti & 7. lilia in campo albo aſſumpſit, una cum ſupradicto δειγματε Bettingenſi.

Reliqua eſt Kaylenſis linea, cujus Autor Wilhelmus Cunonis & Joannis Frater natu minimus extitit, is in diviſione ditionum Dynaſtias Dhaun pro parte, Kayl, & Wartenſtein accepit, atque ex uxore Adelheidi Com. de Sarvverden præter Wilhelmum Abbatem Stabulenſem & Prumienſem, aliosque Jacobum præcipue genuit; qui ſecundo conjugio (primum cum Maria Marcana ſterile fuit) Annam C. ab Haraucourt hæredem in Bettingen, & Dollendorff ſibi junxit, atque ex ea filiorum quatuor parens factus eſt, inter quos eminuere Theodoricus, & Chriſtophorus: hic enim patruo Wilhelmo in utraque eccleſiaſtica dignitate ſucceſſit, ille autem ſtirpem propagavit per filium cognominem, cui cum uxore Anna Æmilia, agnata ſua, portio ex hæreditate lineæ Manderſcheidico-Schleidenſis obvenit, illa vero nova ex eadem hæreditate acceſſione caſtro nempe Manderſcheidico ejusque pertinentiis aucta fuit ejus filio Philippo Theodorico per matrimonium, quod is cum Eliſabetha Amalia Stenonis Lövvenhauptii Com. de Rasburg e Magdalena Manderſcheidica Gnata contraxit, quo ipſo jus etiam in Falckenſteinicam, & Reipoltskirchiam Succeſſionem ipſi natum eſt: Erat enim uxori ejus avia paterna Sidonia Com. Falckenſteinenſis Axelii Lövvenhauptii Conjux. Liberi, qui ex illo Philippi Theodorici cum Eliſabetha Amalia Lövvenhauptia conjugio provenerunt, maximam partem ſorte jam defuncti ſunt inexorabili mares tres fuere, filiæ quatuor, inter illos nullus in vivis ſupereſt, namque, ut inverſo procedam ordine, Henricus Adolphus, qui Canonicus Colonienſis fuit, multos jam annos inter mortuos obverſatur. Otto Ludovicus in numerum Canonicum eccleſiæ Metropolitanæ Colonienſis æque ac Frater ejus cooptatus, meruit, ut A. 1682. præpoſitura Capituli, quæ a multis annis vacaverat, una cum Cuſtodis munere ipſi deferretur, ſed poſt biennium nempe A. 1684. die 3. Octob. febri maligna oppreſſus & extinctus eſt.

Hermannus Franciſcus Frater illorum natu Maximus regimen avitæ ditionis tenuit, & poſtquam Regi Galliæ transrhenani tractus imperium ſibi arroganti A. 1681. homagium præſtitiſſet, in poſſeſſionem Comitatus Falckenſteinici una cum Comite Löwenhauptio immiſſus eſt, ſubditique in eorum verba Winwileræ adacti fuerunt, connubio coivit cum Maria Agatha Georgii Friderici, Wild- & Rheingravii in Kirburg ex Anna Eliſabetha Stolbergica filia, ex qua multæ prolis pater factus A. 1686. die 30. April. vitam cum morte commutavit, illa vero usque ad annum 1691. die 17. Dec. vixit. filius primogenitus & parentis Succeſſor eſt.

Carolus Franciſcus Ludovicus, Comes in Manderſcheidt & Falckenſtein, Dominus in Kayl, Dhaun, Bettingen, Reipoltskirchen, Neuerburg, & Dollendorff, natus mens. Apr. A. 1665. is regi Galliæ Generalis locum tenens ſtipendia facit.

Reliquorum Hermanni Franciſci liberorum ſylloge hæc eſt: Anna Fridrica Salome n. 24. Jun. 1664. Præpoſita Eſſendienſis & Canon. Thorn. & ad S. Vrſulam Coloniæ.

Erneſtus Dominicus n. A. 1667. Theſaurarius Argent. Canon. ibidem, & Colonienſis.

Maria Juliana n. 1668. †

Maximilianus Philippus. n. 1669. Canon. Colon. & Camerarius Argent. Præpoſitus ad S. Gereonem Col.

Catharina Philippina Agatha n. 1670. †

Maria Salome n. 1671. Abbatiſſa ad S. Vrſulam Colon. Deciniſſa Thornenſis.

Ludovicus. n. 1672. †

Leopoldus. n. 1674. †

Eugenius. n. 1675. †

Philippus Hugo. n. 1676. eques Militenſis.

VVolf-

Wolfgangus Henricus n. 1678. Canon. Colon. & Argent. Charlotta Eliſabetha n. 1682. †

Filiarum Philippi Theodorici Comitis Manderſcheidio-Kaylenſis, quas octo fuiſſe dixi, nomina hæc ſunt.

1. Maria Eliſabetha nupta Axelio Lövvenhaupt. Com. de Rabsburg & Falckenſtein. †

2. Eugenia Maria Franciſca, uxor ſecunda Joannis Ludovici C. a Sulz. †

3. Anna Catharina, Canon. ad S. Vrſulam Colon. †

4. Clara Magdalena elocata Erneſto Salentino Com. de Salm, & Reifferſcheidt in Dyck. †

5. Juliana Magarita. †

6. Maria Urſula. †

7. Agatha Barbara. †

8. Anna Sydonia. †

II.

Kayſers Friderici III. Privilegium, worinn er die Grafen von Manderſcheidt befreyet, daß ihre Diener und Unterthanen vor keine fremde Gerichte ſollen geladen werden, de Anno 1488.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyr, zu Cärndten, vndt zu Crain, Herr auf der Windiſchen Marck vndt zu Portenaw, Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phirat vndt zu Kyburg, Marggraf zu Burgaw, vndt Landtgrafe im Elſaß ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Brieffe, vndt thun kundt allermänniglich, daß wir dem Edtlen, vnſeren, vndt des Reichs lieben Getrewen Dietherichen Graffen zu Manderſcheidt vmb der getrewen, vndt nutzlichen Dienſt willen, ſo Er Vns, vndt dem H. Reiche in mänigfaltig Weiſe erzeigt, vndt bewieſen hat, noch täglich thut, vndt Er vndt ſeine Erben hinführ in künfftig Zeit woll thun mögen, vndt ſollen, dieſe ſonder Gnadt, vndt Freyheit gethan, vndt gegeben haben, thun, vndt geben Jhn die alſo von Röm. Kayſerl. Macht, Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, alſo daß nun fürbas hin Er, auch die Edtlen vnßer, vndt des Reichs lieben getrewen Eun, vndt Johan, Graffen zu Manderſcheidt, vndt zu Blanckenheim, ſeine Söhne, vndt Jhr Jedes Erben, darzu ihr Diener, Leben-Manne, Eigenleuth, Hinderſaſſen, vndt Vnterthanen Mann vndt Frawen-Perſohnen, wohe, vndt ahn welchen Enden die geſeſſen, durch Jemandt, wer der wäre, oder um waß Sachen das wäre, ahn Vnſerm, vndt des Reichs Hoff-Gericht zu Rottwill Weſtphäliſch freyen Stuhl-Gericht, Landt-Gericht, noch ander Gericht nit fürgeheiſchen, geladen, noch daſelbſt beklagt, noch einigerley wider ſie, ihr Leib, Ehre, Haab noch Güther, gericht, geurtheilt, procedirt, noch vollfahren werden ſoll, in keine Weiſe, ſondern, wer zu Jhnen ſamentlich, oder ihr Jeden inſonderheit Klag, Spruch, vndt Forderung hätte, oder hinfür gewunen, wer der, oder warumb das wäre, Niemandt, oder nichts ausgenohmen daß der, oder dieſelbe das Recht darumb nemblich gegen dem obgenanten Graffen zu Manderſcheidt, vndt Blanckenheim vor Vns, als Römiſchen Kayſer, vndt Vnſeren Nachkommen ahm Reiche Römiſchen Kayſeren vndt Königen, vndt gegen denſelben, Jhren Dieneren, vndt Lehenmannen allein vor den ehegemelten Graffen zu Manderſcheidt, vndt gegen den vorberührten Jhren Eigenleuthen, Hinderſeßen, vndt Vnterthanen ahn den Enden, vndt in den Gerichteren, darinnen ſie geſeſſen ſein, ſuchen, vndt nehmen, vndt ſonſt nirgendt anderſt wo dahin ſie auch ein jeder Richter, auf der gemelten Grafen zu Manderſcheidt, vndt Blanckenheim, vndt ihr jedes inſonderheit Abforderung zu rechts weiſen ſoll, es wäre dann, daß den Klägeren das Recht auf ihr Anruffen ahn den Enden kundtlich verſagt, oder gefährlich verzogen würde, der oder dieſelben mögen alsdan das Recht gegen ihn ſuchen ahn den Enden, vndt Gerichteren, da Jhnen das füglichen iſt vndt ſich gebühret, wo aber die gemelte Graffen zu Manderſcheidt, vndt Blanckenheim, ihr Diener, Lehenmanne, Eigenleuth, Hinderſaſſen, vndt Vnterthanen darüber durch Jemandts ahn einig ander Hoff-Gericht, Land-Gericht, Weſtwäliſch, oder ander frembd Gericht vorgenohmen, geheiſchen, geladen, daſelbſt beklagt, oder wider ſie, Jhr Leib, Haab, vndt Güt gericht, geacht, geurtheilt, oder procedirt würde, in was Schein das beſchäh, das alles vndt jedes ſoll gantz Krafftloß, vnbündig, vndt vntüglich, vndt den fürgeladen ahn ihren Leiben, Ehren, Haben, noch Güteren, auch den gemeldten Graffen zu Manderſcheidt, vndt Blanckenheim ahn dieſer vnſer Freyheit gantz ohnvergrifflichen, vndt vnſchädtlich ſein, noch keinen Schaden bringen in kein Weiſe, das alles vndt jedes wir jetzo alsdann, vndt dann als jetzo gantz aufheben, vernichten, vndt abthun aus obgemeldter Römiſcher Kayſerl. Macht, Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, vndt gebiethen darauf allen vndt jeglichen Vnſern, vndt des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, geiſtlich- vndt weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Schultheßen, Bürgermeiſteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Hoff-Richtern, Landt-Richtern, vndt Gemeindten, vndt ſonſt allen

Jen

len andern Vnsern, vndt des Reichs Vnterthanen, vndt Getrewen, in was Würden, Stattes, oder Wesens die sein, von obgemeldter Römischer Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff, vndt wollen, daß sie die vorgemelte Graffen zu Manderscheidt, vndt Blanckenheim, vndt Ihre Erben ahn diesen Vnsern Kayserl. Gnaden, vndt Freyheiten, damit wir sie also versehen haben, nicht hinderen, noch irren, sondern sie die, wie obgeschrieben stehet, geruhelich, vndt ohne Eintracht gebrauchen, geniessen, vndt gäntzlich dabey bleiben lassen, vndt herwider nit thun, noch jemandts herwider zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeglichen sey vnser, vndt des Reichs schwäre Ohngnadt, vnd darzu eine Poen, nembl. sechtzig Marck löthiges Golts zu vermeyden, die ein jedem, so offt er freventlich herwider thäte, vns halb in vnser, vndt des Reichs Cammer, vndt den andern halben Theil den obgenanten Graffen zu Manderscheidt, vndt Blanckenheim, vndt ihr jedes Erben vorgemeldt, vnabläßlich zu bezahlen verfallen sein soll; mit Vrkundt dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserl. Maj. anhangendem Insiegell; Geben zu Ach, ahm sechszehnten Tag Monats Mey, nach Christi Gebuhrt, vierzehn hundert, vndt im acht vndt achtzigsten, vnser Reiche des Römischen im neun vndt viertzigsten, deß Kayserthumbs im sieben vndt dreißigsten, vndt des Hungarischen in dreißigsten Jahren.

III.

Kayſers Caroli V. Privilegium vor Graf Dietrichen zu Manderſcheidt, daß er wegen der Grafſchafft Schleiden, von allen Reichs-Auf- und Anlagen befreyet ſeyn ſolle, de Anno 1548.

WIr Carll der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragon, Leon, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarien, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granata, Toleto, Valentz, Gallicien, Majorica, Hispali, Sardinien, Corduba, Corfica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algueiren, Gibraltar, der Carnarips vndt Indianischen Insulen, vndt der Terræ firmæ, des Meers Oceani vndt Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Lottringen, zu Brabandt, zu Steyr, zu Carinthien, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Gelderen, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vndt zu Würtenberg, Graf zu Habspurg, zu Flanderen, zu Tyroll, zu Gretz, zu Barcynon, zu Artois, zu Burgundien, Pfaltzgraff zu Hennegaw, zu Holland, Seelandt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritanien vndt zu Zutphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani vndt des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Catalonia, Asturia &c. Herr in Frießlandt, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaja, zu Molar, zu Salins, zu Trippoley, zu Mechelen. Bekennen vor vnß vndt vnsere nachkommende ahm Reich offentlich mit diesem Brieff vndt thun kundt allermänniglich, als der Edler vnser getrewer lieber, Dietherich Graf zu Manderscheid, Herr zu Schleyden, Cronenburg vndt Newerburg ꝛc. Verschiener Zeit in des heyligen Reichs Anschlagen gezogen vndt aber derselbige Graf Dietherich vndt seine Vorfahren solche seine Grafschafft vndt Herrschafft Manderscheidt, daß Schloß zu Schleyden vndt Schloß und Herrschafft Cronenburg mit allen ihren Zubehörungen, von Alters hero von vnseren erblichen Fürstenthumben Lützenburg zu Lehen empfangen vndt erkennt haben, dergleichen auch die Herrschafft Newerburg von demselben vnseren Fürstenthumb zu Affterlehen rühret, darzu alle solche obberührte Herrschafften in demselben vnserm Fürstenthumb, vndt in desselbigen Begriff Obrigkeit, und Gebieth gelegen vndt davon allerdinges von Alters herrührend gewest vndt noch sein, auch mit vndt neben anderen vnseren, vnd desselbigen vnseren Fürstenthumben Lehen-Mannen, vndt in massen wie dieselbigen ihr gebührlich, vnd getrewlich Dienst zu leisten schuldig seind, vnd nit billig, daß gemeldter Graff Detherus seine Erben vndt Nachkommende darüber von wegen berührter Graff- und Herrschafften mit zweyfachigen Anlagen beschwert, vndt in deß heiligen Reichs Anschlag gezogen, vndt denselbigen zu leisten angehalten, vndt getrungen werden sollen.

Demnach aus obberzehlten vndt anderen rechtlichen Vrsachen auf vorhergehende gnugsambe Erkundigung vndt empfangenen Bericht der Sachen erkennen, erklehren, setzen, vndt ordnen wir hiemit, von Römischer Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, daß gedachter Graff Dietherich von Manderscheidt, vndt alle seine Erben, vndt Nachkommen Graffen vndt Herren zu Manderscheidt, Cronenburg vndt Newerburg aller vndt jeglicher Reichs-Steyr, Anlagen, Hülff, Reyß und Folg, so durch vnsere Vorfahren, Römische Kayser vndt Königlicher löblicher Gedechtnuß, bißhero von wegen obgemeldten Graffen vndt Herrschafften angeschlagen, oder Vnsere Nachkommen am Reich künfftiglich von Reichs wegen Auffl̈agen vndt Anschlagen, wie die genandt werden mögen, allerdinges gefreyet, erlediget, vndt erlassen seint, vndt bleiben, vndt derhalben weder durch vnß vnsere Nachkommende am Reich noch vnserer vnd des Kayserl. Fiscall, noch sonst durch

durch iemandt anders einigerley Gestalt ferner nicht anlanget noch abgefochten, auch weder inner noch ausserhalb Rechten wider Sie, Ihrer Grafschafft, Herrschafft, Haab, vndt Güther derhalben nit vorgenohmmen, gehandtlet, procedirt, erkennet oder erklehret werden solle, in gahr keine Weise noch Wege, wo aber solches hierüber geschehe, wie vndt welcher Gestalt daß immer seyn mochte, so wollen wir, daß doch solches alles auch alle Process, Vrtheil, Erkündtnuß, Acht oder Obacht vndt was daraus erfolget, Krafftloß nichtig vndt vnbündig vndt gedachten Graffen Dietherichen vndt seinen Erben vndt Nachkommende ahn dieser vnser Kayserl. Declaration, Entledigung vndt Befreyung ohne allen Schaden vndt Nachtheil seyn, vndt sie in diesem Fall keinerley Weiß, zu einigerley Reichs-Ahnlag, Hülff, Reiß, oder Folg binden sollen, daß wir, woh auch vorberührter Maaßen hierwieder gehandtlet würde, als dan vnd dan als jetzo aus Römischer Kayserl. Macht, vndt Vollkommenheit, aufheben, vernüchtigen vndt abthun, in Krafft dieses vnsers Brieffs, also, ob gleich der gedachter Graff Dietherich von Manderscheidt seine Erben vndt Nachkommende berührter Sachen halber in vnser vndt des Reichs Acht erkennet, vndt erklehret würd, so solle solche Achts-Erklährung ohne alle Würckung, auch er vndt seine Erben vndt Nachkommen, so also darinn erkennet weren derhalben einige absolution zu begehren oder auszubringen nicht schuldig seyn, noch darauff gegen Ihnen, Ihren Leib, Haab vndt Güther einige Execution vorgenohmmen werden, in gahr keine Weiß, vndt gebiethen darauf allen vndt jeden vnseren vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist- vndt Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Haubtleuthen, Landt-Vögten, Vice-Thumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuthen, Schultheiß, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, vndt sonsten allen anderen vnseren vndt des Reichs Vnterthanen vndt Getrewen, was Würden, Standts vndt Wesens die seint vndt insonderheit vnseren Kayserl. Cammer-Richteren, vndt Beysitzeren vnserer Cammer-Gerichts im heiligen Reich ernst- vndt festiglich mit diesem Brieff vndt wollen, daß sie gedacht Grafsen Dietherichen von Manderscheidt, seine Erben vndt Nachkommen bey dieser vnser Kayserl. Declaration, Erledigung, vndt Freyung, gedachter Reichs-Anlagen, Dienst vndt Hülff gäntzlich vndt bräuchlich bleiben lassen, Sie darahn nicht irren, hindern, noch darwider mit Processen, Vrtheilen, Erkentnüßen, Erkläherung der Acht oder andere Poen nach Straff auch Execution vndt Vollenziehung derselbigen mit nichten bekümmern, betrüben, beleidigen noch beschweren, auch jemandt andern zu thun nicht befehlen, noch gestatten in keine Weiß, als lieb einem jeden seye vnsere vndt des Reichs schwere Vngnadt vndt Straff, vnd darzu bey Poen vnserer vndt des Reichs Acht vndt Oberacht zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich. Es sollen auch vnsere Erben vndt Nachkommende Hertzogen zu Luxenburg vndt Limburg auch vnsern vnd deroselben Statthalter vollkommene Macht vndt Gewalt haben, denen so sich vnterstehen würden die gedachte Graffen von Manderscheid hierwieder zu beleidigen, zu betrüben vndt zu beschwehren, oder wider diese vnsere Declaration zu handtlen, vndt vorzunehmen, durch alle fuegliche ersprießliche Weg vndt Mittelen Wiederstandt zu thun vnd damit wieder vns, das heilige Reich oder jemandt anders nicht gefrevelt haben noch derohalben jemandt zu antworthen schuldig seyn, alles getrewlich vndt vngefährlich mit Vrkunt dieses Brieffs, besiegelt mit vnserem Kayserl. anhangenden Insiegel, geben in vnser vndt des heiligen Reichs Stadt Augspurg ahm letzten Tag Menaths Januarii, nach Christi Vnsers lieben HErrn Gebuhrt funffzehn hundert acht vndt viertzigsten vnsers Keyserthumbs im acht vndt zwantzigsten vnd vnsers Reichs im drey vndt dreyßigsten Jahr.

Carl.

Vt. Maximilian.

Vt. Alberrenots.

(L. S.)

In Magna forma ex cera rubra appendentis.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium,

Joh. Bernburger.

IV.

Kayſers Caroli V. als Hertzogs zu Luxemburg Lehen-Brieff vor Graf Dietrichen zu Manderſcheidt, über die Herrſchafft Schleiden, de Anno 1549.

WIr Carl der fünfft, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt allermänniglich, in Crafft dieses Brieffs; Nachdem das Hauß zu der Schleiden und dessen Zubehoer in den alten Lehen-Brieffen begriffen, Unseres Fürstenthumbs Luxembourg Lehen ist, und von Unseren Vorfahren Hertzogen zu Luxembourg zu Lehn empfangen, getragen und ver-

vermannet; wie dan noch beschicht und pillig beschehen soll, und sich aber etlicher Mißverstandt zwischen Unserer Regierung gedachtes Unsers Fürstenthumbs Lucemburg an einem; und dem wohlgebohrnen Unseren lieben getrewen Dietherichen Graven zu Manderscheidt ꝛc. von wegen angeregter Empfängnuß des Hauß zu der Schleyden und dessen Zubehoer wie obstahet, anderen theils gehalten, derhalben Wir Uns durch Unser beyderseits Räthe und Befelchshaber mit ihme gnädiglichen verglichen, also daß er vor sich und seine Erben angeregts Hauß und dessen Zubehoer, wie obbemelt, wie von Alters herkummen, vermög der alten Lehen-Brieff von uns als Hertzogen zu Lucemburg zu Lehen empfangen, vermannen und dragen soll, vermög und Inhalt angeregts Vertrags, dessen Anfang ist: Karle bey der Gracie Godts ꝛc. und sich endet: Gegeven in Unser Statt van Brussel den 12. Tag van Augusto im Jahr uns Heren 1547. van unseren Kayserthumb im XXVIII. und van unseren Reichen van Castilien und anderen im 32. darüber aufgericht; Daß wir demnach gedachten Graven Dietherichen gemelts Hauß zu der Schleyden und dessen Zubehoer, in den alten Lehen-Brieffen begriffen, vor sich und seine Erben zu Lehen geleihen haben, leihen auch dieselbige hiemit und in Crafft dieses Briefs, und vermög der alten Lehen-Brieff und vorgemelten Verdrags, die also Lehensweis inzuhaben, zu nutzen, und zu niessen, wie Lehens-Recht und Unseres Fürstenthumbs Lucemburg Gewonheit und Herkommen ist; Es solle aber genanter Graff Dietherich von solcher Lehen wegen hiezwischen St. Michels Tag schiers kumendt, dem wohlgebohrnen Unseren und des Reichs lieben Getrewen, Peter Ernsten Graven zu Mansfelt unsers Ordens des gulden Vließ Ritter, und Gubernator offtgemelts Unsers Fürstenthumbs Lucemburg an unser Statt und in Unseren Nahmen gewöhnliche Gelübd und Eyde thun, Uns und Unserem Fürstenthumb Lucemberg getrew und holt zu seyn, dero Schaden zu warnen, Nutz und Bestes zu werben, und alles das zu thun, das ein getrewer Lehen-Mann seinem Herren von Rechtwegen und Billigkeit wegen von solchem Lehen zu thuen schuldig ist, und billig thuen soll, alles getrewlich und ungeverlich. Und des zu warn Urkundt haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff hencken lassen; Der geben ist in Unser Statt Brussel am letzten Tag des Monaths Junii nach Christi unsers lieben HErren Geburth fünffzehn hundert und im neun und viertzigsten; unsers Keyserthumbs, im neun und zwantzigsten, und Unser anderer Reiche im vier und dreißigsten Jahren also unterschrieben: Ad Mandatum Imperatoriæ & Regiæ Majestatis Ca Byramius.

(L. S.)

V.

Notariats-Instrument, daß der wegen vorherstehenden Privilegii an das Kayserliche Cammer-Gericht abgelassene Befehl demselben gebührender massen insinuiret worden, de Anno 1552.

IN GOttes Nahmen Amen, jedermännigklich die dies gegenwertig offen Instrument sehen, lesen, oder hören lesen, sey kund, offenbahr vnd zu wissen, daß im Jahr als man nach Christi vnsers HErren vnd Erlösers Geburth zehlt funffzehen hundert funfftzig vnd zwey Jahr, der zehenden Römer Zinß-Zahl zu Latein Indictio genant, bey Herschung vnd Regirung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, vnd vnüberwindtligsten Fürstens und Herrens, Herrn Caroli des fünfften, Römischen Kaysers zu allen Zeitten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beeder Sezilien, Jerusalem, Hungaren, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Grave zu Habspurg, Flanderen vnd Tyrol, vnsers allergnädigsten Herrens, Ihrer Käyserl. Maj. Reiche im drey vnd dreißigsten, vnd der anderer aller im sechs vnd dreißigsten Jahren, Donnerstags, der da wahr der letzte Tag des Monats Decembr. vngefehrlich zwischen ein vnd zwey Vhren Nachmittags in des Heil. Reichs Statt Speier, vnd daselbst in des würdigen vnd hochgelehrten Herren Jacoben Haukels der Rechten Doctors, höchstermeldter Kayserl. Maj. Cammer-Procurator Fiscals Behausung Underm im Saal oder Sommerhauß von wegen des Wohlgebornen Herren, Herren Dieterichen, Grafen zu Manderscheidt, Herren zur Schleiden, Cronenburg, vnd Newerburg ꝛc. Meines gnädigen Herren, habe ich hiervonten benenter Notarius in Beysein, vnd Gegenwärtigkeit der hernach bestimmten hierzu erforderten glaubwürdigen Zeugen obgedachten Herren Kayserl. Fiscal ein Kayserlich versiegelt Mandat, welches wohlermeldter Graf Dieterich zu Manderscheidt der Reichs-Anschläg halber, darein Ihr Gn. von wegen dero Grafschafften vnd Herrschafften gezogen, bey höchstermeldter Kayserl. Maj. vnserem allergnädigsten Herren ausbracht vnd erlangt, neben einer Zustellung einer glaubwürdigen, collationirten Copey, insinuirt vnd vberantwort, mit Anzeig, daß ich Befelch hett, das Original wieder zu meinen Handen zu nehmen, darauf der Herr Fiscal geantwort, er wolt angeregt Mandat in originali behalten, sich der Notturfft darin zu ersehen, welches also beschehen, vnd mir

mir Notario die Copey desselben Mandats wieder zugestellt. Mit Vermelden, daß Er Herr Fiscal mir Notario geschehener Insinuation vnd Vberantwortungh berürts Kayserl. Mandats geständig seyn, doch wolt Er angeregt Mandat anders nit angenohmen haben, dann dem Heil. Römischen Reich in allweg ohne Schaden vor eins, zum anderen so ließ Er sich solch Mandat gar nichts irren, dann Er von der Kayserl. Maj. vnserm allergnädigsten Herren vnd den Reichs-Ständen ein ernstlicher Befelch empfangen, in des Heil. Reichs Anschlägen fürderlich zu procediren, solchem habenden Befelch gedechte Er nachzukommen, zu dem stundts auch höchstermeldter Käyserl. Maj. ob- vnd wohlermeldten Grafen Dieterichs zu Manderscheidt halben, mit ihme von wegen der Reichs-Anschlag ahn diesem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht in vnerortertem Rechten, darinn er fortzufahren gedechte, vnd das Kayserliche Cammer-Gericht darüber judiciren vnd erkennen lassen wolt, mit Begehr solches also zu mercken vnd instrumento insinuationis einzuverleiben, welches ich aus Schuldigkeit vnd Crafft meines Ambts hiemit gethan, vnd ist gedacht Kayserl. Mandat von Wort zu Worth also lautendt: Wir Carl der fünffte von GOttes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien, Jherusalem, Hungeren, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, gelehrten, vnseren, vnd des Reichs lieben Getrewen, N. vnseren Kayserl. Cammer-Procuratorn Fiscal-General gegenwertigen vnd zukünfftigen, vnser Gnad vnd alles Guts. Ehrsamber, gelehrter, lieber Getrewer, als der Edel vnser getrewer lieber, Dieterich, Graf zu Manderscheidt, Herr in Schleiden, Cronenburg vnd Newerburg verschienener Zeitt in des Heil. Reichs Anschlegen gezogen, vnd aber derselb Graf Dieterich vnd seine Vorfahren solche seine Grafschafften vnd Herrschafften Manderscheidt, das Schloß Schleiden; vnd Schloß vnd Herrschafft Cronenburg mit allen Ihren Zugehörungen von Alters hero von vnserem erblichen Fürstenthumb Lützenburg zu Lehen erkant, vnd empfangen hatt, derglichen auch die Herrschafft Newerburg von demselben vnserem Fürstenthumb zu Afterlehen rühret, darzu alle solche obberührte Herrschafften in demselben vnseren Fürstenthumb vnd in desselben Begriff Obrigkeit vnd Gebieth gelegen, vnd davon allerdings von Alters herrührende gewest vnd noch sein, auch mit vnd neben anderen vnseren vnd desselben vnseres Fürstenthumbs Lehen-Mannen vnd, inmassen desselben Ihr gebührlich vnd gewöhnlich Dienste zu leisten schuldig seyn, vnd dann nit billig, daß gemeldter Graf Dieterich vnd seine Erben vnd Nachkommen darüber von wegen berürter Graf- und Herrschafften mit zweyfachen Anlagen beschwert, vnd in des Heil. Reichs Anschlägen gezogen, oder dieselbe zu leisten angehalten vnd getrungen werden sollen; So haben wir aus solchen oberzehlten vnd anderen redlichen Vrsachen vff vorgehende gnugsambe Erkundigung vnd empfangenem Bericht der Sachen, erkent, erklert, gesetzt, vnd geordnet, daß derselb Graf Dieterich zu Manderscheidt vnd alle seine Erben vnd Nachkommen Grafen und Herren zu Manderscheidt, Schleiden, Cronenburg vnd Newenburg aller vnd jeglicher Reichs-Steur, Anlagen, Hülff, Raiß- vnd Volgen, so vnser Vorfahren Römische Kayser vnd König löblicher Gedächtnus, vnd wir bißhero angeschlagen vnd vffgelegt, oder Wir vnd vnsere Nachkommen am Reich künfftiglich von des Reichs wegen vfflegen vnd anschlagen, wie die genant werden mögten, so viel obgemeldte Graf- vnd Herrschafften belangt, allerdings gefrevet, entlediget vnd erlassen seyn vnd bleiben, vnd derenhalben weder von vns, vnsern Nachkommen am Reiche, oder dir vnd deinen Nachkommen, den vnseren, vnseren vnd Ihren Käyserlichen Fiscalen noch sunst durch jemandt anderen inner- noch ausserthalb Rechtens ferner nicht angelangt, noch angefochten, auch derenthalben wider Sie, Ihre Grafschafften, Herrschafften, Haab vnd Güter nichts fürgenohmen, gehandelt, procedirt, erkent, noch erklert werden soll, in keinen Wegh, wo aber solches hierüber geschehe, wie vnd welcher Gestalt das immer seyn mag; So wollen wir doch, daß solches alles, auch alle Procels, Vrtheil, Erkentnüß, Acht, Aberacht, vnd was daraus erfolget, Crafftloß, nichtig vnd vnbündig seyn, vnd gedachtem Grafe Dieterichen von Manderscheidt, seinen Erben vndt Nachkommen ohne allen Schaden vnd Nachtheil sein, vnd Sie zu keiner Reichs-Anlagh, Hülff, Reiß- oder Volge nit binden sollen, vnd ob Sie darüber in vnser vnd des Reichs Acht vnd Aber-Acht erkent vnd erklert würden, so solle doch solche Acht-Erklehrung ohne alle Würckung, auch Sie die Grafen einige Absolution darüber zu begehren nicht schuldig, noch verpflicht seyn, noch derhalben gegent ihnen, ihrem Leib, Haab oder Gütter keine Execution fürgenohmen werden, in gar keine Weise, sonder sollen dieselbe Grafen bey solcher vnser declaration durch vnsere Erben vnd Nachkommen Hertzogen zu Lützenburg gegen männiglich gehandhabt werden, alles nach Inhalt derselben vnser Declaration darüber ausgangen; Dieweil dann vnser ernstlich

lich Will vnd Meinung ist, daß solcher vnserer Declaration ihres Innhalts gestrack gelebt werden solle; Demnach gebieten wir dir von Römischer Kayserl. Macht, bey Vermeidung vnserer vnd des Reichs schwerer Vngnadt vnd Straff hiemit ernstlich vnd wollen, daß du alle Process vnd Handlung, so du gegen gemeldten Grafen Dieterichen biß hier von wegen des Reichs verscheinen ausgelegten Anlagen, obgemeldter Graf- vnd Herrschafften belangend, ahn vnserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenohmen hast, gäntzlich abstellest vnd fallen lassest, vnd weder von derselben hinterstelliger, noch einiger künfftiger Reichs-Anlag halber gegen innen noch seine Erben, vnd Nachkommen derenthalben weiter nit procedirest, noch handelest, in gahr keine Weise noch Wege, auch hierin nit vngehorsamb erscheinest, [noch anders thuest, als lieb dir sey vnser vnd des Reichs schwehre Vngnad vnd Straff, vnd die Poen in berürter vnser Declaration begriffen, zu vermeiden, das meinen wir ernstlich. Geben vnter vnserem vffgetruckten Insiegel in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg ahm letzten Tag des Monats Januarii, nach Christi vnsers lieben HErren Geburth funffzehen hundert vnd im acht vnd vierzigsten vnseres Kayserthumb im acht vnd zwantzigsten, vnd vnserer Reiche im drey vnd dreißigsten Jahren vnterschrieben: Carolus, Vt. Max. Archidux &c. Vt. Berzenotus. Ad Mandat. Cæsar. & Catholicæ Majestatis proprium, Johann Obernburger. Solche obvermelte Handlung vnd was sich in Vberantwortung vnd Insinuirung Inverleibts Kayserl. Mandats verloffen vnd zugetragen, ist geschehen im Jahr Indiction, Käyserl. Regierung, Monath Tag, Stund, Orth, vnd Mahlstadt, wie obstehet, in Gegenwertigkeit vnd Beysein der Ersamen Lorentz Schmidt Glasser Burger zu Speier, vnd Jacoben Paulischen von Sindelfingen, als Gezeugen hierzu sonderlich gefordert vnd gebetten.

Vnd dieweil ich Mauritius Eschardt aus dem Witland von Päbstlicher vnd Kayserl. Gewalt vnd Macht offenbahrer Notarius bey vnd mit obverliebter Vberantwortung vnd Insinuirung des Kayserl. Mandats, vnd was sich darunter verloffen vnd zugetragen sambt den obbeschriebenen glaubwürdigen hierzu erforderten Zeugen persönlich gewesen, solches alles vnd jedes also vollbracht gesehen vnd gehört, so haben ich diß offen Instrument hierüber begriffen verfertiget, vnd mit äigenen Hand Tauff- vnd Zunahmen geschrieben vnd vnterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen hierneben befestiget, vnd bemerckt, zu Gezeugnuß vnd Glauben aller vorgeschriebener Ding hierzu sonderlich gefordert vnd gebeten.

VI.

Kayserts Maximiliani II. Privilegium vor Graf Dietrichen zu Manderscheidt, daß er in der Stadt Schleiden Jahr- und Wochen Märckte anlegen möge, de Anno 1575.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß uns der Edle Unser und des Reichs lieber Getreuer, Dietrich, Graf zu Manderscheidt unterthäniglich angeruffen und gebetten hat, daß wir ihme, seinen Bürgern und Unterthanen auch gemeinem Nutz zu Fürderung und Gutem in seiner Stadt Schleiden einen Jahr- und Wochen-Marckt aufzurichten und zu halten gnädiglich geruheten; Des haben wir angesehen solch sein diemuetig zimblich Bitt, auch die angenehme, getreuen und willige Dienste, so seine Voreltern weiland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen löblicher Gedächtniß, offt willig gethan haben, Er sich auch hinfüro zu thuen unterthäniglich anerbeut, auch wohl thuen mag und soll; Und darum mit wohlbedachtem Muet guetem Rath und rechter Wissen, dem genannten Graf Dietrichen zu Manderscheid, seinen Erben und Nachkommen, Innhabern der Stadt Schleiden, auch allen und jeden, die solchen Jahr- und Wochen-Marckt mit ihren Gewerben, Handlen Haab und Güetern, oder sonst besuchen und dahin kommen, und so lang sey uff demselben Jahr- und Wochen-Marckt seyn werden, alle und jegliche Gnad, Freyheit, Sicherheit, Gleidt, Recht und Gerechtigkeit, so andre Jahr- und Wochen-Marckt im Heil. Reich haben, gnädiglich mitgetheilt und gegeben; Thuen das also von Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dits Briefs, und meinen setzen und wollen, daß obgedachter Graf Dietrich zu Manderscheid und seine Erben und Nachkommen in der Stadt Schleiden, nun hinfüro zu ewigen Zeiten daselbst zu Schleiden solchen Jahr- und Wochen-Marckt, auch alle diejenige, so denselben besuchen, für sich, ihre Waar, Haab und Güter alle Gnad, Freyheit, Glaid, Sicherheit und Gerechtigkeit, mit Kauffen und Verkauffen, und sich deren freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, inmassen andre Städt und Marckt im Heil. Reich, so mit dergleichen Jahr- und Wochen-Märckten fürsehen seyn; auch diejenige, so dieselben besuechen, sich von Rechts oder Gewonheit wegen erfrewen und gebrauchen; Darahn sie auch niemand, wer der sey, nit irren, beschweren, oder hindern, noch das andern zu thun gestatten solle, in kein Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwäre Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemblich vierzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgedachtem Graf Dietrichen zu Manderscheid, seinen Erben und Nachkommen Innhabern der obberührten Stadt Schleiden unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Doch solle vielgedachter Graf Dietrich schuldig seyn, den Tag und Zeit obbestimmter Jahr- und Wochen-Märckt also zu setzen, daß es denen Nachbarn nit beschwerlich. Mit Urkund dits Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Geben uff unserm Königl. Schloß zu Prag, den 25. Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErren Geburth funffzehen hundert und im fünff und siebenzigsten, unserer Reiche, des Röm. im dreyzehenden, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimbischen im sieben und zwantzigsten Jahren.

MAXIMILIAN.

Vice ac Nomine Reverendissimi
Domini Danielis, Archi-Cancellarii Moguntini.
Vt. Johann Baptista Weber, D.
Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.
A. Erstenberger.

VII.

Kayserts Rudolphi II. Privilegium vor Graf Hermann zu Manderscheidt und seine Nachkommen, daß sie Golden- und silberne Müntze schlagen, auch einen Jahrmarckt zu Blanckenheim anstellen mögen, de Anno 1583.

WIr Rudolph der ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähreren, Ober- vnd Nider-Lausnitz gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg, vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck zu Portenaw, vnd zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermänniglich, wiewohl wir aus Röm. Kayserlicher Höhe vnd Würdigkeit, darinn vns der Allmächtig nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, jederzeit geneigt seint aller vnd jeglicher vnser, vnd des heiligen Reichs Unterthanen, vnd Getrewen, Ehr, Nutz, Aufnehmen vnd Bestes zu betrachten, vnd zu befürderen, so ist doch vnser Kayserlich Gemüth mit ohnbillig mehr begierlich diejenige, deren Vor-Elteren, vnd sie lange Zeit hero in stattlichen, adelichen Wesen, Herkommen, durch deren Vernunfft, Schicklichkeit, Mannheit, vnd stete trewe Dienst vnser, vnd des Heil. Reichs Ehr, vnd Würde behalten gemehrt, vnd geziert würd, mit mehreren vnd grösseren vnseren Kayserl. Gnaden vnd Freyheiten zu begaben, vnd zu versehen. Wann wir nun gütlich angesehen die ahngenehmen, nutzliche, vnd ersprießliche Dienste, so der Wohlgeboren, vnser, vnd des Reichs lieber getrewer Herman, Graff zu Manderscheid, vnd Blanckenheim, Herr zu Junckerath, vnd seine Vor-Elteren Grafen zu Manderscheidt, vnd Blanckenheim ꝛc. weyland vnseren löbl. Vorfahren ahm Heil. Reiche Römischen Kayseren, vnd Königen, vnd dem Heil. Reiche, desgleichen vnserm löbl. Haus Oesterreich in viell Wege gehorsamblich erzeigt, vnd bewiesen haben, er Graff Herman noch thut, und hinführo nit weniger zu thun sich gehorsamblich erpeuth auch woll thun kan, mag oder solle, so haben wir demnach mit wollbedachtem Muth guten Rath, vnd rechten Wissen demselben Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seinen Erben, vnd Nachkommen Grafen zu Manderscheidt, Blanckenheim diese besondere Gnad gethan, vnd Freyheit gegeben, thun vnd geben die ihnen auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs also, daß ermeldter Graf Herman vnd seine Erben Grafen zu Manderscheidt Blanckenheim, fürbaßhin, wann Ihnen solches gelegen, vnd gefällig, gulden und silberne Müntz-Sorten groß vnd klein mit Vmbschrifften, Bildtnussen, Wappen, vnd Geprech auf beyden Seithen geschlagen, vnd müntzen lassen, vnd damit gefahren vnd handelen sollen, vnd mögen wie vnser vnd des Heil. Reichs publicirt, vnd verbessert Müntz-Edict, vnd Ordnung zuläst auch andere benachbahrte Ständt thun, sich gebührt, vnd herkommen ist, von allermänniglich vnverhindert; doch sollen alle guldene, vnd silberne Müntz, die obgedachter Graf Herman zu Manderscheidt, oder seine Erben, vnd Nachkommen schlagen, vnd müntzen lassen werden, vom Strich, und Gehalt, Korn, Gewicht, vnd Gradt ander vnser auch Churfürsten, Fürsten, Stätt, vnd Stände des Reichs gulden vnd silberne Müntz, vnd vnser, vnd des heiligen Reichs Ordnung gemäß, vnd nit geringer, daneben

nebens auch er Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seine Erben schuldig seyn, da wir über kurtz oder lang im Heil. Reiche der gulden- vnd silbernen Müntz halber einige Aenderung, vnd Ordnung fürnehmen, vnd machen würden, derselben sich alsdann auch gemäß, vnd gehorsamblich zu halten; wir haben auch mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechten Wissen dem vorgenanten Graf Herman zu Manderscheidt ꝛc. seinen Erben vnd Nachkommen, Grafen zu Manderscheidt, vnd Inhaber Blanckenheim gnädiglich gegönt vnd erlaubt in ihren Dorff Blanckenheim ein Jahrmarck allerhand Wahren, auch Pferdt, vnd ander Viehe, doch also zu legen, vnd anzustellen, vnd hinführo ewiglich zu halten, damit den benachpahrten, die Jahrmärck haben, daher nit Schadt geschehe, oder zu klagen Vrsach geben werde, darzu auch denjenigen, die solche Jahrmärck mit ihren Gewerben, Händelen, Haab, vnd Gütter, oder sonst besuchen, vnd dahin kommen, vnd so lang sie auf denselben Jahrmarck sein werden, alle vnd jegliche Gnad, Freyheit, Sicherheit, Glaydt, Recht, vnd Gerechtigkeit, so andere Jahrmärck im heiligen Reich haben, mitgetheilt, vnd gegeben, thun solches auch also von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, vnd mainen, setzen, vnd wollen, daß mehrvermeldter Graf Herman zu Manderscheidt, seine Erben, vnd Nachkommen Grafen zu Manderscheidt Blanckenheim nun hinführo in Ewigkeit daselbst zu Blanckenheim solchen Jahrmarck, auch alle diejenigen, so denselben besuchen, für sich, ihre Wahr, Haab, vnd Gütter alle Gnadt, Freyheit, Glaidt, Sicherheit, vnd Gerechtigkeit mit Kauffen, vnd Verkauffen haben, vnd sich deren, wie andere im heiligen Reich erfrewen, vnd gebrauchen sollen, vnd mögen, von allermänniglich ohnverhindert, doch vns, vnd dem Heil. Reiche ahn vnser Obrigkeit, vnd sonst männiglich ahn seinem Rechten vnd Gerechtigkeiten, desgleichen, so viell vorberührte Müntz-Freyheit anlanget, obangeregtem Müntz-Edict vnvergriffen, vnd ohnschädtlich, vnd gebiethen darauf allen, vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen, vnd weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landt-Voigten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vöigten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, vnd sonst allen andren vnseren, vnd des Reichs Unterthanen, und Getrewen, in was Würden, Standt, oder Wesen die seyn, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie offtgedachtes Graf Hermans zu Manderscheidt, vnd seiner Erben, vnd Nachkommen Müntz, so sie also müntzen lassen werden, allenthalben, wie andern ganghaffte Gulden vnd silberne Müntz in ihrem Werth nehmen, vnd handelen, vnd sie daneben auch, die welche angeregten Jahrmarck zu Blanckenheim wie obstehet, besuchen werden, bey obgeschriebenen vnsern Kayserl. Gnaden, Privilegien, Freyheiten, Glaidt, Rechten, vnd Gerechtigkeiten, geruhelich bleiben, derselben frewen, gebrauchen, vnd geniessen lassen, vnd sie darahn nit irren, beschwären, vnd hinderen, noch des jemandts anderen zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey, vnser vnd des Reichs schwäre Vngnadt, vnd Straff, vnd darzu ein Poen, nembl. 50. Marck löthigem Golts zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freuentlich hiewider thäte, vns halb in vnser, vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theill viellgedachtem Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seinen Erben ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein solle; mit Vrkundt dies Briefs besiegelt mit vnserem Kayserl. anhangenden Insiegell. Geben auf vnserem Königl. Schloß zu Pragh den 5ten Tag des Monats Novembr. nach Christi vnseres lieben HErren, vnd Seligmachers Geburt, funffzehen hundert, vnd im drey vnd achtzigsten, vnserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zwölfften, vnd des Böheimischen auch im neunten Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Rmi. Dni. Dni. Wolfgangi Archi-Episcopi, Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini.

Vt. S. Vieheuser. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

VIII.

Ejusdem Privilegium de non appellando unter 300. Goldgülden, vor Graf Herman zu Manderscheidt und seine Nachkommen, de Anno 1583.

WIr Rudolph der ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Stepr, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Phirt, zu Kiburg, vnd zu Görtz, Land-Graf

Graf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, vnd zu Salins ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, vnd thun kundt allermänniglich, wiewol wir aus angebohrner Güte vnd Kayserl. Mildigkeit allen vnd jeglichen vnseren, vnd des Heil. Reichs Unterthanen vnd Getrewen vnsere Kayserl. Gnad vnd Fürderung mitzutheillen geneigt seint, jedoch wird vnser Kayserl. Gemüth mehr bewegt gegen denen die in erbahren, alt adelichem Standt, vnd Wesen herkommen, des H. Reichs Glieder seint, deren Vor-Elteren, vnd sie bey weylandt vnseren Vorfahren, vnd dem H. Reich in beständiger Gehorsamb, vnd unterthäniger getreuer Dienstbahrkeit vor anderen erfunden worden, sie vnd ihre Unterthanen mit sonderen Gnaden, vnd Freyheiten zu begaben, auch in diesen gefährl. Zeiten jetzo verübiger Welt bey Ruhm, vnd gutem Wesen, vornemblich auch bey inhaimischen ordentlichem Gericht, vnd Rechten zu erhalten; wann vns nun der Wolgebohrne, vnser vnd des Reichs lieber Getrewer, Herman, Graf zu Manderscheidt, vnd Blanckenheim, Herr zu Junckerath vnterthäniglich vorbracht, wie daß ein Zeithero etliche unruhige Leuth aus frevelen Muthwillen, vnd keiner Nothwendigkeit sich vnderstünden Ihne vnd seine Unterthanen, Diener, zugehörigen Leibeigene, vnd Hindersassen, Weib, vnd Manns-Personen zum offtermahlen, auch etwan umb gar geringschätziger Schulden, Vrsachen vnd Handlung willen, die der aufgewendeten Ohnkösten zum dritten, oder vierten Theil nit werth wären (ohnangesehen, daß sie einem jeden vmb seine Sprüch vnd Forderung ordentliches Rechtens nit zuwider, oder vorgewesen); mit vermeinten vngebührlichen Processen frembder ausländischer ohnordentlicher Gerichten fürsetzlicher Weiß zu molestiren, vnd zu beschwären; insonderheit aber die armen Unterthanen vmb zutreiben, vnd dieselbe sampt ihme Grafen Herman vnd seinen Erben als ihrer ordentlicher Herrschafft vnd Obrigkeit in vergebliche Kosten, vnd Schaden zu führen, welches auch etliche ihre arme Unterthanen mit ihren Weib vnd Kinderen an Raichung ihrer Schulden, Rhenten, Zinsen, Gülten, vnd Erbawung der ihnen verliehenen oder auch eigenthümblichen Gütteren zum höchsten verhinderen, vnd in mercklichen Nachtheil vnd Verderben auch letzlich durch solche langwirige, vnd weitläuffige Rechtsfertigungen von Hauß vnd Hof, vnd gahr ahn Bettelstab bringen thäte. Neben deme befinde sich auch daß bißweilen etliche von ihren der Grafen zu Manderscheidt, Blanckenheim wol bestelten Gerichten aus keiner Nothurfft, sonder allein zu gefährlichen Verzug, Verlängerung, vnd Ausflucht des Rechtens, vnd offtermals vmb kleine geringe Sachen an vnser Kayserl. Cammer-Gericht appelliret, vnd also dasselbig Mittel der Appellation nit wenig mißbrauchen, daraus dann die Vollentziehung gerechter Vrtheill verhindert, vnd ihre Underthanen dardurch sich selbst, vnd ihre Wiederpartheyen in mercklichen Schaden, vnd Verderben führeten, mit diemüthigem Anruffen, vnd Bitten, Ihnen hierin mit vnser Kayserl. Hilff, Vorsehung, vnd Befreyung gnädigst zu erscheinen, vnd sie in dergleichen vnzumblichen Beschwärden, auch ihre Unterthanen für fernerem verderblichem Abfall zu verhüten; So haben wir demnach gnädiglich angesehen obgedachtes Graf Herman zu Manderscheidt zimblich Bitt, auch die angenehmen getrewe, vnd willigen Dienst, so seine Vorelteren, vnd er weylandt vnseren Vorfahren ahm Reich Röm. Kaysern vnd Königen Hochmilder gottseliger Gedächtnuß in mehrfältig Weg vnderthänig erzeigt, vnd bewiesen haben, vnd er hinführo vns, vnd dem heiligen Reich nit weniger zu thun sich gehorsamblich erpeuth, auch wohl thun mag, vnd soll, vnd darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechten Wissen demselbigen Graf Herman, seinen Erben, vnd derselben Geschlechts Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim die besondere Gnadt gethan, vnd Freyheit gegeben, thun vnd geben ihnen die auch von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs vnd meinen, setzen, vnd wollen, daß nun hinführo weder jetzgemeldter Graf Herman, seine Erben, vnd derselben Geschlechts Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim, noch ihre Unterthanen, Ambtleuth, Diener, Hindersassen, Leibeignen Zugehörige, vnd Verwandte, auch derselben Weib, Kinder, Gesindt, oder Leuth, umb keinerley Sachen, Spruch, vnd Anforderung willen, es treffe ahn Ehr, Leib, Schulden, Haab, oder Gütther, weder für vnser Kayserl. Hof-Gericht zu Rottweil, noch einig Landt, Westpfälisch, noch andere frembde, oder vnordentliche Gericht, wie die genant, vnd wohe die gelegen sein, oder gehalten werden (doch die Sachen vnd Fäll, so in weylandt vnseres geliebten Herren, vnd Vatters Kayser Maximiliani des anderen hochlöbl. Gedächtnuß Erenwürter Hofgerichts-Ordnung zu Rottweil vnder dem fünfften Titul des anderen Theils austrücklich begriffen seint, ausgenohmen) nicht vorgeheischen, geladen, daselbst beklagt, noch etwas wider sie, ihre Leib, Haab, vnd Gütther gericht, geurtheilt, geacht, procediret, oder verfahren werden solle, in keinerley Weiß, sondern wer zu ihnen gemeiniglich, oder ihr einem insonderheit, oder ihren Haab vnd Gütheren einig Spruch, Klag, vnd Anforderung hätte, oder zu haben vermeinte, oder gewünne, wer der, oder warumb das wäre, der, oder dieselbe sollen das Recht gegen mehrermeldtem Graf Herman zu Man-

Manderscheidt vnd seine Erben, wie obstehet, desgleichen gegen ihr Haab vnd Gütther liegenden, vnd fahrenden, ohne alles Mittel vor vns vnd vnsere Nachkommen ahm Reich Röm. Kayserrn, vnd Königen, oder vnserm Kayserl. Cammer-Gericht im Heil. Reich, oder denen Obrigkeiten vnd Gerichten, darinnen sie mit ihrem Haimbwesen, vnd Güttheren jederzeit gesessen, vnd gelegen seint, vnd dann gegen ihren Dieneren allein vor ihren den Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim, als ihren ordentlichen Herrschafften, oder dahin sie dieselben zu Recht weisen, vnd stellen würden, aber gegen ihre Unterthanen, Hindersassen, Ambtleuth, Dieneren, Leibeignen vnd anderen ihren Zugehörigen, vnd Verwandten vor dessen Gerichten vnd Stab dieselben ohne Mittel ordentlicher Weiß gehörig, vnd sonst nirgendt anderstwohe suchen, vnd vornehmen, dahin sie nun jeder Richter auf offtgedachtes Graf Herman, vnd seiner Erben Absforderen, zu recht weisen solle, es wäre dann Sach, daß den Klägeren auf ihr Ansuchen das Recht in den berührten Oertheren, kundtlich versagt, oder gefährlich verzogen würde, in welchem Fall der, oder dieselben alsdann das Recht gegen ihnen suchen mögen ahn den Enden, vnd Gerichten da ihnen das füglich ist, vnd sich solches gebürt. Daß auch gleichergestalt hinfürders in Ewigkeit aus, vnd von ermeldter Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim Unterthanen, Hindersassen, Ambleuthen, Dieneren Leibeigenen, vnd anderen ihren Zugehörigen, vnd Verwandten, oder auch andern, die vor ihnen, oder ihren Gerichten Rechtfertigung haben, wes Standts, Persohnen die seyen, niemandts hierinnen ausgenohmen, von keinen Bey- oder End-Urtheilen, Erkäntnüssen, oder Decreten so durch ihre der Grafen zu Manderscheidt Gericht ausgesprochen vnd eröffnet werden, in Sachen, da die Klagh, vnd Hauptsach nit über 300. Gulden Rheinisch in Gold, oder darunder werth wäre, weder ahn vnser, vnd vnsrer Nachkommen ahm Reich Kayserl. oder Königl. Hof- oder Cammer-Gericht nicht appellirt, supplicirt, noch reducirt werden soll noch mag, in kein Weiß, sonder derselben Urtheill, Erkäntnüssen, vnd Decret gantz kräfftig, vnd mächtig sein, stett, vnd fest bleiben, vollführt, vnd darauf ihn ihren der Grafen zu Manderscheidt Gerichten ferner vollnfahren, procedirt, vnd exequirt werden solle, wie sich gebürt. Wo aber darüber an vnserem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, oder einigem Land-Gericht, Westpfälisch, oder anderen frembden Gerichten einigerley Fürladung, Process, Urtheill, oder anders wider gedachten Graf Herman, seine Erben, vnd derselben Geschlechts Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim, als obstehet, auch ihre Unterthanen, Hindersassen, Ambtleuth, Diener, Leibeigene, Zugehörige, vnd Verwandten, ihr Weib, Kinder, auch derselben Leib, Haab, vnd Gütther erkänt, ausgehen, oder gesprochen, oder auch durch einen oder mehr von einiger Urtheill, die nit über 300. Goldgl. wie obstehet, betresse, appelirt, supplicirt, oder reducirt, vnd derselben Appellation, Supplication, oder Reduction einer oder mehr von vnserem, oder vnserer Nachkommen ahm H. Reich Keys. Cammer-Gericht aus Ohnwissen, oder Vergessenheit angenohmen würden, von wem, oder in was Schein das immer beschehe, so setzen, ordnen, vnd wollen wir, doch, daß solches obangeregten vnseren Begnadungen, vnd Freyheiten ohnnachtheilig vnd ohnabbrüchig, auch dasselbig alles vnd jedes sampt vorbestimter Appellation, Reduction, oder Supplication gantz Krafftloß, nichtig, ohnbündig, vnd ohntüglich, vnd denen fürgeladenen ahn ihren Leiben, Haab, vnd Güttheren allerdings ohnschädlich, ohnvergriffen, vnd ohne Nachtheil sein, wie wir dan auch das alles vnd jedes, so hiewider vorgenohmen vnd gehandelt würde, jetzo alsdann, vnd dann als jetzo von obberührter vnserer Kayserl. Macht, Vollkommenheit, vnd rechtem Wissen hiemit gantz, vnd gar vor vntüglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren, vnd vernichten, in der allerbester Form vnd Maß, als wir das thun mögen, vnd die obgenante Grafen zu Manderscheidt ihre Erben vnd Nachkommen sich berührter vnser Freyheiten, vnd Begnadigungen zu gebrauchen Macht, vnd Gewalt haben mögen, vnd sollen solche Urtheill die also bestimbte Summa der dreyhundert Goldgulden, oder darunder, wie oblaut, betreffen, zu vollnziehen, vnd ferner, wie sich rechtlicher Ordnung, vnd löblichen Land-Gebrauch nach gebühret, zu handelen, vnd zu vollnführen, von allermänniglich ohnverhindert, doch so viell die Freyheit vor frembde Gericht anlangt, in allweg obahngeregter newen Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweill vnd denen darin erklärten Ehehafften, wie auch im übrigen vns, vnd dem H. Reich, vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten ohnvergriffen, vnd ohnschädtlich, vnd gepieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren vnd Knechten, Land-Vöigten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Ambleuthen, Schultheissen, Verwesern, Bürgermeisteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnd sonsten allen anderen vnseren, vnd des Reichs Unterthanen, vnd Getrewen wes Würden, Standts oder Wesens die sein, sonderlich aber denen Hof-Richteren, Land-Richteren, Frey-Grafen, Stulherren, Freyschöffen, Zent-Richteren, Westphälischen, vnd anderen Richteren vnd Urtheillsprecheren, ernstlich, vnd vestiglich mit diesem Brief,

Brieff, vnd wollen, daß sie vielgenante Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seine Erben, vnd Nachkommen an obgeschriebenen vnsern vnderschiedtlichen Kayserl. Gnaden, vnd Freyheiten, damit wir sie, wie vorstehet, begabet, vnd versehen haben, nit hinderen, noch irren, sonderen sie gäntzlich dabey bleiben, deren geruhiglich gebrauchen, vnd geniessen lassen, auch hiewieder nit thun, noch des jemandts anderen zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey vnser, vnd des Reichs schwäre Ohngnadt, vnd Straff, vnd darzu ein Pön nembl. sechzig Marck löthigen Golts zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freuentlich hiewider thäte, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theil offtermelten Grafen zu Manderscheidt, ihren Erben vnd Nachkommen ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dies Briefs besiegelt mit vnserm Kayserl. anhangenden Insiegell. Geben auf vnserem Königl. Schloß zu Prag den 5ten Tag des Monats Nov. nach Christi vnseres lieben HErren vnd Seligmachers Geburt funffzehn hundert vnd drey vnd achtzigsten, vnserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zwölfften, vnd des Böheimischen im neunten Jahren.

Rudolff.

Vice ac nomine Rmi. D. D. Wolfgangi, Archi-Episcopi Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini,

Vt. S. Vieheuser, D.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

A. Erstenberger

IX.

Ejusdem Privilegium, worinn er Graf Herman zu Manderscheidt und seinen Nachkommen das Prædicat Wohlgebohren, auch die Freyheit mit rothem Wachs zu siegeln, und zwey Notarien zu creiren, ertheilet, de Anno 1583.

Wir Rudolph der ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. tot. tit. uti predens.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermänniglich, wiewohl wir aus Röm. Kayserl. Höhe, vnd Würde, darin vns der Allmächtig nach seinem göttl. Willen gesetzt hat, auch angebohrner Gütthe vnd Mildigkeit allezeit geneigt seint aller vnd jeglicher vnser vnd des H. Reichs Unterthanen vnd Getrewen, Ehr, Aufnehmen, Nutz, vnd Bestes zu betrachten, vnd zu beförderen, so ist doch vnser Gemüth pillig mehr begierlich denen vnser Kayserl. Gnadt, Gunst, vnd besondere Freyheiten mitzutheilen, deren Vorelteren, vnd sie in alt ehrlichem adlichen Standt, vnd Wesen herkommen, vnd sich gegen vns, vnd dem H. Reich in gehorsahmer, steter, vnd ohnverdrossener Dienstbahrkeit vor anderen gutwillig, vnd embsig halten, beweisen, vnd erzeigen. Wann wir nun gütlich angesehen, vnd betrachtet, wie vielfältig vnd zu mehrmahlen des Edlen vnseres, vnd des Reichs lieben Getrewen Herman Grafen zu Manderscheidt vnd Blanckenheim Herren zu Junckerath Voreltern, Grafen zu Manderscheid vnd Blanckenheim, auch er Graf Herman nit allein dem Heil. Röm. Reich, sonderen auch vnserem löbl. Hauß Oesterreich zu allen vorfallenden nothwendigen Diensten vngesparts alls möglichen Fleiß in viell Weg willfährig, vnd gehorsamb erschienen, vnd noch, so haben wir demnach mit wolbedachtem Muth, gutem Rathe vnd rechten Wissen, gedachtem Graf Herman zu Manderscheidt, seinen Erben vnd derselben Geschlechts Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim diese besondere Gnad, vnd Freyheit gegeben, thun vnd geben die Ihnen auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, also daß nun hinführo wir vnd vnsere Nachkommen, Röm. Kayser vnd Könige aus allen vnsern Cantzeleyen in vnseren vnd ihren Räthen, Schrifften, vnd Briefen, Missiven, oder andern, so ahn sie, oder sönst darin sie benänt, ausgehen werden, gemeldtem Herman vnd seinem Erben Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim den Titul, Prædicat, vnd Ehren-Wort: Wolgeborn, geben, schreiben, vnd volgen lassen sollen, vnd wollen, inmassen wir dann solches also zu geschehen bey vnseren Cantzleyen allbereit bestellet, vnd befohlen haben. Wir geben auch hiemit gedachtem Graf Herman, vnd seinen Erben, Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim aus vorbestimbter vnserer Kayserl. Macht, Vollkommenheit vnsere besondere Gnad, vnd Freyheit, daß sie nun hinführo gegen vns, vnd jedermänniglich, was Würden, Standt, oder Wesens die sein, in allen vnd jeglichen ihren Besieglungen, vnd Pittschafften, grossen, vnd kleinen, offenen, vnd beschlossenen Briefen, vnd Schrifften, so von ihnen mit ihren anhangenden, oder aufgetrückten Insiegelen vnd Pittschafften bekräfftiget, vmb was Sachen, oder wie das wäre, ein roth Wachs gebrauchen, vnd damit ihrer Notthurfft, Gelegenheit, Ehren, Willen, vnd Wolgefallen nach in allen Enden, vnd Stätten besiegelen, vnd pittschafften, desgleichen auch ahn vnser Statt, vnd in vnseren Nahmen jährlich zwo Persohnen, so nach vnser löblichen Vorfahren ahm Heil. Reich publicirten Ordnungen, vnd Reichs-Satzungen auf vorgehend Examen darzu tauglich, vnd geschickt erfunden werden, zu Notarien, offentlichen Schreiberen, vnd Richteren creiren, vnd machen soll, vnd mag, also daß dieselbe offene gemeine Schreiber, Notarien,

tarien, vnd Richter durch das gantze Heil. Röm. Reich, auch vnser Königreich erbliche Fürstenthumb, vnd Landt für solche gehalten, vnd aller vnd jeglichen Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden, vnd Vortheilen, auch ihres Ambts allenthalben, vnd zu allen gerichtlichen vnd anderen Handlungen, Contracten, Testamenten, letzten Willen, vnd allen anderen Sachen vnd Geschäfften ihr Ambt berührend gebrauchen, treiben, üben, vnd niessen sollen, vnd mögen, als andere gemeine offentliche Schreiber, publici Notarii genant, vnd Richter von vnseren Vorfahren am Reich, oder vnserem Kayserl. Gewalt, gemacht, vnd creirt, solches alles haben, gebrauchen, geniessen, vnd üben von Recht, oder Gewohnheit. Doch sollen obgedachte Grafen zu Manderscheid solche Notarien, so sie jederzeit creiren vnd machen werden, ahn vnser, auch vnserer Nachkommen ahm Reich Statt, vnd in derselben vnd vnserem, auch des Heil. Reichs Nahmen in gebührlich Gelübt, vnd Aydt nehmen, daß sie nemblich vns, vnd vnsern Nachkommen ahm Reich getrew, gehorsamb, vnd hold sein, vnseren Frommen fürderen, Schaden vnd Nachtheil aber abwenden, vnd warnen, vnd sonsten in ihrer Ambts-Verrichtung gemeiniglich alles das jenes thun sollen vnd wollen, daß sich rechtlichen vnd des Heil. Reichs Ordnung auch gebürt, trewlich vnd vngefehrlich, vnd gepiethen darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Landhauptleuthen, Land-Marschalcken, Land-Voigten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Pflegeren, Vöigten, Verweseren, Ambtleuthen Schultheissen Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinen, vnd sonsten allen anderen vnseren vnd des Reichs, auch vnserer Königreich erblichen Fürstenthumb, vnd Land Vnterthanen, vnd Getrewen was Würden, Standts, oder Wesens die seyen, ernstlich vnd vestiglich, mit diesem Brieff vnd wollen, daß sie Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seine Erben als obstehet, an obgeschriebenen vnseren Kayserl. Gnaden, Privilegien, vnd Freyheiten, auch dienigen so sie in Krafft derselben zu Notarien creiren, vnd machen werden, an ihrem Ambt nit hinderen, noch irren, sonder sie dessen inner vnd auser Gerichts geruhelich gebrauchen, vnd gäntzlich darbey bleiben lassen, vnd hiewider nit thun, noch jemandts anderen zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwäre Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Poen, nemblich funffzig Marck löthigen Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thäte, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theill vielbemeldtem Graf Herman zu Manderscheid, vnd seinen Erben vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Vrkundt diß Briefs, besiegelt mit vnserem Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Geben auf vnserem Königl. Schloß zu Prag, den fünfften Tag des Monats Novembr. nach Christi vnsers lieben HErren vnd Seligmachers Geburt, funffzehen hundert vnd in drey vnd achtzigsten, vnserer Reiche, des Römischen im neunten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen auch im neunten Jahren.

Rudolph.

Vice ac Nomine Rmi. D. D. Wolfgangi Archi-Episcopi Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini.

Vt. S. Vieheuser, D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

A. Erstenberger.

X.

Ejusdem Schutz- und Schirm-Brieff, auch General Confirmation aller Privilegien und Freyheiten vor die Grafen zu Manderscheidt, de Anno 1583.

WIr Rudolph der ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Laußtz gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Koburg, vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw, vnd zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermänniglich, daß vns der Wolgebohren vnser vnd des Reichs lieber Getrewer, Herman, Graf zu Manderscheidt, vnd Blanckenheim, Herr zu Junckerath vnterthäniglich angeruffen, vnd gebetten, daß wir Jhme, vnd seinen Erben Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim alle vnd jegliche Jhre Freyheiten, Gnaden Privilegien, Jurisdictiones, hohe vnd nidere Obrigkeiten, so Jhnen, oder ihren Vor-Elteren Grafen zu Manderscheidt, vnd Blanckenheim von weyland vnseren Vorfahren ahm Heil. Reiche Röm. Kayseren, vnd Königen hochlöbl. Gedächtnuß aus sonderlichen Gnaden mitgetheilt worden, vnd sie biß dahero löblich herbracht hätten, zu erneweren, zu confirmiren, vnd zu bestätten, dabenebens auch sie, sampt ihren Vnterthanen, Hintersassen, Ambtleuthen, Dieneren, Zugehörigen, vnd Verwandten, vnd derselben aller Haab vnd Güther in vnser, vnd des Heil. Reichs besonder Gnadt Verspruch, Schutz vnd Schirm aufzunehmen, vnd zu empfangen gnädiglich geruheten; des haben wir angesehen ermeldten Graf Hermans zu Manderscheidt diemüthig zimblich Bitt, auch die angenehmen, nützliche vnd ersprießliche Dienste, so seine Voreltern die Grafen zu Manderscheidt, vnd er Graf Herman vnd seine Erben hochgedachten vnseren gottseligen Vorfahren, dem Heil. Reiche, vnd vnserem löblichen Hauß Oesterreich in viell Weg gehorsamblich erzeigt, vnd bewiesen, vnd hinführo vns vnd vnseren Nachkommen zu leisten vnterthäniglich vrpietig seint, auch wol thun mögen, vnd sollen, vnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechten Wissen gedachtem Graf Herman vnd seine Erben, Grafen zu Manderscheidt, vnd zu Blanckenheim obberührte ihre Freyheiten, Gaben, Gnaden, Privilegien, Jurisdictiones, hohen vnd nidern Obrigkeiten, alt Herkommen, vnd Gewonheiten, wie die von ihren Vorfahren auf sie kommen, vnd so viel sie deren nochmals in Gebrauch vnd Niessung seyn, oder billig seyn solten, als jetzt regierender Römischer Kayser nit allein gnädiglich ernewert, confirmirt, vnd bestätt, sondern sie auch damit sie bey denselben vmb so viel desto ruhiger vnd vnbekümmert bleiben mögen, sampt ihren Vnterthanen, Hintersassen, Ambtleuthen, Dienern, Zugehörigen, vnd Verwandten, vnd derselben aller Haab vnd Güther, so sie jetzo haben, oder künfftiglich mit rechtmäßigem Titul überkommen werden, in vnser, vnd des Heil. Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schutz vnd Schirmb aufgenohmen, vnd empfangen, thun das erneüeren, confirmiren, vnd bestätten, vorernanten Graf Herman, vnd seine Erben, Grafen zu Manderscheidt-Blanckenheim obbestimbte ihre Privilegia, Jurisdictiones, hohe, vnd nidere Obrigkeiten, nehmen, vnd empfahen sie auch sampt den Jhren also in vnser vnd des Heil. Reichs besonder Gnadt, Verspruch, Schutz vnd Schirm, alles von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs. Vnd meinen, setzen, vnd wollen, daß mehrangeregte der Grafen zu Manderscheidt vnd Blanckenheim habende Freyheiten, Gnaden Privilegien, Jurisdictiones, hohe, vnd nidere Obrig-

keiten, alt Herkommen, vnd gutt Gewohnheit in allen, vnd jeglichen Jhren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meinungen, vnd Begreiffungen, zugleicher Weis, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen wären, kräfftig, vnd mächtig sein, vnd sie die vorgenante Grafen zu Manderscheidt, vnd ihre Erben sich derselben sampt obbestimbtem vnseren, vnd des heiligen Reichs Schutz vnd Schirmb geruhiglich freuen, gebrauchen, vnd geniessen sollen, vnd mögen, wie andere, so in vnser, vnd des Reichs besonder Gnadt, Verspruch, Schutz, vnd Schirm sein, solches alles haben, vnd sich des freuen, gebrauchen, vnd geniessen von Recht, oder Gewohnheit, von allermänniglich vnverhindert, doch sollen diese vnsere Confirmation vns vnd dem Heil. Reich ahn vnser Obrigkeit, vnd sonst mäniglich ahn seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen, vnd ohnschädlich danebens auch vielernanter Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seine Erben schuldig seyn, einem jeden, so zu Jhnen Spruch, vnd Forderung hätte, oder gewunne, derselben Spruch, vnd Forderung halben ahn gebührlichen Orthen ordentlichen Rechtens Statt zu thun, vnd dem nit vor zu sein. Vnd gepiethen darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen, vnd weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verweseren, Ambtleuthen, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richtern, Räthen, Burgeren, Gemeindten, vnd sonst allen anderen vnsern, vnd des Reichs Vnterthanen, vnd Getrewen, in was Würden, Standt, oder Wesen die sein, ernstlich, vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie offtgedachten Graf Herman zu Manderscheidt, vnd seine Erben bey mehr angeregten ihren Gnaden, Privilegien, Jurisdictionen, hohen, vnd nideren Obrigkeiten, alten Herkommen, vnd guten Gewonheiten, auch dieser vnsrer Jhnen darüber gegebenen Kayserlichen Confirmation, zusampt vnseren, vnd des Reichs besonderem Verspruch, Schutz, vnd Schirm geruhiglich bleiben, dessen alles vngeirrt, vnd vnverhindert freuen, gebrauchen, vnd geniessen lassen, sie darwider nit tringen, vergewaltigen, bekümmeren, noch beschwären, noch des jemandts anderem zu thun gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeden sey vnsere, vnd des Reichs schwere Vngnadt, vnd Straff, vnd darzu ein Poen, nembl. funffzig Marck löthigen Golts zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, vns halb in vnsere vnd des Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theill vielbemeltem Graf Herman zu Man-

derscheidt, vnd seinen Erben vnnachläßig zu bezahlen verfallen sein sollen.

Mit Vrkundt dieses Brieffs besiegelt mit vnserem Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf vnserem Königlichen Schloß zu Prag den 5ten Tag des Monats Novembr. nach Christi vnseres lieben HErren, vnd Seligmachers Geburt, funffzehen hundert, vnd im drey vnd achtzigsten, vnserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zwölfften, vnd des Böheimischen auch im neunten Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Rmi. D. D. Wolfgangi Archi-Episcopi, Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini.

Vt. S. Vieheuser. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

XI.

Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar in Sachen derer Gräfinnen zu **Manderscheidt**-Gerolstein und Khun, contra den Fürsten zu Schwartzenberg, die Gräfliche Sultzische Erbschafft betreffend, de Anno 1701.

IN Sachen weyland Carl Ferdinand, Grafen zu Manderscheid-Blanckenheim und Gerolstein, itzo dessen hinterlassener Wittib Frauen Marien Catharinen Gräfin zu Manderscheid-Gerolstein gebohrner Gräfin zu Königsegg Klägerin, so dann Frauen Annen Susannen verwittibten Gräfin von Kouhn gebohrner Gräfin von Meckhau Intervenientin eins, wieder Herr Ferdinand Willhelm Eusebium, Fürsten zu Schwartzenberg und Consorten, Beklagte andern theils, Citationis ad videndum se declarari hæredem, & immitti in bona hæreditaria avita, nec non ad edendum legalia Inventaria, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Klägerin und Intervenientin im Nahmen und von wegen ihrer beiderseits verstorbenen Müttern Frauen Esther, Gräfin von Meckhau und Frauen Carolinæ Ludovicæ, Gräfin zu Königsegg, beyder gebohrner Gräfinnen zu Sultz nach numehro völlig erloschenen Gräflichen Sultzischen Manns-Stamm zu auch weyland Herrn Carl Ludwigs, Grafen zu Sultz Erb- und Verlassenschafft rechte Mit-Erbinne zu declariren und erklähren, und derowegen gedachter Herr Beklagter und Consorten ermelter Frau Klägerin und Intervenientin nicht allein die Ihnen aus dem Groß-Väterlichen Stamm und Fidei-Commiß-Güthern gebührlichen kindlichen Pflicht-Theil oder Legitimam, sonder auch einer jeden derselben den achten Theil aus dessen Errungenschafft, auch anderen unter dem Gräflichen Sultzischen Fidei-Commiß- nicht begriffenen Güthern, und allen deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit vorbesagten Herrn Carl Ludwigs Grafen zu Sultz Absterben befunden, sammt allen von Zeit der Kriegs-Befestigung daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Darlegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen einer eydlichen Designation abzutreten, einzuräumen, und gutt zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren, und verdammen seyn, als wir hiermit declariren und erklähren, auch schuldig erkennen, condemniren und verdammen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend; Dann ist gedachtem Herrn Beklagten und Consorten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzet, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie itzt als dann, und dann als ietzt in die Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der Frau Klägerin und Intervenientin ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf ferner Anruffen ergehen solle, was recht ist.

XXIII. Absatz.

Von den Grafen zu Mannsfeld.

I.

Ertz-Bischoffs Erici zu Magdeburg Lehen-Brieff vor die Grafen Bussen, Burckarden und Gebharden zu Mannsfeld über Seeburg und dessen Pertinentien, de An. 1295.

NOs Ericus, Dei gratia Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, recognoscimus & notum facimus præsentes literas audituris, quod de consensu nostri capituli, cum nobilibus viris Bussone, Comite de Mansfeld ac suis patruis, Burchardo & Gevehardo super castro Seburg, placitando convenimus sub hac forma. Quod ipsis idem castrum cum suis attinentiis eo jure, quo nobiles Viri quondam

dam, Conradus de Wernigerode, Comes, felicis recordationis, ac filii sui dictum castrum a Nobis & Ecclesia nostra pheudaliter tenuerant & possederant, & nihilominus finalem curiam una cum turri & Caminata Lapidea, juxta Palatium nostrum sitis, ac cum quindecim marcis reddituum, qui Burchlehn dicuntur, videlicet in parvo Isleve, in decima sex marcas, Helpede in mansis quatuor marcas, uno fertone minus, quod ipsis in certo loco assignari procurabimus, cum omni Jure contulimus in verum pheudum atque justum. Si autem contingeret, nos velle emere castrum predictum, extunc eadem curia cum quindecim marcis prædictis, eis remanebit in verum urbanum pheudum atque justum, & idem castrum, nos successoresque novi seu capitulum sine impedimento & contradictione quibuslibet emere possumus ab eisdem seu hæredibus eorundem, pro septingentis marcis Brandenburgici argenti, Magdeburgensis ponderis, a sequenti die Walpurgis, nunc transacto inter quatuor annos, concinne subsequentes, scilicet in hunc modum, quod ipsos scire faciemus expedite, de prædicta pecunia pro eodem Castro persolvenda a sequenti die Epiphaniæ proximo, usque in sequentem diem post Walpurg proximum subsequente. Et ita in aliis annis continue subsequentibus & semper in termino jam prædicto. Et nihilominus in nostro stabit arbitrio, infra prædictos quatuor annos, & infra prædictum terminum emendi dictum castrum libere ab eisdem, prædictam etiam pecuniam dictis Nobilibus sub nostro conductu securo, ac pro omnibus, qui pro nobis faciunt vel dimittunt ad castrum Mansfeld procurabimus destinari. Milites vero & famuli ministrales habentes bona, ad idem castrum spectantia a prædictis nobilibus si volunt, recipere poterunt in pheudum, & hoc erit in nostro beneplacito voluntatis. Insuper, si præfatum castrum Seburg emere decreverimus ipsum, debemus non cum aliena pecunia sed cum nostra Capituli, vel Ecclesiæ comparare, Præterea ad omnia in hac parte placitata, voluntatem cum assensu debemus amicabiliter & favorabiliter adhibere. In cujus rei testimonium sigillis nostro scilicet & nostri capituli cum annotationibus subscriptorum testium præsentes hæ muniuntur. Testes sunthi, Robertus de Mansfelt, Burchardus de Blanckenburg, Otto de Brezna, Burchardus de Schrapelo, Canonici Ecclesiæ nostræ, Heinricus de Blanckenburg, Wernerus de Hadmersleben, Heinricus de Regenstein, Fridericus de Wernigerode, Ulricus de Regenstein, Comites, Hermannus de Werberge, Heidecko de Nigrippe, Hildebrand de Obestfeld, Henningus de Bardeleve, Philippus de Donutzsch, Heyno de Stackenstet, Milites, Johannes de Hohnsten & Bethmannus Rex, Cives Magdeburg. & alii fide digni. Actum Anno Domini M. CC. XCIIIII. pridie Calend. Julii.

II.

Herrn Burckardts des jüngern zu Schrapelau Bekanntniß, daß er Schrapelau und Rebeningen an Graf Burckharden zu **Mannsfeld** verkaufft, de Anno 1335.

WIr Burchard von Schraplau der Jünger, bekennen in diesem Brieffe, daß wir verkaufft haben vnsern Vettern, Grafen Burcharden von Mansfeld und seinen Erben Schraplau und Rebeningen, und das Gerichte und alles, das darunter liegt, ledig und verglichen.

Und senden darauf unserm Herrn Ertz-Bischoff, Otten von Magdeburg, unserm vorbenannten Vetter von Mansfeld zu Leyhen. Und bezeugen das in diesem Briefe, ist gegeben nach GOttes Geburth 1335. Jahr am St. Matthias Abend des Apostels.

III.

Vertrag, welcher durch Vermittelung Graf Bothens zu Stollberg, zwischen denen Grafen zu **Mannsfeld**, wegen des streitigen Baues zu **Mannsfeld**, und des neuen Dorffs bey Eißleben, im Jahr 1511. aufgerichtet worden.

NAchdem und als sich zwischen dem Wohlgebohrnen und Edlen Herren, Herrn Günthern, Herrn Ernsten, Herren Hoyern, Herrn Gebharden und Herrn Albrechten, Gebrüdern und Vettern, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, und edle Herren zu Heldrungen, Irrunge und Zwiespaltniß gehalten nehmlich der Graff Ernst und Graff Hoyer, Graffen Albrechtes Gebrüdere, der Vestung entgegen und zum Nachtheil gebauet seyn solte, auch haben Graff Ernst und Graff Hoyer ihren Vettern Graff Albrechten auf das Vorwergk, so Se. Lbd. von Ihrer Lbd. beeder Graffen Günther ohne ihre Verwilligung erlanget zu bauen angefochten. Desgleichen Graff Günther, Graff Ernst, Graff Hoyer und Graff Gebhard das von Graffen Albrechten gebaute Dorff an der Stadt Eißleben angesprochen, und sonst unterlang der Behausung und Baues auff dem Schlosse Mannßfeld eines Theils unverglichen

gewesen; Haben wir Bode Graf und Herr zu Stolberg und Wernigeroda, samt Hannsen von Werthern auf heute Sonnabend in der Oster-Wochen anno funffzehen hundert Vndecimo, sie dero wie hernach folget mit ihrer aller Wissen, Willen und Vollwort, gutlich vortragen und voreiniget, also daß die Aufrichtung des Gebäudes, daß der Vestung zugegen und zu Nachtheil seyn soll ist auf unsere Bitte und freundlichen Willen abgestallt, und nachgelassen, und der Behausung oder Saamenstock, so Graffen Gebharten zuständig und an Graffen Hoyers Hauß stossend, soll Graff Hoyer folgen und zustehend, Graff Gebhard soll auch seine Behausung im Schlosse abbrechen, und denselbigen Raum in gemein kommen lassen.

Dargegen soll gedachten Graff Gebharten der Raum von des Dechants Hause und von der äusserſten Ecke an schnurgleich bis auf den gesetzten Stein bey der Schmieden, und von dem Steine schnur gleich bis auf die Ecken bey Graff Gebhardts Stall, an die alte Mauer, und also den Stall heraber schnur recht bis auf den andern Stein und fort heraber bis auf die Ecken des Dechandts Hauß zugehören und folgen.

Es soll auch von gemeinem Gelde von aller Herren wegen dem Dechant ein ander Hauß an die Kirchen, do die Belge liegen oder an eine andere Stedte, ob die beqvemlicher erfunden würde, aufs förderlichſte gebauet werden, und so dasselbige Hauß gebauet, soll alsobald Graff Gebhard die alte Dechaney eingeantwortet werden, und soll dann gedachter Graff Gebhard in einem halben Jahre darnach dasselbige Hauß abbrechen lassen.

Es sollen auch die 3. Gebrüdere die Küche bey dem Borne, Back- und Brauhause samt der Schmiede, so bald Graff Gebhard abbriecht, auch abbrechen, und solchen Raum in gemeine kommen lassen.

Graff Ernst und Graff Hoyer sollen Graffen Albrechten ihren Raum der Scheune lassen, daß Graff Albrecht dann dieselbige Scheune zu einer Behausunge bauen möge. Doch daß nit höher, dann das Hauß, dorane die Scheune geführt wird, gemacht werde, und also in einer Höhen bleibe.

Es soll auch Graff Albrecht auf den Raum vor der Scheunen und den verwechselten Theil, also den gantzen Platz nicht mehr bebauen, oder verbauen, dann alleine ein schlecht dünne Mäuerlein, an dem Graben 3. Ellen hoch mit den Zinnen und nicht höher machen soll, damit nichts in Graben falle, und die Zinnen Klafterweit von einander setzen. Es ist auch Graffen Albrechten nachgelassen, daß er an der Ecken unten an dem langen Hause zweene Pfeiler, daß er drey Schwippogen darauf machen kan ausführen mag oder kan, daß er eine Kammer darauf machen läst, doch nicht in Thurmweise angestellt, sondern daß er durchsichtig, offen, frey und unversperret und unverwahret bleibe, daß man Tag und Nacht dadurch reiten, fahren und gehen kan unverhindert. So soll Graff Ernst der Haußmanns-Thurmb, der bey dem weissen Hausse gestanden, folgen, daß er auf denselbigen Raum zu bauen Macht habe, Graff Albrecht hat auch aus freundlichen Willen und uns zu Gefallen die 500. fl. so Graff Hoyer Sr. Lbden schuldig nachgelassen. Nachdeme an dem Thore wenig Raum ist; So soll Graff Günther in seinem Stalle vier Stände weit nachlassen.

Dargegen soll Graff Günther do das Thor hat sollen hereiner gehen, so viel er hier Raum begiebet, doselbſt wieder nehmen, würde auch befunden, daß es besser wäre, daß das Thor doselbſt, do es hätte sollen herein, geben gebauet würde, so soll Graff Günthern an denselbigen Ende an seinem Stalle zu einem Raume nachgelassen, als viel als an dem andern Thore geschehen solte, und so viel er begiebet, soll er Vorgleichnüß seiner Stände nach an dem Raume, da itzt das Thor hereiner gehet, nehmen.

Das gebauete Dorff an der Stadt Eißleben, soll vom Graffen Albrechten, nach dem Nutze, was das jährlichen tragen mag, angeschlagen werden, und desselbigen Verzeichniß inwendig nach dreyen Wochen, nach Dato dem Rathe daselbſt übergeben und sich des Kauffs förderlichſt mit ihnen entschliessen.

Wo sie aber unterlang des Kauffs nicht einig werden könten, sollen die andern Herrn, die es angefochten, uns Graff Boden und Graff Gebharden darzu zu kommen schreiben Unterricht zu empfahen und sie des Kauffs zu weisen haben.

Darbey es von Theilen ungeweigert bleiben soll und inwendig 3. Jahren, und nach beschlossenen Kauff und Einräumung des Dorffes sollen die von Eißleben, das Kauff-Geld Graffen Albrechten bezahlen und solch Kauff-Geld mittler Zeit jedes Jahr mit 6. fl. verzinsen jedes hundert. Doch hat Graff Albrecht in demselbigen Dorffe, die Ziegelhütten, als vor sich das Backhauß und 3. Häuser vom Dienst und Geschoß frey, vorbehalten.

Doch sollen dieselbigen Häuser mit Brauen und Schencken nicht handeln. Würden sie aber da mit schencken, handeln, so sollen sie darvon thun, was iemand in der Statt Eißleben.

Und dardurch nicht weiter noch mehr des Baues Gezenck erwachsen mag; So soll hinfürder der Vestung entgegen nicht gebauet, desgleichen ein ewiger Burg-Friede, nach Notthurfft in einem Jahre aufgerichtet und gemacht werden. Und soll auch im mittler Zeit Bau-Verſtändige verordnen, von dem Baue zu reden, wie dasselbige nach Nothurfft vorgenommen und vollbracht werde, und wie dasselbige mit aller Herren Bewilligung beschlossen, alsdann demselbigen Folge zu thun.

Wäre es auch Sache, daß Graff Hoyer in solcher Zeit nicht darbey seyn könte; So soll man doch Ihnen den Burg-Frieden, wie das von den andern Herrn und seinen Räthen vor gutlangesehen zu schicken, wo er dann das nit wüste zu bessern, so solle er zuschreiben, daß er auch von Ihme angenommen und gehalten werden soll, und zu seiner Zukunfft, wie die andern darüber Pflicht thun.

Zu Urkunde und steter fester Haltung haben wir Graff Bode diesen Vortragk gezwiefacht und jetzlichen Theile eines gegeben und das mit ünsern Petschier bekräfftiget. Geschehen im Jahr und Tage, wie oben angezeigt.

IV.

Kayſers Maximiliani I. Privilegium vor die Grafen zu Mannsfeld, wegen der Bergwercke, und was deme mehr anhängig, de Anno 1518. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 118.

V.

Gelobter und geschworner Vertrag, derer Grafen zu Mannsfeld, welchen sie, unterschiedener Fälle halber mit einander Anno 1520. aufgerichtet, befindet sich loc. ant. citat. pag. 120.

VI.

Burg-Friede derer Grafen zu Mannsfeld, de Anno 1520. ist loc. supra alleg. pag. 125. vorhanden.

VII.

Derer Grafen zu Mannsfeld Vergleich mit der Stadt Eißleben, vermöge dessen jene dieser den Wagen-Pferd und andere Dienste gegen jährlich zu zahlende 200. fl. auf 15. Jahr erlassen, de Anno 1521.

Wir Günther Ernst, Hoyer Gebhards und Albrecht Gebrüdere und Vettere Grafen und Herrn zu Mannsfeld, edler Herr zu Heldrungen, vor uns unsere Erben und Nachkommen, bekennen und thuen kund. Nachdeme und als an uns gelanget und vorkommen ist, so wier unsere liebe Getreuen die Einwohner der Stadt Eißleben des Wagen-Pferdt- und anderer Dienste neben einem jährlichen Gelde welche sie uns zu ereichen gewilliget, erliessen daß solches gemeltem Einwohnern bemelter unsere Stadt, Eißleben, zu gedeylichen Nutz und Aufnehmen reichen und erwachsen würde, derohalben aus gnädigen Willen damit wir benannte unsere gehorsambe lieben Getreuen, Stadt-Voigt, Rathmannen und gantzen Gemeinde geneigt, mit fürgehabten zeitigen Rathe, aus Betracht ihres Besten, auf ihr unterthänig Bitten und Ersuchen haben wir sie vor uns unsere Erben und Nachkommen funffzehen Jahr lang die negsten nach dato dieser unserer Verschreibung, wie folget, gefreyet und also: daß sie uns und unsern Erben und Nachkommen binnen den funffzehen Jahren keinen Wagen-Pferd-Klopper-Bothen-Lohn oder andere Dienste nicht thun sollen, noch den in keinen Weg wie das Nahmen haben mag angesuchet werden, und ob hierüber unser einer oder mehr den Rath um Dienste ansuchen würde, solches sollen sie bey den Pflichten damit sie uns verwandt nicht thuen und um Weigerung des von uns oder unsern Erben keiner Beschwerde gewärtig seyn; wäre es aber daß unser einer oder mehr Geld und Fuhre geben wolten, und sie ihre Bürgere gutwillig unbeträngt um solch Geld zu führen vermöchten, sollen sie alsdann denselbigen Herrn die Fuhre bestellen, doch nicht eher, es werde ihnen dann zuvorn das Geldt gegeben, damit sie oder ihre Bürgere derohalben keine Mahnunge haben oder treiben dürfften, vor solche Erlassung des Diensts abgezeigter funffzehen Jahr, haben sich gedachter Rath und Gemeinde berührter unserer Stadt Eißleben und uns Erben jhärl. und jedes Jahr besonders oder so lange wir unsere Erben und Nachkommen nach Vorscheinung angezeigter Jahre, den nicht weiter von Ihnen fordern werden, zweyhundert Gülden zu vorgnügen und danckbahrlich zu entrichten auf Tag-Zeit wie folgt, vorpflichtet und nehmlich funffzig Gulden, auf die nechst kommende Weichfasten in der Pfingst-Woche anzufahen und folgende alle Weichfasten funffzig Gülden dieweil wir Ihnen solch vor angezeigten Dienst nach Vorscheinung der funffzehen Jahr nicht aufschreiben werden, also daß alle Jahre zweyhundert Gülden jährlichen uns oder unsern männlichen Erben wie folgende, uns Graf Ernsten dieß Jahr folgens das ander Jahr uns Grafen Günthern, das dritte Jahr uns Grafen Hoyern, das vierte Jahr uns Grafen Gebhardten das fünffte uns Grafen Albrechten, und also die andern Jahre, dieweil sie solch Geld von dem Dienste entrichten, dermassen einem Herrn nach dem andern oder seinen männlichen Erben, so der nicht den negsten gesipten Lehenträgern entrichten, welchs Ihares aber nach Vorscheinung der funffzehen Jahr nach dato dieser unserer Vorschreibunge uns solche Summa der zwey hundert Gülden vor den Dienst

zu

zu nehmen nümmer gelegen seyn wolte/ sollen und wollen wir ihnen solches vor Walpurgis ein viertel Jahr zuvorn aufkündigen/ alsdann sollen sie uns/ unsern Erben und Nachkommen den Wagen und Pferd und andere Dienste/ so sie uns und unsern Vorfahren gethan/ welches dann keine Satzung oder Maß hat/ pflegen/ und alsdenn wann sie uns/ unsern Erben und Nachkommen den Dienst also ausdun/ daß wir/ unsere Erben und Nachkommen für Erlassunge desselbigen die zweyhundert Gülden nicht länger nehmen wolten. Und auf unser Erfordern/ wiederumb zu thuen verpflicht werden/ sollen sie uns unsern Erben und Nachkommen die zwey hundert Gülden von denselbigen Dienst hinführo nicht mehr zu geben/ sondern uns und unsern Erben und Nachkommen/ wie folgende/ uns Graf Gebhardt/ darnach uns Graf Hoyern/ alsdenn uns Graf Albrechten und darnach uns Graf Günthern/ wie denn solches unsere Theilunge vermagk/ und mit bringet/ wiederumb ohne Weigerunge zu thuen und leisten schuldig und verpflicht seyn/ wir sollen und wollen solche zwey hundert Gülden nicht vorsetzen/ vorkaufsen noch verpfänden/ sondern wann wir den Dienst wiederumb/ wie bemelt/ haben wollen/ den Rathe und Gemeinde solche Zinnß unvorsazt und unbeschwerth innen lassen und in keinerley Wege die von ihnen nicht fordern oder gesinnen/ aber für uns unsere Erben und Nachkommen behalten wir uns für/ welches wir auch hiermit in Krafft dises Briefes außgezogen haben wollen/ Steuer/ Folge und alle andere Gerechtigkeit und Herrlichkeit. Dergleichen daß unser Stadt-Voigt und Rath sollen gleichwohl ihren Stadt-Diener mit einem tüglichen Pferde darauf er geritten/ wie zuvorn/ noch jährlich geben und halten/ deme wir welcher den Dienst hat zu Zeiten/ so er von ihnen nicht verschickt in unsern Gewerben und Geschäfften brauchen mögen. So wollen wir ihnen auch so er von ihnen abgefertiget/ mit Zehrung vorsehen lassen und würde er von uns vorschickt am Pferde oder demjenigen/ so er sich fürchte/ Schaden nehme/ solcher Schade soll über uns und nicht den Rath gehen und wollen berührten unsern lieben Getreuen/ gegen Entrichtung der zwey hundert Gülden jhärlicher Rente/ angezeigte Jhare oder so lange wir solche Erben und Nachkommen sie solches Geldes vor den Dienst wie berührt nicht erlassen würden anders nicht dann den Wagen Pferde Klöpper/ Bothenlohn/ sammt andern Diensten erlassen und gefreyhet haben/

Des zu glaubiger Urkund haben wir unser jeder sein Innsiegel an diesen Brieff wissentlich thun hangen/ der gegeben ist im funffzehen hunderten und im ein und zwantzigsten Jahre/ Donnerstags nach Sonntags Quasimodogeniti.

VIII.

Vergleich zwischen Graf Hoyern und Graf Gebhardten zu Mannsfeld/ wegen der streitigen Gräntzen zwischen Helffta und Wormsleben/ de Anno 1527.

NAchdeme sich Irrungen und Gebrechen eine Zeitlang der Gerichte halber bey Wormsleben am See/ zwischen uns hernach benanndten Grafen und eines Rohrfleckes halber zwischen beede Grafschafften zu Helffta und Wormsleben gehalten auf heut Sontag nach Dorothea im 1527. Jahre/ wir Hoyer und Gebhardt/ Grafen und Herren zu Mannßfeld/ Gevettern und unterredet/ und derselbigen Gebrechen folgender massen abgeredet/ und uns endlich vereiniget/ daß der irrige Rohrfleck vom See/ da itzt der Wisch steckt der halbe Theil der Gemeinde zue Helffta/ warts/ und der andere halbe Theil der Gemeinde zu Wormsleben zugetheilet und zugemessen soll werden/ und von da an biß an den wilden Graben/ so aus der See heraus gehet/ sollen auf der Seiten/ da er deme von Helffta zugetheilet/ uns Graf Hoyern die Gerichte und denen vom Helffta das Rohr bis in See und die Gerichte auf der Seyd heim gegen Wormsleben/ warts/ uns Graf Gebharten/ und das Rohrfleck biß in die See/ an den wilden Graben hinab gegen Wormsleben warts/ unverhindert von einem dem andern bleiben und zustehen/ do man die Scheidnüß des Rohrs machen ein Pfahl geschlagen/ und von dem an eingraben/ in dem Wild-Graben/ derselbige Graben in dem Wilden- Graben in dem See durchaus/ soll alsdenn alle Wege vor die Scheidung/ und mit der Trifft wie vor Alters gehalten werden/ und der Müller zu Rüßdorff soll mit Eseln den Weg hinten aus über das Brücklein aus und ein die Mühle zu gebrauchen ohne der von Helffta ihren Nachtheil und Schaden und sonsten niemanden über dieselbige Brücken reiten/ fahren/ oder treiben lassen. Daß solches alles geschehen und gehalten werden soll/ haben wir obgenannte Grafen unser itzlicher sein Pettschafft hieran wissentliche thun drucken. Geschehen zu Eißleben im Tage und Jahre wie oben berührt.

IX. Ver-

IX.

Vergleich/ welcher durch Vermittelung Ertz-Bischoffs Alberti zu Maynz und Magdeburg zwischen denen Grafen zu Mannsfeld/ Herrn Hoyern und Gebhardten an einem; dann Herrn Albrechten und Herrn Philippen am andern Theile/ unterschiedener Spän und Irrungen halber/ im Jahr 1531. aufgerichtet worden.

WIr Albrecht/ von GOttes Gnaden der Heil. Röm. Kirchen/ des Tittels sancti ad vincula Petri Priester/ Cardinal und Legatus Natus Ertz-Bisc; off zu Magdeburg und Meintz/ Primas des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ Administrator des Stiffts Halberstadt/ Marggrafe zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzog/ Burggrafe zu Nürnberg und Fürst zu Rügen/ thuen kund/

Nachdeme und als sich zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen/ unsern Räthen und lieben Getreuen/ Herrn Hoyern/ Herrn Gebharten/ Herrn Albrechten und Herrn Philippsen Herrn und Grafen zu Mannßfeld/ Edlen Herren zu Helderungen/ und deroselbigen unmündigen Vetters und Brüdern etzliche viel langwierige Irrungen hin und wieder einige Zeit hero erhalten und wir mit ihrer allerseits Bewilligunge/ und als der Landes-Fürst und Lehn-Herr in Handel geschlagen und die gemeldten Grafen unter langk nachfolgender Maaß in der Güthe vortragen auch zum Theil veranlasset haben/ also und dergestalt.

Nachdeme wir zwischen ihnen vornehmblich 3. Articul befunden/ darum sie in Irrunge und Zwiespalt gestanden/ nehmblich der erste belangende die Verwaltunge gemeiner Herrschafften Unterthanen und Händel wie die hinführo sollen bestellet werden.

Der ander belangend eines vorgezogenen Nutz/ so Graf Albrecht von Mannßfeld mit dem Bergwercke/ Hüttenwerge und dem Kupffer gemeiner Herrschafft zu gute auf zu errichten vormeinet/ daß doch Graf Hoyern Graf Gebhard und Graf Philippsen mit ihme nicht einig noch sich darein mit ichte haben lassen wollen. Der dritte/ betreffend in gemein die andere Irrungen und Gebrechen darinn die gemelten Grafen selbsten allbereit gegen einander stehen auch zukünfftiglich einkommen möchten/ wie die zum füglichsten entschieden und beygeleget werden sollen/ daß wir solche drey Artickel auf nachfolgende Masse gemittelt und portlagen/ entscheiden und vorfast haben. Also und dergestalt/

Daß zum ersten/ die Verwaltung gemeiner Grafschafft zu Mannßfeldt Händel auf vier Jahr lang die negsten vorgenommen und derogestalt getheilet werden daß ein jeder von den vier regierenden Herrns ein Jahr um das andere zu Eißleben/ Hedstätt und deroselben gemein Bergwercke die Vorwaltunge derselben gemeinen Händel haben soll/ und daß Graff Albrecht das erste Jahr die Vorwaltung anfahe/ das ander Jahr Graf Hoyer/ das dritte Jahr/ Graf Gebhardt und Graff Philipps/ das vierte Jahr die Vorwaltung haben/ und wo sie dieselbigen vier regierenden Herrn/ innerhalb der vier Jahr der Vorwaltung halber wie es mit deroselben hinfürder soll gehalten werden/ nicht weiter voreinigten und vortrügen/ daß dann ein jeder Graf nach Ausgang der vier Jahre frey stehen und durch diese Bewilligung ferner darzu unvorbunden seyn soll/ und einen ieden Herrn an seiner Gerechtigkeit unschädlich/ was aber zwischen gemeiner Herrschafft Unterthanen Irrungen vorfallen würden/ dieselben Sachen soll kein Grafe hinter dem andern oder ihre Räthe Beyseyn in Vorhör oder Vorhandelunge nehmen/ darinnen oder zwischen denn Partheyen von Obrigkeit wegen schaffen/ gebiethen oder verbiethen/ sondern was der Herr/ der das Jahr der Vorwaltung zu thuen beneben denn andern Grafen zugeschickte Räthe sich nicht vergleichen könnten/ durch die mehrer Stimme vor gut bevehme/ oder das beste ansehen würden/ daß darauf mit den Partheyen in der Güthe gehandelt/ dasselbige der mehrer Theil der Herrn sich also untereinander verglichen und voreinigt hätten/ anzunehmen und zu vorfolgen/ wo aber dann solche bey den streitigen Partheyen nicht zu erhalten/ und die Güthe entstünde/ so soll denselben Partheyen vor dem vorwaltenden Herrn und zugeschickten Räthen ordentliches Rechts verstattet werden.

Zum andern/ was den vorgeschlagenen Nutz und Kupffer-Kauffs-Handel und was demselbigen anhängig/ belanget/ nachdeme die andern Grafen von Mannßfeld ꝛc. in solchen Handel nicht willigen wollen/ soll und will Graf Albrecht von Mannßfeld/ drey Jahr lang die nechstfolgenden deroselbigen Sachen Anstand haben/ also daß nach Endunge deroselbigen dreyer Jahr kein Theil sich diß Anstands zu behelffen haben/ sondern daß es Ausgangs berührter dreyer Jahr in dem Stande wie es ietzo darum stehet/ bleiben solle/ doch sollen die Hütten-Meister Kaufflenthe mit ihren Kupffern zu handeln und wandeln freystehen/ und damit ihres Gefallens/ wie vor Alters zugebahren haben/

Zum dritten/ nachdeme sonst noch vielmehr Artickel zwischen gemelten Grafen in Irrungen schweben/ die dießmahl ohne weitere Investigation/ auch anderer Ursachen halber/ nicht haben mügen gehoben werden/ haben wir derohalben

dieſe Abrede zwiſchen Ihnen gemacht. Nachdeme ſie ſich hiebevorn allerſeits eines Austrages vorglichen, und den zu halten unter ihren Siegeln gelobet und geſchwohren haben, in welcher ein Artickel, wie hernach folgt, vorleibet, nehmblich alſo lautende:

Und ob ſich in erzehlten Artickeln oder ſonſten zukünfftiglichen Irrungen derer ſie oder ihren Erben ſelbſt, nicht Maß finden möchten, begeben würden, ſollen von ieglicher Parth zwene Räthe gegeben und ohne allen Vorzug niedergeſetzt werden, die alle viere ſich in der Güthe einträchtiglichen zu entſcheiden, oder wo ihnen der Entſcheid entſtünde alsdenn einen Obern zu wehlen haben ſollen, was alſo durch denſelbigen geſprochen, darbey ſoll es unwiederrufflich bleiben, und gehalten werden.

Solcher Vertrag ſoll allenthalben von allen Grafen, zwiſchen den Irrungen vorfallen, ſtädt feſt und unverbrüchlich gehalten werden und im ſeinen Würden bleiben, auch wie hernach folget, weiter erfüllet und erkläret werden, nehmblich derogeſtalt, daß die niedergeſetzten eines jedern Grafen Räthe, (der doch in einer ieden ſtreitigen Parthey nicht mehr dan zween niederzuſetzen ſoll haben) der Sache halben zu ſorgen bey den Pflichten, damit ein ieder ſeinen Herrn vorwannt, daß ſie keinem Theil mehr Zufall geben wollen, dan was ſie nach ihren beſten Verſtand der Billigkeit gleich und gemeeß achten werden, vor denſelbigen Rathen ſollen die ſtreitigen Grafen ihre Gerechtigkeit und Nothdurfft fürbringen laſſen. Wo ſich denn die Niedergeſetzten keines endlichen Scheids einträchtiglich darauf vergleichen möchten, indeme ſie doch wie obſtehet, bey ihren Pflichten allen müglichen Fleiß nach ihren beſten und höchſten Verſtande, vorwenden ſollten, ſollen ſie, vermüge obberührten Vertrages einen unpartheyiſchen Obmann einträchtiglich erwehlen, wann ſie ſich aber eines Obmannes einträchtiglich nicht vergleichen könnten; So ſollen die Obmänner welches eines jeden Grafens Räthe (doch daß deroſelbigen Obmänner von einem Theil ſoviel als von dem andern) vorgeſchlagen, auf Zetteln geſchrieben und wie Recht gethan und folgend durch einen unvorſtändigen ein Zettel von denſelbigen ohne Beſichtigung heraus genommen werden, und welcher unter den obgeſchriebenen Oberleuten erſtlich daraus gelanget, derſelbige ſolle die Obmannſchafft anzunehmen mit höchſten Fleiſſe erſuchet werden.

Würde aber deroſelbige erwehlte Obmann über angewannthen Fleiß die Obmannſchafft anzunehmen nicht zu vermügen ſeyn, ſo ſollen ſich die Räthe alsdann eines andern und ſo lange biß einer die Obmannſchafft annimmt, wie obſtehet, erwöhlet wird, voreinigen und vorgleichen.

Welcher Obmann ſoll Macht haben, eines iedern der Irrigen Grafen Gerechtigkeit in Schrifften anzunehmen, doch, daß er ſich von deme dahin er die irrigen Grafen beſcheiden, nicht wende, ſondern auf der Grafen Unkoſten, ſo lange biß zum Urthel beſchloſſen, alldar vorharre, wo aber der Obmann an dem Orthe biß zum Beſchluß zum Urthel nicht vorharren könnte, oder wolte, daß er alsdann ſoll Macht haben, eine Abrede zu machen, in was Zeit und wohin ein ieder ſtreitige Parthey von den Grafen ihre Sätze und Einbringen, daß es angenohmmen werden ſoll, biß zum Urthel beſchloſſen, und wann das beſchehen, die Händel alsdann und vor ihme fürbracht zum allerförderlichſten ſeines Gefallens an einen unverdächtigen Orthe ſchicken, ſich des Rechtens darüber belernen laſſen, und was derſelbige Obmann alſo durch Rechts-Belehrung mächtiglichen ſcheiden oder weiſen würde, dabey ſollen es auch die Grafen bleiben laſſen, würden aber ſolche Sprüche und Entſcheidunge geſchehen, welche ferner Erforſchung erforderten, ſolches alles ſoll vor dem Obmann, biß zum endlichen Austrage aufs ſchleunigſte auch ergehen und vorgenommen werden,

Welcher auch in deme und hierzu allen ordentlichen Gewalt haben ſoll, ohne welchen die Sache nicht geörtert werden könnte, und ob ſolcher Obmann ferner Rechts-Lehrung bedürffen würde der ſoll er ſich angezeigter Maaß auch zu erhohlen haben, und was alſo endlich durch ihnen auf Belehrunge mächtiglich erkannt und geſprochen, (wie er dann zu thun vorpflicht ſeyn ſoll) dabey ſollen es die ſtreitigen Grafen, bey Vorluſt der Sachen, bleiben laſſen, und im Fall aber das obenangezeigter maſſen durch Vorgleichung der niedergeſetzten Räthe oder Zufall des Loßes einer oder mehr Obleuthe, wie obſtehet erwehlet würden, und doch deroſelben keiner ſich über vorgewannten Fleiß (der denn hierinnen ſo viel einem menſchlichen und müglichen ſoll vorgenommen werden) zu ſolcher Obmannſchafft nicht wolte vermügen laſſen, auf den Fall und wann man alſo wie angezeigt keinen Obmann die Obmannſchafft anzunehmen vermögen möchte, damit gleichwohl die irrigen Sachen nicht unerörtert, ſo ſollen alsdann vor die vorgenannten Räthe, welche in gleicher Anzahl, wie obſtehet, durch die Grafen niedergeſetzt, und der Partheyen Nothdurfft ſchrifftlich einbracht werden, welche Einbringen dieſelbigen Räthe annehmen, und in einem verſchloſſenen Kaſten der ſonderlich darzu verordnet, und darzu jeder Theil der Räthe einen Schlüſſel hat, legen biß zum Urtel und wann alſo zum Urtheil beſchloſſen, ſollen ſich dieſelbigen Räthe, eines unverdächtigen Orths vergleichen, wohin dieſelbigen Acta zu vorſprechen ſollen überſchickt werden,

den, im Fall aber daß ſie ſich deſſen nicht vorgleichen könnten, ſo ſoll ſolches durch das Loß geſcheiden werden, wie oben vom Obmann geſagt, alſo und dergeſtalt, daß dieſelbigen Orth, der man ſich nicht vergleichen kan, auf Zetteln geſchrieben und in einer Schachtel, oder Pierecht gelegt und durch einen unpartheyiſchen, der nicht leſen kan unbeſehen heraus genommen, welcher Zettel dann am erſten alſo heraus gelangt, ſollen an denſelbigen Orthe die Acta durch die Räthe, durch ihre Petzſchafft vorſiegelt zum verſprechen geſchickt werden, und wann die verſprochen, ſoll das Urtheil oder die Weiſunge in Beywesen der Grafen oder ihrer Vollmächtigten erbrochen und publiciret werden und was alſo endlichen geſprochen, dabey ſollen es die Grafen bleiben laſſen, bey Verluſt der Sachen, dergleichen ſollen auch dieſelbigen Räthe allen ordentlichen Gewalt und Macht haben, an welchen dieſe Sachen nicht geörtert könnten werden, ob ihnen aus fernere Rechts-Belehrung vonnöthen, derſelben ſie ſich angezeigter maſſen auch zu erhohlen haben, wie oben vom Obmanne geſetzt iſt; Doch ſo ſollen die obangezeigten Räthe, ehe und zuvorn ſolche Acta vor ihnen einbracht, von den irrigen Grafen ihrer Pflichte zu dieſem Handel erlaſſen, und in neue Pflicht genommen werden, derogeſtalt, daß ſie ſich in der Sachen unpartheyiſch halten, die Acta und was vor ihnen rechtlich eingebracht, treulich und mit Fleiß einnehmen und wohl verwahren, und unvermindert auch unverletzt zu vorſprechen überſchicken, und daß ſie den ſtreitigen Grafen demſelbigen Orth dahin die Acta überſchicket vor Eröffnung des Spruchs nicht vormelden wollen, ſondern was alſo verſprochen ungeändert publiciren und den Partheyen eröffnen wollen, daß ſie auch allen unnothdürfftigen Vorzüg und Gevehrde ſo viel immer müglich abſchneiden und vorhüeten wollen, welches allenthalben die Grafen vor ſich, und ihre Erben, bey dem Eyde damit ſie den erſten Vortragk ſtädt feſt und unvorbrüchlich zue halten, bey dem Buchſtaben deſſelben Vortrags und dieſer Erklärunge zu bleiben, und damit keine weitere Deutunge zue machen gelobt und zugeſagt.

Ob aber von den Grafen etwan weiter dann in dieſer Notul begriffen des Austrags halben vorfiele, und vor bequehm bedacht würde, ſolle den Grafen ſolches unbenommen ſeyn, ſondern ſich deshalben freundlich unterreden, und vorgleichen, im Fall aber do ſie was zue Beſſerunge des Austrages von einem oder mehrer bequehm bedacht würde, nicht vorgleichen möchten; Sollen ſie uns ihres Bedenckens Urſache ahnzeigen, wollen wir ſie alsdenn durch unſere Macht-Sprüche darinnen förderlichſt entſcheiden, welches ſie dann als nächtiglich bey uns geſtellet haben, treulich und ſonder Gefährde.

Deß zu Uhrkund und ſteter Feſthaltung haben wir uns mit eigner Hand unterſchrieben, auch unſer Innſiegel an dieſen Vortrag wiſſentlich hängen laſſen, geſchehen und geben zu Halla auf St. Moritzburgk, Dienſtag nach Exaltationis Crucis, nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth, tauſend fünffhundert darnach im ein und dreyßigſten Jahre.

X.

Neben-Vergleich zwiſchen denen Grafen zu Mannsfeld, die Verwahrung der Lehen-Briefe betreffend, de Anno 1531.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden der Römiſche Kirchen des Titluls Sancti Petri ad Vincula Prieſter Cardinal und Legatus Natus, Ertz-Biſchoff zu Magdeburg und Meintz, Primas des Heil. Röm. Reichs, in Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürſt, Adminiſtrator des Stiffts Halberſtadt, Marggrafe zu Brandenburg, zu Stetin und Pommern der Caſſuben und Wenden Hertzogk, Burggrafe zu Nürmbergk und Fürſt zue Rügen bekennen und thun kund,

Nachdeme die Wohlgebohrne und Edle Herren unſere Räthe und lieben Getreuen Herr Hoyer, Herr Gebhard, Herr Albrecht, und Herr Philipps, Grafen und Herren zu Mannßfeld, edle Herren zu Helderungen und deroſelben unmündigen Vettern und Brudern, der Hinterlegung oder Vorwaltung der Lehen-Briefe halber, ſo ietzo zue Helderungen oder anderswo enthalten irrig geweſen,

Als haben wir ſie deß mit beyderſeits Willen und Wiſſen derogeſtalt vortragen, daß ſie ſelbige ihre Lehen-Briefe hinführo zu Mannsfeld neben den andern ihren Lehn-Briefen beygelegt und vorwahrt werden ſollen, gleichergeſtalt ſollen auch die Grafen ihre andere Lehn-Briefe, die ſie ietzo haben, oder künfftiglichen bekommen möchten, darinnen ſie die ſämmtl. Lehen, oder Anwartunge unter einander hätten oder bekommen würden, gegen Mannßfeld in Vorwahrung und Behältnüß legen und vorwahren laſſen, welche beſtimbte Grafen allerſeits, ſtädt, feſt, und unvorbrüchlich zu halten bewilligt und zugeſaget, deß zu Uhrkund haben wir unſer Innſiegel an dieſen Brief hängen laſſen.

Der gegeben iſt zu Halle auf St. Moritzburg, Dienſtags nach Exaltationis Crucis nach Chriſti unſers HErrn Geburth tauſend fünffhundert und darnach im ein und dreyßigſten Jahre.

XI.

Anderweiter Neben-Vergleich zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, wegen Vergebung der geistlichen Lehen, de Anno 1530.

ZU wissen nachdeme sich zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Hoyern und Herrn Philippsen, Grafen und Herren zu Mannßfeld, und ihren unmündigen Vettern an einem, und Herrn Gebhardten und Herrn Albrechten Gebrüdern auch Grafen und Herren zu Mannßfeld am andern Theil, etzliche Irrungen von wegen der Vorleihungen etzlicher geistlicher Lehen unterscheiden halten, daß sie auch durch uns Bothen Grafen und Herrn zu Stolbergk und Wernigeroda und andere unsers gnädigsten Herrn des Cardinals Legaten und Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Meintz, verordnete Räthe auf nachfolgende Maß desselbigen Artickels halben vortragen und vorglichen seind, nehmblich:

Daß kein Graf den andern an Vorleihunge der Lehen, die sonderlich getheilet, und in eines iedern Jus Patronatus gehörig Vorhinderunge oder Einhalt thuen, oder die Lehen, so in St. Andreas Kirchen zu Eißleben sind und gemein seyn, also daß ihre gemeine Unterthanen die zu vorleihen haben, wie sie das vorglichen daß um Friedens willen die Früchte der Lehen, so sich albereit vorledigt, sollen biß zu einem endlichen Entscheide gemeiner Christenheit Deutzscher Nation in dem Stande bleiben, wie sie zu Zeit des Vertrags befunden und gehalten werden, welches aber der obgeschriebenen Lehen sich zukünfftiglich vorledigen, darane sollen die Patron, denen die Vorleihung deroselben Lehen zu stehet, von keinem Theil gedrungen werden, die zu vorleihen oder nicht zu vorleihen, sondern ob die in gebührlicher Zeit des Rechten, durch dieselbigen Patron nach Ordnunge der Rechte nicht vorleyhen würden, noch durch Ihnen, dem es also gebühret, eine Ordnunge darinnen gemacht würde, sollen alsdann auf den Fall, die Früchte solcher vorledigten Lehen biß zu einem endlichen Entscheide, bey dem Rathe zue Eißleben beygeleget und sequestriret werden, doch männiglichen an seinem Rechte unschädlich, welchs die Partheyen von allen Theilen also bewilliget, und angenommen haben, daß Wir Bothe Graf und Herr zue Stollbergk unser Secret zuerück wissentlich auf diesen Schied haben drücken lassen, der gegeben ist zu Halla auf S. Moritzburg Dienstags nach Lamperti nach Christi unsers lieben HErrn Geburth tausend, fünff hundert und im ein und dreyßigsten Jahre.

XII.

Abrede der niedergesetzten Räthe in denen Gebrechen zwischen Graf Hoyern und Philippen zu Mannsfeld an einem, dann Graf Gebhardten und Graf Albrechten zu Mannsfeld Gevettern und Gebrüdern am andern Theile, de Anno 1533.

NAchdeme sich zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Hovern, als vor sich und in voller Macht Grafen Philipps Seiner Gnaden jungen Bruders Graff Ernsten seel. nachgelassenen Sohnes an einem, Herrn Gebhard und Albrecht Gevettern und Brüdern Grafen und Herrn zu Mannßfeld, allerley Irrungen erhalten, derohalben dann alle Ihre Gnaden und hernach benannte Ihrer Gnaden Räthe nehmblich Graf Hoyer mich Friedrichen von Tunaw, Rittern, und Ebald von Bambach, Graf Gebhard, mich Bartholomäen Brüel Ambtmann zum Eckersberge und Graf Albrecht mich Wolff Schrencken, Hauptmann zu Merseburg und Caspar von Wazdorff solche Gebrechen zu vorhören und zu vorhandeln nieder gesezt,

Demnach haben wir iezo genannte niedergesetzte Räthe nach gnugsamer Verhoer Ihrer Gnaden, deroselbigen Irrungen zum Theil und soviel durch Göttliche Verleihung hat geschehen mögen, nachfolgender massen voreinigt, und derohalben welchen nicht hat Maß mögen funden werden, auf Austräge, wie hernach folget, doch in alle Wege unschädtlichen Ihrer Gnaden aufgerichteten gelobten Verträgen verfasset, nehmblich und also, was von Güthern in eines jedern Herrn Gerichten gelegen, so dem Closter Eißleben gehörig gewesen, soll jeder Herr ohne Vorhinderung des andern mit demselbigen dermassen, wie er solches zu verantworten wisse zu gebahren haben,

Was aber andere Clöster so unter einem oder mehr Grafen, Gerichten, Aembter und Obrigkeit von Zinnßen oder Eigenthumb habende, wehren, sollen die Nutzunge deroselben Güther denselben Herrn und Clöster, oder deroselbigen Vorwäsern folgen, doch unbegeben den Ordens-Personen ihrer Gerechtigkeit, ob sie daraus von wegen der Clöster und geistlichen Güttere Ansprach, und Forderunge darzu thun, was auch eine Pfarre an Ackern, Wiesen, Gärthen, Zinnßen und andern unter einem jeden Herrn liegend hat, welche Ihre Gnaden nach der Aufruhr biß dahero unter Handen gehabt haben Ihren Gnaden von allen Theilen gewilligt, dieselbe den Pfarrherrn allenthalben wiederumb folgen und zuezustellen lassen,

Nach-

Nachdeme unsere gnädige Herrn, Graf Gebhard und Albrecht fürgewendet, daß die Pfarre zu Vatterroda sampt ihren zuegehörigen Güthern, der Dechaney aufn Schlosse Mannßfeld incorporiret seyn soll, welches aber unser gnädiger Herr, Graf Hoyer nicht geständig hat seyn wollen, ist abgeredet, und zu Erhaltung freundlichen Willens, durch unsere gnädige Herren Grafen Gebhard und Albrechten gewilligt, daß dieselbige Pfarre, unsern gnädigen Herrn Grafen Hoyern zu vorleyhen zustehen, und den Pfarrherrn deroselben zugehörigen Lehen und Güther, wo die inner- oder ausserhalb des Thals Mannßfeld gelegen, nun hinfürder bleiben und die zu gebrauchen haben soll, doch mit dem Vorbehalt, daß auf den Güthern, so unter gemeiner Herrschafft gelegen, Volge, Steuer und alle Obrigkeit gemeiner Herrschafft zuständig seyn soll.

Und dieweil die Dechaney aufn Schlosse Mannßfeld allen unsern gnädigen Herrn so Theil auf Mannßfeld zu vorleihen zustehet, derogestalt wann dieselbige vorledigt, daß der Herr so die Zeit die Regierung im Thal hat, die zu vorleihen haben solt, daraus dann zukünfftige Irrunge, fürfallen möchten, derohalben dieweil die Pfarre im Thal Mannßfeld auch allen ihren Gnaden zu vorleihen gebühret, ist abgeredet und durch alle Ihre Gnaden bewilligt, daß unser Gnaden Herr Graf Hoyer und Seiner Gnaden Erben die Dechaney und unsere gnädige Herren Graf Gebhard und Albrecht und Ihrer Gnaden Erben die Pfarre im Thal Mannßfeld, so offt die erledigt und zu Fällen kommen, auch zu vorleihen haben sollen, doch was ein ieder Herr in der Kirchen im Thal Mannßfeld Gerechtigkeit hat, soll Ihme dadurch nicht benommen seyn, nachdeme auch unser gnädiger Herr Graff Hoyer einen Acker vor dem Thal Mannßfeld von Hannß Reinicken an sich bracht, und den bauen hat lassen, den auch mit aller Gerechtigkeit unter sich hat ziehen wollen, welches aber unser gnädiger Herr, Graf Gebhard und Albrecht Seiner Gnaden aus deme, daß solcher Acker hiebevorn gemeiner Herrschafft mit aller Obrigkeit unterworffen und zuständig gewesen seyn solle, nicht habe einräumen wollen, hat unser gnädiger Herr Graf Hoyer, darmit freundlicher Wille erhalten, und auf unser Unterhandlunge davon abgestanden und nachgelassen, daß dieselbigen Männer mit Zinnsen, Leben-Diensten, Folge, Steuer und aller Obrigkeit, immassen andere Bürger im Thal iedern Herrn zu seinem Antheil zuständig seyn und bleiben sollen, doch dieweil Seine Gnaden denselbigen Acker mit liegenden Gründen an sich erbeutet, und bracht hat, wollen unsere gnädige Herren, Graf Gebhard und Albrecht, was ihren Gnaden zu ihrer beyder Antheil daran zu vorgleichen gebüret, auf den Tag so die andern nach vorzeichneten Gebrechen in den Augenschein genommen und besichtiget, erstatten, und ob sich Ihre Gnaden der Erstattunge nicht vorgleichen könnten, sollen die Räthe, so von beyden Theilen zu solcher Besichtigung verordnet, darinnen mächtige Weisunge zu thuen haben, und sollen die sequestrirenden Steuer-Zinnß, Bueße, und was derohalben eingenommen, beneben nothdürfftigen Bericht ausgetheilet, und einen iedern Herrn sein gebührend Antheil zugestellet werden.

Des Teichs halber im Thale Mannßfeld ist vor billig geachtet und abgeredet, daß der in gemein bleiben, und ein jeder Herr, so Theil auf Mannßfeld hat, denselbigen eine Besatzunge und die andere, alle drey Jahr haben sollen.

Und dieweil unser gnädiger Herr Graff Albrecht, denselbigen ietzo besetzt hat, soll Seiner Gnaden die erste Besatzunge, als nemblich 3. Jahr vom dato an darahne haben, und behalten. Was die Abdingunge der Hütten-Meister des Kupffer-Kaufs halber, daß sich unser gnädiger Herr Graf Albrecht beklagt, dergleichen die Vorleyhunge der Feuer, so vorledigt worden, belangende, ist abgeredet, daß solches bey dem Vortrag so derohalben zu Halla aufgerichtet, worden, bleiben solle.

Deß Feuerß halben, so Hannß Kuhne seliger gehabt, ist durch alle Ihre Gnaden bewilliget, daß solches gemeiner Herrschafft zue Mannßfeld vormüge der Hütten-Zedtel zugestellet werden solle.

Nachdeme auch alle Ihre Gnaden einen Erb-Vortragk, wie es mit gemeinen Unterthanen, dergleichen auch einen Burg-Frieden, wie es mit eines iedern Herrn Dienern gehalten werden soll, unterlang aufgerichtet, demselbigen wollen Ihre Gnaden also, vermüge des Buchstabens Folge thun. Der ausländischen Lehen halber ist abgeredet, daß es mit denselbigen, wie vor Alters, also daß der älteste regierende Herr von Mannßfeld die zu leihen haben, gehalten, darüber dann zum förderlichsten, doch binnen Jahres Frist, wo es müglichen ein sonderlich Leben-Buch gemacht, und iedem Herrn so es begehret, dasselbige abzuschreiben lassen nicht geweigert werden soll.

Was auch die Lehn-Brieffe belangende, ist durch uns vor gut angesehen worden, auch

durch Ihre Gnaden also bewilliget was unser gnädiger Herr Graf Hoyer von wegen sein und Seiner Gnaden jungen Vettern, desgleichen über Heldrungen, Lomenstein, und andere unser gnädigen Herrn Lehen-Briefe oder Ihren Gnaden sämmtlich zuständig haben, daß die förderlich in gemeine Verwahrung, in das darzu verordnete Gewölbe aufs Schloß Mannßfeld geantwortet und geleget werden sollen. So auch einer oder mehr der Herren Copeyen etzlicher Briefe oder die rechten Original bedürffend seyn würden, sollen zu iederzeit dieselbigen den Herrn, so sie bedürffen, volgen, doch daß die alle Wege wieder in solche Verwahrunge geleget werden,

Des Zolls halben an der Clausse zu Stammelburg, nachdeme durch unsern gnädigen Herrn Graf Hoyers, als solte deroselbige gesteigert werden, fürgewandt ist, dieweil wir aus Bericht unsers gnädigen Herrn Graf Albrechts befunden, daß deroselbige nicht gesteigert, sondern noch mit dem Maß wie Seinen Gnaden der zur Zeit der Theilung gefallen genommen, ist bewilligt, daß es ungefochten dabey gelassen werden soll, als auch etzliche Articul mehr gecklagt, und fürbracht seind, welche ferner Erkundigung und Besichtigung bedürffen,

Alß.

Zwischen dem Thal Mannßfeld.

Vatteroda.

Burgkörner.

Die Häuser so zue Leimbach nach dem Thale warts gebawett.

Beschwehrunge des Raths zu Hetstädt wieder die Amtleuthe zu Friedeburg und Arnstein etc.

Darauf ist abgeredet und beschlossen, daß alle unsere gnädige Herren, die es belanget, auf Montag nach Reminiscere, ein jeder zwene seiner Räthe in Augenschein zue Mannßfeld anzusahen dieselbige Woche solcher abzuwarten haben welche Fleiß füerwenden sollen, berührte Gebrechen in der Güte abzuhandeln, und ob deroselbigen Artickel etzliche, derer wir uns nicht vorgleichen konnten, unvortragen blieben, soll in eines iedern Gefallen stehen, dieselbige, beneben den nachvorzeichneten Artickeln, vermüge der Verfassung rechtlichen auß zue örttern. Und als auch etzliche Artickel von unsern gnädigen Herrn Grafen Gebhardten allein geklagt, ist bewilligt und abgeredet, daß dieselbigen auch auf weitere Besichtigung bleiben, deß sich Ihre Gnaden auf angesetzten Tag des Augenscheins auch vorgleichen wollen,

Nachdeme wir auch nachfolgenden Artickeln in der Güthe nicht haben Maaß finden mügen

Nehmblichen.

1. Die Steuer, so sich Graf Gebhardt und Graf Albrecht, hoher und mehr dennoch Personen anzieben, und sequestriret ist,
2. Um die Steuer der Bergkleute.
3. Umb Schenckunge des frembden Biers.
4. Umb die Fischereyen zue beeden Reblingen, Ambsdorff, Lüttichendorff und Wanzerleben,
5. Umb den Zoll zue Gerbstadt,
6. Umb die Voigttey zue Polleben.
7. Umb Clobeck.

Also haben Ihre Gnaden gewilligt, daß sie solch ietzterzehlte sampt den andern Artickeln so in der Besichtigung dem Augenschein durch uns nicht hingelegt, rechtlichen gegen ein ander austragen wollen, und also daß Ihre Gnaden ietzlichen deroselbigen darzu verordnete Räthen ein, auf den Montag nach Quasimodogeniti schiersten zue Mannßfeld auf den Schlosse haben, und ob einer oder mehr von uns den obgenannten niedergesetzten Räthen mit Kranckheit und Schwachheit seines Leibes befiele, oder nach dem Willen des Allmächtigen mit Tode abginge, oder sonsten durch Gefängnisse Feuers- und Wassers-Noth vorhindert; Alßdann soll das Compromiss- und Abrede darumb nicht gefallen seyn, sondern kräfftig und bündig bleiben, doch in dem Fall einander von den Grafen von des wegen er niedergesetzt gewesen, ein ander an statt desselbigen vorhinderten, wie angezeigt, in Monaths-Frist darnach gesetzt und verordnet werden, und vor denselben seine Klagen schrifftlichen oder gezwiefacht einlegen, darauf dann ein ieder Parth seine rechtliche Nothdurfft, in acht Wochen den nächsten darnach einbringen soll, alsd dann die Antwort in acht Wochen allewege gezwiefacht einbracht, und durch ieden Theil mit dreyen Sätzen, in einer ieden Sachen binnen bestimmter Zeit, doch daß in dem letztern Satze nichts neues einbracht, über welches dann auch im Fall do es geschehe, nichts erkannt noch gesprochen werden soll, und daß also die letzten Sätze Ausgangs viertzigk Wochen von angesetzten Tage an zuerechnen, bey Poen uud Vorlust der Sachen einbracht und überantwortet werde, und auf den letzten-Termin, sollen wir die Räthe so darzue verordnet und niedergesetzt, persönlich alda erscheinen, und sich Inhalts des Compromiss so zue Halla aufgericht des Orths, dahin die Acta überschickt werden sollen vorgleichen.

Es

Es sollen auch dieselbige Zeit alle streitige Partheyen daselbsten entgegen seyn, oder die Ihrigen darzu schicken, die eingebrachten Acta gegen einander hören vorlesen, und sehen, dieselbigen zue inrotuliren und zue beschliessen, wann solchs dermassen geschehen, sollen solche Acta durch uns die Räthe an den Orth deß wir uns unterlang voreiniget, des Rechten darüeber zue belernen, vorschickt, und wann die Acta mit den gestellten Urtheln wiederum uns zuekommen, so sollen wiers alsbald unsern gnädigen Herrn schrifftlichen zue wissen thun, und ihren endlichen Tag zu Eröffnung deroselbigen Urthel innerhalb einen Monath ansetzen und benennen, und was also auf solche Sätze auf einen iedern Punct oder Sache lautet, oder gesprochen, deme haben unsere gnädige Herrn bey Vorlust deroselbigen Sache, unwiederrufflichen zue geleben und nachzukommen mit Handgebender Zusage gelobet und bewilliget, und soll hiermit Ihrer Gnaden aufgerichteten Vorträgen nichts zue Abbruch oder zu entgegen gehandelt seyn, sondern in aller Crafft und Macht seyn und bleiben, treulich ohne alle Gefehrde.

Des zu Uhrkund haben wir diesen Vortragk und Abrede gezwiefacht, und obberührten unsern gnädigen Herrn jedern einen gegeben und zugestellet.

Und wir Hoyer vor unß und in voller Macht bemeldtes unsers Vetters Grafen Philipps und seiner jungen Brüdere, weiland unsers Bruders Grafen Ernsts seel. Söhne und Gebhard und Albrecht Gevettern und Brüdere, Grafen und Herren zue Mannßfeld ꝛc. bekennen daß wier solches alles wie obstehet, festiglich zue halten, und deme in allen Puncten und Artickeln bey Poen und Verlust der Sachen nachzuekommen, doch unschädlichen unsern aufgerichteten Verträgen, welche dardurch nicht aufgehoben seyn sollen, bewilligt haben, und unser jeder sein Insiegel beneben obgedachter unser niedergesatzten Räthe, unser Innsiegel beneben Ihrer Gnaden wißentlichen haben thuen hangen, geschehen zue Eißleben, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth der weniger Zahl im drey und dreyßigsten Jahre, Mittwochs nach Catharinæ.

XIII.

Anderweite Abrede derer niedergesetzten Räthe in denen Gebrechen zwischen Graf Hoyern und Graf Ernsts zu Mannsfeld seel. Söhnen an einem; dann Graf Albrechten zu Mannsfeld am andern Theile, de Anno 1533.

Nachdeme und als sich zwischen den Wohlgebohrnen Herrn Hoyern, als vor sich und in Vollmacht Seiner Gnaden Vettern Grafen Philippsen und seiner jungen Brüdere, Grafen Ernsts seel. nachgelassenen Söhnen an einem, und Herrn Albrecht Gevettern anders Theils, Grafen und Herrn zue Mannßfeld allerley erhalten, derohalben an Ihrer Gnaden uns hernach benannten Ihrer Gnaden Räthe, nemblich der Graf Hoyer vor sich und von wegen obgedachter seiner jungen Vettern, Mich Friedrichen von Tunaw, Rittern, und Ebald von Baumbach, und Graf Albrecht, Mich Wolff Schrencken, Haupemann zu Merseburg, und Caspar von Watzdorff solche Gebrechen zu vorhören und zu vorhandeln niedergesetzt.

Demnach haben wir ietztgenannte niedergesetzte Räthe, nach gnugsamer Verhör Ihrer Gnaden derselbigen Irrunge so viel durch Göttliche Vorleihunge hat geschehen mügen, nachfolgender Maß voreiniget, und welchen nicht hat Maaß funden werden, zue Austrage wie nachfolget, doch in alle Wege unschädlich, Ihr. Gnad. aufgerichten und gelobten Vorträgen gefaßt.

Nehmblich zum Ersten, so viel es die Gehölze und alle andere Güthere so dem Closter Walbeck und Wiederstadt gehörig, und in Euer Gnaden Graf Albrechts Gerichten gelegen, der sich Seine Gnaden sieder Aufruhr unterwunden, darinnen dann Euer Gnaden Graf Hoyers Beschwehrunge gewesen, belangende hat Euer Gnaden Graf Albrecht auf unsere Unterhandlung gewilligt, daß Seine Gnaden berührte Hölzer und Güthere, den genanten Clöstern eigenthümblichen sich derer zu gebrauchen wiederum zukommen lassen will,

Wie denn gleichfalls Euer Gnaden Graf Hoyer sammt bemelten Sr. Gnad. jungen Vettern Grafen Albrechts Clöstern, do sie in ihrer Obrigkeit gelegen auch will folgen lassen, wo aber die Clöster nicht mehr im Wesen seyn würden, oder gleich im Wesen blieben, und Aenderunge mit den Gehölzen vorfiele, hierinnen Sr. Gnad. deroselbigen Forderunge, dieweil dieselbigen Hölzer in Sr. Gnaden Gerichten gelegen, darane fürbehalten, das ihme aber Graf Hoyer nicht geständig, wie sie dann von beyden Theilen derohalben protestiret worden.

Zum andern, nachdeme Euer Gnad. Graf Hoyern und Albrecht ein ieder der Gütter, so dem Jungfrauen-Closter zue Eißleben zuständig gewesen, und in Ihr. Gnad. sondern Gerichten gelegen, in Vorwaltung genommen, deroselbigen Güther halben ist es durch uns in der Güthe abgeredet, daß die Gütter so den Gerichten unsers gnädigen Herrn Graf Hoyers und Albrechts

brechts zuständig, gelegen, ihrer beder Gn. ieden zum halben Theil sämmt der Voigtey zuständig seyn und bleiben sollen, die aber, so in unsers gnädigen Herrn Grafen Hoyers Gerichten gelegen, dieweil die Clöster Sr. Gnad. zum Theil mit der Voigtey zugehörig, sollen bey deroselben halben Voigtey und Sr. Gn. und derselben Erben bleiben,

Die andern Güther aber, die in unsers gnädigen Herrn Graf Albrechts Gerichten gelegen, sollen Seine Gnaden bey demselben halben Theil der Voigtey so Seiner Gnaden zustehet, unvorhindert, Grafen Hoyers und bemeldter Seiner Gnaden Vetters auch ihrer Erben bleiben und zueständig seyn.

Zum Dritten, so will und soll unser gnädiger Herr Graff Hoyer, sammt deroselben Vettern von der Klage der Kleinodien halber so in der vorgangenen Aufruhr, aufs Schloß Mannßfeld von der Domina zue Eißleben bracht, gegen Seiner Gn. und deroselben Erben abstehen.

Zum Vierdten, das Closter Wiemelburg belangende, hat unser gnädiger Herr Graf Hoyer vor sich und Sr. Gnad. Vettern Grafen Philipps und deroselbigen jungen Bruder bewilliget ꝛc. daß Seine Gnaden von der Forderunge der halben Voigtey der ihme doch unser gnädiger Herr Graf Albrecht nicht geständig gewesen, auch obgestanden, also daß Seiner Gnaden und deroselbigen Erben dieselbe Voigtey mit ihren zugehörigen Güthern alle folgen und bleiben soll, doch unbegeben den Ordens-Personen, iezterührter Clöster ihrer Gerechtigkeit, ob sie darumb von wegen der Clöster und geistlicher Güther halben Ansprach und Forderung fürwenden würden, soll auf desselben Herrn so darumb angezogen Verantwortunge stehen.

Doch soll kein Herr, dem andern zum Nachtheil jemandes Vorhetzung oder Forderunge darzue thun.

Zum Fünfften, nachdeme sich unser gnädiger Herr Graf Albrecht die Fischerey in der Wippra biß gegen Hedstedt angezogen, ist abgeredet und bewilliget, daß Seine Gnaden und deroselbigen Erben, dieselbige Fischerey in der Wippra nunmehro hinfort, so weit die Rammelburgischen Gerichte gehen, ungehindert der andern unserer gnädigen Herrn oder ihrer Erben alleine haben, und gebrauchen sollen.

Derohalben ist Seiner Gnaden von der Forderung Seiner Gnaden Antheils an den Huesen zue Voigtstedt, und den Lehenn zue Helderungen, die solche Fischerey halb ungetheilet blieben, abgestanden.

Doch soll unterhalb der Rammelburgischen Gerichte und Gräntze die gemeiner Herrschafft zustehen ꝛc.

Nachdeme auch etzliche Artickel mehr seind so unser gnädiger Herr Graf Hoyer vor sich und von wegen Grafen Philipps und Seiner Gnaden jungen Brüdern Grafen Ernsts Gnaden Söhnen wieder unsern gnädigen Herrn Grafen Albrechten, dergleichen auch unser gnädiger Herr Graf Albrecht wieder gedachten unsern gnädigen Herrn Graf Hoyern und Seiner Gnaden jungen Vettern geklagt und fürbracht, welche ferner Erkundigunge und Besichtigung bedürffen.

Ochßenpfuel.
Nienstädter Marck.
Des Raths zu Eißleben Gerichte,
Die Koben-Mühle.
Haffern zum heiligen Thal.

Die zwo Behausungen zu Ehrn Heinrich Koppen Lehen gehörend, und Ulrichen von Geusawen zur Lehen rühren,
Heintz Straussen Hauß.

Ern Andreß Malbergeß Lehen und 2. Häuser Schaden so die Stutten thuen im Bodemaschwenda und Wasserholtz.

Darauf ist abgeredt und beschlossen daß ihre, aufn Montagk Reminiscere, ein jeder zwene seiner Räthe in Augenschein gegen Mannßfeld anzufahen, dieselbige Wochen solcher Sachen auszuewarten haben, welche Fleiß fürwenden sollen berührte Gebrechen in der Güthe abzuhandeln, und ob deroselben Artickel etzliche derer wier unß nicht vorgleichen konnten unvortragen blieben, soll in eines iedern Gefallen stehen, beneben den nachvorzeichneten Artickeln vormüge der Vorfassung rechtlich außzörtern.

Nachdeme wir auch nachfolgenden Artickeln in der Güthe nicht haben Maaß finden mügen, als umb die Neustadt vor Eißleben, Vogelgesang und das neue Thor, Fleischbäncke in der Newstädt, Anschlagnuß der Mandat und die Steuer der Bergleuthe; Als haben Ihr. Gnaden bewilliget, daß sie solche iezterzehlte, auch die Artickel, so in der Besichtigung und Augenschein nicht hingelegt, oder was sonsten ein ieder Herr zu dem andern Herrn zu sprechen hat oder gewönne, rechtlichen gegen einander austragen wolle, und also daß Ihre Gn. iedtlicher deroselbigen darzu verordnete Räthe, einen auf den Montag Quasimodogeniti schierstenn zue Mannßfeldt auf dem Schlosse haben, und ob einer oder mehr von uns den obgesetzten niedergesetzten Räthen mit Kranckheit und Schwachheit seines Leibes befiele, oder nach dem Willen des Allmächtigen mit Tode abgienge, oder sonsten, durch Gefängnüß, Feuer- oder Wassers-Noth vorhindert, alßdenn solle das Compromiss- und Abrede darumb nicht gefallen seyn sondern kräfftig und bündig bleiben, doch

doch solle in dem Fall ein ander von den Grafen von deßwegen Er niedergesetzt gewesen, an stadt desselben verbinderten, wie oben angezeigt binnen Monats-Frist darnach gesetzt und geordnet werden, und für denselben eine jedere Part seine rechtliche Nothdurfften in acht Wochen den negsten darnach einbringen soll, also daß antwort in acht Wochen, Duplica in acht Wochen, allewege gezwiefacht einbracht, und durch jeden Theil mit dreyen Sätzen, in einer ieder Sachen, binnen bestimbter Zeit, daß doch in dem lezten Satze nichts neues einbracht, über welches dann in dem Fall daß es nicht geschehe, nichts erkannt noch gesprochen werden solle, zum Rechten beschlossen, und daß also die lezten Sätze Außgangs vierzig Wochen von angesezten Tage anzufahen, bey Poen und Verlust der Sachen einbracht und überantwortet werden, und auf den lezten Termine sollen wir die Räthe, so darzu verordnet, und niedergesetzt, persöhnlich alle erscheinen, und sich Inhalts des Compromiss, so zue Halle aufgerichtet, des Orths, dahin die Acta überschicket werden sollen, vorgleichen.

Es sollen auch dieselbige Zeit alle streitige Partheyen daselbst entgegen, oder die Ihrigen darzue schicken, die eingebrachte Acta gegen einander hören lesen und sehen, dieselbigen zu inroruliren und zue beschliessen, wann solches dermassen geschehen, sollen solche Acta durch uns die Räthe, an das Orth, da wir uns Unterlang voreinigt, des Rechten darüber zu belernen überschicken, und wann die Acta mit den gestellten Vrtheln wiederum unß zukommen, So sollen wir es bald unsern Gnad. Herrn schrifftlich zuewissen thun, und Ihnen einen endlichen Tag zue Eröffnung desselbigen Urtheils innerhalb einen Monath ansetzen und benennen, und was also auf solche Sätze auf einen iedern Punct, oder Sachen laudirt und gesprochen, den haben unsere gnädige Herren bey Vorlust deroselbigen Sachen unwiedersprechlich zu geleben und nachzukommen, mit handgebender Zusage gelobet und gewilliget, und soll hiermit Ihro Gnaden aufgerichteten Verträgen nichts zu Abbruch, oder zu entgegen gehandelt seyn, Sondern in aller Krafft und Macht bleiben, treulich und ohne alles Gefährde.

Zu Uhrkund haben wir diesen Vertragck und Abrede gezwiefacht und obberührten unsern gnädigen Herrn ieden einen gegeben und zugestellet.

Und Wir Heyer vor unß, und in voller Macht bemeltes unsers Vettern Grafen Philipps und seiner Jungen Brüdere, weyland unsers Brudern Grafen Ernsts seel. Söhnen, und Albrecht, Gevettern, Grafen und Herren zu Mannßfeld, bekennen, daß wir solches alles, wie obstehet, festiglich zu halten und deme in allen Puncten und Artickeln bey Pöen und Vorlust der Sachen, nachzukommen doch unschädlich unsern aufgerichteten Vorträgen, welche dardurch nicht aufgehaben seyn sollen, gewilliget haben, und dessen zu Uhrkund unser jeder sein Insiegel beneben obgedachter unser niedergesezten Räthe unser Insiegel beneben Ihro Gnaden wissentlich haben thuen hangen. Geschehen zu Eißleben nach Christi unsers lieben HErrn Geburth der wenigern Zahl im drey und dreyßigsten Jahre Mittwochs nach Catharinä.

XIV.

Vertrag, so durch Vermittelung Graf Wilhelms zu Nassau-Catzenelnbogen und Graf Philipps zu Solms, zwischen denen Grafen zu Mannßfeld, der Feuer- und Berg-Theilung halber im Jahr 1535. aufgerichtet worden.

Wir Wilhelm, Graff zu Nassaw Katzenelnbogen und Vianden, zue Diez, Herr zue Breda und Philipps Grafe zu Solmß und Herr zu Müntzenberg, Bekennen und thun kund.

Nachdem unß, alß sich etzliche Irrungen und Zwiespalten zwischen den Wohlgebohrnen Herrn Hoyern, Gebhardten und Philippsen an einem, und Herrn Albrechten allen Gevettern und Brüdern, Grafen und Herren zu Mannßfeld anders Theils, unsern freundlichen lieben Oheimen, Sohn und Schwagern der Feuer- und Bergck-Theilungen halber erhalten und zugetragen, welche Irrungen wir nicht gerne gehört, noch vornommen, derohalben wir Uns zue Voreinigung und Hinlegunge deroselben Irrunge in Handlunge Ihrer Lbd.

sich bracht, als nehmblich im Ammt Mannßfeld, Helderungen, Arnstein, Friedesburg, Rammelburg, Wippra, Schraplaw, Seeburgck, Eißleben, Bornstadt, Merungen, Artern und Voigtstedt, auch im Ambt Alstedt solt selbst zu seinen eigenen Nutz, so ferne er mit seinen eigenen Feuern schmelzen wolte, zue gebrauchen gut Fug und Macht haben, im Fall aber do ein Grafe zu Mannßfeld seine eigene Feuer so ihme durch die Theilunge zukommen zu seinen eigenem Nutz selbst nicht nehmen würde, so soll er doch Macht haben dieselbigen Hölzer den Feuern, so ihm in der Theilung sind zugetheilet worden, zukommen lassen; Aber ausserhalb deroselben Hölzer soll hinfürder ein einhelliger gemeiner beständiger Kohlen-Handel auf allen Mannßfeldischen Bergwercken seyn, bleiben, und ohne alles Vorendern nun hinfort gehalten werden.

Dieweil aber die Eißlebischen Hütten-Meister sich beklagen, als ob den Mannßfeldischen mehr Hölzer nach Anzahl ihrer Feuer dann Ihnen den Eißlebischen zugeschlagen solten seyn worden, So ist forder abgeredet, daß alle Grafen zu Mannßfeld die Hölzer alle mit Vorwissen der Holtz-Herren wollen besehen lassen und dermassen zwischen hier und Pfingsten Entscheidung thun, dadurch, alß viel müglich ist, die Holtz-Gräntze gleichmäßigck, nach Anzahl der Feuer, könne und möge zugetheilet werden, und solle ohne allen Vorzugck, wie gemeldet, zwischen hier und Pfingsten solche Holtz-Gräntze geörtert und entschieden werden. Es sollen aber alle Grafen zu Mannßfeld ihnen vorbehalten haben, dieselbigen Holtz-Gräntzen zwischen den beeden Gewerckschafften Mannßfeld und Eißleben, so offt es die Nothdurfft erfordern wolte, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Feuer zu endern.

Dieweil aber der Grund aller dieser Sachen am höchsten, alleine an dem Artickel daß Graf Albrecht seinen fünfften Theil der Schieffern hat haben wollen, befunden, So soll derselbige Artickel bey der Abrede so wiederholet, gehalten bleiben, würde aber dieselbige zu vorfolgen bey Graf Gebharten Beschwehrnuß haben und nicht zu erlangen sind, alßdann soll alle Handlunge und abgeredete Artickel aufgehoben krafftloß todt und abe seyn.

Dieweil dann viel geringere Sachen dem Bergwercke ohne gutte und bequehme Ordnunge nicht können oder mögen erhalten werden, und doch Bergwerck insonderheit stadtliche und gute Ordnunge dürffen und haben wollen; So ist durch Ihrer aller Liebden die Ordnunge, so sie hiebevorn auf ihr aller Bergwerck haben, in Unterhandlunge genommen, und also daß sich deroselbigen nach Bequehmigkeit leichtlichen zu vorgleichen, dann etzliche viel Artickel, dieweil der Bergck und Kohl-Handel zusammengeschlagen, nicht mehr vonnöthen, derohalben so sollen dieselbigen heraus gelassen werden, was aber vor Artickel köñen oder mögen bedacht werden, die allenthalben zu Erhaltunge und Besten dem Bergwerge dienstlich, sollen zu denen; so, sonsten bleiben müssen, hinzue gesazt werden, Und sollen u. wollen sich die Grafen, dieweil es ein gleichmäßiger Fall, also, was die Berg-Ordnunge belangt, ist keinen Herrn minder oder mehr dann dem andern zu Vortheil oder Nachtheil gericht, durch die Vorleihe des Allmächtigen, solcher Berg-Ordnungen freundlich und wohl vorglichen, und wollen derohalben uf Donnerstagck nach Innocentium Puerorum schierstes Ihrer Liebden Räthe gegen Mannßfeld davon zue reden, zuesammen schicken.

Aber der Gerichts-Ordnunge halber sollen Graf Hoyer und Philippß durch die Ihren einen zwischen hier und Lichtmesse stellen, und Graf Albrechten dieselbe über antworten und also dann nach Notturfft vorgleichen lassen, dieselbe soll folgend von wegen aller Grafen publiciret und derselben nachgehandelt und erkennet werden,

Nachdeme sich auch unter andern das keine Neuerunge solte fürgenommen werden, auch nu vors leicht gestanden; So haben wier sie desselbigen Artickels halber, auf Vorbehaltung Graf Gebhardts wie folgend, verglichen: Nehmblich so von Ihrer Lbd. einen oder mehr Neuerunge wolte fürgenommen werden, soll deroselbige, oder die, so solche Neuerunge fürnehmen wolten, solches den andern Grafen anzeigen, welche dann vorpflicht seyn solten (im Fall do es ihnen kein Nachtheil brächte) solche Neuerunge zuegestatten, und nicht zuehindern, so er ihnen aber Nachtheil bringen solte, so mögen sie solches dem oder den Grafen, so die Neuerunge fürwenden wolten damit stille zu stehen anzeigen, der oder die dann die Zeitlang der Rechtfertigung stille zuestehen schuldig seyn sollen, und darneben einen Tag vor Ausgang zweyer Monath gegen Mannßfeld ansetzen, welchen Tag dann beyde Partheyen ohne ausen bleiben, es wäre dann ehehafft, Verhinderunge, eigener Persohn besuchen sollen. So aber einiger Theil den Tag selbst zu besuchen durch Ehehafften, oder sonsten vorhindert, alsdann denselbigen durch ihre genugsame Gevollmächtigte beschicken, daselbsten soll ieder Theil zwene seiner Räthe von Adel, doch nicht Doctores niedersetzen, welche ihrer Pflicht sollen loßgezehlet, und in newe Vorpflichtung zu dieser Sachen genommen werden, dieselben sollen sich unterstehen, gütliche Handlunge fürzunehmen, wird aber die Güte entstehen, so sollen alsdann

dann die Grafen, welche der Neuerunge beschwerth zu haben vormeinen, ihre Klage und Ursach vom Munde in die Feder vor den Niedergesetzten einbringen, darauf nach gehabtem Bedencken, der ander die beklagten Grafen ihre Antwort und Exception ohne Abreisen auch von Mund in die Feder einbringen sollen, so auch einiger Theil Gezeugen fürstellen wolte, dieselbigen sollen von den Niedergesetzten uf derhalb der Parthen übergebene Interrogatoria, wie sie dann der Zeit damit geschickt seyn sollen, vorhört und ihre Aussage klahr und eigenthümblich vorzeichnet und den Partheyen alsobald die einbracht, vorlesen und auf ihr Ansuchen Abschrifften übergeben werden.

Darauf denn jeder Theil seine fernere Nothdurfft auch einbringen soll, doch also, daß kein Theil mehr dann vier Sätze zuthuen, doch daß in letzten Sätzen nichts neues einbracht werde, und das der oder die Beckl. den letzten Satz zuthuen haben, es sollen auch die Grafen durch sich, oder ihre Gevollmächtigte Anwälde, und durch ihre niedergesetzten Räthe der Sachen endliches, biß so lange daß durch die vier Sätze zu einem End-Urtheil beschlossen, abwarten. An welchem Theil aber der Mangel, also das er der Sachen nicht abwartet, oder aber zu endlichem Vrtell nicht schliessen, sondern die Sachen gantz vorhindern würde, der oder dieselbigen sollen dadurch der Sachen gantz verlustig seyn.

So dann zu einem End-Urthel wie geschehen soll, geschlossen und einbracht, so sollen alsdann die eingebrachten Acta durch die Niedergesetzten an einem unvordächtigen Orthe auf ihr darzu gethane Pflicht vorschickt werden. Solt alsdann darum gelosst werden, und was also zu Recht gesprochen, darbey sollen es beyde Theile bey Poen und Verlust der Sachen unwiederrufflich ohne alle Behelff und Auszuge beruhen und bleiben lassen, es ist aber förder abgeredt, und bewilliget, daß diese Abredung und Verhandlunge dem Erb-Vortrage in alle Wege unschädtlich sondern deroselbige in Kräfften und Würden bleiben soll. Und wiewohl in den vorigen Ordnungen und Artickeln dieweil der Berg zusammen geschlagen, nach Nothdurfft nicht vorsehen, dadurch stadtlich auf dem Berge muste gebauet; So ist förder abgeredet, daß solcher Artickel mit stadtlicher Pöen und Straafe der sie sich dann alle sämptlichen vorgleichen sollen versorget und versehen werden, dergleichen so wollen sie auch Einsehens thun, dadurch hinfort die Schaueherrn oder geschwohrnen das Haw-Geld dermassen zu setzen haben, wie das die Berg-Ordnunge vermagk und mit bringt, dadurch Hütten-Meister und Factorn dergleichen auch der Berg-Knecht nicht übereilet, sondern also gemachet werde, daß dem Berg-Knechte dasjenige, so er vordienen und sich darauf unterhalten magk, gegeben werden und die Ubermaaß in allen Vorhut bleibe, und nicht durch die Hüttenmeister sondern durch die Geschwohrnen hinfürder das Bau-Geld geordnet und gesetzet werde.

Förder ist vor gut angesehen, daß darauf getracht werde, daß Berg-Voigt, Richter und Schöppen und Schau-Herrn ihre Belohnunge, damit sie sich erhalten mögen, gemacht werde.

Es soll auch in die Berg-Ordnung gesetzt werden, daß alle Kohlen vor den Hütten gemessen sollen werden, und ob gleich einiger Hütten-Meister dasselbige überginge, soll er doch dießfalls wieder seinen Eyd nicht gehandelt haben, daß so er das so ihme gebühret, gerne haben wolte, hätte sich der Ordnunge zu gebrauchen.

Dieweil dann hiebevorn und ehe der Berg zusammen geschlagen, die Berg-Ordnunge vermocht hat, wie viel ieder Hütten-Meister Lehen und erbawte Theil, auf einen Feuer haben müsten, so sollen demnach Rath, Berg-Voigt, Richter und Geschwohrnen eine Anzahl Schächte nahmhafftig in die Ordnung gesezt werden, wieviel deroselbigen zue Nothdurfft der Feuer auf den Eißlebischen und Mannßfeldischen Berge seyn sollen.

Es ist auch förder abgeredt, daß die Einlage zu rechter Zeit solle gegeben werden, und wo iemands an denselbigen säumig würde, so soll derselbige darumb ungestrafft nicht bleiben, wie sich dann in der Ordnung der Straffe soll vorglichen werden, was auch zum Verlage und Nothdurfft des Handels vorgeschlagen, und von einem jeden in den Hütten-Handel erleget, daselbige soll vor Außgangs des Jahres auß der Gewerckschafft des Kohl- und Berg-Handels nicht genommen werden. Soviel das Hettstedtische Bergwerck belanget, wollen sich die Grafen, was in denselbigen das beste vorzunehmen den negsten Tag wann sie zusammen kommen werden, unterreden.

So viel es aber belanget, ist nachfolgender Artickel nehmblich deß Neundten, Zehenden und Eilfften als Vorwaltung über die Hütten-Meistere, Factorn und Kauffleuthe, deß dreyzehenden, wann Hütten abgehen würden deß vierzehenden, der Gerichte halber auf den Hütten, deß funffzehenden, daß mit den Wasser-Läufften und Reich-Städten, den Hütten keine Verhinderunge geschehe, deß 18dens Schuld in Kohl-Handel belangende, des 19den, daß keine andere neue Münze dann die, so in der Herrschafft gäng u. gäbe ist, in dieselbe soll bracht werden, deß zwantzigsten, wann Berg-Voigt, Richter und Schöppen abgehen würden, deß drey

und zwanzigsten, Kühnen-Feuer belangende, solches bleibet bey gemeiner Gewerckschafft, daß vier und zwantzigsten Wilhelm Rincken Feuer betreffend, dem soll derselbige Theil, wie er ihme zueständig ist, bleiben, aber solcher oben angezeigter Artickel halben, solle es bestehen und bleiben wie die ohnlängst hiebevorn durch der Grafen, Räthe abgeredet und vorglichen sind.

Uf daß aber unser Oheim und Schwager, Graf Gebhardt zu dieser Handlunge nicht hat mügen bracht werden; So ist förder abgeredet wo Seine Liebden in dieselben vorgeschlagenen Artickel nicht bewilligen wolte, und von den Artickeln, so Seine Liebden alleine angefochten nicht abstehen wolte, Nehmblich, ob ein Erb-Feuer sampt seiner zugehörigen Gerechtigkeit dem Lehen-Herrn heimfiele, und vorledigt würde, daß deroselbige solch sein Zinß und vorledigt Gut wiederumb vorleihen müste, dergleichen das alle Kupffer ungeachtet, daß der Schiefer auf dem Berge auch die Hütten getheilet, folgend wenn ein ieder mit mercklichen Darlegen das seine zue Kupffer gemacht, in die Wage führen solte, und noch einmahl theilen lassen, ob aber, das Seine Liebden in diesen wohlmeinenden Vortragck gantz nicht willigen, oder ob Seine Liebden allein in etzlichen Artickeln Beschwehrung hätten, welche dann durch Graff Hoyern, oder Ihr allerseits darzue verordnete Räthe nicht könnten abgehandelt und vertragen werden; So sollen dieselbigen Sachen so viel alß der unvorglichen an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Geörgen, Herzogen zue Sachsen unsern gnädigen Herrn, auf das halb ernennt und gegeben, alß auch noch etzliche Artickel die Regierung und die Feuer zu vererben und anders belangend unverglichen blieben, welches wir, Kurtz halben der Zeit, zwischen Ihro Liebden nicht haben abhandeln mögen, ist davon geredt, daß förderlich durch allerseits Ihrer Liebden Räthe solle Handlung fürgenommen werden und Fleiß angewandt werden. Ihre Liebden deroselben gütlichen zu vorgleichen, wo sie aber keine Folge deroselbigen bey Ihro Liebden zu erhalten, soll der Artickel die Regierung belangend und andere unvorglichene Artickel an Herzogck Georgen zu Sachsen auf den angesazten Tag fürbracht und umb Handlunge darinnen angesucht und gebethen werden, in dem Fall aber da Graf Gebhard in die Abrede willigen, und von den zweyen Artickeln abstehen würde, und man sich aller Artickel vorglichen, Alßdann wäre ohne Noth für Hochgedachten Fürsten zu Verhör zu kommen, sondern unser Oheim, Sohn und Schwager alß Grafen zu Mannßfeldt würden solche Verhör und Handlunge mit gebührlicher Danckſagunge Seine Fürstliche Gnaden auß dem Sie in ihren Schreiben selbst anzeigen, daß Sie gerne sehen die Grafen vortragen würden, wohl abzuekündigen wissen.

Zue Uhrkund haben wir gedachte Grafen Nassaw und Solms diese Abrede gezwiefacht und Grafen Hoyern eine, dergleichen Grafen Albrechten zue Mannßfeldt, auch eine unter unsern aufgedruckten Secret, mit untengeschriebener eigener Handschrifft übergeben, und geschehen zu Mannßfeld auf den Dienstage, den Tag Thomä den 21. Decembr. Anno 1535.

XV.

Vergleich zwischen denen Grafen Hoyer, Gebhard, Albrecht und Philipp zu Mannßfeld, die Feuer- und Berg-Theilung betreffend, de Anno 1536.

WIr Hoyer, Gebhard, Albrecht, Philipps, Gevettern und Brüdere, Grafen und Herren zu Mannßfeld vor uns und in Vormundschafft unserer jungen und unmündigen Brüder, aller unsern Nachkommen bekennen und thuen kund.

Nachdeme wir unß vor der Zeit unserer gehabten väterl. und vetterl. Erb-Theilung alle und jede unser Hütten-Werck und Feuer in unser Grafschafft und Herrschafft zu Mannßfeld und Eißleben gelegen, biß an diese Zeit ungetheilet gelassen und der sampt unsern Bergwercke sämmtlichen genossen und gebrauchet und folgende befunden, daß solche sammtliche Gebrauch unß zu künfftiger Zeit zu wenigern Nutz und Frommen gereichen möchte, und denselbigen Nutz von Hütten-Werck und Bergwerg zu mehrern und grössern Frommen zu der Herrschafft Besten zu gebrauchen haben.

Derohalben wir auß gehabten Rath und der Wohlgebohrnen Herrn Wilhelms Grafen zu Nassaw und Kazenelenbogen, zue Vianden, zu Diez, Herrn zu Breda, und Herrn Philippsen, Grafen zu Solmß und Herrn zu Müntzenberg, unsern freundlichen lieben Oheimen Vetter und Schwägere Unterhandlunge etzliche Artickel die Theilunge, uns anders anhängig vorglichen und voreiniget, wie folget:

Zum ersten nachdeme sich der Feuer und Berg-Theilung halben, Irrungen erhalten, und zugetragen, haben, wir uns mit einandere freundlich vorglichen und die Hütten und Feuer des Mannßfeldischen und Eißlebischen Bergs

Bergs in fünff Theil geschlagen, und durch das Loß getheilet.

Zum andern nachdeme wir uns vereiniget und vorglichen wie wir auch hiermit in Crafft dieses Vortrags thun, daß wir auf unsern Bergwercke eine gemeine Zusammensetzunge des Kohlen-Handels halten sollen und wollen, so ist Irrunge fürgefallen, indeme daß Wir Graf Hoyer Gebhardt und Philipps gemeldt, daß auch unsere eigenthümbliche Hölzer in solche Zusammensetzung mit eingezogen seyn solten, dargen Wier Graf Albrecht, unsere eigene Hölzer zu vorenthalten, behalten wollen, inn Fall da Wier dieselbst zu unsern Bergwercke gebrauchen wolten, welcher Irrunge Wir durch die obgemeldten Grafen Nassaw und Solmß, Inhalts folgendes Artickels aus ihren Vortrage gezogen, vorglichen und vereiniget sey.

Nehmblich des Artickels der eigenen Hölzer halben, ist abgeredt, daß ein jeder Grafe zu Mannßfeld seine eigenthümbliche Hölzer, die ihme auf diesen Tag zuständig, lauts ihrer der Grafen Theilung, auch die Hölzer so ein jeder Grafe in nachfolgenden Embtern eigenthümbl. an sich bracht, Alß nehmlichen im Amt Mannßfeld, Helderungen, Arnstein, Friedeburgck, Rammelburgck, Wippra, Schraplau, Seeburgck, Eißleben, Bornstädt, Morungen, Artern und Voigstedt auch im Amt Allstedt, solt selbst zue seinen eigenen Nutz, so fern er mit seinem eigenen Feuer schmeltzen wolte, zue gebrauchen, Fug und Macht haben, Im Fall aber da ein Grafe zu Mannßfeld seine eigene Feuer, so ihme durch die Theilung zu kommen, zu seinem eigenen Nutz nicht selbst nemen würde, so soll er doch Macht haben dieselbigen Hölzer den Feuren so ihme in der Theilung seind zugetheilet worden, zukommen zu lassen, aber ausserhalb deroselbigen Hölzer so hinfürder ein einhelliger gemeiner beständiger Kohlen-Handel auf allen Mannßfeldischen Bergwercken seyn, bleiben und ohne alles verändern hinführo gehalten werden.

Dieweil aber die Eißlebischen Hütten-Meister sich beklagen, alß ob den Mannßfeldischen mehr Hölzer nach Anzahl ihrer Feuer dann Ihnen den Eißlebischen zugeschlagen solten seyn worden; So ist förder abgeredet, daß alle Grafen zue Mannßfeld die Hölzer alle mit Vorwissen der Holtz-Herren wollen beseben lassen, und dermassen, zwischen hier und Pfingsten Entscheidunge thuen, dadurch als viel möglich jedem Berge die Holtz-Gräntze gleichmäßig nach Anzahl der Fewer kan und möge zugetheilet werden, und soll ohne allen Verzug wie gemeldet, zwischen hier und Pfingsten solche Holtz-Gräntze geörtert, und entschieden werden.

Es sollen aber alle Grafen von Mannßfeld ihnen vorbehalten haben dieselben Holtz-Gräntze, zwischen den beeden Gewerckschafften, Mannsfeld und Eißleben, so offt es die Nothdurfft erfordern wolte, nach Gelegenheit und Nothdurfft zu ändern.

Zum dritten, nachdeme auch unter andern ein streitiger Artickel gewesen, daß unser keiner Macht haben soll auf Hütten oder Bergwergcken Newerunge anzufangen; So haben obgenannte unsere Freundt, Nassaw und Solms derohalben wie es darmit gehalten soll werden, eine Abrede wie es von Wort zu Wort folget, gemacht, Nehmblich nach deme sich auch unter andern, daß keine Newerung solte fürgenommen werden, auch unvorgleicht gestanden so haben Wir sie desselbigen Artickels halten auf Vorbehaltung, Graf Gebhardts wie folgt verglichen, Nemblich von Ihren Liebden einen oder mehr Neuerunge welte fürgenommen werden, soll derselbige, oder die, so solche Neuerunge, fürnehmen wolten, solches den andern Grafen anzeigen, welche dann verpflicht seyn sollen, Im Fall do es ihnen keinen Nachtheil brächte solche Newerung zugestatten, und nicht zu hindern, so es aber ihnen Nachtheil bringen solte, So mögen sie solches den, oder dem Grafen so die Newerunge fürwenden wolten, damit stille zustehen, anzeigen, der oder die dann die Zeitlang der Rechtfertigung stille zusteben schuldig seyn sollen, und darbeneben einen Tag vor Außgang zweyer Monathe gegen Mannßfeld ansetzen, welchen Tag dann beyde Partheyen ohne Ausseubleiben, es wäre dann ehehaffte Vorhinderunge einiger Persohn, besuchen sollen; So aber einiger Theil den Tag zu besuchen durch Ehehafft oder sonsten vorhindert, alßdann denselbigen durch ihre gnugsame Gevollmächtigte beschicken, daselbst soll jeder Theil zweene Räthe von Adel doch nicht Doctores niedersezen, welche ihrer Pflicht sollen loßgezehlet, und in neue Verpflichtung zu dieser Sachen genommen werden, dieselben sollen sich unterstehen gütliche Handlung fürzuwenden, würde aber die Güte entstehen, so sollen sich alsdann die Grafen, welche der Newerunge Beschwehr zuhaben vermeinen, ihre Klage und Ursache von Mund in die Feder, vor den Niedergesetzten einbringen, darauf nach gehabtem Bedencken der oder die Beklagten Grafen ihre Antwort und Exception ohne Abreisen auch von Mund in die Feder einbringen sollen.

So auch ein einig Theil Zeugen vorstellen wolte, dieselben sollen von den Niedergesetzten auf den halben, der Part übergebene Interrogatoria wie sie dann der Zeit damit geschickt seyn sollen, vorhört und ihre Aussage klahr und eigentlich vorzeichnet, und den Parthen, so bald

die eingebracht, vorlesen und auf ihr Ansuchen Abschrifft gegeben werden, darauf dann ieder Theil seine fernere Nothdurfft auch einbringen soll, doch also, daß kein Theil mehr dann vier Sätze zuthun, doch daß in den lezten Sätzen nichts neues einbracht werde, und daß der oder die Beklagten den letzten Satz zuthun haben, eß sollen auch die Grafen durch sich oder ihre Gevollmächtigte Anwälde und durch ihre Niedergesatzte Räthe, der Sachen endlichen biß so lange daß durch die vier Sätze zue einem End-Urthel nicht schliessen, sondern die Sache vorhindert würde, der oder dieselbigen sollen dadurch der Sachen gantz verlustig seyn, So dann zu einem Urthel, wie geschehen soll, beschlossen und einbracht, so sollen alßdañ dieselbigen eingebrachten Acta durch die Niedergesezten an einen unverdächtigen Orth, auf ihre darzu gethane Pflicht vorschickt werden, wo sie sich aber der Vorschickunge nicht vorgleichen könten, soll alß darumb geloset werden, und was also zu Recht gesprochen, darbey sollen es beede Theil bey Pön und Verlust der Sachen unwiederrufflich, ohne allen Behelff und Auszuge beruhen und bleiben lassen. Es ist aber förder abgeredet, und bewilliget, daß diese Abredung und Vorhandelung dem Erb-Vortrage in alle Wege unschädlich, sondern dieselbige in Kräfften und Würden bleiben soll, die wir auch also sämmtlich gewilliget und angenommen haben.

Zum vierdten, Hütten-Meistere, Factorn so Hütten und Bergwerck in Vorwaltunge zu jederzeit haben werden, auch Kauffleuthe und deroselbigē Factorn, so die von wegen ihres Seygerhandels haben, belangend, die sollen den Herrn mit der Vorwaltunge und Schaffung über die Feuer, so einem jedern Herrn in seinem Theil gefallen, ohne Zuthuunge und Vorhinderunge der andern Herrn zustehen und bleiben, und daß die Hütten-Meistere, ihnen Kupffer, nach Gefallen des Herrn, deme sie zuget heilet, ohne Einrede, des andern zu vorkauffen Macht haben.

Zum fünfften nachdeme mercklich und viel den Bergwercke an Hüttenstädten gelegen, so haben wir uns vorglichen, bewilligt und voreiniget, daß unser ieder die Hütten so ihme und seinen Hütten-Meistern in seinen Theil gefallen haben, und behalten soll, und ausserhalb nachfolgender Fälle keine newe Hütten, in den Ambten und Gemeinden da die jezund inne liegen, aufrichten, bauen, oder gebrauchen soll, Nehmblich und es wäre dann daß Hütten von wegen der Schlacken-Trifft also, daß mañ der Ende keine mehr haben oder bekommen möchte, oder aber wasserhalben abgehen würden, also daß sie ärger würden, dann zuvor gewesen, alßdann soll derselbige Herr oder Hüttenmeister Macht haben eine neue Hütten, so nahe in dem Berge gelegen, in bemeldten Ambten zu bekommen und zu bauen und aufzurichten, doch um gebührlich Erstattung des Grund-Herrn. Wann der Hütten von wegen der Stollen gantz abgehen und vorledigt werden müssen, alßdann soll dieselbige Hütten, von gemeiner Gewerckschafft an gelegensten Ende, in dem Werth, wie sie gestanden, da sie auch so viel Wassers wie sie zuvorn gehabt haben möchte, ganghafftig erbauet werden, und damit der Holtz-Fuhre halber, Gleichheit gehalten und keine Hütten einigen Vortheil der Feuer haben, für der andern haben; So soll hinführo die Kohlen-Fuhre auch von gemeiner Einlage auf allen Hütten, jedes Berges zugleich zalt werden; Und ob also einige Hütten weiter oder näher doch in bemeldten Ambten da die Hütten jetzund inne liegen, Schlacken-Trifft, Abhauung des Wassers, oder der Stollen halben, abgehen und vorlegt müssen werden; So soll das Fuhrlohn des Schiffers allenthalben über gemeine Gewerckschafft gehen, wolt aber alßdenn jemands seine Hütten in andere Ambt, seiner Gelegenheit nach vorlegen, so soll demselben auf seine Schieffern, so er an derer Ende verführen läßt, nicht mehr denn so viel er jetzunder, von iedern Fuder Schieffern auf seine Hütten gehabt hat, oder aber so viel als man der Ende da dieselbigen Hütten durch gemeine Gewerckschafft hat wollen hingelegt werden genohmen, und das Fuhrlohn kosten würde, gereicht werden, dero gestalt, daß ihme auch solch Fuhrlohn, so er auf die andern Hütten, die er auf seine Kosten, erbauet, zue gebrauchen hat, zue guete kommen soll, doch daß die Hütten nicht zue guete kommen soll, doch daß die Hütten nicht zue Nachtheil der gemeinen Zusammensetzung des Kohlen-Handels aufgericht, noch zue Schaden gebracht werde.

Zum sechsten; So haben wir uns auch verglichen und voreiniget, der Gerichte halber, auf den Hütten und Hütten-Höfen, daß eines jedern Herrn die Bergck-Gerichte auf den Hütten und Hütten-Hoff die ihme zugetheilet oder vermüge des Artickels, wie oben gemeldet, gebauet werden müsten, haben und bleiben sollen, unangesehen ob dieselbigen Hütten in eines andern Herrn Gerichten und Ambt gelegen wäre, doch soll Berg-Voigt und Richter, immassen wie iezunder bey der Verwaltung bleiben, und ob sichs zutragen würde, daß Hülfe über den Hütten-Meister, lauts dero Ordnung geschehen solte, solches soll von den Herrn geschehen, deme die Hütten zuständig ist, und die Würderung, ob die auch geschehen solt, sollen Bergvoigt, Richter und Schöppen laut der Ordnung von des Herrn wegen, deme die Hütten zustehet, zuthun haben.

Zum siebenden, haben wir uns auch weiter voreinigt und vorglichen daß unser keiner mit Wasser-

Wasserleufften und Chruch-Stedten den Hütten oder Henizen Vorhinderunge thun sollen und wollen; Ob aber von wegen der Hütten oder Heinzen unser einer oder mehr Teichen oder Mühlen so wir haben oder machen würden, Nachtheil entstehen würde, darum soll demselbigen gebürliche u. billige Erstattung geschehen.

Zum achten, dieweil auch ein Artickel gewesen, wie es mit der Schuld, so die Hütten-Meistere in Kohl-Handel haben, ob ein Herr seine eigene Feuer selbst zu sich nehmen würde, gehalten solte werden, haben wir uns vorglichen was derselben seider der Zeit der Zusammensezunge des Kohlen-Handels gemacht, die da bekäntlich gewiß und billig wäre, daß wir dieselbige, welche die Feuer zu sich nehmen würde, auf uns auch nehmen wollen und uns mit den Hütten-Meistern darum vorgleichen.

Zum neundten, unser keiner soll auch vor sich selbst, oder seine Hütten-Meistere Factor und Kauffleuthen, gestatten, böse frembde Müntze, die nicht gänge und genehme, zu Gebrauch des Bergwercks oder Kohlen-Werck in die Herrschafft zu bringen.

Zum zehenden, sollen auch hinfürder unangesehen der Theilung Berg-Voigt, Richter, Schöppen und geschwohrne, und andere gemeine Ambter bey denselben Ihren Ambtern und Vorwaltungen bleiben, und sich unserer Ordnung, wie uns die sämtlich und sonderl. betrifft, halten, ob aber ezliche so offte das vonnöthen abe- oder angesezt sollen werden, solches soll vor uns, unserer Berg Regierunge geschehen.

Zum Eilfften, und alß Wilhelm Rincke auf dem Eißlebischen Berge ein Berg-Theil zu einem Feuer hat, davon er die Schiefern auf die Mannßfeldische Hütten führet, so soll ihme derselbige Bergtheil also bleiben, wie er den innehat, biß so lange derselbige Theil außgehawē, doch soll unserm jeden sein Antheil am Zehenden darvon gereichet werden.

Zum zwölfften, nachdeme unsere Bergwercke durch die Gewercken gebauet und vorwaltet; So haben wir uns auch voreiniget und vorglichen, daß Hüttenmeister und Factorn, in Sachen und Handeln die gemeine Gewerckschafft betreffend, daß das mehrere Theil in alle deme, so zum Besten gereichet, sollen zu beschliessen haben, es betreffe Bauung des Bergs, Schaffung der Kohlen, Abhohlung der Berg-Leuthe, und alles das so auf den Handel gehöret, biß so lange daß ein jeder seinen gebührenden Schiefer und Kohlen erlange. Ob aber Sachen fürfallen, die vor die Obrigkeit gehörten, und dem gemeinen Handel zu Beschwehrung gereichen würde, solches soll vor uns bracht- und durch unser gemeine Berg-Regierung abgehandelt werden.

Zum dreyzehenden, wir haben uns auch der Einlage verglichen, daß nun hinfürder ein jeder Hütten-Meister, und Factor dieselbe zu gebührlicher Zeit von einer Einlage zu der andern zu thun und zu erlegen vorpflicht seyn soll; So aber einer oder mehr Hütten-Meister, oder Factor sein Geld in gemeine Gewerckschafft nit erlegen würde, auf angezeigte Zeit, was alßdann vor Schiefern gewonnen, biß so lange er sein Geld erlegt, dieselben Schiefern sollen die gemeinen Gewercken so ihre Einlage gegeben, zugebrauchen haben, doch in alle Wege vorbehalten, daß dem Herrn, deme dieselben Hüttenmeister und Factors zuständig, von solchen Schiefern der gebührende Zehend folge. Es sollen auch die Gewercken dieselben Schiefern an ein sonderlichen Orth führen und schmeltzen lassen, auf ihr der Gewercken, so die Einlage gegeben, Kosten und der Gewinst unter sich, nach Anzahl der Feuer-Theilen, damit der Herr deme es zuständig seinen gebührlichen Zehenden davon bekommen.

Zum vierzehenden, nachdem Hütten und Bergwerck biß anhero durch den Kaufmann vorlegt wird; So haben wir uns vorglichen und voreiniget, daß die Kauffleuthe den Hütten-Meistern und Factorn vor Endung der Abreitung kein Geld heraus geben sollen, denn was in gemeine Gewerckschafft erlegt muß werden und zue Behuff des Hüttenweeges von nöthen, Es wäre dann daß sie den Hüttenmeistern oder Factorn so viel schuldig, dadurch sie auf dasselbige Jahr zu Vorlage des Bergeß übermasse haben würden. So aber der Kaufmann dem Hüttenmeister so viel heraus gethan hätte, dardurch folgend die Einlage nicht könnte oder möchte von wegen des Hüttenmeisters erlegt werden, so solt nichts minder der Kaufmañ dieselbe Vorläge zuthun vorpflicht seyn, und sichs an Hüttenmeister wieder erhohlen.

Zum funffzehenden haben wir uns auch verglichen und voreiniget, Nachdeme vor Alters allezeit Lohnzeit in der Stadt Eißleben und im Thale Mannßfeld gehalten worden, daß dieselbigen Lohnzeiten auch hinfürder für und für alle Wege zu Eißleben und im Thal Mannßfeld gehalten soll werden.

Zum sechßzehenden, Nachdeme zweyerley Feuer in der Herrschafft Mannßfeld ein Theil Herrn-Feuer, die andern Erb-Feuer die den Hüttenmeistern, die dieselben innenhaben, laut unserer Ordnung erblich vorliehen; So sollen und wollen wir dieselben Hüttenmeistere, bey demselben Erb-Feuern bleiben lassen, und die nicht davon tringen, Es wäre denn Sache, daß deroselben Feuer eines oder mehr unsern jeden, vormüge unserer Berg-Ordnunge vorledigt und heimfiele, oder daß dieselben Feuer den Hüttenmeistern feil würden, mag der Herr, von welchen solche Feuer zu Lehen gehen, vor andern Käuffern den Vortritt haben.

Und

Und nachdeme Wir auch etzliche Artickel noch unvorglichen, alß der gemeinen Berg-Regierunge vor erben, der Herrn Feuer, Item wie es mit der Antwortung der Kupffer in der Wage, so in der Herrschafft gemacht, und dem Geleithe darvon soll gehalten werden, auch Belohnunge, Bergvoigt und Richter, damit soll es geschehener Abrede nach durch unsere Herrn und Freunde obgenannt gehalten, und Feuer an unsern gnädigen Herrn Hertzog Georgen zu Sachsen gebracht werden.

Und haben uns also der obberührten Stück, Punct und Artickel vorglichen und vortragen, solches allenthalben stedt, fest und unvorbrüchlich zu halten. Zu Uhrkund wier diesen Vortragk gezwiefacht, der wir Graf Hoyern einen, wir Graf Gebhard den andern, wir Graf Albrecht den dritten, und wir Graf Philipps vor uns und unsere junge und unmündige Brüdere den vierdten behalten, und mit unsern anhangenden Insiegel bekräfftigt haben. Geschehen und geben am Donnerstage nach Conversionis Pauli, den 26. Tag Januarii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im tausend fünffhundert und sechß und dreyßigsten Jahre.

XVI.

Feuer-Theilung unter denen Grafen von Mannßfeld, aufgerichtet im Jahr 1536.

Auf Freytag nach Dorotheä den Eilfften Februarii, nach Christi unsers Seeligmachers Geburth, tausend, fünff hundert sechs und dreyßig Jahr haben wir Hoyer, Gebhardt, Albrecht und Philipps, Gevettern und Brüdere, Grafen und Herren zu Mannßfeld, vor uns und von wegen unser Jungen Brüdere und Vettern, Grafen Ernsten Seel. Söhne alle unsere Herrn Feuer und der Hütten-Meister Erb-Feuer und Hütten des Mannßfeldischen und Eißlebischen Berges vormüge unserer derohalben aufgerichteten Ordnunge und Vorträge in funffheil gegeneinander gesetzt, und durch das Loß untereinander getheilt, und darauf fünffheil Zettel gemacht, nemblich welchen dieser Theil gefellet soll mit dieser Theil Zettel haben.

Graf Hoyer.

Von Herrn Feuer zu Eißleben

Zwey Feuer negst unter Hergißdorff so ietzo Andreas Knebell innen hat, zwey Feuer im Thal, so ietzo Jacob Heidelberg inne hat, und ein Feuer in der Hütten, zu Bernstadt und zu Mannßfeld, sechß Herrn Feuer, nehmblich vier Feuer in der untern Hütten vorn Raben, so ietzund Wilhelm Rincke innen hat, und zwey Feuer in der Oberhütten am Thale Mannßfeld, sammt acht Feuern zu Eißleben, nehmlich vier Feuer negst darüber gelegen, so Wolff Buhner gehabt.

Welches theils sich derjenige, den er zufällt also vormüge der Vorträge halten, und soll von uns allen, was derselben Zedteln, iedern Theile zu erbauen geben ohne allen Vorzug geschehen, dergleichen auch dieselbige zugeeignete Gerechtigkeit ohne Vorhinderunge folgen, aber die Berg-Hütten unter kleinen Oernern gelegen haben wir uns alle sämmtlich vorbehalten. Ob Sachen, daß in der Hütten auf der Wiesen unter Oerner auf sechß Fewer, dieweil der Ende ietzund nicht mehr dann vier Feuer ganghafftig sind, die Anzahl alß zum wenigsten achzehenhundert Centner nicht gemacht könten werden, daß aufn Fall der Herr dem dieselbige Hütten auf der Wiesen zufiele, vor den andern den Vortritt haben solle, ein Feuer in der Bergekhütten so er des zur Nothdurfft der Anzahl Kupffers bedürffen würde, zu gebrauchen. Sonsten soll gemeldte Berghütten auf alle unsere Mannßfeldische Hütten in welchen die Anzahl nicht könten gemacht werden, sich desselben des Orths zu erhohlen, warten, und keinen Herrn so der bedürffend seyn würde, zu gebrauchen geweigert werden, Und des zu Uhrkund haben unser ieder sein Potzschafft zu End aufgedrücket, geschehen am Tage und Jahre wie oben stehet.

Graf Günthers seeligen Theil.

Von Herrn Feuern zue Eißleben die vier Feuer vor der Stadt, so ietzo Jobst Bruder inne hat, und ein Feuer zu Obernbornstädt und zu Mannßfeld Sechß Feuer, nehmblich

vier Feuer in der Oberhütten vorm Raben so ietzund die Kauffmänner inne haben, und zwey Feuer im Pfutzethal so ietzo Hannß Reinicke innen hat, sammt acht Erb-Feuern zu Eißleben nehmblich vor der Stadt so die Fuhrerischen innen haben, drey Feuer über Hergißdorff, so die Blantenberge und zwey Feuer im Thale so Nannß Brückner innen hat.

Graf Philipps und seiner Jungen Brüder Theile.

Von Herrn Feuern zu Eißleben die vier Feuer in der Unterhütten über Eißleben, welche ietzo Pascha Rincke inne hat, und darzu ist geschlagen ein Feuer im Thale, so die Wiedemannin inne hat, welche Hütten doch gantz wüste, derohalben der ganghafftigen so Pascha Rincke ietzo innen hat auf gemeiner Herrschafft darlegen, so viel Hebe von Eichen Heußers Mülen solte zugegeben, erkaufft und erbauet werden, dadurch auf fünff Feuer Zahl der Kupffer als zum wenigsten funffzehen hundert Centner, der Ende mügen gemacht werden, und zue Mannsfeld sechß Herrn Feuer, nehmblich vier Feuer die Hütten am Thalbach über Leimbach, so etwa der Sennler gewesen, und ietzo Jacob Luder inne hat, und zwey Feuer in der Eichhütten über Köseberge, welche etwan Hannß Regel inne gehabt, sambt acht Erb-Feuern zu Eißleben, nehmblich drey zu Faulensee, so die Blanckenberge, drey unter dem Rothenberge, so die Fuhrerischen und zwey so Jacob Heidelberg im Thal innen gehabt.

Grafen Gebhardts Theil.

Von Herrn Feuern zu Eißleben drey im Faulensehe, so ietzund Wolff Buchner und Johann Pappe innen haben und zwey Feuer über Wiemelburg so ietzt die Meinhardte innen haben, und zu Mannßfeld sechß Feuer nehmblich drey zu Mannßfeld oder Leimbach am Flecke, so ietzt Hannß Polner inne hat, ein Feuer in der Kelne-Hütten, und zwey Feuer in der Silber-Hütten beede im Thal Mannßfeld gelegen, welche ietzund Hannß Reinicke inne hat, doch soll Polners Hütten, weil die nur zwey Feuer hat, und doch uf drey angeschlagen, des Wassers halben auf drey Feuer von allen Grafen gut gemacht werden, nehmblich die Feuer vor der Wiesen welche D. Drachstädt, zwey Feuer negst darüber gelegen, die Andreas Müller, und zwey Feuer über Wümelburg, so die Meinharte innehaben.

Graf Albrechts Theil.

Von Herrn Feuern zu Eißlebe zwey Feuer über Hergißdorff, so ietzund Benedictus Höhe und Burgkhard Spieß inne haben, und auf drey Feuer eine neue Hüttenstadt, im Faulensee, dieselbige Hüttenstadt soll von der Einlage, so auf die Ferrn-Feuer geschicht, aufs förderlichste erbauet werden, doch in allewege ohne Nachtheil der Erb-Feuer, das Interesse aber soll von gemeiner Heuerschafft gut gemacht werden, und zu Mannßfeld sechß Herrn-Feuer nehmblich, in der Hütten auf der Wiesen, unter grossen Oernern, in welcher ietzund nicht mehr dann vier Feuer ganghafftig, und die zwey Feuer in derselbigen Hütten, auch sollen angerichtet werden, sampt 8. Erb-Feuern zu Eißleben nehmblich vor der Stadt 3. so Hanß Stahl 3. Feuer unter Hergißdorff, so die Fuhrrerischen, und 2. Feuer unter dem Berge, so Burghart Beckmann innehaben.

XVII.

Vergleich zwischen denen Grafen Hoyern, Gebhardten und Philippen zu Mannsfeld, des eigenthümlichen Gehöltzes halber, de Anno 1536.

Wir Hoyer, Gebhardt und Philips Gevettern Grafen und Herrn zu Mannßfelt, Edle Herren zu Heldrungen, vor uns und von wegen unser Jungen und unmündigen Gebrüdere Thun kund und bekennen, in und mit Crafft dieses Briefes vor uns und alle unsere Erben und Nachkommen.

Nachdem und alß die Wohlgebohrne Herrn Herr Willhelm, Graff zu Nassau, und Herr Philipps, Graf und Herr zu Selmß unsere freundtliche liebe Oheimben und Schwagere vor wenig Tagen zwischen uns Grafen Hoyern und dem Wohlgebohrnen Herrn Albrechten, Grafen und Herrn zu Mannßfeld, unsern freundlichen lieben Vetter eine Abrede gemacht unter andern des Vermügens, daß ieder Graff zu Mannßfeld seine eigenthumbliche Höltzer, die ein ieder Graf in nachfolgenden Aembtern eigenthumblichen an sich bracht, alß nehmlich in Ambte Mannßfeld, Heldrungen, Arnstein, Friedrichsburgk, Rammelburg, Wippra, Schrapplau, Seeburg, Eißleben, Bornstedt, Mörungen, Artern, Voigtstedt, auch in Ambte Allstädt solten selbst zu eignen Nutz, so ferne er mit seinen eignen Feuern schmeltzen wolte, zu gebrauchen Fug und Macht haben. Im Fall aber da ein Graf zu Mannßfeld seine eigene Feuer, so ihme durch die Theilung zukommen, zu seinem eignen Nutz nicht selbst nehmen würde, so soll er doch Macht haben, dieselben Hölzer dem Feuern so ihm in der Theilung sind zugetheilet worden, zukommen zu lassen nach ferneren Innhalt derselbigen Abrede der Datum stehet auf den Dienstag den Tag Thomæ, den 21. Decembr. Anno 35.

Und aber wir Hoyer und Philipps in dieselbe Abrede, dieser und aller andern Articul halber, nicht anders noch weiter willigen wollen noch gewilliget haben, dann also ferner unser freundlicher lieber Vetter Graf Gebhardt der da zur Zeit ausserhalb der Herrschafft in dieselbige Abrede auch mit willigen und sie ihm gefallen lassen würde und wiewohl denn S. Lbd. als die anheimb kommen an dem verschriebenen Articul der eigenthumblichen Gehöltze Mangel gehabt, und denen auß viel beweglichen Ursachen einzugehen und zu bewilligen beschweret gewesen, alß haben wir Seine Liebden freundtlich dahin beredet und vermocht, daß sie solche unsern freundlichen lieben Oheimben und Schwägere von Nassau und Solmß Abrede in allen ihren Articuln durch der eigenthümblichen Gehöltzen haben, wie die Abrede allenthalben ihres Buchstabens mit sich bringet auch bewilliget und angenommen hat. Dargegen haben wir Graf Hoyer vor uns selbst und wir Graf Philipps vor uns und unsere jungen unmündige Brüdere auch unser allerseits Erben und Nachkommen gedachten unsern freundlichen lieben Vetter Grafen Gebhardten und aller seiner Liebden Leibes-Lehns-Erben, der gantzen absteigenden Linien verheissen und zugesaget, zusagen und verpflichten uns unsere

Brüder Erben und Nachkommen bey unsern wahren Worten und guten Glauben in und mit Crafft dieses Briefs daß all unser eigenthümbliches Gehölze, die wir auf diesen Tag haben, auch der Forst zu Morungen, und andere die wir Pfandtsweise, oder sonsten haben mit unsers Vettern Grafen Gebhardts eigenthümlichen Gehöltzen, die Seine Liebden hat dieses Tages zusammen, in einen gemeinen Kohl-Handel gesetzet, seyn und bleiben sollen, wie die Zusammensetzung etliche Jahr, die nechsten hiebevorn des Kohl-Handels gestanden und gewesen ist, also daß auf unsers und unsers Vetters Graf Gebhardts vier Fünfftheil eine gemeine Einlage nach Anzahl eines ieden zugetheilten Herrn- und Erb-Feuer gemacht, auf alle unsere eigenthümliche und Pfandtsschaffts-Hölzere sind iegliche Herrn auf seine Herrn- und Erb-Feuer die ihm in der Theilung zukommen werden nach Anzahl der Feuer auß unser aller und eines ieden Gehöltzern, so viel Kohlen folgen sollen alß den andern ohne alle Widerrede und Behelff und darwieder sollen und wollen unsere Erben und wir uns nicht schützen noch behelffen mit wohlgedachter Nassauischer und Solmischer Abrede oder unsern ietzigen aufgerichteten Vorträg des Datum hält Anno 36. den Donnerstag nach Conuersionis Pauli auch sonst in keine Wege, wie die auch erdacht werden möchten, sondern sollen und wollen deme also treulich geleben ohn Gevehrde. Und zu mehrerer Urkundt und fester Haltung haben wir diese Vereinigung zwo gleiches lauts gezwiefacht, und wir Graf Hoyer und Philipps eine, und wir Graf Gebhardt die andere behalten, auch die mit unsern anhangenden Insiegel vor ppts und unser mitbeschriebene bekräfftiget, geschehen und gegeben in Tausend fünffhundert und 36. Jahre Sontags nach Conuersionis Pauli den dreyßigsten Tag Januarii.

XVIII.

Recels welcher durch Vermittelung Hertzog Georgens zu Sachsen zwischen denen Grafen zu Mannsfeld aufgerichtet worden, gemeiner Herrschafft Regierung, die Herren-Feuer und Besoldung der Ambtleute betreffend, de Anno 1536.

VOn GOttes Gnaden wir Georg Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraff zu Meissen thun kund. Nachdem die Wohlgebohrnen und Edlen unsere Räthe und lieben getreuen, Herr Hoyer, Herr Gebhardt, Herr Albrecht und Herr Philipps vor sich und seine junge Brüdere, Grafen und Herrn zu Mannßfeld ihre Gebrechen die sich eine Zeitlang zwischen ihnen allerseits des Bergwercks halber Irrungen erhalten, durch ihre Freunde haben vortragen lassen, und doch etliche unvortragen blieben daß sie auf unsern alß ihres Bergwercks Lehn-Fürsten Verhör und Handlunge gestalt, Alß haben wir deroselbige wie folget vortragen.

Nehmlich daß die Verwaltung der Bergs-Sachen die nechstfolgende vier Jahr wie in den jüngsten 4. Jahren bestehen, gehalten werden solle, außgeschlossen deß, so ietzund durch die nechst aufgerichtete Verträge geändert, doch daß darum geloset welcher Graf das erste Jahr zu regieren anheben und daß darnach welcher der älteste ist der andern Linien das andere Jahr die Verwaltung habe und also hinführo bis ein ieder Graf ein Jahr das Regiment gehabt unschädlich eines ieden Grafen Gerechtigkeit ob sie oder ihre Erben nach Endung der 4. Jahr sich wieder eines Regiments des Berckwerckes nicht vergleichen könten. Weil aber zu besorgen, daß in fürfallenden Sachen aus Gleichnüß der Stimme da zweene und zweene Grafen zusammen stimbten, kein Schluß folgen möchte, so soll es folgender massen gehalten werden; Nehmlich so Aembter, alß Bergkürigt, Richter, Schöppen oder dergleichen zu bestellen, oder die Uncosten der Gebäude gemeiner Gewerckschafft abgeschafft und der Berg in Besserung gebracht werden soll, oder dergleichen Sachen dadurch das Berckwerck gefordert, vorfielen, soll der regierende Herr den andern Grafen zu iederzeit solches fürfellet, anzeigen, mit Vermeldung was seines Erachtens darinnen zu thun.

Was alsdenn die andern Grafen sambtlich sich mit den regierenden Herrn in deme vergleichen, demselbigen soll nachgegangen werden, da aber die Grafen allerseits sich daselbst nicht vergleichen könten, so sollen alle 4. Grafen alß Graf Hoyer, Graff Gebhardt und Albrecht und Graff Philipps ieder einen Rath niederzusetzen sich in vorgefallener Sachen so viel müglich zu vergleichen, und wie unter den 4. Räthen welche auf den streitigen Fall insonderheit Pflicht ein ieder vor seinen Herrn solle genommen werden, daß die keinen anders denn das so der Herrschafft und dem Berge zum Nutz und Besten gereichen möchte ihres höchsten Vorstandes fordern scheiden und rathen wollen, drey einer Meinung sind, dem solle der regierende Herr zu Fall geben und dasselbige vollnstrecken. Do aber 2. niedergesetzte Räthe einer Meinung und die andern 2. sich mit ihnen nicht könten vergleichen, welchen zweyen alsdenn der regierende Herr Zufall gebe, dabey soll es bleiben. Aber mit den streitigen Berg-Sachen sonderlich Partheyen soll es gehalten werden, wie die nechst verschienene 4. Jahr doch da man sich nicht könte vergleichen, wo die Urthel in Sachen Gülde, Schuld, Pfandtschafft und dergleichen, aber nicht die Berg-Theile und Hütten belangend, in Entstehung der Güte, gehöret werden sollen, daß darum gelöst würde und den Partheyen der Weg der Beruffunge vorbeschlossen bleibe, damit niemand an seinen Rechten verkürtzet.

Mit den Herrn-Feuern soll einem ieden Herrn freystehen seine zuertheilte Feuer auf etliche Jahr oder um ein Jährliches, unverhindert dem andern, außzuthun ꝛc.

Nachdem aber auch Graf Albrecht erregt, daß die Ambt-Leute etwas stattlich besoldet werden sollen, alß hat er uns zugefallen denselben Articul fallen und darbey bleiben lassen, daß es mit der Belohnung wie hievevor geschehen, gehalten werde, und sollen also hiermit berührter ihrer Gebrechen vertragen seyn.

Zu Urkund steter und fester Haltung haben wir 4. Receß gleichlautendt aufrichten und mit unsern anhangenden Insiegel bekräfftigen lassen und geben zu Leipzig Freytags nach dem Sontag Oculi in der heil. Fasten nach Christi unsers lieben Herrns Geburt Tausend fünff hundert und im 36. Jahr.

XIX.

Tausch-Vergleich, vermöge dessen Graf Hoyer zu Mannsfeld seine 4. Erb-Feuer, so Wolff Buchner inne gehabt, Graf Gebharden zu Mannsfeld vor seine 4. Erb-Feuer, so D. Drachstätt besessen, vertauscht, de Anno 1537.

WIr Hoyer und Gebhardt, Gevettern, Grafen und Herrn zu Mannßfeld ꝛc. vor uns und unsere Erben und Nachkommen gegen iedermänniglichen dieses Briefs ansichtigen öffentlich bekennen.

Nachdem in unser aller der Grafen von Mannßfeld jüngst gehaltener Theilung unser aller Herrn-Feuer und der Hütten-Meister Erb-Feuer und Hütten des Mannßfeldischen und Eißlebischen Bergs uns Grafen Hoyer 4. Erb-Feuer zu Eißleben unter dem rothen Berge so Wolff Buchner inne hat und uns Grafen Gebharden vier Erb-Feuer vor der Wiesen gelegen, welche D. Drachstädt inne hat zukommen und gefallen seyn daß wir uns aus bewegenden Ursachen, zeitlichen Rath und Bedencken mit einander unter lang freundlichen vereiniget und eines Wechsels verglichen haben, dergestalt, daß nun hinführo wir Graf Hoyer die angezeigten 4. Erb-Feuer vor der Wiesen die D. Drachstädt und wir Graf Gebhardt die vier Erb-Feuer unter dem rothen Berge gelegen, so Wolff Buchner inne hat mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, wie einem ieden dieselben in der Theilung gefallen seyn, inne haben, nutzen, gebrauchen und zustehen sollen.

Alß auch verschienener Weile zwischen obgedachten beyden Hütten-Meistern D. Philipps Drachstädt und Wolff Buchner etliche Irrungen des Wassers halben vorgewesen, und nunmehro dieselben durch unsere freundliche liebe Vetter Graf Philippsen und uns Graf Gebharden zu Mannßfeld sambt darzu verordneten Räthen vortragen und in gemeiner Herrschafft Handelbuch einverleibet und geschrieben würde, denselbigen Vortrage solle in alle Wege auch nachgegangen und gehalten werden. Alles getreulich und ohngefährlich unter unsern unten aufgedruckten Petschafften versiegelt und ieder Theil eine behalten. Geschehen und geben zu Mannßfeld Montags nach Jubilate, nach Christi unsers Herrn Geburth im 1537ten Jahr.

XX.

Naumburgischer Abschied, mittelst dessen durch Chur-Mayntzische, Ertz-Bischöffliche Magdeburgische, Bischöffliche Halberstädtische und Fürstliche Sächsische Räthe und Commissarien zwischen Graf Gebharden zu Mannsfeld und dessen Creditorn ein Vergleich getroffen worden, de Anno 1539. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 577.

XXI.

Abrede, so durch Vermittelung innenbenennter Schieds-Leute zwischen denen Grafen Albrecht, Philipp und Johann Georgen zu Mannsfeld, wegen verschiedener Gebrechen, und besonders des Kohlen-Handels, getroffen worden, de Anno 1540.

VOn GOttes Gnaden wir Philipps Hertzog zu Braunschweig und wir Wilhelm, Graf zu Nassau, Catzenellenbogen, Dietz, Nidda und Vianden, Wilhelm Graf zu Nevenar und Mörß und Günther, Graff zu Schwartzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen bekennen und thun kund. Nachdeme sich etliche Gebrechen zwischen den Wohlgebohrnen Herrn Hoyer, Philippsen und Hannß Georgen Vettern und Gebrüderen, Grafen und Herrn zu Mannßfeld, von wegen Ihrer Liebden und den auch Wohlgebohrnen Albrechten, Grafen und Herrn zu Mannßfeld von wegen Ihrer Liebden lange Zeit irrig erhalten haben; Daß wir derohalben uns auß gnädigem Willen und Freundschafft, dieweil der Allmächtige über Grafen Hoyern gebotten und ihn von diesem Jammerthal gefordert hat, dadurch solche Irrsal in der

Güte zwischen ihnen den Grafen zu Mannßfeld möchten hin- und beygeleget werden in güttliche Unterhandlung eingelassen haben.

Nachdem auch der Articul, so zwischen beyden Partheyen irrig, fast viel sind dadurch wir zur gütlichen Hinlegung deroselben nicht haben kommen mögen, insonderheit und aus dem, daß wir nicht länger allhier zu Mannßfeld in solcher gütlichen Verhandlung haben verziehen mögen.

So haben wir demnach mit beeder Theilen Bewilligung verabschiedet und der Sachen, wie nachfolgend erlautet, Entscheidung gethan: Nehmblich und also: Es sollen die Grafen zu Mannßfeld Graff Albrecht an Einen, Graff Philippsen und Hannß Georgen vor sich und ihre Brüdere anders Theils ieder Theil 3. stattliche Räthe auf einen nahmhafften Tag wie sie sich dessen aufs förderlichste mit einander vergleichen sollen gegen Mannßfeld einzukommen verordnen, vor denselben sollen alle Articul so sie zu Mannßfeld gegen einander zn klagen hatten, gehöret und nützlicher höchster Fleiß fürzuwenden unterfangen werden, dardurch sie aller Irsall so viel nützlichen vergliechen und freundlich entscheiden möchten werden. Da aber Sachen, daß einer oder mehr Articul durch die niedergesetzten Räthe nicht Entschied konnte gefunden werden; So wollen wir uns alßdenn auf Montag nach Bartholomæi gegen Mannßfeld verfügen, und was durch die Räthe unentschiedene Sachen blieben, die wollen wir sie beneben unsern Freunden Fulda und Graff Philipps von Solmß, welche beyde denn die Grafen von Mannßfeld sämbtlich auf ernennten Tag vermügen, und zu unß zu Unterhandter setzen wollen zuvergleichen unß aus Gnaden und Freundschafft befleißigen. Da aber einer oder mehr von unß den Handlern auß Weite des Wegs oder andern Geschäfften so Lehn-Tage nicht besuchen könten, soll ein ander Freund an seine statt auf den Tag vermocht werden, welcher denn Macht haben soll, allermassen wie die aussenbleibenden hätten thun sollen sich neben andern in die Handlunge einzulassen, und was also die Räthe und wir die Handler mit ihr beyder Theil Bewilligung abhandlen würden, sollen und wollen beyde Theile, ohne allen Vorzug, Behelff und Wiederrede, wie dann über einen ieden Articul insonderheit vortragen sollen aufgerichtet werden, folgen und geloben. Dieweil aber des Kohlen-Handels nicht der geringste Articul so noch unvertragen ist, so haben wir bey Graff Albrechten erhalten, daß er in dem Kohlen-Handel zwischen hier und Bartholomæi nechstkommende beneben den andern stehen will, dergestalt, daß sie die Grafen zu Mannßfeld die Kohlen durch gesambte Hand auf das wohlfeileste und nützlichste eß nützlichen durch die Factorn und Hütten-Meister einhellig wollen kauffen und bestellen auch die erkaufften Höltzer, und die so mittler Zeit binnen dem angesetzten Tage müßen erkaufft werden unß gemeiner Gewerckschafft so viel man der biß auf angesetzte Tag gebrauchen wird bezahlen lassen. Doch mit dem klaren und endlichen Vorbehalt ob Sachen, daß man sich zu bemeldter Zeit des Kohlen-Handels nicht endlich vergleichen müge, so soll berührtes Kohlen-Handels nichts gewilliget, noch angenommen seyn, und soll durch diese Abrede keinem Theil kein Vortheil, oder Nachtheil entstehen, sondern so die Irrungen auf künfftigen angesetzten Tag unverglichen blieben; So sollen alßdenn die Sachen in dem Stande bleiben, wie sie vor dieser Handlung gestanden. Es sollen auch sie die Grafen in allen andern ihren Irrungen und Gebrechen, daß sie unterlang haben mittler Zeit und biß zu angesetzten Tage stille stehen, doch ieden Theil an seiner Gerechtigkeit unverfänglich seyn und bleiben. Nachdem aber viel Sachen, so nicht wichtig und wie wir berichtet worden, durch Besichtigung und Unterredung leichtlich können vertragen werden, so sollen dieselben durch die Grafen, damit sie möchten entschieden und vergliechen, ohn alles versäumen vorgenommen werden. Solchen allen zu geloben haben unß gemeldter Graff Albrecht vor sich und seine männliche Erben dergleichen Graff Philipps und Hannß George von wegen ihrer selbst auch ihrere Brüdere und Nachkommen verheischen und zugesaget. Zu Uhrkund haben wir diesen Vortrag gezwiefacht jedem Theil einen unter unsern auffgedruckten Secreten, so beneben berührten Grafen von Mannßfeld vollnzogen und befestiget worden, übergeben. Geschehen zu Mannßfeld da man zehlt nach der Geburth unsers Herrn Jesu Christi tausend fünffhundert und im vierzichsten Jahre, den 17. Aprilis.

XXII.

Vertrag, vermöge dessen durch den Gesandten des Abts von Fulda, auch Graf Philippen zu Solms, alle bisherige Irrungen und Gebrechen zwischen denen Grafen zu Mannsfeld beygeleget worden, de Anno 1540.

Wir Philipps Schenck, zu Schweinßberg Probst zu St. Johannis und Petersberg, über Fulda gelegen alß geschickter des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johanns, bestätigten und erwehlten Abts des Stiffts Fulda, Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primaten, und Philipps, Grafen zu Solmß und Herrn zu Müntzenbergk bekennen und thun kund.

Nach-

Nachdem sich Irrungen und Gebrechen zwischen den Wohlgebohrnen Herrn Albrechten, Herrn Philippsen und Herrn Hannß Georgen Gevettern und Gebrüdern Grafen und Herrn zu Mannßfeld vor sich und der andere ihrer jungen und unmündigen Brüdere unsern freundtlichen lieben Söhne und gnädigen Herrn erhalten, welches Gebrechen durch Ihre Liebden und Gnaden niedergesetzten Räthe, vermöge jüngster derohalben aufgerichten Abrede durch ihre allerseits Herren und Freunde nicht hat maß mögen gefunden werden und an unß zu fernern und gütlichen Unterhandlung gekommen seyn;

Alß haben wir berührte Irrungen, nach nothdürfftigem Bericht vor allen Theilen fürgekommen, und auf folgende Mittel und Wege mit ihrer allerseits guten Wissen und Willen abgeredet und verhandelt.

Nachdem der Burg-Friede des Schlosses Mannßfeld von vielen Grafen die das Alter erlanget, noch nicht geschwohren, daß wohlgedachte unsere Söhne und gnädige Herren sich einer namhaffter Zeit derohalben vergleichen sollen, auf welche alle junge Herrn zu Mannßfeld, so innerhalb oder ausserhalb Landes sind, so das Alter vermöge des Burg-Friedes erreichet, und dann nicht geschwohren denselben nochmahls zu schwehren beschrieben und erfordert werden sollen, und welcher Grafe auf die Zeit dem zu schwehren sich weigern würde gegen denselben Ihr Liebden und Gnaden laut und vermöge des Burg-Friede halten.

Und dieweil unser Sohn und gnädiger Herr Graf Philipps etliche Summe Geldes auf Morungen Pfandtsweise geliehen, darüber Seine Liebden und Gnaden Grafen Albrechts alß des rechten und gesambten Lehn-Trägers Bewilligung nicht haben, und das um Verhütung unfreundlichen Willens der darauf so Graf Gebhardt und seine männliche Erben verfallen würden entstehen könte durch seinen Vetter freundtlich erinnert worden, haben wir alß Händler unsern Sohn und gnädigen Herrn Grafen Albrechten vermocht, so Seine Liebden und Gnaden Copey der Vorschreibung vorgelegt wird, daß er sich in dem Fall gegen seinen Vetter ob diesem Artickel auch Maße gegeben werden möchte in freundliche Unterrede begebē.

Nachdem auch Graff Albrecht etliche Zusprüche zu Wilhelm Büncken zu Leimbach zu haben vermeinet und dieselben durch uns in der Güte über unsern angewandten Fleiß nicht haben hingelegt und vertragen werden mögen. Demnach so ist von uns Unterhändler denen Irrungen und Gebrechen wie nachfolgend erlautet, dieser Anstand bey Graf Albrechten vermocht nehmlich und also daß Graff Philipps und Hannß George dem Durchlauchtigen Wohlgebohrnen und gestrengen Herrn Philippsen Hertzogen zu Braunschweig, Herrn Wolffgang, Herrn Grafen und Herrn zu Stollberg, und Christoph von Ebeleben, Ambtmann zu Weissenfels auf ein Tag deß sich Ihr Liebden und Gnaden mit ihren Vettern Graff Albrechten zwischen hier und Purificationis Mariæ vergleichen wollen zu gütlicher Hinlegung Vorhandler gegen Mannßfeld einzukommen vermögen wollen die solche Gebrechen und Zusprüche nach Nothdurfft in der Güte verhören und müglichen Fleiß darmit sie so viel müglich mochten in der Güte vergliechen, entschieden und aufgehoben werden verwenden und sich befleißigen sollen, und wo einer der Händler wegen anderer Geschäffte solchen Tag nicht besuchen könnte; So sollen nichts desto minder die andere erscheinende Händler allermassen so der aussenbleibende zur Städte kommen wäre sich der Handlung unterfahen und einlassen, do aber der Sachen durch die bewilligten Händler nicht Entscheid gefunden kont werden, so soll durch diese gütliche Handlung keinen Theil kein Vortheil oder Nachtheil entstehen, sondern da die Irrungen auf den künfftigen Tag unvergliechen blieben so soll alßdenn die Sache in dem Stande stehen wie sie vor dieser Handlung gestanden, es soll sich auch mittler weile Wilhelm Rincke nur biß zu den erwehnten Tage Purificationis Mariæ keines ungnädigen oder thatlichen Fürnehmen von Graf Albrecht oder den seinen versehen oder gewärtig besonder sicher Zu- und Abgang allenthalben seiner Nothdurfft nach haben: die Irrung und die Gerichte auf den eigenthümblichen Höltzern belangend ist bewilliget und durch unß abgehandelt daß die andern Herrn um ihren Schaden die Unterthanen oder Frembden zu pfänden auch da die Pfändung nicht helffen wolte, durch die Ihrigen dieselben selber anzunehmen und in ihre fernere Gewahrsamb zu führen und also um den angewandten Schaden zu straffen haben. Wenn aber ein Bergwerck entstünde, und dieweil dasselbige gemeiner Herrschafft zuständig; Alßdenn sollen die Gerichte des Berckwercks betreffend den Berg-Richter von wegen gemeiner Herrschafft zuständig seyn. Was aber vor Nutz dem Eigenthum der Ende anzurichten, solches soll den Grund-Herrn bleiben. Und daß deme also allenthalben gelebet und nachgesetzet werde stetiglich und festiglich gehalten werden soll, haben wir obgenandte Händler unser angebohren Petschafft neben unsern Söhnen und gnädigen Herrn an diesen Vertrag wissendtlich hangen lassen, den sie also von beyden Theilen zu halten und nachzukommen zugesagt und bewilliget, geschehen und geben zu Mannßfeld auf den Freytag nach Ægidii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth tausend fünff hundert und im 40. Jahre.

XXIII.

Vertrag derer Grafen zu Mannsfeld, wegen Graf Gebhardts zu Mannsfeld Erb-Feuer, auch den Kohlen-Vorrath betreffend, de Anno 1541.

WIr Albrecht, Philipps und Hannß George, Gevettern und Brüdere Graffen und Herr zu Mannßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, auch wir ietztgenandte Philipps und Hannß George, von wegen unser jungen auch unmündigen Brüder bekennen und thun kund.

Nachdem und alß die drey Hütten-Meister mit den acht Erb-Feuern nehmlich die Drachstedt mit den 4. Feuern vor der Wiesen, die Meinhardt mit den zweyen in den Weschthal und Andreaß Müller mit den 2en Feuern über den Wiesen binnen langer Zeit und Frist ihre Einlage nicht gegeben haben, durch welche sie vermüge der von ihnen angenommenen und gewilligten Reformation der Schiefer und Kohlen mittler Zeit so ihre Einlage nicht gethan und entricht haben, verlustig sind worden, und den andern Gewercken solcher Vorrath (welcher doch an sondern Enden hätte sollen zu gute gemacht werden, dadurch unsers Bruders und Vettern Grafen Gebhardts Glaubigern an den Zehenden nichts abgienge, aufgeschmeltzet werden solte) zuständig worden ist.

Nachdem aber die darzu geordnete Kohlen zu andern Vorrath verbrennet, demnach wir sambt dem Eißlebischen Gewerck schuldig gewesen auß gemeinen Gewerckschafft so viel Kolen, alß binnen 2. Jahren oder aber so viel sich derer in der Vergleichung befinden würde auf die acht Feuer und ein iedes besonders gefallen zu diesem Vorrath, auf daß der Zehende geantwortet und solcher Vorrath so weit sich solche Kohlen erstrecken aufgeschmeltzet zu vorauß zu verschaffen.

Dieweil aber der Eißlebische Berg sonst mit Kohlen zur Nothdurfft nicht mag versehen werden, und wo die andern Feuer derselbigen Kohlen so sie binnen 2. Jahren bekommen auß solcher Erstattung entrath haben und entpehren sollte, daß derselbe dem gantzen Eißlebischen Bergwercke einen sondern mercklichen Nachtheil hätte bringen wollen; So haben wir Graff Albrecht alßdenn so numahl der Zehende von den acht Erb-Feuern von dem gewonnenen Vorrath zuständig dadurch schaden so viel möglich vorkommen auf nachfolgende Wege doch alles auf versichern vermügen lassen.

Nehmlich wir wollen den Vorrath so von den Gewercken verletzet und zu den acht Erb-Feuern etwan unsern Bruder zugethan und unterworffen gewesen uns nunmahls gehörig ist annehmen, dergestalt daß auf künfftig neu Jahr die Rechnunge endlich sollen geschlossen werden, was alßdenn der Schiefer vor Unkosten getragen und sich auf solchen Schiefer, so berührten 8. Feuern gehörig zu geben gebühret denselbigen Unkost wollen wir Graf Albrecht oder unsere männliche Erben binnen 3. Jahren alß Außganges ieden Leipzigen Marckts ein neundten Theil zu Eißleben güttlichen entrichten und zahlen und die erste Zahlung Außgangs des Ostermarckts anno im 42. anfahet, und also fort und fort alle Leipzische Märckte, biß so lange auf bemeldte Fristen die Summa vorgnüget und zahlt sey, entrichten und zahlen, doch sollen sie den Schiefer dargegen gewehren und gut machen. Ob auch Sachen daß die gemelten Hütten-Meistere etlichen Schiefer vor die Hütten geführet hätten, derselben Schiefer sollen Berg-Voigts und Richter auf der Factor und Gewercken Ansuchen uns Graf Albrechten uf den Hütten von dem Vorrath so von den andern Bergwercken verlegt abmessen lassen, auf daß wir so viel Fuder Schiefer erlangen und bekommen, alß uns vor solche Summe zuständig seyn müge; Solchen Vorrath wollen wir, so viel es die Gelegenheit leiden und geben will, nach der Thon geithauffen, oder der Ende da es am gelegensten seyn müge, durch die Wiederfuhre führen lassen, und also solchen Vorrath mit den Kohlen des Hinter-Hartzes dergleichen auch hierunter auf unsern Hütten mit deme, so die Wiederfuhr bringet mit göttlicher Verleihe abschmeltzen lassen. Dieweil aber im Winter und wenn der Weg tieff die Fuhre der Erde nicht möchte zu gebrauchen seyn. So ist forder abgeredet daß wir Graf Albrecht auch eine Hütten gegen den Thal mutzen aufrichten lassen, wir wollen aber der Ende keine Kolen so viel möglich kan umgangen werden, zu solchen alten Vorrath gebrauchen, so den Mannßfeldischen Feuern zu Nachtheil gereichen möchten, wie wir denn solches auß dem daß wir einen Vorrath daran wir nicht einen vierthel haben mit den Kohlen so wir zum Mannßfeldischen Feuern gebrauchen solten, dieweil wir der Ende zwey fünfftheil hätten mit unserm mercklichen Nachtheil zu einem vierdten Theil solten verhandlen oder verbrennen lassen nicht thun werden, leichtlich zu schliessen seyn wird.

Nachdem aber die gemeinen Gewerck verpflicht und schuldig sind solchen Vorrath aufzuschmeltzen, und unß alß Besitzers unsers Bruders Antheils der Bergwerck den gebührlichen Zehenden zu lieffern, so ist forder abgeredet, daß unsere Vettere unß zu Erbauung der zweyen Hütten N. wollen zustellen, wann denn wir oder unsere Erben den Vorrath aufgeschmeltzt haben, alßdenn soll das Hütten-Hauß so zu Thann, oder Geld-Hauffen dergleichen zum Thal erbauet uns den Grafen von Mannßfeld sämbtlich zustehen, nehmlich, daß wir Graff Albrecht und unsere männliche Erben zwey fünff Theil und wir Graf Philipps und Hannß George sambt unsern Bruder und Mann-Lehen-Erben drey fünfftheil daran haben und nicht außgeschlossen zuständig seyn, hatten auch wir Graf Albrecht die Summa wenn der Vorrath außgeschmeltzet so unß von unsern Vettern zum Bau gegeben nicht alles entrichtet, oder aber hätten etwas mehr verbauet, solches (welches denn alles auf guter Rechnung stehen soll, soll ein Theil dem andern vergleichen, dergestalt, daß uns Graff Albrecht die Hütten zu zwey fünfftheil, und uns den andern Grafen drey fünfftheil, was die Kosten alß ieden Theil nach solchen billigen Werth nicht höher noch weniger ankömbt.

Wir Graff Albrecht haben aber solches nicht weiter oder anderst denn auf ein Versuchen angenommen mit nachfolgender Maße und Condition nehmlich: So Sachen daß sich die Wiederfuhre durch theure Zeit oder Wbede oder in andere Wege wie das Nahmen haben möchte zu Nutz und dermassen daß uns auch den Schiefern der Ende und dürch die Wiederfuhre zu gut zu machen nicht gelegen seyn wolte; So ist forder abgeredet und bewiliget, daß wir Graff Albrecht und unsere männliche Erben, daß dann dieses Vertrags halben gantz frey stehen sollen und wollen, und alßdenn sollen und wollen wir die Grafen sämbtlich verschaffen, daß so viel Kohlen, so auf Grafen Gebhardts Vorrath gehöret und von den Gewercken verbrandt sind worden, gegen Erstattung der Kohlen-Einlage zu vorauß sollen geantwortet und geliefert werden, also, daß gemeinen Gewercken nehmlich wir Graf Albrecht achtzehen Theil, und wir die andern Grafen sambt unsern Hütten-Meistern neun und dreyßig Theil das so aus solchen Vorrath gemacht bekommen. Aber der Zehende folgt in alle Wege, uns Grafen Albrechten alleine also daß uns Graff Albrechten nichts weiters dann was wir aufferhalb des Baues auf dieß Werck zu versuchen gewandt zu Schaden gehen soll. Zu Uhrkund haben wir diesen Vertrag gezwiefachet und mit unsern gewöhnlichen Petschafften bekräfftiget, geschehen und geben den 13. Decembr. anno der weniger Zahl in 41.

XXIV.

Vergleich, welcher, durch Vermittelung Ertz-Bischoffs Alberti zu Magdeburg und Maintz, zwischen denen sämbtlichen Grafen zu Mannßfeld, wegen verschiedener schweren Gebrechen, im Jahr 1544. aufgerichtet worden.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden der Heiligen Römischen Kirche des Tituls S. Petri ad Vincula Priester, Cardinal und Legatus natus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Maintz, Primas des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt Marggraf zu Brandenburg zue Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund iedermänniglich vor uns und unsere Nachkommen Ertz-Bischoffe und Bischoffe der Kirchen zu Magdeburg und Halberstadt.

Nachdem sich bißhero zwischen den Wohlgebohrnen, Edlen unsern Räthen und lieben Getreuen, Albrecht Grafen und Herrn zu Mannsfeld eines und Philippsen, auch Hannsen Georgen, sambt ihren mündigen und unmündigen Brüderen auch Grafen und Herrn zu Mannßfeld und Heldrungen anders Theils mannigfaltige beschwerliche Irrungen und unfreundlicher Wille und Zwirspalt begeben und zugetragen, welche wir alß ihrer beyderseits Landes-Fürst und Lehn-Hert nicht gerne gesehen und gnädiglich bewogen, daß ihnen und gemeiner Herrschafft von beyden Theilen alß mit Uneinigkeit und Wiederwillen zustehen nicht fürträglich seyn, sondern vielmehr zu nachtheiligen Schaden und Zerrüttunge gereichen wolte. Derowegen wir letzlich auf die Handlunge so wir auf ietzo gehaltenen Reichstag zu Speyer mit ihnen beyderseits haben halten lassen den Ehrwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Johann Albrechten, auch Marggrafen zu Brandenburg, unsern freundlichen lieben Sohne und Vettern unserer Stifft Magdeburg und Halberstadt Coadjutorn und verordneten Stadthalter Befehl gethan sie vorzubescheiden und allen Fleiß fürzuwenden sie zu entscheiden, daß die fürnehmsten und wichtigsten Articul welche ohne grossen Nachtheil langer Vorzug nicht haben dulden mögen durch bemeldten unsern Vettern und Sohne dem Coadjutor und Stadthalter an unserer Stadt und in unsern Nahmen nach langer fürgehabter Handlunge, mit beyderseits der Grafen obgenandt guten Wissen und einträchtigen Bewilligung in der Güte vertragen, gehandelt, abgeredet und angenommen sind nachfolgender gestalt und also:

Erstlich, Wilden-Trifft halber, weil gemeiner Herrschafft darauß Schaden entstanden ist von beyden Theilen gewilliget, daß Graff Albrecht

Albrecht nun hinfürder die Wilden und derselbigen Trifft auf Graf Philippsen, Grafen Hannß Georgen und seiner Brüdere auch der Klöster und Unterthanen eigenen Gehöltzern nicht mehr haben, halten, noch gebrauchen soll, und alle Höltzer, so Graf Philippsen und Graf Hannß Georgen und ihren Brüdern auch den Klöstern und Unterthanen allein zuständig sollen beyde Winter und Sommers-Zeit gäntzlich unbetrieben bleiben, wolle aber Graf Albrecht und seine Erben die wilde Trifft auf seinen eigenen Gehöltzern und ausserhalb obberührter Gehölze halten; So sollen sie doch die wilden Winter- und Sommers-Zeit dermassen bewahren lassen, daß Graf Philippsen und Graf Hannß Georgen und ihren Brüdern an ihren auch der Kloster und Unterthanen Gehölze gar keinen Schaden zugefügt werde, ob aber iemande wie obberührt darüber Schaden gethan der oder dieselbigen sollen zu iederzeit, so offt solches geschehe Macht haben, die Wilden alle in ihre Gewahrsam zu treiben und zu behalten bis so lange der ergangene Schaden, nach beschehener Besichtigung und Würden mütze durch Graf Albrechten oder seinen Erben erstattet und gehalten werde und dargegen, daß Graff Albrecht die Wilden Trifft in obberührten der Grafen und andern Clöstern und Unterthanen Höltzer fallen lässet und abgestellet. Wollen ihnen und seinen Erben Graf Philipps, Graf Hannß George ihre Gebrüdere und Erben jährlichen auf Martini in künfftigen fünff und vierzigisten Jahre anzufahen, zwey hundert fl. Jährlichen Zinnses mit 4000. fl. Haupt-Summe grober Müntze ablegen, das sie iederzeit mächtig seyn sollen.

Und sollen Graf Albrecht und seine Erben auch deroselbigen Unterthanen die Vieh-Trifft wie die bisher und zur Zeit, da dieser Vortrag aufgerichtet gleichwohl behalten und nicht ferner belegen, aber doch nicht ferner denn ohne Schaden der Gehölze gebrauchen also daß das junge Holtz gemeinen Landes Gebrauch nach drey Jahr verschonet werde, so sollen auch wiederum Graff Philippsen und seine Brüdere der Orthe auch keine Vieh-Trifft zu legen weiln sie der Orthe keine biß anhero gehabt.

Zum andern so viel belanget den Bau der Berge, weil auß fürgebrachter Bericht beyder Parth befunden, daß etliche Stollen getrieben werden müssen, und dadurch man zu Schiefern und Erhaltung gemeinen Bergwerckes kommen, und dasselbe zuforderst, und Schaden gemeiner Herrschafft und Gewerckschafft in Abgang nicht gedeyen möchte, haben beede Theile bewilliget, daß der bereit fürgenommene Bau oder Tagkstellen in Graff Albrechts Rath-Stuben zum Krüge welcher ungefehrlich in 6. Jahren eingebracht werden mag förder getrieben und vollstrecket werden soll, weil aber derselbige allein dem gemeinen Bergwercke nicht so gar auf lange Jahr wie man wohl gehoffet, schiefern geben und fördern möchten, und bewogen, daß auf langere Jahr und die nachkommende auch bedacht werden müsse, so soll darneben der Erb-Stollen über Eißleben, welcher ohngefährlich in 20. Jahren einkommen mag aufs erste wie sich die Grafen beyderseits des unter sich vergleichen werden, auch angefangen und gefordert und darneben auch der Stollen in Faulensee darinnen bereit biß in 8. Jahr gearbeitet, getrieben, und diese 3. Gebrüdere, zu gemeiner Herrschafft Erhaltung und Aufnehmen zugleich mit Arbeiten belegt werden, und zu Erhaltung der Unkosten so also auf die drey fürträgliche Berg-Gebäude lauffen will. Solch wollen die Grafen beederseits alß Graff Albrecht auf 1. Theil, und weiln er seines Bruders Graff Gebhardts Theil inne hat, und denn Graf Philipps, Graf Hannß Georgen und ihre Brudere sambt ihrer beyderseits Erben auf 3. Theil iederzeit erlegen, doch daß auf iedes der 5te Theil von einem Feuer sechß Centner entrichtet werden sollen, doch soll den jungen Herrn freystehen Geld oder Kupffer zu entrichten, wie sie denn vor ieden Centner zwölff Gulden erlegen wollen.

Zum dritten, mit den Kohlen auß ihrem der Grafen obgenandt allerseits eigenen Höltzern (darein denn die Clöster Hölzer zu keinen Theil gezogen werden sollen) soll es vermüge voriger zwischen ihnen beyderseits verwilligter Verträge gehalten werden und Graff Albrecht, weil er Grafen Gebhardts seines Brudern Fünfftheil auch inne hat und gebraucht Graff Gebhardts Vorbehalt nach die Kohlen auß den eignen Höltzern vermöge des Vortrags welchen Graff Hoyer seeliger und Graff Gebhard aufgerichtet zu gebrauchen haben.

Zum vierdten, sollen alle Closter-Höltzer, wie die genannt, keines außgeschlossen, hinfürder in gemeiner Zusammensetzung bleiben, und ietzo gehauen Holtz in grossen Malteckschen Holtze soll auch alsobald in gemeine Gewerckschafft, gegen Erstattung dessen, was darauf gewandt, folgen und gebrauchet werden, doch soll das Sittighenbachische Holtz ungefehrlichen vor fünff hundert Ackers über Ziegelroda gelegen in diese Closter-Hölzer nicht gezogen und außgeschieden seyn.

Zum fünfften und nachdem die Irrunge zwischen beyderseits Grafen belangend die Wiederfuhre, Item Graff Albrechts angezogene Aussenstand aus den Morungischen Höltzern und durch die Schaden so durch die Wilden in den Gehöltzern geschehen sambt andern beederseits angezogenen Schäden ietzo unvertragen blieben, haben

haben die Grafen von beeden Theilen auf ihre Räthe und Freunde Gestalt daß sie die in diesen Articuln aufs förderlichste und schleunigste zu entscheiden haben sollen. Ob eß ihnen aber entstünde, sollen dieselben Articul nach Innhalt der Erb-Verträge und ietzo geschehener Erklärunge den schleunigen Außtrag aller Irrunge belangend auch geörtert und außgetragen werden:

Zum sechsten, nachdem auch Graff Albrecht zu Mannßfeld wieder Wolff Buchnern die verbothenen Müntz und anderer Ursachen halber zu besprechen, hat er uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen denselbigen gesichert: Doch soll Graf Albrechten freystehen ihnen vermöge der Verträge oder aber vor unß zu rechte vorzunehmen haben, doch unschädtlich der Erb-Vertrage, welche sonst in ihren Kräfften bleiben sollen die Rechtfertigung vor unß fürgenommen, wollen wir die Acta an unverdächtige Oerther verschicken und vorsprechen lassen, und soll sich Wolff Buchner ausserhalb des keines thätlichen Vornehmens gegen ihme zu befahren haben und bey seinem befohlenen Stadt-Voigt-Ambt bleiben.

Zum siebenden, weil Graf Albrecht zu Mannßfeld die gemeine Einlage zu Bezahlung der Arbeiter der Müntze halber die doch mit beyderseits Bewilligung vollzogen, haben beede Theile bewilliget und angenommen, daß Graf Albrecht die Innlage gleich andern, wo es bereit nicht geschehen, aufs förderlichste und ohne längern Verzug an guter grober Müntze thun, darunter auf dieß mahl 3000. fl. an Merckern und vierpfennig Groschen, so sonsten verbothen, an statt der kleinen Müntze so man iederzeit zu erlegen pflegt angenommen werden sollen, biß sich die Grafen beyderseits mit gutem Rath und Vorbedacht aller Gelegenheit der gemeinen Unterthanen und absonderlich des Arbeiters am Berge einträchtiglich einer andern fürträglichern und beständigen Müntz-Ordnung die der beyde Ertz und Stifft Magdeburg und Halberstadt, auch sonsten dero umliegende Herrschafften halber, zu erhalten, und der Herrschafft Mannßfeld und deroselbigen Unterthanen am träglichsten seyn möge, vergleichen, doch daß solche Vergleichung der Müntz-Ordnung am forderlichsten vorgenommen und aufs längste vor zukünfftigen Martini so viel müglichen vollzogen, und endlich geschlossen werde; Und mittler Zeit sollen die Marckischen Groschen auch die Göttingische Magdeburgische und Halberstädtische Vierpfennig-Groschen neben anderer Müntze, wie die Grafen die ietzo gesetzet, gänge und genehm bleiben und angenommen werden.

Zum Achten: Nachdeme aber sonsten noch mannigfaltige Irrungen zwischen obgedachten Grafen zu Mannßfeld beyderseits stehen, so zum Theil ietzo fürbracht, zum Theil aber nicht erwehnt, und weil sich es mit den obberührten Verträgen, Artickeln ichts in die Länge verzogen, daß die andern dießmahl durch Verhinderunge allerseits anderer fürgefallener Geschäffte nicht haben abgewartet, und demselbigen auf dießmahl abgeholffen werden mügen, sollen alle dieselbigen Gebrechen und der zwischen den Grafen alleine, oder auch ihren Unterthanen alleine, oder auch zwischen den Grafen mit ihren Unterthanen mit den Grafen sambtlich oder sonderlich zukünfftig ferner fürfallen möchten vermüge und Innhalts voriger aufgerichteten Verträge entschieden werden.

Und dieweil von Graff Albrechten vorgewandt alß solten die irrigen Sachen, vermüge unserer auf die Erb-Verträge geschehener Verhandlung schleunig nicht geörtert seyn worden und die andern Grafen, wie die Irrunge aufs allerschleunigste alß immer müglich zu Rechte außgetragen möchte werden, welches sie ihres Theilß am allerliebsten wissen und sehen wolten angezeigt, so hat bemeldter unser Sohne Vetter Coadjutor und Stadthalter an unser Statt mit beyder Theil Wissen und Willen vorgehandelt und abgeredet, daß in allen Sachen so ietzo allhier nicht verglichen und entschieden sich zukünfftig zutragen werden und durch die Grafen oder ihre darzu verordnete Räthe in der Güte nicht vertragen werden mügen, zu rechte nachfolgender massen verfahren werden soll, daß es mit Niedersetzung der Räth innhalt der voriger Erb-Verträge und unser Verhandlunge soll gehalten werden, und dieselbigen Räthe zu iederzeit aus eines Theils Erfordern in den nechsten 6. Wochen hernach bey Verlust der Sachen sollen niedergesetzet werden, und dann ein ieder seine rechtliche Klage sambt Bestellung der Gewehr zugleich und becklagter Theil alle seine Exceptiones neben der Kriegs-Befestigung beydes in einen Satz in 6. Wochen bey Verlust der Sachen und förder der Kläger mit seiner Replica und herwieder der Kläger mit seiner Triplica und der Beklagte mit seiner Quadruplica allerwege in 6. Wochen bey Verlust der Sachen verfahren solle, doch daß im letzten Satze nichts neues eingebracht, und da es geschehe, darauf nicht gesprochen werde, und dann förder vermöge der Erb-Verträge auch unsers am 31. Jahr aufgerichteten Vertrags bey Verlust der Sachen allenthalben gehalten werden solle, ohne alle Appellation, Leuteration, Reduction und andern Vorzug. Alß auch etliche der jungen Grafen

dieselben Erb-Verträge ihres Innhalts nach nicht geschwohren, darzu sich denn Graf Hannß George und neben ihn sich Graff Philipps von wegen seiner unmündigen und abwesenden Brüder allezeit erbothen, auch derohalben Tage angesetzet seyn;

Sollen Graf Hannß George und neben ihm Graff Hannß Gebhardt sein Bruder und dann Graff Hannß Albrechts Sohne und andere Grafen in den nechsten 4. Wochen ihre würckliche Eyde thun, und dieselben mit aufgereckten Fingern leisten und schwehren, wenn auch die andern außländischen Grafen wieder zu Lande kommen, soll ihr ieder seinen Eyd in den nechsten 4. Wochen nach seiner Ankunfft vermöge des Erb-Vertrages auch schwehren.

Zum neundten, dieweil auch instehende Irrungen allerley unfreundlicher Wille und Verbitterung vorgefallen, auch etliche Injurien angezogen, die doch nicht gestanden werden, so hat bemeldter unser Sohn, Vetter, Coadjutor und Stadthalter diesen Articul dahin bracht und die Grafen allerseits vermocht, daß sie, uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen, solche Wiederwillen und Verbitterungen sambt den angezogenen Injurien haben vergessen und gäntzlich fallen lassen: Wollen sich auch nicht hinfürder zu ihrem selbst und gemeiner Herrschafft Besten und Gedeyen gegen einander freundlich vorhalten und mit allen Treuen meinen, ehren fördern, rathen und behülfflich seyn.

Alle und iede obgeschriebene Puncte und Articul, wie die von Wort zu Wort vermeldet, haben die Grafen beyderseits, nehmlich Graf Albrecht eines, auch Graff Philipps und Hannß George vor sich und ihre abwesende und unmündige Brüdere anders Theils auch ihrer beyderseits Erben stett, fest und unverbrüchlich zu halten und zu verfolgen gelobt und zugesagt, sonder Gefehrde. Hierbey und über sind gewesen, die Hochwürdigen festen und Hochgelahrten unsere Räthe, liebe andächtige und getreue, Er Johann von Meyendorff und er Johann von Walwitz, Thum-Herr unserer Kirchen zu Magdeburg, Er Johann von Heilingen und Er Sigißmund Brinck, Thum-Herr unserer Kirchen zu Halberstadt, Heinrich von Krosigk zu Aalßleben uud Crottorff, Balthasar von Trothe, zu Overfurth und Lippold von Klitzingk zu Gütterbock, unsere Ambtleute, Christoph von Arneim, zu Coburg, D. Caspar Parth, Vice-Cantzler, Albrecht von Arnstädt, zu Hohen-Etziß Hieronymus von Diecau daselbst zu Diecau, und Hieronymus von Breitenbach unser Hoffmarschall, daß wir zu Uhrkundt unser Insiegel wissentlich an diesen Brieff und Vertrag haben hängen lassen und iedem Theil eines gleiches lautts zustellen lassen. Der geben ist zu Halle auf St. Meritzburg, Freytags nach Visitationis Mariæ, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Tausend fünff hundert und im vier und viertzigsten Jahre.

XXV.

Vertrag zwischen denen Grafen zu **Mannßfeld**, allerley Gebrechen halber, auffgerichtet durch D. Martin Luthern Anno 1546. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 127.

XXVI.

Vertrag zwischen denen Grafen zu **Mannßfeld** durch Graf Georgen zu Eberstein, und Graf Hannß Heinrichen zu Schwartzburg im Jahr 1546. aufgerichtet.

WIr Georg, Graf zum Eberstein und Herr zu Neugarten und Hannß Heinrich der älteste Graf und Herr zu Schwartzburg thun kund und bekennen. Nachdem sich zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Albrechten an einem, und Herrn Hannß Georgen vor sich und Seiner Liebden Brüder allen Grafen und Herrn zu Mannßfeld anders Theiß Irrungen und Gebrechen erhalten, in welchen denn ein Vertrag und Abschied, so viel es Unterhaltung der geistlichen Persohnen Schuhl und Spital belanget, durch den Ehrwürdigen gottseeligen D. Martin Luther ein Vertrag und Abschied des Datum den 18. Februarii und in den andern Sachen durch den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wolffgang, Fürsten zu Anhalt und uns gemeldten Grafen, Herrn Heinrichen von Schwartzburg beneben gedachten D. Luthern und D. Justo Jona auch ein Vertrag und Abschied des Datum Mittwochß nach Valentini alles dieses lauffenden sechß und viertzigsten Jahres zu Eißleben abgeredet und aufgerichtet sind worden, in welchen nechstgemeldten Vertrage unter andern versehen, daß die unterschiedene Gebrechen von beyderseits Freunden (die auf Sontag Quasimodogeniti zu Mannßfeld einzukommen vermocht) weiter sollen verhandelt und verabschiedet werden. Dieweil aber der Zeit der eine Theil die Freunde nicht gehabt, und gleichwohl am Vertrag und Abschied durch Graff Hannß Heinrichen, auch D. Jonaß und Eustachius von Schlieben aufgerichtet, dergestalt, waß zu vorn und auch der Zeit vermüge solches Vertrags

trages vor unentschiedene Gebrechen verblieben, daß dieselben auf den Montag nach Jacobi, (welcher Ende denn iedes Theil zweene ihrer Freunde neben einem vom Adel und D. Jonas niederzusetzen gefast seyn sollen, also daß auch solcher Tag nicht länger verschoben) weiter solten vor die Hand genommen und vergliechen werden. Und aber auß Absterben des Wohlgebohrnen unsers freundtlichen lieben Oheim und Schwagers Graff Philipps von Mannßfeld ꝛc. dergleichen der geschwinden fürgefallenen Läufften Graf Hannß Georgen Seiner Liebden und deroselben Brüder die Freunde so sich haben niedersetzen wollen nicht zur Städte haben bringen können; So haben doch wir obgenandte beyde Grafen unß in den unvergliechenen Irrsalen, auch was in den vertragenen Artickeln noch zu keiner Endtschafft gereicht und gebracht worden, weiter Handlung unterwenden und beyde Partheyen mit ihren Wissen und Willen nachfolgender massen vereiniget und vergliechen, nehmblich und dergestalt, es sollen die drey Verträge und Abschiede der eine durch D. Martinen Luther, gottseeligen alleine, der andere durch Fürst Wolffgang von Anhalt uns Graff Hannß Heinrich auch D. Martin Luther und D. Jonaß, und der dritte durch unß Grafen Hannß Heinrichen, Eustachius von Schlieben und abermahlß D. Jonaß aufgerichtet, in ihrem Stand und Wesen, alß daß denselbigen von den Grafen zu Mannßfeld ꝛc. wes sie vermügen, nachgegangen werden eröffnet seyn und bleiben, alleine daß wir etzliche Artickel in denselbigen zu weiterer Erkläh-rung abgeredet und verglichen.

Vors erste so wollen die Grafen die 1486. fl. so Euer Liebden vermöge D. Luthers Verträge zu Unterhaltung Kirchen und Schuhlen zu Eißleben und Mannßfeld zu entrichten bewilliget, durch Ihrer Liebden Rentmeister ohne allen Verzug entrichten lassen, welches denn die zweene, so von den Grafen darzu verordnet alle wege bey den Rentmeister auf die Quartale einfordern sollen und alßdenn den Persohnen solches gereicht soll werden, auf die Quartal entrichten und zahlen, dieselbige zweene sollen auch was die Dechaney und Lehen auf dem Schlosse Mannßfeld sambt allen Kirchen-Dienern Einkommens gehabt, und zuvorn geordnet gewesen, einnahmen. So viel nun dasselbige erträget, soll allen Grafen zu gute gehen und an obberührter Summe abgezogen werden.

Dieweil aber dem Superintendenten eine Behausung verordnet soll werden, und denselbigen die alte Schuhle zu Eißleben zu bewohnen nicht hat wollen gelegen seyn; Alß wollen die Grafen zwischen hier und Bartholomäi die Behausung so dieselbig binnen Eißleben haben kauffen und dieselbige den Superintendenten einräumen. Also daß solche Behausung die dann auch aller Bürgerlichen Pflicht soll befreyet seyn allerwege durch den Superintendenten, welcher von allen Grafen zu Mannßfeld erfordert, bewohnet soll werden.

Eß sollen auch Ihre Liebden der Ehe-Sachen Gradus auch des geistlichen Bannes halber sambt ihren Räthen, Superintendenten und Gelehrten in der Grafschafft eine Christliche Ordnung zwischen hier und Galli schierst künfftig begreiffen und alßdenn dieselbige nach Christi Wort und Ordnunge, aufrichten und publiciren lassen.

Forder ist abgeredet, daß dem Superintendenten soll befohlen werden, beneben etlichen geistlichen in der Graffschafft so er zu sich ziehen soll, zum allerförderlichsten eine Kirchen-Ordnung mit Rath Herrn Philippi Melanchthonis zu stellen und zu begreiffen, welche sie alßdenn den Grafen vortragen sollen und Ihre Liebden so sie dieselbigen göttlichem Wort und Christlichem Gebrauch gemäß befunden, bestetigen und außgehen lassen wollen.

Dieweil auch die Nothdurfft erfordern will, daß alle Pfarrer und Prædicanten in der Herrschafft an den Superintendenten geweist werden müssen, so soll solche Anweisung auf Mittwoche nach Bartholomäi schierst künfftig zu Eißleben in St. Andreas-Kirche zu früher Tages Zeit, wenn das Ambt gehalten, laut des Vertrags, so D. Luther seeliger aufgerichtet, vorgenommen werden.

Nachdem auch, voriger Abrede nach, die Zinnse zu Erfurth, auch Zehend Acker und Wiesen, so dem Spital eingezogen nicht ganghafftig gemacht; So sollen dieselben nochmahls ohne allen Verzug ganghafft gemacht werden; Deß Geldes halben, so die Grafen zum Bau zu Mannßfeld geliehen haben, und Graff Hannß George nicht anders wissen hat, dann alß solt sich desselben endlich dardurch es gegen einander erlassen, abgeredet und verglichen seyn, daß sich denn Graf Albrecht nicht zu entsinnen gewust hat, ist abgeredet, daß Graf Albrecht Wolff Schrencken und Georgen von Todtleben und Graff Hannß George von wegen Seiner Liebden und deroselben Brüdere D. Reinhardt von Loschwitz und George von Wertern ordnen wollen, die sich desselbigen zwischen hier und Michaelis endtlich erkunden sollen und alßdenn bey den darzu gethanen Pflichten die Grafen, darmit ein iedweder dasjenige so ihm gebühret und zustehet bekennen möchte, entscheiden.

Dieweil der gemeine Pfennig fast von allen Ständen des Reichs zu nehmen ist unterfangen worden, so wollen die Grafen denselbigen zu

nehmen auch verordnen sich der Zeit wann solcher soll genommen werden, vergleichen. Und dieweil Graf Gebhardten von der vorigen Steuer etliche Summen vorgestrecket, so wollen die andern Grafen solche Summe von der ietzigen neuen Steuer zum vorauß nehmen.

Nachdem der obberührte Eißlebische Vertrag und Abschied nachlest daß Fabian Franckens Garthen, und anderer Güther halben biß an die Blume Besichtigung geschehen mag, ist abgeredet, daß dieselbe auf den Freytag den 20. Augusti soll vorgenommen werden, darzu denn Graff Albrecht unbegeben Seiner Liebden Gerechtigkeit auch schicken will.

Das Gewölbe zu gemeinen Briefen ist Meister Hannßen, Polierer, zwischen den Stellen über das Jener Thor zu erbauen vor 500. fl. angedinget worden, Anßlehen Bau will Graff Albrecht zwey fünfftheil Graf Hannß George und seine Brüdere drey fünfftheil zahlen. Gleichergestalt wollen auch Ihre Liebden Krafft berührtes Eißlebischen Vertrags vermöge der Theil-Zettel auf n. 16. Augusti derohalben beyderseits das gemeine Gefängniß gedachten Meister Hannßen förderlich zu bauen verdingen lassen.

Der Hütten-Meister halber ist abgeredet, daß sich Ihr Liebden Crafft berührtes Eißlebischen Vertrags, vermöge der Theil-Zettel auf den 16. Augusti derhalben gäntzlich durch die Räthe sollen verglichen und was ein Theil den andern zu pflegen schuldig ohne allen längern Verzug erstatten lassen.

Was Gericht und Recht anbelanget, ist abgeredet daß ein ieder Theil einen Juristen und vier Räthe so Layen sind mit verordnen soll die auf den 21. Tag des Monaths Septembris ohne allen Aufschub beneben vier Personen des Raths zu Eißleben, zweyen Personen des Raths zu Heckstadt und 2. Personen des Raths zu Mannßfeld zusammen kommen, bedencken und berathschlagen, wie und auf was Wege Gericht und Recht in gemeiner Herrschafft bestellet, aufgerichtet und zum schleunigsten bekommen mag, bekräfftigen, oder auf den Fall der Noth bessern und außgehen lassen wollen.

Versteinigung der Gerichte und eigenthümbliche Gehöltze belangend, soll ieder Theil die Seinen auf den 11. Tag des Monaths Augusti verordnen, die mit solcher Versteinigung, vermöge des Eißlebischen Vertrags, ohne weitern Vorzug verfahren sollen.

Deß Aussenstandes der geistlichen Güther halber, ist abgeredet, daß derselbige Articul, vermöge des Vertrages und Abschiedes so jüngsthin allhier zu Mannßfeld den 7. Maj aufgerichtet in allermassen, wie es der Buchstabe mitbringet, zwischen hier und Galli ohne längern Verzug gäntzlich Folge gelebt soll werden.

Ferner so haben auch die Grafen von allen Theilen gewilliget, die Policey-Ordnung zwischen hier und Michaelis so viel müglichen endtlichen und ohne längern Verzug oder Verhinderniß aufzurichten.

Wann der Stadtschreiber zu Eißleben sambt den andern D. Drachstedts seel. Erben bewilligen gegen Hannsen Hümlers Frauen von wegen ihrer Kinder Vormünden in ein enge außträglich Recht zu gehen, und bey gnugsamer Verbürgung demselben verfolgen wollen, so will auf den Fall unser Schwager Graf Albrecht den Cammer öffnen und dem Stadtschreiber zu Eißleben den Weinberg der unter Seiner Liebden leidt, wieder zustellen, doch soll der Stadtschreiber und seine Mitverwandten mit ihrer Gegenklage, der Früchte halber, so mittler Zeit gefallen, in deroselben Instanz auch gehöret werden, so ferne daß auch auf die Klage Alexander Drachstädts Erben in erster Instanz auf die Haupt-Sache gerichtlich geantwortet, und also der Krieg befestiget würde. Und sollen die Kinder von wegen gemeiner Herrschafft bevormundet, und alßdenn die Sachen der Theilung halber, also daß die Grafen dieselbigen selbst oder ihre Räthe verhören und daß nach Billigkeit iedem Theil dasjenige, so ihm gebühret wiederführe vorgenommen werde, doch wollen Ihre Liebden den Partheyen zu Gnaden auf den dritten Tag des Monaths Septembris güttliche Unterhandlung, ob die Sachen in der Güte möchten beygeleget werden, mit allen Gnaden Fleiß fürwenden.

Des guten Montags halber und was des Lichtschiefers, auch der Jugend halber, so auf die Bergarbeit soll gezogen werden, hiebevor abgeredet, und derohalben Mandat angeschlagen worden, deme wollen Ihre Liebden nochmahls ohne alle Weigerung Folge leisten.

Nachdeme aber sonsten noch mehr Articul, welche ietzo auß dem, daß Graff Hannß George und Seiner Liebden Bruder die Freunde, so sie hatten niedersetzen sollen, dieser geschwinden Läuffte halber, nicht bey die Hand und auf diesen angesetzten Tag haben bringen mögen, nicht haben können abgehandelt werden, irrig schweben.

So ist abgeredet und gewilliget, daß Ihre Liebden von beyden Theilen auf den Dienstag nach Galli den 19. Octobr. schiersten, allhier zu Mannßfeld und ohne allen weitern und einigen Verzug oder Aufschub wieder einkommen und ieder mit zen ihren Freunden und einem Rath der die Freunde des Handels unterrichten kan, gefast seyn, welche dann dieselbige unterschiedene Gebrechen, in allermassen, wie ietzt hätte geschehen, in die Hand nehmen und allen müglichen Fleiß dieselbigen hin und herzulegen fürwenden sollen. Zu Uhrkund haben wir obgedachte George, Graf zu Eberstein und Herr zu Neugarthen und wir Hannß Heinrich der älteste, Graff und Herr zu Schwartzburg, als Händler, auch wir Albrecht und Hannß George, Gevettern, Grafen und Herrn zu Mannßfeld beneben wohlgemeldten Handlern unser angebohren Petschafft zu Ende dieses Vertrags und Abschieds außgetruckt. Geschehen und geben zu Mannßfeld den 4. Augusti an der weniger Zahl im 46. Jahre.

XXVII.

Derer gesamten Grafen zu Mannßfeld Vergleich mit Graf Albrecht zu Mannßfeld Gläubigern und Bürgen, de Anno 1548.

NAchdem und als wir Gebhardt, Hannß George und Hannß Albrecht, Gevettern und Gebrüdere, Grafen und Herrn zu Mannßfeld, edle Herrn zu Heldrungen aus freundlichen geneigten guten Willen und sonderlichem Mitleiden, so wir zu unserm Freunde der Ritterschafft und andern so sich auf Ansuchen Graf Albrechts von Mannßfeld mit und vor ihnen in Schuld und Burgerschafft verschiener Zeit eingelassen, tragen und haben zwey Außschreiben gethan und außgehen lassen, und Sie anhero beschieden.

Alß haben wir uns nachfolgender gestalt auf ihr der Gläubiger und Bürger Bitt, so allhier ankommen, unangesehen aller unserer von der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn erlangten und außgebrachten Befreyhung und Begnadigung verglichen, vereiniget, gutwilligen auß keiner Pflicht nachgelassen, aus Freundtschafft und Gnaden bewilliget, und ihnen zu Erlegung, Bezahlung und Entrichtung ihrer aussenstehenden Schulden und Burgeschafft nachgelassen, daß sie sich aller Graf Albrecht unverpfändeten und unbeschwebrten Nutzung und Einkommen es sey an Gerichts-Kosten oder Fällen der Bothmäßigkeit Lehnwahren Zinnß-Renthen und allen andern, wie das Nahmen haben mag, gesucht und ungesucht, wie man solches in Frommen beneben und mit uns bringen und anstellen möchten, nichts darinnen außgeschlossen, daß dem Gläubigern und Burgen zu gute kommen und gebracht werden möchte, und Graf Albrecht dieselben inne gehabt, genossen und gebraucht, doch Grafen Albrechts Gemahl deßgleichen der Gläubiger, Burgen, ihrer Gerechtigkeit von wegen ihres Leibguths unbegeben, also lange derselbe Theil in dem Stande, Würde, Wesen und in unsern Handen und Gewalt, wie ietzo bleibet, durch die Dienere, so darzu sonderlichen vereydet, uns und ihnen zugleich verwandt einbringen, und sich auß solcher Nutzung zu Bezahlung ihrer Haupt-Summe billige und gebührliche Zinnse, so weit alß sich der Nutzung erstreckt, gebrauchen mügen und zum Uberfluß alle unsere Schulden und Schaden hintangesetzet, daß wir damit die letzten seyn und biß sie ihrer Schuld und Burgeschafft entnommen und bezahlet werden wollen, da aber einige Veränderung fürfallen würde, wollen wir uns aller Recht geschwohrnen Verträge und insonderheit der Römisch-Kayserlichen Majestät Befreyhung und Begnadung vorbehalten haben, doch soll in alle wege in Suchung des Nutzens den wir neben den Dienern mit allem Fleiß suchen und nach unsern Vermügen und Verstande fördern helffen und die Regierung und was der Anhang für uns behalten und außgenommen haben wollen, nicht wieder unsere der Grafen zu Mannsfeld Reformation, Berg-Ordnung gelobte und geschwohrne Verträge etwas fürgenommen, besondern die in allewege denen gemäß und vermüge deroselben gesucht werden.

Dieweil aber diß unser überflüßige treulich und wohlmeinlich Erbiethen eines theils auß ihnen das anzunehmen Beschwehrung gehabt, und nicht annehmen wollen, die andern aber dasselbige zu freundtlichen unterthänigen Danck angenommen und darein gewilliget.

Derohalben wir uns mit und neben ihnen an diese Abrede, daß der gantz treulich, und ungefehrlich nachgegangen und von allen Theilen, in allen Puncten und Artickel gehalten werden soll, unterschrieben, angetruckt und vor einen Mann bey ihnen in dieser Sachen gleichfallß sie sich auch erbothen, zustehen, zugesagt.

Gegen den andern aber, so darein nicht gewilliget, wollen wir uns neben den andern zu Erlangung und Entnehmung unserer und ihrer beständiger beweißlicher und ietziger Zeit angegebener Schuld Burgschafft und Schäden, Höchstgedachter Römischer Kayserlichen Majestät und aller anderer unserer erlangten und habenden Befreyhung und Gerechtigkeit uns deroselben in allewege zu gebrauchen vorbehalten. Welches wir obgenandte Grafen zu Mannßfeld Gevetter und Gebrüdere vor uns und wier Valtin Sinndhausen, der Rechten Doctor zu Wernigerode, Heinrich von He-

nien, zu Wegeleben, Ernst Schönfeld zu Löbnutz und Wolff Bose zu Benckendorff vor uns und von wegen der ander Gläubiger und Burgen die in diese Abrede und Vertrag gewilliget, hiermit und in Crafft dieses Vertrages des also geschehen bekennen, welches gleichlautts gezwiefacht und wir Grafen einen vor uns und den andern wir obgenandte von wegen der andern Gläubiger und Bürge auch vor unß behalten und derowegen unser angebohren Insiegel und Hand-Pettschafften beneben unsern gnädigen Herrn hiermit wissentlich thun auftrucken, und sich ein ieglicher mit eigner Hand unterschrieben. Geschehen und geben zu Halle Donnerstag nach Corporis Christi welches da war der 6te Tag des Monaths Junii anno Domini der weniger Zahl im acht und viertzigsten ꝛc.

XXVIII.

Vergleich zwischen denen gesammten Grafen zu Mannsfeld, der Feld-Gebrechen halber, de Anno 1549.

NAchdem sich etzliche Feld-Gebrechen in den Aembtern Mannßfeld zwischen den Wohlgebohrnen und edlen Herrn, Gebhardten an einem, und Herrn Hannß Georgen und Herrn Hannß Albrechten Gebrüdere vor sich und von wegen Ihrer Gnaden Mündel und unmündigen Brüdern und Gevettern anders Theils Graffen und Herrn zu Mannßfeld zugetragen und erhalten; Alß haben wir Chilian Goldstein, der Rechten D. Reinhardt von Lubschwitz der Rechten D. Christoph von Werther und Sigismund Wurmb von Ihrer Gnaden wegen darzu gegeben und verordnete Räthe mit Ihrer Gnaden Nachlassung und Bewilligung angezeigte Irrung heut dato in Augenschein genommen, beyderseits wohlermeldter unser Gnaden Herrn Leuthe und die ältisten verhöret, auch wie weit eines ieden Gräntze und Gerichte gehen solte, und wie dieser Zeit vor Alters mit der Creutzfarth gegangen worden, nochdürfftiglichen eingenommen, doraus befunden, daß beede Theil einander, daß solche Gänge vor Alters, wie obstehet, auch iezt in Neulichkeit von wegen der Fluhre, als von beyden Theilen geschehen, dem andern gestanden, aber gleichwohl daraus nicht abnehmen, oder einigen gnugsamen Grund schöpffen mögen, daß unser gnädiger Herr, so weit eines ieden Unterthanen, als die von Closter Mannßfeld und Leimbach ein ieder Parth ihren Flur gegangen, daß derohalben die Gerichte so weit und in solchem Gezirck denselbigen Herren alleine solte zuständig seyn, besonders aus allerley Umständen und Anzeigungen vielmehr vermarckt, daß solche Umgehunge von wegen der Trifft e und Hute, als weit ein Theil den andern bißhero betrieben, vorgenommen und geschehen. Demnach haben wir obgenannte Unterhändler wohlgedachter unserer gnädiger Herrn, mit Wissen und Willen derwegen in der Güte vortragen, daß sich aus angezeigter Ursachen kein Theil von unsern gnädigen Herrn, der Gerichte von wegen angeregten Umgangs der Fluhr, wie eines ieden Herrn Leuthe und Unterthanen solches bezogen, der Gerichte anmassen, oder unterziehen soll, besondern soll vermüge der Erbtheilung mit den Gerichten gehalten werden, also was einem ieden Herrn, an Acker, Wiesen, Höltzern, oder andern liegenden Gründen zugetheilt, dergleichen, was die Unterthanen vom Adel oder sonsten von einem ieden Herrn zur Lehn haben, vorzinsen, oder verrechten, demselben Herrn sollen auch ohne Vorhinderung des andern Theils die Gerichtbarkeit, auf solchen Gütern und Gründen zustehen und bleiben, wo aber ein Herr von des andern Herrn Unterthanen, also daß es nicht mit liegenden Gründen vorgleicht, erkaufft und an sich bracht, auf den Fall soll sich kein Herr der Gerichte auf solchen Gütern anzuziehen haben, besondern dem Herrn von deme sie vormüge der Erbtheilung zuvorn zur Lehen gangen und zinßbar gewesen, zuständig seyn, und hiermit sollen und wollen Ihre Gnaden angezeigter Gebrechen und Irrungen gäntzlichen und gar vortragen seyn und bleiben. Treulich, ohn alles Gefehrde.

Deß zu Urkund haben wir obgenandte Unterhandler diese Abrede und Vortragk gleiches Lauttes gezwiefacht und unsern gnädigen Herrn iedem Theil eines unter unsern Petschafften urkundlichen zu behalten zugestellet. Actum Mannßfeld, den 29. Maji anno 1549.

XXIX.

Graf Gebhardts zu Mannsfeld Brief, vermöge dessen er seinen Theil an Seeburg, seines Sohnes, Graf Christophs Gemahlin, Frauen Amalien, gebohrner Gräfin zu Schwartzburg, zum Leibgedinge verschrieben, de Anno 1550.

Wir

WIr Gebhard, Graff und Herr zu Mannsfeld ꝛc. Hiermit vor uns, unsere Erben, Erbnehmen und einem ieden dieses Briefs ansichtigen, bekennen öffentlich und thun kund.

Nachdem mit unserm Rath, Vorwissen, Bewilligung und Vollwort, der Wohlgebohrne und Edle Herr Christoff, Graff und Herr zu Mannßfeld, ꝛc. Unser freundlicher lieber Sohn sich, nach gehabten Rath beyderseits Freundschafft, mit der Hochgebohrnen, Frauen Catharinen, gebohrner von Henneberg, Gräfin und Frawen zu Schwartzburg, ꝛc. Witben, unser freundlichen lieben Mumen und Tochtern, Fräwlein Amalien, gebohrnes Fräwlein zu Schwartzburg, nach Ordnung und Gesetz der heiligen Christlichen Kirchen, ehelichen vermählet, und mit Ihrer Liebden, vermüge aufgerichter Ehe-Beredung, siebenzehen tausend, fünffhundert Gülden zur Mitgifft bekommen, daß sein Liebe, wie obberührt, mit unserm, auch der Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Hans Georgen, und Herrn Hans Albrecht, von wegen Ihrer Liebden und derselben jungen mündigen und unmündigen Brüdere und Vettern, Grafen Philipsen zu Mannßfeld ꝛc. Sehligen nachgelassenen Söhnen, unsern freundlichen lieben Vettern, alle Grafen und Herren zu Mannßfeldt, Edlen Herren zu Heldrungen, obbemeldter seiner geliebten Gemahlin Frauen Amalien recht und redlich zur Leib-Zucht verschrieben, wie wir dann, beneben seiner Lieb verschreiben und vermachen Ihrer Liebden zu einer rechten Leib-Zucht, und mit Krafft dieses Briefes, in der besten Form, Maß und Gestalt, wie das an allen Enden am kräfftigsten und beständigsten Krafft und Macht haben soll und mag.

Nehmlich den halben Theil an unserm Hauß und Schloß Seeburg, wie uns das in der Theilung zugefallen, mit der Behausung zu Eißleben gantz und nachfolgenden Dörffern, und aller Obrigkeit zubehörender Nutzung, Gerichten, Gerechtigkeiten darinne, Trifften, Weyden, Wassern, Wasserleufften, Mühlen, Mühl-Korn, Schwein-Masten, Jagten und Fröhnen, wie wir die gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, Gerichten, Obristen und Niedersten, und sonsten gemeine Nutzungen und Freyheiten, und mit allen andern Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, allein die Ritter-Lehn-Güther, sondern in allermassen, wie solches Schloß mit folgenden Dörffern und allen ihren Zugehörungen, wie die in Erbtheilung, und sonsten beschehener Vergleichung an uns kommen, wir innen gehabt und gebraucht, und in der Wohlgebohrnen Frawen, unsern freundlichen lieben Gemahlin und Fraw Muttern Leib-Zucht nicht gehören, als nehmlich:

Sechzehen Huffen Landes sampt den Zugehörigen Wiesen, Schaff- und Viehe-Trifften, Teichen und Gärten, Fröhnen und Diensten, zur Holtzelle und folgenden Dörffern. Das Dorff Hornburg, gibt jährlichen an Getreidig und Geld-Zinsen, ein hundert, neun und dreyßig Gulden fünff Groschen. Das Dorff Reythern, sechzehen Gülden, vier Groschen, acht Pfennige. Das Dorff Elbitz, fünff Gülden, ein Groschen, zehen Pfennige. Das Dorff Schwittersdorff, drey und neuntzig Gülden, vier Groschen, zehen Pfennige. Das Dorff Nawendorff, fünff und viertzig Gülden, fünff Groschen, drey Pfennige. Das Dorff Zörnitz, siebenzehen Gülden, eilff Groschen, zehen Pfennige. Das Dorff Besenstett, sieben und dreyßig Gülden, sechs Groschen, vier Pfennige. Die newste Marck, Badendorff, sechzehen Gülden, achtzehen Groschen. Die wüste Marck Herckewitz, sechzehen Gülden, vier Groschen. Die Wiltz-Mühle, sieben und viertzig Gülden, drey Groschen. Und dreyhundert Gülden, an allen Eißlebischen Zehend Wein, jährliches Einkommens, auch allen andern Weinwachs, so zu wohlgedachter unser freundlichen lieben Gemahlin und Fraw Muttern Leib-Zucht nicht gehörig.

Zu deme vermachen wir auch Ihrer Liebden, an Jährlichen Renten und Einkommen, unser beyder Städte, Eißleben und Heckstadt. Als bey dem Rathe zu Eißleben, vier und siebentzig Gülden, drey Groschen, neun Pfennige. Und bey dem Rath zu Heckstadt, drey und viertzig Gülden, eilff Groschen, einen Pfennig, welche obbemelte Nutzungen, Zinse, Einkommen und Rente, mit Getreidig Zinsen, alles an Geld geschlagen, sich in Summa, auf acht hundert ein und funffzig Gülden, sechzehen Groschen, sieben Pfennige erstrecken thun.

Darzu wollen wir und unsere Erben, Erbnehmen und Lehns-Folger nachfolgende an andern unsern Bergwergs-Nutzungen, und

unser

unser Herrschafft Gefällen järlichen, zwey tausend, sechs hundert, acht und viertzig Gülden, vier Groschen, fünff Pfennige, Ihrer Liebden hiermit Krafft dieses Briefes verschrieben haben, daß also ihre Liebe järlich drey tausend, fünff hundert Gülden, gewisser und beständiger Nutzung einzukommen haben soll und mag.

Nachdeme auch unter obangezeigten Nutzungen, etzliche in Vorzeiten in die Clöster gehört, und do nun unser freundliche liebe Tochter und Gemahl derhalben, es were welcher gestalt es wolle, anlangt und angefechten würde, ob nun Ihren Liebden etwas davon entwendet, wollen wir Ihrer Liebden dargegen an andern unsern Nutzungen und Einkommen so viel iederzeit erstatten, damit Ihre Liebden, ietzbemelde Summa vollständiglichen, und ohne Abbruch gewißlichen zu bekommen haben soll, Ihre Liebden soll auch so viel Holtzes, als Ihre Liebden zu Fewerwerck und Notturfft Ihrer Liebden Behausung bedürffen, und weiter nicht aus unsern Gehöltzen, als dem Zelholtz, Wethen-Rein- und Obernholtz, järlichen gegeben werden und zu gebrauchen haben.

Darzu bemorgengabet wohlgedachter unser freundlicher lieber Sohn, wohlgemelte Seiner Liebden Gemahlin, vermöge unser der Graffen zu Mansfeldt geschwornen Erb-Verträge mit vierhundert Gülden Haupt-Summa, und darauf viertzig Gülden järlicher Nutzung, und von solcher Leib-Zucht soll nichts verpfändet, versetzet, oder verweiset werden.

Und wir obgenanten, Graff Gebhardt, Graff Christoff, und unsere Vettern, alle unsere Erben, sollen noch wollen auch von obberührter, und folgender Leib-Zucht nichts versetzen, noch verpfänden, in keinerley Weise. Ob wir aber das thäten, solls keine Krafft noch Macht haben.

Ob sichs begebe, oder begeben würde, daß die obgemelte unsers freundlichen lieben Sohns Gemahlin, unsern Sohn überleben, und Seine Liebden eher, dann Ihre Liebden Todes halben abgehen würde, daß der Allmächtige sie beyde nach seinem Göttlichen Willen lange fristen wolte, sie hätten Leibes-Lehens-Erben mit einander, oder nicht, so soll unser freundlichen lieben Tochter dennoch ehegemeldte Leib-Zucht und Morgengabe, mit allen und ieglichen Zugehörungen, wie oben berührt, und dazu alles, daß Ihrer Liebden zu Fräwlicher Gerechtigkeit, vermöge unser, der Graffen zu Mannßfeldt, Verträge, eigenet und gebühret, järlichen folgen, und alles zu geniessen und zu gebrauchen, ohn allen Eintrag, Wiederrede und Verhinderung unserer Vettern, unserer und Ihrer Liebden Erben, und sonsten iedermänniglichen, auch unbekümmert und ungehindert aller Gerichte, geistlichs und weltlichs, und sonsten aller Geboth, das nach unsers Sohns Todte einnehmen, ihr Lebelang innehaben, erhalten, und aufs nützlichste zu gebrauchen.

Es sollen auch Ihrer Liebden nach unsers Sohns Abgang, das Gott lange friste, alle ihre Kleider, Kleynot, Geschmuck, Silber, oder Gülden, wie Ihre Liebden die hat, folgen. Was aber sonsten von Gerade, oder Mußtheil, in unser oder unsers Sohns Behausung, da wir, oder Seine Liebden Haushalten, oder auff andern unsern Aemptern ist, soll unser Sohn, oder Seiner Liebden nechste Lehns-Erben, oder Erbnehmen, Macht haben, Ihrer Liebden, ein tausend Gülden, vermöge unserer Erb-Verträge, in zweyen Jahren, nach Seiner Liebden Abschiede nach einander, als nehmlich fünffhundert Gülden in dem Jahr und Tage, Seiner Liebden Abschiedes, und die andern fünffhundert Gülden, folgendes Jahrs hernach geben, oder Ihre Liebden Gerade und Mußtheil nehmen lassen, was denn Seiner Liebden Erben am gefälligsten ist.

Was aber auf Ihrer Liebden Leib-Zucht, auf ein Jahr erwachsen und erobert befunden, soll Ihrer Liebden zustehen und bleiben. Ihre Liebden sollen auch in keine Wege, dieweil Ihre Liebden in ihrem Witbenstande, von irem obberührten vermachten Leibguth gelassen, oder zur Ablösung gedrungen werden, von unsern Vettern, unsers Sohns oder ihren Erben, es geschehe denn mit Ihrer Liebden Willen, Wissen und unbeträngtes Voll-Wort. Doch haben wir, unser Sohn, Vettern, unser, und ihre Erben, uns vorbehalten, wo sich Ihre Liebden nach unsers Sohns, ihres Herrn Gemahls Todte, wieder verändern und verehelichen würde, so sollen unsere

unsere nechste Lehens-Erben, wenn es ihnen gefällig, Ihrer Liebden die Bezahlung der Heimstewer und Wiederlegunge thun. Und als denn sollen Ihre Liebden obberührtes Leib-Guth und Morgengabe, nach Empfahung obbemeldter Bezahlung wiederum unverhindert abtreten, und das ohne alle Einrede, mit Uberantwortung dieses Leibzucht-Brieffes verlaßen, und obberührte Summam des Wiederfalls wieder zu erlegen gnugsame Verschreibung und Versicherung thun, nach Notturfft, daß solche Summa, wann Ihre Liebden auch mit Tode verschieden ist, auff unsers Sohns, Graffen Christoffs nechste Erben, wiederfallen, und in der nechsten Jahres-Frist, nach ihrem Todte, vermöge aufgerichter Ehe-Beredung, bezahlt und entrichtet werden soll.

Was auch nach unsers Sohns, Graffen Christoffs Todte, an Vorrath, Haußrath, Getreidig des Jahrs erwachsen, wie es in Ihrer Lieben verschriebenen Leibgut befunden, mit der Saat auf dem Felde, soll Ihrer Liebden die Helffte eingeantwortet werden, doch also, daß solchs daß Ihrer Liebden zu ihrer fräwlichen Gerechtigkeit in obberührtem Hause und Vorrath nicht gebühret hat, und aus guten Willen gegeben und nachgelassen, nach Ihrer Liebde Tode, oder Ablösung wieder gelassen werden soll.

Wir und unser Sohn gereden auch obbemelter Seiner Liebden Gemahlin, unser freundlichen lieben Tochtern, aufs förderlichste Bewilligung unsers Lehns-Fürsten, über diese angezeigte Leibzucht außzubringen und zu verschaffen: Auch mit Vormunden zu versehen, und Ihre Liebden hiermit in solche Leibzucht und Morgengabe und andere Nutzung, wie oben geschrieben, in ihre geruhliche Gewehr, die nach ihres Herrn Gemahls Tode, einzunehmen, zu besitzen und zugebrauchen, und aufs nützlichste zu geniessen, als Leibgedings, Recht und Gewohnheit ist, welche Vormunden Ihre Liebden des zu handhaben, solches ihres Vermächtnüs, Leibgedings und Morgengabe, ingesampt, und ieglicher insonderheit, Ihre Liebden unverhindert unserer Vettern, unserer, und Ihrer Liebden Erben und Erb-Nehmen, oder eins jeglichen von ihrentwegen, als getreulichen Vormunden zustehet, vertheidingen, und Ihrer Lbd. zu aller Ihrer Liebden Gerechtigkeit behülfflich und beyständig seyn sollen, als Landes-Recht und Gewohnheit ist.

Do auch der verordenten Vormunden einer, vor unsers Graffen Christoffs Tode verscheiden würde, soll mit Rath unser beyderseits Freundschafft, ein ander an desselben statt verordnet und gesetzt werden.

Und Wir Hanß George und Hanß Albrecht, vor uns und von wegen unser jungen mündigen und unmündigen Gebrüdere und Vettern, allen Grafen und Herrn zu Mannßfeld, und Edlen Herrn zu Heldrungen, in diesem Brieff vor allermänniglichen, öffentlich bekennen, vor uns unsere Erben und Erb-Nehmen. Als und nachdeme unser freundlicher lieber Vetter, Graff Christoff, ꝛc. die Edle und Wohlgebohrne Frawen Amalien, Seiner Liebden ehelichen Gemahlin, mit oben angezeigten Gütern und Nutzungen, mit unser Bewilligung und Zulassen, beleibdinget, ist geschehen mit unsern Wissen, Willen und guten Vollwort. Darum gereden Wir vor uns und unsere Erben sampt, und ein ieder insonderheit, daß Wir Hanß George, und Hanß Albrecht, ꝛc. vor uns und von wegen unser jungen mündigen und unmündigen Gebrüdere und Vettern, also bescheidenlichen, so ietzgemelte unser Vettern, Herr Gebhard und Herr Christoff, ꝛc. Vater und Sohn, ꝛc. ohn männliche Leibs-Lehns-Erben abgehen würden, diese Verschreibunge, in allen ihren Puncten und Artickeln, obbemeldter Frawen Amalien ꝛc. unser lieben Schwägerin, Schwester, Muhmen und Pfleg-Tochtern, ob sie unsern Vettern überleben würde (das in GOttes Gewalt stehet) unverbrüchlich und ohne Weigerung halten wollen; Und Ihre Liebden an obbemeldter Leibzucht und Morgengabe, Begifftunge, und Vermächtnüs, wie Ihre Liebden verschreiben, keinen Einhalt, Verenderung noch Schaden thun wollen, noch iemand thun lassen zugestatten, sondern Ihre Liebden thun jr Lebenlang, dieweil Ihre Liebden eine Witbe, von uns wie berühet, nicht abgelöset, dabey bleiben zulassen, behalten, und nach unserm Vermögen getrewlichen handhaben, schützen und vertheydigen, Ihrer Liebden auch keinen Eintrag, Wiederstand, noch Verhinderung thun wollen, oder durch jemandts anders geschehen lassen, wie das möchte erdacht werden.

Wir wollen und sollen Ihre Liebden solch Vermächtnuß, Leibzucht und Morgengabe, von Stund nach unsers Vettern Todte, wo Ihr Liebden denen erleben würde, einantworten, solches auch gegen unserm Landes-Fürsten, so offt und dicke sich des begeben würde, verdienen, und ohn allen Behelff, wie der gesucht, oder möchte erdacht werden, mit Vorbehalt gemeiner Stewer und Folge, uns und unsern Erben, an obberührter Leibzucht zufolgen.

Das alles zu steter Haltung, Vrkunde und wahrem Bekändtnis, haben Wir Gebhard und Christoff Vater und Sohn, vor uns, und Wir Hanß George und Hanß Albrecht: vor uns, und von wegen unser jungen mündigen

und unmündigen Brüdere und Vettern, alle Grafen und Herrn zu Mannßfeld, ꝛc. ein ieglicher sein Insiegel unten an diesen Brieff wissentlich hengen lassen, und mit eigenen Händen unschrieben, geschehen zu Mannßfeldt, Montags nach Thomæ Apostoli, den zwey und zwantzigsten Monats-Tag Decembris, nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburth im funffzehenhunderten, und funffzigsten Jahre.

Mein, Graff Gebhards, Handschrifft.

Hanß Georg, Graff zu Mannßfeldt.

Mein, Graff Christoffs zu Mannßfeld Handschrifft.

Hanß Albrecht, Graff zu Mannßfeldt.

XXX.

Ejusdem Verschreibung über 20000. so er seinen Vettern, denen Grafen zu Mannsfeld, binnen innen bestimmten Fristen zu zahlen versprochen, de Anno 1551.

WIr Gebhardt Graf und Herr zu Mannsfeld vor uns unsere männliche Lehens-Erben und Erbnehmen hiermit offentlich bekennen und thun kundt, daß weil die Hochgebohrnen und edlen Herrn Herrn, Ernst, Hoyer, und Philipps seeliger und löblicher Gedachtnüß und Herr Hanß Albrecht Gebrüdere alle Grafen und Herrn zu Mannßfeld und edle Herrn zu Heldrungen unsere freundliche liebe Vettern in unsern obliegenden und vorstehenden Nöthen, und als wir von unsern Gläubigern betränget worden seyn und auß freundtlichen freyen und aus guten Willen von Jahren zu Jahren, Innhalt eines Verzeichnüsses, so uns Ihre Lbd. derohalben haben behändiget, an baaren Gelde zu ein und zwantzig Zinnß-Groschen vor einen Gulden gerechnet, uns, und unsern Sohnen drey tausend ein hundert vierzehen Gülden 12. Gr. 5. Pf. und folgende 31473. Fl. 3. Gr. 3. Pf. an Haupt-Summe und Zinnßen so Ihre Lbd. fordern haben, vorzinnßen und vor uns, unsern Gläubigern, daß sie endlich biß in fünff und dreyßig tausend fl. fünffhundert und sieben und achtzig Gulden 15. Gr. 4. Pf. alter Schuld erstrecket, gutwillig haben zahlen und ausgeben lassen, wie wir uns denn des durch die gestrengen Ehrenvesten Hochgelahrten und erbaren beyderseits unsere Räthe und lieben getreuen Friedrichen von Wangenheim Chilian Goltstein D. Georgen von Selmenitz, Andreas Thomas und Johann Poenicke von unser Grafen Gebhardts, Siegmund Wurmb, Reinhard von Lübschitz, D. Melchior Nicoln Christophen Weissenfelsen und Barthol Wiedemannen von unser Graf Hannß Georgen und Graf Hannß Albrecht wegen mit einander klar und eigentlich berechnen lassen,

Als haben wohlgedachte unsere freundliche liebe Vettern vor sich aller Ihrer Liebden mündigen und unmündigen Gebrüdere und Vettern und Ihrer Liebden allerseits Erben und Nachkommen in solcher Rechnung nicht auß Pflichten, sondern aus freundtlichen und vetterlichen Willen in freundliche Betrachtung der Beschwehrung darein Wir kommen in obstehender Summe funffzehen tausend funffhundert sieben und achzig Gülden 15. gl. 4. pf. von wegen beschehener und von Ihrer Liebden unß gethanen freundtlichen Vertröstung abgehen, schwinden und fallen lassen.

Daß Wir unß denn gegen Ihr Liebden zum freundlichsten thun bedancken mit Erbiethen solches in gleichen (da GOtt vor sey) oder sonsten andren Fällen um Ih. Lbd. freundtlichen zu vergleichen. Sollen und wollen darum von wegen solches uns erzeigten freundlichen und gutes Willens Ih. Liebden den bleibenden Rest alß nehmlich 20000. fl. alß eine klare liquidirte und wohlberechnete Schuld bey unsern wahren Worten, Treuen und gutem Glauben nachfolgender Massen unsern freundlichen lieben Vettern zu guten freundtlichen Danck und voller Gnüge erlegen und entrichten, dergestalt und also: Nachdem sich offt u. wohlermelde unsere freundl. liebe Vettern daß dieselbigen 20000. fl. vom neuen Jahr Anno 51. zehen Jahr lang biß auf das neue Jahr auch Ein und sechzig unverzinnset stehen bleiben sollen, verwilliget, Alß gereden und geloben Wir bey obgemeldten unsern wahren Wortten, Treuen und gutem Glauben, daß Wir in obgemeldten 61. Jahr anfahen und erstlichen auf dem Leipzischen Ostermarckt desselbigen Jahres, unsern freundtlichen lieben Vettern und ihren mit beschriebenen 1000. fl. und des nechstfolgenden Michaelis-Marckt 1000. fl. und auf den Leipzischen neu Jahrß-Marckt Anno 62. auch 1000. fl. in Münz je 21. gl. vor 1. fl. gerechnet und alsofort die nechstfolgende Jahr von Jahren allerwege auf die 3. bestimbte Märckte iedes Marckt Außgang desselben Eintausend fl. biß zu endlicher Bezahlung obangezeigter 20000. fl. stets zu Leipzig an Thalern oder Gulden, Groschen wie die itzt im Schrott und Korn vermünzt, nehmlich daß 8. Stücke auf eine Marckt gehen und jede Marckt 14. Loth 8. Grane fein Silber in sich enthalte, jeden zu 24. Zinnß-Groschen gerechnet und den fl. zu Ein und zwantzig gl. ohne alle Säumnüß, Verzug oder Einrede auch ohne aller unserer Vetteren und ihrer Mitbeschriebenen Schaden entrichten und bezahlen und zu gutem Danck vergnügen sollen und wollen. Und dieweil

weil Wir nach obangezeigter gehabter Rechnung und endtlicher Vergleichung alle von unsern Vettern von uns eingelöste Schuld-Briefe und Qvittantzen so verhanden gewesen und die von unsern Bruder Graf Albrechten in Plünderung der Renterey zu Eißleben unverrückt geblieben, und sich wieder gefunden gegen dieser unserer Verschreibung zu unsern Händen empfangen; So sollen doch diejenigen so verrückt oder verlohren und doch gleichwohl in diese Schuldt berechnet werden und gefunden worden, auch todt Krafftloß und nichtig seyn.

Da Wir aber auf einen oder mehrere Termine, daß doch bey obbemeldter unserer Gräfflichen Verpflichtung (ob GOtt will) nicht seyn sollen mit Erlegung der verschriebenen Summen und Posten zu Leipzig von Märckten zu Märckten Graf Hannß Georgen und Graff Hannß Albrechten oder Ihrer Liebden Bruder und unmündigen Vetter oder allerseits derselben Erben allen unsern freundlichen lieben Vettern sämmig und I. Lbd. nicht zu- und einhalten würden;

Alßdenn und so offte das geschiehet, sollen obgemeldte unsere freundl. Lieben Vettern und ihre mitbeschriebene Gut, Fug, Recht und Macht haben sich an unsern bereitesten und gereitesten Nutzung, Einkommen und Güthern, wie das J. L. am besten bequemsten und gelegensten gefällig mit eigner Gewalt ohne Anruffung einiger Obrigkeit vielweniger mit einiger rechtl. Suchunge oder Außörterung unser der Gr. zu Mannßfeld gelobten und geschwohrnen Verträgen vor die betagten und von unß unbezahlten und verfallenen Terminen und Haupt-Summen, nehmlich soviel daß jedes verfallenen Termins hinderstellig und unbezahlt verblieben sind, weil er nicht, alß hatten J. Liebd. die rechtlichen erstanden und erlangt einzunehmen, dieselben also lange biß J. Lbd. solcher betagten und unbezahlten Haupt-Summe Zinnß und müglichen Schäden derer wie J. L. bloßen Worten ohne einige Eydes Betheurunge Statt und Glauben geben sollen u. vollendts gäntzl. vergnüget u. bezahlet worden sind innezuhaben, zu geniessen und zu gebrauchen vor uns unsere Lehn-Erben und Erbnehmen und jedermanniglich solche Zeit über ungehindert gantz getreulich und ohne alle Gefährde. Und thun auf den Fall der nicht Haltung das GOtt gnediglichen verhüten wolle, dem jenigen unsern Ambtmann, Schösser und Befehlhaber, so alßdenn mit diesem unsern Briefe ersuchet würde, auch deßelbigen Ambts Gemeinen oder unsern eignen Unterthanen ihrer Eyde, Pflicht und Verwanndtnüß loßzehlen und an wohlgedachte unsere freundliche liebe Vettern weisen, sich derer obber ührter Massen Crafft und Innhalts dieser von unß gegebenen Verschreibung zu halten, verzeihen und derowegen aller und ieglicher Wohlthaten, Behelff, Geistlichen und Weltlichen Rechte wie die ergründet, gesucht und vorgewandt möchten werden, die uns zu gute und unsern freundtl. lieben Vettern und Ihrer Liebden mit verschriebenen und dieser unser gegebenen Verschreibung zuwieder durch Menschen Sinne zu erdencken und zu gebrauchen noch iemand von unsertwegen in oder ausserhalb Rechte zu thun oder vorzunehmen gestatten. Sondern Wir gereden und geloben für unß, alle unsere Lehns-Erben, Erbnehmen und Nachkommen bey obgemeldten unsern Gräfflichen wahren Wortten, Treuen und gutem Glauben, da in dieser unserer Verschreibung befunden, daß zu wenig oder zu viel gethan außgeschlossen oder gesetzet, daß wir darüber nicht articuliren, noch ausserhalb Rechtens darüber erkennen lassen wollten. Sondern diese Verschreibung soll unser willkührlich und endtlich Recht seyn und wollen diese unsere Verschreibung in allen ihren Puncten und Artickeln festiglichen unwiederrufflichen nachsezen und halten ganz getreulich und ohn alles Gefährde.

Deß zu Uhrkund und stet und fester Haltung haben Wir Gebhardt, Graff und Herr zu Mannßfeld vor uns unsere Lehns-Erben und Nachkommen unser Insiegel wissentlich an diesen Brieff hengen lassen, und uns mit eigner Hand unterschrieben, auch diß alles wie obstehet mit wohlbedachtem Muthe zeitlich gehabten Rath und guten Willen des Wohlgebohrnen und Edlen unsers freundtlichen lieben Sohns, Grafen Christophen verhandelt, welches Wir Christoph, Graff und Herr zu Mannßfeld, daß alles also geschehen bekennen, haben derowegen auf des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Gebhardts Grafen und Herrn zu Mannßfeld unsers freundtlichen lieben Herrn und Vaters Begehren neben Seiner Liebden zu steter und fester Haltung unser angebohren Insiegel an diese Verschreibung auch hengen lassen, und uns mit eigener Hand unterschrieben das geschehen und geben ist zu Mannßfeld, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Ein tausend fünffhundert und ein und funffzig, Freytags nach Lätare den 13. Martii.

XXXI.

Recess derer niedergesetzten Räthe in Irrungen, so sich zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, des gemeinen Gesindes halber enthalten, de Anno 1551.

NAchdem und alß sich etliche Irrungen und Gebrechen zwischen den Wohlgebohrnen Edlen Herrn, Herrn Gebhardten, Herrn Georgen und Herrn Hannß Albrechten, Gevettern und Brüdern allen Grafen und Herrn zu Mannßfeld zugetragen. Alß haben Ihr Gn. allerseits uns hierunten benanndte derselben Räthe Sie dißfalß mit Ihrer Gnaden Vorwissen gütlich zu entscheiden und zu vergleichen verordnet, hieran wir an unsern Fleiß nichts haben erwinden lassen. Erstlich nachdem in Aembtern Seebach und Friedburgk der Gräntzen halber Irrung vorstehen; So sollen dieselben auf den Dienstag nach Johannis Baptistæ nechstkünfftig zu früher Tages-Zeit an den streittigen Orthern durch den Hauptmann zu Sachsenburg George Vitzthum und D. Reinhardt von Lebschwitz besichtiget und alßdenn mit Vorwissen aller unserer gnädigen Herrn behandelt, verglichen und vereiniget werden. Und sollen itzbenanndte beede Händler Montags zuvor gegen Abend einkommen; Im Fall aber da Vitzthum verhindert, alßdenn auf die Zeit von beeden Theilen andere Räthe, sie dißfalß mit Ihrer Gnaden Vorwissen gutwillig zu entscheiden und zu vergleichen, D. Lebschwitzen zugeordnet und die Handlung gleichwohl fürgenommen werde.

Vors andere, belangend die Irrungen, so allhier vor dem Schlosse dem gemeinen Plaz und Gerichte gemeiner Herrschafft zuständig; Achten wir, daß deroselbige Ort und ganze Plaz von Stacket an biß an die alte Schencke so abgebrochen und wieder von den Stacket an zwischen den Garthen nach der Lincken Hand zum Thal Warts solte gemeiner Herrschafft, Stadte und Platzes wie dann der vormahlen und versteinet ist, bleiben.

Weiter alß auch auf dem Hause zu Mannßfeld zwölff gemeine Diener müssen unterhalten und gespeiset werden, Nehmlich ein Burggraff der Land-Knecht Haupttmann u. sein Schreiber der Zeugmeister der Bürenmeister der Haußmann selb dritte, Hermann der Thorwärtter selb ander, der hohe Graf und der Küster; Alß hat unser gnädiger Graff Gebhardt aus diesen 12. Personen vornehmlich den hohen Grafen Zeugmeister und Hermannen den euersten Thorwärter selb ander und unsere gnädige junge Herren, wollen die andern übrigen obgenanndte Achte an der Kost halten und speisen, welches itzo auf nechstkünfftige Ostern soll angefangen und forder also gehalten werden.

Alß auch gemeiner Herrschafft Dienere oder Rittmeister halben offt Irrungen fürgefallen. So sind v. Gnädige Herrn dessen auch entschlossen auß denselbigen die drey nehml. Hannß Puch, Philipps Dieden und Otte Ascher von Mannßleben zu behalten und die andern sambtafftig ihrer Dienst-Bestellung aufzuschreiben, und forder wollen Ihre Gnaden allerseits keine solche gemeine Diener einem ohne des ander Vorwissen und Bewilligung einnehmen, besondern die itzo behalten oder künfftig annehmen, ihre Bestallung sämbtlich aufrichten.

Betreffend die Schule zu St. Andreaß und andere Pfarren und gemeine Kirchen-Diener so von gemeiner Herrschafft unterhalten, Sehen Wir vor gut an daß es damit vermöge Ihrer Christliche Ordnunge wie die unsern gnädigen Herrn der Römischen Käyserlichen Maj. zugeschrieben gehalten werde. Nachdem auch der Tranckſteuer halber Irrunge fürgefallen, daß die auß allen Aembtern ohne Unterschied in Gemeinheit sollen gezogen werden; So haben Wir solchen Articul dermassen abgeredet, daß berührte Tranckſteuer von einem jeden Herrn in seinen besondern Aembtern denn die zuständig vor sich alleine und von Graff Albrechts Aembtern und Gerechtigkeiten ieder Theil die Helffte biß Graffs Albrechts Theil (wie in den Verträgen, so derohalben zwischen unsern gnädigen Herrn aufgerichtet berühret.) wiederum entlediget, sollen eingenommen volgents aber die gemeine Steuer der Städte durch gemeinen Rentmeister eingebracht werden.

Alß auch etliche viel Brieff und Siegel und dergleichen schrifftliche Uhrkunden zum Theil unsern gnädigen Herrn in gemein und zum Theil insonderheit zuständig, So sollen dieselbe durch zweene darzu verordnete Schreiber besichtiget und waß deroselbigen vor besondere Brieffe gefunden, die sollen jeden Herrn dem sie gebühren übereichet, die andern Gemeinen in einen Kasten geleget von beeden Theilen verschlossen und in das Kirchen-Gewölbe neben die Orgel gesetzet werden.

Ferner soll auf gemeine Pläze nichts ohne aller Herrn Vorwissen gebauet, und so der etwas geschehen wiederum abgebrochen werden.

Die Schmiede wollen unsere gnädige junge Herren Ihrer Gnaden Erbiethen nach, wie die izo an ihr selbst ist, unsern gnädigen Herrn Graff Gebhardte einräumen, Waß aber den Stall biß an die Kehle thut betreffen, zweifeln wir nicht Ihre Gnaden werden sich allerseits hierum selbst mit einander freundlich und vetterlich unterreden, die gemeinen Herrschafft Sachen zu Eißleben sollen auf den Rathhauß oder wie sich die darzu verordnete Räthe des vergleichen, wenn und so offt solches die Nothurfft erfordert, vorgenommen und gehandelt werden.

Das Büchsen-Hauß im Schloß soll abgebrochen, darmit der gemeine Plaz frey bleibe, und einanders an die Stelle, so unsere gnädige Herrn darzu verordtnen, gebauet werden.

Letzlich nachdem sich auch gemeiner Herrschafft Renterey halben offtmahls Irrungen zugetragen haben; So haben wir derohalben vor gut angesehen und uns der Ordnunge entschlossen, daß gemeiner Herrschafft Einnahme, Geld und Steuer in einen Kasten von beeden Herrn und Ihrer Gnaden darzu verordneten Rentmeister verschlossen und Postweise da herausser zu gemeiner Herrschafft Nothdurfft dem Rentmeister zugezehlet werden, doch daß er ohne aller Herren gemeinen Befehl nichts außgebe und solche Post den Herrn mit Fleiß eigentlich berechnen, Wann aber der Herren einer so den Schlüssel zu solchen gemeinen Kasten bey sich hätte abreisen würde, So soll der Schlüssel Ihrer Gnaden Beveblichhaber allhier auf dem Hausse gelassen werden, damit man der zur Nothdurfft haben und gebrauchen müge, und der Herrschafft von wegen der abwesenden Hrn. kein Nachtheil darauß erfolge, Und hierdurch sollen wohlgedachte unsere gnäd. Herren obengemeldt, bemeldte nachbarlichen Irrung und Gebrechen, so sich biß dahero zwischen Ihr Gn. zugetragen und erhalten, gänzlich entscheiden und vertragen seyn und bleiben, Alles treulich und ohn Gefehrde.

Und zu Uhrkund haben Wir Friedrich von Wangenheimb, Chilian Goltstein D. George von Selmeinz Andreas Thomaß und Johann Bönicke diese Abrede gezwiefacht und iedem Theil unsern aufgetruckten Petschafften eine übergeben und zugestellet, Geschehen zu Mañsfeld Freytags nach Lætare, den 13. Martii, Anno der wenigere Zahl Ein und Funffzig.

XXXII.

Churfürst Moritzens zu Sachsen Haupt-Vergleich zwischen denen Grafen zu Mannsfeld, unterschiedener Gebrechen und Irrungen wegen, de Anno 1553.

VOn GOttes Gnaden wir Moritz, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marckgraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg hiermit bekennen und thun kund,

Nachdeme sich Irrungen und Gebrechen zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen unsern lieben Getreuen, Herrn Albrechten Grafen und Herrn zu Mannßfeld an einem und den auch Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, unsern lieben Getreuen, Herrn Hanß Georgen und Herrn Hannß Albrechten vor sich und von wegen der andern ihrer Brüder auch Graffen und Herrn zu Mannßfeld und Edle Herrn zur Heldrungen Gevetters andersten Theil bißhero erhalten und dieselbe zum Theil Klagweiß an vns gelanget, dorauff wir sie zu beyden Theilen anhero beschieden, die auch gehorsamlich erschienen, als haben wir uns zur Verhör solcher Sachen den Partheyen zu Gnaden und Guten eigner Person gemüßiget und nach beyder Theil eingenommenen Bericht sie solcher ihrer Irrungen und Gebrechen halber, so viel uns derer itzo vorbracht, und hernach gemeldt, mit ihrer allerseits Vorwissen und Bewilligung, solcher gestalt vortragen und vorabschiedet:

Nehmblichen und erstlichen, daß die Grafen obgedacht vor ihre Person geruhiglich und friedlich mit einander leben, alles, so zwischen ihnen beyderseits zu unfreundlichen Willen Ursach gegeben, und sich hiebevorn biß auf diese Stunde zwischen ihnen zugetragen (gar nichts ausgeschlossen) hinführo in Unguten nicht gedencken, sondern als die Vettern und Bluts-Freunde mit einander treulich und freundlich meynen sollen.

Würden auch künfftiglich etliche nachbarliche Irrungen zwischen ihnen fürfallen, so soll das Theil, der es seine Nothurfft zu seyn vormeynet, das andre zuvorn freundlichen beschicken, gütlichen ersuchen und nicht mit der That, spitzigen Schrifften, oder unnothürfftigen Klagen den Anfang machen.

Es soll auch keiner unter ihnen wieder des andern Theils gemeine oder sonderbahre Unterthanen, Räthe oder Diener etwas thätliches in oder ausserhalb der Herrschafft fürnehmen oder dieselbe mit Ehrenrührigen Worten und Injurien angreiffen, sondern es sollen dieselbigen allerseits gesichert seyn, oder bleiben. Hinwieder sollen sich allerseits gemeine und sonderbahre Räthe und Dienere gegen ihnen den Grafen unterthänigst und gebührlich erzeigen und verhalten.

Do aber einer oder mehr der Räthe und Diener etwas gethan, oder zukünfftig thäte oder fürnehme, derohalben einer unter den Grafen wieder ihnen Zuspruch zu haben vormeynte, so soll solches ordentlicher rechtlicher Weise geschehen.

Superattendenten und andere gemeine Dienere, so die Graffen sämbtlich zu ordnen und zu bestellen haben, sollen von einem Theil alleine nicht angenommen, noch geurlaubet, sondern durch ihre der Graffen sämbtliche Vorgleichunge darinnen vorfahren werden, Und weil Graff Albrecht aus freundlichen Willen Schulmeistere und andere Schul-Personen zu Eißleben in Sanct Andreas Schulen, Immassen dieselbige itzo darinne befunden, so ferne dieselben tüchtig bleiben lassen, und wir vor Alters unterhalten helffen, doch, daß gleichwohl die Schul-

Personen Graff Albrechten, als ihren Miet-Herrn unterthänigklich um seinen Dienst bitte.

Ferner soll Graff Albrecht zu Mannßfeld bey dem iezigen angesprochenen Holtz zu dem Gute Rotenburg gehörig, geruhiglich bleiben, doch daß er sich desselben ferner nicht anmasse, dann Churt von Bennendorff seeliger gethan, und sollen die Klagenden Graffen von Ihrer Forderunge, so sie derohalben gethan, abstehen, doch daß ihnen den Klagenden Graffen die Jagd und die Gerichte, wo sie dieselben hiebevors gehabt, wie vor Alters darauff bleiben.

So viel das streitige Hauß im Thal Mannßfeld anlangt, weil Graff Albrecht fürbracht, daß er dasselbige in der andern Graffen Bewilligung an sich bracht, so soll er auch so fern er solches bescheinigte, darbey gelassen werden.

Der Hüttenmeister und Factor halber soll es bey dem Vortrage über die Feuertheilunge vollzogen und bey der Berg-Ordnung und Reformation, derohalben aufferichtet bleiben und sich kein Theil der Graffen über solche der Hüttenmeister oder Factor annehmen.

Die Steuer so vor dieser Zeit von Graff Hannß Georgen und seinen Brüdern angelegt, eher dann Graff Albrecht in seine Herrschafft wieder kommen, so viel der vertaget und von Graff Hannß Georgen und seinen Dienern einbracht, soll ihnen bleiben..

Was aber vor der Restitution angelegt und noch nit einbracht, darane soll Graff Albrecht seinen gebührenden Fünfftheil haben.

Weil auch von den Graffen beyderseits fürbracht, das an der Einlage des Berges Mangel seyn solle; So sollen sie sich miteinander berechnen, und so viel an solcher Aufflage hinterstellig, soll von beyden Theilen nochmahls zwischen hier und nechstkommenden Oster-Abend eingelegt und künfftig dieselbe von einer Zeit zu der andern wie die von den Hütten-Meistern und Factorn beschlossen, geschehen, und wieder die nicht haltende, vermöge der Reformation, verfahren werden.

Nachdem auch von den Graffen beyderseits um einen schleunigen Austrag anderer ihrer Irrungen halber, so durch diesen unsern Vertragk nicht vollkommlich hingeleget, auch zum Theil ietzt Kürtze halben der Zeit nicht fürbracht, und sich künfftiglich auch zutragen möchte, angehalten worden, und von ihnen zweyerley Verträge, so derowegen aufgerichtet, angezogen, als nehmlich der Erb-Vertragk, so Anno 44. aufgerichtet, und wir aber befunden, daß der Erb-Vortrag in den güttlichen Handlungen vornehmlichen disponiret, der Hällische aber auff die Güte wenig, und den mehrern Theil auff den rechtlichen Austrag eingerichtet.

Alß haben wir mit obbemeldter Graffen guten Willen beyde Vorträge zusammen gezogen, dieselbe in etlichen Artickeln erkläret, und einen vollkommenen förderlichen und schleunigen Austrag zur Güte und Recht folgender Gestalt gefasset.

Setzen und ordnen denselben hiermit in Krafft dieses Briefs, also, nehmblich: daß alle der Irrungen halber, so wir obgemeldt zwischen den Graffen noch ungeörtert, und wo sich auch künfftiglich zutrüge, daß ein Graff mit den andern, oder ihren Erben und Nachkommen, oder aber einer oder mehr, mit einem Unterthanen gemeiner Herrschafft zuständig, oder ein Unterthaner gemeiner Herrschafft mit den Graffen zu thun hätte, oder gewönne, einer gegen den andern nichts beschwerliches, oder mit der That fürnehmen soll, sondern dasselbige mit Recht, wie sich es gebühret ein jeder gegen den andern gebrauchen und ausführen, darzu denn keinem Rechts solle geweigert werden. Und ob sich nun in erzehlten Artickeln, oder sonsten zukünfftigk Irrungen, der Sie oder Erben selbst nicht Maß finden möchten, begeben würden, soll von jeglicher Parth zweene der Räthe von Adel, vermüge des Erb-Vortrages gegeben und nach geschehener Ansuchunge niedergesetzt werden, die alle 4. in der Gütte, so sie irrigk sind, einträchtiglich zu entscheiden.

Wo ihnen aber die Güte entstünde, da sie die nicht entscheiden könnten, alsdenn soltt dieselbigen laut des Hällischen Vortrages zu Recht beygelegt, und auffs schleunigste erörtert werden, Nemblich und also: daß in den nechsten 6. Wochen darnach, bey Verlust der Sachen, dieselbigen Räthe nach geschehener Loßzehlung, wiederum darzu vereydet und niedergesetzt sollen werden, und dann ein jeder seine rechtliche Klage sammt Bestellnüß der Gewehr zugleich und beklagter Theil alle seine Exceptiones neben der Krieges-Befestigung beydes in einem Satz in 6. Wochen bey Verlust der Sachen, und förder der Kläger mit seiner Replica, der Beklagte mit seiner Duplica, und herwieder der Kläger mit seiner Triplica und der Beklagte mit seiner Quadruplica allewege in 6. Wochen bey Verlust der Sachen verfahren sollen, doch daß im letzten Satze nichts neues einbracht, und do es geschehe, darauff nichts gesprochen werde, und alsdenn die eingebrachte Acta in eine unvordächtige bewehrte Juristen-Facultät anstatt des Obmans, davon der Erb-Vertrag meldet, vermöge des im ein und dreyßigsten Jahre aufgerichteten Vertrages überschickt, und was daselbst erkannt, bey Verlust der Sachen allenthalben gelassen werden soll, ohne alle Appellation, Leuterunge, Reduction und anderen Verzugk.

Damit sich auch kein Theil der Execution halber, zu beschweren, so wollen wir, als der Lehn-Herr und Landes-Fürst ob deme was zu Folge, itzigen geordneten Austrag in der Güte abgehandelt, oder rechtlich erkannt würdet, soviel uns zu thun gebühret, stracks halten und gebührliche Execution thun lassen.

Solches alles und jedes, wie oben beschrieben, haben uns obbenannte Graffen vor sich ihre Erben und Nachkommen stet, fest und unverbrüchlich zu halten zugesaget. Zu Uhrkund haben wir solchen Vertrag und Abschied eines lauts gezwiefacht in Schrifften vorfassen und ieden Theil eines unter unsern zu Ende auffgedruckten Secret zustellen lassen. Geschehen in unser Stadt Leipzigk, Sonnabends nach Reminiscere den 4ten Tag des Monats Martii, Anno 1553.

Moritz, Churfürst, mppria.

Wolff Buchner soll gleich andern gemeinen Unterthanen gesichert seyn, soviel aber das Stadt-Voigt Ambt anlangt, hat Graff Albrecht uns vermeldet, daß seines Theils obgemeldtem Buchner darzu aus gnugsamen erheblichen Ursachen keines Weges könnte leiden, Weiln aber die andern seine Brüder und Vettern ihn wieder an seinem Stadt-Voigtey-Ambt auffgehen lassen wollen, so wolte er uns zu unterthänigen Gefallen, solches auff ihr Recht geschehen lassen, doch seinen Rechten unschädlich, auch mit der Protestation, daß er ihme seine Rechtliche Zusprüche, nicht allein wieder den Buchner, sondern auch wieder seine Vettern, daß sie den Buchner den Vorträgen zuwieder sollen auffgehen lassen vorbehalten haben.

Churfürstliche Sächsische Cantzley.

XXXIII.

Receß zwischen denen Grafen, Hannß Georgen und Hannß Albrechten zu Mannsfeld, verschiedener gegen einander gehabten Beschwerden halber, de Anno 1554.

Nachdem sich zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herren, Herrn Gebharten, Herrn Hannß Georgen und Herrn Hannß Albrechten Gevettern und Gebrüdern, Grafen und Herrn zu Mannßfeld, unsern gnädigen Herrn bis dahero ietzo vielfaltige beschwerliche vorgebrachte Irrungen und Gebrechen zugetragen und erhalten, dadurch Ihre Gnaden unß Hannß Wurmb, Caspar vom Kutzleben, Georg von Schönburg und Andreaß von Hönningen, von beyderseits Ihre Gnad. darzu verordneten Räthe vermöge Ihre Gnaden auffgerichtete Verträge zur Güte niedergesetzt. Dieweil wir aber dazumahl, aus vielfältigen fürgefallenen Verhinderungen zur gütlichen Hinlegunge nicht kommen mögen, So haben wir mit wohlgedachter unserer gnädigen Herrn Vorwissen und Bewilligung diesen Abschiedt auff nachfolgende Masse gerichtet, daß mehr wohlgedachte unsere gnädige Herrn von dato an inwendig 14. Tagen, die ihnen nehmblich unsern gnädigen Herrn Graff Gebhardten, Friedrichen von Wangenheim, George Möller der Rechten D. und Johann Bonicke, deßgleichen unsere gnädige junge Herren, Reinhard vom Lubschwin der Rechten D. Christoph Weißenfelß und Bertolt Wiedemann gegen Eißleben unvorzuglich verordnen sollen; die sich daselbst aller Ihrer Gnaden mit einander habenden Schulden und Wiederschulden und anderer geschehenen Einnahmen und Ausgaben so Ihr. Gnaden mit einander zu schaffen nichts davon ausgeschlossen, clar und einträchtig berechnen, auch ein clare Verzeichnüs bringen sollen, welche Herrn den andern etwas hinterstellig bleiben mögen, und haben sich wohlgedachte unsere gnädige Herren darauff selbst den 10. Septembris gegen Mannßfeld einzukommen, zu Niedersetzung Ihrer Gnaden Räthe zu gütlicher Verhör und Unterhandlung, Innhalts der Verträge verglichen, auff dem Fall aber do die Güte derselben entstünden, so wollen Ihro Gn. vermüge der Vorträge zu Rechte schreitten und solcher unentschiedenen Irrungen rechtliche Oerterunge gewertigt seyn, und das zue Uhrkund haben wir obgedachte vier Niedergesetzte diesen Abschied unter unsern angebohrnen Petschafften gezwiefacht, und iedern unsern gnädigen Herrn einen, sich darnach zu achten zugestellet. Geschehen zu Mannßfeld, den 8. Aug. 1554.

XXXIV.

Articul, derer sich die innengenannten Fürsten, Grafen und Herren, und unter selbigen auch die Grafen zu Mannßfeld, wegen der Landes-Beyhedungen und Plackereyen, zu Quedlinburg, am Dienstag nach Lamberti Anno 1554. mit einander verglichen.

Erstlich nachdem kein vortraglicher und bequemer Weg ist, dadurch den Beyheedern und Land-Beschädigern in J. Fürstl. Gn. und Gnad. Fürstenthumb Graffschafften und Herrschafften vorkommen und gesteuert werden möchten, dann daß iedem, so wieder J. F. Gn. oder deroselben Unterthanen untereinander Zuspruche und Anforderung hat, oder zu haben vermeynt schleunig und gleich Recht von Ihro Fürstlichen Gnaden und Gnaden wiederfahre

und

und begegne, ist bedacht, wo ein Unterthaner oder Frembder F. Gn. u. Gn., einen oder mehr zu beclagen haben würde, so soll solches anfänglich an gebührende Ende und Obrigkeiten, mit rechtlichen Proceß vorgenoñen und ausgeübet werden. Würde nun wieder den Klager ein Urthel oder Weisunge ergeben, dorinnen er der Sachen fällig erkannt, und sich doran der Billigkeit nach nicht begnügen lassen, sondern sie darüber den Beklagten und des Heil. Reichs Land-Frieden zuwieder etwas thätlicher fürzunehmen unterstehen. So sollen auff der Fürsten oder Herren, so das Urthel erlangt Anbringen und Begehren, so die Einigungs-Verwandten zum mehrern Bericht und der Sachen Glimpff beyde Parth zu güttlichen Verhör und Handlung bescheiden, die Acta und Urthel übersehen und müglichen Fleiß anwenden, damit die Sache in der Güte vorglichen und beygelegt werden möge, würde denn der Kläger unrecht befunden, und gebührliche billige Weisung nicht leiden wollen, soll mit des gantzen Bundes Rath und Zuthun wieder den muthwilligen nach Gestalt wie hinden davon in einem sondern Artickel Meldung geschicht, verfahren werden. Wolte aber auch der muthwillige sich in kein Recht vor seiner Obrigkeit begeben, oder sich sonsten zur Billigkeit nicht weisen lassen, sondern der Fähdung vorneinen, und würde solches der Beschwerdten Einigungs-Verwandten berichten, und sich auff deroselben billiges und rechtmäßiges Erkänntniß und Weisung beruffen, so sollen die ältesten zweene unter den Fürsten und Graffen die Part abermahls vor sich bescheiden, Ihnen darzu geraume Zeit, und sicher Geleit geben und einen gelegenen Orth ernennen, und Ihnen alle rechte und billige Mittel und Wege fürschlagen, und Fleiß haben, sie zu vertragen. Wolte sich das der Bepheder nicht weisen lassen, sondern auff seinem unbilligen Fürnehmen vorharren, so sollen die Bundes-Verwandten wieder denselben gleichfalß, wie gemeldet, gebahren. Und alß sich denn auch zutragen würde, daß wieder die Bundes-Verwannten ein Urthel ergangen, dorauff die Execution von der gebührlichen Obrigkeit befohlen, der dieselbe nit leiden, oder sonsten damit verziehen wolte, so sollen die andern Bundes-Stände das Einsehen zu haben schuldig seyn, damit das ergangne Urthel endlich exequiret und vollzogen, und andere Weiterung verhindert werde.

Domit aber auch wo der Fürsten oder Grafen Unterthanen mit einandere, oder ein Fremder mit denselbigen Irrungen hätte, denen derogestalt möchte abgeholffen werden, auff daß einem Recht und Billigkeit wiederfahre, sollen die Fürsten, Grafen und Herrn durch Sie oder ihre Räthe der Unterthanen Sachen also durch güttliche, oder rechtliche Wege, zum förderlichsten zu entscheiden nicht unterlassen, solches auch ihren Haupt- und Amtleuten zu thun befehlen, damit niemands unter ihren Unterthanen, oder Fremden Rechtloß bleibe, und sich geweigerten, oder versagten Rechtes beklagen möge. Do aber der Unterthane, oder Frembde einer oder mehr den Fürsten, Graffen oder ihre Räthe, in derselbigen Sachen aus redlichen Ursachen vordächtig hielte, oder sonsten unbilliger Weise auffgezogen und beschweret würde, soll dem Unterthanen und Frembden andere zweene unter den Einigungs-Verwandten zu erwehlen frey stehen, vor denen er den andern Unterthanen, so er zu betepdigen hat, mit Recht fürnehmen mag, und im Fall da die Sache von ihnen zu gütlicher und rechtlicher Oerterunge angenommen, soll zur Abhelffung derselben, wie obgemeldt gehandelt und procedirt werden. Alß auch am Tage, daß Ihre Fürstl. Gnaden und Gn. Fürstenthumben, Graff- und Herrschafften die Gerichte bis anhero dermassen zum Theil nicht bestellet gewessen, wie es wohl der Unterthanen Nothdurfft erfordert, so wollen Ihre Fürstliche Gn. und Gnaden dieselbige Gerichte fürbaß, so viel müglichen, mit geschickten ehrlichen tauglichen Personen besezen, und vorstandliche Procuratorn bestellen, welche den Unterthanen zu güttlichen und rechtlichen Sachen dergestalt dienen, damit sie durch zänckische Wort-Redner, wie bisher geschehen, in weitläufftige Auffzüge der Sachen nicht geführet, und an ihren Rechten unworkürtzt bleiben mügen.

Do sich einer oder mehr unter den Unterthanen oder Frembden beklagen würde, daß er die Rechtfertigunge von wegen seiner Unvormügenheit nicht auszuführen möchte, der oder dieselbigen, sollen vor den Herrn, vor welchen die Rechtfertigung fürgenommen, soferne das Unvermügen dargethan zu Recht vorleget worden.

Dieweil sichs auch zu vielen mahlen begiebet, daß etzliche leichtfertige muthwillige Leute befunden, welche sich am Gleich und Recht nicht wollen begnügen lassen, und dasselbige, wie billig es Ihnen auch angebothen abgeschlagen, und sich also ohne Ursach unvorsagtes Rechtens zu Pheden oder Lands-Friedbrüchigen Handlungen zu begeben. Wo nun einer oder mehr obgedachter rechtlichen Austrägen sich nicht wolte sättigen lassen, dieselbigen fliehen und sich gegen einen oder mehr Fürsten, Grafen oder Herrn, oder ihren Unterthanen, Landen und Leuten mit Pheden, oder Landfriedensbrüchlichen thatlichen Handlungen einlassen, solten alsodann alle Fürsten, Grafen oder Herrn, darmit er oder dieselbigen Pheder zu gebührlicher ernstlicher Straffe nach eines ieden Verwürckung andern zum

zum Abscheid, vom Leben zum Todte gebracht werden, und gesondert vor einem Mann stehen, und keiner des andern Pheder, oder abgesagte Feinde auch ihren Helffern und Helffers-Helffern in allen ihren Fürstenthumben Graff- und Herrschafften weder haussen, begen, Vorschub noch Unterschleiff thun oder zu thun gestatten, sondern in allermassen desselben Phedern oder Feinden, auch ihren Helffern und Helffers-Helffern oder Anhang nachstellen lassen, alß ob er ihme selbst abgesagt, und sein selbst Feind worden wäre, do auch der Fürst Graff und Herr so einen Feind bekäme, den oder die und ihren Anhang und Helffers-Helffern in dem Fürstenthum Graff- und Herrschafften antreffen würde, solte er den Feind und seinen Anhang anzugreiffen und fangen zu lassen, Fuß haben, und wo er sie befefft in der Fürsten, Graffen und Herrn, in des Obrigkeit er begriffen, antworten, und von ihm zu gebührlichen und förderlichen Rechten gehalten werden, doch demselbigen Fürsten, Grafen und Herrn in alle Wege an seiner Obrigkeit und Gerichten unvorgreifflich. Und soll der Fürst, Graff u. Herr, so einen Feind bekömmt, solches förderlich den andern Einigungs-Verwandten berichten, damit sie sich, samt Unterthanen darnach zu achten und vor Schade zu hüten haben. Es haben sich auch, zu mehrer ernstlichen Beförderung dieses nothwendigen Wercks, die Einigungs-Verwandten vorglichen, ihren Unterthanen bey Leibes-Straffe auffzulegen, und zu gebieten, daß ein jeder, so zur Nachfolge durch einen Glockenschlag, oder sonsten auffgemahnet, alsobald auf seyn, dem Feinde oder Beschädiger nacheilen und an nichts erwinden lassen, damit derselbe zu Hafften und gebührlicher Straffe gebracht werde.

Gleichfalß soll ein jeder Fürst, Graf, oder Herr, so an dem Orth, da die Beschädigung vorgenommen, an nechsten gesessen, auff der andere Erinnern und Erfordern mit seinem höchsten Vermögen zu Roß und zu Fuß dem Feind nachzueilen und nachzufolgen verpflicht seyn. Da nun einer oder mehr an Pferden, oder sonst in solcher Nachfolge Schaden nehmen oder Zehrunge auffwenden würde, so soll ihn derselbige Schaden und Zehrung aus gemeiner Einigungs-Vorwandten Contribution und Anlage erstattet werden, zu welcher und anderer nothwendiger Kundschafft sie zum iezigen Anfang auff nechstkünfftigen Galli 400. Thlr. und dann jährlichen nach Gestalt der Sachen und Nothdurfft mehr oder weniger jährlich auff Michaelis ieglicher seinen Antheil vermüge des Rohm-Zinsses die Helffte bey dem Rath zu Northaussen, die andere Helffte bey dem Rath zu Halberstadt erlegen wollen, die dann davon den Einigungs-Verwandten auff ihr Erfordern auslegen, und ihnen jährliche Rechnung thun sollen. Und sollen zu Northaussen niederlegen Hertzog Ernst zu Braunschweig, Honstein, Stollberg, Schwartzburg, Northaussen, Mühlhaussen, und denn zu Halberstadt, beyde Stiffte Magdeburg und Halberstadt, Anhalt, Mannßfeld, Regenstein.

Ob dann ferner der Fürsten, Graffen und Herren Unterthanen wenig oder viel vom Adel, Bürger oder Bauer, oder andere in Flecken, Städten oder Dörffern, oder andern Oerthern in dem Fürstenthumb Graff- und Herrschafft die Pheder und Feinde hohes oder niedrigen Standes und deroselben Helffer und Helffers-Helffer und Abgangk mit Vorsatz, haussen, herbergen, begen, oder ihnen andern Vorschub und Forderung thäten, in gleicher Straffe stehen, und also andern zur Abscheu unnachläßlichen gestrafft und punirt werden. Hierüber sollen auch die Fürsten, Graffen und Herrn in ihren Fürstenthumb Graff- und Herrschafften fleißig ob dem vorigen in Druck ausgegangenen Mandat der Plackerey halben halten, und den Nachkommen ernstlich ferner befehlen, Und do iemand, so wieder solch Mandat gehandelt, antroffen, denselben ungestrafft nicht lassen. Es soll auch hinführo kein Fürst oder Herr iemand zum Unterthanen annehmen, er habe denn zuvor gnugsame Kundschafft und Paßport gebracht, daß er sich unter dem Fürstenthumb oder Grafschafft, darunter er vorgewohnet, ehrlich und auffrichtig gehalten habe.

Und ob vielleicht etzliche Fürsten-Stiffte und andere Stände sich in diese Einigung der Pheder und Plackerey halber auch begeben wolte, ist bedacht, daß ihnen solches nicht abgeschlagen, und daß sie auff vorberührte Wege dorein auch solten angenommen werden.

Do auch ausserhalb dieser Einigungs-Verwandten Fürstenthumb, Graff- oder Herrschafften ein oder mehr Bepheder erfahren, soll derselbige Lands-Fürst Graff oder Herr, do derselbige enthalten, alsbald des Land-Friedens erinnert und um Einziehung der muthwilligen Bepheder ersucht werden. Datum Qvedlinburg, Anno 1554.

XXXV.

Vergleich zwischen denen sämtlichen Grafen zu Mannsfeld, Schuld und Gegen-Schuld, auch andere streitige Articul betreffend, de Anno 1554.

Nachdem zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Gebhardten, Herrn Hannß Georg und Herrn Hannß Albrechten, Gevettern und Gebrüdern, Graffen und Hrn. zu Mannßfeldt und edle Herrn zu Heldrungen, etliche Irrungen und Gebrechen, von wegen Schulde und Gegenschulde, und andere Artickel, streitig erhalten, und dieselbigen durch beederseits Räthe als Hannß Mönnich, und Jobst von Geusaw zu Fornstedt von wegen Graff Gebharts, Christoph Stammer und Andreas von Hönningen, Ambtmann zu Mannßfeld, von wegen unserer gnädiger junger Herrn in güttliche Verhör und Handlung genommen, so seynd auch dieselbigen auff hernachfolgende unterschiedliche Maß und Meynung beygeleget und vortragen:

Und erstlich so viel Christoph Hacken anlangt, soll derselbige den Sontag Ursulæ, welcher ist der 14. Octobr. zu Eißleben gegen Abend einzukommen, alsbald beschrieben werden, und allda die Liquidation, des was unser gnädiger Herr Graff Gebhard ihm zuthun schuldig und sein Vatter seel. vor Seine Gnaden ausgeben, vorgenommen und beyderseits Gnaden zweene ihrer Räthe bey solcher Handlung zu seyn verordnen, und was nach gnugsamer Liquidation befunden, will sich unser gnädiger Herr Graff Gebhard nach Billigkeit mit ihm vergleichen.

Belangend Christoph von Hayens Schulden, beneben gnugsamer seiner Vettern Schadloß-Vorsicherung uff die Zeit und alsobald vergleichen, dieselbige auff sich nehmen und die hinterstellige Zinnsse und Schade-Geld, als nehmlich N. fl. sollen Ausgangs ietztkünfftigen Michael-Marcks auffs längsten den 8. Octobr. zu Leipzigk Ihme Christoph von Hayes oder aber der jungen Herren Räthe gegen gnugsamer Qvittung entrichtet werden.

Gleichergestalt auch will Graff Gebhardt mit Cordula von Hayen auffs förderlichste auff die Wege handeln zu lassen, damit Seine Gnaden derohalben keines Nachtheils sich zu beklagen haben sollen.

Zum 4ten sollen die 2492. fl. 9. gl. so aus 4. Posten, als nehmlich aus den Muster-Registern 790. fl. 18. gl. und vermöge Georg Eichhorns übergebenen Rechnungen, als nehmlich 658. fl. und den 2. jährigen Zinssen von den 4. Dörffern zu dem Ambt Seeburg gehörigk, welche die jungen Herrn Ihrem Vetter Graff Gebhardten zum Besten eingelöset 328. fl. 12. gl. dorein die ietzo betagte Zinssen auff diß 55te Neue Jahr nicht gezogen seyn, und dann die vorsessene Zinsse bey Valtin Schlotten 675. fl. durch die jungen Herrn 5. Jahr erleget, dieselbigen sollen künfftigen Michaelis-Marckt Anno 55. durch Graff Gebhardten den jungen Herrn beneben Erlegnuß eines Zinsses als 5. pro Cento allhier zu Mannßfeld unvorzüglich bezahlet werden. Würden aber die jungen Herren bey gemeldtem Schotten keinen weitern Unstand erhalten, so soll und will unser gnädiger Hr. Graff Gebhard, alsdann und auff die Zeit wenn die Haupt-Summa fälligk, zu seinem Antheil den anderhalb Fünfftheil unweigerlichen erlegen und bezahlen, jedoch wo sich in Eichhorns Magdeburgis. Cräyß-Kosten und andern Rechnungen mehr oder weniger befunde, solches soll einem jeden Theile noch Befindung unvorgreifflich seyn.

Zum 5ten nachdeme Graff Gebhard unser gnädiger Herr ꝛc. Graff Hannß Georgen 710. fl. schuldig, welches Se. Gnad. Graff Hannß Georgen gegen Hannssen von der Heyden und denen von Schaffstädt vorgangenen Michaelis hätte benehmen sollen, Und ob er solches entstanden, derowegen Graff Hannß Georg solche Summa bey andern das hundert mit 5. fl. zu verzinsen, auffbringen, und gemeldte Hannß von der Heyden, und Damb von Schaffstädt zahlen müssen. Als will unser gnädiger Herr Graff Gebhard, s. gn. Vettern solche 1710. fl. auff schierst künfftigen Oster-Margkt ohne weitern Verzug samt den versprochenen Zinssen, so viel der Zeit austragen, allhier zu Mannsfeld endlich erlegen und zahlen.

Damit sich nun Graff Hannß George und Graff Hannß Albrecht, unsere Graff Gebhardts freundliche liebe Vettern aller obberührter durch unsere beyderseits niedergesetzten Räthe berechentlicher, wissentlicher und bekäntlicher Schuld zu unß Graff Gebhardten desto gewisser zu versehen und zu verlassen; Als gereden und geloben Wir hiermit und in Crafft dieses Vortrages bey unsern Gräflichen Treuen, wahren Worten und rechten auffrichtigen guten Glauben, ermeldte unsere freundliche liebe Vettern aller oberzehlten Schulden, auff ieden bestimmten Termin ohne einigen Vorzug und sonder allen Ihr Liebden Kosten und Schaden freundlichen und zu guten Danck entrichten u. bezahlen zu lassen, alles treulich und sonder Gefehrde.

Zum 6ten so viel aber die eintausend und einhundert fl. 16. gl. 9. pf. 1. hl. so noch von wegen der Steuer Ihrer Gnaden auff Graffen Albrechts Aembtern hinterstellig, vermöge desselbigen Vortrags, des datum Mannßfeld im 1551. Jahre Freytag nach Lätare, so Graff Gebhardt den jungen Herrn verpflicht seyn, bemelte junge Herren in wohlgedachtes unsers gnädigen Hr. Graff Gebharts Aembter als Mannßfeld, Schraplaw und Seeburg an der angelegten Tranckſteuer, biß so lange die junge Herrn derselbigen ietzo auff Luciæ anzufangen, bezahlet und vorgnüget seyn, angewiesen worden.

Doch soll und will unser gnäd. Herr Graff Gebhardt damit keine Unrichtigkeit daraus erfolge, Liborius Luthern, der das Gegen-Register wie viel auf iegl. Quartal an der Steuer eingenommen wird halten, neben den jungen Herrn verordnen.

Zum 7den der Steuren Schuldt der 1798. fl. 4. gl. 7. pf. betreffend soll die Bezahlung nechstkünfftig Petri Pauli, des 55ten Jahres anzufahen, und also auff jeglichem Marckt, den 3ten Theil, in nechst nach denselben folgenden 2. Leipziger Märckten endlich geschehen, daß also die gantze Summa in solchen dreyen Märckten dieses und alles anders hierinnen benennt Ausgangs der Märckte abgeleget und bezahlet werden.

Alß sich denn auch etliche Irrungen der Trifft zu Annroda und Sebickeroda zugetragen, sollen durch dieselbige hinfürder zu gewöhnlicher Zeit ohne Schaden betrieben werden.

So viel aber unsers gn. Herrn Graff Gebhards Artickel anlangen, dieweil dieselben den mehrern Theil sonderlich zugefügten Schaden mit Abhackung der Baustämme im Morungischen Holtze, auch die Schafftrifften und Gericht zwischen Friedeburg und Seeburg samt andern mehr Feld-Gebrechen auf Besichtigung stehen; So ist derohalben abgeredet und bewilliget, daß dieselbe, aufs ehiste es wiederum zu Wettertagen gehet, durch beyderseits unserer gnädigen Herrn verordnete vorgenommen, also daß Ihro Gnaden auf einen gewissen benennten Tagk von beyden Theile die Räthe niedersetzen sollen, denselbigen diese Gebrechen, und wo es in Augenschein derohalben befunden, vorgetragen, und vormüge der Verträge durch dieselbe niedergesetzten in der Güte oder durch Recht entschieden werden sollen.

Gleichergestalt es mit der Irrung der Tranckſteuern und allen andern, wo es durch diesen Vortrag ausdrücklich zu vorgleichen nicht geratben, auch gehalten werden soll.

Und sollen sonst hier mit Ihre Gnaden allerseits auff die andere hierob stehende Puncte und Artickel vorglichen seyn und bleiben, sollen und wollen sich auch hinfürder Ausgaben und Einnahmen in gemeiner Herrschafft und andere Sachen einer vor den andern alleine gäntzlich enthalten. Do aber solches von einem Theile geschehe, so soll der also gebende Theil derohalben gantz und gar zu dem andern keine Anforderung haben nicht schuldig seyn. Deß zu Urkund haben neben dem Wohlgebohren unsern gnädigen Herrn Graff Gebhardten, Graf Hannß Georgen und Hannß Albrechten wir die niedergesetzten unser Secret und Petschafft hier unten auff thun drücken. Gescheben und geben zu Mannßfeld, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Jahr 1554. d. 10. Septembr.

XXXVI.

Vertrag, welcher zwischen denen gesammten Grafen zu Mannsfeld, durch dero wieder gesetzten Freunde und Räthe über allerhand irrige Puncte im Jahr 1555. auffgerichtet worden.

Wir Wolffgang, Graff zu Barby, Herr zu Mülingen, und Henrich Reusse, der mittler, Herr zu Plauen, Graitz, Cranichfeld und Gehra, Erasmus Sacerius D. und Superintendent zu Eißleben, Wolff Köhler, Ambtmann zu Eckartsberg, Wolff von Wambach, Amtmann zu Eißleben, George Vitzthum von Eckstedt, auff Kannewurff und Christoph Stammer, bekennen hiermit und thun kund, nachdem sich zwischen den edlen und Wohlgebohrnen Herren, Albrechten, Graffen und Herrn zu Mannßfeld an einem, und Herrn Hannß Georgen, Herrn Hannß Albrechten, Herr Hannß Hoyern und Herrn Hannß Ernsten auch Graffen und Herrn zu Mannßfeld und Edlen Herren zu Heldrungen, von sich und von wegen Ihrer Lbden und Gnaden ausländischen gefangenen Bruders Graff Peter Ernsten und deroselben unmündigen Vettern am andern Theil, unsern freundlichen lieben Schwägern uud gnädigen Herrn etzliche vielfältige Irrungen und Gebrechen erhalten, welcher halben sich beyde Theile verglichen, daß jeder Theil 2. von den Freunden, und zwey von den Räthen zu gütl. Handlung niedersetzen solte, und aber wohlgedachter Graff Albrecht S. L. und Gn. Freunde, so S. L. und Gnaden zu dieser Handlung gebethen unvorsehenlicher Ehehafften und Verhindungen halben nicht haben ankommen mögen, derowegen Se. Lbd. und Gn. uns beyden Graff Wolffgang von Barbey und Heinrich Reussen, nachdem wir beyden Theilen mit Freundschafft verwandt neben uns andern obbemelten Sr. Lbd. und Gnad. und derselben Vettern den andern Grafen zu Mannßfeld darzu verordneten Räthen, und dem Superattendenten Erasmo Sarcerio welcher von beyden Theilen darzu erbethen, freundl. und gütl. Handlung eingeräumet, daß wir demnach die gemeldten Gebrechen und Beschwerungen, immassen uns die von beyden Theilen schrifftl. übergeben, samt allen weitern darauff erfolgten mündl. und schrifftl. Bericht für die Hand genommen, mit Fleiß verlesen und erwogen, und nachfolgender Gestalt, mit beeder Parth guten Wissen, vorglichen und vortragen.

Vors erste: So viel den Süber-Kauff und Vermünzung desselbigen, darum sich Graff Albrecht bey Graff Ernsten und Graff Hoyern Zeiten angenommen belanget. Ob wohl Graff Ernst und Graff Hoyer anfänglich zur Handlung gezogen, dieweil aber die Vollstreckung durch Hertzog George zu Sachsen hochlöbl. Gedächtniß verhindert und durch wohlgedachte Graffen nicht vollzogen, es auch in der jungen Herrn unmündigen Jahren geschehen, so soll dieser Artickel, es wäre denn Graff Albrecht durch Brieffl. Urkunden, oder lebendige Leute gnugsam darthun, daß sich solches S. L. und Gn. übergebenen 1ten Articul nach verhielte, auffgehoben seyn. Desgleichen haben wir auch, des andern Articuls halber, das geforderte Ienteresse und abgegangene Nutzung an der Feuertheilung betreffend, Graffen Albrechten vermacht, dieweil zwischen Ihrer Lbden und Gnad. allerseits Anno 36. ein Vortrag zu Erffurth auffgerichtet, darinnen keines Interesse gedacht, daß es Se. Lbd. und Gnad. nochmahls bey dem auffgerichteten Vortrage beruhen und S. L. und Gn. Vettern, dieses Interesse halber ferner unangelanget bleiben lassen wollen.

Den dritten Articul betreffend, haben wir wohlbedachte unsere freundliche liebe Schwägere, und gnädige Herren dahin freundlich und unterthänigk vermocht, daß Ihre Lbd. und Gn. die Restitution Kriegs-Kosten, Baw, auch die Schäden, dorein der Müntze, Rennt und Aemter gezogen u. andere mehr Schäden betreffend so ein Theil gegen den andern angezogen, und was demselbigen anhängig, gegen einander auffgehoben und gäntzlichen fallen lassen.

Der vierte Articul der Steuer, so die andern Graffen in Graff Albrechts Abwesen eingenommen, beruhet auff dem Leipzigern Vortrage, so durch Hertzog Moritzen Churfürsten zu Sachsen seel. Gedächtniß 1553. aufgerichtet, dabey soll es nochmahl bleiben.

Der fünffte Articul der 12227. fl. 8. Gr. 2. Pf. halber, so aus der gemeinen Gewerckschafft genommen, deßgleichen auch der 356. fl. auff Wechsel halber an den 7476. Thl. so in obberührter Summa gewesen, lassen wir es bey der jungen Herrn Erbiethen, was Ihr. Lbd. und Gn. Antheil betrifft Graff Albrechten zu vergleichen bleiben.

Der sechste Articul, die 200. fl. von der Wilden Trifft herrührend, belangend, soll auch bey beeder Herrschafft Erbieten und Bewilligung bleiben, nehmlich, daß Graff Hannß Georg die gemeldte 200. fl. biß so lange Se. Lbd. und Gn. der 4000. fl. Ehegeldes entrichtet, soll gebrauchen. Und soll Se. Lbd. und Gn. Graff Albrechten Se. Lbd. und Gn. geliebten Tochter Leibgedings Vorschreibniß und Morgengabe die der Ehe-Beredung gemäß vorlegen.

Der 7de Articul des verstorbenen Schlossers Rechnung anlangend, dieweil derselbige Burgen gesatzt, an denen man sich dessen, so er in Rechnung schuldig blieben, kan erhohlen, so bleibt es dobey.

Der 8te Articul der 30. ßo. Fuder Kohlen halber soll Graff Albrecht den Vortragk darauff Se. Lbd. und Gnad. gezogen, vorlegen, dorauff wollen sich die jungen Herrn, ihrem Erbiethen nach, vorhalten.

Der neunte Articul Hannssen Lauen Mülen halber, so dem Mühlen-Vorwergk zu nahe gebauet seyn soll, desgleichen des Steinbruchs in Haßenkopff oder Herintzberge des Lust-Hauses zu Burg-Körner der angegebenen Neuigkeit in Fluer Grossen Oerner, der Gerichte zu Hetstedt, und des Zehenden uff Neustadter Marck halber haben sich Ihro Lbd. und Gn. beyderseits itzo allhier vorglichen, daß jeder Theil Ihre schiedliche Räthe auffn 16. Jan. verordnet, welche dieselbigen Gebrechen nach einander in Besichtigung und fernere Handlung, die nach Billigkeit beyzulegen, nehmen, und ferner Fleiß die endlich zu vortragen vorwenden sollen.

Der 10te Articul des Stolbergischen Vortrags wegen, so des Kohlen-Kauffs halber aufgericht, haben wir mit den jungen Herrn so viel gehandelt, daß sie Seiner Liebden und Gnaden nicht wollen entgegen seyn lassen, ob Graff Albrecht von deßwegen, daß Seine Liebden und Gnaden in solchen Vortrag nicht gewilliget, etwas mehr bey denen von Stolberg erhalten möchte.

Des Geschützes halber, so Graff Hoyern von Kayßern und Fürsten geschanckt, und Seiner Liebden und Gnaden auf das Hauß Mannßfeld auf deroselbigen Antheil, führen lassen, haben wir diese Abrede gemacht, wäre solche Geschütze in die Gemeinschafft kommen, das doch die Jungen Herren nicht geständig, daß es dabey billig bleibe, wo es aber in die Gemeinschafft nit kommen, und Graff Hoyer solches vor sich alleine behalten, so hätte die junge Herrn dasselbige an andere Ende wohl verschaffen mögen.

Was auf gemeine Plätze gebauet, soll abgeschafft und zum Hause Mannßfeld vermöge des Burg-Friedens verordnet und vorstrecket werden.

Möchten auch Graff Albrecht Se. Lbd. und Gn. Angeben nach beweisen, was er zum Bau zu Mannßfeld ausgeleget, so wollen sich die jungen Herrn ihrem Erbiethen nach mit Ihm derowegen freundlich vergleichen.

Die Schlüssel zum Thore des Hauses Mannßfeld sollen jederm vermöge des Burg-Friedens, so derselbige im Mangel stehet, zugestellet, und darmit Gleichheit gehalten werden.

Den Burg-Graffen, hohen Graffen, und anderer gemeine Dienere halber, daß dieselbige sämtlichen und in Pflicht genommen werden, haben Ihro Liebden und Gnaden sich freundlich verglichen, doch daß solches förderlich geschehe.

Mit Vorsetzung und Vorpfändniß eines ieden Theil Bergwercks zugeschlagenen Städten und Flecken, und der Herrschafft Nutzungen, soll es dem alten und neuen zu Eißleben durch D. Lutherum auffgerichteten Vortragk gemäß gehalten werden.

So viel Graff Hucken Gefängniß und Jobst Hacken Phede-Sachen, dieweil die Vorträge vormügen, daß ein Theil den andern in solchen Fällen, so ferne einer des andern zugleich und Recht mächtig seyn vormügen zuzustellen schuldig; So haben wir doch die junge Herren vermocht, daß sie die Forderunge der Schäden und des Geldes, so sie bemeldter Phede und Gefängniß halber ausgelegt, fallen zu lassen, iedoch daß Graff Albrecht ingleichen Fall, da die jungen Herrn auch Feinde bekommen möchten bey Ihro Liebden und Gnaden vormüge der Vorträge auch zusetzen, und keine Erstattung der Schäden, so Sr. Liebden und Gnaden derüber begegnen möchten, von Ihnen begehren, dieweil aber Ihr Lbd. und Gn. Jobst Hacken alle Nutzung der Mühle zu Eßverstädt, sie der daß er von Graff Albrechten der entsetzt haben und den Zehenden zu Riet-Nordhaussen, den Graff Albrecht ins Ambt Allstädt geschlagen, noch jährlich aus dem Ambt Artern entrichten müssen, hat Graff Albrecht gewilliget, Ihren Lbd. und Gnaden die Nuzunge der Mühlen, so viel er derer eingenommen, samt deme, was die junge Herren des berührten des Zehenden halber ausgegeben, zu erstatten, und sie hinfürder desselbigen Zehenden halben zu entnehmen.

Was aber die Irrungen Herrn Valentin Pfluges, George von Wallenfelß und Thomas Rudolphen zu Abkürzung Graffen Albrechts Schulden abgezahlt, dieweil solches alles Grafen Albrechten zum Besten geschehen, hat Sr. L. u. Gn. gewilliget und zugesagt, dasselbige den jungen Herrn, auff den neuen Jahr-Marckt, so man der weniger Zahl 58. schreiben wird, gäntzlich zu erstatten und wieder zugeben, auch dieselbige Summa mittlerweilen iedes Jahr das 100. mit 5. fl. zu verzinsen.

Dieweil auch des Ochsen-Pfuls halben die jungen Herrn Heinrich Paussen Steuers-Brieff An. 11. Dienstags nach Valentini datirt, vorgeleget, den er Graff Hoyern zugestellet, so sollen Ihre Lbd. und Gn. so fern Graff Albrecht nicht mehr Schein darthun bey der Lehenschafft des gemeldten Ochsenphuls bleiben und daran von Graff Albrechten ungehindert gelassen werden.

Des wüsten Schlosses und Burg-Ackers halben zu Hertstedt ist abgeredet und von beyden Theilen gewilliget, daß es damit Innhalts D. Luthers Verträge gehalten, und die Theilung zum förderlichsten nehmlich auff 29. Januar vorgenommen werden soll.

Mit Bestellung der Kohlen soll es hinfürder den Vorträgen gemäß gehalten und keine Neuerung darmit vorgenommen werden, so viel aber den Ausstand der Kohlen betrifft, dieweil Graff Gebhardt Interesse dran hat, ist solcher Articul ausgesetzet.

Dieweil auch an Erklärung der Reformation zu Erhaltung des Bergwercks viel gelegen, So sollen und wollen sich die Herren zu solcher Erklährung zum förderlichsten eines Tages vergleichen.

Die Schäden, so dem Bergwercke von wegen des Nichterlegens erfolget, soll derjenige, so durch die Nicht-Vorlege dieselbige verursachet, zu tragen und zu erstatten schuldig seyn.

Die angegebene Steigerung der Klauß-Kohlen zu Rammelburg, sollen die jungen Hn., ihrem Erbiethen nach innerhalb 2. Monathen beweisen.

Nachdem auch unter andern etzl. Kirchen und Spital Güter errechnet, ist mit beyden Theilen abgeredet und verwilliget, ob ein Theil von des andern Kirchen etwas entzogen, und von einem Theil solches bescheinet werden kan, sollen dieselben förderlichen erstattet und eingeräumet, und darzu beede Herrschafften ihre schiedlichen Räthe innerhalb 2. Monathen zur Besichtigung, wo die vonnöthen, verordnen, und folgend Handlung fürnehmen lassen, welches also mit der Wüstunge Heineroda, u. dem Holtz-Fleck der 20. Acker, so der Kirchen Biesen-Roda zuständig seyn sollen, desgleichen S. Catharinen Garthen u. einem Hausse S. Catharinen Spittal zu Eißleben gehörig, item mit den Ländern und Ackern den wüsten Dorff-Marckt, Nienstadt, von Probst zu Grüningen zur Lehen rührende und mit dem Zehenden auff berührten Marckt und erbl. Ackern jenseit des Teichß, auch mit der Kobenmühlen zu helffen soll gehalten werden.

Aber der Lehen halber in der Capellen uffn Schloß zu Eißleben, weil die in der jungen Herrn Hause gelegen, soll J. L. u. Gn. bleiben und folgen, so soll und will auch Graff Albrechten den jungen Herrn die 8. ßo. Getreydig, so ihnen vom Closter Wimmelburg besage des Lutheris. Vertrags 8. Jahr aussenstehet, auff folgende Termine nehml. schierst künfftige Faßnachten den halben Theil, alß 4. ßo. Schl. oder was sich in Rechnung befinden wird, und denn auff

Weyhnachten des 56. Jahres den andern halben Theil unsäumlichen erlegen und von dato angehender Zinßzeit jährl. allewege 1. ßo. Scheffel entrichten.

Der Beschwerten Personen, Unterthanen und Diener halben, haben sich die jungen Herrn erbothen, wo einer oder mehr J. Lbd. und Gn. Ansprachß zu erlassen nicht bedacht, ihme oder denselbigen des Rechtens vermöge der Verträge, und des darinnen verordneten Austrags zu gewarten, dobey sie es gelassen.

Gleichfalls soll Graff Albrecht den Unterthanen und Dienern, do einer oder mehr seiner oder ihrer Ansprach nicht erlassen will, auch wiederfahren lassen.

Aber mit Fabian Francken Garten und D. Drachstedts Weinberge und andern Gütern in des Raths Gerichten zu Eißleben gelegen, bis an die Glume soll die Besichtigung durch die Räthe auff den 5ten Tag Febr. schierst künfftig genommen, und mit den fremden Bier-Schencken und mit Verkauffung eines Biers in Tonnen und Vassen in der Neustadt vor Eißleben, soll es vermüge des Lutherischen Vertrags gehalten, u. dem in allewege nachgelassen werden.

Thomas Altenbergs des Büchsen-Meisters im Thaal Mannßfeld Hauses halben soll Graff Albrecht die Beweisung, darzu Se. Lbd. u. Gn. im Leipziger Vortrage sich erboten, gelassen werden, binnen 2. Monathen verführen, in Mangel des soll gemeldter Hauß, gemeiner Herrschafft wie zuvorn zustehen und bleiben.

Die 400. fl. so Wangenheimb daß sie S. L. u. G. Gärten genossen betrifft, hat sich D. Loschwitz erboten, da er etwas eingenommen, daß er sich doch zu erinnern nicht weiß, zu erstatten.

Was Wangenheimb belangt, damit ist S. L. und Gn. an denselbigen geweiset.

Es hat auch Graff Albrecht bewilliget und zugesaget, Se. Lbd. und Gn. Vettern, den jungen Herrn, vermüge des Halberstädtischen Vertrags gegen Se. Lbd. und Gn. Gläubigern des Hällischen Vortrags halben, den sie mit den Gläubigern auffgerichtet gäntzlich zu vortreten und schadloß zu halten.

Nachdeme auch Graff Albrecht etzlich Geld den Kriegs-Leuten, welche die andern Grafen haben mit annehmen lassen, ausgelegt haben will, dasselbige sollen und wollen die junge Hrn., was sich des in Georg Eichhorns Rechnung befinden wird, Graffen Albrechten ihren Antheil erstatten.

Des abgeführten und hinterstelligen Schiefers halben von wegen Graff Gebharts 8. Feuern damit soll es nach Laut und Inhalt D. Luthers Vortrages gehalten und demselben unverzuglich nachgegangen werden.

Die 21½. Scheffel jährl. Zinß Hafers zu Goren belangende, haben sich die jungen Herrn erboten, wann Graff Albrecht seine Gerechtigkeit bescheinen und darthun wird, so wollen die jungen Herren an ihnen kein Mangel seyn lassen. Es sollen hieromit gleichwohl die Erb- und alle andere Verträge in ihren Würden und Kräfften bleiben, denen vor allen Theilen einträchtiglich und unwiederrufflich nachgesezt und gelebt, und der Burg-Friede, und Erb-Vortrag durch die jungen Graffen, so den nicht geschweren mit ihrem Eyde auch becräfftiget werden. Welches alles sie ein ander stet, fest und unvorbrüchlich zu niemen freundlich und vetterlich zu vorhalten, mit handgebenden Treuen zugesaget und zu mehrer Bestätigung und kräfftiger Haltung haben Jh. Lbd. und Gnaden neben uns Handlern diesen Vortragk gezwiefacht helffen versiegeln und unterschreiben, welchen jedem Theil einen zugestellet. Geschehen und geben zu Mannßfeld, den 24ten Monaths-Tag Nov. im 1555ten Jahre.

XXXVII.

Derer Grafen Vollraths, Hannsens und Carls zu Mannsfeld, Verschreibung vor ihren Vater Graf Albrecht zu Mannsfeld, auff 21000. fl. gegen ihre Vettern die übrigen Grafen von Mannsfeld, de Anno 1555.

Wir Vollrath, Hannß und Carl Gebrüdere Graffen u. Hn. zu Mannßfeld für unß und unsere Erben u. Erbnehmen, bekennen und thun kund mit diesem unsern Briefe, Nachdeme sich zwischen den Wohlgebohrnen unsern freundlichen lieben Herrn Vatern Grafen Albrechten an einem, Hannß George, Hannß Albrechten, Hannß Hoyern und Hannß Ernsten für sich, ihre Brüder und unmündige Vettern, allen Grafen zu Mannßfeld, ꝛc. anders Theils vieler gegen einander schwebenden Klag-Artickel und Zuspruch halber, Irrungen und Gebrechen erhalten, welche nunmehr mehrern Theilß gleichwohl durch Göttliche Verleyhe mit Jhro Liebden und Gnaden beyderseits freundlichen Willen und gepflogenen Unterhandlung der erbetenen, und niedergesetzten Herrn, Freund und Räthe, lauts dorüber sonderlichen auffgerichteten Vortrags heut dato beygeleget und entschieden, und sich alleine an dreyen Artickeln nehmlichen den Bau an der Vestung des Hauses Mannßfeld dorane unsere Vettern 37042. fl. verbauet, alß welcher Summa unsern Herrn Vater der 5te Theil als 7408. fl. zugerechnet,

Und

Und dann der 9528. fl. so in der Müntze und letzlich 6742. fl. so in der Rente zu Eißleben auffgenommen, gestossen.

Zu welcher Zahlung unser freundlicher lieber Herr Vater itziger Zeit nicht zu vermügen gewesen, und wir gleichwohl bewogen, da diesen Dingen auch nicht Maß getroffen, daß allerley Weiterung und unfreundlicher Wille, daraus erfolgen möchte,

Alß haben wir unß zu Vorhütung desselbigen und sonderlich damit unter unß allerseits ein beständiger Friede, Ruhe und Einigkeit gepflanzet, und erhalten werde, mit gemeldten unsern freundlichen lieben Vettern obberührte Summa aller dreyer Artickel, welche zu Hauff 23678. fl. machen, nachfolgen, der Gestalt unter uns selbst freundlichen vorglichen. Ob wohl gedachte unsere freundliche liebe Vettern auff unsere Bitte nachgelassen, daß in obberührten Vertrage mit unsern freundlichen lieben Herrn Vater aufgerichtet, gesezet, als wären die Summen der dreyer Articul gegen einander auffgehoben. Dieweil aber Jhre Liebden uns zu freundlichen Gefallen berührte Summa zu 21000. fl. kommen lassen, und unß dorüber dieselben zehen Jahr nach tödtlichen Abgang unsers freundlichen lieben Herrn Vaters, welches der Allmächtige GOtt gnädiglich lange fristen wolle, ohne eine Vorzinsung zu bezahlen gestundet, daß wir denn zu sonderlichen freundlichen Danck angenommen, und hinwiederumb in Freundschafft vergleichen wollen.

Also gereden und geloben wir hierauff für unß, unsere Erben und Erbnehmen in samt und besonders bey unsern wahren Worten Gräfflichen Treuen und Glauben, gemeldte unsere freundliche liebe Vettern alsbald Ausgangs gezielter Frist in dem nechst darnach folgenden Leipziger Jahrmarckt daselbst solche 21000. fl. ohne einigen Vorzug und sonder alle Jhrer Lbd. Kosten und Schäden aus unserer Rent Gräfflichen entrichten und bezahlen zu lassen. Vorzeihen uns derowegen aller Freyheiten und Wohlthaten der Rechte, der wir gnugsamb berichtet, wie die Nahmen haben oder durch Menschen Sinn erdacht werden, die uns zum Vortheil und unsern Vettern zum Nachtheil gebraucht angezogen oder kommen möchten hiermit kräfftiglich.

Do wir aber hierinne säumig und unß wieder diese unsere Verpflichtung einiger Behelff der Rechten wieder unß zu Hülff kommen möchten, gebrauchen würden, welches doch, ob GOtt will, nit geschehen soll, so sollen Jhre Liebden deroselben Brudere und unmündigen Vettere ihr Vorthagk, Recht und Zusprüche, so sie wieder unsern freundlichen lieben Herrn Vatern gehabt, oder haben mögen, wieder unß vorbehalten und frey stehen, alle andere Artickel und Summen, so in diesen unsern und unsers freundlichen lieben Herrn Vaters auffgerichteten Vortrage nachgelassen, samt allen darauff gelauffenen Interesse und Schaden, bey unß, unsern Erben und Erbnehmen, vollkömblich rechtlichen vermüge unserer Vortrage zu erfordern und einzubringen. Alles treulich und sonder Gefehrde. Deß zu Urkund haben Wir diese unsere Verpflichtung mit unsern Secreten bekräfftiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Mannßfeld den 21. Monaths-Tag Novembr. 1555.

XXXIIX.

Arterischer Vertrag, der alten Retardaten und Einlagen wegen, zwischen allen Grafen zu Mannßfeld auffgerichtet im Jahr 1559.

Vf heut dato sind die Wohlgebohrnen und Edlen Herren, Herr Hannß George vor sich und Seiner Gnaden Gebrüdere und junge Vettern, und Herr Christoph an einem, und der auch Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Vollrath vor sich und Seiner Gnaden Brüdere mit Bewilligung Jhro Gnaden Herr Vaters anders Theils alle Graffen und Herren zu Mannßfeld, ihrer Irrungen und Gebrechen, der Einlagen und Retardaten belangend, folgender Gestalt in der Güte freundlichen, endlichen und gäntzlichen vortragen.

Erstlich soll und will Graff Vollrath vor sich, Seiner Gnaden Gebrüdere die Einlage zu Mannßfeld, nehmlichen, drey Tausend vierhundert sechß und sechzig Gülden, vierzehen Groschen, sechs Pfennige, alsbald jetzund zu Eißleben an drey Tausend neun hundert Gülden alsobald ein Tausend Gülden zu Foderung des Kohlen-Handels und folgends den andern Rest innerhalb vierzehen Tagen, nach Dato entrichten.

Zum Andern, so wollen gleichfalß wohlgedachter Graff Vollrath und Seiner Gnaden Brüdere hinführo alle vier Wochen den Bergleuten, als den alten Retardaten, als zu Mannßfeld Drithalb hundert Gülden und zu Eißleben fünffhundert Gülden wie sich des Jhro Gnaden mit den Bergleuten vertragen haben, zahlen und entrichten, und da die Bergleut darzu Jhro Gnaden mit verordnen und schicken wollen, damit zu frieden, auff den Fall, was diese Abrede in eine vollkommene Verschrei-

schreibung gebracht und vollzogen, sind Ihro Gnaden erböthig den angelegten Cummer als bald wiederum zu eröffnen und do Ihre Gnaden daran säumig, sollen Wohlgedachte Graff Hannß George und Seiner Gnaden Brüdere und jungen Vettern und Graff Christoph samt und sondern Graffen Volraths und Seiner Gnaden Brüdere Kupffer in der Wage anhalten lassen, Da auch kein Kupffer verhanden, und alsobald unnachlaßlich nicht wolte geschmeltzet werden, Sollen Ihro Gnaden Fug und Macht haben den Vorrath auff der Hütten anzugreiffen und gut zu machen, biß solche achthalb hundert Gülden oder was dorane hinterstellig bleibet, ein jeden Monath den Bergleuten bezahlet und entrichtet sey.

Zum Dritten was anlanget, daß Graff Volrath und Seiner Gnaden Brüder der Retardaten halber, so über die gemachten Kupffer von Ihre Gnad. Graff Hannß Georgen und Graff Christoph schuldig ist, wollen Ihre Gnaden an wohlgedachten Graff Vollrathen und Seiner Gnaden Bruder so viel Schulden anweisen, do aber Seine Gnaden die angeweißten Schulden nicht erhalten könte, will Seine Gnaden, Seiner Gnaden Vettern mit Unterpfand zwischen hier und Michaelis versichern und solche Retardata auff 3. Termine alsbald auff künfftigen Neu-Jahrs-Marckt Ostern und letzlichen Michaelis-Marckt entrichten und bezahlen. Würde aber Seine Gnaden Seiner Gnaden Herrn Vettern zwischen hier und Michaelis berührter Schuld halben nicht vorsichern; So sollen sich Ihre Gnaden auff jeden betagten Termin an Kupffern gleichfalß anhalten und erhohlen.

Lezlichen und zum Vierdten, haben Ihre Gnaden von allen Theilen gemeiner Herrschafft nützlichen und nothwendig geachtet, gewilliget und geschlossen, sich zum förderlichsten eines Tages zu vorgleichen, da dann Ihre Gnaden persönlichen zusammen kommen wollen, die Reformation und Berg-Ordnungen vor die Hand nehmen, berathschlagen, dieselbige nach gehabten Rath vermüge der Vorträge bessern, und was nothwendig, erinnern.

Daß aber mittlerweile der künfftigen Einlage kein unrichtig Vorzug gemeiner Herrschafft nachtheilig fürfallen möchte.

Als haben Ihre Gnaden allerseits gewilliget, daß ein jeder Theil die Einlagen, wie und offt man die alle 6. Wochen angeleget wird, vor seinem Antheil erlegen soll, und wenn, nach Verfliessung eines ieden Termins, ein oder mehr Theile mit solcher Einlage vierzehen Tage nach den 6. Wochen säumigk, derselbige soll ohne allem Behelff seine Zehend und andere Kupffer in die Wage liefern, und nichts destoweniger mit dem schmeltzen auff den Hütten verfahren, und seine eigenthumliche Kohlen auch darzu gebrauchen, welche die andern Grafen, so ihre Vorlage gethan, so hoch die ausbracht werden mügen, zu verkauffen und die Einlage davon zu thun Macht haben sollen, bis gedachte Einlage entrichtet und bezahlet ist, Auch keine Kupffer der nicht vorlegende Theil mittlerweile Er und zuvorn an andere Oerther verschicken oder führen lassen.

Do aber von dem nicht vorlegenden Theil die Kupffer in die Wage nicht geliefert, in den Hütten nicht geschmeltzet, und die Kohlen, wie berürt, darzu nicht gebraucht haben, den Vorrath eigenthumblich, und andere Kohlen auff den Hütten und in den Höltzern, selbst anzugreiffen, und so viel Kupffer dorauß, biß sie sich der hinterstelligen Anlagen erhohlen mügen, und dieselbigen Kohlen darzu zuführen und brauchen lassen, Darwieder sich kein Theil setzen soll noch will.

Des zu mehrer Sicherheit haben Wir Graff Volrath unserm freundlichen lieben Herrn Vattern diesen unsern Vortragk zu pitschieren und sich zu unterschreiben, freundlichen vermocht;

Und Wir Hannß George, an stadt und von wegen unserer Brüder, und jungen unmündigen Vettern, deßgleichen Wir Graff Christoph vor unser Person und Wir Vollrath, Hanß und Carol Gebrüdere, alle Graffen und Herrn zu Mannßfeld zuhalten zugesagt, und denselbigen gleichfals verpetschieret, unterschrieben und vollzogen. Geschehen zu Artern den 2. Aug. 1559.

XXXIX.

Urkund der gesammten Grafen zu Mannsfeld, daß die Gebrüdere, Graf Philipp und Graf Ernst zu Mannßfeld den Erb-Vertrag und Burg-Frieden gehöriger massen beschworen, de Anno 1560.

UF heut Dato haben die Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herr Philipps und Ernst, Gebrüdere, Graffen und Herrn zu Mannßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen vor den auch Wohlgebohrnen und Edlen Herren, Herren Hannß Georgen, Herrn Peter Ernsten, Herrn Christoph, Herrn Vollrathen, Herrn Hanß Albrechten, Herrn Hansen

sen, Herrn Hannß Hoyern, und Herrn Hannß Ernsten Gebrüdern und Gevettern, allen Graffen und Herrn zu Mannßfeld, Ihrer Gnaden geliebten Herrn Vatern und Vettern, zu Folge allerseits Ihrer Gnaden und deroselben Vorfahren geschwornen Erb-Vortragk und Burg-Frieden, auch mit ihrem leiblichen Eyde becräfftiget, dieselben stet, fest und unvorbrüchlich zu halten, geschworen, Gleichergestalt alle die andern mit handgebender Treue gelobt und zugesagt, sich gegen einander, Inhalts und vermüge obenberührter Vorträge und Burg-Friedens treulich und unvorweißlich zu verhalten, Geschehen zu Mannßfeld auff dem Mittler-Orthe auff Graff Christophs Stuben de 19. Junii, Anno 1560.

BEy obbeschriebener Eydes-Leistung sind gewesen die Gestrengen, Ehrenvesten, Achtbarn und Hochgelahrten, Volckmar von Pretiß, Joachim von Wirten, Hoyer Schüttesack Doctor Chilian Goldstein, und Melchior Nicols Mannßfeldischer Cantzler, Christoph Reinhard, Licentiat Christoph Weissenfelß und Wolff Buchnern, als Ihrer Gnad. hierzu erforderte und verordnete Räthe, Act. ut supra.

XL.

Consens-Brieff derer Grafen Hannß Georgens und Vollraths zu Mannsfeld, über die von ihrem Vetter, Graf Christophen zu Mannsfeld von denen Buchnern auffgenommene Geld-Summe, de Anno 1561.

WIr Hannß Georg und Volraht, Gevettern, Graffen und Herren zu Mannßfeld, ꝛc. vor uns und alle unsere Gebrüdere und Vettern, Graffen und Herrn zu Mannßfeld, und Edle Herren zu Heldrungen, ꝛc. Auch unsere Erben und Erbnehmen, gegen männiglich öffentlich bekennen. Demnach dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christoffen, Graffen und Herrn zu Mannßfeld ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern und Gefattern, zu Seiner Liebden Besten die Ehrenveste und Gestrenge unsere lieben besondere Friederich von Wangenheim, Otto von Ebeleben und Hoyer Schüttesack, bey dem Erbarn und Vesten Peter und Jeronimo Buchnern, achtzehen tausend, dreyhundert, fünff und siebentzig Gülden, nach Inhalt zweyer Verschreibungen, deren eine den achtzehenden Novembris im sechzigsten Jahre zu Eißleben, die andere aber den sechzehenden Octobris, im tausend, fünff hundert und ein und sechzigsten Jahre in Leipzig aufgericht und datiret, aufgebracht, und sich davor als selb schuldig verschrieben, und denn sechs und zwantzig tausend, zweyhundert, vier und sechzig Gülden, funffzehen Groschen, so den eilfften Novembris dieses verschienen ein und sechzigsten Jahrs, in Rechnunge befunden, Ihre Liebden den Buchnern auf den Handel schuldig worden: Wenn denn Seine Liebden, biß zu endlicher Bezahlunge, der achtzehen tausend, dreyhundert und fünff und siebenzig Gülden, gemeldten Wangenheim, Ebeleben und Schüttesack zusampt den Buchnern, desgleichen gemeldten Buchnern, vor die sechs und zwantzig tausend, zweyhundert, vier und sechzig Gülden, funffzehen Groschen so auf den Handel stehen bleiben, oder was sich nach Abtretung des Handels in guter klarer Rechnunge finden würde, mit gnädigster Zulassunge und Verwilligunge des Hochwürdigsten, in GOtt Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigismunden, Postulirten und bestettigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, derselben Ampt Seeburg und Wormsleben, unterpfändlichen verschrieben, alles nach Laut und Besage Seiner Liebden darüber den Buchnern gegebenen Verschreibunge, derer Datum den fünfften Novembris, im tausend fünffhundert und ein und sechzigsten Jahre, zu Schraplaw stehet.

Als haben Seine Liebden uns ersucht und freundlichen gebeten, unsern Vetterlichen Consens und Willen, in obberührte Verpfändung auch zugeben: Wenn Wir denn Seine Liebden in deme nicht hindern, sondern vielmehr zu ihren Besten zu befördern gemeinet; Alß wollen Wir unsere Gunst und Verwilligung vor uns, und obwohlgedachte unsere freundliche lieben Brüdere und Vettern, sampt und sonderlich, auch unsere Erben und Erbnehmen hierin vollkömmlich gegeben haben, mittheilen und geben dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefes, ob sichs zutrüge, daß wohlgemeldter unser freundlicher lieber Vetter und Gevatter, Graff Christoff zu Mannsfeld ꝛc. auf verschriebene Zeit und Frist, an Wiederzahlung der achtzehen tausend, dreyhundert, fünff und siebentzig Gülden, und denn, was sich in Abtretunge des Handels, an den sechs und zwantzig tausend, zweyhundert vier und sechzig Gülden, funffzehen

zehen Groschen, weil in Lieferunge die Zeit über an ieden Centner Kupffer drey Gülden abgehen sollen, in Rechnunge hinterstellig befünde, säumig seyn würde, daß also Friederich von Wangenheim, Otto von Ebeleben, und Hoyer Schüttesack, beneben Petern und Hieronymo Buchnern dadurch gedrungen würden, sich an berührt Ampt Seeburg und Wormsleben nach Laut der Haupt-Verschreibunge zuhalten, daß Wir, oder unsere Erben, Seine Liebden oder derselben Erben, auch diejenigen, denen Sein Liebden, hiermit solches Ampt versetzt, daran keines Weges

(L. S.)

Hannß Georg, Graff zu Mannsfeldt.

hindern oder aufhalten, sondern vielmehr zu ihrem Befug Vetterlichen darzu befördern, und die andern dabey gnädiglich schützen und handhaben wollen, sonder einiges Gefehrde.

Und haben des zu mehrer Sicherheit und Bekänntnis, unser angeboren Secret unten an diesen Consens wissentlich drucken lassen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen den fünff und zwantzigsten Monats-Tag Decembris, im tausend, fünffhundert und ein und sechtzigsten Jahre.

(L.S.)

Vollradt, Graff zu Mannßfeldt.

XLI.

Kayſers Maximiliani II. Confirmation der von Graf Christophen zu Mannsfeld denen Buchnern ausgestellten Schuld- und Pfand-Verschreibungen de Anno 1565. Siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter Grafen und Herren, pag. 5805.

XLII.

Des Postulirten Administratoris des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg Consens-Brieff Graf Christophen zu Mannßfeld ertheilet, daß er denen Buchnern das Schloß und Amt Seeburg vor die ihnen schuldige 83917. fl. verpfänden mögen, de Anno 1567.

WIr Joachim Friedrich, von GOttes Gnaden, Postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich hiermit, in Krafft dieses Brieffes, vor Uns und Unsere Nachkommen, gegen jedermänniglichen; Nachdem Uns die Erbare, Unsere liebe Getreue, Peter und Hieronymus Buchnern Gevettern, vorbringen lassen, daß Graff Christoff zu Mannßfeld, ihnen und ihren Mitverwandten, vermöge zweyer unterschiedlichen Verschreibungen, drey und achtzig tausend neunhundert und siebenzehen Gülden, vom Kupffer-Kauff und Händeln herrührende schuldig worden, von welcher Schuld-Summa gedachter Graff mit Bewilligunge der andern Graffen zu Mannsfeld, ꝛc. seiner Agnaten Mitbelehnten Vettern, ihnen das Schloß und Ampt Seeburg sampt Wormsleben mit aller Ein- und Zugehörungen, allen Ober- und Nieder-Gerichten, Flecken, Dörffern, Fischereyen, Schäffereyen, Renten, Diensten in Dörffern, Felde und Fluren, und allen andern Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Ein- und Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, in allermassen er sich deren gebraucht, zu einem willigen Unterpfand hypotheciret und eingesetzt, daran sich auch sein Gemahl, Amalia, Gebohrne von Schwartzburg, etc. vor sich selbst, und durch ihre darzu gegebene und bestettigte Kriegischen Vormunden, als Gabrieln Töbeln und Valtin von Uttenhoffen aller ihrer Gerechtigkeit so sie ihres Leibgedings halben oder sonsten an bemeltem Hauß Seeburg haben möchte, so lange diese Verpfändunge desselben Hausses stehet, würcklich verziehen und renunciiret, desgleichen unser nechster Vorfahr freündlicher lieber Herr und Vetter, Ertz-Bischoff Sigismund, ꝛc. seeliger, Christlicher und Hochlöblicher Gedächtnis, als die Zeit regierender Landes-Fürst und Lehn-Herr nicht allein in solche Verpfändunge Renunciation und Verzicht consentiret und bewilliget, sondern auch die confirmiret und bestetiget, wie denn unser Domb-Capitel zu Magdeburg gleicher Gestalt zu obberührter Verpfandunge ihren Consens nnd Bewilligunge geben hat, nach fernerm Inhalt darüber aufgerichten und vollnzogenen Verschreibungen, Renunciation und von hochgedachten unsern Vorfahren und Herrn Vettern, auch ermeldtem Domb-Capitel darauf erfolgten gegebenen Consens und Confirmation, davon die Buchner glaubwürdige vidimirte und auscultirte Copien, unsern Hoff-Räthen zustellen und übergeben lassen, deren Verschreibungen eine und erste, sich also anfehet:

Wir

WIr Christoff Graff und Herr zu Mannsfeld ꝛc. vor Uns und alle Unsere Leibes- und Lehns-Erben, Erbnehmen und Nachkommen, hiermit öffentlich und vor männiglichen thun kund und bekennen, Demnach die Gestrengen, Edle und Ehren-Veste Friedrich von Wangenheim, Otto von Ebeleben und Hoyer Schüttesack ꝛc. und sich endet. Geschehen zu Schraplaw den fünfften Nov. der weniger Zahl, im tausend, fünffhundert und im ein und sechzigsten Jahre.

Die darauf von hochermeldten Unsern Vorfahren gegebene Confirmation und Consens.

WIr Sigismund, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen gegen jedermänniglichen mit diesem Unsern Brieffe, Demnach die Erbare, Unsere liebe Besondere, Peter und Hieronymus Buchner Gevettern, und ihres Handels-Verwandten, dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Getrewen, Christoffen Graffen und Herrn zu Mannßfeld, ꝛc. Geschehen zu Cöln an der Sprew, den acht und zwantzigsten Monats-Tag Decembris, im Jahr Christi, tausend fünffhundert und im ein und sechzigsten.

Die andere Graff Christoffs zu Mañsfeld, Pfand-Verschreibunge sich also anhebende.

WIr Christoff Graff und Herr zu Mannßfeld, vor Uns und alle Unsere Leibes und Lehns-Erben, Erbnehmen und Nachkommen, hiermit öffentlich und gegen männiglichen thun kund und bekennen, Nachdem Uns die Erbare und Veste, Peter und Hieronymus die Buchner, Gevettern, und ihre Mitverwandten, vor dieser Zeit ꝛc. und sich endet. Geschehen zu Schraplaw den dritten Aprilis Anno tausend, fünff hundert, drey und sechzig.

Der darauf erfolgte Ertz-Bischöffliche Consens.

WIr Sigismund, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraffe zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kund vor männiglichen, hiermit in Krafft dieses Brieffes, als der Wohlgebohrne und Edle, Unser lieber Getrewer, Christoff, Graff und Herr zu Mannßfeld, fürbracht, daß ihme die Erbare Unsere liebe Besondere, Peter und Hieronymus Buchner, Gevettern und ihre Mitverwandten vor dieser Zeit ꝛc. Geschehen und geben zu Halle auff Sanct Moritzburg, Sonnabends am Tage Philippi & Jacobi nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, tausend fünffhundert und im drey und sechzigsten Jahre.

Obgedachtes Graff Christoffs Gemahl Renunciation und Verzicht, die sich anfehet:

WIr Amalia, Gebohrne von Schwartzburg, Gräfin und Frawe zu Mannßfeld, etc. Des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christoffs, Grafen und Herrn zu Mannßfeld, etc. Ehelich Gemahl, und Wir Gabriel Töbel und Valtin von Uttenhofen wohlgedachter Gräfin, unserer gnädigen Frawen verordente Vormünden, Bekennen hiermit und thun kund, Nachdem Wir hiebevorn den Wohlgebohrnen ꝛc. und sich endet. Welches geschehen zu Mannßfeld, den ein und dreyßigsten Monats-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehenhundert und drey und sechzigsten Jahre.

Mehrhochbemeltes Unsers Vorfahren Ertz-Bischoffen Sigismunden über ietztbemeldte der Gräfin Verzicht gegebene Confirmation und Bestätigung:

WIr Sigismund, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt Marggraff zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, hiermit bekennen und thun kund, als der Wohlgebohrne und Edle Unser lieber Getrewer Christoff, Graff und Herr zu Mannßfeld ꝛc. den Erbarn Unsern lieben Getrewen, Peter und Hieronymo Buchnern, das Hauß und Amps Seeburg, mit desselben Zubehörungen, etc. und sich endet. Geschehen und geben zu Halle, auff Sanct Moritzburg, Sontags am Tage Vincula Petri, Anno ein tausend, fünff hundert und drey und sechzig.

Und denn Unſers Dom-Capitels zu Magdeburg, über die Verpfändunge des Hauſes und Ampts Seeburg mitgetheilte Bewilligunge ſich alſo anhebende:

WIr Chriſtoff von Mallendorff, Dom-Dechant, Albrecht Kracht, Senior und gantz Capitel Gemein der Ertz-Biſchofflichen Kirchen zu Magdeburg, Bekennen und thun kund vor männiglichen hiemit und in Krafft dieſes Briefes, daß die Erbare und Veſten, Peter und Jeremimus die Buchner, Gevettern an Uns gelangen laſſen, waſſer Geſtalt der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Chriſtoff Graff und Herr zu Mannßfeld ꝛc. Ihnen, nach Inhalt zweyer Verſchreibungen ꝛc. und ſich endet. Geſchehen zu Magdeburg Mittwochs den erſten Monats-Tag Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburt, im funffzehenhundert und fünff und ſechzigſten Jahre.

VNd derowegen vielgedachter Buchner unterthänigklich gebethen, daß Wir als der itzo regierende Landes-Fürſt und Lehn-Herr, obberührte Graff Chriſtophs zu Mannßfeld und ſeines Gemahls Verſchreibungen und Verzicht auch Unſers Vorfahren und geliebten Herrn Vettern, Ertz-Biſchoffs Sigismund ꝛc. und Unſers Dom-Capitels zu Magdeburg darüber gegebene Conſens und Confirmation-Brieffe, allenthalben ratificiren, bekräfftigen, und bewilligen wolten. Das Wir demnach aus Landes-Fürſtlicher Obrigkeit und Macht, und als der Lehn-Herr, ſoviel uns dißfals gebühret, nicht allein dieſelbige Gräfflichen Verſchreibungen und Verzicht, auch darauff ergangene vielhochgedachtes Unſers Vorfahren und Vettern ſeeligen und Unſers Dom-Capitels zu Magdeburg Conſens, Bewilligungen und Beſtetigungen, wie die von Wort zu Worten lauten, ſampt allen darein verleibten Clauſulen, Puncten und Artickeln conſentiret und bewilliget, beſondern auch allenthalben ratificiret, corroboriret und bekräfftiget, auch confirmirt und beſtetiget haben, conſentiren und bewilligen, ratificiren, corroboriren, bekräfftigen, confirmiren und beſtetigen auch die hiermit und in Krafft dieſes Brieffs, doch mit der Condition und Beſcheide, inmaſſen die Unſer Dom-Capitel zu Magdeburg, in ihrem gegebenem Conſens mit verleibt, und ſich vorbehalten, daß Uns dieſe Unſere Bewilligunge Ratification und Confirmation, an Unſer und Unſers Ertz-Stiffts Magdeburg zuſtehender, und habender Lehns-Gerechtigkeit, derſelbigen Fällen und Ritter-Dienſten, unſchädlich, und hierdurch nichts begeben ſeyn. Und ob die Buchner daß Hauß und Ambt Seeburg und Wormsleben, mit deſſen Ein- und Zubehörungen ferner zu verpfänden oder zu alieniren bedacht, ſie daſſelbige niemands denn einem Graffen, Freyherrn, Ritter, Edelmann, oder ihres Gleichen (ſo fern Wir Uns ſelbſt, als der Landes-Fürſt und Lehn-Herr, oder Unſer Dom-Capitel zu Magdeburg, mit ihnen darumb nicht vergleichen würden) und ſonſten keinem höhern Stande, der Uns und Unſerm Ertz-Stiffte nicht bequem, zukommen laſſen ſollen. Getreülich und ohn Gefehrde.

Deß zu Uhrkund haben Wir Unſer Inſiegel hierunter an dieſen Brieff wiſſentlich hengen laſſen, und Uns mit eygen Händen unterſchrieben. Geſchehen und geben zu Halle auff unſern Schloß Sanct Moritzburg, den zwantzigſten Monats-Tag Februarii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligma-Geburth, im tauſend fünffhundert und ſieben und ſechzigſten Jahre.

Joachim Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, &c. mppr.

XLIII.

Graf Chriſtophs zu Mannsfeld Bekänntniß, daß er, nach richtig betroffener Rechnung, denen Buchnern 106000. fl. ſchuldig worden, und ſie derſelben auff Seeburg und Wormsleben verſichert, de Anno 1570.

WIr Chriſtoff, Graff und Herr zu Mannßfeld, bekennen hiermit und in Krafft dieſes Brieffes, vor Uns, Unſere Erben und Erbnehmen, daß Wir Uns mit Peter uud Hieronymo, Gevettern, der Buchnern, ſo von Uns Unſer Schloß und Ampt Seeburg, von dem zehenden Decembris des zwey und ſechzigſten Jahrs anzurechnen biß daher, umb eine nahmhafftige dapffere Summa Geldes Pfandts-Weiſe inne gehabt, biß auff Michaelis, des jüngſt verſchienen neun und ſechzigſten Jahrs inclusive, und alſo ſieben Jahr weniger eins Vierteils, allenthalben beſtändig und gründlich berechnet.

Und wiewohl uns in gemeldter Buchner Rechnung etliche Poſten, als nehmlich die Baw-Koſten, die Getreidig Rechnung, ihr als Handelsleüten angegebene Intereſſe, Item Schäden und Zehrung, Unkoſten auf dem Hauſe Seeburg gepflogene Haushaltung, dergleichen Artickel mehr betreffend etwas bedencklich fürgefallen; So haben Wir Uns dennoch gleichwohl mit ihnen derwegen gäntzlich und zu Grunde verglichen und vertragen, dermaſſen und alſo, daß Wir ſolche Poſten auch paßiren laſſen, und dieſelbe ferner nicht fechten wollen, wie darunter ferner ſoll geſagt werden.

Und befindet ſich demnach, nach zugelegter Rechnung und darauf erfolgten ietztgemeltem Vertrage, daß gemelte Buchner, einhundert tauſend und ſechs tauſend Gülden Müntz wohl liquidirter und klarer Schulden, auff berührtem unſern Ampt Seeburg ſampt Wormsleben mit allen Ein-und Zugehörungen ſtehen, welche Summen Wir hiermit vor liquidirt achten, halten und annehmen, ſie auch ihrer biß anhergepflogener Verwaltung, und gethaner Rechnung frey quitt, ledig und los zehlen, zu allermaſſen, wie es im Rechten, am kräfftigſten und beſtändigſten geſchehen ſoll, kan und mag. Geloben und verſprechen demnach ferner vor Uns, Unſere Erben und Erbnehmen, obgemelte der Buchner gehaltene und nunmehr gethane Rechnung Unſerm beyderſeits darüber aufgerichten Vertrag zu entgegen nicht ſtreiten noch fechten und Uns demnach gantz und gar keiner Exception, ſonderlich aber der Exception und Allegation erroris calculi zu ewigen Zeiten nicht gebrauchen ſollen noch wollen, ſondern thun Uns vielmehr ſolcher Exception und Behelffen aller, keine ausgeſchloſſen, hiermit wohlbedächtig und in beſtändigſter Forme der Rechte gäntzlich verzeihen und begeben, getrewlich und ohn Gefehrde.

Und des zu Urkunde haben Wir Unſer Siegel unten aufgedruckt, und Uns mit eigner Hand unterſchrieben. Actum Donnerſtag nach Judica im funffzehen hunderten und ſiebenzigſten Jahre.

(L. S.)

Chriſtoff Graff zu Mannßfeld.

XLIV.

Leipziger Abſchied zwiſchen denen Grafen zu Mannsfeld und ihren Gläubigern de Anno 1570. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 133.

XLV.

Revers, welchen die Grafen zu Mannsfeld, denen Lehens-Fürſten gegen den auffgerichteten Leipziger Abſchied ausgeſtellet, de Anno 1570. befindet ſich loc. ant. citat. pag. 141.

XLVI.

Erfurthiſcher Abſchied, wegen derer Grafen von Mannsfeld und ihren Gläubigern, de Anno 1571. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 142.

XLVII.

Loßzehlung und Anweiſungs-Pflicht derer Herren Grafen zu Mannsfeld, gegen Berg-Voigten, Richtern, Geſchwornen, und andern zum Bergwerck gehörigen Perſonen, de Anno 1572. ſiehe loc. ſupra alleg. pag. 147.

XLVIII.

Leipziger Abſchied, die Grafen zu Mannsfeld und ihre Gläubiger betreffend, de Anno 1573. iſt loc. ſupra citat. pag. 147. vorhanden.

XLIX.

Leipziger Abſchied zwiſchen den Grafen zu Mannsfeld und ihren Gläubigern, de Anno 1574. ſtehet loc. ſupra allegat. pag. 150.

L.

Haupt-Verſchreibung, vermöge welcher Graf Chriſtoph zu Mannsfeld, Cuno Hahnen das Schloß und Amt Seeburg auf 3. Jahr lang vor 115250. Reichsthaler wiederkäufflich überlaſſen, nebſt denen Lehen-Herrlichen und derer Agnaten Conſens-Briefen zu ſolcher Pfand-Verſchreibung, de Anno 1574.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

KUnd und offenbahr ſey jedermänniglich und ſonderlich denen es zuwiſſen vonnöthen, daß der Wohlgebohrne und Edle Herr Chriſtoff, Graff und Herr zu Mannßfeldt, etc. für ſich, ſeine Erben, Erbnehmen, und alle Lehns-Folgere, umb Seiner Gnaden ſcheinbarlichen Nutzens Willen, und ſonderlich zu Bezahlung etlicher dringenden Schulden, ſo uff Seiner Gnaden Schloß und Ampt Seeburg den Buchnern und andern haften und ver-

verschrieben sind, sich eines rechtmäßigen und beständigen Wiederkauffs, uff vorgehenden gnugsamen Bedacht und gehabten Rath, uff drey Jahr lang, die nechstfolgende nach Dato anzurechnen, mit dem Gestrengen und Ehrnvesten Cunen Hahn, Ludicke Hahnen, seeligen Sohne, Erbsassen zu Basedaw und Müggenburg ꝛc. Endlichen vergleichen lassen, bescheidentlichen also: Es soll und will wohlermelter Graffe für sich, seine Erben Erbnehmen und alle seine Lehens-Folgere in Krafft dieses Brieffes, verkaufft haben, und verkauffen hiermit gegenwärtiglich dem obgenandten Cunen Hahn, desselben Erben und Erbnehmen genandtes Schloß und Ampt Seeburg, sampt allen dessen Zu- und Eingehörungen an Unterthanen, in Flecken und Dörffern, an Fuhrwercken, Eckern, Wiesen, Gehöltzen, Weinbergen, Garten, Wassern, Sehen, Fischereyen, Teichen, Teichsteten, Mühlen, Mühlsteten, Hohen und Nieder-Jagten, Scheffereyen, Trifften, Huten und Weiden, Hohen- und Nieder-Gerichten, Erb-Lehnen, Diensten, Zinsen, Folgen der Ampts-Unterthanen, ausserhalb der Ritterschafft, Gleiten, Zollen, Lehen-Wahr, Zehenden und Salpeter-Hütten, und derselben Zubehörungen und sonsten alle andere Herrligkeiten, wie die Nahmen haben können, so zu bemeldtem Schloß und Ampt von Alters hero gehörig und darzu gebraucht, auch nachmals erfunden werden mögen, wie denn iezterzehlte Stück zum meisten Theil in ein versiegelt Erb-Register verzeichnet und übergeben, und hat der Herr Verkäuffer iezterzehlte Güter obgenannten Cunen Hahn widerkäufflich, nach Verscheinung dreyer Jahren in Krafft dieser Verschreibung verkaufft, umb und für ein hundert tausend, funffzehentausend, zweyhundert und funffzig Thaler Haupt-Summen und Kauff-Geldes, wie dieselbige itzo im Römischen Reich genge und gebe seynd, welche der Käuffer folgender Gestalt bezahlet und vergnüget hat.

Demnach so hat der Herr Verkäuffer vor sich, seine Erben, Erb-Nehmen und Lehens-Folgere, vielermeldten Käuffer, desselbigen Erben und Erb-Nehmen, in den nützlichen Eigenthumb, und gnügliche Possession vel quasi aller oberzehlten erkaufften Güther und Stücken würcklichen eingesatzt, dieselben übergeben, anweisen und die Ampts-Unterthanen und Lehnleute, ausserhalb der Ritterschafft ihrer Pflicht loßzehlen, und sie mit aller Botmeßigkeit, Zinsen, Frohnen, Lehen-Wahren und allen andern Gerechtigkeiten, wie von Alters herkommen, nichts außgeschlossen, durch die dazu verordnete Befelchshaber anweisen, und gewöhnliche Eydes-Pflicht den Käuffer thun lassen (wie denn auch des Herrn Administratorn und des Dom-Capituls deß Ertz-Stiffts Magdeburg, und auch der nechsten Agnaten, der anderen Herren Grafen zu Mannßfeldt, Abgesandte und Gevollmächtigte bey solcher Anweisung mit gewesen) Es soll und will auch der Herr Verkäuffer, dem Käuffer, seinen Erben und Erb-Nehmen, dieser erkaufften Güther sämptlichen und sonderlichen zu jederzeit, und so offt es von nöthen thut, gewehren, wie sich solches nach Ordnung der Recht in Wiederkauffen eignet und gebühret, und gegen männiglichen, ohne deß Käuffers Unkosten vertreten und befreyen, alles bey Verpfändung anderer Güter des Herrn Verkäuffers, so er iezo hat und künfftig erlangen würde.

Damit aber auch berührtes Schloß und Ampt und desselben erzehlte Zubehörungen, der iezo darauff stehenden Schulden-Last dem Käuffer unbeschwert eingegeben werden, so soll und will der Käuffer Cuno Hahn von obgedachter Kauff-Summen 115250. Thaler an nachfolgenden Schuld-Posten und Anforderung auff sich nehmen, bezahlen und ablegen, nehmlichen dieweil des Hn. Verkäuffers Gemahl, wegen Ihrer Gn. Einbringen und Heyrath-Gut, derwegen sie den andern Gläubigern billig wird fürgezogen, Anforderung hat, seind derselben in würcklicher Bezahlung sechzehen tausend fünff hundert und fünffzig Thaler (darunter zwey hundert und fünffzig Thaler, so der Keüffer dem jungen Herrn zum Besten gewilliget, mit eingerechnet) die Ihro Gnaden hinwieder zum Besten angeleget worden, von dem Keüffer bahrüber in einer Summen abgeleget und vergnüget worden, dagegen Ihro Gnaden dem Keüffer wegen der hiebevor erlangten Verschreibunge auf das Ampt Seeburg, ihre habende Siegel und Brieffe würcklichen zugestalt, und auch aller ferner Ansprüche an Eydes statt, mit Authorität ihres Kriegischen Vormunden, Verzicht gethan, dasselbige auch mit Hand und Munde zugesaget, solcher oder aber auch aller Anforderung halben zu dem Ampt Seeburg gantz oder zum Theil, für sich oder ihre Erben gantz keine Ansprüche zu haben, sondern sich allenthalben begeben.

Also auch und ferner, dieweil der Herr Verkäuffer den iezigen Innehabern des Hauses Seeburg, als Petern und Hieronymo den Buchnern Gevettern, für sich und ihre Mitsach-Verwandten, liquidirter berechenter bekenntlicher Schulden 112800. Gülden gestendig und bekenntlich gewesen, so ihnen von dem Ampt

Ampt Seeburg zu bezahlen, gebühren, hat auch der Käuffer obgedachten Buchnern und ihren Mitverwandten solche Summen bezahlet, und dieselbe in einer mit ihnen geschehener sonderlichen Abhandlung vergnüget, daß also die hundert und funffzehen tausend zweyhundert und funffzig Thaler Kauff-Summen durch den Keüffer, Cuhnen Hahn gäntzlichen an obgedachte Oerter verrichtet und vergnüget.

Dieweil aber auch des Herrn Bernhardts von Milawen Erben Pfandt-Verschreibung wegen einer ziemlichen Summen Geldes, desgleichen dem Capitel zu Halberstadt zwey und viertzig Gold-Gülden wegen achthundert Rheinischer Gold-Gülden, und denn sechzehen Gülden jährliches Zinses, das Dom-Capitel zu Magdeburg ꝛc. auff dem Ampt Seeburg haben, so ist zwischen den Herrn Verkäuffer und Keuffer durch Bey-Revers verglichen, wie Innhalts desselben obgedachte Bürden von dem Hause Seeburg zubringen, und Keüffer derselben benommen werden soll. Und wofern andere Schulden in Zukunfft sich ereignen möchten, soll der Herr Verkeuffer desselbigen Erben, Erb-Nehmen, und Lehns-Folgere, den Keuffer, seine Erben und Erb-Nehmen bey obgedachter Verpfändung, aller andern habenden Güter, auch derselben halben, vertreten, befreyen und benehmen.

Wann aber über Zuversicht solches nicht geschehe, und der Keüffer mit Recht oder der Obrigkeit Hülffe gedrungen würde, mehr denn die oberwehnte Kauff- und Haupt-Summen außtregt, wegen solcher verkaufften Güther zu bezahlen, so soll solche Ubermaß, soviel derer zu bescheinigen, und mit Grunde zu beweisen, die Kauff-Summen vermehren, und alsdann wie iezo, und iezo wie alsdann, darzu gesatzt und darein geschlagen seyn, also, daß der Käuffer, seine Erben und Erb-Nehmen, zur Zeit des angekündigten Wiederkauffs das Ampt Seeburg abzutreten, nit sollen schuldig seyn, es sey ihnen dann auch solche Ubermaß sowohl als die Haupt-Summen bezahlt, In diesen Wiederkauff soll und will ihme der Herr Verkeüffer außdrücklich fürbehalten haben, berührtes Amptes Geistliche Jura Patronatus, Ritter-Lehen und Folgen der Ritterschafft.

Alle Pfarr-Herren und Kirchen-Diener, so unter dem Verkaufftem Ampte gesessen, soll der Verkäuffer ihrer Kirchen-Dienste unverhinderter Dinge getrewlichen abwarten lassen, nach Innhalt des Heiligen und seeligmachenden Wort GOttes, und vermöge der wahren Augspurgischen Confession, derselbigen Apologia und Schmalkaldischen Artickeln, darwieder sie in keinem Wege betrüben, auch keinen einsetzen oder entsetzen lassen, ohne fürgehende gebührliche Verhör und Erkäntnüß, oder des Käuffers, oder der eingepfarrten Zuhörer jedes Orts Vorwissen und Bewilligung.

Aber die von Adel, welche in und unter dem Ampt Seeburg gesessen, und dem Herrn Verkäuffer mit Pflichten und Lehen verwandt, die soll und will sich der Herr Verkäuffer vorbehalten haben, und do der Käuffer wieder dieselbige zuklagen, soll er sie vor dem Herrn Verkäuffer vornehmen, jedoch dem Herrn Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, und einem Ehrwürdigen Dom-Capitel als der hohen Lehens-Obrigkeit nichts benommen, an derselben Hoheit und Obrigkeit, sie sollen sich aber auf des Herrn Verkäuffers oder seiner Lehens-Folgere Befehlich, wie und wasser Gestalt dieselbe geschaffen, wieder den Käuffer und seine Erben nicht aufwiegeln, noch gebrauchen, noch in einigen Wege wiedersetzig machen lassen sondern sich gegen den Käuffer aller Gebühr, wie von Alters herbracht vorhalten.

Was aber gemeine Lehen-Stücke seyn, so nicht Geistlich oder Adelich Lehn-Gut, do dieselbe zu Falle kommen, die soll und will der Herr Verkäuffer zu verleyhen, und damit nach rechter Gewohnheit zuhandeln auch gebührliche Lehnwahr davon zu empfahen, hiemit zugelassen haben.

Solte sich aber durch GOttes Verhängnüß zutragen, daß an dem verkaufften Schloß und Gütern Schaden geschehe, durch Kriegs-Züge, Feindschafft oder unrechtmeßige Gewalt, durch GOttes Wetter oder sonsten, ohne des Käuffers, seiner Erben und Erb-Nehmen Verursachung, es geschehe durch Brandt, Raub oder Nahme, oder durch andere unversehnliche Zufälle, so soll und will der Verkäuffer, vor seine Erben, Erb-Nehmen und Lehens-Folgere Crafft dieser Bewilligung, doch nach vorgehender Liquidation, und Ausführung angegebener Schaden, und uff Erkänntnüß beyderseits niedergesetzter etzlicher Freunde, wiederumb erstatten und vergnügen, ehe und zuvor die Wiederlösung an bemeldtem Ampte erfolget, oder ie zum wenigsten neben Erlegung des Kauff-Geldes zugleich bezahlen, dafür dann auch solch Ampt hafften und innen stehen soll.

Die Gebäude an dem verkaufften Schloß und Vorwercken, sollen durch etliche verständige darzu auch der Lehens-Herr zu erbitten,

ten, jemands mit zu ordnen, förderlichst besichtiget, und was daran mangelhafftig befunden, soll auf des Herrn Verkeuffers Darlegung, zu erster Gelegenheit gebessert, aber darnach die drey Jahr über auff des Keuffers Unkosten in baulichen Wesen, wie billig, erhalten werden, aber etwas newes zu bawen, ausserhalb was nothwendig, auch zur Nutzung und Haußhaltung dienlichen, soll sich der Keüffer, ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn Verkäuffers gentzlichen enthalten.

Desgleichen so ist auch über alles Viehe, Schaff, Getreyde und allen beweglichen Haußrath ein Inventarium gemacht, und dem Kauffer davon eine versiegelte Abschrifft zugestellet worden, dasselbige nach beschehener vollständiger Ablösung dermassen wiederumb zu überantworten, wie er es empfangen.

Und dieweil der Herr Verkeuffer seinen Erben oder Lehens-Folgern die Wiederlösung des verkaufften Ambts Seeburg nach verschienen dreyen Jahren außdrücklichen vorbehalten, und die Kauff-Summen etwas wichtig und groß, so soll und will der Verkäuffer die Auffkündigung zu Eingange des dritten Jahres dem Keüffer, oder seinen Erben schrifftlichen zuschicken, und zu Ausgange desselbigen Jahres, die gantze Kauff-Summen in einer Summ mit guten unverbottenen Reichsthalern in der Stadt Magdeburg, neben bezahlten Steüern, erlittenen Schäden, Unkosten und Baw-Geldt, auch so der Keüffer andere mehr Schulden, denn obgenandt, wegen des Herrn Verkäuffers, zahlen müssen, vollkömmlich erstatten.

Und damit dieser rechtmäßige beschlossene Wiederkauff, umb so viel kräfftiger und beständiger seyn und bleiben möge, So hat der Herr Verkeüffer seiner Mitbelehnten Vettern der Herren Graffen zu Mannßfeldt, und der unmündigen Tutoren schrifftlichen und besiegelten Consens, desgleichen auch von dem Durchleüchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichen, postulirten Administratorn und eines Hochwürdigen Dom-Capitels des Ertz-Stiffts zu Magdeburg, als der Lehen-Herrschafft des verkaufften Schlosses und Ampts Seeburg, insonderheit aber der Römischen Keyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, Consens, und Confirmationes vor Bezahlung des ersten Termins, auf seinen des Verkäuffers Unkosten auf diese Wiederkauffs-Verschreibung, wie dieselbe allenthalben gewilliget und gesazt worden, erlanget, und Keüffern zugestellet, dardurch er aller Gefahr halben aufs allergewisseste und vollkömmlichste möge assecuriret, vorsichert seyn und bleiben.

Es haben auch des Herrn Verkäuffers Söhne und junge Herren, so viel derer über vierzehen Jahr alt seyn, in diesen Wiederkauff gewilliget, und sich neben dem Herrn Vatern unterschrieben, wegen der andern, so unter vierzehen Jahren, hat ihr Kriegischer Vormund, welcher durch den Lehn-Herrn, auf des Herrn Verkeüffers Ansuchung verordnet, diesem Wiederkauff gewilliget, unterschrieben und gesiegelt.

Es soll und will auch obgenandter Keüffer die Ablösung dem Herrn Verkeüffer, seinen Erben und Erb-Nehmen oder nechsten Mitbelehnten Vettern, zu ieder gebührender Zeit auf fürgehende vollständige Bezahlung der gantzen Kauff-Summen, dargelegten Stewren, Schäden, Interesse, Unkosten, Baw-Gelt, und was mehr in dieser Kauff-Verschreibung obgedacht, unwegerlichen gestatten, dieselbigen annehmen und dagegen das vielermeldte Ampt mit allen seinen Zubehörungen, sampt dem Inventario gutwillig abtreten und überantworten, zusampt allen abgelöseten Schuld-Brieffen, Qvittantzen und andern schrifftlichen Urkunden, davon mitler Zeit der Keüffer dem Herrn Verkeüffer, auf dessen Begehren soll glaubwürdige Vidimus zustellen lassen, auch den Ampts-Händeln, desselbigen Gerechtigkeiten, Erb-Register und der Unterthanen Sachen gelangend, welche ihme in einen sonderbahren Verzeichnis und übergebenen Revers bey dem verkaufften Ampte gelassen werden.

Es soll und will aber bemeldter Käuffer von dem erkaufften Ampt und desselben Zubehörungen, so lange er dis eigentlichen inne haben, besitzen, geniessen und gebrauchen wird, vor sich, seine Erben und Erb-Nehmen einige Rechnung zu thun, oder was daraus zu reichen von wegen angezogener Verbesserung, ob dieselbe auch gleich erwiesen, nicht schuldig noch pflichtig seyn, sondern gut Fug und Macht haben, das gantze Ampt und Schloß, mit allen seinen Zubehörungen nichts ausgeschlossen, als sein erkaufft und bezahlt Guth, biß auf Zeit der erfolgeten Ablösung zu geniessen und zugebrauchen, und was er empfenget und geneüst, eigenthümlichen zu behalten, ohne des Herrn Verkäuffers, desselbigen Erben und Erb-Nehmen und Mitbelehnten und männigliches Einrede und Wiedersprechung.

Weiter so hat ihme Cuno Hahn, vor sich, seine Erben und Erb-Nehmen, hiemit ausdrücklich fürbehalten, seiner Gelegenheit und Notturfft nach erkaufftes Schloß und Ampt einem andern, iedoch mit Bewilligung des Lehns-Herrn zu verkauffen, zu verpfänden, oder zu versetzen, doch alles mit dem Rechten, wie er es durch diesen Wiederkauff an sich bracht, erlanget, und bezahlet hat, doch soll solches dem Herrn Verkäuffer desselben Erben und Erb-Nehmen oder nechsten Mitbelehnten Vettern, iederzeit ein halb Jahr zuvor schrifftlich angezeigt werden, damit sie des Vorwissen haben, und auch der Käuffer sich habe darnach zurichten.

Ferner, so hat der Verkäuffer angenommen und zugesagt, daß Seine Gnaden und derselben Lehns-Folgere der verkaufften Güter, sonderlichen aber des Hauses Seeburg sich gäntzlichen die Zeit instehenden Wiederkauffs, äussern und enthalten, und darauf ohne des Käuffers guten Willen nicht kommen sollen noch wollen.

Da sich auch zutragen solte, daß diese Wiederkauffs-Verschreibung, Confirmation, Consens, Verzichts und Bewilligungs-Briefe an Sigill oder Schrifften einigen Mangel bekommen, oder durch Fewer-Schaden oder Gewaldt verderben oder abgetrungen werden solten, auf den Fall sollen alle solche schrifftliche Urkunden uff des Käuffers Unkosten wieder gefertiget werden, derer Ursachen soll auch von dieser Kauff-Verschreibung und allen Consensen und was mehr nottürfftige Schrifften seyn, glaubwürdige Vidimus bey E. E. Rath zu Magdeburg uff ein Gegen-Bekänntnis hinderlegt und deponiret werden. Diese Gegen-Artickel hat der Herr Verkäuffer hiemit und in Krafft dieser Verschreibung, auch außdrücklichen bewilligt und angenommen.

Deme allen nach, so gereden und geloben hiemit und in Krafft dieser Verschreibung, beyde der Herr Verkäuffer und Keüffer vor sich, ihre Erben, Erbnehmen und Lehnsfolgere alle und iede obgesetzte Artickel dieses Wiederkaufs, so viel einem ieden daran langet, stett, feste und unverbrüchlich zu halten, bey ihren wahren Worten, Gräflichen Ehren, Adelichen Trewen, und dawider sämptlich und sonderlich nichts zu handeln, noch zu handeln iemands gestatten, des sie mächtig seyn, insonderheit aber verzeihen und begeben sie sich gnugsam erinnert, und certificirt, aller Actionen, Exceptionen, Beneficien und Wohlthaten, geistlicher und weltlicher Rechte, derer sie sich wieder diesen bewilligten Wiederkauff gethaner Bezahlung gebrauchen möchten, als der Exception unbezahltes Geldes, Schein-Contracts, arger List und Betrugs, die Helffte des rechten Werths, der Restitution, das ist, Einsetzung in vorigen Standt der Güter, auch der Absolution und Entbindung von diesem Contract, und aller anderen Privilegien und Freyheiten, Geistlichen und Weltlichen, Keyserlichen, Chur- und Fürsten Constitutionen, Ordinationen, Reformationen, Sequestrationen, Arrestationen und allen andern, wie das Nahmen haben, oder erdacht werden möge, das verzeihen und begeben sich obgenandte Herren Verkeuffer und Keuffer, vor sich, ihre Erben und Lehnsfolgere, in Krafft dieser Verschreibung, und haben darauf an Eydes statt einander mit Hande und Munde zugesagt, diesen gantzen Kauff-Brieff in allen seinen Puncten und Clausulen, so viel einem ieden Theil darinne belangen thut, trewlich und unverbrüchlich zu halten, würcklichen dasselbe nachzusetzen, und in keinem Wege, wie das Menschen Sinn erdencken könne und müge, darwieder zu handeln gestatten, alles getreulich und ohngefehrde.

Des zu wahrer Vrkund hat sich der Herr Verkäuffer vor sich seine Erben und Erb-Nehmen und dann Seiner Gnaden eltister Sohn, und des jungen Sohns Vormündere und gleicher Gestalt der Käuffer, Cuno Hahn, hierunter mit eignen Händen unterschrieben, und ihre angebohrne Insiegel wissentlich anhangen lassen, und diese Abhandlung geschehen zu Halle auff Donnerstag Exaudi, so der sieben und zwantzigste Monats-Tag May gewesen, Im Jahr tausend fünffhundert vier und siebentzig. In Beyseyn der Ehrwürdigen, Gestrengen, Edlen, Ehrnvesten und Hochgelahrten, als auff des Herrn Verkeüffers Seiten, Herr Levin von der Schulenburg, Thum-Probst zu Havelberg und Thum-Herr der Ertz-Bischofflichen Kirchen zu Magdeburg, Nickel von Ebeleben Hauptmann zu Sangerhausen, Anthonius Halcke zu Hühnstedt, Georgius Lange der Rechten Doctor, Magister Johannes Buchbach, Fürstlicher Magdeburgischer Cammer-Secretarius, Aber auff des Keuffers Seiten seynd gewesen, Ludolff von Alvensleben, uff Hundesburg und newen Gottersleben, Gebhardts seeligen Sohn, und Moritz von Arnim, auff Krüssaw Erbgesessen, Jacob von Blanckenburg, sampt Michael Teübern, der Rechten Doctor, als hierzu erforderte Zeügen, welche sich auch mit eigenen Händen unterschrieben und ihr angebohren Secret und Pitschafften anhangen lassen, iedoch ihnen und ihren Erben unschädlich, und dieser Kauff-Brieff gleichlauts gezwiefacht umbgeschrieben, und iedem Theil eines zugestellet, und ein glaubwürdiges Vidimus, wie obgedacht, bey einem erbarn Rath

zu Magdeburg auff ein Gegen-Bekänntniß hinterlegt werden. Ob denn auch wohl die Abhandlung des geschlossenen Wiederkauffs auff obgenandte Zeit geschehen, dennoch aber und dieweil in Vollziehung etzlicher abgehandelten Puncten Zeit und Frist verfliessen würde; So ist gewilligt, daß die drey Jahr dieses Wiederkauffs auff zukünfftige Ostern des fünff und siebentzigsten Jahres ihren Anfang haben und nehmen sollen. Alles getrewlich und ohn Gefehrde, Geschehen und gehandelt auff Zeit und Orth, wie oben gemeldt ꝛc.

VNd Wir von GOttes Gnaden, Joachim Friedrich, Postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vor Uns und Unsere Nachkommen, am Ertz-Stifft Magdeburg, daß Wir, als der Landes-Fürst und Lehn-Herr, uff unterthäniges und fleißiges Bitten des Wohlgebohrnen und Edlen, Unsers lieben Getrewen, Christoffen, Graffen und Herrn zu Mannßfeld, und sonderlich seinem Gemahl und jungen Herrschafft zu besondern Gnaden und damit sie allerseits desto besser ihre Alimenta haben mögen, in obbeschriebenen Wiederkauff des Amptes und Hauses Seeburg, auf drey Jahr lang Ostern Anno fünff und siebentzig nechst künfftig anzurechnen, gnädigst consentiret und bewilliget haben. Consentiren und bewilligen auch darein, ratificiren und confirmiren auch in allen seinen Puncten Clausulen und Artickeln, hiemit und in Crafft dieses Brieffes, und wollen das darob allenthalben durchaus, Inhalts solcher Kauff-Verschreibung festiglich und unverrückt solle gehalten werden, dabey Wir auch obgedachten Cuno Hahn und seine Mitbeschriebene gnädiglich zuschützen und zu handhaben geneigt seynd, doch Uns und Unserm Ertz-Stifft Magdeburg, an zustehender Ober-Lehnschafft, Rechten und Gerechtigkeiten, unschädlichen und mit dem Bescheide, das Ausgangs der bewilligten drey Jahr, Graff Christoff zu Mannßfeldt die Wiederkäuffliche Haupt-Summen der einhundert tausend funffzehen tausend und dritte halb hundert Thaler, wiederumb abzulegen, und das obberührte Ampt und Hauß Seeburg, sampt allen seinen Zubehörungen, von dem Wiederkauff wiederumb entledigen und befreyen solle, oder in Verbleibung dessen soll uns frey stehen, die Ablösung einem andern, deme Wir es gönnen, zu gestatten, sonder Gefährde. Des zu Urkundte haben Wir Joachim Friedrich Administrator &c. Unser Insiegel hierunter wissentlich hengen lassen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben.

Desgleichen Wir Christoff von Möllendorff, Dum-Dechant, Franciscus von Königsmarck, Senior und Capitel Gemein, der Ertz-Bischoffl. Kirchen zu Magdeburg thun auch kund und bekennen hiemit öffentlich vor Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir in allermassen von hochermelten Unserm gnädigsten Herrn dem Administratorn, dessen zu obberührten Wiederkauff unsern Consens, Vollwort und Bewilligung gegeben haben, Geben den auch darzu hiermit Crafft dieses Brieffes und des zum Bekenntniß Unser groß Innsiegel, neben hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn Insiegel hierunten an diesen Brieff wissentlich gehengt, der geben ist Donnerstags nach Exaudi nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im tausend fünff hundert und vier und siebentzigsten Jahre.

Joachim Friedrich Marggraff zu Brandenburg, manu propria.

Christoff Graff zu Mannßfeldt.

Ich Heinrich Graf zu Mannßfeldt, Bekenne mit dieser meiner Handschrifft, daß ich diesen meines Herrn Vettern Wiederkauff durchaus gewilliget, soll und will auch denselben nicht wiederfechten, in keine Wege, des zu Urkundt habe ich neben meiner Handschrifft mein Siegel aufgedruckt.

Friedrich Trotta, mein Hand in Vormundschafft Graff Gotthilff Wilhelms zu Mannßfeldt.

Anthonius Halcke mein Handschrifft in bestetigter Vormundschafft Graff Gotthilff Wilhelms zu Mannßfeldt.

Cuno Hahn mein Hand.

Levin von der Schulenburg Thum-Probst ꝛc. manu propria.

Nickel von Ebeleben mein Handschrifft.

Ludolph von Alvensleben mein Hand.

Moritz von Arnim mein Hand.

Jacob von Blanckenburg.

Michael Teüber, der Rechten Doctor, manu propria.

Ich Georg Bretschneider, habe in Abwesen und an statt Doctor Georgen gesiegelt und unterschrieben hierzu von beyden Theilen gefordert und gebeten.

Johannes Buchbach, manu propria.

Wir

WIr Vollrad und Carl der Elter Gebrüdere, Graffen und Herrn zu Mannßfeldt, etc. Mit und in Krafft dieses Brieffes, vor Uns Unsere Erben und Erb-Nehmen, auch an statt und in Ober-Vormundschafft Unserer unmündigen jungen Vettern, weyland Unsers Bruders, Grafen Hannsens zu Mannßfeldt, etc. seeliger Christlicher Gedechtnüß, hinterlassener beyder Söhne, Herrn Ernsten und Herrn Christoffen, Gebrüdere, auch Graffen und Herrn zu Mannßfeldt, thun kund und bekennen, gegen männiglichen; Nachdem der Wohlgebohrne Unser freündlicher lieber Vetter, Graff Christoff zu Mannßfeldt, bedacht und in Willens das Hauß und Ampt Seeburg von den Büchnern wiederum einzulösen und ferner dem Edlen und Ehren-Vesten Cunen Hahn, umb hundert funffzehn tausend, zweyhundert und funffzig Thaler auff einen Wiederkauff einzuthun, und denn zu solchen Behuff Uns, als Seiner Liebden nechste Agnaten umb Unsern Consens und Bewilligung mit freündlicher Bitte ersucht und angelanget, als haben Wir dieser Seiner Liebden Bitte und Suchen statt zu geben vor billig angesehen, und derowegen zu solchen Wiederkauff, vermüge darüber aufgerichteter verfertigter Kauff-Verschreibung, für Uns Unsere Erben und Erb-Nehmen, auch im Nahmen und tragender Ober-Vormundschafft Unserer jungen unmündigen Vettern Unsern Consens gewilligt und zugesagt. Thun demnach wie ietzgemeldet vor Uns, Unsere Erben und Erb-Nehmen, auch an statt und von wegen obbenandter Unser unmündiger beyder Vettern, zu berührtem anderem Wiederkauff gemeltes Ampts Seeburg, Unsern Willen und Consens hiemit gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes, bester Form und Weise, wie solches am beständigsten zu geschehen nothwendig, geben und mittheilen, iedoch mit Maß und Bescheidenheit das mehrgedachtes Ampt keinen, der da höhers Standes ist, dem einem vom Adel wiederkäufflichen eingeräumet werde, daß auch dieser Consens alleiu auf drey Jahr lang, so von der Zeit, wenn im das Seeburg eingeräumet wird, anzurechnen und nicht ferner sich zu erstrecken, auch alsdann nach Ausgang solcher Zeit erlöschen und nicht mehr kräfftig seyn soll, iedoch das ihme Cunen Hahnen auch obgedachte Summa wiederum bezahlt und erlengt werde. Do auch Unser Vetter Graff Christoff, nach Verfliessung der dreyer Jahr solches Ampt selbsteu nicht wieder einlöset und Uns oder Unsern jungen unmündigen Vettern, solches zuthun die Gelegenheit vorfallen möchte, daß es Uns frey stehen, und Wir dieses insonderheit mächtig seyn sollen, Immassen mehrgemeldter Unser freundlicher lieber Vetter, Graff Christoff vermöge eines sonderlichen Uns hierüber gegeben Revers, diesen Unsern Consens an dato gleichlautende bewilligt und sich verpflichtet hat, alles getreülich und ungefehrlich. Zu Urkund haben Wir vor Uns, unsere Erben und Erb-Nehmen, auch anstatt und in Ober-Vormundschafft obbemeldter Unser jungen unmündigen Vettern diesen Brieff mit Unsern Hand-Secreten und eigenen Handschrifften wissentlich bekräfftiget, der geben ist den zwey und zwantzigsten Monats-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im tausend fünffhundert und fünff und siebenzigsten Jahre.

LI.

Quittung, welche Frau Amalia, Gebohrne Gräfin zu Schwartzburg, Graf Christophs zu Mannsfeld Gemahlin, Cuno Hahnen, wegen des ihr auff das Schloß und Amt Seeburg versichert gewesenen und nunmehro in einer Summa bezahlten 16550. Reichsthaler eingebrachtes Heyraths-Geldes, gegeben, de Anno 1574.

ZUwissen, Nachdem des Wohlgebohren und Edlen Herrn, Herrn Christoffs, Grafen zu Mannsfeldt, ꝛc. geliebtes Gemahl, Frau Amalia, Gebohrne Gräfin zu Schwartzburg, ihrem Herrn, ietztgedachtem Graff Christoff eine stattliche Mitgifft zugebracht, derwegen Ihre Gnaden auf das Ampt Seeburg hiebevorn versichert gewesen, und aber, da den Buchnern solches Ampt, Schuld halben, abgetreten, Ihre Gnaden auch tedoch ohne Eydt, auf solch Ampt Verzicht getban, gleichwohl aber allem Rechten und Billigkeit gemäß, daß Ihre Gnaden zum wenigsten, auf ihr Einbringen, wo sie desselben wiederum habehafftig gemacht werden möchte, versichert, wie denn auch die Rechte Ihrer Gnaden dißfals ein stillschweigend Unterpfand geben; So seynd diese Sachen von dem Lehns-Fürsten, und nemlich dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichen Postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. dahin gnädigst verordnet. Weil zwischen wohlgedachten Grafen Christoff, als Verkeüffern an einem, und dem Gestrengen und Ehrenvesten, Cuno Hahn auf Basedaw und Rückenburg, Keüffern andern Theils, in einer sonderlichen Wiederkauffs-Verschreibung über das Hauß und Ampt Seeburg, ein Wiederkauff geschlossen,

schlossen, daraus befindlichen, daß über die Geld-Schulden, welche den Buchnern, als ietzigen Innehabern, zu bezahlen, noch sechs zehen tausend, fünff hundert und funffzig Thaler, vbermaß verhanden, das dieselben wohlgedachter Gräffin, zu Ersetzung Ihrer Gnaden eingebrachten Heyrath-Guts, zum besten folgen solten, und dadurch Ihrer Gnaden der Antheil an Schraplaw, welchen Nickel von Ebeleben, bißhero innen gehabt, mit obgedachtem Gelde möchte entfreyet, und Ihrer Gnaden eingethan werden, so hat auch vorgedachter Cuno Hahn, heut dato, in Beyseyn der unterschriebenen Zeugen, obgedachte sechszehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, an nachfolgenden Posten erleget. Nehmlich an Qvittantzen, so Nickel von Ebeleben, Hauptmann zu Sangerhausen, und die Frau Gräfin bekommen, welche sie also bahr empfangen, und geständig gewesen, zwey tausend, drey hundert und funffzig Thaler. Darnach an Chur- und Fürstlichen Thalern, der newen Reichs-Reformation gemeß, vierzehn tausend, zwey hundert fünff und dreyßig Thaler, darunter dreyzehenhundert, acht und sechzig vollwichtige gute Reinische Goltgülten, ieder zu sieben und zwantzig Groschen, und denn zwey und viertzig Vngarische gute Goltgülden, ieder zu sechs und dreyßig Groschen gerechnet, thut vierzehen tausend zweyhundert, fünff und dreyßig Thaler, wie oben, und hat darüber zu Ersetzung etlicher valvesirten Reichs-Thaler, erlegt fünffzig Thaler, daß er also in einer Summa mit den obbemelten Quittanzen vollkömlich erlegt hat an Reichsthalern, und derselben Wehrung, sechs zehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, ieder Thaler zu vier und zwantzig Meißnischer Groschen geltende, in bahrer Zuzehlung und würcklicher Bezahlung der Frau Gräffin, und in Beysein Ihrer Gnaden Kriegischen Vormunden, Hanß von Gottfart, zu Luckendorff, auch mit desselben Bewilligung deßgleichen mit wohlgedachtes Graff Christoffs, als Ihrer Gnaden ehelichen Vormunden, guten Vorwissen und Beliebung abgeleget, vergnüget und bezahlet.

Es hat auch hochgedachter Administrator den Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Friedrich Rothen beyder Rechten Doctorn, als derselben Rath, zu dieser Zahlung verordenet, so darmit und bey gewesen, und dieselbige, daß sie geschehen angesehen. Und weil denn hinwieder wegen solcher Bezahlung Cuno Hahn billig versichert, so haben Graff Christoff, als ehlicher Vormund, die Fraw Gräfin, und Ihrer Gnaden Kriegischer Vormund, mit Hand und Mund Cuno Hahnen solcher sechzehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler sampt derselben Wehrung loßgezehlet, und in sicherster Form, wie es zu Rechte am beständigsten geschehen solte, möchte oder könnte, qvittiert, sich auch vor sich ihre Erben und Erb-Nehmen verpflichtet und hiermit verpflichten, obgedachter bezahlten Summen halben durch sich oder andere, in keinerley Wege, Cune Hahnen oder seine Erben anderweit zu mahnen, haben sich auch der Exception non numeratæ pecuniæ, oder der nicht bezahlten Gelder, und sonsten aller anderer Behelff, wie dieselbige Nahmen haben möchten, keine außgeschlossen, bey obgedachter Verpflichtung wissentlich begeben, thun sich auch der hiemit gäntzlichen verzeihen. Ferner so ist bewilliget, daß obwohl ietziger Zeit, obgedachte Bezahlung geschehen, dennoch, so die Wiederlösung des Amptes Seeburg aufgekündiget wird, soll die Zahlung und Ablegung, in den folgenden Heiligen Ostern vollnbracht werden.

Des zu Urkund und wahrer Beglaubung, haben Graff Christoff, etc. Seiner Gnaden Gemahl, derselben bestetigter Kriegischer Vormund, Hanß von Gottfahrt zu Luckendorff, und obgedachter Herr Doctor Friedrich Rothe, Fürstlicher Magdeburgischer Rath, Georg Bretschneider, Mannßfeldischer Cantzler, und Georg Rothe, Bawmeister zu Leipzig, als hierzu erbetene Zeügen, neben ihren Secreten, angebornen und gewöhnlicher Petschafften, sich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Halle, den neundten Monats-Tag Augusti, Anno tausend fünffhundert und vier und siebentzig.

(L. S.)
Christoff, Graff zu Mannßfeldt.

(L. S.)
Friedrich Rothe, beyder Rechten Doctor, **meine eigene Handschrifft.**

(L. S.)
Georg Bretschneider.

(L. S.)
Ameley, Geborne von Schwartzburg, Gräfin und Fraw zu Mannßfeld, meine Hand.

(L. S.)
Hanß von Gottfahrt, in Kriegischer Vormundschafft wohlgedachter Gräfin.

(L. S.)
Georg Roth, meine Hand.

LII.

LII.

Qvittung, welche Hieronymus und Peter, die Buchner, Cuno Hahnen, wegen der von ihm, im Nahmen Graf Christophs zu Mannßfeld, empfangenen und auff das Amt Seeburg versichert gewesenen 80000. Rthl. ertheilet, de Anno 1575.

Wir nachgeschriebene Peter und Hieronymus die Buchner, Gevettern, hiermit und in Krafft dieser Schrifft, vor uns, unsere Mitverwandten, und unser aller Erben und Erbnehmen, und sonsten iedermänniglichen thun kund und bekennen, nachdeme zwischen den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christoffen, Graffen zu Mannßfeld, als Verkäuffer eins, und dem Gestrengen und Ehrenvesten Cuno Hahn auf Basedaw und Mückenburg, Keuffern anders Theils, ein beständiger rechtmäßiger Wiederkauff auf drey Jahr lang, von Ostern des fünffzehen hundert, fünff und siebentzigsten Jahrs anzurechnen, umb das Schloß und Ampt Seeburg, samt allen desselben Zubehörungen, Vorwercken und Gütern, mit gnädigsten Consens des Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, unsers gnädigsten Herren, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Hochwürdigen Dom-Capitels und wohlgedachtes Herrn Grafen Gemahlin, auf gnädigste Verordnung hochgedachtes Herrn Administratorn zu Bezahlung unserer, auf dem Schloß und Ampt Seeburg hafftenden Schulden, zu Halle geschlossen worden, Inhalts der damahls darüber aufgerichten und vollzogenen Kauff-Verschreibungen, an dato den 8. Julii, Anno funffzehen hundert und vier und siebentzig, auch mit uns verglichenen sonderlichen Bey-Vertrags, de dato den achten Julii Anno vier und siebentzig. Das zu Folge solches getroffenen Kauffs, aufgerichten Verschreibungen und Vertrags uns obbemelten Buchnern, von erwehntem Cuno Hahn, achtzig tausend Thaler auf unser liquidirte und bekänntliche Schulden, die wir auf ermeltem Hause und Ampt Seeburg, als Handels-Gelt stehent gehabt, an guten gangbafftigen unverschlagenen Reichs-Thalern, des Ober-Sächsischen Cräysses newen publicirten Müntz-Ordnung, und Churfürstlichen Sächsischen Schrot und Korn gemeß, in Beyseyn eines Notarii und Zeügen, und darüber aufgerichten Instruments, zu unsern guten Begnügen, erbar, richtig und wohl bezahlt, und zu unsern sichern Händen geliefert und zugestelt worden, die wir auch also bahr über würcklichen und wohl empfangen und zu unsern sichern Händen bekommen haben. Sagen derwegen, mehrgedachten Cuno Hahn, seine Erben und Erbnehmen und weme sonst mehr Qvittirens dißfalls vonnöthen solcher bezahlten und empfangenen achtzig tausend Thaler, obberührter Wehrung, in der beständigsten Form und Weiß, als es zu Recht am kräfftigsten, und beständigsten geschehen soll, kun und mag, hiermit und in Krafft dieser Schrifft vor Uns Unsere Mitverwandte auch Unser aller Erben und Erb-Nehmen qvit, ledig und loß. Verzeihen und begeben uns auch wissentlich der Exception non numeratæ Pecuniæ, prædictorum non ita gestorum, doli, fraudis, & exceptionis cujuscunque solutionis non factæ, & spei futuræ receptionis, und allen andern Einreden und Behelffen, wie die Nahmen haben mögen, keine ausgeschlossen, als ob die ausdrücklich und in specie hierinne ausgedruckt und begriffen.

Geben und geloben auch hiermit im Nahmen, wie oben bey Unsern Ehren, wahren Worten, Trawen und guten Glauben, Cuno Hahnen seine Erben und Erb-Nehmen, obgedachter bezahlter Summen, der achtzig tausend Thaler halben, durch Uns oder andere in keinerley Wege, weder inn- noch ausserhalb Rechtens, nimmermehr ferner zu belangen, sondern vielmehr, do er solcher bezahlten Summen halben, von jemands, der Unsern und Unser Mitverwandten wegen, so daran interessirt zu seyn vermeint; de facto besprochen werden solte, ihn derwegen iederzeit und auff alle solche Fälle zu vertreten, Noth- und Schadlos zu halten, ihm auch alsbalde unverzüglich, nach seiner Gelegenheit und Gefallen, das erkauffte Ampt Seeburg sampt allen seinen Zugehörungen, Ober und Nieder-Gerichten und Gerechtigkeiten, wie Wir dasselbige biß anher gebraucht und inne gehabt, auch mit Schaffen Rind- und andern Viehe, und aller Nutzung, und sonsten oben angezogenen Vertrag, allenthalben, und seiner Recognition gemeß würcklich abzutreten, einzureümen, die Unterthanen ihrer Eyde und Pflichte loßzuzehlen, und an Cuno Hahnen zu weisen, und ihn also in würckliche und gerubige Possession derselbigen, Unser und Unser Mitverwandten halben, zubringen, in allermassen, wie solches bey obgedachten Vertrage zwischen Uns abgeredet und verglichen. Inmassen Wir Uns denn auch nochmahls ausdrücklich solchem stet, fest und unverbrüchlich nachzukommen, mit Verpfändung aller Unser Haab und Güter, so Wir ietzo haben und künfftig bekommen möchten, bester Form verpflicht.

Des zu Urkund haben Wir obbemeldte, Peter und Hieronymus die Buchner, diese Qvittung mit Unsern Pittschafften wissentlich bedruckt

druckt und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben in Leipzig, den neunden Tag des Monats Maji, im Jahr nach Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers heilsamen Geburth, funffzehen hundert und fünff und siebentzig.

(L. S.) Hieronymus Buchner. (L. S.) Peter Buchner, meine Hand.

LIII.

Notariats-Instrument über die von denen Buchnern, als gewesenen Gläubigern Graf Christophs zu Mannsfeld, geschehene Cession des ihnen verpfändet gewesenen Amts Seeburg, de Anno 1575.

Im Nahmen des HErrn, Amen:

NAch desselben Unsers lieben HErrn und Heylandes JEsu CHristi Geburth, im funffzehenhundert, fünff und siebentzigsten Jahre, in der dritten Römer Zinß-Zahl zu Latein Indictio genannt, bey Herschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani, dieses Nahmens des Andern, erwehlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, etc. Königs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kernten, Crain und Wirtenberg, Graffen zu Tyrol etc. Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im zwölfften, und des Böhmischen im sieben und zwantzigsten Jahre, Mittwoch nach Exaudi, den siebenzehenden Monats-Tag Maji, haben die Ehrenveste und Erbare, Peter und Hieronymus die Buchner und ihre Mitverwandte, getroffener Vergleichung nach, das Ambt Seeburg abtreten wollen, daß es fürder dem Gestrengen, Edlen und Ehren-Vesten Cuno Hahn, Erbsaß auf Basedaw und Mückenburg, eingeräumet würde derwegen des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Hn. Herrn Joachim Friedrichs, Postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg etc. abgeordente Räthe und Commissarien, die Gestrenge, Ehren-Veste, Hochgelahrte und Achtbare Busso von Ramyn, Ober-Aufseher der Herrschafft Mannßfeld, Herr Friedrich Rothe, beyder Rechten Doctor, und Johann Kitzing Secretarius, der Zeit auff den Hanse Seeburg, umb den Mittag ankommen.

Es hat sich aber etlicher Handlung des Forwercks Wormsleben halber, zwischen gedachten Cuno Hahn und den Buchnern, Verhinderung zugetragen, daß die Einweisung des Tages nicht geschehen können, darumb dieselbe folgendes Donnerstags, den achtzehenden Maji, Vormittage zwischen zehen und eilff Uhr, vor die Hand genommen worden, und haben damahls die Buchner zum Eingange durch den Ehren-Vesten und Hochgelahrten Herrn Hartmann Pistoris &c. gegen hochgedachten Fürsten, daß Ihre Fürstliche Gnaden derselben Räthe und Commissarien zu der Einweisung abgefertiget unterthänigst und den Herrn Commissarien, daß sie sich darzu vermögen lassen, dienstlich und fleißig sich bedancket, mit Erbietung solches um Ihre Fürstliche Gnaden in Unterthänigkeit, und die Herren Commissarien nach Vermögen zu verdienen, und darneben ferner fürbringen lassen, weil sie bißanhero das Hauß und Ampt Seeburg innen gehabt, genutzet und gebrauchet, und demselben ihres Verhoffens also fürgestanden, daß sich die Unterthanen über sie nicht zu beschwehren, und aber nunmehr genanter Cuno Hahn, aus Nachlassung und Bewilligung höchstermeldtes Fürsten, von dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christoff, Graffen und Herrn zu Mannßfeld, etc. bemeldtes Hauß und Ampt Seeburg wiederkäufflich, vermöge der darüber aufgerichten Kauff-Verschreibung an sich gebracht, und sie die Buchner ihres Handel-Geldes, so sie bißanhero, auff solchem Ampt stehen gehabt, nach Ausweisung getroffener Vergleichung, abgefunden, und allbereit achtzig tausend Thaler, bahres Geldes, ehrlich und redlich bezahlet, und mit dem Hinderstande versichert, so weren sie erbötig, ihme Cuno Hahn, das Hauß und Ampt Seeburg zu übergeben, und derwegen sich gegen viel und höchsterwehnten Fürsten, der Zeit über sie das Hauß innen gehabt, ihnen mitgetheilter Justitien und Schutzes halber unterthänigst bedancket, darauf auch alle ihre Gerechtigkeit am Hausse und Ampte Seeburg, sampt aller desselben Zubehörung (ausser das Forwerck Wormsleben, und was darein gehörig, welches ihnen, vermöge vollnzogener Vergleichung verunterpfändet bleibet) abgetreten, und die vollkommene Auffassung gethan.

Gleicher Gestalt hat auch Cuno Hahn sich gebührlich bedancket, und darneben die Herren Fürstliche Commissarien gebeten, weil wohlgedachter Graff Christoff etc. zu solcher Einweisung nicht erschienen, ungeachtet daß er darzu darzu beschrieben, daß nachmahls auf einen nahmhafftigen Tag Seiner Gnaden zur Ratification dieser der Buchner Abtretung und Vollnziehung der Verträge, und anders erfordert werden möchte.

Darauf die Herren Fürstliche Commissarien angezeigt, die unterthänigste Danckſagung und Fürbringen, ihren gnädigsten Hrn. zu vermelden, zuvorsichtig Ihrer Fürstliche Gnaden würden es gnädigst vermercken, und darauf sich ferner gnädigst erzeigen, aber vor ihre Person erkenneten sie sich schuldig, ihrem gnädigsten Herrn unterthänigsten Gehorsam zu leisten, sich auch zu Verrichtung desjenigen, was ihre Commission vermögen würde, erboten.

Nach diesem haben die Buchner alle des Ampts Seeburgs Unterthanen, ohne die zum Forwerck Wormsleben gehörig ihrer Eyde und Pflicht, damit sie ihnen verwandt gewesen, loßgezehlet, und an vielhöchstermeldten Fürsten verwiesen, hinwieder die Herren Fürstliche Commissarien den Unterthanen vermeldet, obwohl Graff Christoff zu Mannßfeld billig bey solcher Einweisung seyn solte, wie es ihme denn angekündiget, so were er doch ausenblieben, derwegen wolten sie nichts destoweniger ihrer tragenden Commission Folge thun, und haben demnach, anstatt höchstermeldtes Fürsten, obgenannten Cuno Hahn, das Hauß und Ampt Seeburg, mit aller Zugehör, wie es die Buchner bißanher gebrauchet, und ietzo abgetreten, übergeben, und die Unterthanen an in verwiesen, darauff die Unterthanen in Continenti die Huldigung und Eydes-Pflicht gethan, daß sie sich fürder die bestimbten drey Jahr an Cuno Hahn halten, ihme trew und gehorsam seyn wollen, und sein darüber laut Cuno Hahns, und der Buchner getroffener Vergleichung die Unterthanen, so zum Forwerg Wormsleben gehörig, nur allein an Cuno Hahn verwiesen worden, daß sie ihme die Dienste, Zinse und anders reichen, und so viel die Nieder-Gerichte belanget, unterwürffig und gehorsam seyn, aber mit den Lehns-Pflichten, und was in die Ober-Gerichte gehörig, den Buchnern biß auff ihre fernere Loßzehlung verwandt bleiben sollen, wie sie denn auch auf solche Weise der Buchner Diener George Knappen, Handgelübte gethan.

Es haben auch diese Unterthanen zum Forwerge Wormsleben gehörig, durch George Schönemann fürbringen lassen, daß sie sich schuldig erkenneten, geschehener Anweisung nach, Cuno Hahn gehorsam zu leisten, wolten es auch willig und gerne thun, zuversichtig, sie würden bey ihrer alten Gerechtigkeit gelassen werden, darauff sich denn Cuno Hahn erkläret, sie über dasjenige, was sie zu thun schuldig, und biß anhero geleistet, mit Newerung nicht zu belegen verheffens, sie werden sich alles gebührlichen Gehorsams sowohl den Buchnern geschehen, gegen ihme auch zu erzeigen wissen.

Und hat nach solchem Cuno Hahn der geschehenen Einweisung halber, gegen offt und höchsterwehntem Fürsten sich unterthänigst bedancket, darauf die Buchner die Schlüssel zum Hausse Seeburg und die gantze Wirthschafft Cuno Hahn übergeben und eingeräumet; Derwegen offtgenannter Cuno Hahn, mich unten bemelten Notarium erfordert, diesen Actum allenthalben ad notam zunehmen, und ihme darüber eines oder mehr Instrument, oder Instrumenta zu verfertigen, welches ich mich denn zu thun schuldig erkenne.

Geschehen im Jahre, Indiction, Keyserthumb, Zeit, Monat, Tag, Stunde und Stelle, wie oben vermeldet, in Beyseyn der Gestrengen, Edlen und Ehren-Vesten, Kersten Mantenfelß, Obristen etc. Und Hanß von der Schulenburg, als Gezeügen hierzu erfordert etc.

LIV.

Notariats-Instrument über die von Graf Christophen zu Mannsfeld reiterirte Einweisung Cuno Hahns in das Amt Seeburg, de Anno 1575.

Im Nahmen des HErrn, Amen:

NAch desselben Unsers lieben HErrn und Heylandes JEsu CHristi Geburt im funffzehenhundert und fünff und siebentzigsten Jahre, in der dritten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani dieses Nahmens des Andern, erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kernten, Crain und Wirtenberg etc. Graffen zu Tyrol, Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Römischen Keyserlichen Majestät Reiche, des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen in zwölfften und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahre, Mittwoch nach Viti, war der zwey und zwantzigste Monats-Tag Junii, seynd des Durchläuchtigsten, Hoch-

Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichs Postulirten Administratorn deß Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg, etc. Räthe, Secretarien und Protonarius, die Gestrengen, Ehren-Vesten und Erbarn Busso von Ramyn, Ober-Auffseher in der Herrschafft Mannßfeld, Johann Kitzing und Paul Hahn, desgleichen der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Christoff, Graf zu Mannßfeld, etc. zu Seeburg auff dem Hausse und Schlosse ankommen, und dieweil in voriger geschehener Abtretung der Buchner, den achtzehenden Maji dieses Jahrs in Manglung und Abwesen wohlgenannts Graff Christoffs zu Mannßfeldt ꝛc. die Einweisung des Ampts Seeburg gäntzlich nicht richtig gemacht werden können, haben sich die Herrn Fürstlichen Commissarien, vermöge ihrer Commission erboten, nochmahls darob seyn, zu helffen, daß vom wohlgedachtem Herrn Graffen die geschehene Einweisung ratificiret, und sonsten aller Mangel erfüllet werden möge. Nachdem aber erstlichen vorgelauffen, daß wohlgemeldter Graff Christoff zu Mantzfeld ꝛc. nicht eingehen wollen, daß die Unterthanen derer vom Adel so unter dem Ambt Seeburg gesessen, an Cuno Hahn mit Eyde und Pflichten solten gewiesen werden, dargegen aber Cuno Hahn die wiederkäufft. Verschreibung. Jt. den Vertrag zu Eißleben mit den Buchnern aufgerichtet, u. andere Vrkunden angezogen, und den Herrn Grafen, seiner darinnen geschehener Verpflichtung erinnert; Als hat der Herr Graff entlich in solche Anweisung gewilliget, und Friedrich von Trota und Hantz Halcken aufgelegt, ihre Unterthanen zur Stete zu bringen, iedoch solte es dem von Trota und Halcken an ihrer Botmessigkeit, die sie von Alters gehabt, unschädlich seyn.

Uber dis hat Cuno Hahn etliche Mängel, so in dem Vertrage gesetzt, aber noch unerfüllet, den Herrn Commissarien übergeben und gebeten, die Verfügung zu thun, daß viel und wohl angeregter Graff dieselbe richtig machen möge, als nehmlich des Herrn Graffen nechste Vettern und Agnaten, bey der Anweisung deß Hauses Seeburg seyn sollen. Item daß Seine Gnaden sich verpflichtet die Keyserliche Confirmation und Consens auszubringen, das Erb-Register des Ampts Seeburg verfertigen zu lassen, die Grentz-Sachen richtig zu machen, Doctor Schlichtings, Milaw und Gugelß Ansprüche halben, Cuno Hahnen zu benehmen, und denn das Vidimus der wiederkäufflichen Verschreibung und Consens zu Magdeburg zu hinderlegen, deren aber keines geschehen, welches die Herrn Fürstlichen Commissarien dem Herrn Graffen vermeldet, darauf Seine Gnaden sich erkläret, daß Seiner Gnaden Vettern und Agnaten nicht bey der Anweisung weren, hätte seine Verhinderung, es solte aber Cuno Hahn keinen Nachtheil bringen, so hette Seine Gnaden der Keyserlichen Confirmation und Consens halber, allen möglichen Fleiß angewandt, aber nicht erlangen können, wolten auch nochmahls nichts erwinden lassen, wiewohl es nicht gebräuchlich wäre, das Erb-Register solte zum förderlichsten gefertiget werden, aber die Grentz-Sachen stünden am Fürstlichen Magdeburgischen Hoffe zu Halle, und nicht bey Seiner Gnaden und wäre Cuno Hahn albereit, D. Schlichtings, Milaw und Gugels Schulden halben versichert, das wolten Seine Gnaden Gräflich halten, und was letzlich das Vidimus betrifft, weren Seine Gnaden zufrieden, daß es zu Magdeburg hinderlegt würde, solte an Seiner Gnaden nichts mangeln, wie solchs die Herrn Fürstlichen Commissarien herwieder referiret und angezeigt. Nach diesem und ungefährlich zwischen zehen und eilff Uhr zu Mittage, hat viel und angeregter Graff Christoff zu Mantzfeld, durch Seiner Gnaden Räthe und Diener Ehrn Sebastian Müller, Cantzlern, und Otto Buchbachen, Secretarium, alle des Ampts Seeburg Unterthanen, auff vorige den achtzehenden Maij durch die Herren Fürstlichen Magdeburgischen Rathe geschehene Anweisung, und ihre der Unterthanen gethane Huldigung an Cuno Hahn verwiesen, und solche Eydes-Leistung und Anweisung so vollkömmlich, als wenn sie damahls von Seiner Gnaden geschehen, ratificirt und den Unterthanen auffgelegt, daß sie Cuno Hahn, vermöge ihrer Pflicht, wie vor Alters und den Buchnern geschehen, Gehorsam leisten sollen. Gleicher Gestalt denn auch Friedrichs von Trota und Hantz Halcken Unterthanen, Cuno Hahn zur Folge und schuldigen Gehorsam Handgelubde gethan, doch ihren Junckern an ihren Diensten, Lehen und Gerechtigkeiten unschädlich. Und obwohl nach solcher Anweisung des Ampts Unterthanen fürgebracht daß sie von den Buchnern mit Newerung beschweret worden weren, derwegen gebeten, daß sie hinförder damit verschonet werden möchten, so hat doch Cuno Hahn, den Herren Fürstlichen Commissarien zu Gemüthe geführet, daß die Buchner in voriger Einweisung den achtzehenden Maji öffentlichen angezeigt, daß die Unterthanen von ihnen mit Newerung nicht beschweret, domahls denn die Unterthanen stille geschwiegen, und die Eydes-Leistung unwiedersprechlich gethan, derhalben gebethen sie

sie dahin zu weisen, daß sie auch nunmehr des Gehorsams gegen ihme, inmassen gegen den Buchnern geschehen, erzeigen, und sich verhalten möchten, darauff denn die Herren Fürstliche Commissarien den Unterthanen auffgelegt, daß sie, vermöge ihrer Eyde und Pflicht, alle dasjenige, so sie vor Alters und den Buchnern geleistet, Cuno Hahn, unwegerlich auch thun und leisten sollen. Demnach hat offtgenannter Cuno Hahn mich unten gemelten Notarium beruffen und erfordert ihme hierüber eines oder mehr Instrument oder Instrumenta zu verfertigen, welches ich ihme nicht abschlagen können. Geschehen im Jahr, Indiction, Kayserthum, Zeit, Monat, Tag, Stunde und Stelle, wie oben vermelt, in Beyseyn der Gestrengen, Edlen und Ehren-Vesten Moritz von Arnims, und Jacob von Blanckenburgs ꝛc. Als Gezeugen hierzu erfordert und gebethen.

LV.

Diploma, vermöge dessen das Kayserliche und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer Graf Christophen zu Mannsfeld, von der Reichs-Acht absolviret, de Anno 1586.

WJr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Röhmischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Bekennen und thun kund iedermänniglichen, mit diesem unsern offenen Kayserlichen Brieff, als der Wolgeborne unser und des Reichs lieber Getrewer, Christoff, Grafe zu Mantzfeld, Edler Herr zu Heldrungen, uff Anruffung und rechtliches Erfolgen, weyland Lob, Jüdens von Dornborg an unserm Keyserlichen Cammer-Gericht, vmb des willen er den Keyserlichen wieder ihne ausgangenen Vrkunden und gerichtlich eingeführten arctior executorial-Mandat keine Vollziehung noch Anzeig deroselben gethan, sondern ungehorsamlichen, der angehengten Kayserlichen Ladung zu Veracht, aussen blieben, erkandten, und beschehenen Ruffen, auch ferner geübter Handlung und Rechtlichen Procels nach vorschiener Zeit mit Vrtel und Recht in unser Keyserlich und des heiligen Reichs Acht und Ungnade fellig erkläret, erkendt, öffentlich verkündt und ausgeruffen, aus den Frieden in Unfrieden gesetzt, und sein Leib, Haab und Güter gemelter Jüden Klägern und sonst männiglichen erlaubt worden, Inhalt der Gerichts-Acten darüber geübt, und derhalben an alle und iede unsere und des heiligen Reichs Stände Unterthanen und Verwandten, vormahls ausgangener Executorial-Verkündigung und Gebots-Brieff an unterschiedlichen Orthen im heiligen Reich öffentlich angeschlagen.

Und aber nunmehr er durch seinen vollmächtigen Anwalden im Recht erschienen ist, und angezeiget, daß er des verwirckten Poen-Falls, und seines Vngehorsams wegen, sich mit unser Kayserlichen Cammer-Procurator-Fiscaln gütlichen vereiniget, vertragen und ausgesöhnet, daneben auch zwey tausend, ein hundert acht und achtzig Gülden, soviel er dem Klägern, noch an Haupt-Summa hinterstendig blieben, deßgleichen den halben Theil der bestimbten Poen Keyserlichen Executorialn einverleibt und verfallen, (daß alles auf sein Anbieten des klagenden Jüden Erben, deßhalben nicht annehmen wollen, dieweil Sie die Sachen andern aufgetragen und cedirt hätten) gerichtlich erlegt und bewilliget, solches gegen gebührlicher Qvittung dem klagenden Theil gefolget werden möchte, auch ferner Versicherung geleistet umb Interesse und Kosten, was dessen in künfftig liquidirt und dargethan werden möchte, gebührliche Vergnügung und Entrichtung zu machen, darauff sich wiederumb zu unser und des Reichs Gehorsam erbothen, und von vorberührter Acht zu absolviren, erledigen, aus dem Vnfrieden in Frieden zu unser und des Reichs Gnade, und in den Stand, darin er vorberührter Achts-Erklährung gewesen, zu setzen und zu restituiren, demütiglich und mit gewöhnlichen Fuß-Fall, durch seinen vollmächtigen Anwalden beschehen, angeruffen und gebethen hat.

Daß demnach uff solches sein Anruffen, beschehenen Vertrag, dessen bemeldter unser Kayserlicher Cammer-Procurator-Fiscal geständig war, und dieweil diese Sache gegen gedachten Lob-Jüden und dessen Erben mit Vrthel allbereit entscheiden, und wir denen so ihre Mißhandlungen und Jrrungen abtragen, und erkennen, unsere Angeborne Kayserliche Mildigkeit und Gnade mitzutheilen geneigt, uff heute im dato bestimt, an gemeldten unsern Keyserlichen Cammer: Daß damals der Edle, unser und des Reichs lieber Getrewer, Bartoldt, Freyherr zu Königseck und Aulndorff, unser Keyserlicher Cammer-Ampts-Verweser, sampt desselben Vrtheiler und Assessorn, in unserm Nahmen und an unser statt, in unser und des heiligen Reichs Stadt Speyer besessen hat, gedachter Graff Christoff zu Mannßfeldt von angezogener Acht

mit Vrthel und Recht absolviret, erlediget aus dem Unfrieden wiederumb in Frieden, und unsere und des Reichs Gnade, Schutz und Schirm und in den Standt, darin er vor berührter Acht gewesen, restituiret und gesetzet worden ist. Darumb verkünden wir solches allen und ieden unsern und des Reichs Ständen, Vnterthanen, getreuen angehörigen und Verwandten, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen, hiermit ernstlich gebietend, und wollen, daß sie den benandten Graff Christoffen zu Mannßfeldt, also wie gemeldet, vor absolvirt und restituiret halten, ihnen auch dieser unser Absolution zu wieder nicht beleidigen, beschweren, noch bekümmern, in keinerley Weiß noch Wegen. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Dessen zu wahrer Urkund ist diesem Brieffe unser Kayserlich Secret-Insiegel uffgedruckt worden, der gegeben ist, in vorbenanter unser, und des heiligen Reichs Stadt Speyer, am 16. Monats-Tag Martii, nach Christi Geburt unsers lieben HErrn, funffzehen hundert, und in dem sechs und achtzigsten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen im eilfften, des Ungerischen im vierzehenden und des Böhmischen in eilfften Jahre.

LVI.

Eißlebischer Abschied, derer Grafen zu **Mannsfeld** Erdit-Weesen und was deme mehr anhängig betreffend, de Anno 1588. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 152.

LVII.

Wiederkauff, welchen Graf Bruno der Aeltere zu **Mannßfeld** mit dem Dom-Capitul zu Magdeburg über einige Zinsen des Amts Friedeburg Anno 1612. getroffen, siehe loc. ant. cit. pag. 164.

LIIX.

Graff Joachim Friedrichs zu **Mannsfeld** Verschreibung, vermöge welcher er dem Dom-Capitul zu Magdeburg vor die ihm vorgeschossene 18000. Rthl. das Amt Friedeburg wiederkäufflich überlassen, de Anno 1618.

WIr Joachim Friedrich, Graff und Herr zu Mannsfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, etc. vor Uns Unsere Lehen- und Landserben, thuen kund und bekennen vor jedermeniglichen.

Als der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Bruno der Aelter, Graff und Herr zu Mannsfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, Unser Hochgeehrter Herr Vatter, Christseeligen Andenckens, mit Vorwissen und Einwilligung Ihrer Gnaden Mitbelehnten zu Forderung derselben kundbaren Nutzen, und zu Wiedereinlösung des Hauses und Ambts Friedeburg einen Hoch-Ehrwürdigen Thumb-Capitel der Primat- Ertz-Bischöfflichen Kirchen zu Magdeburg und deren Nachkommenen auff einen zu rechtbeständigen Wiederkauff aus bemeldten Ambt Friedeburg, desselben Dörffern, Vorwercken, Ränten, Gefällen, Zinsen, Diensten, Aeckern, Wiesen, Holtzungen Jagten, Fischereyen, Schäffereyen, Viehzuchten, Gerichten und Gerichts-Fällen, und aus allen andern desselben Hauses Ein- An- und Zubehörungen, gar nichts davon ausgeschlossen, **Eintausend achtzig** gute gantze wohlwichtige und unvalvirte Reichs-Thaler, ingleichen **Einhundert** und zwaintzig Rheinische Gold-Gulden gut am Gold und am Gewicht, und also beide Sorten sowohl die Reichs-Thaler als die Gold-Gülden des Heiligen Römischen Reichs vom Kayser Ferdinando Anno tausend fünffhundert und neun und funfftzig zu Augspurg publicirten, und hernacher Anno tausend fünffhundert und ein und siebentzig zu Franckfurth wieder erhalten, und darauf in Ober- und Nieder-Sächsischen Craiß Anno tausend fünffhundert und zwey und siebentzig erfolgten Valvation und Müntz-Ordnung Schrott und Korn, und also antiquæ bonitati intrinsecæ durchaus gemeß, Stück vor Stück aller Müntz-Steygerung und Weringerung ohnerachtet jährlicher Wiederkäufflicher Zinsen, uff Sechs Jahr lang verkaufft, wofür wohlermeltes Thumb-Capitel Ihr Gnaden uff dero dahin gelangtes Suchen **Achtzehen tausent** gute gangbare, wohlwichtige, unvalvirte Reichs-Thaler, und dann zweytausend Reinische Gold-Gülden, in aller Güte, Stück vor Stück in einer unzertheilten Summe baar über außgezehlet.

Und weil erwendtes Ambt Friedeburg nach wohlgedachtes Unsers Herrn Vatters Christseeligen Absterben, vermöge Vätterlicher Disposition Uns zukommen, auch obberührte sechs Jahr des Widerkauffs jetzo Johannis dieses Eintausend Sechshundert achtzehendten Jahrs, zu entgelauffen und verflossen, Wir Uns

Uns erinnert, daß auff ietzo erwendte Termin, als Johannis dieses Jahrs die obbemelte Achtzehentausend Reichs-Thaler, und zweytausend Gold-Gulden wieder abzulegen und abzutragen, Uns gebühren wollen, jedoch aber zu einer so wichtiger Summ, weil Wir noch ein Junger Haußwirth alsobald nicht Rath schaffen, noch darzu gelangen können, sondern wohlgedachtes ein Hoch-Ehrwürdiges Thum-Capitul dahin bittlich vermöcht, daß mit Ablegung der zweytausend Gold-Gülden anitzo zufrieden, und die Achtzehen Tausend Reichs-Thaler halber Uns ferner eines richtigen und beständigen Wiederkauffs verglichen, dero Gestalt und also, daß Wir wolerwehnten Thum-Capitul mehrgedachte tausend achtzig Reichs-Thaler jährlicher wiederkäufflicher Zinsen, gegen vorgemeldte Achtzehen tausend Reichs-Thaler so Unsers Herrn Vattern Christseeliger vor sechs Jahren paar in einer unzertränten Summ ausgezehlet, von Dato an, uff fünff Jahr verkaufft haben.

Verkauffen und geben auch zu Kauffe hiemit Krafft dieses wohlermeldtem Thum-Capitul, und deren Nachkommen, solche eintausend achtzig Reichs-Thaler, Stück vor Stück wie ermeldt, und von Dato uff die nechst volgende funff Jahre jährlichen wiederkäufflichen Zinsen.

Gereden und geloben bey Unseren Gräfflichen Ehren, Trawen und Glauben, Ihnen dieselben jährlichen und zwar uff Johannis des künfftigen Ain Tausend Sechshundert neunzehenden Jahrs anzufahen gegen Qvittunge, so lange Jahr dieser Wiederkauff stehen wird, nach Magdeburg in Ihren Gewahrsamb ohne Mennigklichen verhafften, verbieten und hinterlegen, auch unbekummert aller Geist- und Weltlichen Rechte und Gerichten, Ingleichen ohne alle Acht, Namme, Raub, Brandt, Wasser, Steüeren, und also auch, ohne alle andere Einfälle und Gebrechen, Verzug und Wiederrede, wie die Namen haben, und Ihnen hieran zu Schaden kommen, oder vorgewandt werden möchten, vollstendig, und ohne allen Abgang Kosten und Schaden, zu gutter Gnüge, zu verschaffen, zu bezahlen, und einzuschicken, gestalt Wir Unseren Ambtmann und andere Befehlichshabere des Ambts Friedeburg, so iedes Jahrs daselbst sein werden, hiermit Krafft dieses dahin befelchen und anweisen, daß sie obbemeldte wiederkäufliche Zinsen jährlichen und jedes Jahres, besonders zu rechter bestimmter Zeit wohlgedachtem Thum-Capitul nach Magdeburg verschaffen und daselbst bezahlen sollen.

Damit aber wohlermeldtes Thum-Capitul und ihre Nachkommen, der Zahlung solcher wiederkäufflichen Zinsen, gestalt auch die Haupt-Summen, wie auch der aufgewendten Unkosten, Schäden und Interesse, destomehr versichert und vergewissert seyn mögen.

So wollen Wir Ihnen hiermit in Crafft dieses Brieffes und zwar mit gnädigstem Consens deß Hochwürdigsten, Durchleüchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelm, Postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, und dann mit freundlicher Einwilligung aller Unser Mitbelehnten das Hauß und Ambt Friedeburg mit seinen Dörffern, Vorwercken, Gerichten, Ober- und Nieder-Frohnen, Diensten, Aeckern, Wiesen, Holtzungen, Renten, Gefällen, Zinsen, Pächten, Jagten, Fischereyen, Schäffereyen, Viehzuchten und im Summa mit allen Rechten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, wie die in genere oder specie Namen haben, gleich weren dieselben alhier gesambt und sonders mit Nahmen exprimiret und benennt, auch mit allem Vorrath daselbst, es sey an Getraidt, oder andern Sachen durchaus nichts außgeschlossen, zu einem wahrhafften, unwiederrufflichen Unterpfande, cum clausula constituti possessorii, eingesetzt, verschrieben und eingeräumet haben: Verschreiben und einsetzen auch wollermeldtem Thum-Capitul und Ihren Nachkommen bemeltes Hauß und Ambt Friedeburg, mit allen Ein- An- und Zugehörungen gantz frey niemanden versetzt, noch verpfendet, dergestalt daß Wir auch hinfort dasselbe solang dieser Wiederkauff stehet, niemanden mehr verhypotheziren, verkauffen, verschreiben noch einräumen, auch nit verleihdingen wollen, mit dieser austrücklichen Verpflichtung, da es Sache were, und sich zutragen solte, daß Wir oder Unsere Mit-Beschriebene an der Zahlung dieser wiederkäufflichen Zinsen, wie auch der Haupt-Summen, Schäden, Interesse und Unkosten säumig sein, und dieselbe vermög dieses Briefs nicht thun oder leisten würden, welches doch keines Weegs geschehen soll, das auff solchen Fahl obwohlermeldtes Thum-Capitel und ihre Nachkommen in Krafft dieser Obligation gut Fueg und Macht haben sollen, sich ihres verschriebenen Unterpfandtes, des Ambts Friedeburg, nebenst allen desselben Ein- An- und Zubehörungen dergestalt anzumassen, daß sie entweder selbsten propria authoritate ohne einige Ersuchung der Gerichte, Weiterung oder Rechtfertigung dessen Besitz oder Possess würcklich einnehmen, oder aber durch schleinige Richterliche Hülffe sich in bemeldtes Ambt sollen und mögen einweisen lassen, und so lange dasselbe

selbe mit allen Ein- An- und Zubehörungen innhaben, besitzen und gebrauchen oder auch andern zugebrauchen einräumen, biß sie der 18000. Rthl. Haupt-Summe, sambt allen nachständigen wiederkäufflichen Zinsen, Schäden, Interesse und Unkosten vollstendig und zu guter Gnuge ihrer eignen Liquidation nach, darinnen ihren blossen Worten ohne Eydes-Beteweerung, oder anderen Beweise soll geglaubet werden, befriedigt und bezahlt seyn, und durch solche Anmassung des Hauses und Ambts Friedeburg, so Unsere Käuffer also dann vor sich selbst vornemmen würden, sollen dieselben nichts gefrävelt, gemüßhandelt, noch etwas vorwürckt haben, noch ihnen solches zu einem Frävel oder Land-Friedbruch gedeütet werden; Sondern Wir und Unsere Mit-Beschriebene wollen und sollen wohlermeldtes Thumb-Capitul und ihre Nachkommen in diesen allen und jeden, wie und welcher Gestalt es auch vorgenommen, zu iederzeit vertretten, benemmen und Schadlos halten, wie Wir Uns dann dieses zu Unsern würcklichen Rechten selbsten also setzen, auch Unsern Ambtmann, und Befelchshaber bemeldtes Hauses Friedeburg dahin verweisen, daß sie uff solchen Fahl sich an Niemand anderst, auch an Uns selbsten, oder Unsere Mit-Beschriebene nicht, sondern ainig und alleine an wohlermeldtes Thum-Capitul halten und sich demselben in keinem Wege wiedersetzig machen, sondern ihres Gefallens mit solchen Ambte biß zu vollständiger Befriedigung und Zahlung der ihnen nachständigen wiederkäufflichen Zinsen, auch der Haupt-Summe Schäden und Unkosten zugebahren freylassen, und daran kein Verhinderung thun sollen.

Wie Wir dann auch Unsern Ambtmann und Befelchshabere der Uns geleisteten Pflichte, uff solchen zwar unverhoffentlichen Fahl die Zahlung an den Zinsen, Haupt-Summen, Schäden und Unkosten, Gebrechen und zu rechter Zeit nicht erfolgen solte, ledig zehlen, und an obermeldtes Thum-Capitul Crafft dieses Brieffs in bester Form Rechtens verweisen thun.

Und Wir haben Uns auch dieses vor Unser aigen willkürliches Recht ersetzt und abgeredet, obwohlen in allen Wiederkäuffen die Löse nicht bey den Gläubiger und Käuffern sondern allein bey den Verkauffer nach Besag gemeiner Rechten stehet, daß dieser Wiederkauff länger nicht denn von Dato anzurechnen auff fünff Jahr, welche sich in Anno Eintausend Sechshundert drey und zwantzig enden werden, bleiben und wehren sollen; Wie Wir dann und Unsere Mit-Beschriebene, hiemit in Krafft dieses Briefes wohlermeldtem Thumb-Capitul auf solche Zeit ein rechte beständige Löse thun und uns dahin erklären, daß Wir auff Johannis vorbemeldtes Eintausend Sechshundert drey und zwantzigsten Jahrs diese Wiederkauff-Summen der Achtzehentausend Reichs-Thaler sampt dem Corrent und nachständigen Wiederkauffs Renthen, da deren etliche nicht abgeben seyn solte, beneben allen Schäden, Interesse und Unkosten an eitel guten gantzen vollwichtigen und unvalvirten Reichs-Thalern, so obberührter massen den alten Schrot und Korn und also antiquæ bonitati intrinsecæ gemäß, allerdings, wie dieselben ausgezehlet, und hieroben vermeldet, Stück vor Stück, aller Müntz-Steygerung und Verringerung unerachtet, vollkömmlich zu guter Gnüge baar über entrichten und bezahlen wollen.

Würde aber hierüber einiger Mangel vorfallen, so stehet in hochermeldtes Thum-Capituls und deren Nachkommen Macht und Gewalt, obberührte Mittel vor die Hand zu nemmen, und sich also ihrer Wiederkauffs-Summen, auch der Zinsen, Schäden und Unkosten vollständig bezahlt zu machen.

Und diese Unsere Verpflichtung soll bey Gräfflichen Ehren, Trawen, und gutem Glauben, steiff und fest gehalten werden, und Uns wieder dieses alles nicht schützen noch vertheidigen, noch auffenthalten, einigerley Privilegien, Freyheiten, Wohlthaten der Rechte, Geistl. oder Weltlicher, einiger Herren, oder Verbott, Constitution, Reformation, Ordnung, Satzung, weder newe noch alte Fünde, so albereit verhanden, oder in Zukunfft Unseren Gläubigeren zu Schaden oder Nachtheil erdacht oder erfunden werden möchten; Sondern wollen denen allen und jeden insonderheit iezo alsdann, und dann als iezo, sonderlich aber der Exception doli mali, contractus simulati & usurarii, rei non sic sed aliter gestæ, persvasionis, læsionis, auch in specie der Execution ne processus ab executione inchoëtur. Item ne bona alterius propria authoritate occupentur, appellationis, restitutionis, supplicationis, ingleichen der Behelffe, daß in Wiederkauffs-Verschreibung, die Löß- und Auffkündigung allein dem Debitori zustehe, und in Summa allen und jeden Privilegien, Behelffen und Exceptionen, wie die iezo Nahmen haben, oder in Zukünfft überkommen möchten, gar keine außgenommen. Ingleichen der Rechts-Regul, so da sagt, generalem Renunciationem non valere, nisi præcesserit expressa specialis, hiermit vor Uns, und Unsere Lehen- und Lande-Erben, wissentlich und wohlbedächtiglich verzieben, und renunciüret haben, deren keine wieder diese

diese Verpflichtung zu gebrauchen, noch andere Uns zu gutte zugebrauchen zu verstatten; Wir wollen auch diese Verschreibung und Verunderpfandung keines Weges disputirlich machen, anderst deuten, noch in Mißverstandt ziehen, sondern derselben Erklärung, so die in einen oder andern Punct vonnöthen, soll den Käuffern und deren Nachkommen frey und bevorstehen.

Wann auch dieselbe an substantialien, Formalien, Pergamen, Schrifften oder Siegeln schadhafft, in Fewer- oder Wassers-Noth verwahrloset, oder sonsten von Abhänden käme; So wollen Wir diesen ohngeacht, als wann solche Verschreibung an Substantialien, Formalien, Pergamen, Schrifften und Sigeln untadelhafft were, Unsere Bezahlung würcklich laisten oder Unsere Käuffere deß verschriebnen Underpfandts sich allermassen obengesetzt, anzumassen, verstatten; Wie Wir auch auff solchen unversehenen Fahl, diese Verschreibung durch Fewer, Wasser, oder in andere Weege schadhafft worden, oder von abhänden kommen würde, ein andere von Uns zustellen, wollen verpflichtet und schuldig seyn.

Und soll also gar nichts hervor gesucht werden, wordurch diese Wiederkauffs-Verschreibung aufgehoben werden möchte, denn einig und allein vollkommene Bezahlung, auff Masse, wie hieroben verpflichtet, verschrieben und zugesagt, und diese Unsere Verpflichtung wollen Wir bey Unsern Gräfl. Ehren, Trauen und guten Glauben stät und fest halten, und derselben in allen Puncten und Articuln trewlich, sonder alle Argelist und Gefehrte Folge thun.

Dessen zu Uhrkund, auch stetter und fester Haltung, haben Wir Joachim Friedrich Gräff und Herr zu Mannßfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, ꝛc. Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Gräffliches Secret wissentlich an diesen Brieff hangen lassen. So geben am Tage Joannis, nach Christi Unsers Seeligmachers Geburt im Ain tausent sechshundert achtzehenden Jahre.

(L. S.)

Joachim Friedrich, Graff zu Mannßfeldt, etc.

LIX.

Testamentum militare Graf Ernesti zu Mannsfeld, de Anno 1626. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 168.

LX.

Qvittung des Dom-Capituls zu Magdeburg über ihm auff Abschlag der 18000. Reichs-Thaler des von Mannsfeld schuldigen Capitals bezahlte 2000. Rthlr. Haupt-Guts, auch das völlige Interesse von der übrigen Summe, de Anno 1627.

Wir Christoph von Rinicke, Thum-Dechant, Titi von Mollendorff, Senior vnnd Capitull gemein der Primat-Ertz-Bischofflichen Kirchen zu Magdeburg, Vrkunden vnnd bekennen hiermit, daß der Hoch-Wohlgebohrner vnnd Edler Herr, Herr Wolffgang Graff vnnd Herr zu Mannßfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, Herr zu Schluckenaw, Ritter, Römischer Keyserlicher Majestät Cämmerer, dero vnnd Königlicher Majestät in Hispanien bestelter Obrister, auch Churfürstlicher Sächsischer General-Lieutenant, &c. Vnser gnädiger Herr, auf Vnser instandiges Anhalten, Vns in Abschlag Vnser auff Ihr Gnaden Ambt Friedeburg stehenden Achtzehen tausend Stück Reichs-Thaler zwey tausend Reichs-Thaler in verschienenen Monat Aprilis außzehlen, und erlegen lassen, dahero Ihr Gnaden ein Viertels Jahrs Zinß, an den auff verschienenen Joannis dieses Jahrs völligen Zinsen zu kürtzen haben, inmassen sie auch denselben also decurtiren, vnnd abziehen lassen. Wann dann Ihr Gnaden Ambtmann zu Friedeburg, Er Joannes Vopelius Vns die vbrigen Zinsen, so Eintausend vnnd Funffzig Reichs-Thaler außtragen, heut dato richtig bezahlt und erleget.

Als quitiren Wir demselben hiermit, vnnd Krafft dieses, solcher Eintausend vnnd funffzig Reichs-Thaler halben, vnnd haben zu dessen Vrkundt hierauff Vnser Insiegel wissentlich trucken lassen. Geschehen zu Egelen den ersten Julii, 1627.

(L. S.)

LXI.

Des Dom-Capituls zu Magdeburg Cession der Mannsfeldischen auff das Amt Friedeburg verschriebenen 18000. Reichsthaler an den Hertzog zu Friedland, de Anno 1629.

Wir Thumb-Dechant, Senior und Capitul gemein der Primat-Ertz-Bischöfflichen Kirche zu Magdeburg, hiermit Urkunden und bekennen. Demnach Wir etliche Gelder von dem Ertz-Stifftischen Magdeburgischen Ausläufften zu Haal, so zu der Legation an die Römische Keyserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät,

Unſern allergnädigſten Herrn zu Beſoldung der Prediger und anderer Kirchen Perſonen im Thumb und der Juſtitien-Räthen daſelbſt angewendet und verbrauchet worden, einmanen und auffnemmen laſſen, und aber der Durchleüchtiger und Hochgebohrner Fürſt und Herr, Herr Albrecht, Hertzog zu Mecklenberg, Friedland und Sagen, Fürſt zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargart Herr, Römiſcher Keyſerlicher Majeſtät General- Obriſter Veldt- Hauptmann, wie auch des Oceaniſchen und Baltiſchen Meers General &c. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, damit nit friedlich ſeyn, ſondern die ſambtliche Ausleüffte von Uns bezahlt und erlegt haben wollen. Warzu Wir kein ander Mittel gewuſt noch gehabt, alß deß Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Joachim Friedrichen Graffen und Herrn zu Mannsfeldt und Edlen Herrn zu Heldrungen Chriſtſeeligen Gedächtniß auff achtzehen tauſend Reichs-Thaler lautende, und am Tage Joannis Baptiſtæ deß Eintauſend ſechshundert achtzehenden Jahrs datirte Verſchreibung, davon zwarn zweytauſend Reichs-Thaler vor dieſem abgeſtattet, aber zweyjähriger Zinß verſchienen Joannis Baptiſtæ wieder zugewachſen und auffgeſchwollen, welche hochgedachte Ihr Fürſtliche Gnaden Wir obbeſagte zu deß Ertz-Stiffts Nutzen verbrauchte Gelder haben unterthänig an præſentiret, und die Ihr Fürſtliche Gnaden zu acceptiren und anzunemmen ſich gnedigſt reſolviren laſſen; Als haben Wir ſolche jetzt Hochgedachte Ihr Fürſtliche Gnaden uff dem Grafflichen Mannsfeldiſchen Ambte Friedeburg ſtehende ſechzehen tauſend Reichs-Thaler Haupt-Summ, und zweyjähriger Zinſen obberührter Ausläufften halber cedirt und abgetreten, cediren, und übergeben auch dieſelbe dergeſtalt, und alſo, daß Ihr Fürſtliche Gnaden beſagte Gelder an Haupt-Summ und Zinſen unſertwegen einmahnen und aufnehmen, auch gegen die Zahlung quitiren und die Original-Schuld-Verſchreibung von ſich geben, oder ſonſt damit thuen mögten was deroſelben gnädig beliebet, haben auch zu dero Behuff Ihrer Hochfürſtlichen Gnaden die Haupt-Obligation außgeantwortet: Dieweil aber obbemeldte Gelder nit Unß, ſondern der Thum-Kirchen zu Magdeburg zuſtändig derſelben zum Beſten ausgethan, die Ausleüfft nit in Unſern, ſondern in des Ertz-Stiffts Nutzen kommen, und ſolche Mannsfeldiſche Gelder ein weit mehrers außtragen, alß von den Außläufften auff Unſern Befelch zu des Ertz-Stiffts Beſten verwendet worden, ſo leben Wir der unterthänigen gentzlichen Zuverſicht, bitten auch gantz flehentlich offt hochgedachte Ir Fürſtliche Gnaden, Sie wollen Uns hinwiederumb die Hohe Fürſtliche Gnade bezeügen, und Uns die ietztreſtirende Geld-Contribution gnedig erlaſſen, dieſelbe wie auch die Korn-Contribution künfftig auff ein erträgliches moderiren und milteren, die übrige Ausleüffte nit weiter von Uns fordern, und Uns aus Gnaden verſtatten und nachlaſſen, daß Wir künfftig Unſerem Regreß an die Gnaden Pfann-Wercker, oder das Ertz-Stifft dieſer Verſchreibung halber freybehalten und nemmen mögen, damit ſolche Kirchen-Gelder inskünfftig wieder erhoben und zu der Kirchen Nutz und hochnöthiger Reparation eingebracht werden können. Zu Urkund haben Wir Unſer Jnſigl auff dieſe Ceſſion wiſſentlich drucken laſſen, ſo geſchehen zu Egelin den ſechſten Julii Eintauſend ſechshundert neun und zwantzig.

(L. S.)

LXII.

Kayſers Leopoldi Lehen-Brief vor die Herren Grafen zu Mannsfeld, de Anno 1665. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 586.

LXIII.

Königs Caroli II. in Spanien, als Königs in Neapolis Lehen-Brieff, worinnen er Graf Heinrichen zu Mannsfeld mit dem Fürſtenthum Fundi beliehen, de Anno 1690.

CArolus, Dei Gratia Rex Caſtellæ, Arragonum, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galleciæ, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murtiæ, Giennis, Algarbii, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ, nec non Indiarum Orientalium, & Occidentalium, Inſularum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani; Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Athenarum, & Neopatriæ; Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Barcinonæ, Roſilionis, & Ceritaniæ; Marchio Oriſtani & Comes Goceani.

UNiverſis, & ſingulis Præſentium ſeriem inſpecturis, tam præſentibus quam futuris, Illuſtri Conſanguineo noſtro, fideli Nobis dilecto, Don Henrico, S. R. I. Comiti a Mansfelt, Aurei Velleris Equiti, ex numero Procerum Cæſarei Cubiculi, Statusque Conſilii,

ſilii, Generali Imperialis Exercitus Militum Tribuno, nec non Ablegato a Sereniſſimo Imperatore, Avunculo Noſtro Colendiſſimo ad Nos Oratori: Gratiam Noſtram Regiam, & bonam Voluntatem; Viros non minus propriis Virtutum meritis quam Majorum gloria, ac Sanguinis fulgore conſpicuos, condignis honorum exornare Titulis, ac non ſolum Illos, verum etiam Illorum Poſteros congruis Regiæ Munificentiæ proſequi Præmiis, Regibus perantiquus, Nobis vero hæreditarius ſemper mos fuit. Nos igitur perpenſo ſingulari illo integerrimi animi zelo, ac eximio tuo in Nos devotionis affectu, quo Sereniſſimam Reginam, Uxorem noſtram chariſſimam, ſummeque dilectam, devotionis in Hiſpaniæ Regnum ad plenam Noſtri ſatisfactionem conduxiſti, magni habentes grati adeo obſequii meritum, præſenti idipſum gratitudinis ſigno remunerari, Statumque & Feudum de Fundi Principatus Titulo inſignitum, in Noſtro Citerioris Siciliæ Regno ſitum, tibi, tuisque Hæredibus, & Succeſſoribus utriusque Sexus, ex Corpore tuo legitime deſcendentibus concedere decrevimus; Ita tamen, ut extinctis præfatis utriusque Sexus Lineis, prædictum Feudum, & Status de Fundi, ad Regiam Noſtram Curiam rurſum devolvatur, ac Regali iterum Patrimonio incorporetur. Tenore igitur Præſentium, ex certa Scientia, Regiaque Authoritate Noſtra deliberate, & conſulto, ac ex gratia ſpeciali, maturaque Sacri Noſtri ſuprèmi Conſilii accedente deliberatione, tibi dicto Illuſtri Conſanguineo noſtro, Don Henrico. Comiti a Mansfelt, tuisque utriusque Sexus Hæredibus, & Succeſſoribus ex Corpore tuo legitime deſcendentibus (Ordine ſucceſſivo, Ætatis, Sexus, & Gradus Prærogativa ſervata, ſecundum Jura, Conſtitutiones, Capitula, & Pragmaticas dicti Regni, & gratias a Nobis, & Prædeceſſoribus Noſtris fideliſſimæ Civitati, & Regno prædicto quoad Succeſſionem Feudi Antiqui conceſſas) prædictum Statum & Feudum de Fundi, in dicto Regno ad Nos & Regiam Noſtram Curiam ſpectans, & pertinens, ſub debito, & contingenti feudali Servitio, ſeu Adoha, quoties in dicto Regno generaliter indicetur, & cum onere etiam Adohæ taxandæ per Regiam Noſtram Summariæ Cameram, ſalvisque Litteris de aſſecuratione Vaſallorum a Regia Noſtra Curia ſecundum Uſum, & Conſuetudinem dicti Regni, impetrandis, & cum Titulo, & honore Principatus, & ejus integro Statu, Corporibus, Membris, Introitibus, Reditibus, & omnibus Bonis ad Regiam noſtram Curiam ſpectantibus, & pertinentibus, & aliis quibuscunque ſolitis, & conceſſis Juribo, Actionibus, Rationibus, & Proprietatibus ad dictum Feudum de Fundi ac ejus Statum, ipſiusque utile Dominium, tam de Jure, quam de Conſuetudine, vel alio quocamque modo legitime ſpectantibus, absque ulla diminutione, prout, & quemadmodum Illuſtris Don Nicolaus Carrafa, Princeps de Stilano, ultimus ejusdem Feudi & Status de Fundi Poſſeſſor, illo Statu & Feudo rite fuit potitus & cum eodem mero mixtoque Imp. iisdemque Vaſallis, Vaſallorumque Reditibus, Angariis, Perangariis, Feudis, ſub-Feudis, Feudatariis, ſub-Feudatariis, Quaternatis, & non Quaternatis, Nobilibus, & Ruſticis, Planis, & de Tabula Reditibus, Cenſibus, Maſſariis, Hortis, Olivetis, Furnis, Montaneis, Vineis, Arbuſtis, Terris cultis & incultis, Servitutibus, & Servitutum Juribus, Terris, Communitatibus, Uſibus, Juribus platearum, Nemoribus, Glanditiis, Herbariis Paſcuis, Pratis, Querquetis, Caſtanetis, Fidis, Diffidis, Franchitiis, Immunitatibus, Honoribus, Privilegiis, Gratiis, Aquis, Aquarumque Decurſibus, Paludibus, Pontaneis, Fontibus, Molendinis, Balcheriis, Battinderiis, Lacubus, Rivis, Piſcationibus, Serris, Venationibus, Bonis Vacantibus, Mortitiis, Defenſis, Foreſtis, Montibus, Planis, Vallibus, Campiſiis, ſi qui, vel ſi quæ ſunt, & denique cum omnibus iis, quæ dictus Illuſtris Nicolaus Carrafa, Princeps de Stillano, tanquam utilis prædicti Feudi & Status de Fundi, Dominus, & Poſſeſſor, habuit, tenuit, & poſſedit; damus, donamus, concedimus, & liberaliter elargimur, cum eodem Banco Juſtitiæ omnium illarum Cauſarum Civilium, Criminalium, & mixtarum prædicto Principi de Stillano, ultimo hujus Feudi Poſſeſſori conceſſarum, etiam in perſonis, & hominibus in dicto Feudo & Statu de Fundi, ejusque integro Statu & Territorio habitantibus, & habitaturis, abdicando eos a qualibet altera Jurisdictione & foro, & quod non poſſint cognoſci in ſupradictis Cauſis ab alio Tribunali, etiamſi eſſet contra Viduas, Pupillos, & alias miſerabiles Perſonas derogando Legi unicæ Cod. *Quando Imperator. &c.* Cum quatuor Literis arbitrariis, quarum prima incipit, *De Juris Cenſura.* ſecunda *Exercere volentes.* tertia *Ne tuorum.* quarta *Proviſa Juris Sanctio*, cum poteſtate componendi delicta, pœnasque commutandi de Corporali

in

in Pecuniarias, juxta formam Regiæ Pragmaticæ ejusdem Regni, vel indulgendi, præcedente tamen partis læſæ remiſſione; cum Emolumentis, & Proventibus dictæ Jurisdictionis, & poteſtate cognoſcendi de delictis dictorum Vaſallorum etiam extra Territorium delinquentium (exceptis tamen delictis commiſſis in dicta Noſtra fideliſſima Neapolis Civitate, ejusque Diſtrictu) & cum Jurisdictione Portulaniæ per Terram ponderum, & menſuram (ſi alias non fuerint conceſſæ) de quibus Corporibus expreſſatis ad nihilum Regia Curia teneatur, & cum aliis omnibus & ſingulis Bonis, Burgenſaticis & Feudalibus, & Reditibus ad prædictum Feudum & Statum de Fundi, ſpectantibus, & pertinentibus, cum quibus illa, & illos prædictus Princeps de Stillano ultimus hujus Feudi Poſſeſſor, & Regia noſtra Curia melius, & plenius tenuit, & poſſedit, exceptis tamen Criminibus Læſæ Majeſtatis, Hæreſis, & falſæ, ac diminutæ Monetæ; ita, ut in cauſis, in quibus cognitio ſpectat ad Curiam Feudi & Status de Fundi, nullus Officialis noſter Regius, nec Baronalis poſſit de iis cognoſcere, nec ſe intromittere, ſed cognitio prædicta ſpectet, & ſpectare debeat ad Te dictum Illuſtrem Dom. Henricum Comitem a Mansfelt, & ad tuos in eodem Statu & Feudo de Fundi, utriusque Sexus Hæredes & Succeſſores, etiam in caſibus, in quibus quæcunque pœna foret imponenda: etiam Mutilationis Membrorum, Fuſtigationis, & ultimi Supplicii incluſive, & cum poteſtate Furcas erigendi, & aliis meri, mixtique Imperii Signis, Juſtitiæ Executionem denotantibus, Carceres publicos tenendi, Contumaces denotandi, deſcribendi, componendi, & publicandi, ac etiam cum poteſtate forjudicandi, & confiſcandi; Capitaneos, Magiſtros Actorum, Aſſeſſores, alioſque Officiales creandi, & inſtituendi, eosque mutandi: ita ut in cauſis prædictis, homines prædicti Feudi & Status de Fundi, ejusque Incolæ, & Habitatores, & deinceps habitaturi, vel commoraturi in quibusvis Cauſis, & pro quibusvis Criminibus, quorum cognitio ſpectet, & ſpectare poterit ad dictam Curiam dicti Feudi & Status de Fundi (exceptis tamen ſupra expreſſis) non poſſint, nec valeant aliquo futuro tempore, ullo pacto citari, denuntiari, ad Judicium trahi, impeti, vexari, aut quomodolibet moleſtari, vel conveniri, civiliter, criminaliter, & ex Officio Curiæ, ſeu ad Inſtantiam cujusvis, etiam Fiſci noſtri, extra Tribunal dicti Illuſtris Don Henrici Comitis de Mansfelt, prædictorumque tuorum utriusque Sexus Hæredum & Succeſſorum, & eorum Officialium, nec in alia Curia, Foro, ſeu Tribunali Baronali, ſive Domaniali, aut coram ullo alio Judice Ordinario, ſeu delegato; aut delegando, ſub quacumque ſerie, vel verborum expreſſione, vel cum quavis Clauſula Derogatoria, etiam in Noſtra Magna Vicariæ Curia, & coram Gubernatoribus Provinciarum, Juſtitiario, ſeu Commiſſario, alioque quocumque Judice, ſed coram Te præfato Illuſtri Comite a Mansfelt, tuisque prædictis utriusque Sexus Hæredibus & Succeſſoribus, & eorum Officialibus in dicto Feudo Reſidentibus: & ſi forſan in cauſis præfatis habitantes, & habitaturi, vel commoraturi in dicta Terra & Feudo de Fundi, ejusque Territorio & diſtrictu citari, aut quomodolibet conveniri alibi contigerit, ad ſolam præſentium oſtenſionem remitti debeant, Tibi dicto Illuſtri Don Henrico, Comiti a Mansfelt, tuisque utriusque Sexus Hæredibus & Succeſſoribus, & eorm Officialibus ſupradictis: Si vero aliqui delinquentes ex dicta Terra & Feudo de Fundi aufugerint, ſeu ſe abſentaverint, teneantur Officiales noſtri, & utiles terrarum Domini, illos, ad omnem tui dicti Illuſtris Don Henrici, Comitis de Mansfelt, tuorumque in dicto Feudo de Fundi Hæredum & Succeſſorum, & eorum Officialium Requiſitionem, absque ulla contradictione remittere, & conſignare: Decernentes irritum & inane, quidquid in contrarium factum fuerit, aut quomodolibet attentatum: ita, ut ex nunc imposterum dictum Feudum de Fundi, Principatus Titulo nunc inſignitum, cum ejus Territorio, Confinibus, Diſtrictu, & integro Statu, prout illud melius, & plenius præfatus Princeps de Stillano habuit & poſſedit, translatum eſſe intelligatur in plenum Dominium, Poſſeſſionem & Poteſtatem dicti Illuſtris Don Henrici, Comitis a Mansfelt, prædictorumque tuorum utriusque Sexus Hæredum, & Succeſſorum in perpetuum, & in Feudum, ad habendum, poſſidendum, & utendum Fructibus, Introitibus, & Juribus dicti Feudi de Fundi, ac etiam ad petendum, percipiendum, vendendum, alienandum, legandum, donandum, permutandum, in ſolutum dandum, & aliter de dicto Feudo de Fundi, ejusque Terra & integro Statu, faciendum & diſponendum, tam inter vivos, quam in ultima voluntate, noſtro tamen Regio Aſſenſu reſervato, & quicquid de cætero Tibi dicto Illuſtri Don Henrico, Comiti a Mansfelt, tuisque ſupra memoratis Hæredibus

bus & Succeſſoribus in perpetuum placuerit, & melius viſum fuerit, prout de aliis rebus propriis, dummodo diviſio Feudi non fiat; ac cum omnibus Prærogativis, Præeminentiis, Privilegiis, Authoritatibus, Dignitatibus, Exemptionibus, & Superioritatibus, quibus alia Bona feudalia haberi, teneri, & poſſideri poſſunt, & prout melius, magisque libere, & plenius Nos habemus, & tenemus, habereque, & tenere poſſumus, etiamſi talia eſſent, de quibus ſpecialis, & expreſſa mentio fieri oporteret, & eſſent de novo ſpecialiter, & expreſſe concedenda, & exprimenda, & in generali conceſſione non venirent, nec cenſerentur comprehenſa: etiam cum facultate reintegrandi, & acquirendi quæcunque Bona, Jura, Res, Actiones, ſive introitus ad Vaſallos dicti Feudi, vel ad ipſum Feudum ſpectantia, vel indebite alienata, occupata, illicite detenta, ſive diſtracta, aut devoluta ex mortitiis, vel alia quacunque cauſa. Et ad hunc effectum Nos Tibi prædicto Illuſtri Don Henrico Comiti de Mansfelt, tuisque prædictis utriusque Sexus Hæredibus & Succeſſoribus, totaliter damus, transferimus, & donamus omnes vices, & poteſtatem Regiæ noſtræ Curiæ, ſi quæ, & prout competunt, ſervata forma Juris, nec non Conſtitutionum, & Pragmaticarum dicti noſtri Citerioris Siciliæ Regni, cum conditione, quod dicta noſtra Curia nullatenus teneatur evictioni Membrorum acquirendorum, ac reintegrandorum, expreſſorum, ſeu nominatorum, quæ volumus in omnibus, & per omnia hic pro expreſſis haberi ſub eodem ligio, homagio, & fidelitate per Te ſupranominatum Illuſtrem Don Henricum, Comitem a Mansfelt, tuosque prædictos Hæredes, & Succeſſores, vel tuum, aut illorum Procuratorem, juxta formam in ſimilibus obſervari ſolitam, de novo, & quoties Caſus contigerit, ſeu poſtulaverit, præſtando; & pro hujusmodi gratiæ effectu & conſecutione, in Te dictum Illuſtrem Don Henricum, Comitem de Mansfelt, tuosque utriusque Sexus Hæredes, & Succeſſores in perpetuum (ut ſupra) omne Jus, omnemque actionem realem, perſonalem, utilem, prætoriam, mixtam, annomalam, peremptoriam, hypothecariam, rei & Juris Proſecutoriam, tacitam & expreſſam, & in rem ſcriptam, & omnem, & quamlibet Nobis competentem, in, & ſuper dictum Feudum & Statum de Fundi, contra quascunque perſonas, quomodocunque, & qualitercunque ex quibusvis Cauſis & Rationibus transferimus, Tibi & Eis tradimus, concedimus, & deſtinamus, conſtituentes Te dictum Illuſtrem Don Henricum Comitem de Mansfelt, tuosque ſupradictos Hæredes, & Succeſſores in perpetuum (ut ſupra) Procuratores velut in rem propriam, quoniam nullam actionem, uſum, ſeu Dominium in dicto Feudo de Fundi, ejusque integro Statu, Juribus, Actionibus, Pertinentiis, Dominio, ſeu Poſſeſſione, Nobis; noſtrisque Hæredibus & Succeſſoribus, aut alteri cuicumque perſonæ reſervamus, & reſervatum eſſe volumus; declaramus tamen, quod extinctis tuis ſupra-dictis utriusque Sexus in hoc Feudo Hæredum, & Succeſſorum Lineis ex corpore tuo legitime deſcendentibus, præmemoratum Feudum de Fundi, cum integro Statu, ad Regiam noſtram Curiam iterum devolvatur; Erigentes, decorantes, & illuſtrantes ex dicta noſtra certa Scientia, deliberate, & conſulto, ac ex noſtra Regiæ poteſtatis plenitudine Legibus abſoluta, prædictum Feudum de Fundi cum ejus integro Statu (modo quo ſupra) in dictum Principatus Titulum; Decorantes, prout præſenti Diplomate decoramus, Te dictum Illuſtrem Don Henricum, Comitem a Mansfelt, tuosque ex utroque Sexu Hæredes & Succeſſores, (ordine Succeſſivo, Ætatis, Sexus, & Gradus prærogativa, ſupra-dicto modo ſervata) Principatus Titulo, & Te ipſum, ac tuos utriusque Sexus Hæredes, & Succeſſores ex corpore tuo legitime deſcendentes (dicto ordine ſucceſſivo ſervato) Principem, & Principes dicti Feudi de Fundi dicimus, & nominamus, ab aliisque in omnibus, & quibuscunque actis, & ſcripturis dici, & nominari volumus, & perpetuo reputari; Decernentes & volentes, ut tu, præfate Illuſtris Don Henrice, Comes a Mansfelt, præfatique tui utriusque Sexus Hæredes & Succeſſores, ordine ſucceſſivo (ut ſupra) omnibus & ſingulis Privilegiis, Prærogativis, Juribus, Dignitatibus, Favoribus, Immunitatibus, Præeminentiis, Libertatibus, & Exemptionibus uti frui & gaudere poſſis & poſſint, valeas & valeant, quibus hujusmodi dignitate decorati, potiti ſunt, ſeu quomodolibet potiuntur & gaudent, potitique, & gaudere ſoliti ſunt, vel poſſunt, Conſuetudine vel de Jure, ita, ut in Parlamentis, & Aggregationibus Titulatorum, & Baronum dicti Regni & aliorum, per Nos, ſeu Succeſſores noſtros, & Pro-Reges in dicto Regno pro tempore exiſtentes faciendis, tanquam

Principes dicti Feudi de Fundi tractari, vocari, & honorari debeas, & debeant, & a Nobis, & ipsis, Tibi, tuisque prædictis utriusque Sexus Hæredibus, & Succeſſoribus dignitatem, Gradum, & Locum obſervari (prout ſolitum eſt) Inveſtientes propterea Te dictum Illuſtrem Don Henricum, Comitem a Mansfelt, tuosque ſupradictos utriusque Sexus, Hæredes & Succeſſores, ex tuo corpore legitime deſcendentes, de prædicto Feudo de Fundi, & ejus integro Statu in Feudum, & in perpetuum cum titulo Principatus, & omnibus ſupra-dictis per præſentium expeditionem (ut moris eſt) quam Inveſtituram vim, robur, & efficaciam veræ, realis, & corporalis Poſſeſſionis, & Effectualis Aſſecutionis omnium, & ſingulorum prænarratorum volumus, & decernimus obtinere; volentes, & expreſſe decernentes, ut præſens noſtra gratia & conceſſio ſit, & eſſe debeat, Tibi dicto Illuſtri Don Henrico, Comiti a Mansfelt, tuisque ſupra-dictis Hæredibus & Succeſſoribus, ſemper ſtabilis, realis, valida, atque firma, nullumque in Judiciis, aut extra ſentiat Impugnationis objectum, defectus incommodum, aut noxæ cujuslibet alterius detrimentum, ſed in ſuo ſemper robore, & firmitate perſiſtat. Concedimus inſuper Tibi præfato Illuſtri Don Henrico, Comiti a Mansfelt, tuisque prædictis utriusque Sexus Hæredibus & Succeſſoribus, omnia & ſingula Privilegia, & Beneficia, quæ Jura communia, Conſuetudines, & Capitula Regni prædicti concedunt illis, qui rem a Principe donatam, vel conceſſam, ut in rem propriam ipſius Principis, vel tanquam de Bonis ipſius Curiæ, ſeu Fiſci ex conceſſione, vel munificentia conſequuntur, & ſignanter Privilegium, ſeu Prærogativam Legis, *Bene a Zenone.* & Legum omnium Codice de Quadrienni præſcriptione, etiamſi non concurrant omnia requiſita per dictas Leges, ſupplentes eisdem motu, ſcientia, authoritate, & poteſtate prædicta omnes, & quoscunque defectus, tam Juris, quam facti, & ſolemnitatum Omiſſiones, ſi qui, vel ſi quæ forte in his intervenerunt, aut allegari quocumque modo poterunt; Ita, ut eandem vim, robur, & efficaciam habeant, ſi defectus ipſi non contigiſſent, & omiſſa ſolemnitas non fuiſſet, etiamſi talia forent, de quibus ſpecialis, & individua mentio fieri debuiſſet; volentes etiam, ut ſi dubium aliquod in omnibus & ſingulis ante-dictis, aut ambiguitas fieri contingat, interpretatio ſemper in favorem, & commodum Tui dicti Illuſtris Don Henrici, Comitis de Mansfelt, tuorumque prædictorum, utriusque Sexus, Hæredum & Succeſſorum, fieri debeat; Non obſtantibus in omnibus & ſingulis, ſupradictis quibuscunque Legibus, Pragmaticis, Sanctionibus, Capitulis, & Conſtitutionibus, ac Conſuetudinibus dicti noſtri Regni, iis præſertim, quæ Bonorum Patrimonialium & Fiſcalium, ac Jurium Focullariorum, aut aliorum Bonorum Regiæ noſtræ Curiæ Alienationes fieri prohibent, & aliis quibuscunque in contrarium forſan facientibus, etiamſi talia eſſent, de quibus expreſſa de verbo ad verbum mentio fieri debuiſſet, quibus omnibus & ſingulis, hoc in caſu derogamus, & derogatum eſſe volumus, fidelitate tamen noſtra, feudali quoque ſervitio, ſeu Adoha, noſtrisque aliis, & alterius cujusvis Juribus ſemper ſalvis, & reſervatis; Volumus autem, ut infra annum, a die datæ Præſentium numerandum, præſens noſtrum Conceſſionis Privilegium in Quinternionibus Regiæ noſtræ Summariæ Cameræ transſcribatur, & annotetur, ut de prædictis omnibus, & ſingulis plena notitia habeatur: Et ut prædicta, quem volumus, ſortiantur effectum, Illuſtribus propterea Spectabilibus, Nobilibus, Magnificis, Dilectis, Conſiliariis & Fidelibus noſtris, Pro-Regi, Locumtenenti, & Capitaneo Generali noſtro, Magno Camerario, Prothonotario, Magiſtro Juſtitiario, eorumque Locumtenentibus, Sacro noſtro Caſtri Capuani Conſilio Præſidentibus, & Rationalibus Cameræ noſtræ, Summariæ Regenti, & Judicibus Magnæ Curiæ Vicariæ, Scribæ Portionum, Theſaurario noſtro generali, ſeu id Officium regenti, Advocatis quoque, & Procuratoribus Fiſcalibus, ac præſertim Principibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus dicti noſtri Citerioris Siciliæ Regni, cæterisque demum univerſis & ſingulis, Officialibus & Subditis noſtris, Majoribus & Minoribus, quocumque nomine nuncupatis, Titulo, Officio, Authoritate, & Poteſtate fungentibus, tam præſentibus, quam futuris in eodem Regno conſtitutis, & conſtituendis, & cujuslibet alterius Ditionis noſtræ dicimus, præcipimus, & jubemus, quatenus omnia & ſingula ſupra contenta & expreſſa tenenter firmiter, & obſervantes ab aliisque inviolabiliter teneri, & obſervari facientes, Te dictum Illuſtrem Conſanguineum noſtrum, Don Henricum, Comitem a Mansfelt, tuosque ſupradictos

dictos utriusque Sexus Hæredes & Succeſſores, vel tuum, aut eorum legitimum Procuratorem, in Poſſeſſionem prædicti Feudi & Principatûs de Fundi, ac ejus integri Status, omniumque prædictorum poni, & immitti curent, poſitosque, & immiſſos manuteneant, conſervent, & defendant contra cunctos, Univerſosque; & homines prædicti Feudi de Fundi, totiusque ejusdem Status, Te dilectum Illuſtrem Don Henricum, Comitem a Mansfelt, tuosque prædictos utriusque Sexus Hæredes, & Succeſſores, tanquam utiles ſuos Dominos, revereantur, Mandatisque tuis & eorum pareant & obediant, absque ulla difficultate; Contrarium nullatenus tentaturi ex ulla ratione, ſive cauſa; Cæteri autem Officiales, & Subtiti noſtri prædicti Gratiam noſtram charam habeant, ac præter iræ & indignationis noſtræ incurſum pœnarum Ducatorum mille noſtris inferendorum Ærariis evitare cupient. Volumus inſuper, ut de præſenti noſtro Diplomate notamentum aſſumere debeat Don Ludovicus Antonius Daza, Secretarius noſter, ac Regiſtri Univerſalium Gratiarum, aut in ejusdem abſentiis & infirmitatibus, Don Antonius Somoza, ut de conceſſione in ea contenta plena notitia habeatur; In cujus rei Teſtimonium Præſentes fieri juſſimus noſtro magno Negotiorum præfati Citerioris Siciliæ Regni Sigillo in pendenti munitas; Datum in Domo Regia noſtra Boni Receſſus decima ſexta Menſis Julii, Anno a Nativitate Domini milleſimo, ſexcenteſimo, nonageſimo, Regnorum autem Noſtrotum vigeſimo ſexto.

YO EL REY.

Dux Medina Sidonia.
Vidit Torre Regens, &c.
Vidit Guerrero Regens, &c.
Vidit Jurado Regens.
Vidit de Clericis Regens, &c.

D. Pablo Doria &c.
Dominus Rex mandavit mihi
Don Garſiæ de Buſtamente
En la Secretaria de Mercedas queda
exeguido lo que S. M. manda 18.
de Agoſto de 1690.
Don Ant. Iraz de Somoza. &c.

Vidit Loſſa de Conſ.

Solvat. quingentos Sexaginta & quatuor Ducatos.
Oreſpo pro Taxatore.

In Privilegiorum Neapolis XXXIX. fol. XCVI.

Haze V. Mag. merced al Conde de Mansfelt del Eſtado y Feudo de Fundi, con Titolo de Principe en el Reyno de Napoles para Si, ſus Herederos y Succeſſores en Ambas Lineas, con calidad que a falta de ellas debuelva a ſu Real Camera.

Regiſtrata.

V. Mag. lo mando.

LXIV.

Eyd, welchen Herr Frantz Maximilian, Graf zu Mannsfeld vor ſich und ſeinem Vetter, Hertzog Auguſto zu Sachſen, als Poſtulirtem Adminiſtratori des Ertz-Stiffts Magdeburg geleiſtet, befindet ſich loc. ant. cit. pag. 169.

LXV.

Fürſt Henrich Frantzens zu Fondi, und Grafens zu Mannßfeld Vollmacht vor ſich und im Nahmen ſeines Vetters zur Empfängniß ſeines von dem Chur-Hauſe zur Lehen gehenden Antheils vor D. Johann Ernſten von der Lage, de Anno 1695.

Ich Heinrich Frantz, Fürſt zu Fondi, Graf und Herr zu Mannsfeldt, Edler Herr zu Heldrungen Seeburg und Schraplau, Herr der Herrſchafft Doberzisch ꝛc. Ritter des Göldenen Vliesses ꝛc. Der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät würcklicher geheimder Rath, Obriſter Hoff- und Feld-Marſchall, General-Land- und Hauß-Zeugmeiſter, Commendant zu Comorn, und Obriſter über ein Regiment zu Fuß ꝛc. vor mich, meine Nachkommen, Erben und Erbnehmen, wie auch in Vormundſchafft Meines freund-ge-

liebten minderjährigen Vetters/ Herrn Carls ebenfalls Grafens und Herrns zu Mannßfeld ꝛc.

Hiemit thue kund und bekennen/ Nachdem der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürster Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Mein gnädigster Herr, auf begebenen tödtlichen Hintritt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchstseeligsten Herrn Bruders, des weyland auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgens des Vierdten, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschalln und Churfürstens, lobwürdigsten Gedächtnüß, die Succession solches Churfürstenthums vor einiger Zeit glücklich angetreten, und diesemnach die Nothdurfft erfordert hat, daß bey deroselben ratione Mein und Meines Pfleg-Befohlnen, als nicht weniger meiner übrigen Vettern, deren gesambten Grafen zu Mannßfeld, dem Hohen Chur-Hauß Sachsen zu Lehn gehenden Antheils Unserer Grafschafft Mannßfeld mit übrigen Herrschafften, Güteren, Bergwercken, Privilegien, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten/ innerhalb gehöriger Lehns-Frist unterthänigst gemuthet worden, immassen auch nach vorherigen höchstseeligen Todes-Fall Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Herrn Vaters des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgs des Dritten, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschalln und Churfürstens Christlöblichen Andenckens, dergleichen Lehns-Muthung von mir und meinen nunmehr in GOtt Seelig ruhenden Herrn Bruder, weyland Herrn Frantz Maximilian, Grafen und Herrn zu Mannßfeld und Herrn Vettern, bey Dero Durchleuchtigsten Successore ebenmäßig zu rechter Zeit gebührend beschehen, dann auch, auf erfolgtes Ableben vor wohlgemeltes Meines Brudern, wegen seines hinterlassenen eintzigen Sohns als von der Römischen Kayserlichen Majestät Meinem Allergnädigsten Herrn, Meiner Pflege anvertrauten jungen Vettern, obgenandtes Graf Carls zu Mannßfeldt, zu seinem auf solchen Fall auf ihn erledigten Antheil die Lehn geziemend unterthänigst gesucht, auch auff alle solche Fälle die Mit-Belehnschafft und gesammte Hand zugleich respective gemuthet und renovirt, darneben um gnädigste Belehnung und Bekänntnüß der Mit-Belehnschafft gehorsamst angehalten, und seit dem hierum fernerweit zum öfftern unterthänigst nachgesuchet, welche Wir nunmehro hergebrachter Massen mit gewöhnlichen Solennitäten ehist zu erlangen verhoffen, ich aber, um weiter Entsessenheit, obhabender Kayserlichen Diensten und andern Ehehafftlichen Verhinderungen willen in eigener Person nicht erscheinen, und was dabey zu thun, schuldigst beobachten kan; Alß habe ich, zu solchem Behuff, vor mich, und in angeregter Vormundschafft meines minderjährigen Vetters, dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Unsers Herrn Vetters bestellten Rath, und Unsern lieben besondern Herrn Doctor Johann Ernsten von der Lage Krafft dieses, genungsame special-Vollmacht und Actorium hiezu aufgetragen, & quidem cum clausula substituendi, alsо, daß bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit zu Sachsen er sich meinethalben vor mich, und wegen meines minderjährigen Vetters, Graf Carls, unterthänigst fernerweit anmelden, um die würckliche gnädigste Lehns-Investitur gehorsambst fleißig bitten, behuefftigen Revers ausstellen, den gewöhnlichen Eyd in meine Seele schweren, meines Pfleg-Befohlnen wegen aber Indult, bis zu dessen Lehns-Majorennität und Zurückkunfft aus fremden Landen, wohin Er studiorum causa, und sonst, seiner mehrern Qualificirung halber, verschicket worden, außbringen, Uns in seiner Person mit solchem Lehn Unsers Antheils würcklich beleihen, und die gesambte Hand der Grafen gegen einander bekennen lassen, auch sonst alles, was bey dergleichen Beleihungen nöthig ist, an meine statt bewerckstelligen und verrichten möge, wie denn auch auf den Fall, wann vorgedachter mein Gevollmächtigter, oder seine substituirte eines mehrern Gewalts, als hierinn ausdrücklich begriffen, zu dieser Lehn-Sache vonnöthen haben würden, Ich solche demselben, und allenfalls seinem substituto hiermit, ad quoscunque casus, etiam speciales imo & specialissimos, ac speciale mandatum requirentes, ebenmäßig ertheilt haben will, alles cum clausula liberæ, rati, grati, aliisque utilibus & necessariis, verbinde mich auch nochmahls alles und jedes, was derselbe hierinn an statt meiner vor mich und wegen meines Curandi thun, handlen, zusagen, gewöhnlich reversiren und schweren, oder durch ein oder mehr substituirte bewerckstelligen lassen wird, jederzeit unverbrüchlich

lich genehm zu achten, und selbige dabey Noth- und Schadloß zu halten; treulich und ohne Gefehrde.

Dessen Uhrkundlich habe Ich diesen Gewalts-Brief eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen Wien den acht und zwantzigsten Decembris Eintausend sechshundert fünff und neuntzig.

H. F. F. z. F. G. z. Mannßfeld.
(L. S.)

LXVI.

Fürhaltung, so denen Grafen zu Mannßfeld, bey der Lehens-Reichung am Chur-Sächsischen Hofe geschehen, de Anno 1696.

NAchdem bey dem Durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg etc. Unsern gnädigsten Herrn etc. die Wohlgebohrne Herr Johann Georg/ Herr Heinrich Frantz und Herr Georg Albrecht, Grafen zu Mannßfeldt, Edle Herren zu Heldrungen etc. sich um die Belehnung zu ihren Antheilen derer in Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Hoheit gelegenen Gräfflichen Mannßfeldischen Lehn-Stücken, auch um Bekennung der gesambten Hand gegen einander und an ihres unmündigen Vetters, Herrn Carls, Grafen zu Mannßfeld Antheilen unterthänigst angemeldet, Und Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit solche ihnen gesuchter Massen vor dießmahl und ohne Consequenz aufs künfftige, vermittelst ihres Raths und Gevollmächtigten Johann Ernsts von der Lage, der Rechte Doctoris, auf derer ausgehändigte Reverse wiederfahren zulassen, durch dero ergangenes Rescript gnädigst bewilliget;

Als wird derselbe, Krafft überreichter Vollmachten, für seine Herrn Principalen angeloben, daß sie allerseits deren gesuchten Lehn und gesammten Hand halber, Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Unsers gnädigsten Herrn etc. treue Lehn-Leute seyn und verbleiben wollen, auch dahero acht zugeben wissen auf die Lehns-Pflicht, so demselben itzo vorgelesen werden soll.

Forma der Lehns-Pflicht.

IHr sollet gereden und geloben, daß ihr wollet dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Vierdten, Hertzogen zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, Unserm gnädigsten Herrn und Sr. Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und nach dieser Linien Absterben (so GOtt in Gnaden verhüte!) Dero Herrn Bruders, Hertzog Friedrichs Augusti Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero Männlichen Leibes-Lehens-Erben, dann nach dieser Linien Absterben, Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Herren Vettern Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, Churfürstlichen Stammes, anitzo Weissenfelßischer, Merseburgischer und Zeitzischer Linien, und Deroselben Leibes-Lehens-Erben, und nach Abgang dieses Chur- und Fürstlichen Männlichen Stammes, Dero andern Herren Vettern, Ernestinischer Linien, und Ihrer Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Gnaden Männlichen Leibes-Lehens-Erben, nach Innhalt der Römischen Käyserlichen Majestät Belehnung, und im Fall der gantze Männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch GOtt gnädigl. verhüten und abwenden wolle) alsdenn dem Landgrafen zu Hessen und Ihrer Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden Männlichen Leibes-Lehens-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten auch Fürstlichen Gnaden allerseits respective Erb-Verbrüderung, Erb-Theilung und obangeregter Kayserlichen Belehnung, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn da wider Ihre Churfürstliche und Fürstl. Durchläuchtigkeiten, auch Fürstl. Gn. gehandelt, oder gerathschlaget würde, Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. und Fürstlichen Gnaden, und Deroselben Erben, Frommen Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach euerm besten Vermögen, Insonderheit do Ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürstenthümen, Herrschafften, Landen und Leuthen, zu Abbruch von iemands wolte fürgenommen werden, solches Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden offenbahren, und das durch euch, oder die eurigen treulich verhüten, auch vor eure selbst Person wissentlich nichts fürneh-

men, daß Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden zu Schaden oder Schmach kommen möchte, Item die Lehen so Ihr von Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden habt, verdienen, und derselben, so offt die zu Fall kommen, wie recht, gebührliche Folge, auch sonsten alles andere thun, halten und lassen, was einem getreuen Lehen-Manne gegen seinen Lehen-Herrn von Gewohnheit und Rechtswegen zuthun, oder zu lassen gebühret.

Gewöhnliche Notul, **wie andere** Vasallen.

DAß nun seine Herren Principalen diesem allen treulich nachkommen wollen, das wird derselbe vermittelst des Handschlags angeloben, auch darauff dem gewöhnlichen Erb-Huldigungs- und Lehens-Eyd in Seiner Herren Principalen Seelen würcklich ablegen.

Eydt.

ALles, was ich geredt und gelobet habe, wie mir unterschiedlich fürgesaget ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefehrde halten, Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum seinen Sohn, unsern HErrn.

LXVII.

Forma der Lehens-Pflicht, so die Grafen von **Mannsfeld** insgemein bey ieder Lehens-Empfängniß am Chur-Sächsischen Hofe Anno 1696. geleistet.

IHr sollet gereden und geloben, daß ihr wollet dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Vierdten, Hertzogen zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, Unserm gnädigsten Herrn und Sr. Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und nach dieser Linien Absterben (so GOtt in Gnaden verhüte!) Dero Herrn Bruders, Hertzog Friedrichs Augusti Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero Männlichen Leibes-Lehens-Erben, dann nach dieser Linien Absterben, Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Herren Vettern Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, Churfürstlichen Stammes, anitzo Weissenfelßischer, Merseburgischer und Zeitzischer Linien, und Deroselben Leibes-Lehens-Erben, und nach Abgang dieses Chur- und Fürstlichen Männlichen Stammes, Dero andern Herren Vettern, Ernestinischer Linien, und Ihrer Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Gnaden Männlichen Leibes-Lehens-Erben, nach Innhalt der Römischen Käyserlichen Majestät Belehnung, und im Fall der gantze Männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch GOtt gnädigl. verhüten und abwenden wolle) alsdenn dem Landgrafen zu Hessen und Ihrer Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden Männlichen Leibes-Lehens-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten auch Fürstlichen Gnaden allerseits respective Erbverbrüderung, Erb-Theilung und obangeregter Kayserlichen Belehnung, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn da wider Ihre Churfürstliche und Fürstl. Durchläuchtigkeiten, auch Fürstl. Gn. gehandelt, oder gerathschlaget würde, Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. und Fürstlichen Gnaden und Deroselben Erben, Frommen Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach euerm besten Vermögen, Insonderheit do Ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürstenthümen, Herrschafften, Landen und Leuthen, zu Abbruch von iemands wolte fürgenommen werden, solches Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchläuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden offenbahren, und das durch euch, oder die eurigen treulich verhüten, auch vor eure selbst Person wissentlich nichts fürnehmen, das Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden zu Schaden oder Schmach kommen möchte, Item die Lehen so Ihr von Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Fürstl. Gnaden habt, verdienen, und derselben, so offt die zu Fall kommen, wie recht, gebührliche Folge, auch sonsten alles andere thun, halten und lassen, was einem getreuen Lehen-Mann gegen seinen Lehen-Herrn von Gewohnheit und Rechtswegen zuthun, oder zu lassen gebühret.

Eydt.

ALles, was ich geredt und gelobet habe, wie mir das unterschiedlich fürgesaget ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich, und ohne Gefehrde halten, Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum seinen Sohn, unsern HErrn.

LXIIX.

LXIIX.

Revers, welche Fürst Heinrich Frantz zu Fondi und Graf zu **Mannsfeld** dem Chur-Hause Sachsen nach empfangener Lehen ertheilet, de Anno 1696.

NAchdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschalck und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. Mein gnädigster Herr, nach seeligstem Hintritt Dero in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Christlöblichster Gedächtnüß, Meines auch gewesenen gnädigsten Herrens, mich, nicht weniger als auch meine freundlich vielgeliebte Vettern, mit Unsern Antheilen, der von Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero Hohen Chur-Hause dependirenden Lehn-Stücken, und so viel meiner übrigen dreyen Vettern Antheil betrifft, mit der gesammten Hand, iedoch gegen einen gewöhnlichen Revers würcklich belehnen zu lassen, gnädigst bewilliget, und aber an deme, daß meine in GOtt ruhende Vorfahren, die Graffen zu Mannßfeld, wegen Bestellung der Kirchen- und Schul-Dienste in der Graffschafft Mannßfeld; als auch in andern Fällen, hiebevor sub datis den ersten Martii Anno Eintausend sechshundert und zwey und sechsten Augusti Eintausend sechshundert und neun, auch meiner Vettern bey Ihrer Eintausend sechshundert sieben und sechzig und Eintausend sechshundert zwey und achtzig und ich selbsten bey meiner Anno Eintausend sechshundert zwey und siebentzig und Eintausend sechshundert zwey und achtzig erfolgter Lehens-Empfängniß gewisse Reverse ausgestellt; Alß gerede und verspreche Ich hiermit, daß in allen vorfallenden Sachen, so vor obhöchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit ich so wohl active als passive zu verrichten habe, auch sonst von den Gütern, so von dem Churfürstlichen Hause Sachsen zu Lehn rühren, oder dieselbe Lehn concerniren möchte, tam in secularibus quam Ecclesiasticis Seine Churfürstlichen Durchläuchtigkeit ich vor meinen Landes-Fürsten und ordentlichen Richter iederzeit achten, und halten, und derselben rechtmäßigen Erkänntnüß mich submittiren, wie auch sonst Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit alle unterthänigste und schuldigste Ehrerbietung und Gehorsam leisten, darneben nach Anleitung berührten Reverses und des am vier und zwantzigsten Martii Eintausend sechshundert und neun dießfalls ergangenen Abschieds auf zutragende Fälle, die verledigte Geistliche Stellen, ausser was die sechs Arensteinische Priester betrifft, welche vor diesem in das Sangerhaussische gehöret, und nach vorgegangener Landes-Theilung zum Consistorio nach Leipzig geschlagen worden) mit gelehrten friedliebenden Personen, welche in der wahren Christlichen Religion und Bekänntnüß, nehmlich in dem allein seeligmachenden Worte GOttes, wie solches in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, in der Augspurgischen Confession, und von Churfürst Augusto Anno Eintausend fünffhundert und achtzig publicirten Formula Concordiæ begriffen, und weder der Calvinisterey noch andern wiedrigen Religionen und Irrthümern zugethan seyn, und zwar alles unbeschadet der Sequestration-Abschiede und getroffenen Permutations-Recessen, auch allen andern vielhöchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit der Orten zustehenden Territorial- und Landes-Fürstlichen Hoheiten der Gebühr nach bestellen, auch sonst Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit gnädigsten Anordnungen allenthalben nachzukommen, und zugeleben schuldig seyn will; Ich erkenne auch, daß Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit meinen Gevollmächtigten zu Empfahung dieser Lehen vor diesmahl gnädigst admittiren wollen, mit unterthänigsten Danck, und soll solches von mir, oder denen Meinigen zu einiger Consequenz aufs künfftige, und ob wolten Wir uns der Persönlichen Erscheinung entbrechen, oder Unser unterthänigsten Devotion gegen Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit hierunter entziehen, keines Weges aufgenommen, oder angezogen werden. Im Fall aber ich wieder das, was obstehet, handeln würde, soll ich solcher gnädigsten Bewilligung und darauff erfolgter Belehnung mich nichts zu getrösten haben, sondern so viel mich betrifft, alles nichtig und Krafftloß seyn; gantz treulich und sonder Gefehrde.

Zu Uhrkundt habe ich diesen Revers wissentlich unterzeichnen, und mein Gräfflich Secret darauff drucken lassen. Geschehen Wien den zwantzigsten Martii Eintausend sechshundert sechs und neuntzig.

H. F. F. z. F. G. z. Mannßfeld.
(L. S.)

XXIV. Absatz.

XXIV. Absatz
Von den Grafen von der Marck.

I.

Herrn Conrads von Schleiden Diploma, vermöge dessen er gestehet, daß er der Grafen zu Luxenburg Mann worden, Wallonisch und Teutsch, de Anno 1270.

IE Conrad Sires de Sleyde fais cognoissant a tous, que je sui devenus Hom a Henry ainsnei fil le Conte de Lucembourg, & le devanrai à Monsignor son Peire quant il sera revenus dou voaige d' outre meir, & le devons estre je & mi hoir audict Henry & au Comtes de Lucembourg d'oir en hoir à tousjours *après* le Roy d' Alemaigne, l' Arcevesque de Coloigne, l'Evesque de Liege, le Duc de Lembour, le Comte de Gelre, le Comte de Juley, Walerant Signor de Monjoye, en teil maniere, que je ne doi aidier le dit Henry, ne le Comte de Lucemburg encontre auls s'il avoient guerre *en chief* a li ou au Comte de Luxembourg. Mais s'il ou aulcuns di auls voloient venir *en la terre led. Henry ne en la terre le Comte de Lucembourg*, je & mi hoir aideriens ledit Henry & les Comtes de Lucembourg à deffendre *aus & leur terre* encontre toutes gens. Et est assavoir que se li Roys d'Alemaigne, ou l'Arcevesque de Coloigne, l'Evesque de Liege, li Ducs de Lembour, li Cuens de Gelre, li Cuens de Juley, le Sires de Monjoye ou aucuns d'aux *voloient aultrui aidier* encontre Henry ou encontre le Conte de Lucemburg, je & mi hoir aideriens le devant dit Henry & le Conte de Lucemb., comme notre Sign. lige encor fussent li devant Signor en leur Personnes encontre lui ou encontre le Conte de Lucemb. quiq'ce soit. Et por ceest hommaige me doit donneir li dit Henry *Wit vins Livres & dix Livres Treveriens*, à payer de cest prochien may que or vient en deus an, & se il ne me pajenne les dis deniers au termine dessus nommei, il ou li Cuens de Lucembourg m'en deveroient assueir en guagiere *dix & sept Livres de terre* en lieu convenable, que je tenroie jusq'atant que li dis Henrys ou li Cuens de Lucembourg l'aueroient rachetée, & quant lad. terre seroit rachetée & quant lad. terre seroit rachetée, je ou mes hoirs Sires de la Sleyde *en acheteriens terre* par le Conseil dou dit Henry, ou le Conte de Lucembourg en lieu convenable, & *mouveroit la terre qu' achetée en seroit* de Henry, ou de celuy que seroit Cuens de Lucembourg comme leur fiez liges devant tous hommes. Et ces choses ai je jurées & fiancées à tenir bien & loiallement si comme dict est, Et je oblige moy & mes hoirs. Et por ce que ce soit ferme chose & etable à tousjours pour mei & mes hoirs, j' ay mis mon sael à ses presentes lettres; & à ma priere & à ma requête Guillaumes Sires de Manderscheid, Giles Sires d' Ore y ont aussi mis le leur saels en tesmoignaige de veritei.

Ce fust faict & donnei en l' an de grace nótre Signeur, *mil deux cens soixante & dix*, le jour demikaremme en mois de mars. S'ensuit: Extraict hors du grand Volume reposant aux chartres de Lucembourg, & contenant les anciens fiefs dudit pays, y trouvé concorder de mot à aultre par moy soubscript Substitut Greffier au Conseil provincial illecque. Siné: V. Strenge avec paraphe.

ICh CONRAD Herr zu der Schleyden thue jedermänniglichen bekennen, daß Ich Henrichen älteren Sohns des Grafen von Luxenburg Mann binn worden, daß ich auch desselben Herren Vatters Mann solle werden, wann derselbe von der Reise über Meer zuruck wird kommen seyn, und Wir sollen es seyn, Ich und meine Erben, von Erben zu Erben zu allen Zeiten an besagten Henrichen und die Grafen von Luxenburg nach dem König von Allemannien, dem Ertz-Bischoffen von Cölln, dem Bischoffen von Lütig, dem Hertzogen von Limburg, dem Graffen von Geldern, Graffen von Gülich, Wallrand Herren von Monjoye, dergestalten, daß ich besagten Henrich und dem Graffen von Luxemburg gegen dieselbe, wann sie einen Krieg en chef (einen eigenen Krieg wieder besagten Henrichen oder die Grafen von Luxenburg hätten, nicht helffen solle; Aber wann dieselbe, oder einige von denselben wolten in das Land besagten Henrichen und das Land des Graffen von Luxenburg kommen, auff diesen Fall will Ich und meine Erben besagten Henrichen, und die Grafen von Luxenburg, dero Personen und dero Land helffen defendiren gegen iedermänniglichen. Und ist zu wissen, wann es sich zutrüge, daß der König von Allemanien, oder der Ertz-Bischoff von Cöllen, oder der Bischoff von Lüttig, die Hertzogen von Limburg, die Graffen von Gelderen, die Graffen von Gülich, die Herren von Monjoye, oder einige von denselben jemand anders wieder besagten Henrichen, oder den Graffen von Luxemburg helffen wolten, auff diesen Fall soll Ich und meine Erben obbesagten Henrichen, und den Graffen von Luxemburg, als einem Herrn, deme Wir zu dienen verbunden (nótre Signeur lige) helffen, wann auch schon die vorbenente Herren in eigener Person wieder besagten Henrichen und den Grafen von Luxemburg, wer der auch seyn möchte, auffziehen solten. Und wegen dieses Enga-

Engagements (pour cet hommage) soll besagter Henrich mir geben hundert und siebentzig Gulden (Livres) Trierischer Wehrung, zu bezahlen von nechstkommendem Maij an in zweyen Jahren: Und wann derselbe nur diese Pfenningen in obenbesagten Terminen nicht bezahlen würde, so soll derselbe, oder die Graffen von Lucembourg mir alsdann dafür ein Unterpfand von siebenzehn Pfund Erden an einem bequähmen Orth anweisen, welches Ich sodann so lang behalten solle, biß ermelter Henrich oder die Graffen von Luxembourg ein solches werden redimirt oder eingelöst haben; und wann nun diß Land oder Erde wird eingelöst seyn, so will ich oder meine Erben, Herren zu der Schleyden alsdann mit Rath besagten Henrichens oder der Graffen von Luxembourg ein ander Land oder Erden an einem bequähmen Ort kauffen, und dieselbe Erd, welche davon gekaufft wird seyn, soll sodann von bemeltem Henrichen oder von demselben, welcher Graff von Luxembourg wird seyn, als ihr feudum Ligium vor allen Menschen reliviren. Und Ich habe geschworen diese Sachen wohl und redlich wie gesagt, zu halten, und Ich verbinde mich darzu, mich und meine Erben. Und damit dieses eine stete und feste Sach seye zu allen Zeiten für mich und meine Erben, so hab Ich mein Siegel hieran gehangen, und haben auch auf mein Begehren Guilliaume Herr von Manderscheidt, Gilles Herr von Ore, zu steuer der Warheit das Ihrige gleichsals daran gehangen.

Dieses ist geschehen und gegeben im Jahr unsers Erlösers 1170. auf den Tag halber Fasten im Monath Martii, hierunter stehet: Extrahirt auß dem grossen Volumine so unter denen Luxemburgischen Documentis (les chartres) und worinn die alte Lehen enthalten, verwahrlich gehalten wird, und demselben von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden durch mich den unterschriebenen Substitut Greffiern des Provincialischen Raths zu Luxembourg unterschrieben; V. Strenge mit dem Hand-Zug.

II.

Kayſers Henrici VII. Privilegium vor Herrn Friedrichen von Schleiden, daß er Juden in die Burg zu Schlenderen einnehmen möge, de Anno 1309.

NOs Henricus, Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus, ad universorum S. Rom. Imperii notitiam volumus pervenire, quod nos propter grata & fidelia servitia Nobilis viri, Friderici de Sleida, Consangvinei & Fidelis nostri dilecti, eidem in emendationem feodorum suorum duximus concedendum, ut in castro seu munitione sua in Sleida Judæos possit recipere & tenere, harum testimonio literarum, sigilli nostri Regii munimine signatarum. Datum in Rotenburg XIV. Kalend. Augusti, Anno Domini millesimo trecentesimo nono, Regni vero nostri Anno primo.

III.

Herrn Conrads zu Schleiden und seiner Hauß-Frauen Johannetten Brieff, worinn er König Johanni in Böhmen, als Grafen zu Luxenburg, die Herrschafft Schleiden zu Lehen aufgetragen, de Anno 1343.

WIr Conrad Here van der Scleiden, Johannette sein ehelich Huß-Vrouwe, user Monperschafft gethaen in diesen Sachen, und Johan derselven eldeste Son, bekennen und thon kondt uffentlich an diesem Brieve, daß wir uhs Huß zu der Scleiden, die Vorborig desselven mi idem Dahl, nebest dem Römischen Rich zu rechtem Lehen entfangen habin, und empfehen von dem hochgebohrnen Fursten unsen gnedigen Herren, Herren Johans Konig zu Beheim und Graven zu Lucemburg, von ihm, sinen Erbin und Nachkommelinge Graven ze Lucemburg ewiglich zu haben und besitzen, als ir uffgebige und uffen Huß kein allermenlich nymand ußgenommen dan den Keyser, oder Romischen Konig, und sullen und mogen sich wan und wie dicke is in noit geschiet, oder si wolden, daruß beholffen, chrigen und Ehrig halden, doch uff ir Cost. Auch ist mer gereit, were daß unser furgenanter Here, sein Erbin und Nachkomelingen Graven zu Lucemburg vß den vurgen. Irem uffgebigem Huse Ehrige hetten, als sie haben mogten, ob is in noit geschiet, oder haben welden; Ab wir in dan mit unsen dieneren beholffen weren, und dienden in, was wir und unser Dienere an gevencnise oder Pferden schaden redlich nehmen, den solden sie uns abe legen und ghelten. aen argelist. Des haben wir ze einer Bestetickeit in diesen Brief geben, gevestiget mit unsen Ingesiegelen. Ich Conrad, ouch des vorgenanten Heren von der Scleiden Son, bekennen uffentlich, daß ich alle diese vurß. Sach und Teidinge, die geschien sein van unsem Vader, Muder und Bruder, unsen vurgen. Heren, dem Konige, seinen Erben und Nachkomelingen, Graven ze Lucemburg ouch stete und ganß halden wil und sal, mit alle mynen Erben und Nachkomelingen etwelichen abe das gesche, oder zu queme van toeden, das Got bewahre, oder wie das daß uns dasselbe vetterlich Huß zu der Sleiden aenviele und wurde, deß ich ouch mein Ingesiegel mit unser vurgen. Vader, Muder und Bruder zu gezugnisse aen diesen Brief haben gehangen, der dar wart geben und geschriben, da man zalte von Goitz geburte druetzene hundert jair drue und vierzich, des anderen Tages na sancte Angneten Dage, en den Mande der da heisset lasmant.

NOs CONRADUS Dominus de Schleyda, Johanna nostra uxor hac in causa extra tutelam constituta, & Iohannes noster primogenitus, fatemur, & notum facimus omnibus hisce Litteris, quod Domum nostram de Schleida, Procastrum ejusdem cum Valle, *post Imperium Romanum* in feudum rectum acceperimus & accipimus ab Illustrissimo Principe Domino nostro gratioso, Domino Iohanne Rege Bohemiæ ad semper habendum & possidendum ab ipso, suis Heredibus & successoribus Comitibus Luxemburgi tanquam ipsorum Domum oblatam & apertam contra quemcunque nemine excepto, *præter Imperatorem aut Regem Romanorum*, & poterunt quoties necessitas exegerit, aut voluerint ex eadem se defendere, Bellum inferre & sustinere, *attamen suis sumptibus*. Præterea promissum est, casu quo præfatus Dominus noster, ejus Heredes & successores Comites Luxemburgi in dicta ipsorum oblata domo Bellum haberent, uti habere poterunt, si id necessitas requireret, aut habere vellent, & nos tum cum Famulis nostris illis auxilium ferremus, & serviremus, damnum quod nos & nostri Famuli in Carceribus & Equis passi fuerimus, nobis illud resarcire deberent, absque fraude. Quare illis has litteras munitas nostro Sigillo in confirmationem dedimus. Ego Conradus etiam Filius prædicti Domini de Schleyda, notum facio, quod omnes res supra scriptas, quæ facta sunt a Patre, Matre & Fratre nostro memorato Domino Regi, suis Heredibus & successoribus Comitibus Luxemburgi etiam semper firmiter & perfecte tenere velim, & debeam, cum omnibus meis Heredibus & Successoribus, si fieret aut contingeret per mortem, quod Deus avertat, aut quomodocunque, ut Domus illa Paterna Schleydana nostra fieret. Quare etiam Sigillum meum cum memorato nostro Patre, Matre & Fratre in testimonium hisce Litteris apposui. Datum, & scriptum Anno Domini 1343. postero die Stæ Agnetis in Mense qui appellatur Lasemond.

IV.

Defensiv-Bündniß zwischen König Johanne in Böhmen, als Grafen zu Luxenburg, und Herrn Conrad zu Schleiden, de Anno 1344.

WIr Johann van Goits Genaden Coninc van Behem ind Greve zu Lutzenburg don kund allen Luden die diesen Brieff an synd offt horent

NOs Joannes Dei gratia Rex Bohemiæ & Comes Lucemburgi, Notum facimus omnibus præsentes literas inspecturis, aut

horent lesen. Want een Edelman unse lieve Neve Her Conráid Here van der Sleyden syn Hupß, Burburg ind Dahl zu der Sleyden van uns ontfangen hait zu Leen, na dem dat die Briefe sprechebint die darup gemacht sint: so gelove wir dem vurgenenten Heren Conrade Here van der Sleyden, inde sijnen Erven, so we ein Here zu der Sleyden is, die it vurgenante Huiß, Burburg inde dal zu der Sleiden, van uns ind unsen Erven, inde so we ein Greve zu Lutzelenburg is, zu Leen ontfangen, op hy eynchen Krijch hette of Oorloge, weyder wen dat dat were, also dat dat Huiß van der Sleyden, mit dem, dat darzu behoert, besessen (id est) belägert: wurde: dat van uns zu Leen ruert, dat wir dann den vurgenanten Here van der Sleiden, off wye zu der zit ein Here is zu der Sleyden, trulichen helffen sullen, inde beschuddē, inde mit alle unser Machte trulichen unse Huis van der Sleiden Burburch inde Dahl dat darzu behoert, helffen untsetzen, als wir inde unse Erven, inde wie ein Greve is zu Lutzelenburg van rechte schuldig is zu duene. Fort me, were ever dat der vurgenanter Here van der Sleiden, of sine Erven, so wie ein Here were zu der Sleiden, eynchen Kriech off Oorloge hetten, weyder wen dat dat were, die neit rechtz vur uns ind unse Erven, so wie een Greve zu Lutzelenburg nemen en wolte, dat wir dan den vurgenanten Here van der Sleiden, ind sijnen Erven, so wie ein Here were zu der Schleyden, wir, inde unse Erven, so wie ein Greve were zu Lutzelenburg, senden sullen zien Schutze zu vutze up unse Kost zu der Sleyden up unse Hupß dat van uns zu Leen rurt, die unse Huyß zu der Sleyden, Vurburch inde Dahl, dat van uns inde unsen Erven, inde wye ein Greve is zu Lutzelenburg zu Leen ruert, trulich helffen wehren inde beschuddin, also lang diese Krijch wert, ind op unse Kost als vur gesprochen is. Fort me is zu wissen, dat der Here van der Sleiden inde sine Erven, so wie een Here is zu der Schleiden, in allen sijnen Rechte, da sijn Alderen in geweſt sijn, blijven soll, inde sijn Man inde Borgman verantworten mag; Inde wir eym darzu helffen sullen, aen weyder dye gijn die wir verantworten willen, ind die vur uns rechtz geven willent, ind nemen willent. Inde wir hain gelofft alle dye punte, die hir vurgeschreven steent, inde dat oich die Bryeve in haint, die hierup spregheint, inde han uns des verbunden, vur uns inde unsen Erven, so wie ein Greff is zu Lutzelenburgh, in gueden truwen allewege vast ende stede zu halden, inde die Bryeve zu erneuen, op dye zijt als dat geburt. Inde vort so sall ons inde onsen Erven, so wie een Greff is zu Lutzelenburgh, een Heere van der Sleiden vast ende stede halden, dat unse Bryeve sprechgent, inde die oich ernuen, als dat geboert, uns inde unsen Erven, so wye eene Greff

legi audituris. Cum vir nobilis cognatus noster Dominus *Conradus* Dominus de Schleida *domum suam*, *procastrum* & *vallem* Schleidæ (*sein Hausz*, *Vorburg und dahl zu der Schleiden*) a nobis juxta tenorem literarum desuper confectarum in feudum acceperit, promittimus prædicto Domino Conrado Domino de Schleida & ejus hæredibus dominis de Schleida, qui a nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi dictam *domum*, *Procastrum* & *Vallem* in Schleida in feudum tenent, si bellum aut controversiam aliquam contra aliquem, quicunque is fuerit, habuerit, ita ut *domus de Schleida cum suis pertinentiis* (*mit dem dat darzu behoert*) *obsideatur*, Nos tum memorato Domino de Schleida fideliter auxilium laturos & eum defensuros, ac omnibus nostris viribus domum nostram de Schleida *procastrum* & *Vallem* appertinentem *obsidione* liberaturos. Sicuti nos & nostri hæredes Comites Lucemburgi de jure tenemur; deinde si præmemoratus Dominus de Schleida aut ejus hæredes Domini de Schleida bellum aut controversiam aliquam contra aliquem quicunque is sit, habuerint, qui nollet coram nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi judicio stare, Nos tum & nostri hæredes Comites Lucemburgi mittemus Schleidam sæpedicto domino de Schleida decem Sclopetarios pedestres *nostris sumptibus* in domum nostram relevantem de nobis in feudum, qui eandem *domum* nostram de Schleida, *procastrum* & *Vallem*, quæ a nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi in feudum dependet, fideliter juvabunt defendere & tueri, quam diu bellum duraverit, idque *nostris sumptibus* ut prædictum est. Sciendum præterea, quod *dominus de Schleida* & *ejus hæredes domini de Schleida permanebunt in omnibus suis juribus*, *in quibus prædecessores eorum* fuerunt, ac in iisdem homines & Castrenses suos *manutenere poterunt*, atque *in hoc nos illos juvabimus*, *præterquam* contra eos quos defendere volemus, & qui coram nobis jus dare & accipere voluerint; Insuper *promisimus nosque obstrinximus* pro nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi *omnia puncta supra scripta*, *& quidquid literæ desuper confectæ continent*, *bona fide in perpetuum firmiter ac valide observare*, easque literas, cum opus fuerit, renovare. Adhæc D. de Schleida nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi tenetur firmiter & valide, quod literæ nostræ continent, servare, atque illas nobis & hæredibus nostris Comitibus Lucemburgi cum opus fuerit renovare, omni fraude secluſa. Et ut hæc firma & rata habeantur, magnum nostrum sigillum his literis

is zu Lutzelenburg. All Argelist aef gedain. Um dat dit vast inde stede zy, so haen wir unse groisse Ingesiegel vur uns inde unse Erven, so wie een Greff is zu Lutzelenburg, zu eenen Verbunde inde sterede alle deese vurgeschreeven Dinc inde reede waer inde stede zu halden, an deesen Breeff gehangen. Gegeven in den Jaer unses Heeren, von Goitz Geburde, tusend dryhundert inde vir inde virtich Jaer, des Suntages na sent Gereointz Daghe des Mertlers inde sijner Geselschap.

pro nobis & nostris hæredibus Comitibus Lucemburgi in corroborationem illarum & obligationem, omnia promissa supra scripta inviolabiliter ac firmiter servandi, apposuimus. Datum a Nativitate Domini Anno millesimo trecentesimo quadragesimo quarto, die dominica post festum S. Gereonis Martyris & sociorum ejus.

V.

Kayſers Caroli IV. Privilegium vor Herrn Johann von Schleiden, daß er die von dem Heiligen Römiſchen Reich zu Lehen rührende Herrſchafft Schleiden hinführo als ein Reichs-Afftterlehen von der Grafſchafft Luxemburg empfangen ſolle, de Anno 1346.

KArulus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus & Bohemiæ Rex, ad universorum notitiam Regalia scripta cupimus pervenire, quod, quemadmodum vir Nobilis, Joannes, Dominus de Schleida, noster Consangvineus, Castrum de Schleida, cum appertinentiis ejusdem, a nobis, tanquam Romanorum Rege & ab Imperio Jure homagii idem Joannes & sui hæredes & successores possident tenetur vel tenentur acceptare; Nos enim ex Regia gratia & favore quam seu quem ad dilectum Dominum de Schleida & suos hæredes gerimus, iidem ex Regia concedimus & favemus libertate, ut prædictus Dominus de Schleida & sui hæredes ac successores idem Homagium seu Feodum, quod ab Imperio retinet & dependet ab eodem, possit seu poterunt a Comite Luxemburgensi, & ejus hæredibus, Comitibus Luxemburgensibus in perpetuum, jure secundarii Feodi & homagii acceptare, jure tamen Imperii ultra id non aggravato, sed semper salvo pleno robore & vigore. Harum testimonio literarum nostræ Majestatis robore Sigilli signatarum. Datum Treviris VI. Calendas Decembris Anno Domini Millesimo, trecentesimo, quadragesimo sexto, - - Indictione, Regnorum nostrorum anno primo.

VI.

Herrn Johannſen von Schleiden Wittumbs-Verſchreibung auff einen Theil der Burg Schleiden und innen benennte Dörffer, vor Frauen Eliſabet, ſeine Hausfrau, de Anno 134-

WIr Johan Here zu der Schleyden bekennen in dieſem offen Brieve, und dun kunt allen Luden, die in seynt offhorent lesen; want Vrowe Lyse, deß Edelen Mans, Hern Roprecht seligen Dochter des Greven van Vyrnenburg, Unse Eliche Hußfrowe, umb urbur, nutz und Behaltnusse unser Ere, Lands und Herschafft zu der Sleyden, up alsulchen Wydum und Bewisunge, darup si unse Vader, Her Conrad, Heere zu der Sleyden, und Fro Johannette, sin ehliche Hußfrowe unse Muder, den Gott genedig sy, bewydemt und bewist haiten, mit halm mit Munde und mit iren Gewissen Eyden, alß des Lands recht und Gewanheit is, verzigen hait, vur unsen gemeinen Mogen, Mannen, und Burglüden zu der Sleyde, vur welchen Mogen, Mannen und Burglüden wir jr gelofften und sicherten in guden truwen zu derselven Zyt sy zu bewydemen und zu bewiesen, und einen anderen Wydum als guden off besseren zu geven, als der is, darup wir si bewidempt und bewist haiten; Des wir vur unser Ere na dem dat wir gelofft und gesichert han, und ouch of dat die vursprochen Fro Lyse unse ehliche Hußfrowe unverderfflich blive, so wie id mit uns qveme, niet gelassen mögen noch en willen, so han wir mit rade, willen und gehengnisse, unser Moge und Erfgenosse, mit Namen Conrads uns Bruders Prosten zu Sent Gereon zu Cölne, und Her Wilhelm Dum Prosten zu Cölne onß ömen, und vort vur den gemeinen Mannen und Burgluyden zu der Sleyden die egenante Fro Lyse unse ehliche Hußfrowe bewydemt und bewist, und einen rechten gewissen Wydem gegeven, und geven overmitz disen gegenwärdigen Brieff, als herna geschreven steit; Zu dem ersten so bewisen jr den gantzen nuwen Thurn, den wir selve gebuwt han busen dem indersten Graven mit dem Huße dem man sprach Abt Alips Huß, und mit Hoffstede biß an die Mure dem man spricht in dem Graße, und upwert aß vere as des Thurns ort geit, und damit den Bungart hinter denselven Thurne, da der Einsedel inne plag zu wonen, und den over Wyer in der Dyffenbach. Vort so bewydemen und bewysen si up die Dorper und gulde, als ouch her na geschreven steit, mit Namen up Proinsveldt, Hartmansroit und Schonisiffen, mit aller der Hereydt und Rechte dae die Dorper gelegen sint, mit Wasser mit Weyden, mit Busche und mit Heyden gelich eynen Herren von der Sleyden, mit Gerichter, mit Amptlüden und mit den Vorsteren, mit Schetzungen, mit Soychen, mit Hönren, mit nasse und mit druge, mit alle dem dat na der syten der Oylyse gelegen ist, ersoipt und unersoyt, so wye dat eyn Herr van der Sleiden bißher besessen hait, und sin Erven. Id ist auch gevurwert, wanne wir die vurgeschreven Fro Lijse unse ehliche Hußfrowe bewisen up dat Huß, dat man nennet der Ritter-Huß, dat iegund ist uns Omen Herr Wilhelm des Dumprost vurg. und wir sie des sicher gemachen, so sal sie up den vurg. nuwen Thurn und dat Huß und Wanunge die darzu gehört, und niet me, verzyen, und geijn recht me darzu han. Und want diß vurg. Wijdum und Bewisunge, rürende ist von dem Romischen Ryche, so geloven wir Johan Here zu der Schleiden, und wir Conrad Prost zu Sent Gereon zu Cölne, und Wilhelm Dumprost vurg. und sicheren in guden truwen in Eidts statt, der vurg. Browen Lijsen zu helpen und uns darumbe zu arbeyden mit alle unser möge, dat Jr diß vurgeschreven Wydum und Bewisunge besigelt und bestediget werde van des Ryches wegen. wer ever dat des neyt geschege, idt geschie of idt geschie neyt, dat Wir si dan in den vurgenenten Wydum und Bewysungen halden sullen, und si niet daruß werpen umb geyn sache die dar in vallen mochte, und sullen ouch si beschirmen und beschudden mit alle unser müge und macht wider alle die gene, die si an den vursprochen Widum und Bewisungen hindern mochten oder wilden. Alle Argliſt und Geverde die man up Erdtriche erdencken mach ußgescheiden und genomen. Deß zu Urkunde so han Wir alle uns Ingesigel gehangen an disen Brief und zu mererer Stedicheit ꝛc.

VII.

Diploma, vermöge deſſen die Gräfin Catharina von Roucy ihre Activ-Schulden in Stadt und Land Lüttich Herrn Roberto von der Marck abgetreten, de Anno 1526.

A Tous ceux, qui ces presentes lettres verront, George Tzeuveterze, Licentié en Loix, Conseiller & Advocat au Siege de Chasteau Thierry, & garde de par le Roy nostre Sire des Seaulx de la Prevoste dudit lieu, Salut, Sçavoir faisons, que l'an de grace mil cinq cent quarante deux apres Pasques le treiziesme jour du mois d'Avril par Nicolas Bryet & Nicolas Cavanne, Notaires Royaux en la Ville & Prevosté dudit Chasteau-Thierri, ont esté veuës, tenuës & leuës mot apres autre certaines lettres escriptes en parchemin seines & entieres d'escriptures, signatures & Seel desquelles la teneur s'ensuit. A tous ceux qui ces presentes lettres verront & orront, Jacques de la Breteche, garde des Seaux aux obligations estabiiz en la Conté & Castellenie de Braine, Salut sçavoir faisons, que par-devant Philippe de la Fontaine, & Guyon de la Croix, Notaires Jurez estabiiz en ladite Conté fut presente en sa Personne, Noble Dame Katherinne de Sarrebrucht Contesse de Rouci, Dame Douairiere de Roye, laquelle de sa bonne volonté sans contrainte ou induction aucune reconnut que comme ainsi fut, que en faisant particion des meubles & debtes à elle & ses coheritiers escheutz par la Succession & trespas de feu Monsieur Amé de Sarrebruche, leur frere, elle eust entre autres choses consenti cedé & transporté tout tel droict, cause raison & action qu'elle pouroit avoir à cause dicelle Succession en certaine debte deuë par les Villes & Pays de Liege à deffunt Messire Guilleaume de la Marche, à hault & puissant Seigneur Mons. Robert de la Marche Chevalier de l'ordre du Roy, Mareschal de France, Mary & Bail de Madame Guillemette de Sarrebruche Contesse dudit Braine Soeur de ladite recongnoissante, en la quelle debte feu Mondit Sr. Amé de Sarrebruch leur frere avoit eu action à cause du mariage faict de luy, & de Madame Renée de la Marche, fille aisnée dudit Messire Guill. de la Marche Vesue de feu mondit Sr. Amé de Sarrebruche en son vivant Conte dudit Braine & de Roucy, jcellui droict, part & portion à elle recognoissante appartenant par paction & accord fait entre madicte Dame, Renée de la Marche: du quel Cession & transport neussent esté passez aucunes Lettres, jcelle Dame recognoissante voulant user de bonne foy en la presence desdits Notaires recognut & confessa avoir fait d'iceux cession & transport, & faisoit presentement entant que mestier estoit audit Mr. Robert de la Marche luy cedant entierement tout tel droit, part & portion qu'elle peut avoir & pretendre en ladite debte, sans jamais y rien reclamer en le faisant d'icelle son droict, part & portion vray acteur, Seigneur & possesseur par la tradition de ces presentes, moienant toutefois & à Condition que icelluy Monsr. Robert de la Marche, Mareschal, sera tenu de lacquierer & rendre indempnée & deschargée des droitz Signeuriaux & relieffz enquoy elle pourroit, estre tenue envers le Roy nostre Sire ou autre, pour raison de la Conté de Roucy, l'inaige, du Bacy à Bery, & de la Terre & Seugneurie de Nysse le Conte, tenuë & mouvants du Roy nostredit Seigneur, c'est à sçavoir Roucy à cause de Chastillon sur Marne & Nysse le Conte à cause de sa Tour de Laon à elle escheue par la Succession de sondit feu Frere, si comme

me ladite Dame recongnoiſſant diſoit & dont elle ſe tint pour bien contente pardevant leſdits Notaires, es mains desquelz elle a promis par ſa foy & ſerment, & ſouz l'obligation de tous ſes biens, meubles & heritaiges quelconques, & de ceulx de ſes hoirs preſents & advenir, à tenir, entretenir & avoir agreable, ferme, & eſtable à tous jours le contenu en ces preſentes, ſans jamais. contrevenir, renonçant par ladite foy & ſerment à toutes choſes à ces lettres contraire. En teſmoing de nous garde deſſus nommé à la Relation desdits Notaires, avons ſcellées ces preſentes desdits Seaulx. Ce fut fait ce vingt-quatrieme jour du mois de Janvier l'An 1526. Ainſi ſigné G. Fontaine & G. de la Croix, & ſellée ſur double queüe en cire verdt. En Teſmoing de laquelle vſons Nous garde deſſus nommé aux rapport & ſeings manuels desdits Notaires avons ſeelle ce preſent vidimus & Tranſcript desdits Seaulx. Ce fut fait le jour & an du premiers dicts. Et eſtoit ſigné N. Lavanne. N. Bryel. & y eſtoit appendu le ſeel en cire verd.

VIII.

Der Königlichen Spaniſchen Regierung im Hertzogthum Luxenburg Lehen-Brieff vor Graf Philippen zu der Marck, über die mit ſeiner Gemahlin, Gräfin Catharina von Manderſcheid, überkommene Herrſchafft Schleiden, de Anno 1593.

WIr Jacob Herr zu Rollingen, Auſembourg, Sievenborn, Korrich und Dagſtul; Königlicher Majeſtät zu Hiſpanien Rath, Ritter und Richter der Edelen, auch Statthalter im Hertzogthum Luxemburg und Grafſchafft Chiny &c. Bekennen hiemit und in krafft dieſes Brieffs gegen männiglich, daß auß ſonderbahren, von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Peter Ernſten, Graven und Herren zu Manßfeld, Edlen Herren zu Heldringen, Ritter vom Orden des gülden Vließ; höchſtged. Königl. Maj. Statthalters General, Gubernatorens und Oberſten Feld-Hauptmans dero Erb-Niederlanden habenden Befelch, lautend alſo: Monſ. d'Auſembourg, le Sr. de Lumay Comte de la Marck m'a fait entendre, qu'il eſt ſuccedé heritier du feu Comte Diederich de Manderſcheid, & qu'il deſireroit relever d'aulcuns fiefs, que luy ſont devolus, & afin d'eviter la depenſe qu'il luy conviendroit faire, s'il failloit, qu'il se transporta par deçà à cet effect, je vous ay authoriſé par cettes, pour a la participation du Conſeillier Huart garde des chartres du pays de Luxembourg prendre dud. Comte la foy & hommage que requiert la nature & qualité desd. fiefs, obſervant punctuellement les couſtumes anciennes & uſitées. à tant je prie Dieu vous octroyer Monſieur d'Auſembourg en Santé ſes ſaintes graces. De Bruxelles le 16. de Feburier 1593. aynsy ſoubſcript: votre affectioné & bien bon amy Manſfeld. & au dos eſtoit eſcrit: à Monſieur d'Auſembourg Conſeillier du Roy, juſtitier des Nobles, & mon Lieutenant au Gouvernement de Luxembourg. Heut dato dieß vur uns kommen und erſchienen iſt der Wohlgeborne Herr Philips Grave zu der Marck, Freyherr zu Lumay und Serain, Erb-Vogt der Marg-Grafſchafft Franchimont, ſo wohl für ſich als in Nahmen deſſo Ehegemahlin der auch Wohlgebornen Frawen Catharinen Gravinnen zu der Marck, gebohrner Gravinnen zu der Manderſcheidt, Blanckenheim und Virnenburg, und hat begehrt, wir wolten an ſtatt höchſtgedachter Königl. Maj. unſeres allergnädigſten Herren und Landfürſten, als Hertzogen zu Luxembourg und Graven zu Chiny, Ihme, ſeinen Erben und Nachkommen, das Hauß zu der Schleyden und deſſo Zubehoer in den alten Lehenbrieven begriffen, ſo Weyl. der auch Wohlgeborn ſein freundlicher lieber Bruder und Schwager, Herr Diedrich zur Zeit ſeines Lebens Grave zu Manderſcheidt und Blanckenheim, Herr zu Schleyden ſeehliger auch ſein Herr Vatter und andere ſeine Vorelteren an höchſtgedachter Königlicher Majeſtät zu Hiſpanien als Hertzogen zu Luxemburg und Graven zu Chiny zu Lehen empfangen, und getragen, vermög der alten Inveſtituren, Inhalt Transaction oder Vertrachs des Jahrs 1547. zwiſchend Weyl. Kayſerl. Maj. Carolo V. und ſeiner Ehegemahlin Vorfahren uffgericht, und was darauff von Ihrer Käyſerl. Maj. erfolgt, leihen und zu lehen anſetzen: Und nachdem Wir Wohlged. Grafen Philipſen zu der Marck ſolches nicht abſchlagen können, haben Wir an ſtatt iezigemeldt, Ihme ſeinen Erben und Nachkommen das vorgemeltes Hauß zu der Schleiden und deſſen Zubehoer, vermog der vurgemelter alten Lehen-Brieffen und Inveſtituren, gelauven, und leyhen Ihme daſſelbig gegenwärtiglich in crafft dies Brieffs, in allermaſſen ſeiner Ehegemahlin Vorfahren daſſelbig zu Zeit Ihres Lebens empfangen und zu lehen getragen haben; und hatt wohlgemelter Grave Philips ſolches Lehen von uns empfangen und darüber in trewen gelobet, und einen leiblichen Ayd zu GOtt, dem heil. Evangelio, und allen ſeinen lieben Heiligen geſchwohren, höchſtged. Königl. Maj. Beſtes zu werben und Schaden zu wahrnen, ſolche Lehen getrewlich zu vermannen, und zu bedienen, nach Landrecht und ſonſten nach ſeiner Arth und Naturen, ſo dick

dick ſich das gebührt, und das alles zu thuen und zu laſſen, das ein frommer und trewer Lehen-Mann ſeinem Lehen-Herren zu thuen und zu laſſen ſchuldig und pflichtig iſt, von Recht oder Gewonheit wegen; hatt auch darneben zugeſagt, innerhalb ſechs Wochen nach dato gebührliches Revers und Denombrement über abgedeuthe Lehenſtück in Hände des Treſoriers und Verwahrers höchſtged. Ihrer Königl. Maj. zu überlieferen, und von Ihme offenen Schein und recepiſſe zu begehren und zu erhalten. Wir nehmen auch in dieſer Verleyhung auß höchſtged. Königl. Maj. und einem ieden ſein Recht. Deß zu wahrem Urkund haben wir unſeren angebohrnen Inſiegel ahn dieſen Brieff thun hangen, der geben iſt im Jahr unſers Herren tauſend, fünffhundert, drey und neuntzigſten, des Tags achten Martii. (L. S.)

IX.

Königs Philippi IV. in Spanien, als Hertzogs zu Luxenburg Confirmation des zwiſchen König Johanne in Böhmen, als Grafens zu Luxenburg, und Herrn Conrad zu Schleiden im Jahr 1344. getroffenen Defenſiv-Bündnißes, Grafen Ernſten von der Marck ertheilet, de Anno 1621.

PHilippus by der Gratie Godts Conink van Caſtillien, van Aragon, van Leon, van beede Sicilien, van Jeruſalem, &c. *tot. tit.*

Allen den ghenen die deſe Jegenvvordighe ſullen ſien ſaluyt. Van vveghen Heer Erneſt, Grave van der Marck ende Heer van der Sleyden, is ons vertoont, zoy dat hy ende zyne voerſaeten t'ſelue *huys*, *Voorborch* ende *dael van der Sleyden*, van ons nyet alleen *te leen* en hebben gehouden, ende alnoch ſyn houdende van onſen Hertochdom van Luxembourg, maer iſt ooch dyen aengaende gemacht particulier contract ende concordat tuſchen *de Voorſaeten* des Vorſ. Supplicants, ende Wylen den Coninck *Johan van Bohemen* als *doen ter zyt Graue vveſende van Luxembourg van* den Jaere *duyſt drye hundert vier en veertich*, daer van het inhouden hier naer is volgende van van vvoorde tot vvoorde: Wir Johan van Gods Genaden Coninck van Boheim, inde Greue zu Luzenburg. *finis:* Gegeven in den Jaer onſes Heeren van Gods Geburde duyſent dryhondert inde vier inde veertich Jaer, des Sondags nae ſint Gereonis Daghe des Martelars inde Syen Geſelſchap. Darbey onder anderen ooch is geconditioneert ende beſproechen, dat t'ſelve contractt altyt ſall vvorden gerenouvelleert ende vernieuvvt, des vannoeten ſynde. Welchen achterfolgende den vorſcht. Remonſtrant tot meerder Vaſticheyt ende Verſeecheringhe van dien; ende op dat t'ſelue altyt irrefragabelycken mach geobſerueert vverden, haefft verſocht ende gebedden dat Ons ſoude gelieffen t'voorſchr. accord te doen ende leeten vernieuende te confirmeeren in alle poincten ende clauſulen ſoo t'ſelue bey onſe Voorſaeten hoochlooffelycker gedachten is gecontracteert, gepaſſeert, ende gecelebreert. Doen te vveden dat vvy t'ghene Voorſchr. overgemerckt, ende daerop gehadt *t'advis* van onſe lieve ende getrouvve, de Preſident ende Luyden van onſen Provincialen *Raede van Luxembourg*; Geneghen vveſende ter beede ende begeerde von den voorn. Graven van der Marck Heer van der Sleyden Supplicant, hebben voor Ons ende *onſe hoirs* ende Naecomelinghen Hertoegen ende Hertoginnen van Luxembourg het Contract ende Concordat hierboven geeinſereert, gelaudeert, geratifficeert ende geconfirmeert; laudeeren, ratificeeren ende confirmeeren uuyt onſe Souveraine macht ende ſonderlinghe gratie mids deſen, vvillende ende conſenteerende, dat t'ſelve vval ende ſtricktelich zal onderhouden ende geobſerveert vvorden naerzyne forme ende Inhoudt; op conditie noch tans, dat den voorn. Supplicant ende zyne Naecomelinghen Heeren ofte Vrauvven van Sleyden zullen moeten houden ende erheven te Leene van Ons ende onſe Naecomelinghen Hertogen ende Hertoginnen van Luxembourg het Caſteel, Nederhoff, geheeten Voorburch, ende de varleyn van Sleyden, ende tot verſekeringhe van dien deſe originale Brieven te doen præſenteeren binnen ſes maenden naeſt commende in die greffie van onſen Voorſchr. Provincialen Raede, omme aldaer geenregiſtreert te vvorden, daer, ende alzoo t'behooren zal, ende conſecutivelick copie authenticque gelevert te vvorden in handen van onſen lieven ende getrovven Treſorier van de chartres van onſe voorſchr. Hertochdom van Luxembourg. Ontbieden ende bevelen daeromme onſe Zeerlieve ende getrouvve, de hoofft Præſidenten ende Luyden van onſe Secrete ende *groote Raeden*; Gouverneur; Præſident ende Luyden van onſen Provincialen Raede *van Luxembourg*, ende alle andere onſe Rechteren, officieren ende Onderſaeten die dit aenghaen mach, dat ſy den Voorn. Supplicant ende zyne Naecomelinghen Heren ofte Vrauvven van Sleyden doen, laeten ende gedooghen van deſe onſe gratie, ratificatie ende confirmatie, op de laſten in der voughen ende manieren voorſchr. ruſtelich ende vollkomelick genieten ende gebruycken, ſonder hem te doen ofte laeten geſchieden

den eenich hinder, letſell, ofte moyeniſſe ter contrarien: vvant ons alſoo belieft. T'oorconden hebben vvy hier aen doen hanghen den groote Segel die de dorluchtige Erts-Hertoghen onſe Oom ende Moye hebben gebruyckt errevvaerts over tot noch toe, ende vvy ooc zullen gebruycken tottertyt dat de onſe zal vveſen vollmacht. Gegheven in onſe Statt van Brueſſele den vyffſten dach Augusti van Jaere ons Heeren Duyſt ſes hondert ende een en tvvintich, van onſe Rycken het eerſte. paraphirt: Ma. Vt. uff dem umbſchlag ſtehet: By den Coninck in zyne Raede. unterſcrieben: De groote, mit dem handzug, und darahn hanget der annoch ganz ohnverlezter groſer Siegell obgemeldt. Ausvvendig darauff ſtehet: le xxv. de Janvier 1622.

X.

Des Kayſerlichen und des Heiligen Römiſchen Reichs Cammer-Gerichts Confirmation der von Graf Ernſten zu der Marck ſeinen hinterlaſſenen Kindern geſetzten Vormundſchafft, de Anno 1654.

WIr Ferdinand der Dritte ꝛc. Bekennen und thun kund iedermänniglich mit dieſem oeffentlichen Brieff bezeugen; Als an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht, deſſelben Advocat und Procurator, der Erſam und Gelehrt, unſer und des Reichs lieber Getreuer Bernhard Henning, der Rechten Licentiat in Unterthänigkeit ſupplicirend vor und anbracht, was maſſen weyl. der Edle, unſer und des Reichs ebenmäſſig lieber Getreuer, Ernſt, Graf zu der Marck und Schleiden, Herr zu Lumay und Serain, ohnlängſt zeitlichen Todes verfahren; Und dann derſelbe in Betrachtung ſeines unvermeidentlichen gewiſſen tödtlichen Hintritts, aber ungewiſſen Sterb-Stündleins eine Teſtamentariſche Verordnung inter liberos vor Stadthalter und Scheffen der Stadt Schleyden in negſt entwichenem Jahr 1653. am 20. 30. Monaths Julii, beſag vorgebrachter vidimirter Copey aufgericht, auch darinn ſeinen hinterlaſſenen Söhnen und Töchtern, benänntlich Johann Friedrich, mit weyl. der Wohlgebohrnen Frauen Sybillen, Gefürſteter Gräfinnen zu Hohenzollern, erſter Ehe eintziger Sohn; So dann Engelbertum, Franciſcum Antonium, Mariam Magdalenam, Catharinam Franciſcam, zweyter Ehe Kindern, die auch Wohlgebohrne unſere und des Reichs gleichfalls liebe Getreue und Andächtige, Frantz Egon, Grafen zu Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg, ſodann Philippum Salentin, Grafen zu Manderſcheidt, Blanckenheim, Ruttig und Gerolſtein, unſers Kayſerl. Cammer-Gerichs-Præſident, als ſeine negſte Vettern und Verwandten, wie nicht weniger den zeitlichen Abten des Gotteshauſes Steinfeld und Archidiacon zu Schleyden, ſambt und ſonders zu Vormündern und Curatorn, auch ſeines letzten Willens Executorn verordnet, die ſie dann, zu Ehren des verſtorbnen Grafens, und deſſelben obernannten Gräfl. Kindern Wohlfahrt anzunehmen, und ſich damit zu beladen, zu laſten, einhellig eingangen und gütlich verwilligt; Solchemnach, Krafft vorgebrachtem Original-Special-Gewalts, wie auch authentiſirter Copeyen angeregten Teſtamenti, dieſelbe zu verordnen, und das Richterliche Decret zu interponiren unterthänigſt gebeten; Darauff und nach erlangtem zuläßigen Decret ermeldter Henning den 12. May jüngſt in oeffentlicher Audientz, zuförderſt im Nahmen oberwehnten Abtens des Gotteshauſes Steinfeld foro gebührlich renunciiret, folgends von denſelben und beyder mehrernennter Grafen von Fürſtenberg und Manderſcheidt wegen gerichtlich angelebt, zugleich in Ihre Seelen einen Eid zu GOtt und auf das Heil. Evangelium geſchworen, daß Sie alles und iedes, was Eingangs erwöhnter Ihrer minderjährigen und Pupillen, als ihrer angenohmener Pfleg-Kinder Gut und Nutzen iſt, thun und handeln; was unnütz- und ſchädlich, vermeiden, unterlaſſen und verhüten, derſelben Perſon und Güter in guten Treuen und Glauben vertreten und zum Beſten verſehen, ein Inventarium förderlich aufrichten laſſen, Ihrer Adminiſtration und Handlung zu gebührend und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberlieferung alles desjenigen, ſo ſolcher Vormundſchafft halben zu ihren Händen kommen, und mehrerwehnter Ihren unterjährigen Pupillen zuſtändig; wie auch deſſen, was ſie Ihnen ſchuldig bleiben werden, und ſonſten alles anders thun wollen, wie getreuen Vormündern zuſtehet und gebühret, bey Verpfändung aller Haab und Güter, ohn alle Gefährde. Daß demnach auf ſolche beſchehene Renunciation und geleiſte Caution, wie auch zugleich erſtatteten Eyd und Obligation viel berührten beyden Grafen und dem Abten zu Steinfeld die Adminiſtration und Verwaltung offtberührter unterjährigen Gräfl. Marckiſchen Pupillen Vormundſchafft erkant und anbefohlen, darüber Richterlich Decret und Authorität interponirt. Deſſen alles zu glaubhaffter Bekundſchaffung der Wahrheit zu Steuer dieſes mit unſerm anhangenden Innſiegel bekräfftigte Urkund mitgetheilt und gegeben worden iſt in unſer und des H. Reichs Stadt Speyer den dritten Tag Monats Junii, nach Chriſti unſers lieben Herren Geburt im ſechszehen hundert und vier

und

und funffzigſten, unſerer Reiche, des Röm. im achtzehenden, des Hungariſchen im neun und zwantzigſten und Böheimiſchen im ſieben und zwantzigſten Jahren.

FERDINAND.

Ad Mandatum Domini Electi Imperat. propriam

Georgius Fridericus Steimer, Dr. Judicii Imperial. Cameræ Prothonotar.

Joh. Conrad Albrecht von Lauterburg, Verwalter ſubſcripſit.

XXV. Abſatz
Von den Grafen von Märelrain.

Die Documenta von dieſem Hochgräfl. Hauſe ſiehe in dieſem Spicilegio Seculari oben unter dem XV. Abſatz, von Hohenwaldeck.

XXVI. Abſatz.
Von den Grafen von Metternich zu Winnenberg und Beilſtein.

I.

Vollmacht derer Grafen Philipp Emerichs und Dietrich Adolphs zu Metternich vor ihren Abgeordneten bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, de Anno 1693.

WIr Philipp Emerich, des H. Röm. Reichs Graff von Metternich, Winnenburg und Beilſtein, Herr zu Königswarth, Naumheim, Reinardſtein, Pouſſeur und Gaulsheim, dero Röm. Kayſerl. Maj. würcklicher Cammerer, General-Feld-Zeugmeiſter, Obriſter über ein Regiment zu Fuß und Commendant des Poſto Groß-Glogau, Burggraff zu Eger, wie auch Chur-Maintziſcher Erb-Cämmerer und Chur-Trieriſcher geheimbder Rath ꝛc. Und wir, Dietrich Adolph, des H. Röm. Reichs Graff von Metternich, Winnenburg und Beilſtein, Herr der Herrſchafften Königsberg, Schadern, Pergelas, Spürckenburg, Reinardſtein und Pouſſeur der Röm. Kayſerl. Maj. würcklicher Cammerer, Churfürſtl. Trieriſcher geheimbder Rath und Obriſt Landhoffmeiſter ꝛc. thun hiermit urkunden und bekennen, demnach wir auf Abgang unſerer bey nah währendem Reichs-Tag gehabten Gevollmächtigten, unß unſerer Schuldigkeit erinnern, daß unß obliegen will, alß getreuen Reichs-Ständen zu folge der Röm. Kayſerl. Maj. unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn allergnädigſten Außſchreibungs-Befehl unſere Seſſion und Votum bey hoch währenden Reichs-Tag beobachten zu laſſen, daß wir demnach dem Wohl-Edelgeſtrengen und hochgelahrten Herrn Joh. Ludovici der Rechten Doctorn gnungſame Vollmacht und Gewalt, wie ſolche in Rechten zum kräfftigſten und beſtändigſten geſchehen kan, ſoll oder mag, ertheilet haben, auch Krafft dieſes ertheilen und auftragen, an unſer beyder ſtatt bey dieſem noch fürwährenden Reichs-Tag nicht allein in dem Gräfl. Nieder-Rheiniſchen Weſtphäliſchen Collegio, ſondern auch bey allen Reichs-Deliberationen in dem Fürſten-Rath zu erſcheinen, unſers Gräfl. Hauſes hergebrachte Ständ und Stimmen; wie in nechſt vorigen und gegenwärtigen Reichs-Tag vorhin geſchehen, einzunehmen, die Propoſitiones anzuhören, und all dasjenige, waß zu des H. Röm. Reichs Aufnehmen und Wohlfarth beförderlich ſeyn mag, nicht allein mit zu handlen, und mit ſchlieſſen zu helffen, ſondern auch, weil wegen bißhero noch nicht verglichenen Directorii in obbeſagten Gräfl. Nieder-Rheiniſchen Weſtphäliſchen Collegio, der Verabredung gemäß, ſolches Directorium bishero unter denen zu Regensburg anweſenden Geſandten und Bevollmächtigten von Monath zu Monath ambuliret, wann die Ordnung unß betreffen wird, in offtgemeldtem Collegio das Directorium, und auf der Fürſtlichen Weltlichen Banck das Votum Curiatum zu führen und abzugeben, mithin alles dasjenige zu verrichten

und zu beobachten, was wir selbst, da wir gegenwertig wären thun könten, solten oder möchten. Gereden auch, Krafft dieses bey unsern Gräfl. wahren Worten, daß, was also unser Abgeordneter votiren, handeln und schliessen wird, wir genehm halten und unverbrüchlich nachkommen wollen. Dessen zu Urkund haben wir unser Gräfl. Innsiegel hierauff drucken lassen, auch uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen Königswarth den 1. Sept. &c. 1693.

(L. S.) P. C. Graff von Metternich, Winnenburg und Beilstein.

(L. S.) D. A. Graff von Metternich, Winnenburg und Beilstein.

XXVII. Absatz.

Von den Grafen von Montfort.

I.

Gaudentzens von Loybenberg Spruch zwischen Graf Hugen von Montfort und Graf Hugen und Heinrichen zu Werdenberg, wegen der Vogtey zu St. Gallen und der Kellenhöfe zu Wyler und Schaitteg, de Anno 1379.

ICh Gudentz von Loybenberg, kund und vergich offentlich an diesem Brief, allen die ihn ansehent, oder hörent lesen, von der Stotz und Ansprach wegen, so die Edlen Herren Graf Hug und Graf Heinrich von Werdenberg vom Heilgenberg, gehabt hant, zu Grafen Hugen von Montfort, Herrn zu Bregentz, als hinnach geschrieben stat, und darumb ich von baider Taile Bett wegen, gemain Mann worden bin, und mich detz han angenommen, ze dem Rechten, und ich Hainrich von Helmsterff Ritter, und ich Hanß Stöckli Burger ze Feldkirch, der vorgenanten Graf Hugs und Graf Hainrichs, von Werdenberg Schidleute in derselben Sach, und ich Hainrich von Lochen Ritter, und ich Dietrich von Elnhoven, genant Berli, des ehegenanten Graf Hugs von Montfort Schiedleut, in der vorgenanten Sache, und all fünff gemainlich, verjehent und tun kund an diesem Brief, allen die ihn ansehent oder hörent lesen, daß wir uns diser Sach habint angenommen, und darumb von baider Taile Bett wegen, ze dem Rechten gesessen sind, und nach baider Taile Red und Wiederred, das Recht zo sprechent, nach unser Gewißin, und da ist für uns kommen Graf Hug und Graf Hainrich von Werdenberg vom Hailigenberg, und hand für uns bracht, und och geöffnet, von der Kellnhöf wegen zu Wyler und ze Schaitteg, und von der Lüte wegen, die darinn gehörent: da Sigi die Aigenschafft detz Gottshuß von S. Gallen, und die Vogtey derselben Lüte nnd Güter, die syg des H. Röm. Richs, und dieselb Vogty sig ihr recht redlich Pfand von dem H. Röm. Rich dieselben Lüt und Güter habent die Recht und Gewonhait untzher gehabt, gen der Herrschafft von Bregentz, wonne ain St. Gallen Mann zugy und furt in die Herrschafft und Grafschafft ze Bregentz über die Marckt und über die Bäch, alz geöffnet ward, dem solti och sin Gutt nachfolgen, und solti och der Herrschafft ze Bregentz dienen und gewertig sin, alle diwile er in ihr Herrschafft und Grafschafft sätzi, in solti aber Nieman zwingen, mit Bürgschafft noch mit andern Dingen, wan daß er wol wider dannen vahren und ziehen solti, mit Lib und mit Gute, wann er wolti und solti in daran nieman sumen noch irren. Dazelb wär och, ob ain St. Gallen Mann usser der Herrschafft und Grafschafft ze Bregentz zugi und furii hinauß über dieselben Marcken, dem solti sin Gut nachfolgen, und solti in die Höf und in die Vogty gehören, alle diewile er da seßhafft were, in solti aber nieman zwingen mit Bürgschafft noch mit andern Dingen, wann daß er woll dannen ziehen, und fahren solti und möchti, wenne er wolti, den Wechsel und die Uberfahrt hättind ir Vorderen also an sy bracht, und daran sunti si nu der obgenant Graf Hug von Montfort, Herr ze Pregentz der zwingi dieselben St. Gallen Lüte, mit Bürgschafft und mit andern Dingen, daß sie nicht ziehen und gefahren möchtind, alz sy von Rechts und von Wechsel wegen billig thun soltind, und satzend darumb uff uns, ob sy dem Wechsel und das Uberfahren gewisen möchtend, mit ainer Erbar Kundschafft, ob etz denne nicht billig, und von Rechts wegen also beliben solti: und baten uns darumb sprechen, wann sy gettruwind etz wol ze weisend, mit ainer Erbar kundbarr, darwieder sprach der obgenannt Graff Haug von Montfort, Herr ze Pregentz, und satzt uff uns, sit daz die vorgenannt Vogty ihro Pfand were von dem H. Rich, ob in die von Werdenberg nit billich vertrösten soltind, watz er mit dem Rechten ietzt gehäbt, daz er und sin Erben hienach nicht fürbaz darumb wurdint angesprochen noch ußgetrieben und bat uns darumb sprechen: Und nach beeder Taile Red und Widerred, babint wir uns vordacht, und nach wiser Lüte Rathe uff den Aid erthailt und ußgesprochen, daz uns recht dunckte, wann der vorgenannt Graf Hug von Montfort, icht mit den Rechten behäpt, von der Sach wegen, daz darumb Graf Hug und Graf Heinrich von Werdenberg und ihr

ihr Erben, sin und siner Erben gut währen sin sont, noch Recht, alle diewile dieselb Vogtey von dem H. Röm. Riche nit erlötzt ist, wann aber dieselb Vogty von dem H. Rich erlöset würd, so sont sy noch ihr Erben nit fürbaz gewären sin, und da wir daz also ertheilent, und och die von Werdenberg die Wehrschafft also verhiessent, do verantwort sich do der obgenannt Graf Hug von Montfort und offendt vor uns, von der Ansprach wegen, als Graf Hug und Graf Heinrich von Werdenberg ze ihn gesprochen hätind, dieselbe Lüte und Güter hätte sin Vatter selig ingehabt und genossen mäng Jahr und Tag, in guter stiller Gewähr an alle redlich Ansprach, gaistlichs und weltlichs Gerichten, aigen für aigen, und Lehen für Lehen, und wer och also an ihn kommen, und habe etz also ingehabt untzt uff diesen hütigen Tag in guter stiller Gewäre, an alle redlich Ansprach gaistlichs und weltlichs Gerichten aigen für aigen, und Lehen für Lehen, und sy ihm nit ze wissent, daß von Rechte wegen dehain Wechsel noch Uberfahrt da sin soll, und satzt darumb uff uns fünff, sit daz er ein freyer Schwäbischer Herr si, wie er denne für detz sin stan, und das behäben solli, wenn er true GOtt und den Rechten, sit daz er ein freyer Schwäbischer Herr sie, daz andeme sin vätterlichs Erbe, niemand ab solle erzügen, mit Kundschafft noch mit Gezügen, wan daz er etz behaben solli, und bat uns darumb sprechen. Darwider sprachent aber die von Werdenberg, alz sy vor geoffenet hattind, von des Wechsel und von der Uberfahrt wegen, daz getruwitind si wol ze wisend, mit einer Erbar Kundschafft, und satzend uff uns fünff, ob Sie daz nit billich auff ain Kunschafft ziehind soltind, und ob si etz mit ainer Kundschafft gewisen, möchtind, ob etz dann nit billig, und von Rechte also beliben solti, und baten uns darumb sprechen, und nach baider Tail Red und Widerred habent wir uns verdacht, und nach Erber wiser Lüte Rathe, uff den Aide ertheilt und ußgesprochen, daz uns recht dunck, wöll Graf Hug von Montfort sweren zu den Hilgen, wann er ein freyer Schwäbischer Herr ist, daz sin Vatter selig, und er, die Lüte und Güter untzt uff diesen hütigen Tag in guter stiller Gewehre gehabt habint, ohn all redlich Ansprach, alz aigen und Lehen-Recht ist, und daz ihm ze wissend sy, daz der Wechsel und die Uberfahrt von Recht, ald von Gewonhait sin solli, und dene zween Erbar unversprochen Mann habi, die ihm der Gewehr helfint, mit dem Aid alz recht sy: daz denn er und sin Erben billich und von Rechts wegen dabey belibent, und ihn der Wechsel und Uberfahrt fürbaz en kain Schad sient. Und do wir daz also ertailtent, und versprochent, da swur der obgenannt Grauf Hug von Montfort, ainen Aid zu den Heiligen, mit aufgehabner Hand, als wir gesprochen hattent, daz sin Vatter selig, und och er, die Lüte und Güter in guter Gewehr gehabt habint, untzt uff diesen hütigen Tag ohn männiglichs redlich Ansprach, und alz aigent und Lehens-Recht ist, aigen für aigen, und Lehen für Lehen, und daz ihm nit ze wissend sy, daz von Recht noch von Gewonhait dehain Wechsel noch Uberfahrt do sin soll, als sie geoffenet hetind und hat och da zween Erbar unversprochen Mann, Herr Heinrich von Laubenberg Ritter, und Hans von Schönaw, die ihm der Gewehr hulffind mit dem Aide ze den Hailgen, alz wir erthailt und gesprochen hatten, und davon so habint wir erthailt und ußgesprochen, daz der obgenannt Graf Hug von Montfort alz verre behebt habi mit Gezügen, und mit geschwornen Aiden, daß er und sin Erben, nun hinenthin pillich und von Rechts wegen geruwet und ungesumet daby beliben sollint, und daz die vorgenant Grauf Hug und Grauf Heinrich von Werdenberg und ihr Erben, sin und siner Erben darumb gut weren sin sont, alz wir och vorgesprochen habint, alle diewile dieselbe Vogty von dem H. Röm. Rich, nit erlötzt ist. Wenne aber dieselbe Vogty von dem Rich erlötzt wurde, so sont och die von Werdenberg nit fürbaz weren darumb sin und da daz alletz beschehen, alz vor ist beschaiden do satzt der obgenannt Graf Hug von Montfort uff uns fünff, ob wir ihm des Spruchs und des Behabens, als er behebt vor uns hätti, nit billig einen Brief geben soltind mit unsern Insiglen, detz habint wir uns erkent, und darumb erthailt, daß wir ihm den Brief von Rechtz wegen geben, und besiglen sont, und och denen von Werdenberg ainen semblichen gelichen Brief geben sont ob si in nemen went, dieser Dinge alle ze waarem Urkund und steter Sicherhait, hencken wir obgeschriebenen alle fünff, Gudentz von Laubenberg, gemain Mann in den vorgenanten Sach, Heinrich von Helmstorff Ritter, und Hans Stöckli, der obgenanten Graf Hugs und Graf Heinrichs von Werdenberg Schiedleut in der vorgenannten Sach, und Henrich von Lochen Ritter, und Dietrich von Elohoven genannt Berli, des ehegenannten Grauf Hugs von Montfort Schiedleut in derselben Sach, unser ieglicher besonder sin aigen Insigel an diesen Brieff, diß beschach, und ward och dirri Brief geben ze Feldkirch in der Stadt an dem nechsten Zinßtag von St. Catharinen Tag, in dem Jahr, da man zehlt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr, und sibentzig Jahr, darnach im neunden Jahr.

II.

Freyheits-Brieff Graf Rudolphs von Montfort und Graf Heinrichs von Sax vor die Walser von dem Schloß Belfort herein, biß auf Davos, de Anno 1438. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 170.

III.

Freyheits-Brief derer Grafen zu Montfort, vor das Gericht an der langen Wiesen in Schanfick, de Anno 1441. siehe loc. ant. citat. pag. 170.

IV.

Graf Wilhelms von Montfort Brief, daß er die sechs Gerichte, als in Prettigaw, Davos, Bellfort, Chur-Walden, das Vorder-Gericht und Schanfick, und das Hinder-Gericht an der Wyß seinem Vetter, Graf Hugen abgetreten, de Anno 1459. befindet sich loc. supr. alleg. pag. 171.

V.

Grafen Hugonis zu Montfort Confirmation des der Landschafft und Gerichte Davos ertheilten Freyheits-Briefs, de Anno 1460. ist loc. supra citat. pag. 171. vorhanden.

VI.

Churfürsts Ernsts zu Sachsen Consens-Brieff wegen der von Kayser Friderico III. Graf Hugen zu Montfort überlassenen und von Reichs wegen verliehenen Grafschafft Rothenfels, de Anno 1473.

WIr Ernst, von GOts Gnaden Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalck, Curfürste, Lantgrave in Döringen, und Marggrave zu Meissen, bekennen und tun kunt mit disem unserm Brive vor allermeñiglich, als der Durchleuchtige Fürst und Herre, Herre Friedrich, Röm. Keiser, zu allen Gezeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Konigk, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernden und zu Crayn, Graf zu Tyrol ꝛc. unser gnedigste Herre, uß gutem wohlbedachtem Mute und zitigen Rate, den Edeln wolgeborn, Ern Hwg, Grafen zu Montfort und Rothenfels, unsern lieben besundern, das Sloß Rotenfelß, und syne zugehörende Herrschafft und Marcke mit ezlichen Regalien, Herrligkeiten, Gerichten, Wiltpennen hohen und nydern Gericht, Vorst, Fischerien, Scewasser auch Bachflüssen und Mülstetten, auch allen Ertzbergkwercken Wälden, Höltzern, Gleyt, Zollen, Wegelon und alle andere Herrlichkeit, zu dem genannten Sloß und Marcken gehörende, gnediglich verlihen, und yn domit begabt, ouch ym, daß er und seine Erben in den Marcken, zu dem Sloß gehörende, wo yn das ebent, ein Landgerichte müge uftrichten, vergunst und erlaubt, und die genant Herschafft Rotenfels zu eyner Grafschafft erhebt, gewürdiget und gemacht, und mit andern Freyheiten und Herrlichkeiten begabt hat, alles nach Besagung des Briefs, von seiner Keyserl. Maj. dorüber ußgangen, und geben, des Datum inhaltend ist zu Grez am Montage nach des heil. Creutz-Tages Invent. nach Christi Geburth M. CCCC. und im ein und siebenzigisten, des gemelten unsers allergnedigsten Herrn Reiche, des Röm. im zwey und dreyssigsten Jare, das wir, als Marschalck und des H. Röm. Reichs Curfürste, um des gemelten Grafen Hug vleisigen Bete, auch sunderlicher Gunst Willen, die wir zu Jne tragen, zu solcher Verliehung, Erlewbung und Verwandlung der Herschafft in die Grafeschafft, wie das weiter der Keyserl. Maj. Brief egemelt ußfürt, unsern Gunst und Willen gegeben und die bestetiget haben, wissentlich, in Crafft diß Briefs, also daß die in allen yren Püncten, Articeln und andern, wie die von der Keyserl. Maj. begriffen und ußgangen sein, nu hinfür zu ewigen Zeiten bey Crefften bleiben und gehalten werden sollen. Zu Urkund haben wir unser Jnsigel an disem unser Brif wissentlich tun hencken, geben zu Augspurg am Freitage nach dem Sontage Jubilate nach Cristi unsers Herrn Geburth 1400. und darnach im LXXIIten Jaren.

VII.

Gräntz-Scheidungs-Vergleich zwischen Graf Ulrichen von Montfort und der Stadt Lindau, de A. 1476.

WIr Ulrich, Grafe zu Montfort, Herr zu Tettnang, bekennen offentlich für uns, all unser Erben und Nachkommen, und wer die Herrschafft Tettnang immer inn hatt und thun kund allermenigelich, mit diesem Brief, von der Spän und Zuspruch wegen, so wir an einem, und die Ersamen und Weisen Burgermaister und Rathe der Stadt Lindaw, unser gut Gönner von gemain ir Stadt und ihres Spitals wegen, an dem andern Thaile, wir gegen ihnen und sie gegen uns gehabt, oder zu haben vermeint, darumb wir einander vor den Ersamen, Fürsichtigen und Weisen, Burgermaister und Rath der Stadt Ulm als Kayserl. Commissarien, auch an den Kayserl. Hoff im Rechten angezogen und beklagt, daß wir uns umb deß alles zu baider Seit, selbs gütlich veraint haben, und daß ieder Thail dem andern für sein vermeint Zuspruch und Gerechtigkeit gethon, deß ihn wohl benügt hat, haben daruf ein gantze freundliche durchgehende Richtung mit einander beschlossen, daß die von uns beiden Theilen, allen unsern Erben und Nachkommen, auch von dem Wolgebohrnen Herrn Grafe Haugen zu Montfort und zu Rothenfelß, unsern lieben Bruder, seinen Erben und Nachkommen, der mit uns in solch Richtung selbs persönlich gegangen, nachdem er an etlichen Enden der Gericht ein Anstosser, und an etlichen Enden unser Gemainder ist, auch von menigelich von unser aller wegen zu ewigen Zeiten stet und unverletzt gehalten, und darwider nimmer nichts geret noch gethan werden soll, deweder mit noch ohne Gericht, in kein Weiß noch Weg, alles bey unsern gelobten Treuen

Treuen ohne allen Argliſt. Deß ersten, daß wir all unser Erben und Nachkommen, und wer die Herrschafft Tettnang immer inhatt, die obgenannten von Lindaw, Gemain ihr Stadt, alle die ihren und ihr Nachkommen, auf dem Grund und Boden des Kilchspels und der Lichlegi so gen Lindaw in die Stadt gehört, dazu gen Reutin, das ihnen auch zugehörig, und in demselben Kilchspel begriffen ist, wa das lit, hie dißhalb der Liblach an, und mit aller Herrlichait und den hohen Gerichten, nun hinfür und zu ewigen Zeiten unbekümmert gantz ungesaümbt und ungeirret lassen sollen, in all Weiß und Weg, noch von keins Rechten noch Auffzugs wegen, Item der nidern Gericht halb, daß wir, all unser Erben und Nachkommen und wer die Herrschafft Tettnang immer inhat, den vorgenanten von Lindaw, gemein ihr Stadt, und allen ihren Nachkommen, innert den nachgeschriebenen benempten Marcken gegen ihr Stadt wehrt, der Nider-Gericht mit nichten greiffen noch sprechen, sondern dieselben von Lindaw die haben, sy und ihr Nachkommen, die ihn oder vor ihr Stadt bruchen, nutzen und niessen sollen und mögen, von uns, allen unsern Erben und Nachkommen, und wer die Herrschafft Tettnang immer inhat, gantz ungesumpt und ungeirrt, und seynd daß die Marcken mit Namen anfangen an des Spitals Torggel zum Tegelstain, am See gelegen, allenthalben auf den Marcken hin, biß an den Hayersperg, wie die schaidend und untermarckend das Kilchspel und die Zehenden so gen Lindaw gehörend, von dem Kilchspel und dem Zehenden so gen Wasserburg gehörend, denn von Hayersperg yber den Kuchiberg in den Bruger Graben, daselbs dannen das Brugermoß auff, bis an Andriß Klainers genañt Norß Stockwiß in den Ungenbach daselbs den Ungenbach uff in das Gubelbächlin, das Gubelbächlin uff an das Etzimoß, von Etzimoß über den Lengiberg, die Pfatt ab in das Lengimoß, die Graben in dem Lengimoß uff, in das Witmoß, den Graben in dem Witmoß uff, in das Schibmoß, daselbs den Hag hinumb, an die Seewyß, von der Seewyß am Tegersee hin uff in die Stainebrugg, daselbs dannen den Graben in Wolffratzmoß uff, in das Butzenbächlin, das Butzenbächlin ab, biß in den Ungenbach, den Ungenbach uff bis gen Tentenweiler an die Oeschpfatten, die Oeschpfatten hinumb, biß gen Sachsenwiler an die Oeschpfatten alles gen Raitnaw wehrt, dieselben Oeschpfatten hinumb, biß gen Grundratwyler daselbs dannen an Achberger Gericht und an Achberger Gericht hinumb, biß an Newenravenspurger Gericht, an den Newenravenspurger Gericht uff und uff, biß ob Stockhenweyler in die Rützenbrugg in die Liblach, die Liblach ab biß in den See, und den See ab, biß wieder an des Spitals Torggel zum Tegelstain.

Ob sich auch immer begebe, daß den benannten von Lindaw Gemein ihr Stadt oder ihren Nachkommen, von dem Gericht zu Achberg oder zu der Newenravenspurg, und wer die immer inhat, dehainest Jnbruch an den Gerichten beschehen wurden, daß denn wir, unsere Erben und Nachkommen, und wer die Herrschafft Tettnang immer inhat, ihnen Hülff und Beystand thun sollen, damit sie by ihr Gerechtigkeit beliben, und mit Namen so sollen den benannten von Lindaw, Gemain ihr Stadt, ihrem Spital allen den ihren und ihren Nachkommen solich vorgemeldt und bestimpt Marcken, unschädlich und unvergriffen sin, an ihren Gerichten Zwingen, Bannen und Rechten, so sei haben, oder hinfür yberkommen, usserhalb den genannten Marcken, in allweg ohne Gefärde.

Item von der Gericht wegen zum Giessen und zum Leimnaw, auch von des Bachs wegen dasselbst zum Leimnaw darumb sollen wir mit einander zu Recht kommen, unverwaigert, auff die Ersamen, Fürsichtigen und Weisen Burgermeister und klainen Raht der Stadt Costentz, und was die auf Red und Widerred, und was in Recht fürgelegt wird, darumb zu Recht sprechend: Dabey sollen wir beede Parthyen bliben, und dem nachkommen by guten gelobten Treuwen, und davon nicht waigern noch appelliren von keines Rechten noch Uffzugs wegen, noch gar in kein Wise.

Wir beyde Parthyen sollen auch mit den genanten von Costentz vermögen, daß sie die Sache mit Recht entschaiden, und die ninderthin von ihnen wisen in keinen Weg. Item von des Wyhers wegen zu Berg, so der Spital zu Lindaw daselbst hat, daß derselb Spital nemlich sin Pfleger von sinen wegen, denselben Wyher versorgen sollen, nach Biderleut Erkantnuß. Item von der aigen Lüt wegen, so wir in die Stadt zu Lindaw ietzo haben und daselbst Burger sind, diselben unser aigen Lüt alle, wer die sind, ihr Leib und Gutt sollen solcher Eigenschafft von uns und unseren Erben und Nachkemmen, vor und nach ihrem Tode, auch aller Gerechtigkeit von Eigenschafft herlangend gantz ledig, und gemainer Stadt Lindaw ergeben und zugehörig sin in allweg. Doch so sollen ander unser aigen Lüt, so alda in diehnens wise ungefarlich wohnhafft, und nicht ihr Burger weren, hierinnen ußgeschlossen und unvergriffen seyn. Item von des Burckachs wegen ob Laimnaw gelegen darumb wir spennig sind: umb das sollen wir zu baiderseits von Stund ohne alles verziehen uns eins gemainen verainen, und auf denselben kommen mit gutem Zusatz, da iedweder Thail möge fürwenden Leut, Brief, Kundschafft, oder was es getraut zu geniessen. Und was denne der Gemain und die Zusatz einhellig, oder mit dem mehrern erkennen und ußsprechen, dabey sollen

wir zu baidersit bliben, und dem nachkommen ohne weigern und appelliren bey unsern gelobten Trüwen in all Wise, und der gemain oder die Zusatze vehaineſt mit Todt abgiengen, ehemahlen die Sach zu endlichen Austrag kähme, oder ob ihr einem oder mehr zustiele, daß sie solches nicht möchten oder wolten helffen außrichten, so solten ie allweg an deß, oder der also abgegangenen Stätt, ander genommen werden, damit die Sach ihrn Fortgang und Außtrag gewinn, ohne alle Widerred und Gefärd. Item die obgenannten von Lindaw haben sich für sie gemain ihr Stadt die ihren und ihr Nachkommen willigklich verzigen und begeben, der Gerechtigkeit, so sie von Jagens und Hötzens wegen zu haben vermeint habent, ausserhalb ihrem Kilchspel, alß obstatt, doch denselben von Lindaw, gemein ihr Stadt, den ihren und ihren Nachkommen unvergriffen und unschädlich an Vogten und Baitzen in unserm Forst, wie sie denn deß vormahls mit dem Wolgebornen unserm lieben Herrn uñ Vater, Grafe Willhalmen von Montfort, seel. Gedächtnuß, under anderm Gericht und betragen sind, Inhalt des Teidings und Spruch-Briefe, so iede Parthey einen inhat. Item von der Newgereit wegen in den Zehenden daß iedwedere Parthy ietzt und hinnach bliebe bey den Newgereiten in seinem Kilchspeln von der andern Parthy gantz ungehindert. Item zu letst, so sollen alle andere Articul und Zusprüch, so zu Ulm und vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, von beeden Tailen beklagt und hangen sind, hiemit geaint, gericht und geschlicht sind, doch so soll diß Richtung allen Richtung und Spruch-Briefen, so wir zu baiden Parthyen vor-gegeneinander haben, und in allen andern Articuln und Sachen, so hiemit nicht gemelt sind, unschädlich und unvergriffen sin, alles ohn all ihr Arglist und Gefährde. Und deß und aller obgeschriebener Ding zu waarem offnem Urkund, steter und unwandelbarer Sicherheit; So haben wir obgenannter Graf Ulrich zu Montfort, unser Insigel für uns, unsere Erben und Nachkommen, und wer die Herrschafft Tettnang immer inhatt, offentlich an den Brief gehenckt, und wann wir obgenanter Graf Haug zu Montfort, bekennen solcher Richtung, und daß wir unser Erben und Nachkommen die halten sollen und wöllen, wie obgeschrieben stet, hierumb des alles zu waaren, offnem und vesten Urkund, so haben wir unser Insigel für uns, unsere Erben und Nachkommen auch offenlich gehenckt an den Brieff, der geben ist zu Lindaw an Zinßtag nechst nach Sylvesters Tag, nach der Geburt Christi vierzehenhundert und in dem sechs und sibenzigisten Jahren.

VIII.

Freyheits-Brieff derer Grafen von **Montfort** und Cory, vor die von Davos, de Anno 1483. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 171.

IX.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Jacob und Hanß Nagel den Kellnhof zu Wyler mit dem Gericht, Kirchensatz und andern Pertinentien, Herrn Hugen und Johannsen, Gebrüdern, Grafen zu **Montfort**, verkaufft, de Anno 1492.

Ich Jacob Nagel, bekenn offenbar für mich selbs, und als ein Vogt und Trager mins Bruders Hansen Nagels, und unser baider Erben, und tun kund allermengklich mit dem Briefe, alß wir von weilund Anna Naglin, Hansen Winders ehelichen Gemaheln, baide seel. Gedächtnuß, unser lieben Swester ehlichen verlassen Kind, den Kellnhoff zu Wyler mit Gericht, Kirchensatz und aller Gerechtigkeit, was dazu gehört, nichts ußgenommen, Nutzen, Zinsen, Stüren, Renten, Gülden, Korn-Zehenden, Fällen, Gelässen, Freslinen, Lüten und Gütten, nach Inhalt Brieflicher Urkund, so dann die berürt unser lieb Schwester von ihr Mutter und Arny ererbt, und ietzo uff uns erblich kommen ist, daß ich yetzo von wegen min selbs und an statt und in Namen des gemelten mins Bruders Hansen Nagels, mit gutter zittiger Vorbetrachtung, wohlbedachtem Sinn und Muth, den gemeldten Kellnhoff zu Wyler mit Gericht, Kirchensatz und aller unser Gerechtigkeit, was zu Wyler gehört, nichts ußgenommen, alle Nutz, Zinß, Stür, Rent, Gült, Korn-Zehenden, Fällen, Gelässen, Freslinen, Lüten und Gütten, und alles das so dazu und darinn von Recht, Gewohnheit und altem Herkommen, gehört, gehören soll und mag, wie das alles genannt, geheissen, und waran das ist, nichts außgenommen, noch hindan gesetzt, wie die benannt unser Swester Anna Naglin das ingehäpt, und uff uns kommen ist, den Wolgebornen Herrn, Herrn Hugen und Johansen Geprüder Grafen zu Montfort und Rotenfelß, meinen gnädigen Herren, und ihr Gnaden Erben verkaufft und in Krafft dis Briefs zu kauffen geben, wie dann solcher Kauff ietz und hernach vor allen Lüten, Richtern und Gerichten, Gaistlichen und Weltlichen allerbest Krafft und Macht hatt, haben soll und mag, alles für frey, ledig, und vormals unverkümbert, denn das die obberürten Stuck von dem Erwürdigen Gotzhuß St. Gallen zu Leben herrührend, und ist der Kauff beschehen und ergangen umb sibenhundert Güldin Rinisch, dero mich die obberürten min gnädig Herren nach minem guten Benügen als ußgericht, gewert und bezalt hand, die ich och alle in min und des genannten mins Bruders guten Nutz und Frommen angelegt und bewent hab, und alſo

also sollen und mögen die obbestimten mine gnädig Herrn und ihr Gnaden Erben, den obgemelten Kelln-Hoff mit Gerichten, Kirchensatz und aller unser Gerechtigkait, was darzu und darinn gehört, nichts ußgenommen, Nutz, Zinß, Stür, Rent, Gült, Korn-Zehenden, Fall, Geläß, Freslinnen, Lütt und Gut, nun hinfüro ewiglich und gerüwiglich inhaben, nutzen, niessen, verleihen, versetzen, verkauffen, und in allweg damit, gefahren, handlen, tun und lassen, als mit andren ihren aignen und erkaufften Lüten und Gütern, ungesompt und ungeirrt von mir und dem benanten minem Bruder, und unser baiden Erben und allermengklichs von unsertwegen in allweg, dann ich mich für mich und den benannten minen Bruder, und unser baider Erben, daran aller Aigenschafft, Lehenschafft, Fordrung, Gerechtigkait und Anspräch, so wir bisher darzu und daran gehept, und ze haben vermeint hand, oder füro darzu und daran gehaben oder gewünnen möchten, gäntzlich und gar verzigen und begeben, und usser unser und unser Erben in der gemelten miner gnädigen Herrn und ihr Gnad. Erben Handen ergeben hab, doch dem obgenannten Gotzhuß S. Gallen an siner Lehenschafft unvergriffenlich und ohnschädlich, und hierauf so sollen und wöllen ich und der benant min Bruder, und unser baider Erben, der obgemelten miner gnädigen Herren und ihr Gn. Erben diß Kauffs recht gewe-ren und Tröstere seyn, dergestalt, ob ihren Gn. der über kurtz oder lang mit oder ohne Gericht, Gaistlichem oder Weltlichem, angesprochen, oder einig Irrung, Infäll oder Verletzung darinn geschehe das ihn zu Abbruch gedienen möchte, das wir allweg Irn Gn. das Fürstand tun wöllen, und ine den vertigen, vertreten, versprechen, und von aller Anspräch ledig und richtig machen, in unserm Costen, allweg an Ir Gn. Schaden; Item, so ist och mit sonderm Bedingt hierinnen beredt worden, nachdem in der Verschreibung, so der obgemelten Anna Naglin unser Schwester seligen Vögt, nämlich Jacob von Stain und Conrad von Ridegk, umb den genanten Kellnhoff, Rent und Gült ꝛc. geben hat, ain Artickel begriffen ist, daß Jeronimus von Haimenhofen Ritter zu dem genannten Kellnhoff, Rent und Gült ꝛc. mit sibenhundert Güldin Rinisch die Losung haben soll, daß die genante mine gnädig Herren und ihr Gn. Erben, ihme solcher Losung, Inhalt der Verschreibung gestatten, und dehains Wegs vor seyn sollen, alles getrewlich und ungeverlich. Und deß alles zu vestem Urkund hab ich min aigen Insigel, für mich und den benanten minen lieben Bruder und unser baider Erben an den Brief gehenckt, und zu noch mehrer Bekräfftigung mit Ernst erbetten, die vesten Hainrichen von Arnsperg Vogt zu Tettnang, und Friderichen von Danckelschwyler min lieb Vettern, daß sy ir aigen Insigel, doch inen und ihr Erben ohn Schaden, zu Gezügknuß der Ding och an den Brief gehenckt hand, der geben ist, uff Freytag vor dem Sonntag Esto michi deß Jahrs, als man zahlt, von Christus unsers lieben Herrn Geburt, vierzehenhundert nüntzig und zway Jahre.

X.

Vergleich zwischen Graf Johannsen zu **Montfort**, auch Ebethardten und Frisch Hannsen, Gebrüdern, wegen der Frevel-Bussen auch Tafern mit dem Schencken im Kellnhof zu Schaittegk, de Anno 1502.

Wir Ulrich Grafe zu Montfort, Herr zu Tettnang, und ich Johans Heinrich Vogt von Somrow zu Brasperg, der weltlichen Recht Doctör, bekennen mit dem Brief, als sich dann zwischen den Wolgebornen, Edlen und Vesten, Herrn Johansen, Grafen zu Montfort und Rothenfels ains, und Eberharten och Frisch Hansen Geprüdern von Wyler zu der alten Burgk, anders Tails, ain Zithar Irrung und Spenn gehalten haben, von wegen Bussen und Straffen der Frevel, och der Tafern halb, mit dem Schencken im Kellnhoff zu Schaittegkh, über welchen Kellnhof derselbig Herr Grafe Johanns Vogtherr, und die baid von Wyler, Mayerherrn sind, sölcher irer Irrung sie sich zu baider Siten selbs, zu gütlicher Taglaistung uff uns geaint, und deßhalb umb Tagsatzung gebetten haben, daß wir ihnen zu baiden Tailen zu Lieb und Freundschafft gern und willig angenommen, und uff hutt sin datum für uns allher gen Tettnang betagt haben, sy in der Gütlichait gegen ain andern in Red und Widerred gehöret, und daruff mit gutem Willen und irem Zusagen geaint und vertragen, in Mainung und Gestalt wie hernach steht. Zuerst umb die Bussen und Straff der Frevel, daß die zukünfftigen Tagen allmal, sy werden mit Recht zu Schaittegkh vor Gericht gestrafft, oder usserhalb Rechts betädingt, dem gemelten Vogtherrn, und sin Erben, darvon die zween Tail, und den Mayerherrn der drittheil ohn Irrung gefallen, und werden sollen, zum andern der Tafern, und och sunst Schenckens halb zu Schaittegk, da sollen die von Wyler und ir Erben, als die Mayerherren, die Tafern in einem Huß zu Schaittegk mit Schencken, Würtschafft und Straffen der Frevel, wie von Alter und biß dahar, verlihen, haben und bruchen, doch solche Tafern nit über drü Pfund Pfennig verlyhen, auch aim der ain Genoß deß Kellnhofs sye, es wer dann, daß sy derkainen, so die Tafern und Würtschafft annehmen und empfahen wölt, funden, so mögen sie der ihren, oder ain andern, wenn sy wollen, lihen, verer so hatt der gemelt Herr Grafe Johanns als der Vogtherr, für sich und sin Erben, uff unser Ansinnen, den von Wyler und ihren Erben gütli-

gütlichen zugelassen, daß sie usserhalb obgeschriebener Ehehaftin Tafern, allmal wol mögen aim, zwayen, dreien oder mehren vergonnen zeschencken, doch nit andern denn Genossen, es wär dann, daß die Genossen das nit tun wölten, mögen sie den ihren oder andern, das vergonnen und lihen, doch von solchem vergonnen, von keinem über ein Pfund Pfennig nemen, och mit solchen Gedingten und Rechten, was in solchen Hüsern, darinn neben der rechten Ehafftigen Tafern geschenckt, gefrevelt, es werd mit Recht gestrafft, oder sonst bethädingt, die zween Tail, dem Vogtherrn und sin Erben, und der Drittail der Mayerherrn und ihren Erben werden und gelangen sollen, ohne Irrung ihrer baider Siten. Und uff solches soll aller Unwill, so sich uß dem biß daher begeben hat, hiemit gantz tod und ab sin, und sie baider Siten hinfür ain andern, gnädigen, günstigen und guten Willen bewisen, doch soll dieser Vertrag usserhalb obgemelter Stuck, baiden Partheyen und iedem Thail insonders sin Erben und Nachkommen, an allen ihren Rechten und Gerechtigkaiten, so ieder Tail usserhalb der Stuck, als Vogtherrn und Mayerherrn, zu dem Kellnhof Schaitegg, Lüten und Güten, und aller Zugehörd, mit was Gerechtigkait das ist, haben, unvergriffen und unschädlichen seyn, alles getrewlich und ungevarlichen, und des zu waarem Urkund, so haben wir baid obgemelt die Tagsherren iedem Tail insonders uff sin Begehrn, diß unsers gütlichen Vertrags, ain Brief, mit unser baiden anhanden Insiegeln, doch uns und unsern Erben on Schaden besigelt geben, uff St. Andres deß H. zwelff Botten Abend, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, fünffzehenhundert und in dem ersten Jahre.

XI.

Gräntz- und Bezirck-Brief zwischen Graf Johansen dem Aeltern zu Montfort und der Stadt Lindau, de A. 1520.

WIr Johannes, Grafe zu Montfort und Rotenfels der Elter, und wir Burgermaister und Raute der Stadt Lindaw, bekennen und thun kund offenbahr allermennigklichen, mit dem Briefe, alsdann etlich Marcken, so von Alter zwischen unser baider Sit gesetzt und gestanden, zum tail nidergefallen und verblichen sind, daß wir uns demnach mit gutem früntlichem und nachpürlichem Willen, damit sich derohalben in künfftig Zit, nit Irrung, Spenn und Zwytracht, zutragen, sunder verhüt, und wir, unser Erben und Nachkommen, bey alten Herkommen solcher Marcken, auch guter Nachpürschafft und Ainung belibend mugend, gütlich und früntlich mit ainandern veraint, und die selben Marcken wieder ernüwert, und die mit guten gehawnen Stainen, und etlichen ruchen Marcken, und uff der ainen, gegen uns Grafen Johansen Werth, mit unserm Schilt und Vahnen, und uff der andern Siten, gegen uns von Lindaw Wert mit unserm Schild und der Liendaw darinn bezaichnet, och sonst andern ruchen Marcken unbezaichnet setzen laussen haben, wie die hernach von einer in die andern geschrieben sind, die also anfahend, Item ain Stain, so by des Spitals zu Lindaw Torggel zu Tegerstain im See Lüt, von demselben Stain hinuß zwischen Kunraten Kläfner, Michel Lutzen, Hansen Schwaub, Grauf Hugen von Montfort Gut zu Allwind, und Hansen Bentzen Erben Gut hinuffe in die Marck, so hinten am Hoff hinter Allwind im Wünckel staut, uß derselben Marck die Gassen, und vor Michel Lutzen Huß hinab in die Marck, so vor desselben Michel Lutzen Venster an der von Tegerstain Vechwaid staut, von und uß derselben Marck hinab biß an die Ruchstraß, und dann dieselben Ruchstrasse hinuffe biß in die Marck so by Würcken Eglins Huß staut an der Gassen, von dannen hinab zwischen vermeldtem Bürcken Eglins Hof und Wiß auch Tegersteiner Vechwaid, biß in die Marck, so an des Spitals zu Lindaw Gut im Winckel staut, von dannen hinuffe biß an Hansen Schwaubs Hoff und dann zwischen desselben Hansen Schwaubs Hofe und Tegerstainer Vechwaid hinuff, biß an sin des Schwaubs Huß, und dann zwischen demselben Huß und sinem Kär hindurch in die Marck so by vermeltem Hauß staut, uß derselben Marck zwischen vermeltem Hansen Schwaubs Hof, und Tegerstainer Vechwaid hinuf, in die Marck, so oben an gemelten Hansen Schwaubs staut, von dannen hinab biß an des Spitals Gut, und dann zwischen demselben Gut, und Tegerstainer Vechwaid hinan, biß in die Marck, so im Winckel an desselben Spitals Gut gegen dem Ebnit werts staut, von dannen zwischen den Güttern hinuff biß an Galli Lucas Gut, und dann am denselben Gut hinan am Garten, und über die Strauß in die Marck, so in Hansen Schwaubs Gut an der Strauß staut, uß derselben Marck den Graben hinuß unterm Pfister, so twit er gaut, und dann neben demselben Pfister am Hag hinuff über Gassen in die Marck, so an der Gassen by Spitals zu Lindaw Torggel staut, uß derselben Marck hinan in des Spitals Gugerlen ob dem Torggel, und denn durch vermelts Spitals Garten, durch die Gugerlen hinuff, biß an des Albrechten Wingarten, und Hansen Schmids Rothen Wingarten, und Hansen Brune Wingarten grad hinan an Hansen Stöckliß Wingarten, und durch denselben anhe in die Marck, so an der von Schachen Espann staut, von derselben Marck hinab an Clausen Zapffen Gut, und dann durch dasselb Gut an der Gassen hinab biß in die Marck, so an der

so an der Vennhegerten an der Gassen staut, von dannen den Letzgraben hinab zwischen Endrassen Stöcklins Hof Entzenschwiller und Schacher Vechwaid, bis an Ulrichen Schmids Krut-Garten in die Eichenen Marck, so im Letzgraben staut, uß derselben Eichenen Marck zwischen der Thurhaimer Wiß und Hansen Schmids Krut-Garten den Graben hinuff und Clausen Zapffen inligende Wiß biß an sinen Garten hindurch, und dann zwischen demselben und Hansen Stöckliß Wingarten hinuff, in die Marck, so an der Haßlach Gassen staut, von derselben Marck zwischen Lutzi Schäflern und Hansen Spriels Wingarten hinuff, biß an Lienharten Schöriß selgen Wingarten, und dann zwischen demselben und Ulrich Burgis säligen Wingarten hinuff biß an desselben Burgis Wingarten der Stamler genannt, und dann durch denselben hinuff, bis an Hansen Spilmans Wingarten, und dann zwischen denselbigen baiden Wingarten hinuff in die Marck, so oben uff der Schibe staut, uß derselben Marck zwischen Hansen Aüglin des Brunne und der Gurerinen Wingarten, hinab bis uff Henni Nükommens Wingarten, und dann zwischen demselben Wingarten und Ludii Rütings Hagwachs hinab über die Gassen in die Marck, so an der Gassen staut, von dannen zwischen Georgen Köberlins Hof und Wiß hinab, bis an das Mittenbuch, und von desselben Köberlins Mittenbuch hinan, biß an des Köpffen Wingarten, und dann under demselbigen Wingarten hinan in die Marck, so under demselbigen Wingarten staut, uß derselbigen Marck zwischen des Köpffen und Lentzen Kücken Gut hinuf bis an Michel Willhalmen, und Dissen Tübenbergs Gut und Wingarten, und dann zwischen derselben Wingarten und Höwachs und Schönawer Eschgüter hinan, biß an Martin Rüberlins Wingarten, und dann zwischen demselbigen Wingarten und Schönawer Eschgüter hinab, bis in die Marck, so unden an desselbigen Rüberlins Wingarten staut, von dannen hinan unden an Michel Willhalms Acker da die Aichen uffstand und Schönawer Esch-Güter, biß an Clausen Schlaitzen Gut, und dann zwischen demselbigen und Clausen von Tobenschwillers Gut hinab in die Marck, so an des benennten Clausen Schlaitzen Gutt staut, uß derselben Marck zwischen des gemelten Clausen Schlaitzen und Clausen Tobenschwillers Wiß hinan in die ruchen Marck, so an Hansen Willhalms Wiß staut, von dannen hinab gen den Kingelstain in die Marck, so ussen an Hansen Willhalms Wiß staut, von derselben Marck wider hinumb zwischen Hansen Willhalms und Hansen Tückhers Wiß und Garten hinan, biß an Zwischenbücher, und dann zwischen des Dückers Ulrichen Oeuglins und Peter Henners Gut hinuff und über die Gassen in die Marck, so by dem Torgel staut, uß derselbigen Marck, an der Richstrauß hinuß biß an des Hurenwaldes Gut, und dann in desselbigen Gut in die Marck, so in vermeltem sinem Gut staut, von dannen grad durch die Gwand hinuß biß an Diassen Langen und Jacoben Manleches Gut über die Egg biß über des Priels Wingarten, und dann zwischen Martin Brögen und Josen Schäflers Wingarten in dieselbigen ruchen Marck, uß derselben ruchen Marck, zwischen Hansen Dückers und Jergen Oewlers Wingarten hinuff in die Marck, so oben an des Tückers Wingarten staut, dannen grad hinab in den Hag, ob der Köberlin Wingarten, biß derselb ain End hatt, und dann zwischen Hansen Köberlins und Hansen Tückers Wingarten hinab in die Marck, so an demselbigen Wingarten staut, von dannen unter dem Win-Garten und Schönawer Esch-Güter hinan in den Kingelstain under des Göberlins Garten und Acker und ob Schönawer Esch-Güter hinan, und zwischen Margreten Mozinen Hanfland hinab an Küny Gierers Wiß, in die Marck so am Rengelsbüchel an des Gierers Wiß staut, uß derselben Marck zwischen des Gierers Wiß, Schönawer und Hansen Lienhartz Holtz in die Marck so im Regensbühel vor dem Bach staut, von dannen grad im Bach und denselbigen hinuff, wie der durch den Regensbühel abgaut, und dann von dem Bach zwischen Bodelhaimer und Schönawer Wisen hinuff biß zum Brünlin, und dann ob demselben Brünnlin in die Ruchstraß und dann dieselben hinuff in die Marck, so am Hernasperg an der Gassen staut, uß derselben Marck zwischen Schönawer Acker, und dem Hernasperg die Strauß hinumb, biß in die Marck, so an Tubenberger Brüll an der Gassen staut, da dannen grad das Bächlin hinab zwischen Schönawer und Tubenberger Güter, in die Marck, so unden im Bächlin staut, uß derselbigen Marck zwischen Annen Grüblinen und Michel Witzigmans Frowen Wiß hinuff, und dann zwischen Michel Witzigmanns Frowen Anger und zu Leben, und Clausen Tobenetzers Wingarten hinuff, und dann zwischen Tongen Zürnen Frowen und Ulrichen Schäflers Wingarten hinuf biß an Michel Tubenbergs, und dann zwischen desselbigen und Tewussen Witzigmans Wingarten hinuf biß auch an Michel Tubenbergs jungen Wingarten, und dann zwischen demselbigen Wingarten und Urslen Zöpfinen Bomgarten hinuf und Dewüssen Witzigmanns Acker aber biß an Urslen Zäpfinen Gut, und dann zwischen derselben Gut und Clausen Motzen Acker hinuff biß in die Marck, so uff der Höhe staut, von dannen grad oben hinan, biß an Michel Witzigmanns Acker in ain ruche Marck, so an demselbigen Acker an der

Pfatt staut, daruß zwischen Michel Witzigmanns und Clausen Motzen Acker gerad hinab in dieselben Marck, so unden im Winckel staut, von dannen an der Anwand zwischen Michel Tubenbergs Dewusen Witzigmanns und Ulrichen Nabholtzen Hanstand hinab in die Marck so an der Gassen staut, und denn uß derselben Marck zwischen Tubenberger und des Schindelis Wisen, so Märck Frower von Hüribach inhaut, grad hinab, und denn unden hinumb in den Bruger Graben, und dann den Bruger Graben grad hinab biß in Numnenbach sover unser Grave Johansen von Montfort und unser der von Lindaw Gericht goad, doch uns baidersit, unser Erben und Nachkommen gegen unsern Anstösser und andern unsern Marcken ohnschädlich. Und deß alles zu waarem offem und vesten Urkund, so habent wir obvermelter Grave Johanns von Montfort unser aigen Insigel, und wir Burgermeister und Rath der Stadt Lindaw gemein unser Stadt-Secret-Insigel für uns, unser Erben und aller unser Nachkommen offenlich hencken laussen, an den Briefe, der zween glichlutend gemacht sind, und ieder Tail ainen zu sinen Handen genommen haut, die geben sind am Zinßtag vor St. Urbans Tag, nach der Geburt Christi tusend, fünffhundert und zwaintzig Jahre ꝛc.

XII.

Vergleich, welcher durch Vermittelung derer Städte Ravenspurg und Wangen, zwischen Graf Haugen zu Montfort und der Stadt Lindau, wegen der hohen und Forstlichen Obrigkeit auch einer Tafern zu Oberreitnaw, Anno 1535. aufgerichtet worden.

WIr Burgermaister und Räth baider Städte Ravenspurg und Wangen, bekennen offenlich und thun kund allermeniglich mit dem Brief, als sich dann zwischen dem Wolgebornen Herrn, Herrn Haugo, Grave zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Tettnang und Argen ꝛc. unserm gnädigen Herrn ains, und den Ersamen und Weisen Burgermeister und Räthe der Stadt Lindaw, unsern besonder lieben und güten Freunden, von gemeiner ihr Stadt wegen, andern Theils, hoher und vorstlicher Oberkeit, und ainer Tafernen halb, zu Oberreitnaw Irrung und Spenn gehalten, und iede Parthey vermeinet hatt, ir von der andern ain Ubergriff und Vergwaltung eines Wildhags halb, beschehen sey, und wir uns baiden Partheyen zur gnädigem und nachpeurlichem Gefallen, zu Verhütung weiter Ungnad Unnachpaurschafft, auch Mühe, Coßt und Schaden, so leichtlich daraus gefolget worden seyn möchten, in Handel geschlagen, und Verfolg befunden, daß wir unsere Ratzpottschafften, zur Sach geordnet, und denselbigen Befelch geben, daß sie keine Mühe, Arbeit und Kosten sparen, und allen müglichen Fleiß gebrauchen und ankeren sollen, sy die Partheyen solcher irer Irrung und Spenn, zu vertragen, daß demnach unsere Verordneten zwischen ihnen baiden Partheyen Tag angesetzt, und der Maß gehandelt, nemlich, erstlich haben sie obgemelt Partheyen gegen ainandern stattlich und gnugsahm gehöret, darnach den Gezirck, so die von Lindaw hoher und vorstlicher Oberkeit halben haben, nach allen Statten besichtiget, und bereiten, und nach solchem gedachtem Zirck, und auch den Rickenhof mit Gemercken, wie derselbig Zirck und Rickenhof mit Stainen Marcken, außgemarcket werden sollt, umbzaichnet, und die Gemerck ordentlich beschreiben lassen, und nach vielfaltiger Handlung den Partheyen diesen Abschied geben, laut also:

NAchdem in den Irrungen und Spennen, so sich zwischen dem Wolgebornen Herrn, Herrn Hugo, Grafe zu Montfort und Rothenfels, Herrn zu Tettnang und Argen ꝛc. Meinem gnädigen Herrn ains, und den Fürsichtigen, Ersamen und Weisen, Burgermaister und Räth der Stadt Lindaw, meinen günstigen Herrn anders Theils, hoher und vorstlicher Oberkeit, auch einer Tafernen halb zu Oberreitnaw halten, gedacht mein gnädiger und günstig Herrn, meinen Herrn den Gesandten, baider Städt Ravenspurg und Wangen, als gutlich Underhandlungern, auf ihr der Underhandlern underthänig und ernstlich Bitt, daß sie die Herrn Underthädinger, der von Lindau Zirck den sy hoher und vorstlicher Oberkeit halb vermainen zu haben, und den Rickenhoff, in baider Partheyen verordneten Beysein, zu bereiten und außzuzäichnen, wie solcher Zirck und auch gedachter Rickenhof mit stainen Marcken, die mit baider Partheyen Wappen bezeichnet, außgemarckt werden solten, gnädig und gunstlich, auff ain annehmen oder absagen, ieder Parthey an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und unschädlich, bewilligt, haben ietzgedacht Underhändler sich auf den Boden des Spanns verfügt, mit allem Fleiß die Sachen erfahren, und den Gezirck mit Mühe und Arbeit beritten, allenthalb Gemerck gemacht, und ordentlich, Innhalt einer sondern Schrifft, solch Gemerck auffschreiben, und ieder Parthey desselben ein Abschrifft geben lassen, mit diesem Abschied, daß iede Parthey in dreyen Wochen, den nechsten baiden Städten Ravenspurg und Wangen, ob sy solchen Begriff der Umbmarckung des Gezircks, und des Rickenhofs halb annemen, und den Underthädinger von Hand geben wöllen, oder nit, zwischen ihnen den Partheyen, des Ubergriffs, so iede Parthey anzeucht, ir von der andern beschehen sey, und auch des Spans der Tafernen halb zu Oberreitnaw, ainen

nen Ausspruch zu thun, zuschreiben sollen, so es dann also baiden Partheyen annehmlich seyn wöllt, des die Underthädingern tröstlichs Zuversicht seyen, von baiden Partheyen nit gewaigert werd, sollen alsdann zween gleichlautend Verträg aufgericht, wie sich gebürt, besigelt, und der Spruch, so alsdann die Underhandler des Ubergriffs und der Tafern halb geben, in solch Verträg auch gesetzt werden. Actum Fritags nach Veits-Tag Anno ꝛc. in drew und dreißigsten, weil nun ietzt obgenannter unser gnädiger Herr Grauf Haug von Montfort, für sich, seiner Gn. Erben und Nachkommen, und auch unser gut Freund von Lindaw, für sy auch gemain ihr Stadt und all ihr Nachkommen solchem Abschied zu geleben, demselbigen Volg und Statt zu thun angenommen, auch dabey zu bleiben, bey ihren Gräfl. Eeren und guten Trewen angeschworner Aydsstatt zugesagt und zugeschrieben, haben unsere Verordneten die Marcken, Inhalt der Aufzaichnüß, aufrichten lassen, die also laut: Uffzaichnuß und Gemerck des Bezircks hoher und vorstlicher Oberkeit, meinen Herren von Lindaw zu gemeiner ihr Stadt gehörende. Item erstlich angefangen bey Rickenbach an der Liblach am Gräblin, darob gegen der Stadt Lindaw werts aingehauner Marckstain steet, von solchem Marckstain das Gräblin hinauf biß in ain rauchen Marckstain, welche baid Stain ain hundert und sechzig Schreit weit ungevarlich von ainander ständen, darnach von solchen rauchen Marckstain das Bächlin genannt der Hagnacher Bach, am Rain hinauf, biß an Rickenbacher Wisen, an solchen Wisen den Bach hinauf, bis an das End solcher Wisen in ain gehawen Marckstain, von solcher Marck den Hag hinauf an das Holtz genannt der Hagnacher Rain, bis in ain rauchen Marckstain, am Egg zu End des Hags stende von solcher Marck das Holtz am Hag hinumb, biß in ain andern rauchen Marckstain, und von solcher Marck den Bach hinauß biß in das Tennemoß in den Graben, in ain gehawen Marckstain, von solcher Marck den Tennemoß-Graben hinuf bis in ein rauchen Marckstein, von solcher Marck den Tennemoß-Graben aber hinuff biß an Bösenrewter Wisen in ain gehauen Marckstain, von dannen den Hag und Graben gegen Lindaw am Holtz hinauf, bis in ain gehauen Marckstain an Herrerreutin Straß stende, von solcher Marck die Wiß hindurch biß in das Tobel in ain rauchen Marckstain, der bey einer Buch in solchem Tobel steet, von dannen das Tobel hinumb, bis uff den Sutwrugken in ain gehawen Marckstain, zu angend der dreyer Marcken die Rickenbacher Trib und Tratt und der Aebtißin von Lindaw Holtzschaiden gesetzt, von solcher gehowenen Marck, den ietzt bestimmten dreyen Marcken nach biß in ain rauchen Marckstain, von solcher Marck in die Straß, und die Staig hinab bis an den Bach im Tobel zu dem gehowenen Marckstain, von solchem Marckstain den Bach hinauf, biß zu des Riggenhofs Güter, Item so folgt hernach die Umbmarckung des Rickenhofs, und was in solcher Umbmarckung Tobler, oder andere Güter, so nicht in Rickenhof und ander Flecken gehören, liegen seyen, dieselben sollen mit hohen und Forstl. Oberkeiten, den von Lindaw zugehören, und was aber ausser der Umbmarckung, von Güter so in Rickenhof gehören, gelegen seyn, dieselben mit sampt der nachbemelden Straß in meines gnädigen Herrn Graf Haugen ꝛc. hohe und vorstliche Oberkait gehören, doch so soll deshalben solches bemeldten Grauf Haugen an gemelten Hof auch Leuten und Gütern darzu gehörig, an Zinsen, Zechenden und andern kain Aigenthumb noch ander Gerechtigkait, dann obsteht, geben seyn, und ist das die erste Marck, so ein gehawner Stain ist, gesetzt am Bach an die Straß, so von der Stadt Lindau heraus auf St. Johanns-Berg, und gegen Wangen wertz geet, zwischen Tobler und Riggenhouer Güttere, darnach von solcher Marck an der Straß zu der linckhen Hand hinauf, biß in ain rauch Marckstain, und von solcher Marck stracks am Hag hinumb bis zu ainem gehowenen Marckstain, von dannen an der Straß binauß biß zu der grossen Aich in den rauchen Marckstain von solcher Aich über auf die Straß gesetzt, von solcher Marck an der Straß hinumb in ain gehowen Marckstain, von dannen den Hag under St. Johannsberg hinumb bis in das Tannholtz genannt Genneblühel in ain gehawen Marckstain, von solcher Marck am Hag an des Rickenhofs Güter hinumb, bis in das Egg, an dem Gennebüchel in ain gehawen Marck, so neben ainer rauchen Marck die der Aebtißin und des Rickenhofs Güter schaid, von dannen hinüber in Hemerschlag, in ainen rauchen Marckstain, neben einer Marck die auch des Rickenhofs und der Aebtißin zu Lindaw Höltzer schaid, steende, von solcher rauchen Marck die Halden hinumb, biß in ain rauchen Marckstain, allda auch ain Marck, so der Aebtißin und des Riggenhofs Höltzer auch Scheiden ist, steet, von solcher Marck hinauf, bis in ain gehawen End-Marckstein, der an der Straß stehet, von solcher Marck hinuff gegen der Stadt Lindaw wertz, zwischen der Aebtißin und des Rickenhofs Höltzer, genannt der Arnesperg in ain rauchen Marckstain, neben ainer gemainen Marck steende, von solcher Marck hinauf aber in ainem rauchen Marckstain neben einer gemainen Marck auch steende, von solcher Marck zu der Endmarck, so etlich Güter scheid in ain gehowen Marckstein, von solchen Marckstain der Gerede nach hinüber, zwischen des Spitals zu Lindaw und des Rickenhofs Höltzer in ain

rauchen Marckstain bey der grossen Buch, von solcher Marck aber in ain rauchen Marckstein, von demselben den Weg der Gerede nach hindurch an ain Buch, alda ain gehowner Marckstain gesetzet ist, von solcher Marck biß in Hag, der auf der Höhe zwischen des Rickenhofs und Weisserspergerr Güter stehet, in ain rauchen Marckstein, und aus solcher Marck Schnurgerichts auf der Höhe hinüber in ainen gehawnen Marckstain von solchen Marckstein Schnurgerichts hinab, gegen der Stadt Lindaw wertz, in ainen gehownen Marckstain im Feld steend, so die End-Marcku Riggenhofs halb, und alda der von Lindaw Zirck wider mit Marcken anfahen ist, alß nehmlich von solchem Marckstain der Gerede nach über, das Tobele hinüber in ein rauchen Marckstain an des Hailigen zu Weissenberg Holtz steende, von solcher Marck herüber in ain gehowen Marckstain auf der Straß zwischen dem Holtz Essensperg, und des Hailigen Holtz zu Wysensperg bey der Eggmarck steende, von solcher gehownen Marck gegen dem nidern Hauß wertz, alda die Güter anfahen hinüber der Gerede nach in ainen rauchen Marckstain bey dem Gräble steende, von solcher Marck gleich zwerich über die Aecker und Straß hinüber in ainen rauchen Marckstain bei ainer Aich steende, von dannen zwischen Rechlinger und Niderhauser Güter an den Hag, und den Hag hinab, biß in ain rauchen Marckstain der am Bächlin steet, von solchen Marckstain das Bächlin hinab, aber zwischen Rechlinger und Niderhuser Güter bis an des Spitals zu Lindaw Wiß, von dannen den Hag hinauf, biß in den Winckel an der Straß, darnach den Hag an der Straß hinab, biß in ain gehowen Marckstain, bey ainer Aichen an der Straß stehende, und daselbst der Aebtißin zu Lindaw und Rechlinger Güter sich scheiden seyen, von solcher Marck Schnur-Gerichts hinüber durch Schönbuhler Güter in ainen gehowenen Marckstain am Hag steend daselbs, Nesa Rennerin, und der Aebtißin zu Lindaw, auch Rewhlinger Güter anainander stossend, am Hungerbüchel, von solchem Marckstain gestracks hinüber bis an Rengenschweiler Güter, in ainen rauchen Marckstain von solchen Marckstain den Hag zwischen Rengerschweiler Acker, und aber Nesa Rennerin Holtz umb und umbhin, biß in ainen gehawnen Marckstein an der Straß, die von Rengenschweiler gen Lindaw geet, steende, darnach von solcher Marck den Hag ab und ab, biß in Hanß Jacob Humpiß von Senfftnaw Weyer, und am Hag durch solchen Weyer biß zum Vellthor an der Veneben bis zu dem gehowen Marckstain von derselben Marck das Hagstall hindurch gen Haimersreutin in den Bach, von solchem Bach in ain rauchen Marckstain, der gegen Haimersreutin gesetzt ist, von solcher Marck der geredin nach hinauf über Fengenschweiler Acker, auf den Gibel in das Egg, alda ein raucher Marckstain gesetzet ist, von solcher Marck durch Haimersreuter Veld schlembs über, bis in das ander Egg, auch auf dem Gibel genant, am End des Ackers, so Hans Herriman inhat, daselbs auch ein raucher Marckstain gesetzt ist, von solcher Marck den Hag hinumb, der zwischen Regenschweiler und Heimeßreuter Güter ist, bis in ain rauchen Marckstain, von solcher Marck damach den Hag voll hinab, bis in Winckel in ain rauchen Marckstain, zwischen zwayen Aichen gesetzt, von dannen auch den Hag, der zwischen Regenschweiler und Haimaßrewter Güter und Höltzer steet, hinauf biß in ain gehawen Marckstain, von solcher gehowen Marck, den nechsten hindnech bis an das Tunckhelbuch, in ain gehowen Marckstain, von solcher Marck schregs durch solch Tunckhelbuch in ainen rauchen Marckstain, von solcher Marck den Holtzweg hinab aber in ainen rauchen Marckstain, von solcher aber in ainen rauchen Marckstain, von derselben den Holtzweg aber hinab biß auf die Höche in ain andern rauchen Marckstain, von solcher Marck den Holtzweg aber hinab, biß aber in ain ruchen Marckstain, von derselben Marck, das Holtz voll hinab, biß zu ainem gehownen Marckstein, der zu einer Buch, die am Gatter steet, auch ein Marck ist, Goldschmiden auch Oberreitnower Güter und des Tunckheibuchs, von solchem Gätter, und der stainin gehownen Marck dabey, den Hag ab und ab, biß durch die Aach, und an dero von Schönow Güter, von dannen den Hag hinuff, zwischen der von Oberreitnow und Schönower Güter, biß zum Brügglin genant Müllers Thor, in ainen rauchen Marckstain, von solcher Marck den Hag hinuff biß zu des Schindelins Weyer, an demselben Weyer hinab, biß an dero von Hyrenbach Güter in ain rauche Marck im Egg, Walthersbuch stehende, von derselben Garck zwischen Schönawer und Hyrenbacher Güter biß an der von Taubenberg Güter, und an denselben Gütern biß in den Winckel den Zaun hinauß und umbhin, biß auf die Halden an die Marck, so die Gericht schaid. Demnach ist lauter bedingt und abgeredt, und auch solchem Wollg und Statt zu thun, von baiden Partheyen lauter, wie obsteet, zugesaget worden, ob sich hinführo in Ewigkeit über kurtz oder lang Zeit begeben, daß ain oder mehr Marcken bresthafft verblichen oder umbfallen ald außgezogen, oder sonst weggethan wurden, daß dann zu iedem mahl, beyd Partheyen oder ihr Nachkommen, solch Marcken auf gemeinen und gleichen Kosten wiederumb machen, ernewern und aufrichten lassen sollen und wöllen, ohn all Widerred. Für das ander, auf baiden Partheyen, gemelde zu sa-

zu sagen und zu schreiben, so haben unsere Verordneten der Tafernen halb, zu Oberreitnaw, auf gnugsahm Verhör und gründlicher Erfahrnuß, baiden Partheyen diesen Entschaid geben, daß unser gut Freund von Lindaw und ihr Nachkommen zu Oberreitnaw Tafern unverhindert unsers gnädigen Herrn obbedacht, Sr. Gn. Erben und Nachkommen wol aufrichten mögen, doch solten diejenigen, so auf solcher Tafern weren, oder darauf ziehen würden, Sr. Gn. und derselben Erben und Nachkommen, Vorstmaistern, allwegen fünff Schilling Pfennig Tafergelt, wie in der Herrschafft Tettnang gebräuchig, geben, und auf eines ieden Vorstmaisters Erfordern überantworten, und aber suchs unser gnädigen Frauen der Aebtißin zu Lindaw, derselben Gottshuß und Nachkommen an ihr Herrlichait und Gerechtigkeit in allweg ohnverletzlich, unabbruchig und ohnnachtheilig ein und ausserhalb Rechtens in allweg. Und für das dritt und letst, von wegen der Ubergriffs ꝛc. solte kein Parthey, noch derselben Erben und Nachkommen der andern gar nichts schuldig noch ze thuen seyn, sondern baid Partheyen einandern allen gnädigen und nachpeurlichen underthänigen Willen erzeigen und beweisen, und damit alle Ungnad und Unnachpaurschafft, solcher verloffner Handlung halben sich zugetragen, gantz tod und ab heissen und seyn, in allweg, alles getrewlich und ungevarlich. Und der Ding aller zu waarem offem Urkund haben wir ieder Parthey auf ihr gnädigs und nachpeurlichs Ersordern, aller vorbegriffner Sachen, ainen Brief mit unser baider Städt anhangendem Secret-Insigel, doch uns, gemeinen unseren Städten, und allen unsern Nachkommen ohne Schaden besigelt. Geben auf den vierzehenden Tag des Monats Julii, nach Christus Gepurt gezahlt, tausend fünffhundert dreyßig und fünff Jahr.

XXIIX. Absatz.
Vom Fürst- und Gräflichen Hause Nassau.

I.

Churfürst Gebhardts zu Maynz Diploma, worinn er bekennet, daß er sowohl vor sich, als auch im Nahmen Königs Wenceslai in Böheim, Graf Adolphen von Nassau zu einem Römischen Könige erwehlet, de Anno 1291. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, pag. 458.

II.

Ehestifftung zwischen Graf Simon von Saarbrücken und der Gräfin Margaretha von Savoyen, de Anno 1309.

IN nomine Domini nostri Jesu Christi, Amen. Anno M. CCC. IX. Indict. VII. undecimo Calend. Julii, Pontificatus Domini Clementis Papæ quinti, anno quarto; Cunctis appareat evidenter, quod nobiles & egregii Viri, Dominus Ludovicus de Sabaudia, Dominus Vuaudi, ex una parte, & Dominus Joannes, Comes de Sarabruche, ex altera constituti, propter ea, quæ sequuntur, videlicet pro matrimonio contrahendo, inter Simonem de Commercii, Filium dicti Domini Joannis, & Dominam Margaretham, Sororem dicti Domini Ludovici, Uxorem quondam Joannis, Domini de Vignorri, dictus Dominus Ludovicus convenit, dicto Domino Comiti de Sarabruche & dicto filio suo præsenti, dare in Uxorem dictam Dominam Margaretam, dicto Simoni Sacrosancta Matre Ecclesia concedente, quo facto dictus Dominus Joannes, Comes de Sarabruche, contemplatione dicti matrimonii, emancipavit dictum Simonem filium suum, qua emancipatione facta, promisit, quod nullum alium hæredem habebit, in dicto Comitatu de Sarabruche, nec in terra de Commercii; nisi dictum Simonem Filium suum, asserens etiam, quod consvetudo terræ est, quod major filius & primogenitus debet succedere in Comitatu, quibus peractis dictus Dominus Ludovicus promisit dicto Simoni, solvere pro dote dictæ Margarethæ Sororis suæ; decem millia librarum bonorum parvorum Turonensium, intra terminum quinque annorum, & ultra prædictam dotem dictus Dominus Ludovicus promisit se facturum cum effectu, quod hæredes quondam Domini Joannis de Vignorri assertabunt Domino Simoni, nomine dictæ suæ Uxoris & ad vitam ipsius, pro dotalitio suo, quod habere debebat, a dicto Domino de Vignorri; quingentas libras parvorum Turonensium annui redditus, & si dictum assertamentum completum non erit, infra annum, a die desponsationis & discordia interfuerit, inter partes terminetur, arbitrio Domini Radulphi, Domini novi Castri & Domini Gerardi de Vaytes militum. Vice versa dictus Dominus Johannes Comes de Sarabruche & dictus Simon Filius suus, promiserunt in solidum dictæ Dominæ Margarethæ, quod dotabunt eam de Domo de Morley & Villis & locis, a dicta domo dependentibus, prædictam vero dotem decem millium librarum, dictus Dominus Joannes Comes & Simon ejus Filius, in solidum per jutamenta & sub obligatione omnium bonorum suorum: restituere eidem Dominæ Margarethæ, quotiescunque casus repetendæ dotis venerit de jure. Item fuit actum, quod si forte dicta Domina Margareta, nollet morari cum Uxore, dicti Domini Joannis, Comitis de Sarabruche, quod in eo casu, dictus Dominus Johannes teneatur ei deliberare domum de Morley supradictam & pro præmissis conventis pro dicto Domino Ludovico,

fidejusserunt ad opus dictorum Domini Comitis, Filii ejus ac Dominæ Margarethæ ejus Uxoris, videlicet reverendus in Christo Pater, Dominus Otto, Dei Gratia Episcopus Basilienſis, Dominus Amedeus, Comes Sabandiæ, Dominus Beraudus de Marcuel, Dominus Guido, Delphini Dominus, Aymarus de Poitiers, Dominus Radulphus, Dominus Novi Castri, Dominus Gvichardus de Cleyrie, qui in solidum promiserunt, solvere & implere prædicta promissa, per dictum Dominum Ludovicum. Fuit tamen actum, quod possint tenere hostagia, apud Bisuntinum, nec inde recedere, quousque prædicta per eos promissa fuerint adimpleta & fuit actum, quod quilibet dictorum fidejussorum possit tenere hostagium per duos milites, excepto Domino Guichardo de Cleyrie, qui possit tenere per unum, videlicet Dominum Guichardum Dominum Bellijoci & Comitem de Forez &c. Actum apud Viennam in Camera Venerabilis Viri, Domini Abbatis Ecclesiæ Sancti Andreæ Viennensis: Testes Dominus Aymarus de Bellovidere Dominus Jacobus de Boxezello, Dominus Amedeus de Miribello, Dominus Berlio, Ravoyræ, Dominus Joannes, Archondi milites & Dominus Guillermus de Boxezello, præceptor Domus sancti Antonii de Chamberiaco, signe Decroso.

III.

Churfürst Gerlachs zu Mayntz Lehen-Brieff vor Graf Adolphen zu Nassau/ über den sogenannten Adolphs-Lyck, de Anno 1356.

WIr Gerlach von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs in Teutschen Landen Ertz-Cantzler, thun kundt allen Leuthen, die diesen Brieff sehent, oder hörent lesen, daß der Edle Adolff, Graff zu Nassau, unser lieber Bruder, von seiner und seiner Erben wegen, uns und unserm Stifft solchen Bergck, der da liegt uff der Arde uff der Seiten/ da Schwalbach das Dorff gelegen ist, doruff er einen Burgklichen Bau begriffen hat, das ein Burgck seyn soll und soll hayschen Adolphs Lück, uffgegeben hat; und hat er den Bergk mit dem Bau wieder zu rechten Lehen von uns und unserm vorgedachten Stifft empfangen; und han wir ihm und seinen rechten Erben, Söhnen und Töchtern, von unser Nachkommen und Stiffts wegen, den Bergk und Burgk mit den andern Bergen die zwischen Adolphs-Eck und Schwalbach und Reußfelden den Dörffern gelegen, mit allen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten (die wir und unser Stifft bißhero gehabt hant, oder noch gehaben möchten) zu rechten Lehen ewiglichen geliehen, und leihen mit diesem Brieve/ ohne alle Argelist und Gefährde.

Das zu Urkundt und zu einem ewigen Gezeugniß han wir unser Ingesiegel für uns und unsere Nachkommen und Stifft an diesem Brieff thun hencken, der geben ist zu Fritzlahr, uff den nähesten Donnerstag nach S. Valentini Tage des Merteleres/ nach Christus Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach im sechs und funffzigsten Jahre.

IV.

Kayſers Caroli IV. Lateinisches Diploma vor Graf Johannsen von Nassau aus der Saarbrückischen Linie, worinn er ihn zum gefürsteten Grafen erhoben, de Anno 1366. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, pag. 458.

V.

Ejusdem Teutsches Diploma, vermöge dessen er Graf Johannem zu Nassau zum gefürsteten Grafen erhoben, de Anno 1366.

WIr Carl, von GOttes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Künig zu Behem/ bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieve, allen den, die yn sehen, oder hören lesen, daß wir angesehen haben die erbergen getruwe Dienste, deß Edle Johansen, Graven zue Nassaw, Herrn zue Meerenburg/ unsers lieben Neven, damit er und seel. Gedächtnüße seine Vorfurderen, das heilige Riche alwege geehret und gewirdet haben/ und er noch täglichen tuht mit stetem Fleiße und mit gantzen Trüwen. Vnd davon mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe unser Fürsten, Graffen, Freyen, Herren und ander Edler des Richs/ mit Vollkummenheit Keyserl. Mächte, und mit rechter Wissen, Höhen, Wirden, Freyen und Ehren wir den egenanten unsern Neven/ und meynen und wollen, daß er und sine Erben und Erbes-Erben, ewiglichen fürbaß mehrer, von diesem heütigen Tage, gefürstete/ gefreyte und hochgeborne Graffen sin sollen. Vnd daß Er und Sie in Gerichten Urtele zu finden und zu sprechen und in unseren Keyserl. Räthen gefürster, gefreyter und hochgeborner Graffengenoß sich kämpfflich verantworten müge; Und ob sin Noth geschicht sie zu kempffen heischen, und gemeinlich setzen und wollen wir mit Keyſ. Mechte, Vollkommenheit und mit rechter Wissen, daß der egenant unser lieber Neve, seine Erben und Erbes-Erben ewiglichen alle Rechte, Gewohnheit, Adel, Freyheit, Ehre und Würde haben sollen, und sich der gäntzlich fräuwen/ gleich allen andern gefürsteten, gefreyeten und hochgebohrnen Graffen, in allen Sachen, welcherley die sind, und wie man die benennen mag, mit sonderlichen Worten. Were auch, daß einerley Gebrechen were in diesem Brive in diesen gegenwärtigen unsern Käyserl. Gnad. das lichte etliche Schönheit und Zierheit, die darinn gehörend, sich darinnen nicht ergangen hätten, oder daß lichte Sinnes und Worter gebrechen in diesem Brieve; allen sulchen Gebrechen in welcher Wiese er in diesen Sachen funden würdet/ erfüllen wir gäntzlich mit Kayſ. Mechte/ Vollkommenheit, und mit rechter Wissen. Und davon gebieten wir allen Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Edlen/ Rittern, Knechten, Bürgern und Gemeinschafften unseren und des Richs Getruwen, ernstlich und vestiglich bey unseren und des Richs Hulden, daß sie den ehgenanten unsern lieben Neven seine Erben und Erbes-Erben, ewiglichen, als gefürstete, gefreyete und hochgebohrne Graffen, Ehren, Würden, würden, nennen, haben und halten sollen ewiglichen, mit Uhrkundt diß Brieves, versiegelt mit unser Keyserlichen Majestät Insiegel, der geben ist zu Würtzburg nach Christus Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach im sechs und sechzigsten Jahr an dem nechsten Freytag vor Sanct Michels Tag. Unser Riche in dem ein und zwantzigsten, und deß Käyserthums in dem zwölfften Jahre.

VI.

Churfürst Gerlachs zu Mayntz Consens zu der gefürsteten Grafen-Würde, welche Graf Johann zu Nassau von Käyser Carolo IV. erlanget, de Anno 1366. Befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, pag. 459.

VII.

Königs Wenceslai in Böheimb Consens zu Graf Johannsen von Nassau erhaltenen Dignität eines gefürsteten Grafen, de Anno 1367. siehe loc. ant. cit. pag. 460.

IIX.

Churfürst Cunonis zu Trier Consens zu Graf Johannis von Nassau erlangter Gefürsteten Grafen-Würde, de Anno 1368. ist loc. supr. alleg. pag. 460. vorhanden.

IX.

Churfürst Ruprechts des Aeltern zu Pfaltz Consens, zu der von Graf Johann zu Nassau erlangten Dignität eines gefürsteten Grafen/ de Anno 1369. ist loc. supr. cit. befindlich.

X.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Consens zu der Würde eines gefürsteten Grafen, welche vom Kayser Carolo IV. Graf Johann zu Nassau erhalten, de Anno 1370. Siehe loc. supr. alleg. pag. 461.

XI.

Burg-Friede zwischen Graf Johannsen zu Nassau, und Graf Gebhardten zu Dietz, de Anno 1369. befindet sich loc. supr. cit. pag. 462.

XII.

Kayſers Caroli IV. Begnadigungs-Brieff, worinn er die Grafschafft Dietz zu Weiber-Lehen gemacht, de Anno 1374.

WIr Karl, von GOttes Gnaden Röm. Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Beheym, bekennen und thun kunt offentlich, mit dießem Briefe, allen den, die Jen sehen, oder hören leßen, daß wir haben angesehen getruwen stedden und nützlichen Dinst, den uns und dem Ryche der Edell, Gerhart, Grafe zu Dietz, unser lieber getruwer, dick gethan hat, und noch thun möge, in künfftigen Zeiten, und haben Jem diese besonder Gnade gethan, und thun Jem die mit wohlbedachtem Muthe, rechter Wissen und Kraft diß Briefs, daß, ob derselb Gerhart stürbe ohn Lybs-Lehns-Erben, daß denn, was er der Grafeschafft zu Diez und auch anderswo Guts zu Lehn hath, von uns und dem Riche, soll uf sein eltist Tochter und yrs Lybs-Lehens-Erben, und ob sie abgyng und stürbe on Lybs-Lehens-Erben, daß dann dieselben Grafschafft und dieselben ander Güeter, die der genandt Gerhart hath, uf die ander Tochter, die darnach die äldist ist, und uf Jre Lehens-Erben, und alsofort ußsterben und gefallen sullen, in aller der Maeß, als dieselben Dochter-Lehens-Erben weren, on alles Hinderniß, und als auch der ehegenannt Gerhardt die ehegenañt Grafschafft und Güeter besessen hath. Darum gepiethen wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltl. Graven, Freyen, Edeln, Dinst-Leuthen, Rittern, Knechten, Heubtleuthen, Amptlüyten, Gemeinschafften der Stedt, und allen andern, unsern und des Richs lieben Getruwen, in welcherley Wesen oder Wyrden die seyn, daß sie des ehegenanten Grafen Gerhart Döchter an solchen Anfellen und Gnaden nicht hyndern sollen, in kein Wyß, sondern sie darzu handhaben, schyrmen und schüzen, und darbey getrewlich behalten, als sie wullen unser swere Ungnade vermyden. Mit Urkund diß Briefs besygelt mit unser Keyserl. Majest. Ingesigel, der geben ist zu Meintz, noch Cristus Geburth dryzehen hundert Jare, darnoch in dem vier und siebenzigsten Jaer, des nechsten Dinstags nach St. Martins-Tag, unser Ryche in den neun und zwenzigsten und des Keyserthums in den zwentzigsten Jaren.

XIII.

Des Röm. Königs Wenceslai Lehen-Brieff vor Graf Adolphen zu Nassau, über die ihm von seiner Gemahlin zugebrachte Grafschafft Dietz, de Anno 1384.

WIr Wenzlaw, von GOttes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zun Böheim, bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem Briefe, allen den, die Jen sehen, oder hören lessen, daß vor uns kommen ist der Edel, Adolf Graf zu Nassau, Grafe zu Diez, unser und des Rychs lieber Getruwer, und legt uns vor, wie daß die Grafeschafft zu Dietz, von syns Wybs wegen, recht und redlich an Jen kommen wer, die von uns und dem Rych zu Lehen rüret, und bathe uns mit Vliß, daß wir Jem dieselb Grafeschafft, mit allen Iren Rechten,

ten, Nutzen, Freyheiten, und allen Jeren Zugehörungen, zu verlyhen gnediglich geruchten. Des haben wir angesehen solich Dinst und Treu, als uns der egenannt Adolf gethan hat, und noch fürbaß thun soll und möge in künfftigen Zeiten. Und haben darum mit wolbedachtem Muthe und rechter Wissen von dem egenanten Adolf gewönlich Huldung, Gluibd und Eyde genommen, und haben Jem die egenante Grafeschafft zu Dietz mit allen Jeren Zugehörungen zu rechtem Lehen gelyhen und gereicht. Lyhen und reichen Jem die, in Krafft diß Briefs und Röm. Königl. Macht, als ferre wir sollen und mögen, also, daß er und syn Erben, die egenannt Grafeschafft haben, halten und besitzen sollen, in aller Maeß, als dieselb Grafeschafft syn Schweher, der Grave Gerhart von Dietz, herbracht und bißher besessen hath, unschedlich doch uns, dem Ryche, und sunst iedermann an synem Rechten. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit unser Königl. Maj. Ingesiegel. Geben zu Franckfurth nach Cristus Geburth dryzehenhundert Jaer und im vier und achtzigsten Jaren, an St. Thomas-Tag, unser Roch, des Behemschen in dem zwey und zwenzigsten, und des Röm. in dem nynten Jaren.

XIV.

Der Stadt Neufchatel Verschreibung, daß sie, nach Abgang ihres ietzigen Ober-Haupts, Herrn Johannis von Chalon und Printzen von Orange zu ihrem Regenten annehmen wolle, de Anno 1406.

NOus de Conseil & la Communauté de la Ville de Neufchâtel au Dioceſe de Lausanne, & par especial Pierre Maillefert, Henry Feore, Jean Chaudecier, Jehan Breillier, Anchemde Tissot Gouverneurs esleus du dit lieu, Vuille meno de Cotens, Nicolet Essordy, Regnaut de Cotent, Nicolet de Florete, Guillelmin Chevillart, Giraut Bonne, Pierre Pegalt, Jehan Morel, Anthoine Jocier, Pierre Jaquemet, Crestin Peter, Conseillers & Jurés de la Ville, Bourgeoisie, & Communauté du dit lieu de Neufchâtel, tant en nôtre nom comme au nom de toute la dite Communauté & Bourgeoisie, & de la volonté & consentement exprés d'iceux & d'un chacun d'eux & de toutes autres à qui y pourroit touchier, tant pour le tems present qu'avenir, faisons sçavoir à tous, que comme nôtre Trés-Chier & Seigneur redouté Monsr. Jehan de Chalon, Seigneur d'Arlay, & Prince d'Oránges, en remuneration des bons & agreables services, & de la bonne amour, feaulté & obeissance, que nous & nos Predecesseurs, Bourgeois & Habitans, dedans & deffieur du dit lieu de Neuf-Châtel, avons fait à yceluy Seigneur & nos Seigneurs ses Devanciers, cui Dieu perdoint, nous ait ottroyé par ses Lettres Patentes, que les libertés & Franchises à nous données par feux de bonne memoire Nos Seigneurs jadis Comtes de Neufchâtel, c'est à sçavoir Henri, Bartho, Roul, Louis, Jsabel, que Dieu absoille, & par Monsr. Conraud à present Comte de Neufchâtel, soyent valables & estables perpetuellement & comme Seigneur souverain du fief du dit Neuf-Châtel, & de la Comte d'icelui, à nôtre priere & supplication les ait confermées & ratifiées, & par ses dittes lettres ait fait commandement à Monsr. le Comte du dit Neuf-Châtel tant present que avenir que les dittes libertés & Franchises & bonnes coustumes vuillent tenir en tous leurs points, sur les peines compriſes és Lettres des dittes Franchises & libertés, & sur toutes autres peines, que de droit ils pourroient encourre, Nous tant en nos presents noms, comme és noms que dessus, & nous faisans forts pour tous les autres Bourgeois & Habitans, tant presens qu'à venir, dedans & Deffuer du dit lieu de Neuf-Châtel pour consideration & regard des choses dessus dites, & que à ce faire nous soyons tenus. Avons reconu & recognoissons pour nous & nos Hoirs & Successeurs, Bourgeois & Habitans dessus dits, yceluy Seigneur Monsieur Jehan de Chalon, Seigneur d'Arlay, & Prince d'Orange être nôtre Souverain & Seigneur dudit fié de Neuf-Châtel & de la Comté d'icelui, & le dit fié reconnoissons à lui appartenir. Et promettons & jurons par nos sermens donnés aux Saints Evangiles de Dieu és mains du Notaire cy-subscript, que au cas que le dit Monsieur Conrault à present Comte de Neuf-Châtel decederoit de ceſt siecle sans Hoirs de son Corps naturel & legitime, ou ses Enfans naturels & legitimes, ou les Hoirs de sesdits Hoirs descendans en droite Ligne trepasseroient sans Hoirs procrées de leur corps en leal Mariage, qui par les droits des fiés d'Alemaigne le pourroient ou devroient succeder, Nous recevrons & serons tenus de recevoir pour nous & nos dits Hoirs & Successeurs le dit nôtre redoubté Seigneur Monsieur Jean de Chalon, Seigneur d'Arlay & Prince d'Orange, & ses Hoirs, Seigneurs d'Arlay, à Seigneur du dit lieu de Neuf-Chatel, & du Comté d'iceluy, & luy ferons, & à ses dits Hoirs ouverture & obeissance du dit lieu de Neuf-Châtel, & non à autres, & iceluy, & ses dits Hoirs recevrons & devrons recevoir comme Successeur au dit Comté selons la nature des fiefs d'Allemagne. Et lui baillons à ses dits hoirs aide & faveur contre tous comme bons & loyals subgetz sont tenus de faire à leur droiturier Seigneur pour ce que ce aucun demandoit ou quereloit icelui Comte ou parti d'iceluy Seigneur nous a promis, pour lui & ses Hoirs de y faire selon la nature des yceluy fiés

fiés d'Allemagne devant l'Empereur nôtre Souverain Seigneur, de qui il tient ledit Comté en fié, pour ce aussi que se le dit Monsieur Conrault à present Comte de Neuf-Châtel, ou ses dits Enfans, ou Hoirs, Comtes d'icelui lieu vouloyent donner, vendre, ou transporter par Testament, Institution d'Herité, ou autrement, ledit Comté ou partie d'icelui à autres, que à leurs enfans qui leur deussent succeder, comme dit est, nous promettons en nos bonnes foix & sermens pour nous, Nos Hoirs & successeurs, Habitans & à habiter, dedans & deffuer du dit Neuf-Châtel, que nous ne tiendront pour Seigneur ne rendrons obeissance au dit Monsieur Jehan de Chalon, Seigneur d'Arlay & Prince d'Orange, & à ses dits Hoirs & luy, & ses Hoirs recevrons pour Seigneur du dit lieu de Neuf-Châtel & du Comté d'iceluy. Item, nous garderons, & serons tenus de garder bien & loyalement pour nous, nos Hoirs & Successeurs, Habitans & à habiter, dedans & deffuer du dit Neuf-Châtel, tant presens, que à venir, les Droits, Noblesse & Souverainetés du dit Monsieur Jean de Chalon, Seigneur d'Arlay & Prince d'Orange, & de ses dits Hoirs, & leur serons aidans & favorables en iceux & eviterons & empescherons tous Dommages & entreptises, qui se pourront faire à l'encontre d'iceluy Seigneur, ses dits Hoirs & leurs Droits. Toutes les quelles choses dessus dites & chascune d'icelles par nous ainsi conües & promises, nous avons promis & juré, jurons & promettons és noms que dessus és mains du Notaire cy aprés nommé, solemnelle & legitime stipulation sur ce intervenant, & sous l'espresse & hypotheque obligation de tous nos biens & de ceux de nos hoirs & Successeurs, Bourgeois, & Habitans du dit Neuf-Châtel presens & à venir, tenir & garder, mêmement sans corrompre & sans aller à l'encontre, à iceluy Seigneur Monsieur Jehan de Chalon Seigneur d'Arlay, & à ses dits Hoirs, submettans pour ce nous & nos dits Hoirs & Successeurs aux Jurisdictions, contraintes, & compulsions des Cours de l'Auditour de nôtre Trés Saint Pere le Pape, de l'Empereur, du petit Séel de Montpellier, du Comté de Bourgogne, des Officiaulx des Cours de Losanne & de Besançon, & de toutes ----- ensemble, & de par soi, à tenir & garder au dit nôtre redouté Seigneur Monsr. Jean de Chalon, Seigneur d'Arlay, & Prince d'Orange, & à ses dits Hoirs toute la teneur des presentes toutes exceptions, raisons & allegations tant de droit, de fait, que de coutumes de Païs contraires à ces presentes cessans & autres mises, auxquelles nous avons renoncé & renonceons par ces presentes & au droit disant que generale Renonciation ne vault, si l'especiale n'est devant mise. En temoignage desquelles choses nous avons fait mettre à ces presentes le Seel du venerable Chapitre de l'Eglise Collegiale du dit lieu. Ce fut fait au dit Neuf-Châtel le 13. jour d'Aoust l'an mil quatre cent & six. Donné comme dessus à --------- est le Seel ci dessous mis en la rayeure de la penultieme ligne. P. Cabame de Bugella.

Ainsi signé P. Cabame de Bugella.

Licet hoc præsens Instrumentum sit alia manuscriptum me Petro Cabame de Bugella, Imperiali auctoritate Notario ac Curiæ Lausanensis Jurato, multis aliis negotiis occupato, tamen hoc ipse recepi, signoque meo manuali in Curia Lausanensi assueto signavi in Testimonium veritatis omnium præmissorum. Petrus Cabame de Bugella.

Au bas de cet Acte il y a deux Seaux pendans en cire rouge, l'un grand qui est celuy du Chapitre de l'Eglise Collegiale de Neuf-Chatel & l'autre petit, qui est celuy de la Communauté de Neuf-Châtel, mentionnés dans l'Acte cy-dessus.

XV.

Churfürst Jacobs zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Johannsen zu Nassau, über die Grafschafft Dietz, de Anno 1451.

WIr Jacob, von Gots Gnaden Erz-Bischofe zu Trier, des H. Röm. Reichs in Welschen Landen Erz-Canzler, thun kund und bekennen offenlich in diesem Briefe, daß wir den Edeln unsern lieben Neven und Getruwen, Jehann, Graven zu Nassau, zu Diez und zu Vianden, Herrn zu Bredae, Druchseß von Brabant, mit synem Theil, den er hath und haben soll, an der Graveschafft von Diez, ihren Herligkeiten, Freiheiten, Glydern, Rechten und Zugehörungen belehent han, und belehenen an diesem Briefe, in allermassen er den izunt von uns liplich entpfangen hat, und syn offener versigelter Briefe, den er uns darüber gegeben hat, das besagt, welich Briefe von Wort zu Wort hernach geschrieben folgt: Wir Johann Grafe zu Nassaw, zu Diez, zu Vianden, Herr zu Breda und Truchseß von Brabant, bekennen und thun kunt offenbar allen Liethen, die diesen Briefe sehent, lesent, oder hörent lesen, so, als die Grafschafft von Diez, mit Iren Zugehörung von Alters, vom H. Röm. Roch zu Lehen gerürt und unser Voráltern und Vorfarn, Grafen zu Diez, die von Röm. Keysern und Königen zur Zeit zu Lehen erkannt, entpfangen und getragen hant, und nuhe der allerdurchlauchtigst Fürst, unser gnediger lieber Herre, Herr Friedrich, von Gottes Gnaden, Röm. König, die vorgenannt Graveschafft mit Iren Glydern, Wyden, Freyheiten, Herrligkeiten, Nutzungen und Zugehörungen,

rungen, gewant hat, von Röm. Königl. Macht Vollkommenheit, an den Erwirdigsten in Got Vater, unsern gnedigen lieben Herrn, Herrn Jacob, von Gots Gnaden Erzbischove zu Trier, synen Nachkommen, Ertz-Bischofen und dem Stifft von Trier, zu Vermehrung und Besserung der Königl. Lehen, damit der Stifft von Trier vorhyn von Röm. Keysern und Königen und vom H. Ryche begnadet ist geweft, und der vorgenannt unser gnedig Herr, der Röm. König, auch uns und allen denjhenen, die die Grafschafft zu Dietz gantz oder zum Theil inhant und besitzent, oder besitzen, oder innhaben werden, in synen Königl. offen Briefen vestenlich gepoten und geheysen hat, daß wir, und nach uns, unser Erben, dieselb Grafschafft von Diez, mit iren Gliedern, Rechten, Herrlichkeiten und Zugehörungen, hinfür zu ewigen Tagen, zu Lehen erkennen, entphahen, verdienen und tragen sollen, von dem obgenantem unserm gnedigen Herrn, dem Erzbischoffe, synen Nachkommen und dem Stifft von Trier, zu allen Zeiten, als sich das gebüren und geheischen wirdt. Und als unser Voráltern und Vorfaren, Graven zu Diez die Grafeschafft mit iren Zugehörungen von Röm. Keysern und Königen zur Zeit und dem H. Röm. Reyche zu Lehen erkant, entpfangen und getragen hant gehabt, so han wir uns also zum Geheiß und Gepothe unsers gnedigen Herrn, des Röm. Königs, um sonderlicher Treue, Liebe und Früntschafft willen, die wir han und tragen zu dem dickgenannten unserm gnedigen Herrn, dem Ertzbischoffe, und dem Wirdigen Stifft von Trier, williglich ergeben, und den Theil, den wir an der Grafeschafft von Diez han, oder haben sollen, mit allen seinen Wirden, Herrligkeiten, Freiheiten, Glydern, Rechten und Zugehörungen, wie unser Vater sel. die ingehabt, und nach synem Todt gelassen hat, von dem obgenannten unsern gnedigen Herrn, Herrn Jacoben, Ertzbischoffen zu Trier, in syn und syns Stiffts wegen, izunt liplich entphangen, und entphahen sie, mit diesem Briefe, mit Manschefften, Truwen, Hulden, Eiden und Dinsten, als sich von solicher Lehn wegen geheischt, und als auch wir, und nach uns, unser Erben, sollen schuldig seyn, den obgerürten unsern Teyl an der Grafschafft von Diez und irer Zugehörungen zu erkennen und zu entphahen furt an ewiglich und immermehr von dem vorgenannten unserm gnedigen Herrn, dem Erzbischoffe, synen Nachkommen und dem Stifft von Trier, zu allen und iglichen Zeiten, und wie dick sich das nach Recht und Gewonheit des Stiffts von Trier gebürt, ongeverlich. Des zu Urkund han wir unser Ingesiegel gehangen an diesen Brieve, der geben ist uf Donnerstag nach Allerheiligen Tag, nach Cristi Geburth thusend, vierhundert, ein und funffzig Jahr. Des han wir zu Urkund unser Ingesiegel an dissen Briefe thun hencken, geben zu Paltzel, uf Jare und Tag vorgeschrieben.

XVI.

Churfürst Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Johannsen zu Nassau, über seinen Theil an der Grafschafft Dietz, de Anno 1460.

WIr Johann, von Gottes Gnaden Erwelter und Bestetigter zu Trier, des H. Röm. Reichs zu Welschen Landen und durch das Königreich zu Arelath Ertz-Cantzler, thun kunt und bekennen offentlich an diesen Brief, daß wir den Edeln, unsern lieben Neven und Getruwen, Johann, Grafen zu Nassaw, zu Diez und zu Vianden, Herrn zu Bredae ꝛc. und Druchsessen von Brabant, belehent han und belehenen Jen, in Krafft dieß Briefs, mit synem Dyel an der Grafschafft von Dyez, und an allen und iglichen yren Rechten, Eren, Notzen, Wyrden, Freyheiten, Glidern und Zugehörungen in aller Maeß sin Briefe, so er uns davon gegeben hath, ußwiset, lutend von Wort zu Wort, als hiernach geschryben folgt: Wir Johann, Grave zu Nassau, zu Diez und zu Vianden, Herr zu Breda ꝛc. Druchseß von Brabant, Thun kunt und bekennen offentlich, an diesem Briefe, allen den, die Jen seben oder hören leßen, als die Edeln, unser lieber Vater und Vetter sel. Engelbrecht, Grave zu Nassaw, Herr zu der Leck und zu Breda, und Godtfried, Herr zu Eppenstein, durch Liebe und Früntschafft willen, die sie etwan zu dem Erwirdigsten in GOtt Vater, Herrn Otten, Ertzbischoffen, und dem Stifft von Trier, getragen hant, dem ehegnanten Ertzbischoff Otten, sel. Gedechtniß, allen synen Nachkommen, und Stifft zu Trier, geredt und zugesagt han, daß sie und alle Ihr Erben die Grafeschafft von Dietz, die dann vom H. Röm. Ryche zu Leben gerürt hath, on allen Intrag und Widerstandt, von dem egenannten Ertzbischoff Otten, synen Nachkommen, und dem Stifft zu Trier, fürbaß mehr ewiglich zu Lehen entphahen, halten und tragen wullen, so verr Er, oder nach Jem syn Nachkommen, Ertzbischofe zu Trier, das an eynem Röm. König, der die Zeit was, oder nach Im Röm. Keysern und Königen, erwurben. Wann nuhn sel. Gedechtniß der Erwirdigst in Gott Vater, Herr Jacob, Ertzbischoff zu Trier ꝛc. an dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, unserm gnedigsten liebsten Herrn, Herrn Friedrichen, von Gots Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Merern des Reichs, Hertzogen zu Oesterreich, erwurben hat, daß sin Königl. Hochmechtigkeit solich vorgenannt Redde und Zusagung, so die Vorgenannten unser Vater und Vetter sel. Ertzbischoff Otten, und dem Stifft zu Trier, gethan hant, bewilligt,

ligt, und uns, und allen denjenen, die die Graveschafft von Dietz zumahl, oder eins Theils, inhant, oder innhaben werden, und allen unsern Erben damit gebothen hat, daß wir die vorgenannt Graveschafft von Diez, mit allen Iren Freyheiten, Rechten und Zugehörungen, wie die bißher vom H. Röm. Reich zu Lehen gerürt haben, und rüren sollen, von dem vorgenannten unserm gnedigen Herrn, sinen Nachkommen, und Stift zu Trier, so dick sich das gebüren und heischen wirdt, fürbaß meher ewiglich zu Lehen entphahen, halten, tragen, und verdienen sollen, in aller massen unser Voreltern die vom Heil. Röm. Ryche bißher entpfangen, getragen, gehalten und verdienet gehabt hant, als das dann unsers Vaters und Vettern sel. und unsers gnedigen Herrn des Röm. Königs, offen versiegelt Briefe, darüber gegeben, eigentlicher ußweisent und besagent: So bekennen wir offenclich an diesem Briefe, daß wir unsern Theil an der dickgenannten Graveschafft von Dietz und an allen und iglichen ihren Rechten, Eren, Nutzen, Wyden, Freyheiten, Glydern und Zugehörungen, glych unser Vater und Vetter sel. daruß von Thodts wegen versturben seyn, yzunt von dem Erwirdigsten in Gott Vater und Herrn, Herrn Johann, erwelten und bestetigten zu Trier ꝛc. unserm gnedigen Herrn, in sinen und sines Stiffts von Trier wegen, lyplich entpfangen han und entphahen sie gegenwertiglich an diesem Briefe, mit Manschafften, Truwen, Hulden, Eiden und Dynsten, als solcher Lehen des H. Röm. Richs und des Stiffts von Trier Recht und Gewonheit ist, und in aller massen wir die umb die vorgenannten Ertzbischoff Jacob sel. lyplich han entpfangen, sonder Argliſt. Und des zu Urkund han wir Johann, Grave zu Nassaw, obgenant, unser Ingesiegel an diesen Brieve gehangen, der geben ist uf St. Kilians Tag, nach Cristi Geburt thusent vierhundert und sechtzig Jahr. Und des zu Urkund han wir Johann erwelter und bestetigter zu Trier ꝛc. obgenannt, unser Ingesiegel an diesen Briefe thun hencken. Geben zu Erenbreitstein, uf Jaer und Tag vorgeschriben.

XVII.

Erb- und Succeſſions-Vergleich zwiſchen denen Grafen Engelbrecht und Johansen von Naſſau, de Anno 1462.

NOus Engelbert, & Jean le jeune, Comte de Naſſau, Vianden & Dietz, Freres: savoir faisons, que nous par conſeils, & avis de haut, & puiſſant Seigneur, Jean, Comte de Naſſau, Vianden & Dietz, Seigneur de Breda, & de Dame Marie de Loon, ſa Compagne Comteſſe, & Dame des Terres de nôtre Lignée, nos Seigneur, & Pere, Dame & Mere, & de Pluſieurs autres nos Amis afin d'empêcher, que la Souche principale, & Domaine, auxquels nous ſuccederons aprés nos ſusdits amez Seigneur & Pere, Dame & Mere, & autres nos Parens, ne puiſſent venir, ni échoir à autre Famille, qu'à la Race maſculine de Naſſau, d'où ils ſont venus, & afin de les y affermir d'avantage, avons unaniment ordonné, conclû & ratifié les points & conditions ſuivantes.

Premierement, à ſavoir le cas arrivant, que l'un de nous deux procreât & delaiſſât aprés ſa mort des fils légitimes, un ou pluſieurs, & que l'autre n'eût, que pluſieurs filles, que nous en tel cas ſerons obligez de procurer, que lesdites filles par avis, & deliberation de nos Seigneurs, & Amis ſoient miſes en mariage avec argent, & deniers honorablement, & raiſonnablement ſelon nôtre, & leur état de la maniére, qui s'enſuit.

A ſavoir s'il arrivoit, que nous Engelbert ſusdit ne delaiſſerions autre enfant qu'une fille unique, qu'on donnera, & payera à icelle pour ſa dot, & tous ſes Biens paternels & maternels feudaux, allodiaux, hereditaires, & tous autres, qui luy appartiennent, ou pourroient appartenir du chef de ſes Pere & Mere la ſomme, de vingt-cinq mille florins du Rhin, & par deſſus ce, on fournira la dite fille des habits, & autres choſes convenables à ſon rang. Et advenant, que nous Engelbert vinmes à delaiſſer deux filles, qu'alors on donnera pour dot à l'aînée vingt mille florins, & à la puinée douze mille, & en cas, que nous delaiſſions trois filles, que lors la troiſiéme fille aura pour ſa dot dix mille florins, & en cas, que nous procréyons, & delaiſſions encore pluſieurs autres, que lors une de ces filles y étant le plus portée, ſoit colloquée en bon, & honorable Convent ſerré; & à chacune ſe donneront les revenus de trois cens florins du Rhin par an pour la table, la moitié en rente annuelle, & héritable, & l'autre moitié en rente viagere, leſquels ſeront fournis à chacune d'icelles à l'heure, qu'elles feront profeſſion, & les autres, qui ne voudront pas entrer, ni demeurer au Convent, ſeront Dotées honorablement.

Item les cas arrivant, que nous Jean ſusnommé allaſſions de vie à trépas ſans delaiſſer autre hoir legitime, qu'une ſeule fille, en tel cas la même fille ſera dotée en la maniere ſusdite, & aura en dot pour tous ſes Biens paternels, & maternels, feudaux, allodiaux, bien propres, & heritages, & pour tous ceux, qui lui ſervient échûs de Pere, & Mere, & pourroient encore échoir la Somme de vingt cinq mille florins du Rhin. Et ſi nous Jean euſſions procreé deux, trois, ou pluſieurs filles, icelles ſeront àuſſi dotées, & ſe donnera autant à elle

en la même forme, & maniere, qu'aux filles dudit Seigneur Engelbert, nôtre Frere, & moyennant la Dote susdite, le dernier vivant de nous deux apprehendera, & retiendra sans contredit tous les Domaines, Terres & Biens propres, sans que lesdites filles, ni leurs heritiers puissent y mettre aucun obstacle, ou empêchement, lesquelles filles ayant reçû la Dot susdite seront aussi obligées de renoncer pour elles, & leurs heritiers, & descendens en tems & lieu, aù besoin sera, & en seront, requises aux susdits Domaines, Terres & Biens. Avec quoi lesdites filles seront & doivent être dechargées de toutes les dettes tant actives, que passives, que delaisseront leurs Pere, & Mere, & en tel cas le dernier vivant de nous deux colligera toutes les dites dettes actives, & payera toutes les dettes passives sans aucun fraix, depens, ni charges des dites filles.

Item, s'il advenoit, que nous deux, ou quelqu'un de nous deux vint à doceder devant nôtre dit amé Seigneur, & Pere delaissant hoir legitime, qu'alors ce dit hoir succedera en la place du Pere defunt, & sera en possession, & jouira des Biens, Seigneuries, & Domaines de la même maniere, que le Pere, s'il étoit encore en vie, auroit pû faire, & méme avec tel droit, qu'il a été declaré ci dessus.

Item, s'il advenoit, que l'un de nous deux decedât sans enfans mâles legitimes, laissant seulement des filles, que lors le dernier vivant des nous deux procreât un hoir mâle, & que le même hoir vint aussi à deceder sans delaisser aucun enfant mâle, qu'en tel cas les filles du premier defunt recouvreront tous les Biens, Domaines & Terres de leur Pere, comme si jamais elles n'eussent renoncé, sous reserve, qu'elles ne restitueront rien de la joüissance des biens, & Seigneuries, qu'elles ont reçües dudit dernier hoir mâle, ni de ce que les dites filles ont eu en Dot, mais chacune d'elles retiendra de côté, & d'autre, ce qu'elle aura eu, & possedé auparavant, & pour cela lesdits Domaines, Seigneuries, & Biens, qui nous sont échus, & à eux, & lesquels dans la susdite maniere ont été donné en Dot, ne pourront étre chargez d'aucune Dot en façon quelconque, étant aussi sur tout exceptée telle disposition, qu'ont faite, & établie nôtre tres cher Seigneur, & Pere & nôtre trés chere Dame & Mere à nôtre serieuse demande, & Requisition des Biens & Revenus, dont nôtre dit trés chere Mere aprés le decés de nôtre dit Seigneur, & Pere sera en possession, & joüira sa vie durant, comme de son Douaire, & en vertu d'autres Droits, qu'elle peut avoir, & pretendre sur les dits biens, de sorte qu'ils demeurent toujours dans son pouvoir absolu.

Enfin de quoi nous susdits Engelbert & Jean, Freres avons de nôtre bon gré fait apposer nos séels à cette presente disposition, & avons signé de nos mains propres nôtre nom au bas de cet Instrument, & pour plus grande Corroboration requis Otton de Dietz, Baillif dans le Comté de Nassau, Jean, Baron de Deren, Baillif dans le Comté de Dietz, Herman de Heger, Adam de Nispen, Baillif, & Jean de Dussen Escouteté de Breda de vouloir aussi munir ces presentes de leurs séels, ce que nous, Otton, Jean, Herman, Adam, & Jean susdits confessons à la demande de nos deux trés chers, & clemens Seigneurs susdits d'avoir fait volontiers, le huitieme jour d'Avril, l'an de nôtre Seigneur mille, quatre cent, soixante & douze.

XIIX.

Eorundem Verschreibung, daß sie allem, was ihr Herr Vater und Frau Mutter disponiren werden, getreulich nachkommen wollen, de Anno 1462.

NOus Engelbert, & Jean le jeune Comtes de Nassau, Vianden & Dietz, freres, savoir faisons à tous, & un chacun, & confessons par ces presentes, qu'aprés avis, & meure Deliberation nous avons saintement promis & assuré entre les mains de l'Illustrissime Seigneur, Comte de Nassau, Vianden & Dietz, Seigneur de Breda, nôtre trés cher Seigneur, & Pere, & avons aussi corporellement juré aux Saints, que nous, & un chacun de nous specialement pour nous, & nos heritiers nous obligeons, & serons obligez de conserver, & d'executer fidelement & pleinement tous les partages & Dispositions, que susmentionné nôtre Seigneur, & pere, & Dame Marie de Loon, sa Compagne, nôtre chere Mere, ont conjointement ordonnez & constituez entre nous deus freres, ordonneront, & constitueront encore.

Item celles, que nôtre dit Seigneur & Pere va encore ordonner, & constituer luï seul, sur ce que nôtre sus mentionnée Dame, & Mere nous delaissera aprés sa mort avec toutes les Conditions, restrictions, & clauses, que tels Instrumens contiennent ou contiendront en matiere de ces partages & dispositions faits de tous les Domaines, & Biens, qui nous écherront, de la maniere susdite aprés la Mort de nos Seigneurs, & Pere, Dame & Mere, soit Seigneuries, ou Domaines, Fiefs, heritages, cens, revenus, & quoi que ce soit, & de quelque nom, & en quelque lieu qu'ils soient ou se puissent trouver, sans reserve; semblablement nous jurons d'executer toutes les dispositions,

sitions, que nôtre dit Seigneur, & Pere a faites, & va faire encore entre nôtre dite Dame, & Mere, & nous autres, tant par rapport à ce qu'il nous a delaissé, qu'aussi par rapport aux Biens, dont nôtre trés-chere Mere sera en possession, & joüira sa vie durante; aussi avec toutes les clauses, qui seront contenües dans des actes de telles Dispositions, & ensuite promettons, que nous n'attenterons jamais en aucune maniere, que ce soit, ni par nous, ni par d'autres, ni ne feront aucune chose, par où cesdites partitions, dispositions, & points y compris soient aucunement empêchez, violez, ou debilitez. En foi de quoy nous avons de nôtre bon gré muni ces presentes de nôtre séel, & signé de nos propres mains, & en outre pour plus grande Asseurance requis les honorables Otton de Dietz, Baillif dans le Comté de Nassau, Jean Baron de Deren, Baillif au Comté de Dietz, Herman de Heger, Adam de Nispen Baillif, & Jean de Dussen Escouteté de Breda, de vouloir aussi munir ces presentes de leurs séels, ce que nous Otton, Jean, Herman, Adam, & Jean susdits confessons, à la réquisition & demande de nosdits deux trés-chers & clemens Seigneurs, d'avoir fait, le 18 jour d'Avril l'an de nôtre Seigneur mille, quatre cent, soixante & douze.

XIX.

Derer Grafen Philipps, Ludwigs und Johannis zu Nassau Erb- und Successions-Vergleich, de Anno 1491.

WIr Philips und Ludwig syn Einckel an eynem, und wir Johann Ludwig am andern Theile, alle Graven zu Nassawe und Sarbrucken, Gevettern, thun kunt allermeniglich und bekennen mit diesem unserm Brieve, für unß, unser Erben und Nachkomen ewiglich, daß wir, GOtt dem Almechtigen zu Lobe, unserm Stame, Namen, Graveschafft und Herrschafft zu löbelichem endlichem Wesen, auch unser Mannschafft, Undersassen und Underthanen mit sampt allen und ieglichen unsern Schlossen, Stedten, Pflegen, Dörffern, und das unser es sey eygen, oder Lehen, oder wie es seyn magk, unvertrennet und unvertheylt, hinfüre bey eyne zu bringen und zu behalten, dardurch wir unsere angeborne Ere, Wirde und Wesen deste stattlicher uffenthalten und blyben mogen, und darumb uns mit manigfeltiger Betrachtung durch Radt und Bywesen unser Herrn Mage, Freundte, Manne, Rethe und Getrewen, uff nachgemelte eyner ewigen Ordnung, Freuntschafft und Satzung vereynigt, vertragen und verfast haben, in der besten Forme und Wyse, wie die in Recht, Billichkeit, oder Ubung, Crafft Bestant und Macht haben soll oder mag, nemlich also: Ob es sich begebe, daß GOtt der Allmechtige gnediglich wolle verhütten, das wir Graff Philips und Graff Ludwig beyde vorgnant Todes abgiengen, und unser keyner keynen Erben Manß-Personen von Jme oder synem Nachkomenden Bluet eelich geborn Graven zu Nassaw-Sarbrucken laisten, also das der Stame von unabsteygenden Lynien der Mans-Personen ussersterben würde, so sollen alle und iegliche unsere Schlosse, Stette, Pflege, Pletze, Dörffer, und das unser wir nach uns lassen werden, auch Manschafft, Pfantschafft und Lehenschafft, mit aller und ieglicher Zugehörung, die wir uff beyde sytten des Rynß haben, oder nachmahls überkomen möchten es sey eygen, oder Lehen mit aller Hereligkeit, Oberkeyt, Gerichten, Wasser, Welden und anderß wie das Namen haben magk nichts ußgenommen uff unsern lieben Vettern, Grave Johann Ludwigen vorgnant und syn Erben Manß-Personen eelich geborn Graffen zu Nassawe und Sarbrucken, die dan zur Zyt in Leben syn wurden komen und fallen, und inen in werdem zusteen und volgen, und die Ambtluthe, Diener, Undersassen, Manschafft und Underthanen, unser Graffschafft und Herschafft, wo und wie die gnant und gelegen synt, sollen alßdann ime und synen Erben uffstunt gehorsamlich gewarten, und inen globen und sweren, alß irem rechten Erb-Herrn ime gehorsam zu syn mit Gepotten, und Verbotten, Zynsen, Renthen und in allē andern Sachen in aller Forme und Wyse, wie sie unsern Voraltern und unß getan haben an eyniche Wiederrede by den Pflichten und Eyden sie unß verhafft sint.

Deßglychen wiederumb ob sich begebe, das der allmechtig GOtt gnediglich wolle verhütten, das wir Graff Johann Ludwig Todes abgeen, und keynen Erben Manns-Persone von unß, oder unser Nachkomen Blute eelich geporn, Graven zu Nassaw und Sarbrucken lassen, also, daß der Stamme von unser abstygenden Lynien der Mannß-Personen ußersterben würde, so sollen alle und ieglich unser Schloß, Stätte, Pletze, Dörffer, und das unser wir nach unß lassen würden, auch Mannschafft, Pfantschafft und Lehenschafft mit aller und ieglicher Zugehörung, die wir uff beydersyttß des Rynß haben, oder nachmahlß überkomen möchten, es sey eygen, oder Lehen mit aller Herelichkeit, Oberkeit, Gerichten, Wasser, Welden, und anders, wie das Namen haben magk, nichts ußgenomen uff unsern obgnanten lieben Vettern, Graven Philips und syn Erben, nemlichen Grave Ludwigen und ire Erben, Manß-Personen ehelich geporn en Graven zu Nassawe und Sarbrucken, die dann zur Zyt in Leben syn werden, komen

und fallen, und inen inwerden, zusteen und volgen, und die Ambtluthe, Diener, Untersassen, Manschafft und Underthanen, unserer Graveschafft, und Herschafft, wo und wie die gnant und gelegen sint. Solten alßdann ine und iren Erben Stuff unt gehorsamlich gewarten, inen globen und sweren, als irem rechten Erbherrn, inen gehorsam zu syn mit Gebotten und Verbotten, Zynsen, Renthen und in allen andern Sachen in aller Forme und Wyse, wie sie unsern Voraltern und uns gethan haben, on eynige Wiederrede, by den Pflichten und Eyden sie unß verhaft sint, und uff welichen Stame von uns obgemelten Graven des andern Stames, Graffschafft, Herschafft, Gutter und Habe fallen und komen wurde, derselbige solle alle und yede redeliche und ohngeverliche Schulden ausrichten und bezalen: Doch hie inne ußbehalten das wir Graven alle vorgnant und nach unß unser Erben Manß-Personen uns mit allen Lehen zu entpfaen und zur Lyhen halten sollen, wie die Bruder-Teylung zwischen unß Graff Philips an eynem und Graven Johann unserm lieben Bruder, sel. Gedechtnus gemacht das ußwyset, die im datum stehet, gegeben uff den Dinstag nach dem Sontag Reminiscere, Anno Domini millesimo quadringentesimo, quadragesimo secundo. Wir Graffen obgemelt und unser Erben sollen und wollen auch unser Schlosse, Stette, Pletze, Dörffer und ander unser mergliche Gutter und Renthe geverlich nicht vereusern, oder in Ewigkeit entpfremden, aber zur Noturfft und Nutzes unser und unserer Herschafft wollen wir deshalb unverdingt syn und uff Wiederlösung zu verschryben Macht haben, solch Losung wir und unser Erben alzyt beden Stemmen vorbehalten sollen, und auch ob sich der Falle also begebe, so soll eyn Stamme dem anden selichß zuvor anpietten und der Pfantschafft vor andern gönnen, were es auch das wir oder unser Erben eeliche Wyber genomen betten, oder nemen würden, dieselbigen sollen wir Graven gewönlicher Forme ziemlich bewiedemen und bemorgengaben. Nachdem dieselbigen Wyber unser iglichem zubringen werden, doch das wir, oder unser Erben erblich zu verwiedemen noch zu verschryben on Willen und Gunst des andern nicht Macht haben sollen;

Würde sichß auch begeben, daß wir, oder unser Erben eelich Tochter in der Ehe gewonnen, die sollen wir Macht haben iglich mit Geldt in die Welt zu bestatten, doch keyner Dochter über ziehen tausent Gülden geben, damit soll die bestatt, und alles Vetterlichß, Mutterlichß, Bruderlichß und Schwesterlichß auf alß vor Beschluß der Ehe mit irem Eyde verzyhen, des auch Brieffe von ire und irem Gemahel genomen und behalten werden sollen. Ob auch Tochter geistlich wurden, die soll man Macht haben mit zymlicher gewonlicher Lybs-Nahrung ze versehen. Also das sie vor der profels, so sie die thun wollen, gnugsamen Verziegk thun, und irem Eyde uff Vetterlich, Mütterlich, Brüderlich und Schwesterlich Erbe und Gut nach Noturfft, und ob eine oder mehr Töchter nicht wollen geistlich werden, oder sich in der Ehe bestatten, der oder den soll man doch über zehen tausent Gulden nicht geben und soliche Somme ziehen tausend Gulden sollen den Töchtern werden und volgens für ire legitima und Rechten gebührliche Erbtheyl damit sie auch gentzlich abgericht syn und verziegk wie vorgeschrieben thun sollen.

Doch also, wer es, das wir Graven vorgemelt, oder unser Erben keynen Manß ehelich Erben liesent, sunter zu beydenteyle iglicher Tochter lassen würden, so solt iglicher Tochter oder Tochtern werden und zufallen, darzu sie Recht hat des gemelten Verziegks unverhindert, und ob es Sach wäre, daß der Falle käme von eyner Graffschafft auff die andere Manß-Stame, Graffen zu Nassaw und Sarbrucken ꝛc. und derselbig Graff uff den der Falle also komen were, auch nicht eelich Söne erliesse, so solt die vorgeschrieben verfallene Graveschafft mit iren Landen und Luthen nach desselbigen Tode und Abgang uff den der Falle also komen, gewest wäre, wieder hinder sich fallen und komen an den nechsten Erben, dahero der Fall der vorgeschrieben Graveschafft Landen und Luthen herekomen were, on alle Geverde und Argelist.

Wir und unser Erben vorgnant sollen und wollen auch zu ewigen Tagen verfugen, daß eyn yeder geporner Graff zu Nassawe und Sarbrucke, so bald er vierziehen Jare alt wirdet, ungesempt offentlich und lyplich zu GOtte und den Heyligen sweren diesen Vertrag und Ordnung also zu halten und des synen offen Brieve dem andern Teyle zuschicken uff stund derselbig Brieff zum wenigsten mit synß Vatter synem eygen, oder syner Vormunder Siegel, und darzu dreyer der Herschafft Mann Siegel versiegelt seyn solle.

Würden auch unser obgedachten Graven eyner merglich Vehde gewynen über das er von den andern unsern Graven-Rechts bitte, oder vergelegten Fürsten, Graffen oder Stette Recht gebotten hett, welichem Graffen das so zukäme und gelegen wäre, der mag dem andern Graffen zu Nassawe und zu Sarbrucken ꝛc. umb Hilff schryben, so soll ime der ander fünffzig Reysiaen guter gewapenter zu Roß schicken uff syn selbst Schaden, den Krieg und Vehde das ime seyn Lantschafft helffen beschirmen und nicht verwaltigen oder verunrechten lassen, und so die fünffzig Reysigen in des andern Graven Lande, Stett oder Schloß komen weren, so soll derselbig Grave dem sie also zu Hilff geschickt weren,

Inen

inen Noturfft aller Kosten thun, so lange er sie bey ihm hat ongeverde. Es soll auch der also zu Vehden komen, und von dem andern Hilff geton were, sich mit den Vheinden, oder Wiederteyl nicht frieden richten, verwortten, oder beteydigen, er hett dann den andern mit claren Worten darinn gezogen, auch ob etliche gefangen weren, die sollen den, so sie zu Stunden vor den Bericht ledig geschafft werden, hieruff das diese Machung und Ordnung desto kräfftiger und stanthaffter sey, haben wir alle und iegliche unsere Prelaten, Gräflichen, Ambtlüthe, Diener, Undersassen, Undertan, Pfortener, Thorn-Knecht und gemeyne Knechte, dem andern unter unß ietzunt thun hulden, globen und schweren, ob sich der solle, wie obgeschrieben, begeben, daß ein Stamme abgeen würde, also dann dem andern unter unß oder synen vorgnanten Erben, mit aller Gehorsam, alß irem rechten Erbherrn gewertig und gehorsam zu syn, alles, wie obbestimpt ist. Deßglychen auch alle andere, die wir nachmahlß uffnehmen, setzen, oder haben werden, thun sollen, daß wir für unß und unser Erben also verfügen, schaffen, und zu gescheen trewlich an eyniche Außzuge versorgen sollen und wollen; Doch wollen wir Graffen obgnant für uns und unser Erben inn und mit der Regierung unser Graffschafft und Herrschafft hiemit unverdingt und unverhindert syn, daß auch unser keyner, oder syn Erben, in solcher Regierung in Crafft dieser Ordnung nicht hindern, engen noch irren sollen in keynem Wegk, weyter dann diese Erbeynung vermagk; Doch also so wir unser Lehenman alle und iglich besunter belehen, lyhen oder begnaten würden; So sollen wir vor allen Dingen denselbigen Burgkman und Lehenman, in ihren Eyden und Lebens-Pflichten verbinden, diesem unserm Vertrage nicht widder zu syn, sunder dem ihres Teyles Volge zu thun. Und ob sich der Fall begebe, daß der Stamm und Lonien von uns obgnanten Graven eynem, one menliche Lybs-Erben, Graffen zu Nassawe und zu Sarbrucken abesterbe, und uff des andern Stamm von unß vorgnanten die Herrschafft mit Schlossen, Stetten, Gütern und Dörffern fallen und kommen würden, so sollen die Prelaten, Gräflichen Burgkmann, Lehenmann, Diener und Underthanen, by löblichen Gewonheiten, Freyheiten und Rechten gelassen, daby behalten, geschützt und geschirmet werden, wie sie die von unß und unsern vor Alters herbracht haben, on alle Geverde, und uff daß diese unsere Ordnung und Verainigung zu Enthaltung, Mehrung und Freuntschafft vorgenomen, dester bestentlicher erhalten werden möge, haben wir unß vereynigt, ob hinfur uff künfftiger Ursachen Forderung zwischen unß erwüchsen, so sollen wir und unser Erben uff eyns Teyls schrifftlich Begeren, jeglicher Teyle zween syner schiedlichen Mann an gelegene Malstatt schicken, die vier die Gebrechen grüntlich verhören sollen, und untersteen die gütlich hinzulegen, ob aber das nicht volgen wolt, sollen sie iren Rechtspruch in Monatsfrist darnach auf ire Eyde thun, und wes sie alle oder ieder merer Teyl erkant hette, daby soll es an alle Wegerung, Beruff oder Wiedersprechen blyben, und dann Volge getan werden ungesäumpt. Würden sie aber zwiffellig und kein Recels machen, so soll yeder Teyl zween unpartheyisch us des andern Mann benemen in vierziehen Tagen und uß den vier soll man eynen mit dem Loyß machen, ob man sich des sust nicht vertragen mochte, und welichem Teyl derselbig Obman uff syn Eyde thun zufallen, oder ein sundern Spruch thette, dapy solt es gemelter Maß auch blyben, und solte der Obman nachdem er Obman worden were, die Sach fertigen in vier Wochen, nechst volgende on Geverde. Wir obgedachten Graven haben auch soliche Ordenung, Satzung und Erb-Vereynigung mit allen und ieglichen Puncten und Artickeln eyn ander Handt in Handt für unß und unser Erben, stette und veste ewiglich und unwiederrufflich zu halten glopt, und lyplich zu den Heyligen mit unser seibs Munde geswörn, sollen und wollen die auch also halten, und von allen unsern Erben ewiglich gehalten haben, an eynige Inrede, oder Ußzuge unwiederrufflich, und wir verzyhen unß hiemit aller und ieglicher Gnaden, Privilegien, Protestation, Verdingung, Ordnung und Satzung, wie oder von wem das gescheben, weren oder würden, die hierwieder syn möchten, des alles zu warem Urkundte haben wir Philips Ludwig und Johann Ludwig, alle Graven zu Nassawe und Sarbrucken, unser ieglicher syn eygen Ingesiegel mit vorbedachten gutem zyttlichem Rahte und rechtem Wissen, für unß, alle unsere Erben und Nachkommen, an diesen Brieffe thun hencken, und des zu merer Sicherheit, haben wir gebetten die Hochwirdigen, Hochgeporn, Wolgebern, Wirdigen, Edeln, Strengen und Vesten Herrn Bartolden, Ertz-Bischoffen zu Mentz ꝛc. Churfürsten, Herrn Wilhelmen, Landgraven zu Hessen, Graven zu Katzenelenbogen, ꝛc. Herrn Eberharten den Eltern, Graven zu Wirtenbergk, und Mumpelgart, Herrn Rynhardten, Graven zu Leyningen, Herrn zu Westerburgk ꝛc. Herrn Philipsen von Sirgck, Thumprobst zu Trier, Herrn zu Mantier und zu Mentzbergk, Herrn Heynrichen von Ohune, Herrn zu Falckensteyn und zum Obersteyn, Johann, Herrn zu Kriechingen und zu Bittingen, Herrn Philipsen von Bicken, Ritter, Hansen von Dornigenberg, Hoffmeister ꝛc. unser gnedige liebe Herrn Vettern, Oheym, Schweger, gutten Freunde, getreuen und besunder, das ire ieglicher syn eygen Ingesiegel an diesen Brieffe hat

thun

thun bencken, und gehangen, unß alle unsere Erben und Nachkomen damit zu bezügen. Solicher Siegelung wir iztgemeltem Bertoldt, Ertz-Bischoff zu Mentz, Wilhelm, Landgraven zu Hessen, Eberhardt Grave zu Wirtenbergk, Rynhart, Grave zu Lyningen, Philips von Sirck, Dhumprobst, Wynrich von Dhun, Johann Herr zu Kriechingen Philips von Bücken, Hanß von Dornigenbergk, alß von Bethe wegen der obgemelten unser lieben Vettern, Oheymen, Schwegern, Freunde und gnedigen Herrn, Graven zu Nassawe und Sarprucken und mit unserm besunder Rathe und Willen von unß bescheen bekennen. Der geben ist uff Freytag nach sanckt Lucien Tag, Anno Domini millesimo, quadringentesimo, nonagesimo primo.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

DEs Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hertzfeldt, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schauenburg, Isenburg, Bittingen ꝛc. Unsers gnedigsten Fürsten und Herrn, wir Sr. Fürstl. Durchl. zur Regierung verordnete Vice-Cantzler und Regierungs-Räthe allhier zu Giessen urkunden hiemit, daß von dem Hochgebornen Graven, Herrn Friedrichen, Grafen zu Nassau, Sarbrücken und Sarwerden, Herrn zu Lahr, Wißhaden und Istein ꝛc. wir gegenwertige Abschrifft gegen seinen rechten und wahren auf Pergament ausgefertigten, mit zwölff Churfürstl. Gräfftl. und Adelichen Insiegel confirmirten, unß selbst vorgezeigten ohnversehrten Original zu collationiren, und ein beglaubtes Vidimus darüber zu ertheilen, gebührlich ersucht worden, nachdem nun darauff in hiesiges Fürstl. Cangley, solche Abschrifft gegen erwehntem Original conferirt, und demselben von Worten zu Worten gleichlautend, auch sonsten ohne Fehl und Mangel befunden worden; Alß haben wir der Warheit zu Stewer dieses Attestatum darüber ertheilet, auch demselben das Fürstl. Cantzley-Secret beyfügen lassen. So geben und geschehen zu Giessen den 1. Augusti Anno 1663.

XX.

Kayſers Maximiliani I. Lehen-Brieff, worinn er Graf Johann Ludwigen zu Naſſau, und Graf Jacoben zu Mörs und zu Saarwerden, mit einigen Saarwerdiſchen Gütern in Gemeinſchafft beliehen, de Anno 1514. ſtehet in des Teutſch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau, pag. 463.

XXI.

Ejusdem Lehen-Brieff, Krafft deſſen er Graf Johann Ludwigen zu Naſſau und Saarbrücken eventualiter mit Graf Jacob zu Mörs und Saarwerden Gütern beliehen, de Anno 1518. ſiehe loc. ant. cit. pag. 464.

XXII.

Ausſpruch derer zu Tübingen niedergeſetzten Commiſſarien in Sachen Naſſau contra Heſſen, wegen Landgraf Wilhelms des III. zu Heſſen Verlaſſenſchafft, de Anno 1523.

IN cauſa & cauſis vertente inter Generoſum Dominum Wilhelmum Comitem à Naſſau, Procuratorem quondam Illuſtris Dominæ Eliſabethæ, natæ ex Landgraviis Haſſiæ, ejusdemque hæredum, Actorem ex una: Et illuſtrem Principem & Dominum Philippum Landgravium Haſſiæ, Dominum & amicum noſtrum, ejusque Procuratores, Reum ex altera partibus. De & ſuper hæreditate quondam Wilhelmi tertii etiam Landgravii Haſſiæ:

Viſo per nos prius libello, reſponſione, Exceptionibus & replicationibus, inſtrumentis, aliisque actis & allegationibus partium, hinc inde, & concluſione in cauſa facta præhabito ad hoc conſilio jurisperitorum: nos Cæſareæ Majeſtatis Clementiſſimi Domini noſtri Comiſſarii per hanc noſtram ſententiam declaramus & diffinimus. Quod quondam Domina Eliſabetha a Naſſau, quondam Landgravii Wilhelmi tertii fratris ſui: exceptis feudis maſculinis & bonis, quorum fœminæ non ſunt capaces, pro parte ſua dimidia petita legitimus hæres fuerit: & quod omnia & ſingula prædicti Landgravii Wilhelmi tertii fratris ſui relicta bona: exceptis feudis maſculinis & illis bonis, quorum fœminæ, ut dictum eſt, non ſunt capaces, pro parte dimidia, ut profertur Comiti Wilhelmo, Procuratori quondam Dominæ Eliſabethæ, ejusdemque hæredibus pertineant. Quodque Landgravius Haſſiæ Philippus ejusdemque procuratores, tanquam rei ab hujusmodi hæreditate & bonis abſtinere. Eaque dicto Comiti Wilhelmo de Naſſau, ut procuratori quondam Dominæ Eliſabethæ ejusdemque hæredibus pro parte dimidia, ut profertur una cum fructibus a tempore mortis dicti Wilhelmi reſtituere & reddere de jure teneatur & debeat: Expenſas autem litis præſentis compenſamus, ex certis cauſis animum noſtrum ad hoc moventibus.

XXIII.

Kayſers Caroli V. Conceſſion vor Printz Renatum von Orange, Grafen zu Naſſau, daß er ſo wohl über ſeine Lehen, als Erb-Güter teſtiren möge, de Anno 1544.

Char-

CHARLES par la divine clemence Empereur des Romains toûjours Auguſte, Roi de Germanie, de Caſtille, de Leon, de Grenade, d'Arragon, de Navarre, de Naples, de Sicile, de Majorque, de Sardenie, des Isles Indes & Terre Ferme de la Mer Oceane, Archiduc d'Auſtrie, Duc de Bourgoigne, de Lotricq, de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg & de Gveldres, Comte de Flandres, d'Artois, de Bourgoigne, Palatin de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferette, de Hagvenault, de Namur & de Zutphen, Prince de Svvabe, Marquis du Saint Empire, Seigneur de Friſe, de Salms, de Malines, des Cité, Ville & Pays d'Utrecht, Overyſel & Groningen, & Dominateur en Aſie & Afrique; A tous ceux qui ces preſentes verront, ſalut. Sçavoir faiſons à l'humble ſupplication de nôtre très-cher & feal Couſin, Chevallier de nôtre Ordre, Gouverneur & Capitaine Général de Hollande & d'Utrecht, le Prince d'Orange, Comte de Naſſau; Nous à icelui Prince d'Orange avons otroyé, conſenty & accordé, otroyons, conſentons, & ordonnons, en lui donnant congé & licence de grace ſpeciale par ces preſentes, que de tous ſes Fiefs, Terres, Heritages & autres biens quelquonques, quelque part qu'ils ſoyent ſitues & giſans, en nos pays de par deça lesquels il a preſentement ou pourra acquerre cy-après puiſſe faire & ordonner ſon Teſtament & ordonnance de derniere volonté, ſoit par devant Notaire & Temoins, Hommes de Fief, ou autrement, ainſi que bon lui ſemblera, & par iceluy ſon Teſtament & Ordonnance de derniere volonté diſpoſer & ordonner de ſesdits Fiefs, Terres, Heritages & autres biens quelconques, quels qu'ils ſoient, ſoit en les delaiſſant ou donnant en tout ou en partie, ſelon la couſtume des lieux où lesdits Fiefs, Terres, Heritages & biens ſont ſituez, & giſans, où ſur iceux aſſignant Rentes heritables ou viagieres pour le ſaluyt de ſon Ame en aulmoſne, en partaigie entre ſes Enfans ou Amys, ou autres, ainſi que bon luy ſemblera, & iceluy ſon Teſtament & ordonnance de derniere volonté, augmenter, diminuer, changer, & rappeller à ſon plaiſir, toutes & quantes fois qu'il entendra que bon ſoit; le quel ſon Teſtament, que ainſi fait & ordonné aura eté, Nous confermons, ratifions & approuvons & des maintenant pour lors voulons & declarons par ces preſentes, qv'il ſoit de valeur effet & vertu, & pour tel regardé & entretenu à tousjours, & que ceux ausquels ledit Prince d'Orange, aura par ſon dit Teſtament donné, & delaiſſé ſesdits Fiefs, Terres & Heritages ou autres biens quelconques ou ſur iceux aſſigné aucunes Rentes, en jouiſſent tout ainſi, comme ſi la confirmation en fuſt faite par devant Nous, & Nos hommes de Fief, ou par devant les Seigneurs, & hommes, dont lesdits Fiefs ſont tenus & mouvans; pourveu toutefois que nôtre Couſin le Prince d'Oranges n'en ordonnera ou diſpoſera au profit d'aucuns Cloiſtres, Egliſes, Hoſpitaux ou main morte en aucune maniere, & que en dedans ſix ſemaines après ſon trespas, celuy, ou ceux, ausquels il aura donné ou delaiſſé par ſon Teſtament lesdits Fiefs, ou ſur iceux aſſigné lesdites Rentes, ſera tenu d'en faire à Nous & ausdits Vaſſaux, de qui ils ſont tenus, Debvoirs & payer les droits reliefs & redebvances y appartenans, Si donnons en Mandement à Nos amez & feaux le Chef Preſident & Gens de nos Privé & Grand Conſaulx, Gouverneur Preſident & Gens de nos Conſeil à Luxembourg, Gouverneur Preſident & Gens de nos Conſaulx de Flandres, Artois & Namur, le Premier & autres de nos Conſaulx en Hollande, Friſe & Utrecht, Grand Bailli de Haynau, & Gens de nôtre Conſeil à Mons, Gouverneur de Ville Dovay & Orchies, Rentmaiſires de Bevveſt ende Booſterſchelt en Seelande, Bailli de Tournay & de Tourneſis, Prevoſts, Eſcoute à Vallenchiennes, Eſcoute de Malines, & à tous autres nos Juſticiers, Officiers, & Sujets, & ceux de nos Baſſains, Sts. Ojevaſſaulx ou leurs Lieutenants qui ce peut & pourra toucher & regarder & à chacun d'eux endroit ſoy & ſi comme à luy appartiendra, que le Teſtament de noſtre Couſin le Princed'Orange, quant fait l'aura, ſi déja fait l'a, & preſentement, par nous confermé, ratifié & approuvé comme dit eſt, ils gardent, obſervent, & entretiennent, & faſſent garder, obſerver & entretenir, & ceux, auxquels il aura par ſon dit Teſtament donné lesdits Fiefs & biens aſſigné lesdites Rentes, faſſent, ſouffrent & laiſſent d'iceux don & aſſignations des Rentes plainement, paiſiblement, & entierement joyr & uſer ſans luy faire mettre ou donner, ne ſouffrir eſtre fait, mis ou donné aucun trouble ou empêchement au contraire; Car ainſi nous plait, & en temoin de ce, nous avons fait mettre noſtre Seel à ces preſentes, donné en noſtre Ville de Bruxelles le XIIII. jour de Maye, l'an degrace, Mil cinq cens & quarante-quatre, de noſtre empire le XXV. & de nos Regnes de Caſtille & autres le XXIX.

Op de plyk ſtond geſchreven; Par l'Empereur en ſon Conſeil, ende vvas onderteyckent, Verreyk, en hebbende een vithangend Seegel in roden Waſſe aen dubbelen francyne Steerte.

XXIV.

Printz Renati von Orange Teſtament, de Anno 1544. ſtehet in des Teutſch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Naſſau, pag. 464.

XXV.

Kayſers Caroli V. Confirmatio Teſtamenti Printz Renati von Orange und Grafens von Naſſau, de Anno 1544.

CHARLES par la divine Clemence Empereur des Romains, toujours Auguſte, Roi de Germanie, de Caſtille, de Leon, de Grenade, d'Arragon, de Navarre, de Napels, de Sicile, de Majorque, de Sardenie, des Isles Indes & Terre Ferme de la Mer Oceane, Archiduc d'Auſtrie, Duc de Bourgoigne, de Lothier, de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg & de Gveldres, Comte de Flandres, d'Artois, de Bourgoigne, Palatin de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferette, de Haguenault, de Namur & de Zutphen, Prince de Swabe, Marquis du St. Empire, Seigneur de Friſe, de Salms, de Malines, de Cité, Ville & Pays d'Utrecht, d'Overyſel & de Grœningen, & Dominateur en Aſie & Afrique; A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Comme aujourd'huy noſtre trés-cher & feal Couſin, Chevallier de noſtre Ordre, Chef & Général de mille Chevaux & vingt enſeignes de pietons bas Allemagne, Miſſre René, Prince d'Orange, eſtant attaint d'un coup d'Artillerie, tiré par ceux de dedans la Ville de St. Deſier, laquelle tenons, preſentement aſſiegée, Nous ait remonſtré, que en vertu de noſtre Ottroy à lui concedé ſous les Seels dont uſons en nos pays d'embas, il auroit fait un Teſtament de derniere volonté militaire, eſcrit de ſa propre main, clos & ſellé de ſon Cachet & par lui ſuperſcript, lequel il deſiroit aprés ſon trespas ſortir ſon plein & entier effet; requerant tres-inſtamment, que à ſon repos & plus grande corroboration d'iceluy teſtament, il Nous pluſt le agréer, confirmer & approuver: Sçavoir faiſons, que les choſes deſſus conſiderées ſingulierement les grands, notables, beaux & aggreables ſervices, que noſtre Couſin, le Prince d'Orange, nous a tousjours fait ſans en rien eſpargner ſa perſonne, & eſperons fera encor cy aprés, s'il plaiſt a Dieu Luy donner gueriſon; Nous, pour ces cauſes & autres raiſonnables conſiderations à ce Nous mouvans, deſirans nôtre Couſin le Prince d'Orange & les ſiens favorablement traiter, avons ſon Teſtament & ordonnance de derniere volonté militaire, eſcrit & cacheté comme deſſus, aggréé & confirmé, ratifié & approuvé, aggreons, confirmons, ratifions & approuvons par ces preſentes; Veuillant & declarant, que iceluy teſtament ſoit valable & ſortiſſe effect en & par tous nos pays, terres & Seigneuries, tant de nos Pays-bas, qv'en noſtre Franche-Comté, Comté de Bourgoigne, & que icelui & ceux auxquels il aura delaiſſé, donné, & legaté, ſes Contés, Baronies, terres, Seigneuries, fiefs & nobles ténéments & autres ſes biens tant meubles que héritages quelconques, en tout ou en partie, ou ſur icelui aſſigné rentes heritables ou viaigéres pour le ſalut de ſon Ame & ausmone, où autrement, les puiſſent & pourront apprehender & en joyr & poſſeder tout ainſi, comme ſi la donation, conſtitution où aſſignation en fuſt faite par devant Nous au nos Hommes de fiefs, ou par devant ceux de nos Vaſſaux & Sr̃s Baſſins, dont ſont tenus & mouvans lesdits fiefs, & par devant les bancqs, loix & juſtices ſous leſquelles lesdits biens fiefs & héritages ſont giſans & reſſortiſſans, pourveu toutefois que noſtre Couſin, le Prince d'Orange, n'ait diſpoſé d'aucuns manoirs fiefs, dismes ou autres biens qui doivent retour, & que par ſondit teſtament n'ait legaté aucuns biens immeubles au profit des Cloiſtres, Egliſes ou main morte, pourveu auſſi qu'en dedans un an aprés ſon trespas celuy ou ceux, auxquels il aura delaiſſé ſesdits fiefs, ou ſur iceluy aſſigné lesdits rentes, ſeront tenus de les prendre & en faire à nous & auxdits Sr̃s Baſſains de nos pays dont ils ſont tenus & mouvans, tous debvoirs, & de payer tous droits & redevances qu'il appartiendra, ſans fraude & malengin? Si donnons en mandement à nos amez & feaux, les Chef Preſident & gens de nos privé & grand Conſaulx, Chancellier & gens de noſtre Conſeil en Brabant, Gouverneur, Preſident & gens de noſtre Conſeil à Luxembourg, Preſident & gens tenants noſtré Cour de Parlament à Dole, Premier Conſeiller & autres de noſtre Conſeil en Hollande Seelande & Friſe, nos Lieutenants & hommes de fiefs, Baillis, Receveurs & à tous autres nos Juſticiérs & officiers & ceux de noſtres Vaiſſeaux & noſtres Baſſains Sr̃s Ojevaſſaux ou leurs Lieutenants, qui ce peut & pourra toucher & regarder, & à chacun d'eux endroit ſoy & ſi comme à luy appartiendra, que le Teſtament de noſtre Couſin le Prince d'Orange par nous confirmé comme dit eſt, ils regardent & entretiennent ſelon ſa forme & teneur, & celui ou ceux auxquels il a donné legáte, delaiſſé ſes biens, ou ſur iceux aſſigné rentes, faſſent, ſouffrent & laiſſent pleinement & paiſiblement joyr & uſer, ſans en ce leur faire mettre ou donner de-

deſtourboir ou empechement au contraire; Car ainſi nous plait &c. En temoin de ce nous avons fait mettre noſtre Seel à ces preſentes. Donné en noſtre Camp devant la Ville de St. Deſier le XIV. jour de Juillet, l'An de grace, Mill cinq cens quarante quatre, de noſtre Empire le XXVI. & de nos Regnes de Caſtille & autres le XXIX.

Et eſcrit ſur le ply par l'Empereur & Roi & ſigné Baue, & ſeelé d'un grand Seau de cire rouge pendant a doubles queues.

XXVI.

Ejusdem Zoll-Befreyungs-Privilegium vor die ſämtlichen Grafen zu Naſſau, de Anno 1551.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Röm. Kayſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Aragon, Leon, baider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundien, zu Lotrig, zu Brabant, zu Steir, zu Kernten, zu Crain ꝛc. Landtgraff im Elſaß, Marggraff zu Burgau und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Schwaben, Catalonia, Aſturia ꝛc. Graf zu Hapſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz ꝛc. Herr zu Frießlandt, uff der Windiſchen Marck, zu Portenau, zu Salins, zu Tripoli und Mecheln ꝛc.

Bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich offentlich mit dieſem Brieff und thun kundt allermänniglich, alß uns die Wohlgebohrnen unſere und des Reichs lieben getreuen Philipps der Alter, Philipps der Jünger, Johann unſer Cammerer und Obriſter über unſer teutſch Kriegs-Volck, und Adolph alle Graffen zu Naſſau, und Saarbrückhen, Gevettern und Brüdere, unterthänig vorbracht, und zu erkennen geben, wie wohl ſey, als unſere und des Reichs unterthänige und gehorſame Graffen und Glieder von gemeinen Rechten der Zollen von allem denjenigen, ſo ſie zu ihren Haußhaltungen, und ſonderlich ir eugen Gewächs und Gut gebrauchen und zuführen laſſen, gefreyt, wie dann iederzeit ihre Vor-Eltern ſolliger Zoll biß auff ſie gegen ſchrifftliche Urkund an die Zoll-Stätte daß es niemand andern dann ihnen zu ihren Haußrätten angehörig und zuſtändig ſey, ausgangen frey und unbeſchwerth gelaſſen und blieben wären; So begegnet inen doch darüber an etlicher Chur- und Fürſten auch andern Herrn und Stätt Zollen dieſer beſchwerlicher Eintrag, das ſey von dem ihren ſo an deren Zollſtätten vorgeführet (auch ob ſey gleich allem ihr eugen Gewechs von einer ihrer Behauſung zu der andern führen wolten) gleich den Kauff-Gewerb und Fuhrleuthen Zoll zu haben vermeinen und mit Gewalt die Iren den Zoll abzurichten und zu bezahlen, oder aber in denen Chur- und Fürſtl. Cantzleyen den Zoll abzubitten und mit Geld zu erledigen betrangen, welches ihnen, als Graffen des H. Reichs die ihre Anlagen wie andere tragen müſſen zu nit geringer Beſchwehrung reichete, und uns darauff als Röm. Kayſer demüthiglich angeruffen und gebetten, das wir ſye hierinn gütliche zu bedencken und fürſehen und ſolichen Beſchwerungen abzuwenden gnädiglich geruheten; Des haben wir angeſehen ſolich ihr demüthig zimliche Bitte auch die vielfältigen getreuen nützlichen und erſprießlichen Dienſt ſo ihre Voreltern weyl. unſern Vorfahren am Reiche auch ſey uns und dem H. Reich bißher in vill Weg willig und unverdroſſenlich, auch mit Darſtreckung irer Leib und Vermögen gethan auch hinfüran in aller ſchuldiger williger Gehorſam zu thun ſich underthänigklich erbietten und wol thun mögen und ſollen, und darumb mit wohlbedachtem und guettem Rath und rechter Wiſſen als Röm. Keyſer den gedachten Philippſen dem Eltern und Jüngern Johannſen und Adolfſen, alle Graffen zu Naſſau, Gevettern und Brüedern und ihren Erben und Nachkomen des Stams und Namens Naſſau und Saarbrücken dyſe Gnade gethan und Freyheit gegeben, auch declarirt, erclert, geordnet und geſetzt, thuen und geben inen ſoliche Freyheit, declariren, erklähren, ordnen und ſetzen hymit von Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit wiſſenlich in Crafft dis Brieffs, alſo, daß ſye und ire Erben und Nachkommen obbeſtimbt nhun hinfüro von allem Wein, Frucht und andern, ſo ſie zu ihren Häuſern gebrauchen, gegen Anzeigung ires glaublichen bekentlichen Scheins, daß innen ſollich Gut allein und niemandts andern zugehörig ſey, an allen Zoll- und Maut-Stetten gantz unbeſchwert aynichs Zolls, Maut und Aufflag oder Anforderung, frey gelaſſen und darumb nichts abgenommen werden ſoll, in kein Weis noch Weg doch uns und dem Heiligen Reich an unſerer Oberkeit unvergriffen und unſchädlich; Und gebietten darauff allen und ieglichen unſern und des Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtvogten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemeinden und ſunſt allen andern unſern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stands oder Weſen dy ſeyen auch inſonderheit allen Zollern, Mauttenern, Beſchauern und Auffſchlagern ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſye die vorgenanten Philippſen dem Eltern, Philippſen dem Jüngern, Johannen und Adolphen Graffen zu Naſſau und

und Saarbrückhen ihre Erben und Nachkommen des Nammens Nassau und Saarbrückhen an obberürten altem Herkommen auch dieser unser Keys. Freyheit/ Gnad, Declaration, Erklährung, Ordnung und Satzung nit hindern, noch irren Sünder sey dero beruwiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlichen dabey bleiben lassen und darwieder nit tringen bekommern, uffhalten, oder beschweren, noch yemants ander zu thuen gestatten in kein Weiß, als lieb einem sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu ein Poen, nemlich zwantzig Marck löttigs Golts zu vermeiden, dye ein ieder so offt er freuentlich hierwieder thete uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil obgemeltem Graffen zu Nassau und Saarbrücken, iren Erben und Nachkommen so hierüber beleidigt wurden, unabläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle, das meinen wir ernstlich mit Urkhunt des Brieffs besiegelt mit unserm Keyserl. anhangenden Insiegel, geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg/ am sechzehenden Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und im ein und funffzigsten, unsers Keyserthumbs im ein und dreyßigsten und unserer Reich im sechs und dreyßigsten Jahren.

XXVII.

Graf Johannis zu **Nassau-Saarbrücken** Donation der Grafschafft Saarwerden, und Herrschafften Lahr und Mohlberg, an seine Herren Vetteren, Albrechten und Philippsen Gebrüdere, Grafen zu Nassau und Saarbrücken, de Anno 1571. Siehe in des Teutsch. R. Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause Nassau, pag. 467.

XXIIX.

Vergleich zwischen Churfürst Ludwigen dem VI. zu Pfaltz an einem; dann denen Grafen Albrecht und Philippen zu Nassau am andern Theile, die Leibeigene/ den Zoll, Geleit und Angriff in beyderseits Gebiet betreffend, de Anno 1579.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Hertzog in Beyern, bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff; Alß sich nun ein gute Zeit hero, etliche nachbarliche Spänn und Irrungen erhalten, zwischen uns und unserm Ambt Alzey an einem/ sodann den Wohlgebohrnen unsern lieben Oheim und getreuen, Albrechten und Philippßen, beeden Graffen zu Nassau und Saarbrücken, Herrn zu Lahr ꝛc. Gebrüdern, wegen ihrer Herrschafft Kircheim und Stauff anderes Theils, vornemblich unserer zum Ampt Alzey gehörigen, und hinder beeden Graffen gesessener Leibeigener Leuth halber, welche nachbarliche Gebrechen mehrertheils daher entsprungen, sintemahl die Churfürstl. Pfaltz, uff solchen ihren eignen Leuthen von unerdencklichen Jahren hero, vermög habender Kayserl. und Königl. Regalien, Erbhuldigung, Musterung, Frohn/ Reiß, Folg, Schatzung, Leibs-Bath, Leibs-Hüner/ Vormund und Pflegschafften, Erbtheilung und anderer Dienstbarkeiten ohnwiedersprechlich hergebracht und hievor in Anno 1517. ein Vertrag zwischen der Churfürstl. Pfaltz und den Graffen zu Nassau getheidingt und auffgericht, in welchem under andern versehen worden, das solche unsere eigene Leuth und Nassauische Underthanen den Graffen zu Nassau zimbliche Frohn zu leisten schuldig seyn sollen, und aber sich berürte unsere Leibeigene, mehrfaltig gegen unsern Ambtleuthen Alzeyer Ambts beklagt, das sie etwas hart und dem Herkommen zuwieder mit der Frohn beschwert würden, die Graffen aber dessen nit geständig gewesen, sondern fürgeben/ das sie auff diesen ihren Unterthanen ein ungemessen Frohn ie und allwegen hergebracht und gehabt. Dannenhero erfolgt, das beiderseitz Pfandung und Verbott fürgenommen, die Unterthanen gethürmt und endlich so fern gelangt das hier unter am Kayserl. Cammer-Gericht Mandata und Procels ausbracht worden.

Und wir dann bey uns erwegen, da beyderseits gegen einander mit Pfandung und Gegenpfändung alß fortgefahren, zu was unträglichen Beschwerungen es den Unterthanen gereichet und für langwierige verdrießliche Rechtfertigungen hieraus erwachsen würden, wir auch von ermeldten Graffen unterthänigst ersucht worden/ solche Irrungen zu einer gütlichen Tractation kommen zu lassen, daß wir hierauff aus obberührten Ursachen und in Betrachtung der Verwandtnus, darmit das Hauß Pfaltz und die Grafen zu Nassau einander zugethan, auch der getreuen gutwilligen Dienst, deren sich ietzige Graffen gegen der Churfl. Pfaltz beflissen, wir uns mit ihnen zu gütlicher ohnvorgreifflicher Handlung anhero eines Tags verglichen.

Wie dann sie die Graffen in der Persohn allhie bey uns erschienen, und solcher gegen einander habender Irrungen halben, zu etlichen unterschiedtlichen gehaltenen Tag-Leistungen der Nothdurfft nach, gehandelt, auch zu Hinlegung derselben, beyderseits allerhand Mittel fürgeschlagen worden.

Und dieweil in fleißiger Erwegung dieses gantzen Wercks, kein füglicher Mittel, dardurch solchen Irrungen in Grund abzuhelffen, dann das die Grafen von Nassau, und unsere hinder ihnen gesessene Leibeigene Leuth, in gleicher Anzahl uns mit solchen Personen uff welchen sie ebenmäßige Gerechtigkeit, und Dienstbarkeit herbracht/ und die unserm Hauß Alzey, mit Leistung der Frohn, so nahe gesessen, verwechseln thete, und aber dieses ihnen zugemuthete Mittel, in Erwegung sie uff ihren Leibeigenen solcher Gerechtigkeit nit im herbringen/ nit statt finden können, das wir uns derwegen für uns und unsere Erben, mit ihren aus besondern Gunsten und Gnaden so wir zu ihnen tragen, zu Pflantzung und Erhaltung guter Nachbarschafft, Friede, Ruhe und Einigkeit und Fürkomung der armen Unterthanen Beschwerung gegen Ubergebung etlicher ihrer Obrigkeiten eines gemeinen Auswechsels aller unserer hinter ihnen in nachgesetzten Dörffern wonenden und zu unserm Ambt Alzey gehörigen Leibeigenen Leuthen/ und eines freyen Uberzugs verglichen, auch sonst der übrigen streitigen Puncten vereiniget haben, inmaßen underschiedtlichen hernach folgen thut:

Nemlich und zum ersten, sollen wir offtermelten Graffen zu Nassau und ihren Erben unsere in nachfolgenden Dörffern gesessene Leibeigenen, an Mann und Frauen als zu Albsheim, Rüdersheim, Marschheim, Orbes/ Jugenheim, Rüßingen, Bischheim, Dannenfelß, Dieffenthal, Gallum, Ramßen, Kertzenheim, Eißenberg, Sippersfeld, Bennhausen, Rodenkirchen und Rosenthal, mit aller auff derselben/ vermög habenden Regals und obbemelter herbrachter Herrlich- und Gerechtigkeit, sambt unserm Antheil und Gerechtigkeit am Simons-Gericht, und den darzu gehörigen Gefällen zu Jugenheim einräumen und zustellen, doch vorbehaltlich der A. 76. uff dem Reichs-Tag zu Regenspurg bewilligten Türckensteuer und derselben Erhöhung, mit welchen albereit unsere Leibeigene, durch unsere Beampten belegt sein, alsd daß uns nachmals diese Belag die übrige Jahr und Ziehl ausgebühren. Aber ins künfftig sie nit welter zu belegen Macht haben/ sondern den Graffen zu Nassau allein zustehen soll/ dergestalt daß nun hinfürter zwischen unserm Ambt Alzey und bemelten Nassauischen Aembtern Kirchheim und Stauff ausserhalb der Dörffer so sie mit dem Bischoffen zu Wormbs in Gemeinschafft haben ein freyer Uberzugk so viel die Personen und die Nachsteurr, oder zehenden Pfennig betrifft, sein und gehalten werden soll, nemblich was für Nassauische Leibeigene albereit in unsern eigenen Pfandts oder gemeinen zum Ampt Alzey und der Kellerey Diensten gehörige Flecken und Dörffern wohnen, Item was für Nassauische Unterthanen aus obbemelten zu beiden Aemtern Kirchheim und Stauff gehörigen, wie auch andern Fleckhen und Dörffern, in unser eigene Pfandt oder Gemeinschafft, auch die zu gemeldtem Ambt Alzey gehörige Ausdörffer (in welchen Ausdörffern wir einen Fauth oder Leibeigene Leuth wohnen haben) ziehen werden, die sollen uns mit der Leibeigenschafft ohne einige der von Nassau Nachfolg zuständig und verbunden sein, hiengegen was für Leibeigene Leuth an Mann und Weibern, aus unserm Ambt Alzey und Kellerey Dirmstein sambt deren Ausdörffern in die Nassauische eigene oder gemeine Dorff (ausserhalb derjenigen so sie mit Wormbs als gemeldt in gemein besitzen) häußlich sich nieder thun werden, die sollen den Graffen zu Nassau ebenmäßig bleiben, doch das sie die Graffen das Regal der Wildfäng in obberührten beeden Herrschafften, von uns und der Churfl. Pfaltz zu rechtem Mann-Lehen empfangen, vermannen und tragen, und da künfftig dieses Regal, der Wildfäng uns oder unsern Erben wieder apert werden solt, so ist abgeredt, daß alsdann die Inhaber und Besitzer angeregter beider Herrschafften schuldig und verbunden seyn sollen, unser und der Churfl. Pfaltz Wildfänge und Leibeigene, darinnen unverhindert einkamen und ohngeirret wohnen zu lassen.

Ferner und nachdem in diesem Vertrag, wie obermeldt die Flecken und Dorff so die Graffen zu Nassau mit dem Bischoff zu Wormbs gemein haben, und die Rhein-Dörffer genennt werden, des freyen Zugs halben aus und vorbehalten, damit dann künfftig auch hierunter kein Mißverstand sich ereuge, haben wir uns mit ihnen Graffen vereiniget und verglichen, ß unser oder der Graffen von Nassau Unterthanen einer oder mehr in ermeldte Dorff ziehen würde, daß der/ oder dieselben dem Herrn dessen er, oder sie sein verbleiben/ und also ein iede Herrschafft uff den Ihrigen die Nachfolg haben und sonderlich uns die Gerechtigkeit den Wildfang an solchen Orthen hiemit vorbehalten und ohnbenommen seyn soll. Aber welche sich aus solchen Fleckhen und Dörffern in unser Ambt Alzey oder beyde Herrschafften Kirchheim und Stauff häußlich nieder thun, die sollen dem Herrn, hinter welchen sie ziehen, wie oben beym freuen gemelt zustehen Uberzug und bleiben.

Es soll auch obbemeldter freyer Uber-Aus- und Einzug, von keinem Theil versperret, noch verwehret, sondern männiglich ohne einigen Nachzug des Zehenden Pfenniges gestattet werden.

Gegen Abrettung und Uberlassung dieser unserer Leibeigenen Bewilligung des freyen Uberzugs, auch Ubergebung unsers Antheils am Simons Gericht uñ desselben Gefällen/ sollen uns anher bemeldte Graffen zu Nassau einräumen das halb Dorff Mauchenheim welches sie mit den Ulnern von Dieburg in Gemeinschafft inhaben, das gantze Dorff Bechenheim, Item ihr Antheil an dem Dorff Spießheim, Item ihr Antheil am Fleckhen Westhoffen, das Hubgericht zu Weilnetzheim, und die Leibs-Beth zu Stetten, sambt aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, es sey an Frevel, Bussen, Beth-Schatzung, Kirchensatz, Anhörung derselben Rechnungen, Renthen, Gülten, Jagen, Fischereyen, Leibs-Beth und allem dem was der Obrigkeit an allen solchen Orthen anhängig ist, und sie die Grafen herbracht, nichts dann allein ausgeschieden, die Zinßen, Renthen und Gülten, welche die Graffen zu Nassau in solchen Dörffern und Enden, von Mühlen, Höffen, Zehenden, Aeckern, Wiesen, Häusern, Gärten und andern eigen und besondern Gütern, fallen haben, und der Obrigkeit nicht angehörig seind unser unverhindert folgen, und die Underthanen sich mit Lieferung derselben ihrer habenden Beständtnus Brieffen gemäß erweisen sollen.

Und das ihr Antheil an beden Dörffern Diettelsheim und Kriegsfeld sambt aller Obrigkeit und Gefällen, so sie der Ends exercirt und fallen haben/ gantz und gar nichts ausgenommen, dergleichen noch ferner ihre Leibeigene Leuth, welche sie hinter dem Ertz-Bischoffen zu Meytz und dem Hertzogen von Zweybrücken auch denen vom Adel sitzen haben und unserm Hauß Alzey am negsten gelegen, als zu Bechtolsheim, Udenheim, Saulnheim, Ober- und Nieder-Ulm und dem Ambt Stadeck, an Mann u. an Weibern, Item alle Brieff. Documenta, Urkunden, Register und anders zu bemeldten Dörffern gehörig, uns übergeben, zustellen/ und zum ehisten die Unterthanen ihrer Pflicht und Aydt ledig zehlen, und uns anweisen/ wie dann wir gleicher Gestalt auch thun sollen und wollen, und weil ihr Theil so sie an dem Flecken Westhoffen haben, von der Probstey Weissenburg Lehenrührig, sollen sie bey dem Bischoffen zu Speyer als Probsten zu Weissenburg gebührlichen Consens de alienando ausbringen.

Als auch zum andern, sich die Graffen beklagt, daß ihnen an unsern Zollen von ihre Weinen, Früchten, Viehe und andern, so sie durch unser Ambt Alzey führen und zu ihrem Hauß-Gebrauch und gar nit einigem Kauff anwenden, ohngeachtet ihrer Patenten, Zoll abgenommen werden wollen, da ihr doch solche hievor unverhindert und Zollfrey passiret worden. Unsers Theils aber dagegen fürgewendet, daß der Churfl. Pfaltz, Krafft haben den Kayß. Zolls-Gerechtigkeit und Privilegii solchen gülden Land-Zoll von Wein und Früchten, so an den Zöllen fürgeführet werden, befugt, und darfür niemands, er erlange dann bey uns sonderbahre Zoll-Befreyung, befreyet und da schon hievor sie die Graffen auff fürgezeigten Patenten ichtwas Zollfrey gelassen werden, so sey es doch der Churfl. Pfaltz iederzeit frey gestanden, ein

solches zu erstatten oder nicht; Nassau aber darwieder uff ihr Privilegium sich gezogen, wir aber ihnen einiges Privilegium dardurch unser Zolls-Gerechtigkeit Abbruch geschehen könne, nicht geständig gewesen; So haben wir für uns und unsere Erben bemeldten Graffen aus besonderm geneigten günstigen Willen bewilligt und zugelassen, daß sie uns ihre Mann Leibs-Erben, Inhabere der Herrschafft Kirchheim und Stauff Jährlichs 80. Fuder Wein oder Bier, darinnen ihr eigen Gewächs und Gefäll auch begrieffen, und gerechnet seyn sollen, und dann ihr Viehe, Frucht und andere Wahr, so sie zu ihrer nothdürfftigen Hoff- und Haußhaltung einkauffen, an allen unsern Land-Zollen fürüber führen lassen mögen, doch dergestalt, daß iederzeit sie die Graffen zu Nassau, mit eigener Hand unterschriebene Patenten neben einer Specification derer Früchten, Wein und andern, und welche unsere Zoll sie damit berührten unsern Landschreiber oder Beambten, iedes Ambts zu schicken, die fürthern unsern Zöllern befehlen sollen, unsertwegen solchen Wein, Bier, Frucht und anders, Zollfrey und ohnauffgehalten passiren zu lassen, damit allerhand Vortheil, so sonsten leichtlich hierinnen gebraucht werden mag, vorkommen werde.

Dargegen soll unser uffgerichteter Zollstock zu Schornsheim undisputirlich stehen bleiben, doch ihnen den Graffen des Orts, an ihrer hohen mitlern und Nieder-Obrigkeiten sonsten in andere Weg unnachtheilig.

Nachdem auch, zum dritten, des Geleidts und Angriffs halben, dtirch und in der Herrschafft Kirchheim und Stauff Streitt fürgefallen und unser Ambtleuthe berichtet, daß die Churfürstl. Pfaltz das Geleidt in berührter Herrschafft dergleichen auch den Angrieff herbracht und geübt, aber die Graffen das nit gestehen wollen, ist vertragen, das wir bey der herbrachten Gelaydts Gerechtigkeit verbleiben, auch da sich ein Ram oder Plunderung zutragen, oder iemands unsern Zoll verfahren würde, das wir, oder unsere Erben und Nachkommen, die Nachfolg und Angrieff solcher mißthätigen Personen, ungehindert haben sollen, doch den Graffen zu Nassau sonst an ihren hohen, mitteln und Nieder-Obrigkeiten hiedurch nichts benommen, sondern ihnen dieselben in Malefiz und andern Fällen ausserhalb Gleidts ihres Gefallens, zu berechtigen und zu straffen vorbehalten.

Und da auff den Fall berührte Uberfahrer denen unsert wegen Nam und Plünderungen und Ubertrettung des Gleidts, oder Verfahrung des Zolls halben nachgefolgt, in einem Dorff oder Flecken Nassauischer Obrigkeith betretten wurden, so sollen sie alsdann des Orts Nassauische habende Diener und Befelchhaber, angreiffen und den Unsrigen alßbald unwegerlich hinaus geliefert werden.

Hiermit sollen also wir beyderseits dieser nachbarlichen Gebrechen gäntzlichen geschlicht, gericht und vertragen, auch nicht ferner in- oder ausserhalb Rechtens derentwegen, gegen einander gesucht, und da den Graffen zu Nassau oder ihren Beambten ichtes hievor Zeit wehrender Irrungen durch unsere hinder ihnen gesessene Fauth und Leibeigene, der Frohn oder anders halben zu Verdruß begegnet, oder unsere beiderseits Ambtleuthe Wiederwillen gegen einander gefaßt haben möchten, nicht mehr geändert, auch die am Kayserl. Cammer-Gericht erlangte Process und schwebende Rechtfertigung gäntzlich cassiret und auffgehaben seyn, doch soll der vorgemelt in A. 1517. zwischen unsern Vorfahren und den Graffen zu Nassau uffgericht Vertrag in den Puncten darinn dieser Vergleichung nichts darwieder disponirt und derselbige hierdurch gefallen, in seinen Würden und Eräfften bleiben sonder Gefehrde; Deß zu wahrem Urkundt ist diese Vergleichung mit unserm angehängten Secret bekräfftiget worden.

Und dieweil dieselbe mit unser Albrechts und Philippßen, Graffen zu Nassau ꝛc. guten Wissen und Bewilligung fürgangen; Alß haben wir unsir Insiegel auch an solchen Vertrags-Brieff demselben also für uns und unsere Erben unsers Theils zu geleben, und nachzukommen, hencken lassen. Geschehen zu Heidelberg den 14ten Monats-Tag Jan. A. C. unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, ein tausend fünffhundert und neun und siebentzigsten Jahr.

XXIX.

Testamentum Graf Johannis des Aeltern zu Nassau-Catzenelenbogen, de Anno 1597.

In Nahmen GOttes des HErrn, Amen.

WIr Johann der ältere, Graff zu Nassau-Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein ꝛc. Bekennen hiermit öffentlich und thun kundt allermänniglich, so diesen Brieff, oder libell darüber uffgerichten glaubwürdigen Schein, sehen, lesen, oder hören lesen, daß wir mehrmahls zu Gemüthe geführet haben, die Unbeständigkeit des menschlichen Lebens, und daß alle Menschen dem Todt unterworffen, auch nichts gewissers, denn desselben zu gewartten haben, aber gleichwohl des verordneten Ziels und bestimbter Zeit, unsers tödlichen Abgangs ungewiß seynd, damit dann die letzte Stund unsers Lebens uns nicht übereilen, sondern wir GOttes Willen desto ruhiger erwarten und nach der Vermahnung des H. Propheten Esaiæ unser Hauß bey Zeiten, und ehe wir sterben, so viel möglich, bereiten mögen, in allermassen auch unser getreuer Heyland und Seeligmacher Jesus Christus in seinem Heil. Evangelio selber ermahnet, die ungewisse Stunde un-

de unserer Abforderung stetigs zu bedencken, und derselben fleißig acht zu haben, als er zu seinen Jüngern sagt: Wachet, betet, denn ihr wisset nicht in welcher Stund der Herr kommen wird. So haben wir demnach, zu Vorkommung künfftiger Unrichtigkeit und Wiederwillens, auch Erhaltung beständigen Friedens zwischen unsern Kindern und Erben, wie gleichfals zu verhoffter Beförderung unserer von GOtt anbefohlener Land und Leuthen Wohlfahrt aus obangezeigten und andern erheblichen Ursachen und zeitiger Erwegung der Gelegenheit unserer von Gott habender Graff-Herrschafft und Güter gantz ungezwungen und ungetrungen, auch mit keiner Gefahr, List oder Betrug von jemands darzu bethaidigt, eingeführet oder überredet, sondern aus eigener Bewegnüß und freyem guten Willen, gesunden Leibs und Gottlob! vollkommenen Verstands, in Krafft dieser Schrifft unser Testament und väterliche Disposition zum allerbesten und beständigsten, als wir immer können und sollen und wie dasselbig in allen Rechten und Gerichten allerbest Krafft und Bestand haben mag begriffen und verfertiget, thun auch dasselbige hiermit und in Krafft dieses, wie folget:

Nemlich und weil wir hiebevor im Jahr 1558. und weil. des Höchgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Printzen zu Oranien, unsers gnädigen Herrn und Bruders damahligen Feld-Läger bey Lützen den 12ten Sept. ein Testament in Beyseyn Notarien und glaubwürdigen Gezeugen, so darinn benannt seyn, und solches neben uns haben unterschreiben helffen, ufgericht, aber dasselbig künfftiglich unser Gelegenheit nach gantz oder zum Theil zu ändern, oder aufzuheben, und einen andern letzten Willen dargegen zu verfertigen, uns ausdrücklich haben vorbehalten, sich auch in folgender Zeit begeben und zugetragen, daß wir von wegen unserer ferneren Verehligung, auch sonsten anderer erheblicher Ursachen halben, rathsam und nöthig befunden haben, vorberührtes Testament in etzlichen Puncten zu ändern; So bekennen wir hiermit offentlich, daß wir dasselbige hiermit und vor ein erstes mit gutem Vorbedacht und Bewegnüssen allerdings wollen revocirt, cassirt und ufgehoben haben, also und dergestalt, daß solches hinführo kein Krafft oder Macht mehr haben, sondern durch gegenwärtige unsere Disposition gäntzlich ufgehoben und gefallen seyn und bleiben soll.

Zum andern dancken wir dem ewigen gütigen GOtt von Grund unsers Hertzens, daß er uns zu Erkäntniß seines göttlichen Willens beruffen, darzu ie länger ie mehr kommen lassen und darbey bis anhero so gnädiglichen erhalten hat, und bitten seine göttliche Allmacht, daß sie uns die übrige Zeit unsers Lebens in allem unserm Thun und Wandel ferner wolle vätterlich regieren und führen, und uns unsere Sünde um des einigen Verdiensts und blutigen Opffers seines geliebten Sohns unsers einigen Erlösers, Heyland und Seeligmachers Jesu Christi willen gnädiglich verzeihen und vergeben, und durch Würckung des Heil. Geistes einen Christl. und seel. Abschied an unserm letzten Ende verleihen und beschehren, und weil die Seele, als das höchste von Gott dem Allmächtigen beschehrtes Kleinod allen zeitlichen Güthern billig wird vorgesetzet; So befehlen wir dieselbe, wenn sie von unserm Leib abscheiden wird, ihrem Schöpffer und Erlöser, und wollen, daß nach unserm tödtlichen Abgang unser Cörper, Christlichen Gebrauchs und Herkommen nach, ohne groß Gepränge und Kosten ehrlich zur Erden bestattet werde.

Zum dritten, ist unser Will und Meinung, daß unsere nachbenante instituirte Erben verpflicht und schuldig seyn sollen, unsere Unterthanen bey der erkanten und allein in Gottes Wort den Prophetischen und Apostolischen Schrifften alten und neuen Testaments, denen dreyen Haupt-Symbolis und approbirten vier Conciliis gegründeter reinen Evangelischen Lehr und Christl. Ceremonien, wie wir dieselbige, vermittelst göttl. Gnaden und Beystands eingeführet und angestellet, auch mit Hülffe des allmächtigen, so viel möglich, noch ferner beständiglichen anstellen, und derntwegen eine Christliche Kirchenordnung mit Rath und Gutachten reiner Kirchen- und gottseeliger Leuthe, verfertigen zu lassen gemeinet seynd, nach unserm tödtlichen Abgang unangefochten bleiben zu lassen, und sie zu Annehmung der Päbstischen Irrthumben, oder Beliebung anderer in Gottes Wort nicht gegründeter Opinionen und Lehren, keines wegs zu tringen, sondern sie vielmehr bey der erkanten Wahrheit zu handhaben, und ihnen, als Christlichen Obrigkeit gebühret, in diesen und allen andern so wohl geistlichen, als auch Politischen Sachen, treulich vorzustehen, über die Gebühr nicht zu beschwehren und iederzeit Christlich zu bedencken, daß sie ihrer Regierung Thun und Lassen GOtt dem Allmächtigen schwere Rechenschafft geben müssen; Derohalben dann schuldig seyn, Gottes ernsten Befehl und Willen ohne Unterlaß für Augen zu haben und demselben sich iederzeit gemäß zu verhalten.

Und weil wir, zum vierten, zu forderst, Gott dem Herrn zu Lob und Ehren und Beförderung seines heil. Worts und Wahrheit, sodann auch dem gemeinen Besten und unsern Unterthanen zu gutem eine Land-Schule erstlichen zu Herborn ufgerichtet und dieselbige darnach aus erheblichen Bedencken und Ursachen gen Siegen verlegt, und zu derselbigen die Gefälle

fälle des Closters Dierstein bey Diez gelegen, samt andern geistlichen Gefällen, Canonicaten und Güthern daselbsten, wie zugleich auch des Closters Thron Einkommen, so viel uns an selbigen zur Helffte gebühret und zustehet, verordnet haben, ist unser Will und Meinung, daß unsere Söhne und instituirte Erben nicht allein bemelte Schule; Sie werde gleich zu Siegen behalten oder hiernechst von uns oder ihnen, nach Gelegenheit, anders wohin gelegt oder nicht, erhaltenen, sondern auch und auf dem Fall schon vorgedachte geistliche Güther und Gefälle uns oder ihnen über Zuversicht, wie solches auch geschehen möchte, solten entzogen werden, doch so viel immer möglich seyn wird, nach andern Mitteln trachten darvon dieselbige in specie zusamt einer tüglichen Communität (dazu dann unsere Söhne und ein ieder insonderheit seiner Gelegenheit nach, Stipendiaten aus Landes-Kindern oder auch, da lediger Platz vorhanden, von ausländischen, so gute Ingenia hätten, zu benehmen befugt, auch iederzeit unsern dreyen ältisten Söhnen, oder in Abwesenheit des einen, oder des andern, die andere beyde ältiste die Uffsicht und Gubernation gedachter Schulen mit Annehmung oder Verlaubung derer Professorn und Præceptorn, wie auch aller anderer nothwendiger Bestellung und Verordnung derselben in Krafft dieses hiermit vertrauet und anbefohlen seyn soll) unterhalten, wie auch sonsten Kirchen und andere Schulen insgemein zur Ehre GOttes und Erbauung der lieben Jugend befördert werden, und sich hierinnen dermassen erzeigen, wie sie solches gegen GOtt, allen Christliebenden Leuthen und der Posteritæt getrauen zu verantworten.

Nachdeme auch, zum fünfften das vornehmste und wesentliche Stück eines ieden Testaments, oder letzten Willens, die Einsetzung eines oder mehr Erben ist, und uns dann der gütige GOtt, mit weil. der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Elisabethen, gebohrner Landgrässin zu Leuchtenberg, unserer ersten Gemahlin, Christseel. Gedächtnüß, vierzehen Kinder, deren dann noch neune, nemlich fünff Söhne und vier Töchter, als mit Nahmen Wilhelm Ludwig, Johann Georg, Ernst Casimir, und Ludwig Günther; Sodann Elisabeth, Juliana, Maria Mechtelden im Leben, desgleichen nach ihrer Lbd. tödtlichen Abgang mit weil. der auch Hochgebohrnen Fürstinen, Frauen Königund Jacobe, gebohrner Pfaltzgräffin bey Rhein, vier Kinder in zweyter Ehe, davon noch eine Tochter Amalia genant, übrig und im Leben, und fürderst als auch ihre Lbd. ebener Gestalt nach dem Willen Gottes aus diesem zeitlichen Leben abgefordert, und wir uns an die Wohlgebohrne Frau Johannetten, gebohrne Gräfin von Wittgenstein ꝛc. unsere ietzige freundliche liebe Gemahlin wiederum verheyrathet, und in die dritte Ehe begeben, mit ietztgedachter ihrer Lbd. fünff Kinder, deren noch vier, als Johann Ludwig, Johannet Elisabet, Anna und Magdalena, auch noch im Leben gnädiglichen verliehen und beschehret hat, zu welchem allen auch deroselbet zum Theil aus ihren stehenden Ehen selbst habenden Kindern unsern Enckeln samt und sonders wir, vermöge Gottes Ordnung und der Natur besondere und gantz Vätterliche Affection und Zuneigung tragen.

So setzen, ernennen und instituiren wir zu unsern rechten und wahren Erben nachfolgende mit Nahmen Wilhelm Ludwigen, Johann Görgen, Ernst Casimiren, Ludwig Günthern, Elisabethen Julianen, Marien Mechtelden, Amalien, Johann Ludwigen, Johannet Elisabethen, Annen und Magdalenen alle unsere Söhne und Töchtere und diejenige, so Gott der Herr uns noch weiter bescheren möchte, desgleichen auch da ietzberührter unserer Söhne oder Töchter eins, oder mehr vor uns, oder ehe sie unsere Erbschafft animo adirt und angenommen mit Todt abgehen, und etliche gebohrne Leibs-Erben, oder auch Leibes-Frucht hinter sich verlassen würden, auf solchen Fall instituiren und substituiren wir dieselbige ihre eheliche Leibs-Frucht, oder gebohrne Erben, als unsere Enckeln an deroselben unserer Söhne oder Töchter statt vulgariter & per fideicommissum, wie das im Recht zum beständigsten geschehen kan, soll oder mag, daß sie in ihres zuvor abgestorbenen Vaters, oder Mutter Erb- und Antheil mit Ziehl und Maß, wie hernach folgen wird, eintretten und an derselben statt stehen sollen; Also und dergestalt, daß ietzbemelt unsere Söhne und Töchtere, eingesetzte untergesetzte Erben und was wir deren durch Gottes Seegen noch mehr bekommen möchten, alle und iedere unsere Graff- und Herrschafften, auch Land und Leuthen samt allen Güthern, Renthen und Nutzungen, auch sonsten allen unsern Nachlaß Recht und Gerechtigkeit, Anspruch, Forderung und Antwarttung, wie dieselbige Nahmen, oder Herkommens haben könten, oder möchten, gar nichts (dann allein darvon wir in specie hernacher Verordnung thun) ausgeschieden, ererben und nachfolgender Gestalt gebrauchen mögen; Als nehmlich setzen ordnen und wollen wir, daß zuvor gemelde unsere zu Erben eingesetzte Söhne und männliche Erben gedachten unsern Nachlaß, so lang als immer möglich in Gemeinschafft besitzen, die darauff stehende Schulden und Beschwehrungen aus denen uns noch ausstehenden Niederländischen Geld-Resten und andern unser Graff- und Herrschafften Jährlichen Gefällen und Einkommen gäntzlich ablegen und bezahlen, die würcklich Einräumung etlicher verschriebener Oerter, wie auch die Frucht,

Pensio-

Pensiones zuförderst wieder einlösen und also alle von weiland Unserm Herrn Vater und Brüdern seeligen auch uns selbsten aufgerichte Verschreibungen Ihrer Lbd. Lbd. Liebden und unsere Schulden, desgleichen auch die verschriebene Wittumbs-Sitze und Gefällen, sambt andern Versprechungen in keine ohnnöthige Disputation ziehen, noch jemanden sein Gebührniß gefährlicher Weise vorenthalten lassen, sondern demselbigen, wie billig und Recht, zu Erhaltung unsers guten Nahmens, gutwillig und getreulich nachsetzen, und ein jedern mehr gedachter unserer Söhne, er seye gleich verhayrathet oder nicht, sich immittelst und bis solchen allem würckliche Folge beschehen und nachgesetzet, mit einem gewissen Deputat, wie ein solches der Zeit und Läufften, auch eines jeden Sohns, vornehmlich aber derjenigen, so sich aus unserm Gutachten und Geheiß in Ehestand begeben, Gelegenheit alsdann erheischen und erfordern möchte, und durch die zu End hierinnen benante Executorn oder andere nechst angewandte Herren und Freunde zum Besten verordnet werden kan, sättigen und begnügen lassen, und das übrige Freund-Friedund Brüderlich mit einander geniessen, ohne erhebliche Ursachen, zu keiner Theilung schreiten. Unserer Töchter halben aber die bey nechstfolgendem 6ten Puncten gesetzte Verordnung in acht nehmen und halten sollen, wo aber Ihr berührten Unserer Söhnen eins, oder des andern Bestattung, oder auch anderer vorfallender Gelegenheit halben, nicht gelegen, noch nutz- oder gefällig seyn würde, also länger in Brüderlicher Gemeinschafft zu sitzen und zu bleiben; Ob wir dann wohl wünschen wolten, daß wir alle unsere nachgelassene Söhne mit Häusern, Landen und Leuthen gleich halten und versehen, und also einem so viel als dem andern geben und verordnen könten. Jedoch und weil wir darzu und sonderlich mit den Häusern keine Gelegenheit haben, und darneben nicht allein weyland der Wohlgebohrne unser freundlicher lieber Herr Vater, Graff Wilhelm zu Nassau-Catzen Elenbogen ꝛc. Christseeliger Gedächtnüß Seiner Lbd. nachgelassene Graff- und Herrschafften von wegen der schwehren geführten Catzenelenbogischen Rechtfertigung auch anderer nöthiger Unkosten halber in etwas mit Schulden verhafftet hinterlassen, sondern auch unsere Brüder seeligen und wir, aus Brüderlicher Liebe und Christlichem Mitleiden, dann auch der Kirchen GOttes und dem gemeinen Vatterland, sonderlich aber denen Uniirten Provinzien in den Niederlanden zu guten weyland dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelmen, Printzen zu Oranien, Grafen zu Nassau-Catzenelenbogen, unserm gnädigen Herren und Bruder hochlöblicher Gedächtnüß zu Seiner Gnaden Christlicher und nothwendiger Expedition in die Niederlande und sonsten neben Darsetzung unsers Vermögens ja Leib und Bluths viel ansehnliche Summen Gelds auf unsere selbst Versicherung aufgebracht und dieselbe bis zu deren verhoffentlichen Wiederbezahlung, jährlich an denen Orten, dahin Sie verwiesen, schwehrlich haben verzinsen müssen, damit dann dahero Unsere Graff- und Herrschafften mit höchstem so wohl unserer Söhnen, als auch insonderheit derer armen Unterthanen Schaden und Nachtheil nicht unnützlichen vertheilet und zerrissen, und dardurch hiernechst noch ferner beschwehret werden, und doch zwischen Ihnen, so viel möglich eine gebührliche Gleichheit gehalten, und dardurch allem Brüderlichen Unwillen, Verbitterung und Trennung vorkommen werde, so ist uf solchen Fall unser Vätterlicher Will und Meinung, setzen, ordnen und wollen auch, daß unserem Sohn Wilhelm Ludwigen das Ambt Diellenburg mit dem Schloß und dem beyden Häusern Herborn und Tringenstein, samt denen darinnen gelegenen Gerichten, als nehmlich Dillenburg, Herborn, Tringenstein, Ebirsbach, Grund Burbach und Höger, mit allen und jeden, Hoch-Oberherrlich- und Nutzbarkeiten, und allen andern In- und Zugehöhr nichts ausgenommen, Item unserm Sohn Johannes das Ambt Siegen mit Stadt und Schloß, samt dem beyden Häusern Freudenberg und Büßberg und darzu gehörigen Gerichten, als nehmlich das Hain-Gericht, Netpfen, Hilchenbach, Ferndorff und Freudenberg gleichfalls mit allen und jeden Hoch-Ober-Herrlich- und Nutzbarkeiten und aller anderer Inn- und Zugehör nichts ausgeschieden: Item unserm Sohn Görgen die Herrschafft Beylstein mit den Gerichten Beylstein, Entenrode, Mengerskirchen, Emrichenheim, Morgenberg und Neukirchen und lieben Schied, wie solche weyland unser Vetter Graf Johann zu Nassau-Beylstein seel. eingehabt und besessen hat, und dann noch darzu Unsere Dreytheil an dem nechst daran gelegenen Löhnberg mit aller Hoheit und anderer Zugehör nichts ausbehalten. Und dann den andern noch übrigen unsern jüngern Söhnen deren seyn zur Zeit unsers tödlichen Abgangs viel oder wenig verhanden, gebohrn und noch zu gewarten, unsere hernach verzeignete Land und Leuth, auch andere benante Stück mehr, als nemlich das Ambt Driedorff, die Herrschafft Hadamar, und Ellar, die Grafschafft Diez mit dem gülden Zoll, Item unser Antheil zu Nassau-Embs um im Vierherrischen. Item an Kirburg, Camberg, Weilnau und Wehrheim, Item der Nassauische Hof zu Cölln, mit

aller habenden Hoch-Ober-Herrlich-Nutzbar- und Gerechtigkeit, samt anderer Zugehör, nichts ausgeschieden, zu gleichen Theilen, wie dieselbige alsdann zu füglichsten und beqvemsten mit Rath und Zuthun unserer hierinn benanten Executorn und anderer nechst anbewandten Herrn und Freunden gemacht werden können, erblich gebühren und eingeraumt werden sollen, doch also, daß unsere jährliche Renten und Einkommen unter alle unsere Söhne gleich getheilet, und die geringere Theile, aus der grössern Theilen Gefällen, erstattet und ersetzt werden, mit welcher Austheilung dann ein jeder mehr bemelter unserer Söhnen zu frieden seyn, sich damit benügen lassen, und dasjenige so zu einigen Unwillen und Feindschafft oder auch wohl zu Verderben Land und Leuthen gereichen möchte, treulich abwenden, und vorkommen helffen soll, würde sichs auch vor oder nach solcher Theilung, zu was Zeit auch dasselbig geschehen möchte begeben und zutragen, daß einer oder der ander aus obgedachten unsern instituirten Söhnen ohne eheliche männliche Leibs-Erben verlasen, und dieselbige doch ohne männliche eheliche Leibs-Erben wiederum abgehen. Setzen, ordnen und wollen wir, daß die übrige Brüdere, oder deroselben nachgelassene Söhne dem abgestorbenen Bruder dergestalt succediren und folgen sollen, nemlichen würde unser jetziger ältister Söhne einer, nach unserm tödlichen Abgang bey vorstehender, oder auch nach beschehener Theilung, ohne eheliche Manns-Leibs-Erben mit Todt abgehen, und also vorgesetzter Antheil eines oder mehr erledigt werden, daß um unser Söhne auch Land und Leuth willen, uf solchem angedeuten Fall jederzeit der nechste Bruder in der natürlichen Ordnung an des verstorbenen Bruders Platz, oder Antheil succediren und fortrücken und dargegen seinen nechstfolgenden Bruder das Theil, so Er in der Thailung an Landen und Leuthen mit aller deroselben Zubehör bekommen hätte, folgen lassen soll, würde aber der nechst folgende Bruder solch Erb-Theil nicht annehmen, sondern sein erst empfangenes Theil viel lieber behalten wollen, soll alsdann dem andern, zweyten, oder dritten und also fort an, wie vorstehet, fortzurücken, und seinem nechstfolgenden Bruder seinen Antheil zukommen lassen erlaubt seyn und frey stehen; Doch mit dieser Bescheidenheit da einer sein Antheil mit Erbauung der Häuser, oder erkaufften Gütern verbessert hätte, daß Ihme solches von dem nechst folgenden [illegible] Gebühr erstattet, auch was des verstorbenen nachgelassener Wittib verschrieben wäre, gleichwohl vollenzogen und als billig gehalten werde. Weil denn auf diese Weise unserer jüngsten Söhnen Erbtheil eins oder mehr also erledigte Theil, denjenigen noch lebenden jüngern Brüdern, welche ohne das zuvor in der Theilung die geringste Theil an Land und Leuthen bekommen hätten, oder da dieselbige nicht mehr im Leben, alsdann ihren Manns-Stamm zufallen, doch alles mit dem Gedinge, daß die Oerter, so von Natur oder Lehns-Gewohnheit, auch anderer Gelegenheit und Gerechtigkeit halben, zusammen gehören und nicht wohl in jetzt berührten Fall von einander getheilet werden können, so viel immer möglich nicht zerrissen, sondern in andere billige Wege verglichen werden, und dieweil also denjenigen, welchen diese der abgestorbenen Brüder Theil an Landen und Leuthen zukommen, hierdurch auch an Zinsen, Renthen und andern Nutzbarkeiten, das ihrige verbessert wird, sollen die ältere Brüdere, welche denen jüngern jährlichs an Geld oder andern Gefällen obgedachter massen einen Zuschuß zu thun schuldig seyn, hingegen nach eines jeden Anpart und pro rata wiederum erleichtert werden, wäre es aber Sach, daß aus unsern jüngsten Söhnen einer ohne männliche eheliche Leibes-Erben Tods verfahren würde, ist unser Will und Meinung, daß alsdann sein Ihme vermög dieser Unserer Disposition zu geringertes Antheil denen noch übrigen jüngern Brüdern, so nemlich die wenigste Portion und Erb-Theil zuvor an Land und Leuthen bekommen hätten, oder da dieselbige nicht mehr im Leben, alsdann Ihren nachgelassenen männlichen Leibs-Erben allein zukommen, und unsere ältiste Söhne kein Antheil an denselben, so lange sie ihre jüngere Brüdere, oder derselben männliche Stamms-Erben vorhanden haben, sondern dargegen in Entrichtung deren an Ihren assignirten Erbtheilen, überschiessenden Renthen vorgemeldter Gestalt erleichtert werden sollen, wie dann unsere Söhne entweder unter sich selbsten, oder durch andere hierzu sämtliche erkorne Schieds-Freund- oder auch die Landsassen und Diener sich Brüderlich und ohne Hader und Zanck dißfalls entschieden und vergleichen zu lassen wissen werden.

Wenn auch zum Sechsten in unsern uhralten Geschlecht und Hauß Nassau von undencklichen Jahren und sonderlich, vermöge weyland des Wohlgebohrnen unsers Anherrns, Graff Johannes zu Nassau, Broda &c. aufgerichter und verlassener Disposition, welche weyland Seiner Liebden Dero Zeit lebende zween Söhne, Herrn Henrich und Herrn Wilhelm, Gebrüdere unser lieber Vetter und Herr Vatter, wohl seeliger Gedächtniß vor sich und ihre Erben mit einem leiblichen Eyd zu halten versprochen haben, Herkommen ist, daß

daß die Töchtere an Statt dero Erbschafft oder Kinder Theils, so ihnen sonsten, vermög gemeiner Rechten, gebühren möchte, mit einem ziemlichen Heurath-Geld solten versehen und damit ausgesetzet werden, auch sich damit zu Erhaltung Stamms- und Nahmens jederzeit begnügen lassen, und zur Zeit ihrer Bestattung, nach Erlegung, oder gebührlicher Versicherung solchen Heurath-Gelds, sich aller Väterlicher Brüderlicher Succession der legitimæ und derselben Complements, auch aller andern Bey- und Neben-Fällen wie die Nahmen haben können, oder mögen, so lang Brüder oder ehrliche männliche Stamms-Erben im Leben vorhanden seyn würden, begeben und darauff renunciiren und verzeihen sollen, und solches, wie gemeldt, bey unserm Haus also jederzeit ist herkommen und gehalten worden; So ist unser gäntzlicher Will und Verordnung, daß es bey solchem alten Herkommen also nochmahls in unserem Hause verbleiben, und einer jedern unserer Töchter, so wir nach uns unverheurathet verlassen werden, von obgedachten unsern instituirten Söhnen zur Zeit unserer Töchter Bestattung Sechs tausend fl. Franckfurther Wehrung eines vor alles, entweder baar geliefert, oder gnugsam versichert, und bis zu Ablegung jedes hundert Haupt-Geldes mit fünff fl. jährlich verzinset, auch darneben unserm Stand gemäß, mit Kleidung und anderer Nothdurfft, ehrlich und wie bishero in unserm Hauß Nassau üblich und gebräuchlich gewesen, ausgesteuert werden sollen. Welche sechs tausend fl. Ehesteuer, wie auch hiermit einer jeder unserer noch unverheurathen Tochter, an Statt ihres Erb- und Kindes-Theil aus obgedachtem unserem Nachlaß nahmhafft gemacht, und sie darinnen in specie zu Erben uf dem Fall sie verheyrathet werden, eingesetzt und benennet haben wollen, thun auch solches wissentlich gantz väterlich befehlend, daß Sie Unsere Töchter damit zu frieden seyn und desfalls ihres Hauses Nothdurfft und Ehr selbsten Schwesterlich bedencken helffen, und ihre Brüdere und deroselben männliche Erben darüber nicht beschwehren, sondern zur Zeit ihrer Verheurathung gegen Empfahung solchen benanten Heurath-Geldes, oder gnugsame annehmliche Versicherung desselben, uf allen Elterlichen und Brüderlichen Nachlaß, auch dahero rührende Anfälle, legitima und deren Complementen, wie bis dahero in unserm Hauß Nassau herkommen, auch ebenmäßiger Gestalt von unsern Schwestern hiebevor aus, auch unsern Töchtern, so wir schon allbereit ausbestattet haben, geschehen ist, Verzicht zu thun, und solchen Verzüg vor ihrem ehelichen Beylager, mit einem geschwohrnen leiblichen Eyd bekräfftigen sollen, im Fall aber eine oder mehr unserer Töchter unverheyrathet bleiben würden, sollen dieselbige von obgedachten unsern Söhnen, ihrem Stand gemäß alimentiret und mit Kleidung auch anderer Nothdurfft gebührlicher massen unterhalten, oder da sie vor sich selbsten einsam leben, oder aber sich zu der Frembt- und Verwandten einen begeben wolten, einer jeden alsdann, so unter zwantzig Jahren 60. fl. so sie aber über 20. Jahren alt, hundert und funfftzig fl. jährlich darzu geliefert und gehandtreicht werden.

Damit auch, zum Siebenden, unser Land und Leuthe und sonderlich so Eigenthum seynd, oder darvon gehalten werden, als das Ambt Siegen, Ambt Dillenburg, Ambt Herborn, (ausgenommen die Pfältzische Lehen) und andere Stück mehr dem männlichen Stamm zu guthem, bey einander bleiben und nicht leichtlich an frembde mögen kommen oder gebracht werden; Ist unser Will, Disposition und Verordnung, daß wenn einer oder mehr obgedachter unser Söhnen, oder derselben eheliche männliche Leibs-Erben, keine Manns-Erben, sondern allein Töchtere im Leben hinter sich verlassen würden, dieselbige Töchter Ihrer abgestorbenen Väter nachgelassene Land und Leuthe, nicht Erben, sondern dieselbige, zu Erhaltung Stamms- und Nahmens, bey denen andern nechsten männlichen Erben bleiben, Sie die Töchter aber sich mit einem, der Gelegenheit nach, ziemlichen und träglichen Heuraths-Pfennig zu bestattlichen Jahren begnügen lassen sollen, immassen denn solcher Heuraths-Pfenning bey Lebzeiten ihrer Herren Vetter, oder da dasselbig nicht beschehen, von denen andern nechst angewandten Männlichen Stamms-Erben nach billigen Dingen und nach dem solcher Töchter alsdann viel oder wenig vorhanden, benent und verordnet werden soll.

Zum Achten, nachdem auch von weiland unsern Voreltern gottseeliger Gedächtniß, heilsam und wohlbedächtlich verordnet befunden wird, daß die männlichen Stamms-Erben nicht Macht haben sollen ihren männlichen Mit-Erben zu Nachtheil ihre innhabende Land und Leuthe an frembde oder extra familiam entweder durch Testament, oder sonsten ingemein beschriebenen Rechten, zugelassen Mittel kommen zu lassen, zu verkauffen, ausländischer oder andern zu Lehn uftragen, gefährlicher Weiß zu versetzen oder in einigen Weg zu veräusern, setzen und wollen wir daß dieser unserer löblichen Vorfahren Disposition und Verordnung von unsern männlichen Erben, auch deroselben Nachkommen samt und sonders treulich soll

nachgesetzt, und deroselben zu wieder, bey Verlust eines jeden verordneten Erbtheils, nichts vorgenommen, auch uf den unverhofften Fall, daß solches von einem oder dem andern de facto geschehen und angestellet werden wolte, dasselbig doch keine Krafft haben, sondern vermöge dieses unsers letzten Willens, jetzt alsdann und dann als jetzt, verbündig seyn, auch dafür geachtet und gehalten werden, und unsern instituirten Erben, oder deroselben Nachkommen frey und erlaubt seyn, sich solchem, dieser unserer ausdrücklichen Erklährung und Verordnung zu wieder unziemlichen Beginnen mit oder ohne Recht zu wieder setzen, und über solchem unsern eröffneten Willen steiff und fest zu halten, und denselben der Gebühr zu handhaben, daran dann ihrer keiner in geringsten soll gefrevelt, sondern sich ihres von uns Ihnen vorbehaltenen Rechtens gebrauchet haben.

Neuntens, dieweil auch das Hauß Dillenburg unsern sämtlichen instituirten männlichen Erben wie auch unsern Landen und Leuthen zu gutem, nothwendig mit Geschütz und Munition, wie gleichfalls auch mit allerhand Mobilien der Nothdurfft nach, uns versehen seyn und bleiben; So setzen, ordnen und wollen wir, daß das Geschütz mit aller Munition und Zugehör, wie auch andere Kriegs-Rüstungen, Gewehr und Waffen nit zertheilet, sondern beysammen uf demselbigen Hauß gelassen, unsere andere Mobilien aber, als Silber-Geschirr, Tapezerey, Lein- und Bett-Werck, Item Küchen-Geschirr, Pferde und dergleichen, was wir zuvor davon nicht verschencket, legirt, oder in andere Wege vermacht haben, unter unsere instituirte männliche Erben in gleiche Theil getheilet und einen jeden daß seine soll gefolget werden, es wäre denn Sach, daß sie sich unter einander hierum selbst Freund- und Brüderlich verglichen, um so viel die Nothdurfft und Gelegenheit erheischen wird, bey gedachtem Hauß Dillenburg gegen eine leidliche Erstattung bleiben lassen wolten;

Damit auch, zum Zehenden, unsere Söhne und ihre männliche Erben, in Kriegs- und andern zustehenden Nöthen und Gefährlichkeiten, sich und die ihrige, so viel möglich versichern mögen, so setzen, ordnen und wollen wir, daß der Innhaber des Hauses Dillenburg, wie gleichfalls des Hauses und der Stadt Siegen, so fern anderst auch solcher letzt bemelter Ort tüglich und gnugsam gebauet zur selbigen Zeit befunden würde, schuldig seyn sollen, dero Brüder einen, oder mehr, oder deroselben männliche Erben mit Weib und Kindern, samt nothdürfftigem Gesinde, uf vorgehende freundliche Ersuchung im Nothfall uf- und anzunehmen, und denselben oder Ihnen zu gönnen, darinnen doch uf ihren selbst Kosten eine Zeitlang, bis die Zeit und Sachen zum besserem Stand gerathen, entweder abgesondert, oder in Gemeinschafft, wie sie sich dessen nach Anzahl beyhabender Personen vergleichen werden können, zu verbleiben.

Zum Eilfften, haben wir unserer löblichen Voreltern rühmlichen und gnugsamen Vorbedacht von undencklichen Zeiten ufgerichten und hinterlassenen Verordnungen, so noch vorhanden, vernommen, mit was höchstem Fleiß, euserster Emsigkeit, und treuer Zusammensetzung Guts und Bluts, Sie die Erhaltung ihres wohlhergebrachten guten Nahmens, Reputation und Vermögens gesucht, auch vermittelst Göttlicher Gnaden erhalten und löblich bis in ihre Gruben gebracht haben, dabey auch uns erinnert, was weiland unsere Brüder seel. und wir gleichwohl ohne Ruhm zu melden, weyland unsern gnädigen Herrn und Brüdern, dem Printzen zu Oranien hochlöblicher Gedächtnüß vor Treu und Brüderlicher Lieb und Dienste auch mit Darsetzung unserer Leiber, Guts und Bluths geleisteten, und was GOtt der HErr dardurch so wohl seiner Kirchen und denen bedrängten verfolgten Christen in den Niederlanden und Franckreich zu gutem als auch dem gemeinen Vaterland zu Nutz und Wohlfarth fast über aller Menschen Gedancken, Hoffnung und Vermuthung gleichsam wunderbarlicher Weise gewürcket, für welche unserm Hause Nassau sonderlicher verlehnter Ehre, und Uns denen sämtlichen Gebrüdern darzu ohne Zweiffel aus sonderbahren Gnaden gegebene und beschehrte Einigkeiten Treue und Zuneigung und eiferige Zusammensetzung, auch dahero erlangten guten Nahmen. Also daß wir bey allen Ehrliebenden Leuthen dannenhero noch mehr Ruhms denn Verweiß erlangt, und gegen aller unserer wiederwärtigen Gedancken und Willen noch bey unserm hergebrachten Stand, bis anhero sind gelassen und erhalten worden, wir billige Ursachen haben seiner Göttlichen Allmacht von Hertzen zu dancken, und dieselbige zu bitten, daß wir dabey, also länger mögen bleiben und erhalten werden. Und wiewohl wir uns keinen Zweiffel machen wollen, unsere Söhne und instituirte Erben vor sich selbsten und ohne unsere Väterliche Erinnerung geneigt sein werden, nit allein von Hertzen einander zu lieben, zusammen zu setzen und zu halten, sondern auch desfalls in Ihrer löblichen Voreltern Fußstapfen zu tretten, und dasjenige, so zu Erhaltung und Mehrung des Hauses Nassau Reputation uffkommen und gedeyen nutz- und vorträglich befunden wird, jederzeit bestes Fleiß suchen und beför-

befördern helffen, so können doch, unserer löblichen Vor-Eltern Exempel zu Nachfolge wir keinen Umbgang haben, Sie unsere Söhne in diesem unsern letzten Willen und Verordnung hiermit noch zum Uberfluß zu aller Brüderlicher Liebe, Treue, Einigkeit und unzertrennlicher Zusammensetzung zu erinnern, und ihnen aus Väterlicher Zuneigung um Ihrer selbst eigenen Wohlfahrt und Bestens willen anzubefehlen, daß so wohl bey unserem Absterben, sie treulich zusammen halten, und Ihrer jedes Anliegen und Noth vor gemein achten, und erkennen und Friedhäßigen Leuthen, so mehr zu Zanck und Hader, denn Fried und Einigkeit geneigt seyn möchten, kein Gehör, Glauben, oder Statt geben, sondern, wo je zwischen Ihnen über kurtz oder lang Mißverstände, wie wir doch nicht hoffen wollen, vorfallen würden, solche uf Maaß und Weiß wie hernach folget wird, ohne einige Verbitterung zu gebührlicher Vergleichung kommen lassen, und sich vor allen Dingen und insonderheit vor innerlicher Trennung, Haß und Neid, als dem ärgsten Gifft, hüten und jederzeit des 133. Psalms erinnern, wie fein und lieblich es seye, wenn Brüder einträchtig seyn und friedlich bey einander wohnen, darzu dann GOtt der HErr, wie der Heilige Geist durch den Königlichen Propheten David denselben verheisset, seinen Seegen und ein ruhiges langes Leben, verheissen und beschehren will; Et quod concordia parvæ res crescant, discordia vero maximæ dilabantur und wie man sonsten saget: Daß Eintracht Krafft macht; Derohalben wir dann unsern Söhnen aus gantz Väterlicher Liebe und Treue hiermit nochmahls eingebunden und uferlegt haben wollen, daß Sie zusammen halten und sich unter einander nicht trennen lassen, sondern in allen vorfallenden Sachen mit gutem Rath handeln und eines jeden, samt dessen angewandten Weib, Kinder und angehörigen Diener und Unterthanen Sache, Ehr und Glimpf, nicht anders als wenn Sie sein eigen wäre, meinen und achten, und ihrer aller Nutzen und Bestes darinnen suchen und befördern helffen.

Zum Zwölfften, sehen wir vor nützlich und gut an, daß zu Erhaltung unsers Hauses Reputation und Erspahrung grossen Kostens eine gemeine Regierung und Cantzeley unsern Landen und Leuthen zum Besten, wie auch zu Handhabung und Beförderung des Religions-Werck ein geistlich Consistorium, oder Kirchen-Rath, und wo möglich, an dem Ort, da die Schul gehalten wird und man die Theologen und Rechts-Gelahrten, so ohne daß auff die Schule bestellet seynd, mit ringeren Kosten dazu zum Besten hat, und mit gebrauchen kan, angerichtet und bestellet werde. Ist derowegen unser Väterlicher Will und Meinung, daß solche Regierung und Cantzeley auf gemeinen Kosten aller unserer Söhne und ihrer Erben, unterhalten, doch, daß die Originalia zu Dillenburg im Archivo, als darzu bestimbten Ort, sicher behalten und jedem Bruder davon nach Gelegenheit und Nothdurfft seiner Landen und Leuthen, glaubwürdige Abschrifften mitgetheilet werden, vor welche Regierung dann alle Oberhoffs- und Appellations-Sachen und Handlungen, sowohl von untergerichtlichen Urtheilen als auch denen provocirten Ambts-Bescheiden, insgemein gebracht, und wie bis dahero von uns und unsern Voreltern geschehen, im Nahmen unserer sämtl. instituirten Manns-Erben gütlich oder rechtlich sollen entschieden werden, wie auch die darauff bestelte Diener (so jederzeit von unsern ältisten dreyen Söhnen, oder in eines, oder des andern Abwesen, denen andern beyden Anwesenden, welchen die Gubernation und Uffsicht über solche gemeine Cantzeley und Regierung hiermit vertrauet und anbefohlen wird, der Gebühr und gnugsam qualificiret bestellet und angenommen werden sollen) darneben schuldig und verpflicht seyn, ihnen auch in Ihren Bestallungen austrücklich eingebunden werden soll, denen sämtlichen männlichen Erben, oder ihren Nachkommen, sowohl in Criminal- als auch in andern schwehren, wie gleichfalls in ihren eigenen und privat-Sachen uf Erfordern treulich zu rathen und zu dienen und darneben von ihrer aller wegen, die Reichs-Deputations-Creyß-Probations-Cammer-Gericht-Visitations- und Revisions- auch Grafen-Täge, sofern anders von unsern Söhnen und männlichen Erben keiner andere Diener zu vorfallender solcher Tägen einem oder andern deputirt und verordnet würden, ebenmäßig auf gemeine Kosten zu besuchen und zu vertreten; dabey wir dann insonderheit erinnert, begehrt und befohlen haben wollen, daß unsere Söhne und Manns-Erben, sowohl ihres eigenen Interesse halben, und daß Sie dahero um so viel dahmehr vor Grafen des Reichs und unmittelbahre Reichs-Stände mögen erkannt, geehret und gehalten werden, als auch um des allgemeinen Vaterlands teutscher Nation Wohlfahrt willen, obgedachte Reichs-Creyß- und andere Täge fleißig besuchen, und darauff nicht allein das gemeine sondern auch des Grafen-Standes Bestes und Ufnehmen insonderheit bedencken, und so viel an ihnen, nach euserstem Vermögen befördern, auch auf die Nachkommen bringen und so viel möglich erhalten helffen sollen.

Zum Dreyzehenden, setzen ordnen und wollen wir, daß die jederzeit im Reich, wie auch von unsern Unterthanen bewilligte und erlangte

langte Reichs-Hülffen und Land-Steuern mit gemeinen Rath und Zuthun gesetzt und eingebracht, und da, nach Abzug desjenigen, so dero Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, wie auch des Cammer-Gerichts jährlichen Unterhalt und der Graffen Einwilligung und was dergleichen gemeiner Sachen mehr seyn möchten, darvon zu erlegen und zu bezahlen gebühret, noch etwas übrig seyn würde, dasselbig von unserm sämtlich instituirten Söhnen und männlichen Erben unsern Landen und Leuthen zum Besten angewendet werden soll.

Zum Vierzehenden, ist unser Will und Meinung, daß nicht allein die Reichs-sondern auch Trierische-Cöllnische Pfältzische und Wormbische Lehn jedesmahl von unserem ältesten Sohn, so wohl vor sich als auch in Nahmen seiner sämtlichen Gebrüder zu rechter Zeit empfangen und derentwegen gebührliche Pflichten geleistet, doch aber von denjenigen, so sie besitzen und innhaben, der Gebühr vermahnet und bedienet werden; wie auch ebenmäßiger Gestalt unser jederzeit ältister Sohn unsers Hauses Nassau Lehen-Leuthe sowohl in- als ausserhalb unserer Graffschafft und Herrschafften gesessen, vor sich und seine Mitbrüdere und Erben belehnen soll, doch daß ein jeder diejenige Lehn-Leute, so unter ihme gesessen, zum Ufwartten und andern gebührlichen Diensten zu sich beschreiben möge; Die ausländische Lehen-Leuth aber, gemein bleiben, und im Fall unter einem oder dem andern unsern Söhnen ein Lehen eröffnet würde, soll demselbigen unserm Sohn frey stehen solchs vor sich zu behalten und einzuziehen, oder einen andern Lehen-Mann, damit wieder zu begnädigen und zu bedencken; Wenn aber ein ausländisches Lehen zurück fiele, soll unserm sämtlichen instituirten Manns-Erben, oder derselben Nachkommen frey gestelt seyn, daselbig Lehen wieder zu vergeben, oder zu verkauffen, und das darauff gelöste Geld unter sich gleich zu theilen und sämtlich zu geniessen.

Nachdeme auch, zum Funffzehenden, an denen Oertern, welche wir unsern jüngern Söhnen zu ihrem Erbtheil angesetzet und verordnet haben, die Häuser noch zur Zeit nicht nach Nothdurfft erbauet seynd, so ist unser Geheiß, Will und Meinung, wofern bey unsern Lebzeiten solche Häuser, der Gebühr nicht zugerichtet, oder dißfalls eine andere Verordnung, von uns wird hinterlassen werden, daß alsdenn gedachten unsern jüngern Söhnen, welchen, wie gemeldt, die unerbauete Häuser, zukommen werden, aus unserm gemeinen Nachlaß ein ziemlich Bau-Geld, wie solches unsere hierinn erbethene Executores, mit Zuthun unserer ältern Söhnen, alsdann, gestalten Sachen nach, nutz- und nöthig zu seyn befunden werden, zugeordnet und gegeben werde, doch das hierbey unserer Lande und Leuthe Gelegenheit erwogen, und ohne erhebliche Ursachen zu unnöthigen Bauen, nicht geschritten auch einem Kind-Theil über 6000. Gulden Landes-Wehrung an Statt berührten Bau-Geldes einmahl vor alles aus unserm gemeinen Nachlaß nit zugelegt, oder gegeben werden solle;

Wiewohl wir auch, zum Sechszehenden, uns mit nichten versehen wollen, daß sich einer unter unsern instituirten und noch unverheurathen Erben, seinem Stand und Herkommen zu wieder, vor niedrigen und mit einer, so zum wenigsten seinen Stand und Herkommen nicht eben bürtig ist, verheyrathen und vermählen werde; So haben wir doch auf alle Vorsorge nicht unterlassen wollen, auch hierinnen unsere Söhne und Erben aus treuhertziger Wohlmeinung zu verwarnen und ihnen Väterlich zu befehlen sich hierinnen, sowohl Ihnen selbsten zu gutem, als auch unserm gantzen Hauß zu Ruhm und Ehren, aller gebührlicher unverweißlicher Bescheidenheit, gleich denen Vor- und Eltern, bey Verlust ihres hierinnen vermachten halben Erbtheils, zu verhalten.

Zum Siebenzehenden, ist unser Will und Befehl, daß unsern beyden Söhnen Graff Johannen und Graff Görgen, in Ansehung sie uns bey ihren aus unserm Vorschlag und Geheiß vorgenommenen Verheyrathungen, darinnen Sie dann GOtt der Allmächtige mit Kindern gesegnet, in der Regierung und Haußhaltung treulich und fleißig die Handt gebothen und an demjenigen, so sie entzwischen mit wohlgedachten deren Gemahlin und Kindern, auch Gesinde bey uns verzehret und genossen, wir auch sonsten für einen oder den andern Unserer Söhne bey unsern Lebzeiten bezahlt, oder zu bezahlen bewilligt haben werden, an Ihrem verordneten Antheil Ihrer Erbschafft nicht abgezogen, noch sie dargegen in etwas wieder heraus zu geben, oder einige Erstattung zu thun schuldig seyn, sondern Ihnen solchs alles nachgelassen werden solle;

Nachdeme auch, Achtzehendens, aus täglicher Erfahrung kundbar, welchergestalt, sowohl hohen als niedrigen Standes-Personen, auch andere vornehme Häuser und Geschlechter, durch zu viel wilde und eylfertige Burgschafft und Verpfändung vor andere, davor sie hernachmahls mit grosser Beschwerd selbsten zahlen müssen, in äussersten Schaden und Verderbnüß kommen und eingerathen seynd; So wollen wir auch vielgedacht unsere Söhne und Erben dißfalls verwarnet und erinnert haben, sich in diesem Fall jederzeit gantz wohl vorzusehen,

hen, und sich mit begehrter Bürgschafft nicht bald, oder leichtlich zu übereilen, noch zu vertiefen, sondern uf den Fall es je nicht abzuschlagen, noch füglich abzuwenden, in alle Wege zuförderst, den Uberschlag zu machen, ob auch demnechst die Mittel die Versprechnüß endlich zu retten, vorhanden, und ob solchs ohne ihren und der Ihrigen, wie auch unsers Hauses Nassau, desgleichen Land und Leuthen Schaden, Nachtheil und Gefahr unverweißlich gehalten werden könne, oder möge, mit allem Fleiß zu erwegen, wie sich dann auch gemeldte unsere Söhne dafür hüten sollen, daß Sie nimmer keine Blancketen geben, noch hinterlassen;

Da auch, zum Neunzehenden, einer unter unsern Söhnen, nach Unß mit Todt abgehen würde, sollen desselben nachgelassenen Kindern unserer ältister Söhne einer, beneben der Frau Mutter, so lang sie im Wittiben-Stand verbleiben würden, samt deroselben nechsten Bluthverwanthen Freunden einer zum Vormund genommen und am Kayserlichen Cammer-Gericht, wie bräuchlich, bestättigt und confirmiret werden, wie wir auch gleichfalls hiermit verordnet haben wollen, daß nach unserem tödtlichen Abgang allen und jeden unsern minderjährigen und unmündigen Kindern, aus beyderseits nechsten Verwanth- und Freunden Vormündere benennet und gebührlicher massen angesetzet werden. Uf das auch zum zwantzigsten unsere freundliche liebe Tochter insgemein so viel deren zur Zeit, wenn dieser unser letzter Will eröffnet wird, im Leben seyn werden, unsere Väterliche Affection und geneigten Willen nun so viel da mehr erkennen und unser darbey gedencken mögen; So ordnen und wollen wir, daß unsere instituirte männliche Erben, einer jeden Tochter eine güldene Kette von drey hundert fl. oder den Werth dafür von unsert wegen geben und bezahlen sollen, da aber wohlgedachter Unser Töchter eine oder mehr, alsdann nit im Leben wären, sondern Töchter hinter Ihr verlassen hätte, sollen unsere jetzo benante Erben denselbigen Ihrer verstorbenen Schwestern seeligen Töchtern, deren seyen viel, oder wenig an statt ihrer Frau Mutter die gedachte drey hundert fl. zu geben und richtig zu machen schuldig seyn. Gleicher Gestalt wollen wir, daß mehr bemeldte unserer freundlichen lieben Gemahlin, wie gleichfalls auch unserer beeden Söhne Graf Johannes und Graff Görgens Gemahlinnen eine Kett für vierhundert fl. oder den Werth dafür geben und bezahlen sollen;

Zum ein und zwantzigsten, nachdeme auch GOtt der HErr in seinem heiligen Wort vielfältiglich befohlen hat, daß man gegen den Armen die Christliche Liebe, im Werck und mit der That beweisen, und denselben die hülffliche Hand bieten sollen, so befehlen und ermahnen wir unsere instituirte Erben (unerachtet daß wir das Vertrauen zu ihnen haben, sie werden dasselbige auch für sich selbsten zu thun nicht unterlassen) hiermit samt und sonders Väterlich, das sie Ihnen ihre arme Unterthanen, Item Wittiben und Waisen, getreulich befohlen seyn, und denselbigen nicht allein mit sonderm Fleiß und Sorgfältigkeit, zum Besten vorstehen lassen, sondern ihnen auch sonsten nach ihrem Vermögen steuern und forthelffen wollen, sonderlich aber ist unser Will und Befehl, daß sie sich mit allem Ernst befleißigen und bearbeiten sollen, wie mit der Zeit ein, oder mehr Spital, Item Waysen-Häuser, vor die Armen in unsern Gebiethen, an gelegenen Oertern mit guten Ordnungen und wie wir geliebts GOtt unsere Gedancken und Mainung derenthalben noch ferner schrifftlichen zu verfassen Vorhabens seynd) mögen erbauet und angerichtet werden? Zu welcher Häuser Erbauung wir dann aus unsern gemeinen Nachlaß 2000. Gl. Lands-Wehrung legiren und daß dieselbige nützlich angewendet werden mögen, unsern instituirten männl. Erben hiermit uferlegt und befohlen haben wollen. Ob wir auch wohl zum zwey und zwantzigsten in guter Hoffnung und Zuversicht stehen unsere instituirte Erben und Nachkommen werden dieser unser wohlmeinenden Vätterl. Disposition und letzten Willen in allen und jeden einverleibten Puncten und Clausuln also unweigerlich nachsetzen, und sich nach äusersten Fleiß bemühen, und dahin bearbeiten, daß Sie in guter und Brüderlicher Einigkeit, Lieb und Treue bey einander leben mögen; So ist doch hiermit unser ernster Befehl, Will und Meinung, wo je nach unsern tödlichen Abgang, zwischen unsern Erben, Söhnen und Töchtern, auch wohlgedachter unser freundlichen lieben Gemahlin, wie wir doch nicht hoffen wollen, einiger Mißverstand sich über Zuversicht würde begeben und zutragen, daß alsdann solchen unverhofften Falls, dieselbige unsere mißhellige Erben schuldig seyn sollen, alle rechtl. Schärffe, Disputation und verbitterl. Gezänck einzustellen, und insonderheit nichts schmähliches, vielweniger aber etwas thätliches gegen einander und in Unguten vorzunehmen, sondern die Ursachen solchen erregten Streits und Mißverständniß an etliche vertraute Diener, Landsassen und verpflichtete Lehn-Leuthe, erlangen zu lassen, und demselbigen gütl. Handlung darüber zugestatten und einzuräumen; welche auch, nach ihrem besten Verstand und Vermögen allen Fleiß anwenden sollen, damit zwischen denen streitigen Theilen, eine billige und friedliche Vergleichung getroffen, und denen entstandenen Mißverständen ohne Weitläufftigkeit und ufs schleinigst, als immer möglich billigen Dingen nach

abge-

abgeholffen werden möge, im Fall aber die Diener, Landsassen und Lehn-Leuth, dißfalls über Zuversicht, keine Folge haben würden, sollen dieselbige neben den Partheyen, alle verlauffene Handlung sambt allen nöthigen Bericht, woran sich die vorgehabte Vergleichung gestoßen, an die hierunten benanten Testamentarios bringen, und dieselbige Macht haben, nicht allein die strittige Sachen vor sich zu ziehen, und die Partheyen der Gebühr darüber zu vergleichen, sondern auch, wo dieselbige gleichfalls keine Folge haben würden, an etliche nechst Verwandte, oder auch im Fall sie es nützlich und vorträglich befinden würden, an die sambtliche Wetterauische Grafen gelangen zu lassen, welche dann vor sich selbsten, oder nach Wichtigkeit des Handels mit Rath der Rechts-Gelährten durch einen summarischen Proceß darinn handeln und endlich einen Rechts-Spruch, darbey es die Partheyen, ohne ferner Appelliren bleiben und bewenden lassen sollen, rechtl. Ordnung nach, mittheilen, oder aber im Fall sie sich je anders, wo des Rechten darüber informiren und belehren lassen wolten; alles Ein- und Vorbringen des Kayserl. Cammer-Gerichts-Collegio (als vor welchem sonsten ohne das die Partheyen nach langweiliger gepflogener Rechtfertigung und aufgewandten grossen Unkosten des rechtlichen Endscheids, und Austrags gewärtigen seyn müssen) zu schicken, und sich daselbsten des Urtheils um Gebühr erholen sollen. Im Fall dann nun vor das letzte diese unser Disposition und Verordnung, dessen wir uns doch nicht versehen, etwan aus Mangel einiger Solennität, Zierlichkeit, oder anderer Ursachen halber, einigen defect haben würde, so soll doch nichts desto weniger diß unser Testament, oder letzter Will, als ein mündlich Testament in Latein Testamentum nuncupativum genennet oder als ein Codicill, oder eine Väterliche Verordnung unter Kindern, oder Ubergab uf den Todes-Fall, in Lateinischer Sprach donatio causa mortis, geheißen, oder wie sonsten ein ander letzter Will, Donatio oder Fidei-Commissum, wie solches nach Lands-Gewohnheit am besten, kräfftigsten und beständigsten hätte geschehen mögen, ungeachtet aller Mängel, Fehl und defecten, so hiergegen in einem oder dem andern Weg, möchten angezogen werden, gehalten, und demselben unverbrüchlich gelebt und nachgesetzt werden, doch, daß wir uns hiermit ausdrückl. wollen vorbehalten haben, diß unser Testament gantz oder zum Theil zu ändern, zu verbessern, demselben ab- oder zuzusetzen, oder solches auch gantz und gar wieder zu cassiren und uf zuheben, damit aber diß unser Testament, letzter Will, und Verordnung, desto beständiger und gewisser möge gehalten, vollzogen und gehandhabet werden, wollen wir zu Executoren und Vollziehern desselben, wie auch zu unserer Kinder, so viel wir deren noch minderjährig und unmündig, nach uns lassen möchten, Curatorn und Vormündern, die Wohlgebohrne unsere freundliche liebe Herren Vater, Vetter, und Gevattere, Ludwigen von Sayn, Graffen zu Witgenstein oder seiner Lbd. ältisten Sohn, und so dann Hermann Adolphen, Grafen zu Solms, und Johannes Albrechten, Grafen zu Solms, oder dessen Lbd. ältesten Bruder, samt und sonders ernennet, gesetzt und verordnet haben, gantz freundl. und fleißig bittend, daß Ihre Lbd. sich freundlich damit beladen lassen, und bis unser Testament in allen seinen Puncten und Clausuln, uf Zeit, Ziel und Maaß, wie sich dasselbig nach rechtl. Ordnung gebühret, treulich und ernstlich unserm zu ihrem Lbd. tragenden sonderbahren Vertrauen nach, wollen vollziehen helffen, wie auch Ihre Lbd. wir hiermit allen Gewalts geben und zustellen, daß wo Ihrer Lbd. einer vor Vollnziehung dieses unsers letzten Willens, mit Todt verfahren würde, uff solchen Fall die noch lebend samt und sonders, diß unser Testament der Gebühr nach vollnziehen und handhaben sollen und mögen.

Dessen zu Urkund haben wir dasselbige mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm anhangenden gewöhnlichen Secret-Siegel bekräfftiget, auch zu mehrer Sicherung und künfftigen Beweiß, die Wohlgebohrne unsere freundl. liebe Vettern, Johann Albrechten Graffen zu Solms ꝛc. Wilhelmen Grafen zu Wittgenstein ꝛc. Philipps Ludwigen Grafen zu Hanau-Müntzenberg, Philipsen den jüngern Freyherrn zu Wunneberg, und dann die Ehrenvesten ꝛc. unsere liebe, besondern und getreuen Friedrichen von Veruou, Philipsen von Seelbach, genant Qvadfasel und Hanß Wilhelmen von Welchen, Engstein genant Berenckot, berichtet, welcher Gestalt wir unsern letzten Willen in diese Schrifft verfasset und begehret, daß demselbigen nach unserm tödl. Abgang von unsern instituirten und substituirten Erben, auch andern Interessenten, treulich nachgesetzet werde, Ihre Lbd. und Sie auch gebethen, daselbige als erbethene Zeugen, samt und sonders mit eigenen Händen, zu unterschreiben und zu versieglen, auch zu mehrer Sicherheit, den Ehrbahren und Gelährten unsern lieben und Getreuen, Philipp Krafften von Herborn, als einen offenen Notarium requiriret und erfordert, dieses mit eigener Hand zu unterschreiben und mit seinem Notariat-Signet zu bezeichnen; auch wo von nöthen, uns über diesen Actum und Erklährung eines oder mehr offene Instrumenta uf zurichten und zu verfertigen. So geschehen auf unserem Schloß und Hauß Dillenburg des Monats Febr. in Jahr nach Christi unsers HErrn und Erlösers Gebuhrt 1597.

Johann, Graff zu Nassau-Catzenelenbogen.

Daß

Daß in vorgehenden beschriebenen Blättern des Wohlgebohrnen meines freundlichen lieben Vettern und Herrn Vaters, Johannes, Grafen zu Nassau des Aeltern, Testament und letzter Will Sr. Lbd. Anzeig nach, verfasset seye, das bekenne Ich Johann Albrecht, Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg und Sonnenwald, mit dieser meiner eigenen Handschrifft, als hierzu insonderheit erforderter Zeug. Weil ich aber diß mahl mein Bettschafft nicht zur Hand, als habe ich den Wohlgebohrnen meinen freundlichen lieben Vettern, Philips Ludwigen, Grafen zu Hanau Sr. Lbd. Ring-Pitschafft in hierunten angehengte Capsul von meinet wegen zu trucken.

Ich Wilhelm von Sayn, Graff zu Wittgenstein, Herr zu Homburg, bekennen mit dieser meiner eigenen Hand, wie obstehet, und weil ich mein Pitschafft auf diß mahl nicht bey der Hand gehabt hab ich den Wohlgebohrnen Philipsen, Freyherr zu Winneckenberg den jüngern erbethen, Sr. Lbd. Rinck-Petschafft für mich in die hierunten angehangte Capsul einzutrucken.

Ich Philips Ludwig, Graf zu Hanau und Reineck, Herr zu Mintzenberg, bekenne mit dieser meiner eignen Handschrifft und hierunten eingetruckten Ring-Pitschafft, wie obgemeldt.

Ich Philips, Freyherr zu Weinenberg und Beilstein der jünger, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft und hierunten eingetruckten Rinck-Pitschafft, wie obgemeldt.

Ich Friedrich von Veruau, bekenne mit dieser meiner eigenen Hand, die ontergeschriebenen Ende mit myn Pitzier verzegelete hebben.

Ich Philips von Seelbach, genant Quadfasel, bekenne mit dieser meiner eigenen Hand und hierunten eingetruckten Rinck-Pitschafft, wie obstehet.

Ich Hanß Wilhelm von Welschen Engsten, genant Berenckot, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft und ingetruckten Ring-Pitschafft, wie obstehet.

XXX.

Erb-Theilungs-Vergleich zwischen Herrn Wilhelm Ludwig, Johann, Georgen, Ernst Casimirn, und Johann Ludwigen zu Nassau-Catzenelnbogen, de Anno 1607.

WIr Wilhelm Ludwig, wir Johann, wir Georg und wir Ernst Casimir, alle vier Gebrüdere, Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein ꝛc. vor uns selbsten so dann wir Herman Adolff und wir Johann Albrecht, beyde Gevettern Grafen zu Solms, Herrn zu Mintzenberg, Wildenfels und Sonnenwald ꝛc. Und wir Georg, Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg ꝛc. als verordnete Vormünder unsers freundlichen lieben Vettern und Pfleg-Sohns Graffen Johann Ludwigs zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. thun kund und bekennen vor jedermänniglich hiemit in diesem Brieff offentlich: Als GOtt der Allmächtige weyland den Wohlgebohrnen Herrn, Johann den ältern, Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein ꝛc. unsern vielgeliebten Herrn Vattern und Vettern Christseel. Gedächtnüß nach seinem Göttlichen unwandelbahren Willen in nächst abgewichenem Monath Octobri aus diesem zergänglichen Jammerthal in die ewige Himmlische Freud und Herrlichkeit durch den zeitlichen Todt abgefordert, dadurch also seiner Lbd. hinterlassene Graffe- und Herrschafften, Lande und Leute, samt derenselben Regierungen aller Nutzbar- und Gerechtigkeiten auf uns und unsern Pfleg-Sohn, Graff Johann Ludwigen ꝛc. als Sr. Lbd. seel. rechte nachgelassene Erben, jure hæreditario devolvirt und beerbfället, Sr. Lbd. wohlseel. aber dero Testament und letzten Willen, wie Sie alles nach deroselben tödlichen Abgang gehalten haben wollen, in Schrifften hinterlassen; Daß wir darauf vor uns selbsten und an Statt und von wegen gemeldten unsers Pfleg-Sohns uns zusammen verfüget, nächstgedachten Väterl. Testament, nach ergangener gebührl. Publication, seines Inhalts ersehen, erwogen, und uns nachfolgender massen freund- und Brüderl. alles wohlgedachts unsers freundl. lieben Herrn Vaters wohlseel. Nachlasses halben vor uns und unsern Pfleg-Sohn miteinander verglichen haben.

Zum ersten, obwohl zu wünschen gewesen, es die Gelegenheit allerseits also geben und ertragen können, daß wir obgemeldte sämtliche Gebrüdere Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. unsers geliebten Herrn Vaters seel. in Sr. Lbd. Testament beschehenen wohlgemeinten Andeuten nach, wo nicht gar, doch eine Zeitlang in Gemeinschafft bleiben und seyn mögen; Nachdem wir aber in Uberlegung dieses Punctens und fleißiger Erwegung allen dessen Umständen, wie auch Betrachtung jetziger Zeit Gelegenheit gerührtes vorgeschlagenes Gemeinschaffts-Mittel (als auf welchen wohlgedachter unser geliebter Herr Vater und Vetter seeliger in Sr. Lbd. Disposition ohne das præcise nicht bestanden) nunmehr gestalten Sachen nach, nicht dienlich, oder vorträglich ermessen; So haben wir, im Nahmen des Allmächtigen, zu gründlicher erblicher Brüderlicher Abtheilung alles vorangeregten unsers Herrn Vaters seeligen Nachlasses, wie derselbig Nahmen haben und was deme auch sowohl active als passive anhangen mag, auf vorgepflogenen Rath zu schreiten, und dieselbe, nach Anleitung vorgerührten Väterlichen Testaments an Hand zu nehmen, rathsam und dien-

dienlich erachtet; Dieweil dann aus jetzberührter Väterlicher Disposition zu befinden, wie und welcher Gestalt obgedachte unsers geliebten Herrn Vaters und Vetters seel. nachgelassene Graff- und Herrschafften, Land und Leute, samt dero Renthen und Einkommen, und Sr. Lbd. männliche hinterlassene Erben, im Fall der Abtheilung, vertheilet und angewiesen werden sollen, und dann Se. Lbd. seelige dabey auf eine nützliche Gleichheit zu Erhaltung beständigen Friedens und Brüderlicher Einigkeit unter deso Erben gesehen; Als haben wir, vorgenant Sr. Lbd. nachgelassene Graff- und Herrschafften Land und Leute, so viel sich derselben Gelegenheit und Angrentzung halben, immer thun lassen wollen, in fünff billigmäßige Brüder-Theil gesetzet, bewilligt, und dieselbe aus wohlbedachtem Muth vor uns und unsern Pfleg-Sohn auch alle unsere und unsers Pfleg-Sohns-Erben und Nachkommen wissentlich in Krafft dieses Brieffs, stet, vest und unwiederrufflich (doch mit austrücklichem Vorbehalt deren in gedachtem Väterlichem Testament verordneten Successions-Fällen) angenommen, also und diesergestalt, daß uns Graff Wilhelm Ludwigen zu Nassau ꝛc. als dem ältesten Bruder zu unsern und unserer Erben Erb- und Bruder-Theil, das Schloß, Statt und Amt Dillenburg, das Schloß, Statt und Amt Herborn, die Statt und Amt Heyger (ausserhalb in jetztgedachtem Amt Heyger gelegenen nachbenenten Dorffen, als Ober- und Nieder-Dreßeldorff, Lützel- und Holtzhausen, samt allen derselben Pertinentien, und dann des Grunds Burbach, darvon hernacher fernere Meldung geschehen wird) Item das Schloß und Amt Tringenstein, das Amt Ebersbach samt allen und jeden derselben Ober-Herrlig-Nutzbar- und Gerechtigkeiten, darinnen anjetzo ein tausend neun hundert achtzig und zween Unterthan und Mannschafft zu befinden, zusamt den Hoff-Guth Oetingen und dem Zehenden zu Cölßhausen, in der Graffschafft Solms, mit allen dessen Zugehörungen und pertinentien. Und dann uns Graff Johann zu Nassau ꝛc. das Schloß Stadt und Amt Siegen, samt seinen zugehörigen Oertern und Gerichten, als das Hain-Gericht, Netpher-Gericht, Hilchenbacher-Gericht, Ferndorffer- und Freudenberger-Gericht, neben den beyden Häusern Ginßberg und Freudenberg, samt allen deroselben Ober-Herrlich-Nutzbar- und Gerechtigkeiten, daran anjetzo ein tausend neun hundert siebentzig und vier Unterthanen und Mannschafft zu befinden.

Ferners uns Graffe Georgen zu Nassau ꝛc. die Herrschafft Beilstein, samt allen deroselben zugehörigen Aemtern, Schlössern, Häusern und Gerichten, als Mengers-Kirchen, Johannsburg, Liebenscheidt, Enderodt, Neukirchen, Marienberg und Emrichenhain, Item die drey Nassau-Catzenelnbogische Theil an dem Amt Löhnberg und dann weil uns an der Anzahl unserer billigen Dingen nach gebührender Mannschafft noch etwas gemangelt, noch darzu den Grund Burbach zum Nassau-Catzenelenbogischen Theil, wie auch vorgemelte vier Dorff im Amt Heyger, als Ober- und Nieder-Dreßeln-dorff, Lützeln und Holtzhausen, desgleichen die Westerwäldische Kirspel der Ober-Graffschafft Dietz, als Wilmeroth, Rennerod, Rotzenhayn, Heen- und Neustatt, samt allen derer selben zugehörigen Dörffern und Höffen mit allen deroselben Vierherrlich- Nutzbar- und Gerechtigkeit, darinnen anjetzo ein tausend einhundert funffzig und drey Unterthan und Mannschafft zu befinden, neben den Nassauischen eigenen Vogt-Leuten in dem Bann Marsain und deren Renthen; Item uns Graff Ernst Casimir zu Nassau ꝛc. die unter Kirchspiel nächstgemelter Graffschafft Dietz, als Schloß, Statt und Amt Dietz, samt darzu gehörigen Aemtern und Kirchspeln, als das Flachter Kirchspel, Hahnstätter Kirchspel und Dauborner Kirchspel, die Derner Centen, Item das Dorff Obern-Hoff an der Lahn. Item das Amt Nassau, zum Nassau-Catzenelenbogischen halben Theil, das Amt Ems zum Nassau-Catzenelnbogischen halben Theil, den Nassau-Catzenelnbogischen vierten Theil in Vierherrischen auf dem Enderich und der vierte Theil im Amt Lambergk, nemlich der halbe Theil in dem Nassauischen halben Theil daselbsten, samt allen deren Ober-Herrlich-Nutzbar- und Gerechtigkeiten darinn anjetzo ein tausend ein hundert sechtzig und sieben Unterthanen und Mannschafft sich befinden; Und dann letzlichen vorgedachten unserm Pfleg-Sohn Graff Johann Ludwigen zu Nassau, das Schloß Statt und Amt Ober-Hadamar, das Amt Ellar, die vier Centhen genant, samt dessen zugehörigen Kirchspeln und Gerichten, als Lahr, Nieder-Zeutzheimb, Frickhoffen und Elsoff, Item die Vogtey Usselbach darinnen diese Dürffer gehörig, als Usselbach, Rupenroth und Eppenroth, Item die drey Nassau-Catzenelnbogische Theil im Esterey, Item das Amt Kirburg und Amt Altenweilnau, beiderseits zum Nassau-Catzenelnbogischen halben Theil und dann der vierte Theil im Amt Camburg, nemlich der halbe Theil im Nassauischen Theil daselbsten, samt allen und jeden derselben Oberherrlich-Nutzbar- und Gerechtigkeiten, darinnen anjetzo ein tausend fünffzig sieben und ein halber Unterthan und Mannschafft zu befinden, samt dem Nassauischen Hoff in der Statt Cölln gelegen, davon erblich zugetheilt und angewiesen worden, und seynd unsern Erben und Nachkommen deroselben als unsers

Erb

Erb- und Antheils nach bester unser Gelegenheit hinführo zu gebrauchen. Und obwohl in gedachtem Väterl. Testament, bey Vertheilung Landen und Leuten zu befinden, daß das Amt Wehrheim und das Amt Driedorff unter die jüngste Gebrüder gleich andern Stücken solten vertheilt werden, dieweil aber ietztermelte beide Aemter von unserm geliebten Herrn Vater seel. selbsten in Zeit Sr. Lbd. Lebens uns Graffe Johannen nemlich das Amt Wehrheim und uns Graffe Geörgen das Amt Driedorff durch Contract und nach Ausweisung darüber habender Brieff und Siegel erblich überlassen und zugestellet worden, so seynd dieselbe beyde Aemter in diese Brüderliche Erbtheilung nicht kommen, sondern werden bey uns Graff Johannen und Graff Geörgen gelassen, als aber in vorwohlgedachten unsers freundl. lieben Herrn Vaters und Vettern Graff Johanns zu Nassau ꝛc. des ältern wohlseeligen aufgerichteten Testaments unter andern auch verordnet, daß die Renthen und Gefälle aller vorgerührten Graffe- und Herrschafften, Landen und Leuten unter Sr. Lbd. instituirte männliche Erben zu gleichen Theilen vertheilet werden sollen und sich dann bey dieser unser Brüderl. Abtheilung aus denen ersehenen jährlichen Rechnungen aller und jeder gemeldter Landen und Leuten Intraden und Einkommen befunden, daß sich dieselbe vermög derenthalben gemachten Uberschlags an Geld (darunter auch diese Fruchten als Weitzen, Gersten, Erbes, Heydoff und was dergleichen, Item Hämel, Schwein, Gänße, Hüner, Hanen, Käß, Butter, Wein begriffen, nichts davon, dann allein Korn und Haffern ausgeschieden) in totali an zwantzig neun tausend, fünffhundert, viertzig und drey Gulden elff Albus, sieben und einen halben Pfenning Röder Wehrung, und dann alle Korn-Gefälle, an ein tausend neunhundert viertzig und vier Malter alles Herbornischen Maaß, desgleichen alle Hafer-Gefälle an zwey tausend acht hundert funffzig und zwey Malter, auch Herbornischen Maaß belauffen thun, darvon einem jeden obgemelter fünff Gebrüder an Geld fünff tausend neun hundert und acht Gulden 16. Alb. 6. Pfenning, an Korn drey hundert achtzig acht Malter 12½. Mest und an Hafern fünff hundert und siebentzig Malter 6. Mesten, zu seinem Erb- und Antheil gebühren und zukommen, hierneben aber in Uberlegung des Calculs erfindlich, daß die vorgedachte einem jedwedern Theil zugewiesene Land und Leute die angedeutete portiones an Gelt, Korn und Hafern-Gefällen nicht zu ertragen und mit sich bringen, sondern bey etzlichen Theilen, deren zuviel, bey den andern Theilen aber derselben zu wenig zu befinden; So ist zu Richtig- und Gleichmachung mehr benänter Einkommen und Renthen und damit ein jeder Bruder derselben so viel als der ander nach Ausweisung der Väterl. Disposition und so viel immer möglich empfangen und haben möge, verglichen, abgeredt und angenommen worden, dieser massen und also, daß wir Graff Wilhelm Ludwig unserm Bruder Geörgen an Geld ein tausend drey hundert und drey Gulden 11. Alb. 5½. Pf. an Korn ein hundert ein und neuntzig Malter 7. Mesten und unserm Bruder, Graff Johann Ludwigen zwey tausend ein hundert neuntzig und neun Gulden zwölff Alb. an Geld desgleichen unserm Bruder Graff Ernst Casimir an Korn drey Malter 6½. Mest und an Hafer zwey hundert achtzig und vier Malter und 6. Mesten jährl. Renthen, und dann wir Graff Johann unserm Bruder Ernst Casimir an Geld zwey tausend fünff hundert dreyßig und neun Gulden 1. Alb. 1. Pf. an Korn sechtzig und drey Malter 2½. Meste und unserm Bruder Graff Johann Ludwigen, ein tausend, zwey hundert und viertzig Gl. 4. Alb. 1. Pf. und an Haffern, ein hundert zwantzig und drey Malter 2. Mesten. Item wir Graffe Georg unserm Bruder Graffe Ernst Casimir ein hundert und vier Malter 7½. Meste Haffer, desgleichen auch unserm Bruder Graff Johann Ludwigen ein hundert und viertzig Malter 11. Meste Haffern, wie auch wir die Vormünder wegen unsers Pfleg-Sohns Graff Johann Ludwigs, unsern freundl. lieben Vettern, Graff Ernst Casimir zu Nassau ꝛc. dreyßig und sieben Malter 14. Mesten Korn jährl. Renthen an guter gangbarer Landläuffiger Müntze, jeden Gulden zu vier und zwantzig Alb. gerechnet, wie auch an guter reinen Marckgebigen Früchten Herbornischen Maaß, auff eines jeden heraus gebenden Theils Kosten, den empfahenden Theil jährlichs in seiner nächsten Gräntz-Dörffer eins, unfehlbar reichen und liefern ermelte empfahende Theil aber denen Unterthanen, so die Fruchten also übergeführt und gelieffert hätten, mit nothdürfftigem Futter und Mahl zu gutem kommen sollen und wollen;

Auf daß auch diejenige Theil, welchen obgemelter massen an Geld, Korn und Haffern jährlichs von denen andern hinaus gegeben werden muß, derselben Herausgab halben desto mehr versichert und wieder Gebühr (wie doch gar nichts seyn soll) in der Lefferung nicht aufgehalten werden; So sollen und wollen wir diejenige Gebrüder, so zu solcher Herausgab jährlichs hierinnen angewiesen worden, unser andere empfahende Gebrüder derenthalben also versichern und vergewissern, daß Ihre Lbd. ein Genügen dran haben sollen, und damit ein jeder Theil wissen möge, wann und zu welcher Zeit seine Renthen und Gefälle an Geld, Korn und Haffern ihren Anfang nehmen und haben sollen, so ist abgeredt

redt und verglichen, daß dieselbige von dem nächst vergangenen ersten Tag Januarii dieses ein tausend sechs hundert und siebenden Jahrs auf welche Zeit die jährliche Rechnungen ohne das geschlossen und angefangen werden, insgemein ihren Anfang haben und die Gelt-Gefäll, welche ein Theil dem andern vorgemelter massen hinaus zu geben angewiesen worden, den entpfahenden Theilen jährlichs in zween Terminen, den ersten auf Johannis Baptistæ, den andern auf Nicolai, die Korn- und Haffer-Renthen aber zusammen jedesmahl auf Nicolai bezahlet und gelieffert, und es also vor einen Anfang in diesem lauffenden ein tausend sechs hundert und siebenden Jahr, damit gehalten werden sollen. Was dann die mobilia, als Silber-Geschirr, Tapecerey, Torasetten, Bettwerck, Leinwath, Wildzeug und dergleichen anlangt, wie auch welchergestalt es allhie aufm Hauß Dillenburg mit der gemeinen Hoffhaltung bis auf den Herbst soll gehalten werden, dieweil man sich darüber besonders verglichen und einen schrifftlichen Abschiedt aufgerichtet, so wird es hiermit darbey gelassen.

Zum andern, haben wir die sämtliche Schulden, welche wohlgedachter unser freundlicher lieber Herr Vater und Vetter, Graf Johann zu Nassau ꝛc. wohlseel. auf Sr. Lbd. eingehabten Graf- und Herschafften noch unbezahlt hinterlassen, überlegt, und befunden, daß sich dieselb, nach Ausweisung einer Designation, davon jedem Theil Abschrifft zugestellet, überhaupt in totali an sechs hundert dreyßig sechs tausend zwey hundert viertzig und acht Floren 17. Alb. 7. Pf. Franckfurther Wehrung, jeden Gl. zu 15. Batzen oder 27. Alb. gerechnet belauffen; dieweil aber dieselbe biß anhero nicht allesamt verpensionirt, sondern eines Theils auf gewisse Land und Leute verwiesen worden, andern Theils aber ohne Pension zu bezahlen seind; So seynd dieselben Schulden Ihrer Unterschiedenheit nach vorgenommen, und erstlich diejenige, welche auf Land und Leuth versichert, auch jährlichs verpensionirt werden, und in einer Summen sich auf viermahl hundert und sieben und achtzig tausend, dreyhundert viertzig und neun Floren zehen Alb. 6. Pf. belauffen, in fünff gleiche Theil getheilet, und also einem jeden Theil, sieben und neuntzig, sieben tausend vier hundert sechtzig neun Floren, zwantzig drey Alb. sechs Pfenning darvon zugewiesen worden, dieweil sich dann auf dem Dillenburgischen Theil einmahl hundert und fünff und viertzig tausend, drey hundert und sieben und neuntzig Floren, neun Alb. befunden, demselben Theil aber mehr nicht, dann sieben und neuntzig tausend vierhundert neun und sechtzig Floren, drey und zwantzig Alb. 6. Pf. daran gebühren, als ist der Uberschuß daran nemlich sieben und viertzig tausend, neun hundert und sieben und zwantzig Floren, zwölff Alb. zwey Pfenning dem Beylsteinischen Theil zugewiesen worden.

Weil sich auch auf dem Siegenischen Theil ein mahl hundert und acht und dreyßig tausend, ein hundert und drey und viertzig Floren, drey und zwantzig Alb. sechs Pfenning befinden, demselben aber mehr nicht, dann sieben und neuntzig tausend, vier hundert und neun und sechtzig Floren, drey und zwantzig Alb. sechs Pfenning daran gebühren, so ist der Uberschuß, nemlich viertzig tausend, sechs hundert und vier und siebentzig Floren, getheilet und seynd dem Dietzischen Theil acht und dreyßig tausend, acht hundert und sechs und sechtzig Floren, drey Alb. sechs Pfenning, und dem Hadamarischen Theil ein tausend, acht hundert und sieben Floren, ein und zwantzig Alb. zween Pfenning davon zugewiesen worden. So viel dann das Beylsteinische Theil belanget, dieweil sich darauf mehr nicht, dann neun und dreyßig tausend und drey hundert Floren befinden; So seynd Ihm zu Ergäntzung seiner Quoten nachfolgende Schuld-Posten zugewiesen worden, nemlich der Uberschuß bey dem Dillenburgischen Theil, wie obgemelt, sieben und viertzig tausend, neun hundert und sieben und zwantzig Floren 12. Alb. 2. Pf. Item von den Capital-Schulden, darvon keine Copien der Verschreibung vorhanden, zehen tausend zwey hundert und zwey und viertzig Floren, 11. Alb. bekomt also diß Beylsteinische Theil hierdurch auch seine Quoten, deren sieben und neuntzig tausend vier hundert und neun und sechtzig Floren drey und zwantzig Alb. 6. Pf. Was dann das Dietzische Theil betrifft, dieweil sich auf der Grafschafft Dietz befinden sechs und zwantzig tausend, sieben hundert und zwölff Floren, 26. Alb. Item auf dem Amt Nassau nunmehr vermög dieser Theilung gehn Dietz gelegt zwey und zwantzig tausend sechs hundert und ein und dreyßig Floren, dreyzehen Alb. und auf dem Amt Camburg zur Helfft deren darauf stehender Schulden, neun tausend zwey hundert neun und funfftzig Floren, sieben Alb. als seyn demselben Theil von dem Siegenischen Uberschuß, wie obgemelt, zugelegt acht und dreyßig tausend acht hundert und sechs und sechtzig Floren, 3. Alb. 6. Pf. und komt also gemeltem Dietzischen Theil durch diese Zulage auch seine gebührende Quota, nemlich sieben und neuntzig tausend vier hundert und neun und sechzig Floren 23. Alb. 6. Pf. Das Hadamarische Theil belanget, nach dem sich auf Hadamar und Ellar sechs und viertzig tausend acht hundert und neun und zwantzig Floren 17. Alb. auf Kirpurg acht tausend drey und siebentzig Floren ein und zwantzig Alb. noch auf dem halben Theil zu Camburg, darunter Alten-

Altenweilnau in diesem Hadamarischen Theil mit begriffen, neun tausend, zwey hundert und neun und fünffzig Floren, sieben Alb. Item auf dem Nassauischen Hof zu Cöllen zwey hundert sechs und siebenzig Gl. befinden; Als seyn demselben Hadamarischen Theil zu Ergäntzung seiner Quotæ nachfolgende Posten zugewiesen worden, nemlich von dem Siegenischen Uberschuß, wie obgedacht, ein tausend acht hundert und sieben Floren 22. Alb. 2. Pfenning noch von Capital-Schulden, darvon Copien der Verschreibungen nicht vorhanden, fünff tausend und neuntzig Floren, 24. Alb. noch diejenige Schulden, so auf alle Land und Leute insgemein versichert seyn, nemlich zwölff tausend, sechs hundert und sieben und zwantzig Floren 22. Alb. Item unserer Schwester Marien Wittiben zu Isstein hinterständiges Heurath-Geld sechs tausend Floren, noch unser Schwester Mechtilden Gräfin zu Mannsfeld Heurath-Geld, sechs tausend Floren, noch unserer freundlichen lieben Frauen Mutter Johannetten, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Gräfin zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. Wittiben Morgengabs-Geld ein tausend Floren und dann von Jungfrau Elisabeth von Carthausen Schulden, zwey hundert Floren; Bekomt also diß Hadamarische Theil durch solche Zulag auch seine gebührende quotam, deren sieben und neunzig tausend, vierhundert und neun und sechzig Floren 23. Alb. 6. Pf. und dieweil man sich hierbey erinnert, daß etwann die Creditores von ihren in specie verschriebenen Unterpfänden sich von einem zu dem andern Theil nicht mögten abweisen lassen, damit dann unserm freundl. lieben Brudern und Vettern Grafe Wilhelm Ludwigen und Grafe Johannen zu Nassau ꝛc. durch säumige Bezahlung unser der ander Gebrüder, als welchen wir vorangedeutet, die auf Ihr beider Lbd. Lbd. Erbtheilen überschiessende Schulden zugewiesen worden, kein Gefahr oder Nachtheil zuwachsen möge; So sollen und wollen wir Graf Geörg und Graf Ernst Casimir zu Nassau ꝛc. wie auch wir die Vormünder wegen unsers Pfleg-Sohns, Graf Johann Ludwigs unsere Gebrüder, Grafe Wilhelm Ludwigs und Grafe Johannen zu Nassau ꝛc. deswegen also versichern und schadloß halten, daß Ihr. Lbd. ein sattes gutes Gnügen daran haben mögen. Was dann vor das andere die übrige lauffende Schulden, welche sich auf einmahl hundert und acht und viertzig tausend acht hundert und neun und neunzig Floren belauffen, berühren thut, dieweil derselben etliche, nemlich fünffzehen tausend drey hundert und zwey und siebenzig Floren, neun Alb. bey den Juden hinterständig und mit schwerer pension verzinset werden müssen, so seynd dieselbe in fünff gleiche Theil getheilet und jederm Theil drey tausend und vier und siebenzig Floren 12. Alb. 4. Pf. davon zugewiesen worden, an den übrigen lauffenden Schulden aber haben wir Graf Wilhelm Ludwig, Graf Johann und Graf Geörg Gebrüder zu Nassau ꝛc. den andern unsern beyden jüngsten Brüdern Graf Ernst Casimirn und Graf Johann Ludwigen, aus darzu bewegenden Ursachen zu gutem zu bezahlen auf uns genommen und versprochen zwey und dreyssig tausend Floren, so unser Schwester Amalien Gräfin zu Solms ꝛc. von weil. Ihr. Lbd. Frau Mutter, Frauen Kunigunden, gebohrn. Pfaltzgräfin ꝛc. zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. wohlseel. zubrachten Heurath-Geld gebühret, und dieselbe Summe dieser Gestalt unter uns drey Gebrüder getheilet, daß wir Grafe Wilhelm Ludwig dreyzehen tausend und fünff hundert Floren und wir Graf Geörg acht tausend Floren daran bezahlen sollen und wollen. Und dieweil hierbey befunden, daß wohlgedachter unser Schwester Amalien noch ein tausend neun hundert und elff Floren 3. Alb. an Ihr. Lbd. Nassauischen Heurath-Geld noch hinterständig. So haben wir dieselbe Summ gleicher massen nach vorgesetzter proportion unter uns getheilet, und wir Graf Wilhelm Ludwig sieben hundert und neun und neunzig Floren. Wir Graf Johann, sechs hundert und vier und dreyßig Floren, und wir Graf Geörg, vier hundert und acht und siebenzig Floren daran zu bezahlen angenommen. Die übrige nun noch hierüber restirende lauffende Schulden, welche sich, nach Abzug vorgesetzter Summen an neun und neunzig tausend, sechs hundert und fünffzehen Floren 22. Alb. belauffen, haben wir in fünff gleiche Theile getheilet, thut einem Theil darvon neunzehen tausend, neunhundert und 23. Fl. vier Alb. und sollen einem jeden Theil nicht allein eine General-Verzeichnüß aller und jeder obgesetzter Schulden, sondern auch eine Special-Designation von denen zu- und angewiesenen Schulden ehester Gelegenheit zugestellet werden, sich in Verpensionirung und Abzahlung deroselben um so viel da baß darnach zu richten haben. Was dann nun die Gegen-Schulden so dieser Grafschafft Nassau-Catzenelnbogen hin und wieder zu gutem ausstehen, wie auch die Anwarthung aus dem Catzenelnbogischen Vertrag herrührend und andere Forderungen anbetrifft, soll derenthalben eine sonderbahre Verzeichnüß gefertigt, dasselbig alles in fünff gleiche Theile getheilet, und einem jeden Theil eine Abschrifft ehister Gelegenheit darvon zugestellt werden. Und weil wir Graf Ernst Casimir ꝛc. wie auch unser Pfleg-Sohn, Graf Johann Ludwig in unsern und Sr. Lbd. hierinnen zukommenden Erbtheilen fast geringe Gelegenheit an Mastung, Jagten und Fischereyen haben können, so haben wir andere Gebrü-

brüdere Grafe Wilhelm Ludwig, Grafe Johann und Grafe Georg freundl. bewilliget und auf uns genommen, vor wohlged. unsern freundl. lieben Brudern Graf Ernst Casimirn und Graf Johann Ludwigen zu gutem zu Zeit Ihr. Lbd. Lbd. häußlichen Residirung jährl. einem jeden etwan fünffzig, achtzig oder hundert Schwein nach Gelegenheit voller oder halber Mastung in unser Gewälde ohne Entgeld eingehen und des Eckerns so gut es jederzeit seyn mag, mit genieſſen zu lassen, wie auch Ihr. Lbd. Lbd. alsdann mit Wildpret und Fischwerck zur Küchen freundlich zu bedencken.

Dieweil aber die Zeit zur Abhandlung dieser Erbtheilung wegen unsers Grafe Wilhelm Ludwigs und Grafe Ernst Casimirs Gebrüder nothwendigen Wieder-Abreysen in die Niederlande, wie auch anderer obliegenden Ehehafften etwas kurtz gefallen, dahero alles aus den weitläufftigen Registern und daraus verfertigten Extracten aufs neu, wie gleichwohl in so wichtiger Sache nöthig gewesen, nicht wieder ersehen werden können, damit sich dann eines oder ander Theil ins künfftig derenthalben nicht zu beschwehren habe möge; So ist in Krafft dieses verglichen, daß wir obgemelde Gebrüdere und dann wir die Vormünder, wegen unsers Pfleg-Sohns jedes Theil einen oder zween seiner vertrauten Diener, sonderlich so anjetzo bey dieser Verhandlung albereits gewesen und den frischlichen Bericht noch davon haben, auf schirst eintrettenden ersten Tag Monaths Junii anhero gen Dillenburg zusammen schicken wollen, welche Diener alle Rechnungen, Register und Extracten, samt allen zum gantzen Werck dieser Erbtheilung gehörigen Bericht abermahls vornehmen, ersehen, belegen, erwegen und da in einem oder anderm etwas übersehen, oder verstossen befunden, dasselbige alsdann nach billigen behörlichen Dingen corrigiren, justificiren, und Ihres besten Verstands zurecht bringen, und was also solchenfalls corrigirt und justificirt, unser jedwedem alsobald schrifftliche Relation davon zu fernerm unserm Bedencken und Erklährung zufertigen sollen, gestalt uns darauf wie auch dasjenige, so wir und ein jeder von uns vor sich selbst zwischen hieren und nächst künfftigen ersten Tag Januarii des ein tausend, sechs hundert und achten Jahrs, in seinem hierinnen zukommenden Erbtheil an Mängeln, oder sonsten befunden hätte, zu resolviren haben, was alsdann vor Fehl oder Mängel darinnen Aenderung, oder Verbesserung von nöthen befunden und vorkommen mögten, soll denselben, sofern Sie zwischen uns selbsten über Verhoffen in Güte nicht möchten verglichen werden, ihre unverlängte gebührl. Erledigung nach Ausweisung des Väterl. Testaments darauf gegeben, nichts da weniger aber obgemelte einmahl abgeredte, getroffene, verglichene und von allen Theilen angenommene Haupttheilung in Ihrem Vigor, Würden und Stand einen Weg wie den andern unverändert gelassen werden. Solte sichs auch über kurtz oder lang begeben, daß gegen Zuversicht einem oder dem andern Theil ichtwas an seinem hierinnen zugewiesenen Erbtheil, Renthen und Gefällen, wie das Nahmen haben möchte mit Recht per Tertium abgewonnen würde, dadurch also sein Antheil und Renthen in Schmählerung gestellet;

So haben wir in Krafft dieses versprochen und zugesagt, einander, wie ohne das Rechtens ist, gebührlichen Eviction getreulich zu leisten.

Wiewohl wir nun, zum dritten, GOtt dem HErrn vor alles dasjenige, so seine göttl. Gnade uns und unserm Pfleg-Sohn in dieser Erbtheilung mildiglich verlehnet und gegeben, billig zu dancken, denselben auch demüthig zu bitten, daß Er uns dessen also mit Danck sagung und aller gedeylicher Wohlfahrt Väterl. wolle geniessen lassen; Dannoch aber, weil nicht gnugsam das Gegenwärthige allein zu betrachten, und so lang dasselb wehret, zu gebrauchen, sondern auch dahin zu sehen, wie das von GOtt beschehrte Erb-Theil in Erwegung: Non minor est virtus, quam quærere, parta tueri, zu conserviren, zu vermehren und unsers Stamms und Nahmens Aufnahm dardurch, so viel an uns zu erweitern, und durch GOttes Segen zu erhalten; So haben wir für uns unsern Pfleg-Sohn, auch unsere und unsers Pfleg-Sohns Erben uns einer getreuen aufrichtigen Brüderl. Erb-Einigung mit einander verglichen, darinnen nach Nothdurfft gesetzet und ausgeführet, wie es mit unsern jetzigen Erb- und Antheilen, und was uns GOtt der HErr noch ferner gnädig beschehren möchte, deren Succession, Conservation und Vermehrung unsers uralten Hauses Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. auch sonsten insgemein gehalten werden solle, gereden und versprechen hiemit in Krafft dieses nochmahls, derselben Erb-Vereinigung in allen Ihren Puncten und Clausuln vest und unverbrüchlich jederzeit zu geleben und nachzusetzen.

Zum vierten, haben wir in gebührl. Obacht genommen, welcher Gestalt unser Herr Vater und Vetter wohlseel. einer Kirchen-Ordnung halben in Sr. Lbd. Testament treu-hertzliche Anregung gethan, dieweil dann GOtt der HErr diese Grafschafft Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. durch seinen Heil. Geist also gnädig erleuchtet, daß sie zu Erkäntnüß reiner göttlicher Lehr und Ceremonien kommen, also dannenhero nöthig seyn will, dieselbe durch Hülff und Seegen des Allmächtigen in guter Ordnung hinfürters zu continuiren, und so viel an uns Menschen, zu erhalten, wir aber diejenige Kirchen-Ordnung, so

so vor dieser Zeit bey Regierung weyl. dessen in GOtt ruhenden und Hochgeehrtesten Fürsten, Hrn. Churfürst Friederichen des dritten, Pfaltzgrafens, Christlöbl. Andenckens, zu Heydelberg durch sonderbahre darzu verordnete gottselige. gelehrte und eifferige Theologen, verfasset und in der Churfürstl. Pfaltz biß auf diesen Tag nützlich und wohl exerciret und getrieben ꝛc. einiges Weges zu verbessern nicht gewust, bevorab da dieselbe nun etliche Jahr hero, sowohl in diesen, als andern benachbarten reformirten Grafen und Herrschafften eingeführt und gebrauchet worden; So haben wir vor uns und unsern Pfleg-Sohn uns freundl. mit einander verglichen und vereinbahret, daß jetzgemeldte Heydelbergische Kirchen-Ordnung in unsern und unsers Pfleg-Sohns zugetheilten Landen, und deroselben Kirchen und Schulen auch hinkünfftig, biß so lang wir uns sämtl. eines andern vergleichen mögten, continuiret und allenthalben gleichförmig in Administrirung der Heyl. Sacramenten, deren Ceremonien und der Catechisation gehalten und behalten werden soll.

Zum fünfften, haben wir uns mit einander erinnert, wie viel und hoch einer Land- und Herrschafft an gleichem Recht, gleicher Müntz und guter Policey gelegen, ob nun wohl die gemeine beschriebene Keyserl. Rechte in vorfallenden Sachen, richtige Ziel und Maß geben, auch zu verhoffen, es werde das zerrüttete und bißhero zu grosser Unordnung gelangtes unnützes Wesen von allgemeinen Reichs-Ständen dermahleins zu besserm Stand und Lauff zu bringen seyn, dannoch aber, weil die Beschaffenheit der Grafschafft Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. derselben Unterthanen und deren Handthierung also gethan, daß zu Zeiten nach Gelegenheit der Sachen und Geschäfften auch hergebrachten üblichen Gewohnheiten zu verfahren, und Recht zu sprechen, des Müntzwesens halben, auch ungewiß, ob und wann dasselbige gewünschter nöthiger massen zu reformiren und zu gebührl. Gleichförmigkeit zu bringen; Als haben wir uns abermahls mit einander dahin verglichen, und Versehung gethan, daß eine gemeine Land- und Policey-Ordnung ehister Gelegenheit gefertiget, dieselbe in Truck gebracht, in allen und jeden unsern und unsers Pfleg-Sohns Landen und Herrschafften publicirt, darnach gesprochen und mit Ernst darüber gehalten; Der Müntz halben aber, die allbereits in nächst abgewichenem ein tausend sechs hundert sechstem Jahr in gerührter Grafschafft Nassau-Catzenelnbogen ausgegangene und verkündete Verordnung biß zu allgemeiner dis Puncts halber im Heyl. Röm. Reich verhoffter Verbesserung, oder unserer sämtl. anderweiter Moderation und Anstellung in Ihrem gesetzten Valor und Gang, so viel der benachbarten und anders halben immermehr möglich, gelassen werden soll; Immassen auch unser geliebter Herr Vater seel. sich mit etlichen Befreundten der Wetterauischen Correspondenz Grafen und Herrn, wie auch Evangelischen Chur- und Fürsten einer gewissen Land-Rettung vor diesem verglichen, welche anjetzo von uns ersehen und nach Gelegenheit unserer überkommenen Landen und Leuten aufs neu in schrifftl. Verfassung unter uns ausgetheilt und also continuirt werden soll.

Als, zum sechsten, vor wohlgedachter unser freundl. lieber Herr Vater und Vetter, Graf Johann zu Nassau ꝛc. wohlseel. GOtt dem HErrn zu Ehren, zu Erbauung seiner Heil. Kirchen und Gemeinde und dem gemeinen Nutzen zu gutem eine gemeine Land-Schul anfangs zu Herborn angestelt und aufgethan, dieselbe aber, wegen itziger Zeit zu Herborn eingefallenen Sterbens-Läufften, gehn Siegen transferirt, und Sr. Lbd. in derselben Testament Väterl. und ernstlich verordnet und befohlen, dieselbe, als ein sonderbahres von GOtt verliehenes Kleinod, dardurch seine Göttl. Allmacht biß herzu, viel und grossen Nutzen, mildiglich geschafft, forders auch besten Vermögens zu continuiren und in Abgang nicht kommen zu lassen, dieweil dann ein solches an selbsten löblich, rühmlich und billig, wir uns auch zu solcher Continuation nicht allein schuldig erkennen, sondern von uns selbsten auch geneigt und willig darzu seyn, so lassen wir es bey solcher Anstellung und gemachter Verordnung, im Nahmen des HErrn, also verbleiben und versprechen einander hiermit getreu und festiglich, daß wir dasselbig nützliches Schul-Werck in Esse erhalten, und unsers besten Vermögens samt und sonders befördern sollen und wollen, mit Erklährung, daß gerührter Land-Schule diese beyde, nachbenänte Stätte, Siegen und Herborn, als die darzu bequemste und füglichste Oerther zu Herberg und Wohnung zur Zeit, wann sterbende Läuffte, Kriegs-Gefahr, oder anderer vorfallender Ungelegenheit halben nothwendige Abwechselung und Verrückung damit vorgenommen werden muß, in Krafft dieses bestimt und angesetzt seyn und bleiben sollen.

Dieweil aber berührte Schul, vorangezogener Ursachen halben jetziger Zeit gen Siegen gelegt; so soll daselbsten biß auf den ersten Tag Maji nechst künfftigen ein tausend, sechs hundert achten Jahrs, bey provisi gelassen werden, damit wir uns hierinzwischen mit reiffer Deliberation bey guter Gelegenheit an welchen Ort zu Siegen oder Herborn gedachte Schul am nützlichsten und bequemsten anzustellen, desto besser freundl. mit einander vergleichen mögen, damit auch ein jeder aus uns obgemeldten fünff Gebrüdern, dieser gemeinen Schul zu geniessen und

seine

seine anbefohlene Kirchen und Schulen, wie auch andere Diensten mit qualificirten Personen, so Ihre Studien bey derselben vollführet und tüchtig erkennet worden, um so viel da besser zu bestellen haben mögen, ist abgeredt und verglichen, daß ein jeder aus uns befugt seyn soll, fünff oder sechs seiner zu den Studien dienlicher Land-Kinder in das Stipendium gedachter Schulen zu schicken und da deren einer oder ander abgieng, oder zu Diensten gezogen würde, alsdann dessen, oder derselben Stelle, mit andern ebenmäßig tauglichen Stipendiaten zu ersetzen, damit also Gleichheit dißfalls gehalten und in begebenden Fällen Kirchen und Schul-Diener desto besser auferzogen und zu wegen gebracht werden mögen. Nachdem dann auch

Zum siebenden, in berührtem Väterl. Testament einer gemeiner Cantzley Meldung geschicht, wir auch liebers nichts wünschen wolten, dann daß unsere Gelegenheit also ertragen mögte, all solche gemeine Cantzley zu verordnen und zu unterhalten, dieweil wir aber oberzehlter Ursachen halben zu gemeiner Erb-Theilung geschritten und also ein jeder mit Anstellung seiner nöthigen Regierung vor sich selbsten zu thun haben wird, nichts desto weniger aber gleichwohl dem Scopo angedeuteter gemeiner Cantzley, so viel möglich in etwas nachzugehen. So ist unter uns verglichen und beschlossen, daß die in jedwedern obgedachten fünff Erbtheil, so wohl primæ als secundæ instantiæ vorfallende Gerichtl. Sachen vor Ihrer behörlichen Herrschafften, oder derselben Cantzley ventilirt und ausgeführet, und da in denselben ad interloquendum, oder definiendum gesetzt, oder geschlossen, durch rechtlichen Bescheid und Urthel erörtert, oder auch dieselbige Urthel auf Begehren der Partheyen und deroselben Kosten bey einer Juristen-Facultät, oder andern ohnpartheyl. Rechts-Gelährten eingeholet werden sollen und mögen. Würde sich aber eine, oder andere Parthey dieser ausgelassenen Urtheil halben beschweren und die Sachen (welche dießfalls ein hundert Gulden wehrt seyn, und unter solcher Summ kein ferners Suchen verstattet werden soll) weiter suchen wollen, soll es desfalls folgender massen gehalten werden, daß nemlich die provocirende Parthey Ihre gemeinte gravamina innerhalb Monaths-Frist bey Ihrer Herrschafftl. Cantzley (als welche das Directorium in colligendis actis biß zum Beschluß hierinnen zu führen) in Schrifften einbringen, dem provocirten Theil dieselbige Zufertigung seiner Gegen-Nothdurfft darauf zugestellt und die Acta hinc inde von kurtzen leidlichen Terminen zu Terminen biß zum Beschluß zusammen gebracht und versiegelt, und deme nächst vor alle Herrn Räthe, welche zu Revidirung dieser Appellations-Acten, wie auch Berathschlagung und Expedirung anderer gemeiner Herrschafft obliegender oder vorfallender, so geistlichen, so weltlichen Sachen jährlichs zweymahl im Majo und Octobri auf derenthalben aus Dillenburgischer Cantzley jedes mahls vorhergangene Schrifftl. Erforderung und gewisse Tags-Bestimmung jeder Diener auf seiner Herrschafft Kosten zu Dillenburg zusammen kommen sollen, gebracht, und alsdann insgemein gebührlichen Dingen nach erlediget werden sollen, würde aber eines, oder andern Herrn Diener auf solchs Erfodern nicht erscheinen, soll nichts desto weniger von den andern erscheinenden in denen Sachen verfahren werden.

Zum achten, befinden wir in viel wohlgedachten unsers geliebten Herrn Vaters und Vetters seel. Testament, aus was erheblichen bewegenden Ursachen Se. Lbd. wohlbedächtlich verordnet, daß die im Reich Teutscher Nation, nach Gelegenheit verwilligte Türcken-Hülffe, wie auch andere Land-Steuer insgesamt von uns Gebrüdern der gantzen Landschafft angekündiget, gesetzt und erhoben, fürters ermeldte Türcken-Hülffen, wie auch die zu vorfallenden Reichs-Tägen nothwendige Zehrungs-Kosten, Item des Keyserl. Cammer-Gerichts Unterhalt, Creyß-Contribution und Anlag zur Grafen Einigung und was dergleichen gemeine Anlagen mehr, daraus genommen und bezahlt, der Rest aber davon gemeiner Landschafft zu gutem angewendet werden sollen, und dann ein solchs Mittel uns unsern Landen und Leuten in viel Wege ersprießlich und dienlich ist; als lassen wir es allerdings billig darbey verbleiben und wollen hiemit einmüthig, daß, so offt die Türcken-Hülffen, auf beschehene gemeiner Reichs-Ständen Einwilligung denen sämtl. Unterthanen anzukünden, oder auch unserer Gelegenheit nach, eine gemeine Land-Steuer bey ermeldten Unterthanen zu suchen, solches beiderseits zuforderst durch uns, oder unsere verordnete Räthe und Diener insgemein berathschlaget, wie hoch nemlich die Türcken-Hülffen zu setzen, auch die Land-Steuren zu begehren und wann solches beschehen und bewilliget, das Geld alsdann durch zwo vertraute, glaubhaffte, dieser und jenerseits der Kalten Eichen gesessenen Personen, deren wir uns noch mit einander vergleichen wollen, erhoben, und in eine besonderbahre auf dem Hauß Dillenburg verordnete und mit zweyen Schlossen verwahrte Truhen gelegt, der Keyserl. Maj. das Ihrige davon gefolget, ander vorgemeldte gemeine Anlagen entrichtet und das übrige jedesmahl nach geendigtem Türcken-Schatz-Terminen in gleiche Theile unter uns getheilet und jederm Theil sein Angebühr gefolget, dasselbig Geld aber zu Ablegung deren auf allen unsern anjetzo in dieser Theilung überkommenen

menen Landen und Leuten stehenden Schulden, eintzig und allein und zu keinem andern Ende oder Gebrauch angewendet, und von denselben beiden Einnehmern und Ausgebern gebührliche richtige Rechnung über allen Empfang und Ausgabe vor uns, oder unsern verordneten Räthen auf Erfordern gethan werden soll. Als auch vor das

Neunte, in mehrgedachten Väterlichen Testament verordnet, daß uns Graf Wilhelm Ludwigen zu Nassau ꝛc. als dem ältesten Bruder die Lehn-Hand nicht allein der Grafschafft Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. Reichs-Chur- und Fürstlichen Lehn an behörlichen Enden in gesamtem Nahmen zu entpfangen, sondern auch die Nassau-Catzenelnbogische Lehn-Leute ebener massen hinwieder zu belehnen; So wollen wir Grafe Wilhelm Ludwig, nach Inhalt solcher Disposition dran seyn, damit demselben aller Gebühr zu rechter Zeit, doch auf gemeinen Kosten, nachgesetzet, und unserm Hauß Nassau ꝛc. derenthalb einig Nachtheil nicht zugeführt werde, immassen dann auch alle Lehen-Sachen über die gantze Grafschafft Nassau-Catzenelnbogen, active & passive sagend, ehister Gelegenheit ersucht, ersehen, dasjenige, so etwann unrichtig darbey zu befinden, zu guter Richtigkeit gebracht, und einem jeden Bruder glaubwürdige Abschrifft von allen Lehn-Sachen auf seinen Kosten zu seiner Nachrichtung gefolget, die Original-Lehn-Brieff und Documenta aber, in dem Archivo zu Dillenburgk verwahret gelassen, gleicher Gestalt auch alle andere Briefflliche Documenten und Originalien mit Fleiß registrirt, einem jeden Erbtheil beglaubte Copien seiner Landschafft angehörigen Documenten mitgetheilet, die Originalien aber nach beschehener Communication gemeldter Copien in fünff unterschiedene Kasten in dem grossen Brieff-Gewölb zu Dillenburg geleget, und das Gewölb mit fünff verschiedenen Schlossen, davon jeder Herrschafft ein Schlüssel zuzustellen, verschlossen gehalten werden sollen, würde dann in begebenden Nothdurffts-Fällen nöthig seyn, eines oder mehr Original-Documenten selbsten zu ersehen, oder zu gebrauchen, soll solches in Gegenwarth aller Herrschafften besonderer Diener denen die Schlüssel anvertraut, und welche ohne das obgemeldter Gestalt jährlichs zweymahl zusammen zu kommen erhoben, und nach vollendetem dessen, oder deren nöthigen Gebrauch an behörlichen Ort wieder hingelegt, und, wie vor, verwahret werden.

Weiter ist auch, zum Zehenden, hiermit verglichen und abgeredt, daß ein Bruder dem andern seine sowohl eigene gewachsene, als auch in- und ausserhalb der Grafschafft Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. erkauffte Wein, Früchten und andere Nothdurfft, so viel ein oder anderm zu seiner Hoff- und Haußhaltung von nöthen, doch auf Vorzeigung eines Paß-Zettels, Zollfrey und unbehindert folgen und passiren lassen soll und wöll.

Demnach dann auch zum Eilfften, die auswendige Land- desgleichen auch die einwendige Amt-Grentzen an etlichen Orten streitig und unrichtig, so sollen dieselbe ehister Gelegenheit, auf vorgehende Ersuchung und mit Zuthun deren allenthalben interessirten, billigen Dingen nach, geschlichtet, ausgesteinet und richtig gemacht werden, und dieweil

Letzlichen diese Brüderliche Vergleichung, wie auch unsere abgeredte Brüder-Einigung dahin gerichtet, daß zwischen uns gesamten Gebrüdern und unsern Erben, ein stete vertrauliche und unzertrennliche Einigkeit erhalten, und hingegen alles dasjenige, so zu Hinderung derselben oder sonsten einigem Unwillen, Verdrieß- und Spaltung Anlaß geben könte, vorkommen werden möge: und sich dann zum öfftermahl begibt, daß wegen der Leibeigenschafft, wie auch um begangener Missethat willen, verwiesener Uebelthäter allerhand Unruhe und Mißverstände sich zu ereugnen pflegen; Als haben wir uns derenthalben mit einander dahin verglichen, daß die Unterthanen, so sich ihrer Gelegenheit nach aus eines oder andern Theils Herrschafft und Gebieth in des andern Bruders Obrigkeit häußlich nieder thun würden, der Leibeigenschafft halben, damit Sie dem Theil, von welchem Sie abgezogen, zugethan gewesen, von demselben Theil nicht verfolget, oder ichtwas solcher Leibeigenschafft halben, auf Ihnen gesucht, sondern sie der Herrschafft, darunter sie sich begeben hätten, alleinig gelassen werden sollen, doch vorbehaltlich dessen Theils von welchem solche leibeigene Leuten, oder Unterthanen, also abgezogen wären, Gerechtigkeit des zehenden Pfennings und Nachsteuer von verkauffte liegenden Güthern. So sollen auch die Mißthätigen Personen, so erwundener Unthaten halben zur Relegation und Lands-Verweisung mit Recht erkennet, nicht allein aus der Herrschafft und Obrigkeit, darinnen solche Relegatio auferlegt worden, sondern auch allen und jeden Nassau-Catzenelnbogischen Graf- und Herrschafften insgemein verwiesen und ausgebant, sonsten auch keinen Uebelthäter, so aus eines oder andern Bruders Obrigkeit begangener Missethaten halben in eine andere unserer Gebrüder Herrschafft entwichen, einiger Unterschleiff nicht gegeben, sondern, auf Begehren, zu gebührender Straff zurück gewiesen und gefolget werden.

Zu wahrer Urkund haben wir obgedachte

vier Gebrüder, wir Wilhelm Ludwig, wir Johann, wir Georg, und wir Ernst Casimir, Grafen zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. vor uns selbsten und unsere Erben und dann wir, Herman Aldolff und Johann Albrecht Gevettern Grafen zu Solms ꝛc. auch wir Geörg Grafe zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. von wegen unsers Pfleg-Sohns Graf Johann Ludwigs zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. und Seiner Liebden Erben diese obgemelter massen abgeredete, verglichene und getroffene Erbtheilung nicht allein hierinnen erzehlter Gestalt gantz wohlbedächtlich bewilliget, und in allen und jeden Ihren einverleibten Puncten und Clausuln, stet, treu und festiglich zu halten angenommen, sondern dieselbe auch mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern anhangenden Insiegeln und Pittschafften bekräfftiget. So geschehen zu Dillenburg, Dienstags den ein und dreyßigsten Tag Martii im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth sechszehen hundert und sieben.

(L. S.) Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau ꝛc.

(L. S.) Johann, Graf zu Nassau ꝛc.

(L. S.) Georg, Graf zu Nassau ꝛc.

(L. S.) Ernst Casimir, Graf zu Nassau ꝛc.

Herman Adolff, Graf zu Solms ꝛc. (L. S.)

Joh. Albrecht, Graf zu Solms ꝛc. (L. S.)

Georg, Graf zu Sayn und Wittgenstein. (L. S.)

XXXI.

Erb-Vereinigung Graf Wilhelm Ludwigs, Graf Johannsen, Graf Georgen, Graf Ernst Casimirs, und Graf Johann Ludwigs, allerseits Gebrüdern zu Nassau Catzenelnbogen, de Anno 1607. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräffl. Hause Nassau in Supplem. ulter. pag. 13.

XXXII.

Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Herren Gebrüdern, Philipp Wilhelm von Oranien, und Graf Moritz, auch Graf Heinrichen zu Nassau, wegen derer Lande, so von ihrem Herrn Vater, Printz Wilhelm von Oranien dem I. hinterlassen worden, de Anno 1609. siehe loc. ant. citat. pag. 468.

XXXIII.

Testamentum Printz Philipp Wilhelms von Nassau und Oranien, de Anno 1618.

AU Nom de la Tres-Sainte, ineffable & indivisible Trinité, le Pere, le Fils & le saint Esprit, un seul & vray Dieu, à qui j' ayme, crains, adore, & honore comme Autheur de toute chose, & comme icelluy, qui m' a donné l' estre, & peult disposer de moy, & de tout ce qui est à moy, de ma vie, & de ma mort : Laquelle nous étant aultant incertaine, comme à luy asseurée, de jour, heure, & moment, pour ne tomber à une mort subite (dont la divine Majesté par sa Misericorde infinie me veuille delivrer) & demeurer de tout frustré de declarer mes derniers volontez, a y bien voulu avec sa divine permission en disposer au temps, affin qu' à son temps, aprés estre hors des miseres de ce monde, soient notoires à un chacun.

Nous Philippe Guillaume, par la Grace de Dieu, Prince d' Oranges, Comte de Nassau, Vianden, Dietz, Catzenellenbogen, Buren & Lerdam : Seigneur & Baron de Breda, Diest, Steenberge, Warneton, Grimbergen, Laney, Herstal, Arlay, Notzeroy, Sainct Martensoyck, & aultres, appendances & dependances, Visconte hæreditaire d' Anvers & Besançon, Chevalier de l' ordre de la Toison d' or.

A tous ceulx, qui ces presentes verront, savoir faisons, que le vingt troisiesme jour d' Aouyst aprés midy l' an 1603. pardevant Estienne Colleron & Jean François Notaires du Roy Tres-Chretien en son Chastelet de Paris, & en presence des Messeigneurs François d' Arssens Escuier, Jaques Bongart Escuier, & aultres sous signés en la Maison du dit seigneur d' Arssens, Faubour sainct Germain, Rue de Tozonnes &c.

Avons faict un Testament duquel nous avons envoié un double de la mesme teneur á nostre trés cher & aymé Frere, le Prince Maurice de Nassau, lequel le trouverat en son pouvoir maintenant ; mais comme ayant changé d' Estat & desirant laisser mes derniers volontez plus amplez & plus esclaircies, & adjouster des Legats particuliers, pour ne pas estre surprins de la mort, dont l' heure & le jour nous est incertain, & me trouvant, Dieu mercy, avec le bon sens & capacité, qu'il luy a plû de me donner, de meure Deliberation, & sans Intention de ne rien innover, qvant au principal du susdit Instrument, je l'ay

l'ay ouvert & veu pour coucher cestuy-cy à l' advenant du sens, & comme il nous semblera mieux, convenir pour le bien & Conservation de la grandeur de nostre Maison, que Dieu veuille prosperer de plus en plus, & la remplir de la saincte Benediction ; ramenant tous ceux, qui en seront heritiers, à la vraye cognoissance, de leur salut, se voyant esloigné d' icelle : afin que conservant ce que je leur laisse dessoubs sa divine protection, ils puissent conjoinctement jouir heuresement, les bien celestes ; au lieu, que les autres ne sont, que prestez, remplis de vanitez, pleins de miseres, & souvent-plustost perdus que joüis. Retournant doncques à l' establissement du project de nós dernieres Volontes & disposant absolutement des biens temporels, qu' il y a plû à Dieu nous eslargir, nous conservant toujours l' entiere Disposition de changer, accroistre & diminuer les dites volontez jusques au dernier jour & heure de nostre trepas, ayant le jugement bon, que Dieu me veuille conserver jusques au dernier soupsir de ma vie ; neantmoins dés maintenant par forme de Testament avons ordonné, & statué, ordonnons & statuons, & voulons estre executé (deroguant tout autre) tout ce que sera contenu en ce present instrument escript de ma propre main, & la Teneur, qui s' ensuit : Car telle est nostre volonté.

Premierement comme tout bon Chrestien est obligé de faire, se confiant en l' intime misericorde de nostre bon Dieu, qui a voulu espandre le precieux sang, de son fils, Jesus Christ, nostre sauveur, pour racheпter nos ames des éternels torments, ou le peché. Des nos premiers Peres & depuis les nostres nous le font meriter très justement. Mais en luy demandant pardon, avec repentance de l' offence, il nous lave de ce precieux sang, & par la passion & mort nous rend dignes de la joüissance de sa gloire. Je remets donc & recommande mon ame, remplie de pechez, entre les mains de cette infinite misericorde, afin que demeurant nette & lavée par un si grand & puissant benefice, demeurant en la vraye croyance de la saincte Mere Eglise Apostolique & Romaine, & contribuant la repentance de tant de pechez commises par elle, elle puisse aller joüir de l' eternelle gloire, que sa Majesté divine lui a promise, & à tous bons Chrestiens ; luy suppliant avoir pour agreable les prieres & suffrages, qui luy ont esté faictes par la benoitte Vierge Marie, & de tous les Apostres & Saincts de Paradis pour moi indigne : en vos mains doncques encores une fois ; mon Dieu, je recommande mon ame, Vous m' avés redimé, Dieu de verité, faictes que je vous en puisse rendre les loüanges eternellement, en la gloire, glorifiant le Pere, & Fils & sainct Esprit, qui est le but de tous me desirs & souhaits.

Secondement, nous desirons & voulons, que nostre corps soit ensevely en une de ces quatre villes, Breda, Diest, Lens le Saulnier, ou Orainges le plus proche du lieu, ou nostre bon Dieu sera servi nous appeller de ce monde & ou l' office devin de la Messe se celebre ordinairement. Car en tel cas pourrat le corps demeurer deposité au dit lieu ou en quelque autre, ou la continuation de ce sainct sacrifice sera continué & asseuré, jusques à ce que Dieu le remettra entierement aux lieux sus nommez ; voulons & mandons expressement, que les solemnités & Ceremonies de l' enterrement soyent mediocres sans y faire despens superflus, neantmoins convenables à la qualité de la maison ; ne faisant aucun estat en mon particulier de ces vaines coustumes, mais bien voulons, qu' en l' Eglise, ou nostre Corps sera deposité soient dictes la mesme année trois mille Messes, pour les offences, que mon ame pourroit avoir commis, n' ayant fait deûe penitence : l' aumoine sera faict des deniers, que je veux reserver de la rente de toute une année depuis mon trepas, pour estre encore employez à autres legats, que je veus faire. Et si l' heritier, que nous nommerons, en fisse difficulté, nous le privons dés maintenant & toujours de nos biens maternels, comme pour tout autre manquement, qu' il pourroit faire au moindre de mes Legats, combien que je m' asseure, qu' il satisfaira trés-volontiers à mes dernieres voluntés. Nous laissons encore une messe perpetuelle qui se dira tous les jours au lieu ou nostre Corps sera enterré : de ce dit argent s' acheptera une Rente annuelle pour le chapellain qui la dira ou on la luy fera bonnes sur les Rentes du dit lieu de l' enterrement. Mandons & voulons aussi que trois ans consecutivement soyent distribués desdits deniers trois mille escus, aux pauvres & necessiteux qui soient de nos subjects, assavoir en chasque année mille écus par gens de bien & de conscience tant au territoir de Breda, qu' aux aultres lieux, & ou l' on pourra, savoir, qu' il y aye plus de necessité : ce que par les paroisses sera facile de sçavoir & ceulx, qui en auront la charge s' en pourront enquerir, & Dieu aydant en donnerons d' avantage.

vier Gebrüder, wir Wilhelm Ludwig, wir Johann, wir Georg, und wir Ernſt Caſimir, Grafen zu Naſſau-Catzenelenbogen ꝛc. vor uns ſelbſten und unſere Erben und dann wir, Herman Aldolff und Johann Albrecht Gevettern Grafen zu Solms ꝛc. auch wir Geörg Grafe zu Sayn und Wittgenſtein ꝛc. von wegen unſers Pfleg-Sohns Graf Johann Ludwigs zu Naſſau-Catzenelnbogen ꝛc. und Seiner Liebden Erben dieſe obgemelter maſſen abgeredete, verglichene und getroffene Erbtheilung nicht allein hierinnen erzehlter Geſtalt gantz wohlbedächtlich bewilliget, und in allen und jeden Ihren einverleibten Puncten und Clauſuln, ſtet, treu und feſtiglich zu halten angenommen, ſondern dieſelbe auch mit eigenen Händen unterſchrieben und mit unſern anhangenden Inſiegeln und Pittſchafften bekräfftiget. So geſchehen zu Dillenburg, Dienſtags den ein und dreyßigſten Tag Martii im Jahr nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburth ſechszehen hundert und ſieben.

(L. S.) Wilhelm Ludwig, Graf zu Naſſau ꝛc.

(L. S.) Johann, Graf zu Naſſau ꝛc.

(L. S.) Georg, Graf zu Naſſau ꝛc.

(L. S.) Ernſt Caſimir, Graf zu Naſſau ꝛc.

(L. S.) Herman Adolff, Graf zu Solms ꝛc.

(L. S.) Joh. Albrecht, Graf zu Solms ꝛc.

(L. S.) Georg, Graf zu Sayn und Wittgenſtein.

XXXI.

Erb-Vereinigung Graf Wilhelm Ludwigs, Graf Johannſen, Graf Georgen, Graf Ernſt Caſimirs, und Graf Johann Ludwigs, allerſeits Gebrüdern zu Naſſau-Catzenelnbogen, de Anno 1607. befindet ſich in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräffl. Hauſe Naſſau in Supplem. ulter. pag. 13.

XXXII.

Erb-Theilungs-Tractat zwiſchen denen Herren Gebrüdern, Philipp Wilhelm von Oranien, und Graf Moritz, auch Graf Heinrichen zu Naſſau, wegen derer Lande, ſo von ihrem Herrn Vater, Printz Wilhelm von Oranien dem I. hinterlaſſen worden, de Anno 1609. ſiehe loc. ant. citat. pag. 468.

XXXIII.

Teſtamentum Printz Philipp Wilhelms von Naſſau und Oranien, de Anno 1618.

Au Nom de la Tres-Sainte, ineffable & indiviſible Trinité, le Pere, le Fils & le ſaint Eſprit, un ſeul & vray Dieu, à qui j' ayme, crains, adore, & honore comme Autheur de toute choſe, & comme icelluy, qui m' a donné l' eſtre, & peult diſpoſer de moy, & de tout ce qui eſt à moy, de ma vie, & de ma mort : Laquelle nous étant aultant incertaine, comme à luy aſſeurée, de jour, heure, & moment, pour ne tomber à une mort ſubite (dont la divine Majeſté par ſa Miſericorde infinie me veuille delivrer) & demeurer de tout fruſtré de declarer mes derniers volontez, a y bien voulu avec ſa divine permiſſion en diſpoſer au temps, affin qu'à ſon temps, aprés eſtre hors des miſeres de ce monde, ſoient notoires à un chacun.

Nous Philippe Guillaume, par la Grace de Dieu, Prince d' Oranges, Comte de Naſſau, Vianden, Dietz, Catzenellenbogen, Buren & Lerdam : Seigneur & Baron de Breda, Dieſt, Steenberge, Warneton, Grimbergen, Laney, Herſtal, Arlay, Notzeroy, Sainct Martenſoyck, & aultres, appendances & dependances, Viſconte hæreditaire d' Anvers & Beſançon, Chevalier de l' ordre de la Toiſon d' or.

A tous ceulx, qui ces preſentes verront, ſavoir faiſons, que le vingt troiſieſme jour d' Aouyſt aprés midy l' an 1603. pardevant Eſtienne Colleron & Jean François Notaires du Roy Tres-Chretien en ſon Chaſtelet de Paris, & en preſence des Meſſeigneurs François d' Arſſens Eſcuier, Jaques Bongart Eſcuier, & aultres ſous ſignés en la Maiſon du dit ſeigneur d' Arſſens, Faubour ſainct Germain, Rue de Tozonnes &c.

Avons faict un Teſtament duquel nous avons envoié un double de la meſme teneur á noſtre trés cher & aymé Frere, le Prince Maurice de Naſſau, lequel le trouverat en ſon pouvoir maintenant ; mais comme ayant changé d' Eſtat & deſirant laiſſer mes derniers volontez plus amplez & plus eſclaircies, & adjouſter des Legats particuliers, pour ne pas eſtre ſurprins de la mort, dont l' heure & le jour nous eſt incertain, & me trouvant, Dieu mercy, avec le bon ſens & capacité, qu'il luy a plû de me donner, de meure Deliberation, & ſans Intention de ne rien innover, qvant au principal du ſusdit Inſtrument, je l'ay

l'ay ouvert & veu pour coucher ceſtuy-cy à l' advenant du ſens, & comme il nous ſemblera mieux, convenir pour le bien & Conſervation de la grandeur de noſtre Maiſon, que Dieu veuille proſperer de plus en plus, & la remplir de la ſaincte Benediction ; ramenant tous ceux, qui en ſeront heritiers, à la vraye cognoiſſance, de leur ſalut, ſe voyant esloigné d' icelle : afin que conſervant ce que je leur laiſſe deſſoubs ſa divine protection, ils puiſſent conjoinctement jouir heureſement, les bien celeſtes ; au lieu, que les autres ne ſont, que preſtez, remplis de vanitez, pleins de miſeres, & ſouvent-pluſtoſt perdus que joüis. Retournant doncques à l' eſtabliſſement du project de nos dernieres Volontes & diſpoſant abſolutement des biens temporels, qu' il y a plû à Dieu nous eslargir, nous conſervant toujours l' entiere Diſpolition de changer, accroiſtre & diminuer les dites volontez juſques au dernier jour & heure de noſtre trepas, ayant le jugement bon, que Dieu me veuille conſerver jusques au dernier ſouſpir de ma vie ; neantmoins dés maintenant par forme de Teſtament avons ordonné, & ſtatué, ordonnons & ſtatuons, & voulons eſtre executé (deroguant tout autre) tout ce que ſera contenu en ce preſent inſtrument eſcript de ma propre main, & la Teneur, qui s' enſuit : Car telle eſt noſtre volonté.

Premierement comme tout bon Chreſtien eſt obligé de faire, ſe confiant en l' intime miſericorde de noſtre bon Dieu, qui a voulu eſpandre le precieux ſang, de ſon fils, Jeſus Chriſt, noſtre ſauveur, pour rachepter nos ames des éternels torments, ou le peché. Des nos premiers Peres & depuis les noſtres nous le font meriter très juſtement. Mais en luy demandant pardon, avec repentance de l' offence, il nous lave de ce precieux ſang, & par la paſſion & mort nous rend dignes de la joüiſſance de ſa gloire. Je remets donc & recommande mon ame, remplie de pechez, entre les mains de cette infinite miſericorde, afin que demeurant nette & lavée par un ſi grand & puiſſant benefice, demeurant en la vraye croyance de la ſaincte Mere Egliſe Apoſtolique & Romaine, & contribuant la repentance de tant de pechez commiſes par elle, elle puiſſe aller joüir de l' eternelle gloire, que ſa Majeſté divine lui a promiſe, & à tous bons Chreſtiens ; luy ſuppliant avoir pour agreable les prieres & ſuffrages, qui luy ont eſté faictes par la benoitte Vierge Marie, & de tous les Apoſtres & Saincts de Paradis pour moi indigne : en vos mains doncques encores une fois ; mon Dieu, je recommande mon ame, Vous m' avés redimé, Dieu de verité, faictes que je vous en puiſſe rendre les loüanges eternellement, en la gloire, glorifiant le Pere, & Fils & ſainct Eſprit, qui eſt le but de tous me deſirs & ſouhaits.

Secondement, nous deſirons & voulons, que noſtre corps ſoit enſevely en une de ces quatre villes, Breda, Dieſt, Lens le Saulnier, ou Orainges le plus proche du lieu, ou noſtre bon Dieu ſera ſervi nous appeller de ce monde & ou l' office devin de la Meſſe ſe celebre ordinairement. Car en tel cas pourrat le corps demeurer depoſité au dit lieu ou en quelque autre, ou la continuation de ce ſainct ſacrifice ſera continué & aſſeuré, juſques à ce que Dieu le remettra entierement aux lieux ſus nommez ; voulons & mandons expreſſement, que les ſolemnités & Ceremonies de l' enterrement ſoyent mediocres ſans y faire deſpens ſuperflus, neantmoins convenables à la qualité de la maiſon ; ne faiſant aucun eſtat en mon particulier de ces vaines couſtumes, mais bien voulons, qu' en l' Egliſe, ou noſtre Corps ſera depoſité ſoient dictes la meſme année trois mille Meſſes, pour les offences, que mon ame pourroit avoir commis, n' ayant fait deûe penitence : l' aumoine ſera faict des deniers, que je veux reſerver de la rente de toute une année depuis mon trepas, pour eſtre encore employez à autres legats, que je veus faire. Et ſi l' heritier, que nous nommerons, en fiſſe difficulté, nous le privons dés maintenant & toujours de nos biens maternels, comme pour tout autre manquement, qu' il pourroit faire au moindre de mes Legats, combien que je m' aſſeure, qu' il ſatisfaira trés-volontiers à mes dernieres voluntés. Nous laiſſons encore une meſſe perpetuelle qui ſe dira tous les jours au lieu ou noſtre Corps ſera enterré : de ce dit argent ſ' acheptera une Rente annuelle pour le chapellain qui la dira ou on la luy fera bonnes ſur les Rentes du dit lieu de l' enterrement. Mandons & voulons auſſi que trois ans conſecutivement ſoyent diſtribués deſdits deniers trois mille eſcus, aux pauvres & neceſſiteux qui ſoient de nos ſubjects, aſſavoir en chaſque année mille écus par gens de bien & de conſcience tant au territoir de Breda, qu' aux aultres lieux, & ou l' on pourra, ſavoir, qu' il y aye plus de neceſſité : ce que par les paroiſſes ſera facile de ſçavoir & ceulx, qui en auront la charge ſ' en pourront enquerir, & Dieu aydant en donnerons d' avantage.

Troiſieſmement ordonnons & recommendons, que toutes & chacune de nos debtes, ſi en laiſſerons au jour de noſtre treſpas depuis la moindre juſques à la plus grande ſoient payées des deniers Contents, ou plus promts biens, qui ſeront par nous delaiſſées ſans épargner aucuns meubles de ceulx, que j' auray, ſi beſoing fuſſe; Car c' eſt le premier, que voulons etre payé & ſatisfaict.

Quatrieſmement: comme depuis les dit Teſtament, que nous avont faict à Paris, dons Monſieur le Prince Maurice, mon frere en a eu ung double, que par ceſtuy-cy eſt annullé & invalidé, aurions changè d' eſtat ayants prints femme, qui nous a conſtraint auſſi a l'ouverture du dit Teſtament, & en faire cesluy de nouveau, noſtre volunté doncques eſt, que noſtre trés-chere & bien-aymée femme & Compaigne, Leonore de Bourbon ſoit entierement ſatisfait & payée de ſon dovaire en forme & maniere, que le contract de noſtre mariage porte ſans aulcune reſerve ny choſe au contraire, la laiſſant joüir paiſiblement ſa vie durant de tout ce qu' a eſté ſtipulé & conclud au dit Traicté. Nous voulons de plus, qu' elle aye le lict de velours paſſementé d' Or & Argent, avec tout ſon ameublement, & la Tapiſſerie de Orlande, qui nous a eſté donné en partie de noſtre Ville de Breda avec la moictié de noſtre linge, je dis de celluy de noſtre maiſon tant ſeulement (exceptant celluy, qui eſt venu de la maiſon mortuaire de Buren, duquel diſpoſerons à noſtre volunté) de toute noſtre vaſſelle tant dorée que blanche, & la donnons de plus tous les joiaulx & perles, qu' elle a eüe de nous, excepté ce qu'elle a eu de celles & ceulx de feu ma ſœur la Conteſſe de Rhœux: comme auſſi eſt excepté mon cordon de chappeau tout enthier avec mes deus enſeignes petite & grande, les bouttons, que je porte ſur mes abeillemens avecq diamans & ma chaine de diamans faict en boutons ovales, & autres minutez, qui ſe trouveront en mon pouvoir pour en diſpoſer à ma valonté ſoit maintenant, ou aprés; Si Dieu me faict la grace de me pouvoir conſerver en mon bon ſens juſques au dernier de ma vie; comme je luy en ſupplie tous les jours, demeureront à moy pour en diſpoſer & faire d' advantage pour elle. Car je reſerve la libre diſpoſition juſques au dernier.

Cinquieſmement: comme au ſecond Article de nos dernieres voluntez avons reſervé une année du net & enthier revenu de nos biens tant Paternels, que Maternels, payés les charges, qui ſont ſur leſdits biens, y ayant deſia aſſignés deſſus quelque legat: deſirons que le ſur plus ſoit diſtribué pour ſatisfaire à tous nos bons ſerviteurs, qui pour lors ſe trouveront en noſtre ſervice Domeſticque, n' ayans eſté remunerés en vie; nous voulons doncques, que noſtre heritier, en ſuitte de la clauſule inſerée au dit Article ſans difficulté faſſe diſtribuer la dite Rente de l' année aprés ma mort à tous mes dits ſerviteurs en la forme ſuivante. Devant qu' entrer en poſſeſſion des dits biens premierement, il leur fera payer tout ce que leur eſt deu de toutes leurs Gaiges l' année de mon treſpas, & aprés à rate des Gaiges, annuelles diſtribuer le dit Argent pour leur achepter une Reute viaigiere; A ſavoir celluy, qui aura trois cens Florins par ans en tirera deux mille & quatre cent en Argent contant pour l' achapt d' une Rente viaigiere des trois cens Florins ou pour l' employ, comme il trouvera le mieux convenir pour ſon bien, auſſi des plus hauts Gaiges n' excedant la ſomme de mille Florins & ayant ſatisfaict aux plus Grands Gaiges, y reſtant encore bonne ſomme, en pourra accroiſtre la quantité de ceux qui auront eu plus petits Gaiges ſelon la qualité des perſonnes & les ſoings, & bons ſervices, qu' ils nous anront rendus, par ou l' heritier demeurera deſchargé des Rentes viaigieres, qui ſe pourroient donner ſur les biens. Bien entendu neantmoings, que ſi le revenu de la dite année ne fuſſe ſuffiſante pour payer le tout, en tel cas mandons & voulons, que ceux, qui ne pourront eſtre payés en argent comptant, ſoyent leurs Rentes viaigieres Hypotecquées ſur mes biens Maternels, juſques a eſtre deſchargées du Revenu des dits biens par mon heritier, devant d'entrer en l'enthiere poſſeſſion des dits biens, ce que je veux auſſi étre obſervé par tous les legats portés en cet Inſtrument, comme ceux, que nous pourrions encore faire, & parce que nous ne pouvons pour le preſent ſavoir ceux, qui pourroient avoir èté remunerés par nous en vie, ni ceux, qui a noſtre treſpas pourroient ſe trouver en noſtre ſervice, ne nommans perſonne en particulier, Dieu nous en fera la grace comme luy en ſupplions de le pouvoir faire, quand il luy plaira nous appeller. Mais l' Incertitude de la vie humaine nous oblige, faire ces preventions de nos dernieres voluntez, le remettant avec particuliere recommendation & injunction de noſtre heritier, qui ſera nommé cy-aprés de faire équitable repartition, ſans laiſſer aucun plainctiif, ny mal ſatisfaict.

Car

Car telle eſt noſtre volunté, & ainſi luy recommandons eſtre faicts punctuellement: & ne le faiſant; que tous les biens Paternels & Maternels vienne au ſecond appellé par moy en Teſtament, & ne le faiſant le ſecond; au troiſieſme. Car je veux punctuel accompliſſement de ce mon Teſtament, & comme le deſſus dit Teſtament annullé & caſſé par ceſtuy-cy, comme deſia a été dict, fut avant avoir été en eſtat de mariage, l' eſtant maintenant & l' ayant y a eſté dix ans, auſquels Dieu n' a encores eſté ſervy nous donner lignées; Neantmoins ſi Dieu nous en donaſſe ſoit fils ou fille: En tel cas nous Voulons ſoit l' un ou l' autre qu' il aye l'entier heritage de tous nos biens, tant Paternels, que Maternels, ſans en excepter aucuns meubles & immeubles, droicts, noms, & actions, de quelle nature & Condition qu' ils ſoient & en quel lieu & endroict, qu' ils ſoient ſituez: & en tel cas la Mere ne pourroit diſpoſer d' aucune choſe de tout ce, que luy laiſſons declaré au quatrieſme article de ce preſent Teſtament, que pour ſa vie durante, le faiſant remettre tout au fils où à la fille, que Dieu nous auroit donnée à mon treſpas, s' il fuſſe un male, & qu' il puiſſe parvenir à l' âage de diſcretion n' ayant hoirs de legitime mariage. Il appellera comme je fais en ceſt Inſtrument le masle le plus proche de la Maiſon de Naſſavv: ſ' il a une fille qu' il ſi allie à la dite maiſon, comme eſt & ſera ma volunté, qui ſoit faict de la fille, que nous pourrions encores avoir. Mais comme juſques ores il y a peu d' apparence, ayant deſia ſi long temps été mariez, d' avoir des enfans, ce que neantmoins je mect en la main de Dieu; & ſi en cas nous n'en avons poinct, & les ayant, vinſent à faillir ſans laiſſer hoirs legitimes Fames ou femelles, en tel cas nous avons nommé, inſtitué, Nommons & Inſtituons nôtre heritier Univerſel en tous nos biens, & chaſcun nos principaultes, Contez, Baronnies, Terres & Seigneuries, & autres bien quelconques tant paternels, que maternels, droicts, noms, & actions de quelle nature ou Condition, qu' ils ſoyent & en quel lieu & endroict qu' ils ſoyent ſcitués (reſervant nos meubles comme n'en ayant eu aulcun en heritage de feu mon Pere ny de la Maiſon) noſtre Treſcher Monſieur Frere le Prince Maurice de Naſſavv & aprés luy ſes enfans Males procreés en legitime mariage, & leurs hoirs & deſcendants d' eux, preferent toujours le plus prochain masle unicq & univerſel Succeſſeur, ſubſtituant au deffault de luy pour l' eſtre l' enſvivant: & en cas, que mon dit Frere & ſes Fils allaſſent de vie à treſpas ſans delaiſſer Enfans males procreés de leurs Corps en local Mariage, inſtituons à noſtre heritier, pour le tout & en la forme ſuſdite noſtre trés ayné Frere le Prince Henry de Naſſavv & au deffault de celuy ſes hoirs males procreés en legitime mariage & deſcendans d' eux ſucceſſivement preferant toujours l' aiſné & le plus prochain pour Repreſentation & ſubſtituans les enſuivans ſelon l' ordre, que dict eſt: & ſi l' un ou l' autre de nos dits Freres decedaſſent ſans Enfans males legitimes, ou qu' iceux Enfans ou deſcendans d' eux aprés eſtre venus en noſtre hoirie, allaſſent à vie de treſpas, ſans hoires males legitimes procreés de leurs Corps, nous ordonnons & inſtituons au dit cas noſtre heritier Univerſel le Fils aiſné de noſtre Oncle Paternel, Monſieur le Conte Jean de Naſſau, & aprés &; en deffaut de luy le plus prochain de ſes hoires males ſelon le meſme ordre, que deſſus: & advenant, que ſemblablement le dit Fils aiſné, vint à mourir ſans delaiſſer Fils, petits Fils, ou deſcendans d' eux, nous delaiſſons tous nos dits biens au ſecond Fils de noſtre dit Oncle en ſes Enfans masles, & deſcendans d' eux aſſavoir toujours le premier Fils, & à leurs deffault au troiſieſme Fils & deſcendans, & au quatrieſme & enſuivant pour ſucceder ſucceſſivement ſelon l' ordre & la ſuitte que deſſus, entendant nommement d' inſtituer tous les heritiers ou deſcendens cydeſſus nommez & mentionnéz, ores, que ne fut que conditionellement. Ordonnons, que tous les dits biens ſans alienation charge ou deminution, ou detraction d'aucune Quarte, ou trebellianicque ſoyent ſucceſſivement delaiſſés & rendus au plus prochain de nos dits hoirs & Succeſſeurs procrees en lojal mariage portant le nom & armes de Naſſavv, la Repreſentation ayant lieu. I'ay dict en loyal mariage; I' adjouſte, qu' il ne ſoit meſallié. Car en tel cas je veulx, que la ſucceſſion paſſe au ſecond, étant marié ſelon ſa qualité.

Et ſi au jour de noſtre treſpas nos dits Freres, ou autres ſuſdits heritiers ſuivants fuſſent tenus pour inhabils & empechez à heritier ou apprehender aulcun de nos dits biens pour quelque inhabilité ou empeſchement de droict ou de faict, que ce ſoit: nous avons en cas de l' empeſchement ou inhabilité du premier de nos dits heritiers inſtitué le ſecond: & en cas de l' empeſchement du ſecond, ſubſtitué le troiſieſme & ainſi conſecutivement ſelon l'ordre predit pour le dit habilité & non em-

peſché, pour jouyr les fruicts & les revenus d' iceux biens, tant que tel empechement durera au regard de tous les precedens inſtitués, & icelui venant à eſtre levé & oſté, voulons & ordonnons deſtors tous & chacuns lesdits biens être rendus & reſtitués ; & que, de faict & plain droict ils retournent au plus prochain de noſdits heritiers inſtitués & fideicommiſſaires purement ſubſtitués, abiles à tous ſucceder.

Et par ce que nous voulons & deſirons, que tous ceux qu' aurant beneficié tant de Rente viaigere, qu' autrement, & à qui aurons donné biens & Rentes perpetuelles, ſoyent entierement ſatisfaicts, ſelon & en Conformité des temoignages, qu' ils exhiberont, par les eſcripts & Ordonnances ſoubs noſtre ſeel & ſignées de noſtre nom, & contreſignées de noſtre Secretaire, & Greffier de noſtre Chambre des Comptes : Nous ordonnons à celuy qui ſera noſtre premier heritier, & qui entrera en noſtre hoirie, de faire payer le tout punctuellement, & ſans dilay, aus dits, qui produiront leurs actes en deüe forme ſignez & contreſignez comme dict eſt : comme auſſi tous Legats inſerez en ce Teſtament, & qui aprés pourront eſtre faicts, comme en reſervons le pouvoir d' accroiſtre & deminuer à noſtre volonté juſques au dernier ſouſpir de noſtre vie ayant le pouvoir de les ſigner de notre main ycomprennant toutes les debtes non payez, & toute autre choſe, de laquelle, par faute de payement, pourrions demeurer chargez. A quoy contrevenant perdra la ſucceſſion des biens Paternels & Maternels, que nous voulons eſtre donnez au ſecond appellé à noſtre ſucceſſion : comme nous avont enjoints cy-deſſus audit heritier : & ne payant tous & chacuns nos Legats bien & deüement, ſoit en argent de l'année qu' avons reſervé entiere des rentes de tous nos biens tant paternels, que Maternels, payez les charges annuelles, que ceux, qui ſeront chargez ſur quelque bien & Hipotheque particuliere, ne puiſſe entrer en noſtre hoirie ny joüir de nos dits biens juſques à l'entier furniſſement des dits Legats, bienfaicts, payement des debtes, & en oultre, perdre l' entiere ſucceſſion de tous les biens Paternels & Maternels, les donnant au ſecond qui pourra ſucceder legitimement ſelon les ordres cy deſſus nommez de nos dernieres volontez ; lequels voulons eſtre inviolablement gardez & obſervez par tous ceux, qui ſucceſſivement viendront à la ſucceſſion de tous nos biens, voyant la liberalité, que j' uſe pour la Maiſon de Naſſau, que Dieu veuille proſperer guarantir & proteger toujours par ſa bonté infinie. Car nous avons par le traicté de partaige & autrement l' entiere Diſpoſition de tous nos biens, & puisque je leur laiſſe avec ſi bonne affection, je me veulx aſſeurer, qu' ils accompliront entierement nos derniers Mandats & dernieres volontés : Car auſſi le recommandons comme eſtant de tout à nous.

Et parce que nous voulons rendre noſtre derniere diſpoſition ferme & valide par forme de Teſtament in ſcriptis & Codicille ou autrement, comme mieux peut ſubſiſter, non obſtant aucuns droicts, couſtumes, ſtatuts, ſtyl, & uſance au contraire deſquels avons derogué & deroguons, par les préſentes, nous avons prins les Octrois neceſſaires pour pouvoir teſter abſolutement, de tous nos biens, ſans qu' il y puiſſe avoir Contradiction ny oppoſition quelconque, tant pour les biens Paternels que Maternels ; les donnant entierement & abſolutement aus heritiers ſuſnommez avec les clauſules & reſerves, nolez & inſerez cy deſſus en ce mien Teſtament & derniere volonté : Mandons & ordonnons à nos dits heritiers d' ainſi faire. Et comme juſques ores mes plus prochains heritiers ſont Meſſieurs les Prince Maurice & Henry mes-Freres, je les laiſſe auſſi avec ceux de mon Conſeil, qui pour lors ſeront trouvez en mon ſervice d' eſtre les Executeurs de mes dits ordonnances & dernieres volontez. Il leur va du leur & du mien : & que mes dernieres voluntez ſoyent bien & promptement executez & accomplis, je les encharge & prie, & en temoignage & Approbation de tout ce que deſſus nous avons eſcript, de noſtre propre main, & ſigné d' icelle noſtre nom au deſſous de ceſte noſtre preſente Ordonnance & Diſpoſition & derniere volunté, & avec les ſolempuites requiſes devant Notaire & teſmoings ſellé de noſtre ſeau & armoiries, pour plus ample verification, ainſi par nous faict, comme conſtera : Voulons en oultre, qu' aprés noſtre treſpas chacun en aye la cognoiſſance. Ordonnant à notre dit heritier au premier degré, qu' à chacun de nos dits denommez inſtituez ou ſubſtituez heritiers ou Legataires de donner Copie au publicq de c' eſt, quand' requiz en ſeront, la voulant laiſſer juſques lors incognue, & reſervant le pouvoir & authorité d' accroitre, changer & deminuer les Legats, & toute autre choſe juſques au dernier ſouſpir de la vie ayant force, ſens & vigueur, de ſigner & donner à cognoitre, mes dites voluntez : Neantmoins des maintenant & juſques lors que pourrions faire quelque changement, ou y adjoulter ; ou ſurvenant, que

que faſſions ſurprins de la mort, (que Dieu ne veuille) Voulons que ce Teſtament aye ſon plain effect, & que demeure ferme & eſtable comme eſtant temoignage de nos dernieres voluntez ; Et affin qu' il puiſſe eſtre conſervé & retrouvé à ſon temps, l' avons fait depoſiter en la Maiſon de Ville noſtre Ville de Breda, avec la ſolemnité requiſe en tel cas. Ordonnons à ceux, qui ſeront lors de noſtre Conſeil, & qui ſe trouveront à noſtre treſpas de faire mettre avec le Magiſtrat de cette Ville le Teſtament entre les mains de l' heritier nommé, & qu' il ſoit leu publicquement : affin que Copies en puiſſent étre données à qv' il apartiendra, & à ceux, qui en demanderont, ce qui ſera endoſſé au deſſus du dict Teſtament, affin qu' il ſoit notoire à un chacun avec le temoignage du Notaire & teſmoings, qui auront ſoubſigné le Teſtament, fermé & cachetté de noſtre Main le jour & an que le dit Notaire inſcripts, devant les teſmoins au bas de ce dit Inſtrument. Et pour plus grande aſſeurance, & affin qu' il n' y puiſſe avoir aucune fraude, avons voulu envoyer un ſemblable Inſtrument ſigné, ſerré & fermé à Monſieur le Prince Maurice mon Frere eſcript auſſi de ma propre main, me reſervant ceſtuy-cy, affin qu' aprés mon déces puiſſent eſtre par les executeurs du Teſtament collationnés enſemble pour faire plus de fois, & ce que je pourrois encores adjouſter de plus devant mon trespas, comme ayant reſervé la libre diſpoſition juſques au dernier de ma vie, eſtant ſigné, je veux, que ces dernieres volontés ſoyent accomplies avecq la meme reſtriction que deſſus : Car ce ne ſeront que Legats n' entendant rien changer quant à la Succeſſion ſuſdite des heritiers appellez, ſi ce ne fut arrivant du changement devant mon treſpas ; cependant n' y ayant choſe au contraire, voulons & ordonnons, que ce Teſtament ſubſiſte, & ſoit entierement en ſa force & vigveur, valide & ſans Contradiction. Car telle eſt pour le preſent noſtre derniere volonté abſolue, & ce juſques à tant qu' il n' y ait autre Inſtrument qui le derogue : Signé par nous en deüe forme, comme le ſera tout ce qu' à l' advenir pourrons adjouſter & diminuer & changer.

Et pour ce que nous deſirons laiſſer toute choſe en bon eſtat, & pour les pouvoir mieux conſerver & maintenir : Nous mandons & ordonnons au premier appellé à noſtre hoirie, qu' il n' innove rien ; qvant au faict de la Religion en noſtre principaulté d' Oranges, ains les laiſſer vivre aux uns & autres paiſiblement chacun en ſa Religion, conſervant, quant aux Officiers, le meſme Ordre & Police, que nous y aurons laiſſé ſans faire tort à perſonne, & les traictant egallement ſoubs Condition, que ne le faiſant, tous les biens ſoient apprehendés par le ſecond appellé à noſtre dite hoirie, & conſequement aux autres, ſi en cas les premiers n' accompliſſent punctuellement tout le contenu en cet Inſtrument de nos dernieres voluntez. Car ainſi le voulons & commandons comme abſolut Seigneur & Diſpoſiteur de tous mes biens. Je me veulx promettre de la prudence & probité du premier appellé, qu' il ne voudra en aucune maniere contrevenir à mes Sainctes & juſtes voluntéz : c' eſt ce qui me les a faict exprimer tout à faict, & y mettre, ces clauſules preſentes & obligatoires. Je le prieray doncques de meſme ordre en ſes Enfans, procreés en legitime Mariage & de Femme conforme à ſa qualité, ſi Dieu lüy en donne. Et ſi non : Je prieray le même au ſecond, au troiſieſme, finalement à tous ceulx, qui pourront ou viendront à ceſte mienne hoirie & ſucceſſion, & celluy qui n' y voudra entendre, & ſe monſtrera ingrat à mes bien faicts & ordonnances de c' eſt Inſtrument Teſtamentaire, ſera forclos de la Succeſſion : laquelle paſſera au ſuivant, & de l' ung à l' autre, demeurant à celluy, qui accomplira entierement ce que luy eſt enjoinct par ce Teſtament, & qui eſt inſeré, & bien particulierement declairé l' intention de mes dernieres voluntés, pour eſtre obſervées en tous & chacun de ce poincts abſolutement & expreſſement ſoubs la ſuſdite Condition & perte. Fait à Bruxelles, le vingtieſme Febvrier, mille ſix cent & dis huict, ſellé de mon ſeau eſcript & ſellé de ma propre main, comme en feront, Foy teſmoings & Notaire ſoubſignés. Signé Philippe Guillaume de Naſſau. Au dos du dit Teſtament eſtoit eſcrit ce que ſ' enſuit :

Aujourd' hui vingtieſme jour du mois de Febrier mille ſix cent & dixhuict, comparant perſonnellement hault & puiſſant Prince, Philippe Guillaume de Naſſau, Prince d' Orange &c. par devant nous Jehan Mendez de Salas, Greffier de l' audience de l' Armée & Notaire publicq. & Libert Meyln auſſi Notaire ; Auquel eſtant par Nous Notaires preſents les teſmoings cy en bas denommés montré le Teſtament contenu & en ces neuf feuilles eſcript, a dict & declairé, que le tout eſtoit eſcript de ſa propre main, & qu' y eſtoit

eſcript

escript son Testament, & derniere volonté, & que pour tel le vouloit estre tenu & observé.

Ainsi faict & passé à Bruxelles en presence de haut & puissant Seigneur Messire Christoffre de Rye, Marquis de Warambon, Chevalier de l'Ordre du Thoizon d'Or, & hault & puissant Sieur Monsieur Jean de Croy, Conte de Solre, auffi Chevalier de l'ondre du Thoison d'Or, & Monsieur Philippe de Merode, Comte de Middelborgh, signé: Christophe de Rye, de la salud, Marquis de Warambon, Le Conte de solre, Philippe de Merode, de Salas, & Libert Melyn, Notaires. Cacheté du Cachet du dit Seigneur Prince. Embas estoit Escript, Concorde par moi L. Melyn Notarius.

XXXIV.

Abschied derer gesammten Grafen zu Nassau-Catzenelenbogen, wegen der Succession und Fortrückung in denen Landes-Portionen, auf begebenden Todes-Fall Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau, de Anno 1618.

Zu wissen, als weyland der Hochwohlgebohrne Graff und Herr, Herr Johann der ältere, Graf zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz und Herr zu Beylstein ꝛc. Unser gnädiger Herr, Christseeligen Andenckens, in Seiner Gnaden hinterlassenen Testament unter andern verordnet, da der eine oder ander unter Ihro Gnaden instituirten Söhnen und Erben ohne ehelichen Manns-Stamm abgehen würde, daß alsdann der nächstfolgende nach demselben in des verstorbenen hinterlassene ererbte portion fortrücken und dem andern Bruder nach Ihm, seine Ihm anererbte portion hiergegen abtretten und einräumen, oder aber seine Portion behalten, und dem andern Bruder nach Ihm die Fortrückung vergönnen möchte, alles nach Inhalt gedachten Vätterlichen Testaments und darauf gemachter und gegründeter Nassauischer Erbverein, darauf man sich hiemit, um geliebter Kürtze willen, gezogen haben will.

Und sich aber nachgehends zugetragen, daß noch bey Lebzeiten des Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigs Grafens zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. Statthalters in Frießland, Gröningen und Umlanden, unsers gnädigen Herrns, sich nächst besagten Fortrückens halben, allerhand Mißverstand hat eräugnen wollen indem daß wohlermeldter unser gnädiger Herr, Graf Johann zu Nassau-Siegen ꝛc. dafür gehalten, zum Fall Seiner Gnaden geliebter ältester Bruder, nächst wohlbesagter unser gnädiger Herr, Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau ꝛc. ohne Hinterlassung ehelicher Manns-Erben mit Todt abgehen würde, daß alsdann, da Seine Graf Johanns Gnaden oder dero eheliche Manns-Erben von Siegen nacher Dillenburg fortrücken würden, dero nächst folgender geliebter Bruder, unser gnädiger Herr, Graf Görge zu Nassau ꝛc. schuldig seyn würde, die in der Brüderlichen Erbvertheilung überkommene 4. Heigerische Dörffer, wie auch den Grund Burbach wieder abzutretten, und da Seine Gnaden gleich nacher Siegen nicht fortrücken würden, dem Dillenburgischen Theil folgen zu lassen, dagegen aber jetzt wohlgedachte Ihro Gnaden unser gnädiger Herr, Graf Georg zu Nassau ꝛc. eines solchen Angebens nicht allerdings gestehen wollen, sondern hierauf eingewendet, wie daß Seine Gnaden da dieselbe nacher Siegen, welches in Ihrem freyen Willen bestünde, nicht würden rücken wöllen, nicht allein Mög und Macht hätten, obbesagte vier Heigerische Dorff, wie auch den Grund Burbach vor sich und Ihre Erben zu behalten, sondern daß auch wohlgedachter dero geliebter Bruder Graf Johann zu Nassau ꝛc. da Seine Gnaden oder dero Erben nacher Dillenburg folgend verrücke, und entweder Ihro Gnaden Graf Georg oder dero nächstfolgender anderer Gebrüder einer nacher Siegen verrücken würde, schuldig seyn würde, seine jetzt inhabende Siegenische Portion wieder allerdings uff einen solchen Fuß, wie Sie Ihre Gnaden bey der Brüderlichen Theilung überkommen, zu setzen, und dem nacher Siegen fortrückenden Bruder einzuräumen, daß demnach obwohlbesagter unser gnädiger Herr Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau ꝛc. als der älteste unter Seiner Gnaden sämtlichen Gebrüdern vor gut und rathsam angesehen, daß, zu Verhütung künfftiger Irrungen und Mißverstands sämtl. Ihr. Gn. Gebrüder sich zusammen gethan, und noch bey Ihr. Gn. als des ältesten Lebzeiten sich des Fortrückens und darbey vorfallender Puncten halber Freund-Brüderlich mit einander verglichen, auch alles auf einen solchen Fuß gerichtet hätten, uff daß nach Se. Graf Wilhelms Gn. Absterben nicht etwan die biß anhero wohlhergebrachte Brüderl. Einigung unter Ihro J. J. J. J. Gnad. G. G. G. G. möchte getrennet werden.

Wiewohl nun sämtl. Ihro G. G. G. G. Gn. sich diesen dero geliebten ältesten Bruders Vorschlag nicht haben mißfallen lassen, auch zu dem Ende die Sache hin und her unter sich überlegt und

und erwogen, wie etwa einem und andern Puncten zu verhelffen seyn möchte. Jedoch aber und weil man bey Uberlegung der Sachen sehr viel Difficultäten und Irrungen vermerckt, auch so viel befunden, daß wann Ihr. Gn. unser gnädiger Herr Graf Johann zu Nassau ꝛc. sich des Fortrückens nacher Dillenburg nicht gutwillig begeben würde, alsdann all oberzehlten und anderen mehrern sich darbey eräugnenden Difficultäten und Irrungen ohne grosse Weitläufftigkeit des Rechtens und dahero besorgter Verbitterung nicht würde können abgeholffen werden.

So haben demnach offtwohlbesagte Ihr Gn. unser gnädiger Herr, Graf Johann zu Nassau-Siegen nach Erwegung allerhandt bey dieser Sachen eingelauffener Umstände, sich Freund-Brüderl. dahin erkläret, daß Sie zu Abschneidung alles Disputats und damit zwischen Ihren allerseits G. G. G. G. Gn. und deren Erben, um so viel da besser Einigkeit möge erhalten und uff die nachfolgende fortgepflantzet werden, nicht ungeneigt wären, bey Ihrer einmahl anererbter Portion zu Siegen zu verbleiben, und gegen eine billige Erstattung uff den Fortrückungs-Fall, vor sich und Ihre Erben und Nachkommende beständiglich zu renunciiren und zu verzeihen. Und haben hieruff etliche Reservata in Schrifften übergeben und darbeneben auch begehret, derselben etlicher auch darin begriffener Puncten halben, gebührende Erstattung wiederfahren zu lassen.

Wiewohl nun die sämtl. Hrn. Gebrüdere mit diesem Ihr Graf Johanns Gn. Brüderl. Erbieten sich begnüget, und nach Ersehung derselben Reservaten und begehrter Erstattung, sich unterm 15ten Junii dieses Jahrs Ihres Gemüths hinwieder in Schrifften freundl. erkläret und hierbey gebeten, sich uff dieselbe Ihre Erklährung also zu erzeigen, damit man zu dem gewünschten Ende des Friedens unverlängt gelangen möchte, jedoch aber und dieweil dieselbe Erklährung Ihr Graf Johanns Gnad. nicht allerdings annehmlich gewesen, sondern ein mehrers zu thun, an die sämtl. Herrn Gebrüder begehret haben; So haben sich Ihre sämtl. G. G. G. G. Gn. um Erhaltung Friedens und Einigkeit willen, einer gewissen Zusammenkunfft anhero nacher Siegen verglichen und mit Zuziehung deren hierunten benanter Herrn und Freunde, wie auch deren abwesenden Herrn Gebrüder Gevollmächtigten Räthen, deren übergebenen Reservaten und begehrter Herausgifft halben mit einander freundlichen vereiniget und vertragen wie folget:

Als nemlich und, zum Ersten, nachdem offtwohlgedachter unser gnädiger Herr Graf Johann zu Nassau ꝛc. sich und seinen Erben uff den begebenden tödtl. Abgang obwohlgedachten unsers gnädigen Herrns Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau ꝛc. die Lehnische Hand vorbehalten, und die Väterl. Disposition auf die älteste Linie verstanden haben wollen; So hat man weyland des Hochwohlgebohrnen Herrn Johann des ältern, Grafens zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. Ihrer sämtl. G. G. G. G. Gn. Herrn Vaters seel. hinterlassene Väterl. Disposition vorgenommen, dieselbe durchsehen und erwogen und daraus befunden, daß darin nicht der ältesten Linie, sondern einem jederzeit ältestem Sohn die Lehnische Hand tam active, quam passive, zu führen, ist anvertrauet worden.

Alldieweil sich dann eine solche Verordnung keines Wegs hat wollen ändern lassen, so ist es dieses Reservati halben bey gedachter Disposition gelassen, und darbey verglichen worden, zum Fall hier nächsten offt wohlermeldter unser gnädiger Herr Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau ꝛc. als zu dieser Zeit der älteste, mit Todt abgehen würde, daß alsdann der zur selbigen Zeit lebender ältester Bruder, und do derselbe auch abgehen würde, alsdann der nach ihm lebender ältester Bruder und also fortan der älteste die Lehnische Hand tam active quam passive führen, und die Lehn-Revers auch sonsten alles und jedes, so in Lehen-Sachen verhandelt werden würde, in Originali zum Archivo nacher Dillenburg verschicken, und in vorfallenden strittigen Lehns-Sachen wie auch mit Einziehung der ausländischer verfallener und Ausgebung neuer Lehen zu jederzeit mit der sämtl. Gebrüder oder deren Erben Rath und Zuthun, wie biß anhero beschehen, und also in allem nach Ausweisung des Väterl. Testaments handelen und verfahren solte.

Vors ander haben auch Ihre Graf Johanns Gn. vorgebracht, wie daß weyl. der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipps Wilhelm, Printz zu Uranien, Grafe zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. Christseel. Andenckens in S. F. Gn. hinterlassenem Testamens allerhand substitutiones gethan und unter andern verordnet, da S. F. Gn. Gebrüdere ohne ehelichen Manns-Stamm abgehen würden, daß alsdann der älteste Sohn, so von weyland J. F. Gn. geliebten Herrn Vaters Brudern seel. vorhanden seyn würde, alle hinterlassene Land und Leute erblich haben, oder da derselbe und dessen Linie nicht mehr im Leben seyn würde, alsdann der nächstfolgende ältester Sohn, oder dessen eheliche Manns-Erben, nächst bemelte Lande ererben und fürters jederzeit bey dem ältesten und dessen ehelichen Manns-Erben und folgends dem ältesten Sohn verbleiben, und also von der ältesten Linie gradatim uff die andere verfallen solten, alles nach Ausweisung desselbigen Testaments, so bey dieser Handlung in Copia ist vorgelegt worden. Und haben Ihr. Gn. Graf Johanns seel. hieruff sich erkläret, daß sie

sich dieselbe Succession uff die begebende Fälle vor sich und Ihre Linie ausdrücklich wolten reservirt und vorbehalten haben.

Dieweil man dann an Seiten Ihrer Graf Johanns Gn. geliebter Gebrüder hochgedachten Herrn Printzens seel. Testament und Verordnung zu ändern nicht vermag, auch zu thun nicht begehrt, sondern diß Reservatum bey sich selbsten vor billig und recht befunden hat.

So haben es demnach Ihre allerseits G. G. G. G. Gn. bey derselben Dispostion allerdings verbleiben lassen, und zu mehrer Erläuterung sich dahin erkläret, da über kurtz oder lang ein solcher Fall sich zutragen würde, daß alsdann, in Krafft angeregten Printzischen Testaments, niemanden anders, dann allein der ältesten Linie, so nach Abgang unsers gnädigen Herrn Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau ꝛc. vorhanden seyn, und wo Sie auch denn wohnen würde, die Succession gebühren, und nach Abgang derselben, der nächstfolgenden ältesten Linie gradatim anfallen würde.

Nachdem man dann dieser obgesetzter zweyer Reservaten erklährter massen einig geworden, so hat man die vorige Puncten, die heraus-Gifft belangend, auch vorgenommen und hierbey befunden, daß offtwohlbesagter unser gnädiger Herr, Graf Johann finaliter begehret hat.

Erstlich, daß mehr wohlgemelter unser gnädiger Herr, Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau ꝛc. Sr. Graf Johannes Gnad. das Adæquations-Geld, welches Sie beneben etlichen Hafer jährliches dero jüngsten Bruder unserm gnädigen Herrn, Graf Johann Ludwigen zu Nassau ꝛc. heraus zu geben schuldig, abnehmen, und dann auch der Gräffl. Wittiben, wie auch dero Töchtern, den Fräulein Ihre von Siegen hero gebührende Wittums-Gefälle und Alimentations-Gelder bezahlen und entrichten wolten: Und dann uns

Vors ander, daß unser gnädiger Herr, Graf Georg zu Nassau ꝛc. als welchem nach Ihrer Graf Johanns Gn. die Fortrückung gebühret, Ihr. Gn. die sechs tausend Gulden Bau-Kösteus, so derselben, wann Sie von Siegen fortrücketen, ohne das gebührten, genugsamlich versichern, und derselben auch zugleich die Portion der Schulden, welche Ihro Gnad. nach Absterben obwohlgedachten unsers gnädigen Herrns, Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau ꝛc. austerben würden, abnehmen und vors

Dritte, auch die Wiese in der Bockenbach, so in der Brüderl. Theilung aus Irthum zu der Rechnung des Grunds Burbach gebracht wäre worden, folgen lassen, wovon, wiewohl nun das erste Begehren offt wohlbesagtem unserm gnädigen Herrn, Graf Wilhelm Ludwigen zu Nassau ꝛc. vieler Ursachen willen, sehr beschwehrlich und bedencklich gefallen, jedoch aber und weil Se. Gn. die Brüderl. Einigkeit zu erhalten, jederzeit beflissen gewesen, wie noch, und derentwegen ungern gesehen, daß heut oder morgen, nach Ihr. Gn. Todt, einiger verbitterl. Unwill, zwischen den Herrn Gebrüdern oder deren Erben sich erregen solte; So haben Sie, zu mehrer Beförderung dieses Vertrags sich Freund-Brüderlich erkläret, daß Ihro Graf Wilhelm Ludwigs Gn. obberührte Adæquations- auch Wittums- und Alimentations-Gelder uff sich nehmen und alle und jede Jahr, biß daß dieselbe Gefäll, durch einen oder andern Fall vor sich selbsten cessiren würden, entrichten lassen wolten. Alldieweil dann wohlermeldter unser gnädiger Herr, Graf Johann zu Nassau ꝛc. mit solcher Erklährung zu frieden gewesen: so hat man sich erbotten, auf nächstkommenden Nicolai dieses 1618ten Jahrs den ersten Anfang mit der Zahlung, wie gemeldt, zu machen. Und haben hierauf Ihro Gnaden Graf Johann Ludwig zu Nassau ꝛc. beneben dero geliebten Frau Mutter und Schwestern sich mit obbesagten Geldern und Gefällen an die Dillenburgische Rentherey gutwilliglich verweisen lassen: Aber doch mit dieser ausdrücklichen Bedingnüß, zum Fall es der liebe GOtt etwan schicken würde, daß Ihr. Gn. geliebter ältester Sohn und respective Bruder Graf Wilhelm Ludwig ꝛc. vor Ihr. Gn. Tods verfahren und also jetztgedachte Anweisung cassiren würde, daß Sie alsdann dasjenige, was dem Siegenischen Theil an dem Adæquation- auch Wittums- und Alimentations-Geld und Renthen nicht abgehen würde, daselbsten, in Krafft des Väterl. Testaments und darauf erfolgter Verabschiedung pro rata zu suchen, sich ausdrücklich wolten reservirt und vorbehalten haben,

Nachdem dann jetzt gethaner Vorbehalt an Seiten unsers gnädigen Herrns Graf Johannsen zu Nassau ꝛc. vor billig erachtet worden: darbeneben auch mehr wohlbesagter unser gnädiger Herr, Graf Georg zu Nassau ꝛc. sich uff obgesetzten andern Puncten erkläret hat, zum Fall Se. Gn. oder dero ehel. Manns-Erben offtwohlermeldtes unsers gnädigen Herrn, Graf Wilhelm Ludwigs tödtlichen Abgang erleben würden, daß Sie wegen des gesuchten Bau-Kostens und aller anderer begehrter Erstattung, alsdann an denen Väterl. Schulden, so Ihr Graf Wilhelm Ludwigs Gn. unbezahlt hinterlassen würden, offtwohlgedachten dero geliebten Bruder, Graf Johannen oder Sr. Gn. Erben an Ihrer Portion der Schulden, so derselben alsdann uff ersterben würden, eins vor alles fünff und zwantzig tausend Gulden Franckfurther Wehrung abnehme, oder, da diese Schulden sich nicht so weit erstrecken würden, den Uberrest in andere Wege Ihro Graf Johanns Gn. oder deren Erben erstatten, dieselbe gebührl. darüber versichern, und dabeneben die Wiese in der Bolckenbach alsobald folgen lassen wolten.

So

So haben demnach Ihr. Gn. Herr Graf Johann zu Nassau ꝛc. zu dieser Zeit der ältere ein solches Erbieten also gutwillig angenommen, und daruff in Ansehung oberzehlter Versprechnüß, wie auch anderer vieler Brüderl. Treue, welche man Ihr. Gnad. an Seiten dero Herrn Gebrüdere, vermöge unterschiedener Abschieden gutwilliglich erwiesen hat, vor sich und seiner Gnad. Erben versprochen und zugesagt, heut oder morgen, da sich der Fortrückungs-Fall gehn Dillenburg zutragen würde, daselbste hin nicht zu rucken, sondern zu Siegen zu verbleiben, oder aber da Sie Graf Johanns Gnad. solchen Fall nicht erleben würden, daß Ihre Erben zu Siegen verbleiben, und nächst wohlermeltem unserm gnädigen Herrn Graf Georgen zu Nassau ꝛc. oder seiner Gnad. ehelichen Manns-Erben oder da dieselbige Linie (welches GOtt der HErr gnädig verhüten wolle) gäntzlich mit Todt abgangen seyn würde, alsdann dem in der Ordnung folgenden nächsten Bruder, oder dessen ehelichen Manns-Erben, oder da dieselbige Lini auch nicht mehr wäre, dem letzten Bruder, oder dessen Erben das Fortrücken dahin verstatten, und sich an ihren Ort dessen in keinen Weg unterfahen, sondern mit demjenigen, was die Erbverein einem jeden in des fortgerückten vacirenden Portion alsdann geben würde, begnügen lassen solte: Immassen dann Ihr. Graf Johanns Gn. vor sich und Ihre eheliche Manns-Erben alsobald uff einen solchen Fortrückens-Fall verziehen, und ein solches mit einem leiblichen Eyd in Beyseyn hierunten benenter Gräffl. Persohnen und der abwesenden Herrn Gebrüder gevollmächtigten Räthen bestättiget, und deswegen einen sonderen Verziegs-Brief nicht allein von sich gegeben, sondern auch zu Vollenziehung dieses alles, die Dillenbergische Unterthanen alsobald ihrer in eventum geleisteter Huldigung in Schrifften erlassen, und dero geliebten Brudern Graf Georg angewiesen, auch darbeneben zugesagt haben, Ihr. Gn. andere Gebrüder ins künfftig in dero Landen in Einforderung und Erhebung der Schatzung und Land-Steuer gar nicht zu hindern, sondern in Ansehung dieselbe Ihro Gnad. biß anhero die Land-Steuer und Schatzung in deren Land allein zu erheben vergönnet und verstattet hätten, also auch vermög dessen in Anno 1613. zu Dillenburg gemachten Abschieds, denselben verstatten und zulassen wolten, daß Sie die andere Herrn Gebrüdere, Ihre Schatzung und Land-Steuer ins künfftig miteinander erheben, unter sich theilen und, nach Ausweisung vorbemeldten Abschieds, anwenden möchte. In Urkund haben Ihre G. G. G. Gn. Gn. allerseits und im Nahmen der abwesenden Herrn Gebrüdere Graf Wilhelm Ludwigs und Graf Ernst Casimirs zu Nassau ꝛc. derselben anhero deputirte und gevollmächtigte Räthe diesen Vertrag sodann fünfffächtig gefertiget, und ist einem jeden unter den Herrn Gebrüdern ein Original-Exemplar zugestelt worden, mit eigenen Händen unterschrieben, und dabeneben die anwesende Unterhändler ersucht und gebeten, daß Sie beneben Ihr. Gn. denselben mit ihrer Hand unterzeichnen und besiegen wolten, welches wir uff Bitt also gethan zu haben bekennen. So da geschehen zu Siegen, am 27ten Aug. Anno 1618.

(L. S.) Johann, Graf zu Nassau.
(L. S.) Georg Graf zu Nassau.
(L. S.) Johann Ludwig, Graf zu Nassau.
(L. S.) Ludwig Henrich, Graf zu Nassau.
(L. S.) Ludwig Geörg, Graf zu Stollberg.
(L. S.) Wilhelm, Graf zu Solms.
(L. S.) Christopff, Graf zu Leyningen.
(L. S.) Philips von Langenbach.
(L. S.) Wegen unsers gnädigen Herrn Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau, Barthold Schorg.
(L. S.) Philips Henrich Hoin, D. mpp.
(L. S.) Wegen des Hochwohlgeb. m. gnädig. Herrn Graf Ernst Casimirens zu Nassau ꝛc. Martinus Naurath.

XXXV.

Vergleich zwischen denen Grafen Ernst Casimiren und Johann Ludwigen zu Nassau-Catzenelnbogen, wegen der Erb-Theilung nach Graf Wilhelm Ludwigs Absterben, de Anno 1620.

Zu wissen seye hiermit: Als weyland der Hoch- und Wohlgebohrner Grafe und Herr, Herr Wilhelm Ludwig ꝛc. Graf zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein ꝛc. Gubernator in Friesland, Statt Gröningen und Umland ꝛc. unser gnädiger Herr, Christseeliger Gedächtnüß, den letzten Tag Maji dieses sechzenhundert und zwantzigsten Jahrs allhier zu Löwerden mit Todt abgangen, und es daheren an deme, daß, vermöge Väterl. Testaments und Brüderl. Erb-Verein in Sr. Gnad. gehabtes Antheil oder Dillenburgische Portion, dem auch Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann jetzo dem ältern, Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, unsere gnädige Herrn zu succediren oder zu rücken frey gestanden; Ihre Gnad. aber aus allerhand erheblichen Ursachen darauf beständiglich verziehen,

und bey deren Siegenischen Portion zu verbleiben sich resolvirt und verpflichtet, immassen solches der im Augusto Anno 1618. zu Siegen aufgerichtete Vertrag, und die mit leiblichen Eyden bestättigte Renunciation mit mehrerm ausweiset, vermög deren dann der auch Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Geörg, Grafe zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein ꝛc. unser auch gnädiger Herr nicht allein hiebevor die Eventual-Huldigung bey den Unterthanen Dillenburgischen Theils eingenommen, sondern auch nach jüngst erfolgtem tödtlichen Abschied, hochwohlermeldts Graf Wilhelm Ludwigs Lobseel. Gnaden die Possession apprehendiret, und in die Dillenburgische Portion fortgerücket, auch darzu die vier Heygerische Dorff und Grund Burbach (welche ein Zeitlang bey dem Beylsteinischen Theil gewesen) gezogen, daß also das Beylsteinische Theil vaciret, und den auch Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ernst Casimiren, und Herrn Johann Ludwigen, Gebrüdern, Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein ꝛc. unsern auch gnädigen Herrn, anerfallen, und Ihro Ihro Gnad. Gnad. also entweder in solch Theil successive zu rücken, oder sich sonsten darüber zu vergleichen frey gestanden, daß demnach beide Ihr. Ihr. Gnaden Gnaden bey dieser Gelegenheit, da sie hochwohlermeldtes unsers gnädigen Herrn lobseeligen Begräbniß halben beysammen gewesen, und dessen Testament eröffnet gehabt, sich nach genugsamer Erkundigung und eingenommenem Bericht, unter einander Freund-Brüderlich, Erb-ewig und bestendiglich folgender massen vereiniget und verglichen:

Als nemlichen und, zum Ersten, daß beyderseits Ihre Ihre Gnad. Gnad. ein jeder Herr bey seinem in Anno 1607. zugetheilten Väterlichem Antheil Land und Leut und also Graf Ernst Casimirs Gnaden bey der Grafschafft Dietz und was derselben in der Brüder-Theilung beygelegt, Graf Johann Ludwigs Gnaden bey der Herrschafft Hadamar und was in Brüderlicher Theilung darzu gesetzt, verbleiben wollen.

Weil dann dardurch die Herrschafft Beylstein, das Stuhl-Gebieth und Amt Löhnbergk erlediget, und Ihr. Ihr. Gnad. Gnad. unter sich zu vertheilen frey gestanden, aber allerhand Ungelegenheiten halben, ohne Nachtheil, Zerspleissung, und Schaden nicht füglich noch wohl, in gleiche Theil gesetzt können werden;

So ist, vors Ander, ohne einige weitere Losetzung, abgeredt, verwilliget und verglichen, daß Graf Ernst Casimirs Gnaden die Herrschafft Beylstein, mit den Gerichten Beylstein, Enderodt, Emrichenhan, Marienberg, Nenkirchen und Löwenschiedt, wie auch aus dem Gericht Mengerskirchen, die Dorff Brabach, Thielhaußen, Ober- und Nieder-Rothhaußen, nichts darvon als den Flecken Mengers-Kirchen und das Dorff Weickelschiedt, immassen hernach besser specificirt folget, ausgenommen, dergleichen die drey Nassau-Catzenelnbogische Antheil des Amts Löhnberg, samt denen in diesen Orten gelegenen Schloß und Häusern, Beylstein, Löhnberg, Löwenschiedt und Johannsburgk, mit allen darzu und darin gehörigen Mannschafften, Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Regalien, Renthen und Gefällen, Wälden, Hecken, Streuchen, hohen und niedern Jagten, Mühlen, Weyern, Wässern, Fischereyen, und allem anderen, was darin, oder darzu gehörig, allermassen solches alles in Brüderlicher Theilung, hiebevor in Anno 1607. hochwohlermeldtem unsern gnädigen Herrn, Graf Geörgen ꝛc. zugetheilet, Ihre Gnaden solches alles auch biß anhero ingehabt und gebraucht.

Graf Johann Ludwigs Gnaden aber, das Stuhl-Gebiet, wie solches auch in erstgedachter Bruder-Theilung Graf Geörgens Gnaden zugelegt und aus der Herrschafft Beylstein, daß Schloß und Flecken Mengerskirchen, samt deme darbey gelegenen Dorff Weickelschied, gleichfalls mit allen darzu und darin gehörigen Mannschafften, Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Regalien, Renthen und Gefällen, Wälden, Hecken, Streuchen, hohen und niedern Jagten, Mühlen, Weyern, Wässern, Fischereyen und allem andern, was darin, oder darzu gehörig, wie solches alles gleichfalls Graf Geörgens Gnad. in Brüderlicher Theilung Anno 1607. zu ertheilt, und Ihre Gnad. dasselbe biß anhero gebraucht haben und behalten, und jeder Theil in dem seinigen die Huldigung, nach Ausweiß der Erbverein, einnehmen und sich dessen nach seinem besten Nutzen und Vortheil, alles doch der Erbverein ohne Nachtheil, gebrauchen soll; Und damit, der Gräntzen halben zwischen dero Herrschafft Beylstein und demjenigen Theil, so aus dem Gericht Mengerskirchen, Graf Johann Ludwigs Gnaden zugetheilet, Richtigkeit gemacht werden möge; so ist abgeredt, daß der Scheidt von dem Dreyherrischen Stein auf dem Knoden allda die Herrschafft Beylstein, Amt Driedorff und vier Zenten zusammen stossen, anfangen, und an dem Mengerskircher Wald und Gestreuch hero, zwischen denselben und der Arborner Heimgereydt und Gerechtigkeit hin, auf die alte Kirch, zum Heil. Creutz genent, gehen, von dannen fort zwischen dem Heinzenberg und dem Calenberger Wald (so fern sich nemlich befindet, daß der Hein-

Heintzenberg in Mengerskircher Heimreydte gelegen) und sonsten von vorgemeldter alter Kirchen und dem Heintzenberg hin unter Meyenberg hero und fort unter dem Dorff Winckelschied, und zwischen der Löhnstruth und dem Breywald hin biß auf die Nassau-Saarbrückische Werenbergische Grentzen, derengestalt gehen sollen, daß Meyenberg, Winckelscheidt und Löhnstruth bey Mengerskirchen zu Graf Johann Ludwigs Gnaden Antheil kommen, was aber auser diesen erstgemelten Grentzen (welche förderlichst bezogen, und gewisse Mahl und Grentzstein gesetzt werden sollen) gelegen, bey der Herrschafft Beylstein und Graf Ernst Casimirs Gnaden bleiben solle.

In Ansehung nun, daß in diesen obgemachten beyden Theilen keine Gleichheit, sondern Graf Johann Ludwigs Gnaden ein zimliches an Land und Leuten mangeln würde, indem Ihre Gnad. von denen acht hundert viertzig zween Mannen, darauf zur Zeit der Bruder-Theilung die Herrschafft Beylstein, Amt Löhnberg und Stuhlgebieth, als nemlich Herrschafft Beylstein an 518. Mann, Amt Löhnbergk drey Theil 76. Mann und Stuhlgebieth 248. Mann angeschlagen, mehr nicht als die jetzgesetzte 248. Mann im Stuhlgebieth, 33. Mann zu Mengerskirchen und 14. zu Winckelschied und also 295. Mann bekommen, und also zu Erfüllung des halben Theils deren obgemelter 842. Mann 126. Mann zuzusetzen nöthig seyn würde;

So hat vors Dritte, Graf Ernst Casimirs Gnaden aus dero zuvor gehabten Dietzischen Loos-Theil, Graf Johann Ludwigs Gnaden zu dero Hauß und Theil Hadamar überlassen, die Dörner-Zenten, oder Gericht Nieder Hadamar mit denen darin gelegenen Dörffern Nieder-Hadamar, Dehrn, Offheimb, Faulbach, Malmeneich, Nassauischen Theils, Albach, Ober- und Nieder-Weyher, Steinbach und Niedern Dieffenbach mit allen Ihren Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Regalien, Renthen und Gefällen, Wälden, Hecken, hohen und niedern Jagten, Fischereyen und allem andern, was darin, oder darzu gehörig, in allermassen wir Graf Ernst Casimirs Gnaden solch Gericht Nieder-Hadamar, oder Dehrner-Zenten und darin gelegene Dorff bey der Brüderlicher Theilung empfangen, und biß anhero zu der Grafschafft Dietz gebraucht, nichts darvon abnoch ausgeschieden.

Und dieweil in diesem Gericht Nieder-Hadamar 206. Mann (mit Zusetzung 4. Mann zu Malmeneich die beyder Summen Dietzischen Theils Mannschafft in Anno 1607. mit eingerechnet, aber in der Specification ausgelassen) zu befinden, also über die Graf Johann Ludwigs Gnaden manglende 126. Mann, noch 80. Mann überschiessen;

So haben zum Vierten dessen Gnaden zu Erstattung und gegen solche 80. Mann Graf Ernst Casimirs Gnaden cedirt und übergeben, das halbe Amt und Kellneren Kürpurgk mit darzu gehörigen Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Regalien, Renthen und Gefällen, hohen und niedern Jagten, Fischereyen und allem andern, was darin oder darzu gehörig, in allergestalt und Massen, wie dasselbe Ihre Graf Johann Ludwigs Gnaden in der Brüder-Theilung in Anno 1607. zugetheilt, auch Ihre Gnaden solches biß anhero genutzet, gebraucht und hergebracht, nichts darvon aus noch abgeschieden.

Mit welcher Abtheil- und Vergleichung dann beyderseits Ihre Ihre Gnad. Gnad. des jetzigen Zufalls halben allerdings, als viel Leut und Land angehet, verglichen seyn sollen und wollen, wie dann Graf Johann Ludwigs Gnaden vermög und in Krafft dieses auf alles dasjenige, was, wie obgemelt, Grafe Ernst Casimirs Gnaden in der Herrschafft Beylstein, Amt Löhnberg und Amt Kürpergk angewiesen cedirt und übergeben, hingegen Graf Ernst Casimirs Gnaden auf alles dasjenige, was droben Graf Johann Ludwigs Gnaden im Stuhlgebieth, im Dehrner-Zenten, und Gericht Mengerskirchen zugeordnet und aufgetragen, allerdings erb- und ewiglich (doch allerseits mit denen im Vätterlichen Testament und darauf erfolgter Erbverein gesetzter und beschehener Vorbehalt künfftiger Fäll und gemeiner Successiv-Huldigung halben, bey den sämtl. Unterthanen verziehen, und einander diese Stuck und Ort respective & reciproce aufgetragen und angenommen.

Und solches alles, zum Fünfften, deren gestalt, daß auch kein Theil in denen gegen einander überlassenen Orten und Landen, einige Verbesserung, was an Mannschafft, Geld oder anderem, so bey der Brüderlichen Theilung an Geld geschlagen, auch Korn und Haffer, zukommen, aufgesetzt oder vermehrt, so nicht von neuem und absonderlich aus anderen Händen gekaufft, oder sonsten zu wege gebracht, gesucht, gerechnet, gefordert oder angeschlagen, sondern alles auf den Fuß und Anschlag, so bey der Brüder-Theilung gemacht, gelassen; Im Gegen-Fall aber, was seithero solcher Theilung entweder veräussert, nachgeben, oder in andere Hände gesetzt, anderwertlich erstattet werden soll.

Jedoch ist darbey, zum Sechsten, ausdrücklich ausbehalten, daß unter solche Verbesserung nicht zu rechnen, was seithero der Theilung im Amt Kürpurgk, oder wegen desselben, oder auch im Dehrner Zenten an Leben heimgefallen seyn möchte, wie sonderlich ein Theil des Zehendens zu Mentzfelden, so zwar Graf Johann Ludwigs

wigs Gnaden an Graf Ernst Casimirs Gnaden beneben demjenigen, was Ihre Grafe Johann Ludwigs Gnaden daselbsten an Zehenden in Brüderlicher Theilung bekommen, zu überlassen verwilliget, und hiemit cediren thut, doch deren Gestalt, daß gegen solch Antheil (was es aus den nächsten vier Jahren seithero es apert worden, zusammen gezogen, und daraus ein Jahr gerechnet, ertragen mag) absonderliche Erstattung von Graf Ernst Casimirs Gnaden gethan werden soll. Was dann sonsten die Gefälle, so in jederes Ihre Ihre Gnaden Gnaden sowohl vor Alters, als jetzo zugefallen, und droben gesetzten Antheilen an Geld, oder was mehr an Geld angeschlagen, an Korn und Haffern fällig seyn, anlangen thun;

Ist, vors Siebende, abgeredt, daß solches demjenigen Herrn, dem die Ort und Land zustehen, allerdings in den Anschlag, wie bey Brüderlicher Theilung gesetzt, und so fern verbleiben sollen, biß an eines, oder des andern Herrn gebührend Quot oder vierten Theil der gantzen Väterlichen Erbschafft und also an Gelt und was darunter gerechnet, an 7385. Gr. 20. Alb. an Korn 486. Malter, an Haffer 713. Malter; Was aber in einem oder andern Theil nemlich an Geld, Korn und Haffer über diese Quotam oder vierten Theil laufend sich befinden würde, dasselbe und was also überscheust, soll dem mangelenden Theil adæquirt und entweder an Geld, Korn oder Haffer, in welchem Stück es mangelt, erstattet und deren gestalt versichert und angewiesen werden, daß der manglende Theil, solches an denen angewiesenen Orten und daselbsten verordneten Dienern (welche darauf verpflichtet werden und seyn sollen) selbsten einzufodern und zu erheben Macht haben, und deswegen nicht vonnöthen haben soll, den andern Herrn, oder Bruder, oder dessen Erben ferner zu ersuchen;

Was auch nun darüber einem oder andern oder auch wohl beyden Ihre Ihre Gnaden Gnaden weiter an Ihrem vierten Theil mangeln möchte, dasselbe hat man bey dem ältern unserm auch gnädigen Herrn, Graf Johanns und Graf Georgens Gnaden Gnaden zu fordern und sich obbeschriebener, oder anderer besserer massen, wie man sich dessen künfftig zu vergleichen, versichern zu lassen, und in deme allen den Anschlag der ersten Theilung zu halten, und darvon in nichtes abzuweichen.

Und weil in Abwesen Ihr. Ihr. der älteren Herrn Gebrüder Gnaden Gnaden solche Rechnung und Uberschlag anjetzo und da man die Extracten nicht bey der Hand hat, nicht gemacht werden, noch etwas gewisses, was einem oder andern mangelt, und bey welchem unter den Herrn Gebrüdern der Mangel zu fodern, oder sonsten mit Abnahm-Schulden zu vergleichen, gesetzt werden kan;

So ist, zum Achten, abgeredt und geschlossen, daß forderlichst und ehister Gelegenheit eine Beysammenkunfft sämtlicher Herrn Gebrüder unserer gnädigen Herrn, droben zu Dillenburgk, oder sonsten anderswo in der Grafschafft angestellet, solche Rechnung, Uberschlag und andere nöthige Puncten auch vorgenommen, auch sonderlich die Dehrner-Zenten, Extracten und was aus Mengers-Kircher-Gericht in dieser Vergleicherung, Graf Johann Ludwigs Gnaden zugetheilet worden, nach den 12. Jahr-Rechnungen ab Anno 1594. biß Anno 1605. extrahiret, und alles nach dem bey der Brüder-Theilung gehaltenen Schlag gesetzt, und alsdann darüber ein richtiger Schluß und Austheilung gemacht werden soll; Zu welchem End und sonsten fernere Nothwendigkeiten diese Sache belangend zu verrichten und abzuhandlen, auch zu schliessen, Graf Ernst Casimirs Gnaden (weil dieselbe in der Persohn nicht abkommen, noch diesen Handlungen beywohnen können) dero Rath und Amtmann zu Dietz, Doctorn Martin Naurathen vollkommene Macht und Gewalt, beneben einer Instruction, wornach Er sich zu richten, zugestellet, und hiermit übergeben, auch Ihne deswegen Schadloß zu halten versprechen thut.

Ferner und, zum Neunten, ist hierbey auch abgeredt und beyderseits verwilliget, weil kein Theil unter Ihr. Ihr. Gnaden Gnaden Ihre Landschafften bey und an einander liegen haben kan, sondern durch einander und ein Theil über des andern Grund und Boden seinen Zug und Durchfuhr nehmen muß, daß deswegen demjenigen, der aus einem Ort ins andere Gefangene oder sonsten Nothdurfft zu führen, kein Eintrag noch Hinderung geschehen, sondern ein solches zu thun auch ohne fernere Ersuch oder Verwilligung beiderseits Ihr. Ihr. Gnaden Gnaden frey stehen; Auch beiderseits Unterthanen einen freyen Uberzug (doch der Herrschafft an Ihrem Nachzugs-Recht oder zehenden Pfenning ohne Schaden) haben, auch alle Leibeigene, so einer, oder der andere der Herrn Gebrüdern und des andern Herrschafft von Alters gehabt, oder noch haben mögte, derjenigen Herrschafft, darunter Sie gesessen, gelassen, und deswegen keine Nachfolge gesucht werden solle.

Uber diß und vors Zehente ist der Schulden halben, so uff eines, oder des andern Theil Ihre hypothecken haben, abgeredt, daß dieselbe, als viel möglich, ausgewechselt und die Schulden demjenigen Theil, darauf Sie versichert, angewiesen werden sollen; Darbey denn auch betheidigt, wofern das Gericht Mengerskirchen nicht in specie vor Schulden verschrieben, daß alsdann pro rata dem Theil, so Graf Johann Ludwigs Gnaden daraus, wie droben gemelt, bekommt, aus denen auf die Herrschafft Beylstein stehenden Schulden zugewiesen und sonsten richtig, bey droben gedachtem Tage verglichen werden sollen.

So viel, zum Elfften, die Lehens-Fälle und Lehen-Leute anbetreffen thut, bleibt es bey der Väterlichen Disposition beym 14 § daß nemlich ein jeder Herr seine Lehn-Leute und die so Lehn unter Ihme liegen haben, beschreiben mag, und daß derjenige Herr, unter welchem die verfallene Lehen gelegen dieselbe, wann Sie apert werden, auch vor sich einzuziehen Macht haben soll; und weil es mit dem Wiedischen Lehen, nemlich den Zenthen Amnenau und Schuppach etwas streitig, ob dieselbe in die Grafschafft Dietz zu rechnen, so wird derselbige Punct zu fernerer Vergleicherung unter sämtlichen unsern gnädigen Herrn ausgesetzt, wie es auch sonsten des Clesters Besselich halben, bey deme mit den Herrn Grafen zu Wied, als Herrn zu Runckell gemachten Abschied gelassen, und der Direction halben, zu nächst künfftiger Communication und Abrede mit den älteren unsern Gn. Gn. Herrn gestellet wird.

Nachdeme auch, vors Zwölffte, berichtet wird, daß die Herrschafft Beylstein und Stuhlgebieth durch das Wasser die Nister genandt gescheiden wird so ist abgeredt, daß an denen Orthen da diese Bach oder Scheid, oder das Mahl zu seyn befunden wird, durch ohnpartheyische der Sachen und Gelegenheit verständige abgetheilet, und folgends das Looß darum, welch Theil nemlich ins künfftig oben oder unten zu fischen habe, geworffen werden, und es darbey verbleiben soll.

Andere noch unentschiedene Grentzen zwischen denen droben gesetzten Hadamarischen und Beylsteinischen Theilen, sollen auch förderlichst besichtiget, gnugsamer Bericht darüber angehöret, und mit Zuthun der ältern Herrn Gebrüdern eines, oder beyder unserer gnädigen Herrn entscheiden, alsdann allenthalben richtige Mahl und Stein gesetzt, darüber gewisse Rollen aufgericht, authentisirt und dieser Vergleicherung beygelegt werden.

Wie ebenmäßig alle andere nöthige Puncten, so das gantze Hauß oder sämtliche unsere gnädige Herrn betreffen, zu erster Gelegenheit vorgenommen J. J. J. J. G. G. G. G. vertrauete Rath und Diener, selbige zu berathschlagen und gute Vorschläge zu thun, beysammen gesetzt und aller Möglichkeit nach, was einigen Streit oder Irrung gebähren möchte, nach Anleitung und Ausweisung des Väterlichen Testaments Erb- oder Brüder-Theilung und Erbverein, auch andere von unsern gnädigen Herrn gemachter Vergleicherungen entscheiden und beygelegt, und alsdann darüber auch fernere Abschiede aufgerichtet werden, nicht do weniger aber diejenige Puncten, so in diesem Abschied verfasset und verglichen, beständig verbleiben und abgeredter massen gehalten werden sollen.

Endlich auch haben beyde unsere gnädige Herrn, Graff Ernst Casimir und Graff Johann Ludwig, Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. einander zugesagt, wie ohne das Recht und billig, gebührende Wehrschafft zu leisten.

Dieses und alles anders, was hierinnen begriffen, haben mehr hochwohlermelte V. V. G. G. H. Herrn, mit wohlbedachtem Muth und zeitigem vorgehabtem Rath also beliebt, angenommen und beschlossen, und einander zugesagt, solches alles und jedes stet, fest und unwiederrufflich zu halten;

Dessen zu wahrem Urkund, haben Ihre Ihre Gnaden Gnaden diese Vergleicherung und Abrede so gedoppelt eines Innhalts gefertigt, und jederem Herrn eines zugestellt, vor sich, Ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommende mit eigenen Händen unterschrieben und mit Ihren anhangenden Insieglen und Pittschafften bekräfftiget. Actum Levvarden, den 10/20. Julii, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth sechzehen hundert und zwantzig.

XXXVI.

Erb-Theilungs-Vergleich zwischen denen Grafen, Johann, Georgen, Ernst Casimirn und Johann Ludwigen zu Nassau-Catzenelnbogen, nach erfolgtem Absterben ihres Herrn Bruders, Graf Wilhelm Ludwigs zu Nassau, de Anno 1621.

Zu wissen, als nach weiland des Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrns, Herrn Wilhelm Ludwigs Graffen zu Nassau-Catzenelenbogen Vianden und Dietz, Herrns zu Beylstein ꝛc. unsers gnädigen Herrn Christmilder Gedächtniß tödlichem Abgang die auch Hochwohlgebohrne unsere gnädige Herrn, Graf Johann der Elter, Graf Görge, Graf Ernst Casimir und Graf Johann Ludwig alle Gebrüdere Grafen zu Nassau-Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein ꝛc. Ihre allerseits Räthe und Dienere den 8ten May jüngsthin anhero zusammen geschickt, die Uberschläg, Theilung und Vergleichung sowohl deren jährlichen Intraden- Renthen und Einkombsten, vermög Väterlichen Testaments und darauf in Anno 1607. erfolgter Brüderlicher Erbtheilung præparatorie zu machen, als auch von andern

dern Punckten nach Innhalt dessen dem 5ten Octobr. jüngst verwichenen 1620. Jahrs verfertigten Memorials mit einander zu communiciren, und fürterst ihren G.G. Gn. Gn. was bedacht, zu referiren, und dann von hochwohlermeldten unsern gnädigsten Herrn vor gut angesehen und nöthig erachtet worden, darauf eine persönliche Zusammenkunfft anzustellen, und sich Freund-Brüderlich eines und andern mit einander selber zu vergleichen, zu dem End auch an hochwohlermelten unsern gnädigen Herrn Grafen Ernst Casimiren ꝛc. ins Niederland geschrieben, und Freund-Brüderlich gesonnen, daß Ihr. Gnad. sich, wo möglich, gefallen lassen wolten, fürderlichst herauf in der Persohn sich zu erheben, und dieser Brüderlichen Zusammenkunfft und Vergleicherung beyzuwohnen, aber als Ihr Gnad. wegen jetzo, nach geendigten Trefves, wieder angangenen Niederländischen Kriegs- und gefährlichen Läufften sich entschuldiget, und auf dero Ambtmann zu Dietz, Doctor Martin Naurathen, Vollmacht überschickt, darauf die sämbtliche anwesende unsere gnädige Herrn die persönliche Zusammenkunfft auf den 14ten dieses Monats Augusti anbestimmet, daß demnach Ihre Gnaden hochwohlermeldte unsere gnädige Herrn Grafe Johann, Graf Geörg, und Graf Johann Ludwigen Grafen zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. und Grafen Ernst Casimirs Gnaden Ambtmann D. Naurath zu Erhaltung Brüderlicher Einigkeit und zu Vermeidung künfftigen Mißverstands zwischen den Nachkommenden den 14ten Aug. dieses Jahrs sich allhier zusammen gethan und, auf vorgepflogene freundliche Communication, mit einander verglichen, abgeredt und verabschiedet haben wie folget:

Als erstlich, dieweil das Väterliche Testament Ziel und Maaß giebet, wie es nach Abgang einer oder der andern Linien, und den jährlichen Adæquations- und Heraus-Giffts Geldern und Früchten oder Zuschuß so die eltere Herrn Gebrüdere den Jüngern heraus gegeben, zu halten, nemlich daß die ältere Herren, nach eines jeden Anpart und pro rata erleuchtert werden sollen, und sich dann nunmehr nach dem unwandelbahren Willen GOttes des Allmächtigen zugetragen, daß weyland hochwohlgemelter unser gnädiger Herr Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. Todes verfahren und hochwohlermelter unser gnädiger Herr Graf Georg zu Nassau ꝛc. vermöge dessen Anno 1618. den 27ten Aug. hierüber zu Siegen besonders aufgerichten Abschieds anhero in das Dillenbergische Theil fortgerückt, hergegen die beyde jüngere Gebrüdere ꝛc. Graf Ernst Casimir und Graf Johann Ludwig in die Herrschafft Beilstein und zugehörige Oerter succedirt, und solche, ausserhalb den Grund Burbach vier Heygerischen Döffern, Holtzhausen, Lötzeln obern und nieder Deßelndorff, so zum Dillenbergischen Theil wiederum kommen sind, unter sich vertheilet, dahero zwar das Ihrige verbessert worden, aber sich gleichwohl nach Anleitung deren in Anno 1607. den 3ten May gehaltenen Brüderlichen Erbtheilung (Laut darüber aufgerichten Theilungs-Briefs) auf deren Fuß man bey abermahliger jetziger Erb-Vergleichung zu gehen, allerseits der Väterlichen Disposition gemäß erachtet befunden, daß unangesehen die jüngere Herrn Gebrüdere, diß Beilsteinische Theil und Zugehör ausser den Grund Burbach und obgemelten vier Dörffern zu ihrem vorigen Dietzischen und Hadamarischen Portionen überkommen, Ihnen dannoch an Geld und Früchten jährlichs ein genantes heraus gegeben und zugeschessen werden müste, und daß ein jeder deren vierer Herren Gebrüder jetzo haben soll an Geld (darinnen dann auch alle andere Gefälle ausserhalb Korn und Hafer begriffen, angeschlagen und eingerechnet) sieben tausendt drey hundert achtzig fünff Gulden, zwantzig ein Alb. Röder Wehrung, an Korn vier hundert achtzig sechs Malter und an Hafern sieben hundert dreyzehen Malter alles Herbornischen Maßes. Dieweil nun Siegen jetzo hat neun tausendt sechs hundert achtzig sieben Gulden zwey und zwantzig Alb. und einen halben Pfenning an Geld, an Korn vier hundert funfftzig ein Malter fünffzehen Mesten und an Hafern sechs hundert neuntzig drey und ein halb Malter und derowegen diß Siegnisch Theil an Geld heraus geben muß, zwey tausend drey hundert zwey Gulden ein Albus und einen halben Pfenning, hingegen aber an Korn diesem Theil manglen dreißig vier Malter ein Mest, und an Hafern neunzehen und ein halb Malter. Und dann Dillenberg hat, ohne den Burbacher Grund und obgenante vier Dorff, neun tausend vier hundert eilff Gulden sechszehen Alb. zwey und einen halben Pfenning, darzu nunmehr der Grund Burbach und vier Haygerische Dorff kommen, so da Anno 1607. angeschlagen worden, sechs hundert sechzig fünff Gülden, zwey Albus fünff Pfenning thut zusammen zehen tausendt siebenzig sechs Gülden achtzehen Alb. sieben und einen halben Pfenning, so diß Dillenbergische Theil jetzo hat. An Korn fünff hundert achtzig drey Malter, zehen Mesten, und aus dem Grund Burbach und vier Dorffen, vierzehen Malter, und vierzehen Mesten, also jetzo zusammen fünff hundert neuntzig acht und ein halb Malter Korns hat, und an Hafern, acht hundert fünfftzig vier Malter zwelff Mesten und ratione des Grunds Burbach und vier Dorffen hundert

dert Malter eilff Mesten, welches zusammen thut neun hundert funfftzig fünff Malter, sieben Mesten Hafern. Also diß Dillenbergische Theil heraus geben muß an Geld zwey tausend sechs hundert neuntzig Gülden, zwantzig ein Alb. sechs und einen halben Pfenning, an Korn ein hundert und eilff Malter, vierzehen Mesten, an Hafern zwey hundert viertzig zwey Malter, sieben Mesten. So dann Dietz an Geld nachdeme die Herrschafft Beylstein und Zugehör und die beyde zwey jüngere Herrn Gebrüdere ausserhalb den Grund Burbach und vier Dorffen vertheilet worden, nunmehr hat sechs tausend zwey hundert sechtzig Gulden vier Alb. acht Pfenning, an Korn vier hundert sechtzig zwey und ein halb Malter ein Mäßgen, und an Hafern acht hundert dreyßig sechs Malter fünff und eine halb Meste. Und also diesem Theil am Geld, ein tausend ein hundert zwantzig fünff Gülden sechszehen Alb. und an Korn zwantzig drey Malter und eilff Mesten manglen, aber an Hafern heraus geben muß, ein hundert zwantzig drey Malter fünff und ein halb Meste; Endlich Hadamar an Geld, drey tausend fünff hundert achtzehen Gulden, achtzehen Alb. fünff und einen halben Pfenning, an Korn vier hundert dreyßig ein Malter, und an Hafern drey hundert sechzig sechs Malter jetzo hat, also diesem Theil an Geld, drey tausend acht hundert sechtzig sieben Gulden zween Alb. und einen halben Pfenning, an Korn fünfftzig vier Malter, zwey Mesten und an Hafern drey hundert viertzig sechs Malter eilff und eine halbe Meste noch mangeln; So haben sich darauf offt hochwohlermelten unsere gnädige Herren und des abwesenden unsers gnädigen Herrn, Graf Ernst Casimirs vollmächtiger, D. Naurath, mit einander verglichen daß Ihro Grafe Johann Gnaden und der Männlichen Linie, oder Erben, Graf Ernst Casimirs Gnaden und deren Männliche Erben heraus geben sollen, an Geld zwölff hundert Gülden zween Alb. acht Pfenning und Graf Johann Ludwigs Gnaden und deren Männliche Erben an Geld eilff hundert ein Gulden ein und zwantzig Alb. ein Pfenning, Grafe Georgens Gnaden aber heraus geben sollen an Geld Graf Johann Ludwigs Gnaden und dero Männliche Erben zwey tausend sechs hundert neuntzig Gulden, zwantzig ein Alb. sechs und einen halben Pfenning, daran gleichwohl nunmehr vermög dero den 8ten Julii dieses Jahrs zwischen Ihren Gnaden getroffenen Vergleichungen drey hundert Gulden gefallen seynd, also daß Ihro Gnaden mehr nicht, dann zwey tausend drey hundert neuntzig Gulden, zwantzig und einen halben Pfenning heraus zu geben haben, an Korn Graf Johanns Gnaden und dero Männliche Erben, dreyßig vier Malter ein Meste, und Grafe Ernst Casimirs Gnaden zwantzig drey Malter eilff Mesten, welche doch nunmehr laut getroffener Vergleichung gefallen seynd, an Hafer hochwohlermeldten Grafe Johanns Gnaden neunzehen und ein halb Malter, Graf Ernst Casimirs Gnaden, Ihres Theils heraus geben sollen, an Hafern Graf Johann Ludwigs Gnaden ein hundert zwantzig drey Malter, drey Mesten, welche vor specificirte Geld, Korn und Hafern an guter gangbahrer Landläufiger Müntz jeden Gülden zu vier und zwantzig Alb. und den Alb. zu neun Pfenningen gerechnet, wie auch an guten reinen Marck gebigen Früchten Herbornischer Maaß auf eines jeden heraus gebenden Theils Kosten dem empfangenden Theil jährliches in seiner nechsten Gräntzen Dörffer eins unfehlbahr reichen und liefern, ermeldte empfangende Theil aber denen Unterthanen so die Früchte also übergeführet und geliefert hätten, mit nothdürfftigen Fuder und Mahl zu gutem kommen sollen und wollen, auf daß auch diejenige Theil welchen obgemelter massen an Geld, Korn und Hafern jährlich von denen andern hinaus gegeben werden muß, derselben Herausgab halben desto mehr versichert, und wieder Gebühr, wie doch gar nicht seyn soll) in der Lieferung nicht aufgehalten werden. So sollen und wollen diejenige Gebrüdere, so zu solcher Herausgab jährlichs hierinnen angewiesen worden, die andere empfangende Brüdere und dero Erben derenthalben also versichern und vergewissern, daß Ihre Gnaden daran ein Gnügen haben sollen, wie solches in Ihrer Brüderlichen Erbtheilung mit mehrern versehen und abgeredt ist: und soll es auch bey daselbsten gemachter Verordnung der Zahl- und Liefe-rung gelassen werden.

Was nun weiland des Hochwohlgebohrnen unsers gnädigen Herrn, Graf Wilhelm Ludwigs hinterlassene Mobilia sowohl hier oben als drunten Lands anbelanget, darüber haben Ihre Gnaden ein Testamentliche disposition aufgerichtet, darbey es nochmahls gelassen wird,

Ob nun wohl bey diesem ersten Haupt- und mehr anderen folgenden Punckten eines und anders Theils allerhandt Neben-Forderungen auch Abgäng, Fehl und Mangel eingewand und zu entscheiden, oder respective zu erstatten, auch diesem gemeinen Abschied einzurücken begehret worden, so hat doch solches, aus Mangel gnugsamen Berichts, etlicher Sachen halben vor diß-mahl nicht geschehen können, theils auch nicht eingangen werden wollen, deswegen man sich darmit nicht länger aufhalten können, sondern rathsam und nöthig befunden, darüber ein besonder Memorial so mit Lit. A. gezeichnet beygelegt ist, aufzurichten, und diesen Abschied beyzu-

legen, damit ins künfftige darüber fernere Tractation vorgenommen werden möchte.

Zum andern ist man zu den Schulden, welche weyland hochwohlermeldter unser gnädiger Herr, Grafe Wilhelm Ludwig zu Nassau, wohlseeliger unbezahlt hinterlassen geschritten, und in Uberlegen befunden, daß dieselbe sich dem alten Anschlag nach, so bey erster Brüder-Theilung gehalten, auf einmahl hundert und zwey tausend neun hundert achtzig drey Floren, fünff Alb. und zween Pfenning belauffen, dieselbe in vier Theil getheilet würde, jederm Theil kommen fünff und zwantzig tausendt sieben hundert viertzig fünff Floren ein und zwantzig Alb. fünff Pfenning, weil aber unter denselben Schulden sich befunden, daß deren an zwantzig tausend acht hundert und sechtzig an speciebus nemlich Golt-Gl. und Reichs-Thaler gestanden, damit dann bey diesem übermäßigen Auffsteigen der Müntz ein Theil vor dem andern nicht beschwehret werde, so seyn die Species auch gleich von einander gesetzet und die Schulden vertheilet worden, wie darüber die hierbey gelegte literæ B. C. D. E. bezeichet und von unsern anwesenden gnädigen Herrn und Abwesendens vollmächtigten unterschriebene Zettel aufgerichtet in specie ausweisen.

Und dieweil man sich hierbey erinnert, daß die Creditores, so jetzo, wie obgemeldt, vertheilet, alle ihre Verschreibung auf Dillenburg stehen haben, und sich etwa von ihren in specie verschriebenen Unterpfanden von einem zum andern Theil nicht möchten abweisen lassen wollen, damit dann das Dillenburgische Theil durch unverhoffte säumige Bezahlung der anderer unserer gnädigen Herrn kein Gefahr oder Nachtheil zuwachsen möge; So sollen und wollen die andere Theil dem Hochwohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn, Grafe Görgen ꝛc. dessentwegen also versichern und Schadloß halten, daß Jhro Gnaden ein sattes gutes Gnügen daran haben sollen. Immassen denn solche Schadloßhaltung, alsobald aufgerichtet unterschrieben, und diesem Abschied sub lit. F. beygeleget worden, wie denn auch sonsten insgemein sämtlich unser gnädige Herren sich verglichen, daß ein jeder so ein oder mehr Creditorn unter seinen ihme zugewiesenen Schulden, die auf des andern Portion stehen, haben würde, den andern ebenmäßig versichern und in specie auch wegen deren fünff tausend Floren zugebrachten Heyraths-Gelds, so die Hochwohlgebohrne unsere gnädige Fraue, Fraue Johanneta Gräffin und Wittibe zu Nassau-Catzenelenbogen, gebohrne Gräfin zu Sayn-Wittgenstein, auf dem Amt Löhnberg versichert stehen, hat hochwohlermeldten unserm gnädigen Herrn Grafe Ernst Casimiren zu Nassau ꝛc. sicher und Schadloßhaltung in derselben Form, wie obgemelt, geleistet, nicht weniger auch demjenigen Herrn, welche von den andern Herrn Gebrüdern wie beym ersten Puncten specificiret adæquations-Weise heraus gaben zu gewarten, deswegen gleichförmige Sicherung zugestelt werden sollen.

Was denn die übrige lauffende Schulden darvon eine Specification wir hierbey sub lit. G. zu sehen beygelegt anbelangt, derentwegen haben hochwohlermeldte unsere gnädige Herren, Grafe Görg und Graf Ernst Casimir zu Nassau ꝛc. sich absonderlich mit einander verglichen, wie solches der Abschied, dessen hernacher Meldung gethan werden soll, ausweiset, stehen auch hochwohlermeldte unsere gnädige Herren Graf Georg und Graf Johann Ludwig ꝛc. in Handlung sich ebenmäßig dessenthalber zu vergleichen, daß jedweder unter den dreyen Herrn Gebrüdere, Graf Georgen, Graf Ernst Casimirn und Grafe Johann Ludwigen, wofern die endliche Vergleichung mit Graf Johann Ludwigs Gnaden succediren würde, den vierten Theil solcher lauffenden Schulden (jedoch das zuforderst die liquidirte Recessen so an zwölff hundert Gulden berechnet und daraus also jederem Herrn drey hundert Gulden zu gutem kommen, darvon abgezogen werden) über sich nehmen und bezahlen sollen und wollen, weil aber hochwohlermeldter unser gnädiger Herr, Grafe Johann der älter zu Nassau, solche current-Schulden zu Jhrer Gnaden Theil über sich zu nehmen Bedenckens getragen, und sich darzu nicht verpflichtet erachtet. So ist derselbe Punckt zwischen Jhr und unsers gnädigen Herrn Grafen Geörgens Gnaden zu fernerm Entscheidt, und Vergleicherung ausgestellet worden.

Hierbey wird auch nun repetirt, was bey diesen Punckten in der Brüderlichen Erbtheilung, wofern sichs nemlich über kurtz oder lang begebe, das gegen Zuversicht, einem, oder dem andern Theil ichtwas an seinem zugewiesenen Erbtheil, Renthen und Gefällen wie das Nahmen haben möchte, mit Recht per tertium abgewonnen, dadurch also sein Antheil und Renthen in Schmelerung gestellet wurde, daß alsdann einer den andern wie ohne das Rechtens ist, gebührliche eviction getreulich zu leisten schuldig, auch error calculi, wie billig und recht vorbehalten seyn soll.

Dergleichen wird auch der posterität halber hiermit abermahls wiederholet, was der Anwartung halber aus den Catzenelenbogischen Vertrag in voriger unser Brudertheilung gemelt, dabey ferner erinnert wird, was die Hochwohlgebohrne unsere gnädige Herren und dero Nachkommende das Hauß Nassau-Catzenelenbogen aus dem Vertrag welcher Anno 1564. zwischen dem Ertz-Stifft Trier und der Grafschafft Dietz aufgerichtet, aufzutragenden Fall wenn nemlich die aus der Grafschafft Dietz an das Ertz-Stifft Trier gelangte Gerichte, oder Kirchspele vereusert werden solten, das nemlich alsdann dem Hauß Nassau der näher Kauff vorbehalten in gute Obacht und Gedächtnüß zu nehmen und zu halten.

Zum Dritten, hat die Nothdurfft erfordert, der Hochwohlgebohrnen unserer gnädigen Frauen, Frauen Johanneten, gebohrner von Wittgenstein, Gräfin und Frauen zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. Wittibin, verordneten Wittumbs-Sitzes und Gefäll halben, und wie solches alles Jhrer Gnaden zum Besten der Gebühr versichert werden möchte, eine andere Verordnung und Abtheilung zu nehmen und zu machen, ob dann wohl dabey an Dillenburgischer Seiten begehret worden, daß der verordnete Sitz alsobald von den sämbtlichen Herrn Gebrüdern ins Werck gerichtet und erbauet werden mögen. Jedoch und dieweil darbey von den andern dreyen Herrn Gebrüdern nicht allein der grosse Kost, so zu Erbauung des Wittumbs-Sitzes, bey diesen ohne das fast schwierigen Zeiten angewendet werden müste wie ingleichem daß die Bäum hernach nicht Jhro Gn. Gn. Gn. insgemein sondern Dillenburgischem Theil allein zum Besten kämen, und deswegen neuer Streit entstehen würde, fast beschwehrlich angezogen, sondern auch darvor gehalten worden, daß hochwohlgedachte Gräfliche Frau Wittib den jetzigen Zustand nach einen solchen Wittumbs-Sitz zu bauen, vielweniger zu beziehen nicht gemeint seyn werde. Bevorab, da hochwohlermelter unser gnädiger Herr Graf Georg, gnädig eingewilligt, daß Jhre der Frau Wittibin Gnad. solche Wittums-Gefälle jährlichs aus ihrer Graf Georgens Gnad. Handen empfangen, und deren daraus gewiß und habhafft seyn solle, Gestalt dann Jhr. Graf Georgens Gnaden deren Frau Mutter hierüber eine besonder schrifftliche Assecuration sub lit. H. behändigt, so ist diß falls abgeredt und verglichen, daß mit Erbauung angedeuten Wittumbs-Sitzes noch zur Zeit, und bis es die ohnumgängliche Nothdurfft anders erheischen würde (deswegen alsdann sämtliche unsere Gnaden Herrn zu Nassau-Catzenelenbogen einen besondern Schluß zu nehmen haben) nicht allein zugehalten, sondern auch die Wittumbs-Gefälle an Geld und Frücht, Wein Hämeln und Feder-Vieh jedes Jahr zu rechter Zeit von allen und jeden Herrn Gebrüdern ausgerichtet und geliefert werden, und daran so viel möglich kein Mangel erscheinen solle, zu welchem Ende um künfftiger Richtigkeit und Nachrichtung willen, die verordnete Wittumbs-Gefälle in vier gleiche Theil abgetheilet und ausgerechnet, und diesem Abschied sub lit. J. beygefügt seynd.

Damit aber hochwohlgedachter unser gnädiger Herr, Grafe Geörg zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. gegen die übernommene Reichung der Wittumbs-Gefälle aus Jhrer Gnaden Händen in keinen Schaden, oder Ungelegenheit gesetzt werden möge, als haben Jhrer Gnad. Herrn Gebrüdere, Grafe Johann der älter, Graf Ernst Casimir ꝛc. und Graf Johann Ludwig ꝛc. zugesagt und versprochen, Jhre Graf Geörgens Gnaden hier aller Gebühr zu vertretten und Schadloß zu halten, wie denn zu dem Ende alsobald ein Versicherung und Schadloßhaltung begriffen unterschrieben, gesiegelt und ihren Grafe Görgens Gnaden sub lit. K. zugestellet und überliefert worden ist.

Damit auch bey jetzt in Schwang gehender Unordnung im Müntzwesen um so viel weniger Streit, oder Mißhelligkeit entstehen möge, so ist gut gefunden, daß nunmehr und bis ein ander durchgehende Gleichheit beym Müntzwesen, im Heil. Reich getroffen werden möcht, die Müntz bey Entrichtung der Wittumbs-Gefäll, in dem Anschlag, Valor und Werth, wie dieselbe jederzeit die nechste Franckfurther Meß zuvor golten hat und gangbar gewesen ist, entrichtet und gegeben und alles, sowohl Geld als Frucht und andere Gefäll entweder gen Hadamar, oder an den Ort da der Frauen Wittibin Gnaden Jhren Sitz und häußliche Wohnung haben wird, auf jedes Herren Bruders Kosten verschaffet und geliefert werde.

Zum Vierten, ist nöthig gefunden, die beyde ohnverheurathete Fräulein gleich ihrer Frau Mutter auch ihrer Alimentation und Unterhalts gnugsam zu versichern. In welchem weil es sowohl billig als nöthig, die sämtliche Herrn Gebrüdere sich aller Gebühr finden zu lassen, und solche Versicherung bey diesem Abschied ins Werck zu stellen, immassen hierbey sub Lit. L. zu ersehen, freundlich zugesagt und versprochen haben.

Zum Fünfften, hat die Gelegenheit und unvermeidliche Nothdurfft erheischen, zu Ausrichtung der gemeinen Beylagen als Reichs-Steuer, Creyß-Contributionen und anderer, welche hiernechst in specie gesetzt werden, den zuvor ohngerichteten gemeinen Kosten nach wie vor zu continuiren und zu halten, und denselben einer qualificirten Person, die alles zur Innahm und Ausgab zu bringen hätt, darzu der jetzige Cammer-Schreiber Philipps Sengele vorgeschlagen und angenommen, anzuvertrauen, wie aber die Austheilung der Innahm zu machen, und auf was vor einen Fuß dieselbige zu richten, darin ist nicht geringe Differenz und Mißhelligkeit eingefallen, indeme hochwohlgedachter unser gnädi-

gnädiger Herr/Graf Georg ꝛc. die beyde Aembter Wehrheim und Driedorff/ welche Ihre Gnaden Titulo emptionis und also oneroso an sich bracht/ von der Nassau-Catzenelenbogischer gemeiner Steuer und Anlagen gantz und zumahl eximirt haben/ darneben auch hochwohlbesagter unser gnädiger Herr/ Graf Johann der ältere in berührten gemeinen Ausgaben/ sich zu weiter nichts/ als zu einem vierten Theil von deswegen/ weil alle Renthen und Einkommen unter die sämtliche Herrn Gebrüdere gleich getheilet/ Item die drey ältere Herrn Gebrüdere bey hochwohlermeltes unsers gnädigen Herrn/ Grafen Wilhelm Ludwigs ꝛc. Lebzeiten wegen Ungleichheit der Mannschafft etlich und dreyßig tausend Floren vor der beyden Herren jüngern Gebrüder hero/ und ohne deroselben Gnaden Zuthun zu bezahlen über sich genommen ꝛc. und sonst wegen anderer angezogenen Ursachen mehr ꝛc. verbunden erachte/ Dietz und Hadamarische Theil aber sich dißfalls auf das Väterliche Testament/ darauf erfolgte Erb-Verein und Observanz/ desgleichen uf den Abschiedt de Anno 1613. referirt und die Austheilung nach proportion eines jeden habenden Mannschafft anzustellen begehret. Damit dann auch hierinn und in Ansehung periculum in mora etwas gewisses verordnet/ und die Ausrichtung der jetzt vorstehender fast nöthiger gemeiner Ausgaben befördert werden möge/ als haben die sämtliche Herrn Gebrüdere/ unsere allerseits gnädige Herrn in diesem Puncten den Abschied genommen/ und sich unter ein ander Freund-Brüderlich vereinigt und verglichen/ daß in nachbenienten gemeinen Belagen/ der Anschlag auf die Reichs-Matricul gerichtet werden/ und Krafft dessen Siegenischen Theil an drey hundert und zwantzig Floren/ so der Grafschafft Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. vor einen Monat in angedeuter Reichs-Matricul zugerechnet achtzig sechs Floren drey Alb. acht Pfenning/ Dillenburgischen Theil ein hundert Floren neun Alb. 8. Pfenning/ Dietzischen Theil/ sechtzig neun Floren drey Alb. drey Floren und Hadamarisch Theil sechtzig vier Floren neun Alb. acht Pfenning/ jedes mahl und so offt man der drey hundert zwantzig Floren monatliche Reichs-Anschläge/ zum gemeinen Ausgifften ohnvermeintlich von nöthen haben wird zuschiessen/ und dem Verwalter des gemeinen Kosten jederzeit ordinarie zu jederer Meß einen Monath ohnsämblich liefern und zukommen lassen/ hierunter aber die beyde Aembter Wehrheim und Driedorff (ausserhalb würcklicher Erlegung der Reichs- und Türcken-Steuer) in Dillenburgischem Theil nicht begriffen seyn sollen/ zu welchem Ende man sich auch/ umb mehrer Richtigkeit willen/ eines gleichen Valors und Anschlags der Müntz/ wie hoch nemlich alle und jede Sorten/ bey dieser gemeinen Zulag/ bis zu anderwärthlicher Verordnung/ verlegt werden sollen/ verglichen/ immassen beygefügte specification sub litera M. nachbringet/ unter diesen gemeinen Ausgaben aber sollen gemeint und verstanden werden:

Erstlich die Reichs- und Türcken-Steuer. 2tens Kreyß-Contributiones. 3tens Zehrung vor die Mann zu Besuchung des Reichs-Creyß-probations-visitations- und Revisions-Tagen haben muß. 4tens Cammer-Gerichts-Unterhaltung. 5tens Besoldung gemeines Advocaten/ jetzt Dr. Johannis Goddei, Item Procuratoris zu Speyer jetzt Dr. Christian Schröters. 6ten Besoldung und Verehrung deren/ so zu Reichs-Creyß-probations-Visitations- und Revisions-Tagen gebraucht werden/ als jetzt Dr. Lauterbach zu Cölln. 7ten Verehrung des Reichs-Agenten am Käyserlichen Hof/ Johann Lewen/ 8ten Unkost und Zehrung zu dem Lehn-Empfängnissen/ wie auch insonderheit dieselbe auf Erfordern zu bedienen. 9ten zur Graffen Correspondenz. 10tens zur Land-Rettung. 11ten Gnaden-Gelder vor arme alte Diener und andere/ die in dem droben gedachtem Memorial sub lit. A. specificiret seynd. 12ten Gemeinen Einnehmers und Registratoris Besoldung. 13ten Postmeisters zu Francfurt und Agenten zu Cölln Besoldung und Post-Unkosten. 14tens Bothen-Lohn zu gemeinen nothwendigen Sachen/ und was dergleichen mehr vor gemeine nothwendige Ausgaben mit der sämbtlichen Herren Gebrüdere Vorwissen und Belieben erachtet und gehalten werden mögen.

Zum Sechsten/ ist die Continuation und Unterhaltung des Fräuleins-Kostens/ und daß auch zu jederer Meß ordinarie ein Monath erlegt werde/ eben sowohl als des in vorigen Puncten angerührten gemeinen Kostens mitz- und nöthig befunden/ und auch darbey verabschiedt/ daß die Zulag in demselben Fräuleins Kostens/ was Ihre der Freulein Ausfertigung betrifft/ uff eben dem Fuß und Anschlag/ wie nach Ausweisung nechsten vorigen sechsten Puncts beym gemeinen Kosten verordnet/ gerichtet werden solle/ was aber Ihr der Fräulein Heyraths-Guth betrifft/ darinn soll ein Herr Bruder vor dem andern nicht beschwehret werden/ sondern weiter und mehr als den vierten Theil zuzuschiessen/ in dem Fall durchaus ohnverbunden seyn.

Wann aber hochwohlgedachter unser gnädiger Herr/ Graf Johann zu Nassau-Catzenellenbogen bey der nechst gesetzten beyden dem 6ten und 7ten Puncten verabschiedete Proportion, in welcher der Anschlag zu den gemeinen Beylagen auf die Anzahl der Mannschafft und nicht auf das jährliche Einkommen gemacht worden/ sich

sich aus unterschiedlichen eingewandten Ursachen/ fast beschwehret befunden/ auch darinnen weiter und ferner/ als die Schatzung wehren und von den Unterthanen erhoben werden möchte/ nicht gehehlen können/ als haben Ihre Graffe Johannes des ältern Gnaden Ihr hierbey ausdrücklich reservirt und vorbehalten uf den unverhofften Fall die Schatzung oder Land-Steuer/ bey Ihrer Graff Johannes Gnaden/ oder deren Manns-Erben Unterthanen cessiren und uffhören würden/ deßfalls der Billigkeit und dem Befinden nach uf andere Mittel und Wege/ deren sich kein Theil mit Fugen beschwehren und daraus die gemeine Anlagen ausgerichtet werden könten/ mit der sämtlichen Herren Gebrüdere Rath und Zuthun bedacht zu seyn/ worbey denn auch an Seiten der beyden jüngern Herrn Gebrüdern/ unserer gnädigen Herrn/ das im Abschied vom Jahr 1613. von diesen Puncten beschehenes Reservat, die Schatzung aus den Gemeinschafften belangend/ wiederhohlet worden/ sonsten und dieweil man im Uberschlag befunden/ daß zu Entrichtung der jetzt vorstehenden gemeinen ohnumgänglichen Auslagen/ noch vor der annahenden nechsten Herbst-Meß vier Termin zum gemeinen Kosten/ verschaffen und baar erlegt seyn müssen/ als ist verabschiedt/ daß ein jeder aus den Herrn Gebrüdern nicht allein seine Gebühr noch vor der nechsten Meß anher zum gemeinen Kosten entrichten/ sondern auch die Müntz in dem Anschlag/ wie die droben angeregte specification sub lit. M. nachbringet/ erlegen und verrechnen lassen soll.

Zum 7den/ ist wegen Besuchung der Grafen-Täg Anregung geschehen/ und uf den Fall GOtt der HErr darzu bey jetzigen gefährlichen Läufften wiederum bequehme Gelegenheit an Hand geben und verfügen würde dahin geschlossen/ daß alsdann die Besuchung in gemeinen des Graffen-Stands Herkommen/ billigmässig Uffnehmen und Gedeyen berührten nöthigen/ nicht aber privat- und eigenen Sachen und Strittigkeiten/ wo möglich/ durch die Diener vorgenommen/ und damit es einem oder andern Gräfflichen Hauß nicht zu beschwehrlich fallen möcht/ in Besuchung der Graffen-Tage nach Gelegenheit und der Sachen zum Besten durch die Herren Gebrüdere/ in einem jeden Sambtheil alterirt und abgewechselt.

Zum 8ten ist die Erhaltung des Archivi und Verwahrung der Originalen bey der Haupt-Vestung der Grafschafft Nassau-Catzenelenbogen dem Hauß Dillenburg verblieben/ aber einem jeden aus den Herrn Gebrüdern nicht allein ein Inventarium und umbständlich Verzeichniß aller und jeder Originalien/ in welchen der Innhalt/ Person Jahr und Tag (zum wenigsten was den Innhalt anlanget) summarisch vermeldet/ sondern auch die originalia selbst/ da man dieselbe nothwendig haben müst/ oder deren vidimirte Abschrifft uff seines des Herrn Bruders Kosten/ welches Gnaden dieselbe begehren und von nöthen haben würden/ und schon allbereit nicht Copeylich bekommen hätten ohne einige Gefährlichkeit gutwillig heraus geben und gefolgt werden/ der Verwalter solches Archivi auch/ Johann Daumm/ gegen die Ihm verordnete Besoldung allen und jeden Herren Gebrüdern mit Eyd und Pflichten anbewandt und zugethan seyn und bleiben solle/ und ebener Massen soll es auch mit Registraturen/ Urkunden/ Documenten und Handlungen so beym Archivo des Hauses Dillenburg zu finden/ und eines und anders Herrn Bruders Land und Leuth Hoheit/ Gerechtigkeit und Interesse betreffen möchte/ getreulich und ohne Gefehrt gehalten und continuiret/ sonsten aber mit Verwaltung und Verschliessung des Archivi, dem Väterlichen Testament und Erbverein durchaus gelebt und nachgesetzt werden.

Zum Neundten/ ist der zum gemeinen Land-Hospital im Väterlichen Testament Christ- und mildiglich verschaffen zwey tausend Gulden halben eingewilligt und verglichen/ daß ein jeder unter den Herrn Gebrüdern Sr. Gnad. angebühr und quotam nemlich das vierte Theil und also fünff hundert Gülden dem Hause Beselich jährlich mit gebührender Pension zu verpensioniren anweisen/ darüber eine Verschreibung deren Concepts man sich wie beyliegend sub lit. N. zu sehen/ verglichen/ uffrichten und dargegen auch jederm Herrn Bruder freystehen solle/ eine oder mehr Persohn nach advenant des Einkommens und der Zeit ins Hauß Beselich zu schicken/ und daselbst so weit Sr. Gnaden Quota sich erstrecket/ nach Anleitung dessen mit dem Herrn Graffen zu Wied als Herrn zu Runckel aufgerichteten Abschieds mit nothdürfftigen Unterhalt versorgen zu lassen/ darbey dann auch in Acht zu nehmen/ weil unser gnädiger Herr/ Graff Johann der ältere/ Ihrer Gnaden Quotam den armen Siechen zu Siegen/ bis daher verpensioniren und steuern lassen/ daß die andern Herrn Gebrüdere/ was dessen bis anhero nicht geschehen in ihren anererbten Landen ein gleichmäßiges zur Hand nehmen/ oder die bis an diese Zeit nachständige Pension/ zu benanten Hause Beselich verordnen und hinweisen mögen. Die Direction des Hauses Beselich belangend/ ist zum Zehenden geschlossen/ daß dieselbe hochwohlgedachtem unserm gnädigen Herrn Graff Johann Ludwigen/ als des Orts Obrigkeit billig anvertrauet und gelassen werde/ doch dadurch der andern Herrn Gebrüder keinem an künfftiger Anwarttung der Wied-Runckel-

ckelischen Lehn, etwas benommen, sondern jetzberührte Lehen die Natur und Eigenschafft ausländischen Lehen behalten, und, nach Ausweisung Väterlichen Testaments, auf den Fall der Eröffnung, den sämbtlichen Herrn Gebrüdere heimfallen sollen, und stünde demnach zu Ihrer Graffe Johann Ludwigs Gnad. gnädigem Gutachten, ob und zu welcher Zeit der sämbtlichen Herrn Gebrüder Dienere zu beschreiben, welche die Rechnung gedachtes Hauses Beselich abhören, desfalls nöthige Anstaltung thun, und sonsten alles dasjenige, was der Sachen Gelegenheit und Nothdurfft erfordert, an die Hand nehmen helffen möchten.

Als viel, zum Eilfften, wegen anderwertlicher Hülff zur Land-Rettung und deren Austheilung erinnert, hat man darinn vor dißmahl keine Resolution nehmen können, sondern denselben Puncten zu aller unserer gnädigen Herren verhoffter ehester persönlicher Zusammenkunfft und anderer Communication beruhen lassen müssen.

Weil auch, zum Zwölfften, sowohl in Krafft des Väterl. als auch unsers gnädigen Herrn, Graf Wilhelm Ludwigs, hochwohlgedachten Testaments unter andern verordnet, daß die Armatur beym Hauß Dillenburg gelassen werden solte, daheren die andere Herr Gebrüdere, von solchen allen zur künfftigen Nachrichtung ein Inventarium und Verzeichniß begehret, Dillenburgischer Theil aber sich darzu nicht schuldig erachten wollen, so seynd Ihr. Gn. doch von der Armatur eine Designation zu übergeben, zu frieden gewesen, doch mit Vorbehalt, daß Ihre Gnaden und dero Erben an deme was usu consumiret werden möchte, im wenigsten nicht gefährt werden solten.

So viel, zum Dreyzehenden, die Beylsteinische Adquisita und was demjenigen, darinn die beyde jüngere unsere gnädige Herrn nach Vortrückung unsers gnädigen Herrn, Graffe Georgens zu Nassau, succediret, anhangt, belangen thut, weil anfangs, wegen Theilung deren vacant wordenen Beylsteinischen Portion hochwohlermelte unsere gnädige Herren, Graffen Ernst Casimir und Graffe Johann Ludwig zu Nassau, unter dem $\frac{10}{20}$ten Julii An. 1620. zu Lewarden sich Freund-Brüderl. verglichen, wie denn auch folgends jüngst hin umtern 8ten Julii dieses Jahrs Ihre Graf Johann Ludwigs Gnad. mit dero freundlich lieben Herrn Bruder, Graff Georgen zu Nassau ꝛc. sich allerhand Punckten halber abgefunden, auch Ihre beyderseits Gnad. ferner sich zu vergleichen in Arbeit stehen, und endlich bey itzigem Tage allhier, unterschiedener streitiger Puncten halben, zwischen Graff Georgens und Graff Ernst Casimirs Gnad. unsern gnädigen Herren, fernere Vergleicherung aufgerichtet worden, so hat es dabey billig sein Verbleibens, und will man sich, geliebter Kürtze halben, auf solche unterschiedene Abschiede referiret haben.

Als auch, zum Vierzehenden, offt hochwohlermeldte unsere gnädige Herren, Graf Ernst Casimir, und Graf Johann Ludwig ꝛc. wegen habender unterschiedener Gemeinschafften, angezogen daß Ihro Gn. hiebevor zum Theil in Tractation, solche Gemeinschaffts-Ort entweder auszuwechseln, oder aber abzutheilen, und also Ihre Gelegenheit zu verbessern gestanden, solche Handlung auch nochmahls in suspenso wäre; So haben hochwohlgedacht unsere gnädigen Herren Graf Johannes und Grafen Georgens Gnad. sich solches Vorhaben nicht mißfallen lassen, und darinnen ferner zu continuiren und zuschliessen zu deroselben Wohlgefallen und guten Gelegenheit gestellet, jedoch daß solche ausgewechselt, oder abgetheilte Ort an die durch Wechsel überlassenen Statt und Platzes gestellet seyn und bleiben, und dem Hause Nassau-Catzenelenbogen zu Nutzen gereichen.

Zum Fünffzehenden, ist auch nicht undienlich erachtet worden, allhier zu erinnern was in dem zu Siegen Anno 1618. den 27ten Augusti gemachter Abschied sowohl wegen der Lehen-Hand beym Hauß Nassau-Catzenelenbogen, und wer dieselbe jedes mahl führen, auch wie es darmit gehalten werden soll, als auch des Printzlichen Uranischen Testaments und Fideicommissi halben abgeredet und verglichen, damit die noch kommende sich darnach richten können, wie dann, was daselbsten und in solchen Abschied, von obgemelten Puncten geschlossen, hiermit nochmahls confirmiret und bestettigt wird.

Der gemeinen Nassauischen Land-Schulen halber zu Herborn ist, vors Sechszehende, verabschiedet worden, weil derentwegen, und das darbey etliche Unordnungen vorlauffen sollen, allerhand Klagen vorkommen, daß zu Abhelffung derselben eine General-Visitation von sämtl. unserer gnädigen Herrn Graf Johanns, Grafe Georgens und Grafe Ernst Casimirs ꝛc. als jetziger Directorn, Räth und Dienern, auf den 15ten Octobris nechst künfftig vorgenommen, auf alles fleißig inquiriret, und so viel thunlich, alsobald remediirt, oder da nöthig an hochwohlermelte unsere gnädige Herrn zurück gebracht, und Ihro Gnaden fernere Verordnung erwartet, also dann auch die hinterständige Schul und Oeconomie-Rechnungen, abgehöret und recessiret, und zuvor die Schul-Kellnere zu Dietz, Leohn darzu beschrieben, darbey Verbesserung der Renthen und anderer Nothdurfft deliberiret, und von allem ein richtig Protocoll gehalten werden soll, und darbey auch der Stipendiaten halben diese Verordnung Anstellung gemacht werden, daß ins künfftige wegen unsers gnädigen Herrn Graffe Johanns (weil Ihro

Ihro Gnaden etliche Gefälle und so viel als vor fünff Stipendiaten zu unterhalten verordnet, bey der Schul zu Siegen anwenden lassen) zween und sonsten jedes Herrn halben, als nehmlich wegen unsers gnädigen Herrn Graf Ernst Casimirs ꝛc. sieben und wegen unsers gnädigen Herrn, Graf Johann Ludwigs sieben Stipendiaten ꝛc. gehalten, und vor dißmahl die fünffe so bey Beylstein gehörig gewesen, unter alle vier unsere gnädige Herren vertheilet, der fünffte aber so unter denselben etwa bald nützlich in Kirchen oder Schulen gebraucht werden kan, gemein bleiben, und demjenigen Herrn, so dessen am ersten bedürfftig, gelassen, dessen Stadt oder Platz aber hiernechst nicht ersetzt werden soll. Ob auch wohl, nachdeme der letzte Vicarius zu Dietz, Wilhelm Maul seel. mit Todt abgangen, und also dessen Vicariat erlediget, was derselbe noch zu niessen unter Handen und im Brauch gehabt, der Schulen, vermög Vätterlichen Testaments anerfallen, so ist doch, auf Ansuchen des Hochwohlgebohrnen unsers gnädigen Herrn Graf Ernst Casimirs zu Nassau, gewilliget, daß der halbe Theil solches erledigten Vicariats bey der Kirchen zu Dietz und in deren Fabriqven verbleiben, und darvon beneben andern Mitteln, so man dahelbsten zu Wegen zu bringen, die Stiffts-Kirch und Pastorey Hauß und Bau, so allerseits sehr baufellig und ohne Reparation besorglich gar nieder geben möchten, nach Nothdurfft in Bau gehalten, zu welchem Bau, auch etwas Gehöltzes aus Closters Dierstein Gewälde gefolgt, und der ander halbe Theil des erledigten Vicariats zu der Schul Renthen gezogen, angewendet und verrechnet werden soll. Weil auch der bey dieser Schulen gewesene Professor Medicinæ, Doctor Johann Matthæus seel. unlängsten mit Todt abgangen, und dann dessen Stell nothwendig ersetzt werden muß, zu dem Ende Dr. Moltor zu Friedberg vorgeschlagen; So ist abgeredt, daß aus der Siegnischen Cantzeley an denselben fürderlichst geschrieben, und Er hiernechst von sämtlichen Herrn Directorn zur Profession vocirt, und, wie der vorige Medicus salariirt werden soll.

Zu Verhütung künfftigen Streits, der Schul-Direction halben, ist auch vor dißmahl verabschiedet, daß so lange einer von den Herrn Gebrüdern unseren gnädigen Herrn im Leben seyn wird, deme von der Herren Gebrüder Söhnen keiner vorgezogen, aber wann nicht mehr drey Brüder vorhanden, alsdann jederzeit der, oder die ältesten vom Hause, sie seyn aus welcher Linie sie wollen darzu berechtiget seyn, wann aber aus einer Linien alle drey, oder zween die ältesten wären, alsdann aus jeder Linien der älteste, und da deren einer oder mehr noch minderjährig, alsdann desselben Vormünder die Direction haben sollen.

Hierbey ist auch endlich und zum Beschluß von sambtlichen unseren gnädigen Herrn diese Erklährung geschehen, und ausdrücklich bedinget, daß Ihren Gnaden Herrn Vatters Christmilder Gedächtnüß Testament die zwischen Ihren Gnaden aufgerichte Erbtheilung und Erb-Verein in allen andern Puncten, was durch diesen Abschied, oder andere hiebevor gemachte Abreden mit sämtlicher Ihrer Gnaden Verwilligung nicht verändert oder aufgehoben, in vollen Kräfften verbleiben, und solches alles hiermit nochmahls confirmiret und bestettiget seyn soll, alles ohne Gefährde, dessen zu Urkundt und künfftiger Nachrichtung auch das alles und jedes, was obgeschrieben offt hochwohlermeldter unserer sämtlicher gnädiger Herrn gäntzlicher Will und Meinung seye, Ihrer Gnaden sich auch vor sich und ihre Erben und Nachkommende darzu verbunden haben wollen, so seyn dieser Abschied beneben denen darinnen angezogenen Beylagen von Lit. A. an bis auf Lit. N. inclusive vier gleichlautend zu Pappier gebracht, von den anwesenden unsern gnädigen Herren und von des abwesenden unsers gnädigen Herrn Grafens Ernst Casimirs zu Nassau wegen, durch Ihre Gnaden vollmächtigten Dr. Naurathen mit eigenen Händen unterschrieben und mit Ihren Gnaden Insiegeln unterdruckt worden. So geschehen zu Dillenbergk den 22. Tag dieses Monaths Augusti im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth sechszehen hundert zwantzig eins.

(L. S.) Johann Graf zu Nassau.

(L. S.) Georg Graf zu Nassau.

(L. S.) Von wegen des Hochwohlgebohrnen meines gnädigen Hrn. Graf Ernst Casimirs zu Nassau Martinus Naurath.

(L. S.) Johann Ludwig, Graf zu Nassau.

XXXVII.

Vergleich zwischen Graf Georgen zu Nassau-Dillenburg, und Graf Johann Ludwigen zu Nassau-Hadamar, über des letztern von dem erstern zu fordern habende Adæquations-Gelder, und was denen mehr anhängig, de Anno 1622.

Zu wissen, als auf tödlichen Abgang weiland des Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigs, Grafens zu Nassau-Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beyl-

Beylstein ꝛc. Christseel. Gedächtnüß, der auch Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Görge, Grafe zu Nassau-Catzenelenbogen, dero geliebten Herrn Grafens, den gleich Hochwohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn Grafe Johann Ludwigen zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. nach Anleitung des Väterl. Testaments und darauf erfolgter Erbtheilung, zwey tausend sechs hundert neuntzig Gulden, zwantzig ein Alb. sechs und einen halben Pfenning, den Gl. zu 27. Alb. und den Alb. zu 8. Pf. gezehlet, so dann funffzig vier Malter und zwo Mesten Hafern, alles Herborner Maßes, an guter reiner Marck gebiger Frucht zur Adæquation jährl. herauser zu geben gehabt, alles laut deren zwischen ihren beyden Gn. unterm 8ten Julii, wie auch den sämbtlichen Hrn. Gebrüdern unterm 22ten Aug. nechst verwichenen 1621. Jahrs aufgerichter Abschieden, und dann nachgehends Ihre Graf Görgens Gn. von Graf Johann Ludwigs Gn. freundl. ersucht worden daß dieselben sich gefallen lassen wolten, dero im Stuhlgebieth an sich gebrachte Geld-Frucht und andere Gefälle und Renthen auf gewisse Maaß, wie man sich dessen würde vergleichen können, gegen obgedachte adæquations-Gelder Korn und Hafer, Früchten zu überlassen, auch zu fernerem gäntzlichen Abtrag derenselben Adæquations-Gelder etliche auf das hiesige Dillenburgische Theil verhypothecirte Ihrer Gn. zugewiesene Schulden anzunehmen, welches hochermelter unser gnädiger Herr, Graf Görg zu Nassau, auf Condition, Maaß, und Weiß, wie das den 21ten Aug. vorigen 1621. Jahres verfaste subscribirte und versiegelte Memorial und Abschied, mit sich bringet, freund-brüderl. bewilliget hat, daß demnach, solcher gemachten Verabschiedungen und vorgangener Bewilligung zu Folge um mehrer und beständiger Erhaltung Brüderl. Lieb und Einigkeit auch Fortsetzung derselben auf die Nachkommende bey ihrer Gn. Gnad. die Handlung wiederum vorgenommen, alles überlegt und erwogen, und sich endlich freund-Brüderlich mit einander verglichen, wie hernach folget;

Und zwar Anfangs das nechst vergangene 1621. Jahr betreffend wollen Graf Görgens Gn. dero Herrn Brüdern, Graf Johann Ludwigs Gn. der erschienenen Adæquations-Gelder und Früchten halber, also contentiren, daß Ihr. Gn. wohl damit zu frieden seyn können. Damit aber Ihre Graf Johann Ludwigs Gn. ins künfftige auch deren Adæquations-Gelder und Früchten gewiß und versichert, auch selbsten habhafft seyn und Ihr. Gn. Gewalt und Händen haben mögen; haben, vors ander, Grafe Görgens Gn. zu jährl. Entrichtung deren berührten Herausgiefften an Korn und Hafern dero Herrn Brüdern, diese hernach specificirte von Ihr. Gnad. erkauffte und an sich gebrachte Gefälle und Renthen im Stuhlgebieth und sonsten würcklich an- und zugewiesen und versprochen, auch nachmahls hiermit und in Krafft dieses vor sich und dero Linie festiglich versprechende, Graf Johann Ludwigs Gnaden und dero Linie, solcher angewiesenen Renthen halber Schadloß zu halten, zu vertretten und Wehrschafft zu thun, bey Verpfändung deren Haab und Güther, so viel deren hiezu von nöthen. Als nemlich ein Jahr ins ander weniger oder mehr an Korn und harten Früchten, aus dem Zehenden zu Rentheroth zwantzig zwey Malter fünff und eine halbe Meste, zu Irmtraud ein Malter und zu Waldernbach zwölff Malter sechs Mesten, ein Mäßgen, wie ihre Graf Görgens Gnad. solche zwölff Malter sechs Meste, ein Mäßgen zu Waldernbach von dem Land Schulteissen zu Westerwald, Johann Hungerichhaußen an sich ersammlet, darinn das Dehrnl. Antheilgen, nemlich neun und eine halbe Mäste, ein Mäßgen Korn, nicht begriffen, sondern allbereits von diesem Waldernbachischen Zehenden abgezogen ist weil Frey von Dehrn berührtes Antheilgen deren neun und einer halben Mesten, und ein Mäßgen Korn, nicht veräusern will, immassen der Landschultheiß von Ihme solches nur Lehensweiß ein hat, thut demnach an Korn, so Ihro Gnad. Grafe Johann Ludwigen überlassen, dreyßig fünff Malter, eilff und eine halbe Meste und ein Mäßgen Korns Herbornischen Maßes, aber an Hafern gleichfalls ein Jahr ins ander, weniger oder mehr, nemlich aus dem Zehenden zu Renderoth, sambt dem Knecht-Recht, dreyßig Malter Hänischen Zehenden ein hundert funffzig fünff Malter vier Mesten, Hellenheimer und andern kleinen Zehenden, Zinß- und Güld-Hafern, laut Verzeichnüß und Extract aus denen Rechnungen, fünff Malter acht Mesten Härtlingshaffern, acht Malter Elzer-Hafern zwölff Mesten, Waltbettischen Hafern eilff Malter dreyzehen Mesten ein Viertel, noch vor demselben fünff Malter vier Mesten Runckelisch Güld-Hafern vier Malter, zwölff und eine halbe Meste, beeden Hafern von Vogtleuten zwey Malter, Zehenden zu Irmtraud anderthalb Malter, Zehenden zu Walternbach zwantzig Malter vier Mesten, wie hoch wohlermelter unser gnädiger Herr Graf Görg zu Nassau ꝛc. solche zwantzig Malter vier Mesten Hafern, von obbesagten Landschultheissen zu Westerwald Johann Hungerighaußen, samt denen obberührten zwölff Maltern sechs Mesten ein Mäßg. Korns an sich gebracht, darinn das Dehrnische Antheilgen nemlich ein Malter Hafern nit begriffen, sondern von diesen Walderbachischen Zehenden abgezogen ist, weil Frey von Dehrn erwehntes Antheilgen das ein Malter Hafern nicht veräusern will, dann der

der Land-Schultheiß solches beneben obgedachten neun und einer halben Mesten, und ein Mäßgen Korns nur Lehns-Weiß ein hat, die gemelte Waldernbächer zwölff Malter, sechs Mesten ein Mäßgen Korns, und zwantzig Malter, vier Mesten Waldernbacher zehende Hafern, aber Er der Landschultheiß von J. Gn. Graff Görgens selber, nemlich das Theilgen gegen obged. Freyen von Dehrn Theilgen, wie solches die von Metternich-Giebeuer eingehabt, theils von Grafe Hermanns zu Nerd, theils von Joh. Thuml. Schützen von Haltzhausen, und dann theils von D. Alexander Söhnen, durch unterschiedliche Kauf- und andere Contracten, welche Ihro Gnaden Graff Joh. Ludwigen zugestelt worden, an sich gebracht, thut also die Hafer, so unsers Gn. Herrns Grafe Görgens Gn. zu weisen zwey hundert vierzig fünff Malter, anderthalb Meste und ein Viertheil, alles Herbornischen Maßes.

Dieweilen aber an dem Adæquations-Korn funffzig vier Malter zwey Mesten noch mangeln achtzehen Malter sechs Mesten und ein Mäßgen, aber hergegen an der Hafern Zurtel überschiessen zwantzig und ein Malter, eilff und eine halbe Meste und ½tel, und dann beyderseits bewilliget worden, daß zwey Malter überschiessender Hafern vor ein Malter Korns geliefert und passiret werden solten, so befindet sich, daß Hochwohlgemelter unser gnädiger Herr, Graf Görg, Dero Herrn Brudern, Graffe Joh. Ludwigen noch sieben Malter, acht Mesten, anderthalb Mäßgen Korns Jährlicher Adæquations-Gefällen, zu entrichten und gut zu machen hat, welche Ihre Graff Görgens Gnaden aus der Kellerey Dillenburg zu erstatten, und in Graffe Johann Ludwigs nechst gelegener Flecken oder Dörffer eins liefern zu lassen urbiethig seyn, mit welcher Anweisung Graffe Johann Ludwigs Gnad. allerdings wohl zufrieden gewesen, und wollen auch sollen an Graffe Görgens Gnaden, oder deren Erben, wegen mißwachsenden Jahren oder sonsten dergleichen Zufällen diß falls nicht mehr zu suchen, oder zu fordern haben; Demnach aber Graff Johann Ludwigs Gnaden berichtet worden, daß unser gnädiger Herr, Graff Görg neun Maltern Hafern, so in denen obbemelten Hänischen Zehenden, Deren ein hundert funffzig fünf Malter, vier Mesten Hafern stecken, Thielen Petern von Oellingen verschrieben, und ihme ad dies Vitæ nießbrauchlich eingeräumbt, derowegen begehret, solche anderwärtlichen zu ersetzen; Als haben Graff Görgens Gnaden Ihrer Graffe Johann Ludwigs Gnaden aus der Kellerey Driedorff, jährlich andere neun Malter Hafern dergestalt zugewiesen, daß dieselbe Ihrer Gnaden, so lange die obbemelte Pfand schafft bey Petersen von Oellingen wäret, alle Jahr auf Nicolai nacher Hadamar, auf unsers gnäd. Herrn Graffe Görgens Kosten, doch gegen nothdürfftig Futter und Mahl, vermög der Erbtheilung geliefert werden sollen.

Wenn aber besagter Thiel Peter von Oellingen versterben und die Pfand-Verschreibung cessiren wird, alsdenn Ihrer Graff Joh. Ludwig Gn. die jetzverschriebene Neun Malter Hafern im Stuhl-Gebieth ohnstrittig gefolgt, hergegen die Lieferung deren neun Malter aus der Kellerey Driedorf auch gefallen, cessiren und absein sollen. Gleichwohl aber ist die beschehene Anweisung aller oberzehlter Korn- und Hafer-Gefällen, wie auch dessen hernacher gemeldten kleinen Zehendens und anderer kleinen Gefällen im Stuhl-Gebieth, so vor ein tausend fünffhundert Gülden ad 27. Alb. in 8. Pf. angeschlagen sind, mit diesem ausdrücklichen Reservat, Condition und Beding geschehen, zum Fall Graffe Johann Ludwigs Gnaden und Deroselben männlichen Erben, welches GOtt noch lange verhüten wolle, gantz abgehen würden, daß alsdann und ehender nicht (es wäre dann solche, daß auf Abgang einer oder mehr von denen übrigen Linien man sich eines andern gutwillig allerseits vergleichen würde) weil es biß dahin vor eine beständige erbliche Ubergabe und allerseits unwiederrufflichen gehalten werden soll, diese überlassene und angewiesene Korn und Hafer-Gefälle nicht in die gemeine Theilung des Hadamarischen Theils kom̃en, sondern wieder zurück, auf Grafen Görgens Gnaden, und Deroselben Erben fallen und dieselbe Macht haben sollen, wiederum zu sich zu nehmen, zu geniessen und zu gebrauchen, ungehindert einiges Menschen Eintrags, also, daß dieses auf einen solchen unverhofften Fall des gäntzlichen Abgangs, Graff Johann Ludwigs Gnad. männlicher Linie kein perpetuirt Werck, sondern nur ein vorgedachter massen, auf Graff Joh. Ludwigs Gnaden und Dero Manns-Stamm transport seyn, und anderster nicht, verstanden werden soll, welches beyderseits also bewilliget worden, jedoch auf demselben Fall, deren alsdann mit succedirenden Linien halben reserviret worden, daß Ihrer Graffe Görgens Gnaden Linie dargegen, und wenn sie diese Gefälle und Renthen wiederum zu sich nehmen, sich mit den andern mit succedirenden Linien anderwärtlich dem vätterlichen Testament und darauf erfolgter Brüderlichen Erb-Vereinigung gemäß, vergleichen soll.

Was dann, vors Dritte, die zwey tausend sechs hundert neunzig gl. zwanzig ein Albus sechs und einen halben Pfenning Jährlicher Adæquations-Gelder, welche sich an Capital angeschlagen belauffen, auf funffzig drey tausend achthundert und sechszehen Gülden fünff Albus den

Gl. zu 27. Alb. in 8. Pf. so da thun acht und vierzig tausend vier hundert dreyßig vier und ein halben fl. ein Batzen, den fl. zu dreyßig Alb. in 8. Pf. oder zu funffzehen Batzen den fl. gerechnet, belangen thut, weil durch Uberlasung des Sayn. vor Leibeigenen halber aufgerähteten Contracts und Waldbottischen Gerechtigkeit an Frevel und Bussen, drey hundert gl. Jährlicher Renthen, welche thun sechs tausend gl. Capital, den fl. zu 27. Alb. in 8. Pf. oder fünfftausend vierhundert fl. zu 30. Alb. 8. Pf. gerechnet, von unsern Gn. Herrn Grafe Görgens zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. in besagter unterm 8ten Julii Anno 1621. getroffenen Vergleichung richtig gemacht worden, als wird es nochmahls dabey gelasen, und hat Hochwohlermeldter unser Gn. Herr, Graff Görg zu Nassau, zu Richtigmachung deren übrigen zwey tausend dreyhundert neuntzig gl. zwantzig ein Alb. 6½ Pf. Jährlicher Adæquation-Gelder Dero Herrn Brudern Graffe Johann Ludwigen zu Nassau zugewiesen, den kleinen Zehenden und andere kleine im Stuhl-Gebieth, angeschlagen für ein tausend fünff hundert gl. ad 27. Albus in 8. Pf. thun ein tausend dreyhundert funffzig fl. ad 30. Alb. in 8. Pf.

Item das Wiedische Antheil Wiesen zu Enrichenhayn, wie solches Ihre Graffe Görgens Gnaden eingehabt und an dem Westerburgischen Stück liegt, welche Graff Johann Ludwigen von deme zwischen Grafen Görgens und Westerburg wegen Wilmroth getroffenen und auf Ihre Grafe Johann Ludwigs Gnaden samt dem Stuhl-Gebieth transferirtem Contract hero zuvor zugehörig und was Graff Görgens Gnaden an der Wiesen zu Enrichenhayn von denen Unterthanen erkaufft angeschlagen vor tausend gl. ad 27. Alb. in 8. Pf. thut Neunhundert fl. ad 30. Albus in 8. Pf. wie dann Ihrer Graffe Johann Ludwigs Gnaden die Kauff-Brieff der Qvittungen und dergleichen Schein, und denen Verkäufern, daß dieselbe des Kauff-Gelds halber befriedigt und vergnügt seyn, gestelt werden sollen, und demnach, vermög deren zwischen dem Hochwohlgebohrnen unserm Gn. Herrn, Grafe Görgen und Grafe Ernst Casimirn zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. unterm 20ten Aug. vorigen 1621. Jahrs aufgerichter Vergleichung, Graffe Ernst Casimirn zu Nassau-Catzenelenbogen ꝛc. zehentausend fünffhundert gl. Baukosten Dero Brüdern Hochwohlermeldtem unserm gnädigen Herrn Graffe Görgen zu Nassau zu erstatten verpflichtet, aber Graffe Joh. Ludwigs Gnaden, ein tausend fünffhundert gl. zu 27. Albus in 8. Pf. welche thun mit tausend drey hundert funffzig fl. zu 30. Alb. in 8. Pf. daran, vermög Löwardischen zwischen Hochwohlermelden Ihren Graff Ernst Casimir und Graffe Johann Ludwigs Gnaden aufgerichten Abschieds von 1/3 Julii anno 1621. auf Condition und Maß, wie solchen Abschied einverleibt, auf sich genommen.

Als sind dieselbige an obbemelden Adæquations-Geldern auch hiermit abgekürtzt worden, zu Abtrag des übrigen hat unser Gnädiger Herr, Graff Görg, folgende Capitalia Ihren Graff Joh. Ludwigs Gnaden abgenommen und Krafft dieses vor sich und Dero Nachkommende festiglich versprochen, folgender mit gutem Wissen abgenommener Schulden halber, Ihre Graffe Joh. Ludwigs Gnaden und Dero männlich Linie allerdings, bey Verpfändung all Dero Haab und Güthern, so viel deren hierzu vonnöthen, sowohl Haupt-Summen, als künfftiger und in diesem 1622. Jahr angenommener und in laufender Pension auch Kostens und Schadens halber zu vertretten sicher und schadlos zu halten.

Als erstlich, nimbt Unser Gnädiger Herr, Graff Görg zu Nassau ꝛc. Graf Johann Ludwigen ab, welcher Ihrer Gnaden Graff Joh. Ludwigen in der Erbtheilung de anno 1607. zukommen seyn bey der Gräflichen Wittiben zu Nassau Ittstein Heyrath-Gut Sechstausend fl. ad 30. Albus in 8. Pf. Item bey Johann Löwen Sengern zu Limburg fünffhundert fl. ad 30. Albus in 8. Pf.

Ferner werden Ihrer Gn. Graff Joh. Ludwigen an Straßburgischen Capitalien zehentausend einhundert fl. zu 30 Alb. in 8. Pf. welche unserm Gnäd. Herrn Graff Görgen in anno 1607. erblich zugetheilet, hernacher aber mit Ihrer Grafe Joh. Ludwigs Gnaden verwechselt worden wieder abgenommen, als nehmlich bey dem Pflegern der Schulen zu Straßburg zwölffhundert fl. noch bey demselben zwey tausend fl. bey denen Pflegern unserer Lieben Frauen Wercks zwey tausend fl. noch bey denenselben Ein tausend zweyhundert fl. bey denen Pflegern der Sandersichen zu Rochen Kirchen mit tausend fl., bey denen Geistl. zum alten St. Peter ein tausend sechs hundert fl. noch werden Ihrer Gnaden Graff Johann Ludwigen abgenommen, von denenjenigen Capitalien, welche Ihrer Gnad. bey letzter Brüderl. Erb-Theilung vom Jahr 1621. den 22. Aug. aufgericht, zugewiesen worden, neun tausend zwey hundert neunzig drey fl. eilff Batzen 6. Pfenning, als nemlich Reinhardt Schäfern mit Tausend fl., Philipps Gewend mit zwey tausend fl. Johann von Creutz mit acht hundert fl. Andreas Kupfer Schmitt mit fünff hundert fl., die Schul zu Herborn mit dreyhundert drey fl. ein Batzen vier Pfenning, Anna Stumpfin mit tausend fl., und gnädigen Frau zu Solms-Greiffstein mit drey tausend sechs hundert neunzig fl. zehen Batzen zwey Pfenningen; Noch hat unser gnädiger Herr Graff Görg Dero Herrn Brudern Graffe Johann Ludwi-

Ludwigen abgenommen Sechs hundert neunzig fl. hinterständigen Soldaten-Geld, welche Ihro Gnaden Graff Joh. Ludwig Heinrichen zu Nassau schuldig gewesen, Item hat unser gnädiger Herr Graff Görg Ihrer Graffe Johann Ludwigs Gnaden vermög eines zwischen Ihren beyden Gnad. Gnad. den 21ten Aug. anno 1621. aufgerichten Memorials an etliche von Weiland Hochwohlermeltem unserm gnädigen Herrn Graffe Wilhelm Ludwigen zu Nassau-Catzenellenbogen, Ihrer Graffe Joh. Ludwigs Gnaden an erfallenenen Current-Schulden abgenommen dreyhundert funfzig drey und einen halben fl. die übrigen Current-Schulden nemlich zweyhundert funffzig acht zwey und einen halben Ort, haben Ihre Graffe Joh. Ludwigs Gnaden zu bezahlen selber behalten, sonsten werden von unserm gnädigen Herrn Graff Görgen von obgesetzten Capitalien deren neun tausend zwey hundert neunzig drey fl. eilff Batzen sechs Pfenning, welche in der An. 1621. vorgegangenen Brüderlichen Erb-Theilung Grafe Joh. Ludwigen zugewiesen, von Hochwohlermeldtem unserm gnäd. Herrn Graff Görgen aber vermög dieser Vergleichung, abgenommen worden, ein Jährige Pension, welche Ihre Gnaden Graff Joh. Ludwig vom Jahr 1621. noch zu entrichten schuldig gewesen, als nehmlich: Vierhundert sechzig fünff fl. zu bezahlen übernommen, darzu unser gnädiger Herr Graff Görg unsern gnäd. Herrn Graff Johann Ludwigen noch abstatten lassen dreyßig ein fl. 12. Batzen zwey Pfennige, welche obspecificirte Posten, aller so an dem Capital der Adæquation-Gelder, abzukürtzen, sich belaufen in einer Summa an die sechs und dreyßig tausend, vier hundert dreyßig vier fl. ein Batzen, bleiben also noch zu vergleichen, zwölff tausend fl. jeden fl. zu 30. Albus in 8. Pf. oder funffzehen gute Batzen gerechnet, thun den gl. zu 27. Alb. einen 8. Pf. gezehlet, in welcher Wehrung die Adæquation und Heraus-Giffts-Gelder, bezahlet werden, dreyzehen tausend, drey hundert dreyßig drey Gülden, neun Albus Capital aber jährlicher Renthen, oder Pension sechs hundert sechzig sechs und einen halben Gulden, vier und einen halben Albus, den Gülden zu 27. Albus in 8. Pf. gerechnet, welche jährlichs noch zu adæquiren und von unserm gnädigen Herrn Graffe Görgen Ihrer Graffe Joh. Ludwigs Gnaden alle Jahr halb auf Johannis Baptistæ und halb auf Nicolai zu erstatten und zu Dero Gerechtsam zu liefern seyn, davor denn, wie bald hernacher folgen soll, gewisse Versicherung geschehen, doch haben sich Graffe Joh. Ludwigs Gnaden ausdrücklich reserviret und vorbehalten, da sich nach dem unwandelbahren Willen GOttes des Allmächtigen (der doch solches noch lange verhüthen wolle) begebe, daß Hochermeldtes unsers gnädigen Herrns Graffe Görgens Männliche Linie, gäntzlich abgienge, und also diese Portion vacirend und über die noch übrige Linien theilbahr würde, daß alsdann so viel, vermöge Väterlichen Testaments und der Erb-Verein solche Portion zum Fall keiner dahin fortrücken würde, unter die überbleibende Linien zugleich getheilet werden und auf solchen Fall unbillig seyn solte, daß Graffe Joh. Ludwigs Gnaden oder Dero Linie Ihro einmahl bezahlte Schulden noch einmahl bezahlen, oder was sie an Ihrer Quota zurück lassen, noch einmahl sich abziehen lassen solten, diejenige Linie oder Linien, so mit succediren wolten, diese jetzo angewiesene und respective angenommene Schulden entweder allein ohne Zuthun, dero jetzo anweisenden Graffe Johann Ludwigs Gnaden Linien bezahlen, oder über sich nehmen, oder über so lang und weit in der Succession und Renthen des an erfallenen Theils zurück stehen solten, bis daß so viel Renthe, als jetzo unserm gnädigen Herrn Graffe Georgen angewiesen, zuvor ab und zugetheilet worden.

Und dieweil Ihro Graffe Joh. Ludwigs Gnaden sich laut obgemelten Memorialis vom 21. Aug. des verwichenen 1621. Jahrs erbotten zum Fall Dero Herr Bruder Graff Görg Deroselben mit Anweisung deren obgem lten Geld und Frucht-Renthen auch respective Abnehmung deren oberzehlten Capitalien und Schulden willfahren würde, Ihrer Graffe Görgens Gnaden die Ihrer Graffe Joh. Ludwigs Gnaden von Weiland Hochwohlermeldtem Graffe Willhelm Ludwigen zu Nassau-Catzenelenbogen, Christ-seel. Andencken an dem Ysenburgischen rückständigen Heyrath-Gelds anererbte drey hundert fl. zu cediren und abzutretten, so wollen Ihro Gnaden solche drey hundert fl. Dero Herrn Brüdern Graff Görgen, und Ihrer Gnaden Erben hiermit und in Krafft dieses würcklich cedirt, übergeben und abgetretten haben, welches Ihro Gnaden zu Danck angenommen.

Will demnach, zum Vierten, Ihre Graffe Joh. Ludwigs Gnaden Dero Herrn Brüdern Graffe Georgens Gnaden ersucht, Deroselben die noch übrig sechs hundert fl. zu 30. Albus in 8. Pf. oder sechs hundert sechzig sechs und einen halben gl. zu 27. Albus in 8. Pf. gerechnet und obbemelte sieben Malter, acht Mesten und anderthalb Mäßgen Korns jährlicher Adæquations-Gelder und Korns angewiesen Orthen, auch deswegen die Dienere der Lieferung halben anzuweisen, damit Ihre Gnaden solcher Heraus-Gifft gewiß und versichert seyn mögen, daß demnach Ihre Graffe Görgens Gnaden Dero Brudern Graffe Joh. Ludwigen, Ihrer Gnaden Männlichen Erben und Nachkommenden Graffen zu Nassau-Catzenellenbogen auf Ihrer Gna-

Gnaden Ambt Heyer und da solches nicht sufficient und gnugsam wäre, auch auf das Ambt Ebersbach, samt aller zugehörende Renthen, Gefällen und Einkünfften (die sich im Ambt Heyer an ständigen Geld-Renthen, jährlichs an drey hundert achtzig zwey gl. funffzehen Albus drey Pfenningen, an inständigen ein Jahr ins ander zwey hundert vierzig drey Gulden, aber im Ambt Ebersbach, an ständigen Geld-Renthen an die fünff hundert und zwölff gl. funffzehen Albus zwey Pfenningen und an unständigen ein Jahr ins andere in die drey hundert funffzig sechs gl. erstrecken, und also alle Geld-Renthen in beyden Aemtern sich belauffen an ein tausend fünff hundert vierzig vier gl. sechs Albus fünff Pfenningen, den gl. zu 27. Albus zu 8. Pf. gerechnet) versichert und angewiesen haben, thun auch solches in und mit Krafft dieses Brieffs also und dergestalt, daß durch Ihrer Gnaden jederzeit wesenden Rentmeistern und Kellnern zu Dillenburg, welche Ihrer Graffe Johann Ludwigs Gnaden und Dero Männlichen Erben, deswegen auch angewiesen werden sollen, die erwehnt übrige Adæquations-Gelder und Korn, nemlich durch Ihrer Gnaden jederzeit wesenden Rentmeistern, die obberührte sechs hundert fl. zu dreyßig Albus in acht Pfenningen, oder sechs hundert sechzig sechs und einen halben gl. vier und einen halben Albus, den gl. zu 27. Albus, einen 8. Pf. gerechnet, Jährlich und alle Jahr halb auf Johannis Baptistæ und die andere Helffte auf Nicolai gen Hadamar, das Korn aber durch den Kellner zu Dillenburg auf besagten Nicolai Ihrer Graffe Johann Ludwigs in Dero sichern Gewahrsam, und, wie obstehet, sonsten an behörende Orte geliefert werden sollen, immaßen dann Ihre Graff Görgens Gnaden Dero jetzige und künfftige Rentmeistere zu Dillenburg, Keller, Schultheißen, oder diejenige Dienere, so die Renthen erheben, mit allem obbesagten Ihrer Gnaden Ambts Heyer und so damit nicht genug mit des Ambts Ebersbach Gefällen, Renthen und Einkünfften an Geld und Früchten, so viel deren zu jährlicher Abstattung offterwehnter deren noch übrigen sechshundert fl. zu dreyßig Albus in 8. Pf. oder sechs hundert sechzig sechs und einen halben gl. vier und einen halben Albus zu 20. sieben Albus in 8. Pf. und sieben Malter, acht Mesten und anderthalb Mäßgen Korns vonnöthen (wie doch der Uberschuß Unsern gnädigen Herren Graffe Görgens und Ihrer Gnaden Erben reservirt und vorbehalten wird) respective an Ihre Graffe Johann Ludwigs Gnaden Deren Männlichen Erben und Nachkommende hiermit würcklich angewiesen haben, und damit Ihre Gnad. Graff Joh. Ludwig Dero Männliche Erben obberührter Heraus Gifft-Gelds und Korns um so viel da gewisser seyn und bleiben mögen; So haben Ihre Gnaden Graff Görg Dero Herrn Brudern Graf Johann Ludwigs Gnaden und Deroselben Männliche Erben zu rechten wahren ausdrücklichen Hypothecen und gewisser Versicherung verschrieben und vorbenent noch übriges Adæquations-Geld und Korn zugewiesen und eingesetzet, verweisen sie auch nochmahls hiemit Krafft dieses Briefs, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll, kan, oder mag, auf Ihrer Gnaden Ambt Heyer und da nöthig, auch auf das Ambt Ebersbach mit dem zugehörigen Intraden, Renthen, Gefällen und Nesungen an Geld, Frucht und andern wie das Nahmen haben möcht, so viel deren hierzu vonnöthen und mehr nicht (immaßen der Uberschuß unsern gnädigen Herrn Graffe Görgen und Ihrer Gnaden Erben, wie obstehet ausdrücklich hiermit vorbehalten wird) nichts davon ausgeschieden, also und dergestalt, da Ihre Graffe Görgens Gnaden Dero Erben und Nachkommende, auch jetziger, oder künfftiger Rentmeister, Keller, Schultheisen und andere Dienere an Entrichtung obberührter Adæquations- und Heraus-Giffts-Geld und Korns, eines oder mehr Ziel saumhafft, daß doch nicht geschehen noch seyn soll, oder vorberührte Intraden, Gefälle, Renthen, Einkünfften und Nesungen durch was Noth, oder andere unverhoffte Fälle auch dasselbige geschehen möchte, geschmehlert, oder sonsten in Abgang gerathen würden, daß Ihre Graff Johann Ludwigs Gnaden Dero Männliche Erben und Nachkommende in Mangel gebührlicher und gnugsamer Erstattung gut Fug und Macht haben sollen, am Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer, gegen Ihre Graff Görgens Gnaden Deren Erben und Nachkommende zu verfahren, und bey demselben auf bloße Vorlegung dieses Versicherungs-Brieffs, oder desselbigen glaubwürdiger Abschrifft ohne vorgehende Citation, oder ordentlichen Proceß alsbald Executoriales und immissionalia sine clausula justificatoria, tanquam in liquido confessato & judicialiter obtento debito zu erlangen und auszubringen, auch der Ends wie sich, auf erhaltene Urtheil, in Executions-Sachen vermöge Rechtens und des Heil. Reichs Ordnung gebühret, wider Ihre Graff Görgens Gnaden, Dero Erben und Nachkommende zu procediren, und uff berührten Säumniß-Fall stracks via executiva des Ambts Heyer und da nöthig, auch das Ambt Ebersbach mit ihrer Zugehörende obgedachter maßen, und allen derenselbigen Intraden, Renthen, Gefällen, Einkünfften und Nießungen vorgemeldte Jährliche unbezahlte Heraus-Gifft an Geld und Korn selbst eigener Gewalt, auch ohne einiges ferner Ansuchen anzugreiffen, einzunehmen, zu besitzen und so lang zu genießen und zu behalten, auch derentwegen

wegen Ihre Graff Johann Ludwigs Gnaden den Dillenburgischen Rentmeister und andere Dienere selbsten anzusehen, bis Ihro Gnaden Dero Adæquations-Geld und Korns, auch Kostens und Schadens, da dessen durch Ihre Graffe Georgens Gnaden oder Dero Ihrigen Versäumniß verursacht, wäre fähig und gnugsam entrichtet und bezahlet worden, darwieder sollen oder wollen Ihro Gnaden Graff Georg Dero Erben und Nachkommende sich nicht setzen noch sperren, noch Ihrem, Graff Johann Ludwigs Gnaden Deren Männlichen Erben und Nachkommenden einigen Gewalt oder Zwanck zufügen, oder zu geschehen gestatten.

So soll auch hiergegen Ihro Gnaden Graffe Görgen Deren Erben und Nachkommende nicht schützen, schirmen, noch zu gutem kommen einige Gebot, Verbot, Privilegia und Freyheit, Absolution, Exception, Restitution, Indult, Ordnung, Satzung, Statut, so Ihro Gnad. und die Ihrige aus eigener Bewegnüß, oder auf Ansuchen, albereit oder künfftig, wie die auch Nahmen haben, hergegen von Kayßern und Königen gegeben wären, oder noch erlangt werden möchten, Insonderheit begeben sich Ihro Gnaden Graff Georg des Rechtens, so da spricht, daß gemeiner Verzicht nicht binde, es gehe denn der sonderbare vorher, und was dergleichen mehr sind, oder erdacht, und Ihrer Gn. Deren Erben und Nachkommenden zu gutem angezogen werden möchten, dann Ihro Gnaden sich deren aller und jeder insonderheit vor sich und Deroselben Erben und vor Sie kommende, Krafft dieses, bester und beständigster Form Rechtens, wissendlich und wohlbedächtlich begeben und daraus gäntzlich und zumahl verzeihen, doch haben Ihre Gnaden, Graff Georg, vor sich und Deroselben Erben ausdrücklich hiermit vorbehalten, was und welche Zeit es Ihre Gnaden, oder Dero Erben beliebt, solche vorgeschriebene Jährliche Heraus-Gifft, an Geld deren sechs hundert fl. zu 30. Albus in 8. Pf. oder sechs hundert und sechzig sechs und einen halben gl., vier und einen halben Alb. den gl. zu 27. Alb. und den Alb. zu 8. Pf. gerechnet, und 7. Malter, 8. Mesten und anderthalb Mäßgen Korns abzulösen, daß dasselb Ihrer Gnaden und Deren Erben, jederzeit frey stehen und unbenommen seyn sollen, da dieses also geschehen, oder sich im Fall mit Dero Herrn Brüdern Graf Joh. Ludwigs zu Nassau Catzenelenbog ꝛc. Ihrer Gnaden männliche Erben und Deren andern Linien einer oder mehr, daß nehmlich dieselbe gar abgehen würden nach dem unwandelbahren Willen GOttes zutragen, oder aber eine anderwärtliche Vergleichung vorgehen möchte, dardurch Ihro Gnaden Graff Georgens, oder Dero Erben, Krafft Väterlicher Disposition und darauff erfolgter Brüderlicher Erb-Verein, dieser Last und Herausgifft gantz oder zum Theil erleichtert und erledigt würden, sollen oben Bemelte Ihre Graffe Görgens Gnaden verschriebene Aembtere, Intraden, Renthen, Gefälle, Einkünfften und Nießung, wiederum loß und ledig seyn, und es alsdann, wie in der Erb-Verein und Brüderl. Theilung abgeredt, gehalten werden.

Zu Urkundt und um mehrerer Bekräfftigung willen, haben Hochwohlermeldte unsere Gnad. Herr Graffe Görg und Graff Johann Ludwig, Gebrüdere zu Naßau Catzenelenbogen ꝛc. ꝛc. diesen Abschied mit eigenen Händen unterschrieben und Ihrer Gn. Gn. Secreta zu End wissentlich aufrücken lassen. So geschehen am 6ten Nov. 1622.

XXXVIII.

Printz Moritz von Oranien Testament, de Anno 1625. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. II. unter dem Fürst- und Gräffl. Hause Naßau, pag. 471.

XXXIX.

Graf Johannis des Jüngern zu Naßau-Siegen Reformations-Edict de Anno 1626.

WIr Johann, Graff zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Freyherr von Breda, Grimbergen, Arley und Diest, Herr zu Beylstein, Urseroy, Warneson, und Siegen, Erb-Burggraff zu Anterff, und Besantzon ꝛc. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ ꝛc. Dero Römisch-Kayserl. wie auch zu Hispanien Königlichen Majestät Kriegs-Rath und Obrister ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unseren Räthen, Burgermeistern, Stadt-Schultheissen, Schöffen, und Rath, Prædicanten, Land-Schultheißen, und sonsten allen und jeden Unsern Befehlhabern, Dienern und Unterthanen, wes Standes und Wesens die seyn, Unsere Gnad und alles Gutes, und thun Euch sämmtlich und einem jeden insonderheit hiemit kund und zu wissen.

Demnach gnugsahm kund, und jedermännigklich offenbahr, daß Wir von Anfang Unserer Regierung biß auf den heutigen Tag Unsern gegen euch und allen Unseren Unterthanen Väterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit sonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt, und daneben in Protection, Schutz, und Entledigung dieser Stadt und gantzen Landes von aller Betrangniß der gemeinen Kriegs-Empörung, Durchziehung, Inquartierung, und beschwerlicher Contributionen, mit

welchen die benachbahrte Landsassen, ja schier das gantze Vaterland ist überzogen worden, ein solche Vorsorge gethan haben, alß je einige Unthanen von ihrem natürlichen Herrn hätten erwarten mögen. Alß setzen wir gäntzlich in keinen Zweiffel, ihr werdet auch das jenige, welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathschlagung, in Sachen, so etwan Seelen Heil und Seeligkeit antreffen thun, gnädigst beschlossen haben, als getreue Unterthanen auf- und annehmen, und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es ist Euch nicht unbewust, was maßen Wir vor etlichen Jahren, die jenige Religion, zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieses Lands von Jugend auf angeführet waren, durch sonderliche Gnad, und Beruffung GOttes des Allmächtigen (da Wir nicht an zweiffeln mögen) und durch Antreibung unseres eigenen Gewissens verändert haben, und eben dieselbe Religion wiederum angenommen, von welcher Unsere geliebte VorEltern unbedachtsahmer Weise waren abgeführet worden. Und weiln Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholischen und allein seeligmachenden Religion, eine solche Sincerität, Aufrichtig- und Beständigkeit, und dann auch Ruhe und Sicherheit unseres Gewissens befinden, hingegen aber in Dero, welche Wir verlassen, und ihr noch zur Zeit, aus Mangel rechtschaffener Instruction und Unterweisung gut heißet, eine große Unbeständig- und Uneinigkeit, und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden ist; Alß können Wir nicht gedencken, noch verstehen, welcher gestalt Wir bey GOtt dem HErrn, unserm höchsten Richter, dann auch bey Unserer gebührlichen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit Uns verthaidigen, oder entschuldigen werden, wann wir nicht solten auf das allerfleißigst und treulichst befördern, was Wir nach Unserem Gewissen und nach Meinung der alten Christenheit zum Heil Unserer lieben Unterthanen nothwendig zu seyn befinden, und Uns auch durch emsige Mandata, so wohl von Kayserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, alß auch von Päbstlicher Heiligkeit, Unserem Obersten Seelen-Hirten und Geistlichen Vatter auf Erden ist anbefohlen worden.

Wiewohl wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht seyn, Unser uncatholische Unterthanen durch schärffere Mandata und Befehl zu der Catholischen Religion zu zwingen, (welches doch, da es wieder Verhoffen nothwendig wäre, Uns alle Geist- und Weltliche Rechten, und des Heiligen Röm. Reichs Abschiede, gleich andern Herren zulassen) jedoch können und sollen Wir länger nicht dissimuliren, oder weiter verschieben, was Deroselben Bekehrung zu der Catholischen Religion verhindern, und Ihre und unsere Seeligkeit in Gefahr stellen möchte, unter welchen Stück diese nachfolgende auf das mahl die Vornehmste seyn, die Wir zugleich mit diesem euch genädiglich insinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Ersten, Ist es den Geistlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbahr und gewiß, daß keine Laici, oder weltliche ungeweyhete Personen die Kirchen-Güter, alß da seynd die Kirchen selbst, Altäre, geweyhte Plätz, und deren Beneficien, Einkommen und Gefälle einhaben, besitzen, oder genießen können, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, ihres Gewissens, und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen; Dann es kan nicht verläugnet werden, daß solche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet, aufgerichtet, und der Catholischen Kirchen, auß alter Catholischer Andacht von den Stifftern geben und aufgeopffert seyn worden, daß nach der Ordnung und Brauch der Catholischen Kirchen der Gottesdienst damit befördert, und die Priester und Kirchen-Diener damit erhalten werden sollen, mit nichten aber, daß solche Güter den Feinden der Catholischen Religion und Verfolgern der Rechtgläubigen sollen zu Theil werden; und solches desto mehr, dieweil solche weltliche Possidenten nullo justo Titulo darzu kommen seynd, und dieselbe anderst nicht, als per temerariam Invasionem mit Außtreibung der rechtmäßig beneficirter und damit belehnter Geistligkeit zu sich gezogen haben; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit, wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen, und ihnen hinführo gestatten wolten, könten Wir für GOtt und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch, und sonderlich denen, welche in dieser Unserer Stadt die Kirchen, Altär, Vicarien, und Dero Fundationes, oder Stifftungen einhaben, besitzen und genießen, gnädig befehlen, daß ihr und Sie alle solche Geistliche Güter inner- oder außerhalb dieser Stadt liegendt, wie sie Nahmen haben mögen, thätlich alsobald verlasset, und alles, nichts ausgenommen, zu Unseren Handen und Gewalt überantwortet, damit, nach Päbstlicher und Kayserlicher Ordnung, alles der Catholischen Kirchen der Gebühr nach restituirt möge werden.

Dabey Wir denn erstlich befehlen, und sub pœna arbitrariâ verbieten, daß von diesem Tag an in allen Kirchen dieser Stadt und Gotteshäusern hinführo keine Uncatholische Predigten, Gebeth, Zusammenkünfften, Außtheilung euer Sacramenter, und andere Exercitia des neuen Wesens gehalten werden sollen, damit solche Ort und geweyhete Plätze zu denen Exercitien appliciret werden, derentwegen sie anfänglich sind gebauet und gestifft worden; Jedoch mögen

Wir

Wir wohl leyden, daß anderer Ungelegenheit halben, zu verhüten, der Kinder-Tauff, Vermählung, der Hochzeiten, und die Begräbniß der Todten in Sanct Martins Kirchen geschehe, biß ein ander Ordnung dißfalls wird aufgerichtet werden.

Wollen aber nicht, daß bey solchen obgemelten Diensten die Prædicanten einige Ermahnungen, Leichen-Predigten, und dergleichen Ihrer Religion einige Exercitia in derselben Kirchen halten, oder geschehen sollen.

Zu dem Andern, Dieweil am Tag ist, daß keine gröpere Verhinderung in Bekehrung Unserer Unterthanen und Fortpflantzung des allein seeligmachenden Glaubens mag gefunden werden, alß daß den Lehrern und Führern der neuen Irthumen Freyheit gelassen werde, ihre wiederwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten, und hergegen die rechte Lehr, und Kirchen GOttes, ja auch die gebührliche Geistliche und Weltliche Obrigkeit zu bestreiten; Alß ordnen und gebieten Wir ernstlich, daß alle uncatholische Ministri und Prædicanten, insonderheit die, welche der Calvinischen, oder vermeinten Reformirten Religion zugethan seindt, auf die ietzige Stund von ihrem Predigt-Amt abstehen, wie Wir sie dann allesamt und sonders mit diesem cassiren, und ihres Ministerii thätlich entsetzen, dergestalt, daß weder sie, noch einige andere in dieser Unserer Stadt, es sey in Kirchen, oder weltlichen Häusern, oder Wohnungen, oder einigen anderen Orten und Enden innerhalb dieser Stadt hinführo einige Predigt, oder Ermahnung halten, Zusammenkünfften anstellen, oder andere ihre Exercitia begehen sollen, auß genommen, was oben von St. Martins-Kirchen ist angedeutet worden.

Wann aber wieder Verhoffen einer dieser Unserer Ordnung und Befehich etwas zuwieder attentiren, oder handlen würde, soll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen seyn, so offte er ihme solches werde gelüsten lassen.

Wann nun aber etliche von Unseren Unterthanen dieser Stadt gefunden würden, die sich nicht alsbald zu der Catholischen Religion resoliviren könten, denselben wollen Wir auf dißmahl nicht wehren, daß sie ihnen selbst außerhalb der Stadt einen Prædicanten bestellen mögen, biß der Gütige GOtt sie, wie andere, erleuchte, und wiederum zu der Catholischen Warheit ziehet und bekehret, jedoch soll ein solcher außwendiger Prædicant mit keinen Geistlichen Gütern, sondern mit deren Unkosten erhalten werden, denen er wird zu Dienst seyn.

Weiters soll ein solcher außwendiger Prediger sich mit nichten unterstehen, einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten, auch keine andere Unterthanen aus benachbahrten Hütten und Dörffern, welche zu der Stadt-Pfarrkirchen von Alters hero gehören, an sich zu ziehen, und sie in ihrem alten Kirchgang und Bekehrung zu verhindern.

Zu dem dritten, ordenen und befehlen Wir allen Prædicanten, Kirchen-Dienern und anderen Weltlichen Personen, welche deren Geistlichen Güter genießen, besitzen, oder einiger weise einhaben, daß sie heute bey Sonnenschein, alle Schlüssel der Kirchen, und innerhalb drey Tagen alle Brieff und Siegel, Register, Fundationes und Stifftungen, letztlich alles, was noch von alten Kirchen-Sachen, alß da seynd, Kelch, Becher, Heiligthumen, Kasten, Gemähl oder Bilder, und was sonsten zu der Kirchen von Alters hero appliciret gewesen, übrig ist, zu unseren Händen treulich überantworten sollen.

Zu dem Vierdten, weil die Erfahrung mit sich bringet, daß viele fromme und die Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden, durch muthwilliger Leute Lästerung, unzeitige Verhöhnung und Schimpfierung; Alß verbiethen Wir ernstlich, sub gravi pœnâ arbitrariâ, daß einer auß Unseren Unterthanen sich unterstehe, Unsere Catholische Lehr, Ceremonien, und Gebräuche insgemein, oder auch einige Geistlich- oder weltliche Obrigkeit, die Prediger und Seelsorger, oder auch einigen Menschen zu verachten, bespotten, oder einiger anderer weise zu molestiren, um daß er der Catholischen Religion zugethan, oder sich zu derselben bekennen wolle.

Zu dem Fünfften, Ob gleichwohl Wir nun keine weitere Nöthigung den Catholischen Glauben anzunehmen, auff dismahl ins Werck zu stellen bedacht seyn; Wollen Wir doch, und befehlen Euch hiermit gnädiglich, daß die Kirchen-Disciplin nach altem Brauch der Catholischen Kirchen dergestalt in Unserer Stadt gehalten werde, daß Männiglich kein offentlich Scandal oder Aergerniß gebe. Derowegen Wir hiermit ordnen und wollen ernstlich, daß man in dieser Unserer Stadt und Land den corrigirten allgemeinen Catholischen Kirchen-Calender auf- und annehmen soll, und zukünfftigen Montag, welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28ste May ist, soll man schreiben, den 8ten Tag Brach-Monaths, am Dienstag den 9. und also die Abtheilung der Zeit und Fest-Tage nach dem corrigirten Calender hinführo continuiren. Zum andern, soll man alle Fest-Tage, so in der Catholischen Kirchen zu halten bräuchlich seyn, dergestalt halten, daß man an solchen Tagen dem Gottesdienst beiwohne, alle knechtliche Arbeit, und weltliche Handthierung einstelle, die Kauff-Läden und Werckstätte verschlossen halten, wie solche Fest in der Catholischen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So

So viel die gebottene Fast-Tage und Abbrüch vom Fleisch-Speisen belanget, soll durchauß nicht gestattet werden, daß man an solchen Tagen Fleisch verkauffen, oder auch in Gastereyen und Wirthhäusern Fleisch vortragen, und wer in diesen Puncten männiglich Aergernüß geben würde, soll der Gebühr nach, wegen seines Ungehorsahms gestraffet werden.

Letzlich sollen alle Haußväter daran seyn, daß sie nicht allein selbst den Dienst GOttes zu seiner Zeit auswarten, sondern auch, daß sie ihr Gesind und Kinder hierinn nicht verhindern, sondern vielmehr dieselbige zu dem Catechismo und Kinder-Lehr schicken und anführen, und zwar soll sich keiner unserer Unterthanen bey dieser Unserer Reformations-Ordnung vorbilden, alß wann Wir in derselben etwas unbilliges von ihnen foderten, oder ihnen aufferlegten, sintemahlen demnach Wir die alte Catholische Religion, als den eintzigen Weg zu GOtt vor der gantzen Welt bekennen, und Wir in Unserem Gewissen dafür halten, daß ausserhalb dieses Glaubens keine Seeligkeit zu finden seye; Alß erkennen Wir Uns nicht allein auß natürlichen, und Göttlichen Gesetzen, verbunden zu seyn, sondern werden auch durch des Heiligen Römischen Reichs Abschiede (welche zwar die vermeinte Calvinische Religion hin und wieder toleriret hatt, aber nie in den Religions-Frieden begriffen) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürsten, so wohl der Calvinianern, alß auch der Catholischen provocirt, angeführt, und durch Befehl der hohen Obrigkeit dahin erinnert und angehalten, daß, wann Wir unserer eigenen Religion nicht mißtraueten, und an ihrer Wahrheit nicht zweiffelten, wie Wir dann derselben genugsahm vergewißigt seyn, nicht können, noch sollen zulassen, daß Unsere und Uns von GOtt und der Natur anvertrauete geliebte Unterthanen, ob sie wohl ein anders auß Mangel der Unterweisung wünschen wollen, in so großer Gefahr ihrer ewigen Seeligkeit sollen stecken bleiben, sondern vielmehr sie mit solchen Lehrerern und Seelsorgern versehen, denen Wir selbst unser Gewißen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe, daß Wir der Schwachheit Unserer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben, und ihnen keine Zeit vergönnen, sich der Wahrheit zu erkundigen, haben Wir auf dißmahl ihnen nichts anders ingemein wollen abfordern, alß daß die Impedimenta und Hinderungen ihrer Bekehrung sollen abgeschaffet werden, welches Wir, ohne Verletzung unseres Gewissens, in Unserer Stadt nicht länger gestatten können.

Welches billig Euch allen sambt und sonders ein Ursach geben soll, dieser Unserer gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch desto embsiger und unterthäniger zu geleben, wie Wir dann diese feste Zuversicht von euch allen geschöpffet haben, daß ihr durch euer Uns vorhin bekannte Treu und Gehorsahm Uns werdet Anlaß geben, Unsern Väterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlstand jederzeit zu continuiren.

Dieses haben Wir euch nicht wollen verhalten, und bleiben euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund unsers aufgedruckten Innsiegels. Geben in Unser Stadt Siegen, den sechsten Tag des Monats Junii, im Jahr sechs zehen hundert, zwantzig und sechs.

Johann, Graff zu Naßau.
(L. S.)

XL.

Printz Friedrich Heinrichs von Oranien Testament, de Anno 1644. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Naßau pag. 474.

XLI.

Vergleich zwischen der Cron Spanien und Printz Wilhelmo II. von Oranien, de Anno 1647.

COmme le Sieur Prince d' Orange, outre les parties dont il sera plus particulierement disposé & parlé au Traité de Paix entre les Ambassadeurs & Plenipotentiaires d'Espagne, & des Estats des Provinces Unies pretend & allegue plusieurs actions & prétentions sur les quelles il n' a pas été satisfait jusqu' à present; & comme il a crû, qu'il devoit & pouvoit les inserer au dit Traité tant parce qu' elles consistent en divers comptes & liquidations, qu' en quelques Conventions dont l'on peut traiter à l' amiable avec le dit Prince: de l' avis même des Ambassadeurs Plenipotentiaires des Etats, il juge à propos, en cette vûe, d' en traiter séparément avec Sa Majesté, & de lui en demander une Compensation juste.

En suite de quoi D. Gaspar de Braccamonte & Guzman, Comte de Pegnaranda, Gentil-homme de la Chambre du Roy, de son Conseil de Chambre & de Justice, son Ambassadeur Extraordinaire en Allemagne, & son premier Plenipotentiaire pour le Traité de la Paix Generale &c. pour & au nom de Sa dite Majeste: Et le Sieur Jean de Knuyt Chevalier, Seigneur du Vieux & Nouveau Vosmar, representant les Nobles en l'Assemblée des Etats de la Province de Zelande, Ambassadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire des

des Etats Confederez à ce même Traité de Paix, & Conseiller du dit Prince d' Orange, pour & en son nom etant entré en Conference, aprés quelques propositions & projets faits de part & d' autre, ils en sont tombés d' accord & convenus en la maniere suivante.

Savoir, que pour assoupir toute sorte d' Actions, que le dit Sieur Prince pourroit pretendre à la Charge de Sa Majesté, le Roi promet de lui remettre, & ceder, ou s' il venoit à mourir avant la Conclusion de la dite Paix, à ses Hoirs & Successeurs legitimes, ou qui pourroit y avoir droit, les Seigneuries & Terres de Montfort & de Tournhout, situées, l' une lez Ruremonde, & l' autre en la Duché de Brabant, avec leurs Dependances, Jurisdictions & Droits, sans en rien reserver. Et comme l'on fait monter la Terre de Montfort à 25. mille florins tous les ans, & à 12. mille celle de Tournhout, il est convenu, & l' on convient, que si elles ne vont pas à ces Sommes, Sa Majesté s' oblige de les y mettre, & de les augmenter jusqu' au revenu des 25. & des 12. mille florins.

Le Roi se fait aussi fort de transporter & ceder au profit de Madame la Princesse d' Orange, la Ville & Seigneurie de Sevenberg, ses Ressorts, Jurisdiction, Droits & revenu avec promesse de dedommager ceux, qui pourroient pretendre aux trois Païs, Villes & Seigneuries ou les posseder en partie: Sa dite Majesté s' engageant de les purger des rentes redimables, deniers à interêt, Hypotheques & autres Charges, afin que le dit Sieur Prince & Madame la Princesse son Epouse, leurs Hoirs & Successeurs legitimes, ou tous ceux y prétendant action & cause comme il est deja dit, en joüissent librement, & puissent les tenir sans la moindre Opposition ni charge: à condition neanmoins, que les dites Terres seront tenues en fief de Sa Majesté, excepté seulement celles, qui relevent de quelque autre, & moyennant l' exercice libre de la Religion Catholique en la Maniere, & ainsi qu' elle y est à present; & que les Ecclesiastiques demeureront en la pleine joüissance de leurs biens, fonctions, Privileges, & Franchises.

C' est donc sous ces conditions, en faveur des dits Transports & Contracts, que le dit Sieur Knuyt promet pour & au nom du dit Prince, & s' il meurt avant la Ratification de la dite Paix, en celui de ses Hoirs, Successeurs legitimes ou y ayant droit, de transporter & ceder les actions que le dit Sieur Prince prétend & pourroit prétendre à la Charge de Sa Majesté, ou de ses sujets.

Et puisque par l' Article XXIV. de cette Paix il sera stipulé, qu' il est permis à tous ceux, dont les biens auront été confisqués, ou saisis dans les Guerres, tant pour ce qui est de leurs personnes, que de celle de leurs Heritiers ou y ayans cause, de rentrer par le benefice de la dite Paix en la libre possession d' iceux, & cela de leur pleine autorité, & en vertu du present Traité, sans qu' ils soient obligés pour cela de s' addresser à la Justice, quand même ils auroient été adjugés au fisc ou incorporés au domaine, sous quelque prétexte & Titre, d' engagemens, donations, accords, Traités, Convenances, Transports tendans à exclure tous ceux, à qui ils appartiennent de droit.

Il est pourtant stipulé & accordé, que le dit Prince, & s' il vient à mourir, avant la Conclusion & Ratification de la Paix, ses Hoirs, Successeurs, ou y ayant droit, demeureront en la pleine joüissance & possession du Marquisat de Bergop-Zoom, tant pour ce, que le dit Prince y possede à present, que pour la partie, qui n' est pas à lui, & dont il devra joüir au nom de Sa Majesté, & en vertu de la presente Transaction aussi-tôt & aprés que la Paix sera ratifiée; en Consideration de quoi, & pour aucunement satisfaire l' equivalent du dit Marquisat, Sa Majesté sera mise en la libre & entiere possession des Terres, qui appartiennent en propre au dit Prince, savoir de la Ville & Baronnie de Diest, Païs & Ville de Sichen & de Montaigu, Seigneuries franches de Meerhout, Vorst, & Herstall, Baronnie de Grimbergue, Ville & Baronnie de Warneton avec leur Appendences & Dependances, comme aussi de l' Hotel d' Orange à Bruxelles: jusqu' à ce, que Sa Majesté ait procuré l' échange du dit Marquisat, & de ses Appartenances avec les dits biens du dit Prince: Bien entendu, qu' aussi-tôt que cette permutation aura lieu, & sera faite, le dit Marquisat demeurera à perpetuité au dit Prince, ou à ses Hoirs, Successeurs legitimes, & autres y ayans droit, & les autres biens demeureront en propre à Sa Majesté, ou à ceux qui pourroient prétendre au dit Marquisat: le dit Comte de Pegnaranda promettant d' en procurer l' échange 10. mois aprés la Ratification de la Paix. Sa Majesté fera aussi toute sorte d' Offices auprés de Sa Majesté Imperiale, afin que le Païs de Meurs, appartenant au dit Prince, soit augmenté de quelque Ville voisine de l' Empire, & du revenu au moins de 10. mille Florins par an, pour être érigé en Duché & tenu en fief mouvant de l' Empire.

A condition toutesfois que le present Traité n' aura aucune force avant la Conclusion de la Paix, mais bien aprés qu' elle aura sorti son effet, pour être dés lors ponctuellement executé & observé dans tous ses points,

comme étant de même valeur & prix, que le dit Traité de Paix. Fait à Munſter le 8. Janvier 1647. Signé le Comte de PEGNARANDA, Frere Joſeph, Archevêque de Cambray & JEAN DE KNUYT.

CONFIRMATION

Et Approbation des Prelats de Brabant ſur ce Traité, à Bruxelles le 30. Août 1647.

LEs Souſsignés Archevêque de Malines, Evêque d'Anvers, & Prelats entant, que premiers Membres du Duché de Brabant, ayans vû examiné & conſideré le Traité fait à Munſter au mois de Janvier dernier, entre le Sieur Comte de Pegnaranda, comme Ambaſſadeur Extraordinaire, & premier Plenipotentiaire de Sa Majeſté pour la Paix Generale d'un côté, & le Sieur Jean de Knuyt, Chevalier, Seigneur du vieux & Nouveau Voſmar, Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire de Meſſieurs les Etats des Provinces Unies du Pais bas, pour la dite Paix au nom du feu Prince d'Orange de l'autre: Le dit Traité ayant été ſigné tant par les dits Sieurs Contractans, que par le Sieur Archevêque de Cambray, auſſi Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire de Sa dite Majeſté: les ſouſſignés ont promis & promettent en vertu de cette, de faire en ſorte, que Sa Majeſté ſatisfaſſe aux points contenus au preſent Traité. Fait à Bruxelles le 30 du mois d'Août de l'an 1647. JAQVES, Archevêque de MALINES. GASPAR, Evêque D' ANVERS. CHRYSOSTOME, Abbé de S. Michel. CHRIST. Abbé de GRIMBERGUE. AUGUSTIN, Abbé de TONGERLO. MARTIN, Abbé de DILESHEM. WYNAND DE LAMAILLE, Abbé de Ste. GERTRUDE.

XLII.

Anderweiter Vergleich inter eosdem, de Anno 1647.

COMME Don Gaſpar de Braccamonte & Guzman, Comte de Pegnaranda, Gentilhomme de Sa Majeſté d'Eſpagne, du Conſeil de la Chambre & Juſtice, ſon Ambaſſadeur Extraordinaire en Allemagne, & ſon premier Plenipotentiaire pour le Traité de la Paix Generale ici, de la part & au nom de Sa dite Majeſté; Et Meſſire Jean de Knuyt, Chevalier, Seigneur du Vieux & nouveau Vosmar, & répréſentant les Nobles à l'Aſſemblée des Etats de la Province de Zelande, Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire des Etats Generaux des Provinces Unies pour le Traité de la Paix, & premier Conſeiller du feu Prince d'Orange, de la part & au nom d'icelui Prince, ont fait certain accord en date du 8. Janvier 1647. touchant les prétentions, qu'icelui Prince pretendoit avoir à la charge de Sa dite Majeſté, & que du depuis le dit Seigneur Prince eſt venu à deceder, ont les ſusdits Contractans, aſſavoir le ſusdit Seigneur Comte de Pegnaranda, au nom de Sa dite Majeſté, & le dit Seigneur de Knuyt, au nom du Seigneur Prince d'Orange à preſent, derechef convenu & accordé, que le ſusdit Accord du 8. Janvier 1647. demeurera en ſon entiere force & Vertu, pour être ponctuellement obſervé & executé en tous points, horsmis & excepté ce qui ſe trouve changé par ce préſent accord, comme s'enſuit.

Aſſavoir que pour éteindre entierement toutes actions, & prétentions, que le dit Seigneur Prince pourroit avoir envers Sa dite Majeſté, elle donnera & cedera aut dit Seigneur Prince, ou s'il vient à mourir devant la Concluſion & ratification du ſusdit Traité de Paix, à ſes Hoirs & Succeſſeurs, ou ayans cauſe, la Terre & Seigneurie de Montfort, ſituée à l'entour de Ruremonde avec toutes Appendances & Dependances, Droits & Juriſdictions d'icelle ſans rien reſerver: promettant Sa dite Majeſté de faire augmenter les revenus de la ſuſdite Terre & Seigneurie par des pieces ou Terres d'à l'entour de là ſituées jusque à trente deux mille florins par an, ſans deduction ou reſerve.

Donnera & cedera, outre ce, encore ſa dite Majeſté au profit de la Dame Princeſſe d'Orange Douairiere Mere du dit Seigneur Prince d'Orange la Ville & Seigneurie de Sevenberg avec tous Droits, Juriſdictions & revenus en dependants ſans rien reſerver.

Item cedera & donnera encore au profit de la dite Dame Douairiere la Terre & Seigneurie de Tournhout ſituée en Brabant avec le Château, Banc de Schoonbroeck, & toutes autres Appendances & Dependances, Droits & Juriſdictions ſans rien reſerver: promettant ſa dite Majeſté de faire ſuivre avec la ſusdite Terre & Seigneurie de Tournhout à la dite Dame Princeſſe Douairiere les Villages, Hameaux, & autres Droits qui d'ancienneté ont dépendu & appartenu à icelle Terre & Seigneurie, compris ceux, qui par ci devant ont été vendus & demembrés par Sa dite Majeſté, de les faire racheter & d'employer au dit rachat jusques à la Somme de vingt à vingt cinq mille florins, & non plus.

Promettant auſſi Sa dite Majeſté de contenter & ſatisfaire tous ceux, qui pourroient avoir quelque droit, ou qui poſſedent quelques parties ſur les dites trois Terres, Ville & Seigneurie de Montfort, Sevenberg & Tournhout: & en outre Sa Majeſté s'obligé auſſi à décharger les dites Parties de toutes Rentes à rachat, deniers à interèt, engagemens, & toutes autres charges ſans rien reſerver afin que le dit Seigneur Prince, & la dite Dame Princeſſe ſa Mere, leurs Hoirs, Succeſſeurs, ou ayans cauſe, comme dit eſt, en puiſſent jouïr librement, purement & pleinement ſans aucune controverſe ou engagement.

Le tout à charge & condition de tenir en fief toutes les dites Terres de Sa Majeſté, excepté celles tenues en fief d'autres, & que la Religion Catholique y ſoit auſſi maintenue comme elle y eſt préſentement, & les Eccleſiaſtiques en leurs biens, fonctions, libres exercices & immunitez.

Moyennant leſquels Tranſports le dit Seigneur de Knuyt, au nom du dit Seigneur Prince, & en cas qu'il vint à mourir devant la Ratification du ſusdit Traité de la Paix, au nom de ſes Hoirs Succeſſeurs, ou ayans cauſe, promet de ceder & quitter toute action & prétention, que icelui Prince pourroit avoir à la charge de Sa Majeſté, ou de ſes ſujets, au regard des pretentions; ſur leſquelles on traite ici.

Et encore que par le XXIV. Article de Paix ſera conditioné, que ceux ſur leſquels ont été ſaiſis & confiſqués les biens à l'occaſion de la Guerre, ou leurs Heritiers, ou ayans cauſe jouïront d'iceux Biens durant la Paix, & en prendront la Poſſeſſion de leur autorité privée, & en vertu du preſent Traité ſans qu'il ſoit beſoin d'avoir recours à la Juſtice, non obſtant toutes Incorporations au Fiſc, engagemens, dons en fait, Traités, Accords, & Tranſactions, quelques renonciations, qui ayent été miſes esdites Transactions, pour exclure de partie des dits Biens, ceux à qui ils doivent apartenir: Ce non obſtant eſt accordé, que le dit Seigneur Prince, ou, en cas qu'il vint à deceder devant la Concluſion & ratification du ſusdit Traité de Paix, ſes Hoirs; Succeſſeurs, ou ayans cauſe, demeureront en poſſeſſion & jouiſſance du Marquiſat de Berg-op-Zoom, pour autant que le dit Seigneur Prince le poſſede à préſent: comme auſſi le dit Seigneur Prince, ou ſes Hoirs, comme dit eſt, ſeront mis de la part de Sa Majeſté dans la pleine poſſeſſion & jouiſſance de la part & portion reſtante du dit Marquiſat de Berges, dont icelui Seigneur Prince n'eſt pas en poſſeſſion, & ce auſſi-tôt, que le Traité de Paix ſera ratifié. A l'encontre de quoi & pour ſatisfaire à l'importance du dit Marquiſat, Sa Majeſté ſera miſe dans la pleine poſſeſſion & jouiſſance des parties ſuivantes des Biens appartenans en proprieté au dit Seigneur Prince. A ſçavoir de la Ville & Baronnie de Dieſt, Item la Terre & Ville de Sichem & Montaigu, Item de la Franche Seigneurie & Meerhout & de Vorſt, Item de la Franche Seigneurie de Herſtal, Item de la Baronnie de Grimbergen, Item de la Ville & Baronnie de Warneton, avec toutes Appendances & Dependances d'icelles, Item de la Maiſon du dit Seigneur Prince à Bruſſelles, & ce jusques à ce que de la part de Sa Majeſté ſera procurée l'effective permutation du dit Marquiſat, avec tout ce qui en dépend, à l'encontre des Susdits Biens du dit Seigneur Prince: & la dite permutation faite, demeurera pour toûjours le dit Marquiſat au dit Seigneur Prince, ſes Hoirs, & Succeſſeurs, ou ayans cauſe, & les autres dits Biens à Sa Majeſté, ou à celui, à qui le dit Marquiſat devroit competer, promettant le dit Sieur Comte de Pegnaranda, que de la part de Sa Majeſté la dite effective permutation ſera procurée dans le terme de ſix mois aprés la Ratification du Traité de Paix.

Seront auſſi de la part de Sa Majeſté faits devoirs effectifs envers Sa Majeſté Imperiale, afin que la Terre de Meurs appartenante au dit Seigneur Prince puiſſe être augmentée de quelque place de l'Empire à l'entour de là ſituée, qui vaille par an jusques à dix mille Florins, & que le tout enſemble étant erigé en Duché puiſſe d'oreſnavant être tenu en fief, & relever de l'Empire.

Le tout à condition que jusques à la Concluſion & ratification du dit Traité de Paix, ce preſent accord ne ſera obligatoire, mais la dite Concluſion & ratification étant faite, ſera le preſent accord entierement & ponctuellement accompli, effectué & obſervé, & de même valeur, comme le ſuſdit Traité de Paix.

Fait à Munſter ce vingt ſeptiéme Decembre mil ſix cents quarante ſept; etoit ſigné EL CONDE DE PEGNERANDA, A. BRUN, Et J. D. KNUYT.

Collationné à l'original par moi Conſeiller & Greffier de Son Alteſſe le Prince d'Orange.

BUYSERO.

XLIII.

Mediations-Haupt-Receſs über den Naſſau-Siegeniſchen Religions-Streit-Vergleich, de Anno 1651. ſiehe loc. ſæpius alleg. pag. 478.

XLIV.

Neben-Receſs über den Naſſau-Siegeniſchen Religions-Streit-Vergleich, de Anno 1651. befindet ſich loc. ſupra cit. pag. 481.

XLV.

Haupt-Erbtheilungs-Recels, welcher durch Vermittelung Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha/ als Kayserlichen Commissarii, zwischen denen gesammten Grafen zu Naßau-Saarbrücken im Jahr 1651. aufgerichtet worden.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohns, und GOttes des Heiligen Geistes.

Zu wissen, als die Hochwohlgebohrne Graffen und Herren, Herr Wilhelm Ludwig, nunmehro in GOtt ruhend, und Herr Johannes, vor sich, und dann respectivè in Vormundschafft der jüngern Herren Brüder, Herrn Ernst Casimirs, und Herrn Ottens, welcher in dem HErrn auch seelig entschlaffen, alle Graffen zu Nassau-Saarbrücken, und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itzstein ꝛc. in die vor ihrem Herrn Vater dem weyland auch Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ludwigen, Graffen zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. uff Ihro Gn. Gn. Gn. Gn. allerseits verstammte sämtliche Nassau-Saarbrückische Lande, erblich zu vertheilen, aus wichtigen Ursachen bewogen worden, daß sie darzu etliche dero Ober-Ambtmänner und Räthe mit gnugsamen Befehlig deputiret, welche auch im Januario des verstrichenen 1629ten Jahres zu solchem Ende zu Ottweiler zusammen kommen, und solcher Erb-Theilung halber, einen gewissen Recels unterm dato den 26ten Januarii berührten Jahrs auf Ratification zu Papier gebracht, der nicht allein kurtz hernach, am 30ten Januarii ejusdem anni, von den beeden ältesten Herren vor sich und respectivè in Vormundschafft der damahls abwesenden Jüngern Herren schrifftlich, sondern auch fürder nach erlangter Majorennität von jetzt bemeldeten jüngern Herren ipso facto durch Annehmung deren Ihnen assignirten Land-Portionen ratificiret worden, und lautet Anfangs der von bemeldten Deputirten aufgesetzte Vergleich von Worten zu Worten, wie folget:

Zu wissen, als nach Christseeligen Ableiben weyland des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ludwigs, Graffen zu Nassau-Saarbrücken, und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itzstein ꝛc. Hochlöbl. Angedenckens, welches sich nach GOttes Willen den 8ten Novembr. Anno 1627. begeben, Sr. Gnaden hinterlassene vier Söhne, Herr Ernst Casimir, und Herr Otto, Graffen zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. Gebrüdere, zu Erb-Theilung deren beliebten Herrn Vaters, von Sr. Gnaden auch Lobseel. Vor- und Eltern, sodann deren zuvor abgeschiedener Brüdere und Vettern anererbter Graff- und Herrschafften, und deren zugehörige Land und Leuthe schreiten sollen, und Ihre sämtl. Gn. Gn. Gn. Gn. aus erheblichen Ursachen, Bedenckens getragen, weil sonsten keine Agnaten des uhralten Gräffl. Hauses Nassau-Saarbrücken mehr im Leben, frembde zu solcher Handlung zu ersuchen, und zu vermögen, und Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. auf deren Ober-Beambte und Räthe, die dieselbe sonderlich darzu deputiret, gnädig bedacht gewesen, denen, als sämmtl. Ihren Gn. Gn. Gn. Gn. Pflichthafften, diese Handlung mit Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. Wissen und Willen, nach deren besten Verständniß zu verrichten, aufgetragen würde, aber wegen bißher und noch wehrender Kriegs-Läufften und anderer Hinderungen eher nicht, als im Novembri & Decembri des zu End lauffenden Jahres 1628. würcklich darzu gethan werden können; daß demnach bey denen Deliberationen, die in mittler Zeit (innerhalb deren auch præparatoria darzu gemacht worden) zu verschiedenen mahlen vorgangen seynd.

Für das Erste, die Bevormundung der beeden jüngerer Herren Brüder, Herrn Ernst Casimirs, und Herrn Otto, für ein länger unumgängliche Nothdurfft angesehen worden: da dann sowohl Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. selbst, als Dero Räthe in vielfältigen Umdencken gewesen, wer von sonsten Standes-Personen, die Ihren Gn. Gn. Gn. Gn. mit Verwandtschafft zugethan, darzu ersucht und erbethen werden möchten, und aber vor bedencklich angesehen worden, diejenige, so nicht des Saarbrückischen Stammes und Namens, darzu zu vermögen, die auch durch vorgewandte Entschuldigungen allen nöthigen Sachen einen Auffhalt würden verursacht haben, und sowohl die beede jüngere Herren Brüder selbst, als deren Räthe, die ältere beede Herren Brüdere billig darunter ersucht, Ihre beede Gn. Gn. sich aber aus allerhand vorgefallener Bedencken halber nicht darunter vergleichen können, noch für zuträglich befunden, daß beede Ihre Gn. Gn. (die einander etwa entsessen seyn würden) die Verwaltung sambter Hand auf sich nehmen solten; und in solchen und andern mehrern Betrachtungen dafür gehalten worden, Herr Graff Wilhelm Ludwigs Gnaden als der ältere würde sich dessen, sowohl Rechts- und Herkommens, als des Stammes besten wegen, nicht wohl entschlagen können, und Se. Gn. Gn. derowegen inständig von Hochwohlermeldten beeden jüngern Herren, wie auch denen Räthen darunter ersucht und gebethen worden: daß Se. Gn., ob Sie gleich allerhand erhebl. Bedencken eingewendet, sich endlich mit sonderlichen Danck der jüngern Herren darzu erbitten haben lassen, darauf es auch am Kayserlichen Cammer-Gericht zur gebührlichen Confirmation kommen ist, und Se. Gn. sich der Vormundschaffts-Administration, im Namen GOttes, unterfangen haben.

Als nun hierauf, **vors Andere**, zur Brüdertheilung geschritten sollen werden, und sich nicht allein die Bedencken, welche auch die vorige verschiedene Erb-Theilungs-Handlungen zu erkennen geben, sondern noch mehrere befunden worden, warum noch zur Zeit nicht alle Graff-Herrschafften, Aembter, Kellereyen und zugehörige Oerter, welche Hochwohlgedachter deren Christseel. ruhender Herr Vater in würcklichem Posseß und unter Dero Gn. Regierung gehabt, in die Vertheilung könten gezogen werden, sondern die Aussetzung etlicher deroselben zu aller vier Hrn. Gebrüder Besten für nöthig angesehen worden;

Derowegen so seynd folgende Graff-Herrschafften und andere Oerter ausgesetzt, und pro indivisis gemein gehalten worden: Als von dieser Seiten des Rheins 1.) die Grafschafft Saarwerden, 2.) die Gemeinschafft Lahr und Mahlberg, 3.) Bliß-Castel die Pfandschafft, 4.) das Closter Rosenthal, 5.) Rodenkirchen; Jenseits Rheins 1.) Reichelsheim, 2.) Ober- und Nieder-Roßbach, 3.) Kirburg die Gemeinschafft, 4.) Haselbach und Eisenbach, 5.) Eigelbach und 6.) Nieder-Hofheim.

Es seynd aber dieselbe benannte Oerter also ausgesetzet, daß deren jährliche Renthen, Gefälle und alle Nutzbarkeiten beysammen behalten und und dahin verwendet sollen werden, wie die Neben-Assignationen (die wegen hinderständiger Rechnung, welche aber erster Gelegenheit gehöret sollen werden, noch zu fertigen seynd) Anweisung darzu geben werden, doch dasjenige, was zur Administration (davon hernacher folgen wird) und zu Bestellung der Dienste nöthig, von solchen Renthen, und deren Verweisungen eingehalten werde.

Da nun, **vors Dritte**, nach bemeldter Aussetzung zu Vertheilung der andern Graff-Herrschafften, Aemter, und Zugehörungen geschritten, und auf die vier Haupt- oder Residenz-Häuser gedacht worden, nach welcher sich in der übrigen Theilung zu richten, hat man zwar, dieweil **Saarbrücken** das eine Haupt-Hauß seyn wird, auf Separation desselben, und des Hauses zu Ottweiler gedacht, also daß auch Ottweiler ein Haupt- und Residenz-Hauß seyn solte. Aber hingegen auch in Erwegung genommen, wenn 2. Brüder also in der Nähe ihre Hoffhaltung beysammen haben würden, daß es alsdann, wo nicht zwischen Ihren Gn. Gn. selbsten, doch zwischen denen Dienern zur Uneinigkeit, und nachfolglich auch zwischen den Herrschafften selbst zur Mißhelligkeit gereichen könte, die Ihren Gn. Gn. beederseits oder auch allen vier Herren Brüdern, wann einmahl Uneinigkeit bey ihrem Hauß entstünde, zu Schaden auslauffen würde: Und obschon die beede Häuser in gutem Bau, und sonderlich Saarbrücken neu ausgebauet, so ist doch hingegen die kostbare Unterhaltung desselben Hauses, auch daß es zu zeitlicher Besuchung gelegen, und daß es außerhalb Ottweiler künfftig (zu Fällen, wie sie sich nach GOttes Willen begeben möchten) an Witthums-Wohnungen ermangeln würde, (weil Saarwerden doch unabbrüchig allbereit darauf bestimmten Witthums-Sitz und anderer Zugehör, darunter Assignation geschehen soll, ausgesetzt, und die Jagdt-Häuser Neukirchen, und Philipsborn, der ermanglenden Zugehörungen halben, ohnbequem erachtet) in Erwegung genommen, und darbey auch die Vielheit der Frohn und Dienste von weiten Oertern für 2. Hoffhaltungen und die geringe Mannschafft für jede betrachtet worden.

Derowegen für das zweyte Residenz-Hauß dißeits Rheins die Resolution auf **Kirchheim** genommen worden, und jenseits Rheins auf **Itzstein** und **Weilburg**, und solches auch darum, damit die Landen der Ends bey jetzigen Kriegs-Läufften eines anwesenden Herrn Regierung nicht länger in Mangel stehen müsten;

Dieweil aber das Hauß zu Itzstein noch zum wenigsten in Bau gestellet, Kirchheim aber an Stallung für Pferd und Viehe Mangel hat, und der Weilburgische Vieh-Hoff und Stallung also beschaffen, daß eine sonderliche Reparation nöthig, so wird von jedes Orts wegen auf einen billigen Zuschuß und sonsten Mittel zur Reparation zu gedencken seyn, darunter das Bedencken im neunten Punct hernach folgen soll;

Und dann, weil in vorigen Brüder-Theilungen die Vertheilung der Residenz-Häuser auf eigen und erblich darum vor rathsam befunden worden, damit sie desto besser gehandhabet werden, und Bau-Kosten halber, wenn derselbe verrechnet werden solte, desto weniger Ein- und Gegen-Reden fürfallen möchten, so ist es mit bemeldter 4. Häuser Absonderung auch auf eine Erb- und eigenthümliche Vertheilung gestellet worden.

Vors Vierte, die eigene und destinirte Zugehörungen eines jeden derselben vier Haupt-Häuser belangend, seynd es diese, wie folget:

Als fürs **Erste** Erb-Theil, die Grafschafft Saarbrücken, das Ambt Ottweiler, Herbitzheimb und die Gemeinschafft Willingen;

Vors **Andere Erb-Theil**: Die Herrschafft Kirchheimb, die Herrschafft Stauff, samt der Gemeinschafft Rheindörffer, Neuenweillenau, Usingen und Stockheimer Gericht;

Vors **Dritte Erb-Theil** die Herrschafft Itzstein und Wißbaden samt Sonnenberg, der Weher-Grund, und das Ambt Burgschwalbach;

Das **Vierte Erbtheil**, die Herrschafft Weilburg und Gleyberg samt der Gemeinschafft des Hütenbergs, item Mehrenberg und die Gemeinschafft Löhnberg und Cleeberg.

Und diese Graff-Herrschafften, Aembter und Kellereyen seynd durch diese Vertheilung bemeldten 4. Haubt-Häusern (dieweil die Herren fürs beste angesehen, daß ein jeder wisse, wessen Er sich als seines verbleibenden Erb-Theils anzunehmen habe) respectivè also zugewiesen worden, daß Sie erblich darbey verbleiben sollen, mit Hoheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Landen, Leuthen, Gebothen, Verbothen, Schatzung, Steuer, Ungeldern, Frevel, Bußen, Wäldern, Wildbahnen, Jagten, Wassern, Weiden, und was dergleichen Gerechtig- und Nutzbarkeiten mehr sind, sie seynd genannt, ersucht oder unersucht, nichts ausgenommen:

Wenn aber diese den vier Haupt-Häusern zugewiesene Erb-Theile der Renthen, Gefällen, Mannschafften, und anders halben, nicht alsobald vor diß erstemahl in eine durchgehende Gleichheit gebracht werden können, so wird ein Tag nach dem andern (sonderlich wenn die Rechnungen abgehöret) zu erkennen geben, wie zu möglicher Gleichheit zu gelangen, und alsdann wird auch auf die Nachschüsse, welche aus einem Theil ins andere zu thun seynd, und auf Anweisung gewisser Oerter, die deßwegen zur Versicherung hafften sollen, zu gedencken seyn.

Ferner und fürs **Fünffte**, als das Hauß und Ambt Homburg noch nicht in die Gründliche Erb-Theilung gebracht werden können, sondern desselben halber von den Herrschafften selbsten weiter nachzudencken, und was für rathsam befunden, in eine Neben-Verabschiedung zu bringen seyn wird, gleichwohl aber nicht vor dienlich noch nützlich befunden worden, daß es hinförder in aller **vier Herren** Gemeinschafft verbleiben solte, sowohl des besorgenden ungleichen Commando, und der Sorg und Gefahr, als des beschwerlichen Unterhalts halben, der denen Herren, welche vom Hauß entsessen, und dessen wenig gebessert seynd, mit obliegen wolte, und derowegen vor das rathsamste angesehen worden, daß dasselbe Hauß und Ambt noch zur Zeit eventualiter und auf künfftige mehrere Vergleichung dem Hauß Saarbrücken assigniret würde, sonderlich auch in der Betrachtung, dieweil dasselbe Ambt mit dem Ambt Ottweiler also vermenget gelegen, daß beeder Absonderung von einander, und verschiedener Regierungen schwehrlich wird Friede und Nachbarliche Einigkeit zu erhalten seyn. Und hingegen auch nachgedacht seyn wollen, was den andern Haupt-Häusern gegen dieses Hauß und Ambt Homburg ebener maßen zu assigniren, so ist man wegen des Hauses Itzstein, auf das Itzsteinische Theil an Nassau bedacht gewesen, welches aber auch wegen wehrenden Itzsteinischen Witthums im Hauß Scheuern noch zur Zeit nicht in die Vertheilung zu bringen gewesen, sondern dem Hauß Itzstein auch gleicher maßen nur eventualiter zugewiesen müssen werden, und dann wegen des Hauses Weilburg auf das Weilburgische Theil an Nassau, und dann wegen des Hauses Kirchheim auf das Ambt Alten-Weilenau, wann dasselbe gegen die Gemeinschafft Estereyen (wie Herr Graff Johann Ludwig zu Nassau Catzen-Ehlenbogen sich unterm 23ten Decembr. nächsthin zum Auswechsel willig erkläret) zusammen gebracht; welche beede letzte Theile aber auch noch nicht zu derselben beyder Haupt-Häuser Nutzen gezogen können werden; Derowegen so ist es auch derselben halber allein bey der Eventual-Assignation gelassen worden, also daß die Renthen, Gefälle uñ andere Nutzbarkeiten derselben beyden Oerter des Weilburgischen Theils an Nassau und des Amts Altenweilnau noch in der Gemeinschafft verblieben, und sämtlichen Herren Brüdern zum besten verwiesen und angewendet solten werden, biß daß sich sämtliche Ihre Gn. Gn. Gn. etwas gewissers aller vier bemeldten Oerter halben resolviren, und dasselb zu jedes Nutzen zu Werck richten werden können.

Unterdessen soll doch nicht unterlassen werden, sobald es seyn kan, auch derselben vier Oerter sowohl, als der in vorigen Puncten benambter vier Erb-Theil halben, die durchgehende Gleichheit, so viel möglich, zu treffen, damit hernächst, wenn beede jüngere Herren zu ihrer Majorennität gelanget, alles zu mehrern Bestand gerichtet, reciprocè von allen Herren Gebrüdern bekräfftiget, und jedern Theil des Verfasses darüber ein Original-Exemplar zugestellet werden könne.

Vors Sechste, den Witthum zu Wehen, wie auch des Fräuleins Unterhalt zu Neuenweillenau belangend, weil beyde Oerter, Wehen und Neuenweillenau allbereit im 4ten Punct zu den Haupt-Häusern Itzstein uñ Kirchheim verwiesen seynd, so bleibet es noch im jetzigen Stand biß zu Erledigung, aber damit der Parification gegen den andern Oertern desto ehr nachgedacht werden könte, so seynd die Verzeichnissen denselben Witthums-Nutzungen und Fräuleins-Unterhalts aufs ehehe zusammen zu bringen, und beyden ihren Herren, Herrn Graff Wilhelm Ludwigs, und Herrn Graff Johannsen Gn. Gn. einzuantworten.

Zum Siebenden, als in Erwegung genommen worden, ob es mit diesen **vier Haupt-Häusern**, und was denen jetztbemeldter maßen, es gehöre gleich von Alters darzu, oder nicht, erblich beygesetzet, zu Wahl nach dem Alter, oder zu Verlosung gestellt werden solte, und sich in vorigen Brüder-Theilungen befunden, daß der Aelter die Wahl gehabt, so haben Herrn Graff Johannsen Gn. wegen Dero Brudern, Herrn Graff Wilhelm Ludwigen auch darbey verbleiben lassen. Was aber nach des ältern vorgangener Wahl die andern Theile anlanget, befindet sich, daß in vorigen Theilungen die Verloosung nur einmahl practiciret worden, und deßmahls dem Aeltern unter denselben das Looß gefallen, welches er ohne das hätte wehlen wollen. Es haben aber die beede ältere Herren Brüdere vor gut angesehen, dero beeden jüngern Herren Brüdern (so sich jetziger Zeit in Franckreich in Pariß aufhalten, weilen Ihre Gn. Gn. nunmehr des Alters, daß Sie den Sachen nachdencken können, diese vorfallende Consideration zu wissen zu machen, der Zuversicht, weilen Sie selbst verstehen werden, daß zu diesen beschwehrlichen Kriegs-Läufften eines Regierenden Herrns Residenz und Anwesen sowohl jen- als dießeits Rheins (wie in mehrern Fallen erwogen) vonnöthen, daß Ihre Gn. Gn. es auch fürter unter Ihnen dreyen nach deren Alter und Ordnung der Natur zur Wahl gutwillig werden gestellet seyn lassen.

Wann nun die Resolution wegen der Ansitz- oder **Haupt-Häuser**, und derer zugehörigen **Graff-Herrschafften** und **Aembter** also angenommen; So erfordert

Vors Achte, die Nothdurfft, daß auch vorbenannter im zweyten Puncte ausgesetzter Graff-Herrschafften und anderer Oerter Administration, wie auch deren im Fünfften Puncten, bevorab bey diesen gefährlichen Läufften gedacht werde, dieweilen dann dieselbe Oerter beyderseits Rheins gelegen seynd, so ist erwogen worden, daß um desto mehr auch jederseits Rheins eines Residirenden Herrns Regierung vonnöthen seyn werde, und daß derjenige Her, der seine Residenz zu Saarbrücken nehmen wird, sich der Administration über die Grafschafft Saarwerden, die Gemeinschafft Lahr und Mahlberg das Hauß und Amt Homburg, und über die Pfandschafft Bließ-Castell werde anzunehmen haben, und da das Residenz-Hauß Kirchheim in die Vormundschafft fallen wird, daß Herrn Graff **Wilhelm Ludwigs** Gn. sich der Administration über die Clöster Rosenthal und Rodenkirchen, so lang zu unternehmen haben werde, biß daß derjenige Herr, dem das Hauß Kirchheim zukommt, seine Majorennität erreicht, welcher alsdann die Administration gedachter beyder Clöster Herrn Graff Wilhelm Ludwigs Gn. wieder abzunehmen hat. Ingleichen ist erwogen, daß derjenige Herr, der seine Regierung jenseit Rheins anstellen würde, deren Oerter Administration auf sich werde zu nehmen haben, die jenseits theils ausgesetzt, theils noch nicht gründlich vertheilet, sondern biß auf weitere Vergleichung für ausgesetzt zu achten seynd.

Solte es nun das Haus zu Itzstein seyn, so ist dahin gedacht, derselb Herr hab Ursach, ihme der ausgesetzten und sonst noch nicht vertheilten Oerter Administration desto sorgfältiger angelegen seyn zu lassen, dieweil dieselbe mehrentheils zur Richtighaltung deren Pensionen, die auf der Herschafft Itzstein, sonderlich des Butzbachischen Vertrags halber stehen, ausgesetzt worden seynd, biß daß es durch Verleihung Göttl. Segens zu gäntzlicher Ledigmachung derselben gelangen könne.

Solte aber jetziger Zeit eines von der beyder ältern Regierung in das Residenz-Hauß Weilburg fallen, so ist auch in Consideration kommen, es werde derselb die Administration deren ausgesetzten Oerter um so lang auf sich zu nehmen haben, biß daß der jüngern Herren einer, der seine Residenz zu Itzstein haben wird, seine Majorennität erreichet, da es alsdann solcher Administration halber auf weitere Vergleichung stehen werde, unter dessen aber werde dieselbe Administration bey der Weilburgischen Regierung desto weniger beschwehrlich fallen, dieweil alle dieselbe ausgesetzte Oerter bißher in derselben Verwaltung gewesen, und man der Ends neuer Information um destoweniger vonnöthen haben werde.

Als aber solche Administration, sowohl einer, als anderer Seits Rheins, ohne Sorg, Mühe und Unkosten nicht in Richtigkeit zu erhalten, so wird beneben der Diener-Besoldung auch sonst auf billigmäßige Vergeltung und Erstattung (welches zum bequemsten nach abgehörten Rechnungen geschehen kan) zu gedencken seyn: Und da etwas durch vorsichtige Administration mit Anwendung sonderbaren Kostens in verbesserlichen Stande (sonderlich) Renthen und Gefälle, und anders was einträgt, und eben nicht ohnnöthiger Gebäude halber) gebracht, und die Erstattung nicht ohne Abzug von desselben Orts zu gemeiner Nothdurfft ausgesetzten Gefällen geschehen könte, so wird pro Quotis auf sonst Erstattung zu gedencken seyn, und biß das solche von sämbtlichen Herren geschehen, derselbe Herr, so die Verbesserung gethan, die Versicherung und Jus retentionis darauf haben.

Damit aber sämtliche Herren Gebrüdere, und deren Nachkömmlinge, dessen unter einander desto mehr gewissert und versichert seyn, daß die Renthen und Gefälle jeder ausgesetzten Graff- und Herrschafften, auch anderer Oerter beederseits Rheins, währender Administration nicht zu sonsten vorfallender Benöthigung angegriffen, sondern an dem Ort, dahin sie verwiesen, gelassen werden, so ist vonnöthen, daß die

die Diener, so zu Innehmung, Ausgab und Verrechnung solcher Renthen und Gefälle jetzo bestallt seynd, oder künfftig bestallt werden, vermittelst einer scharffen Bestallung, auf welche sie sich zu ziehen haben, in sammtlicher Herren Gebrüdere gleichmäßigen Pflichten seyn, die Herr Graff Wilhelm Ludwig, so viel die beyde jüngere Herren anlanget, ihrer wegen annehmen wird, welche Diener auch jährlich ihre Rechnungen für sämmtlicher Herren jederzeit darzu deputirten Räthen und Dienern uf gemeine Kosten an einem darzu bequemen Ort (dessen sich die Deputirten jedesmahl durch Zuschreiben unter einander zu vergleichen) darüber thun, da dann zugleich vorgedachter Verbesserungen halber, die währender Administration von einem oder dem andern Herrn geschehen, Anmeldung gethan, und der Unkosten halben, die uffgangen seynd, und weiter darzu gehören, und den Sachen sonst also nachgedacht werden kan, daß die Billigkeit getroffen, und Uneinigkeit verhütet werden möge.

Da einer, oder der andere Herr (jetziger Zeit die beede Aeltere, hernach die auch Jüngere) dieselbige gemeine Zusammenkünfften nicht beschicken, noch jemands von den andern Herren seine Stette darbey vertretten zu lassen, durch Schreiben, so uffzulegen wäre, darzu vermögen würde, oder sich sonst zu diesen gemeinen Zusammenkünfften nicht bequemen wolte, darin Herr Graff Wilhelm Ludwig noch zur Zeit der jüngern Herren Stette zu vertreten, so sollen die von der anderen Herren wegen Deputirte, so in der mehrern Anzahl sind, nichts desto weniger damit fortzufahren, doch dem Abwesenden nichts zur Præjudiz vorzunehmen haben.

Wird aber ein vorsetzliches Ausbleibens oder nicht Zuordnens der Seinigen bey einem gespühret, welches dem andern Herrn zu Schaden gereichen wolte, so haben sich dieselbe, des Schadens halber, durch den Außtrag an ihm zu erholen.

Da nach Abzug dessen, was uff solche Zusammenkünffte gehen, oder sonsten nöthig seynd wird, ein Uberschuß wegen fruchtbarer Jahrs-Zeit, oder daß die Früchte an ein ziemlich Geld gebracht, oder Frevel und Bußen oder anderer Ursachen halben vorhanden, soll derselbe allen Herren zum Besten kommen; Hingegen do Mangel entstehen würde, daß die jährliche Entrichtungen den gethanen Assignationen nach nicht vollkömmlich geschehen konten, so wird derselbe Mangel aus dem Uberschuß der andern ausgesetzten Oerter, oder do man auch damit nicht auslangen könte, aus jedes Herrn Cammern zu gleichen Theilen ersetzt und gut gemacht müssen werden.

Und damit keine Saumniß, oder Hinderstelligkeit darunter bey einem oder dem andern vorgehen möge, so werden eines jeden Herrn inhabende Lande dafür hafften, an welchen sich solches Nachstandes alsobald durch den Brüderlichen Außtrag summarisch und executivè zu erholen, wie denn noch zur Zeit beyde ältere Herren, und hernacher auch die Jüngere einander reciprocè gleichstimmige Obligationes dieses und anders halben (immaßen wegen der Schadloßhaltung unter folgenden 26ten Punct auch die Vorsehung geschehen) jetzo oder künfftig, wenn und wie es nöthig befunden wird, ohne Weitläufftigkeit mit der Sache zu Ende zu kommen, zu übergeben, und diejenigen, so das ihrige gutwillig leisten, gegen die andere, so säumig sind, zusammen zu stehen haben sollen.

Der administrirende Herr soll Macht haben, die Dienste, deren ohn Nachtheil zu entrathen, zusammen zu ziehen, auch die nachläßige, oder untreue Diener zu Red zu stellen, aber ohne Vorwissen der andern Herren, in deren Pflichten derselbe Diener auch begriffen, nicht abzusetzen.

Zum Neundten, die Erbauung des Haupt-Hauses Jtzstein, und die Verbesserung der Stallungen zu Weilburg und Kirchheim vorangeregter maßen betreffend, ist wohl dahin gedacht worden, im Fall das Dienst-Geld der Herrschafft Wißbaden, zu Erbauung des Hauses Jtzstein in den gemachten Anschlägen ausgesetzt bleiben solte, wie auch allbereit geschehen ist, daß dasselbe (weil man mit baarem Gelde jetzo nicht versehen ist) als eine Geld-Renthe von einem beständig angelegten Capital mögte zu achten seyn.

Dieweil es aber darzu kommen wird, daß man auch der Dienste in der Herrschafft Wißbaden benöthiget, da alsdann die Geld-Renthe von dem Dienst-Geld fallen müste, so ist wohl auf die 3. Tornes zu Lohnstein gedacht worden, wenn dieselbe erlanget wären, daß darvon ein Zusatz zum bauen geschehen könte, dieweil aber solches vor ein ungewiß Mittel geachtet, und damit sichs ohne das verweilen würde, so hat man nothwendig uff Uffnehmung Gelder gedencken müssen; Da nun deren uffgebracht, wie man sich darunter zu bearbeiten, nicht unterlassen wird, so wird alsdann ferner nachgedacht können werden, ob und wie das Dienst-Geld der Herrschafft Wißbaden zu Verpensionirung der aufgenommen Summe nützlich zu verwenden.

Was die Neben-Bau zu Weilburg und Kirchheim anlanget, werden dieselbe zu besichtigen, und alsdann den Mitteln der Reparation, nach gehaltenen Rechnungen, nachzudencken, und der Herschafften Verordnungen alsdann darunter vonnöthen seyn.

Zum Zehenden, dieweil das Haupt-Hauß zu Saarbrücken mit Weinwachs oder Wein-Gefäl-

Gefällen, nicht versehen, aber Kirchheim das Haupt-Hauß wegen des Jngenheimer Weinzehenden, sodann wegen des Weinwachß zu Dackenheim und sonsten Wein-Gefällen umb etwas versehen, und bey der Herrschafft Wißbaden ein mehrer Weinwachß; aber bey der Herrschafft Weilburg und Zugehör kein Uberfluß, so ist ein neunjähriger Extract der Wein-Gefälle von allen Orten, und hingegen, was Wein-Gardts- und Herbst-Kosten darauf gehe, gefertiget, und in Erwegung desselben Extracts befunden worden, daß dem Haupt-Hauß zu Saarbrücken von denen Weinen, die im Kirchheimer Antheil von Jahren zu Jahren eingesammlet werden, ein Zuschuß geschehen kan, welches sich aber in der Herrschafft Wißbaden, weil man den Weingardts-Bau uff eigene Kosten bestellen muß, nicht also füglich thun lassen will:

Und ob es gleich zur Vertheilung der Weingardten kommen solte, so ist doch darbey erwogen, daß es dem Herrn, der in Weilburg residiret, unter einer andern Obrigkeit, als zu Wißbaden, an Diensten und Besserung zum Weingarts-Bau mangeln würde: Derowegen auch diesem Puncten, wie andern mehrern, nach gehörten Rechnungen, besser wird nachzudencken seyn, sonderlich wann der Ober-Ambtmann zu Jtzstein, wie es am füglichsten und nützlichsten anzustellen, Bericht eingenommen haben wird.

Zum Eilfften, dieweil nach gefertigten Extract aus den neunjährigen Rechnungen etlicher Posten halber Bedenckens vorgefallen, ob sie in die Anschläg mitzubringen, so ist ein sonderlicher Bericht darüber begriffen worden, der hernach auf erlangte mehrere Gewißheit an gehörigen Orten beygefüget werden soll;

Als nun die Haupt-Puncten (nehmlich der ausgesetzter Graff-Herrschafften, Aembter, und Kellereyen halben, sodann deren, die zusammt den Haupt-Häusern in die Vertheilung kommen, (bißher in Erwegung genommen worden, so folgen hernach) andere mehr Puncten, die uff Verbesserung in Deliberation kommen seynd, als;

Zum Zölfften, der Mobilien halben, weil unter denselben das Silber-Geschirr allbereit gleich getheilet, so stehet es mit den andern Mobilien auch zu Brüderlicher Vergleichung, darinnen Herrn Graff Wilhelm Ludwigs Gn. der beeden jungen Herren Brüder Antheil inventiren, und in Verwahrung nehmen zu lassen wissen, was für Früchte und Viehe vorhanden, werden beede Jhre Gn. Gn. von denen, die es unter Handen haben, Bericht einnehmen lassen, und ebener maßen Verordnung zu gleicher Abtheilung thun.

Zum Dreyzehenden, Schulden und Gegenschulden belangend, ist allbereit beym Punct von Administration der ausgesetzten Oerter Meldung der Schulden geschehen, dieselben können nach abgehörten Rechnungen (damit man auch den Ausstand bey den Unterthanen wisse) in einen gewissen absonderlichen Verfaß gebracht werden, und die Anweisung, auf daß die Creditoren in Ruhe erhalten werden, damit geschehen.

Zum Vierzehenden, die Lehn-Empfängnisse belangend, haben Herrn Graff Wilhelm Ludwigs Gn., als der ältere, vermöge der vorigen Abschied allbereit am Kayserlichen Hoff, auch bey Chur-Fürsten und andern Lehn-Herren in gemeinen der Herren Brüder Namen darunter angesucht, es werden aber sämtliche Jhre Gn. Gn. Gn. Gn. den Lehn-Tax und andere uffgehende Unkosten von wegen Dero Lehn, dieselben seyn gemein, oder sonsten in den ausgesetzten Oertern, oder auch in eines jeden Erbtheil begriffen, zu gleichem Antheil zu tragen haben, weil Jhre Gn. Gn. Gn. Gn. alle vier und Dero Erben der Ursachen halben gleich daran interessiret, daß deren Christseel. Herr Vater dieselbe alle in possess gehabt, und sie zu gleichen Rechten uff Dero Söhne und deren Descendenten devolviret hat, bey welchen Sie auch zu erhalten seynd. Da sich nun dieselben Unkosten, so zu gesammter Taxa zu den Lehn-Empfängnissen gehören, füglich zu gemeiner Ausgab (als etwan uff die Gefälle der Graffschafft Saarwerden) verweisen lassen, so hat sich hiernächst ein jeder Herr destoweniger darunter zu bemühen, und stehet damit zu gemeiner Verrechnung.

Zum Fünffzehenden, die Belehnung der Naßauischen Lehn-Leuthen belangend, hat der Herr Graff Wilhelm Ludwig ꝛc. auch, Vermög voriger Abschiede, als der ältere, den Ansuchenden, wo kein Bedenckens darbey gewesen, allbereit Indulta ertheilet, und werden Jhro Gn. auch die Verlehnungen in gemeinen Nahmen aufs eheste, als es seyn kan, ergehen lassen, und Lehen-Revers dargegen annehmen, und die Lehn-Leuthe die Lehn-Taxa zu Jhrer Gn. Cantzley entrichten; dieweil es aber ohne Jhrer Gn. Unkosten nicht vorgehen wird, so ist deßwegen uff Vergeltung zu gedencken.

Da Lehn durch Fälle (wie sichs zutragen mag) apert würden, so werden sie allen vier Herren Gebrüdern zu gemeinem Rechten und Nutzen zuständig, und noch zur Zeit ohne beeder Herren Vorwissen und Einwilligung nicht förder zu verleihen seyn. Und da einer, oder der andere Herr die Lehn-Leuthe, erheischender seiner Nothdurfft, für erst erfordern würde, soll der Mit-Herr daran nicht verhinderlich seyn, dieweil er sich eben solchen Rechtens hernacher zu seiner Nothdurfft hat zu gebrauchen.

Des ältern Herrn Cantzley wird den andern Mit-

Mit-Herrn richtige Abschrifften von denen Lehn-Brieffen, sowohl deren Lehn, die Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. von der Römisch. Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch Chur- und Fürsten, und anderen Lehn-Herren recognosciren, als auch der Lehn-Brieffen, oder Reversen von denen Lehen, die von Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. recognosciret werden, zu communiciren haben.

Die geistliche Lehen, als Præsentationes &c. bleiben bey jedes Herrn Verordnung, in dessen Regierung oder Administration sie fallen.

Zum Sechzehenden, Documenta belangend, die das Hauß Nassau zu allen vier Antheilen ins gemein concerniren, deren Originalia sollen zu gemeiner Verwahrung an einem bequemen Ort, noch zur Zeit beym ältern Herren Brüdern, deponiret, und den andern Herren, die deren bedürfftig, uff Uhrkund communiciret, hernach wieder reponiret werden.

Was aber Originalia seynd, die eines oder des andern Herrn zuertheilten Antheil betreffen, dieselbe sollen demselben Herrn aus der andern Mit-Herren Archiven, oder Reposituren, so viel deren bey Handen, oder hernacher zu Hand kommen, bona fide zugestellet, und Abschrifften davon behalten werden.

Die Documenta, so die ausgesetzte Graff-Herrschafften und andere Oerter betreffen, sollen bey dem administrirenden Herrn in Verwahrung bleiben, oder doch nothdürfftige Verordnung darunter gethan werden. Die Berichte, Befehliche, und Protocolla, deren Sachen, die aus den andern Graff-Herrschafften und Aembtern bey Herrn **Graff Ludwigs** Christseel. Gn. gewährter Regierung zur Saarbrückischen Cantzley kommen seynd, die werden Zweiffels ohne der End in solcher richtigen Registratur verwahret, daß man zu jeder erheischender Nothdurfft Communication davon haben kan.

Zum Siebenzehenden, obgleich die Huldigung an den mehrern Oertern in saintlicher Herren Brüder Nahmen nach begebenen Fall eingenommen worden, jedoch, weil nach der Brüder-Theilung jeder Herr seine Unterthanen Ihme darmit insonderheit wird verpflicht machen wollen, und derowegen auch der Herr Vormund noch zur Zeit in Vormundschafft Nahmen, biß daß die jüngere Herren Brüdere auch in die Regierung treten, die Huldigungs-Pflicht von Derselben zuertheilten Unterthanen wird anzunehmen haben; Als wird die Formul des Huldigungs-Eydes auch uff den unverhofften casum deficientium masculorum bey einer und der andern Linie, und auf die nachfolgige Succession, sowohl in Lehn, als Eigenthum, laut der Erb-Einigung zu richten seyn; Dieweil aber mit dem Hauß Hessen-Darmstadt, der Huldigung halben, im Ambt Schönau und da herum Streit ist, indem Hessen die Nassauische Unterthanen, so Heßisch Leibeigen, allein unter der Heßischen Huldigung haben, und nicht zur Nassauischen Huldigung zulassen will, und viel darunter tractiret worden, es auch an der Kayserlichen Cammer zum Rechts-Standt kommen, so stehet zu bedencken, wie zu derselben Unterthanen Huldigung, weil man Nassau das Herkommen nicht gestehen will, zu gelangen, welchem am besten nachgedacht werden kan, wann die vorstehende Unterrede mit den Heßischen Beambten ihren Fortgang wird gehabt haben.

Zum Achtzehenden, Gräntz-Streitigkeiten zu vorkommen, und wo dessen noch etwas unter denen Herren Brüderen selbst in Richtigkeit zu bringen, werden beede Ihre Gn. Gn. der Gräntzen Bereitens und der Unterthanen Begehens halben Verordnung zu thun, auch wo sichs mit den Gräntzmalen etwas stößet, Bericht einnehmen, und die Gräntzen mit Verinstrumentirungen also versehen zu lassen wissen, auf daß es zukünfftiger Zeiten an Nachrichtungen nicht ermangele. Es wird aber denen Benachbarten Beambten, sonderlich wo die Gräntzen aneinander stossen, darzu zu denunciren seyn.

Zum Neunzehenden, rechthängige Sachen belangend, werden die Streitigkeiten, so sich der ausgesetzten, oder darinne gelegenen Oerter halben activè oder passivè verhalten, uff gemeinen Kosten zu prosequiren, und derowegen uff eine gewisse Anlage aus solcher ausgesetzten Gemeinschafft zu gedencken seyn, oder die Diener, so uff solche ausgesezte Oerter bestellet, die Auslag und Verrechnung darüber zu thun haben. Mit sonst gemeinen Sachen, deren sich etliche befinden, soll es ebener maßen uff gemeine Kosten gehalten werden. Da aber die Sachen einen oder den andern Herrn und dessen Antheil allein betreffen würden, hat derselb (wenn die Sachen nicht auch auf dem gantzen Stamme importiren, wie die Wißbadische am Kayserlichen Hoff) den Verlag allein zu thun, und soll derselbe Herr der andern Herren Brüdere Rath in solchen Sachen zu pflegen haben, und dieselbe Ihme dessen auch willig seyn.

Da es zur Gütlichkeit kommt, und die Sachen der Erheblichkeit seynd, so soll demselben von den andern Herren, doch auf seine Kosten assistiret werden.

Die Verzeichnisse über alle rechtshängige Sachen werden zu ersehen seyn, damit bedacht werde, was in gemeiner Versorge und Verlage bleibe, oder für welche Sachen jeder Herr sonderlich zu sorgen habe, so wird auch beneben der Directeur bey den Cantzleyen auf einen oder

oder mehr Advocaten und deren Jahr-Gelder zu gedencken seyn.

Zum Zwantzigsten, Reichs- und Crayß-Anlagen, auch Cammer-Gerichts-Unterhaltung sollen uff gemeinen Verlag getragen werden, außerhalb, darbey einem Theil, wie bey Itzstein) sonderliche Anschläge seynd; Der ausgesetzten Oerter halber ist proportionirter Zuschuß zu thun: Und auf daß die Gleichheit desto besser getroffen werde, so seynd die Anschläge aufzusuchen, und zu erwegen, als auf welche der Fiscal gehet, ungeachtet der Aenderungen, die sich mit den Herrschafften zugetragen haben, wie dann Itzstein, obgleich Wehen darzu kommen, des Rhein-Zolls zu Maynz verlustig worden.

Zum Ein und zwantzigsten, die Beschickung der Crayß- und Müntz-Probation-Täge wird auf gemeinen Kosten zu thun seynd, weil man drey Vota der Orts (als ratione Saarbrücken, Weilburg und Itzstein) gegen geschehene Contradiction in Ubung bracht, derowegen wird es, des Vierten Voti halben, wohl Bedenckens haben, und besorglich nicht darzu zu bringen seyn. Relationes von solchen Crayß-Handlungen sollen jedesmahlen sammtlichen Herren Gebrüdern communiciret werden; Worzu man durch die Crayß-Schlüsse verbunden, solches, wie auch die Abfertigung nach den Reichs-Tägen sollen alle vier Herren Verlags halben uff sich zu nehmen haben.

Graffen-Täge, wenn sie wieder in Ubung kommen, so werden sie, da man sich zu conjungiren für rathsam befindet, uff gemeinen Verlag zu besuchen seyn.

Zum Zwey und zwantzigsten, das Exercitium des Müntz-Regals belangend, hätten sämmtliche Herren Gebrüdere, als Müntz-Stände, dasselbe zu überlegen, wo es am bequemsten von Rechts-Wegen zu exerciren: Dieweil aber es bey den Müntz-Probations-Tägen ohne starcke Contradiction nicht abgehen wird, aus Ursach, daß man sich ohne das uff den andern Bäncken über die Graffen-Banck, der vielen Müntz-Städte halben, so sie unter Ihnen haben, beschwehret, so ist fürs beste befunden worden, daß das Exercitium desselben Regals, wenn Gelegenheit darzu seyn wird, biß zu der jüngeren Herren Majorennität, zu Saarbrücken und zu Wißbaden (weil sonderliche Privilegia darüber vorhanden) angestellet werde.

Zum Drey und zwantzigsten, die Müntz-Correspondenz mit Chur-Maynz, Hessen-Darmstadt, und der Stadt Franckfurth belangend, wird dieselbe von den Herren Brüdern, so ihre Residenz-Häuser jenseits Rheins haben, wie auch vom Hauß Kirchheim wegen Neu-Weillenau zu continuiren seyn, weil man in denen Graff- und Herrschafften jenseits Rheins sich ohne das, man wolle gleich, oder nicht, der Landläuffigen Müntz-halben dem Schluß solcher Correspondenz-Stände wird accommodiren müssen, aber zu Spahrung Unkostens können solche Zusammenkünffte in der interessirten Herren Nahmen durch eine oder zwo Personen uff gemeine Kosten beschickt werden.

Und gleiche Meynung wird es auch mit der Tax-Ordnung haben, darinnen unser Christseeliger gnädiger Herr mit Maynz, Hessen, und der Stadt Franckfurth correspondiret hatte, denselben guten Respect sammt der Vertraulichkeit zu erhalten, und wird dieselbe Communication jedesmahl gute Nachrichtung geben, ob das Müntz-Regal ohne Schaden zu exerciren sey, oder nicht, derowegen auch, was bey solchen Zusammenkünfften verabschiedet wird, jedesmahl nach Saarbrücken, sonderlich wenn eine Müntz-Stete daselbst seyn wird, zu communiciren.

Zum Vier und zwantzigsten, die Bergwerck belangend, weil das gantze Hauß Nassau-Saarbrücken mit demselben Regal begabet, so wird auch jeder Herr daselbst, wo sichs darzu anlässet, in seinem Antheil territorii desselben sich zu seinem Nutzen, wie Bergwercks-Recht und Brauch ist, zu gebrauchen, und die andern Herren Ihn daran nichts zu hindern haben.

Zum Fünff und zwantzigsten, die Erb-Einigung belangend, wird deren Erneuerung die beym Hauß Nassau-Saarbrücken in Anno 1491. uffgerichtet, aber zuvor von uhralten Zeiten her kommen, für eine unumgängliche Nothdurfft befunden, sowohl weil es eine ewige eydliche betheuerte Satzung bey dieser uhralten Gräfflichen Familie ist, die von einem Communi stipite, weyland Herrn Graff Gerlachs zu Nassau &c. Romanorum Regis Adolphi filio propagiret, und nach GOttes Willen wieder auf einen gemeinen Stamm-Vater, weyland Herrn **Graff Ludwigen zu Nassau-Saarbrücken** &c. mehr hoch-wohlgedacht devolviret, daß demnach alle Vier Herren Gebrüdere, wegen aller deren Land und Leuthen, die deren Christseeliger Herr Vater in Possels und Regierung gehabt, ohne Unterscheid nunmehr darunter begriffen. Als auch darum, daß dieselbe Satzung von Römischen Kaysern und Königen successivè und præceptivè bey einer nahmhafften Pön zu Abwendung der Contraventionen confirmiret worden, und demnach destoweniger außer Acht gelassen werden kan.

Wann dann dieselb (als die nunmehr und hinfürter auch eine ewige Satzung der Vier

Herren Gebrüdere, uff dieselb und deren Erben und Nachkommen seyn soll) in Erwegung genommen, und vornehmlich diese Capita darin befunden worden 1. mutuæ successionis in casum deficientium masculorum einer oder der andern, sodañ auch endl. aller Linien, 2. der Schulden, 3. der Lehn-Empfängnisse und Verleihungen, 4. Alienationum, 5. Heyraths-Gelds, Morgengab, und Witthum, auch Fräulein-Unterhaltung; 6. der Töchter Verzichts, und Vorbehalts halben; 7. Wie die Stamms-Verwandten der Zeit einander Hülff leisten sollen; 8. Auch welcher gestalt Lehn-Leuth und Unterthanen doch respectivè uff diese Erb-Einigung verpflichtet seyn, und 9. was für ein austrägliches Schieds-Mittel, zu Vorkommung aller Weitläufftigkeit in vorfallenden Mißverständen, zwischen diesen Stamms-Genossenen in Ubung gebracht, und in Observanz erhalten werden solte ꝛc. Aber dieselbe Capita, bey denen es substantialiter sein Verbleiben hat, und von deren anfänglicher Intention nicht abgewichen wird, allein um etwas zu erleutern, und uff jetzige Zeiten zu richten, und eines sonderlichen Begriffs darunter vonnöthen, so soll derselbe ausgefertiget werden, und wird erster Tagen von den beeden ältern mit aydlicher Betheurung, Subscription und Siegelung zu vollziehen, und es alsdann auch zu ebenmäßiger Verpflichtung und Vollziehung der beeden jüngern Herren Brüder gestellt seyn müssen.

Zum Sechs und zwantzigsten, Obgleich, der Schadloßhaltung halben, allbereit bey ein theils Puncten Anregung geschehen, so ist doch vor gut angesehen worden (um mehrer Verbündlichkeit zu derselben in allen, worinnen die Herren Gebrüdere einander nach Bewandten Sachen von Rechtswegen Schadloßhaltung zu leisten, und Wehrschafft zu tragen, schuldig seyn werden) die klährere Vorsehung dahin zu thun, daß sämmtlich Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. dieselbe, vor sich und deren Erben, unter- und gegen einander solcher gestalt uff sich zu nehmen haben sollen, daß bey welchem Herrn an demjenigen, was Ihm Vermög dieser Verabscheidung entweder würcklich zuertheilet, oder uff künfftige Vergleichung angewiesen worden, etwas abgehen würde, demselben von den andern Herren völlige Schadloßhaltung geleistet werde; Woferne sich nur nicht befinden wird, daß er an solchen Abgang, wegen seiner Versäumniß, oder sonst Verwarlosung, oder durch Hinderstelligkeit, in dem, was Ihme Inhalts dieser Brüderlichen Erb-Theilung und sonsten Vergleichung obliegen wollen, einige Schuld gehabt, noch auch auf andere Wege derselben Abgang verursachet habe, sondern hingegen kündig seyn werde, daß Ihme derselbe Verlust entweder durch Rechts-Mittel und Aberkenntniß zugestanden, oder daß er durch unverschuldeten Gewalt, doch unterm Schein Rechtens desjenigen, darum er gebracht, verdrungen und verlustig gemacht worden, da er dann den andern Herren bey Zeiten den Zustand denunciren, und bey denenselben Rath, Hülff und Beystand sollicitiren soll, damit ihm nicht seine eigene Säumniß imputiret werden könne.

Und ebener maßen sollen Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. einander den Last tragen helffen, da etwas an demjenigen, was ausgesetzt, oder noch in ungetheilter Gemeinschafft verbleibet, oberührter unverschuldeter Dinge zum Verlust kommen solte: Und damit Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. destomehr untereinander gesichert seyn, so werden Sie sich für sich und ihre Erben auf solche Fälle, und wie dieselbe die Rechte sonst weiter mit sich bringen, reciprocè gegen einander zur Schadloßhaltung zu verbinden haben, bey Verpflichtung Dero Land und Leuthe, Renthen und Gefällen, soviel darzu vonnöthen. Solte aber einem, oder dem andern Herrn ohn sein Verschulden ein solche unversehene Gewalt, oder Schaden zustehen, der Rechtswegen gleichsam für fatal geachtet werden könte, so muß er denselben in Gedult über sich ergehen lassen.

Es ist aber ein sonderlicher Begriff, der Schadloßhaltung halber, der auch auf die Austrags-Mittel weißt, verfaßt, damit es zu der Herren beliebiger Bekräfftigung gestellet wird.

Bey vorgehenden Puncten der Schadloßhaltung fällt auch, vors Sieben und zwantzigste, das Bedencken mit ein, da sichs bey noch währendem Kriegs-Wesen etwa (welches doch GOtt gnädig abwenden wolle) begeben solte, daß einem, oder mehrern unter ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. der Herren Brüdern in seinem Antheil Land und Leuthe durch Einquartierung, oder ander Weg also zugesetzt würde, daß es in seinem und seiner Unterthanen Vermögen nicht seyn könte, denselben Last zu tragen, sondern daß er auch gezwungen würde, sich mit den seinigen selbst an sichere Oerter zu begeben, derowegen dann derselbe Herr um destoweniger mit Pensionen und sonsten, was Ihme, Inhalts dieser Brüderlichen Vergleichung, obliegen wolte, die schuldige Richtigkeit halten könte, daher denn die Ursach entstünde, daß auch die andern Herren Gebrüdere in ihren Antheilen an Landen und Leuthen von den Creditoribus angelanget, und mit Mandat, immissorial- oder sonst Executiv-Processen also inquietiret werden möchten, daß es denselben auch zu sondern Schaden gereichen würde, was solches Falls in gemein bey den Sachen zu thun seyn solte.

Dieweil nun solche wiederwärtige Zustände sich ungleich zuzutragen pflegen, auch theils die Oerter, welche zur Richtighaltung der Pensionen ausgesetzt, betreffen können, so wird jedesmahl, nach vorfallender Noth auf einer oder der ander- oder zugleich beyderseits Rheins uff entgegen schickens, wie auch sonst uff Schreibens und Schickung an die hohe Kriegs-Officier, oder wo es sonsten am Besten statt findet, zu gedencken, und der gemeine Verlag einer- oder ander Seits Rheins, wohin es antreffen will, zusammen zu bringen seyn.

Da aber uff diese und andere für rathsam befundene Wege nichts fruchtbarliches erhalten werden könte, (darunter der Herr, so in der Gefahr, bey den andern Herren Brüdern, damit ihme nichts imputiret werden könne, zu sollicitiren) sondern es gleichwohl zu berührten Extremis gelangen solte, so hätten die andern Herren Brüdere, und jetzo die beyde ältere Herren, sich einander Dero besten Befinden nach getreulich anzunehmen, den Lauff der Proceß, so viel es seyn könte, uffzuhalten, und die Creditoren zur Gedult zu disponiren, und da sich sonst je kein Mittel an Hand geben, sondern die äußerste Noth erfordern solte, Gelder zu schießen, einander alsdann Brüderlich darinnen es sey mit gutsprechen, oder in andere Wege auszuhelffen, doch uff Obligation und Versicherung dessen Herrn, der also pressiret würde, daß solcher Hülffe halben wieder solche gutwillige Erstattung geschehen solte, daß die andern Herren ein billiges Gnügen daran haben können.

Letzlichen, und zum Acht und zwantzigsten, als im vorgehenden Neunten Punct (so viel das Bau-Geld zum Hauß Ysstein anlangt) noch nichts gewisses resolviret, und gleichwohl die Nothdurfft erfordert, daß dasselbe Hauß bewohnlich gemacht werde, so ist auf einen Zuschuß von Zehen tausend Gülden Franckfurther Wehrung gedacht worden, welchen die drey Herren Gebrüdere dem Herrn zu thun hätten, der seine Residenz der Endes haben würde, welche Summa ohnverzöglich zu müglichen Zielen, wie Ihre Gn. Gn. sich selbst freundlich vergleichen werden, zu schießen, und daß hingegen das Dienst-Geld in der Herrschafft Wießbaden in Anschlag gebracht werden solte.

Was aber die Reben-Bäu zu Weilburg und Kirchheim anlanget, daß es sein Verbleiben dabey hätte, wie droben im Neunten Punct versehen.

Uff gnädiges Angesinnen offt Hochwohlermeldter Graffen und Herren, Herrn Wilhelm Ludwigs, und Herrn Johann, Graffen zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. unserer gnädigen Graffen und Herren, und uff verschiedene Notamina und Erinnerungen, so zu umständiger Erwegung respectivè von Ihrer Gn. Gn. übergeben worden, ist diese mehrmahls erwogene Theilungs-Handlung zu Papier gebracht, und es damit uff Ihre Gn. Gn. wiederhohlte reiffere Erwegung, und Brüderlicher Vereinigung unter einander für sich selbsten und respectivè in Vormundschaffts Nahmen gestellet worden, und weil es, an statt Bedenckens und Relation, unterthänig übergeben, so haben Wir zur Handlung specialiter Deputirte es uff gnädigen Befehl unterschreiben sollen.

Geschehen zu Ottweiler den 26. Januarii Anno 1629.

Philips Daniel von Hagen.	Philips Georg von Pißport.	Hanß Leonhard von Helmstatt.
	Raymund Jäger D. subscripsit.	Bartholomæus Werner, genannt Boltz, D.

So viel aber der ältern beeden Herren Gebrüdere Gn. Gn. Ratification sowohl in genere, als in specie, die wegen Administrirung derer in Gemeinschafft behaltenen Oerter, und der versprochenen Schadloßhaltung belangen thut, ist dieselbige nachfolgendes Begriffs gewesen:

Wir Wilhelm Ludwig, und Wir Johannes, Graffen zu Nassau-Saarbrücken Gebrüdere, bekennen hiermit, und durch diesen Anhang für Uns, Unsere Erben und Nachkommene, als uff Unser gnädig Gesinnen Uns die Veste auch Hochgelahrte, Unsere zu dieser Brüderlichen Erbtheilung Deputirte Ober-Beambte, Räthe und Liebe Getreue, diesen Abschieds-Weise, doch uff Vorbehalt Unserer Verwilligung zu Papier gesetzten Begriff vorbracht, und Wir denselben durchlesen, erwogen, und so viel befunden haben, daß Unserer sämmtlichen und Unsers Gräfflichen Hauses Nutzen und Nothdurfft reifflichen darinnen nachgedacht, als erstlich deren Graff-Herrschafften, Aembter, Kellereyen und anderer Oerter halben, die aus erheblichen Ursachen in der Erb-Vertheilung ausgesetzt, und noch zur Zeit in Unserer der sämbtlichen Gebrüdere Gemeinschafft verblieben, aber der Administration halben vorgeschlagener maßen versehen worden, und nach angehörten Rechnungen weitere Verordnung und Anweisung bekommen sollen, und fürsander,

der vier Haupt- und Residenz-Häuser halben zu Saarbrücken, Kirchheim, Itzstein und Weilburg, und fürs dritte, was jedem derselben Häusern respectivè an Graff-Herrschafften, Aembtern und Kellereyen, theils zu gründlicher Erblicher Abtheilung zugesetzt, theils biß zu mehrerer Vergleichung (die wegen des Hauses Homburg, Witthums zu Scheuern, Weilburgischen Theils an Nassau und Ambts Altenweilnau noch nicht schließlich getroffen können werden, und derowegen dieselbe, als noch ausgesetzte Oerter zu achten seynd, (eventualiter assigniret) doch vorbehältlich der Gleichmachung in dem, worin ein Erbtheil das ander an Renthen und Gefällen, wie auch Unterthanen betreffen würde, so viel sichs immer thun lassen will, und dann auch der Wehrschafft und Schadloßhaltungs- auch Ergäntzungs-Obligationen halber nicht würde auslangen können. Item wegen Erneuerung der Erbeinigung und absonderlichen Begriffs des Austrags-Mittels. Ingleichen der andern Puncten halben, mit deren ein Theil es auch uff weiterer Verordnung stehet, daß Wir Wilhelm Ludwig für Uns selbst und in trägender Vormundschafft Nahmen, und Wir Johann, auch für Uns selbst mit solchem Bedencken zu Frieden, und Uns dieselbe gefällig seyn lassen.

Vnd daß Wir darauf, und solchem nach diesen darüber vorgehenden Verfaß genehm halten, und hiemit ratificiren, auch uns angedeuteter maßen zur Schadloßhaltung und Wehrschafft gegen einander verobligiren, und wann die Erb-Vereinigung, wie sichs gehöret, zu deren Wieder-Erneuerung ausgefertiget seyn wird, Uns ebener maßen darzu, wie dieselbe mit sich bringen wird, verobligiren wollen.

Vnd es dann schließlich darauff gestanden, daß Wir, Wilhelm Ludwig, Uns der Wahl halben wegen der Haupt-Häuser und Erb-Theilen erklären sollen, und Wir denen vielen Difficultäten und Beschwehrden nachgedacht, die beym Hauß Saarbrücken und dißeits Rheins im Westerich im Wege seynd, und Uns vielerley Nachdenckens gemacht: Ob Wir Unsere Erklärung uff dasselbe Haupt-Häuß, und was vermög dieser Erbtheilung alsobald erblich darzu gewiesen ist, und dann auch des Hauses und Ambts Homburg halben (deßwegen es, wie berührt, uff weiterer Vergleichung stehet) thun wolten. Daß Wir Uns doch endlich, weil bey jetzigen unruhigen Zeiten ein Regierender Herr dißeits Rheins den sämmtlichen Landen zum Besten residiren muß, dahin erkläret haben, daß Wir, als der Aeltere, in Krafft bey Unserm Stamm herkommener Observanz, (deren sich auch Unsere jüngere Brüdere in Dero Schreiben de dato Paris den 6. Januarii zu erinnern gewust,) das Haupt-Hauß Saarbrücken sambt dessen benannten zugehörigen Erbtheil auf vorgehende Maaß für Uns und Unsere Linie und Stammes-Genossene Erben gewehlet haben, und hiemit wehlen und behalten wollen.

Vnd Wir Johann, ob Wir gleich auch vielfältig umgedacht, und die hohe Beschwehrden, so dem Haupt-Hauß Itzstein und dessen benamten zugehörigen Erbtheil obliegen, auch daß die beyden Herrschafften Itzstein und Wießbaden der Fähr und Päße halben mehr als andere benachbarte Oerter vom Kriegs-Volck, so durchziehet, und sich inlagert, wie bißhero wohl gespühret, erleiden müssen, jedoch, weil befunden worden, daß um desto mehr auch eines Residirenden Herrns Regierung jenseits Rheins dieser unruhigen Läufften halben vonnöthen, und dasselb Hauß besser zur Communication, die über Rhein zu thun, gelegen ist, als Weilburg, so haben Wir vor gut angesehen, Uns auf dasselbe Haupt-Hauß Itzstein zu erklären; Inmaßen Wir dann vor Uns und Unserer Linie Stammes-Genossene Erben uff dasselbe Hauß und deme zugewiesenen Erb-Theil, auch was demselben vorangedeuteter maßen auf weitere Vergleichung eventualiter assigniret, hiermit verbündlich erkläret haben wollen, und solches nicht allein darum, dieweil beyde Unsere geliebte jüngere Brüdere in derer gesammten Schreiben an Uns Johannen unter bemeldten 6. dieses Monaths Januarii sich gutwillig dahin erkläret, daß dieselbe uff Belieben Dero geliebten Bruders, Graff Wilhelm Ludwigs, als Ihre Liebd. Liebd. Vormunds, wann Se. Liebd. zuvor die Wahl gethan haben würden, gar wohl zufrieden, daß Wir alsdann nach Sr. Liebden die Wahl auch haben mögten, dahin es dann auch Unser freundlicher Lieber Bruder und Gevatter, Graff Wilhelm Ludwig &c. gutwillig gestellt seyn lassen, sondern allermehrerst auch der Ursachen, dieweil Wir Uns keinen Zweiffel zu machen haben, sämmtlichen Ihre Liebden Liebden Liebden werden selbst erkennen und befinden können, daß Wir gantz keinen Vortheil gegen denselben durch solche Wahl gesucht, noch erlangt, und sich demnach auch ins künfftig in nichts gegen Uns zu beschwehren haben.

Vnd Wir beyde ältere Brüdere lassen Ihren Liebden Liebden unsern jüngern Brüdern freygestellet seyn, ob sie sich auch deren noch übrigen beyder Haupt-Häuser Weilburg und Kirchheim und deren benamten Zugehörungen halben durch die Ordnung der Natur, deren Alter nach oder durch Loß entscheiden wollen lassen; Dann Wir keinen Unterscheid darunter finden, der sonderlich in Consideration zu ziehen seyn

seyn solte, weil bey allen vier Haupt-Häusern und Erbtheilen beedes Commoditäten und Unbequemlichkeiten vorfallen, die sich nicht ändern lassen.

Wann dann Wir beede unsere Erklärungen im Namen GOttes hiermit, doch uff angedeute weitere Gleichmachung, verbündlich gethan haben wollen:

Wilhelm Ludwig, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

Wir Wilhelm Ludwig für Uns und von wegen Unserer Curatel über beyde unsere jüngere Brüdere, Ernst Casimir und Otten, sodann Wir Johanns Graff zu Nassau-Saarbrücken &c. Gebrüdere, bekennen hiermit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, inmaßen bemeldte unsere jüngere Brüdere auch hiernechst selbst zu thun für billig befinden werden, als Wir die Graff-Herrschafften, Aembter, Kellereyen und in- und zugehörige Lande und Leuthe, die Weyland der Wohlgebohren, unser nun in GOtt seelig ruhend Herr Vater, Ludwig, Graff zu Nassau-Saarbrücken löblichen Andenckens unter seiner löblichen Regierung gehabt und hinderlassen, nunmehro mit Bestimmung gewisser Haupt- und Residenz-Häuser eines Theils also zu theilen gesetzt, daß ein jeder, wann die Vertheilung vollbracht, des Seinigen also bald erblich fähig seyn kan, theils aber, das nicht so bald in die Grund-Erb-Theilung gesetzt können werden, doch den Haupt-Häusern also angewiesen und assigniret, daß sie auf künfftige weitere Vergleichung auch erblich bey demselben verbleiben können, theils darneben also ausgesetzt, daß sie noch zur Zeit unserer keinen weder erblich zuertheilet, noch eventualiter assigniret, sondern in Gemeinschafft behalten worden. Vnd solches aus erwogenen Ursachen, die ander Orts zu künfftiger Nachrichtung aufgezeichnet zu befinden.

Vnd aber wegen Administration derselben noch nicht erblich vertheilter Graff- und Herrschafften, Aembter und Kellereyen und anderer Oerter (die im Theilungs-Abschied vom 26. Januarii dieses Jahrs 1629. im 2. und 6. Puncten zu befinden seyn) im darnach folgenden 8ten Puncten das Bedencken dahin gegeben worden, daß jedes Jahrs wegen unserer der sämmtlichen Brüdere eine Zusammen-Ordnung darzu deputirter Räthe und Diener uff gemeine Kosten an einem darzu bequemen Ort (dessen sich die Deputirte jedesmahls durch zuschreiben untereinander zu vergleichen) geschehen solte, und solches vornehmlich zu dem Ende, daß Wir Gebrüdere dessen unter einander gewissert und versichert seyn könten, daß die Renthen und Gefälle jeder berührter ausgesetzter Oerter währender Administration (die noch zur Zeit bey Uns beyden, nehmlich dißeits Rheins bey uns Wilhelm Ludwigen, und jenseits Rheins bey Uns Johannsen &c. stehen wird) nicht zu sonst vorfallender Benöthigung angegriffen, sondern daß dieselbe uns sämtlichen zum besten dahin angewendet würden, wohin es vor nütz und nöthig befunden, und daß die Diener, so zur Innahm, Ausgab und Verrechnung solcher Renthen und Gefälle jetzt bestellet seyn, oder künfftig bestellet werden möchten, uns samtlichen vermittelst Bestallungen und Revers darauf verpflichtet seyn solten, welche Verpflichtungen Wir beede für uns selbst, auch respectivè in Vormundschafft Namen von Ihnen anzunehmen hätten, und daß bey derselben Zusammenkunfft der Räthe, auch was sonst Unsere gemeine Nothdurfft erfordern möchte, in Deliberation gezogen werden könte, weiters Inhalts desselben 8ten Punctens &c. und Wir dasselbe unserer zur Theilung deputirter Räthe Bedencken für gut befunden, und ratificiret haben, auch nochmahls hiermit ratificiren, daß Wir solchem nach uns für uns selbst, und respectivè in Vormundschafft Namen, sodann auch für unsere Erben und Nachkommen gegen einander dahin verabschieden, allerseits die Verordnung zu thun, daß dieselbe Zusammenkunfft unserer darzu befehligter Räthe und Diener jedes Jahr um den Anfang Februarii ihren ungehindert- auch unsäumlichen Fortgang haben könne, und da solches von unser einem oder andern unterlassen, oder die Zuordnung seiner Seits nicht gethan würde, daß die andern Räthe, so in der mehrern Anzahl beysammen, nichts desto weniger mit den Sachen fortzufahren haben sollen, doch also, daß dem Abwesenden nichts zum Præjudiz vorgenommen werde.

Da aber die Zusammen-Ordnung eines Theils gegen alle Zuversicht vorsetzlich unterlassen werden, und es dem andern Herrn zu Schaden gereichen solte, daß dieselbe sich alsdann des Schadens, wo nöthig, durch unsern Brüderlichen Außtrag gegen einander zu erhohlen haben sollen. Verobligiren Uns auch hier-

So haben Wir zu mehrer Uhrkund diesen verabschiedlichen Begriff mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern Sigillen bekräfftigen wollen. Welches geschehen ist zu Ottweiler, den sechs und zwantzigsten Januarii Anno Ein tausend sechs hundert und neun und zwantzig.

Johannes, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

hiermit gegen einander bey Gräfflichen wahren Worten ferner dahin, da sich bey Anhörung derselben Rechnungen über die noch nicht gründlich vertheilte Oerter befinden würde, daß die jährliche Entrichtungen, denen gethanen Assignationen nach, nicht vollkommlich hätten geschehen können, und derselbe Mangel nicht aus dem Uberschuß der anderer ausgesetzter Oerter (welcher sonst gemein verbleiben, und zu unserm gemeinen Nutzen verwendet werden soll) ersetzet, und ergäntzet werden könte, daß Unser jeder alsdann denselben Abgang pro quota aus seiner Cammer ersetzen, und gut machen solle, und solches alles zu dem Ende, uff daß an denen Entrichtungen, die vermög und Inhalts der Verweisungen geschehen sollen, keine Säumniß oder Hinderstelligkeit bey einem oder den andern vorgehen möge, dadurch Uns sämmtlichen Ungelegenheit entstehen könte;

Und da es wieder Verhoffen mit unser einem oder dem andern darzu kommen solte, so verobligiren Wir und unser jeder uff solchen Fall sein Land und Leuthe, Renthen und Gefälle, wo sie anzutreffen seynd, hiermit darzu, doch soviel dessen nöthig, daß sich solchen Nachstands und daher entstehenden Schadens an denselben executivè und wie der Brüderliche

Wilhelm Ludwig, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

Wir Wilhelm Ludwig, für Uns und wegen Unserer Curatel über beede Unsere jüngere Brüdere, **Ernst Casimirn** und **Otten**; Sodann Wir **Johann**, Graffen zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. Gebrüdere, bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, inmaßen bemeldte Unsere jüngere Brüdere auch hiernechst selbsten zu thun für billig befinden werden:

Als Wir die Graffschafften, Herrschafften, Aembtere, Kellereyen, in- und zugehörige Lande und Leuthe, die weyland der Wohlgebohrne Unser nun in GOtt seelig ruhender Herr Vater, Ludwig, Graff zu Nassau Saarbrücken ꝛc. Löblichen Andenckens, unter Sr. Liebden Regierung gehabt, und hinderlassen, nunmehr mit Bestimmung gewisser Haupt- und Residenz-Häuser eines Theils also zu theilen gesetzt, daß ein jeder, wenn die Vertheilung vollbracht, des seinigen alsbald erblich fähig seyn könne, theils aber daß nicht alsbald in die gründliche Abtheilung gesetzt können werden, doch den Haupt-Häusern also angewiesen und assigniret, daß sie uff künfftige weitere Vergleichung auch Erbl. bey denselben verbleiben können, theils darum also ausgesetzt, daß sie noch zur Zeit unser keinem, weder Erblich zuertheilet, noch eventualiter uff Außtrag, auch die absonderliche Schadloß-Haltungs-Obligation in sich halten, zu erhohlen, da dann diejenige, so das Ihrige gutwillig leisten werden, gegen die andern, so säumig seynd, zusammen zu stehen haben solten.

Und damit Unser jeder und unser Nachkömmlinge eine Gewißheit von demselben zu solchen unserm gemeinen Nutzen und Benöthigungen ausgesetzten Renthen, Gefällen und andern Nutzbarkeiten haben können, so sollen dieselben Einnahmen, wie auch hingegen die Anweisungen, wohin dieselbe zu verwenden, und jährlich für Ausgaben zu verrechnen seyn, unter richtigen verschiedenen Rubriquen in ein Corpus zusammen gebracht, und unser jeden ein mit Subscription und Siegelung authentisirt Exemplar zugestellet, und in allem mit Begebung aller uffhaltlichen Inreden getreulich und ohne Gefehrde verfahren werden.

Dessen zu wahrer Uhrkundt Wir Anfangs bemelte Aeltere Gebrüdere diese reciprocam obligationem mit eigenen Händen unterschrieben und unsere Sigilla hierunter haben drucken lassen, wie auch Unsere jüngere Brüdere hiernächst zu thun sich schuldig befunden, und gutwillig seyn werden. Geben und geschehen zu Ottweiler den 30. Januarii im Jahr Christi 1629.

Johannes, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

künfftige Vergleichung assigniret, sondern in Gemeinschafft behalten werden, und solches aus wohlerwogenen Ursachen, die ander Orths zu künfftiger Nachrichtung uffgezeichnet zu befunden; Und sichs aber begeben kan, daß Uns sowohl an dem, was Uns jetzt pro in diviso gemein verbleibet, also auch, was Unserer jedem erblich zuertheilet oder berührter maßen angewiesen, über kurtz oder lang Abgang, oder Verlust zustehen mögte: Wir Uns aber selbst zu erinnern wissen, daß Wir unter Uns den Last oder Abgang, der Uns in Unsern zur Gemeinschafft ausgesetzten Güthern zustehen kan, einander tragen zu helffen, auch in demjenigen, was Erblich vertheilet, oder vorberührter maßen jedem Hauß noch zur Zeit eventualiter assignirt, einander gegen Verlust und Abgang die Schadloßhaltung proportionabiliter zu leisten schuldig seynd, nicht allein dieweil es die Rechte und Billigkeit selbst erfordert, sondern auch die Brüderliche Lieb und Treu, damit Wir einander uffrichtiges Gemüths zugethan seyn und bleiben sollen, Uns dessen erinnert, auch die Erhaltung Unsers uhralten Gräffl. Hauses im Heyl. Röm. Reich löblich hergebrachtes Ansehen und Wohlstands solches erfordert, und Wir demnach Ursach haben, Uns sorgfältig angelegen seyn zu lassen, uff daß

daß alle Gelegenheiten benommen werden, dadurch Zwieträchtigkeit zwischen Uns zu Unsers Hauses mercklichem Anstoß entstehen mögte, dieweil Unsere Sachen in dem Stand seynd, daß Wir unumgänglich von denselben mit einander zu communiciren haben; Und derowegen für dienlich angesehen worden, daß Wir Uns (neben dem Weg des Außtrags, uff welchen Unsere erneuerte Erbeinigung zu kurtzer richtiger Abhelffung fürfallender Mißhälligkeiten sich beziehen thut) auch insonderheit wegen Unserer Erbtheilung, und was Uns ins gemein verbleibet, des Abgangs halben zur Schadloßhaltung reciprocè gegen einander verpflicht machen solten.

Daß Wir solchem nach Uns hiermit und in Krafft dieses bey Gräfflichen wahren Worten gegen einander verobligiren und verpflicht machen, da Unserer einem, oder dem andern an deme, was Ihme zuertheilet, etwas abgehen, und Er dessen verlustig gemacht werden solte, daß Wir Andere desselben Liebden sammter Hand pro quotis wollen schadloß stellen, auch da Wir an deme, was ausgesetzt, und in Gemeinschafft verbleibt, zu Schaden und Verlust kommen solte, daß Wir denselben Schaden und Abgang ingesammt uff Uns nehmen, und denselben einander proportionabiliter wollen tragen helffen; doch mit der Erklärung, daß Unser keiner mit seiner erfindlichen Säumniß, oder sonst Verwahrlösung, noch auch durch Hinderstelligkeit

Wilhelm Ludwig, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

Wann dann in solchem Uffsatz bedinget worden, daß nicht allein die zu eines jedweden Herrns Residenz geschlagene Graff- Herrschafften, Aembter, und Oerter, benebens denen darzu gehörigen Landen und Leuthen, nach abgehörten Rechnungen und justificirten aus denselbigen gezogenen Extracten, auch fürter gemachten richtigen Anschlägen an Renthen, Gefällen, Mannschafft und andern gleich gemacht, und der Nachschießung halber auff gewisse Oerter Versicherung gethan, sondern auch die noch in der Gemeinschafft behaltene Land vollend getheilet, und also das gantze Theilungs-Werck zum richtigen Stande gebracht werden solte, als hat man zwar zu solchem Ende in denen darauf gefolgten Jahren verschiedene Zusammenkünffte gehalten, aber über Verhoffen nichts fruchtbarliches ausrichten können, darzu die je länger je mehr auch auff die Gräffliche Nassau-Saarbrückische Lande angedrungene, und selbige mercklich betroffene Kriegs-Gefahr nicht wenig geholffen, und beedes vor Hochermeldtes

an dem, was Ihme Inhalts Unserer Brüderlichen Erbtheilung und dabey vorgegangener und noch vorstehender Vergleichungen obliegen will, Anlaß oder Ursach zu solchem Schaden oder Abgang gegeben habe, noch dessen schuldig befunden werde, sondern daß solcher Schade, oder Verlust, entweder durch rechtliche Mittel und Aberkenntniß entstanden, oder durch ohnverschuldeten Gewalt unterm Schein prætendirten Rechtens zugefügt, und darinnen Wir auch einander uff Denunciation und Ersuchen um Rath und Hülffe (damit Wir einander nach Möglichkeit getreulich, doch verantwortlicher maßen, beystehen sollen) nicht hätten retten können, und wie sich die Fälle etwa begeben mögten, daß Wir einander Schadloßhaltung zu leisten, oder einander wehrhafft zu tragen, von Rechtswegen schuldig und verbunden seyn solten: Und zu solcher Schadloßhaltung wollen Wir Unser Land und Leuthe und Renthen und Gefälle, soviel darzu vonnöthen, hiermit pfandhafftig verpflicht gemacht haben, und daß deßwegen auch (da es die unverhoffte ohnumgängliche Nothdurfft erfordern solte) zu anderer mehrer Aussetzung zur Gemeinschafft aus jedes Erbtheil, so viel darzu nöthig, uff einhellige bequemste Vergleichung geschritten werden solle; Treulich und ohne Gefährde. Geben und geschehen zu Ottweiler den 30ten Januarii, im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Zwantzig Neun.

Johannes, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.)

Herrn Gräff Otten Todes-Fall, durch welchen Sr. Gn. Landes-Portion uff Dero Gn. andere Herren Gebrüdere wieder zurück gefallen, darzu kommen, welchem etlich Jahr hernach des ältern Bruders, Herrn **Wilhelm Ludwigs** Gn. durch einen seeligen Hintritt gefolget, die Sache noch schwehrer worden, also daß, bevorab nachdem die zu Kirchheim im Sommer 1649. vorgehabte Zusammen-Ordnung etlicher Diener ohne Frucht abgangen, man an Herrn Graff **Johannsen** und Herrn Graff **Ernst Casimirs** Gräffl. Gn. Gn. Seiten vor nothwendig befunden, die jetzig Regierende Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie zu berührter Ergäntzung desto schleuniger Hinleg- und Entscheidung Ihre Kayserl. Commission auf den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Ernsten**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Land-Graffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, Graffen zu der Marck, und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. anzuordnen in Kayserl. Gn. geruhen

wolten, welche auch in nachfolgenden tenore erfolget:

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain und Württemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochgebohrnen, Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Unserm lieben Oheim und Fürsten, Unser Kayserl. Gnade;

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, Uns haben die Wohlgebohrne, Unser und des Reichs Liebe Getreue, Johann, und Ernst Casimir, Graffen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wießbaden und Itzstein ꝛc. in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was gestalt nach tödtlichen Hintritt, weyland Ihres Vatern, Ludwigen, Graffens zu Nassau-Saarbrücken, im vergangenen 1629ten Jahr, bey Ihrem Gräfflichen Hause, zwischen Ihnen, gesammten Brüdern, Graffen zu Nassau-Saarbrücken, nach uhralten Herkommen einen Anfang zur Abtheilung deren von ermeldt Ihrem Vater angefallener Landen zwar zum Theil gemacht, und einem jeden unter Ihnen zu seiner Residenz ein Hauß sambt darzu gehörigen Unterthanen, doch mit ausdrücklichen Reservat, daß, wegen noch ausgesetzter Landen, förderlich der angefangenen Theilungs-Ergäntzung halber auch eine redliche Richtigkeit getroffen werden solle, zugetheilet worden, gestaltsam Sie Gebrüdere auch darauf zu Beförderung solchen Geschäffts in annis 1632. 33. und 34. wiedrum zusammen getreten, in Hoffnung, es solte solches Werck seine endliche Richtigkeit erlangen, so sey aber doch darbey nichts fruchtbarliches ausgerichtet, sondern gantz unverrichteter Dingen, dazumahl wieder von einander geschieden worden, alß daß einer da, der andere dorthin sich salviren müssen, derowegen nothwendig die Theilungs-Ergäntzung biß uff gegenwärtige Zeit dergestalt unerörtert stecken blieben sey, und obwohl von ihres gesammten Hauses Dienern im nächst verwichenen Monat Junio eine abermahlige Zusammenkunfft angestellet worden, um zu versuchen, ob Sie dermahleinst gäntzlich aus einander kommen, und die angefangene Theilungs-Ergäntzung zu endlicher Richtigkeit bringen könten, so sey doch abermahls, wieder alle geschöpffte Zuversicht, darbey nichts anders gehandelt worden, außer daß man diese Zeit über, als man bey einander gesessen, wahrgenommen, daß sie ohne Vermittelung eines Judicis sich aus den Sachen nicht werden bringen, weder wickeln können, und weil Sie denn diese Sach, als daran ihres gantzen Hauses Wohlfart lieget, länger nit ansiehen lassen könten, zumahlen auch dieselbe durch ihre Mefrau, die verwittibte Marggräffin, Anna Amalia zu Baden und Hochberg ꝛc. und Gräffin zu Nassau ꝛc. in Vormundschafft Namen Dero Söhne etwas ins stecken gerathen will, als haben Uns gemeldte Graffen gehorsambst gebethen, daß Wir Uns bey sogestalten Sachen Ihrer hierinne anzunehmen und Unsere Kayserliche Commission zu der Sachen endlichen Entscheid uff deine Liebd. anzuordnen, gnädigst geruheten. Wann Wir nun in dieses der supplicirenden Graffen Begehren, als den Rechten und aller Billigkeit gemäß, gnädigst gewilliget, und derowegen Deiner Liebd. die gebethene Commission gnädigst aufgetragen haben.

So begehren Wir solchem nach an Dieselbe hiermit gnädigst, und wollen, daß sich Deine Liebd. solcher Unser Kayserl. Commission, worzu Wir Ihro Unsern vollkommenen Kayserl. Gewalt geben, Uns zu unterthänigsten wohlgefälligen Ehren unbeschwehrt gutwillig unterziehe, und belade, solche sowohl vorgedachter Wittib, als denen andern interessirten Theilen allerseits notificire, selbige an Unser Statt, und in Unserm Namen von Deiner Liebd. vor sich selbst, oder Ihre Gevollmächtigte Anwälde auf einen gewissen bestimten Tag und gelegene Mahlstatt zu erscheinen, heische und lade, darauf hin dieselbe der Nothdurfft nach umständlich anhöre, und vernehme, und wenn solches geschehen, alsdann allen möglichen Fleiß für- und ankehre, obgemeldte allerseits interessirte durch billige erträgliche und den Rechten gemessene Mittel in der Güte von einander zu setzen und gäntzlich zu vergleichen und zu entscheiden, damit also hierinne eine völlige Richtigkeit dermahleinst getroffen und damit hin alle besorgende Weitläufftigkeiten, bevorab zwischen so nahen Bluts-Verwandten, abgeschnitten, und vermieden bleiben mögen. An dem thut Deine Liebd. ein sehr rühmliches Werck, und Uns benebenst angenehmes Gefallen, Dero Wir mit Kayserl. Gnaden und allem Guten forderist wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien, den Sieben und zwantzigsten Sept. Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden, des Hungarischen in Vier und zwantzigsten, und des Böhmischen im Zwey und zwantzigsten.

Ferdinand.

F. G. Khurtz

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium,

Wilhelm Schröder.

II. Ob

II. Ob nun wohl Seine Fürstliche Gnaden uff deren beschehene Insinuation Ihrer Kayserl. Maj. zu unterthänigsten Respect und Ehren der Ihr sonst obliegenden vielen andern eigenen Landes-Geschäfften ungeachtet, dieselbe übernommen, so haben Sie doch, in Betrachtung die Gräfflichen Partheyen nicht allein von Sr. Fürstlichen Gnaden Residenz ziemlich weit entsessen, sondern auch die Sachen wegen vieler einlauffenden Umstände, so alle in factis beruheten, sehr weitläufftig, und dahero ohne viel Zeit-Verlierung und Kost-Uffwendung durch Subdelegirte nicht wohl zu entscheiden stünde, sowohl vor mehr Hochwohlgedachtes Herrn Graff Johannsens, und Herrn Graff Ernst Casimirs Gn. Gn. als auch der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frau Anna Amalien, gebohrner Marggräffin zu Baden, Gräffin zu Nassau-Saarbrücken, als bestätigter Vormünderin ihrer beeden jüngeren Herren Söhne, benebst Dero ältesten Sohn, dem Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Ludwigen, Graffen zu Nassau-Saarbrücken, und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wießbaden und Itzstein ꝛc. beweglich zugeschrieben, unter sich, als so nahen Anverwandten, draußen in loco ihrer Lande nochmahlen durch Privat-Tractaten zu versuchen, ob Sie, da nicht gäntzlich aus einander kommen, doch die Sache auf einen solchen Fuß setzen mögten, damit hernacher das übrige, worinnen Sie etwa noch different verblieben, von Sr. Fürstlichen Gnaden in Krafft vorhöchsternannter Kayserlichen Commission desto geschwinder vollend zu entscheiden wäre. Dieweil aber auch durch diesen Weg, unerachtet er zu Ende des nächstverwichenen Jahres wieder zu Usingen von allerseits Interessenten in der Person angetreten worden, der vorgehabte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so seynd endlich Se. Fürstliche Gn. nachdem Sie vorher uff solchen Event den 7. Januarii dieses jetzt lauffenden Jahrs allerseits Gräfflichen Partheyen allhier in Dero Residenz zum Termin ernennet, in dem Namen GOttes die Sachen allhier fortgehen zu lassen entschlossen worden.

III. Do dann wegen des Itzsteinischen Theils, oder Herr Graff Johannsen Gn., Dero älter Herr Sohn, der auch Hochwohlgebohrne Graff und Herr, Herr Gustav Adolph, Graff zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden und respective Räthe, Ober-Ambt-Mann, Hoffmeister und Secretarius zu Itzstein, Johann Hartmuth von Langeln, Johann Cramern, und Johann Joachim Caroli; Wegen Weilburg, oder Herrn Graff Ernst Casimirs Gnaden, Dero Rath, D. Martin Chun, und dann wegen des Saarbrückischen Theils, oder vor Hochernannter Fürstlichen Frau Wittiben Fürstlichen Gn. in obgedachter Vormundschafft und Herrn Graff Johann Ludwigs Gnaden Dero Rath und respective Cammer-Secretarius, Johann Georg Pfeiffer, und Johann Gottfried Kolbe, mit Creditiv und Vollmacht, ohne Hinderbringung zu handeln und zu schließen, erschienen.

Worauff zwar anfangs Se. Fürstl. Gnaden die Abgeordneten zu einer Privat-Conferenz nochmahls veranlasset; Nachdem aber auch dieselbe enstanden, Sie beedes aus derselbigen Relation, als auch demjenigen, was zu Usingen vorgangen, wahrgenommen, daß die intentionirte Theilungs-Ergäntzung vornehmlich dahero verhindert worden, daß die Gräfflichen Partheyen bey dem Paß der aus den Neun-Jährigen Rechnungen gezogenen Extracten, nach deren Justificirung die Anschläge zu machen und uff deroselbigen Fuß die Theilungs-Ergäntzung zu setzen, in nachfolgenden zen Stücke sondern different gewesen.

Als Erstlich, Ob die zur Saarbrückischen Portion geschlagene Eysen- oder Hütten-Zinß zu Neukirchen und Geißlautern in die Extracta und Anschläge mit zu bringen? Zum Andern, Ob die Vogtey Herbitzheim, so in vorberührter Theilung Anno 1629. dem Saarbrückischen Theil purè, und die Vestung Hohenburg, nebenst dem Ambt und Zubehörungen, so demselben eventualiter zugetheilet, und noch beyde in des Hertzogen von Lothringen Gewalt seyn, bey der vorhabenden Theilungs-Ergäntzung zu übergehen? Und dann Drittens Ob der Gräffliche Itzstein- und Weilburgische Theil dem Saarbrückischen, wegen etlicher Oerter und Stücke, so Anno 1629. demselbigen nichts weniger mit zugetheilet, hernacher aber respective von der Lothringischen Regierung zu Nancy und dem Königlichen Frantzösischen Parlament zu Metz der Frey-Frauen von Krichingen, eingeräumet worden, Gewehrschafft zu leisten und consequenter dieselbe bey vorofftermeldter Ergäntzung aussetzen zu lassen schuldig seye?

Da dann Itzstein und Weilburg den ersten bejahet, und die andern beede verneinet; Saarbrücken aber den ersten verneinet, und die andere beede bejahet, und jedweder Theil seine Ursachen in Schrifften übergeben; Als haben Se. Fürstliche Gnaden selbige zur Hand genommen, und vermittelst Dero Persöhnlichen Bemühung, durch GOttes Gnaden es dahin gebracht, daß sie nachfolgender maßen beygeleget und erörtert worden:

IV. Nehmlich, es soll obberührter Eysen-Hütten-Zinß, eingeschlossen des Ertrags der Kupffer-Hütten zu Werden, zusammen jährlich uff Eilfthundert Funffzig Gülden, jeden Gülden zu dreyßig Albus angerechnet, angesetzt, und dem Saarbrückischen Theil darum angeschlagen werden. Wegen des andern

Puncts aber ist dieser Vergleich geschehen, die Vogtey Herbitzheim nebenst denen Gefällen, welche daraus in die Saarbrückische Renth- und Kellerey-Rechnung kommen, item die Vestung Hohenburg, sammt dem Ambt und Pertinentien zwar aus der Theilung der jetzo noch würcklich inhabenden Graff- und Herrschafften und anderer Oerter und Güter zu lassen; bey der andern aber, so nichts weniger wegen der Graffschafft Saarwerden, wiewohl nur eventualiter, ob dero starck verhoffender förderlichsten Restitution jetzt auch mit geschehen, dergestalt zu beobachten, daß selbige Stück sodann in des Gräfl. Saarbrückischen Theils Portion mitgebracht werden solten.

V. So viel aber die Krichingische Sach belangen thut, haben sich deren Stücke, so in dieselbige einlauffen, und dem Saarbrückischen Theil abgenommen worden, dreyerley befunden.

Als **Erstlich**, der Frucht- und kleine Zehend zu Mörten, der halbe Herbitzheimer Zehend zu Uberherrn, Sechzehen Müth an Saltz zu Ohues, welche in dem Lothringischen Territorio. **Zum Andern**, die Vogtey St. Nabor, benebst denen Saltz-Gefällen zu Marsall, welche im Stifft Metz gelegen, und darüber die Krichingische Frau Wittib schon die Belehnung exprachiciret, und dann **Drittens** der Warnet-Wald mit seinen zugehörigen Dorffschafften, so zwar von Metz zu Lehn rühret, aber der Reichs-Hoheit der Graffschafft Saarbrücken unterworffen ist.

Was die ersten zwey Classes betrifft, ist man einig worden, daß die in denenselbigen befindliche Stücke nicht allein aus der gegenwärtigen würcklichen, sondern auch der mitbeliebten Eventual-Theilung, daferne deren Recuperation nicht zugleich mit der Graffschafft Saarwerden wieder zu erlangen, gelassen werden, und derselben künfftige Repetition allen dreyen Theilen ins gemein verbleiben solle; wegen des Warnetwalds aber hätte man sehr hart und lang angestanden, und obwohl endlich in Vorschlag kommen, daß derselbige zwar in jetzige Theilung mitgebracht, doch, wofern innerhalb dreyen Jahren, so von dem Ausgang des nächsten in dem Frieden-Schluß beschlossenen Reichs-Tag anzurechnen, über allerseits Gräffliche Theilen angewandten Fleiß die Restitution nicht zu erlangen, dem Saarbrückischen Theil von den andern beeden Erstattung gethan, und auf solchen Event jetzo alsbalden gewisse Oerter benennet werden solten, so haben doch die Itzsteinische und Weilburgische Abgeordnete sich darzu nicht verstehen wollen, mit Vorwendung, daß in diesem Fall ihre Herren Principalen außer Rechtlicher Erkenntniß zu einiger Gewehrschafft sich nicht schuldig erachteten, gestalt Sie dann, uff empfangenen sonderbaren Befelch, unter andern ein Compromiss uff Hochgedachtes Herrn Kayserlichen Commissarii Fürstlichen Gnaden zu richten, und dergestalt vor derselbigen diesen Passum Rechtlich auszuüben, vorgeschlagen, dahin es endlich uff vielfältiges Zureden die Saarbrückische ihres Orts auch gestellet seyn lassen.

Worauf, des modi procedendi halben dieser Vergleich getroffen, daß mit drey umgewechselten Producten und Gesetzen in Schrifften, so jedesmahls in duplo einzugeben von dreyen Monathen zu dreyen Monathen jedesmahlen solche Frist von Zeit der Producten Insinuation anzurechnen, verfahren, zum Urtheil beschlossen, in dem letzten Satz keine Neuerung vorgebracht, und von dem Saarbrückischen Theil, als welcher die Gewehrschafft fordert, innerhalb sechs Monathen von dato dieses Vergleichs der Anfang gemacht werden soll, und haben allerseits Gräffliche Theile Sr. Fürstlichen Gnaden anheim gegeben, uff beschehene Introtulation, die Acten in einem Schöppen-Stuhl, oder Juristen-Facultät, wohin es Ihr belieben wird, zum Verspruch Rechtens zu verschicken, was nun sodann erkannt worden, darbey soll es sein Bewenden haben.

VI. Uff solche dieser Puncten, als bißher im Weg gelegener Impedimenten Erledigung, haben allerseits Gräffliche Abgeordnete obberührte Extracta durchgangen, selbige justificiret, und sowohl die vorhin zur Theilung gebrachte, als auch in der Gemeinschafft behaltene Oerter, deren Specification in dem Anno 1629. gemachten und droben einverleibten Recess Artic. II. zu befinden, betrifft, daraus gewisse Anschläge verfertiget, und dann förter zu mehrberührter Theilungs-Ergäntzung selber würcklich geschritten und sich nachfolgender Portionen vereiniget.

VII. Nehmlich, es soll, vermöge des wegen allerseits beliebten Theilungs-Projects, nunmehr aber in Kraft dieses Recessus erblich haben und behalten, **Erstlich** Herr Graf **Johannsens** Gnaden vor sich und Ihre Erben zu dem in voriger Theilung Ihr assignirten Haupt-Hause Itzstein, die beede Herrschafften Itzstein und Wißbaden, sammt der in dieser gelegenen Kellerey Sonnenberg, item den Weher Grund, das Ambt Burgschwallbach, das Nassau-Itzsteinische Theil des Gemeinschafftlichen Ambts Nassau, mit deme in selbigem Theil stehenden Hauß Scheuern und seinen insonderheit habenden Renthen; Ferner die Herrschafft Lahr, wie selbige vermög eines zwischen Herrn Marggraff **Wilhelms** zu Baden ꝛc. Fürstlichen Gn. und dem Gräfflichen Hauß Nassau-Saarbrücken in Anno 1629. aufgerichteten Vergleich, erstbesagtem Hauß Nassau-Saarbrücken zugetheilet worden, sammt dem Nassau-Saarbrückischen Hause zu Straßburg, der Seiden-Faden genannt;

Und dann hiernächst Herr Graff **Ernst Casimirs** Gräfflichen Gnaden vor sich und Ihre Erben zu dem Ihr assignirten Haupt-Hauß Weylburg, die Herrschafft Weylburg, das Ambt Gleyberg mit zugehöriger Gemeinschafft des Huttenberges, Ambt Mehrenberg, die Gemeinschafft Löhnberg, und Kleeburg, den Weylburgischen Theil in dem Gemeinschafftlichen Ambte Nassau, den Flecken Reichelsheim die Herrschafft Kirchheim und Stauff, mit Rodenkirchen und zugehörigen Gemeinschafftl. Rhein-Dörffern;

Wie auch, **Drittens**, Herr Graff **Johann Ludwigs** Gnaden und dessen jüngere Herren Gebrüdere, Herrn Gustav Adolphen und Herrn Wallraden, auch Graffen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, insgesammt vor sich und Ihre Erben, zu dem Ihres seelig verstorbenen Herrn Vaters, Graff **Wilhelm Ludwigs** Gnaden Anno 1629. zugetheilten Haupt-Hauß Saarbrücken, die Graffschafft Saarbrücken, die Aembter Ottweiler und Velligen, förters den Flecken Ingenheim sammt der Gemeinschafft Wellstein, item Alten- und Neuen-Weillnau, mit dem Stockheimer Gericht und Kirchspiel Gräfenwißbach, das eigenthümbliche Ambt Usingen, und die gemeinschafftliche Kellerey Kirberg, mit dem Dorff Rückershausen, auch denen Gemeinschafften Mintzfelden, Kettenbach und Haußen, und dann endlich das Closter Rosenthal, mit allen dessen Begriff, Bann, und auch im Nassauischen Territorio befindlichen Gütern, und allen andern Pertinentien, und solches zu allen dreyen Gräfflichen Theilen, und zwar einem jedweden absonderlich mit denenselbigen Ihme assignirten Graff- und Herrschafften, Aembtern, Kellereyen, Closter und andere Oerter, aller und jeder ohne einigen Unterscheid, völliger Reichs-Immedietät, auch auf denjenigen liegenden Güthern, so etwa sonsten in eines andern Theils Aembtern gelegen, und denenselbigen vor diesem mit der Landes-Herrlichkeit unterworffen gewesen, oder doch der Situation halber oder in andere Wege vermittelbahr geachtet werden mögen, und nunmehr, zu Ergäntzung dieser Theilung, dem andern zugeschlagen worden, wie nichts weniger mit allen andern Regalien, Hoheiten, Herrlich- und Obrigkeiten, Freyheiten, Ayden, Gebothen, Verbothen, Schatzungen, Steuern, Ungeldern, Zoll und Zollstätten, Fräveln, Bussen, Wäldern, Wildbahnen, Jagdten, Wassern, Fischereyen, Weyhern, Weiden, Höffen, Zehenden, Diensten, Güthern, Zinßen, Renthen, und allen andern Nutzungen, genannt oder nicht genannt, gesucht oder ungesucht, auch alles und jedes, was darzu einigerley Weiß gehörig seyn kan, soll oder mag, nichts davon, außer was die Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen Lehen und Deroselben Vasallen, so noch gemein verbleiben, und davon drunten Num. 19. Versehung geschehen ist, betreffen thut, ausgenommen, darneben aber jedoch zum Fall nach dem Willen GOttes eine Gräffliche Linien vor denen andern abgehen solte, vermöge des Gräfflichen Hauses Nassau-Saarbrücken uhralten Erbeinigung, davon hernacher ein sonderbahrer Articulus folget, denen andern überbleibenden die Succession vorbehalten seyn soll.

IIX. Und dieweil sich befunden, daß die Saarbrückische Portion gegen die Itzsteinische und Weylburgische in etwas an jährlichen Renthen zu viel hat, so ist durch eine Bogenfarth verglichen worden, daß Saarbrücken dem Itzsteinischen Theil vor alles hinweg **Einhundert** Gülden an annehmlichen Renthen dieß Seits Rheins gelegen, dem Weylburgischen aber **Zwey hundert** Gülden, aus denen Gefällen des Closters Rosenthal, so dem Ambt Stauff wohl gelegen, und von Weylburg benennet werden sollen, doch beedes nach Anschlag der verfertigten Extracten, und wie Saarbrücken die Renthen darinnen zugerechnet worden, Anweiß- und Ersetzung thun, dargegen aber die Ungleichheit der Mannschafft bey Saarbrücken, in dem bey Itzstein und Weylburg, deren sich zu viel befunden, in keine Consideration kommen, sondern es allerdings in dem Stande, wie sie sich anjetzt bey jeder Portion befinden, gelassen werden solle.

IX. Wegen derjenige Orte, so uff den Event deren, vermög des Frieden-Schlusses, unverlängt mit Göttlichen Gnaden verhoffenden Restitution zu vertheilen, ist es dahin gerichtet, daß, fürs **erste** darunter die Graffschafft Saarwerden denen Itzsteinischen und Weylburgischen Theilen jedem zur Helffte zugewiesen seyn und werden; Dem Saarbrückischen aber, die ohne das selbigen in der Theilung de Anno 1629. respectivè purè und eventualiter zugesetzte **Vogtey Herbitzheim**, und **Vestung**, auch darzu gehöriges Ambt **Hohenburg**, nebst denen oben Num. 4. bedeuteten Renthen, uff solchen Restitutions-Fall verbleiben, doch gehörige Vergleichung und Parification alsdann auch erfolgen und gethan werden sollen. **Zum Andern**, daß, gleichwie alle 3. Gräffliche Theile sich conjunctim um die Restitution berührter Graffschafft und der andern von Lothringen und Metz entzogene Güther und Gefälle zu bemühen

ben haben, also auch uff Deroselbigen Erlangung kein Theil vor sich ichtwas davon in Respect und Ansehung dieser Eventual-Theilung sich anmaßen, sondern derselben Genoß solang in der Gemeinschafft verbleiben solle, biß alle die Orte, so in diese Eventual-Theilung mit kommen, vollständig wieder erlanget werden; Und soll ein jeder Theil dasjenige, was Ihm von berührter Grafschafft uff deren erlangte Restitution künfftig zukommen wird, nichts weniger mit allen darzu gehörigen Pertinentien, Hoheiten, Obrigkeiten, und andern Rechten, und Gerechtigkeiten, als kurtz vorhero Num. 6. &c. bey denen jetzt würcklich assignirten Aembtern und Gütern gemeldet worden, haben und behalten.

X. Nichts weniger ist vor billig und nöthig befunden worden, daß gleichwie die sämmtliche Lande nunmehr in drey gleiche Theil getheilet worden, also ein jedweder Gräffliche Theil seinen Dritten Anpart an denen Reichs- und Creyß-Steuern, des Cammer-Gerichts Unterhaltung vor sich tragen und abrichten solle, welches auch also ins künfftig bey der Eventual-Theilung der Grafschafft Saarwerden sowohl Herbitzheim und Hohenburg uff Deroselbigen erlangte Restitution zu beoachten ist.

XI. Wann dann vorher gemeldter maßen auch die vor diesem Anno 1629. ausgesetzte Oerter mit in diese Theilung kommen, so fället hinweg was im 2. 5. & 8ten Articul mehr berührten Anno 1629. uffgerichteten Vergleichs beedes derselbigen Interims-Assignation, als auch Administration halber disponiret und versehen worden, außer was die Rechnung wegen solcher geführten Administration, welche Itzstein und Saarbrücken zu thun haben, betreffen thut, so hiermit bedinget, und darbey vergüchen wird, daß weil man ohne das Ausgangs Dreyer Monathen, von dem Schluß dieses Vertrags anzurechnen, wieder zusammen zu kommen hat, daß sodann auch dieser und der Vormundschafft Rechnungs Punct vorgenommen, und zu gäntzlicher Richtigkeit gebracht, auch darneben die gemeine Recess biß ad annum 1628. inclusivè beobachtet werden sollen.

XII. Was im 6ten Articul berührtes Recessus von dem Witthum zu Wehen und des Gräfflichen Fräuleins Magdalena zu Nassau-Saarbrücken Unterhalt gemeldet wird, ist in Krafft dieses dahin erläutert worden, weil das Witthum zu gleichen Theilen zu tragen, dasselbe aber in die Itzsteinische Portion großen Theils allein fället, daß Itzstein von denen andern beyden Gräfflichen Theilen zu ihren zweyen Drittheilen aus denen benachbarten Orten gebührende Ersetzung geschehen solle. Darzu Weylburg das Ambt Nassau seines Theils, Saarbrücken aber Usingen, und Altenweilnau pro concurrentia Innhalts der Witthums-Verschreibung vorgeschlagen, und Itzstein damit zufrieden gewesen. Betreffende des Fräuleins Unterhalt, dieweil selbiger in den Saarbrückischen Theil fället, ist verglichen worden, daß Itzstein seinen Anpart, aus dem Ambt Burgschalbach, und Weilburg den seinigen aus Reichelsheim ersetzen solle.

XIII. Bey dem Articulo anfangend, zum Siebenden ꝛc. mehrbemeldtes Recessus hat es zwar sein nochmahliges Verbleiben, wie es aber ins künfftige wegen der Wahl so dem ältesten Herrn Brudern in der Väterlichen Theilung zustehen solle, zu halten, das ist zu der hierunten angezogenen Erläuterung der Erb-Verein und also der Herren Principalen gesämbten Vergleichung gestellet.

XIV. Wegen Zuschiessung einer Summa Geldes, welche die andere beede Gräffliche Theile dem Itzsteinischen zu Ausfertigung des Haupt-Baues an selbigem Hauß in dem 9. Articul in genere versprochen, und in den 18. auf 10000. fl. determiniret, ist zwar der Zahlung halber à parte Itzstein dieser Vorschlag geschehen, daß selbiger Theil eine erkleckliche Summa in Abschlag anzunehmen, und des übrigen halber mit Annehmung gewisser Schulden sich befriedigen zu lassen, gemeint sey, die andern beede Theil aber sich uff künfftige innerhalb obberührter Dreyer Monathen vorzunehmen habende Vergleichung bezogen, biß dahin Itzstein Ihme die Real-Zahlung vorbehalten und sich deroselben halber uff den Buchstaben berührten Articuls referiret. Darbey Weylburg auch etwas dergleichen prætendiret, dessen zwar die andern beede Theile nicht in Abrede gewesen, sondern nur, daß die Summa so hoch sich nicht erstreckte, vorgewendet.

XV. Was den zehenden Articul wegen Gleichmachung der Wein-Gefälle, sowohl auch der Eilffte wegen eines Berichts etlicher Posten, so bedencklich gewesen in die Anschläge zu bringen, betrifft, seyn dieselbige durch oben eingeführte pure Theilung nunmehr verglichen, und also, was derentwegen in dem vorigen Theilungs-Recess enthalten, gäntzlich gefallen.

XVI. So hat auch der Zwölffte Articul, soviel die Mobilia und Inventaria uff denen zugetheilten Aembtern belanget, seine Richtigkeit, wegen des getheilten Silber-Geschirrs aber soll denen Itzsteinischen und Weylburgischen Theilen vom Saarbrückischen im nächsten Termin, Bericht und Rechnung gethan werden.

XVII. Wegen der Schulden, deren in dem 13ten Articul Meldung geschiehet, ist dieses abgeredet, und verglichen worden, daß die Forderung, so die Gräfflich Nassau-Wießbadische Töch-

Töchter, vermög sonderlichen Vertrags, uff der Herrschafft Itzstein haben, und die Gerolseckische, so auf der Herrschafft Lahr, sowohl auch die Nassau-Hadamerische, so auf Altenweilnau hafftet, gemein verbleiben, und alle Drey Theile selbig bey bereits veranlaßten oder noch vorfallenden Handlungen gesammter Hand vertreten, oder da einem Theil ohn sein Verschulden solcher Schulden halben ichtwas entzogen, oder durch der andern Versäumniß einiger Schaden zugefüget würde, der saumhaffte Theil deßwegen gebührende Ersetzung zu thun schuldig seyn, die andern aber sollen in Dreyen Monathen zu einer richtigen Theilung gebracht, und dabey dahin gesehen werden, damit die tringenden Schulden nicht auf eine Portion gesetzet, sondern auf alle Drey proportionabiliter eingetheilet werden.

XVIII. Bey dem 14. Articul die Lehns-Empfängniß am Kayserlichen Hoffe, wie auch bey Chur-Fürsten und andern Lehn-Herren behangende, ist die Erläuter- und Erklährung geschehen, daß der ältiste Herr Bruder und Vetter bey vorbemeldten Lehn-Herren zwar vor sich und im Nahmen der andern Herren Brüdern und Vettern, welche mit ihren Nahmen zu nennen, die Ansuchung zu thun befugt, vor der Empfahung aber gewarten solle, daß Ihm vorher von denen jüngern Brüdern und Vettern jedesmahl Special-Vollmacht überschicket werde. Worauf Er sodann seine zur Lehns-Empfahung Abgeordnete dahin instruiren soll, die Lehn vor sich und in der andern aller Nahmen auf gemeine Kosten, welche jeder Theil nach beschehener Notification ohne Säumniß pro rata beyzuschiessen verbunden seyn solle, und Ihrentwegen die Lehn-Pflicht abzulegen.

XIX. Demnach auch bey dem 15. Articul, wegen Belehnung der Nassauischen Lehn-Leuthe, welcher gestalt selbige von dem ältesten Herrn Bruder, oder Vettern zu verrichten, etwas Irrung vorgefallen, so ist dieser Vorschlag ins Mittel kommen, und beliebet worden, daß Sie zwar von dem ältesten geschehen, derselbe aber schuldig seyn solle, den von Ihm nomine communi, angesetzten Lehns-Termin denen andern Herren jedesmahls zu notificiren, ob Ihnen belieben möchte, entweder jemanden, der solchem Actui mit beywohne, abzuschicken, oder deßwegen dem ältesten Herrn selbst Vollmacht aufzutragen, solte aber solches nicht geschehen, so soll der älteste Herr mit der Belehnung in gemeinen Nahmen und auf gemeine Kosten fortzufahren befugt seyn. Wegen der heimgefallenen Lehen sollen zwar dieselbe gemein verbleiben, daferne aber sie nicht weiter verliehen werden solten, welches auf aller Theilen Vergleichung bestehet, so soll derjenige Herr, in dessen Territorio der Heimfall sich ereignet, gegen billige Satisfaction, die den andern beeden Theilen zu thun ist, frey stehen, solche Lehen vor sich zu behalten. In dem übrigen hat es bey dem andern, was im berührten 15. Articul zu befinden, sein Bewenden.

XX. Dem 16. Articul, in welchem von denen Gräfflichen gemeinen Urkunden und Documenten Versehung gethan, ist diese Erklährung beyzusetzen vor gut befunden worden, daß diejenigen, welche des Gräflichen Hauses Privilegia und andere Hohe Gerechtsame betressen, so wohl die gar alten Lehn-Briefe, Testamenta, Erb-Einigung, Ehe-Beredungen, Verträge und dergleichen mehr Uhrkunden und Acten, so nicht öffters gebraucht werden, sondern gleichsam biß zu ereigneten sonderbaren Fällen ruhen, in einem sonderlichen vor Feuer- und Kriegs-Gefahr wohlverwahrten Ort, dessen man sich zu vergleichen, und darzu ein jedweder Gräfflicher Theil einen eigenen Schlüssel haben soll, hinderlegt, und die Eröffnung uff beschehene Communication insgesambt gethan, die neuen aber, und deren Gebrauch man zum öfftern benöthiget ist, als vornehmlich die Lehns- auch zu gemeinen Rechtfertigungen und sonsten zu des Aeltern obbedeuteten Direction gehörige Acta, förderlichst zu des Aeltern Cantzeley geliefert, und darbey, so lange seine Directur währet, gelassen, von beeden aber dasjenige, was einer oder der ander Theil zu seiner Nothdurfft bedarff, gegen einer gewissen Recognition uff eine Zeitlang zum Gebrauch verabfolget werden solten. In dem übrigen hat es bey gemeldtem Articul auch sein Bewenden, ohne daß bey nächster Zusammenkunfft des Orts, wo die Documenta zu verwahren, jeglicher der Sachen seibsten und deren Zusammenbringung halber Unterrede, und fernere Vergleichung vorgehen solle.

XXI. Dieweil in diese Theilung die hiebevor ausgesetzte Oerter, als schon droben gemeldet, mit kommen, und also jedweder Gräffliche Theil in der Ihm assignirten Landes-Portion die Huldigung einzunehmen haben wird, so soll selbige nach der Formul des Aydes, wie sie allhier auch aufgesetzet, und Inhalts des 17. Articuls und Erb-Einigung uff den unverhofften Fall der Deficientium Masculorum bey einer und der andern Linie auf der nachfolgige Succession, sowohl in Lehn- als Eigenthum, mit gerichtet, auch zu Ende dieses Numeri angehängt ist, geschehen, und also mit dem ehesten nach gethaner Subscription dieses Vergleichs ein Theil dem andern in seine Landes-Portion fallende Unterthanen durch hierzu dienliche Relignations-Patenta reciprocè der bißhero getragenen gesambten

sambten Pflicht erlassen/ und Sie an den Theil, dem sie zugetheilet, verweisen. Und demnach auch, was in diesem 17. Artic. in vers. Dieweil mit dem Hauß Hessen ꝛc. ferner wegen des Streits mit Hessen-Darmstadt der Huldigung im Ambt Schönau halber enthalten, so ist Bericht geschehen, daß die Sachen zur Richtigkeit gebracht worden.

FORMULA

Erb- und Landes-Huldigungs-Eydes.

IHr sollet mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und dieselbige Hand-Treue mit einem leiblichen Eyde bekräfftigen, und zu GOtt dem Allmächtigen mit uffgereckten Fingern, auch Hertzen und Mund schwehren, daß ihr sambt und sonders dem Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn N. N. Graffen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wießbaden und Itzstein ꝛc. (In Gemeinschafft mit und beneben dem auch Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn N.N. Graffen zu Nassau, Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein ꝛc. einem jeden Herrn zu seinem Rechten,) als euerem Erb- und Land-Herrn und Obrigkeit, getreu, hold, gehorsam und gewertig seyn, Bestes fördern, Schaden warnen und abwenden, selbst keinen thun, oder durch andere schaffen gethan zu werden, auch alles dasjenige leisten und verrichten wollet, was getreuen und gehorsamen Unterthanen von Rechts- und Gewohnheit wegen eignet und gebühret, und da sichs nach GOttes Willen begeben solte, daß Se. Gnaden oder nach Deroselben Linien Stammes-Genossene Erben ohne Männliche Eheliche Leibes-Erben mit Todt abgehen würden, daß ihr auf solchem unverhofften Fall gegen dem auch Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn N. N. . . Graffen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itzstein ꝛc. der andern Herren Gebrüdere und nach denselben deren Linien Stammes-gewossene Erben, in Krafft deren Erbeinigung, in ebenmäßigen Pflichten seyn, und Derselben gehorsamlich also leisten solt, und wollet, treulich und sonder Gefährde, so wahr als euch GOtt helffe der Allmächtige!

XXII. Der 18. Articul offt berührten Recessus de Anno 1629. bleibet allenthalben bey seinem Tenore. Zu dem 19. aber, so von Rechtfertigung der gemeinen Sachen handelt, ist dieser Erklärung zu setzen, beredet worden, daß die Rechtfertigung derjenigen Sachen, so simpliciter und allerdings gemein seyn, der Aelteste Herr in gesammten Nahmen dirigiren, aber ohne der andern Herrn Mitwissen und Willen nicht von sich thun, zu deren erforderten Kosten aber, weil die ausgesetzte Oerter mit zur Theilung gebracht, ein jedweder Gräfflicher Theil seinen Anpart versicherlich beytragen solle. Trüge es sich aber zu, daß eine Sache zwar principaliter einem oder den andern Gräfflichen Theil concerniret, doch wegen des gemeinen Interesse per consequentiam, das gesammte Hauß betreffen thäte, soll derselbige Theil, den sie vornehmlich angehet, darinnen die Direction behalten, und die Kosten vor sich thun, die andern aber nichts desto minder dergestalt, wie es in berührten 19. Articul vers. Do aber die Sachen ꝛc. mit mehrern enthalten, zu assistiren schuldig seyn?

XXIII. Wie es mit denen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch Cammer-Gerichts-Unterhaltung, davon in dem 20. Articul disponiret wird, zu halten, davon ist droben Num. 10. allbereit Versehung geschehen.

XXIV. Der 21. Artic. von Beschickung der Reichs-Creyß-Müntz-Probation- und Grafen-Täge wird dahin erkläret, daß, die Crayß-Täge belangend, auf selbigen eine jegliche Gräffliche Linie, und auf Graffen-Tägen ein jeder regierender Herr, nach seiner Gelegenheit, insonderheit uff eigene Kosten das Votum zu beobachten, wegen Besuchung der Reichs-Täge aber man sich allerseits einer gesammten Abordnung uff gemeine Kosten zu vergleichen habe.

XXV. Zu dem Zwey und zwantzigsten wird nur diese Erklärung gethan, weil einem jedweden Theil durch diese Theilung eine Müntz-Stätte angefallen, so habe ein jeder desselbigen Regals sich zu gebrauchen.

XXVI. Der 23. Articul fällt gantz hinweg, und ist bey dem 24. nur diese Erkläbrung geschehen, daß, was in demselbigen von denen Bergwercken gemeldet wird, indifferenter uff alle und jede, wie sie Nahmen haben mögen, zu verstehen sey.

XXVII. Deren in dem 25. Articul besagter Erbeinigung halber ist einmüthiglich gut befunden und verglichen worden, daß es in substantialibus allerdings bey deren in Anno 1491. aufgerichteten und von Kayfern zu Kayfern offtermahls confirmirten zwar allerdings zu lassen, was aber wegen der veränderten Zeiten dem Gräfflichen Hause zu gutem noch etwa darbey vor Erläuterung zu thun, oder, mehrer Puncten halber, sich zu vergleichen rathsam und nöthig zu seyn möchte, befunden werden, davon ist in mehrberührter gemeinen allhier veranlasseten Zusammenkunfft, Unterrede und gesammter Schluß auch selbiger werckstellig zu machen, zuförderst aber uff die habende von allen Gräfflichen Herren Interessenten in Krafft selbiger (obangezogener) Erbeinigung leiblicher Eyd zu erstatten.

XXVIII. Was den 26. und 27. Articul, so wegen der Gewehrschafft und Schadloßhaltung auch

auch Assistenz in Kriegs-Nöthen belangen thut, soll es bey denenselben, sowohl was in der dießaufgesetzten Schadloßhaltungs-Obligation enthalten, sein unverrücktes Verbleiben haben; Und soll solche Sorgfalt von allen dreyen Gräfl. Theilen geschehen.

XXIX. Wegen des letzten, den Itzsteinischen Haupt-Bau betreffend, ist schon droben, Num. 14. Meldung und Erklährung geschehen.

XXX. Ferner ist auch verglichen worden, dieweil die bißhero in der Gemeinschafft nach gewesene, nun aber mitgetheilte Lande theils in die assignirte Portiones einlauffen, daß ein oder der andere Gräfliche Theil die facinorosos in bürgerlichen und peinlichen Sachen aus seiner Landes-Portion, darinnen Er sie etwa captiviret und zu seiner Residenz, oder sonst an einen andern Ort seines Gebieths förder bringen lassen will, durch der andern Herren einlauffende Strich Landes ohne sonderbahres schrifftliches Ersuchen, so offt es vonnöthen ist, doch daß dem nächsten Beambten ein solches jederzeit zur Nachricht notificiret werde, Krafft dieses, doch ohne einiges Præjudiz und Gefährde, durchzuführen befugt seyn solle.

XXXI. Was nun also, wie in allen vorhergesetzten Numeris enthalten ist, gehandelt und geschlossen worden, das soll stet fest, ohnverbrüchlich und aufrichtig ohne einige Gefährdte von allen Gräfflichen Theilen gehalten, und darwieder nicht das geringste, weder directè noch per obliquum gehandelt, oder andern zu handeln verstattet werden; Und obwohl, in Krafft derer Num. 3. angezogenen, und ohne Hinderbringung zu schliessen ertheilten Vollmachten, dieser Vergleich also seine vollständige Verbündlichkeit hat, so ist doch vor gut befunden worden, daß zu noch mehrer Versicherung allerseits Gräfl. Herrn Principalen dieselbige, sobald sie Ihnen zugebracht seyn wird, durch ihre Subscription und Siegelung bestetigen und dieselbige an die zu solchem Ende allhier umgeschriebene vier Exemplaria bringen lassen sollen.

Uhrkundlich ist dieser Vergleich in quadruplo ausgefertiget, und nicht allein von Hochernannter Sr. Fürstlichen Gnaden, als Hochansehnlichen Kayserlichen Commissario, sondern auch allerseits Gräfflichen Herren Abgeordneten und Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstlichen Gräfflichen Adelichen und gewöhnlichen Signeten bestärcket, auch ein Exemplar bey den Acten der Kayserlichen Commission zu behalten, des Herrn Kayserlichen Commissarii Fürstlichen Gnaden von den andern Dreyen aber einem jeglichen Gräfflichen Theil eins zugestellet worden; So geschehen uffm Hause Friedenstein den sechsten Monaths-Tag Martii nach unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi Geburth im 1651. Jahr.

(L.S.) Ernst, H. z. Sachsen.

(L.S. Gustav Adolph, Graff zu Nassau-Saarbrücken.

(L.S.) Johann Hartmuth von Langeln.
(L.S.) Johannes Cramer.
(L.S.) Johannes Joachim Caroli.
(L.S.) Martin Chun.
(L.S.) Johann Georg Pfeiffer.
(L.S.) Johann Gottfried Kolb.

XLVI.

Neben-Receß zwischen denen gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken, de Anno 1651.

Zu wissen: Demnach nicht allein bey allhier beschehener Durchgehung der neunjährigen Extracten ein und ander Punct zu fernern Bericht und Vergleich gestellet, nicht wenigers bedinget, uff den Fall sich befinden solle, daß entweder ein oder ander Post, so vor der Theilung de Anno 1629. communi nomine alieniret, in die Extractus gebracht, oder was etwa bißhero einem oder dem andern Theil zugefallen, daraus gelassen, solch alles hiernächst in billigmäßige Consideration zu ziehen, und darüber sich zu verschiedene in dem Haupt-Recess ausgesetzte Puncten alsdenn ebenfalls wieder an Hand zu nehmen, und zur gäntzlichen Richtigkeit zu bringen, und was sonst des Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen gesammmten Hauses Nothdurfft erfordert, besten Fleißes mit zu beobachten, beschlossen worden; Zu solchem Ende mit des Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. als zu dieser Theilungs-Ergäntzung allergnädigst verordneten Kayserlichen Herrn Commissarii Fürstlichen Gnaden Gutachten, und gnädiges Veranlassen, eine Zusammenkunfft der Herren Principal-Interessenten unter sich selbst und in Persohn, oder doch deren gnugsamen Gevollmächten inner dem nächsten Viertheil Jahr, à dato obangezogenen Haupt-Recessus, oder zum längsten zwischen hier und Johannis-Tag zu halten verabschiedet; Inmittelst aber und biß solcher Vergleich geschehe, Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Wehen, damit selbe Dero Witthum beziehen könne, alsbald von jedem Gräfflichen Theil Funffzig Reichsthaler; Ihrer Gnaden von Wied aber ebenmäßig von jegli-

jeglichem Theil sobald 50. fl.; Fräulein Magdalenen Gnaden aber insgesammt Einhundert Gülden Franckfurther Wehrung entrichtet werden sollen; Als wird hiermit ausdrücklich reserviret und vorbehalten, daß bey solcher Zusammenkunfft jeder Theil nicht allein mit seinen immittelst einzuziehen habenden Berichten und Gründen, sondern auch zu obangeführter Puncten Erörterung also gefaßt erscheine, daß mit Göttlichen Gnaden alles und jedes zum förderlichsten gäntzlich verglichen, richtig gemacht, und zu verlangtem Ende gebracht werde, gestalt denn auch und damit solcher Zweck desto gewisser zu erlangen, ob Hocherwehnten Kayserlichen Herrn Commissarii Fürstlichen Gnaden die allergnädigst ertheilte Kayserliche Commission noch so lange offen zu halten, sich erbitten lassen, Dero auch, und die an dem Kayserlichen Hoff zu thun habende Relation darnach zu richten, des erfolgenden Verlauffs und Schlusses von gesammten Interessenten förderliche Nachricht eingeschicket werden solle.

Uhrkundlich ist dieser Neben-Recels vierfach ausgefertiget, nicht allein von mehr Hochbemeldten des Herrn Kayserlichen Commissarii Fürstlichen Gnaden, sondern auch von allerseits Gräfflichen zu dieser Erb-Theilungs-Ergäntzung anhero Gevollmächten Abgeordneten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero respective Fürstlichen Gräfflichen Adel- und gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget, auch ein Exemplar zu den Acten der Kayserlichen Commission, von den andern aber jedem Gräfflichen Theil eines zugestellet worden. So geschehen uffm Hause Friedenstein den 6. Martii, nach Unsers HErrn und Heylands JEsu Christi Geburt, im sechzehen hundert und ein und funffzigsten Jahr.

(L. S.) **Ernst, Hertzog zu Sachsen.**
(L. S.) **Gustav Adolph, Graff zu Nassau-Saarbrücken.**
(L. S.) **Johann Harthmuth von Langeln.**
(L. S.) **Johannes Cramer.**
(L. S.) **Johann Joachim Caroli.**
(L. S.) **Martin Chun.**
(L. S.) **Johann Georg Pfeiffer.**
(L. S.) **Joh. Gottfried Kolb.**

XLVII.

Interims-Recess über die im Fürst- und Gräflichen Nassau-Siegen vorgewesene gefährliche Beschwer- und Irrungen, de Anno 1651.

Zu wissen sey hiermit, daß durch wohlmeinende Freund-Vetterliche Disposition des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Ludwigs, Grafen zu Nassau-Catzen-Elenbogen ꝛc. als hierzu auch von dem Hochgebohrnen Dero Herrn Vatter, Graff Ludwich Heinrichen, Grafen zu Nassau-Catzen-Elenbogen ꝛc. specialiter befehligt, die zwischen der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frau Ernestinæ, gebohrnen Fürstin zu Ligne und des Reichs, und dem auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Friedrichen Graffen zu Nassau-Catzen-Elenbogen, sämbtlichen Unseren gnädigen Herren und Frauen, nun etliche Tage vor gewesene beschwer- und gefährliche Irrungen ad Interim, und auf die zu End dieses bestimmte Zeit in Güte accordiret, verglichen und hingeleget worden, wie folget:

1. Erstlich, daß beyderseits dasjenige, so vorgegangen, gäntzlich aufgehebt, alles in vorigen Stand gesetzet, jeder Theils Herrschafften, Beamten, Diener, Officirer, Soldaten, Bürgere und Unterthanen friedlich und ohne einige Gefahr bey einander wohnen und leben mögen.

2. Daß der Magistrat die Kette an Stadt-Schultheißen, und Casimir Schmidtes Behausung, zusambt denen gemachten Wercken daselbst abnehmen, demnechst die Kette auf dem Schloß abhohlen, und beyde Ketten zugleich aufs Rath-Hauß in Verwahr legen mögen.

3. Daß die beyde Patres frey und ohne einige Gefahr in der Stadt auß- und eingehen, umb die Catholische auff Begehren in ihren Kranckheiten zu trösten, und die Kirchliche Rechte zu administriren, in specie das Hoch-Heilige Sacrament des Altars in gewöhnlicher Manier mit offenen Schelgen, und Diener herbey zu tragen.

4. Daß denen Catholischen Bürgern Dero Angehörigen, und Catholischen Unterthanen verstattet werden solle, das Catholische Exercitium mit Kinder-Tauffen, Copulationen uñ Todten-Begräbniß (doch) dergestalt: daß die Todten mit offenem Glocken-Geläuthe, einem Catholischen Priester, und der Ceremonie des Weyh-Wassers, auf hiesigem St Martini Kirch-Hoff begraben werden sollen) gäntzlich, und was dem anhängig, (außgenommen die Schul) welche biß zu Erörterung der Sachen außgestellet wird, auf dem Schloß an dem Ort, wo das Collegium zuvor gewesen ist, so bey Ihrer Fürstlichen Gnaden alß Dero Herrn Sohnes An- und Abwesenheit ohne Verhindernuß, absolute zu haben und zu üben.

5. Soll auch von keinem Theil Soldaten, Außschuß, oder sonst einige Gewalt auf dem Land, in des andern Jurisdiction geübet und verstattet werden.

6. Daß diese Puncten keinem Theil, sowohl Herrschafften, alß Unterthanen an ihren allbereit erlangten, oder noch künfftig erlangenden Rechten, im geringsten præjudicirlich, noch deme zuwieder gedeutet, oder verstanden werden sollen.

7. Daß obbeschriebene Punct stet, vest, von beyden Theilen allein Interims-Weise, biß auf fernern Ihrer Kayserlichen Majest. oder Herren Commissarien, oder wem es sonsten Rechts- und Gewohnheits wegen gebühren mögte, Rechtlichen Außschlag, oder beyderseits Herrschafften güttlich- und gäntzlicher Vergleich gehalten, darwieder nichts gethan, noch verschaffen durch andere gethan zu werden.

8. Endlich und zum Achten ist verabschiedet, daß da ins künfftige einiger Mißverstand wieder Verhoffen sich ereignen würde, beyderseits Räthe zusammen treten, solche in der Güte beyzulegen, falls sichs aber in der Güte nicht vergleichen können, solche denen nähesten Agnaten vom Hauß Naßau zu erörtern überschicken. Actum Siegen den 26. Junii (6. Julii) 1651.

Ernestine van Ligne, Gravine zu Nassau.
Georg Friderich, Graf zu Nassau.

DJe Abrede wegen der vier Kirspielen ist diese, daß selbigen das Evangelische Exercitium mit aller Zugehör bey diesem Interims-Vergleich allein verbleiben soll, doch mit dem Reservat, daß solches Ihro Gnaden, Graff Johann Frantzen in keine Wege an Dero angezogenen Rechten und Verträg præjudiciren könne oder solle, sondern alles ad interim auß diesen jetzigen Mißverständen zu gelangen, angesehen sey, hingegen wird denen Catholischen Unterthanen ihr Catholisch Exercitium bey Ihrer Fürstlichen Gnaden auf dem Schloß vollenkömmlich zu gebrauchen, obabgeredter massen gestattet, wie ihre übrige Catholische Unterthanen auch, da sie privatim in ihren Häusern bey Krancken solches vonnöthen, gleichmäßig oben abgeredeter maßen sich dessen gebrauchen mögen und sollen. Und soll dieses alles ohne Gefährde aller angezogenen bereits erhaltenen, und noch ins künfftige erhaltenden Rechten ohnabbrüchlich, nur auf diesen Interims-Vergleich verstanden werden. Actum Siegen den 27. Junii (7. Julii) Anno Ein tausend sechs hundert funffzig und eins.

Ernestina van Ligne, Gravine zu Nassau.
Georg Fridrich, G. zu Nassau.

XLVIII.

Kayserl Ferdinandi III. Decretum an Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, Fürst Johann Ludwigs zu Nassau-Hadamar Session und Stimme im Fürsten-Rath zu verstatten, de Anno 1653. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, pag. 482.

XLIX.

Ejusdem Decretum an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, Fürst Moritz Heinrichs zu Nassau-Hadamar Session und Stimme im Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1654. befindet sich loc. ant. citat. pag. 482.

L.

Ejusdem Decretum an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, Fürst Ludwig Heinrichen zu Nassau-Dillenburg in den Reichs-Fürsten-Rath zu introduciren, und ihm Session und Stimme zu verstatten, de Anno 1654. siehe loc. supr. alleg. pag. 483.

LI.

Hoch-Gräfliche Nassau-Saarbrückische Protestation und Reservation circa Introductionem derer neuen Fürsten in dem Reichs-Fürsten-Rath, de Anno 1654. ist loc. supra cit. pag. 483. vorhanden.

LII.

Kayserl Leopoldi Lehen-Brieff vor die gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken über ihre Reichs-Lehen und Regalia, de Anno 1660.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croätien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglichen, daß Uns der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer, Johann, Graff zu Nassau-Saarbrücken, und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wießbaden und Itzstein ꝛc. Vor sich und als der Zeit Eltister und Lehenträger, auch respective Vormunder, der auch Wohlgebohr-

gebohrnen Unsern und des Reichs lieben Getreuen Johann Ludwigs, Gustav Adolphs und Vollraths, wie auch Friedrichs, als Weyland Ernst Casimirs hinterlassenen Sohns, aller Graffen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wießbaden und Itstein ꝛc. Demütiglich angeruffen und bitten lassen, daß Wir Ihnen hernach geschriebene Stück und Güther mit Nahmen Ein Schloß genannt Gleipurg; Item das Gericht im Hüttenberg, Item Einen halben Theil an dem Dorff großen Lindten, Item Einen halben Theil an dem Waldt, genannt die Höhe bey Wißbaden, Item Ein Theil an der Herrschafft Kirchhen auf dem Gauw, Item die Lehen die man nennt die Bolandische, Lehen, Item das Dorff Rügershaußen in der wendig Kettenbach, auff der Arde gelegen, mit seiner Gerechtigkeit und Zugehörung, so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen ruhren und Sie in Possess und Gewähr in haben, und Ihre Vorderen von Weyland Unserm Vorfahren am Reich löblichen Gedächtnis zu Lehen empfangen und bishero innen gehabt hatten, und Jüngstlichen von Unserm geehrtisten Hn. Vattern, Weilandt Kayserm Ferdinando dem Dritten glorwürdigsten Angedenckens, unterm dato Vierten Junii des Sechzehen Hundert Neun und viertzigsten Jahrs, Wohlgedachter Graff Johann neben Weyland Graff Ernst Casimirs zu Naßau für sich und dann respective in Vollmacht Eingangs gemelten Grafen Johann Ludwigen Gustaff Adolphen und Vollraths zu Naßau-Saarbrücken empfangen, anjetzo aber nach tödtlichen Hintritt Ihrer Mayestät und Liebd. als ermeldten Ernst Casimirs dieselbe von neuem wiederum von Uns als jetzt regierenden Röm. Kayserm zu Lehen zu ersuchen und zu empfahen gebühret, zu Lehen zu verleyhen, auch alle uñ jede Privilegia, Handtvösten, Obrigkeit, Herrlichkeit, Hohe und niedere Gericht, Zoll-Straße, Gelaidt, Waßer, Waßer-Flüßen, Wildtbahnen und Bergwerck in Ihren Grafschafften und Herrschafften Nassau-Saarbrücken und andern, die Sie in Gemeinschafft aber insonderheit besitzen und innhaben, so Ihren Vor-Eltern von Weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayserm und Königen und Uns mildiglich gegeben worden, und darzu ihr alt Herkommen und gut Gewohnheit, die Sie bishero gehabt, und redlich hergebracht hetten, Insonderheit aber den Vertrag und Burg-Frieden, so verschiener Zeit zwischen denen Hertzogen zu Perg ahn Einem, und den Herren zu Heinßberg andern Theils auffgericht und von Weyland Unsern Lieben Herren und Vorfahren Maximilian dem Ersten Hochlöbl. Gedächtnis confirmiret und bestättiget ist, welcher Confirmations-Datum stehet zu Wormbs am Dritten Tag des Monaths Junii nach Christi Geburth Vierzehen hundert Fünff und Neuntzigsten Jahrs, in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädiglich geruhetem Das haben Wir angesehen, solch ihre demüthige ziml. Bitte, auch die angenehme getreue und willige Dienste so obbenante Grafen zu Naßau Vordem, Heyl. Unserm Vorfahren am Reich) willigl. gethan haben und in künfftiger Zeit Uns und dem Heyl. Reich nicht weniger zu thun, Unterthänigklich Urbietig seyn, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen gemelten Graff Johann für sich selbsten, und alß der Zeit ältister und Lehen-Träger, auch respective Vormunder ermeltes Johann Ludwigs, Gustaff Adolffen, Vollraths und Friederichs aller Graffen zu Nassau-Saarbrücken die obbestimbte Stück und Güthere mit allen ihren Rechten und Zugehörungen zu Lehen gnädiglich verliehen, desgleichen Ihre Privilegia, Handvest, Obrigkeit, Herrlichkeit, Hohe und niedere Gericht, Zoll, Straße, Gelaidt, Wasser, Wasser-Flüssen, Wildtbahn und Bergwerck in Ihren Grafschafften und Herrschafften Nassau-Saarbrücken und andern die Sie in Gemeinschafft, oder insonderheit besitzen und inne haben, und Ihren Vor-Eltern von Weylandt Unsern Vorfahren am Reich) Röm. Kayserm und Königen und Uns gegeben worden, und darzu Ihr alt Herkommen und gut Gewohnheit, die Sie bishero gehabt und löbl. hergebracht haben, insonderheit aber obangezogenen Vertrag in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, alß Röm. Kayser gnädigst erneuert, confirmiret und bestättigt, verleyhen, erneuern, confirmiren und bestetten Ihnen solches alles von Röm. Kayserl. Macht wissentlich) in Crafft dieses Brieffs, was Wir von Billigkeit, Rechts und Gnaden wegen daran verleyhen, erneuern, confirmiren und bestetten sollen und mögen, also daß Sie solche Lehen von Uns und dem Heiligen Reich in Lehenweiß in haben mögen und nießen, auch) bey den vorgemelten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien, Handvesten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten bleiben und sich deren nach ihren Inhaltungen gebrauchen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem Reich) ahn Unsern und sonst männiglich ahn Seinen Rechten unvergriffen und unschädlich); Vorgemelte Graffen zu Nassau haben Uns auch darauf für sich und in Vormundschafft Nahmen, wie obgemelt, durch ihren vollmächtigen Anwald Unsern und des Reichs lieben getreuen Andream Neumann, Churfürstl. Brandenburgischen Rath und Residenten ahn Unserm Kayserlichen Hoff in Crafft seines überreichten schrifftl.

Gewalts,

Gewalts, berührter Regalien und Lehen halber gewöhnl. Pflicht und Aydt gethan, Uns und dem Reich von solchen Lehen wegen getreu, gehorsamb und gewärtig zu sein, zu dienen uñ zu thun, alß sich davon gebühret, angefehrlich). Und gebiethen darauf allen und jeden Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist- uñ Weltl. Prælaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Haubt-Leuthen, Landt-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Ammannen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemaindten und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würdens, Standts oder Weßens die sein, ernstiglich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie die vorgenante Graffen zu Nassau vor sich und in Vormundschaffts Nahmen wie vorgemelt ahn denen obbeschriebenen Lehen, auch) allen und jeglichen Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien, Handtvesten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Hohen und niedern Gerichten, Zöllen, Straßen, Geläidt, Wasser, Wasserfluß, Wildbahnen und Bergwercken, in den Graffschafften und Herrschafften Nassau-Saarbrücken und andern, die Sie in Gemeinschafft oder insonderheit besitzen und innhaben, nicht irren noch verhindern, sondern Sie deren wie obsteht ruhiglich gebrauchen, genießen und gäntzlich dabey bleiben lassen und hiewieder nicht thun, noch daß jemand anderes zu thun gestatten, in keine Weiße, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu Ein Pöen, nemblich funffzig Marck löthiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder so offt Er frevenlich hierwieder thäte, Uns halb in Unßer und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den obgenannten Graffen zu Nassau, Ihren Erben und Nachkommen unnachleßlich zu bezahlen, verfallen sein solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Dreyßigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechzehen hundert und Sechzigsten, Unserer Reiche des Röm. im Dritten des Hungarischen im Sechsten und des Boheimischen im Vierten Jahr.

Leopold.

Georg Ullrich, Graff zu Wolckenstein.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

LIII.

Vergleich zwischen der Cron Spanien und dem Hause Oranien, die Prætensionen der verwittibten Gräfin von Isenghien betreffend, de Anno 1662.

COmme ainsi soit, que par Sentence rendüe en la Cour Feodale de Brabant le 22. de Feyrier. 1657. les Dames Princesses Douairieres d' Orange, comme Tutrices du Prince Guillaume Henri, Prince d' Orange, leur fils, & petit-fils respectivement ayent été condamnées de payer á la Dame Comtesse de Middelbourg, Comtesse Douairiere d' Isenghien, la valeur, prix, & estimation de la Seigneurie de Tronchiennes, pris égard au Tems, de la vente d' icelle, avec l' Interêt du Capital à rate du denier seize depuis la derniere Interpellation Judiciaire de l' An 1621. comme aussi de faire svivre à la mème Dame, les Terres de Rollencourt, Wahagnies, Comptize & Coquen plus lors en Question, & en restituer les fruits & levées depuis le Trepas de Messire Philippe Guillaume, Prince d' Orange avenu l' an 1618. ou bien de lui payer la juste valeur d' icelles Terres, comme elles étoient lors du dit Trepas, avec l' Interêt de la meme valeur, aussi au denier seize, jus q' à l' entier fournissement, & par dessus la rembourser, décharger & indemniser, de tout ce que par liquidation à en faire par devant Commis de la dite Cour, la dite Dame seroit trouvée d' avoir payé ou d' être déchargée à cause des réntes & prétentions, mentionnées au procès, & ce avec tous dépends d' icelui Proces, tant reservés qu' autres, & que du depuis la dite Cour par son Decret du 5 Octobre 1657. decretant la peine comminée par l' apointement rendu sur le verbal du 27. Mai auparavant, auroit ordonné aux parties de denommer chacun de sa part personnes expertes pour être procedé à l' apretiation & prisée des Terres & biens ajugés à la dite Comtesse par la dite Sentence du 22 Fevrier, & de s' en accorder à l' amiable, ou à l' intervention des Commis de la Cour endeans les trois semaines de l' insinuation d' icelui Decret, à peine, que par la même Cour seroit procedé à icelle denomination, & de suite à la Taxation & prisée des dites Terres & Biens, permetant cependant & sans prejudice de ce, à la dite Dame, de provisionellement mettre la dite sentence à execution pour le prix, que les dites Terres & biens ont été vendus, avec les Interêts au denier seize, & pour le tems referé en icelle Sentence, & qu' en vertu & suite de ce la dite Dame ait mis en Decret toutes les Terres & biens feodaux du dit Seigneur Prince, relevant la dite Cour Feodale, comme aussi à la faveur des Lettres d' atache saisi les revenus d' icelles

de Montfort, Vianden, Doesbourg, St. Vyt, & autres ſiſes tant en Bourgogne, Luxembourg, qu' ailleurs & que Procés ayant êté mus ſucceſſivement, & en diverſes inſtances, tant par les dites Dames Princeſſes, que par le Conſeiller, & Procureur General de Brabant en matiere de la prétendüe nullité de la dite Sentence de la Cour Feodale du 22 Fevrier 1657. par devant le Conſeil privé de Sa Majeſté à ce Commis, le 19. Juillet 1659. & 10. Juin 1661. tant les dites Dames & Princeſſes, que le dit Procureur General, ayant êté declarez en la dite pretendue nullité, non fondez, ni recevables, & que neanmoins par la dite Sentence du 19. Juillet les dites Dames Princeſſes ayent êté laiſsées entieres de ſe pourvoir par voye de reviſion endeans trois mois au regard de la dite Sentence de la Cour Feodale, & qu'il y ait été ajoulé cette clauſe; Bien entendu, que ſi la dite Dame Comteſſe pretendoit, executer icelle Sentence ſur autres biens que ceux, qui avoient êté arrêtés, pour intenter l' action, dont a été queſtion par devant la dite Cour Feodale, les dites Dames ſeroient entieres de s' y oppoſer au dit Conſeil, & la dite Dame Comteſſe auſſi entiere en ſes ſoutenües au contraire, & ſi les dites Dames Princeſſes inſiſtoient à vouloir auſſi maintenir, que la condamnation contenüe en la dite ſentence ès fruits & interêts, depuis les années 1621. & 1618. reſpectivement jusques au Traité de Paix, fait & conclu entre Sa dite Majeſté, & les Sieurs Etats Généraux des Provinces Unies, ſeroit contraire & repugnante au diſpoſitif de quelque Article d'icelui Traité, & qu' elles devroient s' en éclaircir, & en déduire les raiſons de plus près au dit Conſeil, & ce ſommairement, & à brefs delais, pour partie ſur ce oüie être diſposé, comme il apartiendroit en Juſtice, & qu' enſuite de ce, debats ayant été intentés tant au regard des dits Interêts, que de la dite execution, comme auſſi en matiere de deſertion de reviſion, ſur ce qu' elle n' avoit été intentée en deans le dit Terme de trois mois, & qu' au regard d' icelle reviſion ait été dit par Sentence du Conſeil du 17. du courant mois de Mars, que la dite Dame Princeſſe la pourroit encore intenter, & faire ſervir la cauſe par devant la dite Cour Feodale endeans le Terme de vingt jours, à commencer dés la prononciation d' icelle ſentence, à la peine de Deſertion portée par la dite Sentence du 19. Juillet 1659. & qu' au regard de la dite Execution ait été declaré par ſentence du 8 Juin 1660. que par proviſion la dite Dame Comteſſe ſe devroit contenter d' executer la dite ſentence de la Cour Feodale ſur les biens ſitués en Brabant, & par autre ſentence du dit 17. Mars, qu' auparavant faire droit au regard de l' Execution prétendüe par la dite Dame Comteſſe ſur les biens du dit Seigneur Prince ſituez hors de Brabant, icelle Dame Comteſſe ait été admiſe à prouver, qu' il y auroit uſage ou coutume introduite, & duement preſcrite d' executer par la dite Cour Feodale ſur biens giſans és autres Provinces & qui n' ont eté pris en Arrêts, les ſentences rendues en icelle Cour, & dont la Juriſdiction n' auroit pû être fondée, que par Arrêt fait ſur des biens Feodaux ſituez en Brabant, & d' exhiber à ces fins le ſentences ſur ce rendues, ſur oppoſition de partie, ſi y en avoit, la dite Dame Princeſſe entiere en ſes preuves au contraire, & ſans préjudice de ce, qu' enſuite de la dite ſentence du 19 Juillet 1659. la dite Execution ſe pourroit continuer, & dreſſer par la dite Dame Comteſſe ſur tous Fiefs apartenants au dit Seigneur Prince ſituez en Brabant, ſoit qu' ils ayent été ſaiſis generalement, ou ſpecialement, & finalement, qu' au regard le debat ſeroit encore pendant indecis de tout quoi pouvant encore naitre des ulterieures diſputes, debat & inconvenients, ſi eſt-il que pour les aſſoupir, terminer & prévenir reſpectivement, & pour donner ſatisfaction à la dite Dame Comteſſe, pour & au regard de ſes dites Prétentions ſont comparus ce jourd' hui par devant nous, Pierre Blondel Chevalier, Conſeiller du Roi en ſon Conſeil privé, & Commis aux Cauſes Fiſcales d' icelui, Paul van Leemputte Conſeiller de Sa Majeſté en ſon Conſeil ordonné en Brabant, & Baltazar de Robiano, Secretaire ordinaire d' icelle Sa Majeſté en ſon Conſeil privé, Commiſſaires à ce ſpecialement Deputés par ſon Excellence le Seigneur Marquis de Caracena par acte en date du 3. Octobre 1661. Le Sieur Arnauld de Beaumont Seigneur en Cromſtreyn, Numanſpolder &c. Conſeiller ordinaire & Maitre des Comptes prés du dit Sieur Prince d' Orange, & auſſi Conſeiller du Conſeil & Cour Feodale de Brabant établie à la Haye, fondé des Lettres de Procure ſpeciale, donnée par la dite Dame Princeſſe d' Orange, tant pour elle même comme Tutrice, que comme requiſe & autoriſée de Sa Majeſté de la Grande Bretagne & de Son Alteſſe Electorale de Brandebourg, ſes Contuteurs, en date du 23 Fevrier 1662. aſſiſté du Sieur Guillaume van der Borgh dit à Caſtro, Avocat du Conſeil de Brabant, enſuite de ſa Procure donnée comme deſſus en date du 7 Novembre 1661. dont les Copies ſeront annexées à cette, d' une part; Et Haute, Illuſtre & Puiſſante Dame, Dame Iſabelle Marguerite de Merode, Comteſſe de Middelbourg, Douairiere d' Iſenghien &c. aſſiſtée du Haut, Puiſſant, & Illuſtre Meſſire Philippe, Baltazar de Gand,

Gand, Prince & Comte d' Iſenghien Chevalier de l' ordre de la Toiſon d' or, du Conſeil ſuprême de Guerre de Sa Majeſté, Gentilhomme de Sa Chambre, & Gouverneur & Capitaine General du Païs, & Duché de Gueldres, & Meſſire Philippe Rykevaert, Ecuyer Seigneur de Berkem, Tiberchamps &c. Conſeiller de Sa Majeſté en ſon ſouverain Conſeil de Brabant d' autre part, & ont declaré d' avoir convenu, accordé & tranſigé en la forme & maniere ſuivante.

Premierement, que la dite Dame Comteſſe aura, & tiendra à ſon profit, tout ce qu' elle ou ſes Commis ont & peuvent avoir reçu ou executé jusques à preſent, en vertu des ſentences par elle obtenues, tant au dit Grand Conſeil de Sa Majeſté, qu' en la dite Cour Feodale, & des Lettres d' atache ſur icelles accordées, en quelque Province que ce ſoit, tant contre le Fiſc de Sa dite Majeſté, que contre les dites Dames Princeſſes, ou Prince Pupille, même non obſtant, qu' il ne ſeroit pas porté en l' état du reçu fait & exhibé en matiere de liquidation par devant les dits Commiſſaires, & que de ſuite elle ſera & demeurera déchargée & exemptée de rendre compte, renſeignement & replique de tout le dit reçu & executé, comme auſſi du fait des dites Executions, & de ce qui en depend, ou pourroit reſulter, à quel effet ſera raporté par l' Acte d' agregation à donner par la dite Dame Princeſſe décharge abſolve des Cautions, données par la dite Dame Comteſſe à raiſon des dites executions, avec procure de renouveller cette décharge en juſtice, ſi beſoin eſt.

Qu' en outre par deſſus le ſusdit reçu & executé, la dite Dame Princeſſe és qualités ſuſdites ſera donner & compter à la dite Dame Comteſſe, ou ſes ayans Cauſe en cette ville de Bruxelles la ſomme de ſix cens mille florins, monnoye evaluée aux Placarts de Sa Majeſté, laquelle ſe devra payer en la forme, & aux termes ſuivans, ſavoir cent mille florins pour le 1. de Juillet prochain.

Item la Somme d' autres cent mille florins pour le 1. Avril 1663. avec les Interêts au denier vingt de la Somme de cinq cens mille florins, montants enſemble à la Somme de cent vingt cinq mille florins.

Item, autre Somme de cent mille florins pour le 1. d' Avril 1664. avec les Interêts, que deſſus de la Somme de quatre cens mille florins revenants enſemble à la Somme de cent vingt mille florins.

Item, autre Somme de cent mille florins pour le 1. d' Avril 1665. avec pareil Interêt de la Somme de 300. mille florins, faiſant par enſemble la Somme de cent quinze mille florins.

Item, autre Somme de cent mille florins pour le 1. d' Avril 1666. avec ſemblable Interêt, que deſſus de la Somme de deux cens mille florins, revenant par enſemble à la Somme de cent dix mille florins.

Et finalement autre Somme de cent mille florins pour le 1. d' Avril 1667. avec l' interêt faiſant enſemble cent & cinq mille florins.

Sans qu' en prejudice ou retardement de ce que deſſus, ou de l' accompliſſement des aſſurances ci-aprés à ſpecifier, la dite Dame Princeſſe, ou autre au nom du dit Seigneur Prince pourront demander ou ſe prevaloir de quelques lettres d' atermination, induction, reſpit, ou autre quelconque proviſion que ce puiſſe être, même pas à cauſe ou conſideration des prétentions, que le dit Seigneur Prince a ou peut avoir à charge de Sa Majeſté ou de quelques autres, à quoi les dits Sieurs premiers en leur dite qualité ont expreſſément renoncé, & renoncent par cette.

Etant de plus convenu, que pour plus grande aſsûrance des dits reſpectifs payemens s' obligera en forme dûe par la dite Dame Princeſſe en qualité que deſſus, la Terre & Seigneurie de Montfort ſituée au pays de Gueldres, avec toutes ſes Appendances & Dépendances & revenus d' icelle y compris la dixme de Venray, & par deſſus ce, demeureront les dits Decrets pendants en la Cour Feodale en leur force & rigueur, jusques au réel & entier parfourniſſement de tous les ſuſdits payements, au défaut deſquels, ou quelqu' un d' iceux aux termes ci deſſus ſpecifiez, pourra la dite Dame Comteſſe, ou ſes ayans cauſe, trois mois en aprés, & ſur une affixion des Billets aux lieux accoutumés, contenants un Terme de trois Semaines, paſſer outre au dit Decret & vente des dites Terres & Seigneuries de Dieſt, Sichem, Montaigu, Meerhout, Vorſt, Grimberg, & Vicomté d' Anvers, avec toutes leurs reſpectives Appendances & Dependances, à l' accompliſſement tant des dits payements échus, & de l' interêt d' iceux jusques lors auſſi échû, que de tous autres payemens, qui ſeront lors encore reſtants.

Comme auſſi pourra encore la dite Dame, ou ſes ayans cauſe, au même effet du dit accompliſſement, & pour le dit cas arrivant de quelque defaut, avant tout retenir la Terre & Baronnie de Herſtal, en conformité, & au pied de l' achat par elle en fait, ſauf qu' endeans l' an, aprés qu' elle ou ſes ayans cauſe aura ou auront déclaré de vouloir retenir icelle Terre, le dit Seigneur Prince pourra la redimer & reprendre avec les fruits enlevés parmi la Somme de ſeptante mille Patacons avec les intêrets comme deſſus, à rate du tems, au quel cas icelle Somme

me de ſeptante mille Patacons devra auſſi être imputée ſur, & en tant moins de la ſusdite Somme de ſix cens mille florins, & de l'interêt d'icelle, le tout à condition que la dite Dame Comteſſe en entier apaiſement de la dite Dame Princeſſe entreprendra & emprendra à ſes couts & frais toutes telles prétentions que les Seigneurs Comtes d'Oignies & Etrées ont deja intentées, ou pourront ci-apres intenter à charge du dit Seigneur Prince pour à cauſe des Actions ici tranſigées, obligeant icelle Dame à cet effet & en aſsûrance du ſuſdit ſes perſonnes & biens, ainſi qu' elle fait par cette, ſans que ſous prétexte & à cauſe des dites prétentions, ou quelques devoirs Judiciels, qui pourroient avoir été faits ou encore ſe faire par les dits Seigneurs Comtes au ſujet d'icelles prétentions, les ſuſdits Payemens ou quelques uns d'iceux pourront être diferez ou difficultez, meme ſe devra faire & effectuer le premier des dits payements, non obſtant l'Arrêt deja interpoſé par le dit Comte d'Oignies, ou autres à interpoſer au dit premier Juillet prochain ci deſſus aſſigné entre les mains de la dite Dame Comteſſe, ou de ſes ayans cauſe, mais le dit Arrêt, ou Arrêts demeurant en être & n'étant levés aux échéances du ſecond, & autres Termes ſuivants des dits Payemens, devront iceux à leurs reſpectifs termes être conſignés ſous les Treſoriers de cette Ville, ou bien au Conſeil privé au choix de la dite Dame Comteſſe.

Etant de plus convenu & conditionné, que cette preſente Tranſaction devra être agreée, & ratifiée par la dite Dame Princeſſe en qualité comme deſſus, & qu' Acte pertinent en ſera delivré pour le premier de Juillet prochain, à peine de nullité de cette Tranſaction, & pendant le dit tems toutes les procedures intentées, tant au Conſeil prive qu'à la dite Cour ſouveraine Feodale, avec tous les Decrets interpoſez par la dite Dame Comteſſe ſur les biens du dit Seigneur Prince demeureront en état & ſurſeance, pour être repris reſpectivement de part & d'autre à l'expiration du dit Terme, s'il arrivoit, que le dit Acte de Ratification ne fut encore paſsé & délivré, ſauf qu' en matiere de la grande reviſion le jour ſervira le cinquieme d'Avril prochain, & qu' il y ſera procedé jusques à conclure en cauſe & requerir droit de part & d'autre inclusivement, lequel Acte venant á être delivré au dit terme, & les dits payemens jusques, & y compris le dernier étant parfournis, viendront à ceſſer les dits Decrets, & ſe fera auſſi lors par la dite Dame Comteſſe en forme dûe la retroceſſion de la dite Terre & Baronnie de Herſtal, au profit du dit Seigneur Prince, & pour autant que cela pourroit être requis, & cependant ſans prejudicier ou innover les dits Decrets, & achat de la dite Terre de Herſtal au pied ſuſdit, demeurera l'adminiſtration de la dite Terre de Herſtal, & des autres miſes en Decret aux Officiers du dit Seigneur Prince.

Et parmi tout le ſuſdit ont les dits comparans declaré, que viennent à ceſſer & ſe tiennent tranſigées par cettes toutes procedures, ſentences, & toutes autres telles prétentions, que la dite Dame Comteſſe pourroit avoir en vertu du Traité antenuptiel du feu Seigneur Prince Guillaume, & Dame Anne d'Egmont, pour les Actions mentionnées en cétte charge du dit Seigneur Prince Pupille, à quoi la dite Dame Comteſſe a renoncé, & renonce par cette, comme ce fait auſſi de la part & au nom du dit Seigneur Prince à toutes contreprétentions, que lui pourroient aucunement au ſujet que deſſus compter à charge de la dite Dame Comteſſe avec Compenſation de part & d'autre de tous dépens payez & non payez.

Et afin que tout le ſuſdit ſoit inviolablement gardé, obſervé, & accompli, ont, leſdits Seigneurs premiers Comparans en la qualité que deſſus, & la dite Dame Comteſſe, renoncé à toutes Exceptions, Benefices & remedes de Droit, ou de fait, ſi comme de relievement, ou autres quels qu' ils puiſſent être, fondez, ſur fraude, dol, lezion, minorité, ou choſes ſemblables, dont ils, ou le dit Seigneur Prince Pupille ſe pourroient aucunement prevaloir au contraire de cette, requerants les dites Parties outre les aſsûrances ci-devant ſtipulées, & ſans les vouloir innover d'abondant, & pour plus grande Corroboration de cette Tranſaction, que nous Commiſſaires vouluſſons interpoſer ſur ce nôtre Decret, & Condamnation.

Conſtituans de plus les dites parties irrevocablement par cette . . . . & tous porteurs du preſent Acte in ſolidum pour en leur nom, & de leur part comparoir reſpectivement par devant les Privé & Grand Conſeil de Sa Majeſté, le Souverain Conſeil de Brabant, & celui de Gueldres, & par devant tous autres Tribunaux de Juſtice & Cours, qu' il appartiendra, & s'y faire & laiſſer volontairement auſſi condamner en l'accompliſſement de cette aux fraix du défaillant, enſemble d'y faire realiſer cette Tranſaction, nommément pour les clauſes, ou realiſation échue avec promeſſe de tenir perpetuellement pour bon, ferme & agreable tout ce, que par les dits Conſtituez, & chacun d'eux en ce regard ſera fait, ſous obligation, comme dit eſt.

Esquelles reſpectives condamnations la dite Comteſſe pourra ſe ſervir, ſi elle juge ainſi convenir ſans par là innover, ou prèjudicier aux

aux dites autres ſes aſſeurances, & droits, & enſuite de ce, nous Commiſſaires ſusdits interpoſant ſur ce nôtre autorité, avons condamné les dites Parties, en leurs qualités reſpective ci-deſſus mentionnées, à l'entretenement de tous & chacuns points de cette Tranſaction, comme nous les condamnons par cette. Ainſi fait & paſſé en la Ville de Bruxelles le dernier de Mars. 1662. Etoit ſigné, LA COMTESSE DE MIDDELBOURG. PHILIPPE Princé d'ISENGHIEN. VAN BEAUMONT. VANDER BORG dit à CASTRO. BLONDEL. P. VAN LEEMPUTTE. PH. de RYKEWAERT. B. ROBIANO. Et y étoit apposé le Cachet ſecret de Sa Majeſté Catholique.

RATIFICATION de la ſuſdite Tranſaction.

NOUS Amelie, par la Grace de Dieu Princeſſe Douairiere d' Orange &c. tant pour nous comme Tutrice de Son Alteſſe le Prince d'Orange, nôtre petit-fils & pupile, que comme requiſe & autoriſée de Sa Majeſté de la Grande Bretagne, & de Son Alteſſe Electorale de Brandeb. nos Contuteurs, ayant eu raport & lecture de l'Accord & Tranſaction, qui a été faite en nôtre nom le dernier de Mars 1662 par devant les Sieurs Pierre Blondel, Chevalier, Conſeiller de Sa Majeſté Catholique en ſon Conſeil privé, & commis aux Cauſes Fiſcales d'icelui, Paul van Leemputte, Conſeiller de Sa dite Majeſté en ſon Conſeil ordonné en Brabant, & Baltazar de Robiano, Secretaire ordinaire de Sa dite Majeſté en ſon dit Conſeil Privé, Commiſſaires à ce ſpecialement deputés par Son Excellence le Seigneur Marquis de Caracena par acte en Date du 3. Octobre 1661. entre le Sieur Arnauld de Beaumont Seigneur de Cromſtreyn & Numanspolder &c. Conſeiller ordinaire, & Maître des Comptes du dit Seigneur Prince d'Orange, & auſſi Conſeiller du Conſeil & Cour Feodale de Brabant etablie à la Haye, fondé de nos Lettres de Procure ſpeciales données en nôtre dite qualité en date du 23. Fevrier 1661. aſſiſté du Sieur Guillaume van der Borgh dit à Caſtro, Avocat au Conſeil de Brabant en ſuite de Procure donnée comme deſſus en date du 7. de Novembre 1661. pour nôtre dit petit-fils le Prince d'Orange d'une: Et Haute, & Puiſſante Dame, Dame Iſabelle Marguerite de Merode, Comteſſe de Middelbourg, Douairiere d'Iſenghien &c. Aſſiſtée de Haut, Puiſſant & Illuſtre Seigneur Meſſire Philippe Baltazar de Gand, Prince & Comte d'Iſenghien, Chevalier de l'Ordre de la Toiſon d'or, du Conſeil ſuprême de Guerre de Sa Majeſté, Gentilhomme de la Chambre, & Gouverneur & Capitaine General du Païs & Duché de Gueldres, & de Meſſire Philippe Rykevvaert, Ecuyer Seigneur de Berchem, Tibérchamps &c. Conſeiller de Sa Majeſté en ſon Souverain Conſeil ordonné en Brabant d'autre part, ſur le ſujet des prétentions de la dite Dame Comteſſe en vertu de la Sentence obtenue à ſon avantage à la Souveraine Cour Feodale de Brabant en date du 22 de Fevrier 1657. & tout ce, qui en dépend, & atendu, que le dit accord eſt fait ſous nôtre Agregation, & que l'Acte doit être délivré pour le premier Juillet prochain à peine de nullité, Nous en qualité comme deſſus, ayant ſur ce ſujet eu avis de ceux du Conſeil & Chambre des Comptes du dit Seigneur Prince d'Orange nôtre Pupile, avons de nôtre pure volonté, & pour le plus grand bien du dit nôtre petit-fils & Pupille agréé, & ratifié, comme nous agreons & ratifions par cette le dit Accord en tous points, pactes & conditions d'icelui, ſans rien reſerver, le tenant à cet effet repeté en cette, comme ſi le dit Accord de mot à autre ſeroit inſeré en ce preſent Acte, déchargeant enſuite d'icelui la dite Dame Comteſſe de rendre compte, renſeing, & reliqua, de tout ce qu' elle ou ſes Commis pourront avoir receu, ou executé, jusques au jour excluſivement du dit Accord, en vertu des Sentences par elles obtenües, tant au Grand Conſeil de Sa Majeſté à Malines, qu' en la dite Cour Feodale, & des Lettres d'ataches ſur icelles accordées en quelle Province que ce ſoit, tant contre le Fiſc de Sa Majeſté, que contre nous, ou nôtre dit Sieur Prince Pupille, même non obſtant, qu' il ne ſeroit pas porté en l'état du receu fait & exhibé en matiere de liquidation par devant les dits Sieurs Commiſſaires à quel efet conſtituons par cette . . . . . & tous porteurs de l Copie authentique du preſent Acte pour comparoir par devant toutes Cours & Tribunaux ou qu' il ſera beſoin pour y decharger toutes Cautions qui pour ce ſujet y pourront être paſſées de la part de la dite Dame Comteſſe, & pour y être faits tous autres devoirs de Juſtice, qui pour accompliſſement du dit Accord autrement, ou ulterieurement pourront ou devront être faits, le tout ſous les mêmes clauſes des obligations, renonciations, Conſtitutions, & condamnations, plus amplement portées par le dit Accord qui ſe tiennent ſemblablement pour repetés en cette. Ainſi fait & donné ſous noſtre nom en qualité que deſſus, & ſeau du dit Prince d'Orange nôtre petit-fils, & Pupille, à la Haye ce 20 de Juin 1662. Signé AMELIE, Princeſſe d'Orange. Sur le repli étoit écrit par Ordonnance de Son Alteſſe, ſigné, BUYSERO, & y étoit apposé un grand ſeel imprimé en Cire vermeille y pendant à double Queüe de parchemin.

LIV.

Tractat im Namen Königs Ludovici XIV. in Franckreich mit Graf Johann Ludwigen zu Nassau-Saarbrück, wegen der Festung Homburg, und was solchem mehr anhängig/de Anno 1663. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau, pag. 484.

LV.

Kayſers Leopoldi Diploma, vermöge deſſen er Graf Georg Auguſtum zu Naſſau-Saarbrücken in des H. Röm. Reichs Fürſten-Stand erhoben, de Anno 1688.

WIr Leopold, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. ꝛc. tot. tit. Bekennen für Unß und unſere Nachkommen am heiligen Römiſchen Reich, auch unſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthume und Lande offentlich mit dieſſem Brieff und thun kundt allermänniglichen; Wiewohl die Höhe Römiſcher Kayſerl. Würdigkeit, durch Macht ihres erleuchteten Throns hievor nit allein zu Erleuchtung und Würden, ſondern auch zu Notturfft und Zierung des Heil. Römiſchen Reichs Großmächtigkeit mit vielen Churfürſten, Graffen, Freyen und andern Hohen Ständen und Edlen Geſchlechtern gezieret iſt, jedoch ſintemahln durch Abſterben der Menſchen ſolche hohe Geſchlechter in Abnehmen gerathen, und je mehr die Kayſerl. Hoheit dieſelbe Ihrem ſtattlichen Herkommen, Ritterlichen Thaten und Meriten nach, mit hohen Ehren und Würden begabt, je herrlicher der Keyſerl. Thron dardurch gezieret, auch die Unterthanen, bey Erkänntniß Keyſerlicher Würdigkeit und ihren ſchuldigen Gehorſam erhalten zu ritterlichen Thaten und getreuen beſtändigen Dienſten bewegt und angeleitet werden: Uberdieß und ob wir wohl aus ſolcher Keyſerlicher Höhe und Würdigkeit, darinn Unß der Allmächtige nach ſeinem göttlichen Willen geſetzt, auch angebohrner Unſerer Milde und Gütigkeit allezeit geneigt ſeynd, aller und jeder Unſerer und des Heil. Reichs Anverwandter Hohen und Niedern Ständen und Gliedern Ehr und Würde, Auffnehmen und Wohlſtand zu betrachten und zu befördern: So iſt doch Unſer Kayſerl. Gemüth billig mehr gewogen und begierlicher diejenige, deren Vor-Eltern und Sie von Uhralten hohen Stammen, Geſchlecht, Herkommen und Nahmen entſproſſen und gegen unſerer Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, auch Uns und dem Heil. Römiſchen Reich und gemeinen Weſen Ihre getreue Dienſt zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vielfältig erwieſen und fürbas zu erweiſen bereit ſeynd, zu höhern Stand und Ehren zu erhöhen.

Wann wir nun gnädiglich angeſehen und erwogen, das Uhralte und von vielen hundert Jahren hero bekannte, und noch anno Eintauſend Dreyhundert Sechs und Sechzig von unſern höchſtgeEhrteſten Vorfahren am Reich, weyland Kayſer Carln dem vierdten mit dem Fürſtenrecht und Standt begnadigte und begabte herrliche Geſchlecht der Graffen zu Naſſau-Saarbrücker Linie, welches nicht allein eines von den ältiſten und vornemſten in Heil. Röm. Reich iſt, daraus Römiſche Kayſer und Könige entſproſſen, ſondern auch von uhralten Zeiten hero mit vielen vornehmen Chur- und Fürſtl. Häuſern, ſonderlich aber der andern unterſchiedlichen Linien dieſes Nahmens: mithin auch Königl. Geblüt verwandt iſt. Inſonderheit aber und nit weniger zu Gemüth gezogen die vielfältig hochanſehnliche getreue, tapfere, embſige, Ritterliche und hocherſprießliche Dienſte, welche insgemein das gantze Geſchlecht deren von Naſſau, beſonder aber die von dem Hauß Saarbrücken hievor geleiſtet und noch dato unter andern dieſer Lini verwandten Vettern Graffen zu Naſſau der Wohlgebohrne Unſer u. des Reichs lieber getreuer Georg Auguſt, Graff zu Naſſau-Saarbrüggen uñ Saarwerden ꝛc. ꝛc. tot. titl. wie bey vorigen im Reich vorgewesen Kriegen beſchehen, bey dem noch immſtehenden Ungariſchen und Türcken-Krieg, mit Darſetzung Guts, auch Leib und Lebens, Uns und dem Heil. Röm. Reich, auch unſerm löbl. Ertz-Hauß in mancherley Occaſionen erwieſen, dergleichen Er auch ferner und ins künfftig biß in ſein Endt zu thun des allerunterthänigſten gehorſamſten Erbietens iſt, maßen Er auch wohl thun kan, mag und ſoll.

So haben wir demnach aus obangezogenen und andern Unſer Kayſerl. Gemüth darzu bewegenden Urſachen, inſonderheit auch in Anſehung der von geſamter Reichsverſammlung zu Regenſpurg eingelangt und wiederhohlten Einrathen zu gnädigſter Erkandtnus des Uhralten vornehmen Herkommens und habender Meriten mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen, auch aus ſelbſt eigener Kayſerl. Bewegnus, obbenanntem Graffen Georg Auguſt zu Naſſau dieſe beſondere Kayſerl. Gnad gethan, und Ihme das, wie obgedacht von Kayſer Carln dem Vierdten ſeinen Vor-Eltern ertheilte, durch verſchiedene erfolgte Mutationes aber von denen Nachkommen gar lange Zeit hero nicht gebrauchte und gar abgekommene Fürſten-Standts-Recht wiederum reſpectivè erneuert, daſſelbe confirmirt und Ihme von neuen darein geſetzt, alſo und dergeſtalt, daß Er und alle deſſelben Eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Perſonen abſteigender Lini, in Ewigkeit in den Standt, Ehr und Würde Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Fürſtinnen ſeyn, geEhrt, gehalten und dafür erkennt werden

werden ſolle. Ordnen, confirmiren, ſetzen, würdigen und erhöhen demnach aus Röm. Kayſerl. Macht, Vollkommenheit, hiemit wiſſentlich in Crafft dieß Briefs, obbeſagten Georg Auguſt, Grafen von Naſſau, auch alle ſeine eheliche Leibs-Erben und derſelben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Perſonen abſteigender Linien, obgehörter Maßen, in den Stand, Ehr und Würde Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Fürſtinnen, zuefügen, vergleichen, ſetzen und geſellen Sie zu derſelben Schaar, Geſell- und Gemeinſchafft, ertheilen und geben Ihnen auch ſamt und neben denen zu vorhabenden Ehren-Tituln den Nahmen und Titull, wie Sie oder Ihre Vor-Eltern obgehörter maßen von Alters erlangt, oder berechtigt geweſen, Unnſerer und deß Heiligen Reichs Fürſten und Fürſtinnen zu Naßau, und erlauben Ihnen auch ſich gegen Unß, unſere Nachkommen und ſonſt Jedermänniglichen Hohen und Niedern Standes-Perſonen des Heil. Reichs Fürſten und Fürſtinnen zu nennen und zu ſchreiben, und meinen, ſetzen und wollen hierauf, daß mehr ernannter Georg Auguſt, Graff zu Naßau, ſeine eheliche Leibes-Erben und deroſelben Erbens-Erben, Mannes- und Frauen Perſonen, abſteigender Linien, wie obſtehet, für und für in Ewigkeit Unſere und des Heiligen Reichs Fürſten und Fürſtinnen ſeyn, ſich alſo vor und neben Ihren alten wohl und rühmlich hergebrachten Tituln nennen und ſchreiben, von Uns und unſern Nachkommen am Reich und allermänniglich dafür geacht, erkennt, geEhrt, genennt und geſchrieben werden, auch alle und jede Gnadt, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Proceſſionen, wie auch das geſamte Hauß, ſo viel deren jetzo in den Fürſtenſtand erhoben worden, insgeſamt allein mit einer Seſſion und Stimm in Verſamlungen, auf Reichs-Tägen und andern Zuſammenkünfften befugt und berechtiget ſeyn, und ſonſt ſich alles andern an allen Orten und Enden mit Fürſten-Standt Recht und Gerechtigkeit in Verſamlungen und Ritterſpielen mit Beneficien auf Hohe und Niedere Stifft, Geiſt- und Weltliche Lehen und Aembter zu empfahen und zu tragen, und ſonſt alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich ſeyn, ſich auch deſſen allen, ſonderlich aber des Fürſtlichen Titels, Nahmens, Cron, Schildt und Wappen allenthalben mit allen Ehren, Regalien und zugehöriger Præeminenz, Seſſion, Stiñ, Proceſſionen in den Reichsverſammlungen, Reichs- und Craiß-Tägen und andern Zuſammenkünfften obgedachter maßen nach Ihren Ehren, Notturfften, Willen und Wohlgefallen freuen, gebrauchen und genießen ſollen und mögen, Immaßen ſich andere Unſere und des Heil. Reichs recht gebohrne Fürſten und Fürſtinnen von Recht oder Gewohnheit wegen freuen, gebrauchen und genießen von allermänniglich ohn verhindert.

Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlich- und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Marſchallen, Landts-Haubtleuten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Bitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſeren und des Heil. Reichs, auch unſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Weſens die ſeynd, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief und Wollen, daß Sie den Hochgebohrnen Unnſern Oheimb und des Heyl. Röm. Reichs Fürſten, Georg Auguſt zu Naßau, ſeine eheliche Leibens-Erben und derſelben Erbens-Erben, wie obſtehet, nun hinfüro ewiglich wiederumb für Unſere und des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Fürſtinnen halten, ehren, ſchreiben, annehmen, nennen und erkennen, Sie auch in allen und jeglichen Reichs-Craiß- und anderen ehrlichen Verſamlungen, Ritterſpielen, hohen und niedern Stifftern und Aemtern, Geiſt- und Weltlichen, auch ſonſt an allen Orthen und Enden für unſere und des Heyl. Reichs Fürſten und Fürſtinnen ehren, zulaſſen, achten, halten und erkennen, Ihnen auch den Reichs-Fürſtlichen Titull und Nahmen ſchrifftlich und mündlich geben. Sie alſo bey aller und jeder Ehr, Würden, Seſſion, Præeminenz, Fürſtandt, Urtheil, Recht und Gerechtigkeit, deren ſich andere gebohrne und würckliche Fürſten und Fürſtinnen des H. Röm. Reichs von Rechts oder Gewonheit wegen (auf obbegrieffene Maaß und Weiß) freuen, gebrauchen, genießen und gäntzlich verbleiben laſſen, auch Sie an allen deme, was hiebevorn umſtändlich geſchrieben ſtehet, nicht hindern noch irren, auch hierwieder nichts thun, noch das Jemandts andern zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ſeye, unſer und des Reichs ſchwere Ungnadt und Straff, und darzu ein Poen, nemlich zweyhundert Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein Jeder, ſo offt Er freventlich hierwieder thete, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbeſagtem Georg Auguſt, Fürſten zu Naßau, ſeinen ehelichen Leibs-Erben und derſelben Erbens-Erben, ſo hierwieder beleidiget werden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn, und nichts deſto weniger öffters ernannter Fürſt zu Naßau, ſeine eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben, Mann- und Weiblichen Geſchlechts, wie obgedacht bey dieſem Erneuerten und Confirmirten Fürſtlichen Ehren-Standt, Würdten und Freyheiten verbleiben, auch würcklich geſchützt und gehandhabt

werden sollen/ jedoch Uns unseren Nachkommen am unnsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohnschädlich. Dessen zu wahrem Urkundt haben wir unsere Kayserliche guldene Bullam an diesen Brief hangen lassen/ So geben ist in Unserer Statt Wien den Vierdten Tag Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehn hundert Acht und Achtzigsten ꝛc. Unserer Reiche ꝛc. Jahren.

Leopold.

Vt. Leopoldt Wilhelm/ Graf von Königßegg.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. proprium.
(L. S.) Caspar Florens Consbruck.

LVI.

Testamentum Königs Wilhelmi III. in Groß-Britannien und Printzens von Oranien, de Anno 1695. ist in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause Nassau pag. 486. befindlich.

LVII.

Instrumentum apprehensæ Possessionis der Grafschafft Moers, im Namen Fürst Walrads zu Nassau-Saarbrücken de Anno 1702. siehe loc. ant citat. pag. 487.

LVIII.

Instrumentum apprehensæ Possessionis der Herrlichkeit Frimersheim, im Namen Fürst Walrads zu Nassau-Saarbrücken, de Anno 1702. ist loc. supra allegat. pag. 488. vorhanden.

LIX.

Kayserliches Commissions-Decret, die Introduction des Hauses Nassau-Saarbrücken ins Fürstl. Collegium betreffend, de, Anno 1707.

DEr Hochwürdigst- Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Majestät würcklich geheimer Rath, und zu allhiesigen allgemeinem Reichs-Convent gevollmächtigter Höchstansehentlicher Principal-Commissarius &c. läßet dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unverhalten, welcher gestalten weyland die in GOtt ruhende Römisch-Kayserliche Majestät allerglorwürdigsten Gedächtniß, dem Hause Naßau-Saarbrücken disseit Rheins im Jahr 1688. die Gnade gethan, und dessen vor einigen Seculis gehabtes Fürsten-Standts-Recht allergnädigst erneuert, auch anbey damahls die Vertröstung gegeben, die Introduction zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath bey allhiesigem Reichs-Convent befördern zu wollen.

Wann nun die auch allerglorwürdigst anitzo regierende Römisch-Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, von ermeldtem Fürstl. Hauß allerunterthänigst gebethen worden, daß Sie zu Erlangung ermeldten Sitzes und Stimm-Rechtes verhülfflich seyn möchten, und dann denselben in Ansehung seines uralten Rangs, und bey dem Reich erworbener vieler Verdiensten solche Introduction allergnädigst gerne gönnen, dannenhero Verlangen tragen, daß selbiges in das Reichs-Fürstliche Collegium würcklich introduciret, und ihme seine gebürende Stelle darinn assignirt und eingeräumet werde; Alß haben höchst ernannte Ihre Hochfürstl. Eminentz vorbesagtem Reichs-Directorio dessen die weitere Anzeige hiemit widerfahren, damit dasselbe der Sache Recht zu pflegen beiden Hochlöbl. Höheren Collegiis des Keyserl. allergnädigsten Willens Eröffnung davon zu thun, uñ die fernere Nothwendigkeit zu bewürcken erdeuter Introduction bestens fürzukehren sich wolle angelegen seyn lassen, und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz denselben mit freundlich-geneigten Willen wohl beygethan. Geben Regenspurg den 18. Januarii 1707.

(L. S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg Bischoff und Fürst zu Passau.

LX.

Conclusum des Fürstl. Collegii verschiedener und darunter auch des Hauses Nassau Saarbrücken Introductions-Gesuch ins Fürstl. Collegium betreffend, dictat. Ratisbonæ, die 7. Maji 1708. in dem Fürstl. Neben-Zimmer per Saltzburg.

Conclusum per Saltzburg.

ALß den 28 Novembr. vorigen Jahres und wiederum den 13. vergangenen Januarii verschiedener Hoher Fürsten Introductions-Gesuch benantlich wegen Lotzsch, Pfaltz-Sultzbach, Sachsen-Qverfurth, Stromberg, Oettingē, Schwartzburg und Nassau-Saarbrücken in würckl. Berathschlagung gestellet worden sind, in Erwegung der derentwegen nach und nach eingekommener Kayserl. Commissions-Decreten, und darinn angeführten Motiven, die Vota und Erklährungen fast durchgehends für alle, tam in genere, quam in specie præstis præstandis, sonderheitl. respectu jener drey erstern, welche schon Anno 1664 per Conclusum quoad quæstionem an? Jusquæsitum erlanget haben, pro admissione & introductione in favorem außgefallen, affirmativè darauf geschlossen worden. Dieweil man

man sich aber noch zur Zeit ratione præstandorum & ordinis Locorum nicht vernehmen lassen, so doch auch vor deren würcklichen Introduction zu resolviren; Alß werde ein solches fördersambst zu bewerckstelligen seyn, damit demnechst die behörige Introductiones ohne längern Anstand zu jener Fürstlichen Consolation vorgenommen werden möge.

LXI.

Fürst Johann Wilhelms Frisonis zu Nassau Oranien/ abermahlige Vorstellung und Protestation, Sessionem & Votum wegen der Grafschafft Moers betreffend, de Anno 1710. Siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause in Supplem. pag. 781.

LXII.

Recess zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen, Chur-Hanover und Hessen-Cassel, worinn ein Mittel, die Nassau-Siegenischen Religions-Streitigkeiten am füglichsten beyzulegen ausgemachet worden/ de Anno 1711.

NAchdem der Allerdurchleuchtigste/ Großmächtigste König, auch die Durchleüchtigste Chur- und Fürsten und Herren, als Ihr. Königl. Majestät in Preußen Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover, und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Caßel, auf vielfältige von des Evangelischen Reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen Durchleücht, gegen den Catholischen Fürsten, und die in dessen Landen anietzo befindliche Ertz-Stiffts-Cöllnische Administration bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg vor und angebrachte Religions-Beschwerden, von dasigen Corpor. Evangelici, wegen Inhalts Concluſi d. d. 18. Oct. 1710. geziemend ersucht worden, sie ietztgedachten Religions-Gravaminibus ad normam Instrumenti Pac. Westphalicæ abzuhelffen geruhen wolten, selbige auch abgehaltenen Crayß-Tage hieselbst, durch Uns ihre darzu gevollmächtigte Räthe und Gesandte deshalb verschiedene erhebliche Vorstellungen bey E. Hochwürdigen Dom-Capitel laut darüber verschiedener vorhandener Anschreiben thun lassen, ohne aber, daß es sich hierin nach denen ergangenen und beygelegten Conclusis d. 2. Nov. 1709. und 18. Oct. 1710. oder dem Westphälischen Frieden in einigen willfährig erklären, oder zu einigen gütlichen Wegen und Conference disponiren lassen wollen, sondern im Gegentheil ausdrücklich declariret, auch noch Zeit währender Subdelegat. Commission im Werck bezeiget, daß sie sich keines weges zu Remedirung der eingeklagten Religions-Gravaminum verstehen wollen, sondern noch die ferner angezeigte und per Documenta verificirte speciale Beeinträchtigungen gleichsam selbsten avociret, uns aber nunmehro bey geendigtem Creyß-Tage und bey aller fruchtlos tentirter Güte so wohl nach Unserer allerseits allergnädigst, und gnädigen Herrschafften Befehl und Instruction, desgleichen nach denen obgedachten a Corpore Evangelico ergangenen Conclusis, auch des Evangelischen Fürstens zu Nassau-Siegen, hierunter gethanen Vorschlägen und Ansuchung aufliegen will, einige hinlängliche Mittel und Wege zu Effectuirung der Execution dieser Conclusorum allerunterthänigst zu concertiren, und ohnmaßgebig in Vorschlag zu bringen, ins besondere aber von mehr Hochgedachten Fürsten von Siegen Durchleücht, dahin angetragen worden, ob nicht an denen convenablesten Orten in allerseits Hoher Herrschafften Land per modum Repressaliorum denen Catholischen so lange ihre Revenüen in Beschlag zu legen, biß die Evangelische ad Norm. Instrum. Pacis Westphal. auch respective vorhandenen Brüderlichen Vergleich de Anno 1656. in denen Siegischen Landen völlig restituirt seyn möchten; Alſo hat man auch dafür gehalten, dieser, als der glimpflichste Modus, weilen die Güte sonsten keinen Platz finden wollen, etwa am ersten zu erwehlen seyn möchte, und folglich dahin den Schluß genommen, an allerseitige allerhöchst und höchste Herrschafften davon den aller- und unterthänigsten Bericht zu erstatten, und dero gnädigste Genehmhaltung und Approbation darüber in aller Unterthänigkeit einzuholen, mithin zu gnädigsten Gutfinden zu stellen, ob sie solches alsobald nach der schon erhaltenen Requisition a Corpore Evangelico zu vollenziehen oder aber sothanen Verschlag von besagtem Corpore Evangelico gemeinsamtlich vorhero mit agreiren zu lassen, geruhen wollen. Inzwischen seynd dieses Recessus drey gleichlautend verfertigt, und von uns denen Subdelegirten unter erwartender allergnädigster und gnädiger Ratification eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Cölln am Rhein, den 11. April. 1711.

Von wegen
Jh. Königl. Majest. in Preußen,
R. R. von Dieſt. (L. S.)
Von wegen
Jh. Churfl. Durchl. zu Braunschweig.
J. V. Speiermann. (L. S.)
Von wegen
Jhr. Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel,
H. V. Vultejus. (L. S.)
Dict. Ratisb. d. 25. Nov. 1712. pro Chur. Sachs.

LXIII.

Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz, als Reichs-Vicarii, Mandatum an die Siegenischen Unterthanen, die Restitution des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen in seine Lande betreffend, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Spannheimb, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdeme Wir in Genehmung des Herrn Fürsten Willhelmen Hyacinthen zu Nassau-Siegen Liebden zum Besten, unterm 19 Julii 1709. ertheilten Reichs-Guttachtens von dermahlen obhabenden Reichs-Fürsehern und Vicarii-Amts wegen vorgemeldten Seiner Liebd. den sichern Zugang in dero Siegische Lande, zugleich zu der Landes-Regierung hinwiederum verstattet haben; Allermaßen Wir hiemit und in Krafft dieses thun; Alß gebiethen und befehlen Wir von obberührten hohen Amts wegen Magistraten, Schöpffen, Vorstehern, und gemeinen Eingesessenen des Fürstenthums Siegen Cathol. Theils hiemit gnädigst, mehr wohlgedachten Fürsten Willhelm Hyacinthens Liebd. als ihrem Landes-Fürsten und Regenten allen schuldigsten Respect und Gehorsahm zu erweisen.

Uhrkundt Unseres Handzeichens und fürgedrückten Vicariat-Amts-Innsigels. Schwetzingen den 24. Octobris 1711.

Johann Willhelm, Churfürst.

(L. S.) Vt. B. de Hundheim.

LXIV.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum in der Nassau-Siegenischen Religions-Angelegenheit/ de Dat. 27. Aug. 1712.

ALs man der Fürstlich Nassau-Siegischen Evangelischen geheimden Cantzley-Directoriis und Räthe am 30. Julii jüngsthin dictirtes Memorial in heutiger Conferenz, in reiffe Deliberation gezogen, ist einmüthig gut befunden und geschlossen, es wär an das Catholische Corpus die fordersamste Abstellung der Evangel. Nassau-Siegischen Religions-Gravaminum, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Satisfaction vor das, so am jüngsten Fronleichnams-Tag Catholischer Seiten zu Siegen unternommen worden, zugesinnen, und darauf zu dringen, mit dem Anhange, daß bey fernerer Denegir- und Protrahirung man Evangelischer Seite genöthiget würde, auf Mittel und Wege der Sach selbsten zu helffen, bedacht zu seyn; Es wäre auch an Ihro Kayserl. Maj. ein bewegliches Schreiben abzulassen und dero Kayserliches Amt zu Handhabung gedachten Instrumenti Pacis zu implori ren. Uber das Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz, und Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, als deren Officiers und Soldaten der Gewaltthätigkeiten an ermeldtem Fronleichnams-Tag in Siegen verübet haben sollen, dahin schriffliche Verstellung zu thun, damit dieselben nach Befinden und Enormität des Verbrechens, zu gebührender Straffe gezogen werden mögen.

Im übrigen würde es bey denen der Siegischen Religions-Gravaminum halber gemachten Conclusis gelassen.

LXV.

Graf Johannis des jüngern zu Nassau-Catzenellenbogen Religions-Assecuration vor seine Unterthanen/de Anno 1716.

ZU wissen: Nachdeme der Wohlgebohrne, Mein freundlich Lieber Herr Vatter, wohlbedacht und erheischender Nothdurfft nach vor etlichen Jahren ein Testament oder Disposition mit Uns S. G. drey ältesten Söhnen Vorwissen und Subscription gemacht, in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu besserer Conservation ihrer Lineæ die primogenitur, wie bey etlichen Fürstl. und Gräfl. Häusern bräuchlich, eingeführet, und aber unter andern Puncten nicht allein in derselben Disposition, sondern auch im Altherrn Vatters Testament verordnet, daß sowohl die Herrschafft, als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien, wie Ihre L. angestellet und verlassen, zu bleiben schuldig seyn sollen; Aber indem nach Ihr Seel. L. Absterben zwischen meinem Herrn Vatter und Dero Herrn Bruder aufgerichteten Erb-Verein angehenckte Meldung geschiehet, und versehen, daß keiner, so zu der Cathol. Religion tretten würde, Land und Leuthe zu regieren kommen solte. Und es aber sich nach dem Willen GOttes zugetragen, daß mein ältester Herr Bruder, Johann Ernst, kurtz verrückter Zeit in Italien todes verfahren, und vermöge Väterlichen Testaments Mir Meines Erachtens die Succession, Recht und Billigkeit wegen als nunmehr dem ältesten Sohn an seiner statt gebühret, dieses Religions-Puncti halber, dieweil Ich Catholisch bin, etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will, damit ich nun deswegen, die Religion belangende, nicht verkürtzet, noch etwas, so hiebevor Mein Herr Vatter der Primogenitur wegen constituiret, geändert, und Land und Leuthe dannenhero in Ungelegenheit gesetzet werden mögen, daß ich derowegen, damit man meiner Person halber versichert, und daß ich und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen, da sich solcher Fall, welchen GOtt noch lange verhütten wolle, zutragen solte, nichts verändern wolle, **zu GOtt für Mich und Meine Nachkömlinge einen leiblichen Eyd zu schwören, und solches mit Hand und Siegel von Mir zu geben erbiethig bin.**

Item ich will mich des Religions-Friedens so viel ich mich dessen behelffen möchte, begeben, in Ansehung ich noch viele Brüder habe, welche vorwenden, daß die Cathol. Religion seye in so vielen Jahren in der Grafschafft Nassau nicht gewesen, und ich nicht absolute Ihnen, die der protestirenden Religion seind, zu præjudiz hätte handeln, oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte, wie ich mich auch hiemit verpflichte/mich keiner Assistence oder Hülffe diesen Religions-Punct belangend weder am Kayserl. Hoff oder Cammer-Gericht, vielweniger de facto einiger Assistenz. Sie seye Spanisch oder von den Benachbarten, wie Sie auch Namen haben möge, zu gebrauchen.

Item ich verpflichte mich von dem Pabst dieser Gelübnüß halber Consens und Ratification aus erzehlten Ursachen auszubringen, auch meinen möglichsten Fleiß anzuwenden, daß darinne einverleibet sey, daß mich keine Exception schützen oder schirmen solle.

Item ich bin umb mehrer Versicherung willen zufrieden, daß mein Hr. Vatter meinen sämbtl. Brüdern und Vettern Ihr L. Hrn. Bruder die Collatur u. Bestellung der Kirchen auftragen, und daß ich mit der Collatur nichts will zu thun haben, sondern will mich contentiren, daß ich auf dem Schloß meine conscientiam frey zu haben, einen Priester, oder zween, Teutschen, oder Niederländischen Nation, **so nicht aus der Jesuiter Orden seynd**, habe.

Item, das gewesene Closter allhier, den Nassauischen Hoff und Capelle belangend, will ichs in dem Stand, wie es mein Herr Vatter verordnet, ungeändert in Religions- und Politischen Sachen lassen.

Item, ich verobligire mich, im Fall etwas/ die Religion belangend, in meines Hn. Vatters verlassenen Landen ihrer und der Erb-Vereinigung zuwieder handeln würde, **daß ich mich hiemit alsdann de facto der Primogenitur und Possession, Land und Leuthe verlustig gemachet haben will.**

Item, daß auf solchen Fall, die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten, damit Sie Mir zugethan/ entschlagen seyn, auf freyem Fuß stehen, und Mir keinen Gehorsam leisten, noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten sollen.

Item, ich verpflichte mich hiemit, keinen Diener in der Regierung, oder in Aemtern, es sey allhier in der Stadt, oder auf dem Lande, einzusetzen, welcher nicht der protestirenden Religion, wie Sie zu meines Herrn Vatters Lebzeiten bräuchlich gewesen war.

Item, da die Prædicanten, ihrer Meinung nach, gegen den Pabst die Cathol. Röm. Kirche uñ deroselben Lehre predigen würden, daß Ich ein solches an Ihnen nicht eifern/ihnen zuzusetzen, suchen noch nehmen will, doch woferne Sie in terminis bleiben/ und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht aufwickeln. Da sich aber ein solches zutragen solte, verpflichte ich mich/ daß ich dasselbige zuvor meinen Brüdern und Oheim zu erkennen geben will, damit daraus zu spühren, daß Sie nicht wegen der Religion, sondern ihres Verbrechens halber gestrafft werden.

Item, weil auch von denen protestirenden Evangel. vorgegeben wird, als daß die Cathol. lehren solten: *Hæretico non esse servandam fidem*, und mit dann bewust, daß solches den Cathol. ungütlich beygemessen wird: als will ich auch mich hiemit erkläret u. verpflichtet haben, daß diese vermeinte Lehre mich nicht veranlassen oder reitzen solle, in einigen diesen ob- und nachgesetzten Puncten zu entgegen zu handeln, oder mich damit zu behelffen.

Dieweil dann, wie ich vernomen/ mein freundlich lieber Hr. Vatter hievor in dero letzten Willen verordnet, daß, zu desto besserer Contentirung der Creditoren eine Zeitlang die Hoff- u. Haußhaltung in dero Grafschafft Siegen abgestellet, und die Regierung durch Ambtleuthe u. Räthe versehen werden müste: als bin ich auch erbietig, mich solchem gemäß etl. Jahre/da es die Gelegenheit also erfordern würde, und im Lande wohnen wolte, de novo mit einem leibl. Eyd, welchen ich dem Aeltesten von Nassau-Catzenelnbogen thun will, abermahln verpflichten will, alles dasjenige, wie oben gemeldet, festigl. zu halten, und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Brauch zu erhalten, keine frembde Bräuche oder Leuthe, so frembder Nation seynd, einzuführen, und männigl. bey Recht und Billichkeit zu handhaben und zu schützen, und da ich etwas, sonderl. der Religion wegen, gegen obangezogenes, so demselben zuwieder, entdecken oder handeln würde, will ich mich hiemit der Graffen Urtheil, deren in der Erb-Verein in andern Fällen §. 23. und in diesem gedacht wird, unterworffen haben.

Dessen zu mehrer Urkund und Festhaltung habe ich dieses mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geschrieben, unterschrieben und versiegelt, und bin es mit einem leibl. Eyde zu bekräfftigen erbiethig, und bin all dasjenige noch ferner zu leisten willig, was man, zu mehrer Versicherung, gestalten Sachen nach/ begehren könte, alles getreulich sonder Gefährde uñ Argelist. So geschehen den letzten Dec. 1716.

(L. S.) Johann der Jüngere, Graff zu Nassau-Catzenellnbogen.

Auswendig darauf stehet also:

Ihrer Gnaden Graff Johannes des Jüngern Assecuration wegen Aenderung der Reformirten Religion, und folget demselben nach des ältern Graffen Johannes Hand, also lautend:

Diese Assecuration acceptire ich auf die Primogenitur Meines letzten Testaments, welches ich Anno 1671. im April aufgerichtet.

Johann, Graff zu Nassau.

XXIX. Absatz.

Von den Grafen von Nesselrode.

I.

Pabsts Clementis XI. Breve Subrogationis Gratiosæ vor den Herrn Baron Wilhelm Frantz von Nesselrode, de Anno 1700.

CLemens Episcopus, Servus Servorum DEi, Dilecto filio Wilhelmo Francisco Bertramo, Baroni de Nesselrode, Clerico seu Presbytero Colonienſi, seu alterius Civitatis, vel Diœcesis,

œcesis, salutem & Apostolicam benedictionem. Nobilitas generis vitæ ac morum honestas, aliaque laudabilia probitatis & virtutum merita, super quibus apud nos digno commendaris testimonio, nos inducunt, ut Te specialibus gratiis & favoribus prosequamur: Sane pro parte tua exhibita nobis nuper petitio continebat, quod lite & causa in partibus coram dilecto filio Nostro, & sedis Apostolicæ Nuncio Coloniæ commoranti, seu illius Auditore inter te ex una, tum quendam cognominatum de Vehlen, tui dum viveret, adversarium, ex altera partibus, super Præpositura Ecclesiæ Monasterien sis dignitate mihi post Pontificalem majori existente, quæ per unum & eundem ex ipsius Ecclesiæ Monasteriensis Canonicis, etiam una cum suis Canonicatu & Præbenda absque Dispensatione Apostolica obtineri consvevit, de qua alias tunc per obitum qvondam Wilhelmi Baronis de Fürstenberg, illius, dum viveret, ultimi Possessoris, & qui dum viveret, prætactamque Præposituram obtineret, felicis recordationis Alexandri VII. & Clementis IX. Romanorum Pontificum Prædecessorum Nostrorum familiaris & continuus Commensalis exstitit, extra Romanam Curiam de Mense Maji Anni Domini 1696. seu alio veriori tempore concordatis Germaniæ inibi vigentibus defuncti vacante, tibi autoritate Apostolica provisum fuit, dictus vero Cognominatus de Vehlen Præposituram prætactam, prætextu assertæ electionis de ejus persona factæ assequi prætendebat, seu indebite detinebat occupatam, rebusque aliis in actis Causæ & Causarum hujusmodi latius deductis, & illorum occasione in prima seu alia veriori Instantia indecisa pendente, dictus adversarius extra dictam Curiam diem clausit extremum. Nos tibi, ne novus tibi detur adversarius & collitigans, qui in juribus dicti cognominati de Vehlen subrogetur, ac alias in præmissis opportunè providere, Præmissorum meritorum tuorum intuitu specialem gratiam facere volentes, teque à quibusvis excommunicationis, suspensionis & interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, consuris, & pœnis, à jure, vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus exstis, ad effectum præsentium tantum consequendum, harum serie absolventes, & absolutum fore censentes, te, dummodo in dicta Præpositura intrusus non sis, in omni jure, & ad omne jus, quod dicto cognominato de Vehlen, adversario in dicta Præpositura, vel ad illam tempore obitus ejus quomodolibet competebat & competere poterat, & si adhuc viveret, competeret & competere posset, etiamsi quò ad possessionem quatenus dictus de Vehlen adversarius, in ea reperiretur, & non alias in omnibus & per omnia Apostolica autoritate gratiosè subrogamus, dictumque jus tibi concedimus & adsignamus, teque ad jus hujusmodi, illiusque ac litis & causæ prætactarum, & aliarum, si quæ sint prosecutionem & defensionem in eisdem statu & terminis, in quibus de præsenti reperiuntur, & ad quæ prætactus cognominatus de Vehlen adversarius, si adhuc viveret, posset & deberet admitti, Apostolica authoritate prætactà admittimus, admittendumque fore & esse. Et si secus super his à quodam quâvis authoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum & inane decernimus, non obstantibus constitutionibus, ordinationibus Apostolicis, dictæque Ecclesiæ Monasteriensis etiam juratâ confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consvetudinibus contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, admissionis & Decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEi, ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ M. DCC. quinto Idus Decembr. Pontificatus nostri Anno primo.

(L.S.)

II.

Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft deſſen er den Freyherren Frantz von Neſſelrode-Reichenſtein und ſeine Poſteritæt in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1702.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. Bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich, auch unſeren Erb-Königreich, Fürſtenthumb und Landen öffentlich mit dieſem Brieff und thuen kundt allermänniglich, wie wohl die Höhe der Römiſchen Kayſerlichen Würdigkeit darein uns der allmächtige GOtt, nach ſeiner Väterlichen Fürſehung geſetzet hatt, durch Macht ihres erleuchteten Trohnes mit vielen herrlichen Edelen Geſchlechten, und Unterthanen gezieret iſt, Jedoch weilen ſolche Kayſerl. Hoheit jemehr die uhralte Geſchlechter ihrern Adelichen fürtrefflichen Tugenden und Verdienen nach mit Ehren, Würden und Wollthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kayſerl. Maj. gläntzet und ſcheinbahrlicher gemacht wird, auch die Unterthänigkeit durch Erkäntnuß Kayſerl. Mildigkeit zu deſto mehr ſchüldiger gehorſamben Verhaltnuß, Ritterl. Adlichen Thaten, auch getreuen ſtähten und beſtändigl. Dienſten bewegt und verurſachet werden: und Wihr dan aus jetzt berührter Kayſerl. Hoheit, angebohrner Güthe und Milde in Gnaden Vordrift geneiget ſeynd, aller und jeglicher unſſerer und des Heyl. Röm. Reichs auch unßerer Erb-Königreich-Fürſtenthumb- und Landen, Unterthanen, und getrewen Ehr, Würde, Auffnehmen und

und Wohlſtand zu betrachten, und zu beförderen; So ſeindt wihr doch mehrer und begierlicher gewogen dehren Nahmen, Stammen und Geſchlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu ſetzen, dehren Vor-Elteren und ſie von guethen Alt-Adelichem Standt herkommen, und gebohren, auch ſich in unſeren und deß Heyl. Römiſch. Reiche, ſowohl, als auch unſerer Erb-Königreich Fürſtenthumb und Landen wichtigen Obligenheiten und Geſchäfften mit getreiven gehorſamben Dienſten ſtandhafftigh erzeigen, und ſich durch Adeliche Tugenden vor anderen herfür thuen.

Wan wihr nuhn gnädiglich angeſehen, wahrgenommen und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit, daß uhralte Adliche Herkommen, gute Sitten, Tugenden Vernunfft und Geſchicklichkeit wohnit vor unſer Kayſ. Mayt. der Wohlgebohren unſer Cämmerer und des Reichs lieber Getreuer, Frantz, Freyherr von Neſſelrode und Reichenſtein gerühmet und unterthän. hinterbracht worden, waß gefallen das uhralte Ritterliche und Herren-Standts Geſchlecht des Nahmens und Stammens von Neſſelrode nicht allein vom Jahr unſers Erlöſers Neun hundert zwey und Viertzig die Tournier biß zum letzten Zug loblich beſuchet und einige Tournier-Vögte aus demſelben Rheiniſcher Seithen, auch bey den Teutſchen Ertz- und Thumb-Stifftern, wie nicht weniger in dehren löblichen S. Joannis und teutſchen Orden reſpective Thumb-Herren, Prælaten, Rittere und Commendatores vor und nach biß hiehin rühmlich dahrgeſtellet habe, ſonderen von dehnen letzten dreyhundert Jahren hero (wie wihr glaubwürdig vernehmen) dehnen Herren, Stands-Perſonen jederzeit æquiparirt, oder gleich gehalten worden ſeye, maaßen ſie dann mit denen abgelegten dreyen Seculis mit unterſchiedlichen Graffen und Herren-Standts-Perſonen ſich verheyrathet, auch theils derſelben ſo auf ſie ausgeſtorben geerbet und deren verlaſſene Schlöſſer, Herrſchafften, Güter und Häuſer annoch in Beſitz haben unter anderen die dehm Heyl. Römiſchen Reich ohnmittelbahr unterworffene freye Heerſchafft Mechernich, dehrentwegen dann er, Frantz, Freyherr von Neſſelrode und Reichenſtein ſo wohl die alte Reichs- und Crayß-Laſten im nieder-Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Crayß, wie deſſen Vorfahren über 200. Jahr gethaen, würcklich abgeſtattet, als auch ohnlängſt noch ein mehreres, nehmlich ein Standmäßiges Reichs- und Crayß-Contingent bey gedachten Crayß übernohmen, und dahero von uns ein allergnädigſtes Kayſerl. Schreiben ahn unſern Principal Commiſſarium aufm Reichs-Tag zu Regenſpurg erhalten, auf daß er in dehme er ſich mit gnugſamben ohnmittelbahren Reichs-Güeteren abſonderlich auch mit dem Stammꝛ-Hauß der Anno funfftzehen hundert neun und zwantzig ausgeſtorbenen alten ohnmittelbahren Reichs-Freyherren und Grafen von Reichenſtein, (dehren Wappen und vom dehme Anno 1403. ſchoen abgeſtorbenen Edelen Herrn zum Stein ſeinen uhralten Neſſelrodiſchen einzuverleiben, wihr ihme im Jahr ſechs zehen hundert acht und neüntzig ſchoen allergnäd. erlaubet haben,) gnugſamb qualificirt und ein Standmäſſiges Contingent beym nieder-Rheiniſchen Weſtphäliſchen Crayß übernommen hat, auch hingegen zum Sitz und Stimm-Recht auf der Grafen und Herrn-Banck des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayßes beym Reichs-Convent würcklich introducirt werden möge: Inſonderheit aber auch gnädigſt erinnerlich zu Gemüth gezogen, die ſehr angenehme getreive gehorſambe nütz und wollerſprießliche Dienſte, welche nicht allein ſein Vater Bertram, Freyherr von Neſſelrode, in Zeit der gefährlichen teutſchen Kriegen vom Jahr ſechszehen hundert achtzehen biß ſechszehen hundert acht und ſiebentzig, in unterſchiedliche Weege und Occaſionen unterthänigſt erzeiget, und geleiſtet, ſonderen auch er ſelbſt in unterſchiedenen Gelegenheiten und beſonders durch zwey gantze Jahr an Unſeren Kayſerl. Hof in Nahmen und von wegen weyll. unſers lieben Vetteren, Maximilian Heinrichen Churf. zu Cölln Ld. getreiv-gehorſambſt erwieſen, alſo daß wihr in Anno ſechszehen hundert ſieben und ſiebenzig den 11. Aug. zu unſeren Kayſerl. Cämmerer, ahn und auffgenommen haben, welche Kayſerl. Gnad er mit ſeiner allerunterthän. Treu und Devotion ferners abzudienen ſich biß anhero eifferichſt bemühet, auch darein fürters hingegen unß daß Heyl. Römiſch. Reich und unſer Ertz-Hauß Oeſtreich ohnausſetzlich zu verharren des gehorſamſten Erbiethens iſt: Wie er dann wohl thuen kan, mag und ſoll; So haben wihr dehmnach in Erwegung jetz gedachter und ander Umſtänden, mit wohlbedachtem Muth, gueten Raht und rechten Wiſſen, obbemeldten Frantz, Freyherren von Neſſelrode und Reichenſtein die beſondere Kayſerl. Gnad gethaen und ihne ſampt ſeine Jetzigh und künfftig Ehelichen Leibs-Erben, und derſelben Erbens-Erben beyderley Geſchlechts abſteigender Linie für und für in Ewige Zeit in den Stand, Ehr und Würde unſerer und des Heyl. Reichs, auch unſerer Erb-Königreiche, Fürſtenthumb und Landen Graffen und Gräffinnen erhebt, gewürdiget, geſetzet, und vollkommentlich einverleibet; Allermaeſſen und geſtalt, als ob ſie von ihren vier Ahnen Vatter- und Mütterl. Geſchlechts-Recht gebohrne Graffen und Gräfinnen wehren; thuen das, ordnen, würdigen, erheben und ſetzen beſagten Frantz, Freyherren von Neſſelrode und Reichenſtein, deſſen Eheliche Leibs-Erben und

derselben Erbens-Erben Manns- und Frawens-Personen absteigender Linie, wie obgehört, in den Stand, Ehr und Würde unserer und des Heyl. Reichs Grafen und Gräfinnen: Zufügen, gleichen und gesellen Sie auch zu derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft; ertheilen und geben ihnen sampt und neben ihren zuvor habenden Ehren-Titulen den Nahmen und Stand der Grafen und Gräffinnen von Nesselrode und Reichenstein und erlauben ihnen sich also oder nach ihrem Belieben, Willen und Wollgefallen Grafen zu Reichenstein allein zu nennen und zu schreiben. Meinen, setzen und wöllen auch, daß mehr ernanter Frantz, Freyherr von Nesselrode und Reichenstein, seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben für und für in Ewige Zeit Unsere und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Graffen und Gräfinnen seyen, sich also nennen und schreiben von uns und unseren Nachkommen ahm Heyl. Römischen Reich, Kaysern und Königen auch unserm Ertz-Hauß Oesterreich und dann ferner aus allen unseren und ihren Cantzeleyen und sonsten Jedermänniglich hohen und niederen Standts dafür erkennet, geehret, genennet und geschrieben werden, auch alle und Jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præminentz, Fürstand, Recht, und Gerechtigkeit in Versammlungen, Ritterspielen mit Beneficien auff Thumb-stifften Geist- und Weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen, auch sonst alle andere Sachen haben dehren theilhafftig würdig und empfänglich seyn, und sich des alles frewen gebrauchen und geniessen sollen, und mögen; Immassen sich andere unsere und des Heyl. Reichs auch unserer Erb-Königreich Fürstenthumb und Landen rechtgebohren Grafen und Gräfinnen von Recht oder Gewonheit wegen frewen genießen und gebrauchen von allermänniglich ohnverhindert.

Weiter und dahmit oberwehnter Frantz, Graf von Nesselrode und Reichenstein noch mehr unsere Kayserl. Gnade (mit welcher wihr ihme wollgewogen) verspühren möge haben wihr mit wohlbedachten Muth, gutem Raht und rechten Wissen demselben dessen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen Manns- und Frawens-Personen, diese besondere Kayserl. Gnad gethan und Freyheit gegeben: Thuen und geben ihme die auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß nun hinführo wihr und unsern Nachkommen ahm Heyl. Reich auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen besagten Grafen von Nesselrode und Reichenstein, seinen Ehelichen Leibs-Erben Manns- und Frawens-Personen aus allen unßeren und ihrer Cantzeleyen in unseren und ihren Rehden offenen und beschlossenen Schrifften und Brieffen so von uns und unseren Nachkommen ahn sie, oder sonst darinnen Sie benennet und bestimmet werden, ausgehen würden, den Titul, Prædicat und Ehren-Wort Hoch- und Wohlgebohren geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen. Immassen wihr dann solches zu gescheen bey unseren Cantzeleyen allbereit verordnet und befohlen haben.

Gebiethen und befehlen demnach den Hochwürdig Durchleuchtig Hochgebohren unßern lieben Neven und Vetteren, dehnen Ertz-Bischöffen zu Maintz, Trier und Cölln, als unsere und des Heyl. Reichs Churfürsten und Cantzelern durch Germanien, Gallien, des Königreichs Arelat und Italien, auch allen anderen unßern Cantzeleren, Cantzeley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtig und künfftigen, ernst- und vestiglich mit diesen Brieff und wollen daß sie ferneren Befelch und Ordnung in unseren und unserer Nachkommen Cantzeleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß darahn seyen, und darob halten, daß hinführo mehrbemeldten Frantz, Grafen von Nesselrode und Reichenstein, dessen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, absteigender Linie, für und für ewiglich unter unserm und unserer Nachkommen Titul und Nahmen den Hoch- und Wohlgebohrnen geschrieben werde.

Und gebiethen ingleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Land-Marschällen, Lands-Hauptleuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richteren, Räthen, Kündigeren der Wapen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen anderen unseren und des Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getrewen, ernst- und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie offt berührten Graffen von Nesselrode und Reichenstein, dessen Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben beyderley Geschlechts, für und für, als Unsere und des Heyl. Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen erkennen, Sie also dafür achten, würdigen, ehren, halten, nennen, und schreiben, dazu auch aller und jeder hierinn specificirter Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Prædicat, Vortheil. Recht und Gerechtigkeit, geruhelich frewen gebrauchen, und geniessen lassen, daran nicht hinderen noch irren, sondern sie bey deme allem, wie oben erzehlet und geschrieben stehet von unsert- und des Heyl. Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen, und gantzlich dabey bleiben laßen, auch hirwieder nicht thuen noch daß jemand

mand anderen zu thuen gestatten, in keine Weiße noch Wege, als lieb einem jeden sey unsere und des Reichs schwere Ohngenad und Straffe, und dazu ein Poen, nehmlichen zweyhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den anderen halben Theil vielgemeldten Frantz, Graffen von Nesselrode und Reichenstein, dessen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben Manns- und Frauens-Personen, so hierwieder beleidiget würden, ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle; Jedoch uns, dem Heyl. Römischen Reiche und unserem Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen ahn unseren und sonst männiglich ahn seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich. Uhrkundt dieses besiegelt mit unseren Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den dritten Tag Mohnats Octobris, nach Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Gnadenreicher Gebuhrt im siebenzehen hundert und anderten, des Römischen im fünff und vierzigsten des Hungarischen im Acht und Viertzigsten und des Böheimbischen im sieben und Vierzigsten Jahr.

Leopoldt.

Vt. Dominicus Andreas **Graf v. Kaunitz.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

(L. S.) C. F. Consbruch.

II.

Kayserliches Commissions-Decret, Graf Frantzens von Nesselroth Introduction auf die Westphälische Grafen-Banck betreffend, de Anno 1705. dictat. Ratisbon. die 5. Febr. per Moguntinum, befindet sich in des Teut. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 622.

III.

Kayſers Josephi Diploma, vermöge dessen er den Freyherren Johann Sallentin Wilhelm von Nesselrode-Rhade, und seine Nachkommen in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1710.

WIr Joseph, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Heyligen Römischen Reich, auch unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen öffentl. mit diesem Brieff und thuen kundt allermänniglich, wiewohl die Höhe der Römisch Kayserlichen Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt nach seiner vätterlichen Fürsehung gesetzet hat, durch Macht ihres erleuchteten Throns mit vielen herrlichen Edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch weil solche Kayserliche Hoheit, jemehr die uralte Edele Geschlechter ihren Adelichen fürtrefflichen Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kayserlicher Mayt. glänzet und scheinbarlicher gemacht wirdt, auch die Underthanen durch Erkäntnüß Kayserlicher Mildigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsamben Verhaltens, Ritterlichen, redlichen Thaten, auch getrewen, steten und beständigen Diensten bewegt und verursachet werden, und wir dann aus jetzberührter Kayserlicher Hoheit, angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeglicher unser und des Heyligen Römischen Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen Unterthanen und Getrewen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern. So seyn Wir doch mehrer begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehre und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie von gutem, Alt-Adelichen Stand herkommen und gebohren, auch sich in unseren und des Heyligen Römischen Reichs so wohl, als auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen wichtigen Obliegenheiten und Geschäfften mit getreuen gehorsamben Diensten, standhafftig erzeigen, und sich durch Adeliche Tugenden vor anderen rühmlich herfür thuen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit, das uralte Adeliche Herkommen, gute Sitten, Tugenden, Vernunfft und Geschicklichkeit, womit vor unser Kayßerlicher Mayt. der Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber Getrewer, Johann Sallentin Wilhelm, Freyherr von Nesselrode und Rhade gerühmet und unterthänigst hinterbracht worden, was Gestalten das uralte, Ritterliche und Herrn-Stands, Geschlecht des Nahmens und Stammens von Nesselrode nicht allein von Jahr unsers Erlösers Neun hundert zwey und vierzig die Turnier biß zum letzten zu, löblich besucht, und einige Turnier-Vögte aus demselben Rheinischer seithen,

auch bey denen teutschen Ertz- vndt Thumb-Stiffteren, wie nicht weniger in denen löblich St. Joannis vndt Teutschen Orden respective Thumb-Herren, Prælaten, Rittern vndt Commendatores, vor vnd nach biß hiehin rühmlich dargestelt habe, sondern von denen letzteren dreyhundert Jahren hero (wie wir glaubwürdig vernommen) denen Herren Stands-Personen gleich gehalten worden seye; Massen Sie dann in denen abgelegten dreyen Sæculis mit unterschiedlichen Grafen vndt Herrn-Stands-Personen sich verheurathet, auch theils derselben, so auff Sie ausgestorben, geerbet, vndt deren verlassene Schlösser, Herrschafften, Gütter vnd Häußer annoch in Besitz haben als auch von Uns dessen einiger Weltlicher Sohn, Johann Herman Frantz, Freyherr von Nesselrode bereits im letzt hingelegten Jahr Siebenzeben hundert vndt acht die würckliche Belehnung über die, dem Heyligen Römischen Reich auch vnmittelbahr vnterworffene Frey-Herrschafft vnd Schloß Lands-Cron erhalten vnd empfangen, auch schon von vnsers in GOtt seeligst ruhenden Herrn Vatters Mayt. vnd Ldn. den zwantzigsten Februarii Siebenzehen hundert vnd Fünff das alte Lands-Cronische Wappen vnd deren ausgestorbenen alten ohnmittelbahren Reichs-Freyherren, oder Grafen zu Lands-Cron seinen vhralt hergebrachten Nesselrodischen einzuverleiben allergnädigst erlaubet, vnd durch ein damahlen hierüber ausgefertigtes eigenes Diploma confirmiret haben: Insonderheit aber auch gnädigst erinnerlich zu Gemüth gezogen die sehr angenehme, getrewe, gehorsambe, nütz- vnd wohlersprießliche Dienste, welche seine Vorfahren vnd noch letzlich sein Vatter, Johann Matthias, Freyherr von Nesselrode vndt Rhade, nebst seinem Brudern Bertram, Freyherrn von Nesselrode vnd Reichenstein (dessen Sohn Frantz Freyherr von Nesselrode vnd Reichenstein vnsers in GOtt seeligst ruhenden Herrn Vatters, Leopoldi, Kayßerliche Mayt. vndt Ldn. allbereits vorhin im Jahr Siebenzehen hundert vndt zwey in des Heyligen Reichs Graffen-Stand zu erheben bewogen worden) in Zeit deren gefährlichen Teutschen Kriegen vom Jahr Sechszehen hundert vndt achtzehen biß Sechzehen hundert acht vndt Viertzig vnd ferners biß an sein End in vnderschiedliche Weeg vndt Occasionen vnderthänigste Treu erzeiget vndt geleistet, Er selbsten auch, ad exemplum seiner gantzen Familie vndt Vorfahren, in vnbemackelter Trew, Pflicht vndt Devotion biß in sein nunmehr tragendes hohes Alter wieder des Heyligen Reichs vnd vnsers Ertz-Hauses Feinde nicht allein vnveränderlich beharret, sondern auch, weil seine Leibs-Constitution vndt Kräfften, Alter vndt Hauß-Angelegenheiten Ihme nicht verstattet, in vnsere vnd des Reichs Dienste würcklich ferner einzutretten vnd solche zu prosequiren, er, zu Darlegung seiner biß ins Grab tragenden Liebe vnd Treue zu vnseren vnd des Reichs Diensten, seinen habenden einigen Weltlichen Sohn vorberührten Johann Herman Frantz, Freyherren von Nesselrode vndt Lands-Cron dargegeben, welcher dann von zwantzig Jahren hero, da selbiger erstlich im Münsterischen, so dan in Churfürstlich Pfältzische, nachgehends mit dem auffgericht- vnd formirten Hochteutschmeisterischen Regiment zu Fues in unsere Kayserliche Kriegs-Dienste getreten, in denen vorgewesenen Türckisch- vndt Frantzösischen Kriegen, sonderlich in der letztlich ausgebrochenen Hungarischen Unruhe vnd Aufstandt sich dergestalt wohl auffgeführet vnd verhalten, daß er nicht allein verdienet hat, von seinen jedesmahligen vorgesetzten hohen Officiren vndt Obristen von der Piquen auf durch alle Gradus biß zum Obristen Lieutenant befördert zu werden, sondern wir auch, in sonderbahrer Erwegung der Ihme beywohnenden guten Eigenschafften, rühmlicher Aufführung, guten Kriegs-Erfahrenheit vndt geleisteten guten vnd ersprießlichen Diensten, allergnädigst bewogen worden, denselben bereits vor drey Jahren zu vnserem würcklichen Obristen über vnsere Soldatesca zu Fueß zu erheben vndt zu erklären, welche Kayßerliche Gnade Er mit seiner allerunterthänigsten Treu vnd vnausetzlichen eiferigen Diensten ferner abzudienen, sich biß anhero eiferigst bemühet, auch darin fürtershin gegen Uns, das Heylige Römische Reich, vndt vnser Ertz-Hauß Oesterreich beständigst zu verharren des gehorsambsten Erbietens ist: wie Er dann wohl thuen kan, mag vnd soll.

So haben Wir demnach in Erwegung jetztgedachter vnd anderer Umbständen mit wohlbedachtem Muht, gutem Raht vnd rechten Wissen obbemeldten Johann Sallentin Wilhelm, Freyherrn von Nesselrode vndt Rhade, die besondere Kayßerliche Gnad gethan vndt Ihne samt seinen jetzig vndt künfftigen Ehelichen Leibs-Erben, vndt derselben Erbens-Erben beederley Geschlechts, ewiglich in den Stand, Ehr vndt Würde vnser vnd des Heyligen Römischen Reichs, auch vnserer Erb-Königreiche, Fürstenthumben vnd Landen Graffen vndt Gräffinnen erhebt, gewürdiget, gesetzet vnd vollkommentlich einverleibet; Allermassen vnd gestalt, als ob Sie von ihren vier Ahnen, Vatter- vnd Mütterlichen Geschlecht, Rechtgebohrne Graffen vndt Gräffinnen wären; thuen das, ordnen, würdigen, erheben vnd setzen besagten Johann Sallentin Wilhelm, Freyherren von Nesselrode vndt Rhade, dessen Eheliche Leibs-Erben vnd dererselben Erbens-Erben, Manns- vnd Frauens-Personen, absteigender Linie, wie obgehört, in den Stand, Ehr vnd Würde vnserer vnd des Heyligen

Reichs Graffen vnd Gräffinnen zu füegen, gleichen vnd gesellen Sie auch zu derselben Schaar, Gesell- vnd Gemeinschafft; Ertheilen vnd geben Ihnen sambt vnd neben ihren zuvor habenden Ehren, Titulen, den Nahmen vnd Stand der Graffen vnd Gräffinnen von Nesselrode vnd Lands-Cron, vnd erlauben Ihnen sich also, oder nach ihren Belieben, Willen vnd Wohlgefallen, Graffen zu Lands-Cron allein zu nennen vnd zu schreiben.

Mainen, setzen vnd wollen auch, daß mehrernannter Johann Sallentin Wilhelm, Freyherr von Nesselrode vnd Rhade, seine Eheliche Leibs-Erben vnd dererselben Erbens-Erben für vnd für in ewige Zeit vnsere vnd des Heyligen Reichs, auch vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, Grafen vnd Gräffinnen seyn, sich also nennen vnd schreiben, von Uns vnd vnseren Nachkommen am Heyligen Reich, Römischen Kayseren vnd Königen, auch vnserm Ertz-Hauß Oesterreich vnd dann ferner aus allen vnseren vnd ihren Cantzleyen, vnd sonst jedermänniglich Hohen vnd Niederen Stands darfür erkennet, geehret, genennet vnd geschrieben werden, auch alle vnd jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürstand, Recht vnd Gerechtigkeit, in Versammblungen, Ritterspielen, mit Beneficien auf Domb-Stiffte, Geist- vnd Weltliche Lehen vnd Aembter zu empfangen vnd zu tragen, auch sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig, würdig vnd empfänglich seyn, vnd sich des alles freuen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, inmassen sich andere vnsere vnd des Heyligen Reichs, auch vnserer Erb-Königreiche, Fürstenthumben vnd Landen rechtgebohrne Graffen vnd Gräffinnen von Recht, oder Gewohnheit wegen, frewen, geniessen vnd gebrauchen, von allermänniglich vnverhindert,

Weiter vnd damit oberwehnter Johann Sallentin Wilhelm, Graff von Nesselrode vnd Rhade, noch mehr vnsere Kayserliche Gnad, mit welcher Wir Ihme wohl gewogen, verspüren möge, haben Wir mit wohlbedachtem Muht, gutem Raht vnd rechtem Wissen demselben, dessen Ehelichen Leibs-Erben, vnd derselben Erbens-Erben vndt Nachkommen Manns, vnd Frauens-Personen diese besondere Kayserliche Gnade gethan vnd Freyheit gegeben: Thuen vndt geben Ihnen die auch hiemit von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wißentlich in Krafft dieses Brieffs also vndt dergestalt, daß nun hinfüro Wir vnd vnsere Nachkommen am Heyligen Reich, auch vnseren Erb-Königreichen, Fürstenthumben vndt Landen besagten Graffen von Nesselrode vndt Rhade, seinen Ehelichen Leibs-Erben, Manns- vnd Frauens-Personen aus allen vnseren vnd ihren Cantzleyen, in vnseren vnd ihren Reden, offenen vnd beschlossenen Schrifften vndt Brieffen, so von Uns vnd vnseren Nachkommen an Sie, oder sonst darinnen Sie benennet vnd bestimmet werden, ausgehen würden, den Titul Prædicat vndt Ehren-Worth Hoch- vnd Wohlgebohrn geben, schreiben vnd folgen lassen wollen, immassen wir dann solches zu geschehen bey vnseren Cantzleyen allbereits verordnet vndt befohlen haben.

Gebieten vnd befehlen demnach hiemit denen Hochwürdig- Durchleuchtig- Hochgebohrnen, vnsern lieben Neven vndt Vetteren, denen Ertz-Bischöffen zu Maynz, Trier vndt Cölln, als vnseren vnd des Heyligen Reichs Churfürsten vnd Ertz-Cantzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat vnd Italien, auch allen anderen vnseren Cantzleren, Cantzley-Verwaltern vnd Secretarien, gegenwärtigen vndt künfftigen, ernst- vndt vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen, daß Sie ferner Befehl vnd Ordnung in vnseren vndt vnserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen vnd befehlen, auch mit Ernst vndt Fleiß daran seyen vnd darob halten, daß hinführo mehrbemeldtem Johann Sallentin Wilhelm von Nesselrode vndt Rhade, dessen ehelichen Leibs-Erben vnd dererselben Erbens-Erben absteigender Linie für vnd für ewiglich vnter vnseren vnd vnserer Nachkommen Titul vnd Nahmen denen Hoch- vnd Wohlgebohrnen geschrieben werde. Vndt gebieten ingleichen ferner allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vice-Domben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuthen, Land-Richtern, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen anderen Unseren vnd des Reichs, auch vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen Unterthanen vnd Getrewen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd, ernst- vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß Sie offtberührten Graffen von Nesselrode vndt Rhade, dessen Eheliche Leibs-Erben vnd dererselben Erbens-Erben beederley Geschlechts für vnd für als vnsere vnd des Heyligen Reichs, auch vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben vndt Landen rechtgebohrne Graffen vnd Gräffinnen erkennen, Sie also darfür achten, würdigen, ehren, halten, nennen vnd schreiben, darzu auch aller vndt jeder hierin specificirter Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Prædicat, Vortheil, Recht vnd Gerechtigkeit frewen, gebrauchen vnd geniessen lassen, daran nicht hinderen, noch irren, sondern Sie bey deme allem, wie oben erzehlet vnd geschrieben stehet, von vnsert vnd

des Heyligen Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen vnd gäntzlich dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten, in keine Weis, noch Weg, als lieb einem jeden seye Unsere vnd des Reichs schwere Ungnad vnd Straff, vnd darzu ein Poën, nemlich zwey hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben Theil vielgemeldtem Johann Sallentin Wilhelm, Graffen von Nesselrode vnd Rhade, dessen Ehelichen Leibs-Erben vnd dererselben Erbens-Erben, Manns- vnd Frawens-Personen, so hierwieder beleidiget würden, vnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle; Jedoch Vnß, dem Heyligen Römischen Reich vnd Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen an unseren vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergreiffen vnd vnschädlich.

Mit Urkundt dieses Briefs besiegelt mit vnserm Kayßerlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in vnser Statt Wien, den vierdten Tag Monats Septembris nach Christi vnsers lieben HErrn vndt Seeligmachers Gnadenreicher Gebuhrt im Siebenzehen hundert vndt zehenden, vnserer Reiche, des Römischen im ein des Hungarischen im drey vnd zwantzigsten vnd des Böheimbischen im Sechsten Jahre.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl Graf v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Maj. proprium.

C. F. Consbruch.

XXX. Absatz.

Von den Grafen zu Nostitz und Rieneck.

I.

Kayſers Caroli V. Confirmation **derer von Kayſer** Carolo IV. **denen Grafen von Rieneck im Jahr 1374. wegen eines Weg-Geldes, von dem Röm. Könige** Friderico III. **aber im Jahr 1442. wegen einer kleinen Pfennig-Müntze zu Lare ertheilten, und hernach ſo wohl von dieſem, als auch Kayſer** Maximiliano I. **beſtätigten** Privilegien, de Anno 1521.

Wir Karl der Fünfft, von GOtts Gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kunth allermennigklich daß Vnns der Edl, Vnser vnd des Reichs lieber Getrewer, Philips, Grave zu Rüenegkh einen Confirmation-Brieff von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Kayser Maximilian, Vnserm lieben Herren vnd Anherrn mit samt etlichen eingeleybten confirmirten Freyheiten von unsern Vorfahren am Reich, nemlich von Kaiser Carl vnd Friederichen Vnsern lieben Herren vnd Branherren, löblicher Gedechtnüß, ausgangenen, fürbracht, die von Wort zu Worten also lauten:

Wir Maximilian, von Gotts Gnadenn Römischer Künig zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Lotterigkh, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lymburg, zu Luzemburg vnd zu Gheldern, Grave zu Flanderrnn, zu Habspurg, zu Tirol, zu Phirt, zu Kiburg, zu Arthoys, vnd Burgundi, Pfaltz-Grave zu Hennigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, vnd zu Zütphen, Marggrave deß Heiligen Römischen Reichs, vnd zu Burgaw, Landtgrave in Elsaß, Herr in Frießland, auf der Windischen Marckh, zu Portenau, zu Salins vnd zu Mecheln. Bekhennen offenlich mit diesem Brieuw vnd thun kunth allermeniglich, das vnns der Edl vnnser vnd deß Reichs lieber getrewer, Reinhardt, Grafe zu Ryenegkh einen Confirmation-Brieff, von weylandt vnnsern lieben Herren vnd Vater **Kaiſer Friederichen**, löblicher Gedechtnüs außganngen, innhaltendt zween Freyung-Brief, der eine von weylend vnnser Vorfahren Keyser Karl, der annder von dem gemeldten Kayser Friderichen in Küniglicher Wirde geben vnd hievor durch vnnß auf weilend Phillipsen Graven zu Ryenegk seines Vaters Anrueffen vnd diemütig Bete in Vnseren sonnderlichen Briefen erneuet, confirmiret vnd bestett, hat fürbracht, vnd darauf diemütiglichen angeruffen vnd gebetten, daß wir Jhme dieselben zween Brieffe mit allen vnd yegklichen Gnaden,

Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Hanndtvesten, Gerechtigkeiten, Altem Herkommen vnd guten Gewohnheiten, die sein Vorderen vnd Er von vnsern Vorfahren am Reiche Römischen Kaysern vnd Künigen redlich erworben vnd löblich herbracht vnd gebraucht haben in allen vnd yegklichen Iren Worten, Artigkeln, Clauseln, Puncten, Maynungen vnd Begreiffungen, als Römischer Keyser zu vernewen, zu confirmiren vnd zu bestetten genedigklich geruhten, welche zween Briefe von Worten zu Worten also lautendt:

Wir Friderich, von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Künig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernndten vnd zu Crain, Herr auf der Windischen Marckh vnd zu Portenaw, Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt vnd zu Kiburg, Marggrave zu Burgaw vnd Landtgrave in Elsaß, bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem Brieve, allen denen die Jn sehen oder hören lesen, daß vnns der Edl vnnser vnd deß Reichs lieber Getrewer, Phillips der Jünger, Grafe zu Rünnegkh zween Bermenten besigilt Freyheit-Brief so von weylandt vnnsern Vorfaren am Reiche vnd vnns in Küniglichen Wirden seinen Vorfarn gegeben weren, fürbracht, die von Worte zu Worten hernach geschrieben steen, allo lautendt:

Wir Karel von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Künig zu Behem, bekhennen vnd thun kunth offenlich mit diesem Brieve allen den, die Jne sehen oder hören lesen, daß wir an haben gesehen stette, getrewe vnd nutze Diensten die vnns vnd dem Reiche der Edl Godfrid, Grafe zu Rinegkh, vnnser lieber Getrewer, offt vnd dick gethan hat teglichen thut vnd noch thun solle vnd mag in künfftigen Zeiten, vnd haben Jme darumb die Gnad gethan, vnd thun Jme auch die mit diesem Brief, daß Er, dieweil Wir, oder vnnser Nachkommen an dem Reich Römischer Keyser oder Künig, deß nicht widerruffen solle vnd möge, on Widerred vnd Hindernüsse allermenigklichs auf der Straße, die sich durch Gemünd zuhet, vor den Einsidel bey Rinegkh gelegen vnd vor Scheippach zum Frymbullen auf dem Perg, oder in dem Dorff zu Scheippach, doch an der stett einer an welcher Er will, allein vnd nicht anders einen Zolle aufheben vnd nemen als hernach geschrieben stett, zu dem ersten von yedem Pferde oder Ochßen, die da Laßte ziehen oder tragen, drey Weyßphening, was aber Pherd Wollen oder Gewant ziehen, zwölff Weißphening, Jtem von yedem Pferdt, das man verkauffen will einen Turniß, Jtem von einem yden Schwein, das man verkauffen will einen Weißphening, Jtem von einem hundert Schaf, das man verkauffen will, dreyßig Weißphening; Vnd gebieten darumb allen Fürsten, Geistlichen, vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rütern, Knechten, Stetten, Gemeinden, Ambtleuten, vnd allen andern vnnsern vnd deß Reichs Getrewen vnd Unterthanen, daß sy den vorgenannten Grafe Godfrid an diser gegenwurtigen vnnser Gnad nicht hindern noch irren, in kein Weise, sonnder Jne der Jn obgenannten Weise, gebrauchen vnd geniessen lassen, als lieb sy wollen vnnser Vngnad zu vermeiden. Mit Vrkund ditz Briefs, versiegelt mit vnnsern Kayserlichen Mayestät-Jnnsigl. Der geben ist zu Heytingsfeld nach Christi Geburd dreyzehenhundert Jar, darnach in dem Vier vnd siebtzigsten Jare, an der Eylfftausend Mayd Tag, vnnserer Reiche im Neun und zweintzigsten vnd deß Kayserthumbs in dem zweintzigsten Jaren.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kerndten, ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc. Bekhennen vnd thun kunth offenbar mit diesem Brieve, allen den die Jne sehen oder hören lesen, daß wir durch Dienst vnd Trew willen, als vnns vnd dem Reich der Edl Phillips, Grafe zu Ryenegkh vnser vnd des Reichs lieber Getrewr, offt vnd dickhe, nutzlichen vnd willigklichen gethan hat teglichen thut vnd thun soll vnd mag in künfftigen Zeiten, demselben Grafen Philipsen mit wolbedachtem Muette, Rate vnnser vnd deß Reichs Fürsten Edlen, Getrewen vnd von rechter Wissen diß besonder Genad gethan, Jnen auch gegunnet vnd erlaubt haben, thun, gönnen vnd erlauben Jme von Römischer Königlicher Macht in Crafft ditz Briefs, daß Er zu seiner statt zu Lare ein kleine Müntz von Phennigen vnd Halleren, die genge vnd gebe sein auf sollich Korn, Zusatz vnd Auffzahle, als das von den Fürsten vnd Herren in dem Lande daselbst, überkommen vnd ausgetragen wirdet, slagen vnd machen lassen mag, als lanng vnd das vnnser Will ist, vnd wir das nicht wissentlich widerruffen, von allermenigklich vngehindert, vnd gebieten darumb allen vnnd yeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Burggraffen, Pflegern, Ambtleuthen, Richteren, Burgermeistern, vnd Gemeinden der Stette, Märckht vnd Dörffer, vnd sonst allen vnd yecklichen anndern vnnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, ernstlich vnd vestigklich mit diesem Brieff, daß sy den egenannten Grafen Phillipsen an der vorgenannten Müntz nicht hindern noch irren, sonder die in Iren Stetten und Landen genge vnd gebe sein lassen, als verr doch die auf sollich Korn vnd Auffzale, als vorgeschrieben steet, gemacht vnd geschlagen werden, als lieb Jnen sey vnser vnd des Reichs schwer Vngnad zu vermeiden.

Mit

Mit Vrkund diß Brieffs versiglt mit vnnserm Küniglichen anhangendem Innsigl. Geben zu Franckfort, am nechsten Sonntag nach Vnsers Herren Leichnams-Tag, nach Christi Geburde Vierzehenhundert vnd darnach im zway vnd viertzigsten Jare, Vnsers Reichs im dritten Jare.

Vnd vnns darauff diemutigkliche angeruffen vnd bitten laßen, daß wir Jne dieselben Brief, mit samt allen vnd yegcklichen Gnaden Freyheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Handveßten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen vnd guten Gewonheiten, die sein Vordern vnd Er von vnns vnd vnnsern Vorfahren am Reich e, Römischen Kaysern vnd Künigen, redlich erworben vnd herbracht haben, in allen vnd yeglichen Jren Worten, Artigkeln, Clauseln, Puncten, Meynungen und Begreiffungen, als Römischer Keyser zu vernewen, confirmiren vnd bestetten, genedigklich geruhten, deß haben Wir angesehen sein diemütig zimlich Bete, auch die getrewe anneme vnd nützliche Dienste so sein Vordern vnd Er vnns vnd dem heiligen Reiche offt willigklich gethan haben, vnd Er in künfftig Zeit wol thun mag vnd soll, vnd darumb mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat vnd rechter Wissen, demselben Graffen Phillipsen von Rinegkh sollich obgeschrieben Freyheit zusambt allen vnd yecklichen Jren obberuerten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegia, Handveßten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen vnd gueten Gewouheiten genedigklich ernewet, confirmirt vnd bestettigt; ernewen confirmiren vnd bestetten die also von Römischer Kayserlicher Macht wißentlich in Crafft diß Brieffs, vnd meinen, setzen vnd wollen, daß Er vnd sein Erben der nu hinfür an allen Ennden vnd Stetten nach allen Jhren Notdurfften, gebrauchen, genießen vnd gentzlich dabey beleiben sollen vnd mögen, von allermenigklich vngehindert. Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen vnsern vnd deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren Rittern, Knechten, Hawbtleuten, Vitzumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtlewten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern vnd Gemeinden vnd sonnst allen andern Vnsern vnd deß Heiligen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, in was Würden, Stats oder Wesens die sein, ernstlich vnd veßtigklich mit diesem Brief, vnd wollen, daß sy den vorgenannten Graf Phillipsen vnd sein Erben an den obgeschrieben Jren Renaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen, guten Gewonheiten vnd dieser vnnserer Kayserlichen Confirmation vnd Bestettigung nicht hindern, noch irren, sonnder sy der geruehlich gebrauchen, genießen vnd gentzlich dabey laßen vnd dawider nicht thun, noch yemand zethuen gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeden sey vnnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd darzu ein Pene nemlich zwaintzig Marck lotigs Goldes zu vermeiden, die ein yegklicher, so offt er freventlich dawider thete, halb in Vnser Kays. Cammer, vnd den andern halben Theil dem vorgemeldten Graf Phillipsen vnd seinen Erben vnabläßlich zu bezallen verfallen sein soll. Mit Vrkhund diß Briefs besiegelt mit vnnserm Kayserlichen anhangenden Insigl. Geben zu Freyburg im Breißgau am xviij Tag deß Monats Octobr. nach Christi Geburde xiiijc. vnd im siben vnd newnzigisten, vnnserer Reiche deß Römischen im Zwelfften, vnd deß Hungerischen im Achten Jaren;

Vnd vns darauf diemütigklichen angeruffen vnd gebetten, daß wir Jme dieselben Brieff mit sambt allen vnd yegklichen Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Handtveßten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen, vnd guten Gewonheiten, die sein Vordern von Vnnsern Vorfaren am Reiche Römischen Keysern vnd Künigen redlich erworben vnd löblich herbracht vnd gebraucht haben, in allen vnd yegklichen Jren Worten, Artigkeln, Clauseln, Punckten, Meynungen vnd Begreiffungen, als Römischer Kayser zu vernewen, zu confirmiren vnd zu bestetten, genediglich geruheten, deß haben wir angesehen, solch sein diemütig vnd ziemlich Bete, auch die getrewen, annemen vnd nutzlichen Dienste so sein Vordern vnd Er den gemelten vnsrn Vorfahrn auch Vns vnd dem heiligen Reich offt willigklich gethan haben vnd er künfftig Zeit wol thun soll vnd mag, vnd darumb mit wohlbedachten Muete, Rat vnd rechter Wissen demselben Graff Philipsen von Rünegkh solch obberürt confirmirt Freyheit-Brieff mit sambt allen vnd jeglichen seinen vorberürten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Handtvesten, Gerechtigkeiten, Herkommen vnd guten Gewonheiten gnedigklich ernewt, confirmirt vnd bestettigt, ernewen, confirmiren vnd bestetten die also von Römischer Kayserlicher Macht wissentlichen in Crafft diß Brieffs, vnd meinen, setzen vnd wollen, daß Er vnd sein Erben sich der nun hinführo an allen Ennden vnd Stetten nach iren Innhaltungen, gebrauchen, genießen vnd dabey genutzlich bleiben sollen vnd megen, von allermenigklich vnverhindert, Vnd gebieten darauff allen vnd yeglichen Churfürsten, Fürsten rc. daß sy den vorgenannten Graf Philipsen vnd sein Erben an den obgeschrieben Jren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Handtvesten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen, guten Gewonheiten vnd dieser vnser Kayserlichen Confirmation vnd Bestetigung nicht hindern noch irren, sondern sy der geruehlich geprauchen, genießen

genießen vnd gäntzlich dabey lassen, vnd dawider nicht thun, noch yemants zue thun gestatten in kein Weise, als lieb einem yeden sey vnnser vnd deß Reichs schwere Vngnad vnd darzu eine Pene, nemlich zwaintzig Marckh lettigs Goldes zu vermeyden, die ein yegklicher so offt er freventlich dawider thette, halb in vnser Kayserl. Cammer, vnd den andern halben Teil dem vorgemelten Graf Phillipsen vnd sein Erben vnabläßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Vhrkund dis Brieffs, besiegelt mit Vnsern Kays. Insiegel, Geben Wormbs am xxij Tag Februarii An. &c. xxj.

II.

Kaysers Ferdinandi II. Diploma, vermöge dessen er Herrn Ottonem von Nostitz in des H. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, de Anno 1631.

Wür Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Bohaymb, Dalmatien, Croatien, undt Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, Crain, Würtemberg, undt Teckh, Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Ober- undt Nider-Lausitz, gefürster Graff zu Habspurgkh, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Khyburg, undt zu Görtz, Landtgraff in Elßas, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs ob der Enß, undt zu Burgaw, Herr auf der Windischen Marckh zu Portenaw und Salins. Bekennen vor unß undt unßere Nachkomben offentl. mit diesem Brieff, und thuen kundt Allermäniglich, Wiewohl die Hohe Römische Kayser undt Königliche Würdigkeit durch die Macht ihres erleuchten Throns Sie bevor mit viellen Edlen ansehenlichen Geschlechtern geziehret ist, jedoch weillen dieselben durch Absterben undt andere Zueständt der Menschen zu Zeiten in Abnehmen kommen, und je mehr die Kayser- undt Königliche Hochheit solche Geschlechter Ihrem Ehrlichen Adelichen Herkommen, Wohlthaten, undt Verdienen nach, zu höchern Ehren undt Würden erhebt, je mehr dardurch der Kayser- undt Königliche Thron geziehret, und Dero Getrewen zu guten Redlichen Adelichen Thugendten, undt Thaten Anreitzung undt Ursach gegeben wird. Wann wür dann gnädigst angesehen, undt betrachtet, das ansehnliche Rittermäßige undt Uralte Geschlecht deren von Nostitz darinnen sie gegen unsern Hochlöbl. Vorfahren, Römischen Kaysern, nndt Königen zu Behmen, mit viellen nutz- und ersprießlichen so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, treu-geleisten Diensten, herkommen, zugenohmen, und gewachsen; Insonderheit aber erwogen die Auffrichtigkeit, Geschicklichkeit, undt fürtreffliche gutte Qualitäten, darmit Unß der Gestrenge Unser Appellation-Rath undt Lieber Getreuer Otto von Nostitz auf Heydersdorff und Seyffersdorff rc. berühmt worden, wie nit weniger die Ansehenlich, undt wohl ersprießliche Dienste, so beydes Unsern Hochgeehrtisten Vorfahren, als auch Unß undt Unserm Hochlöbl. Ertz-Hause dessen Vetter, weilant Unser Reichs-Hoff-Rath, Cämmerer undt teutscher Vice-Cantzler in unsern Erb-Königreich Böheimb, Otto von Nostitz, Freyherr, mit sonderer Dexterität bis an sein Ende bezeuget, undt obgedachter Otto von Nostitz, gleichfalls in unterthänigster Treu und Devotion die Zeit seines Lebens zu continuiren begürig ist; Als seyndt wür bewogen worden, denselben nit allein in solchen seiner Vor-Eltern und befreünthen wohlhergebrachten undt rühmlichen fortgegepflanzeten Standt zu bestettigen, sondern auch mit noch mehrern Unsern Kayser- und Königl. Gnaden zu Erheb- und Aufnehmung desselben, zu versehen und zu begaben. Und diesemnach haben Wür mit wohlbedachten Muth, guttem Rath undt rechtem Wüssen, bemelten Unsern Appellation-Rath, Otto von Nostitz auf Heyders- und Seyffersdorff sambt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Persohnen, für und für, so lang einer oder mehr Nachkomben im Leben seyn wird, in den Stand, Ehr- und Würde, auch Schaar, Gesell- und Gemeinschafft unserer undt des Heiligen Römischen Reichs, auch anderer unserer Erb-Königreich, Fürstenthümben und Landen, Freyherren und Freyinnen, erhebt, gewürdiget, gesetzt, und vollkomlich einverleibt, auch Ihme zu mehrer Gezeugnüs solcher unserer Gnaden, und Erhebung in demselben Standt, Ihme sein hiebevor anererbt, uhralt Adeliche Wappen und Kleinodt verbessert undt vermehret, undt hinführo folgender gestalt zu führen verwilliget. Nemblich einen quadrirten undt in vier gleiche Theil abgetheilten Schildt, dessen unter Rechte Theil blau oder Lasur-Farben, undt in demselben auf einem halben mit den Ecken über sich gekehrten gelb- oder Gold-Farben Monschein, zwo neben einander mit ihren Spitzen außwerts in die Höhe gekehrte Schweins-Waffen, welche über zwerg in Roth oder Rubin-farben und weiß oder silberfarb Schichtweiß getheilet, der lincke aber weiß oder Silber-Farben gleich einem flüssenden Wasser in welchem drey mit den Köpffen gegen der Rechten gekherte gelb oder Goldfarbe Karpsen gleich gestalte Fische, einer über den andern schwimmen, der Ober-rechte Theil des Schildes roth oder Rubin-Farben, und in demselben ein weiß, oder Silberfarber in die

die Höhe aufgestelter Spitz- oder Winckel-Balcken, der lincke aber auch blau oder Lasur-Farben, und in demselben ein mit seinen Sachsen furwerts gestelter schwartz oder Kolfarben Adlers-Flügel, über sich stehend, in welchen überzwerch eine breitte gelb oder Goldfarbe Strassen oder Balcken gehet, auf dem Schildt von einem zum andern Eckh gegen einander über stehendt zween offene Adeliche Turnirs-Helm, deren zu rechten mit Gelb oder Goltfarb- vndt schwartz oder Kohlfarben zur Linckhen aber mit weiß oder Silber- undt Roth- oder Rubin-Farben Helm-Decken Jedweder mit einer guldenen Königl. Cron geziehret, auf der zur Rechten entspringt widerum ein mit seinen Sachßen zur Lincken gekehrter Schwartz oder Kolfarber Adlers-Flügel über sich stehendt in welchem überzwerch abermahl eine breitte gelb oder goldfarbe Strassen oder Balckhen gehet, auf der zur Lincken entspringen zwey in die Höhe aufgerichte undt Creutzweiß übereinander geschrenckte, sambt den Stangen gelb oder Goldfarbe doppelte Fändel; Item hinter den Fahnlein zween mit ihren Mundt-Löchern von einander gewendte, undt in Roth undt Weiß schachtweiß getheilte Püffels-Hörner, Massen Wür solche Wappens-Verbesserung in der Ritte dieses Unsern Kayser- undt Königl. Briefs mit Farben auszustreichen gnädigst verwilliget, undt erlaubet haben wollen, Thuen daß, erheben, befreyen, setzen, gleichen, zusügen undt gesellen mehrgedachten Otto von Nostitz, seine Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, beides Geschlechts, von Manns- und Weibs-Personen obgehörter massen in den Standt, Gradt, Ehr, Würde, Gemeinschafft, Schar undt Gesehlschafft Unserer und deß Heilligen Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthümber und Länder Freyherrn und Freyinnen auß Römischer Kayser- auch zu Hungarn undt Böheymb Königlicher Macht, undt Vollkommenheit hiemit wüssentlich in Crafft dieses Briefs.

Mainen setzen undt wollen, daß nun hinführo mehr erwehnter Otto von Nostitz, sambt allen seinen Ehrlichen Leibs-Erben, undt Deroselben Erbens-Erben undt Nachkomben Manns- und Weibs-Personen seines Nahmens undt Stammens, für und für in Ewigkeit Freyherrn undt Freyinnen seyn, sich auch von nun an, undt hinführo Freyherrn, und Freyinnen von Nostitz heissen, schreiben, tituliren, undt also nennen, auch von Unß und Unsern Nachkomben Römischen Kayßern, auch zu Hungarn und Böhaymb Königen, aus Unsern Cantzleyen, undt sonst von allen Chur- und Fürsten, auch andern Standts-Personen, wie die Nahmen haben mögen, Geist- und weltlichen, darfür geehret, geschrieben, tituliret und gehalten werden. Wollen auch, daß dickernannter Otto, Freyherr von Nostitz, Heydes- undt Seyffersdorff, und vorangedeute sein Erben, aller- undt jeder Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herrligkeiten, Herkommen, Statuten, und Gewohnheiten, auch Recht- und Gerechtigkeiten mit Beneficien auf Hochen und Nidern Thumbstifftern, auch anderer ehrlichen Nembtern, geistlichen und weltlichen, sonderlich aber Paner undt Freyherrn Lehen, und Affter-Lehen, zu empfahen und zu tragen fähig seyn, auch aller andern Privilegien, Rechten undt Gerechtigkeiten, deren andere Unsere und des heiligen Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthümber und Länder, gebohrne Freyherrn von Rechts oder Gewohnheits wegen zu gebrauchen befugt, undt berechtigt seyn, in allen und jeden Ritterlichen Sachen, zu Schimpff undt Ernst, in Streüten, Stürmen, Schlachten, Kämpffen, Gestöchen, Geföchten, Turniren, Ritterspiellen, Feldtzügen, Panirn, Fahnen, Gezehlten aufschlagen, undt sonst an allen andern Orthen und Enden, nach Ihren Ehren, Willen, undt Wohlgefallen genüssen und gebrauchen sollen undt mögen, alles wir vorgemelt aus Röm. Kayſ. auch zu Hungarn, undt Boheimb Königlicher Macht und Vollkommenheit von Allermänniglich unverhindert, Und gebietten darauf allen und jeden Unsern undt des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen Prälathen, Grafen, Freyherrn, Rittern, undt Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Weppen, Ernholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Heil. Röm. Reichs, auch anderer Unserer Erb-Königreich Fürstenthümber undt Länder Unterthanen undt Getreuen, was Würden, Stants, Amts oder Weesens die seyn, hiemit ernst- und festiglich, und wollen, das Sie vielgedachten Otto von Nostitz, auch seine eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben undt Nachkomben, für undt für ewiglich vor Freyherrn undt Freyinnen halten, erkennen, also tituliren, schreiben, und nennen, Sie auch in allen und Jeden Ritterspillen, Feldtzügen, auf Hochen und Niedern Thumbstifftern undt zu Nembtern Geist- undt Weltlichen, wie vorgemelt und sonsten an allen Orthen und Stellen zu laßen, undt an diesen auch allen andern Freyheiten, Ehren, Würden, Präeminentien, Rechten, undt Gerechtigkeiten, wie andere Unsere und des Heiligen Römischen Reichs, auch anderer Unserer Erb-Königreich Fürstenthümber undt Landen Paner undt Freyherrn gantz und gar mit hindern noch Jemanden solches zu thuen gestatten, in keine Weiß noch Wege, sondern Sie dabey unverhindert gäntzlich verbleiben lassen, als lieb einem Jeden sey Unsere schwere Straff

Straff, und Ungenadt zu vermeiden, und darzu ein Poen nemblich hundert Marckh löthiges Goldes, die ein Jeder, so offt Er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unser Cammer, und den andern halben Theil vielgemelten von Nostitz, oder seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben so beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll doch alles Unß und dem Heiligen Reich, auch unser Cron Böheimb und deroselben zugehörenden Ländern, an Unsern Kayser- Königlichen und Landts-Fürstlichen Regalien, Obrigkeiten, Lehen, Diensten, Pflichten, Steuern, Reisen, undt andern gemeinen schuldigen Landts-Contributionen, Pürden, Mitleidungen, Gebotten und Verbotten, auch allen andern Gerechtigkeiten, nicht weniger andern Panner, und Freyherren, und sonst männiglichen an Ihren Rechten undt Gerechtigkeiten allerdings ohn Schaden. Zu Urkundt dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhängendem grössern Insigl, der geben ist ist zu Luxenburg, den Achtzehenden Monaths-Tag Maij, nach Christi unsers lieben HErrn undt Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert Ein undt Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften des Hungarischen im Dreyzehenden und des Böhmischen im vierzehenden Jahr.

Ferdinand.

Gulielmus, Comes Slavata.

R. Boh. S. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæſar. Majeſt. proprium.

Albrecht von Kollowrath.

III.

Churfürsts Lotharii Friedrichs zu Maynz Lehen-Brieff vor Graf Johann Hartwigen von Nostitz über die Gräfliche Reichs-Herrschafft Rieneck, nebst beygefügtem Lehen-Revers, de Anno 1673.

Ich Johan Hartwig, Graf von Nostitz undt Reineckh, Ritter deß goldenen Vließ, der Röm. Kayſ. Mayt. geheimber Rath, Camerer, undt Obrist-Cantzler im Königreich Böhmen, Herr auf Falckenau, Heinrichsgrün, Großlau Zschocha ꝛc. Bekenne hiemit und thue kunt offentlich, daß von dem Hochwürdigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Lothario Friedrichen, Ertz-Bischofen zu Meintz und Churfürsten, Bischoffen zu Wormbs undt Speyer, Probsten zu Weißenburg und Odenheimb, Meinem gnädigsten Herrn Ich dieß hernach geschrieben Lehen zu rechten neuen Mann-Lehen durch zu endgemelten, meinen Bevollmächtigten dato dießes Empfangen, darüber gelobt, geschworen, undt Lehns-Pflicht gethan habe, Inhalts Ihrer Churfürstl. Gnaden Leben-Briefs von Worten zu Worten hernach geschrieben also lauthend:

Wier Lotharius Fridrich von Gottes Gnaden deß Heyl. Stuhls zu Meintz Ertz-Bischoff, deß Heyl. Röm. Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Wormbs und Speyer, Probst zu Weissenburg undt Odenheimb, Bekennen undt thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß wier mit Vorwiessen undt Bewilligung der Würdig undt Ehrsamben Unserer Lieben andächtigen Dechant undt Capituls Unsers Dohmstiffts in unßerer Stadt Maintz, Dem Hoch und Wohlgebohrnen unßerm Lieben Getreuen Johann Hartwigen, Graffen von Nostitz, undt Reineckh, Ritter deß guldenen Vließes den Röm. Kayserl. Mayt. gehaimben Rath Cammerern undt Obrist Cantzlern im Königreich Böhmen, Herrn auf Falckenau, Heinreichsgrün, Größlitz, Tschochau, vor sich seine Ehliche Männliche Leibs-Lehns-Erben, so dann auff nachgesetzten Fahl desselben Bruders Wapl. Otten, Freyherrn von Nostitz gewesenen Landts-Haubmans der Fürstenthümer Schweinitz undt Jauer, nachgelassene beede Söhne, die Wohlgebohrne Christoph Wentzel, der Röm. Kayſ. Mayt. Cammerern undt Ober-Ambts-Rath in Nieder-Schlesien undt Johann Ignatium beede Freyherrn von Nostitz, Gebrüdere undt deren Ehliche Männliche Leibs-Lehns-Ernen Unßere undt unßers Ertz-Stiffts ohnmittelbahre Gräfl. Reichs Herrschafft Rieneckh, mit allen darzu gehörigen Hohen undt Niedern Obrigkeiten, Rechten undt Gerechtigkeiten, auf Maaß und Weiß wie solche in dem zwischen Uns undt Ihme Graffen von Nostitz und Reineckh ꝛc. mit ebenmäßigen Vorbewust undt Genehmhaltung obangeregtes Unsers hiesigen Dohm-Capitul sauf Gerichten undt allerseits respective unterschriebenen, undt versiegelten Kauff-Contracts, dessen Anfang ist: Wier Lotharius Fridrich von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Meintz Ertz-Bischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler undt Churfürst, Bischoff zu Wormbs und Speyer, Probsten zu Weissenburg undt Odenheimb, Bekennen undt thun kundt hiemit daß wier umb unßer und unsers Ertz-Stiffts mehrern Nutzens, auch Vorkomung Schadens willen ꝛc. undt sich endiget. Dessen zu Urkundt haben wier Uns aigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret ahn dießen Brieff

cken lassen; So geben, und geschehen zu St. Martinsburg in unserer Stadt Mainz den vierzehenden Monaths-Tag Martii Anno Domini Millesimo, Sexcentesimo, Septuagesimo Tertio, ausführl. und umbständlich beschrieben seinde in einer Sambt-Belehnung, jedoch dergestalt, daß so lang sein Graff Hauß Hautwigen zu Nostitz und Reineckh eheliche Manliche Descendenten und Leibs-Lehns-Erben, auch deren Nachkommen Manlichen Geschlechts vorhanden, obgedachte dessen Brüders-Söhne oder deren Nachkommende Männliche Erben zu dießem Lehn gantz keinen Zutritt oder Prætension haben sollen noch können, zu rechten Neuen Mann-Lehn gelehen und gegeben haben, Leyhen Ihme auch solche, und was wier demselben daran von Rechtswegen leihen sollen und mögen, hiemit in Krafft dießes Briefs und der obgenante Graff Johann Hartwig von Nostitz und Reineckh, hat auch solch obbeschrieben Mann-Lehn vor sich und seine und vorgemelte seines Bruders seel. ehliche Männliche Leibs-Lehns-Erben auf obberührte Maaß und Weiß durch seinen darzu Bevollmächtigten Adlichen Anwaldt itzo von unß würcklich empfangen, darüber in Treuen gelobet und Leibl. einen Aydt zu GOtt und seinen Heyl. geschworen Uns unsern Nachkommen und Ertz-Stiffe Meintz, getreu hold und gehorsamb zu sein, Unßern und unsers Ertz-Stiffts Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, solch Lehn getreulich zu vermanen, zu verdinen, zu empfangen, darüber zu geloben und zu schweren so offt das Noth geschicht, Inmassen er dasselbe jetzo von uns empfangen, darüber gelobt und geschworen, auch seinen Revers zuerückh gegeben hat, und sonst alles zu thuen waß ein Man seinem Lehen- und rechten Herrn von solcher Lehn wegen schuldig, und pflichtig ist zu thun, auch solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, Wier haben jedoch in dießer Leihung außgenohmen, unser, Unserer Nachkommen, und Ertz-Stiffts, auch unßerer Man und eines jeglichen Recht, alles sonder Gefährde. Dessen zu Uhrkundt haben Wier unser Insigl an dießen Brieff hencken lassen, der geben ist zu St. Martinsburg in unserer Statt Meintz Freytag den Vier und zwantzigsten Monaths-Tag Novembris Anno Domini Millesimo, Sexcentesimo, Septuagesimo Tertio. Und wier Marsilius Gottfriedt von Jngelhaimb Dechant und Capitul gemaingl. des Thom-Stiffts zu Maintz Bekennen in Krafft desselben Briefs daß obberührte Belehnung mit unßerm guten Wiessen und Willen gestheben ist, willigen auch darin hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, und haben deß zu Uhrkundt unßers Capituls Jnsiegl so wier zu den Sachen gebrauchen, bey obgenantes unsers gnädigen Lieben Herrn Jnsiegel gehangen, doch uns und unserer Gemeinen Præsenz ohn unsern und der unßrigen Renthen und Gefällen ohnschädlich, der geben ist im Jahr und Tag wie obsichet. Und deß zu Bekantnuß hab ich den Hoch Edelgebohrnen und gestrengen Herrn Adolpff Carl von Bettendorff, Churfürstl. Maintzischen Hoff-Rath und Ambtman zu Crautheim mit übergebener Vollmacht erbetten, zu solchen Lehen in meinem Nahmen also zu empfangen und dießen Revers zu unterschreiben und zu versiegeln, Welches Jch Adolph Carl von Bettendorff in Crafft uffgetragener Vollmacht gethan zu haben hiemit bekenne, so geschehen im Jahr und Tag wie obstehet.

(L. S.)

Adolpff Carl von Bettendorff.

IV.

Kayſers Leopoldi Diploma, Krafft deſſen er Herrn Chriſtoph Wentzeln, Freyherrn von Noſtitz, in den Grafen-Stand des Königreichs Böhmen erhoben, de Anno 1675.

Wür Leopoldt, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheymb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, Crain, Würtenberg, und Teck, Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsas, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs ob der Ennß, und zu Burgaw, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau, und Salins.

Bekennen offentlich mit dießen Brief, und thuen kundt Allermänniglich, obwohlen die Römisch-Kayser- und Königliche Höhe-Würdig- und Großmächtigkeit, durch die viel unterschiedliche, Hochansehenliche Glieder, auch Fürst-Gräff-Herrlich- und Adeliche Geschlechter, darmit derselben Hocherleuchte Thron gezieret, ohne das Weltkündig und bekant ist; So wird doch derselbe desto mehrers scheinbahrlicher gemacht, auch sein Splendor und Potenz in deme erzeiget, daß die uhralte Edle und Herrliche Familien ihren Adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach mit mehrer Ehr-Würden, und Dignitäten begabt, und erhoben werden, dardurch dann dieselbe zu

desto mehrerm Erkantnus ihres schuldigen Gehorsambs und beständig Ritterlichen Adelichen Thaten, und stetten getreüsten Diensten mehr- und mehr angereitzet, beweget, und verursachet werden.

Und Wir dann aus angeregter Kayser- und Königlicher Hochheit auch angebohrner Gütte und Milde in Gnaden förderist geneigt seynt, aller und Jeglicher Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Länder Jnwohnern, Unterthanen, und getreuen Ehr-Würde, Aufnehmen, und Wohlstandt zu betrachten, und zu befördern; Also seyndt Wir auch noch mehrers- und begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlechter in höchere Ehr- und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie von Uhralten, Adelichen, und Rittermeßigen Standt herkommen, und sich in Unsern und des Heiligen Römischen Reichs, so wohl Unserer Erb-Königreich, Fürstenthümb, und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften, mit getreuen gehorsambsten Diensten standhafftig erzeigen, Unß und Unserm Hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich, angenehme fürtreffliche Dienste erweisen, und durch ihre Ritterliche Mannhaffte Thaten sich vor andern herfürthuen, und der Welt kundtbahr machen.

Wann dann das uhralte Adeliche und Rittermäßige Geschlecht deren von Nostitz von vielen langen Jahren in dem Ritter- und Herren-Stand herkommen, darinnen durch ihre Tapfferkeit, und Adeliche rühmliche Tugenden jederzeit nit allein Löb- und beharrlich zugenohmen und gewachsen, sondern Sich auch mit andern Vornehmen Herren- und Grafen-Standt Personen durch Verehligung befreundet und verwandt gemacht, Wür auch benebens genädigst wahrgenohmen, die vielfältig-Hoch ansehenlich-wohl ersprießliche getreue Dienste, dis unsern Hochgeehrtisten Vorfahrern Römischen Kayser- und Königen, auch Unß und Unserm Hochlöblichsten Ertz-Hauß von undencklichen Jahren hero besagtes Geschlecht zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, absonderlich des Wohlgebohrnen Unsers Cammerers, Ober-Ambts-Raths in Ober- und Nieder-Schlesien und Lieben Getreuen, Christopff Wenzeln, Freyherrn von Nostitz Vatter, Weyland Otto, Freyherr von Nostitz in die Ein- und dreißig Jahr, bey Unserer Königl. Appellation, zu Praag, dann in seinem bey Unser Königl. Ober-Amt in Unsern Herzogthumb Schlesien obgehabten Cancellariat, wie auch in Verwaltung der Landts-Haubtmannschafft zu Breßlau, und letztlichen auch der Landts-Haubtmannschafft beeder Unßerer Erb-Fürstenthümber Schweidnitz und Jaur, Jn welcher Verwaltung Er auch sein Leben beschlossen in unterthänigster Devotion zu seinem selbst aigenem Nachruhmb erwiesen.

Und Wür nun nicht weniger genädigst angesehen und betrachtet, die fürtreffliche gutte Qualitäten Tugendt, und Vernunfft auch in rebus agendis bekante sonderbahre Dexterität, mit welchen Er Christoph Wenzel, Freyherr von Nostiz andern vorleuchtet, Zumahln er seiner Vor-Eltern rühmlicher Exempel nachzufolgen, von Jugend auf aller Adelichen Sitten und Tugenden sich beflüssen, ferne Königreich und Länder besuchet, und allda Sich in allen adelichen Exercitiis geübet, nun aber schon ein geraume Zeithero Unß bey seiner obhabenden Ober-Ambts-Raths-Stelle in unserm Hertzogthum Schlesien vielfältige getreue, gutte und nutzliche Dienste gehorsambist gelaistet, und sich hierdurch bey Unß, und Unserm Hochlöblichisten Erz-Hauß also meritirt gemacht, das Wür Jhme mit noch mehrern Kayser- und Königl. Genaden, zu Erheb- und Auffnehmung seines Standts, Geschlechts und Nahmens, zu versehen, und zu begaben, bewogen worden. Und demnach haben Wür mit wohl bedachten Muth, vorgehabten zeitigen Rath, und rechtem Wüssen, auch sondern wohlmeinenden Genaden gedachten Christoph Wenzeln, Freyherrn von Nostitz, sambt allen seinen Ehelichen Leibes-Erben, und dernselben Erbens-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, für und für, so lange einer oder mehr im Leben verhanden seyn werden, in die Dignität Ehr, und Würde des Graffen-Standts Unsers Erb-Königreichs Boheymb, und dessen incorporirten Landen, erhoben, gesetzet, und darzu an- und aufgenohmen.

Thuen das, Würdigen, setzen, gleichen, und füegen Sie auch hiermit in Crafft dessen der Schaar-Gesehl- und Gemainschafft der Grafen- und Gräfinnen auf ewiglich zu.

Mainen, setzen, ordnen und wollen, daß nun hinführoan mehr erwehnter Christoph Wenzel, Graf von Nostitz, sambt allen seinen Ehelichen Leibes-Erben und deroselben Erbens-Erben-Manns- und Weibs-Personen für und für zu ewig Zeiten Grafen und Gräfinnen seyn, sich also schreiben tituliren und nennen, auch von Unseren Nachkommen, wie Wür dann deßwegen bey Unseren Canzleyen allbereit sonderbahre Verordnung gethan, und sonsten von allen und Jeden wie die Nahmen haben mögen, Geist- und Weltlichen darfür geehret, tituliret, und gehalten werden sollen, allermassen, und gestalt, als ob Sie von Vatter und Mutter zu beederseits Grafen und Gräfinnen erzeuget, und gebohren wären. Wür wollen auch, das Sie nit weniger als andere Graffen und Gräffinnen

aller- und jeder Genaden, Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, mit Beneficien auf Hoch- und Nideren Thumb-Stifftern auch andern Ehrlichen Aembtern Geist- und Weltlichen sonderlich aber Gräffliche Lehen, und Affter-Lehen zu empfahen und zutragen fähig seyn, so wohl in Gesehlschafft und Versamblungen gemaines Landes und sonsten inner- und außerhalb Gerichts, Ehrlichen Händlen, und Geschäfften theilhafftig, auch darzu tauglich, schicklich und gutt seyn, und sich dessen allen, wie auch aller anderer Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten deren sich in Unsern Erb-Königreich Böhaymb und dessen incorporirten Landen die Grafen von Rechts- oder Gewohnheits wegen zu gebrauchen befugt und berechtiget, ingleichen an allen Orthen und Enden nach ihren Ehren, Notturfften, Willen, und Wohlgefallen genüssen, und gebrauchen sollen, können und mögen, alles aus Kayser- und Königlicher Macht- und Vollkommenheit von Jedermänniglich ungehindert.

Und gebietten darauf allen und Jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten-Geist- und Weltlichen Prälathen, Grafen, Freyherrn, Rittern, und Knechten, Statthaltern, Land-Marschallen, Landts-Haubtleuthen, Landtvögten, Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemainden, und sonsten allen andern Unsern Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standts, Ambts, oder Wesens die seynd, hiemit ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachten Christoph Wenzeln, Grafen von Nostitz sambt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derenselben Erbens-Erben Männ- und Weiblichen Geschlechtes, für und für ewiglich als Grafen und Gräfinnen halten, erkennen, also rituliren, schreiben, und nennen, sie auch in allen und Jeden gemeinen Landts- und andern Ehrlichen und Adechen Versamblungen, Ritterspielen, Feldzügen, auch Hoch- und Nidern Thumb-Stifftern zu Aembtern, Geist- und Weltlichen wie vorgemelt, und sonsten an allen Orthen und Stellen zu lassen, und an diesen, wie auch allen andern Freyheiten, Ehr-Würden, Præeminenz, Recht- und Gerechtigkeiten, dern andere Grafen und Gräfinnen in Unserm Erb-Königreich Böheymb und dessen incorporirten Landen befuegt, gantz und gar nicht hindern noch andern solches zu thuen gestatten in keinerley Weiß noch Weeg, sondern Sie darbey ruhiglich, und gäntzlich verbleiben lassen, so lieb einem Jeden sey Unsere schwere Straff und Ungnade, und darzu eine Pöen, nemblich 100. Marckh lötiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so er freuentlich hierwieder thätte, Unß halb in Unsere Königl. Cammer, und den andern halben Theil offt ermeldten Christoph Wenzeln Graffen von Nostitz, dessen Ehelichen Leibes-Erben, und dernselben Erbens-Erben, und Nachkomben, so hierwider beleydiget wurden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Zu Uhrkundt dieß Brieffs, besiegelt mit Unsern Kayss. und Königlichen anhangenden grössern Insigl, der geben ist in unserer Stadt Wien den sieben und zwantzigisten Monaths-Tag Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechszehen Hundert fünff und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen in Ein- und zwainzigsten, und des Böhmischen in Neunzehenden Jahrs.

Leopoldt.

Jo. Hartvvigius, Comes de Nostiz.
R. S. B. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæs. Reg. Majestatis proprium.

V.

Churfürst Anshelm Frantzens zu Mayntz Lehen-Brieff vor Graf Johann Hartwigen zu Nostitz und seine Mitbelehnten über die Gräfliche Reichs-Herrschafft Rieneck, de Anno 1684.

WIer Anselm Frantz, von Gottes Gnaden deß Heyl. Sthuls zu Meintz Ertz-Bischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß wier den tödtlichen Hintritt deß Hoch und Wohlgebohrnen unsers lieben und Getreuen wayl. Johann Hartwigs Grafen zu Nostitz und Rineckh ꝛc. dessen nachgelassenen Sohn, dem auch Hoch und Wohlgebohrnen unsern Lieben Getreuen Anton Johann, Graffen zu Nostitz und Rineckh, als Eltisten und Lehnträgern, vor sich und seinen Bruder Wentzl Desiderium, Graffen zu Nostitz und Reineckh und Ihrer beeder Männliche Eliche Leibs-Lehns-Erben, wie nicht weniger den hernachbenenten Fahl Ihres Vatters Bruders weyl. Otto, Freyherrn von Nostitz nachgelaßenen Sohn dem Wohlgebohrnen Christoph Wentzel, Grafen zu Nostitz, und dessen Ehliche Männliche Leibs-Lehns-Erben dieses hernachgeschriebene Männliche Lehn gnädiglich geliehen haben; Leihen ihm auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses Brieffs, in der Maß und Gestalt wie unser Driter Vorfahrer Herr Lotharius Friedrich Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maintz, Christseel. Andenckens, obgedachten Graffen Johann

Johann Hartwigen von Nostitz und Reineck seel. in An. 1673. mit Vorwüßen und Bewilligung den würdig und Ehrsammen unsern Lieben Andächtigen Dechand und Capitul unsers Domb-Stiffts in unserer Statt Maintz, zum ersten mahl darmit belehnet hat, Inhalts Se. Lbd. Lehen-Brieffs von Worth zu Worth hernach geschrieben, also lautend. Wier Lotharius Friedrich von Gottes Gnaden deß Heyl. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff, deß Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Wormbs und Spayer, Probst zu Weissenburg und Odenhaimb, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß wier mit Verwüssen und Bewilligung der Würdig und Ehrsamen unsern lieben andächtigen Dechandt und Capitul unsers Dohmstiffts in unserer Statt Maintz, dem Hoch- und Wohlgebohrnen unsern Lieben getreuen, Johann Hartwig, Grafen zu Nostitz und Reineckh, Rittern deß goldenen Flüßes, der Röm. Kayss. Mayt. geheimben Rath, Camerern und obristen Cantzler im Königreich Böheimb, Herrn auf Falckenau, Heinrichsgrün, Gröplitz, Tschochau, vor sich seine Eheliche Männliche Leibs-Lehns-Erben, so dann uf hernach gesetzten Fahl desselben Bruders weyl. Otten, Freyherrn von Nostitz, gewesenen Landts-Haubtmans der Fürstenthümer Schweinitz und Jauer, nachgelaßenen beeden Söhnen denen Wohlgebohrnen Christoph Wentzel, der Röm. Kayss. Mayt. Cammern und Ober-Ambs-Rath in Ober- und Nieder-Schließien und Johann Ignatio beeden Freyherrn von Nostitz Gebrüdern und deren ehlichen Männlichen Leibs-Lehns-Erben unßere und unsers Ertzstiffts ohn mitelbahre Gräffl. Reichs-Herrschafft Reineckh mit allen denen darzu gehörigen Hohen und Niedrigen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auf Maß und Weiß die solche in dem zwischen unß und Ihme Graffen von Nostitz und Reineck mit ebenmäßigen Vorbewust und Genehmhaltung obangeregtes unsers hießigen Dohm-Capitels aufgerichten, und allerseits respective unterschriebenen und versiegelten Contract, dessen Anfang ist. Wier Lotharius Friedrich, von Gottes Gnaden deß Heil. Stuhls zu Meintz Ertzbischoff, deß Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz- Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Wormbs, und Speyer, Probsten zu Weißenburg und Odenhaimb, Bekennen und thun kundt hiemit, daß wier umb unßer und unsers Ertz- Stiffts mehren Nutzen, auch Vorkommung Schadens willen ꝛc. und sich geendiget: Dessen zu Uhrkundt haben wier uns aigenhändig unterschrieben, und unser Cantzeley-Secret an diese Brief häncken lassen, so geben und geschehen zu St. Martinsberg in unserer Stadt Maintz den vierzehnden Monaths-Tag Martii Anno 1673. ausführlich und umbständig beschrieben seindt in einer sambt Belehnung (jedoch dergestalt so lang sein Graff Hanß Hartwigen zu Nostitz und Reineckh ꝛc. Eheliche manliche Descendenten und Leibs-Lehns-Erben auch deren Nachkommen Mänlichen Geschlechts verhanden, obgedachten dessen Bruders Söhne, oder deren nachkommende Mänliche Erben zu diesen Lehn gantz keinen Zutrith oder Prætension haben sollen, noch können) zu rechten Neuen Manlehen geliehen und gegeben haben, Lephen ihme auch solche und waß wier demselben daran von rechtswegen leihen sollen, und mögen, hiermit und in Krafft dießes Briefs. Und der genante Graf, Herr Johann Hartwig von Nostitz und Reineckh hat auch solch obbeschrieben Mahnlehn vor sich und seine, auch vorgemeltes seines Bruders seel. Eheliche Mänliche Leibs-Lehns-Erben, auf berührte Weiße und Maß durch seinen darzue gevollmächtigten Adelichen Anwaldt, jetzo von unß würcklich empfangen darüber in treuen gelobt und leiblich einen Ayd zu GOtt und seinen Heyl. geschworen, uus unsern Nachkommen und Ertz-Stiffts zu Maintz, getreu, hold und gehorsam zu seyn unßern und unsers Ertz-Stiffts Schaden zu warnen, Fromen und Bestes zu werben solch Lehn getreulich zu vermanen, zu verdienen zu empfangen darüber zu geloben und zu schwähren, so offt das noth geschicht in massen er daßelbe ietzo von unß empfangen, darüber gelobt und geschworen, auch seinen Revers zurückh gegeben hat, und sonst alles das zu thuen was ein Mann seinem Lehen und rechte Gerechtigkeit ist, Wier haben iedoch in dieser Leihung ausgenommen unser unserer Nachkommen vnd Ertz-Stiffts, auch unserer Mann- und eines ieglichen Recht, alles sonder Gefährde. Dessen zu Uhrkund haben wier unßerr Insiegl an dießen Brieff henckhen laßen der geben ist zu St. Martinsburg in unser Statt Maintz Freytag den vier u. zwantzigsten Monaths-Tag Nov. An. 1673. und wier Masilius Gottfried von Ingelheimb Dechandt und Capitul gemeiniglich deß Domstiffts zu Meintz bekennen in Krafft deßelben Briefs, das obberührte Belehnung mit unßerm guten Wiessen und Willen geschehen ist, willigen auch hiermit darein wüssentlich und wohl bedächtlich und haben deß zu Uhrkundt unsers Capituls Insiegl so wier zu den Sachen gebrauchen bey obgenantes unsers gnädigen lieben Herrn Insiegl gehangen, doch unß und unserer Gemeine Præsenz, an unserer und der unsrigen Renthen und Gefällen unschädlich, der geben ist im Jahr und Tag wie obstehet. Und der obgenante Graff Anton Johann von Nostitz und Rineckh, hat auch solch obbeschrieben Mann-Lehen vor sich und seinen Bruder Wentzel Desiderium Graff zu Nostitz und Reineckh und ihren beden Eheliche Mänliche Leibs-Lehns-Erben, so dann obgemelten Ihres Vatters Bruders seel. Sohne Christoph Wentzel

tzel Grafen zu Nostitz und Reineckh, und dessen Eheliche Männliche Leibs-Lehns-Erben, auff obberührte Maß und Weise durch seinen darzu Bevollmächtigten Adlichen Anwaldt jetzo von uns würcklich empfangen, darüber in Treuen gelobet, und Leibl. einen Aydt zu GOtt und seinen Heyl. geschworen, uns unsern Nachkomen und Ertzstiffts Maintz getreu hold und gehorsam zu sein, uns und unsers Ertzstiffts Schaden zu warnen, frommen und Bestens zu werben und sonst alles daß zu thuen, was in vorberührtes unsers Vorfahrens seel Lehen-Brieff mit mehrem enthalten ist. Deß zu Urkundt haben wier unser Insigl an dießen Brieff hangen lassen, der geben ist zu St. Martinsburg in unser Stadt Maintz den 29. Monaths-Tag May A. Domini Milesimo, Sexcentesimo Octuagesimo Quarto.

Ex mandato Ejusdem Em. ac Celsi. Domini D. Anselmi Francisci Archi-Episcopi Moguntini Principis Electoris.

Constantin Bertram, Cantzler.
Jo. Albert Strinebach, Dr. Leben-Probst.

VI.

Kayſers Leopoldi Privilegium vor Graf Christoph Wentzeln von Nostitz, daß ihm in der Königl. Böhmischen und incorporirter Lande Cantzleyen das Prædicat und Ehren-Wort: Hoch- und Wohlgebohren, solle gegeben werden, de Anno 1686.

Wür Leopold, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Bekennen, offentlich mit diesem Brief und thuen kundt allermänniglich. Wiewohlen wür aus Röm. Kayser- und Königl. Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gnädigst gesetzet, und verordnet, auch aus angebohrner Gütte und Mildigkeit allezeit geneigt seyn, aller und jeder unserer getreuen Unterthanen, Ehr, Nutzen, Aufnehmen und Besties zu betrachten, und zu befördern; So ist doch unser Kayser und Königl. Gemüth begieriger und mehrers gewogen denenjenigen unsere Kayser- und Königl. Gnade und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, und Sie mit sondern Vortheilen, Præeminenzien, und Freyheiten zu begaben, deren Vor-Eltern, und sie in ansehntlichen Geschlecht, Wesen, und Tugenden, herkommen, und gegen uns und unserem Hochlöblichisten Ertz-Hauß von Oesterreich in gehorsamb-stett und unverdrossener Dienstbahrkeit vor andern guttwillig, und emsiglich sich verhalten, beweisen und erzeigen.

Wan wür dann gnädigst angesehen und betrachtet das uhralte renomirte Geschlecht deren von Nostitz, auch in gnädigste Erkantnus gezogen diejenige getreue Nutz- und wohl ersprießliche Dienste, welche unsern glorwürdigsten Vorfahren am Reich Röm. Kayſern, auch zu Hungarn und Böheymb Königen, und unsern Hochlöbl. Ertz-Hauß von Oesterreich dasselbe so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, uns aber selbsten der Wohlgebohrne unser Rath, Cammerer, Landes-Hauptman des Fürstenthums Glogau, und lieber Getreuer Christoph Wentzel Graf von Nostitz auf Rocktniz, Seyffersdorff, Hertzogswalde, Lobris, Profen und Neuland, zum theil beyder anfangs bekleideten Kön. Ober-Amts-Raths-Stelle in unserm Herzogthum Ob- und Nieder-Schlesien, zum Theil beyder nachgehends obgehabten Lignitzischen und annoch habenden Glogauischen Landes-Hauptmanschafft, u. mithin in gewissen ihme aufgetragen gewesenen Commissionen ungesparten Fleisses geleistet hat, zu dato leistet, und bis an sein End zu leisten, des unterth. Erbietens ist, solches auch seinen uns bekannten sonderbahren Qualitäten, Vernunfft und Geschicklichkeit nach wohl thuen kan soll und mag; Als haben wür zu Bezeugung unserer gegen Ihme Christoph Wentzeln Grafen von Nostitz tragenden absonderl. gnädig. Zuneigung demselben, über dem Ihme bereits s. d. den 27. Monaths-Tag Julii, des 1675ten Jahrs gnäd. verliehenen Grafen-Standt, nunmehro auch diese fernere besondere Kayserl. und Kön. Gnade gethan, und mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wüssen gn. bewilliget, das Ihme und allen seinen ehel. Descendentibus beederl. Geschlechts aus allen unseren u. unserer Nachkomen zu Hungarn und Böhaym Königen Cantzleyen in unsern und ihren Reden, offen und verschlossenen Briefen, und Schriften so von uns und erst erwehnten unsern Nachkomen an Ihme oder Sie ausgehen, oder darinnen Er oder Sie bekennet oder bestimet wurden, so wohl auch sonsten von männigl. der Titul Prædicat, und Ehrenwörth, Hoch- und Wohlgeb., gegeben, geschrieben u. gefolget werde.

Thuen das auch hiemit und in Krafft dieses Brieffs, als Regierender König zu Böheymb, Marggraff zu Mähren und Oberster Hertzog in Ober- und Nieder-Schlesien aus habender Königl. Macht und Gwalt.

Und gebietten hierauf allen und Jeden unsern Inwohnern und Unterthanen was Hohes und Niedern Standts Ambts oder Weesens die in unsern Erb-Königreich Beheymb, und dessen incorporirten Landen seyndt, Insonderheit aber vnsern jetzig- undt künfftigen verordneten Königlichen Statthaltern in Böheimb, Königl. Tribunali in Mähren und Ober-Ambt in Schlesien, auch allen andern unserer Länder Hohen- undt Niedern Beambten, daß Sie behöriger Orthen die Verfügung dahin thuen, damit mehr gedachten Christeph Wenzeln, Grafen von Nostitz, undt allen seinen ehlichen Descendenten beederley Geschlechts aus allen vnsern Cantzleyen, und Expeditionen, in vnsern, und ihren Reden, Schrifften, Missiven, undt andern darinnen Er, oder Sie benennet, undt bestimmet wurden, allzeit der Titul & Prædicat, undt Ehrenwort Hoch- undt Wohlgebohrnen gegeben, undt geschrieben werde. Das mainen, wür Ernstlich

Zu Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt, mit vnserm Kayser- undt Königlichen anhangenden Grössern Insigl. Der geben ist in vnserer Statt Wienn den Ein-undt dreyßigsten Monaths-Tag Decembris. Nach Christi Vnsers lieben HErrn, und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt, Im Sechtzehenhundert Sechs undt Achtzigisten, vnserer Reiche des Römischen, im Neün-undt zwaintzigsten, des Hungarischen in zwey-und dreißigsten, undt des Böheimischen in Ein-und dreißigsten Jahr.

Leopold.

Franciscus Vdalricus Rhinscky
Regni Bæ. sup. Cancell.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiaque Maj. proprium.

Carl Maximilian, Graf von Thurm.

VII.

Kayſers Leopoldi Diploma, vermöge dessen er Graf Christoph Wentzeln von Nostitz in des Heiligen Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1692.

Leopoldus, Divina Favente clementia electus Romanorum, Imperator semper Augustus ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac Superioris & Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Princeps Sveviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ ac superioris & inferioris Lusatiæ Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c.

Generoso & Magnifico Consiliario Nostro arcano, Camerario, Principatus Glogaviensis in Silesia Capitaneo Provinciali, Sacri Imperii fideli dilecto Christophoro Wenceslao de Nostiz in Rockonitz, Seyfersdorf, Lobris, Proxen, Köben, Neulandt & Neudorff gratiam nostram Cæsaream & omne bonum.

Etsi nos pro innata Nobis benignitate Clementiaque Summi & Imortalis DEI, qui Celestis suæ liberalitatis thesauros in universum hominum genus Largissime diffundit, exemplo, postquam ab ipsius Divina Majestate ad Majestatem hanc humanam & sublimitatem Cæsareæ dignitatis vocati atque evecti sumus, hoc inprimis curæ habemus, ut (quo inclytus & excelsus thronus Noster magis conspicuus reddi ac decorari solet) munificentia nostra in quoscunque hominum ordines, quorum id virtus ac fides merentur, amplissime extendatur, exerceaturque; convenire tamen omnino censemus, ut diligens, ac singularis habeatur ratio, quo præmia cuique & honores dignitatesque pro cujusque meritis debito discrimine conferantur, ut scilicet unus ab altero quibusdam quasi gradibus distingvatur, & qui clariore Loco nati, nobilitatem a Majoribus acceptam, nobilibus & præclaris actionibus atque virtutum studiis pro Patria, pro Principibus suis, pro Republica strenue laborando magis magisque illustrant, amplioris honoris & dignitatis prærogativa decorentur: ita namque debita justitiæ æquitatisque ratio habetur, & reliqui mortales ad honestissimum virtutis & gloriæ certamen pulcherrimis exemplis invitantur.

Quando igitur benigne consideramus antiquam nobilitatem, & illustrem Splendorem Familiæ tuæ de Nostiz, quæ a plurimis retro annis inter præcipuas Ditionum Nostrarum, hæreditariarum recensita multos viros fortes ac strenuos, illustrioribus Matrimoniorum fœderibus, & Conjunctionibus Baronum & Comitum nec non Principum feliciter innexos, & tam pace quam bello claros produxerit, qui virtutis suæ merito ad primarias in Regnis nostris Hungariæ ac Bohemiæ, ut & Ducatu Silesiæ functiones, Officia & dignitates provecti, de Nobis & Prædecessoribus, nostris Rom. Imper., Reque publica Christiana, Regibus & Principibus suis optime mereri studuerint: atque inter eos etiam Genitor quondam tuus Otto Liber Baro de Nostiz non tantum Pragæ in Regio nostro Appellationum Consilio, & in eo, quo in Suprema Ducatus Nostri Silesiaci Curia functus est Cancellariatu, verum etiam in Supremæ Vratislaviensis- & denique Ducatuum Suidnicensis- & Jauroviensis Præfecturæ administratione nobis Augustæque Domui nostræ fidem & devotionem suam constantissime probaverit, quorum laudatissimis vestigiis tu quoque a primis ætatis tuæ temporibus generoso animi ductu insistendo, omnes conatus & actiones in eum velut scopum sedulo diligenterque direxeris, ut a vetusta Majorum Successione in te transfusum & continuatum decus domesticum non modo ab oblivionis interitu, vindicare, sed & propriis meritis atque virtutibus pulcherrime ad auctum, & illustratum ad posteritatem tuam propagare posses.

Hinc postquam variis Regnis & Provinciis peragratis, diversarum Scientiarum & linguarum cognitionem, rerumque, quæ generosam mentem maxime decent, usum tibi comparasses, eam mox in patriam redux apud præcipuos Aulæ nostræ Ministros, tum nos imprimis de ingenio & indole tua Opinionem excitaris, ut nihil non magnum ac laudabile a te expectari debere censeremus, unde factum, ut primum te in supremæ Curiæ nostræ Silesiacæ Consiliariorum numerum adscribendum, deinde Clavis aureæ ac actualis Camerarii nostri honore decorandum; & cum nobis fidem dexteritatemque tuam, tum in rebus gerendis judicium usumque præclarum ubique probasses; Ducatus nostri hæreditarii Lignicensis, demum Glogovienſis, Præfecturas, ac postremo ad imminentia Regni Poloniæ Comitia Oratoris Nostri Cæsaræi provinciam præ reliquis tibi deferendam duxerimus. Et cum non dubitemus, quin in eodem, quo cæpisti, de nobis Sacro Romano Imperio, atque Augusta Nostræ Austriæ Domo bene merendi Studio constanter perseveraturus, Posterisque tuis præclarum quod imitentur, exemplum relicturus sis, prætermittere noluimus, quin de ampliori aliquo gratiæ nostræ Cæsareæ monumento quod tibi totique Posteritati tuæ perpetuo & honori & ornamento sit, cohonestandum insigniendumque susciperemus.

Ex certa itaque Scientia, animo bene deliberato, sano & maturo accedente consilio, deque Cæsareæ auctoritatis potestatisque Nostræ plenitudine, Te Christophorum Wenceslaum de Nostiz, jam tum anno millesimo Sexcentesimo Septuagesimo quinto in Regni Nostri Bohemiæ eidemque incorporatarum Provinciarum Comitum ordinem corptatum omnesque & singulos liberos, hæredes, posteros & descendentes tuos legitimos utriusque sexus, natos, & æterna serie nascituros, in veros quoque Sacri Romani Imperii Comites & Comitissas creavimus, fecimus, & nominavimus, tituloque honore & dignitate Comitatus Imperialis auximus atque insignivimus, sicuti vigore præsentium creamus, facimus & & nominamus, augemus, & insignimus. Volentes præsentique Edicto Nostro Cæsareo perpetuum valituro firmiter & expresse decernentes, quod Tu Supradicte D. Christophore Wenceslae de Nostiz, cum vniversa prole, atque posteritate tua legitima mascula & fœmina in infinitum Titulum, nomen & dignitatem Comitum Imperii perpetuis deinceps temporibus habere, obtinere & deferre, eoque tam in Literis, quam nuncupatione Verbali in rebus Spiritualibus, & temporalibus, Ecclesiasticis & profanis honorari, appellari, & reputari, ac denique omnibus & singulis honoribus, oruamentis, dignitatibus, gratiis, libertatibus, privilegiis, juribus, indultis, consvetudinibus, præeminentiis, & prærogativis libere & citra cujuslibet impedimentum uti, frui, potiri & gaudere possis, & debeas, possitis item & debeatis, quibus cæteri nostri & Sacri Romani Imperii antiquæ Stirpis Comites utuntur, fruuntur, potiuntur, & gaudent consvetudine vel de jure; non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque, etiamsi talia forent, de quibus in præsentibus specialis & expressa mentio fieri deberet, quibus per presentes scienter & authoritate nostra Cæsarea derogamus, & sufficienter derogatum esse volumus.

Et ut præterea uberiori Cæsareæ nostræ beneficentiæ ac gratiæ fructu gaudeas hoc velut auctarium adjicimus tibi Christophoro Wenceslao nostro & Sac. Romani Imperii Comiti, vniversæque proli atque posteritati tuæ Legitimæ unius alteriusque Sexus Comitibus & Comitissis benigne faventes & volentes, concedimus, atque largimur, ut deinceps a nobis nostrisque in Sacro Romano Imperio Successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus, Illustris & Magnifici, Germanico idiomate Hoch- und Wohlgebohrn perpetuo prædicemini, vobisque ex omnibus nostris nostrorumque in Sacro Romano Imperio Successorum nobisque & Augustæ Domui nostræ Austriacæ Subjectorum Regnorum, Provinciarum ac Ditionum Cancellariis quotiescunque sive viva voce, sive scripto compellandi, aut alias aliqua vestri mentio facienda erit, vobis titulus, nomenclatio, prædicatum, ac dignationis vocabulum Illustris & Magnifici, Germanice Hoch- und Wohlgebohrn, futuris deinceps temporibus detur, tribuatur, inscribatur, prout in hunc ipsum benignæ mentis, ac voluntatis nostræ Cæsareæ effectum, id dictis nostris Cancellariis per Cæsarea decreta stricte mandabimus, & injungemus.

Quapropter Vniversis & Singulis Electoribus, aliisque Sacri Imperii Principibus Ecclesiasticis & Sæcularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vice dominis, Præfectis, Castellanis, Locum tenentibus, officialibus, Heroaldis, & Caduceatoribus, Burgimagistris, Judicibus, Consulibus, Civibus, & generaliter omnibus & singulis nostris ac Sacri Romani Imperii Regnorumque & Dominiorum nostrorum, hæreditariorum, subditis ac fidelibus

bus dilectis, cujuscunque dignitatis gradus ordinis & Conditionis existant, serio mandamus, atque præcipimus ut te supra nominatum Christophorum Wenceslaum, Comitem de Nostiz, tuos liberos, hæredes, & posteros Legitimos utriusque Sexus in infinitum in dicto Comitum Imperii statu, ordine, & dignitate permanere, omnibusque & singulis præmemoratis privilegiis, indultis, immunitatibus, libertatibus juribus, consvetudinibus, Honoribus, Dignitatibus, prærogativis, exemptionibus, gratiis, & favoribus Vobis, in hoc Nostro Diplomate, concessis, libere, quiete, & absque ullo impedimento, uti, frui, gaudere & potiri sinant, adeoque vos in omnibus & singulis defendant, conservent, & manuteneant, & alios, ne quid in contrarium attentent, vel moliantur, pro viribus prohibeant, & impediant, in quantum indignationem Nostram & Sacri Imperii gravissimam & pœnam centum Marcarum auri puri pro dimidia Fisco seu Ærario Nostro Imperiali & pro reliqua parte injuriam passo seu passis toties, quoties contra hunc Nostræ Creationis, Concessionis, libertatis, & gratiæ paginam factum fuerit, irremissibiliter solvendam incurrere noluerint. Harum Testimonio Literarum manu Nostra subscriptarum & Bullæ nostræ aureæ typario munitarum. Quæ dabantur in Civitate Nostra Viennæ die vigesima septima mensis Novembris, Anno Domini millesimo, sexcentesimo, nonagesimo secundo, Regnorum nostrorum Romani trigesimo quinto, Hungarici trigesimo octavo, Bohemici vero trigesimo septimo.

LEOPOLDUS

V. Leopoldus Guillielmus, Comes in Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Luzo Dolbery.

XXXI. Absatz.

Von den Grafen von Nothafft.

I.

Albrechts des Vaters und Albrechts seines Sohns, genannt Nothafft von Tierstein, als Eingesessener im Egrischen Crayse, Huldigungs-Brief, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen gehuldiget, de Anno 1358.

WIr Albrecht der Vater und Albrecht der Sohn, genand Nothafft von Tirstein ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen; Alleine die Brief des Allerdurchleuchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Röm. Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Unsers lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandschafft der Stadt und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß und Pargstein, und waß darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seeliger Gedächtnüß, der Hochgebornen Fürsten, etwann Kunige zu Beheimb, seine Eltern, durch mercklicher Sachen Willen, von dem Heiligen Reich behalten und erworben haben, von wieder Zemer vngeschicht, beyde verbrent, und verloren sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billich were, doch sintemal, daß dieselbe Pfandschafft den Churfürsten des Heiligen Reichs, beide Geistlichen und Weltlichen, wol kundig ist, und Sie Ire Briefe, Gezeugnisse, mit Iren anhangenden Insiegeln darüber geben haben, und Wir auch solcher Gelegenheit wol und genzlich unterweiset sein, daß die obgenandt Stadt zu Egern mit dem Land, und die Vesten Floß, und Pargstein mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb viertzig tausend Marck lötigs Silbers, sechstalben Gülden Florentzer Gewichts für jede Marck zu reiten, zu rechten Pfande, recht, und redlich von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und seine Eltern und Vorfaren, Kunige zu Beheimb, in Gewer und rechter Besitzung derselben Pfandschafft gewesen sind, und Er noch ist, auf diesen heutigen Tag; Wann auch die obgenannten Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, angesehen haben, die besundere Gnad, und Rutzen, Vleiß, und die stetige Arbeyt, damit der obgenand Unser Herr, des Heiligen Reichs Nuz, und Eren getreulichen geschaffet hat, und auch geprüfet haben, die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgeborne Kunige zu Beheimb, dem obgenandtem Reich, ehrlich, und nüzlich gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb, ein Edles, Wirdigs Glied ist, der Römischen Cronen, So meinten, und wolten Sie, solchen Schaden des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb,

heimb, vernünfftiglich vndersteen, durch die besundere Treue, damit Sie, als Churfürsten, dem Heiligen Reich verbunden seind, auf die Rede, daß der obgenandt Vnser Herr, dasselb sein Kunigreich, und die Crone zu Beheimb, durch solchen Zweifel icht beschedigt, oder gehindert würden, so haben Sie bekand mit wohlbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Iren offnen Briefen, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die obgenand Vesten, Floß, und Pargstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen und Vnedlen, Armen und Reichen, Kraissen, und allen Zugehörungen, die in in dem Gemärcke derselben Lande, und Vesten gelegen, und gesessen sind, des obgenandten Vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, rechte Pfandtschafft lang gewesen sein und auch noch sind, vor viertzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als dauor begriffen ist, und dieselben Pfandschafft haben dieselben Churfürsten bestetigt, mit rechter Wissen, in aller der Massen als auch dauor begriffen ist, und haben auch darzu geben, Jr Gunst, Willen und Wort, als Sie des Macht haben, als Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs, des haben Wir angesehen, die redliche Gezeugnüß, und kundlich Vnderweisung, als dauor geschrieben steet, und dauon Wir die obgenandten Albrecht, und Albrecht von Tirstein gesessen, in dem ehegenandten Eger-Landt, mit Rathe und Wissen unbezwungen, mit freyer Wilkür, und mit wolbedachten Mute, für Vnß, Vnser Erben und Nachkommen, haben gehuldet, gelobt und geschworen; Hulden, geloben und schweren dem obgenandten Vnserm Herrn dem Kaiser Karl, als einem Kunig zu Beheimb, und der Kronen desselben Kunigreichs, daß Wir gleicher Weiß alß Wir mit der Stadt, und dem Lande zu Eger, und mit den Vesten Floß, und Pargstein, samentlichen, zu einem rechten Pfandt, für die obgenandten virzig tausend Marck Silbers versetzt sein, als dauor begriffen ist, Jhn getreu, hold, gehorsam, und beygestendig sein sollen und wollen, als Vnsern rechten Herrn. Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm der obgenandten Albrechts, des Vaters und Albrechts des Sönes genandt Nothafft Insiegeln, die daran hangend. Geben zu Eger, da man zalt von Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, des negsten Freytags, nach Vnsers HErrn Auffardts-Tag.

XXXII. Absatz.

Vom Fürst- und Gräflichen Hause Oettingen.

I.

Kauff-Brieff, worinn die Grafen von Oettingen ihre Güter im Elsaß an das Hoch-Stifft Straßburg verkaufft, de Anno 1359.

IN nomine Dei Amen. Noverint universi-quod nos Ludovicus Senior & Ludovicus junior Comites de Oettingen, Augustensis Diœcesis-vendidimus-Reverendo in Christo Patri ac Domino Johanni, Episcopo Argentinensi-ac ipsi Ecclesiæ Argentinensi Dominia, bona, & reditus ab eadem Ecclesia in Feudum dependentes cum attinentiis universis - - pro pretio viginti millium florenorum auri de Florentia bonorum & Regalium justum & sufficiens pondus habentium - hac conditione interveniente, quod si aliqua bona per nos venditores & quondam Fridericum de Oettingen, mei Ludovici Senioris fratrem, aut aliquem vel aliquos ex nobis, una cum Johanne Landgravio in Alsatio - inuenirentur alicui esse obligata, - nos præfati Comites de Oettingen liberare & absolvere promittimus, exceptis feudis illis, quæ fuerunt feuda, antequam nos Venditores præfati Landgraviatum Alsatiæ adepti fuissemus, & per nos collata, vel in dotem de nostro consensu aliis assignata fuerint. - In præmissorum testimonium, sigilla nostra, videlicet Ludovici Senioris, & Ludovici Junioris Comitum de Oettingen præscriptorum præsentibus sunt appensa. Datum in die Conuersionis S. Pauli Apostoli Anno Domini millesimo, tricentesimo, quinquagesimo nono.

II. Weise

II.

Weise-Brieff, worinnen die Grafen von Oettingen ihre Unterthanen im Elsaß an Bischoff Johannsen zu Straßburg weisen, de Anno 1359.

NOs Ludovicus Senior & Ludovicus Junior Comites Oettigenses, & Landgravii Alsatiæ, omnibus Vasallis nostris, - inter Eckhenbach & Sornam-omne bonum; Sciatis quod vos & bona, quæ a nobis feudi jure dependent, quæque nos & antecessores nostri Langravii Alsatiæ usque ad hunc diem a Reverendo, gratioso Domino nostro Episcopo Johanne & ejus antecessoribus atque ab Episcopatu Argentinensi habuimus, libere, simpliciter & absolute tradidimus & renunciauimus & vos liberos pronunciamus a juramentis & fidelitate quam nobis promisistis; ad hoc volumus, ut Feuda vestra, quæ hactenus a nobis tenuistis, recipiatis a præfato gratioso Domino nostro Johanne Episcopo & Episcopatu Argentinensi - Data die Jovis, ante Festum B. Virginis Mariæ M. CCCLIX.

III.

Des Römischen Königs Wenceslai general-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Grafen von Oettingen, de Anno 1379.

WIr Wenceslaus, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir haben angesehen die getreuen steten unverdrossenen Dienste, die Uns und dem Heyl. Römischen Reiche die Edlen Ludwig und Friederich, Graffen zu Oettingen, Unsere und des Reichs liebe Getreuen, mit stetem Fleisse getreulich und fürderlich gethon haben und noch thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und davon mit wohlbedachtem Muthe, mit Rath der Fürsten, Graffen und Herren, Unserer und des Reichs Getreuen und mit rechter Wissen mit Römisch-Königlichen Macht, Vollkommenheit bestettigen Wir und confirmiren den obgenannten Ludwig und Friederich Graffen zu Oettingen, und ihren Erben ewiglich, alle Handveste und Brieffe, die Sie von Uns, oder von seeliger Gedächtniß Römischen Kayfern und Königen, Unsern Vorfahren erworben und behalten haben, über ihre Landvesten, Bürge, Güeter, Gerichte, Zölle, Juden, Wildpänn, Manne, Mannschaffte, Herrschaffte, Gülte, Rechte, Freyheit, Gnade, Nutze, Besitzung, Pfandschafften, und über alle Sachen, wie man die nennen mag mit sonderlichen Worten, die Sie redlichen bißher in Gewehre gebracht haben um allen den Articuln, Puncten, Meynungen und Werten, als die begriffen seynd, gleicherweiß, als ob sie von Wort zu Wort in diesem Brief begriffen wären und ob sie durch Recht oder Gewohnheite in diesen Brieffen bescheidentlichen begriffen solten seyn, und davon gebiethen Wir allermänniglich bey Unsern Königlichen Hulden, und wollen ernstlich, daß niemand die obgenannten Ludwig und Friederich, Graffen zu Oettingen und ihre Erben, wieder Unser Königliche Bestettigung hindern, oder beschädigen solle und dürffe, in den obgenannten Herrschafften, als davor begriffen ist, und wer darwieder thäte freventlich, der soll, als offt das geschicht, funffzig Marck löthigs Golds verfallen seyn, und dieselben sollen halb in Unser und des Reichs Cammer seyn, u. das andere halbe Theil denn obgenannten Ludwigen und Friederichen Graffen zu Oettingen und ihren Erben gentzlichen werden und gefallen seyn, unschädlich doch Uns, dem Reiche, und andern Leuthen an ihren Rechten. Mit Urkund diß Brieffs versiegelt mit Unser Königlicher Majestät Innsiegel, geben zu Nürnberg nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun und siebentzigsten Jahr, am St. Lorentzen Tag, Unser Reiche des Böheimischen in dem Siebenzehenden, und des Römischen in dem vierten Jahren.

IV.

Ejusdem Confirmation des von seinen Vorfahren denen Grafen von Oettingen concedirten Land-Gerichts, de Anno 1399.

WIr Wenceslaus, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeithen, Mehrer des Reichs, und König zu Böheimb, bekennen und thun kund öffendlich mit diesem Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, als die Edlen Ludwigen, und Friedrichen Gebrüdere, Graffen zu Oettingen Unsere und des Reichs lieben Getreuen, vormahls von Unsern Vorfahren an dem Reich Römischen Käyser und Königen, von Uns und des Heiligen Römischen Reichs Landt-Gericht über ihre Herrschafft befreyet, bestättiget und confirmiret seyn, daß ein Freyer Herr und sieben Ritter, mit Ihme dieselbe Ihr Land-Gericht besitzen, und da Urtheill sprechen, und richten sollen, nach ihrer Herrschafft, Gewohnheith und Rechten, also haben Wir angesehen, solchen steten und unverdrossnen Dienst, die Uns und dem Heyligen Römischen

Reich die ehegenannte von Oettingen, offt williglichen und unverdrossenth gethan haben täglich thuen und fürbas wohl gethun mögen in künfftigen Zeithen, und auch solche Puncta die Uns der vorgenannte Graff Friedrich von Oettingen Unser Rath und lieber Getreuer, darumb gethan hätte, und haben ihn und ihren Erben die ehegenannte ihr Land-Gericht bestättiget, und confirmiret, bestättigen und confirmiren jn die in Krafft des Briefes, und Römischer Königlicher Machte, in aller der Massen, als da vorgeschrieben stehet, und als sie dieselben Jhrs Land-Gerichts Recht mit Gewohnheith bißher bracht haben, sondern sie sollen und mögen wohl alle Frövel auserhalb Unser, und des Reichs Städten, Mauren und Gräben oder andern Nahmen, Hals-Gerichten, was die seyn, nennen und darnach greiffen, ungehindert und ungeirret allermänniglichs, also ferner und weit, dann Jhr Land-Gericht und Herrschafft langt, und wer daß Wir jemandt Brieff geben hätten, oder noch geben daß dem ehegenannten, von Oettingen an Jhren Landt-Gericht, und Herrschafft, Jhnen Schaden bringen möchte, ist Unser Ernst Meinung und Willen, das jn das an Jhrer Land-Gericht und Herrschafft, als vorgeschrieben stehet, keinen Schaden noch Kummer fühgen noch bringen solle, in keinerley Weise, darzu so haben Wir den ehegenannten von Oettingen und ihren Erben solche Gnade und Freyheit geben und bestättiget, bestättigen und confirmiren ihn die in Krafft dieses Brieffes, und Römischer Königl. Macht, wäre es, ob sie wolten, so mögen sie wohl von Unsern Gnaden ein Ritter zu einem Richter und Sieben ehrbahre Männer zu ihnen, es seyen Edelleute oder Bürger, die doch eigene Wappen haben, an die Land-Cron setzen und die sollen und mögen wohl richten und Urtheil sprechen, nach ihrer Herrschafft Gewohnheit und Rechten, und als daß bißhero kommen ist, und was auch die Urthill sprechen oder ausrichten, daß alles soll und mag als gantz Krafft und Macht haben, in alle der Maaß, als es ein Freyer Herr und sieben Ritter, mit ihm geurtheilet und gethan hätten, und haben ihn dazu solche Gnadt und Freyheith geben, und bestätigt, in aller der Massen, als Wir und Unser Vorfahren an dem Reich der Burggrafschafft Nürnberg, und solcher Endrung wegen gethan haben. Und Gebiethen darum allen Unsern und des Reichs Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyherren, Dienstleuten, Ritter und Knechten der Städten, Märckten und allen andern Unser und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen ernstlich und festiglich bey Unsern und des Reichs Hulden, daß sie die ehegenannten von Oettingen, und Jhre Erben, daran nicht hindern noch bekräncken in kein Weise, sondern sie dabey handhaben, schützen und schirmen, bey Unsern Huldten und wäre es, daß sie jemandt daran hindert oder Einfäll machte der Pöne darmit sie vorgefreüet seyn, u. darzu 50. Marckt lödtiges Goldes verfallen seyn, das halb uns in des Reichs-Cammer u. das andere halb Theil den ehegenannten von Oettingen, und ihren Erben werden und verfallen sollen, mit Uhrkundt dieses Brieffs versiegelt mit Unser Königlichen Majestät Jnsiegel. Geben zu Bettlen, nach Christi Geburth 1399. Jahrs des Donnerstags vor St. Francisci-Tag Unserer Reiche des Böhmischen im 37. und des Römischen im 24. Jahre.

V.

Des Römischen Königs Sigismundi Privilegium vor die Grafen zu Oettingen, worinn er alle, ihren Privilegien zuwider aus der Kayserlichen Hof-Cantzley ergangene Briefe und Concelliones cassiret und annulliret, de Anno 1418.

WJr Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König etc. Bekennen und thun kundt offentlichen mit diesem Brieffe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, wiewohl Unser Königlich Gemüthe durch der Römischen Königlichen Würdigkeit Willen, dann Uns der Allmächtige GOtt durch sein lauter Güte dargesetzet hat, allzeit mit emsigen Sorgen beladen ist, aller Unser und des Reichs Unterthanen und Getreuen Frommen, Nutz, und Bestes bestellen; Jedoch ist solch Unser Gemüthe billig stetlicher und mehr beladen, wie Unser und des Reichs Getreuen, die Uns und dem Reiche mit aller ihrer Macht allzeit gehorsam beyständig, beholffen und berathen seynd, und auch williglich und getreulich dienen, bey ihren Freyheiten und Rechten gnädiglich behalten, wann des die Vernunfft rathet, die Gesetze gebiethen, und alle Ordnungen der Gerechtigkeiten hefftiglichen erfordern. Wann Uns nun die Wohlgebohrnen, Ludwig, Unser Hoffmeister, Räthe, und Friederich, Gebrüdere Graffen zu Oettingen, Unser und des Reichs lieben Getreuen, fürbracht haben, mit Klage, wiewohl ihren Altvorderen Graffen zu Oettingen mancherley Gnade, Freyheit und Privilegia, von Römischen Käysern und Königen, Unsern Vorfahren gethan und gegeben seynd, und Wir Jhn alle solche ihr Brieffe, Privilegia, Rechte und Freyheit gnädiglich verneuert und bestettiget, und auch etliche gegeben haben; Jedoch haben Sie vernommen, daß viel Leuthe, Edle und Unedle, Städte, Gemeinde, meinde, und andere inn und um ihr Grafschafft zu Oettingen gesessen, von Unseren ehegenannten Vorfahren, und vielleicht auch von Uns Brieffe, Privilegia und Freyheit erworben haben, die wieder Sie solcher Grafschafft, und auch ihre Brieffe, Privilegia, Freyheiten, Recht, Herkommen seynd, und damit solche ihre Brieffe, ihr Privilegia, Freyheiten, Recht und Herkommen geschwächet und gemindert werden möchten; Wann Sie Uns nun ernstlich anruffen, und demüthiglich gebethen haben, Jhn das vorzuseyn, und sie auch bey der vorgenannten Grafschafft, und andern ihren Rechten, Brieffen, Privilegien, Freyheiten und Herkommen gnädiglichen zu handhaben und zu behalten; Vnd wann solch ihr Bete gleich und vernünfftig seynd, und Wir pflichtig seyn, Sie und einen jeglichen bey Gleich und Rechten behalten, und auch billig und recht ist, einen jegl. bey dem das er redlich erworben, hergebracht und besessen hat, zulassen, und so man einem giebt, oder Gnad thut, daß darumb einem andern das seine nicht abgebrochen, oder benommen werde, darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, Unser und des Reichs Fürsten, Graffen, Edlen und Getreuen, haben Wir gesetzt, gesprochen und geleutert, sprechen, setzen und leutern mit rechter Wissen, in Krafft diß Brieffs, und Röm. Königlicher Macht, Vollkommenheit, Paß-Brieffe, Freyheiten und Privilegia, jemand, wer der, oder die seynd, es seyn Edle, oder Unedle, Städte, Gemeinde, Bürger-Meister, Räthe, oder andern Geistlichen oder Weltlichen Leuthen, wie dann die ehegenannt seyn, von Unsern Vorfahren, Römischen Kayserm und Königen oder von Uns bißher gegeben sind, oder fürbaß geben werden, die wieder der vorgenannten von Oettingen Rechte, Brieffe, Privilegia, Freyheiten und redlich alten Herkommen seyn, oder geseyn möchten, oder Jhn die schwächen oder mindern möchten, daß alle und jegliche solche Brieffe, Freyheiten und Privilegia denselben von Oettingen und ihren Erben an ihren Rechten, Brieffen, Privilegien, Freyheiten und redlichen alten Herkommen, keinen Schaden fügen, oder bringen sollen, oder mögen, in kein Weiß. Mit Urkund diß Brieffs, versiegelt mit Unsern Königlichen Majestät Jnsiegel. Geben zu Hagenau, nach Christi Geburth vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem Achtzehenden Jahr, des nechsten Zinß-Tags vor St. Margarethen-Tag, Unserer Reiche des Hungarischen im 32. und des Römischen in dem 8. Jahre.

VI.

Ejusdem Privilegium vor die Grafen von Oettingen, über das Land-Gerichte, Wildbahn und Geleite in ihrer Grafschafft, de Anno 1419.

WJr Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe, allen denen, die Jhn sehen, oder hören lesen;

Wiewohl wir von Angebohrner Güthe und und Römischer Königlicher Würdigkeit, aller unser und des Reichs Unterthanen und Getreuen Fromb und Nutz in einer Gemain geneigt seyn, zu betrachten; Jedoch seyn wir mit sonderlichen Gnaden pflichtig, der Bestes zu besorgen, und denen Gutes, Gnad und Lieb zuzufügen, der Eltern und Vordern sich inn des Heyligen Römischen Reichs Diensten festiglich und dienstlich beweiset haben und die Uns und dem Reich ohne Wegerung biß uff diese Zeiten auch getreulich und nützlich gedienet haben. Wann nun für uns kommen ist der Wohlgebohrn Ludwig, Graffe zu Oettingen, der Elter, unser Hoffmeister und lieber Getreuer, und hat uns demüetiglich gebethen, daß Wir Jhm und seinem Bruder, Graff Friedrichen dem Eltern, und allen jeglichen Jhren Erben und Nachkommen alle und jegliche Land-Gericht, Wild-Bänne und Glaitt, der Grafschafft von Oettingen, als die ihr Eltern und Vordern, herbracht und inngehabt und genossen haben, zu erneuern und zu bestettigen, gnädiglich geruheten. Item die Land-Gericht, heben sich an also. Zum Ersten: So langt das biß gen Feuchtwang an den Wester-Gibel, von dem biß gen Eberspeckh, Item von Eberspeckh biß gen Beyerberg an den Bach, von dem biß gen Aehingen an dem Mayer-Hoff, von demselben Mayer-Hoff biß an den Gayrsknopf, uff dem Esselberg, von dem biß unter Gerolfingen in die Rind-Gassen, Item von der Rind-Gassen die Wernitz abe biß an den Hainßfürter-Berg, zu dem Creutz, item von dem Creutz die rechten Strassen ab, biß an den Kronhoff, da der Furth durch die Rorach gehet, von dem Kronhoff biß zu den Thor-Säulen, und das Weyher-Wehre, von den Thor-Säulen biß gen Kranchstetten an das Brücklin; Item von demselben Brücklin biß an den Eber-Weyher, als die Schwalb entspringt, Item von demselben, als sie entspringt, biß an den Marckhoff, als der mit einem Marckstein unterschieden ist, von dem Marckhof den rechten Weg, biß gen Olach an das Mühl-Gefäll und den Marbach abe, den man nennet Marckbach biß an den Notten hart, Item von dem Nottenhart, biß an die Keybach, und den Keybach abe, biß in die Vettern Mühle und von

der

der Vettern Mühle biß an das Brücklein an den Kerbach, von demselben Brücklin, biß in die Wernitz und die Wernitz abe biß unter das Wäckerlins Thor, Item von dem Wäckerlins Thor, biß in die Thonau, und die Thonau auf biß gen Rimpfhoffen, als der Bach in die Thonau gehet, und denselben Bach an, biß in die Hauenbrückh, Item von der Hauenbrückh die rechten Straß auf, biß gen Höchstetten, an die alten Pfarr, das da heisset das alte Gemäldt, Item von dem alten Gemälde biß an den Rözlins Bronnen, den rechten Steig, als der Rözlins Bronnen entspringet, von dem als er entspringet biß gen Ober-Lietzheim an die Kirchen, die auf den Renn-Weg liegt, von demselben biß an den rothen Wichstein, gen Amerdingen, unten in dem Dorff, von demselben den Bach auf, und laßt Amerdingen zu der Rechten Hand, biß gen Eglingen für den Reelstock, an den Marckstein, von demselben biß gen Donstelkingen an das Unterwehre, von demselben biß gen Datterloh, an die Pfarr-Kirchen, von demselben die die Egwaidt auf, biß gen Ickhenhausen in dem Furth, von dem die Egwaidt auf, biß gen Neresheim, als sie entspringet, von demselben biß gen Dorff Merckingen auff den Kirnhoff zu dem Unter-Marck, von demselben biß an den Eckhell-Bühel, von dem biß gen Ahlen in den Furth, der da heisset der Kocher, Item den Kocher abe, biß gen Wasser-Ahlfingen, von dem biß zum Moß-Brunnen in den Bach, und den Bach auf, biß in den Schwidrigs-Brunnen und von der Jagst auf, biß gen Buchhausen, von Buchhausen, biß gen Bleyder-Stadt, von derselben biß gen Kalck-Brunnen, vom Kalck-Brunnen biß gen Geuerbach, von demselben biß gen Kinder-Roden, an die Mühle, von der Mühl in die Rothe auf, biß gen Bett-Prunnen in den Pronnen, von dem biß gen Kreßberg in dem Esselsbronnen, von dem Esselsbronnen, biß in die Zwerch Wernitz, und die Zwerch Wernitz abe, biß an die Steinbrück, in die rechte Wernitz, von derselben Wernitz, biß gen Fruchtenwang, wieder an den Wester-Gibel, da es sich angehebet hat. Wann wir nun gemercket haben, daß solche beede redlich darkommen, und daß sie billig zuzulassen seyn darum so haben wir angesehen treue, nutze, willige und unverdrossene Dienste, die uns und dem Reiche der vorgenannte Graff Ludwig getreulich gethan, und beweyset hat, täglichen thut, und fürbaß thun soll und mag, in künfftigen Zeiten, und haben Ihm und seinem Bruder, und allen und jeglichen ihren Erben und Nachkommen, als vorgeschrieben stehet, mit wohlbedachtem Muth und gutem Rathe, unser und des Reichs Fürsten, Edlen und Getreuen, und mit rechter Wissen, alle und jegliche der vorgenannten Grafschafft, Land-Gericht, Wild-Pan und Gllaitte, wo die gelegen, oder wie die geheissen seynd, wo, oder an welchen Orthen die anfahen oder enden, als sie vorbenannt und berührt seynd, und als die ihre Vordern von Alter gehabt, und herbracht haben, mit allem Nutzen, Ehren, Freyheiten, Herkommen, Gerichten, Brieffen, und Privilegien, die sie von seeliger Gedächtniß unsern Vorfahren an dem Reiche, Römischen Kayseren und Königen, darüber erworben und hergebracht haben, und sonst allen ihren Zugehörungen, nichts ausgenommen, gnädiglichen verneuert und bestättigt, verneuen und bestättigen Ihn die auch von Römischer Königl. Macht, in Krafft diß Brieffs, und setzen und wöllen, daß die vorgenannten, Graff Ludwig und Graff Friederich, und ihre Erben und Nachkommen, als vorgeschrieben steht, bey solchem der vorgenannten Grafschafften, Land-Gerichten, Wild-Panen und Glaitten, bleiben und auch der fürbaß geniessen und gebrauchen sollen, von allermänniglichs ungehindert; Und wir gebiethen darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Vögten, Ambtleuthen, Richtern, Bürger-Meistern, Räthen und Gemeinden, aller und jeglicher Räthe, Marckte und Dörffer, und sonsten allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß Sie die vorgenannten Ludwigen und Friederichen, und alle und jegliche ihre Erben und Nachkommen, an allen vorgenannten Stücken und Ihr jeglicher besonder, nicht hindern oder irren, in kein Weiß, sondern Sie darbey handhaben, schützen und schirmen, und sie der auch gebrauchen und geniessen lassen, als lieb Ihnen sey, unser und des Reichs schwehre Ungnade zu vermeiden, und bey Verweisung funffzig Marck löthigs Golds, darein jeglicher, der diese unsere Gnad übertritt, an welchen Städten oder Enden das geschicht, halb in unser und des Reichs Cammer und das andere halbe Theil dem vorgenannten Graff Ludwigen, und Graff Ludwigen, und Graff Friederichen seinem Bruder, und ihren Erben und Nachkommen, als vor begriffen ist, unleßlich zu bezahlen, als offt das wiederfahren wird, zu einer rechten Pön verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Brieffs versiegelt mit unser Königl. Maj. Innsiegel, Geben zu Ofen, nach Christi Geburth, vierzehenhundert Jahr und darnach in dem Neunzehenden Jahr, des nechsten Monatags vor St. Laurentzen-Tag, unserer Reiche des Hungarischen in dem 33sten, und des Röm. in dem 14den Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis,

Michael de Prieſt, Cancel. Collationata & Concordat,

Johannes Femiel, Judicii Cameræ Lector.

VII.

VII.

Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten derer Grafen von Oettingen, de Anno 1442. nebſt Biſchoffs Johannis zu Eichſtätt Vidimus darüber, de Anno 1447.

WIr Johanns, von GOttes Gnaden Biſchove zu Eychſtett, bekennen und thun kundt offenbar mit dieſem Brieffe, daß uns die Wohlgebohrnen, unſer beſonder lieben Freunde, Johannß Ulrich, und Wilhelm, Graffen zu Oettingen, Gebrüder, uf heut dato diß Brieffs, einen Königlichen Brieffe über ihre und der Herrſchafft Oettingen Gnad, Freyheit und Privilegia, die Sie dann von dem Heil. Röm. Reich haben, lautend fürbringen und bitten laſſen haben, Ihnen des ein Vidimus zugeben, den wir an Pergament, Schriffte, und Innſiegel gantzen gerechten und unverſehrten haben geſehen, und von Wort zu Wort geſchrieben ſieht, und lautet alſo:

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbar mit dieſem Brieff, allen die ihn ſehen oder hören leſen, wiewohl das ſey, daß wir zu aller unſer und des Heiligen Reichs Edlen Unterthanen und Getreuen Nutz und Frommen zu werben, von unſer angebohrner Güete, geneigt ſeyn, jedoch ſo meynen wir den ſonderlich fürderlich zu ſeyn, und ihn unſer Gnad mildiglich mitzutheilen, die uns und dem Römiſchen Reiche in mercklichen Sachen vor andern getreulich und nützlicher gedienet haben; Und wann nun die Wohlgebohrnen, Johannes Ulrich und Wilhelm, Gebrüdere, Graffen zu Oettingen, unſer und des Reichs lieben Getreuen für uns kommen ſeynd, und uns mit Fleiß gebethen hant, daß wir Ihn alle und jegliche Ihre Gnad, Freyheit, Ehre, Recht, Gericht, Land-Gericht, Brieff, Privilegia, Handveſten, und ihre Grafſchafft, Land, Leuthe, Güethern, löblichen Herkommen und gute Gewohnheit, die ihre Vordern und Sie von unſern Vorfahren am Reiche, Römiſchen Kayſern, Königen, erworben und herbracht hant, zu beſtättigen, zu verneuen und zu confirmiren gnädiglichen geruheten, das haben wir angeſehen der obgenannten von Oettingen demüthigliche und redliche Bitt, und auch annehme und getreue Dienſte, die Sie uns und dem Reiche offt und dück, willigliche und getreulichen gethan hand, täglich thun, und fürbaß zuthun willig und bereit ſeynd, und wohl thun ſollen und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachten Muthe, gutem Rath, und rechten Wiſſen denſelben Grafen zu Oettingen und ihren Erben alle und jegl. ihre Gnade, Freyheit, Ehre, Recht, Gericht, Land-Gericht, Brieffe, Privilegia, Handveſten, Graffſchafften, Herrſchafften, Mann, Mannſchafften, Pänne, Wildpänne, Nutz, Land, Leuth, Güether, löbliches Herkommen und gute Gewohnheit, die ihre Vorderen und ſie von unſeren Vorfahren am Reiche erworben und herbracht hant, gnädiglich beſtettigt, befeſtigt, verneuert, und confirmirt, beſtettigen, verneuen, befeſten, und confirmiren ihn die von Römiſcher Königlicher Macht Vollkommenheit, in Krafft diß Brieffs, und ſetzen und wollen, daß die in allen ihren Puncten, Stücken, Articulen und Begreiffungen kräfftig ſeyn und bleiben ſollen, gleicher Weiß, als ob die alle von Wort zu Wort in dieſem Brieff begriffen und geſchrieben wären, und daß dieſelben Graffen von Oettingen und ihre Erben auch darbey bleiben, und der gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, und gebiethen darum allen und jeglichen, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Edlen, Rittern, Knechten, Ambtleuthen, Land-Richtern, Richtern, Bürgermeiſtern, Räthen und Gemeinden, und ſonſt allen unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernſtlich und feſtiglich, mit dieſem Brieff, daß Sie die obgenannten Graffen von Oettingen und ihre Erben, an den vorgenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Land-Gerichten, Gerichten, Landen, Leuthen, Ehren, Privilegien, und alten Herkommen, und dieſer unſer Beſtettigunge, fürbaß mehr nicht hindern, oder irren ſollen, in kein Weiß, ſondern Sie der geruhiglichen und ungehindert gebrauchen und genieſſen laſſen, bey Behaltniß unſer und des Reichs Hulden, und bey Verbieſſung einer Pön hundert Marck löthigs Goldes, die eilt jeglicher der darwieder thäte, als offt das geſchehe, verfallen ſeyn ſeyn ſoll, halb in unſer und des Reichs Cammer, und das andere Theil den vorgenannten von Oettingen unläßlichen zu bezahlen. Mit Urkundt diß Brieffs, verſiegelt mit unſer Königlichen Majeſtät Innſiegel; Geben zu Franckfurth, nach Chriſti Geburth vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem zwey und vierzigſten Jahr, unſers Reichs im dritten.

Des zu Urkundt haben wir unſer groſſes Innſiegel an dieſes Vidimus gehangen; Das iſt geſchehen am Freytag St. Egidien-Tag, als man zehlet tauſend vierhundert, und darnach in dem Sieben und vierzigſten Jahre.

VIII.

Revers, worinn Graf Ulrich von Oettingen versprochen, daß die Stadt Wemdingen, und was deme mehr anhängig, wenn er ohne männliche Posterität versterben würde, an seinen Bruder, Graf Wilhelmen und seine Erben wiederfallen solte, de Anno 1461. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfflichen Hause Oettingen, pag. 620.

IX.

Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Grafen zu Oettingen, de Anno 1463.

WIr Friederich, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlichen mit diesem Brieffe allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, wie wohl das sey, daß wir zu all unser und des Heiligen Reichs Edlen Unterthanen und Getreuen Nutz und Frommen zu werben, von unser angebohrner Güete geneigt seyn, jedoch so meinen wir den sonderlichen förderlich zu seyn, und ihn unser Gnad mildiglich mitzutheilen, die uns und dem Heiligen Römischen Reiche in mercklichen Sachen vor andern getreulicher, mercklicher und nützlicher gedienet haben, und wann nun die Wohlgebohrnen, Ulrich und Wilhelm, Gebrüder, und Ludwig ihr Vetter, Graffen zu Oettingen, unser und des Reichs lieben Getreuen, für uns kommen seynd, und uns mit Fleiß gebethen haben, daß wir ihn alle und jegliche ihre Gnad, Freyheit, Ehre, Recht, Gerichte, Land-Gerichte, Brieffe, Privilegien, Handvesten, und ihre Grafschafft, Lande, Leuthe, Güthere, löbliche gute Gewohnheit, und alter Herkommen, die ihr Vordern und Sie von unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen erworben, und herbracht haben, zu bestettigen, zu verneuen, und zu confirmiren, gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen der obgenannten von Oettingen demüthig- und redliche Bitte, und auch getreue und angenehme Dienste, die sie uns und dem Reiche offt und dick williglichen und getreulichen gethan haben, täglich thun, und fürbaß zuthun willig und bereit seyn, und wohl thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guter Rath, und rechtem Wissen, denselben Grafen zu Oettingen und ihren Erben alle und jegliche ihre Gnad, Freyheit, Ehre, Recht Gericht, Land-Gericht, Brieff, Privilegia, Handvesten, Graffschaffte, Herrschafft, Mannschafft, Pänne, Wild-Pänne, Nutz, Land, Leuth, Güther, löbliches Herkommen und gute Gewohnheit, die ihre Vordern, und Sie von unsern Vorfahren am Reiche erworben, und hergebracht haben, gnädiglich bestettigt, befestet, verneuert, und confirmirt, bestettigen, verneuern, befesten, und confirmiren ihn die auch von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, in Krafft diß Brieffs, und setzen und wollen, daß die in allen ihren Puncten, Stücken, Articuln, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig seyn und bleiben sollen, gleicher Weiß, als ob die alle von Wort zu Wort in diesem Brieff begriffen und geschrieben wären, und daß dieselben Graffen von Oettinge und ihr Erben auch dabey bleiben, und der gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungebindert. Und wir gebiethen darum allen und jeglichen Fürsten, Geistl. und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, daß sie die obgenannten Graffen von Oettingen und ihre Erben, an den ehegenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Land-Gerichten, Gerichten, Landen, Leuthen, Ehren, Privilegien, und alten Herkommen, und dieser unser Bestättigung fürbaß mehr nicht hindern, oder irren sollen, in kein Weise, sondern Sie der geruhelichen und ungebindert gebrauchen und geniessen lassen bey Behaltniß unser und des Reichs Hulde, und bey Verbiessung einer Pön hundert Marck löthiges Goldes, die ein jeglicher, der darwieder thäte, als offt das geschehe, verfallen seyn soll, halb in unser und des Reichs-Cammer, und das ander halb Theil den vorgenannten Graffen zu Oettingen unabläßlich bezahlen; Mit Urkundt diß Brieffs, versiegelt mit unser Kayserlichen Majestät anhangenden Innsiegel. Geben zu der Neuenstadt, am Montag nach Georgen-Tag, des Heiligen Ritters, nach Christi Geburth vierzehenhundert, und im drey und sechzigsten, unserer Reiche, des Röm. im vier und zwantzigsten, des Kayserthums im zwölfften, und des Hungarischen im fünfften Jahren.

X.

Kauff-Brieff, Krafft dessen die Stadt Wemdingen, auch etliche Dörffer und Güter Pfaltzgraff Ludovico bey Rhein etc. von den Grafen von Oettingen verkaufft worden, de Anno 1467. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfflichen Hause Oettingen, pag. 621.

XI. Käy-

XI.

Kayſers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten herer Herren Grafen zu Oettingen, de Anno 1487.

WIr Friederich von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlichen mit diesem Briefe, und thun kundt allermänniglich, wiewohl das sey, daß wir zu aller unser und des Heiligen Reichs Edlen Unterthanen und Getreuen, Nutz und Frommen zu werben, von unser angebohrner Güte geneigt seyn, jedoch so meynen wir den sonderlich fürderlich zu seyn, und Ihnen unsere Gnade mildiglichen mitzutheilen, die uns und dem Heiligen Römischen Reiche in mercklichen Sachen vor andern getreulicher, mercklicher, und nützlicher gedienet haben, und wann nun die Wohlgebohrnen Friederich Wolffgang, Johannes, Gebrüder, und Joachim ihr Vetter, Graffen zu Oettingen, unser und des Reichs lieben Getreuen, für uns kommen seynd, und uns mit Fleiß gebethen haben, daß wir Ihn alle und jegliche ihr Gnad, Freyheit, Ehre, Recht, Gericht, Land-Gericht, Brieffe, Privilegien, Handfesten, auch ihre Graffschafft, Land, Leuth, Güther, löblich gute Gewohnheit, und alt Herkommen, die ihr Vordern und Sie von unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen erworben, und hergebracht haben, zu bestettigen, zu verneuen, und zu confirmiren, gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen der obgenannten von Oettingen demüthig und redliche Bitte, und auch getreue und angenehme Dienste, die Sie uns und dem Heiligen Reiche offt und dick williglich und getreulichen gethan haben, täglich thun, und fürbaß zu thun willig und bereit seyn, und wohl thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten; Und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen denselben Graffen zu Oettingen und ihren Erben alle und jegliche ihr Gnad, Freyheit, Ehr, Recht, Gericht, Land-Gericht, Brieffe, Privilegia, Handvesten, Graffschafften, Herrschafften, Mannschafften, Pänn, Wild-Pänne, Nutz, Land, Leuth, Güther, löblich Herkommen, und gute Gewohnheit, die ihr Vordern und Sie von unsern Vorfahren am Reiche erworben, und hergebracht haben, gnädiglich bestettiget, befestet, verneuert, und confirmirt, bestettigen, verneuen, befesten und confirmiren Ihn die auch von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit, in Krafft diß Brieffs, und setzen und wöllen, daß die in allen ihren Puncten, Stücken, Articulen, Meynungen, und Begreiffungen kräfftig seyn und bleiben sollen, gleicher Weise als ob die alle von Wort zu Wort in diesem Brieffe begriffen und geschrieben wären, und daß dieselben Graffen von Oettingen und ihr Erben auch darbey bleiben, der gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; Und gebiethen darauf allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Ambtleuthen, Land-Richtern, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, ernstlich, und festiglich, mit diesem Brieff, daß sie die obgenannten Graffen von Oetting und ihr Erben an den ehegenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Land-Gerichten, Gerichten, Landen, Leuthen, Ehren, Privilegien, und alten Herkommen, und dieser unser Bestettigung fürbaß nicht mehr hindern oder irren sollen, in kein Weise, sondern sie der getreulichen und ungebindert gebrauchen, und geniessen lassen, bey Behaltniß unser und des Reichs Hulden, und Verlierung einer Pön hundert Marck löthigs Goldes, die ein ieglicher, der darwieder thäte, als offt das geschehe, verfallen seyn soll, halb in unser und des Reichs Cammer, und das ander halb Theil den vorgenannten Graffen von Oettingen unnachläßlich zu bezahlen;

Mit Urkundt diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen Majestät anhangendem Innsiegel, Geben zu Nürnberg am fünfften Tag des Monaths Maji, nach Christi Geburth vierzehen hundert und im Sieben und Achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im acht und viertzigsten, des Kayserthums im sechs und dreyßigsten, und des Hungarischen im neun und zwantzigsten Jahren.

XII.

Vertrags- und Vereinigungs-Brieff derer Grafen zu Oettingen, de Anno 1495. nebst Kayſers Maximiliani I. Confirmation, stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräffl. Hause Oettingen, pag. 625.

XIII.

Kayſers Maximiliani I. Privilegium, so er Graf Joachim zu Oettingen, wegen des Wochen-Marckts zu Wallerstein gegeben, de Anno 1500.

WIr Maximilian, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, und Geldern ꝛc. Graff zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß uns der Wohlgebohrn, unser und des Reichs lieber Getreuer, Joachim, Graff zu Oettingen, demüthiglichen hat anruffen und bitten lassen, daß wir gemeinen Nutz zu fördern, auch Ihme und den Innwohnern seines Marcks Wallerstein zu gut, in demselben seinen Marck zween Jahr-Märckt, den einen auf Sanct Philippi und Sanct Jacobs der Heyligen zweyen Zwölffbothen-Tag, und den andern auf Sanct Mangen, des Heyligen Abbts-Tag, und darzu einen Wochen-Marckt, auf den Montag einer jeden Wochen, aufzurichten, zu machen und zu halten, als Römischer König zu vergönnen und zu erlauben, und die mit gewöhnlichen Privilegien und Freyheiten, zu begaben gnädiglich geruheten; Deß haben wir angesehen solch sein demüthig ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getreuen und willigen Dienste, so Er uns und dem Heiligen Reich offt williglichen gethan hat, und hinfür in künfftiger Zeit wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem Muth demselben Graff Joachim diese besondere Gnade gethan, gegönnet und erlaubet, thun, gönnen und erlauben Ihme auch von Römischer Königlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also, daß Er und seine Erben nun fürohin in dem berührten seinem Marck Wallerstein zween Jahr-Märckt, nehmlich eines jeden Jahrs den einen uff St. Philipp und St. Jacobs des H. zweyer Zwölffbothen Tag, und den andern uff St. Mangen-Tag des Heyligen Abbts, und darzu einen Wochen-Marckt uff den Montag einer jeden Wochen, aufrichten und halten, und dieselben Jahr-Märckt und Wochen-Märckt, auch all und jeglich Personen, so die mit ihrem Handel und Gewerb besuchen, und darzu und von ziehen, alle und jeglich Gnad, Freyheit, Freyung, Fried-Geboth, Schutz, Schirm, Recht und Gerechtigkeit haben, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, die ander Jahr-Märckt und Wochen-Märckt in dem Heyligen Römischen Reich haben, gebrauchen und geniessen, von Rechts oder Gewohnheit, ohngefährlich; Doch uns und dem Reich an unsern Rechten, und andern Städten, Märck und Dörffern in zweyen Meil-Wegs um denselben Marck Wallerstein an ihren Jahr-Märckten und Wochen-Märckten, und sonst männiglich an seinen Rechten unvorgreifflich und unschädlich; Und gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldheissen Bürgermeistern, Richtern, Vögten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich, mit diesem Brieff, und wöllen, daß Sie den obgenannten Graff Joachim von Oettingen und seinen Erben, auch die Einwohner in dem gemeldten Marck Wallerstein und derselben Nachkommen, an den ermeldten Jahr-Märckten und Wochen-Märckten, Gnaden, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, auch alle diejenigen, so dieselben mit ihrem Handel, Gewerb, Kauffmannschafft, Haab und Güthern, oder in ander Weiß besuchen, nicht hindern noch irren, sondern Sie die also zu obbestimmter Zeit, und in vorbestimmter Massen, geruhlich halten, üben, gebrauchen, niessen, besuchen und ernstlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch jemand andern zuthun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeglichen sey unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straff, und darzu ein Pön, nehmlich zwantzig Marck löthiges Golds, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb zu Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obbestimmten Graff Joachim von Oettingen und seinen Erben unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

In Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel; Geben zu Eßlingen am 4ten Tag des Monaths Februarii nach Christi Geburth im fünffzehen hunderten unserer Reiche des Römischen im vierzehenden und des Ungarischen im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

Bertoldus, Archi-Episcop. Mogunt. Archi-Cancell.

Sixtus Oelhafen.

XIV.

Kauff-Abrede zwischen Hertzog Albrechten in Bayern, und seinem Bruder Hertzog Wolff und Joachim zu Oettingen, wegen der Stadt und Herrschafft Wembdingen, de Anno 1504. Siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfflichen Hause Oettingen, pag. 633.

XV.

XV.

Hertzogs Alberti in Bayern Qvittung über 3000. fl. an der Kauff-Summe wegen Wembdingen, de Anno 1504. befindet sich loc. ant. citat. pag. 634.

XVI.

Kaysers Maximiliani I. Mandatum an Graf Joachim zu Oettingen, daß er den ihm verstatteten Wochen-Marckt zu Wallerstein wieder einstellen solle, de Anno 1507.

WIr Maximilian, von GOttes Gnaden Römischer König, und künfftiger Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Edlen, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Joachim, Graffen zu Oettingen, unser Gnad und alles Guts; Edler, lieber Getreuer; Wiewohl wir dir verschiener Zeit, von Costantz aus, durch unser offen Mandat geschrieben, und angezeigt, daß Uns unser und des Reichs lieb Getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt Nördlingen, ein glaublich Vidimus einer Freyheit von weyland unserm lieben Herrn und Vater, Kayser Friederichen, löblicher Gedächtniß, ausgangen, fürbracht, darinn unter andern gesetzt und ausgedruckt werde, daß innerhalb zweyer Meil-Wegs, weit und breit, um die Stadt Nördlingen hinführo kein Jahr- noch Wochen-Marckt gegeben, gehalten, noch fürgenommen, auch niemands seinen Unterthanen, oder andern, den gemeinen Wandel und feilen Kauff, mit Kauffmannschafft, Gewerb, oder Handthierung in die Stadt Nördlingen verbiethen, noch gewehret werden soll; Und darauf ernstlich bey den Pönen, in dem bestimmten Freyheits-Brieff begriffen, gebothen haben, der Jahr und Wochen-Märckt, so wir dir in deinem Marckt Wallerstein zuhalten vergunt, dieweil wir derselben, der von Nördlingen Freyheit, zu derselben Zeit kein Wissen gehabt, auch in der berührten unser Vergönnung unser Meynung nit gewesen und noch nit sey, den von Nördlingen, oder andern an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten damit Irrung oder Abbruch zuthun, still zustehen, und dich der ferner nicht zugebrauchen, deßgleichen deinen Unterthanen zu gestatten, in die Stadt Nördlingen zu handeln, zu wandeln, zu kauffen und zu verkauffen, alles laut desselben unsers Schreibens; So werden Wir doch jetzo durch dieselben Bürgermeister und Rathe der Stadt Nördlingen glaublichen bericht, wie du solchem unserm Schreiben und Geboth nit nachkommen, noch gehorsamlich gelebet oder Folg gethon, sondern über das auf Sanct Mangen-Tag, nechst verschienen, einen Jahr-Marckt zu Wallerstein gehalten und dein Unterthon etlichen von Hauß zu Hauß, und an der Cantzel, bey einer Summa Geldes, verbothen haben sollest, vierzehn Tag vor und nach demselben Sanct Mangen-Tag in die Stadt Nördlingen nit zu handeln, zu wandeln, noch kein Liefferung, Proviant, oder ander Nothdurfft darein zu führen, noch zu tragen, das uns dann von dir zu mercklichen Mißfallen reichet, und ferner zugestatten nit gemeynet seyn; Demnach gebiethen Wir dir nochmahlen, bey der Poen, in der angezeigten der von Nördlingen Freyheiten bestimbt, und darzu bey unser schwehren Ungnad und Straff ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß du der gemeldten Jahr- und Wochen-Märck, inmassen wir dir vormahls gebothen haben, abstehest, dich der entschlagest, und müßigst, und ferner keinen mehr gebrauchest, noch den Deinen zu keiner Zeit verbiethest, in die Stadt Nördlingen, wie obstehet, nit zu handeln, noch zu wandeln, sondern den gemeinen Wandel mit kauffen und verkauffen zugebest, und die von Nördlingen an den berührten ihren Freyheiten nit irrest, oder hinderst, noch jemand zuthun gestattest; Daß ist unser ernstlich Meynung. Denn wo du hierüber aber ungehorsam erscheinen, und diesem unserm Geboth nit nachkommen würdest; So haben wir unserm und des Reichs Cammer-Procurator-Fiscal befohlen, gegen dir, um solch dein Ungehorsamb und Verachtung, mit den obgemeldten Straffen und Pönen, wie sich gebühret, zu handlen und zugefahren; Darnach wiß dich zu richten. Geben zu Insprück am achten Tag des Monaths Octobris, nach Christi Geburth Eintausend fünffhundert und sieben unser Reich des Römischen im zwey und zwantzigsten und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis in Consilio,

Serenteiner.

XVII.

Vertrag zwischen Hertzog Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern, Hertzogen in Bayern etc. mit Graf Wolffgangen zu Oettingen, wegen Wembdingen, de Anno 1516. siehe loc. supra allegat. pag. 634.

XVIII.

Gräffliche Oettingische Erb-Einigung, de Anno 1522. nebst Kaysers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1663. befindet sich loc. supra citat. pag. 637.

XIX.

Kayſers Rudolphi II. Confirmation der von denen Kayſern Wenceslao und Sigismundo denen Grafen zu Oettingen ertheilter Freyheit wegen des Land-Gerichts, de Anno 1580.

WIr Rudolph der Andere, von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Käyſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich; Als Uns die Wohlgebohrnen, Unſere und des Reichs liebe Getreuen, Wilhelm Gottfried, Gevettern, Graffen zu Oettingen, unterthäniglich zu erkennen gegeben, welcher Maſſen ihre Voreltern, von weyland unſern Vorfahren am Reiche, Römiſchen Kayſern und Königen, Hochmilder Gedächtniß, mit allerhand Privilegien und Freyheiten, und unter andern auch fürſehen worden, daß alle und jede Brieffe und Privilegia, ſo biß uf dieſelbige Zeit von Römiſchen Kayſern und Königen ausgangen, und noch ausgehen möchten, ihnen an ihren Freyheiten und Land-Gerichten, als weit ſich daſſelbig erſtreckete keinen Eintrag thun, noch Schaden bringen ſolten; Und obwohlen ihre Voreltern und Sie derſelben Freyheiten, jederzeit im üblichen Gebrauch geweſen, ſo hätten Sie doch die Original-Brieff über dieſelbigen ſagend, ſo ihres Vermuthens durch der Enden fürgangenen Kriegen entwendet, oder aber in der vor Jahren zu Harburg aufkommenen Brunſt, dardurch Ihnen auch viel andere anſehnliche Brieff verdorben, verbrennt, nit mehr bey Handen, und derwegen zu mehrer und wahrhaffter Beſcheinigung und gewiſſer Darthuung ſolcher gehabten Freyheit, weyland Unſerm Geliebten Herrn Vatern Kayſer Maximilian dem Andern Hochlöblichſter Gedächtniß ein uhralt Pergament geſchrieben Buch, darinnen neben vielen andern ihren Freyheiten, ſo ſich zum Theil noch mit den Originalibus belegt, auch dieſe lauter und ohn allen Defect befunden, in auſcultirter Form unterthänigſt fürbracht, welche Ihnen darauf von Ihrer Majeſtät und Väterlichen Lieb confirmiret, und beſtätt worden, und von Wort zu Wort nach einander folgend geſchrieben ſtehn, und alſo lauten;

WIr Wenceslau von GOttes Gnaden Römiſcher König ꝛc. ꝛc. Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Römiſcher König ꝛc. ꝛc.

Und Uns darauf demüthiglich gebethen, daß wir als ietz Regierender Römiſcher Kayſer, Ihnen dieſelben in allen ihren Innhalt gleicher-geſtalt wiederum zu erneuern, und zu confirmiren und zu beſtettigen gnädiglich geruheten, daß Wir demnach güetlich angeſehen, ſolcher gedachter Graffen von Oettingen unterthänig ziemlich Bitt, auch die angenemmen, getreuen und fleißigen Dienſt, ſo ihre Voreltern und Sie weyland Unſern löblichen Vorfahren am Reiche in mehr gantz unverdroſſen erzeiget haben, und ſie nochmahls thun, und hinführo Uns und dem Heiligen Reich nit weniger zu thun ſich unterthäniglich erbiethen, auch wohl thun mögen und ſollen, und darum, mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath und rechter Wiſſen, dieſelben Wilhelmen und Gottfrieden Gevettern, Graffen zu Oettingen, obinſerirte weyland König Wenceslauen und Sigmunden Freyheiten und Confirmations-Brieffe in allen ihren Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als Römiſcher Kayſer wiederum gnädiglich erneuert, confirmiret und beſtettiget, erneuern, confirmiren und beſtetten Ihnen die auch, als von Römiſch Kayſerlichen Macht Vollkommenheit wiſſentlich, in Krafft diß Brieffs, was Wir Ihnen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu erneuern, zu confirmiren und zu beſtetten haben ſollen und mögen und mainen, ſetzen und wöllen daß obbegreiffende Freyheiten und Confirmation-Brieff in allen ihren Worten, Puncten, Clauſulen, Innhalt, Meynungen und Begreiffungen als oblaut kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet, veſt und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden, ermeldte Graffen zu Oettingen ihre Erben und Nachkommen, hinfür wie bißher ſich derſelben nach allen ihren Innhalt erfreuen, gebrauchen, und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reich an Unſer Obrigkeit und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreifflich und unſchädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vögten, Vizedomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürger-Meiſter, Richter, Räthen, Bürger, Gemeinden, und ſonſt allen allen andern Unſern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands, oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie die offt vermeldten Wilhelmen und Gottfrieden, Gevettern, Graffen zu Oettingen, ihren Erben und Nachkommen, bey obinſerirten Freyheiten und dieſer Unſer darinnen gegebenen erneuerten Confirmation und Beſtättigung gäntzlich bleiben, ſie deren ohne Irrung oder Eintrag ruhiglich freyen, gebrauchen

chen und genieſſen laſſen, darwieder nicht bekümmern, anfechten, oder beſchwehren, noch des jemand andern zuthun geſtatten in kein Weiß, als lieb einem jeden ſey, Unſer und des Reichs ſchwehre Ungnad und Straff zuſambt der Pön in obbeſtimbten König Wenceslai Brieff begriffen, noch ein ſondere Pön, nehmlich viertzig Marck löthigs Goldes, zu vermeyden, die ein jeder ſo offt er freventlich hierwieder thäte, Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorgedachten Graffen zu Oettingen, ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll.

Mit Urkund diß Brieffs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Innſiegel, und geben uff Unſerm Königlichen Schloß zu Prag, den funffzehenden Tag des Monaths Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, funffzehenhundert und Achzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften, des Hungariſchen im Achten, und des Böheimiſchen auch im fünfften Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine R. Domini D. Danielis Archiep. Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini.

A. Erſtenberger, D.

Ad mandatum Sac. Caeſ. Majeſtatis proprium,

F. Er. Jenberger.

XX.

Vergleich zwiſchen Margraff Georg Friedrich zu Brandenburg und dem Hauſe Oettingen, unterſchiedene nachbarliche Spän und Irrungen betreffend, de Anno 1583.

DEmnach zwiſchen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herren, Herrn Georg Friderich, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. an einem und dem Wohlgebohrnen Graffen und Herrn weyland Herrn Friederich löblichen Gedächtnüs iezt Herrn Wilhelm und Herrn Gottfrieden als älteſten regierenden Herrn Gevettern allen Graffen zu Oettingen ꝛc. andern Theils allerley Differenz, Spenn, Irrungen und nachbarliche Miß-Verſtändniſſe, des Gleits, Obrigkeit, Land-Gericht, Fraiſch, Wildbahn, Kirchweyh, Schutz, Steuer und anders in unterſchiedlichen Orthen betreffend in und auſſer Rechtens ſich Enthaltendt und vor der Zeit Hoch- und Wohlermeldte Ihro Fürſtliche Gnaden und Gnaden beyderſeits gegen einander ſich dahin vernehmen laſſen und eröffnet, das zu Verhütung beſorglich mehr darauff erfolgende Weiterung Ihro Fürſtliche Gnaden und Gnaden wohl leiden möchten und wollen, daß ſolche Spenn und Irrungen gütlich verglichen und hingelegt.

Inmaſſen dann zu Fortſezung beyder dieſer Meynung und Gemühts Ihro Fürſtliche Gnaden und Gnaden ſich Anno drey und ſiebentzig in der Perſohn geben Waſſer Wiedingen zuſammen bedacht, erſchienen, und durch eine auffgerichte Veranlaſſung wie und was Maſſen die Gütigkeit verſucht, procedirt, verglichen. Dann ſolchem nach hinc inde die nachbarliche Gebrechen gegen einander überſchicket, aber in Exercitio & Continuatione poſſeſſionum dermaſſen neue Mißverſtand und Weiterung eingefallen, das biß daherp die zwiſchen Ihro Fürſtliche Gnaden und Gnaden beiderſeits gewünſchte Vergleichung in Maſſen die Veranlaß geweſen, eingeſtellet, und dargegen mehrere Weiterung erfolgen wolten, alſo auff etlicher Unterthanen treuer Anregung haben in abweſender hochermeldter Ihrer Fürſtlichen Gnaden derſelbe hinterlaſſener Statthalter und Räthe im Hauß Onolzbach und mehr wohlgedachten Herrn Graff aus ihren Mittlen und gedachte Räthe zuſammen geordnet, mit Befehl auch hinter ſich bringen, vergleichen, und daß auffs Papir zu bringen, alſo in ſpecie under obigen Puncten, ſo in dieſem Compromiſs begriffen, lauten die Formalia des Wild-Bahns halber folgender Geſtalten: Des Wild-Bahns, Jagt und Waydewerck halben am Hechtelberg, Wahllen, Eißler, um Dürwangen, Sammenheim, und anderen ſtrittigen Orthen, iſt von Fürſtlichen Brandenburgiſchen Abgeſandten für guth angeſehen, angehalten, und mit Fleis begehret worden, das beyde Theils biß zu Abhandlung der Sachen in wehrender Gütigkeit des Jagens, und Waydewerck treibens gäntzlich und allerdings ſich enthalten ſollen, aber von den Herrn Räthen dargegen vermeldt, daß ſolcher Sachen Abhandlung ſich in der Güthe beſorglich etwas lang verweilen, dargegen daß Wildtbret ſich hefftig vermehren, und häuffen möchte, dardurch dann der arme Mann bedrängt, alſo, daß er ſeiner Herrſchafft die ſchuldige Zins und Gülten nicht raichen, ſondern ſambt Weib und Kind in Bettelſtab gebracht, damit nun ſolch wohl gemeinten Mittel dem dritten nicht zum Verderben geraicht, dardurch GOttes Zorn aufgehalten, alſo die Güthigkeith und wohlgemeinte Pflantzung guten nachbarlichen Willens und Friedens durch ſeine Allmacht möch-

ten

ten gehindert, als könten sich, aus habendem Befehl mit dem Jagen in so langer Zeit des begehrten Innstandts nicht bewilligen.

Gegeben in Oettingen Freytag vor Joannis Baptistæ den ein und zwantzigsten Junii, eintausend fünffhundert drey-und achtzig unterschrieben seyndt und mit dero Insigl bekräfftiget.

(L. S.) v. Crailßheim Statthalter. (L. S.) Stattmann, Doctor. (L. S.) P. Zumager. (L. S.) Johann Moser, Doct.

XXI.

Der Hertzogin Maria Dorothea Sophia zu Würtemberg, gebohrner Gräfin von Oettingen Renunciation auf die Grafschafft Oettingen, de Anno 1656.

VOn GOttes Gnaden Wir Maria Dorothea Sophia, Hertzogin zu Würtemberg und Töck, Gräffin zu Mömpelgardt, und Frau zu Heydenheimb ꝛc. ꝛc. gebohrne Gräfin zu Oethingen, bekennen öffentlich mit diesem Brieff, für uns und alle unsere Erben, nachdem der Hochwohlgebohrne Herr Joachim Ernst, Graf zu Oethingen ꝛc. ꝛc. unser freundlicher Hertzlieber Herr Vater, durch Schickung GOttes des Allmächtigen, den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardten Herzogen zu Würtemberg und Töck, Graff zu Mömpelgardt Herr zu Heydenheimb ꝛc. ꝛc. Unsern freundl. und Hertzgeliebtesten Herrn und Gemahl, uns Ehlichen vermählt, und zu rechten Heyraths-Guth vier Tausend Gulden, je funffzehen Batzen oder Sechzig Creutzer für den Gulden gerechnet, versprochen und versichert, darzu mit Kleidungen, Kleinodien, Geschmuck, Silber-Geschirr und andern, wie einer Gräfin zu Oethingen wohlgebührt, Ehrlichen versehen und abgefertiget, daß wir demnach die jetzberührte unsere Abfertigung an Heyraths-Geld, Kleidern, Kleinodien, Geschmuck, Silber-Geschirr und anderm mit Rath, Wissen und Willen hochermeltes unsers freundlichen Hertzliebsten Herrn und Gemahls also zu guten Danck und Gnügen williglich angenommen, sagen darauf hochwohlgedachten unsern freundlichen Hertzlieben Herrn Vatern und Seiner Liebden Erben und Nachkommen, der Grafschafft Oethingen, und wem das zustatten kommen mag, und dißfalls Qvittirens bedarff, obberührter vier Tausend Gulden Heyraths-Guths, imgleichen aller andern Gräfflichen Abfertigung halber, hiemit ganz qvitt, ledig und loß, und nachdeme durch lange unverdencklicher Zeiten ein Gesatz, Gewohnheit und Herkommen bey dem Gräfflichen Hauß Oethingen, daß die Töchter den Männlichen Stammen zu Ehren Auffnahm und Gedeyhen, genugsame Verzug zu thun pflegen, zu dem, daß auch die Heyraths-Verschreibungen, so zwischen vor hochermelden unsern freundlichen Herzliebsten Herrn Gemahl, von dato 19. Julii st. vet. dieses fortlauffenden Jahrs auffgericht, solches mit sich bringen, und uns zu leisten und zu vollziehen, auffgen; So bekennen wir gleicher Gestalt für uns, all unser Erben und Nachkommen, daß wir mit zeitigem Rath, Wissen, Willen und Vergünstigung mehr- hochermeldtes Unsers freundl. Herzliebsten Hn. u. Gemahls, auch für uns selbsten ungezwungen, ungetrungen, aus keiner unziemlichen, sondern eigener Bewegnüß, freywilliglichen für uns und unsere Erben, in aller Maß, als ob solches vor einem ordentlichen Gerichte beschehen; und darüber ein wohlerwogen Decret ergangen, auch sonsten in der allerbesten Form und Gestalt, wie das von Rechts-Gewohnheit und Landes-Brauch wegen Krafft haben soll kan und mag, aller und jeder Erbschafft und Gerechtigkeit, so wir dieser oder künfftiger Zeit an die Grafschafft Oethingen, derselben Herrschafften, Land-Leute, Städt, Schlösser, Flecken, Dörffern und Güthern sambt aller Zugehörde, haben, oder gewinnen könnten, solten und möchten, erblich und ewiglich verziehen, enteuserт, renuncirt, und begeben, dergestalt, daß wir oder unsere Erben, zu gedachter gemeiner Grafschafft Oethingen, noch zu andern Väterlichen und Brüderlichen Gütern nimmermehr zu ewigen Tagen keine Gerechtigkeit, Forderung, oder Anspruch haben noch gewinnen sollen noch wollen, mit oder ohne Recht, in ganz keine Weisse, immer so lang und viel ein ehelich gebohrner Graff, des Nahmens und Stammens Oethingen, im Leib und Leben seyn würde, doch behalten wir uns und unsern Erben bey diesen Verzug insonderheit und ausdrücklich bevor, was uns durch Testamenta und Ubergaben gereit, verschafft und übergeben werden möchte, desgleichen da sich begeben solte, welches der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen verhüten wolle, daß von dem löbl. Geschlechte der Graffen zu Oethingen ꝛc. ꝛc. keine Manns Person ehelich gebohren, vorhanden, und im Leben wäre, daß uns und unseren Erben, alsdann dieser Verzug, an unserer und Ihrer Erb-Gerechtigkeit allerdings unvergreifflich seyn solle, auch uns, und sie, auf solchen ledigen Fall, als eine rechte unverzügene Erb-Tochter, unsern freyen Zugang, nicht abstricken, noch von demjenigen, dessen wir und sie fähig, hindern, oder ausschliessen solte; Sonsten aber und damit

mit dieser Verzug, Renunciation und Geding, fürter keine Erbschafft, wie vermelt, zu fordern, desto kräfftiger und beständiger seyn möge; So haben wir uns bey unsern Fräulichen Ehren aufs höchst es seyn mag, verbunden, und verpflichtet, auch einen Eyd leiblichen, nach Gewohnheit unsers Fräulichen Stands, geschworen, schweren den auch in und mit Krafft dieses Brieffs steht, fest und treulich zuhalten, darwieder nicht zuthun schaffen, noch gestatten gethan zu werden, mit oder ohne Recht; Wir verzeihen und begeben uns auch aller Geist- und Weltlichen Rechten, Freyheiten, Gnaden, Privilegien, und Gewohnheiten, wie die von Kayserн, Königen, Concilien, Päbsten und anderer Obrigkeit, Weiblichen Geschlecht, ingemein, und insonderheit gegeben, oder sonst Landläuffig seyn, oder noch auf Anbringen, oder auch eigener Bewegnüß gegeben würden, darzu aller Absolution, Restitution, und was dergleichen mehr ist, wie das Nahmen haben, oder durch Menschen Sinne mag erdacht oder genennet werden, daß allein in keinerley Weise zu gebrauchen, noch gebrauchen zu lassen, es seyn gleich die Rechten, welche in andern Fällen und Contracten dem Weiblichen Geschlecht zum Besten gemeinet, vornehmlich aber die Gesatz Senatus Consulti Vellejan, oder daß gemeiner Verzug nichts würcke, es gehe dann Sonderung vor, oder daß der Verzüg künfftig nichts zu erben, unzuläßig, desgleichen der Auszug unbezahltes Gelds, Ubereilung gebrauchter Gefahr, Gewalts, Forcht, Vortheils und übermäßiger Læsion, Donation und Nachlasses, oder andern dergleichen behelffen, nichts ausgenommen, auch unangesehen ob uns schon für unser gebührend Plichtheil zu Latein Legitima genant, von natürlichen Rechten wegen zu seiner Zeit mehr gebühret haben möchte, welche Gesatz und Freyheiten, uns in Gegenwart Seiner Liebden unsers Herzliebsten Herrn und Gemahls ꝛc. ꝛc. mit guten Teutschen verständigen Worten angezeigt, gnugsam erkläret, eröffnet und zu Gemüth geführet worden seynd, dann unser Meynung, Wille und Gemüth, in alleweg nicht anderst stehen, noch seyn solle, dann diesem allen getreulich und eigentlich zugeleben, auch darwieder bey höchster Betheurung und dem Eyd, so wir geschworen haben, keine Ausflucht zu suchen; Dessen zu Urkund haben wir diesen Verzugs-Brieff, mit eigener Hand unterschrieben, und unser Ring Pittschafft wissentlich daran hengen lassen;

Und wir von GOttes Gnaden, Eberhardt, Hertzog zu Württemberg und Töck Graff zu Mömpelgardt, und Herr zu Heydenheimb ꝛc. ꝛc. bekennen auch für uns und unsere Erben, öffentlich mit diesem Brieff, daß dieser Verzüg, Renunciation und Geding künfftiger Erbschafft mit unsern rechten Wissen, Willen, Rath und Befelch auffgericht, angenommen, und vollstrecket worden ist.

Gereden und geloben derowegen bey unsern Fürstlichen Ehren und wahren Worten, an eines leiblichen Eydsstatt hiemit, und in Krafft dieses für uns und unsere Erben, diesen Verzüg und alles das, so hierinnen geschrieben stehet, unsers Theils, auch unverbrüchlichen zu halten, und deme getreulichen nachzukommen, darwieder nicht zuthun, schaffen noch gestatten gethan zu werden, mit oder ohne Recht, in keine Weise, treulich und ohne Gefährde; Dessen zu Uhrkund haben wir unser Fürstlich Secret-Insiegel, für uns, unsere Erben und Nachkommen auch angehencket, darzu diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben. Geben und geschehen zu Onolzbach den Ein und zwantzigsten Monatstag Julii, als man zahlt nach der Gnadenreichen Geburth Christi Eintausend Sechshundert, Funffzig und Sechs Jahr,

Eberhardt, Hertzog zu Württemberg. (L.S.)

Maria Dorothea Sophia, Hertzogin zu Würtemberg, gebohrne Gräffin zu Oethingen. (L.S.)

XXII.

Kayſers Leopoldi Diploma, worinn er Graf Albrecht Ernſten zu Oettingen in den Fürſten-Stand erhoben de Anno 1674. befindet ſich in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräfflichen Hauſe Oettingen, pag. 644.

XXIII.

Ejusdem Decretum an Fürſt Albrecht Ernſt zu Oettingen, daß der ihm conferirte Fürſten-Stand denen ſämtlichen Catholiſchen Herren Grafen zu Oettingen, Wallerſteiniſcher Linie, an ihren Juribus, Privilegiis, Pactis Familiæ und hergebrachten Gewohnheiten unpræjudicirlich ſeyn ſolle, de Anno 1675. Siehe loc. ant. citat. pag. 647.

XXIV.

Ejusdem Declaration, daß die Erhebung Graf Albrecht Ernſts zu Oettingen in den Fürſten-Stand, denen Grafen zu Oettingen, unſchädlich ſeyn ſolle, de Anno 1675. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 648.

XXV.

Decretum des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths vor die gesammten Catholischen Herren Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Linie, Herrn Graf Albrecht Ernsts zu Oettingen Fürsten-Stands-Erhöhung betreffend, de Anno 1676.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrens wegen dero geheimben Rath und Reichs-Hoff-Raths Præsidenten Herren Johann Adolphen, Fürsten zu Schwartzenburg, wie auch denen übrigen Kayserlichen Herren Reichs-Hoff-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach erst allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Maj. allschon dem 1. Oct. des verwichenen 1674. Jahrs allergnädigst bewogen worden, Herrn Albrecht Ernsten, damahls Graffen, nunmehro Fürsten zu Oettingen in des Heyl. Röm. Reichs Fürsten-Standt zu erhöhen, und dann darauff die gesambte Catholische Herren Graffen zu Oettingen Wallersteinliche Linie gehorsambst einkommen und gebetten, dahin die allergnädigste Erläuterung zu thun, daß ein solches erstbesagten Herren Grafen an ihren Juribus, privilegiis, pactis familiæ oder sonsten hergebrachten guten Gewohnheiten nicht præjudicirlich seyn solte, es auch an Seiten Ihrer Kayserlichen Maj. bey obberührter Erhöhung keine andere als diese Meynung gehabt; Als haben die sich hierüber dergestalt allergnädigst schrifftlich erkläret, wie beygefügte Declaration mit mehren ausweiset, und dannenhero gemessen anbefohlen, dessen und andern auch löblich besagten Reichs Hoff-Rath zu dem End per Decretum zu erinnern, daß derselbe bey allen und jeden Verfallenheiten sich darnach in judicando richten, und ein solches auch seines Orths gebührend beobachten möge: Hieran geschicht allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst-gefälliger Will und Meynung, die Anfangs hoch und wohlgedachte Herren Reichs-Hoff-Raths Præsident und Räthen respective mit Kayserlicher Gnaden und allem guten wohl beygethan und gewogen verbleiben. Signatum zu Wien, under dero hervorgetruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 4ten Martii 1676.

Nota: Die Kays. Declaration stehet in Continuat. II. Part. Special. des Teutschen Reichs-Archivs.

XXVI.

Kaysers Leopoldi Resolution vor Fürst Albrecht Ernsten zu Oettingen, de Anno 1677.

VOn dero Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn Albrecht Fürsten zu Oettingen hiemit in Gnaden anzuzeigen, und ist demselben vorhin zu Geniegen wissend, daß erst allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät ihme in des Heiligen Reichs Fürsten-Stand vermög des unterm Dato den 10ten Octobris 1674. außgefertigten Kayserlichen Diplomatis gnädigst erhebt, dieselbe darauf den 4ten Octobris verwichenen 1675. Jahrs denen Catholischen Herrn Graffen zu Oettingen Wallenstain ein ausführliche Declaration gnädigst ertheilet haben, damit Sie desto mehrers versichert seyn mögen, dieser daß erlangten Fürsten-Stand keines Wegs zu ihrem, oder aber zu gemeiner Graffschafft und derselben sämbtlichen Unterthanen, noch auch dero Geist- und Weltlichen Schutzverwanthen oder andrer An- und Zugehörigen Nachtheil angesehen, oder also ab Er, Herr Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen dardurch der Nachlebung der Graffschafft Oettingen in Anno 1522. aufgerichteter und letzthin von mehr allerhöchst ernenter Ihrer Kayserlichen Majestät in Anno 1663. confirmirten Erbeinigung sich entbrechen und also derselben nicht in allen nachkommen möge.

Wann nunmehr allerhöchsternandt Ihre Kayserliche Majestät anjetzo höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß derselbe solcher allergnädigster Kayserlichen Declaration und darauff verschiedentlich ergangenen gemessenen Kayserlichen Verordnung nicht nachleben, sondern solchen schnurstracks zuwieder mehrgedachten Catholischen Grafen zu Oettingen, absonderlichen dero Cämmerer und Reichs-Hoff-Rath Wolfgang zu Oettingen, und seine Gebrüder, Unterthanen und Angehörige in viele Wege betrübte, belästigte, bekümmere und vernachtheilige, Ihre Kayserliche Majestät aber ernstlich gemeint seynd, die Catholische Grafen zu Oettingen, deren Unterthanen und Angehörige, und alles dasjenige, was ihnen sambt, und einem jeden insonderheit zugehöret, und zuständig, bey solcher Ihnen ertheilten Declaration, und darauff ergangenen Kayserlichen Verordnung, juribus & observantiis, zumahlen dabey auch Ihro höchste Authorität und Respect verlirte, allerdings, wie solches immer geschehen könne und möge, kräfftiglich zu schützen und handzuhaben.

Als ist offt allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Maj. nochmahlen ernster Will und Meynung, daß Er Herr Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad, offtbesagte Catholische Grafen zu Oettingen, Ihre Unterthanen und Zugehörige wieder obberührte Kayserliche Declaration und darauff ergangene gerechtigste Kayserliche Verordnung, in Ihren alten hergebrachten juribus & Observantiis keines Weges heimlich oder öffentlich turbire, beeinträchtige und molestire, noch durch die Ihrige turbiren, beeinträchtigen, oder molestiren lasse, sondern solcher Kayserlichen Declaration, und darüber ergangenen gnädigsten Verordnung in allen gemäß verhalte und bezeige. Signatum Wien den 29. Octobr. 1677.

Von der Römischen Kayserlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrns wegen Herrn Albrecht Ernst, Fürsten zu Oettingen einzuhändigen.

XXVII.

Revers, welchen Fürst Georg Friedrich zu Waldeck, wegen des Fürsten von Oettingen, von sich gegeben, de Anno 1686.

WIr von GOttes Gnaden, Georg Friedrich, Fürst zu Waldeck, Grafe zu Pyrmont und Culenburg, Freyherr zu Pallant, Witten, Werth ꝛc. ꝛc. Dom-Probst zu Halberstadt, des Sanct Johanniter-Ordens Senior und Commendator zu Lagau, der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs und der vereinigten Niederlanden General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Mastricht, ꝛc. ꝛc. erklähren uns mit diesen, daß unsere Introduction, in dem Reichs-Fürsten-Rath, Ihro Liebden dem Fürsten von Oettingen, wegen seines Rangs in demselben zu keiner Zeit præjudicirlich seyn, oder deme zum Nachtheil an uns etwas prætendiret werden solle.

Georg Fritz Fürst zu Waldeck.

XXIIX.

Vertrag zwischen der Hochfürstlichen **Oettingischen** Vormundschafft, und dem Reichs-Gräfflichen Collegio in Schwaben, wegen der Fürstlichen **Oettingischen** Translocation und Exemption, de Anno 1686. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräffl. Hause **Oettingen**, pag. 650.

XXIX.

Vertrag und Recels zwischen der Fürst- und Gräfflichen **Oettingischen** Linie, unterschiedener Differentien halber, de Anno 1696. nebst Kayserl Leopoldi Confirmation, ist loc. ant. citat. pag. 650. vorhanden.

XXX.

Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, die Fürstliche **Oettingische** Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1708. stehet loc. supr. alleg. pag. 655.

XXXI.

Successions-Recels zwischen Fürst Albrecht Ernsten und Graf Antonio Carolo zu **Oettingen**, de Dat. 23. Octobr. Anno 1710.

2.

NAchdeme aber unsers Fürst Albrecht Ernsten bereits Eingangs gemeldter Massen jederweilige Absicht vornehmlich dahingegangen, wie nach Unserm Todt Unsere hinterlassende Land und Leuthe der Evangelischen Religion und Ihrer künfftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten, alß wollen Wir Graff Anton Carl zu forderist allem deme, wozu Uns der Religions-Frieden und darauff erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligirt, getreulich nachkommen und dahero keinen einigen Evangelischen Landes-Inwohner weder auff ein- oder andere Wege wieder gedachte seine Religions- und Gewissens Freyheit beschwehren, sondern vielmehr dabey ungekränckt schützen, und handhaben, und mithin es dißfalls alles dergestalten im alten Stand zu lassen, Uns hiemit kräfftigstens verbunden haben, daß deme zuwieder Wir weder in der Statt noch auff dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmahl ein Coexercitium, geschweige dann Exercitium Religionis Catholicæ, wann gleich solches ohne Costen und Zuthun der Unterthanen aus Unsern eigenen Mitteln, oder anderwerttiger Beyhülffe geschehen könnte, einführen, noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten, und dargegen Uns lediglich allein mit dem Gebrauch der Hoff-Capellen begnügen lassen, einfolglich alle Evangelischen Kirchen und Schuhlen im gantzen Land bey dem freyen und obnumschränckten Exercitio Ihrer Lehr und Gottesdienst also unverruckt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum über kurtz oder lang zum Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, Uns gäntzlich enthalten, und demnach sowohl von denen derselben zum Besten und mithin zu Unterhaltung der

Pfarrer und Schul-Diener, wie auch der Studirenden Jugend Beförderung, und so dann zu verfügender Reparation der Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser und andern zum Geistlichen Gebrauch gewidmeten Geistlichen Kirchen-Güther, Gefällen, Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens, das geringste nicht entziehen, und zu anderm, oder auch Unserm eigenen, oder sonsten der Catholischen Religion, Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche der bißherigen Observanz nach hat pflegen anvertraut zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey schützen und handhaben, wie auch darob, was in Sublevationem der Evangelischen Armen entweder zu Unterhaltung und aufferbauen Evangelischen Spithäler, Armen- und Waisen-Häusser und dergleichen allschon gestifftet, oder noch weiters angeordnet werden möchte, steiff und vest halten, darwieder auff keine Weiß noch Weeg nichts vornehmen, thun noch handlen lassen, auch sonsten durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römische Catholische Neüe-geschweige dann alte-zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen-gewesene Kirchen, Capellen, Beth-Häuser und Bild-Säulen irgendwo wieder reparirt und auffgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen im Lande, es möge gleich in der Statt Oettingen oder sonst an einem Orth seyn, angerichtet, noch weniger die darinnen befindliche Secularisirte Clöster und Stiffter, falls Sie in Ermanglung ob außgedungner anderwerttigen Verordnung uns zufallen würden, nach denen sonst bekandten Röm. Cathol. Principiis zum vorigen Gebrauch wieder gezogen, wohl aber bey Ihrem jetzigen Weltlichen auch Religions-Zustande, noch fürauß ungeändert gelassen, einfolglich nicht das mindeste unternommen werden solle, wodurch die Catholischen sich mit der Zeit eines Prædominats über die Evangelischen anmassen oder sonsten Zanck und Zwytracht zu erwecken, Gelegenheit bekommen könnten; zu dem Ende dann Wir nicht allein alle Güther und Häuser beedes in der Statt als auff denen so wohl an sich zum Fürstlichen Landes Antheil - als zu sothanen Clöstern gehörigen Dörffern, Flecken, Weylern und sonsten allen andern Orthen, wo bißhero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverruckt conserviren, und dargegen keinen Catholischen Innwohner darein setzen noch auffnehmen, sondern auch in alleweege wehren und hindern wollen, damit nicht ein einziger Unterthan, Beysaß oder andere im Landwohnende oder sonst darinn sich auffhaltende Evangelische junge und alte Personen, durch List, Geschenck und Versprechungen, oder heimlichen und offentlichen Gewalt zur Catholischen Religion gereitzet, oder wieder Willen genöthiget und gezwungen werden. Deßgleichen an denen Evangelischen Orthen, wo zweyerley Religions-Verwandte zusammen beyrathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Person davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle Actus parochiales, als Kinder-Tauff, Copulationes, Hochzeit und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und Ordinario Parocho loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium Stolæ und andern aber, wie auch wegen Aufferziehung der aus dergleichen Ehen zu erzielenden Kindern es durchgehendts dem alten Herkommen und bißherigen Observanz gemäß gehalten, nehmlichen die Söhne auff des Vaters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auch auff erreichenden Fall denenselben keine andere dann Evangelische Leüthe zu Pflegern und Vormündern gesetzet werden.

3. Anlangend aber das Uns Graffen Antoni Carln, als einem Catholischen Herrn sonst nicht gehöriges und lediglich nur aus gantz besondern Egard, und gutem Vertrauen von Seiner Durchläuchtigkeit dem Fürsten Uns nebst andern Landes-Rechten und Gerechtigkeiten zugedachtes Jus circa Sacra und darunter begriffenen Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jus Episcopale; So geloben und versprechen Wir ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen dißfalls so gar keine Veränderung zumachen, daß Wir vielmehr deme deßwegen angeordneten und jederzeit mit vier Evangelischen Räthen, und also zwey Geistlichen-und eben so viel Weltlichen Personen, nebst einem Secretario und Cancellisten von gleicher Religion zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wobey dann allemahl das Directorium von einem Weltlichen geführet werden solle, in Geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren alle Macht und Gewalt überlassen, und zu dem Ende sowohl wieder die dahin gehörige und zu Handhabung der Kirchen und Schulen, und deren anhangenden Geistlichen auch andern bißhero üblich gewesten Consistorial-Jurium eingeführte und noch ferners nöthig auffzurichtende Kirchen-Schul-Consistoral-Ehe-und andere dergleichen Geistlichen Ordnung nicht das geringste unternehmen, sondern wann allenfalls ein- und anders darau zu mehrer Christlichen Zucht und Auffnahm des Evangelischen Wesens zu ändern und zu bessern, ein solches der Disposition und Guthdüncken besagten Consistorii lediglich anheim

anheim stellen, als auch auff weiters sich ergebenden Fall, da etwann in Einer Sache ob paritatem Votorum die Consistorial-Räthe different blieben, und sich darüber nicht vergleichen könnten, oder sonsten solche Dinge fürkämen, worinnen entweder das gantze Consistorium, oder Ein- und anderer Rath davon in specie unrecht und zuviel gethan zu haben, und deßwegen besonders gravirt zu seyn scheinen möchte, Wir Graff Antoni Carl hierüber Uns keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auff eine Evangelische Lutherische Theologische, oder der Umbstände Beschaffenheit nach Juristische Facultät von ebenmässiger Religion verschicken, und sodann es auff derselben Außspruch durchgehendts beruhen, wie nicht weniger auch darbey in alle Weg bewenden lassen wollen, daß zu Vollziehung der Consistorial-Urthlen und Verordnungen der bißherige gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zu Folge auch die Beampte, denen jederweilen, an Sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende Parition zu leisten schuldig seyn, auch ernstlich von unß darzu angehalten werden sollen.

Damit nun aber auch mehrgemeldtes Consistorium in seinem auffrechten Stande immerhin verharren, und weder auff Ein- oder andere Weise daraus gerathen möge, so geloben und versprechen Wir Graff Antoni Carl ausser deme, daß Wir solches entweder an dem Orth, wo es ietzo gehalten wird, noch fernerhin lassen, oder statt dessen demselben Einoder mehr andere bequemere Zimmer bey Hoff anweisen wollen, nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten Ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath, wann nehmlich ein solcher allein bey Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist, 300. fl. ausser deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Canzellisten hingegen respective 200. und 100. fl. wenigstens zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe sambt und sonders bey Ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden, kräfftigstens zu manuteniren und zu schützen so daß wir über diß auch allerdings darein willigen, und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß offtgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen, jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besetzen, und nur in so weit obligirt seyn mögen, daß selbiges die auf- und anzunehmende Personen uns allezeit zur Confirmation præsentiren, wie auch ein gleiches mit Vocirung und wieder Bestellung der Geistlichen, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern beobachten, und wir Graf Antoni Carl hingegen keinen eintzigen præsentatum zu recusiren befugt seyn sollen, es seye dann, daß uns ein solcher vorkäme, den wir ohne erst etwas ohnnöthiger Weise und geflissentlich an Ihm auszustellen, schon längsten vor seiner promotion kundbarlich nicht dulten können, oder sich sonsten umb anderer offenbahr erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswertigen Evangelischen Theolog. oder der Sachen Umbständt nach Juristischen Collegio also erkandten Ursachen willen von selbsten schon verwerfflich gemacht hätte, als auf welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium ein beliebigers Subjectum vorzuschlagen in allweeg verbunden, wir aber sodann die behörige Confirmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren, auch nicht wehren noch hindern sollen, daß, woferrn einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten, zu unumbgänglicher Veränderung oder sonsten nachdrücklicher Ahndung befugte Ursache geben würden, solche nicht weniger von mehrgemeldtem Consistorio nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigung Justiz-mäßiger Untersuchung und gnugsammer Hörung der Beklagten, und zwar die geistlichen Pfarrer und vornehme Schul-Bediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Statt befindtlichen Rect. und Conrectores auf zuvor darüber von Evangelischen Universitäten einzuholende rechtliche Bedencken, wann nehmlich die Sach von sonderlicher Importanz, und nicht etwann mit einem blossen Verweiß oder andern leidentlichen Correction so schlechterdings hin zu richten wäre, ausserdeme aber dieselbe sowohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, es mögen gleich dieser Ihre begangene Fehler und Verbrechen viel, oder wenig auf sich haben, nach alleinigem Guthbefinden sothanen Consistorii jedoch mit unserm Vorwissen, und dafern kein vermög bißhariger Oettingischer Consistorial-Observanz selbsten für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von uns lediglich abzustraffendes- und zumahl in die Jurisdict. Criminalem lauffendes Delictum obhanden gestalt der Sachen nach entweder mit Gefängnus oder Geld-Busse ad pios usus angesehen, oder ab officiis suspendirt, translocirt, oder auch wohl gar cassirt und abgeschafft werden mögen, so daß wir sowohl hierinnen als in allen übrigen geistlichen und Consistorial-Sachen uns weiter nicht mischen oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen, als daß solche zu Beybehaltung unserer Authorität in unserm Nahmen exerciret, und die deswegen zu erlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

4. Anlangend aber die sonst ordentliche und gewöhnliche Diener-Bestallung und wieder Ersetzung deren jederweiligen Vacantien, da hat es mit dem Consistorio, sambt dazu gehörigen bey Kirchen und Schulen Bedienten Personen, als in einer Geistlichen Sache, bey dem vorhergehenden dritten Puncten sein ungeändertes Verbleiben; ratione der Weltlichen hingegen wie man so viel die pure Hoff-Charges und Bedienungen anbelangt, eben so genau nicht darauff beharret, daß solche allemahl von Evangelischen Religions-Verwandten besetzet werden, und demnach uns Graffen Antoni Carln in so weit freystehet, daß Wir nach Belieben Catholische oder Evangelische jedoch auff jenen Fall solche Leuthe, so von moderaten Sentiments und keine ohnzeitige Religions-Eyfferer nicht sind, zum Exempel zu Unsern Hoffmeistern, Stallmeistern ꝛc. und andern lediglich zur Hoff-Stadt allein gehörigen Bedienten annehmen dörffen; Also versprechen und geloben Wir hinwiederumb dargegen ferner für Uns, Unsern Erben und Nachkommen, daß Wir sowohl die Regierungs- und Rent-Cammer-Raths Collegia, als alle andere darunter stehende oder sonsten quocunque modo davon dependirende Aembter und die dabey entweder neu anzuordnete oder alt entledigte Stellen niemahlen anderster, dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Cantzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beambten und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, versehen, und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen, unter was für Prætext es auch immer seyn könnte, in ersagte Collegia, einschieben wollen, daß vielmehr im Gegentheil, da ein anderer derselben Hoch- und Nieder-Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen und zu jener übertretten würde, eo ipso dessen Platz für vacant erachtet, und statt seiner wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in der Statt und auff dem Land respective Raths-Burger und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey diesen, noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternative zu vergeben habenden Bedienungen, das geringste nicht dem Herkommen und bißherigen Observanz entgegen vorgenommen, einfolglich auch alle Unsere Catholische Religions-Verwandte und sonderheitlichen darunter die Bediente, vermittelst Ihren Bestallungen und Instructionen dergestalten eingeschränket und verbunden werden sollen, daß die Evangelische Bediente und Unterthanen sich der Religion halben von Ihnen nicht das mindeste wiedrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekränckt verbleiben mögen.

Schließlichen, so haben wir Fürst Albrecht Ernst und wir Graff Antoni Carl, für uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Fürst- und Gräflichen Würden, Ehren und Treuen, ie einer dem andern wohlbedächtlich zugesagt und versprochen, versprechen auch einander hiemit und in Crafft dieses Vergleichs, daß wir alles dasjenige, so darinnen enthalten, in allen Articuln und Clausulen steht, fest und unverbrüchlich halten und treulich vollziehen, darwieder nimmermehr in einige Weise handlen, noch daß es von andern geschehe, verhängen oder gestatten, hingegen uns alles und iedes, das hierwieder von iemand, wer der auch seye, iemahls gehandelt, tractirt und fürgenommen wäre, oder noch werden möchte, darzu aller Einreden, geist- und weltlicher, gegenwärtiger und zukünfftiger Behelffe und Exceptionen inn- und ausserhalb Rechtens, auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum, und dergleichen Mittel, wie die immer Schein und Nahmen haben, und durch Menschen Sinn und Witz erdacht, und quocunque modo auch nur per indirectum diesem unserm Vergleich und Vereinigung zum Abbruch oder zu wider seyn, und verstanden werden möchten, wohlbedächtlich verziehen und begeben haben wollen, also und dergestalten, daß weder wir selbsten noch unsere Erben und Nachkommen, dergleichen erlangen, fürwenden und gebrauchen in keine Weg noch Weiß könnnen noch sollen.

Insonderheit haben wir Graff Antoni Carl dieses alles, was wir hier für uns, unsere Erben und Nachkommen so sancte zugesagt und versprochen, mithin diesen gantzen Recess hindurch punctlich und wohlbedächtlich eingegangen, auch mit einem leiblichen Eyd zu Gott bekräfftiget, und solchen wie ein iedwederer unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung und noch vor einnehmender Huldigung und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs-Cantzley und Consistorio in Gegenwarth eines oder mehrer von einem und andern hierunten zu benahmsenden Garants, expresse sich auszubittender Deputirten abzulegen auch hiemit obligirt seyn soll, solenniter dahin abgeschwohren, daß uns davon keine weder Kayserliche oder Päbstliche noch andere, generaliter oder specialiter vorhergegangene, oder noch darauff folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Nahmen haben und ersonnen werden möchte, nicht quitt, oder loß machen, noch auch dieses, daß vermög Päbstlicher Rechten, in geistlichen Sachen, und zumahlen eine sogenannte Ketzerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genossen zu foviren und zu schützen, kein Laicus sich kräfftig verbinden könne, und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dieses ipso Jure null und ungültig seye, uns im geringsten nicht zustatten kommen solle, sondern wir Graff Antonii Carl vielmehr durch sothanen abgelegten Cörperlichen Eyd GOtt den Allmächtigen angeruffen haben wollen, daß wofern dergleichen Behelffe, Exceptionen und Einwendungen wir uns bedienen, oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dardurch gegenwerttigen Tractat unhaltbahr zu machen uns anmassen würden, so dann nicht allein derselbe als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten uns hier zeitlich und dort ewig darum straffen möge, sondern auch unsere obgedachte Evangelischen Regierung, Consistorium, oder gestalten Sachen nach, auch wohl die Unterthanen selbsten, so wohl über solche unsere, als alle unsere Erben und Nachkommen iederweilige Contraventiones uns zu förderist in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahnen, so dann aber auff nicht erfolgende Remedür, ohne, daß es ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, so gleich hievon an die hierob angeregte, und zwar was die Religion und punctum Juris circa sacra vel Episcopalis anbetrifft, lediglich allein Evangelisch Garants, Bericht zu erstatten, und solche umb Assistenz anzuruffen befugt, wir hingegen auff weiters bezeugende Renitenz und da allenfalls der von denselben etwann ferners ergehenden nachtrücklichen Erinnerungen ohnerachtet, wir dannoch denen geklagten Beschwehrden durchaus nicht abhelffen wolten, hoc ipso und befindenden Dingen nach entweder aller uns hier zugedachten Succession und Erbschafft, oder wenigstens gemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalis verlustiget seyn, und dieses sie Evangelische Garants entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben, oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants, uns gesambter Hand wohl gar von Land und Leuthen zu verstossen, und einen andern Graffen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusetzen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen: Zu dem Ende dann auch wir Fürst Albrecht Ernst, und wir Graff Antoni Carl, diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hiemit unterworffen haben, absonderlich aber umb derselben und dieses gantzen Recesses kräfftige Maintenirung und Garantie des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden und Churfürstlichen Gnaden, und dero nächste Successores, bey denen respective Ertz- und Hoch-Stifften Maynz und Bamberg, so dann des jetzigen Herrn Teutsch-Meisters Liebden und Durchläuchtigkeit und endlichen die beede Hochfürstliche Häuser Württemberg und Hessen sambt und sonders gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber Uns umb die Kayserliche allergnädigste Confirmation allerunterthänigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß Uns allerseits unverweigert werde willfahret werden ꝛc.

Nota. Bey diesem Extract gehet an dem Recess nichts ab, als der Ingress und die Conclusion.

XXXIII. Absatz.

Von den Grafen zu Ortenburg.

I.

Kauff-Titul vor Graff Christoph zu Ortenburg, über die Herrschafft Muttighofen, de Anno 1548. Stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 173.

II.

Kauff-Brieff vor Graf Christophen zu Ortenburg über die Neydgkischen Güter und Gesaider, de Anno 1549. befindet sich loc. ant. citat. pag. 176.

III.

Vertrag zwischen Hertzog Albrechten in Bäyern und Graf Joachim zu Ortenburg, so durch Vermittelung Churfürstens Augusti zu Sachsen in Religions-Sachen geschehen, de Anno 1566. ist in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special, unter dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfaltz und Bayern, pag. 678. befindlich.

IV. Kay-

IV.

Kayſers Maximiliani II. Lehen-Brieff vor Graf Joachim zu Ortenburg, über die Grafſchafft Ortenburg, de Anno 1568. Siehe in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 177.

XXXIV. Abſatz
Vom Fürſt- und Gräflichen Hauſe Oſt-Frießland.

I.

Kayſers Caroli Magni Privilegium, denen Frieſen Anno 802. ertheilet, ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Oſt-Frießland, pag. 490.

II.

Concordia zwiſchen Biſchoff Gottfrieden zu Utrecht, und Graf Florentino in Holland über die Grafſchafft Oſt-Frießland, durch Kayſer Fridericum I. geſchehen, Anno 1166. Siehe loc. ant. citat. pag. 492.

III.

Satz- und Ordnung derer Frießländer, de Anno 1361.

IN Dei nomine, Amen. Nos Grietmanni, ac Judices Weſtergo, Oſtergo, Præpoſituræ Hummercenſis, Hunſgo, Fivelgo, Aldammecht, REYDENSIS, EMSGONIÆ ac BROCMANIÆ, & Conſules in Groninga, cum cæteris Indicibus, partibus Friſiæ, nobis ut debent adhærere volentibus, pro utilitate Friſconicæ libertatis, cum Prælatis & Clericis noſtris in Groninga congregati, omnes Articulos confœderationis & pacis, contentos in præſenti litera, cui hæc præſens ſcedula eſt transfixa, & ſigillis noſtrarum Terrarum ſigillata, quos Articulos Prædeceſſores noſtri & Vpſtalisbama conceperunt & ordinaverunt, decrevimus nunc reſuſcitare, innovare & ratificare, & approbamus in his Scriptis, cum additione paucorum articulorum, ad ſex annos, a data præſentium, continue & immediate ſequentes, firmiter obſervandos.

1.

Primus Articulus additus eſt iſte, quod quicumque commiſerit homicidium, & non ſatisfecerit de Wergeldo, ſi profugando tranſierit, ad alienam terram, intra terras noſtras dictas, & ibidem detentus fuerit, ſi tunc amici interfecti conqueruntur in terra, ubi homicida detinetur, quod tunc detentor illius homicidæ, debet ipſum amovere infra octo dies immediate ſequentes, aut ſolvet pro eo amicis interfecti XL. marcas antiquas & totidem Judicibus illius diſtrictus.

2.

Item quicunque detinet aliquem apoſtatam, & ſi publice admonitus, ut ipſum amoveat, infra idem tempus non amoverit, condemnabitur Judicibus ſui Diſtrictus, ac conventui ſuo in XL. marcas antiquas. Et item detentor reſpondebit de omni fori feto, quod talis apoſtata, quam diu ſecum eſt, perpetrabit. Nec monaſterium, ſeu Conventus, a quo talis apoſtata exivit, teneatur ad aliquam Emendam, de quocunque delicto, per dictum Apoſtatam, in ſua Apoſtaſia perpetrato: Nec etiam Conventus ſuus Emendam petat de tali Apoſtata, de quibuscunque offenſis ſuis illatis.

3.

Item tertius Articulus additus, quod omnes Gretmanni, ſingulorum Diſtrictuum Zelandiæ, cum uno judice, & uno Prælato, ſeu Clerico idoneo, ſingulis annis, in octava Sabbathi Johannis Baptiſtæ, in Groninge compareant, & cauſas pro utilitate communi pertractent, nec ſine communi conſilio, negocio infacto recedant: contrarium facientes pœnam XX. Marcarum, ſingulis Zelandiis perſolvent. Item quod ſinguli diſtrictus terrarum ſuos judices eligant, ſecundum conſuetudinem ſuam hactenus in ſuis Diſtrictibus obſervatam.

4. Item,

4.

Item, quod nec Conſules in Groninge, nec aliqui Terrarum prædictarum debent detinere aliquem præſcriptum alicujus loci, poſtquam Judicibus illius loci, ubi præſcriptus moratur, fuerit publicatum, ſub pœna XXII. Marcarum antiquarum.

5.

Item nemo Friſonum teneatur ad aliquod teloneum inſolitum & inconſuetum in Zelandiis ſupra dictis.

6.

Item ſexto, ſi alicui Zelandiæ, ſive in Orientali parte Friſiæ, ſive occidentali, aut meridionali ſeu auſtrali parte de Zelandiis ſupra dictis aliqua evidens neceſſitas gravato vel impugnato in præjudicium Friſonicæ libertatis, & minus juſte contigerit imminere, tunc omnes aliæ Zelandiæ per nuncios idoneos, & literas patentes in adjutorium evocatæ, a die evocationis, de propinquo infra octo dies, conſiliando, auxiliando, & manu armata defendendo, ſub pœna ducentarum marcarum antiquarum ſingulis Zelandiis applicandarum, ad talem Zelandiam impugnatam vel impugnandam, convenire debent & comparere, ac ibidem ſtare, & manere non omittant ad tantum tempus, quod talis Zelandia, cui neceſſitas imminet, ſit defenſa, & adjuta, & nemo abinde recedere debet, niſi de communi conſilio & unanimi omnium Zelandiarum ibidem exiſtentium & perdurantium, & non venientes, nihilominus ad id faciendum compellantur.

7.

Item ſeptimo, ſi aliqua quæſtio contigerit oriri de aliquo, vel aliquibus articulo vel articulis in aliqua Zelandia, de prædictis in his literis principatibus & transfixis non expreſſo vel expreſſis, de tali vel talibus unaquæque regio gaudebit ſuis privilegiis & Conſtitutionibus ſpecialibus, aut conſuetudinibus ſolitis laudabilibus & honeſtis, juri tamen non inimicis, Datum, actum, confœderatum, & transfixum ſub ſigillis, noſtrarum Terrarum prædictarum, Anno Domini M. CCCLXI. in craſtina nativitatis beatæ Mariæ virginis glorioſæ.

IV.

Diploma Kayſers Sigismundi, worinn denen geſammten Frieſen ihre uhralte Freyheit beſtättiget und confirmiret worden, de Anno 1417. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Oſt-Frießland, pag. 494.

V.

Söhne-Brieff zwiſchen denen Oſt-Frießländiſchen Land-Ständen, de Anno 1430.

WY Enno Edzardtna, Edzardt, und Ulrick ſyn Söns, Hövetlinge tho Grietzyl, Sibrandt tho Edelſum Hövetlinck, Wyart tho Vphuſen Hövetlinck, Wibet tho Eſenſe, Hövetlinck, und Hero Onckens tho Stedeßdope, Hövetlinck, und Wy gemeyne Meente, in Embſiger Broeckmer, Nordernye und Harlinger Landen, Bekennen und betügen apenbär, vor als weme in diſſer Schrifft, de ſe leſen, ſehen edder hoeren leſen, dat wy Hövetlinge und gemeyne Meente voorſſ. hebben onß vegenwordich frundlichen, ernſtlichen, und ſecfflichen verdragen, befrundtſchappet, und beſönet tho ewigen Tyden, mit den Erbaren Imel, und Frederick, Hövetlinge tho Oſterhuſen, Grimerſum, Lahreite, in Manieren hierna geſchrewen. Item int erſte, dat Imel vorg. wil und ſal tho ſick nehmen, tho Oſterhuſen up ſyn Sloth 12. güde Manns uth diſſen voorſſ. 3. Landen, als noemptlick uth Embſiger, Bröckmer, und Harlingerlandt, dar Imelen und Frerick vorſſ. an noegde, und uns Hövetlingen, und der Meente voorſſ. Went ſo lange diſſe Unwille Tüſchen Focken, und uns Hövetlingen, und der Gemente geſlooten und geſönet wordt. Item ſo ſchal Imel vorſſ. und Frerick holden midts diſſen vorbenömpdten Perſonen geſellen, van ehres ſulves Knechten, alſo vehle, dat ſie ſulff theynde ock by den twolffen darup ſinnen, und holden dat vorgeſſ. Sloth tho ehren Beſten, dat uns Hövetlingen vorſſ. und der Gemeente dar nenen Schaden effte verdriet aff en kamen, Welcker 12. güde Mans, ſchölen ſtede by Ihmelen up dat Huys blyven: nicht tho wiſſelen offte tho wandelen, ehr diſſe voerſſ. Unwille, mith Focke Ucken geendiget is.

Item ſo ſchal Ihmel dat Bollwerck tho Oſterhuſen, umblanck utheffenen, mit den jennen, de dat geveſtet, und gemacket hebben van Stunden ahn. Item de Borger van Embden, ſchollen wedder trecken na Embden, und frigh Lyves und Güdes mith ehren Getüge mith den jennen, de Focken und Imelen proveſt Bröder Knechte ſindt. It. ſo ſchölen de Hollanders und Duydtſche Knechten, und de uth Ruſtringe und Oſtringe 12. van ehrentwegen trecken tho Embden in, und doen, und nehmen ere Rekenſchup mit Focke Uken und Ihmelen, und de Borgers, und de andern ſchölen binnen Oſterhuſen blyven, wen dat de 12. voerſſ. wedder kahmen, und ehre Rekenſchupp ſchlichtet,

und dahn hebben, so willen wy Hövetlinge und gemehne Meente dissen voerss. Gesellen, alß Hollanders, Duydtschen und Friesen, alß Rustringe, Ostringe geleyden, tho Water und tho Lande, by Nachte und by Dage, tho faren fry und sehlich, Lyves und Güdes in eres Sulves Landes tho faren, und tho trecken, und buyten Embden tho Schepe tho gahn, und disse voerss. schölen dar vor Wyßinge vor dohn, dat se unse Hövetlingen und Gemeente voergeschreven, genen Schaden noch Verdrieth dohn schölen, Dewyle se van hyr trecken und faren, und want se in ehr sulvest Land kahmen, thodohnde, Gelyck ehren Landluyden. Item alle Nothloffte, de in disser Vehede gedan effte geschehen sindt, schölen wesen frygh und qvytt an beyden Syden. Item die gefangen sindt, schölen wesen frygh und qvydt, de gefangen vör fangen tho ghan sunder Verdrieth. Item alle Verdrieth und Unwille, de geschehen is in disser Vehede schal Dodt syn, vom beyden Syden, und frundtlich und leefflich vergeven syn, sunder jennige Wedderspracke. Item alle de gene, de van Leppersumm, Suyderhuysen, Hinte und Grimersum, in disser Vehede, mith Ihmelen vorgess. vehdet hebben, schölen wedder up dat öre, als se dat finden, frygh fehlich Lyves und Güdes.

Item Frerick voerss. sal hebben, bruycken und besitten syn Loech tho Larrelt, went so lange dit Orloch gesönt is, als he in Wortyden gesadt hefft, syner Güder und herrlicher Eyden, de sindt belegen, war se belegen sindt, in welchen Landen, buyten Landes, und binnen Landes, und weß he verantworden und holden mach, mit ein Landtrechte. Deßgelycken schal Imel vorss. ock dohn. Item so schölen de Buhren tho Osterhusen, frygh syn Lyves und Güdes unverdruckt, und unverunrechtet. Item so schölen Imel und Frerick sitten in Gülde Frede und Frundtschupp, unbedwungen van uns Hövetlinge und Gemeente vorss. tho dissen Orloch, und van alle mehne Friesen. Item so schal Popke wesen gelück den Embden Borgeren, also vehlich, als de Borgere van Embden, in Embden tho trecken, effte he Borger-Recht binnen Embden holden will, gelück andere Borgeren tho Embden, mith synem Thyge, Denern und Knechten, als he van Embden gekamen is, welche vorss. Puncten und Artickeln, willen Wy Hövetlinge und Gemeente vorss. Imelen und Frerick holden, stede, vast und unverbröcken, vor uns vorss. und vor alle meene Friesen und alle den genen, de umb unsent willen dohn, effte laten willen sunder alle Argelist, nyepfunde, Hulperede, und heimelische Valschheit. Und tho merer Befesteniße, so hebben Wy Enno, Ezgardt, Sybrandt, Wyardt, Wibet und Hero Vorß unse Insegel ant Spatium dieses Brieves gedruckt, dar uns allen Vorß. Hövetlingen, und Gemeynte an nöget, int Jahr unsers HEren 1430. vp des Hilligen Sacramentz-Dage.

VI.

Bündnüß zwischen einigen Land-Ständen in Ost-Frießland, de Anno 1430.

WY Edzart Ennen Sön, Eppe Goukinga, unde Hayn Ripperda, Aylke und Ippo Walsena, Hövetlingen tho Grietzyl, Westerbrock Farmsum, tho der Munte, unde tho Amdope, hebben gerameteinen Sön, Tusschen Vken Focken Söne, Hövetling tho Oldersum, by der einen Syden, unde der Meenheit by den andern Syden, unde dat in dusser Wyse, dat de Borch tho Oldersum schall stahn in ehrer vuller Macht, also men süt, wo dat geyt mit Leher, unde ist averst Sake, dat idt övel ginge mit Leher, dat GOdt verbeden mote, so schall met dat Bollwerck effenen, unde dat Stenhuß, unde dat Sturhuß schal stahn tho der Hövetlingen segen vorgenömt, unde ock dat Vken Wyff, und öhr Suster, und syne Knechte scholen ungemoyet wesen, unde in ohre Vullmacht tho blyven, und se tho holden alse ein Frouwes Name tho behoret.

Item, thom andern dat Vke vorgenannt, schal brüken alle dat Erve, dat de Kensna ehr ingehadt hebben, tho synen Besten, unde tho des Slottes Behöff tho Oldersum, unde alle Erve, dat Vke vorgess. gekofft hefft, edder em angeervet is, und alle andere Erven van syner Frouwen wegen, unde syner Moder wegen, und vort kenes synes Swagers Erven, und Ettecke syner Schwagerschen Erve.

Item alle gelavet Gelt betalet, unde alle gelavet Güdt, unde syne Huyre.

Item thom Oerden dat alle die gene, de umme synent willen, mit dem up dem Slotte tho Oldersumm vorgess. Wesen hebben, dat sie in ohr güdt sitten, fry und velich, al se se dat nu vinden, unde dat sie dat eher mogen brücken, war se dat hebben, unde dat se vor gene Slotte schollen theen, unde van aller Anspracke fry syn, de gescheen sint, van den Slote vorgess. unde vört dat alle ohre Güdt fry und velich schal wesen, idt sy erplich edder unerplich.

Item, weret Sacke, dat dat Stenhuß Dale qvam, so schalmen Uken Huß-Frouwen vorgess. bringen mit all ehr Gudt und Reedschupp, dat up den Slote is, war se wesen, will,

will, fry unde veligh. Dat lave Wy Edzardt, Eppe, Haye, Ailcke, und Ippo vorgess. laven unde sweren Wy mit upstavedes Eydes in den Hilligen, sunder alle Argelist und nye Funde.

Sequuntur omnium prædictorum nobilium sublignationes, Anno 1430. die veneris post omnium Sanctorum. Unde des Overledinger Landes Zegel, van Ippen wegen, des he nu thor Tydt gebrückende is.

VII.

Anderweites Bündniß inter eosdem, de Anno 1430.

DE Hand des Allmechtigen Gades, sy allen menem Friesen ein Vorschildt tho Hulpe und tho Tröste in güden fryen Wercken.

Witlich, kundich sy allen Erbaren güden Luyden, und allen Ummelanden in menen Frießlande, die dese kegenwordige Schrifft sehen und hören lesen, da Wy meene Meente in Averledinger, Mormer, Norder, Auricker, und Broeckmerlande, mit den Ehrbahren menen Hövetlingen, unde meene Meente in Ehmsinge Lande, alse by Namen, Enno Edzardsna, Olde Imel, Sybrandt, Wyart, und Frederick, Hövetlingen tho Griezyl, Grimersum, Edelsum, Vphusen, und tho Larrelte, mith dat olde und nye Norderlandt und ehre Gemeynschup, und mith dat Carspel tho Nesse, und mit anderen Landen, van Staveren, beth aver de Jahde, und hebben samptlycken, leefflycken und frundtlycken verdragen und vereyniget, und jegenwordich verbinden, verdragen und vereynigen mith Leve und Frundtschup, in ein ware Verbundt, mit besegelden Brieven, mith der Stadt van Brehmen, und andern Steden, in aldusdanigen Vertrage, dat Wy gemeene Meente in dissen vorgenoembden Landen, willen mith der Hulpe Gades Almechtich, fry Friesch, die eine mit dem andern beständich wesen, und beschermen unse Over-Olders Vaders Recht, van Köninck Carel beschreven, und by der gemeyne Friesen Landt-Recht und Frydome, tho ewigen Tyden tho blyvende, und tho bruyckende, und nu langer nene Egendohme tho lydende, und de Slothe und Vestenisse in Ehmsinger Landt tho blyvende mieth Herlicheit und Recht mith alle Ummelanden, in alsulcker Forme, alß die nu gelegen sindt, buthen Embden uthgesecht, het were Sacke, dat die van Embden vorss. wolden dohn, und blyven by alle meene Friesen, alß vorss. is.

Und alle disse vorgenoembde Slode und Vestenisse in Embsinger Landt, undt in anderen Landen, der Gemenen Friesen apene Slothe tho Wesen, tho ehren Besten, nenen Schaden darvan tho kahmende, baven Land-Recht. Wehret ock Sacke, dat dar Schade van geschege, alß vorss. is, u. de gehne die den Schaden dede, den Schaden nicht beteren wolde na Landt-Rechte, so scholde men de Slothe und Vestenisse verstören, und verwoesten, up dat den gemehnen Friesen dar gehn Schade, Verdriet, und Egendohme darvan qvehme, tho ewigen Tyden. Und malkanderen Rechtes tho plegen na Könnick Karels Recht und Landt-Recht, der gemeinen Friesen Clage und Sacke tho richtende. Item weret Sacke, dat dar jenige Hovetlingen stunden nit verbundt mit Breven offte mit lofften mit andere Hovetlingen, offte Duydsche Herren, offte Friesen. Item so schal alle man syne Dycke und Damme holden, na Dyck und Sylrecht, off nha alle mene Friesen settinge und Willen, offte nha Landes Wilkoer, dar de Dycken und Dammen gelegen sint. Disse voerss. Articulen unde Puncten und Delinge, schölen und willen Wy versch. Mallyck mit den anderen trouwelick und vast holden, fry Friesch, mit den andern tho beschermen, tho ewigen Tyden, sunder alle Argelist, nye Vunde, und de Wercke der Luyden, wie se hebben an den Slote tho dohn, war des Behoeff is, und den menen Friesen nutte is, tho schickende, damit malkanderen Lyff und Gut tho wagende, und alle Duydsche Herren Buten den Lande tho holdende. Und weret dat dar jemandt dede effte beginde tho dohnde tegen vorsch. Articulen, de schol de verbeurt hebben syn Lyff, und alle syne Wolfart.

In Orkunde disser Warheit, und mehrer Bekentenisse, so hebben Wy meene Broeckmers, unser lieben Frouwen Segel, und Wy meene Norder Olde Landt, unsere Insegel, vor Uns, und van den Ummelanden wegen, witlyck hangen laten an dat Spacium disses Breves, int Jaer unses HEren Düsent Vehrhundert und Dartich, up Sanct Martinus Avendt Episcopi.

IIX.

Vergleich zwischen denen gemeinen Hauptleuten und Mannschafft in Ost-Frießland mit Udenheßinga Focken Uckens Sohne zu Norden gemacht, de Anno 1430.

WY Enno Edzarsna, Hovetling tho Grietzyl, Weptet Hovetling tho Esense, Wyart Hovetling tho Vphuesen, Sybrandt Hövetling tho Edelsum, Edzart und Uldrich Enney

nen Söns, und Wy gemehne Meente und Inwoners in Norder, Bröckmer, Auricker, Harlinger, und Embsigelande entkennen und betuygen apenbär in diesser Schrifft, dat Wy uns samptlichen hebben voreinicht und versönet, einen steden, vasten unverbroken Frede gemaket mit Vden Heffinga in dissen vor Worden und Beschede. Dat Vde vorß. und Himba syn Huysfrouwe, und ehre rechten Erven und Anerven, schölen bruycken, im güden Frede, Velicheit, und sunder Verdriet, alle yetzige gudt, idt sy bewechlich edder unbewechlich, alse he dat entfangen hefft mith syner Huysfrouwe, und int lateste vorlyth do he van Norden torch, und van nemande hebben na disser Tydt Anklage effte Thospracke, he sych Rick effte Arm, die Klage sy grot effte kleyn, idt sy geschehen war idt geschehn sy, vor synen Tyden, efft by synen Tyden, van wat Manieren sie sy, und wo de geschehn mögen, alle heimliche Valschheit uth gespraken.

Ock schölen Vde und Himba vorgess. und ehre rechte Erven bruycken und beholden alle Gerechtheit, van uthgüdt, und andern Gerechtheit, alse Frouwe Eudelt in vortyden hefft gedan, und ehr van Rechte anervet is, und alle Güder in güde Clenödie, und ander Güde, van wat Manier dat sy, Luttick offte grodt, wo idt bewechlich sy, dat tho Aurich up den Slette is, sunder Verdreet tho Norden tho bringen, und in güden Frede tho bruickende. Und wehre es Sacke, dat Vde vergess. Hyrbawen wen mit Unrecht overfallen wolde, und averlast tho bringen, dat willen Wy vorß. Hövetlinge unde Lande keren mit aller Macht und Wedderspracke. Ock willen Wy ehm behulplich wesen, syne Penningen unde Schulde tho marnen, in den Nyen- und Olden Lande, de ehn geborget is, und vor dissen Tyden scholde betalet wesen. Ock willen Wy vergess. Hövetlinge und Lande synen Vader, Swager, effte Frunde, nicht schaden, mit Lyff effte mit Güde, beymlich noch apenbahr, nach alle de Güde Maets und Soldeners, van Duydtschen und Friesen, de in disser Vehde up den Sloth hebben gewest, fry felich Lyves und Gudes tho wesende, und tho wanende up ehr eygen, war idt in gelevet. Were eck weme wat gegeven, van dem Slothe im geloven, dat schal men einen yederen wedder geven und betahlen nha güder Lude seggent. In Orkund, und mehrer Geturcheniſche disser vorgess. Artickelen und Puncten by Vulmacht stede, vast unverbroken, sunder Argelist tho holdende und blyvende: So hebben Wy Enno, Sybrandt, Wyart, und Edzardt vorgeschreven, unse Inzegel vor uns, und unse gemeine Emlsiger Lande hangen laten, an Spatium disses Breves, und Wy gemeyne Aurickers, des Abbetz Insegel tho Ile hangen laten, withlichen ahn dissen Brieff, des Wy nu thor Tydt bruyckende syndt, umb Gebreck unses eygens, und Wy alle vorgess. Hövetlinge und Lande lawen im güden Truwen, und hebben so geswaren, mit upgerichdeten Vingeren, stavedes Edes thom Hilligen, stede, und vast tho holden de sunder Argelist. Datum 1430. ahn Avendt Martini Episcopi.

IX.

Ezards von Grietzyl Revers, daß er alle die Articul und Bündnisse, so zwischen den Ummeländern, und Imelen, dem Hauptmann zu Grimmersum auffgerichtet worden, beständig halten wolle, de Anno 1430.

Ick Edzardt tho Grietzyl Hövetlingk, bekenne unde betüge apenbar, vor als weme, die dusse Schrifft sehen lesen, edder horen lesen, wo ick jegenwordich beveste und confirmiere alle de Puncten und Articulen die de Ummelande, mit Imelen Hövetlingk tho Grimersum und Osterhusen, mynen leven Neven hebben thogesecht und tho geschreven und wolbesegelt, und ick des gelücken ehm vor my, und alle de gene, de umme mynent willen, dohn effte lathen willen, thosegge, und jegenwordich bezegele; Des so hebbe ick Edzardt vorß. Imelen vorss. gelavet, gesekert und gesworen, und jegenwordich lave, sekere, und swehre, by minen wahren Truwen in den Hilligen, Imelen ergenoempt, disse vorss. Bevestenisse und Confirmatie, und Lavinge tho holden vor my, myne Frunden, war de besetten sint, und vor alle de gene, de umme mynent willen dohin effte laten willen, stede, vast, und unverbraken tho holden, sunder alle Argelist, und Nyefunde, und Hulprede, de dissen Brieff jergend mogen tegen gahn. In Orkunde der Warheit, so hebbe ich Edzart vorss. myn Insegel ant Spatium disses Briefes gedrucket int Jahr unsers HErren Dussent verhundert und Dertich, up Sancti Thomæ Avendt, des Hilligen Apostoli.

X.

Bündniß derer Ost-Frießländer mit dem Hauptmann und Innwohnern zu Hlerte, de Anno 1431.

Wy Hovetlingen, Richters und Meente der Lande van Embsingen, Brockmannen, Auwericker, Moermannen, Overledingen, Lengen, Reydenerlande und wy gemehnen Inwoners tho Vphusen, entkennen apenbar in dissen Brieve voer als weme, dat wy uns frundtlichen hebben vereiniget und verbunden mit dem Erwerdigen Manne, Fredericke, hövetlinge, unde den gemehnen Inwohners tho Hlerte, in disser Wyse: weret Sake, dat unses Hövetlingen, Richtern und Meente disser vorbenoempten Lande samptlichen, jenige Nodtsake angiengen, und wy vorrbenoempten samptlichen Hierlte begehrden, der Lande orbahre und beste daruth tho dohnde, so schal uns hierlte, vorgenomet ein Apen Sloth Wesen, unde Frederick vorbenoempt, und de gemehnen Inwoners tho Hiarelt vorbenomet, sollen disen Landen voerbenomet, bystendich wesen mith Lyve unde mit Güde, in Saken, de dissen gemehnen Landen voerbenoempt anrören, gelyck anderen güden Friesen nha öhren vermoge, uthgesecht de gene, der sie binnen Landes mede staben, ein guden frundlichen steden unde vasten verbündt, dar sie nicht jegen dohn sollen efft willen, des sollen unde willen wy Hövetlinge, Richters unde Meente desser Lande vorgenoempt, unde wy gemehne Inwoners tho Vphusen, demsulven Fredericke Hövetlinge, und den Inwohners tho Hlarlte voergenoempt, wedder bystendich wesen, mit Lyve und mit Güde, offt ehr jemandts binnen offn buten Landes, mith Unrechte aver dem Hals wolde fallen, sie tho ehrem Rechte tho verdedigen, und eher Unrecht em helpen keheren. Ock sollen unde willen wy Hövetlinge, Richter und Meente voergenoempt, Fredericke, unde dem gemehnen Inwoners in Hlavelt voerbenoempt, Gunnen unde thostohn ehre Erve, Herlicheit, und gude, dat ehm van Rechte is angearvet, offte dat sie, offte ehre Oldern gekofft hebben, offte ehm gegeven is, wär dat belegen sy, und dat nenerwyse tho behinderen, weret averst sake dat Frederich, und syn Undersaten und Inwohners tho Hlarlte voergenoempt, up jemande ichtes wat mit Rechte hadden tho spreken, so sollen und willen wy Hövetlinge, Richters und Meene voerbenoempt, ehn behulplich wesen, ehre recht tho vermahnen, so wy dartho geeschet werden. Alle disse Puncten, so dar vorgeschreven sint, laven und sweren wy Hövetlinge, Richters und Meente desser voerbenoempten Landen, in dissen tegenwordigen Brieven mit upgerichten Vingeren, stavedes Edes ihn den Hilligen, Fredericke, und synen, und synen Undersaten im Hlerlte, die stede und vast tho holden. Sunder arge List offte nyen funden. Des ihn Orkunde hebben wy Hövetlinge, Richters und Meente diesser Lande vorbenömpt, ein jewelich synes Landes Ingesegel, samentlichen mit den Insegel der Inwoner tho Vphusen gehangen an dessen Brieff. Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, tricesimo primo.

XI.

Hauptmann Etzards zu Grietzyl Revers, einem freyen Friesen an seinen Gerechtsamen und Erbe keinen Eintrag zu thun, de Anno 1431.

Ock Edzardt Ennen Sön, Hövetling tho Grietzyl, Vormunder in Bröckmerlandt, do witlich und kundich allen den ghenen, die desen Brieff sien off hören lesen nha Inholdt der besegelde Breve, unde verbundt, aller menen Friesen, in alsulcker Formen, als dat alle güden Friesen, sullen besitten unde brücken, dat ehr mit rechte bören mach, und geervet is: also sal Folckert, Wyser dusses Brievs besitten unde brücken syn Erve unde Güdt, dat ehm geervet is, unde mit Recht tho behoert unde dat unbekummert tho holdende. Weret Sake, dat em emand dar en baven vorunrechten Walde, dat schal my Edzardt vorß. unde den menen Friesen, leidt wesen, und willen dat helpen keren, war wy konnen unde mogen, dat sy mit den Armen off mit den Rycken. Geschreven up twelswachtende Avendt, under mynem Segel. XXXI.

Under upt Spacium was gedruckt,
ein Segel mith de Harpye
Vth dat Originahl.

XII.

Friedens-Schluß zwischen denen Ost-Friesen und Hymen Winge und ihren Bruder, de Anno 1434.

In den Namen Godts, Amen. Witlich kundigh und apenbahr sy allen framen Luyden, die dussen Brieff sehen hören, offte horn lesen, dat wy gemeyne Friesen in Ost-Frießlandt hebben gededinget unde geslaten einen güden, steden, vasten Vreden mit der Erbaren Frouwen Hymen Winge, und Frederich ehren Bröder in also dane Hymba schal beholden by syck und Gebruycken alle ehre Erven und Güde beweglich und unbeweglich dat ehr angeervet van Recht is, gegeven offte gekofft, offte einen andern affgenamen van rechten Broecken, idt sy gelegen, waer idt gelegen sy, waer wen affgenamen mit Unrechte van 20. Jahren an, wente tho disser Tydt, dar well averklagede, des schal Frouw Hyma blyven by ein Landt-Recht. Darmede schal Frouw Hyma entslagen wesen aller Klage, fry und qvidt wesen aller Ansprake van olden tüchtigen Broecke, billigen und ander Saken, idt sy gescheen, wat dar

gescheen sy, by ehren Tyden, offte vor ehren Tyden. Ock so schal Frouw Hyma weddergeven den Erbaren J. Ocken by einer swaren Eede alle syn Gudt, dat tho Norden up de Borch worde gebracht, behalven syne Bussen, de nimpt de Gemeenheit mit den andern Bussen. Ock schall Frouw Hyma averantworden, de twe Dele van alle ohrer Bussen, Pyle und Bussenkruyt, und dat ander beholden tho ohres sulvest behoeff. Wert dat jemandt Ansprake dohn wulde up de Nynborch, so sulde Frouw Hyma blyven by ohren Landt-Rechte, doch schal men dale storten dat Steenhüß, und de Noerder syt van der Nyeborg. Ock schall Frow Hymba um aller gemeinen Friesen Best up dat gene Friese Schade geschee van ihre Borg, so schal se utheeffenen laten de Nohrder syde van ohren Borgh, unde weder inthslichten dat Bollwerck van der Vorborg, unde dar schal Frouw Hyme gelyck blyven allen Friesen. Ock schölen die Broeckmers ehre Hilligen wedder entfangen, so se nu thor Tyde sint. Ock schölen alle de Gesolle van Friesen und Duydtschen, die in diesser Vehde hebben gewesen up die Olde-Borch tho Norden fry und vehligh Lyves unde Gudes wesen, wonen unde trecken, war öhre das gelevet, beholden unde gebruycken öhre Gudt, war se dat hebben, so se dat vinden unde entfangen van allen Klagen, van allen Saken, so gescheen sint, entslagen wesen. Dusse Articulen unde Puncten tho voren uthgescheyden, so schal Frouw Hymen Borch staende blyven, in alle öhre Herlicheit, so se dan is.

Were idt ock Sake dat jemandt in Ost-Friesslandt, die Hövetlingen im Lande, und die Huysslüden Frouw Hymen unde Frerick öhren Broeder vorder grundtlichen vorderven wolde, und öhr hyr entbaven aberste Halß fallen mit Unrecht, de schölen und willen helpen kehren alle de Lande und Hövetlingen, die mit allen gemeinen Friesen in Vorbunde sint, mit Lyve und Guide by Dage, und by Nachte, so vacken öhre des bedarff is, und Frouw Hyma darum Vorderinge dehn, war idt Noth is, tho ehren Rechten tho vorhelpen. Hyr an und aver wehren Enno, Hövetling tho Grietzyl, Wyardt Hövetling tho Vphusen, Hedde Tanne Ranckene tho Withmunde, Wyptet Hövetling tho Esense, Hero Omcken Hövetling tho Stedesdorp, Edzart Vormunder des Broeckmer Landes, Johann Burgermeister der Stadt Bremen, Schinharde Oreste der Herschup tho Oldenburg und Dieck Bordewiß.

In Orkunde und mehrer Tuychenisse, dat disse vorgess. Articulen stede und vast blyven so hebben wy vorgeschreven Hövetlinge unse Insegel hangen laten an dit Spacium disses Brieves.

Und Wy gemeene Inwoners in Overledinger-Moeremer, Uplenger, Reyder, Emdsiger, Broeckmer, Auricker, Ostringer, Harlinger, Norder Olde und Nye Lande, hebbe alle unse Insegelen witlich hangen laten an dissen Brieff, und hebben se gelavet in güden Truwen stede unde vast tho holden, sonder Argelist und wy Sirtit Allena, Bette Hincken, Mester Aricke, Tyrling Addinga, Iwe Siberna, Boye Hileesna, Hayo Crulle junge Erich und olde Erick. Dusse alle hebben ock eindrachtichlichen dusse vorgenoemte Articulen ock mede stede und vast tho holden gelavet, und geswaren, und Frouw Hymba und Frederich ehren Broeder, und alle ihre güde Mans die tho Norden up den Borg sint gewesen, umme nenerleyen Sake willen darumme tho thaten, die ohre ankamen is van wegen der Borg tho Norden. Datum und gehandelt in den Feria na Christi Gebörte 1434. feria sexta post festum Johannis Baptistæ.

XIII.

Kaysers Friderici III. Grafen-Diploma vor Herr Ulrichen zu **Ost-Friesland**, de Anno 1454. Siehe in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräflichen Hause **Ost-Friesland**, pag. 496.

XIV.

Kaysers Friderici III. Diploma, worinn er Graf Ulrichs zu **Ost-Friesland** Lande zu einer Grafschafft erhoben, de Anno 1464. Siehe loc. ant. citat. pag. 497.

XV.

Graf Ulrichs zu **Ost-Friesland** Revers, worinn er versprochen, dem Kayser und dem Römischen Reich getreu und gehorsam zu seyn, de Anno 1464. befindet sich loc. supr. cit. pag. 498.

XVI.

Hildigungs-Eyd an Herrn Ulrich den I. Grafen und Herren zu **Ost-Friesland**, von der **Ost-Friesischen** Ritterschafft, oder Land-Ständen ausgestellet, de Anno 1465. Siehe loc. supr. citat. in Supplem. pag. 783.

XVII.

XVII.

Contract, so die Gröninger mit Graf Edzardo I. zu **Ost-Friesland**, bey Ubergebung ihrer Stadt gemachet hatten, de Anno 1506. ist loc. supra citat. in Supplement. Ulterioribus, pag. 26. vorhanden.

XIIX.

Testamentum Graf Edzardi I. zu **Ost-Friesland** de Anno 1512. stehet loc. supra allegat. pag. 499.

XIX.

Fernerweite Disposition Graf Edzardi I. zu **Ost-Friesland**, de Anno 1527. befindet sich loc. ant. citat. pag. 500.

XX.

Homagial-Eyd derer **Ost-Friesischen** Land-Stände, de Anno 1529. ist loc. supr. citat. pag. 500. vorhanden.

XXI.

Heyraths-Brieff und Vertrag zwischen Graf Enno zu **Ost-Friesland**, und dem Fräulein Annen von Oldenburg, dann Graf Anthon von Oldenburg und Fräulein Annen von **Ost-Friesland**, darinn unter andern die Grafen von Oldenburg die Herrschafft Jevern an die Grafen von **Ost-Friesland** abgetreten, auch daß einer dem andern zu ewigen Zeiten beystehen wolle, de Anno 1529. ist loc. supr. allegat. in supplem. ulter. pag. 27. vorhanden.

XXII.

Ennonis und Johannis, Grafen zu **Ost-Friesland**, Gebrüdere Versiegelung, der Landschafft wegen freywilliger Contribution ertheilet, de Anno 1537. siehe loc. supra allegat. pag. 501.

XXIII.

Kayſers Caroli V. Cassation der Bremischen Belehnung über die Herrschafft Esens, Stedesdorff und Wittmund, und deren Verweisung auf das Hertzogthum Geldern, de Anno 1547. ist loco supr. alleg. in supplem. ulterior. pag. 30. befindlich.

XXIV.

Königs Gustavs in Schweden Verein mit Gräfin Annen zu **Ost-Friesland**, die Commercia betreffend, de Anno 1557. ist loc. ant. cit. pag. 32. vorhanden.

XXV.

Versiegelung Graf Edzards und Johannis zu **Ost-Friesland**, Gebrüdere, denen Land-Ständen, der freywilligen Contribution halber, Anno 1577. ertheilet, befindet sich loc. supra citat. pag. 501.

XXVI.

Kayſers Rudolphi II. Decret und Ausspruch zwischen Herrn Edzardo und Johanne, Gebrüdern, Grafen zu **Ost-Friesland**, einiger Mißverstände halber, auch mit pro Interesse der Ritter und Landschafft, de Anno 1589. Siehe loc. supr. allegat. pag. 502.

XXVII.

Embdischer Executions-Recess, die Differentien zwischen Graf Edzard und Johann zu **Ost-Friesland**, Gebrüdere betreffend, de Anno 1590. ist loc. supr. allegat. pag. 506. befindlich.

XXVIII.

Ost-Friesischer Land-Tags-Schluß, zu Embden auffgericht Anno 1590. stehet loc. supr. citat. pag. 509.

XXIX.

Confirmatori-Urtheil im Nahmen der Königlichen Majestät von Hispanien, als Hertzogen von Brabant und Holland, in angemasseter Revisions-Sache weiland Herrn Ezards, Grafens von **Ost-Friesland**, Klägern und Impetranten eines gegen und wieder weiland Herrn Johann, Grafen zu Oldenburg, Beklagten und Impetraten andern Theils, die Herrlichkeit Jever und deren Pertinenz betreffend, de Anno 1591.

Von GOttes Gnaden, Wir Philippus, König von Castilien von Arragon, von Leon, von beyden Sicilien, von Hierusalem, von Portugal, von Navarra, von Grenade, von Toleten, von Valence, von Gallicien, von Maillorchen, von Sivilien, von Sardinien, von Cordübe, von Corsycque, von Murcie, von Jaen, von Algarben, von Algesire, von Gibraltar, von

von den Eyländen von Canarien, von den Oriental - und Occidental - Indien, von Eilanden und Vastelanden deß Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog von Osterreich, Hertzog von Burgundien, von Lottringen, von Brabandt, von Limburg, von Luxenburg, von Gelder und von Milanen, Graffe von Habsburg, von Vlandern, von Artois, von Bourgoingen, von Tirol, Pfaltz-Graffe und von Henegowen, von Hollandt, und Seelandt, von Nahmen, und von Zutphen, Printze von Zwave, Marggraffe deß Heyligen Reichs von Rome, Herr von Vrieslandt, von Salyns, von Mechelen, von Statt, Stätten und Landen, von Uitrecht, Overissell, und Gröningen, und Dominator in Asia und Africa, &c.

Allen denen, so gegenwärtigen offenen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, unsern Gruß.

Demnach Uns den Dritten deß Monats Julii, des 1589. Jahrs, im Nahmen und von wegen des Edlen und Wolgebornen Herrn EDZARTS, Graffen von Ost-Frießland, ꝛc. vermittest einer Supplication fürgebracht und zu erkennen gegeben worden; Was gestalt er Supplicant als Cläger für denen von Uns hiebevor darzu specialiter committirten Lehen-Männeren und Richtern von Brabandt und Hollandt, einen Proceß gehabt, entgegen und wieder, den auch Edlen und Wohlgebohrnen Herrn JOHANN, Graffen zu Oldenburg ꝛc. Beklagten, betreffend die Stadt, Schloß und Herrschafft Jevern, mit allen Zubehörungen, in der Grafschafft Oist-Frießland belegen, welche Supplicant, wegen seiner Mutter, Frawen ANNEN von Oldenburg, rechtmeßiger Succession jhme zuzuhören prætendirte: Beklagter aber, mit Unrecht, unter dem Prætext, eines von Frawen Marien von Jevern vermeintlich errichteten Testaments an sich gezogen hette: Und ob schon Supplicant seiner Seits alles was zu Behauptung seiner angestellten Klage, erfordert worden, gnugsamb erwiesen; So were doch er Kläger, durch die von Unserm lieben und wehrten Neven dem Hertzogen von Parma, und Placenz, &c. Unserer Orden Rittern und Statthaltern, Gubernatorn, und General-Capitainen dieser Unserer Landen, auff abgestattete Relation, und daneben eingebrachtes Gutachten, vorgeschriebener Lehen-Männer, und anderer dazu committirten, den 12. Augusti, deß verschienen Eintausend fünffhundert acht und funfftzigsten Jahres publicirte Urtheil, inhabil und unfähig erkläret;

Worauff als der Kläger, bey Rechts-Gelahrten sich Raths erholet, hette Er befunden, daß vorgedachtes Urtheil, durch mercklichen Irthumb, zu seinem sonderbahren Nachtheil, und wieder sein habendes gutes Recht, jedoch Richterlicher Ehren vorbehältlich, gefället were, und daß aus nachfolgenden Uhrsachen.

Dann es were aus vorigen Acten offenbahr, daß Beklagtens Vatter, weiland Herr ANTHONIUS Graffe zu Oldenburg, zu vorbemelter Stadt und Landt Jevern, berechtigt zu seyn vermeynende, solchem seinem Rechten renunciiret, und dasselbe, weiland Graffen ENNEN von Oist-Frießland Impetrantens Vattern, vermittelst eines Heurath-Tractats, zwischen gemeltem Graffen ENNO und Frawen ANNEN von Oldenburg, besagten Herrn ANTHONII Schwester, im Jahr Eintausend fünffhundert neun und zwantzig cediret, und abgetretten, hergegen hette Graff ENNO, Ihm Graffen ANTHONIO und dessen Erben, die Herrlicheiten Statt und Butjadinger-Lands, welche Beklagter, als seines Vatters Erbe annoch völlig besässe und genösse, cediret, und darauff Verzicht gethan: Dahero dan derselbe, die Occupation der Herrlichkeit Jever, gegen jhn Impetranten nicht justificiren noch behaupten könte; Und wann er gleich durch andere Titul und Mittel, als durch seines Vatters Succession, dazu gekommen, were er doch als universalis hæres seines Vattern, Graffen ANTHONII von Oldenburg, schuldig gewesen, alle dessen Contractus, Versprechungen und Obligationes, zu halten und zu erfüllen; Immassen Er Beklagter selbst gegen jhn Impetranten, hiebevor im 14. Articul seiner Duplic, eben solch Argument geführet, und sich darauff gegründet; Und müste solches umb so viel desto mehr statt haben, weil in Beklagtens Macht gestanden, vorgemelten Contract, Krafft welches Er zur Possession vorbesagter Herrlicheit gelanget, dießfals zu vollbringen. Dem were aber wie jhm wolte, so konte doch Beklagter mit keinem Grunde deß Impetranten Zuspruche sich opponiren, unter dem Prætext, daß er Krafft angezogener Institution der Frawen MARIEN von Jevern, zu vorgeschriebener Herlicheit gekommen were, wie solches aus den Rechten mehr dann bekannt; und derentwegen hette Impetrant in seinen Replicis hiebevor, zu Ablehnung deß Beklagten eingeführter Exception und Schutz-Reden solches objiciret: Und konte Beklagten nicht excusiren, daß Er sich unterstanden einzuwenden, Es hette sein Vatter zu vorbesagter Herrlicheit Jever kein Recht gehabt; Alldieweil dardurch die aus vorgedachtem Contract resultirende Obligatio, wan gleich darinnen, von eines anderen zustehendem Recht und Güteren versehen were, nicht verhindert würde: Und were solches wider Beklagten eine ewige Exceptio und Einrede, so gar, daß als dieselbe Frawen MARIEN

von

von Jevern im Compromissions-Proceß, Anno funffzehenhundert drey und dreyßig für der Königinnen, Wittiben von Hungarien, Christmilter Gedächtnüß objiciirt und vorgeruckt worden, hette Fraw MARIA, sampt dero Schwester nur alleine geantwortet, daß der Contract vom Jahr funffzehenhundert neun und zwantzig Sie nicht angienge, noch mit Ihr eingegangen, sondern mit vorbemeltem Graffen ANTHONIO, an welchen sich Graff ENNO hätte halten mögen, und wann schon dieses cessirte (wie Impetrant doch nicht vermeinte) so würde doch Frawen MARIEN von Jevern prætendirtes Testament, von keinen Würden und Effect gewesen seyn, aus zweyen, über viele andere in Proceß deducirten Principal-Uhrsachen, deren diese die eine wehre, daß Fraw MARIA bey Errichtung jhres Testaments, jhren freyen und vollkommenen Willen nicht gehabt, sondern daß sie von andern dazu seduciret und verleitet worden; Die andere Ursache, daß bey Vollenziehung dieses Testaments, die dazu nothwendig erforderte Solennitäten weren omittiret worden, woraus dessen offenbahre Nullitäten entstünden.

Der erste Mangel rührete her von Beklagten selbst, und von denen, die Er zu diesem Wercke bestellet gehabt, als nemblich von Theodoro Eiben, vorbemelter Frawen MARIEN Rentemeisteren, und von Eustachio Renneken, Land-Richteren zu Jever, welche mit Zuthun eines Notarii (Laurentius Michaelis geheissen, der gewesen des Beklagten Unterthan und Lehenpflichtiger) daß Testament fabriciret und errichtet hetten; So gar daß schon Beklagter, ehe jemahls prætendirtes Testament gemacht gewesen, bey dem Hertzogen von Alba, der Zeit General-Gubernatorn vorgeschriebener Landen, sich euserst bemühet gehabt, umb durch Mittel vorgedachter Assistentz in das Lehen von Jever zu kommen, und gehüldiget zu werden. Wie sie dan auch zu dem Ende einige darzu dienliche Schreiben durch vorbemelte Fraw MARIAM (welche schon hohen Alters, und leichtlich zu dergleichen Sachen durch Persuasiones zu verleiten gewesen) hetten unterzeichnen lassen; Welches aber zu thun bemelter Hertzog sich geweigert, weil man nicht gewohnt gewesen, so hohe Sachen und von so mercklicher Importanz, wie da were, Beklagten zu einen Lehnmann, in ein Lehn von solcher Erheblicheit zu empfangen, auf blosse Missiven zu expediren; wordurch verursachet worden, daß man alsbald hernach practisirt hätte, vorangezogenes Testament einzurichten, nicht nach gewöhnlicher Form der Testamenten, die für sich allzeit, so lang der Testator lebete, revocabel wären, sondern vielmehr in forma Contractus, umb die Institution des Erben irrevocabel zu machen, und damit Frau MARIA, da Sie hernach besser informirt, oder einer andern Meinung geworden, dasselbe nicht verendern noch wiederruffen könte; Und ob man sich wol hette verlauten lassen, als ob das Testament ein Secret und als ein verschlossen Testament verfertigt und unterzeichnet were; So hätte man iedoch desselben Tags die Vornehmste der Stadt und Landes Jevern darum versammlen lassen, daß sie denselben Erben, welchen Frau MARIA vorgemeltem ihrem Rentmeister offenbahret, und nach dero Todt ihnen solte kund gethan werden, für genehm halten möchten; Welches alles ungewöhnliche Practiken weren, zu keinem andern Ende dienende, als daß sich Beklagter und dessen Assistenten hetten bedüncken lassen, darunter mehr versichert zu seyn; Wiewohl sie hierdurch ihre offenbahre Captation der Einsetzung der Erben, in vorbesagter Herrlicheit, an den Tag gegeben, und umb Frau MARIEN, zu Beklagtens Institution desto leichter zubringen, und gemelte Frau ANNEN von Oldenburg impetrantis Mutter, welche deroselben ein Grad näher als Beklagter, zu excludiren. So hette man auch die Frau MARIAM (wiewohl wieder die Warheit) überredet, daß die Graffen von Ost-Frießlandt, allezeit ihre, der Testatricinnen Feinde gewesen, die Sie ihrer Güter entsetzen und berauben wollen. Und hetten sie es dadurch so weit gebracht, daß dessen im angezogenen Testamente ausdrückliche Meldung geschehen, mit expressen Verbott, daß der vermeintlich instituirte Erbe, nimmermehr in einig Accord oder Alliance, wodurch etwa diesse Herrlicheit, an vorgedachten Graffen oder Hauß Ost-Frießlandt kommen mögen, tretten und sich einlassen solte; Welches nicht alleine aller Erbarkeit, sondern auch der Warheit zu wieder were. Dan als die Graffen von Ost-Frießlandt, von alten Zeiten ihren Besitz und Recht zu besagter Herrlicheit, als zu einem Stück und Theil der Grafschafft von Ost-Frießlandt gehabt, auch darinnen ihre Diener, unter andern, einen ihm mit Eyde und Pflichte Verwanten, Boyneck, welcher Frau MARIEN zu Heyrathen gesucht, dermassen entbrand gewesen, daß er wieder seinen Eydt vorgemelden Graffen ENNO und JOHANN seinen Bruder, aus dem Hausse und Schloß gehalten, und deren Völcker mit ihrer Bagagie und Mobilien, auszuziehen genöthiget: Welche Untreüe, ohnerträgliche Injurien und Spolia vorgedachtem Graffen Ennoni Ursache gegeben, hiervon Reparation zu begehren, welches, wie es besagter Böynck (der nicht mächtig gewesen solche Querellen auszuführen, und

zu verantworten,) beſorget, hette er vorgemelte Frau MARIE und dero Schweſter dahin perſuadirt, daß ſie ermeldte Herrlichkeit, Stadt u. Landt Jever im Jahre fünffzehnhundert zwey und dreyßig an Kayſer CAROL den V. unſerem Herrn und Vatter, als Hertzogen von Brabandt und Graffen von Hollandt, glorwürdigſter Memori zu Lehn aufgetragen, und kurtz hernacher, neml. im Jahr funffzehnhundert drey und dreyſig wehre zwiſchen Graffen ENNO und vorgedachter Frau MARIEN eine arbitrale Sentenz in Poſſeſſorio für Sie Frau MARIEN ausgeſprochen, vorbehaltlich der Appellation am Cammer-Gerichte, welche Graff ENNO auch alda interponirt gehabt, aber vermittelſt eines unter ihnen, im Jahr funffzehenhundert und viertzig getroffenen Accords, davon abgetretten, und were ſolcher Accord, mit Conſens und Bewilligung des Adels, und anderer gemelter Landſchafft Jevern Eingeſeſſenen zu einem ewigen Frieden, und künfftiger Alliance, wodurch ſelbe Herrlicheit an die Graffſchafft, oder das Hauß Oſt-Frießlandt, und deſſen Erben gebracht und einverleibet werden ſolte, auffgerichtet.

So daß man nicht ſagen könte, daß die Graffen von Oſt-Frießlandt, iemahls einigen Gewalt, Unterdruckunge, oder ſonſten etwaß, daß dero Freundſchafft, Accord und Blut-Verwandſchafft zu wieder lauffen thete, intentiret oder angeſtellet, ſondern im Gegentheil hette Graff ENNO vorbemelter Frau MARIEN, alle Hülffe und Faveur erwieſen, und deroſelben mit gewaffneter Handt, gegen des Herrn von Eſens Invaſion und Gewalt ihr mercklich beygeſtanden, wie das in vorigen Acten verificirt were: Und hätte man dieſſe unwarhaffte Prætexten, in das vermeinte Teſtament billig nicht ſetzen ſollen, weil ſelbige Frawen Annen von Oldenburg, ſo der Frawen MARIEN am negſten verwand, und deroſelben in dieſſe Herrligkeit zu ſuccediren bequem, nicht angiengen welche auch der erwehnten unwarhafften Oppreſſionen und Unterdruckungen nicht beſchuldigt werden könte.

In deme nun Beklagter die Captation vorgedachter Succeſſion und Erbſchafft continuiret, hette er ſo lange ſich nicht gedulden können, biß das offterwehntes Teſtament durch Fraw MARIEN Todt were confirmiret worden, ſondern ſo bald das Teſtament errichtet geweſen, hette man wiederumb ſo wohl durch Schreiben als durch Deputirte bey dem Hertzogen von Alba, dahin ſollicitiren laſſen, daß Beklagter zur Inveſtitur und Huldigung vorbeſagtes Lehn von Jevern, nach Anleitung der im Teſtament begriffenen Inſtitution, angenommen und zugelaſſen werden möchte: Und obſchon das Teſtament Secret, und in Form eines geſchloſſenen Teſtaments aufgerichtet ſeyn ſollen. So hette man doch deſſelben Copey, neben der, durch des Beklagten Aſſiſtenz, von den Eingeſeſſenen des Jever-Landes extorquirten Bewilligung, eingeſandt, welches abermahl vom Hertzog abgeſchlagen, weil viel angezogenes vermeintes Teſtament keinen Effect gewinnen, noch zur Execution gezogen werden könte, ſo lange Teſtatrix lebete, als welche ſelbiges zu änderen Macht hette; Womit als aber Beklagter annoch nicht friedlich ſeyn können, hette derſelbe bey Leben der Frawen MARIEN, mit Hülff und Zuthun obbemelter Aſſiſtenten ſo viel zu practiſiren gewuſt, doch die Eingeſeſſene der Stadt und Lande von Jever, ihn auf Frau MARIEN Todt zu ihren Herrn angenommen; Und wie der Groſſe Commendator von Caſtilien Don Louys de Requeſens zum Regiment dieſſer Niederlanden gelangt, hette Beklagter ſein voriges Fürhaben in vorbemelter Herrſchafft zu Jever angenommen zu werden, wiederum reaſſumiret, welches ihm dan auch geweigert, und dafür gehalten worden, daß des Beklagten Importunes Suchen mehr gedachter Fraw MARIEN Intention contrariiren thete, als welche ſich ſelbſt nicht enterben, noch dieſſe Herrlichkeit bey ihrem Leben abtrètten, ſondern biß an ihr Ende darin verbleiben wollen: Welches alles klärlich erwieſe, daß Fraw MARIA in Errichtung ihres Teſtaments ſich ihres eigenen und freyen Willens nicht gebrauchen können, ſondern were dabey durch ungeſtümme und unwahre Suggeſtion und Eingeben verleitet, und hinter das Licht geführet worden.

Die zweyte Urſach der Nullität und Ungültigkeit vorgeſagten Teſtaments were dieſſe; Daß, nachdeme die Herrligkeit Jever, zu einem Braband- und Holländiſchen Lehn gemacht, vermöge wohlbekannter Lehn-Rechten, Ordinantzien, und Lehen-Gewohnheiten von Braband und Holland, nicht erlaubt geweſen were, durch Teſtamente darüber zu diſponiren, bevorab zu Schaden und Ausſchlieſſung des negſten Erb-Lehn-Folgers, ſondern es müſte ſolches für den Stadthaltern und derſelben Landen Lehen-Männeren oder zum wenigſten vermittelſt impetrirter offener, und in Braband und Holland expediirter und verſiegelter Bewilligungs-Brieffe geſchehen: Immaſſen durch die exhibirte Ordinance, Acten, Uhrkunden und Zeugnüſſen, und ſonderlich durch des Gegentheils eigene Bekänntniſſe genugſam erwieſen und dargethan were; Welche ſämptlich, ſo viel die Herrſchafft Jever betreffe, diſponirten und Statt finden müſten, weil offenbahr, daß die Herrlicheit Jever mit ihren Pertinentien zu einem Brabandiſch, und Hollandiſch Lehen gemacht

macht were, laut der erſten, in Anno funffzehenhundert zwey und dreyßig den 12. Aprilis ertheilten offenen Lehen-Brieffen, welche ſelbiges mit klaren deutlichen zu vielmahlen und an verſchiedenen Oerthern wiederholeten Wörtern mit ſich brächten; Und ſolches ſo viel mehr darumb, daß obwohl Fraw MARIA und deren Schweſter, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät die vorberührte Herrſchafft cum annexis zu einem Erb-Lehen, vom Hauſſe von Burgundien, beſage ihrer durch obbemelten Böynck überſchickte Special-Vollmacht zu empfangen und zu erheben, præſentiret hätten, ſo were doch ſolches, vermüge der erſten offenen Belehnungs-Brieffe, nicht erfolget, ſondern es were darin verfaſſet, daß vorberührte Herrlicheit und deren Zubehör gemacht würde und ſeyn ſolte, ein Erb-Lehn von Brabandt und von Hollandt, dafür es auch von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, und deren Succeſſorn, als Hertzogen von Brabandt und Graffen von Hollandt, gehalten werden ſolte:

Und hernacher hetten Fraw MARIA, und deren Geſchwiſtere ſelbiges, Krafft einer andern ſpecialen Vollmacht vom 8. May Anno 1532. ratificiren und bewilligen müſſen, damit ins künfftige kein Zweiffel u. Schwürigkeit gemacht werden möchte, daß vorgemelte Herrlicheit und deren Zubehör, ein wahres Lehn von Brabandt und Hollandt, und nicht ein ungewiß oder Extraordinar Lehn vom Hauſe Burgundien, als woſelbſt noch Lehnhoff, noch Statthalter, noch Lehnman, noch Secretarius, noch Regiſter verhanden ſeyn ſolte; Und wiewohl gemelter Beklagter, als er die Copey der erſten Lehen-Brieffen (verfaſſende die inſertion der erſten Vollmacht) Gerichtlich exhibiret, die zweyte Vollmacht, welche nicht anders, als eine ratificatio vorbemelter erſten Lehen-Brieffen, und dem Beklagten (wie leicht zu præſumiren) nicht dienlich geweſen, gäntzlich omittiret und zurück gelaſſen, ſo bette ſich doch dieſelbe im Lehn-Buch oder Regiſter von Hollandt regiſtrirt gefunden; Ja daß mehr were, hette Beklagter alle daſſelbe, austrücklich und Gerichtlich geſtanden, ja ſelbſt den Kläger zu graviren in dem 11. 12. 13. 18. und andern Articulen, ſeiner duplic geſetzet, daß vorbenante Herrligkeit von Jever, mit ihren Zubehörungen, ein Lehn von Brabandt und Hollandt gemacht, und gebracht were unter Brabandt und Hollandt, und alſo für ein ſolches von Klägern mehrmahls recognoſcirt, alſo daß dieſer Punct nicht mehr in Zweiffel zu ziehen were, ſondern muß aus nothwendiger Folge, das Lehn quæſtionis allerdings nach den Rechten, Ordinantien und Lehens-Gewohnheiten, von Brabandt und Holland reguliret werden; Nach welchen ſich Beklagter auch richten wollen, in dem er prætendiret, daß Fraw MARIA vollkommenlich were verſehen geweſen mit dem Conſens und Bewilligung, ohne intervention oder præſentz der Lehenmänneren von Braband und Hollandt zu teſtiren und diſponiren. Und ob er wohl ein ſolches mit etzlichen miſiven oder verſchloſſenen Schreiben von vorbemeltem Hertzog von Albe und groſſen Commendatorn von Caſtilien, zu verificiren gemeint, ſo würde doch das geringſte Wörtlein, von ſothaner Würckung in dieſem Schreiben nicht gefunden, nemblich daß in vor allegirten, oder einem dergleichen Schreiben, oder auch in einiger darin begriffener clauſula, vielgedachter Frawen MARIEN einiger Conſens oder Bewilligung ſolte gegeben ſeyn, und vielgeſagtem Lehn, vor Notarien und Zeugen, oder unter ihrer Handt, und Signaturen, ohne Schuldigkeit ſolches für den Lehn-Männeren von Brabandt und Hollandt zuthun (welches doch zum wenigſten die Bewilligungs-Brieffe in Subſtanz verfaſſen müſten) zu teſtiren.

So hette auch, daß mehr were, Fraw MARIA weder ſelbſt noch ihrentwegen jemand anders jemals, vorgedachten Conſens, über beſagtes Lehn und Herrligkeit zu teſtiren, geſucht, oder zuſuchen gedacht, ſondern alle dißfalls angewante ſollicitaturen, Importunität und Anhalten weren von Beklagten und deſſen Aſſiſtenten herkommen, zu keinem andern Zweck, als bey vorerwehnten Gubernatorn zur Inveſtitur und Huldigung vorgedachten Lehns, zwar bey Frawen MARIEN Lebzeiten, aber jegen und wieder ihre Meinung, zugelangen; Und dafern die Schreiben ſo wohl von Frawen MARIEN, als vom Beklagten an bemelte Gubernatores abgeſchickt, exhibirt worden weren, wie ſolches Kläger für dieſſer Sachen Commiſſarien laut Protocolli, vom 14. Aprilis, Anno funffzehenhundert acht und ſiebentzig gebetten; So würde man gewißlich darinn gefunden haben, daß niemahls einiger Conſens geſucht worden: Ja daß noch mehr were, ſo hette weder bemelter Beklagter, noch Fraw MARIE, noch iemand von denen die ſich der Fabrication des Teſtaments unterwunden, auch nicht unſer Teutſcher Secretarius Scharenberger (der ſonſt des Beklagtens Sache und Klage ſehr zugethan geweſen wie daß ab denen von ihm dießfals ausgefertigten Schreiben erhellete) ichtwas gewuſt, daß man offene Bewilligungs-Brieffe nothwendig haben muſte, umb vorgedachtes das Lehen von Jever angehendes Teſtament, gultig und kräfftig zu machen; Wie ſie dan auch der Ordinantien, Rechten und Lehens-Gewohnheit von Braband und Holland, als des Ohrts ganz frembd und unbekand, nicht erfahren geweſen: Und über daß geſetzet, daß

in vorgedachtes Gubernatorn Brieffen von einigem der Frawen MARIEN über gesagtes Lehen nach ihrem Belieben und Gutfinden frey zu testiren, gegebenem Consens und Bewilligung Erweehnung geschehen (welches gleichwohl aus gemeldten Missiven nicht erschiene): So würde doch solches nicht genug gewesen seyn, alldieweil aus denen in voriger Instanz exhibirten Documenten klarlich erhellete, daß pro libertate testandi ein in Braband und Holland untergeschriebener und versiegelter Consensus notorie erfordert würde: Immassen dan offene in Unseren Geheimen Rahte expediirte und versiegelte Consens-Brieffe in Braband niemahls für gültig gehalten; Vielweniger könnten der Gubernatorn blosse Missiven nicht meldende von einigem consensu testandi, noch auch von der Substance desselben, gültig seyn oder einigen effectum Consensus haben:

Solcher Gestalt daß Fraw MARIA schuldig und gehalten gewesen were, Ihr Testament für Lehn-Männeren von Brabandt und Holandt zu errichten, welches weil sie nicht gethan, müste sie angesehen und geachtet werden, als ob sie intestat und ohne einig Testament verstorben: Deme denn ein gerechter und gütiger Richter zu folgen schuldig und so viel destemehr, in diesem Falle, da das angezogene Testament ganz Captatorium und aller Favor oder Dispensation unwürdig were, sonderlich gegen die Rechte, Ordinantien und Gewohnheiten, welche zwar über die Lehen-Güter disponirten und darinnen Ziel und Maaß setzeten, aber nicht zum Nachtheil des Impetrantis, als welcher wegen seiner Fraw Mutter mehrgedachten Fraw Marien negster, und durch verschiedene Transactiones und Accorden confirmirter Lehens-Erbe were, der so wenig als seine Fraw Mutter ichtwas committiret oder begangen hette, worumb er vorgerührter Lehens-Succession privirt und entsetzet werden soll.

Und weren also nunmehr alleine übrig zu diluiren und abzulehnen etzliche geringschätzige vom Gegentheil fürgebrachte Objectiones und Argumenta, wordurch vorige Richter irre gemacht und verleitet seyn möchten: Alß nemblich daß vorbemeltes Lehen nicht müste regulirt, und subject gemacht werden den Particulier-Ordinantien, Rechten und Lehens-Gewohnheiten von Braband und Holland: Noch auch daß Fraw Maria darum nicht schuldig solte gewesen seyn, offene Bewilligungs-Briefe, unter dem Siegel und Signatur von Brabandt und Hollandt auszuwürcken, weil das Patent der ersten und principalisten Infeudation, welches allen diß Lehen angehenden folgenden Actibus, Form und Gesetze geben müste, unter dem Siegel und Signatur von Brabandt und Hollandt nicht were expediiret worden; Welches ob es wohl dem ersten Ansehen nach grossen Zweiffel gebehren, und jemanden in die Meynung bringen könnte, als ob vielerwehntes Lehn ein Extraordinar und von anderen Brabandischen und Hollandischen degenerirendes Lehn gewesen were, So müste doch dagegen wohl beherziget werden daß nicht allein diß Lehn, Krafft der in dem ersten Lehen-Briefe enthaltener und an verschieden Orthen wiederholeter klaren Wörter und Clausulen zum ewigen Erb-Lehn von Brabandt und Holandt gemacht were, sondern auch daß der Gegentheil selbst dessen Gestandt gethan, und in seinen Articulis gesetzet, daß vorgedachte Herrligkeit zum Lehn von Brabandt und Hollandt auffgerichtet und unter dieselbe Landen reduciret und gebracht were, das auch Ihre Kayserliche Majestät oder in dero Nahmen die Königin von Hungarien nicht were zu frieden gewesen, daß obgedachte Herrligkeit ein vom Hause Burgundien oder sonsten von Ihr. Kayserlichen Majestät Persohn dependirendes Lehen seyn solle.

Dan in solchem Falle würde das Lehen so gethan und beschaffen seyn, daß es wegen seiner Unsicherheit nicht lange subsistiren, sondern sich allgemach verlieren und aus dem Gebrauch und Kendniß gerathen würde, bevorab da man bey dem Hause von Burgundien keinen Lehen-Hoff, noch Officier noch Register hielte, wodurch dis Lehn ins künfftige continuiret und unterhalten werden künte, und darumb hetten Ihre Kayserliche Majestät selbiges zum Lehn von Braband und Holland gemacht haben wollen, damit es dafür in perpetuum recognoscirt, unterhalten und continuiret werden möchte.

Welchem dan so wohl Beklagter, als die zu dessen Vortheil aus gesprochene Sentenz schnurstracks contravenirte, indem daß dardurch obgemeltes Lehn, kein Lehn von Braband und Holland bleiben, sondern davon frey gemacht seyn würde, nicht anders, als ob dasselbe allein zu einem ungewissen Leben vom Hause von Burgundien ohne Lehn-Hoff, Lehn-Männere, und andere Bedienten auffgerichtet wäre, alles zu offenbahrer Subversion uud Einbruch dessen, was Ihre Kayserliche Majestät dabevor so ernstlich mit so grosser Deliberation tractirt, verhandelt und geschlossen hetten. Und demnach nunmehr erwiesen, daß vorgerührte Prætext oder Argument, nemblich daß man vorgedachte Herrligkeit darumb und aus dem Prætext für kein von Brabandt und Hollandt gemachtes Leben halten müste, weiln die erste Lehen-Brieffe unter dem Siegel von Braband und Holland nicht expediiret worden, irrig

irrig und verführisch were (welches gleichwohl dahin nicht müste gedeutet werden, als ob man die für der Landes höchsten Princen solenniter geschehene Creir- und Errichtung des Lehens corrigiren und vernichten wolte): Als müste man einen Unterscheid machen zwischen denen mit einem für sich und seine Successoren contrahirenden Landes-Fürsten und zu dessen Behuff, auch in dessen Nahmen gemachten Contracten und Handlungen, und denen, welche für dem Princen, dessen Officiern und Dienern, zwischen den Partheyen oder Unterthanen in particulari vorlieffen.

Dann im ersten Fall gebe die Interventio und Gegenwart des Princen demjenigen Contract, worinnen er selbst pars contrahens were, vollkommene Befestigung, also daß nicht nöthig mehr andere in den Rechten, Ordnungen und Gewohnheiten præscribirter Solennitäten dazu zu gebrauchen, zumahl der Printz so viel seine Person beträfe, davon befreyet were, alldieweiln von ihm als erstem und vornehmstem Authore aller Jurisdictionen und Rechten seiner Landen, alle sothane Ordinantien, Rechten und Gewohnheiten herrühreten, und würde allezeit verstanden, daß dessen Persohn von solchen Ordinantien eximirt were, dergestalt daß alle Handlungen, in welchen der Printz selbst Contrahent were, durch dessen Præsentz ihre vollenkommene Perfection erreichten, und were nicht nöthig daß zu Authorisir- und Bekräfftigung dessen, was ein solcher hoher und absoluter Printze, entweder mit seinem Schaden oder Vortheil verhandelt, einige desselben Officirer oder Bedienten adhibirt oder gebraucht würden.

Hingegen aber wann die Unterthanen sich des Printzen oder dessen Bedienten Intervention und Authorität, und ihre Privat-Contracten und Handlungen zu validiren, und bündig zu machen, gebrauchen wolten, So weren sie des Printzen fürgeschriebenen Ordinantien und Rechten allenthalben sich zu conformiren, ohne ichtes was darinnen zu verändern, zu vergessen oder nachzulassen, sub pœna nullitatis und anderer darauff gesetzten Straffen schuldig und gehalten, welches dann in vorgemelter Distinction der ander Fall were, woraus erfolgte, daß obwol vorbemelte mit und durch Ihrer Kayserlichen Majestät geschehene Infeudatio der Herrligkeit Jever ihre vollkommene Perfection, vermittelst Ihrer Majestät Gegenwart und Intervention gehabt und überkommen hette, in sonderbahrer Erwegung, daß sie darinnen zu ihrem eigenen Besten Contrahent gewesen, und also nicht schuldig weren, sothane Belehnung, in ihrem Lehn-Hoffe von Brabandt und Holandt und unter der Expedition und Versiegelung ihrer Landen auszufertigen, (wiewohl dannoch etzliche von den vornehmbsten Vasallen oder Lehn-Männeren von Brabandt, und Hollandt, zu der ersten Infeudation gefordert worden, und dabey, an- und über gewesen,) Dennoch aber weren bemeldte Fraw MARIE, und deren Lehen-Successores zu allen Lehen-Diensten verpflicht, auch in allem, was vorberührtes Lehen von Jever angienge, sich also zu comportiren schuldig und gehalten, wie gewohnlich were, und einem Vasall oder Lehen-Mann von Braband und Holland zustünde: Und könten sie sich hierunter keiner Exemption anmassen, vielweniger (so viel vorgedachtes Lehn betreffe) sich in diesem ihrem absonderlichen Fall gebrauchen und beruffen auff die Exemptiones, Privilegien und Freyheiten, die allein competirten der Persohn eines souverainen und absoluten Printzen, es were denn Sache, daß man confundiren und umbstossen wolte alle Ordnung, Recht und Gewohnheiten, welchen gleichwohl die Unterthanen durchgehends und stricte nachzukommen schuldig weren.

Und daß diese Distinctio wahrhafftig, und nicht alleine in den Rechten fundiret, sondern auch in praxi üblich, erhellete offentlich daraus, daß verschiedenen in Unseren Landen zu Lehen gemachten Herrligkeiten niemals einige Lehen-Pflichte und Rente bey Unseren Lehen-Hoffen, oder Statthaltern und Lehen-Männern angesetzet, sondern was dessen geschehen, solches alles were angeordnet vermittelst Unserer offenen, und von Unseren Vorfahren, unter Unserem und Ihrem grossen Siegel ausgefertigten Brieffen, welche ihre vollkommene Wirckung gehabt, und die Obtinenten, in alle Jura realia & proprietaria gesetzet hetten.

Hingegen aber wann den Vasallen von Unseren Lehen-Hoffen unter ihrem Siegel und Brieffen einige Renten und Lehen-Pflichte weren angesetzet, So hetten dieselbe den Effectum realis translationis nicht gehabt, sondern alleine vim personalis obligationis, weiln sothane Vasallen daß Privilegium Exemptionis von den Printzen nicht hetten, sondern des Printzen Ordnungen, Gesetzen und Landes-Gewohnheiten unterworffen weren; Wiewohl auch andere besondere Uhrsache gewesen, worumb vorbemelte erste Lehen-Briefe unter dem Siegel von Brabandt und Holandt nicht expediirt und versiegelt worden, indeme vorbemeldte Kayserliche Majestät und deren Successores Hertzoge von Brabandt und Hollandt, Krafft vorbemelter Lehen-

Brieffe nicht alleine zu Lehen-Herren, sondern auch zu Obersten Lands-Fürsten und Landes-Herren mehrerwehnter Herrligkeit, Statt- und Landes Jevern, unter vielen anderen darinn ausgedruckten, die Lehen-Dienste und Pflichte nicht angehenden Verbindligkeiten, angenommen.

So were auch besagte Herrligkeit zum Lehen zweyer Landen und Hoffen gemacht, Nemblich von Brabandt und Hollandt, welche ihre besondere und verschiedene Siegel und Expeditiones hetten, welches alles in einen Brieff zu fassen unthunlich, und weren auch beyde Siegel damahls nicht bey der Handt gewesen.

Aus welchem allem offenbahr were, daß Beklagter mit dem Vorgeben, ob solte dieß Jeverische Lehn von Frawen MARIEN in den Lehn-Hoffen von Brabandt und Hollandt nicht erhoben, noch dero Zeit registrirt worden seyn, sich keines Weges schützen noch bedienen könnte, alldieweil die Unterlassung und Verseumung dessen, welches Fraw MARIA zu thun schuldig, kein Recht hette geben; vielweniger verändern können die natürliche und substantiale Obligation vorbemeltes Lehns, welches durch Intervention eines souverainen Printzen, vermittelst dessen eigenen Contracts, in seine vollenkommene Perfection gebracht und errichtet worden; Dergestalt daß offterwehnte Fraw MARIA und deren rechtmeßige Lehens-Successores schuldig und verbunden gewesen dieß Lehn in Brabandt und Hollandt zu erheben oder erheben zu lassen, und davon nicht allein die gebührende Jura, gleich anderen Vasallen und Lehen-Männeren, von Brabandt und Hollandt zu bezahlen, sondern auch dero Behueff daselbst den ersten Lehen-Brieff registriren zulassen, damit ins künfftige ein jeder sich darnach zurichten hette;

Immassen man auch die erste Investitur, in den Lehn-Büchern von Hollandt registriret zu seyn befünde, und würde in des Impetranten Lehn-Brieffe de dato den achtzehenden Maji, Anno Eintausend fünffhundert sieben und siebentzig vermeldet, daß dergleichen auch im Lehn-Hoffe von Brabandt geschehen seyn solle.

Gleichmäßiger Art würde auch befunden, was Beklagter allegiret hette, daß nehmblich vorbemeltes Lehn von Jever der Frawen MARIEN und deren Successoren frey geblieben seyn solle, ohne einige Subjection, und solches Krafft der, in der ersten Investitur befindlicher und dahin lautender Clausul, daß sie vorgemelte Herrligkeit besitzen und gebrauchen solle, in allen Hochheiten, Præeminentien und Regalien, wie dero Eltern und Vorfahren gethan hetten; Und daß mehrgedachter Herrligkeit, Landt und Unterthanen, mit keiner Schatzung, Contribution oder anderen Subsidien beschweret werden solte: Dann diese Exceptio oder Reservatio were nicht geschehen in Ansehung des bemelten Lehns, sondern rührete her von der Souverainität Ihrer Kayserlichen Majestät und dero Successoren, als Landes-Fürsten und Ober-Lands-Herren, Krafft welcher hochgedachte Ihre Kayserliche Majestät und dero Successoren, dergleichen Contributiones und Subsidia nicht weniger hetten fordern mögen, als von anderen dero Ländern und Unterssassen, dafern vorgemelte Reservatio nicht geschehen.

Auch were daß Reservat in Respect dessen, daß vorgedachte Herrligkeit zu Lehn auffgetragen, keines Weges von nöthen gewesen, aus Uhrsache, weiln ohne daß die Lehen (welche ihre besondere Pflichte und Dienste sowohl in Kriegs-Zeiten als sonsten hetten) folgends kundbarer Ordnungen, von vorgedachten Subsidien und Contributionen würden befreyet seyn; Solcher Gestalt, daß durch vorberührte Clausul überall nichts demjenigen derogiret würde, welches einiger Massen in der Natur, Substanz und Obligation deß Lehns begriffen gewesen oder noch were.

So würde auch solches ein ungereimbte Correction und Subversion dessen, was hauptsächlich und so klar bey vorgemelter Infeudation gehandelt, contrahiret, und geschlossen worden, veruhrsachen; Ja es würde solches begreiffen eine Contrarietät und Repugnantz, nemblich daß vorgemelte Herrligkeit solte seyn gemacht ein Lehn und kein Lehn, und dafern selbiges nach des Beklagtens Intention regulirt werden solte, so würde es seyn ein blosses Muster, und ein lauter erdichtetes Lehn, nehmblich ein Lehn ohne Ober-Lehn oder Lehn-Hoffe, welches so unmüglich were, als zu sagen, daß ein Unterthan ohne Obrigkeit, und ein Diener ohne Herr seyn könte.

So were auch menniglichen bekandt, daß die Lehen Real weren, und nicht bestünden in Personal-Obligationen, daß auch durch die Infeudation, nach der wahren Natur und Substantz der Lehnen, die Erbligkeit oder das Directum Dominium vorbesagter Herrschafft, auff Ihrer Kayserlichen Majestät und dero Successoren, als Hertzogen von Brabandt und Graffen von Hollandt transferiret, und würde also vorerwehnter Fraw MARIEN, und dero Lehns-Erb-Folgern von vorgedachter Herrligkeit nur das utile Dominium, begreiffende, alle so wohl ordinar als extraordinar-Früchte, Rechte, Profiten, und Emolumenten competiren und geblieben seyn; Dessen gleichwohl Beklagter durch seine verführliche, zur Subversion vorbesagten Lehens und alle dessen Substantial-Natur und Qualität zielende Argumenta, allezeit das Contrarium sustiniret hätte.

Wodurch dann diese Herrlichkeit, wann Beklagter derselben wahrhaffter Successor geworden, in commis gerathen und uns heimgefallen seyn würde: Solcher Gestalt daß alles reifflich und wohl erwogen sich befinden würde, daß diese Urtheil nach des Beklagten irrigen und verführlichen Argumenten gar zu sehr gebeuget und gezogen, und sowohl wieder Unser, als des Impetranten Recht, per errorem facti & causæ (indem derselben Merita nicht genung erwogen) ausgesprochen wäre.

Und dafern man etwan fürbringen welte, die Beschwerungen des Beklagten, an einer, und die nicht Befügniß des Impetranten an der andern Seiten zu sustiniren. So würde sich nicht gefunden haben, daß die Güter Quæstionis von dem Hause Ost-Frießland, oder von dem Hause Oldenburg hergekommen, noch auch daß dieser Mangel genug wäre, den Impetranten (welcher in dieser Sachen als mediante matre Lehen-Erbe, Kläger gewesen) in vorgedachter Herrligkeit zuverhinderen: Und dienete dargegen zu consideriren, daß in diesem Fall nöthig were, den ersten Uhrsprung dieser Herrligkeit, von wannen dieselbe kommen, zu erforschen, sondern wäre genug, daß biß hiezu kein Competitor oder Contradictor sich angeben hätte, der von Stamme und Bluts wegen die Præferentz über vorgedachte Herrligkeit solte prætendiret haben, wider Impetranten, der nicht allein der Frauen MARIEN Bluts wegen im nächsten Grad verwand, sondern auch mit Accorden und Transactionen versehen wäre; Und könnte man hiemit begegnen allen eingebildeten und secreten Argumenten, als wann vorbemelde Herrligkeit Krafft besagter solennen Infeudation, ein neu Lehen geworden, und eben dadurch, daß dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät herkommen und entfangen, erst neulich acquiriret, auch derentwegen in ihrer Natur und Gerechtigkeit in Ansehung des ersten Vasallen und ihrer Lehen Successoren, verändert were.

Aus allen welchen Gründen, Mittelen, Deductionen und anderen in vorgemelden Proceß mit mehrem angezogenen Uhrsachen, der Impetrant, über vorgedachten Sentenz sich über alle Massen beschweret befunden, und deßwegen gebetten, daß Wir zu Steur und Erhaltung guter Justitz ihn zur Revision verstatten, über den Irrthum hören, und dero Behüeff ihme Unsere offene Brieffe in geziemender Form, gegen gebührende Consignation und Præstirung anderer dießfals erforderten Schuldigkeiten, ertheilen möchten.

Als nun solche Unsere offene, grosse Revisions-Brieffe ihm Impetranten verliehen, und dero Zeit ausgefertiget worden, So haben Wir darinnen vorgemeldten Unserm Neven dem Hertzoge von Parma und Placentz &c. zu wissen gefügt nnd committiret, daß Er zuforderst den Impetranten bey einem der Secretarien des Secreten Raths deponiren lassen solle, die in dergleichen Sachen introducirte und gewöhnliche Summ, von Einhundert und zwantzig Carolus Gülden, damit selbige im Fall in puncto Revisionis definitive gesprochen würde, daß Supplicant die Revision frivole und wieder rechtlich gesucht und interponiret hette, zu Unserem Besten angewand würden, widrigen Falls derselbe sich nach Unseren hierüber gemachten Ordinantien reguliren: Und wann derselbe Unser Neve auf des Impetranten Anhalten, diejenige, so vorhin die Sache durch zusehen und zu examiniren seyn committiret und gegenwärtig gewesen, würde zu sich geruffen und genommen haben, als dann mit den andern Commissarien, wie Wir bey vorgedachten Unserem Neven Krafft Unserer offenen Brieffe verordnen würden, zu der Revision und Visitation vorgedachten Processus gesambter Hand schreiten, und wann solches geschehen, der Proceß von newen determiniren, und von den Partheyen deme zu Besten, welchem es gebühren, und wie solches Unser Neve im Gewissen und den Rechten gemäß erachten würde, ohn alle Faveur und Dissimulation sprechen solte.

Und nachdem Wir zu diesem Ende vorgedachtem Unserem Neven, und vorgemelten darzu allbereit committirten, und den andern so von newen zu Commissarien committiret werden solten, vollkommene Macht, Authorität und Special-Befehl gegeben, hette deme zu Folge Supplicant und Impetrant nach Inhalt vorgemelder Unserer offenen Revisions-Brieffe, zu Unsers Geheimen Raths Secretarii Händen, bemelte Summ der Einhundert und zwantzig Carols-Gülden deponiret, und auf den vierdten Novembr. Eintausend fünffhundert neun und achtzig in bemeldten Unserem geheimen Rath andere weite offene Citationes erhalten, auf welcher Hieronymus Maes, vorgedachten Unsers Raths erster Thürwärter, den siebenzehenden Novembris vorgesetzten Jahrs, auf vorbesagtes Herrn Supplicantis und Impetrantis Anhalten, Beklagten für Unsere grosse Pforte in dieser Unserer Stadt Brüssel citiret, vorgemelte Citation Edicts-Weise verlesen, und dieselbe an das Brett geschlagen, auch sonsten die Copey

pey von vorgemelter offenen Citation mit dem Atteſtat ſeiner Verrichtung vorgedachtem Herrn Graffen JOHANN zu Oldenburg zugeſchicket und alſo inſinuiret hette, umb zu compariren und zu erſcheinen für Unſerm ſehr lieben Neven, dem Hertzog von Parma und Placenz &c. oder für denſelben die Er unſerthalben dazu committiren und verordnen würde, auf den ſechs und zwantzigſten Junii, funffzehenhundert und neuntzig umb für denſelben, folgends ertheilter groſſen Reviſions-Brieffe zu ſehen und anzuhören, was Impetrant fürbringen, und daß man ſonſten in puncto Reviſions ferner würde procediren und verfahren, wie in den groſſen Revilionis-Sachen ſich eignen und gebühren möchte, und ſeyn darauff zu Inſtruirung vorgedachter Sache und Materie der groſſen Reviſion, Krafft Unſerer anderen offenen Brieffen von den zehenden Maji, Eintauſend fünffhundert und neuntzig committiret worden, Unſere Liebe und getrewe Ferdinand Verannemann, Rath und Ordinar Requeſtmeiſter vorgeſagten Unſers geheimen Raths, Herr Wilhelm von Veen, Ordinar-Rath Unſers Raths in Brabandt, als Lehen-Männere von Brabandt und Hollandt, welche Wilhelm von Enghien Unſers Geheimen Raths-Secretarium zu ſich genommen.

Wie nun Anno Eintauſend fünffhundert und neuntzig den 26ſten Junii und nachfolgende Tage vorberührte Partheyen, als des Herrn Impetranten Deputirte Herr Thomas Ens der Rechten Licentiat, und Petrus Vijgh, beyde Räthe, neben zweyen Advocaten, Herrn Wilhelm von den Hagen, und Jacoben Suavels, auch des Herrn Impetranten Procuratore, Petro von den Hagen welche reſpective der Herrn Committirten Commiſſion, und ihre eigene Vollmachten und Subſtitutiones erwogen: Deßgleichen wegen des Beklagten Herrn JOHANN Graffen zu Oldenburg &c. Burchard Boerius, der Rechten Licentiatus und Rath, neben Herrn Heinrichen Loots, Ottone Hartio, und Franciſco de Schott Advocaten, und Nicolao von der Avoort, des Herrn Beklagtens Procuratore, für denſelben Commiſſariis erſchienen, hette auf den ſechs und zwantzigſten Junii vorbemeldten Impetrantis Procurator, mit vorbemeldten Deputirten in puncto Reviſionis, die Sache wieder gedachten Herrn Beklagten fürgetragen, die in vorgedachten Reviſions-Brieffen enarrirte, und enthaltene Gründe (wie dieſelbe hiebevor inſerirt,) erzehlet, darauf concludiret und gebeten, daß von vorgemeldten Unſerm Neven, mit Zuthun derer, über dem Concept voriger Urtheil geweſener Herrn, auch derer, ſo zu ihrer Adjunction zu committiren, durch ein anderwertig Urtheil erkläret und ausgeſprochen werden möchte, deß an zwölfften Auguſti Eintauſend fünffhundert acht und achtzig zwiſchen vorgedachter Partheyen übel und irrig geſprochen, die Reviſio von Impetranten wol und mit guten Fueg davon geſucht, und derentwegen durch die Reviſores vorgedachter Urtheil, dem Herrn Impetranten, nach der in voriger Inſtanz, bey angeſtalter Klage gemachten Concluſion, alle ſowohl in dieſer als vorhergehender Inſtanz, veruhrſachete Koſten, Schaden und Intereſſe zu erkandt, Oder ſonſten ohnpartheyiſch Recht, folgends der heylſamen, und an die Concluſion voriger Inſtanz gehengten Clauſul, wie es vorgemeldter Unſer Neve, neben vorberührten Herren, der Gerechtigkeit gemäß, und zu deß Herrn Impetrantis meiſtem Vortheil billig zu ſeyn befinden würde, geſchaffet werden ſolte: Und hette gemeldter Procurator darzu nicht allein, alle wegen des Herrn Impetrantis in voriger Inſtanz übergebene Allegata und Deductiones, ſonderlich da dieſelbe mit den Argumentis Reviſionis übereinſtimmeten, angezogen und für wiederholet gehalten, ſondern auch über das, zu ſeinem Vortheil (ſonſt aber und weiter nicht, wovon er proteſtiret) des Herrn Beklagten Allegata, Confeſſiones und übergebene Stücken acceptiret, und endlich ſo wohl in dieſen, als in nachfolgenden, wegen des Herrn Impetrantis geſchehenen Declarationibus und Proteſtationibus, der am ſechzehenden Auguſti Eintauſend fünffhundert neun und achtzig übergebener Supplication und darauff ertheilten Apoſtill inhæriret.

An vorgemeldten Tage überlegte auch des Herrn Beklagtens Procurator von Avoort, ſo wohl vorgedachten Boerii, als ſeine eigene Vollmacht, und concludirte nach gethaner Antwort, auf des Impetrantis Concluſion, bittende zu erkennen, daß am zwölfften Auguſti Eintauſend fünffhundert acht und achtzig zwiſchen den Partheyen wohl geſprochen, übel und mit Unfueg davon Reviſio geſucht, und deßwegen ſothane Urtheil zu confirmiren und zu exequiren ſey, mit Refuſion aller Koſten, Schaden und Interreſſe, zu weſſen Behueff er ſich an ſtatt der Motiven, auf die Acta und Actitata, wie auch die im vorigem Proceſs exhibirte Docomenta, Titulen und Munimenta beruffen, auch gebeten haben wolte, daß ſolches möchte protocolliret, und den Partheyen aufferlegt werden, ihre Nothurfft in forma memoralis zu übergeben.

Als die Partheyen dergeſtalt gehöret, und von vorgedachten Commiſſarien erkandt und ver-

verordnet, daß die Partheyen ihre ſchrifftliche Memorialia, in gewiſſer darzu beſtimbter Friſt einbringen, und nicht allein darbey fügen ſolten, die von vorgedachten Herrn Impetranten erlangte offene Reviſions-Brieffe, ſondern auch die Acta, Urtheil Quæſtionis, Documenta, Titulos, und andere Munimenta, womit ſie dißfalls wolten oder möchten behelffen, Summa alles was ihnen könnte nöthig ſeyn; Auf daß, wann ſolches geſchehen, und alles wohl erwogen, endlich den Partheyen nach befundener Billigkeit, Jus & Juſtitia möchte adminiſtriret werden, So haben die Partheyen nach der Hand ſolchem Decret und Verordnung ein Genügen geleiſtet, endlich in der Sache ſubmittiret, und das Recht zuſprechen begehret.

Nachdem aber der Herr Impetrant auch darauff von Uns geſuchet, daß einige geſchickte und qualificirte Perſohnen, ſo wohl aus vorged. unſerem groſſen als aus dem Rath von Brabandt u. Flandern, u. zwar die beqvemeſte, und in Juſtiz-Sachen erfahrenſte, in gewiſſer Anzahl zu Adjuncten ernennet und committiret, daß auch der meiſte Theil voriger Adjuncten aus vorgemeldten Unſerem Rath von Braband, als in deſſen Landes-Lehen-Rechten verſtändigſte und beſt geübteſte genommen werden möchten, damit ſelbige, mit denen, aus gemeldtem Unſerem geheimen Rath, und anderen übriger voriger Urtheil (wovon die Reviſio geſucht worden) angewandt geweſenen Commiſſarien und Auctoriſirten Lehen-Männeren von Brabandt und Hollandt, die in vorberührtem Proceſs ergangene Acta auffs newe, geſambter Hand durchſehen, und ſich einer End-Urtheil vergleichen könten:

So haben Wir demnegſt auff vorgedachtes Herrn Impetrantis Anhalten Uns willig und geneigt erwieſen, alle Irrthumbs und Mängel (im Fall einige erfunden würden) corrigiren und verbeſſern zu laſſen, Auch zu dem Ende, damit eines jeglichen Recht deſto beſſer conſerviret würde, vermittelſt Unſerer, den dritten Decembris Anno Eintauſend Fünffhundert und Neuntzig ertheilten offenen Commiſſions- und Vollmacht-Briefe, vorgedachtem Unſerem freundlichen ſehr lieben und wehrten Neven, dem Hertzogen von Parma &c. entbotten und befohlen, daß wann er zur Reviſion vorgemeldten Proceſſus, und der darinnen durch ihn, mit Deliberation voriger Unſerer anderen committirten und Gevollmächtigten Räthe, abgefaſſeter Urtheil ſchreiten würde, alsdann zu Vermehrung Unſerer Gevollmächtigten und Committirten, zu ſich forderen und kommen laſſen ſolte, Unſern ſonders Lieben und Getrewen Ferdinand de Salinas, Ordinar-Rath und Requeſt-Meiſter, von vorgedachten Unſerem Geheimen Rathe, als der bey voriger Urtheil nicht geweſen, Johann Libart, Jan Martini, und Jan de Lezaen, Ordinar-Räthe und Requeſt-Meiſtere, vorbemeldtes Unſers groſſen Raths, Jan von Winghende, Jan von Malcotte der Rechten Doctorn, Wilhelm von Brugel und Gosvvyn Batson, Ordinar-Räthe, Unſers Raths in Brabandt, Wilhelm von Cornhauſen, Petrum von Stelandt Ordinar-Räthe, und Jean de la Torre gecommittirten Rath, Unſers Raths in Vlanderen, und Hermann von Meuſenbrouck dero Rechten Doctoren, Unſeren Ordinar-Rath von Frießlandt, auch alle und jede die Wir darzu, als reſpective Lehn-Männere von Brabandt und Hollandt committirt, und (ſo weit es nöthig) authoriſiret hetten, wie Wir Sie dann hiemit und in Krafft vorbeſagter Unſerer offenen Brieffe, committiren und authoriſiren, daß Sie der Viſitation, Deliberation und Deciſion vorgedachtes Proceſſus, Urtheil und Reviſions-Sache perſöhnlich beywohnen, und geſambter Hand alles wieder für ſich nehmen, darüber erkennen und ſprechen ſolten, wie ſolches Unſer lieber und getrewer Neve in ſeinen Pflichten und Gewiſſen, den Rechten gemäß zu ſeyn befinden würde.

Wann dann darauf vorgedachte Committirte, Gevollmächtigte Adjuncti als Reviſores mit gemeldten vorigen alſo beſchriebenen und geruffenen Commiſſarien, Gevollmächtigten, unter ſich zuſammen (wie vorgedacht) mit der Viſitation und Deliberation verfahren: So iſt es, daß vorgedachter Unſer ſehr lieber und ſehr wehrter Neve der Hertzog von Parma und Placentz &c. Unſers Ordens, Ritter Lieutenant Gubernator und General-Capitain Unſer Niederlanden, nachdem Er (mit Zuthun derer aus vorgedachtem Unſerm Geheimen Rathe, nebſt Unſeren auch ſehr lieben und Getrewen, Johann Charles, Willem de Criſpeer, Jan de Lezaen, Jan Libart, und Jan Martini, gemeldtes Unſers groſſen Raths-Räthe und Requeſt-Meiſtere, Jan von Winghene Vice-Cantzlers, Jan von Malcotte beyder Rechten Doctorn, Willem von Breugel, Willem von Veen, Steven von Crasbeke, und Gosvvyn Batson, Ordinar-Räthen Unſers Raths in Brabandt Willem von Cornhauſen, Peter von Steelandt, und Jan de la Torre, Räthen Unſers Provincialen Raths von Vlanderen, und Hermann von Meuſenbroeck dero Rechten Doctorn, und Rath Unſers Raths in Brießlandt, ſämptlicher Krafft Unſerer den dritten Decembris abgewichenen Jahrs, unter Unſe-

rem grossen Siegel ausgelassener Commission, Deputirten Revisoren und Adjuncten) diesen in materia Erroris & Revisionis, über die, zwischen Herrn EDZARDTEN Grafen von Ost-Frießlandt Impetranten Einß, gegen und wieder Herrn JOHANN Grafen zu Oldenburg Beklagten Andern Theils, den zwölfften Augusti Eintausend Fünffhundert Acht und Achtzig ergangene Urtheil, geführten Processs, gesehen, auff vorgangene reiffe Deliberation und gepflogenen Rath vorgesagten Assistenten erkandt und ausgesprochen.

Daß an obgesetztem zwölfften Augusti, zwischen vorberührten Partheyen wohlgeurtheilt, übel und ohne Fundament, der Error und Revisio von vorgedachtem Urtheil gesucht, und derentwegen dieselbe jhren gantzen und vollkommenen Effect erreichen solte, condemnirende vorgedachten Impetranten in pœnam frivolæ Revisionis, und zugleich, in die zu seiner oder seines darzu Deputirten Taxation stehende Gerichts-Kosten.

Also geschehen in der Stadt Brüssel den sechzehenden Novembris Eintausend Fünffhundert Ein und Neuntzig und daselbst den sieben und zwantzigsten selbigen Monats aus Befelch vorgemeldtes Unsers lieben Neven in Unserm Geheimen Rathe pronunciiret und ausgesprochen, In Præsentz der Agenten und Deputirten vorgedachter Partheyen als nemblich wegen vorgedachten Herrn Impetrantis Herrn Thomas Ens der Rechten Licentiati, und dessen Beystandes Petri von Hagen seines Procuratis, und wegen des Herrn Beklagten Burchardi Boerii auch Licentiati juris, und dessen Beystandes Nicolai von Avoort, und anderer Agenten, durch Anthon von Steenwinckell, Unsers Geheimen Raths Ordinar-Thürwartern, gebührlich dazu citiret und abgelahden.

Dessen zu Urkundt, haben Wir Unser grosses Einsiegel hieran hangen, und wegen vorgedachtes Unsers lieben Neven (des Hertzogen von Parma kurtz darauff erfolgten tödtlichen Hintritts durch Unsern auch lieben und wehrten Neven) PETER ERNST, Grafen von Mannßfeld, Unsers Ordens Ritteren, und anjetzo in Unserm Nahmen Lieutenant, Gubernator, und General-Capitain Unserer dieser Ends gelegenen Landen unterschreiben lassen.

Geben in Unser Stadt Brüssel den sechsten Augusti, Im Jahr Unsers Herrn Eintausend Fünffhundert Drey und Neuntzig, Unserer Reiche von Neapolis und Hierusalem im Viertzigsten, von Castilien, Aragonien, Sicilien, und anderer im Acht und Dreyßigsten, und von Portugal im Vierzehenden.

(War unterschrieben)

Vt.

MANSFELT. HOUST.

Locus Sigilli majoris in cera rubra.

wegen und in des Königs Rathe.

D. ENGHIEN.

DEmnach in vorhergedruckten Urtheilen, eines arbitralen Ausspruchs, so auff vorgangenes Compromiß von Jhrer Majestät MARIA, Königinnen von Hungarien und Bohemen, Gubernantinnen der Niederlanden &c. in Anno Eintausend Fünffhundert Drey und Dreyßig den Sechs und Zwantzigsten Januarii publicirt, zum offteren gedacht worden, Als ist nöthig erachtet, jetzgemeldte arbitrale Sententz aus dem Original Brabandischen in Hochteutsche Sprach übersetzet, zu männigliches Nachricht hiebey zufügen, und lautet dieselbe wie folget:

WIr MARIA, von GOttes Gnaden, Königinne und Wittib von Hungaren und Böhemen, Regentinne und Gubernantinne in Jhrer Kayserlichen Majestät Niederlanden, allen denjenigen, so diesen Unsern Brieff sehen oder lesen hören etc. Thun zu wissen, nachdem Wir die Acta, und alles was die Partheyen darinnen allegiret, proponiret, übergeben und fürgebracht, auch was sonsten darinnen bewiesen, geschehen, und dasjenige, was bey solcher Materia zu considerieren recht und dienlich gewesen, wohl erwogen haben.

So ist von Uns, nach vorgepflogenen reiffem Rath, vermittelst dieser Unserer Definitiv-Urtheil und arbitralen Ausspruchs, für Recht erkläret und erkannt, Erkennen und erklären, daß ANNA und MARIA Frävlein zu Jever wohl fundiret seyn, zu der Possession des Hauses, Landes und Herrlichkeit Jever, mit ihren Zubehörungen zu gelangen, und darbey manuteniret zu werden; Allermassen Wir dieselbe hiemit darbey manuteniren und beschützen: cassirende und auffhebende, zu deren Besten und Vortheil, daß auff selbiges Hauß, Landt, und Herrligkeit angelegtes sequestrum: condemnirende den Graffen, daß Er dieselbige in rühigem Besitz und Gebrauch vorgemelter Lande und Güter, und darinnen sothane Officir und Diener annehmen lassen solle, als jhnen belieben wird, benanntlich Böyinck von Oldersumb, ohne demselben einigen Auffenthalt, und Verhinderung zu thun.

Ferner

Ferner erkennen Wir auff vorgedachtes Graffen Klag und Bitte, vor Recht, daß derselbe in seiner angestelten Klage und Petition nicht fundiret sey; obgemeldte Frävlein zu Jever davon absolvirende; und vorgedachten Graffen condemnirende in die Kosten, Schaden, und Interesse, welche die Frävlein bey dieser Sachen angewandt und gelitten haben, derselben Taxation Uns vorbehaltend: Also publiciret und ausgesprochen in Gegenwart deß in GOtt Ehrwürdigsten Vatters deß Ertz-Bischoffen von Palerme, Haupts des Geheimen Raths; Des Herrn von Sunpi und Mulenbars, des Ordens Ritteren; Herrn Adolffen von der Noot, Ritteren und Cantzlers von Brabandt; Herrn Claude de Boiset, Archidiaconi von Atrecht; Herrn Georgen von Themßicke Probst von Cassel; Herrn Johann Jonglet, Herrn von Mares, und Johann von Truyes, Räthen, Request-Meistern in dem Geheimben Rathe, Herrn Ludwichen von Schore, und Gerhart Mülerts, Räthen und Request-Meisteren, in Jhrer Kayserlichen Majestät grossem Rath, und Petern du Breuel Raths und Advocati Fiscalis in demselben grossen Rathe: Zu Brüssel den sechs und zwantzigsten Januarii Eintausend Fünffhundert Drey und Dreyßig nach dem Stylo von Cammerich.

Dessen zu Uhrkundt haben Wir Unser Jnsiegel hieran hangen lassen, im Tag und Jahr wie vorstehet.

MARIE.

Nota: Unter dieser auf Pergamen geschriebener Sententz, hänget hochgedachter Königinnen Siegel von rotem Wachse in eine Silbern-vergüldete Capsell gedruckt, auff welches Rande nachfolgende Worte gestochen:

MARIA DEI GRATIA UNGARIÆ ET BOHEMIÆ REGINA.

MARIA von GOttes Gnaden, Königinne und Wittibe von Hungarn und Böhemen, &c. Regentinne, &c. Lieber Getrewer, Auff die für Uns in puncto Submissionis, zwischen den Graffe von Ost-Frießlandt und denen Frävlein zu Jever, Rechthängigen Sache, die Stadt, Schloß, Landt, und Herrligkeit Jever betreffende, haben Wir ohnlengst Unser End-Urtheil, gemelten Frävlein zum Besten publiciret und ertheilet, wie Wir aus Unseren ausgefertigten offenen Brieffen mit mehren zu erkennen geben. Wann Wir nun sothane Sententz würcklich vollstrecket haben wollen; Als ersuchen, committiren und befehlen Wir euch hiermit, daß ihr euch ohngesäumbt, in gemeldte Herrligkeit, Stadt und Schloß Jever erheben, und aldar auff vorgemeldter Fräulein Begehren, vorberührte Sententz nach Jhrer Form und Jnnhalt, gebührlich exequiren sollet; Wir geben euch solches zu thun hiemit vollkommene Macht und Gewalt; Werdet demnach hieran nichts ermangelen lassen. Lieber getrewer, GOTT sey mit Euch. Actum Brüssel den Achten Martii, Anno Eintausend Fünffhundert Drey und Dreyßig.

Dieser Brieff war unterschrieben von der Königinnen MARIEN, und gezeichnet von dem Audiencier. E. pensart. Auff dem Rücken stund geschrieben: Unserm lieben Getrewen Diederichen Beggen, Ordinar-Thürwarteren in dem grossen Rath zu Mechelen, und war auff der andern Seite mit ihrem Jnsiegel bedruckt.

XXX.

Nordischer Executions-Recess, de Anno 1593. befindet sich loc. supr. allegat. pag. 511.

XXXI.

Land-Tags-Handlung und Abschied bey währender Nordischer Executions-Verrichtung, von den Ost-Frießischen Ständen, des Aerarii und Capital-Schatzung halber bewilliget, und vom Graf Edzarden zu Ost-Frießland, unter Gräflicher Hand und Pettschafft vollzogen, de Anno 1593. ist loc. supr. cit. pag. 519. befindlich.

XXXII.

Protestation derer Stände in Ost-Frießland, wegen einiger, dem Nordischen Land-Tags-Schluß zu wider lauffender Aenderungen, de Anno 1593. siehe loc. supr. cit. pag. 523.

XXXIII.

Diploma Juris Primogenituræ von Kayser Rudolpho II. Graf Edzardo zu Ost-Frießland Anno 1595. ertheilet, stehet loc. supra allegat. pag. 523.

XXXIV.

Delffzylischer Vertrag zwischen Graf Edzardo zu Ost-Frießland, auch dem Rath und der Stadt Embden, unterschiedener Mißverstände halber auffgerichtet, nebst der Herrn General-Staaten der Vereinigten Niederlande Manutenenz darüber, de Anno 1595. ist loc. supra citat. pag. 527. vorhanden.

XXXV.

Kayſers Rudolphi II. Resolution, Ordnung und Abschied, Graf Edzardum zu Ost-Frießland an einem und dann die Ritterschafft/Städte und Stände daselbst am andern Theil, wie auch vornemlich die Stadt Embden betreffend, de Anno 1597. siehe loc. supr. citat. pag. 532.

XXXVI.

Concordata zwischen Graf Enno zu Ost-Frießland, und der Ritterschafft, Städten und Hausmanns-Stand, wie auch in specie der Stadt Embden im Jahr 1599. auffgericht, ist loco supr. alleg. pag. 543. befindlich.

XXXVII.

Hagischer Accord, zwischen Graf Enno zu Ost-Frießland, und der Stadt Embden auffgerichtet Anno 1603. stehet loc. supr. citat. pag. 560.

XXXIIX.

Embdischer Land-Tags-Schluß, de Anno 1606. ist loc. supra allegat. pag. 563. vorhanden.

XXXIX.

Nordischer Land-Tags-Schluß de Anno 1606. befindet sich loc. supr. citat. pag. 571.

XL.

Provisional-Vertrag derer zwischen Graf Ennone zu Ost-Frießland und der Stadt Embden obschwebenden Streittigkeiten, de Anno 1607. siehe loc. supr. allegat. pag. 576.

XLI.

Osterhusischer Accord, so zwischen Graf Ennone zu Ost-Frießland und den allgemeinen Land-Ständen, auch in specie der Stadt Embden, de Anno 1611. geschlossen worden, befindet sich loc. supr. citat. pag. 576.

XLII.

Nordischer Land-Tags-Abschied und Schluß zwischen Graf Ennone und den Ständen zu Ost-Frießland, de Anno 1620.

AUff der Illustren Hoch- und Mogenden Herrn Staten Generael der Vereinigten Niederlanden, anhero abgefertigten ansehentlichen Herren Commissarien, bey von dem Hochwohlgebohrnen, Unserm gnedigen Herrn beschehener Eröffnung dieses Land-Tages sowohl mundt- alß schrifftliche gethane Propositionen, und dabey der Stenden in scriptis überreichte Hochgemelte Herrn Staten General abgefaste Apostillen, Erclerung und Ausspruch, haben die aus der Ritterschafft, Städten und allgemeinen Landt-Stände, dieser Grafschafft Ost-Frießlandt sich zusammen gethan, und vielfaltiger, langwierigen hinc inde gepflogener Handlung, Deliberation, und Communication, in fleißiger Erwegung aller Umbständen, dem Vaterlande zu gedeplichen Uffnehmen, Wiederbringung ufrichtigen Friedens, gutes Vertrauens, und Einigkeit, folgender Massen sich verglichen, resolviret, verabscheidet und geschlossen:

Anfengklichen, und vors erste haben die Stände sammt und sonders pure & cathegorice angenommen, wie sie dann auch hiemit annehmen, und acceptiren alle das jenige, was Hochgemeldte Herren Staaten General dispositive decretiret, interpretiret, verabschiedet und ausgesprochen.

Demnegst weil zwischen dem Hochwolgeb. Graffen und Herrn, Herrn ENNO Grafen und Herren zu Oist-Frießlandt &c. der Ritterschafft, Städten, und Haußmannstandt durch vorberührte Ausspruch eine Amnestia und Reconciliatio getroffen, und aufgericht, daß nemblich gestalt Seine Gnaden solches hiebevor bewilliget, und zuegesagt, auch nachmahls bewilligt und versprochen, es auch hinfurters dabey verpleiben solte.

Ferner, weil Seine Gnaden und jederman in Werck und der That befunden, daß auß mangehaffter Bezahlung des Embdischen Guarnisouns, und anderer der Landschafft Creditoren, wie dann auch auß Einstellung, Hemmung, und Abschaffung der allgemeinen eingewilligten Contributions und Collecten-Mitteln, auch auß Werbung und Einführung neues Kriegs-Volckes, gefehrliche und schädl. Inconvenientien, grosse Confusionen, Mißtrauen und Empörung in ihrem Vaterlandt ereyget und zuewegen gebracht worden, daß der wegen Seiner Gnaden, an ihrer Seiten einzuhalten sich gnedig erclaret; So haben demnach, zu Verhütung und Vorhauung alsolcher zu- und anwachsender Inconvenienten, gleicher Gestalt die sämptliche Stende, stedt, fest und unwiederruflichen acceptiret, und angenommen, thun auch solches hiemit denen von den Stenden ordentlich jederzeit eingewilligten Contribution- und Collecten-Mitteln, oder, so in künfftiger Zeit von den Ständen ordentlich jedesmahl eingewilligt mögen werden, zu gleichmeßiger der Stenden anderer Verordnung ihren freyen unbesperreten Curs und Lauff günnen, wollen auch dieselbe uff keinerley Weiß de facto sperren, hindern noch hemmen.

Und wird derwegen hiemit dem Collegio Administratorum von den Stenden ufferlegt, so bald die neue berambte Contributions-Mittel in Ganck kommen, die von etlichen Jahren hero hinterstendige Abrechnung mit dem gedachtem Embdischen Guarnisoun, so baldt vor die Hand zu nehmen, und künfftig wochentlichen dem selbigen Guarnisoun seine gebürliche Abbezahlung, Lehnung und gentzliche Abrechnung richtig und unfeilbahr von Wochen zu Wochen, so immer möglichen zue bezahlen.

Hiernechst alß zu Beforderung der Justitie und zu Effectuirung dessen was sub tit. vom Hoff-Gericht am acht und zwantzigsten Martii jüngsthin im Namen und von wegen der Hoch- und Mogenden Herren Staaten General der Vereinigten Niederlanden außgesprochen, alle und jedere, so wohl Hoff-Richter als Assessores Pure und chategorice haben angenommen, nach solcher Aussprache ihr Urtheil hinfüter zue confirmiren, zue reguliren, sich darnach zu richten, und dagegen nichts zu handeln, noch zu judiciren.

So haben auch die Stennde zu Vollenziehung dessen, was in Appostilla ad art. 13. tit. des Hoff-Gerichts von Ihrer Hoch- und Mögend verklart, umb Accommodation der Hoff-Gerichts-Personen und der Partheyen resolviret, daß das Hoff-Gericht aus der Gräfflichen Burg vor dißmahl in die Stadt Aurich transferiret werde, zu dem Ende dann die Stende, als die von der Ritterschafft, den Edlen Jr. Jobst Benninga, Jr. Tido von In- und Knyphausen, und Jr. Henrich von Dieffenbruch, Hauptlingen, die Stätte aber hierzu denen Ehrenvesten, Hochgelehrten und Vorsichtigen, Doctor Johanni Althusio, Rr. Garleff Tiaden, Albert Andressen Pottgieter, Willhelm Meppel und Johann Kannegieter, der dritte Stand aber den Wohlgelehrten und Vorsichtigen, Cyriaco Hißken, und Hoyo Gerrits, Vollmacht uffgetragen, erstes Tages sich nacher Aurich zu verfügen, und ein bequem Hauß, darinn das Hoff-Gericht und dessen Audientien gehalten werden können, außsehen, dasselb zu kauffen, und furters also repariren, apriren und bauen zu lassen, das Acta judicii, darinn gegen Feuers Noth und pericul können verwahret pleiben, auch Versehung zu thun, daß das Hoff-Gericht mit nöthigen Torff, Holtz, und Kertzen, jederzeit versorget werde, belangend aber die Papieren, so das Hoff-Gericht itzo schuldig, und sich auf achthundert Gülden ertragen, sollen ex Ærario nach eingelangter Designation bezahlet, künfftich aber die Pappieren, so man bedurfftig, auß den fallenden Brüchen und mulctis vom Hoff-Gericht abgelegt werden.

Damit auch des Hoff-Gerichts-Personen künfftig zu Vertrettung ihres Dienstes desto mehr verbunden, und willfähriger seyn mögen, so haben die Stände deren jährliche Salaria auf ihr Versuchen folgender Gestalt vermehret, alß den sieben Herren Assessoribus, welche bißhero Vierhundert Reichs-Thaler genossen, einem jedern zu vorigen Salario Hundert Reichs-Thaler zugesetzt, so ihnen zu gebührlicher Zeit beneben ihrem vorigen Salario, und also jährlichen zusammen Fünffhundert Reichs-Thaler, den Reichs-Thaler zu Fünff und Zwantzig Schap gerechnet, vom Collegio Administratorum sollen entrichtet, und bezahlet werden.

Dem Hoff-Gerichts Secretario haben die Stände auch zu seinem vorigen Salario Funffzig Reichs-Thaler zugelegt, jeder en thaler zu Fünff und Zwantzig Schap gerechnet, desgleichen dem Hoff-Gerichts Pedellen an statt des von jeder schrifftlichen Einlage von den Procuratoribus empfangenen Schaps, vor seine Bedienung jährlich Zweyhundert Floren verordnet, so a dato dieses hinfürter einem jedern, als gemeldt, im Nahmen der Stenden von den Administratoribus soll bezahlet werden, welche Salaria den Assessoribus, Secretario und Pedellen, auch nach ihrem tödtlichen Abgang ein Qvartal langk von Zeit darinn sie absterben, zu rechnen, deren Wittiben, oder Erben sollen bezahlet werden.

Ferner zu Beförderung guter Justitiæ Administration, Aufhebung und Verhüttung des schedlichen Mißbrauchs, welcher von etlichen nur zu Auffenthalt der Sachen, unter dem

Beneficio appellationis frivole vorgenommen/ wirdt von den Stenden folgender Gestalt underthenigerund unvorgreiflicher Weiß vorgeschlagen/ ob nicht von Ihrer Gnaden und den Stenden eine solche Vergleichung/ als folget/ könne getroffen und angenommen werden.

Zu Beförderung guter Justitiæ Administration, Aufhebung und Verhütung des schädlichen Mißbrauchs, welcher von etlichen nur, zu Aufenthalt der Sachen, unter dem Beneficio appellationis frivole vorgenommen wirdt, haben der Hochwolgeborne Graff und Herr, Herr ENNO, Graff und Herr zue Oist-Frießlandt, Herr zue Esens, Stedesdorff und Wittmundt etc. und die Stennde dieser Grafschafft Oist-Frießlandt vor sich und ihre Nachkommen abgeredet und sich verglichen, daß in allen personalibus actionibus, die Jr. Gnaden zu den Stennden und Jemand ihrer Unterthanen, oder so dieselbe so wohl zue Ihrer Gnaden alß under sich gewinnen möchten, wann das geforderte Debitum bey dem Hoff-Gerichte durch Urtheil liquid und richtig erkannt und außgesprochen worden, die Appellation zwar zugelassen, aber nur effectum devolutivum erreichen, und die Executio erfolgen, auch keine Inhibitio bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht darwieder gesucht werden soll, oder da solches geschehen möchte (wie es doch nicht seyn soll) vor null und von keinen Krefften zu achten, auch niemand deswegen in einige Poen zu verdammen sey, sondern man solchen Inhibitionibus, und derselben Würckungen, nicht allein in gemeldten personalibus, sondern auch Possessoriis Krafft dieses am bestendigsten renunciirt und begeben haben will, wie solches omni meliori via & modo de jure geschehen kan, soll oder mag, jedoch, daß dargegen in casum futuræ victoriæ, der appellans jus hypothecæ, so weit die streitige Gelder sich strecken, in seines Gegentheils Gütter haben soll.

Die Revision belangendt, welche pars succumbens in obgedachten liquiden Sachen am Hoff-Gerichte secundum Stylum judicii begehren und suchen möchte, darinn wird ein jeder Part in dem Standt gelassen, alß derselbe tempore latæ sententiæ gewesen, biß zue Außgangk und Publication sententiæ revisoriæ, welche alßdann, remota omni Appellatione, zu förderlicher Execution billig gestellet wirdt.

Damit dann diese Resolution, Renunciation und Vergleichung, welche zu niemands Verfangk oder Nachtheyl, sondern nur zu gemeinen Vaterlandes Wohlfarth und Aufnehmen gemeinet ist, desto besser gehalten, und ihr nachgesetzet werden mögen, soll dieselbe in Ihrer Gnaden und der vorgedachten Stenden Nahmen dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht forderſambs insinuiret, und allda selbige in acht zu nehmen gebetten werden.

Bey dem Tit. van Land-Recht und Matrimonial-Sachen werden von den Stenden zu der Correctur des Land-Rechtens, und dazu gehörigen beygefügten Puncten, im Platze der Abgestorbenen, und respective abstehenden surrogiret, auß der Ritterschafft Jr. Bolo Ripperda, Hoff-Richter, Jr. Scoto Benninga, und an statt seines Vatters, weil sich derselbe bey der Ritterschafft erledigt, Jr. Tido von In-und Kniphausen, alle Heuptlingen respective zue Petkum, zu Grimmersum und zu Lutzburg, aus dem Haußmansstandt, Ludolff Röver Lt. und Cyriacus Hißken, welche beneben den vorigen in dem Osterhusischen Vertrag nominirten Personhnen, ihres anbefohlenen Ampts, sich auß den Funffzehenden und folgenden Articulen Osterhusischen Vertrags, und aus der Aussprach Ihrer Hoch-Mogenden bey obgedachten Titul von Land-Recht, und sonsten anderen Orten geschehen, zu erinnern, und darnach sich zu richten wissen werden, und solch nöttig und nützlich Werck nicht länger auszustellen, sondern erstes Tages vor die Handt zu nehmen, und zu perfectiren, darzu auch die publicirte Nieder-Gerichts-Ordnung in Enden und Platzen, da sie es nöthig und nützlich befinden, zue corrigiren und zu verbessern.

Damit aber diß nützlich und nöthig Werck, nicht alß bißhero geschehen, aus Mangel guter Direction lenger ersitzen und außgestellet werde, befinden die Stende nöthig, daß ein gewisser Locus, alß in der Stadt Embden, und Zeit, als nach Endigung dieses Land-Tags, hiemit angeordent werde, auf welche die Deputirte Personhnen erscheinen sollen, das Werck vor die Handt zu nehmen, und sich davon nicht avociren zulassen, auch Seine Gnaden unterthenig zu ersuchen, daß auß denselbigen Personhnen zweyen, einem aus Seiner Gnaden Commissariis, zu deren Belieben, dem andern auß den Stenden, als Jr. Scotto Beninga die Directio gegeben, die Convocation zu sammter Hand, oder cessante altero, einem allein zu thuen, und in Platze dessen, so vieleicht kranck, oder nicht einheimisch, oder sonsten sich excusiren würde, ein andere qualificirte Personhn aus dem Stand, darauß voriger Deputirter eligiret worden, zustellen, und nach Vollendung und Verrichtung ihrer Commission, so sie innerhalb Jahres-Frist zu

zu Ende führen sollen, solches Seiner Gnaden und den Stenden zu verständigen.

Bey dem 3. Art. Tituli vom Collegio Administratorum, hat ein jeder Stand vor sich gewisse Ordinarios Deputatos verordnet, alß die von der Ritterschafft, die ihre vor dißmahls continuiret, die Stadt Embden, Bürgermeister Habbo Fewen, und Henrich Dincklage, die Stadt Norden, F. Jost Werners und Willhelm Jansen, die Stadt Aurich, Johann Kannegieter, Embder Ampt, Enno Meiners Wiltet Siebens, Gretmer Ampt, Mene Wiltets, Jacobum Gerlaci und Hildebrandt Aytets, Auricher Ampt, Ast Agena, Fulrick Adena, Ortmer Ampt, Hero Vnicken, Louwert Classen, Albert Hermans, Norder Ampt, Remmer Ulfers, Berumer Ambt, Haine Sassen, Stickhuser Ambt, Tiabe Thien, Haicke Dedden, Fredeburger Ampt, Direck, Strömer, mit der Expressen Reservation, daß ein jeder Standt, Stadt oder Ampt, alsolche seine Deputirte jährliches mag continuiren, oder veranderen, welche ordinarii Deputati der Stenden dieselbige Stände repræsentiren sollen, und nach Einhalt der Apostil. gedachte 3. Articul und nach den Contentis des 12. 13. 14. und 16. Articul vom Collegio Administratorum, und allerdings ihrem anbefohlenen Ambt sich gemeeß zu verhalten, und der jährlichen Rechnung des Collegii beyzuwohnen, verpflichtet seind, darzu sie von den Administratoribus zuvor beschrieben, oder denunciiret werden sollen, welche Unsere Deputirte, im Anfang ihres Dienstes mit Handgegebener Treu dem Collegio Administratorum an Eydsstatt geloben sollen, ihr Ambt und Dienst fleißig, unverweißlichen und treulichen zu vertretten, vor Administratoris des Collegii seind vor dismahl continuiret, und respective erwehlet worden von der Ritterschafft Jr. Enno Willhelm von In-und Kniphusen, Heuptlingh, Jr. Claß Friese, Heuptlingh, zu Hinta etc. von der Stadt Embden, Focko Crumminga, von den Städten, Norden und Aurich Rutger von dem Busch, von dem dritten Stand Fulrich Vbben, und Heinrich van Reden, welcher Fulrich Vbben, wie auch alle künfftige von einem, oder dem andern Standt, oder Stadt erwehlt. Administratores, wenn dieselbige von Seiner Gnaden binnen vierzehen Tagen, a tempore insinuationis nicht confirmiret werden, in ihre Bedienung, nach Anweisung der Apostill. ad Art. 4. Tit. vom Collegio Administratorum, nach Leistung ihres gebührlichen Eydts, sollen tretten und also gehalten werden, alß wenn dieselbige von Seiner Gnaden confirmiret weren worden.

Diß obgedacht Collegium der Administratorum und Deputatorum soll jährlich uff den zehenden Maji die Rechnung alles Empfangs und Außgab vor die Hand nehmen, darzu die obgedachte Deputati ordinarii von den Administratoribus zuvor sollen beschrieben werden, darüber noch die Extraordinarii, welche von einem jeden Standt hiezu deputiret werden, nach Anweisung Embdischen Recess de Anno 1666. cap. 5. sich einstellen mögen, nach welcher Rechnung dieselbige Ordinarii deputati und Administratores Collegii entweder continuiret, oder, von einem jeden Standt und Stadt, andere an deren Platz und Stelle wieder sollen surrogiret und anverordnet werden.

Alle Land-Tags Recessen, Resolutiones, Documenta, Acta, Instrumenta, Brieff und Siegel, so die Stende insgesambt concerniren, werden billig nach Anweisung Embdischen Recess de Anno 1666. von dem Collegio Administratorum in loco desselbigen zu Embden in einer Kisten, dazu eines jedern Stands Administrator einen Schlüssel haben soll, verwahret, dahin noch alle Briefen und Documenten, so bey der Ritterschafft, oder andern Stenden seind, geliefert und gebracht, und darüber eine richtige Registratur und Inventarium von den Deputirten verfertiget werden soll.

Dieweil auch die Verhinderung gebührlicher Publication und Notification des jenigen was im Collegio Administratorum zu der Stenden Besten und Bedienung ihres Ambts gereichet, den Stenden grossen Schaden und Nachtheil zugebracht, daß derhalben mit Seiner Gnaden Consent zugelassen werde, daß des Collegii Dienere ihre Schrifften und Schedulen offentlich und unverhindert an denen Kirchenthueren, oder andern gewönlichen Platzen einer jedern Commun mögen anplacken, welche under Arbitral-Straff, niemands abzureissen, öffentlich verbothen werde.

Zu Verhütung künfftigen, schädlichen Disputen und Uneinigkeiten, haben die van Norden und Aurich angenommen jederzeit, wann von ihnen ein Administrator ins Collegium Administratorum, oder ein Deputirter auß diesen zweyen Stätten soll eligiret werden, daß solche Electio durch den Magistrat, und der gemeinen Bürgerey ordentlichen erkornen Außschuß geschehen solle.

Was ferner der Hoch-Mögenden Herrn Staaten wohlmeintlicher Vorschlag und Gesinnen wegen den Haußmannsstands Deputirten Qualification zu Land-Tagen zu committiren, zu erscheinen und compariren betrifft, haben angeregte auß dem Haußmannsstand solche wohlmeintliche Erinnerung bey ietziger

Ver-

Versammlung nicht ausser Acht lassen wollen, besondern, zu Vermeitung ferner Confusion und Unordnung sich folgender Massen resolviret, verglichen und vereiniget, nemlich, daß diejenige, so auß gerürtem Dritten, oder Haußmanns-Standt hinfüro bey oder zue Land-Tagen respective committiren und compariren sollen und wollen, nicht allein gute ehrliche und redliche, vernünfftige eingebohrne Landtsassen seindt, besondern auch je zum wenigsten in der Marsch und Kley mit fünff und zwantzig Eigen, oder funfzig Grasen Beheedischen Landeren, von GOtt geseegnet und beguetert, in den Heydt- und Gastlandern aber, sollen sie einen eigenen vollen Heerdt Landes, wie dann in den Flecken fünff und zwantzig Grasen eigen Landes, oder tausent Reichs-Thaler an anderen redlichen bekannten Gütern vermögen, besitzen, und in Gewalt haben, wie sie dann auch frey, und der Obrigkeit nach einem, oder anderen Stande, mit specialen Eyden nicht verbundene Persohnen und Menner seyn, und auch von niemands anders, alß Communen, Kirchspelen, und solchen Leuten hierzue gevollmechtiget werden sollen, alß von denjenigen, welcher obgestellter Massen begütert, und Landtsassen seindt.

Von Visitation der Vollmachten der jenigen, so uf Land-Tägen compariren, ist der Stennden Meinung, daß die Visitatio und Examen derselben Vollmachten, von Seiner Gnaden Commissariis nicht allein, sondern auch von zweyen aus der Ritterschafft, einem aus der Stadt Embden, und einem aus der Stadt Norden, so dannn einem aus der Stadt Aurich, und zweyen aus dem Haußmanns-Standt, jederzeit uf Land-Tagen, ehe man zue einiger Handlung tritt, beschehen soll.

Welche obengedachte der Stenden Visitatores eines jedern comparirenden Vollmacht perlustriren, und welche insufficient befunden werden, von der Land-Tags-Handlung abweisen, denjenigen aber, so gnugsahm qualificiret, ihre Vollmachten wieder zuestellen, deren Nahmen ufzeichnen, und in der Versambslung der Stenden, schrifftlich einlieffern, und von Beschaffenheit und Befindung der Sachen, Relation thuen sollen;

Der Stetten Deputirte, so uf Land-Tagen erscheinen, sollen gleicher Gestalt ihre Vollmacht, so von ihrem Magistrat zusammt der Bürgerschafft in forma probanti verfasset, uflegen, und vorbringen, und soll insgemein Niemands, so der Land-Tags Deliberation, Votirung und Resolvirung, welcher sich zuvor nicht mit seiner Stadt oder Kirchspel Vollmacht gebührlich legitimiret, zugelassen, sondern abgewiesen werden.

Und dieweil den Stenden und dem gemeinen Besten viel daran gelegen, daß die gemeine Sachen mit gemeiner Berathschlagung abgethan werden; So haben die sämtliche Stände einhellig sich verpflichtet, und angenommen, daß sie nach Anweisung der Accorden und Recessen in gemeinen Sachen, und deren Berathschlagung sich keinerley Weiß wollen trennen lassen, noch selbst trennen, ercleren sich auch hiermit ausdrücklich und offentlichen, im Fall gegen obgedachte ihre Belosste etwas gehandelt und resolviret werden möchte, daß solches vor null, unbundich, und unkräfftig soll gehalten werden.

Dieweil bey Art. 9. Tit. generalium Gravaminum Ihre Hoch- und Mogende disponiret, daß die geklagte Gravamina des Haußmanns-Standts, nach der Special-Lyste sollen reguliret werden, auch in specie ausgesprochen, daß der Gemeinten Dienere, alß Schuttenmeistere, Hauptleute, Fendrich, Dick-Siel und Pol-Richtere, Außkundigere, und andere gemeine Officianten, nach Einhalt des zwey und dreyßigsten Artic. Osterhusischen Vertrags von den Gemeinten erkohren und abgedanckt werden sollen, daß Seine Gnaden zu solcher Wahl forderlichst ein jedere Commun admittire, und dieses Articuls Effect den Unterthanen empfinden und genieſsen lassen, in specie auch, daß die Teich- und Siel-Richtere mit leiblichem Eide auf das Teich- und Siel-Recht belegt, wie auch die begangene Contraventiones redressiret, und abgeschaffet werden mögen, gnädige Anordnung thue.

Als auch die Landt-Stände sich zu Gemuet gezogen, daß auß vielerhande bedencklichen Ursachen Hochgedachte Herren Staaten Generael vor nutz- und dienstlich ermessen, daß der dritte Stand von einem Syndico alleinig, nicht aber von zweyen sich bedienen lasse, und aber notor und Landkundig, daß dessentwegen unter selbigem Stande sich eine Zeit hero verderbliche, und den anderen Ständen gantz præjudicirliche Mißhelligkeiten, uud Irsalen enthalten, die abwesende Herren Staatische Committirte aber vor gutt angesehen, ehe und bevor man in gemeiner Sachen Communication und Berathschlagung eines Syndici vortgienge, solches forderſambst abzuthuen, und zu Richtigkeit zu bringen, daß demnach mehr gedachten Standes Deputirte aus allen Aemptern uffn Nachmittag sich zusammen gethan, und haben, uno saltem contradicente, einhelliglich de Anno Eintausend sechshundert und funffzehn Licentiat Ludolff Rövern, beym Nordischen Land-Tage ufgetragene Commission, so er gerne deponiret, und öffentlich seinen

ersten Abscheidt zu mehrmahlen gesucht, respective confirmiret, renoviret und erneuert, und selbige in Schrifften abgefaßte Renovation im Anschein vor Edelgedachten Herren Statischen gecommittirten, wie auch der andern Stenden, offentlich uff dem Rathhause ab- und vorlesen lassen.

Uber diesem allem, was obstehet, und Hochgedachte Herren Statische verabscheidet, und durch vortreffliche Herren Committirte, bey Eröffnung dieses Land-Tags den Stenden proponiret, und in Schrifften zugestellet haben, weil gemeldte Herren Commissarii versprochen, und zugesagt, allerseits Partheyen in Schrancken und Terminis nicht allein zu continiren, und zu halten, besondern auch auffs erste Anruffen und Ersuchen eins, oder der anderen Partheyen Stands, oder desselbigen Gliedts, alsobald und ohne einigen Verzug den Contravenienten zu gebührlicher Observantz und Underhaltung der Accorden und Verträgen anzuhalten, und zu constringiren, auch hierüber den Stenden gebührliche Acta von Manutenentz bey Ihrer Hoch- und Mogenden ihren Herren Principalen in forma probanti abermals außzuwürcken, und forderſamst einhändigen zu lassen, so nehmen die Stende alsolche Gelübde abermahlig hiemit zue Danck an, und wöllen derselbigen gewertig seyn, und verbinden und versprechen sich die Stende hiemit, daß im Fall jemands, wer der auch seye, gegen obgedachten einen, oder mehr Puncten, sonderlich aber Sperrung der Mitteln und Annehmung einiges Kriegs-Volck handelen würde, daß die Stände, oder in deren Statt die Ordinarii Deputati allen Schaden und Interesse, so hierauß entstehen möchte, uf die Verursachere deren Persohn und Gütern sich erhohlen und schadloß machen wollen.

Ferner als auch die offtgedachten Stende, nahest vernünfftiger Deliberation wol vernommen, daß sie sich von der schweren Last der continuirenden und antringenden Schulden ihres geehrten Vaterlandes ohne taug- und erkegkliche Contributionen, nicht zu entbrechen vermögen.

So haben sich dieselbe per majora gefallen lassen, und resolviret, daß nachgehends eine redliche durchgehende gleiche Landtschatzung beramt und in Gangk und Schwanck gebracht werden möge, also und dergestalt, daß auch die Clöster und eingetrüchte neue Landen darunter begriffen, und in einen Anschlag kommen und gebracht werden mögen worunter die Stedten Norden und Awrich, wie auch der Dritte Standt die ritterliche Burg, wie auch die Lande, so den Burgeren der Stadt Embden zustendig, mit anzuschlagen, vermeinen befugt zu seyn, denen gleichwohl von wohlgedachter Ritterschafft, so dann der Stadt Embden wegen angegebener und prætendirter Exemption, so hefftig wiedersprochen worden, daß under sich eine gleichmeßige Harmonie zu treffen, fast alle Apparenz und Hoffnung verlohren worden, und ausgewesen, wie solches der wohlgedachten Ritterschafft vorbringen, nachfolgender Gestalt ausweiset.

Die van der Ritterschafft sustiniren, daß nicht allein in diesem Puncto Contributionis, keine Majora Votorum zuleßig, sondern es auch an ihm selbst recht und billig sey, daß durch Uberstimmung einer den andern vorauß nicht beschwere, oder alſo jemand sein Recht, oder desselben Possession vel quasi abgestrickt werde, derhalben auch wohlgedachte Ritterschafft per expressum reserviret und sich bedongen, daß die beschehene Inwillung der Land-Schatzung ihnen so wohl an ihrer wohlhergebrachten Immunität und Freyheit, und derselben possession vel quasi, ihrer Burch- und Küchen-Landen halben, alß auch an gleichmeßigem Recht und Possession der Quoten, die ihre Herrligkeiten von Alters in solchen Schatzungen contribuiret haben, durchauß nicht schedlich, oder nachtheilig seyn, sondern sie dobey biß Außtrag ordentlichen Rechtens der Billigkeit und dieser Grafschafft sonderbahren Verträgen nach, ungeturbirt, gehandhabt und geschützet werden sollen, in mehrer und sonderbahrer Betrachtung sie vor der andern Stenden Deputirten, dannoch uff dero Verursachung uff Land-Tagen mit Kosten und Zehrungen beschweret seyn, und deswegen auch (anderer ihrer Bürden geschwigen) ein Recompens nicht ungebürlich fürdern thun.

Bey welcher Art von Contribuiren, die auß den Stenden, wie auch dem Dritten Stande sich gefallen lassen, daß wegen allerhand erheblichen und importanten Ursachen die eingesessenen Embder-Ampts, wie auch die Kirchspelen, Persum, Lampen, und Woqvart gegen ein Graß ein Demet gerechnet, sich verschessen lassen, und contribuiren sollen und mügen, in übrigen lassen es die Stende bey altem Herkommen und landtüblicher Observantz mit Verbesserung der Register bewenden. Zue welchem Ende mehrgedachte Stende dahin wohlbedechtlich geschlossen und resolviret, daß von einem jeglichen Graß, oder Demet Landes, da dasselbe alſo herkommen, sechs Schap in zweyen Terminen, nemblich uff Johannis und Martini jedesmahls der gerechten Halbscheidt geinnet, eingefodert und bezahlet werde, wohl erwogen, daß solche Schatzung über drey Jahren sich

nicht extendiren, besondern mit derselben Ausgangk sich auch endigen und terminiren mügen, es were dann Sache, daß sich die Stände eines andern vergleichen möchten.

Und alß diese Landtschatzung mit denen in Stetten und Flecken durchgehends nicht zue practisiren, so ist vernünfftig beschlossen und concludiret, daß deren Burger und Einwohnere, welche mit Landen nicht umbgeben und sich davon nicht ernehren, von einem jeglichen hundert Gulden, so viel sie deren vermügen, sechs Schap, und so viel man von einem guten Graß Landes zu geben schuldig erlegen und bezahlen sollen und wollen, jedoch mit dem Beding dofern die von Norden nichts anders erhalten würden, daß es mit andern aus den Flecken gleichmeßig gehalten, und dieselbe nicht höher, als andere beschweret werden sollen.

Schließlich ist auch hiebey per expressum constituiret und verordnet, daß in diesem Fall kein Unterscheidt zwischen Eigenern und Erpfachteren gehalten, sondern ein ieglicher die Hand an den Pflug schlagen, und sein Haar darzu thun mit schlechten Heurlingen aber also verfahren werden solle, daß die, so keine Heurgeding mit ihren Grundt-Herren und Proprietariis uffrichten, und machen lassen, die halbe Landt-Schatzung, die andere Helffte aber, der Eigenthumer ins künfftige ausrichten und bekehren soll und wolle, oder da ein Heurmann sich per privatos Contractus versicheren lassen, alsо, daß er exemt, liber und frey hier erachtet werden müste, und aber einige andere Gütter hette, daß derselbe davon ein gewisses zu Dämpfung der gemeinen Last und Beschwernissen dieses Landes zu contribuiren, und dar zu reichen schuldig und gehalten seyn soll und wolle, wie dessen einige Vestigia der Land-Tags-Schluß de Anno Eintausend sechshundert und sechse den Stenden verlassen, darnach man sich zu regulieren.

Der Stadt Embden Deputirte haben die vorigen hundert Pfennig-Schatzung vorgeschlagen, und können derowegen in oberzehltes nicht consentiren, vielweniger die von der Ritterschafft und andern prætendirte Immunitates und unerfindliche Privilegia zulassen, sondern thun per expressum ihren Herren Principalen competirendes Recht hiemit reserviren, welches denselbigen per majora nicht kan abgestimmet werden.

Obgedachtes alles und jeders ist alsо nach vielfaltiger gehabter Berathschlagung von den sämptlichen Stenden resolviret, geschlossen, und publice dreymahl zu unterschiedlichen Zeiten und Zusammenkünfften vorgelesen werden, uff Nordischem Land-Tag in gemeiner Versammlung der Stenden uf dem Rathhauß. Uhrkundtlichen der Stenden Deputirten hirunden gesetzten Unterzeichnuß, so geschehen den sieben und zwantzigsten Maji Anno Eintausend sechshundert und zwantzig.

Willhelm von Inhauhausen und Knipsen ꝛc. — Haro Freitagk. — Jobst Benniga.

Everhardus Everdes. — Garleff Tiaden. — B. Altingh.

Aus specialen Befehlich derer aus dem Dritten Stand. — Aus specialen Befehlich deren aus Embder Ambt.

L. Röver Lt. S. — Cyriacus Hißken.

Jarch Tiaden. — Dyrck Jerritz. — Albert Hermans.
Folrich Adena. — Nanne Weyards — Hero Vldrichen.
Reindt Heren.

XLIII.

Graf Rudolph Christians zu Ost-Frießland Revers, welchen er bey Einnehmung der Huldigung denen Ständen von Ost-Frießland, in specie aber der Ritterschafft, denen Städten Norden und Aurich, auch dem Dritten Stand Anno 1626. ausgestellet, stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst und Gräfflichen Hause Ost-Frießland, pag. 589.

XLIV.

Graf Ulrichs zu Ost-Frießland Revers, welchen er denen Ständen, bey Einnehmung der Huldigung, in specie aber der Ritterschafft, und den Städten Norden und Aurich, auch dem Dritten Stand Anno 1628. gegeben, siehe loc. ant. cit. pag. 590.

XLV.

Vergleich zwischen Georg Christian und Edzard Ferdinand, Grafen und Gebrüdern zu Ost-Frießland, wegen beyderseits Väterlichen Verlassenschafft durch Interposition Hertzogs Christian Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Anno 1661. getroffen, befindet sich loc. supra allegat. pag. 591.

XLVI.

XLVI.

Kayserl. Leopoldi Fürsten-Brieff vor Ost-Frießland, de Anno 1662. ist loc. supr. cit. in supplem. pag. 783. vorhanden.

XLVII.

Vergleich zwischen Fürst George Christian zu Ost-Frießland, und der Ritterschafft, wegen der Jagt, de Anno 1663. stehet loc. supr. citat. pag. 594.

XLIIX.

Fürst George Christians zu Ost-Frießland Revers, daß er seine Land-Stände an ihren hergebrachten Privilegien und Freyheiten nicht irren noch kräncken wolle, de Anno 1664.

WIr, von GOttes Genaden, Georg Christian, Fürst zu Ost-Frießlandt, Herr zu Esens, Stedesdorff, und Wittmund, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich. Nachdem der Allwissende GOtt nach seinem vorsichtigen Rath, und gnädigem Willen, weiland den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Enno Ludwig, Fürsten zu Ost-Frießland, Herrn zu Esens, Stedersdorff und Wittmund, unsers freundlichen lieben Brudern Liebden, Fürst-milden Gedächtniß, von der Mühseeligkeit menschlichen Lebens erlöset, und zu sich in die ewige Herrligkeit erhoben, und angenommen, dadurch das gantze Fürstenthumb Ost-Frießlandt zusammbt desselben Administration und Verwaltung, auch anhangender Dignität, Hoheit und Regierung, Recht und Gerechtigkeit, auf Uns Seiner Liebden ältesten Bruder, und ungezweiffelten eintzigen Successorn gebracht, verstammet und verfallen, deren wir uns alsо alsobald nach Seiner Liebden seeligen Abschied würcklich angemasset, und unternommen, daß wir demnach, bey angehender solcher unser Fürstlichen Regierung, uns gnädig erinnert, was massen die Römische Kayserliche Majestät unser gnädigster Herr von Anno Eintausend fünffhundert neun und achtzig biß auf den dreyzehenden Tag Octobris des Eintausend fünffhundert sieben und neuntzigsten Jahres, zu Erhaltung und Fortsetzung guten Regiments in unser Grafschafft, Decreta, Ordnung, und Resolutionen publiciren und eröffnen lassen, und darinn unter andern disponiret, daß die Grafschafft zu Ost-Frießlandt so Hochgeehrten untern damahligen regierenden Groß-Herrn Vättern lobseeligster Gedächtniß in der Gräflichen Regierung succediren und erfolgen, verpflichtet seyn sollen, bey Einnehmung der schuldigen Pflicht, und gewöhnlichen Erb-Huldigung, die Resolution, so Ihre Kayserliche Majestät den dreyzehenden Tag Octobr. Anno Eintausend fünffhundert sieben und neuntzig eröffnet, Ritterschafft, Städte, und Stände zu confirmiren, und zu bestätigen, und derowegen wir, als jetzo regierender Fürst und Herr zu Ostfrießlandt nicht allein solche Resolution auszusprechen, und Abscheid, hiemit der Schuldigkeit nach, und wie das von Recht und Billigkeit wegen eignet, und gebühret, confirmiren, und bestätigen, besondern auch, zu mehrer Bezeigung unserer gnädigen Zuneigung und Begierden zu dem Aufnehmen und Wohlfahrt unserer Land und Leut Uns ferner dahin in Gnaden erklähren, des zwantzigsten Articuls gedachter Kayserlichen Resolution würcklich zu effectuiren, daß nehmlichen in Land-Regierungs-Sachen eingebohrne und nicht ausländische gebraucht oder bestellet werden sollen, versprechen auch hiemit Unserer getreuen Ritterschafft, Städten und Dritten Stand zusammt allen deren Verwandten Ann- und zugethanen tam in genere, quam in specie, dieselbe bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, alten Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Gerechtigkeiten, zu schützen, zu handhaben, und geruhiglich dabey zulassen, wie Wir denn nicht wenig alle, zwischen Unsern Vorfahren Uns, und den Ständen aufgerichte Compacta, Vorträge, Recessen, Apostillen, Decisien, Abschiede, Siegel und Briefe, in specie, den Norder Land-Tags-Schluß, von dem Jahr Eintausend sechshundert und zwantzig, So die gemeine Stände damahls an Weyland Herrn Grafen Enno übergeben, und was in den nechst abgewichenen Jahren ins Grafenhag und zu Embden, in Summa, was vor Dato dieses, verglichen, geschlossen, und mit Hand und Siegel bekräfftiget worden, es mag Nahmen haben wie es wolle, Krafft dieses, wohl wissentlich, und wohlbedächtlich confirmiren und bestätigen, alsо solches alles in den Puncten stricte unterhalten, und darwieder von Uns selbsten, noch Unsern Bedienten, oder jemand anders, wer der auch seyn möchte, nichts vorgenommen, geattendiret, oder gehandelt werden solle, in keinerley Weiß noch Wege, daß auch alle, etwa darwieder laufende Contraventiones, deme zu Folge ohngesäumt abgeschaffet werden sollen, getreulich, ohne Gefährde bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Glauben an Eydes-Statt, ohne einige Exception und Einrede.

Dessen zu Urkund und steter Festhaltung haben Wir diesen Unsern Huldigungs-Revers für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, regierende Fürsten und Herren zu Ost-Friesland, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bekräfftiget, der gegeben ist auf Unserm Hause Aurich, den neun und zwantzigsten Martii Eintausend, sechshundert vier und sechtzig.

(unterstundt)

(L.S.) Georg Christian.

XLIX.

Kayſers Leopoldi Decretum, an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Fürst Georg Christians zu **Ost-Friesland** Stimm und Sitz in dem Reichs-Fürsten-Rath betreffend, de Anno 1664. befindet sich in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter dem Fürst- und Gräfl. Hause **Ost-Friesland**, pag. 595.

L.

Kayſers Leopoldi Tutorium, Krafft dessen Fürst Christian Eberharden zu **Ost-Friesland** seine Frau Mutter, Frau Christina Charlotta, zur Vormunderin, Hertzog Eberhard zu Würtemberg und Graf Ezard zu **Ost-Friesland** aber zu Mit-Vormundern bestätiget worden, de Anno 1666. siehe loc. ant. cit. in supplem. pag. 786.

LI.

Grafens Edzard Ferdinandi zu **Ost-Friesland** Testamentum, de Anno 1667. ist loc. supra citat. pag. 596. befindlich.

LII.

Testamentum militare Graf Edzard Eberhard Wilhelms zu **Ost-Friesland**, de Anno 1690. ist loco supr. alleg. pag. 598. vorhanden.

LIII.

Hannoverischer Vergleich zwischen Fürst Christian Eberhard zu **Ost-Friesland**, und denen Land-Ständen daselbst, durch Interposition Churfürst Friderici III. zu Brandenburg, und Hertzogs Ernesti Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, Anno 1693. auffgerichtet, befindet sich loc. supr. allegat. pag. 599.

LIV.

Fürst Christian Eberhards zu **Ost-Friesland** Erklärung wegen des Auffgeldes an die Beherdische Heure, de Anno 1693. stehet loc. supra citat. pag. 602.

LV.

Fürst Christian Eberhards zu **Ost-Friesland** Huldigungs-Reversal, de Anno 1695. ist loc. supra citat. pag. 602. vorhanden.

LVI.

Fürst Christian Eberhardts zu **Ost-Friesland** Vergleich mit denen Land-Ständen, de Anno 1699. siehe loc. supra cit. pag. 604.

LVII.

Vergleich zwischen Fürst Christian Eberharden und Graf Friedrich Ulrichen zu **Ost-Friesland**, de Anno 1708. ist loc. supra allegat. pag. 607 befindlich.

LVIII.

Homagium der gesammten Land-Stände des Fürstenthums **Ost-Friesland**, an Fürst Georg Albrechten, de Anno 1708. stehet loc. supr. allegat. in supplem. ulterior. pag. 34.

LIX.

Literæ Reversales de non præjudicando, daß nemlich die General-Huldigung Fürst George Albrechts zu **Ost-Friesland** Successoren nicht præjudiciren solle, de Anno 1708. ist loc. ant. allegat. pag. 34. vorhanden.

LX.

Revers de non præjudicando, welchen Fürst Georg Albrecht zu **Ost-Friesland**, und die Ritterschafft daselbst gegen einander ausgestellet, de Anno 1708. siehe loc. supr. cit. pag. 35.

LXI. Ho-

LXI.

Homagium der Stadt Embden an Fürst Georg Albrechten zu **Ost-Friesland**, de Anno 1708. befindet sich loc. supr. allegat. pag. 36.

LXII.

Revers de non præjudicando, welchen Fürst Georg Albrecht zu **Ost-Friesland**, und die Stadt Embden gegen einander ausgestellet, de Anno 1708. ist loc. supra cit. pag. 85. vorhanden.

LXIII.

Vergleich zwischen Fürst Georg Albrechten zu **Ost-Friesland**, an einem, dann Fürst Frobenio Ferdinand zu Fürstenberg am andern Theile die Alternation beyder Fürstlichen Häuser im Voriren und Sitzen betreffend, de Anno 1717.

Demnach Ihro Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frobenni Ferdinand, Fürsten zu Fürstenberg ꝛc. und dessen übriges Hochfürstliches Hauß, sowohl Mößkirchalß Stühlingische Linie in den Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, auch an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung, mittelst eines Kayserlichen Commissions-Decreti, das allergnädigste Ansinnen gethan, daß das Fürstliche Hauß Fürstenberg bey demvon dero neulich verstorbenen Herrn Vettern, dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anthon Egon zu Fürstenberg, Heiligenberg, seeligen Andenckens, geführten Voto & Sessione ferners gelassen werden möchte, und darauff iezthöchsterwöhnt Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Ost-Friesland, dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Albrecht, Fürsten zu Ost-Friesland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛc. Freund-vetterlich begehret haben, daß dieselbe aus gutem und geneigtem Willen in die biß-dahin gewesene durch den Anno 1667. den $\frac{25.}{5.}$ Augusti, Septembr. aufgerichteten Vertrag sonst erloschene Alternation der beyden Fürstlichen Häuser weiters hin consentiren möchten; So haben höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchläuchtigkeit zu Ost-Friesland, da sonsten, vermöge vorgedachten Vergleichs, die Alternation nunmehro völlig cessirte und dem Fürstlichen Ost-Friesländischen Hause die Præcedenz unweigerlich, und allezeit zustünde, sich aus besonderer Consideration gegen höchstgedachten Fürstens zu Fürstenberg Durchläuchtigkeit dahin erkläret daß sie so lange iezt besagten Fürstens zu Fürstenberg Durchlauchtigkeit im Leben seyn werden, deroselben die Alternation dergestalt zusteben, daß sie und Ihr Fürstlich Hauß dreymahl auf einander die Præcedenz und Vorgang nach dem Fuß, wie es sonsten in dem vorgedachten Vergleich stipuliret worden, das viertemahl dem Fürstlichen Hauß Fürstenberg solche gebühren und zukommen, nach Absterben Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg aber, welches GOtt noch lange abwenden wolle, diese Alternation aufhören, und das Fürstliche Ost-Friesländische Hauß zu ewigen Zeiten das Vorsitz-Recht vor Fürstenberg ohne einige Contradiction und Opposition, wie es dermahlen hierzu schon berechtiget were, zu besitzen und zu geniessen ferners berechtiget seyn solle; Welche Fürstl. Ost-Friesländische Erklährung Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg mit Freund-Vetterlichem Danck gegen Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Ost-Friesland angenommen, und deroselben vor sich und Ihr Fürstliches Hauß, und alle dessen Successores hinwieder versprochen haben, daß nach Ihrem-des Fürsten zu Fürstenberg Durchl. Absterben diese Alternation, (Es wäre dann, daß man Fürstl. Ost-Friesländischer Seiths sich zu deren fernererExtension freywillig wieder verstehen wolte) gäntzlich cessiren, und das Fürstlich Ost-Friesländische Hauß zu allen Zeiten den Vorgang in Sitz und Stimme haben solte.

Und gleichwie dieses, auf allerseits gnädigster Herren Principalen Ratification von uns unterschriebenen also verhandelt und verglichen worden, also seynd dessen zwey gleichlautende Exemplaria mit unserer Subscription und Petschafft ausgefertiget, und gegen einander versprochen worden, daß innerhalb zweyer Monath Zeit die Ratification allerseits gnädigster Herren Principalen erfolgen solle. Geschehen in Regensburg den sechsten Junii &c. Anno 1717.

(L.S.)

Joh. Fried. B. von Stain, bekenne wie obstehet, im Nahmen und Krafft Vollmacht von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ost-Friesland.

(L.S.)

Joh. Jacob Albrecht von Lauterburg, bekenne wie obsteht, im Nahmen u. Krafft Vollmacht von Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg.

XXXV. Absatz.

Von den Grafen zu Pappenheim.

I.

Kayſers Henrici VI. Lehen-Brieff von Heinrichen, Marſchallen von Kallentin über Denckering, de Anno 1197.

IN nomine ſanct. & individuæ Trinitatis. Henricus ſextus, divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Rex Siciliæ. Imperalis excellentiæ noſtræ conſuevit benignitas, devota fidelium ſuorum obſequia clementer reſpicere, eisque pro benemeritis multimoda munificentiæ ſuæ impartire beneficia. Quapropter notum facimus univerſis Imperii noſtri fidelibus, præſentibus & futuris: quod nos præ oculis habentes puram fidem & præclara ſervitia: quæ fidelis noſter Henricus, Mareſchalcus de Kallentin, ad exaltationis noſtræ gloriam, freqventer & fidelirer exhibuit: præcipue ubi contra proditores noſtros fideliter & ſtrenue decertavit: in remunerationem obſequiorum ſuorum de in nata nobis clementia concedimus ei in rectum feudum & heredibus ſuis præſenti pagina in perpetuum confirmamus, totum officium noſtrum: quod Sigboto de Jagshoven & Hermannus Dietenkerus (in germanico Denckering) a nobis tenuerunt, videlicet paludem & omnia bona, quæ pertinent ad paludem circa Neyvburg apud Danubium: Advocatias omnes (alle Verwaltung) & ſpecialiter Advocatiam ſuper bona beati Vdalrici apud Horben: & omnia bona, quæ noſtræ Urbanæ fuerunt (in Germanico alle Güter, die uns zu haben gehören) cum omnibus hominibus (Zinßleuten) & advocatiis ad ea pertinentibus. Inſuper concedimus prædicto Henrico Mareſcalco & Heredibus ſuis nomine recti feudi & præſenti pagina in perpetuum confirmamus, totum officium noſtrum, quod Udalricus de Rotenburg tenuit: Videlicet curiam in Mulbach: decimam omnem in Langgrundule: decimam omnem, ante ſylvam circa Gelere: omnes eccleſias, quas Gumpertus Clericus de Tuſingen a nobis tenet, ad cujus rei certam in poſterum evidentiam, præſentem paginde conſcribi juſſimus & maj. noſtræ ſigillo communiri; Hujus rei teſtes ſunt: Mathæus, Capuanus Archiepiſcopus, Wilhelmus, Rheginus Archiepiſcopus. Bonghamus, Cuſentinus Archiepiſcopus, Laurentius Syracuſanus Epiſcopus, Heinricus Aichſtetenſis Epiſcopus, Wilhelmus, Marchio Montis fortis, Henricus, Dominus Auſtriæ; Chunradus Dux ſpoleti. Comes Berchtoldus de Legſgmynd Marquardus Seneſcalcus Marchio Anconæ & Dux Ravennæ; Comes Albertus de Sponheim. Arnoldus de Horben, Arnoldus de Wulfa. Rombodo Mareſcalcus. Henricus Pincerna. Henricus, Mareſcalcus Huebor. Sigefridus, Mareſcalcus de Hugenone, Chunradus, Dapifer de Rotenburg, Fridericus de Rotenburg. Ortmundus de Eſchenoue. Albertus Rindsmaul, Hermannus de Stalem, Merbodus de Subenhaim Dietenkerus, Henricus & Bibodus de Surffenſtain. Burchardus Kornhund. Conradus de Holzingen, Henricus de Sunnenbach. Werndo de Büttelbrun. Conradus & Diepoldus de Holzhaim. Raimundus de Horben. Henricus de Vogburg. Rudiger de Mundelingen. Albertus & Sigfridus Keſtelini, Wolmarus de Lombardia. Eberhardus, Camerar. Aquenſis. Bolzvvirus Camerer de Aneſtetten. Otto Speiſer & alii plures. Signum Henrici VI. Romanorum Imperatoris invictiſſimi & Regis Siciliæ. Et ego Conradus Puldeneshofer Epiſcopus Cutiæ Imperialis Cancellarius, una cum domino Walthero Trojano Epiſcopo & Regni Siciliæ Cancellario, recognovi.

Actum anno Dominicæ Incarnationis M. C. XCVII. Indictione XV. anno invictiſſimi Imperat. Rom. Henrici VI. & Regis Siciliæ, regni ejus XXVIII. Imperii VII. Regni Siciliæ III. Datum in Sicilia inſula die III. Auguſti.

II.

Des Römiſchen Königs Ruperti Söhne-Brieff zwiſchen Biſchoff Albrechten zu Bamberg und Herrn Conraden Marſchallen von Pappenheim, de Anno 1401.

WIr Ruprecht, von GOttes Gnaden Römiſcher Künig, zu allen Zyten Mehrer des Richs, han getädinget off hute Dinſtag Sand Peters-Tag ad Kathedram zu Latine, hie zu Nüremberg, zuſchen dem Ehrwürdigen Albrechte, Biſchoffe zu Bamberg, unſerem lieben Swager und Fürſten, ſinem Stiffte und den ſinen, off ein Syte: und Cunrad, Marſchalck von Pappenheim, und ſyme Son Arnolte von Seckendorff, Hanſe, und Frytze von Meiendal, Gebrüdere und Hanß Stepperger und ihren Helffern, off die ander Syt: in der Maß als hernach geſchrieben ſtet.

1. Zum erſten, daß ſie umbe alle Sachen die ſich zuſchen yn bederſyt, biß uff hutigen Tag vorgenandt verlauffen hand, ſollent gentzliche gerichtet und geſunet ſyn: und ſollen des gut Frunde ſin uff Uſſpruche, den die Hochgebornen Hanß und Friedrich, Burggrafen zu Nüremberg, Unſere liebe Schwäger und Fürſten, zuſchin ihn dun werden, die Wir darzu geben haben ihr Sachen von beyden Syten zu verhören, und ſie daraus zu entſcheiden, mit der Minne, oder mit dem Rechten. Und wie ſie die entſcheident, des ſollen ſie von beyden Syten gefolgig ſyn, und das auch alſo halten.

2. Auch ſollen ſie yetzund zu Stund von beyden Syten alle Brandſchatzung und ſunſt andere Schatzunge, die noch unbezahlt iſt, und auch alle Gefangen loyß ſagen, und ſullen yn deß yre verſiegelten Brieff geben, on die, die yn darvor globt hant. Datum & Actum Nüremberg die, quo ſupra, anno Domini M. CCCCI. Regni noſtri Anno primo.

III.

Kayſers Sigismundi Diploma, Krafft deſſen er Herrn Haupten von Pappenheim, des Heiligen Römiſchen Reichs Erb-Marſchalln, das Reichs-Pannier und die unter demſelben verſammelten Reichs-Völcker, wieder Hertzog Friedrichen zu Oeſterreich, als einen Stöhrer der Ruhe anzuführen, anbefehlet, de An. 1423. ſtehet in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 587.

IV.

Churfürſt Ernſts zu Sachſen Conſens-Brief denen Gebrüdern von Pappenheim in puncto des Erb-Marſchall Ambts ertheilet, de Anno 1473.

WIr Ernſt, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachſen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marſchalg und Churfürſt, Lantgrav in Doringen und Marggrave zu Meiſſen, bekennen und tun kunt mit diſem unſerm Brive vor allen den, die Jn ſehen oder hören leſſen; Nachdem uns unſer lieben Getrauwen Herr Heinrich, Conrad, Gorg, Rudolff und Here Sigmund zu Pappenheim, Gebrüder des Heiligen Römiſchen Reichs Erb-Marſchalg, zu erkennen geben haben, wie ſie mit guter Betrachtung und Einigkeit ſich voräint und vor ſich und Yr Erben eine Ordenung, des Erb-Marſchalg-Amts halben, unter einander gemacht, daß allweg unter ynen und yren Erben, Marſchalgken zu Pappenheim von eynem uf den andern der elteſte das Erb-Marſchalgk-Amt innehaben, verweſſen und darzu gebrauchen, und den Nuz, der vor dem Plaz gefellet, uf heben und innemen ſoll, inmaſſen vor Alders geweſt und gehalten iſt, und uns darauf, als des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalg vleißig gebeten, ihn ſolch Einung und Ordenung zu beſtetigen und zu confirmiren; haben Wir angeſehen ihre fleißige und zemliche Bete, und haben ihnen ſolche Einung und Vortracht, wie ehgemeldt und berührt, beſtetiget und confirmirt, beſtetigen und confirmiren die alſo geinwertiglich in und mit Crafft diß Briefs, und wollen auch die alſo gehalten haben, daß nu und hinfür zu ewigen Gezeiten der älteſte Marſchalg zu Pappenheim und keiner der andern des Heiligen Römiſchen Reichs Erb-Marſchalg-Amt innehaben, verweſen, und deß ſich an gebührlichen Enden mit der Nutzunge, die für dem Platz jährlichen gefället, gebrauchen ſoll, ohn der andern Marſchalck zu Pappenheim und menniglich Jnrede, Jrrung und Verhinderung ohn Gevehrde, zu Urkunde und waren Bekentniß, haben Wir unſer Jnſigel an dieſen unſern Briv tun hengen, der geben iſt Augſpurg am Sontage Quaſimodogeniti, nach Chriſti Geburt XIVC. und darnach im drey und ſiebenzigſten Jahren.

V.

Kayſers Friderici III. Confirmation des von denen Herren von Pappenheim unter ſich aufgerichteten Vertrags, daß allezeit der Aelteſte ihres Nahmens und Stammes das Reichs-Erb-Marſchall-Ambt verweſen ſolle, de Anno 1478. iſt in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 588. vorhanden.

VI.

Erb-Statut und Einigung, derer Herren Erb-Marſchälle von Pappenheim, de Anno 1560. nebſt Kayſers Maximiliani II. Confirmation darüber, de Anno 1566.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärnten, Crain, Lützenburg, Württenberg, Ober und Nieder-Schleſien ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thuen kund jedermänniglich, daß uns die Edlen unſere und des Reichs Erb-Marſchalcken und liebe Getreue, Henrich der Aelteſte, Conrad

rad Wolff, Veit, Conrad, Joachim und Christoph, alle Gebrüdere und Vettern zu Pappenheimb ein Erb-Einigung, so sie unter einander auffgerichtet, originaliter gehorsamlich fürbracht, welche von Wort zu Wort also lautet:

WIr, die hernach benannten zu Endts der Schrifft Gevetterten und Brüder zu Pappenheimb, deß Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalcken, bekennen offentlich und thuen kund männiglich in Krafft diß Brieffs, wiewohlen unsere liebe Vor-Eltern und Wir zum Theil hievor aus Anweisung Göttliches natürliches und dem Rechten aller Völcker, fürnehmlich GOtt dem Allmechtigen zu Lob, und dann zu Beförderung gemeines Nutzes auch Ihnen selbst uns und unsern Erben und Nachkommen, auch gemeinen Geschlecht Nahmen u. Stamen der Erb-Marschallen zu Pappenheimb zu Ehre, Auffnehmung und Guten, damit auch Sie wir und alle unsere Nachkommen und Erben, so viel destomehr in einigen Freund- und Vätterlichen Verstand bleiben und daß gemeine Wesen zu Pappenheimb vermittelst Göttlicher Verleihung in Frieden, Ruh und Einigkeit gehalten werden möge, eines beständigen Burck-Friedens vereiniget, endschlagen und verglichen, deme wir auch also treülich nachzukommen gedencken; So haben Wir doch alß wir ietzunden für Hand genommen ersehen und erwogen, unter andern etlichen Articul und Puncten, und sonderlich wie es in Alienirung und Verordnung unser liegenden Güther, es seyen Renth, Gült, Zinß oder anders, in oder ausserhalb des Gezircks und Obrigkeit der Herrschafft Pappenheimb gelegen, dergleichen auch do unser der Erb-Marschallen einer oder mehr ohne männlichen ehlichen Leibs-Erben mit Todt abgehen würden, wie es mit denen Töchtern gehalten, auch waß Gestalt dieselben ausgefertigt, und hintan gewiesen werden sollen zu wenig gefunden, damit denn solcher Articul und Puncten halber in künfftig Zeit, Mißverstand, so viel möglich verhütet, auch unter uns, unsern Erben und Nachkommen, so viel desto mehr Freund-Vätterlichen und Brüderl. willig und Einigkeit gepflantzet und erhalten werden mögen.

Demnach mit guten Sinnen, zeitlichen Vorbetrachtung und rechtem Wissen, und gehalten Rathe unserer Herrn und Freundt haben Wir uns ferner einer einhelligen gemeinen Ordnung und Erb-Vereinigung verglichen, vergleichen, uns auch deren hiemit in Krafft diß Brieffs und wollen, daß dieselbe unter uns, unser Erben und Nachkommen, also beständiglich gäntzlich und unzerbrochen gehalten werden soll, wie hernach folget:

1. Erstlich, als in obbemeldten durch unsere liebe Voreltern auffgerichten Burg-Frieden in den Fünfften Articul versehen ist, wann einer aus den Erb-Marschallen seine liegende Güther innerhalb der Obrigkeit und Gezirck der Herrschafft Pappenheimb gelegen, es seyen Mannschafften Zinß, Gülten oder anders wie des genannt werden möchte, nichts ausgenommen, die er auch damahls gehabt, noch hat, oder fürder überkommen möchte, verkauffen, verpfänden, oder in andere Wege verändern oder alieniren wolte, daß er dieselbige Güther zuvor denen andern Erb-Marschallen anbieten soll, ist unser Will und Meinung, daß solches Anbiethen nicht alleine von den liegenden Güthern wie oblauth in der Herrschafft Pappenheimb Obrigkeit und Gezircken sondern auch ausserhalb in andern Obrigkeiten und Herrschafften gelegen, es seye, wo es wolle gemeint und verstanden werden, und solches Anbiethen zuforderist dessen der die Güther verändern will, nechsten Agnaten des Nahmens u. Stammes Pappenheimb beschehen und da sie der Kauff-Summa oder Pfand-Schillings sich nicht vergleichen möchten, soll jeder Theil, (wie in ermeldtem Burg-Frieden begriffen) einen Schiedman auß dem Geschlecht, Nahmen und Stammen, den Erb-Marschallen zu Pappenheimb und noch einen andern auß seinen Herren und Freunden zu solchen Sachen verordnen und geben, und da sich dieser hier keiner mehrern vergleichen möchten, alßdann dieselbige Sach, oder da sie sich in solch auch nicht vereinigen könten, die vier erbettene Schiedmänner, einen Obmann aus dem Geschlecht des Nahmen und Stammen zu Pappenheimb erkiessen, und was alsdann die fünff durch des Mehrer erkennen und sprechen, dabey soll es unweigerl. ohne alle Oppolition, Reduction, Supplication oder andere Verhinderung und Wiederred endlich bleiben.

Do ferne aber dessf. der die Güther verändern wolte nechste Agnaten dieselbe Güther Zinß, Gülden, oder anders wie obstehet, nicht wolten Kauffs oder Pfandtsweise annehmen, so soll der, so die Verändrung thun will, dieselben Güther andern Erb-Marschallen deß Nahmens und Stammes zu Pappenheimb Kauff- u. Pfandtsweise anbiethen, und welcher unter ihnen zum mehristen darumb giebet, demselben und seinen Erben sollen die Güther zustehen, folgen u. werden unverhindert unser oder anderer Marschallen und männigl. doch wo etl. Erb-Marschalkn diese unsere neue Erklärung nicht angenommen, oder geschworen hetten, sollen denenselben wir, unsere Erben und Nachkommen, oder andere Erb-Marschalck zu Pappenheimb, die diese Erklerung wie hernach stehet, auch annehmen, geloben und schwören, in den Anbott vorgesetzet werden und allererst, wenn unser keiner die Güther haben wolt, das Anboth andern Erb-Mar-

Marschallen, welche diese Erklerung nicht annehmen, beschehen, wo dann die Theil der Summa nicht vergleichen möchten, solle es allermassen gehalten werden, wie bey nechstem Articul der Verschied-Männer und Obmanns halber vermeldet ist, nachdeme auch das Anboth, wie obstehet, den nechsten Agnaten oder andern Erb-Marschallen des Nahmens und Stammens zu Pappenheimb gethan worden, und keiner auf ihnen innerhalb Jahrs Frist die Güther Kauffs-Tausch- oder Pfandts-Weise annehmen, und sich wie oblaut vergleichen wolt, oder würde, alsdann sollen wir und unsere Erben und Nachkommen guten Fug und Macht haben, obbestimte unsere liegende Güther andern frembden Personen, wem wir wollen, und so hoch wir mögen zu verkauffen, zu versetzen, oder in andere Wege zu verändern und zu alieniren, unser, unserer Erben und anderer Marschalck und männiglichs ohnverhindert, doch sollen die Güther in der Obrigkeit und Gezirck der Herrschafft Pappenheimb gelegen, nicht anders dann auf des Verkauffers Agnaten, und andere des Nahmens und Stammes zu Pappenheimb einige Wiederlösung verkaufft werden, wie solches der gedachte Burg-Frieden auch ausweiset, aber auf den andern Güthern ausserhalb des genanten Gezircks der Herrschafft Pappenheimb gelegen, soll die Wiederlösung uns und unserer Erben nechsten Agnaten und andern Erb-Marschallen zu Pappenheimb alleine zehen Jahr vorbehalten;

2. Dann ferner wie es mit unsern und unserer Erben und anderer Erb-Marschälck, die diese neue Erklerung annehmen, Töchtern gehalten werden soll. Haben wir zu mehrer Erhaltung Nahmen und Stammen unsers Geschlechts uns auch einhellich, mit einander, verglichen und jemand für uns und unsere Erben zugesagt, wann einer aus uns oder unsern männlichen Erben mit Todt abgehet, und Söhn auch neben denselben noch unverheurahte Töchter hinter ihm verläst, daß die Söhn ihr verheurahtete Schwestern mit einem ziemlichen ehrlichen Verheuraht-Guth nach Gelegenheit des Vätterl. Erbs, wie sonst gemeiniglich bey denen von Adel, auch sonderlich von uns den Erb-Marschallen von Pappenheimb von Alters hero gebräuchig gewesen, mit Geld abzufertigen und abrichten, auch die Schwestern daran zu frieden seyn, und von denen liegenden Güthern, es seyen Mannschafften, Zinß, Gült und anders, wie oblaut nichts begehren, sondern nach adelichen Gebrauch sich verziehen, und so sich derhalb Streit und Irrung erhalten wolt, es mit Erkiessung vierer Schied-Männer eines Obmanns den Austrag haben soll, wie hieroben mit Verkauffung oder anderer Veränderung der Güther gemelt ist, begeb sich denn nach Schickung des Allmächtigen, daß unsere Erben und Nachkommen, oder andere Erb-Marschalck zu Pappenheimb, welche diese unsere Declaration, wie obgemeldt annehmen werden, einer oder mehr mit Todt abgehen, und kein eheliche männliche Leibs-Erben in Absteigung der Linien, sondern allein Töchter, derselben Kinder oder sonst ihre nechste Bluts-Erben hinter ihnen verliesen, die des Nahmens und Stammens der Erb-Marschalck zu Pappenheimb von männlichen Geschlecht gebohren nicht wären, so sollen alsdann solches verstorbenen Erb-Marschalln liegende Güther alle, wie die Nahmen haben, sie seyen auch inner- oder ausserhalb des Gezircks und Obrigkeit der Herrschafft Pappenheimb gelegen, seinen nechsten Agnaten männlichen Nahmen und Stammens der Erb-Marschalcken zu Pappenheimb zustehen und bleiben, doch dieselben Agnaten schuldig seyn, des verstorbenen Töchtere oder andere verordnete seine Bluts-Erben, weiblichen Geschlechts oder von dereselben Herkommen, so viel deren dem verstorbenen mit seinen nechsten obgemelten Agnaten, die gleichen oder nähern Grad verwand und zugehörig sind, nachfolgender Gestalt auszulösen und hintan zu richten, nehmlich so viel die Lehn-Güther bewand, die der Verstorben inne gehabt, genutzt und gebraucht hat, sollen sie die nechsten Agnaten Macht und Gewalt haben, die Töchter oder andere obgemelte Erben die des Nahmens und Stammens der Erb-Marschalcke zu Pappenheimb nicht sind, einen jeden Gülden Rheinisch jährlicher besetzter und beständiger Gült-Zinß oder anders Einkommens mit 10. fl. Haupt-Guths gleichs Werths hindan zu richten und auszulösen, doch sollen die hohe Obrigkeit, Wildpahn, Freyheit und Gelait, Zoll und andere Regalia, dergleichen die jährlichen Stadt-Steuren von den Reichs-Städten, und andere Lehen so von dem Churfürstlichen Hauß zu Sachsen und dem Heyl. Röm. Reich zu Lehen rühren, hierinnen nicht gemeint sind, und die Agnaten den Töchtern, oder von denenselben herkommende Erben, wie obstehet, nichts zu geben oder zu bezahlen schuldig seyn, oder von den eigenthümblichen Güthern inner- und ausserhalb des Gezircks und Obrigkeit der Herrschafft Pappenheimb gelegen, sollen die Agnaten den vorermeldten weiblichen oder von denselben herkommenden Erben bezahlen und entrichten, von jeden Gülden Rheinisch besetzter und beständiger Pfenning oder Eysen-Gült zwaintzig Gülden, so viel aber das Einkommen an allem Getraidt, es seye glat oder rauch, auch an Gänsen, Hänen, Hüner, Aver, Käß oder andern, daß nicht Gelt ist betrifft, sollen die Freundt (deren einer Theil einen jeden des Nah-

mens und Stammens der Erb-Marschallen zu Pappenheimb, und sonst noch einen von andern seinen Herren und Freundten einen, und diese vier da sie sich keines mehrern vergleichen könten, einen Obmann der doch auch ein gebohrner Erb-Marschalck zu Pappenheimb sey, zu erwehlen und zu verordnen, auch zu erbitten Macht haben sollen, nach Gelegenheit der Zeit und Lauff, darinnen solche Ablösung geschicht erkennen und aussprechen, wie hoch der Anschlag jeden an Gelt zu geben sey, und was sie erkennen, dabey soll es auch endlich und ohnweigerlich, wie oben mit dem Alieniren vermeldet ist, bleiben, was dann solcher erkanter Anschlag betrifft, demselben nach sollen die nechsten Agnaten des verstorbenen obermelten Erben, je von einem Rheinischen Gulden jährlichs Einkommens 20. fl. gleiches Werths reichen und geben, aber die Holtz-Marckung, Handlehn, Buß-Frevel-Straff, oder andere Zufälle sollen für keine beständige Nutzung gehalten werden, und die Agnaten den andern, offt genanten Erben einiges dafür zu bezahlen nicht schuldig seyn. Nachdeme auch dem nechsten Agnaten beschwerlich und nicht wohl erschwinglich seyn möchte, oberzehlte Auslösung mit Gelt zu einem oder zwey Jahren zu bezahlen, so soll bey der vorernanten Freunden jeder Theil zween wie oblauth geben, und dieselben einen Obmann, wie obgeschrieben stehet, erkiesen sollen, Erkäntnusse stehen, in wie viel Jahren und mit was Summa jedes Jahr die Bezahlung und Auslösung geschehen soll, wann dann des verstorbenen nechsten Agnaten nicht gelegen seyn wolt, die Auslösung uñ Abrichtung, abgeschriebener massen zu thun, so solle dem nechsten Agnaten hernach und auf desselben auch abgeschlagen, aber dem nechsten hernach und also von Grad zu Grad bevorstehen, und zugelassen seyn, solche Ablösung zu thun, also wie obgeschrieben ist, verbinden wir uns obgemelter Erb-Marschalck zu Pappenheimb für uns, unsere Erben und Nachkommen, stet, vest und ohnzerbrochen zu halten, und wollen zu Handhabung dieser unser Declaration und Erbeinigung einander treulich beystehen und handhaben, auch ist unser Will und Meinung, wann unsere oder unserer Erben männliche Erben des Nahmens und Stammens der Erb-Marschalck von Pappenheimb, zu ihren mannbahren Jahren kommen, und ihres Alters 20. Jahr erreichen, daß dieselbe diese unsere Erklerung des Burg-Friedens und neue Declaration alsbald, und dann andere Erb-Marschalcke, die sich ietzo noch hierinn nicht begeben, oder in künfftig Zeit auch darein begeben, und dieselbe annehmen wolten, solche mit ihrem Eyd, den sie dem ältisten und andern aus uns und unsern männl. Erben, so bey der Hand und füglich zusammen zu bringen, auch hiezu geschworen seyn, thun sollen (auch beteuren und einen mit ihrem angebohrnen Insiegel befestigten Brieff überantworten sollen,) daß sie obbeschriebenen allen treulich wollen und sollen nachkommen, so viel aber durch oberzehltes in den vorgedachten durch unsere Vor-Eltern aufgerichten Burg-Frieden nichts geendert, soll derselbe in allen seinen Puncten und Articuln kräfftig und beständig seyn und bleiben, dem wir auch also für fest, und unsere Erben zu halten versprechen, darzu soll auch andern unsern brüderlichen Theilungen wie deren ein oder mehr von dato diß Brieffs, zwischen uns aufgerichtet weren, hiemit nichts benommen noch derogirt seyn, und dessen alles zu wahrer Bekräfftigung so haben wir uns die hernach benante Heinrich, Conrad, Wolff, Veith, Conrad für mich, und an Statt meines lieben Bruders und Christoph der Jüngere, alle Gevettere und Brüder zu Pappenheimb des Heyl. Röm. Reichs Erb-Marschallen biß zu Verfertigung des Original-Briefs, mit eigener Hand unterschrieben, dazu unsere Petschafften zu Ende der Schrifft aufgedruckt, dem allen in jeden so obgeschrieben, treulich zu geleben und nachzukommen, der geben am Freytag nach Sonntag Judica von Christo unsers lieben HErrn Gebuhrt gezehlt 1560.

Heinrich zu Pappenheimb Erb-Marschalck, Conrad zu Pappenheimb Erb-Marschalck, Wolff, Erb-Marschall zu Pappenheimb, Veit Conrad zu Pappenheimb Erb-Marschall, auch vor mein Bruder, Joachim Christoph zu Pappenheimb, Erb-Marschall, der Jünger,

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir als regierender Römischer Käyser solche obeingeleibte Erb-Einigung mit alle ihren Inhalt um ein mehres Ansehens und Bekräfftigung willen zu confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruhen, das haben wir mit Gnaden angesehen, ernennter Erb-Marschalln zu Pappenheimb unterthänige ziemliche Bitt auch die angenehme, getreue und nützliche Dienste so ihre Vor-Eltern und Sie weyland unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen, löblicher Gedächtnüß auch uns und dem Heyl. Reich in viele Wege offt und dichte gehorsamblich erzeiget und bewiesen haben, sie noch täglich thuen und hinführo nicht weniger unterthänigst zu thun Erbiethens seyn, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen obgemelten Heinrich den ältisten Conraden, Wolffen, Veith, Conrad, Joachim und Christoph Gevettern und Brüdere, den Erb-Marschallen zu Pappenheimb, obbegriffen ihre aufgerichtete Erb-Vereinigung in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Meinung,

nung, Inhalt und Begreiffungen gnädiglich confirmiret, bekräfftigt und bestätigt, confirmiren, bekräfftigen und bestättigen ihnen die auch von Römischer Kayserlicher Macht hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes, was wir Ihnen daran von Rechts-wegen confirmiren und bestättigen sollen und mögen, meinen, setzen und wollen, daß berührte Erbeinigung in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt-Meinungen und Bekräfftigung gantz kräfftig und mächtig seyn, stet und vest gehalten, vollzogen, und ernente Erb-Marschall zu Pappenheimb und ihre Erben ihres Nahmens und Stammens sich deren gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Röm. Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten und Fürsten, geist- und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Voigten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie mehrermeldte Marschall zu Pappenheimb Gevetter und Brüder bey vorbegriffener ihrer aufgerichten Erbeinigung und dieser unser Käyserlichen Confirmation beruhiglich bleiben, und deren gebrauchen und geniessen lassen, darwieder nicht dringen oder beschweren, noch des jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise als lieb einen sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Pön nehml. zwantzig Marck löthiges Golds, die ein jeder so offt er frevenlich hierwieder thete, halb in unser und des Reichs-Cammer und den andern halben Theil offt bestimten Erb-Marschallen zu Pappenheimb und ihren Erben ihres Nahmens und Stammens unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll. Daß meinen wir ernstlich mit Uhrkund dises Brieffes, besiegelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel, gegeben in unser und des Heyl. Reichs-Stadt Augspurg am 25. May, nach Christi unsers lieben HErren Gebuhrt im 1566ten unserer Reiche des Römischen im 4ten, des Hungarischen im 3ten und des Böheimischen im 18. Jahren.

MAXIMILIAN.

Vice & nomine Dni Archi-Cancellarii Moguntini. Vt. Johann V. Zasig.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

Lt. Kirschlagen.

VII.

Kaysers Maximiliani II. Expectanz-Brieff vor Herr Conraden, Erb-Marschalln zu Pappenheim, auf die Gräflichen Lupffischen Reichs-Lehen, de Anno 1572.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf zu Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. hiemit für uns und unsere Nachkommen am Heil. Reich öffentlich bekennen.

Wiewohl unser Kaiserl. Gemüth allezeit dahin gerichtet ist, wie wir alle unsere und des Reichs Underthanen, und Zugewandten, mit Kayserl. Milde und Gnaden, so viel immer möglich, versehen, und begaben mögen, so seyn wir doch insonderheit und vor allen Dingen geneigt, und Vätterlich bereith, denjenig unser Kaiserl. Gnaden, und Wohlthaten wiederfahren zu lassen, deren Vor-Eltern, und sie bey unseren Vorfahren am Heyl. Reich, und unserem löblichen Hauß Oesterreich in adelichen Tugenden, wohlherkommen, und durch Ihr gehorsamblich, unverdrossen, trew willig Bezeigen wohl verdient seyn.

Wann dann der Edel unser und des Reichs Erb-Marschalck, und lieber Getrewer, Conrad zu Pappenheimb, uns, und wayland unserem geliebten Herren und Vattern, Kayser Ferdinanden, ꝛc. mildseeligsten Gedenckens, nunmehr etlich viel Jahr lang, an unserem Kaiserlichen Hof mit allem getrewen Fleiß gedienet, und nochmahls demselben, als unser Trabanten Guardien Haubtman gehorsamblich beywohnet, auch sonsten in Gleichnüß weyland seine verfordere Vettern, uñ Gebrüdere, die Marschallen zu Pappenheimb, auch gethan, bey uns und unserem löbl. Hauß Oesterreich, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, mit Darstreckung Ihres Leibs und Vermögens nit ein geringes aufgesetzt, und dardurch sich dermassen verdient gemacht, daß wir Ihne solcher seiner getrewen nützlichen Dienst und rühmbl. Wohlverhaltens billich geniessen lassen.

So haben wir hierumben mit wohlbedachtem Muth gutem zeitigem Rath, und rechten Wissen, Ihme, gedachtem vnserem Trabanten Quardi-Haubtmann, Conraden, Marschalcken zu Pappenheimb, zu etwas Ergötzligkeit solcher obvermeldter seiner vielfeltigen unverdrossenen Diensten und Zusetzens, für sich, seine Gebrüdere, und Vettern, und derer aller eheliche Erben, Männlichen Stammens, der Marschalcken zu Pappenheimb diese Gnad gethan, gegöndt, und erlaubt haben, also und dergestalten: Wann sich nach Absterben des männlichen Stammens, der Grafen zu Lupffen, über kurtz oder lang zutriege, daß die Stück und Gütter, so sie die von Lupffen von vns und dem Heil. Reich zu Lehen haben, und tragen, als nemblich die Landgrafschafft Stülingen, mit ihren hohen und niedern Gerichten, Land-Gerichten, und andern Gerichten, Wochen- und Jahrmärckten, Lehenschafften, Mannschafften, Pannen, Wildpannen, Zöllen, Glaidten, Gewaltsambe, Obrigkeiten, Vogteyen, Landen, Leuthen, Hintersassen, Bastarden, Landsassen, Landsigelungen, Freyheiten, Ehren, Rechten, guten Gewonheiten, und Herrligkeiten, darzu gehörend. Item die zwey Höltzer, Westerholtz, und Gädterholtz, jedes mit aller seiner Begreiffungen, hohen Gerichten, Wildpannen, Gewaltsamben, Obrigkeiten und Zugehörungen, gelegen in der Montant, zwischen den Grafschafften Habspurg, Fürstenberg und Stülingen, und gegen dem Randen Untermarck, mit sambt der Lehenschafft der Pfarr-Kirchen zu Villingen, Item die Veste, und Schloß Alt-Höwen, mit sambt der gantzen Herrschafft Höwen, Ihren Lehenschafften und Mannschafften, Wochen- und Jahrmärckten, auch den hohen und niederen Gerichten, Freyheiten, und Wildtpannen, Zöllen, Glaidten, Gewaltsamben, Herrlichkeiten, und Zugehörungen, in der Statt Engen, und auf dem Land, vns, und dem Reich gantz oder zum Theil verledigt, und heimbfallen werden, daß wir dieselbig Landgrafschafft und Herrschafft, sambt allen jetzo specificirten Stück und Güttern, und deren jedes Zu- und Eingehörungen, wie die von vns, und dem Heil. Reich zu Lehen rühren, gar nichts davon ausgeschlossen, oder vorbehalten, gedachten Conraden zu Pappenheimb, seinen Männlichen Leibs-Erben, oder da er deren keine verliesse, seinen Gebrüderen, und Gevettern, Marschalcken des Stammens zu Pappenheimb, und derselben Männlichen Leibs-Lehens-Erben, vor allen anderen, zu Lehen verleyhen sollen und wollen.

Thun das auch, gönnen, begnadigen, erlauben und verleyhen Ihme dieselben auch hiemit, jetzo alsdann und dann als jetzo, von Röm. Kaiserl. Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir Ihme von Gnaden und Rechtswegen daran zu verleyhen haben, mögen und sollen, meinen und wollen, daß er, und seine vorberührte Erben, Brüder oder Vettern, des Männlichen Stammens Marschalcken zu Pappenheimb, auf bestimbten Fall zutragender Verledigung, dieselben mit allen Ihren Rechten, Nutz, Zugehörungen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ohne erwarttet vnserer fernerer Verordnung, und Geheyß, selbst, ohne vnser, oder sonsten männigliches Verhinderung einnemmen, und von vns, und dem Reich, in Lehens-Weiß innhaben, nutzen, niessen und gebrauchen mögen, und die auch jederzeit, so offt es zu Fählen kombt und Noth thut, von vns, vnseren Nachfahren und dem Reich zu Lehen erkennen, empfahen, tragen, dagegen auch mit Dienst und Pflichten gehorsamb und gewertig seyn sollen, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, und Herkommen ist.

Doch haben wir vns und vnseren Nachkommen am Reich hiebey ausdrücklich vorbehalten, was sich befinden wird, daß berührte Lehen und Gütter, an jährlich Einkommen zu bezetzter Nutzung und Herren-Gülten gerechnet, darein die Jurisdiction, Obrigkeiten, Afterleben, Wischweyden, Vorst-Recht, Jägereyen, und andere dergleichen Herrlichkeiten, nicht gezogen werden sollen, über zwey tausendt fünff hundert Gulden ertragen wird, daß wir auf denselben Überschuß gedachten Conraden, oder ein andere vns gefällige verdiente Persohn, ferners vnsers Gefallens begnädigen mögen.

Dagegen aber ihme Conraden, oder seinen obbemeldten Erben, denen zu Pappenheimb Einhaberen berürter Lehen, frey stehen, und erlaubt seyn solle, dieselbige Person, so wir also darauf weiters begnädigen würden, abzukauffen, und jeden Gulden, auf Maß zuvor bestimbt, angeschlagener Nutzung, mit zwantzig Gulden Reinisch zu lösen, und ledig zu machen.

Wir wollen und sollen auch offtgenandten vnserer Trabanten-Quardi-Haubtmann, seine Erben und Nachkommen, am Mannlichen Stammen der Marschalcken zu Pappenheimb, bey dieser vnserer Begnadung, Zusag, Verschreibung und Belehnung Hand haben, und bleiben, auch hinwider nichts ausgehen lassen.

Und ob wir hievor jemand dergleichen Zusagen (der wir vns doch keiner erindern) gethan hetten, oder aber hinfüro aus ungestimmen Anhalten, oder Vergessenheit thun würden, oder sonsten einigerley Expectanz, Zusag, oder Verschreibung, in gemein, oder sonderheit von vns, oder jemandts anderen, auf solche und dergleichen Anfähle ausgangen, und vorhanden, in was Schein das auch wäre, so meinen und wollen wir doch aus obbemelter vnser Kaiserliche Macht, daß solches alles und jedes, wie das Nahmen

men haben und angezogen werden möchte, gedachten Marschalcken zu Pappenheimb, an dieser vnserer Zusag, Begnadigung, Belehnung, und allem anderen Innhalt gegenwertiger Verschreibung kein Verhinderung, oder Nachteyl bringen, sonder dieselbig allerdings in ihren völligen Kräfften bestehen, und festiglich gehalten werden solle, auf Maß wir dann auch allem solchen widerwertigen, hiemit jetzo alsdann, und dann als jetzo, wissentlich derogirt, und widersprochen haben wollen, alles getrewlich und ohngefehrlich.

Und gebitten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landts-Haubtleuthen, Land-Marschalcken, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen vnseren, und des heiligen Reichs, auch vnserer Königreich erblichen Fürstenthumb, und Lande Underthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie vielgedachte zu Pappenheimb, Ihre Männliche Leibs-Erben und Nachkommen bey dieser vnserer Begnadigung, Zusag, Verschreibung, und Belehnung, ungehindert, unbeträngt und unbeschwerdt bleiben, deren ruhiglich nutzen, niessen, und gebrauchen lasset, und darwider kein Eintrag, Verhinderung, Aufhalt, oder einige andere Beschwerung nit zufüge, noch solches den eweren, oder jemands anderen zu thun gestattet, in gar kein Weiß, als lieb euch allen und einem jeden seye vnser und des Reichs schwere Vngnad, und Straff, und darzu ein Pön, nemblich sechtzig Marck lödigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thette, vns halb in vnser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielernendten von Pappenheimb, Ihren Erben und Nachkommen, so hiewider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solte.

Mit Vrkundt diß Brieffs, besiegelt mit vnserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist auf vnserem Königlichen Schloß zu Preßburg, den drey und zwantzigsten Tag des Monaths Octobris, nach Christi vnsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, funffzehen hundert zwey und siebentzigsten, vnserer Reiche des Römischen und Hungarischen im zehenden, und des Böheimbischen im vier und zwantzigsten Jahren.

MAXIMILIAN.

(L. S.)

Vice ac nomine Reverendissimi Dni Danielis, Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. Jo. Bapt. Weber Dr.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. proprium.

A. Ernstberger.

IIX.

Kaysers Rudolphi II. Decretum wegen des Gräflichen **Pappenheimischen** Erb-Marschall-Ambts auf dem Reichs-Tage zu Augspurg den 17. Septembr. 1582. aufgerichtet, befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 179.

IX.

Derer Reichs-Städte Contradiction und Provocation wider vorherstehendes Decret, siehe loc. ant. citat. pag. 180.

X.

Kaysers Rudolphi II. Lehen-Brieff vor Herrn Conraden, Erb-Marschalln zu **Pappenheim**, über die Lupfischen Reichs-Lehen, de Anno 1583.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Brabandt, zu Stever, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff zu Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salis. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglichen, daß uns der Edel vnser und des Reichs Erb-Marschall und lieber Getrewer **Conrad zu Pappenheimb**, vnser Rath und Haubtmann über die Leib-Trabanten-Quardi underthänigst angeruffen und gebetten, daß wir Ihme dieser hernach geschriebene Stück und Gütter, mit Nahmen die **Landgrafschafft Stülingen**, mit Ihren hohen und niedern Gerichten, Land- und andern Gerichten, Wochen- und Jahrmärckten, Lehenschafften und Mannschafften, Pännen, Wildpannen, Zöllen, Gebiethen, Gewaltsamen, Obrigkeiten, Vogteyen,

Land und Leuthen, Hindersassen, Bastarden, Landsassen, Landzüglingen, Freyheyten, Ehren, Rechten, guten Gewohnheiten und Herrligkeiten, darzu gehörend; Item die zwey Höltzer, Westerholtz und Götterholtz, jedes mit aller seiner Begreiffungen, hohen Gerichten, Wildtpannen, Gewaldtsame, Obrigkeiten, und Zugehörungen gelegen, in der Montant, zwischen den Grafschafften Habspurg, Fürstenberg und Stülingen, und gegen dem Randen Untermarck mit sambt der Lehenschafft der Pfarr-Kirchen zu Vilingen, Item die Veste und Schloß Alten Höwen, mit sambt der gantzen Herrschafft Höwen, Ihren Lehenschafften und Mannschafften, Wochen- und Jahrmärckten, auch den hohen und nieder Gerichten, Freyheyten und Zugehörungen in der Statt Engen, und auf dem Land, so alles von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühret, und vns jüngstlich durch Absterben weyland Graf Heinrichen zu Lupffen, als desselben Nahmens und Stammens letzt lebenden frey lediglichen eröffnet, und heimgefallen, vermög weyland vnsers geliebten Herrn und Vatter, Kaiser Maximiliani des Andern hochlöblichen Gedächtnüß, Ihme Conraden zu Pappenheimb auf solche Lehen und Gütter gefertigte, Expectantz und Verschreibung, auch vnser mit Ihme getroffenen, sondern Vergleichung zu Lehen zu verleihen geruthen.

Des haben wir angesehen gedachtes Conraden zu Pappenheimb demüetig zimblich Bitt, auch die angenehmen getrewen und nützlichen Diensten, so Er und seine Vor-Eltern weyland vnseren löblichen Vorfahren, und dem heiligen Reich offt williglich gethan haben, und Er Conrad zu Pappenheimb noch täglich thut, und hinfüro zu thun sich gehorsamb erbewt, auch wohl thun mag und solle,

Und darumb mit wolbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen, dem vorgenanten Conraden zu Pappenheimb, Inhalt berürter vnsers Vatters seelig-gegebenen Anwartung, und vnser darauf mit Ihme insonderheit aber getroffener Vergleichung obberührter Lehen, Stück und Gütter, alle und jede mit den gemeldten Ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Zugehörungen, allermassen obgedachter Graf Henrich zu Lupffen, und seine Voreltern, dieselben hiebevor, von vns und dem heyligen Reich zu Lehen empfangen und getragen, nichts davon gesondert noch ausgenommen, zu Lehen gnädiglich verliehen, leyhen Ihme die auch also von Römischer Kayserlichen Macht, wissentlich, in Krafft diß Briefs, was wir Ihme von Billigkeit, Gnaden, und Rechtswegen daran verleyhen sollen und mögen, die nun fürbaß hin von vns und dem heiligen Reich in Lehensweise inn zu haben, zu nutzen, niessen, und zu gebrauchen, wie sich gebührt, und von Alter herkommen ist, von allermänniglichs unverhindert, doch vns und dem heiligen Reich an vnsern, und sonst männiglich an seinem Rechten unvergriffen, und unschädlich,

Der mehrgenandt Conrad zu Pappenheimb, hat vns auch darauf gewöhnlich Glübt und Ayde gethan, vns und dem heiligen Reich, von solcher Lehen wegen, getrew, gehorsamb, und gewärtig zu seyn, zu dienen, und zu thun, als sich getrewen Lehenmann gebührt ungeferlich.

Mit Vrkund dis Briefs besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel, geben in vnserer Statt Wien, den letzten Tag, des Monaths Septembris, nach Christi vnsers lieben HErrn Seeligmachers Geburth, funffzehen hundert und im drey und achtzigsten, vnserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimbischen im neunten.

Rudolff,

Vice ac nomine Rmi. Dni D. Wolffgang, Archi-Episcopi, Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini.

S. Vicheuser, D.

Ad Mandatum Sac. Caſ. Maj. proprium.

A. Erstenberger.

XI.

Kayserlicher Hof-Cammer-Contract mit Herrn Conrad, Erb-Marschalln von Pappenheim, die Lupfische Lehens-Fälligkeit belangend, de Anno 1583.

VOn der Römischen Kayserlich-auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät vnsers allergnädigsten Herrn wegen, ist durch derselben Hof-Cammer, mit dem Wolgebornen Herrn, Herrn Conraden zu Pappenheimb, des heiligen Reichs Erb-Marschalcken, höchsternennter Kayserl. Majestät Rath, und obristen Haubtmann vber derselben Trabanten-Quardi, nachfolgende Abred und Vergleichung, in Sachen die Lupfische Lehens-Fälligkeit belangent, getroffen.

Erstlichen, nach dem noch hievor weyland Kayser Maximiliano, hochlöblichister und seeligister Gedächtnüß, Ihme dem zu Pappenheimb, auch seinen Männlichen Leibs-Erben, oder da Er deren keinen verliesse, alsdann auch seinen Gebrüdern und Gevettern, Marschalcken des Stammens zu Pappenheimb, die Landgrafschafft Stülingen, und Herrschafft Höwen, mit allen ihren Rechten und Zugehör, dergestalt gnädigist bewilligt, daß auf den Fall zutragender negster

negster Verledigung, Sie die zu Pappenheimb, dieselbige Lehen, von Ihr. Maj. und dem Reich zu Lehen empfahen, tragen, nutzen, und niessen mögen, doch mit dem Ihr. Maj. Theils beschehenen Vorbehalt, was solche Lehen und Güter, an jährlichen Einkommen, zu besetzter Nutzung und Herren Gült gerechnet, darein die Jurisdiction, Obrigkeiten, Afterlehen, Fischweyden, Forst-Recht, Jägereyen, und andere dergleichen Herrlichkeiten nicht zuziehen, über zwey tausend fünff hundert Gulden ertragen, daß Ihr Majest. andere verdiente Personen Ihres Gefallens damit zu begnaden befugt seyn. Dagegen aber Ihme Conraden, oder seinen obbemelten Erben frey stehen solle, dieselben Personen abzukauffen, und jeden Gulden auf vorbestimbte Maß, angeschlagener Nutzung mit zweintzig Gulden Reinisch zu lösen, und ledig zu machen, und daß er Herr Conrad zu Pappenheimb für solche Ihme gethane Begnadung zu denen auf der Graf- und Herrschafft Forchtenstein habenden, und bisher aus der Vrbar-Steuer, und allhiesiger Vitzdomb-Ampt, mit fünff pro centro verzinnsen, zweintzig tausend Gulden Haubt-Summa, noch zehen tausend, und also in allem dreyßig tausend Gulden, seines aigenen Vermögens, ohne alle Wiedererstattung frey, richtig machen solle, mehrers Inhalts eines Ihme den drey und zweintzigsten Octobris verschienen zwey und siebentzigsten Jahrs gefertigten, und von der Reichs-Hoff-Cantzley zugestellten Expectanz-Briefs, auch seines darüber den vierdten Februarii fünff und siebentzig gethanen Revers, deren beeder Abschrifft Er zur Hoff-Cammer übergeben. Als hat wolgedachter Herr zu Pappenheimb, anjetzo unterthänigst begehret, daß Ihr. Maj. auf die allbereit durch den Todt-Fall des negst gewesten Inhabers beschehene Eröffnung angeregter Lehen-Stück und Güter, berürter Expectantz, zu würcklicher Vollziehung bringen, Ihme darauf die Belehnung alsbald, und dann die Einantworttung aufs längst zwischen jetzt und Georgi negst künfftig vier und achtzigsten Jahrs gnädigst thun lassen wolten. Darfür hat Er, vermög, seines dem Herrn Hoff-Cammer-Præsidenten und Räthen, übergeben Schrifftlichen Anmeldens, sich erbotten, nicht allein obbemelte seine auf der Graf- und Herrschafft Forchtenstein, und Eisenstatt habende zweintzig tausend Gulden, mit Herausgebung Ihrer Majest. Verschreibung, sondern auch darüber die hievor gleichfalls angebottene zehen tausend Gulden, und noch darzu so viel als siebentzig tausend Gulden, bringt alles in einer Summa, ein hundert tausend Gulden, folgender massen, richtig zu machen

Erstlichen, will Er, zu Bezahlung der abgefertigten Kayserl. Trabanten acht tausend Gulden über sich nemmen, und begehrt, Ihme solche Summa, nach Erlegung seiner auf jede Persohn, an statt der Trabanten (wie bißhero bräuchig gewesen ist) geferttigter Quittung für paar paßiren zu lassen.

Fürs Ander, erlegt er zu Händen, Ihr. Maj. Raths- und Hoff-Zahlmeisters dreyzehen tausend Gulden, darunter drey tausend Gulden Expectantz, so weiland Herrn Erasm von Puchheimb, den ersten Aprilis, acht und sechtzig bewilligt worden, begriffen seyn, und die Ihr. Maj. grädigst befohlen, von Ihme gegen Herausnemmung desselben Expectantz-Briefs, sambt einer Vbergab, von Herrn Christophen von Puchheimb, ꝛc. und sein des Herrn zu Pappenheimb gefertigter Quittung, als wann er drey tausend Gulden Expectantz, paar wäre bezahlt worden, und noch ein gefertigte Quittung, von wolgemeldtem Herrn Christophen von Puchheimb, umb sechs hundert Gulden, seiner ausständigen Hof-Besoldung, an statt paares Geldts anzunemmen.

So bringt fürs Dritte, sein biß zu End Augusti negsthin ausständige Hof-Besoldung, ein tausend sieben hundert funfftzig Gulden, und hat Er noch ein hundert funfftzig Gulden, in Habern, zu Ihrer Maj. Stalls Nothdurfft hergeben, welche beede Posten, von Ihme diß Orths gleicher massen anbracht worden, und umb welche zwo Posten Er, als erstlich umb die ein tausend sieben hundert funfftzig Gulden Hoff-Besoldung ein gefertigte Quittung, auf obgedachter Ihrer Maj. Hoff-Zahlmaister, dann umb den Habern, die ein hundert funfftzig Gulden, auch ein gefertigte Quittung, auf Ihrer Maj. Futter-Meister, daß Er solcher bezahlt worden, erlegen soll.

Wann nun diese Posten alle zusampt den obbemelten zweintzig tausend Gulden, in ein Summa zusammen getragen worden, erlaufft sich dieselbe in die zwey und viertzig tausend neun hundert Gulden, darunter Ihm so viel, als Er selbst verzinnst, in gleichmäßiger Verzinnsung, biß zu Einantwortung verinteressirt werden sollen, und bleibt an denen angebottenen ein hundert tausendt Gulden, noch per Resto richtig zu machen, sieben und funfftzig tausend, ein hundert Gulden.

Die erbeutt Er sich der zu Pappenheimb, zu Erfüllung obberührtes seines Zusagens, eintweder selbst auf das baldest, so müglich aufzubringen, und zu erlegen, oder aber durch die Hoff-Cammer darauf zu anticipiren, unterhandlen zu lassen, und sich dertwegen gegen denen darleyhenden Personen oder Partheyen, genugsamblich zu verschreiben.

Solchen Fürschlag des zu Pappenheimb, nemmen Ihre Maj. von Ihme gnädigst an, und bewilligen in gehörte seine unterschiedliche Begehren,

gehren/ doch mit der Bescheidenheit/ dieweil Ihme/ wie obstehet/ für die mehrangezogene seine auf der Grafschafft Forchtenstein und Herrschafft Eisenstatt habende zweintzig tausend Gulden/ und noch hievor darneben zugesagte zehen tausend Gulden an den Einkommen berührter Lehen/ zwey tausendt fünff hundert Gulden/ in gedachter seiner Expectantz, absonderlich verwilligt worden/ daß es gleichwohl bey demselben verbleiben/ was aber bemelte Einkomen über solche zwey tausend fünff hundert Gulden ertragen werden/ daß der zu Pappenheimb/ neben Richtigmachung angeregter vor zugesagter zehen tausend Gulden/ für jeden Gulden/ obangedeuter massen/ zweintzig Gulden bezahlen/ und da sich nach Beraitt- und Æstimierung derselben/ ein mehrers im Einkommen völlige ein hundert tausend Gulden Haupt-Gut ertragen/ daß Er dasselb gleichfalls gegen der Einantworttung unverzogenlich erlege.

Und so ferr es sich so weit erstrecken würde/ daß Graf Carl von Zollern/ die darauf habende zehen tausend Gulden Expectantz, abgelößt werden möchten/ daß alsdann solches durch den von Pappenheimb beschehen/ im Fall aber kein Uberschuß/ oder aber weniger verhanden seyn würde/ den man zu hindan Ferttigung wolgedachtes Herren Grafen bedürfftig/ daß solches Ihr Majestät/ ꝛc. ohne sein des von Pappenheimb Entgeldt/ richtig zu machen schuldig seyn sollen.

So solle Er auch verbunden seyn/ sich Inhalt des Ihme hernach von der Reichs-Hoff-Cantzeley zukommenden Concepts zu reversiren/ daß Er das Religion-Wesen/ diser Orthen/ in dem Thun/ wie es von Alters hero gewest/ und noch ist/ verbleiben/ und darinnen kein Veränderung fürnemmen/ so wol auch die Lehenschafften/ so nicht allein in- sonderen auch ausserhalb der Landgrafschafft Stülingen/ und Herrschafft Höwen seyn/ bey ihrem jetzigen Stand lassen wölle.

Deß zu Vrkundt/ seynd diser Abred zwo gleiches Lauts und Innhalts/ und der Hoff-Cammer-Præsident und Räthe/ auch Herrn Conraden zu Pappenheimb/ fürgetruckten Pettschafften verfertigt. Mit ihren aigenen Händen unterschrieben/ und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. Actum Wien/ den ersten Tag Octobris, Anno im drey und achtzigisten.

F. Hoffmann.
(L. S.)

Bucheimb.
(L. S.)

Conrad des Heyl. Röm. Reichs Erb-Marschall, Herr zu Pappenheimb.
(L. S.)

Hannß von Sintzendorff.
(L. S.)

David Haag.
(L. S.)

XII.

Der Gräflichen Lupffischen Eigenthums-Erben Verzeichniß/ was bey Stülingen und Engen vor Lehen und vor Eigenthum gehalten worden/ den Kayserlichen Commissariis übergeben/ de Anno 1587.

Demnach der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn/ verordnete sub- und delegirte Herrn Commissarien zu wissen begehren/ was beyde Grafen und Herren Lehen zu seyn/ bekandlich und bestendig. So thun wohlermeldte Grafen und Herren hierauf diese freundliche und günstige Erklährung. Nemblichen/ daß sie nochmahln nothwendiglichen bey der lauteren Disposition und Ausweysung der Kayserl. Lehen-Brieffen bleiben/ auch mehrers nit für Lehen halten und erkennen/ dann (vorbehältlich Schloß/ Statt und Dorff) die Landgrafschafft Stülingen/ mit Ihren hohen und niedern Gerichten/ Land-Gerichten und anderen Gerichten/ Wochen- und Jahrmärckten/ Lehenschafften und Mannschafften/ Pännen/ Wildpännen/ Zöllen/ Glaitten/ Gewaltsamen/ Obrigkeiten/ Vogteyen/ Landen/ Leuthen/ Hindersässen/ Bastarden/ Landsässen/ Landzuglingen/ Freyheiten/ Ehren Rechten/ Zuchten/ Gewohnheiten und Gerechtigkeiten darzu gehörend. Item die zwey Höltzer/ Westerholz und Götterholz/ jedes mit allen seinen Begreiffungen/ hohen Gerichten/ Wildpennen/ Gewaltsamen/ Obrigkeiten und Zugehörungen/ gelegen in der Mutstand zwischen den Grafschafften Habspurg/ Fürstenberg und Stülingen. Und gegen dem Randen Undermarck/ mit sambt der Lehenschafft der Pfarr-Kirchen zu Villingen/ Item die Veste und Schloß alten Höwen (ohne die Nutzbarkeit des neuen Mayerhoffs unden an Berg) mit sambt der gantzen Herrschafft Hewen/ Ihren Lehenschafften und Mannschafften/ Woch- und Jahrmärckten/ auch den hohen und niedern Gerichten/ Freyheiten/ Wildpennen/ Zöllen/ Gelaitten/ Gewaltsamen/ Herrlichkeiten und Zugehörungen/ in der Statt Engen/ und auf dem Land.

Jedoch mit Wiederholung der jederzeit beschehenen gemeinen und sonderlichen Protestationen, und bevorab mit lautterem Vorbehalt/ daß alle erkauffte und angebrachte eigenthumbliche Herrschafften/ Dörffer und Güter/ sambt deren zugehörigen hohen und niedern Gerichten/ so sich in Ausführung der Sachen erfinden werden/ wie auch nicht weniger das Schloß Krenckingen zu Engen gelegen/ auch alle andere Rent/ Gült/ Zünß/ Zehenden/ Holtz-Feld-Nutzungen/ Wiederlassungen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ den Aygenthumbs-Erben zustendig/ davon gäntzlich ausgeschlossen und abgesendert seyn sollen/ des gäntzlichen Versehens die Herren Kaiserl. sub- und delegirte Commissarien werden auf jetzt beschehene Erklährung nunmehr an wieder einhendig machen/ specificirter aygenthumblicher Zugehörd weiter sich nichts aufhalten lassen.

Wolten beyde Grafen und Herren dem Herren Kayserlichen sub- und delegirten Commissarien freund- und günstiglich nit verhalten. Actum Enngen/ den 29. May Anno 87.

Wilhelm Graf und Herr zu Zimbern. Peter Freyherr zu Mörspurg.

Landgrafschafft Stülingen.

Erstlich die hohe Obrigkeit sambt dem Land-Gericht.
Vorst und Wildpann
Zöllen
Glaidt
Gatterholtz und Wasserholtz.

Schloß Statt und Dorff Stülingen/ mit Zünnß und Zehenden/ Leuth und Gütter auch aller Ein- und Zugehöre
Die zwey Höffweiler.

Die Herrschafft Bendorff/ das Haus allda mit Scheuren/ Stall/ das Dorff Bendorff/ so dann Münchingen Wellendingen/ Gundelwangen/ und Boll/ auch das Hauß zu Boll mit sambt den zweyen Alt- und Neu-Banneck/ und darzu die Höff zu Sumaraw und Saubach/ mit deren hohen und niedern Gleitlichen und Forstlichen Obrigkeiten/ Gefällen/ Zöllen/ was darzu und darein gehörig.

Die Herrschafft und Burgstell/ Roggenbach der Bawhoff/ darunter der Hoff Witlickhoffen/ Hoff zu Horben/ Hoff Ror/ 4. Gütlin zu Boltzhausen/ die Höff zu Ebnet und Hornberg/ auch Oberwangen/ und das Burgstell-Steineck/ mit Gerichten/ Zwingen/ Bannen/ und allen jnn- und zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten.

Die drey Dörffer Schwanningen/ Eberfingen und Eckingen/ mit Kirchen/ Setz-Vogteyen/ Gerichtszwingen/ Bennen/ und aller In- und Zugehört.

Lempach das Dorff/ mit Gerichten/ Zwingen und Bennen/ aller In- und Zugehört.

Daß Dorff Underwangen sambt den Zehenden/ so in das Gericht zu Schwanningen gehörig.

Die Dörffer Weitzhaimb und Brunadern/ so in Schwanningen Gericht gehörig/ sambt den Vogteyen/ Gerichten/ Zwingbennen alles zugehört.

Grafenhausen Ambt/ das Dorff Grafenhausen Hoff Landtszenfurdt/ die Höff zu Amerfelden/ der Hoff Dürenbüchel/ die Höff zu Boltzhausen/ und der Hoff im Eberspach/ sambt den Zehenden auch aller Ein- und Zugehört.

Bürckendörffer Gericht/ das Dorff Bürckendorff und Hürlingen/ die Höff ober und in Igelschlach/ der Hoff Raumbach/ sambt aller In- und Zugehört.

Mäuchen/ daß Dorff aller In- und Zugehörte.

Morheimer Gericht/ das Dorff Hörhaimb/ Leitislaw und Möthingen/ die Höff Lenigen/ die Höff Raußpach/ sodann der Dörffer Eschingen/ Schwertzen und Willmadingen/ mit Gerichten/ Zwingen und Bennen/ sambt den Zehenden/ zu Ender Möthingen.

Herrschafft Höwen.

Die hohen Obrigkeit in den gantzen Herrschafft Höwen/ welche gleichwohl zum Theil gegen Oesterreich/ in unerörtertem Land-Proceß.

Vorst und Wildtpenn sambt den Zöllen/ Gleitten und was ferner die Lehen-Brieff specificiren.

Das Schloß Veßte Höwen.

Die Stadt und Schloß Engen/ mit allen in- und ausserhalb darbey gelegenen Häusern/ Mülen/ Trotten/ Gartten und Güttern/ sambt die geistlich Lehenschafft und Collatur daselbsten.

Des Gericht im Altendorff darinn folgende Dörffer/ Weyler und Hew gehörig.

Zimmerholtz. Bargen. Bittelbrun. Schopfenlach. Lupffer Bühel. } Sambt den Zehenden/ Zünßen/ auch andern mehr sonderbarn darum und darin liegenden erkaufften Güttern.

Anselfinger Gericht.

Anselfingen das Dorff } Zehenden.
Hoff Hausen }
Sennhoff und Hewerberg } Zehenden.
Thal-Mülin }

Welschinger Gericht.

Daß Dorff Welschingen sambt den Zehenden Zünßen. Aigen.

Ehinger Gericht.

Daß Dorff Ehingen wie obgemelt und der Rütmeilen. Aigen.

An dem Dorff Newenhausen der Drittheil und die Zweitheil deren von Altendorff Zehenden. Aigen.

Emingen daß Dorff sambt der Bruck Zehenden beeden Brüdern-Häusern/ Zeilen und Schenckenberg/ ein Bruder-Heußlein und aller Zugehör. Aigen.

Hattingen daß Dorff mit sambt Biesendorff/ Brunnen/ so ein Bruder-Heußlin/ Zehenden und aller Zugehör. Aigen.

Honstetten daß Dorff/ und dem Weiler Högetzbrunn/ Glaßhütten/ Zehenden Zünß und alle Zugehör. Aigen.

Daß Alt Burgstall Habeneck mit seiner Zugehört. Aigen.

XIII.

Kayſers Rudolphi II. Decret, worinn erkläret wird, was Se. Maj. Anfangs unter der Lupfiſchen Jurisdiction verſtanden, hernach aber per Commiſſionem geändert, de Anno 1589.

DJe Römiſche Kaiſerl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, erklären ſich gegen Herrn Conraden, Erb-Marſchallen zu Pappenheimb gnedigſt, daß Ihre Kayſerl. Maj. entſchloſſen, zu würcklicher richtiger Vollnziehung ſeiner angezogenen Kayſerlichen Expectantz, und erlangter Belehnung der Landgrafſchafft Stülingen und Herrſchafft Hewen, ihme von Pappenheimb, gegen Herausgebung des bewilligten Revers, daß er in Religione nichts endern wölle, fürderlichest einräumen zu laſſen, dieſe hernach geſchriebene Stück, als berürter Lupfiſcher Lehen jurisdiction, Obrigkeit, Affterlehen, Viſchwaiden, Forſt-Recht, Jägereyen, und andere dergleichen Herrligkeit, welche Ihre Kaiſerl. Majeſtät verſtehen und hiemit erklären thun, nemblich das Land-Gericht zu Stülingen, ſambt den Land-Gerichts-Proceſſen, auch Hoch-Gericht und Bluthahn, desgleichen die Baſtart-Fäll Landzügling, Frevel-Buſſen, beeder Herrſchafften, Glaidt, Schutz der Juden, Schutz, Vogt und Glaid-Geld, Ainigung und Rügungen ſambt der Lehenſchafft und Pfarr-Kirchen zu Villingen.

Was ſich aber ſonſten befindet, daß ermeldte Lehen und Güther an jährlichen Einkommen ertragen, und zu beſetzter Nutzung und Herrn-Gülden gerechnet und angeſchlagen werden mögen, darumben dann auf gehabte Erkundigung, jetziger Zeit ſich gleichfalls folgende Stück befinden thun. Nemblichen beede Schlöſſer Engen und Höwen, ſambt deren Begreiffungen, Bawhöffen, Munition, und Geſchütz, beeder Herrſchafften Fron-Dienſt, Herbſt-Steyren, Zughabern, Haus-Statt-Geldt, Zehenden Pfenning, Mayen- und Herbſt-Steyren, Auf- und Abzug, Umb- und Tafern, Zoll-Weg-Hew- und Pfeffer-Geldt.

Da ſich dann auch ferner nach vollendter Ihrer Kayſerl. Majeſt. Commiſſarien angeſtellter Renovator, über daß andre mehr Güter, Wälder und Nutzungen, befinden werden, die wollen Ihre Kaiſerl. Majeſtät ebenfalls anzuſchlagen ausdrucklich vorbehalten haben.

Welches Ihre Kayſerl. Majeſtät offternantem von Pappenheimb auf einkommene der CommiſſarienRelation zum Wiſſen und Nachrichtung zu vermelden gnädigſt befohlen. Signatum zu Praag den 9ten Februarii, Anno 1589.

Verzeichniß derjenigen beſtändigen Gefälle, ſo von denen Kayſerl. Commiſſarien Herrn Conraden von Pappenheim bey der Herrſchafft Höwen angewieſen worden.

An Geld, Mayen-Steuer:

Die Statt Engen	57. fl. 5. Kr.
Altdorff	3. fl. 30. Kr. 2. Pf.
Bittelbrun	1. fl. 46. Kr.
Bargen und Schopffenloh	1. fl. 53. Kr. 1. Pf.
Anſelfingen	7. fl. 59. Kr. 2. Pf.
Welſchingen	8. fl.
Emmingen	8 fl. 55. Kr. 2. Pf.
Büſendorff	1. fl. 51. Kr. 2. Pf.
Summa	91. fl. 1. Kr. 2. Pf.

Herbſt-Stewer.

Die Statt Engen	57. fl.
Altdorff	4. fl. 56. Kr. 2. Pf.
Zimmerholtz	3. fl. 25. Kr. 2. Pf.
Bittel Brun	3. fl. 32. Kr. 2. Pf.
Bargen und Schopffenloh	3 fl. 46 Kr. 2. Pf.
Büſendorff	3. fl 27. Kr. 2. Pf.
Hattingen	5. fl. 42. Kr. 2. Pf.
Emmingen	11. fl. 46. Kr.
Honnſtetten	12. fl.
Eggertsbrunn	3. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Welſchingen	12. fl. 33. Kr. 2. Pf.
Ehingen	11. fl. 25. Kr.
Anſelfingen	7. fl. 59. Kr.
Summa	141. fl. 2. Kr. 3. Pf.

Vogt-Recht an Geldt.

Thom Dieterich zu Engen	14. Kr.
Joachim und Moritz Grewlin von Bargen	10. Kr. 2. Pf.
Henrich Dieterich von Bargen	42. Kr.
Valentin Heus zu Emmingen	7. Kr.
Als Träger Georg Heußen Wittib. Martin Behringer, und Jacob Gaſſer.	56. Kr.
Summa	2. fl. 9. Kr. 2. Pf.

Zinnß-oder Hew-Geldt.

Hannß Fiſcher in Altendorff, gibt jährlich	8. Kr. 3. Pf.
Baſtian Berner und Conrad Speck aufm Berg	7. Kr.
Jacob Preſtlin aufm Berg	5. Kr.
Mehr ſoll er	9. Kr. 1. Pf.
Andreas Burck	7. Kr.
Eberhardt Burck aufm Berg	7. Kr.
Caſpar Schmalenberger aufm Berg	7. Kr.
Veit Prenner aufm Berg	2. Kr. 1. Pf.
Michel Schellin aufm Berg	7. Kr.
Hanß Medel Ziegel-Müller im Altendorff	35. Kr.
Michel Müller zu Engen	7. Kr.
Latus	1. fl. 49. Kr. 1. Pf.

Zünnß-oder Hew-Geldt.

Jacob Kholer zu Büttelbrunen	1. fl.
Hannß Schmidt genandt Henniman von Hattingen	14. Kr.
Heuß Schmidt von Büſendorff	17. Kr. 1. Pf.
Hanß Haug von Emmingen	10. Kr. 2. Pf.
Balthaſar Eyſelin	1. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Bernhart Braun aus der Glaß-Hütten gibt anjetzo gemaint Honſtetten	7. Kr.
Lattus	2. fl. 57. Kr. 1. Pf.
Summa	4. Floren 46. Kr. 2. Pf.

Schirmb

Schirmb-oder Rindfleiſch-Geld,

Von dem Grosholtz zu Hattingen

Item Hannß Schmidtvogt, als Träger	2. fl. 51. Kr.
Summa per ſe.	

Zinnß von den Brodt-Bäncken.

Peter Singer Beck zu Engen	1. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Jacob Eckſtein zu Engen	1. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Lorentz Hännßler Beck zu Engen	1. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Joachim Vogler zu Engen	5. Kr.
Hannß Conradt Schwaben Wittib	5. Kr.
Cordnera Hannß Freyen Wittib	2. Kr. 1. Pf.
Hannß Voglers ſeeligen Wittib.	2. Kr. 1. Pf.
Jacob Advocat	5. Kr.
Caſpar Seeſer	1. fl. 8. Kr. 2. Pf.
Summa	4. fl. 53. Kr. 2. Pf.

Zinnß von Metzig-Bäncken.

Melchior Schraudin zu Engen ſeel. Wittib.	24. Kr.
Michel Eſpenmüller Metzger zu Engen	1. fl.
Jacob Eſpenmüller Metzger zu Engen	5. Kr. 2. Pf.
Stoffel Schurhammer der Metzger	1. fl. 13. Kr. 2. Pf.
Chriſtoph Burckhart der Metzger gibt jährl.	33. Kr.
Summa	3. fl. 16. Kr.

Pfeffer-Geldt in der Stadt Engen.

Item ſo gefällt jährlich in allem Pfeffer-Geldt von den Häuſern in der Stadt Engen 19. fl. 34. Kr.

Geben über 250. Perſohnen daran, belauffi ſich vielen nur biß in zween oder drey Pfenning, ſolts einer nicht gern umb den halben Theyl einziehen.

Summa per ſe.

Summarum an Geld, thut unterſchiedlich, wie folget:

Mayen Stewr	91. fl. 1. Kr. 2. Pf.
Herbſt-Steur	141. fl. 2. Kr. 2. Pf.
Vogt-Recht	2. fl. 9. Kr.
Zinnß-oder Heu-Geld	4. fl. 46. Kr. 2. Pf.
Rindfleiſch-Geldt	2. fl. 51. Kr.
Zinnß von Brod-Bäncken	4. fl. 53. Kr. 2. Pf.
Zinnß von Metzig-Bäncken	3. fl. 18. Kr.
Pfeffer-Geld	19. fl. 34. Kr.
Summa Summarum	269. fl. 31. Kr.

Kernen-Zinnß.

Simon Heuß der Jung zu Emmingen Zinnß-Kernen	4. Viertel
Hannß Straub von Emmingen Zinnß-Kernen	2. Viertel
Jacob Sterck von Emmingen Zinnß-Kernen	4. Viertel
Chriſtian Faden von Emmingen Zinnß jährlich Kernen	5. Viertel
Summa	1. Malter 7. Viertel

Kernen an Vogt-Recht.

Georg Halder zu Anſelfingen	4. Viertel
Peter Gnüß zu Emmingen	4. Viertel
Georg Hänßler zu Büſendorff	1. Malter 2. Viertel
Jacob Brodſchellen Wittib zu Büſendorff	6. Viert.
Jacob Model	4. Viertel
Peter Hännßler	4. Viertel
Thewus Schmidt	1. Malter 2. Viertel
Matthias Arnoldt	1. Malter 5. Viertel
Georg Hännßler	1. Malter
Georg Hännßler, wegen Martin Hännßlers	2. Vierte
Summa	8. Malter 1. Viertel

Rocken an Zinnß.

Elſi Bogenmann im Altendorff	3. Viertel
Blaſi Bürck im Altendorff	1. Viertel
Andreas Bürck im Altendorff	2. Viertel
Hannßli Käyſer von Anſelfingen	2. Viertel
Georg Pülerſ von Anſelfingen	1. Viertel
Jopp Schmidt von Anſelfingen	1. Viertel
Summa	1. Malter 2. Viertel.

Rocken an Vogt-Recht.

Georg Vogler zu Engen	1. Malter
Jacob Schmaldienſt zu Emmingen	2. Viertel.
Summa	1. Malter. 2. Viertel.

Veſen Zinnß.

Martin Mantz von Hattingen Zinnß	6. Viertel
Bartlin Speck von Hattingen	1. Malter
Thoni Speck von Hattingen	4. Viertel
Summa	1. Malter 10. Viertel.

Veſen Vogt-Recht.

Hannß Wohlen Erben zu Engen	12. Viertel
Mattheis Küderlin zu Engen	4. Viertel
Joachim und Moritz Grewlin zu Bargen	5. Malter
Das Cloſter Allerheiligen von Schaffhauſen	8. Viertel
Summa	6. Malter 8. Viertel.

Habern an Vogt-Recht.

Der Küh-Hirt zu Engen	2. Malter
Summa per ſe.	

An Wein-Vogt-Recht.

Der Khu-Hürt zu Engen Wein	halben Eymer
Summa per ſe.	

An Hünern Zinnß.

So gefällt jährlich an Hüner	18.
Summa per ſe.	

Summa Summarum unterſchiedlich, wie folgt

Geldt	269. fl. 31. Kr.
Kernen Zinnß	1. Malter 7. Viertel
Kernen Vogt-Recht	8. Malter 1. Viertel
Rocken Zinnß	1. Malter 2. Viertel
Rocken Vogt-Recht	1. Malter 2. Viertel
Veſen Zinnß	1. Malter 10. Viertel
Veſen Vogt-Recht	6. Malter 8. Viertel
Habern Vogt-Recht	2. Malter
Wein Vogt-Recht	halben Aymer
Hüner	18.

Stülingiſche immittirte beſetzte Nutzung, darzu gezogen, thut beeder Herrſchafften ein geantworter Ertrag.

Geldt	323. fl. 5. Kr.
Kernen	15. Malter 3. Viertel
Rocken-Zwnß	2. Malter 4. Viertel
Veſen-Zinnß	9. Malter 2. Viertel
Habern	11. Malter 10. Viertel
Wein-Vogt-Recht	halben Aymer
Hüner	27.

Verzeichnüß aller beſtändigen Gefälle, ſo demſelben bey der Landgrafſchafft Stülingen übergeben worden.

Stülingen.

Beſetzte Nutzung im Geld jährlicht Steuer.

Statt und Dorff Stülingen	21. fl. 50. Kr.
Ebersingen	2. fl. 30. Kr.
Vnderreggingen	2. fl. 30. Kr.
Mauchen	4. fl.

Schwaningen und Niedertwangen	4. fl.
Lempach	3. fl. 30. Kr.
Summa	38. fl. 20. Kr.

Mühl- und Segen-Zünß

Die Gemeindt Mauchen	1. fl. 20. Kr.
Otischwaldt der Seger daselbst	1. fl.
Graffenhausen der Seger daselbst	1. fl.
Klingen Adam Bandkert	20. Kr.
Summa	3. fl. 40. Kr.

Jährlicher Zünß- oder Vogt-Recht von Güttern, Badistuben, und Hofflätten

Mauchen Hannß Friedlin und Augustin Hertenstein	1. fl.
Kremhingen die Gemeindt	20. Kr.
Hannß Krohmer daselbsten	12. Kr.
Gallin Gamp daselbsten	12. Kr.
Geraw Thewus Oßwaldt	20. Kr.
Adam Probst	10. Kr.
Summa	2. fl. 14. Kr.

Vogt-Recht an Frischlingen.

Rambßbach Hannß Krohmer	2. fl. 10. Kr.
Ulingen Claus Rutschman	10. Kr.
Hannß Metzger daselbsten	20. Kr.
Riedern Georg Schreiber	10. Kr.
Hannß Farners Erben	10. Kr.
Hannß Wägner	10. Kr.
Hannß Maurer	10. Kr.
Summa	3. fl. 20. Kr.

Kälber-Zünß.

Eberfingen die Gemeindt	2. fl.
Mauchen die Gemeindt	2. fl.
Schwaningen die Gemeindt	2. fl.
Summa	6. fl.

Summarum unterschiedlich

An jährlicher Stewer	38. fl. 20. Kr.
Mühl und Segen-Zünß	3. fl. 40. Kr.
Zünß- oder Vogt-Recht	2. fl. 14. Kr.
Vogt-Recht an Frischling	3. fl. 20. Kr.
Kälber-Zünß	6. fl.
Summa	53. fl. 33. Kr.

Besetzte Nutzung in Traidt-Khernen.

Jährlich Vogt-Recht.

Mauchen Hannß und Augustin Hertenstein	4. Viertel
Rannßbach Hannß Kerner	3. Malter 1. Viertel
Kremhingen Hannß Kromer	2. Viertel
Gallin Gamp daselbsten	2. Viertel
Ulingen Jacob Mayer	2. Viertel

Mühlen-Zünß.

Undereggingen der Müller	4. Viertel
Schlaiten Hannß Wanner der Müller	1. Malter

Wiesen-Zinß.

Undereggingen die Gemein	4. Viertel
Summa Kernen von Vogt-Recht Mühl- und Wiesen-Zünß	6 Malter 3. Viertel.

Habern jährlichs Vogt-Recht.

Mauchen Thoma Biechelman und Hainrich Hägelein	4. Viertel
Undermetingen Hannß Zuber	6. Viertel
Ulingen Jacob und Melchior die Geising	2. Viertel

Rauch oder Hoffstatt Haber

Eberfingen die Gemein	2. Malter 10. Viertel
Undereggingen	2. Malter 12. Viertel
Mauchen	2. Malter 8. Viertel

Jährlich Wißhaber

Underegaingen	1. Malter
Summa jährlich Vogt-Recht Rauch Hoffstatt und Wißhaber	9. Malter 10. Viertel.

Summa Summarum an Früchten doch unterschiedlich

Kernen	6. Malter 3. Viertel
Habern	9. Malter 10. Viertel

Hüner Vogt-Recht.

Oberwangen Peter und Ulrich Platner	2.
Ulrich Platner	2.
Ulingen Jacob Geisin und Melchior Geisin	1.
Undermetingen Hannß Zuber	2.
Kremhingen Hannß Kremer	1.
Gallin Zamp	1.
Summa Hüner Vogt-Recht.	9.

Summa Summarum unterschiedlich wie folgt.

Geldt	53. fl. 34. Kr.
Kernen, Vogt-Recht dergleichen Mülin Zünß und Wissen Zünß,	6. Malter 3. Viertel
Habern von Vogt-Recht Hofstatten und Wiesen	9. Malter 10. Viertel
Hüner Vogt-Recht.	9.

XIV.

Churfürst Christians des II. zu Sachsen Lehen-Brieff vor die Gebrüder und Gevettern von Pappenheim, über das Schloß Pappenheim und des Heil. Röm. Reichs Unter-Marschall-Amt mit seinen Zubehörungen, de Anno 1602.

VOn GOttes Gnaden wir Christian der Andere, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst, Landgrafe in Thüringen, Marggrafe zu Miessen und Burggrafe zue Magdeburg ꝛc. vor uns und in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten unserer freundlichen lieben Brüdere, Herren Johanns Georgen und Herren Augusten Hertzogen zu Sachsen, thun kund und bekennen gegen männiglichen, daß wir den Edlen unsern lieben Getrewen Alexandern, als itziger Zeit dem Eltesten im Geschlecht und Conraden, Philipsen, Veit Hippoliten, Heinrich Burckharten, Wolff Christoffen, Wilhelmen, Philipps Thomassen Maximilian, Caspar Gottfrieden, Gottfried Heinrich, George Philips und Philips Ludewig, Gebrüdern und Gevettern, allen zu Pappenheimb, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalcken, und allen ihren rechten ehelich gebornen Leibes-Lehns-Erben, das Schloß Pappenheimb, mit dem Unter-Marschalch-Ambt, und mit sambt allen ihren Zugehörungen, sambt und sonderlich, so viel wir jeglichen nach Anzahl der Sipschafft halben gepühren mag, zu einem rechten Erb-Leben geliehen haben, und leihen auch dem genanten Alexandern dem Eltisten, Conraden, Philips, Veit Hippolyten, Heinrich Burckharten, Wolff Christoffen

sen Wilhelmen Philips Thomassen, Maximilian, Caspar Gottfried, Gottfried Heinrichen, George Philips und Philips Ludewig, Gebrüdern und Gevettere, Marschalcken zu Pappenheim und allen ihren rechten ehelich gebornen Leibes-Lehns-Erben, das obgenante Schloß Pappenheim mit sambt dem Unter-Marschalch-Ampt, und allen ihren Zugehörungen, sambt und insonderheit, wie obgemelt, gnediglich mit diesem Brieff, das sie von vns, unsern Erben und Nachkommen, den Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. doch von deme, der unter denselben Hertzogen zu Sachsen ein Churfürst sein würd, haben, besitzen und gebrauchen sollen, ohne alles Gevehrde. Hierbey sein gewesen und gezeügen die Vesten und Hochgelehrte unsere Rhäte und liebe Getreüen, Bernhard von Pollnitz, zu Schwartzbach, Neüensorg und Linden-Creütz, unser geheimer Rath und Cantzler, Bernhart von Malkäw, zu Altenschonfelß und Christgrün, George Ulrich vom Ende, Christof von Loß zu Pellnitz der Jünger, Caspar von Berck zur Polnitz, Jochim von Ohelaw zu Ruppersgrohen, Herr Sigmund Vhelinng zu Mildtberg, der Rechten Doctor, und andere mehr der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Vrkund haben wir unser Insiegel ahn diesen Brief wissentlich hengen lassen, der geben ist zu Dreßden, den sechs und zwantzigsten Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, tausend sechs hundert und in anderen Jhare.

Christian, Churfürst.

XV.

Kayſers Rudolphi II. Lehen-Brief vor Herrn Maximilian, Erb-Marschalln zu Pappenheim, über die Land-Grafschafft Stülingen, auch andere Reichs-Lehen und Regalia, de Anno 1605.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen-Marck, zu Portenaw, und Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß vns der Edel vnser und des Reichs Erb-Marschall und lieber Getrewer, Maximilian zu Pappenheimb vnderthänigst angeruffen und gebetten, daß wir Jhme diese hernach geschriebene Stück, und Güter, mit Nahmen die Landgrafschafft Stülingen, mit ihren hohen und nidern Gerichten, Land-Gerichten, und andern Gerichten, Wochen- und Jahr-Märckten, Lehenschafften, Mannschafften, Pannen, Wildtpannen, Zollen, Glaiten, Gewaltsamben, Obrigkeiten, Vogteyen, Land und Leuthen, Hindersassen, Bastarten, Landsassen; Landzugling, Freyheiten, Ehren, Rechten, guten Gewonheiten darzu gehörend. Item, die zwey Höltzer, Westerholtz und Gätterholtz, jedes mit aller seiner Begreiffungen, hohen Gerichten, Wildtpannen, Gewaltsame, Obrigkeiten und Zugehörungen gelegen in der Mendant zwischen den Grafschafften Habspurg, Fürstenberg und Stülingen und gegen dem Randen Undermarckt, mit sambt der Lehenschafft der Pfarr-Kirchen zu Villingen, Item die Feste und Schloß Alt-Höwen, mit sambt der gantzen Herrschafft Höwen Jhren Lehenschafften und Mannschafften, Wochen- und Jahrmärckten, auch den hohen und nidern Gerichten, Freyheiten, Wildtpannen, Zollen, Gelaitten, Gewaltsamen, Herrligkeiten, und Zugehörungen, in der Statt Engen, und auf dem Land, so alles von vns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret, und vns verschiener Zeit, durch Absterben weiland Graf Heinrichen zu Lupffen, als desselben Nahmens und Stammens letzt lebenden, frey lediglich eröffnet und heimbgefallen, wie auch darauf an dato Wien den letzten Septembris An. funffzehen hundert drey und achtzig obgedachts Maximilian Vatter, weyland Conraden, Erb-Marschallen zu Pappenheimb, vermög vnsers geliebten Herrn und Vatters Kayser Maximilian des Andern, Christseeligisten Gedächtnuß, Jhme auf obangezeigte Lehen und Güter gegebenen Expectantz, und Verschreibungen; So dann vnserer mit Jhme getroffenen sonderen Vergleichung, zu Lehen verliehen hetten, aber nunmehr, nach dem er Conrad zu Pappenheimb Todts verschieden, und keinen Sohn als Jhme Maximilian verlassen, sich gebühre, dieselben Lehen von vns, und dem heiligen Reich wiederumben zu Lehen zu erkennen, und zu empfahen, zu Lehen zu verleyhen, und zu gönnen gnädiglich geruheten,

Das haben wir angesehen, solch obernenntes Maximilian zu Pappenheimb diemütig zimlich Bitt, auch die angenemmen, getrewen nutzlichen Dienst, so seine Voreltern weyland vnsren löblichen Vorfahren, und dem Heil. Reich offt willlich gethan haben, und Er hinführo nicht weniger zu thun sich gehorsamblich erbeut, auch wol thun mag und soll, und darumb mit wolbedachten Muth, gutem Rath und rechten Wissen, den vorgenandten Maximilian zu Pappen-

heimb (jedoch Inhalts zweyer unterschiedlicher Revers, die Er vns unter seinem Brieff und Siegel gefertigt und zugestellt hat, unter den der erst geben ist, am Mitwoch, den vierzehenden Monaths-Tag Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth tausend sechs hundert und in dem vierdten Jahr, der ander zu Prag den zwölfften Septembris, Anno sechszehen hundert und im fünfften obberührte Lehen-Stück und Güter, alle und jede, mit den gemelten ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Zugehörungen, allermassen obgedachter sein Vatter Conrad zu Pappenheimb dieselben hiebevor von vns und dem Heil. Reich zu Lehen empfangen und getragen, nichts davon gesondert, noch ausgenommen, zu Lehen gnädiglich geliehen,

Leyhen Ihme die auch von Röm. Kaiserl. Macht, wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir Ihme von Billigkeit, und Gnaden, und Rechts wegen verleyhen sollen und mögen, die nun fürbaß hin von vns und dem H. Reich in Lehensweiß innzuhaben, zu nutzen, niessen und zu gebrauchen, wie sich gebührt, und von Alter herkommen ist, von allermänniglich unverhindert, doch vns und dem Heil. Reich an vnsern und sonst männiglich an seinen Rechten unbegriffen und unschädlich,

Der mehrgenandt Maximilian zu Pappenheimb, hat vns auch darauf gewöhnlich Gelübd und Ayd gethan, vns und dem Heil. Reich von solcher Lehen wegen, getrew, gehorsamb, und gewärtig zu seyn, zu dienen, und zu thun, als sich getrewen Lehenmannen gebürt ungefährlich.

Mit Vrkund diß Briefs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben auf vnserm Königlichen Schloß zu Prag, den zwölfften Tag des Monaths Septembris, nach Christi vnsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, sechszehen hundert und im fünfften, vnserer Reiche des Römischen im dreyßigsten und des Hungarischen im drey dreyßigsten, und des Böheimbischen auch im dreyßigsten Jahren.

Rudolph. ꝛc.

R. Coraduz. D.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

An. Hannewaldtmann, ꝛc.

XVI.

Compromissum zwischen Kayser Rudolpho II. und den Lupfischen Eigenthums-Erben, wegen der an das Pappenheimische Haus übergebenen Lupfischen Reichs-Lehen, de Anno 1605.

Zu wissen: Als der Römischen Kaiserlichen Majestatt, unserm allergnädigsten Herrn, und dem heyligen Reich, auf Absterben weyland Herrn Heinrichen Grafen zu Lupffen, Landgrafen zu Stüllingen, Herren zu Höwen und Roßneeck, ꝛc. Seeliger Gedächtnuß, desselben zugehabte Reichs-Lehen, vermant und frey heimb gefallen, und sich dahero zwischen Ihr Kayserl. Majest. an einem, so dann weylandt Herrn Wilhelmen Grafen und Herrn zu Cimmern, Wildenstein und Mößkirch, Herrn zu Oberndorff, und der freyen Herrschafft Schramberg, auch Herrn Petern Freyherr zu Mörsperg und Beffort, als eheleiblichen Vattern und zur selben Zeit Vormundern, Herrn Joachims Christoph Freyherrn zu Mörsperg und Beffort, und rechten natürlichen Aigenthumbs-Erben am andern Theil, wegen sein Graf Heinrichen zu Lupffen hinterlassener Lehen und aigenthumblicher Stück und Gütter, und derselben Separation, oder Absonderung, Spenn, Mißverstand, und Irrungen begeben und zugetragen, welche Ihr Kayserl. Majestät noch im Jahr funffzehen hundert und neuntzig, den funffzehenden Tag Februarii, in ein schleunigen compromilslichen Austrag Rechtens mit einer gewissen Anzahl Schrifften, auf daß hochlöblich Kayserlich Cammer-Gericht, als mit rechtlichen Urtheil zu entscheiden kommen zu lassen, aus Gnaden bewilligt, dasselbe auch, beyde Grafen und Herren Zimbern und Mörsperg, mit unterthänigstem Danck angenommen, darauf dann gedachtes Compromiss zwar, zu unterschiedlichen mahlen angeordnet, aber wegen hinzwischen fürgefallenen tödtlichen Abgangs der Compromissarien und Partheyen, wie auch durch andere Verhinderungen, noch biß dato zu würcklicher Vollziehung nicht gebracht werden können, und aber seithero Herr Maximilian, des Heyl. Reichs Erb-Marschallen zu Pappenheimb, das Erb-Recht aller und jeder Stücke, die inn- und ausserhalb dessen durch Ihre Kayserl. Majest. vor diesem angeordneten Sequesters gelegen, und von obgedachtem Joachim Christophen, Freyherrn von Mörsperg, oder seinem Vattern und Curatoren für allodial- oder Erb-Gütter angezogen, und bestritten werden wöllen, durch einen Kauff- und Cessions-Contract an sich gebracht, neben dem auch, Ihre Kayserl. Maj. zu ebegenandten Herren von Pappenheimb, diese sonderbahre Anspruch und Forderung haben, daß nach Ausweisung weyland Ihrer Majestät Hochgeehrten Herrn Vatters, Kaisers Maximiliani, des Anderen Christmildesten Angedenckens, Jahrs funffzehen hundert zwey und siebentzig den drey und zwaintzigisten Octobris, auf die Lupffische Reichs-Lehen, weyland Herrn Conraden von Pappenheimb, Herrn Maximilians Herrn Vattern ertheilter Expectantz, dero ausdruckliche Vorbehalt

behalt einverleibt worden, was sich befunde, daß berührte Reichs-Lehen und Gütter an jährlichen Einkommen zu besetzter Nutzung und Herren Gült, über zwey tausend fünff hundert Gulden ertragen würde, daß Ihre Majestät auf denselben Uberschuß, Ihme von Pappenheimb, oder ein andere Ihr gefällige verdiente Persohn begnadigen, oder Ihme Herrn Conraden zu Pappenheimb, wie auch seinen Erben, Inhabern obangeregter Lehen frey stehen und erlaubt seyn solle, dieselbe Persohn, die Ihre Majestät also weiters darauf begnadigen würde, abzukauffen, alles ferners aigentlichen Inhalts jetzt angezogenen Kayserlichen Expectantz-Briefs.

Hierumben, und dieweil erst verstandene Æstimation, Anschlag, oder Tax, sambt anderen bey Ihrer Majest. Hoff-Cammer deßfalls unerörterten Abrattungen noch nicht verglichen; So haben Ihre Kaiserl. Maj. gleichwol aus sonderbahrer Gnad und Mildigkeit mehr besagtem Herrn Maximilian zu Pappenheimb, auf Absterben obgenandtes seines Vatters die Investitur über die Lupffische Reichs-Lehen erfolgen lassen, jedoch daß hingegen Er Herr Maximilian, nach Anweisung eines sonderbahren, zu Ihr. Maj. Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley gelieferten Revers und Obligation sich verpflichtet, unter andern auch obangeregtes Zu- und Anspruchs halb, hievor angezeigtem Compromisso zu submittiren und zu unterwerffen, wie er dann dasselbig hiemit nochmahls willig und ungezwungen zugesagt und verspricht, also und dergestalt, daß gegen Ihrer Majest. angeordneten Relaxation des Sequesters und Aufnemung der Ambteuth Grund-Rechnungen, und was deme ferner anhängig. Erstlich Er von Pappenheimb, in Zeit sechs Monathen seine Nothurfft, nemblich was er vermeine, daß von und in den sequestrirten Stücken, nicht Reichs-Lehen, sondern zum Erb und Aigenthumb gehöre, dann auch was vermög obgedachtes seines Vatters erlangten Kayserlichen Expectantz-Briefs, für besetzte und unbesetzte Nutzung und Herren Gülten, zu verstehen, und seines Ermessens, in Anschlag zu ziehen, oder nicht, für den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg, als hierzu insonderheit Deputirten und erkornem Compromissario, in gedoppelten Schrifften summariter oder articulirter Weiß exhibiren, überschicken, und vorbringen, deren je eine Schrifft bey den actis gehalten, und registrirt, die ander aber Ihr. Kayserl. Maj. zugestellt werden solle.

Hingegen und zum andern, wollen Ihre Kayserl. Majest. nach Uberantwortung bemeldter Schrifften, gleichfalls in sechs Monathen auf dieselbe ihr Antwort und Nothdurfft mit einverleibter litis Contestation wie sich zu Recht gebührt, zu hochgedachtes Herrn Bischoffs zu Augspurg Händen und Cantzley, ebner massen gedoppelt überschicken lassen, und es mit Herausgebung, auch Behaltung bey den actis solcher Schrifften, wie oben bey dem ersten Termin vermeldet, gleichfalls also halten.

Und dann zum dritten, da eine oder beede Partheyen, Zeugen verhören oder Briefliche Documenta transumiren zu lassen Willens, sollen sie der Zeugen Nahmen, oder auch die Brieffliche Documenta angeben, sambt den Artickulen, darüber die Zeugen zu verhören, oder die Brieffliche Documenta zu versehen, in Zeit dreyer Monathen, nach deme diese beyde Schrifften, als obstehet, eingeantwortet und überschickt worden, mehr hoch- und wolermelden Herren Kayserlichen Compromissario, oder einem von Seiner Fürstl. Gnaden mit gebührendem Gewalt, Befelch und Commission, in bester Form senderlich auch mit Zulassung der Interrogatorien hierzu bevollmächtigten überliefern, darauf Sein Fürstl. Gnaden dieselbe Zeugen-Verhör und Transumirung ehists müglich verrichten lassen und soll der Sub-Commissarius hernach seine Verrichtung in Schrifften verfasset, dem Herrn Compromissario zu Handen unverlengt übersenden, alsdann Ihr Fürstl. Gnaden die Rotul eröffnen, und jeder Parthey davon Abschrifft auf das förderlichst zu ferner Handlung ertheilen.

Wann dann zum vierdten Abschrifften bemeldter Beweysung und Attestationum den Partheyen erfolgt und überantwortet worden, sollen sie von Zeit an solcher Uberantwortung innerhalb 6. Monath Ihre Declaration, probation und Exception-Schrifften, respective gedoppelt einbringen.

Ferners und zum fünfften, so bald jedem Gegenthail Copeylich Abschrifft derselben exception, probation und declaration-Schrifften zukommen, sollen Sie in Zeit vier Monathen, durch ein Conclusion-Schrifft definitive, und endlich zu beschliessen verbunden seyn. Da aber kein Theil Zeugen verhören, noch Briefliche Urkunden gehörter Gestalt transumiren zu lassen hätte, alsdann soll der von Pappenheimb in dem dritten, wie auch im vierten Termin Ihr Maj. Schlußschrifft eingebracht, und damit in der Sachen zu recht geschlossen werden. Immassen dann weiters über obbemeldte Schrifften und Terminen, keinem Theil etwas ferners schrifftliches oder mündliches einzuwenden, vergönt, noch zugelassen seyn solte. Im Fall aber einer oder ander Theil in angedeuter Zeit und Termin sein gebührende Nothdurfft nicht einbringen, und dieselben ungehandelt fürüber fliessen lassen würde, solle es demselben zu thun hernach

nach nicht mehr gestattet/ sondern in Krafft dieser Veranlassung gäntzlich benommen seyn/ jedoch da einer oder der ander Theil aus ehehafften Verhinderungen und erhöblichen Ursachen in obbemeldten Terminen nit was sich zu recht gebührt handlen können/ sollen alsdann Ihre Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Augspurg/ als Compromissarius einem oder dem andern Theil/ auf sein Ansuchen/ denselben Termin noch auf drey Monath und nicht mehrers zu erstrecken Gewalt haben.

Nachdem nun also beederseits endlich beschlossen/ alsdann soll viel hochgemeldter Herr Bischoff zu Augspurg beyden Theilen zum längsten/ innerhalb zweyen oder dreyen Monathen gelegene Mahlstatt ansetzen/ die Acten auf ein oder andern Thails Begehren zu collationiren/ folgends dieselben unter Ihr. Fürstl. Gnaden auch beyder Theil oder deren Gewalt-Träger Versieglung zu verschliessen. Welche Acten darauf dem Kayserl. Cammer-Gericht von Ihme Herrn Bischoffen überschickt/ und dieselben anzunehmen/ auch darinnen rechtlich zu erkennen angehalten werden. Und was dann auf solches alles durch das Kayserlich Cammer-Gericht gesprochen wird/ dabey sollen Ihr Kayserl. Maj. und der von Pappenheimb/ dessen Erben und Nachkommen/ ohn alle Appellation, Provocation, Reduction, Restitution, auch anderer dergleichen Ein- und Wiederreden endlich verbleiben/ wieder alles und jedes sich kein Theil einiges Rechtens/ Gnad/ Freyheit oder Einreden/ unter was besuchtem Schein daß geschehen möchte) dann sich beyde Thail deren aller und jeder wissentlich und wohlbedächtlich in Aufrichtung dieser Veranlassung und Austrags gäntzlich verzügen und begeben) zu behelffen oder zu gebrauchen/ durchaus kein Fueg noch Macht haben/ Urkundlich haben Ihr Kayserl. Majestät dero Kayserlich/ so dann der Herr von Pappenheimb sein Secret-Innsigel hierunter fürtrucken/ auch dieses Compromisses drey gleichlautende Originalia, mit Besieglung/ wie obsteht versertigen lassen/ und jeder Theil eines zu Händen genommen/ daß dritt aber ist dem Herrn Bischoff zu Augspurg/ zu Ihrer Fürstl. Gnaden Cantzley gelieffert.

Geschehen zu Praag/ den vier und zwantzigsten Tag des Monaths Septembris, Anno sechszehen hundert und im fünfften.

(L. S.)

(L. S.)
Maximilian, Reichs-Erb-Marschalck.

XVII.

Kaysers Rudolphi II. Privilegium vor Herrn Maximilian von Pappenheim, wegen des Tituls Landgrafen zu Stülingen und Herrn zu Höwen, auch des Prædicats: Wohlgebohren, de Anno 1608.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf im Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenaw und Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß vns der Edel vnser und des Reichs Erb-Marschall/ und lieber Getrewer/ Maximilian, Herr zu Pappenheimb unterthänigst zu erkennen geben/

Als wir Ihne zu Prag den 12. Septembris, Jahrs sechszehen hundert fünff/ und zuvor seinen Vatteren/ weiland Conraden zu Pappenheimb in vnser Statt Wien/ den letzten Septembris, Anno funffzehen hundert achtzig zwey/ mit der Landgrafschafft Stülingen/ und Herrschafft Höwen/ auch allen dero pertinentien/ Herrlig- und Gerechtigkeiten (wie dieselbe vns durch Absterben weiland Graf Heinrichs zu Lupffen/ des letztlebenden diß Nahmens und Stammens/ frey lediglich eröffnet/ und heimbgefallen zu Folg vnsers geliebten Herrn und Vatters/ Kaysers Maximiliani des Anderen/ Christseeligster Gedächtnuß/ vorgenantem Conraden zu Pappenheimb/ gegebener Expectantz/ und Verschreibung/ so dann vnserer mit ihme getroffener Vergleichung) gnädigist belehnet aber durch ehe berührten tödtlichen Abgang aller Grafen zu Lupfen/ zugleich der Tittel und Nahmen der Landgrafen zu Stülingen/ und Herrn zu Höwen/ vns als regierendem Röm. Kayser auch erledigt.

So hat uns ehegemelter Maximilian, Herr zu Pappenheimb diemütiglich angeruffen und gebetten/ dieweil er nunmehr/ wie obgehört/ der Landgrafschafft Stülingen/ und Herrschafft Höwen rechtmäßiger Besitzer und Innhaber seye/ daß wir Ihme/ seinen ehelichen Leibs-Erben/ sowohl dero Erbens-Erben offtangeregten vermahnten und abgesterbenen Tittel und Nahmen/ dann auch das prædicat, und Ehren-Wort Wolgebohrn/ aus sonderen Gnaden zu bewilligen/ und zu vergönnen geruheten.

Das haben wir angesehen/ sein zimbliche gehorsambste Bitt/ und so wir dann geneigt/ aller und jeglicher vnserer und des Heil. Reichs Underthanen/ und Getrewen Ehr/ Aufnemmen/ Nutz/ und Bestes zu betrachten/ und zu befürdern/ insonderheit denen vnser Gnad und Gunst/ noch

noch mehr mitzutheilen/ und Sie mit sonderen Vortheilen/ und Freyheiten zu begaben/ und zu vorstehen/ deren Vorelteren/ und Sie/ in altem hohen Geschlecht/ Wesen/ und Tugendt herkommen und sich gegen vns/ und dem Heil. Reich in gehorsamber unverdrossener Dienstbarkeit/ vor anderen gutwillig und embsig verhalten/ bewiesen/ und erzeigt/ wie zwar sein Maximilian Erb-Marschallen/ und Herrn zu Pappenheimb uhralt ansehenlich Geschlecht/ und Herkommen/ inner- und ausserhalb deß Heyl. Reichs Teutscher Nation genungsamb bekandt/ welchen auch vor/ und seither Kaiser Carls des vierdten Christmildesten Angedenckens/ aufgerichter güldenen Bull/ gleich anderen Reichs-Grafen und Herren/ aus vnseren/ und vnserer hochgeehrten Vorfahren Kaiserl. Cantzleyen/ in Lehen und anderen Brieffen/ der Titul (Edel) gegeben worden/ da entzwischen Sie die Erb-Marschallen/ und Herren zu Pappenheimb sich offtmahls mit stattlichen jeweils Fürstlichen/ Gräfflichen/ Herren/ und anderen hohen Stands-Häuseren vereheliget/ und vererbet/ vns und vnseren Vorfahren am Reich Röm. Kayseren/ und Königen/ viel nutzliche getrewe Dienst löblich erwiesen/ Er Maximilian, Herr zu Pappenheimb auch selbst künfftig zu thun vrbiettig/ und wol thun kan/ soll/ und mag.

Demnach mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechten Wissen/ Ihme Maximilian Erb-Marschallen/ und Herrn zu Pappenheimb/ seinen ehelichen Leibs-Erben/ Manns- und Weibs-Personen/ auch derselben Erbens-Erben/ dise besondere Gnad gethan/ und die Freyheit gegeben/ thun/ und geben Ihnen auch die hiemit von Röm. Kayserl. Macht/ und Vollkommenheit/ wissentlich/ in Krafft diß Brieffs/ daß nun hinfüro sie sich des Prædicats/ und Ehren-Worts: Wohlgebohrn gebrauchen/ Erb-Marschallen/ auch Herren/ Frawen/ und Frewlin zu Pappenheimb/ Landgrafen und Landgrafin zu Stülingen/ Herren und Frewlin zu Höwen/ gegen vns/ und menniglichen tituliren/ nennen/ schreiben/ von jedermann dafür geehrt/ und erkent werden. Wir und vnsere Nachkommen am Reich Röm. Kayser und Könige/ gedachten Maximilian Erb-Marschallen und Herrn zu Pappenheimb/ und gemeldten seinen Männlichen und Weiblichen Stammens ehelichen Leibs-Erben/ sambt derselben Erbens-Erben/ aus allen vnseren/ vnserer Nachkommen Cantzleyen/ in vnseren und Ihren Reden/ oder Schrifften/ darinnen sie benendt/ das Prædicat, und Ehrenwort: Wohlgebohrn/ desgleichen den Titul und Nahmen Erb-Marschall und Herren oder Frawen/ und Frewlin zu Pappenheimb/ Landtgrafen und Landgräfin zu Stülingen/ und Herren/ Frawen oder Frewlin zu Höwen/ geben/ schreiben/ und folgen lassen wöllen/ innmassen wir solches also zu geschehen bey vnsern Cantzleyen bestellt/ und befohlen haben.

Und gebietten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Marschallen/ Lands-Haubtleuten/ Land-Vögten/ Haubtleuthen/ Vitzthomben/ Vögten/ Pflegern/ Vorwesern/ Ambtleuthen/ Land-Richteren/ Schultheyßen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen anderen vnserer/ und des Reichs/ auch vnserer Königreich erblich Fürstenthumb und Lande Underthanen/ und Getrewen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyndt/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen/ daß sie vielgemeldten Maximilian Erb-Marschallen und Herren zu Pappenheimb/ wie auch seine eheliche Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Männlichen und Weiblichen Stammens/ an jetzt verstandener vnserer Kayserl. Gnad/ Privilegio/ und Freyheit mit nichten hindern/ noch irren/ sondern sie dessen in allen und jeglichen redlichen Sachen/ und Geschäfften nach Ihrer Ehre/ Nottursst/ Willen und Wohlgefallen/ gebrauchen und geniessen lassen/ darwider nicht thun/ noch das jemand anderen zu thun gestatten/ in kein Weiß/ noch Weeg/ als lieb einem jeden ist/ vnserer und des Reichs schwere Vngnad und Straff/ dazu ein Pön/ nemblich hundert Marck lödigs Goldes zu vermeyden/ die ein jeder so offt er freventlich darwider thette/ vns halb in vnser und deß Reichs Cammer/ und den anderen halben Theil offtgedachtem Maximilian Erb-Marschallen und Herrn zu Pappenheimb/ Landgrafen zu Stülingen/ Herrn zu Höwen/ auch seinen Erben und Erbens-Erben/ Männlichen und Weiblichen Stammens/ unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Das meinen wir ernstlich/ mit Vrkundt diß Brieffs/ besiegelt mit vnserem Kaiserl. anhangenden Insiegel. Geben auf vnserem Königl. Schloß zu Praag/ den zwantzigsten Tag des Monaths Januarii, nach Christi vnsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth/ sechszehen hundert und im achten/ vnserer Reiche des Röm. in drey und dreyßigsten/ deß Hungarischen im sechs und dreyßigsten/ und des Böhmischen auch in drey und dreyßigsten Jahrs.

XIIX.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Herr Maximilian, Erb-Marschall zu Pappenheim, die bishero von der Landgrafschafft Stülingen exercirte hohe Forst-Geleit- und Land-Gerichtliche Obrigkeit über die Abtey zu St. Blasii im Schwartzwald, dem Abt bemeldter Abtey vor 88500. fl. verkaufft, nebst des Heil. Röm. Reichs Churfürsten Consens-Brieff darüber de Anno 1613.

WIr des Heyl. Röm. Reichs sämbtlich Churfürsten, etc. Bekennen öffentlich und thun kundt männiglich mit diesem Brieff, daß uns der Wolgebohrne Maximilian Röm. Kayserlicher Majest. und des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalck, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Pappenheimb unterthänigst vorbracht, welcher massen er zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch Pflantzung Freundt- und Nachbarschafft, mit dem Ehrwürdigen Herrn Martino, Abbten des Gottshauß zu St. Blasy auf dem Schwartzwald, einen Contract, etliche theils richtige, und theils strittige hohe Forst-Gleit- und Land-Gerichtliche Obrigkeit betreffen, geschlossen, wie solcher folgends von Wort zu Wort lautet:

Zu wissen und kund gethan seye menniglich hiemit diesem Brieff. Demnach der Wohlgebohrne Herr, Herr Maximilian, Röm. Kaiserl. Maj. und des Heyl. Reichs Erb-Marschalck, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Pappenheimb, Höwen und Gräffenthall, Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximiliani zu Oesterreich Cammerer, die hohe Forst-Gleidt- und Landgerichtliche Obrigkeit über des Ehrwürdigen un Geistl. Herrn, Martini, Abbten des Gottshauß zu St. Blasy auffm Schwartzwald, nieder-gerichtlichen und aigenthumblichen Flecken, Probsteyen Gottshäusern, Weylern, Höffen, und Müllinen in der Landgrafschafft Stülingen gelegen, biß anher inn gebabt und exercirt, dieselbe auch von der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich zu Lehen empfangen und getragen; Sich aber zwischen Herrn Prälaten und Herrn Landgrafen, auch deren beyderseits Vorfahren, wegen der Hohen und Forstlichen Obrigkeit, viel lange Jahr hero am Kayserl. Cammer-Gericht nnd sonsten merckliche Strittigkeit erhalten, dardurch viel Schaden und Unkosten verursacht auch Wiederwillen und Uneinigkeit entsprungen. Darbeneben auch wohlgedachter Herr Landgraf, ümb Zusammenbringung der Lupfischen Lehen, Allodial und Eygenthumb, ein mercklichs ja gleichsamb unerschwinglichs spendiren und anwenden müssen; Als hat wohlgedachter Herr Landgraf, zu Abschneidung obgedachter Kösten, täglich besorgenden und wachsenden Weiterung, und hingegen Pflantzung friedlicher und allerseyts nützlicher Freund- und Nachbarschafft, auch zu Liberirung die auf sich und seine Underthanen genommenen schweren Schulden, mit wolermeldten Herrn Prälaten und löblichen Gottshauß zu St. Blasy einen Contract auf Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Ratification, folgender gestalt getroffen und geschlossen.

Erstlich übergibt vor wohlbesagter Herr Landgraf, jetzt berührten Herrn Prälaten und Gottshauß zu St. Blasy, über die zuvor selbst Theils strittig gehabte hohe Forst, Gleit- und Land-Gerichtliche Obrigkeit zu allen Sein Herrn Prälaten in der Landgrafschafft Stülingen und Herrschafft Bondorff liegende Flecken, Probsteyen, Gottshäuser, Weiler und Höffen (doch weiter nicht dann sich der Nieder-Gerichts district aller Blasinischen Orthen erstreckt) mit allen Recht und Gerechtigkeiten, wie er Herr Landgraf dieselbe biß dato inn gehabt, exercirt und geübt, dergestalt, daß nun und hinführo jetztgenannter Herr Prälat und Gottshauß dieselbige exerciren, inn haben, und geniessen, wie sie von Herrn Landgrafen, und dessen löblichen Vorfahren Christseeligen Angedenckens biß anhero seynd inn gehabt, exercirt, genossen, und gebraucht worden, aber anders nicht, als ein Reichs-Lehen, welches er auch von der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heyl. Reich zu Lehen empfahen, tragen, erkennen, und bedienen lassen soll. Darneben auch die darauf der Matricul nach angesetzte Reichs-Contribution, wie nicht weniger die Krayß-Hülff, Cammer-Gerichts Unterhaltung, doch jedes pro rata auf sich nehmen, und alles dasjenige zu præstiren schuldig seyn soll, was wolermeldter Herr Landgraf, Röm. Kayf. Maj. und dem Heyl. Reich derenthalb præstirt und geleistet, sich auch neben Herrn Landgrafen dahin bearbeiten, daß jetzt gedachte Rata gleicher gestalt, wie es absonderlich, nunmehr von der Römischen Kayserl. Maj. und dem Heyl. Röm. Reich zu Lehen empfahet, also auch aus der Matricul gezogen, abgesondert, und fürters von ihme Herrn Prälaten einig gefordert werden. Unterdeß aber und biß zu solcher Richtigkeit, soll es nacher Stüling ohne Herrn Landgrafen Kosten und Schaden gelieffert, oder Herrn Reichs-Pfenningmaister, Fiscal, oder dem es gebührt, eingehändigt worden. Vor diese obbenanndte hohe Forst-Glaitt- und Land-Gerichtliche Obrigkeit soll und will obwelbe-rührter Herr Prälat und Convent diß Gottshauß zu St. Blasy Herrn Landgrafen zu Stülingen an Schulden abnemmen, und forthin ohne allen sein und seiner Erben Kosten und Schaden zahlen 88500. Flor. gänger Schafft häuser Müntz und Wehrung.

Und weilen auch in dem Bezirck obermelten hohen Obrigkeit, daß Dorff Bürckendorff und Weiler Hürlingen, so vor dessen zwar im Sequester gewesen, aber mit Brieffl ichen Documenten zu beweisen, daß solche von dem Herrn zu Griesen aigenthumblich erkaufft, gelegen, dardurch fernere Gespänn und Weiterung entstehen möchten.

Als

Als seynd berührte Dorff und Weiler in obgedachtem Kauff und Kauff-Summa, doch als ein Aigenthumb geschlagen, und vor achtzehen tausend Gulden æstimirt worden. Im Fall es auch nach Austrag des Compromiss vor Reichs-Lehen solle erkennt worden, erbeut sich Herr Landgraf solche mit aigenthumblichen Stucken zu ergäntzen und zu ersetzen, auch deswegen sowol das Heyl. Röm. Reich, als Gottshauß zu St. Blasien, bey und mit dahero Verpfändung aller seiner Haab und Güter, Schadloß zu stellen. Demnach auch das mit Nieder-Gerichten aigenthumbliche Wayler, Brunnadern und Höff Rockenbach, Ror- und Rumbach, sambt der hohen und Forstlichen Obrigkeit des Weylerlins Buggenried in- und nechst ümb ermelten Bezierck gelegen, auch ein Stuck des Gut Weylerbanns sich in diesen district erstrecket: Als hat Herr Landgraf solche mit nieder, hoher, Forst-Land- und Gleitlichen Obrigkeit, gleicher gestalt, wie über andere obbesagte nieder Gerichtliche Oberkeit, so weit sich der Zwing und Bann erstreckt, zumahl käufflich überlassen. Sintemahl aber offt gedachter Kauff, ohne Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Consens, und allergnädigste Ratification nicht beschehen kan, erklärt sich offt und wolgedachter Herr Landgraf dahin, daß Er Ihr Maj. Consens und Belehnung, ohne einigen Herrn Prälatens Zuthun, Kosten und Beschwerdt (ausserhalb allein der gewöhnlichen Lehen-Brief-Tax pro rata) suchen und zu wegen bringen wölle, es auch dahin richten, daß die Immission und der Ubergab obberührten hohen Forst-Gleitt- und Landgerichtlichen Obrigkeit Herrn Prälaten und Gottshauß zu Sanct Blasy durch Kayserl. Commissarien würcklich eingehändigt, und Er der Herr Prälat fürter ratione dieser cedirten und übergebenen Regalien und jurisdictionen, vor einen Vasallen und des Heyl. Reichs Lehenmann, erkennt, auf- und angenommen werde. Zu wahren offenen Urkund, hab Ich Maximilian Reichs-Marschalck und Landgraf zu Stülingen, mich mit aignen Handen hierunter subsignirt und mein Secret hie fürgedruckt. Darzu auch Ich Abbt Martinus, und ich der Prior diß Gottshauß Sanct Blasien in Nahmen mein selbst und des gantzen Convents, Uns mit aignen Händen hierunter geschrieben, darzu Unser mehrer Abbtey und Unsers Convents gemein Insiegel, offentlich aufgedruckt an diesen Brieff, der gegeben ist, nach Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth, im tausendt sechs hundert und zwölfften Jahr, am 10. Octobris.

Und darauf Uns gehorsamblich ersucht und gebehten, daß wir zu obgedachten Contract ümb mehrer Bekräfftigung willen Unsern Consens und Verwilligung geben wollen.

Wann wir dann berichtet worden, daß oberwehnter Contract, Röm. Kaiserl. Maj. und dem heyligen Reichs zu keinem præjuditz und Nachtheil gereicht, vielweniger höchstgedachter Ihr. Maj. und dem Heyl. Reich, die Lehen entzogen, sondern vielmehr, dero und desselben Nutz und Wolfarth dardurch in Acht genommen und befördert werden, Ihre Kayserl. Maj. auch denselben approbirt, und genemb gehalten; Als haben wir uns solche des Reichs Marschalcken underthänigste Bitte, gnädigst belieben und gefallen lassen, und Ihme den gebethenen Consens zu den obgeschriebenen Contract in all und jeden Puncten, wie derselbe obgesetzter massen begriffen und verfast, hiemit in Gnaden ertheilen wollen, wie wir uns dann dessen zu wahrem Urkund, unterschrieben, und Unser Churfürstliches Secret hievor trucken lassen. Signatum Regensburg am dreyßigsten September. Nach Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt, im 1613. Jahre.

Joannes Svicardus, Archi-Episcopus Moguntinus.
(L. S.)

Lotharius, Archi-Episcopus Treverensis.
(L. S.)

Ferdinandus, Archi-Episcopus Colonienſ.
(L. S.)

Friederich, Pfaltzgrafe Churfürſt.
(L. S.)

Johanns George, Churfürſt.
(L. S.)

XIX.

Kayſers Matthiæ Confirmation des vorherſtehenden Kauff-Briefs, de Anno 161-.

WIr Matthias, ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich, daß uns, Titul, Maximilian Erb-Marschalck zu Pappenheimb, in glaubwürdiger Form einen Kauff-Contract, welchen er mit, Titel, Abbt, Prior und Convent des Gottshauß zu St. Blasy auf dem Schwartzwald, über die in der Landgrafschafft Stülingen von uns und dem Heyl. Reich bißher zu Lehen empfangen, getragen- und verdiente Hohe-Forst-Gleit- und Land-Gerichtliche Obrigkeit, beneben einem aygenthumblichen Dorff, Weyler und dreyen Höffen, ümb ein benandte Summa Gelds geschlossen und aufgerichtet, so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur vorherstehender Kauff-Brieff.

Und Uns darauf nicht allein obgemeldter Maximilian, Erb-Marschalck zu Pappenheimb, sondern sambt und neben Ihme obbesagter Abbt und Convent zu St. Blasy, durch Ihren Bevollmächtigten underthänigklich angeruffen und gebethen, daß wir als jetzt regierender Röm. Kaiser, auch Ober- und Lehen-Herr obinserirten Kauffs-Vergleich, in allen seinen Worten, Artickeln, Innhalt, Mäynung und Begreiffungen, zu ratificiren, zu confirmiren und zu bestettigen gnädiglich geruheten.

Des haben wir angesehen solch gedachter beyder Theil demütig zimblich Bitt, auch die angenemen getrewen nützlichen und ersprießlichen Dienst, so Ihr bayder Vorfahren, wayland Unsern Vorfahren, Röm. Kaysern und Königen, und dem Heil. Reich unverdrößlich erzeigt und bewiesen haben noch täglichs thun, und hinfüro nicht weniger zu thun underthänigst erbietig seyn, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darümb mit wohlbedachtem Muth gutem Rath und rechter Wissen, auf hierüber eingelangten gnugsamen Bericht der Sachen, obangezogenen Kauffs-Contract, in allen seinen Worten, Articuln, Innhalt, Maynung und Begreiffungen, als Röm. Kayser beyden Theilen zum besten gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestettigt, ratificiren, confirmiren und bestetten den auch hiemit, alles von Röm. Kayserl. Macht wissentlich, in Krafft diß Briefs, und meinen, setzen und wöllen, daß solcher Kauffs-Contract festiglich und mächtig seyn von beyden Theilen, so viel derselbe einem jeden berührt, stett, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden soll, doch Uns und dem heiligen Reich, an Unserer Obrigkeit, Lehenschafft und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, ad longum ins Reich, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie obbenandte Contrahenten beyderseits an obberürten Kauffs-Vergleich, und dieser Unserer Kayserlichen Ratification und Confirmation nicht hindern, noch irren, sondern sie darbey geruhentlich bleiben, deren freuen, gebrauchen und genässen lassen, darwieder nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Pön, nemblich zwantzig Marck lödigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgemeldten Contrahenten unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Innsigel. Datum.

(L. S.)

XX.

Vertrag zwischen denen Herrn Reichs-Erb-Marschalln, Grafen von Pappenheim und denen Reichs-Städten, de Anno 1614. nebst Kaysers Matthiæ Confirmation, siehe im Reichs-Archiv loc. supracitat. pag. 183.

XXI.

Vergleich zwischen denen Herren Grafen Egon und Jacob Ludwig zu Fürstenberg an einem; Dann Herrn Maximilian, Erb-Marschalln von Pappenheim am andern Theile, den Uberschuß der Gräflichen Lupfischen Lehen-Güter, insonderheit Heiligenberg und Donau-Eschingen betreffend, de Anno 1621.

Zu wissen, als weyland die Röm. Kayserliche Majestät der Allerdurchleuchtigiste, Großmächtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian der Ander des Nahmens, ꝛc. lobseeligister Gedächtnuß, weyland dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Conraden, Reichs-Erb-Marschalcken, Herrn zu Pappenheimb, ꝛc. in Anno ein tausend fünff hundert siebentzig zwey, mit einer Expectantz, und Begnadigung auf die Lupfische Reichs-Lehen der Landgrafschafft Stülingen und Herrschafft Höwen, allergnädigist doch mit diesem Anhang und Condition versehen; Wann berührte Lehen und Güter an jährlichem Einkommen, zu besetzter Nutzung und Herren-Gülten gerechnet (darinn aber die Jurisdiction, Obrigkeiten, Affterlehen, Fischwayden, Forst-Recht, Jägereyen, und andere dergleichen Herrlichkeiten nicht gezogen werden sollen) über zwey tausendt fünff hundert Gulden, ertragen werden, daß Ihr Majestät auf denselben Uberschuß, wolgedachten Herrn Conraden Reichs-Erb-Marschalcken, oder ein andere dero gefällige verdiente Persohn, ferner ihres Gefallens begnadigen dagegen Ihme Herrn Reichs-Erb-Marschalcken frey und bevor stehen solle und möge, selbige Persohn, so also darmit begnadigt wird, abzukauffen, und jeden Gulden angeschlagener Nutzung, mit zweintzig Gulden Rheinisch zu lösen und ledig zu machen, ꝛc. alles in Krafft angezogener Expectantz, und darüber Anno ein tausend fünff hundert achtzig drey aufgerichten Hof-Cammer-Contracts ꝛc. auf welches die nachfolgende Röm. Kaiserl. Majestät der auch Großmächtigist Fürst und Herr, Herr Rudolph der Ander, ꝛc. muldtseeligister Gedächtnuß, nach Absterben weyland des Hochwolgebohrnen Herrn Heinrichen Grafen zu Lupffen, Landgrafen zu Stülingen, Herrn zu Höwen und

und Roseneck, ꝛc. wolermelten Herrn Conraden Reichs-Erb-Marschalcken, ꝛc. mit solchen Ihrer Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich eröffneten und frey heimbgefallenen Lehen, in Anno ein tausendt, fünff hundert, achtzig drey, nach Ausweisung der Expectantz, nicht allein allergnädigist belehnet, sondern auch auf tödtlichen Ableiben sein Herrn Conraden, desselben hinterlassenen Sohn und Lehens-Successorn, den auch Hochwolgebohrnen Herrn Maximilian, Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Erb-Marschallen, Landgrafen zu Stülingen, Herrn zu Pappenheimb, Höwen und Mettingen, auf Rothenstein und Kalden, ꝛc. auch investirt, mit dem Uberschuß aber eventualiter, wann einer vorhanden, den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carlen, Regierern des Hauß Lichtenstein, ꝛc. und dessen Herren Gebrüdere, Herrn Maximilian, und Herrn Gundackern begnädiget, von welchen, weyland der Hochwolgebohrne Herr Friderich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Bahre, Herr zu Hausen im Kintzgerthal, auf Weittra, Röm. Kaiserlicher Majest. gewester geheimer Rath, und Obrister Hoffmaister, ꝛc. durch ein ordentliche, und von weyland Kaiser Matthia hochlöblichister Gedächtnuß confirmirte Cession, ermelte Liechtensteinische Begnadigungs-Jura an sich gebracht, dahero dann erfolgt, daß zu höchstgedachten Kayser Rudolphen Zeiten, wegen separation, oder Absonderung der Lehen, und Aigenthumbs-Stück, Mißverstand und Irrungen vorgefallen, auch zu deren Hinlegung, zwischen Ihr Kaiserl. Maj. und den Herrn Reichs-Erb-Marschallen, unterschiedliche Compromiss, darunter in dem letzten Anno ein tausendt, sechs hundert und fünff aufgerichtet, versehen worden, wie es mit der separation der Reichs-Lehen, und deren zum Erb und Aigenthumb gehörigen Stücken, sodann, was, vermög des ersten erlangten Expectantz-Brieffs, für besetzte und unbesetzte Nutzung und Herren-Gülten zu verstehen, und in Anschlag zu ziehen oder nicht. Welchem Compromiss Herr Reichs Marschall, vermög Fürstlich-Augspurgischen Protocolls, seines Theils nachkommen, und in gebührender Zeit, nothwendige Handlung, an gehörigen Orthen produciren, einbringen, und dem verschriebenen Compromiss ein würcklich Genügen erstatten, dagegen aber der Kayserl. Fiscal solche Veranlassung allerdings ersitzen lassen. Nichts desto weniger die Hochwolgebohrne Herren, Herr Egon, und Herr Jacob Ludwig Gebrüdere, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bahre, Herren zu Hausen im Kintzgerthal, auf Weittra, ꝛc. respective Ritter, Römischer Kayserl. und Königl. Maj. in Hispanien, auch Fürstl. Durchl. in Bayern, bestellter Obrister, geheime Räth, und Obrister Hoff-Marschall, ꝛc. Ihre von dero Herrn Vattern anererbte Liechtensteinische prætension zu continuiren begehrt, Daß demnach hochwolermeldte beede Partheyen sich heut dato zusammen verfügt, und nach gepflogener Unterred, folgender massen Vereinigung und Vergleich getroffen.

Erstlich, obwoln Herrn Reichs-Erb-Marschallen Gnaden rechtlichen Austrags gantz keinen Scheuch hetten, sondern verhoffen, und getrawen also fundirt zu seyn, daß Sie keines widerigen sich zu befahren, jedoch zu Abschneidung aller diser nunmehr lang gewehrten verdrüßlichen Weitläufftigkeit, und damit vorderist Ihr Kayserl. Majestät deswegen ferner ohnmolestirt, auch zwischen so nahe gegen einander angesessenen Nachbarn, gute vertrewliche Correspondentz, und Freundtschafft fortgesetzt werde, ist verglichen: Daß sein Reichs-Marschallen Landgrafen zu Stülingen, ꝛc. Gnaden, der Herren Grafen von Fürstenberg Gnaden, Gnad. viertzig tausendt Gulden, jeden zu funffzehen Batzen, oder sechtzig Kreutzern gerechnet, in gemainem Landläuffigem Zinnß und Müntzen abnemmen, und noch darzu, eine, von weyland Herrn Graf Carln von Hohenzollern, ꝛc. seeligen Angedenckens herrührende, und Anno sechzehen hundert drey, aus dem Lupfischen sequester genommener zehen tausend Gulden wegen, gegebene obligation Ihren Gnaden Gnaden in dem Stand selbige ist, zu Gewinn oder Verlust, ohne einige weitere Eviction, würcklichen ediren, einhändigen, transportiren, und übergeben, und ermelte Schulden, ohne fernere Behelligung, den Herren Grafen von Fürstenberg, entweder nach dero Belieben ablegen oder verzinnsen, auch auf den nicht zuversichtlichen Fahl, die anweisende Creditoren solche delegation nicht acceptiren, sondern verweigern würden, des Reichs-Marschallen Landgrafen zu Stülingen Gnaden, die Herren Grafen zu Fürstenberg Schadloß halten, und mit gnugsamben Unterpfänden zu versichern obligirt, schuldig, verbunden, und Sie darmit auch künfftig gäntzlich Schadloß gehalten, ohnangefochten, und allerdings bey den Creditoren enthebt werden, seyn und bleiben sollen.

Hingegen sollen und wöllen mehr hochwolermeldte Herren Gebrüdere, Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. Sein des Herrn Erb-Marschallen Gnaden, dessen Erben und Nachkommen, so wol umb obige übernommene Summa der viertzig tausend Gulden, und Zollerische Obligation, umb zehen tausend Gulden, als auch umb alle prætensionen, Forderungen, und Ansprüch, welche Sie obangedeuter massen zu der

Landgrafschafft Stülingen und Herrschafft Höwen zu suchen ve[illegible]int, in optima & plenissima forma hiermit und in Krafft diß, für sich selbsten, dero Erben und Nachkommen, respective quittirt, gäntzlichen renunciert, und begeben, auch in ihren Handen habende Kayserliche Begnadigung, Cession, Confirmation, und was für Briefflliche documenta hierzu gehörig, bona fide originaliter heraus zu geben, wie auch sich zugleich verobligirt haben, bey jetzt regierender Kayserl. Majestät dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Andern, erwöhlten Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb, ꝛc. König, umb allergnädigiste Ratification und Confirmation disen Vertrags und Cession, sambt gnugsamben Schein, Vrkundt, und Versicherung, dergestalt auszubringen: Daß alle fiscalische Proceß, in Sachen der Kayserlichen Reichs-Marschallischen Expectantz einverleibt, gäntzlich aufgehebt, und offt wolgedachter Herr Reichs-Marschall, Seiner Gnaden Lehns-Erben und Nachkommen, derselbigen allerdings erlediget, gefreyet, und weder von Ihr Kayserlichen Majestät, des heiligen Reichs, noch von Ihr Gnaden und Gnaden, der Herren Grafen zu Fürstenberg, oder Ihrer Erben wegen, darmit nimmermehr, in keinerley Weiß noch Weeg, inner- noch ausserhalb Rechtens angefochten werden sollen.

Nicht weniger wollen auch beede Herren Gebrüdere, Graffen zu Fürstenberg, ꝛc. bey allerhöchstermeldter Römischer Kayserlicher Majestät vnserem allergnädigisten Herrn, neben Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Landgrafen zu Stüllingen, ꝛc. umb ein Kayserliche Commission, auf den Hochehrwürdigen, Edlen, Gestrengen Herrn Christoph Thumben von Newenburg, Teutsch Ordens-Rittern, Land-Commenthurn der Balley Elsas und Burgundt, Commenthurn zu Altschhausen, Römischer Kayserlicher Majestät Rath, ꝛc. auch den Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Heinrichen, Erb-Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg und Wolffeck, ꝛc. inner fünff Monathen, allerunterthänigist und möglichisten Fleisses sollicitiren und werben, damit nunmehr auf disen inserirten Vergleich, die in vilgedachter Landgrafschafft Stülingen, und Herrschafft Höwen, Reichs-Lehen-Stück und Gütere, von dem Aigenthumb separirt, oder Falls solches nicht füglich geschehen möchte, mit Austragung vornember anderwerts erkaufftter aigenthumblichen Güter und Vorschlägen (wann es gleich, wie vor Augen, mit sein Herrn Reichs-Erb-Marschallen Schaden geschehen muß) ein Accord getroffen, und solche Mittel an die Hand gegeben werden, damit man allerseits, was Lehen oder aigen, ins künfftig gewisse Nachricht und Sicherung haben, und alle fernere befahrende Stritt und Mißverständ vermitten und abgeschnitten, also der Sachen ex fundamento abgeholffen werde, und so wol die Kayserliche Majestät, ꝛc. als auch jetzt vergleichende Partheyen zu Ruhe gelangen und bleiben können.

Schließlichen ist auch abgeredt und verglichen, auf den nicht hoffenden Fall, allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät disen Accord und Cession nicht ratificiren und confirmiren, wie auch erstbemelte Commission nicht erkennen, oder solche ohne Frucht abgehen solte, daß alsdann obiger freywilliger Vorschlag, Erbietten, auch inferirter Accord und Cession des Herrn Reichs-Erb-Marschallen Gnaden und seine Erben gantz nicht verbindtlich machen wie auch vor Effectuirung der Herren Grafen von Fürstenberg, ꝛc. durch diese Tractation übernommener Obligen, weder obgedachte Summa der viertzig tausend Gulden ansahen zu verzinnsen, oder auszuzahlen, noch die Gräflich Zollerische Obligation auszuantworten, sich im wenigsten verpflichtet haben, sondern alsdann disе gantze Handlung cassiert, als jedem Theil an seinen habenden Rechten ohnpræjudicirlich, und gleich wäre disе Abred niemahls vorgangen, wieder in jetzigen Stand in allweeg gestellt seyn und bleiben solle, alles getrewlich ohne Gefehrde.

Vrkundtlich, haben zu dessen wahren Festhaltung disem allem also nachzukommen, sich beede Theil, nechst dero aufgetruckten Gräflichen Pettschafften, auch aigenhändig subscribirt. So geschehen zu Thonawäschingen, den achten Monaths-Tag Julii der Christlichen Zahl, in dem sechzehen hundert ein und zweintzigsten Jahr.

(L. S.)
Egon, Graf zu Fürstenberg, ꝛc.
(L. S.)
Jacob Ludwig, Graf zu Fürstenberg ꝛc.
(L. S.)
Maximilian, Reichs-Marschall, Landgraf zu Stülingen, ꝛc.

XXII.

Kayſers Ferdinandi II. Commiſſoriale vor Chriſtoph Thum von Neuburg, Land-Commenthur des Teutſchen Ordens in der Balley Elſaß und Burgund, auch Herrn Heinrichen des H. Röm. Reichs Erb-Truchſeßen, Freyherrn von Waldburg, die Separation der Lehen- und Allodial-Güter in der Grafſchafft Lupfen betreffend, de Anno 1623.

Fer-

Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Ehrsamer und Wohlgebohrner, lieber Andächtiger und Getrewe. Wir mögen Euch in Gnaden nicht bergen, daß Wir dieser Tagen auf unterthenigistes Ansuchen und Bitten der Wohlgebohrnen vnserer respective Reichs-Erb-Marschalcken, und lieben Getrewen Maximilian, Landgrafen zu Stülingen, ꝛc. Egon und Jacobs Ludwigs, Gebrüdern, beeder Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, vnserm Räthen und Cammerern, einen Vertrag, welcher zwischen Ihnen am dato den 8. Julii des verschienen 1621. Jahr, wegen der Uberschuß, der sich in der Landgrafschafft Stülingen und Herrschafft Höwen befinden möchte, gemacht und aufgericht worden, gnädigst confirmirt und bestettigt haben.

Wann dann obangeregter Vertrag, auf ein nothwendige Commission zu künfftiger Nachricht und Verhütung mehrern Mißverstands, die in besagter Landgrafschafft damit Lehen und Aigens von ein andern, wie sich gebührt, abgesondert werden möge, gestellet ist, und wir dieselbige niemanden besser und füglicher dann Euch (als welche der Sachen und den Partheyen nicht weit abgesessen) aufzutragen vermeint.

Hierumben so ermahnen und befehlen Wir Euch hiemit gnädigist, geben Ihnen auch hierzu vnsere vollkommenen Gewalt, daß sie sich erst berührter Commission und zu gehorsamist wohlgefälligen Ehren gutwillig beladen, und vnderziehen, und mehrgedachten Reichs-Marschalcken, auf einen bestimbten Tag und gelegene Mahlstatt vor Euch, oder Ewer Subdelegirte erfordern, und obangedeute seine Vorschläge, zu Vollziehung obgerührter nothwendigen separation und Absenderung Lehens und Aygens, auf vnser gnädigste ratification, und Genembaltung aufs Papier bringen, und vns alsdann dieselben, zu vnserer endlichen Decision verwahrlich überschicken, daran vollbringt Ihr vnsern gnädigsten gefälligen Willen und Maynung, denen Wir mit Kaiserlichen Gnaden wohl geneigt seyn. Geben in vnser und des H. Reichs Statt Regenspurg, den 14. Martii, Anno 1623. vnserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im fünfften, und des Böheimischen im sechsten Jahr.

Ferdinand.
J. L. von Ulm.
Ad Mandatum Sacræ Cæſar. Majeſt. proprium.
J. R. Bucher.

XXIII.

Ejusdem Reſcriptum an die ausſchreibende Fürſten des Schwäbiſchen Crayſſes, daß ſie Herrn Maximiliano, Erb-Marſchalln zu Pappenheim, Votum und Seſſionem auf der Grafen- und Herren-Banck in ihrem Crayſſe aſſigniren ſollen, de Anno 1623.

Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, liebe Vetter, Fürsten und Andächtiger. Uns hat der Wolgebohrne Unser und des Reichs Erb-Marschalck und lieber Getreuer Maximilian, Herr zu Pappenheimb, Landgraf zu Stülingen und Herr zu Höwen, Unser Rath, mit glaubwürdiger Bescheinung in Underthänigkeit zu erkennen gegeben, welcher massen Er von wailand Unserm hochgeehrten Vorfahren am Reich, Herrn Vetter und Vattern Kaiser Rudolphen Christmiltister Gedächtnuß zu einem Landgrafen zu Stülingen, mit allen Ehren und Würden, wie dieselbe seine Vorfahren die abgestorbene Grafen zu Lupffen gehabt, erhöcht und erhöbt worden seye, mit gebersambster Bitt, weil Er Erb-Marschalck zu Pappenheimb berührter Landgrafschafft Stülingen und der innhabenden Lupffischen Gütter wegen, Unserem und des Reichs Schwäbischen Crayß incorporirt, daß wir die Verordnung thun wollen, damit Ihme auf künfftigen Crayß-Tägen, die gebührende Session auf der Grafen-Banck unwaigerlich gegeben und eingeräumbt werde.

Wann wir dann beynebens vernehmen, daß mehrgedachter Erb-Marschalck zu Pappenheimb, von sämbtl. Grafen in Schwaben, für ein Mitglied und Bancks-Verwandten nicht allein bereit erkent und in Ihr Collegium auf- und angenommen; sondern Ihme auch in einer unlengst in Unserer und des H. Reichs Stadt Bieberach gehaltenen Gräfl. Zusammenkunfft auf angeregter Grafen-Banck, seine Session gelassen worden seye.

Hierumben so ermahnen und begehren Wir an E. A. und L. hiemit Vetter- und gnädiglich, Sie wollen Krafft Ihres tragenden ausschreibenden Ambts, die Verfügung thun, damit obbesagtem von Pappenheimb, hinfüro auf künfftigen Crayß-Tägen, obgemeldte Session an gebührendem Orth, auf der Grafen-Banck gleicher gestalt, ohne Waigerung eingeraumbt und gelassen werde, und Wir seyn und bleiben E. A. und L. mit Vetterl. Willen, Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Statt Regenspurg, den 24. Martii, 1623. Unserer Reiche, des Röm. im vierdten, des Hungarischen im fünfften, und des Böheimischen im sechsten.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

XXIV.

XXIV.

Lindauische Signatur, vermöge welcher denen Herrn Grafen zu **Pappenheim** von der Kayserlichen Subdelegations-Commission, das Jus Patronatus, Lehenschafft und Kasten-Voigtey in dem Flecken Grönenbach, in dem Stande, wie sie es Anno 1624. 1. Januar. besessen, restituiret worden, de Anno 1649. befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 620.

XXV.

Ravenspurgische Signatur, die Jura derer Herren Grafen von Fugger und **Pappenheim** an dem Flecken Grönenbach betreffend, de Anno 1650. siehe loc. supra citat. pag. 621.

XXXVI. Absatz.
Von den Grafen Von Platen und Hallermund.

I.

Kayserliches Commissions-Decret **an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen** Admision **Herrn Frantz Ernstens, Grafen von Platen, auf die Westphälische Grafen-Banck**, dictat. Ratisbonæ, die 30. Jul. 1708. per Moguntinum, **stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs** Part. Spec. Continuat. II. **unter Grafen und Herren**, pag. 623.

II.

König Georgens in Groß-Britannien, als Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg, Lehen-Brieff vor Graf Ernst Augustum von Platen und dessen Mitbelehnten, über das Erb-General-Postmeister-Amt in Braunschweig-Lüneburgischen Landen, de Anno 1715.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg, König von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. als jetziger Elteſter Unsers Durchläuchtigsten Hauses für Uns, unsere Erben und Nachkommen, auch sämmtliche Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun hiemit kund und bekennen öffentlich, daß Wir Krafft des Uns zustehenden Senii in Domo, auf tödtlichen Hintritt des weyland Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Anthon Ulrich, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Unsers Hochgeehrten Herrn Vettern Liebden Christmildesten Andenckens, dem Hochwolgebohrnen, Unsern Vasallen und lieben Getreuen Ernest Augusten, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Edlen Herrn von Platen und Hallermund, Unserm Ober-Cämmerer, Drosten zu Ohsen und Grohnde, auch Unsers Durchl. Gesambt-Hauses Braunschweig und Lüneburg zeitigen Erb-General-Postmeistern und seinen ehelichen Nachkommen, Männ- und Weiblichen Geschlechts, und, wenn von denenselben keiner mehr am Leben übrig, so dann und auf diesen Fall besagten Unser Lehnmannes Schwester, Sophien Charlotten von Kielmans-Egge, gebohrne Gräfin von Platen und deroselben Männ- und Weibl. Descendenten zur gesammbten Hand und rechten wahren Mitbelehnschafft das General-Erb-Post-Ambt in gesampten Unsers Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg jetzigen, oder künfftig anfallenden, oder zuwachsenden Landen, als ein Unsers Durchl. Hauses Gesambt-Lehn, zu einem Feudo nobili anjetzo hinwiederum in Gnaden conferiret und Ihn und dessen Mitbeschriebene damit belehnet haben; Thun dasselbe auch hiemit und Krafft dieses dergestalt und also, daß gemeldeter Graf und Edler Herr von Platen und Hallermund und seine Mitbeschriebene, dasselbe in unsers gesampten Durchl. Hauses Landen bester Ihrer Gelegenheit, nach Anweisung der Behueff des General-Erb-Post-Ambts in Unserm Durchl. Hause verglichenen Concesion und Haupt-Ordnung, wie auch gemeinen Post-Ordnung, beede unterm dato den 9. Aug. Anno 1682. (welche als ob sie von Worten zu Worten anhero gesetzt, geachtet werden sollen) exerciren, führen, dirigiren, einrichten, versehen, nützen und geniessen, aller dem Post-Weesen zu Guthe und Aufnahm darin enthaltener Privilegien, Avantagen, Frey- und Gerechtigkeiten sich bedienen, alles und jedes, was bey dem auf solche Weise eingerichteten Post-Wesen von denen sowohl reitenden als fahrenden ordinari- und extraordinari-Posten und dabey fallender Fracht und porto, von Personen, Sachen, Packereyen und Briefen aufkommen und überschiessen wird, ohne einige Restriction, Abzug und Vorbehalt geniessen, und zu dem Ende dieses Ihm gnädigst verliehene General-Erb-Post-Ambt nach seinen besten Guthbefinden, jedoch obangezogener Haupt- und Post-Ordnung gemäß, administriren lassen, dahingegen aber dahin sehen, und Acht tragen solle, daß dieses Unsers Durchl. Hauses Post-Wesen in desselben zugehörigen Landen ferners je mehr und mehr in Aufnahm gebracht und aller Endes in guter Ordnung erhalten, auch da sich dabey noch einige Mängel hervor thun solten, denenselben gebührend remediret, insonderheit aber obangeregter Unsers Durchl. Hauses Behueff des General-Post-Ambts verfasseter Haupt- als Post-Ordnung nachgegangen, dieselbe pro Regula geachtet und ohne unser und unser Nachkommen an der Regierung auch unsers Durchl. Gesampt-Hauses Vorwissen und ausdrückl. Einwilligung darinnen nichts geendert und innoviret werde. Und Wir und mit Uns unser Durchl. Gesampt-Hauß wollen, auch Unsere Erben und Successoren an der Regierung in Unserem Hause sollen dieses Ihnen, Grafen und Edlen Herrn von Platen und Hallermund und seinen Mitbeschriebenen ehelichen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts auch nach deren gäntzlichen Erlöschung des jetzigen Lehnträgers Schwester, Sophien Charlotten Frauen von Kielmans-Egge und dererselben Männ- und Weibl. Nachkommen gnädigst conferirten Lehns, nach obgemeldten Verordnungen des Chur- und Fürstl. Postwesens Ihr bekenniger Herr und Gewehr seyn, so offt es Noth ist und von Uns erfordert wird; Dagegen aber soll Uns und unsern Successoren auch unsern Durchl. Gesambt-Hause Braunschweig und Lüneburg Er, der Graf und Edler Herr von Platen und Hallermund und seine mitbeschriebene eheliche Nachkommen Männ- und Weibl. Geschlechts, nicht weniger Sophie Charlotte Frau von Kilmans-Egge gebohrne Gräfin von Platen, und deroselben Männ- und Weibl. Descendenten, wenn dieses Lehn an dieselbe verfallen wird, getreu und hold auch schuldig und gehalten seyn, so offte sich ein Lehns-Fall in Unserm Durchl. Hause, oder auch an ihrer Seiten durch Absterben des jedesmahligen Aeltesten begiebt, dieses Lehn, als ein Feudum præstiturum allemahl von dem Aeltesten unsers Durchl. Hauses zu recognosciren und renovationem investituræ zu suchen, von jeden Lehns-Fall zu Lehnswahren ein hundert schlechte Thlr. zu entrichten und sonsten Uns und unserm Durchl. Gesambt-Hause auch nachfolgenden allen jedesmahligen Herrn regierenden Churfürsten und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg alles dasjenige was in dergleichen Lehns-Fällen die Gewohnheit und die Haupt- und Post-Ordnungen in sich halten und mit sich bringen, zu præstiren, insonderheit aber unserm Durchl. Hause von diesem Lehne sechs Ritter-Pferde zu halten und bey jedesmahlicher Aufforderung der Ritterschafft des gesambten Durchl. Hauses zu dessen Diensten zu stellen, annebenst auch Uns und allen und jeden, so in der Cession und Haupt-Ordnung Artic. 16. specificiret, die Briefe und Packeter an Orte und Ende wie es allda versehen, frey und ohne einiges Porto auf der Post passiren und bestellen zu lassen, über welche præstanda unter was prætexte es auch geschehen mögte, Ihme und seine Mitbegriffene dieses General-Post-Ambts halber nichts weiter aufgebürdet werden soll; Im übrigen aber soll und will er alles dasjenige thun und leisten, was die Lehn-Rechte und Gewohnheiten mit sich bringen, auch der Lehn-Eydt mit mehrern vermag; Allermassen Uns und unsern, gesamten Durchl. Hause Er darauf solche Eyde und Pflichte abgestattet und seinen Revers heraus gegeben. Getreulich und ohne gefehrlich.

Zu Urkunde oben stehenden allen haben wir an diesen Lehn-Brieff Unser grosses Insigel wissentlich heissen hangen, welcher gegeben in Unser Residentz-Stadt Hannover, im Jahr nach Christi unsers HErrn Geburth, ein tausend sieben hundert und funffzehn, am achten Monats-Tage Aprilis.

XXXVII. Absatz.
Von den Grafen zu Rantzau.

I.

Kauff- und Permutations-Contract zwischen Herrn Friedrichen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein und Graf Christian zu Rantzau, über das Amt Barmstädt de Anno 1649. **befindet sich in des Teutsch. Reichs-Archivs** Part. Spec. Contin. II. **unter Hollstein**, pag. 104.

II.

Kaysers Ferdinandi III. Diploma, vermöge dessen er Herrn Christian Rantzau in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand, auch das Amt Barmstädt zu einer Reichs-Grafschafft erhoben, und ihn hiernechst mit viel herrlichen Freyheiten begabet, de Anno 1650.

WIr Ferdinand der dritte, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser tot. tit. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am H. Röm. Reich, auch Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthumbe und Lande, öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich: Obwohl die Höhe der Römisch-Kayserl. Würdig- und Großmächtigkeit, darinn Wir durch die Göttl. Vorsehung und Verleihung von dem Allerhöchsten gesetzet worden seyn, durch die unterschiedliche hochansehentliche Glieder und Fürsten, Grafen und andere Herrliche und Edle Geschlechter, damit derselbe hocherleuchte Thron gezieret ist, mächtig glänzen und herfür scheinen thut, so wird doch derselbe desto mehr dardurch scheinbarlicher gemacht, auch sein Splendor und Potenz in deme erzeiget, daß die uhralte edle und herrliche Familien ihrem Adelichen fürtreflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit mehrern Ehren, Würden, Dignitäten begabt und erhebt werden, wordurch dann dieselbe zu desto mehrer Erkäntnüß ihres schuldigen Gehorsams und beständigen ritterlichen, redlichen Thaten und stäten getreuen Diensten mehr und mehr angereitzet, bewegt, und verursacht werden, und wie Wir aus angeregter Kayserl. Hoheit, auch angebohrner Milte und Gnaden förderst geneigt seyn, aller und jeglicher Unserer und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen Ehre, Würden, Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befürdern; Also seyn wir auch noch mehrers begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlechter in höhere Ehre und Würde zu erhöhen und zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie von guten, uhralten, herrlichen und rittermäßigen Adelichen Stande herkommen, auch sich in Unsern und des H. Reichs obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften mit getreuen gehorsamen Diensten standhafftig erzeigen, und Uns und dem Heil. Reich auch Unserm löbl. Ertz-Hause Oesterreich angenehme Dienste erweisen, und durch ihre ritterliche mannhaffte Thaten sich vor andern herfür thun und der Welt kundbahr machen. Wann Wir dann bey des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrichen, des Dritten, zu Dennemarck, Norwegen rc. Königs, unsers besonders lieben Freundes und Oheimbs, an uns jüngstlich gethaner Abordnung sonderbahr verspühret haben, daß Ihrer Lbd. geheimer- und Land-Rath, Stadthalter in den Fürstenthumen Schleßwig-Holstein, Ambtmann und Gubernator zu Steinburg in Südertheil Dietmarschen und auf Langeland, auch Unser und des Reichs lieber Getreuer, Christian Rantzau, auf Breitenberg, bey solcher Legation zu seinem selbst eigenem Rhum und Valor sich also erwiesen, und bezeigt hat, daß Wir darob nicht allein ein allergnädigstes Gefallen getragen, besondern auch aus den Annalibus beständige Nachricht eingenommen, daß Er, der Abgesandter, und das Geschlecht deren von Ranzau von den uhralten Reichs-Burggrafen zu Leißnigck, und Grafen zu Groitz entsprossen, und durch Langheit und Trübsahl der Zeit die Burg- und Gräfliche Würde unter dem Adelichen Nahmen gleichwohl mit grossem Splendör und mehr denn Adelichen Ansehen, bevorab da verschiedene des Geschlechts der Ranzauen, vermöge wahrhafften Zeugnüssen und Kundschafften sowohl in Geistl. Stande Bischöfliche Würde und andere Geistl. Dignitäten verschiedentlich getragen, also auch in Weltlichen Standte Generals- und Feld-Marschallens-Stellen bedienet, dann auch Er, der Abgesandter selbst, neben dreyen seinen Vor-Eltern, als Vatern, Groß-Vatern, und Elter-Vatern, das Stadthalter-Amt in den Fürstenthumen Schleßwig-Hollstein, wie auch Feld-Marschalcken- und General-Commissariat-Stellen succesive löblich und mit Ruhm vertretten, auch allerseits an Uns, Unsere Herren Vorfahren am Römischen Reich und in anderen verschiedenen Legationen verschicket gewesen, und gebrauchet worden, eine geraume Zeit gleichsam verborgen gelegen, Wir aber, als die lebendige Brunquelle aller hohen Würden und Dignitäten, in Krafft Unsers erleuchteten Kayserl. Throns geneigt, ansehentliche wohlverdiente vornehme Geschlechter vielmehr zu grossen Dignitäten zu erheben, als dieselbe in Abgang kommen zulassen, zumahlen Uns und dem Heil. Reich nicht wenig daran gelegen, daß dasselbe an Gliedern und Stimmen in allgemeinen Reichs-Versammlungen nicht geschwecht, sondern vermehret und gestärcket werde, in Betrachtung deren durch menschliche Fälle und des Allgewaltigen sonderbahre Regierung verschiedene abgangen, und also Unsere Kayserl. Sorgfalt erheischet, zu der gemeinen Wohlfahrt besserm Aufnehmen, sothanen Abgang hinwiederum zu ersetzen; Als seynd Wir deswegen neben obeingeführten bey gedachtes Abgesanden-Persohn befindlichen ansehentlichen Qualitäten, ritterlichen Tugenden, darunter verspühreten vortreflichen Vernunfft und Verstand, insonderheit aber, in Betracht der nützlichen tapf-

fern

fern und ritterlichen Dienste, so sein des Abgesandten Vor- und Eltern sowohl Unsern Vorfahren, denen jederzeit Röm. Kaysern, als auch den Königen in Dennemarck, als Unsern und Unserer hochlöbl. Anherren am Reich, guten Freunden und Oheimen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, bevorab Er, der Abgesandter, selbst dem nechst-verstorbenen, in GOtt ruhenden, dann auch dem jetzo regierenden Könige in Dennemarck, als auch respective Hertzogen zu Hollstein, mit unausgesetzter treuer tapfferer Bezeugung geleistet, und noch täglich leisten thut, bewogen worden, einem solchen vornehmen, treuen obbemeldtes Unseres besonders lieben Freundes und Oheimbs, des Königs in Dennemarck Lbd. Ministro, welchen Wir auch dem gemeinen Wesen des Vaterlandes Teutscher Nation, als auch unserm und Ihrer Lbd. beederseits Häusern zu dienen dermassen und wohl qualificiret befunden, absonderlich eine Gnade zu erweisen, und demselben in Betrachtung itzt angedeuteter Umständen und Ansehung solches fürtreflichen uhralten Ritter- und herrlichen Geschlechts, deren von Ranzau, mit wohlbedachten Muthe, guten Rath und rechten Wissen, aus selbst eigener Bewegniß auch wohl affectionirter dessen Verdiensten gemessener Inclination und Willen, auch ohne eintzige Ansuchung samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so bereits gebohren, oder künfftig in rechter Ehe von Ihme gezeuget werden möchten, Manns- und Frauens-Persohnen absteigender Linien für und für in Ewigkeit in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heil. Röm. Reichs Grafen und Grafinnen zu würdigen und zu erheben, und damit die eine zeitlang her unter dem Geschlecht der Ranzauen verborgen gelegene Gräfliche Würde hinwieder gleichsam zu verneuern und zu ersetzen. Ordnen, würdigen, setzen und erheben demnach vorbesagten Christian Ranzauen, auf Breitenbergck, auch alle seine eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Mannes- und Frauen-Persohnen absteigender Linien, wie obgehört, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Röm. Reichs recht gebohrne Grafen und Gräfinnen, gleich als wenn Sie von Ihren vier Ahnen Vater, Mutter und Geschlechte rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen wären, zufügen, vergleichen und gesellen Sie zu derselben Schaar, Gemein- und Gesellschafft, ertheilen und geben Ihnen samt und sonders den Titul und Nahmen der Grafen und Gräfinnen zu Ranzau, und erlauben Ihnen sich also zu nennen und zu schreiben. Meynen, setzen und wollen auch, daß mehrgenannter Christian, Grave zu Ranzau, Herr auf Breitenburg, seine eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Persohnen, für und für in ewige Zeit Unser und des Heil. Röm. Reichs Grafen und Gräfinnen seyn, sich also nennen und schreiben, auch von uns und sonsten jedermänniglich davor geachtet, gehalten, geehrt, genannt, geschrieben und erkannt werden, und dazu alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Præminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, Vorgang, Stand, Session, Stimme, alt Herkommen, Herrlichkeiten, Prærogativen in Reichs- und andern Versammlungen, auf Land-Tägen, in Ritterspielen Beneficien auf hohen und niedern Thum-Stifftern, geist- und weltlichen Lehen und Aembtern zu empfahen, inne haben und zu tragen, auch sonsten alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, sich auch dessen alles, sonderlich des Gräflichen Tituls und Nahmens allenthalben, mit allen Ehren, Session, Stimm und Processionen an allen Enden und Orten, nach Ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, inmassen sich andere Unsere und des Heil. Röm. Reichs recht gebohrne Grafen und Gräfinnen von Rechts- und Gewonheit wegen, freuen, zu gebrauchen und zu geniessen, von allermenniglich unverhindert. Und zu mehrer Gezeugnüß, Glauben und Gedächtnüß solcher Unserer Gnaden und Erhebung in den alten Grafen-Stand, haben wir Ihme, Christian, Grafen zu Ranzau, Herrn auf Breitenberg, nachfolgendes Wappen und Kleinoth, auch seinen ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Persohnen, Grafen und Gräfinnen, hinfüro in ewige Zeit also zu haben, zu führen und zu gebrauchen, weilen solches von seinen Verfahren, den Burggrafen zu Leißnick und Grafen zu Graiz, von denen Er posteriret, auch also wie Uns darüber aus beschriebenen Genealogien beglaubte und sonst beständige Nachricht unterthänigst erstattet, geführet worden, gnädiglich gegönnet und erlaubt, nemlich ein quartierter Schildt, dessen hinter und förder obere Feldung, mit Farben der Länge nach in zwene gleiche Theil also abgetheilt, daß das untere innere an der Quartierung und vorder obere halbe Theil weiß oder Silber-Farb, untere äussere und obere innere an der Quartierung, roth oder Rubin-Farb, vordere untere und hindere obere Feldung aber gelb oder Gold-Farb, wordurch in jeder vom untern vordern biß hintern obern Eck gehet der Schreg nach ein schwartzer Balcken, in jeden diesen Feldungen und ihren Seiten-Winckeln zwischen itzt gedachtem schwartzen Balcken, sechs schwartze also gestellte Rauthen, daß allwegen an dem Balcken drey, hernach zwey, und letztens in untern und obern Ecken eine zu sehen ist in Mitte der Quartierung aber ein blau oder Lasur-farbes Hertz-Schildlein, in welchem ein zum grimmen einwerts geschickter gelb oder Gold-Far-

ber

ber gekrönter Löw, mit offenen Rachen, rothausschlagender Zungen, und doppelt über sich gewundenen Schwantz, auf dem Schild drey gegeneinander einwerts gekehrte frey offene Adeliche gekrönte Turniers-Helm, beederseits mit weiß, gelb, roth und blauen Helm-Decken gezieret, aus der hintern ersten Cron des Helms erscheinet über sich etwas zurück ein güldener Scepter, worauf oben in seiner natürlichen Farbe in die Runde ausgebreiteter Pfauen-Schwantz, mit seinen zwölff Spieglen, in Mitte aber die unten in Schilde beschriebene schwartze Balcken und zwölff Rauthen in gelben runden Feld zu sehen, aus der fordern ersten Cron zwey mit den Saxen einwerts gekehrte ausgebreite schwartze Adlers-Flüeg, dem mitlern Helm und dessen Cron aber, zwey mit den Mund-Löchern auswerts gehende und jeder mit Farben also abgetheilte Püffels-Hörner, daß das hintere roth, vordere aber weiß, oder Silber-Farb ist, so beederseits mit einer gelb oder Gold-Farben Königl. Cron aneinander gefasset seynd, alsdann solch Gräflich Wappen und Kleinoth auf vorhergehenden Blat erster Seiten dieses unsers Kayserl. Libels-Weise geschriebenen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher erkentlicher ausgestrichen ist. Neben dem, und damit obgedachter Christian, Graf zu Rantzau, Herr auf Breitenberg, Unsere Kayserl. Gnade, mit Dero Wir Ihme gantz wohl gewogen seyn, desto würcklicher verspühren möge, so haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, auch aus selbst eigener Bewegnüß und sonderbahrem Betracht, daß solches zu Unserm und des Heil. Röm. Reichs mehren Splendor und Zierde gereichet, Ihme die besondere Kayserl. Gnade erwiesen, weiln Er von dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Friederichen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm lieben Oheim und Fürsten, vermöge vorgewiesenen des darüber aufgerichteten Kauff-Contracts, welcher auch von Unser Röm. Kayserl. Macht absonderlich confirmiret worden, Dero Lbd. unter und in dem H. Röm. Reich unmittelbahr belegene auch von dem Fürstenthum Holstein vorlängst eximirte, demnach von aller des Reichs- und Krayß-Anlagen vertretene und ins künfftig vertrettende Landschafft und Hauß Barmstette, als ein sonderlich universal-Complexum, District und Territorium mit darzu gehörigen Land und Leuthen, Territorial-Superiorität, Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, unter dem Nahmen Rantzau, zu einer des H. Röm. Reichs unmittelbahr gefreyeten Grafschafft erhoben, erigirt und erhöhet, thun dasselbe auch aus habender Kayserl. Macht, als Röm. Kayser hiemit und in Krafft dieses, dergestalt und also, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten vorbesagtes Hauß und Landschafft Barmstette, nach diesem Rantzau genannt, und zunebst allen und jeden darzu gehörigen Regalien, Ober-Mittel- und Nieder-Gerichten und Obrigkeiten, auch andern Pertinentien vor eine dem Heil. Röm. Reich obvermelter massen von allen Reichs- und Crayß-Anlagen, wie die Nahmen haben, unmittelbahr freygehörig Grafschafft von Uns und Unsern Nachkommen am Reich und sonsten allermenniglich erkannt, æstimirt und gehalten werden, mehrgedachter Christian, Graf von Rantzau, Herr auf Breitenberg, desselben eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, auch befugt und berechtiget seyn sollen, sich Grafen und Gräfinnen zu Rantzau davon zu nennen und zu schreiben, Ihnen auch solcher Titul aus allen Unsern und Unserer Nachkommen und Unsers löbl. Ertz-Hauses Oesterreich Cantzleyen, auch sonsten von jedermänniglichen, an allen Orten und Enden, in allen und jeden geist- und weltlichen Geschäfften und Sachen gegeben, und Sie von allermenniglich unverhindert dafür gehalten, geehret, genennet und geschrieben werden sollen. Ebenmäßig haben Wir auch aus angeregter selbst eigener Bewegnüß mehrbesagten Christian, Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breitenberg, auch allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, nachfolgende besondere Gnade und Freyheit in der allerbesten Form, Maß und Weise, als es immer seyn kan oder mag, gethan und gegeben, thuen das und geben Ihnen die auch aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Briefs, also, daß nun hinführo von Uns und Unsern Nachkommen am Heil. Reich, Röm. Kayserm und Königen, mehrgedachten Grafen zu Rantzau, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Heil. Röm. Reich und Unsers löbl. Ertz-Hauses Oesterreich Cantzleyen, in Unsern und Ihren Reden, Schrifften, Briefen, Mitliven und andern so von Uns und unsern Nachkommen am Reich, oder sonsten darinnen Sie benennt oder bestimmet ausgehen würden, der *Titul*, *Prædicat* und Ehren-Wort, Hoch- und Wohlgebohren gegeben, geschrieben und ertheilet werden und folgen sollen; Inmassen Wir dann solches zugeschehen, bey allen Unseren Cantzleyen allbereits bestellet und befohlen haben. Gebieten und befehlen hiemit den respective Hoch- und Ehrwürdigen, Durchläuchtig und Hochgebohrnen, Unsern lieben Neven und Vettern, den Ertz-Bischoffen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlarn, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien,

lien, auch allen Unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie fernern Befehl und Ordnungen in Unseren und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyn und darob halten, daß hinführo vorbesagtem Christian, Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breitenberg, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, absteigender Linien, für und für ewiglich unter Unser Nachkommen Titul und Nahmen, den Hoch- und Wohlgebohrnen geschrieben werde. Uber dieses alles was geschrieben worden, thuen und geben Wir offtgedachtem Christian, Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breitenberg, noch diese besondere Gnade und Freyheit, also und dergestalt, wann Er, oder seine eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, im Heil. Röm. Reich durch den Seegen GOttes über kurtz oder lang, entweder durch Kauff, Wechsel, Erbschafft, oder in ander redliche Wege, wie und auf was Weise das geschehen kan, oder mag, (welches Wir Ihnen aus Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit wissentlich und wohlbedächtlich vergönnet und zugelassen haben wollen,) einer oder mehr Graf- oder Herrschafften, wo die gelegen seyn, an sich bringen, oder würcklich possidiren würden, daß sie dieselben ohne männiglichs, wer der oder die seyn, Einstand, Irrung, Einspruch oder Verhindernüß geruhiglich innen haben, possidiren und besitzen, auch sich alsdann gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglichen, Grafen oder Herren auch Gräfinnen und Frauen von zu, oder auf derselben Graf- oder Herrschafft nennen, schreiben, heißen, und nicht allein deroselben Titul, sondern auch Stand, Session und Wappen führen und gebrauchen sollen und mögen, Ihnen auch solcher Titul aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Reich, auch Unsern löblichen Ertz-Hauses Oesterreich Cantzleyen, auch sonsten von jedermänniglich an allen Orthen und Enden in allen und jeden geist- und weltlichen Geschäfften und Sachen gegeben, und Sie von allermänniglich unverhindert darfür gehalten, geehrt, genennt, erkennt, tituliret und geschrieben werden, gestalt Ihnen über solches dann auch alle derjenigen Privilegien, Regalien, Recht- und Gerechtigkeiten, Vorgang, Stand, Ehre, Würde, Vortheil, Præminenz, Sessionen, Stimm, alt Herkommen, Herrlichkeiten, Prærogativen in Reichs-Crayß-Tägen, und andern Versammlungen, Zoll, Accisen, Mauten und Müntzen, Probation, und allen andern nichts ausgeschlossen, so bey solchen Graf- und Herrschafften beigebracht, und die vorigen Possessorn gehabt, in aller Gestalt und Maasse, als ob derselbe Titul, Standt und Wappen von vorigen Inhabern auf Sie kommen und gefallen wären, würcklich zu gebrauchen vergönnet, auch Krafft dieses zugelassen seyn solle; Wann Sie aber kurtz oder lang Begierde gewinnen, in Heil. Reich ein oder mehr neue Sitze oder Schlösser zu erbauen, daß Sie dieselbe Sitze oder Schlösser, so sie also erbauen, oder sonsten erkauffen, oder redlich überkommen, bey ihrem itzigen Nahmen bleiben, oder dieselben fallen lassen, verändern, verkehren, oder gar abthun, und dieselbe Städte, Sitze, oder Schlösser, ihrem selbst eigenen Willen und Gefallen nach, befestigen, mit Mauren und Graben umfangen, andere neue Zunahmen schöpffen und geben, sich darvon und darzu nennen und schreiben, und solcher neue Zunahmen in aller und jeglichen ihren Reden, Schrifften, Tituln, Insiegeln, Handlungen und Geschäfften, nichts ausgenommen, allein oder mit ihren jetzigen Zunahmen gegen männiglich gebrauchen sollen und mögen, unverhindert allermänniglich. Und damit auch dis von Uns erhöhet und restaurirtes Gräfliches Hauß Rantzau, nechst Göttl. Verleihung, zu stets währenden Zeiten bey beständigem Wohlwesen und Aufnehmen, auch steter Ruhe und Friede der darbey interessirten Lande und Unterthanen um soviel mehr erhalten bleiben, hergegen allen besorgenden gehäßigten Zwietrachtungen, Irrungen und andern schädlichen Zerrüttungen, Verderb und Unheil, so beydes Herren und Unterthanen aus Spalt- und Theilung der Graf- und Herrschafften zugewarten, wie bey vielen Fürstenthümern und Grafschafften die Erfahrung leiders öffters, als gut ist, an Tag geben thut, soweit müglich vorgebauet werden möge; So haben Wir bey demselben das Jus primogenituræ eingeführt, thuen dasselbe aus Kayserl. Macht und Hoheit hiemit und Krafft dieses Briefs, wissentlich, in bester Form, Masse und Gestalt, als solches von Rechts und Billigkeit, auch Unser und des Heil. Röm. Reichs gemeinen üblichen Gebrauchs und Gewohnheit wegen beschehen soll, kan und mag, dieser Gestalt und also, daß die Grafschafft Rantzau, wie auch die derselben auf zehen Meil nächst benachbarte, doch aber unter der Landes-Fürstl. Hollsteinischen Jurisdiction gelegene adeliche Güter, darzu gehörige Städte, Flecken, Dörffer, An- und Zuwachs und allen andern Pertinentien, so vorgemelter Christian, Graf zu Rantzau, Herr auf Breitenberg, bereits besitzet, oder Er, seine Leibes-Erben und Erbens-Erben, nach diesem durch Kauff, Wechsel, Erbschafft und andere redliche Wege erlangen und an sich bringen möchten, unter denen pro tempore lebendigen männlichen Leibes-Erben, keines weges zertheilet, zertrennet oder aus einigerley Ursachen, wie die seynd, gespalten werden, besondern dieselben vollkommen gantz und ungeschmählert, samt

Nieſſung und Gebrauch aller und jeder der Grafſchafft Ranzau und übrigen auf zehen Meilen an derſelben nechſt gelegenen/vorgemelteh Chriſtian, Grafen zu Ranzau itzo bereits zuſtändige oder künfftig von Ihm ſeinen Erben und Erbens-Erben/durch Kauff/ Tauſch oder andere rechtmäßige Mittel und gerechten Titul an ſich bringende/immediat-und mediat-Gütere/ mit allen darzu gehörigen Schlöſſern/Städten/ Flecken/Dörffern/An-und Zuwachs/auch übrigen Pertinentien/ Recht/ Gericht und Jurisdiction, hohe Obrigkeit/ Mittel und Botmäßigkeit/ Regalien/ Einkommen/ Renten/ Höffen/ Pachten/ und insgemein allen andern Gefällen/ auch Pflicht-Huldigung und andern der Grafſchafft und übrigen Gütern hohen Obrigkeit An-und Zugehörung ohne Eintrag und Wiederſprechen/dem erſtgebohrnen ehelich erzeigten Sohn/ als dem einig rechtmäßigen Succeſſori, ſo dergleichen Regierung Land und Leuthen vor ſeyn mag/allemahl folgen und bleiben und derſelbe allein darin ſuccediren und zu Regierung kommen ſoll, es wäre dann/ daß derſelbe primogenitus oder erſtgebohrner der Sinn und Witz beraubet/ oder ſonſt eines andern mercklichen Gebrechens halber zu Regierung untüchtig befinden/auf deſſelben Fall/ oder auch nach Ableibung deſſelben abermal ſeinen erſtgebohrnen Sohne/ oder da ſich zutrüge/ daß dieſelbe erſte Linie an männlichen ehelichen gebohrnen zur Regierung taugendlichen Leibes-Erben gäntzlich verfiele und abgienge/alsdann der ander gebohrne Sohn/ ob der noch in Leben wäre/ oder da Er tödlich abgangen/ gleichergeſtalt ſeinem primogenito und erſtgebohrnen ehelich erzeugtem Sohne/ und da auch deſſelben abſteigende Linie aufhörete/ ſolche Nachfolge alsbfort auf den dritten/ vierdten und nachgebohrne und derſelben abſteigenden Linie männlicher ehelicher Geburth immer und ewiglich dahin zu verſtehen/ daß zwiſchen dieſem Gräflichen Hauß Ranzau und deſſelben Geſchlechte/ männliches Stammes/ zu ewigen unaufhörlichen Rechte die Succeſſion der Grafſchafft Ranzau ſamt allen ihren vorgenannten Pertinentien und Zugehörungen/nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Primogenitur und Erſtgeburths-Gerechtigkeit/ auf den Primiogenitum und ehelich gebohrnen/ ſo vorhanden/ und zur Regierung qualificiret und taugentlich/ und deme es aus rechtem ehelichen Mannlichen Stammen dieſer Grafen zu Ranzau/ itzt verſtandener Ordnung und Maß nach/ gebühret/ vererbt/ die Unterthanen auch demſelben primogenito und ehelich erſtgebohrnen Manns-Erben in eine Hand alleine gehuldiget ſeyn ſollen/ doch mit dieſem Reſervat und Vorbehalt/ daß hingegen derſelbe primogenitus und ehelich erſtgebohrner Sohn/ regierender Graf zu Ranzau und Herr zu Breitenberg/ den andern und nachgebohrnen ſeinen Brüdern/ ſoviel deren nächſt Ihm vorhanden ſeyn möchten/ einem jeden zu ihren Unterhalt und loco apenagii, 2000. Thaler jährlich/ ſo lang ſie im Leben/ daraus zukehren/ und jeder Tochter oder Schweſter eins vor alles zehntauſend Thal. an ſtatt der Ausſteuer/ und loco dotis davon heraus zu geben ſchuldig und gehalten ſeyn/ auch ſich ſonſten gegen denſelben ſeinen Brüdern und Schweſtern/ ſowohl auch denen zur Regierung etwan untüchtigen/ brüderlich/ mild und freundlich erzeigen/ auch ihnen ihr verſchriebene jährliche Deputat und reſpective Brantſchatz-Gelder ordentlich und zur gewöhnlichen Zeit richtig liefern und bezahlen/ auch nicht bemächtiget ſeyn ſollen/ in Præjudiz der Nachkommenden regierenden Grafen zu Ranzau etwas/ es ſey wenig oder viel/ von vorgemelten Graf-Herrſchafft und andern zugehörigen Güthern und Pertinentien zu verkauffen/ oder ſonſten zu vereuſſern/ doch daß dardurch einen Weg als den andern keine Trennung Theilung/ Schmälerung der Grafſchafft/ Herrſchafft/ oder andere zugehörigen Mediat-Güthern und deren Pertinentien erwachſe/ ſondern ſolches zu ewigen Zeiten hiemit verbothen und abgeſchafft ſeyn und bleiben. Es ſollen mit dieſer Ordnung/ Confirmation, und Beſtätigung auch der ander dritte und nachgebohrne Gebrüdere/ ſowohl alle Schweſtern und weibliche Erben durchaus zufrieden ſeyn/ ſich daran begnügen laſſen/ darwieder keine Einrede haben/ und um feſter Haltung ſolches alles/ ehe denn der Primogenitus ihnen etwas wegen ihres Unterhalts/ oder was Er ihnen loco apenagii und dotis zu geben verpflichtet iſt/ eine eydliche ſchrifftliche Renunciation zu thun ſchuldig und gehalten ſeyn/ wie dann das Jus primogenituræ, oder Recht der erſten Geburth unter dieſen Stammen der Grafen zu Ranzau und Herren zu Breitenberg und Dero gantzen nachkommenden Poſterität von nun und allezeit biß zu ewigen Tagen alſo obſerviret/ beſtändiglich verbleiben/ und ohne eintzige Wiederrede der nachgebohrnen Gebrüdere und Schweſtern erhalten werden ſolle. Wir haben auch ermeltem Chriſtian, Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breitenberg, deſſen Erben und Nachkommen/ dieſe beſondere Gnade gethan/ und Freyheit gegeben/ daß im Fall ſie der allmächtige GOtt über kurtz oder lang/ ohne Hinterlaſſung ehelicher männlicher Leibes-Erben von dieſer zergänglichen Welt abfordern ſolte/ Sie Fug und Macht haben ſollen/ ungeachtet obgleich ein oder mehr Töchter vorhanden wären/ einem jeglichen aus dem Geſchlechte derer von Ranzau/ oder einen andern/ wen ſie hierzu am beſten qualificirt befunden/ und ihnen beliebig/ per ultimam voluntatem ſeu inter vivos quocunque modo zu adoptiren/ und zum Erben zu inſtituiren und einzuſetzen/ auch demſelben

ben ſolchen Grafen-Titul ſamt allen deſſelben Præeminenz, Ehr und Würdigkeit zu reſtiren und zu verſchaffen/ welcher hernach ſolchen Titul und Würde an ſich nehmen/ und denſelben/ nebenſt obbeſchriebenen verbeſſerten Wappen und Kleinod haben führen und behalten/ auch mit allen ſeinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen/ Manns-und Frauen-Perſohnen/ ſich dieſer Unſerer vorangezogenen Gnade und Freyheit gebrauchen ſoll und mag/ jedoch ſoll mehr beſagter Chriſtian/ Graf zu Ranzau/ deſſen Erben und Nachkommen/ demjenigen/ ſo ſie ins künfftige zu ad. piren geſinnet/ Uns und Unſern Nachkommen am Reich vorher nahmhafft zumachen ſchuldig und verbunden ſeyn/ geſtalt dann auch mehrgemelten Chriſtian, Grafen zu Ranzau/ deſſelben Erben und Erbens-Erben alle derjenigen Privilegien/ Regalien/ Recht Würdigkeit/ Freyheit und Gerechtigkeit/ Zollen/ Acciſen/ Mauten/ und alle andere Vortheile in-und auſſer Gerichts/ ſo bey des Heil. Röm. Reichs unmittelbahren Grafſchafften hergebracht/ inſonderheit aber auf allen Deputation-Münz-Probation-Reichs-Crayß-Tägen und andern Verſammlungen wozu ſie dann auch allemahl mit beſchrieben werden/ und bemächtiget ſeyn ſollen/ in Perſohn oder durch ihre Gevollmächtige/ als andere unſere und des Heil. Reichs Grafen zu erſcheinen unter den Grafen der Wetteraniſchen Banck des Voti und Seſſionis, auch alle und jede Vortheile Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten wie obgemelt/ als Grafen des Heil. Röm. Reichs haben/ ſich derſelben freuen/ gebrauchen und genieſſen/ auch in ihrem Territorio allerhand Völcker anzunehmen und zu gedulten zugelaſſen/ auch daß Er und ſeine eheliche Leibes-Erben alle und jede ihre offene und verſchloſſene Brieffe mit rothen Wachs verſiegeln und verpitſchafften/ und ſich des zu allen Zierden und Würden gebrauchen ſollen und mögen/ Krafft dieſes vergönnet ſeyn ſolle. Uber ſolches haben Wir dickermelten Chriſtian/ Grafen zu Ranzau/ ſeinen Erben und Erbens-Erben die beſondere Gnade und Freyheit gegeben/ thuen und geben ihnen dieſelbe von Röm. Kayſerl. Macht und Vollkommenheit/ in Krafft dieſes Brieffes/ alſo/ daß ſie nun hinführo alle und jegliche Edle Rittermäßige und andere Lehen und Aſſter-Lehen/ Geiſt-und Weltliche/ wie die genannt/ oder geheiſſen werden/ nichts ausgenommen noch hindan geſetzt/ ſo Sie von Uns und dem Heil. Reich oder von andern inkünfftig über kurtz oder lang erlangen/ erkauffen/ oder in andere redliche Wege an ſich bringen würden/ und Lehen-Stücke wären/ geiſt-und weltlichen Perſohnen/ zu Lehen oder Aſſter-Lehen leihen/ und von allen denſelben Lehen-Männern/ Lehens-Pflichte und Eyd nehmen/ wie ſich das gebühret/ auch gewöhnliche Lehens-Pflichte und Gerichte halten mögen/ und Sie die Lehen-Männer/ ohne alle Ein-und Wiederrede/ Verhinderniß/ oder Beheiſſe ſolche Lehen von Ihnen empfahen/ und ihnen darüber/ als ihrem Lehens-Herren/ gewöhnliche Lehens-Pflichte und Eyde zu thun ſchuldig ſeyn ſollen/ und wo dieſelben Lehen-Männer ſolches in gebührender Zeit nicht thun/ und ſich des wiedern/ oder Ausflüchte ſuchen würden/ daß dardurch Ihre Lehen und Lehens-Gerechtigkeit verfallen und verwürcket ſeyn/ auch Er/ Chriſtian/ Grafe zu Ranzau und ſeine Erben und Erbens-Erben als Lehens-Erben/ dieſelbe Lehen zu Mehr-und Beſſerung anderer Ihrer Herrſchafften und Güther einziehen und behalten/ oder ferner ihres Gefallens/ wann und wem ſie wollen/ zu verleihen/ Macht haben ſollen. Ob auch dieſe Unſere Freyheit und Begnadigung einige gemeine Geiſt-und Weltliche/ oder Lehen-Rechte/ Geſetze/ Ordnungen/ Statuten/ Freyheiten/ Alt-Herkommen und Gebräuchen zuwieder wären/ oder verſtanden werden möchten/ denſelben allen und inſonderheit den Rechten und Gebräuchen/ die mitbringen/ daß ein Lehen-Herr ſein Eigenthum/ ohne Verwilligung ſeines Lehen-Mannes in andere Perſohnen mindern Standes nicht verändern möge/ und daß alſo die Lehen-Männer von einem Lehens-Herrn mindern Standes/ denn der vorige Lehens-Herr geweſen iſt/ ihre Lehen zu empfangen nicht ſchuldig ſeyn ſollen/ Wir aus rechtem Wiſſen gäntzlich derogirt haben wollen/ erſtatten und erfüllen auch hiemit alle und jegliche Mängel und Gebrechen/ wie die erſcheinen und erfunden würden/ ſetzen/ ordnen und wollen/ daß wider ſolches alles/ wie oblaut/ gar nichts/ wie das erdacht/ verſtanden/ ausgelegt oder fürgeben werden möchte/ gebrauchen noch zugelaſſen werden ſolle. Alles von obbeſtimmter Röm. Kayſerl. Macht Vollkommenheit/ und in Krafft dieſes Brieffes. Wir thun und geben auch mehrbeſagtem Chriſtian/ Grafen zu Ranzau/ ſeinen Erben und Erbens-Erben dieſe nachbeſchriebene Freyheit und Gnade/ daß ſo offt es ſich begiebt/ ſeine oder ins künfftige ſeiner Erben und Erbens-Erben Unterthanen/ einer oder mehr/ Manns-oder Frauens-Perſohnen/ ohne ordentliche Teſtamentliche Diſpoſition mit Todt abgehen ſollten/ und daß aus der verſtorbenen Freundſchafft kein nahend Verwandter vorhanden wäre/ der vermöge rechtlicher Verordnung ab inteſtato zu Succeſſion gehörete/ Sie alsdann derſelben hinterlaſſene Haab und Güther/ liegende und fahrende/ wie die Nahmen haben mögen/ auch wo und welcher Orthen und Enden die gelegen ſeyn/ für ihre eigene Güther zu ſich nehmen/ und nach ihrem Willen und Gefallen damit zu handeln/ als wann ihnen dieſelbe von ihren nechſten Bluts-Freunden erblich anverſtorben wären/ gut Fug und Macht haben/ ohne männiglichs Verhinder-

hinder nüß. Uber dieses haben Wir auch dem offtgemelten Christian, Grafen zu Ranzau, und seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, diese besondere Gnade gethan, und ihnen alle und jegliche Lehen und eigene Stück, Haab und Güther, so in ihren itzigen und künfftigen Landen, Graf- und Herrschafften, hohen und niedrigen Gerichten und Gebieten gelegen, und durch Absterben oder Mißhandlung und Verwürckung derjenigen, die Sie inne gehabt und besessen, oder in andere Wege, wie sich das zutragen oder begeben möchte, erledigt, Uns und Unsern Nachkommen verfallen, oder durch rechtmäßige Erkäntnüß oder Erklährung der Acht, auch sonsten von Recht und aus Gewohnheit und altem Herkommen, confiscirt und zustehend würden, gnädiglich gegeben und zugestellet. Und thuen das hiemit von Röm. Kayserl. Macht Vollenkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was Wir, oder Unsere Nachkommen, ihnen, von Rechts wegen oder aus Gnaden davon zu geben und zuzustellen haben mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß Er, Christian, Graf zu Ranzau seine Erben und Erbens-Erben, solche bestimmte, verfallene und confiscirte Lehen, Haab und Güter von Unser oder Unserer Nachkommen wegen einnehmen, inhalten, und zu Besserung ihrer Lehen und Güther kehren, mit dem Lehn, wie Lehens-Recht ist, und dann mit dem eigenen, als andern ihren eigenen Güthern handeln, thun und lassen sollen, und mögen, von Uns und Unsern Nachkommen, und sonsten allermänniglich unverhindert. Gleicher Gestalt geben Wir Ihm, Christian, Grafen zu Ranzau, auch diese Freyheit, daß Er, seine Ehewirtin, eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben ihres Nahmens und Stammens, von Geburth Mannes oder Frauen, auch alle ihre Unterthanen, Lehen-Männer, Hintersassen, leibeigene Leuthe, Diener und Verwandte, so Ihnen zugehören und zu versprechen stehen, und deroselben aller Haab und Güther, liegend und fahrend, um keinerley Sachen, Spruch oder Anforderung willen, es träfe an Leib, Ehre, Schulde, Haab und Güther weder an Unser und des Heil. Reichs Hoff-Gericht zu Rothweyl, noch einigen andern Hoff-Land-Westphälisch oder andern Gerichten, wie die itzo in dem Heil. Röm. Reich und desselben Fürstenthumen und Obrigkeiten aufgericht, oder bewandt, oder ins künfftige aufgerichtet werden möchten, keines ausgeschlossen, nicht fürgeheischet geladen noch daselbst beklagt, noch wieder Sie, Ihre Leib, Haab und Güther gerichtet geurtheilet, noch mit Acht, Ober-Acht, Execution, Arresten, Repressalien, weder zu Wasser noch zu Lande, Immisionen, oder in andere Wege, procedirt noch verfahren werden solle, sondern der zu ihnen samt und sonders Spruch und Forderung hätte, solches allein vor Uns und Unsere Nachkommen am Reich Röm. Kaysern und Königen oder Unsern und Kayser- und Königl. Kammer-Gerichten im Heil. Reich oder ander ihren, vermöge ermeltes Unsers Kammer-Gerichts publicirter Ordnungen ungemittelten Richtern, und dann gegen ihren Dienern allein vor dem Grafen zu Ranzau als ihren ordentlichen Herrschafften oder dahin Sie dieselbe zu rechte weisen und stellen werden, aber gegen ihren Unterthanen, Hintersassen, Leibeigenen, Leben-Leuthen und andern ihren Zugehörigen und Verwandten und derselben Haab und Güther vor dessen Gerichten und Stab, dahin sie ohne Mittel ordentlicher Weise gehörig und nirgends sonsten anderswo suchen, sie auch ein jeder Richter auf des vorgenannten Grafen zu Ranzau, und seiner ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Abforderen, an itzt berührten Orth zu Recht weisen sollen, es wäre dann Sach, daß den Klägern auf ihr Ansuchen das Recht an dem gezeigten Orthe versaget, oder gefährlich verzogen würde, und da ja zu Zeiten vorgedachte vor die Hoff-Land- und andere Gerichte von Uns gefreyete Personen Dero Unterthanen und Zugewandte die Beschwehrung begegne, daß von berührten Land- Heff- und andern Gerichten je zu Zeiten durch Übersehen der Unverständigen und Unwissenden ihre Unterthanen, durch Verkündigen Anleitungen, Beleitungen, und andere Processe gegen ihnen procediret, ehe und zuvor sie derselben gewahr, und alsdann die begehrte Remission denegiret und abgeschlagen würde, welches ihnen aber zu Abbruch erlangter Freyheit, und andern mercklichen Schaden und Nachtheil gelangte; So haben Wir dennoch gedachten Grafen zu Ranzau seiner Erben und Erbens-Erben, die obangezogene Freyheit in denen Puncten die Abforderung, Ableitung, Beleitungen, und anderer Processe, wieweit oder ferne auch dieselbe hinterrücks und unwissend gedachtes Grafens zu Ranzau und seiner Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, gebracht, oder vollführet worden, oder würden, gnädiglich extendiret, erstrecket, erweitert und gegeben, extendiren, erstrecken, erweitern geben und thuen solches von Röm. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, und meynen, setzen und wollen, daß der gemelte Christian, Graf zu Ranzau, und seine Erben und Erbens-Erben, Abforderungen, die sie in Krafft obgemelter Freyheiten zu thun haben, auch über alle und jede Verkundungen, Anleitungen und Begleitungen und andern Processen, wieweit oder ferne auch dieselben hinterrücks und unwissend gedachtes Grafen zu Ranzau, seiner Erben und Erbens-Erben gebracht, und vollführet, statt haben, zugelassen, und die Remission nicht abgeschlagen, noch verzogen, sondern die Partheyen, auf ihr oder ihrer Erben Ab-

Abforderen, alsobald und ohne einige weitere Handlung, Processe, oder einigen Verzug, Sperr- oder Wiederungen an die Orthe und Gerichte, wohin es sich gebühret, remittiret und gewiesen werden sollen, was aber diesem zuwieder durch einigerley Weise vorgenommen werden möchte, soll alles von Unkräfften, null und nichtig todt und abseyn, inmassen Wir solches allerdings abthun, cassiren, vernichten, uñ von Unwürden und krafftlos erkennen, sprechen und erklähren, und vielgedachten Grafen zu Ranzau, seine Erben und Erbens-Erben davon absolviren, entbinden frey und ledig zehlen. Ebenmäßig thun Wir vielgedachten Christian, Grafen zu Ranzau seinen Erben und Erbens-Erben noch weiter diese besondere Gnade und Freyheit geben, daß keiner ihrer Unterthanen und Verwandten, zumahlen alle hohe und niders Standes-Personen, sie seyn unter Dero Gerichten, Gleit, Forst, oder maleficischer Obrigkeit und Jurisdiction gesetzt oder nicht, niemand ausgenommen welche an ihrem Land- und andern Gerichten Recht suchen, begehren, auch active und passive procediren, von keinem bey- oder endlichen Urtheil, Erkäntnüß oder Decreten, so an ihren niedern Land- und Hof-Gerichten erkannt, in criminalibus gantz keine, in civilibus aber, da die Klage und Haupt-Sache nicht über 500. Gold-Gulden und darüber werth wäre, so wenig ratione nullitatis, als iniquitatis, weder an Uns Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser oder Könige, noch Unser oder ihr Kayserl. Kammer-Gerichte, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen, noch mögen, vielweniger einige Avocationes causarum vor Uns, oder ander, wer die auch seyn mögten, zugelassen, noch von Uns und Unserm Kayserl. Hoffe, weder an Unserm Kayserl. Kammer-Gericht angenommen werden sollen in keine Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkänntnüssen und Decreten gantz kräfftig und mächtig seyn, bleiben, vollstreckt und vollzogen, und an gedachtes Christian, Grafen zu Ranzau, dessen Erben und Erbens-Erben, niedern auch Land-Hoff- und andern Gerichten vollfahren und procediret werden sollen, wie sichs gebühret, von allermänniglich unverhindert, und ob darüber von einem oder mehr von einigen Urtheilen, die nicht über 500. Gold-Gulden wie obstehet, antreffen, welchergestalt oder von weme das geschehen, appelliret, suppliciret, oder reduciret, und derselben Appellation, Supplication, oder Reduction eine oder mehrere von Uns und Unsern Nachkommen, oder Unsern und derselben Kayserl. oder Königl. Kammer-Gerichten, oder andern fremden Gerichten, aus Unwissenheit, Vergessenheit oder auf ungleichen Bericht angenommen würden; So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß solches alles dieser Unserer Kayserl. Begnadigung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig auch dieselben Appellationes, Supplicationes und Reductiones, und was darauf gehandelt und fürgenommen, gantz Krafft-loß, untauglich und nichtig seyn solle, welches Wir auch alles und jedes, von obberührter Unserer Kayserl. Macht Vollkommenheit und rechten Wissen, itzo alsdenn und dann als itzo, untauglich erkennen, erklähren, aufheben, vernichten und cassiren, in der allerbesten Form und Masse, als wir das thun mögen und sollen, auch dessen alles ungesehen vielgedachter Christian, Graf zu Ranzau, Herr auf Breitenberg, seine Erben und Erbens-Erben, sich dieser unserer Frey- und Kayserl. Begnadigung zugebrauchen, Macht und Gewalt haben, solche Urtheil, die also 500. Gold-Gülden, wie obbegriffen, berühren, zu vollenziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handeln und zu vollführen, von allermänniglich unverhindert, alles bey Pœn, in diesem Privilegio begriffen. Ferner geben Wir Ihm, Christian, Grafen zu Ranzau, diese hernach folgende besondere Gnade und Freyheit, daß Er und seine eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben in und auf ihren Schlössern und Wohnungen, soweit sich deren Begriff und Einfang mit Häusern, Höfen, Gärten, und andern Zugehörungen erstrecken, die sie itzt haben, oder inskünfftige mit rechtmässigen Titul überkommen werden, alle und jede Todtschläger, und dergleichen unsichere Personen und Missethäter (doch offene Mörder, und diejenigen, welche jemanden fürsetzlicher mörderischer Weise entleibet hätten, ausgenommen,) enthalten, hausen, hofen, ätzen, tränckten und Gemeinschafft mit ihnen haben mögen, nach ihrer Nothdurfft, Willen und Wohlgefallen, daß auch solche Todtschläger, oder dergleichen unsichere Personen daselbst Jahr und Tag Freyung haben, und weder mit, noch ohne Recht von einiger Obrigkeit daraus genommen werden mögen, jedoch wo, nach Verschienung obbenanter Jahr- und Tages-Zeit, jemand gegen solchen Rechtens begehren würde, soll bemeiter Christian, Graf zu Ranzau und seine Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, entweder selbst unverzüglich, was sich den Rechten gemäß gebühret, ergehen und wiederfahren oder sie der Obrigkeit darunter solche Entleibung begangen, auf derselben Begehren, jedoch gegen genugsame Revers, daß solche Abfolgung Ihme, Grafen zu Ranzau, und obgedachten seinen Erben und Erbens-Erben, an ihrer Jurisdiction, Bothmäßigkeit, hohen und niedern Gerichten gantz unpræjudicirlich und unnachtheilig seyn solle, zu Recht folgen zu lassen schuldig seyn, es solle auch genannten Grafen zu Ranzau, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und den Ihrigen solche Enthaltung und Gemeinschafft, auch wann die-

selbe aus erstgenannten ihren Gebieten/ Schlössern/ Wohn- und Freyungen/ wie es sich begeben möchte, hinweg und entkommen/ wie vorberührt, und sonst gar keinen Schaden bringen noch gebehren/ in keine Weise noch Wege. Desgleichen und nicht weniger thuen und geben Wir Ihme/ Christian/ Grafen zu Ranzau/ Herrn auf Breitenberg/ seinen ehelichen Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ diese besondere grosse Gnade und Freyheit/ thuen und geben Ihnen auch die von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes also/ daß Er/ oder seine Erben und Erbens-Erben/ wann ihnen solches über kurtz oder lang gelegen oder gefällig/ in ihren Landen/ Grafschafften/ Herrschafften und Gebieten/ so Sie itzt haben oder in künfftige Zeit überkommen/ eine oder mehr Müntz-Städten bauen und aufrichten lassen/ und darinnen durch ihre ehrbare redliche Müntz-Meistere/ die sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen/ allerley güldene und silberne Müntz-Sorten/ klein und groß/ in allermassen solches Unser und des Heil. Reichs Müntz-Edict und Ordnung zuläst/ und andere so aus Unsern und Unserer Vorfahren Kayserl. und Königl. Begnadigung zu müntzen Macht haben/ mit Umschrifften/ Bildnüssen/ Wappen/ und Geprege auf beeden Seiten müntzen und schlagen lassen/ damit treulich gefahren und handeln sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert/ doch sollen alle solche güldene und silberne Müntzen/ die sie/ wie obstehet/ schlagen und müntzen lassen/ vom Strich/ Nadel/ Korn/ Schrot/ Gran/ Gehalt/ Werth und Gewicht/ vorberürter Unser und des Heil. Röm. Reichs (darinn dergleichen Müntzen geschlagen werden/) Müntz-Ordnung gemäß und nicht geringer seyn/ auch wo Wir/ Wir/ oder Unsere Nachkommen künfftig über kurtz oder lang/ der Müntz halben/ Aenderungen und andere Ordnung fürnehmen/ geben und machen würden/ demselben soll gedachter Christian/ Graf zu Ranzau/ und seine Erben und Erbens-Erben sich alsdann auch gemäß verhalten. Weiter thuen und geben Wir Ihm/ Christian/ Grafen zu Ranzau/ seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen/ von Röm. Kayserl. Macht/ diese Kayserl. Gnade und Freyheit/ daß wann sich über kurtz oder lang zutrüge/ daß in angeregten ihren itzigen und künfftigen Obrigkeiten/ Grafschafften/ Herrschafften und Gebieten/ einige Bergwercke sich erzeigen/ oder eröffnen würden/ sie tragen Gold/ Silber/ Kupffer/ Bley/ Saltz oder andere Ertz oder Metall/ daß sie dieselben Bergwercke und Ertz mit denen Metallen aller und jeglichen zu jederzeit selbst oder mit samt andern Gewercken bauen/ auch derohalben gewöhnliche und billich Ordnungen und Statuten aufrichten/ machen und halten mögen/ wie Bergwercks Recht und Gewohnheit ist/ und sich derselben Bergwercke/ Ertz und Metallen/ so sie also finden und erbauen werden/ mit allen und jeglichen derselben Recht/ Gerechtigkeit/ Obrigkeit und Herrlichkeit/ vermöge der Rechte/ darin und darüber begriffen samt allen und jeglichen Lehen und eignen Stücken/ Haab und Gütern/ liegenden und fahrenden/ nichts ausgenommen/ so in sein Christian/ Grafens zu Ranzau/ seiner Erben und Erbens-Erben/ Graf- und Herrschafften/ Obrigkeiten und Gütern/ so sie itzt haben oder künfftig überkommen/ durch Absterben/ Mißhandelung oder Verwürckung derjenigen/ so sie innen gehabt oder in andere Wege/ wie die Nahmen haben/ rechtmäßig erlediget werden/ und Wir/ oder Unsere Nachkommen am Reich/ oder Unser/ oder derselben Reichs-Kammer oder Fiscus daran haben möchten/ gebrauchen/ nützen und niessen/ und Wir und Unsere Nachkommen sie dabey geruhiglich bleiben lassen und handhaben/ schützen/ schirmen/ und ihnen daran keinen Eintrag thun/ noch zuthun gestatten sollen und wollen/ in keinerley Weise noch Gestalt. Wir gönnen und erlauben auch mehrgemeldtem Christian/ Grafen zu Ranzau/ seinen Erben und Erbens-Erben von Röm. Kayserl. und Königl. Macht Vollkommenheit/ rechtem Wissen und zeitigen Rath/ in Krafft dieses Brieffes/ daß sie in allen ihren itzigen und künfftigen Obrigkeiten/ Graf-Herrschafften und Gebieten/ an einem/ oder mehr Orthen und Enden/ Ihnen darzu gefällig alle Wochen auf bestimmten Tag einen oder mehr Wochen-Märckte/ desgleichen auch an desselben Orthen/ auch zu bestimmten Zeiten des Jahrs/ so ihnen am gefälligsten und gelegensten seyn/ einen oder mehr Jahr-Marckt/ mit soviel Tagen vor und nach/ als sie vonnöthen achten/ und für gut ansehen werden/ aufrichten und hinführo zu ewigen Zeiten haben und halten/ auch Sie alle und jede Personen/ die solche Jahr- und Wochen-Märckte mit ihrem Gewerbe/ Kauffmannschafften/ Handeln/ Haab und Güthern besuchen/ oder in andere Wege zu freyem feilen Kauff kommen/ dahin und davon ziehen/ und so lange Sie auf denselben Wochen- und Jahr-Marcke seyn werden/ alle Gnade/ Freyheit/ Sicherheit/ Geleit und Schirm/ Recht und Gerechtigkeit und gut Gewohnheit haben/ sich deren freuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ wie andere/ so Wochen- und Jahr-Märckte im Heil. Röm. Reiche haben/ gebrauchen und geniessen von Recht und Gewohnheit. Damit auch mehr gemeldter Christian/ Graf zu Ranzau/ desselben Erben und Erbens-Erben/ sich dißfalls einiger Ergötzlichkeit zu erfreuen haben/ geben wir ihme diese vollkommene Macht und Gewalt/ daß sie von allen und jeden auf den Märcken verkauffen Sachen/ nach Gelegenheit der Wahren/ wie die Nahmen haben/ einen sichern Pfen-

Pfennig/ wie in den Reichs- und andern Städten/ Märckten und Flecken bräuchig und herkommen ist/ nutzbarlich einfordern und erheben mögen. Ebenmäßig gönnen und geben wir auch vielgemeldtem Christian/ Grafen zu Ranzau/ seinen Erben und Erbens-Erben/ diese Gnad und Freyheit/ daß sie in ihren Märcken/ Flecken und Dörffern ein ziemlich Ungeld aufsetzen/ und dasselbe von Wein/ Bier/ Meedt und allen andern Geträncken/ so ausgeschencket werden/ einnehmen/ und zu Mehrung ihres Nutzens und Einkommens wenden. Ferner thuen und geben wir offtgedachtem Christian/ Grafen zu Rantzau/ seinen Erben und Erbens-Erben/ diese besondere Gnade und Freyheit/ wann und so offt sich zuträgt und begiebt/ daß in seinen Graf- Herrschafften/ Gütern und Gebieten/ so er iezo hat/ oder in künfftig durch Kauff- Tausch- und andern rechtmäßigen Titul erlangen möchte/ einen/ oder mehr Unterthanen nicht weiter bey/ oder unter ihnen wohnen/ sondern seines bessern Nutzens wegen an andere Oerter zu ziehen willens/ von dem/ oder demselben soll gemeldter Graf zu Rantzau/ seine Erben und Erbens-Erben/ ein nach Gelegenheit eines ieglichen Vermögens gebührlich und der Orthen und Landes-Arth gebräuchlichen Abzugs- Nach- Steuer und Leib-Theil/ gleichfalls von denjenigen/ die sich von einer andern Obrigkeit mit Fürzeigung glaubwürdigen Scheins ihres Abscheidens nächster Herrschafft zu ihren Unterthanen machen/ und bey ihnen häußlich unterwerffen und nieder thun wollen/ ein Einzug-Geld abzufordern Macht haben. Wir thun und geben auch mehrgedachtem Christian/ Grafen zu Rantzau/ seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen/ die besondere Gnade und Freyheit/ daß Sie auf allen ihren Graf- und Herrschafften/ Städten/ Märcken und Flecken/ so sie itzt bereits besitzen/ oder ins künfftige über kurtz oder lang in dem Heil. Röm. Reich durch Kauf/ Erbschafften/ Tausch/ oder durch andere rechtmäßige Mittel an sich bringen werden/ nicht allein Juden aufnehmen und halten mögen/ sondern auch daß/ nach Eröffnung/ Publicirung und Verkündigung dieser Unserer Freyheit/ kein Jude oder Jüdin des offtgemeldten Grafen zu Rantzau/ seiner ehelichen Leibes-Erben/ und deroselben Erbens-Erben/ Dienern eigenen Leuten/ Hintersässen/ Unterthanen/ Zugehörigen/ Lehen-Leuthen und Verwandten/ noch auch ihren Weibern/ Kindern/ Ehehalten/ Dienst- Boten uñ Hauß-Gesinde/ weder auf liegende/ unbewegliche/ eigene Bestandt/ oder Lehen/ noch auch auf fahrende und bewegliche Güter/ noch auf ander Unterpfand/ Brieff oder Verschreibung/ noch auch auf ihren Treu und Glauben weder mit oder ohne Wucher/ weder wenig oder viel/ ohne gedachtes Grafen zu Rantzau/ seiner Erben und Erbens-Erben/ Verwissen und Erlaubniß nicht leihen/ oder vorstrecken/ auch mit ihnen nichts tauschen/ wechseln/ noch einige Anleihens oder andere Contracte/ wie die Nahmen haben mögen/ benant und unbenant/ (allein was zu täglicher Nahrung und Nothdurfft von fahrender Haabe und baaren Gelde erkaufft würde/ auch die freyen aufrichtigen Handthierungen und Commercien in den freyen offenen Messen und Jahr-Märckten ausgenommen/) weder mündlich noch schrifftlich/ weder heimlich/ noch öffentlich/ um was Sachen das wäre/ oder seyn möchte/ nicht eingehen/ noch auch solches Anleihens getroffenen Contract/ Obligation und Handlung halben/ so nach Publication dieser Unser Freyheit/ ohne Vorwissen und Bewilligung gedachtes Grafens zu Ranzau/ seinen Erben und Erbens-Erben/ wie obstehet/ gemachet worden/ (unangesehen ob dieselbe mit Handgegebener Treu und Glauben/ auch geschwornen Eydt bestätigt wären/) vor Unsern und des heil. Röm. Reichs Hoff-Gericht/ Cammer-Land- noch einigen andern Gerichten nicht fürfordern/ beklagen/ noch etwas auf solch der Juden fürfordern und klagen erkandt/ gerichtet noch geurtheilet werden/ auch in solchen Contracten/ Obligationen und Verschreibungen/ gar kein verborgener List/ oder Betrug/ oder ob das Darleihen durch ein dritte Person als durch einen Christen beschehen/ oder aus andern betrüglichen Schein/ wie deren etliche in Unsern und des heil. Reichs Ordnungen und Abschieden/ sonderlich des 1551. Jahrs ausgedrücket/ und wie die immer genennet werden möchten/ nicht gebrauchet oder fürgewendet werden/ und da deme zuwieder gehandelt/ die Juden das Haupt-Guth des dargeliehenen und ausgezehlten Geldes/ samt daraus folgender Schuld/ verwürcket und verfallen haben/ und solches vielgenanten Grafen zu Rantzau/ seinen Erben und Erbens-Erben zustehen und ohne Verhinderung bleiben. Dazu auch/ welche Juden oder Jüdinnen von der Herrschafft darunter Sie gesessen/ auch auf vielgedachtes Grafens zu Rantzau und seiner Erben und Erbens-Erben Ansuchen erfordern/ und mit Anzeigen/ oder unterschiedlichen darthun/ was seine des Grafens zu Rantzau/ und seiner Erben und Erbens-Erben/ Diener/ eigene Leuthe/ Lehn-Leuthe/ Hintersassen/ Unterthanen/ Zugehörige und Verwandten/ Ihnen von dato dieser Unserer Keyserl. Freyheit schuldig/ und was Sie derohalben für versprochene/ zugesagte oder verschriebene Pfändte oder Unterpfändte haben/ und darum genugsame briefliche Uhrkunden vorlegen/ davon Abschrifften geben und folgen lassen/ würden dieselben Juden oder Jüdinnen alsdann/ von solcher verschwiegenen Schuldt wegen/ nicht mehr gehöret/ noch zugelassen/ auch gedachter Graf zu Rantzau/ seine Erben und Erbens-Erben

ben, den Jüden oder Jüdinnen, nichts darüber weder wenig noch viel zu Bezahlung solcher verschwiegenen Schulden erfolgen lassen, sondern solches alles verwürcket und ihnen heimgefallen, einziehen und behalten sollen, und so darüber oder darwieder uf der Jüden oder Jüdinnen Anruffen, gedachtes Grafen zu Rantzau, seiner Erben und Erbens-Erben, Diener und eigene Leuthe, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörige und Verwandten an Unserm und des heil. Reichs Kammer-Gericht, Hof-Gericht zu Rothweyl, oder einigen Land-oder andern Gerichten, berührter Sachen halber, fürgeheischen, und daselbst etwas wieder Sie, ihre Leib Haab und Güter gehandelt, procediret, gerichtet, oder geurtheilet würde, oder wo auch mehr angeregter Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens-Erben, Diener, eigene Leuthe, Leben-Leuthe, Hintersassen und Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, wie obstehet, auf der Jüden, oder Jüdinnen geschwinde einführen, sich in einige Vergleiche begeben, und dieser Unserer oder andern Gnaden Freyheit, ausserhalb offternandtes Grafens zu Rantzau seiner Erben und Erbens-Erben Vorwissen, Gunst oder Bewilligung, verzeihen würden, wie das geschehen solte oder möchte, sollen doch solche Contracte, Verschreibungen und Verzichte dieser Unserer Freyheit ohne allen Nachtheil, auch die erfolgte Processe, Unterhandlungen ihnen allen, samt und sonderlichen, an ihren Haab und Gütern keinen Nachtheil oder Schaden bringen, oder gebehren, sondern dieselbe, alle und jede, wie die genannt, gantz und gar untauglich, nichtig und krafftloß, unbindig todt und abseyn und bleiben, auch von männiglich, in- und ausserhalb Gerichts, dafür gehalten und offtgedachten Grafen zu Rantzau seiner Erben und Erbens-Erben, derselben Diener, eigene Leuthe, Lehen-Leuthe, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, und derselben Haab und Güter, liegende und fahrende, solcher Processen halber, durch die Jüden oder Jüdinnen erlanget und ausgebracht, weder mit oder ohne Recht von jemanden nicht angelanget, bekümmert, beschwehret noch beschädiget werden, dann wir das alles und jedes was sie darentgegen, inner- und ausserhalb Rechtens sich zu behelffen haben, und fürbringen möchten, fürnemlich aber ihr, der Jüden, gemeine und sonderbahre Freyheiten, so sie deme zuwieder, itzo oder noch in künfftiger Zeit, von Uns und Unsern Nachkommen am Reich erlangen und ausbringen, so viel die hierwieder seyn oder verstanden werden möchten nichts ausgenommen zu gleicher Weise, als ob solches hierinnen von Wort zu Worten beschrieben und ausgedruckt wäre, von Röm. Keyserl. Macht-Vollkommenheit, hiemit in Krafft dieses Briefes, itzt als dann, und dann als itzt aufgehebt, cassiret, abgethan und vernichtet haben wollen, und dazu, wo viel gedachter Graf zu Rantzau, seiner Erben und Erbens-Erben, Dienern, eigene Leuthe, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, einen oder mehrers, nach Verkündigung dieser Unser Freyheit, obgehörter massen durch einen Jüden oder Jüdin ichts geliehen oder vorgestrecket würde, derselbe Jüd oder Jüdin, so offt sie freventlich hierwieder thäten, zeben Marck löthiges Goldes, Uns und Unsern Nachkommen am Reich, in Unserer und des Reichs Cammer unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Weiter thun und geben Wir obgedachten Grafen zu Rantzau, seinen Erben und Erbens-Erben, diese fernere Gnad und Freyheit, daß sie für und für auf allen ihren Gründen und Böden alle hohe und niedrige Gejagte und Weidwerck haben, und sich derselben, so offt Sie gelüstet, gebrauchen, auch auf denselben Mühlen mit allen Zugehörungen, als mit Leitung des Wassers auf die Mühl-Wercke, Wege, Stege, darzu und davon, samt allen andern Zugehörungen, so zu Aufrichtung neuer Mühlen nothdürfftig seyn, inmassen, als ob solches alles mit weitern und mehrern Worten, Puncten und Articuln klärlich und eigentlich hierinnen begriffen wäre, aufrichten und bauen, und auf solchen Mühlen allerley Getreyde mahlen, Holtz schneiden, schleifen polieren, stampfen, pleyen Oehl und Pulver machen, auch allerley Eisen- und Meßings-Drath oder Wieren ziehen und bereiten lassen, und sonsten die nach ihren Nothdürfften, Willen und Wohlgefallen, gebrauchen und geniessen, desgleichen, daß sie auf itzberührten ihren Gründen und Boden neue Häuser, Höfe und Güter, wann und so offt ihnen geliebt, bauen und aufrichten mögen, welche Höfe oder Güter auch die obangezeigte Mühlen, dann allezeit mit den Märcken, Flecken Dörffern oder Gütern in deren Bemarckung sie dann liegen werden, allgemein Recht mit Holtzung, Weyern, Wassern, Fischereyen, Maahren, Morsen, Trucken- und Naß-Wiesen, Weiden, Viehgang und allen andern, nichts ausgenommen, wie das genannt oder geheissen werden mag, haben und gebrauchen, und von denselben Marcken, Flecken, Dörffern, Gütern oder Obrigkeit derselben und sonsten allermänniglich, ohne alle Verboth, Hinder- oder Beschwerung darzu gelassen werden sollen. Es mag auch gedachter Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens-Erben, in allen Ihren itzo habenden und künfftig erlangenden Graf-Herrschafften und Gebiethen, wo die in dem heil. Röm. Reich belegen seyn möchten, neue offene Wirths- und Gast-Häuser, Tabernen, Schenck-Städten, Back- und Brau-Häusser, Bad-Stuben, Schmieden, Krahm-Laden und sonsten alle und jede andere Ehehafften, wie die immer genannt werden können, deßgleichen auf ihren Gründen und

und Böden neue Mühlen, Schweigen, Schäfereyen, auch neue Weyer und Fisch-Gruben, und was ihnen dergleichen gefällig, bauen, an- und aufrichten, und solche Tabernen und Schenck-Städte zu ewigen Zeiten mit Gastung, Weinschenckung und allen andern Getränckten, Brod und andern belegen, auch mit redlichen Ordnungen, Gewohnheiten und nothdürfftigen Sachen versehen, solche selber inhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, oder um ziemlichen Zinß und Güldt verleihen, und zu solchen Tabernen, Schenck-Städten, Back- und Brau-Häussern, und allem andern, so oben vermeldet, alle und jegliche Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit haben, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, als andere, so daselbst herum dergleichen haben, und sich deren von Recht oder Gewohnheit gebrauchen und geniessen, von allermänniglich unverhindert. Uberdiß, und damit das Ubel gestrafet, und gemeiner Nutz erhalten werde, so haben wir aus wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen, Ihm, Christian, Grafen zu Rantzau, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, zu allen ihren Grafschafften, Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern und Gebiethen, die sie itzo haben, oder künfftig, auf was Weise und Wege es geschehen, mit rechtmäßigem Titul überkommen möchten, eine gemeine Jurisdiction und Gerichts-Zwang, auch alle hohe und niedere Gerichte geben, und in denselben Grafschafften, Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern und Gebiethen, wie obstehet, ein oder mehr Hoch-Gericht, Stock und Galgen aufzurichten und zu halten, auch, dero Belieben und Gelegenheit nach, ein oder mehr Obrigkeit, oder Amtmänner, und darzu bedürfftige Personen an ihrestatt zu setzen und zu verordnen, gegönnet und erlaubet, und den Bann daselbst über das Blut zu richten, gnädiglich zugestellet, gönnen, geben, verleihen und erlauben Ihm, dem Grafen zu Rantzau, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, für und für, solches alles von Röm. Keys. Macht wissentlich, in Krafft dieses Briefes, also, daß nun hinführo Er und seine Erben, Inhaber derselben Graf und Herrschafften, Schlösser, Städte, Flecken, Dörffer und Gebiethen, wann und so offt sie das nothdürfftig und gut gedüncket zu seyn, in denselben Graf-Herrschafften, Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern und Gebiethen, an den Enden und Orthen, da ihnen das am füglichsten ist, ein oder mehr ordentlich gemein Gericht, durch sich selbst, ihre gesetzte Obrigkeit oder Amtmänner, oder sonst einen oder mehr seiner Unter-Richter, an statt seiner, mit so viel ehrbaren Männern, so Er oder sein Amtmann und Unter-Richter dazu nützlich und tauglich zu seyn bedüncken, besetzen, üben, halten und gebrauchen, und daselbst um alle und jegliche bürgerliche und peinliche Sachen, Uberfahrungen, Mißhandlungen, Malefiz und Ubertretungen, nichts ausgenommen, es seyn Güter, so dahin gehören, Geld-Schulden, Pœnen, Straffen, Frevel und Busse, Landes-Verweissungen, Leibes-Strafen, auch um Leib und Leben, und alle persönliche und andere Fälle, so meri und mixti imperii, oder sonsten einer gemeinen und schlechten Jurisdiction oder Gerichts-Zwang seyn, oder geachtet werden, klagen gerichtlich procediren und verfahren, erkennen, und Urtheil sprechen, und dieselbe exequiren, und dann in den gemeldten Grafschafften, Herrschafften, Schlössern, Städten, Dörffern, Flecken, und deren Zugehörungen gebieten und verbieten, Pœn, Fall und Buß, grosse und kleine Frevel, wie der Orthen landläufig und brüchig seyn, und Sie jederzeit für billig und gut ansehen werden, auffsetzen, strafen, und damit das alles handeln, thun und lassen, das sich in solchen Gerichten gebühret, auch in allen bürger- und peinlichen Sachen und Fällen, gute Satzung, Ordnung und Statuten, den gemeinen Rechten, und Unsern und des heil. Reichs Ordnungen gemäß, die so kräfftig seyn, als ob Sie von Uns, oder Unsern Nachkommen aufgerichtet und gesetzet wären, setzen, machen, aufrichten, und die, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften, so offt es die Nothdurfft erfordert, wiederum ihres Gefallens aufheben, ändern, bessern, oder gantz abthun, auch die berührten Poen-Fällen, Buß und Frevel einbringen mögen, von allermänniglich unverhindert, und sollen alle und jegliche, so daselbst gesessen, darunter oder darzu gehörige, oder sonsten unterwürfflich werden, verpflicht seyn, solchem Gerichts-Zwang Folge zu thun, gehorsam und gewärtig zu seyn, daß auch der ermeldte Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens Erben, Inhaber der vorgedachten Graf- und Herrschafften, Schlössern, Städten, Dörffern, Flecken und Gebiethen, in denselben an einem oder mehr Orthen ihres Gefallens und der Nothdurfft nach, Hals Gericht, Stock und Galgen auffrichten, und das Blut zu richten gebrauchen, und den ehrbaren, tauglichen Personen die sie zu einer jeden Zeit darzu geschickt und nütz zu seyn bedüncken, ferner zu richten befehlen, und daß alsdann dieselben verordneten Personen oder Ihre Amt-Leuthe nach übelthätigen verleumden Leuthen, die sie in denselben Graf- und Herrschafften, Schlössern, Städten, Dörffern und Flecken, und derselben Bezirck und Gebiethe betreten und begriffen, gefänglich annehmen, und dieselben, auch andere Missethäter, so von andern Orthen und Enden ausserhalb derselben Bezirck daselbsten zu berechten und zu bestrafen geführet, oder geantwortet werden, auf vorgehende gnugsame Indicia oder Uberzeugniß, peinlich fragen, und auf jedes Selbst-Bekändniß oder offenbahrer Verhandlung, nach des heil. Röm. Reichs Recht und löblichen wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten, öffentlich richten und strafen lassen sollen und mögen, ohne jedermänniglichs Irr- und Verhinderung, doch daß gedachter Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens-Erben, Inhaber der berührten Graf- und Herrschafften, Schlösser, Städte, Flecken und Dörffer von ihren Amt-Leuten, und denen sie angeregten Bann befehlen werden, gewöhnlich Glaub und Eyd aufnehmen, mit dem Bann über das Blut zu richten, zu handeln und zu vollfahren, als gleich unpartheyische Richter gegen den Armen, als den Reichen, und den Reichen, als den Armen, und darinnen nicht anzusehen weder Lieb, Leid, Gut, Gab, Gunst, Freundschafft, noch sonsten keine andere Sache, dann allein gerechtes Gericht, als sich gebühret, und sie gegen GOtt dem Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten wollen, getreulich und ungefährlich. Damit auch offtgedachter Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens-Erben, aller und jeglicher oben und nachbemeldter Begnadigungen, Freyheiten, Prærogativen und Fürsehungen desto kräfftiger und würcklicher, auch ohne einige Anfechtung und Einrede unzerbrochen, frey ge-

niessen und gebrauchen möge; So haben Wir Ihm ferner diese nachfolgende, aus eigener Bewegnüß, rechten Wissen und Kayſ. Macht-Vollkommenheit gegeben und mitgetheilet, thuen auch solches hiermit in Krafft dieses Brieffes, also, daß in ihrer aller und eines jeglichen und jeden insonderheit Gefallen, Willen und Macht stehen und bleiben solle, wann und zu was Zeit über kurtz oder lang sie sich obgemeldter und nachfolgender Unser Begnadigungen in allen und jeglichen Stücken, Versiculn, Puncten und Articuln, keinen ausgenommen, sämtlich mit einander oder in einem allein oder mehren, und in welchen Stücken, Puncten, Versiculn Articuln, insonderheit unterschiedlich und würcklich zu gebrauchen anfangen oder aber, ob sie solche Unsere Begnadigungen bey ihnen ungeöffnet und ungebrauchet, so lange es ihnen gefällig, indem gantz keins Zeit ausgeschlossen, behalten und verwahren wollen, so sich begiebt über kurtz oder lang, daß nach der Zeit und dato obbegriffener Unserer Keyserl. Begnadigung der bemeldte Graf zu Rantzau, seine Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, sich deren Unser Keyserl. Gnade und Freyheit in einem oder mehr Puncten, Versiculn, Stücken, oder Articuln, entweder durch stillschweigen oder öffentlich aus guten Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wieder diese Unsere Begnadigungen in einem oder mehrern selbst das Wiederspiel thun, handeln, auch dasselbe wieder alle diese Unsere Begnadigungen zu geschehen annehmen und bewilligen würden, zu einem oder mehrmahlen, und so offt das geschehe, daß doch solches alles ihnen so wohl an denen nachgelassenen als unnachgelassenen Puncten und Articuln dieser Begnadigung und Freyheiten, oder da sie gleichfalls darwieder gehandelt oder bewilligt hätten, gantz unnachtheilig und allerdings unschädlich seyn, sondern sie sich, wann und so offt ihnen das gefällig und gelegen seyn wird, wiederum allenthalben und in allen Dingen, von neuen aber derselben Unserer Begnadigung kräfftiglich und würcklich brauchen sollen, können und mögen, in aller Gestalt und Masse, als ob zuvor darüber nichts gehandelt, zugelassen, noch bewilliget, sondern solch Unsre Freyheiten alle wiederum von neuen von Uns, oder Unsern Nachkommen ihnen gegeben und zugestellet wären worden, die Wir Ihnen auch in allen solchen Fällen, so offt sich die begeben, wiederum von gantz neuen, von Worten zu Worten, wie dieser Unser Keyserl. Begnadigungs-Brieff vermag, itzt als dann, und dann als itzt, kräfftiglich und in aller Gestalt, als ob nie darwieder gehandelt, geschehen, oder etwas bewilliget worden wäre, zugestellet, gegeben, mitgetheilet und aufgerichtet, auch derselbe von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Keysern und Königen, über kurtz, oder lang, weder gantz oder ein Theil, es sey in wenig, oder in vielen, um einigerley Ursachen willen, wie die auch genannt werden möchten, aufgehoben, oder cassiret werden, besondern fest, beständig und ungeschmählert bleiben sollen, wollen auch an dem allen Ihnen weder Vorschein- oder Verstreichung, zehen oder mehr Jahren und Zeit, auch sonsten einige andere Handlung, so den Freyheiten mit der That wiederwärtig geschehen, noch auch sonsten einige andere Sachen, oder Ursachen, dadurch ausserhalb dieser Unserer Begnadigung die Freyheiten unwürcklich und unkräfftig gemachet werden möchten, gantz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung, oder Unkräfftigung dieser Unserer Freyheiten bringen soll, kan noch mag, dann Wir solches aus Vollkommenheit Unserer Keyserl. Macht aufgehebet, auch derselben hiermit gäntzlich und gar derogiret haben wollen. Wir haben auch vielgemeldtem Christian, Grafen zu Rantzau, seinen Erben und Erbens-Erben, diese besondere Gnade und Freyheit gegeben, daß, so offt Sie sich dieser Unserer Begnadigung und Freyheit aller, oder einer, oder mehr Puncten oder Articuln gebrauchen, oder da ihnen solches darzubringen und fürzuzeigen mit oder ohne Recht aufgeleget würde, alsdann solchen Unsern gantzen Begnadigungs-Brieff noch sonsten ein mehrers oder anders daraus fürzulegen, oder zu eröffnen, nicht schuldig seyn sollen, dann alleine ungefährlich den Anfang Unsers Brieves, und darnach allein den einigen oder mehr Puncten und Articuln, darauf sie sich ziehen, oder gebrauchen wollen, auch das Datum dieses Unsers Keyserl. Briefs und nicht weiters, denen auch alsdann geglaubet, darauf gerichtet und gehandelt werden solle, nicht anders noch minders als dem Original selbst, unverhindert allermänniglichen. Und dieweilen dem vielgenanten Christian, Grafen zu Ranzau, seine Erben und Erbens-Erben diesen Unsern Freyheit- und Begnadigungs-Brieff, so offt Sie dessen in einem, oder mehr Puncten und Stücken zu gebrauchen nothdürfftig Gefährlichkeiten wegen, oder anderer Ursachen halber, über See und Land zu führen, sorglich, beschwerlich und gefährlich seyn möchte, so setzen, ordnen und erklähren Wir, daß den Vidimussen und Transsumpten von dem gantzen Inhalt solches Freyheits- und Begnadigungs-Briefe, oder einer oder mehr Clausuln und Articuln darin begriffen, und denn durch eines Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Stadt-Land- oder eines andern Gerichts-Insiegel besiegelt, oder aber eines Notarien der legalis ist, in Beyseyn zweyer glaubhafften Personen, collationirt, mit seinem Zeichen oder Hand unterschrieben, fürbringen und anzeigen so viel Glaubens geben, und darauf auch die Abschrifft, die forder von denselben Vidimussen oder Transsumpten genommen, geglaubet werden, auch in-

und

und ausserhalb Gerichts und Raths alle Krafft und Macht haben und gegeben werden solle, als die Original-Briefe, desgleichen auch nicht minder in dem Fall, ob dieser Begnadigungs-Brieff durch Länge der Zeit an Geschrifft, Pergament, Siegeln und andern abgängig, löcherich oder durch Brunst verdorben oder dem Grafen zu Ranzau, seinen Erben und Erbens-Erben und Nachkommen, entwendet, abhändig gemacht, oder verlohren würde, in was gestalt solches geschehe, sollen die obgemelten Abschrifften, Vidimussen, oder Transsumpten kräfftig seyn, Macht und Glauben haben und behalten, und darauf an allen Enden und Orthen gehandelt und vollfahren werden, als auf desselben original-Brieff, getreulich und ohne Gefehrde. Wir geben auch ermeldtem Christian, Grafen zu Ranzau, seinen Erben und Erbens-Erben, zu würcklicher Vollziehung solcher Unserer Privilegien einem oder mehr Unser und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Fürst-mäßigen Prælaten, Grafen, Freyherren, Städte und Gerichte, die zu ihrem Gefallen zu erwehlen haben, zu Conservatoren und Schirm-Herren in allen desshalben fürkommenen Fällen zu ihren Keyserl. Commissarien, Executorn und Scheides-Richtern, die auf ihr Ansuchen (wie Wir dann ihnen dessen hiemit vollkommene Macht und Gewalt geben) gebieten, verbieten, exequiren, vollziehen, handhaben, und alles das thun und handlen, so Wir selbsten als Röm. Keyser, in solchem zu würcklicher Vollziehung und Handhabung vorgemelter Privilegien thun würden, sollen oder möchten, ohne männiglichen Verhinderung, Eintrag oder Wiedersprechen, oder aber, da gemelter Christian, Graf zu Ranzau, seinen Erben und Erbens-Erben mehr gelieben gelegen seyn und gefallen wolte, die Verbrecher und Verwürcker dieser Unser Keyserl. Begnadigung und Freyheit in einem oder mehr Stücken in andere Wege, oder vor andern ihnen gefälligen Gerichten anzulangen und zu beklagen, oder allein üm die verwürckte Pön-Fall, Busse, Straffe und Erklährung derselben von Uns selbst oder Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Keysern und Königen, oder andern Unsern und denselben Unserer Nachkommen am Reich Kammer-Gericht, durch sich selbst oder Unserm Keyserl. Fiscal fürzunehmen und zu rechtfertigen, das alles wollen Wir dem Grafen zu Ranzau, seinen Erben und Erbens-Erben, zu Wohlgefallen und Wahl gestellet haben. Endlich thun Wir gedachtem Christian, Grafen zu Ranzau, seinen Erben und Erbens-Erben diese weitere Gnade, daß ihrer keiner in Ewigkeit einigerley Confirmation oder Bestätigung dieses Unsers ihnen gegebenen Privilegii von Unsern Nachkommen, Röm. Keysern oder Königen, zu suchen, oder zu nehmen nicht schuldig, sondern Wir meinen, setzen und wollen, in Krafft dieses Brieffes, daß die Privilegia, Gnaden-Gaben und Verleihung hierin begriffen, zu jederzeit über kurtz oder lang in Ewigkeit so kräfftig seyn und Würckung haben sollen, als wären die von einem jedweden Unserer Nachkommen Röm. Keysern und Königen auf den andern sonderbahr bestätiget, oder bekräfftiget, alle Freyheit, Rechte, Gerechtigkeit, Gebräuche und Gewonheiten, so darwider seyn möchten, hindangesetzt. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Land-Marschalcken, Land-Hauptleuthen, Land-Vögten, Hof-Richtern, Land-Richtern, Cent-Richtern, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Urtheilsprechern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heil. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Lande, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachtem Christian, Graffen zu Ranzau und Herrn auf Breitenberg, auch allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so bereits gebohren, oder künfftig in rechter Ehe von ihm erzeugt werden möchten, Manns- und Frauen-Personen, und hinführo ewiglich und in allen und jeden ehrlichen, redlichen, Adelichen und Gräflichen Versammlungen, Ritterspielen, Feldzügen, hohen und niedern Aemtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orthen und Enden, vor Unser und des Heil. Röm. Reichs recht-gebohrne Grafen und Gräfinnen annehmen, ehren, achten, halten, zulassen, würdigen, nennen und erkennen, ihnen auch den Ehren-Titul und Prædicat Hoch- und Wohlgebohrn geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonsten allen und jeden Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheile, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch vorbeschriebenen ihnen ertheilten Privilegien und Begnadigungen, auch ritterlichen Wappen und Kleinots, geruhiglich freyen, gebrauchen und geniessen lassen, und daran nicht hindern oder irren, sondern Sie bey dem allen, wie hiebevor nach der Länge erzehlet und ausdrücklich mit Worten begriffen und geschrieben stehet, von Unser und des Heil. Reichs wegen, festiglich handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich dabey bleiben lassen, auch darwieder nicht thun noch des iemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe, und darzu eine Pön nemlich zwey hundert Marck lötiges Goldes, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Uns

halb

halb in Unser und des H. Reichs Kamer, und den andern halben Theil vielgedachten Christian, Grafen zu Ranzau, Herrn zu Breitenberg, seinen ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens-Erben, so hierwider beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn, auch nichts desto minder dieselben alle und jede bey oberzehlten Gräflichen Ehren, Stand und Würden verbleiben, auch würcklich geschätzt und gehandhabet werden sollen, und dieses ist Unser ernster und endlicher Wille und Meinung. Zur Uhrkund und mehrer Bekräfftigung haben Wir an diesen Brief unsere Keyserl. güldene Bullam hengen lassen, der geben ist in Unserer Stadt Wien den sechzehenden Tag des Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth in sechzehenhundert und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen in fünff und zwanzigsten, und des Böheimischen in drey und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

Vt. Ferdinand, Graf Kurtz.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

III.

Ejusdem Diploma Comitivæ Palatii vor Graf Christian zu Rantzau, de Anno 1650. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 189.

IV.

Graf Detlevs zu Rantzau Disposition, vermöge welcher er, im Fall er ohne Männliche Leibes-Erben, Todes verfahren solte, König Christiano V. in Dänemarck die Grafschafft Rantzau und Herrschafft Breitenburg, erblich cedirt und übertragen, de Anno 1669. nebst Kayserl Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1671.

WIr Leopold ꝛc. tit medius: bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrner Detleff, Graf zu Ranzau und Herr auf Breitenburg in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen, was Gestalt er mit wohlbedachtem Muth und aus sonderbahren ihm darzu bewegenden Ursachen, bevorab in schuldiger Erwegung deren von dem Königl. Hauß Dennemarck ihme und seinen Vor-Eltern in viele Weeg erwiesenen hohen Gnaden, und Gutthaten, eine gantz freywillige schrifftl. Disposition und Verordnung, auf den Fall Er nach dem Willen des Allmächtigen ohne männliche eheliche Leibes-Erben über kurtz oder lang mit Todt abgehen würde, gemacht, darinnen er seine allodial Grafschafft Rantzau und Herrschafft Breitenburg und alle deren Pertinentien, wie Er dieselbe anjetzo inn hat, besitzt und genüßt, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Fünfften, zu Dennemarck-Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm besonders lieben Freund, Oheimen und Brudern, und ihren Lbd. Erb-Successorn in der Regierung und Lehens-Erben eventualiter erblich donirt und übertragen habe, allermassen solche Uns in glaubwürdigem Schein vorgezeigte schrifftl. Disposition, Verordnung und Anwartungs-Instrument mit mehrern in sich haltet, und von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

DEro Königl. Maj. zu Dennemarck und Norwegen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn bestelter Rath und vice Statthalter in den respective Hertzog- und Fürstenthümern, Schleßwig und Holstein, Ich Detleff Graf zu Ranzau, und Herr auf Breitenberg, Ritter, Urkunde und bekenne hiemit und in Crafft dieses für mich meine Erben und Erbnehmen, auch sonst jedermänniglich; Nachdeme Ich mich guter massen erinnere, wie mein in GOtt ruhender Herr Vatter seel. weyland der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Christian, Graf zu Ranzau und Herr auf Breitenburg, Ritter ꝛc. Allerhöchst gemeldt Ihr Königl. Maj. bestellt-gewesener geheimder Reichs- und Land-Rath, Ober-Statthalter, Præsident in Collegio Status, Assessor in allen übrigen dero Consiliis, wie auch Ambtmann zur Steinburg und in Ditmarschen ꝛc. des festen Fürsatzes gewesen, in Ansehung und Betrachtung der vielfältigen und fast ohnzehligen Königl. hohen Gnaden, Beneficien und Dignitäten, welche von Ihro Königl. Maj. meinem allergnädigsten Könige und Herrn, sowohl auch von dero Herrn Vattern und Herrn Vorfahrern sämbtl. Königen zu Dennenmarck und Norwegen ꝛc. aller- und höchstlöblichsten Andenckens, hochgedachter mein seel. Herr Vatter und dessen Vorfahren von ohndenckl. Jahren hero höchstrühmlich und nützlichst empfangen, besessen und genossen, Allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Maj. dessen allodial-Grafschafft Ranzau mit allen Ihren Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, sambt allen übrigen Pertinentien, nichts ausgeschlossen, sondern in allermassen, gleichwie mein hochgedachter Herr Vatter seel. dieselbe freyest besessen und eingehabt, auf dem Fall, da über kurtz oder lang mehr hochgedachte meines seeligen Herrn Vatters eheliche Leibes Erben und Descendenten Männl. Linien aufhören würden, auch damit sothane Grafschafft auf solchem Fall ihre Herrlichkeit und Lustre nicht verliehren, endlich zu einem Privat-Ambte gedeyen, und aus den Reichs- und Creyß-Matriculn gesetzt werden möchte, erblich zu vermachen; Jedoch solcher ihr Excell. seel. gehabter Fürsatz, durch ohnverhoffties und zu frühezeitiges Absterben, seinen völligen Effect nicht erreichet: Ich aber selbiger meines seeligen Herrn Vatters rühmlichster Intention billig inhæriren; Daß ich dahero auch, umb eben derselben Bewegnus willen, und also aus wohlbedachtem Muthe und freyen Willen, ohne eintziges Menschen

Anmuthung und Begehren, oder Persuasion, constituiret und verordnet, gleichwie Ich dann hiemit und Crafft dieses wohlbedächtlich ohngezwungen und ohngedrungen, auch wie es zu rechte beständigst- und cräfftigster maßen geschehen kan, soll und mag, constituire und verordne, daß, dafern der Allerhöchste nach seinem Vätterl. Rath und Willen über Mich, über kurtz oder lang gebiethen und mich ohne Männliche Eheliche Leibes-Erben aus dieser Sterblichkeit abfordern, oder aber da ich gleich Eheliche Männliche Leibes-Erben nachlassen, selbige aber nach GOttes Willen über kurtz oder lang absterben und also keine Eheliche Männliche Leibes-Erben in absteigender Linien von mir mehr übrig seyn würden, alsdann obbesagte meine allodial-Grafschafft Ranzau mit allen ihren Privilegiis Hoch-Herrlich und Gerechtigkeiten, sambt allen übrigen Pertinentien, so wohl auch meine Herrschafft und daß Schloß und Vestung Breittenburg mit denen darzu gelegten Güthern und aller deren Zubehör, wie die auch Nahmen haben mögen, Item Geschütz-Gewehr und Ammunition, gleicher maßen ich solche meine Graff- und Herrschafft, sambt obberührten ihren Privilegiis, Exemptionen, Herrlich- und Gerechtigkeiten anjezo freyest und rechtmäßig besitze, (iedoch die Mobilien Moventien per Expressum davon ausbeschieden) Allerhöchst gedachter Ihro Königl. May. Erblich und ohne einige Exemption oder Jemandts Ein- und Wiederreden, wer der auch sein könnte, oder möchte, heimfallen, und zu ewigen Tagen zu dero allergnädigsten Disposition verbleiben solle. Wofern ich aber Eheliche Leibes-Erben Fräulichen Geschlechts nachlaßen möchte: So selbsten verbleiben zwarten auch solchen falls obbesagte meine Graff- und Herrschafft Ranzau und Breittenburg, wie vorgemeldt allerhöchst gedachte Ihro Königl. May. einen Weeg wie den Andern; Jedoch daß selbiger Weiblichen Linien an statt meiner Herrschafft Breitenberg und deren darzu gelegten Güther ein Æquivalent, und zwarten so hoch sich selbige meine Herrschafft an Pflug belauffen wird, an guthen in Hollstein wohlbelegenen Land-Güthern und eben so vielen Pflugen hinwiederum gereichet werde. Solte aber selbige Weiblich von mir posterirende absteigende Linien aussterben, und also von meinen Ehelichen Leibes-Erben, und deren Ehelichen Descendenten nichts mehr übrig seyn, alsdann fölle Ihro Königl. May. mehr allerhöchstgedachtes solches Æquivalent, wie obgemeldt ebenmäßig wiederum anheim. Worbey dann auch insonderheit zu allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maj. eigenen allergnädigsten Gefallen, ich allerunterthänigst vorstelle, nach diesem Tage über kurtz oder lang über beregte meine Graff- und Herrschafft in Eventum, wenn sie derselben auf meinen Todesfall vorberbeschriebener Maßen anfallen wurden, gleichwie Sie über Ihre eigene Königreiche, auch Lande und Leuthe irgendts thun möchten und wohl könten, freyest zu disponiren und zu verordnen, Nurten mit dem allerunterthänigsten- und von ihro Königliche Majestät Allergnädigst eingewilligtem Bedinge, wenn offt besagte meine Grafschafft Ranzau, nach Gottes Gnädigem Willen auf vorgemeldte Begebenheit Ihro Königl. May. oder demjenigen, welchem Sie von denen Königl. Ihrigen dieselbe per Dispositionem, oder andere Gefälligere Gestalt etwa aufmachen möchten, anheim fallen solte, daß alsdann selbige Grafschafft von der Grafschafft Pinnenberg zu Ewigen Tagen separiret, und bey dem Nahmen der Grafschafft Ranzau ohngeändert verbleibe. Und weilen auch vor einigen Jahren auf daß Kirchspiel Kellinghuessen Königl. Antheils von mir ein gewißer Capital-Post, offt allerhöchst gemeldter Ihro Königl. May. angeliehen worden, so ist darüber meine beständige Gemüths-Meinung, daß ihr und dero Königliche Erben derselbe nach meinem tödtlichen Abgange, er begäbe sich auch über kurtz oder über lang, ohne einzigen Entgelt wiederumb heimfallen, und von meinen Erben und Erbnehmen auf die dißfalls in Handen habende Königl. Verschreibung nicht das geringste gefordert werden soll, kan oder mag; nicht zweifflende, vielmehr aber der allerunterthänigsten Zuversicht lebend, Allerhöchstgedachte Ihro Königl. May. werden diese meine allerunterthänigste Devotion in allen Königl. Gnaden vermercken und deroselben, wie bißhero also auch führohin zu allen fernern Königl. Hulden und Gnaden mich und die Meinigen je und allewege anbefohlen seyn lassen, dessen zu wahrer Uhrkund auch alles getreulich und bey meinen Gräfl. Ehren, gutes Glauben und wahren Worten wohl und ohnverbrüchlich zu halten, habe ich dieses Anwartungs-Instrument mit meinem hierunter befindl. eigenen Hand-Zeichen und auffgedruckten Gräfl. Innsiegel vollzogen, corroboriret und bestättiget, so geschehen auf meinem Hauße Breitenburg den 10. Augusti, Anno 1669.

(L.S.) Detlef. G. z. Ranzau.

UNd Uns darauf ermeldter Graf Detleff zu Ranzau gehorsambst angeruffen und gebetten, daß zu desto mehrer Verbindlichkeit, auch steet und vester Haltung Vollziehung solcher seiner freywilligen und wohlbedächtlichen Disposition Verordnung und eventual-Donation Wir als Regierender Römischer Kayßer dieselbe alles ihres Innhalts zu confirmiren zu approbiren und zu bestättigen gnädigst geruheten, Daß haben Wir angesehen solch sein Graff Detleffs zu Ran-

zau demuthige und ganz inſtändige Bitt, auch die nutzliche guthe Dienſte, welche ſein abgelebter Vater weyland Chriſtian, Graf zu Ranzau ꝛc. und er uns in viele Wege erwieſen, inſonderheit auch bemeldtes Königs zu Dennemarck Lbd. zu Uns und unſerm Erzhauß tragend beſtändige gute Zuneigung, um derentwillen wir Ihro und dero Königl. Erbhauß gedeyliches Aufnehmen, ſonders gern vergönnen, auch ſo viel an Unß iſt, billichen Dingen nach, zu befördern geneigt ſeyn, und darum mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechter Wiſſen ob-inſerirte Graff Detleffs zu Ranzau Dispoſition und Verordnung auß Keyſ. Macht Vollkommenheit alles ihres Innhalts, ſo viel wir daran von Rechtswegen zu confirmiren haben, gnädigſt confirmiren, approbiren und beſtättiget haben, thun daß confirmiren, approbiren und beſtättigen, dieſelbe auch auß Kayſerl. Macht Vollkommenheit hiemit wißentlich in Crafft diß, und ſetzen ordnen und wollen, daß voreinverleibte Dispoſition Eventual-Donation und Anwarttungs-Inſtrument in all ihren Innhalt-Mein- und Begreiffungen kräfftig, gültig, mächtig und bindig ſeyn, und auf darinnen gemeldte und über kurz oder lang nach des Allerhöchſten gefälligen Willen und Providenz ſich begebendt Todt-Fall würcklich vollzogen und exequirt werden, und ſich deren des Königs zu Dännemarck Lbd. und dero Erb-Folgere in dero Regierung ruhiglich freyen, gebrauchen, und genießen ſollen und mögen von allermänniglich ungehindert, jedoch daß alsdann dieſelbe den Nahmen der Graffſchafft Ranzau nit austilgen, ſondern zu Erhaltung der Gedächtnüß des Geſchlechts der Graffen zu Ranzau, der Nahm der Graffſchafft Ranzau, nach Beſag mehr gedachter Verordnung ungeändert zu ewigen Zeiten verbleiben ſolle, auch in allem Unß und dem Heyl. Reich und ſonſt männiglichen an ſeinen Rechten unſchädlich. Wir gebiethen darauf (ad Longum ins Reich) ernſt und veſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie wider obinſerirte Dispoſition und Verordnung offt ernanden Graff Detleffs zu Ranzau und dieſe unſere darüber ertheilte Kayſerl. Confirmation, Approbation und Beſtättigung weder jezt noch ins künfftig thuen, oder handlen, noch ſich derſelben wiederſezen in einige Weiß noch Weeg, ſondern deren alles Ihres Innhalts gebührend nachkommen und ſtatt thuen, und auf die ſich hiernechſt ereignende Todt-Fälle des Königs zu Dennemarck Lbd. und dero Erb-Succeſſorn in der Regierung und dero Lehen-Erben an würckl. Occupier- und Genießung der Graffſchafft Ranzau und fort alles anders, ſo denenſelben in offt beſagter Conſtitution und Anwarttungs-Inſtrument zu guthen geordnet, nichts davon ausgenommen, keinen Eintrag, Hindernus oder Nachtheil nit thun, zufugen oder verhengen, ſelbſt oder durch andere directè oder indirectè wie daß immer Nahmen haben möge, alß lieb einem Jeden ſeye Unſer Kayſerl. Ungnad und Straff, und darzu eine Poen von 100. Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, ſo offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unſere Kayſerl. Cammer und den andern halben Theil offternanten Graff Detleff zu Ranzau und des Königs zu Dennemarck Lbd. und dero Succeſſoren, ſo hierwieder beleidigt wurden, unabläßig zu bezahlen ſchuldig und verfallen ſeyn ſolle. Mit Uhrkund dieſes Brieffs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Innſiegel, der geben iſt in unſerer Statt Wien den Siebenzehenden Tag des Monats Julii nach Chriſti Geburth im Sechszehenhundert und ein und Siebenzigſten, Unſerer Reiche des Röm. im Dreyzehenden, des Hungariſchen im Sibenzehenden, und des Böheimiſchen im Funffzehenden Jahr.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg.
(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

XXIIX. Abſatz.

Von den Grafen und Freyherren Von Rechberg zu Hohenrechberg.

I.

Biſchoff Peters zu Augſpurg Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg, zu Hohenrechberg, über einige Lehen-Stücke zu Unter-Roth, de Anno 1447. ſtehet in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, pag. 448.

II.

II.

Kayſers Friderici III. Lehen-Brief vor Gaudentzen von Rechberg zu Hohenrechberg, über den Brücken-Zoll zu Köllmüntz und die gewöhnliche, Wochen- und zwey Jahrmärckte zu Oberäuchen, de An. 1449. ſiehe loc. ant. citat. pag. 449.

III.

Graf Ulrichs zu Würtenberg Lehen-Brieff vor Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg über die Veſte zu Köllmüntz, de Anno 1461. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 450.

IV.

Kayſers Maximiliani I. Lehen-Brief vor Wilhelm und Philipſen von Rechberg, zu Hohenrechberg, über das Pfarr-Lehen und Hals-Gericht zu Böhmen-Kirch, auch das Hals-Gerichte zu Waißenſtein und Alffdorff, de Anno 1495. iſt loc. ſupra allegat. pag. 455. vorhanden.

V.

Theilungs-Receß, ſo zwiſchen Albrechten, Hanſen, Gaudentzen und Georgen von Rechberg, Gebrüdern durch Vermittelung Kayſerlicher Commiſſion im Jahr 1506. aufgerichtet worden, ſiehe loc. ſupra citat. pag. 458.

VI.

Laudum zwiſchen Albrecht und Hannſen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg und Hohenrechberg, die Theilung der Herrſchafften Köllmüntz und Aichen betreffend, de Anno 1507. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 459.

VII.

Anderweiter Theilungs-Receß, ſo durch Vermittelung des geſetzten Obmanns und ſeiner Beyſtände, zwiſchen Albrechten und Hannſen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg zu Hohenrechberg aufgerichtet worden, de Anno 1507. iſt loc. ſupra citat. pag. 461. vorhanden.

VIII.

Vergleich zwiſchen Albrechten, Gaudentzen und Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, worinnen alle aus dem im Jahr 1507. gemachten Theilungs-Receſſe entſtandene Irrungen gründlich unterſucht und völlig entſchieden worden, nebſt einem Vidimus des Spital-Meiſters zu Memmingen, de An. 1510. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 464.

IX.

Vidimus Abts Jodoci zu Roggenburg über den von Kayſer Friderico III. im Jahr 1480. denen geſamten Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, über den Brücken-Zoll zu Köllmüntz, ingleichen die Marckt-Gerechtigkeit und den Blutbann zu Köllmüntz und Ober-Aichen ertheilten Lehen-Brieff, de Anno 1515. iſt loc. ſupra alleg. pag. 466. befindlich.

X.

Kayſers Maximiliani I. Privilegium vor Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, daß weder er, noch ſonſt jemand in ſeiner Herrſchafft Köllmüntz vor frembde Gerichte ſolle gefordert werden, de Anno 1516. ſiehe loc. ſupra cit. p. 468.

XI.

Kayſers Caroli V. Lehen-Brief und Confirmation vor Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg, über den erhöhten Brücken-Zoll, ingleichen die Jahr- und Wochen-Märckte, wie auch den Blutbann zu Köllmüntz, de Anno 1521. befindet ſich loc. ſupra allegat. p. 470.

XII.

Kayſers Caroli V. Privilegium wieder frembde Gerichte vor Martin von Rechberg zu Hohenrechberg, und alle ſeine Deſcendenten, de Anno 1525. iſt loc. ſupra cit. pag. 472. vorhanden.

XIII.

Kauff-Brieff, Krafft deſſen Wolff von Rechberg zu Hohenrechberg des Heil. Röm. Reichs Stadt Schwäbiſch Gemündt das Schloß und Dorff Bargen, ingleichen den Hof Trontal vor 32000. Fl. verkaufft, de Anno 1544. ſtehet loc. ſupra cit. pag. 478.

XIV.

Kauff-Brieff, Krafft deſſen Gaudentz von Rechberg zu Hohenrechberg und ſeine Curatores die Herrſchafft Köllmüntz mit allen ihren Pertinentien, an Georgen von Rechberg zu Hohenrechberg um 20000. Gülden wiederkäufflich verkaufft, nebſt jetztgedachten Georgens von Rechberg Revers, und Kayſers Caroli V. Confirmation über beydes, de Anno 1555. ſiehe loc. ſupra cit. pag. 483.

XV.

Vidimus des Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben über das von Kayser Carolo V. Georgen von Rechberg im Jahr 1551. ertheilte und von Kayser Ferdinando I. Anno 1559. confirmirte Privilegium wieder frembde Gerichte, de Anno 1562. ist loc. supra allegat. pag. 490. befindlich.

XVI.

Verzicht-Brieff Frauen Felicitatis von Welden, gebohrne Fräulein von Rechberg zu Hohenrechberg, auf ihre Väterliche Güter, de Anno 1572.

WIr die Burgermeister und Rath des Heyl. Reichs-Stadt Biberach, bekennen offentlich und thuen kund allermänniglich mit diesem Brieff Libells-Weiß gestelt, daß auff heut unter dato, als Wir auf Unserm gewöhnlichen Alten Rathhauß auf der Metzg, Gerichtsweise bey einander gesessen, vor Unß kommen, und erschinen ist, die Edle und Ehrenreiche Frau, Felicitas von Rechberg von Hohenrechberg mit und samt dem Edlen und Vesten, Hanß Ernsten von Wälden, zue Eroltzheim ihren freundlich Lieben Ehe-Gemahl, auch die Edle und Veste Hanß Bangratz von Freyberg zue neuen Steißlingen, und Philipp Dieterich Späth von Zweyfalten, zue Hättingen, und Gamerdingen, Ihr in dieser Verziegs-Handlung erkohrne Ehe und erbettenen Vögten an ein- und dann der Edle und Vest Hanß von Rechberg zue Aichhaimb Rechberghaußen und Scharpffenburg, Römisch. Kayserl. Maj. Rath obgemelter Fraw Felicitas von Rechberg freundlicher geliebter Juncker und Vatter, am anderen Theil und nach ordentlicher Berathung Unsers Gerichts Gewohnheit erstgedachte Frau Felicitas von Rechberg, sambt Ihrem freundl. Lieben Eheerkornen und erbettenen Vögten zuvorderist dem Ehren Vesten fürsichtig und weißen Herrn Heinrich Pflumern, Unsern Lieben Burgermeistern und Mitraths-Freundt freundlich erbietten thät, daß er in dieser Sachen biß zue gantzen End, wolte Ihr Fürsprech und Redner seyn, welcher auch alsobald Ihnen, zue Ihrem Anbegehren, auf gehaltene Umbfrag, mit rechtlicher Urtheil zuerkant, Er auch für sich selbst alsō gutwillig auf sich genommen, auf solches aber Sie Frau Felicitas von Rechberg sich zuvor mit Ihren Lieben Ehe- und andern erkohrnen Vögten, mit sambt dem erlaubten Fürsprechen deßhalben besprecht, und unterredt, hat sie demnach Ihr durch ehegemeldten Ihren angedingten Fürsprechen von Mund auß, ohngefährlich folgende Meinung Gerichts-weise fürbringen und reden lassen, als in der Heuraths-Notel und Ehe-Beredung, zwischen Ihr und obgemelten Ihrem freundlich Lieben Ehe-Gemahl, Hanß Ernsten von Welden beschlossen, wäre under anderen mit Nahmen beredt worden, Sie auch für sich selbst bewilliget und angenommen, daß sie sich gegen Empfahung und Versicherung Ihres zugebrachten, oder versprochenen Heuraths-Guts und Ausfertigung Ihrem Adelichen Stand gemäß, mit Zuthun auch Rath und Vergünstigung vielgedachten Ihres Lieben Ehegemahls, für sich, Ihre Erben und männiglichs von Ihretwegen vor Hoff-Landt- oder anderen Gerichten, dahin sie dann erfordert nothdürfftiglich und wie sich gebührte alles Ihres Vätterlichen, Müetterlichen, und Brüederlichen Erbfalß, biß an einen rechten Ledigen Erb-Theil verzeihen und begeben solte, alles vermög und Innhalt deßhalb auffgerichteter Heuraths-Notel, auf solches zu gehorsamber würcklicher Vollstreckung Ihres Verspruchs, so erschiene, Sie jetzo allda vor Unß samt Ihrem freundlichen Lieben Ehe und anderen Erkornen Vögten, auf Freund-Vätterlich Ersuchen und Versprechen obbestimbtes Ihres geliebten Junckers und Vatters Hansen von Rechberg ꝛc. in Willen und Meinung solchen Adelichen Verzüg, Immassen die Heuraths-Notel Ihr das aufferlegen, und sich sonsten nach Ordnung Rechtens, auch dem Löblichen Gebrauch unter dem Freyen Adel, im Land zue Schwaben zu thun gebühret, zu vollführen, und wiewohl Sie Unserem Gerichts-Zwang ordentlich nicht unterworffen, sondern ohne alles Mittel unter deß Heyligen Römischen Reichs Ordnung und Recht gehörig were, nachdem dessen ohnerwogen, wolte sie sich (doch allein in dieser Sach, und gar keiner anderer, Gestalt oder Meinung) solchen Ihren ordentlichen Gerichts-Zwang in bester Form, Weiß und Maß, wie daß in Recht immer zum beständigsten seyn solte, könnte oder möchte, verzeihen, enteußern, und dessen ohnempfänglich machen, und also sich in diesem Handel biß zue gäntzlicher Endtschafft demselben Unserem Gerichts-Zwang ordentlich einleiben, unterwerffen, darein gehen, und consentiren, derowegen Freundlichen Fleiß bittende, Ihr disen ordentlichen Verzüg, wie sich alten Löblichen Herkommen nach, und vermög der Rechten zu thun gebührte, verhelffen, zu glücklicher Abhandlung und Endt zu bringen, und dann so derselbig zue Schrifft verfaßt, neben und mit samt Ihrem freundlichen Lieben Ehe und anderen erbettenen Vögten, mit gewöhnlichen Unseren Statt-Secret Insiegel zu besiglen und zue

zue bestettigen, alsdann auch also besiegelt, vorgedachten Ihrem freundlichen Lieben Junckeren und Vatter Hanßen von Rechberg zue Aichheim ꝛc. zuezustellen, dessen im Fall der Notturfft haben zu gebrauchen, erbiedte sie sich samt Ihren Lieben Ehegemahl und Freundschafft, umb Unß nachbarliches Freundliches Willens, in aller Gebühr zu beschulden, und ließ demnach durch Ihren erlaubten Fürsprechern, bey Unß an einer Urthel erfahren, welchermassen Sie dießen freyen Adelichen Verzüg, daß Er fürbaß hin Krafft hette, und beständig bleibe, thun und vollführen solte, ward alsō bald darauff mit einhelliger Urthel zu Recht erkannt, daß mehr genannte Frau Felicitas von Rechberg, begehrten Verzüg, mit Mund und Hand, in deß Edlen und Vesten Hanßen von Rechberg von Hohen-Rechberg und Aichheim, Rechberghaußen und Scharpffenburg, Römischer Kayserlicher Majestät Raths Ihres Freundlichen Lieben Junckers und Vatters so gegenwärttig aldar stunde, handlen, thun und vollnführen mögen, doch mit dem Anhang, daß Sie Frau Felicitas von Rechberg zuvor von Ihren Lieben Ehe- und anderen Erkornen Herren Vogten und Fürsprechen, zue dreyen unterschiedlichen mahlen von Gericht hindan geführt, ernstlich erinnert, ermahnet, befragt, und erkundiget werden solle, ob Sie von jemandts zue diesem Verzüg, genöth, gezwungen, gedrungen, beredt, oder listiglich hinderführt were worden, und so das beschehen, alsdann Ihr Lieber Ehe- auch ander erkohrne Vögt, samt dem Fürsprechen allda auff Ihre Aydt außsagen, erzehlen und bekennen sollen, waß sie dero Ding an Ihro erlernet und erfahren haben, alß nun obgesagte Frau Felicitas von Rechberg von Ihrem Lieben Ehe- auch andern erbettenen Vögten und Fürsprechen nach Inhalt verleßener Urthel, hievor zum drittenmahlen dreyer darumb erfolgter unterschiedlichen Urtheilen von Gericht abgeführet, und auf jedesmahlen von den Herrn Vogten und Fürsprechen mit sondern Fleiß erinnert, ob sie von jemand zu disen Verzüg bezwungen gedrungen oder hinderführet worden wär, aber ermelte Ihre Vögt und Fürsprech, so zue allemahl mit Ihr für Gericht kommen, bey Ihren Aydten behalten vnd betheuret, daß auf beschehene Erkündigung und Erfahrenheit Sie an Ihrem Lieben Ehegemahl und Vogt Frauen anderst nicht befunden, dann daß Sie obberührten diesen Ihren Verzüg Vätter- Mütter- und Brüederlichen Erbfalß freywillentlich, ohngezwungen und ohngetrungen, auch von Jemandts darzue beredt, vermög obbestimbter Heuraths- und Innhalt-Notel thete und thun wolte, auch solches gehörter massen, mit Ihrem selbst aigenen und Lebendigen und verständlichen Wort, vor Unß mit nachfolgenden deßhalben geleisteten erstatteten und geschwornen Aydt bestettiget.

So haben wir auß freundlichen nachbarlichen Willen, wie billich, Ihr Fraw Felicitas von Rechberg Ihr zimblich rechtmeßig Anbegehren nicht weigeren, noch abschlagen sollen, sonderen zue dem allen zu verhelffen, Unß alß unverdrüeßlich anerbotten, und ließe demnach vorgedachte Frau Felicitas von Rechberg Ihr durch vorbesagten Ihren erlaubten, Fürsprechen, ferner folgende Meinung und Erklährung Ihrs Verzügs in Schrifften fürbringen, freundlich bittenden, gemelte Schrifft alsō abzuleßen, welches alsō mit Urthel zu beschehen erkanten und lauthet, wie von Wort zue Wort hernach geschrieben stehet;

Vor Euch, den Ehren-Vesten Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Herrn Burgermeistern und Rath deß Heyligen Reichs Stadt Biberach erscheinet Gerichtlich (doch allein zu dieser habenden Verzügs-Handlung) die Edle und Ehrenreiche Frau Felicitas von Rechberg, von Hohen Rechberg ꝛc. sagend und bekennende, Alß dann in der Heuraths-Beredung zwischen dem Edlen und Vesten Hanß Ernsten von Welden zue Eroltzheim Ihrem freundlichen und geliebten Ehegemahl an Einen- und Ihr anderen Theils mit Nahmen bedinglich beredt, abgehandlet und beschlossen, auch darauff der Heurath befestiet worden, daß sie sich mit Vergünstigung geheleten, auch Rath und Zuthun ersternanter Ihrer Lieben Ehe- und der anderen neben Erkießten Vögten und Trägern (doch gegen zuvor Empfahung oder Versicherung Ihres zugesagten oder versprochenen Heuraths-Guts und Ausfertigung) alles Ihres Vätterlichen, Mütterlichen und Brüderlichen Erbtheils und Guths, biß an Ein Ledigen Erb-Fall vor Hoff Landt oder anderer Gerichte im Land zu Schwaben genugsamblich, und wie sich daß Alltem Löblichen Herkommen nach, unter dem gefreyten Adel im Land Schwaben, zue thun gebührete, auff erstes Erforderen verzeichen solten, alles ferneren Inhalts der aufgerichteten bestättigten Heuraths-Notul, deßhalben vorhanden im Anfang und zum Ende alsō weißenden Zuwißen, daß in dem Nahmen der Göttlichen Heyligen ohngetheilten Dreyfaltigkeit, GOtt dem Allmächtigen der Außerwähleten Jungfrau Mariæ und allen Himmlischen Chor, zu Lob, Ehr und zu Mehrung mehrgemelter Freundschafft, und am dato geben und beschehen zue Ulm, auff Donnerstag den 7. Octobris nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburth gezehlet 1568. Jahr hierumb

mit guten Wissen und Willen, zeitiger Vorbetrachtung und Rath-Vernünfftig Ihrer Sinnen, geradt, gesundt, und stehendes Leibs, zue den Zeiten und Tagen, auch vor den Leuthen, Rechten und Gericht alda Sie das mit aller Geschicklichkeit, ohne männiglichs Irrung und Eintrag wohl thun könte und mochten, keiner Listen, Gefehrden, Dröuwortten oder falscher Beredung, hinderkommen oder persuadiret, Ihres wohlhergebrachten Stammen und Nahmens, in dem Sie stehe, zue Erhalt- und dann zu gehorsamer Vollstreckung vorgemeiter Heurathe-Noteln und Abred, auch anderen mehr erheblichen, redlichen und bewegenden Ursachen, sie dahin bittlich ermahnende, Insonderheit aber mit obbestumbtes Ihres Lieben Ehe- und dann der anderen Erkohrnen Vögten und Trägeren Persöhnlicher Gewärttigkeit, gutter Gunst, rechten Wissen und Bewilligen, hätte sie sich freywillentlich aigener Bewegnuß und ohnbezwungenlich für sich und Ihre Erben, gegen den Edlen und Vesten, Hanßen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Aichheim, Rechberghaußen und Scharpffenberg, Röm. Kayserl. Majestät Rath Ihren freundl. Lieben Juncker und Vattern und seiner Ehelichen Leibs-Erben Manns-Stammen und Nahmens (welcher auch selbst persöhnlich zuegegen stund, diese Ubergab und Verzüg von Ihr Vätterlichen empfieng und annahmb) gar und gäntzlich verzigen, entäusert, begeben, und ohnempfänglich gemacht hätte, verzüge, enteußerte begebe und machte Sie auch dessen ohnempfänglich, außer Rechten genugsamen Wissen, jetzo in Fueßstapffen und zukünfftigen Zeiten, mit gemeiner, auch sonderer Solennität der Recht, zu einer in Recht und vor allen Leuthen kräftigen verbindlichen Ubergab gehört, allermassen das zum besten Krafft und Macht hätte, haben solte, könnte oder möchte, Ihres gebührenden sähigen Antheils zue Latein Legitima genant, auch sonst aller und jeder Anfäll, Erbwart, Erblich Gerechtigkeit und Zuspruch, so sie oder Ihre Erben, an vorgedachtes Ihrs freundlichen Lieben Junckers und Vatters Hanßen von Rechberg, Schlößern, Märckten, Dörffern, Weiten, Höffen, Solden, samt allen derselben Stücken, Güttern, besetzt und ohn besetzten Renten, Zinsen, Zinß-Brieffen, Gülten, Nützungen, Lehen, Aeckern, Mäderen, aigen Leuthen, Holtzeren, Holtz-Marckten, auch aller Obrigkeit, Zugehörde und Gerechtigkeit dergleichen, auch aller und jeder Mann- und Frauen-Lehen, auch aller und jeder seiner Haab- und Güttern, liegenden und fahrenden, beweglich- und unbeweglichen Pfenning und dessen Werth, nichts davon ausgenommen, so vorgedachter freundl. Lieber Juncker und Vatter jetzo besaßen, brauchte, nutzete, regierte, verwaltete und inn hat, dermaßen und gestalt, daß er und seine Eheliche Leibs-Erben Mann Stammens und Nahmens, dieselbe alle sambtlich, nun fürbaßhin, Ihr und Ihrer Ehelichen Erben halben ohnverhindert, frey lediglichen inhaben besitzen, nutzen, nießen, regieren, verwalten, versetzen, verpfändten, verkauffen und darmit alß Ihren frey-zugehörenden Lehen, und sonst aigenen Güttern, Ihres Gefallens handlen solten und wolten, sollen und mögen, daran auch Sie, noch Ihre Leibs-Erben, mehrgedachtem Ihrem Lieben Juncker und Vättern Hanßen von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. und seine Eheliche Leibs-Erben Manns-Stammens und Nahmens, noch jemands Anderer von Ihretwegen nit irren, hindern und auch weder zue, noch an jetzgemeldte Vätterl. Mütterliche und Brüderliche Stück und Güter Lehen oder aigenes in Ewigkeit keine Forderung, Zu- noch Anspruch, Aigenschafft, Recht noch Gerechtigkeit, nicht mehr haben noch suchen noch gewinnen sollen noch wollen mit keinem Gnaden, Freyheiten, Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen, heimblich, offentlich, noch sonst in keine Weiß noch Wege, mit keinen Listen Fünden noch Gefehrde, wie die durch Menschen Sinnlichkeit möchten erdacht werden.

Und zue noch mehrere Bekräfftigung dieser Ihrer würcklichen ohnwiderrüfflichen Verzihung und Ubergab, so hätte Sie sich für sich und Ihre Erben, gegen mehrged. Ihren Lieben Juncker und Vattern, und seinen Ehelichen Leibes-Erben Manns-Stammen, und Nahmens freywillentlich ohne allen Zwang und Gedrang, zu recht genugsamb verzigen und begeben, und thet das hiemit in Krafft und Macht dieses Brieffs, aller gegenwerttigen und zukünfftigen Zeit jetzt gegebener und erlangter Päbstlicher, Kayſ. Königl. und anderen Gnaden und Freyheiten, Gewohnheiten und Satzungen, auch aller Exceptionen, Forderungen und Behelffen geschriebner und ohngeschriebner Rechten, Inmaßen durch die Recht selbsten, oder dero gewürdigte gesucht oder erfunden werden möchten auch der Klagen, Rechten, und Gesetzen, Constitution und Ordnung der Länder, Fürstenthumben, Obrigkeiten und Stätt, so die Contract, übergeben und Verzeihungen, die ohne genugsam Vorwissen, auch Besitzung Vergleichung, und rechter Widerlegung der Verzügener Güteren, und Erstattung Ihres vollkommenen Wehrts, betrüglentlich, gefährlich, Uberlist, auch nicht, wie sich in Recht gebührt, beschehen seyn möchten, und die derhalben cassiren, abthun, und auffheben, deßgleichen der Rech-

Rechten und Satzungen, so die Verzeihung von undanckbahrer Erkäntnuß und Mangel Leiblicher Nahrung wegen, widerrufft und auffgehebt werden mögen, auch die Freyheiten und Rechtens, so die Verzücht, die nicht rechtmässig, und nicht mit gebührenden weßentlichen Zierlichkeit der Recht beschehen, verletzt oder zurück werffen mögen, fürnehmlich aber der Restitution in integrum, das ist wiederumb Einsetzung in vorigen Standt, wie oder auff waß Weg die begehret werden möchten, weiter deß geschriebenen Rechtens, daß gemeine Verzeihung nicht statt habe, oder beständig und kräfftig seye, und dann schließlich der sonderen Gnadt oder Freyheit, den Weibs-Bildern zue Trost, Hülff und Widerbringung Ihrer Gerechtigkeit durch das SC. Vellejanum willighlichen gegeben, welch jetzt verlessene angezogene Recht, Gnaden und Freyheiten Ihr genugsamb verständlich und underschiedlich ausgelegt und erklährt und zu erkennen gegeben worden wären, und sonst gemeiniglich aller anderer Anklagen, Forderungen, Freyheiten, Exceptionen, Absolutionen, Dispensationen, Wiederruffungen, Schirm Rechtens und Behülff, in welcher gestalt dieselben, Sie oder Ihre Erben wider diese rechtmäßige Verziehung und Ubergab, auß Krafft deß Gerichtlichen Amts- oder durch andere Mittel, dienstlich oder fürständig wären, Ihr und den Ihren gebühren möchten, und auff daß auch mehrbesagter Ihr Freundlich Lieber Juncker und Vatter Hanß von Rechberg, für sich und seine Erben Manns-Stammen in Nahmens, und das alles desto baß versichert, assecuriret und vergewissert, anerbiethe sich obgedachte Frau Felicitas von Rechberg in Gegenwärtigkeit, auch mit besonderer Bewilligung, Consens, Rath, Wissen, und Gehehlen obgemeltes Ihres Freundlichen Lieben Ehe-Herrens Hanß Ernstens von Welden und der andern Ihr zugeordneten und erkohrnen Vögten und Trägern, freywillentlich, ohne allen Gezwang, Gedrang, Beredung und Bedräuung mit zeitiger guter Vorbetrachtung bey guter Vernunfft, gesunden und geraden Leib, und bevorab auß genugsamer nottürfftiger Erfahrung alles dessen, so dieser Verzeih-Brieff in sich halten thäte oder möchte, bey geleisten Eheliche, und darauff nachfolgten vollenführtem Aydten, mit Auffleguug der Rechten Hand auf die Lincke Brust Leiblich zue GOtt dem Allmächtigen und der Heyligen mit gelehrten Worten geschwohren, diese Wiederruefliche Verzeihung in allem Inhalt, Meinung, und Begreiffung, ohne alles absolviren, dispensiren, wiederrueffen, restituieren, und all anders Weigerung wie die durch Menschen Simnligkeit und Vernunfft in- und außerhalb Rechten erdacht oder herfürbracht werden möchten, bey Poen und Straff deß falschen oder Meinaydts hinfüro immer und ewiglich wahr, fest, steht, ohnverruffen alles getreulich, ohne alle arge List und sonder Gefehrden.

Doch wolte Sie Ihr hierinnen, einen Rechten Ledigen Erb-Fall, vermög angedeuter Heurathe-Notel, in alleweg bedinglich vorbehalten haben, daß also zu verstehen, daß sich über kurtz oder lange Zeit, durch Schickung GOttes deß Allmächtigen (welches zwar seine Göttliche Gnade verhütten wolte) fügte und zutrüge, daß Hanßen von Rechbergs, Ihr Fraw Felicitas von Rechberg Eheleiblichen geliebten Junckers und Vatters Söhne mit Todt abgiengen, und keinen Ehelichen Leibs-Erben, Sohn oder Tochter hinter Ihnen verliessen, daß alßdann Sie, die gedachte Fraw Felicitas von Rechberg oder Ihre Erben diese Verzeihung keinesweges binden, sondern sie neben anderen Ihren Geschwistrigten ohne männiglichs Verhindern zugleich zue Erben zugelassen seyn, und werden sonderlich auch, wofern er Hanß von Rechberg einer oder mehr außer seinen Töchteren, die bißher verheurath seyn, oder noch künfftig durch Ihne selbst, oder nach seinen tödtlichen Abgang verheurathet werden, mehr dann 5000. Fl. zu Heurath-Gut geben, daß alßdann Ihr Fraw Felicitas von Rechberg oder Ihren Erben der Uberrest auch erstattet, und dermassen vergnügt werden solle, damit Ihr so viel, als anderen Ihren Schwesteren einer völlighlichen werde und zustanden, ohne allen Abgang, für allermänniglichs abtheilen und widersprechen, in allwege wie recht ist, bey dem aber Ihr. Fr. Lbd. Gemahl Hanß Ernst von Welden schuldig und verpflicht seyn sollen, Ihr nach Lauth und Innhalt hievor angeregter Heurathe-Brieffen umb Ihr zugebracht Heurath-Guth, Widerlag und Morgen-Gab, nottürfftiglich, und daran Sie habhafft seyn, zu versicheren und zu vergwißern, sonder Gefehrde: nach angehörter verlessenen Verzüg, haben Wir Burgermeister und Rath zu Uberfluß und Genugthuung der Sachen nochmahlen an Sie Frau Felicitas von Rechberg und Ihre Erkorne Vögt gelangen, und an Ihnen fleissig Erlehrnen lassen, ob Sie Ihren Ehegemahl und Vögt freundlich darzu nit beredt, bewegt, bezwungen, gedrungen, hinterkommen, sondern der freyen aigenes Willens gethan, auch Inhalts wolte wahr, fest, steet und unverbrochentlich halten, und dem Nachmen, darauff sie nun Uns alßbald durch Ihren erlaub-

erlaubten fürsprechen beantwortet, wie derselbig in allen und jeden seinen Articulen, Puncten, Meinungen, und Begreiffungen vermöchte, mit sich brächte, und zu erkennen gebe, dem allem wolten Sie getreulich, erbahrlich, auffrecht und redlich nachkommen und geleben, und steth halten, und liessen demnach mehr besagte Ihre Drey Vögte, bey Unß aber an Einer Urthelerfahren, wie ferner in Sachen zue procediren, und fürzufahren, damit solcher Verzüg nach gewöhnlicher Solennität, auch Zierlichkeit der Rechten, mit ordentlicher gebührender Erstattung aufferlegter Ayd-Pflichten zu würcklicher Endschafft gereicht werden, und alß beständig Krafft haben möchten;

Darauff wir nach gehabter Umfrag (dieweil Wir diesen Verzüg fürgegründt, rechtmäßig, zuelaßlich, Ehrbahr, billich, auch Alten Löblichen Herkommen unter dem gefreyten Adel im Land zu Schwaben gemäß erwogen, und daß Sie sich in dieser Ihren Verzügs-Handlung Unserem Gerichts-Zwang unterwürffig gemacht) zue Recht außgesprochen, daß jetzo obangeregte Fraw Felicitas von Rechberg auff das alles, so obstehet, auch durch Schrifft und Mund fürgebracht, in Bekräfftigung obbeschribener Dingen aller, einen gelehrten Ayd zue GOtt und den Heiligen schwöhren mit Auffleguug Zweyer Finger an der Rechten Handt, auf die Lincke Brust, solches alles wahr, fest, trewlich und redlich zu halten, so das erfolgen, damit alßdann der Sachen genug beschehen seyn solte.

Nach dieser außgesprochener, erlauteten Urthel und zu gäntzlicher Vollenziehung derselben Innhalt, mehrgedachte Frau Felicitas von Rechberg, mit Rath, Zuthun, Gunst, Wissen und Willen obangedeuter Ihres Lieben Ehe- und der anderen erkohrnen Vögten gantz wohlbedächtlich, wie recht, einen Leiblichen Ayd, mit gelehrten verständigen Wortten zu GOtt dem Allmächtigen und seinen Lieben Heyligen mit Auffleguug Zweyer Finger an der Rechten Hand, an der Lincken Brust Ihren selbst Anerbiethen nach, und darumb ergangenen Urthel, schwören thätten, diesen Ihren gethanen Verzüg mit allen seinen einverleibten Puncten, Articulen, Meinung und Begriffungen Ihr nach der Länge, zue Ihrer guten Verständtnuß ausgelegt, für Sich und Ihre Erben angenehm, wahr, fest, steet und unwiederrufflich zu halten, dem zugeleben, darwider nicht zu seyn, zue reden, zu thun, noch verschaffen durch andere gethan zu werden, in keine Weeg mit fernerem freundlichen Ansinnen, Wohl und mehrgedacht Ihren freundlichen Lieben Junckeren und Vatter Hanßen von Rechberg hierüber Briefflichen Schein und Urkund zu seiner Notturfft haben auffzuzaigen, günstlich mitzutheilen, daß also billich wäre, wie erkandt, hierumb, daß alles zierlich zue ratificieren, confirmieren, und zu bestättigen, also daß es jetzt und fürbaßhin, inn- und ausserhalb Rechtens, für allermänniglich widertreiben, und abtheilen, in alle Weeg guten Bestand, Krafft und Macht hätte, haben solte oder möchten.

So haben deß zu wahrem vesten Urkhund Wir obbesagte Burgermeister und Rath der Statt Biberach derselben Unser Statt-Secret gewöhnlich Insigel von Gerichts wegen (doch Unß, Unserer Statt und dero Nachkommen in andere Weg ohne Schaden) auff fleißig Bitt Vilbenanter Frau Felicitas von Rechberg und derselben Ehe- und anderen Erkohrnen Vögten offentlich an disen Verzügs-Brieff gehengt, auch denselben Vielgesagten Unsern Gn. L. Junckeren Hanßen von Rechberg von Hohenrechberg ꝛc. auf sein bittlich Anhalten besigelt zustellen lassen.

So bekennen Wir offternannte Hanß Ernst von Welden zue Erolzheim der Ehe Hanß Pangratz von Freyberg zue neuen Steußlingen, und Philipp Dieterich Speth von Zwyfalten zu Hättingen und Gammerdingen, die anderen zu Ihm erbettene Vögte auch sonderlich hierinnen, daß die Vielbemelte Frau Felicitas von Rechberg, Unser freundtlicher Lieber Ehegemahl, und in dieser Sach Vogt Fraw, diesen freyen Adelichen Verzüg und Ubergab, sambt darauff gelaisteten Ayden, auch sonst alle andere obgeschribene geliebte Sachen, mit Unß als Ihrer Ehe- und erkohrnen Vögten zeitigen Rath, Gunst, Willen und Wissen gethan, vollenführt, und zu schleünigen würcklichem End gebracht hat.

Wir vergünstigen und bewilligen auch darein, so viel Unserthalben vonnöthen und recht ist, gereden und versprechen auch bey Unsern Adelichen Treuen und wahren Worten darwider nicht zue seyn, zu thuen noch schaffen gethan zu werden, in keinen Weeg, darumben solches alles und bevorab diß Unseres Lieben Ehegemahls und Vogt Frawen rechtmäßigen zuläßigen Verzügs und erstattete Pflicht und Aydt, noch mehr und zierlicher zu bekräfftigen. So habe ich Ehr. Ehe-Vogt, Hanß Ernst von Welden und mit Ihme Wir Hanß Pangratz von Freyberg, und Philipp Dietterich Speth von Zwifalten, die andere erkohrne Vögt, auff Ihre Frau Felicitas von Rechberg fleißig Bitt jeder sein angebohren Insigel (doch uns der erkohrnen Vögten und unseren Erben in andere Weeg ohne Schaden) auch offentlich gehangen an diß Libell, darzu so hab ich Felicitas von Rechberg zu mehrer Bekräfftigung mich selbst mit aigner Hand underschriben, so geben auff Sambstag vor dem Sontag Exaudi den 17. Monats-Tag May, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Ein tausend fünffhundert sibentzig zwey Jahr.

Felicitas von Welden gebohrne von Rechberg.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) L. S.)

XVII.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Christoph von Rechberg zu Hohenrechberg, Osterberg, Weiler und Wolffsthal, nebst allen ihren Pertinentien, mit Vorbehaltung eines Leibgedings vor 24000. Gülden verkaufft, de Anno 1577. stehet in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, pag. 495.

XVIII.

Vergleich so durch Vermittelung des Hertzoglichen Würtembergischen Lehen- und Mann-Gerichs zu Stuttgarden, zwischen Hansen und Christophen von Rechberg, Gebrüdern an einem; dann Ernst, Haug und Philippen von Rechberg, Gebrüdern, am andern Theile, über einige strittige Puncte, und besonders die Lehenschafft zu Köllmüntz im Jahr 1577. auffgerichtet worden, siehe loc. ant. citat. pag. 498.

XIX.

Kayſers Rudolphi II. Confirmation des von Kayser Maximiliano II. im Jahr 1567. Hannß und Christophen von Rechberg, zu Hohenrechberg, Gebrüdern, ertheilten Privilegii wieder der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1577. befindet sich loc. supra allegat. pag. 501.

XX.

Erb-Theilung zwischen denen Gebrüdern, Caspar Bernhard, Hanß Gebhard und Haug Erkinger, Gebrüdern von Rechberg zu Hohenrechberg über die drey Herrschafften Aichaimb, Scharpffenberg und Rechberghausen, de Anno 1580.

ZWischen den Edlen Caspar Bernhard, Hanß Gebhard vnd Haug Erkinger, Gebrüdern von Rechberg von Hohenrechberg zue Aichaimb, Scharpffenberg, Dontzdorff vnd Rechberghaußen vnd von wegen ihres geliebten Herrn Vatter seeligen verlassene Herrschafften adelicher Sitz, Rent, Zinß, Gülten, Fahrnuß, Hab vnd Güther.

Zue wissen vnd kund gethan sey allermänniglichen mit diesem Brieff alßdann auff Ableiben weyland deß Edlen Herrn Hansen von Rechberg von Hohenrechberg zue Aichaimb, Scharpffenberg, Dontzdorff vnd Rechberghausen Römischer Kayserlicher Majestät Rath seeliger Gedächtnuß seine drey hinterlassene Eheliche Söhne benantlich die auch Edlen Caspar Bernhard, Hanß Gebhard, vnd Haug Erkhinger, Gebrüder von Rechberg, von Hohenrechberg ꝛc. Die drey auff sie gefallene Adeliche Sitz, Schlösser vnd Herrschafften Aicheimb, Scharpffenberg vnd Rechberghausen, vnd was zue der ieden von Alters, vnd bißhero gehörig, auch genutzt vnd genossen worden, mit einander Adelich, Brüderlich vnd freundlich getheilt, vnd durch das Loß so die drey Gebrüeder fürgenommen, Caspar Bernharden Scharpffenberg, Hanß Gebharden, Aichaimb, vnd Haug Erkhinger Rechberghausen vnd deren jedes mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten, Ain- vnd Zugehörden, zugefallen, vnd darauff nach Rath vnd Gutachten bernach gemelter ihren geliebten Herrn Vettern, Schwägern, Verwandten vnd Freunden, durch drey darzue verordnete vnpartheyische, ieder Herrschafft Einkommen, es seye an besetzten oder vnbesetzten Gülten, auch Holtz-Märckten, Aecker vnd Wisen, so nit verliehen, sondern durch die Herrschafften gebauen, auch sonst genutzt vnd genossen werden, sambt den aigenen Leuthen, vnd anderen, so ieder Herrschafft anhängig, vnd darzue gehörig, beschriben, auch ein leidenlicher vnd Brüederlicher Anschlag darüber vergriffen, vnd darbey neben angebericket, was die ein Herrschafft besser, dann die ander, vnd wie sie mit Gelt oder Gült-Brieffen verglichen, oder was ein Bruder dem andern zue rechter Vergleichung heraus geben solte, doch darinnen die Ungleichhrit der hohen Obrigkeiten, Pfarren, Geistlicher Collaturen, Lehenschafften, Jagdbarkeiten, Regallien, Item Gebäuder, Schlösser vnd Häuser, vnd das wie ein oder andere Herrschafft frey aigen, vnd die anderen Lehen sein möchten, vnd die Vergleichung oder Recompensation derselben, wie auch die gemachten Anschläg über die drey Herrschafften dieselben zue mündern vnd zue mehren der dreyer Gebrüder von Rechberg geliebten Herrn Vettern, Schwagern, Verwandten vnd Freund beimbgestelt worden, wie nun solches alles verricht haben die drey Gebrüeder von Rechberg Innhalt des darvor ergangen vnd gemachten Munderkingischen Abschidts ihre liebe Herren Vettern, Schwagern, Verwandte vnd Freund als nemblich

lichen die Edle Herren, Herrn Heinrich den Eltisten, und Herrn Alexander, zu Grüenebach, Römischer Kayserlichen Majestät Rath und bestelten Obristen, Gebrüeder, bayde des heyligen Römischen Reichs Erb-Marschallen, Herren zue Pappenheimb, auch die Edle Gestrengen und vesten Herren Hanßen von Rechberg und Hohenrechberg zue Conradtshoffen, Pfandt-Herren der Grafschafft Schwabeggh Rittern, Albrecht zue Wilfingen, und Herren, Fürstlicher Durchlauchtigkeit, Ertz-Hertzog Ferdinanden zue Oesterreich Rath und Haubtmann zue Costantz, auch Sebastian zue Bach, und Hanß zue Amertingen, die Schencken von Stauffenberg Gebrüeder, Hanßen von Westerstotten zue Trackenstein, Hanß Pangratzen von Freyberg zue Laubheimb und neuen Stößlingen, Philips Dietrich Späthen zue Hettingen und Gamerdingen, und Conrad von und zue Welden auff den fünffzehenden May des achtzigsten Jahrs wider Abends in der Statt Ulm einzukommen, und vermög mehr angeregtes Munderkingischen Abschiedts ihr Brüderliche Theilung zue vollentstrecken helffen beschrieben, welche auch alle ausserhalb Herren Heinrichs deß Aeltisten deß Heyligen Römischen Reichs Erb-Marschallen Herren zue Bappenhaimb, Hanß Pongratz von Freyberg und Sebastian Schenck, so sich zugestandener Leibs-Unvermöglichkeit, und anderer Ehehafften Ursachen halben ihres Ausbleibens entschuldiget, aber darbey erbotten, neben andern Verwandten und Freunden alles dasjenige zu verrichten helffen, so zue entlicher Vollströckung dieser Brüederlicher Theilung dienstlich und vonnöthen, guetwillig erscheinen, welche die drey Gebrüeder von Rechberg zu sondern dienstlichen und freundlichen Danck angenommen haben, und sie samentlich und sonderlich gebetten, die vergriffene Anschläg und Theilung, so ihnen den dreyen Gebrüedern zuvor, auch fürgelessen, abzuehören, und die nach bestem Verstand, wie adelich und bräuchlich, zue moderieren, zu mindern, zue mehren, und ihnen zue einer adelichen gleichmäßig und Brüederlicher Vergleichung und Abtheilung anerbotten, und alles darauff die vergriffenen Anschläg und Abthaillung der dreyer Herrschafften Scharpffenberg, Aichen und Rechberghausen, mit aller und ihrer iedes Pertinentiis, Ein- und Zugehörungen ihnen in Beywesen und Gegenwärthigkeit der dreyer Gebrüeder von Rechberg vorgelessen, dieselbe durch sie mit Fleiß ponderiret und erwogen, auch waß sie für nothwendig und dienstlich eracht, davon und darzu gethan, sein die drey Gebrüeder Caspar Bernhardt, Hanß Gebhard und Haug Eckinger von Rechberg von Hohenrechberg, nachdeme ihre vier Eheleibliche Schwester hievon, wie sich gebürth, ausgesteuret und abgeferttiget worden, so ihrer adelicher und Brüederlicher Erbtheillung aller und ieder ihres geliebten Juncker Vatters seel. Verlassenschafft, es seye an ligendts oder fahrendts, Lehen und aigen, Herrschafften, Schlössern, Renten, Zinßen, Gülten, Barschafft, Silber-Geschirr, Kleider, Kleinodien, Haußrath, Bethgewand, und alles anders, so vorhanden gewest, nichts darvon außgenommen, noch vorbehalten, mit ihr aller dreyer gut Vorwissen, Consens und Bewilligen, fürnemlich aber mit vorgehaltenen Rath, verhelffen, zuthun, Gunst, Wissen und Willen, obwohl gedachter ihren freundlicher lieber Herr Vetter, Schwager, Verwandten und Freunden verglichen worden, wie von einem zue dem anderen hernach folgt.

So ist der Herrschafft Aichen und Underroth, so auch darzue gehörig, und Hanß Gebhard zugetheilt, Anschlag wie folgt. Suma Summarum thuet der gantze Anschlag über Aichaimb und Underroth, und waß zue deme allein gehörig, wie oben von Stuck zue Stuck vermeldet ein hundert und vier und fünffzig tausend fünffhundert und neunzehen Gulden fünffzehen Kreutzer.

Vorstehende Abschrifft ist nach seinem Original collationiert und demselben gleichlautend befunden worden, Wien den 28. Febr. 1678.

(L. S.) Johann Essenmann.

XXI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Ulerich von Rechberg zu Hohenrechberg der Stadt Schwäbisch Gemündt das halbe Dorff Weichler in den Bergen, nebst dem Burgstall darbey um 14650. fl. verkaufft, de Anno 1581. siehe in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, pag. 505.

XXII.

Kaysers Rudolphi II. Confirmation einiger von denen Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, in denen Jahren 1494. 1501. 1569. und 1591. gemachten, auch von Kayser Maximiliano I. im Jahr 1497. respective confirmirten Testamentarischen Dispositionen und Fidei-Commiß perpetui, de Anno 1594. befindet sich loc. antea citat. pag. 506.

XXIII.

Ernsts, Freyherrens von Rechberg Fidei-Commissum, de Anno 1599. stehet loc. supr. alleg. pag. 510.

XXIV

XXIV.

Hertzogs Maximiliani in Bayern Urkund und Schein, daß er Ernsts, Freyherrens von Rechberg auffgerichtetes Testament in Verwahrung genommen, auch dessen Executor seyn und Kayserliche Confirmation darüber auswürcken wolle, de Anno 1599. ist loc. supra citat. pag. 554. vorhanden.

XXV.

Bischoff Heinrichs zu Augspurg Urkund und Schein, daß er Ernsts, Freyherrens von Rechberg aufgerichtetes Testament in Verwahrung genommen, auch dessen Executor seyn und Kayserliche Confirmation darüber auswürcken wolle, de Anno 1599. siehe loc. supr. citat. pag. 555.

XXVI.

Vertrag zwischen Hertzog Friedrich zu Würtemberg, und Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, worinn die Streittigkeiten wegen der Köllmünzer Lehen völlig abgethan worden, de Anno 1602. stehet loc. supra alleg. pag. 557.

XXVII.

Extract der Freyherrlichen Rechbergischen Brüderlichen Erb-Theilung, den Passum von Alienirung der Erb-Güter betreffend, de Anno 1605.

Zu wissen, demnach der Allmächtige verschienen 20ten Monats-Tag Octobris neuen Calenders diß zue End lauffenden Sechzehen hundert und fünfften Jahrs nach seinem Göttlichen ohnerforschlichen Willen und Rath aus diesem zergänglichen mühseeligen Leben, ohne Zweiffel in die ewige Glori und Herrlichkeit abgefordert, weyland den Wohlgebohrnen Herrn Caspar Bernhardten, Freyherrn von Rechberg, Herrn auff Hohenrechberg, Dontzdorff und Scharpffenberg ꝛc. Und nach seinem seeligen Abfordern drey Eheleibliche Herren und Söhne, als auch drey Töchtern Frewlin, benantlich die auch Wohlgebohrne Herrn, Hanß Philipp, Herrn Hanß Willhelm, und Herrn Caspar Bernhardten, so dann Fräulin Osanna, Freulin Ursula, und Freulin Veronica, welche alle seine Gnaden mit weyland seiner ersten Ehegemahlin, der auch Wohlgebohrnen Frauen Johanna Freyen von Rechberg, von Hohenrechberg, gebohrner von Wollmershausen, ehelich erzeigt, samt anligenden und fahrenden Haab und Güttern ein ansehenliches, alß fürnemlich die Herrschafften, Schlösser und Dörffer, Hohenrechberg, Dontzdorff, Scharpffenberg, Unterwaltstätten und Wißgoldingen, mit allen, und ihr iedes besondern Hochhaiten, Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeiten, hinderlassen, welcher Güter, als der gefallenen Erb- und Verlassenschafft, wie sich die wohl ermelte drey ehelichen hinderlassene Herrn und Söhn mit Rath und Consens etlicher ihrer vornehmen Herrn Verwandten würcklich insgemein underzogen, dieselbe adiert und angetretten, also und damit derenthalben ein Freundt-Brüederliche und so viel möglich gleichmäßige billiche Abtheilung beschehe, seind zu diesem Werckh zue guethen allen dreyen Herrn Gebrüdern mit Fleiß ersucht, erbetten und vermocht worden, der Wohlgebohrne, Edle und Gestrenge, Herr Herr Gebhardt, Herr zue Aichaim, Hanß Truchses von und zue Höffingen, Herr Alexander deß Heyligen Römischen Reichs eltister Erbmarschalck, Herr zue Bappenheim, uff der Herrschafft Graffenthal, Grönnenbach, und Hetzlinshoffen, Römischer Kayserlicher Majestät Rath und bestelter Obrister, Herr Bero, Herr zue Osterberg und Wolffentahl Römischer Kayserlicher Majestät Rath beede Freyherrn von Rechberg, Hanßwalter von Freyberg, von Eisenberg, zue Almentingen, Maximilian Schenck zu Stauffenberg, zu Altheimb Römischer Kayserlicher Majestät und Fürstlichen Durchlauchtigkeit zue Oesterreich Rath und Hauptmann zu Kostnitz, Ludwig Friederich Speth von Zwispalten, zu Hettingen, Hanß Michel und Albrecht Ernst, beede von Rechberg von Hohenrechberg, zu Rechberghaussen Gebrüeder, Adam von Au zue Hürdingen, und Hanß Ulerich Speth von und zue Zwyfalten, alß mehr wohlermelter dreyer Herren Gebrüeder Freyherrliche und adeliche gemeine nechste und fürnembste Herrn Vettern, Verwandten und respective Herrn Caspar Bernhardts, alß deß Jüngsten noch minderjährigen Herrns erküste, und ernennte Herrn Vormunder, dermassen, daß sie sich der Vergleich und Abtheilung angeregter Gütter, und gantzer Verlassenschafft, in Gegenwarth und mit gutem Vorwissen, Consens und Bewilligen wohlernanter dreyer Herren Gebrüder freundlich-undernommen ꝛc. ꝛc. Sonsten letzlich, weil die obwohlermelte drey Herren, nemblich Herr Caspar Bernhard wohlseeliger, Herr Hanß Gebhard, Herr zue Aichen, Freyherr und Herr Haug Erckinger zue Rechberghaußen, seel. Gedechtniß alle drey von Rechberg von Hohenrechberg Gebrüeder, in Abtheilung ihrer vätterlichen Verlassenschafft einander vor sich, ihre Erben und Nachkommen, würcklich zugesagt und versprochen, wann einer vnter ihnen dreyen, oder desselbigen Erben und Erbens-Erben seine zugetheilte

Herrschafften gelegene Güther vnd Zehenden verkauffen wolten, das dieselbe den andern Brüedern, oder derselben Erben vnd Erbens-Erben, in dem Anschlag vnd Gelt, wie sie ihr ieden zugetheilt worden, vor allermenniglich käufflich zuestehen, widerfahren lassen, so auch unter denen drey Gebrüedern einer einkünfftig Zeit Herrschafften oder andere gelegene Güetter kauffen würde, vnd er vnd sie Erben dieselben hernach wider verkauffen wolten, es den andern Brüedern oder ihren männlichen Leibs-Erben in dem Anschlag, wie sie käufflich an sie komen, vor andern zue kauffen geben, wann es aber keiner annehmen oder kauffen, vnd sich dessen in einem Jahr nach dem beschehenen Ahnbott nit erklären würde, alßdann vnd nach Ausgang solcher Zeit ein iedweder ern, oder seine Erben, seine gelegene Güther hingeben, vnd verkauffen sollen vnd mögen, wie vnd wohin er oder sie wollen, deßgleichen im Fall, einer oder mehr vnder den dreyen Gebrüedern mit Todt abgehen, und keine Söhn oder Männliche Erben, aber Döchter in hinder ihme verlassen, oder so er schon Söhn verlisse, vnd dieselben hernach auch ohne männliche Leibs-Erben mit Todt abgehen würde, daß die Herrschafften vnd gelegene Güther, wie sie iedem in der Brüederlichen Thailung angeschlagen, oder hernach verkaufft worden, denen andern Brüedern, oder ihren männlichen Leibs-Erben vnd Erbens-Erben in solchem Anschlag vnd Kauffschilling gegen baarer Bezahlung oder Verzinßung vnd genugsamer Versicherung desselben zugestelt vnd eingeantwort werden, wann aber die drey Gebrüeder, oder derselben ehelichen Söhn all ohne männliche Leibs-Erben mit Todt abgehen würden, alßdann die Töchter vnd ihre eheliche Leibs-Erben die Herrschafften vnd Güther wohl Erben, aber alleweil Söhn vorhanden seye, die Herrschafften vnd Güther desselben obgelautter massen, vor den Töchtern zue stehen, vnd gegen Erlegung desjenigen, wie sie angeschlagen, oder hernach erkaufft worden, bleiben sollen, alles nach klarem Innhalt deß in Anno funffzehenhundert achtzig, den sibenzehenden May zue Ulm vffgerichten Theil Libels, also hat es darbey zwischen diesen dreyen Herren Gebrüedern, alß jungen Herren Söhn und Erben wohlseel. ernants Herren Caspar Bernhardts Freyherrns von Rechberg ꝛc. billich sein ohngeändert verbleiben.

Geben vnd beschehen zu Dontzdorff, den dreyzehenden Decembris neues Calenders, im Jahr nach Christi unsers allein Seeligmachers Geburt Sechzehenhundert und fünff.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XXIIX.

Bischoff Heinrichs zu Augspurg Erklärung, so er denen Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, wegen der Obrigkeit zu Unter-Roth gegeben, de Anno 1615. befindet sich in des Teutsch-Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. III. unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, pag. 559.

XXIX.

Kaysers Ferdinandi II. Privilegium wider frembde Gerichte vor Beronem von Rechberg, Freyherrn zu Hohenrechberg, de Anno 1620. siehe loc. ant. citat. pag. 563.

XXX.

Kaysers Ferdinandi II. Diploma, vermöge dessen er Caspar Bernhardten, Freyherren von Rechberg, in des Heiligen Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. ꝛc.

Bekennen für unß und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch unsere Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewohl die Höhe der Römischen Kayserlichen Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzet hatt, durch Macht ihres erleuchteten Throns, mit vielen herrlichen Edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, iedoch, weil solche Kayserliche Hoheit, ie mehr die uhralte Edle Geschlecht ihrem adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, ie herrlicher der Thron Kayserlicher Majestät glänzet und scheinbarlicher gemachet wird, auch die Unterthanen durch die Erkäntniß Käyserlicher Mildigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsahmen Verhaltung, Ritterlichen redlichen Thaten, und getreuen, steten, beständigen Diensten beweget und verursachet werden:

Und wir dann auß ietzgenannter Kayserlicher Hoheit, auch angebohrner Güte und Milde, in Gnaden forders geneigt sind, aller und ieglicher unserer und des Heiligen Römischen Reiches, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landes-Unterthanen, und getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern, so seynd wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehr und Würden zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und sie von uhralt adelichen Rittermäßigen, Herrlich- und Gräflichen Stand gebohren und herkommen, auch sich in unsern und des Heiligen Römischen Reichs so wohl unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften, mit getreuen gehorsahmen Diensten standhafftig erzeigen. Wenn wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, das uhralte herrliche aus Gräflichen Stammen entsprungene Geschlecht der Freyherren von und zu Hohenrechberg, und das allbereit vor etlich hundert und mehr Jahren sie solchen Stand (alß welchen weyland Wolff Conrad, Graff von und zu Hohenrechberg, bey dem löblichen Hause Bayern gewester geheimter Rath, Land- auch Obrister Hoffmeister und Obrister Cämmerer reassumiret) geführet, und sich nicht allein mit demselben, sondern auch Fürsten und den Hertzogen von Teck vermählet und befreundet, immassen denn ihre Vor-Eltern hiedurch die Graff- und Herrschafft Aicheim, Babenhausen, Brandenburg, Mindelheim und andere mehr an sich gebracht und bekommen haben, weiln aber nach und nach durch eingefallene Ungelegenheiten, Kriegs-Empörungen, Veränderungen der Zeiten, und in andere Wege erfolget, daß sie angeregten Grafen-Stand, Præeminenz und Titul verlassen, ists dabey bißhero verblieben.

Zu dem wir auch nicht weniger betrachtet und zu Gemüth gezogen die angenehm-vielfältig-fürnehm-getreu-Ritterlich-nutz- und hocherspriessliche Dienste, welche offtermelte Freyherren von Hohenrechberg von vielen unfürdencklichen Jahren her, weyland unseren hochgeehrten Vorfahren am Heiligen Reich Römischen Kaysern und Königen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in hochwichtigen Sachen und Geschäfften, unverschont ihres Leibes und Vermögens, mehrmahls gantz aufrecht, redlich, beständig, getreu und ansehnlich erzeigt und bewiesen, dessen wir darin so wohl aus denen von höchsternannten unseren Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, ihnen den Freyherren zu Hohenrechberg, durch unterschiedliche Diplomata ertheilten, fürtrefflichen Gezeugnissen, als andern beglaubten Documentis genugsahm berichtet seyn, inmassen denn auch der Edel unser Rath, Cämmerer und des Reichs lieber Getreuer, Caspar Bernhard, Freyherr von Rechberg gemelter seiner uhralten Voreltern rühmlichen Exempel biß dato löblich in unterschiedlichen Functionen nachgefolget, auch bey gegenwärtigen noch stets wehrenden mühsamen unruhigen Zeiten und Läufften gantz aufrecht, beständig und getreulich erzeigt und bewiesen, und noch täglich und fürters hin des unterthänigsten Erbietens ist, auch wohl thun mag und solle.

Alß haben wir demnach, aus obangezogenen und andern mehr Ursachen, zu gnädigster Erkäntniß seines fürtrefflichsten uhralten, großherrlich- und Rittermäßigen Geschlechtes deren von Hohenrechberg und derselben, auch seiner selbst wohlhergebrachten rühmlichen Verhaltens und getreuen Verdienens, mit wohlbedachten Muth, gutem zeitigen Rath, aus selbst eigener Bewegniß und rechtem Wissen, obbenannten unserm Rath und Cämmerer, Caspar Bernhardten, Freyherrn von und zu Hohenrechberg, diese sondere Gnade gethan, und ihme samt allen itzig und derselben Erbens-Erben Manns- und Frauen-Personen, absteigender Linien für und für in ewig Zeit, in den Stand, Ehr und Würde unserer und des Heiligen Reichs Grafen und Gräfinnen, wiederumb von neuem gnädiglich gewürdiget, gesetzet, auch der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft ander unser und des Heiligen Reichs Grafen und Gräfinnen zugefüget, zugesellet und vergleichet, darzu neben andern ihren alten hievor habenden Ehren-Titul, ferner den Nahmen und Titul Grafen und Gräfinnen zu Rechberg und Rothenlöwen, Freyherrn von Hohenrechberg, auch Herrn zu Aicheim, aus Römischer Kayserlichen, Königlichen und Landes-Fürstl. Macht und Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft dieses Briefes, gnädiglich ertheilet und gegeben, und sich also zu nennen und zu schreiben zu lassen gegönnet und erlaubt, nicht weniger auch sein, Graf Caspar Bernhardten, eigenthumliche unlehenbahre uns und dem Heiligen Reich immediate unterworffene Herrschafft Aichhaimb, mit all deroselben Ein- und Zugehörungen zu einer freyen Reichs-Herrschafft dergestalt erbebet, daß er und seine Erben, auch künfftige Innhabere derselben, als Cräyß- und Reichs-Stände zu Reichs- und Cräyß-Tägen beschrieben werden, und davon contribuiren sollen, als andere von dergleichen Herrschafften zu thun schuldig; Uberdiß so haben wir offternannten unserem Rath und Cämmerer sein anvor-ha-

bend Freyherrlich uhralte Wappen und Kleinod nachfolgender massen verändert, gezieret, gemehret und gebessert, und ihnen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen in ewige Zeit also zu führen, und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt, als nähmlichen ein gelb, oder Goldfarben Schild, darinnen erscheinen zween klunnende rothe Löwen, die Rücken gegen einander kehrend, mit aufgeworffenen in einander geschlungenen, und oben bey den Häuptern wieder zertheilten und über dieselben gebogenen Schwäntzen, offenen Rachen und ausgeschlagenen Zungen, zum Raub und Grimmen geschickt, ob dem Schild drey offene Adeliche an den Visieren und Rändern herum vergulde Thurniers-Helm, zur rechten mit roth und weisser, lincker Seiten aber schwartz und gelben Helm-Decken geschmückt, auf deren Mittleren ein Vordertheil eines gelb- oder goldfarbenen fürwerts gekehrten Rehbocks mit rothem Geständ oder Gehürn, welches zusamt dem hievor beschriebenen Schild seiner Vor- und Uhr-Eltern des Nahmens und Stammes von Rechberg und Hohenrechberg von vielen und unfürdencklichen Jahren, und er Graff Caspar Bernhard zu Rechberg auch bißhero also gehabt und geführet, auf dem andern aber zur rechten eine Königliche Crohn und ein rother Löw mit unter sich gewundenen Schwantz, in derselben hockend, dessen Haubt mit einer Kayserlichen Krohne gezieret, und hinter dem ein roth zurück hinaus gekehrtes Pannier, darinnen ein klein ablängliches rundes und aussen herum mit vergulden Rollwercken bekleidetes weisses Schildlein, und in demselben drey ob einander überzwerch ausgestreckt gehende rothe Löwen, so weyland der Graffen von rothen Löwen (dahero der Nahm und Stammen deren von Rechberg) Wappen Kleinod gewesen, und dann auf dem dritten Helm zur Lincken gleichfalß eine Königliche Crohn, darauf zwey mit den Mundlöchern auswerts gekehrte Büffels-Hörner, der das hinder schwartz, vorder aber gelb oder geldfarb ist, darhinter wiederum ein rothes zurück fliegendes Pannier, darinn ein gelb oder goldfarbenes Schild, mit drey obeinander stehenden schwartzen Ochsen-Joch der Grafschafft Illereicheim (als welches Geschlecht vor vielen Jahren abgestorben) Wappens Kleinod repræsentiren, erscheinet, inmassen solches mit der Union, Zier und Besserung nach längs beschrieben, verneuertes Graff- und Herrliche Wappen und Kleinod in mitten diß unsers Kayserlichen Libells auf dem fünfften Blat gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen ist, ordnen, würdigen, erheben, setzen und erhöhen, demnach mehrbesagten unsern Rath und Cämmerern, Caspar Bernhardten, Grafen zu Rechberg und Rothen-Löwen, Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aicheim, auch alle seine Eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Manns- und Frauen-Personen, absteigender Linien, wie obgehört, in den Stand Ehr und Würde, unser und des Heiligen Reichs Grafen und Gräfinnen, zufügen, vergleichen und gesellen sie zu derselben Schaar, Gemeinschafft und Gesellschafft, ertheilen und geben ihnen, wie obgemeldt, den Namen und Stand der Grafen und Gräfinnen zu Rechberg und Rothen-Löwen, Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aicheim, meinen, setzen und wollen auch, daß erst mehrernannter unser Rath und Cämmerer, Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg und Rothen-Löwen, Freyherr von Hohenrechberg und Herr zu Aicheim, so wohl alle seine Eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, für und für in ewig Zeit, unsere und des Heiligen Reichs Grafen und Gräfinnen seyn, sich also nennen und schreiben, auch von uns, unseren Nachkommen am Heiligen Reich, Römischen Kayserm, Königen, unserem löblichen Hauß Oesterreich, und sonst wieder männiglich hoch- und niedern Standes-Personen dafür geachtet, gehalten, geehret, genennet und geschrieben werden sollen. Darzu all und jedlich Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeiten in Versammlungen, Ritterspielen mit Beneficien, auch Lehen und niedern Stifften, geistlichen und weltlichen Lehen und Aemtern zu empfahen und zu tragen, und sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, sich auch des allen, sonderlich des Gräflichen Tituls und Nahmens allenthalben mit allen Ehren, Sessionen, Stimmen und Possessionen an allen Enden und Orthen, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen; Immassen sich unsere und andere des Heiligen Reiches rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen von Rechts und Gewohnheit wegen, freuen, zu gebrauchen und zu geniessen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und damit auch mehr offtermelter Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg und Rothenlöwen, Freyherr von Hohenrechberg und Herr zu Aicheim obernannte unsere Kayserliche Gnad, sich ohne einige Anfechtung, Einred, oder Verhinderung erfreuen möge, haben wir ihme und den Seinigen freygestellt und zu gelassen, wenn über kurtz oder lang es ihnen beliebig und gefällig seyn würde, sich solchen Grafen-Stands zu gebrauchen, oder denselben fallen zu las-

zu lassen, und wiederum anzunehmen, wie ihnen denn deswegen auch einige Zeit oder Jahr nicht benommen, oder daran hinderlich seyn solle.

Und gebiethen darauff allen und ieden Churfürsten, Fürsten und ꝛc. (ad longum ins Reich und Erblande) in was Würden, Stand und Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtgedachten unsern Rath und Cämmerer Caspar Bernhardten, Grafen zu Rechberg und Rothen-Löwen, Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aicheim, alle seine Eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, wie obstehet, nun hinführo ewiglich in allen und ieden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen, hohen und andern Stifftern und Aemtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orten und Stäten für unsere und des Heiligen Römischen Reichs, auch anderer unserer, auch unseres löblichen Hauses Oesterreichs, Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen halten, sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und ieder Gnaden Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich freuen, geniessen und gebrauchen, und daran nicht hinderen noch irren, sondern bey allem, wie hier vornen nach längs erzehlet, begriffen und beschrieben stehet, von unsert und des Heiligen Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich verbleiben lassen, auch hierwieder nicht thun, noch das iemands anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem ieden seye unser und des Heiligen Reiches schwere Ungnade und Straff, und dazu eine Pœn nehmlich zweyhundert Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgemeldtem unserm Rath und Cämmerer Caspar Bernharden, Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen, Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aichaim, seinen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Dessen zu Uhrkund haben wir unser Kayserliche güldene Bulla an diesen Brieff hengen lassen, der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Junii, Anno Sechzehnhundert, sechs und zwantzig.

XXXI.

Kaysers Ferdinandi III. Diploma, worinn er die Herrschafft Hohenrechberg und Aichhaimb zu einer unmittelbaren Reichs-Herrschafft gemacht, de Anno 1638.

Wir Ferdinand der dritte ꝛc. Bekennen für uns, und unser Nachkommen am Heyligen Römischen Reich, auch unsern Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Wiewohl die Höhe der Römischen Kayserlichen Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzet hat, durch Macht ihres erleuchten Thrones mit vielen herrlichen Edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, iedoch weil solche Kayserliche Hoheit, ie mehr die uhralte edle Geschlecht, ihren Adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, ie herrlicher der Thron Kayserlicher Majestät glantzet, und scheinbarlicher gemacht würdet, auch die Unterthanen durch Erkäntniß Kayserlicher Mildigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsahmen Verhaltnuß, ritterlichen redlichen Thaten und getreuen Stätten beständigen Diensten beweget und verursachet werden, und wir dann aus itzberührter Kayserlicher Hochheit, auch angebohrner Güte und Milde zu Gnaden vordets genaigt sein, aller und iegtlicher unserer, und des Heiligen Römischen Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumben und Landen, Unterthanen und Getreuen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befürdern. So seynd wir doch mehrers und begierlicher gewogen deren Nahmen, Stammen, Geschlecht und possedierende Güter in höhere Ehr und Würde zu erheben, und zu setzen, deren Vor-Eltern, und Sie von uhralt Adelich Rittermäßigen, Herrlich- und Gräflichen Stand gebohren, und Herkommen, auch sich in unsere, und des heiligen Römischen Reichs, so wohl unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften mit getreuen gehorsahmen Diensten standhafftig erzeigen.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet das uhralt Herrlich- und Gräfliche Geschlecht, darinn der Hoch- und Wohlgebohrn unser und des Reichs lieber Getreuer, Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg und Rothen-Löwen, Freyherr von und auff Hohenrechberg, auch Herr zu Aichheim, Heuchlingen und Alfdorffs unser Rath, rühmlich herkommen, insonderheit aber die gethreuen, gehorsahmen Nutz, und wohl ersprießlichen Dienste, welche er so wohl weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ferdinanden dem andern Römischen Kaysern, unsern freundlichen geliebten Vätern, und Herren hochlöblichster Gedächtniß, als auch uns, dem Heiligen Reich, und unserem Hochlöbli-

löblichen Hauß Oesteerrich in viel unterschiedliche Wege zu unserm gnädigsten Gefallen, und seinen Ruhm und Lob allerunterthänigst erzeigt und gewiesen, nicht weniger auch hinführo darinnen zu continuiren des gehorsambsten Erpietens ist, auch wohl thun kan mag und solle.

So haben wir demnach aus obangezogenen, und anderen uns bewegenden Ursachen, wolhergebrachten rühmlichen Verhaltnus und getreuen Verdienens mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wissenschafft, aus selbst aigener Bewegnuß obgedachten Graf Caspar Bernhardten zu Rechberg ꝛc. diese sondere Gnade gethan, und sein Stamm-Hauß als die Herrschafft Hohenrechberg mit allen und ieden derselben Zu- und Eingehörungen, und von alten hergebrachten Regalien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, in eine des Heiligen Römischen Reichs freye unmittelbahre Herrschafft des Heiligen Römischen Reichs, und des Schwäbischen Creyß erhebt, thuen das auch hiemit aus obgemeldter Kayserlicher Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieses, und meinen, setzen und wollen, daß nun hinführo angeregte beede Herrschafften Hohenrechberg und Aicheimb mit allen deren zugehörigen Stättlein, Orthen, Marckten und Dorffschafften, unser und des Heiligen Reichs freye unmittelbahre Herrschafft sein, von iedermänniglich dafür gehalten geachtet, die Reichs-Herrschafft Hohenrechberg und Aicheimb genennet, und derselben, Innhabere auf allen Reichs- und Crayß-Tägen, alle und iede Vortheil, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, als andere unmittelbahre Stände des Reichs und Crayßes haben, sich derselben freyen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen.

Und gebiethen darauff allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Landrichtern, Schuldhaissen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Armada zugethanen Völcker, als auch unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumb und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie gedachte Herrschafft Hohenrechberg und Aichheimb für unsere und des Reichs unmittelbahre Herrschafft halten, dafür erkennen, und wieder diese unsere Kayserliche Würdig- und Erhöhung gantz nichts fürnehmen, oder von andern dagegen fürzunehmen gestatten in kein Weiß noch Weg, sonder ihne von unser und des Heiligen Reichs wegen handhaben und manuteniren, bey Vermeidung unserer und des Heiligen Reichs schwere Ungnad und Straff, auch dazu ein Poen von 200. Marck lötigs Golds, so ein ieder, der wieder diesen unsern allergnädigsten Willen frevenlich sich vergreiffe, halb in unser, und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil ihme Caspar Bernhardten Grafen zu Rechberg, seinen Erben oder rechtmäßigen Innhabern, so hierwieder belaydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, das meinen wür ernstlich. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Wien den 29. Octobr. Anno 1638.

Ferdinand.

Conrad Hiltebrand
Dieterleit.

Ad Mandatum &c.

M. Arnoldin von Clarstein.

XXXII.

Recels zwischen denen Grafen und Herren von Rechberg zu Hohenrechberg das Stamm-Hauß Hohenrechberg und dessen Pertinentien betreffend, de Anno 1639.

Alle wissen und kundt gethan sey iedermänniglich hiemit diesem Brieff, demnach zwischen dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Caspar Bernhardten, Grafen zue Rechberg und Rotten-Löwen, Freyherrn von und auff Hochrechberg, Herrn zue Eichalmb, Heuchlingen und Alfdorff ꝛc. Römischer Kayserlichen Majestät Rath, an einem, so dann dem Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Johann Rudolph, Thum-Dechanten des Fürstlichen Stiffts Eichstätt, Thumbherrn zue Augspurg und Chorherren zue Ettwangen ꝛc. und Herrn Bernhardt Bero, Chur- und Fürstlicher Durchlauchtigkeit in Bayern Cämmerer und respective Obersten Stallmaistern ꝛc. Gebrüedern, Freyherren von Rechberg und Hohenrechberg, Herren zu Scharpffenberg, Dontzdorff und Wißgoldingen ꝛc. an anderen, wie auch weyland den Wohl-Edlen, Gestrengen Herrn Hanß Michaelen zu Unterwaldstetten, und Herrn Albrecht Ernsten zu Rechberghausen, Gebrüedern von Rechberg von Hohenrechberg seeligen hinderlassenen dreyen Söhnen, nemlich Bonnoni Francisco zu Unterwaldstätten, und Hanß Ernst und Hanß Wolf-

Wolffen zue Rechberghaußen Gebrüedern allen von Rechberg von Hohenrechberg, und derselben erbettenen und zuegezogenen Herren Beyständern am dritten Theil, so wohl der Herrschafft Hohenrechberg, als etlicher anderer zwischen allen dreyen Theilen noch ohnerörthert schwebender Puncten halber Freundvetterliche gütliche Underredung und Tractation gepflogen worden, daß sie sich endlich allerseiths und auff beständiges und gegen einander verglichen, wie underschidlich hernach folgt:

Erstlich wiewohl wegen der in Anno Ein tausend sechshundert und dreyzehen auffgerichten und hernach zum andern mahl wohlbedächtlich verfertigten Aycheimbischen Erbtheilung sonderlich oberwänte Herren Gebrüedere von Rechberg von Hohenrechberg zue Underwaldstetten und Rechberghaußen Seeligen sich beschwert, und vernachtheilet zu sein vermeint, deswegen sie gegen hochwohlgedachten Herrn Graffen, so wohl an der Römischen Kayserlichen Majestät Hoff, als auch an dero und des Reichs Kayserlich Cammer-Gericht zue Speyr in unterschidliche theils noch anhängige Rechtsfertigung, und andere Weitläufftigkeiten erwachsen ist, doch anietzo die Sach einhellig dahin verglichen, daß es allen dreyen Theilen, und aller deroselben Erben halben, bey angeregter Aycheimischer Erbtheilung, und darüber auffgerichtem Vertrag nochmahlen gäntzlich verbleiben, selbiger auch hiemit in Krafft dieses Briefs abermahlen ratificirt und confirmirt, zumahlen auch die deswegen angefangene rechtliche Proceß cassiret und auffgehebt sein sollen, dieweil denn für das andere in fleißiger Erwegung sich befunden, daß eine Abtheilung des Schlosses und Herrschafft Hohenrechberg weder rathsamb noch auch füglich würde können zu Werck gerichtet werden, von gemeiner Inhabung aber allerhand beschwerlichen und mehr zu Ruin als zue Conservation des uhralten Stammen-Hauses gereichende Stritt- und Irrungen zu befahren; Als ist von allen dreyen Theilen eine Auslosung für das beste Mittel erkannt worden, immassen sich nach genugsamb erwogenen allerhand Umbständen und sonderlich in Ansehung das solch Stamm-Hauß und Herrschafft Hohenrechberg kein gantz freyes und algenthumbliches, sondern ein Fidei-Commiss-Gut ist, dessen kein Inhaber versichert sein kan, wie lang sein männliche Descendenten das Lehen haben und solch Gut gaudieren mögte, (dazu auch die Underhaltung des Schlosses jährlichen ein guten Theil des Einkommens consumiert) dahin verglichen, daß die gantze Herrschafft Hohenrechberg mit allen deren Pertinentien umb vier und sechzig tausend Gulden angeschlagen, und weilen weder den Herren Gebrüedern Freyherren von Rechberg ꝛc. noch auch deren Vettern zue Underwaldstetten und Rechberghausen Gelegenheit sein wollen, solche Herrschafft an sich zue lößen, als haben sie sich allerseits Freundvetterlich mit einander verglichen, selbige hochwohlermeldten Herrn Caspar Bernhardten, Graffen zue Rechberg und Rothen-Löwen ꝛc. in obgesetzten Anschlag zu überlassen, dergestalten und also, weilen hochwohlgedachtem Herrn Graffen für sich selber an mehrberührter Herrschafft Hohenrechberg drey Achttheil, der beeden Herrn Gebrüdern Freyherrn ebenmäßig drey Achttheil bißhero gebühret, und dann die noch übrige zwen Achttheil vermög eines in Anno ein tausend sechshundert und funffzehen zu Göppingen auffgerichten Recels weyland Herrn Johann Michael und Albrecht Ernsten von Rechberg seel. mit sonderbarer Maß bewilliget worden, das Ihro Gräffl. Gnad. dero Herrn Vettern Freyherren von Rechberg Gebrüeder für solche ihre gebührende quotam vier und zwantzig tausend Gulden, sodann dero Herren Vettern von Rechberg zu Underwaldstetten und Rechberghaußen sechszehen tausend Gulden, auff Maß, Zihl und Zeit, wie solches die von Ihre Gräffl. Gn. hierumb verferttigte, und iedem Theil umb sein quotam behändigte Schuld und Zinß-Verschreibung mit mehrern ausweiset, gueth thuen und bezahlen sollen und wollen, dagegen offtwohlgedachter Hans Rudolph und Herr Bernhard Bero Freyherren Gebrüedern, wie auch Benno Franciscus zu Underwaldstetten, und Hanß Ernst und Hanß Wolff, Gebrüedere zu Rechberghausen, alle von Rechberg von Hohenrechberg, all ihr gebührende Recht und Gerechtigkeit so sie an der Herrschafft und Stamm-Hauß Hohenrechberg, deren Unterthanen, Nutzungen und Einkommen biß daher gehant, oder haben und prætendieren könten, hiemit und in Krafft dieses Briefs, ihren Herren Vettern Herrn Caspar Bernhardten Graffen zue Rechberg und Rotten-Löwen, und alle Ihre Gräffl. Gn. männlichen Erben und Descendenten cediert, abgetretten und übergeben haben, sich selber und alle ihre Erben solcher ihrer gebührender Recht und Gerechtigkeit, auch aller Ansprachen zue besagter Herrschafft und Stamm-Hauß und deren Pertinentien auff deß allerbeständigst und kräfftigst verzeihend, renuncirend und begebende, biß auff dem Fall, daß nach GOttes Willen Ihre Gräffl. Gn. männliche Leibs-Lini gäntzlichen entstehen würde auff welchem Fall zu forderist hochwohlermelte Freyherren von Rechberg ꝛc. Gebrüeder und derselben männliche Descendenz,

denz, im Fall aber auch solche Freyherrl. männliche Lini gleichfals exspirieren und entstehen würde, alsdann die von Rechberg zu Unterwaldstetten und Rechberghausen und Ihre männliche Descendenten und hernacher auff Herrn Veith Ernsten Freyherrn von Rechberg und desselben männliche Descendenten in Krafft alt väterlichen hohen Rechbergischen Fideicommiss, die Succession solcher Herrschafft und Stamm-Hauß in allwegen, iedoch mit dieser Condition hiemit bedingt und vorbehalten sein, das diejenige Stammensverwandte, welche solche Succession betreffend wird, alsdann den ehel. Erben so von Ihro Gräfft. Gn. vorhanden sein, oder weme es dieselben vermachen werden, zehen tausend Gulden heraus zu geben schuldig sein, und bis zu völliger Erlegung dieser Summa oder Contentierung ahnnehmblicher Anweisung mittlen, die Hypothec uff gedachtem Stamm-Hauß haben und solches auch bey anderen succedierenden Linien gleichmeßig verstanden und gehalten werden soll, nach solcher Auslösung der Gräfft. Erben, oder wem dieselbe zu erben eingesetzt sollen diejenige Stammens-Verwandte, an welche die Succession, wie oben vermelt, kommen, zu Fürkommung allerhand entstehenden „Mißverständen verbunden seyn, daß allein „allwegen der ältiste die Herrschafft und „Stamm-Hauß Hohenrechberg possidiere den andern aber nach Abzug der obgedachten zehen tausend Gulden ihre gebührende quota gegeben, und damit alle dings „ausgelößt, auch solches hinfüro zu ewigen Zeiten, und so lang der Stammen und „Nahmen wehret, beständiglich gehalten werden solle und wolle; Zumahlen auch auff begebende künfftige dergleichen Fäll die Herrschafft nicht höher angeschlagen oder mit Auslösung Weiblichen Geschlechts höcher beschwert werden soll, es wäre dann das diese Herrschafft ins künfftig durch Krieg, Brunst und dergleichen besorgenden Unglück, davor es GOtt genädig verhütten woll, zue merckl. chen Abgang gerathen solte, auff welchen Fall die Herrschafft mit Zuethun der nechsten Befreundten, gleichwie bey letzten Puncten auf Anregung beschiehet, könte æstimiert, und was alsdann in einem oder anderm erkant würde, ohnfehlbarlich gehalten werden, wie dann zue mehrer Bekräfftigung solcher Cession und Ubergab, die samentliche Unterthanen der Herrschafft Hohenrechberg ihrer Pflichten und Ayden offentlich vor Notario und Gezeugen entlassen und ledig gezehlt, dagegen Ihro Gräfft. Gn. als nunmehr ihr einigen gnädigen Herrn und Obrigkeit angewiesen worden, deroselben auch die gebührende Erb-Huldigung würcklich geleistet haben, darneben ist noch ferner einhellig abgeredt und bedingt worden, dieweil hochwohlermelter Herr Caspar Bernhard, Graf zue Rechberg und Rotten-Löwen ꝛc. zu Vollziehung wohlgedachter alt-väterlicher Dispositionen und Verabschidungen gäntzlichen entschlossen, die von dem Hohenrechbergischen Fideicomisso alienirte und entzogene Güter, wie nit weniger die von dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich zue Insprugg vermeintlich strittig gemachte Jagen Eyßlinger Hölzer auch alle andere zue ermelten fideicommiss gehörige, anjetzo aber strittig schwebende Pertinentien mit Recht zue prosequieren, und soviel möglich wiederum zum Stamm-Hauß zu bringen, zue welchem Endt dero Herrn Vettern gesambt und sonders versprochen, deren in solchem prosequiren mit getreuen Rath allen Beystand zu erzaigen, so aber, wie leichtlich zu erachten, mit geringen Unkosten erfordern wird, daß nach Entstehung Ihro Gräfft. Gn. männlichen Leibs-Linie, alsdann die succedierende Fideicommiss-Erben solcher Unkösten halber mit Gräfft. Erben oder wen dieselbe dazu eingesatzt, im Fall wreenden solchen Process etwas gütlich oder mit Recht erhalten wurde, nach billigen Dingen abzufinden, oder da nichts were von derselben erhalten worden, die succedierende Lini die Rechts-Process zu prosequieren schuldig seyen, und im Fall sich hierunter nicht vergleichen könten, zu Verhütung Weithläufftigkeit, zween beederseits erbetenen Friedliebenden Herrn und Freunden, oder da es sich noch difficultieren würde, ein Obman zu ihnen zue erwehlen, und die Erkäntnuß und entlichen Ausspruch anvertrauet, und denselben beederseits ohne Widerred und rechtlichen Anhang gelebt werden solle, würden aber dem Willen GOttes nach, Ihr Gräfft. Gn. mit sambt dero männlichen Descendenten völliglich entstehen, und doch die Rechtfertigung ein oder allsambt noch ohnausgetragen seyn, so soll dann deroselben Fideicommiss-Folger und dero Erben die angefangene Processus so lang zu prosequieren hiemit schuldig und verbunden sein, biß die allienirte Güter und strittige Sachen widerumb zum Stammen ohnstrittig gebracht, oder durch ordentlichen Gang Rechtens verlohren worden, hierdurch sollen alle und iede zwischen Ihro Gräfft. Gnad. und dero Herrn Vettern bisher geschwebte Differentien und Rechtfertigung, so wohl der Aychelmischen Theilungen, als Herrschafft Hohenrechberg halben, und was davon dependieren mag, gäntzlich und auff ein ewiges todt und cassiert und auffgehebt, und alle und iede weitere Prætensiones und Gegen-Prætensiones, wie die Nahmen haben, oder woher die rühren mögten, gefallen sein, immassen dann auch alle drey

Theil für sich und alle ihre Erben einander versprochen und zugesagt haben, alles was dieser Vergleichung in allen ihren Puncten inhält, und vermag, steth, vest unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, auch darwider nimmermehr zue thun, noch schaffen gethan zu werden, mit kräfftiger Renunciation aller und ieder Behelff und Exceptionen, auch Læsionis ultra dimidium justi precii, und andere einreden, so hierwider irgend erdacht werden mögten, insonderheit auch derer Einred, das gemeine Verziehung ohne Sonderung nicht versang- noch gültig seye, sondern solle dieser Vergleich zu ewigen Zeiten und Tagen so kräfftig und beständig seyn, als wann er cum legitima causæ cognitione von des Heyligen Reichs Kayserlichen Cammer-Gericht per Sententiam confirmiret worden, und in rem judicatam ergangen were; Alles bey Gräfflichen Freyherrlichen und Adelichen wahren Worten, an geschworner Aydstatt treulich und ohngefehrte. Dessen zue wahrem Urkund und Bestättigung seind dieser Vergleichung drey gleichlautende Exemplar und deren iedes mit hoch- und wohlermelter Herren Graf Caspar Bernhardts, Herrn Johann Rudolphen, und Herrn Bernhard Bero, beeder Freyherren, wie auch Herr Benno Franciscen, und weilen Herr Hanß Ernst sich der Zeit in Keyserlichen Kriegs-Diensten befinden, als hat in seiner Statt die Wohlgebohrne Frau Anna Maria von Rechberg zu Rechberghausen, gebohrne Böhlerin von Frickenhausen Wittib, seine Frau Mutter zu diesem verglich, vermög mit Lit. A. von ihme gevollmächtigte, sodann letzlich Herren Hanß Wolffen aigner Hand Underschrifft und anhangenden Insigel, verferttigt, und iedem der dreyen Theilen eines eingehändiget worden, beschehen auff Hohenrechberg den vier und zwantzigsten Tag Monaths Julii, im Jahr als man zahlt nach Christi unsers Erlösers heylsamen Geburth ein tausend sechs hundert dreyßig und neun.

(L.S.) Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg.
(L.S.) Johann Rudolph von Hohenrechberg.
(L.S.) Bernhard Bero, Freyherr von Rechberg.
(L.S.) Benno Franciscus von Hohenrechberg.
(L.S.) Anna Maria von Rechberg gebohrne Böhlerin von Frickenhausen.
(L.S.) Hanß Wolff von Hohenrechberg.

XXXIII.

Neben-Recess derer Grafen und Herren von Rechberg zu Hohenrechberg, die Freyherrlich-Dontzdorffische Vormundschafft sind anderes mehr betreffend, de Anno 1640.

Alle wissen und kund gethan seye iedermäniglich, demnach die Hochwürdig Hoch- und Wohlgebohrne Herren, Herrn Johann Rudolph Thum-Dechant des Fürstlichen Stiffts Aystett, Thumherr zu Augspurg, und Ebnerherr zu Ellwangen, und Herrn Bernhardt Bero, Chur- und Fürstlicher Durchlauchtigkeit in Bayern ꝛc. Cammerer und respective Obrister Stallmeister Gebrüdere Freyherren von Rechberg von Hohenrechberg, Herren zu Scharpffenberg, Dontzdorff und Wißgoldingen ꝛc. deroselben nach Absterben dero Herrn Vattern wohlseel. des auch Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Wilhelm Freyherrn von Rechberg von Hohenrechberg ꝛc. erküste, und von dem Hochlöblichen Cammer-Gericht zue Speyr confirmierte Herrn Vormunder, als der auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen und Gestrengen Herren, Herrn Caspar Bernhardten Grafen zue Rechberg und Rothen-Lewen, Freyherren von und uff Hohenrechberg, Herren zu Aichelmb, Heuchlingen und Alfdorff, R. Kayserl. Majest. Rath ꝛc. Und Herren Veit Ernsten, Freyherren von Rechberg, von Hohenrechberg, Herren zue Weissenstein, Köllmüntz und Osterberg, Röm. Kayserl. Maj. Rath ꝛc. und der Ertz-Fürstl. Durchl. Ober-Oesterreichischer Vormundschafft Rath und Landvogt der Marggrafschafft Burggau ꝛc. desgleichen Herren Heinrichen, Freyherren von Stein, Herren zue Tetingen, Eberstall, Ober- und Under-Walbach Römischer Kayserlichen Majestät Rath, und des Heyligen Römischen Reichs Statt Augspurg Landvogten ꝛc. dann weyland Herren Hanß Christoph Schencken von Stauffenberg zue Rißtißen und Wifflingen, offt allerhöchst besagter Römischer Kayserlichen Majestät gewesenen Rath, und der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopoldi zu Oesterreich ꝛc. Rath und Pflegern der Herrschafften Ehingen, Schellingen und Berg ꝛc. ihrer getragenen Vormundschafft, die Rechnungen und was derselben in ain und anderen anhangt, vermög under gleichen dato auffgangener und verferttigter Quittung, allerdings quitiert, los und ledig gesprochen; Als haben sich noch etliche Puncten befunden, welche der Vormunds-Quittung einzuverleiben, sondern auff folgende Weiß in einen Neben-Recess zu bringen räthlich beschlossen worden. Nemblich und erstlich, das, obwohlen in Nahmen der getragenen

tragenen Vormundschafft, von weyland Daniel Kiechlens seel. hinderlassenen Wittib zue Ulm acht tausend Gulden Capital mit 6. p. C. Jährlich zu verzinßen auffgenommen, und das Dorff Wißgoldingen darfür pro hypotheca verschriben worden, dieweilen aber hievon Herrn Caspar Bernhardts Gräfl. Gn. ein tausend fünffhundert Gulden und dañ Herr Veit Ernst Gn. zweytausend Gulden in proprium commodum verwendet, und an den beeden Herren Gebrüdern allein viertausent fünffhundert Gulden zugangen, als haben solche dreytheil sich entschlossen, ietzigen Inhabern selbiger Obligation, als Frauen Mattheus den Rittern Gebrüdern zuzuschreiben, und anzuerbiethen, daß ieder Theil dieselbe für seine participierte quota genugsamlich versichern, verzinßen und in Zinß auff Martini Anno Sechzehenhundert und viertzig raichen wolle, die verfallene Zinß aber weilen sie sich in gütliche Accommodation einzulassen beschwert, die Herren Interessenten aber ebenmäßig difficultiert, diese auffgeschwollene Zinß ehender zu bezahlen, oder Verspruch zu thun, bis in dem Heyligen Röm. Reich ein allgemein Conclusum erfolgt, ob dergleichen bey Fried- und Kriegs-Zeiten zusammen gehäuffte Zinß, werden gar oder zum Theil zu bezahlen sein, oder nit? als werden gedachte Creditores biß dahin zu gedulden sich belieben lassen.

Nicht weniger, so haben Ihro Gräfl. Gn. sich gegen dero Herrn Vettern, den beeden Herrn Gebrüdern freundlich erklärt, dero in Handen habende Mobilien und Vormundschafft Abschied, Acta und schrifftliche Documenta, so bald dieselbige Geschefts halben können auffgesucht und zu Hand gebracht werden, zue ihren Gewalt ausfolgen und restituieren zue lassen.

Darneben so hat Freulin Osanna Freulin von Rechberg von Hochrechberg wohlseel. Ihre Gräfl. Gn. und beede Herrn Gebrüdern Dontzdorffischer Linien beede Freyherrliche Gn. zehen tausend Gulden zum voraus verschafft, welche Ihre Gräfl. Gn. von der Aicheimbischen Theilung ihr schuldig geweſt, und dann noch andere von Dontzdorff herrührende zehen tausend Gulden, Ihr Gräfl. Gn. und Ihr Gn. Herrn Hanß Wilhelmen, Freyherrn von Rechberg wohlseel. hinderlassenen männl. Erben, sodann Frauen Ursula und Veronica gebohrne Freyin von Rechberg in ihrer Testamentlichen Disposition verschafft, an welchem ieden dieser Viertheilen zu deren Portion zwey tausend fünffhundert Gulden belaufft, daran Ihr Gräffliche Gnaden mit hochwohlgedachter Freyherren ihre gebührende zwen Antheil bereit innen behalten, und die übrige fünff tausend Gulden hinaus zu geben sich schuldig finden, als sollen Ihr Gräffliche Gnaden die eine under dero beeden Frauen Schwestern, umb zwey tausend fünffhundert Gulden, und dero Herrn Vettern zu Dontzdorff die anders umb zwey tausend fünffhundert Gulden auff ihr Begehren zu bezahlen hiemit verbunden seyn.

Wann dann schließlichen so wohl Herr Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg und Rothen-Lewen ꝛc. gegen dero Herrn Vettern Herrn Johann Rudolpfen und Herrn Bernhardten Bero Freyherren von Rechberg Gebrüedere ꝛc. etliche Prætensiones zu führen, und dagegen beede Freyherrliche Gn. an Ihre Gräfl. Gn. ebenmäßig Gegen-Prætensiones zu haben beederseits vermeint, so seind iedoch selbige Forderung und Gegen-Forderung, wie die Nahmen haben, erdacht, und ietzt oder ins künfftig herfür gesucht würden, gegen einander völliglich compensiert, und auffgehebt, also, und dergestalten, daß Ihr Gräfl. Gn. und dero Erben an dero Herrn Vettern und entgegen Ihro Freyherrl. Gn. gegen Ihro Gräfl. Gn. oder dero Erben (usser der Hochenrechbergischen Ausloßungs-Summa) dißhalben nichts mehr zu suchen, zu prætendieren, noch zu begehren alles bey Gräfl. und Freyherrl. wahren Worten, ohne alles Gefehrt. Dessen zue wahrem Urkund haben Ihro Gräfl. Gn. Herr Graff Caspar Bernhardt, deßgleichen Herren Veith Ernsts, Herrn Johann Rudolphs und Bernhard Bero Gebrüedere aller drey Freyherren von Rechbergs Gn. sich mit aigen Handen underschrieben und mit ihren Bethschafften verfertigt, so geschehen zue Dontzdorff den dritten Maij, Anno Ein tausend sechshundert und viertzig.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.
Caspar Bernhard, Graff zu Rechberg.	Veith Ernst, Freyherr von Rechberg.	Johann Rudolff Freyherr von Rechberg.	Bernhard Bero von Rechberg von Hohenrechberg.

XXXIV.

Bischoffs Sigismunds Francisci zu Augspurg, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über etliche Stücke und Güter zu Unterroth, de Anno 1657. stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. III. unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, pag. 567.

XXXV.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg über die Veste von Köllmüntz, de Anno 1664. siehe loc. ant. citat. pag. 571.

XXXVI.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherren von Rechberg zu Hohenrechberg, über einige Weingülten zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. befindet sich loc. supra allegat. pag. 571.

XXXVII.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einige lehen-Stücke zu Ulbach, de Anno 1664. ist loc. supra citat. pag. 572. vorhanden.

XXXVIII.

Ejusdem lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einen halben Theil an einem Drittheil der Wein-Gülten und lehen-Stücke zu Ulbach, Turckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. befindet sich loc. supra alleg. pag. 572.

XXXIX.

Ejusdem lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg, über einen andern halben Theil an einem drittheil der Wein-Gülden zu Ulbach, Ober- und Unter-Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. siehe loc. supra citat. pag. 573.

XL.

Kayſers Leopoldi lehen-Brieff vor Bernhard Beronem, Freyherrn von Rechberg, zu Hohenrechberg und seine Vettern über einige Höfe und Güter zu Schnitlingen, de Anno 1670. ist loc. supra allegat. pag. 575. vorhanden.

XLI.

Ejusdem lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg über anderthalb Höfe zu Tapffheim, de Anno 1698. stehet loc. supra citat. pag. 578.

XLII.

Churfürst Johann Wilhelms, Pfaltzgrafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern lehen-Brieff vor die Freyherren von Rechberg zu Hohentechberg, über einen Drittheil des leibfälligen Hofs zu Blindheim, de Anno 1710. ist loc. supra citat. pag. 583. befindlich.

XLIII.

Kayſers Caroli VI. Manutenentz-Decret vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg die in Posseß genommene Fidei-Commiß-Herrschafften Weissenstein und Kellmüntz betreffend, de Anno 1712. siehe loc. supra allegat. pag. 584.

XXXIX. Abſatz. Von den Grafen zu Reckheim und Aſpermont.

I.

Kurtze Geographisch-Historisch- und Genealogische Beschreibung der Grafschafft Reckheim und Aſpermont, und ihrer bißherigen Besitzer.

Reckheim ist eine unmittelbahre in dem Westphälischen Crayß gelegene dem H. Röm. Reich zu Lehen gehende Grafschafft so Stimm und Sitz sowohl auff Reichs als auch Crayß-Tägen hat und obschon ihr Bezirck, nicht allein in einem Städtlein und unterschiedlichen Dörffern bestehet, so ist doch deren Erdreich sehr fruchtbahr und ihre Situation sehr angenehm, in Ansehung des schönen Landts, so sehr Volckreich ist. Sie ist gelegen nahe bey der Maaß ungefehr zwey Stunden von Mastricht, zwischen dem Gülcher-Lüttticher- und Calckenbergischen Land, auff den euſersten Gräntzen des Reichs, hat Zoll-Gerechtigkeit zu Wasser und zu Land, auch güldene silberne und kupfferne Müntz zu schlagen. Das Schloß oder die Gräfl. Residenz ist eine von den schönsten, gröſten, kostbahr- und prächtigſten von Teutschland.

Die ietzige Beſitzer und Einhabere dieſer Graffſchafft ſeind von dem uralten Hauß von Aſpermont Lynden, und haben ihren Urſprung von dem Graffen von Aſpermont in Lothringen deren Graffſchafft vormahlen in ungefehr 300. Dörffer beſtünde.

Der erſtere von dieſen Graffen nennte ſich Sigefrid, lebte im Jahr 660. war entſproſſen von dem Fürſtl. Hauß Eſté in Italien. Ein Cader von dieſem Hauß herkommend und von ietzgemelten Sigefrid Nahmens Arnout hat ſich in Holland niedergelaſſen im Jahr 1120. allwo er die Herrſchafft Lynden beſeſſen, ſo bey dieſem Hauß lange Jahr geblieben, wovon herkommen Hermannus, ſo die Graffſchafft Reckheim hernachmahlen und vor ungefehr 150. Jahren ahn ſich gebracht hat, er wahre General von den Trouppen Erneſten von Bayeren, Churfürſten zu Cöllen, und war Vatter Erneſti, Graffen von Aſperment und Reckheim ſo gebohren im Jahr 1583. Cammerherr und Obriſter der Kayſer Matthiæ und Ferdinandi zdi hatte geheyrathet Annam Antoniam, Tochter Henrichen, Marggraffen von Gouffier Boniret, womit er einen Sohn Ferdinand genannt und im Jahr 1611 gebohren, erzeuget, welcher mit ſeiner Gemahlin Eliſabeth, Tochter des Graffen Egon von Fürſtenberg und Annen Marien Fürſtin von Hohenzollern hinterlaſſen 4. Söhne und 8. Töchter, als nemblich

Franz Gobert, Graff von Reckheim Chor-Biſchoffen und Thumb-Herren der hohen Ertz- und Thumb-Stiffter Cöllen, Saltzburg und Strasburg Ferdinandum Kayſerl. General und geheimen Rath von Ihrer Kayſerl. Maj. welcher in erſterer Ehe gehabt Carolinam, Tochter Ludwig Georgen Fürſten von Naſſau-Dillenburg, und Annen Auguſten, Fürſtin von Braunſchweig, womit er nicht mehr dann eine Tochter gezogen, Nahmens Charlotte Gobertine, Stiffts-Fräulein zu Münſterbilſen deren 8. Anathen ſeint Aſpermont, Reckheim, Gouffier, Fürſtenberg, Hohenzollern, Naſſau, Sayn, Braunſchweig und Dännemarck in zweyter Ehe hat er geheyrathet Julianam Tochter Frantzen Ragotski, Fürſten von Siebenbürgen und Enckelin Georgii des jüngeren, Georgii des älteren und Sigismundi alle mit einander Fürſten von Siebenbürgen, womit einige Söhne erzeuget mit Nahmen Wilhelm Gobert, Joſeph Gobert, Luitprand Gobert, Johannam Gobertinam.

Carolum, Thumb-Herrn der hohen Ertz- und Stiffter Cöllen, Straßburg und Luttig.

Fridericum, Groß-Creutzherrn des Ritterlichen Maltheſer-Ordens und Cometherrn zu Thobel/Steinfurth und Münſter.

Annam Mariam, Gemahlin des Graffen Wenceslai von Althan Kayſ. geheimen Raths, Ober-Richtern von Mähren, Landts-Hauptmannen der Graffſchafft Glatz und extraordinairen Abgeſandten in Schweden und Pohlen.

Eleonoram gefürſtete Aebtißin zu Münſterbilſen.

Annam Salome, Gemahlin Ludovici Graſen von Souches Kayſerl. geheimer Rath und General-Feld-Marſchal.

Erneſtinam, in erſterer Ehe Gemahlin Hans Görgen, Graffen von Collonitſch, Ihrer Kayſ. Maj. Cammer-Herr und geheimen Rath.

Annam Antoniam, Gemahlin Claudii Graffen von Tilly, General-Lieutenant ſowohl von den Armeen der vereinigten Provinzien der Niederlanden, als auch von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät.

Mariam Franciſcam Gemahlin Caroli Graſen von Aſpermont Lynden geheimen Rath des Landes von Luttig, und Gouverneur der Marggraffſchafft Franchimont.

Alexandrinam und Petronillam, anfänglich Stiffts Frewlein zu Remiremont und nachgehends Urſeliner Nonnen zu Metz, vorgedachter Joſeph Gobert hat nach Todt ſeines Herrn Vatters seehl. ſich vermehlet mit Thereſia Tochter Herculis Marcheſe von Prie, nunmehro Plenipotentiarii und Gouverneur der Spaniſchen Niederlanden, Grand d'Eſpagne und Kayſerl. geheimer Rath, und dero Frau Mutter, Diana Marcheſin von Saluſſe.

Der Schild von dem Wappen der Graffen von Aſpermont Reckheim iſt in 4. Theil abgetheilt, auff im erſten und 4ten iſt ein gülden Creutz in Rothen Feld, ſo Aſpermont Lynden iſt.

Auff dem 2ten und 3ten ein rother Löw in güldenem Feld ſo Reckheim anzeiget, und in der mitten ein ſilberner Adler im Blauenfeld, ſo alt Aſpermont oder Eſté bedeutet.

II.

Kayſers Caroli IV. Commiſſoriale an Ertz-Biſchoff Wilhelmen zu Cöln, daß er in ſeinem und des H. Röm. Reichs Nahmen, Herr Dietrichen von Linden, Freyherrn von Hemmen, vor ſich ſeiner Gemahlin Leibgedinge ſolle auemachen laſſen, de Anno 1361.

CAROLUS IV. Divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, & Boëmicus Rex, &c.

Venerabili Wilhelmo Colonienſi Archiepiſcopo, Sac. Imperii per Italiam Archicancellario, Principi, & devoto ſuo dilecto, gratiam ſuam, & omne bonum. Quoniam Sacræ Leges Cæſareæ, ipſaque ratio perſuadet, mu-

mulieribus dotes ſuas ſalvas exiſtere, noſtra in illis dignatur humanitas per innatam nobis clementiam favorem eis præcipuum exhibere. Quamobrem de tuæ circumſpectionis induſtria plenam ab experto fiduciam obtinentes tibi qui una nobis cum curarum, quæ nobis ex poteſtate Sacri incumbunt Imperii portare ſarcinas in partem ſollicitudinis vocatus dignoſceris, plenam damus & concedimus, ac liberam præſentibus authoritate Cæſarea ex certa noſtra ſcientia poteſtatem, ut ſtrenuus Baro de Hemmen, noſter, & Sac. Imperii fidelis dilectus uxori ſuæ coram te donationem propter nuptias legitime facere poſſit, & uſufructum conſtituere juxta illius morem, & obſervantiam Regionis in illis bonis, quæ idem a nobis, & a Sac. Imperio in feudum dignoſcitur poſſidere, adeoque donationem, aſſignationem, & uſufructus conſtitutionem hujusmodi noſtris authoritate & vice authoritate valeas, & etiam approbare ratum habituri, & gratum quidquid in præmiſſis per te noſtro nomine factum fuerit ſive geſtum præſentium ſub Majeſtatis noſtræ Sigillo teſtimonio litterarum. Datum Nurenbergæ anno Domini M. CCC. LXI. indictione quarta decima VIII. Kalendas Maij, Regnorum noſtrorum quinto decimo, Imperii vero ſeptimo. In quorum teſtimonium Sigillum noſtrum majus, præſentibus duximus appendendum. Datum anno Nativitatis Domini M. CCC. LXI. quarta die Menſis Maij.

III.

Kayſers Sigismundi Conceſſion vor Herrn Dietrichen von Linden, Freyherrn von Hemmen, daß er ſeiner Gemahlin auff die Reichs-Freyherr ſchafft Hemmen das Witthum verſchreiben möge, de Anno 1419.

SIGISMVNDVS Divina favente Clementia Electus Rom. Rex. Omnibus, & ſingulis præſentes litteras viſuris, lecturis, aut legi audituris, Notum facimus, & atteſtamur, quod Strenuus Theodoricus de Lynden, Baro de Hemmen, noſter & Imperii fidelis dilectus nobis exponi curarit, quod in legitimam uxorem duxerit Adeleidem de Winſen, & quod nulla alia libera bona habeat, quæ dote ſua gravare poſſet, quam ſolum Baronatum de Hemmen, qui nobis, & Sacro Romano Imperio immediate ſubjacet, & libenter dotem dictæ ſuæ uxoris Adeleidis aſſecurare vellet, ac proinde nos rogarit, ut ipſi ex parte noſtra, & Sac. Imperii permittere, & annuere vellemus, ut dictæ ſuæ uxori pro dote poſſet ſtatuere ducentos florenos Hungaricos, vel Rhenanos, ſuper dictum Baronatum de Hemmen, & eius dependentias, quoad vixerit. Quare attentatam humili, & æqua ſupplicatione, uti etiam conſideratis fidelibus, & aſſiduis ſervitiis, quæ prætactus Theodoricus nobis, & Sacro imperio, tam ſæpe, & utiliter præſtitit, præſtat, & etiamnum præſtare poteſt, animo deliberato, maturo accedente conſilio, & ex certa ſcientia, conceſſimus, & indulſimus, veluti tenore præſentium plenitudine Regiæ poteſtatis concedimus, & indulgemus, ut ipſe ſupradictum Baronatum de Hemmen, & omnia eo pertinentia poſſit, & valeat uxori ſuæ aſſignare pro vita ſua ducentos florenos Hungaricos, vel Rhenenſes, quam dotem nos confirmamus, approbamus, & ratificamus, noſtris Sac. Imperii, & cuiuscumque iuribus tamen ſemper ſaluis: in quorum omnium fidem Regio noſtro Sigillo has communiri iuſſimus. Datum in Civitate noſtra Paſſaviæ, Anno a partu Virgineo milleſimo quadringenteſimo decimo nono, Regnorum noſtrorum Hungarici trigeſimo ſecundo, Romani vero nono, ſubſcriptum ad mandatum, D. Regis.

IV.

Des Römiſchen Königs Friderici III. General Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Reichs Frey-Herrſchafft Reckheim de Anno 1442.

FREDERICUS Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Dux Auſtriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Comes Tyrolis &c. Fatemur hiſce publice & notum facimus omnibus & ſingulis, poſtquam nobis nobilis noſter & ſacri Romani Imperii fidelis WILHELMUS de Sombref Dominus in Reckeim per Commiſſarium ſuum humillime ſupplicari curaverit, quatenus omnia & ſingula Privilegia & Regalia Baronatus Reckeim (noſtrum & Sacri Imperii Feudum) gratioſe confirmare dignaremur, ſicut Prædeceſſores noſtri Romani Imperatores & Reges, ſingulariter autem Carolus Quartus piæ memoriæ Anno nativitatis Chriſti 1356. Imperii ſui 10. Cæſareæ dignitatis 1. in noſtra & Imperii Civitate Nurenburgica cum Electoribus, Principibus & Proceribus Imperii dederunt & conceſſerunt: ſed quia nos plurium fidelium, utiliumque ſervitiorum, quæ ipſe de Sombref & prædeceſſores ſui Domini in Reckeim nobis & ſacro Romano Imperio in multis occaſionibus libenter & inexoſe ad poſſibile præſtitit & impoſterum præſtandorum intuitu ad liberalitatem commoti, animo deliberato, maturo conſilio Electorum Principum & procerum Imperii & bona noſtra ſcientia, omnia & ſingula privilegia & Regalia ipſi de Sombref ſuisque legitimis

mis hæredibus, feudalibus & ſucceſſoribus Dominis in Reckeim confirmavimus & corroboravimus, & virtute huius, perpetuo vectigali Terra & Aqua de Curribus & navibus ex mero & particulari amore & affectione gratioſiſſime ampliavimus, taliter ut ipſe de Sombref & legitimi eius hæredes, feudales & ſucceſſores Domini in Reckeim impoſterum iſto vectigali Terra & Aqua uti & frui poſſit, prout vicinæ Civitates, oppida & pagi eo vtuntur & fruuntur absque dolo, ſtatus autem ad Regimen imperii pertinentes ab illo vectigali (vti decet) exempti & liberi manebunt. Quod noſtrum indultum ab ipſo de Sombref publicandum & locis conſuetis affigendum ut debitum vectigal ſub irremiſſibili pœna ſolvatur collectori. Hiſce noſtra voluntas & ſincerum exequetur mandatum, Datum Francofurti, ſigillatum noſtro Regiæ Majeſtatis ſigillo, Annis Nativitatis Chriſti 1442. 4. Septembris noſtri Imperii 3.

V.

Kayſers Caroli V. General-Confirmation und Erneuerung aller Privilegien und Freyheiten der Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim, de Anno 1545.

CAROLUS Quintus divina favente Clementia Romanorum Imperator Auguſtus, ac Rex Germaniæ Hiſpaniarum vtriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Inſularum Belearum, Sardinæ, Fortunatarum & Indiarum ac terræ firmæ, maris Oceani, &c. Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lothrici, Brabantiæ, Limburgiæ, Lucenburgiæ, Geldriæ, Wittenbergæ &c. Comes Hapſpurgi, Flandriæ, Tirolis, Artheſiæ & Burgundiæ, Palatinus Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferreti, Riburgi, Namurci & Zutphaniæ: Landtgravius Alſatiæ, Marchio Burgoviæ, & ſacri Romani Imperii &c. Princeps Sueviæ, Dominus Friſiæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Ad perpetuam rei memoriam recognoſcimus & notum facimus tenore preſentium vniverſis.

Decet Imperialem Clementiam vt liberiorem fructum in ſubditos effundat, vberioraque fidelitatis obſequia viciſſim ab illis accipiat, in bene merentes beneficia conferre, & collata non tantum conſervare, verum etiam ſi qua vel temporum injuria, aut prædeceſſorum negligentia & culpa in præjudicium directi Domini, absque ſcitu & conſenſu ipſius alienata ſeu diſtricta fuerint, in priſtinum reſtituere & reintegrare. Cum itaque paucis ab hinc Menſibus, Nobili noſtro & imperii ſacri fideli dilecto Joanni ab Hennin, Domino in Bouſſu, Baroni in Reckeim, Militi Ordinis noſtri Aurei Velleris & ſupremo ſacri ſtabuli noſtri Præfecto. Ob eius in nos bene merita & obſequia, prædictum Baronatum & feudum in Reckeim (quod illud per obitum quondam Roberti Comitis ab Arenberg ſine liberis & hæredibus feudalibus defuncti ad nos & ſac. Rom. Imperium devolutum eſſet) benigne & liberaliter conceſſerimus & ipſe Joannes a Bouſſu virtute huiusmodi conceſſionis noſtræ eius Baronatus poſſeſſionem adeptus, compererit, mutatione crebra Dominorum & alias minus rite ac legitime, vt nobis expoſuit plæraque illius jura alienata, diſſipata & diminuta, cupiensque hoc modo alienata, diſſipata & diminuta recuperare, & vt legalem Vaſallum decet, ita Feudum adminiſtrare, vt eius conditio non fiat deterior, neque feudum diminuatur, ſed poſt ſuam & ſuorum hæredum mortem integrum ad nos & ſucceſſores noſtros & ſac. Romanum Imperium revertatur. Nobis humiliter ſupplicaverit, vt omnia & ſingula jura, libertates, immunitates, dignitates, prærogativas, regalia & privilegia, ipſius prædeceſſoribus Baronibus a Divis Romanorum Imperatoribus & Regibus prædeceſſoribus noſtris, & quibuscunque aliis Principibus ſeu Dominis conceſſa & conceſſas, indulta & indultas, & quæ illis quomodocunque in præfato Baronatu competierunt, pro ſe ſuisque hæredibus & ſucceſſoribus feudalibus innovare, confirmare, approbare, corroborare & de novo concedere ipſumque feudum & Baronatum ad primam ſuam integritatem reſtituere imperiali Authoritate noſtra & ex gratia ſpeciali dignaremur. Nos igitur attentis ſinceræ devotionis ac ferventiſſimæ illius fidei officiis, quibus idem Ioannes de Hennin Nos & Sac. Romanum Imperium proſequutus eſt, atque indies proſequitur, cupientesque eius meritis, gratia & liberalitate noſtra correſpondere, quo deinceps ferventiori ſtudio in illis perſeverare contendat, & cæteri eius exemplo invitati ad paria virtutum ſtudia & de gratis Principibus bene merendum eo animoſiores reddantur. Proinde animo deliberato ex certa noſtra ſcientia, ſano Procerum noſtrorum, & Imperii ſacri fidelium accedente conſilio & Imperiali Authoritate noſtra ac omni meliore modo, via & Forma, quibus validius & efficacius fieri poteſt, Præfato Ioanni de Hennin, Baroni in Reckeim, pro ſe ſuisque Hæredibus & Succeſſoribus feudalibus omnia & ſingula jura, immunitates, libertates, dignitates, prærogativas Regalia & privilegia a Divis Romanorum Imperatoribus & Regibus prædeceſſoribus noſtris & quibuscunque aliis Principibus ſeu Dominis ipſorum prædeceſſoribus, Baronibus in Reckeim conceſſa & conceſſas, indulta & indultas in omnibus ſuis punctis, clauſulis, ſententiis & continentiis, innovavimus, confirmavimus, approbavimus, corroboravimus, & de novo conceſſimus; Ac tenore præſentium innovamus, confirmamus, approbamus, corroboramus, concedimus, & Imperialis authoritatis robore, & firmitate munimus: Volentes, & hoc noſtro Imperiali ſtatuentes Edicto, quod eadem jura, libertates, & immunitates, dignitates prærogativæ, Regalia, & Privilegia in omnibus ſuis punctis, clauſulis, ſententiis & continentiis, perinde ac ſi eorum omnium tenores de verbo ad verbum præſentibus eſſent inſerti, & quos pro inſertis, ac ſufficienter expreſſis hic haberi volumus, ſtabilia valida firma, & perpetua eſſe, & cenſeri debeant, nullumque in judicio, vel extra defectus incommodum impugnationibus obiectum, aut noxæ cuiusvis detrimentum patiantur: ſed ſemper in ſuo robore perſeverent, ſupplentes propterea ex eadem certa ſcientia, & Imperiali authoritate noſtra, omnes & quoscumque defectus, tam juris, quam facti, & cuiusvis ſolemnitatis, tam intrinſecæ quam extrinſecæ, aut formalis, quæ ſervari debuiſſet, & non eſſet ſervata, aut qui aliter quovis modo interveniſſent, ſeu dici vel allegari poſſent. Non obſtantibus omnibus & quibuscumque ſub vel obreptitie, citra ſcitum ſeu aſſenſum prædeceſſorum præfati Ioannis de Hennin, qui pro tempore prædictum Baronatum, & feudum poſſederunt, per quascumque tam Eccleſiaſticas, quam ſæculares perſonas a Divis Romanorum Imperatoribus, aut Regibus prædeceſſoribus noſtris, aut nobis ipſis impetratis, vel citra ipſorummet Imperatorum, ſeu Regum Romanorum, aut noſtrorum, ad quos & ſacrum Imperium huius feudi directum Dominium ſpectabat, & ſpectat, ſcitum conſenſum & approbatione minus rite, ac contra communis juris formam ac diſpoſitionem a dictis prædeceſſoribus Baronibus in Reckeim alienatis, vel quovis modo in præfati feudi deterioritatem actis, & aliis in contrarium facientibus quibuscumque, etiamſi talia forent, de quibus hic habenda eſſet ſpecialis mentio, quibus omnibus & ſingulis quatenus obſtarent, ſeu quovis modo obſtare poſſent huic noſtræ innovationi, confirmationi atque decreto, eisdem ſcientia, & authoritate derogamus, & derogatum eſſe volumus per præſentes. Quum vero in caſum alienationis, ſeu deterioritatis, & diminutionis feudi non debeat obeſſe ulla etiam longiſſimi temporis præſcriptio feudi, Domino ejusmodi alienationis, deteriorationis, ſeu diminutionis ignaro, proinde motu proprio ſcientia, & auctoritate prædictis, eundem Ioannem de Hennin, Baronem in Reckeim, ſurrogamus, ac ponimus in jus, & locum noſtrum, in eum cedentes, & transferentes omne hujusmodi jus, tam circa præſcriptionis excluſionem, quam aliter nobis, & ſacro Imperio in prædicto Baronatu ratione directi Dominii quovis modo competens, ita ut non obſtante quacumque temporum præſcriptione, poſſit & valeat ad redintegrationem prædicti Baronatus & feudi procedere, agere & proſequi, ac omnia & quæcunque a prædicto Baronatu, & feudo minus rite alienata revocare, & juſtitia mediante repetere & recuperare, ipſumque feudum ad primævum ſtatum, reducere & redintegrare, prædictis & omni alio impedimento non obſtante. Mandantes propterea omnibus & ſingulis noſtris & Imperii ſacri Electoribus, Principibus, Statibus & ſubditis cuiuscumque præeminentiæ, dignitatis, ordinis, gradus & conditionis exiſtentibus, tam præſentibus quam futuris, ut præfatum Joannem de Hennin, Baronem in Reckeim ſuosque hæredes & ſucceſſores in eodem Baronatu in prædictis juribus, libertatibus, immunitatibus, dignitatibus, prærogativis, Regalibus & Privilegiis, & hac noſtra innovatione, confirmatione, reſtitutione, decreto & conceſſione, non impediant, perturbent, inquietent aut moleſtent, quoquo modo, directe, vel per indirectum, ſed potius illis libere & pacifice, uti, frui & gaudere ſinant, & permittant. Quod inſuper hanc noſtræ innovationis, confirmationis, reſtitutionis, conceſſionis, derogationis, decreti, voluntatis & gratiæ paginam nullus ipſorum, aut omnino aliorum hominum vel infringere, vel ei quovis auſu temerario contraire in judicio vel extra præſumat. Si quis autem id attentare præſumpſerit, noſtram & Imperii ſacri indignationem graviſſimam, ac præter pœnas in prænarratis prædeceſſorum noſtrorum privilegiis & litteris contentas & expreſſas, pœnam quoque triginta marcharum auri puri ſe noverit ipſo facto incurriſſe, quarum medietatem Imperiali Fiſco, ſeu Aerario noſtro, reliquam vero partem injuriam paſſi, aut paſſorum uſibus, toties, quoties contrafactum fuerit, decernimus irremiſſibiliter applicandam. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum, & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Imperiali Wormatiæ,

tiæ, die nona menſis Iunii, Anno Domini milleſimo quingenteſimo quadrageſimo quinto, Imperii noſtri vigeſimo quinto, & Regnorum noſtrorum trigeſimo, ſubſcriptum Carolus, paulo inferius Vt. Perotus, adlatus habebatur ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium I. Obernburger.

VI.

Ejusdem Privilegium vor die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim, daß ihre Unterthanen vor keine frembde Gerichte geladen werden ſollen, de Anno 1545.

CAROLUS V. Divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, &c.

Ad perpetuam rei memoriam: Dignum arbitramur, & noſtræ Cæſareæ Majeſtati conveniens, Nobiles Familias de nobis & ſacro Romano Imperio bene meritas, ſpecialis prærogativæ beneficio, & Cæſareæ munificentiæ dono proſequi: Tanto enim amplius Imperialis Throni celſitudinem provehimus, & Sacri Imperii amplitudinem dilatamus, quanto magis ſubditorum de nobis & eodem ſacro Romano Imperio benemeritorum commodum, utilitatem ac quietem procuramus. Volentes itaque Nobilem noſtrum, & Imperii ſacri fidelem dilectum Ioannem de Hennin, Dominum in Bouſſu, Baronem in Reckeim, Militem Ordinis noſtri Aurei Velleris, & ſupremum ſacri ſtabuli Præfectum, ob ejus in nos & ſacrum Imperium benemerita & crebrius impenſa obſequia, & in futurum impendenda, Cæſareo favore atque gratia proſequi: Motu proprio, animo deliberato, ex certa ſcientia & plenitudine noſtræ Cæſareæ poteſtatis præfato Ioanni de Hennin Baroni in Reckeim ejusque hæredibus legitimis in eodem Baronatu ſucceſſoribus in infinitum: Hanc ſpecialem gratiam & privilegium conceſſimus, dedimus, & indulſimus, ac tenore præſentium damus, concedimus & indulgemus. Ita quod neque ipſe, neque eius hæredes & ſucceſſores in Reckeim, eorumve Miniſtri, Officiati, & ſubditi, incolæ, & inquilini, aut ipſorum omnium res & bona, communiter vel diviſim a quoquam deinceps, quisquis ille aut ex qualicumque cauſa id fuerit, ad Curiæ noſtræ Imperialis Rothvvilen, Weſtphalicum, aut cuiuscumque alterius Curiæ aut Provinciæ Eccleſiaſticæ vel ſæcularis, aut quodcumque aliud tribunal nullo penitus excepto, pro quacumque profana cauſa vocari, citari, vel protrahi neve in aliquo iſtorum contra ipſos, eorum corpora, res & bona judicari, pronunciari vel procedi debeat aut poſſit quovis modo. Verum ſi quis ullam actionem, jus & querelam ſibi adverſus illos competere prætenderit, is præfatum Ioannem Baronem in Reckeim eiusque hæredes & ſucceſſores præfatos non alibi quam coram nobis, & ſucceſſoribus noſtris Rom. Imperat. & Regibus, vel Imperialis noſtræ aut Regalis Cameræ conſiſtorio, vel coram illis, quibus id per nos aut ſucceſſores noſtros in Imperio pro tempore commiſſum aut delegatum fuerit; Contra vero Miniſtros, Officiatos, ſubditos, Incolas & Inquilinos ejusdem Baronis ſuorumque hæredum & ſucceſſorum jurisdictioni ſubjectos, eorumque res & bona coram ipſis Baronibus eorumque Iudicibus ordinariis, quibus ratione perſonarum, aut bonorum ſuorum ſubiecti fuerint & non alibi convenire aut adverſus illos actionem intentare & proſequi teneantur. Quorum etiam iudicio & cognitioni partes ipſæ per quoscumque Iudices ad dictorum Baronum eorumque hæredum legitimorum avocationem remitti debent. Niſi forte Actoribus Iuſtitiæ remedium poſtulantibus atque requirentibus ad eorum poſtulata Ius in dictis locis notorie denegaretur, aut dolo malo ſeu dedita opera protraheretur. Quo quidem caſu vnicuique liberum ac licitum fuerit Ius ſuum in locis & Iudiciis competentibus perſequi, quod ſi vero contra præmiſſa contingeret præfatos Barones in Reckeim, eorumve Miniſtros, Officiatos, ſubditos, incolas, & inquilinos, aut ipſorum res & bona communiter vel diviſim ad alicuius Curiæ vel Provinciæ Eccleſiaſticæ vel ſecularis, aut Rotvvilen, vel Weſtphalicum, aut aliud quodcunque tribunal evocari, citari, vel in jus trahi, aut contra ipſos, eorumve perſonas res & bona Actionem ſeu querelam inſtitui, procedi, judicari, decerni, vel agi quovis quæſito colore. Nos totum id, & quidquid eo modo intentatum, proceſſum, iudicatum, ſententiatum, decretum, aut actum fuerit, ex nunc prout ex tunc, & e converſo irritum, & inane, nulliusque roboris, vel momenti decernimus, & declaramus ſcientia, & auctoritate prædictis: Ita quod ſic evocatis aut citatis, neque in perſona, neque in bonis vllum damnum, aut præjudicium adferre quoquo modo debeat, aut poſſit. Non obſtantibus in præmiſſis quibuscumque legibus, ordinationibus, ſeu conſtitutionibus Imperialibus quomodolibet editis, vel edendis, aliisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus & ſingulis in quantum per illa effectus præſentium quomodolibet impediri, ſeu differri, ac iiisdem noſtris præſentibus præjudicium in aliquo aliquo generari poſſit: Etiamſi talia forent, de quibus ſpecialem mentionem fieri oporteret. Et quæ de verbo ad verbum merito deberent exprimi cuiuscumque tenoris, & ſub quibusvis verborum formis & clauſulis conceſſa ſint, ſeu ea concedi in poſterum contingat: motu, ſcientia, auctoritate & poteſtate, quibus ſupra, derogamus & derogatum eſſe volumus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ conceſſionis, indulti, exemptionis, decreti, derogationis, privilegii, gratiæ ac voluntatis paginam infringere, aut ei quovis auſu temerario contravenire. Si quis autem id attentare præſumpſerit, præter nullitatem actus, noſtram & Imperii ſacri indignationem graviſſimam, ac pœnam triginta marcharum auri puri toties, quoties contrafecerit, ipſo facto ſe noverit irremisſibiliter incurriſſe. Quarum medietatem Fiſco, ſeu Aerario noſtro Cæſareo, reliquam vero partem præfato Baroni in Reckeim, & ejus hæredibus & ſucceſſoribus legitimis decernimus applicandam. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum, & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Imperiali Wormatia, die nona menſis junii, Anno Domini milleſimo, quingenteſimo quadrageſimo quinto, Imperii noſtri vigeſimo quinto, & Regnorum noſtrorum trigeſimo. Signatum Carolus, & inferius, Ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium I. Obernburger.

VII.

Ejusdem Privilegium de non appellando vor Herrn Johannem von Hennin, Freyherrn von Reckheim, de Anno 1545.

CAROLUS V. Divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, &c. Ad futuram rei memoriam: Cum Imperialem Majeſtatem deceat, inprimis ſubditorum ſuorum, & fidelium commodo, quieti, & tranquillitati conſulere; maxime vbi intelligit, eos vltra tramites, & iurium ordinationes impulſari, & moleſtiis affici: ita non minus officio noſtro convenire arbitramur, eorum audaciam, & temeritatem reprimere, & cohibere, qui iuris remedia ad illorum ſublevamen, qui vel oppreſſi fuerint, vel ſeſe oppreſſum iri verentur: Maiorum noſtrorum providentia ſalubriter inventa, atque inſtituta, malitioſe ſubvertere, & illis ordine præpoſtero, non in aliorum tantum iniuriam & oppreſſionem, ſed in ſuam ipſorum pernitiem abuti conantur. Itaque cum Nobilis noſter, & Imperii Sacri fidelis dilectus Ioannes ab Hennin, Dominus in Bouſſu, Baro in Reckeim, Miles ordinis noſtri Aurei Velleris, & ſupremus ſacri Stabuli noſtri Præfectus, nobis expoſuerit, quod etſi per ipſum, & ſuos Magiſtratus, quibus iuris dicundi munus in ipſo Baronatu Reckeim demandatum ſit, omnibus ex æquo ius reddi conſueverit: Nonnullos tamen eſſe, qui ſententiis eorundem Iudicum, & Magiſtratuum præfracte, & pervicaciter obſiſtentes ex temeritate Appellationum, & vt ſumptuum magnitudine & litium diuturnitate adverſam partem atterant, ſeipſos in paupertatem potius conjicere, quam recte iudicatis, parere malint, in graue ſubditorum diſpendium & detrimentum, & ſuæ iurisdictionis contemptum. A nobis proinde ſuppliciter petens, vt ipſi Baroni, & ipſius ſubditis hac in re providere opportune vellemus; quo tandem huic appellantium temeritati modus imponeretur. Nos vero animadvertentes hæc illius poſtulata, & rationi conſentanea, & noſtra proviſione digna eſſe. Ea propter animo deliberato, ex certa ſcientia, & plenitudine noſtræ Imperialis poteſtatis, memorato Ioanni ab Henninn Baroni in Reckeim, eiusque ſubditis vniuerſis hanc ſpecialem gratiam, libertatem, favorem & privilegium, indulſimus, fecimus, dedimus, conceſſimus, & elargiti ſumus. Quin etiam tenore præſentium, indulgemus, facimus, damus, concedimus, & elargimur. Videlicet quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus, non liceat cuiquam hominum a quibuſuis ſententiis quorumcumque Iudicum, ſeu iuſtitiarum inferiorum, vel maiorum prædicti Baronatus Iurisdictioni ſubiectorum, immediate ad nos aut ſucceſſores noſtros, ſeu judicium, & Cameram noſtram Imperialem appellare. Quin imo gravati per huiusmodi ſententias debeant, & teneantur gradatim, & primum ad præfatum Baronem in Reckeim, & illius legitimos hæredes, & ſucceſſores pro tempore exiſtentes, ſeu conſilium eorum appellare, provocare, aut ſupplicare. Verumtamen de hinc proceſſu mihi legitime inſtituto, & prout de iure deciſo, tandem liceat partibus in caſu gravaminis, in cauſis, quarum capitalis ſumma in prima actione in bonis realibus & immobilibus, ſummam &c. in bonis vero mobilibus, & perſonalibus, &c. Florenorum Rhenen. auri, ſeu illorum valorem verum excedit, ad nos, & ſucceſſores noſtros Romanorum Imperatores, & Reges, eorumve Conſiſtorium vel Cameram Imperialem provocare & appellare. Ita tamen quod ab huiusmodi ſententiis appellare prætendens, infra decennium poſt ſententiæ promulgationem coram

præfatis Baronibus, ſeu eorum Conſilio iuramentum ſolemne ſubire teneatur. Quod ſi non malitioſe, & ſubterfugii, ac Iudicii dilatandi, adverſariumve expenſarum multitudine obruendi gratia, appellaverit. Sed quod non aliter ſciat neque intelligat, quam quod iuſtam cauſam habeat proſequendi appellationem, velleque appellationem ſuam intra tempora a iure vel homine, ſtatuta legitime proſequi. Nec non cautionem idoneam de expenſis, damnis & intereſſe, in eventum ſuccubitionis, deſertionis, ſeu non legitimæ proſecutionis Adverſario refundendis, & reſarciendis præſtare debeat. Quo facto ex tunc teneantur præfati Barones, eorumque conſilium tales Appellationes admittere, & petenti parti Apoſtolos decernere, atque tradere. In defectu vero præmiſſorum iuramenti, ſubitionis, & cautionis præſtatione, non debitæ perſecutionis ſive deſertionis, aut alterius eorum, liceat ex tunc prædicto Baroni, eiusque ſucceſſoribus, ſeu eorum Conſiliis ſententias ſuas debitæ executioni demandare. Et propter hoc non reputentur feciſſe contra nos, & Sacrum Romanum Imperium, ſeu aliquam pœnam incurriſſe, adeo quod appellationes in contrarium factæ, & emanatæ non debeant per nos, & ſucceſſores noſtros, ſeu Cameram noſtram Imperialem, vel per quoscunque alios Iudices, cuiuscumque nominis cenſeantur, in Iudicio acceptari vel admitti, nec ullatenus ſuper illis diffiniri, decidi ſeu ſententiari, prout huiusmodi Appellationes, & omnia alia inde ſecuta ad effectum præſentium, caſſamus, irritamus, & extinguimus, proque caſſatis, irritis & extinctis haberi volumus, decernimus & declaramus. Excepto tamen quod in caſu, quo ipſe præfatus Baro de Reckeim, ſive Succeſſores, aut Officiati nomine ipſius ſuper realibus perſonalibus, vel mixtis actionibus propriorum Scabinorum, ſeu Iuſtitiariorum ſeſe cognitioni ſubmitterent. Quod tunc cum ad ſe ipſos appellare non poſſint, liberum maneat etiam quando cauſa, &c. non excedit, dummodo ſit ſupra, &c. ad provocationis auxilium recurrere, & ad nos ſeu judicium Cameræ noſtræ Imperialis appellare, appellationemque proſequi.

Non obſtantibus in præmiſſis quibuscumque Legibus, Ordinationibus ſeu Conſtitutionibus Imperialibus, etiam de Procerum noſtrorum, aut ordinum Imperii conſilio quomodolibet editis, vel edendis, aliisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus & ſingulis, in quantum per illa effectus præſentium quomodolibet impediri, ſeu differri, ac eisdem noſtris præſentibus præiudicium in aliquo generari poſſet. Etiamſi talia forent de quibus ſpecialem mentionem fieri oporteret, & quæ de verbo ad verbum merito deberent exprimi, cuiuscumque tenoris, & ſub quibuscunque verborum formis, & clauſulis, etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque fortioribus, efficacioribus, & inſolitis, irritantibusque decretis, etiamſi motu proprio, ex ſcientia, & de Imperialis plenitudine poteſtatis, etiam quarumcumque perſonarum, tam Eccleſiaſticarum quam temporalium contemplatione, favore, conſideratione & intuitu conceſſa ſint, ſeu ea concedi in poſterum contingat. Motu proprio, ſcientia, authoritate, & poteſtate, quibus ſupra, derogamus, & derogatum eſſe volumus. Dummodo tamen præfatus Ioannes de Hennin, Baro in Reckeim, eiusque hæredes & ſucceſſores, ſeu Conſilium eorum, in præfatis cauſis & Iudiciis, tam maioribus, quam minoribus, vnicuique debitam Iuſtitiam adminiſtrare, negligenter ſeu malitioſe non differant. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ conceſſionis, indulti exemptionis, decreti, derogationis privilegii gratiæ ac voluntatis paginam infringere, aut ex quovis auſu temerario contravenire. Siquis autem id attentare præſumpſerit præter nullitatem actus noſtram & Imperii ſacri indignationem graviſſimam ac pœnam quinquaginta Marcharum Auri puri toties, quoties contra fecerit, ipſo facto ſe noverit irremiſſibiliter incurriſſe. Quarum medietatem Fiſco ſeu Aerario noſtro Cæſareo, reliquam vero partem præfato Baroni, eiusque hæredibus, ſucceſſoribus legitimis decernimus applicandam. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Imperiali Wormatia die nona Menſis Iunii, Anno milleſimo quingenteſimo quadrageſimo quinto, Imperii noſtri vigeſimo quinto, & Regnorum noſtrorum trigeſimo, ſic ſubſcriptum; Carolus. Ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium I. Obernburger.

VIII.

Kayſers Maximiliani II. Lehen-Brieff vor Herrn Dietrichen von Linden, Freyherrn von Hemmen, über die Reichs-Frey-Herrſchafft Hemmen, de Anno 1566.

MAXIMILIANVS II. Electus Rom. Imperator ſemper Auguſtus &c.

Vniverſis, & ſingulis præſentes viſuris, aut legi audituris, Notum facimus, quod nobilis noſter, & Imperii Sac. fidelis dilectus Theodoricus de Lynden, Baro de Hemmen nobis humiliter ſupplicarit, ut ipſum de Baronatu de Hemmen, nobis, & Imperio immediate ſubiecto inter ſuperiorem, & inferiorem Bataviam ſito, benigne, clementerque infeudare, & inveſtire, nec non univerſa Iura, Libertates, Immunitates, Iurisdictiones, omniaque eo pertinentia, in quorum poſſeſſione ipſe, & Maiores eius ſemper fuerunt, etiamnumque ſunt, gratioſe confirmare dignaremur, cumque dictus Baronatus ſemper pro feudo immediato in Imperio recognitus, & relevatus fuerit. Nos eiusmodi precibus memorati Theodorici benigne annuentes, conſideratis quoque multiplicibus ſervitiis, ſincere fidei, & obſervantiæ ſtudiis, quibus tum ipſe, tum Maiores ipſius de nobis. Sacroque Imperio, & prædeceſſoribus noſtris qualibet occaſione mereri ſtuduit, animo deliberato ex certa ſcientia, nec non maturo accedente conſilio, authoritate noſtra Cæſarea prædictum Theodoricum, Baronem de Hemmen, &c. pro ſe, & omnibus ſuis liberis hæredibus feudi capacibus de prædicto Baronatu de Hemmen, cum omni ſuo Territorio, bonis, Iurisdictionibus, Caſtro, Iuribus, redditibus, cenſibus, & omnibus aliis eo pertinentibus, prout ſupradictus Theodoricus Baro de Hemmen, eiusque Anteceſſores dictum Baronatum a divis quondam Prædeceſſoribus noſtris Rom. Imperatoribus, & Regibus in feudum recognoverunt, tenuerunt & poſſederunt, benigne inveſtivimus, ac etiamnum tenore præſentium authoritate noſtra Cæſarea inveſtimus: harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum, & ſigilli noſtri appenſione munitarum. Datum in noſtra, & Imperii Civitate Auguſtæ Vindelicorum decima quarta die Menſis Februarii, Anno Domini 1566. Regnorum noſtrorum Imperii quarto, Hungarici tertio, Bohemici vero ſeptimo. Sic ſubſcriptum, Maximilianus, deinde, Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

IX.

Kayſers Ferdinandi II. Lehen-Brieff vor Herrn Ernſten, Freyherrn von Reckheim, über die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim, de Anno 1620.

FERDINANDVS II. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, &c.

Agnoſcimus, & notum facimus, tenore præſentium vniverſis. Quod cum demiſſe nobis exponi curarit Nobilis noſter, & Sacri Imperii fidelis dilectus Erneſtus, liber Baro in Reckeim, Ryckholt, Thiennes, Steenbeeck, &c. Dominus de Houttain, Once, S. Simeon, & Calone, Camerarius & Colonellus noſter ſeſe ab aug. mem. Imperatoribus Rudolpho, & Mathia Domino Patruele & prædeceſſore noſtro obſervantiſſimo, pro ſeſe omnibusque ſuis liberis, & hæredibus legitimis, vtriusque ſexus natis, & naſcituris, de dicto libero Baronatu de Reckeim inveſtitum, atque infeudatum fuiſſe, cuius inveſtituræ tenor ſequitur in hunc modum.

NOTA.

Quod hic multa omittantur brevitatis gratia.

Nunc porro ſuppliciter nos rogarit, vt poſtquam divini numinis beneficio ad excelſum dignitatis Imperialis Thronum evecti ſimus, ipſeque nos in ſupremum & directum Dominum ſuum, vti fidelem ſubditum atque vaſallum decet, recognoſcere deſideret, laudabili prædeceſſorum noſtrorum exemplo, ipſum eodem modo, & forma de prædicto libero Baronatu Reckeim, benigne clementerque inveſtire, nec non & vniverſa IURA, LIBERTATES, IMMUNITATES, REGALIA, PRÆROGATIVAS ET PRIVILEGIA dicto Baronatui in Reckeim quondam a prædeceſſoribus noſtris Rom. Imp. & Regibus & quibuscunque aliis principibus, ſeu dominis conceſſa & indulta, & quæ illis quomodocunque in dicto Baronatu competierunt, aut competunt, in ſpecie vero privilegium monetandi in dicto loco Reckeim & gratioſe confirmare dignaremur. Nos eiusmodi precibus memorati Erneſti benigne annuentes, conſiderato ſinceræ fidei & obſervantiæ ſtudio, quo tum ipſe, tum maiores ipſius de nobis ſacroque imperio & Aug noſtra Auſtriæ Domo qualibet occaſione bene mereri ſtuduit, animo deliberato, ex certa ſcientia, nec non maturo accedente conſilio, Authoritate noſtra Cæſarea prædictum Erneſtum liberum Baronem de Reckeim, Ryckholt, & Thiennes &c. Dominum de Houttain, Calone, Camerarium & Colonellum noſtrum, pro ſe & omnibus ſuis liberis & hæredibus vtriusque ſexus, maſculis & fœminis ex legitimo matrimonio procreatis, iam natis & naſcituris, feudi capacibus, de prædicto Baronatu Reckeim cum omni ſuo Territorio, bonis, iurisdictionibus, iuribus & pertinentiis, prout ſupradictus Erneſtus Liber Baro a Reckeim, eiusque anteceſſores dictum Baronatum a Divis quondam prædeceſſoribus noſtris in feudum recognoverunt, tenuerunt, & poſſederunt benigne inveſtiuimus, nec non & eidem vniverſa Iura, Libertates, Immunitates, Dignitates & Regalia Prærogativas & Privilegia dicto Baronatui a prædeceſſoribus noſtris

ſtris Rom. Imperatoribus, & Regibus, & quibuscumque aliis Principibus, ſeu Dominis conceſſa & indulta, & quæ illi quomodolibet in dicto Baronatu competierunt, & competunt, in ſpecie vero Privilegium monetandi in dicto loco Reckeim, MONETAM AVREAM, ARGENTEAM, ET AEREAM, GVIVSCVMQVE SORTIS, Sacri tamen Rom. Imperii conſtitutionibus deſuper editis, in omnibus, & per omnia conformem clementer affirmavimus, & approbavimus, ac etiamnum tenore præſentium auctoritate noſtra Cæſarea inveſtimus, confirmamus & approbamus, decernentes, & hoc noſtro Imperiali edicto firmiter ſtatuentes, vt prætactus Erneſtus, eiusque hæredes ſupradicti, nominatum Baronatum Reckeim cum omni ſuo Territorio, bonis, iurisdictione, iuribus & pertinentiis; nec non & omnibus immunitatibus, libertatibus, dignitatibus, prærogativis, Regalibus, Privilegiis, & gratiis ſuis a nobis, aut ſucceſſoribus Rom. Imperatoribus, & Regibus legitime intrantibus quotiescumque caſus ita tulerit, & exegerit, in feudum recognoſcant, requirant, atque recipiant debitumque atque conſuetum fidelitatis ac homagii Iuramentum aliaque omnia & ſingula præſtent & faciant, atque iuxta feudi naturam de iure vel conſuetudine obligantur & tenentur, dolo ac fraude ſemotis, quemadmodum hoc ipſum iuramentum hodierna die nomine & loco adeoque in animam ſæpedicti Erneſti de Lynden per fidelem nobis dilectum Iodocum Tilmanne, vigore mandati ſui procuratorii nobis in Authentica forma reverenter exhibiti præſtitum eſt, noſtris quoque præterea eiusdemque ſacri Rom. Imperii & cuiuscunque iuribus ſemper ſalvis. Nulli ergo omnino hominum cuiuscunque ſtatus, gradus, ordinis conditionis atque præeminentiæ extiterit; liceat hanc inveſtituræ feudi, conceſſionis, confirmationis aut approbationis, gratiæ, decreti ac voluntatis paginam infringere aut violare; ſi quis autem præſens Edictum noſtrum temerario auſu aliquo transgredi conatus fuerit præter graviſſimam & noſtram & ſacri imperii indignationem quinquaginta marcharum auri puri mulctam Fiſco ſeu Aerario noſtro imperiali & parti læſæ ex æquo omni ſpe veniæ ſublata ſolvendam, ſe noverit ipſo facto incurſurum. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum & Cæſarei ſigilli noſtri appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Viennæ die 8. Menſis Maij An. Domini 1620. Regnorum noſtrorum Romani primo Hungarici ſecundo Bohemici tertio ſic ſubſcriptum, Ferdinandus; deinde ad mandatum ſac. Cæſ. Majeſtatis proprium Hermannus Queſtenberg &c.

X.

Ejusdem Declaration, daß die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim zu einer Reichs-Grafſchafft ſolle erhoben werden, de Anno 1620.

SAc. Cæſ. Majeſtas, Dominus noſter clemenſiſſimus, nomine Cubicularii, & Colonelli ſui Erneſti de Lynden liberi Baronis in Reckeim (attentis præclaris obſequiis, quibus tum ipſemet, tum maiores ſui de ſac. Rom. Imperio & Auguſta noſtra Auſtriæ Domo optime ſemper mereri ſtuduerunt benigne clementerque ſe reſolvit, quod ſupradictum liberum Baronatum & immediatum Imperii feudum Reckeim ex gratia Cæſarea in Comitatum Imperialem erigat, ita ut ipſe Baro de hinc Comitem in Reckeim ſe ſe tum in ſcriptis tum in viva voce denominare poſſit, quemadmodum latius continebitur in Diplomate Cæſareo deſuper quamprimum expediendo in Cancellaria Imperiali Latina, Anno 1620. ſignatum per Imperatorem, Hermannus a Queſtemberg &c.

XI.

Ejusdem Diploma, Krafft deſſen er die Reichs-Frey-Herrſchafft Reckheim zu des Heiligen Römiſchen Reichs Grafſchafft erhoben, de Anno 1623.

FErdinandus ſecundus divina favente Clementia, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Schlavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ &c. Dux Lucemburgiæ, ac ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Wirtenbergæ & Teckæ, princeps Sueviæ, comes Haſpurgi, Tyrolis Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Luſatiæ, Dominus Marchiæ, Sclavoniæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. Illuſtri, & Generoſo noſtro, & Imperii Sacri fideli dilecto ERNESTO Comiti de Lynden & Reckeim, Baroni de Thienes, Steenbeecq; Borſſeim, &c. Domino de Houttain, Once, Blaringen, & Calonne, &c. Cubiculario, & Colonello noſtro, &c. Gratiam noſtram Cæſaream, & omne bonum, &c.

Cum nihil ſit inter mortales ſublimius Majeſtatis Imperialis Celſitudine, quam Deus Optimus Maximus cæteris humanis dignitatibus

tibus præeminere voluit, vt ſplendidiſſimis radiis ſuis, vniverſum terrarum orbem, & commiſſum ſibi Imperium illuſtret, par equidem eſt, vt quem ſupremi Numinis providentia ad excelſum illud faſtigium evexit, quantum in hac vita fieri queat, ad eiusdem Divinæ Maieſtatis exemplum actiones ſuas conformare ſatagat, nullisque finibus clementiam, & liberalitatem ſuam teneat circumſcriptam, ſed in omnes larga manu benigne diffundat, eos præcipue quos præter antiquam familiæ nobilitatem, & ſplendorem & præclara Maiorum, tam in Rempublicam Chriſtianam, quam inclytam noſtram Auſtriæ Domum merita, ſingularis quoque virtus, ſummaque prudentia, integritas, rerum vſus, & in iisdem gerendis dexteritas, aliæque inſignes animi dotes præ cæteris claros reddiderunt, omnem in eo operam atque diligentiam adhibendo, nec vbi debita virtuti præmia defuiſſe viderentur, etſi enim illa ſeipſa facile ſit contenta, neque alienæ laudis adminicula varia ſollicitudine ambiat, quam ſua quoque ſponte honor, gloria atque amplitudo, velut individuæ Comites, ſequi ſolent, ſit tamen, vt ſi quando magnorum ſubinde Regum atque principum publico elogio decoretur, magis magisque ſplendeſcat, & vltra mortalitatis anguſtias ad poſterorum memoriam transmiſſa, aliis ad Domeſticam laudem pari virtutum ſtudio tuendam propagandamque acriores ſtimulos addat, vnde & nos benigno Præpotentis Dei nutu ac providentia in ſublimi hoc Imperialis ſolii faſtigio collocati, nihil vnquam prius antiquiusve ducimus, quam præclara Anteceſſorum noſtrorum inſtituta & veſtigia cum in aliis, tum vero hac ipſa in parte firmiter imitari, & primarios quosque viros, quos & ipſos, vltra ſtemmatis claritudinem a maioribus continuata, erga ſacrum Romanum Imperium, & inclytæ Domus noſtræ Reges & principes ſinceræ fidei & obſervantiæ devotio gratos atque commendatos reddit favore iugiter complecti, adeoque commodis & ornamentis illorum quavis occaſione promovendis clementer adeſſe, quippe, cum probe Nobis ſit perſpectum, id non minus ad Rempublicam fovendam, quam Imperatoriæ Majeſtatis ſplendorem magis illuſtrandum pertinere, ſi vel ea ratione honeſtæ cupiditatis igniculis alias mortalium animis a natura inditis, fomitem addiderimus, virtutisque trophæum perpetuo noſtro benificentiæ pignore commendatum, immortalitatis beneficio adornaverimus. Quamobrem ex relationibus, Documentis, & inſtrumentis fide dignis ſufficienter informati, ERNESTE, non minus vetuſta, quam illuſtri Comitum, & liberorum Baronum d'APREMONT, LYNDEN & HEMMEN, proſapia te oriundum eſſe, vnde viri Primarii pacis, bellique artibus inſtructi, cum in armis, tum in toga celebres prodierint. Inter quos vt antiquiores illos FLORENTIVM, GVILHELMVM, THEODORICVM, IOANNEM, ALBERTVM, item THEODORICVM Comitem de ALSTBOVRGH, & alios a prudentiæ, & fortitudinis laude gloriam adſecutos, qui ante tria, quatuorve ſæcula floruerunt, ſummatim ſaltem commemoremus, etiamnum ſuperſit memoria præclariſſimorum meritorum, quibus illorum ſucceſſores egregium hoc decus, a Maioribus ſuis partum, in familia conſervare, & ad poſteritatem propagare ſtuduerunt, quemadmodum STEPHANVS Dominus de MVSSENBERG, olim IOANNIS Domini de HEMMEN filius ſecundo genitus, qui Anno milleſimo, quadringenteſimo, nonageſimo quinto, bellis in Geldria ferveſcentibus ſemper Auſtriacis partibus addictus ſub Imperatore quondam MAXIMILIANO I. ordines, cum pedeſtres, tum Equeſtres ductavit, plurimaque fidei ſuæ, erga Patriam, & intemeratæ devotionis erga Domum noſtram Auſtriacam ſpecimina edidit, prout ſucceſſive illius filius tuus Avus THEODORICUS vice comes de Dormael cum Anno milleſimo quingenteſimo vigeſimo primo Aquisgrani præſens intereſſet Coronationi Imperatoris Caroli V. auguſtiſſimæ memoriæ, Eques auratus ab illo creari meruerit, poſtmodum ab Epiſcopo & principe Leodienſi ob præclaras Animi ingeniique dotes & cum probitate coniunctam rerum Experientiam, Anno milleſimo quingenteſimo quadrageſimo ſecundo in primum Conſiliarium & ſupremum aulæ præfectum adſcitus, ex hoc autem prognatus Pater olim tuus, HERMANNUS LIBER BARO DE RECKEIM, prima militæ tyrocinia Anno milleſimo, quingenteſimo, quinquageſimo quinto, in Italia feliciter poſuerit, vbi ſub ductu & auſpiciis Principis Andreæ ab Auria, in obſidione Portus Herculis, ſuccurſu Otranti, aliisque occaſionibus, præclaram animi generoſi indolem ſpectandam præbuerit; deinde in Hungaria contra Turcam ſub Imperatoribus divis quondam Ferdinando, & Maximiliano Avo, Patruo, & prædeceſſoribus noſtris colendiſſimis, opera non minus ſtrenue navata, vsque ad annum milleſimum, quingenteſimum ſexageſimum ſeptimum in Belgium reverſus præcipuis ibi muneribus & officiis caſtrenſibus, præſertim ſub Philippo ſecundo Hiſpaniarum Rege Catholico, &c. in obſidione montium Hannoniæ, Rotherodami,

dami, Harlemii, aliorumque locorum cum laude defunctus, quo tempore castrum & civitatem de Muyden strenue defendit & prudenter gubernavit, quamobrem Anno millesimo quingentesimo septuagesimo septimo a Serenissimo tunc Archiduce Mathia Guardiæ suæ Præfectus designatus, tandem cum rerum novandarum libido auctore Truchesio Archiepiscopatum Colonienſem extremo discrimini involuisset, a serenissimo Principe Electore Ernesto, vtriusque Bavariæ Duce Avunculo nostro charissimo, perquam honorifice evocatus, Anno millesimo quingentesimo octuagesimo tertio, vtriusque militiæ, tum pedestris, tum Equestris Colonellum egerit, totamque Diœcesim contra violentas hostium infestationes generose defenderit, vnde postmodum per virtutis adyta, gradu structo ad honoris fastigia dicti Electoris supremus Aulæ Præfectus, & supremus Leodienſis Prætor Anno millesimo quingentesimo octuagesimo sexto, atque per vniversam Diœcesim Colonienſem Gubernator & militiæ generalis, Anno millesimo quingentesimo nonagesimo secundo constitutus cum prudentiæ & fortitudinis laude, consilio manuque rem gesserit, atque inde plures legationes apud augustissimæ memoriæ Imperatorem RUDULPHUM secundum, Principes Electores inclytæ Domus nostræ Archiduces perhonorifice obierit. Quorum omnium præclaris Vestigiis tu quoque Ernestе sedulo, naviterque insistendo a primis annis occasionem nullam neglexeris, aut prætermiseris, qua bene merendi de Republica flagrans desiderium tuum Imperatoribus olim RVDOLPHO & MATHIÆ, nobisque successive, & Serenissimo Fratri nostro Archiduci LEOPOLDO, totique passim Germaniæ innotescere, adeoque ad condecoranda illustris & antiquæ Familiæ tuæ ornamenta magis conspicuum reddi posset, vnde factum, vt ex quo tempore propius nobis innotuisti, quando nimirum a Reverendissimo & Serenissimo FERDINANDO Electore Colonienſe Anno huius sæculi vnde vigesimo, instantibus Comitiis novo Romanorum Regi creando Francofurti indictis, Legatus gratulandi causa nobis obviam missus Selingstadium perveniſti, atque inde Francofurti in Electione, & inauguratione nostra Imperiali, ita fidelibus & assiduis obsequiis gratiam nostram Cæsaream promeritus es, vt & Camerarium te nostrum & Colonellum, sive Præfectum vtriusque, tum pedestris, tum equestris militiæ declarare placuerit. Quo munere dignissimum te, cum fœda rebellio in Regnis, atque Provinciis nostris exorta, longe lateque se diffudisset, copias dustando, & generoso spiritu in hostem pugnando, reipsa fueris testificatus; Cum vero omnino persuasum Nobis sit, te deinceps quoque in eodem erga Nos, Sacrumque Romanum Imperium, & Augustam nostram Austriæ Domum, devotionis studio constanter perrecturum, prætermittere noluimus, quin singulari, & peculiari aliquo, eoque novo benignitatis nostræ Imperialis monumento, quod, tibi, tuisque posteris perpetuo sit honorificum, te condecorandum susciperemus.

Ex certa itaque scientia animo bene deliberato ac maturo adhibito consilio, deque Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine liberum Baronatum de Reckeim, vna cum castro, oppido, agris, villis, pagis, ædificiis, terris, censibus, iuribus Dominicalibus, jurisdictionibus, privilegiis, Regalibus, atque aliis eo pertinentibus in specialem nostram & sacri Imperii protectionem, ac tutelam perpetuo duraturam accepimus, & in comitatum Imperialem ereximus, fecimus & creavimus, quemadmodum vigore præsentium accipimus, erigimus, facimus & creamus atque agnoscimus, decernentes, & hoc nostro edicto de memoratæ nostræ Cæsareæ potestatis plenitudine firmissime statuentes quod perpetuis deinceps temporibus supradictus Liber Baronatus de Reckeim vna cum omnibus, quæ eo pertineant, immediati COMITATUS SACRI IMPERII titulum ac dignitatem præ se ferre, & tu, & legitimi liberi, hæredes posteri & descendentes tui vtriusque sexus ratione eiusdem liberi Baronatus iam a nobis in comitatum erecti COMITUM ET COMITISSARUM SACRI IMPERII NOMEN ac dignitatem assequi & obtinere, eorumque ordini, numero & consortio aggregari & adscribi, & tam in litteris, quam nuncupatione verbali, nec non in rebus spiritualibus & temporalibus Ecclesiasticis & prophanis & quibuscunque aliis negotiis & actibus, tam in Metropolytanis, quam Cathedralibus Ecclesiis, Beneficiis & Canonicatibus, pro eiusmodi COMITIBUS ET COMITISSIS censeri, haberi, teneri, & acceptari debeatis; & generaliter omnibus & singulis privilegiis, indultis immunitatibus, Regalibus, Libertatibus, iuribus, consuetudinibus honoribus, gratiis, & favoribus, vti, frui, gaudere, & potiri valeatis, vbique locorum & terrarum, quibus cæteri nostri, & sacri Romani Imperii immediati Comites & Comitissæ, vti, frui gaudere & potiri valent & possunt, iure vel consuetudine omni contradictione & impedimento postpositis.

Insuper volumus declaramus ac proinde mandamus venerabilibus & Illustrissimis Archiepiscopis Moguntino, Trevirensi, Colonienſi,

nienſi, Principibus nostris Electoribus, & Archicancellariis per Germaniam, Galliam, Regnum Arelatense & Italiam cæterisque omnibus præsertim Cancellariis & Secretariis modernis & futuris vt tibi ERNESTO tuisque liberis vtriusque sexus legitimis & naturalibus, quotiescunque tui aut illorum mentio facienda erit, titulum ILLVSTRIS ET GENEROSI dent darique iubeant.

CONFIRMAMUS etiam authoritate, & potestate nostra Imperiali antiqua Regalia, Jura & Privilegia omnia & singula dicti BARONATVS DE RECKEIM nunc in COMITATVM erecti, omniaque servitia & onera necessaria a subditis præstari solita, in quorum possessione prædecessores tui fuerunt, atque tu etiamnum perseveras, ita vt deinceps quoque in eorundem exercitio, tu, liberique, & posteri tui, hunc Comitatum possessuri maneant, atque continuent.

Quo vero gratiæ huius nostræ Imperialis memoria diutius perseveret, & exteriore quodam indicio in oculos hominum clarius sese insinuet, eadem supradicta auctoritate nostra Cæsarea tibi COMITI ERNESTO, tuisque liberis, hæredibus & posteris, vtriusque sexus, vetusta Familiæ tuæ Arma gentilitia non modo benigne approbavimus, ratificavimus, confirmavimus, verum etiam auximus, amplificavimus & adornavimus, quemadmodum & vigore præsentium approbamus, ratificamus, confirmamus, augemus, amplificamus, adornamus, & in hunc qui sequitur modum habenda, gestanda, ac deferenda, benigne concedimus, & elargimur. SCVTVM videlicet lineola perpendiculari, & transversim interiecta quadripartitum, cuius inferior dextra, & superior sinistra flavæ sive croceæ, Leonem rubicundum, posterioribus pedibus insistentem, & anterioribus extensis velut ad saltum compositum, cauda retrorsum retorta, rictu hiante, & lingua cærulea exerta, conspicuum dextrorsum spectantem exhibeant; reliquos duos Arculos rubicundos crux flava, sive aurea, a summo ad imum, & a dextra ad lævam determinet; Centrum autem huius scuti maioris aliud minusculum occupet azureum, sive cæruleum, & in eo Aquila velut argentea, alis vtrimque expansis volaturienti similis. Scuto coronato immineant galeæ tres apertæ, sive clathratæ, coronis aureis super impositis decoræ, quarum media aliquanto sublimior reliquis, Aquilam argenteam alis, vt supra expansis, mediotenus prominentem, dextra canem venaticum nigrum, collari aurato ornatum, leva leonem rubicundum, quemadmodum in scuto descriptus fuit, inquinetenus conspicuum repræsentent; Ab vtraque parte phaleræ, sive teniæ, aureo & rubicundo colore variegatæ, defluant, & vtrimque ab exteriore scuti parte, canis venaticus niger, scutum velut sustinens, cassides, sive galeas laterales gestare videatur. Quemadmodum hæc omnia Pictoris industria elaborata, & coloribus suis eleganter distincta in medio huius nostri Diplomatis videre licet.

QVOCIRCA vniversis & singulis Electoribus, tam Ecclesiasticis, quam Sæcularibus, aliisque Principibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vicedominis, Advocatis, Præfectis, Procuratoribus, Heroaldis, Officialibus, Quæstoribus, Civium Magistris, Iudicibus, Consulibus, Civibus, Communitatibus, & denique omnibus nostris, & Sac. Rom. Imp. subditis, ac fidelibus dilectis, cuiuscumque status, ordinis, conditionis & præeminentiæ extiterint, firmiter, & serio mandamus, & præcipimus, vt te antedictum ERNESTVM, liberosque tuos hæredes, & posteros, vtriusque sexus, in infinitum ex te descendentes, & descensuros, tam in litteris, quam nuncupatione verbali COMITES ET COMITISSAS nominent, dictoque titulo ILLVSTRIS ET GENEROSI nuncupent, ipsumque COMITATVM DE RECKEIM pro vero immediato Sacri Romani Imperii Comitatu, ac membro habeant, & agnoscant, & in omnibus & singulis rebus, actibus, dignitatibus, & congregationibus Ecclesiasticis, & profanis, ac denique vbique locorum & terrarum, pro talibus admittant, reputent, atque honorent, nec non omnibus, & singulis Privilegiis, Regalibus, indultis, immunitatibus, liberratibus, honoribus, dignitatibus, prærogativis, exemptionibus, iuribus, consuetudinibus, gratiis & favoribus, quibus ceteri immediati Comites, & Comitissæ Sacri Imperii vtuntur, fruuntur, gaudent, & potiuntur, & in speciè vsu Armorum, sive Insignium, prout supra fuerunt descripta, & depicta, libere, quiete, & absque vllo impedimento, vti, frui, & gaudere, ac potiri permittant; adeoque vos in iis omnibus & singulis defendant, conservent & manuteneant, & alios, ne quid in contrarium attentent, vel moliantur, pro viribus prohibeant, & impediant, quatenus nostram, & sacri Imperii indignationem gravissimam, ac pœnam centum Marcharum auri puri, pro dimidia Imperiali Fisco, seu Aerario nostro, reliqua vero parte iniuriam passi, aut passorum usibus, toties, quoties contra factum fuerit, irremissibiliter applicandam incurrere nouerint. Harum testimonio literarum,

manu noſtra ſubſcriptarum, & Bullæ noſtræ aureæ Typario roboratarum. Datum in Civitate noſtra Imperiali Ratisbonnæ, pridie Kalendas Aprilis, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo tertio, Regnorum noſtrorum Romani quarto, Hungarici quinto, Bohemici vero ſexto. Sic ſignatum, Ferdinandus, paulo inferius, Vt. Petrus a Stralendorff, ad latus, ad mandatum Sacræ Cæſareæ Maieſtatis proprium. Signatum Hermannus a Queſtenberch, ad aliud latus folii habebatur, Rta. Gregor. Wagner.

XII.

Ejusdem General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Grafſchafft Reckheim, de A. 1628.

FERDINANDUS II. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, &c. Agnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod demiſſe nobis exponi curarit, Illuſtris, & Generoſus noſter, & Sacri Romani Imperii fidelis dilectus ERNESTUS Comes de Lynden, & Reckeim, Dominus de Houttain, &c. Camerarius & Colonellus noſter, Divum quondam Imperatorem Rudolphum Dominum, Patruelem, & Prædeceſſorem noſtrum colendiſſimum, Parentem ſuum Hermannum de Lynden de libero Baronatu de Reckeim immediato Imperii Feudo & membro, inveſtierat, antiquaque eiusdem Privilegia, libertates, regalia, atque indulta, non modo confirmaſſe, verum etiam eadem clementer auxiſſe, & de plenitude poteſtatis Cæſareæ ſtatuiſſe, quod feudum illud tam ad hæredes maſculos, quam ſucceſſive ad fœminas devolui deberet, prout in Diplomate hic de verbo ad verbum inſerto plenius comprehenditur.

NOTA.

Quod hic multa omittantur brevitatis gratia. Cum itaque memoratus ipſius Parens Hermannus de Lynden, ſummis impendiis, ſumptibus atque laboribus conditiones in prædicto Diplomate expreſſas, prout fide dignorum teſtimonio comperimus, abunde expleverit, extructo ibidem inſigni & amplo Caſtro, ubi Subditi ſe recolligere, & contra vicinorum militum excurſiones ſe tueri facile poſſunt; & ipſe dictus Comes a Reckeim, Patris ſui veſtigia gnaviter ſectando, pro Sacri Romani Imperii augmento, ſubditorumque eiusdem loci maiori ſecuritate, contra quascumque iniurias, atque incommoda, plurimos aggeres, & operas utiliſſimas, etiam contra fluminis Moſæ impetum totam terram devaſtantis, maximis impendiis extruxerit, ruderaque, & ruinas moenium antiqui Oppidi de Reckeim reædificare ceperit: & quemadmodum id opus pro Imperii decore, & feudi immediati iſtis in partibus exiſtentis ornamento, & tuitione inſtitutum ſit. Sic nobis plane gratum & acceptum futurum confidat, quod ſub Cæſareo noſtro patrocinio, & beneplacito cœptum opus adimplere, atque ad juſtam perfectionem deducere: nec non Oppidum dilatare, & augere conetur, quo tanto commodius, & tutius Imperii ſubditi in viciniis habitantes, eo refugium habere, atque contra quascumque belli, ſeu Militum excurſiones, & inſolentias, aliasve iniurias protegi, & defendi queant. Ac proinde dictus Comes Erneſtus demiſſe nobis ſupplicarit, ut hiſce, aliisque rationibus attentis, non ſolum iura, iurisdictionem, privilegia, indulta, ac regalia, a multis retro Imperatoribus dicto Oppido, & Comitatui de Reckeim gratioſe conceſſa, clementiſſime confirmare, & approbare, & ut maiori ſtudio, & alacritate ultimis iisdem operibus, reſtaurationibus inſudare, eaque perficere ſatagat, ratum gratumque habere; ſed etiam eadem Privilegia, & gratias de plenitudine poteſtatis Cæſareæ magis explicando benigne declarare dignemur: quod dicto Comite Erneſto e vivis ſublato, nullo poſt ſe relicto hærede maſculo jam nato, vel naſcituro: utpote ſi ejus filium modernum Ferdinandum vita defungi contingeret, & nullus alius ſupereſſet filius, quod tunc ejus filiæ ad dictum Comitatum de Reckeim, omnesque ejus, terras, bona, & Pagos eo pertinentes ſuccedere, eosque poſſidere poſſint, & valeant, & ſic in perpetuum.

Hinc eſt quod nos præmiſſis attentis, ob ſingularem fidem, atque obſervantiam qua hæc Illuſtris Familia Divos Prædeceſſores noſtros Romanorum Imperatores, ac Reges proſecuta eſt, & Nos, ſanctumque Imperium etiamnum proſequitur, ex certa ſcientia, animo bene deliberato, ſano accedente conſilio, & de Cæſareæ noſtræ poteſtatis plenitudine præinſertum Diploma Cæſareum, nec non & jura, jurisdictionem, privilegia, gratias, indulta, libertates, immunitates, & regalia a multis retro Imperatoribus dicto Oppido, & Comitatui de Reckeim clementer conceſſa, in omnibus ſuis punctis, clauſulis, articulis, ſententus, & verborum expreſſionibus non ſolum approbamus, ratificamus & confirmamus, atque ut dictus Comes eodem ſtudio, & alacritate utiliſſimis iisdem operibus, & reſtaurationibus inſudare, eaque perficere ſatagat, hortamur & monemus, ſed etiam memorata privilegia, & gratias de plenitudine Cæſareæ noſtræ poteſtatis magis explicando clementer declaramus, quod dicto Comite Erneſto vita functo, nullo poſt ſe relicto hærede maſculo jam nato, vel naſcituro, utpote ſi ejus filium modernum Ferdinandum vita defungi contingeret, & nullus alius ſupereſſet filius, quod tunc ejus filiæ ad dictum Comitatum de Reckeim, omnesque ejus terras, bona, & pagos eo pertinentes ſuccedere, easque poſſidere poſſint & valeant, & ſic in perpetuum. Non obſtantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Noſtris tamen, & Sacri Imperii, ac aliorum quorumcunque juribus ſemper ſalvis.

Quapropter univerſis & ſingulis Principibus, tam Eccleſiaſticis quam Sæcularibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Antianis, Præfectis, Poteſtatibus, Procuratoribus, Capitaneis, Caſtellanis, Officialibus, Tribunis cohortariis, Præſidibus, Iudicibus, Conſulibus, Civitatum, Oppidorum, terrarum & quorumcumque aliorum locorum Communitatibus, Rectoribus, & locum tenentibus eorundem, cæterisque noſtris & Sacri imperii ſubditis & fidelibus dilectis, cujuscumque præeminentiæ, dignitatis ſtatus, gradus, ordinis & conditionis fuerint, ſerio mandamus, alios vero nobis & Imperio non ſubjectos benigne clementerque hortamur & requirimus, ut tam prædictas quam haſce noſtras, approbationis, ratificationis, confirmationis, declarationis & ampliationis literas inviolabiliter obſervent, præmiſſis ſe conforment, & memoratum Erneſtum Comitem de Reckeim, ejusque ſucceſſores, vel ab eo cauſam habentes, dictis privilegiis indultis, libertatibus, & immunitatibus plenarie uti, frui & gaudere ſinant, nec quidquam in contrarium moliantur, ſeu fieri permittant, quatenus noſtram & Sacri Imperii indignationem graviſſimam, & pœnam quinquaginta Marcharum auri puri pro dimidia Fiſco, ſeu Aerario noſtro Imperiali, & pro reliqua parte injuriam paſſi vel paſſorum uſibus ex æquo, omni ſpe veniæ ſublata pendendam, evitare voluerint. Harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum, Datum in Civitate noſtra Viennæ, die quarta menſis Decembris, Anno Domini milleſimo, ſexcenteſimo, vigeſimo octavo, Regnorum noſtrorum, Romani decimo, Hungarici undecimo, Bohemici vero duodecimo. Sic ſignatum, Ferdinandus, paulo inferius, Vt. P. a Stralendorff, ad latus, Ad mand. S. C. M. pr. Perh. a Zvvethen.

XIII.

Qvittung des Weſtphäliſchen Crayßes, über bezahlte Reichs-Steuer, vor Graf Ernſten zu Reckheim, de Anno 1629.

QVandoquidem Illuſtriſſimus Dominus D. Erneſtus Sacri Romani Imperii Comes de Lyndan, & Reckeim, Baro de Thiennes, Steenbeek, Houttain, Once, Calonne, Blaringen, la Vieuville, &c. Sac. Cæſareæ Majeſtatis, & ſuæ Celſitudinis Electoralis Colonienſis reſpective Camerarius, Conſiliarius, & Colonellus, &c. Hodierna die miſſo Secretario ratione collectarum & contributionum, quibus tamquam immediatum, & indubitatum membrum, & ſtatus inferioris Rhenani, & Weſtphalici Romani Imperii Circuli, ejusdem Circuli Principibus, & Ordinibus tenebatur computum finalem mecum, uti Deputato Receptori, iniri, & liquidari ad extremum usque denarium ſolutionem promptam & paratam præſtari fecit, adeo ut ratione dictarum contributionum, Principibus & Ordinibus Circuli pro hoc tempore nihil amplius debeat: Idcirco hanc Apocham meam, & recognitionem ſuæ Excellentiæ Secretario pro confirmanda rei veritate ſub propriæ manus meæ ſignatura, & conſueti mei pizeti impreſſione ſciens, volensque confeci, & communivi. Ita actum Coloniæ die vigeſima Menſis Februarii, Anno 1629. Sic ſignatum Conſtan. Francot.

XIV.

Atteſtatum der Weſtphäliſchen Crayß-Stände, daß Graf Ernſt zu Reckheim ihr Mit-Crayß- und folglich des Heil. Röm. Reichs-Stand ſey, de Anno 1629.

NOs Dominorum Electorum, Principum, ac Statuum laudabilis inferioris Rhenani, ac Weſtphalici Circuli penes ordinariam ad probandam monetam inſtitutam Diætam pro tempore in libera Sacri Romani Imperii Civitate Colonienſi, præſentes Conſiliarii, Legati, & Mandatarii. Notum facimus & atteſtamur per præſentes, quod Illuſtriſſimus Dominus, D. Erneſtus, Comes de Lynden & Reckeim, Liber Baro in Thiennes, Steenbeeck Borsheim, & Sac. Cæſ. Majeſtatis Domini noſtri clementiſſimi Camerarius & Colonellus, nec non Sereniſſimi Principis Electoris Colonienſis, ſuperioris & inferioris Bavariæ Ducis Camerarius, & Conſiliarius Status, & Prin. hujus laudatiſſimi Circuli Weſtphalici indubitatum membrum & ſtatus ſit, quem ſtatum bene memoratus Dominus Co-

mes de Reckeim, ſicut & ejusdem majores ab immemoriali tempore continuando geſſerit ad communis circuli ſimilesque conventus, cum aliis Electoribus, Principibus, & Statibus hujus circuli ſingulis vicibus citatus, & vocatus per ſe, vel per ſuos deputatos, & mandatorios convenientem ſuam ſeſſionem occuparit, & vota contulerit in contributionibus imperii & circuli, ſuam certam taxam & quotam habuerit & ſuſtinuerit, aliis autem Magiſtratibus vel Superioribus ad ullas contributiones ratione ſuorum ab imperio dependentium Comitatuum, & Dominiorum nequaquam obligatus, aut aſtrictus fuerit, ſed potius tamquam liber Imperii Comes, ſtatus, & immediatus Vaſallus, quod extra dubium & notorium eſt, a talibus liber & immunis eſſe, & relinqui debeat, prout etiam certo confidimus neminem futurum eſſe, qui bene memoratum Dominum Comitem ejusque ſubditos ulterius gravare velit. In cujus rei & veritatis fidem præſentem hanc atteſtationem ſub quorundam noſtrum impreſſis ſigillis, & hujus circuli Secretarii ſignatura expediri & communiri fecimus. Actum decima die menſis Maij, A. 1629 Signatum Conſtan. Francor.

XV.

Atteſtatum **Churfürſts** Ferdinandi zu Cölln, als Weſtphäliſchen Crayß-Condirectoris, daß die Grafſchafft **Reckheim** ein unmittelbares Reichs-Lehen ſey, de Anno 1629.

FERDINANDUS Dei Gratia Archiepiſcopus Colonienſis, Princeps Elector, Archicancellarius per Italiam, Epiſcopus & Princeps Leodienſis, Monaſterienſis & Paderbornenſis, Adminiſtrator Hildesheimenſis & Berchtesgadenſis, Princeps Stabulenſis, Comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariæ, Weſtphaliæ, Angariæ & Bullonii Dux, Marchio Franchimontenſis, Comes Loſſenſis, Longienſis, & Hornenſis, &c. Vniverſis, quibus hæ præſentes litteræ exhibitæ fuerint, gratiam & omne bonum, petenti a Nobis, tanquam Principe Condirectore Circuli Weſtphalici, Illuſtri fideli nobis dilecto Erneſto, Sac. Rom. Imperii libero Comiti de Lynden, & Reckeim, Baroni de Thiennes, Steenbeeck, Borſſeim, Domino de Houttain, Once, S. Simon, Calonne, Blaringen, la Vieuville, Oſtraten, &c. Sac. Cæſ. Majeſtatis, & noſtro reſpective Cubiculario, Colonello & Conſiliario Status, & intimo, &c. Vt ipſi teſtimonium ſuper qualitate dicti ſui Comitatus de Reckeim, impartiri dignaremur, hoc ipſum eidem haud duximus denegandum. Atteſtamur itaque, & fidem facimus per præſentes, ſupradictum Comitatum de Reckeim Sacri Romani Imperii feudum immediatum, & membrum ab immemoriali tempore fuiſſe, & adhuc eſſe, matriculæque Imperii inſcriptum, ſoli Imperatori, & Circulo Weſtphaliæ contribuiſſe, & adhuc contribuere, ipſum etiam Comitem de Reckeim ad Conventus Circulares quoscumque citari & vocari, & per ſe, & ut ſuos Deputatos comparere, nec ulli alteri Principi, aut Superiori ſubeſſe, aut contributiones ſolviſſe, nec tanquam liberum Sacri Romani Imperii Comitem, in ejusdem præjudicium unquam ſolvere potuiſſe aut poſſe, & protali ab omnibus agnoſci, & teneri. In quorum fidem, ac teſtimonium præſentes manu noſtra ſubſcriptas, & ſigillo noſtro juſſimus communiri. Datæ in Arce noſtra Brulæ die 9. Iulii 1629. Signatum Ferdinandus, paulo inferius, Ad mandatum Suæ Celſ. Ser. Elect. Zegerus Straus.

XVI.

Kayſers Ferdinandi II. Confirmation des **Gräfl. Reckheimiſchen** Privilegii de non evocando, arreſtando & appellando, de Anno 1630.

FERDINANDVS II. Divina favente Clementia, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, &c.

Ad perpetuam rei memoriam, dignum arbitramur, & noſtræ Cæſ. Majeſtati conveniens, nobiles familias de nobis, & Sac. Rom. Imperio bene meritas, ſpecialis prærogativæ beneficio, & Cæſareæ munificentiæ dono proſequi, tanto enim amplius Imperialis Throni celſitudinem provehimus, & Sac. Rom. Imperii amplitudinem dilatamus, quanto magis ſubditorum de nobis & eodem Sac. Rom. Imperio bene meritorum, commodum, utilitatem, ac quietem procuramus. Cum itaque Illuſtrem & Generoſum noſtrum, & Sac. Rom. Imp. fidelem dilectum Erneſtum, Comitem de Lynden & Reckeim, Baronem de Thiennes, Steenbeck & Borsheim, Dominum de Houttain, Once & Calonne, Cubicularium & Colonellum noſtrum, ob præclara ipſius, ac univerſæ familiæ ſuæ in Nos Sacrum Imperium, & Auguſtam noſtram Auſtriæ Domum merita, ſingulari gratia, ac favore complectamur, & intelligamus prædeceſſorum eiusdem Ioannem de Hennin, Dominum in Bouſſu, Baronem in Reckeim &c. a Divo quondam Imperatore Carolo V. Aug. mem. Magnopatruo & prædeceſſore noſtro obſervantiſſimo, inter alia privilegium quoddam fori de non evocando extra territorium ſuum Baronatus a Reckeim obtinuiſſe; Imperialis munificentiæ noſtræ eſſe exiſtimamus, ut idipſum privilegium

legium dicto Comiti Erneſto moderno Baronatus de Reckeim in Comitatum a nobis erecti poſſeſſori ita nos ſuppliciter roganti, non ſolum clementes confirmemus, ſed & certo modo innovemus, augeamus & amplificemus. Ac proinde motu proprio animo deliberato, ex certa ſcientia & plenitudine noſtræ Cæſareæ poteſtatis præfato Comiti Erneſto de Lynden & Reckeim eiusque hæredibus legitimis in eodem Comitatu ſucceſſoribus in infinitum hanc ſpecialem gratiam & privilegium conceſſimus, dedimus & indulſimus ac tenore præſentium damus concedimus, & indulgemus: Ita quod neque ipſe, neque ejus hæredes & ſucceſſores Comites in Reckeim, eorumve miniſtri officiati & ſubditi, incolæ & inquilini aut ipſorum res & bona communiter, vel diviſim a quocunque deinceps quisquis ille aut ex qualicunque cauſa id fuerit ad curiæ noſtræ Imperialis Rotvvylenſis Weſtphalicum, aut cuiuscunque alterius curiæ aut Provinciæ Eccleſiaſticæ vel ſæcularis aut quodcunque aliud Tribunal nullo penitus excepto pro quacunque profana cauſa, vocari, citari, vel protrahi, neve in aliquo, iſtorum contra ipſos, eorum corpora, res & bona iudicari, pronunciari, vel procedi, multo minus repreſſaliæ, arreſtationes, ſeu impignorationes, quæcunque contra ipſos concedi debeant aut poſſint, quovis modo. Verum ſi quis ullam actionem, jus & querelam ſibi adverſus illos competere prætenderit, præfatum Erneſtum Comitem de Reckeim eiusque hæredes & ſucceſſores præfatos, non alibi quam coram nobis & ſucceſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus, vel Imperialis noſtræ aut Regalis cameræ conſiſtorio vel coram illis, quibus id per nos aut ſucceſſores noſtros in Romano Imperio pro tempore commiſſum aut delegatum fuerit: Contra vero miniſtros, officiatos ſubditos, incolas & inquilinos eiusdem Comitis ſuorumque hæredum & ſucceſſorum iurisdictioni ſubiectos, eorumque res & bona coram ipſis Comitibus eorumve judicibus ordinariis, quibus ratione perſonarum, aut bonorum ſuorum ſubiecti fuerint, & non alibi convenire, aut adverſus illos actionem intentare & proſequi poſſint, quorum etiam judicio & cognitioni partes ipſæ per quoscunque Iudices ad dictorum Comitum eorumque hæredum legitimorum avocationem remitti debent. Quod ſi vero contra præmiſſa contingeret præfatos Comites de Reckeim eorumve miniſtros, officiatos, ſubditos, incolas & inquilinos aut ipſorum res, & bona, actionem, ſeu querelam inſtitui, procedi, iudicari, decerni, vel agi quovis quæſito colore: Nos totum id, & quidquid eo modo intentatum, proceſſum, iudicatum, ſententiatum, decretum aut actum fuerit, ex nunc prout ex tunc, & e converſo irritum, & inane, nulliusque roboris, vel momenti, decernimus, & declaramus, ita quod ſic evocatis, aut citatis, neque in perſona, neque in bonis ullum damnum, aut præiudicium adferri quoquo modo debeat, aut poſſit. Decernentes, & volentes citationes, evocationes, arreſtationes, vel impignorationes, cautionesque, & promiſſiones, præmiſſorum occaſione forſitan extortas, ſeu alias quomodolibet factas, proceſſusque, & omnia inde ſecuta, nulla, caſſa, & irrita fore. Illis tamen caſibus exceptis quorum meminit ſecundæ partis titulo quinto Aulici Conſiſtorii Rotvvilenſis ordinatio per Patruum, & prædeceſſorem noſtrum colendiſſimum Imperatorem Maximilianum Secundum Aug. mem. renovata, quibus omnino quoad ſupradictum iudicium Rotvvilenſe derogatum, aut præiudicatum nolumus. Cæteroquin non obſtantibus in præmiſſis quibuscumque, Legibus, ordinationibus, ſeu conſtitutionibus Imperialibus quomodolibet editis, vel edendis, aliisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus & ſingulis, in quantum per illa effectus præſentium quomodolibet impediri, ſeu differri, aut iisdem noſtris præſentibus præiudicium in aliquo generari poſſet, etiamſi talia forent, de quibus ſpecialem mentionem fieri oporteret, & quæ de verbo ad verbum merito deberent exprimi, cuiuscumque tenoris, & ſub quibusvis verborum formis, & clauſulis conceſſa ſint, ſeu ea concedi in poſterum contingat, motu ſcientia, authoritate, & poteſtate, quibus ſupra, derogamus, & derogatum eſſe volumus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ conceſſionis, indulti, exemptionis, decreti, derogationis, Privilegii, gratiæ, ac voluntatis paginam infringere, aut ei quovis auſu temerario contraire. Si quis autem id attentare præſumpſerit, aut poſt præſentium litterarum, aut earundem Copiæ, ſive tranſumpti authentici inſinuationem, ſeu notificationem retractare, ſeu renovare facere, quantum in eo fuerit, non curaverit, præter nullitatem actus, noſtram & Imperii Sacri indignationem graviſſimam, pœnam inſuper centum Marcharum auri puri toties quoties contrafecerit ipſo facto ſe noverit irremiſſibiliter incurriſſe, quarum medietatem Fiſco ſeu Aerario noſtro Cæſareo, reliquam vero partem præfato Comiti de Reckeim & eius hæredibus ac ſucceſſoribus legitimis decernimus applicandam. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum.

Datum in civitate noſtra Viennæ die decima tertia menſis Maij, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo trigeſimo Regnorum noſtrorum Romani vndecimo, Hungarici duodecimo, Bohemici vero decimotertio. Sic ſignatum Ferdinandus, paulo inferius, vidit Petrus a Stralendorff, ſuper plicam habebatur, ad mandatum ſac. Cæſ. Maieſtatis proprium ſic ſignatum, Ioan. Walderode.

XVII.

Ejusdem Schutz- und Schirm-Brieff vor die Grafſchafft Reckheim, de Anno 1630.

FERDINANDUS II. divina favente Clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus &c. Agnoſcimus & notum facimus tenore præſentium univerſis & ſingulis. Quod cum ante biennium circiter, quando nobis Illuſtris & Generoſus Noſter & ſac Romani Imperii fidelis dilectus Erneſtus Comes de Lynden & Reckeim, Baro de Thienes, Steenbeeck, Borſchem &c. Dominus in Houttain, Once, Blaringen & Calonne, Cubicularius & Colonellus noſter, humiliter exponi curaverit, quibus damnis, iniuriis & moleſtiis ipſe & dictus Comitatus ſuus de Reckeim immediatum Imperii feudum multis Privilegiis, libertatibus, exemptionibus, immunitatibus, & Regalibus donatus, ac ſub protectione Sac. Rom. Imperii, tanquam pars, & portio Circuli Weſtphalici, & membrum Imperii ſemper habitus, ob vicini belli Belgici calamitates multos jam annos durantis affectus ſit, atque etiamnum afficeretur, dum milites, & Caſtra ſequentes crebris excurſionibus, hoſpitationibus, & concuſſionibus Terras, & Subditos ſuos opprimerent, nullaque conſtitutionum, & ordinationum Imperii habita ratione, militibus velut in hoſtium pagos erumpentibus, & pecunias, & annonam, ſeu commeatum, atque angarias extorquentibus ita vexarent, atque moleſtarent, ut prædæ prorſus expoſiti incolæ videantur, quin imo dum Præfecti militum in ſummum præiudicium libertatis, & jurium ſuorum, jurisdictionem criminalem in eos, qui militiæ nomen quoquo modo dederunt, ipſi tamquam Ordinario Iudici competentem temere invadere, atque in flagranti quantumvis enormi crimine deprehenſos hoſtilibus pignorationibus, repoſcere non dubitarunt adeoque prædonibus, ſecuritate ſtabilita, vias omnes publicas intutas, atque infeſtas redderent, tum quidem ad humiles preces & inſtantiam dicti Comitis habita ratione multiplicium, & inſignium ſuorum, nec non eorum quoque, quæ a maioribus ſuis in nos, & Sac. Romanum Imperium exſtant, meritorum, ipſumque, prædictumque Comitatum, cæterasque Terras, & Subditos ſuos eodem pertinentes, in peculiarem protectionem, & clientelam noſtram, & dicti Sac. Imp perpetuó duraturam ſuſceperimus, fideque & ſalvaguardia noſtra ſub Imperialis noſtræ Aquilæ alis, & cuſtodia communiverimus, prout ex patentium noſtrarum ea ſuper re tum temporis expeditarum reproducta nobis Copia clementer recordati ſumus: nihilominus tamen, quia dignum nobis, & Imperatoria noſtra clementia ducimus, ut ſollicitam, & pervigilem curam geramus eorum, qui de nobis, & Sac. Imperio, nec non auguſta Domo noſtra Auſtriaca bene mereri non ceſſant (velut ante memoratus Comes de Reckeim præclare fecit) quippe cujus opera domi militiæque in variis officiis, curis, & commiſſionibus ſæpius, & multoties utiliter utamur, cujusque fidem, & dexteritatem multis, & egregiis documentis comprobatam, & gratam habeamus. Eundem antedictum Comitem Erneſtum de Reckeim, huncque nominatum ipſius Comitatum, quem in Imperii limitibus ſitum, pro ejusdem Imperii ſecuritate, tum parens ejus bon. mem. tum ipſemet egregio Caſtro, ſeu fortalitio maximorum ſumptuum impendio communivit, una cum omnibus dominiis, pertinentiis, jurisdictionibus, Caſtro, Oppido, Pagis, Villis, prædiis, fructibus, redditibus, ſubditis, domeſticis, familiaribus, & univerſis eorundem bonis mobilibus, & immobilibus, acquiſitis, ac deinceps iuſto titulo acquirendis, ubique locorum ſitis, omnibusque eorum proventibus, iterum iam, & de novo ex ſpeciali gratia in noſtram, & Sac. Rom. Imp. protectionem, tutelam, & ſalvaguardiam perpetuo duraturam, ſuſcepimus, & aſſumpſimus, ſicut vigore præſentium, ex certa ſcientia, animo deliberato, & Imperiali authoritate noſtra ſuſcipimus, & aſſumimus; volentes & ſerio decernentes, quod præfatus Comes & Comitatus de Reckeim, omnesque ejusdem pertinentiæ, dominia, jurisdictiones, Caſtrum, Oppidum, pagi, villæ, prædia, fructus, redditus, ſubditi, domeſtici, & familiares, cum poſſeſſionibus, bonis & rebus eorundem omnibus ſicut præmiſſa ſunt, ſub noſtra & Imperialis Aquilæ umbra, atque protectione ſecuri, ſalvi & tuti ſint, & eſſe debeant, omnibusque & ſingulis immunitatibus & Privilegiis citra cujuslibet impedimentum uti, frui, potiri & gaudere poſſint ac valeant, quibus alii ſub noſtra & Sac. Rom. Imperii cura, protectione, tutela, & ſalvaguardia ſpeciali, perpetuo duratura, conſtituti

conſtituti utuntur, potiuntur, & gaudent quomodolibet conſuetudine, vel de jure. Et in teſtimonium publicum, & ad majorem horum omnium evidentiam, in pagis, locis, & domibus, ubi opus fore duxerint, arma & inſignia noſtra, & Sac. Rom. Imperii pro ſalvaguardia & libertate ſolita affigendi pro arbitrio poteſtatem habeant, & authoritatem; dummodo tamen ſeſe fidei publicæ & huic ſalvo conductui conformes gerant, non obſtantibus ullis conſtitutionibus, decretis, legibus, aut aliis quibuscumque in contrarium facientibus, quibus omnibus & ſingulis, etiamſi alia forent, de quibus ſpecialis, & expreſſa mentio facienda eſſet, hac in parte ſcienter derogamus, & ſufficienter derogatum eſſe volumus per præſentes. Quare univerſis, & ſingulis Principibus Eccleſiaſticis, & Sæcularibus, Archiepiſcopis, Epiſcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, clientibus, Præfectis, Præſidentibus, Capitaneis, quarumcumque Civitatum Gubernatoribus, Civium Magiſtris, Conſulibus, Civibus, præſertim vero omnibus, & ſingulis Tribunis, Centurionibus, Præfectis Caſtrorum, Equitum magiſtris, Legionum, cohortiumque Ductoribus, Decurionibus, Signiferis, metatoribus & quocumque alio militari munere, officio, Magiſtratu, ſeu jurisdictione fungentibus, Commiſſariis nominatim quibuscumque militaribus, nec non aliis quibuslibet militibus tam Equeſtribus, quam Pedeſtribus, cæteris quoque noſtris, & Sac. Imperii ſubditis, & fidelibus dilectis cujuscumque gradus, ſtatus, ordinis, conditionis, & dignitatis exiſtant, ſerio & firmiter mandamus, ut prædictum Comitem de Reckeim, ejusque Comitatum, tanquam immediatum Imperii feudum, ac membrum, cum omnibus pertinentiis, Dominiis, Iurisdictionibus, Caſtro, Oppido, Pagis, Villis, prædiis, fructibus, redditibus, emolumentis, ſubditis, domeſticis, & familiaribus, & univerſis eorundem bonis, tam mobilibus, quam immobilibus, in hac noſtra protectione, tutela, ſalvaguardia, & fide publica, juxta prædeceſſorum, ac noſtra, & Sacri Imperii decreta & conſtitutiones integre conſervent, & manuteneant, conſervarique, & manuteneri curent, & contra præmiſſa ipſum & Comitatum prædictum, ejusdemve ſubditos, domeſticos, & familiares, ſeu quemlibet illorum, conjunctim aut diviſim in perſonis, rebus, bonis, & juribus eorum minime impediant, moleſtent, perturbent, aut quoquo modo excurſionibus, manſionibus, ſive tranſitionibus militum, angariis, & commeatibus eis gravamen, ſeu damnum inferant, aut contributionem imponant, vel ab aliis id fieri permittant. Quatenus noſtram, & Sac. Imperii indignationem graviſſimam, & pœnam quinquaginta Marcharum auri puri Fiſco noſtro Imperiali, & parti læſæ ex æquo omni ſpe veniæ ſublata ſolvendam, voluerint evitare. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum, & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Ratisbonnæ die ſexta menſis Novembris, Anno Domini 1630. Regnorum noſtrorum Romani duodecimo, Hungarici decimo tertio, Bohemici vero decimo quarto: Sic ſignatum Ferdinandus, paulo inferius Petrus a Stralendorff, ſuper plicam, Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium Io. Walderode.

XVIII.

Ejusdem Privilegium vor Graf Ernſten zu Reckheim das Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren betreffend, de Anno 1631.

QVandoquidem Sacra Cæſarea, & Regia Hungariæ, & Bohemiæ Majeſtas, Dominus noſter clementiſſimus, Cubiculario, & Colonello ſuo Illuſtri, & Generoſo, & Sac. Rom. Imperii fideli dilecto Erneſto Comiti de Lynden, Baroni in Reckeim. In recognitionem fidelium, aſſiduorumque ſervitiorum Sac. Rom. Imperio, & inclytæ Auſtriæ Domui præſtitorum gratiam Cæſaream tam benigne, clementerque contulit, ut non ſolum ſupradictum liberum Baronatum de Reckeim immediatum, Sac. Rom. Imperii feudum, & membrum in Comitatum erexerit, verum etiam eidem, Prædicatum: HOCH UND WOLGEBORN clementiſſime tribuit.

Quamobrem notum facimus omnibus & ſingulis Sac. Cæſ. & Regiæ Majeſtatis Curiis, Tribunalibus, & quibuscumque Cancellariis Imperialibus, uti etiam Cæſareæ Cameræ Spirenſi, omnibusque aliis Electorum, & quorumcunque Principum, Cancellariis, & Conſiſtoriis, ut prætacto Comiti de Reckeim in expeditionibus & ſcriptis ſuis omnibus conventientem titulum dent, darique jubeant, in quo Cæſareæ noſtræ voluntati, & menti ſatisfacient. Datum Ratisbonnæ in Cancellaria Imperiali Aulica, ſub Impreſſione Sigilli Cæſarei Secreti, vigeſima Octobris Anno 1631.

V. P. H. a Stralendorf.
Ioannes Walderode.

XIX.

Qvittung des Weſtphäliſchen Crayßes vor Graf Ferdinanden zu Reckheim, wegen bezahlter Reichs-Steuer, de Anno 1639.

Daß

DAs deß Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn Ferdinanden, Graffen zur Lynden vnd Reckeim, Freyherrn zu Borscheim, Thienes, Steynbeeck, abgelebter Herr Vatter säblig: dero Anschlagen vnd Contingent vonn deß löblichen Nieder-Westphälischen Cräyß-Ständen verwilligter Contributionen, nach besage Wohlgemeldten Crayses abgelebten Pfenningemeisters Weyl. Herrn Constantini Franckois bey naherem in Ianuario lauffenden 1639. Jahrs in dieser des Heyl. Reichs Freyer Statt Cölln abgelegter Rechnungen, biß auff daß Jahr 1635. inclusive theils zu seinen Händen Bahr vnd die im Jahr 1631. bewilligte siebentzig zwey Monatliche Contribution, vermög vorbrachter vnderschiedlicher Ordonantzen, Quitungen vnd Vhrkunden vberbezhalt zu haben, bescheinigt vnd verificirt, so dan daß Hochwohlgemeldter Herrn Graffen Monatliche Cräyß-Quota vnd Anschlag auff drey zue Fueß zwölff Gulden Rheinisch, jeden zu sechsig Kreutzer gerechnet, betrage, wirdt mit meiner Vnterschrifft vnd vorgetruckter Pittschafft bezaügt. Signatum Cölln 4. Martii 1639. sic signatum Herman Schilgen deß löblichen Niederländischen Westphälischen Crayß Pfennings-Meister.

XX.

Des Kayserlichen General-Feld-Marschalls Piccolomini Salvaguarde-Brieff vor Graff Ferdinanden zu Reckheim, de Anno 1639.

WIr Octavio Piccolomini Aragona, deß Häyl. Röm. Reichs Graff vnd Herr zu Nachot, ꝛc. Röm. Käyserl. Mayäst. geheimber vnd Kriegß-Rath, Cammerer, Hatschier Haubtmann, General Veldt-Marschalck, vnd bestelter Obrister zu Roß vnd Fueß, geben hiemit allen vnd jeden, dehme dieses zu lesen vorkompt vnd zu wissen vonnöthen, kürtzlig zu vernehmen; demnach der Hoch- vnd Wohlgebohrner Herr Ferdinandt, Graff von Lynden vnd Reckeim ꝛc. wegen Befreyung seiner Grafschafft Reckeim, bey Ihrer Röm. Käyserl. Mayäst vnserem allergenädigsten Herrn aller vnderthänigst angelangt, vnd in allergnädigstes Befelg schreiben an vns außgewürckt, inhaltendt das sein eigenthümbliches Schloß vnd Grafschafft Reckeim mit allen seinen Appertinentien An- vnd Zugehörungen, Inwöhneren vnd Verwanten, von aller Forderung, wie es etwa zu Behüeff der Armada angesehen werden mögte, eximirt vnd befreyt seyn solte, vnd haben es zwahren vorhin auch zu woll consideriren das sein Schloß vnd Grafschafft billig von vnser Armada nit gravirt nicht allein weilen es ein Gliedt deß Reichs an ihme selbst, sonderen auch er sein Schloß vnd Vnderthanen mit grossen Vnköstен vnd Schaden vnderhalten thut, befehlen demnach allen vnserem Gebieth vnd Commando angehörigen General-Veltzeug-Meisteren, Velt-Marschalcken, Leutenambt, Veltwacht-Meistern, General-Commissarii, Obristen, vnd Obristen Quartier-Meisteren Obristen Leutenandt vnd Obristen Wachtmeisteren, Capitainen, auch allen anderen Commissarien, Quartiermeisteren, Leutenanden, Fendrichen, Fouriren vnd sämptlicher Soldateſca zu Roß vnd zu Fueß ernstlich, diejenige aber so vnserem Commando nit vnderworffen, gepürlich ersuchendt gemelten Herrn Graffen von Lynden vnd Reckeimb eigenthumbliches Schloß vnd Grafschafft Reckeimb sampt allen dessen Einwöhnern vnd Verwanten, Ahn- vnd Zugehörigen von allen vnd jeden Einlegir, Einquartier, Geltschatzung, Raub, Mordt, Brandt, Nehmb, Plünderung, Exaction oder anders im geringsten nit zu beleydigen, vnd ihnen ihre Gütter, Heusser, Stallungen, Scheuren, Viehe, Roß, Wägen, vnd alles Gereidt vngemolestirt lassen, alles bey vnnachläßlicher Leib- vnd Lebens-Straff zu vermeiden, warnach sich jedermänniglich zu richten, vnd vor Schaden zu verhüten hat, geben ihm Haubtquartier Vance, den 19. Septembris Anno 1639. vnd ware vnderschrieben.

O. Piccolmini.

XXI.

Kayſers Ferdinandi III. Confirmation des von dem Röm. Könige Friderico III. denen ehemahligen Freyherren jetzt Grafen von Reckheim im Jahr 1442. ertheilten Zoll-Privilegii, de Anno 1646.

WIr Ferdinand der dritte, von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien, zu Hüngaren, Behimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien König, Ertzhertzog zu Ostereich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Karnten, Krain vnd Wurtenburg, Graff zu Tirol ꝛc. Bekennen öffentlich hie mit diesem Brieff, vnd thun kundt allen männiglich, daß vns der Hoch- vnd Wohlgebohrner vnßer vnd deß Reichs lieber Getrewer Ferdinand Graff zu Lynden vnd Reckeim, Frey-Herr zu Borscheim, einen Brieff von vnßeren Vor-Fahren ahm Reich Weylandt Frederichen Röm. König darinnen auch Weilandt Wilhelmen von Sombreff Herren zu Reckeim nit allein alle seine Privilegien vnd Regalia geconfirmirt vnd bestättiget, sonderen ihme auch vor sich vnd seine Erben vnd Nachkommen mit einem ewig wehrenden Zohl vnd Vngelt zu Wasser vnd Landt, wie dergleichen in benachparten Stätten, Märcken vnd Dörpferen geprauchт wirdt, privilegirt vnd befreyet, gehorsamblich vorgepracht, vnd läuttet derselbige Brieff wie von Worten zu Worten folget:

Wir Frederich von Gottes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrerer deß Reichs, Hertzog zu Ostereich, zu Steyr, zu Kärnten, Krain, Graff zu Tyroll ꝛc. bekennen offentlig Krafft dieses Briefs, vnd thun kundt mennigklich nach dehme vns der Edel vnser vnd des Reichs getrewer Willhelm von Sombreff, Herr zu Reckeim durch ein ehrbar Potschafft demütig hat anruffen lassen, daß wir ihme alle vnd iede Privilegia vnd Regalia der Herschafft Reckeim: (so von vnß vnd dem H. Reich zu lehn ruhret:) gnädlig wollen bestatten vnd bekräfftigen, in massen dieselbige vnsere Vorfahren Röm. Käyseren vnd Königen insonders aber Weyl. Carl der IV. nach Christi Geburth ihm 1316. Jahr seines Reichs ihm zehenden, Kayserthumbs ihm ersten Jahr in vnser vnd des Reichs Stat Nurenbergh mit Chür-Fürsten, Fürsten vnd Ständen des Reichs geben vnd erläubt haben, weil aber wir in Ansehung vnd Achthabung vieler träwer vnd nutzlicher Dienst, so er von Sombreff vnd seine Vorfahren Herren zu Reckeim vns vnd dem Reich in vielen Wegen vnd Sachen ihrem Vermögen nach willig vnd vnverdrossen erzeigt haben vnd hinführo noch erzeigen sollen zu Freygebigkeit bewegt sein haben wir mit wohl bedachtem Müth, zeitigem Rath, von Chür-Fürsten, Fürsten vnd Stände des Reichs, vnd vnserem rechtem Wissen alle vnd iede Privilegia vnd Regalia ihme von Sombreff, seine eheliche Lehns-Erben vnd Nachkommen Herren zu Reckeim, bestätt vnd bekrefftigt vnd in Krafft dieses Briefs mit einem ewigwehrenden Zohl vnd Vngelt zu Roß vnd Fueß von Schiffart vnd Landfarth aus vnserer sonderer Lieb vnd Näigung aller gnädigst gemehret, in maßen daß er von Sombreff seine Ehlige Lehns-Erben vnd Nachkommen Herren zu Reckeim hinführo denselben Zohl vnd Vngelt, zu Wasser vnd Lande nießen vnd prauchen, wie solches in benachparten Stetten, Märckten vnd Dörpfren genossen vnd gepraucht wirdt ohne geferdt, die Ständt aber so ins Reichs-Regiment gehörig sollen von selbigen Zohl vnd Vngelt (wie solches geburth) frey sein, vnd solle er von Sombreff dieß vnßer Indult vnd Privilegium an gepührenden Oerthen auffschlagen lassen den schuldigen Zohl vnd Vngelt dem Zölner bey vnnachläßbahrer Straff auffzulößen vnd bezahlen daran geschicht, Vnser Will vnd ernstlig Befelg; geben zu Franckfurth ahm Mayn, besiegelt mit vnserem Königl. Mayst. anhangendem Insiegel nach Christi Geburth 1442. Jahr ahm 4. Monats dagh Septembris, vnsers Reichs ihm ersten vnd darauff eingangs benanter Graff Ferdinand von Reckeim allerunderthänigst angeruffen, vnd gepetten, daß Wir diese vorgeschriebene Begnädigung vnd Freyheit alß ietzt regierender Kayser vnd Höchstes Ober-Haupt zu confirmiren vnd zu gestätten Gnädigst berühen wolten, deß haben wir angesehen solch vorgel. Graffens vnderthänigste zimbliche Bitt auch die angenehme getrew gehorsambst vnd gantz willigste Dienst, welche Vnseren Vorfahren Röm. Kayseren vnd Königen seine Vorfahren, auch Vns vnd dem H. Reich Er selbsten in vnderschitliche wege gethan, vnd erwießen haben allermassen besagter Graff Ferdinand von Reckeim noch trewligst thut, vnd hinfuhro nit weniger zu thun deß gehorsambsten Anerbietens ist, auch wohl thun kan, magh vnd solle, vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath, vnd rechtem Wissen, ob ertheiltem Brieff vnd Freyheit so die Herren von Reckeimb von Weyl. Vnseren Vorfahren Königh Frederichen erlangt vnd herpracht, vnd bißhero ingehabt in allen Puncten, Clausulen vnd Inhalt, Meinung vnd Begreiffungen gnädiglig confirmirt vnd bestättigt, thun auch confirmiren hiemit vnd bestettigen dieselbige also von Röm. Käyserl. Macht vnd Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs vnd meinen, setzen vnd wollen auß vor berührter Käyserl. Macht daß mehrgemeldten Königs Friderichs Brieff (allermassen solcher offtgemelder Graff von Reckeim von seinen Vorfahren hergebracht Genutz vnd genossen vnd bißherro in Possessione geweßen vnd noch ist) gantz kräfftig vnd mächtig stehet, vest vnd vnverbrüchlich gehalten vnd volzogen vnd von niemand darwieder gehandelt, oder vorgenohmmen werden solle, in keinerley Weiß noch Wege durch Vnß vnd dem H. Reich, vnd sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil vnd Schaden; vnd wir gebieten allen, vnd ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vöchten, Pflegren, Vorweißeren, Amptleuthen, Landtrichtren, Schultheissen, Burgemeistern, Richtren, Räthen, Bürgeren, Gemeinten, vnd sonst allen anderen vnßeren vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, was Würden, Stands oder Weßens sie seind ernst vnd vestiglich, mit diessem Brieff, vnd wollen, daß sie obgemeldten Graffen Ferdinanden Graffen von Reckeim ahn obgeschriebenen Konigs Frederichs Brieff vnd Freyheit, vnd diese vnßere Käyserliche Confirmation vnd Bestättigung nichst hinderen noch ihrren, sonderen ihme dessen gerühlig gebrauchen, geniessen vnd gäntzlig darbey beiben lassen, darwieder nichst thun noch iemandt andren zu thun gestatten in keine Weiß noch Wege alß lieb einem jeden seye vnßer Käyserl. Vngnadt vnd Straff vnd darzu ein Pœn nemblich dreyßig Marck Löiges Golts zu vermeiden

meiden, die ein ieder, so offt er freuentlig hierwieder thut, vnß halb in vnser Kayserl. Kammer, vnd den anderen halben Theil offtgedachten Graffen von Reckeim vnnachläßig zu bezahlen, verfallen sein solle, mit Vrkündt dießes Briefs besiegelt mit vnserem anhangenden Käyserl. Insiegel, der geben ist vff vnserem Schloß zu Lyntz den 22. deß Monaths Februarii nach Christi vnsers lieben Herren vnd Säligmachers gnadenreichen Geburth 1646. vnseres Reichs des Römischen ihm 10. des Hungarischen ihm 21. vnd des Böhemischen ihm 19. Jahr vnd wahre vnderschrieben Ferdinand; gevidimiret Ferdinand Graff Kurtz; mehr vnder stundt Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium Johan Soldner.

XXII.

Attestatum des Kayserlichen General-Lieutenants Piccolomini, daß Graf Ferdinand zu Reckheim und Aspermont Ihrer Kayserl. Maj. iederzeit sehr treu gedienet, auch daß die Reichs-Grafschafft Reckheim eine rechte Barriere des Reichs gegen Brabant sey, de Anno 1652.

Wir Octavio Piccolomini Arragona Herzog zu Amalfi, deß Heyl. Röm. Reichs Fürst Graff vnd Herr zu Rachot, Gratzlitz vnd Hertzmanitz, Ritter des gülden Velleris Röm. Käyserl. Mayäst. Geheimber vnd Hoff-Krieß-Rath, Cammerer, Hatzschier Guardia Haubtman, General-Leutenand vber dero Armaden Veltmarschalck, vnd bestelter Obrist zu Roß vnd Fueß, attestiren vnd thun kundt dießes das im Jahr 1638. der Hoch-Wolgeborhner Ferdinand, Graff zu Aspremont, Lynden vnd Reckeimb, Freyherr zu Borßheimb, vns repræsentiret vnd vorgetragen hat, was massen jährlichen in den Lüttischen Land zu Diensten der Cron Franckreich grosse Werbungen angestelt, vnd practisirt worden vnd deßwegen der Situation der Grafschafft Reckeimb (welche jenseith des Fluß Maß, nahend bey Mastricht vnd weith von Ihro Käyserl. Mayäst. Waffen vnd derselben Hülff gelegen) die Frantzosen daselbst mit Sicherheit ihrer Trouppen, vnd durch die Gelegenheit solcher Retiraden haben continuirlich streiffen vnd ihre Anschläg, zu Ruin unserer Winter-Quartier vnd Recrouten im Gülicher Landt, ins Werck setzen können, welches wir erwogen vnd daß erbieten angenohmmen, das obgemeldter Herr Graff auff sein Gefahr Spesen vnd Unkosten Guarnison halte vnd sein Posto befestige, immassen darauff erfolgt, daß in wehrenden Winter-Quartier der General-Veldtzeugmeister Egbert mit anderen Frantzösischen Obristen sich vnderstanden ihre geworben Volcker so vber 2000. Mann gewesen in eine vnder den Stücken zu Mastricht dieß seiths der massen gemachte Fortification zusahmen zu führen, aber daselbst von Weyl. dem Graffen von Suys vberfallen vnd geschlagen worden, vber dieses haben wir gewisse Nachricht das der Graff zu Reckeim vnterschidliche, auff seinen Posto, vnd desselbigen sich zu bemächtigen gemachte Anschläge also häpffer zurück getrieben, vnd denenselben vorkommen, das er ihme mit gutem vnd gerahtem Fundament zuädignen vnd zuschreiben kan, in wehrenden Kriegen Ihro Käyserliche Mayäst. vnd dem R. Reich mehrere vnd wohl in acht nemende Dienst geleistet zu haben, als er auff einige Weise in der Armee hette thun können.

Ausser dessen thun wir vber alles vns wohl reflectiren, daß sonsten an der Maeße an keinem anderen Orth alß eben bey Reckeim sich solcher Paß befinde, an welchen so wohl die eine alß auch die andre Seithe der Fluße Maaße der Iurisdiction deß Reichs immediate durch die gegen Reckeim gelegene Freyhe Herschafft Elsloo vnderworffen wehre, den Eingang machend mitten in daß Hertzogthumb Braband, Lüttigischen Landt, vnd gegen Hertzogen Busch, derowegen es dann Sonnen-klar, daß nit alleinig gemelter Herr Graff zu Reckeim durch seine (angerechter massen:) Ihro Kayſ. Mayest. vnd dem Heil. Reich geleiste sehr nutzliche Dienste sich wohl meretirt gemacht, vnd zu bedencken daß er durch Protection vnd allergnädigste Recompens ferners subsistiren, die Fortification, seiner Statt vnderhalten, verbesseren, auch da Mittel wehre, dieselbige durch ein Canal an die Maeß zu conjungiren, vnd allda ein ander Fluß dessen Drittheil schon gemacht zu sein scheinen thut, allso fertig zu machen, damit darauß eine Form einer Circumvallation zwischen dem Canal vnd dem Fluß entspringen vnd darinnen so viel Feldt begriffen werden möchte, daß eine Armee, wie starck sie auch seye, alldar in Sicherheit campiren könte, welches wir auff rechtmessige Requisition vnd Ersuchen des vorgemeldten Herrn Graffens von Reckeim wohl zu examiniren, vnd ihme neben Erneuerung vnd hierzu Wiederholung einer andere von vns hie vor ihm Jahr 1639. ertheilte Erklärung Zeugnus vnd Recommendation seiner Person zu geben nit abgeschlagen oder verweigren können, weilen die Bestendigkeit seiner gegen der Röm. Käyſ. Mayſt. vnd dem H. Reich tapffer vnd getreue geleisten, auch noch leistender Diensten vns hier zu obligirt, vnd verbindet zu dessen Bekräfftigung haben wir dieſes mit eigener Hande Vnderschrifft vnd vorgetrucktem Insigel bekräfftiget. Geben in deß Heil. Reichs Freyer Statt Regenspurg den 21. Tag des Monaths Decembris Anno 1652. Es wahre vnderschrieben Piecolomini Duc d'Almalfi vnd das Pitschafft in rodt Wax vndergetruckt.

XXIII.

XXIII.

Kayſers Caroli VI. Confirmation des Gräflichen Reckheimischen Privilegii de non evocando, arrestando & appellando, de Anno 1715.

CArolus VI. divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Rex Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Sardiniæ, Seviliæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Glennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum ac terræ firmæ, maris oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergiæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, princeps Sueviæ, Cataloniæ & Asturiæ, Marchio, Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Lantgravius Alsatiæ, Marchio Oristani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ Dominus, Marchiæ Sclavonicæ, portus Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Ad perpetuam rei memoriam agnoscimus vigore presentium quod cum nobis illustris & magnificus noster Sacrique imperii fidelis dilectus, Josephus Gobertus Comes d'Aspermont D. in Linden & Reckheim, Baro in Thiennes, Steinbeck & Blaringen humillime exponi fecerit majores suos ab Augustæ memoriæ Romanorum Imperatore Carolo quinto, Domino predecessore nostro Colendissimo privilegium de non evocando aut arrestando obtinuisse istudque ab eiusdem Successoribus Romanorum Imperatoribus sepius, nominetenus etiam a glorioſæ reminiscentiæ Imperatore Ferdinando Secundo, Domino proavo nostro honorandissimo benigne confirmatum fuisse nosque humillime orarit ut nos quoque confirmationis nostræ Cesareæ robur præfato privilegio addere clementissime dignaremur nos æquæ suæ petitioni habita præclarorum erga divos Romanorum Imperatores Sacrumque Romanum Imperium familiæ de Aspermont & Reckheim meritorum ratione benigne annuendum censuerimus ac proinde, motu proprio, animo deliberato ex certa scientia & plenitudine potestatis Cæsareæ memoratum privilegium benigne confirmavimus & præfato Comiti Josepho Goberto de Aspermont & Reckheim eiusque heredibus legitimis in eorum Comitatu Successoribus in infinitum hanc ab Augustis prædecessoribus nostris Romanorum Imperatoribus obtentam specialem gratiam & privilegium denuo concessimus, dedimus & indulsimus ac tenore præsentium confirmamus, damus, concedimus & indulgemus ita quod neque ipse neque ejus hæredes & Successores, Comites in Reckeim eorumque ministri, officiati & subditi, Incolæ & inquilini, aut ipsorum res & bona, communiter vel divisim, a quocumque deinceps quisvis ille aut ex qualicumque causa id fuerit ad Curiæ nostræ Imperialis Rotvvilensis Westphalensis aut cujuscumque alterius Curiæ aut provinciæ ecclesiasticæ vel Secularis aut quodcumque aliud Tribunal nullo penitus excepto pro quacunque profana causa vocari citari vel protrahi neve in aliquo istorum contra ipsos eorum Corpora res & bona judicari pronunciari vel procedi multominus repressaliæ arrestationes & impignorationes quæcumque contra ipsos concedi debeant aut possint quovismodo, verum si quis ullam actionem jus & quærelam sibi adversus illos competere pretenderet præfatum Comitem de Reckheim eiusque hæredes & successores prædictos non alibi quam coram nobis & successoribus nostris Romanorum Imperatoribus & Regibus vel Imperialis nostræ aut Regalis Cameræ consistorio vel coram illis quibus id per nos aut Successores nostros in Romano Imperio pro tempore commissum aut delegatum fuerit, contra vero ministros, officiatos, subditos & incolas & inquilinos ejusdem Comitis suorumque hæredum & successorum Jurisdictioni subjectos eorumque res & bona coram ipsis Comitibus ac ipsorum Judicibus ordinariis quibus ratione personarum, aut bonorum suorum subjecti fuerint & non alibi convenire aut adversus illos actionem intentare & prosequi teneantur quorum etiam Judicio & cognitioni partes ipsæ per quoscumque Judices ad dictorum, Comitum eorumque hæredum legitimorum avocationem remitti debent, quod si vero contra præmissa contingeret adversus præfatos Comites de Reckheim eorumque ministros officiatos, subditos, Incolas & Inquilinos, aut ipsorum res & bona actionem seu quærelam institui procedi judicari decerni vel agi quovis quæsito colore nos totum id & quidquid eo modo intentatum processum, judicatum, sententiatum, decretum, aut actum fuerit ex nunc pro ut ex tunc & e converso irritum & inane nulliusque roboris vel momenti decernimus & declaramus, ita quod sic evocatis, aut citatis neque in personis neque in bonis ullum damnum aut præjudicium adferri quoquo modo debeat, aut possit, decernentes & volentes citationes, evocationes, arrestatio-

reſtationes & Impignorationes cautionesque & promiſſiones præmiſſorum occaſione forſitan extortas ſeu alias quomodolibet factas proceſſusque & omnia inde ſecuta nulla, caſſa & inita fore illisque tamen caſibus exceptis quorum meminit ſecundæ partis tit. 5. aulici conſiſtorii Rotvvylenſis ordinatio per Imperatorem Maximilianum ſecundum Auguſtæ memoriæ renovata quibus omnino, quoad ſupradictum Judicium Rotvvylenſe derogatum aut præjudicatum noluimus cæteroquin non obſtantibus præmiſſis quibuscumque legibus ordinationibus ſeu conſtitutionibus Imperialibus quomodolibet editis vel edendis aliisque contrariis, quibuscumque, quibus omnibus & ſingulis in quantum per illa effectus præſentium quomodocumque impediri ſeu differri aut iisdem noſtris præſentibus præjudicium in aliquo generari poſſit etiamſi talia forent de quibus ſpecialem mentionem fieri oporteret, & quæ de verbo ad verbum merito deberent exprimi cujuscumque tenoris & ſub quibusvis verborum formis & Clauſulis conceſſa ſint ſeu ea concedi impoſterum contingat motu ſcientia & authoritate & poteſtate quibus ſupra derogamus & derogatum eſſe volumus noſtris, cæteroquin Sacrique Romani Imperii & cujuscumque Juribus ſemper ſalvis nulli ergo hominum liceat hanc noſtræ conceſſionis indulti, exemptionis, decreti, derogationis, privilegii gratiæ ac voluntatis paginam infringere aut ei quovis auſu temerario contraire ſi quis autem id attentare præſumpſerit aut poſt præſentium litterarum aut earundem copiæ ſive tranſumpti autentici inſinuationem ſeu notificationem retractare, ſeu revocare, retractari ſeu revocari facere quantum in eo fuerit non curaverit præter nullitatem actus noſtram & Imperii Sacri indignationem graviſſimam pœnam inſuper centum marcarum auri puri toties quoties contrafecerit ipſo facto ſe noverit irremiſſibiliter incurriſſe quarum medietatem fiſco ſeu ærario noſtro Cæſareo reliquam vero partem præfato Comiti de Reckheim & ejus hæredibus ac ſucceſſoribus legitimis decernimus applicandam, harum, teſtimonio litterarum, manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum quæ dabantur in Civitate noſtra Viennæ die decima quinta menſis Martii anno Domini milleſimo, ſeptingenteſimo decimo quinto, Regnorum noſtrorum Romani quarto, Hiſpanicorum duodecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter quarto. Erat ſignatum, Carolus: Vt. Frid. Car. Com de Schönborn. Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium. Petrus Joſephus Dolberg mpp. & appendebat Sigillum Cæſareæ Majeſtatis.

XL. Abſatz
Von den Grafen Reuſſen.

I.

Kayſers Friderici II. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich von Plauen, Krafft deſſen er ihn mit denen Städten Aſch und Selb eigenthümlich beliehen, auch ihm die Freyheit goldene und ſilberne Müntze zu ſchlagen, auch Gold, Silber und ander Ertz zu graben gegeben worden, de Anno 1232. befindet ſich in des Teutſch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren, pag. 589.

II.

Königs Ottocari in Böhmen Donation-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern von Plauen über das Schloß Greckſis, und was deme mehr anhängig, de Anno 1272. ſiehe loc. ant. citat. pag. 201.

III.

Kayſers Rudolphi I. Diploma, worinn Heinrichen von Plauen einige Oerter Pfandweiſe überlaſſen worden, de Anno 1281. ſtehet loc ſupr. allegat. pag. 201.

IV.

Pfaltzgraff Rudolphs bey Rhein, als Reichs-Vicarii Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern und Herrn Heinrich den jüngern zu Plauen, de Anno 1294. iſt loc. ſupra citat. pag. 202. vorhanden.

V.

Kayſers Alberti I. Protectorium vor die Herren Heinriche von Plauen, de Anno 1304. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 202.

VI.

Königs Johannis in Böhmen Protectorium vor die Herren von Plauen, de Anno 1312. ſiehe loc. ſupr. allegat. pag. 202.

VII.

Kayſers Ludovici IV. Diploma denen Herren von Plauen und Gera, wegen des Land-Richter-Amts über Zwickau, Altenburg und Chemnitz, auch über das gantze Land an der Pleiſſe ertheilet, de Anno 1316. iſt loc. antea citat. pag. 202. befindlich.

VIII.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den jüngern zu Plauen, genannt Reuß, de Anno 1323. iſt loc. ſupra allegat. pag. 203. vorhanden.

IX.

Ejusdem Diploma Herrn Heinrich dem jüngern von Plauen, genannt Reuß, über einige Oerter ertheilet, de Anno 1325. ſtehet loc. ſupra citat. pag. 203.

X.

Revers Henrici des Aeltern, Herren von Plauen, und ſeines Sohnes, worinnen ſie bekennen, daß ſie ſich dem Könige Johanni von Böhmen und deſſen Erben und Nachfolgern als Vaſallen unterwörffen, de Anno 1327. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 203.

XI.

Eorundem Revers, worinn ſie verſprechen, daß nach Abgang der Sächſiſchen Eberſteiniſchen Familie, ihre Herrſchafft Plauen und alle ihre Zubehörungen an die Cron Böhmen fallen ſolle, de Anno 1327. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 204.

XII.

Marggraf Friedrichs des ernſthafften zu Meiſſen Schutz-Brieff vor Herrn Heinrichen zu Plauen, Reuß genannt, de Anno 1327. iſt loc ſupr. allegat. pag. 205. vorhanden.

XIII.

Kayſers Ludovici IV. Beſtätigung der Lehen, Herrn Henrich von Plauen, genannt Reuß, über Triptis und Zügerück, Anno 1327. ertheilet, ſtehet loc. ſupra citat. pag. 205.

XIV.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen von Plauen, genannt Reuß, über allerley Bergwerck, de Anno 1327. iſt loc. ſupra allegat. pag. 205. befindlich.

XV.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich von Plauen, genannt Reuß, über das Haus zu Gleißberg, de Anno 1327. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 205.

XVI.

Bündniß zwiſchen denen Herren von Elſterberg und denen Herren von Plauen, de Anno 1327. ſiehe loc. ſupra allegat. pag. 206.

XVII.

Marggraf Friedrichs des Ernſthafften zu Meiſſen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen den jüngern Reußen über Triptis/ Ziegenrück und Auma, de Anno 1328. iſt loc. ſupr. allegat. pag. 207. vorhanden.

XIIX.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen von Plauen, genannt Reuß, über das Schloß Dretwen, de Anno 1329. ſtehet loc. ſupra citat. pag. 207.

XIX.

Ejusdem Confirmation aller Regalien/ denen Herren von Plauen Anno 1329. ertheilet, iſt loc. ſupra citat. pag. 208. befindlich.

XX.

Königs Johannis in Böheim Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den jüngern von Plauen, genannt Reuß/ über das Schloß Stein und deſſen Zugehörungen, de Anno 1329. ſtehet loc. ſupr. allegat. pag. 209.

XXI.

Verſchreibung Maragraffs Friderici des Ernſthafften zu Meiſſen, worinn alle mit Herrn Heinrichen, dem jüngern Reußen, geweſene Zwiſtigkeiten beygeleget worden, de Anno 1332. iſt loc. ſupra citat. pag. 209. vorhanden.

XXII.

Kayſers Ludovici IV. Entſcheidung derer Streitigkeiten zwiſchen Marggraff Friedrichen dem Ernſthafften zu Meiſſen und denen Herren von Reußen, wegen des Bergwercks zum Hohenfroſt/ de Anno 1337. befindet ſich loc. ſupr. allegat. pag. 210.

XXIII.

Ejusdem Confirmation über Herrn Heinrichs, Reussen von Plauen, mit Marggraf Friedrich dem Ernsthafften zu Meissen getroffene Pfand-Verschreibung über die Veste Newenburg, de Anno 1338. siehe loc. supra citat. pag. 211.

XXIV.

Verbindniß Herrn Friedrichs des Strengen, und Balthasars, Landgrafens in Thüringen und Marggrafens zu Meissen, mit Herrn Heinrich Reussen von Plauen, de A. 1355. ist loc. supr. allegat. p. 211. vorhanden.

XXV.

Kaysers Ruperti Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reussen den jüngern, über alle Bergwercke in seinen Gerichten, de Anno 1405. stehet loc. supra citat. pag. 211.

XXVI.

Kayserl Sigismundi Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reussen von Plauen, über das Burggrafthum Meissen und Grafschafft Hartenstein, de Anno 1426. ist loc. supra allegat. pag. 212. befindlich.

XXVII.

Hertzogs Wilhelms zu Sachsen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reussen von Plauen, über die Helffte der Herrschafft Ober-Cranichfeld, so er von Burggraf Dietrich von Kirchberg bekommen, de Anno 1451. stehet loc. supra citat. pag. 213.

XXVIII.

Graf Ludwigs von Gleichen Revers, daß wenn er die niedere Herrschafft Cranichfeld verkauffen oder versetzen würde, selbiges an Herrn Heinrich Reussen von Plauen geschehen solle, de Anno 1455. siehe loc. supra allegat. pag. 214.

XXIX.

Hertzogs Wilhelms zu Sachsen Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reussen den Aeltern, über die Herrschafft Ober-Cranichfeld, de Anno 1462. ist loc. supra citat. pag. 215. vorhanden.

XXX.

Kayser Friedrichs des III. Confirmation derer von Kayser Ludovico IV. denen Herren Reußen von Plauen ertheilter Privilegien, de Anno 1471. befindet sich loc. supra alleg. pag. 215.

XXXI.

Bischoff Heinrichs zu Naumburg Lehen-Brieff vor die Herren Reußen über einige Güter, de Anno 1479. stehet loc. supr. citat. pag. 216.

XXXII.

Churfürsts Alberti zu Brandenburg Brieff, worinn er attestiret, daß die Herren Reußen, Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen zu tituliren seynd, de Anno 1480. ist loc. supra allegat. pag. 218. befindlich.

XXXIII.

Königs Vladislai in Böhmen Lehen-Brieff vor Burggraff Heinrich zu Meissen den jüngern von Plauen und Consorten über etliche Burg-Theile, de Anno 1480. siehe loc. ant. citat. pag. 219.

XXXIV.

Königs Vladislai in Böheim Lehen-Brieff vor Burggraf Heinrichen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen, de Anno 1490. befindet sich loc. supra allegat. pag. 220.

XXXV.

Kaysers Maximiliani I. Confirmations-Brieff, daß die Herrn Reußen, Burggrafen zu Meissen und Grafen zu Hartenstein zu nennen und zu schreiben, de Anno 1490. ist loc. supra citat. pag. 220. vorhanden.

XXXVI.

Kayserl Maximiliani I. Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich Reußen von Plauen, als den Aeltesten vor sich und seiner Gebrüder wegen, de Anno 1495. stehet loc. supra allegat. pag. 221.

XXXVII.

Königs Vladislai in Böheim Lehen-Brieff vor die Herren Reußen, über das Schloß und Stadt Lobenstein, und was deme anhängig, de Anno 1502. ist loc. supra citat. pag. 222. befindlich.

XXXIIX.

Attestatum, daß Herr Heinrich Reuß von Plauen, die gehörigen Edel- und ehelich gebohrnen Ahnen habe, de Anno 1506

Wir Hugo, Graff zu Leißnick und Herr Penuck, Heinrich der Aelter, Herr zu Gerau, Schletz und Löwenstein. Heinrich der Jünger von Weyda, Herr zu Wildenfelß, Bach,

Bach, Schöneck, Freyherr zu Tautenburg, entbiethen euch dem Würdigē, Edlen und Wohlgebohrnen Herrn Dechant und Capitel der H. Kirchen zum Thom in Cölln, unsern freundl. Gruß und willigen Dienst und thun euch kund und bekennen in diesem offenen Brieff, daß der Wohlvñ Edelgebohrne Herr Heinrich Reiß von Plauen zu Greiz und Crannichfeld, Beweiser dieses Brieffs ehrlicher Sohn ist, der Edlen und Wohlgebohrnen Frauen Magdalenæ, die ein gebohrne Frey-Frau ist von Schwartzenberg und desselben Herrn Erkingers Mutter, war ein freye Edle Tochter von Bickenbach gebohrn, genant Frau Nissa, auch was des ehegenannten Herrn Heinrichs Mutter eine freye Edle Tochter von Abenspurg gebohrn, genant Frau Barbara und der Mutter war eine gebohrne Gräffin von Schaumburg, genant Frau Ursula, als sind die 4. Ahnen von der Mutter wegen von den vorgenanten 4. Freyen Edlen Stämmen, mit Nahmen von Schwartzenburg, von Bickenbach, von Abensperg, von Schaumburg so daß dieselben ehegenanten alle Edle, freye Graffen und Gräffin von Freyen Edlen Herrn und Frauen gebohren seind, die allweg zu rechter Ehe gesessen han und länger Frey Edel genant, geacht, gehalten und gewest seind und auch noch sind, darwieder wir auch anderst nicht wissen, noch gehört, und schreiben das bey unsern Ehren und Eyden, die wir alle unsern Herrn gethan haben, diß zu Gezeugnus der Warheit, hat ieglicher von unß 4. vorgenannt seyn Innsiegel diesen Brieff thun hangen, der geben ist im Jahr nach Christi Geburth Anno 1506. am Donnerstag nach Johannis Baptistæ.

XXXIX.

Churfürsts Alberti zu Maynz Dispensation über die Heurath zwischen Burggraff Sigismunden von Kirchberg und der Gräfin Margaretha Reußin von Plauen, de Anno 1518.

ALbertus, Dei & Apostolicæ sedis gratia Moguntinensis, & Magdeburgensis Archi-Episcopus & Halberstatensium Ecclesiarum Administrator, Germaniæ Primas, & Sacri Romani Imperii Archi-Cantellarius, & Princeps Elector &c. & frater Alexander Molitoris, Ordinis Minorum de Observancia, Conventus Moguntinensis humilis Gvardianus, Sacratissimarum, Indulgentiarum, gratiarum & facultatum, in favorem & commodum fabricæ basilicæ Sancti Petri de Urbe, per Sanctissimum in Christo Patrem & Dominum nostrum Dominum Leonem, divina Providentia Papam X. ad Moguntinenses & Magdeburgenses Provincias concessarum, Nuncii & Commissarii auctoritate Apostolica specialiter deputati. Reverendo in Christo Patri Episcopo Ascalonensi salutem in Domino.

Oblatæ nobis nuper pro parte dilectorum in Christo Sigismundi, Burggravii in Kirchberg, & Margarethæ Reussin de Plavven, mulieris, conjugum, nostræ Moguntinensis Diœcesis, petitionis series continebat, quod olim ipsi non ignorantes, se tertio Consanguinitatis gradu conjunctos, Matrimonium inter se per verba de præsenti de facto contraxerunt, carnali copula minime subsequuta. Cum autem in hujusmodi Matrimonio remanere non possint, canonica dispensatione desuper non obtenta, & sicut eadem supplicatio petitio, si divortium perpetuum fieret inter eos, gravia exinde scandala verisimiliter exoriri possent, nobis humiliter supplicari fecerunt Conjuges antedicti, quatenus ipsis de debitæ absolutionis beneficio ac opportuna dispensationis gratia benigne providere dignaremur, nos, qui cunctorum Christi fidelium animarum salutem quærimus, & scandalis, ne eveniant, libenter obviamus, circumspectioni vestræ auctoritate Apostolica, qua, quoad hæc, speciali per literas Sanctissimi Domini nostri Papæ facultate muniti fungimur, committimus & mandamus, quatenus Conjuges ante dictos, si id humiliter petierunt, ab excommunicationis sententia, quam propter præmissa incurrerunt, hac vice duntaxat absolvatis in forma Ecclesiæ consveta, injunctis inde eis pro modo culpæ pœnitentia salutari, quodque de cætero talia non committent, nec ea committentibus præstabunt auxilium, consilium, vel favorem, & aliis, quæ de jure fuerint injungenda. Demum si est ita cum Conjugibus prædictis, ipsis ad tempus, de quo vobis videbitur, ab invicem separatis, ut, tertii Consanguinitatis gradus impedimento hujusmodi non obstante, matrimonium de novo contrahere, & in eo, postquam contractum fuerit, licite remanere valeant, dummodo dicta Mulier propter hoc ab aliquo rapta non fuerit, dicta auctoritate vice nostra in utroque foro dispensetis, suscipiendam ex hujusmodi matrimonio prolem legitimam decernentes. In quorum fidem præsentes litteras fieri, Sigillique fabricæ prædictæ, quo in talibus utimur, jussimus appensione muniri. Datum Moguntiæ Anno Incarnationis Domin. MDXVIII. XVI. Kl. Augusti, Pontificatus S. D. N. Papæ præfati Anno VI.

XL.

Königs Ferdinandi I. als Königs zu Böheim Confirmation derer Privilegien, welche denen Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen ertheilet worden, de Anno 1530. siehe loc. supra allegat. pag. 223.

XLI.

XLI.

Kayſers Caroli V. Confirmation des Burggraff Heinrichen zu Meiſſen, Reußiſchen Stammes, von Kayſer Maximiliano I. ertheilten Begnadigungs-Briefes, de Anno 1530. befindet ſich loc. ſupr. allegat. pag. 226.

XLII.

Churfürſt Johann Friedrichs zu Sachſen vor ſich und in Vormundſchafft ſeines Herrn Bruders, Hertzog Johann Ernſts Lehen-Brieff, welchen er Heinrich dem jüngern Reußen, über die Herrſchafft Ober-Cranichfeld Anno 1534. iſt loc. ſupr. allegat. pag. 228. vorhanden.

XLIII.

Eorundem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrichen, Burggrafen zu Meiſſen und deſſen Erben, auf einen Anfall über die Herrſchafft Gerau, de Anno 1537. ſtehet loc. ſupr. allegat. pag. 229.

XLIV.

Königs Ferdinandi I. als Königs in Böheim Lehen-Brieff vor die Herren Reußen, über Schloß und Stadt Löwenſtein und was deme mehr anhängig, de Anno 1538. iſt loc. ſupra allegat. pag. 230. befindlich.

XLV.

Kayſers Caroli V. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meiſſen, und Grafen zu Hartenſtein, worinn derer Herren Reußen Privilegia confirmiret worden, de Anno 1540. iſt loc. ſupra allegat. pag. 231. vorhanden.

XLVI.

Kayſers Caroli V. Begnadigungs-Brieff vor Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein, und Herren zu Plauen, wegen der Seſſion auff Reichs-Tägen, de Anno 1541. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 232.

XLVII.

Königs Ferdinandi I. Confirmation, welche er Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herren zu Plauen über die Bergwercke und Müntz Regal Anno 1544. ertheilet, befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 233.

XLVIIX.

Ejusdem Confirmation vor Herrn Heinrich, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen, über alle Kayſerl. und Königliche Privilegia ihm und ſeinen Vorfahren ertheilet, de Anno 1544. ſtehet loc. ſupra citat. pag. 234.

XLIX.

Hertzogs Moritzens zu Sachſen Brieff, worinn er Herrn Burggraff Heinrichen zu Meiſſen, Grafen zum Hartenſtein und Herrn zu Plauen, den Titul des Burggrafen zu gedachtem Meiſſen zu geben ſich erkläret, de Anno 1546. iſt loc. ſupra alleg. pag. 235. befindlich.

L.

Kayſers Caroli V. Confirmation der Privilegien vor Burggraf Heinrich zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen, de Anno 1548. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 236.

LI.

Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen Lehen-Brieff vor Burggraff Heinrichen zu Meiſſen, über die Herrſchafften Gera, Schlaitz, Saalburg, Lobenſtein, Graitz und Stein, de Anno 1549. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 237.

LII.

Abrede, worinn die Burggrafen zu Meiſſen, Reußiſchen Stammes, Churfürſt Auguſto zu Sachſen das Ambt und Schloß Voigtsberg, die Städte Plauen, Oelßnitz und Adorff, und die Flecken Neukirchen und Schöneck, und was deme mehr anhängig, vor ein gewiſſes Anlehen verpfändet, de Anno 1559. iſt loc. ſupra citat. pag. 239. vorhanden.

LIII.

Schuld-Verſchreibung derer Burggrafen zu Meißen, Reußiſchen Stammes an Churfürſt Auguſtum zu Sachſen, de Anno 1560. ſtehet loc. ſupra allegat. pag. 241.

LIV.

Burggraff Heinrichs des Aeltern, und Heinrichs des jüngern, Gebrüder, zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen, Ueberweiſungs-Brief derer Schl. ſſ. und Amtleuten zu Voigtsberg und Plauen und in denſelben Crayß gehörig, an Churfürſt Auguſtum zu Sachſen, de Anno 1560. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 244.

LV.

Kayſers Ferdinandi I. Wappen-Brieff vor die Herren Reuſſen von Plauen, de Anno 1561. befindet ſich loc. ſupra allegat. pag. 245.

LVI.

Ejusdem Lehen-Brieff vor Herrn Heinrich den Aeltern, und Herrn Heinrich den jüngern Burggrafen zu Meiſſen, über die Herrſchafften Lobenſtein, Schlaitz und Saalburg, ingleichen die Reichenfelſiſche Pflege und geſammte Lehen derer Herrſchafften Graitz und Gera, auch dem Poſterſtein, de Anno 1562. iſt loc. ſupra citat. pag. 247. vorhanden.

LVII.

Vergleich derer Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herren zu Plauen, mit denen Geriſchen Land-Erben, de Anno 1563. ſtehet loc. ſupra allegat. pag. 249.

LVIII.

Brüderlicher Erb-Vergleich zwiſchen Burggraff Heinrichen dem Aeltern zu Meiſſen und Burggraff Heinrichen dem jüngern, Reußiſchen Stammes, de Anno 1563. ſiehe loc. ſupra citat. pag. 250.

LIX.

Burggraf Heinrichs des Aeltern zu Meiſſen Proteſtation, daß die Huldigung derer Aemter Voigtsberg und Plauen, auch was deme mehr anhängig, Churfürſt Auguſto zu Sachſen, wegen eines dargeſchoſſenen Anlehens, nicht erblich, ſondern nur Pfandtsweiſe geſchehen ſolle, de Anno 1563. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 254.

LX.

Eid, ſo Churfürſt Auguſto zu Sachſen bey Loß- und ledig-Zehlung der Pflicht von den Burggrafen zu Meiſſen, von denen Räthen, Landſaſſen und Unterthanen der Verpfänd- und verſchriebenen Aemter und Städte im Voigtlande Anno 1563. abgeſtattet worden, iſt loc. ſupra allegat. pag. 255. vorhanden.

LXI.

Heyraths-Verſchreibung zwiſchen Herrn Heinrich dem jüngern, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen und Gera, und der verwittibten Fürſtin zu Anhalt, Frauen Annen, gebohrner Hertzogin zu Stettin-Pommern, de Anno 1566. nebſt Kayſers Maximiliani II. als Königs in Böheim Confirmation, iſt loc. ſupra citat. pag. 255. vorhanden.

LXII.

Kayſers Maximiliani II. Confirmation über Kayſers Ludovici IV. Privilegium denen Herren Reuſſen von Plauen ertheilet, de Anno 1567. ſiehe loc. ſupra allegat. pag. 260.

LXIII.

Churfürſts Auguſti zu Sachſen Revers, worinn er Burggraf Heinrich dem jüngern zu Meiſſen einige Briefliche Urkunden auff gewiſſe Maſſe zu extradiren verſprochen, de Anno 1569. iſt loc. ſupra citat. pag. 262. befindlich.

LXIV.

Churfürſt Wolffgangs zu Mayntz Lehen-Brieff vor die Herren Reuſſen von Plauen, über Cranichfeld und andere Lehen-Güter in Thüringen, de Anno 1583. ſtehet loc. ſupra alleg. pag. 262.

LXV.

Kayſers Matthiæ Privilegium de non appellando vor die Herren Reuſſen von Plauen, de Anno 1613. befindet ſich loc. ſupra citat. pag. 590.

LXVI.

Receß zwiſchen denen Grafen Reuſſen, die Herrn Heinrich dem andern, dem jüngern abzulegende Huldigung in der ihm angefallenen Herrſchafft Gerau betreffend, de Anno 1651.

WIr Heinrich der Neundte und Heinrich der Zehende, der jüngern Lienien Gebrüdere Reußen, Herren von Plauen, vor unß, wie auch wir Juliana Eliſabetha Reußin von Plauen, gebohrne Wildt- und Rein-Gräfin Wittbe, in Vormundſchafft unſers freundlichen lieben noch unmündigen reſpective Sohns und Vetters, genandt Heinrich der Erſte, Jüngere Reuß, Herr von Plauen, alleſambt reſp. Herren und Frau zu Gräitz, Crannichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenſtein ꝛc. Hiermit uhrkundten und bekennen,

Demnach wir ſambt den Hochwohlgebohrnen Herrn, Heinrichen dem Andern, Jüngern und der Zeit ältiſten Reußen, Herrn von Plauen ꝛc. Unſern freundlichen lieben reſpective Brudern, Vettern und Gevattern, wegen der von dem weyl. auch Hochwohlgebohrnen Herrn Heinrichen dem Jüngern, ſelber Zeit ältiſten Reußen, Herrn von Plauen ꝛc. unſern in GOtt ruhenden reſpective Herrn Vattern und Vettern, Chriſtſeel. Andenckens, uff hochwohlgenandtes Herrn Heinrichen deß Andern, jüngern und ältiſten Lbd. und uns den neundten und zehenden jüngern Reußen ꝛc. dann dem weyl. gleich Hochwohlgebohrnen Herrn, Heinrichen dem dritten, jüngern Reußen, Herrn von Plauen ꝛc. Unſern freundlichen lieben reſp. Brudern, Herrn und Ehegemahl, und nach deſſen tödtlichen Hienſchiedt uf vorgemelten unſerm unmündigen Sohn und Vetter, ve. ſtammeter Herrſchafften, Gera, Schlaitz, Lobenſtein und Saaburgk, ſamt andern Lehnſchafften und dero Zubehörunge, umß einer Freund-Brüder- und Vetterlichen Erbſonderung verglichen, vermöge welcher, deß andern, jüngern der Zeit ältiſten Herrns Lbd. die Herrſchafft Gerau, vermittelſt deß Looſes erblichen zugekommen, auch

eigenthümblichen zugetheilet und abgetretten worden, alles nach mehrern Inhalt, deß von unß allerseits auffgerichteten und vollzogenen Theilungs-Recels de dato den 3. Decembris Anno 1647. und Se. Lbd. nunmehro entschlossen, von denen Unterthanen und Eingesessenen gedachter dero Herrschafft Gerau, die gewöhnliche Erb- und Landes-Huldigung einzunehmen, und sich dieselbe hierdurch weiter, und sonderlich dem Herkommen nach pflichtbar und verwandt zu machen, und aber uns besagte Unterhane und Eingesessene von Adel, Bürger- und Bauerschafft, Krafft dero ám 11. May A. 1636. geleisteter Erb- und Landes-Huldigung noch ingesambt mit Pflichten zugethan, deren sie dann nunmehro billig so weit wiederumb erlassen, und darmit an seine deß andern und eltisten Herrn Lbd. gewiesen werden, daß wir zu solchem Ende dem Ehrenvesten, Hochgelahrten, unserm Rath und lieben Getreuen Dr. Christoph Limmern uff Zeilßdorff, Vollmacht und Gewalt auffgetragen haben, geben auch ihme Krafft dißes solche Vollmacht und Gewalt, dergestalt und also, daß er sich des Tages do Seine des andern und ältisten Herrn Lbd. die Erb- und Landes-Huldigung in dero Herrschafft anstellen wird, darbey zugleich mit einfinden, denen Unterthanen und Eingesessenen mehrberührter Herrschafft Gerau, diejenige Erb- und Landes-Huldigungs-Pflicht, damit sie unß verwandt, in unsern Nahmen und von unsertwegen erlassen, und dargegen dieselbe darmit allein an Se. Lbd. weisen soll, massen wir dann ihnen der Herrschafft Gerau Unterthanen und Eingesessenen, weß Standes sie seindt, sambt und sonders hiermit angeregte dero gesambten Huldigungs-Pflicht, unsers Orts erlassen und loß sprechen, und mit solchen an mehr hochwohlgedachten dero sonderbahren Landt- und Erb-Herrn des andern jüngern Reußen, Herrn von Plauen Lbd. beständig gewiesen haben wollen, iedoch vorbehaltlichen derer Lehensflichten, der Ritter- und anderer Cantzley-Lehen-Güther und Ritter-Dienste, dann der Tranck-Steuer, wie auch der gesambten Handt und anders, so besage oberwehnten Theilungs-Recels in Gemeinschafft gelassen worden.

Do auch unser gevollmächtigter Rath eines mehrern Gewalts als hierinnen begriffen, hierunter vonnöthen hätte, wollen wir ihme denselben, ietzo alß dann, und dann alß ietzo gleicher gestalt gegeben haben, und alle dasjenige, was er unsertwegen also handeln und verrichten wirdt, für genehm, ihn auch derenthalben allerdings schadloß halten, treulichen sonder Gefährde. Uhrkundlichen haben wir unsere Gräff- und Herrliche Petzschafft fürdrucken lassen, und unß eigenhändig unterschrieben. So geschehen und geben den 12. Septembr. Anno 1651.

(L. S.) Juliana Elisabeth Reußin von Plauen, Wittib.

(L. S.) Heinrich der ältere, Reuß Herr von Plauen ꝛc.

(L. S.) Heinrich der jüngere, Reuß Herr von Plauen ꝛc.

(L. S.) Heinrich der ältere, Reuß Herr von Plauen ꝛc.

LXVII.

Kayser Leopoldi Confirmation des von Kayser Ludovico IV. denen Edlen Reussen von Plauen gegebenen und von Kayser Rudolpho II. confirmirten Lehen-Briefs, über alle ihre im Röm. Reich gelegene Stamms-Regalien, de Anno 1659. siehe loc. supra allegat. pag. 592.

LXVIII.

Ehe-Beredung zwischen Herrn Heinrich dem ältern Reussen, Herrn zu Plauen an einem; dann Fräulein Sibylla Juliana, Gräfin zu Schwartzburg am andern Theile, de Anno 1668.

In Nomine SS. Trinitatis, Amen.

Sey hiermit kund und zu wissen, daß durch sonderbahre Versehung und Schickung GOttes, auch mit gepflogenem reiffen Rath und Mütterlicher wohlbedächtiger Einwilligung der Hochgebohrnen Gräffin und Frauen, Fr. Sophia Dorothea, Gräffin zu Schwartzburg und Hohnstein, gebohrnen Gräffin zu Mörßberg und Stöfforth, Frauen zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg Wittib, und andern nähesten Anverwandten auf vorhergegangenes andächtiges und inbrünstiges Gebeth zwischen dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen des ältern Reußen, Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Cranichfeld, Gerau, Schlaitz und Löbenstein, des H. Röm. Reichs Rittern ꝛc. an einem, und der auch Hochgebohrnen Gräffin und Fräulein, Frl. Sibyllen Julianen, Gräffin zu Schwartzburg und Hohnstein, des weil. gleich Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Christian Günthers, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leuttenberg, Lohra, und Klettenberg ꝛc. Christseel. eheleiblichen hinterlassenen Fräulein Tochter am andern Theil, ein beständig Christlich Ehegelöbnis, biß auf die Priesterliche Trauung und Herrliches Beylager, auch richtige Disposition, wie es wegen künfftigen Leibgedinges, auf ein und andern in GOttes Handen stehenden Fall, allerdiengs gehalten werden sollte, abgeredet, und nachfolgender

gender massen, mit völligen Consens, Einwillig- und Bekräfftigung der nechsten Agnaten, und zwar in vim pacti und unwiederrufflich, wie solches am beständigsten geschehen kan, oder soll beschlossen worden. Daß nemblich hochgedachte Gräff- und Herrl. Personen von nun an biß an ihr seeliges Ende, einander herzlich lieben, treulich beywohnen, gebührend ehren, und sonsten alle eheliche Pflicht und Freundschafft, dermässen, wie frommen, gottesfürchtigen Ehegemahlen, ihres Standes halber, eignet und gebühret, leisten und erweisen, und diesen Heyraths-Schluß förderlichst durch die gewöhnliche Solennitäten des Beylagers vollziehen wollen.

Wobey erstlich der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Ludwig Günther ꝛc. nebst vorhochgedachter Gräffl. Frau Wittib in tragender Vormundschafft des sowohl Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Hrn. Johann Günthers ꝛc. zum Heyräth-Guth und Ehegeld binnen Jahr und Tag nach dem Beylager, viertausend Gulden, Meißnischer Wehrung, den Gulden zu 21. Gr. gerechnet, gegen gnugsamer Qvittung auszuzahlen, denn ein tausend Gulden zu dem bevorstehenden Beylager, und über dieses sechshundert Gulden vor Schmuck und Kleidung auch vierhundert Gulden vor Gutschen und Pferdt, der vätterlichen Disposition gemäß, abstatten zu lassen bewilliget.

2.) Hingegen und zum andern, haben hochgedachtes des ältern Reussen, Herrn von Plauen Hochherrl. Gn. dero künfftigen Ehegemahlin mit viertausend Gulden Gegen-Vermächtnis oder Wiederlage, und also nach beyden Summen der Ehe-Gelder und Gegen-Vermächtnis, mit acht tausend Gulden zu verleibdingen versprochen und zugesaget, dergestalt und also, daß auf den Fall, da der allein weise GOtt nach seinem unerforschlichen Rath und Willen hochermeldten Herrn Reußens Hochherrl. Gn. vor des Fräuleins, als dero künfftigen Ehegemahlin Hochgräfl. Gn. aus dieser Sterblichkeit abfordern würde, deroselben sodann nach Leib-Gedings-Recht und Gewohnheit Zeit ihres Lebens und unverrückten Witben-Stuhls, iedes hundert Gulden mit zehen Gulden und also Ihrer Hochgräfl. Gn. Jährlich acht hundert Gulden Leib-Zinsen, als:

Funffzig Scheffel Korn, ieden pro 1. fl.

Fünff und zwantzig Scheffel Gersten, auch ieden um 1. fl. und

Funffzig Scheffel Haber, ieden a 12. Gr. alles Graitzer Maß, und das übrige am baaren Geld, iedes Jahr halb Walpurgis und halb auff Michaëlis, nach dem dreyßigsten pro rata temporis anzurechnen, auf der Herrn Lehensfolgere Kosten gereichet und gegeben werden sollen.

Damit auch die künfftige Gemahlin Ihr Gräfl. Auskommen desto besser haben möge, solle deroselben auf obgesetzten Todes-Fall, ohne Bezahlung und Entgeld, Jährlich

Funffzig Schl. Korn
Dreyßig Schl. Gersten
Funffzig Schl. Haber, auch Graitzer Maaß
Zween Hirsche,
Acht Rehe,
Dreyßig Hasen,
Zwölff Rebhüner,
Ein hundert zahme Hühner, alles halb alte und halb junge,
Zween Centner Karpffen,
gelieffert, auch ein Stück Feld, darauff ohngefehr vier Graitzer Scheffel gesäet werden können, zur Küchen-Speisse, zusambt der dazu gehörigen Frohnen, beneben einem Fischwasser auf der Elster vom Pfarr-Wasser biß an das alte Rothenhalß Währ eingethan, auch ein Maltz-Hauß zum maltzen und ein Brauhauß mit dem darzu benöthigten Brau-Geräthe nothdürfftig zu gebrauchen nachgelassen, denn drey hundert Claffter Brennholtz, so in denen nechst angelegenen Wäldern auf der Herrn Lehensfolgere Kosten geschlagen, weßhalben die Förster gnüglich und pflichtbar zu instruiren. Und weil bey Ihrer Gn. des Herrn Reussens Herrschafften, keine sonderliche Holtzfuhr-Frohne vorhanden, an statt solcher Holtzfuhr der Gemahlin Gn. Jährlich funffzig Gulden halb Walpurgis und halb Michaëlis entrichtet, und endlich vierzehen tüchtige Wagen Fuder mit Heu, sechs sothane Wagen mit Grummet, ein bequemer Stall vor das Viehe, so viel sie dessen zur Witthumbs-Hofhaltung bedürfftig darauf freye Huth, Weide und Gräßerey, wie auch auf zehen Stück Viehe gnüglich Streh zur Fütterung und Streu, wie obgedacht, alles ohne Bezahlung und Entgeld, abgefolget und eingeräumet werden solle. Alles dieses nun, was allhier zum Witumb verordnet und verschrieben, soll die künfftige Frau Wittib aus dem Ambte Dölau und dessen bereitesten Einkünfften, mit Erholung Ihrer Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät auch der nähesten Herrn Mitbelehnten Einwilligung zu gewarten haben, gestalt dann auch zu mehrerer Versicherung des Fräul. Gnaden in würcklicher und Eventual-Possession iezgedachtes Ambts Dölau, so viel zu künfftigen Witthumb und Befriedigung hochgedacht deroselben aus diesen Ehe-Pacten herfliessenden andern Anforderung und Behörniß nöthig seyn wird, Krafft dieses beständigster massen nicht allein gesetzet, und darinne ruhig gelassen, sondern auch die Bediente bey solchem Ambte des Fräul. Gn. Forderung und schuldiger Vergnügung halber, ihrer Pflicht, mit welcher sie denen Lehens-Folgern zugethan, entweder ietzo vor, oder so bald und kurtz nach dem

dem Beylager, auf obberührt erfolgeten Evenum erlassen, und die Schuldigkeit, mit einem Handschlage angelobet, bey eintrettenden Witthumb aber in der Fr. Witben würckliche Pflicht mit genommen, auch sonst mit dero Gn. Vorbewust und Einwilligung, und ohne solche nicht de novo bestellet und dimittiret werden sollen, obgleich deßwegen die Lehens-Folger vor sich einstimmig wären.

3.) Drittens, haben auch hochernannten Herrn Reussens Hochherrl. Gn. dem Fräul. versprochen, dieselbe mit ein tausend Gulden vorberührter Landes-Wehrung zu bemorgengaben, dergestalt, daß sie solche entweder alsobald auf dem Beylager mit baarem Gelde, (exclus. was Ihre Hochherrl. Gn. der Fräulein sonsten an Silber-Werck, oder andern hierbey, zu desto mehrer dero Affection Versicherung præsentiren lassen werden, als welches hierunter nicht begriffen) würcklich auszahlen, oder Jährlich mit 50. fl. verzinßen wollen. Daferne aber bey Lebzeiten Sr. Hochherrl. Gn. das Capital nicht abgetragen würde, soll nach dero Absterben es mit ein hundert Gülden, so lang es nicht abgetragen wird, von denen Herren Lehensfolgern der Frau Wittib verzinset werden, auch dieselbe deßwegen auf die Dölauische Intraden cum jure pignoris, allerdings, wie es der Ehe-Gelder und Gegenvermächtnis halber, dem Fräulein zu gute vorhero disponiret, versichert seyn, und stehet dieser Ein tausend Gulden Morgengabe Auffkündigung so dann nach dem Todt des Herrn Reussen Gn. so wohl bey der Frau Wittib als denen Lehens-Folgern.

Im Fall aber viertens das Ambt Dölau durch Kriegs-Heer, Brand, Mißwachs und dergleichen verheeret, und dergestalt verderbet würde, daß die künfftige Gemahlin daraus dero Ehegelder Gegen-Vermächtnis, Morgengabe und aller andern aus dieser Eheberedung, Leibzuchts-Verschreibung herspringenden Forderung halber, zu heischen haben, Gefälle und Zinse nicht fähig werden könnten, sollen solche von denen andern herrlichen bereitesten Gütern und Intraden gereichet, und alle Wege des Fräul. Gn. der Vorzug gelassen, auch solches in der Diener Bestallung und Pflicht und in specie darbey eingerucket werden, daß ehe und bevor des Fräul. Gn. zur Gnüge Jährlich befriediget, niemand anders etwas abgefolget werden sollte.

5. Daß auch vor das fünffte wegen des Witthumb-Sitzes gehöhrige und gnugsame Versehung geschehen möge, so haben des Herrn Reußens Gn. sich erbothen, zu solchem Ende ein tüchtig und bequem Hauß zu Graitz mit aller Zugehöhr und herrlichen Commoditäten erbauen zu lassen, so lange aber solches gar nicht oder doch nicht gäntzlich zur Gnüge verfertiget und ausgebauet seyn wird, soll der künfftigen Fr. Gemahlin auff erfolgeten Todtesfall ihres hertzgeliebten Ehegemahls, das Schloß Dölau zum Witthumbs-Sitz hiermit verschrieben seyn, also daß Ihro Gn. solches Hauß alleine inne haben, besitzen, und zu dero gütem Vergnügen gebrauchen mögen. Solcher Witthumbs-Sitz, er seyn nun wo er wolle, soll auf der Lehens-Folgere Kosten in Bau- und Besserung so wohl was Haupt-Gebäude, als Flückwerck betrifft, erhalten, und dadurch Kriegs-Unwesen, Brand, Wasser oder andere Unglücks-Fälle, ohne beweißliche Verwahrlosung des Fräuleins und der Ihrigen solte vergeringert und mit einer Seuche bestallet werden, deroselben an einen andern Orth in der Herrschafft sich zu begeben freystehen, in specie aber zu solchem Behuff nothdürfftige Zimmer auff dem Hause zu Graitz, solche auf dem Nothfall zu beziehen, freygelassen werden.

6. Ferner und vor das sechste soll des Fräul. Gnaden vor die Gerade, Mußtheil und andere Weibliche Gerechtigkeiten von denen Lehens-Folgern zwey tausend Gulden nach Ausgang des dreyßigsten, entweder baar entrichtet, oder biß dahin das hundert mit fünffen Jährlichen aus dem Ambt Dölau verzinßet werden, und hiervor selbiges Ambts Einkommen gleichfalls cum Jure pignoris hafften. Unter obgedachter Gerade aber wird nicht mit begriffen das Herrliche Ehebethe, wie auch das sämbtliche Tassel- Bett- und Zinn-Werck und alle andere Mobilien, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so des Fräul. Gn. vor sich mit- und einbracht, welches alles zu desto mehrer Versicherung in ein richtig Inventarium soll gebracht, und nach tödtlichen Hintritt des Herrn Reußens Gn. so viel selbiger Zeit dessen durch gewöhnliche Usum nicht consumiret, oder durch unverhoffte Unglücks-Fälle (so GOtt verhüte) entwendet seyn wird, des Fräul. Gn. abgefolget werden. Wobey dann insonderheit bewilliget, da bey dem Gräffl. Witthumb des Fräul. Gn. mit sothaner dero absonderlich zustehender und verbleibender Gerade, ihrem Stande nach nicht würde auskommen können, daß sodann Ihre Gn. das übrige Bedürffnis am Hauß-Geräth und Bettwerck von denen Erben abgefolget und zum Gebrauch gelassen werde, nach dero Tode aber denen Lehens-Folgern und Erb-Nehmen wiederum heimfallen solle.

7.) Was sonsten vor das siebende des Fräul. Gn. nach väterlicher Disposition über die vier tausend Gulden Ehegeld zu dero Abfind- und Ausstattung gebühret, sowohl auch alles dasjenige, was deroselben ins künfftige ab intestato oder successione ex Testamento, item donatione zufallen mögte, bleibet paraphernal und bey Ihrer Gn. des Fräul. propre disposition jure peculiari.

8.) Solte

8.) Solte nun vor das achte, nach dem Willen GOttes, in dessen Händen alles stehet, des Fräul. Gn. vor dero hertzgeliebten Ehegemahl diese Welt gesegnen, so bleibet zwar das eingebrachte Ehegeld in dem Leben ohnrückfällig, mit den Paraphernalien aber sollen die Herrl. Kinder, dafern deren nach GOttes Willen aus dieser Ehe erzielet, und annoch am Leben wären, oder da keine verhanden, der künfftigen Frau Gemahlin näheste Bluts-Befreundte bestallet werden.

9.) Nichts destoweniger doch behalten, vor das neundte, beyde Gräff- und Herrl. Eheleuthe die Freyheit billig, daß sie sowohl in stehender Ehe, als auch nach Hintritt eines oder des andern, über dero Verlassenschafft oder Vermögen entweder durch einen letzten Willen, iedoch nicht contra tenorem dieser Eheberedung und darinne enthaltener Versehung, disponiren mögen.

10.) Vor das zehende ist auch verabredet worden, im Fall nach Absterben des Herrn Reussens Hochherrl. Gn. dero Frau Wittib Hochgräfl. Gn. zur andern Ehe zu schreiten, oder lieber sonsten das eingebrachte Ehe-Geld zu nehmen, als sich ihres Leibguths zu halten Beliebung trügen, daß alsdann ihr die eingebrachte 4000. fl. Ehe-Geld von denen Herren Lehens-Folgern in obgedachter Wehrung ihres Gefallens zu kehren und zu wenden, ausgezalet, und die übrigen 4000. fl. Wiederlag-Geld jährlich mit 400. fl. verzinßet werden, alles andere aber, so zum Leib-Guth und ihrem obgedachtem besserm Unterhalt gehörig fallen sollen.

11.) Weil auch, vor das eilffte, des Herrn Reussens Gn. Frau Gemahlin erster Ehe die weil. Hochgebohrne Gräffin und Frau Fr. Sibylla Magdalena Reußin, Frau von Plauen, gebohrne Burggräffin von Kirchberg ꝛc. Christlöbl. Gedächtniß ein zimliches an Mobilien und Paraphernalien eingebracht, auch des Höchsten Gütigkeit Ihre Gn. Gn. beyderseits mit herrlichen Kindern gesegnet, so sollen um guter Richtigkeit willen, die noch vorhandene Mobilien in ein Inventarium gebracht, und obgedachten Herrlichen Kindern erster Ehe zum besten verwahrlich aufgehoben werden.

Wegen der andern Paraphernal-Güter aber sowohl aller übrigen, zwischen des Herrn Reussen Gn. und dero Herrl. Kinder erster Ehe, itzo schwebenden oder künfftig sich ereignenden Prætensionen, haben Ihre Hochherrl. Gn. mit dem absonderlich hierzu erwehlten Curatore, dem Hochgebohrnen Herrn, Heinrichen dem Zehenden, Jüngern Reussen, Herrn von Plauen, (dessen Curatorium ehistens erwartet wird,) auch bey gezogenem Rath und Einwilligung hocherwehnter Herrl. Kinder nechsten Cognati, des Hochgebohrnen Herrn Georg Ludwigs, Burggraffens von Kirchberg ꝛc. Gräffl. Gn. sich zu Grunde verglichen, und wohlerwehnte Herrl. Kinder sothaner Prætensionen halber auf die Ober-Herrschafft Graitz versichert, dergestalt, daß dießfalls an dem Ambte Dölau, so lange die künfftige Gemahlin lebet, sie vorberührter Forderungen halber nichts zu prætendiren haben, und also des Fräul. Gn. ihres Witthumbs und aller oben verschriebenen Empfahungen geruhig und ohne Hinderung genieſſen lassen solte. Gestalt zu mehrerer Versicherung, hocherwehnten zehenden Herrn Reussen Gn. Curatorio nomine mit Vorbewust und Vollziehung vor hochberührten Herrn Burggraffens zu Kirchberg Gn. Krafft dieses allem Anspruch und Prætension an sothanem Ambte Dölau beständigster Weiße renunciret, und ihre beederseits Gn. Gn. in allem diese Eheberedung und Leib-Gedings-Verschreibung mit bestärcket. So haben nebst denen Gräffl. und Herrl. Principal-Interessenten und dero nechsten Anverwandten dergleichen auch die Hochherrliche Reußische Agnaten gethan, solche allerseits nicht weniger mit völlzogen, und darein ihren völligen Consens, Einwillig- und Bekräfftigung gegeben. Geschehen Graitz den 27. Mart. 1668.

(L. S.) Heinrich der ältere Reiß, Herr von Plauen. (L. S.) Sophia Dorothea, zu Schwartzburg und Hohnstein Witwe. (L. S.) Sibylla Juliana, zu Schwartzburg und Hohnstein.

Ludwig Günther, Graff zu Schwartzburg und Hohnstein. (L. S.) Heinrich der Zehende, jüngere Reuß, Herr von Plauen. Georg Ludwig.

Heinrich der andere Reuß, Herr von Plauen. (L. S.) Heinrich der IV. Reuß, Herr von Plauen. Heinrich der V. Reuß, Herr von Plauen.

Heinrich der andere, jüngere und älteste Reuß, Herr von Plauen. (L. S.)

LXIX.

Erb- und Geschlechts-Vereinigung, oder Pacta Familiæ derer Grafen Reussen und Herren zu Plauen, nebst denen successive erfolgten Ratificationen derselben, auch beygefügten Registern dieser und anderer Pactorum Familiæ, de Anno 1668.

Im Nahmen des Dreyeinigen Hochgelobten GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes,

Uhrkunden und bekennen

WIr Heinrich der Andere, der Zeit Elteste, Heinrich der Zehende der Jüngern: Heinrich der Aeltere, Heinrich der andere, und Heinrich der vierte, der Eltern: Dann Heinrich der erste, der Jüngern: und Heinrich der Fünffte der Eltern Lineen allesambt Gebrüdere und Vettere Reußen, Herren von Plauen, Herren zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc. vor uns, unsere Leibes-Lehens-Erben, Erbnehmen, Successores und Nachkommen hiemit und in Krafft dieses Briefes.

Demnach wir erwogen, was gestalt nicht allein Gräff- und Herrliche; sondern auch wohl hohe Fürstl. Stände, Geschlecht und Häusere, durch Hindansetzung der Ehre, Furcht und Dienstes des allerhöchsten GOttes, dann Undanckbarkeit und Ungehorsamb gegen die von seiner himmlischen Güte und Allmacht vorgesetzte hohe Obrigkeiten, ungerechte und unfreundliche Bezeugung gegen die Mit- und Neben-Stände: wie nichts wenigers durch Trenn- und Sonderung, Uneinigkeit, Mißverständniß unter sich selbst, unvorsichtige Regier- Hof- und Haußhaltung, Verlaß- und Versäumung der heilwärtigen Justiz und der Unterthanen Wohlfarth, auch anders unordentliches unanständiges Wesen, verhalten und fürnehmen, sehr herunter und in Abfall kommen, ja gar zu Grund und zu Boden gangen, hingegen durch ein Christliches Regiement, Ubung wahrer Gottseeligkeit, treue, willige und gestiessene Leistung schuldiger Dienste, und Obliegenheit, einhellige Zusammentretung, auf rechte Liebe, Freundschafft und Einträchtigkeit, guten Rath, wohl überlegte Anstellunge, heilsame Ordnunge und Vereinigunge beständige Vollziehung deroselben, und dapferes Verhalten, nächst göttlichen gnädigen Seegen, Schutz und Hülffe, conserviret, fortgestammet und in lobwürdige ersprießliche Aufführung gesetzt werden.

Daß wir dem Allerhöchsten zu immerwehrenden Ehren, und der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unsern allergnedigsten Herrn, zu allerunterthänigster gehorsambster, und dem H. Röm. Reich, dessen höhern und niedern Gliedern zu schuldigster und gezimender Dienstleistung, unsern Leibes-Lehens-Erben, succedirenden Agnaten und Lehensfolgern, auch dieser unserer gantzen uhralten Reußischen Herrl. Familie und dero Gräff- und Herrl. Anverwandten zu ersprießlicher Erhalt-Fortstammung und Wachsthumb, dann unsern Unterthanen zu Trost und Frommen, und ingemein, dem Nächsten zur Wohlfarth, nach vorhero gepflogenen reifen Rath, uns folgender Erb- und Geschlechts-Vereinigung Satz- und Ordnunge miteinander sambt und sonders einhellig und wohlbedächtig verglichen:

I. Religion und Gottes-Dienst vornehmlich rationes der Herren selbst.

Und Anfangs haben wir uns Christlichen erinnert, wie die Religion zu einer gewaltigen Grund-Veste und starcken Fues, darauff gute Policey in allen Ständen beständiglich zu gründen, und zu bauen, billig zu setzen, und von dem großgütigen Gotte, einem ieden Herren und Regenten, über dieselbe und seine Land und Leuthe, die Auffsicht, Handhaab-Bewahr- und Verordnunge treuer anvertraut und befohlen sey.

Sagen derowegen zuforderst dem allgewaltigen GOtte und Vater der Barmhertzigkeit, hertzinniglichen Danck, Lob und Preiß, daß er auch uns in den Regenten- und hohen Obrigkeitlichen Stand erhoben, durch seinen Sohn Christum den Gesalbten, und von Ihm eingesetzten alleinigen Königl. treuen und grossen Hohenpriester, zu der Gemeinschafft seines außerwehlten Geschlechts, Königl. Priesterthumbs und Volcks des Eigenthumbs, seiner heil. Christlichen Kirchen gnädiglich beruffen, zum Berge Zion und Stadt des lebendigen GOttes, dem himmlischen Jerusalem gebracht, und in seinen ewigen Gnaden-Bund auf- und angenommen, darbey bißhero uns unsere resp Kinder und Unterthanen, mächtiglich erhalten, sein allein seeligmachendes Wort, auch Heil. Sacramenta in unseren sämbtlichen Herrschafften, lauter und rein lehren, hören, austheilen und treiben, und seinen wahren Gottesdienst nach solchen Prophetischen und Apostolischen Grund altes und neues Testaments, denen dreyen Haupt-Symbolis der unverenderten Keyßer Carolo dem Fünfften im Jahr 1530. übergebenen Augspurgischen Confession Christl. Concordien-Buche, und der, denenselben allerdings gemeeß von unsern in GOtt ruhenden Christseel. resp. Herren Vater, Groß-Herren Vätern, und Vorfahren, A. 1567. heraus gegebener, und hernach A. 1599. wiederhohlter also genannter Reußischer Confession-Schrifft, unverfälscht fortsetzen und verrichten lassen, daß nun über ein hundert Jaer an wiedriger Lehre in unsern Kirchen und Schulen nichts vermercket worden.

Thun uns hierauff nochmahls zu solcher, in GOttes Wort als der einigen Richtschnur der Glaubens-Articul und Kirche GOttes, durch Offenbahr- und Eingebung des Heil. Geistes gegründeter Christl. Religion, und daß solches die rechte Lehre sey, GOtt nach seinem Wesen und Willen zu erkennen, zu ehren, und dadurch die ewige Seeligkeit zu erlangen, beständiglich bekennen, erklären uns auch und versprechen einmüthiglich, daß wir durch fernere göttliche gnädige Direction und Beystand (worumb wir seine himmlische Güte hertzinniglich bitten und anruffen,) nicht alleine vor uns bey solchem unschätz-

schätzbaren Kleinod, biß zum seligen Schluß unsers Lebens, beständig beharren, sondern auch respective unsere geliebte Söhne und Töchter, wie bißhero beschehen, gleichergestalt hinführo möglichsten Fleißes und mit gebührenden Eyfer zu solcher wahren Heylbringenden Erkäntniß, in ungefärbter Pietet und Gottesfurcht erziehen, unterweisen und halten, wie wir sie dann auch in dieser erkanten und bekanten Wahrheit biß in den Tod, so lieb ihnen ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit auch unser väterlicher Seegen, zeitliche und ewige Wohlfarth ist, unänderlich zu verbleiben und darüber einmüthiglich zu halten, hierdurch treulichen ermahnet haben wollen.

II. Verpflichtung: auch die Unterthanen bey der Augspurgischen Confession &c. zu handhaben, und keine als deroselben zugethane Ministros in Ecclesia & Politia zu bestellen, item die geistliche Stifftunge und Einkommen zu erhalten, zu verbessern und die Mängel und Gebrechen abzuschaffen.

Hiernächst und vors andere, bescheiden wir uns auch hierunter, der schon theils obberührter, uns obliegender Landes-väterlicher Pflicht und Sorge, gegen unsere liebe Landschafft, und daß auch sonsten insgemein der Unterthanen Gemüthere durch eine Religion in einem Lande und Gebiete, so wohl gegen ihre Obrigkeit, als unter sich desto stärcker verbunden und verknüpffet, und mehrers Vertrauen erwecket. Hingegen durch Spaltung in Glaubens-Articuln leicht Trennung, Zwietracht und Mißtrauen erreget werde, sollen und wollen derowegen nach unsern eusserſten Kräfften und Vermögen, so GOtt dargeben wird, unsere liebe Unterthanere, Ritter- und Landschafft, und einem ieden in seinem Stande, bey obbesagter Augspurgischen Confession, Libris Symbolicis, und vorhero mit mehrern beniempten seligmachenden Evangelischen Erkäntniß geruhig und unhinderlich lassen, sie darbey schützen und handhaben, und zu derselben Beförderung, die Kirchen, Schulen, Parochien, Hospitale und geistliche Stifftunge, so wohl bey denen von unsern Christseel. Eltern, Gros-Eltern, Agnaten und Vorfahren, darzu gewidmeten oder zugelegten, als sonsten geordneten und hergebrachten Zehenden, Gefällen, Einkünfften, Salarien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, in allen und ieden unsern Herrschafften, welchem Herren auch unter uns und unsern Nachkommen solche nach begebenden Succession-Fällen durch hergebrachte Lehens-Folge zukommen mögten (massen ohne das einer ieden Obrigkeit zu thun oblieget und keine einige Prophanatio zu gestatten) in Fleiß erhalten, und selbst, als von GOtt hierzu geordnete, Pflegere und Säug-Ammen, daß unserige willigliche, und unverzüglichen darzu abstatten und darreichen; Wie nichts wenigers, unsere Landesherrliche Regierung, Cantzleyen, Consistoria, geist- und weltliche Gerichte, Pfarren, Schulen, Aembter, Räthe in Städten, und alle Collegia und öffentliche Dienste nicht mit andern als mehr ermeldter reinen Evangelischen Lehre zugethanen Personen, besetzen und bestellen, oder durch andere bestellen und insonderheit, wie es vor diesen gehalten worden, also auch fürterhin, die neu beruffene Pastores und Kirchen-Diener unsere Reußische Confession-Schrifft, wie von dero Vorfahren am Ambte A. 1567. und 1599. beschehen, unterschreiben lassen, auch das die etwa bereits schon verhandene, oder ins künfftige hierunter vorfallende Mängel und Gebrechen, aus dem Wege geräumet, schädliche Spaltunge, Rotten und Aergernüß, verhütet, hingegen aber alles in guten Stand und erbauliches heilsames Wesen gebracht und also fortgesetzet werden möge, daran seyn, und Christherrl. Sorge tragen, auch respective unsere Söhne und deren Nachkommen darzu ebener massen allerdings verbunden haben, und zu solchem Zweck.

III. Catechismus-Lehre und Examen, Inspectores, Visitationes, Synodus, Fiscus ejusdem, Kirch-Ordnung ꝛc.

Drittens, nebst unnachläßlicher Fortsetzung der bey denen Kirchen und Filialen von uns angeordneten Kinder-Catechismus-Lehre, jährlicher Special-Inspection, Kirchrechnungen, und darbey vorgehender Catechismus-Examinum zu gewissen Zeiten, bey einer ieden Superintendur, Christliche Gespräche und Synodos, der darein gehörigen Pfarrer und Kirchen-Diener halten lassen, darzu einen austräglichen Fiscum in ieder Superintendur, vermittelst einer Collecten aus wohl vermögenden Kirch-Cästen, und Anweisung etzlicher vorfallender mulcten ad pias Causas, wie auch ihrer der Pastoren selbst, und ander guthertziger Leute Beytragk, wie bey verschieden benachbarten Diœcesen zu solchen Ende, und auch zu etwas Beysteuer der armen Pfarr-Wittiben, dergleichen herbracht, verordnen, hierüber General-Visitationes, wenn und so offt es nur vonnöthen, und nützlich erachtet wird, doch eine iede Linea vor sich an- und fortstellen, die bereits angefangene, auch guten Theils gehaltene Visitationes fortsetzen, und dieselbe mit Abfaß- und Publicirung gemeiner Visitations-Articul und Decreten, oder auch (wo es die Nothdurfft erfordern würde) sonderbahrer Local-Abschiede, zu ersprießlicher Abhelff- und Vollziehung bringen und vollenden, hiernächst die vor vielen Jahren von unsern Vorfahren vorgewesene Kirchen-Ordnung und Agenda, wie es nehmblich mit gedachten Inspectionen, Synodis, Visitationen, auch insonderheit bey denen Kirchen mit der Lehre und Ceremonien, item bey denen Consistoriis Ecclesiasticis, Ehegerichten, Schulen, und was solchen allem mehr anhängig, umb so viel möglich, erbauliche Gleichheit zu halten, ebenfalls durch unsere geist- und weltliche Räthe, unter unserer Ober-Inspection abfassen, und von uns beederseits der eltern und jüngern Lieneen, zugleich und ingesambt solchen Auffsatz verfertigen und publiciren lassen.

IV. Interims-Agenda: biß zu einer gemeinen

Immittelst sollen, zum vierten, die bißhero üblichen Ceremonien, Agenda und Ordnunge, bey allen und ieden Kirchen, biß man sich eines andern

nen Kirch- und Schul-Ordnung in specie von Gleichheit der Lectionum in Schulen und von denen Schulmeistern uf denen Dörffern ꝛc.

andern vereinigen wird, fernerweit verbleiben, und beobachtet: alle Kirch- und Schul-Dienste mit gottesfürchtigen Gelehrten darzu gnugsamb qualificirten Leuten bestellet, hierunter nicht uff die Gunst und Affection, sondern uf Geschicklichkeit der Personen gesehen, und Landes-Kinder und Stipendiaten dann diejenige, so sich in unsern Herrschafften uff geringen Diensten eine Zeitlang geduldet, oder sich sonst umb uns und die unsrigen wohl verdienet, nach ihnen aber auch wohl bekandte Exules (iedoch durchgehends anders nicht, als doferne sie zu Verrichtung des vacirenden Ambts, ihrer Erudition Lebens und Qualität halber gnugsamb geschickt und tüchtig) denen frembden vorgezogen, keine geordnete Predigten und Betstunden in denen Kirchen: noch Lectiones und Exercitia in denen Schulen eingestellet und unterlassen, sondern fleißig und embsig fort getrieben, in denen Schulen die Lectiones und Autores, so viel sich nach dem Alter und Verstande der Knaben und Discipul leiden will, über ein gebraucht, und alle Jahr zweymahl, nehmölich in der Fasten, oder gegen den Frühling, und hernach im Herbst Examina gehalten werden. Und ob wohl freylich uf denen meisten Dörffern für die Schulmeistere gar geringe Einkünfften geordnet, daß sich darzu gelehrte Subjecta nicht bestellen lassen, so soll man doch hierzu so viel möglich feine fromme und ihres Lebens und Wandels halben untadelhaffte, Handwercks- oder andere Leute, die auch zumahl fertig lesen, ziemblich schreiben, und die Knaben im Catechismo und zu einem sittsamen Leben unterweisen, auch fertig lesen lehren, und zu einer feinen Hand angewöhnen können, ausersehen und annehmen, und weilen an guter Auferziehung der lieben Jugend sehr viel, ja des Landes Wohlfarth mit gelegen, so wollen wir auch darauff dencken, wie denen Schuldienern, die gar zu geringe Besoldung haben, so wohl in Städten, als auff denen Dörffern, eine auskömmliche Zulage verschaffet werden, und sonsten alles in Kirchen und Schulen fein ordentlich, ehrlich, und fruchtbarlichen hergehen möge.

V. Educatio, oder Auferziehung der Herrlichen Kinder daselbst, und derselben Verschickung.

Und weilen nebenst wohlbestallten Kirchen und Schulen ingemein, Fünfftens, auf einer vorsichtigen Auferziehung derjenigen Kindere, so einmahl Land und Leute regieren sollen, nebst derselben selbst eigener Leibes- und Seelen-Wohlfahrt, eines gantzen Geschlechts Ufnehmen und Splendeur, auch der Unterthanen Trost und gedeylicher Zustand beruhet, also daß eine gute Educatio in junger Herren gantzes Leben und künfftige Regierung sich erstrecket, und nicht weniger daran, als bey einem schweren Bau, an der Grundfeste gelegen, massen die Erfahrung, und auch nebst andern die Exempla heil. Schrifft selbst bezeugen, wie Gottseelige in freyen Künsten und Wissenschafften unterrichtete und geübte Fürsten und Herren, sich vor andern zur Regierung wohl schicken, so soll und will ein ieder Herr, dem GOtt Kinder bescheret, ihme dero Auferziehung eyfrig und bester Vermögenheit angelegen seyn lassen, und selbsten allenthalben gute Aufsicht tragen, vornehmlich aber ihnen nach ihrem Alter, Verstand, Humor, und Zuneigung gelehrte, treue, fleißige, gottfürchtige, ansehnliche Informatores und respective Hofmeistere, und zwarten zeitlichen und von ihrer zarten Jugend an, vorsichtig bestellen, dieselbe mit vorgehender beweglicher und ernster Ermahnung in Pflicht nehmen, auff ihre Seele und Gewissen die Kindere als hochtheuere pignora, anvertrauen, einen bewehrten guten Methodum docendi & instituendi aushändigen, und nebenst seinen geist- und politischen Räthen und andern verständigen Leuten, welche veritatem mehr als Placentiam lieben, und anzeigen, zum öfftern in väterlicher Person selbst; Wie die Information von Wochen zu Wochen, Monathen zu Monathen, Jahren zu Jahren fortgehe, würckliche Inspection und Examination haben und halten lassen, ihnen denen Kindern keinen Müßiggang, unzeitiges Auslauffen, Ungehorsamb, Gezänck, unwahrhaffte und selbst ersonnene Reden, noch ander straffbahr- oder unanständiges eigensinniges Beginnen gestatten und nachsehen; Sondern vielmehr die Kindere vor allen Dingen in der Pietät und wahren Gottes-Dienst, wie Eingangs Articulo I. bereits versehen, beständig gründen, und wie sie sich nebenst fleißiger Erlernung freyer Künste und Sprachen, und Christlicher Standesgebührlicher Sitten und Tugenden gegen den lieben GOtt ihren Schöpffer, Erlöser und Tröster, mit Meydung und Haß alles Unrechts, Schand und Laster und mit steter Füraugenstellung seiner Allwissenheit, Selbstgegenwart, strenger Gerechtigkeit, endlicher Fürforderung, Erscheinung und Rechenschafft vor seinem Gericht, verhalten sollen, treuestes Fleisses informiren, darnebenst die Söhne wohl erkennen, fassen und unterweisen lassen, wie die Röm. Kayserl. Majestät von GOtt zum Christlichen Oberhaupt geordnet sey und von allen Ständen des H. Röm. Reichs Gehorsamb, Treue und Gegenwertigkeit erfordere, welche auch dieselbe mit demüthigster Devotion zu fürchten, zu ehren, und dero in politischen und weltlichen Sachen allerunterthänigst zu gehorsamen verpflichtet; Ingleichen wie Chur-Fürsten und Stände, nach einander gehen, ein Stand dem andern subordiniret werde, und welchergestalt einem ieden mit gebührendem Respect, Titul und Arth im Anreden, Schreiben, äusserlicher Reverenz, Curialien und andern begegnet werden muß, Item, wie sie sich gegen ihre Eltern, mit Kindlicher Liebe, Furcht, Gehorsamb und Ehrer-

Ehrerbietung: gegen sich selbst mit Reinlichkeit, Keuschheit, Mäßigkeit, fürträglichen Uhrungen beedes des Gemüths und des Leibes, zu dessen guter Gesundheit und zierlicher Stellung: Dann auch gegen die Geschwistere und Anverwandte, mit gebührender Lieb und Ehr-Bezeugung Freund- und Leutseligkeit, auch Aufwart- und Dienstleistung, wie nichts wenigers sonsten gegen allerseits hohe und niedrige, geist- und weltliche Beambte und Ministros, Vasallen, Unterthanen und andere Leute verhalten, ꝛc. ingemein aber gegen den Nächsten die güldene Regul Christi und des alten Tobiæ observiren sollen: Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen. Daß auch diese und andere gute Unterweisung desto mehr Frucht und Würckung erlangen möge, wollen wir denen Söhnen solche Dienere, welche ihnen nebens denen Hoffmeistern und Informatoren selbst, mit einem sittsamen, höflichen, gottseligen und tugendhafften Wandel vorgehen können, zugeben, und wann sie, die Söhne, etwas zu Jahren und Leibes-Stärcke gelangen, gute Anstellung machen, daß dieselbe zugleich zu Ritterlichen und wohlanständigen Exercitiis mit guter Vorsichtigkeit nach und nach angewöhnet, zur Nothdurfft darinnen unterrichtet und geübet werden, do man aber Vorhabens, einen oder mehr Söhne uff Universitäten, oder an andere berühmbte Oerter zu verschicken, zuvor die Zeit, den Ort, die Intention und Gelegenheit, wenn, wohin, und uff was masse solches zu beschehen, reifflich bedencken, keinen ohne sonderbahre erhebliche Ursache, vor dem achzehenden Jahre uff Universitäten, Fürstl. Höfe, oder andere Orte in Teutschland verschicken, und vor dem zwantzigsten Jahre in frembde Lande reisen lassen, allermeist aber so dann ihme einen guten verständigen Hofmeister, dessen Treue, Dexterität und Erfahrenheit man sich vorhero sattsamb vergewissert, nebens noch einem treuen Cammerdiener, von oben weiter erforderter Geschicklichkeit zu ordnen, dem Hofmeister eine wohlbedächtige Instruction, was der junge Herr meyden und unterlassen; Hingegen zu Begreiffung der Sprachen und freyer Exercitien Erkundig- und Anmerckung der vornehmsten Oerter, Situation, Regierungs-Arth, Policey-Wesens und Stats, auch sonsten zu Erlangung des rechten Zwecks des kostbaren Reisens, und Besehung frembder Land und Leute beobachten, und ihme mit allen Fleiß von Tag zu Tag angelegen seyn lassen; sambt was er der Hoffmeister selbst weiter darbey thun und verrichten soll, mit gehöriger ernsten Vermahn- und Verpflichtung aufgeben und ausfertigen.

VI. Vormundschafft und sonderlich von Tutoren ex Testamento und desselben Executoren.

Wann aber, Sechstens, nach dem väterlichen Willen GOttes die Eltern denen Kindern vor ihrer Erziehung und vollmündigen Jahren entfallen möchten, so beruhet derselben Wohlfahrt gröstentheils uf Bestellung einer treuen Vormundschafft, und Verpflegung beedes ihrer Personen, als auch angefallener Güthere, und Vermögens. Hätte nun ein Herr, seinen Söhnen und Töchtern, einen oder mehr Vormündere durch ein Testament und letzten Willen nahmentlich gesetzet, so hat es bey solcher väterlichen Vormundschaffts-Verordnung billich sein Verbleiben, es hat aber ein Testator wohl in acht zu nehmen, daß er nicht ohne sondere wichtige Uhrsache ausserhalb der Familie Tutores und Executores Testamentarios erkiese, oder, wann er ja die Agnatos übergehen wolte, daß er iedoch einen aus den Cognatis darzu vermöge, keine höhere Standes-Personen aber oder dero Räthe und Beambte (als welche zumahl ohne daß mit vielfältigen Negotien und wichtigen Verrichtungen, dadurch leicht der unmündigen Nothdurfft und Angelegenheiten versäumet werden können, überhäuft, auch umb höhern und geziemenden Respects willen mehrere Ufwendungen erfordern) hierumb bemühe und ersuche, oder dieselbe darzu ziehe. Do nun der Testator zu einem oder mehr aus denen Agnaten das Vertrauen getragen, und den oder dieselben darzu, oder auch zu einem Executorem Testamenti insonderheit denominiret hätte, der oder dieselbe Herren sollen, sie wären ex proximis oder remotioribus Agnatis, und vorhero vom Testatore hierumb bittlichen ersucht worden oder nicht, schuldig seyn, die ihme allein, oder nebst andern auffgetragene Vormundschaffts-Administration, und resp. Execution des Testaments ohne eintzige Verwegerung oder Difficultät über sich zu nehmen, und darbey in specie den Inhalt des väterlichen Testaments treulichen zu beobachten und zu Werck zu setzen.

VII. Wer in Ermangelung einer Testaments-Vormundschafft die Tutores seyn sollen?

Würde aber, Siebendens, ein Herr, ohne dergleichen väterliche Disposition diese Welt gesegnen, und unmündige Söhne oder Töchtere hinterlassen, so soll so dann einander regierender Herr von uns, welcher der Sipzahl nach dem Defuncto am nächsten verwandt, wegen der Vormundschaffts-Administration so wohl der Söhne und Töchtere Personen, als dero resp. Herrschafften, Gütere und Erbschafft, alsbald mit Zuziehung und reiffen Einrathen des Defuncti hinterlassener Räthe oder Beambte treue Sorge tragen, und sich als der nächste Agnat mit solcher Administration, iedoch wenn die Frau Mutter oder auch Groß Frau Mutter noch am Leben, und nicht etwan ihrenthalben hierunter ein sonderbahres Bedencken vorfiele, nebst derselben wie Rechtens und Herkommens unverlengt willig beladen lassen. Wären nun der nächst gesipten Agnaten in uno gradu zwey oder mehr vorhanden, so trifft zuförderst die Ordnung aus denenselben den Elteßten, wann aber seinetwegen

wegen erhebliche Entschuldigung oder sonsten einige wichtige Consideration einkäme, wäre derjenige, der etwa mit dem Defuncto die vertrauteste Freundschafft getragen, oder auch denen Pupillis und Minoribus am nächsten gesessen, oder welchen die Agnati Remotiores ingesambt per Majora ex proximis Agnatis, do dieselbst hierunter ungleiche Meynung seyn möchten, darzu denominiren würden, die Vormundschafft zu verwalten, verbunden, liesen aber auch der nechsten Agnaten, oder der Frau Mutter oder Groß Frau Mütter halber einige Hinderung, Ehehafft, und sonderlich Ursach mit unter, daß der oder dieselbe der Vormundschafft, mit guten Rath und Nutze der Unmündigen oder Minderjährigen zu verrichten nicht vermöchten, oder sonsten durch sie solche Administration zu bestellen nicht zu rathen wäre, uf solchen Fall, sollen und wollen wir, die andere Agnaten uns der Vormundschaffts-Verwesung, welchen unter uns die mehrere Stimmen hierzu, auch ohne Absehen auf den nähern oder weitern Grad der Sipschafft erkiesen werden, nicht entziehen, sondern vielmehr dieselbe, mit und nebenst, oder auch ohne der Frau Mutter willig und getrost, auf uns nehmen.

VIII. Von der Frau Mutter Vormund, schafft insonderheit.

Gestalt denn, zum achten, was die leibliche Mutter als hinterlassene Witbe betrifft, deroselben zwarten so lange sie sich nicht wieder verehelichen würde, die Tutel zukommet, ihr auch freystehet, ob sie bey denen Söhnen gegen Innelassung eines beniembten Antheils ihrer Leib-Renthen, wie hernach bey dem Leibgedüngs-Punct erwehnet wird, verbleiben wolle;

Es hat sich aber die Witbe oder auch eine Avia, vor sich und ohne Vorwissen guten Rath und Einwilligung der nechstgesipten Herren, denen sonsten die Tutela legitima mit zukombt, keiner Regierung oder Vormundschaffts-Verwaltung (es wehr ihr dann solche von dem verstorbenen Herrn durch dessen letzten Willen, also aufgetragen) anzumassen; sondern es sollen vielmehr vorgedachte Agnaten, und denen das Onus Tutelæ mit oblieget, reif und treulich erwegen, ob mit derer unmündigen Söhnen Nutz und Frommen, die Mutter oder Groß-Mutter mit zur Vormundschafft zu ersuchen, und zu ziehen, oder nach Gelegenheit wegen besorgenden Unraths oder Weitläufftigkeit derenthalben zu verschonen, und zu übergehen sein möge? Do nun die Witbe oder die Avia also mit Rath und Gutbefinden derer Agnaten die Vormundschafft mit auf sich nehmen würde, soll dieselbe zu alle demjenigen ingemein und insonderheit, was andern constituirten Vormünden vermöge der Rechte, und nach Innhalt dieses unsers Vergleichs gebühret und oblieget, gleichfalls mit gehalten sein; Im Fall sich aber eine Witbe wieder verehelichet, die Vormundschafft nebst ihres theils gehörige Rechnunge, auch Erstattung und Ausantworttung dessen, was ihr etwan überreichet worden, oder sie sonsten unter sich gehabt, gebührend wieder zurück- und übergeben.

IX. Von der Frau Mutter, oder Groß Frau Mutter, so Vormunderin ist, curatore ad litem; wie auch der Præcedenz zwischen ihr und ihren Curatoren ꝛc.

Wir haben aber, zum Neundten, aus sondern Motiven uns bey dieser Vormundschaffts-Verwaltung, welche die Mutter oder Groß-Mutter mit und nebenst derer Agnaten einem über sich genommen, uns dahin vereiniget, daß deroselben Persohn, (dero sonsten vermöge der Rechten ein Curator ad litem pfleget geordnet zu werden,) durch demselben Agnaten völlig integrirt oder legitimiret sein, und keines absonderlichen Curatoris oder Kriegischen Vormundens hierüber vonnöthen haben, auch do sie gleich sonsten zu andern ihren eigenen Sachen einen Curatorn hätte, denselben doch zu denen Vormundschafft-Geschäfften nicht mit ziehen, sondern alle dasjenige, was sie also mit dem Vormundschaffts-Agnaten inn- oder ausserhalb Gericht, handeln, transigiren, quittirn, unterschreiben, schliessen und verrichten wird, ohne Ratification oder Genehmhaltung einigen andern Kriegischen Vormundens, auch künfftig ratione der Unmündigen verbindlich und kräfftig sein; iedoch solches nicht auf dasjenige, so sie allein ohne dem mit geordneten Stamms-verwandten Vormund, thun möchte, auch nicht uf dem Fall, wann eine Mater oder Avia einen oder mehr Contutores extra familiam, und die nicht Agnati wehren, hette gezogen, sondern ihr dießfalls nichts destoweniger ein kriegischer Vormund hiezu geordnet: auch hierüber dieser Unterschied gehalten werden, daß wann ein Agnatus Contutor ist, derselbe vor der Witben: Do es aber ein Cognatus wehre, vor ihme die Witbe den Vorzugk oder Vorgang haben solle; Würde auch etwa in frembden Judiciis der Unmündigen halber zu litigiren oder zu handeln sein, und die Witbe ohne Curatore, oder dero Actor und Gevollmächtigter solcher gestalt nicht zugelassen werden, hat sich die Vormundschafft billich nach dem Stylo Curiæ zu legitimiren. Und ist hiebey unsere fernere wohlbedachte Meynung, daß auch unsere Töchtere und unsere Söhne und Nachkommen, Gemahline und Witiben, so vor sich und in ihren eigenen Sachen Curatoren vonnöthen hetten, so viel müglich, sich hierzu aus obberührten Uhrsachen, keine höhern Stände oder dero Räthe und Vasallen bestetigen lassen mögen.

X. Ausbringung der Kayserl. Confirmation über die Vormundschafft, Verpflich-

Es sollen, zum Zehenden, eine Witibe, und ein ieder ohne Unterschied, deme oder dero also die Vormundschafft allein, oder nebenst andern zu verrichten oblieget, bey Zeiten umb mehrer Authorität und Verpflichtung willen, die Confirmation darüber von der Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst ausbringen, den obligenden Vormundschaffts-Eyd darbey, wo nicht in Persohn,

tung zu derselben treuer Verwaltung: Item von der Jährlichen Vertigung und Justification der Rechnunge: auch Zuziehung und Anwendung treuer Räthe, Vasallen oder Amt-Leute zu solcher Administration &c.

sohn, doch durch seinen oder ihren hierzu Gevollmächtigten willig ablegen, und solche Tutel und Curatel bester Möglichkeit, nicht anders als wie wir auf dergleichen begebende Todes-Fälle, unsere noch in ihrem unmündigen oder minderjährigen Alter hinterlassende Kindere, so wohl ihrer Personen, als Gütere und Vermögens halber versorget wissen und wündschen möchten, durch Beystand des Allerhöchsten, und in seiner wahren Furcht, aufrecht- und treuesten Fleisses verwalthen, beyorab in des unmündigen oder minderjährigen Herrens Nahmen, die Erb-Landes-Huldigung von denen Unterthanen einnehmen, ein ordentlich Inventarium conficiren, alle Jahr die Vormundschaffts-Rechnunge durch des Pflegs-Anbefohlenen Schösser, oder andere uff Rechnung sitzende Beambte und Diener richtig verfertigen, und unverzüglichen ablören lassen, und sich im übrigen als aufrechten treuen Freunden und Vormündern oblieget, erweisen, zu Beförderung der Pupillen und Pflegs-Anbefohlenen Nothdurfft und Angelegenheiten, diejenigen Räthe, oder auch Lehen- und Ambtleuthe, so der verstorbene Herr hinterlassen, bey seinem Leben nützlichen gebrauchet, und zu ihnen ein gutes Vertrauen getragen, oder die sonsten umb der Herrschafft Beschaffenheit, Estat, Einkünfften, Hoff- und Haußhaltung gute Wissenschafft haben, und dieselbe treulich gemeinet, mit darzu anwenden, der benebrnst nach Gelegenheit einen oder mehr besagter Räthe, Vasallen und Diener, mit einer Special-Verepdung (worvon bald etwas mehrers gedacht wird) die Sub-Administration und gute Ussicht treulichen anbefehlen und auftragen, die Ober-Vormundschaffts-Pflege und Inspection aber über sich behalten, und obliegender Gebühr bestes verrichten und beobachten, iedoch keines weges denen Mündlein und Pflegs-Anvertrauten, mit Zehrung und Reisen, unnöthige Costen veranlassen, vielweniger bey denenselben seine Hofhaltung anstellen; Wenn aber die Vormündere in solchen ihren Expeditionibus nothwendig verreissen müsten, werden dieselbe nicht unbillig Schadloß gehalten, und die Costen von denen Pflegs anbefohlnen getragen.

XI. Wann kein Herr von denen Agnatis selber: noch auch die Frau Mutter die Vormundschafft über sich nehmen könte wer hiezu zu gebrauchen; Item

Würde es sich aber, eilfftens, über alle bessere Zuversicht zutragen, daß wegen ferner Abgelegenheit, langer Abwesenheit oder aus andern trifftigen Uhrsachen unser derer Agnaten oder unser Lehen-Successoren keiner, noch auch die Mutter, nebst gewissen Zugeordneten, die Vormundschafft füglich in Person über sich nehmen und verrichten und kein ander Anverwanther oder Cognatus (welchen sodann nechst denen entstehenden Agnatis die Vormundschafft billich vor andern aufzutragen) verhanden, so hiezu nützlichen gebrauchet, und bittlichen vermöcht werden könte, so sollen doch die Agnati und Freunde, sonderlichen welche der Sipzahl nach am nechsten verwandt, und denen sonst das Onus Tutelæ oblieget, aus gedachten des verstorbenen Herrn hinterbliebenen Räthen, Vasallen oder andern treuen Leuten, (deren gute Geschicklichkeit, Auffrichtigkeit, Fleiß und Experienz wie vorhero erinnert, nicht unbekand) zwene oder höchstens dreye nach Wichtigkeit des Unmündigen Herrschafft und Gütere, zu Vormunden erkiesen und vermögen, so dann entweder von der Röm. Kayserl. Majest. deroselben Confirmation uf ihre alda ablegende gewöhnliche Eydes-Pflicht ausbringen, oder do die Administration nicht sonderer Weitläufftigkeit oder Wichtigkeit wäre, oder sonsten Zeit und anderer Umbstände halben, es nicht eben der Kayserl. Confirmation vonnöthen hätte, solche erfahrne Tutores selbst constituiren ordnen und bestätigen, und von denenselben uff diesen Fall, oder auch, wenn ein Agnat oder ander Anverwanther in Person Tutor und von Ihr Käyserl. Majest. darzu bestätiget wäre, derselbe von denen ihme adjungirten Räthen, Vasallen und Beambten, die gehörige respective Vormundschaffts-Raths- und Administrations-Pflicht, mit beliebicher Zuziehung eines von denen Agnaten abnehmen, darbey aber mit sonderbaren leiblichen Eyde und Pflicht die also aus denen Räthen, Vasallen und Ministern zu Vormündern erkohren, oder der Vormundschafft zugeordnet, dahin in specie verbinden und vinculiren, daß sie weder unser derer Agnaten do es auch gleich der Vormund selbst wäre, noch iemanden anders Personen ansehen, noch umb einiger Furcht, Liebe, Gifft oder Gabe willen, den Unmündigen oder Minderjährigen etwas entzieben lassen sondern treulich und fleißig über den Ihrigen halten, und zu deroselben besten vorstehen, nichts im geringsten unterschlagen und do nach Gelegenheit von einem Creditoren etwas an seiner Schuldforderung ex transactione oder sonsten gutwillig nachgelassen würde, solches einig und allein, dem Unmündigen zu gute gehen lassen, und vor sich darbey (ohne Verbewust und Einwilligung) nichts bedingen oder mit verhandeln, sondern sich an dem, so ihnen jährlich zur Ergötz- und Besoldung gereichet und versprochen wird, allerdings vergnügen lassen sollen und wollen.

von derer Vormünderen Eyd und Pflicht.

XII. Schutz und beharrliche Gnade gegen die zur Vormundschafft verordnete

Dargegen, zum zwölfften, verpflichten wir uns, und unsere nachkommende Lehensfolgere Krafft dieses ietztgedachte zu Vormündern selbst bestätigte oder zur Administration bestellete, und denen Herren Vormündern zugeordnete Räthe, Ambtleute, Vasallen, oder wer sie sein werden, treulichen und bestes Vermögens zu vertheidigen und dieselbe, wenn sie gleich wieder

Räthe, Vasallen und Ministros.

uns selbsten, ihrer unmündigen Sache halber zu thun, und uns zu belangen hätten, darum gantz nicht zu verdencken, noch einigen Widerwillen, Mißgunst, oder Ungnade zu ihnen zu fassen, vielweniger etwas in ungutheu wieder sie vorzunehmen, oder andern zu thun gestatten, sondern vielmehr denenselben allen gnädigen wohlgeneigten Willen und Förderung zu erweisen, auch an statt ihrer Pflegs anbefohlenen Herren, alle Billichkeit, und was denenselben gebühret und zuständig, willig wiederfahren und zukommen zu lassen.

Die also nun von denen Räthen, Vasallen und Ministris besonders gesetzte Vormündere, oder denen Standes-Anverwandten Tutoren zugeordnete Subadministratores oder Vormundschaffts-Bediente, sollen sich

XIII. Vorsorge zu guter Auferziehung der Pflegs-Anbefohlenen und Bestellung treuer Informatoren und Hofmeister.

Zum dreyzehenden, und zuförderst ihrer Pflegs anbefohlnen jungen Herrschafft Personen, dero Seelen-Leibes- und Gemüths-Wohlstand mit Ernst angelegen seyn lassen, dieselbe zur Gottesfurcht, zur Kirchen, gottseeligen Leben, guten Sitten und preißlichen Tugenden ermahnen und halten, vor dero Unterweisung, Gesundheit und Unterhalt embsige Sorge tragen, sie mit gottseeligen, geschickten und fleißigen Hofmeistern, Informatoren, Dienern und Dienerin nach Nothdurfft versehen, und dißfalls, was oben im fünfften Artickul unser Kinder Aufferziehung halber von uns vor gut befunden worden, bestes beobachten.

XIV. Jährliche Rechnunge und deren Justificir- und Beylegung.

So dann, zum vierzehenden, alle und iede Jahr denen Agnaten, so denen Pupillen oder Minorennibus der Sipzahl nach am nächsten verwandt, zu einer gewissen hierzu bestimten Zeit über alle Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnung (wie auch vorhero bey unser persöhnlich Vormundschaffts-Obliegenheit in etwas berühret) leisten, und wir selbst die wir entweder die Vormundschafft auf unß haben, oder sie die Räthe und Beambte also bestätigen lassen, oder selbst geordnet und bestetiget, der Abhörung und Justification ihrer Rechnungen beywohnen, die Defectus so sich finden in Fleiß anmercken, nach Beschaffenheit ein ernstes Einsehen haben, und damit dem unmündigen Herrn aufs beste vorgestanden werde, treulich daran seyn, hernacher auch, wenn die Rechnunge abgehöret und richtig, solche verpetschieren, und verwahrlich beylegen lassen, damit nach erlangter Mündigkeit die Pflegs-Anbefohlene, wie ihnen vorgestanden sey, sich daraus erkundigen, und do sie gnugsamb erhebliche Mängel spüren derenthalben die Vormündere zu schuldiger Rede und Verantwortung ziehen können, sonsten aber und ausser dem soll kein Herr seiner gewesenen Vormündere facta leichtlich und ohne gnugsame Ursach, hinterziehen, sondern allerdings respectiren, und festiglich halten;

XV. Verledigung einer Vormundschafts-Stelle und derselben Wiederersetzung.

Wie nun, zum funffzehenden, die geordnete Vormündere ihrer Vormundschafft, oder auch die sonsten darzu bestellete Räthe und Beambte so lang sie getreu und ohne eigenen Nutz befunden werden, oder sonsten nur solcher Vormundschafft gebührend vorzustehen bey ihnen keine Hinderung vorfället, keines weges zu beunruhigen, zu entsetzen oder zu enturlauben, also soll hinwiederumb, do ein bestätigter Vormund oder mit darzu bestelleter Rath, Vasall oder Beambter verstürbe und abgienge, oder sich in andere Wege seine Vormundschaffts-Verwaltung verledigte, von dem nächsten Stamms-Verwandten oder bestätigten Standes-Vormunden, eine andere Person an desselben statt unverzüglichen und zum längsten binnen einer Sächsischen Frist verordnet und confirmiret werden.

XVI. Alter zur Antretung der Regierung bestimmt.

Zum Sechzehenden, sollen junge bevormundete Herren, vor erlangter voller Mündigkeit, als nehmblichen nach Sächsischen und Landüblichen Rechten vor dem ein und zwantzigsten Jahre zur Antretung der Regierung nicht zugelassen werden, wie sich dann vor solchem Alter gar selten darzu gnugsamer Verstand finden thut, auch sich kein Herr der Regierung ehe als er gedachtes ein und zwantzigste Jahr seines Alters völlig zurück geleget, anmassen, sondern vielmehr wenn er treue Vormündere und Pflegere hat, wie er dieselbe noch ein oder mehr Jahr (massen dann die gemeine Kayserliche Rechte nicht ohne sonderbahre Erwegung zur völliger Mündigkeit die Hinterlegung des fünff und zwantzigsten Jahres des Alters gesetzet) bey solcher Administration zu seinem Besten bittlichen erhalte, ihme angelegen seyn lassen; Vornehmblich aber, do ein solcher Herr gerne in frembden Landen noch was sehen wolte, hätte seine Vormundere er umb so viel desto mehr zu besagter Vormundschaffts-Continuation zu vermögen, oder doch die Administration der ihme angestammeten oder angefallenen Herrschafften und Güthere, sambt was derselben anhängig, vor seiner Abreise mit Nutz und geziemender Autorität in ander Wege beständig zu bestellen.

XVII. Vorsichtigkeit im Heyrathen mit Beobachtung der bestimbten Zeit, guten Raths, Erwegung verhandener Unterhalts-Mittel, und in spe-

Nachdem, zum siebenzehenden, GOtt der Allerhöchste zu Fortpflantzung seiner Kirchen Gemeinde und des gantzen Menschlichen Geschlechts den Orden der heiligen Ehe gestifftet, und aber in Heyrathen, besonders zu lobwürdiger Erhalt- Erheb- und Fortstammung alter Häuser und Familien an bequemer Zeit, und daß sich nicht so viel verehelichen, wie auch in Erkiesung eines treuen wohlanständigen Ehe-Gemahls, und deroselben Standes gebührlicher Verleibding- und Versorgung, nächst andächtiger Anruffung dieses allgewaltigen mil-

den

cie des Quanti seines Vermögens.

den Stiffters und Erhalters des Ehestandes, gute Vorsichtigkeit zu gebrauchen, so soll solches ein ieder in guter Obacht halten, und vor Antretung seiner Regierung, ingleichen vor dem sieben und zwantzigsten, oder wenigst vor dem fünff und zwantzigsten Jahre seines Alters (es wäre denn, daß auf ihm allein seine Linea bestände, oder ihme eine solche Gelegenheit vorfiele, daß er nebst der gewöhnlichen Ehesteuer, auch Zucht, Ehre und guten Nahmen, davon bald folgt, vermittelst eines stattlichen Einbringens, sich oder seine Lineam von obliegenden Schulden ledigen, oder sonsten seinen sondern Nutz und Ufnehmen hiedurch schaffen könte,) auch ohne reifen und wohlgegründeten Rath, vornehmblich treuer gehabter Vormündere und anverwandter Freunde, sich in keine Heyrath einlassen, sondern vorhero zuförderst in Fleiß dißfalls überlegen, ob ihn auch GOtt mit solchen anständigen und zulänglichen Mitteln, Gütern, und Vermögen begabet, davon er nicht alleine sich nebenst einer Gräff- oder Herrlichen Gemahlin auskömmlich, und ohne Schuldmachen unterhalten, dann folgendes seine Kindere, die ihme GOtt bescheren möchte, einmahl löblichen auferziehen, ausstatten und versorgen, sondern auch ob und wie dieselbe nach seinem Tod, und auf solchen ergehender Dispartition seines Antheils Herrschafften und Gütere, ohne Verkleinerung dieses altherrlichen Stammes und Hauses und dessen verhandener Agnaten, sich Standes gebührlichen exhibiren können, und bey überkommenden kleinen Theilungs-Stücken und Vermögen, so sich weniger als von siebenzig biß ein hundert tausend Gülden belauffet, nicht etwa ein ander selbst beschwerlichen seyn, oder auf solche Wege und Fürnehmen so ihrem Stande nicht gemäß, noch der Familie rühmlich, gerathen und gedencken mögen.

XVIII. Condition und Qualität der Person so zu heyrathen und von Ehepactis in genere.

Wann nun ein Herr, vors achzehende, die Regierung angetreten, obbestimte Jahr erlanget, und nach wohl vernünfftiger Uberlegung vorberührter sicherer Mittel und Umbstände für nützlich befunden und resolviret, zu heyrathen, soll er sich nicht zu genau ins Geblüt noch ausser dem Stand in ein höhers (es ereigneten sich dann darzu etwan zu Wiedererhebung der Burggräflichen Dignität oder sonsten hochwichtige dapffere diesem Reußischen Stamm wohlfährtige Uhrsachen) noch niedriges Geschlecht, sondern mit einer die gleiches Gräff- oder Herrlichen Standes von einem guten wohlbekandten Hause ist, befreunden und vermählen, darbey aber sein Absehen nicht eben auf grosses Vermögen und äusserlichen Pracht, sondern auf Versicherung wahrer Gottseeligkeit, guten Verstandes, Gräff- und Herrlichen Qualitäten, Sitten und Tugenden richten, und hierunter vorhero, ehe er sich in eheliche Versprechung verbindlichen einlässet, vertrauliche gute Nachfrage pflegen, und die Ehe-Pacta anders nicht, als wie solche bey unsern Herrlichen Hause herbracht, und in diesem Receß nunmehro verglichen worden, eingehen, schliessen und vollziehen;

XIX. Von Ehe-Geldern, Paraphernalien und Versorgung künfftiger Gemahlin insgemein.

Gestaltsam, zum neunzehenden, vernünfftig zu bedencken, daß nicht etwan eines Theils das Lehen durch Annehmung einer hohen Mitgifft und ungewöhnliche Bedingung, wegen der Paraphernalien, respective mit der Wiederlage, Rückfall, Verzinsung Eingeschneitel, Donarien und sonsten zu viel beschweret, und hiedurch denen Agnaten und Mitbelehnten, oder künfftigen mit GOtt verhoffenden Söhnen und Leibes-Erben, ein Præjudiz und ungewöhnliches Onus zugezogen, und das Vermögen geschwächet; gleichwohl aber auch anders theils eine Gemahlin so wohl bey Lebzeiten ihres Herrn, nebst schuldiger Erweisung hertzlicher Ehelicher Liebe, beständiger Treue und geziemender Ehre, wie einem Christlichen, gottseeligen Marito wohl anstehet, mit gehöriger Nothdurfft versehen und unterhalten, als auch nach desselben Tode, Standes- und Rechtsgebührlichen verleibgedinget, versorget und was seiner Desponsatæ herrlichen versprochen, und verschrieben, auch unfehlbar aufrichtig und nach Buchstäblichen Inhalt des Ehe- und Wittumbs-Briefs, ohne Abgang treulichen gehalten, würcklichen gereichet und geleistet werde.

XX. Quantum Ordinarium der Ehe-Gelder und deren Wiederlage, wie auch der Leib-Renthen Item von deren Versicherung und dem Wittumbs-Briefe.

Dieses nun also geziemender massen ins Werck zu setzen, soll, zum zwantzigsten, ein ieder Herr, so sich in eheliche Verbindung einläßet bey Abhandlung und Vergleichung der Heyraths-Puncten zur Mitgifft und dotis loco ein mehrers nicht, als vier tausend Gülden Meißnischer Wehrung den Gülden zu ein und zwantzig Groschen, und solcher Groschen vier und zwantzig vor einen Reichsthaler nach alten Schrot und Korn gerechnet, annehmen, und die Wiederlage und Gegenvermächtniß auf ebenmäßiges Quantum nehmblich viertausend Gülden, dergestalt, daß auf den Fall er vor seiner Gemahlin Tod ohne oder mit Kindern, diese Welt gesegnen möchte, ihr der Witben zusammen acht tausend Gülden iedes mit ein hundert Gülden gleicher und Meißnischer Wehrung ad dies vitæ von sein Lehens-Successoren perpensioniret, und also ihr von solchen acht tausend Gülden Heyraths-Geldern und der Wiederlage oder Dotalitio jährlichen acht hundert Gülden Leib-Renthen abgestattet werden, setzen und richten, derenthalben nach freyer rechter Witthumbs-Arth ein beständiges Wittumb oder Leibgeding constituiren, da selbe auf zulängliche Gütere und dero Erbgefällen, Einkünff-

künfften, Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten (doch wären dabey auszuschliessen die Landesherrliche Jurisdiction in Ecclesiasticis & Secularibus. Item die Ober- und Unter-Gerichte, Pfarr-Lehen, Folge, Steuer, Land-Bethe und dergleichen hohe Regalien und Jura) verweisen und mit der R. Käys. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. als Lehens-Herren allergnädigster Einwilligung, und derer Agnaten als Mitbelehnten Consens gnugsamb versichern, dieselbe auch darein, iedoch ehe nicht, als wenn sie der würcklichen Einbringung der Ehe-Geldere gleichfals sattsamb vergewissert zu consentiren schuldig seyn;

XXI. Fälle, do das Quantum des Heyrath-Guthes und des Dotalitii geringer als vier tausend Gülden seyn mag oder soll.

Es stehet aber, zum ein und zwantzigsten, einem ieden Herrn frey, eine wenigere Summa als vorbeniembte vier tausend Gülden zum Heyrath-Guth, doch also anzunehmen, daß hinwiederumb gleichfals die Leibzucht nach solchem Quanto gemindert, und ein höhers nicht als die Proportion austrägt, zur Wiederlage geordnet, noch der Agnaten Consens auf ein mehrers erfordert werde.

Massen es dann sonsten auch mit der Einwilligung in die gesatzte viertausend Gülden und derselben Gegenvermächtniß diese Meynung hat, daß die Agnaten und Mitbelehnte solchen Consens darzu also dann nur zu geben verbunden seyn, wann zu einem gantzen fünfften Theil unsere sämbtliche Herrschafften (wie eine wenige Zeithero, do nur fünff regierende Herren, und alle unsere Königlich Böheimbische Reichs-Affter-Lehens-Herrschafften solchergestalt in fünff Theile zerschlagen gewesen, dieselbe einander fast an Einkünfften gleich gehalten worden, nur ein einiger oder gleich zwey besitzende Herren sich befinden, dann dißfals so wohl dem einen Herren, als dem andern, bey ihrer Verheyrathung uf die vier tausend Gülden: und wenn drey oder mehr Herren zu einem solchen gantzen Fünfftheil unsre Herrschafften seyn würden, iedem nur wann er heyrathet, uf drey tausend Gülden zur Ehe-Steuer, und so viel auch nach Proportion des Quanti der Heyraths-Gelder zur Wiederlage, nebenst der hernach durchgehends geordneter fünff hundert Gülden Morgengabe, von denen Agnaten eingewilliget, und ihr Consens ertheilet werden soll. Indem nun uff den Fall, do mehr als zween Herren verhanden, und einer aus ihnen den Anfang zu heyrathen machen würde, dieser Zweiffel entstünde, ob denn auch die andern Herren alle, so ihre Ratas an mehr berührten fünfften Theil haben, heyrathen möchten oder nicht? Hat man beliebet uff diejenige Zeit, wenn ein Herr sich verehelichen würde, wie viel nehml. selbiger Zeit derer Gebrüdere oder Vettere wehren, so zu einem Fünfftheil gehören, dergestalt das Absehen zu haben, und die Eintheilung oder Proportion nach dem vorher verglichenen Quanto der Ehe-Geldere, als wann ins künfftige ein ieder derselben sich in Ehestand einlassen mögte, zu richten, iedoch wann hernach aus ihnen ein oder mehr Herren unverehliget versterben und abgehen würden, also daß nur ein oder zween Herren am Leben verblieben, und eines oder beeder verehelichten Herren Gemahlin, wolte ihrem Herrn über die gesatzte drey tausend, ihr Ehe-Geld vollends uff die völlige vier tausend Gülden suppliren, hätte derselbe Herr so dann Fug, solches Supplement der Ehe-Geldere zu acceptiren, und wenn sie also völlig abgestattet wären, gleichfalls hierüber uff das nach solchem Quanto proportionirte Gegenvermächtniß, der andern resp. Agnaten und Mitbelehnten Consens zu begehren und auszubringen, welchen auch diese also dann zu suppliren schuldig. Es ist aber diese Erleuterung uf den ersten Fall, do nehmblich nur ein einiger Herr wäre, der einen gantzen Fünfftheil oder auch gleich noch eine mehrere Quotam von unsern gesambten Herrschafften, alleine besässe, daß nehmlich demselben über abgeordnete vier tausend Gülden Ehesteuer, und was solchen weiter anhängig, noch ein mehrers anzunehmen oder zu verleibdingen, eingewilliget werden solte, nicht zu extendiren; Sondern es bleibet zum höchsten obversehener massen bey dem Quanto der vier tausend Gülden Heyrats-Guths und so viel Wiederlage, wie auch der fünff hundert Gülden Morgengabs-Geldere, und ist der Consens der Agnaten auf ein mehrers nicht zu erstrecken.

XXII. Special-Casus der Ehe Geldere und Leibgedings, bey denen letzigen drey gen Herren Gebrüdern in der Untern Herrschafft Gratz sambt der Burck ꝛc.

Nachdem auch, zum zwey und zwantzigsten, der Zeit bey der untern Herrschafft Gratz nebenst zugehörigen Burck (so zusammen und mit einander einen öffters erwehnten fünfften Theil der gesambten Reußischen Herrschafften beyläufftig betragen) drey Gebrüdere vorhanden, von welchen ich der andere Brudere bereits bey Lebzeiten des Herrn Vaters Christseel. Gedächtniß, und mit dessen freund-vetterlicher Bewilligung geheyrathet, und meine geliebte Gemahlin verleibgedinget, so sollen und wollen nicht alleine ieder verheyrathete Bruder: sondern auch wir die andern Agnati so wohl der ältern als der jüngern Lini, denen noch beeden unverehelichten Brüdern, wenn sie sich uf obvereinigte masse verheyrathen werden, dergestalt in das Leib-Geding consentiren, gleich wie es bey dem jetzt ernannten andern Bruder beschehen, darbey wir gleichwohl allesambt bedingen, daß dieser Fall dreyer vorhandener Brüdere zu einem gantzen fünfften Theil, als bey welchen es nicht mehr res integra gewesen, ins künfftige verstehender unser Disposition ohne alles Præjudiz seyn, und selbe zu einigen Exempel nicht angezogen werden, sondern es darbey allerdings, wie vorhero verglichen, unveränderlich verbleiben soll.

XXIII. Wie es zu halten, wenn das Heyrath-Guth für voll nicht inferiret, und von der Zeit binnen welcher es noch a tempore Mariti geschehen solle.

Wie man nun zum drey und zwantzigsten, die würckliche illationem Dotis in Feudum, als ein necessarium requisitum und Condition des Dotalitii oder Gegenvermächtniß iedermahls præsupponiret; Also soll auch, woferne das uf vier tausend Gülden oder uf ein wenigers verschriebene Heyrath-Guth über besers Verhoffen für voll nicht inferiret wäre, mehr nicht als was die obverglichene Leibzucht pro rata & proportione der Summe, sondern würcklich bezahlet und eingewandt, austräget, der Wittiben gereichet: oder wann dieselbe und dero Freunde die Zahlung derer versprochenen Heyraths-Geldere, oder was etwa an demselben rückständig, nochmahls offerirten, solches zwarten angenommen, aber nicht alleine das Capital: sondern auch die Landübliche Zinsen und Interesse a tempore moræ alsobalden und ohne einigen weitern Verzug, als längsts binnen sechs Monath a morte Mariti erleget und ins Lehen einbracht, und das Wittumb respective völlig oder nach Proportion des Rückstandes ehe nicht, als wann die Zahlung des Capitals und Zinsen würcklich erfolget ist, angehen und abgestattet: Do aber hinnen gedachter Zeit das Heyrath-Gut oder der Rückstand daran nicht würcklich ins Lehen einbracht würde, solches hernacher nicht angenommen, noch die Leib-Zinsen höher als was nach Proportion die vorhero würcklich eingebrachte Ehe-Geldere betragen, erleget werden.

XXIV. Morgen-Gabe.

Vors vier und zwantzigste, hat ein Herr über benantes Ehe-Geld, seiner künfftigen Gemahlin in seinen Ehepactis zu einer Morgen-Gabe noch fünff hundert Gülden und zwarten durchgehends und ohne dem Quanto des Ehe-Geldes nach Proportion seines Antheils Herrschafften gemachten Unterschieds, aus dem Lehen zu verwilligen, und daß dieselbe nach seinem Todes-Fall, wenn er sie bey seinem Leben, wie einem ieden frey stehet, nicht entrichtet hätte, Ihro nach dem dreyßigsten baar ausgezahlet, oder do man der Zeit nicht zu baarer Bezahlung gelangen könte, solche Morgengabs-Geldere so wohl von denen Leibes-Lehens-Erben als von andern Lehensfolgern mit fünff und zwantzig Gülden so lange sie das Capital der fünff hundert Gülden nicht geleget, verzinset werden sollen zu verschreiben; Do aber ein oder der ander Herr gleich ein mehrers verschreiben würde, soll und wollen doch die Agnati und Mitbelehnte über die ietzo gesetzte fünff hundert Gülden nicht verbunden seyn;

XXV. Wittumbs-Heuß und zugehöriges Brau- und Brenn-Holtz, auch Hauß-Geräthe;

Darnebst hat vors fünff und zwantzigste, ein heyrathender Herr zu verordnen, daß ihr der Wittben sambt nothdürfftigen Brenn- und Brauholtz, und Entrichtung des Hauerlohns, zu ihrem Wittumbs-Sitz und Wohnung so viel Zimmer, als sie bedürfftig in dem Schloß oder Hauß, so der verstorbene Herr inne gehabt, eingeräumet, oder do es dero mehr gefällig wäre, hievor und zu Erbauung oder Erkauffung einer andern Behausung, iedoch in unsern Herrschafften einer zwey tausend Gülden: Do nemblich das Heyrath-Guth viertausend Gülden gewesen: Do es aber nur drey tausend Gülden wären, fünffzehenhundert Gülden ausgezahlet, darzu nothdürfftiger Haußrath an Span-Betten, Tischen und Bäncken, verschaffet, und darüber ein ordentlich Inventarium verfertiget werden, welches iedoch alles so wohl als vorhero berührte Behausung uf begebenden ihren Todes- und sonsten hernacher gedachten Fall, denen Lehens-Erben und Erbnehmen wieder heim und zurück gehet, die Lehensfolgere auch, wofern an solchen Wittumbs-Sitz oder Hauß von Feuers-Noth, Ungewitter, oder Heerszügen, ohne der Witben oder der Ihrigen Verursachen, Schaden beschehe, solchen uf ihre Costen wieder anzurichten, und zu bauen gehalten seyn sollen.

XXVI. Wohnung, Kost und Abführung der Leib-Renthen, wenn die Frau Wittibe bey den Herren Söhnen bleibet.

Falls nun, zum sechs und zwantzigsten, Söhne verhanden, und der verwittibten Frau Mutter mehr beliebte, bey denenselben zu verbleiben, so dürffte es keines absonderlichen Hauses oder Witben-Sitzes, sondern würden ihr wie gedacht, nothdürfftige Zimmer und Zugehör in der Söhne Schloß oder Hauß zu ihrer Wohnung gelassen und eingegeben, und sie hätte bey denenselben nicht unbillig ihre Beköstigung wie bißhero bräuchlichen gewesen, gegen Abkürtzung der halben Leib-Zinsen, wann dieselbe acht hundert Gülden betragen, also daß ihr nur die andere Helffte nehmblich vierhundert Gülden noch gereichet würden, zugewarten, darbey aber gleichwohl keine überflüßige oder unnöthige Dienere, Gesind oder Pferd zu halten, auch im Fall die Leib-Renthen ein wenigers als acht hundert Gülden ausmachen, ihr Haußwesen ufs genaueste einzuziehen, und sich mit ihren Söhnen, oder dero Vormunden und Agnaten uf ein billiges vor ihren und der Ihrigen Unterhalt in Abschlag der Leib-Zinsen zu vereinigen, und den Rest vollends gleichfalls an Gelde zu erheben;

XXVII. Wann die Frau Mutter nicht bey denen Herren Söhnen

Wäre es aber, zum sieben und zwantzigsten, einer Witben nicht gefällig, bey ihren Söhnen zu verbleiben, sondern wolte lieber ihr geordnetes Wittumb haben, so werden deroselben von denen Leibes-Lehens-Erben oder andern Lehens-Folgern die verwilligte jähr-

bleibet wie die Leib-Renthen, theils an Gelde, theils mit Getreydigt und andern abzustatten, und wie es deßwegen, und mit dem verschriebenen Hauß und andern zu halten, wenn sie sich gar auß der Herrschafft wendet.

jährliche Leibzinßen voll voll die Zeit ihres Lebens, so ferne sie den Witbenstatth nicht endert, entrichtet, und zwarten so lange sie in der Herrschafft wohnet, in ihre Gewahrsam geschaffet, als; Wenn die Leib-Renthen sich auf achthundert Gülden belauffen, fünff hundert und vier Gülden, drey Groschen, an Gelde, (außer die Morgengabs-Zinße welche ihr woferne sie nicht abgestattet werden, obgedachter Erben nebst denen Leib-Zinßen gleichfalls einzuliefern) halb Walpurgis und halb Michaelis unverzüglich entrichtet: Vor die übrige zwey hundert fünff und neuntzig Gülden, achtzehen Groschen, aber ihr eine Anzahl an Getreydig und Früchten in einem leidlichen Tax oder Anschlag gefolget, nehmblichen:

Nach dem Gräitzischen Maß, so anderthalb Gerauisches austrägt (auſſer den Hopffen-Scheffel so fast über ein)

100. Schl. Korn a 1. fl. 6. Gr. -= thut. 128. fl. 12. Gr. -=
60. Schl. Gersten a 1. fl. 3. Gr. -= thut. 68. fl. 12. Gr. -=
150. Schl. Haber a -= 12. gl. -= thut. 85. fl. 15. gl. -=
10. Schl. Hopffen a 1. fl. -= -= thut. 10. fl. -= -=

Item:

100. Hüner: alß 50. Faßnacht: und 50. Sommer-Hüner a 3. fl. -= -=

Macht zusammen 395. fl. 18. gl. -= -=

Träget nach Gerauischen Maaß aus;
150. Schl. Korn - a 18. gl. -=
90. Schl. Gersten - a 16. gl. -= und
225. Schl. Haber - a 8. gl. -=
An Hopffen aber den Gräitzischen gleich
10. Schl. jeden a 1. fl. -= -=

Und hat man also bey andern unsern Herrschafften und Orten, das Getreydig, nach gesetzten Maß und Werth proportionabiliter einzutheilen, und sich bey denen Verschreibungen in Ehe-Briefen, darnach zu achten. Uf obverschriebene übrige Fälle aber do die Ehe-Steuer oder Heyrath-Guth nicht viertausend Gülden und also die Leib-Zinsen auch weniger als acht hundert Gülden austragen, haben wir uns dahin verglichen, daß mehr nicht als ein dritter Theil der Leib-Renthen an Getreydigt und Früchten in vorangezogenen Werth: und die übrigen zwey Drittheil an Gelde der Witben angeführet, hierüber aber (es wäre das Ehe-Geld viertausend Gülden oder drunter) weiter am Heu, Hutweyde, Wildpreth oder dergleichen Stücken und andern Eingeschneitel der Gemahlin uf ihren Witbensfall nichts verschrieben, noch die Mitbelehnten damit beschweret; Ingleichen uf den Fall do eine Witbe zwarten unverheyrathet bliebe, iedoch ihrer Gelegenheit nach sich aus der Herrschafft wendete, ihr keine Wohnung, Holtz dahin gegeben oder geschaffet, ingleichen auch kein Getreydig, Hopfen und Hüner in vorgesetzten Anschlage; Sondern dagegen ihre verschriebene Leib-Renthen allein in Geld (so viel dieselbe auch jährlich austragen möchten) sambt denen Zinßen von Morgengabs-Gelde, wie auch von obgesetzten zum Hauß verschriebenen zwey tausend: oder funffzehen hundert Gülden abgefolget werden.

XXVIII. Weibliche Gerechtigkeit an Morgengab, Mußtheil und Gerade.

Zum acht und zwantzigsten, was nach Sächsen Recht und Land-üblicher Gewohnheit einer Witiben, zur Morgengabe, Mußtheil und Gerade, an Viehe, Getreydig, Bettgewandt, Haußgeräthe und anders gebühret, darbey hat es zwarten bey Heyraths-Beredung sein Bewenden, und ist diese weibliche Gerechtigkeit einer Witben nicht zu entziehen, indem aber auf solche Weise Graff-Herrschafften und andere Häusere sehr ausgeleret, und hiedurch der succedirende Herr und Haußwirth öffters mit neuer Anschaffung solcher bey der Hoff- und Haußhaltung nothwendiger Stücke und Mobilien in Unrath gesetzet, und hingegen der Witben manchmahl weniger Nutz damit geschaffet wird, so mag uf begebenden Fall hie umb ein ieder Herr, so dem Verstorbenen succediret, mit der Frau Witben nach Billichkeit umb ein gewisses Geld oder sonsten, so gut er kan, iedoch ohne Beschwerung der Mitbelehnten handeln, und sich mit ihr abfinden, es sollen aber so dann solcher also erkaufftes oder erhandeltes weiblicher Gerechtigkeit an Morgengabe, Mußtheil und Gerade, oder Utensilien die Land-Erben, wenn sie nicht zugleich Lehensfolgere sind, sich keines weges mit anzumassen haben, sondern selbige denen Lehensfolgern, als ihr erhandeltes und redimirtes Guth allein verbleiben.

XXIX. Von anderer der Frau Witben eigenthümlicher Fahrnüß.

Was dann, zum neun und zwantzigsten, andere Fahrnüß betrifft, die eine Gemahlin in ihrem Herren bringet ererbet, oder von den Ihrigen selbst erzeuget, oder Ihro bey Kind-Täufften und sonsten geschencket oder verschaffet und vererbet worden, sambt allen Kleidern, Kleinodien, Geschmuck und andern zu ihrem Leibe gehörigen Mobilien, wird deroselben als ihr Eigenthumb unbedencklichen abgefolget. So sollen auch die Geschencke oder Verehrunge bey Beylagern in ein Inventarium oder Verzeichnüs gebracht werden, und davon die Gemahlin diejenigen Stücke, so zum Weiblichen Schmuck gehören, als ihr Eigenthumb zu sich nehmen, die andere Donaria aber, mit ihrem Herrn gemein haben, und iedem zum halben Theil zuständig seyn, auch ihr solche Helffte nach ihres Herren Tode, nebst gedachten weiblichen Geschmuck, do sie solchen nicht schon empfangen hätte, gefolget werden.

Wenn,

XXX. Paraphernal-Guth und von deſſelben Versicherung und usufructu.

Wenn, zum dreyßigsten, eine Gräf- oder herrliche Desponsata über obgesetzte vier tausend Gülden Ehesteuer auch noch andere Geldere als Paraphernal-Guth zu Ihrem Marito einbringet, oder in währenden Ehestande durch Successionem ex Testamento oder ab intestato von Ihren Freunden und Anverwanden, oder in andere Wege erlanget, und würcklich inferiret, ist zwarten, vermöge der Rechte und vernünfftiger Uhrsachen, von keinem Marito zu begehren, solcher Geldere halber der Gemahlin eine Versicherung zu machen, do aber bey der Heyraths-Notul dergleichen gefordert, und vom Heyrather bewilliget würde, soll und will kein Agnatus darein zu consentiren, und das Lehen damit belegen zu lassen, schuldig seyn, es würden dann solche Paraphernal-Geldere zu Ablegung Leben-Schulden oder zu Erkauff- und sonsten zu Verbesserung eines Lehens würcklichen angewendet, wie aber solche Paraphernalia nach des Mariti Tod der Witben billich, wo dieselbe noch verhanden, gleich andern ihren Fahrnüß und Mobilien gefolget, und was sonsten beweißlich, das der Maritus empfangen, Ihr aus Seiner andern Verlassenschafft und Erbe, als oberwehnt, wieder gut gemachet, und gezablet werden, also bleibet dem Marito in währenden Ehestand daran vermöge klarer Rechte der Usufructus in allewege billich, und soll auch in diesem ein wiedriges in denen Ehe-Pactis kein Herr einem andern zu Præjudiz eingehen, sondern vielmehr Ihme angelegen seyn lassen, daß auch ufm Fall Ihme die Gemahlin vor Ihme Todes verfahren würde, das Ihme nach Sächsischen Rechten competirende Jus successionis ratione mobilium so viel möglich, nicht etwa entzogen werde.

XXXI. Wie es mit denen Morgengabs wie auch denen an statt der Weiblichen Gerechtigkeit verordneten Geldern, im Fall die Frau Witibe wieder heyrathete, und Kindere aus zweyerley Ehe verlesse, und ohne Disposition verstürbe; ingleichen mit ihrer eigenen Mittel-Gerade zu halten.

Zum Ein und Dreyßigsten, hat zwarten die Witbe, wenn mit Ihr an statt des Viehes, Getreydigs, Bettgewands und Utensilien oder Witben Gerade, obveranlaßter massen uff ein Stück Geldes gehandelt werden wäre, solches, wie auch die fünff hundert Gülden Morgengabs Geldere, wohin Sie will, ihres Gefallens zu verwenden, es wäre aber in dem Heyraths-Briefe mit zu gedencken, daß ufn Fall mit Ihrem Herrn erzeugte Kindere vorhanden, und von Ihr dergleichen Verwendung entweder per dispositionem inter viros, oder durch einen letzten Willen nachbliebe, oder auch Sie die Witibe nach Ihres Herrn Tod sich anderweit verehelichte, und in solcher andern Ehe gleichfalls Kindere erzielen würde, aus dero Verlassenschafft denen mit dem ersten Marito erzeugten Kindern, solche von demselben herkommende fünff hundert Gülden Morgengabs- sowohl auch für die Gerade, Mußtheil, und andere weibliche Gerechtigkeit erhaltende Geldere allein (dargegen dann billig denen Kindern anderer Ehe, was von dergleichen Geld von Ihren Herrn Vater herrühret zulassen) verbleiben; Das übrige der Witben Vermögen aber, so Sie hinter sich verlässet, wofern von Ihr deßwegen keine sonderbare letzten Willens Verordnung ufgerichtet, unter Ihre Kinder erster und ander Ehe nach Erbgangs-Recht zugleich vertheilet; Jedoch ihre eigene Nifftel Gerade denen Töchtern, sowohl von der ersten, als andern Ehe, oder wenn keine Töchtere vorhanden, und von der verstorbenen Witben oder Gemahlin solche Gerade-Stücke, massen auch oben erwehnet, bey lebendigen Leibe beständiger Weise nicht anders wohin verwendet, denen nächsten Cognatinnen oder Freundin, von der Spielmagschafft, welchen solche nach Sachsen-Recht gebühren, abgefolget werden solten: Doch hat man hiebey das Jus Retorsionis billich in Acht zu nehmen, daß man an diejenige Oerter, aus welchen dergleichen Nifftel-Gerade in die Reußischen Herrschafften nicht abgefolget würde, oder solche daselbst nicht bräuchlichen wäre, dahin gleichfalls keine Gerade passiren und abfolgen lassen soll.

XXXII. Wie es, nach anderweiter Verehelichung der Witben, mit ihren Heyraths-Geldern, Leib-Renthen, und andern Commodis zu halten.

Zum zwey und dreyßigsten, sich eines Herrn hinterlassene Witbe anderweit vermählen möchte, sollen deroselben Ihre Ehegeldere in obbenandter ausgezahlter Wehrung wieder zurück gegeben, und binnen Jahres Frist nach gehaltenen Beylager nebst den Morgengabs-Geldern (wo sie nicht schon vorhin erleget wären) abgetragen, und nur das Gegenvermächtniß verschriebener massen biß zu dero tödlichen Hinschied jährlichen verzinset werden, dargegen die Wohnung, das Getreydig und alle andere Früchte und Commoda fallen, und also die anderweit verheyrathete Witbe mit Ihrem Ehe-Geld und gedachten jährlichen Wiederlags Zinsen ad dies vitæ gäntzlich vergnügt seyn.

XXXIII. Wann eine Gemahlin vor Ihrem Herrn, oder zwarten auch nach dem, selben, aber ohne anderweitige Verheyrathung stirbet, wie es mit denen Ehe-Geldern zu halten?

Sonsten aber und wenn zum drey und dreyßigsten eine Gemahlin vor dem Herrn oder auch zwarten nach desselben Tode, jedoch in diesem ihrem Witbenstand und also anderweit unverheyrathet, Todes verfahren würde, die vier tausend Gülden zugebrachtes Heyrath-Guth, oder so viel desselben Quantum nach obiger Unser Disposition sich betragen möchte, denen Landes üblichen Sächsischen Rechten nach, im Lehen unwiederruflichen verbleiben, und darvon ihren Erben und Erbnehmen nichts, weder von Ihren überlebenden Eheherrn, noch von desselben Lehensfolgern wieder heraus gegeben, sondern vielmehr do dasselbe gar oder zum Theil noch rückständig von Ihnen nebenst denen Interesse davon eingefordert und eingebracht werden, solches auch ein jeder Herr durch Abtragung Lehen-Schulden, oder sonsten würckl. ins Lehen zu wenden, gehalten seyn.

XXXIV. Was uff

den Fall, wann die Gemahlin vor dem Herrn Todes verfähret, wegen der 500. fl. Morgengabs-Gelde und andern dero Erbe zu bedingen? und wem die Gerade sodenn verbleibet?

uf theils ietzgeregten und fernern Fall, wenn nehmlich die Gemahlin vor ihrem Herrn Todes verführe, und mit Ihme erzeugte Kindere nach sich verliesse, nicht unbillich bey dem Heyraths-Brieff mit zu bedingen, daß an Ihren also überlebenden Herrn, nebst gedachten Ehe-Geld auch die fünff hundert Gülden, Morgengabs-Gelderе, (doferne selbe Sie die Gemahlin bey dero Leben nicht anderer Gestalt verschaffen würde) sambt was sonsten weiter zu Ihrem Erbe gehörig ist, fallen. Dann nach Seinem Tode solche Morgengabs- und Erb-Geldere auf Ihrer beeden Kindere Mann- und Weibliches Geschlechts kommen. Die Kleinodien aber, Ketten und Geschmuck und was zur Nifftel Gerade gehöret, massen bereits kurtz vorhero gemeldet, denen Töchtern wie das Sachsen-Recht vermag, alleine verbleiben, oder do derselben keine verhanden, uñ solche Gerade-Stücke nicht etwan denen Söhnen, oder Ihren Ehe-Gemahl zu Recht beständiger Weise, von Ihr Actu inter vivos übergeben und zugeeignet wären, solches ihren nächsten Freunden von der Spielseiten iedoch mit Observanz des Juris Retorsionis wie im vorgehenden 21. Articulo gemeldet, vererbet seyn.

XXXV. Generalis Reservatio in Heyrath-Briefen und Freystellung besserer Conditionen, ohne Nachtheil der Agnaten.

Und weilen man, zum fünff und dreyßigsten, bey Abhandelung des Heyrath-Brieffs nicht alle Fälle bedencken kan, auch wohl mit Fleiß, und aus sonderlichen motiven derselben theils übergangen werden, als ist zu Verhütung Disputats denen Pactis dotalibus mit anzuhängen, daß es wegen desjenigen, was darinne nicht ausdrücklich begriffen, bey der Verordnung zuförderst der Landüblichen Sächsischen dann auch Käyserl. Rechte verbleibe. Im übrigen soll kein Herr pro Dote, dotalitio, und andern auf ein höhers als vorhero verglichen, seine Lehensfolgere zu verbinden befugt, noch dieselbe darein zu consentiren schuldig seyn. Könte aber nach sonderer wohlanständiger Begebenheit ein Herr bessere Conditiones Matrimonii, ohne der Lehensfolgere Præjudiz machen, wäre Ihme solches unbenommen.

XXXVI. Ausstattung der herrlichen Fräulein an was Standes-Personen, und welchergestalt dieselbe zu verheyrathen, und Ihnen an die Hand zu gehen?

Bey Verheyrath- und Ausstattung der von diesem Reußischen Stamm verhandener Fräulein soll, zum sechs und dreyßigsten, gleichfalls ieder Herr, Er sey Vater, Bruder oder ander Agnatus, und dero Vormündere gehalten seyn, keine Heyrath derselben an einem andern, so nicht gleichen Standes, zuzulassen, und do schon das Fräulein darzu geneigt seyn oder sich auch wieder desselben Willen oder Wissen, in eine dergleichen Heyrath mit einer geringern Standes Persohn eingelassen würde, solcher Verehelichung wiedersprechen, auch nichts von Ehe- und Hochzeit-Geldern zu sagen noch auszahlen. Wenn aber ein Heyrather, Gräf- oder herrlichen Standes sich angeben, und nächst der wahren Gottseeligkeit, seines Stammes und Standes gebührlichen Verhaltens bekandt seyn, oder beständige Nachricht geben, auch derselbe ein regierender Herr, oder sonsten als begüthert, und des Vermögens seyn würde, daß Er eine Gemahlin nach Standes-Gebühr und Herkommen verleibdingen, und sowohl bey seinem Leben, als ufm Fall seines vor Ihr begebenden Todes, versorgen, und Ihres Unterhalts gnugsamb versichern könte, und wolte, soll so dann ein Vater, Bruder oder Agnatus, wie auch Curator seine respective Tochter, Schwester oder Baase und Pflegsanbefohlene an dero Heyrath und Ausstattung keines weges hindern, sondern vielmehr deroselben darzu beförderlich erscheinen, und ihre gehörige Ausfertigung an Heyrath-Guth, Geschmuck, Kleidung, und dergleichen Standesgemässer Gebührnüß aus dem Lehn willigklich und würcklich reichen, auch sonsten mit treuen guten Rath und Assistenz, sowohl bey Ihrer Verehelichung, als wenn Sie etwa hernacher der liebe GOtt in Wittibenstand setzen solte, an die Hand gehen,

XXXVII. Dos, oder Heyrath-Gut derer Reußischen Fräulein: Item Kleider und Schmuck, Geld: Ausrichtung der Hochzeit: und was wegen der Wiederlage Morgengabe und anders darbey zu beobachten?

In denen Ehe-Pactis aber, zum sieben und dreyßigsten, das Heyrath-Guth in gleicher Summa und nicht höher, als oben von einem Herrn gedacht, die derselbe ufs meiste anzunehmen habe, nehmblichen uf vier tausend Gülden Meißnischer Währung, und ein tausend Gülden zur Kleidung und Schmuck-Geld versprechen, auch eine Standesgebührliche Hochzeit (iedoch daß man darbey übrige Kosten und Aufwendunge, wormit keinem Theil gedienet, vermeiden, und sich solche in allen auf ein tausend Gülden belauffen möge) ausgerichtet, oder dafür das Geld, benantlich ein tausend Gülden nebenst denen Kleidern und Schmuck-Geld und also zusammen zwey tausend Gülden baar- und das Heyraths-Guth binnen Jahr und Tag ausgezahlet: im übrigen aber des Fräuleins Nothdurfft bey der Ehestifftung bestes beobachtet, und zum wenigsten (es wolte denn der Heyrather selbst aus guten Willen gegen das Fräulein sich eines mehrern bezeugen) wegen ihrer Wiederlage, Morgengabe, Leib-Zinßen, Wohnung, Unterhalt, auch Wiederzurückgebung der ausgezahlten Ehe-Geldere, uf den Fall Sich das Fräulein, als so dann Witbe, nach ihres Herren Tod, anderweit verehelichen würde, und allen andern dermassen als oben einem Herrn, Seine Desponsatam zu unterhalten, zu verleibzichten, und gegen dieselbe, zu verschreiben und zu thun, auch deßwegen zu versichern zukömbt und geordnet, Standesgebührlichen verleibgedingt, versorget und versichert werde;

XXXVIII. Verzicht des Fräuleins gegen der Ausstattung.

Zum acht und dreyßigsten, soll ein iedes Fräulein gegen obberührter verordneter Mitgifft, Schmuck- und Hochzeit-Geldere ꝛc. mit Vor-

Vorbewust und Genehmhaltung Ihres des Fräuleins vertrauten ꝛc. noch vor Vollziehung der Heyrath für alle Anforderung Väter- und Brüderlicher Erbschafft und Anfälle, wie die Nahmen haben mögen, und zwarten vermittelst Eydes, wo nicht leiblich an, doch sonst gnugsamb verbind- und schrifftlich, bey dem Wort der ewigen Wahrheit an Eydes-Statt, als wenn dasselbe würcklich vor denen Gerichten erstattet wäre, vollkömliche, beständige und gnugsame Verzicht, thun und leisten, solche auch so balden bey Abhandlung des Heyrath-Brieffs, demselben ausdrücklich dergestalt, daß Sie das Fräulein, oder dero Vertrauter, weder gegen den Herrn Vater, noch gegen die Gebrüdere Reussen Herren von Plauen, ꝛc. dero Erben und Nachkommen derenthalben einige Ansprüche und Forderungen haben oder vornehmen, noch solches andern zu thun verstatten wollen, mit eingerucket, sondern auch hernach eine absonderliche Verzichts Uhrkunde mit renunciation aller Exceptionen und Beneficien in bester Form Rechtens von dem Fräulein, dero Vertrauten, und Kriegischen Vormunde vollzogen ausgeantwortet, und eine solche ohne leiblichen Eyd gethane Gelübde renunciation und Verzicht in Krafft dieses Unsers Geschlechts Verbündniß præ jurata, als wäre der Eyd würcklich geleistet, gehalten werden.

XXXIX. Vorbehalt bey der Verzicht.

Darbey iedoch, zum neun und dreyßigsten, dieser Vorbehalt dem Fräulein billig zu bedingen, daß nehmblich in angeregter renunciation oder Verzicht die Mütterliche und Schwesterliche Verlassenschafft an Erbe und Gerade, so wohl alle andere Bey- und Nebenfälle, Donationes, Legata, woher die auch kommen und gefallen werden, nicht begriffen, sondern davon ausdrücklich ausgezogen seyn sollen, so bleibet nicht wenigers einem Vater, Mutter oder Bruder frey, ob Sie per Testamentum von dero verlassenen Allodiis oder Erbe die ausgestatteten Töchtere und respective Schwestere noch in etwas versehen wollen, uf den Fall auch (welchen doch GOtt in Gnaden verhüten wolle) ein Vater oder Brüdere eines also verheyratheten Fräuleins, es wäre bey der eltern- oder jüngern Lineen ohne Männliche ehelich gebohrne Leibes-Erben Todes verfahren, und also kein Manns-Erbe von Ihres Herrn Vaters absteigender Lini mehr am Leben seyn: sondern des Vaters Bruder oder andere Lehensfolgere von Seiner Linea Collaterali Ihme dem verstorbenen Vater oder desselben Söhnen und absteigenden Leibes-Lehens-Erben im Lehen succediren würden, bleibet der ausgestatteten Töchter oder Schwester, und Ihren ehelich gebohrnen Erben, Ihr sonsten in denen Allodialibus ausser dieser renunciation gebührendes Erb-Recht und Gerechtigkeit nebenst andern, so in gleicher Successions-Ordnung vorhanden, wo nicht nähere Erben wären, unbenommen, jedoch daß wie billich Sie und andere Coheredes uf solchen Fall die hinterlassende Erb-Schulden zu ihrem Antheil mit zehlen, hätte aber auch ein Fräulein, vor oder bey Ihrer Ausstattung die Mütterliche oder Schwesterliche Erbschafft, Gerade oder anders so nächst vorhero derselben sonst bedinget worden, bereits erhoben, so wäre darauf gleichfalls Ihre Verzicht zu richten.

XL. Unterhalt der unausgestattete n Fräulein.

Zum vierzigsten, so lange ein Fräulein sich nicht verehelichet, wird dasselbe billich nach des Vaters Tode von denen Gebrüdern oder Lehensfolgern mit Kost, Kleidung und anderer Nothdurfft nach Standes-Gebühr versorget, Ihr auch eine feine geschickte Magd oder Dienerin zugegeben, und darbey alle freund-brüder- und vetterliche Liebe, Ehre, Hülff und Schutz geleistet. Zum Unterhalt nun eines Fräuleins, (es mag dasselbe wenig oder viel Allodialia vor sich haben oder noch bekommen) do es unter zwölff Jahren, haben wir zwey hundert und sechzig Gülden: Von zurückgelegten zwölfften Jahr an aber, dreyhundert und funfftzig Gülden inclusive der Kleidung und Haltung einer Magd, folgender Gestalt verordnet, nehmblichen: wenn ein Bruder oder ein anderer Lehensfolger ein Fräulein mit dero und der Frau Mutter guten Belieben zu sich nehmen, und also, daß sie damit zu frieden wären, doch Standes gemäß mit aller Nothdurfft versehen würde, hätte es dabey sein Bewenden, und er also für des Fräuleins Standesgemäßen Unterhalt und der Magd Kost (doch ohne des Fräuleins Kleider auch der Artzney und der Magd-Lohn) ein hundert und funfftzig Gülden, inne zu behalten, und dem Fräulein, so es unter zwölff Jahr wäre jährlichen ein hundert und zehen Gülden, gleichwie hingegen do es über zwölff Jahr zwey hundert Gülden, zur Kleidung, Artzney und der Dienerin Lohn, heraus zu geben, jedoch wenn ein Herr viel Töchter hätte und Ihnen ein wenigers zu Ihrem Unterhalt verordnen würde, sollen sich dieselbe mit des Vaters Verordnung gleichfalls zu friedenstellen.

Woferne auch das Fräulein lieber bey der Frau Mutter, oder wenn solche sich nicht mehr im Leben befünde, bey einem andern Freund und Anverwandten, mit vorgehenden guten Rath und Bedacht aufenthalten wolte, und zwölff Jahr alt wäre, soll vor Sie und Ihre Magd der Bruder Lehensfolger vor dem Tisch und Logiament, inclusive der Dienerin Kost, ein hundert und funfftzig Gülden: Dann zur Kleidung und andern gemeinen Ausgaben, zwey hundert: so lange aber das Fräulein das zwölffte Jahr nicht erreichet, für alle Nothdurfft

zwey hundert uud funffzig Gülden (worunter iedesmahl der Magd Lohn begriffen) jährlichen und zwarten von Quartalen zu Quartalen richtig zahlen lassen, würde nun gleich auch ein ander Freund und Verwanter das Fräulein mit dem Tisch allein oder auch mit anderer Nothdurfft ohne Entgeld, oder umb ein wenigers, als Ihr allhier geordnet auf- und zu sich nehmen, so soll doch solches nicht dem Lehensfolger zu gut gehen, sondern dem Fräulein dieser erhaltener Vortel und Wohlfahrt willigl[ich] gegönnet, und Ihr also die für alles geordnete respective zwey hundert und sechzig Gülden, wo es unter: und drey hundert und funffzig Gülden wo es über zwölff Jahr wäre, völliglich gereichet, und darmit auf eine oder andere Begebenheit (wo sie sich nur sonst darbey Standsgebührlichen und unverweißlich bezeugen thut) so lange verfahren werden, biß Sie entweder zu Heyrath gelange, und obbemelter massen ausgestattet: oder aber von dieser Welt scheiden wird.

XLI. Begräbniß-Kosten der unverheyratheten verstorbenen Fräulein.

Ferner gleichwie, vors ein und viertzigste, ersten Falls schon oben dem Fräulein Ihre Ehegeldere und Standesmäßige Ausstattung verordnet; also wird Sie auch dißfalls uf der Lehensfolgern Kosten, nicht unbillich, wie es bey dem Reußischen Stamm herkommen (und unten weiter zugedencken) zur Erde bestattet, es wäre dann, daß Sie selbst auch noch ein hiezu austrägliches Erbe verlassen würde; Und obwohl uf solchen Fall des verstorbenen Erben ex Testamento oder ab intestato die Leich-Kosten darzu zu geben schuldig, so sollen doch nichts destoweniger die Helffte derselben aus dem Väterlichen Lehen mit bey-die andere Helffte aber von gedachten Ihren Erben getragen werden.

XLII. Was Gestalt ein Fräulein gegen ihren Unterhalt sich des Väterl. und Brüderlichen Erbes nicht mit anzumassen: sambt denen darbey vorbehaltenen Fällen.

Dahingegen soll, zum zwey und viertzigsten, ein Fräulein mit Ihren von dero Gebrüdern oder Vetter also geordneten Unterhalt vergnügt seyn, und weder an des Herrn Vaters (do noch Söhne und Männliche Leibes-Lehens-Erben verhanden wären) noch eines Bruders (so zwarten ohne Kinder verstürbe, iedoch noch einen oder mehr Brüdern oder Bruders Söhne hinter sich verlassen würde) Erbschafft oder Allodien einigen Antheil begehren und nehmen; In sonderbahrer Erwegung das uf Uns die gesambte regierende Herren, Unsere Herrschafften und Lehens-Güter mit schweren Schulden von Unsern Herren Vätern Groß-Vätern und Vorfahren kommen, und daß es auch also bißhero von Uns und Unsern Vorfahren bey väterlichen und brüderlichen Successionen regulariter gehalten worden,

Doch wird hierdurch, was Ihr etwan durch ein Väter- oder Brüderliches Testament aus der Testatoren Allodial-Gütern geordnet seyn möchte, nicht verstanden.

Wäre auch die Väterliche oder eines ohne Leibes-Erben versterbenden Bruders Erbschafft so auskömmlich, das nicht allein die Lehens und andere Schulden davon abgestattet werden könten, sondern es bliebe auch noch ein erträgliches übrig: so sollen nach Abzug gedachter Nominum Passivorum (worunter auch die also genandte Alt-Gerauische wiederkäufflich Schulden oder deren Redemptores und Cessionarii, Item die denen Geistlichen beschehene Zulagen, und aus denen Gotteskästen und Schul-Fiscis, wenn Sie schon mit hypothecen uff die Herrschafften nicht versehen, entlehnete Geldere, wie nichts wenigers des Defuncti Legata, Leich-Kosten und dergleichen begriffen) aus dem überbleibenden Väterlichen Erbe die Söhne denen Töchtern Ihre Legitimam: von des ohne Kinder verstorbenen Bruders Allodial-Verlassenschafft aber, der oder die noch überlebende Brüdere oder Brüders Söhne Ihren, oder Ihres Vatern Schwestern, oder Schwester Kindern, an statt itz gedachter Väterlicher Legitimæ den dritten Theil desjenigen, so ihnen sonsten wann sie ohne dergleichen Disposition mit ihren Brüdern oder Bruders Söhnen ab intestato erbeten folgen lassen.

So bleiben Ihr gleichfalls über die Nisstel-Gerade, (als Herkommens) nicht allein die Mütter- und Schwesterliche Verlassenschafft zu ihrer portion, sondern auch wenn kein Bruder noch Bruders Söhne und Männliche Leibes-Lehen übrig, das Brüderliche Erbe, (wo kein anders verteſtiret wäre) gegen Tragung der Schulden und Begräbnüß-Kosten zu ihren Antheil und hienebst alles andere, was oben einer verheyratheten und ausgestatteten Tochter bedinget nicht unbillich vorbehalten und solches alles nach der bald hernach verglichen Successions-Ordnunge nächst tragen wir,

XLIII. Von Erhaltung, Fortstaũ, und Vermehrung der hohen Dignitäten, Regalien und Privilegien wie auch der Häuser, Herrschafften und Güter durch Nachfolge der Vorfahren löbl. Fußstapfen, und Verpflichtung zu der Röm. Mai. und dessen Reichs-

Vors drey und viertzigste, mit Wiederhohlung hertzinniglicher Danckſagung zu GOtt in allerunterthänigsten schuldigen unauslöschlichen danckbaren Gedächtnüß, wie über die obangeführte hohe Landes-Obrigkeit und Jura Statuum von verschiedenen Röm. Kayseren und Königen, Uns denen Herren Reussen von Plauen ꝛc. nicht allein der Titul, Würde und Hoheit, des Burggrafthumbs zu Meissen, und Grafen zu Hartenstein, dergestalt daß derselbe nach Absterben dohmahliger Unser Vettere derer Herren von Plauen, des Heil. Röm. Reichs Burggrafen zu Meissen und Grafen zum Hartenstein ꝛc. uf Uns Ihre Vettere dieses Stammes Wappens Geschlechts- und iedes ehe ichen Leibes-Erben und Erbens-Erben für und für zu ewigen Zeiten kommen sollen expresse bedinget und reserviret, sondern auch nächst GOttes mildreicher Güte durch Unser Vorfahren treuest geleiſtete Dienste und tapffere meriten zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, sowohl von der jetzo regierenden Röm. Kayserl. Maj. ꝛc. und dero glorwürdigsten in GOtt ruhenden Herrn Vatern, Großherrn Vatern als noch weitern Ihren Christlöblichen Vorfahren am Reich, wie mit dem Jure stratarum seu Conducendi oder Gleitlicher Obrigkeit uf denen Land-Strassen, jure Fodinarum auri Argenti & cujusque aeris ac metalli: cudendæ monetæ, Privilegio de non- vel certo modo appellando, und andern hohen Regalien, Dignitäten, Immunitäten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten begnadet, versehen und beliehen worden, wie wir nun solche Regalia und Jura sambt und sonders, ingleichen Unsere Schlösser, Herrschafften und Güthere, so ebener Gestalt Unsere löbl. Anherren und Vorfahren, durch dero fürtreffliche Dienste und sonsten rechtmäßig acquiriret und vom Heil. Röm. Reich, theils immediate, theils vermittelst verschiedener Chur- und Fürsten zu Lehen getragen, nunmehro aber meists von denen höchstlöblichen Königen, und der Cron zu Böheimb wir also Reichs-Affter-Lehen recognosciren, zu behaupten und auf unsere Nachkommen wohlgedeylichen fortzusetzen, auch mit GOtt noch weiter zu stabiliren und zu vermehren, Uns billich äusserſten Vermögens angelegen seyn lassen, also verpflichten wir Uns Unsere Söhne, und Nachkommen, nächst obliegender, auch oben von Uns ferner versprochener Beförderung der Ehre und Lehre GOttes, mit dessen gnädigen Beystand, alle dasjenige, so Uns und denenselben unanständig, und dißfalls zu wieder oder hinderlichen seyn könte, ernstlich zu meyden und abzuwenden, hingegen in Unser Vorfahren Ruhmwürdige und Preißliche Fußstapffen zu treten, und zu verharren, zu solchem Zweck auch vor allen Dingen dem jetzigen und künfftigen Röm. Käysern und Königen, als dem höchsten Oberhaupt, sambt denen Königen und der höchstlöblichen Cron zu Böheimb, Unser allerunterthänigste und gehorsambste Servitia, Devotion, Treu und Schuldigkeit, denn auch andern Christlichen Königen und Potentaten, und darbey insonderheit Churfürsten und Ständen des Reichs, alle respective unterthänigste, unterthänige unterwillige, gantz geflissene, aufrechte, nützliche Dienste, Hülffe, Beystand, und angenehme Freundschafft zu leisten und zu bezeugen; bey Unsern allerhöchst- und hochlöblichsten Lehens-Herren, der Leben iedesmahl geziemende Folge zu thun, dieselbe schuldiger Gebühr treulichst zu verdienen desgleichen die allgemeine alte und derogirte und neue Reichs- und Land-übliche Rechte, Abschiede, den Religion- und Land-Frieden, Münsterische und Oßnabrückische Instrumenta Pacis, und andere Reichs- und Creyß-Ordnung Unsers Orths beharrlich zu beobachten, und darüber zu halten: Nichts minders die Reichs- Creyß- und andere gemeinnützige Convent mit zu besuchen, zu beschicken, die Unsrigen mit nothdürfftiger Vollmacht und Instruction darzu abzufertigen, das Unsere aller Gebühr beyzutragen, und derentwegen in vorfallenden Nöthen nebst andern Reichs- und Creyß-Ständen, Unsere Kräffte und Vermögen, willigst darzustrecken, auch Unsere Söhne, Vettere und Nachkommen, dahin allenthalben ernstlich zu vermahnen, zu weisen und eyferig anzuführen. Hiernebenst aber sollen und wollen Wir zugleich,

Diensten Beobachtung der Reichs-Satzungen.

XLIV. Von Einträchtigkeit und uff was Wege solche erhalten und die Irrungen componiret werden sollen.

Zum vier und viertzigsten unter Uns selbst die hochnöthige und Fruchtbringende Einträchtigkeit mit weiter gnädiger Verleihung des dreyeinigen GOttes unausetzlich fortpflantzen, allen Groll, Haß und Rachgier hertzlichen fliehen, einer des andern treu-meynende Vermahn- und Erinnerung wohl ufnehmen, und so balden sich etwa anzeigen, Fünclein oder Dörner einiges Mißtrauens Argwohns und Wiederwillens vermercken liessen, solche in Zeiten tilgen und ausrotten, hingegen einer dem andern mit aufrechtem Gemüthe meynen, alle Freundschafft Liebes und Gutes erzeigen, auch andern, so etwa schädliche Trennung und Wiederwärtigkeit unter Uns veranlassen wollen, nicht Gehör geben, sondern vor solchen Leuten, und vornehmblich vor Zanckſüchtigen, und zu Weiterung und Unfrieden Lust habenden Dienern und Dienerinnen, Uns fleißig hüten und vorsehen, auch wenn wir dergleichen verspühren würden solche je eher je besser abschaffen und von Uns lassen, do aber gleich was wiedriges oder unangenehmes vorgienge, doch alles nach Möglichkeit zum Besten kehren, und ausdeuten, und wenn wir gegen einander rechtliche Prætensiones und Zuſprüche hätten, einer dem andern billichmäßige Satisfaction willigl[ich] machen, oder do sich derenthalben Irrungen ereigneten, solche durch gütl. Handlung oder kurtze Compromißliche Veranlassunge wie wir deren Uns hierunter verglichen ohne Weiterung erörtern und beylegen, auch nächst diesem mit unsern benachbarten hohes und niedern Standes, An- und Correſpondenz-Verwandten, Befreunden, und sonst mit männiglichen Fried, Einigkeit und gutes Vernehmen erhalten und fortsetzen, zu einer Streitigkeit, Zanck und Beschwerung weder mit Worten noch in der That Anlaß geben, sondern vielmehr auf Vermerck- oder Erfahrung dergleichen dargegen guten Glimpff gebrauchen, uns zwarten nichts so wir berechtiget, wieder entsetzen, vorenthalten oder entziehen: Wo es aber ohne Nachtheil, Ehre guten Nahmens, Vermögens,

und Rechte nur seyn kan, das Beste bey Uns bestehen lassen, und nach Gelegenheit schleunige geziemende Beyleg-Aussöhn-Vergleich- und Vereinbahrung belieben, suchen und befördern, Do auch ein oder mehr Herren von einigen Potentaten, Fürsten und Ständen, oder auch Vasallen und andern in seiner hergebrachten Possess, Rechten und Gerechtigkeiten, daran die andere Agnaten, als Mitbelehnten interessiret, turbiret, in Anspruch genommen oder sonsten sich derenthalben mit Ihnen Streitigkeiten erhalten würden, sollen und wollen die andere Mitinteressirte Herren, dem also turbirten und litigirenden Herren, dem nach vorhero gepflogener Uberleg- und Befindung der Sachen Gerechtigkeit mit Rath und That, treue Assistenz leisten, und mit umbtreten, jedoch der oder diejenige Herren, die also turbiret, und in Streit gezogen werden, und welche die Sache der Zeit principaliter concerniret, vorhero dieselbe mit ihren meritis ihren Agnaten eröffnen, auch die Costen dazu alleine tragen.

XLV. Folgen die Succes-sions-Fälle in Feudis- und Anfangs eine Generalis Dispositio ratione der beeden Haupt-Li-nien ꝛc.

Würde, vors fünff und viertzigste, nach GOttes Willen (so doch seine himmlische Güte gnädiglich verhüten wolle,) über lang oder kurtz sich zutragen und begeben, daß von Unsern noch übrigen beeden Stammes Lineen derer Herren Reussen von Plauen ꝛc. Als jetzo der Eltern und Jüngern genandt die eine gäntzlichen abstürbe und in deroselben keine männigliche Lehens-Erben mehr vorhanden, so soll dann derselben abgegangenen Antheil an allen und jeden Herrschafften, Gütern und Lehen, sambt allen Regalien, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeit ꝛc. nichts davon (ausser was Erben und nicht in dieser unser Vereinigung zu Lehen erkläret und verglichen ist) ausgeschlossen jedoch auch mit allen Patrimonial- und andern oneribus feudalibus, wie die der Zeit seyn und Nahmen haben mögen, auf die andere überlebende Lini fallen, und zwarten nach Art und Weise es bey Unsern Reußischen Stamm herkommen ist, und sich derselbe bereits Anno 1616. (als bey domahliger Erbsonderung gedachtes Herkommen etwas in Zweifel und Streit gezogen worden,) besage selben Theilungs-Vertrags de 27. Aug. gedachtes Anno 1616ten Jahres klärlichen und wohlbedächtig geschlossen, verglichen und anietzo ferner folget, nehmlichen; Do,

XLVI. Sonderbahre Erleuterung und Disposition der Succession in stirpes, sowohl ratione Linearum Principalium, als ratione sublinearum.

Zum sechs und viertzigsten nach GOttes Willen die Elter Linea gäntzlich abgienge, daß also dann und ehe nicht derselben Herrschafften und Gütere uff die Jüngere Lineam, und alle diejenige, welche Sich in solcher Linea Lehensfähig befinden, mit einander zugleich iedoch secundum stirpes oder nach denen Wurtzeln.

Ingleichen und hinwiederumb uf den nach Göttlichen Rath begebenden Fall, wenn nehmblich von der jüngern Linea kein Herr mehr vorhanden, dero hinterlassende Herrschafften und Güthere uf die Eltere Lineam und diejenige welche sich unter solcher Linea Lehensfähig befinden, zugleich wie gedacht nicht nach denen Capitibus, oder der Personen Anzahl: sondern nach denen Stirpibus oder Wurtzeln und zwarten bey beederley Fällen, absque Consideratione succedentium gradu propiori vel remotiori, verstammen und fällen sollen, würde auch eine unter denen beeden Sublineis, es sey nun in der Eltern Haupt-Lini die Unter-Gräitz und Burckische: oder die Ober-Gräitz und Dölauische: in der jüngern Haupt-Linie aber, die der Zeit verhandene Gerauische, Schleitzische und Lobensteinische gäntzlichen aufhören, so sollen deroselben Absterben der Sublinea Herrschafften und Güthere uf die andere selber Sublineen (es sey nun noch eine oder mehr davon vorhanden) und zwarten auf alle diejenige, so sich in derselben Sublineen befinden, mit einander zugleich in stirpem und nicht in Capita, remota quidem altera supervivente linea primaria, sive Seniore sive Juniore: sed non attenta graduum proximitate in succedentibus sublineis kommen und fallen, und dann fürter in allen dergleichen Divisionibus und Subdivisionibus mit der Succession es ebener massen gehalten, und also das Jus Repræsentationis auch in Linea Collaterali für und für statt haben, und solches vor eine allgemeine Geschlechts-Gewohnheit und beständiges Pactum familiæ, so lange der Reußische Stamm währet, in succesione Feudali gehalten werden.

XLVII. Was bey Abgang der jüngern Linie, die Eltere wegen Lobenstein in denenselben herrl. Landen Erben heraus zu geben schuldig: Item was ferner weit sich beederseits Lineen der abgegangenen Linie letztern Herrns Töchteren und Tochter Kindern: wie auch seines vorhero verstorbenen Bruders Töchtern oder respective Schwestern her-aus zu geben sich reciproce vereiniget;

Wir erinnern Uns aber, zum sieben und viertzigsten bey diesem abgehandelten Successions-Fall, welchergestalt Anno 1585. und folgends, die domahlige sämbtliche Herren Gebrüdere und Vettere der Eltern Lini ꝛc. dero portions und Antheil an der Herrschafft Lobenstein, weyland Herrn Heinrichen genandt der Jüngere und hernach Elteste: als domahls einigen von der jüngern Lini noch am Leben gewesenen Herrn umb ein ansehnliches Kauff-pretium erblichen verkauffet uñ übergeben weiln nun solche Herrschafft nicht allein des Herrn Käuffers Christseel. Lbd. zu dero Antheil mit einem hohen Pfand-Schilling erlösen, sondern auch gedachtes Kauff-pretium für die übrigen portiones Seinen Herrn Vettern der Eltern Linie baar abstatten müssen, dagegen aber die Bewilligung und Vergleichung beschehen, daß wann an den jüngern Herrn als Käuffern ein Fall geschehen, und also die Herrschafft durch die Lehens-Folge an die Eltere Linie kommen möchte, denen Land-Erben der jüngern Lini aus solchem angefallenen Lehen achtzehen tausend Gülden binnen Jahr und Tag unwegerlich entrichtet und hinaus gegeben werden soll. Als wird solchem reserviret und Vergleich durch diesen Unsern Erb-Vereyn gantz nichts benommen, sondern Wir die Herren der Eltern Linie vor uns und unsere Söhne und nachkommende Leibes-Lehens-Erben versprechen hiermit, daß uf dem Fall (so doch GOtt gnädig verhüten wolle) die Herren der jüngern Linie, als mehr seelig ermeltes jüngern und eltesten Herrn ꝛc. respect. Söhne, und Sohns Söhne und dero Leibes-Lehns-Erben gäntzlichen absterben und also diese Herrschafft Lobenstein nebenst andern an Uns als dero Lehens-Folgere und Mitbelehnte kom̃en würden, denen so dann nach verhandenen Landes-Erben von der jüngern Linie, diese bewilligte und reservirte achtzehen tausend Gülden binnen gesetzter Jahres-Frist unwegerlich abgeführet, und entrichtet werden sollen, und haben sich hierein des ultimo defuncti Land-Erben, secundum gradus Prærogativam & observantiam Juris Saxonici zu vertheilen.

Wie es nun bey dieser Vergleich- und Versprechung wegen der Herrschafft Lobenstein sein unänderliches kräfftiges Bewenden hat: Also haben wir, ob schon dergleichen reservat und desselben sonderbahre Ursach, uf denen andern, sowohl der eltern als jüngern Linie Herrschafften nicht zu befinden, gleichwohl vor eine nicht unbilliche Freund-Vetterliche Bezeugung gehalten, daß nichts destoweniger auf gedachter jüngern oder der eltern Haupt-Lini unverhoffenden gäntzlichen Abgang denen Töchtern und ihren Kinder, ohne do derselben nicht wären, denen Schwestern und dero Kindern, Männ- und Weiblichen Geschlechts, welche der letzte Agnat der absterbenden Haupt-Lini hinter sich verliesse, mit einem absonderlichen Erkäntnüß zu Trost und Gedächtnüß ihres also verstorbenen Herrn Vaters, Bruders oder Vetters an die Hand gangen würde. Ist derowegen von Uns ferner weit dahin mit einander verglichen, daß uf itzt berührten Abgangs-Fall der jüngern Lini (welchen doch Göttliche Güte gnädig verhüten wolle) die Agnaten und Lehensfolgere von der eltern Lini denen von letzten Herrn der jüngern Lini hinterlassenden Töchtern, oder Tochter-Kindern, und zugleich des vorhero verstorbenen Bruders Töchtern, do aber keines Bruders Töchtere verhanden, des letzt verstorbenen Töchtern oder Tochter Kindern (sie sind männliches oder weibliches Geschlechts) allein: im Fall aber weder des letzt verstorbenen Töchtere oder Tochter Kinder, noch Bruders Töchter verhanden, so dann und ehe nicht des letzt verstorbenen Schwesteren oder Schwester-Kindern über die achtzehen tausend, so aus der Herrschafft Lobenstein verschrieben, noch fünff tausend Gülden wegen derer übrigen der jüngern Linie der Zeit zuständiger Herrschafften Gera, Schlaitz (eingeschlossen der Pflege Saalburg und alles anders Lehen) zu entrichten. Und hinwiederumb im Fall die eltere Lini (so gleichfalls die himmlische Güte in Gnaden abwenden wolle) absterben würde, so dann die succedirende Herren von der jüngern Linie Töchtern und ihren Kindern und zugleich des vorhero verstorbenen Bruders verhanden, dessen letzt verstorbenen Töchtern oder Tochter Kindern allein: im Fall aber weder von letzt verstorbenen Töchtere oder Tochter Kindere, noch seines vorhero verstorbenen Bruders Töchtere vorhanden, so dann und ehe nicht des letzt verstorbenen Agnati Schwestere oder Schwester Kindern Männ- oder Weiblichen Geschlechts, gleichfalls fünff tausend Gülden wegen derer Ihnen angefallenen Herrschafften Graitz, obern- und untern Theils sambt der Burgk und Dölau, und darzu kommenen pertinentien, und allen andern Lehen, heraus zu geben, und ehe diese oder jene Stamms-Linie die angefallene Herrschafft in völligen Besitz nehmen, Ihnen derenthalben die Zahlung zu leisten, oder annehmbliche Versicherung zu machen schuldig: Unter diesen Herausgaben aber die sonst vorher verordnete Ausstattung: oder so lang ein Fräulein unverheyrathet bleibet, seine obberedete Unterhalts-Gelder nicht begriffen seyn sollen.

So viel nun Personen nach vorher versehener masse zur participation mehr beniemter fünff tausend Gülden gehörig, haben dieselben nicht in Stirpes sondern in Capita, Sie wären gleiches oder ungleiches Grads, unter sich zu vertheilen. Jedoch ist dieses von neuen und über der Lobensteinischen verglichener Herausgabe, als eine besondere Freundschaffts-Bezeugung reciproce bewilligtes Reservat mit diesem Beding geschehen, wofern sich im übrigen mehr besagte respective Töchtere, Tochter Kindere, Bruders Töchtere, Schwestern und dero Kindere mit demjenigen was Ihnen sonsten in diesem Unsern Geschlechts Vereyn verordnet, allerdings zu frieden seyn, und ein mehrers zu begehren oder zu prætendiren sich nicht anmassen, denn uff diesen unverhofften Fall die Lehensfolgere zu Abstattung der also bewilligten fünff tausend Gülden, nicht gehalten seyn sollen.

XLVIII. Ordo Successionis in Allodialibus, und in specie: wann Brüder oder Schwestern mit des verstorbenen Bruders, oder Schwesters Kindern concurriren.

Was sonsten, zum acht und viertzigsten, aus dem Lehen die Succesion in Erbe und Allodialibus unter Uns und denen Unsrigen betrifft: ist bereits vorhero, wie weit die Töchtere und Schwestere, so ausgestattet oder noch im ledigen Stande mit Kost, Kleidung, und anderer Nothdurfft unterhalten werden, der Väterlichen, Brüderlichen, und nach Gelegenheit auch andern Erbschafften sich respect. zu verzeihen, oder sonsten derselben nicht anzumassen haben. Dar-

Darbey es dann nochmahls also: ingleichen bey denen hergebrachten sonderbahren Rechten der Nifftel Gerade, wie nichts wenigers bey Testaments-Verordnungen, und dem darinnen befindlichen Väterlichen-Mütterlichen- und anderer Testatorum beständig aufgerichten letzten Willen sein Bewenden hat. Auf den special-Fall aber, wann ein Bruder oder Schwester von Unserm Stamme ohne Kindere und Leibes-Erben verstirbet, und nach sich einen oder mehr Brüdere oder Schwestere an einem: dann am andern Theil eines oder mehr vorhero verstorbener Brüder und Schwester Kindern verlässet, haben wir Uns dahin verglichen, daß die noch überlebende Brüdere und Schwestere, als gradu proximiores nach denen gemeinen Sächsischen bißhero behaupten Rechten (so auch sonsten in Unsern Herrschafften in Successions- und andern Fällen wo per Statuta oder Consuetudinem loci kein anders in specie eingeführet, angenommen und üblichen seynd) dem verstorbenen Bruder und Schwestere (massen es auch also neülich noch observiret worden) allein succediren und das Jus præsentationis und Successionis in Stirpes, bey derer verstorbenen Brüder und Schwester-Kindern dißfalls nicht statt finden soll jedoch ist es ratione des verstorbenen Bruders noch überlebenden Schwestern nur allein uf den Fall do nehmblich Sie die Schwestere vorhergehender Disposition nach, zum Erbe mit zugelassen und nicht wegen verhandener Brüder oder Brüders Söhne ausgeschlossen werden, gemeinet: sondern bleibet hierunter bey berührter Unsrer voriger Verordnung allerdings.

So wird ingleichen billich Unsern Landsassen und Unterthanen in diesem Successions-Fall, (do etwa theils Orthen ein anders unter Ihnen bißhero üblich gewesen, und observiret worden wäre,) wie auch sonsten denen übrigen Hæreditatibus ab intestato ingemein und deroselben rechtlichen uñ bräuchlichen ordine succedendi, sowohl ratione Unser und der Unsrigen, als unter vorbesagten Unsern Land-Ständen und Unterthanen, durch die von Uns vorhero beliebte- oder auch die bey Uns hergebrachte und sonderbahr verglichene Lehens-Folge, gantz nichts derogiret oder præjudiciret, sondern es verbleibet dißfalls in allen begebenden Erb- und Lehens-Fällen, bey iedes Orths üblicher Gewohnheit, und denn der in denen dieser Lande gebräuchlichen Sächsischen- und nach solchen in gemeinen Kayserl. Rechten gemachter und herkommener Successiors-Ordnung.

XLIX. Simultanea oder gesambte Hand, soll

Zum neun und viertzigsten, sollen und wollen wir nicht allein wie bißhero alle Unsere Herrschafften und Lehen so vermittelst der Gnade GOttes von Unsern Vorfahren auf Uns verstammet, und die wir ietzo besitzen und haben, weiter zu gesambten Lehen empfahen, und einander in der Simultanea erhalten, sondern auch an allen und ieglichen Lehen-Gütern, so wir einer allein, oder mehr zugleich, durch Göttlichen Seegen ins künfftige an Uns erkauffen, handeln und erlangen, oder Unser altes Lehen dadurch verbessern werden als ein gesambtes Lehen bey denen Dominis Feudi ohne Unterschied, wer dieselben seyn möchten, suchen, und einer den andern in die gesambte Hand und Mitbelehnschafft, nach Ordnung der Lehens-Folge in denen Haupt- und Sublineis, wie vorhero bey denen Feudal-Successions-Fällen gedacht, zu nehmen und zubringen, bester Möglichkeit sich befleißigen.

an itzigen und künfftigen Gütern gesucht und sämtl. Agnaten darangebracht werden.

Und hierüber, zum funffzigsten, jeder Herr, der von seinen angestammeten und zugetheileten oder sonsten erhaltenen Unterthanen ingesambt oder eintzeln die Erb- und Landes-Huldigung einnimbt, verbunden seyn, solche Pflicht vermittelst eines Cörperlichen Eydes und auch Handschlags zuförderst auf Ihn als den Erb- und Landes-Herrn dem solche Mannschafft zustehen und zwarten sowohl vor sich, als für seine Leibes-Lehens-Erben: so dann aber zugleich mit dem Anhange (wie sonst auch bey verschiedenen andern sowohl Fürst- als Gräf- und herrlichen Häusern rechtmäßig herbracht) einrichten und ablegen zu lassen, daß ufm Fall Er der besitzende regierende Herr ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben Todes verfahren würde, sich die Unterthanen an niemand anders, als an Seine hinterlassende Brüdere und Vettere von seiner Lineen oder do nach GOttes Willen (welches doch seine grosse Güte Väterl. abwenden wolle) die eine Haupt-Linea, es wäre nun die ältere oder jüngere, gantz abstürbe, an seine Mitbelehnte Vettere der andern noch überbleibenden Stamm-Linea, und zwarten nach nur berührter verglichener Lehens-Successions-Ordnung halten solte und wolte.

L. Landes-Huldigung und Erb-Pflicht.

Umb so vielmehr nun, zum ein und funffzigsten, unsere Stamm-Herrschafften und Güthere vermittelst Göttlichen Seegens nicht alleine unter Uns in Geblüth und Geschlecht zu dessen bessern Flor rühmlichen zu erhalten und uf Unsere Söhne und Nachkommen zu bringen, sondern auch durch anständiges, räthliches Haußhalten, guter Vorsichtigkeit und Rechtsgebührliche Mittel zu verbessern und zu vermehren, hat ein ieder unter Uns, Unsern Söhnen und nachkommenden Lehens-Folgern sich vor alle dem, wodurch Er oder seine Nachkommen in Schulden-Last vermuthlichen gesetzet, vertiefet, und nebenst seinem eigenen darbey nicht ausenbleibenden häuffigen Sorgen, Schäden, Trübsälligkeiten und Unfällen, zu nachtheiliger Schmä-

LI. Fernere Mittel und Obligenheiten zu Erhaltung der Stamm-Herrschaften: Lehen- und andere Güter, als durch gute Vorsichtigkeit in Haußhalten, durch Mendung der Schulden, und ähtiger Gebäude, Bedienung

und Beschenckunge: Item durch Einziehung der Hofhalt-, Kleid- und Ausrichtunge.

Schmälerung Unser Familie, von angestammeten und acquirirten seinen Gütern, Land und Leuten, durch allerhand dero Beschwerung Verpfänd- und Veräusserung gebracht und getrieben werden möchte, bestes Fleisses zu hüten und dasselbe abzustellen. Soll demnach ein ieder Herr seine jährliche Einkunfften und hingegen den nothdürfftigen Unterhalt und Ausgaben zum öfftern selbst wohl überlegen, und dahin aufs genaueste sorgfältig seyn, daß der Aufgang und die Expensen seine ordentliche Intraden und Einkunfften nicht übertreffen, und zu solchem Ende den übersteigenden Staat, kostbare Kleid- und Ausrichtunge, übrige Diener und Pferde, unnöthiges Bauen, Reisen, Geschencke und Spendagen sowohl für Anverwandten und Freunde, als auch gegen Dienere, Dienerin und andere, die zumahl einem Herrn nichts sonderliches und gewisses ein wiederumb erstatten, erwerben und einbringen, meyden, durch fleißiges Nachforschen, dasjenige, so es verursacht daß etwan ein- oder das andere Jahr ein mehreres ausgeben als einkommen, ohne Verzug und Nachsehen abschaffen, und seine Hoff- und Haußhaltung bestes einziehen und also anstellen, auch sonsten dergestalt vorsichtiglich menagiren und sich erwiesen, daß er nebenst zugleich mit unnachbleiblich erfolgenden schimpfflichen Nachreden nicht in Schulden-Last gestecket, sondern vielmehr do er mit dergleichen schon beladen wäre, derselben durch die Hülffe GOttes wieder erlediget werden möge.

LII. Bürgschafft.

Offenbahr ist es gleichfalls, zum zwey und funffzigsten, was Gestalt manche hohes- und niedriges Standes-Personen, so sich in Bürgschafft vor Freunde und andere eingelassen, theils wegen ihres Unvermögens, und gemachter ungewisser Hoffnung, theils auch wohl aus vergessener Treue und Undanck vor dieselbe Zahlung leisten müssen, durch solche Ihre eigene Gutwilligkeit in grosses Unvermögen und Abfall gerathen, haben demnach Wir allerseits die dißfalls zwischen Unsern Herren Vätern und respective Groß-Herren Vätern zur Nachfolge anderer alter Häuser und Geschlechter bereits Anno 1604. verglichene Versehung hiemit erneuert, in etwas erkläret, und einander Crafft dieses zugesaget, daß keiner bey Straffe ein tausend Thaler sich über ein tausend Gülden Meißnisch in allen in Bürgschafft einlassen; do aber einer oder andere solcher seiner Verpflichtung zu wieder über gedachtes Quantum vor einen andern Bürge werden, oder gut sagen würde, es geschehe mit oder ohne Begebung der sonsten in Rechten einem Fidejussori zustatten kommenden Exceptionen, Privilegien und Rechten, derselbe ohne einige Milderungen und Nachlaß itzt gedachte mulctam alsobalden zu entrichten verbunden, und dieselbe zum gemeinen Reußischen Fisco oder zu milden Sachen angewendet und geordnet werden solle, worunter aber diejenige Bürgschafft, darein etwa ein Herr sich vor einen andern dieses Reußischen Stammes und Nahmens, und in gesambter Hand mit begriffene Agnaten zu dessen sonderbahrer Rettung oder Nutzen, nach reiffen Rath und Erwegung der Nothdurfft, und mit der Agnaten Vorbewust einlassen würde, nicht gemeynet, zumahln ein ieder unter uns dem andern in vorfallender Drangsahl hülffliche Hand zu bieten sich billich und willig angelegen seyn lässet. Falls nun gleich ein Herr zu einer Bürgschafft mit derer andern Agnaten ausdrücklicher Beliebung sich verbündlich versprechen würde, so soll Er doch, daß Er derselben zeitlich wieder los werde, alles Fleisses vigiliren, suchen und anhalten.

LIII. Anlehens-Aufnahm und wie weit die Mitbekhnten darein zu consentiren verbunden.

Wenn nun, vors drey und funffzigste, zu Ablegung dringender Schulden, Abwendung hoher Obrigkeitlicher Immision und Execution oder Sequestration, Ausstattung einer Tochter oder Baase, Rettung seiner Ehre und guten Nahmens, oder auch zu fürträglicher Erkauffung eines ansehnlichen Lehnstückes, und Schaffung seines mercklichen Nutzens, oder sonsten aus trifftiger Obliegenheit, ein Herr ein wichtiges Anlehn, entweder von seinen Agnaten (bey denen Er solches vor allen Dingen freundlich anzubringen und zu suchen hätte) oder do sie Ihme darmit nicht aushelffen könten, noch wolten, von andern Verwandten und Freunden, oder auch von frembden umb gebührliche Verzinsung aufnehmen müste und würde, sollen zwarten die Agnati und Lehens-Folgere, nach Befindung der Uhrsachen und Umbstände, zu des Creditoris Versicherung ihren verbindlichen Consens, iedoch höher nicht, als alles falls ratione der alten Stamms-Herrschafften uff den dritten Theil des rechten Werths und Anschlags, so seine Herrschafft und Lehen-Güthere austragen, oder do es ein neue von seinen oder seines Herrn Vaters eigenen Geldern erkaufftes Lehen wäre, uff die Helffte des Kauffschillings zu geben schuldig seyn, dargegen aber auch der also Geld aufnehmende Herr, als Debitor, nicht alleine die verschriebene Zinsen jährlich richtig abstatten, und keines Weges dieselbe zu mehrerer Beschwerung des Lehens oder seiner und der seinigen selbst Drangsahl aufwachsen lassen, sondern auch das Capital wo nur möglich zu rechter Zeit abtragen, damit Credit erhalten, und ins künfftige nebenst Vermeidung des sonsten hieraus erwachsenden Discredits, Schimpffs, Disreputation in fallenden Nöthen und Angelegenheiten weitere Rettung und Hülffe geschaffet, dadurch Unfall abgewendet, und guter Nutz gestifftet werden könne.

Und wann ein Herr diesem Articul zu entgegen, von seinen Lehen-Schulden vorsetzlich die

Zinsen aufwachsen lassen möchte, wären solche nach seinem Tode zuförderst aus dem Erbe zu nehmen und das Lehen ehe nicht, als wenn das Erbe nicht zulänglich, darmit zu beladen.

LIV. Unterpfändliche Einräumung und Ubergab wie auch Verkauff oder Alienation der Lehen-Güthre.

Hiernächst soll, zum vier und funffzigsten, kein Herr, ausser Obrigkeitlichen Executions-Zwang seine Herrschafft, Land und Leute oder deren Rechte viel oder wenig zu Unseres Standes und Vermögens, oder des Lehens Vereinigung, oder übler Nachrede, andern als einen Pfand-Schilling cum pacto Antichretico oder sonsten zu dessen würcklichen Besitz und Nutz-Niessung, oder uff einen Wiederkauff einräumen und übergeben, vielweniger erblichen verkauffen und veralieniren. Do man hierinnen etwas wiedriges von Unserer Agnaten einem verspühren möchte, so ist derselbe von denen andern uffs nachdrücklichste und ernstlichste davon abzumahnen und abzuhalten; Würde es aber mit einem Herrn über oben erinnerter, von ihme angewandter embsiger Sorgfalt, Hütung und Vorsicht so weit kommen, daß mit dergleichen Abmahnung es nicht ausgerichtet, sondern selbiger Herr wegen zustehender Noth, und dringenden Ursachen, ohne Veräusseren und Loßschlagen eines oder mehr Forwerge, Schäffereyen, und Dörffere, oder auch wohl (do GOtt vor seyn wolle) seiner gantzen Herrschafft und Leute, seine Ehre, Treu und Glauben nicht zu retten, oder ander Gestalt seinem und der Seinigen grössern Theil vorzubauen vermöchte, oder er wüste dadurch seinen offenbahr bessern Nutz und Frommen zu schaffen, so soll derselbe das Guth so er also Pfandsweise andern würcklich einräumen, Erb- oder wiederkäufflich loßschlagen verkauffen und veräussern müste, zuförderst seinen Agnaten sambt und sonders (worunter jedoch der nächste Gesipte den Vorzug hat,) zeitlich anbieten, denenselben auch sämbtlichen vor allen andern solchen Vorzug und Näherungs-Recht gegen Schaffung des Pfand- und Kauff-Schillings, do anderer zulänglicher billicher Mittel, Krafft dieses ausdrücklichen vorbehalten seyn, und zwarten in einen Reichs- und Land-üblichen billichmäßigen Preiß und Anschlag: und nicht etwa in einem hohen Werth sowohl ein frembder ex affectione oder aus einer special Ubrsache darauf zu setzen und dafür zu geben sich erklären möchte, allesfalls auch, do man sich mit dem angemeldeten Agnato zum Käuffer des Pretii nicht vereinigen könte, wäre die Taxa auf das Arbitrium boni viri zustellen, und also zum Anschlag solches Guths oder Herrschafft gewisse Arbitri beederseits zu benennen und zu deputiren, möchte aber sich keiner unter Uns längst binnen einer drey Monat-Frist, uff beschehene Denunciation und offerte zu Annehm- oder Lösung der hypothecirten Herrschafft oder, Guths, oder aber zu einem aufrecht- und billichen Kauff derselben, oder klecklichen Liberations-Mittel erklären oder sich zwarten einer und der andere von Uns darzu anmelden, jedoch mit Schliessung und Vollziehung solches Kauffs oder Contracts- und Le digungs-Mittel über vorige Frist noch drey Monath lang zurück und an sich halten so wäre so dann der also aus vorerwähnter Bedrängnüß und Anliegen zur Pfands-Ubergabe, Verkauffung und Alienation gemüßigter Herr nicht weiter zu hindern und zu bedencken, sondern vielmehr befugt, einem andern Gräf- und herrl. und bevorab in demjenigen Reichs-Collegio darinnen wir Uns befinden, mit begliederten Stand, die unterpfändliche genießliche Einräumung oder gäntzliche Veräusserung solcher seiner Herrschafft Land und Leute anzubieten, und ufs beste, als er vermag, ohne Einspruch der Mitbelehnten Agnaten mit Ihme hierumb zu handeln und zu schliessen, jedoch daß denen Agnaten und simultanee investitis die reluition binnen der zu Recht gehörigen Zeit per expressum beym Kauff und Ubergabe heylsamblich bedinget und reserviret werde.

LV. Anwendung der aus Verkauff oder Vertheilung herkommenden Baarschafft zu Mann-Lehen.

Nachdeme auch, zum fünff und funffzigsten, Herkommens, daß die Geldere, so aus Vertausch-Theil-Geloß- und Veränderung eines Lehens herkommen, wieder zu Lehen angewendet werden, so sollen von Uns sambt und sonders alle dergleichen aus Lehen herrührende Geldere und Baarschafften, keines Weges für Erbe, sondern einig und allein vor ein rechtes Mann-Lehen gehalten, gebrauchet auch hiemit und Krafft dieses also für Lehen erkläret seyn, und dennoch nicht allein derjenige Herr, der wie vorhero gesetzt seine Herrschafft, oder ein Stück Lehen verkaufft und veräussert, dasjenige, so am Kauff-Schilling, oder an der Herausgabe, nach Bezahlung der Schulden, und Entledigung der Ursachen, darumb solche Alienation hat geschehen müssen, übrig bleibet, sondern auch ein ieder Mitbelehnter Agnatus, welcher bey vorgehenden Erbtheilungen, und andern Contræcten und Handlungen über seine portion ein Stück Geldes heraus bekömbt, oder von solcher Arth allbereit ausgeliehenen Geldern und verhandenen Activ-Lehens-Schulden was zugewarten oder ausstehen hat, solches alles wieder zu Erkauffung einer wo möglichen unmittelbahren Reichs-Herrschafft, oder ansehnlichen Lehen-Gutes anzuwenden, und die Brüdere und Vettere an die gesambte Hand, oder simultaneam Investituram, nach der obverglichenen Successions-Ordnung zu bringen, do sich aber über angewandten Fleiß zu dergleichen Erkauff- und acquirirung so balden kein bequemes Mittel ereignen wolte, solche allbereits oben in genere für Lehen verglichene und erklärte Geldere Baarschafften in specie selbst zu Lehen zu verschreiben und zu erklären, auch an gewisse Oerter ge-

gegen austräglich Unterpfand und Hypothec, oder andere gnugsame Versicherung auf Landübliche Verzinsung auszuleihen, und gleichfalls die Agnaten an die Mitbelehnschafft zu bringen, oder darbey zu erhalten verbunden seyn, auch deswegen einen annehmblichen schrifftlichen Revers und Versicherung vor sich und seine Leibes-Lehns-Erben von sich stellen, damit, wenn man zu Erkauffung eines anständigen Lehens Gelegenheit erlanget, solche Geldere darzu angewendet werden, oder auch nach seinem Tode, und uff begebende Fälle, zuförderst seine Leibes-Lehens-Erben, und do derselben nicht mehr wären, die andern Lehensfolgere zur Succession und Ihrem habenden Lehens-Recht daran, unhinderlichen gelangen können.

Es sollen auch dahero die Capitalien oder Haupt-Stüle vorgedachter von Verkauff- und Theilungen herrührender und anderer Geldere, so zum Lehen anzuwenden, oder zu erkläret seyn, zu solchem Ende von dem Käuffer, Mit-Erben an Lehen, und dergleichen Debitoren, nicht ehe als wenn solche nun würcklich zu Erkauffung eines Lehn-Guths anzuwenden, oder an einem gewissen Orth wie vorhero erwehnt, gegen Landübliche Verzinsung, als ein Lehen-Stamm auszuleihen, annehmliche Gelegenheit vorhanden, ausgezahlet oder abgefolget, sondern innen behalten, und Landüblichen verzinset werden, Gestalt dann derjenige Herr, deme solche Geldere zu Lehen anzuwenden und zu gebrauchen zustehen, mitler dessen ehe es an ein Lehn-Guth geleget wird, davon mehr nicht als die Zinßen zu erheben.

Wolte aber der Emptor, Coheres und dergleichen Debitor, das Capital so Er heraus zu geben, oder auszuzahlen schuldig, länger nicht bey sich behalten, und wäre kein ander vorhanden, der es gegen derselben Verzinß- und gnugsame Versicherung Anlehensweise zu sich nehmen wollte, so soll er solche Stamms-Lehen-Geldere in des Senioris oder Geschlechts-Eltesten Cantzley, so lang biß sich Mittel ereignen ein Lehen-Guth dafür zu erlangen, oder dieselbe wieder mit guter Versicherung als ein Lehen-Stamm wie vorhero gemeldet, aus Leihen wehren, zu deponiren, der Senior aber solche wohlverwahrlichen doselbst liegen zu lassen, und nichts davon zu sich zu nehmen, oder auch andern ohne Genehmhaltung und Einwilligung derer Herren Interessirten Agnaten zu verleihen, verpflichtet und gehalten seyn.

Uber denen Meliorationibus Feudalibus oder Besserung des Lehens, beedes wegen der auf demselben neu aufgerichteten, oder verbesserten Häuser und Gebäude, als auch anderer uffs neue erbaueten und angerichteten Feldern, Teichen und dergleichen scheinbahren Meliorationen seynd

LVI. Meliorationes Feudales an Gebäuden, Feldern, Teichen und andern.

Zum sechs und funffzigsten bißhero verschiedene Irrunge vorgefallen, indeme nach Absterben eines Herrn, als Besitzern des Lehens, desselben Land-Erben besonders do keine Söhne vorhanden, solche Expensas und Meliorationes des Lehens, aus demselben wieder gefordert, und begehret, daß denen gemeinen beschriebenen Rechten und Lehens-Bräuchen nach, der Lehensfolger sich entweder mit ihnen dieser Meliorationen und dero Werths halber gebührlichen abfinden und vergleichen, oder zum wenigsten geschehen lassen solte, daß sie des verstorbenen Erben, solche Gebäude und Besserung respective wieder abtragen und zu sich nehmen möchten. Darzu sich aber die Lehensfolgere bevorab wegen der Gebäude dahero nicht verstehen oder schuldig erkennen wollen, weil Ihre Herrschafften und Lehen-Güthere in dem Ober-Sächsischen Creysse, do die gemeine Sächsische Lehn-Rechte bey Lehns und andern Successionibus regulariter, und wo nicht in specie bey einer Herrschafft Land oder Ort ein anders versehen, oder beständig herbracht, statt finden und in Ubung seyn, gelegen: nach deren Disposition und Landes-Brauch aber, die auf einen Lehens-Grund gesatzte Gebäude, wie einem Lehens-Herrn bey ereignenden Eröffnungs-Fall, als auch einem Lehens-Folger, Jure Successionis, mit und nebenst dem Lehen-Grund, ohne einige Erstattung oder Abtrag bleiben, und zukommen sollen,

Und obwohl wegen der übrigen melioramenten ein anders beedes in Sächsischen als gemeinen Käyserl. Rechten geordnet, es doch umb der daraus denen Lehens-Folgern kommender Ruin, und daß fürter hin kein Herr mehr werde uff die Vermehr- und Besserung gedencken, zur Observanz nicht gediehen, zu Vermeydung nun dergleichen weitern Disputats und Irrungen, haben wir Uns mit einander dergestalt verglichen, daß alle und jede meliorationes beedes der Gebäude, als auch anderer Grund-Stücke wie sie Eingangs gemeldet, denen Söhnen und Männlichen Leibes-Erben, wie auch andern im Lehen succedirenden Agnaten mit dem Lehen folgen und bleiben, und Sie denen Töchtern oder Schwestern (als welche zumahl wegen des Väterl. Erbes, wie oben unter Uns versehen, ohne das mit gewisser Maß abgefunden, und daran ausser gesatzten verschiedenen Fällen, und was in folgenden Punct erlangter Ritter- und Erb-Güthere enthalten, nicht Theil haben) noch weniger andern Land- oder auch Testaments-Erben wer die seyn mögen, derentwegen einigen Abtrag zu thun schuldig seyn, noch solche Besserunge zu der Väterl. Allodial-Erbschafft gerechnet werden sollen.

LVII. Ritter-Gütere so

Zum sieben und funffzigsten, haben Wir Uns wegen der Lehen-Gütere, welche unser, oder vor ietzigen

Herren oder dero Vorfahren zu Lehen gangen: wie auch Erb- oder Allodial-Güthere, so in denen Reußischen Herrschafften, oder Lehen Gütern gelegen, und an einen oder mehr Herren durch Anfall, Kauff oder in andere Wege kommen.

vor der Zeit Unserer Anherren und Vorfahren Ritter-Lehen gewesen, und Ihnen zu Lehen gangen, so wir selbsten einer oder mehr, durch Oeffnungs oder Pœn-Fall, Kauff oder in andere Wege bereits an Uns bracht, oder hinführo erlangen möchten, mit einander dahin verglichen, daß solche Lehen-Güthere, sowohl quoad Directum als utile Dominium ohne Unterscheid, als Lehen seyn und bleiben, und also von denen Herren Käuffern Acquirenten, und ietzigen Innhabern, auf dero Leibes-Lehens-Erben, und wann dieselbe mit Tod abgehen, oder keine vorhanden wären, uff die nächste Lehens-Folgere und Agnaten verfället werden, die besitzende Herren aber ietzo und künfftig, im Fall über einen oder den andern darauf habende Beambte und Verwaltere, die Unterthanen sich solcher Ritther Güthere wegen zu beschweren und zu beklagen hätten dieselbe vor seiner Regierung zustehen, die Unterthanere ihre Clage daselbst anzubringen, und uff beeden Theilen billicher Weisung und Erörterung zu gewarten, wie ingleichen die inhabende Herren die Ritter-Dienste, so vorige Besitzere ermelter Lehen-Güthere der Herrschafft verrichtet, oder zu verrichten gehalten weßen, so offt sie erheischender Nothdurfft nach erfordert werden, nebenst denen von der Ritterschafft der Herrschafft und dem Lande zum Besten zu leisten, wie nichts wenigers andere darauf hafftende Onera zu tragen schuldig seyn: Jedoch weil das dominium utile dergleichen uffs neue von denen Sub-Vasallis respective durch Eröffnung, Kauff- oder sonsten Erlang der Ritter-Güthere pro melioratione der Herrschafft zu halten, so wären gleichfalls die vorhandene Lehens- und andere Schulden, wie sie Nahmen haben mögen, und ratione des andern Erbes oben bey dem 42. Punct gedacht worden, gegen solch neue Ritter-Güter (dann die alten so ein Sohn oder Lehens-Folger, von seinen Vorfahren bereit mit überkommen, in hoc passu nicht gemeynet) als melioramenta des Lehens zu conferiren, und von demjenigen, was dieselbe nach Abzug solcher Lehens- und Erb-Schulden, auch anderer Onerum ohne Unterschied mehr ausswerffen oder mehr würdig denen Töchtern und absteigenden Land-Erben die Legitima: denen Schwestern oder Schwester Kindern aber ein Drittheil desjenigen, was sie sonsten, wenn sie vor voll succedireten bekähmen, davon zu reichen: Denen andern remotioribus aber deswegen nichts abzufolgen. Wäre auch ein Herr etwa zu Erkauffung eines wichtigen Lehen-Guths, oder zu Verbesserung seines Antheils Herrschafften, oder sonsten aus Bedrängnüß Geldes behufet, und wolte dergleichen Stück Lehen-Guths wieder verkauffen, und darzu anwenden, ist Ihme solches ohne der Agnaten Consens unbenommen und wird hiermit ausdrücklich bedinget, nur das bey dem Kauff dergleichen Lehen-Guth ratione der Lehens-Recognition, Ritter-Dienste und anderer Obliegenheit und Qualitäten, allerdings wieder in vorigen Stand darinnen dasselbe Lehen-Guth der Zeit gewesen, als es der besitzende Herr, an sich bracht, gesetzet und solche Schuldigkeit und Bedingunge den Kauff-Brieff klärlichen mit einverleibet werde.

LVIII. Steuer-Beyhülffen und aller-hand Anlagen, sammt derselben Eintheilung und Abrichtung betreffend.

Es seynd, zum acht und funffzigsten, biß anhero Kriegs-Reichs-Creyß-Gräffliche Collegial und dergleichen unsere Unterthanere von der Ritterschafft und Landschafft mit betreffende Steuren und Beyhülffen, sambt zugehörigen Ausgaben, von Unsern Unterthanen iedes Orths nach deroselben Steuer Anschlägen einbracht, und von der Landschafft der jünger Linie davon zwey Drittheil: Dann der eltern Linie Unterthanen aber ein Drittheil getragen und geliefert worden, darbey es dann nochmahls also sein Bewenden hat. Wir wollen aber die Unterthanen (massen Uns ohne das oblieget) mit einem mehrern als iedesmahl die bedürfftige Anlage austrägt, nicht beschweren, oder do ein Uberschuß von einer gemachten Anlage sich gleich befinden würde, solchen nicht zu Unsern Renth- und Cammer-Intraden (wie die Uns absonderlich bewilligte Land-Steuern, Præsent Geldere, und dergleichen dahin geliefert werden) ziehen und anwenden, sondern in die gemeine Landschaffts-Cassa ieder Herrschafft zu künfftigen dergleichen weitern Bedürffnüß im Vorrath behalten: auch wegen der Ritter- oder Erb-Güthere, so wir biß-hero an Uns bracht haben, oder noch acquiriren möchten, iedesmahl, was solches Ritter Lehens Obliegen und Bewilligung oder der Erb-Güthere Tax und Anschläge besagen, pro rata mit beytragen, und also wie Uns der Genieß und Nutz zukomt, gleichfalls die Onera und Beschwerden davon willigklich abstatten lassen, damit vornehmblich die Catastra und Steuer-Register sowohl der absonderlichen angeschlagenen Ritter-Mann-Lehen als derer Erb-Güthere Unserer gesambten Landschafft nicht geschmälert oder geringert, sondern vielmehr erhalten, Unsere treue Ritterschafft und Landschafft auch desto eher und lieber obberührte Land- und Præsent-Steuer ein andermahl nach Erheischung der Nothdurfft Uns unterthänig zu bewilligen, wie auch die respective schuldige Fräulein-Steuer unverzüglichen abzuführen bewogen werden mögen. Was aber der Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhalt die Lehens-Taxen an Kayserl. Königl. Böheimbischen und andern Höfen, und Unser Agenten und Procuratoren daselbst, Besoldung und dergleichen Aufwendungen betrifft, weil solche Ausgaben und was darzu gehörig, Uns selbst und unsere Herrschafften und Güthere zuförderst concerniren und biß anhero von Uns aus unsern eigenen Renthen und Intra-

traden abgeführet, derenthalben auch besondere Ein- oder Abtheilunge, wie man sich derselben bereits An. 1623. mit einander verglichen, biß hiehero observiret worden,

So wollen wir es darmit auch also hinführo unänderlich lassen. Jedoch nachdem bey dem Reichs-Tage de A. 1654. der Cammer-Gerichts-Unterhalt umb mehr als doppelt erhöhet, und darnebenst geschlossen, und verordnet worden, daß derenthalben denen Ständen bevorstehen soll, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülffe zu ziehen, so thun wir Uns dieses hierbey gleicher Gestalt per expressum bedingen und vorbehalten.

LIX. Richtige Einlieferung und Berechnung vorhergedachter Collecten und Anlagen so wohl von der Landschafft Cassa, als respective von gnädiger Herrschafft Cämmer- und Rentherey.

Bey iztgedachten Collecten, Steuer und Beytrags-Anlagen, haben wir zum neun und funffzigsten erwogen, was Gestalt der Verzug und Saumsahl in Einlieferung derselben gar leicht der gantzen Familie einen grossen Verlust und Schaden bringen, zumahlen auch wegen des gesambten Contingents die Execution in die Alt-Väterl. Stamm-Häusere, Graitz und Gera, veranlassen könte, als welche in denen Reichs-Matriculn gemeiniglich allein beniembt seyn, auch in Reichs-Abschieden ausdrücklich verordnet, daß bey dergleichen vorgehenden Verzug, allemahl derjenige Stand, so das Stamm-Hauß besitzlichen inne hat, zu Erlegung der Reichs-Steuern mit Recht vom Reichs-Fiscal angelanget, und gegen denselben verfahren werden soll. Versprechen demnach und verpflichten uns hiemit, daß so offt zu denen vorher specificirten, und dergleichen gesambten Obliegenheit und Nothwendigkeiten, wie auch andern unter Uns selbst fürkommenden Ausgaben und Spesen, die bereits vorhin bewilliget und geschlossen worden, oder ins künfftige weiter bewilliget und verhandelt werden möchten, eine Steuer, oder Collecta angeleget wird, wie dieselbe nach oberwehnten Unterschied und üblicher Abtheilung demjenigen Einnehmer, dem Wir und besonders die Besitzer der beeden Stamm-Häuser Gräitz und Gera, darzu jedesmahl verordnen werden, aus der Landschaffts-Cassa und respective auch was Unsern Cammern und Renthereyen ein jeder zu seinem Antheil zu rechter Zeit und an guten gang- und geben Reichs-Sorten richtig einliefern lassen wollen,

Da aber einer oder der andere sich hierinnen säumig erweisen und eine Execution oder sonsten einige Kosten, Schäden, oder Nachtheil aus solchem Verzug verursachen würde, der oder dieselbe mehr ermeldten Innhabern der beeden Stamm-Häuser, oder auch andern Herren, so nicht verzüglich gewesen, alle Kosten und Schäden wieder zu ersetzen schuldig seyn, hingegen aber auch der oder die also mit Unser allerseits Einwilligung verordnete Einnehmer solcher gesambter Collecten und Anlagen, alle ein oder zwey Jahr, oder längsts binnen drey Jahren Ihre Rechnung zu verfertigen und einzuschicken, auch auf einen gewissen Tag, so ihm so dann darzu beniemet wird, gebührend zu leisten, und ihrer Bestallung angewiesen und angehalten werden sollen.

LX. Vom Seniorat und Directorio und wie es mit dessen Bestellung zu halten.

Es ist das Seniorat, zum sechzigsten, bey Uns, dergestalt herbracht, daß der Herr so im gantzen Stamm die meisten Jahre, oder das gröste Alter uf sich hat, der Eltiste genennet, von Ihme auch bey gesambten vorgefallenen Berathschlagungen, sowohl durch Schrifften, als bey mündlichen Conferenzen zugleich das Directorium geführet werden, nun wird zworten auch fürterhin nach Absterben des Stamms Eltisten dem ratione Ætatis nächst folgendem Agnato das Prædicat: Eltiste: zugeleget und solches also in unänderlicher Ubung gelassen, so behält auch regulariter derselbe das Directorium über sich, Dafern aber desselben Gelegenheit wegen Alters, Unvermögens, ermanglender gnugsamen Ministern, oder sonsten nicht geben möchte, nebenst solchem honore Senioratus, zugleich das Onus Directorii in denen aus dieser Geschlechts-Ordnung herrührenden oder andern fürkommenden gesambten Reußischen Sachen zu führen, und über sich zu behalten, hiernächst auch für zuträglich befunden, daß dem Seniori als Directori umb besserer Correspondenz, Beförderung und Erleichterung der fürkommenden Obliegenheiten willen, noch ein ander von denen regierenden Herren adjungiret werde, so haben wir zwarten Unsers freundlichen vielgeliebten Vetters, Herrn Heinrichen des andern jüngern, der Zeit des Stammes eltisten Lbd. daß dieselbe dero nun in die drey und dreyßig Jahr lang, bey Ihrem Seniorat auf sich gehabte, und rühmlich geführte Directorium fernerweit über sich behalten, und wie bißhero, also auch noch weiters mit denen andern Agnatis förderliche gemeinnützige Communication und Correspondenz pflegen werden, freundlichen vermocht: aber Uns uf künfftige mit einander dahin verglichen, daß nach seiner des andern und eltisten Herrn Lbd. seeligen Hinschied von dieser Welt (so in GOttes Händen stehet) nächst dem Seniore und zugleiche Directore noch ein Adjunctus und zwarten aus derjenigen Lini in welcher nehmblich damahls der Director nicht seyn wird, durch eine einmüthige Erwehlung geordnet und zu solchem Ende, und wegen sonsten fürfallender Gemeinschaffts-Sachen von nächstfolgenden Seniore aufs ehiste als es seyn kan, eine Zusammenkunfft zu einer freundlichen Conferenz an einem beliebigen Orth ausgeschrieben und daselbst für allen Dingen des itzt gedachten künfftigen Stamms Eltisten zukommende Directorium so balden bekräfftiget und ihme zu seiner Sublevation ein Adjunctus aus der an-

dern Linie, wie vorhero angereget, zugeordnet, im Fall aber der Senior aus erheblichen Uhrsachen nicht zugleich Director seyn könte oder wolte, fernerweit: ob an statt des Senioris zugleich dem Adjuncto oder dem Sub-Seniori oder einem andern Herrn das Vice-Directorium (doch ohne alles præjudiz des Aeltisten Prædicats und Ehre des Seniorats) aufzutragen wäre, deliberiret werden, derjenige Herr auch den man also per majora suffragia ordentlich zum Adjuncto, oder auch Vice-Directore erwehlet, solches officium uff sich zu nehmen, und so lange, biß sich derselbe durch anhaltende Leibes-Schwachheit, hohes Alter oder gnugsame Ehehafftigliche Uhrsache davon wieder los mache oder sonsten Enderungen vorfallen, und solches per majora vota erkandt oder bewilliget würde, auf sich zu behalten, und treulichen zu verrichten, dem Seniori oder Vice-Directori aber, der itzo oder künfftig ingesambt bestellter Rath (massen wir Uns dann solche gemeine Raths-Function auch nach Abgang des itzigen gesambten Raths zu continuiren, Krafft dieses verobligiren) mit Verfertigung nothwendiger Schrifften und sonsten mit seinem unterthänigen Gutachten, so offt es noth, treulichen zur Hand zu gehen, schuldig seyn soll. Wenn sich nun hernacher wiederumb durch tödlichen Hinschied, oder andere unvermeidliche Veränderung des dirigirenden Senioris oder Vice-Directoris Stelle erledigen möchte, so soll der geordnete Adjunctus oder Vice-Director do einer verhanden, wo aber nicht, der nächst folgende Stamms-Eltiste selbst (Er habe nun das Vice-Directorium oder Adjuncten-Ambt auf sich oder nicht) binnen einer Dreymonathlichen Frist, einen gewissen Termin und Orth zu einer Zusammenkunfft, und vornehmblich zu seiner des neuen Senioris und Directoris Bekräfftigung, oder respective eines andern Vice-Directoris, do man dessen vonnöthen hätte, oder auch zugleich eines neuen Adjuncti, do selber abgangen, oder das Seniorat und Directorium auf die andere Lineen kommen wäre, dann ferner zur Deliberation ander gelegener Sachen denen sämbtlichen regierenden Agnaten ankünden, und Sie darzu gebührend vorladen.

Bey welchem Convent so balden nach erfolgter Ersetzung des Seniorats und Directorial- oder auch Adjuncten-Ambts dem Directori zugleich einen Anfang in dieser Ihm aufgetragener Geschlechts-Function zu machen, und durch eine ordentliche Umbfrage, was denen anwesenden Herren oder der abwesenden Gevollmächtigten Räthe vor Erinnerungs-Puncten zu weiterer Berathschlagung fürzubringen anliegen möchte, zu vernehmen und so dann solche Puncta durch mehr besagten Rath zu notiren und nebenst denen, so Ihme selbst etwa zukommen oder beygefallen wären, gleichfalls zu gebührender Deliberation und Resolution zu proponiren, die Conclusa auf vernommene Stimmen nach denen Majoribus zu machen, und do es der Sachen Wichtigkeit erfordert, in einem Recess oder Abschied zu bringen oblieget.

LXI. Wie es mit der Communication vom Seniore oder Vice-Directore; wie auch vom gesambten Rath zu halten?

Wie es sonsten, zum ein und sechzigsten, bißhero mehr berührter gesambter Rath, wegen Communication derer Reichs-Creyß-Gräffl. Wetterauischen Collegial und anderer gemeiner in Seine Verrichtung einlauffender, und ihme bißhero aufgetragener Sachen und Schrifften mit Beyleg- und Verwahrung deren Originalien, wie auch der erstmahls mit einkommenden Beylagen oder Transsumpten zu dem Archivo dergleichen gesambter Actorum zu Gera: Dann mit Verfertig- und Abcopirung nocher zweyer Exemplarien davon, alles eines für die eltere Linie zu Gräitz, und das andere vor die Herren der jüngern Linie eine geraume Zeit hero gehalten, also kan es darbey nochmahls sein Verbleiben haben, und Er darmit biß zu Unser beliebiger Enderung continuiren,

Würden aber unter denen also auf sich habenden Verrichtungen oder sonsten solche Geschlechts und gesambte Sachen vorfallen, welche sonderlicher Wichtigkeit, und derenthalben reiffer Deliberation vonnöthen wären, so hätte der Senior oder der Vice-Director zworten allen Agnaten davon vor sich selbst oder durch mehr erwehnten gemeinen Rath unverzügliche Nachricht zu geben, iedoch wenn es die Zeit nicht wohl zulassen möchte, zuförderst mit dem Subseniore oder Adjuncto nebst Eröffnung seines Guthachtens hiraus freundlichen zu communiciren und derenthalben, was hiebey zu thun, wohl zu überlegen, auch nach Gelegenheit wo das Werck, als gedacht, nicht Verzug oder auch Weitläufftigkeit mit der Subscription und Vollziehung eines Schreibens leiden wolte, sie beederseits mit einander, oder wenn die Sache nicht sonderer Wichtigkeit der Senior oder Vice-Director allein eine gewisse Resolution zu fassen, und die deswegen aufgesetzte Schrifften sub spe rati der andern Agnaten (deren ausdrückliche Einwilligung nicht so balden zu erlangen seyn möchte,) zu unterschreiben und die Sache zu beschleunigen, und sich hierzu des gesambten Raths zu bedienen, jedoch daß davon denen andern Agnatis allerseits zu ihrer Nothdurfft Abschrifft und Nachricht förderlichst ertheilet werde.

LXII. Zusammenkunfft der Herren selbst oder Zusammenschickung deren Räthe und Bedienten,

Wehren aber auch, zum zwey und sechzigsten, die Sachen also beschaffen, daß sie durch Schrifftwechselung nicht füglich resolviret und expediret werden könten, sondern es erforderten die Umbstände, eine mündlich Conferenz unter Uns selbst oder eine Zusammenschickung der Räthe und Bediente so soll der Senior oder der Vice-Director uf den ersten Fall, do ein persöhnlicher Convent für gut angesehen würde, durch den gesambten Rath solche Sache und was sonsten darbey etwa zu erinnern und zu berathschlagen, verhanden seyn möchte, in gewisse und ordentl. numerirte Deliberations-Puncta bringen lassen, darüber anfangs des Adjuncti Meynung freundlichen vernehmen und do derselbe die vorgeschlagene Zusammenkunfft gleichfalls vor rathsamb hielte, die hirzu nothdürfftige Denunciation-Schreiben mit Einverleib- oder Beylegung der Deliberations-Puncten an die Agnaten, auch Beniemung Zeit und Orths ausfertigen, und damit es wegen des Orts oder Stelle einer persöhnlichen Zusammenkunfft nicht sonderlicher Communicir- und Vergleichung iedesmahl bedürffe, so soll bey obgedachten ersten, und allen hernach weiter vorgehenden Conventen iedesmahl ein gewisser Orth, dahin die nächstkünfftige Zusammenkunfft zu legen, mit verglichen werden, und so dann uff Erforderung des Directoris ein ieder Herr in Person erscheinen, oder do er ja Ehehafftliche Verhinderung hätte, einen Rath oder seinen vornehmbsten Beambten mit gnugsamer Vollmacht darzu abschicken, und solches alles uff eines ieden Herren selbst Kosten ausser was Unser in gesambten Sachen bestallter Rath zur Zehrung, und sonsten zu Bestellung eines Convents aufzuwenden hat, denn solches billich von Uns ingesambt wie andere gemeine Ausgaben nach gewöhnlicher Abtheilung, wie auf Creyß- und andern Conventen, getragen wird. Andern Falls aber do eine Zusammenschickung Ihrer der sämbtlichen Agnaten Räthe oder Beambten von nöthen, so hätten sie sich selbst mit Unser Genehmhaltung nebenst dem gesambten Rath der gemeinen Puncten, davon zu rathschlagen, und eines gewissen Tages nebens dem Orth unter sich zu vergleichen auch zu vorhabender Conferenz und Handlung ein ieder von seinem Herrn gewisse Instruction zu erhalten, und die Zehrungs-Kosten zu empfahen.

LXIII. Von Ordinar. Geschlechts-Conventen und Alter derjenigen jungen Herren, so diese Ordnung mit unterschreiben sollen.

Ob auch wohl, zum drey und sechzigsten, besonders zu Vermeydung Unkosten ohne Erheblichkeit, dergleichen persöhnliche Zusammenkunfften zu unterlassen, so haben wir uns doch untereinander so weit vereiniget, daß, wenn nicht etwa ehe in Person zusammen zu kommen die Noth erforderte, oder bequeme Gelegenheit an die Hand gebe, das doch zum wenigsten alle drey Jahr ein Geschlechts-Convent (man hätte dann mitler dessen sonsten eine gemeine Berathschlagung in Person gepflogen, und die Geschlechts-Sachen darbey beobachtet) angesetzt, von dem Seniore oder Vice-Directore an dem bey nächst vorhergegangener Tagfahrt, beliebten Ort ausgeschrieben und die sämbtliche Agnaten, auch hierunter diejenige Söhne, Brüder und Vettern, so das achtzehende Jahr ihres Alters zurück geleget, Sie mögen nun Vormundschafts-Administratoren, oder noch gar keine Güter und Regierung haben, erfordern und beruffen, denenselben so dann diese Unsere Geschlechts-Ordnung eröffnet, und Sie solche auch ihres Orts zu vollziehen, derselben in allen Puncten und Clausulen nachzukommen, steiff und fest darüber zu halten, dawieder in keinerley Wege was fürzunehmen, auch alles was vorgehet verschwiegen und in geheim zu halten ermahnet, und solches an Eydes statt durch einen Handschlag Ihme dem Seniore oder Vice Directore anzugeloben, gewiesen, so dann nach dessen würcklichen Erfolg so balden bey diesen und künfftigen Consultationen (iedoch so lang Sie nicht selbst zur Regierung kommen ohne votiren) mit niederzusetzen zugelassen, gestalt sam zugleich hierauf, was in Geschlechts-Sachen verhanden, und zu erinnern proponiret, darüber consultiret, und sonderlich, do was wieder diese Ordnung von einem oder andern vorgangen, derselbe darüber vernommen, und nach Befindung und Erkäntnüß der Gebühr emendiret werden.

LXIV. Session-Rangs- oder Præcedenz-Ordnung.

Die Ordnung der Sessionen soll, zum vier und sechzigsten sein wie folget:

Als erstlich des Geschlechts Eltiste, Er were Director oder hette einen Vice-Directorem: Vers andere der Vice-Director do einer verhanden: Drittens der Adjunctus, obgleich die Nachsitzenden eines mehrern Alters: Vierdtens die übrigen regierenden Herren, welche nach dem Alter ihren Rang oder Stelle nehmen und behalten. Würde aber ein oder der andere Herr nicht in Person, sondern durch Abgeschickte erscheinen, so haben dieselbe die Session zwarten unter sich nach Ihrer sonderbahren Herren Alter: Allesambt mit und nebenst denen gegenwärtigen regierenden Herren, doch erst nach denenselben zu bekleiden. Do aber ein regierender Herr seinen Sohn so Majorennis, an seine statt abordnen, derselbe junge Herr zwar, nicht seines Herrn Vatern Stell, doch stracks nach denen regierenden Herren immediate, und vor derer übrigen Herren Abgeordneten Räthen und Dienern ingleichen denen andern jungen Herren, so wie bald folget sich auch mit einfinden, setzen, wie dann wenn Herren so nicht regieren, aber sich obgedachter massen habilitiret, zugleich verhanden wären, so haben Sie zwarten wie gedacht keine Stimme oder Votum, können aber ihre Session alsobalden nächst denen anwesenden regierenden Herren, an einer Seiten nach einander nehmen, das der abwesenden Herren auf der andern Seiten, oder wie sichs ohne Præjudiz der abwesenden Herren fügen wird, in ihrer Ordnung beysammen bleiben, do auch ein- oder mehr in Person gegenwärtige regierende Herren Ihre Leute oder Bedienten bey sich hätten, und mit sich in die Consultation brächten, so einem jeden frey stehet, so wehre denenselben Räthen oder Ministris

ent-

entweder absonderlich oder so balden nach denen Gevollmächtigten Abgesandten Ihre Stelle einzuräumen.

LXV. Was bey denen besonders ordentlichen Geschlechts-Zusammenkünfften zu bedencken und vorzutragen.

Zum fünff und sechzigsten, hat bey denen Zusammenkünfften, wie auch sonsten allezeit ein jeder Herr oder dessen Abgeschickte den gegenwärtigen Directorn und seine Deputirten aller Gebühr zu respectiren, Ihme bey Ansagung der zur Berathschlagung beliebender Stunden und Stelle, und andern fürfallenden Dispositionen bill- und willige Folge zu leisten, zuförderst aber reifflichen zu bedencken, und anzubringen, auch zu befördern was zu Unsers Stamms und Standes, Wohlfahrt, und beständigen Nutzen, beharrlichen Fried und Einigkeit ersprüßlich, ingleichen sonsten iederzeit, was Er dem gantzen Geschlecht vorträg- oder nachtheiliges in beglaubte Erfahrung bringen, oder an brieffliche Uhrkunden und Schrifften hierzu dienliches sehen, lesen oder hören möchte, solches dem Directori zeitlichen anzumelden und einzuschicken, derselbe hingegen denen Stamms-Verwandten als obberühret, durch Schrifften oder bey angestellten Deliberationen nach Seinem Gutbefinden vorzutragen, welcher auch Krafft dieses über obiges wohl bemächtiget ist, bey allerhand etwa vorfallenden, und aus dieser Geschlechts-Vereinigung herrührenden Beschwerden, Gebrechen und Klagen, einen ieden Seines schuldigen Verhaltens und Obliegens zu erinnern, do Er aber eines mehrern Ernsts bedürfftig, ist Ihme von dem Adjuncto, und andern regierenden Herren möglicher Beystand zu leisten, damit aller unbeliebicher Begegnüs und Ungebühr nachdrücklichen gesteuert, und Er der Senior oder Dirigirende und ausschreibende Herr iedesmahl bey anständiger Auctorität erhalten und vertreten werden möge.

LXVI. Testaments-Verordnung.

Wie ohne daß, zum sechs und sechzigsten, ein vorsichtiger Hauß-Vater wohl thut, das Er in Zeiten und noch bey guten Verstand durch einen letzten Willen nach Befehl und Vermahnung des Allerhöchsten selbsten: Dispone domui tuæ &c. Sein Hauß beschicket, also soll billich ein ieder und noch vielmehr derjenige Herr, der Kindere hinter sich verlässet, und zwischen denenselben, oder sonsten etwa Unrichtigkeit oder Streitigkeit nach seinen Tod befürchtet, solches in gute Acht nehmen, und auf eine Väterliche, freündliche und wohlerspriessliche beständige Testaments-Verordnung reifflich dencken, und solche hinter sich lassen, darinnen aber nichts, so diesem Vertragk in specie und denen Lehen-Rechten zu entgegen (als welches auch billich von Unkräfften gehalten wird) disponiren, sondern vielmehr die Seinen darinnen alles Ernsts ermahnen und befehligen, daß sie diese Unsere Erb-Vereinigung allerdings in gute Observanz halten, und derselben sich gemäß bezeigen, im übrigen aber sollen die überlebende Agnaten, bevorab diejenigen, so der Testator zu Vormunden oder Executoren geordnet, über des verstorbenen Herrn letzten Willens Disposition nach alle desselben Inhalt, so nicht wieder diesen Geschlechts-Vereyn lauffet, mit allem Fleiß steiff und vest zu halten verbunden seyn. Darbey iedoch billich bedinget und vorbehalten wird, das diejenigen Testament, Fidei Commissa, Codicill: oder Donationes mortis causa, so vor dieser Unser Vereinigung bereits gemachet, und nicht wieder die Lehen-Rechte lauffen, derselben und in specie dieses abgehandelten Articuls ungehindert in ihren Kräfften in welchen sie vor diesem Vergleich gestanden, verbleiben.

So sollen auch die Schulden und Nomina Passiva, welche von Unsern Vorfahren und Uns ingesambt oder sonders durch Borg-Wiederkauff, oder in andere Wege itzo schon gemachet, und darein sie oder wir einander gewilliget haben oder wir ins künfftige noch machen und Inhalts obigen 53sten Articuls (dabey es allerdings verbleibet) einander drein consentiren werden, unter Uns von Lehen-Schulden, es sey oder werde des Lehen-Herren Consens darauf ausgebracht oder nicht, wann es vor deren Bezahlung zur Lehens-Folge kömbt nicht allein von Söhnen, sondern auch allen andern Lehens-Folgern und Agnatis erkandt, angenommen, dieselbe abgeführet, und darwieder nichts gehandelt noch etwas eingewendet werden.

LXVII. Archiva zu Gera, Graitz, und wo der mehr verhanden ꝛc. Item Cantzley Amts- und Gerichts Registraturen, Acta.

Ein sehr nöthiges und nützliches Werck seynd, zum sieben und sechzigsten, bey allen hohen Häusern, Regimentern, Cantzleyen und Gerichten, wohlbestalte Archiva, Diaria, Geschlechts und andere Registraturen, wie nun bereits Unsere Christseel. Vorfahren hirunter sorgfältig gewesen, und derenthalben gute Verordnung und Anstellunge gemachet, also sollen solche, und was allenthalben von dergleichen der Zeit vorhanden, oder noch verschaffet wird (wie dann einem iedem regierenden Herrn ein Archivum vor sich zu halten frey stehet,) mit Fleiß conserviret und beobachtet: insonderheit aber die zu Graitz und Gera oder auch in denen andern Herrschafften uff Unsern Häusern und in den Cantzleyen, an alten und neuen Uhrkunden, Bullen, Transsumpt-Büchern, Acten und Schrifften, verhandene Archiva an einem ieden Orth wo sie der Zeit sich befinden, verbleiben, und wieder desselben besitzenden oder künfftig succedirenden Herrn Willen, keines Weges verrucket noch anders wohin gefordert und gebracht, iedoch dieselbe von einem ieden Herrn in guter Bewahr und Disposition sauber behalten, in wohlverschlossene Kästen und Behältere geleget, gewissen Ambtleuthen oder Secretarien so hierauf als zur function eines Archivarii in specie mit zu verpflichten, zu dero Beobachtung vertraulich untergegeben, darüber Inventaria, wo noch keine verhanden, verfertiget, wo aber bereits derselben aufgesetzet wären, solche förderlichst revidiret, und hernach von Jahren zu Jahren nach gemachter Disposition mit Fleiß durchgangen, was davon etwa einem Herrn oder seinen Räthen zu ihrem Bedarff gefolget; Was man auch mittler dessen weiter erlanget, vollends darzu- oder in eine absonderliche Specification gebracht, damit von Zeiten zu Zeiten continuiret, und do der dirigirende oder ein ander Herr etwas, welches die gesambte Agnaten concerniret, zu seiner oder gemeiner Nothdurfft begehren möchten, ihme davon richtige auch nach Erforderung vidimirte Copien communiciret, und insonderheit die berührte über die Archiva zu Grätz und Gera bereits gemachte Inventaria gegen einander in Abschrifft ausgewechselt; Diejenige Uhrkunden und Schrifften aber, so ein Herr dem andern oder eine Lini der andern zukommen und folgen lässet, zu des also communicirenden Theils præjudiz nicht gebrauchet werden, wir wollen auch, was bey Unsern Cantzleyen zu ermeltem Grätz und Gera an Originalien, daran Uns der Herrschafft selbst und Unsern Nachkommen gelegen, verhanden von dar in die ufm Häusern allda hirzu destinirte Gewölbe bringen, und davon hingegen copias bey denen Cantzleyen nehmen, und behalten, und in specie neue Transsumpt-Bücher nach Ordnung der Jahre, Monat und Tage von etzlichen Seculis her, so weit man nehmblich Nachricht finden wird, mit diensamen Indicibus versertigen, wie nichts wenigers in den Ambts- und Gerichts-Stuben itzo und künfftig, was allda an Erb-Registern alten und neuen Anschlägen, Theilungen, Protocollen, Registraturen, Ambts-Urbar und Gerichts-Büchern verhanden, mit Fleiß nachsehen, darüber gleicher gestalt Specificationes machen, und solche sowohl in den Aembten und Gerichten, als in Unsern Cantzleyen nachrichtsam mit beylegen, was aber ermangelt, ersetzen, und von drey Jahren durch vorberührten Archivarium dergleichen Revision wiederholen lassen.

LXVIII. Administratio Justitiæ und derer dazu gehörigen Aemter.

Gleichwie, zum acht und sechzigsten, die Handhabung der heilsamen Justiz und Rechtens nechst dem Gottesdienst und der Religion vor die vornembste Seyle oder Fundament aller Regimenter und Herrschafften zu halten, also wollen Wir auch iedwedern wes Standes und Wesen Er auch sey die heilsame justiz administriren, und zu Erhaltung solches Zwecks, Unsere Cantzleyen und Regierunge mit Gottseeligen, derer Rechte kundigen und geübten, auch aufrichtigen Justitien: Ingleichen die Consistoria und Judicia Ecclesiastica mit geistlichen und Politischen Exemplarischen verständigen Kirchen-Räthen, wie nicht wenigers unsere Ambts- und Unter-Gerichte mit Gelehrten, Erfahrnen, frommen und darzu gnugsam tüchtigen treuen Personen besetzen und bestellen, keine üppige, stoltze, hochmüthige, falsche Leuthe Ohrenbläser, Verleumbder oder Placentirer um Uns dulden, sondern vielmehr Unsere Räthe und Ambts-Leute, daß sie, ufm Fall ein Herr in geistlichen, politischen oder Justitien-Sachen extra orbitam gehen möchte, oder einer unrechten Meynung und Vorhabens wäre, Sie ihn ungehindert und ohne Besorgung einiger Ungnade oder Disaffection dessen bescheidentlich erinnern, und auf die Fundamental-Leges Gerechtigkeit und Sanfftmuth weisen sollen, befehliget und verbunden wissen, dieselbe uf ihre Bestallung, nebst einem Handgelöbniß eydlichen verpflichten, und Uns Revers darauf zurück geben, dargegen denenselben die Salaria und Besoldung so wir Ihnen und andern Dienern versprochen, zu rechter Zeit bezahlen, und solche nicht vermindern lassen, auch Unsere Söhne und Nachkommen daß sie nicht so balden als angehende regierende Herren alle Räthe und Dienere ihres Vaters und Vorfahrers abschaffen, und eitel neue bestellen sondern vielmehr die alten (wo nicht zur Aenderung sondere Ursachen verhanden wehren) behalten, Väter- und treulich vermahnet haben, denn ferner derer jenigen, so sich umb Uns wohl verdienen, nach Ihren Tod in Ehren und allen Guten in gedenck verbleiben, und dero Kindere, do sie zu Unsern Diensten gnugsamb qualificiret und tüchtig, vor andern darzu gebrauchen, oder sonsten befördern hirnechst auch Unsere Vasallen und Land-Stände in guter Acht haben, Ihnen gegen Leistung der Schuldigkeit reciproce Gnade, Huld, Liebe, Obrigkeitliche Landes- und Lehens-herrliche Treu erweisen, Uns mit denenselben in wichtigen Landes angelegenen Sachen, berathschlagen, was uff Land-Tägen oder sonsten mit ihnen beschlessen, dem allenthalben nachsetzen, Ihnen und männiglichen, einheimischen und frembden, und hirunter auch in specie ein jeder Herr des andern Unterthanen gleiches und schleuniges Recht wiederfahren lassen, auf blosse Anklage, Berüchtigung oder Anbringen niemand verurtheilen oder verdammen, sondern iedesmahl den andern Theil mit seiner Nothdurfft und Defension sanfftmüthig und gedultig hören, den Partheyen und Supplicanten sowohl reichen als Armen und Geringen selbst gerne Audienz verstatten, nach Erforderung denen Verhören in Judiciis in Person mit beywohnen, was Recht ist und man für Recht befinden thut, aber in der Güte so in allen Judiciis zuförderst mit sondern Fleiß und Dexterität an die Hand zu nehmen) nicht erhalten werden mag, auch mit Recht und geordnetem üblichen Processus prosequiren und ausführen, was so dann nach gnugsamer Verhör-Erkundigung und prosecution erkennet, und gesprochen, oder

auch durch gütliche Handlung und Vergleich erörtert zur würcklichen Execution und Vollziehung bringen, und darwieder nichts verfügen oder vornehmen, sondern iedesmahl dem Recht und denen Judiciis ihren ungehinderten starcken Lauff lassen, und do in Justitien-Sachen wieder eines Herren Ambt und Gerichte eine Klage oder Beschwerung wegen verzogener, verweigerter oder nicht administrirter Justiz einkehme, so ist hirmit Unser Will und Meynung, daß solche Beambte, Land- und Stadt-Richtere, in dergleichen Ambts- und Gerichts-Sachen zu Vermeydung ander sonsten daraus befahrender Weiterung und Ungelegenheit vor unsern Cantzleyen oder verordneten Befehlichshabern geziemende Red und Antwort zu geben, und doselbst Recht zu nehmen schuldig seyn sollen, weil Unsere Herren Vätere Großherren Vätere und Anherren und nach Ihnen Wir selbst hirunter bereits gewisse Cantzley-Consistorial-Policey-Gerichts-Tax- und andere nützliche Ordnunge gemacht, so wollen Wir darüber fest halten, solche uff Bedürffen revidiren, verneuern und verbessern, bevorab auch die zweifelhaffte Fälle, und Rechts-Fragen, so sich bis anhero bey Unsern Unterthanen enthalten, zu Verhütung künfftigen Disputats und kostbarer Weitläufftigkeit aus Landes-väterlicher Vorsorge zusammen tragen, selbe durch Niedersetzung Unserer Räthe und anderer Rechtsverständiger, so mit Unser Vergünstigung Unsere Ritterschafft und Räthe in Städten hirzu benennen möchten, berathschlagen, dero Recht und billichmäßiges Gutachten hirüber abfassen, und Uns übergeben lassen, so dann Uns darauf selbst Landes-herrlichen resolviren, und Unsere Decisa darüber gebührender massen publiciren: Ingleichen wo es von Nöthen Uns noch fernerer gemeinnütziger Ordnung und Landes-Satzunge vereinigen.

LXIX. Verfolgung Malefiz-Personen und Durchführung derselben wie auch aufgehobener todenCörper. vid. der 24. §. im Gräflichen Theilungs-Recess d. An. 1647.

Wann zum neun und sechzigsten, ein Herr bey Ubung seiner Gerichtbarkeit und Jurisdiction eines oder des andern Agnaten Territorium und Gütere zu betreten und zu berühren, von nöthen haben möchte, soll dasselbe zu Steuer der heylsamen Justiz, Verfolg- und Bestraffung der Mißhändler, seinen Gerichten und Bedienten nicht gewehret, sondern vielmehr willig vergönnet auch darzu Vorschub, und Handreichung gethan, und dieselbe ohne alle Hinderung, Auffenthalt, Revers und Abtrag, einen Delinquenten und Ubelthäter in der Folge zu greiffen und zufangen, die also gefangene und andere Malefiz-Personen und uffgehobene tode Cörper, durch der andern Gerichte gleichfalls ohne Gebühr, iedoch anderer Gestalt nicht, als mit Zuziehung desselben Orths Land-Gerichten, führen zu lassen befugt, solches aber auch zuvorn durch seine Gerichtsbestellte anzuzeigen, verbunden, und alle dergleichen Actus dem Herrn desselben Territorii und seiner Gerichtbarkeit ohne einiges præjudiz und Nachtheil seyn. So soll auch ein jeder Herr seine Unterthanere, wann sie in des andern Herrn Gerichtbarkeiten etwas verbrechen, dahin, und also in locum delicti uff Erfordern und subsidiarische Citationes zustellen schuldig: Der Delinquent aber nicht schärfferer Custodi oder Gefängniß, noch mit mehrerer Straffe als seinen eigenen Leuten in simili delicto und Verbrechen geschicht, angesehen, sondern diesfalls Gleichheit gehalten werden.

LXX. Relegation der Delinquenten aus denen sämtl. Herrschaften.

Und demnach, zum siebenzigsten, bißhero Zweiffel vorgefallen, ob diejenigen Ubelthäter und Delinquenten, welche aus eines Herrn Landen, entweder auf gewisse Jahr und Zeit oder auf ewig, mit- oder ohne Staupenschlag verwiesen, oder in die Acht erkandt worden, zugleich aus denen andern sämbtlichen Herrschafften und Landen also verwiesen seyn sollen, dahero man wohl eher erfahren, das die aus eines Herren Herrschafft und Gerichten verwiesene Mißhändler und Verbrechere, sich so balden in eines andern Herrn Gebiethe gewendet, und daß nicht ohne Schimpff und Ergerniß, bey des andern Herrn Gerichten und Innwohnern Unterschleiff gesuchet; Als haben Wir Uns nunmehro dahin ausdrücklichen verglichen, daß wann dergleichen zeitliche oder ewige Landes-Verweisung und Achts-Erklärung in eines Herrschafft und Gerichten exequiret wird, sich dieselbe auch auf der andern Agnaten Herrschafften und Jurisdiction erstrecken, solches denen Delinquenten und Relegandis (sich künfftiger darauf stehender Leibes- und Lebens-Straffe halber, do sie sich in einer derselben wieder betreten liessen, darnach habende zu achten) iedesmahl von denen Richtern deutlich angezeiget, in ihrer Uhrphede gedacht, und dieselbe so weit darauf mit eingerichtet: Dergleichen Execution auch aus einem Gericht in die andern, mit Benenn- und Beschreibung der Persohn iedesmahl gebührlichen notificiret werden soll, Würde auch der Relegatus hernacher in denen Gerichten, so die Execution wieder Ihn vollstreckt, recipiret, und wieder angenommen, sollen dieselbe Ihme beschehener aggravation, Ausöhnung und reception halber nachrichtsamen gnugsamen Schein ausfertigen, sich aber der Relegatus in der andern Agnaten Herrschafften und Gerichten ehe nicht, als biß er solchen Gerichtlichen Schein und Uhrkunde originaliter einschicke oder vorlege, wieder finden lassen.

LXXI. Compromiß und Austräge do aus diesem Vergleich, oder sonsten zwischen denen Herren sich Irrungen enthielten

Wann sich, zum ein und siebenzigsten, über Zuversicht, dieses unsers Vereyns wegen, sambt was demselben anhängig, nichts weniger auch in andern Sachen, wie das geschehe, zwischen Uns selbst oder Unsern Gemahlinnen, hinterlassenden Witben, Söhnen und Töchtern oder dero Vormundern und Curatoren sowohl von der Eltern

eltern als jüngern oder auch zwischen beederseits Lineen ꝛc. ingesambt oder besonders Spähn, Irrunge, und Mißverstände ereignen möchten, soll so dann kein Theil das andere durch einigerley selbst Thätligkeit beschweren oder beleidigen, noch der oder diejenige, so gegen einen oder mehr Zusprüche zu haben vermeinen, so bald zur Klage oder rechtlichen Ausführung (daraus nur Unwillen, Wiederwärtigkeit und Verbitterunge zwischen nahen Anverwandten, nebst vielen Kosten, Schäden und Unheyl zu erwachsen pflegen,) schreiten, sondern glimpfflichen und gelinde Wege ergreiffen und seine oder Ihre prætensiones anfänglichen bey dem oder denenjenigen, gegen welchen klagende part prætension zu haben vermeynet, in Schrifften oder durch Abschickung selbst freundlichen suchen, und darauf desselben gütliche Erklärung und Befriedigung erwarten. Do er aber keine annehmliche Erklehr- oder Contentirung erhalten würde, den der oder diejenigen Agnaten, so bey der Sache nicht interessiret, oder do auch etwa die andern Agnati hirunter ein Interesse, oder Er sonsten dieselbe hierumb anzulangen sonderl. Bedencken hette, andere Anverwandte zu freundlicher Unterhandlung und gütlicher Hinterlegung erbitten, im Fall aber solche interposition nicht belieblichen seyn, oder ihren Zweck nicht erreichen, oder sonsten durch freundliche Zusammenschickung und Handlung (welche nicht zu unterlassen, sondern mit allem Fleiß zu suchen) diese Irrunge nicht in der Enge componiret werden möchten, so dann zu deren Erörterung beede controvertirende Theile ihre selbst und respective ihrer Herren Gemahlen, und Herren Vätere, oder andern Stamms-Anverwandten bestallte Räthe, als ieder part einen oder zween und nach Belieben etwa noch einen von deroselben verpflichteten Landsassen und Vasallen mit folgenden Unterschied niedersetzen, und anwenden, daß, do die Zusprüche, Irrunge und Differentien sich allein zwischen denen Herren Frauen und andern vorhero mitbeniembten von der eltern Linea enthalten, deroselben Hoff- und Justitien-Räthen, und wenn sie ihey der jüngern Linea entstehen, deroselben gesambten Regirungs-Räthen zu Gera (wie sie deswegen bereits mit einander in ihrem Theilungs-Recess de Anno 1647. also eins worden) wenn aber dieselbe einen oder mehr, oder auch gesambte Agnaten von der eltern und jüngern Lineen concerniren, so dann nach Wichtigkeit der Sachen einen oder zweyen dero Räthen von ieder Linea solche erregte Spähn und Streitigkeiten güth- oder rechtlich hinzulegen anvertrauen und untergeben. Jedoch ist keine Gemahlin oder Witibe, noch auch ein Herr an seine selbst oder Ihres nachlebenden oder verstorbenen Herrn Gemahls und respect. Herrn Vaters verpflichtete Räthe und Vasallen eigentlich verbunden, sondern Ihnen vorbehalten, im Fall ein oder der andere Theil vor sich zu eines andern Agnaten Räthen und Leuten hirunter eine sondere Zuversicht trüge, sich derselben (keines weges aber höherer Stande, oder anderer, als Uns und Unsern Nachkommen mit Pflichten verwanther Räthe und Leute, oder auch anderer Mittel und Wege, als die hierinnen verglichen) hierzu zu bedienen, worumb Sie aber des- oder derselben Räthe Herren billich zu ersuchen hätten. So stehet auch beeden Partheyen frey, ob sie ihre differentien nur allein ein baar bestellten Räthen anvertrauen, oder ob sie lieber Ihnen noch iemand von obberührten Vasallen und Landsassen zuordnen wollen? Nachdem nun beederseits controvertenten gewisse Räthe in gleicher Anzahl, als ieder Parth einen oder zwey (es beschehe nun mit oder ohne Adjunction zweyer verpflichteter Lehen-Leuthe und Landsassen) vor sich selbst, oder mit Rath und Interposition eines uninteressirenden Agnaten oder andern Verwandten erkieset und denominiret, so soll solches iedes Theil seinen also hirinnen deputirten Räthen und Landsassen (do deren adjungiret werden) gebührend zu vernehmen geben, und Ihnen zugleich ihre Special-Pflichte, mit welchen Sie Ihme verwandt seyn möchten, (dann so dieselbe keinem der litigirenden Parten specialiter verbunden weren, es dergleichen Pflichtserlassung auch nicht bedorfft hätte) so viel diese Sache betrifft, erlassen, hingegen aber der oder dieselbe, die so weit Ihrer Pflicht erlassen seynd, sowohl auch der oder die andern, die nicht in special-Pflichten, deren Sie deswegen loß zu zählen wehren, begriffen, uff die Justiz in specie ad hanc causam mit einer sonderbahren Pflicht, (daß Sie nehmblich hirunter keines Herrn oder Parts, wer die seyn möge, Gnade und Huld, oder besorgende Ungnade, und Wiederwillen, Gifft, Gabe oder was anders ansehen, sondern ihrem auf rechten Gewissen, besten Verstandt, und denen Rechten und Billigkeit nach, iedesmahl ihre Meynung treulich eröffnen, und diese Sache, sambt was derselben anhängig, vermittelst der gütlichen Handlung oder Rechts-förmigen veranlassten Processs, Spruchs und Sentenz, mit erörtern sollen und wollen,) durch eine Handgelöbnüß an Eydes Statt, oder auch wohl nach hoher Wichtigkeit der Sachen, und uff begehrenden Fall der Partheyen eydlichen beleget werden. Hirnechst hette klagendes Theil seine Klage und Zusprüche mit derselben Gründen, und do solche uff Documenten oder Brieflichen Uhrkunden beruhen, mit Beylegung vidimirter Abschrifften, davon dem sonst Rechts üblichen Stylo nach eingericht, denen beederseits Deputirten zu Beschleunigung der Sache in einer gedoppelten Schrifft zuzusenden, welche hernach das eine Exemplar dem

oder denenselbigen, gegen welche Anspruch gesuchet wird, die Nothdurfft, so der oder dieselbe darwieder zu haben vermeinen, darauf zu bedencken und binnen Monaths-Frist Ihnen gleichfalls die darwieder habende Exceptiones und Defensiones in duplo Schrifftlich einliefern zu lassen unterthänig zuschicken, und darmit so lange zu beeden Theilen, biß ieder Herr oder Part mit dreyen umbgewechselten Producten (worinnen der litigirenden Herren sonderbahre Consulenten und Sachführer sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen und unnöthige Weiterung zu meiden haben,) vor sich oder durch Ihre Gevollmächtigte einkommen, gebührend verfahren, und wann die Producta beysammen, und in der Sache geschlossen, so denn das letztere Product dem Theil, so mit Ubergebung seiner Zuspruche den Anfang gemachet, communiciren und darüber sobalden beederseits Herren einen gewissen Tag (iedoch daß Er nicht unter einer Sächsischen Frist sey) unterthäniger Gebühr binnen, uff welchen beede Theil Ihre gnugsamb Gevollmächtigte abzuordnen, und durch dieselbe zu erscheinen, auch die in vidimirter Copia angeführte Documenta mit denen Originalien zu bestärcken schuldig seyn sollen. Wann nun beede Theile in Termino (dessen Orts man sich stracks Anfangs zu vergleichen) durch dero hiezu gnugsamb gevollmächtigte Räthe erscheinen, sa sollen vor allen Dingen und nach vorangehender Verhör- und Handlung die also niedergesetzte Räthe, wie auch Landsassen oder Lehen-Leute, welche Ihnen oberwehnter massen adjungiret wären, Ihre Befehls- und Legitimations-Schreiben (darinnen von beeden litigirenden Theilen die Loßzehlung Ihrer special- und respective eine Vermahnung auf vorberührt sondere Pflicht in hac causa zur Justiz beschehen) unter sich deutlich ablesen, darauf das Sie solcher sonderbahren Verpflichtung treulich nachgehen wollen, utrinque an Eydes statt eine Handgelöbnüß leisten, und zu dessen Werckstellung anfangs des provocirenden Partis niedergesetzte Räthe von des Provocati Deputirten: so dann diese hinwiederumb von jenem sollen den Handschlag annehmen, darauf zur Sache an sich selbst schreiten, beeder Theile zusammen habende, und vorhero aus denen eingelangten Schrifften und Producten gnugsamb eingenommene Sache mit einander reifflich überlegen, und darüber Ihre treue aufrechte Meinung ihren vorhero ad hanc causam erstatteten sonderbahren Pflichten nach zusammen tragen, denen herrlichen Partheyen güthliche Vorschläge (wie Sie sich deren mit einander wohlbedächtig vorhero vereiniget haben,) thun und Sie also ohne Weiterung zu vergleichen suchen, auch do es verfangen würde, so balden einen Vergleichs-Recess hirüber abfassen, und in forma probante iedem Theil ausantworten im Fall aber die Güte sich zerschlagen würde, sich mit einander eines deutlichen Recht- und billichmäßigen Ausspruchs und Decisi, oder nach Gelegenheit eines Interlocuts durch ordentliche Umbfrage und votiren vergleichen, und do Sie die Deputirte, oder Niedergesetzte allerseits hirunter mit einander einig, solches denen Anwesenden Gevollmächtigten und Abgeordneten publiciren, do aber sie die Niedergesetzte in Abfassung desselben discrepirten, oder sonsten die Sache also intricat und der Wichtigkeit were, daß Sie einen Ausspruch zu thun Bedencken trügen, die Acta so balden in der Abgeordneten Beysein inrotuliren lassen, und uf beeder Theile gleicher Kosten in ein bewehrtes Juristen-Collegium (dessen sie sich unter einander zu vergleichen, oder so sie in Erwehlung desselben differirten, solches die Niedergesetzten zu benennen hätten,) zum Verspruch Rechtens zu verschicken, nach eingeholten Urthel die deputirte Räthe (welchen der Proceß ohne denen etwa adjungirten Landsassen oder Leuten zu dirigiren alleine zukömbt) zur Publication einen kurtzen Termin beraumen, und in demselben solch Urthel uf beeder- oder auch nur eines erscheinenden Theils Anhalten eröffnen, dem Abwesenden aber in Abschrifft zu fertigen. Es werde nun die Sentenz von denen Niedergesetzten, als vorhero gedacht, selbst, oder vermittelst eines rechtlichen Informats gesprochen, so soll iedem Herrn, der sich darwieder zu beschweren hat, und uf anderweitige gütliche Handlung (so noch einsten zu versuchen) die Sache nicht zu erörtern were, do es ein Definitiv, ohne allen Unterschied: Do es aber nur ein Interlocut, mit dem Unterscheid den sonsten die Rechte hirunter wegen Verstattung eines Remedii suspensivi machen, und zwarten binnen dem zurecht versehenen Fatale der zehen Tage, eine Leuterung einzuwenden zugelassen seyn, und darmit wie bräuchlichen, iedoch an statt rechtlichen Versetzens, vermittelst zweyer und nicht mehrer gewechselter Schrifften, so in duplo wieder einzuschicken weren, verfahren und so dann die Acta noch einsten in zwey Juristen Collegia (so iedesmahl die Räthe, wenn die Partheyen dissentiren, selbst zu ernennen) aber uff des Leuteranten Kosten alleine verschicket: Das erste eingeholte Urthel so lange von denen Actis abgenommen, und uneröffnet, biß das andere darzu komme, verwahrlich beygeleget, hernach beede mit einander von denen Räthen aufgemacht und gelesen: und wann beede eingelangte Informat im Hauptzweck einstimmig, ohne weitern Verzug zur Publication wieder ein kurtzer Termin denunciiret, do aber dieselbe discrepiren: Die Acta mit Beylegung solcher beeden Informat vor sich und ohne neue inrotulation oder Vorwissen der Partheyen noch in

in das dritte Collegium eingesendet und welche Sentenz durch diesen dritten Rechtspruch Beyfall bekömbt, behalten und publiciret werden es auch also, wenn die Sententia erster Instanz in zwey eingeholten informat-Urtheln confirmiret, oder die eingewandte Leuterung für desert erkandt würde, darbey allerdings verbleiben, und Leuteranten keine Appellation oder Oberleuterung noch einiges anders Remedium devolutivum vel suspensivum hirwieder verstattet seyn. Do aber solche beede Sententiæ voriges Urthel reformiren oder also erklären würde, daß der andere Theil als Leuterat, damit nicht friedlich, so hat sich derselbe darwieder gleichfalls einer Leuterung auf seinen Verlag binnen obverglichener Frist zu gebrauchen, und ist damit eben, wie mit des andern Theils erster Leuterung allerdings zu halten, und was die von zweyen Facultäten oder Schöppen-Stühlen, oder auch do solche different weren vom dritten Collegio hierauf eingeholte Urthel also das wie obgedacht zwey derselben einförmig seynd, bringen, darbey beede Theile so dann ohne einziges weiters Ein- und Fürwenden acquiesciren, iedoch uf̃n Fall die Sache gar von sonderer Wichtigkeit were, und über zwey tausend Rheinische Gold-Gülden antreffen würde, so ist allerseits endlich noch beliebt worden, daß so dann die sich beschwert befindende Part und zwarten wiederumb uff ihre Kosten (do dieselbe ja nicht abstehen und sich uf abermahliges gütliches Zureden eines andern weisen lassen wolte) noch eine Oberleuterung zugelassen, und es damit also, wie bey der Leuterung gedacht allerdings gehalten, und dergestalt uff diesen Fall (do nemlich die Sache mehr als zwey tausend Reinische Gold-Gülden betrüge,) dreymahl gütlich gehandelt, und dreymahl rechtlich gesprochen werden mag, sonsten aber, und do die Sache nicht so viel als itzt gesetzt anreichen thete, allerdings bey der Leuterung allein und voriger Disposition verbleiben solle.

LXXII. Clausula reservatoria wegen hiebevoriger Vergleichung, Recessen und Ordnungen.

Im übrigen, und vors zwey und siebenzigste, bleiben hiebevorige mehrfältige Erb- und Theilungs-Recess, Kauff und andere Vergleich und Vereyn, so zwischen Uns und Unsere Anherren und Vorfahren ingesambt, auch von theils Herren oder in einer und der andern Lini absonderlich unter sich aufgerichtet, und vollzogen ingleichen Unsere in geistlichen politischen Justiz und andern Sachen gemachte Decreta, Mandata, Edicta, Gesetz und Ordnungen, allenthalben in ihren Kräfften, und wird denenselben durch diesen Unsern gemeinen Geschlechts-Vereyn und Verordnung (was darinnen nicht ausdrücklich geändert, und andergestalt beliebet und abgehandelt worden, nichts derogiret, dasjenige aber, was etwa in diesem unsern Vereyn noch ermangelt, oder undeutlich gesetzet, und eine Erklärung bedürfftig were, soll durch angeregte Unsere hiebevorige Contracte, Vergleich und Verträge, und nechst diesem durch die Landübliche und gemeine Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, nach billigen Dingen, treulich erkläret und erläutert werden.

LXXIII. Emenda und Bestraffung derer Herren so diesem Geschlechts-Vereyn zu wieder handeln möchten.

Wiewohl nun, zum drey und siebenzigsten, wir uns gegen einander versichert halten, auch das Freund-Brüder- und Vetterliche Vertrauen haben wollen, daß wie wir allesambt, und ein ieder insonderheit mit guter Vergnügung und aufrechten Gemüth, diesen unsern Erb- und Geschlechts-Vergleich verabhandelt und angenommen, und Uns darzu bey Unsern herrlichen wahren Worten, Treu und Glauben wohlbedächtig und eydlichen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, verobligiret und verbunden, auch Krafft dieses nochmahls itzt bedeuteter massen verbinden und verpflichten, also auch solchem ein jeder unter Unsern Nachkommen vor sich selbst allerdings treu- und festiglich nachkommen, und demselben in keinem Articul oder Clausul wissentlich zu wieder leben und thun werde, und dergestalt einiger weiterer Straffs-Setzung nicht von nöthen sein, in besonderer Erwegung das beste Vinculum und Verknüpffung hirunter Unsere selbst zustehende herrliche freye Macht und Gewalt, Zusage und Versprechung sambt unverfälschter Brüder- und Vetterlicher Liebe, Treue und Freundschafft untereinander, wie nicht weniger der vorgesetzte Zweck und Beobachtung Unser und Unser Nachkommen Wohlfahrt, auch Erhalt- und Auferziehung dieses unsers uhralten herrlichen Geschlechts und Dignitäten, Immunitäten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten. So haben wir Uns doch umb mehrer gewisser Haltung willen folgender per gradus gesetzter Mulctarum und Bestraffunge derjenigen, so eines wiedrigen sich gelüsten lassen möchten, verglichen: Das nemblichen 1. so bald man vermerckt oder vernimbt, wie ein Herr dieser Erb-Verbrüderung oder Geschlechts Vereynigung in einem oder dem andern Articul entgegen zu handeln Vorhabens sey, derselbe durch den Seniorn entweder alleine, oder umb mehrern Nachdrucks willen zugleich von dem Adjuncto, oder nach Gelegenheit einem oder mehr andern derer regierenden Agnaten deswegen treulichen gewarnet, davon abgemahnet, und Ihme anfangs glimpfflich verwiesen werden soll, do aber (2.) solche Warn- und Abmahnung nicht verfangen, und Er von seinem Vorhaben nicht abstehen, sondern fortfahren würde, oder bereits einen oder den andern Articul, ehe man davon zuverläßige Nachricht erhalten und dergleichen gütliche Abmahnung vorgangen were, überschritten, und darwieder gethan hette, so soll Er erstmahls ein- zwey- biß vier hundert Gold-Gülden nach Befindung der Umbstände

ex arbitrio der mehrern Agnaten zum gemeinen Reußischen Fisco zur Straff erlegen, und doch (3.) solche wiedrige Handlung, wofern es nur in seinem Vermögen stehet, nichts desto weniger retractiren und nach diesem Erb-Vergleich einrichten, auch darzu von dem Seniore Familiæ und Adjuncto, oder sonsten einem oder mehr der Agnaten auch wohl nach Gutbefinden anderer Angewandten und Befreundten, nochmahls mit nachdrücklicher Münd- oder Schrifftlicher Verweisung beweglich erinnert und ermahnet werden, und wenn er sich noch nicht bequemet und folget, das Duplum beniembter mulctæ entrichten, und doch solche seine wiedrige Handlung und Uberfahrung keinen derer Agnaten zu Einwilligung in dieselbe oder zu dero Leist- und Haltung verbinden, noch einigem Agnato, vielweniger dieser Geschlechts-Ordnung in einigerley Weise nachtheilig seyn. Wie wir Uns nun (4.) sambt und sonders zu dieser vorgesetzter Straffen Abstattung nochmahls hirmit kräfftiglich verbinden und sich keiner derselben entbrechen soll und will, also und dohingegen ein überfahrender Herr sich zu derselben über bessers Vertrauen nicht verstehen, noch solche uff eine oder die andere gütliche Erinnerung würcklich abführen würde, oder es vorhero von denselben mehr besagte verbührte und von denen meisten der Agnatorum dictirte Straffe nicht- oder doch schwerlich zu erhalten und er bliebe also in seiner wiedrigen Bezeugung beharrlich und ohne gütliche Abfindung und Vereinigung mit seinen Agnatis: oder es kehme ein solcher Herr mit seiner Uberschreitung eines oder des andern Articuls zum dritten mahl wieder, oder wehre sonsten die Uberfahrung und das Verbrechen zum ersten oder andern mahl also beschaffen, daß dieses uralte Geschlecht davon Schimpff, Unehre oder üble Nachrede zugewarten hätte, so soll ein solcher wiederwärtiger und übertretender Herr uf vorgehende Decretirung derer sämbtlichen regierenden Stamms-Verwandten oder derselben grössern Theil fürterhin vor kein Membrum oder Mitglied dieses uhralten herrlichen Geschlechts mehr gehalten, noch zu einiger Zusammenkunfft vieler oder weniger aus demselben zugelassen, und mit Jhme weitere Gemeinschafft gepflogen, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen und extirpiret und nicht wiederumb biß Er mit aller und ieder Agnatorum Einwilligung versöhnet sey admittiret werden.

LXXIV. Vollzieh- und Bekräfftigung dieser Geschlechts-Verordnung.

Vors vier und siebenzigste und schlüßlichen behalten wir Uns zwarten bevor, ins künfftige diese Unsere Geschlechts-Articul nach Gelegenheit, und mit Unser allerseits guten Willen zu vermehren, zu mindern und zu verbessern, ehe aber solche Veränderung mit unser aller, und ins künfftige Unser respective Söhne und Nachkommen einhelligen Consens würcklich beschieht, soll es bey obigen also verglichenen und beliebten Puncten durchgehends sein verbindliches und beständiges Verbleiben haben.

Uhrkündlich haben Wir über diese abgefaßete Unsere Erb- und Geschlechts-Vereinigung, oder Pacta Familiæ, nach derselben vorhergegangener verschiedener Durchnehmung und nunmehro in Unsern persönlichen Beysein allhier beschehener wohlbedächtiger, endlicher Revision, und einmüthiger guter Beliebung verschiedene Exemplaria eines Lauts und Inhalts (davon zwey in die Archiva, Grätz und Gera geleget, die übrige unter uns vertheilet werden sollen) verfertigen lassen, und nach derer zu allem Uberfluß erfolgter deutlicher und fleißiger Ab- und Durchlesung von Uns allerseits: Ingleichen uf Unser Begehren von Unsern respective ingesambt und insonderheit bestellten nach beniembten Cantzler, Räthen und Ambt-Leuthen, so darbey gewesen, eigenhändig unterschrieben, mit unsern herrlichen Hand-Secreten und Jhren der Räthe anererbeten und gewöhnlichen Ring-Petschafften bedrucket worden. So geschehen und geben Gera, den zehenden Monats-Tag Novembris, nach Christi Unsers Seeligmachers heilwertiger Geburth, im sechzehenden hundert, acht und sechzigsten Jahre.

(L. S.) Heinrich der Andere, jüngere und älteste Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der Zehende jüngere Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der eltere Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der fünffte Reuß Herr von Plauen,

(L. S.) Heinrich der eilffte jüngere Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der IV. Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der andere Reuß, Herr von Plauen.

(L. S.) Berthold Mutzbardes.

(L. S.) Benedict Schröter, Prolomæus Langhorff.

(L. S.) Christoph Limer.

(L. S.) Johann Albert.

(L. S.) Heinrich Günther Weiße.

(L. S.) Johanneß Poßner.

(L. S.) Oßwaldt Leupoldt.

Dem-

DEmnach Wir Endes unterzeichnete respective Söhne, Brüdere, und Vettere, Reussen, Herren von Plauen, Herren zu Grätz, Crannichfeldt, Gera, Schlaitz und Lobenstein, ꝛc. das achtzehende Jahr unsers Alters und theils noch einige Zeit darüber, vermittelst Göttlicher gnädigen Verleihung, zurücke geleget und uns und zwarten einem ieden insonderheit nach und nach die bevorstehende Original-Erb-Vereinigung und Geschlechts-Ordnung, dem darinnen befindlichen drey und sechzigsten Articul zu geziemender Folge, eröffnet und untergeben, ein ieder auch unter uns solche mit Fleiß durchsehen, von Artickuln zu Artickuln reifflich erwogen, und zur Wohlfahrt- Erhalt- und Aufnehmung unser und unsers uhralten herrlichen Stammes und Geschlechts wohl und nützlichen abgehandelt befunden, als haben wir diese respective Väter- Großväter- und Freund-Vetterliche Vorsorge und Wachsamkeit vor Uns unsere Nachkommen und gantzen Stamm mit Söhnlichen Gehorsam, Freund-Vetterlichen- und gantz fleißigem Danck erkennet und angenommen. Ob wir uns nun wohl hiezu als respective Söhne, künfftige Lehensfolgere, und Erben, ohne das alles verpflichtet, und gehalten befinden, so acceptiren wir doch auch solche Erb- und Geschlechts-Vereinigung, und all darinnen begriffene Articul Gesetze und Ordnung Krafft dieses ausdrücklichen, wissentlich und wohlbedächtig, und wie wir hirauf darinnen verordneter massen an Eydes statt nunmehro Hand-Gelöbniß geleistet und erstattet, also geloben und versprechen wir nochmahls hiemit und Krafft dieses bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und bey unsern Herrlichen Worten Trau und Glauben, daß wir diesen Erb- und Geschlechts-Verein in allen Puncten und Clausulen nachleben, steiff und feste darüber halten, darüber in keinerley Wege bey denen darinnen gesetzten Mulctis und Straffen handeln, oder ichtwas fürnehmen.

Hierbenebenst alles was von angelegenen und geheimen Sachen bey denen Zusammenkünfften, Berathschlag- und Unterredung oder sonsten vorgehet, verschwiegen und in Geheim halten sollen und wollen, worzu wir gleichfalls treulichen ermahnet und angewiesen worden, welches wir auch alles also mit Vordrückung Unserer herrlichen Petschafften und eigenhändiger Unterschrifft hiemit bestärcken und bekräfftigen, und zwarten nach Ordnung der Zeit, da solche Vollziehung von einem ieden nach und nach geschehen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Bedingung, daß gedachte Unterschreibungs-Ordnung denenjenigen, so etwan, wegen ihrer Abwesenheit, oder sonsten, an der Vollziehung eine Zeitlang gehindert worden, und denen junioribus oder dem Alter nach, jüngern Herren, nachgeschrieben an dero vorhergehendem Alter Seniorat, Rang und Vorsitz im allerwenigsten nicht nachtheilig seyn, sondern ein jeder Herr nach seinem Alter und dem klaren Jnhalt dieses Vereins seine Stelle, Sitz und Ordnung allerdings behalten sollen.

Und ist die Genehmhaltung, eydliche Gelobung und Zusage auch Besiegelung und eigenhändige Unterschrifft von Uns und einem ieden insonderheit erfolget im Tag, Monat und Jahr, wie hernach ein ieder bey seiner subscription mit eigener Hand gezeichnet.

(L.S.) Heinrich der jüngere Reuß Herr von Plauen. Act. Schloß Gera, den 21. Mart. 1670.

(L.S.) Heinrich der dritte, jüngere Reuß, Herr von Plauen, Actum Gera den 30. Aug. 1671.

(L.S.) Heinrich der achte, jüngere Reuß, Herr von Plauen. Actum Gera, den 30. Aug. 1671.

(L.S.) Heinrich der sechste Reuß, Graf und Herr von Plauen. Actum Gera den 20. Maji. 1681.

(L.S) Heinrich der zehende, jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen. Gera den 31. Maji. 1686.

(L.S.) Heinrich der eilffte jüngere Reuß Graf und Herr von Plauen. Gera den 4ten Sept. 1690.

Heinrich der dreyzehende, eltere Reuß, Graf und Herr von Plauen. Gera den 13. Martii 1694.

Register über die Pacta familiæ Ruthenicæ, de Anno 1668.

I. Religion und Gottesdienst, vornehmblich ratione der Herren selbst.

II. Verpflichtung, auch die Unterthanen bey der Augspurgischen Confession zu handhaben, und keine als deroselben zugethane Ministros in Ecclesia & Politia zu bestallen, item die Geistl. Stifftunge und Einkommen zu erhalten, zu verbessern, und die Mängel und Gebrechen abzuschaffen.

III. Catechismus-Lehr und Examen: Inspectores, Visitationes, Synodus: Fiscus ejusdem, Kirchen-Ordnung.

IV. Interims-Agenda biß zu einer gemeinen Kirch- und Schul-Ordnung: in specie von Gleichheit der Lectionum in Schulen, und von denen Schulmeistern auf den Dörffern.

V. Educatio, oder Aufferziehung der herrl. Kinder selbst, und dererselben Verschickung.

VI. Vormundschafft und sonderlich von Tutoren ex Testamento, und desselben Execution.

VII. Wer in Ermangelung einer Testaments-Vormundschafft die Tutores seyn sollen.

VIII. Von der Frau Mutter Vormundschafft insonderheit.

IX. Von der Frau Mutter oder Großfrau

Mut-

Mutter so Vormunderin ist, curatore ad litem: wie auch der Præcedenz zwischen ihr und ihren Contutoren.

X. Ausbringung der Kayserl. Confirmation über die Vormundschafft, Verpflichtung zu derselben treuer Verwaltung; item von der jährl. Verfertigung und Justification der Rechnunge: auch Zuzieh- und Anwendung treuer Räthe, Vasallen oder Ambt-Leute zu solcher Administration.

XI. Wenn kein Herr von denen Agnatis selber-noch auch die Frau Mutter die Vormundschafft über sich nehmen könte, wer hiezu zu gebrauchen? item von der Vormundere Eyd und Pflicht.

XII. Schutz und beharrliche Gnade gegen die zur Vormundschafft verordnete Räthe, Vasallen und Ministros.

XIII. Vorsorge zu guter Auferziehung der Pflegs-Anbefohlenen und Bestellung treuer Informatoren und Hofmeister.

XIV. Jährliche Rechnunge und deren Justificier- und Beylegung.

XV. Verledigung einer Vormundschaffts-Stelle und derselben Wiedererstezung.

XVI. Alter zu Antretung der Regierung beniembt.

XVII. Vorsichtigkeit im Heyrathen mit Beobachtung der bestimbten Zeit, guten Raths, Erwegung vorhandenen Unterhalts-Mittel, und in specie des Quanti seines Vermögens.

XVIII. Condition und Qualität der Person, so zu heyrathen und von Ehe-Pactis in genere.

XIX. Von Ehe-Geldern, Paraphernalien und Versorgung künfftiger Gemahlin in gemein.

XX. Quantum Ordinarium der Ehe-Gelder, und deren Wiederlage, wie auch der Leib-Renthen: item von deren Versicherung und dem Witthumbs-Brieff.

XXI. Fälle da das Quantum des Heyrath-Guths und des Dotalitii geringer als vier tausend Gülden seyn mag, oder soll.

XXII. Special-Casus der Ehe-Gelder und des Leibgedings, bey denen itzigen dreyen Herren Gebrüdern, in der Untern Herrschafft Gräitz sambt der Burg.

XXIII. Wie es zu halten, wenn das Heyrath-Guth nicht völlig einbracht.

XXIV. Morgengabe.

XXV. Witthumbs-Hauß, und zugehöriges Brau- und Brennholtz, auch Hauß-Geräthe.

XXVI. Wohnung, Kost und Abführung der Leib-Renthen, wenn die Frau Witbe bey den Herrn Söhnen bleibet.

XXVII. Wenn die Frau Mutter nicht bey denen Herren Söhnen bleibet, wie die Leib-Renthen theils an Gelde, theils mit Getreidig und andern abzustatten? und wie es deswegen, und mit den verschriebenen Hauß und andern zu halten, wann Sie sich gar aus der Herrschafft wendet.

XXVIII. Weibliche Gerechtigkeit an Morgengab, Mußtheil und Gerade.

XXIX. Von anderer der Frau Witben eigenthümblicher Fahrnüß.

XXX. Paraphernal-Guth und von desselben Versicherung und Usufructu.

XXXI. Wie es mit denen Mörgengabs- wie auch denen an statt der Weiblichen Gerechtigkeit verordneten Geldern im Fall die Frau Witbe wieder heyrathete, und Kinder aus zweyerley Ehe verliessen, und ohne Disposition verstürbe, ingleichen mit ihrer eigenen Nifftel-Gerade zu halten.

XXXII. Wie es nach anderwertiger Verehligung der Witben mit ihren Heyrath-Geldern, Leib-Renthen und andern Commodis zu halten?

XXXIII. Wenn eine Gemahlin vor ihrem Herrn, oder zwarten auch nach demselben, aber ohne anderwertige Verheyrathung stirbet, wie es mit denen Ehe-Geldern zu halten?

XXXIV. Was auf den Fall, wenn die Gemahlin vor dem Herrn Todes verfähret, wegen der 500. fl. Morgengabs-Gelde und andern dero Erbe zu bedingen? und wem die Gerade sodann verbleibet?

XXXV. Generalis Reservatio in Heyraths-Briefen und Freystellung besserer Conditionen, ohne Nachtheil derer Agnaten.

XXXVI. Ausstattung derer Herrlichen Fräulein, an was Standes-Personen und welchergestalt dieselbe zu verheyrathen und Ihnen an die Hand zu geben?

XXXVII. Dos, oder Heyrath-Guth derer Reußischen Fräulein, item Kleider und Schmuck-Geld: Ausrichtung der Hochzeit: und was wegen der Wiederlage Morgengabe und anders darbey zu beobachten.

XXXVIII. Verzicht des Fräuleins gegen der Ausstattung.

XXXIX. Vorbehalt bey der Verzicht.

XL. Unterhalt der unausgestatteten Fräulein.

XLI. Begräbniß-Kosten der unverheyratheten verstorbenen Fräulein.

XLII. Was Gestalt ein Fräulein gegen ihren Unterhalt sich des Väterlichen und Brüderlichen Erbes nicht mit anzumassen, sambt denen dabey vorbehaltenen Fällen.

XLIII. Von Erhalt-Fortstamm- und Vermehrung der hohen Dignitäten, Regalien, und Privilegien, wie auch der Häuser, Herrschafften, und Güthere, durch Nachfolge der Vorfahren löbl. Fußstapffen und Verpflichtung zu der Röm. Kayserl. Maj. und des Reichs-Diensten Beobachtung der Reichs-Satzungen.

XLIV.

XLIV. Einträchtigkeit unter sich selbst und mit andern, und derselben möglichste Beförderung.

XLV. Folgen die Successions-Fälle in feudis, und anfangs eine Generalis Dispositio ratione der beyden Haupt-Lineen.

XLVI. Sonderbahre Erleuterung und Disposition der Succession in Stirpes, sowohl ratione Linearum Principalium, als ratione sublinearum.

XLVII. Was bey Abgang der jüngern Linie die eltere wegen Lobenstein denenselben herrl. Land-Erben heraus zu geben schuldig: Item was fernerweit sich beyderseits der abgegangenen Lineen letztern Herrns Töchteren und Tochter Kindern: wie auch seines vorhero verstorbenen Bruders Töchtern oder resp. Schwestern heraus zu geben sich reciproce vereinigt.

XLVIII. Ordo Successionis in Allodialibus und in specie: wenn Brüder oder Schwestern mit des verstorbenen Bruders, oder Schwester Kindern concurriren.

XLVIIII. Simultanea, oder gesambte Hand, soll an ietzigen und künfftigen Güthern gesucht, und sämbtl. Agnaten daran gebracht werden.

L. Landes-Huldigung und Erb-Pflicht soll zugleich auf n Fall der Lehensfolge mit auf die andere als mitbelehnte Agnatos gerichtet werden.

LI. Fernere Mittel und Obliegenheiten zu Erhaltung der Stamm-Herrschafften Lehen- und andern Gütern, als durch gute Vorsichtigkeit im Haußhalten durch Meidung der Schulden, unnöthige Gebäude, Bedienung und Beschenckunge: Item durch Einziehung der Hofhalt-Kleid- und Ausrichtunge.

LII. Bürgschafft.

LIII. Anlehns Aufnahm und wie weit die Mitbelehnten darein zu consentiren verbunden.

LIV. Unterpfändliche Einräumung und Ubergab wie auch Verkauff, oder Alienation der Lehen-Güter.

LV. Anwendung der aus Verkauff- oder Vertheilung herkommender Baarschafft zu Mann-Lehen.

LVI. Meliorationes feudales an Gebäuden, Feldern, Teichen und andern.

LVII. Ritter-Güter, so itzigen Herrn, oder dero Vorfahren zu Lehen gangen, wie auch Erb- oder Allodial-Güter so in denen Reußischen Herrschafften oder Lehen-Gütern gelegen, und an einen oder mehr Herren durch Anfall-Kauff- oder in andere Wege kommen.

LVIII. Steuer, Beyhülffen und allerhand Anlagen, sambt derselben Eintheil- und Abrichtung, sowohl unter der Ritter- und Landschafft (worzu auch diejenigen Lehen und Erb-Güter, so die Herrschafft erkaufft oder an sich bracht, zu referiren) als unter Ihro Gn. selbst betreffend.

LIX. Richtige Einlieferung und Berechnung vorher gedachter Collecten und Anlagen, sowohl von der Landschafft Cassa, als respect. von gnädiger Herrschafft Cammer und Rentherey.

LX. Vom Seniorat und Directorio, und wie es mit derselben Bestellung zu halten?

LXI. Wie es mit der Communication vom Seniore, oder Vice Directore: wie auch vom gesambten Rath zu halten?

LXII. Zusammenkunfft der Herren selbst oder Zusammenschickung dero Räthe und Bedienten.

LXIII. Von Ordinar-Geschlechts-Conventen, und aller derjenigen jungen Herren, so diese Ordnung mit unterschreiben sollen.

LXIV. Session-Rangs- oder Præcedenz-Ordnung.

LXV. Was bey denen besonders ordentlichen Geschlechts-Zusammenkünfften zu bedencken, und vorzutragen.

LXVI. Testaments-Verordnung.

LXVII. Archiva zu Gera, Graitz, und wo deren mehr vorhanden, item Cantzley-Ambts, und Gerichts-Regiſtraturen, Acta, &c.

LXVIII. Administratio Justitiæ, als Bestellung der Regirung, Consistorii, der Aemter und Unter-Gerichte, Beobachtung treuer Diener, Vasallen und Unterthanen, Haltung über die Land-Tags-Schlüsse, Processen, Decreten, Urtheilen, und dann Execution-item Cantzley-Gerichts- und andere Ordnunge: Erörterung vorfallender Casuum Dubiorum.

LXVIIII. Verfolgung Malefiz-Personen, und Durchführung derselben, wie auch aufgehobener todter Cörper.

LXX. Relegation der Delinquenten aus denen sämbtl. Herrschafften.

LXXI. Compromiss und Austräge, da aus diesem Vergleich, oder sonsten zwischen denen Herren sich Irrung enthielten.

LXXII. Clausula Reservatoria wegen hiebevoriger Vergleichung Recess und Ordnunge, wie auch ratione dieses voriges.

LXXIII. Emendæ und Bestraffung derer Herren, so diesem Geschlechts-Verein zu wieder handeln möchten,

LXXIV. Vollzieh- und Bekräfftigung dieser Geschlechts-Verordnung.

Register über den Neben-Recess. d. 13. Nov. 1668.

1. Dignität, Rechte und Titul der Burggrafen zu Meissen und Grafen zum Hartenstein betreffend.

2. Wegen des bey diesem uhralten herrlichen Stamm und Geschlecht wohl hergebrachten und biß hieher allein behaltenen Namens Heinrichs.

3. Die itzige fünff Theile derer Königlichen Böhmischen Reichs-Affter-Lehens-Herrschafften, als der Zeit einander an Anschlägen und Einkünfften nicht groß ungleich.

4. Der Röm. Kayserl. Maj. Confirma-

tion über theils Articul des Eingangs berührten Geschlechts-Vereins zu suchen.

5. Die in Pactis hujus illustrissimæ familiæ beliebte Kirchen-Ordnung bey denen gesambten Reußischen Herrschafften.

6. Wegen der Jagd-Folge.

LXX.

Derer Herren Reussen, Grafen und Herrn zu Plauen allerunterthänigste Information an Kayser Leopoldum, als König in Böhmen wie starck anjetzo ihre Familie, und es mit ihren innhabenden Böhmischen Lehen bewandt sey, de Anno 1677.

Allerunterthänigste Information auf nachfolgende Fragen oder Puncten, so die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim. Königl. Majestät vermittelst eines sonderbahren allergnädigsten Befehls, durch dero Hoch- und Wohllöbl. Vice-Præsident und Räthe über denen Appellationen zu Praga und der Königl. Teutschen Lehen-Hauptmannschafft Administratoren ꝛc. von denen sämbtl. Reußen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Gräitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz, und Lobenstein, ꝛc. wegen dero Geschlechts itziger Anzahl und Unterschieds, wie auch eines iedweden Innhabung Ihrer Teutschen, Böhmischen Lehen, und hergebrachter Succession allergnädigst begehren lassen.

Ad I.

Wie viel ermeldter Reußen Ihres Geschlechts anitzo am Leben?

Es befinden sich derer sämbtlichen Reußen, Grafen und Herren von Plauen ꝛc. welche die Teutsche Königl. Böhmische Lehen mit einander pro indiviso besitzen, und in zwey: Nehml. die eltere und jüngere Linien vertheilet sind, der-Zeit zehen an der Zahl (derer, und Ihrer vorhandenen respective Söhne, Brüder, und Vettern, als künfftiger Lehensfolgere Vermehr- und Minderung in GOttes Händen stehet,) am Leben und werden derselben Nahmen in Ihrer Ordnung nach dem Alter, mit Beysetzung von welcher Linie ein jeder Graf und Herr sey, wie folget, vermeldet, Nehmblich:

1. Heinrich der eltere- und der Zeit des Geschlechts elteste Reuß, Graf und Herr von Plauen, des Heyl. Röm. Reichs- und Johanniter-Ordens Ritter ꝛc. Röm. Kayserl. Majestät Rath, General-Feld-Wachtmeister und Obrister.

2. Heinrich der andere Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. beede von der eltern Linie ꝛc.

3. Heinrich der erste Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. von der jüngern Lini der Zeit Fürstl. Marggräfl. Brandenburgischer geheimbder Rath zu Bayreuth und Hauptmann zum Hoff,

4. Heinrich der fünffte Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. von der eltern Linien, der Zeit derer Herren General-Staaten, der vereinigten Niederlande bestallter Obrister zu Fuß.

5. Heinrich der dritte:
6. Heinrich der vierte:
7. Heinrich der achte: und
8. Heinrich der Zehende: welcher letztere Herr noch Minorennis und sich uf der Universität Jena aufhält.

} alle viere der jüngern Linien Reussen Grafen und Herren von Plauen.

Dann

Des weiland Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Heinrichen des vierdten der eltern Linien Reussen, Grafen und Herren von Plauen, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen gewesenen General-Majors, Obristen und Goubernatorn zu Braunschweig (welcher zu Höching am 21. Febr. 1675. bey damahligen Feld-Zug am Rhein Christseel. verstorben) hinterlassene zwey unmündige Söhnlein genannt:

9. Heinrich der dreyzehende- und
10. Heinrich der vierzehende, beede (wie nechst vorhero auch aus dero Christseel. Vaters Titulatur zu ersehen,) der eltern Linie, Gebrüdere Reussen, Grafen und Herren von Plauen.

Ad II.

Wie dieselben eigentlich unterschieden?

Sind 1. in zwo Linien, nehmlich in die eltere und jüngere (wie aus vorhergehenden ersten Punct, specialius zu vernehmen,) vertheilet, und unterschieden,

2. Ob Sie zwarten allesambt Ihren, von undencklichen Jahren hergebrachten einigen Nahmen Heinrich, gleich Ihren Christseeligen Vorfahren, haben und behalten, so wird doch einem ieden (umb sie desto besser zu unterscheiden, und allen Irthumb zu verhüten) nebenst solchen Tauff-Nahmen und Zusetzung der Lineen, noch ein gewisser Zahl Nahme in der Ordnung, wie sie auf einander gebohren worden, als der erste, andere, dritte, vierte ꝛc. bey einer jeden Linie absonderl. zugeleget, massen solcher Unterscheid aus dem ersten Punct, bey einem ieden regierenden Grafen und Herrn erhellet.

Ad III.

Was iedwedere Linie- und von derselben ein teglicher der inhabenden Teutschen Böhmischen Lehen zu seinem Antheil in Besitz und Genieß habe?

Hiebey ist zuförderst zu gedencken, daß alle inhabende Königl. Böhmische Teutsche Reichs-Afterleben von der Eingangs allerhöchst ermeldter itzo regirenden Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. und dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich als Königen in Böheimen denen sämbtl. Reussen, Herren von Plauen, ꝛc. elter- und jüngerer Linie zugleich und pro indiviso in einem gesambten Lehen-Briefe, allergnädigst verliehen sind, und zwarten mit der alsobalden angehängter heilsamer Versehung, im Fall eine dieser beeden Linien gäntzl. abgienge, als denn derselben Antheil Herrschafften und Güthere auf die andere fallen: Wie solche Clausula im nächst folgenden vierten und letztern Punct de modo successionis, verbotenus angeführet werden solle, und ist der letztere Königl. Böhemische Lehen-Brief datirt den 22. Maji, A. 1660. gestalt dann gleichfalls mit der Affter-Lehenschafft über das in der Herrschafft Lobenstein gelegene Beülwitzische Lehen-Guth, oder Sub-Feudum Hirschberg (besage der auch itzo höchstpreißlich regierender Kayserl. und Königl. Maj. absonderlichen Lehen-Briefes de 2. Junii 1663.) Sie, die gesambten Reussen, Herren von Plauen, ꝛc. sowohl elter- als jüngerer Linie, pro indiviso und simultanee, auch mit bemeldter Successions-Clausula, wie nur erwehnet, allergnädigst beliehen sind; Es ist aber diß Jus Infeudationis ratione possessionis & exercitii subinfeudandi und dahero dependirender Jurium, denen Gebrüderen und Vettern, jüngerer Linie Reußen, deren Vater und Groß-Vater auch von Alters her, die vorige Besitzere die von Beulwitz, als Ihre Sub-Vasallos, mit solchem Ritter-Guth subinvestiret und beliehen haben, alleine zugehörig. Und hat darmit der Zeit diese Bewandnüß, daß als nach lang gewehrten schwehren Streitigkeiten ernannter Ihrer Subvasallen derer von Beulwitz, und der Beulwitzischen Wittiben, auch anderer Creditoren und Interessenten, zu Abwendung noch mehrerer Weitläufftigkeit und schwehrer Kosten, dieses Lehen-Guth, welches die von Beulwitz wegen derer grossen darauf gehaffteten- und gesuchten Onerum Feudi und Schulden, nicht haben erhalten mögen, gelöset und verkaufft werden müssen, Herr Heinrich der zehende jüngere Reuß, Herr von Plauen ꝛc. nunmehro Christseel. Gedächtniß auf mehrmahliges unterthäniges Ersuchen, sowohl derer Beulwitz, als der Wittiben ins Mittel getreten, und diß Sub-Feudum umb dasselbe ab aere alieno zu retten, und wieder in gute Richtigkeit zu setzen, mit Bewilligung dero andern Herrn Bruders und ersten jüngern Vetters, als Con-Dominorum subinfeudantium, selbst redimiret, und käufflichen an sich- und hiedurch in freyen- und richtigen Stand gebracht, damit Er, derselbige zehende Herr, oder seine Successores solch Affter-Leben und dessen Dominium utile nach Gelegenheit entweder selbst also besitzen, oder mit guten Rath wieder an einen annehmbl. Vasallum bringen könten, welches denn auch, auf gedachte masse desselben noch vorhandene drey Söhne in Besitz haben; Was nun weitere vorherbemelte Reichs-Afterlehenschafften, Graitz, Gera, Schlaitz und Lobenstein betrifft, so befinden sich, und wohnen (doch ohne alles Præiudiz und mit Conservation ob höchstgedachter Königl. Böhemischen Investitur, pro indiviso und Ihres Juris Simultanei und herkommener Lehens-Folge) in und uf denenselben, und seind in perceptione fructuum vel utilitatum, wie hernach in specie folget. Nembl.

1. Von der eltern Linie,

Heinrich der eltere und itzo Stammes-Elteste:

Jn- und uf der Obernherrschafft Gräitz, nebenst dem Gut Döhla, und beeder Zubehörungen so zusammen vor die Helffte der eltern Linie inne habenden Königl. Lehenschafft der Zeit gehalten. Dann Heinrich der andere und Heinrich der fünffte, Gebrüdere, sambt dero vierten Bruders seel. zwey unmündigen Söhnen, Heinrichen dem dreyzehenden- und Heinrichen dem vierzehenden: in- und uf der untern Herrschafft Graitz, sambt der Herrlichkeit Burgk, mit deren Appertinentien, welche zusammen also mit einander die andere Helffte der eltern Linie Anpart austragen, und seind hiervon quoad Dominium utile zwey Drittheil denen beeden erst ernannten Brüdern. Heinrichen dem andern und Heinrichen dem fünfften Reussen, ꝛc. die dritte quota aber denen beeden unmündigen Grafen und Herren, als dero Väterliche Jhnen hinterlassene portion, zugehörig.

2. Von der jüngern Linie sitzen und befinden sich

Heinrich der erste,

Jnn- und uff der Herrschafft Schläitz, sambt darzu geschlagenen Pflege Thonna und Reichenfelß.

Dann die drey Gebrüdere:

Heinrich der dritt:
Heinrich der achte, und
Heinrich der zehende (der itzo noch minorennis ist.)

Jnn- und uf der Herrschafft Lobenstein, nebenst dem Affter-Lehen-Guth Hirschbergk, uf masse wie oben angeregt und noch zur Zeit alles ingesambt, und ohne Anweisung eines und des andern quotæ und Nutz-Niessung daran.

Und endlichen:

Heinrich der vierte,

Jnn- und uff der Herrschafft Gera, und der Pflege Saalburgk ꝛc.

Ad IV.

Den Ordinem oder modum succedendi betreffend.

Haben solchen Ihre Kayser- und Königliche Maj. dero allergnädigste Investitur- und zwart

ratione der beeden zertheilten Linien gegen einander und reciproce, ufn Fall nehml. die eine derselben (so doch die Göttl. Güte gnädig abwenden wolle,) gantz abgehen solte, wie es zu halten? klärlich eingerücket; Im übrigen aber, und ratione einer jedweder dieser beeder Linien Special-Lehens-Folge, sich auf das Herkommen Ihrer Lehens-Succession bezogen/ mit diesen formalien:

Im Fall sich auch zutragen und begeben würde, daß unter denen noch übrigen Linien denen Reussen, Herren von Plauen, als deren Eltern und Jüngern, eine gäntzlichen abgienge, und in denenselben keine Männliche Lehens-Erben mehr vorhanden, so soll alsdann derselben abgegangenen Linien Antheil an bemelten Herrschafften und Gütern, auf die andere fallen, und zwart nach Art und Weise wie es bey dem Reußischen Stamme mit der Lehens-Succession Herkommens ist.

Alles besage der auch oben angezogenen Königl. Lehens-Investitur de 22. Maji. 1660.

Wie nun diesen modum, ordinem & consuetudinem succedendi die Reußische Familia von Alters und bißhero observiret, als werden sie auch denselben fürohin unter sich hergebrachter- auch deutlich hiebevorn von Ihnen erleuterter- und vereinigter massen, schuldiger Gebühr nach gehen, und zwarten dergestalt:

Doferne nach GOttes Willen die eltere Linie gäntzlich abgienge, daß sodann deroselben Herrschafften und Güther uff die jüngere Lineam und alle diejenige, welche sich in derselben Lehen fähig befinden, mit einander zugleich in Stirpes, oder nach derselben Wurtzel und nicht secundum Capita.

Hinwiederumb auch auf begebenden Fall/ wenn nehmblich von der jüngern Linie kein Herr mehr vorhanden wäre, deroselben Herrschafften und Güthere uf die eltere Linie, nehmblich: diejenige, welche sich bey derselben Lehen-fähig befinden, zugleich, wie gedacht, nicht nach den Häubtern oder der Personen Anzahl, sondern nach denen Stirpibus oder Wurtzeln, und zwarten bey beyderley Fällen, absque consideratione succedentium, gradu propiori vel remotiori verstammen und verfallen sollen.

Würde auch eine unter denen beeden Sublineis, es sey nun in der eltern Haupt-Linie die Unter-Graitz- und Burckische- oder die Ober-Gräitz- und Dölauische: In der jüngern Haupt-Linie aber, die der Zeit verhandene Gerauische-Schlaitz- und Lobensteinische gäntzlich aufhören, so sollen der absterbender Sublineæ Herrschafften und Güther auf die andere selben Stammes Sublineen (es sey nun noch eine oder mehr davon vorhanden) und zwarten auf alle diejenige, so sich in denselben Sublineen befinden, mit einander zugleich in Stirpem und nicht in capita, remota quidem altera supervivente linea primaria sive Seniore sive Juniore, sed non attenta graduum proximitate in Succedentibus Sub-Lineis, kommen und fallen/ und dann förder in allen dergleichen Divisionibus und Sub-Divisionibus mit der Succession es ebener massen gehalten, und also das Jus repræsentationis, auch in Linea Collaterali für und für Statt haben, und solches vor eine allgemeine Geschlechts-Gewohnheit und beständiges Pactum Familiæ, so lange der Reußische Stamm wehret, in Successione Feudali gehalten werden. Signatum den 22/12. Novembr. 1677.

Heinrich der Eltere und Elteste Reuß, Graf und Herr von Plauen,

Heinrich der Andere Eltere Reuß, Graf und Herr von Plauen, vor sich und in Vormundschafft seiner unmündigen beeden Vettere.

Heinrich der Erste Jüngere Reuß Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Fünffte, der Elteren Linien Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Dritte, Jüngerer Linien Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Vierte, Jüngerer Linien Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Achte, der Jüngern Linien Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Zehende, der Jüngern Linien Reuß, Graf und Herr von Plauen.

LXXI.

Interims-Tausch-Vergleich zwischen Herrn Heinrich dem ältern und Herrn Heinrich dem Fünfften Reussen, Grafen und Herrn zu Plauen über etliche Stück Fisch-Wasser in der Elster, de Anno 1678.

Zu wissen, daß zwischen denen respective Hochwohlwürdigen, und Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Heinrich dem Eltern, und der Zeit Aeltisten des Heyl. Röm. Reichs und Johanniter Ordens Rittern, Röm. Kayſ. Maj. Rath, General-Feld-Wachtmaisteren, und Obristen, und Herrn Heinrichen den Vten der vereinigten Niederlandte bestellten Obristen zu Fuß ꝛc. beyderseiths, Reussen, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeld, Gera/ Schlaitz, und Lobenstain ꝛc. ein Tausch oder Auswechslung über zwey Stuhlwasser an der Elster aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber, weil jedem Hochgräfflichen Theil das erkauffte oder ausgewechslete Stuckh, itziger Zeit, und Beschaffenheit nach, gelegen, und bequemer, als das vertauschte ist geschlossen worden, wie folgt; Nemblich es hat dem älteren, und ältisten Hochgräffl. Excell. von dero zu der Herrschafft Dörlau gehörigen Wasser der Elster/ ein Stückh von Anfang des Pfahrr-Wassers, biß an den, an dem Gräffl. Haus Dörlau liegenden Baum-Garten des Orths, wo ein Stain bey dem Wasser, und in der gegen über ligenten Wise dergleichen eingesetzt worden, des fünfften Hochgräffl. Gn. dieselbe aber hergegen dero Stuckh Elster Wasser von Glodenwäre biß an dem Furth, welcher zwischen, und hinter Bernhardt Gebhardts Witib, und Lorentz Hellwigs Häusseren allhier über die Elster nach dem Anger gehet, des älteren, und ältisten Hochgräffl. Excell. ietztgedachtes des fünfften Hochgräffl. Gnad. aber obgemeldtes Stuckh Wasser nach dero Belieben und so guet sie können, und wollen mit der Fischerey zu nutzen, und zu gebrauchen befuget, iedweden Hochgräffl. Theil auch wenn es einem oder dem andern gefällig seyn wird, die Aufkündigung, und wider Annehmung des vertauschten Stuckhs, iederzeit frey stehen, solche Aufkündigung aber von einem oder dem anderen Theil ein viertel Jahr vor der Abtrettung geschehen, und imittlest solang dieser Tausch stehen wird, ein ieder Theill die Gerichtbahrkeit an dem an sich ertauschten Stuckh zu haben und zu üben berechtiget seyn soll, dessen zu Uhrkundt, und bedürffender Nachricht, ist dieser Interims-Tausch von beyden Hochgräffl. Theilen eigenhändig unterschriben, und mit dero Gräffl. Secreten bedruckhet worden. Geschehen Graitz den 5. Martii 1678.

(L.S.) Heinrich der ältere, Reichs-Graf und Herr von Plauen.

LXXII.

Gerauischer Geschlechts-Receß derer Herren Reussen, Grafen und Herren zu Plauen, de Anno 1681.

Zu wissen sey hiermit/ im Nahmen der hochgelobten H. Dreyfaltigkeit, daß auf erfolgten Todes-Fall der weyland Hochwürdigen, Hochgebohrnen Herren, Herren Heinrichen des älteren und des Geschlechts gewesenen ältisten Reussen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Graitz, Crannichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein ꝛc. des Heil. Röm. Reichs und Johanniter Ordens Ritters, auch designirten Commendatorn zu Lagow, der Röm. Kayserl. Maj. Raths, General-Feld-Wachmeisters und Obristen ꝛc. Christseel. Gedächtnüß die Nothdurfft erfordert, wie das durch desselben Absterben sich verledigte Directorial-Ambt bey dem uhralten Stamm und Geschlecht derer Herren Reussen, Graffen und Herren von Plauen ꝛc. wieder ersetzet werde, und von dahero Krafft seines tragenden Adjuncten-Ambts, der auch Hochgebohrne Herr, Herr Heinrich der erste jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Graitz, Crannichfeid, Gerau, Schlaitz und Lobenstein ꝛc. Seine sämbtl. geliebte Herren Vettern zu solchem End und aus andern hochtrifftigen Ursachen auf den 16ten hujus anhero zu bescheiden die Nothdurfft erachtet, auch aus denen selben die Hochgebohrne Herren, Herr Heinrich der andere ältere, und der Zeit des Stammes älteste: Herr Heinrich der erste, jüngere: Herr Heinrich der fünffte ältere: Herr Heinrich der dritte jüngere: Herr Heinrich der sechste, ältere: und Herr Heinrich der vierdte, jüngere, allesambt respective Brüdere und Vettere/ Reussen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Graitz/ Crannichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, vor sich und resp. in tragender Vormundschafft Ihrer geliebten minderjährigen und unmündigen Vettere und Brüdere Herrn Heinrichen des zehenden jüngerer, dann Herrn Heinrichen des dreyzehenden und Herrn Heinrichen des vierzehenden, wie auch Herrn Heinrichen des funffzehenden und Herrn Heinrichen des sechzehenden älterer Linie Reussen, Grafen und Herren von Plauen ꝛc. alle in Person allhier in Gerau, als an dem in jüngsten Geschlechts-Abschied benembten Orthe erschienen, Herr Heinrich der achte, jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Graitz, Crannichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein ꝛc. aber, mit dero ietzigen Leibes-Unpäßlichkeit und deswegen angestellten Cur, sich schrifftl. entschuldiget, do denn, nach zuvor beschehener Proposition, darauf vorgegangenen Consultationen und in hergebrachter Ordnung erfolgter Votirung von Puncten zu Puncten einmüthiglich und wohlbedächtiglich verhandelt und geschlossen worden wie folget: Alß

Erstlich ist das Directorium wieder durch die Hochgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen den andern, ältern Reussen, als der Zeit des Geschlechts Seniorem Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Graitz, Crannichfeld, Gerau, Schleitz und Lobenstein ꝛc. ersetzet und haben Ihre Hochgräffl. Gnad. der es auch vermöge des Geschlechts-Vereyns gebühret, solches freywillig übernommen, und dero besten Verstande nach zu führen, auch hierunter nur gemeldeten Geschlechts-Vereyn, Neben-Receß, jüngsten Geschlechts-Abschied und was dem mehr anhängig, die Norm seyn zu lassen, durch ein des Herrn Adjuncti Hochgräffl. Gnaden gethanes Handgelöbniß versprochen; Hingegen die andern dero Herren Vettere Ihrer Hochgräffl. Gnad. dazu gratuliret und sich gegen Sie gebührenden Respects und im übrigen gemeldeten Verein allerdinges gemäß zu bezeigen, wieder freundl. vernehmen lassen. Und weil, vors

Andere, nach des vorigen Cantzlers D. Johann Alberths seel. Tode die gemeine Raths-Stelle ingleichen sich verlediget, ist solche seinem Successori dem jetzigen Cantzler D. Christoph Limmern aufgetragen worden, und hat er sich, nachm Inhalt der Ihm dazu ausgehändigten Bestallung dazu gebrauchen lassen. Und ist zu Abhörung des vorigen gesambten Raths Rechnungen der IIte Augusti nächstkünfftig beliebet, dergestalt, daß jedere Linie Ihre abgeordnete zu solchem Ende umb selbige Zeit anhero schicken wollen. Wegen des,

Drittens, diesem löbl. Geschlecht schon in vorigen seculis competirten und verwichenen Jahre von der Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst erneuerten Grafen-Standes und darnebenst zugelegten höhern Prædicats, auch der darwieder von Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, beschehenen Opposition; haben zwar dieselbe die sämbtl. Herren Graffen bereits nunmehro vor einem Jahre ihre Erklärung und hoffentl. dergestalt gethan, daß sie vermeinen, ein mehrers von Ihnen mit Fug nicht begehret werden könne, und es bißhero nur noch auf der Churfürstl. Resolution beruhet. Indem aber, auf höchstgedacht deroselben Christseel. Todes-Fall, auch zugleich die Contagion in dero Residenz Dreßden darzwischen kommen, und man dahero solche zu erlangen verhindert gewesen, nunmehro aber, daß die ietzige Churfürstl. Durchl. bald wieder alldort anzutreffen sey, gehoffet wird; So haben Ihre des sechsten ältern Herrn Hochgräffl. Gnad. geschehen zu lassen sich freund-vetterlich erkläret, daß dero Hoff-Rath D. Caspar Christian Seeligmann in ietziger seiner Hinreise nach besagten Dreßden bey dem geheimbten Raths-Collegio daselbst/ ob die bißhero suspendirte Ihr. Churfürstl. Durchl. Erklärung ohne weiter Schrifftliches Erinnern und Anhalten zu erlangen oder worinnen die Hinderniß stehe, und wie dieselbe aus dem Wege zu räumen, sich erkundigen, auch davon in seiner Rückreise mündliche; do sichs aber mit selbiger etwas verziehen möchte, inzwischen schrifftl. relation erstatten solle.

Vierdtens, ist auch in Consultation gestellt, wie,

nachdem der zu Niemegen getroffene jüngste Friede, nicht allerdings sich bestätigen wolle, sondern wegen allerhand vorlauffenden Contraventionen es damit, besonders derer deswegen mit vorgehenden Conjuncturen halber, eine weit aussehende sorgliche Sache sey, uffm Falls in Heil. Röm. Reiche wieder auf eine Verfassung/ als davon anitzo zu Regenspurgk uffm Reichs-Tage bereits præparatorie gerathschlaget wird, hinaus lauffen; Immittelst aber etwan denen Reußischen Herrschafften Einqvartierungen und andere Beschwernüß zugemuthet werden solten, deswegen sich zu verhalten: Und hat man das rathsamste erachtet, daß, wenn es ja noch zu einer Krieges-Unruhe, derer man sich doch, wegen der gemeldeter Contraventionen halber obhandener gütlichen Composition und Beylegung nicht, oder doch in diesem Jahre noch nicht vermuthet, kommen solte/ man vor allen Dingen zu erwarten hätte, wessen sich die Röm. Kayserl. Maj. mit denen Ständen des Reichs zu besagten Regenspurgk, oder in dessen Entstehung jeder Crayß des Reichs endlich entschliessen und in Verfassung stellen möchte; Do man denn nicht unbillich der Reichs-Matriculæ concurriren und das Seinige beytragen müste. Denn ausser dem sich mit einem particular Churfürstl. oder andern benachbarten hohen oder niedrigen Reichs-Stande in eine Verfassung, oder Verständnüs einzulassen, oder ihren Actionibus sich zu conformiren und beyzutreten, ein weit aussehendes gegen die Röm. Keyserl. Maj. in viel Wege unverantwortliches, zugleich denen Herren Graffen und ihren Unterthanen gefährliches und bey allen vorigen Kriegen unpracticirtes oder vorgenommenes Werck seyn würde; sondern, wenn es ja an einer gesammten Reichs- oder auch Creiß-Anstalt und Defension, wider alles Verhoffen, entstehen und man so dann, oder auch noch zu vorher einer Einqvartierung, oder andern Bedrängnüs zu befahren haben solte, man sich so dann an niemand, als, nechst GOtt, an die Röm. Kayserl. Maj. als das höchste vorgesetzte Oberhaupt und zugleich Lehnherrn auf solchen äusersten Fall zu halten und von dahero Rettung und Schutz zu gewarten haben würde. Und ist derentwegen einmüthig geschlossen worden, am Kayserl. Hoffe sich bey denen daselbst verhandenen/ auch beym Kayserl. Krieges-Rath befindlichen hohen Ministris in Zeiten auf alle Weise und Wege de meliori zu insinuiren, auch wohl gar im Fall der Noth dahin eine Abschickung zu thun. Immittelst aber es mit einem fleißigen Sollicitanten allda zu versuchen. Würde aber über Zuversicht diesen Herrschafften eintzige Kriegs-Beschwerde, es wäre mit Einqvartierung/ oder sonsten von einem benachbarten Chur- oder Fürstl. Hause zugemuthet werden/ und man solcher, vermittelst Ihrer Kayserl. Maj. sich nicht entledigen können, oder wohl gar von Ihrer Kayserl. Maj. dergleichen, nach Erheischung des Reichs Zustandes begehret werden solte; müste man der Noth weichen, und was andern gleichmäßigen Ständen zu Händen käme mit tragen, und auf diesen Event, mit gesamter Ritter- und Landschafft darüber, dem Herkommen nach, sich bereden und auf was erträgliche Weise es anzugreiffen und darinnen sich zu verhalten, und wie die Bedürffnüß dazu aufzubringen, entschlüssen.

Fünfftens, die zu denen publicis gehörige Collegia nach Wien, Speyer, Regenspurgk, item zur Wetterauischen Correspondenz und Mayntzischer Lehen-Suchung, oder wohin sie sich sonsten ereignen möchten; Wollen alle Herren Graffen, sowohl der ältern, als jüngern Linien, fördershin nach beschehener Notification dem gemeinen Rathe ohne Verzug iedesmahl einschicken lassen, auch die Herren Grafen von der ältern Linie zu Graitz allda dazu eine communem cassam auffrichten und zum Receptore derselben den Schösser Theodorum Apeln verordnen, von dem hinführo der gemeldete gemeine Rath die gantze Post der Graitzer oder ältern Linie erwarten, auch an Ihn, und sonsten nirgends hin, die Notification obiges Bedürffnüs thun solle.

Sechstens, den ietzigen Lehens-Fall, so sich an Ihre Herrn Heinrich des Aeltern und ältesten Reussen, Graffen und Herrn von Plauen ꝛc. Hochgräfl. Gn. uffm Ober-Haupt Graitz ereignet belangende, wird die Haupt-Belehnung von dero Herrn Sohn, Ihro des Sechsten Herrn Hochgräfl. Gn. vor sich und dero noch unmündige beede Herrn Gebrüder nicht unbillich gesuchet; Worbey aber auch die andern Herrn Agnaten/ was ihnen nach Lehens-Rechten dabey zu thun zukömmet zu beobachten, ieder Theil aber auff seine Kosten zu thun und auszurichten habe. Die Mayntzische Lehen betreffend, so in der Niedern Burgk Crannichfeld und theils zur Obern-Herrschafft Crannichfeld gehörigen Pertinentien bestehet, an diesem haben die Herren von der ältern Linie so viel auff derselben Belehnung und was diesem Wercke sonsten anhängig/ gehen möchte, mit umbzutreten und die darzu gehörige Kosten/ der gebräuchlichen Eintheilung nach mit tragen zu helffen sich erkläret; Im übrigen sich an der Obern Herrschafft Crannichfeld/ was allda Sächsisches Lehen ist, der gesammten Hand und Mitbelehnschafft, gäntzlichen begeben: dergleichen sie ebenfalß an dem Stifft Zeitzischen Lehn gethan und ihren freundl. Herren Vettern von der jüngern Linie, ihr daran gehabtes Lehn-Recht Krafft dieses abgetretten und zugeeignet, wollen denenselben ihren lieben Vettern auch auff bedürffenden Fall und ihr ferner Begehren, besonders do von dem Zeitzischen Lehnhoff es gefordert werden solte, über solche Abtretung ein zu Recht beständiges Instrument in probante forma ausantworten.

Siebendes, würde ein Herr verreisen und eine geraume Zeit aussenbleiben, soll und will derselbe eine Vollmacht hinterlassen, damit in dessen Abseyn in publicis seinetwegen nichts verabsäumet werden dürffe: Würde er es aber nicht thun, sollen die andern gegenwärtige Herren darinnen zu schlissen und die Nothdurfft zu verfügen, nicht gehindert; sondern dessen allerdinges befugt seyn. Zum

Achten, soll der bißherige am Kayserl. Hoffe gewesene Agente, Jonas Schrimpff, biß so lange er die noch unter sich habende Lehn-Sachen, wozu auch der ietzige Haupt-Lehens-Fall zu Ober-Graitz kömmet zur Richtigkeit gebracht, vollends behalten, zum Procuratorn aber am Käyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer D. Johann George Lymbach, do man Ihn darzu haben

ben kan, oder sonst ein anderer qualificirter Mann förderlichst bestellet: Auch

Neundtens, die Wetterauische Correspondenz und Haltung eines Gesandten uffm ietzigen Reichs-Tag zu Regenspurg und der Schreiberey daselbst und allhier zu Gerau noch ferner uf ietzige Arth und Weise continuiret, die Speesen dazu von beyden Hochgräfl. Linien der bekanten Proportion nach getragen und das gantze Graitzische Contingent allda zusammen gebracht uñ durch den Receptorem daselbst Theodorum Apeln conjunctim eingeschicket werden, iedoch, was das Wetterauische Collegium betrifft, wenn von desselben Mit-Gliedern drausen am Rhein und Elsaß ferner extraordinar-Anlagen gemacht werden solten; Will man so lange biß der Ober-Sächsischen Mit-Glieder Vorschuß damit compensiret, dazu zu concurriren nicht gehalten seyn sondern nur die Ordinar-Ziehle abtragen lassen. Und nachdem

Zehendens, allbereit hiebevor nach genugsamen deßwegen gepflogenen Rath wohlbedächtiglich beschlossen und allerdings feste gestellet worden, daß hinführo keine weitere Separation weder derer Herrschafften an sich selbst, noch dererselben Intraden und Proventuum vorgenommen; sonderti es bey denen fünff Theilen, wie sie anietzo sind, und davon die drey Herren der jüngern Linie drey Theil, benahmentlich: Gerau, Schlaitz und Lobenstein sampt Saalburg: Die Herren aber der älter Linie an der Herrschafft Graitz das Obere und Untere Theil, inclusive bey jenen Dölau, und bey diesem Burg, geniessen und innen haben, allerdinges unzergäntzet gelassen werden soll: So hat es dabey nochmahln sein gäntzlich Bewenden und soll auch so bald die beyden Herrschafften Unter-Graitz und Lobenstein als in welchen beyden die Intraden; in der ersten auch die Regierung anietzo unter die iedes Orts verhandene drey Brüder und resp. Bruders Söhne ad interim vertheilet, wieder zusammen kommen, hernach weiters keine Sonderung darinnen vorgenommen werden. Darbey auch iedem der ietzo lebenden Herren und seinen Successoren ohne Unterscheid, er habe ietzo ein gantz Fünfftheil, oder nicht, unter seinen Söhnen uffs beste, als er es nach dem Zustande seines Antheils Herrschafft am vorträglichsten erachtet, das Jus Primogenituræ einzuführen und Krafft desselben dem ältesten Sohne die Herrschafft alleine zu haben und zu administriren, hergegen denen andern Brüdern einen Standmäßigen, iedoch auch nach Beschaffenheit des Feudi zuläßlichen Unterhalt zu verschaffen und entweder uff baar Geld es zu setzen, oder auff gewisse Einkünfften, doch vorbehaltlich dem ältern Sohne darauff der Jurisdiction, Regierung und übrigen Territorial-Gerechtigkeit zu verweisen, unbenommen seyn, sondern gäntzlichen frey stehen, die andern Herren Agnati und Vettern auch darein, uff ersuchen, willigen sollen und wollen.

Dieweilen aber, wie schon gemeldet, anietzo bey Unter-Graitz und Lobenstein, es eine andere Beschaffenheit hat, und die drey bey iedern Theile befindliche Herren Brüdere und resp. Bruders Söhne die Nutznießung derselben bey jenen auch die Regierungs-Sachen unter sich vertheilet: So hat es darbey biß zu ihr und ihrer männlichen Leibes-Lehens-Erben Absterben sein Bewenden: So bald aber einer davon ohne Söhne verstürbe, soll dessen Portion uff die andern beyde und consequenter, wann deren zwey ohne Söhne verstürben, uff den übrigen dritten das gantze Antheil alleine kommen, und hernach weitere Theilung darinnen nicht vorgenommen werden. Wenn auch von einem solcher Brüdere, Söhne hinterlassen würden bey denenselben soll solche primogenitur sich so bald anheben und der älteste solchen Antheil Herrschafft und deren Administration alleine haben, und denen andern obbemelten Unterhalt verschaffen und also dieß ein perpetua und fundamentalis Lex unterm gantzen Geschlecht, dem weder die ietzige Herren noch die posteri zu wiedersprechen, seyn und verbleiben; Und also es auch mit dem jure votandi uff Geschlechts-Tägen als einem connexo solcher fünff Herrschaffts-Theile gehalten daß nemlichen auch nur fünff Vota geführet, doch, wegen Unter-Graitz, indem die Herren Brüdere alldo noch vor dem Geschlechts-Verein sich schon separiret gehabt, es in ietzigem Stande gelassen; wegen Lobenstein aber, woselbst die Separation allererst nach dem Verein vorgangen, und demselben dadurch nichts præjudiciret werden können, es wie ietzo schon, also auch in Zukunfft nur bey einem voto, so der älteste Herr Bruder jedes mahl zu führen, gelassen werden.

Zum

Eilfften ist auch vor gut erachtet und beschlossen bey der Röm. Kayserl. Maj. umb die Confirmation des Geschlechts-Vereins, nach Separation davon etliche Articul, so man vermeinet, daß sie am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ein Bedencken geben möchten, hingegen Herzufügung des vorher stehenden zehenden Puncts dieses ietzigen Geschlechts-Abschiedes allerunterthänigst Also bald es möglich einzukommen. Und weil

Zwölfftens, an Verfertigung der allbereit in dem Geschlechts-Verein im dritten Articul veranlaßten gemeinen Kirchen-Ordnung man wegen bißheriger Läufftе verhindert gewesen; soll solches heilsame Werck noch mehr vor die Hand genommen und dannenhero von iederer Linie ihrem Consistorio einen denen Sächsischen und andern benachbarten, der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen conformen Entwurff dazu auffzusetzen anbefohlen, solche Auffsätze auch sodann mit einander conformiret, und ein gantzes daraus gemachet werden.

Zum

Dreyzehenden, wegen der Jagt-Folge bleibet es

es beym sechsten Punct des Neben-Recessus de 13ten Novembris Anno 1668. allerdings. Diejenigen Herren aber, do es sich nicht füget oder accommodiren läsſet, haben sich a parte hierunter selbsten zu vergleichen. Und nachdem

Vierzehendes, angeführet worden, wie bey denen Begräbnissen derer Gräff-Herrl. Leichen bißhero ein grosser Luxus vorgangen und sich dadurch in Schulden und Unrath gesetzet, als ist dieser Punct nach genungsamer darüber gehabter Consultation dahin einmüthig verglichen, wie zwar hierunter eben so genau keine gewisse Regul gesetzet werden könte, sondern iederer Herr nach seinem Vermögen und der Zeit Umbstände sich zu richten habe, iedoch solte bey eines regierenden Herrn Begräbnüs das Lehn über sechs hundert fl. nicht angegriffen und was es darüber stünde aus dem Erbe genommen werden: Bey Bestattung aber anderer Gräff-Herrl. Leichen das Lehn etwas daraus zuzuschiessen gäntzlich verschonet bleiben und alles vom Erbe beschehen. Was aber die unausgestatteten Fräulein betreffe, würde es hierunter bey der Disposition des Geschlechts-Verein Art. 41. nochmahln gelassen. Wann fürtershin

Fünffzehendes, bey der Regierung alhier zu Gerau Schreiben, so an die sämbtl. Gräffl. Herrschafften halten, von Kayserl. Chur- und andern Fürstl. Höffen, auch andern Orthen her, einlauffen, mögen solche, wie bißhero, Tantzler und Räthe wohl öffnen, es aber geheimb halten und so balden in copia nebenst ihren unterthänigen treuen Gutachten so wohl Ihre, des Herrn Directoris Hochgräffl. Gn. als auch nach ihrer Ermäßigung denen andern Herren, auff gemeine Kosten zu schicken, die Originalia aber behalten, wohl beylegen, darüber Acta formiren und darauff ihrer gnädigen Resolution erwarten. Es haben zum

Sechzehenden, sämbtl. Herren so wohl von der einen als von der andern Linie aus dem 21. Articul des Geschlecht-Vereins, wahrgenommen, wie es wegen der Eh-Gelder gehalten werden soll, wenn bey einem gantzen an- oder fünfften Theil Herrschafft mehr denn 2. Herren oder Brüdere verhanden, bey denen Fräulein Töchtern oder Schwestern aber, ohngeachtet in beyden Fällen eine gleichmäßige Billigkeit verhanden, es übergangen worden. So haben sie diesen Punct anietzo wiederholen und ratione derer Fräulein Heyrath-Guths erklären wollen. Erklären und ordnen auch hiermit aus wohlbedachtem Muthe und in Erheischung der Æqualität solchen dahin, daß zwar es bey denen einem Gräffl. Reußischen Fräulein darinnen geordneten viertausend Gülden Heyrath-Gut, wann nicht mehr als vier Töchtere, oder Schwestere verhanden, verbleiben. Do aber derer mehr seyn und sie alle sich verheyrathen würden, Ihnen ingesambt **Sechzehen Tausend Gülden** pro dote gegeben; Vor Schmuck und Hochzeit aber ieder ohne Unterscheid, wie viel derer auch seyn würden ein tausend Gülden entrichtet werden solten. Und ob man wohl

Zum Siebenzehenden, gehoffet, es würden Ihre des achten Herrn Hochgräffl. Gn. noch vor Endigung dieser Geschlechts-Diæt, allermassen dieselbe darumb noch einst untersuchet worden, persönlich sich eingestellet und man dadurch gute Gelegenheit bekommen haben, dieselbe mit dero Herrn Bruders des Dritten Herrn Hochgräffl. Gn. wegen etzlicher unter ihnen entstandenen Mißverständnüsse, und davon zugleich unter denen Lobensteinischen gesambten und Hirschbergischen particular-Ambt-Männern erwachsene Differentien, zu vergleichen und ein gutes Vernehmen zwischen Ihnen allerseits zu stifften. Dieweilen aber Ihre Hochgräffl. Gn. dessen ohngeachtet wiederumb aussenblieben; So hat man gedachten dero Hirschbergischen Ambtmann/ Zacharias Georg Zeillern, in pleno consessu uff sein unterschiedliches Ansuchen zwar gehöret, ihn aber, nachdem sein gnädiger Herr Principal ein besonderes Votum, oder doch solches mit dero Herrn Bruders des Dritten Herrn Hochgräffl. Gn. alternatim führen lassen wolten, bedeutet, wie das abermahlige Aussenbleiben denen sämbtl. Herren Geschlechts-Verwandten, die gleichwohl alle in der Person erschienen und davon sich nichtes abhalten lassen, etwas frembd und singular vorkommen, und daß man der gesambten Herrschafft Lobenstein, ohngeachtet drey Herren ietzo dieselbe besessen, mehr, als ein Votum, noch auch solches so lang bis sich die drey Herren Gebrüdere darumb freund-brüderlich vergliechen, alternative nicht einräumen könne, auch in dem von Gemeinschaffts-Ambtmann zum Lobenstein anietzo geführten gesambten Voto auch Ihre des achten Herrn Hochgräffl. Gn. Person begriffen und zugleich dero Stelle gehalten: Womit der Hirschbergische Ambtmann solches also seinem gnädigen Herrn Principaln zu hinterbringen, dimittiret worden.

Schlüßlichen ist zu künfftigen ersten anderweitigen Graffen-Tag der Orth allhier in Gerau wieder beliebet und dessen allen zu Uhrkund von Ihren sämbtl. Hochgräffl. Gn. dieser Abschied und Recess umb standhaffiger Haltung willen mit dero Hochgräffl. Hand und Secreten bekräfftiget worden, so geschehen und geben Gerau am 17. 18. 19. und 20ten May, Anno 1681.

(L. S.) Heinrich der Andere, Eleeste Reuß, Graff und Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der 5te Reuß, Graff und Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der Sechste Reuß, Graff und Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der Erste jüngere Reuß, Graff und Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der dritte jüngere Reuß, Graff und Herr von Plauen.

(L. S.) Heinrich der vierdte jüngere Reuß, Graff und Herr von Plauen.

): *** :(

Nota. Hierauff folget des Spicilegii Secul. des Teutsch. Reichs-Archivs Andrer Theil.